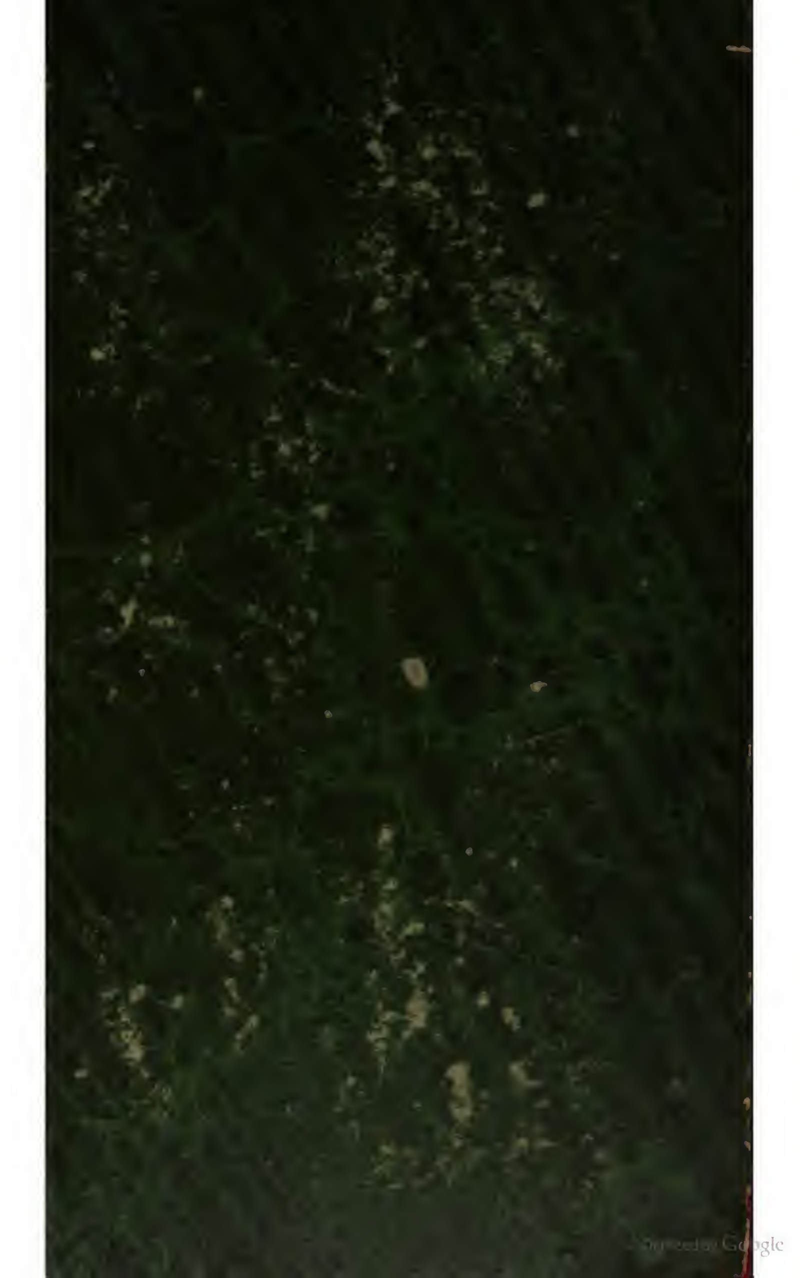



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

Das

Staats-Lexikon.

Encyklopädie

der

sämmtlichen Staatswissenschaften

für

alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Karl von Rotteck und **Karl Welcker.**

Dritte,

umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

Herausgegeben

von

Karl Welcker.

Elfter Band.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1864.

O.

Oligarchie (ὀλιγαρχία). Ein reiches politisches Leben drängte sich in Griechenland und seinen Tochterstaaten auf engem Raume und in dem Verlaufe weniger Jahrhunderte zusammen. Dort sah man die verschiedensten Combinationen der Staaten unter sich; vielfache Bündnisse und Kämpfe derselben um Hegemonie, oder um Erhaltung und Herstellung eines Gleichgewichts, sowie die mannichfaltigsten Verfassungsformen theils successiv, theils in gleichzeitigem Bestande. Wie nun alle Wissenschaft aus der Betrachtung des Lebens quillt, so erklärt es sich, daß aus dem vielgestaltigen griechischen Völkerleben ein großer Reichthum politischer Begriffe und Ausdrücke bis in unsere neuere und neueste Staatswissenschaft vererbt worden ist, während uns das eine und einförmige römische Weltreich hauptsächlich nur Privatrechtliches, aber nur wenig Völkerrechtliches, es wäre denn die vollständigste Ausbildung der Weltherrschaftsidee und einer gewissen Einheit der Menschheit, oder Staatsrechtliches, z. B. die Durchführung der Einheit und Centralisation einer absoluten Staatsgewalt, zu überliefern vermochte. Zur Erbschaft des hellenischen Geistes gehört auch das Wort Oligarchie. Eine nähere Betrachtung läßt indessen hier, wie in ähnlichen Fällen, erkennen, daß mit dem veränderlichen Gehalte der Zeiten zugleich die Bedeutung solcher Worte eine veränderliche ist; daß das Metall andere Zusätze erhält, wenngleich das Gepräge dasselbe bleibt. Will man sich das Griechenthum von seiner politischen Seite aus vergegenwärtigen, so wird man vor allem nicht übersehen dürfen, daß die Städte wesentlich auch die Staaten waren; daß das öffentliche Leben der Hellenen in Wahrheit ein öffentliches gewesen ist; daß es in voller Durchsichtigkeit und Überschaulichkeit dem nicht allzu blöden Auge jedes einzelnen Bürgers erkennbar vor Augen lag. Es war alles plastisch und sinnlich wahrnehmbar im Staate wie in der Kunst, und so mußte das Augenfällige auch den Maßstab für die politischen Eintheilungen und Begriffe abgeben. Ob Einer an der Spitze der Herrschaft stand, oder ob die ganze Masse der selbständigen Bürger daran theilnahm, entschied über Namen und Charakter der Verfassung; und was nicht Monarchie oder Demokratie war, hieß Oligarchie oder die Herrschaft Weniger. Die Gewalt einer Partei oder Faction, oder eines gewissen Kreises von Familien, die nicht gerade von besonders ausgezeichneter Abstammung sein mußten, war also immer Oligarchie; und in diesem weitesten Sinne wurde der Ausdruck nicht blos in der Sprache des gemeinen Lebens, sondern auch bei Geschichtschreibern und Rednern gebraucht. Als das zunächst Fühlbare und Bedeutende im Staate erschien dem praktischen Volke der Hellenen der Umstand, ob die Regierenden im Interesse der Gesammtheit ihr Amt verwalteten, oder ob sie wesentlich selbstsüchtige Zwecke verfolgten? Jede Ausbeutung des Volks zum Privatnutzen der Machthaber, die sich in unserm zusammengesetzten modernen Staate unter wirklich oder vorgeblich gemeinnützigen Zwecken viel leichter verstecken und schwieriger erkennen läßt, konnte dort nicht lange verborgen bleiben. Darum stellte man jeder Art von Verfassungsform eine bestimmte Abart und Ausartung gegenüber. Wie die ausgeartete Monarchie und Demokratie zur Tyrannis und zur Ochlokratie wurden, so ward die Ausbeutung des Volks zum besondern Vortheile einiger unter sich näher verbundenen Machthaber Oligarchie im engern Sinne genannt. In dieser Bedeutung kamen Oligarchien besonders häufig in den Staaten des äolischen Stammes vor, wie in Böotien, Thessalien, Lesbos u. a.

Noch eine andere Eintheilung der Oligarchie im weitern Sinne faßte auf eine minder äußerliche Weise die verschiedenen Vorzüge ins Auge, die zur Ausübung der höchsten Gewalt berechtigten. Beruhte dieses Recht auf ausdrücklich oder stillschweigend anerkannter geistiger Fähigkeit und sittlicher Tüchtigkeit, so war eine Aristokratie vorhanden; gründete es sich dagegen nicht unmittelbar auf persönliches, sondern vielmehr auf sächliches Vermögen, so war die Verfassung

entweder Timokratie oder Oligarchie im engern Sinne. In dieser letztern verleiht der Reichthum von gewisser Größe geradezu auch Theilnahme an der Herrschaft; während in der Timokratie der Reichthum, oder eine gewisse Art desselben, wie namentlich der Grundbesitz, nur als positiv anerkanntes Merkmal der Regierungsfähigkeit gilt, indem vorausgesetzt wird, daß erst eine ökonomisch unabhängige Lage die Möglichkeit gewährt, sich alles gemeinen Gewerbes zu enthalten und für Krieg und Frieden der Staatskunst zu widmen. Timokratie und Oligokratie im engern Sinne sind also weniger nach außen als nach ihrem Princip zu unterscheiden, und man kann hiernach die letztere als eine noch rohe, oder auch als ausgeartete Timokratie bezeichnen. Darum ist ebenso gut ein Übergang von der Oligokratie in die Timokratie als von dieser in jene möglich. Mit Beziehung auf diese Eintheilung aller Verfassungen, die nicht Monarchie oder Demokratie sind, hebt nun Aristoteles an mehrern Orten hervor, daß es bei der Oligarchie nicht auf die Zahl der Regenten, sondern einzig auf das Vermögen ankomme; daß darum eine Oligarchie auch dann vorhanden sei, wenn sich etwa der Reichthum in den Händen vieler befinde, aber diese um ihres Reichthums willen zur Herrschaft berufen seien. Wo das Recht der Gewalt unmittelbar und ausschließlich auf das sächliche Vermögen gegründet ist, wird das persönliche Vermögen der Beherrschten keine besondere Beachtung finden und darum leicht der Gegensatz zwischen regierenden Reichen und gehorchenden Armen bei letztern eine wachsende Misstimmung und Unzufriedenheit erzeugen. Schlug diese in eine glückliche Empörung aus, so wurde die Oligarchie meistens in der Demokratie vernichtet oder zuweilen auf eine zahlreichere Klasse von Regenten ausgedehnt. Aber auch unter den Oligarchen selbst werden einzelne auf Kosten der andern ihre Macht auszudehnen suchen. Daraus entsteht ein Streben, die Zahl der Herrscher mehr und mehr zu beschränken, und endlich eine Vernichtung der Oligarchie, indem diese auf ihrer äußersten Spitze zur Tyrannis umschlägt. Dies ist ihr Absterben in sich selbst, im Gegensatze zu jener Vernichtung durch ein außer ihr Stehendes, wie denn auch die Verfassungen, gleich den Individuen, sowol ihre natürlichen als ihre gewaltsamen Todesarten haben. Außer den hellenischen Staaten traten, zumal in den Republiken des Mittelalters, deren Verfassungen am meisten Charakterähnlichkeit mit denen des Alterthums hatten, nicht selten scharf ausgeprägte Oligarchien, mit den angedeuteten Übergängen und Bewegungen, hervor.

Die Initiative der Gesetzgebung, die höhere Leitung zur Vollstreckung der Gesetze sowie die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten kann immer nur in den Händen einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl ruhen, und insofern dürfte man jede Verfassung und Regierung der alten wie der neuen Zeit als oligarchisch bezeichnen. Zwischen dem antiken und dem aus der gänzlichen oder theilweisen Vernichtung des Feudalwesens hervorgegangenen modernen Staate besteht indessen ein Hauptunterschied in der veränderten Organisation der Arbeit für das öffentliche Leben und im öffentlichen Leben. Die ganze Existenz der Republiken des Alterthums gründete sich auf eine Theilung der Arbeit zwischen Freien und Sklaven, wodurch es dem Bürger möglich wurde, sich neben seinem speciellen Berufe zugleich dem Staate zu widmen und die dafür erforderlichen Fähigkeiten auszubilden. Auch war noch keine bestimmtere Entfaltung und keine scharfe Trennung in mehrfache Zweige der Ausübung der Staatsgewalt vor sich gegangen, und die verschiedenen Functionen des öffentlichen Lebens erforderten noch in geringerm Maße als heutzutage eine specielle Fachbildung. Der Feldherr konnte noch vom Pfluge geholt werden, und selbst aus den untern Klassen des Volks mochte sich der einfache Bürger, durch seine fortdauernde Theilnahme am öffentlichen Leben beständig belehrt, zum Gesetzgeber und Richter aufschwingen. Aus dem modernen Staate ist dagegen die Sklaverei fast überall verschwunden, während die Functionen der mehr und mehr gegliederten Staatsgewalt an bestimmt voneinander abgesonderte Berufszweige übergegangen sind. Daraus erhellt nun zwar, daß noch jetzt, wie sonst, die Ausübung der Regierung factisch ebenso wenig ganz in den Händen eines einzelnen als in denen aller ist, ob auch der Staat Monarchie oder Demokratie heißen möge, ob im Namen eines einzelnen oder in dem des ganzen Volks regiert werde. Da sich aber die Functionen des öffentlichen Lebens mehr vertheilt haben, da man in unserer Zeit besser zwischen der Zuständigkeit und Innehabung der einen und untheilbaren Staatsgewalt einerseits und deren Ausübung resp. der Betheiligung an ihrer Ausübung andererseits schärfer zu unterscheiden gelernt hat; da bei der schwieriger gewordenen Verbindung eines bürgerlichen mit einem politischen Berufe die Zahl der politisch Theilnahmlosen und Bedeutungslosen größer geworden ist: so tritt die wirklich und factisch regierende Oligokratie nicht mehr in dem Grade wie im Alterthum als bestimmter Complexus von Regenten hervor, sondern die eigentlichen Factoren der

Herrschaft werden theils durch die verfassungsmäßigen Träger der Staatsgewalt selbst, theils durch die verfassungsmäßig nothwendigen Hülfsorgane derselben gedeckt, vertreten, dargestellt. Es ist ein Mangel unserer Zustände, daß zwischen der physischen oder juristischen Person des Souveräns sammt den verfassungsmäßigen Organen der Regierung und den wahren thatsächlichen Factoren der politischen Macht des Staats nicht immer jene volle Harmonie besteht, welche die verfassungsmäßigen Einrichtungen als den wirklichen Umständen vollkommen entsprechend erscheinen lassen. Allein dies wird schon wegen der großen Verschiedenheit der Ansichten nie und nirgends vollkommen möglich sein, und jedenfalls erklärt es sich aus den angegebenen Gründen, warum in neuerer Zeit nicht leicht mehr eine Verfassung an und für sich als Oligarchie bezeichnet wird, sondern daß man dieses Wort fast nur noch in der Bedeutung von oligarchischen Cliquen und Verbindungen braucht, wenn sich nämlich wenige einzelne factisch der Gewalt bemächtigen oder diese erschlichen haben, um sie in ihrem besondern Interesse zu benutzen. In absoluten Monarchien werden diese Oligarchen den Thron umringen und sich den Monarchen zum Werkzeuge ihrer Absichten ausersehen; in absoluten Demokratien, wie davon die Urcantone der Schweiz Zeugniß gaben, verleiht die Macht der Gewohnheit und des blinden Herkommens den Angehörigen gewisser Familien oligarchische Vorzüge; endlich wird in ständischen und repräsentativen Monarchien oder Demokratien die Oligarchie theils in den Ministerien, theils in den Kammern der Abgeordneten und Pairs sich einzunisten suchen. Da sie nun als die egoistische Herrschaft weniger einzelnen in jede Form eindringen kann, so ist es die Aufgabe einer gesunden Politik, ihr den Weg möglichst zu sperren und die Oligarchie im schlimmen Sinne in eine Aristokratie im guten Sinne, d. h. in eine Beeinflussung und Leitung der Ausübung der Staatsgewalt durch die Besten und Tüchtigsten, zu verwandeln. Wie dies geschehen soll? ist die Frage nach der zweckmäßigsten Einrichtung der Verfassungsformen. Darauf läßt sich eine Antwort nur von der politischen Culturstufe der einzelnen Nationen aus ertheilen. Gewiß ist aber, daß in demselben Maße, als im Volke eine wachsende Menge aus der Passivität heraustritt und die politischen Interessen eine weitere Verbreitung gewinnen, auch die Herrschaft der politischen Capacitäten immer mehr auf eine wachsende Betheiligung des ganzen Volks an den öffentlichen Angelegenheiten gegründet werden muß, als auf ihren natürlichen Boden, aus dem sie in die Höhe wächst, und woraus ihr zur steten Erneuerung immer frische Säfte zugeführt werden.

Faßt man das Gesagte in Verbindung mit dem frühern und gegenwärtigen Sprachgebrauch des Worts Oligarchie kurz zusammen, so ergibt sich Folgendes:

1) Unter Oligarchie kann man bald die nach der bestehenden Verfassung stattfindende, legitime oder usurpatorische Innehabung der obersten Gewalt seitens einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Individuen wegen des in ihrem Besitz befindlichen Maßes materieller Macht und Reichthümer, bald nur die thatsächlichen wenig zahlreichen Machthaber neben oder über dem verfassungsmäßigen Souverän verstehen. Im erstern Falle ist die Oligarchie eine republikanische Staatsform, sie selbst bildet eine juristische Person, steht aber mit dem republikanischen Staatsprincip im Widerspruch und ist daher meist die Folge entarteten republikanischen Geistes. Erfüllt sie sich daher nicht mit wirklich aristokratischen Elementen, so kann sie nur entweder zurück zur Demokratie oder sie muß zur absoluten Monarchie, zum Despotismus führen.

2) Im andern Falle ist Oligarchie der Widerspruch der Wirklichkeit mit dem bestehenden Recht, der gehoben werden muß und nur gehoben werden kann, wenn entweder die Thatsache selbst zum Recht, d. h. die Oligarchie souverän wird, oder die Oligarchie eine entsprechende verfassungsmäßige, eine organische Stellung unter dem Souverän erhält, oder endlich wenn sie selbst als solche beseitigt wird.

3) Die Oligarchie im guten Sinne des Worts kann nur, wie schon Hobbes meinte, identisch mit Aristokratie sein; dann ist es aber unmöglich, daß sie nur auf materiellen Machtfactoren beruhe, und noch mehr, daß Princip und Zweck ihres Regiments die Ausbeutung des Staats zu ihrem Vortheile sei. Während also die Rechtmäßigkeit der Oligarchie als Staatsform in concreto von den allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts abhängt, ist die Staatsgemäßheit ihres Regiments von den dasselbe leitenden politischen Grundprincipien abhängig.

4) Die Erfahrung, daß alle Wenigherrschaften bald den wahren aristokratischen Geist verlieren, wol auch bei ihrer Grundlage, der politischen Entartung des Volks, kaum behaupten könnten, erklärt es, warum mit dem Begriffe Oligarchie regelmäßig der Gedanke eines schlechten Staatszustandes verbunden wird.

Literatur. Held, „Staat und Gesellschaft", II, 656 fg. „Platon. legg.", nach der Übersetzung von H. Müller, Thl. VII, Abthl. II, S. 113, 115, 120, 258. „Thucydides", III, 93; IV, 74; VI, 89 (vgl. dazu Roscher, „Thucyd.", S. 308, 438 fg., 448 fg., 463). Laurent, „Études", II, 77, 148. Constant (Laboulaye's „Sammlung"), I, 205. Locke, „Origine etc. of civil governm.", Kap. 9, §. 1. Meier, in Ersch und Gruber, „Allgemeine Encyklopädie", der Art. „Oligarchie". Proudhon, „Principe fédératif", S. 32. Zöpfl, „Staatsrecht", II, 112. Fischel, „Die Verfassung Englands", S. 17 fg. W. Schulz und J. Held.

Orangelogen, Orangemänner. In keinem Lande Europas hat der religiöse Fanatismus innerhalb der Volksklassen sich so bis in die neueste Zeit und zwar in seinen rücksichtslosesten Ausgeburten erhalten als in Irland. Auf katholischer wie auf protestantischer Seite haben dort geheime und öffentliche Gesellschaften und Vereine eine Existenz gefunden, die von den gewaltsamsten Mitteln eines Vernichtungskrieges, eine gegen die andere Bekenntnißpartei, nicht einen Augenblick zurückschrecken würden. Der Orangebund protestantischerseits, wie die Bandmänner (Ribbon-Society) katholischerseits haben das mittelalterliche urendum aut confitendum in moderne Phrasen übersetzt, die nur einen elegantern Firnis für dieselbe Verfolgungswuth abgeben, wie die gewesen, welche in England einst, bei wechselndem religiösen Kriegsglück, bald Katholiken, bald Protestanten auf dem Scheiterhaufen verbrannte — in majorem Dei gloriam. Der älteste Besitztitel Englands an Irland ist der der Eroberung, geheiligt durch eine päpstliche Verleihungsacte, die viele Jahrhunderte zurückdatirt. Kampf und Blutvergießen, Erschöpfung und Elend und chronisch werdende Rebellionen haben seitdem einander abgelöst. Am herbsten bildeten sich die Fehden heraus, als König Heinrich VIII. die Reformation in Irland einzuführen suchte. Da war an keinen Frieden mehr zu denken — die Katholiken Irlands konnten nur einmal wieder aufathmen, als in England die „blutige Maria" regierte und während ihrer kurzen Zwischenregierung die Protestanten mit ausgesuchter Grausamkeit entgelten ließ, was diese an die Römisch-Katholischen verübt. Unter der Regierung Elisabeth's war Irland, den Geschichtschreibern zufolge, „eine Brandstätte mit Leichnamen durchstreut" [1]), schon von Heinrich VIII. aber datirte ein nationaler, politischer und religiöser Bürgerkrieg in Irland, der seinesgleichen in der Geschichte sucht, vor allem, was seine Dauer anbelangt. Der Papst und die fanatischen Regierungen Spaniens hatten ihre Hände häufig im Spiele, die sie blutrauchend gen Himmel hoben, um von dem Vater aller Menschen Erfolg für die Waffen ihrer Kirche herabzuflehen. Seit jenen Tagen datirt jene in Blut geschriebene Chronik Irlands, in welcher auch der Orangebund ein trauriges Kapitel gefüllt hat. Jakob I. von England verbot Verpachtungen an Irländer in Irland und erklärte alle, die den englischen König nicht als Oberhaupt der Kirche anerkennen wollten, unfähig zu öffentlichen Ämtern. Unter Jakob II., der, von Thron und Volk getrieben, im katholischen Irland die Trümmer seiner Macht von neuem aufzurichten versuchte, wagte Irland einen Kampf gegen den protestantischen Wilhelm von Oranien, der die Erbschaft der englischen Revolution als König angetreten hatte. In der in Irland unvergessenen Schlacht am Fluße Boyne (12. Juli 1690) unterlag Irland und hat sich seitdem nie wieder aufrichten können. Irland fiel mit dem letzten der Stuart, jener Stuart, von denen die Engländer noch heute sagen: „Es gab keine grausamern Könige über uns, doch keine, die im Unglück schwärmerischer geliebt wurden." Die Irländer, ohnehin zu Mistrauen und Verschlossenheit geneigt, begannen seit jener Zeit in geheimen Gesellschaften die Fehde fortzuführen, die im offenen Licht des Tages nicht mehr möglich war. So schoß in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der Bund der Weißburschen (White boys) als fanatische Ausgeburt des Religionshasses und der Nationalfeindschaft auf, mit allen Attributen, wie fürchterlichen Eiden u. s. w. illustrirt, zu denen nur je eine mittelalterliche Feme das Muster geliefert. „Vertilgungskrieg gegen Protestanten und Engländer" war ihre Devise ein halbes Jahrhundert hindurch, und ebenso die der Eichenherzen (Hearts of oak). Als England während des nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieges seine heimatlichen Inseln von Truppen entblößen mußte, benutzte die nationale Partei der Irländer diese Zeit zu einem politischen Meisterstreich, dessen Andenken noch heute jedem Irländer theuer ist. Es war eine Rebellion, aber in eigenthümlicher Form. Es bildeten sich Freiwilligencorps, angeblich um das Land gegen Fremde zu schützen, für welche „Fremde" jedoch bald die Engländer, die in jene Falle gegangen, von der national-irischen Partei erklärt wurden. England hatte alle Hände voll jenseit des Oceans zu thun und erkaufte sich einen

1) Mit bebender Feder haben Chronikenschreiber mitgetheilt, daß in der Raserei wahnsinnigen Hungers Kinder sich an den Eingeweiden ihrer verschmachteten Mütter genährt haben.

unsichern Frieden in Irland 1782 mit der Unabhängigkeitserklärung des irischen Parlaments und durch Verleihung des Wahlrechts an Katholiken. Es begann aber bald an seinen Zugeständnissen zu deuteln und zu mäkeln, und das Mistrauen Irlands hatte nur mit offenen Augen eine Zeit lang geschlafen. Der Bund der Rechtburschen (Right-boys) agirte hauptsächlich gegen die der katholischen Bevölkerung zur Dotirung der protestantischen Kirche auferlegten Zehnten (eine Ungerechtigkeit, die unter dem Namen Kirchensteuer noch heute Irländer und selbst billig denkende Engländer in ihrem Fortbestande erbittert). Eine andere Verbindung war die der „Vereinigten Irländer" oder „Defenders", mit erleuchtetern Ansichten über bürgerliche und politische Freiheit zwar, aber dennoch nicht vor einem Verwüstungskriege gegen Gut und Person ihrer Gegner zurückschreckend. Dies währte bis 1791. Eine moralische Erhebung offenbarte sich in der Bildung der „Gesellschaft der irländischen Freiheit und der Ruhe", die freilich den Desperados ein Dorn im Auge sein mußte. Diese Gesellschaft gab den physischen Kampf gegen England als hoffnungslos auf und eiferte nur für staatsrechtliche Gleichheit für die Irländer. Das 19. Jahrhundert und seine Erleuchtung spukte schon vor, und die Französische Revolution hatte auch über die Irische See ihre humanistischen Ideen auswandern lassen.

In diese Zeit fällt die Stiftung des Orangebundes, im Namen das Andenken an den protestantischen Eroberer Wilhelm von Oranien als Erbe antretend. Der Bund rekrutirte sich aus Vorläuferverbindungen, die hier und da im Lande schon protestantischen Kleinkrieg geführt. Unter diesen Elementen hatten die Peep o'day boys (Tagesanbruch-Burschen) eine wüste gesetzlose Rolle gespielt. Diese bunte Gesellschaft gab übrigens ihre Nuancirung nicht ganz zu Gunsten des großen Bundes auf, und so zerfiel dieser in vier Hauptparteien, jede mit ihren besondern Mottos, Cocarden und Abzeichen. Die Gemäßigten trugen blaue Abzeichen und hielten an freimaurerischen Gliederungen und markirten hannoverischen Sympathien fest, die hannoverische Dynastie mit dem Protestantismus identificirend; eine andere Partei hatte die orangefarbenen Cocarden und die Devise: „Treue gegen die Regierung und Vertilgung des Katholicismus." Sie bildete den Kern des Bundes. Orange und blau war die Farbe der Fanatiker wildester Schattirung und grün die der vierten Partei, des „süßen Pöbels" und feilsten Gesindels, das zu den Triumphzügen und gelegentlichem Handgemenge verwendet wurde. Die erste Orangeloge wurde am 21. Sept. 1795 im Hause eines Bauern des Dorfes Longhall mit allem Ceremoniell gestiftet. Zuerst schrieb man „Defensive" auf das Programm; die „Aggression" machte sich von selbst. Dies loyale Aushängeschild „Erhaltung des Übergewichts der protestantischen Kirche in Irland und Sicherstellung der Thronfolge des Hauses Braunschweig in den Vereinigten Königreichen" konnte nicht verfehlen, die englische Regierung zu bestechen. Selbsterhaltung andererseits trieb Protestanten zur Theilnahme am Bunde, denn sie sahen in ihm eine Schutzwehr gegen die überall wuchernden geheimen Gesellschaften katholischen Bekenntnisses. Diese letztern fanden immer reichen Zündstoff an der Unzufriedenheit ihrer Glaubensgenossen mit dem Zwange, „der feindlichen Kirche Zehnten zahlen und somit zwei Kirchen unterhalten zu müssen"[2]), und an dem Elend, das die Besitzlosen oder im Besitz Gefährdeten immer schnell verbrüdert. Denn englische Intriguen ließen kein Mittel unversucht, Grund und Boden in englische Hände zu bringen, wozu Confiscationen der Ländereien von Verschwörern jeder Klasse die gewandteste Handhabe bildeten. Der milde und gerechte Vicekönig, Lord Fitzwilliam, entsprach den Absichten der englischen Tories zu wenig, und man ließ ihm später eine Reihe von Tyrannen folgen. Die Tories, ja einzelne Prinzen des königlichen Hauses ergriffen die Partei der Orangisten und nahmen ihre Cocarde an, und der Übermuth wie die Gewaltthaten der Logen trieben die Irländer zur Verzweiflung. Seit 1793 war England mit der französischen Republik in einen Krieg verwickelt. Zum zweiten mal benutzten die „vereinigten Irländer" diesen Moment und brachten ihre Bewaffneten auf fast eine halbe Million, zu gleicher Zeit Unterhandlungen mit dem französischen Directorium anknüpfend. Verrath kam der englischen Regierung zu Hülfe, und sie unterdrückte mit Hülfe der Orangisten die einzelnen Aufstände, denn die französische Expedition landete zu spät. „Ruhe herrschte in Irland", die Ruhe des Überwältigten, der zähneknirschend sich unter dem eisernen Fußtritt der Gewalt windet. Dragonnaden decimirten ganze Gemeinden, und die Orangisten schalteten und walteten nach

---

2) Schon zu jener Zeit war die Zahl der protestantischen Kirchen in Irland ebenso groß als die der katholischen, obgleich die Bevölkerung zu acht Zehnteln aus Katholiken und einem Zehntel aus Mitgliedern der englischen Kirche bestand (ein Zehntel kam auf Dissenters). Es gab hin und wieder sogar von Zehnten lebende protestantische Geistliche, die gar keine Gemeinde hatten.

Gutdünken. Das Schattenbild des irischen Parlaments war dem englischen Cabinet mehr und mehr verhaßt geworden, und Pitt verfolgte bald seinen Lieblingsplan, den einer parlamentarischen Union Englands und Irlands. Lange wehrte sich das irische Parlament, aber die „Union" wurde dennoch im Jahre 1800 von demselben votirt. Mit einer kleinen Majorität wurde Irland von seinem Parlament verkauft. Die Petitionen für die Union, die man Anstands halber vorher im Lande gesammelt, zählten nur 3000 Signaturen, die gegen die Union gerichteten 700000, aber die Anwesenheit einer Armee von 150000 Engländern und Milizen in deren Solde glich das Rechenexempel aus, und das Parlament selbst bestand zum Theil aus Creaturen Englands. (S. O'Connell.) Manche derselben waren durch die verheißene Katholikenemancipation gewonnen, eine Verheißung, deren Erfüllung Englands Regierung sich erst beinahe 30 Jahre später durch sein eigenes Parlament abringen ließ. In dieser Zögerungspolitik fand sie einen starken Anhalt an den Orangisten, die sich bereits in England anzusiedeln begannen, wo die Katholiken unter gleichen Beeinträchtigungen von Recht und Billigkeit seufzten, wenn auch dort Dragonnaden außer Mode gekommen. Auch in Schottland entstanden um diese Zeit Orangelogen. Der Orangebund benutzte die ersten zwölf Jahre nach der Union, nicht nur in alle Volksklassen hinein sich zu verzweigen, wie fast in alle Richterstellen Irlands und in zahllose andere Ämter Orangemänner einzusetzen, sondern suchte sogar in die Armee Zweigverbindungen und den ganzen Apparat der Societät einzuschmuggeln. Dies machte indessen die höhern Mitglieder aus den Kreisen der Aristokratie stutzig. Der Herzog von York, Prinz von königlichem Geblüt und Obercommandeur der Armee, obwol Mitglied des Orangebundes, verbot nicht nur 1812 Soldaten die Theilnahme an demselben, sondern trat bald sogar selbst aus, damit dem Offiziercorps ein mustergültiges Beispiel zu geben. Dennoch aber dauerten die orangistischen Wühlereien in der Armee noch länger als siebzehn Jahre fort, und bis zum Jahre 1829 bedurfte es wiederholte Verbote an Offiziere und Soldaten, um nicht die Armeedisciplin zu gefährden. Der Orangebund bildete einen Staat im Staate und war eine Macht, aber nirgends mehr als in dem gärenden Irland. Seine ersten Niederlagen begannen mit den Vorbereitungen auf die im Vereinigten Königreich vergeblich ersehnte Katholikenemancipation, ersehnt freilich fast nur von den Katholiken selbst, denn das englische Volk war zu sehr noch unter dem hartnäckigen Einfluß Jahrhunderte alter Vorurtheile, um sich mit Eifer und Feuer an der Bewegung zu betheiligen, die nach neunjährigem Kampfe im Parlament endlich 1829 ausgefochten wurde. (S. Peel und Russell.)

Vordem hatten zwar Irländer im Parlament gesessen, aber keine Katholiken. Jetzt hatten letztere gleiche Rechte mit den Protestanten, und mehr, sie hatten einen Führer, Daniel O'Connell, den sie wie einen Gottgesandten verehrten. Peel [3]) und Wellington hatten nach unsaglich verwickelten Präliminarien die Katholikenemancipation als etwas Unvermeidliches acceptiren müssen. Der Schlag war hart für diejenigen unter den Tories, deren politische Weisheit sich nur in einem Schlangenringe, „dem Symbol verewigter Stabilität", zu bewegen schien. Die eine Schlacht war verloren, der Orangebund rüstete sich auf die zweite, die für und gegen Parlamentsreform gefochten werden sollte. Orangemänner und Tories gingen im Widerstande gegen die Ausdehnung des parlamentarischen Wahlrechts Hand in Hand. Die Beschreibung dieser Bewegung wird von dem Leser in den Biographien Peel's und Russell's gefunden. O'Connell, der die katholischen Vereine in Irland wieder ins Leben gerufen, kam dem Reformprincip mit einer irischen „Nationalunion" zu Hülfe. Der Orangebund, der aus einer specifisch religiösen eine politische Partei geworden, organisirte eine „Orange-Nationalunion", um jener damit ein Paroli zu biegen. Vergebenes Bemühen! Die ganze Volksstimme Englands rief nach Reform und übertäubte das Lärmen der erbitterten Orangelogen in allen drei Königreichen. Im Jahre 1832 bestand die Parlamentsreform ihr letztes Stadium und wurde Gesetz.

Dieser Sieg hat den Muth der einen, diese Niederlage den Groll der andern Partei in Irland nur gesteigert. Das Zehntenwesen bot einen neuen Erisapfel. Die Irländer katholischen Bekenntnisses wählten das Mittel des passiven Widerstandes, d. h. sie zahlten keine Zehnten. Unzählige Executionen waren die Folge, die aber in vielen Fällen gar nicht ausgeführt werden konnten wegen Übermaßes der Contraventionen und noch mehr aus dem charakteristischen

---

3) Peel war im katholischen Irland im höchsten Grade verhaßt. Die moderne Polizeiorganisation im Vereinigten Königreich nennt ihn ihren Urheber. Noch bis heute nennt das irische Volk die Constables spottweise die „Peelers"; zu Peel's Lebzeiten aber mit einem Wortspiel Orange-Peelers (Orangenschäler), eine Anspielung auf Peel's Begünstigung der Orangemänner.

Grunde, weil kein Irländer die abgepfändeten Gegenstände kaufen wollte.[4]) Die Irländer sind ein beispielloses Volk, wenn es gegenseitige Übereinstimmung und hartnäckige Ausdauer gilt — namentlich dem Fremden gegenüber, als welcher von ihnen der Engländer ungeachtet eines siebenhundertjährigen Besitztitels angesehen wird. Der eigenthümlichste Zug ist, daß die englischen Einwanderer gewöhnlich schon in zweiter Generation die erklärtesten Nationalirländer zu werden pflegten. Handgemenge zwischen Executionstruppen und den Weißburschen hatten um jene Zeit ihre eigene blutige Chronik, und die Galgen standen selten länger als eine Woche leer. Die Orangemänner konnten den Schlag, den ihnen Russell's Reformbill geschlagen, nicht verschmerzen, und ihr tödlicher Haß wendete sich gegen alle, die ihnen als deren intellectuelle Urheber verdächtig waren. Kühne, verwegene Plane keimten in ihren Logen auf, die an Gesetzlosigkeit bald mit den blutdurstigsten Factionen der katholischen Bandmänner[5]) wetteiferten. Ich habe schon erwähnt, daß sie lange im Heere agitirt hatten. Jetzt konnten sie dies offenkundig und ohne Scheu unter Autorität der von dem Herzog von Cumberland als Großmeister der großen Loge von Irland und England ausgestellten Patente (Warrants). Er war ein Tory vom blauesten Blute. Bald gab es orangistische Feldlager in jeder Armeedivision.

O'Connell hatte das zündende Losungswort in das Volk geworfen: „Repeal der Union oder Gerechtigkeit für Irland.“[6]) Damit war das Signal zu einem neuen Sturm gegeben, der mehr als ein Jahrzehnt währte. Die Orangemänner waren und blieben Todfeinde der Repealer. Das englische Cabinet machte eine Zeit lang Miene, die Alternative der „Gerechtigkeit“ zu ergreifen. Es brachte vier Bills ein zur Beruhigung Irlands mit 1) einer Kirchenreform, 2) Reform der Corporationen, 3) Bewilligung des Instituts einer Grand-Jury für Irland, 4) seltsamerweise aber auch mit dem Antrage zur Genehmigung „außerordentlicher Maßregeln“ auf ein Jahr, um das Gesetz in Irland zu bewaffnen, d. h. mit einer sogenannten irischen Zwangsbill (Coercion-bill). Es ist charakteristisch, daß es dem Cabinet nur mit der vierten Bill Ernst war. Es hatte die Majorität im Unterhause für sich und zog die ersten drei Bills zurück, ohne auch nur einem allgemeinen Gemurmel zu begegnen, und allein den Donnerworten O'Connell's, die jedoch fast einsam verhallten, begleitet von der Wehklage seines Vaterlandes. Das Cabinet, kühner gemacht, verlangte 1834 im Parlament die Genehmigung zu einer Erneuerung des nur für Ein Jahr „verheißenen“ Ausnahmezustandes in Irland. Es hatte in letzterer Beziehung sogar eine Art von Übereinkunft zwischen O'Connell und dem Cabinet bestanden. Er erklärte sich jetzt als durch die Minister betrogen. Das Parlament witterte ebenfalls unehrlich Spiel, weil auf die Interpellation O'Connell's, ob die neue Zwangsbill die Zustimmung des Lordlieutenants (Vicekönigs) von Irland erhalten, das Cabinet sich auf zweideutige und ausweichende Antworten beschränkte. Ohnehin vielfach gespalten, ergriff das Cabinet Lord Grey's diese Gelegenheit, um in corpore abzudanken. Das Ministerium Melbourne besänftigte O'Connell durch „mildere Praxis“ in Irland und Berufung zweier Katholiken in den Geheimrath für Irland. Der Orangebund antwortete darauf mit dem alten „bluttriefenden“

---

4) Eine 1863 in Irland aufgetauchte Verbindung der Steel-boys (Stahlburschen) durchschwärmt die westlichen Grafschaften colonnenweise bei Nacht, um der weltlichen Justiz alle erdenkliche Possen zu spielen. Wird ihnen Anzeige, daß einem Pachter wegen rückständiger Pacht oder Kirchenzehnten sein Viehbestand „abgeholt“ werden soll, oder daß sein gefüllter Speicher unter Siegel gelegt ist, so helfen sie dem Bedrohten. Um Mitternacht erscheinen sie zu Hunderten auf seinem Gehöft, treiben sein Vieh weg und leeren in wenigen Stunden seinen Speicher. Alles wird nach vorher verabredeten Plätzen geschafft und unter ihnen selbst in kleinen Portionen verkauft. Der Pächter erhält den Betrag redlich ausgezahlt und wandert nach „Neuirland“ aus, wie sie die Vereinigten Staaten heißen.

5) Das Decemberheft des Dublin University Magazine (1863) bringt Enthüllungen über die Organisation des Ribbonismus. Der Eid wird im Namen der Dreieinigkeit geleistet. Es heißt in der langen Formel unter anderm: „Ich schwöre, daß weder Vater, Mutter, Schwester oder Bruder mich an der Ausführung unsers glorreichen Bandsystems hindern sollen; daß ich weder Person noch Eigenthum der «blutigen Ketzer» schonen will, am wenigsten die, welche sich von dem Zehnten unserer Arbeit nähren. Ich schwöre ferner, daß ich niemals vor Richter oder Geschworenen gegen einen Bruder vom Bunde erscheinen will, und daß weder Folter noch Tod das kleinste Atom der Plane und Geheimnisse mir abpressen sollen.“ Auch mehrere Fragen hat der Ribbon-Man zu beantworten, wie z. B. diese: „Womit sollen die Straßen verbessert werden?“ Antwort: „Mit Gebeinen der Protestanten.“ Frage: „Kennst du dein Alphabet? Sage es!“ Antwort: „A. G. I. M. P.“ (A Great Irish Massacre of Protestants) u. s. w.

6) Die 1863 zu ungeheuerer Ausdehnung gelangten irischen Vereine der Feenians und der Söhne St.-Patricks in Irland, Amerika und unter der irischen Bevölkerung Englands haben an Stelle jener maßvollen Parole die „völlige Unabhängigkeit Irlands auf dem Wege der Waffengewalt“ gesetzt. Parlamentarische Agitation ist von ihnen als nutzlos aufgegeben.

Motto „No Popery" (Keine Papisterei!) und erhitzte die Gemüther seiner Anhänger zum Siedepunkt. Das Ministerium Melbourne mußte bald den alten Tories Peel und Wellington Platz machen. Dennoch konnte selbst der im Kasernenstil regierende „eiserne Herzog" im Vergleich mit dem starren historischen Stabilismus der Orangepartei als ein erleuchteter Fortschrittsmann gelten.

Der Orangebund hatte seit 1795 an herzloser Unduldsamkeit gegen die Katholiken nichts eingebüßt, und noch heute, obwol längst gesunken und von der guten Gesellschaft aller Bekenntnisse als complotirendes und rauflustiges Gesindel gemieden und verpönt, bricht oft die wilde Flamme seines Fanatismus durch die Tagesgeschichte. Starr und zähe hatte er jedes Titelchen seiner ursprünglichen Organisation aufrecht erhalten, allen hin und wieder in seinem eigenen Schose auftauchenden mildern Reformvorschlägen das dem Papstthum gleichsam abgeborgte „Non possumus" entgegenstellend. Es mag hier am Platze sein, einige Worte über die Organisation des Orangebundes einzuschalten. Die einzelnen Logen (Privatlogen) bestanden jede aus 16—260 Mitgliedern. Das war Minimum und Maximum. Keine Loge durfte sich ohne ein Patent (warrant) der großen Loge bilden, welches von dem Großmeister und den jedesmaligen Geschäftsführern des Bundes unterzeichnet und mit dem großen Siegel der Loge versehen war. Mehrere Privatlogen bildeten einen District und standen unter einer Districtsloge, mit welcher ihr Secretär schriftliche Verbindung unterhielt. Über mehrere Districtslogen stand dann die Grafschaftsloge mit einem Großsecretär, an welchen wieder die einzelnen Secretäre der Districtslogen zu berichten hatten. Das Haupt des Ganzen bildeten endlich die großen Logen von Irland in Dublin und von England in London, an deren Spitze seinerzeit der Herzog von Cumberland als Großmeister und Lord Kenyon als Vicegroßmeister standen. Die Großsecretäre der Grafschaftslogen hatten an den Vicegroßsecretär der großen Loge Bericht zu erstatten. Außerdem hatte der Vicegroßsecretär der großen Loge die Verpflichtung, halbjährlich einmal jeder einzelnen Loge und ebenso der großen Loge von England (oder von England aus nach Irland) Mittheilungen zu machen. Zur Aufnahme in den Bund waren nur Protestanten geeignet, selbst protestantische Söhne katholischer Väter blieben ausgeschlossen. Wer Orangemann werden wollte, mußte zuerst in einer Privatloge als Mitglied eintreten und mit der Bibel in der Hand das Gelübde der Verbrüderung ablegen, worauf ihm die geheimen Losungsworte und Zeichen mitgetheilt wurden, an denen die Brüder einander erkannten. Der Großmeister hatte absolute Gewalt; er war der protestantische Abklatsch einer päpstlichen „Unfehlbarkeit" in gewissem Sinne. Die Orangemänner waren „bewaffnet" und hatten auf einen Wink des Großmeisters sich an jedem beliebigen Orte, für diesen oder jenen Zweck, zu versammeln. Lärmende, pöbelhafte Demonstrationen, Mishandlungen der Nicht-Orangemänner und rauflustige Tumulte zählten nur zu oft unter diese Zwecke. Der größte Theil der Miliz und der protestantischen Yeomanry (einer Art berittenen Volontärcorps des Landes von alters her) bestand aus Orangemännern. In der Flotte, im Heere prunkten Orangemänner; selbst Stabsoffiziere, wie die Obersten Marwell, Perceval, Fairman u. a. waren unter deren Zahl, und in 30—40 Regimentern existirten um diese Zeit eigene Logen. Eine Reaction mit Hülfe der Armee und eine Palastrevolution zählte längst unter die kühnsten Lieblingsplane dieses öffentlichen Geheimbundes, wie spätere Untersuchungen ergeben haben. Sie hatten, wie schon angedeutet, die Richterstühle eingenommen; ja, in manchen Gegenden hatte seit Menschengedenken kein Katholik als Geschworener fungirt. Der Bund colonisirte sogar die entlegensten Gebietstheile unter englischer Krone, wie Gibraltar, Malta, Canada [7]), Australien u. s. w. In Großbritannien gehörten 600 Mitglieder des höchsten Adels ihm an und viele hohe Geistliche, unter anderm war der Bischof von Salisbury orangistischer Prälat. Die Zahl der einzelnen Logen in Irland ist auf 1500 ermittelt, in England auf 350; jene zählten im ganzen 150—200000, diese mehr als 100000 Mitglieder. Dazu kamen noch die schottischen Logen und die in den Colonien. Die bewaffnete Macht des Bundes belief sich zu einer Zeit auf 300000 Köpfe. Es ist dies wol die umfassendste Vereinsmacht, die je durch politische und religiöse Reactionäre vom ausschweifendsten Fanatismus in der Alten und Neuen Welt aufgebaut wurde, und dies im 19. Jahrhundert. Ein Loyola hätte sie um ihr Organisationstalent beneiden müssen.

Nicht eher, als bis mehrfache Metzeleien, als bis vergossenes Blut zum Himmel schrie, begann

7) In Canada, obwol fern von dem Centrum des Weltverkehrs, spielen die Orangelogen trotz des Verbots noch ungescheut ihre Rolle als friedenstörende Caricaturen fort, und der Prinz von Wales hatte 1861 bei seinem Besuche in Canada die skandalösesten Insulten in canadischen Ortschaften zu erdulden.

das englische Parlament Gewissensunruhe zu fühlen. Es gab Momente, wo man das Toryministerium als im vermeintlichen Bunde mit den Orangemännern gefürchtet hatte und die wildesten Gerüchte über eine Verschwörung gegen die Freiheiten des Volks durch das Land flogen. O'Connell denuncirte den Orangebund wiederholentlich im Parlament, und die englischen Whigs schlossen sich in dieser Frage sogar eng an die irischen Mitglieder. Man witterte gemeinsame Gefahren. Denn welche unheimliche Wirkung ein Geheimbund mit öffentlichen Organen in Kirche und Staat, ein Bund, dessen Zweck das absolute Übergewicht der Hochkirche, selbst die Verdrängung und Ausrottung des Katholicismus war, ja, der nach seinen Statuten dem Könige nur so lange zum Gehorsam sich verpflichtete, als dieser die Suprematie der protestantischen Kirche aufrecht erhalten würde, unter bestimmten Voraussetzungen hätte haben können, lag für alle religiösen und politischen Dissenters am Tage. Das Torycabinet löste ein Parlament auf und erhielt ein neugewähltes, das ihnen nur noch ungünstiger war. Interpellationen an die Minister in Betreff des Orangebundes belebten schon die ersten Sitzungen; eine darunter verlangte Aufklärung darüber, ob dem Könige Adressen von Orangeverbindungen übergeben und huldreiche Antworten erhalten hätten. Peel mußte die Documente dem Hause vorlegen, wobei er die Besorgniß wegen der Orangisten für übertrieben erklärte. Dennoch trug ein irisches Mitglied auf Niedersetzung einer Commission zur Untersuchung des Wesens, der Ausdehnung und des Zweckes der Orangelogen an. Mistrauen, namentlich politisches Mistrauen steckt an wie das Gelbe Fieber, und die Whigs „fühlten sich". Peel verzweifelte an einem Compromiß; „gebrochene Reformversprechen" verschiedenster Art standen wie anklagende Geister gegen ihn auf, und sein Cabinet zog sich sozusagen in das Privatleben zurück, wiederum dem mildern (zweiten) Ministerium Melbourne's Platz machend. Die Untersuchungscommission unter der Leitung des genialen Historikers Hume ging ernsthaft ans Werk, unbeirrt dadurch, daß Mitglieder der gestürzten Regierung, wie der Marquis von Londonderry und Shaw sich so weit vom Parteieifer hinreißen ließen, einen Einschüchterungsversuch mit der Prophezeiung eines großen orangistischen Aufstandes zu machen, unbeirrt um die leidenschaftlichen Demonstrationen des Orangebundes in Irland zu Ehren des Sieges am Boynefluß (s. oben). Hume, mit seinem erstaunlichen Sammelgeist, brachte ein überreiches Material zusammen und theilte Fragmente daraus dem Unterhause mit, die allgemeine Entrüstung hervorriefen. Die Anschuldigung der liberalen Partei — wenigstens ihrer entschiedensten Häupter, gegen die Orangisten ging auf nichts Geringeres, als daß sie die Absicht gehabt hätten, auf gewaltsame Weise einen Thronwechsel herbeizuführen, den König Wilhelm IV. abzusetzen und ihren Großmeister, den Herzog von Cumberland, zum regierenden Vormund der minderjährigen Thronerbin, Prinzessin Victoria von Kent, zu machen oder ihn selbst auf den Thron zu setzen. Ein Abtrünniger vom Orangebund, einst Großmeister einer Orangeloge in Yorkshire, Namens Haywood, verrieth unter anderm, daß mehrere der heftigsten Orangisten schon 1832 den verzweifelten Entschluß gefaßt hätten, auf die Entthronung des Königs hinzuarbeiten, weil derselbe die Reformbill sanctionirt hätte. Man hatte, Haywood zufolge, auch im Falle des Ablebens des Königs auf eine Regentschaft speculirt. Ferner habe einer der Vicegroßsecretäre, Oberst Fairman, auf Befehl der großen Loge England und Schottland bereist, um die Meinung der Mitglieder des Bundes zu erfahren, ob sie für den Zwischenfall einer Entthronung des Königs den Großmeister, Herzog von Cumberland, zu unterstützen geneigt seien. Bis zu unbestreitbarer legaler Evidenz wurden diese Anklagen nicht gerade bestätigt, doch gab es sogar 37 Logen, welche mit dem Bekenntniß „der Begründung in den Hauptheilen" sich von dem Bunde lossagten. Diese Haupttheile waren genug, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß der Orangebund dahin gestrebt, sich mit der Staatsgewalt zu identificiren, wenn auch die Erreichung dieses Zieles auf gewaltsamem Wege nicht als Logenbeschluß, sondern nur als die Idee der Exaltirtesten des Bundes erwiesen worden. O'Connell präcisirte dies in einem Briefe an den Herzog von Wellington mit folgenden Worten: „Die hochverrätherische Verschwörung unter subalternen Mitgliedern des Orangebundes, die Thronfolge durch Beseitigung der Prinzessin Victoria zu verändern, ist entdeckt und vereitelt worden." Oberst Fairman, gegen den das Parlament sein tiefstes Mistrauen aussprach, suchte sich durch Anstellung einer Klage wegen Verleumdung gegen den Denuncianten Haywood zu rechtfertigen; aber letzterer starb eines plötzlichen Todes. Die Orangisten hatten das Unglück, sich in öffentlichen Blättern gegen den Verdacht der Vergiftung vertheidigen zu müssen, Beweis genug, was man ihnen im Volke zutraute.

Als Hume sein Anklagematerial gesammelt, begannen die Parlamentsverhandlungen über den Gegenstand. Es regnete die bittersten Vorwürfe gegen den Herzog von Cumberland und

gegen das orangistische Unwesen in der Armee unter seiner Sanction. Der Herzog schrieb an die Untersuchungscommission, daß die Patente zur Errichtung von Logen von ihm nur in blanco unterschrieben und ohne sein Wissen im Heere ausgetheilt seien, und nunmehr deshalb cassirt werden sollten. Die von Russell im Unterhause gethane Äußerung, daß er erwartet habe, der Herzog werde nach der Enthüllung eines solchen verborgenen Treibens alle Verbindung mit denen abbrechen, die sich so unverantwortlicher Handlungen schuldig gemacht, wurde von Sr. königlichen Hoheit indessen unbeachtet gelassen. Eine Adresse des Parlaments an den König in Betreff der Orangelogen, die frühern Befehlen zuwider im Heere beständen, erhielt die königliche Beistimmung, und der Oberbefehlshaber des Heeres, Oberst Hill, erneuerte das Verbot für alle Militärpersonen.

Das Oberhaus, meist aus Tories bestehend, that den Orangisten den Gefallen, die ministeriellen Anträge auf Reinigung der irischen Polizei von orangistischen Elementen zu verwerfen und gleichzeitig die Kirchenreformbill so zu verstümmeln, daß Lord Melbourne dieselbe zurückzog. Um diese Zeit wurde der Herzog von Cumberland zur persönlichen Vernehmung von der erwähnten Untersuchungscommission vorgeladen, zog es indeß vor, nach dem Continent abzureisen. Wie er gesonnen war, ergibt ein Schreiben vom 12. Oct. 1835, verfaßt nach seiner Rückkehr von den Feldlagern bei Kalisch und Teplitz und an die große Orangeloge von Longford gerichtet, „daß er auch ferner entschlossen sei, den Principien des Bundes gemäß zu handeln. Er sei von seinem Vater darin erzogen und habe ebenso auch seinen Sohn erzogen". Viele Tories hielten noch im geheimen ihre Verbindung mit den Logen aufrecht, obwol selbst in ihren Augen der „Vorwurf der Illoyalität" das Unwesen der Orange als wenigstens dem „bon ton" zuwiderlaufend charakterisirt hatte. In Irland unterstützte der Vicekönig Lord Mulgrave offen und ehrlich den Zorn des Parlaments, und er machte eine wahre Razzia unter Orangisten in Amt und Verwaltung.

Die Wahl der Schritte, welche gegen die Orangelogen, die keine Lust zum Selbstmorde zu haben schienen, von seiten der Regierung unternommen werden sollten, rief lebhafte Debatten im Unterhause hervor. Hume hielt die Anwendung bestehender Gesetze für genügend, verbunden mit der Absetzung orangistischer Beamten. Leidenschaftlichere Gemüther empfahlen ein Exil nach der Südsee als ein wohlverdientes für die am schwersten Gravirten unter den Bundesmitgliedern. Lord Russell wählte 1836 den ebenfalls empfohlenen mittlern Ausweg, daß die Regierung im Einklange mit der Stimme des Volks sich öffentlich misbilligend über den Orangebund ausspreche und somit an die sprichwörtliche Loyalität aller Briten appellire. Eine Adresse an den König war nächste Folge. Der König genehmigte den Schritt, und sogar der Herzog von Cumberland, dem die Actenstücke mitgetheilt wurden, erklärte seine Bereitwilligkeit, zur Auflösung des Bundes aufzufordern. So wurde dem Orangebund ein Märtyrerthum erspart. König und Parlament hatten ihn verurtheilt. Er war im geheimen groß geworden, er schmolz zusammen vor der Öffentlichkeit. Sämmtliche Logen — einige freilich etwas zögernd — lösten sich in schneller Folge auf. Seine Grundsätze haben den Orangebund freilich bis heute überlebt, und obwol fast ein Menschenalter seit der Auflösung der ungeheuern Brüderschaft vergangen, gibt es noch Logen in der nordirischen Provinz Ulster, namentlich in Londonderry und Belfast, sowie in Canada, die wenige Jahre vorübergehen lassen, wo sie nicht lärmende Demonstrationen und pöbelhafte Ruhestörungen bei Gelegenheit hervorrufen. Aber es sind vereinzelte Excesse. Die Gebildetern sind diesen vereinzelten Überresten gänzlich entfremdet worden, und der Engländer unserer Tage stellt den verkrüppelten protestantischen Orangisten auf gleiche Linie mit dem katholischen Repealer feindlichster Farbe, die sich jetzt hin und wieder in einen „Rebellen des Entschlusses" übersetzt hat. Trotzdem beide Parteien unterlegen, ist indessen Irland bis heute eine offene Wunde Großbritanniens geblieben. F. Broemel.

Oranien, s. Nassau und Niederlande.

Ordalien, **Gottesurtheile.**[1]) Es liegt tief in der menschlichen Natur begründet und erscheint als ein schlagender Beweis des Zusammenhangs, der Verwandtschaft des menschlichen Wesens mit dem göttlichen, daß der Mensch in Dingen, die und soweit er sie nicht mit seiner Erkenntniß erfassen kann, die ihm eigene Kraft des Glaubens anwendet. Die Glaubensan-

---

1) Ordale oder Ordele heißt ursprünglich jeder Rechtsspruch durch den Mund der Volks- oder Genossen-(Pairs-)Gerichte und wurde der Ausdruck, das Stammwort von Urtheil, erst später ausschließlich auf die Gottesurtheile angewendet. Zöpfl, Rechtsgeschichte, §§. 22, 129a, Note 28.

sichten sind verschieden, erscheinen in ihren Gegensätzen bald als Aber= [2]), Irr=, Unglaube und verändern sich natürlicherweise mit den Veränderungen, welche auf dem Gebiete der Erkenntnisse vor sich gehen, wie sie auch nach der Verschiedenheit der individuellen Intelligenz verschieden sind. Allein die Thatsache, daß in Ermangelung oder Unzulänglichkeit der Erkenntniß der Glaube zur Hülfe genommen wird, bleibt an sich immer dieselbe und findet sich in irgendeiner Form zu allen Zeiten und bei allen Völkern wie Individuen. Rühmt sich doch mancher, nichts zu glauben, während er dann jedenfalls an seine eigene Unfehlbarkeit glauben muß und, vielleicht ganz unbewußt, doch nur seinem Glauben, seinen Empfindungen gemäß, ja wol auch in nichtgeahnter Abhängigkeit von irgendeinem Aberglauben, handelt.

Zu den wichtigsten Zeugnissen für die eben behauptete Thatsache gehört auch die allgemein verbreitete Erscheinung, daß man glaubt, es werde in Fällen, wo die Entdeckung der Wahrheit oder Unwahrheit auf andere Weise nicht möglich, aber dennoch wichtig, nothwendig oder unentbehrlich ist, die Gottheit selbst, gleichsam durch ein Wunder, intercediren. Und wie schwer es unserer Zeit sein mag, diesen Glauben selbst und die einzelnen gemachten praktischen Anwendungen desselben zu begreifen, etwas davon ist uns dennoch geblieben, nämlich der Eid [3]), dessen innere Bedeutung doch nur auf dem Gedanken ruht, daß der Glaube an den zum Zeugen der Aussage, des Versprechens angerufenen Gott eine Bürgschaft der Wahrheit sei, die Gottesidee also die Kraft habe, die Wahrheit herauszubringen oder etwas unzweifelhaft zur Wahrheit werden zu lassen, wo es ohne den Eid nicht möglich gewesen wäre.

Die außerordentlichen Mittel nun, durch welche man in wichtigen, namentlich in strafrechtlichen Fällen die wunderbare Hülfe Gottes zur Eruirung der Wahrheit bei Unzulänglichkeit des menschlichen Scharfsinns herbeizuführen glaubte und bei heidnischen Völkern noch glaubt, nennt man Ordalien, ihr Resultat aber Gottesurtheil.[4])

Der Gebrauch der Ordalien ist so weit verbreitet, wie das Heidenthum, wie der Eid, ja wie die Menschheit. Nicht einmal das Christenthum vermochte ihn gänzlich allenthalben zu unterdrücken. Das Wahre in der heidnischen Gottesanschauung verbindet sich heute noch bei den gebildetern christlichen Völkern mitunter mit der mangelhaften Auffassung des Christenthums, und wenn sich auch das Ordale als ständige und rechtliche Institution längst verloren hat, so neigt sich doch immer noch der Glaube dahin, daß durch großes und unerwartetes Unglück Gott eine Schuld bestrafe, resp. entdecke [5]), die aus irgendeinem Grunde für den weltlichen Richter unerreichbar geblieben.[6]). Und während vorzüglich die steigende Intelligenz es war, welcher, resp. deren Herrschaft die Verdrängung der Ordalien als Institution zugeschrieben werden muß, so war und wird keine Intelligenz im Stande sein, den Eid im Processe überflüssig zu machen.

Zu den von Grimm in seinen „Rechtsalterthümern" (erste Auflage), II, 933, gegebenen Zeugnissen über die weite Verbreitung der Ordalien, namentlich bei den Slawen, Celten, Grie=

---

2) Über Aberglauben vgl. Fehr, Der Aberglaube in der katholischen Kirche, S. 109 fg. Grupen, Observ., S. 78 fg. Souchay, Geschichte der deutschen Monarchie, I, 617 fg., 621 fg. Mansi, XVIII, 378; XIX, 102. Burkardi magnum volumen canonum, lib. XIII. Höfler, Historische Untersuchungen, Separatabdruck aus den Wiener Sitzungsberichten, Jahrg. 1861, Juliheft. Katholische Literaturzeitung, Jahrg. 1862, S. 268 fg.

3) Über die Beziehung der Eidesformel „so wahr mir Gott helfe" zu den Ordalien vgl. Zöpfl, Rechtsalterthümer, II, 463 fg.; ferner die Formula zu den longobardischen Gesetzen Otto's II., Kap. 3 (bei Georgisch, S. 1265), und Capitul. Caroli M. ann. 803 (Pertz, Legg., I, 118. Caroli M. legg. Longob., c. 117), Kap. 7.

4) Mit den Ordalien hängt, gleichwie überhaupt eine sehr materialistische Gottesanschauung, so auch das Fetisch= und Zauberer=, resp. Hexenwesen, die Orakel und Auspicien, die sortes u. s. w. zusammen. Es ist aber charakteristisch, wenn nach der Ansicht der Beduinen nicht Gottes, sondern des Teufels Beistand das glückliche Bestehen des Ordales (Lecken eines glühenden Löffels) zugeschrieben wird. Über Orakel vgl. Laurent, Études, VIII, 68, 79. Roscher, Klio, S. 220 fg.

5) Vgl. Grimm, Rechtsalterthümer, II, 905, alin. 2.

6) Heute noch ist der Gedanke mächtig, daß jedes Duell, ja jeder Krieg seinem ethischen Grundgedanken nach ein Gottesurtheil sei und Gott den Waffen Segen gebe (vgl. z. B. Frantz, Die Quelle alles Übels, S. 25, 27), und es ist bekannt, daß Locke in gewissen äußersten Fällen eines Conflicts zwischen der Krone und der Nation die Behauptung des der letztern zustehenden Kriegs= — oder activen Widerstandsrechts durch die Unvermeidlichkeit einer Berufung an den Himmel zu rechtfertigen suchte. Sehr bemerkenswerth erscheint es aber, daß Grote (Griechische Mythologie und Antiquitäten u. s. w., übersetzt aus Grote's Griechischer Geschichte von Fischer, Leipzig 1858, III, 623) sagt: „Die Untersuchung des beabsichtigten Mordes ... war ebenso ein Theil der attischen Religion als Gerichtsbarkeit." Wichtig ist auch, was Tacitus von dem Einfluß der Priester auf das Gerichtswesen bei den Deutschen erzählt. Vgl. Unger, Die altdeutsche Gerichtsverfassung, S. 108 fg.

chen, Indern, Hebräern, Japanern, Tibetanern, Peruanern und bei den Wilden Westafrikas, können noch viele weitere gefügt werden. Wichtig ist auch, was Tacitus von dem Einfluß der Priester auf das Gerichtswesen bei den Deutschen erzählt. Vgl. Unger, „Die altdeutsche Gerichtsverfassung", S. 108 fg. So kommen z. B. außerdem noch Ordalien vor bei den Beduinen, Congonegern und bei dem sehr begabten Negerstamme der Keus auf Madagaskar[7]), bei den Neucaledoniern, auf Siam und Sumatra wie bei den Kalmücken (vgl. „Das Ausland", 1830, S. 1101, 1098; 1834, S. 446; 1840, S. 219; 1841, S. 1125; 1843, S. 133 u. 1300; 1845, S. 1353; 1846, S. 910; 1848, S. 1048 u. 1197. Ahrens, „Juristische Encyklopädie", S. 208).

Betrachten wir nun die Ordalien etwas genauer bei unsern germanischen Voraltern, so gehören sie schon dem ältesten germanischen Heidenthum an. War ihr Gebrauch im allgemeinen ohne Zweifel nur auf solche Fälle beschränkt, welche nach den Ansichten der Zeit zu den allerschwersten gehörten, und bei denen auf andere Weise keine Entscheidung möglich war, so muß man doch schon früh zwischen dem Ordale des Zweikampfs und den andern Ordalien unterscheiden. Das erstere erforderte nämlich immer die beiden Theile als handelnd und mußte seiner ganzen Natur nach auf die freien Männer beschränkt sein[8]), wenn man auch später da und dort Unfreie miteinander, ja sogar mit Freien, Knaben mit Männern, wol auch Frauen mit Männern unter besondern Formen eine Art von Kampfordale beschreiten sieht.[9]) Durch diese beiden Momente steht das Kampfordale als etwas Eigenthümliches da und muß man natürlich daran denken, daß das Ordale als eine Art von gerichtlicher Procedur die Gemeinschaft der Götter und des Rechts (commercium et connubium) der streitenden Theile voraussetzte. Die gerichtliche Procedur aber ist ursprünglich die Verwandlung eines Streits durch Selbsthülfe in einen nur symbolischen Streit. Kommt es daher trotz dieser Verwandlung, d. h. trotz des zwischen den in Collision gerathenen Theilen begründeten Rechts- oder Friedensstandes zu einem symbolischen Streit oder zu einem Rechtsstreit, zu dessen friedlich-richterlicher Entscheidung die gegebenen processualen Mittel nicht ausreichen, so tritt ausnahmsweise der frühere Zustand, der des Kriegs, wieder ein, um den Streit Deo quasi intercedente zu beendigen. Bei dem Gewicht des Eides unter solchen Verhältnissen dürfte das Kampfordale nicht zu häufig in Anwendung gekommen sein. Durch den Kampf treten also die kämpfenden Freien auf den völkerrechtlichen Standpunkt zurück, da der staatsrechtliche nicht ausreichte. Eine rechtliche Wirkung aber konnte sein Resultat nur unter der Bedingung haben, daß beide Theile dieselbe Gottesanschauung, denselben Cult theilten, oder daß erst durch den Sieg entschieden werden sollte, welchen Theiles Gott, resp. Gottesanschauung die richtige. Das Kampfordale war demnach zwischen Unfreien, oder einem Freien und einem Unfreien unmöglich, bis das Christenthum mit der Gleichheit des Gottes für beide Klassen wenigstens eine Art von Ebenburt zwischen ihnen begründete. Sowenig aber das Christenthum überhaupt die Ordalien billigen konnte, ebenso wenig ist die letztere Consequenz des Christenthums je allgemein praktisch geworden, und stand es höchstens in der Willkür des Freien, ob er mit Unfreien kämpfen wollte oder nicht. Die andern Ordalien (namentlich die verschiedenen Feuer- und Wasserproben) dagegen erforderten, wenigstens regelmäßig, meist nur einen Handelnden, der fast immer der Angeschuldigte war[10]), und kamen später[11]), wenige Ausnahmen abgerechnet, nur bei Unfreien und Romanen zur Anwendung — sie mußten sich, ob sie einheimische oder fremde waren, dem Urtheil des Gottes der freien Leute unterwerfen, und fragte begreiflich niemand danach, ob dies gerecht sei oder nicht, da auch das von Unfreien begangene Ordale im Interesse der Freien oder doch zur Verherrlichung ihres Gottes stattfand.[12])

Dem Bestreben der Kirche, die Ordalien zu beseitigen[13]), stand einmal der althergebrachte Glaube an sie, dann die Mangelhaftigkeit der gerichtlichen Wahrheitserforschungsmittel, endlich die wilde Zeit mit ihrer Rauflust einer- und mit ihrer Geringschätzung des Menschenlebens, be-

---

7) Der jüngst gemordete König von Madagaskar, Radama, hatte die dort übliche Giftprobe aufgehoben. 8) Vgl. Zöpfl, S. 931.

9) Grimm, II, 930. Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, III, 224, Note 80.

10) Vgl. aber z. B. Grimm, II, 923. S. auch unten die Kreuzprobe.

11) Grimm, S. 911. Selbst die Lex salica noch entband nur Edle von der Verpflichtung zu diesen Ordalien.

12) Ohne Zweifel steht die schon sehr früh bei den Römern nur für Sklaven vorkommende und auch bei uns später recipirte Tortur mit dem Ordalienwesen in Verbindung. Vgl. Le Gentil, Les origines du droit (Paris 1863), S. 288.

13) Gfrörer, Allgemeine Kirchengeschichte, II, 1037; III, 751 fg., 957 fg.

sonders des unfreien, andererseits sehr hindernd entgegen. Obgleich die Kirche mittelbar durch Bekämpfung des Heidenthums überhaupt, dann durch Verbesserung der processualen Einrichtungen und endlich durch allgemeine Milderung der Sitten, Verwerfung der Fehde und aller Waffenvergewaltigung auch gegen das Ordalienwesen wirkte, so half doch die principielle Verwerfung desselben lange wenig oder nichts, und man mußte schon zufrieden sein, durch Beseitigung der heidnischen Formen und deren Ersetzung mittels christlicher [14]), sowie dadurch, daß man die Ordalien nach dem Geiste der Zeit physiologisch und psychologisch wirksam gestaltete (vorausgehende Gewissensrührung durch religiöse Feierlichkeiten, geweihter Bissen), das Übel einigermaßen zu mildern. So findet sich noch in dem Capitulare, I, ann. 809, §. 20, die Stelle: „Ut omnes judicio Dei credant absque dubitatione." [15]) Nach dem Sachsenspiegel, Landrecht, I, 39, können solche, die ihr Recht durch Raub oder Diebstahl bereits verwirkt haben, sich von einer neuen Klage wegen Diebstahls oder Raubes nicht mit ihrem Eide befreien, sondern haben nur die Wahl, das glühende Eisen zu tragen, oder in den siedenden Kessel zu greifen, oder zu kämpfen. Dieser Artikel [16]) gehörte zwar, gleichwie die ebenfalls von Ordalien handelnden Artikel, I, 63, 64, 69; III, 24, 88, §. 5, zu den articuli reprobati; es läßt sich aber doch erst aus der Glosse zum Sachsenspiegel und aus dem Richtsteig des Landrechts (Kap. 40, §. 3) entnehmen, daß der Gebrauch der Ordalien in Abnahme kam. [17])

Gehen wir nun zur Betrachtung der bei den germanischen Völkern üblichen Ordalien über. Man kann folgende Hauptarten unterscheiden:

1) Feuerprobe. Diese kam in sehr verschiedener Weise vor. Bald nämlich hatte der zu diesem Gottesurtheil Zugelassene oder eigentlich Verurtheilte die bloße Hand eine bestimmte Zeit lang ins Feuer zu halten und galt, wenn er sie unversehrt herauszog, als unschuldig (Lex. rip., 30, 1—31, 5), bald mußte er nur in einem, mitunter wol auch in Wachs getränkten Hemde durch einen brennenden Holzstoß schreiten, bald eine glühende Eisenmasse bestimmten Gewichts eine gewisse Strecke weit tragen oder über glühende Pflugscharen (ihrer neun) mit bloßen Füßen gehen.

2) Wasserprobe. Diese ist entweder die des warmen oder kalten Wassers. Erstere besteht im wesentlichen darin, daß der Beweisführer einen leichten oder kleinen Gegenstand mit bloßem Arm aus einem Kessel mit siedend-wallendem Wasser herausholen mußte, ohne sich den Arm zu verletzen. (L. sal., 56; 59, 1; 76, 1. Das wichtigste Beispiel aus Gregor von Tours s. bei Grimm, a. a. O., II, 920.) Letztere bestand darin, daß der Beweisführer, nachdem ihm ein Seil um den Leib gebunden worden, ins Wasser geworfen wurde und für unschuldig galt, wenn ihn das Wasser, das reine Element, aufnahm, d. h. wenn er untersank, in welchem Fall er dann schnell mit dem Seile herausgezogen wurde.

3) Kreuzprobe. Bei diesem Ordale mußten beide Theile mit in die Höhe gehobenen Händen unbeweglich an einem Kreuze stehen. Als probfällig erschien derjenige, der zuerst zu Boden sank oder die Hände bewegte, resp. fallen ließ.

4) Das Kampfordale. [18]) Dieses ist von allen Ordalien das verbreitetste, wie seiner Grundidee nach älteste und am längsten angewandte, und lebt heute noch im Duell [19]) fort, insofern

---

14) Z. B. beim Kreuzordale.

15) Ein Capitulare Ludwig's des Frommen von 829 verbietet zwar ausdrücklich wenigstens das Ordale des kalten Wassers; dasselbe Ordale mußte aber doch erst durch einen förmlichen Beschluß des Parlaments von Paris, d. d. 1. Dec. 1601, aufgehoben werden.

16) Vgl. dazu Schwabenspiegel, Kap. 48.

17) Auch in Spanien eiferte die Kirche gegen die Gottesurtheile, die aber trotzdem noch im 14. Jahrhundert dort häufig waren. Sempere, Histoire des Cortès, S. 63, 101. Deutsche Weisthümer aus dem 15. Jahrhundert enthalten noch die Vorschrift gewisser Ordalien, die theilweise mit dem Zauber- und Herenunwesen des 16. und 17. Jahrhunderts gleichsam noch einmal neu auflebten. Über die Verbote des gerichtlichen Zweikampfes im Kanonischen Recht vgl. Zöpfl, S. 958, Note 35. Über die deutschen Ordalien vgl. auch Platner, Über die historische Entwickelung des deutschen Rechts, II, 398 fg.

18) Die verschiedenen Namen dafür bei Grimm, II, 929. Die Fälle, in denen der gerichtliche Zweikampf vorkam, s. bei Rogge, Gerichtswesen der Germanen, S. 206.

19) Das Duell hat seine eigene und zwar sehr umfangreiche Literatur. Vgl. Buckle, Geschichte der Civilisation, Bd. I, Abthl. 2, S. 122. Helo, Staat und Gesellschaft, II, 712 in der Note. Vgl. auch die Nrn. 2542—2551 im Kirchhoff und Wigand'schen Antiquariatskatalog, Nr. 73. Desmaze, Curiosités des parlements de France (Paris 1863), S. 17, erzählt: „Saint-Louis avait aboli le duel dans ses domaines; et après sa mort, les combats judiciaires furent rétablis, mais pour être à peu près exclusivement réservés aux nobles. 1306 Philippe le Bel rétablit le duel comme

sich dieses auf die Ansicht stützt, daß es Fälle gebe, in denen kein menschlicher Richterspruch eine genügende Entscheidung herbeiführen könne. Schon Tacitus erwähnt, die Deutschen hätten den Glauben gehabt „Deum adesse bellantibus" (vgl. Tac. Germ., 7 mit 10), und die „Annales Mettens. ad ann. 743" (Pertz, I, 328) nennen die Völkerschlacht geradezu ein „judicium Dei". Auch kam es bei Griechen und Römern wie bei den Germanen vor, daß die Streitigkeiten ganzer Nationen durch den Kampf einzelner Krieger von beiden Seiten entschieden werden sollten. Es findet hier also eine Art von Stellvertretung statt, wie es denn überhaupt bei diesem Ordale zulässig war, daß entweder die Parteien sich selber schlugen oder sich vertreten ließen. Letzteres konnte sogar nothwendig sein, z. B. bei Frauen oder juristischen Personen. Häufig wurde das Ordale auch durch die Dienstleute für ihre Herren bestanden. Leute, welche zwar von freier Geburt, aber aus dem Kämpfen für andere gleichsam ein Gewerbe machten (Campi, campiones, Kämpfen), waren nach der Ansicht des Mittelalters rechtlos; sie konnten ohne Wergeld oder doch gegen ein nur scheinbares Wergeld erschlagen werden. (Lex. bajuv., 17; Lex. fris., 5. Sachsenspiegel, Landrecht, I, 38; III, 45: „Kempen und iren Kindern, den gift man to bute den blik von eme Kamscilde jegen die sunnen.")

5) Bahrgericht. Dieses auch in Schottland und England (wie bei den Congonegern, „Ausland", 1845, S. 1353) bekannte Ordale kam nur bei Tödtungen vor, wenn der Thäter nicht entdeckt, wol aber Verdacht gegen bestimmte Persönlichkeiten da war. Man ließ die Verdächtigen den aufgebahrten Leichnam berühren und hielt sie für gereinigt, wenn der Leichnam bei der Berührung nicht zu bluten anfing.

6) Geweihter Bissen. Dieses Ordale, theils mit den Ordalien des Gifttrankes auf Madagaskar und bei verschiedenen Negerstämmen („Ausland", 1845, S. 1353; 1848, S. 1048; 1840, S. 219), mehr noch aber mit dem indischen Ordale des Reiskauens („Ausland", 1843, S. 133) verwandt, bestand darin, daß dem Verdächtigen ein Bissen Brot oder Käse, in der christlichen Zeit wol auch die Hostie, in den Mund gegeben wurde. Blieb ihm der Bissen im Halse stecken, so galt er als schuldig.

Die Folgen des Ordales waren nun, daß wenn der Probant siegte, den Ankläger in der Regel die Strafe traf, welche der Angeklagte, wäre er unterlegen, zu erdulden gehabt hätte; unterlag der Probant, so traf ihn die Strafe des den Gegenstand der Anklage bildenden Verbrechens.

Die Ordalien gehören zu denjenigen geschichtlichen Erscheinungen, welche eine spätere Zeit sich zu erklären die größte Mühe hat. Freilich sollte man nicht vergessen, daß gewiß auch in unserer so klugen und aufgeklärten Zeit viele Dinge allgemein im Schwange sind, welche späterer Zeit nicht minder schwer begreiflich sein werden. Jedenfalls kann eine genügende Erklärung der Ordalien weder darin gefunden werden, daß bei ihrer Begehung nicht selten Betrug mit unterlief, noch darin, daß man annimmt, es seien dabei wirkliche Wunder vorgekommen. Denn ersteres genügt nicht zur Erklärung einer so weit verbreiteten, tief begründeten und lange festgehaltenen Einrichtung — letzteres wäre nur Glaubenssache. Gewiß und ohne Zweifel ist nur, daß der Glaube jedenfalls ein Hauptfactor der ganzen Erscheinung war. Zu ihrer Erklärung dürften aber vorzüglich folgende Momente dienlich erscheinen:

1) Die Ordalien kamen nur in alleräußersten Fällen vor. Bei der Zulässigkeit des Beweises durch Eid und Eideshelfer, bei der Ungebundenheit des Richters durch eine künstliche Beweistheorie u. s. w. kann die Zahl der Fälle nicht groß gewesen sein.

2) Zudem fanden sie, abgesehen vom Kampfordale, zwischen Freien sehr selten statt. Der Unfreie riskirte nicht viel, wenn auch die Probe mislang.

3) Bei vielen Ordalien wäre deren glückliches Bestehen auch ohne Betrug oder Zufall nicht als ein Wunder anzusehen gewesen. Das gute Gewissen ist gegenüber einem schlechten, namentlich wenn eine entsprechende Gewissensrührung stattgefunden hat, auch eine natürliche Macht.

---

moyen de preuve, en matière criminelle, lorsque le crime était notoire, et ne pouvait être prouvé par les voies ordinaires." Vgl. auch Laferrière, Essai sur l'histoire du droit français (zweite Auflage, Paris 1859), I, 239. Vattel, Droit des gens (neue Ausgabe von Pradier-Foderé, Paris 1863), I, 449 Note und 457. Interessantes Material über den gerichtlichen Zweikampf findet sich bei Dreyer in Spangenberg, Beiträge, S. 34 fg. Mabillon, Acta S. S. ex Saec. V, Praef., §. 3, Nr. 39. Zöpfl, Alterthümer, III, 109 fg. Gregorovius, Rechtsgeschichte, III, 366. Stolberg, Geschichte, XXIX, 265, 297. Pertz, Legg., II, 32 fg. Würdtwein, N. S. D., S. 171 fg. Wormser Dienstrecht des Bischofs Burchard, Art. 20. Dachery, Spic., XIII, 268. Pertz, XI, 146 fg., 199. Souchay, Geschichte des deutschen Mittelalters, I, 479.

Daß die Gerechtigkeit der Sache den Waffen eine ungeheuere Stärkung sei, ist durch zahllose praktische Erfahrungen bestätigt; ebenso, daß ein schlechtes Gewissen überhaupt lieber nachgibt, als sich sehr gefährlichen Proben unterzieht; ein trockener Bissen aber wird von einem durch das Schuldgefühl nicht aufgeregten Menschen gewiß leichter verschluckt als im entgegengesetzten Falle.[20])

Trotz alledem aber gehört die Auffassung der damaligen Zeit in ihrer Totalität (namentlich die Rauheit der Sitten, die Geringschätzung des Lebens, der Einfluß der Standesverhältnisse und des gesammten Gerichtswesens und die Beschränktheit der Erkenntnisse wie die noch sehr unlautere Auffassung des Christenthums) dazu, um das Ordalienwesen zu begreifen. Der Fortschritt der Zeit aber mußte es allmählich beseitigen, und darum sind es neben dem Kanonischen Recht wieder zuerst die Städte gewesen, welche auch gegen diese Misgeburt des Mittelalters zuerst entschieden auftraten, und von denen aus es allmählich gänzlich verdrängt worden ist.[21])

J. Held.

Orden, Ritterorden. (Zeit ihrer Entstehung. Die geistlichen Ritterorden: Johanniter- [Rhodiser-, Malteser-] Orden; Tempelherrenorden; Deutscher Orden. Die weltlichen Ritterorden. Übersicht sämmtlicher europäischer und von europäischen Regentenhäusern herrührender [auch einiger außereuropäischer] Orden. Das Ordenswesen überhaupt in seinen verschiedenen Beziehungen.) (S. **Klöster.**) Die genauere Entstehungszeit der Ritterorden ist ungewiß. Manche lassen z. B. den jetzigen Konstantinorden (s. u.) schon im Jahre 313 durch Kaiser Konstantin den Großen gestiftet werden, während seine Stiftung erst im Jahre 1190 durch den Kaiser Isaak Komnenus erfolgte. Gottschalck in seinem „Almanach der Ritterorden" (2 Bde., Leipzig 1817—19, I, 4) nennt als „ersten und gewissesten öffentlichen Verein dieser Art in der Christenheit" den Orden de la Génette oder von der Bisamkatze, welcher von Karl Martell im Jahre 726 gestiftet worden sei, während er den Orden sanctae ampullae und den Orden von der Eiche, jener im Jahre 499 von Chlodwig I., und dieser von Garsias Ximenez, König von Navarra, im Jahre 722 angeblich gestiftet, für „ungewisser" erklärt. Es mögen solche Anfänge der Ritterorden schon ziemlich früh vorgekommen sein, aber erst während der Kreuzzüge erlangten sie, indem sie einem wirklich vorhandenen Bedürfnisse entsprachen, ihre Ausbildung und ihre Verbreitung. Die geistlichen Ritterorden, welche man da entstehen sah, entlehnten die Kreuze, welche sie trugen, den Kreuzen der Kreuzfahrer, und ihre Gesetze waren denen der Mönchsorden ähnlich. Weltliches und Geistliches, Muth und Frömmigkeit, Gehorsam und Opferungskraft, Krankenpflege und Tapferkeit, Schutz der Pilger und Ausbreitung der christlichen Religion schlangen sich in und um jene geistlichen Ritterorden und trugen auch so lange heilsame Früchte, als die Orden mit Wahrung der Mäßigung und Mäßigkeit ihren ursprünglichen Zwecken treu blieben und mit dem Geiste und den Verhältnissen der Zeit nicht in Widerstreit geriethen.

Der älteste geistliche Ritterorden ist der Orden des heiligen Johannes von Jerusalem. Kaufleute aus Amalfi, die als Pilger nach Jerusalem kamen, bauten im Jahre 1048 nahe an der Kirche des Heiligen Grabes eine Kapelle und dabei ein Kloster zur Aufnahme der Pilger ihrer Nation, auch ein Hospital und verschiedene andere Gebäude. Sie wählten später Johannes den Täufer zu ihrem Patron und nannten sich Brüder Hospitaliter oder Brüder Johanniter. Gerhard, der zur Zeit des ersten Kreuzzugs diesem Hospital vorstand, sonderte die Pfleger desselben zuerst von dem Kloster ab zu einer eigenen Gesellschaft, gab ihnen die Regel der Augustiner-Chorherren und einen schwarzen, mit einem weißen Kreuze bezeichneten Mantel als Ordenskleid. Papst Paschalis II. bestätigte 1113 dem Hospital alle demselben seit dieser

20) Ein uraltes Sprichwort sagt: „Ein trauriges Herz ist immer durstig."

21) Vgl. Zöpfl, S. 958, Note 35a. Bekannte Monographien über diesen Gegenstand sind eine Abhandlung von Wilda, Ordalien, in Ersch und Gruber's Encyklopädie, und eine Dissertation von Dahn, Über die Gottesurtheile. Vgl. noch Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, II, 333 fg. Le Gentil, Origines du droit (Paris 1863), S. 76, 114 fg., 195, 392 fg. Histoire literaire de la France, VI, 10, 285. Grupen, Observationes, S. 45 fg. Rockinger, in den Quellen und Erörterungen zur bairischen Geschichte, VII, 313 fg. Eckhart, Comment. de R. Fr. orient., II, 923 fg. Zöpfl, Rechtsalterthümer, II, 463 fg. Dreyer bei Spangenberg, Beiträge, S. 33—35. Zapf, Mon., I, 38. Widuf., Ann., Bd. III. Steiner, Acta selecta ecclesiae August. (ex Cod. August.), S. 18, 19 fg. Pertz, Vita Henrici II., Ser. IV. Mabillon, Vet. Annal., I, 47 fg. Trouillat, Mon., I, 141. Stolberg, XXIX, 342; XXX, 229; XXXIII, 77. Meichelbeck, Hist. Fris., I, 188 fg.

Zeit gemachte reiche Schenkungen und nahm es in seinen Schutz. Der zweite Vorsteher, Raimund du Puy, gab der Gesellschaft eine festere Verfassung und vollständigere Ordensregeln, die Papst Calixt II. abermals 1120 bestätigte. Der Orden verband mit den Gelübden der Armuth, des Gehorsams und der Keuschheit dasjenige der Vertheidigung der Kirche gegen die Ungläubigen. Seine Angehörigen zerfielen in drei Abtheilungen. Dienende Brüder verpflegten die kranken Pilger, Priester besorgten die religiösen Bedürfnisse, und Ritter (vielleicht eine Nachahmung des Tempelherrenordens) geleiteten einzelne Pilgerscharen durch die unsichern Gebiete der Ungläubigen. Papst Clemens IV. gab in der Folge dem Vorsteher, Hugo von Revel, den Titel eines Großmeisters. Lange Zeit hielt sich der Orden durch Tapferkeit und Einigkeit gegen die Waffen der Sarazenen und Türken. Aber 1187 mußte er Jerusalem, 1285 die Festung Morgat in Phönizien, 1291 St.-Jean d'Acre und Syrien und 1309 Cypern räumen. Er setzte sich darauf auf der Insel Rhodus (woher nun die Benennung: Rhodiserritter) fest. Im Jahre 1522 durch Soliman II. auch von Rhodus vertrieben, bekam der Orden 1530 durch Karl V. die Inseln Malta, Gozzo und Comino unter verschiedenen Bedingungen zum Geschenk, worunter die, die Türken und Seeräuber zu bekriegen (von Malta, dem Hauptsitze des Ordens, nun Malteserritter). Der Orden lebte seinen neuen Pflichten tapfer, obgleich bisweilen mit unglücklichem Erfolge, aber doch mit fortgesetzter Wahrung seiner Existenz. Doch waren seit 1760 seine Kreuzzüge zur See nur noch bloße Spiegelgefechte. Die Seemacht des Ordens bestand 1770 aus vier Galeren, fünf Galeotten, vier Schiffen von 60 und zwei Fregatten von 36 Kanonen nebst verschiedenen kleinen Fahrzeugen. Ordensritter zählte er vor dem Ausbruch der Französischen Revolution ungefähr 3000. Nach dem Verluste von Malta durch Bonaparte im Jahre 1798 begab sich der Großmeister mit einem Theile der Ritter nach Triest. Das Großmeisterthum des Kaisers Paul I. von Rußland, vom 16. Dec. 1798 bis an dessen Tod, hatte dem Orden keine bleibenden Früchte getragen, und die Bestimmung des Friedens von Amiens (1802), daß Malta, welches 1800 von den Engländern erobert worden war, unter der Garantie einer neutralen Macht dem Orden zurückgegeben werden solle, blieb unerfüllt. Im Jahre 1803 war Messina, dann Catanea der Hauptsitz des Ordens geworden; 1826 ward es Ferrara; seit 1834 ist es (für den Lieutenant des Großmeisters, da es zur Großmeisterwahl nicht wieder gekommen ist) Rom. Die vollständigere Bezeichnung des Großmeisters des Ordens war: „Großmeister des heiligen Hospitals zu St.-Johann in Jerusalem und Guardian der Armee Jesu Christi"; auswärtige Mächte gaben ihm den Titel: „Altezza eminentissima"; seine jährlichen Einkünfte mochten nahe an 1 Mill. Fl. betragen. In Ausübung der weltlichen Macht war der Großmeister theilweise beschränkt durch die Vorsteher der verschiedenen „Zungen" (Bezirke). Aus den acht „Zungen": Provence, Auvergne, Frankreich, Italien, Aragonien, Deutschland, Castilien und England, wurden auch die acht Mitglieder des Kapitels gewählt, welches unter dem Vorsitze des Großmeisters die geistliche Gewalt, d. h. die unmittelbaren Ordensangelegenheiten, leitete. Die Ländereien der „Zungen" zerfielen in Priorate, diese in Balleien und diese wieder in Commenden (Commenthureien). Von den Prioraten hatte das deutsche den Vorzug und hieß daher Großpriorat. Sein Großprior oder Oberstmeister der deutschen Zunge erlangte 1546 die reichsfürstliche Würde, residirte zu Heitersheim im Breisgau und hatte Sitz und Stimme auf dem deutschen Reichstage (geistliche Fürstenbank) sowie auf den oberrheinischen Kreistagen. Er besaß die Gerichtsbarkeit über das Heermeisterthum Brandenburg, über Ungarn und Böhmen; doch machten Österreich, Böhmen und Mähren wieder ein eigenes Großpriorat der deutschen Zunge aus. Die Protestanten unter den Johannitern waren nicht verbunden, ehelos zu bleiben. Alle Mitglieder mußten von gutem alten Adel sein. Die Ordenspflicht jedes Ritters, wenigstens dreimal gegen die Ungläubigen oder die Seeräuber zu Felde zu ziehen, wurde in der letzten Zeit wenig mehr beobachtet, und durch den Frieden von Amiens hob man sogar alle Feindseligkeiten gegen die Türken gänzlich auf. Blos in geistlichen Sachen war der Orden dem Papst unterworfen, in allen weltlichen Dingen besaß er eine vollkommene Souveränetät. Wie in seinen äußern Verhältnissen und in seiner politischen Lage, so hatte, theilweise durch jene bedingt, der Orden auch in seinen finanziellen Mitteln die mannichfaltigsten Veränderungen erfahren. Im Jahre 1212 bestätigte ihm Innocenz III. allein 130 Besitzungen nebst Zubehör in Irland, und im Jahre 1240 hatte er 3500 Kapellen. Im 14. Jahrhundert waren die Ordensbesitzungen durch die Aufhebung des Tempelherrenordens (s. u.) und die Zutheilung eines großen Theils seiner Güter bedeutend vermehrt worden. Dagegen führte die Reformation in denjenigen Ländern, wo sie Eingang fand, große Verluste herbei; nicht allein die englische „Zunge", sondern auch die Priorate von Dänemark und Schweden gingen ein.

end der Revolution verlor der Orden die drei französischen „Zungen", und seit dem Frie-
Amiens war die castilische und aragonische „Zunge" von Malta getrennt. Ähnliche
le erfuhr der Orden in Deutschland, indem Theile seines Gebiets infolge des Presburger
ns im Jahre 1805 und der Bildung des Rheinbundes im Jahre 1806 an Würtemberg,
(das Fürstenthum Heitersheim) und Würzburg fielen und in Baiern (1808), dem König-
Westfalen (1810) und Würtemberg (1810) der Orden aufgehoben ward. Preußen er-
(1811) die Ballei Brandenburg und das Heermeisterthum zu Sonnenburg für aufgelöst.
den Pariser Frieden im Jahre 1814 wurde England in dem Besitz der Insel Malta be-
t. Im Jahre 1825 waren im Königreich Neapel dem Orden seine Güter noch nicht zurück-
ben. Den Johanniterhof in Frankfurt a. M. besitzt Österreich laut Wiener-Congreß-Acte
Souveränetät; den Nießbrauch davon hat der Johanniter-Profeß-Ritter Edmund Graf von
adenhove. In Deutschland blieb dem Orden nur das Großpriorat in Böhmen mit Commen-
in Österreich, Mähren und Preußisch-Schlesien. Im Kirchenstaat und in Sicilien besitzt
Orden seine Güter noch. Der Orden selbst steht nun unter dem erklärtesten Einflusse des
mischen Stuhls und wird in Rom nur noch als päpstlicher Orden betrachtet. Der Kapitelsitz
in Ferrara. In Rußland bestehen die beiden Großpriorate unter kaiserlichem Protectorat
d Obervorstand im Kapitel noch fort. In Spanien und Portugal hatten sich nach dem Frie-
von Amiens 1802 die dortigen Johanniter vom Orden losgesagt und unter der Oberhoheit
rer Könige ein eigenes Ganze gebildet. Der Bestand der Johanniter in diesen Ländern hat
rch die spätern Ereignisse sehr gelitten.

Infolge der politischen Veränderungen in Syrien kam ums Jahr 1840 auch der Gedanke
f, in Palästina einen unabhängigen christlichen Staat zu gründen und dem Johanniterorden
en Schutz desselben zu übertragen. Berichte aus Rom versicherten, daß dieser Gedanke daselbst
it Lebhaftigkeit aufgenommen worden sei und täglich an Consistenz gewinne. Viele angesehene
Männer in Rom (wie an andern Orten, namentlich in Paris und Genf — Eynard) verwende-
en sich dafür, um die Großmächte für die Realisirung jenes Zweckes zu gewinnen. Der Johan-
niterorden erhielt nach dem Wiener Congreß eine Menge seiner frühern Besitzungen im Lom-
bardisch-Venetianischen Königreich zurück. Beinahe gleichzeitig geschah dies in Neapel und in
Parma. Günstige Aussichten eröffnete man ihm in Sardinien.

Eine Erwähnung verdienen hierbei die Hospitaliterinnen des Ordens des hei-
ligen Johann von Jerusalem, welche, ungefähr zu gleicher Zeit und zu gleichen Zwecken
wie der Johanniterorden entstehend, diesem förmlich einverleibt wurden und dieselbe Regel mit
den für ihr Geschlecht passenden Abänderungen erhielten. In Europa wurde das erste Kloster
1188 in Sirena in Spanien gegründet. Diese adelichen Klosterfrauen verbreiteten sich bald
über Spanien, Portugal, Frankreich, England und Italien. Aber in England wurde ihr Da-
sein durch die Reformation, in Frankreich durch die Revolution geendigt. In Spanien und
Portugal sind sie eingegangen. In Italien bestehen nur noch einzelne Trümmer.

Der Orden der Tempelherren, Tempelbrüder oder Templer entstand 1118 aus
einer frommen Verbrüderung von neun Rittern, worunter Hugo von Payens und Gottfried von
St.-Adhemar. Zu den drei Mönchsgelübden: Armuth, Keuschheit und Gehorsam, fügten sie
ein viertes: Beschützung der Pilger und Krieg gegen die Ungläubigen. König Balduin II. von
Jerusalem räumte ihnen einen Flügel seines Palastes zur Wohnung ein, nahe bei dem Platze,
wo ehedem der Salomonische Tempel gestanden hatte. Daher der Name des Ordens. Auf der
Kirchenversammlung zu Troyes (1127) erhielten sie durch Papst Honorius II. die Bestätigung
ihres Ordens, ein aus Benedict's Mönchsregeln gestiftetes Statut, mit dem die Vorschriften
des heiligen Bernhard von Clairvaux verbunden wurden, und eine geistliche Kleidung, welcher
Papst Eugen III. später einen weißen, mit einem einfachen rothen Kreuze bezeichneten Mantel
hinzufügte. Die verschiedenen Klassen dieses Ordens waren Ritter, Waffenträger, dienende
Brüder, wozu 1172 auch noch eigene Geistliche kamen, die als Priester, Kaplane und Schreiber
zu ihrer Verbrüderung gehörten. Der Großmeister war beschränkt durch das Generalkapitel;
seine Wahl geschah durch den Orden. Dagegen besaß der Großmeister Fürstenrang, nannte sich
von Gottes Gnaden, und kein Fürst oder Bischof konnte über ihn ein Urtheil sprechen. Er war
im Besitze des Absolutionsrechts für die Ordensleute. Vermöge päpstlicher Freibriefe befand
sich der Orden unabhängig von jeder geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit und selbst aus-
genommen von den Wirkungen des Interdicts. Sich selbst regierend und seine Güter, deren
Insassen und Vasallen ihm den Zehnten entrichten mußten, nach Gutdünken verwaltend, er-

kannte er als seinen Schirmherrn allein den Papst. Auch die Tempelritter waren theils durch fromme Schenkungen, theils durch Eroberungen auf eigene Hand, theils durch zweckmäßige Bewirthschaftung ihrer Güter, theils endlich durch Privilegien der Päpste, welche ihnen manche Abgaben erließen, zu großen Reichthümern gelangt. Schon 1144 beliefen sich ihre Besitzungen unter den Namen von Balleien, Comthureien, Prioraten und Tempelhöfen auf 9000. Um das Jahr 1180 hatte der Orden 300 Ritter und unzählige dienende Brüder. Im Jahre 1240, nachdem ihm Friedrich II. so manches abgenommen, besaß er doch noch 7000 Güter (domos). Nach dem Verlust des Gelobten Landes (1291) verlegte der Orden seinen Hauptsitz von Jerusalem nach der Insel Cypern, von wo er sich im kleinen Kriege zur See gegen die Kaper der Sarazenen übte. Andere Mitglieder schlugen ihren Wohnsitz in Frankreich auf, wie denn überhaupt die meisten Ritter Franzosen waren und insgemein ein Franzose die Großmeisterwürde bekleidete. Indessen hatte zumeist der Reichthum und die Macht des Ordens, welche hauptsächlich auch in einer jedes Einzelvermögen, jeden Einzelwillen und jede Einzelkraft seiner Angehörigen im Interesse der Gesammtheit verwendenden Organisation beruhte, den Haß weltlicher und geistlicher Großen ihm zugezogen. Auch mochten die Vorwürfe des Übermuths, der Üppigkeit und der Habsucht, welche man dem Orden machte, nicht ungegründet sein. Weniger bewiesen (obgleich schon vor der nun bevorstehenden Katastrophe des Ordens erhoben) sind die Anklagen des Verraths, der Nachsicht gegen die Religion der Sarazenen und strafbarer Bündnisse mit denselben. Vergebens suchte der damalige Großmeister, Jakob von Molay, den ausgearteten Geist des Ordens zu verbessern. Unter den Feinden des Ordens stand der König Philipp der Schöne von Frankreich an Macht, Habgier und grausamer Rücksichtslosigkeit obenan. Außerdem hatte der Orden in den Händeln jenes Königs mit dem Papst Bonifaz VIII. gegen den erstern Partei genommen. Philipp's Freund und gehorsamer Diener, Papst Clemens V., berief daher auf Philipp's Veranlassung im Jahre 1306 den Großmeister von Molay nach Frankreich, um sich dort mit dem Könige über einen Kreuzzug, den dieser vornehmen wolle, zu berathen. Molay kam arglos mit 60 Rittern und großen Geldsummen, die er im Hause der Templer zu Paris niederlegte. Bald darauf ließ Philipp alle in Frankreich anwesende Ritter an Einem Tage (13. Oct. 1307) verhaften. Ihre Personen sollten dem Urtheile der Kirche überlassen, ihre Güter aber mit Beschlag belegt werden. Sogleich eröffneten auch die Inquisitionstribunale ihr gerichtliches Verfahren. An der Spitze derselben stand der Beichtvater des Königs, Wilhelm von Paris, Großinquisitor von Frankreich. Die Anklagen, die man gegen die Ritter erhob, waren zum Theil wunderlicher Art. Man beschuldigte sie, daß sie in ihren nächtlichen Versammlungen ein Götzenbild, Baffomet genannt, anbeteten, daß sie untereinander die unnatürlichsten Laster begehen dürften, daß sie Kinder opferten, daß bei der Aufnahme der Ritter Unanständigkeiten vorfielen, daß sie Christum verleugnen und auf das Kreuz speien müßten u. dgl. Die Urheber dieser Beschuldigungen waren treulose und ausgestoßene Templer und ihre Anklagen entweder als reine Erfindungen oder als Misverständnisse des geheimen Sinnes gewisser Gebräuche zu betrachten. Aber die Bezeichnung als Ketzer — politischer wie religiöser — ist, wenn sie mit Nachdruck geschah, zu allen Zeiten erfolgreich gewesen, um selbst noch albernere Beschuldigungen, und in aufgeklärtern Zeiten, zum Brandpfahle oder zum Richtschwerte zu gestalten. Die dem Könige ganz ergebenen Inquisitoren, meist hämische, den Templern sonst schon misgünstige Dominicaner, betrieben dabei die Untersuchung mit vollendeter Grausamkeit. Sie suchten den armen gefangenen Templern durch furchtbare Körperqualen Geständnisse zu erpressen, und viele der Angeklagten gaben zu, was gar nicht wahr war, um den Folterschmerzen oder dem Tode, womit sie bedroht wurden, auszuweichen. Vergebens suchte Clemens V. Einhalt zu thun, vielmehr zwang ihn Philipp, seinem Verfahren gegen die Templer offen und entschieden sich anzuschließen. In allen Ländern wurden Untersuchungen gegen den Tempelherrenorden vor den geistlichen Gerichten angeordnet und ein allgemeines Concilium berufen, um das Endurtheil in ihrer Sache zu fällen. Zwei Cardinäle kamen als Beisitzer zu der Untersuchungscommission nach Paris und andere Geistliche zu den Inquisitionsgerichten in den Provinzen. Dessenungeachtet wurde das Recht der Vertheidigung fortgesetzt auf eine ebenso höhnische als grausame Art durch die Beamten des Königs den Angeschuldigten verkümmert. Als nach zwei Jahren der Tag des Gerichts erschien, waren allein in den Gefängnissen zu Paris 36 Ritter gestorben, wol meist infolge der ihnen angethanen Martern. Von den 138 noch übrigen widerriefen 81 die ihnen abgezwungenen Aussagen. Auch die aus den Provinzen eingesandten Geständnisse zeigten eine merkwürdige und sehr verdächtige Übereinstimmung. Als dem Großmeister die Erklärungen, welche er abgegeben haben sollte, vorgelesen wurden, gerieth er in

großes Erstaunen, verlangte Zeit und Unterstützung zur Führung urkundlichen Unschul
ses des Ordens und forderte dann zunächst, vor den Papst geführt zu werden. Inzwisch
Philipp endlich dem Andringen der päpstlichen Commissarien nachgeben und die Stell
Ritter in Paris erlauben. Alle Angekommene, 546 an der Zahl, erklärten sich zur
digung des Ordens bereit. Die Sache gewann eine für den Orden günstigere Gestalt
König dazwischenfuhr und durch den Erzbischof von Sens die Geistlichen von dessen D
einem Concil nach Paris berufen ließ. Vierundfunfzig Tempelherren, welche widerrufe
wurden vor dasselbe geführt, als rückfällige Ketzer zum Tode verurtheilt und am 12. M
lebendig verbrannt. Sie starben voll Muth, bis zum letzten Augenblicke ihre Unschuld
theuernd. Auf gleiche Weise verfuhr man in andern Sprengeln Frankreichs mit diesen
opfern der Willkür und der Habsucht. Im Jahre 1312 hob Clemens den Orden auf d
cilium zu Vienne durch eine apostolische Anordnung auf. Das Schicksal der Ritter w
Provinzialconcilien überlassen. Gegen Molay war lebenslängliches Gefängniß als St
gesprochen worden; als er aber gegen das ganze widerrechtliche und verwerfliche Verfahr
stirte, verfügte Philipp, daß er verbrannt wurde. Molay litt den Tod 1314 mit der
Standhaftigkeit. Mit ihm starb in gleicher Weise der Großprior von der Normandie
Die Güter des Ordens sollten den Johannitern zufallen, welche dieselben in Frankre
erst dem Könige für ungeheuere Summen abkaufen mußten. Überhaupt bereicherte sich
hierbei mit einer Schamlosigkeit, welche ans Unglaubliche streifte; nicht so enorm, aber
ansehnlich genug der Papst, welcher in Sicilien und Provence mit dem blutigen Karl
theilte. In andern Ländern waren die Verfolgungen minder gewaltthätig. Man be
sich darauf, die Güter der Tempelherren den Johannitern zu übergeben, ohne die Perso
ter zu beschädigen. So insbesondere in England und in Deutschland, wo der Com
Grumbach, Wildgraf Hugo, auf dem Concilium der Erzdiöcese von Mainz, von 20
neten Rittern begleitet, mit solcher Entschlossenheit auftrat, daß die ganze Versamm
Schrecken gerieth und das Schicksal der Ritter sehr mild bestimmte. Bis 1319 gab es
Tempelhofe zu Görlitz. In Portugal wurde auf Betrieb des Königs Dionysius von
und mit Genehmigung des Papstes Johann XXI. im Jahre 1317 aus den dortigen
eine neue Verbindung, der Christusorden, gebildet, mit den Besitzungen des aufgelöste
ausgestattet und vom Papste im Jahre 1319 förmlich bestätigt. (S. u.) Die ihrer
entbundenen Templer traten meist zu dem Johanniterorden.

Ein neues Templerthum kam hauptsächlich in Frankreich auf. Ja, Grégoire zeigte
„Geschichte der religiösen Sekten" (Paris 1828) eine ununterbrochene Fortsetzung des
ordens bis auf unsere Tage officiell nach. Die Veränderungen, welche der Orden erfa
ergeben sich aus der Schrift Guyot's: „Manuel des Chevaliers de l'Ordre du Temple
1825). Nach Grégoire und andern umfaßt die Fortsetzung dieses Ordens außer der
lichen und militärischen Hierarchie auch eine kirchliche, deren Chef den Namen eines
führt. Ausführlich handelt von dem neuen Templerorden, seiner Geschichte, seiner Ei
und seinen Zwecken der zweite Band der unten zu erwähnenden Schrift des Freiherrn
denfeld von S. 85—97.

Der **Deutsche Orden** (auch **Deutsche Ritter** oder **Deutsche Herren** genan
nach der Eroberung Jerusalems viele Deutsche zu Christi Grabe wallfahrteten, baute ein
in Jerusalem wohnender Deutscher zu ihrer Aufnahme (1127) ein Hospital, neben
bald darauf auch ein Bethaus unter dem Schutze der Jungfrau Maria errichtet wur
ihm widmeten sich nach und nach mehrere andere der Pflege ihrer Landsleute. Später
machten einige Bürger von Lübeck und Bremen aus den Segeln ihrer Schiffe Zelte
nahme zunächst deutscher Kranker und Hülfloser, da die Italiener durch die Johannite
Franzosen durch die Templer Unterstützung fanden. Die Vereinigung dieser und jen
thätigen Männer gab dann Veranlassung zur Gründung des neuen Ordens, welchen
Friedrich von Schwaben, damals im Lager von Akko, noch im nämlichen Jahre stiftete
Pflege der Kranken und der Vertheidigung des Heiligen Landes, dem Schutze der Kirc
Diener und der Witwen und Waisen widmend. Papst Clemens III. bestätigte ihn; se
glieder wurden Deutsche Brüder, Ritter des deutschen Hauses oder Hospitals zu Jerus
Marianer genannt. Die Regel des Ordens war der Regel der Tempelherren ähnlich.
deutsche Edelleute legten zuerst in die Hände des Königs Heinrich VI. und des Patriar
Jerusalem ihre Gelübde ab. Heinrich Walpot von Bassenheim ward der erste Hochmei

Deutschmeister oder Großmeister). Auch dieser Orden erhielt reiche Güter im Orient, in Italien, Deutschland, Ungarn und Siebenbürgen, nebst vielen Privilegien. Wie der Besitz, so vergrößerte sich auch schnell die Zahl der Ordensmitglieder, und schon zur Zeit des außerordentlich thätigen Hochmeisters Hermann von Salza, der die Regel des Ordens weiter ausbildete und vervollständigte, zählte man 2000 Deutsche Ritter. Sie trugen einen weißen Mantel und auf demselben ein schwarzes Kreuz. Als Herzog Konrad von Masovien dem Orden für den Fall, daß Hermann von Salza einen Theil der Brüder zur Bekämpfung der heidnischen Preußen abschicken würde, das Löbauer- und Kulmerland zum Geschenke angeboten, Kaiser Friedrich II. aber diesen Besitz und was Herzog Konrad noch verleihen würde, mit den Freiheiten und Rechten eines Reichsfürsten bestätigt hatte, schickte Hermann von Salza 1227 den tapfern und umsichtigen Hermann Balk als Landmeister nach Preußen ab. Auch mußten die Preußen nach dreiundfunfzigjährigen blutigen Kämpfen, in welchen zeitweise die Ordensritter durch deutsche Kreuzfahrer unterstützt wurden, die Oberherrschaft des Ordens anerkennen und die christliche Religion annehmen. Da dieses letztere durch Zwang geschah, so mögen wir es als keinen reinen Gewinn der Bestrebungen des Ordens ansehen. Dagegen hoben sich mehr indirect durch sein Walten, infolge des Einziehens deutscher Colonisten, bürgerliche Ordnung und Verfassung in den von ihm nach und nach eroberten Landestheilen; in der „Kulmer Handfeste" ward manches dahin Gehörige verzeichnet und ertheilte dann nach andern Seiten hin Beispiel; die slawischen Länder am Baltischen Meere wurden germanisirt; es hob sich der Handel, das Gewerbe, und eine Reihe kräftig aufstrebender Städte schlossen sich bald in jenen Gegenden an die Deutsche Hansa. Günstig einflußreich zeigte sich hierbei auch die Vereinigung des Deutschen Ordens mit dem Orden der Schwertbrüder in Livland, der im Anfang des 13. Jahrhunderts nach ähnlichen Grundsätzen eingerichtet worden war (1237). Der Hochmeister hatte anfänglich in Jerusalem gewohnt, nach dem Verlust des Heiligen Landes aber in Venedig und seit 1297 in Marburg (Gottfried von Hohenlohe). Als dieser den preußischen Landmeister entsetzt hatte und hierauf von den preußischen Brüdern Siegfried von Feuchtwangen gewählt worden war, nahm letzterer, nur theilweise anerkannt, seinen Sitz wieder in Venedig; dann, nach Hohenlohe's Tode (1309), in Marienburg. Den höchsten Gipfel seines durch Culturbeförderung wohlverdienten Ansehens erreichte der Orden unter dem trefflichen Hochmeister Winrich von Kniprode (1351—82); ja, noch bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts steigerten sich seine Macht und seine Einkünfte. Aber von da machte sich mit nicht mehr abzuwehrender Kraft der ewige Satz bei ihm geltend, daß bei Schwelgerei, Verschwendung und Zwiespalt nach innen sowie bei tyrannischem Drucke nach außen kein Gemeinwesen auf die Dauer zu bestehen vermag. Der Thorner Friede (1411), der Friede am See Melno (1422), der zweite Thorner Friede (1466) und andere ungünstige Zwischenereignisse entzogen dem Orden nach und nach bedeutende Gebietstheile zu Gunsten Polens und des frisch aufwachsenden Brandenburg, dessen Markgraf Albrecht, damaliger Hochmeister des Ordens, durch den Vertrag zu Krakau (1525) Ostpreußen als erbliches Herzogthum unter polnischer Hoheit zugetheilt erhielt. Hierauf hatte, seit 1527, der Hochmeister des Ordens seinen Sitz zu Mergentheim. Im Jahre 1528 wurde er zum Mitgliede des fränkischen Kreises als deutscher Reichsfürst aufgenommen, da der Orden in Deutschland ansehnliche Güter — noch 1792 außer dem Hochmeisterthum Mergentheim drei Balleien als reichsunmittelbare landesherrliche Besitzung und acht nicht reichsunmittelbare Balleien mit einem Gesammtflächeninhalt von 4 Quadratmeilen und 88000 Einwohnern — jedoch in verschiedenen Staaten zerstreut, besaß. Nach Verlusten und entsprechenden Entschädigungen im Luneviller Frieden (1801), und nachdem seit 1780 das Hochmeisterthum durch österreichische Erzherzoge bekleidet worden war, ging im Presburger Frieden (1805) dasselbe erblich an den Kaiser von Österreich zur Verleihung an einen Prinzen des Kaiserhauses über. Im Jahre 1809 unterdrückte Napoleon in den Rheinbundstaaten den Deutschen Orden; Mergentheim kam an Würtemberg und alle übrige Besitzungen an diejenigen Bundesfürsten, in deren Staaten sie lagen. Österreich erkannte in Ansehung der außer dem österreichischen Gebiete liegenden Ordensgüter durch den Wiener Frieden (1809) diese Verfügung an. Die Ordensgüter in Sachsen wendete der König den Universitäten Leipzig und Wittenberg, dann den Fürstenschulen Pforta, Meißen und Grimma (1811) zu. Seitdem wurde zu Mergentheim (1815) ein Hauptvertrag der an den Besitzungen des Deutschen Ordens betheiligten Höfe über die Auseinandersetzung der darauf sich beziehenden Verhältnisse abgeschlossen. Kurhessen erklärte sich 1816 als Rechtsnachfolger des Königs von Westfalen hinsichtlich der solchem zugefallenen Ordensgüter. Der Wiener Congreß ließ die Verfügungen des Friedens von 1809 stillschweigend gelten. Kraft der Wiener-Con-

greß=Acte besitzt Österreich mit Souveränetät das Deutschordenshaus zu Frankfurt a. M. nebst den dazugehörigen Gütern, Gefällen und Gerechtsamen; der Hoch= und Deutschmeister (gegenwärtig Erzherzog Maximilian) bezieht die Einkünfte der frankfurter Besitzungen sowie der Herrschaften Soppau und Ratsch, zweier deutschmeisterischen Tafelgüter in Preußisch=Schlesien. In den kaiserlich österreichischen Staaten besteht der Orden noch mit seinen dortigen Besitzungen. Auch besteht er, jedoch außer Verbindung mit der österreichischen Abtheilung, noch in der niederländischen Provinz Utrecht, in der Ballei Utrecht. Ein kaiserlich österreichisches Patent vom 28. Juni 1840 brachte die Bestimmungen in den neuen Statuten des Deutschen Ritterordens, welche sich auf die staats= und privatrechtlichen Verhältnisse des Ordens und seiner einzelnen Mitglieder beziehen, zur allgemeinen Kunde und Nachachtung. Danach soll der Deutsche Orden in den kaiserlich österreichischen Staaten als ein selbständiges geistlich=ritterliches Institut, jedoch unter dem Bande eines unmittelbaren kaiserlichen Lehns, angesehen und behandelt werden. Der Kaiser erklärte sich, für sich und seine Nachfolger, zum beständigen Schutz= und Schirmherrn des Ordens. Demselben werden in den kaiserlich österreichischen Staaten in Rücksicht der Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens alle Rechte eingeräumt und alle Pflichten auferlegt, welche jedem Privateigenthümer nach den Gesetzen und Landesverfassungen zustehen. Der Orden wird von der allgemeinen Oberaufsicht der landesfürstlichen Behörden, unter welcher geistliche Gemeinden und ihre Güter stehen, befreit; dagegen behält sich der Kaiser vor, sich, so oft er es nöthig finden werde, von dem Ordensoberhaupte die erforderlichen Nachweisungen und Auskünfte vorlegen zu lassen. In Rücksicht der Steuern und aller andern Staats= und Provinziallasten sind die Güter des Deutschen Ordens den weltlichen Gütern gleichzu halten. Das Oberhaupt des Ordens führt den Titel: Hoch= und Deutschmeister des Deutschen Ritterordens. Die Hoch= und Deutschmeister haben als solche vor dem Antritt ihres Amts und bei jeder Veränderung in der Person des Landesfürsten die landesfürstliche Belehnung für sich und den ganzen Orden anzusuchen und, falls sie nicht ausdrücklich davon dispensirt werden, feierlich zu empfangen. Sie werden als österreichische geistliche Lehnsfürsten behandelt und genießen den Rang vor allen geistlichen und weltlichen Fürsten, deren Fürstenwürde jünger als die Zeit der ersten Gründung des Deutschen Ordens ist. Der dermalige Hoch= und Deutschmeister sowie auch in Zukunft alle Hoch= und Deutschmeister und Ordensglieder aus dem kaiserlich österreichischen Hause genießen den Rang und die Rechte ihrer Geburt. Die Ordensritter und Priester werden nach ihren Ordensgelübden als Religiosen angesehen. Sie bleiben jedoch im Genusse ihres Vermögens. Stirbt das Oberhaupt oder ein Mitglied des Ordens ohne gültigen Letzten Willen, so fällt dessen freieigenes Vermögen dem Orden zu; nur muß den Notherben desselben das ihnen allenfalls gebührende Pflichttheil verabfolgt werden. Die Mitglieder des Ordens stehen nur in Ordensangelegenheiten unter den Ordensobern, in jeder andern Rücksicht unter den Behörden, welchen sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterworfen sind.

Nach dem Vorbilde der geistlichen Ritterorden entstanden im 13. und 14. Jahrhundert die weltlichen Ritterorden. Anfänglich Brüder oder Gesellschaften oder Bunde (Fraternitates, Sodalitates, Foedera) genannt, aus fürstlichen und ritterlichen Personen bestehend, von eigenen Vorständen regiert, ohne alle geistliche Gelübde und oft zur Verfolgung von aristokratischen Zwecken benutzt, gingen sie, nachdem die Fürsten den Grundsatz durchgesetzt hatten, daß Orden nur von Souveränen gestiftet werden könnten, mit den entsprechenden Vortheilen in monarchische Dienste über. Sie wurden ein Mittel für dynastische Zwecke. Der Adel und überhaupt die Vornehmen gehörten, mit ihnen geziert, um so mehr zur Schutz= und Trutzwache der Throne, und es wäre sonach nur eine Inconsequenz gewesen, wenn nicht das Militär, nachdem es ein stehendes geworden war, eine besondere Berücksichtigung dabei gefunden hätte. Mit den Neigungen und Interessen der Krone innig verknüpft und eine Art Solidarität bildend, welche selbst der politische Gegner respectirte, hatten die weltlichen Ritterorden die Weltstürme nicht zu bestehen, in denen der Tempelherrenorden rasch und blutig, und die beiden andern geistlichen Ritterorden endlich an Altersschwäche erlagen, aber dafür entbehren sie auch der rechten großen Blätter im Buche der Weltgeschichte. Wenigstens wird dieses — einzelne erhebende Momente der Stiftung abgerechnet — bei den meisten derselben der Fall sein.

Die weltlichen Ritterorden nahmen zum äußern Zeichen auch das Kreuz oder, wie in Großbritannien, das ovale Schild, oder (seltener) sonstige Gegenstände an, eingemischt mit mehr weltlichen und irdischen Zierden, mannichfachen Farben, kostbaren Steinen und edeln Metallen. Man trug die Ordenszeichen an goldenen Ketten, später an Bändern. Auch that man Sterne hinzu.

Von den erloschenen geistlichen und weltlichen Ritterorden handelt der Freiherr Ferdinand von Biedenfeld im ersten Bande seines Werks: „Geschichte und Verfassung aller geistlichen und weltlichen erloschenen und blühenden Ritterorden. Nebst einer Übersicht sämmtlicher Militär- und Civilehrenzeichen, Medaillen u. s. w. und einem Atlas mit beinahe 500 illuminirten Abbildungen der Ordensinsignien, Bänder und Ketten" (Weimar 1841). Es sind 53 geistliche und über 100 weltliche solcher erloschenen Orden. Die geistlichen sind in jenem Werke abgehandelt in Orden nach der Regel: 1) des heiligen Basil, 2) des heiligen Augustin, 3) des heiligen Benedict, 4) des heiligen Franz von Assisi und 5) nach eigenen Regeln. Unter die Orden nach der Regel des heiligen Benedict gehörte der (vorhin abgehandelte) Orden der Tempelherren. Von den Orden nach eigenen Regeln, deren Zahl bei weitem die größte ist, hat der Orden des Schwans oder Unserer Lieben Frau in Brandenburg in den letzten Jahren die meiste öffentliche Aufmerksamkeit infolge seiner Wiederherstellungsversuche durch König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen auf sich gezogen. (S. u.) Unter den weltlichen erloschenen Ritterorden sind der Johanniterorden und der Deutsche Orden die bekanntesten.

Einige jener erloschenen Orden hatten Sittlichkeitszwecke, wie der auf Mäßigkeit (gegen das Fluchen und Trinken) gerichtete Orden St.-Christoph's eines Grafen Dietrichstein, der Orden gegen das Fluchen und unzüchtige Reden des Herzogs Friedrich Wilhelm I. von Weimar, der hessische Temperanzorden u. s. w. Streng ascetisch war der Todtenkopforden des Herzogs Silvius Nimrod von Würtemberg, auf wissenschaftliche Bildung, Poesie, Sprachveredlung richtete sich der Deutsche Palmenorden und seine Nachahmungen. Erhöhung der Freuden der Geselligkeit, geistige Anregung, Veredlung der Genüsse erzielten auf verschiedenen Wegen die humoristischen Orden der Gecken zu Kleve, der fröhlichen Einsiedler zu Gotha u. s. w. Der Orden von der Binde in Spanien (1330) machte bei allerdings ganz aristokratischer Unterlage offene Sprache zum Besten des Landes und Bürgers jedem Ritter zur Pflicht, verpönte streng Schmeichelei und forderte reine Wahrheit dem Könige gegenüber. Der Dianenorden hatte es auf Veredlung der Jagdzwecke, der Orden von St.-Joachim neben Tugend, Ehrbarkeit u. s. w. wahrscheinlich auf geheime geistliche Zwecke abgesehen, wie denn überhaupt Weltlichkeit und Geistlichkeit, aristokratischer Stolz, edle Gesinnung, wahre Religiosität, Mystik, neckisches Wesen und Frivolität mit ihren sich oft entgegengesetzten Absichten in den Orden jener Zeit ihr buntes Spiel trieben. Sie gingen häufig von Gesellschaften aus und hatten auch mehr das Ansehen von Gesellschaften. Der Orden war Abzeichen der Gesellschaft. Moralisch ruhte die Gesellschaft auf einem Zweck, den sie verfolgte. Oft war nur der Zweck ein vorübergehender oder das Erzeugniß einer Zeitstimmung: deshalb das häufige schnelle Erlöschen jener Orden oft schon nach dem Tode ihrer ersten Gründer, aber deswegen auch ihr größerer innerer Vollklang, ihre wenn auch nur auf der einen oder andern Individualität beruhende Ursprünglichkeit. Anders mit den sie überlebenden, heute noch blühenden Ausflüssen eines souveränen Willens, durch diesen länger erhalten, aber auch erstarrt und in Formen gebracht, welche jedes belebenden Hauches entbehren.

Vorzugsweise sonderbare Namen kommen vor unter den weltlichen erloschenen Ritterorden. Z. B. Orden der Damen von der Axt (spanisch), vom Ölgarten zu Jerusalem (durch König Balduin von Jerusalem), des zunehmenden Mondes (neapolitanisch), der alten Hacke (im Fürstenthum Liegnitz), von der Schuppe (spanisch), vom Stiefel (venetianisch), der Vernunft (spanisch), des umgestürzten Drachen (deutsch und spanisch), der Damen vom Strick (französisch), der Sklavinnen der Tugend (österreichisch), verschiedene Trinkorden (in Frankreich), von der Terrasse (französisch), vom Zopf (österreichisch), des Stachelschweins (in Frankreich), der Zirkelgesellschaft oder Brüderschaft der heiligen Dreifaltigkeit (lübisch) u. s. w. Eine eigenthümliche Geschichte hatte der Cincinnatusorden in Nordamerika. Vor der Auflösung der Armee traten die Offiziere derselben in ihrem Cantonnement am Hudson zusammen und errichteten eine Gesellschaft, welcher sie, hinsichtlich der Ähnlichkeit ihrer Lage mit dem berühmten Römer, den Namen des Cincinnatus beilegten. Eine Medaille von Gold, mit dem amerikanischen Adler, die Ordensdevise auf seiner Brust, an einem blauen, weißgeränderten Bande, zu Bezeichnung des Bundes zwischen Amerika und Frankreich, war das Merkzeichen der Gesellschaft. Der Zweck derselben war, die Rechte des Menschen, für die sie gefochten hatte, zu bewahren, die Eintracht zwischen den verschiedenen Bundesstaaten zu befördern, das Andenken an die amerikanische Revolution zu erhalten und denjenigen Offizieren und ihren Familien, deren Lage es erheische, Beistand zu leisten. Der Beitrag einer Monatsgage jedes Mitgliedes machte den Fonds aus. Auf einer allgemeinen Ver-

sammlung zu Philadelphia am 3. Mai 1784 wurde die Verfassung der Gesellschaft vervollständigt, die übrigens heftigen Widerspruch erfuhr, namentlich vom Congreß selbst, weil der Orden zu antirepublikanisch sei, während aus dem entgegengesetzten Grunde ihn der König Gustav III. von Schweden in seinem Lande verbot. So verschwanden bald nach der Entstehung wieder die Zeichen und Bänder des Ordens von der Brust der Kämpfer und somit auch der Orden selbst. In die letzten Zeiten des Deutschen Reichs (1793) fiel ein vom deutschen Kaiser Franz II. sämmtlichen Cantonen der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben und dem Canton Ottenwald der fränkischen Reichsritterschaft verliehener Ritterorden und starb mit demselben. Nach noch kürzerer Dauer erloschen die von Napoleon (mit Ausnahme der Ehrenlegion) und den Napoleoniden gestifteten Orden: Königlicher Unionsorden von Holland (vom König Ludwig Napoleon 1807 gestiftet, von Napoleon nach der Vereinigung Frankreichs mit Holland abgeschafft); Orden der westfälischen Krone (von König Jérôme Napoleon 1809 gestiftet); Königlicher Orden von Spanien (von König Joseph Napoleon 1809 gestiftet); Orden der drei goldenen Vliese (von Napoleon 1809 gestiftet); Orden der Wiedervereinigung (ebenfalls von Napoleon und zwar 1811 an die Stelle des aufgehobenen holländischen Unionsordens gestiftet). Einigermaßen gehört dahin der vom Fürst-Primas, Großherzog von Frankfurt, im August 1813 gestiftete und bald darauf wieder eingegangene Concordienorden.

Ritterorden verleihen jetzt folgende deutsche Bundesfürsten: Österreich, Preußen, Baiern, Sachsen (König), Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzog von Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, der Herzog von Nassau, die Herzoge von Sachsen-Altenburg, Koburg-Gotha und Meiningen, der Herzog von Braunschweig und der Herzog von Anhalt. Von andern europäischen und außereuropäischen Regierungen werden, ohne Berücksichtigung der Änderungen, welche in politischer Hinsicht, ohne jedoch bisjetzt zu einer allgemeinen Geltung zu gelangen, z. B. in Italien, in den letzten Jahren damit vorgegangen sind, hier genannt: Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und die Jonischen Inseln, deren neuestes Verhältniß zu Griechenland unberücksichtigt bleibt, Kirchenstaat, San-Marino, der Fürst von Monaco, Niederlande, Osmanisches Reich, Parma, Persien, Portugal, Rußland, Sardinien, Schweden, Sicilien (mit Neapel), Spanien, Toscana, Tunis, Venezuela. (Vgl. unten die betreffende durchaus alphabetisch geordnete Übersicht). Die Anzahl aller im Jahre 1819 blühenden Orden gab Gottschalck auf 93 an, wovon zwei Drittheile erst seit dem Jahre 1701, und unter diesen wieder 33 erst im 19. Jahrhundert hervorgetreten seien. Jene Zahl hat sich seit 1819 noch ansehnlich vermehrt. Die kleine Republik San-Marino und der Fürst von Monaco gründeten sogar neue Orden, und neulich las man in öffentlichen Blättern von Veracruz aus die Nachricht, daß Marschall Forey und Hr. Dubois de Saligny das Großkreuz des Ordens von Guadelupe, den die Regentschaft von Mexico wiederhergestellt habe, erhalten.

Zur Stiftung von Orden und zur Errichtung von Ordensstatuten ist nur das Staatsoberhaupt berechtigt. Sollte also ein Privatorden, wie z. B. der 1755 gestiftete St.-Joachimorden, zusammentreten, so wird hierzu die Genehmigung des Regenten erfordert.

Gewöhnlich nennt man die Orden:

1) Große Ritterorden. Dazu gehören die, welche gekrönten Häuptern angeboten werden können und von ihnen getragen werden. Sie bestehen größtentheils nur aus Einer Klasse.

2) Hausorden. (Dahin sind auch zu zählen die Hof- und Jagdorden.) Diese Benennung kommt jetzt seltener als sonst vor. Man bezeichnete damit die Orden, welche von einer fürstlichen Familie für die Glieder derselben und ihre Diener bestimmt waren. Gottschalck bemerkt, daß von allen jetzt blühenden Ritterorden kein einziger mehr nur auf diese Art vergeben werde.

3) Sogenannte Verdienstorden. Diese sind entweder blos für das Militär, oder blos für Civildiener, oder für beide (bisweilen mit geeigneten Abänderungen im Orden oder Bande), oder für jeden bestimmt, welcher sie erhält.

Jeder Orden — wenige ausgenommen — hat eigene Statuten, welche die Pflichten und Rechte der Ritter bestimmen und überhaupt dasjenige enthalten, was auf den Orden seine Anwendung finden soll. Dem Ordensherrn steht es allein zu, in vorkommenden Fällen davon zu dispensiren, sowie es ihm auch unbenommen bleibt, nach Umständen sie abzuändern oder zu erneuern.

In frühern Zeiten wußte man nichts von der Abtheilung der Orden in mehrere Klas-

sen. Sie hatten alle nur eine. Erst gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts kam jene Abtheilung auf und setzte sich in das gegenwärtige fort. Die Zahl der in Klasse n abgetheilten Orden ist nun die größere. Die Ritter der verschiedenen Klassen eines Ordens zu bezeichnen, bedient man sich entweder des Zusatzes der Zahl, als: erster, zweiter u. s. w. Klasse, oder sie haben besondere Benennungen. Gewöhnlich heißt dann die erste Klasse: Großkreuze, welche ihre Decoration in etwas größerm Maßstabe an einem breiten Band von bestimmter Farbe (Ordensband), das um die Schulter geht, und außerdem noch einen gestickten Stern auf der Brust zu tragen pflegen; die Inhaber der zweiten Klasse: Commandeure, Commenthure oder Comthure, die ihre Decoration um den Hals, und die Inhaber der dritten Klasse: Ritter, die sie an einer Bandschleife auf der Brust tragen. Wo vier oder fünf Klassen sind, theilt man dann die Commandeure in Commandeure erster und zweiter Klasse; ebenso auch wol die Ritter. Oder man schob (bei dem Orden der Ehrenlegion) zwischen die Großkreuze und Commandeure noch Großoffiziere, und zwischen die Commandeure und Ritter noch Offiziere. Die untersten Klassen eines Ordens ließ man auch wol in bloße Verdienstmedaillen oder sogenannte Ehrenzeichen übergehen.

Die Zahl der Mitglieder eines Ordens ist bei den meisten Orden — wenigstens für die höhern Klassen — festgesetzt, bei einigen jedoch ganz unbeschränkt. Im erstern Falle steht dem Oberhaupte des Ordens das Recht zu, von der Regel abzuweichen, was er denn auch oft thut. Auch werden bei vielen Orden die in andern Ländern sich befindenden Mitglieder desselben nicht unter die festgesetzte Zahl gerechnet.

Die Verhandlungen der Ordensangelegenheiten, die Wahl des Großmeisters, die Aufnahme der Ritter u. dgl. geschah früherhin nach der Mehrheit der Stimmen in den feierlichen Versammlungen des Ordens, welche, wie bei den geistlichen Orden, Kapitel hießen. Diese Einrichtung gründete sich auf die Idee eines gesellschaftlichen Vereins, die bei fast allen ältern Orden zum Grunde lag. Aber schon früh und als Theil der steigenden königlichen Macht waren einzelne Fürsten darauf bedacht gewesen, die Unabhängigkeit dieser Orden zu brechen und sich selbst in den Besitz von deren Macht zu setzen. So z. B. bei sämmtlichen höhern Ritterorden Spaniens, wobei der Papst, durch Genehmigung der Verbindung der Großmeisterthümer mit der Krone für immer, willfährig mit an die Hand ging. Insoweit also solche Kapitel noch bestehen, haben sie höchstens das Recht des Vorschlags oder der Berathung, aber keines definitiven Beschlusses. Dieser steht vielmehr nur dem Souverän als unumschränktem Oberhaupte oder Großmeister des Ordens zu. Bei den meisten Orden aber verfügt der Regent noch unbedingter und, was insbesondere die Aufnahme neuer Ritter betrifft, infolge eigener Bewegung oder auf den Vorschlag der betreffenden Staatsbehörden (Ministerien oder einer eigenen Ortsbehörde). Diese letztere, welche auch die übrigen Angelegenheiten des Ordens besorgt, heißt Ordensrath, Ordensconseil, Ordenscommission, Ordenskanzlei u. s. w. Der Vorsitzende dieser verschiedenen Behörden heißt Ordenskanzler (bei großen Orden Großkanzler); dann folgt bisweilen ein Vicekanzler; regelmäßiger ein Schatzmeister, ein Secretär, auch wol ein Ceremonienmeister, Herolde, Garderobier, Juweliere u. dgl. Bei feierlichen Gelegenheiten versammelt auch wol der Großmeister des Ordens die Ordensangehörigen in ihrer Ordenskleidung um sich, wo dann mannichfaltiger Pomp zur Anwendung kommt.

Das unbefugte Tragen von Orden wird überall streng geahndet, in Preußen z. B. mit Festungsarrest.

Das Annehmen und Tragen (in Österreich laut Verordnung vom Jahre 1818 auch schon das Ansuchen) auswärtiger Orden bedarf landesherrlicher Genehmigung. Doch ist z. B. in Preußen dieselbe für österreichische und russische Orden als im voraus ertheilt anzusehen. In Großbritannien darf kein Staatsbeamter, nur Militärpersonen im Laufe des Kriegs, einen fremden Orden annehmen.

Mit mehrern Orden ist ein bestimmtes Einkommen verknüpft, was mit dem Grade der Klassen zu steigen pflegt und oft ziemlich ansehnlich ist. Ebenso werfen manche Orden unter gewissen Voraussetzungen für die Angehörigen der Ordensritter Pensionen ab. Jenes Einkommen ist theils Dotation des Staats, theils wird es aus den Einkünften des Ordens entnommen. Ausländer sind regelmäßig von diesem Bezuge eines bestimmten Einkommens ausgenommen.

Insbesondere die höhern Orden haben jährlich ihren bestimmten Festtag, bald auf den Stiftungstag oder auf den Tag des Schutzpatrons des Ordens, u. dgl. In Dänemark haben die beiden höchsten Orden ihren Ordens- und Festtag gemeinschaftlich; Ordens- und Festtag

selbst aber sind voneinander getrennt. In Preußen feiert man sämmtliche Orden an einem und demselben Tage in Verbindung mit dem Krönungsfeste, am 18. Jan. Gewöhnlich erfolgt an solchen Fest- oder Ordenstagen die Aufnahme neuer Ritter mit mehr oder minderm Ceremoniell.

Zur Aufnahme in verschiedene Orden ist als Bedingung der Aufnahme für niedere als fürstliche Personen die Erweisung einer bestimmten Anzahl Ahnen erforderlich, oder der Adel, oder ein bestimmter Rang im Militär- oder Civildienst. Namentlich in katholischen Staaten erforderte und erfordert man auch das Bekenntniß der katholischen Confession, wovon jedoch, wie z. B. bei dem Orden des Goldenen Vließes, Dispensationen vorgekommen sind.

Mit Ertheilung eines Ordens ist für den Ordensritter in der Regel Standeserhöhung nicht verbunden; doch finden sich auch Ausnahmen hiervon. So wird z. B. jeder Ritter des österreichischen Maria-Theresienordens, der nicht schon den Ritterstand oder eine höhere Adelsstufe besitzt, als erbländischer Ritter in die Standesbücher eingetragen; mit dem russischen St.-Wladimirorden ist der russische Erbadelstand verbunden. Der würtembergische Civilverdienstorden verleiht den persönlichen Adel. In Baiern schließt die Ertheilung des Militär- oder des Civilverdienstordens an Inländer die Verleihung des Adels in sich; doch (von 1818 an) nur für die Person des Begnadigten, u. s. w.

Der Verlust der Orden ist theils durch die Statuten vorgesehen, theils tritt er infolge gewisser Vergehen nach Urtheil und Recht der betreffenden Landesgerichte ein. Ohnedies erlischt mit dem Tode Gebrauch- und Besitzrecht des Ordens.

Für das Erhalten eines Ordens wird in manchen Staaten viel, in manchen etwas, in den meisten gar nichts entrichtet. Sonstige Verpflichtungen, welche den Rittern mancher Orden die Statuten auflegen, sind theils antiquirt, wie z. B. wol die bei manchen ältern Orden vorkommende Verpflichtung, die christliche Religion zu vertheidigen, oder die Verpflichtungen der Ritter des königlich bairischen St.-Georgsorden (s. u.), theils sehr allgemein gegriffen und von keinem praktischen Moment. Bei einzelnen Orden findet sich die Auflage bestimmter — ein für allemal oder periodischer — Beiträge zu milden Stiftungen oder zur Ordenskasse.

Weibliche Orden sind allein für das weibliche Geschlecht bestimmt und bestehen alle, bis auf den russischen Katharinenorden, nur aus Einer Klasse.

Über den Rang der Ritterorden eines und desselben Souveräns hat dieser zu bestimmen und meist auch bestimmt. Wie aber die verschiedenen Orden aller Souveräne rangiren, darüber gibt es keine Vorschrift noch Übereinkunft. In der öffentlichen Meinung stehen jedoch der englische Hosenbandorden, das Goldene Vlies, der Schwarze Adlerorden und der Maria-Theresienorden obenan.

Übersicht sämmtlicher europäischer und von europäischen Regentenhäusern herrührender (auch einiger außereuropäischer) Orden.

Anhalt: 1836, 18. Nov., Orden Albrecht's des Bären, erneuert von den regierenden Herzogen Heinrich zu Anhalt-Köthen, Leopold Friedrich zu Anhalt-Dessau und Alexander Karl zu Anhalt-Bernburg, mit Bezug auf den einst vom Fürsten Sigismund I. ums Jahr 1382 gestifteten Orden und so genannt zu Ehren des Markgrafen jenes Namens. Am 24. Febr. 1850 erhielt der Orden neue Statuten.

Baden: 1715, 17. Juni, Hausorden der Treue, gestiftet vom Markgrafen Karl Wilhelm von Baden-Durlach, am Tage der Grundsteinlegung zur Residenz Karlsruhe. Am 8. Mai 1803, am Tage der erlangten Kurwürde, erneuert. Am 17. Juni 1814 erhielt der Orden neue Statuten.

1807, 4. April, militärischer Karl-Friedrichs-Verdienstorden, gestiftet vom Großherzog Karl Friedrich von Baden.

1812, 26. Dec., Orden vom Zähringer Löwen, von dem Großherzog Karl Ludwig Friedrich von Baden am Namenstage seiner Gemahlin, der Großherzogin Stephanie, zum Andenken an die Abstammung von den Herzogen von Zähringen gegründet.

Baiern: 12. (?) Jahrhundert, Ritterorden des heiligen Georg. Sein Ursprung soll sich an die Theilnahme der Herzoge Otto III. und Eckardt aus Baiern an damaligen Kreuzzügen knüpfen. Kurfürst Karl Albrecht, nachheriger römischer Kaiser (Karl VI.), erneuerte ihn am 28. März 1729 zur Ehre der Religion und Beschützung der unbefleckten Empfängniß Mariä und des heiligen Georg, in Rücksicht auf welche Zwecke die Ritter bei ihrer Aufnahme feierliche Gelübde ablegen und sich verbinden, dem Großmeister auf Anrufen ins Feld zu folgen. Im Jahre 1778 bestätigte Kurfürst Karl Theodor den Orden. Das Nämliche that später auch der

König Maximilian I. Joseph von Baiern. Eine Revision der Statuten fand 1827 unter König Ludwig von Baiern statt.

1444, ... Ritterorden vom heiligen Hubertus. Gerhard V., Herzog von Jülich und Berg, stiftete diesen Orden 1444 zum Andenken eines am Tage des heiligen Hubertus erfochtenen Sieges über Arnold von Egmont. Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz erneuerte denselben im Jahre 1709. Vom König Maximilian Joseph I. von Baiern erhielt der Orden neue Statuten und ward als erster Orden des Reichs bestätigt.

1693, 29. Sept., Hausritterorden vom heiligen Michael, gestiftet vom Kurfürsten von Köln, Joseph Clemens, als Herzoge von Baiern, und am 11. Sept. 1808 vom König Maximilian Joseph I. bestätigt. Seinem ursprünglichen Zwecke, der Aufrechthaltung der Religion und der Verfechtung der göttlichen Ehre, wurde 1810 noch jener der Unterstützung der Vertheidiger des Vaterlandes beigefügt. Am 16. Febr. 1837 ertheilte König Ludwig dem Orden völlig neue Statuten und schuf in denselben den Orden zum Verdienstorden um.

1806, 1. Jan., militärischer Max-Josephsorden, Militärehrenzeichen, gestiftet vom König Maximilian Joseph I. von Baiern an die Stelle des vorherigen Militärehrenzeichens.

1808, 19. Mai, Civilverdienstorden der bairischen Krone, gestiftet vom König Maximilian Joseph I. von Baiern, zur Auszeichnung jedes Eingeborenen, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet hat u. s. w. Die revidirten Statuten sind vom 8. Oct. 1817. Eine Verordnung des nämlichen Königs vom 16. Febr. 1826 und andere des Königs Ludwig von Baiern vom 12. Oct. 1834, 1. Jan. 1835 und 12. Oct. 1835 erweiterten die Unterstützungen des Ordens.

1827, 25. Aug., Ludwigsorden, gestiftet vom König Ludwig I. für Staatsdiener, welche 50 Jahre mit höchster Zufriedenheit im königlichen Hof-, Staats-, Kriegs- und kirchlichen Dienste gestanden haben, unter Berechnung von Feldzugsjahren als doppelten u. s. w.

Bairische Damenorden:

1766, 18. Oct., Elisabethenorden, gestiftet von der Kurfürstin Elisabeth Auguste zum Besten der Armen und Nothleidenden. Schutzpatronin ist die heilige Elisabeth von Hessen.

1784, 6. Dec., St.-Annenorden des Damenstifts zu München, gestiftet von der Kurfürstin Anna Maria Sophia von Baiern und am 18. Febr. 1802 vom Kurfürsten Max Joseph erneuert.

1803, 12. Juli, St.-Annenorden des Damenstifts zu Würzburg, gestiftet vom Kurfürsten Max Joseph von Baiern.

1827, 12. Dec., Theresienorden, gestiftet von der Königin Therese von Baiern und von König Ludwig I. bestätigt; zunächst zum Zweck einer Ehrenauszeichnung und einer ihre Vermögensumstände verbessernden Jahresrente an eine festgesetzte Zahl unverheiratheter adelicher Töchter; dann aber auch noch zur Ertheilung an Unpräbendirte.

1853, 28. Nov., königlicher Maximiliansorden für Kunst und Wissenschaft, gestiftet vom König Maximilian II. von Baiern.

Belgien: 1832, 11. Juli, Leopoldsorden, in Übereinstimmung mit den Kammern gestiftet von Leopold I., König der Belgier, bestimmt, „die dem Vaterlande geleisteten Dienste zu belohnen". Eine königliche Verordnung vom 3. Aug. 1832 bestimmt die nähern Einrichtungen.

Brasilien: 1822, 1. Dec., Orden vom südlichen Kreuze, gestiftet von Dom Pedro I. als Kaiser von Brasilien und König von Portugal.

1826, 16. April, Orden Dom Pedro's I., von demselben und in den nämlichen Eigenschaften gestiftet, „um in auszeichnender Weise die Epoche zu verewigen, in welcher die Unabhängigkeit dieses weiten Reichs, das ich zu gründen den Ruhm hatte, anerkannt worden ist"; der höchste Orden des Kaiserreichs Brasilien.

1829, 17. Oct., Rosenorden, gestiftet von demselben bei seiner Vermählung mit der Prinzessin Amalie von Leuchtenberg. Civil- und Militärverdienstorden.

1843, 9. Sept., Orden des heiligen Benedict von Aviz, gestiftet von Dom Pedro II. als Kaiser von Brasilien. An demselben Tage und von demselben sind gestiftet: der Orden Unsers Herrn Jesu Christi und der Orden des heiligen Jakob.

Braunschweig: 1834, 25. April, Orden Heinrich's des Löwen, von dem Herzog Wilhelm von Braunschweig gestiftet. Civil- und Militärverdienstorden.

Dänemark: Danebrogorden, in seinem ersten Anfange von König Waldemar II., 1219,

abgeleitet, 1671 vom Könige Friedrich III. gestiftet, 1693 vom Könige Christian V. mit Statuten versehen, durch königliches Patent vom 28. Juni 1808 erneuert und erweitert, womit Anordnungen vom 28. Jan. 1809 und 28. Jan. 1812 in Verbindung stehen.

1693, 1. Dec., Elefantenorden. Nach Anfängen unter König Christian I. und spätern stellenweisen Fortsetzungen am 1. Dec. vom König Christian V. neu gegründet.

Frankreich: 1802, 15. Mai, Orden der Ehrenlegion, gestiftet von Bonaparte während des Consulats. An demselben Tage, an welchem Bonaparte für seine Ernennung zum lebenslänglichen Consul dem Senat dankte (2. Mai 1802), kam auch die Gründung der Ehrenlegion zur Sprache, nachdem man sich bis dahin in der Republik mit Ertheilung von Ehrenwaffen u. dgl. begnügt hatte. Am 11. Mai machte Lucian Bonaparte dem Senat darüber ausführlichen Vortrag, und nachdem Savoy-Rollin und Chauvelin dagegen, Freville, Carrion de Nizas und Lucian wiederholt dafür gesprochen, erfolgte mit 56 gegen 38 Stimmen die Annahme des Vorschlags. Gleiches geschah im Gesetzgebenden Körper mit 166 gegen 110 Stimmen. Nach der Rückkehr der Bourbonen wurde der Orden von Ludwig XVIII. am 6. Juli 1814 bestätigt; aber die Zahl der mit dem Orden verbundenen Erziehungsanstalten wurde verringert, das Brustbild Napoleon's in der Decoration durch das Heinrich's IV. ersetzt, der Adler wich den Lilien, und ungeachtet ihrer fünf Flügel wurde die Ordensdecoration „Kreuz" genannt. Die Ordonnanz vom 17. Febr. 1815 gab dem Orden eine ganz andere Natur und die fremdartigsten Zusätze. Nach den Hundert Tagen schuf die Ordonnanz vom 26. März 1816 ein neues Gesetzbuch der Legion, in welchem man den Abwegen von 1815 fest folgte. Die Zahl der Legionäre war auf 42000 angewachsen. Die Revolution von 1830 behielt den Orden der Ehrenlegion bei und Ludwig Philipp bestätigte ihn bereits am 9. Aug. 1830. Ohne die durch die Restauration wiederhergestellten übrigen Orden eigentlich abzuschaffen, trug Ludwig Philipp selbst doch nie einen andern, noch vertheilte er einen andern als den der Ehrenlegion, dessen Form eine leichte Abänderung erhalten hatte. Nach der Vertreibung Ludwig Philipp's traf der mit der ausübenden Gewalt beauftragte Conseilpräsident Cavaignac in republikanischem Sinn Abänderungen hinsichtlich der Form der Decoration durch Verfügung vom 12. Sept. 1848; der Kopf Bonaparte's wurde dabei wiederhergestellt. Ludwig Napoleon gab als Präsident der Republik der Decoration am 31. Dec. 1851 den Adler und am 3. Jan. 1852 völlig die Form zurück, „wie sie der Kaiser angenommen hatte". Dem folgte am 16. März 1852 ein Decret über die Organisation der Ehrenlegion, mit sehr wichtigen Bestimmungen besonders hinsichtlich der Pensionen, Diplome und Vorrechte des Ordens (Tit. V). Als jährliche Belohnungen sollten erhalten: die Legionäre 250 Frs., die Offiziere 500 Frs., die Commandeure 1000 Frs., die Großoffiziere 2000 Frs., die Großkreuze 3000 Frs. Auch als „von Gottes Gnaden und durch den Volkswillen Kaiser von Frankreich", widmete Ludwig Napoleon dem Orden seine fortgesetzte Aufmerksamkeit, so durch das Decret vom 14. März 1853, welches die bezüglichen Patentverhältnisse ordnete.

1830, 13. Dec., Julikreuz, gestiftet von dem König Ludwig Philipp zum Andenken an die Tage der Revolution desselben Jahres und zur Belohnung derjenigen, die sich während derselben ausgezeichnet haben.

Die ältern französischen, in der Revolution durch ein Gesetz vom Jahre 1791 untergegangenen, während der Restauration meist förmlich wiederhergestellten, aber seit der Julirevolution 1830 nicht mehr üblichen Orden waren:

1416, ... Mai, Orden vom heiligen Hubert, gestiftet unter dem Namen ordre de la fidélité auf fünf Jahre von einigen Herren des Herzogthums Bar, 1423 unter dem Namen des heiligen Hubert fortgesetzt.

1469, 1. Aug., Orden des heiligen Michael, gestiftet vom König Ludwig XI. zu Ehren des heiligen Michael als Beschützers des Reichs.

1578, 30. Dec., Orden vom Heiligen Geist, vom König Heinrich III. gestiftet infolge zweier merkwürdigen, zur Zeit seines Geburtstages, am Pfingstfest, eingetretenen Ereignisse: seiner Erwählung zum König von Polen (1573) und seiner Nachfolge auf dem französischen Thron (1574).

1607, ... vereinigte Orden des heiligen Lazarus und Unserer lieben Frauen vom Berge Karmel (Ordres royaux, militaires et hospitaliers de St.-Lazare et de Notre Dame du Mont Carmel réunis); der letztere Orden ward von Heinrich IV. als Beweis der Aufrichtigkeit seines Übertritts zum Katholicismus eingesetzt und 1608 mit dem Orden

des heiligen Lazarus, einem sehr alten, um die Zeit der ersten Kreuzzüge im Gelobten Lande entstandenen Orden, vereinigt.

1693, ... April, Militärorden des heiligen Ludwig, eingesetzt von Ludwig XIV. für Offiziere, welche wenigstens 28 Jahre gedient und sich durch eine glänzende That ausgezeichnet hatten.

1759, ... März, Militärverdienstorden (institution du mérite militaire). Ludwig XV. setzte ihn für nichtkatholische Militärs ein, da nur Katholiken den Ludwigsorden erhalten konnten.

Griechenland: Orden des Erlösers, 1833, 1. Juni (20. Mai) gestiftet von König Otto „zur Erinnerung an die unter dem Beistande der göttlichen Vorsehung ebenso wunderbar als glücklich vollbrachte Rettung Griechenlands" als Verdienstorden.

Großbritannien und die Jonischen Inseln: 1350, 19. Jan., Orden des Hosenbandes (Order of the garter), gestiftet vom König Eduard III. (Über die verschiedenen Sagen, worauf die Stiftung dieses Ordens gegründet wird, vgl. Gottschalck, a. a. O., Abth. II, 1818, S. 113—115; von Biedenfeld, zweiter Band seines angeführten Werks, S. 218 u. 219, Note). König Heinrich VIII. hob die frühern Statuten zum Theil auf und setzte am 23. April 1522 erneuerte Statuten in 38 Artikeln fest.

.... Bathorden (Order of the bath). Es ist ungewiß, ob Richard II. oder Heinrich IV. (1399) sein Stifter; nach dem „Royal Calendar" der letztere. Bei seiner Krönung ernannte Heinrich 46 Ritter, welche alle die Nacht vorher gewacht und sich gebadet hatten. Im Jahre 1725 wurde der Orden vom König Georg I. erneuert. Bis 1815 hatte dieser Orden, gleich allen andern großbritannischen Orden, nur Eine Klasse; von da an gab man ihm aber drei Klassen. Urheber dieser Umgestaltung und Erweiterung war der damalige Staatssecretär des Kriegsdepartements, Graf Bathurst, und Grund derselben die Menge von ausgezeichneten, in den damals beendigten Kriegen geschehenen Thaten und Diensten, besonders beim Militär; jedoch nicht ohne lebhaften Widerspruch der oppositionellen Presse. (S. u.)

1540, ... Orden der Distel oder St.-Andreasorden, nach dem „Royal Calendar" 785 gestiftet, 1540 erneuert und 1687 wiederhergestellt. Erneuerer, wol auch Stifter, war Jakob V. von Schottland; Wiederhersteller Jakob VII. von Schottland. Die Königin Anna erneuerte den Orden im Jahre 1703, worauf Georg I. am 18. Mai 1725 ihn feierlich bestätigte und seine Statuten theilweise änderte. Zunächst für vornehme Schotten bestimmt.

1783, 5. Febr., Orden des heiligen Patricius (Order of St.-Patrick), gestiftet vom Könige Georg III. und als Orden für Irland mit dem Namen des Schutzpatrons dieses Theils des großbritannischen Reichs, des heiligen Patrick, belegt. Auch die folgenden Könige, und noch neuestens die Königin Victoria, beschäftigten sich mit dem Orden, indem sie bezügliche Statuten erließen.

1818, 27. April, St.-Michael- und St.-Georgenorden (the most distinguished order of St.-Michael and St.-George), gestiftet vom König Georg III. zum Andenken an die Staatsverträge vom 23. Mai 1814 und 5. Nov. 1815, durch welche die Insel Malta und die Jonischen Inseln Großbritannien unterworfen und mit ihm verbunden wurden. Die am 12. Aug. 1828 bekannt gemachten Statuten wurden von Georg IV. am 5. April 1826 und von Wilhelm IV. am 17. Oct. 1832 geändert.

1837, 1. Mai, Orden des britischen Indien, gestiftet von der Königin Victoria. Er wird vom Generalgouverneur von Indien in der Versammlung an eingeborene active Offiziere der indischen Armee für lange, treue und ehrenvolle Dienste verliehen.

1861, 25. Juni, Orden des Sterns von Indien, gestiftet von derselben.

Hannover: 1815, 12. Aug., Guelfenorden, gestiftet von dem Prinz-Regenten, nachmaligen König Georg IV. von Großbritannien, zur Erinnerung an die Befreiung Hannovers von französischer Herrschaft und an dessen Erhebung zum Königreiche. Weiter gestaltet vom König Ernst I. August, 20. Mai 1841.

1839, 23. April, Orden von St.-Georg, gestiftet von demselben.

Großherzogthum Hessen: 1807, 25. Aug., Haus- und Verdienstorden, gestiftet von dem Großherzog Ludwig I., erhielt den Namen Ludwigsorden und besondere Statuten am 14. Dec. 1831 durch Großherzog Ludwig II.

1840, 1. Mai, Verdienstorden Philipp's des Großmüthigen, gestiftet von dem Großherzog Ludwig II.

Kurfürstenthum Hessen: 1769, 5. März, Militärverdienstorden (sonst und bis

1820: l'ordre pour la vertu militaire), gestiftet vom Landgrafen Friedrich II., am 1. Jan. 1818 vom Kurfürsten Wilhelm I. wieder auf die erste Klasse beschränkt.

1770, 14. Aug., Hausorden vom goldenen Löwen, gestiftet von demselben, erweitert vom Kurfürsten Wilhelm I. am 1. Jan. 1818.

1814, 18. März, Orden vom eisernen Helm, gestiftet vom Kurfürsten Wilhelm I. nach dem Vorbilde des eisernen Kreuzes. Die Statuten bestimmen, daß er nach beendigtem Kriege nicht mehr vergeben werden solle.

1851, 20. Aug., kurfürstlicher Wilhelmsorden, gestiftet vom Kurfürsten Wilhelm II.

Kirchenstaat: 1099, Orden des Heiligen Grabes zu Jerusalem, gestiftet von Gottfried von Bouillon, König von Jerusalem, erneuert vom Papst Alexander VI., 1496.

1319, Christusorden, gestiftet vom Papst Johann XXII. (XXI.).

1559, Orden vom goldenen Sporn, vom Papst Paul III. oder von Pius IV., 1559 für Civilverdienst gestiftet. S. unten Orden des heiligen Sylvester.

1560, Orden des heiligen Johannes vom Lateran, vom Papst Pius IV. gestiftet, zur Belohnung bürgerlichen Verdienstes.

1831, 1. Sept., Orden des heiligen Gregor des Großen, vom Papst Gregor XVI. für Civil- und Militärverdienst, nach Dämpfung der Unruhen im Kirchenstaat, gestiftet.

1841, 31. Oct., Orden des heiligen Sylvester, gestiftet vom Papst Gregor XVI. Der Orden vom goldenen Sporn wurde in diesen neugestifteten Orden verschmolzen.

1847, 17. Juni, Orden von Pius IX., gestiftet vom Papst Pius IX.

San-Marino: 1859, 13. Aug., Ritterorden von San-Marino. Gestiftet vom souveränen Großen Rath der Republik.

Modena: 1855, 27. Dec., Ritterorden des Adlers von Este, gestiftet vom Herzog Franz I. von Modena.

Monaco: 1858, 15. März, Orden des heiligen Karl, gestiftet vom Fürsten Karl III. von Monaco.

Nassau: 1858, 29. Jan. und 16. März, Hausorden vom goldenen Löwen, gestiftet vom Herzog Adolf von Nassau in Gemeinschaft mit dem König Wilhelm der Niederlande.

1858, 8. Mai, Civil- und Verdienstorden Adolf's von Nassau, gestiftet von demselben.

Niederlande: 1815, 30. April, Militär-Wilhelmsorden, gestiftet vom König Wilhelm I. der Niederlande.

1815, 26. Sept., Civilverdienstorden vom niederländischen Löwen, gestiftet vom König Wilhelm I. der Niederlande.

1841, 29. Dec., Orden der Eichenkrone (für Luxemburg), gestiftet vom König Wilhelm II. der Niederlande.

1858, 29. Jan. und 16. März, Nassauischer Hausorden vom goldenen Löwen (s. Nassau).

Oldenburg: 1838, 27. Nov., Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, gestiftet vom Großherzog Peter Friedrich August von Holstein-Oldenburg, zur Erinnerung an die vor 25 Jahren stattgefundene Rückkehr seines verstorbenen Vaters in seine Staaten.

Osmanisches Reich: 1799, ... Orden des halben Mondes. Sultan Selim III. stiftete ihn, als Nelson die französische Flotte bei Abukir geschlagen hatte, zur Belohnung der Verdienste auswärtiger Personen um die Pforte, und Nelson war der erste, der ihn erhielt.

1831, 19. Aug., Orden des Ruhmes (Nischan-Iftihair), gestiftet vom Sultan Mahmud II.

1852, August, Medschidieorden, gestiftet vom Sultan Abd-ul-Medschid.

1861, ... Osmanieorden, gestiftet vom Sultan Abd-ul-Aziz.

Österreich: 1430, 10. Jan., Orden vom Goldenen Vlies, gestiftet vom Herzog Philipp III., dem Gütigen, von Burgund, am Tage seiner Vermählung mit der Prinzessin Isabelle von Portugal. Die Statuten sind vom 27. Nov. 1431. Im Jahre 1477 ging der Orden mit den burgundischen Niederlanden an Österreich über. Nach 1700 nahm sowol Österreich als Spanien das Recht auf den Orden in Anspruch; der Streit blieb unentschieden, und die Regenten beider Staaten ernennen, unter Ertheilung fast gleicher Ordenszeichen, Ritter des Goldenen Vlieses.

1750, ... Elisabeth-Theresiaorden, ein Militärorden, gestiftet von der Kaiserin

Elisabeth Christine, der Witwe des Kaisers Karl VI., und erneuert und verändert von der Tochter der Stifterin, der Kaiserin Maria Theresia.

1757, 18. Juni, Militär-Maria-Theresiaorden, gestiftet von der Kaiserin Maria Theresia, infolge des Ausbruchs des Siebenjährigen Kriegs im Jahre 1756 und insbesondere der Schlacht bei Kollin. Die Statuten vom 12. Dec. 1758 sind durch einen Anhang vom 12. Dec. 1810 vom Kaiser Franz I. von Österreich erweitert und berichtigt. Nur wirkliches militärisches Verdienst berechtigt zu diesem Orden, und weder hohe Geburt, noch die Confession, noch Dienstalter und Rang sollen hierbei in Frage kommen. Der Maria-Theresiaorden ist besonders dadurch wichtig, daß fast alle später errichteten militärischen Verdienstorden anderer Souveräne ihn als Muster für ihre Organisation benutzten. Unumgängliche Bedingung für den Empfang dieses Ordens war eine wirklich vorhandene, förmlich bezeugte und vom Ordenskapitel geprüfte militärische That. „Niemand soll“, sagt Art. 3 der Ordensstatuten, „wegen hoher Geburt, langjähriger Dienste, vor dem Feinde erhaltener Wunden und vorhergehender Dienste, noch weniger aus bloßer Gnade und auf Fürsprache den Orden empfangen.“ Diese strengern Anforderungen haben nun auch sowol dem Maria-Theresiaorden als den nach ihm gebildeten übrigen Militärverdienstorden in den Augen des Publikums denjenigen innern Werth bewahrt, welcher den meisten übrigen Orden (auch den sogenannten Verdienstorden) längst verloren gegangen ist.

1764, 5. Mai, Königlich ungarischer Orden des heiligen Stephan, von der Kaiserin Maria Theresia gestiftet, ein Civilverdienstorden. Die Statuten sind vom 6. Mai 1764. Das Großmeisterthum ist mit der Krone Ungarn vereinigt.

1808, 8. Jan., Leopoldsorden, vom Kaiser Franz I. von Österreich, zur Erinnerung an seinen Vater, und da der Stephansorden nur für adeliche Personen bestimmt war, für Militär- und Civilpersonen ohne Unterschied des Standes gestiftet. Die Statuten des Ordens sind vom 14. Juli 1808.

1816, 12. Febr., Orden der eisernen Krone, gestiftet vom Kaiser Franz I. von Österreich, zur Erinnerung an die Wiedervereinigung der italienischen Provinzen mit dem Kaiserthum Österreich. Die Statuten sind vom 1. Jan. 1816. Zur Aufnahme in den Orden ist ohne Unterschied des Standes geeignet, wer entschiedene Anhänglichkeit an den Landesfürsten und an den Staat bewiesen u. s. w. Dieser Orden erinnert an den frühern Orden der eisernen Krone (Ordine della corona di ferio), welchen Napoleon I. am 5. Juni 1805 nach seiner am 20. Mai 1805 zu Mailand erfolgten Krönung zum Könige von Italien gestiftet hatte. (Das „Gothaische genealogische Taschenbuch aufs Jahr 1864“ bezeichnet zunächst Napoleon I. als Stifter und dann Franz I. als Wiederhersteller des österreichischen Ordens der eisernen Krone.)

1840, 28. Juni, Deutscher Ritterorden, erneuert und verändert vom Kaiser Franz von Österreich.

1849, 2. Dec., Franz-Josephsorden, gestiftet vom Kaiser Franz Joseph von Österreich.

Österreichischer Damenorden:

1669, 18. Sept., Stern-Kreuzorden. Die Erhaltung einer Reliquie in einer ausgebrochenen Feuersbrunst gab der Kaiserin Eleonore, Witwe des Kaisers Ferdinand III., Veranlassung zur Stiftung dieses Damenordens. Papst und Kaiser bestätigten ihn 1668.

Parma: 1190, Konstantinorden (früher Angelusorden), gestiftet vom Kaiser von Byzanz, Isaak Angelus Komnenus, kam 1699 an Parma, 1734 an Neapel und wurde seit 1816, nachdem die Erzherzogin Marie Luise Herzogin von Parma geworden war, sowol von Parma als von Sicilien vergeben.

Persien: 1808, Sonnenorden, später Sonnen- und Löwenorden, gestiftet von Feth-Ali-Schah, zur Belohnung derjenigen Ausländer, die Persien wichtige Dienste geleistet haben.

Portugal: 1162, Militärverdienstorden des heiligen Benedict von Aviz, anfänglich ein Verein von Rittern zur Bekämpfung der Mauren. Vom Könige Alfons I. Henriquez von Castilien genehmigt, wurde die Bruderschaft 1162 zu einem geistlichen Ritterorden erhoben. Von ihrem Wohnsitze im Jahre 1187, der Grenzfestung Aviz, stammt ihr Name. Schon früh, im Jahre 1385, übernahm der König von Portugal die Großmeisterwürde. Aus einem geistlichen ward der Orden 1789 ein militärischer Verdienstorden. Er hat noch ansehnliche Besitzungen.

1170, ... Orden des heiligen Jakob vom Schwert. Ritter, welche Pilgrime

nach dem Grabe des heiligen Jakob von Compostella schützten, gaben diesem Orden seinen Ursprung. Vom König Ferdinand II. von Leon und vom König Alfons I. von Castilien erhielten sie Güter geschenkt, und vom Papst Alexander III. bekam der Orden 1175 die Bestätigung. Später theilte sich der Orden zwischen Spanien und Portugal; die Könige beider Staaten wurden seine Großmeister. Er hat noch bedeutende Besitzungen in denselben. In Spanien ist der St.-Jakobsorden immer noch ein geistlicher (militärischer) Orden; in Portugal (nach einigen) seit 1789 ein Civilverdienstorden.

1317, ... Christusorden, gestiftet vom König Dionys. Als Portugal unter König Johann I. Colonien in Indien und Afrika zu gründen anfing, geschahen die Unternehmungen auf Kosten des Christusordens, dem die Könige das Eigenthum aller seiner Entdeckungen zusicherten. Nach mehrfachen Modificationen der hierdurch dem Orden angewachsenen Macht und Reichthums griff die Krone zum Radicalmittel und vereinigte 1550 das Großmeisterthum für immer mit sich. Noch jetzt ist der Orden sehr wohlhabend.

1459, Thurm- und Schwertorden, gestiftet vom König Alfons V. von Castilien, erneuert im November 1808 vom König Johann VI. zu Rio-de-Janeiro.

1818, 6. Febr., Orden der unbefleckten Empfängniß von Villa-Viçosa, gestiftet von Johann VI. Die Statuten sind vom 10. Sept. 1819.

1826, 16. April, Petersorden. (S. Brasilien.)

Portugiesische Damenorden:

1801, 4. Nov., Orden der heiligen Elisabeth, gestiftet vom Prinz-Regenten Johann von Portugal.

1804, Orden der heiligen Isabella, gestiftet von der Königin Charlotte von Bourbon, Gemahlin des Königs Johann VI., für Damen. (Scheint wieder eingegangen.)

Preußen: 1440, Schwanenorden. Ursprünglich ward dieser Orden von Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg für Ritter und Damen zu Ehren der Jungfrau Maria gestiftet, und das Kloster auf dem Berge bei Altbrandenburg zum Hauptsitz dieser geistlichen und Andachtsgesellschaften für fürstliche, rittermäßige und adeliche Personen bestimmt. Die Statuten sind vom 15. Aug. 1443. Kurfürst Albrecht und Papst Pius II. bestätigten 1485 den Orden. Zweck dieses Vereins war: innigste und stets lebendige Verehrung der Jungfrau Maria durch Wort und That kundzugeben. Diesem Zweck entsprach auch das Ordenszeichen vollkommen. Die Statuten erklärten seine Insignien mit: Zerknirschung, wahrer Reue, Beichte, Buße, Kasteiung, Unschuld, gute Werke u. s. w. Mit der Reformation erlosch der Orden, und seine sämmtlichen Besitzungen und Einkünfte fielen den Staaten, worin sie sich befanden, anheim. Eine Verfügung des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen vom 24. Dec. 1843 bezeichnete als eine besonders erfreuliche Erscheinung unserer Zeit: die weitverbreiteten Bestrebungen, „auf dem Wege der Bildung von Vereinen physische und moralische Leiden zu lindern", und drückte die Überzeugung aus, daß viele Vereine, welche zu jenem Zwecke thätig wären, zu der vollen Wirksamkeit, deren sie fähig seien, nur dann gelangen könnten, wenn sie ein gemeinsames Band um einen leitenden und anregenden Mittelpunkt vereinigte. Dieses gemeinsame Band sollte in der neuen Einrichtung des (deutlich auf dem Mariencultus beruhenden) Schwanenordens gefunden, die Anfertigung neuer Statuten vorgenommen, ein leitender Ordensrath gebildet, ein evangelisches Mutterhaus in Berlin für die Krankenpflege in großen Spitälern gestiftet werden. Die Bekanntmachung ist deutlich vom König selbst verfaßt und voll Humanität und Religiosität, aber freilich in jener exclusiven Richtung, welche die öffentliche Meinung nicht billigte. Wahrscheinlich war dann auch die der Neuerrichtung des Ordens entgegengetretene Stimmung die Ursache, daß man von seiner weitern Ausbildung nichts hörte.

1701, 18. Jan., Orden des Schwarzen Adlers, gestiftet vom Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg an seinem Krönungstage zum ersten König von Preußen. Erster Orden des Königreichs. Die Zahl der Ritter, die vom Stifter auf 30 beschränkt war, ist jetzt unbestimmt. Die Ritter sind zugleich Ritter vom Rothen Adlerorden erster Klasse.

1734, Orden des Rothen Adlers. Im Jahre 1660 brandenburg-baireuthischer Orden de la Concorde, 1712 desgleichen Orden de la sincérité, wurde der Orden 1734, unter Markgraf Georg Friedrich Karl von Brandenburg-Baireuth und Kulmbach, der brandenburgische rothe Adler genannt. Im Jahre 1791 übernahm König Friedrich Wilhelm von Preußen den Orden mit den Fürstenthümern und erklärte ihn durch Urkunde vom 12. Juni 1792 zum zweiten Haus- und Hoforden. Spätere Verordnungen brachten für den Orden noch manche Erweiterungen, so namentlich vom 18. Oct. 1861 durch König Wilhelm I.

1740, Militärverdienstorden. Prinz Karl Emil stiftete 1665 den Orden de la générosité und übertrug das Großmeisterthum seinem Bruder, dem Kurfürsten Friedrich III. Der Orden kam jedoch erst 1685 officiell zum Vorschein. Friedrich II. verwandelte bei seiner Thronbesteigung 1740 diesen Orden in den Orden pour le mérite, indem er ihn meist an Militär-, aber doch auch an Civilpersonen gab. Friedrich Wilhelm III. endlich bestimmte ihn unter dem Namen „Militärverdienstorden", durch seine Erweiterungsurkunde vom 18. Jan. 1810, zur Belohnung des Militärverdienstes im Kampf.

1812, 23. Mai, St.-Johanniterorden, gestiftet vom König Friedrich Wilhelm III. zum Andenken an die im Jahre 1811 aufgelöste und für erloschen erklärte Ballei Brandenburg des St.-Johanniterordens und neu organisirt von König Friedrich Wilhelm IV. am 15. Oct. 1852. Dem reihten sich dann noch an die am 8. Aug. 1853 erfolgte Bestätigung der am 24. Juni 1853 vom Ordenskapitel der Ballei Brandenburg beschlossenen Statuten.

1813, 10. März, Orden des eisernen Kreuzes, gegründet vom König Friedrich Wilhelm III., „das Verdienst, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege, entweder in wirklichem Kampfe mit dem Feinde, oder außerdem, im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen großen Kampf um Freiheit und Selbständigkeit erworben wird, besonders auszuzeichnen, und nach diesem Kriege nicht weiter zu verleihen u. s. w." (Worte der Stiftungsurkunde.) Durch königliche Verordnung vom 5. Mai 1813 sind in der Kirche einer jeden preußischen Garnison Tafeln aufgerichtet, auf welchen die Namen der Gebliebenen und die sich durch eine tapfere Handlung der Belohnung des eisernen Kreuzes würdig machten, aufgeschrieben sind. Sodann bestimmte ein königlicher Befehl vom 12. März 1814, daß, wenn ein Inhaber des eisernen Kreuzes mit Tode abgehe, das Kreuz auf einen andern, der an dem Feldzug theilgenommen und sich durch Verdienste Anspruch darauf erworben, vererbt werden solle. Friedrich Wilhelm IV. endlich hat am 3. Aug. 1841, als dem Geburtstage seines verewigten Vaters, verfügt, daß die ältern Inhaber (Senioren) des eisernen Kreuzes jährliche Ehrensolde von je 150 oder 50 Thlr. auf Lebenszeit erhalten sollen. Von Senioren, die dessen nicht bedürftig, erwartet die Verfügung Ablehnung. Auch unter König Wilhelm I. erfuhren die Inhaber des Ordens Begünstigungen.

1842, 31. Mai, die Friedensklasse des Ordens pour le mérite, für Wissenschaften und Künste, gestiftet von König Friedrich Wilhelm IV., am 102. Jahrestage des Regierungsantritts Friedrich's II. und mit Bezugnahme darauf. Dieser Orden soll nach der Stiftungsurkunde nur solchen Männern verliehen werden, „die sich durch weitverbreitete Anerkennung ihrer Verdienste in diesen Gebieten einen ausgezeichneten Namen erworben haben". Die Zahl der Ritter dieser Klasse des Ordens pour le mérite ist auf 30 festgesetzt, welche der „deutschen Nation" angehören und bei jedesmaligem Abgange wieder ergänzt werden sollen. Bei solchem Abgange sollen die Stimmen der Übriggebliebenen wegen Besetzung der Stelle durch den Ordenskanzler eingeholt und dem König vorgelegt werden, der dann frei seine Bestimmung trifft. Außer jenen 30 ernennt aber auch noch der König „zur erhöhten Ehre des Ordens" in andern Ländern Männer, „welche sich große Verdienste um die Wissenschaften und Künste erworben haben", zu Rittern. Die Zahl dieser ausländischen Ritter soll die stimmfähigen nicht übersteigen, und bei einem Abgang unter denselben ist die Wiederbesetzung der Stelle nicht erforderlich. Die künftigen Verleihungen dieser Ordensklasse sollen nur entweder am Tage des Regierungsantritts, oder der Geburt, oder des Todes König Friedrich's II. erfolgen. Bei dem am Stiftungstage in Sanssouci abgehaltenen Ordenskapitel fungirte A. von Humboldt als Kanzler; Cornelius ist Vicekanzler. Unter den ernannten Rittern waren Namen von wohlverdientem europäischen Ruf, aber auch unbekanntere; und insbesondere, daß unter die 30 Ritter „deutscher Nation" nur vier Nichtpreußen aufgenommen waren, die beschränkte Zahl der Ritter „deutscher Nation", die lange Zeit unterlassene Wahl z. B. Uhland's, der, als sie endlich auf A. von Humboldt's Vorschlag 1852 erfolgte, sie aus Gründen ablehnte, die ebenso bescheiden und höflich gefaßt als gesinnungsvoll waren, oder eines deutschen Historikers, und endlich die Ernennung Daguerre's und Franz Liszt's, des Klaviervirtuosen, zu ausländischen Rittern, rief die Kritik in den verschiedensten Richtungen auf. Theils die letzten Leidensjahre des Königs Friedrich Wilhelm IV., theils die seit seinem Tode zur Herrschaft gekommenen maßgebenden Stimmungen und das die Literatur und Kunst überwogende politische Leben haben den neuen Orden in seiner Bedeutung und Wirksamkeit sehr zurücktreten lassen.

1851, 23. Aug., Königlicher Hausorden von Hohenzollern. Am 5. Dec. 1841 vom Fürsten Friedrich Wilhelm Konstantin von Hohenzollern-Hechingen und Fürsten Anton

Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen gestiftet, wurde er, nach dem Übergang der beiden Fürstenthümer in preußische Herrschaft, am 23. Aug. 1851 vom König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen als Hausorden von Hohenzollern zum „königlichen" Hausorden erhoben und erweitert durch König Wilhelm I. am 1. Oct. 1861.

1861, 18. Oct., Kronenorden, gestiftet von König Wilhelm I. von Preußen.

Preußischer Damenorden:

1814, 3. Aug., Luisenorden, vom König Friedrich Wilhelm III. zur Auszeichnung derjenigen Frauen gegründet, deren ausdauernde Thätigkeit und Hülfsleistung während des Kriegs besonders anerkannt war. Er ist der einzige Frauenorden, welcher nicht den adelichen Stand erfordert. Seinen Namen erhielt er als Andenken an die Königin Luise (starb 1810). Am 15. Juli erließ König Friedrich Wilhelm IV. ein die Erinnerung dieses Ordens betreffendes Patent in Bezug auf die Jahre 1848 und 1849.

Rußland: 1325, ... Orden des Weißen Adlers (gewesener polnischer Orden), angeblich vom König Wladislaw IV. von Polen 1325 bei Gelegenheit der Vermählung seines Sohnes Kasimir mit der litauischen Prinzessin Anna gestiftet; im Jahre 1705 vom Kurfürsten August II. von Sachsen, als König von Polen, erneuert, 1807 von Napoleon für bestehend erklärt, gehört seit 1831 durch kaiserlich russischen Ukas zu den Orden des russischen Reichs.

1698, 30. Nov. (11. Dec.), Orden des heiligen Andreas (des Patrons von Rußland), gestiftet von dem Zar Peter, nachmaligem Kaiser Peter I., nach der Besiegung der Strelitzen, indem alle bei deren Bekämpfung besonders Thätige mit dem neuen Ordensband geschmückt wurden. Dieser Orden ist der höchste des russischen Reichs.

1722, Orden des heiligen Alexander Newski, gestiftet vom Kaiser Peter I. zu Ehren Alexander Jaroslawitsch's, Großfürsten von Nowgorod, eines der Helden und Heiligen des russischen Reichs, der von seinen Siegen an der Newa im Jahre 1722 den Beinamen Newski erhielt.

1735, 14. Febr. (3. Febr.), Orden der heiligen Anna. Vom Herzog Karl Friedrich von Schleswig-Holstein-Gottorp gestiftet, erklärte ihn Kaiser Paul I. im Jahre 1796 für einen russischen Orden zur Belohnung des Verdienstes aller Stände.

1765, 7. Mai, Orden des heiligen Stanislaus (gewesener polnischer Orden), gestiftet vom Grafen Stanislaus August Poniatowski nach seiner Wahl zum Könige als Stanislaus II. Seine Verleihung geschah sehr verschwenderisch, aber nach der Theilung Polens wurde er gar nicht mehr vertheilt. Infolge des gestifteten Herzogthums Warschau bekam er gleich den übrigen polnischen Orden neues Leben, und König Friedrich August von Sachsen verlieh ihn als Herzog von Warschau. Nachdem Polen an Rußland gelangte, wurde er vom Kaiser Alexander I. als König von Polen am 1. Dec. 1815 förmlich erneuert. Er gehört nun durch kaiserlich russischen Ukas vom Jahre 1831 zu den Orden des russischen Reichs.

1769, 7. Dec. (26. Nov.), Orden des heiligen Georg, gestiftet von der Kaiserin Katharina II., ein Militärorden.

1782, 3. Oct. (22. Sept.), Orden des heiligen Wladimir, von der Kaiserin Katharina II. am Jahrestage ihrer Krönung zum Andenken des ersten christlichen Großfürsten, Wladimir des Großen, errichtet; Militär- und Civilverdienstorden.

1791, Militärverdienstorden (gewesener polnischer Orden), gestiftet vom König Stanislaus II. von Polen, zur Belohnung der Offiziere der Armee, die sich in dem Kriege für Selbständigkeit und Freiheit gegen Rußland auszeichnen würden. Die Targowizer Conföderation untersagte den Gebrauch des Ordens. Im Jahre 1807 wurde er vom König Friedrich August von Sachsen als Herzog von Warschau wiederhergestellt. Kaiser Nikolaus hat diesen Orden den Orden des russischen Kaiserreichs unter dem Namen „kaiserlich königliches Militärverdienstzeichen" einverleibt, zugleich aber befohlen, daß dieses Militärverdienstzeichen in der Folge nicht mehr ertheilt werden solle.

Königreich Sachsen: 1736, 7. Oct., St.-Heinrichsorden, gestiftet von August III., König von Polen und Kurfürsten von Sachsen, Militärverdienstorden, 1768 vom Kuradministrator Prinzen Xaver von neuem errichtet, nach mehrern Pausen von 1807 an wieder blühend und am 23. Dec. 1829 vom König Anton mit neuen Statuten versehen.

1807, 20. Juli, Hausorden der Rautenkrone, gestiftet vom König Friedrich August von Sachsen, vorzüglich auf Napoleon's Betrieb, dessen Brust auch die erste Decoration desselben schmückte.

1815, 7. Juni, Civilverdienstorden, gestiftet vom König Friedrich August nach seiner Rückkehr in seine Staaten. Die Statuten sind vom 12. Aug. 1815.

1850, 31. Dec., Albrechtsorden, gestiftet vom König Friedrich August II. von Sachsen.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach: 1732, 2. Aug., Orden der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, vom Herzog Ernst August zu Sachsen-Weimar, zur Ermunterung der Treue und zur Belohnung der patriotischen Gesinnungen für das Deutsche Reich und dessen damaliges Oberhaupt, den Kaiser Karl VI., mit dessen Genehmigung gestiftet und am 18. Oct. 1815 vom Großherzog Karl August, dem Manne der kräftigen und deutschen Gesinnung, erneuert, „eingedenk", wie es in den Statuten von diesem Tage heißt, „der durch die göttliche Vorsehung und durch die deutsche Kraft und Tugend dem gesammten Reiche deutscher Nation wiedergewonnenen und jetzt auf das neue gesicherten Unabhängigkeit, und um auch unsererseits Männern, welche durch Rath oder That zu diesem großen Werke ausgezeichnet beigetragen haben, ein Zeichen der Würdigung ihrer Verdienste, deren Folgen sich auch unserm großherzoglichen Hause und unsern Landen vorzüglich wohlthätig erwiesen haben, zu widmen u. s. w." Der Orden legt seinen Besitzern die Pflicht auf: „gegen das gemeinsame deutsche Vaterland und gegen die jedesmalige rechtmäßige höchste Nationalbehörde treu und ergeben zu sein, nach Maßgabe seines Standpunktes dahin zu wirken, daß vaterländische Gesinnung, daß deutsche Art und Kunst, Vervollkommnung der gesellschaftlichen Einrichtungen in der Gesetzgebung, Verwaltung, Staatsverfassung und Rechtspflege sich immer mehr entwickeln, und daß auf eine gründliche und des Ernstes des deutschen Nationalcharakters würdige Weise sich Licht und Wahrheit verbreite; auch sich bedrängter und durch den Krieg verarmter Mitbürger, besonders der im Kampfe fürs Vaterland Verwundeten und der Hinterlassenen gefallener Krieger thätig anzunehmen."

Herzogthümer Sachsen-Altenburg, Koburg-Gotha und Meiningen: 1833, 25. Dec., herzoglich sachsen-ernestinischer Hausorden, eine Erneuerung des im Jahre 1690 unter dem Namen „Orden der deutschen Redlichkeit" vom Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg gestifteten Ordens. Diese Erneuerung geschah in einer gemeinschaftlichen Urkunde der Herzoge Friedrich von Sachsen-Altenburg, Ernst zu Sachsen-Koburg-Gotha und Bernhard Erich Freund von Sachsen-Meiningen. Jedem der drei herzoglichen Häuser steht das Recht der Verleihung eines Drittels der vorgesehenen Ordenszeichen zu.

Sardinien: höchster Orden der Verkündigung (ordine supremo dell Annunciata), von Amadeus VI., Grafen von Savoyen, zwischen 1360 und 1363 unter dem Namen des Ordens vom Halsband gestiftet. Eigentliche Ordensverfassung erhielt die Stiftung erst im Jahre 1409 durch Amadeus VIII., Herzog von Savoyen, und der Orden erst durch Herzog Karl den Guten im Jahre 1518 mit neuen Statuten auch seinen jetzigen Namen. Aber auch in der Folge unterlagen seine Statuten noch mehrmals Veränderungen. Seit 1720 wurde der bis dahin herzoglich savoyische Orden ein sardinischer, und zwar der erste des Landes.

1434, Orden des heiligen Moritz und Lazarus, gestiftet als Moritzorden von Amadeus VIII., erstem Herzog von Savoyen, kurz vor der Niederlegung der Regierung seines Landes und indem er als Absicht bei der Stiftung des Ordens bezeichnete: „Vereinigung der Gottesverehrung mit der Politik, der innern Heiligkeit mit dem öffentlichen Wirken", auch nach Erreichung dieser Zwecke zu streben jedem Ritter vorschrieb. Erneuert wurde dieser Orden 1572 durch den Herzog Emanuel Philibert, indem er den Rittern die Aufrechthaltung und Vertheidigung der katholischen Religion zur Hauptpflicht machte, und von Papst Gregor XIII. im nämlichen Jahre bestätigt. Zugleich vereinigte er damit den um diese Zeit von ihm in Italien aufgehobenen Lazarusorden. Der Orden ist nun sardinischer Orden, von König Victor Emanuel am 27. Dec. 1816 mit neuen Statuten versehen, woran König Karl Albert im Jahre 1831 Verschiedenes änderte. Der Orden ist sehr wohlhabend.

1815, 14. Aug., königlich militärischer Orden von Savoyen, gestiftet vom König Victor Emanuel von Sardinien für verdiente Militärs.

1831, 29. Oct., Civilorden von Savoyen, gestiftet vom König Karl Albert von Sardinien.

Schweden und Norwegen: Seraphinenorden (das blaue Band). König Magnus I. von Swealand soll um 1260 oder 1285 ihn gestiftet haben. Erneuert ward er durch König Friedrich I. von Schweden am 28. April 1748; erneuert und vermehrt wurden die Statuten durch König Karl XIII. im Jahre 1814.

1522, Schwertorden (das gelbe Band), vom König Gustav I. Wasa gestiftet; am

28. April 1748 vom König Friedrich I. wiederhergestellt. Er erhielt seit der Zeit mehrere Erweiterungen und ist Militärorden. Selbst der König kann, nach den Statuten, nur durch den Ausspruch der Armee das Kreuz desselben erhalten. Ein solches Zuerkennen fand statt bei König Gustav III. im Jahre 1789.

1748, 28. April, Nordsternorden (das schwarze Band), gestiftet oder erneuert vom König Friedrich I. zur Belohnung bürgerlicher Tugenden u. dgl.

1772, 26. Mai, Wasaorden (das grüne Band), gestiftet vom König Gustav III., am Tage seiner Krönung, zur Belohnung der Verdienste um Landwirthschaft, Bergbau, Handel, Fabrikwesen u. s. w.

1811, 27. Mai, Orden Karl's XIII., gestiftet von demselben für die höhern Beamten der schwedischen Freimaurer.

1847, 21. Aug., Orden des heiligen Olaf, gestiftet von König Oskar von Schweden.

Sicilien (beide): 1190, Konstantinorden (s. Parma).

1738, 3. Jan., Orden des heiligen Januarius, gestiftet vom König Karl beider Sicilien, nachherigem König Karl III. von Spanien, bei Gelegenheit seiner Vermählung mit der Prinzessin Amalie, König August's III. von Polen Tochter. Nach der Eroberung und Besetzung des Königreichs Neapel durch die Franzosen im Jahre 1806 wurde er in diesem Lande aufgehoben, dagegen aber blühte er in Sicilien fort und seit 1814 wieder in beiden Sicilien. Die Ritter machen sich verbindlich, um jeden Preis die katholische Religion zu vertheidigen.

1800, 1. April, Orden des heiligen Ferdinand und des Verdienstes, vom König Ferdinand IV. infolge seines Einzugs in Neapel am 4. Juli 1799 gegründet. Weitere Geschichte des Ordens und Verbindlichkeit der Ritter wie beim vorgenannten Orden.

1819, 1. Jan., Militärorden des heiligen Georg der Wiedervereinigung, vom König Ferdinand IV. gestiftet, Ersatzorden für den Orden beider Sicilien, gestiftet von Joseph Napoleon als König von Neapel am 24. Febr. 1808 und 1815 durch Decret anders gestaltet.

1829, 28. Sept., Orden Franz' I., gestiftet von König Franz I. zur Belohnung der Tugenden des bürgerlichen Lebens.

Spanien: 1156, militärischer Ritterorden von Alcantara (anfänglich Orden des heiligen Julian von Pereiro). Er wurde von den beiden Brüdern Don Suero und Don Gomez Fernando Barrientos 1156 gestiftet, im nämlichen Jahre vom Bischof von Salamanca und am 29. Dec. 1177 vom Papst Alexander III. bestätigt. Im Jahre 1494 vereinigte König Ferdinand mit Bewilligung des Papstes Innocenz VIII. das Großmeisterthum mit der Krone.

1158, militärischer Ritterorden von Calatrava. Er fand seine Entstehung in einem Versprechen des Königs Sancho III. von Castilien und der Vertheidigung der Stadt Calatrava durch einen Orden von Geistlichen und Kriegsleuten gegen die Mauren. Im Jahre 1164 bestätigte Papst Alexander III. den Orden von Calatrava als Ritterorden.

1170, Orden des heiligen Jakob vom Schwert (s. Portugal).

1216, Orden Jesu Christi (wozu später: und des heiligen Peter), vom heiligen Dominicus während des Kreuzzugs gegen die Albigenser eingesetzt und vom Papst Honorius III. bestätigt. König Ferdinand VII. ernannte im Jahre 1815 alle Mitglieder des Inquisitionstribunals zu Rittern dieses Ordens. Außer Übung kam er seit dem Untergange der Inquisition.

1319, militärischer Ritterorden Unserer Dame von Montesat, gegründet vom König Jakob II. von Aragonien und Valencia zum Ersatz des aufgehobenen Tempelherrenordens und mit den Einkünften des letztern in jenen Staaten dotirt. Papst Benedict XIII. vereinigte damit 1399 den Ritterorden des heiligen Georg von Alfama und König Philipp II. erwirkte der Krone das Recht der obersten Administration dieses Ordens, dessen Großmeisterthum 1587 völlig mit der Krone vereinigt wurde.

1430, 10. Jan., Orden vom Goldenen Vlies (s. Österreich).

1771, 19. Sept., königlicher und ausgezeichneter Orden Karl's III., gestiftet von diesem König bei der Geburt seines Sohnes Karl Clemens und am 21. Febr. 1772 vom Papst Clemens XIV. bestätigt. Er ist ein Orden für den Adel. Der Orden wurde 1804 erneuert, unter Joseph Napoleon aufgehoben und 1814 wiederhergestellt. Sonderbar, aber einer alten, aus den Zeiten der Kriege gegen die Mauren herrührenden Sitte entsprechend ist, daß der heilige Ignaz von Loyola im Jahre 1817 das Großkreuz des Karlsordens erhielt.

1811, 21. Aug., militärischer Orden des heiligen Ferdinand, von den Cortes

gegründet, vom König Ferdinand VII. im Jahre 1815 anders gestaltet und zur Belohnung militärischer Verdienste bestimmt.

1814, 28. Nov., militärischer Orden des heiligen Hermenegild, gestiftet vom König Ferdinand VII.

1815, 24. März, amerikanischer Orden Isabella's der Katholischen, vom König Ferdinand VII. gestiftet, um bewährten Royalismus und den Eifer zur Erhaltung der indischen Besitzungen zu belohnen.

1833, 20. Juni, Marien-Luisen-Isabellenorden, ein militärischer Orden, gestiftet zum Andenken an den der ältesten Infantin, Tochter des Königs Ferdinand VII. und jetzigen Königin, geleisteten Eid.

Spanischer Damenorden:

1792, 19. März, Orden der Königin Marie Luise, Gemahlin König Karl's IV., als Ehrenzeichen für Damen hohen Ranges. Der Orden wurde, nachdem er gleich den übrigen spanischen Orden von Joseph Napoleon aufgehoben war, 1816 von der Königin Maria Isabella Franziska erneuert.

Toscana: 1562, Orden des heiligen Stephan, gegründet von Cosmus von Medici, erstem Großherzog von Toscana, zum Andenken an den am 2. Aug. 1554 bei Marciani über die Franzosen unter dem Marschall Strozzi erfochtenen Sieg wie zur Bekämpfung der Seeräuber. Der Tag des heiligen Stephan, der 2. Aug., gab dem Orden seinen Patron und Namen. Papst Pius IV. bestätigte ihn. Die Ritter des Ordens waren tapfer zur See und sollen bis zum Jahre 1678 gegen 15000 Sklaven befreit haben. Ihr letztes kriegerisches Unternehmen war die Vertheidigung Venedigs gegen die Türken im Jahre 1684. Der Orden wurde vom Großherzog Ferdinand III. am 22. Dec. 1817 erneuert.

1807, 19. März, Orden des heiligen Joseph, gestiftet von Ferdinand III. als Großherzog von Würzburg und von demselben, nach seiner Rückkehr nach Toscana (im Jahre 1814), am 18. März 1817 erneuert.

Die beiden ebengenannten Orden sind von der provisorischen Regierung durch Decrete resp. vom November 1859 und 19. März 1817 für aufgehoben erklärt und nicht wieder erneuert worden.

1814, Orden des weißen Kreuzes, gestiftet vom Großherzog Ferdinand III.

1833, 1. Juni, Militärverdienstorden des heiligen Georg, früherer luccaischer Orden, gestiftet von Herzog Karl Ludwig von Lucca. Die Statuten sind vom 7. Mai 1841.

1836, 22. Jan., Civilverdienstorden des heiligen Ludwig, ebenfalls früherer luccaischer Orden, gestiftet von demselben.

Türkei, s. Osmanisches Reich.

Venezuela: 1819, Orden der Befreier, gestiftet von Bolivar.

Würtemberg: 1702, Orden des goldenen Adlers, auch der „Jagdorden" genannt, gestiftet 1702 vom Herzog Friedrich Karl von Würtemberg, von Herzog Karl Alexander erneuert und 1807 durch König Friedrich I. nach Annahme der Königswürde verändert. Am 23. Sept. 1818 wurde er mit dem Orden des Civilverdienstes in Bezug auf neue Ordensvertheilungen vereinigt.

1759, 11. Febr., Orden des Militärverdienstes, gestiftet vom Herzog Karl Eugen von Würtemberg als Militär-Karlsorden zur Belohnung der Offiziere, die sich im Siebenjährigen Kriege ausgezeichnet hatten. Im November 1799 wurde er vom damaligen Kurfürsten, dem nachherigen König Friedrich I., wie jetzt benannt und am 6. Nov. 1806, nach Annahme der königlichen Würde, unter gänzlicher Veränderung mit neuen Statuten versehen. Am 23. Sept. 1818 unterlag der Orden einer Abänderung.

1806, 6. Nov., Orden des Civilverdienstes, gestiftet am 6. Nov. 1806 vom König Friedrich I. an seinem ersten Geburtstage nach Annahme der königlichen Würde. Am 23. Sept. 1818 wurde er mit dem Orden der würtembergischen Krone in Bezug auf neue Ordensvertheilungen vereinigt.

1818, 23. Sept., Orden der würtembergischen Krone, gestiftet vom König Wilhelm I. zur Vereinigung der beiden frühern königlichen Orden des goldenen Adlers und des Civilverdienstes, jedoch blos in Bezug auf neue Ordensvertheilungen.

1830, 1. Jan., Friedrichsorden, gegründet vom König Wilhelm I. zur Erinnerung an die Verdienste des Königs Friedrich um das würtembergische Haus; der 1. Jan. war der Tag der Annahme der Königswürde.

Theils als angereihte unterste Abtheilungen bestehender Orden, theils selbständig finden sich auch noch in den meisten Staaten Deutschlands (auch in seinen freien Städten) und Europas eine Menge sogenannte Denkzeichen, Medaillen, Kreuze, Verdienstmedaillen, Auszeichnungen, Ehrenzeichen, Denkmünzen u. s. w. Besonders ist dies der Fall für die Militärs, und zwar entweder mit Bezug auf die Theilnahme an bestimmten Feldzügen (z. B. in Deutschland an den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815, in Rußland an den Feldzügen in Persien, der Türkei), oder an bestimmten einzelnen Kriegsthaten, Schlachten u. dgl. (z. B. in Rußland an der Einnahme von Warschau), oder endlich wegen der bloßen Zeitlänge der von ihnen geleisteten Dienste (z. B. 20 oder 25 Jahre). Besonders in Spanien gibt es viele solcher Auszeichnungskreuze (von Biedenfeld zählt deren in seinem mehrgenannten Werke nicht weniger als 58, meist auf die Kriege der Spanier gegen die Franzosen bezügliche). Aber auch für Civilisten (besonders als Anerkennung edler bürgerlicher Dienste, z. B. Lebensrettungen, ausgezeichneter sonstiger Leistungen u. s. w.) und in den Civilstand übergetretene ehemalige Militärs (Veteranen) kommen einzelne jener Ehrenzeichen, meist auf den letzten Grund hin, zur Anwendung. Es sind theils goldene, theils silberne, theils kupferne, theils aus einem andern, mit dem Anlaß in Verbindung stehenden Metall geprägte und durch die Benennung, welche sie führen, zugleich in ihrer äußern Gestalt beschriebene Zeichen, welche, wie die Orden selbst, zugleich noch äußere insbesondere pecuniäre Vortheile bringen oder nicht.

Die Geschichte der einzelnen Orden ist eine Geschichte des Ordenswesens überhaupt. Nachdem die Corporationen zu theils frommen, theils kriegerischen Zwecken sehr bald die Eigenschaft des Adelichseins als Bedingung der Aufnahme in den betreffenden Ritterorden aufgenommen hatten, verlangte man doch noch Gut und Blut von diesem Adel; er mußte im einzelnen gehorchen, um im ganzen herrschen zu können. Anders später, nachdem diese thatkräftige und historisch wichtige Abtheilung der Ritterorden entweder untergegangen, oder doch nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt vorhanden, oder, wenn noch so vorhanden, doch etwas für sich war, während ihre matten Nachbilder, ihre farbigen Schatten, nebenher ihr Wesen trieben.

Weder das Zulässige noch das Passende von Auszeichnungen für ausgezeichnete Verdienste soll bestritten werden. Aber es wäre zweckmäßiger gewesen, die Beispiele solcher Auszeichnungen in den Geschichten der großen Staaten des Alterthums aufzusuchen, als sie nach einer Analogie zu bilden, welche in ihren Grundlagen nicht paßt, und sie nach Bestimmungen zu vertheilen, welche gerade da, wo sie die größern Auszeichnungen verabreicht, nicht einmal ein dieselben bedingendes Verdienst behauptet.

Insofern war es wirklich vielleicht vernünftiger, als die Orden nur noch Eine Klasse hatten. Die eine Klasse war für die Vornehmsten und Hochgeborenen bestimmt; sie fiel denselben als Theil ihres Glücksloses zu; sie bedienten sich derselben als eine Art Vermögenstheils, und weder an Verdienst, noch an übergangenes Verdienst, noch an Neid, der an dem ertheilten Orden von seiten einiger Dutzend dritter nagte, war zu denken. Jedenfalls war solcher Neid numerisch sehr unbedeutend. Was man so nennt: die Masse, das Publikum, war nicht dabei betheiligt. Wie man sich beschied, niemals als Kurfürst bei einer Kaiserkrönung mitzuwirken, oder nie auf dem Reichstage zu Regensburg mitzustimmen, oder nie mit Feldmarschall oder wirklichem Geheimrathe betitelt zu werden, so beschied man sich auch, für immer von jenen glänzenden Kapiteln ausgeschlossen zu bleiben, deren Thüren nur vor dem Schimmer einer goldenen Kette und eines daran befestigten kostbaren Ordens aufsprangen.

Sogar aber zu jener Zeit machten sich bisweilen schon die nachtheiligen Folgen der Superfötation der Ordensertheilungen bemerkbar. So schufen die Könige Franz II. und Karl IX. von Frankreich eine solche Menge von Michaelisordensrittern, daß der Orden durchaus sein Ansehen verlor und spottweise „der Orden für alle lastbare Thiere" genannt wurde. Heinrich III. hatte dann große Mühe, das Ansehen des Ordens wieder zu heben.

Doch dieses nur gelegentlich bemerkt. Es ist kurz ausgeführt, daß, wollte man die alten geistlichen Ritterorden in den Glanz der Höfe einführen, man vernünftiger bei Einer Klasse der weltlichen Ritterorden geblieben wäre und nicht die Prätension mit dem Institut verbunden hätte, bisweilen wirkliches Verdienst damit zu belohnen, oder doch die Ertheilung einzelner Ritterorden, als für Verdienst zu ertheilen, in ihren Statuten vorzusehen. Selbst die Haus-, Hof- und Jagdorden hätten von diesem Standpunkte aus keine Kritik zu befahren gehabt. Denn die Eigenschaft eines geschickten Schützen oder eines gewandten Hofmanns ist nicht jedermanns Sache, und selbst wenn sie häufiger wäre, so würde doch ihre Berücksichtigung immer auf Neigung und häufigem persönlichen Zusammensein mit denjenigen beruhen, welche über jene Ha-

Hof- und Jagdorden gebieten — auf etwas also, womit jene Masse, jenes Publikum, nicht in Concurrenz treten kann.

Mit den erweiterten Zwecken der Orden ist das System der Parcellirung derselben in Ober- und Unterklassen eng verbunden. Man wollte damit wol bezwecken, auch in ausgedehntern Kreisen Auszeichnungen zukommen zu lassen; aber vielleicht wurde dabei noch anderes beabsichtigt, und wenn nicht, so hat es doch gewiß nicht gesäumt, ebenfalls sich einzustellen. Ganz abgesehen von der Frage nämlich, warum auch bei diesem theilweise umgewandelten Institute die Vornehmen und Hochgeborenen nicht einmal unter Behauptung von Verdienst die höhern Klassen der Orden zugewiesen bekommen, kann nicht geleugnet werden, daß jenes System der Parcellirung auch ein System des Uniformirtseins in Klassen der bürgerlichen Gesellschaft einführte, welche dasselbe bis dahin nicht kannten, und daß es eine Klassificirung begründete, welche bis tief herunter in gewissen dunkeln Abstractionen, und gewiß nicht zu Gunsten freier Unabhängigkeit und denkender Selbständigkeit, ihre Sprossen treibt. Man muß einsehen, daß infolge dieses Systems der Parcellirung die Staatsregierungen eine neue mächtige Gewalt in die Hände bekommen haben, ohne besondern Aufwand von Kapital (für welchen ohnedies die Staatskasse einstehen muß), und dabei noch auf ebenso öffentliche als verbindliche Weise die Menschen um ihr (der Staatsregierungen) Interesse zu versammeln oder doch deren allzu herbes Auflehnen dagegen zu neutralisiren, geleistete Dienste zu belohnen, zu leistende belohnen zu können und selbst Männern, denen man mehr moralische Kraft zutrauen sollte, durch Übergehen etwas Unangenehmes zu erzeigen.

Vorstehende Erwägungen sind nichts Neues, und wie gegen Orden, so gegen deren Klassificirungen, fanden sie schon häufig im Laufe der Geschichte ihre Anwendung. Oben beim Cincinnatusorden ward erzählt, daß dieser seinen republikanischen Ursprung im allgemeinen gewiß nicht verleugnende Orden heftigen Widerspruch erfuhr. Ebenso ist auch gewiß, daß die Umgestaltung und Erweiterung des Bathordens in mehrere Klassen (s. oben) im Jahre 1815 von einem großen Theile der englischen Presse ungünstig aufgenommen wurde. Das „Morning Chronicle" nannte sie „einen neuen Schritt zur Errichtung eines Militärstaats, als Vorläufer einer militärischen Regierung", und wirklich soll dieses Verhalten der englischen Presse veranlaßt haben, daß (bis 1834 wenigstens) keine Ernennungen zur dritten Klasse stattfanden.

Man spricht bisweilen von Militärherrschaft oder von Beamtenhierarchie; gewiß, wo dieselben sich finden, haben sie, außer der strengen Gliederung des Dienstes und einem Mechanismus, dem man das Aussehen von etwas Seelenhaftem angekünstelt hat, mit in jener Parcellirung der Orden ihre Hauptstütze und ihr äußeres wesentliches Bindemittel. Freilich nur bis zu einem gewissen Punkt. Das heißt: Grundbedingung bleibt, daß die Orden nicht in allzu großer Menge vertheilt werden, nicht in so großer Menge, daß ihr Werth, die Meinung der Menge davon, bedeutend leidet. Hier wäre also zwischen jenem Zweck und dieser Rücksicht die richtige Mitte zu finden. Es ist nicht leicht, und oft trieb der Zweck, oder die Rücksicht auf Wünsche, oder ein Rechnungsfehler daran vorüber.

Gottschalck äußert in seinem mehrfach angeführten Werke: „Gegenwärtig gebe es viele, vielleicht zu viele Ritterorden." Dabei findet er den Grund der großen Vermehrung derselben „im zugenommenen Glanze der Höfe und im Außergewöhnlichen unserer Zeit". Gottschalck schrieb dieses 1817; seit damals ist das Außergewöhnliche unserer Zeit sehr zum Gewöhnlichen herabgeschwunden, während doch die Zahl der Ritterorden zugenommen hat und auch die Zahl der einzelnen ausgegebenen Decorationen zugenommen haben mag. Jenes ist gewiß (s. oben), und auch für dieses sprechen statistische Angaben. So zählte der Orden der französischen Ehrenlegion im Jahre 1819: 78 Großkreuze, 155 Großoffiziere, 648 Commandeurs, 3963 Offiziere und 30364 Ritter. Im Jahre 1831 hatte der Orden 42802 Mitglieder, worunter 99 Großkreuze; im September 1833 49260 Mitglieder, worunter 106 Großkreuze; am 31. Oct. 1838 zählte man nahe an 100 Großkreuze, 207 Großoffiziere, 838 Commandeurs, 4500 Offiziere und 44728 decorirte Ritter. Die Gesammtzahl der russischen Orden belief sich im Februar 1817 auf 31409, worunter 1915 Georgsorden, 12206 Wladimirorden und 16825 St.-Annenorden. Es wäre interessant, zu wissen, wie viel sie jetzt ausmachen. Selbst der gleiche Betrag wäre relativ mehr, da der türkische, der kaukasische Krieg, der Krieg in der Krim und die verschiedenen polnischen Kriege doch gewiß weniger Orden ertrugen als die Kriege von 1812—15, und die seither vergangene Zeit die meisten der alten decorirten Krieger hinriß.

Außer dem zugenommenen Glanze der Höfe haben also wol noch andere wichtige Umstände

zur Vermehrung der Orden beigetragen. Nicht eine größere Quantität in Individuen vorhandenen wirklichen Verdienstes (denn dieses Verdienst wird durch Orden so wenig hervorgelockt als durch Nichtorden unterdrückt), sondern, was zunächst Deutschland betrifft, die nach Auflösung des Deutschen Reichs entstandenen einzelnen deutschen Souveränetäten, welche zur Stiftung und Vertheilung von Orden aufs vollständigste activ legitimirt erschienen; und, was das Allgemeine betrifft, das schon erwähnte und andeutend geprüfte System der Parcellirung der Orden in Ober- und Unterklassen, mitbestimmt durch politische Rücksichten und angewandt auf politische Verhältnisse.

Gottschalck selbst drückt in milder Frage den Zweifel aus, ob es gut gewesen sei, die Zahl der Orden so bedeutend steigen zu lassen, ob es gut sein werde, sie noch immerfort zu mehren, ob der Werth, den sie haben können, durch ihren Anwachs und das verschwenderische Vertheilen derselben nicht geschwächt und endlich Lauheit gegen die vor einem Jahrhundert noch höchst ehrenvolle Auszeichnung durch einen Orden erzeugt werde? Ja, er bejaht dann entschieden die letztere Frage, indem er hinzufügt, daß die Fälle gar nicht selten seien, wo Personen, welche mit Orden beschenkt wurden, dieses Geschenk gern abgelehnt hätten, wenn es Verbindungen und Verhältnisse zugelassen. Der Freiherr von Biedenfeld aber, obgleich ein gut monarchischer Mann, flicht in seinem erwähnten Werke (Bd. I, S. 17) in einer Note die Bemerkung ein, daß die in neuern Zeiten so oft gerügte Gleichgültigkeit, womit man heute einen Orden als puren Beweis der Gunst vergebe und morgen als Belohnung für ein wirkliches Verdienst ertheile, auf Ordenswürde, Ordenswerth und Ordenswirkung unabänderlich nachtheiligen Einfluß haben müsse.

Was insbesondere die Ehrenlegionskreuze betrifft, so bemerkte der Baron Mounier am 23. Mai 1839 darüber in der Pairskammer zu Paris: „Diese übertriebene Freigebigkeit muß alle Welt in Erstaunen setzen .... Wirft man einen Blick in den «Almanac royal», so wird man gestehen müssen, daß in vielen Zweigen der öffentlichen Verwaltung die Decoration der Ehrenlegion keine Auszeichnung mehr ist. Wenn man auf diese Weise fortfahren wollte, würde der Orden bald nur noch zu einem gewöhnlichen Uniformanhängsel; er wäre wie der Knopf der Mandarinen — ein Zeichen aller Regierungsbeamten." Diese Bemerkungen haben eine allgemeine Natur, und ihre Grundgedanken wenigstens sehen wir selbst in Staaten anerkannt, welche bisher mit am reichlichsten im Vertheilen der Orden waren. So las man im Juni 1840 in russischen Blättern: der Kaiser habe bemerkt, daß die Würdigung zur Belohnung durch Orden ohne besondere Verdienste, mithin ohne Erfüllung der Hauptbedingung, dem Zwecke der Stiftung der Orden zuwiderlaufe, den Werth der Orden in der allgemeinen Meinung heruntersetze und der Regierung die Mittel zur schuldigen Belohnung wahrer Verdienste raube. Demnach habe der Kaiser zu bestimmen geruht, daß bei den Vorschlägen zu Belohnungen durch Orden, selbst in den Fällen, wo diese nicht durch die Ordenskapitel gehen, die besondern Verdienste der von den vorschlagenden Behörden Genannten genau angegeben werden sollen. Und ähnlich vernahm man aus Berlin, daß am Ordensfest des Jahres 1841 — während in frühern Jahren an diesem Feste eine Menge Orden vertheilt zu werden pflegten — nur wenige vertheilt worden seien und der König beabsichtige, künftig hierbei zu beharren, sich vorbehaltend, bei seinen Reisen in die Provinzen persönlich an Würdige die Orden zu übergeben. Indessen hat die Folgezeit die Richtigkeit dieser Nachricht keineswegs bewiesen; denn wenn auch allerdings die neue Vertheilung von Orden mit Reisen in die Provinzen häufigst in Verbindung gesetzt ward, so fiel sie dann doch regelmäßig in enormem Umfange aus.

Gegenüber dem Entwickelungsgange, welchen das Ordenswesen nun einmal genommen hat, scheint auch die Frage ziemlich müßig: Ob man dasselbe nicht constitutionalisiren könne? Denn es ist zwar sehr wahr, daß die Orden, welche nur dem Adel verliehen werden können, gegen ein sehr billiges Gesetz der Gleichheit, und die, welche blos an Katholiken zu verleihen sind, gegen ein noch billigeres Gesetz der Toleranz anstoßen; es ist weiter wahr, daß manche Ordenszwecke offenbar zu den absurden gehören, und daß, wo Zusagen dabei zu machen sind, diese nicht selten im religiös-hyperorthodoxesten oder im politisch-absolutesten Sinne gefaßt erscheinen — aber dessenungeachtet leidet auch ein Orden der Ehrenlegion, der weder Stand noch Glaubensbekenntniß in Erwägung zieht, an jenen Misständen und Mängeln. Und so, wenn wir neuere Orden ins Auge fassen, haben wir fast nur die Fassung des Gedankens, die ursprüngliche Conception, zu loben, wenn dieselbe eine wohlgemeinte und würdige war. Das Eiserne Kreuz stand da in der ersten Reihe; aber nur noch als Trophäe rühmlicher Vergangenheit; sein Zweck wurde ihm gleich kurz gesteckt, und wir haben deshalb so wenig sein Los zu beklagen als das Los des Jüng-

lings, der in frischem raschen Ansturme für das Vaterland fiel. Dagegen steht noch würdig und tüchtig der Orden vom Weißen Falken (s. oben). Seine Einsetzungsworte verdienen stetes Andenken. Es sind Worte, in denen der Deutsche nicht nur seine Vergangenheit sich spiegeln lassen mag, sondern auch seine Zukunft.

Klüber bemerkt in seinem „Öffentlichen Recht des Deutschen Bundes", §. 496, Note c., man habe Orden vom Goldenen Sporn, vom Hosenband, von der Distel, vom Elefanten, vom Löwen, von allerlei Heiligen, z. B. vom heiligen Simplicius, 1403 vom Abt zu Fulda gestiftet, aber noch keinen vom Pflug für verdiente Landwirthe. Diese Bemerkung Klüber's ist richtig, aber ihre directe Pointe trifft nicht, d. h. sie ist gegen das Institut, wie es sehr bald im Laufe der Zeiten geworden ist; sie ist gegen die Lächerlichkeiten und Ungerechtigkeiten, die ihm zu Grunde liegen; wenn indessen die öffentliche Meinung jemals dahin durchbräche, daß man einen Orden vom Pflug stiften könnte, der seine Großkreuze zwischen gemähten Garben und seine Commandeure an Entwässerungsgräben suchte, dann würden die Orden überhaupt nicht mehr dasein.

Auch direct richtiger ist eine andere Bemerkung Klüber's, a. a. O., Note b.: „Der Ansicht eines Ungenannten, «bei dem Überfluß von Orden müsse es zum guten Ton werden, soviel möglich keinen zu tragen», steht meist das Staatsinteresse und die Eitelkeit der Mehrzahl entgegen." Ebenso dachte Napoleon, und er calculirte, mit wesentlicher Rücksicht auf seine politischen Plane, darauf. Als er nämlich — der damalige Erste Consul der französischen Republik! — im Jahre 1802 seinen Gesetzentwurf in Betreff der Errichtung einer Ehrenlegion im Staatsrathe berathen ließ, misbilligte der Staatsrath Bertier eine dem Geiste der Republik so widerstrebende Institution und sagte: „die Auszeichnungen seien die Kinderklappern der Monarchie." — „Man zeige mir", antwortete der Erste Consul, „eine alte oder neue Republik, in der es keine Auszeichnungen gegeben hätte. Man nennt dieses Kinderklappern. Nun denn, mit Kinderklappern leitet man die Menschen."

Es könnte auffallen, daß in neuester Zeit, wo die Preßfreiheit zum Theil auch wilde Blüten getrieben hat, und wo bei öffentlichen Handlungen weniger Rücksichten in die Schale geworfen wurden, das Ordenswesen als Institut und die Ordensvertheilungen im einzelnen nicht einer häufigern und heftigern Kritik unterworfen wurden. Aber vielleicht gab es für beide keine ungünstigere Kritik als das Schweigen der Gleichgültigkeit, die Gesinnung, die das Wort spart und für genügend hält, mit den Achseln zu zucken. Dessenungeachtet blieb auch nicht die Kritik des Worts aus. So las man im October 1863 in öffentlichen Blättern, daß der Stadtverordnetenvorsteher Kochhann in Berlin, von dem Magistrat aufgefordert, Vorschläge zu Ordensvertheilungen an Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu machen, dies abgelehnt und seine Ablehnung so motivirt habe: Orden für Leistungen unbesoldeter Communalbeamten gehörten seiner Ansicht nach einer überwundenen Zeit an. Der höchste Lohn des Bürgers solle und müsse sein das eigene Bewußtsein treu erfüllter Bürgerpflicht, die höchste Ehre die öffentliche Achtung. Wer mehr wolle, verfalle in Eitelkeit, gebe zugleich die Würde des freien Mannes auf und solle lieber fern bleiben vom Dienst für die Mitbürger. Einen Beweis jedoch zugleich, wie wenig solche Anschauungen bisjetzt unbestrittene sind, gab die weitere Geschichte derselben in der genannten Behörde selbst.

Literatur. Außer den mehrerwähnten von Biedenfeld'schen und Gottschalck'schen Arbeiten über diesen Gegenstand werden, mit Umgehung älterer Werke, die folgenden hier noch genannt: Kuhn, „Handbuch der Geschichte und Verfassung aller blühenden Orden" (Wien 1811); Krünitz, „Encyklopädie" (1817), CXXV, 301—613; Wippel, „Die Ritterorden" (2 Bde., Berlin 1817—19, zweite Auflage, 1824); von der Aue, „Das Ritterthum und die Ritterorden" (Merseburg 1825); Gelbke, „Die Ritterorden und Ehrenzeichen sämmtlicher Souveräne Europas" (Berlin 1832—39); List, „Ordensstiftungen von 1841—45" (Bremen 1847); „Buch der Ritterorden und Ehrenzeichen" (Brüssel 1848, neue Auflage, 1854); Ackermann, „Ordensbuch sämmtlicher in Europa blühender und erloschener Orden und Ehrenzeichen" (Annaberg 1855); Schulze, „Chronik sämmtlicher bekannten Ritterorden und Ehrenzeichen, welche von Souveränen und Regierungen verliehen werden, nebst Abbildungen der Decorationen" (Berlin 1855). K. Buchner.

Organisation. (Politische Eintheilung des Staats.) Der Ausdruck Organisation bezeichnet die Einrichtung eines Wesens, welches man einen Organismus nennt, oder diejenige Einrichtung, vermöge welcher etwas ein Organismus ist.

Wie fast unsere ganze politische Kunstsprache, so ist auch dieser Ausdruck fremden Ursprungs. Die in demselben liegende Idee aber ist eine ganz allgemeine, gehört keineswegs erst unsern

Tagen an (Held, „Staat und Gesellschaft", I, 575, Note 322)[1]), und würde sich ganz gut deutsch mit den Worten „naturgemäße Eintheilung, Zusammensetzung, Einrichtung, Verfassung" bezeichnen lassen.

Es gibt ebenso viele Organisationen als organisirbare oder des organischen Lebens fähige Objecte, und müssen nicht nur hiernach, sondern auch nach den verschiedenen Seiten des organischen Lebens eines und desselben Organismus verschiedene Organisationen unterschieden werden.[2]) Jede Gesammtorganisation eines Wesens aber steht einmal unter dem allgemeinen organischen Gesetze, dann zugleich unter dem besondern Gesetze seiner Individualität; daß endlich die Organisation einer einzelnen Seite des Daseins und Lebens eines organischen Wesens von den eben angeführten beiden allgemeinern Gesetzen beherrscht sein müsse, versteht sich von selbst.

In dem Ausdruck „Organismus" liegt der Begriff eines aus verschiedenen Elementen zusammengesetzten und zwar so zu einer lebendigen und selbständigen Einheit verbundenen Körpers, daß dieser Körper zur Erhaltung, Ausbildung und Fortpflanzung seines Wesens eben durch diese lebendige organische Einheit befähigt ist. Die Desorganisation für den fraglichen Körper beginnt folglich da, wo die bezeichnete Einheit aufhört, wenn auch aus dieser Desorganisation selbst wieder neue organische Gestaltungen hervorgehen. Unorganisch oder das Gegentheil eines Organismus aber ist alles, was überhaupt ohne die vorhin bezeichnete Art von Zusammensetzung oder Einheit besteht.

Ursprünglich gehört der Begriff des Organismus den Naturwissenschaften an, und sein eigentlicher Gegensatz unter den zusammengesetzten Körpern ist der Mechanismus, d. h. ein für sich allein todter, ganz und gar nur von außen bewegter, der Erhaltung, Ausbildung und Fortpflanzung durch sich selbst absolut unfähiger, künstlich zusammengesetzter Körper, der nur einem fremden Dasein dient, von welchem er die Gesetze seines eigenen Daseins empfängt. Im Organismus liegt mehr das spontane Werden, wenn auch nach einem höhern Gesetze, und das diesem Selbstwerden entsprechende schaffende und gestaltende Leben. Im Mechanismus herrscht das Gemachtwerden, wenn auch in Nachbildung organischer Erscheinungen und nicht ohne Berücksichtigung organischer Gesetze.

Übrigens werden die beiden Ausdrücke: Organismus und Mechanismus, nicht selten miteinander verwechselt, wol auch verbunden. So spricht man z. B. von einer Ämterorganisationshoheit und daneben von einem Beamtenmechanismus, von einer Staatsmaschine und von organischen Gesetzen des Staats. Die Ursachen dieser Erscheinung sind bald nur der Mangel einer klaren und bestimmten Auffassung beider Begriffe, bald die Ausartungen des einen oder des andern Elements, von denen jedes in jedem Staate unentbehrlich, resp. unvermeidlich ist. Denn sowie das organische Princip das allein richtige Ideal des Staats ist, man vom Staate nur da und insoweit sprechen kann, wo und inwieweit das organische Gesetz zu verwirklichen angestrebt wird, so ist dessen vollendete Darstellung, weil Ideal, unmöglich und deshalb ein gewisser mechanischer Bestand in jedem Staate unvermeidlich.

Finden sich nun auch allenthalben und zu allen Zeiten einzelne Manifestationen der organischen Staatsidee[3]), so hat dieselbe doch erst in neuerer und neuester Zeit die Bedeutung eines allgemeinen und auch praktisch maßgebenden culturstaatlichen Princips gewonnen, zunächst auf

---

1) Vgl. dazu Held, II, 16 fg., 451 fg., 525, 542, 608, 637. Waitz, Politik, S. 24 fg. Tocqueville, La Démocratie en Amérique, I, 82 fg. Vattel, Le droit des gens (neueste Ausgabe von Pradier-Fodéré), I, 153 fg. Zachariä, Vierzig Bücher, III, 127. Walter, Naturrecht und Politik (Bonn 1863), S. 288 fg., 307 fg. Über den Begriff „organische Einrichtungen" nach deutschem Bundesrecht s. Zöpfl, Staatsrecht (fünfte Auflage), I, 340, 343, 346.

2) Besonders wichtig erscheint hier die Organisation der obersten Staatsverwaltungs- oder Centralstelle, des Ministeriums. Gleichwie das menschliche und staatliche Leben sich in drei miteinander innig verbundenen Hauptrichtungen, der materialistischen, intellectuellen und moralischen, manifestirt, der staatliche Gedanke des Menschen daher auch in den drei Hauptstiftungsarten, nämlich in den Stiftungen für Wohlthätigkeits-, Unterrichts- und Cultuszwecke hervortritt, so bilden sich auch naturgemäß drei centrale Hauptzweige der Verwaltung des Staats, nämlich ein Ministerium für die materiellen, eins für die intellectuellen und ein drittes für die moralischen Gesammtinteressen der Nation. Dem entsprechen auch drei Klassen von nicht zu den eigentlichen Staatsdienern zählenden öffentlichen Dienern, nämlich: 1) Ärzte und Apotheker, Hebammen u. s. w.; 2) Lehrer, Anwälte und Notare; 3) Priester und eigentliche Erzieher.

3) Für das Mittelalter vgl. Förster, Die Staatslehre des Mittelalters (in der Allgemeinen Monatsschrift, Jahrg. 1853, S. 852 und später in einem besondern Abdruck publicirt).

der religiös-sittlichen Basis des Christenthums, dann durch die Fortschritte der Staatsphilosophie und endlich durch die Macht der modernen materiellen Existenzverhältnisse.

In der organischen Staatsidee oder in der Auffassung des Staats als Organismus spricht sich aber entschieden eine doppelte Behauptung aus, nämlich: 1) der Staat muß, wie alles außer dem Urschöpfer, also auch wie die Organismen von überwiegend naturwissenschaftlicher Bedeutung, nach seinem höhern Gesetze, nach der Schöpfungsidee, werden, sich erhalten und fortbilden. 2) Das Werden, der Bestand und jede Entwickelung des Staats aber sind nicht denkbar ohne die freie Mitthätigkeit der Menschen, seiner Glieder.

In diesem zweiten Punkte liegt gerade das durch die menschliche Natur bedingte eigenthümliche Wesen des Staats als Organismus — d. h. die analoge Anwendung des Begriffs „Organismus" auf den Staat kann nur unter der Bedingung gestattet werden, daß durch die Behauptung dieses zweiten Punktes der Eigenthümlichkeit der die staatliche Einheit bildenden Wesen die gebührende Rechnung getragen wird.

Nach der organischen Staatsidee muß daher jede concrete geschichtliche Staatsschöpfung auf Gesetz und Vertrag zugleich beruhend gedacht werden, resp. kann nur insoweit als eine dem Ideale entsprechende oder organische erscheinen, als sie dem höhern Gesetze gemäß und doch mit dem freien Willen seiner Glieder, im ganzen und in allen darauf bezüglichen Einzelheiten der Verfassung, stattgefunden hat. Denn die Ordnung, welche herrscht, wo keine Freiheit ist, ist todt und tödtend; die Freiheit aber, die besteht, wo keine Ordnung herrscht, ist unproductiv und, wenn thätig, nur zerstörend.

Wie sehr die organische Staatsidee die gegenwärtig alle Culturstaaten beherrschende sei, dies zeigen sogar die vielen Verirrungen der neuern Staatstheorien, und zwar selbst diejenigen, welche, obwol sie den organischen Staatsgedanken in sich tragen, doch, scharf aufgefaßt, ihm gerade am meisten entgegenwirken. Wir meinen natürlich nicht jene Theorien und Praktiken, welche erfunden und angewendet werden nach dem Satze „Mundus vult decipi, ergo decipiatur." Wir denken nur an diejenigen Versuche, welche in dem ehrlichsten Streben nach Wahrheit gemacht, resp. soweit sie als solche aufgenommen worden sind. Oder führen die Theorien von der Gewaltentheilung, von der fingirten Souveränetät der Vernunft, des Gesetzes u. s. w., von der Volkssouveränetät in einem monarchischen Staate, von den gemischten Verfassungsformen, in ihrem letzten Grunde nicht alle zusammen auf die organische Staatsidee zurück? Und ist die unaufhaltsame Verbreitung des Constitutionalismus in seiner Negation des Absolutismus etwas anderes als der Sieg der organischen Staatsidee? Wenn man aber in unsern Tagen ebenso geistreiche wie dem Charakter nach untadelhafte Männer (z. B. C. Frantz) gegen jene Irrlehren des Constitutionalismus, gegen eine Reihe von ganz unorganischen Anwendungen desselben und gegen den modernen Liberalismus als politische Partei mit aller Energie auftreten und sie statt des Constitutionalismus ein anderes Staatsprincip, das föderale oder föderative, in Vorschlag bringen sieht, was ist dies anderes als ein Versuch, die wahre organische Staatsidee vor ihrem Untergang durch ihre eigene Schöpfung, durch den Constitutionalismus, wie er irrthümlich aufgefaßt und prakticirt wird, zu retten?

Soll nun der Staat in irgendeiner einzelnen Beziehung, z. B. seiner politischen Eintheilung, organisch sein, so muß er es vor allem im ganzen sein wollen, d. h. das ganze staatliche Leben muß in allen seinen Beziehungen von der organischen Staatsidee getragen sein. Die wirkliche Ausführung dieser Idee kann dabei ganz gut in dieser oder jener Beziehung noch unvollendet, ja bei dem stets Neues hervorbringenden Leben eines Volks leicht noch gar nicht in Angriff genommen sein. Entscheidend ist nur, daß es nie am Triebe zur höhern Vollendung, zur allseitigen Durchführung fehle. So kann man auch nur die eine oder die andere Seite der Organisation des Staats für sich allein genauer betrachten, wie dies hier mit der politischen Eintheilung des Landes geschehen soll, aber immer nur unter der Voraussetzung, daß man dabei das Ganze wohl im Auge behält. Dies scheint uns nun gerade der größte Fehler zu sein, der bisher mit dem Constitutionalismus gemacht wurde, daß man, einmal im Besitze einer Verfassung, eines gewissen Maßes von Freiheiten, entweder die entsprechende Fortbildung und Ausbreitung der Freiheit bei neugeschaffenen Ordnungen, oder die Ordnung bei neuangestrebten Erweiterungen der Freiheitssphäre vergessen hat; daß die durch den Constitutionalismus zur politischen Macht gelangten Kreise für sich den absolutistischen und centralisirenden Staatsgedanken in Anspruch nahmen und sich der nun einmal vorhandenen Ordnungen für immer zu bemächtigen suchten, den Anforderungen des Lebens aber unfruchtbare Zänkereien über den Buchstaben des Gesetzes, die Angst vor gefährlichen Neuerungen, die Indolenz des sichern

Machtbesitzes und den Widerstand angeblich unverjährbarer und doch erst so junger Sonderberechtigungen, die aber ihrem Wesen nach nur allgemeine politische Pflichten sein können, entgegensetzten. Daß der Constitutionalismus seine Legitimation nur in der organischen Staatsidee finde und seine wahre Aufgabe demnach nur darin bestehen könne, den Staat in allen seinen Beziehungen, namentlich auch bezüglich der gesammten Volksbildung, des Kriegswesens, der Association, des gesammten localen Lebens u. s. w. organisch zu durchdringen, daran dachte man gar nicht, oder zu wenig „et hinc illae lacrymae".

Die eigentlichen Substrate des Staatsorganismus oder der Organisation des Staats sind Volk und Land — und zwar nicht das eine oder das andere, nicht das eine mit größerer, das andere mit geringerer, sondern beide zusammen, beide für den Staat mit im wesentlichen gleicher Bedeutung, in steter, lebendiger gegenseitiger Wechselwirkung. Wie das Land, um ein Staatsgebiet, ein geschichtlicher Schauplatz zu werden, des Volkes bedarf, so muß ein Volk auch ein Land haben, wenn es ein staatliches Leben führen will. Auch eine Wüste muß, will sie ein Volk beherrschen, von demselben, wenn nicht seßhaft bewohnt, doch irgendwie erfaßt sein; ein selbständiges nomadisirendes Volk wechselt die Wohnsitze, aber beherrscht stets jenes Land, welches es im Turnus seiner Wanderungen besetzt[4]); ein ganz verlassenes Land und ein vertriebenes Volk sind als solche keine staatlichen Substrate. Das alte Seekönigthum bildet keine Ausnahme von dem Postulat, daß nur Land und Volk zusammen die beiden wesentlichen Substrate des Staats sind.[5]) Natürlich aber muß die große Verschiedenheit der Staatsbildungen, wie sie sowol der Art als auch dem Grade nach unter den Völkern besteht, mit einer ebenso großen Verschiedenheit der Land- und Volksverhältnisse in Verbindung stehen.

Ein Organismus ist das Volk als geordnete Einheit seiner ständischen und socialen Gliederungen. Wie das Volk durch das Land seine Stätte, Stetigkeit im Kreise der Factoren der Geschichte der Menschheit erhält, so das Land seine Lebenskraft und Weihe als Schauplatz der Geschichte durch das Volk. Das Princip der einheitlichen Organisation eines staatlichen Volks kann insofern verschieden sein, als diese entweder auf eine einzelne physische Person als Spitze des ganzen Volksorganismus hinausgeht, oder nicht. Normalerweise aber kann das Volk nie im feindlichen Gegensatze zum Staate, zur Einheit sich befinden. Alle keinem andern Staate gänzlich angehörigen Menschen in einem gedachten Staate bilden zusammen sein Volk, und die im Innern möglichen Gegensätze zwischen Herrscher und Beherrschten, Regierung und Regierten, zwischen dieser und jener Klasse des Volks dürfen die höhere Einheit nie aufheben und müßten, wenn sie es thäten, mit des Volkes Gesammtorganisation, auch die Einheit des Staats ausschließen. (Held, „Staat und Gesellschaft", II, 3 fg.) Stehen sich aber auch alle Glieder eines Staats insofern gleich, d. h. sind sie sämmtlich nothwendig von dem organischen Gesetze des Staats erfaßt, so folgt daraus nicht, daß sich auch alle auf derselben Stelle im Organismus befinden. Im Gegentheil! Das organische Gesetz verlangt eine Verschiedenheit der Glieder, und sowie die Menschen bei aller menschlichen Gleichheit individuell verschieden sind, so soll jeder an jener der verschiedenen Stellen des Staatsorganismus seine Stelle finden, welche nach seiner Individualität ihm, resp. nach der Eigenthümlichkeit der Stelle dieser am meisten zusagt. Dies spricht sich in der Nothwendigkeit und dem wirklichen Dasein verschiedener Berufe, der ihnen entsprechenden verschiedenen Lebensthätigkeiten und der darauf gegründeten besondern Vergesellschaftungen aus. Kein Volk ist eine Summe gleicher nebeneinander gereihter Einheiten; jedes Volk ist eine Einheit verschiedener, gesellschaftlich gegliederter und organisch zusammengefaßter Lebenskreise. Letztere nennt man Stände, wenn sie zum Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit gekommen und vom Gesammtorganismus als organische Glieder dadurch anerkannt

4) Die geringere Stetigkeit in den Wohnsitzen wird bei solchen Völkern durch eine in der Regel desto größere Stetigkeit in dem Volksbestande ausgeglichen. Und gerade wo die Ursachen des Nomadisirens unüberwindlich sind und dieses daher fortbesteht, findet man die größte Zähigkeit der Traditionen, die größte Unveränderlichkeit der Zustände. An sich aber sind Land und Volk gleich ewig, beide aber Veränderungen eigener Art unterworfen. Man denke in Beziehung auf das Land nicht nur an den Besitzwechsel, sondern vorzüglich an die ungeheuern Veränderungen in den rechtlichen Bodenbesitzverhältnissen, von den territorialen Veränderungen zu geschweigen. Und welchen Einfluß haben die wesentlich am Volke hängenden Mobiliarbesitze auf das Land? Danach dürfte wol auch die Streitfrage zu betrachten sein, ob ein Staat, resp. Monarch sich passender nach dem Lande oder nach dem Volke zu benennen habe.

5) Ebenso wenig diejenigen Vereine, welche sich wie die Bukanier in Westindien oder die Mamluken in Ägypten nicht durch Fortpflanzung, sondern durch Cooptation erhielten. Vattel, Le droit des gens (neue Ausgabe von Pradier-Fodéré, Paris 1863), I, 123.

sind, daß ihnen ein ihrer besondern Richtung entsprechendes besonderes Recht verliehen oder, sofern sie autonom ein solches entwickelt haben, dieses anerkannt wurde und sie besondere Rechtsgemeinschaften geworden sind. Jeder wahre Stand ist demnach eine politische Schöpfung und setzt besondere politische Standespflichten, Pflichten gegen den Gesammtorganismus voraus, um derentwillen die besondern Rechte gegeben, resp. anerkannt werden. Gesellschaftliche Kreise, bei denen es noch nicht zu einer besondern Rechtsgemeinschaft innerhalb des Gesammtorganismus gekommen, oder wo eine solche bereits wieder aufgehoben ist, kann man sociale nennen. Offenbar aber liegt ebenso im eigentlichen Stande ein sociales, wie in jedem socialen Kreise ein ständisches Element. Es kann bei einem bestimmten Volke Momente geben, wo infolge eines großen Umschwungs zwischen den bestehenden ständischen und den socialen Bildungen großartige Collisionen und für beide so große Veränderungen eintreten, daß es schwer ist, den Unterschied zwischen ihnen festzuhalten, besonders dann, wenn es möglich ist, daß ein und dasselbe Individuum zugleich verschiedenen Ständen angehöre. Die alten Stände lösen sich und die neuen socialen Gestaltungen sind noch im Flusse — das Volk scheint aufzuhören ein Organismus zu sein, und je mehr alte Sünden auf den bisherigen Ständen lasten, je unlauterere Elemente mit den neuen socialen Erscheinungen im Flusse sind, desto trüber ist das ganze Bild. Das sind Krisen im organischen Leben eines Volks, die, wenn nicht mit seiner Auflösung, mit einer zeitgemäßen Reorganisation, d. h. mit einer neuen, zeitgemäßen Ständebildung enden müssen, an welche sich aber sofort nach dem Gesetze des Lebens auch wieder neue sociale Bildungen neben den socialen Resten der frühern Stände anschließen werden. Betrachtet man aber den Stand als ein Rechtsinstitut, so ist es klar, daß in dieser Beziehung der Staat seine Grenze sein müsse, während er in seiner Eigenschaft als sociales Gebilde so weit geht als die Menschheit, welche verwandte sociale Gebilde kennt. So bestimmt z. B. der Staat die besondern Rechte, welche er innerhalb seiner Grenzen seinem Adel, seinen Dienern, den Priestern der öffentlich anerkannten Religionsgesellschaften u. s. w. einräumt — nichtsdestoweniger besteht eine gewisse nicht nur geistige Association zwischen dem Adel aller civilisirten Länder, den Priestern derselben Religionsgesellschaft u. s. w. Umgekehrt aber wird auch die allgemeinste sociale Erscheinung immer wieder danach trachten, innerhalb der Grenzen der gegebenen Staaten eine ihren besondern Bedürfnissen entsprechende rechtliche Stellung, die Anerkennung als Stand, zu erhalten, und selbst die kosmopolitischste Menschenklasse, die der Kaufleute, hat stets dasselbe Streben allenthalben einigermaßen beurkundet.

Betrachten wir das Land als das andere Staatssubstrat[6]), so werden wir finden, daß es merkwürdig mit den angegebenen Eigenschaften des Volks harmonirt. Auch in dem Lande, im Gebiete des Staats kann kein Stückchen sein, welches nicht zu ihm als Ganzem gehörte, auch dann nicht, wenn es Privateigenthum eines Fremden, vielleicht eines auswärtigen Souveräns wäre.[7]) Auch das Land ist keine Summe gleicher aneinander gereihter Einzelgrundstücke, sondern ein Organismus, eine organische Einheit seiner nach Größe, Art, privaten Besitztiteln und nach der gesammten historischen Entwickelung verschiedenen Theile. Wie das positive Recht der Stände, so kann die durch positive Gesetze bestehende Eintheilung des Landes, ja seine ganze Zusammensetzung mehr oder weniger dem Postulat einer wahren Organisation widersprechen. Das Postulat selbst wird dadurch nicht aufgehoben, und wenn auch hier Krisen der Entwickelung entstehen, so können sie nur zu einer höhern und bessern Organisation oder zur Desorganisation führen. Sowie der Begriff des Staats nicht durch eine bestimmte Seelenzahl des Volks bedingt ist, so hängt er auch nicht ab von einem bestimmten Flächeninhalt seines Landes. Dagegen entspricht es der Natur des Staats, daß sein Volk nicht eine durch ein einziges Familienband zusammengehaltene Anzahl von Menschen, das Land nicht das Besitzthum einer einzigen Familie

---

6) Zachariä, Vierzig Bücher, V, 32 fg. Deutsche Vierteljahrschrift, Heft 73, S. 336. Vollgraff, Politische Systeme, III, 517; IV, 586 fg. R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Thl. II, Abth. 1, S. 312 fg. Held, System des Verfassungsrechts, I, 169 fg. „Das Land ist das Haus des Volks" — „wer aber an einem Hause baut, der baut am Staate"; Baldus sagte: „Superioritatem inhaerere territorio sicut nebulam paludi." Über den Einfluß der Verschiedenheit des Landes auf die Bevölkerung: Zachariä, Vierzig Bücher, II, 24, 30, 37, 46 fg.; Tocqueville, a. a. O., S. 144. Über die Wechselwirkung zwischen Land und Volk: Held, Staat und Gesellschaft, II, 204 fg.

7) So kann das Land selbst zur Grundlage einer Art von Standesrecht werden, wenn sein Recht jedem Eingeborenen angeboren und in dem Staat, zu welchem das fragliche Land gehört, allgemein anerkannt wird (System der persönlichen Rechte in den Legg. barbarorum). Natürlich muß auch über solchen Sonderrechten ein gemeines territoriales Recht des Staats stehen (die Capitularien).

oder selbst nur einer einzigen Gemeinde sei. Letzterer Satz, mit andern Worten ausgedrückt, besagt wol auch, daß in der Regel ein Staat nicht blos aus einer einzigen Localgemeinschaft bestehe, sondern die große Localgemeinde, die er selbst gerade durch das Land bildet, wieder aus mehrern, ihm, der souveränen Localgemeinde, als solcher untergeordneten Localgemeinden zusammengesetzt sei. Das Land als Privateigenthum einzelner physischer oder juristischer Personen (auch des Staatsfiscus) zerfällt in größere oder kleinere Grundstücke resp. Gutscomplexe, Domanium; das Land als Basis der Ortsgemeinden in Markungen, von denen wieder mehrere zu einer größern Localgemeinde, dem District (Canton) und mehrere Districte zu einem Kreis, zu einer Provinz (Departement) vereinigt sein können, während das Land in seiner Totalität als Unterlage des Staats das Staatsgebiet, Staatsterritorium und die Staatsgewalt in ihrer Beziehung hierauf die Territorial- oder Gebietshoheit genannt wird, früher aber wol auch zur Bezeichnung ihrer Untheilbarkeit und Ausschließlichkeit mit Eigenthum (toute propriété) gegeben wurde. Letztern Ausdruck hat man in neuerer Zeit nicht blos aus theoretischen, sondern auch aus praktischen Gründen lieber vermieden, da er leicht zu einer Verwechselung der wesentlich politischen Rechte des Staats am Gebiet mit den Privateigenthumsrechten und zu Versuchen der Repristinirung früherer Staatsobereigenthumstheorien führen konnte. Ohne Zweifel gehört die Organisation des ganzen Landes zum Zwecke der Verwaltung zu dem wesentlichen Inhalt des Gebietshoheitsrechts des Staats und hängt dieses Recht mit der sogenannten Organisationsgewalt, Ämterorganisationshoheit innig zusammen. Daraus erklärt sich auch der allgemeine Staatsrechtsgrundsatz, daß, wenige und meist nur scheinbare Ausnahmen abgerechnet, jedes Grundstück einem Verwaltungsbezirke zugetheilt, also, da die Gemeinden die Grundlage aller Organisation des Landes und seiner Verwaltung bilden, einer Gemeindemarkung einverleibt sein müsse. Wir werden übrigens später nachweisen, daß in der Regel sich die Organisation des Landes naturgemäß von selbst bildet, nicht künstlich vom Staate gemacht wird, und daß die Aufgabe des Staats in dieser Beziehung wie bezüglich der entsprechenden Organisation der Verwaltung der Hauptsache nach nur darin besteht, sich den gewordenen Gestaltungen anzuschließen, ihre Weiterbildungen zu verfolgen und alles im Interesse einer wahren organischen Einheit zu ordnen und zu leiten.

Die festen juristisch bestimmbaren und bestimmten Grundlagen einer wahren Staatsorganisation sind demnach die Stände und die Gemeinden.[8]) Die Gemeinde als locale Gemeinschaft ist wesentlich privatrechtlich und particularistisch, als Verwaltungsbezirk aber politisch und dem gemeinen öffentlichen Rechte des Staats unterworfen. Der Stand als solcher ist gleichfalls privatrechtlich und specialistisch, als Glied des Volks aber politisch und generell, als sociale Gestaltung endlich universell und humanistisch. Gerade dadurch aber, daß Stände ohne Gemeinden nicht denkbar sind und Standes- und Gemeindeleben durch ihre Verbindung sich gegenseitig durchdringen, verhindert die Gemeinde, daß sich der Stand nicht socialistisch verflüchtige und dem Staate entfremde oder, ganz im Staate aufgehend, seine humane Basis verliere, während durch die Stände die Gemeinde verhindert wird, sich entweder local zu isoliren oder ihre politische Bedeutung für das Ganze durch absolute Nichtberücksichtigung ihrer localen Selbständigkeit einzubüßen.[9])

Gemeinden und Stände sind es demnach, wodurch Land und Volk als zusammengesetzte politische Wesen, oder als sinnlich-sittliche Organismen und beide zusammen als Staatsorganismus erscheinen. Sie erscheinen nicht als willkürliche, diesem oder jenem positiven Rechte eines concreten Volks eigenthümliche, gemachte Erscheinungen oder Einrichtungen, sondern als die nothwendigen, naturwüchsigen und allen Völkern gemeinsamen Producte bestimmter Culturgrade. Demnach bezeichnend für die Überwindung einer niedern und für die Erreichung einer höhern Culturstufe, können sie wol, wenn einmal entstanden, durch weitere Culturbewegungen und Staatsentwickelungen diesen entsprechend modificirt, einzelne hierher gehörige Erscheinungen vom Staate aufgehoben und neue Gestaltungen von ihm veranlaßt, jedenfalls als rechtliche Gesammtindividualitäten bestätigt werden, ja sie müssen es, um mit dem Staatsganzen in organischem Einklang und Verband bleiben zu können — aber gänzlich aufgegeben oder doch für den Gesammtorganismus bedeutungslos können locale und ständische Gestaltungen ebenso wenig werden wie die ihnen vorausgegangenen Organisationen, die Familien- und Stammes-

8) Tocqueville, La Démocratie en Amérique, I, 79 fg. Helfferich in der Deutschen Vierteljahrschrift, Jahrg. 1860, Heft 4, S. 45 fg.; s. auch Jahrg. 1856, Heft 2, S. 289 fg.
9) Guizot, Histoire parlementaire (Paris 1863), I, 215.

verbindungen. Denn im weitern Fortschritte sind es gerade diese ursprünglichsten geordneten menschlichen Gesellschaftsverhältnisse, welche durch ihre dauernde Verbindung mit Grund und Boden, erstere als Kerne neuer Gemeindeschöpfungen oder Grundlagen politischer Stellungen, letztere als erweiterte Gemeinden in der Form von Gauen, Districten, Provinzen, eine gesteigerte Bedeutung für den Staat bekommen.

Ist ein Staat durch eine Mehrheit von Provinzen oder Ländern gebildet, die sich einer gewissen particulären Selbständigkeit erfreuen, so meint man oft, daß dieser Umstand der organischen Einheit des Staats hinderlich sei. Umgekehrt wollen viele die organische Einheit des Staats durch die Beseitigung aller particularen Selbständigkeiten bedingt sehen. Absolut hingestellt sind beide Ansichten falsch. Es kommt vielmehr alles darauf an, wie weit der Particularismus der Theile geht — ob er wirklich centrifugal oder nur die gesunde Bethätigung der individuellen Mannichfaltigkeiten, also eine lebendige, positive, centripetale Kraft des Ganzen ist. Die Erfahrung lehrt, daß es mächtige organische Einigungsgründe gibt, welche selbst die größten Particularitäten beherrschen, während die Freude einer gewissen Selbständigkeit selber ein bedeutendes Einigungsmoment ist. Dagegen gibt es auch unüberwindliche organische Zersetzungsgründe trotz aller äußerlichen Einheit, während gerade die Unterdrückung jeder particularen Selbständigkeit ein sehr starkes centrifugales Element werden kann. So kommt es denn auch vor, daß bei einer im ganzen mechanischen Centralisation da auch ein prädominirendes Einheitselement bestehen kann (Frankreich!), während dort die höchste particulare Freiheit nicht jene freie Einheit hervorbringt, welche den Staat zusammenhält (das Deutsche Reich!). Außer den geschichtlichen Gesammtentwickelungen, den innern rationellen und moralischen Sympathien und Antipathien, erscheinen die äußern Existenzbedingungen wol als die stärksten Factoren staatlicher Einigungen und Zerreißungen.

Im Lande, wenn es auch Leben aufnimmt und wiedergibt, zeigt sich vorherrschend der stetige Charakter des Staats, und haben sich daher die stetigen Organisationen des Staats der natürlichen Organisation des Landes anzuschließen. Im Volke, wenn es gleich ebenfalls Stetigkeit besitzt und verleiht, zeigt sich vorherrschend der lebendig bewegte Charakter eines Staats, und haben sich folglich dessen Organisationen, soweit sie der Bewegung, dem Fortschritte dienen, der natürlichen Organisationen des Volkes zu bedienen. Es erscheinen sonach auch hier wieder Gemeinden und Stände in natürlicher und unauflöslicher, wechselseitig wirksamer Verbindung.

Die organische Natur, das eigenthümliche Leben des in Localgemeinden zerfallenden Landes und in Stände gegliederten Volkes werden selbstverständlich bedingt durch die Gesetze, welche die Theile des Landes zu einem Gebiete, die Theile der Bevölkerung zu einem Volke, und beides zu einem Staate zusammenfügen. Dazu genügt es freilich nicht, daß im Geiste eines Gesetzgebers die Staatseinheitsidee besteht, oder daß dieselbe in geschriebenen Gesetzen niedergelegt wird, sondern es ist nothwendig, daß die als Staatssubstrate gedachten Länder und Völker innerlich und äußerlich befähigt, geneigt seien, einen Staat zu bilden. Dazu ist erforderlich, daß sowol das Land als auch das Volk jedes für sich und beide zusammen innerlich und äußerlich geeinigt seien. Diese Einigung postulirt also auch einheitliche Organisationen, und diese liegen wieder von selbst im Begriffe eines staatlichen Territoriums und eines staatlichen Volks. Daher kommt es denn auch, daß der Name des Landes oder des Volks nicht selten identisch mit Staat gebraucht werden.

Gleichwie nun aber das Land auf seine Bewohner bildend, eigenthümlich gestaltend wirkt, so wirken diese wieder auf das Land; daher erzeugen die geographischen und statistischen Verschiedenheiten der Länder eines und desselben Staatsgebiets entsprechende Verschiedenheiten der Bevölkerungen und umgekehrt. Diese Verschiedenheiten kreuzen und verbinden sich wieder mit denjenigen Verschiedenheiten, welche der Unterschied der Berufe oder Stände hervorbringt. Während nun die Einheit des Staats auch eine alle diese Verschiedenheiten beherrschende, sie organisch zusammenfassende Einheit postulirt, kann die politische Eintheilung des Landes doch nicht ohne Rücksicht auf die verschiedenen Bewohnerschaften als particulare Nationalitäten oder specielle Standesklassen geschehen, resp. die Verwaltung des Staats, die sich an locale Sondergemeinwesen und ständische Volksklassen anschließen muß, hat diesen Particularitäten und Specialitäten entsprechende Rechnung zu tragen. Indem sich nun der Staat der verschiedenen größern und kleinern localen Gemeinwesen zur localen Durchführung seiner allgemeinen Maßnahmen, und der Stände bei der Verwaltung aller speciell ausgedrückten in staatsnothwendigen Berufen dargestellten Interessen bedient, zum Zwecke der Einheit aber immer wieder die localen

wie die ständischen Bildungen miteinander in eine gewisse Verbindung setzt, wahrt er sich die Willigkeit, Freiheit und Vollkraft der Wirksamkeit dieser Organe im Dienste der Einheit dadurch, daß er der Localgemeinschaft eine oft bis zu einem eigenen Privatrecht, ja bis an die äußerste Grenze des öffentlichen Rechts gehende Particularität oder besondere territoriale Rechtsgemeinschaft und für ihre rein localen Zwecke eigene juristische Persönlichkeit, den Ständen aber ein ihren besondern Bedürfnissen entsprechendes, also die wahre Rechtsgleichheit gewährendes besonderes Standesrecht und wol auch den Charakter juristischer Personen läßt, resp. verleiht. Es ist dabei gleichgültig, ob der concrete Staat aus früher verschiedenen Theilen erst allmählich zu seiner im gegebenen Falle bestehenden Einheit zusammengefügt worden war, oder ob eine solche Verschiedenheit wenigstens historisch nachweisbar nie vorhanden gewesen, oder wenn doch, allmählich in Vergessenheit gerathen ist. Denn wo sie nicht war oder eine Zeit lang nicht mehr ist, da wird sie sich nach dem natürlichen Machtgesetze localer Interessen immer wieder neu erzeugen. Dasselbe gilt von den Ständen. Ob man von einem Volke ausgehe, welches ursprünglich nur aus einem einzigen eigentlichen Stande bestand (wie z. B. der Stand der Freien bei den alten Germanen) [10]), oder von einem Volke, welches in einer bestimmten Periode seiner Entwickelung die verschiedenen Ständeunterschiede einer vorausgegangenen Periode vollständig abgeschliffen oder doch wenigstens rechtlich aufgehoben hat und im gegebenen Augenblick noch nicht zum Abschluß einer neuen Ständebildung gelangt ist — gleichviel! soll das Volk nicht untergehen, so muß eine neue zeitgemäße Gestaltung desselben, eine ständische Organisation vor sich gehen und diese ebenso dem Staate dienen, wie die obenerwähnte Anforderung an den Staat stellen. [11]) Es versteht sich übrigens von selbst, daß wir die Unfreiheit als den Zustand der Rechtlosigkeit nicht für einen Stand zu erkennen vermögen. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich nun:

1) daß die übertriebene Selbständigkeit der Gemeinden und Stände den concreten Einheitsstaat auflösen müßte, während

2) der Mangel einiger rechtlich anerkannter Freiheit und Selbständigkeit localer Gemeinden und ständischer Genossenschaften in einem wirklich lebensfähigen organischen Einheitsstaate immer nur ein vorübergehender Zustand sein könnte. Denn die eigentliche, nachhaltige Kraft des Staats beruht auf der Freiheit und Freudigkeit, mit der man ihm angehört und dient — der starke Schild aller Freiheiten aber ist die kräftige, straffe Einheit des Staats.

Hieraus folgt, was von den zur Bezeichnung der verschiedenen Verwaltungsorganisationsprincipien gebräuchlichen Ausdrücken: Centralisation und Decentralisation (Föderalismus), Bureaukratie und Selfgovernment zu halten sei. [12]) Keiner der angegebenen Ausdrücke kann und darf im Sinne eines absoluten und für sich oder in Verbindung mit nur einem der andern Ausdrücke allein richtigen, den Staat ausschließlich beherrschenden und ihm genügenden Princips aufgefaßt werden. Centralisation bezeichnet im allgemeinen eine Einigung, ohne zu sagen, wie weit sie gehe, also etwas, was dem Staat so unbedingt nothwendig ist wie Decentralisation, d. h. eine gewisse Selbständigkeit und Freiheit der Glieder, seien diese Einzel- oder Gesammtwesen (Gemeinden und Corporationen, Stände). Bureaukratie bezeichnet überhaupt eine gewisse von den Staatsämtern bei Ausübung der denselben anvertrauten Regierungsrechte ausgehende öffentliche Gewalt, während Selfgovernment im allgemeinen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten oder eine den Staatsgesetzen entsprechende Haltung der localen und ständischen Vereine durch deren Glieder selbst, also ohne eine eigentliche Führung durch Staatsämter, bedeutet. Die gewöhnliche Ansicht, als ob Centralisation und Bureaukratie ebenso unauflöslich aneinander gebunden seien wie Decentralisation und Selfgovernment, ist deshalb auch in dieser Allgemeinheit nicht minder irrig wie die andere gleichweit verbreitete Meinung, als ob Centralisation und Bureaukratie absolut schlecht, Decentralisation und Selfgovernment absolut gut seien, oder, nach einer diametral entgegengesetzten Meinung, gerade das Umgekehrte gelte. Da in jedem Staat eine gewisse Centralisation, und, auf einer gewissen Bildungsstufe wenigstens, auch mit eigentlichen Staatsdienern besetzte Staatsämter absolut unentbehrlich sind, weil der Staat nicht nur gewisser Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch der Widmung des gan-

10) Der Stand des freien Grundbesitzers scheint übrigens in den frühesten Zeiten nicht sowol ein privat- und staatsrechtlicher als vielmehr ein völkerrechtlicher Stand gewesen zu sein.

11) Über das sogenannte numerische und dynamische Princip s. Held, System, II, 38 fg., und derselbe, Staat und Gesellschaft, II, 456 fg.

12) Held, Staat und Gesellschaft, I, 184, 190 fg., 442, 445, 462 fg., 542 fg.

zen Lebens bedarf, so kann ohne einige Centralisation und Bureaukratie kein Culturstaat gedacht werden. Und da jede wahre Cultur durch die Freiheit bedingt ist, so gilt dasselbe von der Decentralisation und vom Selfgovernment. Die Ausdrücke Centralisation und Bureaukratie sind aber keineswegs so miteinander verbunden, als ob nicht von der Bureaukratie decentralisirende Bewegungen ausgehen könnten. Auf der andern Seite wird wol nicht leicht etwas für weniger bureaukratisch gehalten worden sein als die gesetzgebenden Versammlungen in der ersten Französischen Revolutionszeit — und dennoch haben gerade sie mehr centralisirt, als je in der höchsten Blütezeit des absoluten Königthums geschehen war. Bei der richtigen Würdigung der fraglichen Begriffe kommt daher alles vorzüglich darauf an, was im gegebenen Falle, und wie es centralisirt, beziehungsweise staatsamtlich verwaltet, was der Decentralisation überlassen und wie das Selfgovernment geübt wird. Denn da beides, Centralisation und Decentralisation, Bureaukratie und Selfgovernment in einem gewissen Maße stets in jedem Staate nebeneinander bestehen müssen, so kann man in diesen Gegensätzen nur die Friction der Einheit und Ordnung mit der besondern Individualität und Freiheit auf dem Boden der Staatsverwaltung erkennen und als Princip nur den Satz aufstellen, daß dieser Gegensatz, hier wie überall, stets die den gegebenen Verhältnissen entsprechende Ausgleichung finden müsse. Aus dem Mangel der Erkenntniß dieses Princips oder des guten Willens zu seiner Anwendung erklärt es sich, daß bei diesem oder jenem Volke bald nur die Centralisation und Bureaukratie, bald nur die Decentralisation und das Selfgovernment angestrebt wird und das Regiment im ersten Falle absolutistisch-despotisch, im letztern Falle dagegen einheitsstaatswidrig und anarchisch werden muß. Durch die Einseitigkeit ihrer Verfolgung also werden die fraglichen Principien verhängnißvoll für jeden Staat, und weil eine Einseitigkeit oder Extremheit immer nothwendig die andere hervorruft, so pflegt man auch in der Regel von dem einen der gegensätzlichen Principien auf das andere zu verfallen, nachdem man sich von den Nachtheilen und von der Unerträglichkeit des erstern überzeugt hat. So ist denn auch Centralisation und Bureaukratie für die fortschrittanstrebenden Massen, Decentralisation und Selfgovernment für die sogenannten conservativen Kreise Gegenstand der bittersten Anfeindung geworden, und glauben erstere nur durch Decentralisation und Selfgovernment, letztere nur durch Centralisation und Bureaukratie sich zum Siege, dem Staat zum Wohlsein verhelfen zu können, sehen aber nicht ein, daß ihre Einseitigkeit beide im wesentlichen zu demselben staatswidrigen Resultat führe, und daß der Staat in dem circulus vitiosus, der durch den fortwährenden Wechsel in der Herrschaft des Despotismus und der Anarchie oder eigentlich nur durch den Wechsel der despotisch und anarchisch zugleich herrschenden entgegengesetzten Parteien entsteht, nach und nach untergehen muß. Wenn nun aber auch die fraglichen Gegensätze im ganzen unvermeidlich sind, so ist es die Aufgabe eines politisch gebildeten Volks und einer weisen Regierung, den Kampf derselben nie auf eine das Wohl, ja die Existenz des Staats gefährdende Weise zum Ausbruch kommen zu lassen und durch eine entsprechende Organisation der Staatsverwaltung, in welcher Centralisation und Decentralisation, Bureaukratie und Selfgovernment nach localen und ständischen Kreisen glücklich verbunden sind, stets ein sicheres Mittel organischer Ausgleichung feindlicher Gegensätze bereit zu haben.

Damit ist aber auch vollständig erwiesen, daß die politische Eintheilung des Landes und Volks als Basis der Staatsverwaltung, resp. deren Gebrauch als solcher, nicht sowol von der Staatsbeherrschungsform als vielmehr von den herrschenden Regierungsprincipien sowie davon abhängt, wie ein concreter Staat den abstracten und absoluten Staatszweck in einem gegebenen geschichtlichen Moment auffaßt. Daher kommt es auch, daß unter der Herrschaft einer und derselben Staatsform, selbst oft unter der Herrschaft eines und desselben Monarchen ein bedeutender Wechsel in den Staatsverwaltungsprincipien stattfinden kann, namentlich dann, wenn, sei es durch revolutionäre Bewegungen oder vermittels der constitutionellen Einrichtungen, ein Wechsel in der Präpotenz der politischen Parteien stattfindet. Ohne Zweifel wird die Verschiedenheit der Staatsformen auch an und für sich, dann die mögliche verschiedene Auffassung des Wesens einer jeden Staatsform und ihres Verhältnisses zu den Regierungsprincipien einen gewissen Einfluß, mehr noch auf den innern Charakter als auf die äußern Formen der Staatsverwaltung üben. Nie aber darf bei der Beurtheilung einer concreten Staatsverwaltung und der ihr zu Grunde liegenden Landes- und Volkseintheilung außer Acht gelassen werden, ob und inwiefern der fragliche Staat auf dem Wege ist, durch Decentralisation sich in eine gesunde Staatenmehrheit zu lösen, oder in krankhafter Zersplitterung seine Selbständigkeit einzubüßen, oder seine bisher mehr föderale Natur dem Einheitsstaat zu nähern oder aus Gründen der Selbsterhaltung frei in ein ihn bestimmendes Bundesverhältniß einzutreten. Jeder Staat befindet sich

mehr oder minder auf einem der angedeuteten Wege, also in einem Übergangszustande, und das klare Bewußtsein hiervon, die richtige Erkenntniß der wahren Natur der sich zeigenden Übergangstendenzen ist die erste, freilich nur sehr selten erfüllte, weil schwerste Bedingung einer weisen Staatsverwaltung. Und wenn man hierbei erwägt, welche entscheidende Rolle in solchen Bewegungen nicht eine schnell versammelte und, wie schnell bewegte ebenso schnell auseinanderstiebende wenn auch noch so zahlreiche Menschenmasse, sondern die tief wurzelnden, dauernden, an sich selbständigen Interessen der localen und ständischen Gemeinwesen spielen müssen, so wird man auch hier wieder erkennen, daß eine tüchtige Staatsverwaltung Gemeinde- und ständisches Leben voraussetzen und beides, sammt der Staatseinheit über und mit ihnen, als ihre Hauptgrundlagen anerkennen und festhalten muß.

Gehen wir nun zu einer kurzen Prüfung der aufgestellten Grundsätze an der Hand der Geschichte über.

Die natürliche Voraussetzung einer auf locale Gemeinden und ständische Gliederung sich stützenden Staatsverwaltung ist eine solche Ausdehnung des Landes und eine solche Größe des Volks, welche eine Mehrzahl von Localgemeinden und Ständen zuläßt. Die social-politische Voraussetzung dazu ist aber einerseits die feste Ansässigkeit des Volks in einem bestimmten aus Gemeindemarkungen bestehendem Gebiete und ein eine Mehrzahl von Berufen hervorbringender höherer Culturgrad. In der Regel werden beide Arten von Voraussetzungen zusammen vorhanden sein, indem immer die eine die andere mit sich zu bringen pflegt. Sowie aber in der ganz selbständig dastehenden Familie oder Stammesverbindung der Staat gegeben ist, so kann man auch in diesen ursprünglichsten Formen menschlicher Gesammtwesen schon die Rudimente zu besondern localen und ständischen Vergesellschaftungen entdecken. Die eigentliche Ausbildung der letztern geht in sehr verschiedener Weise von statten; Völker aber, welche in Berührung mit Culturvölkern gekommen, den Familien- oder Stammstaatszustand und das mit demselben gewöhnlich verbundene nomadische Kriegerthum zu überwinden nicht im Stande sind, erscheinen dem Untergange verfallen.

Der allgemeine Zug jedes Culturvolks nach Gemeinden- und Ständeentwickelung [13]) muß sich hauptsächlich insofern verschieden äußern, je nachdem eine Staatsbildung überhaupt und vorherrschend von dem organischen Gesetze getragen ist oder nicht.

Für die ganze Alte Welt galt nun vorherrschend das Gesetz der mechanischen Verbindung von Ländern und Völkern, also auch ein nur mechanisches Verwaltungssystem, oder mit andern Worten das Princip der materiellen Gewalt, wie nach außen so nach innen. Über dem Gedanken und Bedürfniß eines friedlichen Völkerverkehrs stand im ganzen Alterthum die Prätension irgendeines mächtigen Volks auf Weltherrschaft — über dem Gedanken und Bedürfnisse eines freigeordneten innern staatlichen Lebens die Prätension irgendeines prädominirenden Theiles des Volks auf den Alleinbesitz der Freiheit und politischen Macht. Ob dieser Theil ein Priesterthum, eine kriegerische Aristokratie oder nur eine bestimmte Dynastie, vielleicht gar nur der herrschende Despot gewesen, ist für das Verwaltungssystem im ganzen ebenso gleichgültig, wie ob die fragliche Gewaltherrschaft von einer herrschenden Stadtgemeinde selbst ausging und sich nur über eine kleine Markung, über ein wenig umfangreiches Gebiet mit unfreien Gemeinden oder über eine ganze Welt erstreckte. [14]) Demgemäß ging die ganze innere Entwickelung der Landesverwaltung auf eine an die natürlichen oder künstlich gemachten Abtheilungen sich anschließende Ausbeutung der unterworfenen Lande, die ganze ständische Entwickelung des Volks auf die Ausbildung einer herrschenden und dienenden Klasse, beides in der Form unlösbarer Gegensätze. Die fiscalische Ausbeutung des Landes gleicht einem Raubbau, die dienen-

---

13) Organisationsideen Platon's in dessen Legg., V, 8, 16; VI, 15; VIII, 13. Über römische innere Staatsorganisation s. Vollgraff, Politische Systeme, II, 246, 249 fg., 268 fg., 343 fg.

14) Der Wechsel im Besitz des Landes ist noch ein Rest des Nomadenthums. Gestalten sich durch dauernden Besitz auf natürlichem Wege feste Localgemeinschaften mit particularen Nationalitäten, so wird eine Art von Feudalismus entstehen, der eine Aristokratie hervorruft, welche der Despotismus zu zerstören suchen muß oder selbst eine Mehrzahl von Despotien hervorbringt. S. Brasseur de Bourbourg, Histoire des nations civilisées de Mexique, II, 431; vgl. mit Müller, Amerikanische Urreligionen, S. 349. Von der römischen Staatsverwaltung sagt Lasteyrie, Histoire de la liberté politique, I, 4, treffend: „Le principe du gouvernement de Rome c'est la destruction de l'individu au profit de l'état, la destruction des provinces au profit de Rome, la destruction de tous au profit de l'empereur."

den Massen werden zur Sklaverei erniedrigt, und während der Herrscher oder die herrschende Klasse in unnatürlicher Hypertrophie unrettbar erkranken, dürren die ausgesogenen Provinzen und dienenden Völker zu leblosen Mumien zusammen. Die Stagnation und der Untergang der Völker der Alten Welt erscheint als die nothwendige Folge ihres falschen Humanitätsprincips, welches, den organischen Staatseinheitsgedanken ausschließend, auch die freie Gemeinde und den selbständigen Stand als Basis des innern staatlichen Lebens ausschloß. Daher konnte weder die Allgemeinheit und Gleichheit der Sklaverei in den orientalischen Theokratien, noch die Allgemeinheit und Gleichheit der Civität im römischen Reiche den Verfall aufhalten.

Wesentlich anders gestaltete sich die Sache in den von den germanischen Völkern gegründeten modernen Culturstaaten. Die auf die fränkischen Könige übergegangene römische Welteinheitsidee wurde gebrochen [15]) durch die Trennung dieses Reichs und, insofern dieselbe Idee auf das Deutsche Reich überging, deren Realisation theils durch die Selbständigwerdung anderer Nationen, theils durch die Entwickelungen im Schose des Deutschen Reichs selbst vereitelt. Die innern Gründe dieser Erscheinungen liegen einerseits in der Macht des germanischen Freiheitsgefühls, welches weder den siegenden noch den besiegten Stamm zur Aufrichtung resp. Ertragung eines absoluten oder sklavischen Unterwerfungsverhältnisses veranlassen konnte, andererseits aber in der Macht der christlichen Humanitätsidee, die um so stärker innerlich gegen jede Gewaltherrschaft wirkte, je weniger sie äußerlich dieselbe anzugreifen schien. Überall sehen wir locale und ständische Selbständigkeiten, welche einen lebendigen Antheil an allen Angelegenheiten desjenigen Gemeinwesens nehmen, dem sie angehören. Waren sie aber durch den Gang der Entwickelung von dieser unmittelbaren Antheilnahme ausgeschlossen, wie z. B. die landsässigen Gemeinden und Stände von den Reichsverhandlungen, die hintersässigen Gemeinden und Stände von den Territoriallandtagen, so fand doch nicht nur immer eine gewisse Art von mittelbarer Vertretung statt, sondern es verblieb auch, was viel wichtiger, allen diesen Gemeinden und Ständen eine gewisse Selbständigkeit, die sich bei den großen Territorialgemeinden des Reichs allmählich bis zu einer staatlichen, bei den land- und hintersässigen Localgemeinden bis zu einer sehr hohen corporativen Selbständigkeit steigerte, während die Stände der Territorien als Land- oder doch Provinzialstände auftraten und selbst in den einzelnen Localgemeinden, freien Städten wie unfreien Landgemeinden, für die Verwaltung der localen Gemeindeangelegenheiten eine Art von ständischer Repräsentation der städtischen Magistratur wie dem Landes- oder Grundherrn gegenüber stattfand. Gerade der hierdurch geförderte Selbstisolirungstrieb rief bei der immer dringender erscheinenden Nothwendigkeit des straffern Zusammenschlusses von Land und Leuten die energischern Centralisationsbestrebungen der Fürsten hervor, welche darin von den Legisten, d. h. mit dem Römischen Recht vertrauten Juristen, unterstützt wurden, womit zugleich der Anfang einer Art von Bureaukratie gegeben erscheint. Der Verlauf dieser Entwickelungen war übrigens in den verschiedenen modernen Staaten keineswegs derselbe. Begünstigt durch ihre Gesammtverhältnisse und durch die eigenthümliche Art, in welcher Wilhelm der Eroberer das Feudalsystem in England begründete, haben die Engländer bisher Centralisation und Decentralisation, Bureaukratie und Selfgovernment am glücklichsten miteinander zu verbinden gewußt, obgleich die irischen Zustände, die Verhältnisse des Pächter- und Arbeiterstandes bis zur Stunde noch ungelöste Probleme sind, das bisherige Selfgovernment von vielen Engländern immermehr als schadhaft und unzureichend betrachtet wird und Englands Verhältnisse zu seinen auswärtigen Besitzungen nur zu sehr an die Grundsätze der antiken Politik erinnern. Frankreich [16]) hat zuerst durch das absolute Königthum und dann durch die Verfolgung des Princips einer allgemeinen Gleichheit alle seine rechtlichen Standesverschiedenheiten zu vernichten und in der Form der Departementaleintheilung jede provinziale, durch seine Gemeindegesetze jede ortsgemeindliche Selbständigkeit aufzuheben versucht. Allein in den socialen Zuständen der französischen Nation lebt immer noch der Geist ständischer Verschie-

15) Nichts beweist mehr die Vergeblichkeit aller gesetzgeberischen Organisationen, wenn ihnen die realen Verhältnisse nicht entgegenkommen, als die an sich trefflichen und nach den Zeitverhältnissen höchst vollendeten Verwaltungsorganisationen Karl's des Großen, wie sie aus dessen zahlreichen Capitularien ersichtlich sind. Man gedenke nur der das ganze Reich umfassenden Grafschaftseintheilung, der königlichen Sendboten, der Heeres- und Gerichtsorganisation. Die mehr in der Natur der Verhältnisse liegenden Exemtionen und Immunitäten nebst den Benefizien, resp. Lehen mußten das ganze System bald brechen oder konnten es vielmehr nicht zur Consolidation kommen lassen.

16) Tocqueville, Das alte Staatswesen u. s. w., S. 72 fg. Duvergier de Hauranne, Histoire parlementaire, IV, 342.

denheiten; die provinziell-eigenthümliche Mannichfaltigkeit der Bevölkerung ist in der Departementaleintheilung[17]) noch nicht untergegangen; der locale Gemeinsinn regt sich noch allenthalben erkennbar, und wenn wahrhaft patriotische französische Staatsmänner in tiefem Schmerz, aber doch mit klarem Blick den gegenwärtigen trostlosen Zustand ihrer Nation, wie er durch eine übertriebene bureaukratische Centralisation herbeigeführt worden ist, geschildert haben, sprechen sich alle einmüthig dahin aus, daß nur durch eine geeignete Decentralisation mit Selfgovernment Rettung möglich sei.[18]) Zeugt dies dafür, daß auch in Frankreich die organische Grundidee des germanischen Culturstaats noch nicht untergegangen ist, so bleiben doch das „Wann" und „Wie" ihrer Realisation für diesen Staat kaum zu ergründende Probleme.[19]) Deutschland schwankte bisher zwischen den von England und Frankreich vertretenen Systemen in der Mitte. Nachdem die decentralisirende und selfgovernmentale Richtung das Reich gelöst[20]) und eine Staatenmehrheit mit Unterwerfung und Aufhebung einer Masse bisher fast vollkommen selbständiger Territorien und Stände hervorgebracht hatte[21]), wurde in diesen Staaten die schon früher in den größern Territorien bis aufs Äußerste getriebenene Centralisation und Bureaukratie, nunmehr nach modernem französischen Muster, fortzusetzen, resp. auf die neuen Staatseinheiten anzuwenden versucht.[22]) Ohne Zweifel waren die mittelalterlichen Gemeinde- und Standesverhältnisse nicht weiter anwendbar; sie hatten sich überlebt. Aber etwas von ihrem Geiste war unsterblich und mußte, wie es die eigentliche Seele des wahren Constitutionalismus ist, so mit diesem in zeitgemäßer Form wiedererstehen und das ganze staatliche Leben zu durchdringen suchen. Daher ist es für unsere Tage charakteristisch, daß man fast allenthalben in Deutschland Reformbestrebungen bezüglich der Gemeindeorganisationen in der Richtung nach Selfgovernment wahrnimmt und den größern localen Verbänden, Districten, Kreisen, Provinzen in Betreff ihrer eigenen Angelegenheiten eine höhere Bedeutung für die gesammte Staatsverwaltung beilegt. Eine sehr große Schwierigkeit dabei entsteht aber aus der Verbindung des Gemeindelebens mit den Standesverhältnissen, resp. der localen Ansässigkeit und Heimatsberechtigung mit den Principien der Berufs- und Gewerbefreiheit, der großen geschlossenen Grundbesitzungen mit den Consequenzen ihrer Einmarkung in einen bestimmten Gemeindeverband, des Princips der möglichst allgemeinen Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten, namentlich an den politischen Wahlen mit der unvermeidlichen Anlehnung der Organisation der Wahlen an die bestehenden Gemeinden, der Nothwendigkeit einer gewissen Vertretung jedes Interesses von allgemeiner Bedeutung mit dem Mangel irgendeiner diesen Interessen entsprechenden Volksorganisation. Da nun mit der Selbständigkeit der localen Gemeinden unweigerlich auch die Anforderungen des Staats an dieselben zunehmen werden, die Befriedigung derselben aber, abgesehen von einer wahren Gemeinsinn erheischenden politischen Bildung, auch eine organische Gliederung der Bevölkerungen verlangen müssen, so dürfte die Hauptaufgabe einer praktischen Politik gegenwärtig darin bestehen, durch Veranlassung und Unterstützung der unsern Zuständen entsprechenden Association das Übel der Ständelosigkeit unserer Völker allmählich zu beseitigen.

Außer der im October 1863 von der österreichischen Regierung an den Reichstag gebrachten

---

17) Vgl. über diese Held, Legitimität und Legitimitätsprincip (Würzburg 1859), S. 34. Laurent, L'eglise et l'état, III, 93. Tocqueville, Das alte Staatswesen, S. 86, 144, 244. Die absolute Machtlosigkeit der gegenwärtigen französischen Generalräthe, deren Directoren und Bureaux der Kaiser ernennt, ist allgemein anerkannt. Am vollkommensten hat wol Royer-Collard in der französischen Kammer von 1817 die Idee der Centralisation ausgesprochen, wenn er sagt: „Je souhaite que le gouvernement du roi etc. . . . et qu'on puisse dire aussi de lui, que sur toute la surface de ce grand royaume il se meut comme un seul homme." Duvergier de Hauranne, Histoire parlementaire, IV, 66. Vgl. auch die „Attributions de l'etat" bei Vacherot, La démocratie, S. 260 fg.

18) Vgl. Odilon-Barrot, La centralisation.

19) Guizot, Memoires, III, 137 fg.: „L'uniformité des esprits fait tôt ou tard leur faiblesse ou leur servitude."

20) Nicht selten hatte eine mehrfache Landeshoheit die Einheit kleiner Localgemeinden, ja einzelner Häuser durchschnitten.

21) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, I, 378. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, II, 192 fg., 208 fg. Held, Staat und Gesellschaft, II, 188 fg.

22) Ein ganz eigenthümliches nach den verschiedenen Provinzen wieder in manchem verschiedenes Institut der innern Verwaltung ist das der preußischen Landräthe. Vgl. darüber Augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1863, Nr. 172, Hauptblatt, S. 2844, und den Art. **Landräthe und Kreisstände** im „Staats-Lexikon" und in Wagener's Staats- und Gesellschaftslexikon. Zöpfl, a. a. O., II, 181, 448.

Vorlage, welche die Grundlage zu einer neuen politischen Organisation der Königreiche und Länder „diesseit der Leitha“ enthält[23]), erscheint aus unsern Tagen vorzüglich das jüngst zu Stande gekommene und auch schon publicirte[24]) großherzoglich badische Gesetz über die Organisation der innern Verwaltung von großer Bedeutung. Da übrigens die Urtheile über dasselbe sehr verschieden sind und sein Vollzug vorerst auf unbestimmte Zeit verschoben ist, so dürfte hier nicht der Ort sein, näher auf dasselbe einzugehen.[25])

Die gegenwärtige Theorie der Staatsverwaltung unterscheidet zwei Hauptverwaltungssysteme, nämlich das sogenannte Provinzial- und das Realsystem. Nach jenem ist die Staatsverwaltung für jede Provinz eine ihr eigenthümliche, die Provinz bald inniger, bald laxer mit der obersten Staatsgewalt verbindend; nach dem letztern wird die Verwaltung von oben herab für das ganze Land gleichmäßig nach ihren verschiedenen Objecten organisirt und geübt.[26]) Aus Vorstehendem ergibt sich, daß beide Systeme, jedes für sich allein Berechtigung verlangend, die Extreme von Decentralisation und Centralisation darstellen würden und jedes derselben nur in der rechten Verbindung mit dem andern zuläßig sei. Das Provinzialsystem setzt jedenfalls eine gewisse particulare Eigenthümlichkeit einzelner Staatstheile voraus und kann dieselben nicht weiter schützen, als es die organische und starke Einheit des Staats zuläßt. Das Realsystem findet seine Rechtfertigung in dem Einheitsbedürfniß des Staats und muß demnach auch gerade so weit gehen wie dieses. In concreto hängt natürlich alles von dem Zustande des Staats und von dessen Auffassung seitens der leitenden Factoren ab. Immer erscheint die richtige Mischung beider Systeme als die Aufgabe einer weisen Politik, würde aber niemals möglich, resp. zur Feststellung einer trefflichen Staatsverwaltung genügend sein, wenn man dabei von den socialen und ständischen Gliederungen des Volks gänzlich Umgang nehmen wollte.[27])

J. Held.

Organisation der Gerichte. Sie bezeichnet[1]) die von dem Staate vermöge seiner Justizhoheit zur Handhabung des Rechts und zur Fürsorge für die Wirksamkeit der hierzu nöthigen Anstalten getroffene Anordnung der verschiedenen Gerichte, welche zur Ausübung der Rechtspflege in einem gewissen Wirkungskreise bestimmt sind, den Inbegriff der Vorschriften über die Besetzung der Gerichte, über das Verhältniß der verschiedenen Instanzen, sowie über das Verhältniß der Gerichte zu den übrigen Behörden. Diese Anordnung ist nun ein Gegenstand der Gesetzgebung, daher auch in constitutionellen Staaten nur durch Mitwirkung der Kammern eine darauf bezügliche Bestimmung zu Stande kommen und die bestehende wieder abgeändert werden kann.[2]) Hierzu gehört, daß nicht blos die Zahl der Gerichte, sondern auch die Bestimmung, an welchen Orten sie errichtet werden sollen, sowie die Zahl der Richter, die zu Rechtsprechung bei einem Gerichte nöthig sind, nur durch Gesetz u. s. w., in constitutionellen Staaten mit Zustimmung der Kammern festgestellt wird. Alle diese scheinbar unbedeutenden äußern Verhältnisse haben den wichtigsten Einfluß auf die Rechtsprechung und die Erreichung der Zwecke der Justiz, weil nur davon, ob in großen Gerichtsbezirken Gerichte angeordnet sind, oder in kleinen Bezirken Gerichte bestellt werden, die Vortheile für die Rechtsuchenden in Civilsachen abhängen, indem die Schwierigkeit, sein Recht zu erlangen, und der Zwang, an weit entfernte Gerichtssitze zu gehen, leicht denjenigen, der das Recht auf seiner Seite hat, von der Rechtsverfolgung abhält, während in Strafsachen die Möglichkeit, begangene Verbrechen schnell und sicher

---

23) Die Grundzüge derselben s. Augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1863, Nr. 305, S. 5049. Das neueste Project einer auf Selbstverwaltung gegründeten Organisation s. bei Frantz, Die Quelle alles Übels (Stuttgart 1863), S. 215 fg.

24) Großherzoglich badisches Regierungsblatt, Jahrg. 1863, Nr. XLIV.

25) Vgl. hierher die Beilage Nr. 581 zum Protokoll der 35. Sitzung der badischen Ersten Kammer vom 9. Juli 1863 (Commissionsbericht des Hofraths Dr. Bluntschli). Augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1863, Beilage Nr. 97, S. 1604 fg. und Hauptblatt Nr. 304, S. 5030 fg., Nr. 1313, S. 5178.

26) Gerstner, Die Grundlehren der Staatsverwaltung (Würzburg 1862), I, 155 fg. Über das Verhältniß zwischen Verfassung und Verwaltung s. Held, System I, 26 fg. Derselbe, Staat und Gesellschaft, II, 488 fg.

27) Man denke z. B. an die Adelscorporationen in Rußland, an die Handels- und Gewerbsräthe, die wesentlich ständischen Land- oder Provinzialräthe, die landwirthschaftlichen und sonstigen Culturzwecken dienenden Vereine bei uns und deren Wichtigkeit für die innere Verwaltung.

1) Carré, Les lois de l'organisation et de la compétence des jurisdictions civiles (Paris 1826) S. XXX. Zöpfl, Staatsrecht, II, 617. Zachariä, Staatsrecht, II, 201. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, II, 101.

2) Feuerbach, Kleine Schriften (Nürnberg 1833), Nr. 7.

zu entdecken, wesentlich dadurch bedingt ist, daß in der Nähe sich Beamte befinden, welche sogleich nach verübter That die Anzeigen und Beschwerden aufnehmen und die Beweise sammeln können. Auch die Gründlichkeit der Rechtsprechung hängt davon ab, wie viel Richter zur Urtheilsfällung gehören. Alle diese Rücksichten rechtfertigen den Satz, daß die Gerichtsorganisation nur durch Gesetze festgestellt werden kann, obgleich immer noch die vollziehende und aufsehende Gewalt im Staate in die Lage kommen wird, auch durch Verordnungen manche auf die Rechtspflege bezügliche Punkte zu ordnen, z. B. die Gerichtstage, oder bei Collegien die Bildung von Senaten, die Art der Abstimmung zu bestimmen und durch Verfügungen eingeschlichene Misbräuche zu rügen oder zur Beschleunigung des Geschäftsganges Vorschriften zu erlassen. Auf die Organisation der Gerichte haben mehrere wichtige zum Theil selbst politische Verhältnisse Einfluß. Die Regierungsform eines Staats steht an der Spitze dieser Verhältnisse. Während in Monarchien das Ernennungsrecht der Richter von dem Regenten ausgeht, ist es in der Republik das Volk, welches die Richter wählt. Begreiflich wird bei der letzten Einrichtung die politische Parteienansicht bei der Besetzung der Richterstellen einen großen Einfluß üben und kann daher leicht der gründlichen und unparteiischen Rechtspflege nachtheilig werden, insofern die Wählenden oft vorzugsweise auf die mit den ihrigen zusammenstimmenden politischen Ansichten der Candidaten Rücksichten nehmen und weniger die Eigenschaften des Geistes und des Gemüths beachten, welche zum tüchtigen Richter gehören, daher auch die Unabhängigkeit der Richter leicht leidet, vorzüglich wenn nach dem Ablauf gewisser Jahre der gewählte Richter von seiner Stelle abtreten muß, wenn er nicht wieder neu erwählt wird, sodaß derjenige, welcher Wiedererwählung wünscht und um die Gunst der Wählenden buhlen muß, in die Lage kommen kann, bei seinen Urtheilen sich so zu benehmen, daß er der Gunst derjenigen sicher ist, von denen seine künftige Erwählung abhängt. Ohnehin kann auch da, wo die Wahl großer Versammlungen über die Besetzung der Gerichte entscheidet, leicht der Nachtheil eintreten, der überhaupt bei Wahlen vorkommt, in denen Stimmenmehrheit den Ausschlag gibt, nämlich, daß das Buhlen um Stimmen von seiten solcher Wähler, die gar nicht im Stande sind, richtig zu würdigen, welche Eigenschaften zum Richteramte gehören, der Zudringlichkeit, der Einwirkung von Familien oder einzelnen, die das Volk leiten, und der Anwendung unwürdiger Mittel Einfluß gewährt. In dieser Beziehung sind auch die Verhandlungen in Nordamerika in Bezug auf die Wahl der Richter lehrreich, indem immer mehr die Ansicht siegt, daß die Wahl der Richter durch das Volk auf gewisse Zeit gefährlich ist. In Bezug auf Amerika liefert gute Nachweisungen Lieber [3]), und über die Schweiz verdankt man sie der Schrift von Cherbuliez. [4]) In Frankreich, wo 1791 die Wahl der Richter durch das Volk eingeführt wurde, lehrte bald die Erfahrung die Unzweckmäßigkeit dieses Systems. [5]) Das Verhältniß der Justizorganisation wird ferner bestimmt durch die Stellung, welche der richterlichen Gewalt eingeräumt wird. Die Gerichte sind es, welche eine heilsame Controle ausüben [6]), insofern sie gegen gesetzwidrige Handlungen der Staatsbehörden den Bürger schützen, der, indem er an das Gericht sich wendet, darauf rechnen kann, daß der Richter die Rechtmäßigkeit eines ergangenen Actes prüfen und da, wo er die Illegalität erkennt, die dadurch gestiftete Verletzung aufheben wird, durch diese Befugniß aber am besten unerlaubten Eingriffen der Behörden in die Rechtssphäre der Bürger entgegenwirkt und über die Art, wie die Gesetze gehandhabt werden, wacht. Dieses ist noch mehr da der Fall, wo den Gerichten selbst eine politische Stellung, wie in Nordamerika [7]), eingeräumt ist, sodaß sie es sind, welche selbst entscheiden, ob ein in einem Staate erlassenes Gesetz gegeben werden konnte, ob es nicht vielmehr der Verfassung Amerikas widerspricht. [8]) Den bedeutendsten Einfluß hat auf die Gerichtsorganisation die Art der Theilnahme des Volkes an der Rechtsprechung. Es kommt darauf an, ob die Gesetzgebung des Landes die Urtheilsfällung durch Geschworene anerkennt. Je mehr der Gesetzgeber die Trennung der That- und Rechtsfragen annimmt und die Wichtigkeit des Einflusses derjenigen anerkannt wird, welche über die Thatfrage (richtiger über die Schuldfrage) zu entscheiden haben, desto

---

3) Lieber, On civil liberty, S. 243 (in der deutschen Übersetzung von Mittermaier, Sohn, S. 186).
4) Cherbuliez, De la démocratie en Suisse, II, 167.
5) Laboulaye in seinem Buche Le parti liberal, S. 254, sagt: „On faisait du juge un serviteur du peuple et de l'opinion."
6) Cherbuliez in seinem Werke Théorie des garanties constitutionelles (Paris 1833), II, 63, spricht umständlicher von dieser Controle.
7) Tocqueville, De la Démocratie en Amérique, I, 138.
8) Bedenklichkeiten gegen diese politische Stellung der Gerichte im Archiv für civilistische Praxis, XXI, 274.

mehr wird das Gebiet der Rechtsprechung der eigentlichen Richter beschränkt werden. Die Wirksamkeit der Gerichte wird da, wo Geschworene über Thatfragen entscheiden, nur bei der Einleitung des Processes und der Instruction des Verfahrens, sowie in Bezug auf Urtheilsfällung da sich äußern, wo kein Streit über Thatfragen vorliegt und nur eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, oder wo es nur darauf ankommt, den Ausspruch der Geschworenen über die Thatfragen unter die Gesetze zu subsumiren und als Ergebniß dieser Subsumtion das Urtheil zu fällen. Auf diese Art war einst in Rom, solange judices pedanei über die Thatfragen urtheilten, das Geschäft des magistratus beschränkt, und noch jetzt haben die Richter in England und Frankreich, soweit Geschworene urtheilen, eine beschränktere Thätigkeit. Da, wo Geschworene urtheilen, wird daher die Zahl der Richter weit kleiner als in Ländern sein, in welchen, wie z. B. in Deutschland, die Rechtsprechung über That- und Rechtsfragen in den Händen der angestellten Richter sich befindet. Ein bedeutender Grund, welcher in Ländern der letzten Art eine größere Richterzahl fordert, fällt da weg, wo Geschworene urtheilen.[9]) Selbst die Appellation erhält eine andere Bedeutung da, wo Geschworenenverfassung besteht; denn es ist unverträglich mit der Idee des Geschworenengerichts, daß gegen die Entscheidung über die Thatfrage noch ein Rechtsmittel gestattet werde; der Ausspruch des Volks, welches in den Geschworenengerichten urtheilt, muß unumstößlich sein, wenn kein Formfehler zu Grunde liegt, welcher eine Gesetzesübertretung enthält, daher Rechtsmittel nur zulässig sein können gegen Aussprüche der Richter über Rechtspunkte, daher auch eine kleinere Richterzahl für die Besetzung der Gerichte zweiter Instanz nothwendig wird. Die Stellung der Richter wird da, wo Geschworene vorkommen, verschieden sein, je nachdem eine Opposition der Staatsrichter und Geschworenen und selbst ein gewisses Mistrauen der Gesetzgeber gegen die Geschworenen vorkommt, oder volles Vertrauen zu den Geschworenen und die Überzeugung besteht, daß die Geschworenen die Schuldfrage richtig entscheiden, zugleich die Ansicht gilt, daß der Wahrspruch durch Zusammenwirkung der Geschworenen und der Staatsrichter zu Stande kommt. Nach der ersten Ansicht, die in Frankreich und vielfach in Deutschland vorkommt, wird der Umfang der Thätigkeit der Staatsrichter ausgedehnt sein, während nach der zweiten in England geltenden Ansicht die Stellung des Richters eine beschränkte ist.[10]) Von Einfluß auf die richterliche Organisation ist noch die Grundansicht von der Aufgabe des Richteramts. Geht man von einer scharfen Trennung der Gewalten aus, so kommt man, wie in Frankreich, dazu, daß dem Richter nur die logische Function[11]) der Subsumtion der Thatsachen unter Gesetze, nach vorgängiger Prüfung der vorgelegten Beweise und nach Auslegung der Gesetze, beigelegt wird, sodaß mit der Urtheilsfällung auch die richterliche Thätigkeit beendigt ist und die Vollstreckung der Urtheile nicht mehr zur Function des Richters, sondern zum Wirkungskreise der vollziehenden Gewalt gehört, insofern nicht im Laufe des Verfahrens über die Vollstreckung wieder ein Streit über einen einzelnen Punkt entsteht.[12]) Eine andere Ansicht liegt dagegen, z. B. in Deutschland, dem Richteramte zu Grunde, indem man als Zweck der Rechtspflege nicht blos die Urtheilsfällung, sondern die Realisirung des Rechts der Partei, die durch das Urtheil als die berechtigte anerkannt wurde, unter Ansehen des Staats auf dem Wege der Vollstreckung ansieht und daher auch die Vollstreckung der Urtheile als einen Abschnitt des ganzen Verfahrens erkennt, wodurch begreiflich der Geschäftskreis der Richter sehr erweitert und das Bedürfniß einer größern Richterzahl vermehrt wird. Nicht unbeachtet darf noch eine Ansicht bleiben, welche der richterlichen Gewalt eine exclusive Stellung im Staate in der Art einräumt, daß man nur die von dem Staate angestellten Richter als diejenigen betrachtet, an welche alle Rechtsstreitigkeiten gebracht werden sollten, indem man nur ihnen als den im Namen des Staats urtheilenden Beamten jene Eigenschaften zutraut, durch deren Besitz in Bezug auf die Richter die Vermuthung begründet ist, daß die von ihnen gefällten Urtheile die Wahrheit so enthalten, daß darauf die Anwendung des Zwangs zum Vortheile des Siegers gebaut werden darf. Selbst finanzielle Rücksichten, welche in der Verwaltung der Justiz durch die von den Parteien bezahlten Sporteln ein Mittel der Vermehrung der Staatseinnahmen

---

9) So kommen in England nur 15 Richter vor, welche ausgesendet werden, theils um den Assisen zu präsidiren, theils über die streitigen Rechtsfragen zu entscheiden.

10) Richtig bemerkt das Laboulaye in Le parti libéral, S. 19.

11) Eine solche erkennt auch nur an Rotteck in seiner Ausgabe von Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie (zweite Auflage 1840), II, 209.

12) Z. B. ob ein gewisses gewähltes Executionsmittel gesetzlich zulässig ist — oder ob die zur Vollstreckung gezogene Sache dem Verurtheilten gehört.

erkennen, gesellen sich zu den Gründen, nach welchen man mistrauisch allen Einrichtungen entgegenwirkt, die, wie man glaubt, die Gewalt des Staats beschränken, wohin man auch die Befugniß rechnet, daß ausschließend nur die von dem Staate angestellten Richter urtheilen. Richtiger betrachtet man die Stellung des Richteramts nur so, daß der Staat durch die Errichtung von Gerichten deren gute Besetzung verbürgt, daß die Rechtsuchenden selbst gern mit Vertrauen sich an diese Gerichte wenden, jedem, welcher in seinen Rechten sich beeinträchtigt glaubt, ein Mittel anbietet, seinen Proceß entscheiden zu lassen und den Gegner zu zwingen, vor diesen Richtern Recht zu nehmen, ohne dabei die Proceßführung vor den Gerichten als ausschließend zur Rechtsprechung geeignete Einrichtung vorzuschreiben. Nach dieser Ansicht wird die Gesetzgebung auch andere Mittel gestatten, durch welche ein Rechtsstreit zweckmäßig entschieden werden kann, ohne daß die Parteien nöthig haben, sich an die vom Staate bestellten Gerichte zu wenden. Dahin gehört z. B. das Schiedsmännerinstitut, welches in Preußen seit 1826 besteht, und manche wohlthätige[13]) Früchte trägt[14]), insofern die leichte Zugänglichkeit der Schiedsmänner, die Vertrauen einflößende Individualität dieser Personen und der Umstand, daß keine Kosten dabei entstehen, die Rechtsuchenden leicht veranlaßt, an die Schiedsmänner sich zu wenden, um den Unbequemlichkeiten der langsamen und kostspieligen Proceßführung zu entgehen. Daher nach vorliegenden Tabellen eine große Zahl von Processen von 1829—37 verglichen worden ist.[15]) In neuerer Zeit ist durch das Strafgesetzbuch die Anwendung des Instituts[16]) dadurch ausgedehnt worden, daß wegen Beleidigungen, soweit der bürgerliche Rechtsweg offen ist, vorerst die Vermittelung durch Schiedsmänner versucht werden muß.[17]) In diese Klasse gehört auch das im Herzogthum Meiningen bestehende friedensgerichtliche Institut.[18]) Nach einer vorliegenden Tabelle wurden in Meiningen 1842 von 5368 angemeldeten Sachen 968 durch Vergleich beendigt. Daraus erklärt es sich auch, warum in Baden[19]) und in Hessen[20]) der Antrag auf Einführung ähnlicher Institute in den Kammern vielfache Unterstützung fand, obwol manche Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung der Idee entgegensetzen, nicht unbeachtet bleiben dürfen.[21]) Die Organisation der Gerichte, wie sie in vielen Ländern Europas vorkommt, beruht nicht auf einer durchgreifenden Gesetzgebung, welche von einem bestimmten Princip aus die Forderungen der Zweckmäßigkeit berücksichtigte und danach das Verhältniß der verschiedenen Gerichte festsetzte; sie ist vielmehr nur ein Ausfluß der allmählichen Ausbildung zufälliger Verhältnisse, die in einem Staate vorkamen und verschiedene Gerichte in das Leben riefen. Dieses ist z. B. in Deutschland der Fall, wo allmählich die alte Schöffenverfassung verfiel und nun die Richter, welche früher nach der deutsch-rechtlichen Verfassung nur die Processe einleiteten, den Schöffengerichten präsidirten, die von den Schöffen gefundenen Urtheile aussprachen und vollzogen, in den meisten Ländern seit der Zeit, als die Schöffen nicht mehr richteten, selbst die Urtheile fällten und über That- und Rechtsfragen entschieden. Auch die Obergerichte, welche als solche heutzutage vorkommen, waren häufig ursprünglich nur die regelmäßigen Gerichte für privilegirte Personen, bis sie später zugleich Gerichte zweiter Instanz für Personen wurden, die ihren ordentlichen Gerichtsstand in erster Instanz vor den gewöhnlichen Untergerichten hatten. Der alte Grundsatz, daß jeder von seinesgleichen gerichtet werde, und daß man für besondere Verhältnisse und die daraus entspringenden Streitigkeiten auch eigene Gerichte aufstellte, z. B. in Lehns-, in Reichssachen, erzeugte jene große Zahl von sogenannten privilegirten Gerichten, deren Bestehen in einzelnen Ländern der

13) Jancke, Über das Schiedsmännerinstitut in Preußen (Berlin 1835). Heffter, Preußischer Civilproceß, §. 41.

14) Daß ein übereinstimmendes Urtheil der Obergerichtspräsidenten über die Nützlichkeit des Instituts nicht vorkommt, bemerkt der preußische Justizminister in seinem Bericht an den König über die Justizverwaltung in Preußen von 1836, S. 93.

15) Nach der Justizverwaltungsstatistik des preußischen Staats von Starke, S. 58, wurden in den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien, Brandenburg, Sachsen von 214403 angemeldeten Sachen 174680 verglichen. In der Provinz Preußen allein wurden drei Viertel aller Sachen von den Schiedsmännern verglichen. Weitere Mittheilungen werden im Art. **Vergleichsgericht** gegeben werden.

16) Strafgesetzbuch von 1851, Einführungsedict, Art. 18.

17) Einschränkungen im Archiv für preußisches Strafrecht, VIII, 614.

18) Meiningen, Gesetz vom 22. Juni 1835.

19) Hier stellte Welcker in der Zweiten Kammer auf dem Landtage von 1837 den Antrag, der von beiden Kammern angenommen wurde.

20) Linde in dem Archiv für civilistische Praxis, XX, 308—316.

21) Mittermaier, Der gemeine deutsche Proceß (dritte Auflage), I, 172.

Einheit der Justiz ebenso nachtheilig war als die Patrimonialgerichtsbarkeit, die den Staat in eine große Zahl von kleinen Gerichtsbezirken auflöste, in denen weder die Stellung der Patrimonialrichter, noch der häufig vorkommende Wunsch der Gerichtsherren, die Gerichtsbarkeit möglichst einträglich zu machen, den Unterthanen Bürgschaft einer guten unparteiischen Justiz gewährte. Auf diese Art findet man in Deutschland keine gleichförmige Gerichtsorganisation [22]), und nur in einigen Punkten findet man in den meisten Staaten, in welchen nicht die Gesetzgebung energischer eingegriffen hat, eine Übereinstimmung, nämlich daß bei den Untergerichten, welche nicht collegialisch organisirt, sondern nur von Einem Richter besetzt sind, die Justiz und Verwaltung vereinigt ist, daß die Gerichte zweiter Instanz zugleich Gerichte erster Instanz für die Privilegirten sind, und als Gerichte dritter Instanz die Oberappellations- oder Oberhofgerichte, oberste Justizstelle, vorkommen. [23]) Erst die neuere Zeit hatte in einigen Staaten die Nothwendigkeit einer durchgreifenden, auf bessere Grundlagen gebauten Gerichtsorganisation gefordert. Frankreich war es, in welchem zuerst eine den Forderungen der Zeit entsprechende Organisation zu Stande kam, welche darauf gebaut ist, daß in erster Instanz in größern Gerichtsbezirken collegialisch organisirte Gerichte aufgestellt sind, welche alle Civilprocesse entscheiden, in Strafsachen die Untersuchung führen und für solche Strafsachen, welche nicht bloße Polizeistrafen, aber auch nicht peinliche Strafen nach sich ziehen, als Zuchtpolizeigerichte entscheiden. [24]) Neben diesen Collegialgerichten bestehen aber zur Beseitigung der Nachtheile zu ausgedehnter Gerichtsbezirke Friedensgerichte als Einzelrichter zur Entscheidung einfacher Civilstreitigkeiten unter einer gewissen Summe und gewisser Sachen, bei denen eine schleunige Entscheidung nothwendig wird. Als Gerichte zweiter Instanz bestehen Appellationsgerichte, welche in Civilsachen in zweiter Instanz über die von den ersten Instanzgerichten gefällten Urtheile auf eingelegte Rechtsmittel entscheiden, an welche ferner die Appellation gegen zuchtpolizeiliche Urtheile geht, und welche zugleich in einer besondern Abtheilung über die Versetzung in den Anklagestand urtheilen. An der Spitze des Gebäudes steht der Cassationshof. Diese Organisation liegt im wesentlichen den Gerichten zu Grunde, welche in den deutschen Rheinprovinzen vorkommen, die ehemals zu Frankreich gehörten, und findet sich jedoch überall mit Modalitäten in den Niederlanden [25]), in Belgien [26]), in der Schweiz [27]) und in Italien, z. B. in Toscana [28]), wo die Gerichtsverfassung sehr umständlich im Jahre 1838 organisirt wurde. In Frankreich selbst wurde die Gerichtsorganisation vielfach Gegenstand von Berathungen und selbst Änderungen in der Gesetzgebung. Insbesondere waren 1848 Vorschläge zu tief eingreifenden Änderungen gemacht, bei denen die Rücksicht auf Kostenersparung vorwalten, namentlich in Bezug auf den Vorschlag, daß die Bezirksgerichte aufgehoben und in jedem Departement nur Ein Gericht erster Instanz errichtet werden sollte; zugleich kamen wieder Vorschläge auf Erweiterung des Instituts der Geschworenen vor. [29]) In der Gesetzgebung Frankreichs war vorzüglich die Erweiterung der Competenz der Friedensrichter Gegenstand mehrerer neuen Gesetze. [30])

---

22) Eine brauchbare Übersicht der Gerichtsverfassungen deutscher Länder s. in Kratzsch' Tabellarischer Übersicht des Justizorganismus der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten (Leipzig 1836). Hauff, Die Gerichtsverfassung der sammtlichen deutschen Staaten (Fürth 1856).

23) Nachrichten über Gerichtsverfassung einzelner Länder s. bei Hufnagel und Scheurlen, Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten (Tübingen 1829). Wagner, Die Lehre von den Civilgerichtsstellen in den österreichischen Kaiserstaaten, bearbeitet von Haimerl (2 Bde., Wien 1834). Falk, Die Gerichtsverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein (Altona 1835).

24) Die Hauptgesetze sind: Gesetz vom 27. Ventose des Jahres VIII; Decret vom 30. März 1808 über Polizei und Disciplin der Gerichte; Gesetz vom 20. April 1810 sur l'organisation judiciaire. Vorzügliche Werke: Carnot, De la discipline judiciaire (Paris 1825). Eyraud, De l'administration de la justice et l'ordre justice (4 Bde., Paris 1825). Carré, Les lois de l'organisation et de la compétence des jurisdictions civiles (2 Bde., Paris 1833—39). Henrion de Pansey, De l'autorité judiciaire en France (dritte Auflage, 2 Bde., Paris 1827; neue Auflage, 1843). Bonier, Elemens d'organisation judiciaire (1853). Regnard, De l'organisation judiciaire (1855).

25) Gesetze von 1827 und 28. April 1835 in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, VIII, 87.

26) Gesetz vom 9. Aug. 1832.

27) Nachweisungen im Archiv für civilistische Praxis, XVIII, 129.

28) Vom 2. Aug. 1838.

29) Ich habe im Archiv für civilistische Praxis, XXXII, 440—444, den Gang der damaligen Berathungen geschildert; vgl. noch Regnard, De l'organisation judiciaire, S. 97.

30) Insbesondere durch Gesetze von 1838 und 1855. Überall zeigt sich, daß in Frankreich Unklarheit über die Stellung der Friedensrichter herrscht. Regnard, S. 110. Bordeaux, Philosophie de la procedure, S. 130. Lavielle, Études sur la procédure civile, S. 63.

In Deutschland hatte die große politische Bewegung auch einen Einfluß auf die Gesetzgebung über Gerichtsverfassung. Die gerechten Forderungen auf Einführung der öffentlichen, mündlichen und Schwurgerichte und auf Befreiung der Justiz von den Einmischungen der Verwaltungsbehörden führten dazu, auch eine andere, der Erfüllung der bezeichneten Forderungen entsprechende Gerichtsverfassung einzuführen. In den in Frankfurt beschlossenen Grundrechten waren die Punkte bezeichnet, auf welche die Verbesserungen in der künftigen Gerichtsorganisation gerichtet sein müßten. [31]) In den einzelnen Staaten zeigen die damals vorgelegten Gesetzesentwürfe wenigstens an, daß nach der in den Grundrechten angedeuteten Richtung (die französische Einrichtung schwebte dabei im wesentlichen vor) die Gerichtsverfassung umgestaltet werden sollte. Dies zeigen die Entwürfe in Österreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hessen, Hannover, Braunschweig, Baden. [32]) Mehrere Staaten begnügten sich (theils aus Furcht vor den großen Kosten, theils wegen der Schwierigkeit, eine völlige Umgestaltung durchzuführen) mit einigen sehr ungenügenden Verbesserungen. [33]) Von den deutschen Staaten, welche folgerichtig ein vollständiges mit den Forderungen des entsprechenden Verfahrens im Einklang stehendes System der Gerichtsverfassung durchführten, sind Hannover [34]) und Braunschweig [35]) anzuführen, zu welchen später noch Oldenburg hinzukam. In Baiern war 1850[36]) ein auf richtigen Grundlagen gebauter Entwurf den Kammern vorgelegt und von diesen nach einer umsichtigen Berathung angenommen [37]), aber nicht zur Ausführung gelangt. Im Jahre 1856 wurde ein neuer Entwurf vorgelegt, worin die Trennung der Verwaltung von der Justiz ebenso wenig als die Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände ausgesprochen, die nicht streitige Gerichtsbarkeit den Einzelrichtern belassen, aber doch eine Art Collegialverfassung für die richtigen Rechtsstreitigkeiten anerkannt wurde. Das am 1. Juli 1856 verkündete Gesetz [38]) trat in Wirksamkeit, aber die Erfahrung lehrte bald die Nachtheile einer auf Halbheit beruhenden Gesetzgebung. Im Jahre 1861 kehrte man in Baiern zu den richtigen Grundsätzen zurück, die 1848—49 vorschwebten, und das am 10. Nov. 1861 verkündete Gesetz [39]) führte die Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Collegialverfassung auch für Civilstreitigkeiten in erster Instanz und im wesentlichen die Scheidung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen durch. Die neuesten deutschen Leistungen der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung sind die badische, die würtembergische und kurhessische. Das badische Gesetz wurde am 19. Mai 1864 verkündet. Nach diesem Gesetz ist Collegialverfassung für die Gerichte der ersten Instanz zum Grunde gelegt, sodaß auch Civilstreitigkeiten in erster Instanz von Collegialgerichten entschieden werden, die Competenz der Einzelgerichte ist aber in Civilsachen sehr ausgedehnt (bis 200 Fl.), und in Strafsachen richten über Polizeiübertretungen Schöffengerichte (davon unten). Einen wesentlichen Einfluß auf die ganze Organisation hat die von den Ministern vorgeschlagene und von den Kammern in ihrer Mehrheit gebilligte Ausschließung der Appellation gegen Urtheile der Bezirksgerichte in Bezug auf die Thatfrage. Dadurch war das Bedürfniß der Aufstellung von Gerichten, an welche die Appellation von den Bezirksgerichten (wie in Frankreich an die Appellationsgerichte) ging, insofern weggefallen, als man für die sogenannten correctionellen Fälle kein Berufungsgericht brauchte. Das Gesetz kam zu dem Auswege, die Appellation gegen Urtheile eines Collegialgerichts (Kreisgerichts) an ein anderes im Range gleichstehendes als Appellationsgericht gehen zu lassen. Ein eigentlicher Cassationshof wurde nicht errichtet. [40]) Der würtembergische Entwurf [41]) beruht ähnlich dem badischen

---

31) Grundrechte, Art. 9, §§. 4—49.

32) Eine Darstellung des wesentlichen Inhalts dieser Entwürfe habe ich gegeben im Archiv für Civilpraxis, XXXII, 248—267.

33) Dahin gehören mehrere deutsche Staaten, z. B. der sächsische, Würtemberg und Baden; s. Nachrichten in der Note 22 angeführten Schrift von Hauff.

34) Das geltende Gesetz ist vom 8. Nov. 1850. Über die Abänderungen 1858. Archiv, XL, 432.

35) Gesetz vom 21. Aug. 1849.

36) Das geltende Gesetz vom 29. Aug. 1857. Über die Arbeiten von 1855 vgl. Archiv, XLI, 245; XLI, 65.

36) Darüber Archiv, XXXIII, 283.

38) Darüber Edel, Das bairische Gesetz vom 1. Juli 1856, mit Commentar (Nördlingen 1857).

39) Edel, Commentar zu dem bairischen Gesetz vom 10. Nov. 1861 (Nördlingen 1862).

40) In den Verhandlungen der Kammer zeigte sich eine (wol zu weit getriebene) Nachgiebigkeit gegen die Vorschläge der Regierung. Mittheilungen über den Gang der Verhandlungen in Bezug auf den Entwurf von 1848 im Archiv, XXXII, 263.

41) Der revidirte Entwurf ist vom 26. März 1863.

darauf, daß in jedem Oberamt a) ein Bezirksgericht als Einzelgericht errichtet wird, das in Civilsachen über Summen von 75 Gulden und über geringere Strafsachen mit Schöffen entscheidet. b) Kreisgerichte als Collegialgerichte bestehen mit Abtheilungen in Raths- und Anklagekammern, in Strafkammern für Entscheidung von Straffällen, die nicht an Bezirksgerichte und nicht an Schwurgerichte gehören, und Civilkammern zur Entscheidung der Streitigkeiten, welche nicht an Bezirksgerichte gehören, und das Berufungsrecht gegen bezirksgerichtliche Urtheile. c) Obertribunal mit Criminalsenat zur Entscheidung über Beschwerden und einem Civilsenat als Berufungsgericht gegen Urtheile der Kreisgerichte. Der Cassationshof (bestehend aus Mitgliedern des Obertribunals) zur Entscheidung der Nichtigkeitsbeschwerden. Das kurhessische Gesetz[42]) kennt a) Untergerichte als Einzelgerichte zur Entscheidung von Civilstreitigkeiten und von geringen Strafsachen mit Schöffen, auch mit Beibehaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. b) Obergerichte zur Entscheidung über Berufungen gegen untergerichtliche Urtheile und in Strafsachen über Vergehen, die nicht an Schwurgerichte gehören (auch über Majestätsbeleidigungen) c) Oberappellationsgericht.

Von den im Auslande in neuester Zeit ergangenen Gesetzen über Gerichtsverfassung verdienen bemerkt zu werden, 1) das belgische[43]), 2) die Gesetzgebung für Piemont (später ausgedehnt auf das Königreich Italien)[44]), zwar vielfach der französischen Gesetzgebung nachgebildet, jedoch mit manchen Eigenthümlichkeiten, z. B. daß gegen alle Urtheile der Einzelrichter Berufung zugelassen ist. 3) Die königlich niederländische Gesetzgebung über gerichtliche Organisation. Nachdem seit 1851 mehrere Entwürfe Gegenstand der Verhandlung in den Generalstaaten wurden[45]), legte der Justizminister 1860 einen Gesetzesentwurf vor[46]), welcher der allgemeinen Aufmerksamkeit würdig ist, nicht blos wegen der vielen auf Erfahrung gegründeten vorgeschlagenen Verbesserungen der französischen Gesetzgebung und wegen der Vollständigkeit, sondern auch weil der Entwurf in den Generalstaaten Gegenstand so tief eingehender Verhandlungen wurde, wie in keiner Kammer ähnliche vorkamen. Im August 1861 wurde der Entwurf als Gesetz verkündet. Zur richtigen Beurtheilung der einzelnen wichtigen Fragen wird am besten die Betrachtung der einzelnen Arten der Gerichte dienen.

I. In Bezug auf die Gerichte erster Instanz bemerkt man nicht selten eine Ansicht[47]), die auf die Art der Besetzung der Untergerichte einen nachtheiligen Einfluß geübt hat, nämlich die Ansicht, daß die von der ersten Instanz gesprochenen Urtheile doch mehr Versuche seien und in zweiter Instanz, wenn die mit dem Urtheile unzufriedene Partei Rechtsmittel ergreift, hinreichend verbessert werden könnten. Es ist aber unwürdig, wenn man nicht schon die Grundlage der Justiz so einrichtet, daß die Gerichte, an welche alle Processe gelangen, gut organisirt sind, sodaß ihre Besetzung in Bezug auf Intelligenz und Unabhängigkeit der Richter den Rechtsuchenden das nöthige Vertrauen einflößt und die Bürgschaft gewährt, daß von diesen Richtern gerechte Urtheile gefällt und daher die Bürger nicht genöthigt werden, erst auf dem kostspieligen Wege der Appellation bei der höhern Instanz Recht zu suchen. Die Erfahrung lehrt, daß überall, wo die Gerichte erster Instanz nicht gut organisirt sind, die schlechte lückenhafte Proceßführung in erster Instanz eine ungenügende Grundlage gewährt, wenn der Streit in zweiter Instanz entschieden werden soll, sodaß dann neue Thatsachen vorgetragen werden und häufig erst in zweiter Instanz der Proceß die Grundlage gewinnt, welche er in erster Instanz hätte haben sollen. Es sollte daher Grundsatz sein, schon die Gerichte erster Instanz so gut zu organisiren, daß die Rechtsuchenden nicht genöthigt werden, erst durch Rechtsmittel ihr Heil zu suchen. Folgende Punkte verdienen bei dieser Organisation die wichtigste Erwägung: A) Die Trennung der Justiz von der Administration. B) Die Regelung des Verhältnisses der Justizbehörden zu den Verwaltungsstellen, insbesondere der Polizei gegenüber, und die Anordnung von Schutzmitteln für die Justiz gegen Übergriffe der Verwaltungsstellen. C) Sicherung der Unabhängigkeit der Richter in Bezug auf Entlassung und Versetzung. D) Die Gefährdung der Unabhängigkeit durch sogenannte Disciplinarhöfe. E) Sorge für einen würdigen Advocatenstand. F) Die Errichtung

---

42) Vom 28. Oct. 1863.

43) Das geltende Gesetz ist vom 11. Aug. 1832. Über Gesetze von 1845—48 im Archiv, XXXII, 444. Über den merkwürdigen Entwurf von 1856 im Archiv, XL, 98. Der neueste Entwurf ist von 1862.

44) Das geltende Gesetz ist vom 13. Nov. 1859. Über die Arbeiten von 1854 im Archiv, XL, 230. Über das Gesetz von 1859 im Archiv, XLIII, 389.

45) Darüber Mittheilungen im Archiv, XL, 111; über Entwurf von 1857 im Archiv, XL, 118.

46) Darüber Archiv, XLIII, 390.

47) von Gönner, im Entwurf eines Gesetzbuchs für das gerichtliche Verfahren, S. 106.

von Collegialgerichten im Verhältnisse zu Einzelrichtern. G) Die Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen.

A) Bis zur neuesten Zeit beruhte die deutsche Gerichtsverfassung darauf, daß der nämliche Beamte die Justiz und die Verwaltung ausübte. Für diese Einrichtung führte man an [48]), daß für die Bürger es vortheilhaft wäre, wenn sie in allen ihren Angelegenheiten an den nämlichen Beamten sich wenden könnten, indem vorzüglich auf dem Lande die Bürger gewohnt wären, in allen ihren die öffentliche Verwaltung betreffenden Sachen Rath bei dem Beamten des Untergerichts zu suchen. Man berief sich darauf, daß dieses Vertrauen der Amtsuntergebenen zu ihrem Beamten durch eine Trennung der Gewalten erschüttert würde, daß sonst, wenn ein anderer Beamte für die Verwaltung und ein anderer für die Justiz bestellt ist, Competenzstreitigkeiten, Reibungen unter den Beamten und unnöthige Schreibereien herbeigeführt würden, daß zugleich durch die vermehrte Zahl der nach dieser Organisation nöthigen Beamten vermehrte Kosten entständen, und der Justizbeamte nachtheiliger gestellt wäre, weil er die Kenntniß seiner Amtsuntergebenen entbehre. Allein alle diese Gründe sind nur scheinbar, und die Erfahrung der Länder, in welchen in neuerer Zeit die Verwaltung auch in erster Instanz von der Justiz getrennt wurde, z. B. in Würtemberg [49]), Kurhessen [50]), Großherzogthum Hessen [51]), Sachsen-Meiningen [52]), beweist, daß diese Einrichtung nur Vortheile und keine erheblichen Nachtheile [53]) hat. In Frankreich, Belgien, Österreich und Preußen besteht sie schon seit langer Zeit. Die Nothwendigkeit dieser Trennung hängt zusammen mit der Trennung [54]) der Gewalten. Je freier und unabhängiger sich jede Gewalt in ihrem Wirkungskreise bewegt, desto sicherer erreicht sie ihren Zweck. Wenn man in allen Staaten erkennt, daß in höhern Instanzen die Justiz von der Verwaltung getrennt werden müsse, so fragt man billig, warum man nicht in erster Instanz, also in jenem Wirkungskreise, worin am häufigsten die Frage vorkommt, die Trennung vornimmt. Alle Vortheile der Theilung der Arbeit sprechen für sie. Es gehören zum tüchtigen Justizbeamten andere Kenntnisse und Eigenschaften als zu dem Verwaltungsbeamten. Talente und Neigungen sind aber ungleich vertheilt, und schwerlich dürften viele Männer gefunden werden, welche in gleichem Grade die Energie und Gewandtheit des Verwaltungsbeamten mit der Masse rechtswissenschaftlicher Kenntnisse, der Kunst der Subsumtion der Thatsachen und der gründlichen Auslegung der Gesetze vereinigen. Wo der Beamte Verwaltung und Justiz in sich vereinigt, steht er unter zwei Ministerien und vorgesetzten Stellen. Collisionen der Aufträge sind nach der Erfahrung unvermeidlich, und nur zu gern neigt sich der Beamte vorzugsweise auf die Seite jener Behörde, die für seine Beförderung besser sorgen kann als die Justizstelle. Daß auch die Verwaltung der Justiz durch die Masse von Verwaltungsgeschäften leidet, welche oft schnell drängend und tief eingreifend die ganze Thätigkeit des Beamten in Anspruch nehmen und keine Zeit zur Vornahme von Justizgeschäften lassen, wird durch die Erfahrung nachgewiesen. Selbst die Einrichtung, nach welcher bei einem Untergerichte zwei Beamte angestellt sind, von welchen einer nur für die Justizgeschäfte verwendet wird, ist nur eine halbe Maßregel, da in der Regel nur dem zweiten Beamten, also dem jüngern noch weniger geübten, selbst noch nicht unabhängig gestellten Manne, die Justiz überlassen wird und der Amtsvorstand theils dennoch auch Justizgeschäfte besorgt, theils auf die Verwaltung derselben einwirken kann. Die Forderung der Gerechtigkeit, Gründlichkeit und Schnelligkeit der Justiz führt dazu, daß sie nur von solchen Beamten verwaltet werde, die blos der Justiz sich widmen können.

Alle Einwendungen gegen die Trennung der Justiz und Verwaltung, insbesondere auch die, daß die Regierung der nöthigen Energie beraubt würde, werden beseitigt, wenn man nur die Verwaltung und Regierung genau scheidet [55]), und das unselige Streben aufgibt, die Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Gerichte, wenn ihre Entscheidung den herrschenden Machthabern unbequem ist, durch Einmischung der Verwaltung zu lähmen. [56]) Daß Conflicte der Verwaltung

---

48) Puchta, Der Dienst der deutschen Justizämter, I, 12.

49) Würtembergisches Verwaltungsedict vom 1. März 1822.

50) Organisationsedict vom 29. Juni 1821. 51) Verordnung vom 1. Dec. 1817.

52) Meiningisches Gesetz vom 21. Jan. 1829.

53) Jede neue Einrichtung hat im Anfang ihre Unbequemlichkeiten, bis das Volk sich daran gewöhnt und die Beamten ihre Stellung begreifen.

54) Mittermaier, Der gemeine deutsche Proceß, Heft 2, S. 56. Mittermaier's Aufsatz im Archiv, XVIII, 138—148.

55) Zöpfl, Grundsätze des deutschen Staatsrechts (fünfte Auflage), II, 253, Note.

56) Mittermaier's Aufsatz im Archiv, XL, 256—264; XLIV, 85.

und der Justiz nicht auf eine nachtheilige Art vorkommen und leicht Erledigung finden, beweist die belgische Gesetzgebung durch ihre Bestimmung.[57]) In neuester Zeit ist die Trennung der Justiz von der Verwaltung in den Gesetzgebungen von Oldenburg[58]), Baiern[59]) und Baden[60]) anerkannt worden.

B) Prüft man aber die Art, wie die einzelnen Staaten die Trennung der Verwaltung von der Justiz durchgeführt haben, so überzeugt man sich leicht, daß eine Halbheit vorliegt, und die Gesetzgeber, an die Übermacht der Verwaltung gewöhnt, bei der Durchführung möglichst viel von den bisherigen Einrichtungen zu retten suchen und dadurch die Interessen der Justiz gefährden. Dies zeigt sich 1) in der zwar beschränkten Beibehaltung der Administrativjustiz[61]) und der Errichtung besonderer sogenannter Gerichtshöfe für gewisse Gegenstände[62]), 2) in der Stellung der Polizei zu den Gerichten. Statt des einzig richtigen Verhältnisses, nach welchem die Polizei nur die Gehülfin und Dienerin der Justiz sein soll[63]), räumt man der Polizei eine Macht ein, durch welche sie bei Anzeigen von Anschuldigungen mit Hinwegsetzung über klare gesetzliche Vorschriften willkürlich gefährliche Untersuchungsexperimente machen, den Angeschuldigten lange im Gefängniß behalten kann, bis es ihr beliebt, ihn der Justiz abzuliefern, und unter dem Aushängeschild der sogenannten Criminalpolizei sich die nur einem Untersuchungsrichter zustehenden Befugnisse anzumaßen.[64]) 3) Auch das französische Institut der gerichtlichen Polizei gibt den Verwaltungsstellen eine gefährliche Macht, in die Befugnisse der Justiz einzugreifen[65]), z. B. dem Präfecten, der selbst Verhaftungen und Beschlagnahme der Briefe auf der Post anordnen kann.[66]) 4) In dem Institut der sogenannten Competenzconflicte liegt ein Mittel, wodurch die Regierung eine Sache, deren unparteiische Entscheidung durch die Gerichte sie scheut, diesen entziehen und an eine Verwaltungsbehörde bringen oder doch lange Verzögerung bewirken kann.[67])

C) Wesentlich ist die Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz und der Richter[68]), und zwar der Justiz in einer zweifachen Richtung, a) nämlich daß der Rechtsverfolgung an dem Gerichte kein Hinderniß entgegengestellt, niemand seinem ordentlichen, d. h. dem durch das Gesetz ihm angewiesenen Gerichte entzogen, insbesondere einem Ausnahmsgericht unterworfen werde[69]), und daß in den gesetzlichen Gang der Justiz weder der Regent noch die Regierung oder Verwaltung sich einmischen darf[70]), insofern nicht eine Verfügung durch die dem Staate zustehende Oberaufsicht über die Rechtspflege gerechtfertigt wird. b) Zur Unabhängigkeit der Richter gehört noch eine Stellung derselben, bei welcher jede Besorgniß entfernt ist, daß die Auswahl der Richter nur durch die Gunst des Regenten oder der Minister geschieht (zu leicht mit Rücksicht darauf, ob der Richter ein gefügiges Werkzeug der Machthaber sein wird); es wird ferner wichtig[71]), daß der Richter nicht gegen seinen Willen versetzt[72]) und vorzüglich nicht von seiner Stelle entsetzt werden kann, wenn er nicht ein nach den Gesetzen den Verlust nach sich ziehendes Verbrechen verübt hat[73]), daher jeder sicher ist, daß er von seinem erha-

---

57) Empfehlungswürdig ist hier das Studium der Werke von Brouckère und Tieleman, Répertoire du droit administratif de la Belgique (9 Bde., Brüssel 1844), und Fooz, Le droit administratif belge, I, 238—369.

58) Oldenburgisches Gesetz über Gerichtsverfassung vom 29. Aug. 1857, Art. 3; Gesetz über die Ämter vom 29. Aug. 1857.

59) Gesetz vom 10. Nov. 1861. 60) Gesetz vom 5. Oct. 1863.

61) Wir haben in dem Art. Justiz, S. 737, die Gründe gegen diese Einrichtung angegeben.

62) Auch das badische Gesetz über Verwaltung vom 5. Oct. 1863, Art. 15—18, stellt einen Verwaltungsgerichtshof auf. Die neueste Vertheidigung der Administrativjustiz s. bei Bluntschli, Staatsrecht, II, 256.

63) So drückt Laboulaye, Le parti libéral, S. 14, das Verhältniß aus.

64) Nachweisungen im Gerichtssaal, Jahrg. 1862, S. 41; und in Bezug auf Preußen in Unsere Zeit. Jahrbuch zum Conversations-Lexikon (Leipzig 1863), VII, 420—432.

65) Gerichtssaal, Jahrg. 1862, S. 44. 66) Archiv. Jahrg. 1855, Nr. 18.

67) Darüber ist in diesem Werke, VIII, 736, bereits das Nöthige bemerkt.

68) Bluntschli, Staatsrecht, II, 207.

69) Leider herrscht freilich noch vielfach in einzelnen Staaten die Ansicht, daß für außerordentliche Fälle besondere Gerichte, die nur den Schein der Gerichte haben, nothwendig werden.

70) Daraus erklärt sich die Unzulänglichkeit der Cabinetsjustiz.

71) Daher war die Unabhängigkeit der Richter am besten in jenen Staaten gesichert (noch jetzt in Belgien), wo wenigstens bei einigen, z. B. den höchsten Gerichten, die Richter nach dem Vorschlag des Richtercollegiums ernannt wurden.

72) Gute Bemerkungen bei Laboulaye, S. 232.

73) Dies wird immermehr durch neue Gesetze anerkannt. Zachariä, Staatsrecht. Zöpfl Staatsrecht.

denen Amte[74]) nicht entfernt werden kann, blos weil er nicht den Willen der Machthaber befolgt.[75])

D) Im Zusammenhang damit steht die in einigen Staaten eingeführte, die Unabhängigkeit der Richter sehr gefährdende Einrichtung der Disciplinargerichtshöfe in der Art, daß darüber, ob ein Richter auch wegen Handlungen, die keine Verbrechen enthalten, die man aber als des Richters unwürdige betrachtet, seiner Stelle entsetzt werden darf (selbst ohne Anspruch auf Pension), ein aus Richtern bestehendes Collegium entscheiden soll. Es ist begreiflich, daß bei einer solchen Einrichtung[76]) der Richter keine Schutzwehr gegen Willkür hat, weil die Entscheidung darüber, ob der Richter z. B. der Parteinahme gegen die Regierung schuldig ist oder sich unwürdig betrug, keine juristische Grundlage hat und zu leicht zu besorgen ist[77]), daß das Ministerium bei der Besetzung der Richterstellen vorzüglich auf die politische Gesinnung der Person Rücksicht nimmt, sodaß dadurch die Unabhängigkeit der Richter und das Vertrauen zur Justiz leiden kann.[78])

E) Wesentlich ist zur Sicherung der guten Justizorganisation die Sorge für einen freien Advocatenstand, der geeignet ist, den Bürger in Bezug auf Ausübung und Belehrung ihrer Rechte und bei ihrer Rechtsverfolgung kräftig zur Seite zu stehen und den Richtern die gerechte Entscheidung zu erleichtern. Hierzu gehört: a) eine würdige Stellung des Advocatenstandes, sodaß niemand durch beschränkende, nur Willkür des Ministeriums begünstigende Gesetze abgehalten ist, diesem Stande sich zu widmen.[79]) b) Daß die freie muthige Ausübung des Berufs dem Advocaten durch Willkür begünstigende Beschränkungen und Aufsichtsmaßregeln nicht gehindert wird[80]), c) daß nicht durch irrige Anwendung von Gesichtspunkten, die man gegen Staatsdiener geltend machen konnte, auf Anwälte die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte verkümmert wird.[81])

F) Bedeutend wird eine gehörige Feststellung des Verhältnisses der Collegialgerichte zu den Einzelrichtern. Man erkennt immer mehr, daß zu einer guten Gerichtsverfassung gehört, daß schon in erster Instanz Collegialgerichte angeordnet sind. Wenn zwar für die Beibehaltung der bisherigen deutschen Einrichtung, nach welcher in erster Instanz Einzelrichter entscheiden, angeführt ward[82]), daß nur dadurch der Vortheil erreicht werden kann, daß kleinere Gerichtsbezirke angeordnet und daher die Rechtsuchenden in den Stand gesetzt werden, in der Nähe schnell und ohne viele Kosten ihre Richter zu finden, daß selbst eine größere Verantwortlichkeit auf dem Haupte eines einzelnen Mannes ruht, und man erwarten darf, daß der Einzelrichter[83]) um so sicherer gewissenhaft entscheiden werde, weil er weiß, daß er allein das Urtheil zu verantworten hat; wenn man in dieser Einrichtung selbst einen Vortheil deswegen findet, daß dieser Richter leicht den mündlich von ihm instruirten Proceß schnell entscheiden kann, so werden doch diese angeblichen Vortheile weit aufgewogen durch die Nachtheile, welche sich daran knüpfen, und durch die Vorzüge der Collegialverfassung.[84]) Nur da, wo mehrere Richter urtheilen und das Urtheil das Ergebniß der Stimmenmehrheit nach sorgfältiger Prüfung ist, wird man erwarten dürfen, daß eine gründliche Berathung vorkommt, während das Urtheil des einzelnen nur seine

---

74) Würdig sagt Laboulaye S. 253: „Entre le peuple et le gouvernement le juge représente une force à part la justice, devant laquelle le peuple et le gouvernement doivent incliner."

75) Mit Unrecht hat man in einigen Gesetzen, z. B. noch im badischen Entwurfe von 1863, bei den Einzelrichtern diese Unabsetzbarkeit nicht anerkennen wollen.

76) Ein solcher Disciplinarhof besteht z. B. in Preußen. Verordnung vom 10. Juli 1849. Vgl. überhaupt Zachariä, Staatsrecht, II, 50, 60. Zöpfl, Staatsrecht, II, 601, 798. Bluntschli, Staatsrecht, II, 142.

77) Wie weit ein Richter, der nicht aufhört Staatsbürger zu sein, befugt ist, offen seine vielleicht von dem System des Ministeriums abweichende Überzeugung an den Tag zu legen, wird immer sehr streitig sein. Zu sehr beschränkt das Urtheil des preußischen Obertribunals vom 14. Sept. 1863 (Justizministerialblatt, 1863, S. 243) das freie Recht der Richter.

78) Merkwürdige Nachrichten über preußische Zustände in Unsere Zeit, VII, 402—412.

79) Darüber Mittermaier's Nachweisungen im Archiv, XLIV, Nr. 15.

80) Über neue Anwaltsordnungen im Archiv, XLV, 247; XLVI, Nr. 12. Über bedenkliche Einflüsse in Preußen auf den Anwaltstand in Unsere Zeit, VII, 412.

81) Mit Recht hat sich daher der preußische Anwaltstand gegen das in Note 77 angeführte Urtheil erklärt (Preußische Anwaltszeitung, Jahrg. 1863, Nrn. 46 u. 47).

82) Puchta, Dienst der deutschen Justizämter, I. 205.

83) Gründe für und wider die Collegialverfassung im Archiv, XIV, 398.

84) Mittermaier's Aufsatz im Archiv, XVIII, 48. Zentner, Andeutungen einer auf Collegialität gebauten Gerichtsverfassung (Manheim 1839). Archiv, XLI, 435. Feder, Grundzüge einer deutschen Gerichtsverfassung (Offenburg 1862).

Meinung ist. Es ist bekannt, wie die nämliche Rechtssache von verschiedenen Seiten betrachtet werden kann; jeder, der selbst in Collegien lebte, weiß, daß häufig erst durch den Austausch der Ansichten und die Abwägung der verschiedenen Gründe die Wahrheit gewonnen wird, während der einzelne an seiner einmal gefaßten Meinung festhält. [85]) Die Collegialverfassung gibt aber auch die Bürgschaft, daß mit größerer Unabhängigkeit und Selbständigkeit die Urtheile von den in einem Collegium vereinigten Richtern gefällt werden, weil der Muth jedes einzelnen mehr wächst, wenn er mit mehrern die Verantwortlichkeit theilt, und weil die Energie eines Collegialmitgliedes andere zu gleicher Kraft entflammt. Ohnehin setzt die Einführung einer guten, auf Öffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Procedur wesentlich die Collegialverfassung voraus. Da die Gerichtsorganisation immer aufgefaßt werden muß, wie sie auf die Verwaltung der Civiljustiz und der Criminaljustiz paßt, so ist es doppelt nothwendig, in der letzten Beziehung schon in erster Instanz collegialisch eingerichtete Gerichte zu haben; denn nur dadurch wird es möglich, die unabweisliche Forderung zu befriedigen, daß öffentliches mündliches Hauptverfahren vor dem urtheilenden Richter angeordnet werde. Die schwersten Verbrechen können dann vor den Appellationsgerichten mit Geschworenen, die geringen Straffälle, deren Strafe z. B. nur einige Tage Strafe beträgt, vor den Einzelrichtern, und die größte Zahl der Straffälle, deren Strafe z. B. nur bis zwei oder drei Jahre Freiheitsstrafe beträgt, vor den Collegialgerichten erster Instanz abgeurtheilt werden. Nach dieser Gerichtsverfassung, welche in Frankreich, Belgien, Holland, Italien und der Schweiz gilt, läßt sich die Criminaljustiz sehr passend einrichten, sodaß bei jedem Collegialgerichte ein Mitglied desselben als Untersuchungsrichter aufgestellt wird, dieses die Untersuchung aller im Gerichtsbezirke vorgekommenen Straffälle führt, jedoch den Einzelrichtern die nothwendigen Untersuchungshandlungen, die besser an Ort und Stelle des begangenen Verbrechens vorgenommen werden können, aufträgt, mit dem bei dem Collegialgerichte angestellten Staatsprocurator communicirt, sodaß nach geschlossener Voruntersuchung die schwerern Straffälle an die Appellationsgerichte zur Aburtheilung gesendet und die mittlern (Zuchtpolizeigerichtsfälle in Frankreich) in die Sitzungen des Bezirksgerichts (Collegialgerichts erster Instanz) gewiesen werden. Diese Collegialgerichtsverfassung hat aber nur einen Werth unter der Voraussetzung, daß die Art ihrer Besetzung jene Vortheile zu gewähren im Stande ist, deren Erreichung als Zweck der Urtheilsfällung durch Collegien vorschwebt, und daß die Nachtheile, welche diese Verfassung erzeugen kann, durch eine zweckmäßige Aufstellung von Einzelrichtern beseitigt werden. In der ersten Rücksicht hat der Gesetzgeber dafür zu sorgen, daß die Gerichte so besetzt werden, daß eine gründliche Berathung möglich wird. Eine zu kleine Zahl der Richter, welche das Collegium bilden, ist in dieser Beziehung nicht wünschenswerth [86]), weil nach der Erfahrung in solchen Collegien, z. B. welche nur aus drei Richtern bestehen, selten die günstigen Verhältnisse eintreten, welche vorausgesetzt werden müssen, wenn die Collegialverfassung Vortheile haben soll; denn gewöhnlich schon überhaupt ist eine Majorität von zwei gegen eins keine solche, welche besonderes Vertrauen gibt; ein Mann, der durch Talent oder Derbheit oder höhere Stellung ein Übergewicht über die andern übt, ist dann der eigentliche Richter und bewirkt leicht, daß einer der zwei Collegen ihm zustimmt. Nach der Erfahrung ist es vorzüglich der Präsident, welcher den größten Einfluß auf die Fällung des Urtheils hat. Je mehr in neuer Zeit die Ansicht Vertheidiger findet, daß da, wo Öffentlichkeit und Mündlichkeit vorkommt und die alte gesetzliche Beweistheorie aufgehoben ist, gegen Urtheile der Staatsrichter in Bezug auf die Thatfrage keine Berufung stattfinden soll, desto mehr wird eine stärkere Besetzung der Gerichte wesentlich. Noch wichtiger wird der zweite oben angeführte Punkt, nämlich die Bestimmung eines richtigen Verhältnisses von Einzelrichtern zu den Collegialgerichten. Unverkennbar entstehen dadurch, daß für große Gerichtsbezirke, z. B. von 60—80000 Einwohnern, Ein Gericht angeordnet wird, Nachtheile, weil dann die Rechtsuchenden in zu weiter Entfernung von dem Gerichtssitze wohnen und, durch die Schwierigkeiten und Kosten der Rechtsverfolgung abgeschreckt, nicht leicht den Rechtsweg betreten können, auch durch die Entfernung der Zeugen vom Gerichtssitze und durch die Hindernisse, welche die Vornahme des Augenscheins an dem streitigen Orte hat, größere Kosten entstehen. In Strafsachen aber hängt selbst die Herstellung der Wahrheit von der Gerichtsorganisation ab, insofern da, wo nur für große Gerichtsbezirke ein Gericht bestellt wird, bei welchem der Untersuchungsrichter sich befindet, am Anfange des Processes, wo oft Gefahr auf

85) Aus den statistischen Tabellen ergibt sich, daß weit mehr Urtheile der Einzelrichter in zweiter Instanz reformirt werden als Urtheile von Collegialgerichten im Fall der Appellationen gegen dieselben.
86) Mittermaier's Aufsatz im Archiv, XVIII, 120.

dem Verzuge schwebt, die Vernehmung des Beschädigten, die schnelle Vernehmung der Zeugen, die Vornahme des Augenscheins und dadurch die sichere Herstellung des Thatbestandes und Ausmittelung des Thäters gehindert wird. Das Bedürfniß fordert daher die Organisation von Gerichten[87]), welche, den Rechtsbedürftigen nahe, ohne Mühe und große Kosten zur Verhandlung oder Entscheidung von Streitsachen aufgefordert werden können. In manchen Fällen, in denen es auf schnelle Entscheidung ankommt, wo z. B. Gefahr auf dem Verzuge ist, oder wo nur durch eine Localuntersuchung an Ort und Stelle eine gerechte Entscheidung möglich wird, oder wo es auf einfache Fälle ankommt, bei welchen die persönliche Erscheinung der Parteien bei der Verhandlung zweckmäßig ist, würde der Zwang, an das entfernte Collegialgericht sich zu wenden, unpassend sein, und die Anordnung von Einzelrichtern für kleine Bezirke ist hier nothwendig. Auf diesem Grundsatze beruht die Organisation der Friedensgerichte in Frankreich[88]), Belgien[89]), Holland[90]), Italien[91]), der Schweiz[92]) und in den meisten deutschen Staaten.[93]) In dieser Beziehung ist die Regulirung der Competenz dieser Einzelrichter von hoher Wichtigkeit.[94]) Es ist bedenklich, diese Competenz zu sehr auszudehnen, weil man sonst leicht dazu kommt, die Mehrzahl der Sachen an die Einzelrichter zu weisen und die Urtheilsfällung durch die Collegialgerichte mehr zur Ausnahme zu machen. Viel kommt auch darauf an, welche Eigenschaften man bei diesen Einzelrichtern voraussetzt. Betrachtet man z. B. die Idee, welche dem friedensgerichtlichen Institut in Frankreich zu Grunde lag, so dachte man bei seiner Errichtung nicht daran, eigentliche Juristen als Friedensrichter anzustellen; sie sollten Männer sein, welche durch sittliche Autorität ausgezeichnet, wohlhabend und von der Regierung unabhängig wären und mehr vermittelnd wirkten; daraus erklärt sich die beschränkte Competenz der Friedensgerichte[95]) nach dem ursprünglichen Gesetze; allein das Institut änderte bald seinen Charakter; die Friedensgerichte wurden angestellte, besoldete (obwol schlecht bezahlte) Richter. Als die zu Frankreich gehörigen Rheinprovinzen wieder an deutsche Herrscher kamen, wurden die Friedensgerichte mehr wie andere Gerichte betrachtet, und nur Juristen, die alle Eigenschaften besitzen mußten, wie sie gesetzlich überhaupt zum Richteramte gehörten, konnten Friedensrichter sein; daher kam man aber auch dazu, die Competenz dieser Friedensrichter zu erweitern. In Rheinpreußen geschah dieses schon durch das Gesetz vom 7. Juni 1821, nach welchem die Friedensrichter in letzter Instanz bis 20 Thlr. und in persönlichen und Mobiliarklagen mit Appellation bis 300 Thlr. sprechen sollten. In Rheinbaiern und Rheinhessen ergingen ähnliche Gesetze. In Frankreich fühlte man gleichfalls die Nothwendigkeit einer Verbesserung, und schon 1835 wurde den Kammern ein Gesetzentwurf über gerichtliche Organisation vorgelegt.[96]) Erst im Jahre 1838 kam das Gesetz vom 11. April über die Competenz der Gerichte erster Instanz und das vom 7. Juni 1838 über die Friedensgerichte zu Stande.[97]) Danach entscheiden die Friedensgerichte ohne Berufung bis zum Betrage von 100 Frs., und mit Vorbehalt der Prüfung bis 200 Frs. in persönlichen und Mobiliarklagen. Außer diesen Sachen sind noch durch das Gesetz von 1790 (mit einigen Abänderungen, welche die Erfahrung als nothwendig zeigte, durch das Gesetz von 1838) andere Gegenstände ohne Rücksicht auf den Betrag an die Friedensgerichte gewiesen, z. B. Klagen über Beschädigung von Feldfrüchten, Ernten, Verrückung von Grenz-

---

87) Mittermaier, Der gemeine deutsche Proceß (zweite Auflage), Beitrag 4, S. 49 fg.

88) Nach dem Gesetz vom 9. Ventose Jahr IX (24. Aug. 1790). Henrion de Pansey, De la competence des juges de paix, Kap. 1. Meyer, Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires, V, 368.

89) Nach dem Gesetz vom 4. Aug. 1832 sind die Friedensrichter in Belgien unwiderruflich angestellt.

90) Gesetz über die richterliche Organisation von 1835, Art. 38, 39, und neues Gesetz von 1861. Vgl. Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, VIII, 106.

91) Codice di Parma von 1820, Art. 49—72. Codice di Roma von 1834, Art. 493—536. Regolamento di procedura civile per i tribunali del Granducato di Toscana von 1814 und Regolamento vom 9. Aug. 1838; vgl. Auszüge bei Mittermaier, Der gemeine deutsche Proceß, Heft 4, S. 40—42.

92) Nachweisungen bei Mittermaier, S. 42.

93) Z. B. in Hannover, Braunschweig und Oldenburg.

94) Welche Rücksichten dabei entscheiden sollen, vgl. Mittermaier, S. 51.

95) Nach dem Gesetz von 1790 sprachen sie über gewisse Sachen bis zum Betrag von 50 Frs. in letzter Instanz, in erster Instanz bis zum Betrag von 100 Frs. in Personal- und Mobiliarklagen.

96) Eine gute Darstellung von Klimrath in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, V, 165; und das wichtige Werk von Masson, Sur le projet de loi, concernant l'organisation des tribunaux (Paris 1836).

97) Eine gute Darstellung von Folir in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, Bd. XI, Nr. 1.

steinen, Einzäunungen, Klagen über Störungen des Wasserlaufs zur Bewässerung der Wiesen, possessorische Klagen, Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten u. a. Auf ähnliche Weise wurde in Belgien [98]) die Competenz der Gerichte erster Instanz und der Friedensgerichte (mit den nämlichen Summen wie in Frankreich) regulirt. Diese Einzelrichter haben auch in Strafsachen eine bedeutende Stellung; sie sind es, welche über die geringern Fälle (in Frankreich „contraventions" genannt) urtheilen, in der Untersuchung selbst theils als Beamte der gerichtlichen Polizei die an sie gelangenden Anzeigen und Klagen aufnehmen, Zeugen verhören, den Thatbestand, vorzüglich insofern Gefahr auf dem Verzuge schwebt, herstellen und während der Untersuchung von dem Untersuchungsrichter, an welchen sie die gesammelten Acten über die ersten von ihnen vorgenommenen Schritte einsenden, weitere Befehle erhalten, wodurch sie zu einzelnen Untersuchungshandlungen ermächtigt werden, sowie sie als Beamte der gerichtlichen Polizei unter der Staatsbehörde stehen, die ihnen Aufträge gibt. Bemerkt muß noch werden, daß in einigen Ländern Deutschlands, in welchen in erster Instanz das Gericht nur aus einem Beamten besteht, die Einrichtung vorkam, daß die Criminalgerichtsbarkeit nicht mit jedem Untergericht verbunden war, sondern entweder eigene Untersuchungsgerichte, z. B. die Inquisitoriate in Preußen, errichtet waren oder die Bezirke mehrerer Untergerichte so vereinigt werden, daß eins derselben als Criminalgericht des ganzen Bezirks erklärt war. [99]) Nach der deutschen Einrichtung ist auch das Gericht erster Instanz (Landgericht, Amt genannt) häufig diejenige Stelle, welche bis zu einer bestimmten Grenze über die geringern Straffälle [100]), in denen sie die Untersuchung führte, zugleich das Urtheil zu fällen hat; weil man in dieser Einrichtung ebenso für die Beschuldigten den Vortheil findet, daß die ohnehin gewöhnlich schon einfache Sache schnell und ohne viele Kosten abgeurtheilt wird, als das Interesse des Staats erkennt, daß die Obergerichte nicht mit der Aburtheilung einfacher Fälle belästigt und Kosten und Zeitverlust vermieden werden, welche durch Einsendung von Acten an die entfernten Obergerichte zur Entscheidung entstehen müßten. Vergleicht man den Umfang, in welchem nach den neuern Gesetzen über Gerichtsverfassung den Einzelrichtern eine Competenz in Civilprocessen eingeräumt werden soll, so bemerkt man bald, daß noch große Verschiedenheit sowol über die Summe [101]), bis zu welcher diesen Einzelrichtern gegeben werden, als in Bezug auf die Fälle herrscht, in denen ohne Rücksicht auf den Betrag des Streits die Einzelrichter entscheiden dürfen [102]), ebenso in Ansehung der Frage, wie weit durch Prorogation die Competenz abgeändert [103]) werden kann. Gewiß ist, daß, wenn man (wie nach dem badischen Gesetz) die Einzelrichter bis 200 Fl. entscheiden läßt, der Sache nach das Princip, daß Collegialgerichte schon in erster Instanz entscheiden sollen, aufgehoben ist, weil dann die Mehrzahl der Processe in einem häufig zu leicht summarischen Verfahren verhandelt wird, den Rechtsuchenden die Benutzung der Hülfe tüchtiger Advocaten erschwert ist, und die regelmäßig mehr von jüngern Männern mit geringem Gehalt erfolgende Besetzung der Stellen der Einzelrichter oft Besorgniß erweckt, daß diesen Richtern nicht die nöthige Unabhängigkeit gesichert ist. Nicht unerwähnt darf noch bleiben, daß in Bezug auf Gerichte erster Instanz vielfach neuerlich die Forderung gestellt wird, daß in diesen Gerichten mehr das volksthümliche Element angewendet wird [104]), und zwar a) in Civilprocessen, insofern man Schöffengerichte oder Zuziehung von Geschworenen verlangt. In Bezug auf den ersten Vorschlag lehrt jedoch die Erfahrung [105]), daß die Benutzung dieser Gerichte nicht so gut ist, als man oft glaubt, und in Ansehung der Schwurgerichte in Civilsachen erheben sich vielfache Bedenklichkeiten [106]), selbst in England ist die Erfahrung belehrend. [107]) Dagegen b) bewährt sich in den Staaten, wo der

98) Durch Gesetz vom 25. März 1841.

99) Nähere Nachweisungen in Mittermaier's Strafverfahren in den deutschen Gerichten, I, 191.

100) Mittermaier, Über die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung (Heidelberg 1841), S. 222.

101) Z. B. in Hannover bis 100 Thlr., in Braunschweig bis 50 Thlr., in Oldenburg bis 75 Thlr., in Baiern bis 150 Fl., in Baden bis 200 Fl.

102) Z. B. in Bezug auf Dienstbarkeiten, besonders Besitzklagen.

103) Mittermaier's Nachweisungen im Archiv, XLI, 87. Meier's Kritische Erörterungen über Civilproceß, S. 46.

104) Eine beachtungswürdige Schrift darüber ist die von Feder, Grundzüge einer volksthümlichen deutschen Gerichtsverfassung. S. noch Müller im Archiv, Bd. XLVI, Nr. 6.

105) In Bezug auf Würtemberg Breitling im Archiv, Bd. XLVI, Nr. 14.

106) Nachweisungen im Archiv, XXXI, 388; XLV, 247.

107) Namentlich wegen Beiziehung der Geschworenen in Grafschaftsgerichten im Archiv, XLV, 247.

Versuch gemacht ist [108]), die Beiziehung von Schöffen zur Aburtheilung der an Einzelrichter gewiesenen Straffälle, sodaß durch Abstimmung des Richters und der Schöffen aus dem Volke das Urtheil zu Stande kommt, als sehr wohlthätig. [109])

G. Von Wichtigkeit für eine gute Gerichtsverfassung ist noch die Beschränkung der Gerichte auf die rein streitige Gerichtsbarkeit. In Deutschland ist in vielen Ländern noch das Untergericht zugleich die Behörde, welche die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit verwaltet, z. B. Testamente aufnimmt, die Urkunden über Verträge auffaßt. Diese Einrichtung zeigt sich als unzweckmäßig, weil theils dadurch dem Gericht eine Geschäftslast aufgelegt wird, welche den Beamten in der schleunigen und ununterbrochenen Besorgung der als Hauptsache ihm obliegenden Geschäfte der Justiz hindert und nicht selten in eine der Unparteilichkeit des Richters ungünstige Lage ihn setzt, indem er bei Aufnahme der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit theils Rathgeber der Parteien sein muß, theils die Redaction der Urkunden besorgt, und in der Folge doch über Rechtsstreitigkeiten entscheiden soll, welche über die von ihm aufgenommenen Rechtsgeschäfte sich erheben. Weit zweckmäßiger erscheint daher eine Einrichtung, nach welcher die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit eigenen Beamten (Notarien) übertragen wird. [110]) Es darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß selbst da, wo die Gesetzgebung die Notare als die regelmäßigen Beamten zur Verwaltung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit aufstellt, es sich rechtfertigt, daß, wie auch das französische Gesetz es thut [111]), einige Geschäfte wegen ihrer Wichtigkeit und des Zusammenhangs oft mit schwierigen Rechtsfragen an Gerichte gewiesen werden. [112]) Auch in neuern Gesetzen deutscher Staaten kommt noch eine solche Hinweisung von Rechtsgeschäften an Gerichte vor [113]), vorzüglich noch insofern das Gesetz für gewisse Geschäfte gerichtliche Prüfung und Bestätigung nothwendig findet. [114])

II. Die Gerichte zweiter Instanz kommen in Deutschland unter verschiedenen Namen (Appellationsgerichte, Hofgerichte, Justizkanzleien, Kammergerichte, Oberlandesgerichte, Obergerichte) vor. Sie sind collegialisch organisirt und üben die reine Justiz ohne alle Administrationsgeschäfte aus. In Frankreich bilden die Appellationshöfe die Gerichte zweiter Instanz. Die Stellung dieser deutschen Gerichte ist: A) in Civilsachen die, daß an sie von allen Urtheilen der Gerichte der ersten Instanz Rechtsmittel ergriffen werden können, und daß sie als oberaufsehende Gerichte über die Justizverwaltung in erster Instanz erscheinen. In der ersten Rücksicht ist die Beschränkung der Appellation nach gewissen Summen [115]), deren Betrag der Streitgegenstand übersteigen muß, wenn ein Rechtsmittel ergriffen werden darf, wichtig. Man bemerkt bei der Vergleichung der darauf bezüglichen Landesgesetze, daß man die Summe nicht selten zu niedrig setzt und dadurch bewirkt, daß die Mehrzahl der Fälle der Möglichkeit entzogen wird, die darin von der ersten Instanz gefällten Urtheile der Prüfung des höhern Gerichts zu unterwerfen. Als oberaufsehende Gerichte sind es die Gerichte zweiter Instanz, welche theils durch Tabellen, welche die Gerichte erster Instanz über ihre Geschäftsführung einsenden müssen, von dem Stande der Geschäftsthätigkeit dieser Gerichte sich überzeugen und durch geeignete Bemerkungen eingeschlichene Misbräuche rügen und die säumigen Richter zum größern Eifer antreiben können, theils durch Beschwerden der Parteien über verweigerte oder verzögerte Justiz bei den Gerichten erster Instanz oder andere Beschwerden illegaler Handlungen aufgefordert werden, in anhängige Processe jedoch nur so weit einzugreifen, als sie die Hindernisse einer gerechten und schleunigen Justizverwaltung beseitigen können. Im Zusammenhange mit dem Verhältniß der Obergerichte und der Rechtsmittel stand das Institut der Actenversendung [116]), das wohlthätig in Ländern sich bewährte, in welchen es an Obergerichten fehlte, sodaß Ergrei-

---

108) Neulich in Hannover und Oldenburg eingeführt; sie sollen auch in Kurhessen, Baden, Bremen und Würtemberg eingeführt werden.

109) Nachweisungen von Schwarze, vgl. Gerichtszeitung, Jahrg. 1862, S. 169.

110) S. **Notariat.**

111) Code de procédure von Art. 383 an.

112) Z. B. wegen Autorisation für Ehefrauen, Interdiction, Theilungen.

113) Z. B. nach bairischer Gerichtsverfassung von 1861, Art. 18. Edel, Com., S. 62, bei Hypothekenwesen, Vormundschaften. Viele Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind im neuen badischen Gesetz vom 28. Mai 1864 über freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat übertragen.

114) Bairisches Notariatsgesetz, Art. 11 u. 12.

115) Mittermaier, Der gemeine deutsche Proceß, Heft 3, S. 32.

116) S. **Actenversendung.**

fung von Rechtsmitteln nicht möglich gewesen wäre, oder in kleinen Territorien zweckmäßig wirkte, in denen den Gerichtshöfen die nöthige Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Richter fehlte, und daher den Parteien ein großer Rechtsschutz gegeben war, wenn sie hoffen durften, daß ihre Rechtsstreitigkeiten an Collegien kämen, die, im Auslande von jedem Einfluß auf die Richter unabhängig gestellt, nur nach den Gesetzen, ohne Ansehen der Person urtheilten und, selbst auf Höhenpunkte der Wissenschaft stehend, bei der Urtheilsfällung gründlicher, als es häufig dem Praktiker möglich ist, die Forderungen der Wissenschaften beachteten, auf die Fortbildung der Praxis einwirkten und durch diese Theilnahme am Leben und, zur Rechtsanwendung genöthigt, selbst die Wissenschaft frischer und mehr den Bedürfnissen des Lebens gemäß ausbilden konnten. Daher es sehr zu beklagen ist, daß durch einen (später freilich wieder aufgehobenen) Bundesbeschluß, welcher die Versendung der Acten in Criminalsachen verbietet, diese Möglichkeit der praktischen Ausbildung dem Theoretiker entzogen und der Rechtsanwendung jene befruchtende Einwirkung der Wissenschaft geraubt worden ist. Es muß jedoch anerkannt werden, daß da, wo Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege bestehen, die Actenversendung ihre Bedeutung verliert. B) In Criminalsachen sind die Obergerichte zweiter Instanz: a) die regelmäßigen urtheilenden Gerichte erster Instanz, insofern nach deutscher Einrichtung die Untergerichte nur die Untersuchung führen und die Acten nach dem Schlusse der Untersuchung an das Obergericht zur Entscheidung einsenden; b) sie sind die Gerichte zweiter Instanz, wenn gegen die Urtheile, welche von den Untergerichten in erster Instanz gefällt worden sind, Berufung eingelegt wird; c) sie sind es, an welche im Laufe des Processes Anfragen der Untersuchungsgerichte in wichtigen Fällen, z. B. ob Verhaftung vorgenommen werden darf, und Beschwerden der Angeschuldigten oder ihrer Verwandten gegen die Verfügungen der Untergerichte gelangen. In Frankreich und in denjenigen Ländern, in welchen das Verfahren auf die Grundlagen der Öffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut ist, erscheinen die Appellationshöfe 1) als diejenigen, welche in zweiter Instanz über die Berufungen entscheiden, welche gegen die von den Zuchtpolizeibehörden gefällten Urtheile eingelegt werden. 2) Eine eigene Abtheilung des Appellationshofs bildet der Anklagesenat (oder die Anklagekammer), welcher nach geschlossener Voruntersuchung darüber entscheidet, ob der Angeschuldigte in den Stand der Anklage zu versetzen sei.[117]) 3) Der Appellationshof kann in Fällen, in welchen keine Untersuchung wegen eines Verbrechens erhoben ist und vielleicht die Staatsbehörde (oft aus politischen Rücksichten, oder weil die Regierung gewisse Personen begünstigen will) und der Untersuchungsrichter keine Untersuchung einleitete, verordnen, daß der Generalprocurator die geeignete Untersuchung einleiten lasse.[118]) 4) Der Appellationshof ist insofern das urtheilende Gericht, als ein Appellationsgerichtsrath der Assise präsidirt und der Assisenhof außer den Geschworenen, als Richtern der Schuldfrage, auch aus Appellationsrichtern besteht, die als Richter des Rechts über die im Laufe der Assise vorkommenden Rechtsfragen sowie über die zu erkennende Strafe nach dem Ausspruch der Geschworenen entscheiden. In neuester Zeit hat die Ansicht vielfach Anhänger gefunden, daß da, wo öffentliches mündliches Verfahren besteht, eine Berufung über die Schuldfrage weder mit dem neuen Verfahren vereinbar noch nöthig sei[119]), während die Erfahrung Frankreichs, wo noch das Gesetz von 1856 die Berufung bestätigte, die Nothwendigkeit der Appellation zeigt und gewichtige Gründe[120]) nachweisen, daß die Beseitigung des Rechtsmittels bedenklich sein würde. Erwähnt muß noch eine neue Richtung mancher Gesetzgebungen[121]) werden, nach welcher (wol aus unzeitiger Sparsamkeit) eins der Collegialgerichte erster Instanz als Appellationsgericht für andere im Range gleichstehend erklärt wird. Die Erfahrung wird lehren, daß diese Einrichtung, die mit dem Wesen der Appellation nicht im Einklang steht, sich nicht gut bewähren wird.[122])

III. Gerichte dritter Instanz sind die in den deutschen Staaten unter verschiedenen Ausdrücken (Oberappellationsgerichte, Oberhofgerichte, Obertribunale, oberste Justizstellen)

117) Französisches Gesetz vom 20. April 1816, Art. 11.

118) Vgl. darüber Henrion de Pansey, De l'autorité judiciaire en France, I, 421.

119) Diese Ansicht ist in die braunschweigische Gesetzgebung und in die Entwürfe von Baden und Würtemberg übergegangen und wird von bedeutenden Schriftstellern vertheidigt, z. B. von Schwarze, Walther und Glaser.

120) Von Mittermaier erörtert in Goltdammer's Archiv, X, 14, 163.

121) In Frankreich kam sie vor im Code bis 1856. Das badische Gesetz über Gerichtsverfassung hat die neue Ansicht aufgenommen.

122) Mittermaier's Nachweisungen im Archiv, XLV, 231.

vorkommenden Gerichte, an welche die Appellation gegen die Urtheile der Gerichte zweiter Instanz in Civilsachen und gegen die in Criminalsachen in erster Instanz von den Obergerichten gesprochenen Urtheile geht. Zugleich sind sie oberaufsehende Gerichte über die Justizverwaltung der untern Gerichtsstellen, sodaß an sie die Berichte der Gerichte zweiter Instanz sowie die Beschwerden der betheiligten Personen gelangen. Die Bedeutung dieser Gerichte ist in Deutschland doppelt groß, da die deutsche Bundesacte [123]) den Parteien das Recht auf drei Instanzen zusichert. Diese Bestimmung hat jedoch nicht den Sinn [124]), daß in allen Sachen die Parteien drei Instanzen haben müssen, da vielmehr es jeder Bundesregierung freisteht, die Gerichtsverfassung ihres Landes nach Belieben zu ordnen und durch Bestimmung von Appellationssummen oder Aufstellung von gewissen Sachen, in denen das öffentliche Leben eine schnellere Justiz nothwendig macht, die Berufung an die dritte Instanz zu beschränken. [125]) Eine neue Richtung der Gesetzgebung ist, daß die dritte Instanz als entbehrlich betrachtet wird.

IV. An der Spitze der Gerichtsverfassung steht nach dem französischen Recht und den Gesetzen der Länder, deren Gerichtsverfassung der französischen nachgebildet ist, der **Cassationshof** [126]), veranlaßt durch ein schon vor der Französischen Revolution vorkommendes Institut, im Jahre 1790 im wesentlichen auf die Weise, wie sie noch jetzt in Frankreich zu Grunde gelegt ist, organisirt, um über Cassationsgesuche zu sprechen, Competenzconflicte zu reguliren, über Syndikatsklagen zu erkennen. Dieser Gerichtshof darf nicht einem deutschen Gericht dritter Instanz gleichgestellt werden, da der Cassationshof nicht in der Hauptsache selbst spricht und an die Stelle des Urtheils, welches er aufhebt, ein anderes setzt, sondern nur das Urtheil cassirt und zur Entscheidung über die Hauptsache an ein anderes Gericht in manchen Fällen die Sache weist. [127]) Dieser Cassationshof wird in Frankreich als hochgeachtetes Collegium, als eins der wichtigsten Mittel [128]) betrachtet, die Gleichförmigkeit der Rechtspflege und die Vermeidung verschiedenartiger Auslegungen des Gesetzes zu bewirken, während er zugleich (im Zusammenhange mit dem Institut der Staatsbehörde) dazu beiträgt, die Interessen des Gesetzes zu sichern und selbst wieder wohlthätig auf die Verbesserung der Gesetzgebung zu wirken. Es darf aber auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß dieses Institut ohnehin nur da von Bedeutung sein kann, wenn in einem Lande nur eine gleichförmige Gesetzgebung, wie z. B. in Frankreich, besteht, dagegen weniger Werth da haben kann [129]), wo das in einem Lande geltende Recht aus einer Masse von Provinzialrechten und Statuten zusammengesetzt ist, welche in verschiedenen Landestheilen gelten. Auch erzeugt das Recht, Cassation zu ergreifen, manche Verzögerungen, deren Nachtheile kaum im Verhältniß mit den gerühmten Vortheilen des Instituts stehen. Am wichtigsten aber ist die Sache wegen der Wirkung, die in dem Falle, wenn dieses Urtheil vernichtet wird, eintreten soll. Es war in Frankreich anerkannt, daß die Gerichte durch die Entscheidungen des Cassationshofs nicht gebunden sind, daher häufig die Appellationshöfe gerade die nämliche Rechtsansicht wieder aussprachen, wegen welcher der Cassationshof cassirte. Hier befindet sich der Gesetzgeber in einer schlimmen Lage; denn wenn man die Gerichte durch die Rechtssprüche des Cassationshofs für gebunden erklärt, so legt man eigentlich diesem Hofe eine Art gesetzgebender Gewalt bei und hindert das freie Fortschreiten der Gesetzesanwendung; läßt man aber den Gerichten völlige Freiheit, die Entscheidung im Widerspruche mit der des Cassationshofs zu geben, so hat der Ausspruch desselben weniger Werth, obwol nicht zu leugnen ist, daß die bessern, in einer Reihe von Urtheilen aufgestellten Ansichten des Cassationshofs zuletzt doch ihren Einfluß auf die Rechtsprechung äußern werden. Das neueste französische Gesetz [130]) gebietet, daß, wenn das zweite Urtheil aus dem nämlichen Motive wie das erste cassirt ist, das Gericht in Bezug auf den Rechtspunkt nach dem Ausspruche des Cassationshofs sich richten müsse. In mehrern Staaten, in welchen der Cassationshof besteht, ist diese Behörde mehr in einen Revisionshof verwandelt worden, insofern er auch in Fällen, in denen er das Urtheil cassirt, in der Hauptsache selbst Recht sprechen kann. [131])

---

123) Art. 12. 124) Bundesbeschluß vom 14. März 1822.
125) Mittermaier, Der gemeine deutsche Proceß, Heft 3, S. 20—24.
126) Mittermaier, Heft 3, S. 136.
127) Feuerbach, Über Öffentlichkeit, II, 94.
128) Meyer, Esprit origine, V, 416. Müller, Das Institut der Staatsanwaltschaft, S. 149.
129) Mittermaier, Der gemeine deutsche Proceß, Heft 3, S. 142.
130) Vom 1. April 1837.
131) Z. B. für Rheinpreußen. S. noch überhaupt: Zentner, Andeutungen über die Einführung einer auf Collegialität gebauten Gerichtsverfassung, S. 45, 55, 119; über den Cassationshof in den

In neuerer Zeit ist durch die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Deutschland die Frage über die Bedeutung des Cassationshofs wichtiger geworden und in deutsche Gesetzgebungen übergegangen.[132]) Daß der Werth eines solchen Gerichts nicht selten überschätzt wird, ergibt sich, wenn man erwägt, daß die Voraussetzung, worauf das Gericht beruht, nämlich die Möglichkeit der scharfen Trennung der That- und Rechtsfragen, in vielen Processen nicht vorhanden ist, daß, wenn man den Entscheidungen des Cassationshofs eine verbindliche Kraft für andere Gerichte beilegt, die freie Rechtsprechung nach den Fortschritten der Wissenschaft leicht gehindert wird, daß die gehoffte Rechtseinheit und Gleichförmigkeit nicht zu erreichen ist, daß in Strafsachen die gute Wirksamkeit des Cassationshofs leicht daran scheitert, daß er die Entscheidung über die Thatfrage oder einen thatsächlichen Umstand, wenn auch der Irrthum noch so klar vorliegt, als feststehend nehmen muß.[133]) Es verdient Beachtung, daß in Italien neuerlich deswegen vielfach dem Gericht der dritten Instanz der Vorzug vor dem Cassationshofe gegeben wird.[134])

V. Wesentlich zu einer Begründung einer zweckmäßigen Gerichtsorganisation ist das Institut der Staatsbehörde (ministère public), das am meisten beiträgt, die Reinheit der Justiz und die Befreiung der Gerichte von fremdartigen Geschäften zu bewirken, eine gehörige Aufsicht über die Justizverwaltung zu begründen und die Beobachtung der Gesetze zu sichern.

K. J. A. Mittermaier.

Orientalische Frage. Die orientalische Frage, d. h. die Wechselwirkung zwischen den Interessen des Morgen- und Abendlandes, begann mit dem 26. Mai 1453. Als Mohammed II. den morschen byzantinischen Kaiserthron gestürzt und die Residenz Konstantin's, wo das Christenthum obwaltete, in die Hauptstadt eines mohammedanischen Staats umgewandelt hatte, wurde gleichzeitig der Keim zu einer Frage gelegt, die noch kein Ödipus gelöst hat: Wann wird der Halbmond wieder dem Kreuze weichen?

Wir müssen dazu einleitend bemerken, daß der Ausdruck „orientalische" Frage seit dem Frieden von Kutschuk-Kainardschi (21. Juli 1774), also seit fast einem Jahrhundert, eine zweite Bedeutung erhalten hat, die nämlich, ob Rußlands Übergewicht ein durchgreifendes sein solle und diesem beschieden sei, den „kranken Mann", wie das osmanische Reich bezeichnet worden, allein zu Grabe zu geleiten: hierin liegt der eigentliche Mittelpunkt des Kampfes zwischen Norden und Westen Europas, für welchen augenblicklich ein Waffenstillstand in Gestalt des Pariser Friedens von 1856 geschlossen worden ist. Es knüpft sich daran die Herrschaft zur See, soweit der Besitz der Dardanellen diese für Schwarzes und Mittelmeer bieten kann, also politisches Interesse in Verbindung mit dem materiellen Vortheil, und im Hintergrunde lauert immer wieder die Frage: Soll das griechische oder das lateinische Kreuz auf der wiedergeweihten Sophienkirche aufgepflanzt werden?

Jene zwei Momente der orientalischen Frage, deren erstes den Türken als Erbfeind bezeichnete, indeß das zweite denselben als eine Nothwendigkeit für das europäische Gleichgewicht anerkennt, sind gleich merkwürdig und erschweren die Lösung des Räthsels.

Das Oströmische Reich freilich hatte keinen Halt mehr, und nirgendwo zeigten sich Sympathien für dasselbe, viel weniger war man gesonnen, dem Eindringen der Türken Hemmnisse entgegenzusetzen oder sie thatkräftig gleich nach Konstantinopels Fall wieder zu vertreiben. Hatte es auch den Anschein, daß Ungarn, welches unter Wladislaus mit Polen vereinigt war, ernstere Kämpfe unternehmen wolle, und zeichneten sich auch die Siege des tapfern Feldherrn Johann Hunyades vorzugsweise vortheilhaft aus, sodaß Sultan Murad in seinen Planen gegen Ungarn gehemmt wurde, so konnten doch diese vorübergehenden Siege weder den Fortschritt Mohammed's noch die fernere Ausbreitung der Türken verhindern, und im Jahre 1460 wurden diesen auch Bosnien, die Herzegowina, Montenegro, die Walachei, Athen, der Peloponnes zutheil. Ein einhelliges Wirken gegen sie im christlichen Westen war nicht zu Stande zu bringen, und der mohammedanische Fanatismus, welcher die kriegs- und beutelustigen Scharen beseelte, trug das Übergewicht davon, obschon man wohl fühlte, daß ein solches so beschämend als gefahrdrohend

---

Niederlanden: Birnbaum, in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, III, 12; und nach dem neuesten Gesetz von 1835: Asser, in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, VIII, 98, 109.

132) Nachweisungen von Preußen, Braunschweig, Hannover, Oldenburg in meinen Aufsätzen im Archiv, XLIV, 298—304.

133) Mittermaier's Nachweisungen im Archiv, XLIV, 288—303.

134) Archiv, XLIV, 304—310.

war. Die Türkensteuer wurde seit der Mitte des 15. Jahrhunderts von den Päpsten ausgeschrieben; der Ertrag derselben reichte aber nicht weit, und die Plane einer Bekehrung des Sultans mußten selbstverständlich scheitern.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß der Fall des Byzantinischen Reichs den Aufschwung des westlichen Europa förderte. Die vertriebenen Griechen brachten die Kunde der griechischen Classiker nach Italien: sie lehrten ihre Sprache, und so waren sie mittelbar diejenigen, welche es den Deutschen ermöglichten, die Heilige Schrift zu übersetzen und aller Welt zugänglich zu machen. Ganz neue Gebiete des Wissens und der Forschung öffneten sich, und es war nicht zu verwundern, daß in einem großen Theile von Europa an eine Wiederherstellung des Oströmischen Reichs nach und nach gar nicht mehr gedacht wurde, wenn auch öfter der Plan auftauchte, den Sultan zu vertreiben, welcher als Feind des Christenthums gelten mußte, und das Reich dann unter verschiedene Mächte zu theilen. Es ist hierbei von großem Einfluß, daß das Papstthum theils selbst zu sehr mit den classischen Ideen sich zu beschäftigen begann, theils an Energie für den Glauben immer mehr erschlaffte, und daß die weltlichen Mächte, damals andere als jetzt, schon zu sehr in ihren Privatinteressen befangen waren, als daß sie auf das Ungewisse hin den nicht leicht zu überwindenden Türken hätten entgegentreten mögen. Vielmehr war ihnen der Sultan ein sehr bequemer Alliirter, wenn ein Bündniß mit ihm ihren Vortheil zu fördern schien, und andererseits ein allzu mächtiger Herrscher, als daß es nicht oft wünschenswerth gewesen wäre, sich mit ihm zu verständigen. Die Sultane hatten immer größere Erweiterung ihres Reichs im Sinne; namentlich war es Ungarn, das sie zu besitzen trachteten, und schon 1497 rückten Türken in Polen ein. Das 1456 befreite Belgrad fiel 1521 wieder in ihre Hände, nachdem sie sich kurz zuvor auch Syrien und Ägypten erworben hatten. Ihre Macht nahm beständig so sehr zu, daß das damals auf dem Gipfel seiner Macht stehende Venedig es für angemessen hielt, nach verschiedenen kriegerischen Unternehmungen lieber Frieden zu schließen (1479, 1502), wobei es jedesmal Einbußen erlitt, und diese Nachgiebigkeit Venedigs war es wiederum, welche dem Sultan freien Spielraum ließ, um das kräftige Ungarn zu gewinnen, welchem zwar von mancher Seite Hülfe versprochen worden war, das jedoch, allein gegen seine muthigen Feinde sich zu wehren genöthigt, zuletzt auch Frieden schließen mußte. Es kam sogar so weit, daß der Sultan von den europäischen Mächten in ihre Privatinteressen hineingezogen wurde, und Frankreich spielte schon damals eine erhebliche Rolle in diesen Intriguen.

Franz I. war es, der einen Krieg gegen den Sultan als roi très-chrétien zu führen vor Leo X. sich bereit erklärte; man solle die Türkei theilen; er wolle sie mit Kaiser Maximilian und dem katholischen Ferdinand erobern, und dann sollten drei Theile daraus gemacht werden. Allein in der Wirklichkeit war es ihm um die deutsche Kaiserkrone zu thun, und Leo X. sollte ihm dabei behülflich sein. Als nun 1519 die Kaiserwahl nicht in seinem Sinne ausgefallen, so wurde er gleichgültig in Sachen der katholischen Christenheit. Er gab diese Plane auf, und, bei Pavia 1525 geschlagen, war er es vielmehr, der sich dem Sultan zu nähern suchte und diesen überreden wollte, Ungarn anzugreifen und ihm in irgendeiner Weise gegen den spanischen Herrscher beizustehen. Und gleichzeitig unterhandelte er doch auch mit Karl V. und versprach in seinem Freilassungs- und Friedensvertrage 1526, Ungarn zu vertheidigen und die Sekte Mohammed's zu vernichten. Doch auch dieses hielt er nicht; Ungarn wurde von ihm im Stiche gelassen. Eine ähnliche Rolle spielte das ohnmächtig gewordene, nothwendig friedlich gesinnte Venedig.

Diesem Treiben gegenüber war die deutsche Politik wol angethan, ernster aufzutreten; allein der gute Wille auf dem deutschen Reichstage, welcher selbst durch das Hereinbrechen der Reformation nicht gehemmt wurde, reichte doch auch nicht aus. Die Schwerfälligkeit des Reichsregiments war allzu groß, und Sultan Soliman hatte die Ungarn bei Mohacs am 29. Aug. 1526 aufs Haupt geschlagen. König Ludwig von Ungarn war gefallen; der Sultan stand vor Ofen, ehe noch ein energischer Schritt geschehen war, dem tapfern Lande zu Hülfe zu eilen, welches doch sonst von hoher Wichtigkeit für König Ferdinand sein mußte. Denn nun handelte es sich nicht mehr um den Erbfeind der Christenheit, sondern um die Krone Ungarn, welche Ferdinand als Ludwig's Schwager in Anspruch zu nehmen hatte, und wozu ihn der presburger Reichstag berief, indeß der stuhlweißenburger Landtag den ehrgeizigen Wojwoden von Siebenbürgen, Johann Zapolya, zum König von Ungarn ernannt hatte. Diese Kämpfe waren ein Sieg für den Sultan, der, in sie hineingerissen, gewissermaßen die Geschicke jener Staaten in die Hand bekam. Ferdinand hatte nicht die Kraft, feindliche Unternehmungen zu wagen; der Sultan trat für Zapolya auf; Franz I. schloß mit letzterm 1528 ein Bündniß unter der Bedingung, daß sein zweiter Sohn, Heinrich, Herzog von Orleans, in Ungarn succedire. Der

Sultan nahm Bosnien, Dalmatien und stand am 26. Sept. 1529 vor Wien. Da galt es Eile, und wirklich gelang es, die Belagerung dieser Residenz glücklich zurückzuweisen. Große Interessen standen auf dem Spiele, nicht allein der Besitz Ungarns.

Die Reformation hatte begonnen; Kaiser Karl V. wußte nicht mit ihr fertig zu werden. Freilich schleuderte Dr. Martin Luther auch seine Donnerworte „wider den Türken", allein die Ketzerei hatte doch einen großen Theil Deutschlands ergriffen und mußte überwunden werden. Auf der einen Seite erhoben sich diese Ketzer, auf der andern drängte der Feind aller Christenheit, und sowol Karl als Ferdinand hatten die Wahl, ob sie mit den Ketzern oder mit den Heiden gehen sollten — wahrlich eine schwierige Aufgabe, die sich an den Besitz des herrlichen Ungarn knüpfte. Was war da anders zu thun, als alle Mittel aufzubieten, daß der Sultan sich gnädig zeige? Doch sie demüthigten sich vergebens. Der Sultan zog wieder nach Ungarn, nur daß es ihm diesmal nicht glückte, und er schon im August 1532 sich zurückziehen mußte. Alle diplomatische Thätigkeit spielte von da an lange Zeit in Konstantinopel, der Großtürke ließ seine Stimme vernehmen; Johann Zapolya wurde wirklich für seine Lebenszeit König von Ungarn, nur daß dieses nach seinem Tode an Ferdinand zurückfallen sollte.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die Wechselfälle, die dabei eintraten, die Perfidie des Königs Franz von Frankreich, die Intriguen zwischen ihm und Kaiser Karl V., die unglücklichen Feldzüge Ferdinand's und des deutschen Reichsheeres gegen Soliman zu schildern; genug, der Sultan betrachtete Ungarn als ein Land, über welches er verfügen könne. Zapolya's Sohn, Johann Sigmund, erhielt den größten Theil desselben, Ferdinand einen fünfjährigen Waffenstillstand für einen kleinen Theil Ungarns, wobei er jährlich 30000 Dukaten zahlen mußte, und so war Österreich dahin gekommen, einen jährlichen Tribut in Form eines Geschenks an den Sultan zu zahlen! Das Datum dieses Vertrags ist vom 19. Juni 1547. Es folgten neue Kämpfe, ein neuer Waffenstillstand auf acht Jahre, und nach Ferdinand's Tode hatten sowol Maximilian II. als Rudolf I. einen schweren Stand gegen den Sultan. Zu Lande waren die Türken überall siegreich geblieben und in die verschiedenen Parteiinteressen christlicher Mächte verwickelt; zur See hatten sie freilich die Schlacht bei Lepanto am 7. Oct. 1571 verloren, allein trotzdem Venedig geschwächt. Es galt nicht mehr, die Sultane zu vertreiben und die Türkei zu theilen; man verständigte sich lieber mit ihnen, man benutzte sie zu eigenen Zwecken, ja man bedachte sich, ob sie nicht am Ende protestantischen Reichsständen vorzuziehen seien. Die Türkei war einig und thatkräftig, die europäischen Mächte überall untereinander gespalten. Die Türken, zu allen Zeiten Meister in der Diplomatie (ihr ganzer Charakter, ihre ganze Koranlehre tragen dazu bei), erkannten sehr wohl, daß sie doch immer eine dieser Mächte für sich gewinnen könnten, und betrachteten deshalb alle Rüstungen mit Geringschätzung. Spanien, welches doch an der Spitze der echten katholisch-christlichen Gesinnung stehen sollte, schloß nach langen Bemühungen einen Waffenstillstand mit der Türkei (1580), welche andererseits in genauer Kenntniß der europäischen Verhältnisse auch mit den Protestanten in gutem Einvernehmen zu stehen suchte.

Nun trat auch, wenngleich in vorsichtiger Weise, England 1578 in Berührung mit dem Sultan. Englische Schiffe durften bis dahin nur unter dem Schutze der französischen Flagge in türkischen Häfen erscheinen. Das französische Protectorat war thatsächlich vorhanden; ein englischer Kaufmann, William Harebone, setzte es indeß durch, daß die englische Flagge sich in der Levante frei zeigen durfte, und diese Capitulation wurde 1593 erneuert. Die Seemacht der Türken war inzwischen eine sehr bedeutende geworden, während Venedig in dieser Beziehung wie im Levantehandel abnahm, was für die Fortschritte der osmanischen Macht zu Lande sehr vortheilhaft war, sodaß das allein noch kampflustige Österreich, welches die Mishandlungen Ungarns lange ruhig mit ansehen und seinen Tribut hatte zahlen müssen, bei seinem Mangel an Geld nur durch die drückendsten Verhältnisse sich veranlaßt sehen konnte, einen Krieg zu eröffnen, der fast 14 Jahre währte (1593—1606) und freilich im Frieden von Sitwa Torok den Kaiser seines Jahrestributs enthob, allein doch in Bezug auf Ungarn und Siebenbürgen keine sichernden Bürgschaften bot. Ungarn selbst, die österreichischen Stände, der Reichstag zu Regensburg sprachen nach diesem Frieden den Wunsch aus, man möge einstweilen von neuen Kriegen ablassen; sie hätten allzu große Opfer gebracht, und diesen Umstand benutzte die Pforte, überall treulos zu verfahren und in Siebenbürgen die Revolten zu fördern. Im Jahre 1615 fand ein abermaliger Friedensschluß auf 20 Jahre statt, und niemand hatte den Muth, den Aufruhr in Konstantinopel selbst, welcher 1622 Osman II. stürzte und die Janitscharen hervorhob, im Interesse der europäischen Christenheit zu benutzen. Siebenbürgen ging ver-

loren und ward wiedergewonnen, Ungarn aber konnte nicht ganz wiedererrungen werden, und man mußte sich 1664 aufs neue mit den alten Friedensbedingungen zufrieden erklären.

Während dieser Zeit war die Pforte geschäftig, eigenthümliche Verbindungen mit dem Königreich Polen anzuknüpfen. Schon früh hatte sie dieses Land angefallen und war in eine feindliche Stellung zu demselben gerathen, bis sich ein besseres Einvernehmen herstellte. Denn im Kampfe gegen Ungarn suchten beide Mächte sich zu nähern und der Sultan erkannte allmählich eine wesentliche Aufgabe darin, bei den polnischen Königswahlen vorzugsweise darauf hinzuwirken, daß minder mächtige Personen auf den Thron gesetzt wurden, um so das durch Parteien und Sekten zerrissene Land immer mehr zu schwächen. Dies gelang auch der Pforte, bis unter König Sigmund III. wegen der Ansprüche Polens auf die Moldau und Walachei wiederum Zerwürfnisse zwischen beiden Mächten eintraten, die mit einem Kriege endeten, bei welchem die Türken Einbuße erlitten und nach drei Jahren (1623) Friede geschlossen wurde. Die Tataren wurden von der Pforte, die Kosacken von den Polen unterstützt; ein eigentlich friedlicher Zustand herrschte immer nicht; es wurde abermals ein Feldzug von der Pforte gegen Polen versucht, der wieder mislang und einen neuen Frieden veranlaßte, dessen Dauer um so weniger gesichert war, als die Pforte sich auch der Ukraine bemächtigen wollte, wogegen die Polen sich schwer wehren konnten.

Im August 1672 war denn auch Mohammed IV. aufs neue ausgezogen und hatte Kamenec (Podolski) genommen, sodaß Podolien verloren ging. Der Kronfeldherr Johann Sobieski konnte trotz aller persönlichen Heldengesinnung dies nicht abwehren, nur gedachte er die Schmach abzuwälzen gedachte. Der Friede, 1672 geschlossen, wurde von ihm schon 1673 zerrissen; er vernichtete die Türken bei Choczim; seine Friedensbedingungen misfielen der Türkei; er vertrieb 1678 die Türken aus Volhynien, und nur der Übermacht der Pforte mußte er, inzwischen König geworden, 1676 nachgeben, um sich in der Frist des Waffenstillstandes (denn Friedensschlüsse gab es eigentlich nicht) aufs neue zu rüsten. So war er im Stande, 1683 am 12. Sept. Wien zu retten, welches abermals von den Türken belagert wurde, obschon ihm der Undank Österreichs dafür lohnte und er mit allen Opfern doch nichts für sich erringen konnte. Er starb im Juni 1696, und von da ab war Polen nicht mehr die Macht, welche dem Eindringen der Türken siegreich hätte entgegengeführt werden können, wenn sie auch später Podolien und die Ukraine wiedergewann. Auch nach dieser Seite hin trat mit Ende des 17. Jahrhunderts der Verfall Polens ein, theils durch seine Herrscher, theils durch seinen Adel, beide nur darauf bedacht, Zerwürfnisse im Innern zu fördern und die Nachbarstaaten in diese hineinzuzerren, nicht aber, in muthiger und ritterlicher Einigkeit den gefährlichen und kriegerischen Türken zurückzuweisen. Der Übermuth der Pforte, bei welcher die Gesandten so vieler Staaten intriguirten, wuchs zusehends, trotz einzelner Niederlagen. Die Sultane erkannten mit ihren schlauen Rathgebern, daß man der Türken bedürfe, um bald da, bald dort einander zu bekämpfen, und an einen Gegensatz des heidnischen Regiments mit christlicher Politik wurde gar nicht mehr gedacht. Eine Vertreibung der Türken aus Europa, eine Theilung der Türkei, ein Kampf zum Schutze der Christenheit innerhalb des Osmanischen Reichs waren Dinge, von denen die Rede nicht sein konnte.

Der Occident war ohnmächtig und uneinig. War auch dem Orient zweimal vor Wien ein Halt geboten worden, so zeigte sich Österreich doch nicht stark genug, dem Erbfeinde der Christenheit die Spitze zu bieten, und gegen seine eigenen nicht katholischen Unterthanen intolerant genug, nahm es doch die feinste Rücksicht gegen die Bekenner des Korans. Da erhob sich eine andere Macht im Norden, welche die Vernichtung der Türkenherrschaft in Europa sich zum Ziel stellte, zur Vergrößerung der eigenen Macht, mit den Waffen der Kirche und des Schwerts, zu Land und zur See, eine Macht, deren Politik immer mehr die orientalische Frage zu einer neuen Phase führte, in welcher man die Erhaltung der Pforte für nothwendig, die Schwächung jener nordischen Macht für unerlaßlich hielt. In dieser Phase befinden wir uns noch jetzt; die Macht, die wir eben angedeutet haben, ist Rußland.

Iwan III., der gewaltige und muthige Großfürst, hatte sich mit Sophie, Tochter des Kaisers Emanuel Paläologos, vermählt. Dieser nahe Verwandte des byzantinischen Hauses schickte 1499 Gesandte nach Konstantinopel, um den russischen Kaufleuten auch unter der Türkenherrschaft gesicherten Handel zu verschaffen, namentlich mit Kaffa am Schwarzen Meere, wie denn später dasselbe besonders in Betreff Asows und Kasans geschah. Das Schwarze Meer spielte schon damals eine bedeutende Rolle, schon 1561 kam es zu Conflicten zwischen Russen und Türken in jener Region, was beweisen mag, seit wie lange man die geographische Wichtigkeit jener Position kennt, ganz abgesehen von den griechischen Zeiten, da man am Schwarzen und Asowschen Meere

die Handelswege durch Colonien zu eröffnen verstand. Einen entschiedenern Kampf führten beide Mächte wegen des Planes, Don und Wolga durch einen Kanal zu verbinden, welche Absicht der Türken Iwan IV. vereitelte und die Tataren und Janitscharen niederschlug. Fast gleichzeitig bildeten sich daselbst die für Rußland freundschaftlich gesinnten donischen Kosacken. Allmählich und in der That unter sehr grausamer Kriegführung suchte die russische Herrschaft sich festzusetzen, und deshalb nach verschiedenen Seiten hin sich Freunde zu gewinnen. Dabei trat von vornherein das wichtige Element hervor, daß der Großfürst oder Zar der griechischen Religion angehörte und dadurch einen unmittelbaren Einfluß auf einen großen Theil der Bevölkerung des Osmanischen Reichs auszuüben im Stande war. Dieses Element aber ist in jenen Gegenden mächtiger, als man in unsern gegen die Kirche ziemlich gleichgültigen Landen zu erkennen pflegt. Überall war man der Ansicht, es sei rathsam, mit den Moskowiten sich freundlich zu halten, um diese, wo es gälte, gegen die Osmanen gebrauchen zu können, und ebenso geschah es umgekehrt. Aus demselben Grunde suchte auch die Pforte solange als möglich einen Krieg mit Rußland zu vermeiden. Michael Romanow wurde von ihr 1643 als Kaiser aller Reussen anerkannt. Bei dem großen Umfange beider Staaten wurden zuletzt die Zerwürfnisse unvermeidlich; sie endeten unter dem Enkel Michael's, Feodor III., mit dem Radziner Frieden 1681, in welchem Rußland Kiew erhielt und anderweitige Vortheile am Schwarzen Meere sich zu verschaffen wußte. Dahin zielte das Bestreben Rußlands immer mehr; auf der einen Seite war es die Krim, die man besitzen wollte, auf der andern Seite die Macht in der Ostsee, und Peter, mit Beinamen der Große, war dazu angethan, diese Zwecke sowie die Bildung einer gewaltigen Seemacht anzubahnen und theilweise in einer sechsunddreißigjährigen Regierung durchzusetzen. Er verstand es, gemeinsam mit den übrigen Mächten, und doch nicht überall im Einklang mit ihnen, vollends durch den am 26. Jan. 1699 abgeschlossenen Frieden zu Carlowitz (bei Peterwardein) die Türken zu schwächen; er stand mit Österreich, Polen und Venedig auf der einen Seite, die Pforte allein auf der andern, und doch wollte er nur Waffenstillstand, denn den Frieden mochte er selbständig erringen. Die Engländer und Holländer suchten zu vermitteln; die Russen schlossen ihren Frieden trotzdem nur erst 1702 in Konstantinopel selbst. Der russische Gesandte war auf einem russischen Kriegsschiffe von 36 Kanonen durch das Schwarze Meer nach den Dardanellen gefahren, und der Donner russischer Salutschüsse erschallte am Goldenen Horn. Die Mächte hatten Rußland gestützt, um den Sultan zu beschädigen. Es war ihnen gelungen; allein neben der Schwächung des Erbfeindes erkannten sie auf einmal die steigende Bedeutung einer nicht allein slawischen, sondern auch griechischen Potenz, die durch die verschiedensten Mittel in die türkischen Zustände einzugreifen vermochte. Doch schien es noch ein Leichtes, den Einfluß der halbbarischen Macht zu vernichten; Karl XII. von Schweden machte den Angriff; Niederlagen und Verluste demüthigten Rußland. Allein Peter wurde durch diese Schläge erst recht gekräftigt, und als er 1725 starb, hatte er allerdings manches eingebüßt, darunter auch das wichtige Asow; allein wie viel mehr hatte er an andern Seiten gewonnen, und vor allem, welche Position im europäischen Staatensystem hatte er seinem Reiche verschafft!

So fing man an, der Frage näher zu treten, ob es nicht im Interesse Europas liege, die Türkenherrschaft, die schon manchen Stoß erlitten hatte, zu erhalten, damit nicht die russische Gewalt ein Übergewicht gewinne, welches in Europa und Asien gleich sehr Gefahr bringen mußte, und wobei es sich nicht minder um die Herrschaft zur See und den Besitz der einträglichsten Handelswege nach Asien handelte. Seit anderthalb Jahrhunderten handelt es sich darum, daß der Sultan nicht falle, so schwach er auch sei, und daß Rußland, so hoch es gestiegen und wie groß sein Einfluß in der europäischen Politik geworden, nicht zu einer prädominirenden, das Gleichgewicht der Staaten gefährdenden Großmacht werde. Ob Peter der Große ein schriftliches Testament hinterlassen hat oder nicht, gilt dabei gleichviel — er fand schon vor, was er selbst nur erweitern zu müssen als Aufgabe seines Staats erkannte. Und seitdem ist die Türkei ein Spielball der europäischen Politik, und die orientalische hat sich zur westländischen Frage umgestaltet.

Der Friede von Carlowitz bildet einen bedeutenden Abschnitt; Österreich gewann Ungarn und Siebenbürgen, was eine große Benachtheiligung der Pforte war, und derselbe Staat war es, welcher durch den Prinzen Eugen bei Peterwardein und Belgrad die Türken schlug, sodaß es im Frieden von Passarowitz (in Serbien) am 21. Juli 1718 der Pforte abermals Belgrad, Temesvar nebst Theilen von Serbien und der Walachei abnehmen konnte. Die Rolle, welche Österreich gegenüber der Pforte von jenem Frieden bis zu dem durchgreifendern von Kutschuk-Kainardschi gespielt hat, verdient eine besondere geschichtliche Darstellung und zeigt, daß es auch

ein „politisches Testament" irgendeines österreichischen Kaisers geben muß, wenn man es auch nirgendwo im Druck zu lesen erhalten hat.

Achmed III. war in allen Unternehmungen so unglücklich gewesen, daß man ihn nach türkischer Weise absetzte und einsperrte. Dessen Nachfolger Mahmud I. hatte auch kein besonderes Glück; doch gewann er im Frieden von Belgrad 1739 diese Stadt und die verlorenen Theile Serbiens und der Walachei zurück, indeß Rußlands Bemühungen, die Krim zu erobern, mislangen, Asow verloren blieb und dort sowie auf dem Schwarzen Meere keine russischen Schiffe unterhalten werden durften. Frankreich vermittelte damals und veranlaßte in Konstantinopel 1741 die Convention, durch welche die Pforte nicht allein den Kaisertitel des Zaren anerkannte, sondern auch den Russen eine sehr erhebliche Strecke in der Ukraine nach der Krim hin einräumte. Diese Vermittelung nahm freilich bald ein Ende, denn Katharina II. war der französischen Politik nicht gewogen, und diese letztere verlor bei der Pforte immer mehr an Einfluß, sodaß sie selbst während der russischen Eingriffe in Polen den Divan kaum aufzureizen vermochte. Katharina II. war es, welche Polens Theilung, die Schwächung der Türkei, die Befreiung der Griechen, die Eroberung der Krim ebenso wie der Donaufürstenthümer ins Auge gefaßt hatte. Lange dauerte es, ehe es zum Bruche kam; Mustapha III. endlich eröffnete den Krieg, und zwar wegen der unverantwortlichen Intervention Rußlands in Polen. Der türkische Sultan wollte sich der Rechte Polens annehmen; die russische Kaiserin erklärte, die Dissidenten in Polen schützen zu müssen; beide hatten jedoch anderes im Sinne. Merkwürdig sind die Briefe Voltaire's an die Kaiserin aus jener Zeit; er schwärmte für die Wiederherstellung der griechischen Herrschaft und die Vertreibung der Türken aus Europa. Die Moldau und Walachei gingen 1769 verloren; die russische Flotte im Mittelmeere errang unter Orlow den Sieg bei Tschesme (16. Juli 1770); Feldzüge in der Krim vertrieben den dortigen Khan; allein das Glück war zuletzt nicht auf russischer Seite, und die Kaiserin zog sich allmählich von ihren hochfahrenden Projecten zurück und hielt an demjenigen fest, was ihr wirklich zunächst erreichbar schien. Lange Unterhandlungen wechselten mit kriegerischen Zusammenstößen ab. Die Pforte schloß am 6. Juli 1771 einen geheimen Subsidienvertrag mit Österreich, welches dem Sultan seine verlorenen Besitzungen wiedererobern sollte, wofür der Türke dem Österreicher für die Ausrüstung des Heeres 10 Mill. Piaster auszuzahlen sich anheischig machte. In Petersburg und Berlin erregte dieser Vertrag die außerordentlichste Sensation, denn Wien hatte in Petersburg vermitteln wollen, und selbst in Konstantinopel fing man bald an, dieser wiener Politik zu mistrauen, welche zwar von der Pforte Geld zu nehmen bereit war, allein von Gegenleistungen nichts blicken ließ. Alle diese Umstände zwangen endlich, da Nachgiebigkeit von der russischen Diplomatie nicht zu erwarten stand, die Pforte zum Frieden von Kutschuk-Kainardschi am 21. Juli 1774 (unter Sultan Abd-ul-Hamid). Rußland erlangte die Unabhängigkeit der Tatarei, den Besitz von Kertsch, Jenikale und Kinburn, die Schiffahrt auf dem Schwarzen Meere, die religiöse Schutzherrschaft über die griechisch-christlichen Unterthanen der Pforte zu Pera, eine feste diplomatische Stellung in Konstantinopel und einen Schadenersatz von 7½ Mill. Piastern. Alle Vermittelungs- und Milderungsversuche, selbst diejenigen, die von Friedrich dem Großen ausgegangen waren, hatten keinen Erfolg gehabt.

Wir wollen hier erwähnen, daß Preußen vor Friedrich dem Großen in sehr geringen Beziehungen zur Pforte gestanden hatte, und daß dieser Herrscher dieselbe als eine hinfällige Macht betrachtete, die jedoch bald gegen Österreich, bald gegen Rußland benutzt werden könnte. Er schloß am 2. April 1761 einen Handelsvertrag mit der Türkei, wobei er seiner diplomatischen Vertretung einen freien Spielraum verschaffte, und würde vielleicht der Pforte noch mehr haben nutzen können, wenn nicht deren Subsidienvertrag mit Österreich dazwischengekommen wäre. Nach dem Vertrage von Kutschuk-Kainardschi ging die Pforte sogleich den König an, er möge einige Bestimmungen desselben durch Vorstellungen in Petersburg zu mildern suchen. Der König that, was er konnte, allein die Kaiserin wollte nicht nachgeben; die Pforte mußte am 24. Jan. 1775 den Vertrag förmlich ratificiren und einen Gesandten nach Petersburg abschicken.

Zu gleicher Zeit hatte Österreich freilich für die Pforte nicht allein nichts gethan, es hatte vielmehr an den Grenzen der Moldau und Walachei durch Ingenieure Messungen vornehmen und Karten entwerfen lassen, eine Maßregel, die feindselige Absichten verrieth. Kaum war der für die Pforte so nachtheilige Friede geschlossen, als Truppen in die Moldau einrückten und einen Grenzdistrict dieses Landes mit den Hauptorten Czernowitz und Sutschawa, etwa 30 Stunden lang und 20 breit, besetzten. Die Pforte war darüber höchlichst entrüstet; man sprach vom Kriege gegen Österreich; dieses aber entschuldigte sich mit der Nothwendigkeit einer

seit lange verzögerten Grenzregulirung. Die Pforte mußte 1775 die österreichischen Anmaßungen genehmigen und die von demselben besetzten Districte abtreten, obschon sich ein allgemeiner Unwille darüber aussprach, daß Österreich seinen geschwächten Bundesgenossen, der ihm eben erst Geld gezahlt hatte, so zu berauben kein Bedenken trug.

Der Friede von Kutschuk-Kainardschi war also nun ratificirt. Was die Pforte eingebüßt hatte, war so bedeutend, daß weitere Verluste von selbst folgen mußten, und doch gab es, bei den Gegensätzen der europäischen Politik, immer mindestens Eine Macht, welche den Russen bei der fernern Beschädigung der Pforte Beistand zu leisten kein Bedenken trug. Weitere Folgen sollte der Vertrag erst in späterer Zeit mit sich führen, da Rußland daraus ein Recht herleitete, gewissermaßen das Protectorat über die in der Türkei lebenden griechischen Christen zu beanspruchen, indeß findet sich eine so allgemeine Bestimmung nirgends, vielmehr sollte die russische Protection sich nur über die dortige Gesandtschaftskapelle und eine Kirche in Konstantinopel erstrecken. Die Österreicher und die Türken schienen gleich sehr über die außerordentlichen Resultate jenes Friedens erschrocken zu sein, zu welchen Katharina die Glückwünsche aller Diplomaten entgegennahm. Doch damit war die Pforte noch nicht genug gedemüthigt; es handelte sich um den gänzlichen Verlust der Krim, von wo aus ein russischer Eroberungszug nach Konstantinopel nur zu leicht möglich war. Erst nach vollendeter Thatsache erkannte man die Bedeutung derselben.

Bei der großen maritimen Wichtigkeit der Krim war es der Pforte zunächst darum zu thun, die geistliche Khalifats-Souveränetät daselbst in möglichst umfassender Weise aufrecht zu erhalten, wogegen Rußland den vollen Besitz der Halbinsel erstrebte, was ihm dadurch erleichtert wurde, daß es dort verschiedene untereinander zerfallene Khane gab, von denen der eine, Dewlet Girai, der Pforte ergeben, der andere, Schakim Girai, der russische Schützling war. Gleichzeitig unterhandelte man und schwankte in Konstantinopel, wo man im Divan zwei Parteien hatte, von denen die eine, kriegerisch gesinnt, des Friedens von Kutschuk-Kainardschi sich gern entledigt hätte, nur daß auch sie fort und fort rathschlagte, indeß Rußland 1776 schon Perekop besetzt hatte. Rußland setzte sich dort immer fester; der von der Pforte begünstigte Khan mußte fliehen, und der russische wurde von den Tataren anerkannt. Wir können hier nicht die verschiedenen Einwirkungen der einzelnen europäischen Mächte schildern, genug, es lagen um jene Zeit andere Interessen vor, welche sowol England als Österreich abhielten, der Türkenherrschaft auf der Krim sich energisch anzunehmen. Die Pforte unterzeichnete demnach am 21. März 1779 eine Convention, in welcher sie die Unabhängigkeit der Tataren unter dem von Rußland empfohlenen Schakim Girai anerkannte, sich jedoch noch immer die geistliche Khalifats-Souveränetät vorbehielt; die Russen sollten freie Schiffahrt aus dem Schwarzen Meere in den Archipel erhalten, dagegen die Krim innerhalb dreier Monate räumen, eine Bestimmung, die allerdings theilweise vollzogen wurde; allein da die alten Differenzen immer wieder ausbrachen und die Pforte die Gegner des einmal eingesetzten Khans aufs neue unterstützte, was um so mehr stattfinden mußte, als die fremden Mächte selbst sie bald hierhin bald dorthin trieben, so rückte Rußland aufs neue in die Krim, vertrieb den eigenen Khan und nahm im April 1783 die ganze Krim ohne weiteres in Beschlag, wogegen die Pforte einen für Rußland günstigen Handelsvertrag mit dieser Macht gleich darauf am 4. Juni unterzeichnete und am 8. Jan. 1784 sogar die Krim förmlich abtrat. Doch damit war kein Ende. Im Jahre 1787 besuchte die Kaiserin Katharina die Krim, in welcher sowol Suworow als Potemkin die entsetzlichsten Grausamkeiten begangen hatten, und bald genug wurde diese russische Provinz benutzt, um von dort die Pforte weiter zu schwächen, deren Bedrängniß in eine Zeit fiel, da Frankreich der Revolution anheimgefallen war, und sowol Österreich als Preußen dieser entgegenzutreten für die Hauptaufgabe ihrer Politik erachteten, indeß kurz zuvor die Theilung Polens als eine unerlaßliche Nothwendigkeit erschienen war.

Die europäischen Verhältnisse waren in einem höchst verworrenen Zustande; die Großmächte, über Rußlands Zunahme an Macht ebenso sehr besorgt als über die unberechenbaren Folgen der französischen Umwälzung, boten alles auf, irgendeine Vermittelung herbeizuführen, vollends nachdem 1788 der Krieg zwischen der Pforte und Rußland abermals ausgebrochen war, wobei Österreich auf russischer Seite stand. Die Türken wehrten sich mit Macht; doch fielen allmählich 1788—90 sowol Belgrad als Akjerman, Bender, Ismael in die Hände der Österreicher und Russen. Die gewaltigen Schlachten und blutigen Belagerungen führten am Ende keinen Gewinst herbei. Österreich erhielt die Festung Alt-Orsova, Rußland nichts als Oczakow und eine kleine Landstrecke zwischen Dniepr und Dniestr; letzterer sollte die Grenze zwischen Ruß-

land und der Türkei bilden, welche letztere Bessarabien und die Moldau behielt. So bestimmte der Friede von Jassy vom 9. Jan. 1792, in welchem endlich die Krim nebst der Insel Raman für Rußland bestätigt wurden, mit dem Kuban als Grenzscheide am Kaukasus.

Selim III. war zu jener Zeit Sultan (seit 1789). Die Französische Revolution, die Theilung Polens, die in Deutschland herrschende Gärung, der Zerfall des Deutschen Reichs, die Einmischung Rußlands in die europäischen Wirren rissen alle Verhältnisse mit Macht um, und in der Türkei begannen nach zwei Seiten neue Richtungen sich zu bilden; die eine mit dem Bestreben, innere Reformen in den geschwächten Staat einzuführen, die andere, die griechische, indem die Griechen, wenn auch von Katharina II. getäuscht, sich vom türkischen Joche zu befreien anstrebten und die confessionelle Einheit der Russen mit ihnen doch immer neue Anknüpfungspunkte für beide darbot. Selim III. beabsichtigte, die ganze Staatsverwaltung des verkommenen Reichs umzuwandeln, doch gelang es ihm nicht nur nicht, die herrschenden Potenzen innerhalb des Staats dafür zu gewinnen, sondern es trennten sich die Paschas der einzelnen Provinzen immer mehr vom Centrum in Konstantinopel los, und er wurde überdies von den im Divan sich bekämpfenden Parteien, zuletzt nothwendigerweise in den Strudel der europäischen Umwälzungen hineingerissen. Die gewaltigen Ereignisse zu Anfang dieses Jahrhunderts zogen an der Pforte in buntestem Wechsel vorüber: eine Allianz wechselte mit der andern ab; Frankreich eroberte Ägypten und trat es 1802 wieder ab; Rußland und England wirkten dahin, daß die Pforte dem ersten Napoleon den Kaisertitel solange als möglich verweigerte; die gewandte französische Diplomatie (vertreten durch General Horace Sébastiani) riß den Einfluß wieder an sich; die Pforte begann den Krieg gegen Rußland und England; ein englisches Geschwader drang durch die Dardanellen. Dazu kam, daß die altgläubige Partei das Übergewicht gewann, Selim am 30. Mai 1807 vom Throne gestoßen (er wurde am 28. Juli 1808 umgebracht) und Mustapha IV. nicht minder in kurzer Frist gestürzt wurde, bis Mahmud II. den Thron bestieg, der zwar anfänglich überall den Frieden wiederherzustellen suchte, allein sehr bald in neue Zerwürfnisse mit Rußland gerieth, die erst durch den Frieden von Bukarest vom 28. Mai 1812 eine Ausgleichung erhielten. Rußland war zu sehr bedrängt, zu sehr anderweitig in Anspruch genommen, als daß es nicht auf jener Seite gern nachgegeben hätte, weshalb es denn auch nur die alten Friedensschlüsse von Kainardschi und Jassy bestätigen ließ. Sein Gebiet erweiterte sich indeß bis zum Pruth und zur Donau, sodaß ihm Bessarabien und der kleinere östliche Theil der Moldau (mit Akjerman, Ismail, Bender, Kilia und Choczim) verblieb.

Die Regierung Mahmud's II., die bis 1839 währte, war überreich an Ereignissen, theils wegen der innern Reformen, theils wegen der Kämpfe um Griechenland und wegen der steten Zunahme der russischen Macht sowol unter Alexander als unter Nikolaus. Der zähe Widerstand der türkischen Diplomatie, die muthige Vertheidigung der türkischen Truppen, deren Reorganisation durch ausländische Offiziere der Sultan eifrig betrieb, waren allein im Stande, die Türkei zu schützen, deren Aufrechterhaltung übrigens schon damals als eine Hauptbedingung der orientalischen Politik der europäischen Großmächte hervortrat.

Über die Unterredung Alexander's von Rußland mit Napoleon wegen der Zukunft der Türkei, über die Plane jenes gewaltigen Herrschers in Betreff der Theilung oder Schwächung der osmanischen Macht läßt sich nach Bignon und Thiers manches berichten; so viel steht fest: beide hielten nicht viel von der europäischen Fortdauer der Pforte; allein über das Wie war eine Verständigung schwer zu erreichen. Sollte Konstantinopel an Rußland fallen? „Niemals! das wäre die Herrschaft der Welt"; so wird Napoleon's Monolog erzählt. „Konstantinopel müßte mein werden; es wäre nichts als der Schlüssel meines Reichs"; so gibt man Alexander's Äußerung an. Rußland wollte am Schwarzen Meeere die Türkei beherrschen, Frankreich Ägypten nehmen und das Mittelmeer zum französischen Binnensee machen. Beide waren von Feindschaft gegen England beseelt, beide hätten auch an Österreich etwas abgegeben. Die Verhältnisse liegen jetzt anders, solange England und Frankreich zusammengehen. Nach Napoleon's I. Sturz war es aber eine andere Seite, welche für die Türkei Gefahr brachte.

Griechenland fiel ab, das niemals ganz unter türkisches Regiment gebracht war, denn dieses bedrückte ziemlich gleichmäßig alle Christen, und war doch nachsichtig, sobald es nur die Kopfsteuer pünktlich einziehen konnte; das erwachende Griechenland aber war allmählich von der Überzeugung durchdrungen worden, man müsse gegen die Fremdherrschaft einen Kampf beginnen, der durch die Religion geheiligt sei. Revolutionen, Aufstände waren zu jener Zeit überhaupt an der Tagesordnung; die Ypsilantis gaben die Anregung in den Donaufürstenthümern; im April 1821 hatte sich fast ganz Griechenland empört. Der Sultan war zu schwach, die Grie-

chen allein zu unterwerfen; die Philhellenen riefen ganz Europa auf, wenngleich das Benehmen ihrer Günstlinge ihnen oft genug bittere Enttäuschung bereitete. Mehemed Ali-Pascha, der mächtige Herr des Paschaliks Ägypten, schickte auf türkisches Anrufen seinen Sohn Ibrahim, der mit gewaltiger Heeresmacht den Griechen viel zu schaffen machte. England, Frankreich und Rußland (wo inzwischen Nikolaus I. den Thron bestiegen) vereinigten sich, die Pforte dahin zu bewegen, daß sie ein unabhängiges Griechenland gegen Erlegung eines Jahrestributs gestatte. Am 20. Oct. 1827 vernichtete Admiral Codrington bei Navarino die türkisch-ägyptische Flotte, im August 1828 räumte Ibrahim das Feld, Graf Kapodistrias (ein Korfiote, Günstling Alexander's von Rußland) wurde Präsident von Griechenland; 1829 gab der Sultan seine Rechte auf dasselbe auf. Die übrigen Ereignisse, die Ermordung Kapodistrias', die Ablehnung Leopold's von Sachsen-Koburg, die Wahl Otto's von Baiern zum König, die bairische Regentschaft, die Regierung König Otto's, der Sturz desselben, die Wahl des Prinzen Georg von Dänemark aus dem Hause Schleswig-Holstein-Glücksburg, gehören nicht hierher; genug, im Frieden von Adrianopel erkannte Mahmud II. die Unabhängigkeit Griechenlands an, wo von nun an neben der griechischen Zerrissenheit und Schlauheit ein neuer Spielraum für die europäischen Mächte sich eröffnete und Rußland vermöge seiner Religionsgleichheit immer einen überwiegenden Einfluß behalten mußte.

Auf der nördlichen Seite war Mahmud II. während dieser ganzen Zeit in neue Kriege mit Rußland gerathen, welches durch den Frieden von Bukarest keineswegs befriedigt war. Kaiser Nikolaus (1825) trat noch weit entschiedener auf als sein Bruder. Er verlangte die Selbständigkeit der Donaufürstenthümer unter Hospodaren, die, von der Pforte ernannt, nicht ohne russische Zustimmung sollten entlassen werden können, sodaß diese Provinzen (deren hohen Werth namentlich Österreich niemals außer Augen ließ) gewissermaßen von Rußland abhingen; ihm war es darum zu thun, daß das linke Donauufer bis Kilia, bis zur nördlichsten Donaumündung sein werde; die Handelsschiffe sollten auf dem Donauarme daselbst nach Belieben fahren, die Kriegsschiffe dagegen nur bis zur Einmündung des Pruth. Was half den Türken die Lust zum Kriege? Die Mittel fehlten; man mußte einstweilen nachgeben, und der Friede von Akjerman (25. Sept. 1826) räumte den Russen alle ihre Forderungen ein. Beiderseitig wurde dieser Friede nur als Waffenstillstand betrachtet. Rußland mußte aber auch erst rüsten und mit großer Anstrengung ein Heer zusammenbringen, welches am 7. Mai 1828 den Pruth überschritt, doch in diesem Jahre nicht viel ausrichtete, obschon die Türken nur eine geringe Truppenzahl entgegenstellen konnten. Besser gelang es im Jahre 1829, als Diebitsch den Balkan überstieg (Graf Diebitsch-Sabalkanski) und am 20. Aug. Adrianopel besetzte. Viel weiter hätte er nicht gehen können; die Türken hatten sich gekräftigt. Konstantinopel zu erobern wäre sehr schwierig geworden; allein europäische Einflüsse und preußische Vermittelung wirkten für Rußland, sodaß endlich der Friede am 14. Sept. 1829 in Adrianopel trotz aller Opposition des Sultans zuletzt zu Stande kam. Durch diesen gewann Rußland äußerlich nicht allzu viel; die Donaufürstenthümer wurden unter lebenslängliche Hospodare gestellt; die Grenze am Pruth blieb dieselbe (nach Schleifung von Silistria); freier Handelsverkehr im Schwarzen und Griechischen Meere wurde eingeräumt; allein die Machtstellung Rußlands hatte einen großen Zuwachs erhalten. Griechenland und die Donaufürstenthümer waren unter dessen Protectorat gerathen.

Dazu kam ein neuer Kriegsfall. Mehemed-Ali von Ägypten, welcher dem Sultan so eifrig gegen Griechenland beigestanden hatte, sann seit langem darauf, sich von der türkischen Oberherrschaft loszureißen, wozu ihm alle Mittel zu Gebote standen. Er hatte Land- und Seemacht, und an Geld gebrach es ihm auch nicht. Im Jahre 1831 fiel Ibrahim-Pascha in Syrien ein, und als die Pforte ihm Damaskus und Akko verweigert hatte, eroberte er Syrien und nahm den Großvezier gefangen. Der Sultan schloß ein Bündniß mit Rußland gegen den Pascha. Am 8. Juni 1833 wurde der Vertrag zu Hunkiar-Skelessi abgeschlossen, welcher dem Sultan Hülfe zu Land und zu Wasser versprach, dagegen die Schließung der Dardanellen und des Bosporus gegen Kriegsschiffe ausbedang. Ein augenblicklicher Vertrag zwischen dem Sultan und dem Pascha war durch Frankreichs Vermittelung zu Kutahia (6. Mai 1833) erfolgt, allein beiderseits mit der Absicht baldiger Kriegserneuerung. Der Pascha besaß Ägypten und Syrien und eroberte dazu theilweise Arabien; der Sultan setzte den Pascha ab, aber dieser errang bei Nisib am 24. Juni 1839 einen vollständigen Sieg über die türkischen Truppen, indeß elf Tage später der türkische Admiral Achmed-Pascha die ganze Flotte dem Pascha auslieferte.

Mahmud II., bei seinem Tode 54 Jahre alt, hatte so nach außen hin sehr viel Unglück erlebt.

Doch war er zugleich der verdienstvolle Schöpfer innerer Reformen der Türkei, soweit diese in einer Zeit möglich wurden, welche so sehr kriegerischen Verlauf hatte. Als erste Nothwendigkeit hatte er eine vollständig neue Militärorganisation erkannt, und dazu bedurfte es einer Unterdrückung der Janitscharen; sie wurden im Juni 1827 vernichtet und hierauf die türkische Armee unter christlichen Offizieren in sehr bedeutender Weise verbessert, was sich trotz mancher Niederlagen immer wieder bewährt hat. Die Türken sind ein muthiges Volk; gute Heerführer haben ihnen oft den Sieg über die Russen verschafft. Auch anderweitige Neuerungen durchzuführen ließ Mahmud II. sich angelegen sein. Die politische Verwaltung, die Zollgesetzgebung, die Stellung der Christen im Orient waren sein Augenmerk; die Ordnung der Staatseinkünfte wurde besonders von ihm betrieben, nur daß ihm von allen Ecken und Enden außer den schweren Kriegsereignissen Hindernisse des Vorurtheils und der Trägheit in dem großen Reiche entgegentraten. Man darf sagen, daß Mahmud nach allen Seiten hin eine sehr große Rolle gespielt hat; er starb am 1. Juni 1839, und sein siebzehnjähriger Sohn Abd-ul-Medschid bestieg den Thron.

In politischer Hinsicht galt es zunächst, die Übermacht Mehemed-Ali's zu unterdrücken. Die Großmächte mischten sich hinein, nur daß Frankreich den Pascha begünstigte, als ob er im Besitz aller seiner Erwerbungen mehr Kraft besäße, den russischen Übergriffen zu widerstehen, als die Pforte. Dadurch entstand eine Spannung zwischen Frankreich und England. Letzteres fürchtete den Einfluß Frankreichs im Mittelmeere, und am 15. Juli 1840 wurde eine Quadrupleallianz zwischen vier Großmächten abgeschlossen, von welcher Frankreich erst nach dem Abschlusse Kunde erhielt. Mehemed-Ali sollte die erbliche Herrschaft über Ägypten und einen Theil Syriens unter Oberherrlichkeit des Sultans erhalten, alle übrigen Erwerbungen sollte er zurückgeben. Der Pascha widersetzte sich; die englisch-österreichische Flotte erfocht aber Sieg auf Sieg bis zum Bombardement von Alexandria. Sir Charles Napier zwang den Pascha, die eben aufgezählten Bedingungen einzugehen. Frankreich trat bei. Dieses zeitweilig isolirte Reich gelangte wieder in das europäische Concert durch den Londoner Vertrag vom 13. Juli 1841, in welchem die Schließung der Dardanellen und des Bosporus aufs neue festgestellt wurde.

In diese Zeit fällt ein großer selbständiger Act des jungen Sultans, der Hatti-Scherif von Gülhane vom 3. Nov. 1839, der die Grundlage der innern Staatsreformen bildet, und dem 1854 und 1856 zwei neue Erlasse gleicher Art gefolgt sind. Man darf darüber von vornherein bemerken, daß, wenn auch manche der darin festgestellten Änderungen auf dem Papier stehen geblieben, doch vieles zur Ausführung gelangt ist und nach vielen Seiten hin den türkischen wie christlichen Unterthanen der Pforte Vortheil gebracht hat. Inwiefern der ganze Staat an Kraft gewonnen oder dessen innere, sociale Auflösung durch theilweise nicht mehr mohammedanische Principien gefördert worden, ist noch nicht endgültig zu entscheiden. Die Zeit, seit welcher die Reformen bestehen, ist noch zu sehr von Kriegen durchzogen und durch Aufhetzung aller Art verbittert, als daß dieselben in ungestörter Ruhe Wurzeln hätten schlagen oder gar Früchte bringen können. Gleichheit des Rechts, der Besteuerung, des Militärdienstes waren die ersten Anordnungen für alle Unterthanen jeden Glaubens; christliche Geistliche sollten die Kopfsteuer von den Christen erheben, welche keine besondern Abzeichen mehr tragen durften; ein neues Strafgesetzbuch wurde eingeführt, Türken zur Bildung in militärischen und diplomatischen Dingen nach dem Auslande gesandt, das Unterrichtswesen gefördert; später wurde bestimmt, daß in Criminalprocessen, bei welchen Mohammedaner und Christen betheiligt seien, christliches Zeugniß zugelassen werden dürfe; der Rath des Tansimat wurde eingesetzt, welchem die Entwickelung der noch mangelnden organischen Gesetze obliegt, endlich die Kopfsteuer der Christen aufgehoben, ihre Verpflichtung zum Heeresdienste und Zahlung einer Kriegssteuer festgestellt und schließlich der Hatti-Humayun am 18. Febr. 1856 erlassen, in welchem alle vorherigen Anordnungen bekräftigt und zusammengestellt wurden. Freie Ausübung des Gottesdienstes, Unterrichtsfreiheit, Gleichheit der Besteuerung, jährliche Veröffentlichung des Budgets, allgemeiner Kriegsdienst (mit Stellvertretung und Loskaufung), die Einsetzung gemischter Gerichte für Rechtsfälle verschiedener Glaubensgenossen bildeten die Grundlage dieses Erlasses.[1]) Diese, wenn man den mohammedanischen Staat bedenkt, außerordentlichen Reformen hat Abd-ul-Medschid in seiner zweiundzwanzigjährigen Regierung angeordnet und, soweit es an ihm lag, durchführen lassen.

Unterdessen konnte selbstverständlich ein türkischer Sultan sein Regiment nicht lange in Ruhe führen: alle europäischen Großmächte schmeichelten ihm oder bedrängten ihn, und der Nachbar

1) Jasmund, Actenstücke zur orientalischen Frage (3 Bde., 1855—59), II, 487 fg.

Rußland konnte vollends mit den bisher errungenen Vortheilen noch nicht zufrieden sein. Das erste war eine Intervention russischer Truppen in den Donaufürstenthümern, die schon 1848 einen vereinigten Staat bilden wollten. Am 1. Mai 1849 fand der Vertrag von Balta-Liman statt, wonach die Hospodare alle sieben Jahre ernannt werden sollten. Es sollte ein Occupationsheer in den Provinzen bleiben; allein schon 1851 räumten die Truppen das Land, nachdem die Pforte bei Rußland Vorstellungen darüber gemacht hatte. Kurz zuvor hatten noch Zerwürfnisse mit Rußland und Österreich wegen der nach der Türkei geflüchteten polnischen und ungarischen Revolutionärs stattgefunden, infolge deren die Gesandten beider Staaten Konstantinopel verließen, die englische Flotte in den Dardanellen einlief und die Pforte endlich die Ausweisung der Flüchtlinge zusicherte.

So nahte das Jahr 1853, in dessen ersten Monat die vielbesprochenen Unterhaltungen des Kaisers Nikolaus mit dem englischen Gesandten Sir Hamilton Seymour fallen. England und Rußland, so meinte der Kaiser, müßten immer Hand in Hand gehen, denn der Zerfall der Türkei sei nicht mehr fern; der kranke Mann könne nicht lange mehr leben. Dabei war er der Ansicht, es dürfe kein byzantinisches Kaiserthum, kein allzu vergrößertes Griechenland, kein Konstantinopel im Besitz einer Großmacht geben. Bei einer Theilung könne Ägypten an England fallen.

Bald darauf brach Österreich wegen Montenegro los. Dort waren Conflicte mit der Türkei entstanden, nachdem der Fürst des Landes, Daniel, in nähere Beziehungen zu Rußland getreten war. Graf Leiningen wurde eiligst nach Konstantinopel geschickt und machte der Pforte Vorwürfe über ihre Kriegslust, wobei sie sogar ungarische Flüchtlinge verwende; er stellte ein Ultimatum von drei Tagen, die Pforte gab nach, und gleich darauf trat Fürst Menschikow als außerordentlicher russischer Gesandter bei der Pforte ein und verlangte Erfüllung aller aus dem Vertrage von Kutschuk-Kainardschi herzuleitenden Verpflichtungen, Anerkennung des russischen Schutzrechts über die Christen in der Türkei, wobei das Recht der griechischen Glaubensgenossen an der Bethlehemkirche und am Grabestempel bei Jerusalem als Vorwand genommen wurde. Die Pforte war bereit, die Rechte und Privilegien der griechischen Kirche zu wahren, jedoch nur insoweit, als die Souveränetätsrechte des Sultans durch eine mit Rußland zu vereinbarende Convention nicht verletzt würden. Allein Menschikow stellte sein Ultimatum und verließ am 21. Mai 1853 Konstantinopel. Die Besorgnisse wuchsen, und mit Recht, denn um ein Unterpfand für seine angeblich rechtmäßigen Ansprüche zu haben, ließ Kaiser Nikolaus am 3. Juli in die Donaufürstenthümer einrücken. Und so begannen die vielen diplomatischen Unterhandlungen und kriegerischen Wechselfälle, die noch in allgemeiner Erinnerung leben. Die Flotten Frankreichs und Englands ankerten bei der Insel Tenedos. Am 26. Sept. erklärte der kranke Mann dem gesunden Kaiser den Krieg; am 30. Nov. wurde die türkische Flotte bei Sinope vernichtet, aber Silistria wurde heldenmüthig und erfolgreich vertheidigt; am 5. Jan. 1854 liefen die Flotten der Westmächte in das Schwarze Meer ein. England und Frankreich brachen den diplomatischen Verkehr mit Rußland ab; die Räumung der Donaufürstenthümer wurde verlangt; die russischen Truppen überschritten aber am 23. März die Donau. Österreich erklärte, die Donaufürstenthümer besetzen zu wollen; Rußland räumte sie bis Ende Juli. Hier zurückgedrängt, war auch der Kampf in Asien ein nur schwacher, und der Kampf in der Ostsee bewirkte nur die einstweilige Eroberung der Alandsinseln. Unterhandlungen über vier Punkte scheiterten. Österreich besetzte die Donaufürstenthümer, und der Kriegsschauplatz wurde nach der Krim verlegt; die Engländer und Franzosen siegten an der Alma und bei Balaklawa. Die Belagerung Sewastopols begann Mitte October. Österreich hatte inzwischen am 2. Dec. einen Vertrag mit den Westmächten abgeschlossen; dasselbe hatte Sardinien gethan, und in Wien trat die Conferenz zusammen, in welche ein außerordentliches Ereigniß fiel, der Tod des Kaisers Nikolaus. Am 2. März 1855 bestieg Alexander II. den Thron, und nun erst trat die Conferenz der drei Großmächte mit Rußland in Thätigkeit, indeß Preußen fehlte. Neben dieser gingen die kriegerischen Arbeiten auf der Krim fort. Im Juni wurden die Unterhandlungen in Wien abgebrochen; am 9. Sept. war Sewastopol genommen. Kaiser Napoleon äußerte Friedenswünsche; am 25. Febr. 1856 trat die Conferenz in Paris zusammen (anfänglich ohne Preußen, das erst am 18. März eintrat). Waffenstillstand wurde beschlossen; am 30. März wurde der Pariser Friede unterzeichnet.[2])

Grundbedingungen dieses Friedens sind: Räumung der Krim seitens der Alliirten, der Stadt Kars (Persien) russischerseits; die Türkei wird in den europäischen öffentlichen Rechtszustand auf-

2) Jaemund, Actenstücke zur orientalischen Frage.

genommen, die Unabhängigkeit und Integrität derselben allseitig garantirt; das Schwarze Meer wird neutralisirt, nur einige bestimmte Kriegsschiffe dürfen dort gehalten werden; militärisch-maritime Arsenale werden nicht zugestanden; in die Dardanellen und den Bosporus soll kein fremdes Kriegsschiff einsegeln; die bessarabische Grenze, die Donauschiffahrt, die Verhältnisse der Donaufürstenthümer werden regulirt; die Ålandsinseln dürfen nicht wieder befestigt werden. Dieses sind die Hauptpunkte der 34 Artikel des Vertrags und der diesem beigefügten drei Conventionen. Außerdem schlossen England, Frankreich und Österreich am 15. April noch einen Vertrag zur solidarischen Garantie der Unabhängigkeit und Integrität des Osmanischen Reichs, wonach jede Verletzung des Pariser Friedensvertrags als casus belli betrachtet werden soll. Alle Bestimmungen wurden nach langwierigen Unterhandlungen ausgeführt, in den Donaufürstenthümern, welche von nun an „Vereinigte Fürstenthümer der Moldau und Walachei" heißen sollten, unter Oberherrlichkeit des Sultans, wollte man Hospodare einsetzen, welche, auf Lebenszeit von der auf je sieben Jahre berufenen Versammlung gewählt, die Investitur vom Sultan erhalten sollten. Später ist im December 1861 eine Union beider Provinzen unter Einem Fürsten, mit Einem Ministerium und Einer Versammlung in Bukarest festgestellt worden.

Mit diesem hochwichtigen Actenstück ist die orientalische Frage zu einer vorläufigen Lösung gelangt. In den letzten Jahren ist vieles für innere Reformen weiter ausgeführt worden, und am 25. Juni 1861 bestieg Abd-ul-Aziz, Bruder des verstorbenen Sultans, den Thron. Häufige Ministerwechsel erschwerten die Regierung. Die Finanzen waren bei der großen Verschwendung, die im Haushalt des Sultans vorherrscht, immer mehr zerrüttet, obschon die Steuern ziemlich gut einlaufen und die Anleihen sich wiederholen. Die englischen Minister versichern unterdessen im Parlament bei allen Gelegenheiten, daß die Pforte sich in einer sehr günstigen Lage befindet.

Wir haben es versucht, in kurzen Umrissen die nunmehr vier Jahrhunderte alte orientalische Frage zu schildern.[3]) Das Streben aller europäischen Staaten, das zuerst einmüthig dahin ging, den heidnischen Türken aus Europa zu vertreiben, hat sich im Laufe der Zeit bei der Gefahr, welche Rußlands Übermacht droht, in eine auf Erhaltung der Türkei durch christliche Großmächte gerichtete Politik umgestaltet. Vor beinahe neunzig Jahren meinte der österreichische Gesandte Thugut nach Abschluß des Friedens von Kutschuk-Kainardschi, es sei alles zu befürchten; die Türkei gehe unter; Rußland werde eine fabelhaft allgewaltige Weltmonarchie. Vor zehn Jahren erwartete Kaiser Nikolaus das nicht ferne Ableben des kranken Mannes, der ihm plötzlich todt in die Arme fallen könne. Jetzt ist die Türkei ein integrirender Theil des europäischen Staatsrechts und Concerts, dem nichts zu Leide geschehen darf, ohne daß gleich drei Großmächte die Waffen dafür ergriffen. Offenbar haben jene Propheten sich verrechnet, und doch wird von mehr als einer Seite die Fortdauer der Türkei bezweifelt, um so mehr, als das europäische Staatensystem überhaupt einer Umgestaltung entgegenzugehen scheint. Die Karte von Europa wird großen Veränderungen unterliegen, und die Türkei kann dabei nicht außer Acht gelassen werden. Von Religion kann bei der Politik die Rede nicht sein; Interesse allein leitet die Cabinete.

Trotz alledem gibt es viele, die sich fragen, ob nicht früher oder später eine Theilung unvermeidlich sein werde. Die Türkei hat die heiligen Stätten der Juden, der Christen und der Türken im Besitz, ein allerdings wunderbares Zusammentreffen. Sie bietet durch die Meere, welche sie beherrscht, durch die Lage von Konstantinopel den Schlüssel zu einer weltbewegenden Macht, zu gewaltigen Verkehrswegen zwischen Morgen- und Abendland. Dieses mohammedanische Reich wird von einer griechischen Macht bedrängt, die durch ihren Glauben in mannichfachen Beziehungen zu einem sehr großen Theile der Bevölkerung des Osmanischen Reichs steht. Römischer und griechischer Katholicismus, ersterer mit weit größerer Entwickelungsfreiheit als letzterer, bekämpfen einander auf einem sehr umfassenden Terrain.

Wir deuten nur an, welche großartige weltgeschichtliche Momente in der Lösung der orientalischen Frage liegen, und können doch nur mit der Überzeugung schließen, daß der Schlußstein der Lösung die Wiederaufpflanzung des Kreuzes auf der heiligen Sophienkirche zu Konstantinopel sein wird. M. Runkel.

---

3) Vgl. Zinkeisen, Geschichte des Osmanischen Reichs (7 Bde.), und Eichmann, Die Reformen des Osmanischen Reichs.

Österreich. (Staatsgeschichte.) I. Geschichte bis zum Jahre 1848. Mit dem Vordringen der Römer in die Landschaften des heutigen Österreich bricht der erste Lichtstrahl in das Dunkel der österreichischen Vorzeit. Was über die Wanderungen und Kämpfe der vielsprachigen Völker, die früher den Boden Österreichs einander streitig gemacht, auf uns gekommen ist, das gibt, auch durch die mühseligste Forschung, die scharfsinnigste Combination belebt, kein Gesammtbild, auf dem sich Licht und Schatten theilen würden. Im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung erschienen römische Legionen in den Uferländern der Donau; sie brechen die Wildheit der hier seßhaften Barbaren ebenso durch Gewalt der römischen Waffen wie durch die Kraft der römischen Cultur. Gesetz und staatliche Ordnung keimen auf einem Boden, den Thraken, Celten, Germanen zum Kampfplatz, nicht zum Vaterland erworben hatten; römische Municipaleinrichtungen werden aus der Heimat jenseit der Alpen in das eroberte Gebiet übertragen; kühne Straßenbauten verbinden die neuen Provinzen untereinander und mit italischem Land. So lernten die Unterjochten den Verlust ihrer Unabhängigkeit, das Preisgeben ihrer Stammeseigenthümlichkeiten, an welches der Römer den Genuß aller bürgerlichen Rechte und wirthschaftlichen Vortheile knüpfte, minder schmerzhaft ertragen. Neue Schichten zügelloser Wandervölker mußten sich von außerhalb der römischen Grenze über das Land wälzen, ehe es seinen Eroberern entrissen und der frühern Barbarei zurückgegeben ward.

Österreich zählt zu den wenigen Ländern des europäischen Continents, wo durch die Stürme der Völkerwanderung bis auf den Grund vertilgt wurde, was Rom gepflanzt hatte. Wenn es in Frankreich und am Rhein zur wildesten Merovingerzeit, in Italien zu allen Zeiten Stätten gegeben hat, wo der Rest einer untergehenden Bildung geschont und, wenn auch kärglich, gepflegt wurde: so hat es an solchen in den Gemarken des heutigen Österreich vom Ausgang des 5. bis Anfang des 9. Jahrhunderts gefehlt. Rom mußte sein Werk nochmals thun und durch Import seines Christenthums Barbaren zähmen, die in den mittlern Donaugegenden auch die letzten und schwächsten Überreste dessen zertreten hatten, was dort vom heidnischen Genius der Ewigen Stadt für ein Menschen erträgliches Dasein geschaffen worden.

Von der letztern Hälfte des 2. Jahrhunderts an reiht sich in stetigem, nie von dauerndem Erfolg römischer Waffen unterbrochenem Gange Invasion an Invasion in den zum heutigen Österreich zählenden transalpinischen Provinzen des Imperiums. Ums Jahr 165 n. Chr. sehen wir die Donaugrenze vom Schwarzwald bis Dacien von Völkern deutschen und sarmatischen Stammes: Hermunduren, Longobarden, Markomannen, Quaden, Vandalen, Jazygen, Victofalen, Alanen u. s. w., bedrängt, zum Theile durchbrochen und die anliegenden Landestheile geplündert. Mit halbem Erfolge nur bekämpfte sie Rom in dem sogenannten Markomannischen Krieg, der (blos durch einen faulen Frieden unterbrochen) 15 Jahre lang mit wechselndem Glück von dem großen Cäsar Marc Aurel geführt und nach dessen Tode (gest. 17. März 180 in Wien) von Commodus ruhmlos beendet wurde. Seither erneuerten jene germanischen und sarmatischen Völker ihre Einfälle in römisches Gebiet. Sie hatten Böhmen, Mähren, Oberungarn unbestritten im Besitz, drangen von hier aus weit über die Donau vor — so die Markomannen im Jahre 260 bis Ravenna — und wurden nicht immer mit bewaffneter Hand, sondern oft durch schweres Lösegeld zum Rückzug bewogen. Die greulichste Verwüstung um sich her verbreitend, gaben sie die Strecken Landes, welche sie durchzogen hatten, in traurigstem Zustande an die Römer zurück, und diesen fehlte schon die Kraft, ihre Culturmission von vorn aufzunehmen.

Mit dem Einbruch der Hunnen in Europa (375) beginnt eine neue Reihe schwerer Heimsuchungen unserer Gebiete. Über die verheerenden Züge dieses Volks fehlt es uns an ausführlicher Kunde; wir wissen nur, daß die zwischen Dniestr und Theiß wohnenden westgothischen Völker zu Beginn des Hunneneinbruchs über die Donau ins Oströmische Reich gedrängt wurden, daß die Macht aller sarmatischen, deutschen und slawischen Stämme vom Schwarzen Meer bis zur Ostsee von den Hunnen gebrochen ward, daß das ungeheuere Heer, welches Attila um die Mitte des 5. Jahrhunderts gegen Aëtius nach Frankreich führte, durch zahlreiche Contingente unterjochter Völker: Ostgothen, Gepiden, Heruler, Rugier, Quaden, Markomannen, Brukterer u. s. w. verstärkt war. Gewaltige Massen dieses Heeres müssen über Österreichs heutige Gebiete gezogen sein; das Hauptheer unter Attila wälzte sich damals wahrscheinlich über Böhmen. Mit Attila's Tode und dem Zerfall seines Reichs entstehen im Stromgebiet der Donau neue Reiche, von befreiten Völkern gegründet, an Stelle der frühern Herrschaft Roms. Gepiden und Longobarden bilden solche in Oberungarn, Heruler an der March und Waag, Rugier, bald den Longobarden und Herulern unter Odoacer weichend, im nördlichen Österreich bis gegen die Krems.

In diese Zeit vielleicht, und keinesfalls später als um die Mitte des 6. Jahrhunderts, mag auch das Vordringen der Slawen zu setzen sein, die sich aus ihrer alten Heimat im Norden der Karpaten nach Böhmen schoben, dann über die Donau bis an den Hämus und die Adria rückten und so die Gegenden einnahmen, in denen sie theils noch heute wohnen, theils Spuren ihrer Anwesenheit in Ortsnamen und Volkscharakter hinterlassen haben.

Die zweite Hälfte des 6. Jahrhunderts brachte einen neuen Völkersturm — die Raubzüge der Avaren. Zum Glück fanden diese an den vom Westen andringenden Franken einen Damm, der sich anfangs zwar sehr locker, aber schließlich unüberwindlich erwies. Von den Avaren wurden die ihnen anfangs gegen die Gepiden verbündeten Longobarden aus dem nördlichen Österreich und Ungarn verdrängt. Ein neuer Haufen von Plünderern wälzten sich dann die Vertriebenen durch Österreich nach Italien hinüber. Seither (568) geboten Avaren unumschränkt in Ungarn, in Österreich bis an die Enns, ihre Raubzüge von da nach Westen und nordwestlich über Böhmen fortsetzend. In diesem Lande scheinen sie sich dauernd niedergelassen zu haben; wenigstens bedurfte es blutiger Kämpfe, sie aus demselben zu verdrängen. Der Slawenhäuptling Samo, wie es heißt, ein Franke von Geburt, schlug sie (623) wiederholt mit seltenem Glücke und befreite Böhmen und Mähren auf immer vom Avarenjoche. Er dehnte hierauf seine Herrschaft weithin aus; die Grenze des von ihm begründeten und mit ihm untergehenden mächtigen Slawenreichs zog sich im Süden über die Donau, vielleicht bis zu den steirischen Alpen, im Norden an Spree und Havel, östlich an die Karpaten und im Westen bis zu einem (jetzt nicht mehr bestimmbaren) Punkte, auf dem ein Conflict mit den Franken nicht zu vermeiden war. Die ersten Kämpfe der Czechen mit den Franken fielen sehr glücklich für jene aus; sie konnten, ruhig gelassen von den im Bulgarenkrieg beschäftigten Avaren, ihre ganze Macht gegen die Franken wenden und den Angriff derselben erfolgreich zurückweisen. Unter ihrer, der von Samo geführten Czechen, Hegemonie ward so ein Reich begründet, das im siegreichen Kampfe gegen Franken sich messend, deutschem Wesen und deutscher Macht in diesen Gegenden großen Abbruch drohte. Doch es blieb bei der Drohung; nach Samo's Tode finden wir die ganze slawische Herrlichkeit in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts in sich zersplittert, einen festen Kern auf die Dauer nur in Böhmen ansetzend.

Später schreiten die Avaren mächtig gegen Westen vor; schon in den Jahren 680—700 besetzen sie das rechte Donauufer wieder bis zur Enns, das linke in gleicher Ausdehnung nach Westen, wie ein Keil zwischen Nord- und Südslawen getrieben. Ihnen war, ungebrochen durch wiederholte Erfolge auf avarischer Seite, der deutsche Volksstamm der Baiern mit zäher Wehrkraft entgegengetreten; erst nachdem dessen altgermanische Freiheit, einerseits durch Überwiegen der herzoglichen Gewalt, andererseits durch Herstellung eines Abhängigkeitsverhältnisses der Baiern von den Franken, gebeugt war, kann ein deutscher Baiernherzog sich vermessen, Avaren als Bundesgenossen gegen seinen fränkischen Lehnsherrn herbeizurufen. Dies Wagniß schien selbst dem bairischen Adel zu groß; er fiel von seinem Herzog ab, der sich genöthigt sah, die herzogliche Würde gemäß dem Spruch der Reichsversammlung von Ingelsheim (788) niederzulegen. Karl der Große ließ den störrischen Vasallen in ein Kloster sperren und übernahm Baiern in die eigene Verwaltung; fränkische Grafen, eine Beamtenaristokratie, dem Commando von Karl's Schwager Gerold unterworfen, traten an die Stelle der trotz frecher Avarenallianz gesunkenen herzoglichen Gewalt. Die zu spät eintreffende Hülfe der Avaren kam noch früh genug, um wiederholt zurückgeschlagen zu werden; nachdem schon fränkische Sendboten (Missi regii) sich ihnen gewachsen gezeigt, brachen Karl der Große und sein Sohn Pipin gegen die Avaren los und warfen sie bis über die Raab zurück; im Jahre 791 endlich wurde das befestigte Avarenlager, der mächtige Hring, zwischen Donau und Theiß genommen und damit die Kraft des räuberischen Volks gebrochen. Das Fränkische Reich hatte seine Grenze nach Südosten tief ins Innere des heutigen Österreich vorgerückt, und den eroberten Territorien wurden von den sieghaften Karolingern Markgrafen bestellt.

Es wurden zwei Großmarken gebildet; die eine, südliche, Großmark Friaul, umfaßte alles Land zwischen Sau und Drau, oder den südlichen Theil der altrömischen Provinz Unterpannonien, das heutige Krain und Istrien, das südliche Tirol und westliche Steiermark, ferner Liburnien (heute Dalmatien) und das eigentliche Friaul bis über Aquileja hinaus. Diese südliche Mark blieb aber nur kurze Zeit beisammen; schon 824 erfolgte, wegen Saumseligkeit des Markgrafen im Kriege gegen aufständische Bulgaren, die Viertheilung der Großmark Friaul. Die Grenzen der kleinern Marken, in welche sie zerfiel, blieben auch nicht lange unverrückt; sie wurden vollends

durch den magyarischen Einbruch verwischt, und nach Bewältigung der Ungarn nahmen hier die Ottonen neue Gebietsabgrenzungen vor, die wir später in Betracht ziehen wollen. Die andere Großmark, weiter nördlich liegend und als Mark im Ostlande bezeichnet, umfaßte: den Norden Unterpannoniens, am linken Ufer der Drau; das Land zwischen dem Wienerwald und dem Flusse Raab, die in Römerzeiten jener die Ost-, dieser die Westgrenze Oberpannoniens bildeten; endlich die Ostmark im engern Sinne des Wortes. Die letztere erstreckte sich am rechten Ufer der Donau von der Enns bis zur alten Grenzscheide der römischen Provinzen Noricum und Pannonien, dem Wienerwald, am linken Ufer der Donau ungefähr in gleicher Ausdehnung von West nach Ost mit schwankender östlicher Begrenzung.

So ungefähr können wir uns, nach den spärlich fließenden Quellen zu urtheilen, die Territorialbildung jener Zeit in unsern Gegenden vorstellen. Verfassung und Verwaltung waren den Einrichtungen in sonstigen Theilen des Karolingerreichs analog; die südöstlichen Marken desselben folgten dem Impuls einer straff centralisirten Staatsgewalt, welche für sie zunächst in dem Abhängigkeitsverhältnisse zu Baiern in Erscheinung trat. Mit der Auflösung des Karolingerreiches, mit dem Verfall seiner Theile begann auch für diese Länder eine Periode des Rückfalls in die frühern anarchischen Zustände, welche mit der magyarischen Eroberung ihren höchsten Gipfelpunkt erreichte. Schon vor derselben waren jenseit der Markengrenze wohnende slawische Völkerschaften der fränkischen Schöpfung theils lästig, theils gefährlich geworden. Ihnen hatten die Karolinger ein Verhältniß der Zinsbarkeit auferlegt, das aber nur kurze Zeit Bestand hatte und erst durch die Herrscher aus spätern kräftigen Kaisergeschlechtern des Reichs wieder erneuert werden mußte. Mit der Uneinigkeit im fränkischen Königshause blühte Mähren zu einer Baiern und den Marken gefährlichen Macht empor; es erlangte unter seinem gewaltigen Fürsten Swatopluk die Anerkennung seiner Unabhängigkeit nach blutiger Fehde (Frieden von Forchheim 874); von der Drau bis Weichsel und Elbe gebot Swatopluk dem neuen, die Marken umklammernden Slawenreiche. Es erlag den Ungarn, die zuerst als dem Frankenkönig Arnulf verbündet nach dem Westen vordringen, Großmähren erobern (905 und 906) und für immer aus der Geschichte streichen, aber bald auch gegen die Baiern sich wenden, die Ostmark zertrümmern und wie ein verheerender Sturmwind über Deutschland nach Frankreich und Italien einherbrausen. Im Jahre 907 schlagen sie die Baiern unter Markgraf Liutpold und gewinnen die Ostmark; schon im nächsten Jahre stürzen ihre Reiterscharen über Sachsen und Thüringen her, 909 über Schwaben, 910 über Baiern, 915 erscheinen sie vor Fulda und Bremen, 917 in der Schweiz, 919 in Italien und Frankreich u. s. w. Erst den großen sächsischen Kaisern war es beschieden, Mitteleuropa von diesen räuberischen Heerzügen der Ungarn zu befreien. Seit den deutschen Siegen bei Merseburg (948) und auf dem Lechfelde (955) hören die Magyaren auf, halb Europa in Schrecken zu setzen, und wurden bald danach von ihrem heiligen Stephan zu Christen in die Erziehung geschickt. Die Deutschen aber gründeten die südöstlichen Marken ihres Reichs wieder, auch die Ostmark darunter, und setzten dieser neue Markgrafen, die man später zu Herzogen vorrücken ließ, bis endlich aus jenen deutschen Lehnsherrschaften ein vielsprachig Reich wurde, dessen Verbindung mit Deutschland, je lockerer sie sich zu gestalten anfing, desto wuchtiger auf die Entwickelung deutscher und europäischer Verhältnisse drückte.

Die neue Ottonische Ostmark wurde nicht gleich in den Grenzen hergestellt, welche die frühere karolingische hatte. Sie dehnte sich anfangs von der Enns schwerlich weiter als bis zur Erlaf am rechten, bis zur Mündung des Kampflusses am linken Donauufer aus. Spätestens im Jahre 976 [1]) wurde sie einem alten fränkischen Geschlecht, den Babenbergern, verliehen; erster Lehnträger aus diesem Hause ist Markgraf Leopold I., der die Grenzen seines Besitzes in glücklichen Kämpfen gegen die Magyaren (sie behaupteten noch bis 984 Melk als ihre Grenzfestung) weiter nach Osten vorschob. Von da an erstreckte sich die Babenberger Mark bis zum Kahlengebirge; erst im Jahre 1043 ward der Leithafluß als die Grenze gegen Ungarn gewonnen. Über den Grad der Abhängigkeit der Markgrafschaft von den Herzogen Baierns ist zwischen österreichischen und bairischen Forschern ein lebhafter Streit entbrannt, an dem Localpatriotismus und Eifer für die Wissenschaft wol den gleichen Theil haben. Wir können nur auf die Quellen verweisen,

---

1) Vgl. Jäger, Beiträge zur österreichischen Geschichte, Erste Abhandlung über das Jahr 976 (Separatabdruck aus der österreichischen Gymnasialzeitschrift, 1855—56); ferner v. Meiller, Die Regesten der Babenberger (Wien 1850), Note 1; endlich Waitz in Ranke's Jahrbüchern, I, 175 u. 176.

aus denen man sich über den Gang dieser Fehde Raths holen kann[2]); zu unumstößlich gewonnenen Resultaten von Bedeutung hat sie noch nicht geführt.

Zu gleicher Zeit mit der Belehnung der Babenberger nahm Kaiser Otto II. eine Regelung des Markenwesens im Süden Österreichs vor. Sein damaliger Kampf mit dem Baiernherzog Heinrich II. mochte den Kaiser überzeugt haben, daß die Ausdehnung der bairischen Lehnsherrlichkeit über alle südöstliche Marken des Reichs von Gefahr sei; er bildete in diesen Gegenden ein eigenes Herzogthum Kärnten, das nun an Stelle Baierns den einzelnen Marken im Süden überordnet wurde. Diese waren: die obere kärntener Mark, den Norden der heutigen Steiermark umfassend; die untere kärntener Mark zwischen Mur und Sau; die Marken Krain von der Sau zur Kulpa, ungefähr in der Ausdehnung des jetzigen österreichischen Kronlandes gleichen Namens, und das Friaul nebst Verona, welches letztere schon Otto I. von Italien getrennt hatte; endlich die Mark Istrien. Sie sämmtlich sollten dem Herzog von Kärnten zu Lehn gehen, erhielten aber nicht sofort eine jede ihren eigenen Markgrafen; Krain ward dem kärntener Herzog in ungetrennte Verwaltung übergeben und erscheint erst mit dem 12. Jahrhundert unter markgräflicher, von der herzoglichen gesonderter Gewalt. In der Folge freilich ging die ganze Ottonische Markenconception rasch ihrem Verfall, ihrer Auflösung entgegen. Mächtige gräfliche Dynasten schüttelten das Lehnsband, das sie an die kärntener Herzoge knüpfte, zuerst eigenmächtig, dann mit Genehmigung des Reichs ab; die Marken erweiterten sich auf Kosten herzoglichen Gebiets oder reichsunmittelbarer Enclaven; immer deutlicher schälte sich aus dem Wuste endloser Streitigkeiten um des Nachbars Gut der Kern der spätern Territorialbildung heraus, der dann zur Reife gelangt den Besitzern der Ostmark in den Schos fiel.

Diese hatte in den Babenbergern ein Herrschergeschlecht gewonnen, wie es die Zeit erforderte. Bald schmiegsam und kirchenfreundlich, bald unternehmungslustig und gewaltthätig, der eine ängstlich auf Bewahrung und Mehrung des Seinigen bedacht, der andere es großmüthig auf weiten Kreuzfahrten verzettelnd, dieser mit den Frommen in die Kirche, jener mit den Säufern in die Schenke: so waren diese babenberger Markgrafen und Herzoge, alles am rechten Orte, den rechten Leuten gegenüber, und wie es die jeweilige Mode des Tages brachte. Wer kennt sie nicht, die Erzählung von Richard Löwenherz und seinem feindlichen Bruder in Christo, dem babenberger Herzog Leopold V., dem Tugendhaften benannt, der sich mit dem Kaiser ins englische Lösegeld theilte, ehe er den kostbaren Fang, den gleichgesinnten, im Herrn gleich zerknirschten Glaubenshelden aus den Krallen ließ! So innig verwoben waren in jener Zeit das Erhabene mit dem Gemeinen, Heroen- mit Banditenthum, das Heilige und das Niederträchtige — eine Zeit, in der Männer wie die Babenberger den Grundstein eines Reichs legten, das noch heute fortbesteht. Sein Name, Österreich, kommt schon, während der zweite Babenberger der Ostmark gebot, urkundlich vor (996), und nicht lange nach dessen erstem Auftauchen in der Geschichte finden wir ihn durch schlaue Parteinahme der Markgrafen bald für, bald gegen die kaiserliche Gewalt zu ansehnlicher Bedeutung gebracht. Markgraf Ernst der Tapfere steht fest zu Heinrich IV. und fällt im Kampfe für den Salier am Tage der Schlacht an der Unstrut (1075); sein Sohn Leopold II. (die Erblichkeit der Markgrafenwürde war auch hier schon thatsächlich zur Geltung gekommen), uneingedenk der Machtvermehrung, die dem Hause durch kaiserliche Schenkungen zutheil geworden, erklärt sich gegen den Kaiser und muß durch Gewalt zum Gehorsam zurückgeführt werden (1079); er bricht nochmals die Treue, wird seines Lehns verlustig erklärt, muß gegen den Böhmenherzog Wratislaw, dem der Kaiser die Mark verliehen, kämpfen, unterliegt (Schlacht bei Mailberg 1082), behauptet sich aber nichtsdestoweniger im Besitze der Markgrafschaft, da sein Gegner aus Böhmen den erlangten Sieg, wie es den Anschein hat, nicht weiter verfolgte. Unangefochten von Kaiser Heinrich IV. folgt diesem zweiten Leopold ein dritter des Namens, der alsbald wieder mit den Gegnern des Kaisers zusammensteht, die Schwester König Heinrich's V., des Rebellen gegen den eigenen Vater, heirathet und durch die Heirath in die staufische Verwandtschaft kommt. Als mit Konrad III. die Blüte der Hohenstaufen begann, da blühte

2) Chabert, Bruchstücke einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder, §. 30 (in den Denkschriften der wiener Akademie, 1852, Historische Section, Bd. III u. IV); ferner Pallhausen, Preisschrift über Baiern als Noricum (in den Abhandlungen der bairischen Akademie der Wissenschaften, 1807), I, 535—558; Moritz, Abhandlung über das privilegium Fridericianum (in Bd. XXVIII der Monum. boic., 1831); Hormayr, Taschenbuch für vaterländische Geschichte (1813), S. 127—154.

auch der ostmärkische Weizen der babenberger Sippe. Wenn später die Habsburger vergeblich nach dem Besitz von Baiern trachteten, ward er den Babenbergern schon um diese Zeit beschieden. Konrad III. verlieh das den Welfen abgenommene Baiern dem Markgrafen Leopold IV. (1139), dem sein Bruder Heinrich II. Jasomirgott im Besitze der Mark und des Herzogthums folgte (mit letzterm im Jahre 1143 belehnt). Doch als Kaiser Friedrich I. sich mit den Welfen versöhnte und Heinrich den Löwen zu neuer Macht erhob, da mußte der über Baiern gesetzte babenberger Herzog, ein wahrer Parvenu zwischen Welfen und Staufen, die Zeche zahlen, nach mehrjährigem Zögern Baiern herausgeben und sich damit begnügen, seine unterennsische Herrschaft durch Theile des Landes ob der Enns zu vergrößern und seinen markgräflichen Rang zur herzoglichen Würde zu erhöhen. Es beginnt (1156) die Reihe der Herzoge von Österreich, reichsunmittelbarer Fürsten, die kein Abhängigkeitsverhältniß mehr an Baiern knüpft, die ihr Herzogthum als erbliches Lehn vom Reiche und die cognatische Erbfolge von demselben zugestanden haben, die in Wien ihre Residenz aufschlugen und nur zum Besuche jener kaiserlichen Hoftage, so in ihrer Nachbarschaft, in Baiern, vorkämen, verpflichtet waren, von deren Gerichtsbarkeit endlich es keine Exemtionen im Lande Österreich geben solle. Dies die Summe des Privilegs, das Kaiser Friedrich I. dem Heinrich Jasomirgott im Jahre 1156 ertheilte, des richtigen, zweifellos echten österreichischen Freiheitsbriefes, denn es existirt unter dem Namen eine Anzahl gefälschter Urkunden, die eine Reihe weiterer Begünstigungen enthalten und als impia fraus des Herzogs Rudolf IV. (1358—65) sich herausgestellt haben.[3])

Schon unter dem unmittelbaren Nachfolger des ersten österreichischen Herzogs wurde der Besitz des Hauses durch Erlangung der Steiermark vermehrt. Von der Burg an der Steier aus hatte eine glückliche Grafendynastie, styraburger oder traungauer Grafen, ihre Herrschaft über die obere und untere kärntener Mark, von denen wir oben als Ottonischer Schöpfung gesprochen haben, auszudehnen gewußt. Ihr war um die Mitte des 12. Jahrhunderts bereits ein mächtigeres Gebiet unterthan, als die kärntener Herzoge hatten. Bis nach Italien hinüber, wo sie (1136—38) die Grafschaft Pordenone lehnmäßig erwarben, reichte ihre Gewalt. Seit 1148 kommt für ihren ganzen Länderbesitz zwischen Enns und Sau der Name Steiermark vor. Kaiser Friedrich I. erhob die Traungauer zu Herzogen (1180), und der letzte Sprosse des Geschlechts, ein Ottokar VI., schloß mit den Babenbergern den Erbvertrag von Georgenberg (1186), durch welchen das neue Herzogthum nach des Erblassers baldigem Tode an Leopold V. von Österreich fiel. Die kaiserliche Belehnung erfolgte durch Kaiser Heinrich VI. im Jahre 1192. Auch zur Erwerbung von Krain für Österreich wurde noch in der Babenberger Zeit die Grundlage gelegt, und zwar durch Ankauf krainischer Lehnsgüter des Hochstifts Freisingen von seiten Herzog Leopold's VI.; der Sohn des Käufers, Friedrich der Streitbare von Österreich, nannte sich auf Grund des erlangten Lehnbesitzes in Krain den „Herrn" des Landes. Der erste habsburger Kaiser nahm in der Folge diesen zweifelhaften Rechtsanspruch des letzten Babenbergers zum Vorwand, als er den Besitz Krains vom Herzogthum Kärnten trennte und seinen Söhnen verlieh.

Friedrich II., der Streitbare, war der letzte Herzog aus babenberger Stamm. Seine Regierungszeit (1230—46) füllen rastlose Kämpfe mit allen Nachbarn, deren bloße Aufzählung einen Begriff von dem händelsüchtigen Temperament dieses Fürsten beibringen mag. Im Jahre 1230 führt er Krieg mit Böhmen und Ungarn, unglücklich, denn seine Lande wurden vom Feinde bis an die Donau verwüstet; 1233 unternimmt er seinen Rachezug nach Mähren, 1234 schließt er Frieden; aber schon im nächstfolgenden Jahre führt er neuen Krieg und zieht wieder nach Mähren; 1236 wird über ihn die Reichsacht ausgesprochen, deren Vollzug Böhmen, Baiern, dem Mark-

3) Auch das echte Privilegium, das sogenannte privilegium minus, ist in neuester Zeit angefochten worden, s. Lorenz, Die Erwerbung Österreichs durch Ottokar von Böhmen, im Anhang der Abhandlung, welche die österreichische Gymnasialzeitschrift in Heft 2, 1857 brachte; dagegen wol entscheidend: Sitzungsbericht der wiener Akademie (1857), Bd. XXIII. Der Streit über diese Privilegienfrage ist alt und hat so viel als sicher ergeben, daß das privilegium majus, welches zu den oben im Text erwähnten Rechten eine Reihe außerordentlicher, dem Geist der Zeit von 1156 durchaus widersprechender Befugnisse hinzufügt, eine offenbare Fälschung ist, die aus dem 14. Jahrhundert stammt und Herzog Rudolf IV. zum Urheber hat. Letzteres hat, wenn es dessen nach Böhmer's und Wattenbach's Untersuchungen noch bedurfte, neuerdings zur Evidenz dargethan Huber, in der Abhandlung: Entstehungsgeschichte der österreichischen Freiheitsbriefe, in den Sitzungsberichten der wiener Akademie (1860), XXXIV, S. 17 fg. Die Stimme Böhmer's in den Regesten des Kaiserreichs von 1198—1254, Nr. 1086, S. 199; die Wattenbach's im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen (Wien 1852), VIII, 77—119.

grafen von Brandenburg und mehrern Bischöfen aufgetragen, und infolge deren ganz Österreich und Steiermark erobert wird; Friedrich hält sich tapfer in den befestigten Orten; 1237 (Januar bis April) erscheint Kaiser Friedrich II. in Wien, erklärt die Besitzungen des Babenbergers für unmittelbares Reichsgut, erhebt Wien zur freien deutschen Reichsstadt; im nächsten Jahre steht der Geächtete wieder aufrecht, versöhnt sich mit König Wenzel von Böhmen, dem er Oesterreich bis zur Donau abzutreten verspricht, belagert Wien, nimmt es nach hartnäckiger Gegenwehr; 1239 Abfall des Streitbaren von dem Bündniß mit Böhmen, erzwungener Friede mit den Nachbarn, da die Mongolen alle gleich bedrohen; 1240 Versöhnung mit dem Kaiser, 1241 Bund mit Böhmen, Kärnten, dem Markgrafen von Baden, dem Patriarchen von Aquileja, vor deren vereinigten Heeren die Mongolen, die bereits Korneuburg, Wien (Neustadt) eingeschlossen hatten, zurückweichen müssen; 1241 flieht König Bela IV. vor den Mongolen nach Österreich, Friedrich erpreßt von ihm den mitgebrachten königlichen Schatz und die Abtretung dreier Comitate Ödenburg, Altenburg, Wieselburg, für nichtssagende Hülfe; 1242 neuer Krieg mit Böhmen, erfolgloser Zug des Streitbaren über Znaym; dieser Krieg und ein anderer mit Ungarn, das seine drei Comitate zurückverlangt, füllt den Rest der Regierungszeit Friedrich's aus. Er besiegt die Böhmen zwischen Staatz und Laa (26. Jan. 1246), schließt Frieden und die schon vor Jahren in Aussicht genommene, aber von Kaiser Friedrich II. hintertriebene Vermählung seiner Nichte Gertrud mit Wladislaw, dem Sohn des böhmischen Königs, wendet sich dann gegen die Ungarn und fällt sie verfolgend nach siegreicher Schlacht an der Leitha am 15. Juli 1246. Dies war das Ende seines ruhelosen Daseins und zugleich der Ausgang der babenberger Herrschaft in Österreich; mit Friedrich war der Mannsstamm des Geschlechts erloschen, das vor 270 Jahren die Ostmark übernommen hatte und sie nun durch Steiermark, Theile von Krain, vom Lande ob der Enns, von Italien (Pordenone) vergrößert als erledigtes deutsches Herzogthum demjenigen Prätendenten hinterließ, der zuzugreifen Muth hatte.

Vergegenwärtigen wir uns den Zustand, in welchem sich die österreichischen Länder befanden, als sie mit Friedrich's Hingang zu herrenlosem Gute wurden. Es war die Zeit, da die Reichsgewalt, durch unternehmende Päpste geschwächt, ihrem sichern Verfall entgegenging, der große Kaiser Friedrich II. in vergeblichem Ringen mit Innocenz IV. seine letzten Kräfte einsetzte, die Landeshoheit der Fürsten als Resultat der staufischen Kämpfe um Gewinnung ephemerer Hausmacht in Italien mächtig hervorbrach. Das Interregnum sollte bald zur Thatsache werden, und die Bedingungen, welche seinen langen Bestand sicherten, waren im Reiche fertig gegeben. Parallel mit den erfolgreichen Bestrebungen der Fürsten nach Lockerung des Reichsverbandes gingen die der Stände nach Geltendmachung von Privilegien, die auf eine Schmälerung der Landeshoheit von unten, der Macht des „Herrn" hinauslaufen sollten. Auch in Österreich, in Steiermark waren derartige ständische Tendenzen hervorgetreten, und sie hätten gewiß die gleichzeitige Entwickelung in andern deutschen Landen rasch überholt, wenn sich für das erledigte Herzogthum nicht bald ein oberster Gewalthaber gefunden hätte, der, ein Fremder, ein Sproß aus dem urslawischen Geschlecht der Przemysliden, Menschen und Dinge auf deutschem Boden nach großartigem, leider der Zeit voraneilendem Maßstab zu lenken verstand, wie es vor ihm in diesen Gegenden noch nie gesehen worden.

Als mit des letzten Babenbergers Hingang das österreichische Interregnum begann, hätte man glauben mögen, daß die Rolle der Stände nicht nur bei Wiederbesetzung des herzoglichen Stuhls, sondern auch für das Zusammenhalten von Recht und Ordnung im Lande maßgebend sein werde. Nicht etwa, daß die Gliederung der Stände in sich eine geschlossene war, daß sie eine Vertretung des Landes nach fester Regel und leitendem Princip ermöglicht hätte! Solche ständische Bildungen waren dem 14. und 15. Jahrhundert vorbehalten, dem 13. fremd. Wol aber war den damaligen Trägern der ständischen Gerechtsame eine Summe von Privilegien ertheilt worden, die ihnen ein entscheidendes Wort bei Regelung wichtiger Landesangelegenheiten sicherte. Nur sind Umfang und Art ihrer Thätigkeit in stetem Hinblick auf die leitende Persönlichkeit des Herzogs bestimmt: als sein Beirath[4]) fungiren Stände, und nun gab es niemand, keinen Herzog, dem man rathen sollte. Daher mag es zu erklären sein, daß die Stände von Österreich in dieser Zeit nicht kräftiger auftreten, und wenn ihre volle Bedeutung zumeist in dem Umstand hervortritt, daß sie dem Lande einen Herzog setzten, so bedurften eben auch sie eines solchen in erster Linie, weil sie ohne ihn nichts waren und bedeuten konnten. Um weniges anders waren die Landesfreiheiten Steiermarks beschaffen. Die Landeshandfesten der Stände dieses Herzogthums,

4) S. Böhmer's Regesten des Kaiserreichs zum Jahre 1231.

sofern sie der Georgenberger Vertrag [5]) von 1186 mit bindender Verpflichtung für die österreichisch-babenbergischen Nachfolger bestätigt, enthalten der Privilegien gar viele, aber nichts von der Art, welches die Stände befähigt hätte, für das Land im Nothfalle ohne Herzog vorzusorgen. Einen Lichtpunkt in den öden Zuständen dieser Zeit gewinnt man durch einen Blick auf die Entwickelung des Städtewesens. Die Babenberger hatten für die Pflege desselben offenen Sinn; berühmt ist das ennser Stadtrecht (1212 von Herzog Leopold VI. ertheilt), die Grundlage des wiener (1221), dem das wiener-neustädter u. a. folgten. Mustert man die Reihe von österreichischen Städteordnungen, die aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts auf uns gekommen ist, prüft man die im Geiste kräftiger Gemeindeautonomie gehaltenen Bestimmungen derselben, so wird man zu dem Schluß gelangen, daß das Selfgovernment der Städte in Österreich damals kein leeres Wort sein konnte, daß gerade die Städte eine längere Vacanz des herzoglichen Stuhls noch am leichtesten ertragen mochten. Und doch waren sie es, die dem fremden Herrscher Ottokar nachmals mit einer Liebe und Treue anhingen, die seinen Fall wie den Sieg seines kaiserlichen Gegners überdauerte. Gewiß! ein schönes Zeichen von Bürgertugend, zugleich ein ehrendes Zeugniß für den Fürsten, dem es von solcher Seite dargebracht worden!

Es dürfte hier der Ort sein, der Geschichte des Landes, welches den deutsch-österreichischen Herzogthümern einen neuen Fürsten gab, in kurzem zu gedenken. Durch Karl den Großen in ein tributäres Verhältniß zum Reiche gebracht, durch die großen Kaiser aus sächsischem Hause in dasselbe zurückgeführt, war Böhmen dennoch factisch ein unabhängiger Staat geworden, den im Beginn des 13. Jahrhunderts unter deutsche Reichslande zu zählen ein Spiel mit Worten gewesen wäre. Trotzdem Böhmens Herzoge und Könige wiederholt an römisch-deutschen Königswahlen theilgenommen, trotzdem einige von ihnen ihr Land vom Reiche zu Lehn erworben hatten und die Wahl des Landesherrn durch die einheimischen Großen rechtlich der Bestätigung seitens der Kaiser bedurfte, war doch über alle diese rechtlichen Verhältnisse die thatsächliche Bedeutung und geschichtliche Entwickelung Böhmens hinausgewachsen. Es hatten in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts die böhmischen Herzoge Wenzel der Heilige, Boleslaw I. und II. den Grund einer einheitlichen Herrschergewalt gelegt, die trotz nachmaliger Thronwirren und wiederholter Geltendmachung kaiserlicher Prärogative über Böhmen nicht erschüttert wurde. So oft auch Zwiespalt im Przemyslidenhause herrscht, die Großen des Landes in Parteien zerfallen, die Geistlichkeit begehrlichen Auges nach der Immunitätsfreiheit, wie sie in Deutschland gäng und gebe war, hinüberschielt: die herzogliche, später königliche Gewalt schnellt immer wieder empor, bringt das Verlorene ein, gewinnt sichtlich nach jeder Krisis an Ansehen und Bestand. So entstehen Ordnungen, die in schreiendem Gegensatz zu deutschen Zuständen verharren. Wir sagen dies von der Zeit bis gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts, nicht von der spätern. In Böhmen fehlt das Element der Auflösung, das durch zahlreiche geistliche Immunitäten und Exemtionen ins weltliche Regiment hineingetragen wurde, gänzlich, in Deutschland ist es obenauf; hier die Freiheit und Wirkungssphäre der Stände ein Ausfluß kaiserlicher Privilegien und demzufolge das Recht ständischer Berufung an die Hoheit des Reichs gesetzliche Regel — dort zwar Stände, ein Landtag mit dem Rechte zur Herrscherwahl, aber im Verhältniß zwischen Fürst und Landesvertretung keine Einmischung eines dritten, an den zu appelliren wäre; hier das Reichsoberhaupt Inhaber der Regalien oder bestimmter kaiserlicher Nutzungsrechte, der Landesherr nur in lehnmäßigem Nießbrauch derselben — dort ein Regal ureigen dem Herzog oder König, nie zu den Bezügen des Kaisers gerechnet, nie von diesem erhoben oder verliehen; hier endlich das verderbliche Princip der Ländertheilung unter die erbberechtigten Glieder der landesherrlichen Familie sichtlich einreißend, mit dem 14. Jahrhundert schon zu voller Blüte gediehen — dort keine Theilung der Herrschaft, die (seit dem Jahre 1054) nach der, freilich vielfach durchbrochenen Senioraterbfolge sich fortpflanzt, seit 1216 dem Gesetze der Primogenitur folgt. Die gegebenen staatsrechtlichen Verhältnisse böhmischer und deutscher Lande zeigen demnach solche Verschiedenheiten in Ursprung und Charakter, daß es durchaus nicht angeht, die Hoheit des Reichs über Böhmen für eine wirksame anzusehen, welche in den böhmischen Zuständen Ausdruck fände; diese waren vielmehr so beschaffen, als wenn das Land kein Reichstheil, dessen Schicksal und Einrichtungen dem Ganzen folgen, sondern ein vollkommen unabhängiger, souveräner Staat gewesen wäre. Wir finden denselben, da sein Herrscher in die Erbschaft der Babenberger eintritt und für Österreich, für Steiermark, durch die Schwäche des Reichs begünstigt, den böhmischen analoge Zustände her-

5) Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark (6 Bde., Graz 1844—59), IV, 521 fg.

aufzuführen, auch für sie die Verbindung mit Deutschland zu lockern versucht — wir finden diesen slawischen Staat um die Zeit, wie von alters her, auch im Besitze der Markgrafschaft Mähren. Sie war als solche im Jahre 1197 constituirt worden und bildete ein Lehn der Krone Böhmen. Kaiser Friedrich Barbarossa hatte zwar den Versuch gemacht, Mähren als ein eigenes Lehn des Römischen Reichs zu vergeben, und der gleichzeitige Zwist im Przemyslidenhause begünstigte dies Unternehmen. Von Reichs wegen ward dem Lande ein Markgraf gesetzt (1182), und im Wege der Gewalt wurde dieser, nachdem Kaiser Friedrich nach Italien gezogen, durch den böhmischen Herzog abgesetzt. Der besiegte Markgraf mußte seinem Titel und den Ansprüchen auf reichsunmittelbare Stellung entsagen (1186); Mähren kehrte in das frühere Verhältniß gänzlicher Abhängigkeit von Böhmen zurück. Als hierauf nach Kaiser Friedrich's Tode der kräftige Przemysl Ottokar I. in Böhmen zur obersten Gewalt gelangte, ward für Mähren der Titel einer Markgrafschaft erneuert; Ottokar gab sie seinem Bruder als böhmisches Kronlehn, und ein solches blieb sie auch in der Folge. Es war nicht das erste mal in der deutschen Geschichte, daß ein Rechtsanspruch, den ein Kaiser für den Augenblick glücklich durchgesetzt, wieder verloren ging, nachdem der Herrscher den Rücken gewandt hatte, um in Italien Krone und Leben und deutsche Reichsinteressen aufs Spiel zu setzen.

Das durch mährische Lande verstärkte Böhmen, dessen Herzoge mit Przemysl Ottokar I. bleibend den königlichen Titel[6]) erlangt (1212), weiß sich in den Besitz der babenberger Erbschaft zu setzen. Die Bemühungen Kaiser Friedrich's II., Österreich und Steiermark als heimgefallene Reichslehen zu behandeln, wollten schon zu Lebzeiten des Kaisers keinen rechten Fortgang nehmen; mit Friedrich's Tode (1250) war an eine Durchführung derselben selbstverständlich nicht zu denken. Die österreichischen und steirischen Stände mußten sich nun ernstlich um einen Landesherrn umsehen. Es war, durch Chronistenberichte veranlaßt, vielfach die Ansicht vorherrschend, daß die Stände von Österreich ihren Blick auf einen Sohn Konstanzia's, Schwester des verstorbenen Herzogs, Gemahlin Markgraf Heinrich's des Erlauchten von Meißen, geworfen hatten, daß schon die Deputation wie zu feierlicher Einholung desselben nach Meißen auf dem Wege war, aber in Prag von König Wenzel aufgehalten und zur Annahme seines Sohnes als Herzog beredet wurde. Diese Erzählung ist heutzutage wol gründlich abgethan[7]); es läßt sich nicht länger bezweifeln, daß eine mächtige Partei der Stände für das Haus der Przemysliden war, ihren Willen durchsetzte und gegen Ende des Jahres 1251 an den Böhmenkönig Wenzel notificirte. Diese Entscheidung der Stände zur vollendeten Thatsache zu machen, rückte der böhmische Kronprinz ohne Säumen ins Land. Schon am 9. Dec. 1251 wird er von den Wienern anerkannt; seine österreichischen Anhänger im Gefolge, weiß er rasch das ganze Land in seine Gewalt zu bekommen. Wegen Steiermarks entbrennt mit Ungarn zweijährige Fehde, die durch den Ofener Frieden (unter des Papstes Vermittelung geschlossen) 1254 beendet wird und zu vorübergehender Trennung beider Länder führt. Die Ungarn, denen Steiermark überlassen wurde, machten sich aber im Lande so verhaßt, daß ein wilder Aufruhr gegen sie ausbricht. Ottokar schlägt sich auf die Seite der Steierer und erhält auch ihr Land nach der Schlacht bei Kroissenbrunn (1260), in der die Ungarn geschlagen wurden. Er herrschte, seit des Vaters Tode (1253) auch König von Böhmen, in thatsächlicher Souveränetät über die österreichisch-herzoglichen Länder; man kennt des Reiches Noth um jene Zeit und wie es, schattenhaft dahinsinkend, zur Ausübung seiner Lehnsherrlichkeit über die Herzogthümer auch nicht einmal den schwächsten Anlauf nehmen konnte. Dennoch läßt sich Ottokar von dem deutschen König Richard von Cornwallis belehnen (1262) und erwirbt so auch die formelle Anerkennung eines Besitzes, dessen praktische Wirksamkeit gar nicht in Frage war. Man wirft ihm vor, daß er Deutschlands Ohnmacht benutzte, um eine selbständige Macht aufzurichten, die vom Riesengebirge bis zur Adria reichte und nur nach Form und Namen, nicht dem Wesen nach mit Deutschland in Reichsverbindung bliebe. Wenn dies wahr ist, so haben jedenfalls die Habsburger seine Bemühungen redlich fortgesetzt,

---

6) Als persönliche Auszeichnung war der königliche Titel schon dem Böhmenherzog Wratislaw von Kaiser Heinrich IV. 1086 verliehen worden; im Jahre 1158 eine ähnliche Verleihung Friedrich Barbarossa's an Wladislaw II., diesmal jedoch auch für die Nachfolger Wladislaw's geltend, s. Palacky, Geschichte von Böhmen, I, 438. Indeß gibt es nach wie vor Herzoge von Böhmen; erst seit dem feierlichen Privileg Kaiser Friedrich's II. vom 26. Sept. 1212 bleibt die königliche Würde unzertrennlich von der Herrschaft über Böhmen.

7) Schon Kurz, Österreich unter den Königen Ottokar und Albrecht I. (Linz 1816), I, 10 verwirft die oben im Text erwähnte, unhaltbare Erzählung; sie hat nichtsdestoweniger auch nach ihm in manchen Geschichtsbüchern Eingang gefunden.

und es ist die Frage, ob dem Fremden zur Sünde an deutschem Wesen angerechnet werden soll, was man von der einheimischen Kaiserfamilie, wenn nicht als Vorzug, so doch als selbstverständlich hinnimmt, ob der Erfolg die nämliche Bestrebung heiligt, deren Scheitern bei dem vom Glücke Verlassenen unbarmherzig verdammt wird. Im Grunde that Ottokar doch nur, was die Habsburger nach ihm nicht lassen konnten: in deutsch-österreichischen Landen eine Hausmacht aufrichten, die naturgemäß hier ihre Stelle hat, die naturgemäß ihre eigenen Wege geht und Deutschland entweder ruhig die seinigen wandeln läßt oder von dem rechten Wege nationaler Entwickelung ablenkt. Eine solche Hausmacht konnte sich auf den ersten Versuch ihrer Begründung durch Ottokar nicht Bahn brechen; noch war das Reich so hinfällig nicht, daß es dies dulden mußte, noch war die später vom Zufall gegebene, aber nothwendige Voraussetzung nicht erfüllt, daß der Besitz der Kaiserkrone die Schöpfer der österreichischen Hausmacht gegen ein Übergreifen der kaiserlichen Gewalt sicherte. Aber so sich von selbst ergebend war schon damals die Vereinigung der ehemaligen Ostmarken des Reichs zu Einem Staatskörper, daß Ottokar sie vollziehen konnte, ohne im Schos der vereinigten Länder auf irgendwie namhaften Widerstand zu stoßen. Von außerhalb der österreichischen Marken mußte der Impuls zur Bewegung kommen, die dem Böhmenkönig das Gewonnene entreißen sollte. Er hatte zu Österreich und Steiermark bereits Kärnten, Krain, die Windische Mark erworben; durch Erbvertrag mit dem letzten kärntener Herzog Ulrich hatte er sich das Anfallsrecht auf diese Besitzungen verschafft. Nach dem Ableben des Herzogs säumte er nicht, den Vertrag geltend zu machen, die herrenlos gewordenen Länder von Steiermark aus in Besitz zu nehmen (1269). Hiermit stand Ottokar II. auf dem Höhepunkt seiner Macht, die er keineswegs zum Schaden der erworbenen Gebiete zu brauchen wußte. Eine Reihe nützlicher Anordnungen datirt von seiner Herrschaft in Österreich und Steiermark; sofort nach seinem Einzuge in ersterm verkündigt er einen allgemeinen Landfrieden (die Urkunde unter dem Namen Ottokar's Landfrieden, Forma pacis bekannt), in welchem unter Anschluß an das überkommene österreichische Landrecht[8]), theilweise unter Nachbildung desselben doch schon der Grundcharakter der Ottokar'schen Regierung hervortritt. Nichts weniger als nachsichtige Begünstigung der Adelsherrschaft war von ihr zu erwarten, und sie hielt das Versprechen, das sie in den ersten Tagen ihres Bestandes dem Lande gegeben. Die „Forma pacis" wurde nach der Besitzergreifung Steiermarks auch über dies Land ausgedehnt; der Übermuth der Adelsherren ward zeitweilig gebrochen, dadurch aber auch in weiterer Nachwirkung der zahlreiche Abfall veranlaßt, der in den Reihen des heimischen Adels mit dem Erscheinen Rudolf's von Habsburg als Gegner Ottokar's einreißt. Wie Böhmen, so ist auch Steiermark das Land, in dessen Entwickelung unter Ottokar'scher Hoheit der Gegensatz zwischen königlichem und Adelswillen am grellsten hervortritt. Der König ging mit dem steirischen Adel streng zu Gericht und entwand landesherrliches Recht und Gut dessen Händen, wie er es in Böhmen that. Durch sein Urbarbuch von 1265 sucht er, der erste steirische Herzog, in seine Einkünfte und Rechte als solcher Einsicht zu erlangen, um zu revindiciren, was im Laufe der Zeiten widerrechtlich von Privaten an sich gezogen worden. Ganz so verfährt er in Böhmen, wo er unerbittlich mit der Einziehung verpfändeter Krongüter vorgeht. Dieser König war vielleicht der tüchtigste Finanzmann, den die österreichischen Länder im ganzen Verlaufe ihrer Geschichte hervorgebracht haben. Sein Schatz war stets gefüllt, sein Reichthum weit und breit gerühmt, beneidet; das ist in Österreichs Marken seitdem wohl selten einem Herrscher passirt, und keinem von ihnen in dem Grade. Vielleicht ist seiner richtigern Einsicht in die Elementargrundsätze jeder Finanzwirthschaft auch die Begünstigung der Juden zuzuschreiben, in welcher er keinen der humansten Gesetzgeber des Mittelalters hinter sich läßt, die meisten derselben übertrifft. Sein Judengesetz von 1268 schließt sich allerdings an das von Friedrich dem Streitbaren für Österreich erlassene an, zeichnet sich aber dadurch aus, daß

8) Das österreichische Landrecht, dessen Ursprung wir vor das Interregnum setzen, ist eine der wichtigsten Quellen für deutsche Rechtsgeschichte. Es herrschte und herrscht noch lebhafter Streit über die Zeit der Entstehung dieses Rechtsbuchs; die einen setzen sie in die Periode der Babenberger, die andern in die der Habsburger, Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte (dritte Auflage), §. 42, S. 176, in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Wir folgen der Meinung Siegel's, Die beiden Denkmäler des österreichischen Landrechts und ihre Entstehung, in den Sitzungsberichten der wiener Akademie (1860), XXXV, 109 fg. Die lange Controverse scheint durch diese Arbeit gelöst oder doch ihrer Lösung um einen mächtigen Schritt näher gerückt. Als Zeit der Entstehung wird das Jahr 1237, als eigentlicher Urheber des Landrechts Kaiser Friedrich II. angegeben, der damals in Wien anwesend war und Österreich in reichsunmittelbare Verwaltung genommen hatte.

es für alle Länder der Ottokar'schen Monarchie gegeben wurde. Dies Gesetz [9]) stellt den Juden vor Gericht dem Christen gleich, ebenso Judeneid und Christeneid, Judenmord und Christenmord; es spricht der Klasse Menschen, welche im Mittelalter meist nur für steuerbare Materie angesehen wurde, Schutz der Person, des Besitzes, überhaupt eine rechtliche Stellung im Staate zu. Was ferner Ottokar II. in Österreich zur Kräftigung des Bürgerthums, in Böhmen und Mähren für Pflege des Städtewesens, Förderung der deutschen Colonisation that, kann hier nur flüchtig erwähnt, nicht des weitern ausgeführt werden. Er war den vereinigten österreichisch-böhmischen Ländern ein in wahrem Sinne des Wortes erleuchteter Regent, dem Auslande der gefürchtete König, der seine Macht im raschen Zuge erhöht, Ungarn besiegt, bis nach dem fernen heidnischen Preußen das Kreuz und seine königlich-herzoglichen Fahnen getragen hatte.

Diese Stellung des Königs, welcher den meisten gleichzeitigen Monarchen der Christenheit an Macht und Einfluß überlegen war, sollte an den Grafen Rudolf von Habsburg verloren gehen. Die Wahl desselben zum deutschen König erfolgte am 29. Sept. 1273. Er stammte aus einer in Helvetien, im Elsaß und Breisgau begüterten Familie. Durch Raschheit des Entschlusses und der That, durch Muth und Schlauheit zugleich hatte er in der wüsten, fehdereichen Zeit des deutschen Zwischenreichs sich einen Namen gemacht und seine Besitzungen vermehrt. Man darf sich nicht vorstellen, er sei ein bettelarmer Graf gewesen, als ihn die Kurfürsten mit Übergehung der böhmischen Wahlstimme zum König wählten; Charakter und äußere Lage waren bei ihm danach, daß kleine Dynasten von ihm alles, große nichts zu fürchten hatten. Es wird dies immerhin als ein kleiner Anfang der königlichen Laufbahn zu gelten haben; wunderbarer und ehrender für Rudolf ist es aber, daß er schnell und sicher das deutsche Königthum zu einer Macht zu erheben wußte, ohne von Haus aus mit materiellen Mitteln zu diesem Beginnen glänzend versehen zu sein; daß er dem allermächtigsten und vor allen gefürchteten Reichsfürsten, Ottokar II., gegenüber sich als Herrn gezeigt! Auf dem nürnberger Reichstag (1274) werden sämmtliche Erwerbungen des Böhmenkönigs als fällige Reichslehen zurückgefordert; zwei Jahre später muß sich Ottokar, nachdem Rudolf in Österreich vorgedrungen, Steiermark von Tirol aus durch den görz-tiroler Grafen Meinhard der böhmischen Herrschaft so gut als entzogen war, dem Spruche fügen, die Herzogthümer und Marken herausgeben, Böhmen und Mähren von Rudolf zu Lehn nehmen. Nach abermals zwei Jahren erneuerter Kriegsausbruch zwischen Rudolf und dem Böhmenkönig, Niederlage und tragischer Tod des letztern in der Schlacht auf dem Marchfeld (26. Aug. 1278). Der Przemyslide fiel, von Adelsfractionen im eigenen Lande verlassen und verrathen, von keinem auswärtigen Alliirten unterstützt, selbst vom Papste nicht, dem Ottokar in Zeiten seines Glücks treu angehangen hatte. Auch seine Lebenserfahrung und sein Tod sollten den Ausspruch des großen Italieners [10]) bekräftigen, demzufolge in der Papstfreundschaft für weltliche Fürsten kein Heil ist.

Rudolf blieb nach seines Gegners Fall noch bis zum Jahre 1281 in Österreich, das er als fälliges Reichslehn behandelte, aber als Besitz seines eigenen Hauses zu behalten wünschte. Gegen Ende des Jahres 1282 belehnte er seine Söhne Albrecht und Rudolf mit sämmtlichen, dem König Ottokar entrissenen Besitzungen: Österreich, Steiermark, Krain, der Windischen Mark, selbst Kärnten. Das letztgenannte Herzogthum mußte jedoch vier Jahre später an den görz-tiroler Grafen Meinhard wegen dessen wirksamer Dienstleistung bei Vertreibung Ottokar's herausgegeben werden. So traten die habsburger Grafen in die Reihe der Herzoge über und setzten am Lauf der mittlern Donau, am Fuß der Karnischen und Norischen Alpen sich als Landesherren fest. Wir finden sie kaum ein halbes Jahrhundert nach ihrem Einzuge im Besitz einer neuen, ansehnlichen Erwerbung, des Herzogthums Kärnten, das Rudolf von vornherein für sein Haus im Auge gehabt, aber zu Gunsten jenes tiroler Meinhard fahren lassen mußte. Jetzt (1335) setzt sie der Tod Heinrich's von Kärnten-Tirol in Besitz des schon damals Erstrebten. Noch entgeht ihnen Tirol, aber nicht auf lange; der Herzog Rudolf IV., den wir schon oben bei Gelegenheit einer nicht sehr saubern Privilegiumsfrage zu nennen gehabt, weiß Margaretha Maultasch, die letzte Erbin des Landes, glücklich ins Garn zu locken; schon zu ihren Lebzeiten tritt sie die Verwaltung des Landes an den habsburger Herzog ab; im September 1863 feierte Tirol das fünfhundertjährige Jubiläum dieser Vereinigung mit Österreich.

---

9) Es findet sich abgedruckt bei Boczek, Codex diplomaticus et epistolar. Moraviae (Brünn 1836 fg.), Bd. IV, Urkunde 16.

10) „. . . Chi è nelle guerre e pericoli del papa amico, sarà nelle victorie accompagnato, e nelle rovine solo.“ (Macchiavelli, Istorie fiorentine, Buch 8, Kap. 17).

So sterben Dynastengeschlechter, gräfliche, herzogliche, königliche im Umkreis um Habsburgs Besitzungen ab — das Erlöschen jedes von ihnen bezeichnet beinahe regelmäßig den Moment, da das Licht der Habsburger stärker aufleuchtet, bis es eine große, düstere Fackel in beiden Hälften der Welt vom Chimborasso und Mexicanischen Golf bis zu den Bergketten Siebenbürgens zu sehen ist. Erbverträge, seltener offene Gewalt, am seltensten Rechtstitel der Wahl durch Landesstände (Ungarn, Böhmen) sind der Weg, der zu neuen Erwerbungen führt, und das Glück — es folgt auf allen Wegen.

Wenn Rudolf Österreich den Seinigen als deutsches Reichslehn übertragen, so hat sein Sohn Albrecht durch strenge, rücksichtlose, aber dem Zwecke entsprechende Regierungsweise dafür Sorge getragen, daß sie sich dort für alle Zukunft behaupten konnten. Es hatte von der Gesammtbelehnung beider Söhne Rudolf's bald sein Abkommen; schon im Jahre 1283 werden die österreichischen Länder Albrecht allein verliehen, sein Bruder Rudolf mit Versprechungen abgespeist, die weder ihm noch dessen Sohne Johann erfüllt werden sollten. Die österreichischen Stände, die selbst bei Rudolf um diese Vereinigung der Herrschaft in einer Hand gebeten hatten, mußten es bald empfinden, daß es zuweilen denn doch schwerer sei, Einen Herrn zu ertragen statt ihrer zwei. Der Sorgen für das Reich war Albrecht nach des Vaters Tode ledig; er konnte sich mit ganzer Seele auf Herstellung einer neuen Ordnung der Dinge in Österreich werfen, und die Stände erleichterten ihm durch unglückliche Aufstandsversuche seine Aufgabe. Im Juli 1291 hatte Rudolf das Zeitliche gesegnet; ihm folgte als deutscher König Adolf von Nassau, vorzüglich auf Betreiben des von Albrecht beleidigten Böhmenkönigs Wenzel II. gewählt. Albrecht mochte wol das Streben nach der deutschen Krone auf bessere Zeiten versparen; er rechnete indeß mit seinen Ständen ab, die wir in den Jahren 1292 und 1293 wild empört gegen ihren Landesherrn finden, der zugleich vom salzburger Erzbischof und durch Otto von Baiern bekriegt wird. Er wirft die Stände nieder, sowol in Österreich als Steiermark, schmälert deren Rechte, wie er die Wiens beschnitten hatte, welchem seine reichsunmittelbare Stellung von Rudolf selbst, behufs Ausrottung der Ottokar'schen Sympathien der Wiener, bestätigt worden war. Albrecht drückt es zur reichsmittelbaren, landesherrlichen Stadt herab.

Um gegen den Aufruhr freiere Hand zu gewinnen, hatte sich der Herzog mit König Wenzel II. von Böhmen ausgesöhnt; beide Fürsten schienen bald Freunde geworden zu sein; wenigstens helfen sie einer dem andern nach Kräften, wo es ihren Vortheil gilt: Wenzel dem Herzog zur Absetzung Adolf's von Nassau, Albrecht dem König zur Erweiterung der böhmischen Herrschaft über die Grenze des Erzgebirges. Im Jahre 1298 wird Albrecht von einer Partei deutscher Fürsten (Wenzel II., Sachsen, Brandenburg) als Gegenkönig aufgestellt; es gelingt ihm, Adolf von Nassau in der Schlacht bei Gellesheim zu besiegen und, wie es heißt, mit eigener Hand zu tödten. Er entwickelt dann in deutschen Angelegenheiten die gleiche Energie, die er in österreichischen gezeigt hatte; man kann es nicht leugnen, ihm war um die Erhöhung des königlichen Ansehens über die Fürsten zu thun, und er verfolgt diesen seinen Zweck gewaltthätig, ohne Erbarmen, nicht sehr wählerisch in den Mitteln und nach durchaus einseitiger Richtung. Während er nutzlos dynastische Fragen aufwirft und einzelne Reichsfürsten aus ihrem Besitzthum ohne triftigen Grund zu verdrängen sinnt, andern die Einkünfte schmälern, sie aus dem Genusse solcher vertreiben will, die Schweizer durch unerträglichen Druck zum Kampfe aufstachelt, erledigte Reichslehen, um seine königliche Stellung zu festigen, einziehen möchte, kurz in allem und jedem ruhelos nach Macht strebt, nach Gewalt im Wege der Gewalt, die ihm Endziel und Mittel zugleich ist; macht er doch andererseits dem Papste größere Zugeständnisse, als je einer seiner kaiserlichen Vorfahren dem römischen Hofe gemacht hatte [11]) und vergibt so mit der einen Hand an Rom, was er in Deutschland mit der andern zu fassen meint, ohne es wirklich erreichen oder festhalten zu können. Er endet (1308), ermordet durch seinen Neffen Johann, dem er die helvetischen Besitzungen des Hauses abzutreten sich weigert und eine Entschädigung durch den Gewinn von Meißen in unbestimmte Aussicht stellt.

Mit seinem Tode entschlüpft die deutsche Krone, die Herzog Friedrich der Schöne im Kampfe gegen Ludwig den Baiern vergeblich festzuhalten sucht, dem Hause Habsburg, das erst nach 130 Jahren wieder in deren Besitz gelangt, um sie nicht mehr herauszugeben. Ziehen wir die Bilanz der Verluste und Gewinne, welche in diesem hundertdreißigjährigen Zeitraum zu verzeichnen sind, welche die Situation Österreichs in dem Augenblick bedingen, da sein Regentenhaus wieder zum deutschen Kaisergeschlecht wird!

11) Pfister, Geschichte der Teutschen, III, 108.

Wenn wir im Beginn dieser hundertdreißigjährigen Periode die Herrschaft über Österreich in Einer Hand vereinigt sehen, auch die sofort nach Albrecht's Tode zwischen den Herzogen Friedrich und Leopold vorgenommene Theilung keine eigentliche Ländertheilung war, sondern nur die Verwaltung der habsburgischen Stammgüter von der des österreichisch-herzoglichen Besitzes trennte, finden wir am Ausgang der hier in Rede stehenden Zeit das Princip der Ländertheilung zu voller Durchführung gelangt. Es gibt jetzt, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, keine vereinigten österreichischen Lande und Besitzungen mehr; das Ganze ist unter zwei herzogliche Linien, die Albrechtiner und Leopoldiner, getheilt, eins der Lose sogar zwischen erbberechtigte Prinzen untergetheilt. Jeder Theilherrscher nimmt das ihm zugefallene Besitzthum in eigene Verwaltung, durchkreuzt oder unterstützt nach Convenienz die Regierung des ihm verwandten Nachbars, fühlt sich zuweilen als Glied einer und derselben Familie, kaum jemals als Theilfürst eines und desselben Landes. Wol erfolgt noch die Gesammtbelehnung von seiten des Reichs an das herzogliche Haus als solches und in Betreff sämmtlicher Besitzungen der Habsburger, so 1366 und 1421; aber was hatten in dieser Zeit Belehnungen von Reichs wegen der üppig aufwuchernden Landeshoheit der Reichsfürsten gegenüber zu bedeuten? Die Gesammtbelehnung ist leere Form, die Vielheit der Herrschaften Thatsache. Was indeß den Habsburgern an fest geschlossener Einheit ihrer Besitzungen verloren ging, dem hielten neue Erwerbungen, Aussicht auf weitere Vermehrung solcher, vielverheißende Erbverträge und Heirathsverbindungen die Wage. Beide herzogliche Linien hatten, die eine früher, die andere später, es verstanden, ihre Länder zu arrondiren, bei Irrungen und Vergleichen mit nachbarlichen Fürsten dem eigenen Vortheil geschickt und erfolgreich nachzugehen. Der letzte gemeinschaftliche Regent Österreichs, mit dessen Absterben das Ländertheilungswerk seinen Fortgang nahm, Rudolf IV., hatte seinen Nachfolgern die Pfade gewiesen, auf denen sie trotz vielfacher Zwietracht im eigenen Hause zur Herrscherdynastie in Österreich, in Böhmen, in Ungarn sich emporarbeiteten. Der Erwerbung von Tirol und Kärnten unter diesem Herzog haben wir schon oben gedacht; er war es auch, der durch Erbvertrag mit dem Grafen Albrecht von Görz die Theile von Krain und der Windischen Mark, die den Habsburgern noch fehlten, sich verschreiben ließ. Sie fielen nach Graf Albrecht's Tode (1374) an die Leopoldinische Linie des Hauses, die in Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol, in Schwaben und am Rhein herrschte, während auf die Albrechtiner bei der Theilung nur Österreich ob und unter der Enns gefallen war. Der Rest von den Besitzungen des Görzers, die eigentliche Grafschaft Görz mit Gradiska, Mitterburg und dem Pusterthale sollte die habsburgischen Besitzungen in Kärnten und Krain erst viel später arrondiren helfen; er ward erst von Kaiser Maximilian im Jahre 1500, aber auf Grund jenes von Herzog Rudolf IV. abgeschlossenen und seither (1394) erneuerten Erbvertrags mit Österreich vereinigt. Derselbe Rudolf hatte auch für das Geschlecht einen andern, weitaus Größeres verheißenden Erbvertrag abgeschlossen, den mit Kaiser Karl IV. als Haupt der Luxemburger und königlichem Herrscher in Böhmen (10. Febr. 1364). Diesem Vertrag zufolge sollten nach dem Erlöschen aller männlichen und weiblichen Nachkommen des einen vertragschließenden Hauses alle Länder und Besitzungen desselben dem andern Hause anheimfallen. Der luxemburger Kaiser mochte bei der Einigung mit dem habsburger Herzog auf Erneuerung des Ottokar'schen Reichs sinnen, und bald hatte es den Anschein, als ob der Kaiser richtig gerechnet und sein Geschlecht dem habsburgischen zu überleben alle Aussicht hätte. Rudolf IV. starb im nächsten Jahr nach Abschluß des Vertrags, und das Haus Habsburg stand mit seinem Tode nur noch auf vier Augen, es waren die Herzoge Albrecht und Leopold. Wie glänzend, schien es, hatte der Kaiser für die Seinen vorgesorgt! wie nahe lag die Möglichkeit des Aussterbens der Habsburger, der Vereinigung ihrer Besitzungen mit Böhmen! und in welcher Ferne mochten Zeitgenossen die andere Eventualität sehen, daß ein in sich getheiltes Österreich die Kraft haben würde, vorkommendenfalls den Erbvertrag geltend zu machen, die weitgestreckten Besitzungen der Luxemburger für Habsburg zu gewinnen! Mehr denn fünfmal seit dem Jahre 1373 theilten die Herzoge Albrecht und Leopold nach Rudolf's Tode den Gesammtbesitz des Hauses, ehe es zur entscheidenden Ländertheilung von 1397 kam; sie hätten Österreich wol noch etlichemal dividiren können — das tausendfach überschwengliche Glück des Hauses hätte es immer wieder zusammengebracht.

Am regsamsten auf Ländererwerb ging die Leopoldinische Linie aus. Noch zu Lebzeiten ihres Stifters gewann sie durch Kauf von den Montforts Feldkirch mit dem innern Bregenzerwalde (1375), die Landvogtei in Mittelschwaben pfandweise vom König Wenzel (1379), die Grafschaft Hohenberg durch Kauf (1381), endlich (1382) das wichtige Triest, dessen Bewohner sich Leopold unterwarfen, um der wechselnden Oberherrschaft Venedigs und des Patriarchen von

Aquileja zu entgehen. Dagegen verlor diese Linie und mit ihr das ganze Haus in einem neuen unglücklichen Kriege in der Schweiz namhafte helvetische Besitzungen an die bürgerlichen Sieger, vor denen Leopold selbst bei Sempach (9. Juli 1386) fiel. Es kam hierauf zur gemeinschaftlichen Regierung seiner vier Söhne und, nach dem Tode zweier von ihnen, zur Untertheilung der Leopoldinischen Lande; eine steirische Linie nimmt Steiermark, Kärnten, die Windische Mark, eine tiroler Linie Tirol, die Besitzungen an der Etsch und im Innthal, die habsburgischen Stammgüter (Theilung von 1411). Es tritt in den Erwerbungen einiger Stillstand ein; Verlust und Einbuße gesellen sich zu dem entgangenen Gewinn. Die tiroler Linie gibt unter Friedrich IV. erst freiwillig dynastische Ansprüche den Eidgenossen preis, funfzigjähriger Waffenstillstand mit ihnen 1412, dann gezwungen: den Aargau, Winterthur, Knonau u. s. w., ja selbst das Stammschloß Habsburg. Friedrich, der die Flucht des Papstes vom Kostnitzer Concil begünstigte, verfällt in die Reichsacht, wird von den versammelten Vätern in den Bann gethan (1415), von den Schweizern auf die Ermächtigung des Kaisers hin trotz des funfzigjährigen Waffenstillstandes bekriegt, von der alten Alliirten des Hauses, Göttin Fortuna, verlassen, von Mit- und Nachwelt der Herzog mit der leeren Tasche genannt. Er rettet durch Vergleich mit dem Kaiser den Besitz des tiroler Landes und von den schwäbischen Gütern so viel, als der geldbedürftige Sigismund nicht mittlerweile verkauft oder verpfändet hatte — was die Schweizer sich genommen hatten, haben sie behalten.

Als die Leopoldiner in ihrem tiroler Zweige so unangenehme Erfahrungen machten, da begann die Sache der Albrechtiner, der anfangs so wenig Begünstigten, in bunten Flor zu kommen. Es war ein frommes Geschlecht, diese Albrechtiner, besonders die ersten zwei von ihnen: Albrecht III. und der IV. des Namens. Österreich erfreute sich unter ihnen einer sorgsamen Pflege kirchlicher Interessen, unter Albrecht IV. sogar einer lustigen, o gewiß! sehr lustigen Verfolgung der Waldenser. Wäre der ruhelose, unternehmende Kaiser Sigismund nicht gewesen, es hätten diese österreichischen Fürsten ihr Land von den großen Welthändeln der Zeit wahrscheinlich ganz ferngehalten, um desto sicherer den Himmel zu gewinnen. Aber Sigismund brachte die böhmischen, die ungarischen, die Reichsverhältnisse so in den Fluß, daß Albrecht IV. bei dem besten Willen, seinem Vater als thatenscheuem Betbruder nachzuahmen, von der Strömung erfaßt und zu Thaten getrieben wurde. Er sieht sich in den Bruderstreit der Luxemburger hineingezogen und von Sigismund, damals König von Ungarn, zum Gefangenwärter über König Wenzel bestellt. Von diesem, den er klug und milde zu behandeln weiß, erhält er die gegenseitige Erbfolge beider Häuser bestätigt, und Sigismund, der sonst seine Handlungen nicht gerade nach Wenzel's Vorgang einrichtet, sichert Albrecht den gleichen Vortheil zu, bestätigt den Erbfolgevertrag auch von seiner Seite. Der Herzog und der Ungarkönig treten eine gemeinschaftliche Heerfahrt nach Mähren an, und jener stirbt auf derselben (1404). Sein Sohn, Albrecht V., nachmals deutscher König Albrecht II., verfällt als minderjährig der Vormundschaft Herzog Wilhelm's vom steirischen Zweig der Leopoldiner, nach dessen Tode (1406) zwei andere Leopoldinische Prinzen, Brüder des Verstorbenen, um die erledigte Vormundschaft in wüster Fehde ringen, bis endlich (1409) dem Streit durch schiedsrichterlichen Vergleich ein Ende gemacht, die Vormundschaft zwischen beiden Brüdern getheilt wird. Die Stände Österreichs, welche in dieser herrenlosen Zeit sich fühlen gelernt, beseitigten schließlich die Vormundschaft, noch ehe sie abgelaufen war, erklärten den vierzehnjährigen Albrecht für volljährig und ließen dies durch königlichen Schiedspruch von Sigismund bestätigen (1411). Des jungen Albrecht Regierung hatte so unter den Auspicien König Sigismund's vielverheißend begonnen; die Gunst des Kaisers blieb ihr treu und hob dadurch das Haus Österreich zu neuen Ehren empor. Albrecht gewann 1422 Mähren als Mitgift der Kaisertochter Elisabeth; er unterstützte seinen Schwiegervater kräftigst, aber erfolglos in Bekämpfung der böhmischen Hussiten, die unwiderstehlich den gegen sie aufgerufenen Kreuzheeren obsiegten und nur durch eigene Uneinigkeit geschwächt dem luxemburger Sigismund den Weg zur thatsächlichen Geltendmachung seiner böhmischen Königswürde offen ließen. Kaum daß sich der Kaiser im Besitze Böhmens sah, versammelte er die Stände des Landes und die ungarischen in Mähren (1437) und betrieb die Wahl seines Schwiegersohnes Albrecht zum König beider Länder. Sein Bemühen war von Erfolg; gemäß dem Willen Sigismund's erhoben die Ungarn nach des Kaisers Tode (December 1437) den Herzog Albrecht in Stuhlweißenburg zu ihrem König; in Böhmen hielten nur die Katholiken und die gemäßigte Hussitenpartei zu ihm, während von der andern Seite Kasimir von Polen gewählt wurde. Albrecht wußte sich zu behaupten und seine Krönung in Prag durchzusetzen (Juli 1438). Schon früher hatte ihn die Wahl der Kurfürsten auf den deutschen Thron berufen (März 1438), welchen er

— nachdem die Ungarn, denen er versprochen hatte, die deutsche Krone mit der ihrigen nicht zu cumuliren, darein gewilligt — auch annahm.

So waren denn die Kronen Deutschlands, Böhmens, Ungarns auf dem Haupte eines Habsburgers vereinigt, aber die österreichischen Lande selbst getheilt, das Herzogthum Österreich allein im Besitze des dreifach gekrönten Königs. In Steiermark, in Tirol trieben Habsburger aus Leopoldinischer Linie ihr Wesen, nicht immer zum Heile der Länder oder zum Ruhme der gemeinschaftlichen Dynastie. Vor und nach Albrecht II. fehlt es nicht an Beispielen heller Zwietracht im herzoglichen Hause, und man wäre versucht, die Machtstellung desselben, trotz der gewaltigen Erhöhung der Albrechtiner, im Werthe niedriger anzuschlagen, als sie 130 Jahre früher gewesen. Damals hatte Albrecht I. sein Haus wol nicht im Besitze der deutschen Krone, aber in dem eines ungetheilten Österreich hinterlassen, wo er eben mit starker Hand die Stände niedergeworfen hatte; jetzt regten die Stände ihr Haupt, fühlten sich als Macht neben, ja über den vielen Landesherren, deren gegenseitige Familienfehden oft die Intervention der Stände hervorriefen, oft durch Schiedspruch derselben eine Begleichung fanden. Damals sollte Friedrich der Schöne vergebens um den Besitz der deutschen Krone ringen, die jetzt dem Herzog-König Albrecht ins Haus getragen wird; aber damals war die deutsche Krone viel, jetzt ist sie wenig und soll bald nichts werden, dank der Unfähigkeit ihres zweitfolgenden Trägers, jenes Friedrich III., von dessen Verhältniß zu den Reichsfürsten sein Zeitgenosse Äneas Sylvius treffend berichtet: „Tantum ei parebant, quantum volebant; volebant autem minimum." Wol mochte nun der Besitz der Kronen Böhmens und Ungarns den Glanz des Hauses weithin und bis in Gegenden strahlen lassen, wohin der Ruf desselben im Anfang des 14. Jahrhunderts kaum gedrungen war — aber es blieben Wahlkronen, die das Haupt Albrecht II. zierten, deren Gewinn nur durch eine Reihe unerhörter Glücksfälle möglich geworden, um bald wieder verloren zu gehen und erst unter gänzlich veränderten Zeitumständen neuerdings erlangt zu werden. Die tiefern Grundlagen der habsburgischen Herrschaft über Österreich finden wir in dieser Zeit mächtig erschüttert, wenn auch der Herrschaftsbereich des Hauses plötzlich über Ungarn und Böhmen ausgedehnt erscheint. Als entscheidende Epoche für Österreichs Zukunft gilt Albrecht's II. sonst milde und wohlthätige Regierung nur deshalb, weil sie das Scheitern der Versuche bezeichnet, welche die Gründung eines mächtigen Staatsbaues von Böhmen aus zum Gegenstand hatten. Die Luxemburger waren nahe daran, einen solchen Bau aufzuführen; in ihr Erbe treten jetzt die Habsburger und vollführen von Österreich aus, was jenen mit Böhmen als Schwerpunkt mislungen war.

Nicht ganz zwei Jahre nach seiner Berufung auf den deutschen Thron starb Albrecht II. (October 1439); kaum drei Wochen darauf finden wir die Stände von Österreich auf dem Tage von Berchtholsdorf versammelt, um zu entscheiden, was mit dem Lande geschehen solle. Denn Albrecht's Witwe harrte noch ihrer Niederkunft; erst im Februar 1440 kam Albrecht's Sohn Ladislaw (posthumus) auf ungarischer Erde zur Welt. Inzwischen hatten die Stände die Anordnung getroffen, daß der steirische Leopoldiner Friedrich (nachmals Kaiser Friedrich III.) unter gewissen Bedingungen die Regentschaft und Vormundschaft übernehmen sollte, wenn Elisabeth eines Sohnes genesen würde. Der vorgesehene Fall war eingetreten, aber Friedrich, der Zeit seines Lebens nichts recht und ganz sein konnte, weder Herzog noch König und Kaiser, bewährte sich auch als Vormund nicht. Sein Bruder Albrecht (VI.) trachtete danach, die rentable Vormundschaft an sich zu reißen, und Friedrich mußte sich mit ihm zur Theilung der Landeseinkünfte verstehen. So in Österreich, wo das Ansehen des herzoglichen Hauses durch derlei Vorgänge immer mehr verfiel, während das der Landesstände im schönsten Wachsthum emporschoß. Noch schlimmer sah es in Böhmen und Ungarn aus. Letzteres Land verfiel dem wildesten Parteihader, in welchem ein Theil des Adels zu König Wladislaw von Polen als Kronprätendenten hielt, ein anderer bei Ladislaw (posthumus) ausharrte. Erst mit des Polenkönigs Tode in der Türkenschlacht bei Varna (1444) begann die Sache des jungen habsburgischen Königs besser zu stehen und siegte endlich ganz ob. Die Böhmen hingegen setzten sich zwei Statthalter, einen Utraquisten und einen Katholiken, zur Führung der Landesregentschaft ein; nachdem der Utraquist gestorben, wurde an seine Stelle Georg von Podiebrad erwählt, der bald seinen Collegen verdrängte und in Ladislaw's Namen über Böhmen gebot. Der steirische Friedrich, seit 1440 als deutscher König Friedrich III., ließ in Böhmen, Ungarn, oft auch selbst in Österreich die Dinge gehen, wie sie gehen mochten, und sein Mündel, den König und Herzog Ladislaw, in einer Weise erziehen, die nicht die beste war. Kaum daß dieser, noch jung bei Jahren, in Ungarn zu einiger Gewalt gelangt war, zeigte er durch sein Betragen, namentlich gegen das Heldengeschlecht der

Hunyade, einen Charakter, der für die Zukunft Schlimmes befürchten ließ. Doch alle Befürchtungen und alle Hoffnungen, welche an die Wirksamkeit Ladislaw's geknüpft werden mochten, entschwanden mit seinem Tode, der den erst Siebzehnjährigen plötzlich dahinraffte (23. Nov. 1457). Mit ihm erlosch die Linie der Albrechtiner und ging der Besitz der Kronen Ungarn und Böhmen auch den andern Habsburgern für einige Zeit verloren. Friedrich III. reclamirt zwar diese erledigten Throne für sich, flößt aber als ungarischer und böhmischer Prätendent nur Mitleid ein. In Ungarn herrscht Matthias Hunyady, in Böhmen Georg von Podiebrad, vielleicht die zwei größten Herrscher, welche diesen Ländern je beschieden worden; Österreich ist unter Friedrich, Albrecht und den tiroler Sigismund getheilt; es beginnt die Zeit, welche für dasselbe und, man kann ohne Übertreibung sagen, auch für Deutschland als die Georg's von Podiebrad bezeichnet werden muß.

Böhmen, zu dessen König Georg auf dem prager Landtag im Mai 1458 erwählt wurde, hatte sich von den Verheerungen der Hussitenkriege wieder erholt, zumeist dank der frühern Thätigkeit Georg's als Gubernator des Landes (1448—57). Es war nach Erlöschen des Przemyslidenhauses (1306) an die Luxemburger gekommen (1309), die diesen ihren neuerlangten Familienbesitz nachmals zu einer gewaltigen Macht erhoben. Als böhmischer König und deutscher Kaiser herrschte Karl IV. über die von alters her verbundenen Länder Böhmen und Mähren, mit denen schon sein Vater die Lehnshoheit über die schlesischen Herzoge vereint und so die Herrschaft Böhmens, später Österreichs, über Schlesien begründet hatte.[12]) Von seinem kaiserlichen Ansehen zur Vermehrung der luxemburgischen Hausmacht ausgiebigen Gebrauch machend, annectirte Karl IV. die Grafschaft Glatz und den egerer Kreis dem Königreich Böhmen, mit welchem er auch die Kurmark Brandenburg als heimgefallenes Reichslehn verband. Immer fester wurde das Verhältniß zu Schlesien, welches Land in vollständige Abhängigkeit von Böhmen fiel — auch dies wol durch kluge Verwerthung der Kaiserwürde von seiten Karl's. Es folgte die Zeit des schwachen Wenzel, dann Sigismund's, der in Böhmen anfangs ein König ohne Land und Geld war, mit den Hussiten erst nach deren Zerfall in Parteien und auch da nur durch Vergleich fertig werden konnte, Brandenburg, das er nicht zu halten vermochte, an die Hohenzollern gab, die Macht Böhmens nicht so weit behaupten konnte, als sein Vater Karl IV. sie gesteigert hatte. Immerhin war es für die damaligen Verhältnisse ein Staat ersten Ranges und jedenfalls der mächtigste in Deutschland zu nennen, wenn auch der neue König Georg seine Anerkennung als Landesherr erst nur in Böhmen und Mähren durchsetzte und die rechtgläubigen Schlesier ihm als Utraquisten, als ketzerischem Kelchner die Huldigung versagten.

Durch den traurigen Stand der Reichsverhältnisse begünstigt, durch Friedrich's III. mit Hülf- und Rathlosigkeit gepaarte Habsucht in die österreich-ungarischen Irrungen hineingezogen, verstand es König Georg, rasch seine Macht zu heben. Nicht ganz ein Jahr nach seiner Thronbesteigung finden wir ihn und die vorzüglichsten deutschen Reichsfürsten, Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen, Albrecht Achilles, Friedrich von Brandenburg, die sächsischen Herzoge auf dem Tage von Eger (April 1459) versammelt, wo er, von allen gefürchtet und als Bundesgenosse gesucht, seine Irrungen mit einzelnen derselben und die Fehden, welche sie untereinander hatten, ausgleicht oder doch die Wege zu solcher Ausgleichung ebnet. Von diesem Tage datirt im Reiche seine Anerkennung als König, der Verzicht Sachsens auf das Erbrecht in Böhmen und auf Unterstützung der dem König noch immer widerstrebenden Schlesier. Bald darauf wird König Georg von Kaiser Friedrich III. als Helfer gegen Ungarn angerufen und erzielt die Verlängerung des Waffenstillstandes zwischen Matthias Hunyady und dem Kaiser (Juli 1459). Auf dem zweiten Tage in Eger (November 1459) wird dann friedliche Einigung mit den bairischen Herzogen der münchener Linie gepflogen, mit Albrecht Achilles jener große Plan bezüglich einer Regelung der deutschen Verhältnisse besprochen, der leider nicht zur Ausführung gelangen sollte. Alle seine Feinde zu Freunden bekehrend, sieht der König seinen Streit mit den Breslauern durch Pius II. beigelegt, und mit Neujahr 1460 gebot der kluge Georg, dessen Wahl in Mähren auf Hindernisse, in Schlesien auf den heftigsten Widerstand gestoßen, unbestritten in sämmtlichen Dependenzen der böhmischen Krone. Bald richteten sich aller Blicke auf den außerordentlichen Mann. Von

12) Übrigens war es schon seit Ende des 13. Jahrhunderts Bestreben der böhmischen Könige gewesen, sich in Schlesien als Lehnsherren festzusetzen und das Band zu lockern, welches die schlesischen Großen und Herzoge ganz zweifellos seit Mitte des 11. Jahrhunderts an Polen knüpfte. Vgl. hierüber Stengel, Geschichte von Schlesien (Breslau 1853), und Palacky, Geschichte von Böhmen, II, 12 und Bd. II, Abth. 2, S. 161 fg.

ihm erwarteten die gewandtesten deutschen Staatsmänner der Zeit, wie Melchior Mayr, die ersten deutschen Patrioten, wie Gregor von Haymburg, daß er die heillosen Zustände im Reiche auf Recht und Gesetz zurückführe; seine Wahl zum römischen König erschien als der einzige Rettungsanker in sturmbewegter, hoffnungsloser Zeit. Diese Erhebung scheiterte einerseits an den Bemühungen des Markgrafen Albrecht Achilles, des brandenburgischen Kurhauses, andererseits mochten den König die großen Schwierigkeiten, welche gegen den Plan in und außer Böhmen auftauchten, zum Aufgeben desselben veranlaßt haben. Er trug ihm den grimmigen Haß des Kaisers ein, der aber unter ewigen Irrungen mit den österreichischen Ständen, mit seinem Bruder Albrecht von Oberösterreich, mit König Matthias von Ungarn und der Last von Misachtung erliegend, die sich gegen ihn in Deutschland gesammelt hatte, zu keinem energischen Streiche wider den Böhmen ausholen konnte.

Diese großartige Stellung des Königs erschütterte zuerst Pius II. durch Widerruf (1462) der Compactate, auf Grund deren die Baseler Kirchenversammlung den confessionellen Frieden in Böhmen aufgebaut, aber freilich durch Zugeständniß des Kelches, Lockerung des unbedingten Ansehens des Klerus auch die Macht der römischen Hierarchie einigermaßen preisgegeben hatte. Zum Glücke für Georg waren die Verhältnisse, als dieser päpstliche Widerruf erfolgte, im Reiche und in Österreich so beschaffen, daß kluge Ausnutzung derselben sein Ansehen in eben dem Grade erhöhte, in dem Pius II. es herabgedrückt hatte. In dem nämlichen Jahre (1462), welches Papst und König auf immer entzweite, schlug wieder einmal der alte Streit des Kaisers mit seinem Bruder Albrecht, mit den österreichischen Ständen und den Bürgern von Wien in hellen Flammen auf. Von den Aufständischen in der wiener Burg belagert, schien Friedrich III. verloren, da die Reichsfürsten für ihn nur Klagen und wohlmeinende Wünsche hatten. Er wandte sich in seiner Bedrängniß an König Georg; dieser rückt ohne Säumen gen Wien und schließt hier mit Albrecht einen Frieden ab, der den Kaiser allerdings zur Entsagung der Herrschaft über Wien und Österreich auf acht Jahre nöthigte, aber doch aus der Gefahr schimpflicher Gefangenschaft befreite (4. Dec. 1462). So schattenhaft war aber der Zauber kaiserlicher Macht noch nicht dahingesunken, daß die Errettung ihres Trägers aus Feindes Hand nicht neuen Glanz und Hoheit über den Retter selbst ausgestrahlt hätte.

Von Friedrich III. ward bald durch den Tod seines Bruders Albrecht eine schwere Last genommen; diesem war im Wiener Frieden die Regierung Österreichs auf acht Jahre übertragen worden, und sie fiel nun an den Kaiser zurück, dem auch die Stände huldigten. So erscheinen die beiden Österreich mit Steiermark nach vierundachtzigjähriger Trennung wieder unter Einem Herrscher vereint. Nach dieser neuen Vereinigung ließen sich bessere Zeiten für die schwer heimgesuchten Länder erwarten. Sie hatten unter Friedrich's und Albrecht's getheilter Regierung, unter den Kämpfen der feindlichen Brüder und den faulen Compromissen zwischen denselben enorm zu leiden gehabt; zum Überfluß war ihnen von der traurigen Finanzweisheit jener Tage eine Münzverschlechterung aufoctroyirt worden, die der ewigen Geldnoth des Kaisers abhelfen sollte, aber statt dessen das Münzwesen Österreichs und der Nachbarlande, selbst das böhmische, furchtbar unterwühlte. Um die Plagen vollzumachen, hatte sich um 1460 infolge der Verschlechterung der umlaufenden Tauschmittel eine Theuerung eingestellt, welche die Preise um das Zehnfache des gewohnten Maßes steigen ließ. In Österreich herrschte ein Schrei der Verzweiflung, man erzählte sich vom Hungertode vieler, vom Morden der Kinder durch die Mütter u. dgl. Es mochte nun, da Friedrich unbestritten gebot und den Ländern Ruhe gönnen konnte, den Anschein haben, daß die Zeit der Erholung von so mancherlei Drangsal gekommen sei. Solche frohe Hoffnung zu bestärken war der gleichzeitig mit der Ländervereinigung abgeschlossene Friede mit König Matthias von Ungarn ganz geeignet. Friedrich III. entsagte in demselben den Ansprüchen auf Besitz der ungarischen Krone, die er seit König Ladislaw's (des Nachgeborenen) Tode so beharrlich aufrecht gehalten hatte. Trotzdem er aber von dieser Seite jetzt Ruhe behielt, versäumte er es, die österreichischen Verhältnisse auf feste Regel und Ordnung zurückzuführen. Ein unglückliches Verhängniß, an dem weder er noch Georg von Podiebrad schuld war, fügte es, daß er seit 1465 mit dem König von Böhmen in anfangs geheime, später offene Feindschaft trat. Gegen diesen hatte es der Papst an Aufhetzungen nicht fehlen lassen, die endlich auf König Matthias Eindruck machten und zum Kriege zwischen Böhmen und Ungarn führten. Der Kaiser nahm (1468) Partei wider den Kelchner, reiste aber in demselben Jahre wallfahrtend nach Rom, den Schutz über Österreich Matthias überlassend. Voll Mistrauen gegen diesen, mit Georg tödlich verfeindet, fehlen ihm wieder Hülfe, Rath und Geld und seinen Ländern halbwegs erträgliche Zustände. König Georg stirbt, nicht ohne zuletzt, trotz eines aufständischen

böhmischen Herrenbundes und der Kriegsunternehmungen Matthias' sein Glück zum Bessern gewandt zu haben, im Mai des Jahres 1471. Mit ihm scheidet die einzige Kraft, welche die aufs tiefste zerrütteten Verhältnisse der österreichischen Lande leidlich zu ordnen vermocht hätte. Er war dahingegangen, der große Staatsmann, dem auch seine Feinde, und beinahe sind wir auf die Berichte solcher als einzige Quelle seiner Geschichte verwiesen, Vorliebe für blutigen Krieg, für Anwendung offener Gewalt nicht nachgesagt haben. Man hat ihn oft den schlauen Georg genannt, und wenn er diese Bezeichnung auch im schlechtesten Sinne des Wortes verdient hätte — es wäre sein Hingang auch dann für alle österreichischen Länder ein unersetzlicher Verlust gewesen. Neben dem schrankenlosen Ehrgeiz des Ungarkönigs, neben der Zaghaftigkeit Friedrich's III. war die vielgelästerte Schlauheit Georg's ganz am Orte, und da sie jetzt als mäßigendes Element nach der einen Seite, als antreibendes nach der andern, als maßvoll gebietendes über beiden fehlte, mußte das Unglück früherer Jahre eine neue Folge herber Prüfungen gebären.

Die Böhmen hatten an Georg's Stelle Wladislaw von Polen, Sohn des Königs Kasimir, zum Herrscher gewählt. Friedrich III. und Matthias traten dagegen auf und nahmen den böhmischen Thron für sich in Anspruch. Dies führte zum Kriege dieser zwei Kronprätendenten untereinander, und wer kann sagen, welche Ausdehnung der Kampf schon damals angenommen hätte, wenn nicht die Osmanen beide Theile bedroht und durch Verheerungen Kärntens, Krains, der Steiermark zum Frieden gemahnt hätten. Friedrich III. war jedoch so unvorsichtig, König Wladislaw mit Böhmen zu belehnen, was zu neuem Kriege mit Matthias führte. Matthias besetzte Niederösterreich und zwang den Kaiser, auch ihn mit der Krone Böhmen zu belehnen. Es hatte dies nicht den gewünschten Erfolg; Matthias griff abermals zu den Waffen, eroberte Wien, Niederösterreich, halb Steiermark und Kärnten (1485), während der Kaiser in Deutschland fruchtlos um Reichshülfe flehte. Mehr als die Hälfte der österreichischen Besitzungen wurde so eine ungarische Provinz und blieb es bis zu Matthias' Tode (1490).

Während aber die Länder unter den wiederholten Kriegszügen zu leiden gehabt und die ungarische Eroberung ihnen keineswegs Zustände gebracht hatte, die eine Heilung der geschlagenen Wunden ermöglichten, sehen wir das Herrscherhaus durch die burgundische Heirath Maximilian's, des Sohnes Friedrich's, mit neuem Glanze sich umgeben. Maria, die einzige Tochter und Erbin Karl's des Kühnen von Burgund, brachte ihrem Gemahl von den reichen Besitzungen ihres Vaters die Niederlande zu: Flandern, Hennegau, Brabant, Luxemburg, Limburg, Seeland, Holland, Westfriesland, Geldern, Zütphen, welche Gebiete in dem mit Ludwig XI. von Frankreich geschlossenen Frieden von Arras (December 1482) bei Maximilian verblieben. Des Restes burgundischer Lande: des Herzogthums Burgund, dann Hochburgunds, der Picardie hatte sich der französische Herrscher bemächtigt.

Einen weitern Zuwachs an Länderbesitz erlangte Maximilian für sein Haus durch die Erwerbung Tirols aus den Händen seines Vetters Herzog Sigismund's, des Sohnes jenes Herzogs Friedrich mit der leeren Tasche, der einen guten Theil des gemeinschaftlichen habsburgischen Erbes an die Schweizer verloren hatte. Auch diese Erwerbung fiel in die Zeit, da der größte Theil von Österreich dem Ungarkönig Matthias gehorchte. Schon hatte Sigismund, der Theile von den helvetischen Besitzungen des Hauses wie sein Vater an die Schweizer abgeben mußte und ganz wie dieser in peinlicher Geldnoth war, Tirol seinem Nachbar Albrecht von Baiern zum Kaufe angeboten. Die Stände des Landes vereitelten aber den Abschluß des Geschäfts durch offenen Aufstand; sie waren es, die Maximilian herbeiriefen und ihren Herzog zur Adoption seines Vetters nöthigten (1488). Schon im nächsten Jahre mußte Sigismund gegen Anweisung einer Pension der Herrschaft zu Gunsten des adoptirten Maximilian entsagen. Von Tirol aus begab sich dieser hierauf nach Österreich, wohin die langersehnte, aber durch Friedrich's III. Benehmen verzögerte Reichshülfe, ein Heer unter Albrecht von Sachsen, endlich gedrungen war. Man schien jedoch wenig von Waffenthaten zu hoffen und hatte auch bereits mit den Ungarn einen Waffenstillstand abgeschlossen (1488); unter Vermittelung des Papstes kam es sogar zu Friedensverhandlungen, deren Ausgang für Maximilian wol schwerlich ein glänzender gewesen wäre. Der Tod Matthias' aber ließ das Glück Österreichs mächtig wieder aufschnellen. Innere Thronwirren verhinderten die Ungarn am Festhalten des Eroberten, und beinahe ohne Kampf zog Maximilian in Österreich ein, nahm Wien, dessen schwache ungarische Besatzung durch eine Erhebung der Bürger zum Abzug gezwungen wurde, drang von hier weiter nach Ungarn vor, eroberte Ödenburg, Raab, Komorn und andere Städte, endlich auch Stuhlweißenburg und mußte auf dem Wege nach Ofen halten, weil sein Heer wegen rückständigen Soldes den Gehorsam weigerte. Unterdessen war es den Ungarn gelungen, die Sache ihres erwählten Königs

Wladislaw von Polen, desselben, den auch die Böhmen zum Herrscher ausgerufen hatten, zu festigen, und Maximilian sah sich genöthigt Frieden zu schließen (7. Nov. 1491), in welchem er sich und seinem Hause die Erbfolge in Ungarn nach Abgang der männlichen Descendenz König Wladislaw's zu sichern wußte. Die zwei- und dreifach getheilt gewesenen österreichischen Lande wurden so von neuem vereinigt, die Eroberungen des Matthias Hunyady in ihrer ganzen Ausdehnung den Ungarn wieder abgenommen — und Friedrich III. ward es am Abend seines Lebens vergönnt, der Ruhe im Glück zu pflegen, nachdem sein unerschütterliches Phlegma ihm dieselbe auch unter den bittersten Heimsuchungen des Schicksals bewahrt hatte. Er starb im August 1493 und sah also noch, wie Maximilian die niederländischen Besitzungen des Hauses durch einen neuen günstigen Friedensschluß mit Frankreich um Hochburgund und Artois vermehrte (Mai 1493), sah Österreich in vollem Aufblühen zu einer Macht, von der beim Antritt seiner Regierung auch nicht der schattenhafte Umriß zu erspähen gewesen, sah endlich, wie das Haus Habsburg, dem er durch Erhebung seiner Linie zur erzherzoglichen (1453) einen klangvollern Titel verliehen, eine Summe von Gütern und Ehren auf sich häufte, die zu bezeichnen bald kein Titel und Name glänzend genug sein würde. Derselbe Kaiser aber, in dessen Regierungszeit eine so unerwartete, durch sein Zuthun nur wenig geförderte Wendung der Geschicke Österreichs fällt, ließ durch sein Nichtsthun die kaiserliche Würde und das Deutsche Reich immer tiefer in Verfall kommen. Die dreiundfunfzigjährige Regierung eines Herrschers, wie Friedrich III. es war, erscheint geeignet, die festeste Königsgewalt um Ruf und Ansehen zu bringen; eine bereits erschütterte Monarchie wie die deutsche mußte durch die schuldbare Nachlässigkeit ihres Trägers die Grundlagen ihres Bestandes gelockert sehen. Die vollständige Ohnmacht des Kaiserthums war über ein halbes Jahrhundert lang in Permanenz gewesen; die kaiserlichen Rechte und Befugnisse hatte Friedrich selbst als nutzlosen Ballast für sein träge dahinfahrendes Schiff trotz alles Widerstrebens auswerfen müssen, eine Beute demjenigen, der zuzugreifen verstand — zuerst dem Papste, der mit räuberischer Gier sein Strandrecht übte, dann den Territorialfürsten, die, es endlich müde, stets ungehört und unbeachtet auf Reichsreform zu dringen, jeder für sich zu erhaschen suchten, was der Strom der Zeiten als herrenloses Gut in ihr Bereich trieb.

Als der römische König Maximilian, in Innsbruck weilend, den Tod seines Vaters erfuhr, war seine erste Sorge, dem erblich überkommenen Länderbesitze eine feste Regierung zu geben. Schon im Jahre 1494 wurden die Centralbehörden der österreichischen Provinzen ihren Grundzügen nach organisirt, wenn sie auch erst acht Jahre später ihre endgültig bleibende Einrichtung erhielten. Es waren dies die sogenannten Regimente eines für die fünf (nieder-) österreichischen Provinzen: Ober- und Unterösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Windische Mark, mit dem Sitze Wien; ein anderes in Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, letzteres auf den schon 1486 eingerichteten Ordnungen fußend. Diese Regimente hatten die Oberaufsicht über die Verwaltung der ihnen untergeordneten Provinzen, welche noch immer in den Händen der Stände ruhte. Zahlreiche Vereinbarungen mit diesen, deren Inhalt in den Landtagsabschieden, sogenannten Libellen, vorliegt, führten allmählich zu einer gründlichen Reform der Verwaltung, namentlich der Finanzverwaltung, für welche die Hofkammer als neue Centralbehörde gebildet ward. Wenn es dessenungeachtet mit Maximilian's Finanzen im ganzen Verlauf seiner Regierung eine ziemlich schlechte Bewandtniß hatte, so mag dies wol auch der precäre Zustand, in dem er die österreichischen Länder von Friedrich übernommen, veranlaßt haben; die meiste Schuld lag freilich an Maximilian selbst, der sich in kostspielige Unternehmungen, ohne Rechner zu sein, einließ.

Mit den deutschen Reichsständen fand sich Maximilian vorläufig durch Verkündigung des ewigen Landfriedens (August 1495) ab; er wandte dann seine Aufmerksamkeit den niederländischen Besitzungen zu, wo er seinen sechzehnjährigen Sohn Philipp schon 1494 zum Statthalter eingesetzt hatte. Mit der Anerkennung des Hauses Habsburg als niederländischer Herrscherdynastie hatte es jedoch einen langsamen Fortgang; mächtige Vasallen widersetzten sich dem mit wechselndem Erfolge, und noch einige Jahre seither mußte Herzog Albrecht von Sachsen, als Statthalter von Friesland, mit ihrer Unterwerfung hinbringen. Im October 1496 vermählte sich Philipp, nun achtzehnjährig, mit Johanna, der Tochter Ferdinand's von Aragon und der castilischen Isabella; bald hierauf trat im spanischen Regentenhause große Sterblichkeit ein, welche den Habsburgern die Wege zur Herrschaft über die vereinigten castilisch-aragonischen Lande richtete. Im Jahre 1504 folgt Philipp seiner Schwiegermutter Isabella in der Regierung Castiliens, die er thatsächlich im Jahre 1506 antritt, um bald darauf mit Hinterlassung

des minderjährigen Karl zu sterben. Um Karl's Vormundschaft, ein rentables Geschäft, kommt es zu einigen Irrungen zwischen seinem Großvater von mütterlicher und dem von väterlicher Seite, Ferdinand von Aragon und Maximilian, die sich schließlich dahin vergleichen, daß die Regentschaft in Castilien an jenen, die in Burgund an diesen fällt.

Während sich dem österreichischen Hause in Spanien die glanzvollsten Aussichten eröffnen, versäumt es Maximilian nicht, auch nach anderer Seite, nach Italien auszugreifen. Er hatte sich schon 1494 zum zweiten mal vermählt, und zwar mit Blanca Maria, der Schwester Johann Galeazzo's von Mailand aus dem Geschlecht der Sforza; als hocherwünschter Brautschatz fielen dem Geldbedürftigen dabei 400000 Dukaten zu. Großartige Plane mit Bezug auf Italien jagen einander alsbald in bunter Reihe, und Maximilian war nicht der Herrscher, solcher Versuchung zu widerstehen. Die Allianzsysteme und Kriegsfahrten wechseln auf der Apenninischen Halbinsel; der Kaiser betheiligt sich an allen Wendungen derselben, trachtet stets nach enormen Gewinnen, muß aber fürliebnehmen, wenn es gelingt, kleine Vortheile zu erzielen und aus einer Geldverlegenheit herauszukommen, um sofort wieder in eine andere zu stürzen. Es bleiben seinem Hause aus diesen vielfachen, über zwei Jahrzehnte fortgesponnenen Unternehmungen die Herrschaften Roveredo, Riva, Ampezzo, Covolo, die Reichsvicariate Ala, Avia, Mori, Brentonico im Brüsseler Friedensschluß mit Venedig (1518); zugleich verpflichtete sich die Signorie zur Zahlung von 200000 Dukaten an Maximilian. Bedeutender waren die Erwerbungen des Hauses Habsburg im Süden der Halbinsel, wo Ferdinand von Aragonien das in Gemeinschaft mit den Franzosen eroberte Neapel ganz für sich behielt (1503) und auf seinen Enkel Karl vererbte (1516). Zu dieser Eroberung hatte jedoch Maximilian nicht unmittelbar verholfen.

In Deutschland gestalten sich die österreichischen Besitzungen während dessen zu einer vergrößerten und compactern Ländermasse. Der Abrundung derselben mittels Anfalls der Grafschaft Görz haben wir schon oben (S. 91) gedacht; hier sind die bairischen Landestheile zu verzeichnen, welche infolge des bairisch-landshutischen Erbfolgekriegs an Österreich fielen. Es waren dies zum Theile Enclaven der ausgestorbenen landshuter Linie in Oberösterreich, zum andern sehr ansehnliche Besitzungen derselben in Tirol oder nächst der tiroler Grenze (Zillerthal, Kufstein, Kitzbüchel), im ganzen ungefähr 45 Quadratmeilen Landes, welche die Grenze gegen Baiern hin vortrefflich arrondirten. Unglücklich, wie alle Habsburger es waren, blieb Maximilian in seinen Unternehmungen gegen die Schweiz. Er verlangte von den Eidgenossen Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Reichs, Zahlung von Reichssteuern, Truppensendungen nach Italien in seinem Interesse — Forderungen, die zu einem kurzen, aber verheerenden Kriege führten und im Baseler Frieden mit den Eidgenossen (September 1499) von Maximilian gänzlich fallen gelassen wurden. Die letzten Bande, welche die Schweiz ans Reich knüpften, wurden in diesem Frieden gelöst — der westfälische hat nur codificirt, was die Schweizer bereits gegen Maximilian durchgesetzt hatten: ihre Entlassung aus dem Reichsverband.

Wie der helvetische Freistaat, das Resultat zweihundertjähriger Kämpfe gegen die Habsburger, seine volle Unabhängigkeit und Selbständigkeit thatsächlich unter Maximilian I. gewinnt, so bildet sich auch das eigenthümliche Verhältniß der österreichischen Lande zum Deutschen Reiche im Zeitalter dieses Kaisers zu dem aus, was es seither geblieben ist. Die auf dem Reichstag zu Köln (1512) festgesetzte deutsche Kreiseintheilung hatte zwar auch die burgundisch-österreichischen Besitzungen der Habsburger einbezogen, davon sämmtliche österreichischen Hausbesitzungen dem österreichischen, die Niederlande dem burgundischen Kreise zugetheilt; aber sowol die innere Organisation dieser Länder, als auch die weltgeschichtliche Bedeutung ihrer Dynastie brachte sie schon damals in eine vom Reiche abgeschlossene Stellung. Die Einrichtungen der Maximilianschen Regierung in Österreich, wie sie der Kaiser (1494) festgestellt, 1501 und 1502 weiter ausgebildet, 1518 auf dem vereinigten Landtag der gesammten deutschen Erbländer mit den Ständen endgültig vereinbart hat, sie zeugen sämmtlich von dem erfolgreichen Bemühen, die Sache Österreichs auf sich selbst zu stellen, die Verbindung mit Deutschland zu lockern. Wol gab es einen Reichshofrath in Wien, welcher österreichische und deutsche Angelegenheiten gemeinschaftlich besorgen, welcher zugleich als oberste Controlbehörde über die früher erwähnten Regierungen (Regimente) Österreichs fungiren sollte; aber diese Vereinigung deutscher und österreichischer Regierungsthätigkeit stellte sich bald als unhaltbar heraus. Die deutschen Reichsstände reclamirten heftig gegen dies Hofrathscollegium, das Rechte des Reichskammergerichts in Anspruch nahm; es behauptete sich trotzdem in Genuß und Ausübung derselben, aber keineswegs in seiner Befugniß als oberste österreichische Controlbehörde.

Die innern Angelegenheiten Österreichs wurden der Competenz jenes Collegiums rasch entzogen; bereits unter Ferdinand I. ist es ausschließlich deutsche Reichsbehörde; allgemach verschwindet auch die letzte Spur eines mehr als nominellen Zusammenhangs mit Deutschland, der es erlaubte, Österreich als Theil, als mit den übrigen gleich gearteten, gleich behandelten, gleich berechtigten und verpflichteten Theil eines gemeinschaftlichen Reichsganzen anzusehen. Und wenn nachmals der Westfälische Frieden Österreich thatsächlich vom Reiche trennte [13]), wie er die Schweiz rechtlich aus dem Reichsverband entließ, so hat sich diese im Wege Rechtens ausgesprochene, und jene durch Thatsachen gegebene Trennung schon mit Maximilian I. zu vollziehen begonnen.

In dem beharrlichen Streben nach der Krone Ungarns und Böhmens wußte das österreichische Haus, abermals durch Heirathen, seinem Ziele näher zu rücken. Im Jahre 1515 wird die habsburgisch-jagellonische Wechselheirath verabredet; die Enkel Maximilian's, Ferdinand und Maria, sollen sich mit den Kindern König Wladislaw's II. von Böhmen und Ungarn, Anna und Ludwig, vermählen; selbstverständlich werden die alten Erbverträge zwischen Ungarn, Österreich, Böhmen erneuert; 1521 werden die Ehen geschlossen, nachdem Maximilian über den inzwischen (1516) zum Throne gelangten Ludwig (II.) in Gemeinschaft mit König Sigismund von Polen die Vormundschaft geführt. So hatte der Kaiser für die Erhöhung seines Hauses Großes vollendet oder vorbereitet; er hatte gethan, was nur in seinen Kräften stand, um eine gegen die Wechselfälle der deutschen Kaiserwahl gesicherte, über beide Welten ausgedehnte Hausmacht zu gründen. Einer der kräftigsten, unternehmungslustigsten Fürsten seiner und aller Zeiten, hatte er eine Frische und Beweglichkeit des Geistes an den Tag gelegt, welche sonst dem Geschlechte der Habsburger versagt blieben. Er starb am 12. Jan. 1519, seine Enkel Karl und Ferdinand als Erben hinterlassend, deren einer den gemeinschaftlichen Stamm in Spanien, Neapel, beiden Indien, den Niederlanden, auf dem deutschen Kaiserthron repräsentirte, deren anderer Österreich, bald auch Böhmen, fromme Ansprüche auf Ungarn (soweit es den Türken genehm war) und schließlich, als unvermeidliches Stammeserbe, gleichfalls die deutsche Krone für sich behielt.

Im Juni 1519 erfolgte die Wahl des spanischen Karl zum deutschen Kaiser (Maximilian hatte sich 1508 mit Genehmigung Papst Julius' II. den Titel eines erwählten römischen Kaisers beigelegt, ohne die Krönung in Rom erlangt zu haben; bei dem Usus verblieb es auch, und die nachfolgenden Habsburger auf dem deutschen Thron nannten sich römisch-deutsche Kaiser auf Grund der vollzogenen Wahl, ohne erst Römerzüge anzutreten). Eine der ersten Regierungshandlungen Karl's V. galt der Ausnutzung der Kaiserwürde zur Vergrößerung der habsburgischen Hausmacht, indem das Herzogthum Würtemberg (Februar 1521) durch Kauf vom Schwäbischen Bunde, der es erobert hatte, an Österreich überging. Der Kaiser trat dies Herzogthum seinem Bruder Ferdinand ab, der es jedoch nicht lange zu halten vermochte; es mußte schon 1534 wieder an Herzog Ulrich von Würtemberg zurückgegeben werden. In einer Reihe von Theilungen trafen die beiden Brüder über das weit ausgedehnte Erbe Verfügung; zuletzt (Februar 1522) erhielt Ferdinand sämmtliche deutsche Länder mit Vorbehalt des Rückfalls vom Elsaß, Breisgau und Sundgau an Karl und mit Ausnahme der Niederlande. Von dem stipulirten Rückfall hatte es indeß später (1540) mit Zustimmung des Kaisers sein Abkommen. Für den unermeßlichen Hausbesitz zeigten sich mit dem Tode Ludwig's II. von Böhmen und Ungarn in der Schlacht bei Mohacs (am 29. Aug. 1526) Aussichten auf neuerliche Vermehrung. Nach dieser großen Katastrophe bringt Ferdinand die Ansprüche aus den frühern (obenerwähnten) Erbverträgen zur Geltung. Den Ungarn gegenüber kehrt er mit Absichtlichkeit seine Eigenschaft als Katholik heraus, um die Bestätigung seines Erbrechts durch Wahl der Stände von dem rechtgläubigen Adel zu erlangen. In Böhmen kam ihm zu statten, daß gerade damals sein Bruder Karl mit dem Papst im Kriege war und die böhmischen Utraquisten wol auch deshalb

13) Das Verhältniß Österreichs zu Deutschland nach Abschluß des Westfälischen Friedens charakterisirt Droysen treffend, indem er sagt: „Mit dem Frieden waren die österreichischen Reichslande ebenso gut von dem Körper des Reichs gelöst, wie die, welche an Schweden mit, an Frankreich ohne den Titel der Reichsstandschaft überwiesen waren; ebenso gut, wie der burgundische Kreis und die alten Reichslehen in Italien, welche Spanien besaß ... der österreichische, der burgundische Kreis stand nicht unter den Reichsgerichten und der Reichsexecutionsordnung, zahlte nicht zu den Lasten des Reichs; die andern acht waren und hießen die Zahlkreise." Geschichte der preußischen Politik (Leipzig 1863), Bd. III, Abth. 2, S. 8 u. 9.

den Habsburgern geneigter waren als den Wittelsbachern, deren einer (Herzog Wilhelm von Baiern) um die Krone warb. Und nicht blos der Besitz Böhmens war auf dem Spiel; die Stände dieses Königreichs hatten mit der Wahl eines neuen Herrschers auch die Entscheidung über eine Frage von weitaus größerer Bedeutung in der Hand. Derselbe Herzog Wilhelm von Baiern, der von Frankreich begünstigt als böhmischer Kronprätendent in den Vordergrund trat, verfolgte den Plan, römischer König zu werden. Er hätte, wenn ihm seine Absichten gelungen wären, eine Stellung im Reiche gewonnen, von welcher aus die österreichische mächtig zu erschüttern, vielleicht auf immer zu brechen war. „Nie gab es ein für die Machtentwickelung Österreichs gefährlicheres Unternehmen![14]) Mittels kluger Schmiegsamkeit und maßvollen Ansichhaltens weiß Ferdinand den nahenden Sturm zu beschwören. Den anfänglich gehegten Plan, sich sofort nach Erledigung des böhmischen Throns König von Böhmen zu nennen, läßt er fallen; er respectirt das Wahlrecht der Stände und schmeichelt ihnen durch solche Anerkennung ihrer Macht und ihrer Rechte. Im October 1526 wird er gewählt, aber nur auf Bedingungen hin; denn er muß den Utraquisten geloben, die Compactaten zu voller Gültigkeit zu bringen, auch den Gläubigen dieses Bekenntnisses einen kelchnerischen Erzbischof zu verschaffen. Überdies fordern die Stände von ihm, er möge die Beilegung der Religionswirren herbeiführen, die gleiche Forderung erheben die Stände von Schlesien, wo Breslau schon 1523 protestantisch geworden war, wo Berg, Öls, Frankenstein dem Enkel Georg's von Podiebrad gehorchten und die evangelische Lehre ebenso feste Wurzel schlug, als deren die katholische hier noch vor einem halben Jahrhundert besessen hatte. Mag es nun richtig sein, daß der Besitztitel der Habsburger auf Böhmen aus dem Erbrecht und Erbverträgen herrührte — Ferdinand unternahm nichts, was den Böhmen den Glauben benommen hätte, es sei erst ihre freie Wahl von nöthen, um jenen Erbeinigungen gesetzliche Kraft und Wirksamkeit zu verleihen. Er war politisch genug, sich in das Nothwendige zu fügen, den Ständen Concessionen zu machen, die vielleicht nicht gemacht worden wären, wenn der bairische Concurrent sich nicht auf den Plan gestellt hätte. Und so hatte Ferdinand (von ihm selbst durch jene Zugeständnisse in Zweifel gestellt) Erbansprüche auf einen Besitz, in welchen ihn thatsächlich erst die freie Wahl der Stände setzte. Die Zügel der Herrschaft in Böhmen und seinen Dependenzen konnten von Österreich nur auf Grund dieser Wahl ergriffen werden — sie wären sonst allem Anschein nach den Habsburgern entschlüpft.

Weit geringere Erfolge begleiten Ferdinand's Streben nach der ungarischen Krone. Obgleich von einer Partei der Stände dieses Reichs (November 1526 in Presburg) zum König erkoren, blieb er ein solcher ohne Land, da sich der mächtige Johann Zapolya, von der andern Ständepartei gewählt, im Bunde mit dem Sultan behauptete. Über die Osmanen herrschte Soliman II., welcher alle Gegner des Hauses Österreich kräftigst unterstützte und im September 1529 mit mächtigem Heerzug vor Wien erschien. Ferdinand flüchtete nach Linz und spähte nach Hülfe, zu der die protestantischen Reichsstände auf Luther's Mahnung sich dennoch herbeiließen, obwol ihnen auf dem Reichstag von 1529 die Reichsgewähr ihrer kirchlichen Gründungen leichtsinnig genug entzogen worden war. Soliman zog nach wiederholten vergeblichen Stürmen von Wien ab; eine Verfolgung des also erzielten Vortheils aber ging über Ferdinand's Kräfte und seine Geldmittel. Es kam zum Waffenstillstand mit Soliman (1532), später unter Vermittelung Karl's V. zum Frieden (1538), nachdem Ferdinand Ungarn vergebens durch das Erbieten einer Geldsumme von den Türken zu gewinnen gesucht.[15]) Johann Zapolya residirte in Ofen als König; Soliman zog nach dessen Tode (1541) Ungarn als türkisches Lehn ein: er stellt an Ferdinand das Verlangen, auch für Österreich Tribut zu zahlen, bricht auf die Zurückweisung dieser Forderung neuerdings verheerend in Österreich und Steiermark ein, bis sich Ferdinand endlich (1547) herbeiläßt, alle türkischen Eroberungen in Ungarn anzuerkennen und 30000 Dukaten als jährlichen Tribut dem Sultan zu zahlen. Erst nachdem mit Soliman's Tod die Zeit des Sinkens und Verfalls der osmanischen Macht eintritt, können die Habsburger freier athmen und festern Fuß in Ungarn fassen.

Wenn es aber mit der Besitzergreifung im Osten langsam von statten geht, so ist nach Westen zu immer wachsende Sicherung des bereits Erlangten zu verzeichnen. Karl V. hatte die Wahl seines Bruders Ferdinand zum römischen König (1531) glücklich durchgesetzt und fühlte sich nachmals in allen seinen Unternehmungen von fabelhaftem Erfolge gehoben. Im Jahre

---

14) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation (zweite Auflage, 3 Bde.), S. 432.
15) Über diese 1530 und 1531 vorgekommenen Geldanbote und den Preis, dem sie galten, s. Ranke, a. a. O., S. 416, 422.

1546 glaubt er endlich die Stunde der Abrechnung mit den Protestanten gekommen; ihm stellt sich der Schmalkaldische Bund mit ungenügenden Kräften entgegen und kämpft bis zur gänzlichen Niederlage bei Mühlberg (24. April 1547). Des Kaisers Autorität in Deutschland schien festgestellt wie auf Felsen, die des römischen Königs in den Erblanden nicht minder. In Böhmen, wo sich der utraquistische Geist geregt hatte, bot die frühere Weigerung der Stände, am Kriege gegen den Schmalkaldischen Bund theilzunehmen, Gelegenheit zu erwünschten Repressalien. Nicht ungeahndet sollte es den böhmischen Ketzern hingehen, daß sie sich in Abmachungen mit dem (nun gefangenen) Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen eingelassen, daß sie bis zur Errichtung eines Heeres sich verstiegen hatten, dem sie nicht die Bestimmung eines Kreuzheers wider die Protestanten zu geben vermeint. Ferdinand erschien nach dem mühlberger Sieg rächend und strafend in Prag, cassirte die Vorrechte Prags und anderer königlicher Städte, nahm ihnen ihre Besitzungen weg. Mit Hinrichtungen und körperlicher Züchtigung der „Rebellen" wurde der Landtag (August 1547) eröffnet; aller Widerstand des Adels und der Städte war gebrochen, die Gewalt des regierenden Hauses stand, unbehindert durch ehedem so störrische Vasallen, aufrecht.

Wir halten hier im Glanzpunkt der habsburgischen Macht mit unserer Erzählung inne. Diese ist später durch Gewinn der ungarischen Länder erweitert, nicht erhöht worden. So unabwendbar als die Übermacht des spanischen Karl im Bereiche der großen Politik Europas schien, so bleibend und sicher errungen seine kaiserliche Vollgewalt in deutschen Dingen nach dem Schlage von Mühlberg sich anließ — hat der Zauber des Namens Habsburg niemals wieder vor Mit- und Nachwelt erscheinen können. Die Herrschaft über Spanien, die Niederlande, das Herzogthum Mailand, Neapel, über die Eroberungen an Afrikas Nordküste, die reichen Colonien in Amerika hielt schon unter Philipp II. im ersten Stadium des Verfalls; der Besitz der österreichischen Linie, so gewaltig er noch anwuchs, bot das Material zur Verfolgung jener zähen, von mannichfachen Erfolgen gekrönten habsburger Politik, in der aber kein Raum ist für die großartigen Plane eines Karl V., für die welterschütternde Bedeutung derselben oder die blendende Wirkung, von der sie, wenn auch nur kurze Zeit, begleitet waren. Von der Schlacht bei Mühlberg angefangen bis zu dem kühnen Zuge jenes Moritz von Sachsen gegen Innsbruck, der den Kaiser in die Gefahr unrühmlicher Gefangenschaft brachte und zum Abschluß des Passauer Religionsfriedens (1555) zwang, mochte dem Geschlechte Habsburg nichts unerreichbar vorkommen. In diese Zeit fällt die Betreibung des Plans, nach welchem der Sohn Karl's, Philipp von Spanien, von den Deutschen zum römischen König gesetzt werden und, wenn später Kaiser geworden, dem Sohne Ferdinand's, Maximilian, die römische Königswürde zuwenden sollte. Alternirend zwischen beiden Linien des Hauses wollte der Kaiser die deutsche Krone machen; nur widerstrebend ging Ferdinand auf die Vereinbarung ein, aber sie wurde geschlossen [16]), und dem Reiche blühte die Aussicht, sie ertragen zu müssen. So wäre es dahin gekommen, daß der spanische Großstaat, dessen Interessen über die Iberische und Apenninische Halbinsel, über Ocean und Mittelmeer, Centralamerika und Nordafrika, kurz überall hin verzweigt waren, nur nach Deutschland am wenigsten, daß dieser Großstaat dem Deutschen Reiche in stetiger Wechselfolge seine Kaiser gegeben hätte. Eine dahin zielende Successionsordnung bezeichneten zeitgenössische Vaterlandsfreunde wol mit Recht als offenen Verrath; sie hätte unsern Geschichtsannalen noch gefehlt, um dieselben zur Vorschule für höhern Blödsinn, zum Spott der Ammenstuben zu machen.

Nach dem Passauer Religionsfrieden, der dem Kaiser jede Hoffnung auf energische Katholicisirung der Welt benehmen mußte, wollte Karl die Bürde des Kaiserthums nicht lange mehr tragen. Er abdicirte schon 1556 und ließ die Anerkennung seines Verzichts bei den Kurfürsten betreiben, ungeachtet sein Sohn ihm vorstellte, er (Philipp) würde durch diese Abdankung, was die Niederlande und Italien betrifft, viel verlieren.[17]) Wie sich das Reich dabei stünde, das führte er seinem Vater nicht zu Gemüthe; er brauchte wol das Argument, von dem er sich Erfolg versprach. Im Jahre 1558 übernahm endlich Ferdinand unter Zustimmung der Kurfürsten die Leitung der deutschen Angelegenheiten. Aus dem römischen König wurde ein Kaiser, Ferdinand I.; der Plan, Philipp II. an Stelle seines Oheims in die deutsche Kaiserreihe zu

---

16) In Augsburg am 9. März 1551. Eine Copie derselben findet sich im brüsseler Archiv, s. Mignet, Charles V., son abdication, son séjour et sa mort au monastère de Yuste (Paris 1854), S. 42, wo auch ausführliches über den Plan nachzusehen ist. Ranke handelt darüber in seiner Deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation, V, 125, 126, 201.

17) Das Schreiben Philipp's bei Mignet, a. a. O., S. 257 u. 258.

bringen, war gescheitert, wie so manches, das ins Leben zu bannen Karl V. sich vornehmen konnte, bis Moritz von Sachsen, treulos, aber zum Heile Deutschlands und des freien Glaubens, der kaiserlichen Allmacht eine Grenze setzte. Ferdinand I. herrschte bis 1564, unbedeutend als Kaiser, gegen das Ende seiner Regierung ziemlich duldsam in Glaubensangelegenheiten als Landesherr, obwol er die Jesuiten in Österreich zuerst aufnahm und selbst ein eifriger Katholik war. Er verordnete testamentarisch und durch Hausordnung die Theilung der österreichischen Länder, welche auch von seinen Söhnen untereinander vorgenommen wurde. Den Besitzstand des Hauses hatte er überdies durch Ankauf der Grafschaft Bregenz, soweit sie bis dahin (1523) nicht schon zu Österreich gehörte, und der Grafschaft Thengen (1542) vermehrt; auch die Reichsstadt Kostnitz fiel, wegen ihrer Theilnahme am Schmalkaldischen Bund geächtet, in seinen Besitz (1548).

Dem zwischen Ferdinand's Söhnen (März 1565) abgeschlossenen Theilungsvertrag gemäß erhielt der älteste der Fürsten, Maximilian, Österreich, der zweite Sohn, Ferdinand, Tirol und die österreichischen Besitzungen im Reich, Karl endlich Steiermark, Kärnten, Krain und Görz. Die Kaiserwürde fiel an Maximilian (II.), den die Kurfürsten bereits im Jahre 1562 zum römischen König erwählt hatten. Durch die Stände des Landes zum Nachfolger des Vaters auf dem böhmischen Königsthron berufen, kam auch in Ungarn für ihn eine Wahl zu Stande, wo aber seit 1552 die türkischen Kriege erneuert worden waren und Johann Sigismund Zapolya unter dem Schirm des Halbmonds den Königstitel behauptete. Es gelang jedoch, den Nachfolger Soliman's, den Sultan Selim II., zum Abschluß eines Waffenstillstandes zu vermögen (1568), worauf der auf sich selbst gestellte Zapolya dem Königstitel entsagen mußte (1570). Er behielt Siebenbürgen und einen Theil Oberungarns diesseit der Theiß. Maximilian II., einer der aufgeklärtesten Regenten aus Habsburgs Stamm, gestattete den Protestanten in Österreich und Ungarn, den Utraquisten in Böhmen Freiheit des Religionsbekenntnisses und Ausübung ihres Cultus. Die vergeblichen Bemühungen zur Herstellung der Kircheneinheit kommen unter Maximilian's Regierung in Stillstand; gewaltsame Bekehrung wollte der Kaiser nicht, und im Wege des Friedens ließen sich die mächtigsten Gegensätze der Zeit nicht vereinen. Der Grundsatz, Andersgläubige gewähren zu lassen, begann Wurzel zu schlagen, und die Nachfolger Maximilian's hatten lange Kämpfe zu bestehen, ehe sie die Folgen der Duldsamkeit dieses Kaisers rückgängig machen, die Geltendmachung jenes Grundsatzes wenigstens in den österreichischen Ländern hintanhalten konnten. Gegen den Abend seines Lebens eröffnete sich Maximilian die Aussicht auf die polnische Krone; aber der thatkräftige Stephan Bathory (als Nachfolger Johann Sigismund Zapolya's Fürst von Siebenbürgen) wußte seine Wahl zum König von Polen gegen die des Kaisers zu behaupten. Maximilian starb, nachdem die Bewerbung von Polen und seine bei einem Theil des Adels durchgesetzte Wahl ihm nur Enttäuschungen bereitet, im October 1576. Sein Nachfolger auf dem deutschen Kaiserthron, in Böhmen und Österreich war Rudolf II. Mit ihm und seinen übrigen Brüdern, Söhnen Maximilian's, erlosch diese Linie des Hauses, und wenig hätte gefehlt, so wäre auch der Glanz, der Habsburgs Stamm umgab, mit ihnen, durch ihre Uneinigkeit, ihr unpolitisches Verhalten erloschen. Rudolf war in Spanien durch Jesuiten erzogen worden, fromm katholisch, nicht ohne wissenschaftliche Kenntnisse, die er mit Leidenschaft trieb, während er die Regierungsgeschäfte vernachlässigte, unthätig selbst den wichtigsten Ereignissen zusehend und, wo er eingriff, den Stand der Sachen noch nach Möglichkeit verderbend. Von seinen Brüdern, die sich zu versorgen suchten, wie es ging (aber es ging eben nicht sehr glücklich), wurde der eine, Erzherzog Matthias, zum Oberhaupte des Hauses gewählt (April 1606); langjährige Erfahrung mochte diese Fürsten gelehrt haben, daß auf den Kaiser gar kein Verlaß sei, daß er die gemeinschaftlichen Familienangelegenheiten ebenso ins arge bringe wie Staats- und Reichsangelegenheiten. Rudolf war ob der Wahl des Matthias zum Besorger der Hausinteressen sehr erbittert und wollte über seine Brüder hinweg zur Erhebung der steirischen Linie schreiten (die tiroler war mit ihrem Gründer Ferdinand, Gemahl Philippinens Welser, 1595 erloschen, ihr Besitz für die beiden übriggebliebenen gemeinschaftlich verwaltet worden). Das neugewählte Oberhaupt des Hauses zog aber mit einem Heer gegen den Kaiser aus und erzwang die Abtretung Österreichs, Ungarns, Mährens, in welchen Ländern sich nun Matthias als Landesherr gerirte. Er mußte den Protestanten in Österreich volle religiöse Freiheit gewähren; das Beispiel wirkte ansteckend auf die Evangelischen Böhmens, und der arme Kaiser wurde von diesen zum Erlaß jenes berühmten Majestätsbriefs genöthigt, durch welchen er, den Frieden seiner Seele preisgebend, den Nichtkatholischen Freiheit der Religionsübung, das Recht zur Gründung neuer Schulen und Kirchen verleihen mußte,

überdies auch die prager Universität und Consistorium ihnen eingeräumt wurde (Juli 1609). Wenige Monate später werden auch den schlesischen Protestanten gleiche Befugnisse ertheilt; auch sie wußten ihren Majestätsbrief vom Kaiser zu erlangen (August 1609). In einen solchen Grad von Misachtung war aber Rudolf bei den Ständen verfallen, daß selbst so weitgehende Zugeständnisse sie nicht vermögen konnten, ihn als Herrn zu behalten. Als seine fortwährende Begünstigung der steirischen Linie das Haupt des Hauses, Matthias, neuerdings aufreizte, kam es diesem wie gerufen, daß die böhmischen Stände ihn förmlich einluden, mit seinem Heere nach Böhmen zu rücken und hier von der obersten Gewalt Besitz zu ergreifen. Erzherzog Matthias ließ sich nicht viel bitten und zwang den Kaiser (11. April 1611), ihm auch Böhmen nebst den Dependenzen des Landes, Schlesien und Lausitz, abzutreten. Auch diese Schmach mußte Rudolf über sich ergehen lassen, seinem Lieblingssitze Prag als Entthronter den Rücken kehren und, wie einst Friedrich III., aller Herrlichkeit entkleidet nach Deutschland ziehen, das nun seinem ausgeraubten Kaiser helfen sollte. Es ereilte ihn rechtzeitig der Tod (Januar 1612); 35 Jahre als Herrscher fungirend, hatte er seine Untauglichkeit zu regieren unter allen Umständen und in allen Verhältnissen an das Tageslicht gebracht.

Auch mit Matthias, der seinem Bruder als deutscher Kaiser folgte (Juni 1612), wollten sich die Zustände in Österreich nicht zum Bessern wenden. Man kann sagen, daß Matthias beinahe in allen österreichischen Ländern nur von der Stände Gnaden herrschte — so mächtig waren die Prärogative derselben angewachsen, so hinfällig zeigte sich die landesherrliche Gewalt! Österreich glich einem Heerlager, in dem Fürst und Stände Vorbereitung auf neuerliche Kämpfe trafen; denn eine dauerhafte friedliche Einigung war unmöglich, theils wegen der, auch anderwärts, heftig aufeinanderplatzenden religiösen Gegensätze, theils wegen des Vorherrschens auswärtiger Einflüsse, die sich nicht aufhalten ließen, weil sie in natürlichem Gegenstoß wider die traditionelle nach Ländererwerb ausgreifende Politik des Hauses Österreich erfolgten. Für die Nachbarn, die sich bedroht fühlten, lag es im Gebote der Nothwendigkeit, die ständische Bewegung zu unterstützen, sie aufzustacheln, wo sie zu erlahmen drohte, ihr Handreichung zu bieten, wo sie nach Hülfe bedürftig schien. Die Habsburger wieder mußten ihr halbfertiges Reich auszubauen trachten; sie konnten ihre Nachbarn nicht unbehelligt lassen, weil ihnen so manches von deren Besitzthum als Material zu jenem Ausbau bei der Hand lag. Es gilt dies namentlich von dem damaligen Verhältniß zu Ungarn, zu Siebenbürgen und den Türken; denn hier blieb dem regierenden Hause keine Wahl, als entweder mit dem nominellen Besitz der ungarischen Krone fürliebzunehmen, ihn auch ganz fahren zu lassen, oder den Kampf mit den andern Concurrenten um ungarisches Landesgut aufzunehmen, wenn auch diese den Ständen österreichischer Landestheile neue kräftige Bundesgenossenschaft zuführten. Unter Matthias nahm diese politische Constellation durch die Wahl des Bethlen Gabor zum Fürsten der Siebenbürgen eine über die maßen drohende Gestalt an. Bethlen Gabor, den Türken tributpflichtig, die derzeit noch in Ofen ihren Pascha hatten, wußte sich trotz dieses Abhängigkeitsverhältnisses zu einer Macht emporzuheben, die — solange er lebte — von unberechenbarem Nachtheil für Österreich war. Wir begegnen ihm schon in den Tagen Kaiser Matthias' als lauerndem Gegner der Habsburger; er verlegt ihnen in Ungarn den Weg zur Beruhigung jener Theile des Landes, in deren Besitz sie sich zu behaupten gewußt; bald ist kein Zweifel, daß er kräftig genug ist, einen harten Stoß auszuhalten und sich den Zeitpunkt, wann er nachgeben, wann er wieder losschlagen soll, nach eigener Convenienz zu wählen. Nach ihm blicken die unzufriedenen Stände aus, nach ihm später alle, die im ersten Decennium des Dreißigjährigen Kriegs den Kampf mit Habsburg wagen; ist er es doch gewesen, der durch sein Vorgehen in Ungarn, seine Verbindungen mit Böhmen den Ausbruch jenes gewaltigen Krieges förderte, der die prager Stände, welche auf ihn bauen zu können wähnten, in ihrem Plane, sich von Matthias' Nachfolger, Ferdinand, loszusagen, durch seine Haltung bestärkte. Aber auf diesen Bethlen war eben kein Verlaß. Wenn andere ihre Feindschaft gegen Habsburg auf die Spitze zu treiben liebten, wußte er die seinige zu mäßigen, wie es sein Vortheil erheischte; sobald er seinen Gewinn im Sichern hatte, schloß er Frieden und ließ die Bundesgenossen mit ihren waghalsigen Unternehmungen im Stich; wenn es dann mit diesen zu stark abwärts ging, brach er den Frieden und bewirkte so, daß Österreich weder überwunden werden noch zu Ruhe und Athem kommen konnte.

Nebst Bethlen Gabor trug Matthias selbst zum Ausbruch des Dreißigjährigen Kriegs bei. Dies vermöge jenes Erbvertrags, durch welchen er seine Brüder Maximilian und Albrecht bewog, dem Rechte der Nachfolge in den österreichischen Besitzungen zu entsagen und dieselben, von neuem vereinigt, dem Erzherzog Ferdinand aus der steirischen Linie zu überlassen (1617).

Ferdinand wurde auch in dem nämlichen Jahre zum König von Böhmen, im nächsten zum König von Ungarn gekrönt. Er beschwor in beiden Reichen die Vorrechte der Stände, die kirchlichen Freiheiten — die Artikel der ungarischen Constitution, wie den Majestätsbrief der Böhmen. Unter allen Erzherzogen des Hauses war aber Ferdinand derjenige, dessen Eiden die Stände (und wie es die Folge zeigte, nicht ganz mit Unrecht) am wenigsten Glauben schenken konnten. Als treuer Zögling der Jesuiten, eines Ordens, der eben damals jenes künstliche System der christlichen Moral und der katholischen Confessionalpraxis anfertigte, in welches die Beschönigung von Lug und Trug so vortrefflich hineinpaßt, konnte Ferdinand unmöglich bei den Protestanten Vertrauen erwecken. Er hatte in den Besitzungen der steirischen Linie den Evangelischen alle Rechte entzogen, die ihnen von seinem Vater Karl verliehen worden waren. Sein Einfluß machte sich gegen das Lebensende des schwachen Matthias auch in Böhmen geltend; die Utraquisten fühlten sich hier nicht sicher und mußten die Zeit kommen sehen, da ihre Rechte wo nicht gebrochen, so doch aufs engherzigste ausgelegt wurden. Noch war kein Jahr seit Ferdinand's Krönung vergangen, als die Wegnahme zweier utraquistischer Kirchen den Ständen das Signal gab, ihr Heil in offener Auflehnung zu suchen. Es erfolgte der Fenstersturz in Prag, von dem insgemein der Anfang des Dreißigjährigen Kriegs datirt wird (23. Mai 1618); die Jesuiten mußten das Land räumen, dessen Verwaltung in die Hände von 30 Directoren aus der Stände Mitte gelegt wurde. Graf Thurn leitete die Organisirung der ständischen Waffenmacht; Schlesien und die Lausitzen, schon durchweg protestantisch, traten mit Böhmen in Conföderation; jede Spur einer kaiserlichen Autorität ward in diesen Ländern verwischt, kaum daß die österreichische Streitmacht sich in Budweis hielt, im Süden des Landes das Fortschreiten der Bewegung durch einigen Widerstand aufzuhalten suchte. Als Kaiser Matthias (im März 1619) starb, drang Thurn nach Mähren vor, besetzte Brünn, Olmütz, Iglau und schloß mit dem Landtage eine mährisch-böhmische Union ab. Mähren setzte sich 24 Directoren, vertrieb gleichfalls die Jesuiten, war für die protestantische Sache ganz gewonnen. Thurn wandte sich dann gegen Wien und erschien bald vor dessen Mauern (Juni 1619). Es folgt die Scene in der wiener Hofburg, wo die evangelischen Stände Niederösterreichs von Ferdinand die Bestätigung ihrer Vereinbarungen mit Thurn ertrotzen wollen, aber das Schmettern der Trompeten eines Reiterregiments sie verscheucht (11. Juni). Die Böhmen hatten offenbar die Zeit verpaßt, Wien zu nehmen; sie mußten unverrichteter Dinge abziehen, und Ferdinand's Angelegenheit nahm jetzt eine günstigere Wendung, obgleich Thurn auch später (November 1619) bis vor Wien vordringt, sich hier mit Bethlen Gabor vereint und die Stadt abermals bedroht, um wieder ohne den gewünschten Erfolg abziehen zu müssen.

Ferdinand war (August 1619) zum deutschen Kaiser gewählt worden und kräftigte sich durch einen Bund mit der kaiserlichen Liga, deren Führer, Maximilian von Baiern, dem Kaiser zur Eroberung Böhmens verhalf. Die Schlacht am Weißen Berge entschied für Ferdinand (am 8. Nov. 1620); der von den Böhmen zum König erwählte Friedrich von der Pfalz machte dem Kaiser Platz, der nun als absoluter Herrscher über Böhmen gebot. Achtundvierzig der angesehenen Parteigänger Friedrich's wurden nach summarischem Processe zum Tode verurtheilt, 21 davon wurden begnadigt, die übrigen grausam hingerichtet. Massenconfiscationen brachen herein; sie trafen vorzüglich den nationalgesinnten böhmischen Adel, dessen Reihen überdies durch Auswanderung gelichtet waren. Den Landtag ließ man erst 1627 zusammentreten; er mußte die Einbuße an Rechten und Freiheiten, die verfügt wurde, einfach registriren. Bischöfe, Äbte und Prälaten, auf deren Fügsamkeit man sich unter allen Umständen verlassen konnte, erhielten Sitz und Stimme und Vorrang vor den andern Landständen. Der Majestätsbrief blieb durch die Rebellion verwirkt; an Stelle der Religionsfreiheit trat Knechtschaft der Geister, welche von den wiedereingeführten Jesuiten in Zucht und Pflege genommen wurden; wer nicht zur alleinseligmachenden Kirche zurückkehren wollte, der wurde aus Böhmen vertrieben, wo nur insgeheim spärliche Reste der einst so blühenden evangelischen Gemeinden fortbestanden und eine lange Nacht des Aberglaubens, von lichtscheuen Pfaffen sorgsam gehütet, sich über das Land senkte! Böhmen erscheint fortan nur als habsburgische Hausdomäne und österreichische Provinz in der Geschichte, seine Stände und Landtage haben Rechte, aber nicht die Macht, sie zur Geltung zu bringen; ihre Zusammensetzung ist auch danach, daß sie die Tugend stummen Gehorsams und unbedingter Entsagung mit jedem Tage perfecter üben lernen.

Doch nicht allein in Böhmen, auch in den übrigen österreichischen Ländern ging Ferdinand's Streben nach Brachlegung der ständischen Gerechtsame, nach Wiederaufrichtung der katholischen Glaubenseinheit. Es war kein erfolgloses, zumal der Kaiser sich oft zu den äußersten Mitteln

der Gewalt entschloß und den Ketzern gegenüber unbekümmert um wohlverbriefte Rechte vorging. Man hat ihn damit zu entschuldigen gesucht, daß er an dem Grundsatz festgehalten habe, verliehene Gerechtsame seien nur so lange in Geltung, als die Berechtigten nicht durch Widerstand gegen den Landesherrn sie verwirkt hätten. Mag er hiernach in Böhmen, in Mähren gehandelt haben — leugnen läßt sich nicht, daß in beiden Österreich, in Schlesien die nichtigsten Vorwände ergriffen wurden, um den Protestanten alle kirchlichen und politischen Rechte zu entziehen. Reichsgesetze, Unterwerfungsverträge der Stände (Schlesien), eidliche Zusicherung bei Entgegennahme der Huldigung (Niederösterreich) galten dem Kaiser nichts, wo es sich um Erfüllung der eingebildeten Gewissenspflicht handelte, welche vorschrieb, den Ketzern seien die Güter dieser Erde zu nehmen, um sie zu Candidaten des himmlischen Reichs, zu folgsamen Unterthanen ihres rechtgläubigen Herrn zu machen. Diese Politik der Bekehrung um jeden Preis und gegen jedes Recht prosperirte unter Ferdinand's Händen; in den Ländern, welche ihm gehorchten, wurde der Protestantismus entweder unterdrückt oder, wie in Ungarn, mächtig eingeschränkt. Solche Erfolge des Kaisers mögen nicht ohne Nachwirkung auf seine deutsche Politik geblieben sein; im Reiche war der günstige Zeitpunkt, da die protestantischen Stände, nach der Schlacht am Weißen Berge, sich durch kleinere Zugeständnisse befriedigen ließen, unwiederbringlich versäumt worden; der Krieg wüthete fort, und der Kaiser, der nach den schlimmsten Niederlagen der österreichischen Waffen keine Entmuthigung kannte, hielt auch in seinen Forderungen für die katholische Sache nicht Maß und Ziel im Augenblicke des Triumphs. Diese fanatisch-katholische Richtung der Ferdinand'schen Politik hat stets die Wiedererneuerung des Kampfes herbeiführen helfen — an dem großen Werke einer völligen Erschöpfung des Reichs hat der Kaiser nach Kräften mitgearbeitet.

Eine Schmälerung erfuhr der österreichische Besitzstand unter Ferdinand II. durch die Abtretung der Lausitz an Sachsen, die zuerst pfandweise für des sächsischen Kurfürsten Johann Georg Mithülfe bei Bezwingung Schlesiens stattfand (1623); im Prager Frieden (1635) fiel dann die Lausitz als böhmisches Lehn bleibend an Sachsen. Eine Ländertheilung, die letzte im österreichischen Hause, nahm Ferdinand mit seinem Bruder Leopold vor, dem er (1623) das tirolische und vorderösterreichische Gebiet (die Stammgüter in Schwaben und Elsaß) überließ. Die Linie dieses Leopold starb im Jahre 1665 aus; ihre Länder fielen dann, soweit nicht Frankreich im Westfälischen Frieden sie erlangt hatte, wieder an den Gesammtbesitz des Hauses zurück. Ferdinand II. beugte weitern Theilungen in Österreich durch ein Primogeniturgesetz vor, welches er testamentarisch erließ und seine Nachfolger unverletzt hielten. Der Kaiser starb im Februar 1637; die Wahl seines Sohnes Ferdinand (III.) zum römischen König war 1636 erfolgt, desgleichen hatte man in Ungarn eine Wahl für ihn erzielt; als König von Böhmen war er schon auf dem Landtag von 1627 gekrönt worden. Ferdinand III. trat als Kaiser die Erbschaft seines Vaters an, dessen Politik die deutschen Reichsstände mit nicht unbegründeter Scheu vor Habsburg und großem Mistrauen erfüllt hatte; — war doch selbst zwischen den zwei Jugendfreunden, Ferdinand II. und Maximilian von Baiern, mannichfacher Unfrieden und tiefe Verstimmung entstanden! Den als Vermächtniß überkommenen Krieg führte Ferdinand III. noch ein Jahrzehnt weiter; erst die Bedrohung Österreichs durch das Vordringen der Schweden nach Prag entschied den Frieden. Er war nicht ohne Einbuße an dem habsburgischen Besitzstand zu erkaufen. Diese hatte aber nicht die in Wien herrschende Linie des Hauses zu erleiden. Der Sohn jenes Leopold, dem Ferdinand II. Tirol und die vorderösterreichischen Länder überlassen hatte, ein Ferdinand Karl, mußte Ober- und Niederelsaß, den Sundgau, die Festung Breisach, die Landvogtei über die 10 elsässischen Reichsstädte an Frankreich abgeben, welches sich dafür zur Zahlung von 3 Mill. Livres an ihn verpflichtete, auch die Stände im Elsaß in ihrer Reichsunmittelbarkeit zu belassen versprach. Sonst blieb der Familienbesitz Habsburgs durch den Westfälischen Frieden ungeschmälert; denn daß die Schweiz und die Niederlande als vom Reichsverband gelöste, selbständige Staaten anerkannt wurden, ist nicht als Verlust Österreichs zu zählen. Hatten doch schon die Schweizer unter Maximilian I. allen Ansprüchen des Reichs und seiner Kaiserdynastie in Helvetien ein Ende gemacht und die sieben nördlichen Provinzen der Niederlande ihre Trennung von des spanischen Habsburgers Philipp II. despotischem Regiment im Jahre 1579 ausgesprochen. Die Beschränkung der kaiserlichen Macht, die Lockerung des Reichsverbandes, die Erhöhung der Reichsstände zu so gut als völlig souveränen Gewalten, das ihnen verliehene freie Bündnißrecht — sämmtlich Errungenschaften des langen Kriegs und Resultate des abgeschlossenen Friedens, liefen dem Interesse des österreichischen Hauses nicht zuwider und schädigten es thatsächlich in keiner Weise. Zwischen Frankreich,

Schweden und Österreich, mächtig emporstrebenden oder im Höhepunkt voller Kraft angelangten Staaten, siechte der deutsche Reichskörper in Ohnmacht dahin. Auf Kosten desselben hatten sich die zwei fremden Königreiche mit dem Kaiser abgefunden; lag da der Gedanke nicht nahe, daß wie diesmal auch in Zukunft Deutschland berufen sei, herzuhalten für die mislungenen Unternehmungen, die gescheiterten Plane seiner Kaiser? Mochte man einen solchen Gedanken weder offen bekennen, noch in seiner schrecklichen Klarheit erfaßt haben — man lebte danach, verhängnißvolle Kriege und Friedensschlüsse zeigten wiederholt seine Verwirklichung. Ein Vorwurf soll deshalb weder gegen das Haus Habsburg noch gegen seine Staatsmänner gerichtet werden: sie verfolgten eben das österreichische Interesse, das nicht immer mit dem deutschen zusammenfällt, ja in wesentlichen Punkten von Deutschlands Interesse sehr verschieden ist. Zum Heile des Reichs hätte der Krieg, den der Osnabrücker Friede schloß, viel früher beendet werden können, wenn die beiden Ferdinande nicht so beharrlich gegen die Gleichberechtigung der Protestanten sich gesteift und rechtzeitig Zugeständnisse gemacht hätten, die von ihnen schließlich dennoch, nur in höherm Maße, geboten werden mußten. Die Endziele der österreichischen Politik wechselten später, aber die Methode der Hauspolitik war dieselbe und mußte dieselbe sein: Österreich hatte sich dem deutschen Wesen entfremdet und verfolgte seinen Vortheil neben oder, wenn es nicht anders ging, trotz Deutschland.

An der innern Lage der österreichischen Länder hatte der Westfälische Friede nichts oder äußerst wenig geändert. Aus Böhmen zogen die Schweden ab; die Rechte der Protestanten blieben vernichtet; von einer Duldung Nichtkatholischer war (Ungarn ausgenommen) keine Rede; Ferdinand III. dachte und handelte in Religionssachen wie sein Vater[18]); nur das Recht freundlicher Vorstellung für ihre in Österreich bedrängten Glaubensgenossen hatte er im Westfälischen Frieden den deutschen Reichsfürsten zugestehen müssen. Man weiß, was solche Vorstellung werth sei, und wie wenig sie ausgerichtet habe — ließ doch der kaiserliche Hof österreichische Grafen und Herren evangelischer Confession, die bei den Reichsfürsten um derart freundschaftliche Intervention baten, einfangen und bestrafen.[19]) Eine beschränkte Freiheit der Religionsübung hatte der Friede auch den Protestanten in Schlesien und dem Adel in Niederösterreich zugesprochen; die Erfüllung dieser Bedingung ließ aber in dem letztgenannten Lande alles, in ersterm viel zu wünschen übrig. Directer Verfolgung waren die schlesischen Protestanten nicht ausgesetzt; mit ihren Klagen und Reclamationen hatte es jedoch kein Ende, weil sie mit offenbarer Misgunst behandelt und die ihnen gegebenen Zusicherungen nach Möglichkeit eludirt wurden. Den Ungarn hatte Ferdinand III., in der letzten Zeit des Dreißigjährigen Kriegs, von dem siebenbürger Fürsten Georg Rákóczy bedrängt, wie sein Vater im ersten Jahrzehnt des Kampfes von Bethlen Gabor, alle ihre kirchlichen Freiheiten im Linzer Friedensschluß (1645) bestätigen müssen. Der Glaubensdruck, unter dem Österreich auch die ungarischen Protestanten beugen wollte, wurde so durch Rákóczy's rechtzeitiges Einschreiten abgeschüttelt.

Ferdinand III. hatte die Wahl seines gleichnamigen Sohnes zum römischen König glücklich durchgesetzt (1653); als dieser aber gestorben war, scheiterten alle Bemühungen, die Stimmen der Kurfürsten auf des Kaisers zweiten Sohn, Leopold, zu vereinen. Die Wahl desselben zum römischen König wurde nicht zu Wege gebracht; auch nach Ferdinand's III. Tode (April 1657) dauerte es ungebührlich lange, ehe die Wahlverhandlungen in Deutschland, bei denen französisches Geld anfangs eine große Rolle spielte, mit der Erwählung Leopold's zum deutschen Kaiser ein Ende nahmen (Juli 1658). Schon vordem war derselbe in Presburg zum König von Ungarn erwählt und gekrönt worden; auch seine Krönung in Böhmen fiel noch in die Regierungszeit seines Vaters. Leopold I., von den Jesuiten zum katholischen Priester erzogen und erst nach Hingang seines ältern Bruders zum Herrschaftscandidaten vorgerückt, hatte das Glück, die österreichischen Truppen während der ersten Hälfte seiner Regierung durch Montecuculi, den Herzog von Lothringen, den Markgrafen von Baden, während der zweiten durch Prinz Eugen von Savoyen führen zu lassen. Die österreichische Kriegführung in jener Zeit machte den größten Theil dessen wieder gut, was die leitenden Staatsmänner von der Sorte eines Auersperg, Lobkowitz, Lamberg, Sinzendorf unter einem Kaiser von Leopold's Schlage verdorben hatten. Indolenz, Mangel an Eifer für die eigene Sache, bequemes Sichgehen- und Regierenlassen kann man diesem Kaiser nicht vorwerfen; er war nach des kaiserlichen Günstlings Lobkowitz Sturze (1674) sein eigener Premierminister und förmlich versessen auf Regierungsgeschäfte. Da er aber wenig

18) Mailáth, Geschichte des österreichischen Kaiserstaats (Hamburg 1842), S. 448.
19) S. die von Droysen, a. a. O., S. 98, erzählten Fälle vom Jahre 1653.

Menschenkenntniß besaß, seine Geistesgaben beschränkt waren, seine Anschauungen kleinlich, sein Verstand durchaus kein praktischer, konnte er mit seiner Manie, sich dadurch als Herrscher zu geberden, daß er möglichst Vieles und Verschiedenartiges sich auflud, nur wenig Gutes ausrichten. Die Minister und Geheimräthe vermochten die Entschlüsse des Kaisers, in denen kein System, sondern alles Laune und Willkür war, in denen gemüthliche Schwäche mit unerbittlicher Grausamkeit wechselte, weder vorauszuberechnen noch folgerichtig auszuführen. Die Feldherren hatten ihre helle Noth und lagen mit den maßgebenden wiener Potenzen, wie in unserm Jahrhundert Erzherzog Karl und Radetzky, fortwährend im Streite. Eine vernichtende Kritik dieses Leopoldinischen Regiments hat Prinz Eugen im Siegeslauf des Spanischen Erbfolgekriegs niedergeschrieben; er äußert sich in einem Briefe[20]) an einen seiner Vertrauten herb und bitter, nach mannichfacher Klage, wie folgt: „In allen diesen aber möchte ich doch endlich wissen, ob der Kaiser gar nicht remediren wolle; kein Geld, kein Volk, kein Magazin, keine Munition, keine Anstalt, kein Ernst, kein Eifer, keine Sorge, und doch gleichwol Krieg führen, triumphiren und Kron und Scepter sammt Land und Leuten gewinnen wollen, sind contradictoria, die ich nicht mehr auseinanderklauben kann." Das ist die Signatur des Leopoldinischen Zeitalters in Österreich, die Schilderung der ganzen Regierungsperiode dieses Kaisers in wenig Worte gedrängt.

Schon in den ersten Jahren der Herrschaft Leopold's brach der Kampf mit den Türken in Ungarn los, dem Lande, das im weitern Verlauf des 17. Jahrhunderts der Schauplatz fortwährender Kriege oder Unruhen werden sollte (s. **Ungarn**). Als Endergebniß der großen Siege Montecuculi's, später Eugen's, ist das Emporkommen der habsburgischen Macht in Ungarn an Stelle der türkischen zu verzeichnen: durch die Schlacht bei St.-Gotthard (1664), welche der erstgenannte Feldherr schlug, war trotz eines übereilten, unwürdigen Friedensschlusses dennoch verhindert, daß Siebenbürgen zu einem osmanischen Paschalik wurde, und andererseits so viel ausgerichtet, daß dies Fürstenthum, in welchem es die Türken nicht zu bleibender Festsetzung gebracht, später von Habsburg in Besitz genommen werden konnte (1691); Eugen's Sieg bei Zentha führte zu dem Frieden von Carlovicz, welchem Leopold endlich den Besitz von ganz Ungarn, in das sich die frühern Habsburger stets mit den Türken theilen gemußt, verdankte. Die letzte Belagerung Wiens durch den Großvezier Kara Mustapha (1683) ist nur eine Episode in dem bewegten Drama dieser türkisch-ungarisch-österreichischen Kämpfe — der letzte Gang, den die Osmanli auf deutschem Boden wagten, schreckhaft und gefahrdrohend für Leopold, der nach Linz flüchtete und hier in Angst und Andacht verweilte, bis Johann Sobieski als rettender Genius des Hauses Habsburg auf die Scene trat. Das siegreiche Vordringen in Ungarn brachte (bis auf Eugen's Zeit) nicht blos Gewinn an Land und Leuten, sondern auch dem Henker Arbeit. Die Verschwörungen des ungarischen Adels mit Gegnern des Kaisers wurden in Blut erstickt (1671); die Rettung Wiens, begleitet von weiterm Fortschritt der österreichischen Waffen, hat die Einsetzung jenes Schreckenstribunals in Epéries ermöglicht, das mit der Hinrichtung der Unzufriedenen so lange fortfuhr, bis der Landtag in Presburg (31. Oct. 1687) in alles willigte, was Leopold von ihm begehrte. So wurde Ungarn aus einem Wahlreich zur Erbmonarchie der Habsburger im Mannsstamme — eine grundgesetzliche Änderung, welche der Landtag im Hinblick auf die Schlächterei in Epéries beschließen mußte, sowie er auch jene Bestimmung des ungarischen Staatsrechts fallen ließ, welche dem Adel das jus resistendi gegen den König einräumt.

Die Zeit Leopold's I., für Österreich epochemachend durch die gelungene Sicherung und Ausdehnung des ungarischen Besitzes, war für Deutschland verhängnißvoll durch die wiederholten und im ganzen mit großem Erfolg unternommenen Raubanfälle Ludwig's XIV. Ob der Kaiser die eroberungslustigen Franzosen gewähren ließ oder kämpfend für das Reich eintrat — Deutschland zog in beiden Fällen den kürzern: es wird ausgeplündert, in seiner Integrität geschädigt, in seiner Würde verletzt; es ist für seine Freunde ein Gegenstand des Mitleids, den Feinden ein Zielpunkt des Hohns, den Reichsfürsten eine Last, dem Kaiser im Wechsel der Zeit bald ein politisches Kapital, bald eine Verlegenheit mehr. Der erste unter Leopold I. geführte Reichskrieg mit den Franzosen endete 1679 durch den Frieden von Nimwegen mit der Trennung der Franche-Comté vom Reiche, der Überlassung Freiburgs im-Breisgau an Ludwig, der vorübergehenden, nachmals wieder beseitigten, schließlich und zuletzt wieder vollzogenen Annexion Lothringens an Frankreich. Noch waren keine drei Jahre über diesen Frieden vergangen, und

20) Heller, Militärische Correspondenz des Prinzen Eugen von Savoyen (Wien 1848), II, 231—233.

Ludwig XIV. nahm die freie Reichsstadt Strasburg in Besitz; der Kaiser ließ es geschehen und fand überdies auch nichts dagegen einzuwenden oder zu unternehmen, daß Ludwig alles dasjenige für sich behielt, was er auf Grund der berüchtigten Réunionen bis 1. Aug. 1681 an sich gerissen hatte. Aber Ludwig war unersättlich, der Kaiser und die Mehrzahl der Reichsfürsten waren ihm gegenüber wie Tauben, wenn der Habicht zwischen sie fährt — es mußte ein Stärkerer kommen, der dem französischen König den Meister zeigte. Das militärische und politische Übergewicht Frankreichs in Europa war eine Thatsache, und spielend hätte Ludwig die Coalition gebrochen, die sich endlich zwischen Leopold, Spanien, Schweden, Baiern und einigen Reichskreisen gegen den großmächtigen Bourbonenkönig gebildet hatte (1686). Da kam es in England zur Vertreibung Jakob's II. und zur Thronbesteigung Wilhelm's von Oranien: der größte Gegner Ludwig's XIV. warf die vereinigte Macht Hollands und Britanniens in die Wagschale, um Europa in den Stand zu setzen, sich mit Frankreich in Glück und Kraft zu messen. Der Krieg nahm jetzt eine andere Wendung; man kann sagen, daß er eben erst begann. Denn in raschem Siegeslaufe hatten die Franzosen die Pfalz genommen; nicht das Reich entriß sie ihnen, nicht vor deutschen Heereskräften, sondern vor Spanien, Holland, England, die auf den Ruf Wilhelm's III. zu den Waffen griffen, mußten sie aus der Pfalz unter unseliger Verwüstung weichen. Acht Jahre noch tobte der Krieg weiter und die Ryswijker Friedensschlüsse (1697) machen das Resultat desselben abermals zu einem unglückbringenden für Deutschland. Strasburg nebst allem, was am linken Ufer des Rhein dazu gehörte, verblieb bei Frankreich, die zehn Reichsstädte und die Reichsritterschaft innerhalb des Elsaß wurden von jedem Reichsverband gelöst und unbedingt an Ludwig überlassen, während dasjenige, was er an Deutschland zurückgab, bedingt, unter der Last der berüchtigten Ryswijker Clausel, welche die protestantischen und die katholischen Reichsstände in so wilden Hader miteinander brachte, übernommen werden mußte. Dafür erhielt der Kaiser Breisach und Freiburg wieder, und der Herzog von Lothringen, dessen Vater in österreichischen Diensten gestanden hatte, sein Land.

Die rivalisirenden Häuser Bourbon und Habsburg blickten damals lüstern auf die spanische Erbschaft, welche mit dem Tode Karl's II. von Spanien, des letzten Habsburgers dieser Linie, in Erledigung kommen mußte. Daß Frankreich den Anfall der reichen Hinterlassenschaft an einen Habsburger der deutschen Linie nicht dulden könne, ohne einen Krieg bis aufs Messer zu führen, lag auf der Hand; daß Österreich und mit ihm Deutschland, ja Europa, nicht ruhig zusehen dürften, wenn der gefürchtete Bourbonenkönig Spanien für seine Dynastie gewänne, konnte niemand ein Geheimniß sein. Es galt, die Gefahr eines Weltkriegs abzuwenden durch Herbeiführung eines Arrangements zwischen beiden Erbberechtigten. Die Diplomatie ging an dies schwierige Werk und ersann eine Reihe von Theilungsverträgen, die sehr klug und fein angelegt waren (hatte doch Wilhelm III. seine Hand dabei im Spiel!), aber zu nichts führten. Die Ländergier und Habsucht Ludwig's XIV. waren nicht in Schranken zu halten; ihn verlangte nach ganz Spanien für seine Sippe, nach allen Besitzungen der castilischen Krone, wie sie über dem weiten Erdenrund zerstreut waren. Theile davon abzugeben, am wenigsten solche, mit denen sich Österreich zufriedengeben mochte, kam ihm nicht in den Sinn. Leopold I. wollte nun gleichfalls das Ganze für die Seinen haben; er betheuerte sein heiliges Recht darauf, ließ es bei Ausbruch des Erbfolgekriegs haarscharf deduciren und erklärte sich im Gewissen gebunden, für ein gutes habsburgisches Recht einzustehen, bei dessen Verwirklichung sich überdies ganz Europa vortrefflich befände (gäbe es ja dann nach wie vor eine spanische und eine deutsche Linie Habsburg, also keine Neuerung, keine Verrückung der Machtverhältnisse!). Wie schade nur, daß es mit dem Pochen auf die Integrität Spaniens, dem man durch keinerlei Theilung nahe treten wolle, mit dem lauten nachdrücklichen Betonen des Rechtsstandpunktes, über den man keinerlei Compromiß bei gutem Gewissen und heiler Ehre abschließen dürfe, eine trübe unlautere Bewandtniß hatte. Frankreich hatte in mehr als einen Theilungsvertrag gewilligt gehabt; auch Österreich hatte nicht immer so keusch und gewissenhaft gethan, sondern lange Zeit (volle 32 Jahre) vor dem Tode des Erblassers sich in Abmachungen über das Erbe eingelassen, die zu einem förmlichen Theilungsvertrag[21]) mit Ludwig XIV. gediehen waren, aber nachmals freilich von keiner Seite der Erwähnung werth gehalten wurden. Es war eine Machtfrage, die zum Austrag kam, und der lange Krieg, der sie entschied, wurde von Europa in der Absicht geführt,

---

21) Dieser geheime Vertrag blieb bis in die neueste Zeit unbekannt; s. darüber und über die Verhandlungen, die ihm vorhergegangen, Mignet, Négociations rélatives à la succession d'Espagne, Bd. II, Thl. III, Sect. III, S. 323—481.

zwischen den Bourbonen und den Habsburgern, die beide von Anfang am wenigsten nachgaben und schließlich die letzten im Nachgeben waren, einen Ausgleich zu bewirken. Ohne einen solchen lief der Welttheil Gefahr, der Präponderanz eines Herrschergeschlechts zu unterliegen: das starre dynastische Recht stand, wie so oft, im Widerspruch mit den Bedürfnissen der Zeit, mit den Interessen Europas, dem Dasein selbständiger Nationen und Staaten; es mußte gebeugt werden durch Krieg, und die Friedensstörer waren diejenigen, welche die Geltendmachung ihrer dynastischen Ansprüche bis auf den Punkt trieben, wo auch das höchste Recht zu schreiendem Unrecht wird.

Kaiser Leopold I. erlebte nicht das Ende des Kriegs. Er starb (Mai 1705), nachdem Eugen und Marlborough das hartnäckig vertheidigte Übergewicht der französischen Waffen in Deutschland gebrochen und die Engländer den Erzherzog Karl, des Kaisers zweiten Sohn, als Prätendenten nach Catalonien gebracht und hier hatten zum König von Spanien ausrufen lassen. Leopold's Sohn, Joseph, folgte in der Kaiserwürde.

Joseph I. unterschied sich in vielen Punkten sehr vortheilhaft von seinem Vater. Er hatte Sinn für die Erkenntniß der Weltverhältnisse, die Fähigkeit, seine Regentenaufgaben zu erfassen und ihrer Durchführung nahe zu bringen. Doch fehlte ihm zuweilen die Mäßigung, welche dazu gehört, nur das Mögliche zu wollen und die eigenen Kräfte auf Erreichung desselben zu concentriren. In religiöser Beziehung ziemlich aufgeklärt und etwas duldsamer als seine Vorgänger in Österreich, huldigte er andererseits den Adelsvorurtheilen seiner Zeit in einem bis zum Lächerlichen gehenden Grade; auf Sparsamkeit im Staatshaushalt bedacht, war er desto verschwenderischer in seinen Hofausgaben und prunkliebend bis zum Exceß.

Der Krieg nahm ungestört durch den eingetretenen Regierungswechsel seinen Fortgang. In Italien triumphirte Eugen von Savoyen und verdrängte die Franzosen aus der Halbinsel, die nun dem Kaiser als Herrn und Gebieter anheimfiel. Er vertheilte italienisches Land nach Gutdünken und Belieben (Achtserklärung des Herzogs von Mantua und Austheilung seiner Länder); der Papst, der zu Frankreich gehalten hatte, mußte den Erzherzog Karl als König von Spanien anerkennen, ihn mit der Krone beider Sicilien belehnen, die päpstlichen Truppen bis auf 5000 Mann entlassen — dies alles, trotzdem er dem Kaiser unverhohlen mit dem Banne gedroht hatte und das Verhältniß zwischen Joseph I. und Clemens XI. auf dem Punkte war, eine Gestalt anzunehmen jener gleich, in welche die Dinge zwischen Victor Emanuel und Pius IX. gerathen sind. Ebenso glücklich wie in Italien ließ sich die Angelegenheit des Kaisers in den Niederlanden an. Die Kriegsjahre 1706, 1707, 1709 brachten große Niederlagen der Franzosen; Ludwig XIV. war bis zum Äußersten gebracht, zur Annahme harter Friedensbedingungen willig; nur die offenbare Demüthigung, die ihm England, wo noch die kriegslustigen Whigs mit Marlborough obenauf waren, auferlegen wollte, konnte und durfte er nicht über sich ergehen lassen. Der Krieg war bis zur gänzlichen Erschöpfung Frankreichs geführt, und noch sah man keine Wendung zum Frieden ab. Da starb der Kaiser (1711) und Erzherzog Karl, der letzte Habsburger vom Mannsstamm, derselbe, der als nomineller König von Spanien sämmtliche Dependenzen der spanischen Krone in Italien und den Niederlanden innehatte, trat nun auch in den österreichischen Besitz.

Zu Anfang des Jahrhunderts sah Ludwig XIV. den größten Theil von Europa in Waffen gegen das Haus Bourbon vereinigt, weil dieses alle spanischen Besitzungen für einen seiner Sprossen in Anspruch nahm — jetzt aber war es ein Habsburger, der die Kronen Spanien und Österreich zumal auf sein Haupt setzen und so eine Macht begründen wollte, der die Verbindung aller übrigen Staaten Europas kaum gewachsen, geschweige denn überlegen wäre. Die von seiten Frankreichs drohende Gefahr hatte die Verbündeten zusammengeführt, die jetzt von Österreich kommende mußte sie wieder auseinanderbringen. Weder in seinem noch in Europas Interesse, sondern ausschließlich zum Vortheil Marlborough's und seiner Clique führte England noch einige Zeit den Krieg fort; er hatte aber, nachdem es in London zum Ministerwechsel gekommen war, auch unverweilt ein Ende. Durch den Frieden von Utrecht zwischen England und Frankreich (am 13. April 1713) ward die Coalition gebrochen, die Kraft Österreichs, das trotz Eugen's Warnung bessere Bedingungen zu erzielen hoffte, gelähmt. Vergeblich suchte Eugen von Savoyen jetzt die Franzosen aufzuhalten; sie gewannen immermehr Boden und nahmen im Reiche, in dem geduldigen Reiche, welches auch diesmal die Kriegslust seines Kaisers büßte, eine Stadt nach der andern unter schweren Contributionen: Speier, Worms, Kaiserslautern, endlich die Festungen Landau und Freiburg. Es mußte zu Friedensverhandlungen geschritten werden, und diese fielen wol für Österreich etwas vortheilhafter aus, als die von Utrecht ausge-

gangen waren; Deutschland aber erhielt auch diesmal nicht jene günstigern Bedingungen, welche es für die Fortsetzung des Kriegs entschädigt hätten.

Die Bedingungen, wie sie Frankreich unmittelbar nach dem Utrechter Frieden zugestehen wollte, wurden jetzt in Rastadt und Baden (1714), namentlich in Betreff Italiens zu Gunsten Österreichs erweitert. Während früher Ludwig XIV. den vorläufigen Besitz Sardiniens für seinen Bundesgenossen, den Kurfürsten von Baiern, verlangt hatte, blieb jetzt die Insel bei Österreich; mit Bezug auf Territorien der italienischen Fürsten überhaupt wurde der damalige Besitzstand als maßgebend bezeichnet, während ehedem Frankreich begehrt hatte, es möge der Kaiser in Italien alles zurückgeben, was von Rechts wegen andern gehörte. Auch in den Niederlanden hatte Ludwig die Abtretung einiger Städte und Provinzen an den Kurfürsten von Baiern bis zu dessen voller Entschädigung begehrt; jetzt fielen die gesammten spanischen Niederlande an Karl. Nur bezüglich der Besatzung in mehrern festen Orten derselben mußte er sich mit den Holländern zu dem sogenannten Barrièrenvertrag einigen. Was das Deutsche Reich anlangt, hatte der König, ehe es noch zur Fortsetzung des Kriegs nach dem Utrechter Frieden kam, auf Grund des Ryswijker Friedensvertrags abschließen wollen. Wenn jetzt neben diesem auch der Westfälische und der Nimweger Frieden als Grundlage des neuen Friedenswerks angezogen wurden, so brachte das dem Reiche wenig Vortheil; es erhielt Kehl zurück, wie der Kaiser Breisach und Freiburg, dafür behielt Frankreich das mittlerweile eroberte Landau. Wäre der Krieg nicht fortgesetzt worden, so hätten die Franzosen Landau nicht erobert, die Deutschen es behalten. Die Verzögerung des Friedensschlusses brachte Österreich, dessen Erbländer vom Kriege nicht berührt wurden, unzweifelhaft Gewinn, Deutschland nur einen Nutzen, der durch die empfindlichen Verluste an Geld und Gut während der neuerlichen bis Worms und Speier vorgegangenen Invasion mindestens aufgewogen wurde.

Um zwei der schönsten Länder der Erde, Neapel und das Mailändische, vermehrt, durch das wohlhabende Brabant bereichert, mit Häfen an der toscanischen Küste versehen, im Besitze der zweitgrößten Insel des Mittelmeeres: so ging Österreich aus dem Spanischen Erbfolgekrieg hervor. Diese Erfolge dankte es zu einem Theil der Coalition, die sich gegen Ludwig XIV. gebildet hatte, zu dem andern, vielleicht größern, dem Prinzen Eugen von Savoyen, der, vielfach behindert von Hofcreaturen in Wien, Österreich zum Siege führte, indem er seine eigenen Wege ging. Im Vergleich mit andern Staatsmännern und Feldherren, die den Habsburgern und später dem Hause Lothringen gedient, ist etwas von erdrückender Größe in dem Manne, der in einer verschnörkelten Zeit und einer Umgebung, die sich bestenfalls mit gemeiner Pfiffigkeit vertrug, ein Charakter aus Einem Gusse war: wie ein Werk antiker Plastik neben den hohlen, zerbrechlichen Nippsachen, welche als Menschen geltend die Empfang- und Vorzimmer der wiener Hofburg damals ausstaffirten.

Karl VI. verdankte bald nach Abschluß des Friedens von Rastadt seinem Feldherrn neuen Ländergewinn. Es war zum Türkenkriege gekommen, den Eugen mit glänzenden Siegen rasch zu Ende führte. Der Friede von Passarowitz (1718) gab Österreich das Banat mit Temesvar, Serbien mit Belgrad, die Walachei bis zur Aluta, Bosnien bis zur Sau, den bis dahin türkisch gewesenen Theil von Slawonien. Die Wendung, welche um die gleiche Zeit in den Beziehungen Frankreichs zu England und Spanien eintrat, brachte das Scheitern der Projecte Alberoni's, des italienischen Staatsmanns in spanischen Diensten, der Sardinien und Sicilien (1717) erobern ließ, auf der Apenninischen Halbinsel Fuß zu fassen suchte, um den Söhnen Philipp's V. aus zweiter Ehe mit einer parmesanischen Prinzessin von soliden Reizen, grassa lombarda (sie wurde nachmals durch mehr als pünktliche Erfüllung ehelicher Pflichten mager) italienische Principate zu verschaffen. Diesem in den unsaubern Räumen der königlichen Schlafkammer in Madrid ausgeheckten Plane traten England, Holland, Österreich und Frankreich entgegen. Die Quadrupleallianz der Mächte bewirkte, daß die spanischen Luftschlösser eben in Luft aufgingen. Der Kaiser hatte den Vortheil, für Sardinien das näher zu Neapel gelegene Sicilien einzutauschen; der Infant Carlos, Sohn Philipp's V. und seiner zweiten Gemahlin, den seine Mutter schon als König von Italien geträumt hatte, erhielt die Anwartschaft auf Toscana, wo man dem Aussterben der Mediceer entgegensah, dann auf Parma und Piacenza. Sardinien fiel mit dem Königstitel an das Haus Savoyen (1720).

Im weitern Verlauf seiner Regierung zeigte Karl VI., daß er nicht der Mann gewesen, Errungenes zusammenzuhalten oder Österreich in dem Glanzpunkt der Macht zu fixiren, den Eugen's Siege über die Monarchie heraufgeführt hatten, oder auch nur einem leidlichen Stand der Finanzen, der Civil- und Heeresverwaltung vorzusorgen. Er ließ sich von den Ereignissen

treiben. Selbst die Weise, wie er den an und für sich großen, furchtbaren Gedanken einer Vererbung der Monarchie auf seine Tochter betrieb, artete bei ihm in Liebhaberei, in Familienmarotte aus. Da war ihm kein Opfer zu groß, wenn es galt, der Pragmatischen Sanction eine Anerkennung mehr auf dem Papier zu verschaffen, durch theuer erkaufte Staatsverträge und diplomatische Acte, über deren Werth doch Prinz Eugen sich sehr wegwerfend äußerte. Statt eines wohlgefüllten Schatzes und einer tüchtigen Armee hinterließ er Garantien und Verheißungen von seiten der Mehrzahl der Mächte, welche über die herrschende Finanznoth, die eingerissene Desorganisation der Armee nicht hinweghalfen. Schon im Jahre 1713 hatte Karl VI. die Pragmatische Sanction[22]) als Hausgesetz erlassen, demzufolge die verschiedenen Länder Österreichs in Ermangelung männlicher Nachfolge, auf seine, des Kaisers Töchter und ihre Descendenten nach dem Rechte der Erstgeburt im männlichen und weiblichen Stamme übergehen sollten. Im Jahre 1731 opferte er die Handelsgesellschaft von Ostende, deren Gründung die Eifersucht der Seemächte erregt hatte, um seitens dieser die Anerkennung der Pragmatischen Sanction zu erlangen. Er ließ sich 1733 zum polnischen Successionskrieg verleiten, weil August III. der Pragmatischen Sanction beigetreten war, folglich gegen Stanislaus Leszczynski, den Schwiegervater Ludwig's XV., unterstützt werden mußte. Frankreich, Spanien, Sardinien standen gegen Österreich; Eugen war altersschwach geworden; die Franzosen nahmen Lothringen und besetzten Kehl; in Italien machten die Verbündeten reißende Fortschritte, Neapel fiel in die Hände der Spanier. Was der Kaiser im Kriege verloren hatte, gab er auch im Frieden preis: Neapel und Sicilien wurde an den spanischen Infanten Carlos abgetreten, Sardinien erhielt von der lombardischen Artischoke zwei frische Blätter, Novara und Tortona, Lothringen bekam der Schwiegervater Ludwig's XV., es sollte aber nach dem Tode dieses vertriebenen Polenkönigs an Frankreich fallen. Im Tausche für sein Land ward dem Herzog Franz Stephan von Lothringen das durch Ausgang der Mediceer erledigte Toscana übergeben; Parma und Piacenza fiel an Österreich — ein schwacher Ersatz für so große Abtretungen an eigenem und deutschem Reichslande. Aber die Pragmatische Sanction sah Karl VI. durch neuerliche Anerkennung ausgezeichnet, Frankreich, Spanien, Neapel, Sardinien verpflichteten sich auf sie. (Der polnische Successionskrieg nahm thatsächlich durch die Präliminarien von Wien, October 1735, ein Ende; förmliche Friedensschlüsse erfolgten erst später: mit Frankreich im November 1738, mit Spanien, Neapel und Sardinien erst im Jahre 1739.)

Zu seinem Unglück ließ sich der Kaiser gegen Ende seiner Laufbahn noch auf einen Türkenkrieg ein. Rußland hatte die Raubsucht der krimschen Tataren zum Vorwand eines kriegerischen Auftretens gegen den Halbmond genommen; Österreich wollte anfangs vermitteln, trat indeß bald zu den Russen als activer Bundesgenosse über. Der Krieg, so begreiflich er von russischer Seite war — galt es doch, die Schmach des Pruther Friedens wieder gut zu machen! — war seitens Österreichs ein Verstoß gegen jedes Recht und die einfachsten Regeln der Klugheit. Man konnte sich die unbegreifliche Parteinahme des Kaisers gegen den Sultan nicht anders erklären, als durch den Verdacht, daß die österreichischen Minister mit russischem Gelde bestochen worden seien.[23]) Die Strafe folgte auf dem Fuße: der Krieg war einer der verhängnißvollsten für Österreich, der Belgrader Friede, der ihn schloß, einer der schmachvollsten. Nach drei unglücklichen Feldzügen machte endlich der österreichische General Neipperg der heillosen Wirthschaft[24]) durch einen Friedensschluß um jeden Preis ein Ende. Er gab Serbien mit Belgrad und die Walachei bis zur Aluta, soweit sie im Passarowitzer Frieden erlangt worden war, den Türken zurück (September 1739); Karl VI. schickte seinen General ob dieses schmählichen Tractats auf die Festung. Im Jahre 1740 starb der Kaiser; mit ihm erlosch der Mannsstamm des Hauses Habsburg, und Maria Theresia trat die Herrschaft eines Reichs an, welches ihr auf der

---

22) Die Pragmatische Sanction wurde auch den Landtagen aller österreichischen Länder vorgelegt, sie sollte nicht blos ein Hausgesetz, sondern ein Staatsgrundgesetz sein. Von den Ständen Niederösterreichs und Böhmens wurde sie 1720, vom ungarischen Landtag, unter Verwahrung der ungarischen Verfassungsrechte 1722 und in demselben Jahre auch vom siebenbürgischen Landtage angenommen. Von den übrigen Landtagen wurde sie zwischen den Jahren 1720 — 24 als ein für diese gültiges Erbfolgegesetz anerkannt.

23) Vgl. die Stimmen hierfür bei Sugenheim, Rußlands Einfluß auf und Beziehungen zu Deutschland (Frankfurt a M. 1856), I, 222.

24) Selbst den harmlosen Wienern war diese Wirthschaft damals zu toll; sie behaupteten, Kaiser, Minister, Feldherren und Diplomaten hätten in seltener Ungeschicklichkeit sich selbst überboten. Coxe, Geschichte des Hauses Österreich (deutsche Übersetzung), IV, 66.

wankenden Grundlage der Pragmatischen Sanction und in vernachlässigtem, schadhaftem Zustande hinterlassen worden.

Die schweren Opfer, welche Karl VI. gebracht hatte, um seiner Tochter die Nachfolge in Österreich zu sichern, erwiesen sich jetzt als nutzlos: Karl Albrecht von Baiern nahm das österreichische Erbe auf Grund eines Testaments und eines Codicills Kaiser Ferdinand's I. für sich in Anspruch; die Mächte, welche die Pragmatische Sanction anerkannt hatten, besannen sich jetzt eines andern und ergriffen in ihrer Mehrzahl gegen Maria Theresia Partei. Mit einem desorganisirten Heere, bei dem kläglichsten Stand der Finanzen sollte Österreich halb Europa gegenüber seine Stellung behaupten und der von gierigen Händen betriebenen Theilung seiner Lande widerstehen. Friedrich der Große brach in Schlesien ein, Baiern und Franzosen in Böhmen; hier ließ sich Karl Albrecht zum König krönen, und die Pragmatische Sanction, die auch von den Ständen dieses Landes acceptirt worden war, zeigte hier, wie überall, die Eigenschaft eines werthlosen Papiers, das der Krönung eines Wittelsbachers nicht im Wege stand. In Ungarn allein, wo der Landtag die veränderte Erbfolge nur unter Bestätigung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten anerkannt hatte (1723), fand Maria Theresia eine kräftige Unterstützung. Allerdings darf man sich diese nicht so im Sturme erobert, nicht so rasch und nachhaltig gewährt, nicht so sicher die Entscheidung bringend vorstellen, wie sie von ungarischen und österreichischen Federn durch lange Zeit aufs geduldige Papier gezeichnet wurde. Die Stände des Landes blieben auch diesmal ihrer Gewohnheit treu, klagten über mannichfache Schädigung ihrer Rechte und riefen nach Abhülfe, ehe sie Blut und Leben für Erhaltung der Monarchie aufboten. Volksthümliche Sage und politische Berechnung haben dies Betragen der Stände der Vergessenheit geweiht, der es durch nüchterne geschichtliche Forschung entrissen werden mußte. Heutzutage, da man in Österreich die Verdienste der Ungarn um die Monarchie ebenso zu verkleinern sucht, wie man sie zeitweilig ins Großartige zu ziehen wußte, hört man es wol der ungarischen Nation öfters vorrücken, daß sie damals die Verlegenheit der Regierung gewinnsüchtig benutzt habe. Abgesehen davon, daß dies ein an sich sehr ungerechter Vorwurf ist, — denn welches Volk kann anders die Freiheit erlangen als durch Benutzung der Verlegenheiten seiner Regierung! — hat Ungarn um jene Zeit nicht blos sein Recht gesichert, sondern auch für das der neuen Dynastie gekämpft. Es dürfte im Österreichischen Erbfolgekrieg nahe an 100000 Mann für Österreich gestellt haben[25]) und hat durch seine Haltung die Muthigen aufgerichtet, die Kühnen mit neuer Hoffnung erfrischt.

Noch im Laufe des Österreichischen Erbfolgekriegs mußte Maria Theresia in die Abtretung Schlesiens an Preußen wiederholt tractatmäßig willigen, zuletzt im Dresdener Friedensschluß (1745). Es war der herbste Verlust, den das Ringen um Österreichs Fortbestand im europäischen Staatensystem gekostet; mit ihm verglichen waren die Zugeständnisse, durch welche der Aachener Friede erkauft und der Erbfolgekrieg beschlossen wurde, leicht zu ertragen. Dieser Frieden (1748) ließ das Erbe der Kaiserin bis auf einige mailändische Landschaften (die übrigens schon 1743 Sardinien überlassen worden waren) und die Herzogthümer Parma, Piacenza, Guastalla, welche dem spanischen Infanten Philipp zufielen, ungeschmälert, wie sie es von ihrem Vater übernommen hatte. So endete ein Krieg, den abzuwenden Maria Theresia zu viel größern Opfern bereit gewesen war. Sie hatte (1741) Ludwig XV. angeboten, das Herzogthum Luxemburg an Frankreich zu geben, wenn er bewirken wolle, daß Spanien mit der Abtretung der Niederlande, Baiern mit der von Vorderösterreich sich zufriedenstellen. Das Kriegsglück entschied anders: nach achtjährigem ehrenvollen Kampfe mußten die Gegner, bis auf einen, der eine deutsche Großmacht aufgerichtet hatte, mit geringerm Nutzen fürliebnehmen.

Eine rastlose Thätigkeit entwickelte Maria Theresia nach Abschluß des Friedens, um die verwahrloste österreichische Verwaltung in ein ordentliches Gleis zu bringen, die Kriegsschäden auszubessern, auf neuen Krieg Vorbereitung zu treffen. Sie war Alleinherrscherin in Österreich: die Stände in den deutsch-slawischen Provinzen hatten alle Bedeutung verloren — gegen die Oppositionslust der Ungarn gab es gute Hausmittel, möglichst seltene Einberufung des Landtags, Heranziehung des eiteln ungarischen Adels an den Hof. Ihren Gemahl, den zum deutschen Kaiser erkorenen Herzog von Lothringen, hatte Maria Theresia wol zum Mitregenten proclamirt; er war es jedoch blos dem Namen nach. Sie regierte, er trieb Geldspeculationen; sie lenkte die Politik Österreichs in neue Bahnen, er durfte sich nur um das Finanz- und Lieferantenwesen kümmern, dessen Bedeutung damals freilich unterschätzt wurde; sie war eine Herr-

25) Mailáth, V, 14.

scherin, die allen wichtigen Regierungsmaßregeln den Stempel ihres Geistes aufdrückte, er war — ein guter Mann. Im Vereine mit Kaunitz, ihrem nachmaligen Staatskanzler, betrieb Maria Theresia hinter dem Rücken ihrer unfähigen Minister jenen weit angelegten, unter Hintansetzung aller österreichischen Traditionen zu Ende geführten Plan einer Allianz mit Frankreich, welche der Wiedereroberung Schlesiens, der Vernichtung Preußens galt. Im Innern des Reichs suchte sie durch Reformen aller Zweige der Verwaltung den Wohlstand und die Macht des Staats zu erhöhen. Mochte auch anfangs diese emsige Thätigkeit im Reformiren und Organisiren mehr wie ein unsicheres Tasten nach irgendeiner Grundlage der Concentration aller Kräfte des Reichs erscheinen — es trat doch immer durch Willensstärke und Thatenlust der Regentin das Erreichbare über dem unwiederbringlich Verfehlten hervor und kam zu seinem Rechte. In erster Linie wurde nach dem Aachener Frieden das stehende Heer zum Object der Regierungssorgfalt gemacht. Es gelang mit demselben vortrefflich; der Wiederausbruch des Kriegs fand es (August 1756) bei weitem nicht vollständig ausgerüstet; dennoch war es tüchtig genug, vor Ablauf des ersten Kriegsjahrs eine Leistung aufzuweisen, zu der es sich während der frühern Schlesischen Kriege nie emporgeschwungen, einen Erfolg über Friedrich den Großen, die Schlacht bei Kollin (Juni 1757). Die Armee fand auch später an Joseph als Mitregent der Kaiserin einen kräftigen Protector ihrer Interessen: sie war gegen das Ende der Regierung Maria Theresia's auf 300000 Mann gebracht, von 50000, wie Karl VI. sie hinterlassen hatte. Die Gründung des Instituts der Militärgrenze ist ein Werk dieser Kaiserin, welche überhaupt mehr kriegerischen Geist verrieth als mancher ihrer Vorgänger und Nachfolger des stärkern Geschlechts. Als Friedensfürstin zeigte Maria Theresia einen richtigen Blick für die Schwächen und Fehler der österreichischen Völker: die Theresianische Maßregeln und Gesetze waren zum Theil hart, despotisch, eigenmächtig auf Erreichung eines willkürlich gesetzten Zwecks angelegt; aber sie waren dies nur dort, wo Zeitgeist und Volkscharakter sich der Härte von selbst beugten, wo nicht das Gesetz, sondern der Widerstand gegen dasselbe dem allgemeinen Urtheil oder Vorurtheil zuwiderlief. Allerdings tragen auch viele Anordnungen der Kaiserin das Gepräge eines freiern Geistes, eines klaren Einblicks in die Grundbedingungen einer geordneten staatlichen Existenz; aber wie vorsichtig, wie schonend sind diese entworfen, wie sorgfältig werden bei aller Kraft und Sicherheit in ihrer Ausführung die Interessen abgewogen und beschwichtigt, die ihnen entgegenstehen! Hierher sind vor allem die ins letzte Jahrzehnt der Regierungsperiode Maria Theresia's fallenden Patente zur Verbesserung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung, Regelung der Fronen u. dgl. zu zählen; sie ebneten dem rastlos vorwärts strebenden Joseph die Wege und bewirkten, daß den Reformen dieses Kaisers wenigstens in einem ihrer Zweige der Erfolg sicher war. In Betreff der bureaukratischen Einrichtungen des Reichs leistete die Kaiserin mit ihren organisatorischen Neuerungen das Möglichste. Es wurde neben der vollziehenden Gewalt, welche in den deutsch-slawischen Provinzen bei der vollständigen Nichtigkeit der Landstände durch Rath und Controle weder beirrt noch gefördert werden konnte, ein Staatsrath gegründet, in dessen Aufgabe die übersichtliche Leitung der gesammten Regierungsthätigkeit, das Festhalten der Einheit und Harmonie zwischen den obersten Kanzleiressorts zu fallen hatte. Als Mittelglied, welches die Provinzialverwaltungen mit dem Monarchen verbinde, wurden die Hofstellen neu geregelt; als Mittelglied zwischen der Provinzialverwaltung und dem Volke creirte man Kreisämter, die fortan eine bedeutende Rolle in der socialen und politischen Geschichte Österreichs spielen. Sie verwiesen die Bauern auf den Staat als Helfer gegen die Willkür der Grundherren, hetzten wol auch zuweilen gegen diese, bildeten sich aber im ganzen genommen zu einer Art von Culturmoment heraus, an dem das Ansehen und die Allgewalt der Latifundialbesitzer eine Schranke fanden. Unter Maria Theresia wurde auch der Anfang zur Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung gemacht; die Errichtung einer eigenen obersten Justizstelle für die deutsch-slawischen Länder fällt ins Jahr 1749. Dagegen wurden die politische und die Finanzverwaltung der genannten Länder unter einer Behörde, dem Directorium in publicis et cameralibus, vereinigt. Erst nachdem sich das Unzukömmliche dieser monströsen Vereinigung der Administration mit dem Camerale herausgestellt hatte (1762), zerfiel das Directorium, seine Functionen als politische Oberbehörde wurden an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei übertragen. In die Leitung der Finanzen traten die Hofkammern ein.

Die Geschichte des Siebenjährigen Kriegs glauben wir hier als jedem Deutschen bekannt übergehen zu dürfen. Als Resultat des österreichisch-französischen Allianzvertrags von Versailles (1756) hatte dieser Krieg für diejenigen, welche den Untergang Friedrich's des Großen

herbeiführen wollten, vorübergehende Siege, bleibende Enttäuschungen zur Folge. Um Schlesiens willen hatte Maria Theresia an die Pompadour geschrieben, um Schlesiens willen hatte sie den Bourbonen den Besitz jener Provinzen garantirt, die Richelieu und Ludwig XIV. dem Reiche entrissen hatten; von Österreich, wo man noch heute über die Verbindung Bernhard's von Weimar und anderer Protestanten mit dem Reichsfeind Verrath schreit, wurden die Franzosen diesmal nach Deutschland gerufen, um einen deutschen Reichsfürsten bekriegen zu helfen bis aufs Messer! „Ein solches Bündniß ist unnatürlich!" rief der Gemahl Maria Theresia's, Kaiser Franz I., mit der Hand auf den Tisch schlagend, als er zuerst von dem Plane erfuhr; es war aber nicht nur unnatürlich, sondern auch unfruchtbar für Österreich, das seinen Lohn dahin hatte und den Hubertsburger Frieden auf den Besitzstand vor dem Kriege abschließen mußte, ohne das heißersehnte Schlesien wiederzuerlangen.

Maria Theresia und Friedrich der Große, ihre Staatsmänner und Kriegshelden hatten sich im Siebenjährigen Kriege erschöpft; Land und Leute hatten unter unsaglichen Anstrengungen furchtbar gelitten — der Krieg bringt Energie zur Entfaltung, aber er verzehrt sie auch. Österreich und Preußen sind mit dem Friedensjahr 1763 nicht schon alt geworden, aber ein jüngerer ist da, ist bei vollen Kräften und zeigt ihnen den Meister. Ungefähr ein Jahr vor Beendigung des Kampfes war Österreich ein Alliirter abgefallen; der Zar Peter III. hatte sofort nach seiner Thronbesteigung (1762) den Bund mit Maria Theresia gelöst, um sich mit Preußen zu alliiren. Peter III. war wahnsinnig, die Russen befreiten sich eines Nachts von ihm und setzten seine Frau, eine deutsche Prinzessin (aus dem Hause Anhalt-Zerbst) als Katharina II. auf den Thron. Bald nachdem Katharina den blutigen Weg zur Herrschaft angetreten, ward der polnische Königsthron erledigt; die Zarin lenkte die neue Königswahl auf einen ihrer frühen Liebhaber und begann nun Polen zu umgarnen, nach Genossen an dem Werke der unerhörtesten Vergewaltigung, welche die neuere Geschichte zu erzählen weiß, sich umzusehen. Obgleich der Thronwechsel, dem sie den Besitz der Gewalt verdankte, zum Theil durch die nationale Reaction gegen die preußenfreundlichen Bestrebungen des ermordeten Kaisers herbeigeführt worden, lenkte Katharina doch ihre Blicke auf Friedrich II. als brauchbarsten Alliirten gegen Polen. Nachdem sie ihre Truppen aus Anlaß der Königswahl in die Republik einrücken gelassen, schloß sie mit Preußen jenen Bundesvertrag, in welchem sich Friedrich und Katharina den ungeschmälerten Fortbestand aller Misbräuche und Mängel der polnischen Verfassung, vom liberum veto angefangen, einander garantirten (1764). Bald darauf brachten Rußland und Preußen die Dissidentenfrage aufs Tapet, und an dieser eben sollte Polen später zu Grunde gehen. Solche Vorgänge mußten schon damals den europäischen Cabineten die Überzeugung verschaffen, daß die zwei nordischen Mächte auf der Bahn ihrer Übergriffe zum Äußersten kommen würden, auch wenn sie dies nicht wollten. Wie verhielt sich Österreich angesichts der sichtlich festgekitteten russisch-preußischen Allianz und den bedrohlichen Wirkungen gegenüber, welche sie auf das Los eines zerrütteten Nachbarstaats zu üben anfing?

In Österreich mochte man die Gefahr zur rechten Zeit erkannt haben; sie abzuwenden fehlte es nicht an Lust, wol aber an Entschiedenheit und Unbeugsamkeit des Willens. Man sah sich zuerst nach Frankreich um, ob dieses etwas gegen die drohende Verrückung des Gleichgewichts unternehmen wolle, und als das Cabinet von Versailles sich lediglich aufs Intriguiren wider Rußland verlegte, als es mit einer Diversion von türkischer Seite das Gewitter abzuleiten sann, als vollends diese die Sache noch verschlimmerte und der Zarin statt eines Opfers deren zwei, Polen und die Türkei bot: da ließ auch Österreich ohne viel Weigern und Zieren sich für den Plan gewinnen, sein Territorium zugleich mit dem Preußens und Rußlands um schöne Stücke polnischen Landes zu vermehren. Es erhielt bei dem Raube mehr als 1400 Quadratmeilen und constituirte die Beute zu einem eigenen Königreich, Galizien und Lodomerien, das fortan unter diesem Namen auf der Liste der österreichischen Besitzungen vorkommt. Ein Theil des den Polen Abgenommenen wurde (1775) an Ungarn gegeben; es waren die 13 zipser Städte, auf welche Österreich namens der ungarischen Krone einen Rechtsanspruch erhoben hatte, so wankend und hohl, wie alles, was unter dem erlogenen Titel eines Rechts bei dieser Theilung geltend gemacht wurde. Schrieb doch Maria Theresia über den traurigen Handel an Kaunitz: „In dieser Sach, wo nit allein das offenbare Recht himmelschreyt wider Uns, sondern auch alle Billigkeit und die gesunde Vernunft wider uns ist, muß bekhennen, daß Zeitlebens nit so beängstigt mich befunden und mich sehen zu lassen schäme".

Zur weitern Arrondirung Galiziens, wie auch behufs Erleichterung der Verbindung desselben mit Siebenbürgen ließ sich Maria Theresia die Strecke Landes, welche die Bukowina ge-

nannt wird, vom Sultan abtreten (1777); die Abtretung erfolgte auf Grund von Reclamationen, die Österreich erhoben hatte, weil dies Land ehedem zu Siebenbürgen gezählt worden. Der Hospodar der Moldau, welcher sich dem Vorgang widersetzte, wurde auf Befehl des Sultans geköpft.

Am Abend ihres Lebens sollte die Kaiserin einen neuen Krieg mit Preußen zu bestehen haben. Schon bei Lebzeiten des Kurfürsten Maximilian Joseph, des letzten Wittelsbachers vom Mannsstamm, hatte sich Österreich mit dessen rechtmäßigem Erben, Karl Theodor, Kurfürsten von der Pfalz, in Unterhandlungen wegen Theilung der Erbschaft eingelassen. Kaiser Joseph gründete Österreichs Ansprüche auf die bairischen Gebiete, wonach ihn verlangte, theils auf eine Belehnung des Kaisers Sigismund, theils auf seine, Joseph's, Abstammung von einer bairischen Gemahlin Kaiser Ferdinand's III., theils auf die Befugniß, eröffnete Reichslehen als deutscher Kaiser einzuziehen. Karl Theodor, der selbst ohne eheliche Nachfolge war, ging auf die österreichischen Theilungsvorschläge ein. Sofort nach Maximilian's Tode rückten österreichische Truppen in Baiern ein; gleichzeitig wurde der Theilungsvertrag mit Karl Theodor abgeschlossen (Januar 1778) und demselben gemäß bairisches Land, theils in Maria Theresia's, theils in Kaiser Joseph's Namen von Österreich annectirt. Dies veranlaßte das Einschreiten Friedrich's des Großen, der sich des präsumtiven Erben Karl Theodor's, des Herzogs Karl von Pfalz-Zweibrücken, annahm. Es kam zum Kriege, den Maria Theresia um jeden Preis vermieden haben wollte und gegen den Willen ihres Sohnes rasch beendete. Sie rief die Vermittelung der Zarin Katharina an, einer Frau, vor der sie zwar in ihrem Rechtsgefühl und ihrem ethischen Bewußtsein ein unheimliches Grauen empfand, vor der sie sich aber dennoch so weit beugte, daß sie, um mit ihren eigenen Worten zu reden, „ihr Heil und ihre Würde" in die Hände der Zarin legte.[26]) So ward denn abermals der Fremde zum Richter in einem deutschen Streit bestellt; Rußland dictirte den Teschener Frieden, Österreich und Preußen nahmen ihn an. Nur ein kleiner Theil von Baiern, das Innviertel mit Braunau, wurde Österreich zugesprochen, der Friede selbst unter französisch-russische Garantie gestellt (1779). Maria Theresia überlebte ihn nicht lange; sie starb schon im nächsten Jahre (29. Nov. 1780). Zu erwähnen ist noch, daß in ihre Zeit die Errichtung der österreichischen Secundo- und Tertiogenitur in Italien fällt. Das Franz I., dem Gemahl der Kaiserin, gehörige Toscana wurde an den zweiten Sohn Maria Theresia's, Erzherzog Peter Leopold, als Secundogenitur gegeben (1765); als Leopold Kaiser wurde und die österreichischen Erbstaaten in Besitz nahm, gelangte das Land der Stiftungsurkunde von 1763 entsprechend unter die Herrschaft des nächstgeborenen Prinzen der Dynastie, zweiten Sohnes Leopold's, an den es nach den Stürmen der Revolution und des französischen Kaiserreichs vom Wiener Congreß zurückgegeben wurde. Modena erwarb der dritte Sohn Maria Theresia's, Erzherzog Ferdinand, durch seine Vermählung mit Beatrix, Erbtochter des letzten Herzogs aus dem Hause Este; es wurde so nebst den Fürstenthümern Mirandola, Massa und Carrara eine Tertiogenitur des Hauses Lothringen. Erst die Politik Cavour's entriß diese italienischen Gebiete den Händen der gemeinsamen Dynastie.

Joseph II., seit dem Tode seines Vaters (1765) deutscher Kaiser, führte nach Maria Theresia's Ableben die Regierung der österreichischen Länder als rastlos und ehrlich wirkender Reformator im Innern, als eroberungslustiger, ländergieriger Fürst nach außen hin. Das Glück seiner Völker und die Macht des Staats waren das Augenmerk seines ganzen Lebens; er frug dabei weder nach dem eigenen individuellen Vortheil und Wohlbehagen, noch nach dem Rechte anderer, wenn dieses seinen Planen im Wege stand. Charakter und Bedeutung des Mannes sowie die Hauptmomente seiner Regierung sind bereits a. a. O. dieses Werks (VIII, 642 fg.) zusammengefaßt worden; es bleibt uns daher nur übrig, mit kurzen Worten der Endergebnisse der Josephinischen Thätigkeit zu gedenken, soweit dieselben eine bleibende Spur hinterlassen oder die Richtung der österreichischen Politik auch nach Joseph II. beeinflußt haben.

Epochemachend war Kaiser Joseph's Regierung für Österreich in erster Linie durch Hebung des Bauernstandes, der sich nicht wieder auf das Niveau der frühern Erbunterthänigkeit und Rechtlosigkeit herabdrücken ließ. Den Frondienst der österreichischen Bauern hatte schon Maria Theresia durch das sogenannte Robotpatent von 1775 nach dem Maß der Grundsteuer zu regeln

26) Coxe, Geschichte des Hauses Österreich.



gesucht; in Ungarn hatte sie der Willkür der Grundherren, trotz der Weigerung des Landtags (1765), durch ein die bäuerlichen Abgaben und Frondienste feststellendes Urbarium erfolgreich ein Ziel gesetzt. Anknüpfend an diese Thätigkeit seiner Mutter trachtete Joseph mit aller Energie seines Geistes danach, die Bodenproduction durch Entfesselung des Bodens zu heben. Durch Hofdecret vom 16. Nov. 1781 wurde den bäuerlichen Unterthanen gestattet, die ihnen günstigste Clausel des Robotpatents von 1775 neuerdings zu benutzen; in demselben Jahr wurde die Leibeigenschaft, wo und insofern sie noch in Böhmen und Mähren bestand, aufgehoben; die gleiche Aufhebung erfolgte 1782 für Galizien. Am 1. Sept. 1789 ward das erste österreichische Ablösungsgesetz verkündigt, durch welches den Bauern wenigstens die Möglichkeit geboten wurde, sich von den Fronen, welche durch Joseph's Anordnungen bereits sehr viel von ihrer drückenden Natur verloren hatten, gänzlich loszukaufen. Auf diesen Josephinischen Gesetzen fußte die österreichische Ackerwirthschaft bis auf die neueste Zeit; sie blieben in den deutsch-slawischen Ländern trotz aller reactionärer Strebungen in Kraft, während Ungarn (s. d.) zwar die Octroyirungen Joseph's abzuwälzen verstand, aber dennoch, insbesondere seit den dreißiger Jahren unsers Jahrhunderts, für die Erleichterung der bäuerlichen Lasten im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung vorgesorgt hat.

Von ebenso nachhaltiger Wirkung wie die agrarischen Reformen des Kaisers waren seine Neuerungen auf kirchlichem Gebiete. Sie hielten sich ungeachtet aller Rücksichtslosigkeit der Form auf der Linie des für Österreich Erreichbaren; der Josephinismus, ein Abklatsch des Gallikanismus, sollte dem Papste Macht nehmen, ohne sie den Bischöfen oder der kirchlichen Gemeinschaft zu verleihen; er begründete den Vorrang des Staats vor der Kirche, das Übergewicht der weltlichen Gewalt über die geistliche. Dabei hatte es denn in Österreich sein Bewenden, wie viel auch an dem Toleranzedict von 1781 nachmals unter minder duldsamen Regierungen gedeutet wurde, und wie immer frömmelnde Anwandlungen sich der Gunst der Reaction erfreuten. Die meisten der von Joseph aufgehobenen Klöster blieben aufgehoben; den aus ihren Einkünften gebildeten Religionsfonds behielt der Staat in seiner Hand; der Verkehr mit Rom, die Veröffentlichung päpstlicher Bullen und bischöflicher Hirtenbriefe, die Verwaltung des Kirchenguts, der Angelegenheiten religiöser Orden, die Pfründenbesetzung u. dgl. unterlagen sämmtlich jenen Einschränkungen und Aufsichtsmaßregeln, die Joseph II. als zu Recht bestehend theils vorgefunden theils neu verkündigt, in beiden Fällen aber folgerichtig durchgeführt hatte. Erst die jüngste Vergangenheit sollte in Österreich den vollständigen Bruch mit dem Josephinismus durchs Concordat bringen.

Die Vernichtung der ständischen Gerechtsame, entsprechend dem von Joseph befolgten System des aufgeklärten Despotismus, war thatsächlich vollzogen und wurde fortgesetzt, auch nachdem die Aufklärung verflogen und blos der Despotismus geblieben war. Es lag dies in der Natur der Sache: das Ständewesen hatte seine Bedeutung verloren; man konnte es mit schattenhaften Befugnissen ausstatten, mit nichtssagendem Ceremonialgepränge umgeben, auf harmlosen Postulatenlandtagen sich spreizen lassen, nicht es beleben, auch wenn man gewollt hätte. Die ständischen Rechte waren unter Leopold, Franz und Ferdinand dem Landesherrn weder unbequem noch zuträglich; sie waren allenthalben nur zum Spiele da und zeigten sich zerbrechlich oder kaum des Bruches werth, wenn irgendjemand irgendwo einen Ernst damit machen wollte. Die ungarischen Verhältnisse kommen hier als die eines Staats im Staate, einer Insel des Constitutionalismus und der Selbstregierung im Ocean der reinen Despotie nicht in Betracht.

Als Resultate seiner auswärtigen Politik hinterließ Joseph II. seinem Nachfolger ein trauriges Erbe. Die österreichischen Niederlande, deren Verwaltung, wie die von Mailand, dem Departement des Äußern zugewiesen und vielleicht deshalb im ganzen stets eine gute war, hatte der Kaiser in vollen Aufruhr gebracht. Dem Plane, sie gegen Baiern auszutauschen, war durch Friedrich den Großen und seine Stiftung des Deutschen Fürstenbundes rasch ein Ende gemacht worden; dem andern Plane, sie gegen Sinn und Wortlaut alter Verfassungsstatute und beschworener Rechte absolutistisch zu regieren, folgte die Revolution auf dem Fuße. Ebenso unheilvoll wie hier zeigte sich Joseph's Politik in orientalischen Dingen. Die verderblichste Allianz für Österreich, die russische, hatte den Kaiser zum Bundesgenossen Katharina's II. in einem Türkenkriege gemacht, und mochte Joseph noch so aufrichtig geäußert haben, er werde eine Vernichtung des Osmanischen Reichs nie zugeben[27]), er habe kein Interesse daran, die Mützen der Kosacken statt des türkischen Turbans in Konstantinopel aufpflanzen zu sehen, er wisse nicht,

27) Ségur, Histoire des principaux événements du règne de Frédéric Guillaume II, II, 93.

was mit Konstantinopel anzufangen sei[28]), u. dgl.: die Worte paßten nicht recht zu seinen Thaten, und der russisch-österreichische Krieg gegen die Osmanen nicht zu den Grundsätzen jeder vernünftigen österreichischen Politik. Nach dieser Richtung hin hat die Regierung seines Nachfolgers Leopold ungemein ersprießlicher für Österreich gewirkt: sie trieb Interessenpolitik, während Joseph sich in Eroberungspolitik gefallen hatte.

Nicht viel über zwei Jahre herrschte Leopold II., der das grollende Ungarn zu besänftigen, die Niederlande unter österreichische Botmäßigkeit zurückzuführen, die drohende Allianz Preußens und der Seemächte zu sprengen verstand. Noch in demselben Jahre, welches Kaiser Joseph II. ins Grab steigen sah, wurde zu Reichenbach ein Congreß Österreichs mit Preußen, England und Holland eröffnet, von dem eine gewichtige Änderung der europäischen Politik zu datiren ist. Preußen, welches der Machterweiterung Österreichs so beharrlich entgegengestrebt und die Allianz mit den Seemächten geschlossen hatte, um österreichische Eroberungen gegen die Türkei zu hindern oder durch preußische in Polen aufzuwiegen, wurde durch Leopold besänftigt. Er versprach in der Reichenbacher Convention (27. Juli 1790) seinen Frieden mit der Pforte auf dem Statusquo abzuschließen; der Friedensschluß erfolgte demgemäß zu Szistowa (December 1790). Es hatte früher im Plane gelegen, Österreich durch türkische Eroberungen zu vergrößern, dagegen Theile von Galizien wieder mit Polen zu vereinigen, welches Danzig und Thorn an Preußen überlassen sollte. Leopold, der sich nachmals als großer Polenfreund zeigte, konnte auf diesen (Herzberg'schen) Plan nicht gut eingehen, zumal die Polen Danzig als Seestation nicht hergeben wollten und Preußen kurzsichtig genug war, die Gelegenheit zur Kräftigung der Republik vorübergehen zu lassen. Die polnischen Patrioten wandten dann ihre Blicke von Berlin nach Wien, wo Leopold II. sich vergeblich anstrengte, das unglückliche Land, welches zur Beute der Russen prädestinirt war, zu retten. Die österreichisch-preußische Allianz, für die in Reichenbach eine Grundlage gewonnen worden, erhielt ungeachtet aller Anstrengungen des Kaisers eine Richtung gegen Polen, weil die preußischen Staatsmänner in Reichenbach die Fühlung verloren hatten. Sie trieben nach Leopold's Tode willenlos in das Fahrwasser der Politik, mit der Franz II. den augenblicklichen Vortheil Österreichs verfolgte, ohne daß er etwas anderes erzielen konnte als die Demüthigung des in falsche Bahnen geleiteten Preußen.[29])

Der Französischen Revolution gegenüber verhielt sich Leopold II., unbeirrt von den Leidenschaften des Hofes von Versailles und dem tobsüchtigen Treiben der Emigration, sehr vorsichtig. Es steht actenmäßig fest, daß er seiner eigenen Schwester, der Königin Marie Antoinette, den Wunsch nach Wiederherstellung der alten französischen Kronrechte als Chimäre verwiesen habe. Seine Bemühungen, eine Vereinbarung des Hofes mit der gemäßigten Partei der Revolutionsmänner zu fördern, scheiterten an der Energie der vorwärts drängenden Jakobiner und wol auch an der Schwäche und Doppelzüngigkeit Ludwig's XVI. Von einem activen Einschreiten Europas in die französischen Wirren versprach sich Leopold nur im Falle der Einigung aller Mächte Erfolg; vielleicht glaubte er, wie auch ein großer Theil der Gemäßigten in Frankreich, der Revolution sei halt zu gebieten durch lediglich diplomatische Kundgebungen des vereinten Europa, der Krieg sei zu vermeiden. Selbst nach dem mislungenen Fluchtversuch der königlichen Familie will er kaum mehr erreichen als die Rettung der souveränen Verwandten aus ihrer gefährlichen Lage; das gilt ihm als Ehrenpflicht; von einem Kreuzzug gegen die Revolution, einer Wiederaufrichtung der königlichen Gewalt in ihrer vollen bourbonischen Glorie läßt er Träumer sich unterhalten. Die Sage und eine Geschichtsforschung, die nicht viel besser als Sage ist, haben ihm derlei Plane und Ideen zur Last gelegt, haben ihn zum Störenfried des Welttheils gemacht, der auf Ergreifung der Offensive gegen die Umwälzung lauert. Dazu ist er ein viel zu gewiegter Politiker und nicht feig genug vor dem Umsichgreifen des revolutionären Geistes, mit dem er sich von allem Anfang in den Niederlanden sehr praktisch auseinandergesetzt hatte. Man kann es nach allem, was jetzt ans Licht gezogen wurde, nicht verkennen, daß der Kaiser sich der Anwendung von Gewaltmitteln gegen Frankreich widersetzte, daß er bei seinen Verabredungen mit Preußen (Pillnitzer Convention vom 27. Aug. 1791, Berliner Vertrag vom 7. Febr. 1792) lediglich defensive Zwecke im Auge hatte. Die romantische Zugabe in diesen

---

28) Fürst von Ligne, Memoires et melanges historiques et litteraires (Paris 1827), S. 64.

29) Die entschiedene Parteinahme Leopold's II. für Polen ist gegen die gebräuchlichen Ansichten von der Politik des Kaisers von Sybel in seiner Geschichte der Revolutionszeit und neuerdings in der Historischen Zeitschrift (1863), Heft V, S. 387 fg. außer allen Zweifel gestellt werden. Ich folge auch im übrigen für die Zeit Leopold's den Forschungen Sybel's.

österreichisch-preußischen Allianzverträgen war aus den Stimmungen und Verhältnissen der Zeit, nicht aus der aufs Reelle angelegten Natur des Kaisers geflossen.

Leopold II. überlebte den Abschluß des berliner Defensivbündnisses nur einige Tage; er starb am 1. März 1792. Ihm folgte sein Sohn Franz II. als deutscher Kaiser (5. Juli gewählt), später als Erbkaiser von Österreich Franz I. Die erste Hälfte der Regierungszeit dieses Herrschers füllten die Kämpfe gegen das revolutionäre Frankreich; die zweite war eine lange Friedensperiode, nur unterbrochen durch Polizeiexpeditionen der Österreicher in Italien — in beiden Hälften galt der unangetastete Bestand schlechter Einrichtungen im Innern des Reichs als das Endziel aller Leistungen der Politik.

Kaiser Franz hat die 43 Jahre seiner Herrschaft rastlos und mit nie ausgesetzter Geschäftigkeit für das Beste seines Staats, wie er es verstand, gearbeitet; er hatte sich selbst eine in Wahrheit geplagte Existenz beschieden, denn er mühte sich ab, Neuerungen zu verhüten, das gute Alte fortzuerhalten, während das unbequeme Neue schamlos zu allen Fenstern des kaiserlichen Cabinets hineinlugte trotz aller Arbeit, Mühe und Plage, es von dannen zu weisen. Die Staatsmaschine sollte ihren Gang gehen, wie es der Kaiser von ihr zu sehen gewohnt war, er legte emsig bald da, bald dort, nachhelfend die Hand an; wenn aber die gewohnte Wirkung ausblieb, dachte er nicht an die Verbesserung der Maschine, sondern wie sie im schlechten Zustande zum Gehen zu bringen sei; war schon das Alte schlecht, so ließ sich von etwas Neuem nur immer Schlechteres erwarten. Dieser Pessimismus des Kaisers mit Bezug auf ungewohnte, nicht aus täglicher Übung bekannte Dinge war mit einer seltenen Behäbigkeit im Genießen der meist eingebildeten Vorzüge bewährter, d. i. lange gebrauchter und abgebrauchter Einrichtungen verbunden. Wer ihn bei solchem Genusse störte, wer seine am Bestehenden hangende Natur aufrüttelte, indem er das Bestehende selbst, diesen Gott, in Frage stellte, für den kannte der Kaiser kein Erbarmen, für den war er ein grausamer Rächer, ein unversöhnlicher Feind. Mit allem Haß, den nur eine, gewiß nie beabsichtigte, persönliche Beleidigung einflößen kann, verfolgte Kaiser Franz diejenigen, welche die Ordnung seines Reichs, die Methode seines Regiments nicht für die beste hielten. Wenn er sonst die Regierungsgeschäfte in patriarchalischer Manier abzuthun liebte und bei persönlicher Berührung mit tief unter ihm Stehenden ein leutseliger Mensch war, erschien er ganz verwandelt, sobald die Principien des Beharrens, an denen er hielt, die Weihe der strafenden Gerechtigkeit erlangen sollten. Dann war der Kaiser unerbittlich, dann konnte er nicht vergessen, nicht verzeihen, nicht in Gnaden hingehen lassen, was seiner Vorstellung nach als verrätherisches Eindrängen in die Geheimnisse und Pflichten des Herrschaftsberufs, in die am Alten entbrennenden Genüsse desselben zu sühnen war.

In seinem äußersten Widerstreben gegen alles Neue und Ungewohnte, über die landesübliche Kanzleipraxis Hinausgehende mag der Kaiser durch die bittern Erfahrungen während der Revolutionskriege bestärkt und verhärtet worden sein. Die Revolution und später Napoleon waren ihm Gegenstände der Scheu und Aufregung, weil sie immer zu Außerordentlichem nöthigten und den Staat aus dem Gleise der Routine emporschreckten. Als sie niedergeworfen waren, mochte den Kaiser nichts in seiner Zuversicht stören, daß er mit der ganzen Summe neuer Meinungen, Wünsche und Bedürfnisse Abrechnung halten könne. Der oberste der Teufel war ja ausgetrieben, wozu Federlesens machen, um mit den kleinen aufzuräumen? Das Unglück der Revolutionskriege, ihr zuletzt siegreicher Ausgang mußten den Kaiser bei der Gedankenrichtung und Gemüthsbeschaffenheit erhalten, die ihn zum unversöhnlichsten Gegner alles Revolutionären gemacht hatten.

Der erste französische Krieg wurde an Franz, noch ehe er zum deutschen Kaiser gewählt worden, als König von Ungarn und Böhmen erklärt (20. April 1792). Es war ein Coalitionskrieg, der nach dem Auseinanderfallen der Coalition keineswegs ungünstig für Österreich endete. Der Friede von Campo-Formio (17. Oct. 1797) brachte zwar die Einbuße von Mailand und den österreichischen Niederlanden; dafür aber wurde der größte Theil der gestürzten Republik Venedig, das italienische Festland bis an die Etsch an Österreich gegeben. In den geheimen Artikeln des Vertrags sorgte das wiener Cabinet für die Integrität des Deutschen Reichs, über deren Gefährdung durch den Baseler Frieden Preußens (1795) von österreichischer Seite so mannhaft declamirt worden war, in schlechtester Weise. Es gab nicht nur den größern Theil des linken Rheinufers preis, sondern verpflichtete sich auch, zur Abtretung desselben mitzuwirken, und erhielt dafür die Zusage der französischen Vermittelung zum Erwerbe des Erzbisthums Salzburg und jenes Theils von Baiern, der zwischen Salzburg, dem Inn und der Salza gelegen war. Was Frankreich und Österreich nebstdem gewinnen würden (es hofften eben beide in Unter-

handlungen mit dem Deutschen Reiche zu gewinnen), das sollte gegenseitig ausgeglichen werden. Den Reichsfürsten, welche Verluste erlitten hatten, behielt man Entschädigung in Deutschland vor, ebenso — dem Hause Oranien. So war dieser Frieden von Campo-Formio ein würdiges Seitenstück des Baseler Friedensschlusses der Preußen, und unbegreiflich ist, wie noch heute österreichische Historiker, oder Leute, die sich so nennen, über preußischen Verrath an Deutschland schreien, aber die österreichische Vergrößerungssucht auf Kosten Deutschlands, wie sie im Vertrag von Campo-Formio am grellsten hervortritt, eben ganz natürlich und billig finden.

Auch die zweite Coalition gegen Frankreich, eine vorzugsweise russisch-österreichische, brachte trotz des unglücklichen Krieges Österreich nicht sehr empfindliche Verluste im Frieden von Luneville (1801). Im ganzen genommen war dieser Friedensschluß nicht viel günstiger oder ungünstiger als der von Campo-Formio. Die Stadt Venedig mit zwei Dritteln des venetianischen Freistaats blieben Österreich zugesprochen, so Istrien, Dalmatien, die dazugehörigen Inseln im Adriatischen Meere. Der Thalweg der Etsch sollte in Italien die Grenze zwischen Österreich und der Cisalpinischen Republik bilden, der Thalweg des Rheinstroms die zwischen Frankreich und Deutschland. Die lothringischen Secundo- und Tertiogenituren mußten aus Italien weichen: sie erhielten eine Entschädigung auf deutsches Land angewiesen. Weil der Kaiser die Este von Modena mit Abtretung des Breisgaues schadlos hielt, bekam er im Reichsdeputationsbeschluß die Bisthümer Trient und Brixen zur Einverleibung in Tirol. Die großherzogliche Linie von Toscana erhielt das säcularisirte Salzburg.

Im Laufe der zwei ersten Kriege gegen Frankreich hatten die nordischen Mächte ihre Theilungen von Polen fortgesetzt; bei der zweiten Theilung (1793) fiel nichts für Österreich ab; erst die dritte (1795) brachte Österreich mit dem gänzlichen Untergang von Polen namhafte Erwerbungen an Land und Leuten, Stadt und Gebiet von Krakau, die Wojwodschaften Sandomir und Lublin, Chelm, Theile von Litauen, Podlachien und Masuren wurden für österreichisch erklärt und als Provinz Westgalizien constituirt. Es war ein Vorgang gleich verwerflich wie der, welcher zwei Jahre später die Republik Venedig ohne den geringsten Schein von Recht zur österreichischen Beute machte.

Obwol Österreich in dem Kriege, den es um die Scheide des Jahrhunderts in russischer Gemeinschaft mit Frankreich geführt hatte, nicht von besonderm Glück zu erzählen gewußt, ließ es sich dennoch zu einem neuen Bunde mit Rußland und zum Kriege von 1805 herbei. Es war ein schnell beendigter Feldzug, der nach der Dreikaiserschlacht von Austerlitz mit dem Verluste aller Besitzungen in Italien, der Abtretung Tirols und Vorarlbergs, sowie der übriggebliebenen vorderösterreichischen Gebiete in Schwaben endete. Dafür gab der Presburger Frieden (26. Dec. 1805) nur Salzburg mit Berchtesgaden dem österreichischen Staate — eine ungenügende Entschädigung, zumal Salzburg schon seit dem Vertrag von Luneville in lothringischen Händen gewesen und jetzt gleichsam nur die Einbeziehung der Secundo- in die Primogenitur erfolgte. Ferdinand von Toscana erhielt für Abtretung des Salzburgischen das bis dahin bairische Fürstenthum Würzburg; die vor kurzem nach dem Breisgau verpflanzten Este hatte der Krieg um ihr neues Besitzthum gebracht — der Frieden gab es nicht wieder.

Die Vernichtung der deutschen Reichsverfassung und die Rheinbundsacte hatten die Niederlegung der deutschen Kaiserwürde von seiten Franz' II. zur Folge (6. Aug. 1806). Zwei Jahre zuvor hatte Franz sich bereits zum Erbkaiser von Österreich ernannt, dies unter der ausdrücklichen Zusicherung, daß die österreichischen Erbländer, ungeachtet der erfolgten Änderung in Würde und Titel des Herrschers, bei ihren angestammten Rechten und Verfassungen verbleiben sollten. Es war ein Erbkaiserthum, das nicht als die oberste Spitze eines in Provinzen getheilten Gesammtreichs aufgefaßt werden will; ganz abgesehen von der tiefen Kluft, welche die mit constitutionellen Rechten ausgestatteten ungarischen Landestheile von dem despotisch regierten Reste schied, war auch in diesem der Zusammenhang der Theile mit dem Ganzen kein fest und unverrückbar geschlossener. Unter Kaiser Franz hätte es hier gewiß keine großen Schwierigkeiten machen können, selbst die nationalen Verschiedenheiten von Provinz zu Provinz in den deutsch-slawischen Ländern zu brechen. War doch damals die deutsche Nation durch Napoleon's Fremdherrschaft in ihren innersten Tiefen aufgeregt: sie hätte der österreichischen Regierung ihre ganze Kraft zur Verfügung gestellt, wenn diese eine deutsche Macht in Österreichs Marken hätte begründen wollen. Aber Kaiser Franz wäre der letzte gewesen, der dem deutschen Volke, den österreichischen Stämmen desselben eine dominirende Stellung zu erschließen Neigung gehabt hätte: herrschen durften die Deutschen über andere in Österreich nur insofern, als sie gehorsamere Werkzeuge lieferten und den Kanzleijargon verstanden, in dem amtirt wurde. Sehr bezeichnend

für dies Verhältniß ist die Erhebung im Jahre 1809. Sie entfesselte das deutsche Nationalgefühl, an das Österreich appellirte, doch es schien, als bange der Regierung vor den Folgen ihrer That: es kam zu einem Kampfe, der halb Cabinetskrieg, halb Nationalkrieg war und ein trauriges Ende genommen hat. Am übelsten erging es dabei denjenigen, welche opfermuthig ihre ganze Begeisterung eingesetzt hatten und an der vollen Hingebnng der Staatslenker für die Sache nicht zweifeln mochten — so den armen Tirolern, die allerdings auch ihre guten materiellen, wir möchten sagen, kaufmännischen Gründe hatten [30]), für Österreich aufzustehen, die aber dennoch den Strahlenkranz des ruhmvollen Martyriums zu erringen wußten.

Zu großen Opfern mußte sich Kaiser Franz in dem Wiener Frieden (14. Oct. 1809) verstehen; abgetreten wurde an Baiern: Salzburg, Berchtesgaden, Neuburg, das Innviertel, der größte Theil des Hausruckviertels; an Frankreich: der Villacher Kreis von Kärnten, Krain, Görz und Friaul, Triest und Istrien, das ungarische Küstenland, Fiume, das kroatische Gebiet auf dem rechten Saunufer, welche französischen Eroberungen von Napoleon zu den Vereinigten Illyrischen Provinzen constituirt und der Verwaltung eines französischen Generalgouverneurs überantwortet wurden; an die Schweiz: Razüns; an das Herzogthum Warschau: Westgalizien mit Krakau und Zamosc. Hierzu kamen noch durch besondere Übereinkunft (Februar 1810) Abtretungen in Ostgalizien an das mit Napoleon seit den tilsiter Welttheilungsplanen und den erfurter Verabredungen verbundene Rußland. An 2000 Quadratmeilen Flächeninhalts, $3^1/_2$ Mill. Seelen, alle Verbindungen des österreichischen Binnenlandes mit dem Meere gingen durch den Frieden verloren. Zum einzigen mal in seinem Leben hatte Kaiser Franz eine hochgehende Volksbewegung nicht von sich gewiesen, sondern mit ihr bis auf einen gewissen Punkt sich zum Kriege gegen Napoleon alliirt: kein Wunder, wenn er später all sein Heil von gedrillten Regimentern und wohlgeschulten Beamten erwartete, wenn er, und mit ihm das ganze officielle Österreich, der Bewegung von 1813 gegenüber kühl blieb bis ans Herz hinan!

Mit vollen Segeln fuhr das österreichische Staatsschiff nach Abschluß des Wiener Friedens in den Hafen der französischen Allianz. Die Männer, welche es zum Kriegssturm tüchtig gemacht, im Sturme selbst geleitet hatten, wurden über Bord geworfen: der Franzosenfeind Philipp Stadion war noch wenige Tage vor dem Frieden vom Ministerium der äußern Angelegenheiten zurückgetreten; an seine Stelle kam Fürst **Metternich**, dem großen Cäsar des Westens unter allen österreichischen Staatsmännern der angenehmste. Er lenkte vorerst seine Aufmerksamkeit auf die Herstellung und Festigung der guten Beziehungen zu Frankreich und bereitete der Welt die große Überraschung, eine Erzherzogin des kaiserlichen Hauses, Marie Luise, die Tochter des Kaisers Franz, als Gemahlin des mächtigen Emporkömmlings zu sehen (April 1810). Um dieselbe Zeit war der Bund zwischen Napoleon und Alexander, dem kurz vorher die Verweigerung der Hand einer russischen Prinzessin wol einen argen Stoß gegeben, sichtlich in voller Auflösung begriffen. Metternich war ganz der Mann, daraus für Österreich Kapital zu machen; als die russisch-französischen Irrungen zu jener großen Feindschaft herangewachsen, welche den Krieg von 1812 veranlaßte, schloß Österreich einen Allianzvertrag mit Napoleon (14. März 1812 in Paris), dem gemäß sich beide Mächte ihre Besitzungen gegenseitig garantirten und die Stellung eines österreichischen Hülfscorps gegen Rußland bedungen ward. Für den glücklichen Ausgang des Krieges ließ sich Österreich überdies Entschädigungen und Vergrößerungen an Gebiet versprechen. Aber durch den unglücklichen Verlauf des Kampfes, durch die Schrecken des Rückzugs von 1812 ging die französisch-österreichische Allianz in die Brüche. Fürst Schwarzenberg, der Commandant des österreichischen Hülfscorps, weigerte sich zwar, dem Beispiele York's zu folgen („der Österreicher" — sagte er — „sei gewohnt, den Befehlen seines Monarchen zu folgen und nicht eigenmächtig zu handeln"), Österreich selbst, nicht hingerissen von der Volksstimmung wie Preußen, konnte seine vermittelnde Rolle fortspielen, als schon der Kampf auf deutschem Boden wogte; aber auf die Dauer war bei der Hartnäckigkeit Napoleon's eine Stellung nicht haltbar, in der österreichische Staatsmänner sich geschmeichelt haben mochten, den Streitenden Frieden dictiren zu können. Nach langem Zögern trat das wiener Cabinet der Allianz gegen Napoleon bei; es erließ sein aus Gentz' Feder geflossenes Kriegsmanifest am 10. Aug. 1813 und schloß mit Rußland und Preußen zu Teplitz (9. Sept.) eine Tripleallianz, in der die Mächte sich verpflichteten, keinen Separatfrieden mit Frankreich zu schließen. Seine Theilnahme am Kriege

30) S. über diese Gründe das Buch: Tirol unter der bairischen Regierung (Aarau 1816); auch Perthes, Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft (Gotha 1862), II, 487 fg.

hatte Österreich bereits zwei Monate früher (27. Juni) im Reichenbacher Vertrag für den Fall zugesagt, als Napoleon die gemachten Friedensvorschläge zurückweisen würde.

Nach Verdrängung des Feindes vom deutschen Boden suchte Österreich im Lager der Alliirten für eine Verständigung mit Napoleon zu wirken. Der Rheinstrom war überschritten, französisches Land von den verbündeten Heeren occupirt, durch glänzende Leistungen seines Feldherrngenies wußte Napoleon seinen Waffen momentane Erfolge zu verschaffen, und mit richtigem staatsmännischen Blick hatte er ersehen, daß das von Metternich geleitete Österreich seinen Friedensanträgen am zugänglichsten sei. Es hat nicht an der Lauheit Metternich's in Betreibung der Friedensunterhandlungen mit Napoleon gelegen, wenn diese dennoch zu keinem Ziele führten und der französische Kaiser fallen mußte. Am 31. März 1814 zogen die Verbündeten in Paris ein; der Vertrag von Fontainebleau brachte (11. April) Napoleon's Abdankung gegen Zusicherung des Besitzes von Parma, Piacenza und Guastalla für Marie Luise und deren Sohn. Auf dem italienischen Kriegsschauplatze war es inzwischen Österreich, mehr durch kluge Unterhandlung als durch die Wucht seiner Waffen gelungen, sich thatsächlich zuzueignen, was ihm später auf dem Wiener Congreß gelassen werden mußte. Von Murat verrathen, von den Italienern im Stich gelassen, von Frankreich isolirt, mußte Napoleon's Vicekönig Eugen in den Verträgen vom 16. und 23. April Festungen und Heer an Österreich ausliefern, welches sich in Mailand zum Herrn des Landes erklärte und seit dem Wiener Congreß bis auf die neueste Zeit seine Hegemonie über Italien behauptete.

Bei der endgültigen Regelung der europäischen Angelegenheiten, welche dem Wiener Congreß zum Ziele gesetzt war, hielt sich Österreich unter Metternich's Leitung an Frankreich und England, welche einer Kräftigung Preußens entgegenarbeiteten. In der Frage über Polen und Sachsen liefen die Tendenzen der Mächte so weit auseinander, daß eine Allianz zwischen Österreich und den Westmächten gegen Preußen mit Rußland zu Stande käm (6. Jan. 1815), deren Folge der Krieg gewesen wäre, wenn nicht Napoleon durch seine Rückkehr von Elba die aufs äußerste gespannte Situation geklärt und die Mächte zu einem neuen allseitigen Bunde gegen Frankreich geeinigt hätte. Nachdem preußische und englische Heereskräfte in den Niederlanden gesiegt, österreichische den König Murat, der zur unrechten Zeit für Napoleon losschlug, um Thron und Reich gebracht hatten, ward der zweite Pariser Frieden geschlossen (20. Nov. 1815), im wesentlichen auf denselben Bedingungen wie der erste. Dem Verlangen deutscher Patrioten und preußischer Staatsmänner entgegen hat Österreich es bewirkt, daß Frankreich seine Grenzen von 1789 und die früher eroberten deutschen Gebiete gelassen wurden. In dieser Frage war die Haltung des österreichischen Cabinets maß- und ausschlaggebend [31]), und sie war hier entschieden gegen das deutsche Interesse gerichtet.

Trotz der unangenehmen Störung durch Napoleon's Wiedererscheinen führte der Wiener Congreß sein Werk zu Ende; die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815, die Haupt- oder Schlußacte des Congresses vom 9. Juni desselben Jahres sind die Denkmale seiner Thätigkeit. Sie brachten für Österreich namhaften Gewinn in dem, was es erhielt, sowie auch in dem, was andern, den österreichischen Wünschen und Interessen sehr entsprechend, zugewiesen wurde oder versagt blieb. Das wiener Cabinet verzichtete in dem vom Wiener Congreß eingeleiteten Restaurationsprocesse auf seine Ansprüche an das schon im Frieden von Campo-Formio abgetretene Belgien und überließ Westgalizien an das mit Rußland verbundene Königreich Polen, mit Ausnahme von Krakau, das zu einer freien neutralen Stadt erklärt und durch den Art. 6 der Wiener-Schluß-Acte sowie durch den additionellen Tractat vom 3. Mai 1815 unter den Schutz von Österreich, Rußland und Preußen gestellt wurde. Dagegen erhielt es ganz Ostgalizien, namentlich auch den Tarnopoler Kreis. Baiern mußte gegen Entschädigung die frühern österreichischen Provinzen herausgeben: Tirol mit Vorarlberg und Innviertel, Hausruckviertel und Salzburg. Sodann fielen sämmtliche illyrische Provinzen an Österreich zurück. Dieses trat mit 3748 Quadratmeilen dem Deutschen Bunde bei und erhielt das Präsidium am Bundestage. In Italien gewann es zu seinen frühern Besitzungen das ganze Gebiet von Venedig und den auf dem linken Pouser gelegenen Theil von Ferrara sowie das Besatzungsrecht in Ferrara, Comachio und Piacenza. Die Seitenlinien des habsburgischen Hauses wurden in ihre frühern italienischen Besitzungen von Toscana und Modena wieder eingesetzt und der Gemahlin Napoleon's, Marie Luise, die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla auf Lebenszeit zugetheilt. Nach ihrem

---

31) S. den Nachweis wol unwiderleglich in: Diplomatische Geschichte der Jahre 1813, 1814, 1815 (Leipzig 1863), II, 316 fg. u. 347 fg.

Tode war Lucca an Toscana gekommen, dagegen Parma der bis dahin mit Lucca abgefundenen bourbonischen Quartogenitur zugefallen, um nach deren Erlöschen, mit Ausnahme einiger Theile von Piacenza, wieder mit Österreich vereinigt zu werden. So wollte es der Congreß, aber nicht die Geschichte, welche über diese in Wien beliebte Regelung der italienischen Verhältnisse zur Tagesordnung geschritten ist. Im ganzen und großen genommen hatte die lustige wiener Fürsten- und Diplomatenversammlung ein Österreich gedeihliches Werk verrichtet, und die österreichischen Staatsmänner, Fürst Metternich in erster Linie, zeigten sich von den Congreßleistungen befriedigt, ja erbaut.

Anscheinend stark und mächtig war das Reich aus den langen Kämpfen mit der Revolution und dem gallischen Imperator hervorgegangen. Es hatte sein Territorium, welches vor Beginn der gewaltigen Bewegung nicht in eine continuirliche Masse zusammengefaßt war, trefflich abgerundet; die vom Kernpunkt der Macht durch die ganze Ausdehnung des Deutschen Reichs geschiedenen Niederlande hatte man für die venetianischen Spolien eingetauscht; die Besitzungen im Breisgau, wie ein fremdes eigenlebiges Stück im österreichischen Volks- und Staatscharakter, wurden leichten Sinnes verschmerzt. Dasselbe Los der Verzettelung seiner Besitzungen über die Karte Deutschlands und Europas, dem Österreich vor der französischen Umwälzung in gewissem Maße nicht zu entgehen vermocht, es war durch Metternich's kluge Politik dem bitter gehaßten Preußen bereitet worden. Den Mangel an einheitlicher Zusammenfassung und Leitung der Volkskräfte, der aus dem Grunde Österreichs Schwäche war, weil man weder der Vielheit aufrichtig gewähren, noch der Einheit um jeden Preis nachstreben wollte — es hatten ihn Metternich und gleichgesinnte Seelen auch in die deutsche Bundesverfassung hineingetragen; die Stärke einer nachbarlichen Volkskraft, Österreichs stets rege Besorgniß und wirkliche oder eingebildete Gefahr, war auf Generationen gebrochen, in Italien eine Ordnung der Dinge aufgerichtet, die zwar nicht allen ausschweifenden Wünschen des österreichischen Cabinets Rechnung trug, aber doch eine breite Grundlage bot, auf welcher die Fürsten Italiens zu Vasallen, die Volksstämme der Halbinsel zu fügsamen willenlosen Knechten der Österreicher sich erziehen lassen würden. Fürwahr! Die Stellung des Donaureichs schien in einer Weise gekräftigt, die herrschsüchtigen Charakteren ein weites Feld der Thätigkeit und Machtübung zu eröffnen versprach. Aber Herrschsucht, Eroberungsgier wird man dem Kaiser Franz so wenig als seinen Staatsmännern und Diplomaten nachsagen dürfen. Wagnisse irgendwelcher Art lagen ihnen fern; sie suchten sich auf der Höhe zu behaupten, bis zu welcher sie durch den glücklichen Ausgang des Wiener Congresses gehoben worden, und da diese Höhe so manche Stellung jugendlich aufschießender Gewalten überragte, mußte das Wachsthum dieser zu hemmen und zu unterdrücken, nicht die eigene Kraft zu erhöhen Cardinalsatz und unabweisliches Gebot der wiener Politik sein.

Wie ist doch die österreichische Regierung selbst diesem ihrem Hauptgrundsatz in der ganzen Zeit von 1815—48 untreu geworden! insofern untreu, als sie mit nicht zu bewältigender Indolenz in den Tag hineinlebte, und nur auf dem Gebiete der auswärtigen Politik eine Thätigkeit entfaltete, im Innern des Reichs aber die Heilung der Wunden, welche der Krieg geschlagen hatte, außer Acht ließ oder verkehrt in die Hand nahm, Wohlstand und Gedeihen der Menge durch systematische Vernachlässigung jeder Volkswirthschaftspflege untergrub, die Geister brach legte, statt sie zu beleben, das ganze Wesen des Staats immer tiefer verkommen ließ, statt es zu kräftigen oder auch nur im Stand der Leistungsfähigkeit zu erhalten. Nachdem der Wiener Congreß unter Saus und Braus geschlossen worden, galt es vor allen Dingen, das vollständig erschöpfte Reich durch Besserung der heillos zerrütteten Finanzen zu einem lebenden Organismus wieder aufzurichten. Anfangs geschah auch einiges zu dem Ende: man ging an die Ordnung der Creditverhältnisse des Staats, der seit Anfang des Jahrhunderts die Wirthschaft eines Bankrottirers geführt hatte. Die Kosten der Kriege gegen Napoleon waren durch Anlehen und Papiergeldemissionen bestritten worden. Letztere hatten eine Ausdehnung erhalten, welche den Werth des papierenen Umlaufsmittels zeitweilig auf den zwölften Theil, im Durchschnitt der letzten Monate von 1810 und der ersten von 1811 auf ein Fünftel des Nominalwerths herabgedrückt hatte. Wie groß die Noth gewesen, ist daraus ersichtlich, daß in dem Österreich des Kaisers Franz durch Patent vom 26. Febr. 1810 auf die Güter des Klerus hingewiesen wurde, zu deren Verwendung „zum Besten des Staats die von den Vorfahren befolgten Grundsätze berechtigen"! Da man aber mit solchen Vertröstungen so wenig ausrichten konnte als mit der wiederholten Zusicherung, daß das Papiergeld, die Bancozettel „nie in ihrem Nennwerth heruntergesetzt werden sollen", entschloß man sich am 20. Febr. 1811, die umlaufenden 1060 Mill. Fl. Papiergeldes gegen 212 Mill. neuer Scheine (in der sogenannten Wiener Währung) umzu-

wechseln, also auf ein Fünftel des Nominalwerths zu reduciren, die in Curs gesetzte verschlechterte Kupfermünze gleichfalls auf ein Fünftel, die Zinsen der Staatsschuld auf die Hälfte herabzusetzen. Dieser Staatsbankrott wurde dann allerorten in der Monarchie (15. März 1811) zu gleicher Zeit verkündigt. Es war auch damit nur auf wenig Jahre Aushülfe geschafft. Neue Kriege erforderten neue Mittel; die Papiergeldfabrikation kam wieder in Flor. Im Anfang des Jahres 1816 waren nebst jenen 212 Mill. Einlösungsscheinen in Wiener Währung 466,500000 Fl. Anticipationsscheine im Umlauf — ein Papier so schlecht wie das andere. Es war dringend geboten, die glücklich beschiedene Friedenszeit zur Beseitigung dieses fetzenhaften Geldes zu benutzen, es durch ein sicheres Umlaufmittel zu ersetzen. Die Frage war nur: Wie? — Was die Staatsverwaltung in Finanzdingen unternahm, begegnete dem allgemeinen Mistrauen, und dieses mußte neue Nahrung bekommen, weil man den Werth des cursirenden Papiergeldes, ungeachtet aller gegebenen Zusicherungen, schon wieder zu reduciren unternahm. Diese Operation zu bewerkstelligen und das Mistrauen in alle Praktiken der Staatsverwaltung zu brechen, ward die Nationalbank ins Leben gerufen (1. Juni 1816). Sie constituirte sich endgültig erst im Januar 1818, nachdem eine provisorische Bankverwaltung bereits seit zwei Jahren in Thätigkeit gewesen und die ihr von der Regierung aufgetragenen Geschäfte besorgt hatte. Es war festgesetzt worden, daß nie wieder ein Papiergeld mit Zwangscurs ausgegeben werden und die Bank die Einziehung des vorhandenen, theils gegen ihre Noten, theils gegen verzinsliche Staatsschuldscheine, vornehmen solle. Die Bedingungen der Einziehung liefen darauf hinaus, daß der Staat sein altes Papiergeld durch Vermittelung der Bank 40 Proc. unter dem reellen Werthe zurückkaufen, resp. aus dem Verkehr ziehen ließ, und für beinahe die Hälfte des zurückgekauften Werthes eine verzinsliche Schuld contrahirte.[32]) In dem Monat vor Bekanntwerden dieser Einlösungsbedingungen war der Mittelcurs der alten Noten auf weniger als den dritten Theil des Nominalwerths gefallen; er hob sich allmählich und konnte im März 1820 auf 250 alte Wiener-Währung-Noten gegen 100 Fl. C.-M. neuer (Bank-) Noten festgesetzt werden, zu welchem Curse die Bank fortan das Wiener-Währung-Papiergeld gegen ihre Noten angenommen und so aus dem Verkehr gezogen hat. Von Beginn der Thätigkeit dieser österreichischen Nationalbank ist die Unabhängigkeit derselben vom Staate eine leere Phrase gewesen; in der langen Friedensperiode von 1816 bis zur Revolution (1848) und nachher hat die Bank dem Staate, wie es in der Natur jedes privilegirten Instituts liegt, namhafte Gefälligkeiten erwiesen, als deren Ergebniß die Zahlungsunfähigkeit der Bank und die neuerliche Unterwühlung des Verkehrs durch eine schwankende Valuta zu verzeichnen ist. — Behufs Würdigung der österreichischen Finanzpolitik von 1816—48 genügt es wol, hier anzuführen, daß die Zinsen der österreichischen Staatsschuld im Jahre 1816: 8,499216 Fl., die auf Lottoanlehen fälligen Prämien 421109 Fl. betragen hatten; im Jahre 1847 war die Zinsenlast der Staaatsschuld auf 43,112472 Fl., die Summen der Lottoprämien auf 1,366151 Fl. angewachsen — und dies in 31 Friedensjahren! Nebstdem hielt der Staat am Ende dieser Periode bei derselben Calamität, die er unmittelbar nach dem Wiener Congreß zu verwinden gesucht, bei einer Entwerthung der umlaufenden Geldzeichen, die bald durch Zahlungseinstellung der Bank öffentlich erklärt wurde und noch heute nicht behoben ist.

Die so bedeutend vermehrte Schuldenlast, mit welcher das Österreich des Kaisers Franz und Metternich's seine Bilanz abschloß, rührte keineswegs von ungenügender Anspannung der Steuerkräfte her, oder von productiven Ausgaben der Staatsgewalt oder von einem Heeresbudget in excessiv erhöhtem Maße. Schlechte Wirthschaft allein hat sie herbeigeführt, träges Sichgehenlassen in allen Zweigen des Staatshaushalts ließ andere Auskunftsmittel als das leidige Schuldenmachen nicht praktikabel erscheinen. Es fehlte an einem vernünftigen System der Besteuerung, ein Mangel, der sich vielfach noch heute geltend macht; man nahm das Geld, wo man es eben zu nehmen gewohnt war, und so viel, als man immer nehmen konnte. Dabei kam eben nicht viel anderes heraus, als daß die Einnahmen des Staats stetig hinter den Bedürfnissen zurückblieben, der Steuerdruck aber wegen Unzweckmäßigkeit in Anlage und Vertheilung der Steuer sehr empfindlich war. Trotz des ungestörten Friedens hatten sich diese Übelstände gegen die Mitte der vierziger Jahre so gesteigert, daß die niederösterreichischen Stände in ihrer Landtagserklärung von 1847 zu dem Schlusse gelangten: „die Bedürfnisse des Staatshaushalts sind in Conflict gerathen mit der Leistungsfähigkeit der Unterthanen“; daß sie gegen die furchtbar wachsende Steuerlast, die Zerrüttung der Finanzen und des Wohlstandes die volle

32) Tegoborski, Des finances et du crédit public de l'Autriche (Paris 1843), I, 22.

Öffentlichkeit des Staatshaushalts vorschlugen. Ähnliche Ansichten und Wünsche wurden in der Mitte der böhmischen und anderer Stände mit nicht geringerer Lebhaftigkeit ausgesprochen. Übrigens darf man der Finanzverwaltung jener Zeit das Zeugniß nicht versagen, daß sie von der chevaleresken Art der Steuererhöhung, zu welcher sich das neuere und neueste, und insbesondere das constitutionelle Österreich aufgeschwungen hat, keine Ahnung hatte. Wenn vor den äußersten Wagnissen in der Besteuerung zurückschrecken ein Lob verdienen heißt, so verdiente jene ältere österreichische Finanzpolitik im Vergleich mit der neuesten dies Lob — welches freilich nicht viel sagen will.

Daß in Österreich nicht productive Ausgaben der Staatsgewalt es gewesen, was die erhöhte Inanspruchnahme des Credits veranlaßte, ist schon daraus ersichtlich, daß sämmtliche Finanzjahre von 1818—48 mit einem bedeutenden Deficit schlossen, wie auch seither dies chronische Übel in Permanenz[33]) blieb. Hätte man productive Ausgaben machen wollen, so wäre die stetige Wiederkehr eines Deficits unmöglich gewesen; man hätte doch nur das Geld in der Tasche der Steuerzahlenden lassen müssen, wenn man dies vermocht hätte; es wäre ihm dann schon eine productive Verwendung gegeben worden.

Weit entfernt, sich für Zwecke der Production in Kosten zu versetzen, leistete die Regierung nicht einmal in Hinwegräumung der Hindernisse, welche dem freien Spiel der productiven Kräfte des Landes im Wege standen, das Nothdürftigste. Österreich, das noch in unsern Tagen dem größern Theil seiner Länderausdehnung nach ein Agriculturstaat ist, that seit Maria Theresia und Joseph II. (s. oben) bis 1847 nichts, und in der zwölften Stunde vor der Revolution sehr wenig, um sich einen freien selbständigen Bauernstand zu schaffen. Was in dieser Hinsicht geschehen und als That zu verzeichnen ist, das ist nur für einen Theil des Reichs, den ungarischen, im Wege der heimischen verfassungsmäßigen Gesetzgebung geschehen. In Ungarn, wo die Josephinischen Reformen am wenigsten Wurzel geschlagen, bestrebte man sich, das Versäumte nachzuholen, und brachte es dahin, die agrarische Gesetzgebung der deutsch-slawischen Länder, wo seit Joseph alles stagnirte, doch in einigem zu überholen. Durch das ungarische Urbarialgesetz von 1847 wurden den Bauern vollkommene Freizügigkeit, Rechtsschutz, Testirfreiheit, volle Credit- und Erwerbfähigkeit zugesprochen; gewohnheitsmäßige Begünstigungen gegen das Gesetz, wenn auch blos durch Nachlässigkeit des Grundherrn in Verfolgung seines Vortheils gegeben, sollten den Bauern zu statten kommen. Die Ablösung der Grundlasten wurde freier, doch möglichst zu erleichternder Übereinkunft vorbehalten, ein Theil der Zehnten wurde aufgehoben, die Fronpflicht in eine gemessene verwandelt. Die Execution der Leistungen durch Selbsthülfe des Grundherrn mittels körperlicher Züchtigung ward aufgehoben. Auf dem Landtage von 1839 nahm die Magnatentafel den fünften Urbarialartikel, das volle Eigenthumsrecht des Bauers betreffend, mit geringen Änderungen an; auf dem Landtage 1843—44 verzichtete der ungarische Adel auf das ausschließliche Recht, sogenannte adeliche Güter zu besitzen. Wenn all dies wenigstens von dem guten Willen, fortzuschreiten, auf seiten des vielverlästerten Ungarn zeigt, so fehlt es in den deutsch-slawischen Ländern an jedem Zeichen, welches den gleichen guten Willen auf seiten ihrer absoluten Regierung voraussetzen ließe. Man kam dieser mit mannichfachen Vorschlägen einer durchgreifenden Ablösung entgegen; Private, Corporationen und Stände bestürmten sie mit Vorstellungen und Bitten; die Bauern selbst suchten öfter und mancherorten durch offenen Widerstand sich Gehör zu verschaffen. Man blieb taub gegen alle Vorschläge, gegen alle mehr oder minder ehrerbietig gestellte Forderungen, die man in unerschütterlicher Trägheit sämmtlich ad acta legte, bis endlich ein Ereigniß, grauenerregend und furchtbar, in Europa seinen Widerhall fand und die Regierung aus ihrer Lethargie weckte.

Gegen die aufständischen Polen von 1846 war ein wilder Bauernkrieg entfesselt worden, vor dem zuletzt die Regierung selbst, wie sie ihn auch anfangs gefördert haben mag, zurückschrecken mußte. Durch Europa ging ein Schrei der Entrüstung über die blutigen Metzeleien, welche die ungezügelten Bauernhorden, dem eigenen thierischen Triebe nachgebend, unter dem Scheine der Loyalität, der bewaffneten Parteinahme für die österreichische Regierung verübt hatten. Es war eine schmachvolle Bundesgenossenschaft, von der sich die kaiserlichen Behörden

33) Das Deficit war von (in runder Summe) 990000 Fl. für das Jahr 1818 auf 86,800000 Fl. im Jahre 1821 gestiegen, in den nächsten zwei Jahren gefallen, 1824 wieder auf 60,600000 Fl. gestiegen u. s. w. ab- und aufwogend. Das geringste Deficit der dreißiger Jahre war das von 1837 (9,300000), das größte jenes von 1831 (64,500000 Fl.); in den vierziger Jahren das kleinste 1842 (11,800000), das bedeutendste (bis 1848) jenes von 1847 50,600000 Fl.

in Galizien weder rein zu halten noch jemals rein zu waschen vermocht; eine Bundesgenossenschaft, die nun nach Verrichtung der greulichen That auch die Entrichtung des gierig verlangten Lohns an den Genossen, der seine Schlächterdienste ganz gethan, zum Gebot der Nothwendigkeit machte. Zwar hatte es auch im Verlaufe der Bewegung an Entlohnung der Bauern nicht gefehlt[34]); aber die bewährte „Treue" wollte, wie sie sich ohne Wanken und Scheu bethätigt, auch unwiderruflich für alle Zeiten ihren Vortheil aus dem traurigen Handel haben. Dieser Umstand beschleunigte die in Wien gepflogenen Verhandlungen über ein allgemeines Zehnt- und Fronenablösungspatent für die deutsch-slawischen Länder, welches auch die galizischen Bauern, denen man übrigens schon früher Roboterleichterungen gewährt hatte, befriedigen sollte. Das neue Ablösungsgesetz wurde durch kaiserliches Handschreiben vom 14. Dec. 1846 genehmigt und zu Anfang des nächsten Jahres publicirt. Es war abermals eine Halbheit, die zu nichts führen konnte und durch die bald eintretenden politischen Veränderungen glücklich überholt wurde. Charakteristisch für das damalige Österreich ist, daß jenes vielfach im voraus gelobte und pomphaft angekündigte Ablösungspatent im amtlichen Theil der „Wiener Zeitung" mit keinem Wort erwähnt wurde; nur im Anzeigeblatt, wo unter hundert Menschen kaum einer die Entscheidung einer Lebensfrage suchen würde, war es zu lesen. Die Enttäuschung, die es der harrenden Menschheit bereitete, war eine große; es brachte principiell genommen gar nichts Neues, sondern regelte nur die auch früher gestattete beiderseits freiwillige Abfindung zwischen Grundherren und Fronpflichtigen. Darüber herrschte unter Sachverständigen nur Eine Stimme, daß auf dem Wege, den dies Patent vorzeichnete, nichts zu erreichen sei, wenn nicht die Regierung ganz gegen ihre Gewohnheit energische Anstalten treffen wolle, das Ablösungsgeschäft zu erleichtern. Man verlangte nach Creditvereinen, Landeshypothekenbanken, die ihre Wirksamkeit mit Herbeischaffung der Mittel zum Zwecke der Ablösung antreten sollten; die Regierung that nichts für Gründung solcher Unternehmungen und duldete auch nicht, daß andere etwas dafür thäten. Zum Glücke für Österreich verfügte später die Revolution die imperative Aufhebung der Fronpflicht und der Grundlasten; diese revolutionäre Errungenschaft blieb; an ihr zu rütteln durften die alsbald wieder zu Ehren gelangten reactionären Staatsbeglücker nicht wagen.

Nicht minder schwerfällig und ungeschickt als in Wahrung der Ackerbauinteressen verfuhr die Regierung in ihrer Handelspolitik, in ihrem vorsorglichen Walten für die Interessen der industriellen Erzeugung. Nach Beendigung der Kriege mit Napoleon war der von Kaiser Joseph II. (1788) stammende Prohibitivtarif, durch mancherlei nachträgliche Verordnungen ergänzt, noch in Geltung. Nur einige der im Frieden neu- oder zurückgewonnenen Provinzen verschonte man mit der Ausdehnung dieses Tarifs über ihre Grenzen; zu den glücklich verschonten zählten: die Lombardei, Venedig, Dalmatien, Tirol. Derzeit bestanden daher in Österreich Zwischenzollinien nicht blos gegen Ungarn. Man fühlte die Nothwendigkeit, einen Tarif, der nun schon über die 30 Jahre alt war, zu revidiren; man wollte die Tarifrevision in ihrer Gesammtheit zu Wege bringen, ehe man das ganze Reich durch Aufhebung jener Zwischenzollinien (die gegen Ungarn stets ausgenommen) einem einheitlichen Zollsystem unterwerfen wollte. Da man jedoch die Revision des Tarifs nicht sogleich ausführte, sondern allmählich für einzelne Waarengattungen vornahm und für diese sogenannte Partialtarife herausgab, wollte das Werk kein Ende nehmen. Nur bezüglich der Durchfuhrzölle ermannte man sich zu Neuerungen, die Reformen genannt zu werden verdienen (Transitotarif vom 24. Mai 1822 und 8. April 1829). Wahrscheinlich die Einsicht, daß aus einem neuen, total revidirten Zollsystem nichts werden könne, bewog endlich zum Fallenlassen der Zwischenzollinien noch vor Vollendung der in nebelhafte Ferne gerückten Tarifrevision; man gab langsam und bedächtig eine dieser Linien nach der andern auf, die letzte gegen Tirol (1. Jan. 1826). In Zollausschlüssen blieben nur: Dalmatien, Istrien, Triest und Venedig, Brody, mehrere Inseln und Küstenplätze des Adriatischen Meeres und selbstverständlich Ungarn.

Wie ein Donnerschlag traf bei solcher handelspolitischen Indifferenz die Nachricht von Gründung des Zollvereins. Fürst Metternich selbst wurde aufgeschreckt; der stetig wiederkeh-

---

34) Die Bauern sprachen, wenn sie Insurgenten ablieferten, dieselbe Entschädigung an, welche ihnen der Staat für Vorspannsleistungen gab. „Es war Pflicht", sagt eine österreichische Stimme, „dieser billigen Forderung zu entsprechen." Die Vorspannsentschädigung wurde in der Regel mit zwei Zwanzigern pro Wagen ausgezahlt. Vgl. Polnische Revolutionen. Erinnerungen aus Galizien (Prag 1863), S. 230.

rende österreichische Plan, Preußen von der Leitung der deutschen Zollangelegenheiten durch Ausdehnung der Zolleinigung über Österreich auszuschließen, spukte schon damals in den Köpfen; Fürst Metternich sann auf nicht weniger als eine Durchführung von Art. 19 der deutschen Bundesacte am Bunde und unter Österreichs vormundschaftlicher Initiative. Aber ewig wird man von diesem Gedanken sagen können, er falle so recht mit purer Gedankenlosigkeit zusammen. Setzt er doch voraus, daß der Zollverein einen Standpunkt acceptiren könne, der Österreich den Eintritt gestattet: der kräftig Vorgeschrittene und der bedächtig Zurückgebliebene sollen gemeinsam zum Werke schreiten, und dieses dort angegriffen werden, wo der Träge die Hand eingesetzt, der Fleißige längst sein Werk gethan hat. Wenn dies für alle Zeiten ein schwieriges Problem ist, so war es doppelt schwierig für die Zeit der ersten Jugend des Zollvereins, die Österreich im System der allerreinsten Prohibition noch vollkommen befangen hielt. Schüchtern glaubte die Regierung untersuchen zu dürfen, ob denn die Lage der Industrie nicht einige Erleichterungen jener alleinseligmachenden Prohibition gestatte; sie stellte Rundfrage an bei den Gouverneuren der Kronländer: — als Antwort erhielt sie Lobhymnen auf das bestehende Zollsystem, Armuthszeugnisse für die österreichische Industrie, die nur mit der türkischen und russischen Concurrenz halten könne.

Noch immer hofften österreichische Staatsmänner, über das Ärgerniß und die Verlegenheit, welche ihnen mit dem Namen des Deutschen Zollvereins gleichbedeutend waren, dadurch hinwegzukommen, daß man das liebe Deutschland vermöge, stehen zu bleiben, damit Österreich folgen könne. Man bot der Nation für ihr Erstgeburtsrecht ein Linsengericht, man entschloß sich zur Unterstützung hannoverischer Vorschläge beim Bunde (1833), die der Entwickelung des Zollvereins vorgegriffen hätten, sie in ein Rinnsal leitend, aus dem die Überflutung des unter dem Schatten der Prohibition gebauten österreichischen Kohls nicht zu befürchten war.[35]) Da aber Deutschland seine Wege ging und Österreichs krankhaftes Anklammern an die seit 1788 bestehende Zolleinrichtung nichts fruchtete, entschloß sich Kaiser Franz in der letzten Zeit seiner Regierung denn doch, mit dem erprobten Alten in Zollsachen zu brechen und namhaftere Erleichterungen des internationalen Handelsverkehrs eintreten zu lassen. Langsam und stoßweise erfolgten solche, von März 1833 angefangen; sie brachten Aufhebung von Einfuhrverboten und Änderungen in der Waarencontrole (Zoll- und Staatsmonopolordnung von 1835). Erst nach des Kaisers Tode (2. März 1835) kam es, nicht ohne weitere Zögerung, zu einem neuen Zolltarif (1838), der aber nur eine Zusammenstellung der damals gültigen Zollbestimmungen war, einen grundsätzlichen Bruch mit dem Althergebrachten nicht enthielt, 70 Einfuhr- und 10 Ausfuhrverbote verzeichnete und eben nicht viel mehr als eine Codificirung prohibitionistischen Unsinns brachte. Daß man auf diesem Wege den Deutschen Zollverein in seiner Entwickelung nicht aufhalten könne, mußte nachgerade auch in Wien klar werden; man fügte sich dort nach Erneuerung der Deutschen Zollvereinsverträge (1841) in das Unabänderliche, ließ die Sachen in Deutschland gehen, wie sie gehen mochten, schielte begehrlichen Auges nach den Fleischtöpfen einer österreichisch-italienischen Zolleinigung, ohne daß man sich entschließen konnte, um ihretwillen von dem hergebrachten System abzugehen. Unter solchen Umständen war es kein Wunder, wenn die Feststellung der handelspolitischen Aufgaben Österreichs von der wiener Staatsconferenz (November 1841) dahin beschränkt wurde, daß kein Zollanschluß an, keine Handelsverträge mit Deutschland oder Italien anzustreben seien, sondern nur einzelne, wechselseitige Verkehrserleichterungen, als deren Vorbedingung die Reform des österreichischen Zollsystems verwirklicht werden müsse.[36]) In Ausführung dieser Grundsätze brachte es die Staatsconferenz bis zur Ausarbeitung eines neuen Tarifentwurfs, der aber ein solches Jammergeschrei in Fabrikantenkreisen erregte, daß der Kaiser mit allerhöchster Entschließung vom 9. April 1844 die Zollreform in der beantragten Ausdehnung fallen ließ. Wie nach Regen Sonnenschein, so kam jetzt nach den herzzerreißenden Klagen über Preisgebung der Industrie Dank- und Jubelgesang ob deren glücklicher Rettung. Man schritt zur alten Praxis zurück, nahm einzelne Tarifpositionen vor, erleichterte die Zollsätze derselben (Mai 1844 bis Juni 1846), allerdings etwas rascher und gründlicher, als bis dahin üblich gewesen, und mit bestem Erfolge. An dem System selbst wurde nichts geändert, und Österreich trat in die Bewegung des Jahres 1848 auch in handelspolitischer Hinsicht als Prohibitivstaat ein.

---

35) Vgl. Plenker, Die Entwickelung der indirecten Abgaben in Österreich, in der Österreichischen Revue (Wien 1863), V, 128.

36) Schmidt, Zeitgenössische Geschichten, S. 540.

Wie in der Finanzgesetzgebung, so war auch in Justizangelegenheiten seit dem Wiener Congreß ein Stillstand eingetreten, der um so weniger zu begreifen oder zu entschuldigen ist, als die legislatorische Thätigkeit gegen Ausgang des vorigen und im ersten Decennium des laufenden Jahrhunderts eine wahrhaft fruchtbare gewesen. Das bürgerliche Gesetzbuch von 1811, ein Werk, das bei allen seinen Mängeln heilsamen Einfluß auf Gestaltung des österreichischen Rechtslebens geübt hat, ist die letzte große That im Bereich der Legislative, zu der man sich emporgeschwungen hat; von da an beginnt der frische Fluß der Justizgesetzgebung zu stocken; man trachtet auch hier nach Möglichkeit alles beim alten zu lassen, von einem Fortschritt, von dem fürsorglichen Walten einer bessernden Hand ist in den Rechtseinrichtungen kaum eine Spur zu gewahren. Das verhältnißmäßig milde Strafgesetzbuch von 1803 verliert alle praktische Bedeutung neben einer Strafproceßordnung, die das inquisitorische Verfahren auf die Spitze treibt und die Erpressung eines Geständnisses von seiten des Angeklagten zur Hauptaufgabe des Untersuchungsrichters macht; der Civilproceß bewegt sich in den Formeln einer Gerichtsordnung, welche nur das schriftliche Verfahren kennt, dabei allerdings nicht sehr complicirt ist, aber mit den Forderungen des Lebens, der Entwickelung des Verkehrs nicht gleichen Schritt halten konnte und seit ihrem Bestande (1781) durch einen Wust von Nachtragsverordnungen wahrlich nicht vervollkommnet wurde. Das Concursverfahren war schleppend; die Bestimmungen über die Competenz der Gerichte, die sogenannten Jurisdictionsnormen ließen manches zu wünschen übrig; der Adel hatte sein privilegirtes Forum und übte den Gerichtsbann auf seinen Herrschaften im Wege der Patrimonialgerichte; mit Abfassung oder Beurtheilung der Gesetze war eine allgemeine Hofcommission in Justizgesetzsachen betraut. (Über die ungarischen Verhältnisse s. **Ungarn**.)

Einen Staat im Staate bildete das Heer. Die lange (vierzehnjährige) Dienstzeit entfremdete den Soldaten dem bürgerlichen Berufe und mußte in das Getriebe der Production und des Erwerbs überall störend eingreifen. Spät, erst im Jahre 1845, wurde die Dienstzeit auf acht Jahre herabgesetzt. Der Adel war von der Militärpflicht befreit, welche beinahe ausschließlich auf die ärmern Klassen der Bevölkerung drückte und auch nach Einführung der achtjährigen Dienstzeit eine äußerst lästige, für das materielle Gedeihen des Reichs verderbliche war. Die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 haben gezeigt, daß in einem Staate, wo alles faul ist, die Armee sich unmöglich bei Gesundheit und voller Kraft erhalten könne.

So war in alle Zweige der Verwaltung, die mit dem materiellen Wohl und Gedeihen der Menge in Beziehung gestanden, ein nicht zu bewältigender Marasmus gekommen. Es war nur die Frage, ob die im Reiche vorhandene Heil- und Lebenskraft der Nationen ihn verwinden könne oder die herrschenden Zustände sich im Dasein behauptend das Sinken und den Verfall des Staats unaufhaltsam herbeiführen würden. Die Erkenntniß von der Unerträglichkeit des bestehenden Systems wurde zum Gemeingut der halbwegs gebildeten Kreise, zur Äußerung des Lebensinstincts in den niedern Schichten der Bevölkerung. Wol that die Regierung das Möglichste, um zu verhindern, daß solche Erkenntniß sich Bahn breche. Wer kennt nicht die auf Austilgung von Vernunft und Wissenschaft angelegten Polizeikünste des Metternich-Sedlnitzky'schen Österreich, von seiner bis ins Komische gehenden Censur an bis zu jenem Abrichtungssystem von trauriger Berühmtheit, das den österreichischen Jugendunterricht bildete. Der Verwaltungsmechanismus, die hohe Politik, die Justiz zum Theil und das Kamerale — alles war auf Angeberei basirt und sollte durch sie zusammengehalten werden. Die Kinder wurden zu Denuncianten erzogen, und die Lehrer hatten vorschriftsmäßig sich an Schuleinrichtungen zu halten, welche die Neigung zu misgünstiger Anklage und Anschwärzung in der Seele ihrer Schüler zu kräftigem Wachsthum bringen sollten. Auf den Volksschulen herrschte ein herz- und geisttödtender Mechanismus, in den Gymnasien fand die humanistische Bildung keine Zufluchtstätte, die Hochschulen waren (ausgenommen die medicinischen Facultäten in Prag und Wien) dazu berufen, sich feindselig gegen die Wissenschaft zu stellen und den Beamtencandidaten der Zukunft den letzten Schliff zu geben. Es war da wahrhaftig nicht von nöthen, auch noch die Jesuiten wieder einzuführen, um das Werk der Verdummung ganz zu vollbringen. Da der Name dieser frommen Brüder Schrecken und Aufsehen erregte, verschaffte man ihnen als Liguorianern Zutritt in Klöster und Schulen, so in Wien (1820), in Steiermark (1826); sie gefielen sich aber nicht in der Maske und zogen es vor, sich zu ihrem Schutzheiligen Ignatius offen zu bekennen; als Loyolisten entpuppen sie sich bald in Steiermark, als solche halten sie ihren Einzug in Linz (1836), in Tirol (Ende der dreißiger Jahre) und von allem Anfang in Galizien (1820), wo die katholische Politik der Polen ihnen zu statten kommt. In ihrer exceptionellen Stellung, die sie bis

heute, trotz wiederholter Re- und Declamationen im österreichischen Reichsrath, zu behaupten wußten, blieben sie jeder Staatsprüfung vor Bekleidung von Lehrämtern überhoben und wirkten eifrigst für Bereicherung und Verherrlichung ihres Ordens, der sich in Österreich bald wieder heimisch fühlte. Ihre ratio studiorum erwies sich mächtiger als die profane und rechte Wissenschaft, für die man allerdings auch in Wien eine Akademie gründete, aber unter welchen Bedingungen, in welch einer demüthigen Form! Das Gründungspatent derselben (14. Mai 1847) verfügte nur die Errichtung einer mathematisch-naturwissenschaftlichen und einer historisch-philologischen Klasse. Nicht vertreten wurden diejenigen Wissenschaften, in denen man den Stillstand am lebhaftesten wünschte oder den Mangel an Fortschritt am wenigsten bemerkbar machen wollte: Staatswissenschaften und Philosophie. So tief hatte die herrschende Politik dem akademisch ausgeschossenen Theile der wissenschaftlichen Notabilitäten Österreichs das Gefühl der Unterwürfigkeit und der eigenen Unzulänglichkeit eingeprägt, daß sich die neue Akademie mit einer fast kühn zu nennenden Resignation durch ihren ersten Beschluß und eigensten Entschluß unter — Censur stellte. Sie that dies im Widerspruch mit den Voten ihres Curators, des Erzherzogs Johann, und der beiden Koryphäen der Wissenschaft, Hammer-Purgstall und Heidinger.

Nachdem wir auf die Hauptrichtungen des öffentlichen Lebens in dem vormärzlichen Österreich Rückblick geworfen, sei auch das in Betracht gezogen, was damals weder leben, noch sterben konnte. Es waren dies die ständischen Prärogative, welche thatsächlich auf das Recht der Vorstellung und Bitte beschränkt blieben. Mochten auch die Stände einzelner Kronländer, so die böhmischen, die von Niederösterreich und Steiermark den Willen zeigen, ihren Wirkungskreis auf Grund und Maß ihrer geschichtlichen, nur aus der Übung gekommenen Rechte [37]) zurückzuführen — es blieb beim Willen und kam günstigstenfalls zu halben, nichts oder wenig sagenden Zugeständnissen seitens der Regierung, die eine absolute war im strengsten Sinne des Wortes, nach der ganzen Ausdehnung ihrer Macht. Alle Thätigkeit der österreichischen Landtage, der ungarischen selbstverständlich ausgenommen, begründete nur einige, und gewiß nicht grundsätzliche Modificationen in der Ausübung der vollziehenden und oberaufsehenden Gewalt. Sie hatten die verlangte Steuersumme nach dem Kataster und der betreffenden Übung umzulegen, in einigen Provinzen zugleich die Einhebung der Grundsteuer zu besorgen; ihre Verhandlungen waren geheim; Deputationen durften sie nur nach vorgängiger Genehmigung an den Kaiser senden; ihre ständigen Ausschüsse, Collegien für landschaftliche Zwecke, waren so gut als Regierungsbehörden in steter Abhängigkeit von Wien und den Landesgouverneuren der Provinzen. Als zuletzt die Stände von Böhmen aus ihren Rechten Ernst zu machen schienen, behufs Deduction derselben eine eigene Commission niedersetzten und der Bericht dieser [38]), ein Meisterstück seiner Art (wol vorwiegend der Mitwirkung Palacky's zu danken) im Landtage selbst zur Sprache kam, da zeigte sich, daß die Stände vor ihrem eigenen, sonnenklar festgestellten Rechte in Furcht geriethen und zaghaft genug die Regierung zu überzeugen suchten, daß sie es gar nicht so übel gemeint hätten. In der Weise zeigt die ganze ständische Bewegung im vormärzlichen Österreich immer nur Halbheiten im Entschlusse, in der That, selbst im Worte und ganze Erfolglosigkeit in der Wirkung. Einen maßgebenden Einfluß auf die Regierung wußten die Stände nicht zu gewinnen, und wo sie sich gegen Ende der vierziger Jahre in der Rolle der Opposition gefielen, da stärkten sie nur das allgemeine Mistrauen in die herrschenden Zustände, nicht den Glauben an ein gutes ständisches Recht. Dieses war durch Zeitumstände verloren gegangen und ohne den rechten Muth, ohne Entschlossenheit zurückverlangt worden: die Revolution ging über dasselbe hinweg und mit ihr die Geschichte.

Die oberste Leitung der Staatsgeschäfte in Österreich haben wir nach den Ergebnissen, welche sie erzielt hat, geschildert; ihre innere Einrichtung war wie ein todtes Räderwerk, dessen einförmiger, schleppender Gang von Kaiser Franz selbst überwacht wurde. Die Geschäftigkeit dieses Herrschers kannte keine Grenzen, und die anstrengende Regierungsweise, die er sich aufgebürdet hatte, mußte denn doch, nicht weil sie in den meisten Fällen fruchtlos gewesen, sondern weil der Nachfolger auf dem Thron, Kaiser Ferdinand I., die Last unmöglich tragen konnte, umgeändert werden. Das Verwaltungssystem blieb jedoch intact, nur um das persönliche Einschreiten und Befehlen des Kaisers nicht allerorten nöthig zu machen, wurde ein Conferenz-

---

37) Übersichtliches über die geschichtliche Entwickelung der Ständerechte in Österreich, s. den Art. **Deutsches Landesstaatsrecht** (Staats-Lexikon, IV, 429—431).

38) Sie ist abgedruckt in: Der böhmische Landtag von 1847 (Hamburg 1848).

rath [39]) eingesetzt. Er bestand aus zwei Erzherzogen und zwei Ministern, nämlich dem Staatskanzler und dem rangältesten Staats- und Conferenzminister. An Gründung von eigentlichen Ministerien wurde aber nicht gedacht; die Ministerstelle war strenggenommen kein Staats-, sondern ein Cabinetsamt, und die verschiedenen Zweige der Verwaltung liefen in die „Hofstellen" als oberste Spitzen aus. So blieb es bis zur Märzbewegung, und solche Hofstellen waren: die drei Hofkanzleien für die oberste Leitung der innern Verwaltung, die sogenannte vereinigte Hofkanzlei für alle Länder außer Ungarn, die ungarische und die siebenbürgische Hofkanzlei, die allgemeine Hofkammer für Finanz- und Handelsangelegenheiten, die oberste Justizstelle für die Rechtsverwaltung in den nichtungarischen Gebieten, der Hofkriegsrath für das gesammte Militärwesen, die Censur- und Polizeihofstelle, die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei für die Angelegenheiten des kaiserlichen Hauses und des Äußern, endlich ein Generalrechnungsdirectorium für die Staatsrechnungscontrole. Nebstdem bestand ein Staatsrath, der aber sichtlich degenerirte und der Aufgabe, die ihm von Maria Theresia gestellt worden, längst nicht mehr gewachsen war. Sämmtliche Hofstellen, mit Ausnahme jener für Censur und Polizei, hatten eine Collegialeinrichtung; ihre Beschlüsse wurden durch Stimmenmehrheit der vortragenden Räthe gefaßt, der Präsident hatte nur die gleich entscheidende Stimme wie jeder Votant. Im Schose der vereinigten Hofkanzlei bestand eine eigene Abtheilung für den öffentlichen Unterricht, die Studienhofcommission, welche sich jahrelang mit Abfassung eines neuen Unterrichtsplans beschäftigte, ohne ihn bis zur Revolution fertig bringen zu können. Bei der Justizhofstelle fungirte als besondere Abtheilung die schon früher erwähnte Gesetzgebungshofcommission. Unter den wiener Hofstellen leiteten in den Hauptstädten der Provinzen die Länderbehörden, mit Ausnahme der Polizei gleichfalls collegialisch eingerichtet, die Regierungsgeschäfte. Die Polizei als enfant gaté im österreichischen Staatsleben hatte überall eine bevorzugte Stellung; ihre Abhängigkeit von den einzelnen Länderchefs war nur eine partielle, sie hatte unmittelbare Aufträge und Instructionen von seiten der Polizeihofstelle und erstattete auch an diese unmittelbar Bericht. Man wollte einen Polizeistaat haben und über die Stimmung der Leute, über Unternehmungen, die neben und außer der Regierung, wol auch gegen dieselbe, vorbereitet wurden, stets aufs beste unterrichtet sein. Man hatte den Polizeistaat in seiner ganzen Unbehülflichkeit für große Zwecke, mit der Unfähigkeit der Massen zur Selbsthülfe, der Rath- und Kopflosigkeit der Behörden im Augenblick der Krisis. Aber unterrichtet war man gleichwol nicht, dies beweist die Überraschung, welche der polnische Aufstand im Jahre 1846 veranlaßte, der Mangel an jeder Vorbereitung und Rüstung, ihm entgegenzutreten, die Gleichgültigkeit, mit der den Nationalitätsbestrebungen zugesehen wurde als einem harmlosen Spiel, das ein neues Moment der Zersetzung des Staats herbeizuführen nicht geeignet schien; dies beweist endlich die Überrumpelung der Machthaber durch die Märzrevolution, welche neue, in Österreich unbekannt gebliebene Gewalten entfesselte und die luftigen Kartenhäuser, welche die Polizei für bombenfestes Mauerwerk hielt, vom Erdboden hinwegfegte.

Die äußere Politik des Kaiserstaats ward vom Fürsten Metternich in dem nämlichen Geiste fortgeführt, der Österreichs Verhalten während der Befreiungskriege und der Verhandlungen des Wiener Congresses dictirt hat. Eine Umkehr in reactionäre Bahnen, wie sie um diese Zeit in Preußen stattfand, ist dem Fürsten Metternich nicht vorzuwerfen; er hat großen Welthändeln gegenüber immer nur den kleinen Vortheil Österreichs im Auge gehabt und glaubte denselben am besten zu finden, wenn die bestehende Ordnung der Dinge allenthalben und jederzeit durch Österreich in Schutz genommen würde. Keineswegs aber war er gesonnen, die österreichische Vertretung für die Interessen der Erhaltung umsonst anzubieten; wenn neben den großen conservativen Zwecken irgendein greifbarer Vortheil für Österreich abfiel, war dieses im Zugreifen nie blöde. So in Deutschland, wo das bundestägliche Präsidium in Frankfurt durch die allgemeine Demokratenfurcht und die Hinfälligkeit der preußischen Politik zu mehr als einem bloßen Ehrenrechte wurde, wo Fürst Metternich die hohe Staatskunst wie die ihm vor allen Dingen ans Herz gewachsene Polizei dem Zauber des österreichischen Namens unterthan machte; so in Italien, wo Österreich von Beginn an den Grundsatz der Restauration gebrochener Zustände nicht so hoch und rein hielt, daß es vor Übergriffen, die selbst den Protest legitimer Fürsten (so des Papstes wegen Ferraras) hervorriefen, sich gescheut hätte; so in Polen, wo angesichts der

39) Ergötzliches über dessen Genesis und Wirksamkeit bei Springer, Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden (Leipzig 1863), I, 441 fg.

Bewegung von 1831 die alte Zweideutigkeit der wiener Cabinetspolitik wiederkehrte, die lüsterne Schadenfreude der Österreicher über Rußlands Gefährdung sich anfänglich Luft machte, aber freilich auch der endgültige Triumph der Russen allem Liebäugeln Österreichs mit den Polen rasch ein Ziel setzte; so namentlich in Krakau, wo das Princip der Ordnung und Ruhe, die grundsätzliche Gegnerschaft wider die Revolution den Vorwand boten, um die vertragmäßige Ordnung der Dinge umzustürzen und diejenigen Tractate zu verletzen, deren geheiligter Fortbestand dem Fürsten Metternich eine Frage über Sein oder Nichtsein war, wenn eben das österreichische Interesse dabei nicht ins Spiel kam. Faßt man die Ergebnisse zusammen, welche der Politik des Kaisers Franz und des Staatskanzlers zu verdanken sind, so zeigt es sich, daß im ganzen genommen und die dauernde Nachwirkung der österreichischen Unternehmungen und Unterlassungen erwogen, mehr Unheil als Gewinn für den Staat bei der Thätigkeit der Metternich'schen Diplomatie herauskam. Einen Gebietszuwachs wußte Metternich der Monarchie nur durch die Einverleibung Krakaus zu verschaffen, 21,33 Quadratmeilen mit ungefähr 142000 Einwohnern. Das Besitzergreifungspatent datirt vom 11. Nov. 1846; ein Jahr später mußte Krakau unter Standrecht gestellt werden. Der Vorgang der drei Theilungsmächte, unhaltbar und verwerflich vom Standpunkt der Wiener Verträge, hatte den Zweck, die polnischen Bestrebungen zur Herstellung der Nation tödlich zu treffen, den Polen die Möglichkeit einer Organisirung von Streitkräften, der Vorbereitung großartig angelegter Verschwörungen auf einem Territorium zu entziehen, das auch in seiner nicht vollständigen Unabhängigkeit für die allwaltende Polizei der Heiligen Allianz ein Hinderniß war. Wie man diesen Zweck erreichte, die Quelle der polnischen Revolutionen durch die Annexion von Krakau verstopfte, zeigen neuere und neueste Erfahrungen zur Genüge. Wiederholte Insurrectionen und die permanente Verschwörung der Nation gegen eine oder die andere der Theilungsmächte sind nicht auszutilgen: die Metternich'sche Confiscation der Republik Krakau war noch die Confiscation des polnischen Volks.

Nicht viel glanzvoller als die österreichischen Territorialerwerbungen in der Zeit nach 1815 waren die moralischen Errungenschaften der Politik des Staatskanzlers. Die lange Reihe von Entwürdigungen, welche die tonangebende wiener Diplomatie seit den Karlsbader Beschlüssen über das deutsche Volk heraufbeschwor, die chinesische Mauer, welche zum Schutze Österreichs gegen die Ansteckung durch den deutschen Geist errichtet worden war, die Befehdung aller liberalen Bestrebungen, die Verspottung der Bahnbrecher künftiger Einheit und lange vorenthaltenen Rechts, die Manie, als Traum, Schwärmerei oder gar als Verbrechen zu stempeln, was in der Seele jedes deutschen Patrioten als stete Hoffnung, als tröstende Sehnsucht lebte; all dies mußte das Gefühl der Zusammengehörigkeit Österreichs und Deutschlands abschwächen und die besten Kräfte der Nation die Berührung mit einem Staate verabscheuen lehren, der den Deutschen nur dumpfe Verzweiflung und hündische Ergebenheit in ihr Schicksal zu bieten hatte. Wenn es österreichische Interessen waren, was Fürst Metternich vertreten hat, so hat er auch durch das, wofür und wogegen er Partei nahm, gezeigt, daß diese Interessen Deutschland die Gegenwart unerträglich machten, es um die Zukunft zu betrügen geeignet waren.

Noch tiefern, nicht zu besänftigenden Haß säete Metternich's Politik in Italien. Die österreichische Regierung fühlte sich hier so unsicher, daß sie blindlings zu den äußersten Mitteln der Repression griff und durch solche die Aufregung und das Rachegefühl der Italiener stets lebendig hielt. In Mailand waren die Elemente, daraus eine auf die Dauer zusammenhaltende österreichische Partei zu schaffen, in hinreichendem Maß vorhanden; aber schon im April 1815 wurde mit den Sendungen von Italienern nach dem Spielberg begonnen — gerade nicht das Mittel, zu treuer Liebe für Österreich zu entflammen. Das wiener Cabinet betrachtete seine Herrschaft in Italien von vornherein als unverträglich mit dem Bestande eines gemäßigten monarchischen Regiments auf irgendeinem Punkt der Halbinsel; es betrachtete sich als die Gewähr für die Lebensfähigkeit des reinen Absolutismus italienischer Dynastien und diesen im Wechselbunde als eine Art Assecuranz der österreichischen Festsetzung in Italien. Es nahm bereits im Jahre 1815 (12. Juni) den Bourbonen in Neapel vertragsmäßig das Versprechen ab, daß sie keine Verfassung einführen und keine Neuerungen dulden sollten, welche den alten monarchischen Einrichtungen zuwiderliefen oder mit den Grundsätzen der lombardischen Verwaltung nicht vereinbar wären. Daß später ähnliche Verträge mit andern italienischen Fürsten hinzugekommen sind, weiß jeder, dem die Genesis des italienischen Kriegs von 1859 bekannt ist. Ganz entsprechend diesen Grundsätzen, welche die Halbinsel thatsächlich zu einer österreichischen Dependenz machten, weil sie die italienischen Fürsten um allen Halt im Volke bringen mußten, ergriff dann

Österreich gierig die Gelegenheit, den Polizeischergen der Heiligen Allianz zwischen Adria und Mittelmeer abzugeben. Es wollte keine Regung von Selbständigkeit dulden und verfolgte unnachsichtlich jeden, der — ob Fürst oder Bürger — eine Kraft schien, gefährlich genug, in Wien Bedenken zu erregen. Nur Ein Mittel gab es, solche Bedenken zu zerstreuen und den Quälereien der österreichischen Polizei, den Ränken der Metternich'schen Diplomatie zu entgehen: unbedingtes Gehorchen, makellose Lauterkeit der Gesinnung, Treue ohne Wanken, unablässige Mitbetheiligung an Verfolgungen der Patrioten. Verloren war, wer einmal eine Anwandlung von Schwäche, von Theilnahme für Italiens Leiden gezeigt. Daß der Prinz von Carignan, Karl Albert, nachmaliger König, sich in der Revolution compromittirt, konnte ihm Österreich nie verzeihen; es suchte auf seine Entfernung vom Throne hinzuwirken — alle Anzeichen sprechen dafür, daß der Plan, die sardinische Thronfolge zu ändern, der österreichischen Diplomatie nicht ganz fern lag.[40]) Man kann sich bei einiger Unbefangenheit nicht verhehlen, daß die wiener Staatsmänner von einer Art blinder Wuth gegen alles Italienische beseelt waren, daß sie die Mittel, eine ansehnliche Partei der Italiener für Österreich heranzubilden, absichtlich verschmähten, sich wol auch keinen Erfolg aus solcher Bemühung versprachen, daß sie, doch sonst nicht wählerisch im Umgang mit Überläufern und Abtrünnigen von der liberalen Sache, in Italien Compromittirte wie Verpestete von sich stießen und so allen Regeln der Klugheit entgegen die Verräther entmuthigten. Zu Lebzeiten des Kaisers Franz konnte sich die Regierung nicht einmal entschließen, die italienischen „Hochverräther" im Kerker menschlich zu behandeln, und es wirkte wie ein Lichtstrahl nach langer Nacht, als Kaiser Ferdinand bei seiner Krönung in Mailand (1838) Nachsicht und Gnade in großem Maßstab walten ließ. Man sprach dann wol von schwarzem Undank für die ertheilte Amnestie, aber welches nicht ganz verlorene Volk ließe sich jemals durch Gnadenacte zur Preisgebung seiner Existenz, zur Auflösung seines Landes in einen geographischen Begriff verleiten?

Eine Figur des Erbarmens bis zum Komischen spielte der österreichische Staatskanzler mit seinem Eingreifen in die orientalische Frage. Dem Griechenaufstand gegenüber ging seine Weisheit zu Ende; ihm selbst preßten die Wechselfälle desselben und die herben Enttäuschungen, welche er ängstlich auf Türkensiege lauernd erfuhr, und der großartige Stil, in dem die Diplomatie Englands wie Rußlands die griechische Frage behandelte, zu wiederholten malen das Geständniß ab, daß die Allianz der Mächte aus den Fugen gegangen sei, daß er und Österreich allein die rechte Ansicht der Sache einer Welt gegenüber zu vertreten hätten. Es war die Ansicht, der zufolge, wie sich Gentz äußerte, die Türken unglücklicherweise immer recht, die Griechen immer unrecht hatten. Diese waren Rebellen, und jene allein verdienten den Schutz der Heiligen Allianz — ein Ausspruch, den Metternich unzähligemal und, taktlos genug, selbst angesichts vollendeter Thatsachen wiederkäute, ohne irgendjemand für diese kindische Meinung zu gewinnen. Es war nur eine geringe Genugthuung und ohne namhaften Gewinn für Österreich, wenn später (1840) Frankreich bei dem Streite zwischen dem ägyptischen Vicekönig und der Pforte sich in dieselbe isolirte Stellung verrannte, welche österreichische Privatliebhaberei während des griechischen Freiheitskampfes gewesen. Das ist doch sehr die Frage, ob nicht eine offene, rückhaltslose Unterstützung der Griechen, ja die nachdrückliche Schädigung der Pforte Österreichs Interessen viel weniger beeinträchtigt hätte als jene müßige Politik im Schmollwinkel, die Metternich trieb, die immer nur fromme Wünsche hatte für die Muselmanen! eine Politik der frommen Wünsche, der wohlmeinenden Rathschläge, die schlechteste, die es geben kann, um so schlechter, als Österreich damit einem Volksstamme zu schaden hoffte, für den Europa von dem liberalen Canning bis zum despotischen Zaren aller Reussen Partei ergriff. Als es dagegen lebendige Regungen nicht zu fördern, sondern zu unterdrücken galt, im Sonderbundskriege der Schweiz, da mußte Österreich mit im Chorus der Mächte sein, welche die Sache der Jesuiten zu der ihrigen gemacht hatten, da war die Allianz, deren Auflösung von Metternich verkündigt worden, weil die Alliirten sich auf volksthümliche Wege verirrt, wieder beisammen, ihrer ursprünglichen Bestimmung, der Vertretung alles Unvolksthümlichen wiedergegeben. Die auswärtige Politik des vormärzlichen Österreich vollzog mit ihrer Parteinahme im Sonderbundskriege, ihrem hastigen Eifer, ihren diplomatischen Wühlereien für die schweizerischen Jesuiten ihr letztes Meisterstück. Es war, als ob sie der Welt zeigen wollte, daß es nichts Faules gebe, wofür

---

40) Gualterio, Gli ultimi rivolgimenti d'Italia (1852), Bd. II u. III; Farini, Storia d'Italia, II, 250.

Metternich und seine Schule nicht in erster Linie kämpften, nicht die volle Kraft Österreichs einzusetzen bereit wären. Wie eine Läuterung und ein gerechtes Gericht war dann über Österreich und die Politik, welche es sich unter Metternich zum Lebensziel gesetzt, die Revolution gekommen.

Literatur. Coxe, „Geschichte des Hauses Österreich von Rudolf von Habsburg bis auf Leopold's II. Tod" (deutsch von Dippold und Wagner; 4 Bde., Hamburg und Lübeck 1810—18). Lichnowsky, „Geschichte des Hauses Habsburg" (bis zum Tode Friedrich's III., 8 Bde., Wien 1836 fg.). Mailáth, „Geschichte des österreichischen Kaiserstaats" (reicht bis zum Schluß des russisch-österreichischen Kriegs in Ungarn 1849, 5 Bde., Hamburg 1834—50). Tomek, „Handbuch der österreichischen Geschichte" (bis 1526, erster Theil, Prag 1858). Pölitz, „Österreichs Geschichte", neu herausgegeben von Lorenz (mit Literaturangaben auch für Provinzialgeschichte, Wien 1859). Koch, „Chronologische Geschichte Österreichs" (Innsbruck 1846). Krones, „Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe vom 10. bis 16. Jahrhundert" (Innsbruck 1863). Für die älteste Zeit: Büdinger, „Österreichs Geschichte bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts" (bis 1056; Bd. 1, Leipzig 1858). Für die neueste Zeit: Schmidt, „Zeitgenössische Geschichten" (Berlin 1859); Springer, „Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809" (Thl. 1, Leipzig 1863), und die einschlägigen Partien in Gervinus' „Geschichte des 19. Jahrhunderts".

II. Geschichte seit 1848. Das Schauspiel gänzlicher Haltlosigkeit, unmännlichen Kleinmuths und eifrigen Werbens um die vordem so schnöde verachtete Volksgunst, welches die europäische Reaction in der größern Hälfte des Sturmjahres 1848 der Welt darbot, hat sich in seinen grellsten, aber zugleich lehrreichsten Scenen nach Österreich hinübergespielt. So leicht, als sich hier die herrschenden Gewalten des Tages überwunden gaben, sind sie kaum irgendwo den auf Recht und Freiheit pochenden Völkern gegenüber gewichen; so rasch, wie hier der Übergang vom Zustande des patriarchalischen Regiments in den der Herrschsucht aller und der Herrschaft niemandes sich vollzog, hat er wol nirgends die gewaltigen Phasen seiner Entwickelung durchstürmt. Und in keinem Staat Europas dürfte die auf den ersten Anlauf zu Boden geworfene Reaction sich sobald wie in Österreich zu emsigem Thun wieder aufgerafft haben, um wie ein Phönix erneuert und geläutert mit gewaltigem Fluge emporzustreben und Gleichgesinnte in die Höhen des reinsten Absolutismus zu sich heranzuziehen. Will man für diese ans Wunderbare grenzende Erscheinungen der Revolution Österreichs den richtigen Erklärungsgrund finden, so muß man die Umstände ins Auge fassen, welche die Bewegung der wiener Märztage gelingen ließen, nicht weil ihr wirklich unwiderstehliche Kraft innewohnte, sondern weil es den Gegnern an Kraft und Muth gebrach, ihr entgegenzutreten.

Seien wir gerecht gegen die Revolution in Österreich und gegen die Märzbewegung, mit der sie in das Stadium des Erfolgs trat! Wir haben gesehen, daß die unbegreifliche Verblendung der alten österreichischen Regierungsleute allen ernsten Verbesserungen und Reformen im Wege stand und den Staat morsch werden ließ in allen seinen Gliedern. In den Kreisen der Bevölkerung wußten dies die einen, fühlten oder ahnten es die andern, denen sich die Staatskrankheit nur in Form drückender Bedürfnisse offenbarte, für deren Befriedigung das herrschende System nur Finsterniß und Moder, nicht Brot und Geist bot. Als Ausdruck des richtigen Gedankens in der Seele bevorzugter, des dunkeln Ahnens und Fühlens im Herzen der Menge war die Revolution in ihrem natürlichen Rechte und drang hervor zu Leben und Licht, wie ein Samenkorn, das in fruchtbare Erde gelegt ist. Aber es sei uns das Wort erlaubt: sie hatte in Österreich sozusagen nur ein vegetabilisches Dasein; sie überwucherte dort in mächtigen Ranken Bildungen und Gewalten, die nach Jahrhunderten zählten und kräftig genug waren, die markaussaugende Wucherpflanze von sich abzuschütteln. Ziellos in den Tag hineinwachsend, über den eigenen Zweck, über das Verhältniß zum Organismus des Ganzen, in dem sie lebte, unklar wie das Blatt, welches im Winde rauscht, war die Revolution am sichersten überwunden, da sie am lautesten lärmte, und ohne bleibende nachhaltige Spur in Gesetz und Sitte verschwunden, nachdem sie Politik und Recht in Österreich für die Ewigkeit aus den alten ausgetretenen Bahnen zu schleudern vermeint hatte. Es wird immerdar denkwürdig bleiben und zum Verständniß der österreichischen Geschichte ein Großes beitragen, daß die Revolution in Österreich eben dort am besten wußte, was sie wollte, wo sie von Österreich am wenigsten wissen wollte, und daß sie gerade dort die längste Nachwirkung hinterließ: in Ungarn und Italien.

Der wiener Märzbewegung gegenüber zeigte sich bei den Männern des herrschenden Systems eine eigenthümliche Scheu vor energischen Thaten, vor rücksichtslosem Wüthen mit be-

waffneter Hand. Diese Männer hatten ihr Leben lang eine blutige Repression wider aufständische Bevölkerungen, allerdings von der Ferne aus, für einen und nicht den geringsten Theil ihres Berufs angesehen; jetzt, da es galt, in Wien selbst zu unternehmen, was man durch Jahre und Jahrzehnte auf der Apenninischen Halbinsel durch österreichische Soldaten verrichten ließ, auf wehrlose Menschen zu schießen, jetzt erfaßte panischer Schrecken die leitenden Persönlichkeiten, jetzt hielt man auf halbem Wege und pactirte nach einigen Salven auf die fordernde Menge mit den Forderungen der Revolution. Es dürfte jedoch gefehlt sein, diese Zögerung im Entschlusse, diese Umkehr von lauherziger Kampfbereitschaft zu willenloser Nachgiebigkeit auf Verzweiflung an Haltbarkeit des Bestehenden oder auf den Respect vor den in Wien entfesselten Volkskräften zurückzuführen. Was der Märzrevolution so rasch und vollständig zum Siege verholfen hat, war die Uneinigkeit und die Demoralisation in den gegnerischen Reihen, welche theils die Wünsche und Begehren der Menge bis auf einen gewissen Punkt sich selbst angeeignet hatten, theils wieder in einem Zustand der Muthlosigkeit hielten, der durch auswärtige Ereignisse, durch die Niederlagen der conservativen Sache in Italien und Frankreich herbeigeführt worden. Es ist bekannt, daß eine starke Hofpartei gegen Metternich war und auf dessen Sturz hinarbeitete; Metternich wieder vermochte solchen Bemühungen und Wünschen nichts entgegenzusetzen als den totalen Bankrott seines Systems, der seit den Reformen Pius' IX. eine latente, seit der französischen Februarrevolution allbekannte Thatsache war. Um diesen Bankrottirer zu halten, sollte man es auf den Straßenkampf in Wien ankommen lassen! Kein Wunder, wenn selbst die eifrigsten Anhänger des Fürsten in ihrem Glauben an dessen Glücksstern erschüttert wurden! — Da aber der Glauben abhanden kam, fehlten auch die Werke, ihn zu bethätigen. Ruhmlos und mit sichtlicher Hast ihrer Bekehrung entgegendürstend, vollzogen die Parteigänger des Fürsten ihren Abfall; die Nachmittags- und Abendstunden des 13. März hatten einen ganzen Troß derselben zu Anbetern der neuen Gewalten des Tags umgewandelt.

Die Ereignisse des 13. März konnten der Regierung nicht unerwartet kommen. Rings umher fehlte es nicht an Vorzeichen des nahenden Sturms, und wie ernst diese von der Regierung genommen wurden, beweist der Umstand, daß selbst sie, vielleicht das ganze Jahr 1847 über, sich mit Reformgedanken trug. Wir wissen heute, daß Fürst Metternich zu den eifrigsten Förderern solcher Gedanken zählte, daß die kühnen Gesetzvorlagen für den ungarischen Landtag (1847), von dem Bestreben dictirt, sich selbst als fortschrittfreundliche Regierung an Stelle der Opposition zu setzen, großentheils seiner Einwirkung zuzuschreiben sind, daß er schon im Februar 1847 Reorganisationsplane für die außerungarischen Reichstheile betrieb und bei Durchführung derselben sogar den Ständen eine Rolle zugestehen wollte. Nur freilich blieb es bei der Absicht, beim guten Willen, den nicht die That krönte, und zu welchem die gefaßten Entschlüsse und ergriffenen Regierungsmaßregeln in schreiendem Gegensatze standen. Was half es auch, wenn die königlichen Propositionen im ungarischen Landtag den Forderungen der Opposition im ganzen entsprachen, aber dennoch der verhaßteste Misbrauch des Administratorensystems (s. **Ungarn**) von der Regierung aufrecht gehalten wurde, um erst nach der Februarrevolution fallen gelassen zu werden! Was hatte es andererseits mit einem bis zu Verfassungsneuerungen ausgeschmückten Reformplane für die deutsch-slawischen Länder auf sich — ein Reformplan, welcher Befürchtungen seine Entstehung, aber der hellen Todesfurcht, die bei dem Ausbruch der Februarrevolution Metternich ergriff, seinen Untergang verdankt. Nach dem Sturz des Julikönigthums lautete die wiener Tagesparole: Jetzt keine Concessionen, damit sie nicht als unfreiwillig gebracht erscheinen[41]) — ein sehr löblicher Regierungsgrundsatz, nur muß man ihn aufrecht zu halten wissen, nicht mit ihm großthun einer kommenden Gefahr gegenüber, um ihn schmählich preiszugeben, wenn die Gefahr wirklich eingetreten ist. Damit der Schein, als sei man zu Concessionen gezwungen, vermieden werde, hat man in Wien die Zeit ungenützt vergehen lassen, bis der Zwang, dem man erlag, für niemand bloßer Schein, für jedermann offenkundige Thatsache war.

Die Bewegung, vor welcher die alte Ordnung der Dinge weichen mußte, hatte sich allmählich von der Peripherie des Reichs nach dem Mittelpunkte fortgepflanzt. Die in Wien als feige gescholtenen Italiener sollten die ersten sein, welche ihre Stimme gegen ein heilloses, fortschrittfeindliches Regiment zu erheben wagten. Manin in Venedig, Nazzari in Mailand wandten sich an die Centralcongregationen ihrer Provinz mit Petitionen um Verbesserung der Administration, um Abstellung zahlreicher Misbräuche und Gebrechen der österreichischen Verwaltung

41) Schmidt, a. a. O., S. 683.

(December 1847). Die Centralcongregationen im Venetianischen und in der Lombardei waren eine Art von Notabeln, welche die Regierung um sich versammelt, mit nichtssagenden consultativen Befugnissen, mit einem schattenhaften, in der Anwendung vielfach durchlöcherten und verkümmerten Petitionsrecht ausgestattet hatte. Selbst diese Körperschaften konnten nicht umhin, dem gegebenen Impulse zu folgen, die Forderungen Nazzari's und Manin's zu unterstützen. Die wiener Regierung antwortete mit Gewaltmaßregeln, ließ Manin und Tommaseo in Venedig verhaften, die unerträglichen Polizeiplackereien, denen Italien erlag, verschärfen. Das steigerte die Aufregung der Italiener zum Äußersten: sie machten ihrer Erbitterung gegen alles Österreichische auf jede mögliche Weise Luft: Rauch- und Lottoverbote, Verfemung der fremden Beamten und Militärs, Theaterdemonstrationen, revolutionäre Maueranschläge waren an der Tagesordnung. Die Polizei verbot ausnahmslos alles, was auf Politik Bezug hatte oder irgendwie als regierungsfeindliche Kundgebung gedeutet werden konnte; an sich ganz unschuldige Handlungen — so wollte es eine Instruction der mailänder Generalpolizeidirection an die Unterbehörden — seien unnachsichtlich vom Verbot zu treffen, wenn sie durch Umstände den Charakter einer der bestehenden Ordnung widrigen Demonstration erhalten sollten. Am 3. Jan. (1848) brach eine Soldatenemeute in Mailand aus, die der Vicekönig, Erzherzog Rainer, durch Maßregeln der Strenge zu ahnden versprach. Aber die Dinge waren bis zu einem Punkte gediehen, wo von einer Bestrafung der Soldaten, welche den wehrlosen Bürger mishandelt hatten, keine Rede sein konnte; bald folgte die Verkündigung des Standrechts und des Belagerungszustandes, ohne die Österreich in Italien fortan nicht mehr zu herrschen vermochte.

Nächst dem Lombardisch-Venetianischen waren in Ungarn die größten Schwierigkeiten vorhanden. Hier tagte seit dem 10. Nov. (1847) der Landtag. Mit den Zugeständnissen an die mächtig anwachsende Opposition, in deren Chorus schließlich die conservativsten Staatsmänner (ein Paul Somsich!) mit einstimmen mußten, hatte die Regierung das gänzlich geschwundene Vertrauen in ihre Absichten und Praktiken nicht wiedererrungen. Die schönen königlichen Propositionen, durch welche sich die wiener Machthaber zum Fortschritt bekannten, um diesen eben in ihrem Sinne zu leiten, verloren an gewinnender Wirkung durch die von Wien aus betriebene Reorganisation des Obergespaninstituts, mittels welcher die Regierung der Einführung einer Art österreichischer Bureaukratie in Ungarn vorarbeiten und mindestens die Bureauchefs (Untergebene, dachte man, würden sich wol finden) heranbilden wollte. Dagegen ein Sturm im Landtag, die heftigsten Reden bei der Adreßdebatte. Vergebens suchte die Regierung zu beschwichtigen, sich mit den vorwärts Drängenden durch halbe Nachgiebigkeit abzufinden — sie ließ die rechte Zeit zu einer Verständigung mit fruchtlosen Bemühungen nach einer solchen vorübergehen, und als die Nachricht vom Ausbruch und Gelingen der Februarrevolution nach Ungarn kam, rief dieses den zögernden Politikern in Wien ein kräftiges, weithin schallendes: Zu spät! entgegen. In kühner, den größten Meisterstücken politischer Beredsamkeit sich würdig anreihender Rede verkündigte Kossuth am 3. März den Bankbruch der altösterreichischen Staatskunst, die gebieterische Forderung nach Gewährung des vollen ungarischen Rechts, das nur dann eine Garantie seines Bestandes, seiner rückhaltslosen, ungeschmälerten Erfüllung habe, wenn auch den übrigen österreichischen Staaten constitutionelle Formen verliehen würden. Den Tag darauf brachte die „Wiener Zeitung" einen Situationsartikel über die französische Revolution, worin sie zur Einigkeit zwischen Regierung und Völkern gegen die communistische Hordenwirthschaft in Paris mahnte — mit so armseligem Gefasel hoffte man noch auszukommen und den laut Fordernden Schweigen zu gebieten, die still Unzufriedenen taubstumm zu machen!

In Böhmen, in den südslawischen Ländern hatte sich seit Jahren ein Geist geregt, der jetzt die Empfänglichkeit für politische Agitation unter den Massen ins Dasein rief. Mehr in der Form wissenschaftlicher Bestrebungen und eines als philologische Liebhaberei getriebenen Cultus der Sprache hatten slawische Patrioten und Gelehrte ein politisch Handwerk geübt, das auf Heranbildung eines slawischen Nationalbewußtseins hinauslief. Die Slawen Österreichs begannen den Druck zu fühlen, der ihre beste Volkskraft lähmte; sie lernten dem Worte ihrer Sprach- und Geschichtsforscher folgen, weil es ebenso verständlich als schmeichelhaft zu ihren Ohren klang. In der Mundart, die sie von Kindheit sprachen, wurden sie gelehrt, sich als zu gleichem Rechte mit andern Völkerstämmen berufen zu empfinden; es ward ihnen Aufklärung über das Zahlenverhältniß der verschiedenen Nationalitäten Österreichs, über den Grundsatz der Majorität, die unbestritten zu ihren Gunsten sprach, während die bestehenden Einrichtungen des Staats sie in die Stellung einer von anders redenden und schreibenden Beamten beherrschten Minderheit zurückversetzten. Mit oder trotz dem Willen der Regierung ging es mit dieser Bearbeitung der

Massen rüstig vorwärts; in den südslawischen Ländern war die Agitation von gouvernementaler Seite unverkennbar begünstigt, schon als Gegengewicht wider die magyarischen Tendenzen kam sie der Regierung erwünscht. Unter den nördlichen Slawen, namentlich in Böhmen, ließ man die Sache gehen, weil man sie anfangs für harmlos hielt, in dem Glauben von klug und vorsichtig handelnden czechischen Patrioten bestärkt wurde und wol auch gar nicht in der Lage war, der ebenso kräftig als unerfaßbar gehenden Bewegung Einhalt zu thun. Was sie im Gange erhielt, war ein Werkzeug, dessen sich die österreichische Bureaukratie nicht in dem Grade zu bedienen wußte, um seine Verrichtung in ihrer ganzen Bedeutung zu erkennen und wirksam zu hemmen — die czechische Sprache. Dank der Selbstüberwindung oder dem niedrigen Interesse, welche czechische Patrioten zur Annahme von Polizeiämtern drängten, beherbergte die österreichische Regierung nahezu uncontrolirbare Beschützer der nationalen Sache in den Reihen der eigenen Beamtenschaft. Die höher und höchst gestellten, die ausschlaggebenden Autoritäten verstanden nicht das Czechische und waren bei Werthschätzung der nationalen Agitation auf die Berichte solcher angewiesen, die mit halbem oder ganzem Herzen selbst daran betheiligt waren. Vielleicht auch ließ man die Sache aus dem Grunde gehen, weil sie zu dem Motto: „Divide et imperabis!“ vortrefflich paßte und die volksthümlichen Bestrebungen der Deutschen lahm zu legen geeignet erschien. Wenn dies letztere der Fall gewesen, so zeigte die Folge, daß sich die Rechnung als richtig erwies und die Slawen revolutionäre Deutsche zu Paaren treiben halfen, um wieder neuestens von diesen im Schach gehalten zu werden.

Im Beginn der 1848er Revolution aber gestalteten sich die slawischen Forderungen zu einer wahren Verlegenheit für die Regierung. Ehe noch die Nachricht von den wiener Märzbestrebungen nach Prag gedrungen war, hatten die Czechen, anfänglich jeden Streit mit dem Deutschthum klug vermeidend, eine Art Volksversammlung (11. März) in Scene gesetzt, auf der die Hauptsätze der czechoslawischen Politik in ein Programm formulirt und die einzelnen Programmpunkte als Forderungen in eine Petition an die Regierung aufgenommen wurden. Die Deutschen in Prag gaben dem ihre Zustimmung; sie konnten wol nicht anders, theils weil in ihren Reihen politisches Verständniß nur spärlich vorhanden war, theils weil die Czechen auch freiheitliche Maximen, denen man nicht gut die Unterstützung versagen durfte, zu Forderungen erhoben, theils endlich weil die Masse des Volks czechisch war und auf ihr Recht pochte, dem gegenüber die Deutschen, ohne Halt im Volke und ohne Disciplin untereinander, nur im Bunde mit der Polizei etwas ausgerichtet hätten. So kam es, daß in einer Zeit, da im Schose der Regierung wie unter den Vertretern der in Wien zur Geltung gekommenen national-deutschen Richtung vollständige Unklarheit über Endziel und Mittel der deutsch-österreichischen Politik herrschte, das Programm einer slawisch-österreichischen folgerichtig und scharf ausgeführt sich als Forderung präsentirte. Die Czechen schrien nach Einverleibung Mährens und Schlesiens in Böhmen, nach einer neuen Landesverfassung, die nur den Schwerpunkt der Regierungsthätigkeit in Wien belassen, die provinzielle Selbständigkeit Böhmens respectiren sollte, einer Landesverfassung, welche den Föderativstaat zur Voraussetzung gehabt und die Wiederaufnahme centralisirender Versuche im Wege der Gewalt wie der freien Vereinbarung unter den Völkern unmöglich gemacht hätte. So erschreckend klar und durchsichtig wie dies slawische Verlangen, so unbestimmt, aber mit grauenhaft revolutionären Schlagworten hervortretend war das deutsche. Zwischen beiden schwankte die Regierung wie ein Rohr im Winde, bis später Radetzky's Siege in Italien ihr einiges Selbstvertrauen wiedergaben und die Reaction zu weitangelegten Planen wider jede volksthümliche Bewegung ermuthigten.

Während in Ungarn die Opposition aufs kühnste ihr Haupt erhob, in den slawischen Ländern geschickte Volksführer sich bereit hielten zu ernten, was sie durch Jahrzehnte gesäet, unter den Polen in Galizien der tiefste Mismuth und die äußerste Verstimmung herrschten, aber der beste Wille, aus dem Zeitumschwung Nutzen zu ziehen, vorhanden war: schien in Wien alles ruhig und unbedenklich — vor den Augen der Polizei. Eine fieberhaft erhöhte politische Regsamkeit war hier allerdings nicht vorhanden: die Oppositionspartei der niederösterreichischen Landstände blieb selbst mit ihren Wünschen auf dem legalen Wege; der als Malcontentenclub verschriene Juridisch-Politische Leseverein hielt die seinen wol nicht streng auf der Linie der Legalität, aber so nahe als möglich an derselben; die trotz aller polizeilichen Aufsicht zusammengetretenen Studentenverbindungen schlossen nicht Verschwörer vom Handwerk, sondern die Mehrheit der intelligenten Studirenden zusammen, welcher die systematische Unterwühlung des staatlichen Bestandes fern lag. Von einer wirklichen Volksaufregung, einem ernsten, siegesgewissen Willen, Zugeständnisse zu ertrotzen, kann doch nur nach Ausbruch der pariser Februarkatastrophe die Rede

sein. Die Nachricht vom Sturze Guizot's, von der Abdankung Ludwig Philipp's, der Proclamirung der Republik wirkte belebend, zu Thaten drängend; aller nicht streng gouvernementalen Kreise bemächtigte sich nie dagewesene Unternehmungslust, aller Schichten der Bevölkerung die Gier nach Veränderungen, nach neuer Aufregung, nach Gewinn von Rechten und Einschränkung der Befugnisse einer überall ausgreifenden, unerträglich gewordenen Polizei. Dem gegenüber war die Regierung durch Schrecken lahm gelegt, sprach- und sinnlos wie ein altersschwacher Greis, der den Ruin der Werke seines ganzen Lebens schaut. Und wo diese Regierung zu lallen wagte, die Völker mahnend, sie mögen sie vor dem Abgrund der Hölle, der sich in Paris aufgethan, nicht verlassen, da begegnete sie nur Hohn und Spott und allgemeiner Verachtung, zu welchen das im Rathe der Mächtigen aufgeführte Schauspiel versagenden Muthes, aber ungebrochener Herrsch- und Keifsucht herausfordern mußte.

Die Eröffnung der niederösterreichischen Landstände war auf den 13. März festgesetzt; es galt, die ständische Opposition durch actives Auftreten der Bevölkerung zu kräftigen, den Anträgen des ständischen Ausschusses, über deren volksthümliche Tendenz unverbürgte, wie es sich später zeigte, unwahre Gerüchte gingen, die Annahme zu sichern. Der Gewerbverein eröffnete mit dem Beschlusse einer Adresse an den Kaiser den Reigen (6. März); sie wurde in Anwesenheit des Erzherzogs Franz Karl mit Acclamation angenommen; ihre Übergabe in die Hände Sr. Majestät versprach dieser kaiserliche Prinz dem Verein. Es war eine Adresse, deren Unterzeichner noch vor wenigen Wochen günstigstenfalls mit Festungsstrafen davongekommen wären; ohne irgendwie maßlose oder nicht unbedingt loyale Wünsche zu enthalten, griff sie doch weit hinaus über das schablonenmäßig Erlaubte, dessen ein Mensch mit gesunden Sinnen, solange Metternich und Sedlnitzky obenauf waren, sich erdreisten durfte. „Nur ein festes, inniges Anschließen" — so hieß es in der Adresse — „an die Stände und Bürger, ein festes, inniges Anschließen Österreichs an das gemeinsame deutsche Vaterland und Offenheit kann das alte erprobte Vertrauen wiedergewinnen."

Mit einer zweiten Adresse trat der Juridisch-Politische Leseverein unter Doblhoff's, Bach's, der nachmaligen Minister, Führung hervor. Sie wurde in den Localitäten mehrerer Vereine, dann bei Buchhändlern zur Unterzeichnung aufgelegt, war an die Stände von Niederösterreich gerichtet und bezweckte den vollständigen Bruch mit dem alten System. Den annoch herrschenden Gewalten wurde darin der Fehdehandschuh hingeworfen; der Muth, sich durch das geschriebene Wort zum Abfall von denselben zu bekennen, war vorhanden — es fehlte nur noch der Muth zur That. Auch mit diesem sollte bald die akademische Jugend dem in letzten Zügen liegenden Absolutismus dienen; sie wagte sich am weitesten vor und sollte für geraume Zeit, wie es dem Kühnsten zu Recht gebührt, in den ersten Reihen glänzen. Eine Studentenversammlung hatte den Beschluß gefaßt, eine Adresse an den Kaiser zu richten; der Beitritt sämmtlicher Universitätshörer sollte am 12. März in der Aula des Universitätsgebäudes erklärt werden. Die Adresse forderte in einem Zuge: Gewährung der Preß- und Redefreiheit, der Lehr- und Lernfreiheit, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, Gleichstellung der Religionsbekenntnisse, Repräsentativverfassung, kurz ein Verdict über das alte Österreich und Heraufführung eines neuen. Sie sollte mit der Collectivunterschrift: „Die Studenten der wiener Hochschule", versehen werden, und die Aulaversammlung, die ihr beitrat, war nicht früher zum Auseinandergehen zu bringen, als bis die Professoren Hye und Endlicher versprochen hatten, sich noch im Laufe des Tags mit der Adresse in die Burg zu verfügen und sie hier dem Kaiser zu übergeben. Es gelang ihnen Audienz zu erhalten; der Bescheid, der ihnen ward, lautete allgemein und trostlos: daß man die Sache in genaue Erwägung ziehen werde.

Am Morgen des 13. März versammelten sich die Studenten abermals in der Aula, um Mittheilungen über das Ergebniß der Audienz und das Schicksal ihrer Adresse entgegenzunehmen. Der Bericht, den ihnen Hye erstattete, reizte und erbitterte die Ungeduldigen, welche mit dem Ruf: Nach dem Landhause! (hier war die Eröffnung der Stände für diesen Tag angesagt) erwiderten. Die Mahnung fand Anklang, und bald zogen die Studenten, ungefähr 2000 an der Zahl, in langen Reihen zum Landhaus hin, wo sich bereits die Stände eingefunden hatten. In der Nähe des Gebäudes und im Hofe desselben großer Menschenandrang, zu dem alle Klassen der Gesellschaft ihr Contingent gestellt hatten. Die Studenten wurden mit lautem Jubel begrüßt, und bald war im Hofe des Landhauses eine Rednerbühne improvisirt, von der Fischhof und andere Redner zum Volke sprachen. Fischhof, wol der lauterste Charakter unter den Tageshelden der wiener Revolution, wies mit knapp und scharf gehaltenen Worten auf die Forderungen der Zeit hin, auf die Nothwendigkeit der Einigung und des Zusammenwirkens aller Volks-

stämme Österreichs, wie, wenn er geahnt hätte, daß der unselige Nationalitätenzwist alle Errungenschaften der Revolution vielleicht für immerdar zunichte machen werde. Auf Fischhof folgten in raschem Wechsel die andern Redner, welche die beliebtesten Schlagwörter des Tages variirten. Ein Student der Medicin las auch die Rede, welche Kossuth am 3. März im ungarischen Landtag gehalten hatte; sie wurde mit leidenschaftlichem Zuruf begrüßt und steigerte die Erregung aufs äußerste. Die in ihrem Berathungssaal versammelten Stände mußten sich zuletzt entschließen, die zahmen Wünsche, mit denen sie gekommen waren, fallen zu lassen und dafür jene weitgehenden Forderungen aufzunehmen, welche die untenstehende Menge erhob und jene früher erwähnte Bürgeradresse, deren Urheberschaft Bach und Bauernfeld zugeschrieben wird, den Ständen selbst unterbreitet hatte. Sie versprachen, die Petitionspunkte der Adresse und die Volkswünsche beim Kaiser zu befürworten, und begaben sich zu dem Ende, Landesmarschall Montecuculi an der Spitze, in die Burg. Ehe sie hier ihren Auftrag verrichtet hatten, war es zum blutigen Zusammenstoß zwischen Militär und Bürgern gekommen; in der Nähe des Landhauses hatten die Soldaten zuerst über die Köpfe der Leute, dann in die Massen gefeuert, welche nun nach dem bürgerlichen Zeughaus sich zu bewaffnen eilten, dasselbe aber vom Militär besetzt fanden und darauf hin die ersten schwachen Versuche im Barrikadenbau anstellten.

Die Verwirrung war im Wachsen, die Leidenschaft der Massen gestählt durch das Bewußtsein, einem ernsten Kampf entgegenzugehen, die Kunde über Vorgänge in den Vorstädten von der Einbildungskraft ins Runenhafte vergrößert. (Die politische Bewegung war auf den Kreis der innern Stadt beschränkt, seit 10 Uhr morgens die Communication mit den Vorstädten durch Militär abgeschnitten, die Stadtthore gesperrt bis auf eins, dessen man in echt österreichischer Weise ganz vergessen hatte.) Deputation auf Deputation verfügte sich zu dem commandirenden General, Erzherzog Albrecht, um ihn zu bewegen, das Militär aus der Stadt zu ziehen. Im Consistorialsaal der Universität sammelten sich die von der Straße gewichenen Studenten; sie faßten den Beschluß, der Rector solle auf Grund eines alten, durch einen Mediciner ins Gedächtniß gerufenen Privilegs unverweilt Audienz beim Kaiser nehmen, um die Bewaffnung der Studirenden zu erbitten. Bis 9 Uhr abends versprachen sie ruhig zu bleiben und auf das Ergebniß der Sendung zu warten. In der Burg weilte eine Bürgerdeputation, dann die ehrsame Körperschaft der niederösterreichischen Stände, welche zur Unterstützung der Volkswünsche zu Hofe gezogen war und hier zurückgehalten wurde, weil man sie mit ungünstigem Bescheid nicht ziehen lassen wollte, zu einem günstigen sich nicht entschließen konnte. Die Reihen der Fordernden wurden durch den anlangenden Rector und zwei mitdeputirte Professoren verstärkt; aber die Staatsconferenz (vgl. über deren Zusammensetzung die vorhergehende Abtheilung) war noch immer zu keinem Entschluß zu bringen, und die bis 9 Uhr gestellte Frist, nach deren Ablauf das Entsetzlichste bevorstand, nahte rasch ihrem Ende. In der letzten Minute ermannte man sich endlich zu einer Entscheidung, welche die Gewährung der lautesten Forderungen brachte: Bürger und Studenten sollten ihre Waffen haben, und dies unverzüglich, noch in derselben Nacht; die Nothwendigkeit einer Reorganisation der Staatseinrichtungen wurde im Princip zugestanden, die Abdankung Metternich's ausgesprochen. Würdevoll und den anwesenden Bürgern wol in einem leichten Anflug von Ironie Glück wünschend „zu der neuen Regierung", schied der gefürchtete und allverhaßte Staatsmann aus seinem Posten.

Die Hartnäckigkeit der Studenten, die waffenlos nicht von der Stelle gerückt waren und die Gewalt herausgefordert hatten, hinter der niemand bereit stand, das Äußerste zu wagen — sie war vom Sieg gekrönt worden. Der Sieger trat nun in sein Recht und schrieb der wiener Revolution seinen Willen zum Gesetz. Von der Aula wurden Minister gestürzt, Entscheidungen der Legislation und Maßregeln der Verwaltung angenommen oder zurückgewiesen, neue Freiheiten errungen und die gewonnenen in zügelloser Hast, alles zu haben oder zu — verlieren, preisgegeben; die Aula gebot wie unumschränkt dem Gange der Umwälzung, und mit ihr pactirten rasch wechselnde Ministerien wie von Macht zu Macht; sie liebte und vertheidigte das Recht des freien Mannes, wie sie es verstand, und ihr Verständniß, schülerhaft zusammengelesenes Stückwerk, galt als Maß und Richtschnur jener staatsmännischen Einsicht, die man überall suchte und nirgends fand und von der Aula als baare Münze vertrauensvoll hinnahm, weil eben die Jugend in sich selbst Vertrauen setzte und für andere den Muth einer Überzeugung hatte. Man kann dies Überwiegen studentischer Einflüsse verhängnißvoll nennen für den weitern Verlauf der wiener Revolution; man kann es beklagen, verwünschen, darüber lachen, je nach Parteistellung oder Temperament; um es aber historisch richtig aufzufassen, muß man sich den Mangel an politischer Reife unter der ganzen wiener Bevölkerung jener Zeit gegenwärtig halten. Frischem

Muth und jugendlichem Schwunge, wenn auch mit keiner Voraussicht gepaart, fällt naturgemäß dort die Leitung zu, wo Voraussicht eben niemandes Sache ist.

In dem Bestreben nach Einführung eines neuen Verwaltungssystems und nach dem Sturze Metternich's waren so ziemlich alle Volkskreise mit einem mächtigen Theil der Hofkreise einig gewesen. Die Einigkeit hörte sofort auf, als in Frage kam, was nun zu thun sei. Eine ansehnliche Partei der Stände, des Hofs und der höhern Bureaukratie, sofern diese mit dem Grundsatz der Stabilität um jeden Preis malcontent gewesen, hätte es jetzt am liebsten gesehen, wenn mit Fürst Metternich's Entlassung die Ruhe hergestellt und die Muße zur Inangriffnahme mäßiger Reformen gegeben worden wäre. Aber schon am Morgen des 14. März sollte es sich zeigen, daß so wohlfeilen Kaufs nicht auszukommen sei. Der Hof wurde mit neuen Forderungen bestürmt und mußte wieder nachgeben. Die Aufhebung der Censur ward gewährt, die baldige Veröffentlichung eines Preßgesetzes versprochen. So großen Jubel die Kunde von diesem neuen Zugeständniß verbreitete — die rechte Befriedigung, das Bewußtsein, errungen zu haben, was man wollte, stellten sich doch nicht ein; der Jubel über Verkündigung der Preßfreiheit wurde durch den Ruf nach einer Constitution übertönt. Die Staatsconferenz trat am Abend des 14. in der Burg zusammen und berieth, ob es angezeigt sei, sich durch die Zusage einer Constitution zu binden. Das Ergebniß der Berathung war jenes kaiserliche Patent vom 15. März, welches die früher gewährten Zugeständnisse bekräftigte und den Willen des Kaisers ausdrückte, Abgeordnete aller Provinzialstände um sich zu versammeln, dies nicht blos als Beirath in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung, sondern „zum Behufe der nun beschlossenen Constitution des Vaterlandes".

Das Wort Constitution war ausgesprochen und das Frohlocken der Wiener war ein grenzenloses. Als der Kaiser nachmittags ausfuhr, jauchzte man ihm zu; es war wie ein Wiedersehen nach langer Trennung, ein Aufschrei der Freude nach bitterm Leid. Derselbe Tag jedoch, der eine so tröstliche Aufwallung des Volksgefühls brachte, sollte nicht ohne neue herbe Prüfung vorübergehen. Des Abends erschien die Deputation des ungarischen Landtags, den Palatin, Erzherzog Stephan, an der Spitze, in Wien, um für Ungarn Forderungen zu stellen. Ein selbständiges ungarisches Ministerium in Pesth, das dem Lande verantwortlich sei; Erhebung des Palatins zum unverantwortlichen Alterego des Königs, im Falle dieser außer Landes weilte; keine ungarische Hofkanzlei in Wien, nur ein ungarischer Minister dem König zugetheilt; keine Regierung durch Fremde, keinerlei Einmischung der erbländischen Minister; keinerlei Geltung österreichischer Ordonnanzen; pünktliche Ausführung der ungarischen Gesetze: Recht mit Einem Worte und die Macht, es unversehrt zu halten — das forderten die Ungarn. Ihre Wünsche wurden erfüllt, und der Kaiser ertheilte den Beschlüssen des 1848er Landtags seine Sanction.

Auf die ungarische Deputation folgte bald eine böhmische. Sie überbrachte (20. März) die neun Tage vorher (s. oben) in Prag beschlossenen Forderungen, erhielt aber ausweichende Zusagen und unbestimmte Antworten. Damit ließ sich die nationale Partei in Prag nicht abfinden; sie organisirte eine Sturmpetition, durch welche der Landesgouverneur, Graf Rudolf Stadion, zur Mitunterzeichnung der czechischen Forderungsliste genöthigt wurde. Eine zweite Deputation ging nach Wien ab, und ein Mitglied derselben dictirte einem der altersschwachen Minister jener Zeitepoche die Erfüllung der czechischen Wünsche in die Feder. So hatte die Regierung den Ungarn den Dualismus, den Czechen den Pluralismus zugestanden — fehlten noch die Deutschen, denen sie das innige Anschließen Österreichs an das gemeinsame deutsche Vaterland versprochen hatte. Um auch ihnen gerecht und des eingebildeten Anspruchs auf den österreichischen Primat über Deutschland nicht verlustig zu werden, willigte die Regierung in die Vornahme der Wahlen zum frankfurter Parlament. Darob entstand großes Geschrei im czechischen Lager, welches wieder durch die Erklärung (20. April) besänftigt wurde, daß Österreich die Zustimmung zu den Bundesbeschlüssen sich vorbehalte und die Unterordnung dem frankfurter Parlament gegenüber nicht unbedingt verstanden haben wolle. Die im kaiserlichen Patent vom 15. März verheißene Constitution des Vaterlandes hätte, nach solchen Vorgängen des Ministeriums zu urtheilen, sehr bunt aussehen müssen. Die Deutschen erhofften sie zum Theil von Frankfurt aus, von dem die Czechen nichts wissen wollten, die Czechen für sich, für Mähren und Schlesien von Prag aus, wohin die Mährer und Schlesier nicht pilgern mochten, andere Slawen von Wien oder Agram und die Italiener gar von Turin. In völlige Ohnmacht gesunken stellte es eben die Regierung jedem Volke frei, die Freiheit zu suchen, wo es sie finden könne; was dabei herausgekommen wäre, wenn die Reaction nicht später in brutalster Weise Abrechnung gehalten hätte, ist gar nicht zu ermessen — vielleicht die Freiheit, aber eine österreichische Freiheit sicher nicht!

Auch nachdem das Ministerium sich zu der That ermannt hatte, eine Verfassungsurkunde, vielfach an die belgische anknüpfend, zu publiciren (25. April), kam keine Ordnung in das Chaos. Für jeden, der logisch denken konnte, war es kein Räthsel, daß diese octroyirte Verfassung neben den weitgehenden Concessionen an Böhmen gar nicht, neben einer deutschen, auch für Österreich gültigen Reichsverfassung nur sehr schwer ihr Dasein fristen könne; und wer kein Denkvermögen hatte, dem wurde sie von der radicalen wiener Presse als ein Erzeugniß der Partei des Rückschritts, als aristokratisches Machwerk denuncirt. Es war nur noch in Frage, bei welcher Gelegenheit dies todt geborene Kind des Ministeriums begraben werden solle. Die Gelegenheit fand sich bald und brachte auch das Ministerium vom Leben zum Tode.

Es hatte sich dies Ministerium am 17. März als ein verantwortliches zusammengethan und endgültig am 20. März constituirt. Seine hervorragendsten Mitglieder waren Graf Ficquelmont, später provisorisch durch Lebzeltern, endlich durch Wessenberg ersetzt für die äußern Angelegenheiten, Pillersdorf für das Innere, Kübeck, später Krauß für die Finanzen, Zanini, bald darauf Latour für das Kriegsdepartement. Den Vorsitz hatte ursprünglich Graf Kolowrat inne; er behielt ihn aber nur kurze Zeit, hatte nie so recht die Leitung des Ganzen, welches überhaupt ohne rechte Leitung war, und er hinterließ das Ministerium unter dem thatsächlichen Vorrang Pillersdorf's, dessen Geist fortan in allen Handlungen der Regierung zu erkennen war.

Was den Geist dieser Verwaltung charakterisirt, ist nicht so sehr die Schwäche und Nachgiebigkeit überhaupt, als beide am unrechten Orte. Die gewaltigen Staatskünstler der Reaction, von denen Pillersdorf nachmals beinahe zum Verräther gestempelt wurde, hätten als österreichische Minister von März bis Juli 1848 eben auch vielfach nachgeben und mit der Straßendemokratie sich vertragen müssen, wie es Pillersdorf that. Die meisten der Herren zogen es vor, die Residenz zu verlassen, jeder auf ihr Tusculum zu ziehen und den Ausgang der Dinge abzuwarten. Dennoch waren, ihrem spätern Gerede zufolge, sie die Helden und Pillersdorf der Feigling. So seltsame Namen geben die Staatsweisen der Reaction den Menschen und Dingen! Die Wahrheit und Gerechtigkeit verlangen, daß man die Schwäche Pillersdorf's aus der Natur des Mannes und den Umständen der Zeit, denen er allerdings nicht gewachsen war, erkläre. Pillersdorf, ein im alten System ergrauter Beamte, hatte sein Leben lang die eigene Thatkraft ersticken müssen, um den herrschenden Gewalten des Tags zu gefallen; er that jetzt nur, was er früher zu üben gelernt hatte: er beugte sich vor denen, welche herrschten. Da aber diese ganz anders geartet waren als diejenigen, welche früher die Herren gespielt hatten, blieben ihm die Kraft und Bedeutung der Wünsche, der Forderungen, ja der Launen der neuen Gebieter verborgen; er versuchte Widerstand gegen dieselben, wo er sie am meisten zu fürchten hatte, und ließ sie gewähren, wenn kluges und rechtzeitiges Einschreiten gegen sie keine Gefahr gebracht hätte. Sich den Massen fügen, wo es nöthig, ihnen entgegentreten, wo dies möglich ist, das lernt man nicht in den Kanzleien eines absoluten Staats. Und ist mit solcher Aufgabe ein alter Staatsbeamte von Pillersdorf's Schlage betraut, so brechen ohne Schuld des Armen Ereignisse über den Staat herein, wie die gewesen, welche Österreich im Jahre 1848 getroffen haben.

Zu einiger Entschiedenheit raffte sich das Ministerium auf, als es an die Ausführung der Verfassung vom 25. April ging. Es suchte sich zuerst durch Gewinnung volksthümlicher Persönlichkeiten zu ergänzen; Palacky, von allen Slawen hoch gefeiert, sollte das Portefeuille des Unterrichts übernehmen; auch mit Bach wurde schon derzeit unterhandelt. Beide schlugen die ihnen zugedachte Ehre aus; dafür gelang es Doblhoff, damals eine der populärsten Persönlichkeiten in Wien, zur Übernahme des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten zu vermögen. So um einen in den Ohren der Menge gutklingenden Namen vermehrt, trat das Cabinet mit einem provisorischen Wahlgesetz hervor (9. Mai), auf Grund dessen es einen Reichstag in Gemäßheit der Aprilverfassung zu bekommen hoffte. Dies Gesetz fußte auf dem Grundsatz der mittelbaren Wahl und des Census; ein heftiger Widerstand erhob sich gegen dasselbe, und das Ministerium wollte diesen durch Auflösung des sogenannten Centralcomité brechen, welches ihm als treibende Kraft der Bewegung erschien. Es war dies Comité schon in den Märztagen aus Abgeordneten der Nationalgarde und der Studentenlegion gebildet worden; unangefochten hatte es seine politische Thätigkeit antreten und fortsetzen, hohe oder niedere Politik treiben können, wie gerade der Augenblick dazu angethan war. Jetzt wollte plötzlich die Regierung den Fortbestand dieser Körperschaft als unconstitutionell nicht länger dulden, die Auflösung derselben erzwingen. Dadurch sah sich das Comité aus der jedenfalls gewagtern Rolle eines Angreifers auf Verfassung und Wahlgesetz in die vortheilhaftere Stellung eines Vertheidigers versetzt.

Und gelingende Vertheidigung kann die Kräfte wie den Willen zum Angriff nur erhöhen: dies sollte man auch hier erfahren. Am 15. Mai wurde die Regierung mit lauten Forderungen bestürmt: sie solle den Beschluß der Auflösung des Centralcomité zurücknehmen, das Wahlgesetz ändern, das Zweikammersystem fallen lassen, einen constituirenden Reichstag einberufen. Vergebens sträubte sich das Ministerium gegen solche Zumuthungen; die Studentenlegion rückte abends bewaffnet aus und ließ alle Vorbereitungen zum Straßenkampfe treffen. In der Burg fügte man sich und willigte in die Forderungen des Tages.

Um sich neuem Drängen zu entziehen, beschloß die kaiserliche Familie Wien zu verlassen und setzte den Entschluß am 17. Mai ins Werk. Die Nachricht von der Flucht des Kaisers verbreitete in Wien allgemeinen Schrecken, den aber die Regierung nicht zu benutzen verstand. Es war unter der Bevölkerung zweifellos der beste Wille einzulenken vorhanden; statt diesen Willen, wo er vorhanden war, kräftig anzuregen, wandte man sich gerade an jenen Theil der Volkspartei, der am wenigsten Neigung zum Nachgeben, zu ernster Resignation hatte. Die Studentenlegion sollte sich auflösen, sollte von freien Stücken auseinandergehen; sie ließ es auf Gewalt ankommen (26. Mai), und bald zeigte sich, wie mächtig noch der Anhang war, auf den sie zählen konnte. Noch folgte der größte Theil der Nationalgarde ihrem Rufe; die Arbeiter eilten aus den Vorstädten herbei, um für die Studenten zu kämpfen; Barrikaden wurden errichtet und die Nacht, auch die zwei folgenden Tage über bewacht. Der Sicherheitsausschuß (der im Moment der Rührung nach Abreise des Kaisers an Stelle des Centralcomité getreten war) intervenirte beim Ministerium, erhielt aber wenig befriedigende Auskunft, und als ihm vollends die Kunde ward, daß sein Präsident, Graf Breuner, von den Absichten der Regierung gewußt, löste er sich im Gefühle der verletzten Würde auf und ließ die Behörden ohne jede vermittelnde Autorität. Dem Ministerium wäre die Beschämung nicht erspart geblieben, gewähren zu müssen, was auf Straßenplakaten als Forderung des Volks zu lesen war, wenn sich nicht zum guten Glück Abgeordnete des Gemeinderaths, der Nationalgarde und der Studenten in einen vereinigten Ausschuß zusammengethan hätten, um mit der Regierung zu verhandeln. Das Ministerium mußte in allem nachgeben, die Legion fortbestehen lassen, auch darein willigen, daß eine strenge Untersuchung mit den eigentlichen Urhebern des Vorgangs gepflogen werde, und schließlich sich verpflichten, den Kaiser zu schleunigster Rückkehr nach Wien einzuladen.

Nach diesem neuerlichen Siege der Studenten fristete die Regierung noch ein paar Wochen lang eine Art von Scheinexistenz, bis sie von dem als Alterego des Kaisers angelangten Erzherzog Johann auf Andringen des wieder zusammengetretenen Sicherheitsausschusses entlassen und durch ein neues Cabinet ersetzt wurde (Anfang Juli).

Während die wiener Bewegung in den höchsten Wogen ging und Stück für Stück vom Gelobten Lande des Constitutionalismus nach Österreich zu spülen vermeinte, legte die Reaction mit sicherer Hand den Grund zu ihrem nachmals verheerenden Wirken. Wir meinen nicht die zu Innsbruck, dem Aufenthaltsort des geflüchteten Kaisers, theils eingeleiteten, theils ihrem Gelingen nahe gebrachten Intriguen mit dem Namen einer solchen Grundlegung zu beehren: sie waren nur wie ein unsicheres Tasten und Fühlen der Reaction, der Versuch, namentlich Ungarn gegenüber ein Werk durchzuführen, ohne sich dazu bekennen zu wollen. Wol aber hatte die Partei des Rückschritts den Muth, andererorten ihre Fahnen zu entfalten, sie offen und verständlich für jeden aufzupflanzen, der überhaupt im Stande war, die Farben zu unterscheiden. Solcher Unterscheidungsgabe konnten sich freilich die wärmsten und selbst die extremsten Parteigänger des Fortschritts in Wien nicht rühmen: als Radetzky in Italien der Reaction das Bewußtsein, sie könne und werde zu Kräften gelangen, wiederverschaffte, träumten noch immer die Radicalen und Liberalen in Wien von constitutionellen Ordnungen auf mehr oder minder demokratischer Basis! Wie kindisch naiv, wie harmlos vertrauend, wie arm an Geist, an Mutterwitz und Menschenkenntniß waren doch diese Leute, die von allem, was in Italien vorging, so wenig Notiz nahmen und so gar nichts verstehen wollten. Da hieß es bald, man wolle nur die österreichische Waffenehre retten und, wenn dies geschehen, Mailand freigeben; bald wieder glaubte man alles Ernstes, den Italienern müsse der Sinn für wahre Freiheit, für die Werthschätzung der österreichischen Errungenschaften durch Gewalt beigebracht werden; die österreichischen Soldaten waren nach dieser Vorstellung eine Art Freiheitsapostel, die zur Bekehrung einer für alles dargebotene Gute undankbaren Menge ausgesandt worden. Man begriff es nicht, daß der Glaubenssatz der Volkssouveränetät, den man beständig im Munde führte, der nachmals selbst auf dem kremsierer Reichstag den Stoff zu einer anregenden Debatte bot, als ketzerisch, als unösterreichisch, als Äußerung des Hochverraths gelten müsse, sobald ihn Radetzky's Armee in

den Staub geworfen, sobald die Übermacht der entgegenstehenden Principien des Gehorsams, der Disciplin, der unbedingten Hingebung durch blutiges Ringen erhärtet worden. Die Reaction sollte an den Siegen über Karl Albert erkennen lernen, welch ein erfolgreiches Werkzeug sie an der Armee zur Unterdrückung volksthümlicher Regungen besitze. Die Armee selbst harrte sehnsüchtigst des Augenblicks, da man sie als Werkzeug zu solchem Ende gebrauchen wolle. Sie war es überdrüßig, Bürger das große Wort führen und Waffen tragen zu sehen; sie hatte das Bewußtsein, dem Staate eine Provinz gerettet zu haben, und die Zuversicht, auch die andern Gefahren abwenden zu können, welche die Schwäche der Regierung und die Begehrlichkeit der aufgeregten Volksmassen über das Reich heraufgeführt. Man wird ihr das Bestreben nicht verargen können, etwas zu gelten in einem Staate, für den sie ihr Blut verspritzt; man wird das militärische Urtheil oder — Vorurtheil, demzufolge innerhalb der Einrichtungen der Revolution für eine maßgebende Stellung des Heeres kein Raum war, erklärlich, ja nahezu selbstverständlich finden. Und mit nichten wäre dieser Stimmung des Heeres, dieser seiner Parteinahme für den unbedingten Rückschritt vorzubeugen gewesen, wenn etwa die Leiter der Volksbewegung, die wiener Studenten und Volkstribunen, die Nationalgarde und später die Reichsvertretung selbst sich freundlicher zur Armee gestellt hätten. Denn wohl hat es böses Blut erregt, als der Antrag auf laute Anerkennung der Armeeleistungen in Italien im wiener Reichstag durchfiel; aber wäre er auch mit Acclamation zum Beschluß erhoben worden — er hätte an der Sache nichts geändert. Mit dem trockenen Danke der Reichsvertretung hätte eine Armee nicht fürliebgenommen, die sich im Gegensatze zur freiheitlichen Entwickelung des Tages wußte und in solchem als Macht fühlen lernte.

Wenn wir bei Erörterung dieses Punktes etwas länger verweilen, so möge uns die Wichtigkeit, die er für Erkenntniß der österreichischen Zustände hat, entschuldigen. Die italienischen Besitzungen Österreichs sind ein Kriegslager für seine Armee. Diese lernt in Italien, wo die Mehrzahl der Bevölkerung ihr feindlich entgegentritt, alle Tugenden üben, welche den ruhelos wachsamen, jeden Augenblick auf Abwehr oder Vertheidigung gefaßten Soldaten auszeichnen. Sie lernt aber auch alle Untugenden, welche das Kriegerleben, wo es in beständiger Trennung von einer vaterländischen bürgerlichen Gesellschaft und von deren wohlthätigem Einfluß auf Herz und Sinn des Soldaten verharrt, nothwendig mit sich bringt, Untugenden, welche es zum Handwerk und zu einem ziemlich rohen Handwerk verunstalten. Solche Untugenden: Verachtung des Bürgerlichen, Anmaßung von Vorzugsrechten als einer vor allen Sterblichen ausgezeichneten Kaste gebührend, Streben nach Alleingeltung im Staate, der sich nach dem Gebote militärischer Zweckmäßigkeit zu richten habe, die Sucht zu glänzen und andere vor solchem Glanze ohne Murren sich beugen zu sehen — wer wüßte nicht, daß diese Untugenden feindlich gestimmten Italienern gegenüber einen natürlichen und in der Herzenshärtigkeit des Menschen begründeten Ursprung haben. Wer sie aber durch längere Zeit geübt, wem sie als unzertrennlich vom Soldatenberuf in Italien ankleben, der kann sie unmöglich nach einigen kurzen Märschen, die ihn auf deutsches oder slawisches Gebiet führen, ablegen. Die österreichische Herrschaft in Italien ist auf die Spitze des Schwerts gestellt; die Schwertträger gehorchen dem Kaiser; ihnen gehorcht die unterjochte Nation — und wären sie halbe Engel, es müßte ihnen ein ähnliches, wenn auch nicht ganz so weitgehendes Verhältniß der Unterordnung, des Gehorsams als die rechte Ordnung des ganzen Reichs, als das wahrhaft lebendige österreichische Staatsgrundgesetz erscheinen. Die Verfassungsgeschichte Österreichs, das Gesetz seiner innern Entwickelung ist so zum guten Theil aus einem psychologischen Proceß im Corpsgeist der Armee zu erklären, und der Umstand, daß die österreichischen Siege von 1848 der Reaction zu Kräften verholfen, wie die Niederlagen von 1859 ihr — bis auf weiteres — einen argen Stoß versetzt haben, ist kein zufälliger: er ist nur die thatsächliche Verkörperung eines Moments in jenem — psychologischen Proceß.

Von diesem nothwendigen Rückschlag der italienischen Ereignisse auf die innere Lage hatte die Bewegungspartei in den deutschen und slawischen Ländern auch nicht die leiseste Ahnung. Was immer man ihr von beschränkt österreichischem Standpunkt aus vorwerfen mag, daß sie die Maßregeln der Regierung zur Bekämpfung der Italiener irgendwie zu durchkreuzen versucht hätte, kann man ihr nicht nachsagen. Als im October 1848 Theile der wiener Garnison nach Ungarn ausrückten, brach der helle Aufstand aus, und man suchte die Regierung mit offener Gewalt im Kampfe wider Ungarn zu hindern; aber nie war etwas davon zu hören, daß die Sendung von Truppen und Kriegsvorräthen nach Italien irgendwie auch nur lebhafte Demonstrationen von seiten der Volkspartei hervorgerufen hätte. Und wahrhaftig! wäre das Mini-

sterium Pillersdorf nicht aller Klugheit und jedes Unternehmungsgeistes bar gewesen — es wäre ihm vielleicht gelungen, einen Theil der so unruhigen, so aufs äußerste unbequemen wiener Studentenschaft als Freiwilligencorps nach Italien zu führen, wenn es nur ernstlich den Versuch dazu gemacht, den Coup gewagt hätte. Aber freilich! wagen, Außerordentliches unternehmen, die Welt absichtlich und kunstgerecht täuschen und durch Täuschung gewinnen, das lag diesem Ministerium fern. Ohne mit Bezug auf Italien irgendwelchem Druck ausgesetzt, ohne durch Sturmpetitionen oder lautes Fordern der Menge in dem Punkte erschüttert worden zu sein, hatte das Cabinet sich in Friedensverhandlungen auf Grund einer Territorialabtretung in Italien eingelassen. Es wandte sich desfalls (Depesche vom 8. April) an England um Vermittelung und erklärte später seine Bereitwilligkeit, auf die Lombardei zu verzichten. Die Unterhandlung scheiterte an den weitgehenden Forderungen der Gegner, welche auch das Venetianische befreit wissen wollten. Vom Kriegsminister Latour aufs eifrigste mit Verstärkungen versehen, machte Radetzky dem Schwanken der österreichischen Diplomatie bald durch Waffenerfolge ein Ende. Er nahm zuerst die abgefallenen Städte im Venetianischen, Vicenza (11. Juni), Udine, dann Padua und Treviso, bis auf Venedig, welches die Österreicher nach unrühmlicher Capitulation (22. März) geräumt hatten, um es erst im folgenden Jahre durch hartnäckige, von schweren Verlusten begleitete Belagerung wiederzugewinnen. In den Tagen des 22., 23. und 24. Juli schritt Radetzky zur Offensive gegen Karl Albert's Hauptmacht, die endlich am 25. Juli bei Custozza geschlagen wurde. Die Piemontesen mußten nach Mailand und von da über den Tessin zurück; die Lombardei gelangte abermals in österreichische Hände, und der Waffenstillstand mit Karl Albert wurde auf Grund des Besitzstandes vor dem Kriege abgeschlossen.

Beinahe um die nämliche Zeit, als die Sache Österreichs in Italien einen Umschlag zum Bessern nahm, wurde die Armee im Norden des Reichs eines Aufstandes Herr, dessen Entstehung bis auf den heutigen Tag noch immer nicht gehörig aufgehellt ist. Anfang Juni war in Prag der sogenannte Slawencongreß eröffnet worden, in welchem sich die hervorragenden Parteiführer der Czechen, Ruthenen, Slowenen, Kroaten, Serben, auch einige Polen zu einem festen Programm für die Neuconstituirung des Reichs, die Wahrung ihrer Volksinteressen, die Zurückweisung aller frankfurter Einflüsse auf österreichische Dinge u. s. w. vereinigen wollten. Nach einigen Sitzungen kam es zum Conflict mit der Militärgewalt; die czechischen Volksmassen hatten natürlich mit Heftigkeit für den Congreß Partei genommen, feierten ihn durch pomphafte Umzüge und benutzten das eingetretene Pfingstfest, um der Sache auch einen kirchlichen Anstrich zu geben. Von einer Messe zurückkehrend, die (13. Juni) auf offenem Platze, unter der Betheiligung einer zahllosen Menge celebrirt worden war, ging der Zug der Theilnehmer vor dem Generalcommando vorbei, wo der verhaßte Fürst Windischgrätz als Truppencommandant in Böhmen seinen Wohnsitz hatte. Hier kam es zum Streite mit bereit stehenden Truppenabtheilungen; bald folgte planloser Barrikadenbau in der ganzen Stadt, des Nachmittags Straßenkampf zwischen Heer und Volk, später, nach einem Marsch über die Moldau auf der Kettenbrücke, welche die Aufständischen unzerstört gelassen, die Besetzung der Höhen des Hradschin durch Windischgrätz, dann nach fruchtlosen Unterhandlungen ein Bombardement, welches die unbedingte Unterwerfung der Stadt rasch herbeiführte. Ein slawischer Aufstand war so niedergeworfen, und mit der slawischen Herrlichkeit in Österreich hatte es für geraume Zeit ein Ende. Die Mitglieder des Slawencongresses zerstäubten nach allen Richtungen der Windrose, die in Aussicht genommene Eröffnung des böhmischen Landtags, auf welchem den Czechen die Majorität gesichert war, unterblieb wegen des alsbald verkündigten Belagerungszustandes; Entmuthigung bemächtigte sich der Massen, Erbitterung der Führer, die nun auf den Schlangenwindungen einer intriguenhaften Staatskunst wiederzuerlangen suchten, was sie durch den unzeitigen Aufstand an Erfolgen und Ansehen verloren hatten. Die Slawen hatten es fühlen gelernt, daß ihr Heil nicht im Kampfe mit der kaiserlichen Armee zu finden sei; es begann nun jene eigenthümliche Richtung der slawischen Politik hervorzutreten, welche den Triumph der eigenen Volkssache in der hartnäckigsten Befehdung der deutschen und magyarischen Nationalbestrebungen suchte. Das Ziel, welches dabei vorschwebte, war ein klares: die Umwandlung Österreichs in einen Föderativstaat, der für ungarische und deutsche Hegemonie keinen Raum hätte; die Mittel zur Erreichung des Ziels dagegen glaubte man slawischerseits in der Gemeinschaft mit der äußersten Reaction zu finden. Mit ihr betrieb man jene wilde Hetzerei gegen die Ungarn, welche den Rassenkampf jenseit der Leitha nicht ruhen ließ; mit ihr perhorrescirte man die Möglichkeit eines friedlichen Ausgleichs der magyaro-slawischen Irrungen, die,

zum Äußersten geführt, erst die Niederlage der Ungarn und dann — das Weitere ergeben sollten. Nur war dies Weitere eben ein anderes für die Slawen, ein anderes für die militärische Reaction: diese neuen Bundesgenossen hofften einer den andern zu überlisten, und solche Hoffnung zeugte von ebenso großem Unverstand auf slawischer, wie von richtiger Erkenntniß auf reactionärer Seite. Nachdem sich Slawen und Magyaren in leidenschaftlichen Kämpfen ausgegeben und gegenseitig um die besten Kräfte gebracht hatten, mußte die ganze Beute demjenigen zufallen, der nach gänzlicher Schwächung der im Kampfe abgenutzten Volkskräfte das einzig Mögliche und darum auch Vernünftige wollte, die Wiederaufrichtung der absoluten Gewalt.

In Wien wurde der Reichstag am 10. Juli 1848 eröffnet. Den Tag zuvor dankte das Ministerium Pillersdorf, das wir oben in einem Zustand völliger Hülflosigkeit verlassen haben, in corpore ab. Nach dem Studentensieg vom 26. Mai hatte sich der Sicherheitsausschuß neu gebildet, und seine Thätigkeit ging im Laufe des Monats Juni ungestört fort. Halb eine Art Polizeiamt für Wien, halb ein Revolutionstribunal für das ganze Reich, eine Überwachungsbehörde über die offenen oder heimlichen Gegner der Freiheit, sollte dieser Ausschuß bei dem Zusammentritt des Reichstags sein Mandat niederlegen und seine Auflösung vollziehen. So meinte es der Minister Pillersdorf, aber anders der Sicherheitsausschuß selbst. Dieser erklärte am 8. Juli in Übereinstimmung mit dem demokratischen Club sein Mistrauen gegen das Ministerium und ließ diesen Beschluß dem seit 24. Juni als Alterego des Kaisers anwesenden Erzherzog Johann durch eine Deputation ankündigen. Um das Ministerium war es geschehen, der Erzherzog ließ sich vom Sicherheitsausschuß die neuen Ministercandidaten bezeichnen. Doblhoff wurde mit der Bildung des neuen Cabinets betraut und brachte dasselbe nach einigen Tagen zu Stande (18. Juli). Als Ministerpräsident und Leiter des Auswärtigen fungirte Wessenberg; die andern Minister waren: Doblhoff für das Innere, Bach für die Justiz, Hornbostel für den Handel, Schwarzer öffentliche Arbeiten. Aus dem frühern Cabinet wurden Krauß als Finanzminister, Latour als Kriegsminister herübergenommen. Das Programm, zu welchem sich die neue Regierung bekannte (19. Juli), klang volksthümlich genug; die Kapitalforderung der Wiener, daß es zu einer constitutionellen Monarchie auf breitester demokratischer Basis kommen müsse, kam darin vor; kaum daß sie mit etwas zahmern Worten umschrieben war. Den Wienern zu Liebe wurde auch in der feierlichen Eröffnungsrede des Reichstags durch Erzherzog Johann (22. Juli) von dem „innigen Verbande mit Deutschland" gesprochen. In Einem Athem erhielten auch die Czechen das Versprechen der „vollen Gleichberechtigung aller Nationalitäten". Überdies war die sofort beschlossene Aufhebung des Belagerungszustandes in Prag eine Concession an die Slawen; desgleichen die Absetzung des böhmischen Landesgouverneurs Grafen Leo Thun. Auf solche Art suchte die Regierung eine mächtige, durch zahlreiche Stimmen vertretene Reichstagspartei sich zu versöhnen; es gelang ihr dies nach einigen vorübergehenden Irrungen rasch und bleibend, wogegen sie freilich die Deutschen immer mehr in die Opposition treiben mußte, da sie der Forderungen einer begehrlichen slawischen Bundesgenossenschaft sich nicht erwehren konnte.

Bedeutend mehr als von dem neuen Ministerium, dessen Uneinigkeit sich bald an mannichfachen Zeichen erkennen ließ, erwarteten die Völker vom Reichstag, in dessen Schos eigenthümliche Parteinngen herrschten. Eine Reihe von Deputirten, dem Centrum angehörig, war von stiller Sehnsucht nach den Fleischtöpfen des alten Systems erfüllt, und ihr Mund floß dennoch von liberalen Redewendungen und Betheuerungen über — das nachmalige Verhalten dieser Partei in Zeiten der brutalsten Reaction rechtfertigt ein so strenges Urtheil. Ihr am nächsten stehend bot die czechische Phalanx dem Ministerium ihre Dienste gegen Ungarn, gegen Frankfurt, gegen die wiener Volksbewegung und die wiener Volkswünsche aufs gierigste an. Der also sich von selbst ergebenden Coalition führte Graf Stadion die ruthenischen Kräfte zu, jene Bauerndeputirten aus Galizien, die zu Wien ihre Wohnung in einem Stall aufgeschlagen hatten und mit der Treue des Hundes auf das Stadion'sche Commando horchten, vielleicht die einzigen im Reichstag, auf welche Österreich unter allen Umständen und zu jedem Zwecke (es wäre denn einem polenfreundlichen) zählen konnte.

Die Linke des Reichstags war von Vertretern der deutschen Demokratie gebildet, denen man vielfache Irrthümer und Schwächen nicht absprechen kann. Es ist Mode geworden, dieser Partei Unklarheit der Zwecke, Verschwommenheit der Gedanken, unwürdiges Nachbeten der Schlagwörter des Tages zum Vorwurf zu machen, und allerdings war politische Bildung und Einsicht in ihren Reihen sehr spärlich gesäet. Wenn man Brestel, Fischhof, Schuselka, vielleicht auch Löhner ausnimmt, erhoben sich die Redner der Linken selten oder nie über die Linie der aller=

bescheidensten Mittelmäßigkeit. Dennoch wäre es ungerecht, der Masse der Partei eine Art politischen Instincts ganz abzusprechen oder zu leugnen, daß sie vor ihren slawischen Gegnern Ehrlichkeit und das Bewußtsein, einer großen Gefahr entgegenzugehen, voraushatte. Mögen diese Männer der Linken über das Verhältniß Österreichs zu Deutschland den sonderbarsten Schwärmereien nachgehangen sein, möge ihnen die österreichische Verfassung der Zukunft, deren Grundbau sie legen sollten, nur in dunkeln, verwirrten Umrissen vorgeschwebt haben: das Eine sahen sie doch klar und verloren es nicht aus den Augen, daß die Niederlage der Revolution nicht zu dem Ideal gemäßigter staatsbürgerlicher Freiheit, sondern zur schrankenlosen Alleingeltung des Siegers führen werde. Während die Czechen mit der aufgehenden Sonne der Reaction liebäugelten, sagte den deutschen Demokraten der Linken ihr Gefühl, daß diese Sonne versengenden Strahls jeden Keim der Freiheit ausdörren und niemand als der eigenen Glorie zu Danke leuchten werde. Sie gingen mit der Straßendemokratie in Wien, weil diese beugen zugleich das Panier der reinen, der äußersten Reaction, nicht die buntgeflickten Fähnlein eines slawisch-germanischen Völkerbundes aufrichten hieß. Aus Niederwerfung der Magyaren und der stürmischen Volksmenge in Wien hofften die Czechen für sich einen kleinen Profit; die schwarz-roth-gold gestimmten Deutschen im Reichstag aber wußten, daß dann die Hoffnungen aller Völker gleichmäßig gebrochen sein würden. Sind sie da anzuklagen, wenn sie ihre Trennung von der lärmenden Bewegungspartei in Wien, die allerdings ruheliebende Bürger zu geheimen Gegnern der freiheitlichen Entwickelung machte, nicht vollziehen wollten und wenn sie die Möglichkeit eines Siegs der Freiheit durch die Revolution der Gewißheit einer Niederlage vorzogen, welche der Militärherrschaft sans phrase die Wege ebnen und jeder volksthümlichen Regung ein Ende bereiten mußte?

Im Beginn der Arbeiten des Reichstags hatte es den Anschein, als ob die Regierung nicht abgeneigt wäre, sich auf die deutsche Partei zu stützen. Als zum ersten mal (31. Juli) eine Principienfrage zur Debatte kam, bekannte sich das Ministerium zu dem Grundsatz der Linken: Wahl des Constitutionsausschusses nach Provinzen, nicht nach der Bevölkerungszahl, welches letztere offenbar den nichtdeutschen Elementen die Mehrheit verschafft hätte. Aber bald zeigte sich, daß diese Übereinstimmung zwischen dem Ministerium und der Linken nur eine zufällige gewesen, daß beide zu einem gleichen Beschluß aus ganz verschiedenen Beweggründen gelangt waren, daß ihre Einigung daher eine sehr lose und lockere war. Die Linke wollte aus der Centralisation der außerungarischen Landestheile für die deutsche Demokratie politisches Kapital herausschlagen; der Regierung war jene Centralisation ohne Rücksicht auf nationale Zwecke einfach Selbstzweck, dessen Erreichung in der Idee eines österreichischen Staatswesens läge. Nach wenigen Tagen benahm der Kriegsminister Latour der Linken alle Aussicht auf gouvernementale Anerkennung ihrer Tendenzen; er gab als Antwort auf zwei Interpellationen bezüglich der deutschen Farben (3. und 11. Aug.) Erklärungen ab, die es deutlich verstehen ließen, daß die Regierung blos nebenher deutsche, hauptsächlich aber nur österreichische Politik treiben könne.

In den ersten Tagen des August kam der Reichstag zur Behandlung der durch Kudlich's Antrag schon früher angeregten Unterthänigkeitsfrage. Der Antrag des jungen Abgeordneten aus Schlesien lautete kurz und bündig: „Von nun an ist das Unterthänigkeitsverhältniß sammt allen daraus entspringenden Rechten und Pflichten aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmungen, ob und wie eine Entschädigung zu leisten sei." Nimmt man diesen Antrag an und für sich, ohne die oratorischen Verzierungen zu berücksichtigen, welche die Tagespresse und der Antragsteller selbst in seiner Rede vom 8. Aug. beigegeben hatten, so erscheint er lediglich als die gesetzmäßige Anerkennung eines thatsächlichen Verhältnisses. Seit den Märztagen hatte die Unterthänigkeit der bäuerlichen Besitzer ihren Herrschaften gegenüber factisch aufgehört; wo sie nicht, wie in Galizien durch Ordonnanzen der Regierung, welche der freiwilligen Verzichtleistung des Adels den Stempel eines kaiserlichen Machtgebots aufdrückten, beseitigt war, da verweigerten die Bauern jede Fronarbeit oder einigten sich Berechtigte und Verpflichtete (Mähren) über die Aufhebung und Ablösung. Trotzdem es sich also nur um Anerkennung eines factischen Zustandes unter Vorbehalt der Entschädigungsfrage handelte, erregte die Angelegenheit im Reichstag stürmische Debatten. Dies infolge ihrer Behandlung von beiden Seiten, der gemäßigten und der demokratischen. Die Männer der Linken stellten den Ausspruch einer Aufhebung der Grundlasten so pomphaft als eine Pflicht des Reichsraths hin, daß der Vorbehalt der Entschädigungsfrage, die auch sie offen hielten, alle Bedeutung verlor oder doch auf die Bedeutung eines geistigen Vorbehalts im Sinne der Jesuiten herabsank. Er schien nichts anderes zu bezwecken, als eben die

Entschädigungsfrage factisch zu lösen, es dem Reichstag unendlich schwer zu machen, sich später einmal für eine Entschädigung des herrschaftlichen Besitzers im Princip und in der Anwendung auszusprechen. Nach all den Anpreisungen des Kudlich'schen Antrags als eines Acts verspäteter Gerechtigkeit wäre es der bäuerlichen Bevölkerung nachmals wie eine Zurücknahme des Gewährten vorgekommen, wenn man sie für Aufhebung der Grundlasten zu Zahlungen verpflichtet hätte — Zahlungen für Aufhebung eines Unrechts, das im Reichstag grau in grau geschildert worden, um etwa hinterher als gutes Recht nur gegen Entschädigung wegzufallen. Da war es erklärlich, wenn das Centrum Sturm lief, um die Position der Linken zu nehmen. Den Monat August über gelangte der Reichstag ungeachtet zahlreicher, auch in die tiefe Nacht fortgesetzter Sitzungen zu keinem Beschluß, bis endlich am 1. Sept. der von Lasser und Mayer ausgegangene sogenannte Collectivantrag, welcher die Entschädigung als Grundsatz aufstellte, die Majorität erhielt. Das Ministerium hatte wenig Tage zuvor die Entscheidung der Angelegenheit für eine Cabinetsfrage erklärt; die Furcht vor einem drohenden Ministerwechsel war mit das Agens, welches den Wegfall der Grundlasten in Österreich nur im Wege der entgeltlichen Ablösung bewirkte.

Zu erneutem Streite kam es dann über die Frage, ob der Beschluß des Reichstags erst der kaiserlichen Sanction bedürfe. Minister Bach behauptete dies und erklärte mit dürren Worten: das Ministerium sehe das Haus als constituirende Reichskammer an, welche die Verfassung mit dem Monarchen zu vereinbaren habe, und als gesetzgebende Versammlung, deren Beschlüsse aber nur durch die Sanction des Kaisers Gesetzeskraft erlangen können. Man verlangte in heftiger Interpellation von der Regierung genauere Erklärung der Worte: Sanction und Vereinbarung, einigte sich aber schließlich, ohne Antwort erhalten zu haben, dahin, daß der gefaßte Beschluß dem Ministerium behufs Einholung der beistimmenden Unterschrift des Kaisers übermittelt werde (7. Sept.).

Wie man sieht, mußte die Regierung genug Kunstmittel der parlamentarischen Taktik in Scene setzen, um sich mit dem Reichsrath zu verständigen. Einen Beschluß ganz in ihrem Sinne und wunderbar förderlich ihrem heimlichen Thun erzielte sie erst durch Mithülfe der Czechen in der ungarischen Frage. Diese hatte in den ersten Septembertagen eine Wendung genommen, welche alle Betheiligten nöthigte, ihre Farbe zu bekennen. Den anfangs von Innsbruck aus als legal anerkannten Schritten des ungarischen Ministeriums war der Kroatenban Jellachich, zuerst öffentlich verleugnet, aber insgeheim aufgemuntert, entgegengetreten. Jetzt schien es an der Zeit, das Vorgehen des Banus laut zu rechtfertigen und die Solidarität der Regierung mit seinen Bestrebungen öffentlich kundzugeben. Die Deputation des ungarischen Landtags, welche an den, seit 12. Aug. wieder in Wien residirenden Kaiser entsandt worden, vernahm die Kunde von Jellachich's Wiedereinsetzung in Amt und Würde als deutliche Antwort auf ihr Begehren, das man direct ausweichend erwidert hatte. Eine zweite Deputation wurde nun vom ungarischen Landtag diesmal an den Reichstag beschlossen, um von den Vertretern Österreichs die Intervention zwischen der Krone und Ungarn, zwischen den Kroaten und den Magyaren zu fordern. Am 19. Sept. berieth der Reichstag, ob er die Deputation, einem Artikel der Geschäftsordnung entgegen, annehmen und im Hause zulassen sollte. Es war das letzte mal, daß er das Geschick Österreichs in Händen hielt, und er ließ sich es entwinden. Dem Ministerium wäre natürlich nichts weniger erwünscht gewesen, als den Reichstag gleichsam zum Richter gesetzt zu sehen zwischen Ungarn und der österreichischen Regierung; dank den Czechen, welche diesmal, ministerieller als die Minister, gegen die Zulassung der Deputation eiferten, welche es nicht erwarten konnten, daß der Rassenkampf in Ungarn mit erneuter, unaufhaltsamer Kraft auflodere, der slawischen Majorität durch österreichische Regimenter unterstützt zum Siege verhelfend über Magyaren und Deutsche, dank den Politikern von dieser traurigen Sorte, von solcher, nachmals durch die bittersten Erfahrungen gerächten und theilweise geheilten Verblendung: kam jener unwürdige, unmännliche, unpatriotische Beschluß des Reichstags zu Stande, kraft dessen der ungarischen Deputation der Zutritt verweigert und die letzte Möglichkeit einer friedlich und frei vereinbarten Auseinandersetzung zwischen den streitenden Völkerschaften Österreichs in freventlicher Weise preisgegeben wurde.

Durch den Beschluß der Zurückweisung der Deputation hatte der Reichstag dem Berufe einer constituirenden Versammlung so gut wie abdicirt. Was mochte es fortan bedeuten, wenn man sich im Reichstage bemühte, die schönste Constitution aufs Papier zu bringen und die staatlichen Lebensordnungen Österreichs festzustellen, während der Bürgerkrieg in Ungarn wüthete

und der Ausgang desselben von allem eher denn von reichstäglichen Beschlüssen abhing? — Man hatte die Entscheidung dem Schwerte anheimgegeben, man hatte es verschmäht, sich als souveräne Völkergemeinschaft mit Ungarn auseinanderzusetzen, man trieb mit Windeseile dem Kriege entgegen, der über das Dasein und die ganze zukünftige Gestaltung Österreichs entscheiden mußte. Verlauf und Resultate desselben aber hatte der letzte Trommelschläger der Armee mehr in seiner Macht als der Reichstag seiner Gesammtheit nach; dieser konnte noch in Kremsier über den Grundsatz der Volkssouveränetät verhandeln, kraft des Beschlusses vom 19. Sept. war aber die Souveränetät in die Kasernen gewandert und den Händen dessen wieder zugefallen, den allein die Kasernenbewohner als Herrn anerkannten.

Gegen Ende des September rüstete die Regierung, um Ungarn bewältigen zu können, die wiener Demokratie, um den Magyaren durch einen Gewaltstreich wider ihre Feinde zu helfen. Ein kaiserliches Manifest vom 3. Oct. brachte Klarheit in die Situation: Jellachich erhielt die außerordentlichsten Gewalten über Ungarn, der ungarische Reichstag den Befehl zur Auflösung, das ungarische Ministerium seine Entlassung. Das Manifest, welches diese Botschaft brachte, war von einem kaiserlichen Gardisten Namens Recsey als neuem ungarischen Ministerpräsidenten gegengezeichnet. Die constitutionellen Formen waren dadurch eher carikirt als gewahrt, denn was würde man dazu sagen, wenn Königin Victoria eines Tages Lord Palmerston entließe und einen Major der Horseguards mit Bildung des Ministeriums betraute?

Am 6. Oct. morgens sollte ein deutsches Grenadierbataillon von Wien nach Ungarn abrücken. Es weigerte sich, mußte von Cavalerie escortirt werden und machte schließlich mit den Studenten und Nationalgardisten, welche den Abmarsch hindern wollten, gemeinsame Sache. Zwischen dem treu gebliebenen polnischen Regiment Nassau, den Studenten und Garden hatte sich zuvor ein Scharmützel entsponnen, bei dem General Breda fiel. Nach Übergang der Grenadiere dauerte der Kampf fort und dehnte sich über mehrere Punkte der Stadt aus. Die Truppen wurden zurückgedrängt, ungeachtet die Aufständischen auch mit dem conservativ gesinnten Theil der Nationalgarde zu kämpfen hatten. Im Kriegsministerium hatte sich der Ministerrath versammelt, er gelangte aber zu keinem energischen Beschluß, der übrigens in der allgemeinen Verwirrung kaum durchführbar gewesen wäre. Eine wirkungslose Proclamation an das Volk war alles, wozu diese vergeblichen Ministerberathungen führten. Mittlerweile hatte sich draußen, vor dem Gebäude des Kriegsministeriums eine wild tobende Menge zusammengethan, die nach Bach und Latour schrie. Ersterm gelang es zu entwischen, der greise Kriegsminister aber, der von seinem Posten nicht weichen wollte, fiel den Wüthenden in die Hände und wurde grausam ermordet. Umsonst war es, daß die populärsten Reichstagsmitglieder der Linken unter Gefährdung des eigenen Lebens ihn zu schützen versucht; Fischhof, Smolka, Borrosch waren herbeigeeilt, um die Katastrophe zu verhindern; sie fanden kein Gehör und wurden selbst mishandelt.

Um 5 Uhr abends trat der Reichstag zusammen. Er erklärte sich für permanent, beschloß eine Loyalitätsadresse an den Kaiser, eine Proclamation an das Volk, die Niedersetzung einer Sicherheitscommission aus dem Schose seiner Mitglieder. Alles vergebens! die Ereignisse wollten ihren Lauf haben, der Kampf war nicht aufzuhalten. Die schreckliche Gewißheit brachte der nächste Morgen, an dem die Abreise des Kaisers bekannt wurde und das Volk sich in den Besitz des hartnäckig vertheidigten Zeughauses gesetzt hatte. Die dort vorgefundenen Waffenvorräthe mußten zur Ausrüstung jedes herhalten, der nach einer Waffe Verlangen zeigte. Der Hof zog nach Olmütz, von den Ministern folgte der eine, während der andere (Bach) nach Oberösterreich flüchtete, der dritte und vierte nicht zu finden war; nur der Finanzminister Krauß hielt im ganzen Verlauf der Octoberrevolution auf seinem Posten im Reichstag aus. Durch ihn allein verkehrte die Regierung mit der Reichsvertretung, was nicht hinderte, daß er die zahlreichen Proteste des Reichstags gegen das in Olmütz beschlossene militärische Vorgehen billigte und unterstützte, ohne abberufen zu werden. Die in Olmütz thätige Regierung organisirte den Kampf wider die Revolution; die in Wien durch Krauß vertretene half nothgedrungen bei Vertheidigung derselben. Es war eine Doppelstellung, äußerst geschickt gewählt; denn wäre es mit Windischgrätz' Unternehmungen schief gegangen (und auch diesen schlimmsten Fall mußte man doch in Rechnung ziehen), so hätte man die olmützer Regierungsmänner dementiren und dem Finanzminister Krauß recht geben können. Der Reichstag war schon in den ersten Tagen der Octoberrevolution nur knapp in beschlußfähiger Zahl beisammen; die czechischen Deputirten waren geflohen, auch im Centrum hatten sich die Reihen, allerdings nicht stark, gelichtet. Es blieb in Wien ein Rumpfparlament zurück, welches der Regierung nicht imponiren konnte und dem radical gesinnten Theil der wiener Bevölkerung nicht entschieden genug vorging. Alle Ent=

schiedenheit aber hätte nichts gefruchtet, da sich der Kreis der Wien bedrohenden Streitkräfte immer enger zog, der früher von auswärts mögliche Succurs nur spärlich eingetroffen und alle Hoffnung auf Entsatz durch die Ungarn gerichtet war, welche mit dem besten Willen nicht helfen konnten. Die Stadt blieb sich selbst überlassen und die halbwegs zurechnungsfähigen Vertheidiger derselben fochten in dem Bewußtsein, für eine verlorene Sache einzustehen.

Fürst Windischgrätz, der Mann, den der Hof mit der Bewältigung Wiens betraut und zum Oberbefehlshaber über alle österreichischen Truppen (die in Italien stehenden ausgenommen) ernannt hatte (16. Oct.), wußte aus dieser verzweifelten Stimmung der Wiener nicht zur rechten Zeit Vortheil zu ziehen. Er forderte unbedingte Unterwerfung, Stellung von Geiseln, Auslieferung einzeln namhaft gemachter Compromittirter; es scheint, er wollte es nicht zur Übergabe, sondern um jeden Preis zum Kampfe kommen lassen. Die Proteste, Vermittelungsversuche, Adressen und Ungesetzlichkeitserklärungen des Reichstags blieben fruchtlos; die Sendung der von Frankfurt eingetroffenen deutschen Reichscommissare, Welcker und Mosle, mußte scheitern, weil sie an sich ganz zwecklos war. Das hätte man in Frankfurt doch wissen sollen, daß sich Österreich nicht einmal, soweit seine Politik rein deutsche Angelegenheiten betrifft, geschweige denn in österreichischen Dingen, an deutsche Einrede kehrt.

Der 28. Oct. war der Tag des entscheidenden Angriffs auf Wien. Die Belagerer nahmen die Vorstadt Landstraße, den Rennweg, den Südbahnhof und nach heldenmüthiger Gegenwehr die Jägerzeile, wo auf dem bedrohten Punkte Bem commandirt hatte. Es war der Anfang vom Ende; Verhandlungen wegen einer Übergabe mußten am nächsten Tage aufgenommen werden. Die Überschreitung der Leitha durch die Magyaren, das Gefecht, welches sich infolge dessen im Rücken des Belagerungsheeres entspann, erregten neue Hoffnungen. Der Kampf begann wieder; die innere Stadt wurde aus schwerem Geschütz beschossen, die Kugeln zündeten an einigen Orten, so in den Localitäten der Hofbibliothek, deren Brand jedoch Einhalt gethan werden konnte. Zuletzt wurde das Burgthor genommen, und durch dasselbe eindringend besetzten die Truppen rasch alle Straßen und Plätze. Wien war eine eroberte Stadt (31. Oct.).

Der strengste Belagerungszustand ward proclamirt, nach Revolutionsmännern und Studenten gefahndet; die Kriegsgerichte eröffneten ihre Thätigkeit und fällten Todesurtheile in hinreichender Zahl, darunter eins gegen Blum und Fröbel, welcher letztere begnadigt wurde. Die Vertagung des Reichstags war in Olmütz schon am 22. Oct. ausgesprochen worden; man vollzog sie nun, indem man während einer am 1. Nov. abgehaltenen Sitzung das Thor des Reichstagsgebäudes abschloß, den eingeschlossenen Deputirten zwar den Ausgang nicht verwehrte, aber den Wiedereintritt untersagte. Die Regierung ließ den Reichstag erst am 15. Nov. in Kremsier, einer kleinen Stadt Mährens, wieder zusammentreten.

Der Hof hatte sich inzwischen mit einem neuen Ministerium umgeben. Schon am 19. Oct. war Fürst Felix Schwarzenberg, bis dahin als Gesandter in Neapel, zuletzt bei dem italienischen Heere als „Armeediplomat" thätig, mit der Bildung eines andern Cabinets betraut worden. Er verschmähte es nicht, sich vorderhand als constitutionell gesinnt zu bekennen. Man hätte glauben mögen, er werde den Constitutionalismus im engherzigen Sinne der altenglischen Torypartei auffassen; später zeigte sich, daß er mehr den entarteten fanatischen Tories aus der Zeit unmittelbar nach Cromwell's Hingang gleiche. Zu Collegen im Amte erlas er sich: Grafen Franz Stadion, den geschworenen Polenfeind, einen Mann von Überzeugung und Willensstärke, aber großem Eigensinn und ziemlicher Rücksichtslosigkeit; den politischen Renegaten Bach; den triester Freihändler Bruck, vielleicht die genialste Erscheinung unter den österreichischen Staatsmännern seit unvordenklicher Zeit; den Steiermärker Thinnfeld, den frühern Finanzminister Krauß. Die so zusammengesetzte Regierung trat mit einem Programm vor die Reichsvertretung, in welchem sie den aufrichtigen, rückhaltslosen Willen, constitutionell zu sein, betheuerte, von Gleichberechtigung der Nationalitäten, Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, Öffentlichkeit aller Zweige des Staatslebens sprach. Das Ministerium hätte die Sache der Freiheit zu der seinigen gemacht; es hoffe sogar, daß die Italiener „in nicht zu ferner Zukunft" die Wohlthat einer Verfassung genießen würden (und „in nicht zu ferner Zukunft" war weder von Verfassung noch von Mitgenuß der Italiener die Rede); der Krieg in Ungarn gelte nicht der Freiheit, sondern denjenigen, die das Volk der Freiheit berauben wollen (o! diese Räuber! wie arg wurden sie doch von den Freiheitshelden Bach, Schwarzenberg, Haynau gezüchtigt!); Österreichs Fortbestand in staatlicher Einheit sei ein deutsches wie ein europäisches Bedürfniß; erst wenn das verjüngte Österreich und das verjüngte Deutschland „zur neuen und

festen Form" gelangt sind, werde es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen; bis dahin werde Österreich fortfahren, seine Bundespflichten zu erfüllen (der österreichische Einmarsch in Kurhessen war wol Bundespflicht, und die „neue, feste Form" des verjüngten Deutschland lag dem Fürsten Schwarzenberg in Olmütz und während der Dresdener Conferenzen so sehr auf dem Herzen! Die Entwaffnung Schleswig-Holsteins, der Flottenverkauf u. s. w. nichts als Bundespflicht! o! nähme es doch Österreich mit diesen seinen Pflichten nicht so genau!).

Der Reichstag that jetzt von seiner Seite das Möglichste, um das Ministerium beim Worte zu nehmen. Aber wie wird derjenige die Treue halten, der eben nur täuschende Worte gesprochen hat und kräftige Thaten verrichten will, ohne sich um seine oder anderer Worte zu kümmern! Wie die deutsche Literatur ihre Sturm- und Drangperiode, so hatte Österreich unter dem Ministerium Stadion-Schwarzenberg nur Drang und Zwang zu herculischen Kraftstücken, welche auf ministerielles Commando aufgeführt werden sollten ohne Murren, ohne Renitenz, ohne Widerstand und — ohne Überlegung. Eine Verfassung, wie sie der Reichstag berieth und mit aller Eile, welche der Gegenstand zuläßt, vorwärts brachte, mit ihren föderalistischen Schnörkeln, mit ihrem kräftigen Anreiz zur Selbstthätigkeit der Bevölkerung, ihrer sorgfältig angebrachten Einschränkung der Regierungsthätigkeit auf bestimmte Zwecke und Theile des Ganzen — eine solche Verfassung hätte Männern vom Schlage der damaligen Minister, Männern voll titanischer Conceptionen und großmächtiger Anläufe zur Begründung einer nie dagewesenen österreichischen Kraftpolitik unmöglich behagen können. Der Armeediplomat Schwarzenberg wäre roth geworden vor Scham, wenn ihm seine Armeekameraden hätten vorwerfen können, daß die Zungendrescher des Reichstags ihm das Richtmaß geben, nach welchem er sein Regierungspensum ausarbeiten müsse. Und noch dazu was für ein Maß! ein Maß, welches der Willkür so wenig Raum läßt und das Regieren zu einer Arbeit macht, bei der soldatischer Geist und kecke Reiterlaune nichts ausrichten können. Das Ministerium wollte eine Verfassung, die es sich selbst gemacht, gleichgültig ob sie den Völkern gefalle oder misfalle. Gefällt sie nicht, um so besser; man kann sie dann ganz beseitigen, ohne daß jemand um sie weinen würde; sagt sie den Leuten zu — nun! dann haben wir den Geschmack anderer getroffen, ohne den eigenen Vortheil, das Recht der freien Bewegung und Entschließung um ein Nennenswerthes preisgegeben zu haben. Aber in die Zwangsjacke, welche uns der Reichstag zugeschnitten, wollen und können wir nicht hinein; was müßte aus unsern riesigen Planen werden, wenn wir in die Verfassung kämen, die Hände nicht frei regen zu dürfen! Darum ist Windischgrätz nicht Städtebezwinger geworden, daß wir hier von freien Stücken aufgeben, was er uns wiedererkämpfte, was die siegreiche Armee als ihre Errungenschaft pflichtgetreu und bescheiden vor den Stufen des Thrones, nicht auf der Schwelle des Reichstagsaales niederlegt!

So ungefähr mögen die Stimmungen in maßgebenden Kreisen gelautet haben, während der Reichstag in Kremsier emsig an der Verfassung arbeitete und Conflicten mit der Regierung nach Möglichkeit aus dem Wege ging. Er nahm es schweigend hin, als die Frage über die Bedeutung seines constituirenden Charakters, welche in Wien so heftige Debatten veranlaßt hatte, kurzweg durch kaiserlichen Ausspruch entschieden wurde. Der Deputation, die er an den neuen Kaiser Franz Joseph nach Olmütz sandte, ward (3. Dec.) die Aufforderung, das Constitutionswerk schleunigst zu beendigen, welches der Herrscher sodann prüfen und sanctioniren werde. Wie hartnäckig war noch im September darüber gestritten worden, ob es solcher Sanction bedürfe — jetzt mußte man die Entscheidung des Streites als selbstverständlich hinnehmen! Die am 2. Dec. vollzogene Thronentsagung Kaiser Ferdinand's, die Verzichtleistung des Erzherzogs Franz Karl auf die Thronfolge zu Gunsten seines Sohnes, des jetzigen Kaisers, war in ausführlichen Manifesten den Völkern bekannt gegeben worden. Stolz und kräftig klang darunter jenes des neuen Herrschers; es erklärte zwar die Geneigtheit zur Theilung der Fürstenrechte mit den Vertretern der Völker, aber auch den festen Entschluß, den Glanz der Krone ungetrübt zu erhalten; es fand sich darin die „glorreiche Armee als ein Pfeiler des Throns" begrüßt. So weit aber war der Umschwung der Zeiten schon gediehen, daß eine solche Sprache auch den Vertretern demokratischer Richtungen im Reichstag imponiren mußte. Jeden Anlaß zur Verständigung friedfertigen Sinns eiligst ergreifend, bewilligte die Versammlung einen geforderten Credit von 80 Millionen — ein Votum, das mehr die Tendenz hatte, das Vertrauen der Regierung zum Reichstag zu erwecken, als dem Vertrauen der Volksvertretung in die ministerielle Politik Ausdruck zu leihen. Auch §. 1 der Grundrechte, der alle Gewalt des Staats vom Volke ableitete, ward, als nicht unter die Grundrechte gehörig, fallen gelassen (10. Jan.), freilich nicht

ohne glanzvolle Reden, zu denen die Gelegenheit sich so prächtig darbot. Aber die Nachgiebigkeit bis zur äußersten Grenze konnte nichts ausrichten, da die Regierung eben diese Grenze überschritten, die eigene Machtvollkommenkeit anerkannt haben wollte und eine Beschränkung ihrer Functionen selbst durch den machtlosen Reichstag im Augenblick unerträglich fand.

Im Laufe des Monats Februar hatte der Constitutionsausschuß des Reichstags seine Aufgabe vollendet und den Entwurf einer österreichischen Verfassung behufs Annahme im Pleno fertig gebracht. Man einigte sich dahin, dies Schmerzenskind einer Verfassung mit Acclamation zu begrüßen; der Entwurf sollte am 15. März ohne Debatte angenommen werden. Inzwischen erreichte die trügerische Siegesbotschaft von der Schlacht bei Kápolna (26. Febr. 1849) den Hof, und am 4. März wurde Österreich durch die Auflösung des Reichstags und Veröffentlichung einer octroyirten Charte überrascht. Die Errungenschaften des Jahres 1848 waren bis auf die Abschaffung der Grundlasten, woran die Regierung nicht zu rühren wagte, dahin; die unter dem Druck der Umwälzung erfolgten Versprechen wurden zurückgenommen: als neues Versprechen figurirte die Einberufung der Provinziallandtage für 1849 in den Publicationen des Tages. Es waren Landtage auf Grund der octroyirten Verfassung, welche dem Grundsatz der Reichscentralisation mit der Duldung constitutioneller Vertretungen einzelner Kronländer nicht das mindeste vergab; denn von allem, was sie brachte und gewährte, sollte eben nur die Centralisation bleiben, der Rest wie ein unschädlicher Traum verfliegen.

Die revolutionäre Bewegung hatte ihren Abschluß gefunden. Es lag noch im Bereiche der Möglichkeit, sie fortzusetzen, aber nicht im Bereiche des Willens der deutsch-slawischen Völker. Der Sieg der Reaction in Ungarn erwies sich als ephemer; ungebrochen stand das Insurrectionsheer im Felde. Acht Tage nach Auflösung des Reichstags waren kaum verflossen, und Karl Albert kündigte Österreich den Waffenstillstand; ein neuer italienischer Krieg, die Fortdauer des ungarischen, die unfertigen Zustände im Innern, die Finanznoth — alles schien geeignet, die revolutionären Leidenschaften abermals zu entfesseln, ihrem Spiel neue Chancen zu eröffnen. Jetzt zeigte sich zur Evidenz (was wir eingangs dieses Artikels als das die Revolution bestimmende Moment hervorgehoben haben), daß die Völkerbewegung von 1848 in Österreich nicht an der eigenen Kraft, sondern an der Hinfälligkeit ihrer Gegner die Gewähr ihres Bestandes und Erfolges hatte. Jetzt waren die Gegner erstarkt, jetzt konnten sie in den deutsch-slawischen Ländern alles wagen, ob auch der Stand der Dinge in Ungarn, in Italien schlimm genug beschaffen, ja sogar dazu angethan war, die Revolution jenseit der Leitha und der Alpen neuerlich zum Ausbruch zu bringen. Aber es fehlte die nothwendige Voraussetzung einer Erhebung, die, in sich schwach und haltlos, nur in der Schwäche der herrschenden Gewalt ihren Ursprung haben konnte. Diese Schwäche war gewichen, die Quelle versiegt, aus der die Umwälzung ihre Macht geschöpft hatte. Stumpfsinnige Gleichgültigkeit, nicht zu erschütternde Geduld, dumpfe Lethargie kamen über die Bevölkerung, welche vor kurzem in Hangen und Bangen nach dem freien Staate alle äußern Merkmale jugendlicher Erregung gezeigt hatte, aber in den meisten ihrer Schichten die — alte geblieben war. Daran mochten die nach Kremsier exilirten, von aller Berührung mit der Welt abgeschnittenen Mitglieder des Reichstags zweifeln; gaben sie sich doch der Hoffnung hin, daß die Völker die Auflösung und Verhöhnung ihrer gesetzmäßigen Repräsentanz (amtlich zieh man den Reichstag der Unfähigkeit, seine Aufgabe zu vollenden) nicht ruhig hinnehmen würden. Alle Zweifel der Art erwiesen sich bald als unbegründet und mußten dem sichern Wissen von der Unbeweglichkeit der Massen weichen. Die Ruhe wurde nirgends gestört; höchstens, daß wiener Spießbürger um noch mehr Verhaftungen und Füsilladen von Demokraten schrien und durch lärmenden Servilismus die Todtenstille unterbrachen.

Die innern Verhältnisse gestalteten sich also ziemlich der Regierung nach Wunsch; sie hatte ihre Sorge jetzt mehr der Kriegführung und den äußern Verhältnissen zuzuwenden.

In Italien eröffnete Radetzky den Feldzug gegen Piemont mit der Losung: Nach Turin! und beendigte ihn rasch. Der sardinisch-lombardische Grenzfluß Tessin wurde am 20. März überschritten; am 21. siegte Österreich bei Mortara, am 24. vervollständigte es den Sieg bei Novara. Infolge des nach Karl Albert's Abdankung mit dem König Victor Emanuel abgeschlossenen Waffenstillstandes verblieben kaiserliche Besatzungen in einem Theil des Piemontesischen; Alessandria erhielt eine aus Österreichern und Italienern gemischte Garnison. In Mailand wurden die Friedensverhandlungen aufgenommen und von seiten Österreichs durch Minister Bruck geführt. Der Friedensschluß erfolgte auf Grund des Besitzstandes vor dem Kriege, Piemont hatte als Ersatz der Kriegskosten 75 Mill. Lire zu zahlen. Nach der Niederwerfung Piemonts beeilte sich Österreich, seinen alten Einfluß in den mittelitalienischen Staaten geltend

zu machen. Im April 1849 ward der nach Gaeta gegangene Herrscher von Toscana durch bourbonische und päpstliche Diplomaten für die österreichische Invasion ins Toscanische gewonnen; im Mai rückten die Österreicher ohne recht triftigen Grund ein. Umsonst hatten französische Stimmen den Großherzog gewarnt, umsonst toscanische Legitimisten vom reinsten Wasser sich gegen die österreichische Besatzung erklärt[42]), der Toscanerfürst zog es vor, sein Land als von Fremden zurückgeführter Monarch wieder zu betreten, ohne daß die Nothwendigkeit einer Restauration durch österreichische Bajonnete vorhanden war. Bald übte Österreich seinen wuchtigen Einfluß auf die Entschließungen des Großherzogs und wirkte erfolgreich auf den Bruch des toscanischen Verfassungsstatuts durch diesen Fürsten hin. In freundlichste Beziehung setzte es sich fortan zum Papste, der schon in seiner Allocution vom 29. April 1848 sich von Italien losgesagt hatte. Leichten Herzens wurden in Wien die frühern Verirrungen Pius' IX. verziehen; hatten sie doch auch die gute Wirkung gehabt, daß viele italienische Patrioten, durch die päpstliche Autorität sich gedeckt wähnend, mit ihren Überzeugungen hervorgerückt waren und nun die Zahl der schwer Compromittirten, der unnachsichtlich zu Verfolgenden verstärken halfen. Von diesen fand so Österreich in den nördlichen Theilen des Kirchenstaats, welche kaiserliche Besatzungen erhielten, eine hinreichende Menge zu beliebiger Auswahl vor.

Minder vortheilhaft als in Italien ließen sich die Dinge in Ungarn an. Fürst Windischgrätz hatte seine gänzliche Unfähigkeit zur Heeresführung gezeigt; er mußte (12. April) im Oberbefehl durch Welden ersetzt werden, dem schließlich Haynau folgte. Die Armee war an die Leithagrenze zurückgegangen und hatte einen zweiten Feldzug zur Eroberung des Landes zu unternehmen. Am 14. April 1849 erwirkte Kossuth vom ungarischen Landtag in Debreczin die Thronentsetzung des Hauses Österreich. Es blieb kein anderes Rettungsmittel als die russische Intervention. Mit Hülfe derselben gelang es binnen zwei Monaten (13. Juni, Schlacht bei Raab — 13. Aug., Übergabe Görgei's bei Világos), das Verlorene wieder einzubringen. Der ungarische Krieg war zu Ende, die Einnahme von Komorn nur ein Nachspiel desselben; der komorner Festungscommandant, General Klapka, hatte keine andere Wahl, als das schwer überwindliche Bollwerk unter ehrenvollen Capitulationsbedingungen[43]) zu übergeben. Wenige Tage nach der ungarischen Waffenstreckung bei Világos capitulirte auch Venedig (22. Aug.), das, von Cholera und Hungersnoth bedrängt, zum äußersten ausgehalten hatte. Der Widerstand der auf sich selbst gestellten Dogenstadt ist wol, neben Roms Vertheidigung gegen die Franzosen, der glanzvollste Moment der italienischen Revolution. Siebzehn Monate lang hatte Venedig seine Unabhängigkeit zu behaupten und den tapfern österreichischen Truppen den Eintritt zu verwehren gewußt.

Die Armee hatte sich in Wahrheit „als ein Pfeiler des Thrones" erwiesen; ihren Anstrengungen war es mit russischer Hülfe geglückt, die Völker des Staats der Reihe nach zu stillem Gehorsam zu beugen. Die Regierung suchte jetzt die erzielten Vortheile und Erfolge auf dem Wege zu sichern, auf welchem sie errungen worden. Durch Militärgewalt war die Revolution niedergeschlagen worden, Militärgewalt sollte sie hindern, sich wieder aufzurichten. Es beginnt für Österreich die Zeit der reinen Militärherrschaft: Italien, Ungarn, Wien, Graz waren im Belagerungszustand; bald wurde er auch in Prag verkündigt. Für den größten Theil des Reichs war so das Kriegsrecht oberstes Gesetz, für das Ganze die Rücksicht auf militärische Zweckmäßigkeit und Dienstbarkeit aller Staatseinrichtungen dem Wehrstand gegenüber leitender Gedanke der Regierung. Die octroyirte Verfassung, die politischen Grundrechte (20. März 1849 veröffentlicht), die seit Ende December desselben Jahres ausgegebenen Landesverfassungen für einzelne Kronländer und andere schwach liberalisirende Gesetzespublicationen bildeten das geschriebene Recht, die vertröstende Verheißung, während die allgemeine Rechtlosigkeit in politischer Hinsicht die Grundnorm aller gegebenen Zustände war. Auch wo die Kriegsgerichte nicht tagten, befliß sich die Bevölkerung eines vor kriegsrechtlichem Forum tadellosen Wandels, schon um die Ausdehnung des Martialgesetzes auf bisher verschont gebliebene Landestheile zu verhüten. Zeichen von Unzufriedenheit, ja die Kundgebung von bloßen Wünschen verschwanden von der Tagesordnung; an ihre Stelle traten: die laute Versicherung unbedingter Loyalität, das Aus-

---

4 [illegible] ...is auf Grund neu ans Licht gezogener Actenstücke bei Genarelli, Le sventure it[illegible] ...teficato di Pio IX. Rivelazioni accompagnate da documenti arcani tratti d[illegible] ...l' ultimo granduca di Toscana (Florenz 1863).

[illegible] ...ich nachmals nicht ganz pünktlich eingehalten; vgl. den Mahnbrief an Haynau

kramen serviler Gesinnung in jubilirenden Ergebenheitsadressen, deren Unterzeichner Lob und Preis der Großthaten der Armee für den öffentlichen, Denunciationen Anrüchiger oder Verdächtiger für den geheimen Handel mit der Regierung in unerschöpflichem Maße auf dem Lager hielten.

Die Regierung ließ es nicht an Entfaltung einer reichlichen gesetzgebenden Thätigkeit fehlen; sie stellte die Presse in Brünn, Troppau, Hotzenplotz und ähnlichen Orten unter das Schwurgericht, ja, sie dehnte die Competenz von Geschworenen auf alle Preßvergehen im ganzen Reiche aus. Nur freilich hatte es mit dieser Competenz eine seltsame Bewandtniß! Sie war ausgesprochen, aber zur praktischen Ausführung kam sie nur in verschwindend kleinem Maßstab, während die Kriegsgerichte aufs großartigste hausten und die Presse eben in jenen Provinzen und Städten, wo sie eine Bedeutung erlangen konnte, terrorisirten. Im März 1849 war, dank Stadion's Bemühungen, ein neues Gemeindegesetz zu Stande gekommen, ein gutes, vortreffliches Gesetz; seine Inslebenführung ward versucht, gelang sogar, aber die communalen Verhältnisse geriethen dennoch, vielfach getrübt durch außergesetzliche Maßregeln der Bureaukratie, vernachlässigt aus Apathie der Bevölkerung gegen jede öffentliche Wirksamkeit, zu keiner gedeihlichen Entwickelung. Einzig von Erfolg, aber gleichfalls von mannichfachsten Übelständen begleitet, war die Durchführung der Grundentlastung und jener Modus der Entschädigung, den das Ministerium dabei anordnete. Wenigstens sind Klagen wider denselben nicht aus den Reihen der bäuerlichen Bevölkerung gekommen, welche die einschlägigen Regierungsmaßregeln meist billig und erträglich fand oder doch ohne Murren aufnahm. Das Entlastungsgeschäft zog sich indeß naturgemäß sehr lange hin; im größten Theil der westlichen Provinzen soll es erst 1853 und 1854 zur Abwickelung gediehen sein, in den Ländern jenseit der Leitha noch später. Im Laufe der 1850er Jahre waren die agrarischen Zustände Österreichs keineswegs sehr günstig beschaffen. Eine so großartige Änderung, wie sie der plötzliche Übergang aus dem System der Bodencultur mittels Zwangsarbeit in das der freien Bewirthschaftung mit sich bringt, ist ohne mannichfache Verletzung von Privatinteressen, daher ohne momentane wirthschaftliche Nachtheile nicht durchzuführen.

Deutschland gegenüber blieb die österreichische Politik unter Führung des Cabinets Schwarzenberg-Stadion dieselbe, die Österreich im Verlaufe der deutschen Bewegung von 1848 zu der seinigen gemacht hatte. Sie wechselte den Ton, ihrem Wesen nach blieb sie die nämliche in den Zeiten der größten Schwäche des österreichischen Regiments wie jetzt, da es, zu neuen Erfolgen gehoben, nur das alte Streben eines österreichischen Primats in deutschen Dingen geltend machen wollte. Zu wähnen, daß Fürst Schwarzenberg in Preußenhaß und verhängnißvoller Schädigung deutscher Interessen es den frühern österreichischen Staatsmännern zuvorgethan, wäre ein großer Irrthum; ihn begünstigten nur die Umstände, die zaghafte Natur der preußischen Politik, die seltsame Schwärmerei von berliner Phantasten für die eingebildete Gemeinsamkeit der conservativen Interessen und dergleichen Dinge. Klar und verständlich für jedermann war der Grundsatz, nach dem Fürst Schwarzenberg handelte: schonungslose Verfolgung des eigenen Vortheils ohne auf den Neben- und Hintermann im deutschen Staatenbunde zu blicken. Daß mit solcher Maxime unter gelegentlicher Voranstellung des deutschen Berufs Österreichs etwas auszurichten war, ist nicht so sehr Schwarzenberg's Verdienst als Preußens Schuld. Er behielt sein Ziel im Auge: dem deutschen Volke das Bedürfniß nach Einheit und Macht durch den alten Bundestag auszutreiben, und er mußte dies Ziel erreichen; denn in Berlin begann man eben jene romantische Politik ins Werk zu setzen, die Preußen ohnmächtig machte. Fürst Schwarzenberg hütete sich wohl, dieser Politik zu folgen: er ließ Preußen sich für die conservative Sache außer Athem jagen, blieb aber selbst ruhig stehen, überzeugt, daß Österreich nicht einzuholen wäre. Wer Erhaltung des in Deutschland Bestehenden sagt, meint ein österreichisches Interesse, und wenn Hr. von Manteuffel mit der Kreuzzeitungspartei sich für jene erhitzten, so halfen sie dieses wahren und fördern. Fürst Schwarzenberg kannte seine Leute und wußte, was er denen gegenüber, die im Predigen conservativer Schlagwörter einzig dastanden, wagen durfte — wagen ohne jede Gefahr. In solchem Wissen von des Gegners Muthlosigkeit, Schwäche und Entartung lag Österreichs Stärke, die sich sofort als ein sehr zweifelhaftes Ding herausgestellt hätte, wenn z. B. Preußen aus seinem deutschen Beruf so scharfen Ernst gemacht wie Piemont aus seinem italienischen. Die herausfordernde Manier des Fürsten Schwarzenberg wäre ganz geeignet gewesen, eine solche Wandlung der preußischen Politik herbeizuführen. Wenn sie nicht dies, sondern das gerade Gegentheil davon bewirkte, so zeigte sie sich als die rechte, die praktische Manier, mit dem Preußen Friedrich Wilhelm's IV. umzugehen.

Die Geschichte Deutschlands in der Zeit des Schwarzenberg'schen Regiments ist nur allzu bekannt. Wenn Preußen aus Kleinmuth und Kurzsichtigkeit seiner Leiter das deutsche Interesse schädigte, so war es doch Österreich, das die Schwäche des Gegners nutzte, um die Einheits- und Freiheitsbestrebungen des deutschen Volks gründlich zunichte zu machen. Zunächst stellte Fürst Schwarzenberg den 1848 rechtlich aufgehobenen Bundestag wieder her, indem er im April 1851 das Plenum, im Juli den Engern Rath berief. Der Hebel zur Vernichtung der preußischen Unionspolitik war somit geschaffen. Dem folgte am 12. Oct. 1850 zwischen Österreich, Baiern und Würtemberg die Verabredung von Bregenz, die das Einschreiten in Kurhessen und, im Fall Preußen Stand hielt, den Bruderkrieg in Deutschland vorbereitete. Sodann brachte es Schwarzenberg im Verein mit Rußland dahin, daß Preußen auf dem Warschauer Congreß vom 2. Nov. 1850 im Princip, hierauf in den Olmützer Punktationen auch thatsächlich den letzten Rest seiner Nationalpolitik aufgab. Im Verein mit dem gedemüthigten Gegner folgte nun die Vernichtung des verfassungsmäßigen Rechts in Kurhessen und die gemeinsame Execution in Schleswig-Holstein, durch welche die Elbherzogthümer wehrlos den Dänen überliefert wurden. Zwar gelang es Schwarzenberg nicht, sein Werk auf den Dresdener Conferenzen durch die Herstellung einer neuen Bundesverfassung zu Gunsten Österreichs zu krönen, aber er erreichte das Hauptziel dennoch, indem es jetzt Preußen noch für einen Vortheil hielt, seine Hand zur Herstellung des alten Bundestags (Mai 1851) zu bieten. Die Einheitsbestrebungen Deutschlands waren somit beseitigt, die allgemeine Reaction gegen die innere Freiheit der deutschen Staaten war eingeleitet.

Die Jahresscheide 1850, welche Deutschland den Untergang seiner Hoffnungen brachte, war auch für Österreich nicht ohne besorgnißerregende Anzeichen. Aus allem Thun und Lassen der Regierung konnte man ohne viele Mühe herausdeuten, daß von einer Milderung der thatsächlich in Kraft stehenden absolutistischen Ordnungen keine Rede sein werde. Der erste (13. April 1851 vollzogene) Schritt der Durchführung der octroyirten Reichsverfassung, die Einsetzung eines Reichsraths zur Vorberathung und Begutachtung der Gesetze, war so gut als gegen die Verfassung selbst gerichtet. Diese hatte die Bildung einer solchen mit consultativen Befugnissen ausgestatteten Körperschaft angeordnet, doch eben die jetzt beliebte Zusammensetzung derselben bot die sicherste Bürgschaft dafür, daß in ihr ein anticonstitutioneller Geist herrschen werde. Alte Beamte, abgebrauchte Autoritäten des Metternich'schen Systems, hinfällig gewordene Greise, in der Administration grau gewordene Pedanten, Leute, welche das Ministerium von sich fern gehalten und mit keinerlei Stellung betraut hatte, in der kräftiges Eingreifen und ein halbwegs ernstlicher Bruch mit dem alten Schlendrian von nöthen war: dergleichen Persönlichkeiten stellten das Contingent zum neuen Reichsrath. Charakteristisch für den Reichsrath ist, daß die Verschleppungen und Verzögerungen wichtiger Staatsfragen, die auch in dem verjüngten Österreich die Entwickelung lähmen, auf Rechnung dieser Körperschaft kommen, da er selbst gegenwärtig noch (seit October 1860 in einen Staatsrath umgetauft) von den Ministern als der Hemmschuh des Staatswagens der Volksvertretung bezeichnet wird. Mit einem solchen Reichsrath geht man nicht an die Durchführung verfassungsmäßiger Lebensordnungen! Das war das einstimmige Urtheil aller, welche die Menschen und Dinge kannten.

Als vollends (26. Aug. 1851) der Ministerpräsident Fürst Schwarzenberg und der Reichsrathspräsident Hr. von Kübeck beauftragt wurden, die Frage über Bestand und Möglichkeit einer Vollziehung der Verfassung „in reife und eindringliche Erwägung zu ziehen"; als der Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit unter demselben Datum außer gesetzlicher Kraft (thatsächlich galt er so für nichts) erklärt wurde; als man an neuerliche Beschränkungen, an die Aufhebung der Nationalgarde und andere reactionäre Maßregeln ging: da hätte es eines wahren Köhlerglaubens bedurft, um anzunehmen, daß die nun schon ins dritte Jahr dauernde Durchführung der Alleinherrschaft in Repräsentativordnungen auslaufen, daß die Charte vom 4. März, selbst die Zurücknahme unpraktikabler Zusicherungen, nun unverletzt bleiben und ihre Ausführung allem, was bisher geschehen, ans Leben gehen werde. Der letzte Tag des Jahres 1851 bekräftigte nur die Hoffnungen der einen, die Befürchtungen der andern, die Vermuthungen aller; er brachte die kaiserlichen Erlasse, welche die Verfassung vom 4. März, die Grundrechte vom 20. März außer Kraft und Wirksamkeit setzten, welche die „Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaats" feststellten. Diese Principien betrafen die Einrichtung der Verwaltungsmaschine in dem bisher gelind verleugneten, nun aber laut verkündigten absoluten Staate. Es hatte sich nichts geändert, außer daß man jetzt dem Ding seinen rechten Namen gab.

So streng das Verdammungsurtheil lauten mag, zu welchem die Beseitigung der octroyirten Charte (und es wird kaum strenger sein als das über die Auflösung des kremsierer Reichstags) vom ethischen Standpunkte herausfordert — in politischer Hinsicht ließ sich manches für den Entschluß der Regierung vorbringen. Am wenigsten haben hier diejenigen, welche die Begründung eines centralisirten Staatswesens, einheitlicher Ordnungen im Reiche wollen, ein Recht zum Tadel. Was aller Geschichte, allen lebendigen Nationalregierungen, allen Bedürfnissen einer in so manche Culturgruppen zerklüfteten, in so verschiedenartigen Entwickelungsstadien befindlichen Gesellschaft in solchem Grade zuwiderläuft wie die einheitliche Staatsidee, die festgeschlossene Centralisation in Österreich: das kann nur durch Gewalt ins Dasein gerufen werden, das schließt die freie Selbstthätigkeit der Bevölkerung um so sicherer aus, als die erste Kundgebung des befreiten, zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten aufgerufenen Völkerwillens der laute Protest gegen die einheitliche Beherrschung der Volkskräfte wäre. Kann doch das heutige gemäßigte Centralisationssystem in Österreich nicht bestehen, ohne die Militärgerichtsbarkeit über das halbe Reich auszudehnen; wie hätten die unverhohlenen Einheitsbestrebungen der 1850er Jahre irgendwie nach Erfolg gehen können, wenn die permanente Verschwörung gegen sie in constitutionellen oder halbconstitutionellen Vertretungskörpern Raum gefunden hätte? Wer die Stärke Österreichs in dem Vorhandensein einer gouvernementalen Einheit sieht, der muß die Einigung der vielsprachigen Völker des Reichs zu gemeinsamer, dem Staate förderlicher Selbstthätigkeit ausschließen; denn die gouvernementale Einheit ist eben dasjenige, wofür und worüber sich die verschiedenen Sprachstämme freiwillig nie einigen werden und können. Die Bach und Schwarzenberg wollten erzwingen, was man ihnen von freien Stücken nicht gewähren mochte; sie wählten zu dem Ende jene Art von Staatsverfassung, innerhalb deren die Ausübung von Zwang und Gewalt den weitesten Spielraum hatte. Sie waren aufrichtig und gestanden offen die Ziele ein, denen sie nachgingen; ihre Mittel zur Erreichung des Ziels waren wol verwerflich, aber das ist eben der Punkt, auf dem öffentliche und Privatmoral einander berühren, daß schlechte Zwecke nur schlechte Mittel zulassen. Der neueste Zeitumschwung in Österreich hat es dargethan, daß man, wenn einmal die Staatsidee als einheitliche festgehalten werden soll, ob nach Abschaffung oder Verkündigung von Verfassungspatenten, zu den nämlichen Maßregeln greifen muß, die Bach's und Schwarzenberg's Sache waren: Belagerungszustand, Militärgerichtsbarkeit! Schmerling wenigstens hat noch nicht gezeigt, daß er ohne Ausnahmszustand in Ungarn fortregieren könne — ein Erfolg, dessen sich Bach schließlich doch zu rühmen wußte, den aber der gefeierte Zusammensteller der österreichischen Februarverfassungspatente rasch wieder rückgängig machte und in den Miserfolg des frühern Ausnahmszustandes auflöste.

Noch während die octroyirte Märzverfassung als Grundgesetz des Reichs galt, hatte der Minister des Innern, Graf Franz Stadion, eine Einrichtung der Verwaltung im Sinne der französischen Departementalwirthschaft angestrebt. Die Gliederung nach Kronländern, nach größern Verwaltungscomplexen, denen die Statthaltereien wie eine Art Vicekönigthümer vorstanden, behagte ihm nicht; er hoffte diese Einrichtung, welche ihm als Brutstätte nationalen und geschichtlichen Eigenlebens galt, mit der Zeit zu beseitigen. Stadion verlor den Verstand (wir nehmen dies buchstäblich, nicht in dem Sinne, in welchem es von manchen österreichischen Staatsmännern gelten mag); seine Stelle nahm zuerst provisorisch, dann endgültig Bach ein. Dieser fand die größern Verwaltungsgebiete, deren Leitung fortan im Centrum des Reichs von der Staatsallmacht des Absolutismus den Impuls empfangen sollte, unbedenklich für die Centralisation. Die von ihm eingeleitete neue Organisirung der Verwaltungsbehörden ließ (Ungarn ausgenommen) die alte Eintheilung des Staats in Kronländer fortbestehen und setzte jeder einzelnen dieser Provinzen einen Statthalter vor; nur die kleinsten Kronländer erhielten statt eines solchen ihren Landeschef. Auch griff Bach im Gegensatz zu seinem Vorgänger auf eine Mischung des bureaukratischen und des Collegialverfahrens zurück; gewisse Zweige des Dienstes, bei denen es auf rücksichtsloses Eingreifen der Autorität zumeist ankam, unterlagen der einigen Leitung des Statthalters; die andern hatte die Statthalterei als Collegialbehörde, d. i. die Gesammtheit der einzelnen Statthaltereiräthe zu besorgen. Unter diesen obersten Ausläufen der Provinzialverwaltung standen die Kreisämter, unter diesen die Bezirksbehörden; letztern war nebst der politischen und einem Theile der Finanzverwaltung auch die Justizpflege in unterster Instanz anvertraut, denn der Grundsatz der Trennung zwischen Justiz und Verwaltung war mit Aufhebung der octroyirten Charte über Bord geworfen worden. Die neue von Bach in Ausführung gebrachte Verwaltungsorganisation war durch kaiserliche Entschließung vom 14. Sept. 1852, dann durch die Ministerialverordnung vom 19. Jan. 1853 festgestellt worden;

es brauchte allerdings noch einiger Zeit, ehe sie praktisch zur Geltung kam; das österreichische Italien blieb unter militärischer Verwaltung; alle Militär- und Civilbehörden hatten Radetzky zum Chef. Ungarn war nach Bewältigung des Aufstandes in fünf Militärdistricte, den pesther, kaschauer, debrecziner, ödenburger und presburger eingetheilt worden; bei der nun als definitiv verkündigten Verwaltungseinrichtung (sie hielt aber nur über den italienischen Krieg von 1859 vor) hatte es bei der Eintheilung in Districte sein Verbleiben; nur daß an Stelle der jedem einzelnen Districte übergeordneten obersten Militärbehörde jetzt Ministerialcommissare traten, welche sich bei den Ungarn noch mehr verhaßt machten als die frühern Heeresautoritäten. Seit dem Herbst 1850 stand dem Lande ein kaiserlicher Prinz, Erzherzog Albrecht, als Civil- und Militärgouverneur vor. Es mußte ausschließlich durch Fremde regiert werden; selbst die conservativsten Ungarn, sofern sie einiges Rufes und Credits bei der Bevölkerung genossen, hielten sich grollend von der im Bach'schen Stil betriebenen Regierung fern.

Im Punkte der Justizverwaltung mußten die Reformen der Jahre 1849 und 1850, weil sie doch die Möglichkeit der Ausbildung eines volksthümlichen Rechts nicht unbedingt ausschlossen, neuen Bildungen weichen. Im Mai 1852 wurde ein neues Strafgesetzbuch erlassen, im Juli 1853 eine neue Strafproceßordnung; beide von der juridischen Wissenschaft gerichtet, barbarische Denkmale einer auf Verkümmerung des Rechts ausgehenden Zeit. Die Presse ward unter ein Gesetz gestellt, welches dem Walten polizeilicher Willkür ungemein ersprießlich war; dennoch wurde auch dies Gesetz nachmals durch vielerlei Nachtragsverordnungen durchlöchert oder selbst ohne die Veröffentlichung solcher nach Belieben verschärft, nach Laune und Einfall höher gestellter Beamten modificirt, nach dem durch Furcht vor amtlichen Verweisen bestimmten Ermessen niedriger Aufsichtsorgane bald lax, bald strenger ausgelegt und in Anwendung gebracht oder nach den Geboten der Zeitströmung des Augenblicks in haarsträubender Weise verrenkt.

Die beste Leistung des Stadion'schen Régime, das Gemeindegesetz von 1849, wollte in das neue System der Bevormundung von allem und jedem nicht passen. Einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes, so die über Öffentlichkeit der Verhandlungen in den Gemeinden, wurden außer Kraft gesetzt; andere ignorirte man vornehm, wieder andern ging man einfach aus dem Wege, ohne erst ihre Aufhebung der Mühe werth zu finden. So ließ man die auf Grund des Gesetzes von 1849 gewählten Vertretungen der Gemeinden fortbestehen, auch nachdem ihr Mandat längst erloschen war. Bei jeder halbwegs passenden Gelegenheit forderte man von den Gemeindevertretern Kundgebungen des Servilismus, und dies war noch die harmlosere Manier, die Gemeinden zu terrorisiren. Schlimmer war schon, daß man in ihre Vermögensrechte eingriff, daß die reichern Gemeinden zu sogenannten, aber wahrhaftig nur sogenannten, patriotischen Zwecken stets herhielten und mit der Macht des guten, vielleicht besser gesagt, schlechten Beispiels auf die ärmern drückten. Die Auspressung des Gemeindeseckels zu Gunsten des Staatsseckels, dieser Illustration immerwährender Noth und Bedrängniß in Österreich, war eins der Hauptgeschäfte der österreichischen Bureaukratie; man weiß, mit welchem Eifer sie es bei Gelegenheit der Einzeichnung des Nationalanlehens betrieb, und mit welchen Summen die Communen des Reichs zu dem auf 500 Millionen angesetzten Ertrag dieser Anleihe herangezogen wurden. Dabei hieß es freilich, alle Welt, Gemeinden wie Private, betheiligten sich freiwillig an jenem Nationalanlehn, und wenn man unter Freiheit Zwang, unter Willen Gehorsam verstehen will, hatte es mit dieser Versicherung auch seine Richtigkeit.

Auf dem wirthschaftlichen Gebiete war durch die Befreiung von Grund und Boden aus den Banden des Unterthänigkeitsverhältnisses ein mächtiger Fortschritt gethan. Nur hatte die unzweifelhaft geschickt und glücklich angegriffene Operation der Grundentlastung auch ihre Schattenseiten gezeigt, welche eben jetzt, da die praktische Durchführung der Maßregel ihren Verlauf nahm, besonders hervortraten. Die ehemals herrschaftlichen Besitzer waren trotz aller ihnen zugesprochenen Entschädigung in Schaden gekommen, die vom Feudalnexus befreiten ehemaligen Unterthanen hatten theils wegen der eigenen Indolenz, theils wegen der erhöhten Steueransprüche der Regierung eine gute Quote ihres Gewinnes dahin. Namentlich war dies in den östlichen Kronländern der Fall, wo Zwangsverkäufe von Grund und Boden wegen säumigen Schuldenzahlens oder rückständiger Steuern sich in erschreckendem Grade häuften. Hier wenigstens blieben die guten Wirkungen der Entlastung für die Gegenwart aus; man mußte sich mit einem sehr bescheidenen Theil derselben genügen und bezüglich des Restes auf die Zukunft vertrösten lassen. War aber die Regierung schon betreffs der erfolgreichsten ihrer Maßregeln auf solche Vertröstung der Massen angewiesen, so konnte sie vollends in andern Beziehungen nur mit dem gleichen Troste dienen. Die Zukunft — so prophezeite man stets bestgelaunt und heiter —

werde dem Ministerium vollkommen recht geben und der Bevölkerung für die Entbehrungen des Augenblicks mit Wohlstand, Gedeihen und Zufriedenheit lohnen. Mit solchen Verheißungen hat man in Österreich nie gekargt, auch dann nicht, wenn das kräftige, alle wirthschaftlichen Bildungen überwuchernde Wachsthum der Staatsschuld es auf den Fingern abzählen ließ, daß die Zukunft fortwährend über Gebühr belastet, die Daseins- und Productionsbedingungen in derselben auf solche Wirthschaft hin erschwert würden. Im Mai 1852 lieh man in London und Paris $3\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. St.; im September 1852 lieh man 80 Mill. Fl. vom inländischen Markte; im März 1854 schon wieder ein neues (Lotterie-) Anlehn von 50 Mill. Fl.; kaum vier Monate später das Monstreanlehn von 500 Millionen, die sogenannte „freiwillige Nationalanleihe", zu der jedermann in Österreich gepreßt wurde; am 1. Jan. 1855 der Verkauf der Staatsbahnen, mehrerer Domänen und ärarischen Bergwerke für 200 Mill. Frs.; nebenbei fortlaufende Geldaufnahme im Wege der schwebenden Schuld, fortbestehende Geldentwerthung, schwankende Wechselcurse; Banknoten, die in Wahrheit Staatsnoten genannt werden müssen; die Nationalbank, hauptsächlich das Ausgabedepartement für dieselben, nur nebenher eine Anstalt, die Wechsel escomptirte und auf Pfänder lieh: wie konnte da von einer Regelung des Staatshaushalts, einer Gleichstellung der Einnahmen und Ausgaben in demselben, einer billigen Rücksichtnahme auf die Productivkräfte des Reichs, geschweige denn von deren Förderung die Rede sein! Wie konnte in diesen Punkten alle Schönrechnung und trostreiche Verheißung die Leute überzeugen, die ernste Lage vertuschen oder den Credit des Staats, dem nur frivole Hoffnung, grundloses Vertrauen entgegenkamen, aus tiefstem Verfalle emporheben?

In einem solchen Zustand der Verkommenheit, der schlimmsten Bedrängniß ging Österreich an die Ausführung eines Projects, dessen Gelingen die Gesammtrichtung der europäischen Handelspolitik, und nicht blos der Handelspolitik in neue Bahnen leiten sollte. Mit zerrütteten Finanzen, mit einem unterwühlten Finanzwesen, einem Steuersystem, das vielfach auf wankender Grundlage ruhte und die schlechteste Form der Besteuerung, das Monopol, zur nothwendigen Voraussetzung hatte, sollte dem preußischen Staate der Rang abgelaufen, die Stellung eines natürlichen Hauptes des Zollvereins streitig gemacht werden. Es galt, die Entwickelung des deutschen Handels und Verkehrs in einem Stadium zu halten, das Österreich den Eintritt in den Zollverein ermöglichte. Das Jahr 1852 sah im Grunde genommen die nämlichen österreichischen Bemühungen und Versuche, die uns heutzutage aus Anlaß des preußisch-französischen Handelsvertrags entgegentreten: eine künstlich erzeugte und genährte Zollvereinskrisis, das Phantom eines mitteleuropäischen Zollbundes, der 70 Millionen zu umfassen hätte und den Freihandel zwischen diesen verwirklichen sollte, um den Schutzzoll gegen die übrigen und die ersten Handelsstaaten der Welt zu einem bleibenden Bedürfniß zu machen. Mit solchen ausschweifenden Hoffnungen mußte sich aber die österreichische Regierung trotz alles wüsten Lärmens ihrer Bundesgenossen denn doch verrechnen. Wie klein auch Schwarzenberg und seine Nachfolger, sein Nacheiferer von Preußen, von den berliner Staatsmännern und Staatssophisten dachten, so klein, so erbärmlich waren diese doch wol nicht, daß sie sich auf dem Gebiete zu jener feigen Nachgiebigkeit hätten gehen lassen mögen, die über Erfurt und Bronnzell nach Olmütz geführt hatte. Ohne gerade dem Princip des volkswirthschaftlichen Fortschritts zu huldigen, ohne den jedenfalls kühnen, ja waghalsigen Planen Österreichs eine schöpferische Idee entgegenzusetzen, wußte das berliner Cabinet den Vortheil, den ihm seine Stellung bot, wenigstens diesmal auszunutzen und das österreichische Project zu hintertreiben. Die Streitfrage war schon so gut als entschieden, als man sich in Wien entschloß, mit der Verhandlung über eine anständige Form des Rückzugs aus den unvorsichtig eingenommenen Positionen den Mann zu betrauen, der im Jahre 1851 freiwillig und aus Überdruß ob der fanatisch rückschrittsfreundlichen, vor keiner Preisgebung materieller Interessen einhaltenden Stimmung maßgebender Kreise seinem Ministerposten entsagt hatte, Hrn. von Bruck. Der Vertrag, den er in Berlin abschloß (am 19. Febr. 1853), brachte die Verzichtleistung Österreichs auf kurz vorher mit großer Hartnäckigkeit begehrte Zugeständnisse Preußens, ohne die man in Wien nicht leben, nicht sterben zu können mit gewohnter Übertreibung von Orientalen betheuert hatte. Jetzt ließ man sich ein ansehnlich Stück des Verlangten abhandeln und ergab sich darein, daß man schließlich denn doch ein ganz nettes Geschäft gemacht habe.

Der Abschluß einer Zolleinigung gelang nur mit dem Fürstenthum Liechtenstein, dessen Herrscher stets mehr österreichischer Cavalier als deutscher Reichsfürst gewesen, dann mit den kleinsten italienischen Principaten, welche dem von Wien aus geübten Druck nicht zu widerstehen vermochten, Parma und Modena (August 1852). Das immerhin etwas schwerer ins Ge-

wicht fallende Toscana hielt sich von dem italienisch-österreichischen Zollbund fern, der übrigens nur vorübergehenden Bestand hatte. Im October 1857 traten Modena und Parma aus dem österreichischen Zollverbande wieder aus.

Die italienischen Verhältnisse überhaupt blieben trotz der Siege Radetzky's ein Gegenstand nicht enden wollender Verlegenheit für das wiener Cabinet. Die Macht, die es sich über das Schicksal der Halbinsel angemaßt hatte, ruhte auf dem erprobten Übergewicht der österreichischen Waffen; es hatte aber damit doch eine andere Bewandtniß als mit der durch militärische Gewalt wieder aufgerichteten und aufrecht gehaltenen Herrschaft Österreichs in Ungarn. In Italien begegnete man einer wohl organisirten Gegenmacht, der, ohne Europas Unwillen herauszufordern, nicht beizukommen war. Es waren die freien Ordnungen Piemonts, welche die auf bloße Gewalt gegründeten Ordnungen Österreichs in Schach hielten, und welche die wiener Regierung zwangen, nur in der Ausdehnung eines dem ihrigen ähnlichen Régime über ganz Italien Österreichs Heil und Sicherung zu erkennen. Und mit eben solcher, wir möchten sagen, fatalistischer Nothwendigkeit mußte das Streben, diese Sicherung zu erlangen, den ruhigen Besitz derselben unerreichbar machen: je fügsamer die italienischen Regierungen dem von Wien gegebenen Impulse folgten, desto größern Unwillen mußte ihr Schalten und Walten in der geknebelten Nation erregen, desto wirksamer mußte es die Unternehmungen conspiratorischer Sekten und Vereine unterstützen, desto kräftiger zum Ausbruch neuer Unruhen, stetig wiederholter Aufstandsversuche, trotz aller Enttäuschung und blutigen Repression unvermeidlicher revolutionärer Putsche aufreizen. Wenn auch diese den Bedrohten die Unentbehrlichkeit des österreichischen Schutzes herausstellten, so machten sie wieder den Schutz selbst zu einer sehr mühseligen, beständigen Gefahren ausgesetzten Arbeit. Nicht allein die Trabanten des wiener Cabinets hatten darunter zu leiden und der periodisch wiederkehrenden Angriffe seitens der italienischen Volksparteien sich zu erwehren, auch Österreich mußte (Februar 1853) den Aufruhr in Mailand bekämpfen und mit Sequestrirung der Habe lombardischer Auswanderer ahnden. Diese unterschiedslos gegen alle Klassen der italienischen Emigration gerichtete Vermögensbeschlagnahme führte zu diplomatischen Irrungen mit Piemont, welche Österreich in der traurigen Rolle eines nach russischem Muster vorgehenden Massenconfiscators erscheinen ließen und zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit dem turiner Cabinet führten (April 1853). Die gleiche Rücksichtslosigkeit in der Behandlung fremder Staatsbürger seitens der mailänder Heeresautoritäten, deren Sache es nicht war, Schuldige von Unschuldigen zu unterscheiden, führte um dieselbe Zeit zu einem Streithandel mit der Schweiz, dem erst nach zwei Jahren (März 1855) die Wiederherstellung der suspendirt gewesenen diplomatischen Beziehungen mit der Republik folgte.

Eine Politik, die in Italien auf die Erhaltung schreiender Misregierung hinauslief, um das österreichische Regiment im Vergleich mit dem päpstlichen, dem modenesischen und bourbonischen wenigstens als zu etwas gut erscheinen zu lassen; eine Politik, die in Deutschland mit der Restauration des alten Bundestags ihr Meisterstück geleistet und die volkswirthschaftlichen Zustände durch den Eintritt Österreichs in den Zollverein in bundestägliche Schläfrigkeit versetzen wollte, die im eigenen Lande nur polizeilich administrirte oder kriegsrechtlich terrorisirte: mußte ihre Schwäche, ihre Unfruchtbarkeit angesichts von großen Weltfragen, deren Entscheidung sie sich nicht zu entziehen vermochte, bei denen mit den gewöhnlichen, seit Jahren geübten Künsten nicht auszukommen war, zur offenkundigen Thatsache machen.

Die orientalische Angelegenheit trat an Österreich heran, und sie wurde in kleinlichem Stile aufgefaßt, ohne zu einem imposanten Auftreten des Staats, für welches diesmal, wenn je, die Chancen gekommen waren, benutzt zu werden. Die Schuld an der Versäumniß, die Österreich während der Orientkrisis nun einmal zweifellos begangen hat, wird vielfach dem Mangel an einem energischen Leiter der auswärtigen Angelegenheiten zugeschrieben. Fürst Schwarzenberg (gestorben April 1852) hätte, so sagt man wol in Wien, die Sache ganz anders angegriffen, als Graf Buol sie angriff; er hätte der Welt gezeigt, wie er sein Dictum vom österreichischen Undank gegen Rußland verstanden haben wolle. Um gerecht zu sein, muß man jedoch zugestehen, daß die österreichische Politik in orientalischen Dingen, die Unentschlossenheit, welche sie kennzeichnete, der Wechsel der Stellungen und Stimmungen, welchen das wiener Cabinet zu seinem Theil erwählt, trotzdem der Gegenstand die consequenteste Behandlung, nicht zu erschütternde Festigkeit gefordert hätte — daß die also geartete österreichische Politik nur eine Folge der österreichischen Zustände war. Die Unfertigkeit dieser, dann eine bei allem Wechsel der Zeiten bleibende, aus der eigenthümlichen Zusammensetzung des Staats leicht erklärliche Abneigung

gegen großartige Unternehmungen auf dem Gebiete des Äußern, für welche eben niemals oder äußerst selten eine allen Völkern des Reichs gemeinsame Unternehmungslust zu erzielen ist, sie lähmten die österreichische Action in dieser Frage wie in mancher andern, die, halbwegs von größern Dimensionen, auch erhöhte Anstrengung und Wagniß mit sich bringt. Für Österreich ist ein großer Krieg meist auch ein solcher, in dem eine oder die andere der österreichischen Nationalitäten gegen die wiener Politik Partei ergreifen kann; so verhält es sich wenigstens seit ungefähr anderthalb Jahrzehnten. Und war diese Gefahr im Bunde mit den Westmächten nicht zu fürchten, so gab es gegen die in Wien allerwege sehr mächtigen russischen Einflüsse keinerlei Sicherung und gegen ihr unangreifbares Fortwalten kein Mittel.

Im Beginn der Orientwirren schien das Überwiegen dieser russischen Einflüsse im Rathe Österreichs eine zweifellos festgestellte Thatsache. Der Sendung des Grafen Leiningen als außerordentlichen Gesandten mit außerordentlichen Forderungen nach Konstantinopel (Ende Januar 1853) mochte man vielfach keinen andern Sinn unterstellen als den eines Rußland erwünschten Drucks auf das Pfortencabinet. Die Montenegriner, von jeher Schützlinge der Zarenmacht, wurden jetzt auch von Österreich in Schutz genommen — bedurfte es der Beweise mehr, um das Vorhandensein eines herzlichen Einvernehmens zwischen Wien und Petersburg außer Frage zu stellen? Mögen diejenigen, welche also urtheilen, im Unrecht sein, und wir glauben sie sind es, aber andererseits läßt sich aus Leiningen's Drohnoten an die Pforte wenigstens der Schluß ziehen, daß um die Zeit ihrer Abfassung eine Spannung zwischen beiden Kaiserhöfen, dem österreichischen und russischen, nicht existirt haben konnte. Sonst wäre ja das Eintreten Österreichs für die Schützlinge Rußlands geradezu eine Absurdität gewesen!

Der glückliche Ausfall der Mission Leiningen's traf mit der Ankunft Fürst Menschikow's in Konstantinopel zusammen. Der Schrecken, welchen das Auftreten dieses Russen veranlaßte, ließ in Österreich längere Zeit keinen andern Gedanken aufkommen als den einer Vereinigung dessen, was Rußland forderte, mit dem andern, was die Pforte, der ungestümen Forderung lange nicht entsprechend, zugestehen wollte. Als praktische Folge dieser Verquickungstheorie muß die sogenannte Wiener Note gelten, deren Annahme seitens des Divans ohne die Einwirkung des wachsamen Stratford de Redcliffe sicher erfolgt wäre; als Beweisstück für Österreichs noch nicht erschütterte Russenfreundschaft ist die Rundnote Graf Buol's vom 4. Juli 1853 (dem Tage nach der Pruthüberschreitung) aufzuführen. Graf Buol äußert darin den Wunsch Österreichs: „die innige Allianz" aufrecht zu halten, welche es mit Rußland verbinde, und „welche eine der festesten Schranken gegen die Bestrebungen des revolutionären Geistes" sei.

Erst mit Anfang 1854 machte Österreich Miene, aus der Neutralität, für die es sich noch kurz vorher (Rundnote Buol's vom 17. Oct.) erklärt hatte, herauszutreten zu wollen. Die Sendung des Grafen Orlow nach Wien war zwar nicht resultatlos geblieben, aber sie hatte zu Ergebnissen geführt, die Rußlands Wünschen und dem Zwecke der Sendung geradezu entgegengesetzt waren. Graf Buol regte jetzt den Plan einer Sommation wegen Räumung der Donaufürstenthümer an; er einigte sich mit Preußen und den Westmächten (Conferenz vom 9. April), um die Integrität der Pforte ungeschmälert zu halten, den Versuchen solcher Schmälerung entgegenzuwirken. Auch gelang es noch, Preußen zu einem Angriffs- und Vertheidigungsbündniß mit Österreich zu vermögen (20. April), das Besatzungsrecht in den Donaufürstenthümern, welches die Pforte für diesmal den Österreichern zugestanden hatte, durch Preußen garantiren zu lassen. Aber weiter war das berliner Cabinet nur schwer zu bringen, und in Wien herrschte noch immer solche Russenfurcht, daß man, ohne Preußens sicher zu sein, mit der Zarenmacht nicht anbinden wollte. Mit genauer Noth erwirkte man den preußischen Beitritt zu den (8. Aug.) mit den Westmächten vereinbarten vier Punkten, den factischen Beitritt wenigstens, da sich Preußen verpflichtete, jeden russischen Angriff auf das nach Verwirklichung dieser vier Punkte strebende Österreich abzuwehren (26. Nov.). Gegen Jahresschluß (2. Dec.) 1854 kam es endlich zum Abschluß der österreichisch-westmächtlichen Allianz, welche Berathungen über weiteres Vorgehen für den Fall in Aussicht stellte, als die Herstellung des Friedens auf Grundlage der vereinbarten Hauptbestimmungen nicht noch im laufenden Jahre gesichert wäre. Ohne große Gefahr auf sich zu nehmen, konnte Österreich dies Bündniß unterzeichnen, denn schon am 28. Nov. hatte der russische Gesandte in Wien an den Grafen Buol erklärt, daß der Zar die vier Punkte als Ausgangspunkt der Friedensunterhandlungen annehme. Nach dieser Versicherung konnte Österreich einigermaßen beruhigt den Decembervertrag unterzeichnen; es hatte ja die Gewißheit, daß der casus foederis entweder gar nicht oder erst nach langen diplomatischen Unterhandlungen mit Rußland eintreten werde.

Auf den nun folgenden Wiener Conferenzen (Eröffnung derselben im März 1855) hielt Österreich, solange es die zwei ersten Garantiepunkte von Rußland zu erzwingen galt, treu zu den Westmächten; erst als diese erledigt waren und so die Angelegenheit der Donaufürstenthümer, der Donauschiffahrt, auf welche sie Bezug hatten, eine für Österreich günstige Entscheidung fand, zog sich das wiener Cabinet in eine Rußland mehr zusagende Stellung zurück. Beim dritten Punkt der Friedensbestimmungen, Revision des Dardanellenvertrags, erklärte Graf Buol: es habe Österreich nun die Rolle auf sich genommen, die Wege zu einem gütlichen Vergleiche aufzufinden (Sitzung vom 21. April). Und diese Erklärung wurde abgegeben, nachdem der russische Conferenzbevollmächtigte, Fürst Gortschakow, zwei Tage zuvor gefragt hatte, ob das wiener Cabinet willens sei, die geforderte Beschränkung der russischen Seemacht im Pontus zu erzwingen. Nicht Zwang, gütlicher Vergleich! lautete jetzt die Parole, der man in Wien folgte. Nach Abbruch der Conferenzen entwaffnete Österreich; nach dem Fall Sewastopols dagegen ließ es ein Ultimatum in Petersburg übergeben. Der Erfolg der Westmächte hatte den wiener Staatsmännern Muth eingeflößt; auch winkte ihnen die Hoffnung, daß sie nicht in die Gelegenheit kommen würden, ihren Muth zu erproben: sie hofften auf Annahme des Ultimatums, auf Frieden und Ruhe, und sie sollten sich nicht getäuscht haben.

Während der Verhandlungen, die jetzt dem Pariser Frieden vorangingen, suchte Österreich nach Kräften für sich Vortheile zu erlangen, ohne daß es am Kriege theilgenommen hätte, ein Bestreben, das allerdings natürlich, aber auch ganz geeignet war, die österreichischen Congreßbevollmächtigten in eine schiefe Stellung zu bringen. Selbst von englischer Seite (Sitzung vom 12. März) mußte Österreich den Vorwurf hören, daß es ausschließliche und besondere Zugeständnisse haben wolle, und diese verlange es, nachdem es von dem Kriege fern geblieben, der die neue Lage geschaffen. Die Isolirtheit des Donaustaats zwischen dem grollenden Rußland einerseits, den vor Sewastopol allein gelassenen Westmächten andererseits, zwischen dem zu einigem Haß gegen seine Unterdrücker verbundenen Italien und dem durch österreichische Concordatwirthschaft aufs tiefste erbitterten Deutschland — diese Isolirtheit sollte auf die Entschließungen in Wien immer stärker drücken und hier eine Politik, die in der Furcht vor wirklichen oder eingebildeten Gefahren ihr treibendes Agens hatte, zur Nothwendigkeit machen. Schon als in Paris am Congreßtisch die italienische Frage zur Sprache kam, zeigte dabei das Benehmen der österreichischen Bevollmächtigten, daß man sich in Wien mit allen schreienden Misbräuchen der päpstlichen und bourbonischen Regierung identificire. Von einer Entfernung der österreichischen Truppen aus den Legationen, einer ernsten Mahnung an Neapel, seinem tollreactionären Treiben Einhalt zu thun, wollte Österreich nichts hören, geschweige denn an Discussionen über diese Punkte sich betheiligen. Es gibt keine italienische Frage! schrieben damals die wiener Zeitungen, und die österreichischen Staatsmänner handelten nach dieser erlogenen Maxime. Man fürchtete sich, das österreichische Übergewicht in Italien an Frankreich zu verlieren; aber man that alles, den Wechsel in solcher Präponderanz den Italienern erwünscht zu machen und vor Europa zu rechtfertigen. Europa nahm eben für diejenigen Partei, welche in König Ferdinand nach Reformen drangen, nicht für Österreich, das solches Drängen als ein Attentat auf die Souveränetätsrechte dieses Tyrannen ausschrie.

Die Zeit während des orientalischen Kriegs hatten die leitenden Staatsmänner Österreichs zu Anbahnung und Abschluß eines Werkes benutzt, das auf dem Gebiete der innern Politik das Schlimmste bedeutet hat und noch heute nicht überwunden ist. Das Concordat vom August 1855 brachte eine Reihe von Concessionen an die kirchliche Gewalt, die sich als rücksichtslose Schädigung erworbener Rechte oder als unpolitische Preisgebung österreichischer Interessen an Rom zusammenfassen lassen.

Der Sieg, den die ultramontane Partei durch den Abschluß des Concordats feierte, war von langer Hand vorbereitet worden, die ihm vorangehenden Verhandlungen zwischen dem päpstlichen Stuhle und dem wiener Cabinet hatten — es war für niemand ein Geheimniß — geraume Zeit in Anspruch genommen; der Geist, in dem sie geführt wurden, ließ sich aus frühern Regierungsmaßregeln und vor allem aus einer zum System erhobenen Begünstigung der Frömmelei erkennen. Schon im Jahre 1850 war das landesfürstliche Placet aufgehoben, der kirchliche Verkehr mit Rom freigegeben worden; die Bischöfe entfalteten eine seit lange ungewohnte Regsamkeit, hielten berathende und beschließende Versammlungen, auf denen sie laut nach Freiheit der Kirche, nach Unabhängigkeit vom Staate verlangten; im Privatleben bemerkte man Zeichen von dem Vorhandensein jener klerikalen Bestrebungen, welche Lebensäußerungen des

Einzelnen, der Familien unter das Joch der kirchlichen Disciplin zu drücken geeignet waren. Man wußte, daß in Rom verhandelt werde, um solchen Tendenzen eine bleibende Grundlage zu verschaffen, und man ergab sich darein, daß es diesmal ohne namhafte Errungenschaften für die Ultramontanen nicht abgehen werde. Dennoch übertraf das Concordat alle derartigen Vermuthungen und Befürchtungen; auf eine so rückhaltslose, unbeschränkte Anerkennung der fanatisch-papistischen Doctrinen, eine so pünktliche, so weitgehende Erfüllung ultramontaner Forderungen war man nicht gefaßt gewesen. Der allgemeinen Überraschung Worte zu leihen, durfte niemand wagen; die Presse schwieg oder leierte das ihr anbefohlene Lob des Concordats ab; der niedere Klerus, den die neue Ordnung der Dinge vollständig in die Hand der Bischöfe gab, schwieg ebenfalls oder ließ sich nur widerwillig zu erlogenen Zeichen der Begeisterung gehen, die niemand täuschten und nirgends imponirten; die Masse der Bevölkerung verhielt sich ruhig, theilnahmlos, stutzte höchstens einen Augenblick und blieb im ganzen unempfindlich für Bedrückungen von seiten der pfäffischen Willkür. Man hatte nicht Zeit, ob solcher Bedrückung, welche doch erst in Aussicht stand, sich zu ereifern, der Druck der Gegenwart, vom Staate auferlegt, machte stumpf für zukünftigen Druck, der von der Kirche ausgehen würde. Die Regierung hatte durch unpolitische Nachgiebigkeit an Rom ihre augenblickliche Lage nicht verschlimmert, nicht verbessert; sie hatte nur die Verachtung der Gebildeten gegen sich heraufbeschworen — erst der Fortschritt der Bildung wird diese Verachtung zum Gemeingut der Massen in Österreich machen, und ihr wird dann die Regierung erliegen, welche mit dem Concordat nicht brechen will oder kann. Das Frohlocken der Gegner Österreichs über den sonderbaren kirchlichen Act muß wol als ein verfrühtes bezeichnet werden: das Concordat war ein kolossaler Misgriff mehr, den sich die wiener Staatsweisen auf dem Gebiete der innern Politik zu Schulden kommen ließen; wenn aber der Donaustaat durch Misgriffe auf diesem Gebiete zu ruiniren wäre, so hätte er von der Karte Europas schon längst verschwinden müssen.

Nach Abschluß und Veröffentlichung des Concordats wurde in Österreich auch der Versuch gemacht, die confessionellen Verhältnisse der Protestanten zu regeln. Da man aber an die Behandlung dieser Angelegenheit nur mit lauem Eifer ging, gerieth sie ins Stocken und konnte erst lange Jahre später zu einem nothdürftigen und alles eher denn befriedigenden Abschluß gebracht werden. Schon im Mai 1856 hatte man Vertrauensmäner der ungarischen Protestanten nach Wien berufen, um hier eine kirchenrechtliche Feststellung für die in Ungarn so stark vertretenen Kirchen lutherischer und calvinischer Confession zu berathen. Doch es sollten abermals Jahre vergehen und erst der italienische Krieg kommen, ehe den Protestanten Ungarns eine Kirchenverfassung octroyirt wurde, durch welche man unbegreiflicherweise ein Zugeständniß für sie im Auge hatte. Die evangelischen Gemeinden Ungarns wiesen die ihnen zugedachte Wohlthat als Rechtsverletzung zurück, organisirten den Widerstand[44]) gegen die Octroyirung, riefen dadurch die Repression seitens der Regierung hervor, welche selbst angesehene Conservative (Zsédényi) vor Gericht ziehen mußte und sich auf diese Weise in den Geruch setzte, als treibe sie Glaubensverfolgung gegen Reformirte!

Ein leichteres Spiel hatte das Ministerium mit den Protestanten der Erbländer. Hier zeichnete sich die evangelische Richtung durch Leblosigkeit und Geduld derer aus, die ihr nachgingen, die zu Beiträgen für katholische Schul- und Kirchenzwecke angehalten, dem concordatmäßigen Ehegesetz von 1856 (für die gemischten Ehen) unterworfen, von Benutzung katholischer Friedhöfe ausgeschlossen, überhaupt in einer Weise behandelt wurden, als gelte es den Art. 16 der deutschen Bundesacte, der ihnen die Gleichheit und Gleichberechtigung mit andern christlichen Confessionen verhieß, in sein gerades Gegentheil zu verkehren. Ihre Stellung zu verbessern oder auch nur gesetzmäßig zu regeln, ward auch nicht das Kleinste unternommen; man ließ diese Verhältnisse gehen, wie sie mochten, auch der bloßen Darlegung, geschweige denn Feststellung derselben, wich man scheu aus. Erst am 8. April 1861 brachte ein kaiserliches Patent den Protestanten Österreichs Gewährungen, die schon längst für Bestand und Gedeihen der Kirche unbedingt nothwendig waren. Dies kaiserliche Patent ordnete die innere Verfassung der evangelischen Kirche im Sinne des Presbyterial- und Synodalprincips „provisorisch" an; die endgültige Regelung sollte auf der in Aussicht gestellten Generalsynode erfolgen. Zu einer solchen

---

44) Über die Principien und Forderungen, von denen dieser Widerstand ausging, und deren kanonische Begründung vgl. Richter, Denkschrift, die Verfassungsverhältnisse der evangelischen Kirche in Ungarn betreffend, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht (Berlin 1861), S. 138 fg.

ist es erst 1864 gekommen, die ausschlaggebenden Bestimmungen des Protestantenpatents sind bis heute noch nicht ins Leben geführt; sie stehen lediglich auf dem Papier. Noch immer geschieht es, daß die Protestanten hier und da zu Kirchen- und Schulzwecken der Katholiken „ausnahmsweise" herangezogen werden, daß man ihnen das Recht, nach eigenem Ermessen Schulen zu gründen, verkümmert und verleidet, daß sie dem concordatlichen Ehegesetz von 1856 in Fragen der gemischten Ehen und der Erziehung der Kinder aus solchen sich unterwerfen müssen. Und doch war im Protestantenpatent von 1861 der Staatsminister (Hr. von Schmerling) ermächtigt worden, einen Gesetzentwurf behufs Regelung der Verhältnisse der Evangelischen zu andern Kirchen der „nächsten" Reichsvertretung vorzulegen; allein es wurde im Reichsrath darauf gedrungen, daß diese Angelegenheit endlich in Ordnung gebracht werde! Die Regierung wandte sich an Rom und verlangte von der Curie die Vereinbarung einer Revision jener Concordatbestimmungen, welche einer halbwegs billigen Lösung der Frage über gemischte Ehen, über sonstige Verhältnisse der katholischen Kirche zur evangelischen im Wege stehen: in Rom wird desfalls fortwährend mit Österreich verhandelt, wenn man das eine Verhandlung nennen kann, wo der eine Theil dem andern unveränderlich sein: Non possumus! entgegenhält.

Die Zeit vom Abschluß des Pariser Friedens bis zum Anfang des italienischen Kriegs verging in Österreich ohne durchgreifende Reform- oder Reactionsmaßregeln der innern Politik. Versuche, die öffentlichen Zustände noch mehr zurückzuschrauben, wurden nur in nebensächlichen Dingen angestellt; im großen und ganzen hatte man sich selbst und den eifrigsten Parteigängern des Rückschritts genuggethan. Ein Fortschritt aber lag nicht im Plane, es wäre denn im Punkte der materiellen Entwickelung, die man gern fördern wollte, um den ewigen Geldverlegenheiten zu entgehen. Nur sollte eine solche Förderung den Hauptgrundsätzen des Rückschritts nicht zuwiderlaufen, über den Rahmen derselben nicht hinausstreben, an ihnen die Grenze finden, welche den Umschlag des ökonomischen Fortschritts in den politischen verhüte. Freiherr von Bruck war der Mann, den das herrschende System mit der Aufgabe betraute, die productiven Kräfte des Reichs auf die Höhe der Zeit emporzuheben, während die geistigen Kräfte in tiefster Verkommenheit niedergehalten wurden. Er leistete, was unter so bewandten Umständen zu leisten war; dotirte das Reich mit einem Schienennetz, welches er allerdings nicht zum Ausbau bringen konnte, aber doch den Hauptlinien nach vollendet hinterließ; suchte Ordnung in das Geldwesen zu bringen, die Bank solvent zu machen, den internationalen Handelsverkehr durch Abschluß eines Münzvertrags mit den Staaten des Zollvereins zu erleichtern, die Production von den Fesseln des Zunftzwangs zu erlösen. Es gelang ihm mit einem oder dem andern, in vielem und dem meisten ließ auch er es bei der guten Absicht, dem frommen Wunsche bewenden. Mächtige Einflüsse durchkreuzten seine Wirksamkeit; erst als das Bach'sche System in den letzten Zügen lag, war die Möglichkeit zur Realisirung Bruck'scher Plane gegeben. Da aber hatte sich Bruck selbst im Dienste eines Systems, das er verabscheute, zum guten Theile abgebraucht, in schwächlicher Nachgiebigkeit und Gefälligkeit an dasselbe compromittirt. Ein Mann von liberalen Anwandlungen und seltenem Geist, als Seckelmeister des reinsten Absolutismus, der geistesärmsten Polizeiwirthschaft fungirend, war Bruck zeitlebens verdammt, das Reich, dessen Regeneration ihm vorschwebte, als Brot- und Geldgeber der Reichsverderber eben mit verderben zu helfen.

Sei es, daß man Frankreichs Absichten auf Bruch der österreichischen Hegemonie in Italien nicht sehr ernst nahm oder mit Hülfe einer schlagfertigen Armee, im Bunde mit den legitimen Mächten des Welttheils ihnen zu begegnen hoffte, man ließ sich in Wien durch den berühmten Neujahrsgruß von 1859 überraschen und hatte vorher nichts gethan, um der Gefahr einer Isolirung zu entgehen. Von Österreich war in allen Fragen, die bezüglich der Ausführung des Pariser Friedens auftauchten, mit Entschiedenheit die Partei Englands und der Pforte genommen worden; wie um Frankreich herauszufordern, trat die österreichische Diplomatie in Gegnerschaft zur französischen, als es sich um die Union der Donaufürstenthümer, die Grenzberichtigung in Bessarabien handelte. Man hielt sich Englands sicher und wollte die neue Richtung der britischen Politik, die für österreichische Dienstleistung und Freundlichkeit unmöglich den Gegendienst einer Unterstützung der österreichischen Tyrannei in Italien bieten konnte, nicht verstehen. Man zählte selbst auf Preußen, das ja den Rhein am Po und Mincio vertheidigen müsse, auf dasselbe Preußen, dessen Kräftigung und Wachsthum zu verhindern man in Wien stets den Willen, zuweilen auch den Muth hat. Endlich mochte der Gedanke, das seit 1850 reorganisirte Heer, auf welches so viel Kosten und Mühe verwandt worden, im blutigen Kriegsspiel zu

erproben, nicht ohne entscheidenden Einfluß geblieben sein. Wenigstens entstammt der Entschluß zur Aufnahme der Offensive gegen Piemont solcher Kampfbegierde, solchen militärischen Anwandlungen.

Bemerkenswerth ist, daß, während Österreichs auswärtige Politik in dem Triennium vor Ausbruch des italienischen Kriegs dem Ernst der Lage so wenig Rechnung trug, während die innere Verwaltung Ungarns und der Erbländer stagnirend blieb, gerade für die italienischen Besitzungen Maßregeln beliebt wurden, die, wie im Vorgefühl der nahenden Gefahr beschlossen, die Bevölkerung für Österreich gewinnnen sollten. Im November 1856 trat der Kaiser eine Reise nach der Lombardei an, im Januar des nächsten Jahres erließ er eine umfassende Amnestie und verfügte die Aufhebung der 1853 angeordneten Beschlagnahme der Güter lombardischer Auswanderer. Der Bruder des Kaisers, Erzherzog Ferdinand Max, wurde zum Generalgouverneur des Lombardisch-Venetianischen Königreichs bestellt; er schlug seinen Sitz in Mailand auf und führte hier einen luxuriösen Hofhalt, dessen Glanz den italienischen Adel anziehen sollte. Nicht lange nach seinem Amtsantritt erließ der Erzherzog ein Rundschreiben an die Beamtenschaft der ihm untergeordneten Behörden, welches von der Militärpartei und den reactionären Gewalten im Centrum als revolutionäre Brandschrift ausgeschrien wurde, denn es athmete den Geist der Milde, der Versöhnung, der Humanität, einen Geist, der für unverträglich galt mit Österreichs Herrschaft in Italien! Doch nicht allein durch Instructionen an die österreichischen Beamten, auch selbstthätig, durch Ergreifung der Initiative zu umfassenden Verbesserungen, zur Beseitigung von Misbräuchen und Übelständen aller Art suchte der Erzherzog der Regierung einen Anhang im Volke zu schaffen. Die zwei Jahre seiner Wirksamkeit in Italien waren nicht genügend, das Versäumte nachzuholen und Reformen durchzuführen, deren Bahn eben „zu spät" betreten worden; aber sie reichten vollkommen hin, die redlichen Absichten des Prinzen, die ihn vor allen andern österreichischen Staatsmännern auszeichnenden Vorzüge des Geistes und des Herzens ins schönste Licht zu setzen. Man kann vielleicht sagen, daß jetzt erst der Versuch angestellt wurde, den Italienern die Fremdherrschaft erträglich zu machen, und man muß es anerkennen, daß nicht an Erzherzog Ferdinand Max die Schuld lag, wenn dieser Versuch scheiterte. Eine Reihe von Maßregeln zur Hebung der Landesproduction, Herbeiführung einer gerechtern Vertheilung der Steuerlasten, Verbesserung und Vervollständigung der im Lombardisch-Venetianischen so hochwichtigen Wasserbauten bezeichnet die Amtsperiode des neuen Landesgouverneurs. Nicht minder wurde für die geistigen Bedürfnisse des Volkes, Pflege von Kunst und Wissenschaft, Verschönerung der Städte u. dgl. gesorgt. Man hat für diese Bestrebungen des Prinzen wol kaum ein Wort der Anerkennung gehabt, und doch ist es diesen humanen Bestrebungen allein zu verdanken gewesen, wenn auf die Herrschaft Österreichs in Mailand kurz vor dem Ende derselben ein Lichtstrahl fiel, welcher sie seit ihrer Wiederherstellung im Jahre 1815 nie beschienen hatte. Daß ungeachtet der milden und aufgeklärten Regierung des Erzherzogs Max die Stimmung der Bevölkerung im Lombardisch-Venetianischen keine gründliche Änderung erlitt, und die österreichische Herrschaft trotz solcher Bemühungen immer noch als Fremdherrschaft erschien, das hatte seinen Grund in den frühern Zuständen, deren Folgen während einer so kurzen Zeit nicht beseitigt werden konnten.

Mit Beginn der kriegerischen Verwickelung wurde der Erzherzog seiner Stelle enthoben; alle Civil- und Militärgewalt in Italien sollte der Oberbefehlshaber über das österreichische Heer, Feldzeugmeister Graf Gyulai in seiner Hand vereinigen. Diese Wahl pflegt man jetzt als eine höchst unglückliche zu bezeichnen, und jedenfalls steht so viel fest, daß selbst in Armeekreisen unverhohlenes Mistrauen in die Fähigkeiten des Grafen-Feldzeugmeisters herrschte. Es waren jedoch nicht die in Wien maßgebenden Armeekreise, die sich von solchem Mistrauen angesteckt zeigten, und so ward denn zur Ernennung Gyulai's geschritten. Unter seinem Commando überschritt das österreichische Heer (29. April) den Tessin; von anderer Seite rückten die Franzosen als Bundesgenossen des angegriffenen Theils in Piemont ein. Das Ergreifen der Offensive hatte die ziemlich schwankende Stimmung in England zu Gunsten Italiens gewendet, und in Preußen, wo zu gleicher Zeit Erzherzog Albrecht ein Bündniß der zwei deutschen Großmächte verhandeln sollte, ebenso überrascht als verletzt. Eine unheimliche Stimmung, das Gefühl gänzlicher Verlassenheit riß in Wien ein; man griff dort zu dem Mittel der Personalveränderungen, das auch im spätern Verlaufe des Krieges nach jeder Enttäuschung und Niederlage immer wieder zur Anwendung kam. An die Stelle des Grafen Buol-Schauenstein wurde Graf Rechberg zum Minister des Auswärtigen berufen. Dies galt als Zugeständniß an Rußland, während die Er-

nennung eines Preußenfeindes, wie Rechberg damals gewesen, für die Anbahnung einer österreichisch-preußischen Allianz kein günstiges Vorzeichen war.

In Österreich hatte man überhaupt in Betreff dieser Allianz ganz eigenthümliche Vorstellungen. Theils glaubte man sie für Preußen im Interesse der Selbsterhaltung geboten, theils hoffte man das berliner Cabinet, dessen Hang für den Grundsatz der Legitimität außer Frage schien, zu einem legitimistischen Kreuzzug gegen die Verächter dieses Princips zu gewinnen, theils gab man es einfach für die Pflicht und Schuldigkeit Preußens aus, Österreich in seinen Nöthen beizustehen. Dabei kam die makellos österreichische Gesinnung der süddeutschen Cabinete mit in Rechnung und wurde die Bearbeitung der Volksstimmung in Deutschland systematisch betrieben. Von einem Preis, der auf die preußische Allianz zu setzen wäre, wollte man nichts hören; Zugeständnisse in der deutschen Frage zu machen, lag nicht entfernt im Plane. Daß solche, und sehr weit gehende, nöthig wären, um Preußen zur Parteinahme gegen Napoleon zu vermögen, davon wollte man in Wien sich nicht überzeugen lassen; nicht einmal den Oberbefehl über die deutschen Heereskräfte sollte Preußen erlangen, auch wenn es das schreckliche Kriegswetter von Österreichs italienischen Fluren auf die Gestade des deutschen Rhein abzuleiten sich herbeiließe.

Und um so weniger Geneigtheit zeigte das wiener Cabinet zu einer billigen Behandlung des Staats, den es sich zum Bundesgenossen pressen wollte, als die Hoffnungen im Beginn des Krieges in Wien sehr hoch gingen und ein Zweifel an dem Erfolg der österreichischen Waffen dort nicht erlaubt war. Daß die Legionen Gyulai's die piemontesische Heeresmacht über den Haufen rennen würden, daß dann König Victor Emanuel als Fürst ohne Land und Armee ins französische Lager flüchten müsse, galt für ausgemacht. Turin war das nächste Ziel des Krieges, Paris das entferntere. Erst nachdem die Fortschritte gegen die Piemontesen alles zu wünschen übrigließen, eine Vernichtung derselben vor Eintreffen der Franzosen als vergebliche Hoffnung sich erwies, zog die Furcht in die Hofburg ein und forderte ihre Opfer in den Civil- und Militärkanzleien der Residenz. Es ist mit großer Beharrlichkeit dem Oberbefehlshaber Gyulai zur Last gelegt worden, wenn in den ersten Wochen nach Überschreitung des Tessin die großen Schläge ausblieben und die so gut wie alleinstehenden Piemontesen nicht aufgerieben wurden. Nun war Gyulai allerdings nicht der Mann der raschen Offensive, seine Leitung nicht tadellos; aber Thatsache ist, daß die Heereskräfte, mit denen man ihm die Überschreitung der Grenze zumuthete, nicht genügend waren, ein größeres Wagniß zu unternehmen. Die Österreicher wurden zuerst bei Montebello (20. Mai) geschlagen, dann von den Piemontesen unter Beistand äußerst spärlicher französischer Truppen bei Palestro (1. Juni), dann bei Magenta (4. Juni), in dem Gefecht bei Meleguano (8. Juni), endlich bei Solferino (24. Juni). So traf eine Hiobspost nach der andern in Wien ein; die Wirkung auf die Amtsträger oder Parteigänger des bestehenden Systems war eine niederschmetternde. In Einem Athem wurde Preußens Haltung verwünscht und auf die endliche Theilnahme dieses Staats am Kampfe alle Hoffnung gesetzt. Die Legitimitätspolitiker geriethen außer sich, die Kriegsenthusiasten wurden kleinlaut, das lästerliche Schimpfen auf Napoleon, Cavour, Victor Emanuel hörte auf populäre Wirkung zu haben, der Spott über den „Räuberhauptmann" Garibaldi verstummte, selbst die Polizei wußte nicht Hülfe und Rath. Erst als die Nachricht vom Abschluß eines Waffenstillstandes, vom Präliminarfrieden in Villafranca (11. Juli) anlangte, glaubte sich das amtliche Österreich gerettet, die Bevölkerung gegen die Fortdauer einer für nutzlos angesehenen Menschenschlächterei gesichert. Der Glaube an diese mußte seine Richtigkeit haben; der aber an eine mögliche Rettung der alten Ordnung der Dinge schien auf wankendem Grunde zu ruhen.

Es trat zunächst die Erscheinung hervor, daß die Schuld an dem, was geschehen, von jedermann, der daran theilgenommen, von sich gewiesen wurde. Im großen und ganzen sollte es nicht Österreich sein, das die Calamität verschuldet, sondern Preußen, auf dessen Beistand man gezählt hatte, auf dessen Untreue kein deutsches Herz gefaßt gewesen! In amtlicher und halbamtlicher Darstellung wurde diese Anschauung von Preußens Bosheit und Tücke variirt; es verfing wol auch hier und da, aber mehr im Auslande, in süddeutschen Gegenden, in den klein- und mittelstaatlichen Cabineten, als in Österreich selbst, wo die Mehrzahl der Bevölkerung allerdings preußenfeindlich, aber noch feindlicher gestimmt war gegen das herrschende System. Man begriff daher auch in Österreich sehr wohl, daß man dem Verhalten Preußens nicht ohne weiteres die ungünstigen Erfolge der österreichischen Waffen aufbürden könnte, sondern daß die Gründe dafür tiefer lägen, daß sie aus dem System selbst entsprungen sein müßten. Es wurden dem-[illegible] theilweise die Fehler der Kriegführung von oben eingestanden, daß diese aber die fort-

laufende Reihe von Schlappen und Niederlagen herbeigeführt hätten, mochte man doch nicht unumwunden zugeben. Da sich das Heer, seinen meisten Truppengattungen nach, gut geschlagen hatte, und wäre dies auch nicht der Fall gewesen, ein Zweifel an seiner Tapferkeit von vornherein ausgeschlossen war, mußten die Heereslieferanten als die Hauptschuldigen, als ein unverbesserliches, unpatriotisches Raubgezüchte herhalten. Sie waren und sind keine Catone, und wenn nachmals die österreichische, namentlich die wiener Bourgeoisie einzelnen von ihnen Bürgerkränze wand, so war dieser Cultus ebenso wenig gerechtfertigt wie der Verfolgungseifer, mit dem die Staatsregierung ihnen Proceß über Proceß auf die Schultern lud. Man hatte großartige Schlachten verloren; dem mußten großartige Unterschleife vorangegangen sein! So wollte es die amtlich beliebte Logik, die zufällig oder nothwendig (wie der Leser will) mit den Geboten der militärischen Ehre übereinstimmte. Auf Grund dieser Übereinstimmung und jenes logischen Schlusses ward nun die Justiz in Contribution gesetzt; sie mußte die großartigen Unterschleife finden und aufdecken, und sie brachte es (im Proceß Richter) glücklich heraus, daß es mit den Garnnummern, die bedungen und geliefert worden, nicht seine volle Richtigkeit habe. War das nicht großartig? Und wäre die Schlacht bei Solferino nicht ganz sicher gewonnen worden, wenn man zu den Kattunen für die Armee Baumwollgarn Nr. 0 statt Nr. 1 oder umgekehrt genommen hätte?

Die Regierung machte trotz all dieser Praktiken und Beschönigungsversuche, mit denen wol einiges, aber nicht viel auszurichten war, doch kein Hehl daraus, daß etwas im Staate faul sei. Sie erklärte, sich bis auf weiteres vorzugsweise auf innere Politik verlegen zu wollen, durch Beseitigung „ererbter Übelstände", Verbesserungen der Gesetzgebung und Verwaltung die Wohlfahrt Österreichs zu fördern, das erschütterte Ansehen des Staats von neuem zu befestigen. Es sollte aber noch langes Bangen und Harren vorausgehen, ehe es zu einem förmlichen Systembruch kam. Freiherr von Bruck hatte dem Kaiser nach Abschluß des Friedens einen Plan zur Regeneration des Reichs überreicht, in welchem auf umfassende Reformen, auf die Weiterbildung des Reichsraths (s. über dessen Functionen und Zusammensetzung oben) zu einer Vertretung größerer Volkskreise und namhafter Volksinteressen gedrungen wurde.[45]) Es soll maßgebenden Orts keineswegs die Neigung gefehlt haben, auf solche Vorschläge einzugehen; deren Annahme wurde jedoch hintertrieben, und die vorläufig beschlossenen Änderungen beschränkten sich auf Ministerwechsel und die seit 1848 schwungvoll betriebene Hin- und Herorganisirung einzelner Ministerialbureaux. Am 22. Aug. wurde Herr von Hübner zur Leitung des Polizeiministeriums, Graf Goluchowski an Bach's Stelle zum Minister des Innern berufen; die übrigen hohen Würdenträger blieben auf ihrem Posten, nur daß Graf Rechberg zugleich Ministerpräsident ward — eine Stelle, die seit Schwarzenberg's Tode unbesetzt geblieben, weil der Kaiser den Vorsitz in der Ministerconferenz geführt hatte. Im October nahm man wieder eine neue Geschäftseintheilung im Schos der Centralregierung vor; die Hauptheile des aufgelösten Handelsministeriums fielen an Bruck als Leiter der Finanzen. Dies unglückselige Handelsministerium ist so recht ein Bild des Schicksals Österreichs; denn man wird mit seiner Organisirung immer erst dann fertig, wenn es aufzulösen beschlossen wird, und man löst es auf, wenn es in nothdürftiger Organisation einige Zeit in Thätigkeit gewesen. Das dauert so bis auf den heutigen Tag, trotzdem der Reichsrath sich darob in Klage und Anklage erging.

Die Folgen des Ministerwechsels machten sich der Bevölkerung, sofern diese auf wohlthätige Neuerungen ihre Hoffnungen gesetzt hatte, nur wenig fühlbar. Der Polizeiminister Hübner gewährte der Presse etwas freiere Bewegung und setzte der Anwendung lächerlicher, ins Kleinlichste und Aberwitzige gehender Polizeimaßregeln wider dieselbe eine Grenze. Der neue Minister des Innern suchte für sein System die Juden zu gewinnen, indem er ihnen einen Theil der genommenen Rechte zurückgab, so das Recht, Grundbesitz zu erwerben; aber dies geschah für Galizien unter so beschränkenden Clauseln und Bedingungen, daß die Maßregel ihren Zweck verfehlte und dem jüdischen Witz nur neuen Spielraum bot. Die Absicht des Ministeriums, den Völkern irgendetwas zu bieten, das wie ein Zugeständniß aussah, führte mit Bezug auf Ungarn zur Kundmachung des schon früher erwähnten ungarischen Protestantenpatents, welches der Agitation gegen die Regierung neue Kraft verlieh. Nach ihrem Rechte, nach ihrer alten Kirchenverfassung ging das Verlangen der Protestanten Ungarns; die Geschenke, welche im Patent geboten wurden, wies man zurück, und das Ministerium kam in die traurige Lage, Zwang

45) (Bruck), Die Aufgaben Österreichs (Leipzig 1860).

üben zu müssen in — Glaubenssachen! So weit hatte es selbst Bach, der Polizei und Strafjustiz doch auch reichlich in Anspruch nahm, nie kommen lassen!

Um sich über die ungarischen Forderungen und die Möglichkeit, das grollende Land zu versöhnen, Kenntniß zu verschaffen, trat der Polizeiminister (Hübner) mit angesehenen Vertretern der conservativen Richtung in Ungarn zusammen. Die Aufklärungen, die ihm hier wurden, konnte aber dieser Staatsmann nicht verwerthen; zu unangenehm lautete die Botschaft, welche er nach Wien brachte, als daß er hier ein offenes Ohr gefunden hätte. Hübner's Vorschläge wurden zurückgewiesen; der Entschluß, eine Verständigung mit Ungarn durch Fallenlassen der Reichscentralisation zu suchen, konnte nicht gefaßt werden, und Hübner selbst mochte sich nicht entschließen, in einer Stellung zu verbleiben, wo er wider Einsicht und Besserwissen zu steriler amtlicher Thätigkeit, zu erfolglosem Experimentiren verurtheilt war. Der Polizeiminister reichte seine Entlassung ein, obwol ihm das in gewissen Kreisen als Act der Widersetzlichkeit ausgelegt wurde; sein Amt erhielt Freiherr von Thierry, der die Presse wieder in Zucht und Pflege nahm und die Summe der drückenden Bestimmungen durch eine berühmt gewordene Preßnovelle vermehrte — eine Ordonnanz, die an Strenge nur durch die nachmals vom Reichsrath zum Strafgesetz erhobene Novelle überboten ward.

Die verhießenen Reformen ließen noch immer auf sich warten, und nicht den besten Eindruck machte es, als durch kaiserliche Verfügung (kundgethan am 5. März 1860) der Reichsrath, um mehrere neuernannte Mitglieder verstärkt, auf den 31. Mai einberufen wurde, um erst über die nothwendigen Reformen Berathung zu pflegen. Der also verstärkte Reichsrath sollte auch bei Feststellung des Budgets gehört werden, die Prüfung der Staatsrechnungen vornehmen und in allen wichtigen Angelegenheiten der Gesetzgebung eine berathende Stimme haben. Nur mit Mühe gelang es, einige conservative ungarische Staats- und Parteimänner aus vormärzlicher Zeit zum Eintritt in diese Körperschaft zu vermögen; auch sie benutzten die erste Sitzung zur Abgabe einer verwahrenden Erklärung, durch welche sie sich ihre Theilnahme an einer gesetzlich correcten ungarischen Legislation vorbehielten. Der Reichsrath selbst nahm eine Haltung ein, welche dem, was die Regierung von ihm wollte, nicht ganz entsprach. Statt die Berathungen über das Budget geschäftsmäßig aufzunehmen, in die Prüfung der Staatsrechnungen sich zu vertiefen und gelegentlich auf eine oder die andere Reform hinzudeuten, die für nothwendig oder wünschenswerth erkannt worden, saß der Reichsrath über das ganze Regierungssystem zu Gericht und verurtheilte es. Er lieh der Überzeugung Ausdruck, daß ohne eine radicale Änderung der Verwaltung und Verfassung des Staats alles Ausbessern und Flicken an einzelnen Staatseinrichtungen zu nichts führen könne; daß die Regelung des Haushalts, die Wiederaufrichtung der Macht des Reichs ohne die gründliche Beseitigung eines Systems, dem ein Theil der Völker Gleichgültigkeit, der andere Haß und Verachtung entgegenträgt, unmöglich sei. Wenn ein späterer, im Wege der Wahl zusammengesetzter Reichsrath, der eigenen Initiative bar, der Regierung zustimmt und dem gouvernementalen Willen nirgends ernste Hindernisse bereitet: so hat jener durch kaiserliche Ernennung berufene Reichsrath eigenwillig und selbstthätig den Umbau des ganzen Staatsgebäudes gefordert, wo die Regierung nur einige Reparaturen angebracht und über solche berathen haben wollte.

Nicht so einstimmig wie das Urtheil über die äußerste Nothwendigkeit einer Systemänderung war jenes über die Formen und Ordnungen, die das Bestehende ersetzen sollten. Es machten sich zwei Richtungen geltend, deren eine auf die ursprünglichen föderativen Einrichtungen zurückgehen wollte, während die Vertreter der zweiten an der Centralisation festhielten. Dabei unterlief manche Unklarheit der Vorstellung, und heute noch ist in Österreich die Meinung über das, was die Majorität oder die Minorität des Reichsraths schaffen wollte, eine sehr getheilte. Geschichtlich steht fest, daß sich die centralistisch gesinnte Minderheit ausdrücklich[46]) dagegen verwahrte, als strebe sie der Verwirklichung einer Repräsentativverfassung auf Grund der Theilung der Gewalten nach, als wolle sie eine constitutionelle Charte oder die Beschränkung des souveränen monarchischen Rechts durch Volkskammern und Volksrechte, die auch nur im entferntesten auf die Verwirklichung eines sogenannten parlamentarischen Regiments angelegt wären. Nichts als die Centralisation, die gemäßigte Monarchie, die Theilnahme des Volks an Entscheidung seiner auf engere Lebenskreise beschränkten Angelegenheiten, nicht aber an Aus-

---

46) S. die Erklärungen Hein's, des Wortführers jener Minorität, derzeit constitutionellen Ministers der Justiz, in der Sitzung vom 25., dann vom 26. Sept. bei: Verhandlungen des österreichischen verstärkten Reichsraths. Nach den stenographischen Aufzeichnungen (Wien 1860), II, 159, 160, 283.

übung der monarchischen Regierungsrechte: dies lag in dem Plane, den die Minderheit des Reichsraths vortrug und die wiener Bourgeoisie als sicheres Mittel der Reichsverjüngung bejubelte.

Die Mehrheit dagegen empfahl den Übergang zu föderativen Ordnungen, welche nur die Grundbedingungen der Staatsmacht, der einheitlichen Manifestation des Staatswillens in Händen der Regierung lassen würden. Für den Rest der Verwaltungsthätigkeit solle man die einzelnen Länder selbst sorgen lassen, jedes auf Grund der autonomen Rechte, die es (so Ungarn) früher besessen, oder die ihm neu ertheilt werden sollten. Wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß die Reichsrathsmajorität mit solchen Vorschlägen eben auf die geschichtliche Entwickelung des Reichs und das in der Erinnerung einzelner Völker fortlebende geschichtliche Recht hinwies, so muß man auch andererseits zugeben, daß mit solcher Hinweisung ihr Programm keineswegs erschöpft war. Speciell mit Bezug auf Ungarn wurde über das historische Recht und die gesetzliche Basis der Landesverfassung hinausgegriffen; die misglückten Centralisationsversuche nach französischer Manier sollten einem Länderföderationsplan nach verblaßtem amerikanischen Muster weichen. Dabei wollte die Reichsrathsmehrheit der einheitlichen Leitung gewisser Dienstzweige (Äußeres, Krieg, Finanzen) unter größtmöglicher Schonung der Volkswünsche und Volksrechte in Ungarn vorgesorgt haben; aber sie traf damit weder den Willen der ungarischen Nation noch die Tendenz der in Wien vorherrschenden Einflüsse.

Im Rathe der Krone behielt die Partei der Majorität des Reichsraths für einige Zeit das Übergewicht. In Ausführung der Beschlüsse derselben wurde das Diplom vom 20. Oct. 1860 erlassen und als beständiges unwiderrufliches Staatsgrundgesetz verkündigt. Es enthielt den Bruch mit der Bach'schen Centralisation, die Scheidung der Regierungsgeschäfte in Reichs- und Länderangelegenheiten; es ordnete die Vertretung der Länder auf den Landtagen, die Mitwirkung der Volks- oder eigentlich Landtagsvertreter an der Centralgesetzgebung im Reichsrath an, dessen Mitglieder von den Landtagen aus ihrer Mitte zu wählen und nach Wien zu senden wären. Das Zustandekommen von Reichsgesetzen sollte künftig an die Zustimmung des Reichsraths, das von Landesgesetzen an das Votum der Landtage geknüpft sein; zu Reichsangelegenheiten wurden erklärt: die Leitung der Staatsfinanzen, der Handelspolitik in ihren wesentlichen Theilen (Zölle, Creditwesen, Münz- und Postregal u. s. w.), des Kriegsdepartements und als selbstverständlich des Ministeriums des Äußern. Alle andern Gegenstände der Gesetzgebung sollten an die Landtage fallen, und mit Bezug auf sie die Selbstregierung der Länder zur Wahrheit gemacht werden. Da aber auch in Betreff dieser eigentlichen Landesangelegenheiten in den nichtungarischen Provinzen seit lange eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden, behielt sich der Monarch vor, sie von den Landtagen auf den Reichsrath zu ziehen und durch die Reichsräthe dieser nichtungarischen Länder behandeln zu lassen.

Die Aufnahme, welche das Octoberdiplom unter der Bevölkerung fand, war nicht die beste. Den Verfechtern der Reichseinheit that es zu viel, den Ungarn, welche mit Zähigkeit an ihrer Sonderstellung und Sonderverfassung hingen, zu wenig. Sofort traten Bestrebungen zu Tage, welche das Gebotene nach entgegengesetzter Seite weiter bilden und zur Erreichung von Zielen verwerthen wollten, die sämmtlich nur das Eine gemeinschaftlich hatten, einander wechselseitig aufzuheben. Daß so verschiedenartige Tendenzen auf dem Boden des neuen Staatsgrundgesetzes sich finden und sich einigen würden, ließ sich kaum hoffen, und die Regierung that ihr Möglichstes, eine solche Hoffnung in die Ferne zu rücken. Statt dem Diplom durch politische Zugeständnisse Anhang zu verschaffen, statt dessen Gegner durch offene rückhaltslose Anerkennung der gemeinsamen, die Massen fortreißenden Principien der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit zu gewinnen, wurde eifrigst dafür gesorgt, daß die Octoberzugeständnisse in den Augen der Bevölkerung mehr und mehr discreditirt würden. Für die außerungarischen Provinzen machte man mit der Veröffentlichung einer Art von Landesverfassungen den Anfang, die jenen recht gab, welche im Rahmen des Diploms nur Raum für retograde Bildungen sehen wollten. Und damit wurde auch in Ungarn die übelste Wirkung erzielt; an dem, wie die Regierung in den Erbprovinzen das Verfassungsleben beschneiden und verunstaltet haben wolle, könne ja entnommen werden, daß sie es nicht aufrichtig meine, daß alles Lug und Trug und eitle Vorspiegelung sei. Nicht ein Buchstabe des ungarischen Gesetzes, dieses Schutzwalls eines waffenlosen Volks, dürfe einer solchen Regierung, die sich auf Grund des Octoberdiploms in solcher Weise einrichten wolle, geopfert werden! Das Ministerium machte es denen, die in Ungarn eine Partei für das Diplom schaffen wollten, geradezu unmöglich, sich als Regierungsmänner zu bekennen, und sorgte dafür, daß es auch in den Erbprovinzen ohne Anhänger dastehe.

Am 20. Oct. war auch ein Ministerwechsel eingetreten und, den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechend, eine neue Ab- und Zutheilung der Geschäfte im Schos des Ministeriums vorgenommen worden. Die politische Verwaltung in den deutsch-slawischen Ländern und Venedig fiel an das neucreirte „Staatsministerium", mit dessen Leitung der Graf Goluchowski, bis dahin Minister des Innern, betraut wurde; demselben Ressort wurden auch die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Erbländer zugetheilt. Das Unterrichtsministerium löste man auf, der Vorstand desselben, Graf Leo Thun, mußte seine Stellen niederlegen. Das gleiche Los traf den Justizminister Nádasdy, indem die erbländische Justiz durch den Vorsitzenden des obersten Gerichts- und Cassationshofs im Ministerrath vertreten sein sollte. Zum provisorischen Leiter der Justiz wurde inzwischen Lasser berufen. Das Polizeiministerium erhielt Mecséry. Die Finanzen leitete Plener. Als oberste Behörde für Justiz und Verwaltung in Ungarn wurde die ungarische Hofkanzlei wiederhergestellt; Baron Nikolaus Vay trat als Hofkanzler an deren Spitze. Die Wiedererrichtung einer besondern Hofkanzlei für Siebenbürgen ward angeordnet, aber erst später vollzogen; für Kroatien, dessen Union mit Ungarn man in suspenso ließ, blieb auch die Einsetzung einer obersten Hofstelle offen gelassen. Noch traten die Grafen Degenfeld und Szécsen, ersterer als Kriegsminister, dieser als ungarischer Minister ohne Portefeuille, ins Cabinet.

Als nächste constitutionelle Aufgabe war die Einberufung des ungarischen Landtags ins Auge zu fassen. Er sollte ein Krönungslandtag sein und die in Kraft stehende ungarische Gesetzgebung im Sinne des Octoberdiploms revidiren. Ehe aber die Landtagswahl erfolgen konnte, mußte die communale und municipale Selbstverwaltung Ungarns hergestellt werden; denn ohne Dazwischenkunft der autonomen, freigewählten Comitats- und Städtebehörden läßt sich keine Wahlhandlung zum Landtag vornehmen. Die Ungarn schickten also die ihnen von Bach octroyirten Beamten fort und richteten die Verwaltung auf dem altgewohnten Fuß ein. Deshalb allein verdienten sie keinen Tadel; mit den Werkzeugen und Werkführern des Absolutismus ein Verfassungsleben zu begründen suchen, hieße Trauben von den Dornen lesen wollen. In anderer Hinsicht jedoch schäumte der Becher des magyarischen Selbstgefühls in bedrohlicher Weise über; man wollte alles auf das Niveau der vom letzten Landtag 1847—48 votirten Gesetze zurückführen und dem, was als Ergebniß einer zwölfjährigen Entwickelung sich im Dasein behauptete, gewaltsam das Leben nehmen. Die Zünfte wurden wieder eingeführt, die Handelsgesetzgebung aus dem Beet einer zehnjährigen Usance gerissen und auf den todten Buchstaben des landtäglich geschriebenen Rechts verwiesen. Wer mit Ungarn in geschäftlicher Beziehung gestanden oder im Lande Forderungen ausstehen hatte, der wurde in eine der Nation feindliche Stimmung getrieben, weil ihm die Wiederherstellung der nationalen Selbständigkeit und des veralteten nationalen Rechts Schaden brachte. Dazu kamen durch nichts zu beschönigende Ausschreitungen der reactivirten volksthümlichen Behörden, Roheiten der Stuhlrichter, Anwendung der Prügelstrafe, namentlich gegen die Juden, welche, je weiter sie von Ungarn entfernt waren, desto lauter über brutale Mishandlung ihrer Glaubensgenossen schrien. Durch dies kopflose Betragen haben die Ungarn der bald eintretenden Reaction die Wege geebnet und derselben die Möglichkeit geboten, sich trotz Kriegsrecht und Martialgesetz als Retterin der Bildung und humanen Völkersitte zu geriren.

Die steigende Begehrlichkeit der Ungarn und die damit wachsenden Verlegenheiten der Regierung mochten zu der Überzeugung geführt haben, daß man sich mit den deutschen und slawischen Provinzen abfinden müsse, um an ihnen einen festern Rückhalt gegen die magyarischen Tendenzen zu gewinnen. Schmerling wurde an Goluchowski's Stelle ins Cabinet berufen; sein Name hatte unter den Deutschen Österreichs einen guten Klang, vielleicht weil sie weniger deutsch als österreichisch gesinnt sind und für die Thaten des frankfurter Parlaments kein rechtes Verständniß besitzen. Binnen nicht ganz drei Monaten brachte Schmerling Verfassungsgesetze für das Gesammtreich und die Länder diesseit der Leitha zu Stande. Es sind dies: das Grundgesetz über die Reichsvertretung, die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen vom 26. Febr. 1861. Der Form nach gaben sie sich als die Ausführung der im Diplom vom 20. Oct. ausgesprochenen Grundsätze; dem Wesen nach sind sie der geschickt und kunstvoll angelegte Versuch, die föderalistische Grundlage des Diploms zu umgehen, die Selbständigkeit der Länder, soweit sie im October anerkannt worden, auf bloßen Schein, das Ansehen der Landesgesetzgebung neben der Reichslegislation zur Unbedeutendheit herabzudrücken.

Der Reichsrath der Februarverfassung, ein aus zwei Kammern bestehender gesetzgebender Körper, zur Vertretung und Wahrung der Reichsinteressen mit berufen, muß instinctiv die

Gewähr seiner Rechte in der Ausdehnung seiner Macht suchen. Für ihn liegt aber die Möglichkeit einer Machterweiterung in zwei Richtungen, in einer Richtung gegen, in einer andern für die Regierung und mit derselben gegen die Landesvertretungen. So gewagt und mit Gefahren verbunden, wie in Österreich das Streben nach wirksamer Controle der Regierungshandlungen, nach Einschränkung der Regierungsbefugnisse durch ein Parlament ist, so leicht und lohnend ist dort das andere Streben nach Verminderung der Kraft und Bedeutung der Landtage zu Gunsten des im Centrum thätigen parlamentarischen Körpers, des Reichsraths. Dabei unterstützen Regierung und Reichsvertretung sich gegenseitig, weil sie beide beflissen sind, die Lebensäußerungen der Staatsgewalt und Staatsherrlichkeit nach Möglichkeit zu concentriren und die Wirkungskreise der für gewisse Dienstzweige und Gesetzgebungsfragen mit ihren gleichberechtigten Landesautoritäten einzuschränken. Zu dem kommt noch die im Februarpatent vorgesehene Zusammensetzung des Reichsraths, der in seinen beiden Häusern alles vereinigen soll, was die Geburts- und Geldaristokratie des Reichs an hervorragenden Geldkräften und ahnentüchtigen Cavalieren bieten kann, der durch äußern Glanz die Landtage ganz und gar in Schatten stellen und die Bevölkerung so daran gewöhnen soll, glänzende Hoffnungen und Erwartungen nur an sein Thun, an seine Werke zu knüpfen.

Die erste Session des Reichsraths wurde, nachdem man den Landtagen (sie haben die Reichsrathsabgeordneten aus ihrer Mitte zu wählen; die Reichsrathspairs sind von der Krone ernannt) eine kurze Lebensdauer vergönnt hatte, am 1. Mai 1861 vom Kaiser selbst feierlich eröffnet. In der Thronrede ward der Bruch mit dem absoluten System als unwiderruflich vollzogen verkündigt; sie brachte die Erklärung, daß der Monarch an der Einheit des Reichs festhalten, die gegen selbe wie gegen die ertheilte Verfassung gerichteten Angriffe zurückweisen wolle. Die erste Aufgabe des Reichsraths war nun die Beantwortung der Thronrede durch Adressen des Herren- und des Abgeordnetenhauses. Die Adreßdebatten nahmen im untern Hause längere Zeit in Anspruch (im obern wurden sie en famille bei verschlossenen Thüren geführt); die Parteien der Föderalisten und der mehr oder minder ergebenen Regierungsmänner geriethen heftig aneinander. Das Ergebniß war der Beschluß einer Adresse in gouvernementalem Sinne, wie auch später bei jeder passenden Gelegenheit eine Zustimmungsadresse zur Regierungspolitik von seiten des Reichsraths an den Kaiser ging. Eine ganz ansehnliche Zeitlänge der ersten Session wurde von der Berathung und Beschlußfassung über solche Kundgebungen der Loyalität, der offenen Billigung wichtiger Regierungshandlungen, der rückhaltslosen Gutheißung des kriegsrechtlichen Vorgehens gegen Ungarn in Anspruch genommen.

Im Beginn ihrer Thätigkeit war überdies die Reichsvertretung mit sich selbst nicht im Klaren darüber, was sie eigentlich sei und bedeute. Es fehlten Abgeordnete aus Ungarn, Kroatien, Venedig und Siebenbürgen; aus den drei erstgenannten Kronländern sind bis heute keine Reichsrathsmitglieder eingetroffen. Für das Staatsganze bindende Beschlüsse zu fassen, ging bei einer so unvollständigen Versammlung nicht an. Es bot sich das Auskunftsmittel, dem Reichsrath als einer Vertretung der außerungarischen Länder, als engerm Reichsrath im Sinne des Februarpatents eine Thätigkeit zuzuweisen, und mit der Behandlung von Angelegenheiten, welche diesen Ländern gemeinschaftlich sind, ihn zu beschäftigen. Doch nahm der Reichsrath nicht aus eigener Initiative diesen Standpunkt ein; er folgte auch hier dem Geheiß der Regierung, welche ihn (5. Juni 1861) zum engern Reichsrath erklärte. Wenige Monate später (December 1861) muthete das Cabinet dem nämlichen Reichsrath, in dessen Zusammensetzung sich inzwischen nicht das mindeste geändert hatte, die Ausübung von Befugnissen der gesammten Reichsvertretung (Beschlußfassung über das Budget) zu; er ließ sich auch dies nicht zweimal sagen und trat jetzt wieder als Gesammtreichsrath in Erscheinung. So folgten Abgeordnetenhaus und Herrenhaus des österreichischen Parlaments den wechselnden Impulsen, die von der Regierung ausgingen: die Beschlüsse der Majorität sprachen nichts als Vertrauen in das Ministerium aus, wenn auch dann und wann eine geharnischte Rede fiel, welche so viel sagen wollte, als daß die Regierung ein derartiges Vertrauen eigentlich gar nicht verdiene.

Nur spärlich waren die Früchte, welche unter dieser nicht unangefochten, aber unerschütterlich behaupteten Leitung des Reichsraths durchs Ministerium zur Reife getragen wurden. Vom Mai bis September 1861 war nichts als das Diätengesetz und die Geschäftsordnung des Reichsraths legislatorisch erledigt; vom September bis März 1862 gelangte das Grundgesetz für die Gemeinden, ein Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit und des Hausrechts, ein neues Preßgesetz zum Austrag. Damit aber scheint der Reichsrath seine Productivität als Gesetzgeber außer für Finanzsachen erschöpft zu haben; im März 1862 nahmen die Budgetdebatten ihren

Anfang, und seither lebt das österreichische Parlament beinahe ausschließlich als Organ in Besteuerungssachen fort; kaum daß es noch den Wünschen der Bevölkerung in langen Intervallen durch eine kärglich dargereichte Reform gerecht wird! Allenfalls schwingt es sich in Fragen der auswärtigen Politik oder bei Gelegenheiten, die Stoff für rhetorische Übung bieten, zu volltönender Rede empor, der es aber hinterher durch tadellos regierungsfreundliche Beschlüsse alle Wirkung benimmt. So geschah es, um nur eines Falls aus vielen zu gedenken, bei der Debatte über die ministerielle Creditforderung behufs Durchführung der österreichischen Politik in Schleswig-Holstein (Januar 1864). Unbeweglich hielt die Majorität allen schönen oder heftigen Reden stand und lehnte eine Resolution ab, welche nicht der unbedingten Ergebung in die ministeriellen Entschließungen, sondern einiger Theilnahme für Deutschlands Sache Worte leihen sollte.

Faßt man die Ergebnisse der bisjetzt abgelaufenen zwei Reichsrathssessionen zusammen, so kann man sich der Einsicht nicht erwehren, daß es dieser österreichischen Reichsvertretung nicht an guten Vorsätzen, nicht an tüchtigen Arbeitskräften, wol aber an Muth zur That und an politischem Takte fehle. So vieles, das der Reichsrath für die Entscheidung vorbereitet, blieb unentschieden, kraftlos in den Bereich der frommen Wünsche gebannt, weil die Abgeordneten immer nur die Schwierigkeiten der Inangriffnahme und Durchführung sahen, nicht auf die Kraft des eigenen Willens Verlaß haben mochten. So erging es namentlich dem Religionsedict, einem Gesetzentwurf behufs Regelung der confessionellen Verhältnisse in anticoncordatlichem Sinne. Außerdem hat der Reichsrath durch seine unbedingte Parteinahme für die Politik der Regierung in ungarischen Dingen die Erbitterung der Ungarn geschärft und deren Abneigung gegen den Eintritt in ein gemeinsames Reichsparlament erhöht; denn welche gute Folge konnte aus gemeinsamen Berathungen gehofft werden, in welche der eine Theil lauten Beifall über die kriegsrechtliche Repression des andern mitbringt? aus gemeinsamen Berathungen, welche keinen andern Ausgangspunkt gehabt hätten als die reichsräthliche Zustimmung zu der vorübergehenden, aber vorübergehend totalen Beseitigung jeder Spur von verfassungsmäßigem Rechte in Ungarn? aus Berathungen endlich, zu denen der eine gewaltsam gepreßt worden, während der andere solche Gewaltanwendung ganz billig findet und die Verantwortlichkeit der Gewalthaber, des Ministeriums, durch solche Billigung theilt, durch seine Autorität zu decken sich aufs feierlichste bereit erklärt? Nein! es hieße die Natur des ungarischen Volks, und jedes Volks, gänzlich verkennen, wenn man glaubte, auf die Weise sei bei ihm etwas auszurichten, seien Versöhnung und Einigung anzubahnen oder die Ausgleichung jener Gegensätze zu bewirken, die ein österreichisches Verfassungsleben nicht ins Dasein treten lassen. Und was soll man erst dazu sagen, wenn der Reichsrath später (1863) einen Theil von der Unterstützung abzieht, welche die Regierung dem von einem schweren Misjahr heimgesuchten Ungarn gewähren möchte; wenn die Reichsvertretung zu feilschen anfängt und einen geforderten Credit, der zur Milderung einer Hungersnoth bestimmt ist, um Millionen verringert?

Man hat zu wiederholten malen und mit Vorliebe darauf hingewiesen, daß der Reichsrath auch seine starke Seite habe und diese bei der erfolgreichen Behandlung der Finanzangelegenheiten zur Geltung gekommen sei. Seit einiger Zeit freilich ist man etwas mäßiger auch in diesem Lob. Solange es keinen polnischen Aufstand gab und die dänisch-deutsche Verwickelung in ihren heutigen Proportionen auch nicht einmal in Aussicht stand, war das Agio des Silbers gegen österreichische Banknoten gefallen; der Finanzminister konnte mit Vortheil die Reste eines frühern Lotterieanlehens an den Mann bringen, der Credit des Staats schien gebessert. Das hat der Reichsrath bewirkt! das ist Folge des Vertrauens, welches die Geldmänner Europas in Österreichs constitutionelle Zustände, in die Controle der Finanzgebarung durch den Reichsrath setzen! Folge des ungetheilten Beifalls, mit dem die gewissenhafte Methode der Budgetberathung, das ernste reichsräthliche Streben nach Bewältigung der Finanzcalamitäten begrüßt wird! So ging der Chorus amtlicher und halbamtlicher Jubelgesänge über Österreichs finanzielle Wiedergeburt durch den Reichsrath, dem segensreichen, dem Geld- und Creditspender!

Die Schwierigkeiten, welche der österreichische Finanzminister, Hr. von Plener, beim Abschluß der letzten Anleihen (Lose- und Silberanleihe von 1864) gefunden hat, müssen auch die Werthschätzung über die finanziellen Leistungen des Reichsraths auf ein bescheideneres Maß reduciren. Nicht nur, daß die Bedingungen, unter denen diese Operation zu Stande kam, jene ausschweifenden Hoffnungen weit hinter sich lassen, welche an die Begründung einer österreichischen Finanzpolitik durch den Reichsrath geknüpft wurden — sie zeugen auch von allem eher, denn von einer radicalen Änderung der Finanzlage, wie sie aus vorübergehenden, mit der anfänglichen Wirk-

samkeit des Reichsraths zusammentreffenden Erscheinungen des Geldmarkts prophezeit wurde. Ein fortlaufendes Deficit; fortgesetzte Anleihen; übermäßige Anspannung der Steuerkräfte weit über das Maß hinaus, welches in dem absolut regierten Österreich als äußerste Grenze der Steuerleistung galt; noch immer fortbestehende Unbilligkeiten in Vertheilung der Staatslasten und in Verwendung der Staatseinkünfte: dies sind die Symptome eines finanziellen Zustandes, an welchem die Februarverfassung und die auf Grund derselben thätigen neuen Autoritäten hier und da gebessert, aber nichts Entscheidendes geändert haben. Selbst die im Jahre 1862 zu Stande gebrachte, hoch gepriesene neue Bankacte, bestimmt, die Übelstände einer schwankenden Papierwährung bis zum Jahre 1867 zu beseitigen, ist nur wie der Versuch, ein Gebäude aufzuführen, ohne den Grund dazu gelegt zu haben. Sie stipulirt die Rückzahlung von beinahe 230 Mill. Fl. der Staatsschuld an die Bank bis zum Ablauf des Jahres 1866; wenn nun auch ein Theil dieses Postens in Domänen fundirt ist, so findet sich in der Bankacte kein Mittel angegeben, wie die Veräußerung eines so großen Domänencomplexes binnen vier Jahren abzuwickeln sei, noch auch die Möglichkeit dargelegt, wie der Rest dieser Schuld von seiten eines Staats zu begleichen wäre, der in jedem Jahre neue Anleihen machen muß (so für die vierzehnmonatliche Budgetperiode 1864 nicht weniger als 96 Mill. Fl.). Der Stand der Bank hat sich seit Geltung der neuen Acte allerdings gebessert; wenn aber selbst die Wiederaufnahme der Baarzahlungen auf dem reichsräthlich vorgeschriebenen Wege zu erreichen wäre, so läßt sich doch nicht absehen, wie dann die Fortdauer der Zahlungen garantirt sein soll. Mit der einfachen Copie des Peel'schen Bankgesetzes wird der Silberschatz der Österreichischen Nationalbank nicht zu hüten sein.

Die Bemühungen des Reichsraths, eine leidliche Ordnung im Staatshaushalt herzustellen, konnten nur zeitweilig und theilweise von Erfolg sein, weil man das Übel nicht bei seiner Wurzel fassen wollte. Dies verhinderte schon die politische Richtung, in welcher die Mehrheit der Reichsvertretung sich gehen ließ. Ein furchtbar zerrüttetes Finanzwesen ist so lange nicht ins Gleichgewicht zu bringen, als der Staat, der ihm erliegt, die eine Hälfte seines Gebiets unter die Herrschaft des Kriegsgesetzes stellt. Ganze Volksstämme durch militärische Gewalt im Schach zu halten, auf die freie politische Selbstthätigkeit derselben zu verzichten, widerspenstige Regungen nicht durch ein im Nationalbewußtsein lebendes Gesetz, sondern durch die bewaffnete Macht zu unterdrücken: das mag zuweilen unvermeidlich sein, kostet aber immer Geld, und viel Geld. Wenn der Reichsrath eine so kostspielige Politik billigt, ist alle Mühe, den Kostenpreis derselben niedriger zu stellen, umsonst. Und mögen auch die Börsencurse künftig wieder in die Höhe gehen, Anleihen billiger negociirt werden, entwerthete Banknoten den vollen Nominalpreis erlangen — es wäre damit nur für den Augenblick geholfen. Vor 1848 standen die Métalliques auch über Pari und die Noten hatten kein Disagio gegen Silber; der Staat war dennoch krank, seine Finanzlage eine bedrohliche.

Die Sitzungen des Reichsraths hatten den größten Theil des Jahres 1861 und den ganzen Verlauf des nächsten Jahres in Anspruch genommen; es ergab sich demnach die Nothwendigkeit, auch den andern in der Februarverfassung vorgesehenen constitutionellen Körperschaften Gelegenheit zur Übung ihrer Kräfte zu bieten. Die Landtage wurden für die erste Hälfte Januars 1863 einberufen. Sie sind zur Vertretung der einzelnen Provinzen (Königreiche und Länder) mit Bezug auf solche Angelegenheiten bestimmt, die dem Reiche als Ganzen nicht gemeinsam oder für Durchführung der Reichscentralisation gleichgültig sind, und es war ihnen vergönnt, in diesem ihren Wirkungskreis eine Thätigkeit von dritthalbmonatlicher Dauer zu entwickeln. Das Ergebniß derselben war nicht unansehnlich, blieb jedoch vielfach aus dem Grunde ein unfruchtbares, weil die Regierung allen Beschlüssen der Landtage, die ihr nur halbwegs anstößig oder irgendwie bedenklich vorkamen, die Sanction, folglich die Ausführung verweigerte. So erging es der weitaus großen Mehrzahl der Landtage mit den äußerst dringlichen Gemeindegesetzen, welche sie votirt hatten. Ungeachtet diese Gesetze innerhalb des Rahmens der vom Reichsrath beschlossenen Grundzüge der Communalverfassung für alle deutsch-slawischen Lande gehalten waren, ungeachtet die Regierung bei den einschlägigen Landtagsverhandlungen meist ihre Zustimmung zu den gefaßten Beschlüssen kundgegeben hatte, tauchten doch nach der Hand gouvernementale Bedenken auf, welche das Inslebentreten der Gemeindegesetze nicht passend oder rathsam erscheinen ließen. Bei der nächstfolgenden Session der Landtage (1864) wurde dann diesen constitutionellen Körperschaften bedeutet, sie mögen ihre frühern Beschlüsse zur Sache so weit zurücknehmen oder ändern, als die Regierung vorschreibt, widrigenfalls denselben die Sanction verweigert würde und den betreffenden Ländern die endliche Regelung der Gemeindeangelegenheit

vorenthalten bliebe. Die meisten der Landtage thun der Regierung ihren Willen; in dem krainer Landtag aber wies Graf Anton Auersperg (Anastasius Grün) diese gouvernementale Zumuthung nicht ohne Erfolg zurück, indem er mit kräftiger Rede gegen eine solche Spielerei mit constitutionellen Formeln sich erklärte und die Mehrheit der Anwesenden für sich gewann. Was hilft das aber? — die Mehrheit der Landtage entschloß sich doch zum Nachgeben und votirte ein Gemeindegesetz nach Vorschrift der Regierung. Die Niederlage in dem unbedeutenden Krain wird durch den Sieg in einem halben Dutzend anderer Provinzen ausgeglichen, ganz abgesehen davon, daß die Regelung des Communalwesens im Krainischen unterbleiben wird, bis auch hier der Landtag dem Ministerium seinen Willen thut. Das nennt man in Österreich verfassungsmäßig regieren, obwol nicht ersichtlich ist, worin denn ein solches Verfahren sich principiell von dem Bach'schen unterscheidet. Damals wurde niemand um seine Meinung über die Anordnungen der Regierung befragt; jetzt wird wol gefragt, aber zugleich die Antwort vorgeschrieben.

Die auswärtige Politik Österreichs in der Zeit von Erlaß der neuen Verfassungsgesetze bis heutzutage ist zuerst von dem Bestreben dictirt, aus der isolirten Stellung herauszukommen, welche jede Action nach außen lähmte. Ganz neuerdings hat es den Anschein, als ob dies wirklich gelungen wäre; mit Preußen hat man sich zu gemeinschaftlichem Vorgehen in Schleswig-Holstein verbunden; mit Rußland steht man auf einem Fuße, der nichts zu wünschen übrigläßt. Dies letztere muß schlechterdings der Fall sein, es wäre sonst die Dienstfertigkeit nicht zu begreifen, mit welcher die österreichischen Autoritäten in Galizien den Russen bei Unterdrückung des polnischen Aufstandes behülflich waren. Wer sich durch Auslieferung flüchtiger Polen an Rußland, durch Zurückweisung solcher an der Grenze, durch Beschlagnahme von Gegenständen, die zur Spitalpflege verwundeter Insurgenten dienlich sein könnten, über die einfachsten Gebote der Menschlichkeit hinaussetzt: der muß entweder von Rußland Gegengefälligkeiten erwarten oder der eigenen Grausamkeit die Zügel schießen lassen. Da letzteres von Österreich nicht anzunehmen ist, muß ersteres wahr sein. Der polnischen Frage gegenüber hat das wiener Cabinet den Standpunkt, den es anfänglich in Gemeinschaft mit den Westmächten einnahm, entweder ganz und gar verlassen oder bei Behauptung desselben es nie aufrichtig gemeint. Wenn Fürst Gortschakow in seiner Erwiderung auf eine der fruchtlosen diplomatischen Noten, die im Interesse Polens und der europäischen Gesittung nach Petersburg gingen, das Einvernehmen der Theilungsmächte untereinander als passendes Auskunftsmittel vorschlug, so hat er, ob auch von Graf Rechberg damals zurechtgewiesen, später doch seinen Zweck erreicht.

Unverrückbar, und auch jeden Schein einer Inconsequenz vermeidend, steht dagegen Österreichs Politik Deutschland gegenüber fest. Im ausschlaggebenden Moment tritt sie jederzeit auf die Seite, welche den nationalen Forderungen als idealischen, als zu weit gehenden misgünstig oder selbst feindlich sich entgegengestellt. Ob mit den Klein- und Mittelstaaten gehend, wenn diese den Deutschen Bund gegen etwaige Versuche Preußens hüten, oder ob mit Preußen im Einverständniß, wenn es die Opportunität so erheischt, ist Österreich stets auf den Augenblick gefaßt, und hat auf ihn seine Rechnung gestellt, da wir Deutsche unsere heißesten Wünsche, unsere schönsten Hoffnungen aufgeben müssen und nach der Täuschung, welche die eigene Willenskraft uns überschätzen ließ, die Enttäuschung kennen lernen, welche den Glauben an das Vorhandensein eines deutschen Volkswillens, deutscher Nationalkräfte erschüttert. Beharrlich im Wandel der Zeiten hat das wiener Cabinet eine solche Rolle gespielt, auf solchen Wegen große Erfolge gesucht und gefunden. N. N.

Österreich. (Politische Statistik.) Der österreichische Kaiserstaat umfaßt ein Ländergebiet, welches einen ansehnlichen Theil der Mittelalpen, sämmtliche drei Gebirgszüge der Ostalpen, die Norischen, Karnischen und Julischen, den Osten des mitteleuropäischen und das ganze osteuropäische Bergland in sich begreift — nach der Schweiz der gebirgigste Staat unsers Continents. Von dem auf Grund der Ergebnisse des Vermessungsjahres 1860 mit 11736,76 geographischen Quadratmeilen angegebenen Flächeninhalt der Monarchie gehören mehr als 8000 Quadratmeilen den Gebirgen und dem Berglande an. Ebenen von bedeutender Ausdehnung zählt Österreich nur drei: die ungarische (über 1800 Quadratmeilen), die galizische (über 900 Quadratmeilen), die oberitalische, soweit sie noch in den Grenzumfang des Staats fällt, mit dem venetianischen Tiefland (100 Quadratmeilen). Noch ärmer als an Ebenen ist die österreichische Monarchie an Küstenland: kaum mehr als 22 Proc. des gesammten Grenzzugs in seiner Längenausdehnung kommen auf die Wassergrenze der Adria (265 Meilen). Dagegen ist das Staatsgebiet ein zusammenhängendes, sich der Massenform nähernd; erst auf je 10½ Quadratmeilen Flächenraums fällt eine Längenmeile Grenze; nur in Dalmatien wird öster-

reichisches Territorium durch fremdes (türkisches) unterbrochen. Natürliche Grenzscheiden bilden: die Karpaten gegen die Donaufürstenthümer, die Donau gegen Serbien, die Save, Unna und die Dinarischen Alpen (südliche Fortsetzung der Julischen) gegen die übrigen Grenzländer des Osmanischen Reichs; Po und Mincio gegen das Königreich Italien in seiner heutigen Ausdehnung; die Westzüge der Centralalpen, Rhein und Bodensee gegen die Schweiz und Baiern; gegen letzteres überdies noch Inn und Böhmerwald, gegen Sachsen das Erzgebirge, gegen Preußen das Riesengebirge, das Gesenke des südöstlichen Sudetenzugs und die Oppa; offen ist die Grenze nach Rußland zu, und die hier insgemein als Grenzflüsse aufgeführten: Dniestr, Podgorce, Weichsel verdienen nicht den Namen solcher. In ausgiebigem Maße erfreut sich Österreich der Wasserstraßen für die Binnenschiffahrt; mehr als tausend Meilen fließender Gewässer sind für die Benutzung durch diese tauglich. Die große europäische Wasserscheide, welche von der Südspitze der Iberischen Halbinsel durch die Mitte des Continents bis an den Ural sich hinzieht, bildet zugleich die Hauptscheide der österreichischen Gewässer. Sie tritt in das österreichische Vorarlberg ein, wendet sich dann im längern Bogen wieder auf fremdes Gebiet, gelangt über das Fichtelgebirge zum Böhmerwald, zum mährisch-böhmischen Grenzgebirge, um sich schließlich dem Rücken der Karpaten zuzuwenden, verläuft dann nördlich auf einem Höhenzug der Karpaten, östlich auf dem galizischen Plateau und tritt endlich zwischen den Quellen des Bug und des Sereth auf russischen Boden über. So erhält der bei weitem größere Theil Österreichs seine Abdachung nach den südeuropäischen Meeren, der kleinere Rest nach den deutschen Gestaden der Ost- und Nordsee. Das größte Flußgebiet innerhalb des Reichs bildet die nach dem Orient hinweisende Donau (über 8000 Quadratmeilen), das kleinste der deutsche Rhein (kaum 45 Quadratmeilen), der nur auf eine Länge von nicht viel über vier Meilen die Reichsgrenze berührt. Auch die große Mehrzahl der Binnenseen steht mit dem Flußsystem der Donau in Verbindung. So der Hallstädter-, Traun-, Wolfgang-, Mond-, Atter-, Wallersee, der große Plattensee in Ungarn (24 Quadratmeilen), der Neusiedlersee (12 Quadratmeilen), die kleinern Seen im Innern des Alpengebiets (Wörther-, Ossiacher-, Millstättersee in Kärnten, Wocheinersee in Krain). Nur der Gardasee und die meisten der Hochseen in den Centralkarpaten gehören dem Donaugebiete nicht an und sind ersterer zum Flußgebiet des Po, letztere zu dem der Weichsel zu zählen. Die Verbindung der natürlichen Wasserstraßen untereinander durch künstliche ist in Österreich eine sehr mangelhafte; ein regelrecht angelegtes Kanalsystem kommt nur im Venetianischen vor; hier stehen Po, Etsch und Brenta mittels der Kanäle: Tartaro, Adigetto, di Legnago und di Valle miteinander in Communication; sonst gibt es Kanäle nur in Niederösterreich (den Wien-Neustädter), in Ungarn den Sarvitzkanal behufs Entwässerung des Sumpfbodens zwischen Stuhlweißenburg und Szekſard, den Albrecht-Karasiczakanal in der Baranya, den Franzenskanal (Donau und Theiß), den Begakanal (Schiffbarmachung der Bega). Erst auf je 170 Quadratmeilen Flächenraums kommt eine Längenmeile künstlicher Wasserstraßen.

Die österreichische Monarchie begreift 18 „Königreiche und Länder", deren Beziehungen zueinander und zum Staatsganzen durch Landes- und Reichsgesetze ältern oder jüngern Datums (s. oben den historischen und weiter unten den staatsrechtlichen Theil des Artikels) geregelt sind. Namen, Flächenraum und Bevölkerungszahl dieser sogenannten Kronländer zeigt die nachstehende Tabelle: [1])

	Geographische Quadratmeilen.	Absolute Bevölkerung.
† Erzherzogthum Österreich unter der Enns (Niederösterreich)	361	1,682000
† „ „ ob „ „ (Oberösterreich)	217	707000
† Herzogthum Salzburg	130	147000
† „ Steiermark	408	1,057000
† „ Kärnten	188	332000
† „ Krain	181	452000
* Das Küstenland (die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska mit der Markgrafschaft Istrien und Triest sammt Gebiet in sich begreifend)	144	521000

1) In derselben ist die Bevölkerungszahl nach der letzten Volkszählung vom October 1857 angegeben. Die Richtigkeit späterer Schätzungen muß man dahingestellt sein lassen. Die in der Tabelle mit † bezeichneten Kronländer gehören dem Deutschen Bunde an; von den mit * bezeichneten ist nur ein Theil deutsches Bundesgebiet, vom Küstenlande 86, von Galizien 8 Quadratmeilen.

	Geographische Quadratmeilen.	Absolute Bevölkerung.
† Gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg	523	851000
† Königreich Böhmen	944	4,706000
† Markgrafschaft Mähren	404	1,867000
† Herzogthum Schlesien	94	444000
* Königreich Galizien und Lodomerien	1421	4,597000
Herzogthum Bukowina	190	457000
Königreich Ungarn	3896	9,900000
Großfürstenthum Siebenbürgen	997	1,927000
Königreich Kroatien und Slawonien	350	876000
„ Dalmatien	232	405000
Venetien (officiell: Lombardisch-Venetianisches Königreich).	447	2,446000
Die Militärgrenze	609	1,065000.

Von diesen Kronländern des Reichs ist nur der geringere Theil, 3600 Quadratmeilen, deutsches Bundesterritorium. Die absolute Bevölkerungszahl der Monarchie ist: 35,019000, von denen 12,770000 deutsche Bundesangehörige sind. Es scheidet sich ferner die Bevölkerung in eine bunte Anzahl von Nationalitäten und Nationalitätlein: 7,890000 Deutsche, 5,000000 Magyaren, 2,200000 Polen, 6,100000 Czechen, Mährer und Slowaken, 2,700000 Ruthenen, 1,180000 Slowenen, 1,337000 Kroaten, 1,438000 Serben (die bisher aufgezählten mit Ausnahme der zwei erstgenannten sämmtlich Slawen), 3,000000 Italiener, 2,640000 Rumänen, 1,049000 Juden, 150000 Zigeuner, ein paar tausend Albanesen und Griechen, 16000 Armenier. In fester geschlossenen Massen wohnen von diesen Völkerschaften nur die Deutschen und Italiener beisammen; denn selbst die Magyaren, welche das Gepräge ihres Geistes dem ganzen Lande Ungarn aufgedrückt haben, sehen ihre Heimat vielfach zerklüftet unter anderssprachige Stämme, die allerdings (wie die Deutschen in Ungarn) dem geschichtlichen ungarischen Staatsleben nicht immer feindlich gegenüberstehen, aber doch innerhalb desselben mit bestimmten Nationaleigenthümlichkeiten sich behaupten. In den westlichen, zum Deutschen Bunde gehörigen Kronländern ist nur in beiden Österreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Schlesien und Tirol das Deutschthum überwiegend, ausschließlich herrschend ist es aber nur in den drei erstgenannten Provinzen; wie drei zu fünf verhält sich die Bevölkerungszahl der südtirolischen Italiener zu der deutschen in Nordtirol, und wo, gleichwie in Böhmen, Mähren, Krain, Slawen und Deutsche unter numerischem Übergewicht der erstern vorhanden sind, treten culturgeschichtliche, wirthschaftliche und anderlei Momente ein, welche der Alleingeltung oder dem Vorrang der Majorität der Bewohner im Wege stehen. Beinahe als rein slawisch dagegen ließe sich Galizien bezeichnen (wo freilich wieder die zu wildem Haß gegeneinander aufgestachelten Polen und Ruthenen nahezu in gleicher Anzahl seßhaft sind), wäre nicht auch hier $\frac{1}{2}$ Million galizischer Juden vorhanden, welche dem polnischen wie dem ruthenischen Nationaltypus gleich fern stehen. Erst in der neuesten Zeit hat sich unter diesen Juden etwas vom polnischen Nationalgeist, übrigens schwach genug, zu regen begonnen.

Eine große Verschiedenheit zeigen die einzelnen Länder des Kaiserstaats mit Bezug auf die relative Bevölkerungszahl. Das Mittel derselben für die ganze Monarchie beträgt 3114 Menschen auf die österreichische, demnach nicht ganz 3000 auf die geographische Quadratmeile. (Wir wiederholen, daß wir uns an die Ergebnisse der letzten Volkszählung von 1857 halten.) Von dieser Mittelzahl aber zeigen die einzelnen Kronländer bedeutende Abweichungen; die höchste Zahl hat Venetien mit mehr als 5000 Einwohnern auf die Quadratmeile, die kleinste zeigen die drei Alpenländer: Tirol und Vorarlberg, Salzburg, Kärnten; dann das Felsland Dalmatien, die Militärgrenze, Siebenbürgen, wo nicht ganz 2000 Menschen auf je einer Quadratmeile Flächenraums seßhaft sind. Doch auch die Verwaltungsgebiete eines und desselben Kronlandes zeigen oft größere Unterschiede in der Dichtigkeit ihrer Bevölkerung. So hat der Kreis Padua im Venetianischen beinahe 8000 Einwohner auf je einer Quadratmeile, der Kreis Udine dagegen keine 4000, der von Belluno keine 3000; nächst dem padovaner Kreis hat (selbstverständlich abgesehen von der Volksdichte in den großen Städten wie Wien, Triest u. s. w.) der leitmeritzer Kreis (Königreich Böhmen) die dichteste Bevölkerung; er zählt 7168 Menschen auf die geographische Quadratmeile. Im ganzen genommen läßt sich eine Abnahme der Volksdichte von West gegen Ost bemerken, ebenso von Süden gegen Norden; nur daß allerdings auch sehr wesentliche Abweichungen von dieser Regel vorkommen, Abweichungen, die in der Lage

eines bestimmten Landestheils, oder in der Beschäftigungsweise seiner Bewohner ihren Grund haben. Die sterilen Gegenden der Alpenländer z. B. haben, wenn auch zum Süden der Monarchie gehörend, eine dünne Bevölkerung, während in Böhmen und Schlesien die Bevölkerung gerade in den Gebirgsgegenden am dichtesten beisammen wohnt, da hier als hauptsächlicher Nahrungszweig Webeindustrie getrieben wird.

Das Sexualverhältniß betreffend macht sich auch in Österreich das allgemein beobachtete, nur von spärlichen Ausnahmen unterbrochene statistische Gesetz geltend, dem zufolge das männliche Geschlecht unter der effectiven Bevölkerungszahl vom weiblichen überwogen wird, ungeachtet bei den Geburten mehr männliche als weibliche Kinder vorkommen. Nach den neuesten Ausweisen (die sich leider nicht auf Ungarn erstrecken) wurden in Österreich, ausgenommen Ungarn, Kroatien und Slawonien, Siebenbürgen, im Jahre 1860 445312 männliche, 418710 weibliche Kinder geboren, 1861 450859 männliche, 423473 weibliche. Die größere Sterblichkeit in den Kinderjahren führt dagegen das Überwiegen des weiblichen Geschlechts in der Bevölkerungszahl rasch herbei; für die gleichen (deutsch-slawischen und italischen) Länder Österreichs beträgt die Sterblichkeitsziffer der Knaben bis zum Alter von incl. fünf Jahren im Jahre 1860 162764, im Jahre 1861 183566, die der Mädchen derselben Altersklassen 139366 und 159705. Insgemein wird das Zahlenverhältniß der männlichen Bewohner Österreichs zu den weiblichen mit 1000 zu 1009 angegeben, die Volkszählung von 1857 ergab es mit 10000 : 10044; es zeigen jedoch diese allgemeinen Verhältnißzahlen in Wirklichkeit größere Schwankungen nach Ort und Zeit; insbesondere tritt bei der romanischen Bevölkerung der südlichen Provinzen das Gleichgewicht beider Geschlechter, selbst auch das Übergewicht des männlichen über das weibliche hervor.

Österreich hat keine Staatsreligion, dennoch aber muß man die Stellung der römisch-katholischen Kirche daselbst als eine dominirende bezeichnen. Sie ist dies nicht nur durch die Zahl ihrer Bekenner unter den Staatseinwohnern, sondern auch vermöge des Concordats, welches der Staatsregierung mit Bezug auf kirchliche Dinge die Hände bindet und eine Unabhängigkeit der bürgerlichen Gesellschaft von orthodox-römischen Einflüssen nicht aufkommen läßt. Von der österreichischen Bevölkerung sind 23,968000 Seelen, also 69 Proc. der Gesammtziffer, römisch-katholisch, 3,526000 sind mit Rom unirte Griechen, 2,918000 Seelen orthodox griechisch; die protestantischen Kirchen, lutherisch und calvinisch, zählen in Österreich 3,182616 Bekenner, zu denen die ungarischen Protestanten das stärkste Contingent stellen (man zählt in Ungarn 795000 Evangelische Augsburgischen und 1,553000 Evangelische Helvetischen Bekenntnisses, letztere fast durchweg Nationalmagyaren). Von andern Religionsbekenntnissen sind vertreten: Unitarier (Socinianer) mit 50800 Seelen, darunter die meisten (48000) in Siebenbürgen, katholische Armenier 9700, Juden 1,049000, Anhänger verschiedener Sekten 3900. Die Völker Österreichs werden übrigens noch vielfach durch nationale Momente an ihren Glauben gefesselt. Die Verschiedenheit des Bekenntnisses ist dem Rassenzwiespalt ungemein förderlich und erhält wieder durch diesen, wir möchten sagen, eine irdische, folglich sehr verständliche, mit Händen greifbare Weihe. Schroff stehen in Galizien trotz der Union römisch-katholische Polen gegen griechisch-unirte Ruthenen, in Ungarn die griechischen Popen der Serben gegen die nationalgesinnte Geistlichkeit der Magyaren, in Siebenbürgen die anatolisch gläubigen Rumänen gegen Magyaren, Szekler und Sachsen. So ist der Übertritt von einem Glauben zum andern in den meisten Gegenden Österreichs nicht nur gleichbedeutend mit dem Wechsel einer religiösen Überzeugung oder mit einem Geschäfte, das man Gewinns halber abschließt — er ist auch der Austritt aus der Nationalgemeinschaft, in welcher man geboren und, gleichviel ob gut oder schlecht, erzogen wurde. Je tiefer der Culturstand eines der österreichischen Völker ist, und es gibt darunter einige, die in Bildung und Lebensmanier alles zu lernen haben, desto zäher hängt der Volkscharakter an einer bestimmten Form des Glaubens, am Dogma, dessen Bannerträger, Priester allerlei Bekenntnisses, den religiösen Eifer durch den nationalen anzufachen wissen. Der rohe serbische Pope versteht dies Handwerk ebenso gut wie der feingeschulte Jesuit, und beiden steht man es vortrefflich bekommen. Jeder Seelenhirt weiß in Österreich seine Heerde zusammenzuhalten, weil diese Verhältnisse, namentlich im Osten des Reichs, dem geistigen Hirtenamt so ungemein zuträglich sind, es so leicht und rentabel machen. Sie allein genügten zur Erklärung des statistisch, durch Beobachtungen seit 1831 erhärteten Factums, daß die Verhältnißzahlen der Anhänger verschiedener Religionen in Österreich beinahe unverändert bleiben, daß selbst das Concordat, welches der römischen Kirche alle Wege zur Proselytenmacherei erschließt, an jenen Zahlen nichts verrücken konnte.

Die **Bewegung der Bevölkerung** in Österreich ist eine zunehmende, dies durch den Überschuß der Geburten über die Todesfälle. Sie hatte sich seit dem Jahre 1818 von 29,800000 bis 1857 auf 37,100000 gehoben; die letzten Jahre über war sie ebenfalls im Steigen, und die Abnahme in der absoluten Bevölkerungsziffer ist durch Einbuße der Lombardei veranlaßt. Die Geburtsziffer der Monarchie betrug im Jahresdurchschnitt 1830—38 3785, 1839—47 4001, 1830—47 3893, 1852—55 3865 Geborene auf je 100000 Einwohner. Die zuletzt angegebene Geburtsziffer bezieht sich auf die früher nicht im Ausweis begriffenen ungarischen Länder; wenn sie, ungeachtet diese sich gerade durch eine hohe Geburtsziffer charakterisiren, noch immer niedriger ist als die der 1840er Jahre, so rührt dies daher, weil sie durch Nachwirkung der vorangegangenen Kriegsjahre und Ausbruch von Epidemien herabgedrückt wurde. Die Geburtsziffer von 1858, des letzten Jahres, für das sich eine solche auf Grund einer Volkszählung (der vom October 1857) ermitteln läßt, steigt bereits auf mehr als 4000 Geborene von 100000 Staatseinwohnern.

Die Sterblichkeitsziffer beträgt im Jahresdurchschnitt 1830—47 3287 Todesfälle auf je 100000 Bewohner; 1852—55 3786; für das Jahr 1858 (wie oben die Geburtsziffer ermittelt) 3159. Sowol das Sterblichkeitsverhältniß als das der Geburten zeigt große Verschiedenheiten von Kronland zu Kronland. So haben im Jahresdurchschnitt 1852—55 das Herzogthum Salzburg 2778, die Bukowina und Militärgrenze über 4000, die serbische Wojwodschaft (jetzt wieder mit Ungarn vereint) über 5000 Geborene auf je 100000 Bewohner. Nicht ganz so bedeutend, es wäre denn in vorübergehender Weise, ist der Unterschied der Sterblichkeitsziffer, deren Abnahme übrigens in der Richtung von Osten nach Westen und ebenso in jener von Süden nach Norden zu constatiren ist. Bei der Berechnung der mittlern Lebensdauer der österreichischen Bevölkerung ist man auf die Erhebungen der Jahre 1830—47 beschränkt, indem die seit 1851 durchgeführten statistischen Aufnahmen über Bevölkerungsbewegung eine zu kurze Reihe von Jahren umfassen, als daß eine Rechnung auf Grund derselben nicht zu trügerischen Resultaten führen müßte. Auch trat bezüglich Ungarns in diesen Aufnahmen später wieder ein Stillstand ein. Die mittlere Lebensdauer beträgt also nach dem Jahresdurchschnitt 1830—47 27,74 Jahre; sie ist für das männliche Geschlecht geringer als für das weibliche (26,31 und 29,13 Jahre). Der geringern Sterblichkeit im Westen und Norden der Monarchie entsprechend ist hier auch die mittlere Lebensdauer eine höhere als in den östlichen und südlichen Theilen.

Das Ausmaß der **culturfähigen Bodenfläche** in Österreich läßt sich im Hinblick auf die Volkszahl als ein im ganzen genommen reichliches bezeichnen. Auf je 10000 niederösterreichische Joch Flächenausdehnung entfallen 8595 Joch productiver Bodenfläche (100 niederösterreichische Joch = 225,43 preußischer Morgen); auf je 1000 Staatseinwohner kommen 2596 Joch productiven Bodens. Productivität und Unproductivität des Bodens sind jedoch in Österreich sehr relative Begriffe. Es muß z. B. auffallen, daß das arme Dalmatien im Verhältniß zu seiner Ausdehnung ein sehr bedeutendes Maß benützten und nutzbaren Bodens zeigt, vergleichsweise bedeutender als die übrigen Kronländer. Von 10000 Joch dalmatinischen Flächenraums sind 9736 als productiv aufgeführt, und dies aus dem einfachen Grunde, weil dort auch die kärglichst benutzten Strecken im Kataster zur productiven Bodenfläche zählen. Vieles Land andererseits, das im östlichen Theil der Monarchie für unproductiv gilt, ist das nur wegen Mangels an genügenden Arbeitskräften. So drückt die Bezeichnung von Grund und Boden als productiv oder unproductiv nicht immer die Culturfähigkeit desselben aus; sie hat oft in der Lage desselben und in der Culturkraft der Kronlandsbewohner ihre Voraussetzung.

Der größte Theil des productiven Bodens in Österreich ist Wald- oder Ackerland. Man zählt im ganzen 35,855000 Joch Äcker (die Reisfelder mit einbegriffen), 31,865000 Joch Waldungen, die Oliven-, Lorber- und Kastanienwälder im Süden des Reichs nicht gerechnet. Die Acker- und Waldcultur nimmt von je 10000 Joch productiver Fläche 7079 Joch ein. Hiernach kommt zunächst an Ausdehnung das Weideland. Es nimmt mehr als ein Achtel des gesammten und nicht viel weniger als ein Sechstel des productiven Flächenraums ein; man zählt in Österreich 14,569000 Joch Weide. Die Wiesen- und Gartencultur erstreckt sich auf 13,786000, der Weinbau auf 1,092000 Joch Landes; in der officiellen Eintheilung kommen überdies noch 612000 Joch Sümpfe mit Rohrschlag als productiver Boden vor. Das Überwiegen der einzelnen Culturgattungen in den verschiedenen Kronländern ist großentheils nur ein bedingtes: die relativ größte Ausdehnung an Ackerland ist für Mähren, Böhmen, Schlesien, Galizien, beide Österreich, Ungarn anzunehmen; den meisten Weinbau treiben Ungarn, Dalmatien, Venedig, Niederösterreich, Südtirol; die waldreichsten Gebiete sind in der Bukowina, den deutschen Alpen-

ländern, der Militärgrenze, Kroatien und Slawonien, Siebenbürgen zu finden; entwaldet sind Venetien und Dalmatien.

Der Bodenwerth in Österreich ist per Joch productiver Fläche im Mittel auf circa 95 Fl. [2]) zu schätzen; er variirt jedoch nach den einzelnen Kronländern, an deren Spitze Venetien mit einem durchschnittlichen Bodenwerth von 220 Fl. per Joch steht. Am geringsten ist Dalmatien beziffert, dessen 2,165000 Joch productiver Fläche im ganzen auf 37½ Mill. Fl. geschätzt werden. Den in Geld ausgedrückten Gesammtwerth des productiven Bodens der Monarchie gibt man auf 9500 Mill. Fl. an. Mit Hinzurechnung des Geldwerths des Viehstandes und der landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge steigt diese Summe auf 10785 Mill., denen als Gesammtziffer der auf dem Realbesitz haftenden Hypotheken 1476 Mill. Fl. gegenüberstehen. Die österreichische Agricultur und Viehzucht wirthschaftet, wie man sieht, vorwiegend mit eigenem, nur zum kleinen Theil mit entlehntem Kapital; sie macht in dieser Beziehung aus der Noth eine Tugend, denn nicht der Überfluß an eigenen Fonds, sondern der Mangel an Kapitalofferten auf dem Geldmarkt zwingt den österreichischen Landwirth, im Geldanleihen Maß zu halten. Der jährliche Gesammtwerth der landwirthschaftlichen Production Österreichs wird annähernd auf 2073 Mill. Fl. (den Ertrag aus der Viehzucht mitbegriffen), der Werth der jährlichen Getreideproduction in allen Sorten auf 526,600000 Fl. berechnet. Dies Ergebniß kann im Hinblick auf die Bodenvorzüge des Landes und auf die Zahl seiner ackerbauenden Bevölkerung nicht als ein befriedigendes gelten. Man hat dem Landbau durch das herrschende Schutzzollsystem Arbeits- und Kapitalkräfte entzogen, um sie der Industrie zuzuwenden; man hat die Grundsteuer auf eine Höhe getrieben, wo sie deprimirend auf die Production wirkt, weil sie niedrige Getreidepreise und gute Ernten als das schlimmste Übel erscheinen läßt, welches den Landwirth treffen kann. Zudem kommen noch die Indolenz der Bevölkerung in mehrern Kronländern des Reichs, Mangel an ökonomischen Bildungsmitteln, leidige Gewohnheit, welche die ausgetretenen Spuren geht und jede wohlthätige Neuerung fern hält. Es bleibt ein Zeichen trauriger wirthschaftlicher Zustände, wenn in Österreich, als einem Lande, das zwei Drittel seiner Gesammtbevölkerung zur landwirthschaftlichen Arbeit verwendet, Schlachtvieh vom Auslande her importirt werden muß; wenn bedeutende Flächen productiven Bodens auch dort, wo sie einer höhern Cultur zugeführt werden könnten, als Weideland dienen; wenn die Weinproduction ungeachtet aller Vorbedingungen einer kräftigen Entwickelung über das Niveau der Mittelmäßigkeit, ja der Vernachlässigung in der Behandlung von Weinstock, Rebe und Saft nicht hinauskommt; wenn bei der Erzeugung von mehr als 1 Mill. Ctrn. Taback und trotz der Monopolisirung dieses Artikels, welche der Benutzung einheimischer Bezugsquellen zu statten kommt, im Durchschnitt der Jahre 1860 bis incl. 1863 der Einfuhrwerth von Taback und Tabacksfabrikaten den Ausfuhrwerth um mehr als 3 Mill. Fl. übersteigt, der Tabacksexport an sich ein nicht sehr bedeutender ist.

In einem bessern Zustande als die landwirthschaftliche Production befindet sich die montanistische. Der Bergbau zählt in Österreich zu den ergiebigsten Factoren des Staatshaushalts, theils als Gegenstand der Besteuerung, theils als Erwerbszweig in Staatsregie auf den ärarischen Werken. Im Jahre 1861 umfaßte der dem Bergbau gewidmete Raum mehr als 241 Mill. Quadratklafter; die Arbeitermenge, welche die Bergwerksproducte ans Licht fördert, zählt 114700 Mann; der Gesammtwerth der erzielten Producte wurde 1860 auf 41,700000, 1861 auf 43,900000, 1862 auf 47,880000 Fl. geschätzt, davon im Jahresdurchschnitt ein Werth von 10,600000 Fl. aus den Bergwerken des Staats kam. Der producirte Gesammtwerth vertheilt sich auf die drei großen Bergreviere der Monarchie, die Alpenländer, Karpatenländer und hercynisch-sudetischen Länder ziemlich gleichmäßig; die Differenz zwischen dem Theil jeder Ländergruppe war im Jahre 1860 nahezu verschwindend klein, im nächstfolgenden nur rücksichtlich der hercynisch-sudetischen Länder zu deren Gunsten etwas bedeutender. In diesen hatte die Steinkohlenproduction, neuestens besonders vorgeschritten, ein namhafteres Plus der Erzeugung im Vergleiche mit den andern zwei Gruppen herbeigeführt.

Österreichs Boden enthält nahezu alle nutzbaren Metalle und viele davon in reichlichem

2) Ein Gulden Österreichischer Währung, in welcher alle im Text angeführten Werthsummen zu verstehen sind, dem österreichisch-deutschen Münzvertrage zufolge nach dem 45-Fl.-Fuß ausgeprägt, ist seinem Silbergehalt nach = ⅔ Thlrn. Ein Gulden der frühern Conventionswährung hatte um 5 Proc. mehr Silbergehalt (20 Fl. C.-M. = 21 Fl. Österr. W.), war in 60 Kreuzer eingetheilt und 2½ Fl. der ältern Wiener Währung gleichgesetzt. Jetzt ist in Österreich für die Untertheilung des Guldens das Decimalsystem angenommen, 1 Fl. Österr. W. = 100 Neukreuzern.

Vorrath, zu leichter Ausbeute. Im Jahre 1862 führte die Montanindustrie des Staats und der Privaten betreffs der in Massen erzeugten Bergwerksproducte zu nachstehenden Resultaten. Es wurden in den Berg- und Hüttenwerken der Monarchie (mit Ausschluß der Raffinirwerke) erzeugt an: Rohkupfer 48070 Ctr., Blei und Bleiglätte 131500 Ctr., Arsenik und Schwefel 34000 Ctr., Roheisen 5½ Mill., Gußeisen 650000 Ctr. (das österreichische Eisen ist meist vorzüglich, aber theuer wegen beinahe ausschließlicher Holzfeuerung in den Hütten, deshalb ist die österreichische Eisenindustrie nicht concurrenzfähig mit der englischen und der zollvereinsländischen, die mit Kohle arbeiten und das Product also billiger erzielen), Kupfer- und Eisenvitriol 89500 Ctr., Schwarzkohlen 46,100000, Braunkohlen 36,100000 Ctr.

Große Übelstände hat für den österreichischen Bergbau und insbesondere für den ärarischen der beständige Wechsel in den Organisationen der obersten Behörden herbeiführen müssen. Zu Anfang der 1840er Jahre bestand eine selbständige Behörde für die Staatsbergwerke, die Hofkammer im Münz- und Bergwesen, die aber mit dem Tode ihres Chefs (1842) mit der allgemeinen Hofkammer (Finanzministerium) vereinigt wurde. Im Jahre 1848 wies man den Bergbau an das neucreirte Ministerium der öffentlichen Arbeiten, das man im nächsten Jahre aufhob und dafür ein eigenes Ministerium für Landescultur und Bergwesen gründete, welches schon 1853 wieder aufgelöst wurde. Die Bergwerksleitung sollte von da an einer eigenen Section des Finanzministeriums zufallen; damit hatten aber die Veränderungen und Wechsel im Ressort des Bergwesens kein Ende; sie vollzogen sich jetzt im Innern des Finanzministeriums, und das in einer wahrhaft ergötzlichen Weise, in bunter Reihenfolge. Zuerst kam die Trennung des Münzwesens von der Bergbausection des Finanzministeriums, ebenso die Trennung der Montanforste von der Bergbausection und Versetzung in eine andere Section. Später kehrte das Münzwesen wieder in den Verband der Bergwesensabtheilung zurück, aber das Salinenwesen wurde davon ausgeschieden und mit einer andern Abtheilung vereinigt; endlich erfolgte 1862 die Trennung des legislativen und administrativen Theils (berghauptmannschaftliches Ressort) vom Finanzministerium und Unterstellung desselben unter das Handelsministerium. [3]) Man sieht, es herrschte in dem Punkte ein gar mannichfaltiger Geschmack; wie in einem Feenstück die Verwandlungen, so jagten die Neuorganisationen eine die andere — wer zählte die Namen derselben, wer die Gelder, die für dieses Experimentiren ausgegeben wurden!

Die österreichische Industriestatistik läßt, insofern sie ein Bild der industriellen Leistungen und Zustände der neuesten Zeit darbieten soll, sich nur sehr unvollständig geben. Seit dem Jahre 1843 wurde die industrielle Production der Monarchie weder dem Werthe noch der Menge nach in ihrer Gesammtheit erhoben; man ist auf die Berichte der einzelnen Handelskammern und auf die statistischen Mittheilungen in dem österreichischen Katalog und Bericht über die jüngste londoner Weltausstellung angewiesen; selbst die vor kurzem veröffentlichten Übersichtstafeln der Statistik Österreichs für 1861 und 1862 (die neueste größere amtliche Publication bis Ende April 1864) bringen statt einer ziffermäßigen Darstellung der österreichischen Industriezustände nur ein paar Notizen über Runkelrübenzucker, Bier- und Branntweinerzeugung, von sonstigen Zweigen der Production nicht ein Wort!

Der Werth der industriellen Gesammtproduction in Österreich wird für die Gegenwart (1860) auf 1200 Mill. Fl. geschätzt; sind die Voraussetzungen dieser Schätzung richtig und leiden sie auch bei Ermittelung des annähernden Werths der österreichischen Industrieerzeugung für 1863 Anwendung, so wäre diese für das letztgenannte Jahr mit einem Äquivalent von 15—1600 Mill. Fl. anzusetzen. Der Theil, welchen die verschiedenen Reichsgebiete zu dieser Gesammterzeugung beitragen, läßt sich für Böhmen mit einem Sechstel, Niederösterreich (Wien einbegriffen) mit einem Achtel, Mähren und Schlesien mit einem Zehntel der Hauptsumme ansetzen; in absteigender Linie folgen dann Ungarn sammt Annexen, Venetien, Galizien mit der Bukowina, Oberösterreich mit Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Siebenbürgen, Steiermark, Kärnten und Krain, das Küstenland, zuletzt endlich Dalmatien und die Militärgrenze. Die Vertheilung der Zweige der Gewerbsthätigkeit unter die einzelnen Kronländer betreffend, dürften im großen und ganzen genommen folgende Bestimmungen zutreffen:

Böhmen treibt Großindustrie in Leinen, Schafwoll- und Baumwollwaaren, in Glas (sehr zurückgegangen und von den Märkten der Levante, Nordamerikas großentheils durch belgische

3) Hingenau, Studien über den Bergbau in Österreich, in der Österreichischen Revue, Jahrg. 1863, Bd. I, II u. VI.

Concurrenz verdrängt), in Porzellan, Steingut, chemischen Producten, Rübenzucker, Bier und Branntwein.

Mähren und Schlesien, in Schafwollproducten unerreicht, haben beinahe übermäßige Rübenzuckerfabrikation, Eisenindustrie und die meisten Gewerbszweige, die unter Böhmen namhaft gemacht sind.

Niederösterreich (55 Proc. vom industriellen Productionswerth dieses Kronlandes fallen auf Wien) liefert Mode- und Galanteriewaaren, Leder- und Seidenwaaren, Shawls, hat Maschinen- und Chemikalienindustrie, Baumwollspinnereien, Eisenwaaren- und Papierfabrikation.

Oberösterreich hat starke Sensenfabrikation, Baumwollspinnereien, Eisen- und Leinenindustrie (die industriellen Zustände dieses Kronlandes vielleicht die gesündesten in der ganzen Monarchie, die hervorragenden Industriellen desselben — ist's zu glauben?! — freihändlerisch gesinnt, die linzer Handelskammer docirt in ihren Berichten die reinste Lehre mit Cobden und Prince-Smith um die Wette!).

Steiermark, Kärnten und Krain sind der Hauptsitz der österreichischen Eisenindustrie, laboriren aber neuestens an den Folgen des lahmen Betriebs derselben; Tirol mit Vorarlberg erzeugen Seiden-, Baumwoll- und Metallwaaren; das Küstenland und Dalmatien — die Schiffswerften der Monarchie; Venetien ist im Besitze einer ausgebildeten Seiden- und Glasindustrie, hat Papier- und Lederwaarenfabrikation; Ungarn und dessen Nebenländer, auf die Agricultur angewiesene Gebiete, können den Vergleich mit den westlichen Kronländern in industrieller Beziehung nicht aushalten, doch hat die häusliche Webeindustrie bei ihnen einen lebhaften Aufschwung genommen; Ungarn besitzt Chemikalienfabriken, und in neuerer Zeit hat die unvermeidliche Rübenzuckerindustrie auch hier ihren Sitz aufgeschlagen; Galizien und die Bukowina brennen Branntwein und treiben Hausweberei, jenes hat überdies die größte Rübenzuckerfabrik der Monarchie (in Tlumacz: Quantum der jährlich dort verarbeiteten Rüben 408000 Ctr.).

Die industriellen Interessen sind seitens der österreichischen Regierung mehr als jeder andere Zweig des öffentliches Dienstes berücksichtigt und gepflegt worden. Mit der Tarifreform von 1852 beginnt eine neue handelsgeschichtliche Epoche für Österreich, in der von Amts wegen auf Belebung des Unternehmungsgeistes hingewirkt wurde. Man ließ die kurz vorher (1850) ins Dasein gerufenen Gewerbe- und Handelskammern eine regsame Thätigkeit entfalten, man förderte, so gut es anging und so gut man es verstand, das Geschäft größerer Unternehmer, die sich stets einiger Bevorzugung, ja nöthigenfalls auch pecuniärer Unterstützung seitens der Staatsgewalt zu erfreuen hatten. Wenn man vergleicht, was der Staat für Ackerbauinteressen that, erscheinen seine Leistungen in Pflege der industriellen Erzeugung in Wahrheit unerhört. Sie haben dennoch immer nur zu neuen Klagen und Forderungen der Industriellen geführt, die seit dem Bruch des Prohibitivsystems sich bedroht fühlen und darum vor jedem Windzug erschrecken, vor jeder weiter gehenden Ermäßigung der Einfuhrzölle ihr obligates Jammergeschrei ausstoßen. Wenn es aber mit den Fabrikgeschäften wirklich so schlecht stände, wie diese Herren behaupten, so müßten die fortwährende Anlage neuer Fabriken, die Ausdehnung der bestehenden, die Zunahme der Erzeugung überhaupt einen hartnäckigen Muthwillen, sich selbst zu ruiniren, von seiten der unternehmenden Kapitalisten zur Voraussetzung haben. Seit der Zollreform der Jahre 1852 und 1853 hat die österreichische Industrie — wir wollen nicht sagen — prosperirt, aber in ihren hauptsächlichen Zweigen sichtlich mehr Stoff verarbeitet und mehr Producte auf den Markt gesetzt. Dies mag noch lange nicht einen befriedigenden Stand derselben annehmen lassen (und wenn er nicht vorhanden ist, so haben sicher weit mehr verkehrte Maßregeln der Finanz und Politik, als der Zollpolitik dazu beigetragen, ihn schlecht zu machen); aber so ganz miserabel kann es mit einer Industrie nicht beschaffen sein, die in dem letzten Jahrzehnt an Massenconsum und Massenerzeugung fortwährend zugenommen hat. Nachstehend lassen wir eine Tabelle der Einfuhrmengen der vorzüglichern Verbrauchs- und Hülfsstoffe der Industrie folgen; indem es wol nicht der Bemerkung bedarf, daß aus der Vermehrung dieser Mengen nicht gut auf anderes als eine erhöhte industrielle Thätigkeit des Landes geschlossen werden kann. Es wurden in Österreich eingeführt:

	1851. Ctr.	1861. Ctr.	1862. Ctr.	1863. Ctr.
Roheisen	18324	224752	326710	312303
Gefrischtes Schmiedeisen . .	2042	10818	17977	67058
Stahl	1847	2603	7110	8660

	1851. Ctr.	1861. Ctr.	1862. Ctr.	1863. Ctr.
Blei	437	7243	16048	13575
Holz-, Stein- und Braunkohlen	1,843799	5,361645	6,011688	6,869339
Baumwolle	492860	881109	386553	306041
Flachs und Hanf	129949	141466	167817	274451
Wolle	101848	225902	214503	213288
Farb- und Gerbstoffe . . .	413386	433715	358475	280229
Chemische Hülfsstoffe . . .	254069	354245	408762	402650.

Besonders ins Auge zu fassen ist die hier angegebene Vermehrung in der Einfuhr von Roheisen, von Kohlen, die an sich sehr beträchtlich einen erhöhten Fabrikbetrieb voraussetzt; wo sich in obigen Ziffern eine Abnahme der Einfuhrziffern der letzten Jahre gegen 1851 bemerklich macht, ist es eine vorübergehende, in erster Linie durch die unglückliche Baumwollconjunctur der letzten Zeit veranlaßt.

Vergleicht man die Ausfuhrlisten der Fabrikate, so zeigt sich gleichfalls, daß die österreichische Industrie in ihrer Gesammtheit und mit Rücksicht auf ihre Hauptartikel seit dem Bruch mit dem Prohibitivsystem einen erweiterten Markt gewonnen hat, folglich keineswegs in einem Zustande der Hülflosigkeit, des Bedarfs hoher Schutzzölle sich befinden kann. Es betrug die Ausfuhr in Zollcentnern:

	1851.	1861.	1862.	1863.
Baumwollgarn	1055	3855	4183	8202
Leinengarn	7739	32092	46233	67870
Baumwollwaaren	7700	31264	21235	20858
Leinenwaaren	58376	86189	89953	98476
Wollwaaren	41163	60648	61491	67679
Glas und Glaswaaren	183531	213913	217737	217942
Chemische Producte und Farbwaaren	22874	29665	35560	33353
Zündwaaren	23380	61112	62250	77232.

Alle diese Ziffern constatiren eine namhafte, bei den meisten Waarengattungen ins Mehrfache gehende Zunahme des Exports, während aus den Zollreformen von 1852 und 1853 nur die Schädigung der österreichischen Industrie vorausgesagt wurde. Nach dem Geschrei der Industriellen zu urtheilen, ist eben jede Tarifermäßigung gleichbedeutend mit dem Preisgeben der nationalen Arbeit, wenn auch die Ein- und Ausfuhrlisten der Monarchie den Nachweis liefern, daß sie das gerade Gegentheil: eine Förderung der Industrieproduction bedeute.

Der Handel in Österreich unterliegt gegenwärtig, sofern er sich auf den inländischen Verkehr beschränkt, nur mäßig restrictiven Gesetzen und Anordnungen. Seit Veröffentlichung des neuen Gewerbegesetzes (December 1859) bedarf es nicht mehr einer Concessionirung von Handelsbefugnissen, ausgenommen den Handel mit jenen Artikeln, die theils im Interesse der öffentlichen Sicherheit, theils in dem der österreichischen Polizei besonders controlirt werden, so: Waffen, Feuerrequisiten, Arzneien, Bücher u. s. w. Die Geltung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs für Österreich ist von der Regierung und Reichsvertretung angeordnet worden — nur für Ungarn hat das bezügliche Einführungsgesetz keine bindende Kraft; hier gelten bis auf weiteres die ältern und neuern ungarischen Gesetze. Der internationale Handel ist auf Grund des Zolltarifs von 1852, des Februarvertrags mit dem Zollverein (1853) dem System eines hohen, sehr ausgiebigen Schutzzolls unterworfen. Da nun alle Aussicht geschwunden ist, daß die protectionistischen österreichischen Vorschläge einer Zolleinigung mit Deutschland oder mit jenen Staaten und Staatengruppen, die sich vom preußisch-französischen Handelsvertrag gern lossagen möchten, aber nicht können, zur Ausführung kommen: wird es für Österreich bei dem jetzt geltenden Hochschutzzollsystem sein Bewenden und mit einer Reform desselben wahrscheinlich gute oder vielmehr sehr schlechte Wege haben. Kann die Regierung nicht mit der vollendeten Thatsache eines abgeschlossenen internationalen Acts der österreichischen Reichsrepräsentanz entgegentreten, so dürften Ermäßigungen des Zolltarifs schwer durchzusetzen sein. Eher noch wird es zur Erhöhung der Zölle kommen, der Zwischenzölle in erster Linie und dann der andern. Den österreichischen Prohibitionisten wird der Kamm schwellen; sie werden den infolge des preußisch-französischen Handelsvertrags ganz und gar veränderten Conjuncturen des mitteleuropäischen Verkehrs nicht durch freisinnige Tarifreformen, sondern durch strenge Controle längs der Grenze, durch hohe Zölle und rastlose Verfolgung des

Schmuggelwesens begegnen wollen. Schon haben sich in diesem Sinne Stimmen im Reichsrath vernehmen lassen, freilich nur die enfants terribles der Prohibition, welche das Schlagwort ihrer Partei vor der Zeit ausschwatzen und zuletzt — recht behalten. Das Maß handelspolitischer Erkenntniß, dessen sich die Wortführer des Tags in Österreich rühmen können, ist so gering, daß man den Rückfall in das Prohibitivsystem oder etwas, das ihm zum Verwechseln ähnlich sieht, befürchten muß.

Nach den bestehenden Zolleinrichtungen scheidet sich das österreichische Gebiet in zwei Hauptabtheilungen mit verschiedenem Zollsystem, deren erste die Provinz Dalmatien, deren andere die übrigen Kronländer umfaßt. Für Dalmatien ist nämlich ein Tarif aufgestellt, der auf dem Grundsatz der Finanzzölle ruht; der Rest unterliegt dem allgemeinen Zolltarif von 1852 mit protectionistischen Tarifsätzen. Ausgenommen von der Geltung dieser sind die sogenannten Zollausschlüsse: die Freihäfen Venedig, Triest, Fiume, Buccari, Portorè, Zengg, Carlopago und das Gebiet der Stadt Brody in Galizien, deren Verkehr, insofern er nicht zur Waareneinfuhr auf österreichisches Zollgebiet wird, keinerlei Beschränkungen seitens der Douane unterliegt.

Bezüglich der Ausweise über den internationalen Handelsverkehr Österreichs hat die statistische Centralcommission in Wien sich neuestens der dankenswerthen Mühe unterzogen, sie rasch in möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit zu liefern. Besonders verdienstlich erscheint in dieser Hinsicht die Bemühung, eine richtig zutreffende Angabe der Waarenwerthe zu gewinnen, indem die bisher der Berechnung zu Grunde gelegten veralteten Schätzungspreise einer durchgreifenden Revision unterzogen und die neuermittelten Werthbestimmungen den heute geltenden Preisen möglichst angepaßt wurden. Dies Verfahren wurde bei der Berechnung der Waarenwerthe im internationalen Handelsverkehr von 1862 und 1863 eingehalten. Es ergab folgende Resultate:

Der Gesammtwerth des Waarenverkehrs des allgemeinen österreichischen Zollgebiets betrug im Jahre 1863 in der Einfuhr 262,348115 Fl. (1862 261,257288 Fl.), in der Ausfuhr 303,028656 Fl. (1862 321,445061 Fl.) oder, wenn man den Verkehr in edeln Metallen, sowie in Gold- und Silbermünzen in Abzug bringt, in der Einfuhr 233,503743 Fl. (1862 238,840324 Fl.), in der Ausfuhr 281,318944 Fl. (1862 294,611516 Fl.). Daraus erhellt, daß die Resultate des Jahres 1863 bedeutend ungünstiger sind als die des Jahres 1862, indem die Einfuhr eine Abnahme von 2,2 Proc., die Ausfuhr eine solche von 4,5 Proc. aufweist; es machte sich eben die Ungunst der politischen Verhältnisse und die Misernte in Ungarn fühlbar, welche letztere die Ausfuhr an Getreide wesentlich reducirte. Der Verkehr in ungefaßten Ganz- und Halbedelsteinen, sowie in echten und unechten Perlen ist in den angeführten Zahlen nicht inbegriffen; derselbe beziffert sich im zehnjährigen Durchschnitte in der Einfuhr auf 6,6 Mill., in der Ausfuhr auf 3,2 Mill. Fl.

Der Handelsverkehr Dalmatiens, bei dessen Werthbestimmung übrigens die frühern Schätzungspreise (von 1858) ausnahmsweise noch in Anwendung kamen, erreichte 1863 in der Einfuhr 7,722038 Fl. (1862 7,305094 Fl.), in der Ausfuhr 6,092641 Fl. (1862 5,662073 Fl.).

Die angegebenen Ziffern enthalten den Gesammtwerth der österreichischen Ein- und Ausfuhr noch nicht vollständig; sie umfassen nur den Ausweis über die vorzüglichern, ausschlaggebenden Waaren. Die vollständigen Handelsausweise erscheinen erst mehrere Jahre später und verlieren dadurch für den Statistiker an Interesse. Sie ändern übrigens an den übersichtlich zur rechten Zeit publicirten Ergebnissen nichts Wesentliches: es wird später lediglich in der Ein- und Ausfuhr zusammengenommen ein um circa 20 Mill. Fl. größerer Verkehr aufgeführt.

Der Gesammtertrag aus den Zöllen von allen im Jahre 1863 in den Verkehr des allgemeinen österreichischen Zollgebiets gekommenen Waaren macht 14,501041 Fl. aus, wovon die Einfuhrzölle 13,979210 Fl., die Ausfuhrzölle 521831 Fl. gebracht haben. Zollertrag in Dalmatien 1863 275702 Fl.

Um in die wirthschaftliche Lage des Landes klar zu sehen, dürfte es genügen, aus den Handelsausweisen für die jüngstverflossenen Jahre folgende Daten zusammenzustellen:

Im Jahre 1863 ist das abnorme Verhältniß eingetreten, daß die Ausfuhr von Verzehrungsgegenständen (40,9 Mill.) von der Einfuhr (54,9 Mill.) bedeutend überwogen wurde. Seit 1860 hatte bisher ein entgegengesetztes Verhältniß stattgefunden, der Werth der Ausfuhr dieser Gegenstände überstieg den der Einfuhr im Jahresdurchschnitt um 8 Mill. Die Erklärung wird in dem Nothstand des sonst Getreide exportirenden Ungarn zu suchen sein. Sieht man von dieser

mehr zufälligen Constellation bezüglich der Verzehrungsgegenstände ab, so zeigen die übrigen namhaftern Rubriken der Ein- und Ausfuhrlisten für 1863 sehr viel Übereinstimmung mit denen der Vorjahre. Wie auch früher übersteigt die Ausfuhr von Rohstoffen die Einfuhr von solchen (90,8 Mill. gegen 66,4); die Einfuhr von Halbfabrikaten beträgt, wie früher durchschnittlich, mehr als das Dreifache des Ausfuhrwerthes (69,6 gegen 21,4 Mill. Fl.); bei Ganzfabrikaten steht einer Einfuhr von 42,1 Mill. Fl. eine Ausfuhr von 127,2 Mill. Fl. gegenüber. In den Vorjahren stellte sich das Verhältniß der Ein- zur Ausfuhr von Fabrikaten — nach den ältern Schätzungspreisen — wie folgt: 1860 37 Mill. und 120,5 Mill., 1861 32,3 Mill. und 137,6 Mill., 1862 38,5 Mill. und 131,7 Mill. Diese Zahlen charakterisiren den weithin tönenden Lärmruf von der Überschwemmung Österreichs mit fremden Fabrikaten in seiner ganzen schreienden Hohlheit. Von allen Waarengattungen, die unter die Fabrikate fallen, zeigen nur die literarischen und Kunstgegenstände eine größere Ein- als Ausfuhr (6,4 Mill. gegen 2,9 Mill. Fl.); alle andern zeigen die österreichische Industrie mit bedeutenden Massen für den Export arbeiten, so bei Webe- und Wirkwaaren mit 42 Mill. (Einfuhr 15,4 Mill.), bei Waaren aus Stroh, Bast u. s. w. mit 5,7 Mill. (gegen eine Einfuhr von 1,7 Mill.), bei Lederwaaren mit 7,8 Mill. (Einfuhr 1,5 Mill.), bei Holz-, Glas- und Thonwaaren mit 17,1 Mill. (Einfuhr 3,5 Mill.), bei Metallwaaren mit 8,4 Mill. (Einfuhr 4,9 Mill.), bei Land- und Wasserfahrzeugen mit fast 4 Mill. (Einfuhr 90000 Fl.), bei Instrumenten, Maschinen und kurzen Waaren mit 34,9 Mill. (Einfuhr 5,9 Mill.), bei chemischen Producten, Farb- und Fettwaaren mit 4,5 Mill. (Einfuhr 2,7 Mill.). Danach hat es offenbar mit den herzzerreißenden Klagen über die Unmöglichkeit einer Concurrenz mit dem Auslande nur eine figürliche Bewandtniß, ungefähr in dem Sinne, in welchem Hr. von Rothschild seinen Namen als Mitunterzeichner unter eine Eingabe österreichischer Industrieller setzte, in welcher über Mangel an Kapital geklagt wurde! Dieser Mangel an Kapital macht sich in viel höherm Grade bei der landwirthschaftlichen als bei der industriellen und commerziellen Erzeugung fühlbar; er war für diese kein so drückender, daß er die Zunahme des internationalen Verkehrs von einem Umsatzwerth von 148 Mill. Fl. im Jahre 1831 auf einen solchen von 219½ Mill. für 1840, 276,9 Mill. für 1850, endlich nahezu 600 Mill. Fl. (= Werth der Ein- und Ausfuhr) im Jahre 1863 verhindert hätte.

Der Besitzstand Österreichs an Communicationsmitteln ist je nach der westlichen oder östlichen Lage der Reichstheile ein mehr oder minder vortheilhafter. Die Längenausdehnung des gesammten Straßennetzes der Monarchie bezifferte sich Ende 1861 mit 14316,14 österreichische Meilen (eine österreichische Meile = 1,0225 geographische Meile). Neuere Daten stehen nicht zu Gebote und dürften auch nicht viel geändert zeigen, da der Staat große Enthaltsamkeit im Straßenbau übt (es wurden in ganz Österreich im Jahre 1861 kaum vier Meilen ärarischer Straßen neu zugebaut), die Communen gleichfalls nichts weniger als verschwenderisch in dem Punkte sind und die Landtage einiger Kronländer erst in ihrer letzten Session (1864) zur Beschlußfassung über die Anlage von Kronlandsstraßen gelangen konnten. Von der angegebenen Meilenlänge der österreichischen Straßen sind nur 2992 Meilen, die wichtigsten Linien, vom Staate unterhalten; Anfang 1861 waren es 3038 Meilen und wurden in diesem Jahre 49 Meilen ärarischer Straße in Galizien aufgelassen; den Rest der österreichischen Verkehrswege haben die einzelnen Kronländer oder Bezirke oder Gemeinden angelegt und zu unterhalten. Es kommt in Österreich durchschnittlich auf 3,9 Quadratmeilen Flächenausdehnung eine Meile Ärarialstraße, während von dem gesammten übrigen (kronländischen oder communalen) Wege- und Straßennetz etwa 1,1 Meilenlänge auf 1 Quadratmeile Flächenraums kommen. Dies Verhältniß ist jedoch nur im Mittel aller Kronländer vorhanden und zeigt in Wirklichkeit sehr bedeutende Abweichungen, welche eben selbstverständlich auf die factische Bevorzugung eines Reichstheils vor dem andern hinauslaufen müssen.

In den Ausbau des österreichischen Eisenbahnnetzes ist seit Bruck's Tode ein Stillstand eingetreten. Mit Ausnahme der Linie der Böhmischen Westbahn (von Prag über Pilsen nach Fürth in Baiern) und der Schienenwege, deren Anlage im Pflichtenheft der südlichen Staats-Lombardisch-Venetianischen Gesellschaft vorgeschrieben ist, wurde in Eisenbahnbauten nichts von Bedeutung in Angriff genommen oder durchgeführt. Die Längenausdehnung sämmtlicher österreichischen Eisenbahnlinien betrug im Jahre 1862 755,46 Meilen, wovon bereits 24,27 auf die neue Böhmische Westbahn kamen; seither trat nur durch Ausbau von Südbahnsectionen (Klagenfurter Linie) eine erwähnenswerthe Vermehrung ein. Nach dem heutigen Stande (1864) dürfte die Länge der in Betrieb stehenden österreichischen Eisenbahnen auf 770 Meilen anzunehmen sein.

Sämmtliche Linien stehen unter einer Privatregie, indem auch die vom Staate gebauten Bahnen in die Hände von Actiengesellschaften übergingen. Man zählt deren in Österreich 14, von welchen die Hälfte für die ausgegebenen Werthpapiere oder für eine begrenzte Summe der Anlagekosten eine 5,2proc. Garantie des Staats genießt. Der Genuß jedoch wird ihnen vielfach verkümmert und verbittert, indem der jetzige österreichische Finanzminister, Hr. von Plener, bei den Zahlungen aus dem Titel der Zinsengarantie marktet und feilscht. Die im Jahre 1863 neugegründete (15. österreichische) Eisenbahn-Actiengesellschaft zum Bau der Linie Lemberg-Czernowitz mußte für ihr Anlagekapital eine, 7 Proc. des Actienstocks gleichkommende Verzinsung garantirt erhalten. Die Vertheilung des Gesammtnetzes auf die Kronländer betreffend theilen wir den Ziffernansatz mit, zu dem die bedeutenden oder industriereichern Länder an der Längenausdehnung der österreichischen Bahnen participiren. Es kommen ausgebaute Eisenbahnlängen auf:

Österreich unter der Enns . . .	61,49	Meilen,
Oberösterreich mit Salzburg . .	37,13	„
Steiermark	49,17	„
Böhmen	122,9	„
Mähren und Schlesien	72,5	„
Galizien	64,1	„
Venetien	47,45	„
Ungarn	247,14	„

Lediglich mit der Hoffnung auf eine Eisenbahn ist Siebenbürgen vertröstet; die sichere Aussicht auf Gewinn einer solchen hat die Bukowina durch Concessionirung der Linie Lemberg-Czernowitz erlangt.

Die Betriebsresultate der österreichischen Bahnen lassen sich auf Grund der durchschnittlichen Ziffer der Einnahmen in den Jahren 1860—62 (das Jahr 1863 kommt als ein exceptionell ungünstiges hier nicht in Betracht) wie folgt zusammenfassen. Zieht man von der Bruttoeinnahme den Regieaufwand des totalen Betriebs (laufende und Fondsauslagen) ab, so bleibt als erzielter Bruttoüberschuß sämmtlicher österreichischen Bahnen die Summe von 42,556000 Fl. übrig.[4]) Davon entfallen auf die Bahnen am linken Donauufer 26,403000, auf die am rechten Donauufer 16,153000 Fl., per Bahnmeile auf jene 61700, auf diese 58000 Fl. Betrachtet man den erzielten Überschuß dem hierbei in Verwendung stehenden Kapitalsaufwande gegenüber (nahe 543 Mill. Fl.), so findet man, daß sich die österreichischen Bahnen durchschnittlich mit circa 7,82 Proc. rentiren sollten. Da aber dem vorgenannten Kapitalsaufwande die totalen gesellschaftlichen Fonds oder verzinsbaren Werthpapiere mit circa 678 Mill. entgegenstehen, so reducirt sich die oben bezifferte Rente auf 6,27 Proc., ein Resultat, welches für die österreichischen Bahnen ziemlich günstig spräche, wenn eben diese Mittelziffer der Rentabilität nicht in Wirklichkeit sehr große Abweichungen nach unten und oben zeigte. Eine der österreichischen Bahnen (die Nordbahn, Wien-Brünn-Oderberg-Krakau) macht ein glänzendes Geschäft; einige wenige derselben (Südbahn, Buschtihrader, Aussig-Teplitzer, Brünn-Rossitzer, Nördliche Staatsbahn) machen ein gutes oder mittelmäßiges; der Rest ist großentheils auf die Staatsgarantie der Einnahmen angewiesen und wurden aus dem Titel derselben 1861 1,130000 Fl., 1862 2,194200 Fl. zur Subventionirung einzelner Gesellschaften ausgezahlt.

Über den Stand der österreichischen Handelsmarine liegen die Ausweise bis incl. 1862 vor. Nach denselben beläuft sich die Gesammtzahl der österreichischen Seeschiffe, die Fischerbarken mitgerechnet, im Beginn des Jahres 1861 auf 9803, 1862 9825 Seefahrzeuge; der Tonnengehalt war 1861 341972, 1862 331337; der Mannschaftsstand 34717 und 34530. Die Zahl der Dampfschiffe war im Beginn 1861 und Anfang des nächsten die gleiche, 59; deren Tonnengehalt 21338. Große Schiffahrtgesellschaften sind der Österreichische Lloyd (Levantehandel und Pontusfahrer) und, für den Binnenverkehr, die Donaudampfschiffahrtgesellschaft. Beide sind vom Staate subventionirt. Der Lloyd fuhr 1837 mit 7, 1862 mit 60 Schiffen; die Roheinnahme hat sich in der Periode zwischen beiden Jahren von 203343 auf 7,870000 Fl. gehoben (in letzter Ziffer die Staatssubvention von 2,024000 Fl. einbegriffen). Die Donaudampfschiffahrtgesellschaft, längs dem ganzen Lauf des Stroms auf österreichischem Gebiet und bis Galacz, dann auf den Nebenflüssen der Donau, Theiß und Save thätig, nennt

4) Fillunger, Vergleichende statistische Zusammenstellung der Verkehrs- und Betriebsergebnisse der österreichischen Eisenbahnen (Wien 1863).

sich eine k. k. privilegirte, ungeachtet ihr Privileg infolge des Pariser Friedensschlusses von 1856 gegen Entschädigung seitens der österreichischen Regierung aufgehoben wurde. Sie bezog aus dem Titel dieser Entschädigung im Jahre 1862 eine Staatssubvention von 1,180000 Fl.; die Zahl ihrer Dampfer betrug mit Ende des nämlichen Jahres 134, die ihrer Schleppschiffe 529; Bruttoeinnahme 1862 (ohne die Subvention) 9,201335 Fl. Nach Dotation des Versicherungsfonds, Deckung der 5proc. Actienzinsen und Verzinsung der Gesellschaftsanlehen schließt die Rechnung seit 1860 mit einem Deficit, sodaß für Deckung desselben und Auszahlung einer Superdividende an die Actionäre nur die Zuflüsse aus dem Titel der Staatssubvention vorhanden sind.

Im Verkehrswesen unterliegen die Post und die Telegraphen dem Staatsmonopol. Bezüglich der Post zeigte sich auch in Österreich, daß eine Ermäßigung des Briefportos auf Vermehrung der Correspondenz in einem Grade hinwirkt, der den Ertrag des Postregals nicht nur ungeschmälert läßt, sondern auch rasch zum Steigen bringt. Wenn im Jahre 1851, in welches der Zeitpunkt der Ermäßigung fällt, die Zahl der beförderten Briefe sich auf 32,252000 beschränkte, war sie schon 1855 über 50 Mill. gestiegen und hatte im Jahre 1861 78,325000, im nächsten Jahre 87,888000 erreicht. Der Ertrag der Postgefälle bezifferte sich 1850 mit 506000 Fl., er war allerdings im nächsten auf 147000 gefallen, stieg aber sofort im Jahre 1852 auf 669000 und stetig sodann bis 3,448000 für 1862. Die Länge der österreichischen Telegraphenlinien betrug im Jahre 1861 1782, im nächsten Jahre 1907 geographische Meilen, die Zahl der telegraphischen Staatsdepeschen 1861 139000, 1862 140000, die der Privatdepeschen 708000 und 805000, die Einnahmen für Beförderung der letztern 1,555000 Fl. im Jahre 1861, 1,272000 Fl. im nächstfolgenden Jahre.

Die Associationen zu industriellen Zwecken konnten in Österreich wegen der belästigenden Gesetzgebung über das Vereinswesen zu keiner rechten Entfaltung gelangen. Erst in der neuesten Zeit sind durch Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in dieser Hinsicht mannichfache Erleichterungen eingetreten, deren praktische Folgen abzuwarten sind. An der Spitze der großen österreichischen Actiengesellschaften steht das Institut der Österreichischen Nationalbank, zur Zettelemission privilegirt und mit den anderweitigen außerordentlichen Befugnissen ausgestattet, die, wo das Monopol zur Ausgabe (vorläufig) uneinlösbarer Noten mit Zwangscurs einer Centralbank verliehen ist, die gewöhnlichen Attribute derselben bilden. Die österreichische Nationalbank unterliegt seit 27. Dec. 1862 einem neuen zwischen Regierung und Reichsrath einerseits, der Bankvertretung andererseits vereinbarten Gesetze, das in Nachahmung der Peel'schen Bankacte ein Maximum der Notenausgabe festsetzt (200 Mill.), welches von der Bank ohne gesetzliche Deckung in Edelmetall im Verkehr gehalten werden darf; das Plus der Noten über dies Maximum hinaus hätte metallische Deckung dem vollen Betrage nach zu erhalten. Daneben wurde in demselben Gesetz die Rückzahlung der bei der Bank contrahirten Staatsschuld, bis auf die Summe von 80 Mill. Fl., welche für die Dauer des Privilegs (bis ultimo December 1876) ausstehen solle, des Nähern geregelt. Der rückzahlbare Theil der Staatsschuld soll bis Ende 1866 vollständig getilgt werden und im nächsten Jahre die Wiederaufnahme der Baarzahlungen erfolgen. Ob dies neue zum Gesetz erhobene Übereinkommen mit der Bank und die neuen Statuten sammt Reglement nicht eben auch wie so manche frühere Verträge des Staats mit diesem Institut auf dem Papier bleiben werden, ist abzuwarten. Die Lage der Nationalbank hat sich übrigens seit Einführung der Bankacte gebessert. Das Geschäftsjahr 1863 fällt bereits vollständig unter Geltung der neuen Bankgesetze, und es läßt sich nicht leugnen, daß der Staat sowol als die Bank die stipulirten Bedingungen ihrer Vereinbarung, soweit sie bisher zu realisiren waren, erfüllt haben. Nur wäre es voreilig, hieraus einen günstigen Schluß auf die Zukunft ziehen zu wollen, zumal das erste Probejahr der Bankacte wenig lästige Verpflichtungen für beide Theile mit sich brachte, die Geschäftsleitung einer insolventen Bank aber im Grunde genommen eine sehr einfache, sehr bequeme ist und bei noch so großer Solidität keine Bürgschaft dafür bietet, daß im Zustande der Solvenz bankmäßig wird gewirthschaftet werden. Immerhin läßt sich nach den Ergebnissen des Jahres 1863 annehmen, daß Staat und Bank die Wiederaufnahme der Baarzahlungen zu erreichen bestrebt sind, ein Streben, das den besten Willen voraussetzt und später vielleicht für die That wird genommen werden müssen. Vergleicht man den Status der Bank zu Ende 1863 mit jenem zu Anfang des Jahres, so zeigen sich folgende Resultate:

Bei Beginn des Jahres 1863 betrug die Schuld des Staats an die Bank im ganzen 217,289000 Fl., davon 80 Millionen permanentes Darlehn auf Privilegiumsdauer verblei-

ben, der Rest (137,289000 Fl.) in den vier Jahren bis 1866 zurückzuzahlen ist. Im Geschäftsjahr 1863 beliefen sich diese Rückzahlungen auf 9,100000 Fl. der alten Wiener-Währungsschuld, und auf 14,400000 Fl. der in Staatsgütern fundirten Schuld, welche durch Emission des Restes vom 1860er Lottoanlehen hereingebracht wurden, dann auf 7 Millionen des nämlichen Schuldpostens, welche durch Verkäufe und Einnahmen von Staatsgütern realisirt wurden; es bleiben daher noch 106,373000 Fl. zu tilgen.

Um sich dem Zustand der Solvenz zu nähern, sollte die Bank ihr eigenthümlich gehörige Börseneffecten, welche vom Staat bei frühern Gelegenheiten als Schulddeckung ihr übergeben worden, nach Thunlichkeit veräußern. Ende 1862 hatten diese Effecten einen Bücherwerth von 40½ Millionen; davon wurden die Schuldverschreibungen der Galizischen Eisenbahn im Nennwerth von 13,800000 Fl. ausgeschieden, es verblieben sonach noch 26,700000 in Effecten. Die Bank hat hiervon im Jahre 1863 für 13,366062 Fl. veräußert, und der Effectenstand ist nun auf 13,366784 Fl. vermindert. Die Ziffer drückt den Curswerth aus. Es bleiben der Bank noch in den nächsten drei Jahren zu veräußern 11,800000 Fl. Grundentlastungs-Obligationen und 5,800000 Fl. Theißbahn-Prioritäten. Der Notenumlauf erscheint am 31. Dec. 1863 gegen das Vorjahr um 30 Millionen reducirt; er bezifferte sich jetzt auf 396,656000 Fl., denen als Metallschatz 110,709000 Fl. (um 5,638000 Fl. mehr als Ende 1862) gegenüberstanden.

Die österreichische Nationalbank ist zugleich Hypothekarcreditbank mit dem Rechte zur Ausgabe von Pfandbriefen. Sie hat als solche im Jahre 1863 8,600000 Fl. neuer Darlehen bewilligt; von allen Darlehen wurden 5 Millionen zurückgezahlt, mithin ergab sich eine Zunahme gegen das Vorjahr um 3,600000 Fl. und die Gesammtsumme der Hypothekardarlehen von 62,300000 Fl.; der Pfandbriefumlauf betrug 36 Millionen, um 3½ Millionen mehr als Ende 1862.

Die übrigen Banken Österreichs entbehren sämmtlich des Rechts zur Notenausgabe. Der Escompte- und Lombardverkehr sind die hauptsächlichen Zweige ihrer Wirksamkeit; die Annahme verzinslicher Depositen ist ihnen, im Gegensatze zu den Restrictivmaßregeln wider die preußischen Provinzialbanken, fast durchweg gestattet. In neuester Zeit wurde von einigen wiener Banken, der Creditanstalt und der 1863 gegründeten Anglo-Österreichischen Bank, der Versuch gemacht, ihr Girogeschäft durch Nachahmung englischer Einrichtungen in Schwung zu bringen. Nach dem Muster des pariser Mobilarcredits sind angelegt: die Österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe (Actienkapital 60 Millionen mit der neuestens ertheilten Befugniß einer zeitweiligen Reduction desselben) und theilweise auch die Anglo-Österreichische Bank. Die großen wiener Geldinstitute haben Filialbanken in den Provinzen, so die Nationalbank in Prag, Brünn, Pesth, Triest, Lemberg u. s. w., und ähnlich die Creditanstalt; überdies bestehen für sich: eine Niederösterreichische, eine Böhmische, Mährische Escomptebank, letztere zwei vor kurzem gegründet, die Pesther und die Triester Commerzialbank.

In jüngster Zeit wurden zur Belebung des Credits für landwirthschaftliche Kreise außer der Hypothekarabtheilung der österreichischen Nationalbank zwei Hypothekenbanken ins Leben gerufen: die Ungarische und die Allgemeine Österreichische Bodencreditanstalt, letztere im wesentlichen eine Nachahmung des pariser Crédit-foncier, ausgestattet mit umfassenden Befugnissen und Rechten, darunter das Privilegium, daß neben ihr eine andere Hypothekenbank für das Gesammtreich nicht errichtet werden könne. Die Ausgabe von Pfandbriefen ist in den Geschäftskreis der in Österreich bestehenden Hypothekenbanken gezogen, doch sind diese sämmtlich Actienbanken, deren gesellschaftliche Theilnehmer nicht zugleich die grundbesitzenden Creditwerber des Instituts sind. Pfandbriefinstitute nach preußischem Muster etwa in der Art, von welcher die ritterschaftlichen Creditvereine sind, kennt man in Österreich nicht. Der Versuch des böhmischen Landtags, eine Bank für die creditbedürftigen Grundbesitzer Böhmens ins Leben zu rufen, hatte bisjetzt, trotzdem der Landtag in alle von der Regierung vorgeschlagenen Statutenänderungen willigte, nicht den gewünschten Erfolg: die Sanction des fraglichen Landesgesetzes wird verzögert, man hofft aber, daß dies nicht auf allzu lange Zeit geschieht.

Die Statistik der Verbrechen und Vergehen zeigt für die Jahre 1860—62 folgende Ergebnisse: Die Zahl der wegen Verbrechen Angeklagten belief sich in Österreich, die ungarischen Besitzungen ausgenommen, 1860 auf 22185, 1861 auf 25811, 1862 auf 27568. Davon wurden theils frei-, theils losgesprochen (in Österreich gibt es noch eine Freisprechung ab instantia) 1860 2398, 1861 2403, 1862 2434.

Was die Gattung der Verbrechen betrifft, zeigen die nördlichen Kronländer einen stärkern Antheil an Verbrechen aus Gewinnsucht als die südlichen, welche dagegen in größerm Maße an

jener Gattung betheiligt sind, die eine Neigung zu Gewaltthätigkeiten zum Ursprung hat. Auffallend groß ist die Zahl der politischen Verbrechen oder jener Handlungen, die als solche gelten. So wurden allein wegen des Verbrechens der Majestätsbeleidigung verurtheilt 1860 151, 1861 145, 1862 117 Personen. Todesurtheile wurden in den drei aufgeführten Jahren gefällt 27, 31, 33; davon vollstreckt 2, 7 und 3. Die Zahl der Rückfälligen ist bei den Verurtheilungen ansehnlich genug. Wir machen dies in nachstehender Tabelle ersichtlich:

	Gesammtzahl der wegen Verbrechen Verurtheilten.	Noch nie verurtheilt.	Ein- oder mehrmals wegen Vergehen oder Übertretung verurtheilt.	Einmal wegen Verbrechen verurtheilt.	Zwei- oder mehrmals wegen Verbrechen verurtheilt.
1860	16382	9152	3125	2047	2058
1861	17534	9624	3352	2158	2400
1862	19101	10505	3619	2333	2644.

Des Lesens und Schreibens unkundig waren 1860 von 16300 wegen Verbrechens Verurtheilten 7900, 1861 von 17500 8500, 1862 von 19100 9290. Anklagen und Verurtheilungen wegen strafbarer Handlungen geringern Grades (Vergehen und Übertretungen) kamen in folgenden Summen vor:

	Beschuldigte wegen		Verurtheilte wegen	
	Vergehen.	Übertretungen.	Vergehen.	Übertretungen.
1860	1837	31602	1275	11467.
1861	1835	35558	1225	11032
1862	2245	42061	1576	13384.

(Sämmtliche Ziffern der Verbrecherstatistik beziehen sich auf die außerungarischen Provinzen; die Daten über die Rechtspflege in Ungarn s. unter diesem Artikel des „Staats-Lexikon".)

Das österreichische Schulwesen steht mit Bezug auf Volks- und Mittelschulen vorwiegend unter klerikalem Einfluß. Unabhängigkeit der Schule von der Kirche! so lautet seit Einführung der neuen Verfassungsgesetze das beliebte Schlagwort des Tages, dem aber die Wirklichkeit eben nicht entspricht. In Schulangelegenheiten hat man so ziemlich alles beim alten gelassen, gerade so wie in vielen andern Dingen, in der Strafgesetzgebung, der politischen und Justizorganisation, im Besteuerungssystem (ausgenommen die unsystematischen Steuererhöhungen) u. s. w. Man hat im October 1860 das Unterrichtsministerium aufgelöst und dann die Schulangelegenheiten so gut als ohne Leitung gelassen, bis endlich um die Jahresscheide 1863 — 64 der schon vorlängst im Plane stehende Unterrichtsrath, eine Körperschaft mit consultativen Befugnissen ausgestattet und aus Fachmännern zusammengesetzt, ins Leben trat. Dieser Unterrichtsrath kann und soll nun in jeder Frage über Unterricht und wissenschaftliche Fortbildung seine Meinung abgeben; ob aber diejenigen, welchen die Rathschläge gegeben werden, in allen Fällen den Willen oder auch die Macht haben, diese zur praktischen Durchführung zu bringen, kann nur die Zukunft lehren. Nach allen Erfahrungen der frühern Zeit und auf andern Gebieten möchte es dem Unterrichtsrathe bei seiner eigenthümlichen Stellung nicht leicht fallen, seine Anschauungen zur Geltung zu bringen.

Die österreichischen Volksschulen werden in die niedersten (Elementar- oder Trivial-) Schulen und Hauptschulen eingetheilt. Man zählt deren in Österreich (ausgenommen die von Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen) 16065 katholische, davon 933 Mädchenschulen; 906 nichtkatholische, davon 22 Mädchenschulen, und 83 Judenschulen. Nach Sprachen geschieden sind diese Schulen verzeichnet als: deutsche 6365, slawische 4798, magyarische (außerhalb Ungarns) 2, italienische 2908, rumänische 102, gemischte 2796. Die Gesammtzahl der Schulkinder in denselben beläuft sich auf 2,482000. Die Schulpflicht ist in der Regel eine allgemeine für Kinder von 6—12 Jahren, und im Durchschnitt dürften in der Monarchie (die eben angegebenen Zahlen gelten für 1861 und die Daten der jüngsten Volkszählung sind aus dem Jahre 1857) auf 100 schulpflichtige 60 die Schule besuchende Kinder fallen. Von dieser Mittelzahl zeigen die stärksten Abweichungen: einerseits Tirol mit Vorarlberg, Mähren, Ober- und Niederösterreich mit Salzburg, wo mehr als 95 Proc. der schulpflichtigen Kinder die Schule besuchen; andererseits Galizien, Dalmatien, die Bukowina (nicht ganz 20 von 100). Das Lehrpersonal in den Volksschulen betreffend verhalten sich auf den katholischen Schulen die Religionslehrer (Katecheten) zu den übrigen Lehrkräften der Zahl nach wie 1 zu 2,5, auf den protestantischen wie 1 zu 1,8. Die Lehrerzahl auf protestantischen Anstalten ist eben eine geringere als in den reicher dotirten Schulen der Katholiken, und daß auf jeder evangelischen Schule der Religionsunterricht durch einen Geistlichen der Confession besorgt werde, ist in Österreich noch weniger zu vermeiden als anderwärts.

Die Zahl der österreichischen Gymnasien beträgt außerhalb Ungarns 133; für Ungarn liegt nur betreffs der katholischen der Ausweis für 1862 vor, es gab deren 59. Mehrere der Gymnasialanstalten Österreichs stehen unter ausschließlich klerikaler Leitung; einige davon, so Feldkirch, Ragusa, eins in Linz, werden von Jesuiten besorgt, und außer diesen frommen Vätern haben sich anderlei Mönchsorden: Benedictiner, Piaristen, Franciscaner, Cistercienser, Augustiner u. dgl., des Unterrichts auf den Gymnasien bemächtigt. Realschulen bestehen, die ungarischen nicht gerechnet, kaum über 20. Höhere technische Lehranstalten gibt es in Graz, Triest, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Ofen, endlich zählt zu ihnen das Polytechnische Institut in Wien, das aber mit der École polytechnique in Paris oder dem Polytechnikum in Karlsruhe nur den Namen, nicht die Vortrefflichkeit der Einrichtung gemein hat. Universitäten von vier Facultäten (deren Eintheilung die in Deutschland gewöhnliche ist) besitzen die Städte Wien, Prag, Krakau, Pesth, neuestens Graz; Padua hat noch eine fünfte Facultät, die mathematische. Unvollständig (nur im Besitze von drei Facultäten) sind die Universitäten Lemberg und Innsbruck. Reich ist die Monarchie an theologischen Lehranstalten, theils bischöflichen, theils klösterlichen, in den außerungarischen Ländern über 60 an der Zahl, also dreimal stärker als die Realschulen. Hierzu kommen die theologischen Lehranstalten der Nichtkatholiken, darunter die erste die k. k. evangelisch-theologische Facultät in Wien.

Der Klerus ist in Österreich in jeder Beziehung reichlich vertreten, namentlich der des römisch-katholischen Ritus. Die Monarchie ist in 13 Erzdiöcesen getheilt; von auswärtigen Erzbischöfen hat der breslauer Diöcesanrechte in Österreich. Die Zahl der römisch-katholischen Bisthümer beläuft sich auf 52. Der römischen Kleriker (lateinisch oder griechisch-unirt) gibt es in den Kronländern außerhalb Ungarns 26200, griechisch-orthodoxe 500; die evangelische Geistlichkeit ist hier durch 224 Mitglieder vertreten. Hierzu kommen noch bei den Katholiken die Mönche, Laienbrüder, Novizen, Nonnen und Novizinnen der Klöster, 13700. Nach ältern Daten[5]) zählte der Priesterstand aller Confessionen in ganz Österreich 70000 Mitglieder, je eins auf 530 Einwohnern (in Tirol kam eines schon auf 197). Was dies zu bedeuten habe, kann man ermessen, wenn man mit dem Status der priesterlichen Herrlichkeit den eines beliebigen andern, aber productiven Standes vergleicht, z. B. den der Ärzte, deren es in Österreich nach neuern Angaben[6]) 7139, also 1 auf 1,69 Quadratmeile oder auf 5230 Einwohner gab. Geistliche zu Medicinalpersonen verhalten sich wie 700 : 154. Das reine Einkommen des römisch-katholischen Klerus in den Ländern diesseit der Leitha, des Grenzflusses gegen Ungarn, wird auf 13 Mill. Fl. abgeschätzt, was zu 4 Proc. kapitalisirt einen Vermögensstock von 325,000000 Fl. voraussetzt. Berechnet man die nicht mitgezählten Stolgebühren auf 12 Millionen, die Einnahmen der ungarischen Geistlichkeit auf 10 Millionen, so kommt das artige Sümmchen von 35 Mill. Fl. als Activbilanz des österreichischen Klerus heraus. Die Einnahmen des französischen Klerus dürften insgesammt kaum auf 70 Mill. Frs. zu schätzen sein; das Staatseinkommen verhält sich nach dem Budget zu dem der Kirche in Frankreich wie 25 : 1, in Österreich ist diese Verhältnißzahl 12 : 1.

Die Organisation der österreichischen Staatsverwaltung steht im ganzen und wesentlichen genommen auf dem Punkte, wo sie nach Veröffentlichung der neuen Grundgesetze (20. Oct. 1860 und 26. Febr. 1861) stand. Nur in der Leitung und Vertheilung der obersten Staatsämter sind etwas wichtigere Änderungen vorgenommen worden; sonst blieb der bureaukratische Mechanismus, wie ihn Hr. von Bach eingerichtet hatte, für die Kronländer außerhalb Ungarns unberührt. Der 20. Oct. hatte die Wiederherstellung der ungarischen wie der siebenbürgischen Hofkanzlei, die Aufhebung der fürs ganze Reich eingesetzten Ministerien des Innern, der Justiz, des Cultus und Unterrichts gebracht; die oberste Leitung der politischen Verwaltungsangelegenheiten wurde betreffs der deutsch-slawischen Länder und Venedigs dem neucreirten Staatsministerium übertragen. Für die Justiz sollte ein oberster Cassationshof in Wien errichtet werden, dessen Vorsitzender die Interessen und den Standpunkt derselben im Ministerrath hätte vertreten sollen. Hiervon aber kam man bald ab: man stellte das Ministerium der Justiz wieder her und ernannte den Präsidenten des Abgeordnetenhauses zum Justizminister. Es war Dr. Hein; Professor von Hasner, der ihm auf dem Präsidentenstuhl im Reichsrath folgte, erhielt auch die Ernennung zum Vorsitzenden des Unterrichtsraths, jener Körperschaft, welche den Verwaltungsbehörden wie dem Ministerrath als Beirath in Angelegenheiten der

5) Vgl. dieselben bei Springer, Statistik von Österreich (Wien 1840), I, 198 u. 328 fg.
6) Nader, Medicinalschematismus (Wien 1859).

Schule, der Wissenschaft und ihrer Lehre zur Seite stehen soll. Bald nach dem 20. Oct. ward das Ressort des Staatsministeriums zwiefach gegliedert: der Staatsminister soll dieser Gliederung zufolge vorwiegend die organische Gestaltung und Wirksamkeit der verschiedenen österreichischen Repräsentativkörper, die Geschäfte des frühern Cultus- und Unterrichtsministeriums als sein Departement besorgen; der Verwaltungsminister mehr die laufenden Geschäfte der Administration. Kurz vorher war neben der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei ein eigenes Hofdicasterium für die oberste Leitung der kroatisch-slawonischen Verwaltungsangelegenheiten mit dem Sitze in Wien errichtet worden.

An der Spitze der Verwaltung in den größern Kronländern stehen die Statthalter, in den kleinern Landeschefs genannt. Dem Statthalter zur Seite fungirt die Statthalterei, dem Landeschef zur Seite die Landesbehörde. (Über die Einrichtung der Verwaltung in Ungarn s. diesen Artikel des „Staats-Lexikon".) Die nächste Untertheilung ist die in Kreise (Venetien Provinzen), die weitere in Bezirke. Die Bezirksämter haben an vielen Orten zugleich mit der Justizverwaltung zu thun, deren Gliederung sonst nach Bezirksgerichten, Landesgerichten, Oberlandesgerichten (je eins in jedem größern Kronland oder für mehrere kleinere zusammen), endlich dem obersten Gerichtshof in Wien geht. Die Finanzgeschäfte besorgen unter dem Finanzministerium die Finanzlandesdirectoren und die diesen unterstehenden Finanzbehörden, zum Theil nach der politischen Landeseintheilung gegliedert, zum Theil für die Besorgung eines bestimmten Zweiges des öffentlichen Einkommens (Lotto, Taback u. dgl.) eingesetzt. Übrigens werden auch politische Bezirksämter zu Finanzgeschäften herangezogen. Mit dem 10. April 1861 wurde das aufgehobene Handelsministerium, wir wissen wirklich nicht zum wievielten male, wiederhergestellt. In den Wirkungskreis desselben hätten zu fallen: die Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe und der Schiffahrt, darunter ganz ausdrücklich die Verhandlungen und der Abschluß von Handelsverträgen (doch hat gerade in dieser Hinsicht das Ministerium des Äußern die Sache unter seine Initiative genommen); die Angelegenheiten der Verkehrsanstalten, der Landescultur, der Statistik. Nebstdem hat man in Österreich ein Kriegsministerium, seit 20. Oct. 1860 an die Stelle des frühern Armeeobercommandos getreten, und ein Marineministerium. Am 26. Febr. 1861 wurde gleichzeitig mit der Veröffentlichung neuer Reichs- und Landesgrundgesetze die Bildung eines Staatsraths angeordnet. Die Mitglieder desselben werden vom Kaiser ernannt und haben ein berathendes Votum mit Bezug auf Gesetzentwürfe, welche vom Ministerium für die Reichsvertretung oder die Landtage vorbereitet werden oder, aus der Initiative der Repräsentivkörper hervorgegangen, der kaiserlichen Sanction unterbreitet werden. Desgleichen hat der Staatsrath Gutachten über wichtige normative Verordnungen in Verwaltungsangelegenheiten abzugeben, und sein Wirkungskreis soll sich auf Entscheidung von Competenzconflicten, von Streitfragen des öffentlichen Rechts erstrecken. Wie und inwiefern jedoch dies letztere der Fall, das wäre erst durch ein besonderes Gesetz zu regeln, ein Gesetz, von dem bisher, ausgenommen die Verheißung desselben, nicht die Rede gewesen.

Die österreichische Wehrkraft bildet seit dem im Jahre 1848 eingetretenen Zeitumschwung den Gegenstand eifriger Pflege und Förderung seitens der Regierung. Dies nicht ganz mit Unrecht; denn mittels der Bajonnete müssen die selbständigen Regungen mehr als eines Volksstamms der Monarchie niedergehalten werden, und für ganze Ländercomplexe derselben ist der offen ausgesprochene oder verschämt abgeleugnete, aber beidemal strict durchgeführte Belagerungszustand die bleibende oder periodisch wiederkehrende Form der Beherrschung. Bei der Armee auch ist es gelungen, was aller Kunst der wiener Staatslenker anderwärts unerreichbar blieb: ein gemeinsames österreichisches Nationalgefühl hervorzurufen. Der Soldat des Kaisers hört auf, sich als Angehöriger seines Volksstammes zu geriren; das Ganze, mit dem er sich in Zusammenhang weiß, ist die Armee, welche allen bürgerlichen Bestrebungen gleichgültig, wo nicht feindlich gegenübersteht. Zu dem Ende sind die österreichischen Soldaten so gut gedrillt wie die Glaubensmiliz der Päpste, die Jesuiten. Die lange, lange Dienstzeit (sie ist eine zehnjährige, davon acht Jahre activ, zwei in der Reserve) erleichtert den Militärautoritäten die vollständige Lösung des Kriegers von allen Verbindungen, welche den reinen Soldatengeist trüben könnten oder nicht kräftig in Erscheinung treten ließen. Das Heer ist vortrefflich disciplinirt, und seine Treue gerieth seit dem Jahre 1848 nicht ins Wanken, obwol es an Gelegenheit zum Abfall einzelner Truppenkörper nicht fehlte. Ob freilich alle Bestandtheile der Armee einer in dem Grade verlockenden Gelegenheit, wie sie im Revolutionsjahre geboten war, vorkommendenfalls widerstehen möchten, läßt sich nicht bemessen; die Erfahrungen von 1848 in Öster-

reich zeigten wenigstens, daß es Momente geben kann, da National- und Soldatengeist die Armee in zwei Heerlager zerklüften.

Der taktischen Eintheilung nach ist das österreichische Heer in vier Armeecommandos geschieden, dann in Armeecorps eingetheilt, welche wieder in Brigaden und Divisionen zerfallen. Man zählt neun Armeecorps. Der Waffe nach ist der Heeresstand auf dem Friedens- und dem Kriegsfuß folgender:

	Friedensstärke.	Kriegsfuß.
Linieninfanterie . . .	124600 Mann	330400 Mann
Jäger	27200 „	49700 „
Cavalerie	40300 „	52700 „
Artillerie	32900 „	54900 „
Genie und Pionniere . .	10000 „	
Trainsoldaten	3300 „	22700 „
Grenzer	8600 „	59000 „
Sanitätstruppen . . .	1900 „	2800 „
Gesammtstärke .	248800 Mann	572200 Mann.

Rechnet man hierzu den Bestand der Gensdarmerie mit 8000, der kaiserlichen Leibgarden mit 780 Mann, die Freiwilligenbataillons, die für jeden Krieg errichtet werden, ferner die Divisionen der leichten Grenzreiterei, so kann man die Kriegsstärke des österreichischen Heeres auf über 600000 Mann veranschlagen — in den amtlichen Ausweisen figurirt sie mit 7—800000 Mann.

Die Kriegsmarine besteht aus 64 Dampf- und 248 Segelschiffen, Kanonenzahl 1084. Hierbei sind sämmtliche theils auf offener See, theils in Seebereitschaft gehaltene, theils abgetakelte Kriegsschiffe mitbegriffen; ebenso die zur Kriegsmarine gezählten Fahrzeuge für den Dienst längs Donau und Po, dann im Garda- und Mantuanersee. (Nur die kleinern Boote sind aus der Rechnung gelassen.) Dem für 1864 dem Reichsrath vorgelegten Nachweis zufolge waren von dem Gesammtstand der österreichischen Kriegsmarine 49 Schiffe als activ aufgeführt, d. h. man wollte im Jahre 1864, welches ursprünglich als Friedensjahr in Aussicht genommen wurde, nicht mehr als 49 Kriegsschiffe theils vollständig ausgerüstet, theils in einfacher Seebereitschaft halten; diese hätten einen Mannschaftsstand von 3960 erfordert. Der Gesammtetat der Marine beläuft sich auf 10650 Mann, darunter 6 (Vice- und Contre-) Admirale, 11 Linienschiffskapitäne, 26 Fregattenkapitäne, 84 Linienschiffslieutenants u. s. w. Das Offiziercorps der Marine zählt 647 Mitglieder, der Mannschaftsstand beträgt 7398. Im Budget ist das Erforderniß der Marine für November 1863 bis 31. Dec. 1864 mit 12,098000 Fl. aufgeführt, und Österreich hat in dem letztabgelaufenen Decennium mehr denn 10 Mill. Fl. jährlich für die Hebung seiner Wehrkraft zur See verwendet.

Die Finanzen Österreichs zeigen bekanntlich die zwei großen Finanzübel eines permanenten Deficits im Staatshaushalt und einer seit 1848 gleichfalls nicht zu bewältigenden Entwerthung der Landeswährung. Nimmt man die letzten Budgets des Kaiserstaats zur Hand, so wird man durch die traurige Verwandtschaft derselben mit ihren Vorgängern namentlich betreffs der allen gemeinsamen Calamität ungenügender Staatseinnahmen überrascht. Das Deficit in den Jahren 1863 und 1864 hat eine Ausdehnung, welche eine erhebliche Besserung oder grundsätzliche Änderung im Vergleich mit den Abgängen von 1857, 1858, 1860 nicht annehmen läßt. Und dies, ungeachtet die Steuern durch den Reichsrath bis zur äußersten Möglichkeit erhöht sind, ungeachtet die Ausgaben, entsprechend einem zum Theil übel angebrachten Sparsystem, in Schranken gehalten worden. Der Sachlage gemäß ist die Staatsschuld von Jahr zu Jahr angewachsen und stets im Wachsen begriffen. Das Erforderniß für Zinszahlung von derselben, Tilgung und andere mit ihr verbundene Ausgaben bezifferte sich 1860 auf 101,462000 Fl.; es ist für die Periode 1 Nov. 1863 bis 31. Oct. 1864 (das bisherige österreichische Finanzjahr reichte von November zu November, erst fürs Budget 1864, ein vierzehnmonatliches, brachte man es mit dem Sonnenjahr in Übereinstimmung) auf die Summe von 155,900000 Fl. gestiegen, allerdings zum Theil wegen Rückzahlungen aus dem Titel der schwebenden Schuld. Wenn aber in einem Jahre auch 40 Millionen der Staatsschuld zurückgezahlt werden, dagegen nahezu das Doppelte dieser Summe als neue Schuld contrahirt wird, so liegt es wol auf der Hand, daß eine Besserung der Finanzen aus jener Schuldentilgung nicht abzusehen ist. Wäre

Österreich in der Lage, neue Anlehen unter günstigern Bedingungen aufzunehmen, als die sind, welche es bezüglich der Verpflichtungen aus ältern Anlehen zu tragen hat, so würde es sich durch neues Schuldenmachen bereichern; da dies aber nicht der Fall ist, kann die Situation durch jede Contrahirung von weitern Anlehen wahrhaftig nicht besser werden. Gut genug, werden viele rufen, wenn sie nur nicht schlimmer wird! Was ist aber von dem öffentlichen Credit eines Staats zu halten, der diesen Satz als Wahrspruch seiner Finanzpolitik gelten läßt?

Laut dem Budget für 1864 (wie gesagt ein vierzehnmonatliches vom 1. Nov. 1863 bis 31. Dec. 1864) betragen die Staatsausgaben, ordentliche und außerordentliche, 614 Mill. Fl., die Staatseinnahmen, gleichfalls ordentliche und außerordentliche, 568½ Mill. Fl. Es ergäbe sich also ein Abgang von mehr als 45 Mill. Fl. Sieht man aber auf die Wirklichkeit, soweit sich aus einem Voranschlag ein Schluß auf sie ziehen läßt, so beziffert sich das Deficit viel höher. Die Summe, bis zu welcher laut den Finanzgesetzen von 1864 der Staatscredit in Anspruch genommen werden muß, macht 109,279000 Fl. aus (s. das Gesetz vom 29. Febr. 1864 im „Österreichischen Reichsgesetzblatt", Nr. 8, S. 125, 126). Nicht zu vergessen, daß die Kosten der schleswig-holsteinischen Expedition in der Rechnung, welche mit einem solchen Passivum endet, nicht einbegriffen sind; es kommen darin nur die Matricularbeiträge für Österreichs Antheil an der Bundesexecution in Holstein-Lauenburg mit 5,344000 Fl. vor.

Die österreichischen Staatsausgaben, nach Art der Verwendung geschieden, sind für 1864 die folgenden:

	Außerordentliche und ordentliche Ausgaben vom 1. Nov. 1863 bis 31. Oct. 1864.	Außerordentliche und ordentliche Ausgaben in der vierzehnmonatlichen Periode bis 1. Jan. 1865.
Allerhöchster Hofstaat . . .	7,455000 Fl.	8,596000 Fl.
Cabinetskanzlei des Kaisers . .	63000 „	72000 „
Reichsrath	453000 „	456000 „
Ministerialrath	153000 „	173000 „
Äußeres	2,278000 „	2,651000 „
Staatsministerium	29,711000 „	34,239000 „
Ungarische Hofkanzlei . . .	12,015000 „	13,592000 „
Siebenbürgische Hofkanzlei . .	3,405000 „	3,878000 „
Kroatisch-slawonische Hofkanzlei	1,936000 „	2,182000 „
Finanzministerium (mit Staatsschuld)	319,245000 „	382,489000 „
Handelsministerium	12,768000 „	14,761000 „
Justizministerium	7,873000 „	9,231000 „
Polizeiministerium	3,010000 „	3,499000 „
Controlebehörden	3,882000 „	4,457000 „
Kriegsministerium	106,841000 „	123,017000 „
Marine	9,599000 „	10,892000 „

An Einnahmen, ordentlichen und außerordentlichen, wurde aufgeführt:

	Für die 12 Monate vom 1. Nov. 1863 bis 31. Oct. 1864.	Für die vierzehnmonatliche Periode bis 1. Jan. 1865.
Das Ministerium des Äußern .	115000 Fl.	134517 Fl.
„ Staatsministerium . .	445000 „	655000 „
Die ungarische Hofkanzlei . .	311000 „	519000 „
„ siebenbürgische Hofkanzlei .	91000 „	98000 „
„ kroatisch-slawonische Hofkanzlei	46000 „	46000 „
Das Finanzministerium . .	456,144000 „	531,604000 „
„ Handelsministerium . .	15,929000 „	18,555000 „
„ Polizeiministerium . .	676000 „	785000 „
Die Controlebehörden . . .	1000 „	1000 „
Das Kriegsministerium . .	14,386000 „	15,787000 „
Die Marine	309000 „	361000 „

Sämmtliche angeführte Ziffern sind Positionen eines Bruttobudgets, d. h. es sind vom Betrage der Einnahmen die Erhebungskosten nicht abgezogen und bei den Ausgaben die von jedem Verwaltungszweig selbst erzielten Einnahmen nicht in Abrechnung gebracht.

Über die Quellen des österreichischen Staatseinkommens sei nachstehend das Wichtigste übersichtlich zusammengereiht.

Voranschlag für die 12 Monate vom 1. Nov. 1863 bis 31. Oct. 1864.

Directe Steuern (ordentliche Einnahmen und Ergebnisse der Zuschläge):

	In Millionen Gulden.
Grundsteuer	69,9
Gebäudesteuer	23,2
Erwerbsteuer	6,9
Personalerwerbsteuer	5,2
Einkommensteuer	19,8
Erbsteuer	0,04
Summa der directen Steuern	125,1 Millionen.

Voranschlag wie oben vom 1. Nov. 1863 bis 31. Oct. 1864.

Indirecte Steuern (ordentliches und außerordentliches Ergebniß):

	In Millionen Gulden.
Verzehrungssteuer	17,6
Branntweinsteuer	5,9
Wein- und Moststeuer	16,5
Biersteuer	5,6
Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5
Zuckersteuer	2,2
Verzehrungssteuer von andern Verbrauchsgegenständen	5,2
Pachtungen	1
Andere Einnahmen	1,1
Zoll	15,7
Salz	41,4
Taback	61,2
Stempel	19,2
Taxen	0,7
Gebühren von Rechtsgeschäften	24,3
Lotto	18,2
Mauthen	3,4
Punzirung	0,09
Maßen- und Freischurfgebühren	0,3
Vereinte Gebühren in Venedig	0,1
Summa der indirecten Steuern	245 Millionen.

Ein Vergleich dieser Zahlen mit den correspondirenden der Vorjahre läßt auf eine empfindliche Erhöhung des Steuerdrucks schließen. Der Gesammtertrag der directen Steuern belief sich im Jahresdurchschnitt 1850—60 auf 94,9 Millionen, jener der indirecten Steuern in dem gleichen Jahresdurchschnitt auf 151,9; um einzelne Posten herauszuheben, war 1850—60 im jährlichen Durchschnitt die Einnahme aus der Grundsteuer 58,1 Millionen, die aus der Gebäudesteuer 13, die aus der Erwerb- und Personalerwerbsteuer 9,3 (1864 12,1) Millionen. Von den indirecten Steuern war das Erträgniß aus dem Salzmonopol noch im Jahre 1859 nicht höher als 28,5 Mill. Fl., 1860 33,9; im Voranschlag für 1864 figurirt es schon mit 41,4, und dies nicht infolge vermehrten Consums — die Salzpreise sind erhöht worden. Aus Stempel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften flossen 1859 30,4, im nächsten Jahre 32,7 Mill. Fl. in den Staatsschatz; für 1864 sind diese Posten mit 44,2 Millionen angesetzt, und dies kraft eines Gebührengesetzes, welches im ersten Jahre seines Bestandes die heftigsten Reclamationen erregte, sodaß es vom Reichsrath theilweise und noch lange nicht genügend umgeändert werden mußte. Mit jedem der Budgetjahre, über welche die österreichische Reichsvertretung bisher zu beschließen hatte, waren die Ansprüche an die Steuerkraft des Landes gestiegen, ohne daß man die Reform des mangelhaften Steuersystems in die Hand zu nehmen wagte. In Besteuerungssachen reformirte man gar nicht, sondern erhöhte blos die bestehenden Steuersätze und die „Zuschläge" zu denselben und die Zuschläge zu den Zuschlägen. Gesprochen wurde zwar von der Revision des Grundsteuerkatasters, über die Fehler und

Mängel des bestehenden, übrigens nicht in allen Kronländern nach den gleichen Grundsätzen angelegten Katasters, aber gethan wurde für sie so gut als gar nichts. Ebenso hat sich die Finanzverwaltung mit Planen einer gänzlichen Reform der directen Besteuerung getragen; schon aus Bruck's Zeiten datiren die Ansätze zu solchen, der Versuch, sie der öffentlichen Discussion zu unterziehen und dadurch der Reife entgegenzuführen. Es blieb aber bei den Planen und deren wohlbegründeter Entwickelung coram publico, oder es kam auch wol zur Verunstaltung derselben, zu misglückten Versuchen, das im Plane Stehende zur Ausführung zu bringen. In der letzten Session des Reichsraths hatte es der Finanzminister für gut gefunden, mit dem Entwurfe neuer Steuern, einer Personalsteuer (welche die reine Kopfsteuer war, anklingend an türkisches Muster), einer Personalklassensteuer nach Art der preußischen klassificirten Einkommensteuer, einer Luxussteuer vor das Abgeordnetenhaus zu treten. Eine Berathung im Plenum des Hauses ward nur der Luxussteuer zutheil; die übrigen Vorlagen machten anfangs viel Lärm, um schließlich todtgeschwiegen und zu Grabe getragen zu werden. Dabei geht es mit der Erschöpfung der Steuerkräfte, der Erhöhung ungleichmäßig vertheilter Auflagen, die doch gleichbedeutend ist mit einer unbilligen Erschwerung der Staatslasten, der Benutzung des Staatscredits rasch vorwärts: man treibt in Österreich eine Finanzpolitik von der Hand in den Mund, man überbürdet die Gegenwart und die Zukunft zugleich; nichts hat an diesem Verfahren die neue verfassungsmäßige Ordnung der Dinge gebessert, eher noch wurde an derselben gesündigt, indem das Schmerling'sche Cabinet zu Steuererhöhungen und Anlehnsoperationen schreiten konnte, die ein Finanzminister der absoluten Zeit kaum gewagt hätte. Damit ist aber für den Staat nichts gewonnen, vielmehr alle Voraussetzung gegeben, daß es mit der schweren Sorge der österreichischen Finanzleitung später erst recht beginne.

Neben dem Staatsbudget gehen in Österreich die Länderbudgets einher, welche den finanziellen Erfordernissen der Kronländer durch Umlagen auf die directen (Staats-) Steuern abhelfen sollen. Was zum Unterschiede von Reichsfragen ein Landesangelegenheit ist, läßt sich nach der weiter unten folgenden Ausführung über das österreichische Staatsrecht ermessen; daß aber die Besorgung mehr als einer Landesangelegenheit mit Kosten verbunden ist, dürfte auch ohne staatsrechtliche Begründung klar sein. Das Aufbringen dieser Kosten veranlaßt eine thatsächliche Erhöhung des Steuerdrucks und wird als solche empfunden. Der Steuerträger hat eben mehr Geld an die Steuerkasse abzuführen, gleichviel ob als seinen Pflichttheil am Reichsbudget oder als Beitrag zum Landesbudget. Was einzelne Landesvertretungen im Jahre 1864 als Landeszuschlag zur Reichssteuer zu votiren haben, beläuft sich in einigen Kronländern auf mehr als 20 Proc. der vom Staat ausgeschriebenen directen Auflagen. Daß dies eine bedeutende Belastung der Staatseinwohner bilde, tritt nach einem Blick in die Steuerlisten zur Evidenz. Die Leistungen, welche in Österreich zu finanziellen Reichs- und Landeszwecken gefordert werden, erschöpfen den Umfang der Steuerpflicht noch nicht; es treten noch Communen mit neuen Anforderungen hinzu, welche die Umlage von Communalzuschlägen nöthig machen. Von mehr als einer Autorität der vergleichenden Statistik ist dies außer Acht gelassen worden, wenn sie mit der beliebten und abgedroschenen Angabe über das Maß von Steuergulden per Kopf der Bevölkerung das Gewicht des Steuerdrucks ziffermäßig bestimmt haben wollte. Provinzial- und Communallasten existiren zwar anderwärts auch und erscheinen von der vergleichenden Finanzstatistik überhaupt zu wenig berücksichtigt; sie aber ganz aus der Rechnung lassen und dann deduciren, der Österreicher habe überhaupt nicht viel Steuern zu zahlen, heißt ein Kunststückchen zum besten geben, das sich vielleicht hübsch ansieht, im Grunde genommen aber gar nichts heißen will.

Das Wachsthum der österreichischen Staatsschuld ist durch den fortwährenden Abgang im Haushalt des Staats bedingt und wegen der geringen Aussicht auf ein Schwinden des Deficits wol noch für lange Zeit gesichert. In der Periode vom 1. Jan. 1861 bis 30. Oct. 1863 ist die consolidirte Schuld durch Ausgabe eines Steueranlehens von 30 Mill. Fl. (dessen Appoints mit 5 Proc. verzinst und bei Steuerzahlungen im Laufe von fünf Jahren al pari angenommen werden), dann infolge der Begebung des früher unanbringlichen Theils der Lotterieanleihe 1860 um 160,2 Mill. Fl. vermehrt worden. Unter den schuldenmachenden Staaten der Erde nimmt Österreich mit dieser Vermehrung den vierten Rang ein; es haben in der gleichen Zeit nur die Nordamerikanische Union, Italien und Rußland mit Finland höhere Anlehensbeträge contrahirt als Österreich.[7]) Im Jahre 1864 ist die Ausgabe eines neuen Lotterieanlehens von

---

7) Vgl. die Daten in Moser's Zeitschrift für Kapital und Rente (Stuttgart 1864), I, 63 fg.

40 Mill. Fl. bewerkstelligt worden und steht eine weitere, bereits gesetzlich geregelte, aber noch nicht effectuirte Creditoperation per 69 Mill. Fl. zu gewärtigen: ein in Silber verzinsliches Anlehen, mit dem der Finanzminister kein Glück hatte. Bei der Offertausschreibung für dasselbe blieb es liegen; Hr. von Plener trat dann mit mehrern Bankhäusern in ein Consortium, um das Papier in kleinern Partien zu verwerthen; es hat aber auch damit nur einen schleppenden Fortgang.

Die zur Controle der Staatsschulden niedergesetzte Commission des österreichischen Reichsraths hat im December 1863 einen Ausweis über den Stand der Gesammtschuld bis 30. April 1863 veröffentlicht. Danach betrug die ganze, schwebende und consolidirte Staatsschuld im angegebenen Termin auf ein 5proc. Kapital reducirt 2539,200000 Fl.; sie ist demnach gegenwärtig zu nahe an $2^2/_3$ Milliarden anzusetzen. Die Zinsen- und Rückzahlungslast betrug im Zeitpunkt des Ausweises 113,090000 Fl. Über das Maß der schwebenden und jenes der consolidirten Schuld gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

	Allgemeine österreichische.	Lombardisch-venetianische.
	Auf ein 5proc. Kapital in Österreichischer Währung reducirt.	
I. Consolidirte Schuld.		
A. Ohne Rückzahlung des Kapitals.		
a) Ältere Schuld:		
In Wiener Währung . .	46,800000 Fl.	
„ Conventionsmünze . .	10,700000 „	15,000000 Fl.
b) Neuere Schuld:		
Conventionsmünze . . .	1542,300000 „	12,500000 „
Österreichische Währung .	103,000000 „	1,900000 „
Zusammen	1702,800000 „	29,400000 „
B. Mit Rückzahlung.		
Wiener Währung	800000 „	
Conventionsmünze	110,300000 „	9,000000 „
Österreichische Währung . .	269,900000 „	28,800000 „
Zusammen	381,000000 „	37,800000 „
Summa der consolidirten Schuld .	2083,800000 „	67,200000 „
II. Schwebende Schuld	387,300000 „	800000 „
Gesammtschuld	2471,200000 „	68,000000 „
	2539,200000 Fl.	

Um sich für augenblicklich drängende Bedürfnisse Geld zu schaffen, hat die österreichische Finanzverwaltung überdies die Praxis einreißen lassen, Obligationen früherer Anlehen, die der Staat zum Eigenthum erworben oder behalten hatte, bei Bankiers zu versetzen. In solchen Depotgeschäften waren mit Schluß Octobers 1863 Obligationen im Gesammtbetrag von 19,600000 Fl. verpfändet, darunter 12 Mill. Fl. Lose von 1860, welche der Finanzminister zu Händen des Staats acquirirt hatte, um den Curs des Papiers zu heben. Dadurch konnte allerdings die Begebung des Restes dieses Anlehens unter vortheilhaften Bedingungen stattfinden, ob aber an den vom Markte genommenen 12 Mill. Fl. Lose nicht mehr zu verlieren sein wird, als durch den erhöhten Begebungscurs gewonnen wurde, ist noch sehr in Frage.

Aus der Veröffentlichung der Staatsschulden-Controlecommission ist auch die seit October 1862 bis zum Zeitpunkt des Ausweises eingetretene Vermehrung der Schuld zu entnehmen. Sie beträgt, soweit sie bis dahin abgewickelt war, 100,500000 Fl., dagegen die Verminderung durch Rückzahlungen und Ankauf zum Börsencurs 85,600000 Fl.; die separat gebuchte lombardisch-venetianische Schuld hat sich in der Zeit um 2,300000 Fl. vermindert. Von der ältern in Wiener Währung verzinslichen Schuld wurden in der Periode von 1. Nov. 1862 bis 30. April 1863 mehrere Partien dem nach Beendigung der großen französischen Kriege festgestellten Convertirungsplan gemäß in Métalliques verlost. Die Convertirung erstreckte sich infolge dieser Verlosungen auf Obligationen im Betrage von 6,100000 Fl.

Neben der Staatsschuld bildet die Grundentlastungsschuld einen Bestandtheil des Passivstandes der österreichischen Finanzen. Sie entstammt der im Laufe der 1850er Jahre gegen Entschädigung vorgenommenen Aufhebung der Fronen und aller aus dem Unterthänigkeitsverbande fließenden Lasten. Der Bezugsberechtigte wurde in Obligationen entschädigt, deren Verzinsung und Tilgung eigenen Fonds in den Kronländern aufgetragen ward. Die Einschüsse

in diese Fonds leisten die ehemals „unterthänigen" bäuerlichen Grundbesitzer, und zum Theil auch das Land. Die Schuld der Grundentlastungsfonds (gleich dem Betrage der ausgegebenen und noch nicht aus dem Umlauf gezogenen Obligationen) wird als Schuld der Kronländer angesehen, in denen der Fonds vorhanden ist. Doch hat die Staatsverwaltung jenen Provinzen, welche die Geldmittel behufs Verzinsung und successiver Tilgung ihrer Obligationen nicht rechtzeitig auftreiben konnten, Vorschüsse geleistet. Aus den Fonds anderer Kronländer, welche hinreichend dotirt waren, hat dagegen der Staat Beträge an sich gezogen und zu seinen Ausgaben verwandt. Die Rückzahlung der so entlehnten Beträge bildet jetzt einen Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen den Vertretungen der betreffenden Kronländer und der Finanzleitung des Staats. Diese schiebt die Rückzahlungstermine nach Möglichkeit hinaus, und jene können wol nicht anders, als in die langen Termine willigen. Ziffermäßig bestimmt sich dies Verhältniß wie folgt:

Aus den Überschüssen einzelner Grundentlastungsfonds hatte die Finanzverwaltung bis

31. Oct. 1862 entnommen:	51,463000 Fl.
hierzu in dem Semester bis 30. April 1863 weitere	9000 „
In Summa:	51,472000 „
Von dieser Summe wurden bis April 1863 zurückgezogen:	1,497000 „
es schuldete demnach der Staat noch	49,975000 „

Dagegen betragen die einzelnen Fonds dieser Art gemachten Vorschüsse des Staats 29,184000 Fl., sodaß sich die Schuld der Finanzverwaltung an die Gesammtheit der Fonds durch Compensation auf 20,791000 Fl. berechnet. Übrigens wurden von der Staatsschulden-Controlecommission ganz richtig die vollen 49,975000 Fl. in die schwebende Schuld einbezogen. In ihrer Gesammtheit als Schuld der Kronländer und Theilschuld des Staats an die kronländischen

Fonds betrug diese Grundentlastungsschuld am 1. Nov. 1862		497,780610 Fl. — Kr. C.-M.
durch Liquidirung zugewachsen: an eigentlichen Grundentlastungskapitalien	2,743940 Fl. — Kr.	
für Natural-Entschädigungen an den niedern Curatklerus in Kroatien .	163558 „ 52 „	2,907000 „ — „ „
von der Summe per		500,688000 „ — „ „
wurden an der Börse eingelöst . .	809730 Fl.	
ausgelost	2,279880 „	
annullirt	45400 „	3,135000 „ — „ „
Es verblieben sonach am 30. April 1863 noch		497,553000 Fl. — Kr. C.-M.
oder		522,430000 Fl. 80 Kr. Ö. W.

mit 26,111537 Fl. an Zins- und Rückzahlung jährlich.

(Ganz neuerdings hat die Staatsschulden-Controlecommission einen um ein halbes Jahr weiter, bis Ende October 1863, reichenden Ausweis erscheinen lassen; nach diesem bezifferte sich die gesammte österreichische Staatsschuld um den angegebenen Termin auf 2547,8 Mill. Fl., die Grundentlastungsschuld der Kronländer auf 49,1 Mill. Fl.)

Das österreichische Staatsrecht der heutigen Zeit ist seinen wesentlichen Bestandtheilen nach auf die Staatsgrundgesetze vom 20. Oct. 1860 und vom 26. Febr. 1861 gegründet. Es war bis zur Veröffentlichung dieser ein Staatsrecht der absoluten Monarchie gewesen; denn die Folgen des Revolutionsjahres 1848 hatten auch die hinfälligen Schranken beseitigt, welche der Bestand der alten Provinzialverfassungen der willkürlichen Machtübung der herrschenden Gewalt entgegensetzte. Von Bedeutung war unter diesen Provinzialverfassungen doch nur die ungarische, die ein kräftiges Gegengewicht gegen die im Centrum des Reichs maßgebenden Tendenzen und Einflüsse aufstellte. Das unter dem 20. Oct. 1860 erlassene Gesetz zur Regelung der innern staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie knüpft an die geschichtlich überlieferten Rechte der einzelnen Kronländer an; wenn man aber bedenkt, daß eben die historische Entwickelung über dies geschichtliche Recht fast überall zur Tagesordnung übergegangen war, so drängt sich unverkennbar die Ansicht auf, daß die Anknüpfung der neuen Verfassungsordnung an frühere repräsentative oder landständische Bildungen eine wirkliche Concession für Ungarn, d. h. für jenes Land sein sollte, wo diese Bildungen noch lebenskräftig und nach neuem Leben ringend nicht länger ignorirt werden konnten. Aber von dem Entschlusse, sie nicht zu ignoriren, war noch ein weiter Schritt zu dem, sie als zu Recht bestehend und der rückhaltslosen Erfüllung werth anzuerkennen; bis auf gewisse Punkte sollte es mit ihnen versucht werden, und wenn der

Versuch misglückt, blieb noch immer die Wahl, die Sachen in Ungarn ungelöst in suspenso zu lassen.

Die Zusammensetzung der Repräsentativkörper erfolgt in Gemäßheit der Grundgesetze vom 20. Oct. 1860 und 26. Febr. 1861, welche auch den Wirkungskreis derselben und überhaupt das constitutionelle Recht in Österreich bestimmen. Das erste der Grundgesetze, das Diplom des Kaisers Franz Joseph I. vom 20. Oct., ist als „unwiderruflich" verkündigt worden. Der Monarch hat sich kraft dieses Diploms bezüglich seiner legislativen Rechte an die Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsraths gebunden, zu welchem die Landtage eine vom Kaiser festgesetzte Zahl von Mitgliedern zu entsenden haben. Als Gegenstände, welche verfassungsmäßig in die Competenz des Reichsraths fallen, werden aufgezählt: die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über Zölle und Handelssachen, über die Grundsätze des Zettelbankwesens, des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens, über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit; ferner die Einführung neuer Steuern und Auflagen, die Erhöhung der bestehenden, insbesondere die Erhöhung der Salzpreise, die Aufnahme und Convertirung von Anleihen, die Veräußerung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Prüfung und Feststellung des Budgets, die Prüfung der Rechnungsabschlüsse der jährlichen Finanzverwaltung. Alle andern Gegenstände der Gesetzgebung sollen in die Competenz der Landtage fallen, und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer frühern Verfassung, in den übrigen Kronländern auf Grund neu zu gewährender Landesordnungen. Diese Landesordnungen sollten alle Stände und Interessen der deutsch-slawischen Länder in angemessenem Verhältniß zur Vertretung in den Landtagen berufen, welchen das Petitionsrecht an den Monarchen und die Beschlußfassung über Aufbringung der für innere Landeserfordernisse nöthigen Mittel gewahrt ist. Neben Reichsrath und Landtagen wurde betreffs solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Competenz des erstern zufallen, aber seit einer langen Reihe von Jahren für die nichtungarischen Länder in gemeinsamer Weise behandelt und entschieden wurden, die gemeinschaftliche verfassungsmäßige Erledigung auch für die Zukunft vorbehalten, dies unter Zuziehung der Reichsrathsmitglieder blos aus jenen (deutsch-slawischen) Ländern.

Das Diplom war also für Ungarn und seine Nebenländer eine partielle Wiederherstellung ihrer „frühern Verfassung", in deren Sinne die Landesangelegenheiten derselben entschieden werden sollten, für die andern Kronländer ein Torso, der erst durch neue Landesordnungen seine plastische Vollendung erhalten sollte. Nach einem unglücklichen Versuch mit Landesordnungen, welche in die Zeit nicht paßten, kam es unter dem inzwischen zum Staatsminister berufenen von Schmerling zu den Publicationen vom 26. Febr. 1861, welche die verheißenen Landesordnungen, aber zugleich ein Patent über die Reichsvertretung, mannichfach hinausgehend über den Rahmen des 20. Oct., brachten. Der Reichsrath, dessen Scheidung in zwei Kammern am 20. Oct. sicher nicht im Plane lag, hat dem Februarpatent über die Reichsvertretung entsprechend aus einem Herrenhause und einem Abgeordnetenhause zu bestehen. In ersterm sitzen: die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses, die großjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Monarch die erbliche Reichsrathswürde verleiht, die Erzbischöfe und die Bischöfe mit fürstlicher Würde, endlich auf Lebzeiten ernannte Mitglieder, die wegen ihrer Verdienste um Staat und Kirche, um Kunst und Wissenschaft vom Kaiser in den Reichsrath berufen werden. Das Haus der Abgeordneten besteht aus 343 gewählten Mitgliedern; davon entfällt auf die einzelnen Kronländer folgende Zahl:

Österreich unter der Enns	18	Kärnten	5
Österreich ob der Enns	10	Krain	6
Salzburg	3	Triest	2
Tirol und Vorarlberg	12	Görz und Gradiska .	2
Steiermark . . .	13	Istrien	2
Dalmatien	5	Bukowina	5
Böhmen	54	† Ungarn	85
Mähren	22	† Kroatien u. Slawonien	9
Schlesien	6	Siebenbürgen . . .	26
Galizien und Krakau .	38	† Venedig	20

(Die mit † bezeichneten Kronländer haben bisher [August 1864] die Wahl verweigert.)

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden von dem bezüglichen Landtage aus seiner Mitte direct durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl ist so vorzunehmen, daß die Gesammtzahl der einem Kronlande zugewiesenen Reichsräthe, wie sie der Landesordnung gemäß auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften vertheilt ist, aus den Landtagsvertretern der nämlichen Gebiete, Städte und Körperschaften zu wählen ist. Der Kaiser behält sich vor, die Wahl in den Reichsrath, wenn sie in einem Landtage nicht zum Vollzug kommt, unmittelbar durch die zu vertretenden Gebiete, Städte und Körperschaften vornehmen zu lassen. Er ernennt die Vorsitzenden und je zwei Vicepräsidenten aus den Mitgliedern jedes Hauses. Der Wirkungskreis des Reichsraths umfaßt alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind; als solche werden diejenigen Gegenstände aufgezählt, welche schon das Octoberdiplom der reichsräthlichen Competenz vorbehielt (s. o.); es scheint jedoch, daß diese Aufzählung im Februarpatent blos beispielsweise gegeben ist, und auch andere Gegenstände als die dabei namhaft gemachten vor den Reichsrath gezogen werden können, wenn nur auf sie das Kriterium der Gemeinschaftlichkeit paßt oder in den Augen der Majorität zu passen scheint. Der Umstand, daß Angelegenheiten der auswärtigen Politik, über welche das Februarpatent schweigt, vor das Forum des jetzigen Reichsraths gezogen wurden, bildet ein Präcedens dafür, daß die Reichsvertretung auch Dinge in ihren Wirkungskreis ziehen kann, die ihr das Grundgesetz vom 26. Febr. nicht ausdrücklich zuweist. Die Einrichtung des engern Reichsraths ist im Februarpatent beibehalten, nur daß hier die Behandlung der den slawisch-deutschen Ländern gewohnheitsmäßig gemeinsamen Dinge durch die Reichsräthe dieser Länder nicht als Vorbehalt des Kaisers, sondern als gesetzliche Regel aufgestellt wird. Erst auf Antrag des engern Reichsraths entscheidet der Kaiser über Zweifel, welche die Competenz der Körperschaft den in ihr vertretenen Landtagen gegenüber betreffen.

Gesetzvorschläge gelangen als Regierungsanträge vor den Reichsrath, doch hat auch dieser das Recht der Initiative zu solchen. Zu allen Gesetzen ist die Übereinstimmung beider Häuser und die kaiserliche Sanction erforderlich. Die Executivgewalt kann in Gegenständen des reichsräthlichen Wirkungskreises, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, dringende Maßregeln treffen; es hat das Ministerium dem nächsten Reichsrath nur die Gründe und Erfolge solcher Verfügungen darzulegen (§. 13 des Gesetzes über die Reichsvertretung). Erst später wurde die Ministerverantwortlichkeit im Princip ausgesprochen — von einem Gesetze über dieselbe ist bisher keine Andeutung laut geworden.

Beide Häuser fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit, nur Anträge auf Änderungen des Februarpatents erheischen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Die Vertagung und Auflösung des Reichsraths kann der Kaiser anordnen; im Falle der Auflösung haben Neuwahlen seitens der Landtage stattzufinden, und diese treten auch ein, wenn ein Landtag aufgelöst worden, selbstverständlich nur für jene Vertreter, welche er in das Abgeordnetenhaus entsendet. Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen können an allen Berathungen beider Häuser theilnehmen und müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Ein Stimmrecht üben sie nur insofern aus, als sie zugleich Mitglieder eines Hauses sind. Die Sitzungen sind öffentlich, doch können, wenn es der Präsident oder zehn Mitglieder verlangen und das Haus nach Entfernung der Zuhörer dem Verlangen zustimmt, geheime Sitzungen abgehalten werden. In solchen geheimen Sitzungen berieth das Herrenhaus die Antwortsadresse auf die Eröffnungsrede des Kaisers in der ersten Session (1. Mai 1861) — in der constitutionellen Praxis beider Welten gewiß ein eigenthümlicher Fall von Ausübung der Befugniß, geheime Berathungen zu pflegen.

Am 26. Febr. 1861 erfolgte auch die Kundmachung der Landesordnungen für die deutsch-slawischen Kronländer. Es erhielten neue Landesverfassungen: Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland (Görz, Istrien, Triest), Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, die Bukowina, Dalmatien endlich, dessen neue Landesordnung vollständig erst dann in Kraft und Wirksamkeit zu treten hatte, wenn über die staatsrechtliche Stellung des Kronlandes zu Kroatien und Slawonien endgültig entschieden worden. Eine solche Entscheidung ist bis heute nicht gefällt, vielmehr alles auf die staatsrechtlichen Beziehungen Kroatiens und Slawoniens Bezügliche in der Schwebe geblieben. Die italienischen Besitzungen Österreichs erhielten am 26. Febr. eine Landesverfassung auf gleicher Grundlage, wie sie die übrigen hatten, nur versprochen; bis zur Erfüllung dieses Versprechens wollte man die frühern (mit einem berathenden Votum und Petitionsrecht ausgestatteten) Congregatio-

neu, welche von der Bevölkerung kein Mandat hierzu erhalten haben, die Wahl zum Reichsrath vollziehen lassen. Es blieb bei dem Willen, und Venedig ist im österreichischen Reichsrath nicht vertreten.

Jedes der am 26. Febr. mit Landesordnungen versehenen Kronländer erhielt einen Landtag, deren es, die der ungarischen Hälfte ungerechnet, sechzehn gibt. Als siebzehnter ist der Gemeinderath der reichsunmittelbaren Stadt Triest zu zählen, welcher zugleich landtägliche Functionen für Triest zu üben hat. Die Sonderverfassungen der verschiedenen Länder fußen, abgesehen von geringern durch örtliche Verhältnisse oder gouvernementale Zwecke bedingten Änderungen, auf der gleichen Basis. Die Landtage als Vertretungen der Landesinteressen haben bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt im Sinne des kaiserlichen Diploms vom 20. Oct. mitzuwirken und die ihnen auferlegte Anzahl von Abgeordneten zum Reichsrath zu wählen. Sie haben das Recht der Initiative zu Gesetzvorschlägen in Landesangelegenheiten. Landesgesetz wird, was der Landtag beschlossen und der Kaiser sanctionirt hat. Zu Landesangelegenheiten werden in den Veröffentlichungen des 26. Febr. erklärt:

a) Alle Anordnungen in Betreff der Landescultur, der öffentlichen Bauten aus Landesmitteln, der vom Lande dotirten Wohlthätigkeitsanstalten; ferner der Voranschlag und die Rechnungslegung des Landes, sowol hinsichtlich der Landeseinnahmen aus dem Vermögen der Landschaft und der Besteuerung für Landeszwecke, der Benutzung des Landescredits, als auch bezüglich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben;

b) nähere Anordnungen und Ausführungen innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze über Gemeinden und ihr Recht, Kirchen- und Schulangelegenheiten, über die Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;

c) Anordnungen über anderweitige das Wohl oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche der Landesvertretung durch besondere Verfügung zugewiesen werden.

Nebstdem haben die Landtage Vorschläge über alle Gegenstände abzugeben, worüber sie von der Regierung um Rath gefragt werden; sie haben eine berathende Stimme und das Recht der Antragstellung über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich der Rückwirkung dieser auf das Landeswohl. Der Landtag verwaltet unmittelbar oder mittelbar (durch den aus seiner Mitte gewählten Landesausschuß) das Vermögen, das Credit- und Schuldenwesen des Landes, den Grundentlastungsfonds (s. o. im finanziellen Theil des Artikels); er kann Zuschläge zu den directen Steuern bis auf 10 Proc. des ursprünglichen Steueransatzes erheben; höhere Zuschläge oder andere Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung (und erhalten sie auch in der Regel, weil sich die betreffenden Länder ohne sie nicht behelfen können).

Die Landtage haben sich jährlich einmal auf kaiserliche Einberufung in den Hauptstädten ihrer respectiven Länder zu versammeln, doch steht es der Regierung frei, einen andern Ort als Sitz des Landtags zu bezeichnen. Die Abgeordneten zum Landtag sind auf sechs Jahre gewählt, ebenso die zum Reichsrath, weil die Neuwahl eines ganzen Landtags auch jene der von ihm entsandten Reichsrathsmitglieder zur Folge hat. Der Kaiser hat das Recht, den Vorsitzenden zur Leitung der Landtagsverhandlungen zu ernennen; dieser heißt in den meisten Ländern: Landeshauptmann, in Österreich unter der Enns: Landmarschall, in Böhmen: Oberstlandmarschall, in Dalmatien: Präsident. Das Recht der Executive, einen Landtag auch während der Sitzungsperiode aufzulösen und neue Wahlen anzuordnen, ist ungeschmälert.

Von den Landtagen wird ein permanenter Landesausschuß als ihr verwaltendes und ausführendes Organ gewählt, welcher die laufenden Geschäfte des Landes zu besorgen hat. Die Functionsdauer der Landesausschüsse fällt mit jener des Landtags zusammen, nur daß im Falle der Auflösung oder des gesetzlichen Ausgangs des Landtags (nach sechsjähriger Dauer) der Landesausschuß beisammenbleibt, ehe der neue Landtag einen aus seiner Mitte gewählt hat. Die Ausschußmitglieder müssen ihren Aufenthalt am Sitze des Landtags nehmen, von welchem sie bestellt sind, und erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln. Sie haben in corpore über ihre Geschäftsführung, die Ausführung der zu vollziehenden Landtagsbeschlüsse der Landesvertretung Rechenschaftsberichte abzustatten, dieselbe in Rechtsangelegenheiten zu vertreten, die Ausweise neu gewählter Abgeordneter zu prüfen und darüber dem Landtage zu berichten. Dieser wie sein Ausschuß fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit und sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Nur wenn Abänderungen in der Landesverfassung beschlossen werden sollen, müssen drei Viertel

der Mitgliederzahl anwesend sein und zwei Drittel der Anwesenden zur Änderung ihre Zustimmung geben. Nach der Größe der Kronländer ist die Zahl der Landesausschußmitglieder auf vier oder sechs angegeben, nur Böhmen hat deren acht.

Sehr eigenthümlich sind die Landtagswahlordnungen eingerichtet. Die Regierung hat mit der complicirten Anlage derselben das Ziel verfolgt, sich die Mehrheit der Landesvertretung bei allen wichtigen Fragen zu sichern und die Volkselemente oder Nationalitäten, welche in Gegnerschaft zum Ministerium verharren, auf den Landtagen nach einem Maße vertreten zu lassen, das sie in die Stellung einer Minorität bringt. Man hat zuerst die Interessen des großen Grundbesitzes (in Dalmatien, wo es keinen solchen gibt, die der Höchstbesteuerten) ausgeschieden und die Träger derselben, die großen Grundbesitzer, in jedem Kronlande der Regel nach zu einem Wahlbezirk und einem Wahlkörper constituirt. Mehr als einen Wahlbezirk und Wahlkörper dieser Gruppe mußte man in Galizien und Dalmatien bilden; in Böhmen, Mähren, Schlesien und der Bukowina theilt sich der das Ganze umfassende Wahlbezirk in zwei besondere Wahlkörper. Die Wähler dieser Klasse, und es ist in derselben das katholisch-hochkirchliche (Prälaten- und Episkopal-) Element stark genug vertreten, wählen in jedem Kronlande aus ihrer Mitte die ihnen zugewiesene Zahl von Landtagsabgeordneten, in sämmtlichen Landtagen der deutsch-slawischen Länder 260 von 1014, auf welche letztere Zahl der ganze Personalstand der Landtagsabgeordneten sich beläuft. Die Mitgliederzahl des Landtags beträgt in Österreich unter der Enns 66, davon 15 Abgeordnete des Großgrundbesitzes, in Österreich ob der Enns beziffert sich dies Verhältniß auf 10 : 50, in Böhmen auf 70 : 241, in Mähren auf 30 : 100, Steiermark 12 : 63, Galizien (wo übrigens die Wählerklasse der fügsamen Landgemeinden beinahe die Hälfte sämmtlicher Landtagsabgeordneten stellt, 74 von 150) auf 44 : 150 u. s. w.

Die zweite Kategorie der Wahlbezirke bilden die Städte, die größern jede für sich mit einem oder mehrern Abgeordneten bedacht, die kleinern Städte und Märkte je zu zweien oder mehrern in einen Wahlbezirk vereinigt. Die Abgeordneten dieser städtischen Wahlbezirke sind durch die zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten Gemeindeglieder, welche zu dem Ende noch das Sieb eines besondern Steuercensus passiren müssen, zu wählen. Von der Berechtigung zu Gemeinde- oder Landtagswahlen ist ausgeschlossen, wer einmal von den ordentlichen oder von außerordentlichen (Kriegs-) Gerichten selbst des geringsten Vergehens, auch eines politischen, schuldig befunden wurde. Die Wähler der städtischen Bezirke haben ihre Abgeordneten zum Landtag, wie die Großgrundbesitzer die ihrigen, direct zu wählen.

Die dritte Kategorie der Wahlberechtigten sind die Handels- und Gewerbekammern. Jede solche macht einen aus ihren Mitgliedern und Ersatzmännern zusammengesetzten Wahlkörper aus. Die Wahl selbst ist auch hier eine directe.

Aus den Landgemeinden ist die letzte Klasse der Wahlbezirke gebildet. Es werden deren mehrere, welche zugleich mehr als einen politischen Bezirk ausmachen, in einen Wahlbezirk zusammengethan. Die Wahl ist hier eine indirecte, und die Wahlmänner aller in einem Bezirke gelegenen Landgemeinden bilden einen Wahlkörper. Je auf 500 Einwohner einer Gemeinde (auf mindestens 250 eines Restbetrags) oder je auf eine Gemeinde, die nicht ganz 500 Einwohner zählt, kommt ein Wahlmann.

Zum Landtagsabgeordneten kann derjenige gewählt werden, welcher österreichischer Staatsbürger, 30 Jahre alt ist und in einer Wählerklasse des Landes, in dessen Vertretung er berufen werden soll, das active Wahlrecht hat. Dienende Offiziere, Militärparteien oder Militärbeamte sind laut Kriegsministerialverordnung vom März 1861 nicht wählbar; sie können selbst das active Wahlrecht, wenn sie einen Haus- oder Grundbesitz haben, der sie dazu berechtigt, nur durch Bevollmächtigte ausüben. Kraft der Landtags-Wahlordnungen kann nämlich das Wahlrecht zum Landtage auch durch Bevollmächtigte geübt werden, aber nur bei der Wählerklasse des großen Grundbesitzes und durch einen selbst wahlberechtigten Bevollmächtigten.

Die also zusammengesetzten Wahlkörper senden ihre Vertreter in die Landtage, die selbst wieder die Wahlkörper für den Reichsrath sind und die Mitglieder desselben unter Berücksichtigung der landtäglichen Wahlbezirke und Interessengruppen abzuordnen haben. Überdies hat der hohe Klerus in den Landtagen und mittelbar im Reichsrath Virilstimmen. Das österreichische Verfassungsleben erfordert, um stets im Fluß gehalten zu werden, eine lange Reihe von Wahlgängen, die, öfter wiederholt, die politische Aufregung der Massen zur normalen Stimmung des Tages machen und später das Publikum, da auf Überspannung in nothwendigem Rückschlag Abspannung folgt, für die Politik überhaupt und die Wahlvorgänge insbesondere abstumpfen müssen. N. N.

Ostindien. (Hindu, Muselmanen und Großmongolen. Die Ostindische Compagnie; die Eroberung und die Geschichte des Landes bis 1857. Die Empörung der Sipahis und die neue Organisation.) I. Die Hindu, die Muselmanen und die Großmongolen. Die einheimischen Namen jener zahlreichen Länder, vom Himalaja oder der Schneewohnung im Norden bis herab zum südlichen Meere, haben zu verschiedenen Zeiten und bei den verschiedenen Religionsgenossen, in welche deren Bevölkerung zerfiel, im Verlaufe der Jahrhunderte mannichfach gewechselt. Bald hießen diese Länder Dschambu-Dwipa, die Insel des Rosenapfels, bald Bharata-Khanda, das ernährende fruchtbare Land, bald auch Arjawarta, die Gegend der ehrwürdigen Männer, im Gegensatz zu den Auswärtigen oder Melechas, den Barbaren, den Verächtern des heiligen Gesetzes, der heiligen staatlichen und bürgerlichen Normen. Die Griechen und alle westlichen Völker alter und neuer Zeit haben den Namen Hindu, Inder, von den Persern erhalten, welche hiermit ursprünglich blos die Anwohner des Indus oder Wassers — alle Flußnamen können auf die Bedeutung von Wasser, Rinnen u. s. w. zurückgeführt werden — bezeichnet haben mochten. Viel später ist die neupersische Benennung Hindustan, Land der Hindu, hinzugekommen. Der welthistorische Irrthum des Columbus, welcher seine Entdeckungen Indien, und deren Bewohner Indianer nannte, machte es nothwendig, zwischen dem Indien in der Neuen und dem Indien in der Alten Welt zu unterscheiden. Jenes wurde nun Westindien und dieses Ostindien genannt.

Die Theilung Ostindiens in zwei Massen, Hindostan und Dekan, beruht auf der verschiedenen Naturbeschaffenheit dieser Länder. Ein von Westen nach Osten, von Gudscherat zum Ganges ziehendes Gebirge, wegen der vielen Pässe, Vindhya, das Zerrissene genannt, scheidet die meerumschlungene Halbinsel von dem Binnenlande, scheidet die südlichen Tropenmarken von dem nördlichen continentalen Hindostan. Dekan bedeutet zur rechten Hand oder zum Süden. Es wendet sich nämlich der Hindu im Gebete nach Osten, daher heißt ihm vorn Osten, hinten Westen, zur Linken Norden und zur Rechten Süden.

Unfern jener Vindhyagebirge beginnen die zwei Bergketten oder Ghat, welche von Norden nach Süden streichend, bald mehr bald minder, hinter die Gestadelandschaften zurücktreten und von beiden Seiten Dekan umsäumen. Alle diese Länder diesseit und jenseit des zerklüfteten Gebirges, alle jene Flächen, Thäler und Höhen vom Himalaja bis hinab zum Meere sind bereits vor der Wanderung, vor dem Eroberungszuge der Brahmanen von Menschen bewohnt gewesen, welche zu einer und derselben Rasse, zu einem und demselben Sprachstamme, Tamul genannt in spätern Zeiten, gehört haben mögen. Es ist der Mensch gleichwie das Thier ein erdgeborenes Geschöpf; er führt die Natur des Klimas und des Bodens, die ihn erzeugt und nährt. In Ländern gleicher Beschaffenheit, wo immer wir ihre Geschichte bis zum Beginne verfolgen können, werden schwerlich verschiedene Rassen vorgefunden. Eine Verschiedenartigkeit, wie in Europa zwischen Italienern und Engländern, zwischen Slawen und Deutschen, ist dadurch nicht ausgeschlossen. Unterschiede solcher Art haben nicht blos stattgefunden, sondern sind immer noch vorhanden in den weitgestreckten Marken, Hindostan und Dekan.

Die von Nordwesten einwandernden Hindu haben, wo immer sie den Sieg davontrugen, jene barbarischen Urbewohner theils ausgerottet, theils in die untersten Kasten zurückgestoßen. Südlich der breiten Gebirgsketten vermochten sie, mit Ausnahme des Volks der Maharatten, welche zu den eingewanderten Ariern gehören, blos einzelne Ansiedelungen vorzuschieben, und zwar längs der flachen, von den zurückweichenden Ghat nicht geschützten Seegebiete und Tiefländer. Die Wohnsitze des Brahmanenvolks bleiben, der Hauptsache nach heutigentags wie zu den Zeiten der Gesetze Manu's, umgrenzt von dem Vindhya und dem Himalaja, von dem östlichen und westlichen Meere. In den mittlern Hochlanden des Dekan hat sich die ursprüngliche Bevölkerung nach Körperbau und Sprache, in Sitten und Gewohnheiten mehr oder weniger rein erhalten. Auch in andern Gauen, sogar in dem jenseitigen nördlichen Hindulande, war die wenigstens dreitausendjährige Herrschaft der Brahmanen nicht im Stande, die Reste und Spuren früherer Insassen gänzlich zu verwischen. Man findet deren allenthalben, von den Alpenlandschaften und Thälern Nepals bis zum Vorgebirge Komorin und noch weiter gen Süden, auf Ceylon und den Inseln des Archipelagus, von den einbrechenden brahmanischen Räubern, der Wahrheit zum Trotze, gemeinhin Diebe genannt. Jenseit dieser Grenzen beginnen andere Menschen. Die wilden Stämme in den Randgebirgen Assams, in den Tibet benachbarten Thälern und Höhen, gehören nicht zur eingeborenen indischen Bevölkerung; die südöstlichen zählen zur mongolischen und die nordwestlichen zur tibetischen Rasse.

Die Eingeborenen der indischen Halbinsel haben nur zum kleinen Theile der brahmanischen Bildung siegreichen Widerstand geleistet; die große Masse ist, wie bei Barbaren zu geschehen pflegt, von der benachbarten Cultur unterjocht worden. Doch haben sie ihre Sprache, wenigstens der Hauptsache nach, erhalten, und mehrere eigenthümliche Sitten und Einrichtungen aus dem Untergange der Urzustände errettet. Die heutigen Namen jener zerstreuten, in der altherkömmlichen Roheit gebliebenen Reste sind ihnen wol von den Brahmanen gegeben; sie deuten auf Wildheit und böses Gelüste, oder sind von den Wohnsitzen innerhalb der Hochebenen und Bergschluchten entlehnt. So Mer und Miana, Bhil und Kuli, Ramusi und andere. Am wichtigsten und zahlreichsten erscheinen die Gond oder Älpler innerhalb aller Gebirgslandschaften des Dekan, vorzüglich auf der Hochebene zwischen den Flüssen Mahanadi und Godaweri, zwischen den Ländern Orissa, Nagpur und in den benachbarten Gauen, weshalb auch jene waldigen mit dichtem Gesträuch überwachsenen Gemarken Ghondwana, das Land der Älpler, genannt werden. Noch in diesen späten Tagen geben sie uns ein getreues Bild sämmtlicher Eingeborenen in Hindostan und Dekan vor der Eroberung des Brahmanenvolks, vor der Herrschaft brahmanischer Cultur.

Die in den Ebenen zurückgebliebenen Ursassen wurden zu hörigen Bauern herabgewürdigt. Leibeigene solcher Art findet man zu Komara, in Malabar und den meisten Gegenden des südlichen Indien. Die sklavischen Zustände wuchsen während der langen Jahrhunderte so innig mit der Bevölkerung zusammen, daß die Knechte zur Zeit, als das britische Parlament ihre Bande löste, wünschten, nach der gewohnten Weise fortzuleben. Ein anderer Theil, fern am Saume der Bergwaldung und in den Alpenschluchten sitzend, mußte dem fremden Eroberer wenigstens einen Zins oder bestimmte Fronarbeiten leisten. Nur jene Urbewohner konnten die volle barbarische Freiheit und Selbständigkeit wahren, welche sich ins innere Gebirge, auf die hohen waldumgrenzten Bergebenen und in die mit dichtem Gesträuch umgebenen Moorlande, zurückzogen. Aber auch sie wenden sich in unsern Tagen, vorzüglich durch die Verbindung mittels besserer Heerstraßen und Eisenbahnen, mehr und mehr zur Weise der Hindu. Im raschen Laufe geht die Bekehrung von statten.

Die einzelnen Clans der Gond hatten bisjetzt wenig Verkehr untereinander. Ihre rauhen, von Kehl- und Brustlauten überfüllten Mundarten bildeten sich deshalb leicht, wie im Kaukasus und andern Gebirgsgegenden gewöhnlich, zu selbständigen Sprachen empor. Der Älpler einer Gemarkung versteht kaum seinen Nachbar in der andern. Die Gond sind Leute mittlerer Größe, mit feinen wohlgebauten Gliedmaßen und ovaler Gesichtsform; sie haben abgestumpfte Nasen und vorstehende Backenknochen, über welchen ein lebendiges feuriges Auge hervorleuchtet. Die etwas aufgeworfenen Lippen und der Mund sind ungewöhnlicher Größe. Ihre Farbe spielt stark ins Schwarze. Sie haben einen dünnen Bartwuchs und gleichen in dieser wie in vielen andern Beziehungen den Insassen jenseit des Ganges, der südasiatischen Inseln und Australiens, mit denen sie auch, wie die Länder selbst, in jenen Zeiten, welche über alle Geschichte hinaufreichen, zusammenhängen mochten.

Die Älpler kennen keine Offenbarung, keinen Ausguß der Gottheit. Sie vergöttern die gewaltigen Erscheinungen, die Naturkörper, unter denen Sonne und Mond hervorragen, die verstorbenen Vorfahren, Tugenden und Laster, ganz nach Weise aller andern Naturreligionen. Diese ihre Götter sind, wie sie selbst, neidische, auf Verderben und Untergang sinnende Dämonen, welche nur durch Geschenke oder Opfer, worunter Menschen ihnen das Liebste, in guter Laune erhalten werden können. Solche Opfer, Meria geheißen, fallen wol mehrere Hunderte im Jahre. Die Meria müssen, soll die Gottheit Gefallen daran finden, von Händlern erkauft sein; Leute anderer Abstammung sind genehmer; doch können im Nothfalle auch Gond geschlachtet werden. Die Lieder, welche während der Opferung ertönen, schildern am besten die Sinnesweise, die Zustände des Volks. „Göttin der Erde", singen sie, „du bist die Quelle alles Übels; deine gerechte Rache drückt uns nieder. Wir verehrten dich nicht genug! O Verzeihung, große Göttin, unser Vorrath ist klein! Entbehren wir deiner Gunst, so verzweifeln wir auch an unsern künftigen Mitteln. Göttin, die den Tod in der Pflanze, den Tod durch Eisen und Stahl der Menschheit lehrte! Eine furchtbare Kenntniß! Vergib, o vergib, und niemals werden wir säumen, deine Altäre mit Menschenblut zu bespritzen. Laß Fülle kommen! Übergrüne den Boden mit lebendigem Brote! Fülle die Weiden mit Heerden, daß dichtgedrängt sie gehen, daß keine leeren Räume gesehen werden vom fernen Hügel! O große Erde, schütze uns in den Thälern wie in den Ebenen vor wildem Gethier! Mögen die listige Schlange und der kühne Tiger unsere Kinder blos in Märchen erschrecken, von weißhaarigen Großvätern erzählt. Bewirke doch, daß jeder nur

darauf zu denken habe, wie er Lagerhäuser errichte für die gottgesandte Nahrung; dann, dann werden wir mit reichlichen Gebräuchen dich verehren. Schaue auf das Leben dir dargebracht! Es ist ein erkauftes Opfer, das wir jetzt erschlagen!" Sind diese Worte erklungen, so scharen sich alle um den an einen Pfahl Gebundenen. Der Priester mit seiner Hacke führt den ersten Streich; ihm folgt die Masse mit schrecklichem Getöse und Geheul. Das Opfer wird, gleichwie unter den Battas, bei lebendigem Leibe in zahllose Stücke zerrissen, indem die Barbaren wild durcheinander schreien: „Wir haben dich erkauft, wir haben dich erkauft; keine Sünde kommt über uns!" Jeder trägt eilig das erbeutete Stück in seine Felder, vergräbt es daselbst und geht nach Hause. Nun sprechen drei Tage lang die Ortsbewohner nur durch Zeichen; am vierten werden nach Darbringung eines Büffels an derselben Stelle, wo der Mensch geschlachtet wurde, die Zungen vom Geistlichen gelöst und Freude und Lustbarkeit herrscht in allen Gauen.

Neben der furchtbaren Erdgöttin werden die Götter des Kriegs und der Marken, die Dämonen der Blattern und anderer Seuchen verehrt, desto mehr, je furchtbarer sie sich zeigen. Denn wie sie selber sind, mit Eigenschaften, die sie am meisten achten und fürchten, so bilden sich die Menschen ihre göttlichen Wesen. Die Gond haben ihre Götter nicht in besondern Abbildungen aufgestellt, weil sie ihnen bald in dieser, bald in jener Gestalt erscheinen; die Erde am liebsten in der eines Tigers. An den Grenzen, wo die Glaubensansichten zusammenfließen, wird diese Gondgöttin nicht selten unter der Form der brahmanischen Teufelin Durga oder Kali verehrt. Geistliche und weltliche Macht war in den Ländern Dekans, wie in früher Zeit allenthalben auf Erden, in derselben Person vereinigt. Dies hat sich nur bei den rohesten Stämmen erhalten. Die meisten haben jetzt einen gesonderten Priesterstand, in den jeder eintreten und nach Belieben wieder verlassen kann. Der Sohn folgt gewöhnlich dem Vater im Amte. Das geschlossene Kastenwesen der Brahmanen ist aber innerhalb der Gebirge völlig unbekannt. Der geistliche Stand erfreut sich, gemäß seiner Stellung als Vermittler zwischen den gefürchteten Göttern und Menschen, sowie aus seiner vermeintlichen göttlichen Einsetzung, eines besondern Ansehens und überwiegenden Einflusses. Abba, Abbaja, ein Chondwort für Vater, ist auch in den dekanischen Gebirgen der Ehrentitel dieser Betrogenen oder Betrüger.

Die Regierungsform der Älpler ist echt patriarchalisch. „Eines Menschen Vater sei sein Gott." Alle Glieder der Familie bleiben vereinigt bis zum Tode des Vaters; die verheiratheten Söhne leben in besondern Häusern; sie speisen jedoch am väterlichen Tische vom älterlichen Gute. Mehrere Familien bilden ein Dorf und mehrere Dörfer eine Mark; die Marken sind zu einem Stamme und die Stämme zu einem Bunde geeinigt. Jeder dieser Abtheilungen ist ein Patriarch vorgesetzt, welcher nach der Sage und dem Glauben des Volks von demjenigen abstammt, der das Dorf und die Mark, den Stamm und Bund begründet. Der weltliche Patriarch ist gewöhnlich, jedoch nicht immer, der Geistliche des Bezirks und genießt vermittels dieser Würde sein vorzüglichstes Ansehen. Die Macht des Fürsten ist bei alledem äußerst beschränkt. Abgaben werden ihm nicht entrichtet; er ist blos der erste unter den Genossen; seine einzige Auszeichnung besteht im Vorsitz bei den Festen, bei den öffentlichen Feierlichkeiten. Seine Pflicht ist die Erhaltung der Ordnung; er sitzt zu Gericht, schlichtet die Streitigkeiten und führt im Kriege das herzogliche Amt. Ob nun seinen Verfügungen, ob den Beschlüssen der Volksversammlung Folge geleistet wird, dies hängt an dem persönlichen Ansehen, an dem moralischen Einfluß des Fürsten, sowie an dem Ernste der berathenden und beschließenden Versammlung. Gesetzliche Zwangsmaßregeln kennt man noch nicht in den dekanischen Gebirgen. Wirren und Zwistigkeiten aller Art hören natürlich niemals auf unter einem solchen losen bürgerlichen Verbande, bei einem barbarischen Volke, das keine geschriebenen Ordnungen kennt. Sind doch selbst die verschiedenen Mundarten im dekanischen Hochlande noch niemals zu einem Schriftsystem geordnet oder gefaßt worden. Unter der Bedingung, daß ihnen Recht gesprochen würde, aber Recht nach ihrem eigenen Brauche, haben die Gond in den letzten Jahren den Engländern zugesagt, sich der Menschenopfer zu enthalten. Ebenso gelobten sie, die Ermordung der weiblichen Kinder, welche in großem Umfange unter diesen Barbaren stattfindet, abzuschaffen. Die Sitte ist theils in ihren religiösen Ansichten, theils in bürgerlichen Verhältnissen begründet. Weiber werden nämlich, gleich wie die Göttin Erde, als Urheber alles Unglücks betrachtet, und dann muß der Vater für jedes Vergehen einer verheiratheten Tochter dem Manne, der Familie oder dem Stamme eine Sühne entrichten. Eine liederliche Frau ist die Plage, ist ein Fluch für ihre Blutverwandtschaft, für den ganzen Gau. Deshalb werden die Mädchen, gewöhnlich am siebenten Tage nach der Geburt, in Masse ermordet, jährlich an tausend blos in drei Marken des

Chondlandes, wozu noch 300 Meria kommen, also 1300 Opfer in einem kleinen Winkel des großen indischen Landes, in einem einzigen Jahre.

Das Brahmanenthum ist ein Fortschritt, wenn auch nur ein kleiner, aus dieser Barbarei der Urbewohner. Es kamen zu letztern festere Staatsverhältnisse und menschlichere Sitten, von priesterlicher Sklaverei mannichfach durchschlungen, im Gefolge der Eroberung und Niederlassung der Hindu und ihrer Brahmanen. Was aber diese von den Zeiten der Vergangenheit berichten, ist kaum der Beachtung des Denkenden werth. Es hieße die Zeit verderben, wollte man in den ewig wiederkehrenden Wundern, in Liebesgeschichten und anderm widerlichen Getriebe der Göttermenschen oder Menschengötter eine geschichtliche Thatsache suchen oder hineinlegen.

Den Priestervölkern, Ägyptern, Hindu und andern, fehlt das Menschliche, das Individuelle, welches bei den Griechen, den Römern und den alten Germanen anzieht. Die Menschen werden blos als Symbole, als Typen betrachtet. Ihre Religionen stehen der Freiheit, der Mutter jeder Individualität, feindlich entgegen. Hindu und Ägypter haben deshalb keine Geschichte; alle die entzifferten Inschriften enthalten keine Geschichte im wahren Sinne des Worts. Lügenhaftigkeit, die nothwendige verderbliche Frucht des ursprünglichen Truges und Despotismus, ist überdies ein allgemein verbreitetes Laster unter den Orientalen wie bei allen in östlicher Weise regierten Völkerschaften. Die Legendensammler über alte indische Geschichte nehmen keinen Anstand, ganze Herrschergeschlechter, Benennungen von Fürsten und Fürstenreihen zu erfinden. Colonel Wilford, das Opfer solcher Betrügereien, erzählt, ein sogenannter Hindu-Annalist zu Benares habe ihm offenherzig gestanden, er ergänze den leeren Raum zwischen zwei berühmten Königen mit willkürlich ersonnenen Namen; er verlängere und verkürze ihre Regierungsperiode nach Belieben; auch zweifle er keinen Augenblick, daß sich seine Vorgänger ähnliche Freiheiten herausgenommen hätten. Die Schreiber muselmanisch-indischer Geschichten prahlen nicht selten mit Anführung von Büchern, die sie niemals gesehen; sie erfinden Titel von Werken, die niemals vorhanden gewesen sind, und Schriftsteller, welche gar nicht gelebt haben. Vor wenigen Jahren erschienen zu Agra Zeittafeln des großmongolischen Herrscherhauses, angeblich aus einer Anzahl trefflicher Quellenwerke entnommen. Die Nachforschung lehrte, daß dem Verfasser keins dieser Werke zu Gebote stand, und daß viele kein Wort von dem enthielten, wo sie als Zeugen angeführt waren. Ein anderer liefert ein Verzeichniß der geschichtlichen Werke in der Bibliothek des Nizam. Man fragte nach und fand, daß der Nizam nicht ein einziges dieser Werke besitze. Die Titel waren aus den Vorreden bekannter Bücher abgeschrieben. Wir verschmähen deshalb die Einzelheiten der brahmanisch-indischen Legenden und begnügen uns mit der Thatsache, daß die Ansiedler, welche im Gefolge des Helden Rama, dessen Thaten und Abenteuer das indische Heldenbuch Ramayana erzählt, nach Süden zogen und einen Theil der hier hausenden als böse Geister geschilderten Barbaren und Waldmenschen unterworfen haben. Die Eroberer ließen sich an den äußersten Rändern der Halbinsel nieder, gründeten die Fürstenthümer Pandja, Chola und Tschera und führten brahmanische Weise ein im Lande. Wann dies geschehen, wird niemals erforscht werden. Nur die Thatsache steht über allem Zweifel erhaben: Ein einziger Menschenstamm hat durch Eroberungszüge, welche Jahrhunderte dauern mochten, in allen den weitgestreckten Marken von den Grenzen Chinas bis zum Euphrat, vom Himalaja und Hindukuh bis herab zum Meere seine Wohnsitze aufgeschlagen und die einheimischen Völkerschaften theils vernichtet, theils zu Knechten herabgewürdigt. Hiervon zeugen die Sprachen wie die uralten Überlieferungen. Die Namen Brahma, Buddha und Zoroaster waren damals noch nicht vorhanden oder trennten wenigstens die Menschen noch nicht in feindliche Massen, welche, unerleuchteter Hoffnungen willen im Tode, sich gegenseitig das Leben rauben oder verbittern.

Das Land der Brahmanen ist so reich; es enthält so viel Anziehendes und wird seit den ältesten Zeiten mit derart glänzenden Farben geschildert, daß die Gebieter des östlichen Iran, wenn auch nicht im Stromgebiete des Ganges, doch innerhalb des Pendschab und in den benachbarten Districten, sich festzusetzen suchen. Diese Unternehmungen sind auch, bei der eigenthümlichen Gestaltung des indischen Staatslebens und der Geistesrichtung der Brahmanen, in allen Jahrhunderten der Geschichte, von einem glücklichen Erfolg gekrönt worden ist. Wenn die untern Farben oder Kasten (s. d.), was bei dem Drucke, der auf ihnen lastet, unmöglich scheint, auch von patriotischen Gefühlen beseelt wären, sie dürfen ja nicht die Waffen ergreifen; die aus den niedern Theilen des Brahmaleibes Hervorgegangenen sind Verworfene und des Wehrstandes Unwürdige. Und weshalb sollte selbst der Krieger und Brahmane sein Blut vergießen? Das elende Leben, aus Sünde entsprossen, ist des Gedankens und der Mühe, die man darauf verwendet, unwerth. Abtödtung des Fleisches, Abstumpfung jeder Kraft ist die Aufgabe des

Daseins. Den unreinen Insassen des Indusgebietes und der westlichen Alpengauen des Himalaja wird überdies der echte Hindu niemals zu Hülfe eilen. Das sind die Gründe der Schwäche und der Schmach des Brahmanenstaats, die jedem kühnen Räuber gestatten, ein Stück des trefflichen Landes an sich zu reißen und eine selbständige Willkürherrschaft zu errichten. Indien erscheint auch niemals, wenigstens nicht auf längere Zeit, unter einem Herrscherhause vereinigt; es ist stets in viele feindliche Staaten zersplittert, welche den Fremden, wenn er nicht aus eigenem Triebe kommt, herbeiholen, um von ihm unterstützt den Nachbar zu Boden zu schlagen. So zu den Zeiten des Darius, zu den Zeiten Alexander's und der Seleuciden, so zu den Zeiten der Muselmanen, der Clive und Warren Hastings.

Seit undenklichen Zeiten waren Raub- und Plünderungszüge die Lieblingsbeschäftigung des wanderlustigen, arbeitsscheuen Arabers. Mohammed (s. **Mohammedanismus**) hat dieses Gelüste zur heiligen Pflicht erhoben. Alle Völker sollen mit Feuer und Schwert zum Koran bekehrt oder wenigstens zur Zahlung eines Tributs gezwungen werden. Die natürliche Tapferkeit und Wildheit des Beduinen ward noch durch das Vertrauen auf seinen Gott, durch die Hoffnung auf himmlische sinnliche Genüsse ins unendliche gesteigert und so ein Kriegervolk geschaffen, das unüberwindlich dastand, solange die Einigkeit, solange die Begeisterung währte. Groß ist der Muselman im Zerstören, wohlthätige bleibende Einrichtungen hat er nirgendwo geschaffen.

Bereits zu den Zeiten der Khalifen Omar und Othman haben die Araber zur See, von Oman und Bahrein aus, Züge gegen Indien unternommen. Muhaleb, dessen Nachkommen bis auf den Khalifen Jessid II. Laristan und Ormuz regierten, ist nach Ferishta der erste Araber, welcher raubend und plündernd gegen Multan vordrang. Streifzüge dieser Art blieben, solange es an arabischen Ansiedelungen in den eroberten Ländern fehlte, ohne Folgen. Kehrten die Moslemim zurück, so sammelten sich die entflohenen Bewohner in ihren alten Wohnsitzen und richteten ihr Hauswesen von neuem ein, in altherkömmlicher Weise. Die Fürsten spotteten der Eide der Unterthänigkeit, zu welchen sie die habsüchtigen Räuber der Wüste mit dem Schwerte in der Hand gezwungen hatten.

Sebek-Tekin, der Begründer des großen Reichs der Ghasnewiden, unternimmt während der letzten Jahre des 10. Jahrhunderts die ersten folgenreichen Züge gegen die Hindu und zwingt ihren Fürsten Dschaipal oder Dschaya-Pala, d. h. Herrn des Sieges, zur Unterwürfigkeit. Dschaipal sucht seine frühere selbständige Macht wiederzuerlangen, sendet, auf Rath seiner Brahmanen, an alle Fürsten Indiens, um Zuzug bittend gegen den gemeinschaftlichen Feind. So erhielt der Radscha von Delhi, Adschmir, Kanodsch und andern Ländern Indiens ein großes Heer, mit dem er dem Muselman nach Lamghan entgegenzog. Hier entspann sich ein hitziges Treffen. Sebek-Tekin brachte nach wenigen Stunden mit einer verhältnißmäßig kleinen Truppe den Hindu eine so furchtbare Niederlage bei, daß sie ihr Lager sammt allem Geräthe zurückließen und eilig jenseit des Indus flohen. Die muselmanischen Heere machten reiche Beute, und ihr Gebieter vereinigte alle Länder westlich Lamghans und Peschawers bis gen Nilab, wo sich der Charru in den Indus mündet, mit dem Reiche Ghasna. Dschaipal versucht es nicht mehr, die Länder jenseit des Indus dem Muselman zu entreißen, und Sebek-Tekin's Aufmerksamkeit wird bald nach andern Gegenden gerichtet, sodaß er nicht daran denken konnte, den Indus mit Heeresmacht zu überschreiten, um die Eroberungen im Lande der Brahmanen weiter auszudehnen. Dieser Fluß bildet wieder während der Lebzeit des ersten Herrschers von Ghasna, wie ehemals zu den Zeiten des Darius, die Grenze zwischen Hindostan und dem Perserreiche.

Mahmud, der Sohn und Nachfolger Sebek-Tekin's, suchte ganz Indien seinem Reiche einzufügen. Er hat zehn Heereszüge gegen das Brahmanenland unternommen. Sein letzter Zug war vorzüglich gegen die berühmte Stadt Pattan-Somnath gerichtet, an der äußersten Spitze der Halbinsel Gudscherat gelegen, der Insel Diu gegenüber. Dieser Ort, wegen seiner herrlichen Lage ausschließend Pattan, die Stadt, genannt, erhielt seinen Zunamen Somnath oder richtiger Swayambhunat, der durch sich selbst seiende Gott, von einem berühmten Lingam des Siwa, eins der größten Heiligthümer Indiens. Der längliche cylinderartige Stein ward täglich zweimal in dem gesegneten Wasser des Ganges gebadet, 2000 Brahmanen dienten zur Verrichtung der heiligen Bräuche, zum Ergötzen der frommen Priester und des andächtigen Volks 500 Bajaderen und 300 Musikanten. Dreihundert Bartscherer zogen ihren Unterhalt vom Einkommen des Gottes; sie hatten den Auftrag, die Gläubigen zu scheren, welche das Innere des Heiligthums besuchen und hier ihre Andacht verrichten wollten. Dieser göttliche oder scheußliche Lingam war der berühmten zwölf einer, die an verschiedenen Plätzen Indiens zur Anbetung

und Erbauung der Siwadiener aufgestellt waren. Für so heilig ward der Tempel erachtet, daß selbst Fürsten ihre Töchter dem schändlichen Dienste des Gottes, das heißt dem Gelüste der Brahmanen weihten. Zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse waren Somnath die Abgaben von 10000 Ortschaften angewiesen.

Der Zug, welchen Mahmud im Jahre 1025 unternahm, ging über Multan, wo 20000 Kamele mit Lebensmitteln beladen wurden, damit das Heer in den wüsten Strecken keinen Mangel leiden möchte. Die Provinz Adschmir wie die Hauptstadt Gudscherats, Nahrwalah, mußten sich schnell dem Sieger ergeben, und im Anfang des Jahres 1026 erschien Mahmud vor Somnath. Mit eigener Hand, so wird wenigstens versichert, zertrümmerte der Sieger das steinerne Sinnbild der Gottheit und ließ Stücke davon nach Ghasna bringen, wo sie zur Verherrlichung des Islam am Eingang der großen Moschee und vor dem Palast des Sultans als Treppe dienten. Zwei Trümmer sollen nach Mekka und Medina gesandt worden sein. Die Beute war unermeßlich. Der größte Theil wäre in dem ausgehöhlten Bauche des steinernen Gottes gefunden worden — Märchen, die in einer ernsten Geschichte kaum der Erwähnung verdienen.

Ein Hindu ward für bedeutende jährliche Lehnsgefälle als Statthalter eingesetzt, worauf dann das muselmanische Heer seinen Rückzug durch die Sindwüste begann und nach mancherlei Beschwerden und Kämpfen im folgenden Jahre zu Ghasna anlangte. Die Dschat, die auch heutigentags massenhaft Sind und das Fünfflußgebiet bewohnen, stürzten sich wiederholt über die Truppen und verübten schreckliche Grausamkeiten. Um sie zu züchtigen, ließ Mahmud zu Multan eine Anzahl Boote und Schiffe bauen, lieferte dem räuberischen Volk auf dem Indus ein Treffen, worin sie geschlagen und großentheils vernichtet wurden. Die dem furchtbaren Blutbade Entronnenen wurden später derart gedrückt, daß sie sich theilweise zum Islam bekehrten — sie gehören jetzt zu den abergläubischsten und unwissendsten Thiermenschen jener Gegenden. In Sitten, Gewohnheiten und Sprache sind die Dschat den Beludschen verwandt. Wie jene, bedürfen sie von Zeit zu Zeit derber Züchtigungen von seiten der herrschenden Engländer, soll die ganze Gegend nicht unsicher werden. Mahmud starb wenige Jahre nach der Rückkehr vom Zuge gegen Somnath.

Es war vergebens, daß die Hindu sich mehrmals empören und ihre Unabhängigkeit wieder zu erringen suchen. Seinem türkischen Sklaven, Kothbeddin Ibek, überließ es Sultan Mohammed aus der Dynastie der Ghoriden, welche auf die Ghasnewiden folgte, die Herrschaft und den Glauben des Islam nach Osten, Süden und Norden zu erweitern. Ibek erobert (1193) Delhi und erhebt die Stadt zur Residenz des muselmanischen Reichs in Indien. „Deshalb heißt es nun", sagt Ferishta, „bei den fremden Völkern: Das Reich zu Delhi ward von einem Sklaven gegründet."

Nach diesen wiederholten Niederlagen ist die Macht und das Vertrauen des Hinduvolks zu sich selbst gebrochen; kein heiliger Bund kommt mehr zu Stande; jeder Statthalter bleibt der eigenen Macht und Einsicht überlassen. Die einen suchen sich in Frieden mit den Muselmanen abzufinden und zahlen Tribut, die andern wagen Widerstand und werden zu Boden geschlagen. Und so fallen schnell nacheinander der Fürst von Benares, dessen Leichnam man auf dem Schlachtfelde an einem falschen Zahn erkannte, die Radscha von Kanodsch und Gudscherat, dann die Länder Bundelkand und das später nach den einwandernden Afghanen sogenannte Rohilkand. Selbst Audh, Bahar und Bengalen mußten bereits zu dieser Zeit der Oberhoheit des Islam sich fügen; nur der Süden Indiens hielt sich noch lange frei von allem Einflusse mohammedanischer Herrschaft. Die Verwaltung der eroberten Länder, deren brahmanische Einrichtungen zum großen Theil erhalten blieben, wurde vorzüglich den Händen der vielgewandten Perser anvertraut. Dies die Ursache, daß Persisch die Geschäfts- und theilweise sogar die Umgangssprache Hindostans geworden ist, daß mehrere neue aus dem Grunde des Sanskrit hervorgewachsene Sprachen Indiens eine große Anzahl persischer Wörter aufgenommen haben.

Kaum zwölf Jahre alt erlangt (1494) Schireddin Mohammed — ein Nachfolger Timur's im vierten Gliede, Baber oder der Tiger zubenannt — die Herrschaft über eine fruchtreiche Oase Mittelasiens, Ferghana geheißen. Er unternahm Streifzüge nach allen Richtungen und wurde bald Gebieter eines großen Theils von Hindostan. Baber ist der Gründer des Herrscherhauses der Timuriden oder Baberiden, welches erst, infolge des Sipahiaufstandes 1857, nach einer Dauer von mehr als 350 Jahren — seine Macht war schon längst vernichtet — auch dem Namen nach zu Grunde gegangen. Fälschlich werden diese muselmanischen Herrscher Mongo-

len oder Großmongolen genannt; Baber und seine Genossen gehörten zum Türkistamme; ihre Sprache war türkisch und in dieser haben Baber und seine Nachfolger ihre Denkwürdigkeiten niedergeschrieben. Es galt nämlich seit Dschingis-Khan der Name Mongole (s. **Mongolen und Tataren**) für eine Ehrenbenennung, womit sich alle Völker Mittelasiens bezeichneten.

Als Feldherr und Staatsmann, als Mensch und Schriftsteller ragt Baber über alle Zeitgenossen empor, über alle Fürsten des Morgen- und Abendlandes — Kaiser Karl V. und Franz I., die beide den Geist ihrer Zeit verkannten und mishandelten, nicht ausgenommen. Welche Thaten er mit geringen Mitteln vollführte, kann man mit seinen eigenen Worten in meiner „Geschichte des englischen Reichs in Asien" nachlesen. Aber auch sein menschlicher Sinn hat den Fürsten zu keiner Zeit verlassen. Mitten unter Kriegsgetümmel schützt er den Bauer und Kaufmann; er stellt, sobald nur immer möglich, die Ordnung her im bezwungenen Lande und sorgt durch regelmäßige Posteinrichtung für die ungestörte Verbindung der einzelnen Theile des großen Reichs. In die entferntesten Gegenden schickt er Boten, um einen Handelsverkehr mit ihnen zu beginnen. Selbst nach Rußland gingen seine Gesandten. Die Regierung zu Moskau erwidert: Man würde sich freuen, die Unterthanen Baber's im Lande zu sehen, und die Russen nicht hindern, nach Indien zu reisen. Der Großfürst Waßilji läßt jedoch dem Padischah nichts von Brüderschaft sagen; „denn man wußte nicht wer er sei, ob Selbstherrscher oder nur Reichsverweser von Indien".

Der Stammvater der Großmongolen ist ein gläubiger Muselman, aber ohne die geringste Spur von Fanatismus; er hält nichts auf Wallfahrten zu den Gräbern der Heiligen; er unterstützt weder Bettelmönche noch jenes andere faule Gesindel, das unter dem Namen Fakir und Derwisch im Lande herumstreicht. Mit seinen Freunden und den bewährten Emirn des Hofes stand er auf dem vertraulichsten Fuße; er blieb als Padischah derselbe einfache anspruchslose Mann wie in der Heimat oder auf der Flucht aus Ferghana. Am Schlusse der wichtigsten Staatsschreiben erzählte er Anekdoten oder theilte den Freunden Vorfälle des täglichen Lebens mit, wenn er glaubte, daß sie ihnen interessant sein oder Unterhaltung gewähren könnten. So schließt eine Depesche, worin die innern und äußern Verhältnisse Kabuls ausführlich besprochen und welche Maßregeln im Augenblick genommen werden sollten, mit folgenden heiter sinnigen Worten: „Ich habe voriges Jahr das Weintrinken, die Lust- und Schmauspartien ganz aufgegeben; es kam mich dies so schwer an, daß ich Thränen vergossen und darüber folgendes vierzeilige Gedicht in türkischer Sprache gemacht habe:

Ich bin verstimmt, den Wein ich misse,
Ich bin unfähig der Geschäfte!
Ach, Reue führt mich schnell zur Buße
Und Buße führt zur Reue zurück.

In diesem Jahre aber, Gott sei Dank, haben diese Trübseligkeiten aufgehört, was ich vorzüglich der anhaltenden geistigen Beschäftigung mit einer poetischen Übersetzung zuschreibe. Ich rathe dir, dich auch an Enthaltsamkeit zu gewöhnen. Lustpartien und Weinschmausereien sind freilich sehr angenehm in Gesellschaften heiterer Freunde und guter alter Kumpane. Aber mit wem willst du den geselligen Humpen füllen? Mit wem willst du die Freuden des Weins genießen? Wenn du in den lustigen Stunden beim lieblichen Becher nur solche Leute, wie Schir-Ahmed und Haider-Kuli zu Gesellen hast, so kann es dir wahrlich nicht schwer fallen, dich zu einem solchen Opfer zu entschließen. Aber verzeihe mir, daß ich in derlei Narrheiten verfalle."

In dieser offenen schmucklosen Weise, fern von gemeiner Eitelkeit und großartiger Selbstsucht, sind die Denkwürdigkeiten des außerordentlichen Mannes durchgängig abgefaßt; es geschieht jedem, Freund wie Feind, sein Recht. Keine Spur von all der gewöhnlichen Halbheit und Heuchelei der Schriftsteller höherer Stände, welche es vortheilhaft finden, nicht auf die letzten Gründe zurückzugehen und für unanständig erklären, die Dinge bei ihrem rechten Namen zu nennen. Es ist ein wohlthuendes Gefühl, mitten unter dem leeren Gerede, unter der prunkvollen Kälte asiatischer Geschichtschreiber einen Fürsten zu finden, der vom Wahne frei ist: Ein Fürst dürfe nicht fühlen wie andere Menschen; der für einen Spielgenossen der Knabenjahre tagelang weinen konnte und es für keine Schande hält, dies uns selbst zu sagen. Und so beschreibt er die Verdienste und Thaten seiner Freunde und Bekannten, ihre geistreichen Einfälle und Wortspiele, ihre Eigenheiten und abenteuerlichen Begebnisse ohne tückische Nachrede oder satirische Geringschätzung, mit Ruhe und Gleichmuth, in lebendiger, anschaulicher Rede.

Dem Sohn Humaiun verweist Baber orthographische Fehler und tadelt die Schreibweise seiner Briefe: „Man kann deinen Brief wol leicht lesen, aber wegen der weithergesuchten Worte,

die du brauchst, nicht leicht verstehen. Im Briefschreiben bist du sicherlich nicht ausgezeichnet, und zwar blos deshalb, weil du dich zu sehr bemühst, deine Talente und Kenntnisse zu zeigen. Schreibe künftig ohne alle Ziererei in klaren gewöhnlichen Worten, was dann dem Schreiber wie dem Leser weniger Mühe machen wird." In dieser Weise, klar und sinnreich, ohne Wörterpracht und die gewöhnliche Schnörkelei persischer Reimer, sind auch die zahlreichen Gedichte des Eroberers von Hindostan. Die Sammlung seiner türkischen Poesien stellt ihn hoch unter den Dichtern seines Volks. Und so sehr lag ihm die Dichtkunst am Herzen, daß er sich eifrig mit ihren Gesetzen beschäftigte und selbst ein Werk über die Metrik geschrieben hat.

Unter den Nachfolgern Baber's, welche sich nach und nach alle Länder Hindostans und selbst den größten Theil von Dekan unterwarfen, ragt Akbar am meisten hervor, sowol durch Tapferkeit wie durch seine einsichtsvolle, menschliche Regierung. Vor den Zeiten Akbar's kann kaum von einer regelmäßigen Verwaltung des indisch-mohammedanischen Staats die Rede sein. Es bestanden zwar allgemeine Verordnungen und Gesetze in Menge, sie wurden jedoch nur ausnahmsweise durchgeführt, nach Sitte despotischer Staaten, dann erst, wenn sie zum Nachtheil des Gehorchenden, des Unterworfenen dienten. Die herrschende Lehnsaristokratie und Beamtenzunft handelte nach Belieben; die Schranken der Macht sind die Schranken des Rechts. Die unglücklichen Landbewohner wurden so hart gedrückt, daß sie nicht selten Land und Hof verlassen und selbst ihre Kinder verkauft haben. War es zu diesem Äußersten gekommen, so ließen sich die gebietenden Herren von Hindostan, gleichwie im europäisch-christlichen Mittelalter, herbei, die ehemaligen Freien in ihren eigenen Gütern als Pächter, als Hörige und Leibeigene aufzunehmen und gegen allerlei Leistungen zu dulden. Die Lehnsbesitzer waren theils Muselmanen, theils Hindu, und die Lehne selbst bald lebenslänglich, bald erblich. Nur die Inhaber letzterer Gattung wurden ursprünglich Semindar, Grundeigenthümer, genannt; sie erfreuten sich gewisser Hoheitsrechte und der Gerichtsbarkeit über ihre Untergebenen. Die großen Lehnsbesitzer leisteten dem Fürsten entweder blos militärische oder auch andere Dienste, zu denen sie vermöge ihres Lehnbriefs ausdrücklich verpflichtet waren. Dies gilt jedoch blos von den Muselmanen, die sich zur Sunna bekannten; Schiiten, welche sich später, namentlich im Dekan, massenhaft vorfinden, wurden anfangs von den Turkmanen gar nicht geduldet. Zwischen diesen beiden Abtheilungen des Islam herrschte noch zu Akbar's Zeiten solche Feindschaft, daß sie nicht selten zu Meuchelmord führte, und zwar unter den angesehensten gelehrtesten Leuten.

Hindu mußten neben den gewöhnlichen Steuern noch das Ungläubigen auferlegte Kopfgeld entrichten. An andern Lasten, an von Zeit zu Zeit eintretenden Verfolgungen fehlte es ebenfalls nicht — Umstände, welche, wie man glauben sollte, der Bekehrung nur förderlich sein könnten. Dessenungeachtet machte der Mohammedanismus in Hindostan weniger Glück als in irgendeinem andern mit dem Schwert in der Hand eroberten Lande. Die Brahmanen hatten es nämlich verstanden, ihre Herrschaft auf Institutionen und Meinungen zu gründen, mit solch einem teuflischen Verstande ersonnen und solch schamloser Härte durchgeführt, daß sie selbst dem blutigen Andrang des Islam nachhaltigen Widerstand entgegensetzen konnten. Nur ein Achtel der ganzen Bevölkerung Indiens bekennt sich heutigentags zum Mohammedanismus. In Hindostan allein, Dekan nicht mitgerechnet, bildeten die Moslim zu den Zeiten Dschehangir's, ein Sechstel der Einwohner.

Könnte wilde Grausamkeit und neidische Selbstsucht, könnte tolle Willkür und blöder Unverstand die Erde in eine Wüste verwandeln, längst schon würde aller Keim des Lebens geschwunden sein. Der Mensch ist aber, in Masse genommen, ein schmiegsames kriechendes Wesen. Man peinige ihn noch so sehr, er erträgt es und schleppt sich keuchend an der Scholle fort. Wird ihm nur der Magen gefüllt, und dafür sorgt die immer sich verjüngende Natur, so wird das Geschlecht niemals aussterben. Hindostan ist überdies ein höchst fruchtreiches, von gewerbkundigen Leuten bewohntes Land; es hat einen reichen üppigen Boden, zahlreiche herrliche Flüsse mit trefflichem Trinkwasser; es rühmt sich der edeln Metalle und Erzeugnisse aus allen Naturreichen im Überfluß; selbst mitten im Winter sind in manchen Gegenden Erde und Bäume mit lieblichem Grün bedeckt; in der Regenzeit, vom Juni bis Ende September, ist die Luft so wundervoll angenehm, daß sie wie Abul-Fazel, der Minister Akbar's, in seiner Beschreibung Indiens sich ausdrückt, dem Alter jugendliche Kräfte verleiht. Dann besuchten seit den ältesten Zeiten Schiffe aus Ägypten, aus Arabien, Persien und China die Häfen des Landes und kauften für baares Geld indische Waaren und Naturerzeugnisse. Die Heimat der Edeln, wie die Brahmanen Indien nennen, blieb demnach bei allem brahmanischen und muselmanischen Drucke die blühende Stätte einer zahlreichen betriebsamen Bevölkerung. Und der Druck ward

jetzt bedeutend gemildert. Die Regierung Akbar's gleicht einer erfrischenden Oase mitten in dem wüsten mohammedanisch-indischen Getriebe. Dieser Fürst wünschte das Wohl aller seiner Völker, der Hindu wie der Muselmanen, zu begründen, und zwar nicht blos ihr physisches, sondern, indem er die Nebel zu zerstreuen suchte, womit Wahnglauben die Vernunft umhüllt, auch ihr geistiges. Der Herrscher wollte die in der Nacht der Vorurtheile erblindeten Augen wiederum an den hellen Sonnenschein der Wahrheit und Einsicht gewöhnen.

Das ganze Reich war in 15, später in 18 Kreise eingetheilt worden, welche wieder in 105 Districte und 2737 Bezirke zerfielen. Über jeden Kreis wurde ein Statthalter gesetzt, der zu gleicher Zeit die bürgerliche und Militärverwaltung hatte. Diese Subahdar standen unmittelbar unter dem Fürsten und erhielten von ihm ihre Befehle. Der Statthalter habe blos, so lauten die Verwaltungsnormen, das Wohl des Volks im Auge, er sei immer freundlich und erweise jedem die gebührende Ehre. Seine Mußestunden möge er zum Lesen philosophischer Schriften verwenden und sich auch nach ihrer Lehre richten; die Erzählungen des Buches Kalila und Dimna können ihm ebenfalls als Muster eines vernünftigen Lebens dienen. Unter den Statthaltern standen eigene Beamte, denen der Oberbefehl über die Söldner und Lehnstruppen, dann die Leitung des Gerichts- und Steuerwesens anvertraut waren. Einem jeden ward der Geschäftskreis genau vorgezeichnet, um, soweit menschliche Vorsicht reicht, Willkür und Übergriffe zu beseitigen. Aus diesem Grunde wurde selbst, was sonst unerhört ist, im Morgenlande das Geschäft des Untersuchungsrichters und des Urtheilsprechenden getrennt; das eine stand dem Kadi zu und das andere dem Mir Adel, das heißt dem Herrn Richter. Nur bei Gelegenheit eines gefährlichen Aufstandes konnte der Statthalter, ohne an den Hof zu berichten, Todesstrafen verhängen. Den Katwals, welchen das Geschäft der Polizeidirectoren und Hauptleute der Gensdarmerie an einzelnen Orten und Districten zustand, war anempfohlen, den Herrn Richter von zwei Spionen überwachen zu lassen und dem Fürsten alsbald zu berichten, wenn jemand in seinem Rechte verkürzt würde. Unter den zahlreichen Vorschriften für die Beamten sind vortreffliche, freilich auch manche abenteuerliche und barbarische enthalten. Der Padischah wollte den Müßiggang abgeschafft wissen. Der Katwal soll nun darüber wachen, daß jeder ein Handwerk erlerne; niemand dürfe als Sklave verkauft werden; die frühere Sitte, Kriegsgefangene als Sklaven zu behandeln, war bereits (1561) aufgehoben. Der Katwal möge auskundschaften, wovon und wie die Leute leben, namentlich aber darauf achten, daß keine Frau nach dem Tode ihres Gemahls gegen ihren Willen verbrannt werde. Eines Tags hörte Akbar, der Radscha von Dschodpur wolle die Witwe seines Sohnes zwingen, den Scheiterhaufen zu besteigen. Der Fürst schwang sich aufs Pferd und ritt eilends dahin, um durch seine Gegenwart das Verbrechen zu hindern. Kalender und anderes scheinheiliges Bettlergesindel, das sich von dem Schweiße der Fleißigen nährt, sollte von den Polizeibeamten angehalten werden, ein nützliches Geschäft zu treiben. Das Schlachten der Thiere war an vielen Tagen und selbst während eines ganzen Monats im Jahre verboten. Metzger, Todtenwäscher und andere Leute, die unreine Geschäfte betreiben, mögen fern von andern Bürgern an einem eigenen Orte beisammen wohnen. „Wer mit einem Scharfrichter aus Einem Becher trinkt, dem wird die Hand abgehauen; wer mit ihm aus einem Kessel ißt, verliert Einen Finger."

Vorzügliche Aufmerksamkeit ward auf das Steuerwesen verwendet; denn hieran hängt, wie der Minister Akbar's treffend bemerkt, sowol die Kraft der Regierung wie das Wohl der großen Masse der Regierten. Alle gehässigen oder beschwerlichen Abgaben: die Kopfsteuer der Ungläubigen, die Taxen auf Wallfahrten wurden aufgehoben und blos eine Grundsteuer angeordnet, welche freilich hoch genug angesetzt wurde — auf ein Drittheil des rohen Ertrags. Unter der einheimischen Regierung der Hindufürsten, heißt es in der betreffenden Verordnung, wurde zwar blos ein Sechstel erhoben; es waren aber überdies vielerlei Abgaben von beweglicher Habe zu entrichten. Um diese große Reform durchzuführen, wurde das Land vermessen, seine Ertragsfähigkeit nach drei Klassen eingetheilt und das Mittel derselben als Erträgniß eines jeden Tagewerks angenommen. Diese Naturalabgaben sind dann, nach dem Durchschnittspreise der letzten 19 Jahre, in Geld verwandelt und später, damit die häufig wiederkehrende, Geld und Zeit kostende Schätzung wegfalle, die Steuern ein für allemal auf 10 Jahre festgesetzt worden. Es blieb jedoch jedem freigestellt, seine Abgaben in Rohstoffen selbst einzuliefern. Auch ist es jedem, der da glaubt, er zahle zu viel, dessen Äcker eine schlechte Lage hatten, häufig brach lagen oder andern Nachtheilen ausgesetzt waren, gestattet, bei der Behörde eine Vorstellung einzureichen. Sie war angewiesen, die Beschwerden genau zu untersuchen und in besondern Fällen die Bauern mit Geldvorschüssen zu unterstützen. Der Rentmeister solle im ganzen sein Amt zur Zufrieden-

heit der Steuerpflichtigen verwalten; dies sei die Grundnorm, nach welcher er sich zu richten habe. Über die Einnahmen und ihr Verhältniß zu den Ausgaben kann man, aus Unkunde des Preises der Lebensmittel, zu keinem sichern Ergebniß gelangen. Bedenkt man aber die außerordentliche Pracht des Hofes, die Freigebigkeit des Fürsten, der 2—3000 Geistliche und Gelehrte aller Völker und Sekten unterhielt, so müssen die Erträgnisse der Steuern höchst bedeutend gewesen sein.

Der ehemals in England mit so vieler Leidenschaftlichkeit geführte Streit über die ursprünglichen Herren des Grund und Bodens in Hindostan, ob er nämlich den einzelnen Besitzern oder den Landesfürsten gehöre, ist in gewisser Beziehung blos ein Wortstreit. Der Staat wird allenthalben in der Theorie als der alleinige Herr des Bodens betrachtet. Der Boden gehört nur dann den Unterthanen, wenn sie die darauf gelegten, zu den allgemeinen Bedürfnissen nothwendigen Abgaben entrichten. Das Wesentliche bleibt demnach blos, wie hoch dieser Grundbesitz belastet wird. Ist das Eigenthum einzig und allein durch eine Grundsteuer bedingt, ist der Besitzer nicht durch andere hemmende Anordnungen in seinem Rechte beschränkt, kann er nicht willkürlich von Haus und Hof gejagt werden: so ist sein Gut ohne Zweifel als freies Eigenthum zu betrachten. Radscha Todar-Mal hat das Verdienst, Anordnungen in diesem Sinne getroffen und zur Erleichterung des früher so hart gedrückten Landmanns mit unerbittlicher Strenge durchgeführt zu haben. Der Radscha sah so sehr auf Ordnung und Redlichkeit, daß Rentmeister, welche sich Unterschleife zu Schulden kommen ließen, hingerichtet oder zum ewigen Gefängniß verurtheilt wurden. Heutigentags noch ist dieses, den alten indischen Einrichtungen entlehnte Abgabensystem unter dem Namen dieses Brahmanen in Hindostan bekannt und gepriesen. Todar-Mal war auch für sich selbst ein durchaus ehrlicher, von aller Habsucht entfernter Mann, dabei jedoch dem Aberglauben der Hindu in der Weise ergeben, daß selbst der milde Akbar ihm hierüber Vorwürfe machen mußte.

Nicht mindere Sorgfalt wurde auf die Hebung der Industrie verwendet, namentlich auf die Shawlmanufactur in Kaschmir. Zu Lahore waren damals, wie heutigentags noch, eine große Anzahl Webstühle. Die Abgaben der Fabrikate, die früher zehn vom Hundert betrugen, wurden auf die Hälfte herabgesetzt. Die Truppen bestanden theils aus Söldnern, theils aus einer Lehnsmiliz, wobei aber viel Unterschleif stattfand. Es sind deshalb von Zeit zu Zeit Musterungen angeordnet worden, um sich zu sichern, daß die Verzeichnisse der Mannschaft, der Thiere und des ganzen Kriegsgeräths mit dem wirklichen Bestande übereinstimmten. Über die Anzahl der Söldner ist uns keine Kunde geworden; die Lehnsmiliz der Semindare soll sich auf die ungeheuere Summe von 4,200000 belaufen haben. Es mag dies eine Art Landwehr oder der ganze Heerbann gewesen sein. Alle dem Kriegswesen zugehörigen Gegenstände erhielten besondere Zeichen, damit wenigstens die Veruntreuungen und anderer Unterschleif erschwert würden. In den übrigen Verwaltungszweigen, in den mannichfachen Staatsanstalten und der Hofhaltung herrschte ebenfalls große Ordnung, wenn, woran wir freilich zweifeln müssen, die Vorschriften, welche Abul-Fazel der Nachwelt überlieferte, wirklich ausgeführt und zu allen Zeiten aufrecht erhalten wurden. Da war vorgeschrieben, wie das königliche Hausgesinde, wie der Schatzmeister, das Juwelen- und Münzamt verfahren, wie es mit dem Harem, der mehr als 5000 Frauen enthielt, mit den Elefanten — allein zum Ausreiten des Padischah standen 101 bereit — wie es mit den Pferden, den Kamelen, den Ochsen und Mauleseln gehalten, wie die Küche, wie die Obst- und Gemüsegärten bestellt werden sollen. Es herrschte an dem großmongolischen Hofe zu Delhi eine Pracht, wie sie uns die arabischen Märchen zu den Zeiten Harun Al-Raschid's schildern; in der That, sie muß bezaubernd gewesen sein. Und unter allen diesen Herrlichkeiten, bei allem diesen Weiberungethüm, blieb die Seele des Padischah unverdorben; er war ein einfacher, reiner, edelgesinnter Mensch. Akbar überstrahlt die meisten Fürsten seines Jahrhunderts, innerhalb wie außerhalb der Christenheit. Wie weit steht der fanatische, finstere Philipp II. von Spanien, Heinrich, Franz, um von dem blutigen Karl IX. gar nicht zu sprechen, ein Albrecht und Wilhelm V. von Baiern in jeder Beziehung hinter dem erleuchteten milden Padischah Hindostans zurück! Daß aber die östlichen Quellen in diesem Falle nicht übertreiben, daß sie die Zustände und den Fürsten, der sie herbeiführte, wie sie wirklich waren, uns darstellen, dafür zeugen die übereinstimmenden Nachrichten europäischer Kaufleute, welche zu der Zeit in Indien lebten, dafür zeugen selbst die Angaben der Jesuitenmissionen in ihren jährlichen Sendschreiben.

II. Die Ostindische Compagnie; ihre Eroberung und Regierung des Landes. Im Herbst 1599 traten mehrere Bürger Londons zusammen, welche eine Summe von 30000 Pfd. St. in verschiedenen Theilen, von 100—3000, unterzeichneten, „um zur Ehre des Vater-

landes und zur Vermehrung des Handels innerhalb des Reichs England eine Reise nach Ostindien und andern östlichen Ländern und Inseln auszurüsten." „Verschiedene Kaufleute", besagt die Eingabe an den Geheimen Rath, „angetrieben durch den Erfolg der Holländer, welche jetzt hier in England Schiffe kaufen, um eine neue Reise zu unternehmen, wären nicht weniger vom Eifer beseelt, den Handel ihres Landes zu erhöhen, wie die Holländer es sind zum Vortheil ihres Gemeinwesens. Aus diesem Grunde hätten sie sich entschlossen, einige Genossen nach Ostindien zu senden. Die Königin möge ihnen als einer Gesellschaft, welche ihre Unternehmung auf gemeinschaftlichen Schaden und Gewinn betreibt, einen Freibrief mit den gewöhnlichen Sonderrechten ertheilen. Ostindien sei so weit entfernt, der Handel dorthin erheische solch ein bedeutendes Vermögen, daß er nur in dieser Weise betrieben werden könne."

Der Freibrief der londoner Ostindischen Gesellschaft ist an dem letzten Tage des Jahres 1600 von der Königin unterzeichnet worden. Das Parlament hatte zu der Zeit auf solche Handlungen der Krone noch keinen Einfluß. Die Königin erhob „zur Ehre der Nation, zur Bereicherung des Volks, zur Ermunterung ihrer unternehmenden Unterthanen, wie zur Vermehrung der Schiffahrt und des gesetzlichen Handels" die Bittsteller zu einer Handelsinnung unter dem Namen: „Der Gouverneur und die londoner Kaufleute, welche den Handel nach Indien betreiben." Der Gesellschaft und ihren Angehörigen ist auf 15 Jahre in allen Ländern, die nicht im Besitz christlicher Fürsten sind, östlich des Vorgebirges der guten Hoffnung bis zur Straße Magellan, ein ausschließender Handel gestattet. Alle andern Unterthanen der Königin sind, nach Weise der Zeit, welche auch in England die gewöhnlichen bürgerlichen Gewerbe zu Besonderrechten machte, vom Verkehr mit jenen Gegenden, wenn sie die Compagnie nicht ausdrücklich hierzu bevollmächtigt, ausgeschlossen. Die Innung kann Länder und anderes Besitzthum erwerben; sie kann sich zu jeder Zeit und allenthalben versammeln, um Verfügungen zu treffen, solange sie den englischen Gesetzen nicht widersprechen. Als ein Zeichen der geringen staatswirthschaftlichen Einsicht jener Tage, welche immer noch den Reichthum eines Volks nach dem baaren Gelde allein schätzte, verdient bemerkt zu werden, daß es der Gesellschaft zur Pflicht gemacht wurde, eine ebenso große Summe edler Metalle heimzubringen, als sie ausführen durfte — 30000 Pfd. St. in jedem Jahre. Ja, es fehlt sogar nicht an mehrern Schriften, die zu beweisen suchten, der Verkehr mit Ostindien könne dem Lande nur zum Nachtheil gereichen, indem dadurch das Gleichgewicht des Handels zum Nachtheil Englands gestört werde. Man wußte damals noch nicht, daß das für Handelszwecke ausgeführte Geld auf den verschiedensten und zuweilen langsamsten Umwegen, und fast immer mit Gewinn, wieder ins Land zurückkehrt. Dem Kaufmann Thomas Mun gebührt das Verdienst, dieses zuerst in einer eigenen Schrift nachgewiesen zu haben. [1])

Die Aufmerksamkeit der neuen Compagnie war zuerst auf die zahlreichen Inseln des östlichen Archipelagus gerichtet. Nun machten aber ihre Geschäftsführer die Erfahrung, daß mit Baumwollwaaren von Kambaja auf den östlichen Inseln ein vortheilhafter Handel betrieben werden könnte; die Directoren, hieß es, würden gut thun, auf der Westküste der Indischen Halbinsel eine Factorei zu errichten. Schnell geht die Gesellschaft an die Ausführung. Sie erhält, alles Widerstrebens der Portugiesen ungeachtet, gegen Ende 1612 vom Großmongolen Dschehangir die Erlaubniß, zu Surate, einer unbedeutenden Handelsstadt am Ausfluß der Tapti, in der Provinz Gudscherat eine Kaufhalle zu eröffnen, — ein folgenreiches Ereigniß für Asien und Europa, für die Culturbewegung der ganzen Menschheit. Abul-Fazel, der einsichtsvolle Freund und Minister Akbar's, scheint die Gefahr geahnt zu haben, welche dem Reiche von dieser Seite drohen könnte. „In Surate haben sich", so erzählt er uns in seiner für alle Zeiten lehrreichen Beschreibung Indiens, „die Anhänger Zoroaster's niedergelassen, zur Zeit als sie aus Persien fliehen mußten. Der Freisinn Sr. Majestät gestattet den verschiedenen Religionsgenossen nach ihrer besondern Weise zu leben; jene Parsen befolgen ungestört die Lehren ihrer heiligen Schrift, der Zendavesta. Die Fahrlässigkeit der Statthalter trägt die Schuld, daß sich Europäer einiger benachbarter Gauen der Provinz Gudscherat bemächtigt haben."

Schon in diesen frühen Jahren sind Vorbereitungen zu einem englisch-asiatischen Reiche ge-

1) Thomas Mun, Englands treasure by foreign trade, or the balance of our foreign trade is the rule of our treasure (London 1621). Nach einer Angabe im Edinburgh Review, April 1847, S. 447, die ich aber für unbegründet halte (Macpherson, Ann., II, 297), wäre dies bereits die zweite Auflage des berühmten Werks. Blanqui (Histoire de l'économie politique, Paris 1827, II, 408) nennt den Verfasser den geistreichen Vertheidiger des Commerzialsystems. Die Nachfolger hätten weiter nichts zu thun gehabt, als seiner Beweisführung zu folgen.

troffen worden. Nach Erbauung der ersten Burg, nach der Theilnahme an den Streitigkeiten indischer Fürsten, nach der einmal gestatteten Einmischung in die innern Angelegenheiten des großmongolischen Reichs war es, ohne sich selbst aufzugeben, unmöglich, auf der Siegesbahn stehen zu bleiben. Unmöglich war es, zu sagen, bis hierher und nicht weiter. Dies ist die nothwendige Folge der Stellung eines civilisirten Volks, des Verhältnisses der Einsicht und Kraft gegenüber der ganzen oder halben Barbarei, gegenüber der Leidenschaft, dem Unverstand und der Schwäche. Dschehangir, der Padischah oder Großmongol von Delhi, wollte die Portugiesen, welche ein indisches Schiff mit kostbarer Ladung nahmen, weil es keinen portugiesischen Paß bei sich führte, züchtigen. Die Engländer, aufgefordert, am Kampfe gegen den gemeinschaftlichen Feind Antheil zu nehmen, folgen mit Freuden der Einladung, und zwar in Tagen, wo Jakob mit dem König von Spanien und Portugal auf dem freundschaftlichsten Fuße stand. Die Portugiesen wurden geschlagen, und die Hansa erfreute sich der besondern Gunst des Großmongolen. Die Engländer durften die Kaufhalle zu Surate, um sie angeblich gegen Überfälle zu schützen, befestigen und in der ganzen Provinz Gudscherat ungehindert ihren Handel betreiben. Um die Freundschaft zu befestigen, vielleicht auch um den ganzen Verkehr mit den reichen Ländern Hindostans und Dekans in ihre Hände zu ziehen, wurden Abgeordnete nach Agra gesandt, welche suchten, durch kostbare und seltene Geschenke noch größere Gunst bei Dschehangir und seiner Umgebung zu erlangen.

Der uns hier knapp zugemessene Raum gestattet nicht, die Compagnie auf ihrer fernern Sieneslaufbahn zu verfolgen. Wir bemerken blos, daß die britischen Kaufherren, mittels im Überfluß gespendeten Geldes und heimlicher Furcht vor ihrer Macht, vom großmongolischen Hofe zu Delhi immer größere Rechte erwarben. Padischah Ferochschir erließ (1717) an die Statthalter und Beamten zu Bengalen, Bihar und Orissa einen Befehl, wonach die Engländer, ohne alle Abgaben, blos gegen ein jährliches Geschenk von 3000 Rupien, in diesen Provinzen des Reichs ihren Handel betreiben mögen: „Sie könnten nach Belieben, wo immer sie wollen, kaufen und verkaufen und Kaufhallen errichten, wozu ihnen ein Grund von 40 Acker Landes angewiesen werden solle; es sei ihnen gestattet, in der Nähe ihrer jetzigen Besitzungen Bengalens noch 18 andere Orte gegen die Bezahlung der darauf liegenden Rente von den Grundbesitzern zu erwerben; überdies müßten ihre Münzen bei den einheimischen Kassen, ohne den früher angeordneten Abzug, angenommen werden." Der Statthalter Murscheb-Kuli-Dschafar-Khan (1704—25), nach welchem die damalige Residenzstadt Bengalens Murschedabad — Abad heißt Stadt im Persischen — genannt ward, widersetzte sich der Ausführung dieses Gnadenbriefs. Sein Einkommen werde dadurch in mannichfacher Weise geschmälert. Noch kurz vorher (1706) mußte ihm die Compagnie für die Erlaubniß zur Errichtung einer Kaufhalle in Kossimbasar 25000 Rupien bezahlen, und jetzt sollten deren allenthalben ohne Entgelt errichtet werden! Die britische Herrschaft über 18 neue Orte möchte aber noch größere Nachtheile in den Erträgnissen Bengalens zur Folge haben, sogar die Selbständigkeit des Landes gefährden. Die Engländer begnügten sich vorderhand mit dem, was der Statthalter gutwillig gewähren wollte; ohnedies wurden ihnen durch ihre ganze Lage und Stellung andere große Vortheile. Die Ordnung und Sicherheit zu Kalkutta bewog viele Bengalesen, hinzuziehen; dieselben Gründe vermochten die einheimischen Kaufleute, Muselmanen, Hindu und Armenier, ihre Frachten vorzüglich den englischen Schiffen anzuvertrauen, wodurch der Compagnie, ihren Dienern und Schiffskapitänen reiche Gewinste zuflossen. In solcher Weise erlangten die englischen Niederlassungen nach kurzer Zeit eine große Bedeutung, worüber die Nabob oder Großen, deren Unterthanen, um dem Drucke zu entgehen, nach Kalkutta flüchteten, nur noch erbitterter wurden.

Es konnte nicht fehlen, daß während der Wirren, welche infolge des Eroberungs- und Raubzugs des Nadir-Schah in ganz Indien entstanden, selbst mächtige Häuptlinge in den befestigten europäischen Niederlassungen eine Zuflucht suchten und fanden. Gewöhnlich befehdeten dann die Gegner solcher Flüchtlinge ihre Schutzherren und verwickelten sich auf diesem Wege in Kämpfe mit Europäern, denen sie in keiner Beziehung gewachsen waren. Dies geschah auch wiederholt zu Bengalen, wo die Statthalter in unaufhörlichem Zwist mit den Gaugrafen, Bezirksvorstehern und Grundbesitzern lagen. Seradschah-ed-Daulah, der vierte Nachfolger des Murscheb-Kuli-Dschafar-Khan, zog (1756) gegen die Engländer, die einem seiner aus Dacca entflohenen Beamten Schutz gewährten, nahm Kossimbasar und stand nach einigen Tagen vor Kalkutta. Der Statthalter, unkriegerischen Geistes, ein Quäker Drake, zog sich mit allen, denen es möglich war, auf die Schiffe zurück und segelte hinab nach Gowindpur. Kalkutta blieb (20. Juli 1756) der Willkür des übermüthigen jungen Siegers preisgegeben, welcher, blos [illegible] mi

Raub und Erpressungen sinnend, alle andern Anordnungen seinen Beamten und Knechten anheimstellte.

Man hatte 146 Engländer gefangen genommen und war in Verlegenheit, sie in Sicherheit zu bringen. Es müsse ja in der Burg ein Gefängniß sein, sagte ein Hauptmann des Seradschah; dorthin sollen sie gebracht werden. Nun geschah dies zur heißesten Jahreszeit der heißen Zone, und das Gefängniß, gemeinhin „Schwarzes Loch" genannt, von 20 Quadratfuß im Umfange, war blos für einzelne meuterische Soldaten bestimmt. Nur die Drohung, Widerstrebende würden alsbald niedergehauen, vermochte die Engländer, in den engen Raum zu treten. Kaum ist der letzte der Gefangenen mit Mühe hineingebracht, so wird die Thür verschlossen, und die dicht aneinandergedrängten Gefährten sind ihrem furchtbaren Schicksal überlassen.

Die erste Folge des Zusammensperrens war ein starker Schweiß, auf welchen unerträglicher Durst und solche Brustschmerzen folgten, daß man nur mit Mühe athmen konnte. Wasser! Wasser! schrien die Unglücklichen in Todesängsten. In Schläuchen zu den beiden kleinen Luftlöchern wurde es hineingereicht, aber nur zu ihrem Verderben. Sie drängten und schlugen sich förmlich um einen Trunk; mehrere fielen nieder, erstickten oder wurden todtgetreten. Die muselmanischen Posten hatten ihre Freude an dem Jammergeschrei; das Gerufe der Verzweifelnden schien ihnen ein unterhaltendes Schauspiel. Noch vor Mitternacht waren alle nur ersinnlichen Mittel erschöpft; die Hitze wurde immer unerträglicher. Die so häufig aus- und eingeathmete, mit der Ausdünstung der Lebenden, mit dem Gestank der schnellfaulenden Todten geschwängerte Luftmasse wurde immer todbringender; dumpfe Verzweiflung ergriff den einen und wilder Wahnsinn den andern. Schimpf und Spott jeglicher Art wurde gegen die draußen stehenden Wachen geschleudert in der Hoffnung, sie möchten hineinschießen und dem zögernden Jammerleben ein Ende machen. Ein Theil verfluchte sich und die Ältern, welche sie geboren, und die Gottheit, die sie verlassen; ein anderer suchte die steinerne Allmacht durch wilde wahnsinnige Gebete zu erweichen. Dieses gräßliche Schauspiel dauerte so lange, bis sie in die letzten Zuckungen fielen. Der Zusammensinkende wurde nicht aufgehoben; im Gegentheil, der stehende Nachbar warf den Schwankenden vollkommen nieder, damit er selbst über den zertretenen Leichnam das Fenster erreiche. Jedes Mitleid, jede menschliche Regung war verschwunden. Große körperliche Schmerzen drücken den Menschen zum Thier hinab und dulden kein anderes Gefühl als den Trieb der Selbsterhaltung. Um 2 Uhr waren nur noch 50 am Leben. Beim Anbruch des langersehnten Tages wird der Vorstand Holwell, welchen die Vorsicht eines Mitgefangenen an ein Luftloch brachte und so beim Leben erhielt, zum Nabob gerufen und bald hernach der Zwinger geöffnet. Von den 146 sind nur 23 Lebendige, mehr Gespenstern als menschlichen Wesen ähnlich, aus dem „Schwarzen Loche" gekommen. Man brauchte eine halbe Stunde, bis die nach innen gehende Thür, wovor übereinander gehäufte Todte lagen, geöffnet werden konnte. Die Leichen verbreiteten einen solchen tödlichen Gestank, daß sie von den barbarischen Truppen, welche das Entsetzliche in stumpfsinniger Gleichgültigkeit ansahen, alsbald weggeschafft und in eine tiefe Grube außerhalb des Castells begraben werden mußten.

Robert Clive, der Sohn eines Rechtsanwalts in Shropshire, zeigte schon in früher Jugend die natürlichen Anlangen künftiger Größe; leidenschaftliches, feuriges Wesen, große Willenskraft und einen an Tollkühnheit grenzenden Muth. Ältern und Verwandte, Lehrer und Freunde mußten endlich den unbeugsamen, trotzigen Jüngling als unverbesserlichen Taugenichts aufgeben; sie freuten sich der Gelegenheit, diese Plage los zu werden. Clive und Orme, der Held und sein Geschichtschreiber, erhielten an demselben Tage (15. Dec. 1742) Schreiberstellen in Ostindien, der eine zu Madras, der andere in Bengalen. Die Geschäfte indischer Beamten jener Zeit konnten einen achtzehnjährigen wilden Jüngling leicht zur Verzweiflung bringen. Sie mußten einheimischen Webern Vorschüsse machen und Sorge tragen, daß sie die bestellten unterpfandlichen Waaren richtig erhielten. Anfänger erhielten überdies so schlechten Gehalt, daß sie kaum leben konnten. Ältere Diener bereicherten sich durch Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung und sammelten nicht selten große Reichthümer. Sie lebten dann nach allen Richtungen gleichwie östliche Fürsten. Stand doch die Moralität jener Krämeraristokratie und der Engländer durchgängig während des 18. Jahrhunderts auf der niedersten Stufe.

Das Leben mit solchen Leuten, das Leben unter solchen Verhältnissen erschien Clive derart unerträglich, daß er zweimal versuchte, sich zu erschießen, — und zweimal hat ihm die Pistole versagt. Dem künftiger Heerführer gilt dies als Anzeichen, daß ihn die Gottheit für Großes aufspare; er entschließt sich, bei dem peinlichen Alltagsleben auszuharren, hoffend, in einem

unruhigen Lande wie Indien würde sich einstens Gelegenheit ergeben, dem Schreibtisch zu entfliehen und thätig und folgenreich in die schwankenden verworrenen Zustände einzugreifen. Der strebende Kaufmannsdiener hatte richtig gerechnet. Schon während der Belagerung von Pondichéry finden wir ihn als Fähnrich beim Heere (September 1749), wo er gute Dienste leistet. Bald wirft er alles andere weg, widmet sich dem Kriege, steigt schnell von Stufe zu Stufe und überragt an Muth, Einsicht und Besonnenheit alle Kampfgenossen. Die Einnahme Arkots und die tapfere Vertheidigung des Platzes (November 1751) erregten die Aufmerksamkeit der gebietenden Herren im Indischen Hause. „Man erkenne vollkommen die Verdienste des Hauptmanns Clive und werde sie auch zu belohnen wissen.“

Nun wurde Hauptmann Clive von der Regierung zu Madras der Oberbefehl über die Truppenabtheilung anvertraut, welche Kalkutta wiedererobern und am Nabob oder Statthalter von Bengalen Rache nehmen sollte. Die Flotille unter Admiral Watson war bereits im October unter Segel gegangen, landete aber erst, von der Nordwest-Munsun aufgehalten, im December zu Bengalen. Seradschah-ed-Daulah wollte gar nicht glauben, daß die Engländer es wagen könnten, sich gegen ihn zu erheben. Wähnte doch der unwissende Orientale, ganz Europa zähle höchstens eine Bevölkerung von 12000 Seelen. Nur eine geringe Besatzung hatte er in den Forts zurückgelassen; andere Maßregeln zum Schutze, zur Vertheidigung des Landes waren nicht getroffen. Und so glich der Angriff der kleinen, aus 900 europäischen und 1500 Sipahis oder einheimischen Soldaten bestehenden Truppe mehr einem lärmenden Triumphzug als einem ernstlichen Kriege. Kalkutta, Hugli und mehrere andere Orte fielen alsbald in die Hände der Briten, die jetzt landaufwärts zogen, um die Hauptstadt selbst anzugreifen. Durch die Kühnheit und Schnelle der Bewegung geräth der Nabob in die größte Furcht; er sehnt sich nach Frieden. Ganz anderer Art die Stimmung des englischen Feldherrn; er gefällt sich im Kriege. „Mit dem Barbar jetzt schon Frieden zu schließen, ist nicht ehrenvoll genug; Seradschah muß noch derber gezüchtigt werden.“ Sein Widerspruch blieb jedoch vergebens. Clive mußte sich dem Regierungsgebet von Kalkutta und Madras fügen. Dort hatte man von dem neuen Kriege zwischen England und Frankreich Nachricht erhalten und wünschte natürlich, damit alle Macht gegen den europäischen Feind und seine Bundesgenossen im Dekan gerichtet werden könnte, das schnelle Ende der bengalischen Kämpfe.

Der Nabob unterwarf sich allen Bedingungen. Der Friede wurde geschlossen (7. Febr. 1757); Watson und Clive versprachen im Namen der englischen Nation Aufhör aller Feindseligkeiten im Lande Bengalen. Clive zog jedoch alsbald wider die Franzosen zu Chandernagor und eroberte den Ort (22. März 1757), was gegen den Wortinhalt des Vertrags und die wiederholte Abmahnung des Nabob nach tapferer Gegenwehr geschah. Noch mehr. Clive verlangte, die Franzosen, welche sich nach Kossimbasar geflüchtet und des fürstlichen Schutzes versichert hatten, sollen unverzüglich ausgeliefert werden. Der junge, ruhmgierige Feldherr sann auf Krieg: alle Mittel dünkten ihm die rechten. „Asiaten dürfen nicht nach europäischen Begriffen von Recht und Ehre behandelt werden; das sind treu- und gewissenlose Menschen, die man mit gleicher Münze bezahlen könne.“ So sprach, so handelte Clive, so denken und verfahren die meisten Europäer in der Vergangenheit wie in der Gegenwart. Seradschah, ein junger Mann von kaum 20 Jahren, feurigen, unbändigen Wesens, ist außer sich vor Wuth: bald will er dies, bald will er jenes gegen den tollkühnen Menschen, wie er Clive hieß, unternehmen und befiehlt und widerruft in demselben Augenblick dies und jenes aus Feigheit und Furcht vor dem gewaltsamen, übermächtigen Gegner.

Clive eilte mit der ganzen Macht nach Murschedabad. Seradschah wollte den Feind nicht in der Hauptstadt erwarten, raffte seine Truppen zusammen, und die beiden Heere begegneten sich, unfern des Flusses, sechs deutsche Meilen südlich Murschedabads, bei dem Orte Palasi, von den Engländern gemeinhin Plassey geheißen. Clive befehligte 3000 Mann, wovon blos 900 Briten und 100 Topaß, d. h. Mischlinge aus Europäern und Asiaten, die den in Indien gebräuchlichen Namen Eurasier führen. Der Nabob mochte, Fußvolk und Reiterei zusammen, über ein 60000 Mann zählendes, mit zahlreicher Artillerie versehenes Heer gebieten. Der Kriegsrath, der erste und letzte, welchen der britische Feldherr befragte, erklärte sich gegen die Schlacht. In der Versammlung huldigte Clive selbst dieser Ansicht. Kaum hatte er aber mit sich selbst in der Einsamkeit Raths gepflogen und die Verhältnisse nochmals im Geiste erwogen, so war er entschlossen, den zwanzigfach überlegenen Feind alsbald anzugreifen. Noch stand die Sonne an dem folgenreichen Tage des 21. Juni 1757 hoch am Horizont, und die beiden engverbundenen

Verräther, welche sich während der Schlacht häufige Botschaften sandten, Mir Dschafar und Robert Clive, hatten bereits ihr Ziel erreicht. Die Verschworenen riethen dem Nabob, sich dem Schlachtfelde zu entziehen, worauf das zusammengerottete, Verrath fürchtende Heer nach allen Winden zerstäubte. Der betrogene Fürst wurde auf Befehl von Mir-Dschafar's Sohne zu Murschedabad getödtet. Hat auch Clive keinen thätigen Antheil am Meuchelmord genommen, so müssen doch seine größten Lobredner zugeben, daß er nicht den geringsten Schritt gethan, dem wehrlosen Gefangenen das Leben zu erhalten. Das 39. sich vor andern in der Schlacht auszeichnende englische Regiment führt heutigentags noch neben den unter Wellington in Dekan wie auf der Pyrenäischen Halbinsel errungenen Siegeszeichen den Namen Plassey in der Fahne, mit dem stolzen Denkspruch: „Primus in Indis."

Clive handelte jetzt, wie soviele seiner Nachfolger, in Weise der römischen Proconsuln. Mir-Dschafar wurde zum Throne geführt und als Fürst der drei Länder Bengalen, Bihar und Orissa begrüßt. Der fremde Sieger ist der erste, welcher ihm huldigt, nach östlicher Sitte mit Geschenken an Gold und Silber und anderm Geschmeide. Die Schatzkammer des Seradschah ward voll gefunden über alle Erwartung. Die Engländer, vor allem ihr Feldherr, erwarben königliche Reichthümer. Eine Flotte von mehr als 100 Booten führte blos in gemünztem Geld 800000 Pfd., den Antheil der Regierung, nach Kalkutta. Die ganze Beute soll an 2,230000 Pfd. betragen haben. Zu Kalkutta wurde eine Münzstätte errichtet, wo am 29. Aug. 1757 die erste Rupie erschien, geprägt im Namen des Padischah von Delhi.

Die Engländer gebrauchten den legitimen Schein der Padischah Hindostans und ihrer Statthalter in derselben Weise wie die italienischen Häuptlinge und Fürsten das gesunkene Ansehen der römischen Kaiser deutscher Nation. Die Eroberungen und Anmaßungen sollten durch die Lehnsbriefe der machtlosen, im Volke aber immer noch einer herkömmlichen Ehrfurcht genießenden Majestät die rechtmäßige Grundlage erhalten. Man wagte es selbst noch nicht, die Länder in eigenem Namen zu beherrschen. „In der indischen Staatsweisheit, bei den Bewohnern Hindostans", solche Lehren gab Lord Clive seiner heimatlichen Regierung, „besteht das Wesen zum großen Theil in der Form. Seitdem wir die Steuern erheben, sind wir der That nach die Herren des Landes. Dem Nabob bleibt blos der Name und Schatten der Herrschaft. Uns geziemt es aber, uns fruchtet es, diesen Namen, diesen Schatten zu verehren. Unter der Heiligkeit dieses Scheines können wir alle Übergriffe fremder Mächte niederschlagen, ohne in die Nothwendigkeit zu kommen, unser eigenes Ansehen bloßzustellen. Aus diesen und manchen andern Gründen rathe ich, niemals zu vergessen, daß es einen einheimischen Statthalter gibt in diesem Lande."

Die Steuern wurden immerdar für den Schatz des Nabob erhoben; die Gerechtigkeit ließ man in seinem Namen und von seinen Beamten verwalten; alle Verhandlungen mit fremden Nationen sind unter dem Scheine seiner Herrlichkeit gepflogen worden. Die Verwaltung, die Ordnung und das Wohl des Landes litten natürlich furchtbar unter diesem widerlichen, unhaltbaren Lügengewebe einer Doppelregierung. Die Engländer, ihre gemeinsten Diener, die fremden wie die einheimischen, erlaubten sich alle nur erdenklichen Schlechtigkeiten und Bedrückungen. Niemand konnte, niemand durfte es wagen, sie vor Gericht zu ziehen. Die einheimische Verwaltung war machtlos und eine britische außerhalb der ehemaligen Grenzen der Präsidentschaft Bengalen nicht vorhanden. Die Verbrechen der Engländer blieben unbestraft; die Eingeborenen waren unbedingt ihrer Willkür preisgegeben. Die höhern leitenden Beamten des Nabob wurden von der Regierung zu Kalkutta eingesetzt und von einem englischen Geschäftsträger überwacht. Zum Behuf einer ständigen Verbreitung und Oberaufsicht von seiten der Präsidentschaft wurde jetzt zum ersten mal (1765) zwischen Murschedabad und Kalkutta eine regelmäßige Post eingerichtet. Unter dem Schutze solcher innerlich feindseligen wirrungsvollen Zustände konnten auch die einheimischen Beamten nach Lust rauben und plündern und mit dem gestohlenen Gute, wie häufig geschah, davongehen.

So erging es nicht blos Bengalen, Bihar und Orissa, sondern auch allen von Schah Alem vermöge des Vertrags vom 12. Aug. 1765 abgetretenen Ländern, welche nicht unmittelbar unter englische Herrschaft gestellt wurden, wie namentlich den sogenannten fünf Bezirken. Diese durch die fünf Flüsse, welche sie durchziehen, umgrenzten nördlichen Zirkar erstrecken sich über 470 englische Meilen längs des Bengalischen Meerbusens und mögen an 17000 Geviertmeilen betragen. Auch diese weitgestreckten Marken mußte Schah Alem, der in Wahrheit keinen Meierhof besaß in allen den vielen Ländern und Reichen vom Himalaja bis zum Meere, seinen Brotherren, den Engländern, abtreten. Der Statthalter im Süden, Nisam-Ali, welcher seinen Bruder Salabat

Dschang (1761) abgesetzt und (1763) ermordet hatte, fügte sich erst im folgenden Jahre dieser zwischen Schah Alem und den Engländern getroffenen Übereinkunft. Die Beamten der Ostindischen Gesellschaft nehmen nun (1769) in förmlicher Weise Besitz vom Lande. So hatten die Engländer schnell nacheinander in Hindostan und in Dekan zwei große zusammenhängende Reiche erworben, welchen sich die Besitzungen in Kanara leicht anfügten. Alle europäischen Nationen waren von Indien so gut wie ausgeschlossen. Man gebot den einheimischen Fürsten ganz nach Gutdünken. Nisam-Ali mußte alsbald eine herbe Schmälerung seiner Macht erleiden. Der Lehnsmann Muhamed-Ali, Nabob von Kanara, wurde nach dem Wunsche des englischen Feldherrn durch Schah Alem der Lehnspflicht entbunden und zum unabhängigen Fürsten erhoben. Denn je größer die Zerstückelung, desto sicherer blieb das oberherrliche Ansehen der Regierung zu Kalkutta. Der Nisam blickte mit widerstrebendem, bitterm Gefühle auf alle diese Vorkehrungen und sann im stillen auf Mittel der Rache. Daher sein Bündniß mit Hayder-Ali von Mysore (sprich Maisore). Die Verbündeten wurden geschlagen, und der Nisam bewilligte (Februar 1768) gegen eine jährliche Zahlung alles, was die Sieger verlangten, worunter auch die Abtretung des ganzen Flachlandes vom Krischna bis zum südlichen Ende Mysores, die Zirkar-Balaghat genannt oder die Marken oberhalb der Päße.

Die Vorsitzenden im Indischen Hause waren über den schnell aufeinanderfolgenden, wahrhaft erdrückenden Ländererwerb höchlich ungehalten. „Wir sind nicht geneigt", erklären sie ihren Beamten in Betreff der Stellung des Nisam zu andern Fürsten in Dekan, „die Würde eines gebietenden Schiedsrichters einzunehmen. Man überlasse die Herrscher ihrem Schicksale; sie werden sich zu einem Gleichgewicht der Macht durchkämpfen oder, was uns nicht kümmert, zu Grunde gehen. Betrachten wir die plötzlich erlangten Reichthümer unserer aus Indien zurückkehrenden Diener, so sind wir wahrlich gezwungen, uns der öffentlichen Meinung anzuschließen. Auch wir müssen glauben, daß alle euere Verbindungen, Unterhandlungen und Verträge mehr auf dem Grunde des eigenen Vortheils als auf dem des öffentlichen Wohls beruhen. Was wir wünschen, haben wir hinlänglich und oft genug ausgesprochen. Wir wollen keine Angriffskriege; wir wollen die Grenzen unserer Besitzungen nicht erweitern. Wir wollen die Erhaltung der Mächte Hindostans, wie sie jetzt sind: die eine ist ein Hinderniß, bildet die Schranke für die andere. Dies sei und bleibe die unabänderliche Richtschnur euerer Handlungen. Gegen Europäer, namentlich gegen Franzosen, ist natürlich in ganz anderer Weise zu verfahren. Schlagt alle Wege ein, offene Feindseligkeit ausgenommen, um sie aus dem Lande zu treiben."

Die öffentliche Meinung Englands hatte sich um die Zeit entschieden gegen die indischen Emporkömmlinge, gemeinhin Nabob genannt, ausgesprochen. Sie werden in Romanen und Schauspielen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts als eine üppige, hochmüthige und tyrannische Menschenklasse geschildert, mit einer Menge lächerlicher Eigenheiten. Es wird gezeigt, wie sie ihre auf schmachvolle Weise erworbenen Reichthümer in widerlichem Prunk und Großthun vergeuden. Methodisten und die andern Stillen im Lande hielten sich fern von diesen verruchten Leuten, „deren zahlreiche Verbrechen die strafende Gottheit sicherlich an Kindern und Kindeskindern Altenglands rächen werde". Die Volksstimmung spiegelt sich wider, wie in England gewöhnlich, an seinen Vertretern im Parlament. Ein Ausschuß wird eingesetzt (Novemer 1766) zur Untersuchung der Handlungen, Zustände und Erwerbnisse der indischen Hansa. Auch das Benehmen ihrer Diener, des Lords Clive namentlich, wird vor den Richterstuhl des Hauses gezogen. Jetzt kommt zuerst das Oberaufsichtsrecht der Nation über die Compagnie, über ihre Besitzungen und finanziellen Angelegenheiten zur Sprache. Kein Unterthan der Krone Englands, dieser Grundsatz ward aufgestellt und festgehalten (1767), könne für sich die Oberherrlichkeit von Land und Leuten erwerben. Sie gebühre immer und allenthalben der Nation. Vergebens suchte Burke aus Feindschaft gegen das Ministerium Lord North diesen Satz des englischen Staatsrechts anzufechten und lächerlich zu machen. Die Hansa mußte demgemäß, gleichsam als Grundzins für die indischen Lehne, jährlich eine Summe von 400000 Pfd. St. der Staatskasse zahlen, über welche das Parlament verfügen werde. Die Einrede des Indischen Hauses, daß man nur unter Oberherrlichkeit des Großherrn zu Delhi, der Statthalter und Fürsten Indiens die Landesregierung ausübe und Steuern erhebe, ward als nichtige Vorspiegelung erkannt und zurückgewiesen. Überdies haben die Volksvertreter bestimmt, der Gebieter in Hindostan und Dekan hätte jährlich für 380837 Pfd. St. Waaren und Erzeugnisse auszuführen; dann dürfe die Dividende bis zur nächsten Session 10 Proc. nicht übersteigen, — ein Zeitraum, welcher später (1768) der übeln Folgen wegen, welche eine Erhöhung nach sich ziehen könnte, bis zum 1. Febr. 1769 ausgedehnt wurde. Wie in der That es nothwendig war, der Gewinn-

sucht der Actieninhaber ein Ziel zu setzen, welche vor kurzem erst (26. Sept. 1766) die Dividende von 8 auf 10 Proc. erhöht hatten, lehrte schon die nächste Zukunft.

Die Reichthümer, welche einzelne Diener nach Hause brachten, befestigten mehr und mehr die seit Jahrhunderten überlieferte Meinung von den unerschöpflichen Schatzkammern des Morgenlandes. Man erfuhr aber gar bald, welchen eiteln Täuschungen man sich hingegeben habe. In frühern Jahrhunderten der Weltgeschichte schickten alle seefahrenden Nationen von Jahr zu Jahr große Massen edler Metalle nach Indien. Dies hat, sobald die Engländer die Herren indischer Reiche wurden, zum großen Theil aufgehört. Die Compagnie kaufte jetzt nicht blos die Erzeugnisse und Fabrikate des Landes, sondern auch die Chinas, Thee, rohe Seide und Seidenzeuge, mit indischen Abgaben. Ihre Beamten sandten Ersparnisse und ihren Raubantheil, vorzüglich deshalb, daß beide nicht bekannt würden, auf holländischen und französischen Schiffen nach der Heimat, — Gelder, welche von den Kauffahrern dieser Nationen ebenfalls zum Erwerb östlicher Waaren verwendet wurden. Bei diesem immerwährenden Abzug, ohne bedeutenden Zufluß von irgendeiner Seite, bei der schlechten Verwaltung, der Verwirrung und allgemeinen Unsicherheit verarmte das Land in hohem Grade. Nach und nach schwand jedes Vertrauen zum Bestande, und bald zeigte sich die nothwendige Folge, großer Mangel an edeln Metallen. „Früher schon haben wir darauf hingewiesen", dies schrieb die Regierung zu Kalkutta an den Geheimausschuß des Indischen Hauses, „welche nachtheilige Folgen die Ausfuhr des baaren Geldes aus diesem Lande habe. Wissen wir doch selbst noch nicht, wo wir aufs nächste Jahr das nothwendige Silber für den chinesischen Markt hernehmen. Bringen wir aber auch die Summe auf, so würden euere Einkäufe und der ganze Handel Bengalens sehr darunter leiden." In solch einem Grade schlugen die Hoffnungen fehl, welche Lord Clive auf den unerschöpflichen Reichthum Indiens setzte oder gegen besseres Wissen in der Heimat vorspiegelte. Die angloindische Regierung scheint aber in der That so unkundig gewesen zu sein, daß sie glauben konnte, die Ausfuhr trage allein die Schuld des Mangels, was keineswegs der Fall war. Die edeln Metalle flüchten sich zu allen Zeiten und allerorten bei Verwirrung und Unsicherheit in der bürgerlichen Gesellschaft.

Auch in den Einrichtungen Clive's und seiner Nachfolger zeigte sich bald vieles Mangelhafte. Zu den alten Landesgebrechen sind neue hinzugekommen. Die Erhebung der Landsteuer war für den Gebieter wie für den Unterthan sehr verwickelt und lästig. Einen Theil sammelten eingeborene Diener der Rentmeister; ein anderer ward jährlich an verschiedene Personen verpachtet; ein dritter gehörte großen Grundbesitzern, welche der Regierung für gewisse Summen verantwortlich waren. Unter solchen unklaren Zuständen blieben die Erträgnisse weit hinter der Erwartung zurück. Um dem Übel abzuhelfen, wurden (August 1769) für einzelne Bezirke englische Aufseher angeordnet, welche die einheimischen Beamten überwachen sollten. Sie selbst erhielten genaue Verhaltungsbefehle und berichteten an die beiden Räthe, wovon der eine zu Murschedabad saß und der andere zu Patna. Zur Überwachung aller dieser verschiedenen Behörden sandte das Indische Haus drei Oberaufseher nach Hindostan (September 1769). Das Schiff verunglückte. Von den Herren Vansittart, Scrafton und Fort ist niemals eine Spur aufgefunden worden. Bald erhielt man, mittels der englischen Aufseher in den Provinzen, Kunde von den mannichfachen Bedrückungen der unglücklichen Bevölkerung. Die Rentmeister erpreßten soviel als möglich von den großen Landbesitzern und überließen die Masse der Grundholden ihrer Willkür. Ein halbwegs geordnetes Raubsystem, das war die Regierung des Landes.

Die Misstimmung gegen die angloindische Hansa wuchs aber vorzüglich durch ihre finanziellen Verlegenheiten. Die Moralität hatte nur einen sehr geringen Antheil daran. Man war sich dessen im Indischen Hause gar wohl bewußt, weshalb auch während der letzten Jahre alle guten und schlechten Mittel aufgeboten und genehmigt wurden, welche eine Erhöhung der Einnahmen hoffen ließen. Vergebens. Nicht blos daß sie den jährlichen Zins nicht zahlen konnte, so mußte die Hansa noch (März 1773) um ein Anlehen von $1\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. St. beim Parlament nachsuchen. Überdies möge ihr gestattet sein, jede beliebige Anzahl Thee abgabenfrei ins Ausland zu verführen. „Das Parlament dürfe sich versichert halten, daß nächstens geeignete Vorschläge gemacht werden zur bessern Verwaltung Indiens, namentlich der Gerechtigkeitspflege."

Die Verfassung der Compagnie, dies blieb von den Tagen, wo die indischen Angelegenheiten zum ersten mal (1767) vor das Parlament gebracht wurden, Landesüberzeugung, müsse durchaus verändert werden. Regierung und Parlament sollen Einfluß auf die Verwaltung der asiatischen Besitzungen, sie sollen die Oberaufsicht über alle staatlichen Anordnungen des Indischen Hauses erhalten. Selbst in der Thronrede bei Eröffnung des Parlaments, Januar 1772,

ward darauf hingewiesen. Die Hansa setzt alle Triebfedern in Bewegung, um solche Plane zu hintertreiben. Sie wurden als Bruch ihrer verbrieften Sonderrechte, als Verletzung der Constitution und des Eigenthums dargestellt. Alle diese Umtriebe und Bemühungen waren vergebens. Lord North bringt (18. Mai 1773) einen Gesetzvorschlag ans Unterhaus, „wodurch die Angelegenheiten der Compagnie sowol in Indien wie in der Heimat geordnet und verbessert werden". Die Actienspeculanten, erklärt der Minister, seien zwar der Maßregel entgegen, die Regierung werde aber darauf bestehen. Nur in solcher Weise könne den zahlreichen Misständen Abhülfe und dem herannahenden Verderben Einhalt geschehen. Die bei der Compagnie stark betheiligte Hauptstadt fand die Grundsätze der Bill im hohen Grade gefährlich. Sie seien ein unmittelbarer Angriff auf die Volksfreiheiten; dadurch würden alle corporativen Rechte in Frage gestellt; der Krone Macht und das Patronatwesen jeglicher Verwaltung würden in der Weise gemehrt, daß sie der ganzen Verfassung zum größten Schaden gereichen könnten. Alle diese und andere Bittschriften, Proteste und vorgeblichen Befürchtungen der Selbstsucht sowie die glänzenden Reden ihres Wortführers Edmund Burke waren von keiner Wirkung. Das Gesetz ist mit großer Mehrheit angenommen und die Stellung der Compagnie zum Staate von Grund aus geändert worden. Seine wesentlichen Bedingungen, gemeinhin Ordnungsacte oder Gesetzesordnung genannt, haben sich trefflich bewährt; sie liegen allen spätern Bestimmungen zu Grunde.

Haupt der Regierung von Bengalen, Bihar und Orissa ist (1773) der Oberstatthalter mit einer Besoldung von 25000 Pfd. St. jährlich; ihm ist ein gleichberechtigter Rath beigegeben von vier Personen, jede mit 8000 Pfd. St. Gehalt; dem Oberstatthalter im Rathe gebührt die ganze bürgerliche und militärische Verwaltung. Die Präsidentschaft Bengalen führt eine Oberaufsicht und Überwachung jener zu Madras, Bombay und Benculen; außer im Fall der Nothwehr können sie weder Krieg beginnen noch mit den indischen Fürsten Verträge schließen. Die höchsten Beamten des indischen Reichs werden das erste mal von der Krone und dem Parlament auf fünf Jahre ernannt. Nach Ablauf der Frist ist die Wahl den 24 Directoren der vereinigten Gesellschaft anheimgegeben. Sie unterliegt jedoch der Bestätigung der Krone. Ein Viertel der durch Actieninhaber gewählten Directoren tritt jährlich aus. Die Actie von 1000 Pfd. St. berechtigt zu einer Stimme, 3000 zu zwei, 6000 zu drei und 10000 zu vier Stimmen. Alle Briefschaften, auf das Kriegswesen und die finanziellen Zustände, dann auf Regierung und Verwaltung Indiens bezüglich, werden der Krone zur Einsicht und Gutachtung vorgelegt. Kein Beamter, gleichviel ob im königlichen oder Compagniedienste, darf Geschenke annehmen. Die Statthalter, Rathsherren und Richter sind und bleiben von jedem Antheil am Handelsgewinst ausgeschlossen. Ein oberster königlicher Gerichtshof wird künftig den indischen Behörden zur Seite stehen, welcher nach englischem Gesetz und vollkommen unabhängig von der Verwaltung über die Beamten der Compagnie und alle Engländer sowie über einheimische Verbrecher zu Recht erkennt, — eine gutgemeinte Vorkehrung, die eine Menge neuer Misstände und Bedrängnisse über die Bewohner Hindostans verhängte.

In diesem Inhalt der Ordnungsacte liegen die künftigen Geschicke der hindostanischen und nachbarlichen Völkerschaften verborgen. Sie können sich, aller Anstrengungen ungeachtet, diesem ihren Lose nicht entwinden; sie sind sämmtlich der Oberherrlichkeit Großbritanniens verfallen. Gleiche Ursachen bewirken die Größe des römischen und angloasiatischen Reichs. Die wechselnden Oberstatthalter wollen, wie die wechselnden Consuln, durch kriegerische Thaten und Mehrung der Herrschaft unsterblichen Ruhm gewinnen. Und sie vermögen dies um so leichter, weil die Sultane und Maharadscha, unkundig der europäischen Hülfsquellen ihres Feindes, nicht selten muthwilligerweise Beleidigungen über Beleidigungen häufen und selbst zum Kampfe herausfordern. Die stehenden Heere Indiens sind aber, wie alle andern Söldner, denen das Blutvergießen zum Handwerk wird, nach Krieg begierig. Ist er ihnen doch ein sicheres Mittel zur Bereicherung. Führer und Soldaten erhalten nicht blos höhere Löhnung, sondern bedeutenden Antheil am Raube, Kriegsbeute genannt. Selbst die Mitglieder der Hansa, welche anfänglich der Kosten wegen herbe Klage erheben, sind am Ende mit den Ergebnissen zufrieden. Hat man doch neue Stellen zu vergeben, kann man doch mehr Verwandte und Schützlinge versorgen. Auch wird den Unterworfenen, zum Vortheil der Fabrikanten und Kaufherren, ein Handelsvertrag auferlegt; sie müssen den Erzeugnissen des Siegers unter günstigen Bedingungen den Zutritt gestatten. Handelsverkehr, Handelsgewinn ist aber, wie man weiß, der Leitstern des ganzen englischen Gemeinwesens.

Die Angelegenheiten des neuen Indischen Reichs erregten nach kurzem Verlaufe und aus mancherlei Gründen, namentlich durch die Verbrechen und die Anklage des ersten Oberstatt-

halters, Warren Hastings, nochmals die Aufmerksamkeit des Parlaments und der Nation, und zwar in hohem Grade. Der Verlust der amerikanischen Colonien mochte ebenfalls viel hierzu beigetragen haben; man wollte Vorsorge treffen, daß England kein ähnliches Unglück in Asien widerfahre. Weitsehende Staatsmänner haben bereits, ungeachtet der häufig wiederholten Versicherungen, die Nation und die Hansa seien jeder Mehrung ihrer indischen Besitzungen entgegen, an die Eroberung von ganz Hindostan gedacht. Sie meinten, dieses östliche Land würde einen reichlichen Ersatz für den Abfall der westlichen Colonien darbieten. Und wer nur immer die staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse der Länder zwischen dem Himalaja und dem Meere mit Aufmerksamkeit beachtete, der konnte damals schon mit ziemlicher Bestimmtheit vorhersagen, daß England nicht blos das ganze Reich der Großmongolen erobern, sondern einstens noch, zum Theil durch die Macht der Umstände, gezwungen werde, seine siegreichen Waffen in die benachbarten Gauen zu tragen.

Die Compagnie war durch die Erpressungen Hastings' in den Stand gesetzt worden, die Summen zurückzuzahlen, welche sie vor einigen Jahren vom Staate entlehnt hatte. Das Parlament gewährte nun die Austheilung einer größern Dividende, acht vom Hundert, und bewilligte mehrere Jahre hintereinander die Fortdauer aller ihrer Sonderrechte und Besitzungen. Während der Zeit wurden einige Gesetzvorschläge zur bessern Regierung Indiens vor das Unterhaus gebracht, unter welchen Fox' indische Bill das größte Aufsehen erregte. Fox, Burke und Genossen hatten sich (April 1783) mit ihrem vieljährigen Gegner Lord North versöhnt, und beide Parteien waren zu einer Verwaltung, dem sogenannten Coalitionsministerium, verbunden. Fox konnte jetzt seine und seines Freundes Burke Ansichten und Vorschläge zur bessern Regierung Indiens als Staatsminister dem Hause vorlegen (28. Nov. 1783). Die Compagnie sollte demnach als politische Macht ganz aufhören. An die Stelle der Directoren und Eigenthümer trete ein vom Parlament gewählter Siebenerausschuß, welchem alle Macht der Regierung und Verwaltung Indiens übertragen wird; die sieben stellen die Beamten an und entfernen sie wieder nach Gutdünken, sowol in der Heimat wie in allen auswärtigen Besitzungen der Hansa. Die Eigenthümer von wenigstens 2000 Pfd. St. wählen neun Beisitzer, welche unter der Aufsicht des regierenden Ausschusses die Handelsangelegenheiten besorgen. Die Verwaltung Indiens sollte, der Hauptsache nach, in herkömmlicher Weise verbleiben; doch möge das Patronat der Statthalter und Rathsherren sehr beschränkt werden, sodaß auch die untern Beamten unmittelbar von dem Siebenerausschuß abhängen. Alle Monopole, namentlich die von Salz, Betelnuß und Taback seien aufgehoben und die Annahme der Geschenke, wenn auch zu Gunsten der Compagnie, durchgängig verboten. Auch dürfe ferner kein Beamter einem mittelbaren indischen Fürsten Geld leihen oder von ihm Ländereien in Pacht nehmen. Den größern Grundherren und Semindaren, sowie den kleinern Bauern soll ihr Grundbesitz eigen und erblich verbleiben; sie haben hiervon eine bestimmte unabänderliche Steuer zu entrichten. Der Oberstatthalter ist an die Beschlüsse seines Raths gebunden; ihm steht blos zu, die Ausführung auf eine bestimmte Zeit zu vertagen. Alle Vergehen gegen dieses Grundgesetz des Angloindischen Reichs werden von den gewöhnlichen Gerichtshöfen in England oder in Indien verhandelt und entschieden. „Diese Bill und diejenigen Gesetze, welche damit zusammenhängen, sind bestimmt, die Magna-Charta Hindostans zu sein. Was der Westfälische Friede für die Freiheit der Fürsten und unmittelbaren Städte des Deutschen Reichs, was die Petition und Erklärung der Rechte für Großbritannien, das sollen die Gesetze für diese zahlreichen Völkerschaften des Angloindischen Reichs werden.“[2])

Die Gegner Fox' fürchteten die Vermehrung des Patronats und des angloindischen Einflusses in der neuern Verwaltung. Das Ministerium möchte, durch die vielen neuen Stellen und die Reichthümer Indiens, welche ihm, würden die Gesetzvorschläge angenommen, zu Gebote stünden, solch einen zahlreichen Anhang erwerben oder erkaufen, daß es sich immer im Amte behaupten und die mit so vielem Blute erkämpften Freiheiten des englischen Volks in Gefahr bringen könnte. Pitt und Genossen, welche diese Befürchtungen im offenen Parlament aussprachen, glaubten, daß kein ärgerer Schimpf gegen ihr ganzes Volk und seine Vertreter geschleudert werden könnte. Wie, Altengland sollte sich seine Verfassung abhandeln lassen und die Repräsentanten einsichtslos und niedrig genug sein, die eigenen Freiheiten für Stellen und hohe Besoldungen hinzugeben! Die Redner glaubten natürlich selbst nicht daran. Es waren nur eitle Vorspiegelungen,

---

2) Burke, Speeches, II, 413. Fox' ostindische Gesetzvorschläge, seine Reden und die Verhandlungen darüber füllen den großen Theil von Bd. II seiner gesammelten Reden.

welche doch gerade zu der Zeit auf fruchtbaren Boden fielen. Fox war seines charakterlosen Wesens und der Ausschweifungen wegen bei den einflußreichsten Klassen der Gesellschaft verhaßt und gefürchtet. Die Compagnie und ihr zahlreicher Anhang verabscheuten ihn mehr als Tippo-Saib und die Maharatten; die Frommen im Lande haßten den gottlosen Mann, und Adel und Hof sannen auf den Sturz des genialen freisinnigen Ministers. Auch die Gunst der ehrlichen Staatsmänner und wackern Bürger hatte Fox zu der Zeit verloren. Sie konnten ihm das Coalitionsministerium, das Aufgeben der jahrzehntelang verfochtenen Grundsätze nicht verzeihen. „Von dem Anfang der Verbindung zwischen Lord North und den Leuten, die ihn so lange in den bittersten Ausdrücken bekämpft haben", sagt ein gleichzeitiger Ehrenmann, „habe ich alles Vertrauen zu den Staatsmännern verloren. Ich erkannte, daß sie die Grundsätze ihren Neigungen und die Ehre dem Ehrgeiz opfern." Unter solchen Umständen war es natürlich leicht, die bereits Aufgeregten durch grundlose Verdächtigungen noch mehr zu erregen. König Georg III., einen beschränkten, eigensinnigen und unwissenden, aber auf seine königliche Macht sehr eifersüchtigen Fürsten, konnte man leicht glauben machen, das ganze Königthum laufe Gefahr, wenn die Bill angenommen würde. Man brachte es dahin, daß von seiten der Krone selbst zu verfassungswidrigen Mitteln gegriffen wurde: der König gebrauchte seinen persönlichen Einfluß. Es ging die Rede, er würde jeden Lord, der für die Bill stimme, als seinen unversöhnlichen Feind betrachten. Die Bill wurde vom Oberhause verworfen (17. Dec. 1783); die Gegner des Ministers hatten ihr Ziel erreicht. Man sieht hier wieder, daß die Geschichte der englischen Parteien zum großen Theil die Geschichte ist des Kampfes um Macht und Gewinn. Nur der Unkundige kann glauben, es wäre ein Principienstreit. Es ist der Kampf der Rothen und Weißen Rose. Nur wer Macht und Vermögen besitzt, ist frei; für die Armen gibt es keine Freiheit, häufig nicht einmal ein Recht.

Das Ministerium Pitt war vorzüglich durch den Einfluß der Compagnie ans Ruder gelangt; es bewies sich dankbar in mancherlei Richtungen. Daß eine neue Ordnung der indischen Angelegenheiten und die Abschaffung vieler Misbräuche nothwendig sei, darüber waren alle Parteien einverstanden. Die Eigenthümer der Hansa traten zusammen: man faßte mehrere Beschlüsse, welche den neuen Gesetzvorschlägen zu Grunde lagen. Die Mehrheit des Unterhauses war jedoch der Coalition treu geblieben; die Bill des Pitt „zur bessern Regierung und Verwaltung der Ostindischen Compagnie" wurde verworfen. Das Parlament wird aufgelöst (10. März 1784); die neuen Wahlen zeigen eine überwiegende Mehrheit für Pitt und Genossen; seine Verwaltung dauert in ununterbrochener Folge über 17 Jahre. Der Minister sucht jetzt vor allem den mislichen Finanzzuständen seiner Freunde abzuhelfen. Der Eingangszoll auf Thee wird von 50 auf 12½ vom Hundert angesetzt, eine Maßregel, welche den Schleichhandel, der der Compagnie so vielen Schaden verursacht, zum großen Theil beseitigte. Den Ausfall an Steuern mußte die Nation ergänzen. Mehrere andere, nicht minder willkürliche, dem allgemeinen Besten schädliche Maßregeln folgten; es wurde sogar den Eigenthümern oder Actionären ein Gewinntheil von 8 Proc. gestattet, obgleich sich nirgendwo ein Gewinn herausgestellt hatte. Die Mehrheit gehorchte dem Winke ihres jugendlichen Gebieters, und die Compagnie verehrte ihn als den Erlöser aus den Händen ihrer großen Feinde, Fox und Burke.

Die neue Constitution zur bessern Regierung des Indischen Reichs, gemeinhin die Bill Pitt's genannt, beruht ihrem Wesen nach auf den frühern Vorschlägen des Lords North und Hrn. Dundas. Fox erregte deshalb einen solchen Sturm, weil er die Quelle der Reichthümer und Anstellungen, das Patronat, von der Compagnie ableiten und der Krone, d. h. dem Ministerium und dem Parlament, zuführen wollte. Pitt's Gesetzvorschlag wurde, bevor er ans Parlament ging, den Directoren zur Begutachtung vorgelegt. Diese wünschten, es möchten dem neuerrichteten Indischen Ministerium, die Oberaufsichtsbehörde genannt, blos die Berichte über bürgerliche und militärische Angelegenheiten vorgelegt werden; ihre Handelsgeschäfte will die Hansa vollkommen unabhängig wie bisher betreiben. Auch möge das neue Ministerium, ohne Aufforderung von seiten des Hofs der Directoren, keine Verordnungen in selbständiger Weise erlassen können. Im Gegentheil würde die ausübende Macht der Compagnie vernichtet oder ein unheilvoller Kampf zwischen zwei selbständigen Gewalten hervorgerufen werden. Aus demselben Grunde sollte auch der Hansa allein die Zurückberufung ihrer Diener gestattet sein. Wolle das Ministerium Befehle über Krieg und Frieden oder andere wichtige Angelegenheiten nach Indien gelangen lassen, so möchten sie wenigstens einem geheimen Ausschusse des Directorialhofs übergeben und durch dessen Vermittelung abgeschickt werden. Die Selbständigkeit verschiedener Staatsgewalten, welche zusammenwirken sollen, führe nur, wie bekannt, zum

Unheil und zur Verwirrung. Aus demselben Grunde möge auch der von der Krone ernannte Oberbefehlshaber des königlichen Heeres in Indien der Civilverwaltung untergeordnet werden. Überdies fand der Hof, daß die neue Constitution der Oberregierung von Bengalen eine zu große Macht über die Präsidentschaften zu Madras und Bombay einräume. Diese würden zu bloßen Factoreien herabsinken. Die Controle Bengalens müsse blos auf Krieg und Frieden beschränkt bleiben. Dieses Gutachten der Compagnie war die Richtschnur des Ministeriums. Das indische Grundgesetz wurde nun mit diesen Abänderungen dem Parlament vorgelegt und ohne weitere Modification von beiden Häusern angenommen (13. Aug. 1784).

Die unabhängige Stellung der Compagnie, der Staat im Staate war hiermit aufgehoben. Der Hof der Directoren ist jetzt blos eine untergeordnete Behörde zur Ausführung der Beschlüsse des Vorsitzenden in der Oberaufsichtsbehörde, mit andern Worten des Ministers für die indischen Angelegenheiten, insoweit sie nämlich die bürgerlichen und militärischen Verhältnisse des Angloindischen Reichs und das Budget betreffen. Alle hierauf bezügliche Anordnungen werden ihm vorgelegt; ihm steht frei, sie nach Belieben zu ändern oder ganz zu verwerfen. Der Minister kann, sobald es ihm beliebt, in Indien ein Heer sammeln, diesen oder jenen Lehnsfürsten seines Landes entsetzen und die dem Angloindischen Reiche benachbarten Staaten mit Krieg überziehen lassen. So ward der Heereszug gegen Afghanistan, nach seiner eigenen Erklärung, von Sir John Hobhouse, dem zur Zeit Vorsitzenden im Controlamte, unmittelbar anbefohlen. Hiermit habe er blos nach seiner Befugniß gehandelt. Die Mitglieder dieses Indischen Ministeriums, mit dem Vorsitzenden sind es vier, nehmen überdies von allen andern Briefschaften und Rechnungen der Compagnie Einsicht; sie erhalten wenigstens innerhalb acht Tagen Mittheilung von den Beschlüssen des Hofs der Directoren und der Eigenthümer. In dringenden Fällen kann das Ministerium seine Befehle unmittelbar nach Indien senden; sie werden dann blos dreien Mitgliedern des Directoriums zur Einsicht vorgelegt, der geheime Ausschuß genannt. Dieser Ausschuß, welcher jetzt zum ersten mal eingerichtet wird, sendet später die hierauf ertheilten Antworten der indischen Behörden mittels des Hofs der Directoren an das Ministerium. Nur dieses darf sie eröffnen und ist zu keinerlei Mittheilung ihres Inhalts an die Behörde des Indischen Hauses verbunden. Diese Behörde zerfällt in fünf Abtheilungen: die staatliche, geheime, militärische, finanzielle und Handelskammer. Eine ähnliche Sonderung der Geschäfte findet man von nun an in jeder indischen Präsidentschaft.

Die Versammlung der Eigenthümer verhielt sich früher zum Hofe der Directoren wie das souveräne Volk zu seinem Regierungsausschusse; die Actionäre vergaben die höhern und niedern Stellen; sie genehmigten oder verwarfen die Beschlüsse der Directoren. Dies alles war durch das neue Grundgesetz zu Ende. Jetzt kann ein vom Ministerium genehmigter Beschluß der Directoren nicht mehr aufgehoben werden. Der Statthalter von Bengalen hat eine Art Oberleitung über die andern Präsidentschaften; er kann sogar die Präsidenten von Madras und Bombay des Amts entsetzen. „Der Eroberung neuer Länder solle man sich durchaus enthalten; nur zur Abwehr feindlicher Anfälle dürfen die Waffen ergriffen werden." Der Oberstatthalter und die Präsidenten der andern Regierungen müssen zwar alle Angelegenheiten vor ihre Räthe bringen, sie sind aber, nach einem neuern Gesetze (1786), an deren Beschlüsse nicht gebunden. Der Feldzeugmeister Indiens war ursprünglich das zweite Mitglied der blos aus drei Rathsherren bestehenden Regierung von Bengalen. Später (1786) wurde dies dem freien Ermessen der Compagnie anheimgestellt; sie könne dem Feldzeugmeister eine solche Stellung übertragen, oder auch das Amt des Oberbefehlshabers mit dem des Oberstatthalters vereinigen. Zu diesen beiden Stellen, dann zu den Präsidenten und Rathsherren ernennt der König; alle andern Anstellungen und Beförderungen werden vom Hofe der Directoren aus den Mitgliedern des indischen Dienstes vorgenommen. Die Beförderungen geschehen nach den herkömmlichen Normen; finden Ausnahmen statt, so sollen die Gründe schriftlich dargelegt werden. Ein Verzeichniß aller bürgerlichen und militärischen Beamten der Compagnie, mit Angabe der Dienstjahre und Besoldungen, müsse jährlich dem Parlament vorgelegt werden. Um alle Bestechungen unter dieser oder jener Form zu beseitigen, ward verordnet: jeder aus Indien zurückkehrende Beamte solle sein Vermögen angeben und diese Angabe mit einem Eide bekräftigen. Wird bei der Untersuchung, welche den Behörden freisteht, eine Fälschung entdeckt, so ist das ganze Besitzthum verloren. Auf die Anzeige eines Betrugs wurde eine große Belohnung gesetzt. Diese Einrichtung, die wichtigste der ganzen neuern Constitution, die wichtigste für die Bevölkerung Hindostans, erregte bei den gierigen Beamten und Stellenjägern großes Misfallen; nicht weniger misfiel sie der Aristokratie, welche ihre nachgeborenen Söhne zur Erwerbung großer Reichthümer nach

Indien sendet. Kaum ward dies kund, so beeilten sich Ministerium und Compagnie, die Anordnungen zurückzunehmen (1786). Eine eigene Behörde wird zur Bestrafung der Verbrechen und Vergehen der indischen Beamten eingesetzt, welche aus einer bestimmten Anzahl Richter, aus vier Peers und sechs Mitgliedern des Hauses der Gemeinen besteht. Dieser Gerichtshof kann Zeugen vorladen und sie vor den betreffenden Behörden in Indien vernehmen lassen; ihre Aussagen haben dann gleichen Werth, als wenn sie vor einem englischen Gerichte geschehen wären. Auch ist die Compagnie verbunden, alle auf irgendeinen Rechtsfall bezügliche Berichte und Schreiben, sobald es gewünscht, diesem Gerichtshofe vorzulegen.

Der Einfluß der Regierung war unter dem Grundgesetz Pitt's nicht geringer als unter dem seines Gegners Fox. Pitt ging nur vorsichtiger zu Werke; er wußte diesen Einfluß besser zu verhüllen. Die Sachwalter der Compagnie im Unterhause erklären offen, sie würden der Bill ihre Zustimmung versagt haben, hätten sie die Tragweite ihrer einzelnen Bestimmungen früher erkannt und den Sinn, welchen ihnen das Ministerium für die indischen Angelegenheiten unterschiebe. Die Oberaufsichtsbehörde wolle ja die ganze Macht an sich reißen; sie wolle die Sonderrechte der Compagnie vernichten und Indien wie ein Kronland regieren. Die Frage über die Anzahl der königlichen Truppen, welche auf Kosten der Hansa nach Indien gehen sollten, veranlaßte bald darauf einen förmlichen Bruch zwischen den beiden Behörden, dem Hofe der Directoren und dem Indischen Ministerium. Pitt brachte deshalb (27. Febr. 1788) einen neuen Gesetzvorschlag ans Parlament, wodurch die königlichen Commissare für die indischen Angelegenheiten ermächtigt wurden, auf Kosten der Compagnie so viel Truppen nach Indien zu senden, als ihnen nur immer zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit der britischen Besitzungen nothwendig scheine. Dieses Gesetz ward blos für eine Erläuterung der bestehenden Verfassung ausgegeben, wonach das Indische Ministerium in Betreff der militärischen und bürgerlichen Angelegenheiten bereits alle Rechte besitze, welche dem Hofe der Directoren 1784 zustanden. Hr. Dundas fügte hinzu, die Commissare könnten sogar alles Einkommen des Indischen Reichs für die Vertheidigung der britischen Besitzungen in Anspruch nehmen, wenn auch der Hansa keine Rupie übrigbleibe. Diese herrischen Reden und Ansichten erregten dem Ministerium auch unter seinen Freunden vielen Widerspruch. Pitt mußte nachgeben und die Macht der Oberaufsichtsbehörde erlitt einige Beschränkungen. Die europäischen Truppen, welche nach Indien gesandt werden, sollen die Anzahl von 8045 im königlichen und 12200 im Compagniedienste nicht übersteigen. Auch dürfe die Oberaufsichtsbehörde weder die Löhnung noch die besondern Bezüge der Beamten einseitig erhöhen; solche Vermehrungen sollen nur auf besondere Anträge des Hofs der Directoren geschehen.

Nicht geringere Veränderungen wurden in der innern Verwaltung der indischen Besitzungen vorgenommen. Der Nachfolger Macpherson's, Marquis Cornwallis (12. Sept. 1786) — er war zugleich Oberstatthalter und Oberbefehlshaber — erhielt zu diesem Ende ausführliche Verhaltungsnormen. Der Hof der Directoren und das Indische Ministerium erklärten, sie seien allen abstracten Theorien zuwider; sie wollten die Verwaltungsformen fremder Länder, namentlich Englands, nicht auf andere Volkszustände übertragen; die Regierung Indiens solle nach den Sitten und Gewohnheiten der Bevölkerung eingerichtet werden. Wäre es auch den Behörden mit dieser Versicherung ein rechter Ernst gewesen, so hätten sie doch nicht durchdringen können. Indien war zu der Zeit nach allen wesentlichen Punkten und Richtungen, und ist es theilweise noch, ein unbekanntes Land; die Beamten der Compagnie forschten selten nach den heimischen Einrichtungen und haben auch wenig Gelegenheit, sie kennen zu lernen. Sie sind in immerwährender Bewegung begriffen; ihre Dienstzeit ist gewöhnlich verflossen, bevor sie ihren Bezirk erforschen und die eingesammelten Erfahrungen anwenden können.

Diese und andere schöne Worte waren eben blos Worte. Die Geburts- und Geldaristokratie ging im Gegentheil darauf aus, jenseit des Oceans Zustände zu schaffen, unter welchen sich die sonderrechtlichen Herren so behaglich fühlen möchten gleichwie in der Heimat. Indien sollte einen zahlreichen und mächtigen, auf Grundbesitz ruhenden Adel erhalten und in allen seinen Landestheilen mit dem kostspieligen und langwierigen Gerichtswesen Altenglands überzogen werden. Daß dadurch die herkömmlichen Rechte zu Boden getreten und mit einem mal solch ein vollständiger Umsturz im Besitzthum vorgenommen wurde, wozu das Mittelalter Jahrhunderte bedurfte, dies alles schien die Herren im Indischen Hause und Ministerium wenig zu kümmern. Man sah nur auf Vermehrung des Einkommens, auf die Versorgung einer größern Anzahl Engländer mittels neuer Stellen mit reichen Besoldungen.

Alle frühern Vorkehrungen zur Erhöhung der Steuererträgnisse, so hieß es unter anderm

in den Instructionen des Marquis, hätten zu keinem günstigen Ziele geführt; die Rückstände aus verflossenen Jahren, die Schulden der Compagnie sind immer gewachsen. Der wirkliche Ertrag der Steuern bliebe beinahe um ein ganzes Drittel hinter dem Voranschlag zurück, und die indische Schuld belaufe sich auf mehr als 62 Mill. Rupien mit einem Zinse von $8^3/_8$ Proc. Man könne ja unter den bestehenden Verhältnissen auf gar kein bleibendes sicheres Einkommen mehr rechnen. Dem müsse abgeholfen werden. Am besten wäre es wol, die Grundsteuer öffentlich zu versteigern und die Ländereien den meistbietenden Grundherren auf ewige Zeiten, wie bereits die ursprüngliche Bill des Pitt verlangt habe, zu überlassen.

Cornwallis überzeugt sich bald von der Unmöglichkeit, diese Aufträge sogleich ins Leben zu rufen. „Man wisse nicht, welche Rechte die verschiedenen Klassen der Bevölkerung an Grund und Boden hätten, noch wisse man, ob dieser bereits überlastet sei oder mit noch größern Abgaben belegt werden könnte." Der Oberstatthalter verordnete anfänglich blos jährliche Steuersätze und ließ unterdessen mittels der Einnehmer Nachforschungen anstellen und Erkundigungen einziehen, um hierauf eine bleibende Grundsteuer zu bestimmen. Den Rentämtern wurde zu gleicher Zeit die Gerichtsbarkeit und die Polizei in ihren Bezirken übertragen, was später (1793) der vielen Misstände wegen wieder aufgehoben wurde.

Man fand, daß der Ackerbau und innere Verkehr während der letzten Jahre bedeutend abgenommen hatten; die Landbevölkerung ging mit schnellen Schritten der Armuth und dem Elend entgegen, und zwar nicht blos die Bauern, sondern auch die großen Grundherren. Im Verlaufe von vier bis fünf Jahren war das neue Kataster für die Kreise Bengalen, Benares, Bihar und Orissa vollendet (November 1791); es lieferte den Nachweis einer Grundsteuer von ungefähr 42 Mill. Fl. leichten Geldes; die Erträgnisse der Monopolien von Salz und Opium, welche sich in der Folge auf so bedeutende Summen beliefen, sind hierbei nicht mitgerechnet. Auf diesem Grunde ward zuerst eine zehnjährige und, nachdem der Hof der Directoren seine Zustimmung gegeben hatte, am 22. März 1793 die ewige Steuerrolle eingeführt. Das Ergebniß der Grundsteuer aus den Jahren 1789 und 1790 soll unveränderlich fortbestehen für alle Zeiten. Nur die gleichzeitige Theilung Polens bietet ein ähnliches Verbrechen dar gegen Eigenthum und Menschenrecht. Die zahlreichen Bewohner dieser Länder — die der Präsidentschaft Bengalens allein wurden damals auf 30 Mill. geschätzt —, welche sich seit dem Beginn des brahmanischen Staats eines freien, echten Grundbesitzes erfreuten, und den sie unter den wiederholten Eroberungen und Zerstörungen der Afghanen, Mongolen und Türken bewahrt hatten, sie waren nun sämmtlich mit einem mal zu elenden irischen Pächtern herabgewürdigt, die, sobald sie den auferlegten Grundzins nicht zahlten oder nicht zahlen konnten, von Haus und Hof, von dem Gute ihrer Väter weggejagt wurden. Ein erblicher Adel, Semindare oder Grundholden geheißen, ist an die Stelle der ursprünglichen kleinen Eigenthümer getreten.

Bei alledem hat die verbrecherische Selbstsucht der Briten, es haben die Aristokraten der Heimat und Marquis Cornwallis, ihr Haupt in Indien, das erwünschte Ziel nicht erreicht. Der neugeschaffene Adel der großen Grundbesitzer konnte die eingegangenen schweren Verpflichtungen nicht erfüllen; die Semindare blieben zum großen Theil im Rückstand, worauf dann die Güter von neuem versteigert wurden. Und so ist an die Stelle des bleibenden Besitzes und der bestimmten Abgabe, die man erzielen wollte, ein ewiges Schwanken, ein ewiger Wechsel des Landes getreten. Ein Theil des Grundbesitzes ist im Verlaufe weniger Jahre in die Hände reicher Kaufleute und Speculanten übergegangen. Der Preis ihrer Ländereien stieg, sie blieben aber in den Städten wohnen und besuchten selten oder niemals ihre großen Gutsherrschaften. Sie waren den Dienern und Unterpächtern preisgegeben, welche auf nichts anderes sahen und zu sehen brauchten, als daß sie von den Bauern soviel als möglich erpreßten, damit für ihre Gebieter und für sie selbst große Gewinste erzielt wurden. In wenigen Jahren gerieth die Masse der großen Grundbesitzer aus den Zeiten des Mongolenreichs in solch ärmliche Verhältnisse, daß die Bediensteten der Hansa, vermöge ihrer aristokratischen reichthümlichen Begriffe, mit ihnen so wenig einen Verkehr unterhalten konnten wie mit den andern gewöhnlichen Bauern. Die Herren Aristokraten sorgten, zu der Zeit wenigstens, in Indien wie in der Heimat, blos für sich selbst. Auch in England vernachlässigte man alle Einrichtungen und Verbesserungen zur Weiterbildung des Volks. Handel und Verkehr litten unter einer Menge Sonderrechte; Sinecuren fraßen einen Theil des Einkommens; die peinliche Gesetzgebung und das Gefängnißwesen waren in einem wahrhaft erschreckenden Zustande; sie dienten blos zur Herabwürdigung der Menschheit in physischer wie in geistiger Beziehung; die Erziehung der Massen war schlecht und zum Theil ganz vernachlässigt. So schildert uns der milde Arnold sogar die Zustände seines

Vaterlandes während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Konnte man nun in Indien bessere Zustände erwarten?

Kein geringeres Verderben wurde durch die neue Einrichtung des Gerichtswesens über das arme Land verhängt, obgleich die Absicht sicherlich eine viel bessere war als bei der ewigen Steuerrolle. Die europäischen Förmlichkeiten, welche die Processe in die Länge ziehen und sie so kostspielig machen, haben die Bevölkerung derart zurückgeschreckt, daß die Einsichtsvollen es vorziehen, lieber ein Unrecht zu ertragen als Klage zu erheben. Es lag dies und liegt zum Theil noch in dem europäischen und namentlich in dem englischen Gerichtsverfahren; Lord Cornwallis trägt hieran keine persönliche Schuld; er that im Gegentheil alles, um im einzelnen den Misständen abzuhelfen. In jeder Stadt ward ein Sillah oder Bezirksgericht für bürgerliche Streitigkeiten eingesetzt, dessen Gerichtssprengel sich über Stadt und Gebiet erstreckte. Der Vorsitzende des Gerichts ist ein Europäer, dem zwei einheimische Rechtsgelehrte, ein Muselman und ein Hindu, zur Seite stehen. Das Gericht erkennt bis zum Betrage von 500 Rupien über alle bürgerliche Streitigkeiten der Bewohner des Bezirks, mögen sie nun Europäer sein oder Einheimische. Die Streitigkeiten über dingliches oder persönliches Eigenthum, über Erbfolge, Pachtzins und Einkommen, über Kastenwesen, Heirathen, Verträge und andere bürgerliche Angelegenheiten werden von diesen Bezirksgerichten verhandelt und entschieden. Zur Entscheidung der Zwiste geringen Belanges, von 50—100 Rupien, wurden von den Bezirksgerichten eigene untergeordnete Gerichtspersonen ernannt; den Parteien ist jedoch gestattet, von den Sadder-Amin, den Munsiff und Protokollisten, so heißen diese untergeordneten Personen, an den Sillahhof Berufung einzulegen. Von dem Bezirksgericht findet eine Appellation an die aus vier Richtern bestehenden Kreisgerichte statt, und von diesen wiederum an den obersten Gerichtshof, den Sadder-Dewani-Adaulet, zu Kalkutta. Dieser Gerichtshof hat einen Oberrichter und so viele andere Beisitzer, als der Oberstatthalter im Rathe von Zeit zu Zeit zur schnellen Erledigung der Geschäfte für nothwendig erachtet.

Während für Sinecuren Tausende verschwendet wurden, während jährlich 3 Mill. Pfd. St. reines Einkommen von Indien nach England gingen, suchte man bei dem Gerichtswesen zu sparen. Das geringe Richterpersonal konnte in dem heißen Klima die Menge der Geschäfte nicht bewältigen und die Processe blieben liegen. Ein Ausschuß des Unterhauses, vor welchem (1812) diese Misstände zur Sprache kamen, scheute sich nicht zu erklären: „Die finanziellen Verhältnisse Indiens gestatten weder eine Vermehrung der europäischen Richter noch der einheimischen Gehülfen."

Das Parlament hatte sich bei der letzten Erneuerung des Freibriefs (1813) das Recht vorbehalten, in Handelssachen nachträglich Änderungen vorzunehmen, und hiervon auch einigemal Gebrauch gemacht. Es wurde (1821) unter anderm den englischen Schiffen der Zwischenhandel mit den Ländern innerhalb des Freibriefs der ostindischen Hansa und von hier aus mit allen Häfen und Gegenden der Erde gewährt. Georg Canning stellte bereits als Vorsitzender im Indischen Controlamt (1816—20) an die zur Erweiterung des auswärtigen Handels eingesetzten Parlamentsausschüsse folgende Anträge: Es solle auf einer Insel des östlichen Archipelagus — Raffles hatte kurz vorher Singapore erworben — ein Freihafen errichtet werden; den britischen Kaufherren werde das Recht ertheilt, hier Thee einzukaufen und nach fremden Ländern zu führen; endlich möge die Compagnie einen Theil ihres chinesischen Handels dem allgemeinen Verkehr überlassen. Die Directoren widersprachen, und die Vorschläge wurden beseitigt. Ebenso wenig konnten die im Parlament wiederholt gestellten Anträge zur Aufhebung des chinesischen Sonderhandels und für gleiche Zölle vom ost- und westindischen Zucker sich einer hinlänglichen Unterstützung erfreuen. „Alles dies werde bei dem herannahenden Ablauf des Freibriefs zur Sprache kommen." Und so ist es auch geschehen. Schon 1830 wurden von beiden Häusern Ausschüsse zur Untersuchung der Regierung und Zustände der indischen Länder, dann des Handels zwischen Großbritannien, Ostindien und China niedergesetzt und mehrmals erneuert. Diese Ausschüsse brachten, wie auch später (1852), die verschiedenen Geschäfte in sechs Unterabtheilungen: die Regierung Indiens und die Verwaltung der indischen Angelegenheiten in der Heimat, Handelsverkehr, Finanzen und Rechnungswesen, Abgaben und Einkommen, Gerichtsverfassung, Kriegswesen, Verkehr mit den benachbarten und auswärtigen Staaten. Ihre Berichte und Zeugenverhöre sammt den zu der Zeit dem Parlament vorgelegten Papieren füllen 13—14000 enggedruckte Seiten in Großquart. Dieses reiche Material enthält neben manchem Überflüssigen die sichersten Nachrichten, die wichtigsten Angaben zur Kenntniß aller Verhältnisse und Zustände der indischen Länder, worüber jährlich eine ungeheuere Masse von

Papieren und Schriften im Indischen Hause und Controlamt zusammenlaufen. Nicht minder wichtig sind diese Vorlagen über andere Zweige des öffentlichen Lebens Großbritanniens, seiner Colonien und der Welt im allgemeinen. Diese Parlamentsliteratur von 1803, wo sie zuerst in solcher Ausdehnung beginnt, bis Ende 1852 füllt nicht weniger als 1721 auf öffentliche Kosten gedruckte, von ihrem Einbande sogenannte Blaue Bücher, reiche, freilich nicht selten nur im Auszuge mitgetheilte Quellen der neuen Geschichte. Sie sind während des letzten Jahrzehnts noch um mehrere hundert Bände vermehrt worden.

Die Regierung und das ganze politische Getriebe Großbritanniens steht mit der Ämterjagd und dem Patronatswesen in innigem Zusammenhange. Man hält es nicht selten mit dieser oder jener Partei, nicht einer Theorie oder Ansicht wegen, sondern um Stellen und andere Vortheile zu erlangen. Die wichtigsten und einträglichsten Ämter wurden früher und werden zum Theil noch nur an Freunde der jedesmaligen Verwaltung verliehen. Dies gilt namentlich bei den auswärtigen Besitzungen. Sie bilden, gleichwie Domkapitel und Klöster im Mittelalter, herkömmliche Versorgungsanstalten für nachgeborene Söhne des Adels und der einflußreichen Mittelklassen. Die meisten Unglücksfälle und Schäden sind aus diesem Misbrauch hervorgegangen; es ist die fressende Krankheit in allen Zweigen der englischen Colonialverwaltung, in der angloindischen Kriegführung der letzten Jahre. Gleiches Unwesen herrscht in jeder Körperschaft, in jedem gesonderten Verein; hierin bestehen die größten Vortheile ihrer Mitglieder. Die mächtigste Corporation des Landes, die Ostindische Compagnie, erfreute sich aber des größten Patronats. Die Anzahl der Civilbeamten belief sich bei den drei Präsidentschaften allein auf 11—1200. Vom Jahre 1813—33 gingen 5092 Cadetten nach Indien, von 1834—52 sogenannte Schreiber 642, Hülfsärzte 798, Cadetten 5146, Marinecadetten 168, welche hier eine gute Besoldung und lebenslängliche Versorgung erhielten. Diese Anstellungen zerfielen nach einem Herkommen in 28 Theile, wovon je zwei der Vorsitzende und sein Stellvertreter im Directorium bekamen, einen jeder der 22 übrigen Directoren und zwei der Präsident der Oberaufsichtsbehörde. Die Ernennenden mußten eine Erklärung abgeben, daß sie keine Belohnung empfingen und die Candidaten für fähig halten.[3])

Das Reformministerium Lord Grey (1832) wußte wohl, die Compagnie werde sich, wenn auch mit Widerstreben, allen Wünschen des Landes fügen, sobald ihr nur das Patronat erhalten bleibe. Den Vorsitzenden im Indischen Hause wurden nun, wie gewöhnlich geschah, im Privatwege die Bedingungen mitgetheilt, unter welchen die Regierung geneigt sei, den Freibrief zu erneuern: Alle Sonderrechte in Betreff des Handels, namentlich des chinesischen, hören auf; die Compagnie ist ferner blos eine politische Corporation ohne irgendeinen Länderbesitz; ihr bleibt jedoch, im Namen der englischen Krone, die Regierung Indiens und das damit zusammenhängende Patronatswesen, mit geringen Veränderungen, erhalten. Die Widerrede der Directoren, ihrer Freunde und Pensionäre, das Kapital und die Interessen der Gesellschaft würden durch Freigebung des Handels, dessen Gewinste bisjetzt die Dividende deckten, gefährdet, wurde leicht beseitigt. Das rohe Einkommen des Angloindischen Reichs, entgegnet der Vorsitzende im Controlamt, beträgt jährlich zwischen 18 und 20 Mill. Pfd. St. und scheint sich immer zu vermehren. Das Land ist unermeßlich groß und für jedes Erzeugniß geeignet; eine Menge Hülfsquellen liegen hier noch verborgen. Die Bevölkerung ist mäßig, arbeitsam und, wie es scheint, auch den Verbesserungen zugänglich, das Schatzamt unsers östlichen Reichs wird sicherlich in gewöhnlichen Zeiten alle Ausgaben bestreiten können. Die Dividende von $10^1/_2$ Proc., eine jährliche Summe von 650000 Pfd. St. soll jeder andern Leistung der Finanzkammer vorausgehen; sie bleibt bis zur Rückzahlung des Actienkapitals auf den Grund und Boden Hindostans angewiesen. Und würde einstens die Hansa aufhören, so sollen 100 Pfd. St. der Actie mit 200 Pfd. St. eingelöst werden. Im Beginn des Jahres 1852 bestand sie aus 2322 Stimmen, wovon 311 Personen zwei, 60 Mitglieder drei und nur 42 vier Actien besaßen. Zur Sicherheit dieser Betheiligten werde jetzt schon eine Summe von 2 Mill. bei den Commissaren der Staatsschuld hinterlegt, welche die Interessen zum Kapital schlügen, bis die zwiefache Summe

---

3) Hansard, Serie 3, XX, 44. Der Werth der Stellen, welche jedes gewöhnliche Mitglied des ostindischen Ministeriums jährlich im Militär- und Civilwesen zu vergeben hatte, wurde wenigstens auf 14000 Pfd. St. geschätzt. Bei denen, welche zwei Theile des Patronats besaßen, stieg die Summe natürlich auf das Doppelte. Die Kosten des Directoriums und der andern indischen Behörden in England, welche unter dem Namen „die Regierung in der Heimat" (the home government) zusammengefaßt wurden, betrugen in einem Jahre über 128000 Pfd. St.

des Actienkapitals, 12 Mill. Pfd. St., beisammen seien. Dies wird aber erst 1885 der Fall sein; so lange zahlt Indien neben andern schweren Ausgaben die hohe willkürlich angesetzte Dividende. Diese Anordnung war mit ein Hauptgrund der Verarmung des Landes und der in den folgenden Jahren entstandenen Zerrüttung des indischen Finanzwesens.

Über die Änderungen in der Regierung und Verwaltung Indiens, welche das Interesse der Compagnie und der englischen Handelswelt, wofür jetzt hinlänglich gesorgt war, nicht unmittelbar berührten, konnte man leicht zum Verständniß kommen. Die Angelegenheiten, das Wohl und Wehe der vielen Millionen asiatischer Unterthanen dünkte wol manchem eine Nebensache. Man hat Indien, wie bereits 1773, 1783, 1794 und 1813 geschehen war, so gut es angehen mochte, noch einmal auf 20 Jahre verpachtet; Eigenthümer und Pächter, Krone und Compagnie suchten gute Geschäfte zu machen und sich gegenseitig so viel als möglich zu übervortheilen. „Bisjetzt", erklärte die Versammlung der Directoren, „war es unsere Politik, Indien in vollständiger Abhängigkeit von Großbritannien zu erhalten. Wir suchten zu gleicher Zeit beides zu erreichen, eine kräftige Regierung in jenem Lande und eine beständige, sorgfältige Oberaufsicht in der Heimat. Die einzelnen Statthalterschaften zu Madras und Bombay hatten eine Art Selbständigkeit, dem Oberstatthalter blieb jedoch so viel Macht, um ein gleichförmiges Regierungssystem zu erhalten. Alle diese Behörden standen wieder, durch ein ausdrückliches Gesetz, unter dem Hofe der Directoren und dem Controlamte. Der obersten Regierung zu Kalkutta war (1828) eigens anbefohlen, ohne Zustimmung des Hofs keine grundsätzliche Veränderung vorzunehmen, keine neuen Einrichtungen zu treffen und keine bedeutenden Ausgaben zu machen. Nur in außerordentlichen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge stattfinden könnte, ist ihr ein selbständiges Handeln gestattet. Diese Einrichtung hat sich bewährt; sie möge ihrem Wesen nach beibehalten werden."

Die Regierung des Angloindischen Reichs war nun der Compagnie (28. Aug. 1833) auf noch 20 Jahre, bis zum 30. April 1854 verliehen. Mit dem nächsten Jahre bereits (22. April 1834) ging all ihr sonderrechtlicher Handel, namentlich der chinesische, zu Ende. Die oberste Gewalt aller bürgerlichen und militärischen Angelegenheiten der indischen Regierung beruht auf dem Oberstatthalter und seinen vier Räthen. Sie verfügen unter der Formel. Der Oberstatthalter von Indien im Rathe. Die andern Präsidentschaften, aus einem Statthalter und drei Räthen bestehend, sind ihnen untergeordnet. Die Präsidentschaft Bengalens kann mit der Stelle eines Generalgouverneurs verbunden sein, was gewöhnlich der Fall ist, oder nicht. Die neueingerichtete vierte Regierung für die nordwestlichen Lande erhielt bald, um die Kosten zu mindern, einen Vicegouverneur, welcher zu Agra residirt. Die Besoldung des Oberstatthalters ist 240000, die eines Rathsherrn 96000, des Statthalters der andern Regierungen 120000, der Rathsherren 60000 Sicca Rupien, jede zu 2 Sh. 1 D. gerechnet. Überdies erhält der Oberstatthalter 5000, jedes Rathsmitglied 1200, die Statthalter 2500 Pfd. St. zur Überfahrt. Der Oberstatthalter im Rathe kann bestehende Verordnungen und Gesetze aufheben und neue erlassen, welche die Kraft von Parlamentsbeschlüssen haben. Deshalb heißen sie auch nicht mehr, wie während der letzten 40 Jahre (1793—1833), Verordnungen, sondern Acte oder Gesetze der obersten Regierung. In frühern Zeiten mußten die Verordnungen vom obersten königlichen Gerichtshof eingetragen werden; nur dann hatten sie Gesetzeskraft, nur dann wurden sie von allen Behörden anerkannt. Auch war Berufung nach England gestattet; der König konnte jede Verfügung beseitigen. Alles dies hat aufgehört, der Oberstatthalter im Rathe besitzt, gleichwie die Legislatur der Heimat und der Colonien, die gesetzgebende Gewalt. Es ist Sitte, die auf Eigenthum, auf Religion und andere wichtige Angelegenheiten bezüglichen Acte drei Monate vorher im Entwurf auszugeben, um die Meinung der Einheimischen zu erforschen, ihre Widerreden und Bedenklichkeiten hervorzurufen. Diese werden der Prüfung unterworfen und, nach Befinden der Umstände, die endliche Abfassung der Gesetze angeordnet.

Um Thatsachen zu sammeln und die Vorarbeiten zu besorgen, wurde ein Gesetzgebungsausschuß für Indien eingerichtet. „Er solle allgemeine Gesetzbücher und eine vollständige Polizeiordnung, für Einheimische wie für Engländer, ausarbeiten und sie dann den Behörden zur Begutachtung vorlegen." Macaulay, der berühmte Geschichtschreiber, Amos, Cameron und andere ausgezeichnete Männer waren neben- und nacheinander Mitglieder dieses Ausschusses und haben tüchtige Arbeiten zu Tage gefördert. Nach Verlauf einiger Jahre war bereits ein allgemeines Strafgesetzbuch vollendet; es wurde (1837) dem Druck übergeben und Rechtskundigen in Europa und Asien zur Begutachtung übersandt. Um Ordnung und Zusammenhang in die Gesetzgebung zu bringen, hat es die Commission vorgezogen, ein ganz neues Gesetzbuch zu ent-

werfen. „Die einheimisch-indischen Gesetze seien schon längst durch fremde Eroberer zum Theil ganz beseitigt, zum Theil wesentlich umgestaltet, so namentlich beim peinlichen Rechte, welches durch das muselmanische ersetzt worden und mittels der englischen Anordnungen mannichfache Umgestaltungen erfahren habe." Als höchst schätzbare Hülfsmittel zu ihrer Arbeit bezeichnet die Commission den französischen Codex und des Amerikaners Edward Livingston Gesetzbuch für Louisiana.

Der Gesetzgebungsausschuß ist vom Anfang beim Hofe der Directoren und den indischen Behörden ungern gesehen. Die selbständige Stellung, welche er vermöge des Freibriefs einnahm, erregte Miswollen und Eifersucht. Bald wußte man Mittel ausfindig zu machen, seinen Wirkungskreis zu beschränken und später, dem Wesen nach, ihn ganz zu beseitigen. Die Gesetzbücher des Ausschusses sind, obgleich sie von Männern, die der indischen Verhältnisse kundig waren, empfohlen wurden, solange die Compagnie die Macht besaß, nicht zur Ausführung gekommen. Die Unterthanen Großbritanniens können sich, wie man weiß, in bestimmten Ländern Indiens ohne irgend höhere Ermächtigung niederlassen und Ländereien erwerben; in andern ist noch eine Erlaubniß nothwendig, doch ist dem Oberstatthalter im Rathe gestattet, auch diese für geöffnet zu erklären. Um die Einheimischen gegen Unbill von seiten dieser neuen Insassen zu schützen, sollten (1849) alle Engländer, mit Ausnahme derjenigen in den drei Hauptstädten, Kalkutta, Madras und Bombay, gleichwie die Eingeborenen, unter die Gerichtshöfe der Ostindischen Compagnie gestellt werden. Vor 1813 waren Briten den indischen Gerichten gar nicht unterworfen; nach dem erneuerten Freibrief jenes Jahres konnten sie in Indien nur bis zu 500 Rupien gestraft werden. Mit der freigegebenen Niederlassung, wovon zwar nur wenige Gebrauch machten — es lebten (1852) außer den Bediensteten kaum 10000 Engländer in Indien — war die Änderung dieses Gesetzes unumgänglich nothwendig geworden. Die englischen Insassen Indiens erhoben gegen das Gesetz, welches sie unter die Gerichtshöfe der Compagnie stellt, gewaltige Einrede; es hat auch keine praktische Folge gehabt.

Während der Verhandlungen über die Erneuerung des vorletzten Freibriefs (1832 und 1833) ward dem Parlament nicht eine einzige Bitt- und Klageschrift der Hindu und Muselmanen überreicht. Die Debatten selbst haben nur geringe Aufmerksamkeit im Angloindischen Reiche hervorgerufen. Ganz anders bei der letztern Erneuerung (1854). Zahlreiche Eingaben sind eingelaufen. Man findet hierin die Wünsche und Bedürfnisse der verschiedenen Völkerschaften und Klassen Hindostans, der verschiedenen mit diesem Lande in Verbindung stehenden Individuen und Gesellschaften unverschleiert und unverkürzt dargelegt. Diese Bittschreiben enthalten den wichtigsten und lehrreichsten, durch die letzte Untersuchung der indischen Ländereien zu Tage geförderten Stoff, bei weitem wichtiger als die nicht selten vom Interesse eingegebene Zeugschaft der Compagniebeamten. Das wiederholt gestellte Gesuch, noch mehrere Einheimische aus Indien kommen und vernehmen zu lassen, oder eine Untersuchungscommission dahin zu senden, ward wiederholt zurückgewiesen. Die vielen Blauen Bücher sind aber keineswegs ein genügender Ersatz. Sie sind mangelhaft in mancherlei Beziehung. Die Herren streichen, was ihnen nicht behagt, was, wie man sich ausdrückt, dem Staatswohl zuwiderläuft. Es heißt dann: das Document ist blos im Auszug mitgetheilt. Über manche Vorkehrungen und Ereignisse werden alle Quellen zurückgehalten, selbst nach vieler Jahre Verlauf der Zugang hierzu nicht gestattet. Hrn. Marshman, dem Sohne des berühmten Gelehrten und Baptistensendboten, verweigert man immer noch die Urkunden zur Geschichte der Seramporemission. Sogar der Untersuchungsausschuß für die indischen Angelegenheiten (1853) erklärte sich gegen Veröffentlichung aller auf den afghanischen Krieg bezüglichen Denkschriften.

Von den zahlreichen Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen sind bei Erneuerung des Freibriefs (20. Aug. 1853) nur einige berücksichtigt worden. Radicalen, plötzlichen Änderungen ist man in England aus Grundsatz entgegen. Auch waren die Zeitumstände hierzu wenig günstig. Die Volksbewegung, die Wünsche und Erwartungen im Angloindischen Reiche stiegen immer höher empor. Massen von 5 — 6000 Personen hatten sich wiederholt zu Kalkutta zusammengefunden, wobei aufreizende Reden gehalten wurden, vorzüglich von Krischna-Mohan-Benardschi und dem reichen Kaufherrn Ramgopal Ghose. Man mußte ein noch größeres Anschwellen der Bewegung besorgen, daß es am Ende zu Wühlereien und Unruhen komme; der Oberstatthalter Lord Dalhousie soll deshalb zum schnellen Entscheid gerathen haben. Auch wurden die russisch-türkischen Wirrnisse immer ernster und nahmen die ganze Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch. Man suchte schnelle Beseitigung aller andern Angelegenheiten. Selbst der Ausschuß der Gemeinen hat mit dem sechsten Theile der Zeugen (8. Aug. 1853) seine Arbei-

ten beschlossen, ohne, wie ehemals immer geschehen, einen umfassenden beurtheilenden Bericht hinzuzufügen.

Die wichtigste Änderung im Freibrief, im neuen indischen Grundgesetz, war der Auslaß einer Zeitbestimmung. Die „India-Acte", welche früher gewöhnlich auf 20 Jahre lautete, konnte von nun an in jeder Session zur Sprache gebracht, von neuem geändert oder ganz aufgehoben werden. Das Directorium bestand nun aus 18 Mitgliedern, wovon die Regierung sechs ernannte, welche wenigstens 10 Jahre in Indien, im Dienste der Krone oder der Compagnie gelebt hatten. Ebenso wird die Hälfte der von den Actienbesitzern gewählten Directoren aus Männern bestehen, die wenigstens 10 Jahre in Indien gedient haben. Ein Director erhält 500, der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeder 1000 Pfd. St. jährlicher Besoldung. Die Einsetzung dieses neugestalteten Directorenhofs hat am 8. März 1854 stattgefunden.

Die Ernennung der Zöglinge zur Haileyburyanstalt, sowie der Hülfsärzte im Compagnieheere durch das ostindische Directorium hat am 30. April 1854 ihr Ende erreicht. Alle diese Stellen werden künftig durch Prüfungen erworben, geleitet nach Normen, welche von einem durch die Oberaufsichtsbehörde über die indischen Angelegenheiten eingesetzten Ausschuß entworfen und dem Parlament vorgelegt sind. Zutritt zu den Prüfungen ist jedem geborenen Unterthan Ihrer Majestät gestattet. Hiermit ist wenigstens dem Worte nach — wie sich die Einrichtung bewährt, wie der Buchstabe zur That wird, muß sich erst zeigen — das Patronat oder Anstellungsrecht der Civildiener im Angloindischen Reiche wesentlich verändert. Nun klagen Hindu, diese ausgedehntere Befähigung zum Staatsdienste könne ihnen keine Vortheile gewähren. „Reisen übers Meer sind uns durch die althergebrachten religiösen Satzungen verboten; der Aufenthalt und die Erziehung in Haileybury, welche als Vorbedingung nothwendig scheinen, sind uns, vermöge des Kastenwesens, nicht gestattet. Überdies bedenke man die großen Unkosten, welche nur wenige erschwingen können." Nun so ändert diese unsinnigen menschenfeindlichen Satzungen oder misachtet sie thatsächlich, wie Rammohun-Roy, Dwarkannath und andere hervorragende Männer gethan haben und thun. Blos durch Abwurf des Kastenwesens und jener ganzen altindischen Barbarei können die Bewohner Hindostans sich zur Nation emporschwingen und in der Jahrhunderte Verlauf zur Selbstregierung heranreifen.

Dem Ausschuß beliebte eine englisch-akademische Erziehung. Seine Vorschläge sind mit geringen Änderungen angenommen und die ersten Prüfungen im Juli 1855 abgehalten worden. Hiermit wurden der Aristokratie und andern Reichen, den höhern Klassen der Gesellschaft, wie sie sich jenseit des Kanals ausdrücken, wiederum neue Sonderrechte, die verschiedenen Ämter des indischen Civildienstes verliehen. Nur sie haben die Mittel, ihren Kindern eine akademische Bildung zu geben. In solcher Weise erhalten bei allen freien Institutionen des Landes der Adel und das Vermögen immer größere Mittel, während man die Massen, und zwar nicht ohne Absicht, namentlich von seiten der Episkopalkirche, in Erziehung wie in Bildung vernachlässigt. Sie tragen alle drückenden Lasten mit und bleiben ausgeschlossen von den Vortheilen des Regiments; an der britischen Weltherrschaft haben sie keinen oder nur sehr geringen Antheil. Dies ein wesentlicher Grund jener Massenverarmung, woraus England die größten Verlegenheiten, die größten Gefahren drohen. Jenseit des Atlantischen Oceans sind alle Institutionen, das Schulwesen wie die andern, auf Erziehung und Heranbildung der Jugend berechnet. Das nach allen Richtungen freie Leben bildet überdies den Jüngling und vollendet den Mann. Sie wissen nichts von Prüfungen für Staats- oder Volksdiener; sie verlangen keine Kenntniß der griechischen und lateinischen Metrik, um einem bürgerlichen Geschäft vorstehen zu können. Und diese amerikanischen Einrichtungen haben sich trefflich bewährt. Die Union erzeugt unter diesem Regiment einen Überfluß an tüchtigen Männern aller Art. Redlicher Wille, Verstand, Einsicht, Fleiß, eine gewisse Selbständigkeit des Charakters und die nöthigen, in unsern Tagen leicht erwerbbaren Kenntnisse befähigen zu jedem bürgerlichen Geschäfte, zu jedem bürgerlichen Amte, und sei es auch, wie die Erfahrung lehrt, das wichtige, das hohe eines Präsidenten der Vereinigten Staaten.

Der Ausschuß war anfangs der Ansicht, die Prüfungsgegenstände der Candidaten für den indischen Civildienst sollten dieselben sein wie jene der englischen Gentlemen, welche im Vaterlande bleiben. Würde man indische Sprachen, eine Kenntniß der orientalischen Menschheit, der orientalischen Geschichte und Literatur verlangen, so sei zu befürchten, es möchten nur wenige sich zur Prüfung melden. Kenntnisse solcher Art könnten ja dem Engländer nichts nützen, welcher beim Examen durchfiele und keine der jährlich an 40 erledigten Stellen erhielte. Man sieht, die Commission, mit Macaulay an der Spitze, hat ihr Augenmerk blos auf englische Gentlemen, nicht

auf Land und Leute Hindostans gerichtet; wäre dies nur im entferntesten der Fall, so würde man auch in Indien eine Prüfungscommission einsetzen. Wir handelten ungerecht, erklärt der Ausschuß, gegen die großen akademischen Institutionen unsers Reichs, würde man der griechischen und lateinischen Versification nicht einen bedeutenden Antheil am Ausfall der Prüfungen gestatten. Von irgendeinem Unrecht gegen die 20 verschiedenen Völkerschaften vom Himalaja zum Meere haben die Herren nirgendwo gesprochen. Wer in der Versification über seine Mitschüler hervorragt, heißt es weiter, würde wol in allen Zweigen des öffentlichen Lebens zur Auszeichnung gelangen. Fox und Canning, Grenville und Wellesley, welche im lateinischen und griechischen Versmachen ihre Mitschüler übertrafen, haben in spätern Jahren dem Staate die größten Dienste geleistet. Doch bedachte man endlich, daß sie in Schottland die classische Verskunst weniger beachten. Dugald Stewart, Horner, Jeffrey und Mackintosh hätten höchst wahrscheinlich keine guten alcäischen Verse in lateinischer Sprache schreiben und wol noch weniger Shakspeare in griechische Jamben übersetzen können. Deshalb sollte die Prüfung derart sein, daß auf die griechische und lateinische Verskunde kein allzu großes Gewicht gelegt werde, damit weder Schotten noch Engländer vom Dienste der Ostindischen Compagnie ausgeschlossen würden.

Gegenstände zur Bezeugung der Fähigkeiten sind: englische Sprache, englische Geschichte und allgemeine Literatur; die griechische, lateinische, französische, deutsche und italienische Sprache und Geschichte; Mathematik, theoretische und angewandte, dann die verschiedenen moralischen und Naturwissenschaften. Sollte ein Candidat es wünschen, so könne auch eine Prüfung im Arabischen und Sanskrit stattfinden. Die jungen Männer von 18—22 Jahren, welche bestehen, gewinnen nicht alsbald Anspruch auf eine lebenslängliche Versorgung in Indien. Sie müssen sich jetzt, so wurde am Ende festgesetzt, ein bis zwei Jahre auf den besondern Dienst vorbereiten und dann nochmals eine Prüfung bestehen. Während dieses Zeitraums sollen sie blos ihre künftige Stellung im Auge haben. Sie mögen sich eine genaue Kenntniß der Geschichte Indiens erwerben, der Geschichte im ausgedehntesten Sinne des Worts, nicht blos mittels der Werke des Orme, Wilks und Mill, sondern durch Bernier's Reisen, durch die Oden des Sir William Jones und Heber's Tagebücher. Eine gleiche Sorgfalt werde der Landeskenntniß, der Kenntniß der verschiedenen Völkerschaften nach allen Richtungen, in Erd- und Staatskunde, in Religion und den andern bürgerlichen Zuständen gewidmet. Mit vorzüglicher Sorgfalt sollen die Candidaten alle Ereignisse, welche zur Ausbreitung der englischen Macht in Indien dienten, zu ergründen suchen. Sie müssen die Art und Weise der indischen Regierung, ihre Stellung zu den Lehnsfürsten, zu Muselmanen, Maharatten und Radschputen erforschen. Hierbei mögen die wichtigsten parlamentarischen Berichte und die Verhandlungen der Legislatur über indische Angelegenheiten zu Rathe gezogen werden. Dazu komme die Kenntniß der einen oder andern indischen Sprache, welche der Candidat nach den Landestheilen wählen möge, denen er einst seine Thätigkeit widmen wird: Bengali für Bengalen, Telugu für die untern Gemarkungen des Dekan. Diejenigen, welche die erste Prüfung mit Erfolg bestanden, sollen nämlich alsbald in bestimmte Provinzen und Gemarkungen des Angloindischen Reichs eingewiesen werden, damit sie wissen möchten, welche Sprache ihnen am meisten nützt, welche besondern Landeskenntnisse sie am besten fördern in ihrem künftigen Amte.

Die große Mehrheit der indischen Civildiener verwaltet richterliche Geschäfte. Eine Abtheilung besteht aus eigentlichen Richtern; eine andere, wie die Steuereinnehmer, hat es doch vorzüglich mit dem Gerichtswesen zu thun. Die Candidaten müssen sich deshalb, bevor sie die zweite Prüfung bestehen, eine allgemeine Kenntniß aller Theile der Rechtswissenschaft zu erwerben suchen, ebenso der Finanz- und Handelswissenschaften, Kenntnisse, welche man unter dem Namen der Staatswirthschaft zusammenfaßt. Sie sollen die kaufmännische Buchhaltung verstehen, die Grundsätze des Bankwesens und des Geldmarkts, die Natur der Staatsschulden, der fundirten wie der schwebenden, und die Folgen der verschiedenen Steuern auf das Wohl und Wehe, auf Reichthum und Verarmung der Nationen.

Die jungen Männer müssen sich in der zweiten Prüfung über eine genügende Vorkenntniß aller dieser Gegenstände ausweisen. Sie werden dann gemäß ihrer Würdigkeit geordnet, was zur Nacheiferung dient. Da nämlich der indische Dienst nach dem Alter vorschreitet, nach dem Alter gerechnet wird, so erlangen die obenstehenden zuerst ihre Versorgung. Von dieser zweiten Prüfung möge es abhängen, ob die indischen Beamten erst in ihrem funfzigsten, ob sie schon in ihrem achtundvierzigsten oder siebenundvierzigsten Jahre nach der Heimat zurückkehren und ihre

Pension mit Gemächlichkeit verzehren können. Dies ist doch am Ende, nach den eigenen Worten der Commission, das Ziel, der letzte Wunsch aller in der Fremde bediensteten Engländer.

Der früher bestandene Gesetzgebungsausschuß ist in dem neuesten Grundgesetz beibehalten. Jede Statthalterschaft oder Vicestatthalterschaft sendet ein Mitglied. Der Oberrichter Bengalens und die Oberrichter anderer Präsidentschaften haben ebenfalls Sitz und Stimme in diesem Ausschuß. Ihm ist in Verbindung mit dem Oberstatthalter und Rathe die Befugniß gegeben, Gesetze und Verordnungen zu erlassen. Auch die Mitglieder dieser Legislative, welche im Mai 1854 ihre erste Sitzung hielt, müssen wenigstens zehn Jahre in Civilämtern der Compagnie gedient haben. Von einer Befähigung der Eingeborenen zu diesem wichtigen Amte ist keine Rede. Ihre Majestät mag überdies einen Ausschuß in England bestellen, um die bereits eingereichten Vorschläge und Arbeiten der frühern indischen Gesetzgebungscommission zu prüfen und Bericht zu erstatten. Ein solcher Ausschuß ward auch, gleich nach Annahme der neuen India-Acte, vom Vorsitzenden im Controlamte eingesetzt. Dieser Vorsitzende oder Indische Minister erhält jetzt, gleichwie jeder andere Minister der Krone, 5000 Pfd. St. Besoldung.

Die Verwaltung des Angloindischen Reichs verblieb dem Directorium der Compagnie. Selbst von den massenhaft einlaufenden Depeschen — die Berichte über die Zustände Hindostans im Jahre 1853 füllten 53 starke Foliobände im Indischen Hause — erhält der Vorsitzende des Controlamts nach dem bestehenden Geschäftsgange nur einen sehr geringen Theil zur Einsicht. Die gemäß den verschiedenen Verwaltungszweigen aus dem Directorium selbst gewählten und von Zeit zu Zeit erneuerten Ausschüsse berathen und beschließen wie früher. Der Directorenhof berathet und beschließt über die Vorträge der Ausschüsse und sendet die Beschlüsse an den Indischen Minister. Stimmt dieser nicht bei, so müssen nachträglich die Gründe der gefaßten Beschlüsse schriftlich angegeben werden.

In der Stellung und in den Befugnissen der indischen Beamten hat man keine wesentliche Änderung vorgenommen. Bengalen ward von der Oberstatthalterschaft getrennt und unter einen Präsidenten oder Vicepräsidenten gestellt. Als erster Vicepräsident ist Hr. Halliday (Mai 1854) durch Lord Dalhousie ernannt worden mit einer Besoldung von 100000 Rupien. Dem Vicepräsidenten sind alle Länder der ehemaligen Statthalterschaft Bengalen, mit Ausnahme von Tenasserim, untergeben. Dieses Land, Pegu und Pendschab verbleiben unmittelbar unter dem Generalgouverneur und gehören zu den sogenannten auswärtigen Besitzungen. Die Besoldung der Obercommandanten des Heeres ist ebenfalls auf 100000 Rupien angesetzt. Die Mitglieder des India-Raths erhalten 80000 und die der Gesetzgebungscommission 50000 Rupien.

Die Hindu und Muselmanen waren, gleichwie die andern Insassen Hindostans, mit diesem geringfügigen Ausgang aller jener Zeugschaften in England, aller jener zahlreichen Untersuchungen in Indien selbst, höchlich unzufrieden. Sie konnten nicht zufrieden sein. Zu Kalkutta, Bombay und Madras hat man bald nach Annahme der India-Acte wiederholt von Tausenden besuchte Versammlungen gehalten, wo scharfe Reden fielen. Man beschuldigte die Regierung der Täuschung, der Hinterlist und selbst der absichtlichen Lüge. „Das Wohl der Eingeborenen wird in Wahrheit nicht beachtet. Alle jene schönen Worte sind Lüge und Heuchelei. Ausbeutung unserer Heimatlande zu ihrem eigenen Vortheile, das ist die einzige Losung dieser Engländer. Die Ehrlichen sprechen es geradezu aus, daß sie das Land in despotischer Weise regieren wollen. Der gepriesene Reformator Joseph Hume war (1853) aus selbstsüchtigen Beweggründen jeder Verbesserung der Zustände unsers Volks entgegen. Mit Vorbedacht hat er mehrere Schriftstücke unterschlagen, welche ihm persönlich und den Ausschüssen des Parlaments von Hindostan übersandt wurden.“ Man gewahrte natürlich bei dem leichterregten Gemüth der Orientalen und der geringen Kenntniß der Vergangenheit viele Übertreibung, sowol bei der Würdigung der gegenwärtigen wie der ehemaligen Zustände. „In frühern Jahrhunderten“, vermeinten die hartgedrückten Bauersleute, „ist es um gar vieles besser gewesen. Wir gehorchten einheimischen Fürsten, welche sich das Wohl ihrer Unterthanen zu Herzen nahmen und jeder Klage Abhülfe gewährten. Unter solcher Herrschaft erfreute sich das ganze Volk der Glückseligkeit. Jetzt haben die fernen Gebieter kein Auge und kein Ohr für unser Wohl und Wehe; sie haben uns ihren Pächtern, der Ostindischen Compagnie, preisgegeben. Das heißt so viel, wir werden gleichwie Rindvieh, welches zum Opfer bestimmt ist, in Wälder voll Tiger getrieben; das heißt so viel, der böse Hirt überläßt den Schlächtern seine ganze große Heerde.“ Selbst europäisch gebildete Hindu wurden jetzt nicht selten gefunden, welche ihre Landsleute, ihre brahmanischen Institutionen weit über alle die Völker und Einrichtungen des Westens emporhoben.

Diese patriotische, vom Fremdenhaß getragene Bewegung erstreckte sich im Beginn nur

über geringe Bruchtheile der Bevölkerung. Ihre Wellen sind mit der wachsenden Bildung und Einsicht immer höher gestiegen, haben immer größere Ländermassen ergriffen, sodaß Hindu und Muselmanen am Ende das kühne Wagniß unternahmen, die Eroberer aus dem Lande zu jagen und ihre ehemalige Selbständigkeit wiederzuerringen.

Trotz aller dieser Klagen, Beschwerden und Mahnungen, trotz der Erklärung des Oberstatthalters Lord Dalhousie (12. Jan. 1848 bis 29. Febr. 1856), daß man der Ruhe Indiens keines Tags sicher sei, trotz inhaltsschwerer Denkschriften der Kaufherren und Sendboten, worin die zahlreichen Mängel der Regierung, die große Noth und die religiösen Befürchtungen Hindostans offen dargelegt wurden, ließen sich die angloindischen und englischen Behörden von einer unter ihren Augen angezettelten Verschwörung, von Volksaufständen und Soldatenrebellionen überraschen — eine welthistorische, den herrschenden Klassen in Großbritannien und Hindostan zum ewigen Vorwurf gereichende Thatsache.

Nach der Besitznahme des Reichs Audh (7. Febr. 1856) wurde alsbald mit Einrichtung eines Telegraphen von Cawnpore nach Laknau, der Hauptstadt des Königreichs, begonnen. Innerhalb 18 Tagen, die Legung eines Taues von 6000 Fuß über den Ganges eingerechnet, war die Linie vollendet. Am Tage, wo Dalhousie die Regierung niederlegte, ging an General Outram, den Befehlshaber im eingezogenen Königreich, die Anfrage: „Steht alles gut in Audh?" und gleich denselben Nachmittag kam die Antwort: „Alles steht gut in Audh." Mit dieser freudigen Botschaft wurde Lord Canning, der Nachfolger Dalhousie's, in Kalkutta empfangen. Keine drei Monate waren verflossen, so wüthete der Aufruhr nicht blos in dem neueingefügten Reiche Audh, sondern selbst in den ältesten Besitzungen der Ostindischen Compagnie!

III. Die Empörung der Sipahis und deren Folgen. Die Sipahis begannen den Aufstand, während die indische Bevölkerung im großen und ganzen eine abwartende Stellung einnahm. Dies liegt in der Natur der Dinge. Eine Nichtbetheiligung der Insassen Hindostans, würden auch viele Thatsachen nicht das Gegentheil laut verkünden, könnte hieraus nicht gefolgert werden. Die Waffentragenden, die in europäischer Kriegskunst geübten und den Engländern nahestehenden einheimischen Truppen mußten zuerst über diese hereinstürzen. Hatten die Soldaten ihr Mordgeschäft, zum Theil wenigstens, vollendet, dann erst sollten die Volksmassen, die Väter, Brüder und Verwandten der patriotischen Sipahis, über die verruchten Frengireste hereinstürzen und das heilige Land „von diesem Ochsen und Kühe schlachtenden und Schweine essenden Unflat" vollkommen reinigen. Zwischen den Sipahis und dem andern indischen Volke besteht in Wahrheit und Wirklichkeit kein Unterschied. Die indische Armee der Engländer ist aus andern Leuten zusammengesetzt, als es die asiatischen Truppen der Portugiesen und Holländer früherer Jahrhunderte waren. Diese letztern unterhielten eine Gattung Freicorps, wie das Fischer'sche zur Zeit des Siebenjährigen Kriegs, dessen Führer zu Schlözer sagte: „Es würde ihm leidthun, hätte er einen Kerl, der nicht den Galgen verdiente." Jenes bewaffnete Gesindel verließ nicht selten mitten in der Schlacht seine Brotherren und trat zum Feinde über. Die malaiischen Söldner der Holländer auf Ceylon haben alsbald bei den landenden Engländern Dienste genommen. So nicht die unter der einheimischen Bevölkerung Indiens geworbenen Krieger unserer Tage. Die englischen Sipahis gehören zum indischen Volke, sind wackere und tüchtige Männer. Einen Verrath, um höhern Sold zu gewinnen, wie jene Malaien gethan, ließen sich diese Krieger niemals zu Schulden kommen. Im Gegentheil. Beispiele sind genug vorhanden, daß Gefangene trotz aller Peinigungen nicht zu bewegen waren, bei dem Feinde, selbst bei bedrängten Glaubensgenossen, bei Tippo-Saib und andern, Dienste zu nehmen.

Die Militäreinrichtung während der spätern Jahrhunderte des europäischen Mittelalters gleicht vollkommen der asiatischen früherer Zeiten und dem ursprünglichen Sipahisregiment der Engländer. Condottieri warben allerlei Leute, welche nur ihren Hauptmann kannten und unter seiner Führung da und dort Dienste nahmen, da und dort, gleichwie Mongolen, Turkmanen und Maharatten, auf Raub und Plünderung auszogen. Während der ersten Belagerung von Madras (1746) hatte man Radschputen und angesehene Muselmanen in Militärdienst genommen, ihnen einen tüchtigen Führer, Haliburton geheißen, gegeben; sie wurden nun Haliburton genannt, wie jene türkischen Horden von Seldschuk und Osman ihre Namen erhielten. Haliburton ward von einem Radschputen, das ehrgierigste und eitelste Geschlecht der Hindu, welchen er eines Vergehens wegen züchtigte, erschossen (1748). Die Truppe hing derart an ihrem Häuptlinge, daß sie den Mörder in Stücke hieb und die einzelnen Söldner sich noch lange

„Krieger des Herrn Haliburton" nannten. Dies geschah auch bei den Generalen Wallis und Meadows, im höhern Grade bei Sir Eyre Coote, zu welchem die Sipahis mit einer Art göttlicher Verehrung hinaufsahen. Diese Führer hatten alle Sitten und Gebräuche ihrer Sipahis erforscht und unter keinen Umständen eine Verletzung gestattet. Der Söldner kannte seinen Hauptmann, dem folgte er, dem blieb er anhänglich. Eidschwur, Fahne und was man militärische Ehre nennt, alle diese Dinge sind für eine solche Soldateska von geringem Gewicht. Neben andern berühmten englischen Befehlshabern, wie Lawrence und Clive, hatten die Madras-Sipahis zu jener Zeit auch mehrere einheimische Condottieri, so Mohammed-Isaff, welchen der Geschichtschreiber Orme so häufig erwähnt, Kawden-Bei und Schech-Ibrahim. Sie haben den Engländern große Dienste geleistet und sind ihnen mit unwandelbarer Treue gefolgt. Nur dem Befehle, zur See zu gehen, leisteten sie religiöser Vorurtheile wegen wiederholten und blutigen Widerstand. Im Jahre 1780 hat ein Bataillon im Hafen Wizagapatam alle seine europäischen Offiziere erschossen, weil man sie zur Einschiffung zwingen wollte.

Die Geschichte des Bengaliheeres, welches zu allen Zeiten des Angloindischen Reichs an die Hälfte der Sipahis zählte, wurde von einigen ihrer Hauptleute in ausführlichen und sehr lehrreichen Werken beschrieben. Die Hauptleute sind voll der Liebe, der Verehrung und Bewunderung für diese ihre getreuen und tüchtigen Soldaten; sie nennen sie nur „unsere braven Sipahis". Noch mehr, kundige und erfahrene Beurtheiler dieser Schriften erklären, die Verfasser hätten durchaus die Wahrheit gesagt. Die bedächtigen Herren im Indiahouse schienen jedoch von jeher anderer Ansicht. Sie haben wiederholt während früherer Jahre, zum ersten mal bereits 1778, den Befehlshabern verboten, ihre bengalischen Truppen im Geschützwesen zu unterrichten. Man belächelte diese scheue Furchtsamkeit und umging das Gebot, sobald sich Gelegenheit oder Vorwand ergab. Beim Ausbruch der Rebellion von 1857 zählte die eingeborene Artillerie Bengalens über 9000, die europäische hingegen blos 7436 Mann.

Die Sipahis bestanden anfänglich nur aus Fußvolk; beim Ausbruche des Maharattenkriegs ward (1803) zuerst auch eine einheimische Reiterei geschaffen. Noch während des Kriegs hat sie vortreffliche Dienste geleistet; die Schlachtberichte des Lords Lake (1803, 1804) sind voll ihres Lobes. Diese Waffengattung hat man während der letzten Jahrzehnte bedeutend vermehrt, vorzüglich durch sogenannte irreguläre im Pendschab angeworbene Reiterscharen. Die Cavalerie der Bengalisipahis war vor dem Aufstande 31000 Mann stark, worunter sehr viele Muselmanen. Es dient nämlich, mit Ausnahme des Maharatten, der Hindu lieber zu Fuß; mehr als drei Viertheile der in 74 Regimentern abgetheilten 80000 Mann bengalischer Infanterie waren Hindu, der Rest bestand aus Muselmanen. Diese Hindu stammten jedoch nur zum geringen Theile aus der Präsidentschaft Bengalen. Sie kamen von den nördlichen Provinzen, in großer Anzahl auch aus Radschastan. Der Radschpute ist ein geborener Soldat. Nur von Schlachtgetümmel und Waffenthaten erzählt die Mutter ihrem Kinde; nur Schlachtgetümmel und Waffengeklirr besingen ihre zahlreichen Meistersänger. Der Radschpute ist, wenn gut behandelt, treu, gehorsam und eifrig im Dienst; an Ausdauer mag es ihm häufig fehlen, niemals an Muth. Will man ihm Religion und alt überkommene Sitte antasten, glaubt er sich persönlich beleidigt, dann kennt sein Rachegefühl keine Grenze. Solch ein Radschpute scheut keine Gefahr, freudig geht er dem Tode entgegen, um den Feind zu ermorden; Bestien sind sie dann, diese edeln Radschputenritter, und ärger noch als Bestien, wie wir sie sahen zu unsern Tagen.

Die Sipahis erhalten im Verhältniß zu den Landesbedürfnissen und Preisen eine hohe Löhnung. Auch in anderer Beziehung sind sie gut gehalten. Der Liniensoldat bekommt einen monatlichen Sold von 8—9, nach Verlauf der sechzehnjährigen Dienstzeit eine Pension von 4—5 Fl. Rh. Ein Hawaldar oder Sergeant das Doppelte. Im gleichen Verhältniß steigt die Löhnung des Dschamadar und Subahdar, einheimische Namen für Lieutenant und Hauptmann. Der Orden von Britisch-Indien zweiter Klasse trägt täglich einen halben, der erster Klasse einen ganzen Dollar, während der beste Tagelöhner Hindostans nur 3—4 Fl. monatlich verdient. Tagelöhner Unterbengalens brauchen keine 6 Kr. Rh. für ihre täglichen Bedürfnisse; selbst reiche Leute verzehren im Durchschnitt den Tag nicht mehr als 18 Kr. Rh. Die Pensionäre der indischen Armee, über deren Stellung eigene Normen stattfinden, sind zahlreich; sie belaufen sich gewöhnlich über ein Viertel der activen Heeresmacht. Ein eigenes Gesetz bestimmt (1845), daß auf Pensionen keine Schulden gemacht und daß sie nicht verkauft werden können. In keinem Falle durfte ein Soldrückstand eintreten. Sir John Malcolm hat während des Kriegs mit den Maharatten (1818—19) Geld zu 20 Proc. aufgenommen, um die Truppen befriedigen zu

können. Lord Lake misachtete (1805) diese Vorschrift, alsbald verweigerte seine Heeresabtheilung den Gehorsam. Die einheimischen Fürsten sorgen nur selten für regelmäßige Löhnung, für ein gutes Commissariat und geben keine Pensionen; daher die häufige Demoralisation ihrer Truppen.

Im Kriege gegen Nepal (1814—16) haben die Gebieter Hindostans die in jenen Gebirgsländern herrschenden Gorkha — sie sind zum Theil Radschputen und stammen aus Udayapura, zum Theil nähern sie sich der mongolischen Rasse — als ein tapferes, allen Kriegsdrangsalen Trotz bietendes Geschlecht kennen gelernt.[4]) Die Briten säumten nicht, gleich nach dem Friedensschluß ihre Werber unter die Gorkha nach Nepal zu senden. Leute aus den eroberten oder gedemüthigten Reichen in Sold zu nehmen, gehört zur altererbten angloasiatischen Staatsweisheit. Man will sich durch diese gutbezahlte Dienerschaft eine Partei im Lande machen. Die zahlreich herbeikommenden Gorkhasöldlinge wurden unter englischen Hauptleuten in eigene Regimenter eingetheilt, wozu keine andern Religionsgenossen und Nationalitäten, weder Hindu noch Muselmanen, Zutritt erhielten. Zwar bekennen sich die Gorkha ebenfalls zum Brahmanismus; sie sind jedoch milde, laue Gläubige, vorzüglich im Betreff der Kastensonderung. Man dachte mit gutem Grunde, die Gorkha könnten gegen Aufstände anderer Truppen als Schutz- und Trutzwaffe dienen. General Sir Charles Napier hatte bereits vor Jahren großes Mistrauen gegen die Bengaliarmee. Jener tüchtige, aber wunderliche Kriegsheld wünschte zur Sicherstellung der angloasiatischen Herrschaft 300000 Mann. Ihnen könne man unbedingt vertrauen. Mit Ausnahme der Bergstation Simlah sind die Gorkha (1857) in der That treu geblieben, und dort, heißt es, wäre die Empörung durch die Furchtsamkeit der Engländer hervorgerufen worden. Die aufrührerischen Gorkha haben sich auch im Vergleich mit den bengalischen Sipahis enthaltsam, mild und menschenfreundlich benommen.

Nach der Eroberung von Sindh (1843) und der Einnahme des Pendschab (1849) haben die Briten in jenen weitgestreckten Marken von den Indusmündungen hinauf gen Peschawer, von dem Satledsch hinüber zu den Soleimanschen Gebirgsschluchten, allenthalben ihre Werber umhergesandt. Muselmanische sunnitische Baludschen — sie bilden die herrschende Klasse in Sindh — afghanische Grenzler und Sikhs wurden zum Söldnerdienst eingeladen und in besondere Regimenter geordnet. Man hat, gleichwie bei den Gorkha geschehen, keine Mischung mit andern indischen Truppen gestattet: eine vorschauende Klugheit, welche der angloasiatischen Herrschaft zum großen Vortheil gereichte. Von den Sikhs sind nur wenige abgefallen. Die Baludschen und jene leichten Reiterregimenter aus den angrenzenden Gauen des Indus und Pendschab haben ohne Ausnahme ihren Fahneneid gehalten. Die versuchte Heranziehung der Peguaner oder Mon nach der Eroberung Pegus (1852) war vergebliche Mühe. Der unsagliche birmanische Druck hatte diese ursprünglichen Landesinsassen derart herabgewürdigt, daß sie zum Kriegshandwerk untauglich befunden wurden.

Die bewaffnete Macht der indischen Länder unter unmittelbarer Herrschaft Großbritanniens, die europäischen Truppen der Königin, der Ostindischen Compagnie und die Sipahis zusammen betrug im Beginn des Jahres 1857 in runder Zahl 330000 Mann aller Waffengattungen. Vor der Einnahme des Reichs Audh (Februar 1856) und dem Kriege gegen Persien standen blos 290000 unter den Waffen. Die Söldner Audhs, wenigstens 50000, wurden großentheils in englische Dienste genommen. Dann gingen kurz vor Anfang der anglopersischen Wirren frische europäische Truppen nach Indien, und innerhalb der Präsidentschaft Bombay wurden neue einheimische Regimenter angeworben. An vertragsmäßigen Contingenten der Lehnsstaaten, welche, mit Ausnahme der 3000 Mann des Fürsten Holkar, von englischen Offizieren befehligt und nach Belieben in die britische Armee eingereiht werden konnten, waren es 33000 Mann, wovon der Nisam 8000, Sindhia oder Gwalior ebenfalls 8000 und der Gaikwar von Gudscherat 4000 Mann zu stellen hatten. Die englische bewaffnete Macht in Indien betrug nach Rückkehr der zum Persischen Golf beorderten Heeresabtheilungen 370000 Mann aller Waffengattungen. Nicht viel weniger Soldaten, eigentliche Truppen und Polizeimannschaften zusammen, hielten die Lehnsfürsten unter der Oberherrlichkeit der drei Präsidentschaften. Wir können demnach alle bewaffneten Mannschaften in Hindostan und Dekan, vom

---

4) Der Ursprung des Namens Gorkha, oder richtiger Gorcha, ist, wie beinahe alles in der indischen Geschichte, schwankend und märchenhaft. Bald soll Gorkha Kuhhirte bedeuten, bald sollen diese Leute nach ihrer vorzüglichsten Gottheit Goruchnath genannt worden sein. Andere wieder lassen die Gorkha aus Gorakpore am Fuße der Nepalgebirge kommen, von welcher Heimat sie den Namen führten.

Himalaja herab zum Cap Komorin, von den östlichen Grenzen Asams bis hinüber nach Afghanistan, in runder Zahl auf 700000 rechnen. Wahrlich im Verhältniß zu den continentalen Armeen eine geringe Truppenzahl für ein Reich von 170—180 Mill. Einwohnern. Wir schwanken absichtlich zwischen diesen beiden Zahlen, denn alle Angaben über Bevölkerung und Flächeninhalt Indiens, mögen sie auch vom Indiahouse herrühren und vom Parlament der Öffentlichkeit übergeben sein, sind blos annähernde Schätzungen. Indien ist noch nicht vollständig vermessen, und eine eigentliche Volkszählung hat auch bisjetzt noch nicht stattgefunden.

Diesen zahlreichen Heeren der Einheimischen stand ein kleiner Haufe Engländer gegenüber, ausgebreitet über den weitgestreckten Flächenraum und zerstreut unter der, wie wir sehen, zum großen Theil feindlich gesinnten Bevölkerung. Obwol überrascht von der Verschwörung, leisteten doch diese Angelsachsen den Hunderttausenden ihrer gutbewaffneten und trefflich eingeschulten Feinde nachhaltigen Widerstand und schlugen sie in jeder offenen Feldschlacht mit großem Verluste. An königlichen Truppen waren beim Ausbruche der Rebellion vorhanden 29000 Mann und an europäischen Truppen der Ostindischen Compagnie, die Offiziere der Sipahis mitgerechnet, gegen 20000 Mann, wovon jedoch einige Tausende noch in Persien standen. Civildiener europäischen Ursprungs gab es in Ostindien Anfang 1857 im ganzen 808 Personen, wovon auf Bengalen und die nordwestlichen Provinzen 484, auf Madras 188 und auf Bombay 135 kamen. Die Engländer außerhalb des Staatsdienstes, die sich im Innern des Landes befanden, zählten kaum einige Hundert, sodaß die Summe der Europäer, welche der Empörung gegenüberstanden, sich mit Einschluß der im Laufe des Juni und Juli aus Persien zurückgekehrten Truppen schwerlich auf 51000 Personen belaufen haben mag. Und doch konnten sie dem furchtbaren Sturm Trotz bieten und den Zuzug aus der fernen Heimat abwarten. Dieses welthistorische Ereigniß steht ebenbürtig da den Siegen der Griechen gegen die Perser. Beide Thaten zeigen in gleichem Grade die Überlegenheit der Europäer über die asiatische Willkür und die aus ihr hervorgehende Barbarei.

An einem und demselben Tage sollten sich, so waren die Verschworenen übereingekommen, alle bengalischen Truppen, wo immer sie in Garnisonen oder Cantonnirungen lagen, erheben, ihre englischen Offiziere und alle Christen, jung und alt, Mann und Weib, ermorden. Dann würden sie nach Delhi ziehen, der ehrwürdigen Hauptstadt des alten Reichs, zum Mittelpunkte der Größe, der Selbständigkeit Hindostans, und den Großmongolen Muhammed Bahadur-Schah, welcher seinem Vater Akbar III. im Jahre 1837 gefolgt war, als Padischah von Hindostan ausrufen. Dekan war nicht in die Verschwörung gezogen. Mit Ausnahme einiger Grenzmarken wurde auch, während im nördlichen, im nordwestlichen und Mittelindien Aufstände gegen die Fremdherrschaft wütheten, hier im Süden, auf der östlichen wie auf der westlichen Seite, eine verhältnißmäßige Ruhe erhalten. Dies liegt nicht in administrativen Gründen, nicht in der Anhänglichkeit der Einwohner an die angloindische Regierung; Naturzustände und Ereignisse, wovon wir in dem ersten Abschnitt dieses Artikels sprachen und welche weit über alle beurkundete Geschichte hinaufreichen, sind die Ursachen dieser denkwürdigen Erscheinung.

Am 21. Juni 1857 waren, wie oben berichtet, hundert Jahre verflossen seit dem dreifachen Verrathe bei dem Orte Palasi, sechs Meilen südlich von Murschedabad gelegen. Die Herrschaft über Bengalen, Orissa, Bihar und andere Länder Hindostans, sowie die gänzliche Herabwürdigung der Großmongolen durch die Engländer, dies alles war die Folge dieser von Mir-Dschafar und Robert Clive feingesponnenen Verrätherei, jener ruhmreichen Schlacht von Plassey, wie man sie heißt, welcher man in England zum Andenken ein Monument setzen wollte.[5]) Ganz anders die Muselmanen und Hindu. „Hundert Jahre nur wird und soll das Machtgebot der Unreinen, Ungläubigen dauern", so verkündeten, wenigstens seit Beginn der zwanziger Jahre, in Hindostan die Patrioten und Gläubigen, die Bettelmönche und religiösen Taugnichtse aller Kutten und Formen. „Hundert Jahre und nicht länger wird die Fremdherrschaft Bestand haben. Immer tollkühner, immer schändlicher wird sie losfahren gegen unsere heilige Religion, gegen unsere altväterlichen Gesetze und Sitten. Sind die hundert Jahre verflossen, dann erhebt euch und blickt empor, Gott sendet seine Racheengel mit dem Flammenschwerte herab", sprachen die muselmanischen Fakir. „Siwa und Kali erscheinen mit den blitzenden Geschossen zweischneidigen Verderbens", verkündeten die zwiefach geborenen Brahmanen. „Sie werden die Unreinen ver-

---

5) Dieses Monument sollte durch freiwillige Beiträge zu Stande kommen und in Shrewsbury, Hauptort der Grafschaft, wo Clive geboren wurde, errichtet werden. Die indische Revolution hinderte die Ausführung.

tilgen, die Schweinefleisch fressenden, die gottlosen, Kühe schlachtenden Frengis. Was übrigbleibt vom ruchlosen Geschlechte, wird zurückgetrieben in die finstere Nacht des Westens, woher es gekommen, wird ertränkt in den das All umkreisenden sechs Milchmeeren. Die Schildkröte, welche die Erde trägt, dreht sich dann vor Freude, und der Meru erzittert." Ein leitender Ausschuß, ein allgemeiner Führer der Erhebung war nicht vorhanden; ein solcher ist unter dem ganzen rebellischen Getriebe niemals zum Vorschein gekommen. So konnte es geschehen, daß die Empörung durch zufällige Ereignisse einige Wochen vor der bestimmten Zeit zum Ausbruch gelangte und zu verschiedenen Tagen an verschiedenen Garnisonsorten. Diese Umstände bewahrten die Engländer vor dem momentanen Verluste ihres Angloindischen Reichs, welches die untergeordneten, halbwilden Sipahis freilich nur wenige Monate hätten behaupten können.

Die vertrauensvollen Gebieter belächelten diesen Wahnwitz; sie lächelten über die Tschapati (ungesäuerte geröstete Brötchen), welche seit Jahresbeginn 1857 mittels der Tausende der einheimischen Polizeidiener und Flurschützen von einem Landesende zum andern gesandt wurden; sie sahen mit verdachtloser Neugier auf alle jene gleichwie durch Zauberschlag in allen Gemarkungen auftauchenden und von Hand zu Hand gereichten Lotosblumen. Die stolzen Engländer verachteten die Feuerzeichen, die von Meierhof zu Meierhof gingen, die Kundschaft, welche von Dorf und Stadt zu Stadt und Dorf gelaufen. Sie verachteten selbst die Thränen zahlreicher Dienstboten und Ammen, welche, von Schmerz erfüllt über das furchtbar herannahende Geschick ihrer Gebieter und Gebieterinnen, sie beschworen, heimzukehren mit ihren Kleinen ins liebe Vaterland. Alles dies und anderes ging an der Selbsttäuschung und der Selbstzufriedenheit der Gebieter spurlos vorüber. Zu Peschawer war sogar der Tag des Ausbruchs (22. Mai) so allgemein bekannt, daß die Landleute keine Lebensmittel zur Stadt bringen wollten. „Meine Sipahis sind zuverlässig durch und durch. Könnte dies auch anders sein? Ich sorge für sie in jeder Weise; sie ehren und lieben mich gleichwie ihren Vater." So berichtete der eine Hauptmann. „Meine Sipahis sind eidesgetreue, in vielen Schlachten erprobte Männer, welche mit Freuden Leib und Leben für ihren Führer lassen", so sprach ein anderer Hauptmann. Diese unbesonnenen, gegen sich selbst, gegen ihre Familien und gegen das Vaterland sich versündigenden Leute, sie sind mit geringer Ausnahme auf gräßliche Weise zu Grunde gegangen.

Im Beginn des Jahres 1857 mehrten sich die Anzeichen allgemeiner Unzufriedenheit. Die eingeborenen Truppen wurden immer unwilliger, ihre Haltung immer bedrohlicher. „Wehe über euch, ihr Unglücklichen", sprachen die Aufseher der Magazine, wo die Patronen angefertigt wurden, „ihr müßt in Kuh-, Ochsen- und Schweinefett beißen; ihr habt die Kaste verwirkt, ihr gehört zum Auswurf der Menschheit, seid ohne Familie, ohne Erbe und Besitzthum." Der Kastenlose verliert ja alles, Frau und Kind, Hab und Gut. General Hearsey berichtet der Regierung unter dem 11. Febr. 1857: man lebe zu Barrakpore, blos 16 (englische) Meilen von Kalkutta entfernt, auf einer zur Sprengung vorbereiteten Mine. Feuersbrünste entstehen und so auch in andern Garnisonen, welche nur angelegt sein können. Nächtliche Zusammenkünfte finden statt, wo Sipahis berathen, wie man der gewaltsamen Unterdrückung der Religion entgegenarbeiten könne. Diese Meinung sei allgemein verbreitet, daß sogar der Versuch, ihr öffentlich entgegenzutreten, Gefahr bringen möchte. Einige Tage hernach, am 19. Febr., traten die Bengali des 19. Infanterieregiments nächtlicherweile zu Birhampore, im Bezirk Murschedabad, zusammen, erbrachen die Behälter, griffen zu ihren Flinten unter einem Gelärm und Getöse, als wenn sie zur Parade zögen. Während der folgenden Tage vergingen sich diese Sipahis wiederholt gegen die Disciplin. Englischen Offizieren, welche ein Fanatiker des 34. Regiments, der Sipah Mangal Pandy — nach ihm werden später alle Mörder und Feinde der Engländer Pandys genannt — angriff und verwundete, wurde sogar die Hülfe versagt. Befragt über den Grund solch ungebührlichen Betragens, erklärten die Soldaten ihren Widerwillen gegen die Patronen und den Verdacht, die Regierung wolle sie gewaltsamerweise zum Christenthum bringen. Gleich am folgenden Tage ward das Regiment (30. März) aufgelöst. Die Soldaten erhielten den rückständigen Sold, gaben ihre Gewehre zurück und gingen, wohin sie wollten. So verfuhr man auch (4. Mai) nach langem Zögern mit den wiederholt aufrührerischen Sipahis des 21. Infanterieregiments, welche sogar ihre Offiziere mit den Gewehrkolben niedergeschlagen hatten. Nur zwei Rebellen wurden vor ein Kriegsgericht gestellt, verurtheilt und aufgehängt. Und doch wußte man von einer in Kalkutta selbst angezettelten Verschwörung. Fort William sollte durch einen Handstreich genommen, alle Europäer sollten ermordet werden. Auch an vielen andern Orten waren einzelne Meutereien vorgefallen. Diese einsichtslose Milde, welche bei den Einheimischen für Furcht und Schwäche gehalten wurde, beschleunigte den Aufstand. „Wah,

wah!" riefen Sipahis einer abgelegenen Garnison zu Audh, „ist dies alles, was den Ungehorsamen geschehen? Hätten wir uns gegen unsern Nawab, den Sultan von Audh, erhoben, wir wären von den Kanonen weggeblasen oder unsere Köpfe auf den Stadtmauern aufgepflanzt worden!" Des Abends kam der eingeborene Hauptmann dieser Soldaten im Reiche Audh zum europäischen Commandanten und fragte: „Herr, ist die Geschichte mit dem 21. Regiment wirklich wahr?" „Allerdings." „Das wird der britischen Regierung schlecht bekommen", entgegnete der Subahdar. Der commandirende Offizier unterhielt sich noch einige Zeit mit seinem Subahdar über den Vorfall und über die Stimmung der einheimischen Truppen, schrieb dann noch in derselben Nacht einen Brief an seinen Vater nach Kalkutta und sagte: „Keine zwei Monate werden vergehen, und eine Rebellion wird sich erheben von einem Ende Hindostans zum andern. Die Unzufriedenheit unter der Armee ist allgemein, und die Schwäche und Einsichtslosigkeit der obersten Behörden ermuthigen und reizen zur Empörung."

Am 8. Mai 1857 verweigerte das 3. Regiment zu Mirat (eine alte Stadt der Vicepräsidentschaft Agra, die bereits unter den Eroberungen des Mahmud von Ghasna, 1018, aufgeführt wird) die Annahme der neuen Patronen. Das Kriegsgericht verurtheilte eine Anzahl auf mehr oder weniger Jahre zur Kettenstrafe, zur Gefangenschaft mit harter Arbeit. Den andern Sipahis, deren viele dort in Garnison lagen, ließen die Behörden ihre Waffen, und man schien dem ganzen Vorfall keine weitere Aufmerksamkeit zu widmen. „Das Kriegsgericht ist zu Ende", schrieb der Vorsitzende. „Die Leute haben zehn Jahre Gefängniß bekommen. Sie werden nichts mehr von Empörungen hören." Überdies konnte man annehmen, europäische Truppen wären genug vorhanden, womit jeder Aufruhr schnell und gewaltsam unterdrückt werden möchte. Was brauchte man da besondere Vorsorge zu treffen? Und so ließ sich General Hewett, ein schwacher kränklicher Mann von mehr als 70 Jahren, gleichwie so viele andere nach ihm überraschen. Die alten unbrauchbaren Anführer zu Wasser und zu Lande, das Schützlingswesen, welches unfähige Leute zu den wichtigsten Stellen emporhebt, hat England wenigstens ebenso tiefe Wunden geschlagen als seine zahlreichen Feinde. Sonntags abends, am 10. Mai, als die Glocke zur Kirche läutete, brachen zu Mirat die mit alten Mordinstrumenten bewaffneten Sipahis aus ihren einstöckigen Kasernen hervor und eilten zum Gefängniß, um ihre verurtheilten Genossen und die gemeinen Verbrecher zu befreien. Dies ging schnell und ohne Mühe von statten. Niemand trat den Meuterern hindernd und abwehrend entgegen. Mit den befreiten und andern raub- und mordgierigen Leuten, vorzüglich den niedern Bazarkrämern, zogen sie sodann gegen die Wohnungen ihrer Hauptleute und aller Europäer, zündeten sie an, plünderten und mordeten alt und jung, Weib und Kind. „Nicht eine Seele der verruchten Frengibrut, welche die Kaste aufheben und die Eingeborenen ihrer Religion berauben will, soll am Leben bleiben." Man ließ die Empörer — solche kaum glaubliche Bestürzung und Rathlosigkeit hatte die Behörden überfallen — ungestört das Mordgeschäft vollenden und dann nächtlicherweile ruhig nach Delhi abziehen, nach der 5—6 deutsche Meilen von Mirat entfernten alten Residenz der Großmongolen. Selbst am folgenden Tage verfolgten die europäischen Soldaten die Feinde und Mordbrenner nicht, obschon dies leicht möglich gewesen wäre. Noch mehr, die vielen dem Mordgewirr entronnenen Militär- und Civilbeamten versäumten es sogar, die englischen Behörden zu Delhi von dem Vorgefallenen zu unterrichten.

Es ist hier nicht meine Aufgabe, noch würde hierzu Raum gestattet sein, eine Geschichte der Empörung im Angloindischen Reiche zu schreiben. Überdies ist sie bereits in „Unsere Zeit. Jahrbuch zum Conversations-Lexikon" (Leipzig 1861), Bd. V, in ausführlicher Weise dargestellt. Ich werde mich auf die Hervorhebung der die englische Regierung wie die Bewohner Hindostans scharf bezeichnenden Ursachen des Aufstandes und die Darstellung einiger daran sich knüpfenden welthistorischen Begebenheiten beschränken.

„Ich kann wol als bekannt voraussetzen", beginnt die Schrift eines indischen Muselmanen über die Rebellion, „daß Hindostan ursprünglich blos von Hindugläubigen bewohnt war, und daß diese Hindu in Betreff ihrer Religion wahrhaft närrisch sind." Sie allein ist die wahre, ihre Anhänger allein sind die Reinen; alle andern Menschen gelten für verworfene Geschöpfe. Erst in spätern Jahrhunderten ist der Islam nach Indien gekommen und hat dort vielfachen Anhang und mehr noch gewaltsame Verbreitung gefunden. Ihre Religion durch gleiche Gewalt zu verlieren, das fürchten sie immer, diese Hindu. Als die Sipahis nach Afghanistan zogen, erinnerte man sich allgemein des Vorfalls mit Radschah Man-Singh, eines Veziers der frühern Delhiherrschaft, welcher am Indus die Brahmanen zwang, ihre heilige Schnur abzu- ·en, weil der Fluß die Grenze der brahmanischen Religion sei. Die Unzufriedenheit und das

Mistrauen — dies ist meine feste Überzeugung — haben mit dem Kriege in Afghanistan begonnen und wuchern im stillen fort bis auf den heutigen Tag.

Es gehört zu den religiösen Gewohnheiten der Hindu, ihre Speisen weder zu kochen noch zu essen, bevor sie nicht ein Bad genommen und andere Ceremonien vollbracht haben. In Kabul war dies nicht möglich; dort mußten sie alles, was sie brauchten, auf öffentlichen Märkten von Muselmanen, von Unreinen, kaufen. Die Sipahis glaubten, sie hätten dadurch ihre Kaste verloren, und in der That wurden sie auch als Kastenlose nach ihrer Rückkehr in Hindostan angesehen und verachtet. Kein Hindu wollte mit ihnen essen oder mit ihnen umgehen; sie standen einsam da mitten im Vaterlande.

Die Muselmanen hatten beim Kriege gegen Afghanistan andere Gründe der Unzufriedenheit. Sie sollten gegen ihre Glaubensgenossen streiten, was der Koran verbietet. Ein Subahdar, welcher dies öffentlich verkündete, ward von den Engländern erschossen. Die andern Muselmanen halfen sich damit, daß sie, nach ihrer Aussage, in der Schlacht immer suchten, über Glaubensgenossen hinwegzuschießen oder wenigstens niemals zu zielen. Alle diese Sipahis, Hindu wie Muselmanen, waren nun, wie man sieht, mit der Regierung sehr unzufrieden und entschlossen, die erste beste Gelegenheit zu benutzen, ihren Unwillen zu zeigen. Dies ist auch in Sindh geschehen. Einige Soldaten wurden gehängt. Weiter hat die englische Regierung diese üble Stimmung nicht beachtet.

Zeigt sich meuterische Stimmung in einem Regiment, so ist es die Pflicht des Befehlshabers, dies alsbald zu berichten und über die Leute Strafen zu verhängen. Dies ist häufig nicht geschehen. Viele Befehlshaber erklärten, bei ihnen gehe alles gut, ihre Truppen seien zuverlässig, obgleich sie wußten, daß in allen Schichten große Unzufriedenheit und eine an Aufruhr grenzende Misstimmung herrschte. Sie haben wahrscheinlich, um die Ehre ihrer Regimenter zu retten, absichtlich die wahren Zustände verschwiegen. Vielleicht sind selbst noch in diesem Augenblick die eigentlichen Ursachen der Empörung, sowie die Unzufriedenheit alles Volks mit der britischen Regierung, unbekannt. Diese sollen deshalb ausführlicher dargelegt werden.

Als die Regierung zu Sarunghar ein Hospital errichtete (1850) und befahl, daß alle Leute hohen und niedern Standes durch englische Ärzte gepflegt werden sollten, entstand schon große Unzufriedenheit. Man glaubte, die Engländer wollten den Hindu ihren Stand, ihre Kaste nehmen. Das Volk trat in Haufen zusammen und wollte sich empören. Es fehlte nur an Waffen. Die Behörden hielten es für nothwendig, die Hospitalordonnanz aufzuheben. Als der obengenannte Muselman mit seinem Regiment zu Schadschehanpore lag, verkehrte er viel mit der Bevölkerung. „Gut", hieß es, „wenn unsere Landsleute ein Verbrechen begehen, so sollen sie gestraft werden. Warum werden sie aber ihrer Religion beraubt und auf immer der Schande preisgegeben? Kommen sie ins Gefängniß, so wird ihnen der Bart abgeschoren, und alle die verschiedenen Hindu müssen miteinander essen. Nun weiß doch die Regierung, daß nicht blos die mannichfachen Kasten, sondern auch ihre zahlreichen Abtheilungen das nicht essen dürfen, was von der andern gekocht worden. So etwas kann blos aus dem Grunde geschehen, weil die Regierung die Kaste vernichten will. Kommt nun ein Mann aus dem Gefängniß, so ist er elend daran; niemand will, niemand kann mit ihm umgehen. Dies der Grund, weshalb der Gefangene und alle seine Verwandten die Regierung hassen für ewige Zeiten." Dieser Gefängnißordnung wegen sind schon zu Arrah, Gaya, Benares und vielen andern Orten Unruhen und Meutereien ausgebrochen. Dann haben englische Missionare die Geistlichen und Großen der Hindu und Muselmanen zusammengerufen und zu ihnen folgenderweise gesprochen: „Ihr sollt künftig euere Frauen nicht mehr einsperren, sondern sie ausgehen lassen, gleichwie dies Sitte ist in andern Ländern. Ihr sollt euere Kinder nicht mehr beschneiden, ihnen nicht mehr die heilige Schnur umhängen, sie unter 18 Jahren nicht verheirathen. Regierungsbeamte müssen darüber wachen, daß solche Dinge nicht mehr vorfallen." Die ganze Bevölkerung, Hindu und Muselmanen, sind deshalb in große Angst gerathen. „Wozu", sprachen sie, „werden uns diese Ungläubigen nicht noch zwingen." Sicherlich durften die Missionare keine solchen Dinge sprechen, hätte die Regierung nicht die Absicht sie auszuführen. Nun wissen doch die Engländer, mit wem sie es zu thun haben. Das gemeine Volk ist grenzenlos unwissend und bigot; die Gelehrten sind womöglich noch bigoter. Von der Väter Weise soll in keiner Beziehung abgegangen werden; sie kleiden, sie bewegen und benehmen sich, wie die Vorfahren es gethan. Selbst ein englisches Kleidungsstück anzuziehen bedeutet ihnen soviel als Christ werden. Sie glauben, alles Neue, alles, was sie nicht verstehen, untergrabe ihre Religion.

Die Einverleibung des Reiches Audh machte einen sehr übeln Eindruck; sie erregte Besorgnisse allenthalben in Hindostan. Die Engländer, hieß es, sind ein treuloses Volk. Sie hatten mit den Fürsten jenes Landes, welche ihnen zur Herrschaft verhalfen, heilige Verträge eingegangen und ihnen auf immer das Reich verbürgt. Und doch wurde die Familie ihres rechtmäßigen Besitzthums beraubt! Welch ein Fürst, welch ein Mensch ist jetzt noch seines Eigenthums sicher? Nena-Sahib, der Häuptling von Bithur, ward hierüber sehr aufgebracht: die Treulosigkeit gegen Audh, sagte sein Minister damals schon, müsse gerächt werden. Nach Eroberung des Pendschab wurden viele Sikhs und Muselmanen jenes Landes angeworben. Man hatte versprochen, sie sollten Haar und Bart in alter Weise forttragen dürfen. Einige Jahre später befahl General Anson, der Bart müsse nach englischer Vorschrift zugeschnitten werden. Dies erregte solche Misstimmung, daß viele Soldaten ihren Abschied nahmen und nach Hause zurückkehrten. Die Engländer wurden allenthalben als wortbrüchige Leute bezeichnet und gehaßt. Die Befehlshaber achteten nicht darauf. Sie haben alle Berichte und Warnungen zur Seite geschoben und sind auf dem eingeschlagenen Wege fortgegangen. Im September 1856 ist ein Befehl ergangen, die neugeworbenen Sipahis müssen künftig schwören, allenthalben hinzugehen, wohin befohlen. Als die alten Soldaten dies hörten, wurden sie sehr unzufrieden und sprachen: „Wie ist dies möglich? Unsere Brüder, welche nach Afghanistan gingen, sind bis auf den heutigen Tag nicht wieder in ihre Kaste aufgenommen. Wer weiß, wohin uns diese Engländer noch schicken? Vielleicht gar nach London!"

Die Regierung hat in letzter Zeit allerdings neue Büchsen eingeführt, weil sie viel weiter tragen als die alten Musketen, und hierzu befettete Patronen bestimmt. Diese Maßregel wurde dahin gedeutet, daß alles Volk in Hindostan gezwungen wird, das Christenthum anzunehmen. Die langgenährte mannichfache Unzufriedenheit ist endlich in offene Rebellion übergegangen. Als das meuterische Regiment zu Birhampore aufgelöst wurde, zogen die Soldaten nach der Heimat und erklärten allerorten, daß sie Opfer ihres Glaubens seien. „Die Regierung befahl", sagten sie, „wir sollen die Patronen abbeißen, unsere Kaste verlieren und Christen werden. Wir haben dies nicht gethan. Wir haben zwar unser Brot verloren, wir sind aber unserer Religion treu geblieben."

Syud Ahmed-Khan, Oberrichter zu Moradabad, zählte zu den einsichtsvollsten Beamten Hindostans. Seine zu Agra erschienene und mit männlicher Offenheit verfaßte Flugschrift ist lehrreich in vielen Beziehungen. Hier können die Gewalthaber im Angloindischen Reiche mehr lernen als aus allen amtlichen Berichten und parlamentarischen Untersuchungen. „Man täusche sich nicht absichtlich", schreibt Syud Ahmed-Khan, „nicht eine Ursache allein hat die Aufstände hervorgerufen. Auch Rußland und Persien sind ohne Schuld, und selbst die Einziehung Audhs ist von geringer Bedeutung. Gar vieles kam zusammen, um Unwillen und Aufruhr zu verbreiten. Kein Eingeborener wurde in den gesetzgebenden und obersten Rath zu Kalkutta aufgenommen, was allgemein Mistrauen, Abneigung und zahlreiche gegenseitige Misverständnisse erregte. Dies halte ich für den Hauptgrund der Empörung; der unmittelbare Ausbruch wurde freilich durch andere Ursachen hervorgerufen. Die Befürchtung, die Engländer wollten in das religiöse Leben störend eingreifen, war allenthalben im Lande verbreitet unter Hindu wie unter Muselmanen. Sie fußte auf einer Menge Maßnahmen und Handlungen. Hohe Beamte unterstützten die Missionare und wohnten den Prüfungen bei in deren Schulen. Der großen Sorgfalt der Regierung für Dorfschulen wurden von der übelwollenden und unwissenden Menge religiöse Motive untergeschoben. Die Errichtung von Mädchenschulen sowie der Vorzug, welcher den Zöglingen der Regierungscollegien zutheil wurde, hat das glimmende Feuer des Mistrauens zur Flamme angeblasen. Die Gefängnißordonnanz, wonach alle Gefangenen zusammen essen mußten, war ein neuer Grund abergläubischer Ängstlichkeit."

In den letzten Jahren wurden viele Gesetze erlassen und Anordnungen getroffen, welche man sehr misliebig aufnahm. So die Gesetze, welche auf Emancipation des weiblichen Geschlechts hinzielten, die Aufhebung der Steuerfreiheit und der Verkauf grundherrlicher Rechte. Die Beseitigung des Lehnswesens, namentlich in Audh, und die Einführung von Stempelpapier erregten ebenfalls große Unzufriedenheit. Dann darf man nicht vergessen, daß eine Menge Leute, vorzüglich Muselmanen, welche keine Stellen erlangen konnten, in bitterster Armuth lebten. Die Industrie und das ganze Gewerbswesen war schon seit vielen Jahren durch Maschinen zum großen Theil vernichtet. Nun wurde noch in neuer Zeit das einheimische Kapital durch wiederholte Regierungsanleihen verringert; alle Speculation hörte auf, und Be-

schäftigung konnte in gar vielen Fällen nicht mehr gefunden werden. Das Elend war so groß, daß man bei der Empörung, bei irgendeiner Änderung nichts mehr verlieren und nur gewinnen konnte. Und alle diese Zustände, die ganze Gemüthsverfassung der Einheimischen, ist den Engländern vollkommen verborgen geblieben.

Ich komme jetzt zu wesentlichern Punkten, welche der Regierung in der That allein zur Last fallen. Man behandelt die Einheimischen mit Misachtung, sagte, sie wären geringerer, schlechterer Rasse; ungebildete, rohe örtliche Beamte überhäuften sie mit Ungebührlichkeiten aller Art. Die Muselmanen, noch vor kurzem die herrschende Klasse, fühlten diese Mishandlungen am tiefsten, am schmerzlichsten. Ämter von Einfluß und Bedeutung haben bekanntlich weder sie noch die Hindu erhalten. Die alte Weise der Hofhaltung, wo werthvolle Geschenke und Ehrentitel ausgetheilt wurden, hatte ganz aufgehört; Habsucht und Eitelkeit fanden keine Befriedigung mehr, jeder Grund des Strebens und Ehrgeizes war wie abgegraben. Der Mangel an Disciplin in der bengalischen Armee nahm mit jedem Tage zu, und die geringen englischen Streitkräfte ließen beim Ausbruch der Rebellion auf einen günstigen Erfolg hoffen. Das Zusammendienen der Muselmanen und Hindu im Heere bewirkte eine gegenseitige Annäherung. Die ersten hatten nichts gegen die befetteten Patronen, weil nun aber die Hindu Widerspruch dagegen erhoben, haben auch sie sich den Klagen ihrer Kameraden angeschlossen. Durch vieljährige Nachgiebigkeit und wiederholte Schmeicheleien hatten sich die Briten eine meuterische Soldateska erzogen, welche schon lange auf eine günstige Gelegenheit lauerte, über ihre Gebieter hereinzubrechen und sie zu vernichten. Die ganz unerwartete plötzliche Strenge gegen die Widerspenstigen zu Mirat verletzte ihren Hochmuth und beleidigte sie schwer; sie verloren alles Vertrauen in die Regierung und waren fest überzeugt, ein großer Schlag stünde bevor gegen ihre wirklichen und angemaßten Rechte.

Delhi, der Herd des Aufstandes, war endlich unter den größten Anstrengungen nach einer viermonatlichen Belagerung genommen (14. Sept. 1857), der neunzigjährige Großmongole zur Kettenstrafe verurtheilt und in die Verbannung nach Rangun abgeführt. Die Engländer hatten 24 Timuriden, Söhne, Enkel, Großenkel und Seitenverwandte des Padischah Ghasi-Muhamed — so hieß der letzte Großmongole — als Sühnopfer für ihre ermordeten Landsleute hingerichtet und die Baberfamilie jedes Anrechts auf die Herrschaft Hindostans für ewige Zeiten verlustig erklärt. Über die völlige Niederschlagung des Aufstandes konnte jetzt kein Zweifel mehr obwalten. Diese Umstände hielten Ministerium und Parlament für günstig, um die von der englischen Nation längst gewünschte Aufhebung der Ostindischen Compagnie und eine gänzliche Änderung in der Regierung des Angloindischen Reichs vorzunehmen. Bereits im December (1857) hat Lord Palmerston einen Gesetzvorschlag „zur bessern Regierung Indiens" ins Parlament eingebracht. Die Bill, hieß es, beziehe sich blos auf die Regierung in der Heimat; in Indien selbst würden keine Veränderungen stattfinden. An die Stelle des Hofes der Directoren und der Eigenthümer der Ostindischen Compagnie soll ein Präsidium, d. h. der Indische Minister und sein Rath treten. Der Indische Minister werde ein Mitglied des Cabinets sein, das Organ der Regierung. Nach langen Verhandlungen hat die neue durch den Ministerwechsel verzögerte India-Bill am letzten Tage der Session (2. Aug. 1858) die Zustimmung der beiden Häuser erhalten. Ihre Majestät versicherte, sie hoffe im Stande zu sein, das hohe Amt der Regierung Hindostans durch eine gerechte und unparteiische Handhabung der Gesetze für alle Unterthanen jeden Stammes und jeden Glaubens segensreich zu machen, sowie durch Förderung der Wohlfahrt ihr Reich aufzurichten und zu stärken. Diese Vorsätze sind schneller, als die Königin, als die Regierung nur immer hoffen konnten, verwirklicht worden.

Am Eingang dieses neuen Gesetzes wird die Bedeutung des Namens Indien festgestellt. Darunter sind alle Länder begriffen, deren Regierung Ihrer Majestät übertragen wird, also auch die ehemaligen Provinzen des birmanischen Reichs, der Malaiischen Halbinsel, Pinang und Singapore, mit allen Rechten und Befugnissen, welche der Ostindischen Compagnie zugestanden. Ausgeübt werden diese Rechte durch einen der ersten Staatssecretäre Ihrer Majestät, welchem auch die mit Indien engverbundenen persischen Angelegenheiten überwiesen sind. Ihm ist ein Rath von 15 Mitgliedern beigegeben, der Rath von Indien genannt. Die Mehrzahl der Mitglieder des Raths sollen wenigstens zehn Jahre in Indien gedient oder gelebt haben; vom Tage ihrer Ernennung rückwärts dürfen nicht mehr als zehn Jahre verflossen sein, seitdem sie Indien verlassen. Die Mitglieder behalten ihre Stellen lebenslänglich, sie können jedoch, auf Antrag der beiden Häuser des Parlaments, ihres Amtes enthoben werden. Der Indische Staatssecretär

ist Vorsitzender dieses Raths mit der Befugniß, zu stimmen und nach Belieben aus den Mitgliedern einen Vicepräsidenten zu wählen und wieder zu entfernen.

Der Oberstatthalter des Angloindischen Reichs, welcher von nun an den Titel eines Vicekönigs oder Nawab-Veziers führt, und das vierte ordentliche Mitglied seines Raths, die Statthalter der indischen Präsidentschaften und ihre Generaladvocaten werden von Ihrer Majestät ernannt, die andern Rathsherren des Oberstatthalters und die Räthe der verschiedenen Präsidentschaften vom Minister, mit Zustimmung der versammelten Mehrheit des India-Raths, die Vicegouverneure der Provinzen und Territorien vom Oberstatthalter, immer jedoch unter Genehmigung Ihrer Majestät. Die andern bürgerlichen Beamten werden vom Minister im Rathe aus den Candidatenlisten entnommen, welche vermöge der Verordnung vom 21. Mai 1855 ihre Prüfungen bestanden haben. Die Cadetten für den Land- und Seedienst erhalten, jedoch nur auf Vorschlag des Indischen Ministers, ihre Anstellung unmittelbar durch Ihre Majestät. Wenigstens ein Zehntel dieser Cadetten, mit Ausnahme jener für das Geniecorps und die Artillerie, soll aus den Familien genommen werden, welche im indischen bürgerlichen oder Militärdienste gestanden haben. Die Stellung und Geschäftsführung des vicekönig-lichen Raths zu Kalkutta wurde später derart geändert, daß die einzelnen Mitglieder, nach dem Muster im Mutterlande, zu Staatssecretären erhoben wurden. Jeder Rathsherr bekam sein Amt, sein Ministerium in ausschließender Weise zugewiesen, wofür er persönliche Verantwortung übernimmt. Der Oberstatthalter ist gleichsam Ministerpräsident, unter welchem die verschiedenen Staatssecretäre des Kriegs, der Finanzen und der Justiz, des Innern, des Handels und der Marine arbeiten und gleichwie in England in selbständiger Weise verfügen. Der Indische Minister soll innerhalb der ersten 14 Tage jeder Parlamentssession die Finanzrechnung des zweitvorhergehenden Jahres unter den herkömmlichen Abtheilungen vorlegen, von jeder Präsidentschaft im besondern; dann eine Zusammenstellung der sämmtlichen Ausgaben und Einnahmen der indischen Regierung, mögen sie in England oder außerhalb stattgefunden haben. Ebenso eine Schätzung des vorhergehenden Finanzjahres und ein Verzeichniß der Schulden, welche auf Indien lasten. Die Rechte und Befugnisse der Actionäre der Ostindischen Compagnie sollen in der Weise verbleiben, wie sie früher durch Parlamentsbeschlüsse festgesetzt wurden; die Compagnie selbst besteht fort, wie sich englische Rechtsgelehrte ausdrückten, als ein Gemeinwesen vermöge des Freibriefs Wilhelm's III. und der Gesetze, wodurch dieser Freibrief beschränkt, richtiger aufgehoben wurde. Alle Gesetze und Änderungen, welche die Ostindische Compagnie in Indien getroffen und trifft, bleiben bis zur Verkündung dieses neuen Gesetzes in voller Kraft. Die Besitzungen der Compagnie in England wie in Indien werden Eigenthum der Krone, und so auch das berühmte Indiahaus, an dessen Wandlungen die ganze Geschichte der mächtigsten und einflußreichsten Hansa der Welthistorie sich abspiegelt.

Die Verhandlungen über Indien und die Aufhebung der Ostindischen Compagnie sind auch wegen eines andern damit engverbundenen Ereignisses denkwürdig in der europäischen Geschichte. Der berühmte Redner Frankreichs, Graf Montalembert, knüpfte hieran seine Klage über die verlorene Freiheit, über die Entwürdigung seines Vaterlandes unter der Willkürherrschaft Napoleon's III., welche der Graf bei ihrem Beginn mit Freuden begrüßt hatte. In seiner Darstellung dieser indischen Debatte im französischen Parlament, welche bezeichnend genug uns nur in der englischen Übersetzung zugänglich ist — das französische Original wurde confiscirt und vernichtet — hat Montalembert den scharfen Gegensatz zwischen Großbritannien und Frankreich, zwischen Freiheit und Sklaverei hervorgehoben und von Anfang bis zu Ende durchgeführt. „Wenn ich mich krank fühle", so beginnt der Graf, „geplagt durch das Gemurmel der Neuigkeitskrämer aus den Vorzimmern, durch das Getöse der Fanatiker und der Heuchler, welche wähnen, wir wären die Getäuschten; wenn ich mich dem Ersticken nahe fühle in einer Atmosphäre, angefüllt durch die Ausdünstung derjenigen, welche sich in die Sklaverei und in alle Schändlichkeit drängen, da mache ich mich auf, um eine reinere Luft zu athmen, ich reise schnell hinüber und nehme ein Lebensbad im freien England. Das letzte mal, als ich diese Erleichterung suchte, hat mich das Schicksal begünstigt. Plötzlich befand ich mich mitten unter den gewaltigen und ruhmvollen Kämpfen, wo alle Hülfsquellen des Geistes, alle Bewegungen des Gewissens eines großen Volks hervortreten ans Tageslicht, wo die größten Aufgaben der Nationen, der Menschheit durch die größten Männer einer großen Nation verhandelt werden, wo Menschen und Sachen, Parteien und Einzelne, Redner und Schriftsteller, die Inhaber der Macht und die Organe der öffentlichen Meinung inmitten des neuen Rom das Bild erneuern,

welches ein Römer alter Zeit unter dem Einflusse ähnlicher Bewegungen vom Forum entworfen hat:

Certare ingenio, contendere nobilitate
Noctes atque dies niti praestante labore,
Ad summas emergere opes rerumque potiri.

Gern hätte ich jedem einzelnen Engländer, dem ich begegnete, es sagen mögen, ich gehöre nicht zu jenen Parteien, deren Journale den Mördern von Delhi und Cawnpore anjauchzen und täglich ihre Herzenswünsche aussprechen für den Triumph muselmanischer und heidnischer Horden über die heldenmüthigen Krieger einer christlichen Nation, Frankreichs Bundesgenosse. Von neuem ist mir wieder die Schmach der continentalen Presse schwer zu Herzen gegangen. Alle diese Vertheidiger der weltlichen und geistlichen Knechtschaft, wie sind sie erfüllt von dem Hasse gegen den Hort der europäischen Freiheit, gegen das glückliche Großbritannien! Die Parteinahme für die indische Empörung, das grausame Freudengeschrei, womit von sogenannten religiösen Blättern das Unglück der Engländer in Indien vernommen wurde, die schamlose Vertheidigung des furchtbaren Mordens bildet eine der schmachvollsten Seiten der neuesten Geschichte, schmachvoll in vielen Beziehungen."

Auf Montag den 30. Aug. 1858 hatten die Directoren eine Sitzung in ihrem Hause in der Leadenhallstraße ausgeschrieben. Die Actienbesitzer und andere Theilhaber hatten sich, was sonst nicht gewöhnlich ist, in zahlreicher Menge eingefunden. Sie saßen alle da, sichtlich bewegt von ernsten und trüben Betrachtungen. Es war die letzte Versammlung der Hindostan und Dekan und einen großen Theil der Nachbarländer beherrschenden Compagnie. Die Nation hatte ihr einst eine große Vollmacht übertragen und fand jetzt für gerathen, diese Vollmacht zurückzunehmen. Die Compagnie ist in würdiger Weise vom Schauplatz der Weltgeschichte abgetreten. Ihre letzten Maßnahmen waren die Bewilligung der Pension für den verdienstvollen Sir John Lawrence, jetzt Oberstatthalter oder Vicekönig im Angloindischen Reiche, und freundliche Abschiedsworte an ihre Diener aller Klassen, an die Eingeborenen ihres großen Reichs jeden Stammes, jeden Glaubens. „Die Compagnie ist der Überzeugung, die unparteiische Geschichte werde es nicht unterlassen, zu berichten, daß sie es gewesen ist, welche den Mitgliedern der verschiedenen bürgerlichen und militärischen Dienstzweige, dann den tapfern Truppen Ihrer Majestät und Ihrer königlichen Vorfahren eine Laufbahn eröffnete, wo sie die höchsten Eigenschaften des Staatsmanns und des Kriegers bewähren konnten. Die Ostindische Compagnie kann mit Stolz sagen, daß die Krone keine ergebenern, keine fähigern Diener besitzt als diejenigen, welche in ihrem Dienste erzogen wurden. Es sind zum Theil Männer, deren Namen hochverehrt dastehen in allen Ländern der civilisirten Welt. Den Eingeborenen kann die Compagnie die Versicherung geben, daß sie an Ihrer Majestät eine gnädige Herrin finden werden; die Königin wird immer der Verdienste eingedenk sein, welche sich die Eingeborenen unter der Herrschaft, die bisjetzt die britische Souveränetät in Indien ausübte, erworben haben. Nach Wiederherstellung der Ordnung und der Ruhe wird Ihre Majestät sich bemühen, die Wohlfahrt ihrer Unterthanen in Ostindien zu fördern, damit sie immer und immer fortschreiten in allem, was die Menschen und Völker groß, blühend und glücklich macht." Beschränkt man die bekannte indische Prophezeiung von der hundertjährigen englischen Herrschaft auf die Compagnie, so ist sie buchstäblich eingetroffen.

Am 1. Nov. 1858 wurde den Völkern in Hindostan und Dekan unter großen Feierlichkeiten mittels Proclamation verkündet, die Königin habe die Regierung unmittelbar übernommen. Der Oberstatthalter wurde zum Vicekönig oder Nawab-Vezier — ein neuer Titel — ernannt und alle Diener der Compagnie in ihren Ämtern bestätigt. Die Königin versprach, alle Verträge und Verpflichtungen gegen die einheimischen Fürsten zu erfüllen, und die Erhaltung des Reichs innerhalb der bestehenden Grenzen. Obgleich sie selbst fest an der Wahrheit des Christenthums halte, so werde sie doch ihre Überzeugung keinem ihrer Unterthanen aufdrängen. Niemand wird wegen seiner Religion begünstigt oder belästigt werden. Alle Unterthanen sollen, mögen sie dieser oder jener Abstammung, dieses oder jenes Glaubens sein, „soweit als möglich" frei und unparteiisch zu allen Ämtern Zutritt erhalten, welche sie vermöge ihrer Erziehung, ihrer Talente und Ehrenhaftigkeit pflichtgemäß vollführen können. Die herkömmlichen Rechte und Befugnisse, welche am ererbten Grundbesitze haften, sollen fortbestehen und in keiner Weise geschmälert werden. Bei allen Gesetzen und Anordnungen wird auf Erhaltung der in Indien vorhandenen Gerechtsame, Bräuche und Sitten gesehen werden. Jenen Aufständischen, welche

nicht überführt sind oder werden können, daß sie an der Ermordung britischer Unterthanen unmittelbaren Antheil genommen, wird, wenn sie bis nächsten Januar (1859) zu ihrer Pflicht zurückkehren, eine vollständige Amnestie und Vergessenheit aller Vergehen zugesichert.

Die Compagnie war aufgehoben, nach Verlauf einiger Monate die Empörung gänzlich unterdrückt, aber die Schwierigkeiten erschienen in einer Mannichfaltigkeit und Größe wie niemals vorher. Die angloindische Armee, vorzüglich die europäische Abtheilung, mußte während der Revolution zu einer außerordentlichen Höhe gesteigert werden. Gegen Mitte 1859 zählte man 431600 Mann aller Waffengattungen, wovon 110600 Europäer, 207765 einheimische Soldaten, überdies eine Gensdarmerie von 89829 Mann. Diese Armee, namentlich die große Anzahl Europäer — früher höchstens 40—45000 Mann — verschlang ungewöhnliche Summen. Vor der Rebellion betrug das Armeebudget 11—12 Mill.; im Jahre 1857—58 24 Mill. und 1858—59 25,849000 Pfd. St. Die Einnahmen sind hinter den Ausgaben bedeutend zurückgeblieben. Im Rechnungsjahre 1856—57 betrugen die Einnahmen in Indien 31,691015 Pfd. St.; die Ausgaben in Indien 28,079202 Pfd. St., in England 3,529673, sodaß ein reiner Rest, wenigstens auf dem Papier nach einer Angabe — die indischen Finanzrechnungen lauteten bis auf die neueste Zeit gar verschieden — von 82140 Pfd. St. geblieben. Im Jahre 1857—58 hatte man Ausgaben 40,226000 Pfd. St., Einnahmen 31,706000, also ein Deficit von 8,520000. Im Jahre 1858—59 betrugen die Ausgaben 48,500000, die Einnahmen 33,800000, also ein Deficit von 14,700000 Pfd. St. Bis Ende 1860 berechnete der Indische Minister, Sir Charles Wood, in einem dem Unterhause erstatteten Bericht (1. Aug. 1859) die Schuld in Indien und England auf 95,856000 Pfd. St. und die Zinsen zu 3,900000 Pfd. St., die Zinsenbürgschaft für Eisenbahnen nicht mitgerechnet. Die indische Schuld hat sich aber in Wahrheit viel höher erwiesen. Ende 1860 betrug sie 97,851807 Pfd. St., wofür an Zinsen 4,461029 Pfd. St. bezahlt wurden. Seit dieser Zeit sind einige neue Anleihen von 7—8 Mill. hinzugekommen! Bei alledem war die Finanznoth derart, daß das Silberzeug des Oberstatthalters zu Kalkutta in die Münze gesandt und durch ein anderes wohlfeileres Metall ersetzt wurde.

Die in Vorschlag gebrachten, in der Ausführung begriffenen und vollendeten Eisenbahnen und Bahnstrecken hatten bereits gegen Mitte 1859 eine Länge von 8000 (englischen) Meilen — das herrlichste Denkmal, welches sich die Briten in Indien errichten, die größte Wohlthat, welche sie dem indischen Volke einstens hinterlassen werden. Die Summen, welche die verschiedenen Compagnien für indische Eisenbahnen von 1849—53 zusammengebracht und bis auf einen geringen Rest ausgegeben haben, betrugen 23,250480 Pfd. St., wofür sie während derselben Zeit 2,739453 Pfd. St. an Zinsen gezogen haben. Bis Ende Mai 1864 waren 2688 (englische) Meilen in Betrieb, wofür 51,144722 Pfd. St. verwendet wurden. Die Actionäre sind größtentheils Engländer; von hundert ist kaum einer aus Hindostan. Man baut in Hindostan verhältnißmäßig sehr wohlfeil. Während die Meile in England durchschnittlich 39275 Pfd. St. kostet und in Amerika 8275, braucht man in Indien blos 8253 Pfd. St. In demselben günstigen Verhältniß sind auch die Betriebskosten, welche sich überdies regelmäßig mit der Länge der Bahn vermindern. Allem Anschein nach steht dem indischen Eisenbahnwesen, welches rasch seiner Vollendung entgegengeht — die ganze Strecke von Kalkutta nach Delhi in einer Länge von 400 (englischen) Meilen wird nächstens dem Betrieb übergeben — eine große Zukunft bevor; jetzt schon tragen einzelne Bahnstrecken einen Gewinn von 6—7 Proc. des Anlagekapitals. Sind einst die projectirten Bahnen vollendet und eine Anzahl Zweigbahnen eröffnet, so werden Dividenden und Gewinste von einer kaum geahnten Höhe erzielt werden. Dasselbe gilt von den elektrischen Telegraphen, deren Erträgnisse sich im Verhältniß zur Herabsetzung des Preises mit jedem Jahre mehren.

In ihren großen Geldnöthen nahm die angloindische Regierung zu Finanzmaßregeln ihre Zuflucht, welche im Morgenlande unerhört sind. Die Steuerlast beruhte bis dahin beinahe ausschließlich auf dem Grundbesitz. Von der reinen Einnahme im Jahre 1855—56 mit 28,812097 Pfd. St. betrug die Landsteuer 17,817299 Pfd. St.; die andern Klassen des Gemeinwesens, Gewerbs- und Kaufleute, Actiengesellschaften, Bankiers und Kapitalisten, haben in unmittelbarer Weise nichts zu den Staatsbedürfnissen beigetragen. Dieser Misstand, hieß es, müsse in Zukunft aufhören. Stempeltaxen, Opiumaufschlag, Erhöhung der Eingangszölle, Gewerb- und Einkommensteuer wurden zur Ausführung vorbereitet und letztere, bereits mit einem Einkommen von 24 Pfd. St. beginnend, so hoch gegriffen, daß vom Pfund Sterling 7 Sh. oder 35 Proc. bezahlt werden sollten — eine Steuerqual, wie sie in civilisirten Staaten

wol höchst selten vorkommt. Auf solche Weise hoffte man die Einnahmen um 4—6 Millionen zu mehren, im Verlauf der Zeit selbst ein annäherndes Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erzielen und die Baarsendungen von England nach Indien zu mindern.

Von nicht geringerer Wichtigkeit als die Ordnung der Finanzen war die neue Organisation der Kriegsmacht. Die ersten und erfahrensten Offiziere wurden (15. Juli 1858) in London zu einem Ausschuß vereinigt, um über die künftige Weise und Stellung der angloindischen Armee ihre Ansichten auszusprechen und der Regierung bestimmte Anträge zu machen. Die Berathungen und Ergebnisse dieses Ausschusses, niedergelegt in einem umfangreichen Blauen Buche, erstreckten sich über alle Verhältnisse, Zustände und Neigungen der indischen Bevölkerung. Eine Menge hierauf bezügliche Berichte und Denkschriften sind hinzugefügt. Lehrreichere, wichtigere Stoffe zur Kenntniß Indiens werden kaum in irgendeinem andern Werke besprochen und mitgetheilt. Eine größere europäische Armee, erklären die Mitglieder des Ausschusses, sei künftig nothwendig, wenigstens 80000 Mann, wovon 50000 für Bengalen, 15000 für Madras und 15000 für Bombay. Das einheimische Heer, Reiterei und Fußvolk, dürfe in keinem stärkern Verhältniß sein, wie 2 : 1 in Bengalen, wie 3 : 1 in Madras und Bombay. Die Artillerie solle durchgängig aus Europäern bestehen. Nur da, wo Stationen des Klimas wegen den Europäern sehr nachtheilig, seien Ausnahmen gestattet. Die einheimische Polizeimannschaft oder Gensdarmerie könnte dem Reiche ebenfalls gefährlich werden. Ihre militärische Einrichtung, welche jetzt der regelmäßigen einheimischen Armee gleiche, möge deshalb nur insoweit gestattet sein, als sie zur Disciplin nothwendig sei.

Tüchtige staatswirthschaftliche Kenntnisse und umfassende Einsicht in die finanziellen Fähigkeiten und Leistungen ihrer weitgestreckten Besitzungen wurden unter den zahlreichen Beamten der Ostindischen Compagnie selten gefunden. Was sich vom kaufmännischen Herkommen, vom gewöhnlichen Geschäft entfernte, lag außerhalb ihres Gesichtskreises. Die Beamten kamen regelmäßig in sehr jungen Jahren nach Indien, wo sich ihnen, hätten sie auch den Wunsch gehabt, keine Gelegenheit darbot, eine höhere Ausbildung zu erlangen und mit der europäischen Wissenschaft fortzuschreiten. Die britische Regierung suchte nun, gleich nachdem das Reich unter ihre unmittelbare Herrschaft gekommen, diesem Mangel abzuhelfen. Hierzu wurde James Wilson, die erste staatswirthschaftliche Autorität in England, vorzüglich im finanziellen Fache, erkoren. Derselbe hat sich bereits in den Jahren 1850—52 als Secretär beim Indischen Amte (Board of control) Verdienste um den Eisenbahnbau in Indien erworben und wurde nun im Herbst 1859 zum Mitgliede des Gesetzgebenden Raths in Kalkutta ernannt mit dem Auftrage, Mittel aufzufinden, um das Gleichgewicht in dem stark zerrütteten Staatshaushalt herzustellen. Nachdem Wilson die Verhältnisse sorgfältig geprüft, ward am 18. Febr. 1860 eine öffentliche Sitzung des gesetzgebenden Raths abgehalten, in welcher der Finanzmann seine Forschungen und Plane vortrug. Vertreter aller Klassen der Bevölkerung, Grundbesitzer, Kaufleute und Beamte, die verschiedensten Religionsgenossen, Hindu und Muselmanen, Christen und Juden, hatten sich in großer Anzahl eingefunden; der dem Publikum angewiesene Raum war gedrängt voll von neugierigen und besorglichen Hörern. Wilson's dreistündiger Vortrag, der auch besonders im Druck erschien, bildete gleichsam den Epilog oder die Moral des Trauerspiels, die Empörung in Hindostan.

„Die indischen Finanzen", äußerte Wilson unter anderm, „sind infolge der Rebellion in großer Zerrüttung. Revolutionen sind gar theuer; wer sie macht, muß sie auch bezahlen. Ihr Hindu und Muselmanen, euere Revolution hat bisjetzt 40 Mill. Pfd. St. gekostet. Eine andere Folge ist die bleibende jährliche Mehrausgabe von 2 Mill. Zinsen für die erhöhte indische Staatsschuld, wofür England keine Bürgschaft übernehmen wird und kann. Überdies ist zur größern Sicherheit in Zukunft eine zahlreichere Heeresmacht von Europäern nothwendig — ebenfalls eine sehr kostspielige Maßnahme. Hindu, Muselmanen und ihr andern Bewohner Hindostans, dies alles habt ihr verschuldet, dies alles habt ihr zu zahlen. Deshalb werden euch neue Steuern auferlegt. Vergleicht sie mit den Anordnungen euerer Gesetzbücher, und ihr werdet sie immer noch mäßig und billig finden." Zur Ausfüllung des gewaltigen Abgrundes zwischen Einnahmen und Ausgaben wurden verschiedene Maßregeln empfohlen und im Rathe angenommen. Man führte eine in drei Abtheilungen zerfallende Gewerbsteuer ein, wonach Handwerksleute eine Rupie, Krämer und geringe Manufacturisten 4 Rupien, Großhändler, Ärzte, Advocaten, Professoren u. s. w. und Kaufleute 10 Rupien des Jahres zahlen müssen. Dann ward eine Einkommensteuer begründet, die mit 200 Rupien Einkommen beginnt und bis 500 Rupien 2 Proc. beträgt; das Einkommen von 500 Rupien aufwärts wird mit 4 Proc.

besteuert, wovon 3 Proc. in die Staatskasse fließen und 1 Proc. in die Kasse für örtliche oder Bezirksbedürfnisse fällt. Diesen Steuern sind alle Insassen ohne Ausnahme unterworfen. Es ward für unbegründet erklärt, wenn die Semindar oder großen Grundbesitzer, vermöge der ewigen Steuerrolle des Lords Cornwallis [6]), behaupten, sie müßten von weitern Abgaben verschont bleiben. Auch kam man noch überein, auf den Taback eine besondere Steuer zu legen. Überdies wurde die Einführung eines Papiergeldes, beruhend auf derselben Grundlage wie in England, anempfohlen.

Wilson hoffte durch alle diese Anordnungen einen Mehrertrag von 5 Mill. Pfd. St. zu erzielen, was neben einigen Ersparnissen im Heere hinreichen sollte, wenigstens ein annäherndes Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hervorzubringen. Wenige Monate nach Darlegung seiner umfassenden Plane starb der tüchtige Mann (11. Aug. 1860). Die Hindu erklärten seinen Tod für eine Strafe der Gottheit, weil er ihr auserwähltes Volk mit kaum erträglichen Lasten beschweren gewollt. Laing, sein ebenfalls aus England hinübergesandter Nachfolger, änderte Wilson's finanzielle Vorlagen mannichfach ab, machte noch größere Ersparnisse, wodurch für das Rechnungsjahr 1861—62, wenn nicht ein Überschuß erzielt, doch das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt werden könnte. Man wollte dies anfangs in England gar nicht glauben; selbst der Indische Minister Sir Charles Wood hatte eine andere Berechnung aufgestellt.

Die Maßnahmen und Berechnungen der Herren Wilson und Laing haben sich vollkommen bewährt. Das indische Deficit ist nicht blos verschwunden, sondern — ein einziges Ereigniß in der ganzen angloindischen Geschichte — selbst ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben erzielt worden. Nach der Berechnung des indischen Finanzministers, Sir Charles Trevelyan — dargelegt in einer öffentlichen Sitzung des Gesetzgebenden Raths zu Kalkutta am 30. April 1863 — werde und müsse dieser Überschuß mit jedem Jahre sich steigern. Dieses außerordentliche Ergebniß ist nicht blos durch verminderte Ausgaben, sondern durch vermehrte Einnahmen erzielt worden. Die Ausgaben für das Militär waren:

1858—59	21,080948 Pfd. St.
1861—62	13,681900 „ „
Weniger	7,399048 Pfd. St.

Seit dem Kriege in der Krim hat die indische Industrie — mehrere Rohstoffe, die man sonst aus Rußland bezog, kommen jetzt aus Indien — einen außerordentlichen Aufschwung genommen. Die Ausfuhr nach England betrug:

1854	10,672862 Pfd. St.
1859	15,244869 „ „

Einen ebensolchen wohlthätigen Einfluß hat der amerikanische Bürgerkrieg. Die Ausfuhr von Indien nach England betrug, vorzüglich wegen der vermehrten Baumwollausfuhr:

1860	15,106596 Pfd. St.
1861	21,958947 „ „
1862	34,149597 „ „

Im letzten Jahre (1862) wird die Baumwollausfuhr zu 16—18 Mill. Pfd. St. angegeben. Von 1856—62 hat die Zunahme des ganzen Handelsverkehrs zwischen Großbritannien und dem Angloindischen Reiche nicht weniger als 30 Mill. Pfd. St. betragen, vorzüglich durch ganz neue und vermehrte Ausfuhren aus Hindostan. Nach den vor kurzem dem Parlament vorgelegten Handelsübersichten betrug während der Jahre 1855—63 einschließlich die Einfuhr aus Indien einen Überschuß über die Ausfuhr von nicht weniger als 110 Mill. Pfd. St., welcher großentheils in edeln Metallen entrichtet wurde. „Nun wissen wir", sagt eine californische Zeitung [7]), „wo die Milliarde Dollars, welche bei uns und zu Washoe in den Jahren 1848—64 an Gold und Silber gewonnen wurde, hingekommen ist." Die Bewohner Hindostans haben jetzt wieder, wie in frühern Jahrhunderten gebräuchlich, die Aufspeicherung der edeln Metalle in großem Maßstabe begonnen. Bei alledem herrscht in England immer noch so geringes Interesse für Indien, daß bei dem Vortrage des Indischen Ministers (Juli 1863) im Parlament über die Finanzrechnung des Angloindischen Reichs kaum 30 Mitglieder des Hauses

6) Neumann, Geschichte des englischen Reichs in Asien, I, 430.
7) Steamer Bulletin (San-Francisco) vom 3. Juni 1864.

zugegen waren. Unter den neuen Ausfuhrartikeln nimmt Jute, eine Art Hanf, welcher jetzt vielfach, vorzüglich zu Säcken für Baumwolle, gebraucht wird, einen bedeutenden Rang ein; unter den gestiegenen Baumwolle, welche schon Herodot als einen indischen Ausfuhrartikel kennt, Kaffee und Thee, wovon jetzt im Durchschnitt jährlich $2\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. von Indien nach England gehen. Die Theeplantagen längs der Abhänge des Himalaja, in Assam und ganz Oberindien sind in bedeutender Zunahme begriffen. Nach Verlauf weniger Jahre mag sich Indien in Betreff der Theeausfuhr neben China und Japan stellen können.

In demselben Grade, wie sich der Anbau und die Erzeugnisse Indiens vermehrten, mehrte sich natürlich auch die Landsteuer — an 2 Mill. Pfd. St. jährlich — im Vergleich mit den Jahren vor 1854. Man rechne hierzu die neueingeführten Stempeltaxen, die Gewerbe- und Einkommensteuer und die Erhöhung der Salzsteuer. Alle diese vermehrten Einnahmen zusammen mögen sich zwischen 7—8 Mill. Pfd. St. belaufen. Hierdurch ist erklärbar, daß, obgleich auf Erziehung und Bildung, auf öffentliche Arbeiten und bessere polizeiliche Einrichtungen viel größere Summen, als früher geschehen, verwendet wurden und selbst einige Steuererleichterungen stattgefunden hatten, doch bereits im letzten Finanzjahre (30. April 1862 bis 30. April 1863) ein Überschuß von 1,827346 Pfd. St. erzielt werden konnte. Nach der Budgetaufstellung von 1863—64 betrügen die Einnahmen 44,753500 und die Ausgaben 44,495611 Pfd. St. Hierbei ist noch zu bedenken, daß 5 Mill. Pfd. St. mehr für Neubauten und öffentlichen Unterricht angesetzt sind, als in frühern Jahren geschehen. Mit der voraussichtlich jährlich zunehmenden Wohlfahrt Indiens werden wol die Erträgnisse derart steigen, um eine bedeutende Minderung der indischen Staatsschuld vornehmen zu können. Die ist im Plane. Trevelyan berechnet, theils in Indien, theils in der Heimat, während der Jahre 1862—63, dann 1863—64 wenigstens 7 Mill. Pfd. St. abzahlen zu können und am Schluß des Rechnungsjahres 1864 noch einen Baarbestand von $14\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. St. in Kasse zu haben. Die Rückzahlung für 1862—63 betrug nach der Angabe des Indischen Ministers im Parlament (23. Juli 1863) 3 Mill., sodaß jetzt die Zinsen der indischen Staatsschuld sich kaum auf 4 Mill. Pfd. St. belaufen. Das Eisenbahnnetz geht rasch seiner Vollendung entgegen; jetzt schon bringen die Eisenstraßen tief ins innere Land und machen große Marken zugänglich, welche früher von allem Weltverkehr ausgeschlossen waren. Hierzu kommt, daß eine große Anzahl Engländer brach liegende Ländereien ankaufen und sich allenthalben niederlassen, wodurch das stillstehende versumpfte Gewässer des Brahmanenthums in eine frische und gesunde Bewegung versetzt wird. Und so gäbe es aus dem Angloindischen Reiche Verbesserungen und Fortschritte aller Art zu berichten, wäre uns hier der Raum vergönnt, sie darzustellen und zu würdigen. Ich füge nur noch hinzu, daß die frühere Trennung zwischen dem Militär- und Civildienst in Indien von dem Dienst im übrigen großbritannischen Reiche gänzlich aufgehoben ist. Die indische Armee, die indischen Beamten erfreuen sich keiner besondern bevorzugten Stellung mehr; es gibt jetzt nur Eine englische Armee, nur Einen englischen Staatsdienst. Militär und Civil wird aus und nach Indien versetzt, wie dies von jeher bei den andern Besitzungen zu geschehen pflegte. Das Angloindische Reich ist durch diese Maßnahmen dem großbritannischen Staate, gleichwie die andern auswärtigen Colonien, vollkommen einverleibt. Man beschuldigt die Engländer der Selbstsucht. Nicht mit Unrecht. Die Selbstsucht der Engländer ist aber nicht die beschränkte des Wilden, der den Baum umhaut, um die Früchte zu gewinnen. Es ist die großartige, in der Natur der Dinge begründete, den Vortheil für alle Zukunft oder wenigstens auf viele Jahre hinaus berechnende Selbstsucht, welche die Handlungsweise der englischen Nation bestimmt. Und mehr wird der erfahrene Welt- und Menschenkenner von einem einsichtsvollen Volke kaum erwarten. Einzelne, ja ganze Völker können hochherzig sein und ihre Vortheile auf dem Altar der Menschheit opfern. Eine Verpflichtung hierzu ist jedoch nicht vorhanden. Man bedenke überdies, daß gewöhnlich der wohlverstandene Vortheil der Einzelnen und der Völker auch der Vortheil der Gemeinwesen und der ganzen Menschheit ist. Die Engländer suchen alle Kräfte und Fähigkeiten Hindostans ins Leben zu rufen, weil sie davon in der Gegenwart großen Nutzen ziehen und noch auf größern in der Zukunft hoffen. Hiermit leisten sie dem ganzen Morgenlande die größten Dienste. Sie suchen, namentlich seit der unmittelbaren Herrschaft der Krone, die tüchtigsten Männer hervor, um sie an die Spitze ihres asiatischen Reichs zu stellen. Nach dem Rücktritt des ersten indischen Vicekönigs, Lord Canning, im Anfang des Jahres 1862, wurde diese größte Stelle im großbritannischen Weltreiche dem vielerfahrenen, in jeder Beziehung tüchtigen Lord Elgin übertragen. Lord Elgin war es, wie ich

mit allen Einzelheiten in meiner „Ostasiatischen Geschichte“ [8]) ausgeführt habe, welcher den Chinesen zu Peking und den Japanesen zu Jeddo die neuen Verträge aufbürdete. Der Lord ist bereits im folgenden Jahre auf der Reise von Kalkutta nach Lahore (20. Nov. 1863) gestorben. Während der Rebellion sind unter den hartbedrängten Angelsachsen eine Menge Helden aufgetaucht, welche sich den größten Heroen des Alterthums würdig zur Seite stellen, nicht durch kühne, unbesonnene Thaten, sondern durch Muth, Einsicht und Beharrlichkeit. Die beiden Lawrence ragen aus der Heldenschar hervor: Henry Lawrence in Audh, welcher am 4. Juli 1857 den Anstrengungen zu Laknau erlegen, und John Lawrence, welcher sich durch seine Verwaltung im Pendschab oder dem Fünfflußgebiet großen Ruhm erworben. John Lawrence ist Lord Elgin's Nachfolger im vicekönigliche Amte. Seine Regierung gereicht ihm, dem Mutterlande und der Menschheit zur Ehre; die in so vielen Beziehungen verschiedenen Insassen in allen den fernen Marken des Angloindischen Reichs sind voll von Lobeserhebungen ihres Nawab-Veziers. Großbritannien, das möge man niemals vergessen, hat in seinem indischen Reiche die erste vernünftige menschliche Regierung aufgerichtet, deren sich die Völker Asiens, mit Ausnahme jener des chinesischen Culturfystems, jemals erfreuten. Die Assyrer und Babylonier, die Macedonier, Römer und Byzantiner haben in keinem Falle besser regiert als heutigentags die Perser und Türken, die Araber, Afghanen und Russen. Dieses von Großbritannien gegebene Beispiel kann und wird ohne Zweifel von außerordentlichen Folgen sein. Wenn auch die umwohnenden Völker Asiens nicht herbeikommen und zu den Nachkommen der Nordbewohner sprechen wie die russischen Slawen zu deren Vorfahren, den Normannen: „Unser Land ist groß und gesegnet, nur Ordnung mangelt darin; kommt denn, seid unsere Fürsten und herrschet über uns“ [9]); so werden sich doch die Asiaten, von den geordneten friedlichen Zuständen angezogen, leichter ihrem unvermeidlichen Lose, der Oberherrschaft Großbritanniens, fügen. Das Geschick hat diesen Engländern die schwere Aufgabe gestellt, die Zuchtmeister und Erzieher aller Völker im Morgenlande zu werden; die Schwerkraft ihres Reichs liegt jetzt in Asien. Diese veränderte Weltstellung darf bei der Beurtheilung der neuesten englischen Politik nicht übersehen werden. Manche Räthsel erhalten nur dadurch ihre richtige Lösung. K. F. Neumann.

Ostseeprovinzen. (Geographisch-statistische Übersicht. Historischer Überblick. Gegenwärtiger Culturzustand.) I. Einleitung. Diese Benennung wird hier, dem Gebrauche gemäß, in einem beschränkten Sinne genommen. Denn es gibt Ostseeprovinzen in verschiedenen Staaten, in Preußen, Schweden, Rußland, und selbst letzteres besitzt noch andere als gerade die, welche wir meinen. Finland zumal wäre eine Ostseeprovinz, wenn es, als eigenes Großfürstenthum, nicht berechtigt wäre, sich die Bezeichnung als Provinz überhaupt zu verbitten; sodann ist das alte Ingermanland, das jetzige Gouvernement Petersburg, eine Ostseeprovinz, gerade ebenso gut als die drei Gouvernements, von denen allein hier die Rede sein soll, nämlich Estland, Livland und Kurland, welche man vorzugsweise so nennt. Um diese drei Länder von jenen abzusondern, hat man ihnen auch wol den Namen der Baltischen Halbinsel beigelegt, aber gegen allen geographischen Sprachgebrauch, denn hier ist keine Halbinsel, hier ist ein ausgedehntes Küstenland, von welchem zwei große Inseln (Ösel und Dagö), außer mehrern kleinen, abhängen. Deutsche Provinzen Rußlands, wie sie auch heißen, sind sie eigentlich nur in dem Betracht, daß sie von deutschen Geschlechtern erobert worden sind, daß sie lange dem Deutschen Orden unterthänig waren, durch ihren Erzbischof außerdem zum Deutschen Reiche gehörten, und daß sie durch Adel und Bürgerthum deutscher Gesittung zugeführt worden sind. Die deutsche Sprache hingegen wird hier nur von einer schwachen Minorität gesprochen, welche, wie wir bald sehen werden, noch nicht ein Zwölftel der Gesammtbevölkerung bildet. Wie dem sei, Kurland, Livland und Estland sind unter sich durch ihre gebildeten Klassen verbunden, denen vieles, und namentlich das Deutschthum, gemeinschaftlich ist; sie haben im russischen Reiche dasselbe Sonderinteresse und machen eine Gesammtheit aus, die beträchtlich genug ist, um auf eine specielle, eingehende Behandlung Anspruch zu haben. Zwar ist es ungenau, wenn man gesagt hat, „durch ihre Ausdehnung von über 3000 Quadratmeilen übertreffen sie manches Königreich“: sogar mit Ingermanland bleiben sie noch weit von einer solchen Aus-

8) Ostasiatische Geschichte, vom ersten chinesischen Kriege bis zu den Verträgen in Peking. 1840—60 (Leipzig 1861).

9) Neumann, Die Völker des südlichen Rußland in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Eine von dem Königlichen Institut von Frankreich gekrönte Preisschrift (zweite Auflage, Leipzig 1855), S. 122.

dehnung; wollte man aber Finland hinzuzählen, so wäre auch mit 9000 Quadratmeilen nicht genug gesagt. Selbst dem wirklichen Thatbestand nach, demzufolge nur von etwa 1700 Quadratmeilen die Rede sein kann, haben wir es mit einem namhaften Gebiete zu thun, um vieles größer als Baiern, wenn auch lange nicht zur Hälfte ebenso bevölkert. Für Deutschland sind diese Länder gleichsam eine dem Norden zugekehrte Vorhut, und was sie für Rußland sind, läßt sich aus folgender Bemerkung des Grafen Cancrin abnehmen, der eine Zeit lang als Finanzminister für den Colbert dieses Reichs galt. „Es war eine ganz besondere Gunst der Vorsehung", so lautet sie, „als Rußland, welches bis dahin nur ein mechanisches Aggregat sehr ungleichartiger Bestandtheile gebildet hatte, die deutschen Provinzen der Ostsee erwerben konnte, welche schon organische Grundgesetze hatten. Diese Provinzen haben ihm als Muster gedient; von da entlehnte es alle seine organischen Institutionen, die Gouvernementsverordnung, das Statut über den Adel, die Municipalverfassung u. s. w. In allen Gesetzgebungsfragen .... sind die Baltischen Provinzen für Rußland ein Vorbild gewesen." Wir wollen sie in dreifacher Beziehung besprechen: nachdem wir zuerst eine geographisch-statistische Skizze davon entworfen, wollen wir in einem kurzen Überblick uns ihre Geschichte vergegenwärtigen und schließlich das Wichtigste von ihrem gegenwärtigen Culturzustande und ihrer Beziehungen zu Rußland berühren.

II. Geographisch-statistische Übersicht. Ihres schon ziemlich nördlichen Klimas ungeachtet sind die drei russischen Ostseeprovinzen ein Land, welches, seiner Fruchtbarkeit nach, den Ländern Norddeutschlands wol zur Seite gesetzt werden kann. Im ganzen flach, zumal in Estland, fehlt es ihm dennoch nicht an Erhebungen aller Art, die theilweise sehr malerisch sind. So ist die Naturschönheit der Gegend um Wenden in Livland wohl bekannt; und in Kurland, das sich der Höhen von Kandau und Zabeln rühmt, reichen die Blauen Berge bis an die Seeküste, über welche sie in dem verrufenen Riff von Domesnäs hinausragen, das nicht selten der Schiffahrt gefährlich wird. Auch an Wasser fehlt es diesem Lande nicht: die Flüsse sind zahlreich, und unter den Seen ist nach dem Wirzerw, im Westen von Dorpat, auch der noch viel beträchtlichere Peipussee zu nennen, ob er gleich nur an der Grenze Livlands und Estlands sich ausdehnt. Der großen livländischen Insel Ösel und der estländischen Dagö, nach welchen noch Möhn und Worms eine Erwähnung verdienen, haben wir schon gedacht. Längs der Küste und hier und da auch noch weit landeinwärts ist zwar der Boden sandig, sowie er sich an vielen andern Stellen sumpfig und morastig zeigt, aber im ganzen gibt er doch durch fleißigen Anbau einen bedeutenden Ertrag an Getreide, Flachs, Kartoffeln, Gartengewächsen, und seine ausgedehnten Waldungen liefern Holz, Kohlen, Theer und andere Waldproducte in Überfluß. Der Versicherung Bienenstamm's zufolge wirft der Roggenbau das sechste Korn ab, was freilich etwas übertrieben sein mag, wenigstens nicht durchschnittlich ist. Dazu ist viele Düngung erforderlich, was einen sehr bedeutenden Viehstand voraussetzt. Aus nachfolgender Tabelle ist der Flächenraum einer jeden der drei Provinzen, sowie auch deren Bevölkerung, nach den neuesten Zählungen, ersichtlich: aus dem Vergleich des einen mit dem andern entnehmen wir, wie viel Köpfe auf die Quadratmeile kommen. [1])

	Flächenraum in Quadratmeilen	Absolute Bevölkerung	Relative Bevölkerung
Kurland	494	567078	1147
Livland	832	883681	1062
Estland	370	303478	820
	1696	1,754237	1034

Demnach ist die Dichtigkeit der Bevölkerung in Kurland am größten und am schwächsten in Estland. Aber auch die der letztern Provinz übertrifft bei weitem die Durchschnittsdichtigkeit im europäischen und eigentlichen Rußland (Finland und das Königreich Polen nicht mit inbegriffen); denn letztere ist nur um wenig stärker als 650 Köpfe auf die Quadratmeile. In Gesammteuropa hingegen beträgt sie 1530 Köpfe, eine Proportion, hinter der selbst die von Kurland noch weit zurückbleibt. Demnach kann dieses ganze Gebiet vorerst nur für ein mäßig bevölkertes gelten, das noch große Fortschritte machen muß, wenn es sich mit unsern westlichern und südlichern Culturländern auf Eine Linie stellen will, das dagegen aber auch noch einen

1) In dem sonst werthvollen halbofficiellen Buche von Buschen, Bevölkerung des russischen Kaiserreichs (1862), S. 63, ist hier infolge von Versetzungen alles irrig.

weiten Spielraum vor sich hat, welchen es bei immer wachsendem Wohlstande allmählich ausfüllen kann.

Bisjetzt gehören Grund und Boden beinahe ausschließlich dem deutschen Adel, unter welchem man etwa 1800 Gutsherren zählt, wovon nahezu 850 auf Livland kommen. Die Gesammtzahl der Güter (die der Krone und die der Pastorate mit inbegriffen), mag sich auf 2500 belaufen, eine Zahl, von der wieder beinahe die Hälfte Livland angehört. Deutsche überhaupt zählt man in Livland 60000, in Kurland 40000 und in Estland 18000, also insgesammt 118000; vom Adel abgesehen, bilden sie den Bürgerstand der Städte, sowie den geistlichen Stand und die Klasse der Gutsverweser, Amtleute, Schreiber u. s. w. Durchaus vorherrschend ist in Kurland der lettische Volksstamm, zu welchem in dieser Provinz vielleicht 420000 Köpfe zu rechnen sind. Die Letten haben auch den südlichen Theil von Livland inne, wo sie indessen nicht die Mehrheit bilden, denn sie mögen im ganzen nicht mehr als 320—330000 Seelen betragen, während dagegen im nördlichen Livland an 500000 Esten wohnen, die bekanntlich zum finnischen Volksstamm gehören. Dieser letztere scheint in allen drei Provinzen der Urstamm gewesen zu sein; auch hat er sporadische Überbleibsel unter den Letten zurückgelassen, nämlich in Livland die Liven, welche dieser Landschaft ihren Namen gaben, und in Kurland die beinahe gänzlich ausgestorbenen Kreewingen, welche mit den auf immer verschwundenen Kuren nahe verwandt waren. In Estland gibt es nur Deutsche und Esten, ein ganz finnisches Völkchen. Das ethnographische Verhältniß in den drei Landschaften ist ungefähr folgendes: Letten 750000, Esten 680000, Deutsche 118000. Rechnet man noch 20000 Juden, einige Tausend Russen, Litauer, Polen, u. s. w. hinzu, so findet man beiläufig die obenangegebene Gesammtbevölkerung von 1,754000 Seelen, welche beinahe durchgängig Mitglieder der lutherischen Landeskirchen sind.

Handel und Industrie sind in dem Gebiete, welches uns hier beschäftigt, nicht unbedeutend. Riga, die alte Hansastadt, ist noch jetzt ein blühender Seehafen und zählt nahe an 60000 Einwohner. Auch Reval in Estland, mit seinen 24000 Seelen, und Mitau in Kurland, ob es gleich kaum 14000 zählt, sind keine unansehnliche Städte. Dorpat, der Sitz der Universität für alle drei Provinzen, hat nicht viel über 12000 Einwohner. Die übrigen sind noch kleiner; nichtsdestoweniger verdienen Libau, Pernau, Hapsal und Arensburg auf der Insel Ösel als Handelsplätze, sowie Fellin seiner Lehranstalten wegen Beachtung.

III. Historischer Überblick. Ausführlich ist die Geschichte der Ostseeprovinzen von Dr. A. von Richter geschrieben worden [2]), auf den wir diejenigen verweisen, denen es um vollständige Kenntniß derselben zu thun ist. Der folgende, früher von Bülau für unser Werk verfaßte Überblick ist aber eingehend und zuverlässig genug, um hier wiederholt werden zu können.

Finnische Stämme sind (wie im vorhergehenden Abschnitte gesagt worden ist) als die Urbewohner dieser Länder zu betrachten, und zwar waren es namentlich die Esten und Liven, die hier ihre friedlichen Sitze hatten. Es scheint, daß die Esten in der ältesten Zeit im heutigen Livland saßen, wie denn ihre eigenen Sagen sich mannichfach um Dorpat bewegen, während dieselben örtlichen Sagen den heutigen Urbewohnern Dorpats unbekannt sind. Jene wurden durch die von slawischen Stämmen bedrängten Liven nach Estland getrieben oder hielten sich nur in einigen livländischen Grenzkreisen; die Liven nahmen die von ihnen verlassenen Sitze ein, mußten aber auch diese mit den den Slawen verwandten Letten theilen, neben denen sie, in Livland und Kurland, bis auf wenige Tausende zusammengeschmolzen sind. Der lettische Stamm scheint seit uralter Zeit in dortigen Gegenden seßhaft gewesen zu sein, und man glaubt in ihm die Ästyer des Tacitus zu erkennen. [3]) Diese Völkerschaft lebte, der übrigen Welt entfremdet, in einem losen theokratisch-demokratischen Verbande, gegen außen ziemlich friedlich, wenn auch ungastlich, im Innern in nationeller Unruhe, von Jagd, Fischerei, Viehzucht und dürftigem Ackerbau, über die untersten Stufen des gesellschaftlichen Lebens in etwas erhoben, dann aber stehen bleibend, in Sitten und Glauben roh, durch Jahrhunderte unverändert. Aber das Vordringen christlich-germanischer Cultur im skandinavischen Norden und in dem nördlichen Deutschland wie die Christianisirung Polens und seine Nachbildung germanischer Staatsformen, sein Eintritt in das europäische Staatenleben konnten auch sie nicht unberührt lassen, und die Berührung konnte unter so grellen Gegensätzen nur eine feindliche sein. Die erste Annäherung war es nicht.

2) Geschichte der dem russischen Kaiserthum einverleibten deutschen Ostseeprovinzen (2 Bde., Riga 1857 fg.).

3) Röpell, Geschichte Polens (Hamburg 1840), I, 21 fg.

Bremische Kaufleute, die nach Gothland fuhren, wurden durch Sturm verschlagen, landeten an der Düna (1158) und knüpften eine Handelsverbindung an, zu deren Vermittelung sie eine Niederlassung gründeten. Damals war wenigstens Livland von dem russischen Fürsten Wladimir von Polozk zinspflichtig gemacht worden. Die Nachrichten, welche die Bremer zurückbrachten, weckten den Bekehrungseifer des alten Augustiners Mainhard von Stift Segeberg in Holstein. Er landete um 1186, baute eine Kirche zu Yxkul und sammelte christliche Anhänger. Um 1188 verließ er sein frommes Werk nur, um sich höhere Befugnisse zu dessen Fortführung zu erwerben und sich zum Bischof von Livland weihen zu lassen. In dieser Würde zurückgekehrt, fand er sein Unternehmen von ergrimmterer Feindschaft bedroht, da die Heidenpriester nun deutlicher erkannt hatten, mit welcher Gefahr es sie bedrohe; und wenn er selbst auch sich bis an seinen Tod (1196) behaupten mochte, so mußte doch sein Nachfolger flüchten und einen Kreuzzug predigen, in dessen erstem Beginn er fiel (1198). Der neue Bischof, Albert von Apoldern, brachte eine kräftigere Unternehmung zu Stande, ward von Bremen, Dänemark und andern nördlichen Ländern unterstützt und eroberte 1199 Livland, wo er sich seinen Bischofssitz in Riga erbaute. Daß diese Erwerbung noch lange Zeit gewaffneter Beschützer bedürfen werde, um dem Unmuthe des nur durch Gewalt bezwungenen, nicht durch Überzeugung gewonnenen Volks und der Feindschaft noch ungezähmter Nachbarn gewachsen zu sein, sah er wohl, und die Richtung der Zeit gab ihm ein Mittel an die Hand, diesen Schutz zu gewinnen, ohne zu benachbarten Fürsten seine Zuflucht nehmen zu müssen. Er stiftete 1201 den Orden der Verbrüderten Streiter Christi (Fratres militiae Christi), den er nach der Regel des Templerordens einrichtete, und dem er ein Drittheil des Landes als Dotation anwies. Diese Ritter, deren erster Meister Binno von Rohrbach war, und die sich die Burg in Wenden zu ihrem Sitz bauten, führten auf ihrem Mantel neben dem Zeichen des Kreuzes auch das eines Schwertes und erhielten daher den Namen Schwertbrüder. Auch zu Dorpat und auf Ösel wurden Bisthümer errichtet (1224 und 1227). Der Bischof zu Riga, seit dem 1. Dec. 1224 deutscher Reichsfürst, seit 1254 Erzbischof, hatte sich eigentlich die Regierung vorbehalten, sah aber nach und nach unter langen Streitigkeiten, die zu der innern Schwäche dieser neuen Gestaltung allerdings beigetragen haben, seine Befugnisse geschmälert und die Ritter zu den eigentlichen Beherrschern des Landes werden. Von Livland aus wurden nach und nach auch Kurland und Semgallen unterworfen; später wurde ebenso Estland erworben; die heidnischen Völker, immer mehr fast auf allen Seiten von Christen und von einem zur Herrschaft begabtern Volksthum umgeben, den frühern Glauben, wenn auch nicht die alten häuslichen Sitten, mit einem neuen vertauschend und die Fruchtlosigkeit jedes Widerstandes erkennend, fügten sich in das schwere Joch der Leibeigenschaft und des Kreuzschwertes, unter dem es sich nicht so gut wohnte wie unter dem Krummstabe. Für sie hätte es leicht besser ausfallen mögen, wenn aus den Planen des Bischofs eine wahre geistliche Herrschaft erwuchs, oder wenn frühzeitig eine erbliche Fürstenherrschaft sich unter ihnen erhob, neben der ein landsässiger Adel geblüht hätte. Es würde dann die Monarchie, wie anderwärts in germanischen Ländern, den Übermuth des Adels, im Bunde mit Bürger und Bauer, gezügelt, der Adel selbst aber das Bedürfniß stärker gefühlt haben, seine Gewalt zu mäßigen und auf den erblichen Gütern die Hintersassen zu schonen. So aber, wo der Orden zugleich die Herrschaft führte und in seinen Gliedern die Lehnsgüter verwaltete, dabei überdies nur allmählich einen erblichen Familienbesitz anbahnend, fand sich nirgends eine Milderung des harten Druckes. Selbst als später diese Länder an andere Staaten übergingen, geschah es theils an solche, wo die strengste Leibeigenschaft ohnedies vorherrschte, theils unter Umständen, wo die neuen Regierungen die Rechte des Adels lange noch schonen mußten oder sie wenigstens nur zu eigenem Nutzen beschränkten, kurz erst die neueste Zeit hat einige Milderung gebracht. Unter andern Umständen hätte die Bevölkerung jener von den Deutschen unterworfenen Länder germanisirt werden und sich dem deutschen Wesen, zum eigenen Heil und zu Deutschlands Ehre, anschließen mögen. Die Esten, wie die Beispiele einzelner in neuerer Zeit beweisen, sind dafür ganz besonders empfänglich, und daß auch die Letten nicht unfähig dazu sind, ist analog aus dem Beispiele der Slawen in den östlichen Ländern Deutschlands und in dem österreichischen Staatengebiete zu schließen. In jenen Ostseeländern aber blieben es gesonderte Stämme. Der Deutsche herrschte als Adel oder war wenigstens frei und reich als Städtebürger in den mit deutschen, autonomischen Verfassungen versehenen, zum Theil zur Hansa gehörigen Städten. Diese Stände theilten die Entwickelung des deutschen Staats- und Rechtslebens, der Religion, der Sitte, der Kunst und Wissenschaft, der Industrie und des Handels. Abgesondert von ihnen, eine Pariakaste, den Heloten ähnlich, bestellten die Esten und Letten die Äcker des deutschen Adels, trösteten sich mit der treuen Be-

wahrung der Sprache und häuslichen Sitten ihrer Vorfahren, deren Freiheit in öffentlichen Beziehungen, deren Recht und Glück sie verloren hatten, und nahmen von aller Mitgift der germanischen Cultur nur die Religion mit fester Gläubigkeit an.

Dieselben Umstände, welche der innern Landesblüte hinderlich waren, zeigten sich auch der äußern Macht gefährlich. Der Orden hatte weniger Zuzug aus Deutschland als der Deutsche Orden in Preußen; seine Mitglieder waren zum Theil dem Lande fremd; seine Häupter waren wechselnd; das vielköpfige Regiment nicht lange der sich umwandelnden Zeit gewachsen. Mit dem Bischof, mit den Städten öftere Zerwürfnisse und jedenfalls getheilte Interessen, die zu vermitteln kein gemeinsames Oberhaupt da war. Im Volke keine Theilnahme, keine Anhänglichkeit. Von Litauen aus noch heidnischer Ankampf, der jedoch wenigstens den innern Verfall des Ordens, den Abfall von seiner Idee noch aufhielt. Dagegen die gefährlichen Nachbarn: Dänemark, Schweden, Polen, Rußland. Dänemark war gleich anfangs, schon durch Bischof Mainhard, in dortige Gegenden gezogen worden, und nicht die Schwertbrüder, sondern die Waffen der Dänenkönige Knud VI. und Waldemar II. waren es, welche Estland bezwangen. Waldemar baute Reval. Aber die Ritter suchten ihn daraus zu vertreiben, vereinigten sich zu diesem Ende mit den Deutschen Rittern (1237), von denen ihnen Hermann von Balk als Heermeister gesendet wurde, und schon Waldemar, nach der Schlacht von Bornhöved im Sinken seines Glücks, mußte alle Erwerbungen auf dem linken Ufer der Düna abtreten (1236 und 1238), während seine Nachfolger das eigentliche Estland mit den Bisthümern Dorpat und Reval behaupteten, bis endlich Waldemar IV. dieselben (1346) an den Orden verkaufte. Wie hätte sich ein organischer Bezug dieser Länder gerade zu Dänemark bilden wollen? Durch lange Jahre zogen sich nun die in Gemeinschaft mit Preußen geführten Kämpfe gegen die heidnischen Litauer. Manche blutige Schlachten wurden hier gefochten, manche Großthaten verübt, ohne daß auf einer Seite Entscheidendes hätte bewirkt werden können. Friede schien hier nicht zu erlangen, wenn nicht Vertreibung der Ritter oder gänzliche Unterwerfung der Heiden eintrat. Doch fand sich ein neuer Ausweg, als der litauer Fürst, Jagello, zum Christenthum übertrat und die polnische Krone erwarb. Aber hatte man nun auch nicht mehr mit Heiden auf Leben und Tod zu kämpfen, so hatte man es mit der ländergierigen Politik mächtiger Staatenherrscher zu thun, und diese Aufgabe fiel dem Orden schwerer als jene. Der innere Verfall des Deutschen Ordens in Preußen zog auch in den Ostseeländern das Gleiche nach sich. Doch trat er in dem fernern Lande etwas später ein. Die Verbindung war loser geworden, weil man kein gemeinsames Ziel vor sich sah, und als der letzte Großmeister der Deutschen Ritter in Preußen, Albrecht von Brandenburg, sich zu seinem Polenkriege rüstete, verkaufte er (1513) dem livländischen Heermeister Walter von Plettenberg die volle Unabhängigkeit des Ordens in den Ostseeländern. Walter wurde auch durch Kaiser Karl V. zum deutschen Reichsfürsten erhoben. Wie anders hätte es kommen können, wenn die Verbindung mit Preußen erhalten worden, jene Länder gleichfalls säcularisirt und der erblichen Monarchie gewonnen worden wären! Auch in ihrer Isolirung sanken sie, sank vielmehr die Verfassung, auf der sie geruht hatten, und die dem Verschwinden ihrer Idee erlag, wie ihr Verfall durch das allmähliche Umsichgreifen des Protestantismus beschleunigt wurde. So fand die Zeit, wo diese Länder sich über das Geschick ihrer Zukunft entscheiden und sich über die Stelle erklären mußten, die sie in der europäischen Staatenfamilie einnehmen wollten, sie nicht in dem Besitz eines den veränderten Ansichten und Verhältnissen gewachsenen Regiments. In dieser Zeit aber griff Zar Iwan Wassiljewitsch Livland an und brachte die Ritter in solche Bedrängniß, daß Estland sich den Schweden in die Arme warf, der Heermeister aber, Konrad von Kettler (28. Nov. 1561), Livland an Polen abtrat, um sich dafür mit dem erblichen Herzogthum von Kurland und Semgallen durch die Republik belehnen zu lassen. Er nahm zugleich die lutherische Confession an, zu welcher das Volk sich mit derselben Glaubensfestigkeit neigte, mit der es bis zu dem allgemeinen Umschwung an dem Katholicismus gehangen hatte, verheirathete sich mit einer mecklenburgischen Prinzessin und ward der Gründer einer neuen Dynastie, der nur das entgegen war, daß sie in so gefährliche Umgebungen gesetzt und nicht mächtig genug war, sich in denselben selbst zu schützen. Aus den drei Ländern zusammen hätte ein Staat gebildet werden können, der selbst ein Wort in seinen Angelegenheiten mitsprechen konnte. Kurland allein ward nur eine Zeit lang noch durch die gegenseitige Eifersucht der Bewerber geschützt.

Aber auch Polen sollte wenig Freude an seiner neuen Erwerbung erleben. Konnte es doch seine ältern Glieder nicht mehr mit wohlthätiger Lebenskraft durchdringen; wie hätte es neue in organische Verbindung mit sich setzen wollen? Zwar wurden die Rechte und Freiheiten Livlands

durch die cautio Radzivilliana[4]) bestätigt, aber es fehlte viel, daß diese Verbindung polnischerseits mit Treue gehalten worden wäre; vielmehr ward sie auf Betrieb des Reichstags in politischer, auf Betrieb der Kirche in religiöser Beziehung vielfach verletzt, und eine gänzliche Vernichtung der Rechte Livlands würde erfolgt sein, wenn die Polen ihrem Plane nicht so oft durch ihre eigene Brutalität geschadet, und wenn nicht die Livländer so standhaft widerstrebt hätten. Rußland und Schweden stritten um die Erwerbung Livlands. Im Verlaufe des Krieges vereinigten sich zwar Schweden und Polen, um gemeinschaftlich den dritten Mitbewerber vom Felde zu weisen. Das gelang für jetzt, und Rußland, von beiden Mächten angegriffen, entsagte in dem zu Kiwerowa-Gorka geschlossenen Frieden (15. Jan. 1582) mit Polen allen Ansprüchen auf Livland. Aber nach nicht zu langer Zeit gaben die Händel um die schwedische Thronfolge zu einem neuen Kriege zwischen Schweden und Polen Anlaß, in welchem sich Gustav Adolf seine ersten Lorbern verdiente, sich des ganzen Livland bemächtigte und es ebenso behalten, ja die Eroberung noch erweitert haben würde, wenn ihn nicht die Angelegenheiten Deutschlands zu einer größern Aufgabe gerufen hätten. Ein Theil seiner Erwerbungen mußte an Polen zurückgegeben werden, um eine Verlängerung des Waffenstillstandes zu erwirken, der zuerst am 25. Sept. 1629 zu Altmark geschlossen worden war und am 25. Sept. 1635 zu Stumsdorf auf 26 Jahre verlängert wurde; doch behielt Schweden den größten Theil von Livland. Die Ritterschaft hatte schon 1602 mit Schweden capitulirt[5]) und stand seitdem auch im Frieden auf dessen Seite. Was Gustav Adolf erworben, ließ sich Karl Gustav nicht nehmen, und im Frieden von Oliva (3. Mai 1660) mußte Polen allen Ansprüchen auf den größten Theil von Livland, auf Estland und die Insel Ösel entsagen. Wie vielversprechend auch diese schwedische Herrschaft sein mochte, in der kurzen Zeit ihrer Dauer beschäftigten sich die Könige mehr mit Niederdrückung des Adels als mit Emporhebung des übrigen Volks; während allerdings die Verwaltung weit besser war als die polnische, wurde die Verfassung so gut wie ganz beiseitegesetzt; und in Verfolg der bekannten Unfälle Schwedens wurden im Frieden von Nystad (10. Sept. 1721) unter anderm auch Livland, das unter Karl XII. nur zu oft ein Zielpunkt verwüstender Kriege gewesen war, und aus dem der erbittertste Gegner des Schwedenkönigs, Patkul, stammte, Estland und die zu beiden gehörigen Inseln an Rußland abgetreten. Auch das Zarenreich hatte eben diesen Ländern bei den erfolgten Capitulationen Versicherungen ihrer Rechte ertheilt, die zuerst am 30. Sept. 1710 von Peter I.[6]), dann von allen folgenden Monarchen bestätigt wurden. In Kurland vegetirten noch einige Zeit eigene Regenten fort, ohne in ihren Umgebungen und Aufgaben etwas zu finden, was die immer mehr ersterbende Thatkraft hätte aufregen können. Sie traten zwar in Verwandtschaftsbündnisse mit den mächtigsten Dynastien, und die Kaiserin Anna von Rußland war die Witwe eines Herzogs von Kurland; aber sie kamen auch in eine gänzliche Abhängigkeit von Rußland, gegen die sie das schwache Polen, auch wenn sie sich an dieses hätten anschließen wollen, nicht zu schützen vermochte. Der letzte Herzog aus dem Geschlechte der Kettler, Ferdinand, war ohne männliche Erben. Die Stände wählten noch bei seinen Lebzeiten den Grafen Moritz von Sachsen zu seinem Nachfolger. Aber Polen, das lieber das Land ganz an sich gezogen hätte, widerstritt, und als nun der Erbfall (1737) wirklich eintrat, gebot Rußland die Wahl jenes aus niedern Verhältnissen durch Gunst und Glück erhobenen Favoriten der Kaiserin Anna, Ernst's von Biren (Biron). Die Kaiserin bedachte sich nicht, ihren ehemaligen Secretär auf den Thron ihres Gemahls zu setzen, und Kurland mußte seinen Herzog unter den russischen Höflingen, von jedem Wechsel des launischen Hofglücks abhängig, sich selbst aber aus der Ferne wie ein Landgut bewirthschaftet, vielmehr nicht bewirthschaftet, sondern nur von übermüthiger Willkür bedrückt sehen. Nach Biren's Sturze (1740) blieb Kurland eine Zeit lang ohne nominellen Herrn; im Jahre 1759 aber belehnte der König August III. von Polen, seine Freundschaft mit Rußland benutzend, seinen dritten Sohn, den kräftigen Herzog Karl, mit dem Herzogthum. Allein mit Elisabeth's Tode (1762) änderte sich Rußlands Politik. Biren ward zurückberufen, und wenn er auch nicht wieder in Gunst kam, so setzten ihn doch die russischen Truppen wieder in Kurland ein. Dort behielt sein Haus einen Schatten der Herrschaft, als erbliche, mit dem Scheine der Unabhängigkeit begnadigte Statthalter Rußlands, was sie mit größerer Willigkeit waren als Stanislaw in Polen. Das Ge-

4) Dogiel, Codex dipl., Thl. V. Sie ist vom 1. März 1562.
5) Diplom vom 12. und 13. Juli 1602. Buddenbrock, Sammlung livländischer Gesetze, Bd. II, Abth. 1, S. 3 fg.
6) Triebe, Handbuch der livländischen Geschichte, Bd. 1.

schick des letztern traf auch diese, und als Stanislaw entsagt hatte, trat auch Herzog Peter sein Land förmlich an Rußland ab (18. März 1795). Er hatte zudem keine männlichen Nachkommen, sondern nur Töchter, welche in der Geschichte der wiener und pariser Salons sich einen Namen gemacht haben.

Diese Erwerbungen Rußlands brachten allerdings ein so fremdartiges Glied in seine Staatenkette, wie es noch keins erworben hatte. Zwar bestanden die niedern Klassen der Einwohner meist aus Esten und Letten. Die Letten ordneten sich ihren unternehmenden Stammverwandten, den Russen, willig unter. Die Finnen (Esten) sind überall gute, fügsame und brauchbare Unterthanen, und es hat diesem Charakter keinen Eintrag gethan, daß sie, mit so vielen anererbten und mit Zähigkeit festgehaltenen Sitten und Neigungen, auch einen Haß gegen die Slawen bewahrt haben. In diesem Haß ist kein politisches Bewußtsein. Sie werden niemals zu wahren Russen werden, aber sie sind gute, treue und nützliche Unterthanen der russischen Krone. Übrigens waren Letten und Esten ohne Einfluß, ohne Gewicht im Staate. Verfassung, Gesetze, Kirchenthum, Gerichtswesen, Einrichtungen aller Art, Sitten, Gebräuche und alles Treiben der höhern und mittlern Stände waren deutsch; Deutsche waren die herrschende Klasse, und auf sie kam es zunächst an, wollte man diese Länder nicht blos unterwerfen, sondern auch gewinnen und in Zufriedenheit erhalten. Man that auch um so williger alles für diesen Zweck, als man die Hereinbringung solcher Elemente, in denen man die Träger der Wissenschaft, der Industrie und des ruhigen Bürgerthums sah, in das russische Staatsleben nur wünschenswerth fand. Der Kaiser Alexander zumal mag wol gewünscht haben, daß der Charakter seines gesammten Reichs dem der Ostseeprovinzen gleichen möchte, wiewol freilich dieser Charakter sich dann zu einem ganz andern entfalten würde als bei der Beschränkung auf die engen Räume abhängiger Provinzen. Jedenfalls pflegte er ihn, hob ihn geistig durch Begründung der Universität Dorpat (1802), die ganz nach deutscher Art eingerichtet wurde, unternahm manches zu Gunsten des dortigen Handels, der Communicationsmittel u. s. w. und suchte selbst das drückende Joch der Leibeigenschaft durch die Verordnungen von 1804 und 1819 zu heben, was freilich mehr dem Namen nach als im Wesen gelang. Jedenfalls ward das germanische Element in den Ostseeprovinzen durch lange Jahre in keiner Weise bedroht, und erst in der neuesten Zeit sind in dieser Hinsicht Befürchtungen und Klagen laut geworden. Obgleich durch das überall starre Benehmen des Kaisers Nikolaus berechtigt, sind sie doch nicht ohne viel Übertreibung geblieben, auch ist seitdem der Monarch den Einwendungen des Adels gerecht geworden.

IV. Gegenwärtiger Culturzustand. Aus obigem geschichtlichen Abrisse erklärt sich der jetzige Stand der Dinge in den Ostseeprovinzen, welchen man in manchem Betracht als den in Rußland hergestellten nicht überflügelnd bezeichnen darf. Allerdings ist der Adel, sind die Bürger in den Städten aufgeklärt und der Cultur des Jahrhunderts vollkommen theilhaftig, allerdings hat der Protestantismus auch unter den Landbewohnern geistige Begriffe aller Art verbreitet, welcher z. B. die benachbarten litauischen Bauern gänzlich ermangeln; unbestritten bleibt es auch, wie schon oben bemerkt worden, daß es eine große Wohlthat für den suzeränen Kaiserstaat ist, aus dem deutschen Element dieser Provinzen Staatsdiener berufen zu können, welche die Russen an Rechtlichkeit, Unbestechlichkeit, Wahrheitssinn ebenso wol als an Kenntnissen und gründlicher Bildung bei weitem übertreffen. Deutscher Geist und deutsches Wesen, da sie einmal über diese Gegend gegangen sind, haben unmöglich spurlos bleiben können, haben im Gegentheil wohlthätige Einflüsse aller Art ausgeübt und diese Wirkungen zurückgelassen. Leider ist aber dieses Deutschthum in den Ostseeprovinzen das alte deutsche Wesen geblieben. In ihnen ist der Feudalismus nicht, wie anderwärts, zu Grabe gegangen, und hat der Protestantismus nicht die Früchte getragen, welche hervorzubringen seiner Natur entspricht. Der Adel, der, wie der polnische sich gebarend, von dem Grundsatz ausging und noch ausgeht: Die Nation bin ich, hat sich dem Volke nicht genähert, und die geistlichen Hirten desselben haben es mehr mit ihm als mit letzterm gehalten. Das muß anders werden, falls sich Deutschland seines Antheils an diesem gesellschaftlichen Zustande freuen und rühmen soll. Grund und Boden sind, wie schon gesagt worden ist, beinahe ausschließlich im Besitze des Adels, und die Ständeversammlungen, die sich, obwol mit verminderter Berechtigung, in allen drei Provinzen erhalten haben, sind ein Monopol desselben, an dem weder Geistliche noch Bürger und Bauern, an dem höchstens in der blühenden Handelsstadt Riga einige Stadtverordnete theilnehmen. In allen dreien nennt sich der Adel die Ritterschaft und macht auf Vorrechte aller Art Anspruch. Ösel in Livland, Semgallen oder doch Pilten in Kurland haben noch ihre besondern Ritterschaften, alle aber sind unter sich verbrüdert und können von der Matrikel der einen Landschaft in die der an-

dern übergetragen werden. Nur die „Landsassen", oder von außen gekommene Gutsbesitzer werden, wenn sie vom Adel sind, zu den Versammlungen zugelassen, zuweilen mit dem Indigenat beehrt und von der Ritterschaft als beinahe ebenbürtig behandelt. Wahr ist es, daß man die Bürgschaften der Selbständigkeit zu schätzen wissen muß, selbst wenn sie nur einer Minorität zu statten kommen, denn ihr Verlust würde, zum Schaden aller, den auf allen lastenden Absolutismus verstärken; daß sie, so drückend sie auch für die andern Klassen sind, doch wenigstens einen Theil der Bevölkerung auf einer Stufe erhalten, welche man der Gesammtheit wünscht. Allein ohne das hartnäckige Festhalten des Adels an seinen althergebrachten Rechten wäre jetzt vielleicht, zumal bei der reformatorischen und wohlwollenden Thätigkeit des jetzigen Kaisers, Alexander II., ein entschiedener Fortschritt für die Volksmasse zu erzielen, dem es einem aufgeklärten, hochgebildeten Adel nicht wohl ansteht, durch sein Widerstreben unübersteigliche Hindernisse in den Weg zu legen, wenn auch seine Sonderinteressen dadurch zu Nachtheil kommen sollten.

Ist es nicht so? Vieles, was von vorübergegangenen Generationen als eine ungerechte Beeinträchtigung verschrien worden war, scheint der gegenwärtigen ganz natürlich und zeitgemäß. So z. B. die Einführung eines griechischen sogenannten orthodoxen Bischofs in Riga, der beinahe durch und durch lutherischen Stadt; so die Einrichtung russischer Kirchen in gewissen Landstädten, welche freilich sich des Proselytismus hätten entschlagen sollen, den ihre Landesgesetze begünstigen und über welchen in Kurland und Livland Klagen geführt worden sind, die gewiß nicht alle unberechtigt waren.[7]) Nun, ebenso natürlich wird es der kommenden Generation erscheinen, wenn die jetzige sich dazu entschließt, das Volk an dem Grundbesitz theilnehmen zu lassen, wie es die russische Regierung dem russischen Adel gegenüber durchgesetzt hat.

Zwar brüstet man sich in den Ostseeprovinzen damit, daß von ihnen das Beispiel der Abschaffung der Leibeigenschaft ausgegangen ist. Ganz zu leugnen ist dies nicht, obgleich die erste Anregung von Polen ausging und eine Folge der Verfassung vom Jahre 1791 war, welche aber erst das Statut des Herzogthums Warschau von 1807 zur Wirklichkeit machte. Allein von Polen abgesehen, gaben die Ostseeprovinzen wirklich den Anstoß; in Estland, welches schon 1802 sich bereitwillig zeigte, dem Kaiser Alexander I. diese Freude zu machen, erfolgte es im Jahre 1816, in Kurland 1817, in Livland 1819. Von da an sind die Letten und Esten allerdings, wie die Deutschen, freie Leute, Leute, die nach eigener Willkür über ihre Person verfügen können; Freizügigkeit gehört zu ihren neuen Rechten. Allein welchen Nutzen haben sie aus diesen gezogen? Die Antwort auf diese Frage wollen wir einem geistreichen, im ganzen sehr billig denkenden und humanen Skizzenschreiber überlassen, dessen Buch den besten Gemälden von Rußland an die Seite zu setzen ist, der aber freilich hier sein Urtheil nicht ohne einige Strenge ausspricht.[8]) „Die armen Landeseingeborenen", bemerkt dieser, „haben infolge dieser Freilassung die Scholle unter den Füßen verloren, die ihnen ehemals wenigstens eine Art von menschlicher Existenz sicherte, und im Grunde nichts weiter als eine nichtssagende, abstracte, ja gemeinschädliche Freiheit dafür zum Geschenk erhalten, die in jenen Provinzen ein zahlreiches, unstetes und verderbliches Bauernproletariat erzeugt hat, das die öffentliche Wohlfahrt nicht wenig bedroht. Denn die ehemaligen Leibeigenen sind durch ihre Freilassung plötzlich von ihrem häuslichen Herde in die weite Welt hinausgestoßen worden, ohne irgendeinen gesetzlichen Anspruch auf eine Hand voll Erde aus dem Verhältniß ihrer frühern Leibeigenschaft herüberzuretten. Sie befinden sich daher, gleichsam als freie Leibeigene, ganz in derselben unglücklichen Lage wie die armen irischen Bauern. Wenn sie als Pächter auf ihrem Gesinde sitzen bleiben oder auf den Gütern eines andern Grundherrn unterkommen wollen, können sie kaum der bittern Nothwendigkeit ausweichen, sich die härtesten Bedingungen, die drückendsten Gegenleistungen gefallen lassen zu müssen, die nicht selten das Maß ihrer frühern Verpflichtungen im Stande der Leibeigenschaft weit übersteigen. Wollen sie dies aber nicht, und können sie in den benachbarten Landstädten und Seeplätzen kein Unterkommen finden, so bleibt ihnen nichts weiter übrig als in der Gestalt heimatloser und unsteter Zwischenhändler und Hausirer, oder gar als Vagabunden und Bettler auf dem platten Lande herumzulungern.

---

7) Indessen glauben wir, daß der Verfasser des sonst merkwürdigen Artikels, Die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, in der Gegenwart, I, 487—493, in seinen Klagen viel zu weit gegangen ist. Auch die Strenge gegen den baltischen Adel scheint uns zu weit gehend. Kohl's Urtheile sind überall milder und gerechter, wie wir aus eigener Anschauung behaupten können.

8) Dem Verfasser von Menschen und Dinge in Rußland (1856).

Daraus erklärt sich denn, weshalb die Aufhebung der Leibeigenschaft in den deutsch-russischen Ostseeprovinzen noch so wenig wohlthätige Wirkungen gezeigt hat. Noch lebt dort der arme Bauer in seiner Rauchhütte wie zur Zeit seiner Knechtschaft, dürftiger gekleidet wie zuvor, da auch der reiche silberne Halsschmuck, mit welchem sonst wol die Hausfrau sich aufputzte, wenn sie zur Kirche ging, längst verschwunden ist. Unter diesen Umständen darf man sich gewiß nicht wundern, daß der arme und unwissende Lette den süßen Worten des russischen Popen begierig lauscht, wenn ihm dieser unter der Bedingung des Übertritts zur morgenländischen rechtgläubigen Kirche die Wiedererlangung eines eigenen ländlichen Herdes in gewisse Aussicht stellt; daß die in diesen baltischen Ländern von dem Lutherthum abgefallenen Landeseingeborenen zu vielen, vielen Tausenden gezählt werden und die evangelische Landeskirche immer mehr zu einer Dienstmagd der russischen (?) herabsinkt."

In demselben Sinne redete auch der Verfasser des schon oben in einer Note angezogenen lehrreichen Artikels der „Gegenwart", der, obgleich zu schwarz ausgemalt, doch jedenfalls großer Aufmerksamkeit werth ist. „Rückgängig ließ sich die Freiheit nicht machen", heißt es in einem der Abschnitte desselben, „so erschwerte man sie denn in jeder Hinsicht. Ein alljährlich lösbares Accordverhältniß bestimmte die Leistungen und Gewährungen. Gegenseitige Steigerungen wurden dessen natürliche Folge; die Folge dieser Steigerungen war nun wieder ein vollständig feindliches Verhältniß zwischen dem grundbesitzlosen Bauern und dem ob dieser verlorenen Leibherrenrechte ergrimmten Grundherrn. Das Recht der Freizügigkeit wurde besonders in den ersten Jahrzehnten von den Bauern, in der Hoffnung, bei neuen Grundherren günstigere Bedingungen zu erzielen, bis zum Übermaß in Anspruch genommen. Dadurch ging das Heimatgefühl beim einzelnen immer mehr verloren, und die Ackerwirthschaft im ganzen erlitt bedeutende Einbußen. Der Bauer verarmte immer mehr, mit ihm und durch ihn der Adel." Ganz der nämlichen Ansicht sind auch Männer, die, wie der Kurländer Otto von Rutenberg, Eingeborene der baltischen Provinzen sind, und wenn auch Dr. G. Merkel im hohen Greisenalter sich von derselben losgesagt hat, nachdem er in seinem bekannten Buche: „Die Letten in Livland" (1797), zuerst die Aufmerksamkeit auf das traurige Los dieses Volksstammes gelenkt hatte, so sind auf diese letztere Schrift nicht weniger als auf die erstere Erwiderungen und Abfertigungen gefolgt, die, aus kundiger Feder geflossen, die Dinge in anderm Lichte zeigen. Die ganze Frage ist erschöpfend in dem Werke eines Ungenannten behandelt, auf welches wir verweisen und dessen Titel folgender ist: „Die Zustände des freien Bauernstandes in Kurland, von einem Patrioten" (2 Bde., 1860 und 1863). Daneben muß ein anderes Buch nicht außer Acht gelassen werden, betitelt: „Der Este und sein Herr, von einem, der weder ein Este noch dessen Herr ist" (1861). Uns gestattet der Raum nicht, diesen hochwichtigen Gegenstand eingehender zu behandeln. Jedoch dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß Alexander II., der erhabene Gründer der nicht von allem Grundbesitz getrennten Bauernfreiheit in Rußland, seit 1863 darauf dringt, daß auch von dem Adel der baltischen Provinzen den lettischen und estnischen Bauern die Möglichkeit geboten werde, einen dauernden und gesicherten Grundbesitz zu erwerben, und daß schon dazu, wenigstens in Estland, die Einleitung im Gange ist.

Zur Vervollständigung dieses kurzen Abrisses haben wir übrigens noch hinzuzufügen, daß der nicht zahlreiche Mittelstand in den gedachten Provinzen ein gebildeter genannt werden kann, und daß er einen sehr achtbaren Gelehrtenstand in sich schließt, welcher von den Universitätsprofessoren und denen der Gymnasien und untern Schulen, von den Pfarrern, Ärzten, Rechtsconsulenten und Advocaten gebildet wird, denen man auch viele Mitglieder der städtischen Behörden beizählen kann. Mitau, Riga und Reval haben ihre gelehrten Gesellschaften; Dorpat übt als Landeshochschule einen wohlthätigen Einfluß, der sich auch auf das russische Bildungsleben erstreckt. Sodann erinnern wir noch daran, daß die russischen Codificationsarbeiten sich auch auf baltisches Provinzialrecht beziehen, und daß 1845 zwei Quartbände in deutscher Sprache erschienen sind, welche einen beträchtlichen Theil desselben zusammenstellen. Endlich muß gesagt werden, daß die drei Provinzen, wie die rein russischen, eine Gouvernementsverfassung mit einem Civilgouverneur haben, und daß jede derselben in Unterabtheilungen zerfällt, die man Kreise nennt, je vier oder fünf. Zusammen bilden die drei Provinzen ein Generalgouvernement, dessen Sitz im Schlosse zu Riga ist, wo eine nicht unbedeutende Festung ihm im Nothfall Schutz gewährt. Der Capitulation gemäß sollte dieses nur von Ostseebewohnern verwaltet werden, jedoch ist es wiederholt schon mit Ausländern, wie Marquis Paulucci, oder mit Nationalrussen, wie Fürst Suworow, besetzt worden.

J. H. Schnitzler.

P.

Pacht, Zeitpacht, Erbpacht, Erbleihe, Emphyteuse, Leib- und Zeitgewinngut u. s. w.[1]) Das französische Gesetzbuch hat nur wenige besondere Bestimmungen speciell über Pachtcontracte. Unter diesen erwähnt es einer in Deutschland seltenen, dagegen im südlichen Frankreich, in den Ländern des geschriebenen (Römischen) Rechts, auch in Oberitalien von ältester Zeit her gebräuchlichen, obschon im Abnehmen begriffenen Form der Pacht, besonders kleiner bäuerlicher Grundstücke, der sogenannten Halbpacht, welche darin besteht, daß der Pachter die gewonnenen Früchte mit dem Verpachter, in der Regel zur Hälfte, jedoch auch nach andern Quotisationsverhältnissen, zu theilen hat. Ein Pachtvertrag dieser Art soll nicht übertragbar sein, sofern die Befugniß zur Abtretung der Pacht im Vertrage nicht ausdrücklich eingeräumt worden (Code civil, Art. 1763). Die Rechtfertigung dieser Bestimmung und zugleich eine weitere Erörterung dieser schlechtesten Wirthschaftsform ist in Roscher's „Nationalökonomik des Ackerbaues" (1860), Thl. II, §. 59 und S. 159 fg., nachzusehen. Zur Aufhebung eines Pachtcontracts über Landgüter ist zufolge Art. 1766 des Code civil der Verpachter unter anderm auch dann ermächtigt, wenn der Pachter das Landgut nicht mit Vieh und Geräthe versieht, wie es zu dessen Nutzung erforderlich ist. Erlaß am Pachtzinse wird nach Art. 1769 nur bei auf mehrere Jahre geschlossenen Pachtverträgen in dem Falle bewilligt, wenn eine Ernte im ganzen oder wenigstens zur Hälfte durch Zufall zu Grunde gegangen ist. Es bezieht sich ein solcher Pachterlaß jedoch nur auf die Früchte, welche noch auf dem Halm stehen, nicht auch auf die andern. Durch ausdrückliche Übereinkunft kann der Pachter den Zufall, aber nur den gewöhnlichen durch Hagel, Blitz, Frost und Abfallen der Traubenbeeren, übernehmen; auf außerordentliche Zufälle, als Kriegsverheerungen und ungewöhnliche Überschwemmungen, wird eine solche Übereinkunft nicht ausgedehnt, sofern nicht auch die Übernahme unvorhergesehener Zufälle ausdrücklich bestimmt ist.

Sehr ausführliche allgemeine Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen Pachter und Verpachter bei Landgütern enthält dagegen das Preußische allgemeine Landrecht (Thl. I, Tit. 21, §. 399 fg.). Unter Landgütern versteht dasselbe solche Besitzungen, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist. Die Pachtverträge über Landgüter sollen ohne Unterschied der Summe schriftlich abgeschlossen werden, widrigenfalls die Pacht nur auf ein Jahr gültig ist. Bei einem höhern Pachtgelde, von 200 Thlrn. oder mehr, soll der Vertrag sogar stets gerichtlich oder notariell geschlossen werden. Die Rechte und Pflichten des Pachters hängen wesentlich davon ab, ob der Pachtvertrag in Bausch und Bogen errichtet ist oder nicht, ob Abgaben und Lasten im ganzen oder nach Anschlägen und Verzeichnissen übernommen sind, ob die Grundstücke nach einem bestimmten Maße oder andern Größenbezeichnungen verpachtet sind. Wenn der Pachter die Lasten und Abgaben ohne nähere Bestimmung übernommen hat, so hat der Verpachter nur die Interessen der Hypothekenschulden und die aus Verträgen oder Testamenten auf dem Gute haftenden Zinsen und fortlaufenden Präſtationen zu vertreten. Die gemeingewöhnliche Erhaltung der zur Landwirthschaft gehörigen Gebäude in Dach und Fach, der Dämme, Teiche, Wege, Gräben, Brücken, Verzäunungen, Gehege, Mühlen und Wasserleitungen liegt in der Regel dem Pachter ob, wogegen er bei andern ohne sein Verschulden entstandenen Reparaturen dem Verpachter nur mit den auf dem Gute gewonnenen Materialien und den entbehrlichen Dienstleistungen des Gesindes und der Dienstboten zu Hülfe zu kommen hat. Ungewöhnliche Unglücksfälle und Zufälle hat in der Regel der Verpachter zu vertreten, auch beim Vieh und Feldinventarium, sofern dasselbe nicht dem Pachter eigenthümlich gehört oder er das Inventarium als eisern übernommen hat. Abgesehen von einzelnen Vorschriften über Partialremissionen bei Miswachs durch Frost, Dürre, Hagel, Heuschrecken, Überschwemmung u. s. w., beim

---

1) Vgl. zuvörderst den Art. **Miethe**, und wegen der bäuerlichen Zeit- und Erbpacht, Erbleihe u. s. w. den Art. **Agrarverfassung und Agrargesetzgebung**. Rücksichtlich des Begriffsunterschiedes zwischen Pacht und Miethe wird auf den Art. **Miethe** zurückgewiesen, wo auch bereits von einigen dem französischen Civilgesetzbuch eigenthümlichen Arten von Pachtverträgen, namentlich des Viehes ohne Verbindung mit einem Landgut (cheptel ordinaire und à moitie) die Rede gewesen ist.

Viehsterben infolge von Seuchen, bei Brandschäden und für eigenthümliche Wirthschaftsrubriken, als Fischereien, Mühlen u. s. w., kann der Pachter eine allgemeine Remission am Pachtzinse nur insofern fordern, als er nachzuweisen vermag, daß das Gut in dem laufenden Wirthschaftsjahre durch alle Rubriken zusammengenommen nach Abzug der Ausgaben nicht so viel, als der Pachtzins ausmacht, getragen hat. In Bezug auf Kriegsschäden trägt der Verpachter alle Beschädigungen der Substanz des Gutes und des Inventariums und alle Abgaben und Lasten, welche bei Gelegenheit des Kriegs der Substanz aufgelegt werden, auch feindliche Brandschatzungen und Contributionen, sofern letztere nicht ausdrücklich auf die Personen geschlagen sind; überdies hat Verpachter dem Pachter auch Naturallieferungen an den Feind anschlagsmäßig zu vergüten, sobald diese Naturallieferungen nicht in Heu, Stroh und andern nicht für den Verkauf, sondern nur für die Wirthschaft angeschlagenen Gegenständen bestehen. Die Beschädigungen der Früchte und die von diesen zu entrichtenden Lasten und Abgaben muß hingegen der Pachter tragen. Gleich vollständige Vorschriften enthält das Preußische Allgemeine Landrecht für die Rückgewähr des Pachtguts nach beendigter Pachtzeit oder für den Fall der Entsetzung des Pachters, wobei nicht blos lebendes und todtes Inventarium, wie Vorräthe, sondern auch der Düngungszustand, die Aussaat, die Pflugarten u. s. w. in Betracht kommen. Kein Pachter darf, abgesehen von speciellen Vertragsbestimmungen, Stroh und andere zur Vermehrung des Düngers dienliche Materialien veräußern und vom Gute fortbringen, soweit dergleichen nicht zur Landeslieferung verlangt wird. Bemerkenswerth als Ergebniß fortgeschrittener landwirthschaftlicher Einsicht ist der, eine entgegengesetzte Bestimmung des Allgemeinen Landrecht beseitigende §. 9 des Preußischen Landesculturedicts vom 14. Sept. 1811, „daß bei Erhaltung des Viehstandes und resp. bei Rückgewähr desselben nicht sowol auf die Zahl des Viehs als vielmehr darauf gesehen werden soll, daß nach dem Gutachten Sachverständiger eine wenigstens ebenso starke Quantität selbstgewonnenen Futters als vorher durch das vorhandene Vieh wirthschaftlich consumirt wird.

Als gemeinüblicher Rückgewährstermin gilt bei Landgütern Johannis (24. Juni, resp. 1. Juli.) Je nach den verschiedenen Landestheilen, Provinzen und Güterarten sind aber auch andere Termine, Georgi, 23. April, oder Michaelis, 29. Sept., hergebracht.

Der Rückstand zweier Pachttermine berechtigt den Verpachter, wie auch den Vermiether, dem andern Theil den Contract noch vor Ablauf der bedungenen Zeit aufzukündigen.

Eine weitere Unter- oder Afterverpachtung ist in der Regel nur da gestattet, wo ein Pachtgut mehrere Wirthschaftsrubriken oder Vorwerke hat.

Bemerkenswerth ist noch das im Römischen, im Preußischen und im Französischen Recht dem Verpachter für Ansprüche aus dem Pachtverhältniß beigelegte Pfandrecht theils an den vom Pachter auf das Pachtgut eingebrachten Sachen (invectis et illatis — dem dem Pachter gehörigen Inventarium, theils an den geernteten, resp. vom Boden getrennten Früchten. Sehr üblich ist auch die Bestellung einer Pachtcaution im baaren Gelde, wofür Verpachter Sicherheit leistet.

Die Bedeutung, welche die Gesetzgebung der Lehre über Verpachtung der Landgüter beilegt, hängt großentheils davon ab, ob die Benutzung, vorzugsweise der großen Güter, hierunter namentlich auch der Domänen, mehr durch Selbstbewirthschaftung und Administration oder durch Verpachtung gemeinüblich ist. Bei den kleinern, insbesondere bei den früher abhängigen, durch die Agrargesetzgebung in Eigenthum verwandelten bäuerlichen Besitzungen sind Verpachtungen seitens der kleinern Grundeigenthümer im Umfange des preußischen Staats selten, während bei den größern Gütern in der Rheinprovinz und einem Theile von Westfalen Parcellarverpachtung die Regel bildet, dagegen in den östlichen Provinzen des preußischen Staats die Verpachtung der großen Besitzungen meist im ganzen und nicht in Parcellen geschieht, übrigens ebenso häufig die Selbstbewirthschaftung solcher Güter seitens der Privatbesitzer vorkommt. Bei den zahl- und umfangreichen Domänen des Staats bildet die Verpachtung fast die ausnahmslose Regel, soweit nicht einzelne Domänenvorwerke für besondere Zwecke — Gestüte, Remontedepots, landwirthschaftliche Akademien, Stammschäfereien u. dgl. der Staatsverwaltung vorbehalten sind.

Wegen der Verpachtung der Domänen sind in späterer Zeit sehr detaillirte, die mit jeder neuen Verpachtung steigende Höhe des Pachtzinses sichernde Verordnungen und Instructionen erlassen; sie finden sich in dem Werke von L. von Rönne: „Das Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preußischen Staats", abgedruckt. Über die frühern Maximen der preußischen Regierung bezüglich der Benutzung der Domänen ist auf Nicolai: „Ökonomisch-juristische Grund-

säze von der Verwaltung des Domänenwesens in den preußischen Staaten" (Berlin 1802), zu verweisen.

Bei den regelmäßig durch Verpachtung benutzten größern Gütern, insbesondere bei den Domänenverpachtungen wird vom Verpachter kein Inventarium mehr mit übergeben; vielmehr gehört dies letztere stets dem Pachter eigenthümlich, welcher es beim Erlöschen der Pacht wegnimmt oder seinem Nachfolger nach Abkommen oder gegen eine Taxe überläßt. Zum Eigenthum des Pachters, resp. zu seinem ebenso zu behandelnden Inventarium gehören nicht selten mehr kostspielige Fabrikationsanstalten, Gebäude, Meliorationsanlagen, Deiche, Drains u. s. w., für welche der Fiscus bei der Rückgewähr keinen Ersatz leistet.

Von welcher Bedeutung das Pachtsystem für die Domänengüter in Preußen ist, ergibt sich unter anderm daraus, daß, und zwar hauptsächlich nur in den sechs östlichen Provinzen, achthundert und einige vierzig Vorwerke, resp. selbständige Domänengüter mit einem Areal von 1,156000 Morgen nutzbaren Landes noch vorhanden sind.

Die Verpachtung der Domänen erfolgt im Wege des Meistgebots, wobei die Staatsregierung sich die Auswahl unter den drei Meistbietenden vorzubehalten pflegt.

Während in allen Theilen des Vereinigten Königreichs Großbritannien die Zahl kleinerer und mittlerer Eigenthümer (Freeholders) mehr und mehr abgenommen hat, während sich der Grund und Boden Englands in den Händen von nur 40—50000 Familien befindet und in 286000 Pachtungen von durchschnittlich 50 Hektaren (circa 200 preußische Morgen) zerfällt, dagegen der Boden Frankreichs unter 5 Mill. Grundbesitzer in 130 Mill. Parcellen vertheilt und von 7 Mill. Familienhäuptern bestellt wird, zählt Preußen, abgesehen von den kleinern Besitzungen unter 5 preußischen Morgen in der Anzahl von 1,099333, an Besitzungen von 5—30 Morgen über 600000, deren eine Hälfte schon die Grundlage eines eigentlichen Bauernstandes und tüchtiger Ackerbaunahrungen bildet, an Besitzungen zwischen 30 und 300 Morgen aber 391596 und von 3—600 Morgen 15079, bei 18200 Besitzungen über 600 Morgen, welche sämmtliche Besitzungen meistentheils im Eigenthum und gegenwärtig im vollständigen und freien Eigenthum besessen werden. (S. **Agrarverfassung und Agrargesetzgebung, Grundvertheilung und Dismembration.**) Kleine Eigenthümer kommen in England nur noch in einzelnen Grafschaften in erheblicher Zahl vor. In Irland herrscht bekanntlich Parcellarverpachtung. Auch in den andern Theilen Großbritanniens gehört die Selbstbewirthschaftung der größern Güter durch die Eigenthümer zu den Ausnahmen, sofern sich nicht der große Grundeigenthümer einen Theil seiner Besitzungen zur Einrichtung von Mustern und Vorbildern für die Wirthschaft seiner Pächter vorbehält. Weil die Landwirthschaft in Großbritannien fast ausschließlich von Pächtern (farmers) betrieben wird, nennt man dort jede Landwirthschaft eine Farm und jeden Landwirth einen Farmer. Die großen Besitzungen sind in mehrere einzelne Pachtgüter von verschiedener Größe je nach ihrer höhern oder geringern Cultur, der Verbindung von Viehzucht und Viehwirthschaft, dem Umfange der Weiden u. s. w. getheilt. Auch über die Größe der englischen Pachthöfe sind die erwähnten Artikel nachzulesen. Interessante Mittheilungen über die Zustände der Pächter und das Pachtsystem am Ende des vorigen Jahrhunderts gibt Thaer in seiner „Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft" (I, 21 fg.), wobei er im dritten Bande, S. 25, die Vor- und Nachtheile des Pachtsystems im Verhältniß zu kleinen freien Grundeigenthümern, wie sie gegenwärtig glücklicherweise in Deutschland die Regel bilden, eingehend schildert. Auch jetzt trifft diese Schilderung im allgemeinen noch zu, so sehr sich auch seitdem in England der Pächterstand, wie dessen Intelligenz und Industrie, in naturgemäßer Wechselwirkung mit Industrie, Maschinenwesen und Weltverkehr gehoben hat. Die größern Vortheile des Pachters und die Möglichkeit einer Auswahl von Landwirthschaften, wie sie für Kapital und andere Verhältnisse des Landwirths passen, haben dazu mitgewirkt, daß die kleinen Grundeigenthümer ihre Besitzungen an die größern verkauften und es vorzogen, deren Pächter zu werden, und mag es außerdem richtig sein, daß auf diese Weise bei der Trennung des Vermögens einerseits des Grundeigenthümers, andererseits derjenigen, die den Acker bebauen, im ganzen mehr Kapital dem Betriebe des Ackerbaues zufließt und in demselben umgesetzt wird. In England gehört das Inventarium in der Regel dem Pachter, und es erklärt sich wol hieraus die außerordentliche Verbesserung von Viehrassen, Acker- und Wirthschaftsgeräthen, landwirthschaftlichen Maschinen u. s. w. Im übrigen sind die Pachtsysteme Englands sehr verschieden. Auch jetzt werden noch Pachtungen auf Willkür, bei welchen jeder Theil in jedem Jahre kündigen kann, wie sie Thaer, a. a. O., Bd. II, Abthl. 2, S. 73 fg., schildert, sowie Pachtungen auf

bestimmte Termine, die bessern auf 19 oder 21 Jahre, ingleichen Pachtungen auf eines oder auch auf zweier oder dreier Menschen Lebenszeit vorkommen.

Dieselbe Frage, welche noch gegenwärtig über die größern oder geringern Vorzüge des Groß- oder Kleinbesitzes unter Land- und Staatswirthen geführt wird, schwebte auch schon damals, als Thaer seine „Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft" schrieb. Die interessanten Erörterungen (Bd. II, Abthl. 2, S. 91 fg.), welche sich auch auf Pachtungen beziehen, schließt Thaer mit dem zu allen Zeiten zutreffendsten Rathe, „daß der Staat sich in die Bewegung des Güterbesitzes nicht mischen solle"; wenn Recht und Eigenthum geschützt sind, so möge die Gesetzgebung die freie Vertheilung der Grundstücke und Pachtungen der Willkür eines jeden überlassen und nur die Hindernisse veralteter Formen aus dem Wege räumen. Dann werde von selbst diejenige Vertheilung des Grund und Bodens erfolgen, welche nach Zeit- und Ortsverhältniß in Rücksicht auf Production, Nationalreichthum und Bevölkerung die vortheilhafteste ist. Zu große Güter würden parcellirt, zu kleine zusammengeschmolzen werden.

In literarischer Beziehung ist noch jetzt als empfehlenswerth anzuführen: des Oberlandesökonomiecommissars Meyer „Grundsätze zur Verfertigung und Beurtheilung richtiger Pachtanschläge über alle Zweige der Landwirthschaft, mit einer Vorrede von Thaer" (1809). Daselbst ist auch der Unterschied zwischen Pacht- und andern Ertragsauschlägen erörtert. Vgl. auch von Flotow, „Versuch einer Anleitung zur Fertigung der Ertragsanschläge über Landgüter, besonders über Domänen" (1820).

Bei bäuerlichen Gütern ist das Zeitpachtverhältniß nur da kein nachtheiliges, wo, wie z. B. in Schleswig-Holstein, eine gerechte und billige Gesinnung bei den Gutsherren im ganzen vorherrscht und die bäuerlichen Familien, statt sie zu drücken, im Besitze zu erhalten bestrebt ist. (S. hierüber Dr. G. Hanssen, „Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse in den Herzogthümern Schleswig und Holstein", 1861.)

Im allgemeinen gaben aber vorzugsweise dergleichen bäuerliche Zeitpachtverhältnisse schon seit lange Anlaß und Antrieb zur Erbpacht. Zur Vererbpachtung der Domänen, besonders bei Zerlegung der größern Vorwerke in kleinere Güter, waren die Regierungen schon in früherer Zeit in verschiedenen Ländern übergegangen, mit Rücksicht auf die mangelhaften finanziellen und administrativen Einrichtungen im Verpachtungswesen, zumal die vollständige Veräußerung, die Übertragung des Eigenthums der Substanz an Dritte, meist verfassungsmäßig, sei es durch Verträge der Regentenfamilien unter sich, oder mit den Landständen, verboten war. Aus der Vererbpachtung der Domänen, und zwar in der Regel mittels Zertheilung derselben in kleinere Bauergüter, auch Überlassung an Colonisten, ist freilich nachher ein volles und unbeschränktes Eigenthum der Besitzer hervorgegangen. In Brandenburg-Preußen geht als Staatsmaxime, im Interesse der Kräftigung des Landes durch Vermehrung der Bevölkerung und eines wohlhabenden Bauernstandes, die erbliche Überlassung der Domänen mittels Zergliederung der Domänenvorwerke und Austheilung des Landes an einzelne Familien schon auf das 16. Jahrhundert zurück. Sie wurde von König Friedrich I. lebhaft aufgenommen, später von ihm und seinem Nachfolger aber wiederum verlassen, dann jedoch, hauptsächlich durch den Einfluß Thaer's, des erleuchteten Begründers der rationellen Landwirthschaft, im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts wiederum aufgenommen.

Über die ältern Maßregeln ist von Rönne, „Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preußischen Staats", S. 36 fg., ferner S. 60 fg., S. 108 fg. und S. 168 fg. zu vergleichen. Man benutzte auch anderwärts die Vererbpachtung der Bauergüter, um das schädliche Leibeigenthum aufzuheben und dessen Verwandlung in bessere, persönlich und dinglich freiere Verhältnisse zu bewirken. Diesen Zweck verfolgte unter anderm im Fürstenthum Münster die Erbpachtordnung vom 21. Sept. 1783, welche alsbald der (Leib-) Eigenthumsordnung vom 10. Mai 1770 nachfolgte. Allerdings hatten auch schon die dortigen Leibeigenen einen Erbnießbrauch an ihren Höfen, wie denn überhaupt bei den bäuerlichen Höfen Freiheit der Person häufig dem Pachtbesitz, und Leibeigenthum dem erblichen Besitz, der Erbleihe, entsprach. Wie andererseits in verschiedenen deutschen Ländern und Provinzen das ursprüngliche erbliche Besitzverhältniß der Bauern in Zeitpacht verwandelt worden ist, hat der Art. Agrarverfassung und Agrargesetzgebung ausführlich dargestellt. Die dadurch und durch Einführung des Römischen Rechts häufig verwischten Grenzen einerseits zwischen zeitweisem Besitz bestimmter Jahre oder auf Lebenszeit (Zeitpacht, Zeitgewinn) und andererseits einem Erbnießbrauch und erblichen Nutzungsrechte, haben die Agrargesetzgebung hin und wieder genöthigt, resp. für zeitweisen und für erblichen Besitz der Bauergüter, specielle Kriterien aufzustellen. So geschah dies z. B. in dem

fremdländischen Gesetz für das vormalige Großherzogthum Berg, betreffend die abgeschafften Rechte und Abgaben vom 13. Sept. 1811, Art. 12, und im Anschluß daran in dem preußischen Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeit lang gehört haben, vom 21. April 1825 im §. 22 hinsichtlich der Leib- und Zeitgewinnsgüter. Bloßen Zeitpächtern sollten außerdem diejenigen bäuerlichen Wirthe gleichgeachtet werden, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle oder auf eine Zeit von höchstens hundert Jahren beschränkt worden war.

Die Erbpacht ist jedoch als ein nicht blos von der Pacht, sondern andererseits auch von dem erblichen Colonat- und Baurechte des Bauernstandes unterschiedenes Institut aufzufassen. Sie ist aus jenem erblichen Colonatsrechte unter Anwendung römisch-rechtlicher Institutionen, insbesondere der Emphyteuse, erwachsen, häufig aber in den ältern Gesetzen, besonders in den Verleihungsurkunden mit dem Erbzins, einer Art getheilten Eigenthums, vermischt worden. Beim Erbzins ist das Ober- und das nutzbare Eigenthum zwischen dem Erbzinsherrn und Erbzinsmann dergestalt getheilt, daß jenem das erstere, diesem das letztere zusteht, während der Erbpächter keinerlei nutzbares Eigenthum an der Substanz der Sache, sondern lediglich ein erbliches Nießbrauchsrecht hat. (Eichhorn, „Einleitung in das deutsche Privatrecht", §§. 160, 255, 259 u. 260.)

Die Emphyteusis des Römischen Rechts, welche der spätern römischen Zeit angehört, bezeichnet den Inbegriff der Rechte und Pflichten des Empfängers eines fruchttragenden Ackers oder eines Gebäudes, Planes u. s. w. (des emphyteuta) zum Verleiher (dominus emphyteuseos), gegen die Bedingung, die Sache nicht zu verschlechtern und dafür eine Abgabe an den Verleiher zu entrichten. Der emphyteuta hat nur Nutzungsrechte, jedoch den vollen Gebrauch und die Erzeugnisse der Sache, ist insoweit aber auch über die Substanz der Sache zu verfügen befugt, als er die Ausübung des Rechts einem andern überlassen und letzteres unter Lebenden und auf den Todesfall veräußern, die Sache verpfänden, nicht aber mit Servituten beschweren darf. Bei seinem Todesfalle erben die Intestaterben die Emphyteuse, wogegen der emphyteuta alle auf der Sache ruhenden Lasten tragen, dieselbe gehörig cultiviren, zu Veräußerungen indeß die Zustimmung des Herrn einholen und dafür ein Lehn- oder Handgeld geben muß. Es geht dies emphyteuticarische Recht auch dann verloren, wenn der Zins oder Kanon in zwei, bezüglich drei Jahren nicht gezahlt wird.

Nach Analogie jener römischen emphyteusis sind besonders städtische und geistliche Grundstücke in den von Deutschen colonisirten slawischen und polnischen Ländern an sogenannte Zeitemphyteuten oft auf 30—40 Jahre und länger oder auch erblich verliehen worden.

Unter der Erbpacht hingegen versteht das Preußische Allgemeine Landrecht das vertragsmäßig erblich eingeräumte vollständige Nutzungsrecht einer fremden Sache gegen einen damit im Verhältniß stehenden Zins. In der Regel ist das Erbpachtrecht ein immerwährendes und geht auf alle Erben des Besitzers ohne Unterschied über; es kann jedoch der Vertrag auch auf gewisse Grade oder Generationen geschlossen werden. In zweifelhaften Fällen wird gegen ein wirkliches Erbpachtrecht und für ein nur eingeschränktes Nutzungsrecht vermuthet. Der Erbpachtzins ist in der Regel unveränderlich; er kann jedoch auch, wie dies häufig bei Vererbpachtungen bäuerlicher Güter, von Mühlen u. s. w. geschehen, nach Maßgabe der periodisch wechselnden Durchschnittspreise gewisser Fruchtarten, resp. nach einem periodisch zu erneuernden Nutzungsanschlage erhöht oder vermindert werden. Ein Erbstandsgeld kann bei Errichtung des Vertrags theils als Einkaufsgeld, theils aber auch als Caution stipulirt werden. Die Erbstandsgerechtigkeit, das vollständige Nutzungsrecht an der Sache ist volles Eigenthum des Erbpachters; er darf darüber frei verfügen, dasselbe veräußern und auch verpfänden. Daher wird auch für die Erbpachtgerechtigkeit ein besonderes Hypothekenfolium angelegt. Bei fortwährender Verringerung des Ertrags durch unvermeidlichen Zufall, sodaß die stipulirte Erbpacht aus dem Erbpachtstücke nicht mehr gewonnen werden kann, hat der Erbpachter einen Remissionsanspruch, wenn er durch unvermeidlichen Zufall ohne sein Verschulden außer Stand gesetzt ist, sein Recht ein oder mehrere Jahre lang auszuüben. Wegen Ausfalls an Früchten und Nutzungen hat er als Inhaber des Nutzungsrechts bei Unglücksfällen keinen Nachlaß zu fordern. Wie bereits in dem französischen Gesetzbuch, so ist auch später, theils in den Verfassungen, theils in besondern Gesetzgebungen deutscher Länder gleichzeitig mit dem getheilten Eigenthum, mit dem Erbzinsverhältniß und Lehn das Erbpachtverhältniß ganz aufgehoben und deren Errichtung für die Zukunft untersagt. Namentlich bestimmt das preußische Gesetz, betreffend die

Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1815 im §. 2, daß ohne Entschädigung aufgehoben werden: das Obereigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpachters, indem der Erbzinsmann und Erbpachter mit dem Tage der Rechtskraft des Gesetzes und lediglich auf Grund desselben das volle Eigenthum erlangen. Ebenso soll die Berechtigung des Erbverpachters oder des Zinsberechtigten, den ihm zustehenden Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen, aufhören. Selbstverständlich sind mit dieser Aufhebung des Obereigenthums, resp. des Eigenthums des Erbverpachters nicht zugleich die aus diesem Verhältnisse entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen aufgehoben. Vielmehr bleiben diese Berechtigungen bis zu ihrer Ablösung mit ihren bisherigen Vorzugsrechten im Vermögen der Verpflichteten fortbestehen.

W. A. Lette.

Pair, Pairie. Die Ausdrücke Pairie, Pair stammen von dem lateinischen Worte par, d. h. gleich, paritas, Gleichheit, und bezeichnen zunächst und im allgemeinen einen Zustand der Gleichheit, namentlich die Gleichheit des Standes.[1])

Wenn nun die Stände scharf geschieden und jeder derselben im Besitze eines ihm eigenthümlichen Rechts ist, die Rechtseigenthümlichkeiten der verschiedenen Stände aber um so weniger von gewissen allgemeinen, sämmtliche Stände zu einem organischen Ganzen vereinigenden Rechtssystem beherrscht werden, je mehr die verschiedenen Stände auch verschiedene local bestimmt getrennte Gruppen darstellen (Bürgerstand und Stadt, Bauernstand und Dorfleben, Ritterstand und Burgen-, Kriegs- und Hofleben), so wird jeder Stand seine eigene Autonomie und Jurisdiction üben, und für jeden ein besonderes commercium et connubium entstehen. Der Staat tritt natürlich bei einer solchen Entwickelung immer weiter zurück; das ganze Leben des Individuums geht in den localen und ständischen Kreisen auf, und der Verlauf einer solchen Bildung kann kein anderer sein, als daß allmählich die trennende Schärfe der Gegensätze zu Gunsten einer höhern Zusammengehörigkeit abnimmt, sei es, daß der Staat, im Verhältniß zu welchem die fraglichen Gegensätze entstanden, sie selbst nach und nach überwindet, sei es, daß letztere zwar den Staat zur Auflösung bringen, dann aber innerhalb der von ihnen hervorgebrachten engern Kreise, ja gerade durch die Entstehung dieser, überwunden werden.

Die Pairie nun als ein vorherrschend politischer Stand und demnach als eine politische Institution ist ein Erzeugniß des Feudalismus („C'est au sein du gouvernement féodal que la Pairie prit naissance"; Rogron, „Cod. polit.", S. XXIX) und muß daher ihre Wiege ebendaselbst gesucht werden, wo die des Lehnwesens gefunden wurde (Held, „Staat und Gesellschaft", II, 331 fg., und desselben Art. **Lehnwesen** im „Staats-Lexikon"). Wenn man aber erwägt, daß das Lehnwesen selbst auf einer Mehrzahl von allgemeinen germanischen Charakterzügen in Verbindung mit vielen nicht minder allgemeinen Zeitumständen beruhte, ja daß etwas dem Feudalismus Ähnliches sich unter den mittelalterlichen Zuständen verwandten Zuständen bei sehr vielen Völkern findet und finden muß[2]), so folgt, daß, obgleich die Pairie in ihrer speci-

---

1) So hießen z. B. im 11. und 12. Jahrhundert die Beamten in den französischen Städten, welche das Gericht der Stadt bildeten und die städtischen Verwaltungsangelegenheiten besorgten, nicht blos jurati oder scabini, sondern auch mitunter pares. Bisweilen werden sogar alle Mitglieder einer Gemeinde jurati et pares genannt. Schmidt, Geschichte von Frankreich (Sammlung von Heeren und Ukert), I, 331. Wenn sich aber bis zum Ausgange der Karolinger alle Gleichen unter sich pares nannten, so wurde diese Bezeichnung doch schon in der angegebenen Periode hauptsächlich für die Schöffen eines und desselben Gerichts gebraucht. Collin de Plancy, Dictionaire féodal, II, 123 fg., wo es am Schluß heißt: „Aujourd'hui les pairs sont, comme d'abord, des hommes égaux en dignité, qui s'occupent, avec les représentants du peuple, des grands intérêts de la nation, et qui composent le tiers de notre corps législatif" (nämlich 1820!). Vgl. auch Dupin und Laboulaye, Glossaire de l'ancien droit français, s. v. pair, und Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, IV, 177, 276, 467, 492, 511, 514. Wie weit übrigens die Idee der judicia parium gegangen, wie sie sich selbst auf die allerspeciellsten Verhältnisse erstreckte, ist aus den Mittheilungen Osenbrüggen's über die „Unzüchter" in Basel, den „Narrenrath" in Appenzell, den „großmächtigen Rath" in Zug, das „Saugericht", das „Kolenberger Gericht" u. s. w. (Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz, Zürich 1858, Heft 1, S. 1 fg., 8, 13 fg.) zu entnehmen. Über ein judicium parium der Juden vgl. Gneist, Englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, I, 134.

2) So scheinen z. B. die Daimios in Japan eine Art von Pairscurie zu bilden. Vgl. augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1863, Hauptbl. 185, S. 3062.

sischen Ausbildung und Bedeutung zunächst französischen Ursprungs ist [3]) und auch in England mit der Eroberung der Normannen zusammenhängt, etwas ihr Ähnliches nicht nur bei allen germanischen Völkern, sondern auch, unter ähnlichen Voraussetzungen, bei fast allen Völkern vorkommen müsse.

Pairie im Sinne des Lehnstaats ist derjenige Stand, welcher vorzüglich auf dem Grunde eines großen herrschaftlichen feudalen Besitzes und einer ebenbürtigen Abstammung (ausnahmsweise wol auch ohne letztere auf Grund eines hohen weltlichen oder geistlichen Amts) beruht und seinen Gliedern, die von allen Angehörigen des Landes dem Oberhaupte desselben am nächsten stehen, eine Reihe besonderer ausgezeichneter Rechte, namentlich das der Ebenburt mit dem Oberhaupte (daher eigentlich pares regni; der Ausdruck pares curiae geht mehr auf die Consequenzen der Standesgleichheit für ihre Verhältnisse untereinander, obwol die Pairscurie auch für die Collisionen derselben mit dem Oberherrn competent war), also der Standesgleichheit mit ihm verlieh.[4])

Aus dem Begriffe der Pairie als erster Stand, d. h. als eine besondere, und zwar als die ausgezeichnetste Rechtsgemeinschaft, ergeben sich aber sofort schon nachstehende Folgerungen von selbst: 1) die Pairie muß ihren eigenen Geist gehabt haben, der, wie der aller wahren Stände, jedenfalls ein politischer gewesen sein muß; 2) der Staatsidee und der concreten Verwirklichung derselben gegenüber kann dieser Geist, wenn richtig erfaßt, nur der Geist der höchstgesteigerten politischen Pflicht gewesen sein; 3) die Pairie mußte aber auch zwischen den Standesgenossen selbst eine Reihe besonderer Pflichten begründen.

Aus dem Begriffe der Pairie als des der Krone nächststehenden, mit ihr gewissermaßen identificirten Standes aber erklärt es sich, daß die Zahl ihrer Glieder bei dem pyramidenförmigen Aufbau der mittelalterlichen Ständegliederung niemals eine sehr große sein konnte, und daß die Pairie in ihrer ursprünglichen Bedeutung überall die Schicksale des Feudalsystems theilen, also entweder mit diesem untergehen, oder zeitgemäß modificirt werden mußte.

Heben wir nun nochmals hervor, daß die Elemente einer Pairie im Sinne der germanischen Culturwelt ein großer politisch besonders gearteter erblicher Grundbesitz und eine ebenbürtige Geburt oder, ihr analog, eine hohe geistliche Würde gewesen, ihre Hauptconsequenzen in einer gewissen Gleichstellung mit dem Staatsoberhaupte [5]), welches nur als primus inter pares erscheint, bestanden, ihre wichtigste Wirkung aber eine eigenthümliche entschieden aristokratische oder oligarchische Art von Föderalismus in dem fraglichen Staate war, gehen wir dann zu einer kurzen Geschichte der Pairie in den einzelnen europäischen Hauptländern und endlich zu einer gedrängten Würdigung der Verbindung derselben mit den gegenwärtigen Organisationen der constitutionellen Körper (Ein- oder Zweikammersystem) über.

Die ersten Pairs von Frankreich, ihrer sechs an der Zahl, waren die Herzoge der Normandie, von Guyenne und Burgund, dann die Grafen von Toulouse, Champagne und Flandern.

---

3) Die französischen Pairs waren die Besitzer der großen Thronlehen, deren Vorfahren einst die Pairs des ersten capetingischen Königs vor seiner Erhebung auf den Thron gewesen. Seit den Zeiten Philipp's II. führten sie zur Unterscheidung von allen andern Vasallen den Namen Pairs von Frankreich. Nach dem allgemeinen Princip des germanischen Mittelalters waren sie die alleinigen Richter in Rechtssachen ihrer Standesgenossen und hieß ihr Gericht, dem der König präsidirte und welches sich am Hofe des Königs versammelte, curia parium. Nach einem andern mittelalterlichen Grundsatze, nach welchem nur pactirte Normen Gesetzeskraft hatten, war es der Beirath und die Zustimmung der Pairs, von denen die Gültigkeit allgemeiner Normen für das Reich wesentlich abhing. Sie entschieden namentlich auch über die Gerechtigkeit von Offensivkriegen und, gerade als Gericht, in allen Fällen der Verantwortlichkeit des Königs, resp. Lehnsherrn.

4) Es gibt auch relative Pairschaften, indem man in einigen Beziehungen mit andern pair sein kann, während man es in andern nicht ist. Die in der Geschichte der socialen und ständischen Gliederungen sich ergebenden Übergänge mußten auch in dieser Hinsicht sehr bedeutend werden. Man denke z. B. an die active und passive Wahlfähigkeit zum deutschen Kaiser.

5) Schon die alten römischen Patricier waren pares des Königs (Mommsen, Römische Geschichte, I, 62, 68 fg.) und pactiren, wie die feudalen Pairs aller Klassen mit dem Lehnsherrn, resp. König, auch mit dem römischen König. Als königliche Pairs leiten auch sie ihren Ursprung von den Göttern ab (Ersch und Gruber, Encyklopädie, vgl. den Art. Patricier, Sect. III, Thl. XIII, S. 340 fg.). Und wie man in Deutschland sagte, jeder sei König in seinem Lande u. s. w., so zählte man in Spanien ebenso viele Könige als ricos hombres (Sempere, Histoire des cortès, S. 159); der König von Frankreich aber zahlte noch 1355 für sich selbst Kopfsteuer (Schlosser, Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts, I, 504, Note).

Vermehrt war diese Zahl, wahrscheinlich schon unter Ludwig VII., sicher unter Philipp II., durch sechs geistliche Pairs, den Erzbischof von Rheims, dessen Suffragane, die Bischöfe von Beauvais, Châlons an der Marne, Noyon und Laon, und den Bischof von Langres (der in die Erzdiöcese von Sens gehörte), welche Prälaten alle unmittelbare königliche Lehen, der letztere sogar ein eigentliches Thronlehn, trugen. Welchen Einfluß auf diese Zahl 12 die mit der Zwölfzahl verbundene Geschichte, Sage und Dichtung gehabt habe (s. Schmidt, a. a. O., S. 554 fg.)[6]), können wir füglich dahingestellt lassen, da die Erscheinung geistlicher Pairs neben den weltlichen durch frühere und gleichzeitige analoge und allenthalben vorkommende Erscheinungen vollkommen gerechtfertigt erscheint, während die Sechszahl der weltlichen Pairs zunächst auch die gleiche Zahl geistlicher Pairs hervorrief. Man muß hierbei nur bedenken, daß es sich um eine förmliche oberste Staatsbehörde in der Form einer Lehnscurie handelte, daß demnach die Festsetzung der Mitgliederzahl nothwendig, die Zahl 12 aber überall für Lehnscurien (wie für das Grafengericht) die gewöhnlichste war, wenn nur der Lehnsherr so viele Vasallen hatte (Zöpfl, „Deutsche Rechtsgeschichte", S. 864). Übrigens machte sich bald das Bedürfniß geltend, ungeachtet des Widerspruchs der alten Pairs[7]) die Zahl der Mitglieder der curia parium zu vermehren, und dies geschah dadurch, daß der König nach seiner freien Wahl noch andere geistliche oder weltliche Große, unmittelbare oder selbst mittelbare Kronvasallen, zur Pairie berief, und daß er seinen höchsten Hof- (resp. Staats-) Beamten das Recht ertheilte, als gleichberechtigte Mitglieder in dem Pairshofe zu erscheinen.[8]) Zu letztern gehörte der Kanzler, der Connetable, der Oberkammerherr, der Obermundschenk, und bis Ende des 12. Jahrhunderts der Seneschall. Da die sechs Herzogthümer und Grafschaften, auf welchen die weltliche Pairie ursprünglich beruhte, allmählich in dem französischen Königthum aufgingen, so blieben von den alten Pairschaften nur die geistlichen. Eine gewisse Selbständigkeit der alten weltlichen Pairsterritorien zeigte sich dann nur noch in den für sie bestehenden Parlamenten, d. h. unabhängigen von den Vasallen der Provinz besetzten Gerichtshöfen.[9]) Sowie nun die erfolgreichen Centralisationsbestrebungen der ehemaligen Herzoge von Francien und nunmehrigen Könige von Frankreich nothwendig zuerst gegen die alten Pairschaften als die Grundsäulen der Decentralisation gerichtet sein mußten, deren Sturz aber den Bruch des Feudalismus in Frankreich mit sich brachte, so konnten sich auch die feudalen Parlamentsglieder nicht mehr halten, als die eigentliche Garde der Centralisation, die Legisten, sich den Zutritt in die Parlamente einmal erkämpft hatten. Zwar wurden noch statt der frühern Pairs zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert deren neue, und zwar zuerst aus den Gliedern des königlichen Hauses, wie z. B. der Herzog von Bretagne, die Grafen von Artois und Anjou, der Herzog von Burgund, später, namentlich seit 1551, auch aus dem sonstigen hohen Adel ernannt. Ludwig XVI. steigerte die Zahl der Pairs noch höher als seine Vorgänger, sodaß dieselbe zuletzt 37 betrug, von denen der Herzog von Uzès der älteste, der Herzog von Richmond der jüngste gewesen sein soll. Allein die Idee der Pairschaft war längst dahin; die Übertragung derselben auf Glieder des königlichen Hauses hatte sie bei dem Gebrauche, welchen die königlichen Prinzen dem Staatsoberhaupte gegenüber davon machten, sogar dem Königthum gefährlich erscheinen lassen, und wenn ihr Name nach der Revolution wieder für einige Zeit in Frankreich eine verfassungsmäßige Bedeutung erhält (chambre des pairs), so ist mit ihm jede Erinnerung an den Feudalismus der französischen Nation so widerwärtig geworden, daß er nach der Verfassung von 1830, welche wie die Charte von 1814 die Erste Kammer noch chambre des pairs[10]) nannte, der Bezeich-

---

6) Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. I, §§. 142, 173, 244.

7) Durch die Vereinigung der Normandie mit der französischen Krone war diese Pairie früh erloschen.

8) Dies scheint die historische Basis des hier und da vorkommenden unbeschränkten königlichen Pairsernennungsrechts zu sein, dessen analoge Ausdehnung auf die Ersten Kammern unserer modernen Landtage um so ungeeigneter erscheinen muß, je weniger die königlichen Besitzer des erstern Rechts heutzutage geneigt sein dürften, von diesem Recht einen der wahren öffentlichen Meinung entgegenlaufenden willkürlichen Gebrauch zu machen.

9) Das Hauptwerk über diese sogenannten souveränen, früh schon aber zu ihrem eigenen Verhängniß in die Verwaltung sich einmischenden Gerichtshöfe Frankreichs ist Bastard d'Estang, Les parlements de France (2 Thle., Paris 1857). Vgl. auch Warnkönig und Stein, Bd. I, §§. 141, 182 fg., 261 fg. Eine sehr interessante Mittheilung über das Verhältniß der Pairs von Frankreich, deren Pairien unter der Competenz der Parlamente von Paris und Toulouse standen (jährlichen Darbringung von Rosenbouquets seitens der erstern an die Parlamentsglieder), vgl. Chassan, Essai sur la symbolique du droit (Paris 1847), S. 31 fg.

10) Über die Nullität dieser modernen französischen Pairie vgl. Ausland, Jahrg. 1832, S. 1047.

nung Senat weichen mußte. Und in der That ist das constitutionelle Princip einer gewissen allgemeinen staatsbürgerlichen Gleichheit ohne Zweifel der entschiedenste Gegensatz der mittelalterlichen Pairie [11]), wie der moderne constitutionelle Einheitsstaat des feudal-aristokratisch-föderativen öffentlichen Rechtszustandes.

Eine Pairschaft in dem Sinne des ältern französischen Rechts war in England unmöglich. England erscheint von Wilhelm dem Eroberer an trotz des Feudalismus einer- und der großen Volksfreiheiten andererseits doch centralisirter, und das Verhältniß der verschiedenen Klassen seiner Bewohner zur Krone, zum Staat viel gleicher als in Frankreich. Die englische Pairie schließt sich an den ältern königlichen Staatsrath (permanent council), den eigentlichen Sitz der Reichsregierung, zunächst in der Form einer denselben erweiternden Notabelnversammlung an. Seit Eduard I. beginnt dieselbe mit dem Staatsrathe zu einem consilium magnum zusammenzuwachsen und bildet als Pairie das englische Oberhaus. Die Berufung dazu hing einzig vom Willen des Königs ab, und es gehörte zu dessen Geschäften auch die Theilnahme an der außerordentlichen Jurisdiction des Königs. Damit erschien auch die Möglichkeit gegeben, die allgemeine mittelalterliche Idee des Pairsgerichts [12]), welche bisher nur in den freien Grafschaftsgerichten bestanden hatte, für die sich nun als besondern Stand fühlenden großen Barone, pares terrae, zu verwirklichen, und das Oberhaus wurde zum Pairsgerichte seiner Glieder. Zu den anfänglich rein persönlichen Berufungen kommen nach und nach, mit dem Hinzutreten der Erblichkeit des Standes, immer mehr Berufungen durch sogenanntes Patent, und wenn auch später noch persönliche Berufungen vorkommen und sogar von Blackstone nach dem Buchstaben der englischen Verfassung noch lebenslängliche Berufungen für zulässig erachtet werden, so findet doch seit Elisabeth praktisch nur noch eine erbliche Pairie statt. Unter Heinrich IV. steigt infolge der usurpatorischen Grundlage seiner Regierung die Macht der Pairie oder des Hauses der Lords, und die hohe außerordentliche Jurisdiction des „Königs im Rath" wird zu einem Recht der im Oberhause versammelten Barone und Prälaten. Unter den Tudors ist die Servilität des Oberhauses, welches einen neuen anfangs noch gesinnungslosen Adel enthält, ein Hauptmittel königlicher Willkürherrschaft. Die unter Heinrich VII. noch vorhandenen alten 29 Lords wurden von Heinrich VIII. auf etwa 51 vermehrt, wozu Elisabeth fernere 7 creirte. Sehr zahlreiche neue Peersernennungen fanden unter den Stuarts statt, nach deren Vertreibung erst die Lords wieder den Charakter eines wahrhaft politischen Standes annahmen. [13]). In dieser ihrer neuen noch gegenwärtig fortbestehenden Gestalt ist die englische Peerie „eine potenzirte Gentry, d. h. eine nochmalige (neben dem Unterhause) Vertretung der Gentry [14]) durch die Häupter ausgezeichneter Familien, unabhängig vom wechselnden Wahleinfluß", also keine Vertreterin eines feudalen Grundbesitzes, sondern des gemeinschaftlichen Eigenthumssystems; ihre Nothwendigkeit für die englische Verfassung ist idealer Natur, als Gegengewicht gegen das

---

11) Obwol selbst in dieser eine Spur desselben Elements sich findet, welches, als die eigentliche Seele des Constitutionalismus betrachtet, deutlicher in den états généraux, mehr noch in den Notabeln (s. d.) hervortritt. Über den Senat Napoleon's I.: Bernal, Théorie de l'autorité, I, 229; augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1862, Hauptbl. Nr. 187, S. 3109. Die Mitglieder des gegenwärtigen französischen Senats sind, abgesehen von andern, namentlich durch Ämtercumulation ermöglichten Einnahmequellen, jedes mit 30000 Frs. besoldet. Doch beweist die neuere Geschichte Frankreichs, daß es nicht nur um die bezahlte Freundschaft mit dem Despotismus etwas sehr Bedenkliches sei, sondern daß auch in dem Wesen einer größern Körperschaft, solange nur noch ein Funken von Leben vorhanden, immer ein gewisser Oppositionskeim liege.

12) Auch die römischen Curiatcomitien waren eine Art von Pairsgericht und blieben es selbst noch in der zweiten Periode. (S. **Patriciat.**) Über Pairsgerichte im allgemeinen und die Gerichtsbarkeit der Pairskammern insbesondere vgl. noch Dönniges, Deutsches Staatsrecht, I, 580 fg. Souchay, Geschichte der deutschen Monarchie, I, 612. Zöpfl, Deutsches Staatsrecht, I, 212, 216, 265; II, 136. Sempere, S. 162 (im 13. Jahrhundert bestand in Spanien neben dem grande-juge ein Pairsgericht). Nordenflycht, Die schwedische Staatsverfassung, S. 126 fg., 157. Fischel, S. 242. Gneist, I, 133. Guizot, Histoire parlementaire, II, 320. Viel-Castel, Histoire de la restauration (über ein Project Molé's), IV, 505. Vgl. auch was im Art. **Minister** über Staatsgerichtshöfe bemerkt wurde, und Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der deutschen Fürstenwürde (Bonn 1842), S. 69 fg., 82 fg.

13) Fischel, S. 371 fg.

14) Held, Legitimität, S. 30, 31, 43 fg., 47. Montesquieu, Esprit des lois, Buch 8, Kap. 5. Fischel, Die Verfassung Englands, S. 17 fg., 20, 36, 53. 57. Guizot, Civilisation en Europe, 356 fg. Rémusat, Politique libérale, S. 432 fg., 436, 438. Lasteyrie, Histoire de la liberté politique, S. 270. Montalivet, De l'avenir, S. 97.

Übergreifen der politischen Parteien.[15]) So erklärt sich aber auch, warum die hohe englische Aristokratie keineswegs das hohe Alter habe, das man ihr oft beilegt. Unter den gegenwärtigen zwischen der Zahl 400 und 450 schwankenden Peers von England soll nur eine einzige Familie, die der Howards[16]), einen über die Reformation hinaufgehenden Titel haben; aus der Zeit Heinrich's VIII. sollen nur die Seymours und Russells übrig sein. Die meisten Titel entstammen erst der Zeit Georg's III. Die englische Peerage ist kein Stand, sondern ein Amt.[17]) Die besondern Rechte der Peers sind nicht Standesprivilegien, sondern persönliche und meist mit der bezeichneten Amtsstellung zusammenhängende Rechte, welche daher auch jedesmal nur dem Chef der Familie, nie den Nachgeborenen zustehen. Die englischen Peerstitel sind: Barons, Viscount, Earl oder Graf, Marques, Duke. Die Pairie ist in der Regel erblich im Mannsstamme, doch können ausnahmsweise auch Frauen diese Würde erben (Peeresses).[18]) Solche weibliche Peers haben aber observanzmäßig weder Sitz noch Stimme im Oberhause. In demselben befinden sich auch schottische und irische Peers[19]), aber nicht der ganze hohe Adel, sondern nur gewählte Repräsentanten desselben.

Das Oberhaus ist nun vor allem höchster Gerichtshof des Reichs, weshalb nicht nur der König in demselben gegenwärtig gedacht wird, sondern auch die höchsten juristischen Reichsbeamten dessen Sitzungen anwohnen müssen. Das Oberhaus ist nun einmal Berufungsinstanz für die drei Reichsgerichte in Westminster, für den Kanzleihof und für die schottischen und irischen Gerichte; dann, in pleno, als „Court of our lady the queen in parliament" Gerichtshof erster und einziger Instanz, sobald ein Peer des Reichs oder die Gemahlin eines Peers oder andere Peeresses durch Geburt, sowie die Königin-Gemahlin, der König oder Prinz-Gemahl wegen Treason und Felony angeklagt werden.[20])

Abgesehen von dem sich von selbst verstehenden Recht auf Sitz und Stimme im Oberhause haben die englischen Peers noch folgende Rechte: Jeder Peer ist als solcher Mitglied des königlichen Geheimen Raths und muß auf seine Bitte vom König Audienz erhalten[21]); kein Peer kann, außer in Hochverrathsfällen, verhaftet, keiner wegen Treason oder Felony vor ein anderes Gericht als das des Oberhauses gezogen werden; der Peer genießt einen höhern Grad von Glaubwürdigkeit und Ehrenhaftigkeit, sodaß er, statt auf seinen Eid, auf sein Ehrenwort deponirt und die üble Nachrede gegen ihn als injuria atrox respectu personae erscheint. Endlich ist das Haus eines Peers von aller Gerichtsbarkeit befreit.

Das Oberhaus besteht gegenwärtig aus folgenden Peersklassen: 1) kraft ihres Erbrechts und 2) wegen Berufung durch die Krone im Oberhause sitzende Peers; 3) Peers kraft eines Amts, die geistlichen Lords[22]); 4) auf Lebenszeit gewählte Peers (die irischen); 5) für die Dauer eines Parlaments abgeordnete Peers (die schottischen).[23])

Übrigens würde man sehr irren, wenn man die eigentliche Grundlage der englischen Aristokratie im Oberhause suchte. Im Gegentheil, die Kraft des Oberhauses ruht auf der ebenso vernünftigen wie politisch zweckmäßigen Organisation des englischen Adels, namentlich auf dessen Reichthum und seiner Verbindung mit allen nationalen Interessen, mit dem Selfgovernment, mit den übrigen Volksklassen und auf der Beseitigung aller gehässigen Standesprivilegien (Montalembert, a. a. O., S. 93 fg.), unbeschadet der genauesten Unterscheidung der verschiedenen socialen Rangklassen. (Montalembert, S. 68 fg., 72 fg., 87 fg., 90 fg., 95 fg., 104 fg. u. 116; Wydenbrugk, „Die Umbildung des Feudalstaats in den modernen Staat",

---

15) Gneist, Englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, I, 130 fg., 133, 134 fg., 136, 151, 169, 205, 249.

16) Übrigens sollen die Clintons noch aus dem 13. Jahrhundert stammen.

17) Dazu war sie schon in den Rosenkriegen geworden. Fischel, S. 9 fg., 49.

18) May, Verfassungsgeschichte Englands, I, 200.

19) Im Königreich Schottland bestand seinerzeit die Einrichtung, daß jede Maßregel dem Parlament erst dann vorgelegt werden konnte, wenn sie die Genehmigung einer bestimmten Anzahl von Lords, die deshalb „Artikellords" hießen, erhalten hatte. Buckle, Geschichte der Civilisation, II, 265.

20) Fischel, S. 241 fg.

21) Blackstone, I, 425. May, I, 188 fg., 195, 222. Fischel, S. 370.

22) Es sind deren 30 Bischöfe und Erzbischöfe. Asher, Die Grundzüge der Verfassung Englands (Leipzig 1862), S. 24.

23) Über Stellvertretung im englischen Oberhause vgl. Blackstone, I, 294; über das Verhältniß zwischen dem Kronrecht der Peerscreirung und dem der Unterhausauflösung May, I, 216. Über englische Parlamentsverhältnisse im allgemeinen: Ausland, Jahrg. 1832, S. 2 fg.

München 1861, S. 32, Note; Millar, „Observations, concerning the distinction of ranks in society", London 1771.)

Eine Pairie im französischen oder englischen Sinne des Worts bestand in Deutschland eigentlich nicht. Ansätze dazu waren wol die zu den königlichen Hof- und Gerichtstagen berufenen geistlichen und weltlichen Großen, die hohen Lehnscurien, die spätere Kurwürde und die Reichsstandschaft. Eine Art particularer Pairie könnte auch in den landsässigen Ritter- und Prälatencurien gefunden werden. Allein der Untergang der Einheit des Reichs in der Selbständigkeit der Reichsstände und das Aufgehen der landsässigen Pairsschaften in der entwickelten Landeshoheit der Landesherren verhinderten in Deutschland die Ausbildung einer eigentlichen Pairie. Am nächsten kommt ihrer Idee das Verhältniß der sogenannten Mediatisirten, wie es durch die Bundesacte Art. 14 für ganz Deutschland gemeingültig geordnet werden sollte. Wenigstens zeigen Momente wie z. B. die Ebenbürtigkeit, der privilegirte Gerichtsstand und die ausgezeichnete Stellung in den Landesvertretungen auf einen der Pairie verwandten Grundgedanken. Allein die neuere Gesetzgebung ist auch über die meisten dieser Rechte hinweggegangen, und wenn man nach englischer Analogie bei den Zweikammersystemen nicht selten die Erste Kammer Pairskammer nennt, so ist doch in der Regel das Verhältniß ein ganz anderes. Bei den modernen Zweikammersystemen[24]) handelt es sich um eine praktische Durchführung des politischen Gedankens, sowol der bewegenden als auch der erhaltenden Kraft des Volks eine selbständige Vertretung in den constitutionellen Körpern zu sichern. Ob dies nicht auch in einem einzigen Hause möglich sei, ob zwei Kammern überall durchführbar und wie dieselben ihrem Zweck gemäß unbeschadet der Staatseinheit und dem constitutionellen Princip einzurichten seien u. s. w., dies sind vom Standpunkte der Politik aus noch lauter offene Fragen, deren Beantwortung nicht für alle Staaten gemeingültig erfolgen könnte.[25]) Dazu gehört auch die Frage, ob nicht bei Reform der deutschen Bundesverfassung eine allgemeine deutsche Pairie einzurichten sei. Wie immer diese Fragen entschieden werden — Eins bleibt gewiß, das nämlich, daß das Princip der Pairie jedenfalls kein anderes als die höchstmögliche Steigerung der politischen Pflicht sein dürfte.[26]) J. Held.

Palmerston (Henry John Temple, Viscount). Ein englisches Journal vom Jahre 1859 sagt: „Lord Palmerston ist wahrscheinlich der am meisten gescholtene, wie der am meisten bekannte Mann in der Welt, und das will viel sagen in einem Zeitalter, wo es Mode geworden, öffentliche Männer zu verunglimpfen und ihren geringfügigsten Handlungen unehrliche Motive unterzulegen. Der am meisten Gescholtene: denn von seinen eigenen Landsleuten wurde er eine Zeit lang «Verräther», «Intriguant» und ein «Feuerbrand» gescholten, übereifrig in der Vertheidigung englischer Interessen à tout prix, und andererseits wieder übereifrig, sein Vaterland vor einer ausländischen Macht zu erniedrigen; während Ausländer ihn oft als einen ungeheuerlichen Braggadocio bezeichneten — noch vor kaum zehn Jahren — der Feuer und Flammen speie, seine Hände in alles stecke, das ihn nicht angehe, und jede Nation zu demüthigen suche, die englischer Vergrößerung im Wege stehe. Daß er der am meisten bekannte Mann ist, muß aufrichtig zugegeben werden, wenn man bedenkt, daß sein Name als ein Palladium galt für jeden britischen Reisenden, wo immer sein abenteuerlicher Geist denselben hinführen mochte, und daß in

---

24) Über Pairie vgl. noch Marquardsen, Das Oberhaus von England und die Wissenschaft (Erlangen 1862). Eisenhart, Über den Beruf des Adels im Staate und die Natur der Pairieverfassung (Stuttgart 1852). Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter, S. 34, 41. Tocqueville, La démocratie, I, 127. Guizot, Histoire des origines, II, 424. Guizot, Histoire parlementaire (Paris 1863), I, 309 fg., 313 fg., 317 fg., 322. Barante, Constitutionelle Fragen, übersetzt von Cornet (Leipzig 1849). Mill, Representatif government. Ausland, Jahrg. 1833, S. 481 fg. Carné, Études, II, 182. Chambrun, Du régime parlementaire, S. 312 fg., 323 fg., 340. Duvergier de Hauranne, Histoire du gouvernement parlementaire, IV, 214. Montalembert, S. 53. Viel-Castel, Histoire de la restauration, V, 242. S. **Lehnwesen und Lehnrecht**, Note 23. Constant (Ausgabe seiner Werke von Laboulaye), I, 78, 197 fg., 200, 249. Franz, Die Quelle alles Übels, S. 77 fg. Zöpfl, Deutsches Staatsrecht, II, 292 fg. Held, Staat und Gesellschaft, II, Note 290.

25) Über Ein- und Zweikammersystem vgl. Blackstone, I, 274 fg. Ilse, Die Politik der deutschen Großmächte (Berlin 1860), S. 119. Rönne, Preußisches Staatsrecht, I, 467, Note 1. Held, System, II, 461 fg. Zöpfl, II, §. 360 fg. S. **Landtag**. Waldeck, Die constitutionelle Monarchie mit Einer Kammer (Berlin 1848). Stahl, Die Bildung der Ersten Kammer (Berlin 1849). Lamartine, Une seule chambre. Escher, Handbuch der praktischen Politik (Leipzig 1864), II, 218 fg.

26) Übrigens dürfte jedenfalls die erfahrungsmäßige Thatsache zu beachten sein, daß bisjetzt kein Oberhaus im Stande gewesen ist, dem Unterhause auf die Dauer die Wage zu halten.

den Steppen Asiens wie in den Urwäldern Amerikas in einer gewissen Zeit die Furcht vor Palmerston bemerkbare Wirkungen hatte."

Summirt man die Ansichten des englischen Publikums, dem er durch mehr als funfzig Jahre als politischer Flügelmann sichtbar gewesen, so ergibt sich, daß der edle Viscount ebenso wenig die herbste Censur seiner erbitterten Gegner als das blinde Lob seiner oft unscrupulösen Freunde verdient. Niemand bezweifelt die Aufrichtigkeit seines Patriotismus, jedermann bewundert die plastische Form seiner Darstellung und die durchdringende Schärfe seiner Intelligenz; aber die meisten räumen auch ein, daß sein Selbstvertrauen oft an Insolenz grenze, seine Scherzhaftigkeit oft zum Plebejischen sich erniedrige und die Fruchtbarkeit der Hülfsquellen ihn verleite, sich in Schwierigkeiten um keiner andern Ursache willen zu stürzen, als damit er sein Geschick zeigen könne, wie sich aus denselben herauszuwickeln. Wie dem allen sein möge, ein Facit ergibt sich aus diesem Rechenexempel von Tugenden und Fehlern, daß die Interessen des Landes niemals von ihm vernachlässigt, noch, mit Ausnahme weniger Fälle, in bedrohlicher Weise misverstanden worden, und noch immer ruft sich jeder Engländer die Worte des berühmten Sir Robert Peel ins Gedächtniß zurück: „Wir sind alle stolz auf Palmerston." Das Echo jener Worte ist bis auf den heutigen Tag noch nicht verhallt, während die Ansichten nur darüber verschieden sind, ob P. seine Stellung seinen Talenten oder seinem Charakter verdanke.

Henry John Temple, dritter Viscount P., so betitelt nach Palmerston, einer Ortschaft in der Grafschaft Dublin, und Baron Temple von Mount-Temple, Grafschaft Sligo in Irland, gehört zur irischen Peerie und wurde am 20. Oct. des Jahres 1784 zu Broadlands in der englischen Grafschaft Hampshire geboren, auf dem Sitze seiner Vorfahren. Dem „genealogischen Baume" zufolge, wie man in England sich ausdrückt, stammt er von einer Familie, die unzweifelhaft sich schon einen Namen erworben hatte, ehe Wilhelm der Eroberer englischen Boden betreten. Sein Zuname Temple deutet auf einen Bezug mit den Tempelrittern, von denen ein Theil der von ihnen besessenen Liegenschaften auf die Vorfahren P.'s überging, als die Güter der Tempelritter der Confiscation anheimfielen. Sir William Temple, der Staatsmann unter der Regierung Karl's II., war der Autor der Tripleallianz zwischen England, Holland und Schweden, die Ludwig XIV. von Frankreich in der Mitte seiner Eroberungen aufhielt. Dieser Temple gehörte derselben Familie an, die sich in zwei Linien getheilt hatte, von denen die ältere durch Vereinigung mit dem Hause der Grenville die berühmte Familie der Herzoge von Buckingham gründete, während die jüngere Linie nach Irland auswanderte und zu Palmerston seßhaft wurde. P.'s Vater starb, als dieser 19 Jahre alt war, sodaß er schon in minorennem Alter zur Peerswürde gelangte.

Seine erste Erziehung erhielt er auf der berühmten Schule zu Harrow unweit London, die schon so vieler bedeutender Staatsmänner erste geistige Wiege gewesen und von Lord Byron in unvergeßlichen Strophen gefeiert worden. Schon früh nannte er die Universität zu Cambridge seine Alma mater. Daß es nicht nur Courtoisie genannt werden kann, wenn man versicherte, daß er schon damals ungewöhnliche Fähigkeiten entwickelte, beweist die Thatsache, daß er kaum seine Majorennität erlangt hatte, als ihn die Tories jener Universität zum Parlamentsmitgliede für Cambridge wählten. Dies war im Jahre 1807. Im Jahre vorher war er bei dem Wahlkampfe zu Cambridge gegenüber dem Marquis von Lansdowne (damals Lord Henry Petty) unterlegen, acceptirte indessen den ihm offerirten Sitz für den Wahlflecken Bletchingly. Im nächsten Parlament 1806—7 saß er für Newport, einer borough der Insel Wight, und 1807 wählte ihn, wie schon erwähnt, die Universität Cambridge, und sie blieb ihm treu bis 1831. Von 1831—32 saß er für seine erste parlamentarische Liebe Bletchingly, 1832—35 für Southhampshire, und von 1835 bis heute nennt ihn Tiverton sein Member of parliament. So weit die parlamentarische Statistik.

Seine Wahl in Cambridge 1807 war interessant als ein Moment der Parteigeschichte. Cambridge galt dann und lange vorher als die Universität der Whigs, ebenso wie Oxfords Universität als die Feste der Tories angesehen wurde. Deshalb standen sich beide als Rivalen gegenüber, besonders seit der Zeit der englischen Revolution; indessen mit dem Anfang dieses Jahrhunderts verlor der Liberalismus von Cambridge allmählich seinen Halt an „den Hallen und Collegien am Ufer des Cam", wie die Phrase lautete: die Revolutionsprincipien starben aus, und der Geist der alten Doctrin der Stuart vom „Rechte von Gottes Gnaden" begann „wieder seine einst verlorenen Eroberungen einzunehmen". Die zu neuer Kraft gelangten Tories wählten den jungen P. als ein „Talent" und als einen „Reichen von ihrem Range", bei dem die Torygrundsätze in Fleisch und Blut übergegangen seien. Es ist eigenthümlich, daß

die erste Station von Bedeutung in der Carrière des großen Premier der Toryismus vom blauesten Blute gewesen ist; seine stufenweise Umwandlung zum Liberalismus kann als ein Beispiel jener Umwandlung gelten, die mit wenigen Ausnahmen fast alle Klassen der britischen Nation an sich erfahren haben, wenigstens in zweiter oder dritter Generation. Und P. ist ein Patriarch der Politik, dessen Füße im vorigen Jahrhundert wurzeln. Die Partei der Whigs befand sich um jene Zeit in der Ebbe. Ihr kurzes Regiment 1806, wo das Whigcabinet bei dem König nur einem finstern Gesicht begegnete, war unfähig gewesen, Sympathien im Volke zu gewinnen. Die Whigs waren dem Kriege gegen Napoleon nicht besonders geneigt, damit verletzten sie die kriegerische Bravour der Nation, und viele ihrer eigenen Partei desertirten und gingen zu dem Torycabinet über, das Krieg um jeden Preis wollte. P., indem er als jugendlicher Tory seine Rolle begann, that damit nichts weiter, als die populäre Partei zu ergreifen, denn das war während des Kriegsfiebers die der Tories unzweifelhaft. Er war nie ein friedsames Gemüth und entwickelte so viel waffenklirrenden Enthusiasmus im Unterhause, daß er schon 1809 als Kriegsminister in das Ministerium des Herzogs von Portland aufgenommen wurde, als Lord Castlereagh, der mit dem Minister des Auswärtigen, dem gefeierten Canning, in erheblichen Zwist gerathen war, resignirt hatte. Und Kriegsminister blieb Lord P. von 1809—28; eine große Seltenheit in England! Fast ein Unicum in der dortigen Cabinetsgeschichte, ein und dasselbe Amt, ohne Pause, aber auch ohne Avancement während neunzehn Jahre zu verwalten! Damals war die Macht eines Kriegsministers von England indessen von weiterm Umfang als in unsern Tagen. Heute hat der Inhaber dieses Amtes die Civil- und Finanzangelegenheiten der Armee zu verwalten; im Anfange dieses Jahrhunderts hatte er die Vollmacht, auswärtige Kriegszüge zu dirigiren, wie ein Präsident des seligen „Hofkriegsraths“ in Österreich.

War es doch der verunglückten Affaire von Walcheren wegen, daß Lord P.'s Vorgänger im Amte, Castlereagh, auf Canning's Anempfehlung sozusagen der Stuhl vor die Thür gesetzt worden. Canning, obwol Minister des Auswärtigen, hatte keine Macht, jene Expedition am Aussegeln zu verhindern. Dies Beispiel beweist, daß der Kriegsministerposten damals eine Macht in sich schloß, die heute ein Minister des Auswärtigen nimmermehr aus den Händen lassen würde. Das Cabinet löste sich bald auf, wurde jedoch mit Ausschließung Canning's unter dem Präsidium Perceval's neu gebildet. P. blieb im Amte. Damals war der Enthusiasmus für Canning noch nicht auf solcher Höhe der Temperatur angelangt als in spätern Jahren; ein Enthusiasmus von solcher Allgemeinheit, daß er später Lord P. bewog, die Torypartei zu verlassen, und mit dem glänzenden Commoner Canning gemeinsame Sache zu machen. P. war nie als Staatsmann kalt genug, um warmen Impulsen der Begeisterung Einfluß auf sich zu versagen. Die blendende Beredsamkeit Canning's, sein scharfer Witz, sein üppiger Humor mußte außerdem große Anziehungskraft für das jenem verwandte Temperament P.'s haben. Er besitzt, wie sein großes Vorbild, obwol in geringerm Grade, eine kühne, warme und immer fertige Beredsamkeit, gelegentlich durchstreut mit beißenden Sarkasmen und treffendem Humor, dieselbe Kraft im Verwalten, dieselbe Kampflust in der Debatte, verbunden mit dem Festhalten des einmal gesteckten Zieles. P.'s Gegner bemerken, er sei, gleich Canning, immer freisinniger in seiner auswärtigen als in seiner inländischen Politik gewesen und habe sich nie übereifrig für die parlamentarische Reform bewiesen. Canning schätzte ihn sehr und nannte ihn oft scherzweise „seinen Dreidecker in Attake“.

Eine der ersten Fragen, bei welcher unter den Tories Zwist entstand, theilweise infolge der zunehmenden Freisinnigkeit unter den Männern des Zeitalters, war die Katholikenemancipation. Canning — obwol ein steifnackiger Opponent aller Maßnahmen, die nach demokratischen Grundsätzen „rochen“, — obwol also bis zu seinem Lebensende Opponent der großen Reform des Parlaments — obwol Verweigerer der Aufhebung der Test- und Corporationsacte, welche die Rechte der Andersgläubigen, der Dissenters, so sehr beschnitten hatte — hatte eben dieser Canning doch von seinem berühmten Lehrmeister Pitt seinerzeit gelernt, daß es gerecht, ja mehr, daß es politisch wäre, römische Katholiken zum Parlament zuzulassen. Und in dieser liberalen Meinung trat P. auf Canning's Seite, zum entschiedenen Misvergnügen der Unwandelbaren unter den Tories. Bis zu dieser Periode hatte P. beinahe den Spottnamen des Schweigsamen erworben, selten und in wenigen Phrasen gesprochen und oft von Canning den Vorwurf der Trägheit auf sich gezogen. Oft, wenn Canning durch die Talente der Opposition in die Enge getrieben war, soll er es bedauert haben, daß sein „Dreidecker P. ihnen nicht eine volle Ladung verabfolgte“. Aber die Katholikenemancipation nahm P.'s Sympathien zu sehr gefangen, sein natürlicher

Billigkeitssinn war aufgerührt, und er überwand seine gewöhnliche Ungeneigtheit, das Haus anzureden, mit Aufbietung allen Talents. Was damals noch zu den Seltenheiten gehörte, die Partei für die Emancipation veranstaltete Separatabdrücke von P.'s Reden und verbreitete sie als Mittel zur Agitation über ganz England, und seine große Rede am Schlusse des Kampfes, in der elften Stunde, vor der entscheidenden Abstimmung 1829, wurde von den gewiegtesten Richtern über vollkommene Beredsamkeit als ein Meisterstück bezeichnet. Ein Tory soll nach jener Sitzung geäußert haben: „Ich habe Canning und Brougham, aber nie dergleichen gehört, als wie P. gesprochen. Ich konnte mir nicht helfen, ich mußte für ihn votiren!"

Um diese Zeit war Lord Liverpool Haupt des Cabinets, das ebenso wie die ganze Partei der Tories sich in zwei Lager getheilt fand pro und contra der Katholikenemancipation. Lord Liverpool behandelte letztere demnach aus Vorsicht als eine „offene Frage" für das Cabinet, um das Auseinanderfallen desselben zu verhüten. Peel stand Canning gegenüber in dieser Frage, jeder mit einem kleinen Häuflein von Anhängern „an den Rockschößen". Als das Schisma in der Partei und im Cabinet unheilbar geworden, und zwar vornehmlich durch den Tod des vermittelnden Lord Liverpool, und Peel mit seinem Anhang lieber aus dem hauptlos gewordenen Cabinet ausschied, als unter einem neuen Premier zu dienen, der günstig für die Emancipation gesonnen wäre, blieb P. mit Canning, seinem Freunde, im Cabinet zurück. Letzterer war Premier, aber nur für einige Monate, gefolgt von dem unentschiedenen Lord Goderich. Aber sowol unter letzterm, als zur Zeit, da der Herzog von Wellington sich 1828 zum Premierminister-Fauteuil nöthigen ließ, fährt P. im Bunde mit einigen von Canning's Freunden fort, sein Amt zu verwalten. Die Katholikenemancipation war durchgesetzt, aber die Zeit nahte, wo P. durch eine weite Kluft von den ihm bisher Verbrüderten geschieden und er nicht mehr nur in einer Ausnahme, sondern vollständig sich von den Tories ablösen und als Liberaler in toto dastehen sollte.

Die unruhvolle Frage der parlamentarischen Reform hatte um diese Zeit, 1829, alle Gemüther der Nation aufgeregt. Die Katholikenemancipation hatte manche Tories in Liberale verwandelt, im allgemeinen jedoch nicht aus Gründen der Sympathie. Diese Tories äußerten sich in folgenden eigenthümlichen Worten: „Wir haben gegen die Katholikenemancipation gestimmt und sind geschlagen. Der Fehler muß in der Repräsentation des Volks im Parlament liegen; wäre sie eine billigere gewesen, die Emancipation wäre nie durchgesetzt worden." Jedenfalls nicht schmeichelhaft für die liberale Majorität des Volks, aber charakteristisch für die Motive der zum Liberalismus Bekehrten unter den zürnenden Tories. Die parlamentarische Reformfrage war schon in den Geistern der Nation als conditio sine qua non etablirt, der Succeß nur noch eine Frage von Geduld und Zeit. An kleinem Vorschub fehlte es nirgends. Der Wahlflecken (borough) von East-Retford, in Nottinghamshire, völlig unter dem Einfluß des dort reich begüterten Herzogs von Newcastle, wurde in einer Commitee des Unterhauses als der Wahlbestechung schuldig erklärt, wodurch ihm die Wahlfähigkeit für das Parlament verloren ginge. Die Frage entstand, was zu thun mit den beiden dadurch leer gewordenen Sitzen im Parlament. Lord John Russell und seine Whigs schlugen vor, der reichen und wachsenden Stadt Manchester damit ein Präsent zu machen, die bis dahin seltsamerweise nicht mit Einer Stimme vertreten gewesen. Der Herzog von Wellington aber bestimmte, daß das verlorene Wahlrecht von East-Retford auf die Farmer des umliegenden Districts übergehen sollte; eine Bestimmung, die erst recht dem Herzog von Newcastle vollen Einfluß auf seine Pächter in jenem District geben mußte. Canning und P. und drei andere stimmten mit den Whigs, d. h. gegen ihre eigenen Collegen im Cabinet Wellington, wie man sagt, darauf vertrauend, daß Wellington (wie einst Lord Liverpool) auch diese Frage als eine „offene" für das Cabinet behandeln und letzteres dadurch nicht erschüttert werden würde. Aber der Commandeur in hundert Schlachten war zu sehr an strictes Commando sein Leben lang gewöhnt gewesen und wollte von solchem Compromiß nichts wissen. Er setzte Canning ab, er setzte Palmerston ab und die andern dazu. Als einer der letztern schüchtern zurückschrieb, „ob dabei kein Misverständniß obwalte"? schrieb der eiserne Herzog ihm jene lakonischen, Sprichwort gewordenen Worte: „Es gibt kein Misverständniß bei mir — es kann kein Misverständniß geben — es soll kein Misverständniß geben!" Zum ersten mal seit 20 Jahren war P. also ohne Amt!

P. hatte die Genugthuung, zu gewahren, daß der eiserne Herzog dem Strome des neuen Geistes nicht lange widerstehen konnte; die allgemeine Wahl eines neuen Parlaments, die Julirevolution, waren Dinge, gegen welche auch ein Wellington nicht standhalten konnte. Earl Grey, der 24 Jahre in der Opposition gesessen, folgte ihm auf dem ersten Fauteuil am Ca-

binetstische und machte sogleich „gut Freund" mit den Whigs der alten Schule, mit den überlebenden Freunden Canning's, und Lord P. erreichte, wonach er so lange sich gesehnt, worauf er sich so ausdauernd vorbereitet, das Amt des Secretary for foreign affairs, d. h. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten.

Neben der Julirevolution, diesem pariser Erdbeben, gab es aber noch andere tremblores auf europäischer Erde. Mit der Beobachtung dieser hatte es P. nunmehr zu thun. Sein Chef, Earl Grey, hatte die Parole ausgegeben: „Reform! Ökonomie! Friede!" Das Wort „Friede" war aber nicht in der Weise gemeint, daß es mit gänzlicher Non-Intervention (non-interference, englisch) in den Angelegenheiten fremder Nationen identisch sein sollte; guter Rath, Ermuthigung oder Rüge, je nachdem die Sache stände, sollte immer Englands Werk sein, wo ein Kampf zwischen Willkür und verfassungsmäßiger Freiheit sich entwickele, wenn auch das Einschreiten vi et armis nur für äußerste Umstände vorbehalten bleiben sollte.

Damals beschäftigte die polnische Erhebung vor allem die Sympathien Frankreichs und Englands. Ein Krieg gegen Rußland wäre unzweifelhaft in hohem Grade populär gewesen, aber Polen war weit, umgeben von drei Mächten, die alle als ungebetene Gäste am großen Räubermahl mitgegessen, und die westlichen Cabinete warteten, bis alles vorüber war. Belgien lag ihnen in vielen Beziehungen näher, als es gegen Holland um dieselbe Zeit insurgirte. Belgien, katholisch, und Holland, protestantisch und presbyterianisch, hatten als zu nahe Nachbarn das gegenseitige Misfallen und Misvergnügen aneinander genährt, das so häufig in Ländern sich findet, die sich berühren, aber nicht vereinigen. Es ist möglich, daß, hätte man die beiden Fechter allein gelassen, Holland vermöge seiner alten Energie den in Haß verlorenen Halt in den insurgirten Provinzen wieder erlangt hätte. Es ist eigenthümlich, daß ebenso, wie früher England und Frankreich dem Kampfe in Polen ruhig zugesehen, jetzt die drei damals intervenirenden Mächte, Preußen, Österreich und Rußland, der Insurrection Belgiens zuschauten, fast ohne eine Miene zu verziehen. Das Geschäft blieb ganz in den Händen Englands und Frankreichs, aber das Geschick Belgiens wurde ein anderes unter diesen Händen als das des zerhackten Polenlandes. Doch begriff die belgische Frage manche delicate und schwierige Punkte in sich; das ist es aber gerade, was P. als seine Arbeit liebt. Er hatte alle Hände voll zu thun, um die Intriguen für eine Incorporation mit Frankreich in den Hintergrund zu drängen. Belgien indeß zu gestatten, sich als unabhängigen Staat zu etabliren, mußte heißen, „feierliche" Bestimmungen des Wiener Congresses über den Haufen zu werfen, und mehr als das, es mußte zu einer erheblichen Schwächung Hollands führen, jener Macht, die man 15 Jahre vorher mit europäischen Unkosten als einen Prellpfahl gegen die Staatskutsche französischen Ehrgeizes festgerammt hatte. Wollte man Belgien jedoch auch von Holland trennen, so erhob sich die Frage, was mit dem getrennten zu thun: Anschluß an Frankreich! Nimmermehr! Ganz Europa hätte dagegen protestirt und England in erster Linie; deshalb beruhigte sich P.'s Gewissen ad vocem Wiener Congreß damit, Belgien eine eigene unabhängige Existenz zu garantiren. Als Republik? Die äußersten Radicalen Belgiens wollten es, aber P., wohl erwägend, daß dann sofort die stillen „drei Zuschauer" und das royalistische Frankreich zugleich gegen dies Arrangement Fronte machen würden, hatte taube Ohren. Somit blieb ein constitutionelles Königreich als Compromiß übrig, „und daß die Interessen Englands dabei profitiren sollten", war P.'s Maxime. Nun war noch das zu krönende Haupt zu finden. Depesche jagte Depesche, ein Protokoll trat sozusagen dem andern auf die Fersen. Die Schwierigkeit wurde noch größer, als General Chassé, der Commandeur der Citadelle von Antwerpen, im Namen seines Königs von Holland sich weigerte, den Platz zu übergeben, und ein englisch-französisches Belagerungscorps erst nach mehrtägigem Bombardement eine Bresche machen mußte, ehe der von P. „durchgesetzte" König Leopold, ein Koburger, die Schlüssel ausgeliefert erhielt. Diese Belagerungstage waren Angsttage für P., denn er traute dem Frieden der „drei Zuschauer im Osten" nicht und fürchtete ein störendes Veto von dieser Seite, was einen europäischen Krieg zur Folge hätte haben können. Doch Antwerpen fiel, und Englands Candidat, Leopold von Koburg, wurde König der Belgier, wobei P. Frankreichs Groll durch die Stipulation eines Heirathsvertrags des eben Gekrönten mit einer Tochter Ludwig Philipp's beschwichtigte. Das einzige mal, wo Old Pam (wie ihn die Engländer heißen) als Hochzeitsstifter und politischer Brautvater debutirt hat.

Dies war das erste größere Resultat der Staatsmannschaft P.'s; er schuf Frieden, als alle Welt den Glauben daran verloren hatte. Es ist wahr, daß er dabei von der altenglischen Tradition in rebus politicis so weit abgewichen, daß er in die Hände eines kleinen überseeischen

Nachbars, der nach Umständen ohnmächtig oder widerspenstig werden konnte, jene Grenzfestungen lieferte, welche das einzige Bollwerk bildeten, um französische Einverleibungssucht in jenem Winkel Europas zu brechen; ein Bollwerk, das, als einst in französischen Händen, seinerzeit Karl V. wie Marlborough und den Alliirten von 1799 so überschwengliches zu schaffen gemacht, — aber die Engländer versöhnten sich hiermit, weil sie sich darauf verließen, daß die constitutionelle Freiheit die Belgier für immer davon abhalten würde, dieses Kleinod durch zu nahe Freundschaft mit ihren südlichen Nachbarn aufs Spiel zu setzen.

Kaum war dieser Knoten gelöst, nicht mit dem Alexanderschwert, sondern durch die flinken Finger des englischen Ministers, als neue Fragen von gleicher Wichtigkeit und Schwierigkeit P.'s Geschick auf die Probe stellten. Das Königreich Portugal war gleichsam in Form einer „Mitgift" der Enkelin des Königs von Portugal und Brasilien, Donna Maria, zutheil geworden, aber mit dem Bedingniß, daß sie ihren Oheim Dom Miguel ehelichen sollte. Dom Miguel spielte aber nur mit der schönen Hand, ging nach seines Vaters Tode nach Portugal, usurpirte den Thron, während seine Verlobte sich in Brasilien befand, und erklärte den bedungenen Heirathscontract für leeres Papier. Donna Maria's Anhänger griffen zu den Waffen, unterstützt durch P.'s Executor, den englischen Admiral Sir Charles Napier. Die Laune des Kriegsglücks war eine Zeit lang wankelmüthig, aber sie entschied sich zuletzt für die Engländer, und Donna Maria wurde Königin „mit einer constitutionellen Regierung". — In Spanien entwickelten sich Schwierigkeiten andern Charakters, die aber dennoch in ein gleiches von P. angestrebtes Resultat ausliefen. König Ferdinand, einst das dupirte Werkzeug Bonaparte's und der dupirte Schlächter der Freiheitsfreunde seines Königreichs, hatte zwei Kinder, beide Töchter. Das alte Thronfolgegesetz bestimmte seit dem Antritt der Bourbonen-Dynastie in Spanien, daß kein weibliches Haupt die spanische Krone tragen solle. Dies galt als ein Hauptbedingniß im Document des Utrechter Friedens, um jede Möglichkeit abzuschneiden, daß ein französischer Prinz die Krone Castiliens erheirathen könnte. Ferdinand von Spanien, ohne Söhne, wie erwähnt, wünschte nun eine Änderung des Thronfolgegesetzes, um nicht nach seinem Ableben das Reich an seinen Bruder Don Carlos fallen zu lassen. Dazu bedurfte er des Votums der Cortes und wußte ihnen liberale Zugeständnisse zu machen, denen die Cortes auch, Schritt für Schritt gewonnen, so viel Vertrauen schenkten, daß sie dem Könige aus Dankbarkeit die Thronerbschaft für seine Töchter zuerkannten. Ferdinand starb bald darauf, und über seinem Sarge entbrannte der Bürgerkrieg, lange währeud, grausam, blutig, wie immer in Spanien der Fall gewesen. Das Volk nahm die Partei der jungen constitutionellen Königin Isabella, der Adel, die Priester und die baskischen Volksstämme die Partei des Don Carlos. Rußland, Österreich und Preußen waren zu Gunsten des absolutistischen Don, England erklärte sich durch P. für Donna Isabella. P., mit seiner gewohnten Ritterlichkeit, entledigte sich seiner Pflicht mit besonderer Energie zu Gunsten der bedrohten Herrscherin im Escurial und brachte die Quadrupleallianz zwischen England, Frankreich, Spanien und Portugal zu Stande; ein Schachzug, der die drei karlistischen „Freunde im Norden" aus dem Felde drängte. Doch es blieb nicht bei diesem moralischen Beistande. Eine „spanische Legion", aus Engländern bestehend, nahm den „Shilling", d. h. ließ sich anwerben und wurde nach der Pyrenäischen Halbinsel übergeführt, ohne indeß Gelegenheit zu großen Heldenthaten zu finden, während eine britische Escadre nahe der Nordküste kreuzte, wo der karlistische Krieg wüthete, um den Truppen der Königin jeden zweckdienlichen Beistand zutheil werden zu lassen. Dadurch, daß P. bei der Anwerbung der „spanischen Legion" beide Augen zudrückte und die Kreuzer aussandte, kam er der Idee einer „bewaffneten Intervention" sehr nahe. Dieser Verstoß gegen „traditionelle Politik" ging ihm indessen damals in England nicht so leicht hin. P.'s Rival, Lord Aberdeen, rügte im Oberhause diese Art der Einmischung unumwunden und kam dadurch nicht nur mit P. selbst, sondern den Ideen der Whigs überhaupt in Collision. Aberdeen hielt darauf, Non-Intervention meine Neutralität, und das Haus der Lords, auf seine Seite tretend, stellte verfängliche Fragen an P., unter anderm die, „wie P. mit seiner Quadrupleallianz operiren wolle, im Falle Don Carlos Madrid erreichen und seine Nichte vom Throne stürzen würde"? Das war allerdings die Taktik eines Casuisten, diese Angriffsweise, aber P. wurde von seinem Cabinetschef, dem Earl Grey, in Schutz genommen, der erklärte „er trete ganz auf die Seite seines foreign secretary in dem Bemühen, constitutionelle Freiheit soviel als möglich über den Continent auszubreiten, mit friedlicher Hülfe und moralischer Ermuthigung von seiten Englands".

Engländer halten auf fair play (ehrlich Spiel), P. hatte zwei „constitutionelle" Königinnen beschützt, aber sein Auge überwachte sie. Als Donna Maria da Gloria den Pact so weit

verletzte, indem sie in ihrem Lande zu tyrannisiren begann, mit allen den üblichen Chicanen gegen Cortes und Presse, begannen die Freunde der Constitution mit Waffen zu klirren und besetzten sogar Oporto, die zweite Stadt des Landes. Darum sandte die Königin um Hülfe an Isabella von Spanien. Indessen eine dritte Königin — Victoria von England — legte ein sehr entschiedenes Veto gegen diese „Revolution von oben“ ein. P. gab der portugiesischen Königin den wohlwollenden Rath, nicht einen einzigen spanischen Soldaten ihre Grenze überschreiten zu lassen, und bot Englands Vermittelung an, welche von der bedrängten Dame acceptirt wurde. „Wiederherstellung der portugiesischen Constitution in ihrer ersten Integrität und Gewährung aller billigen Forderungen der Insurrection!“ — dies war das von P. für seine Mühe begehrte ehrliche „Handgeld“. Lord P. hatte einen Agenten im Lager der Aufständischen, und ließ an letztere die Aufforderung ergehen, die Waffen niederzulegen, indem er ihre Beschwerden zu Herzen genommen und die Königin zur Umkehr bewogen habe. Die Antwort der Junta war die Vorbereitung eines Angriffs auf Lissabon. Wiederum sah sich P. veranlaßt, das Princip Non-Interference auf seine eigene Weise auszulegen. Er sandte Instructionen an den Commandeur des im Tejo liegenden britischen Geschwaders, und gerade zur selben Zeit, als die Insurgentenflotille von Oporto aus die Mündung des Douro verlassen. Das war das Ende des Bürgerkriegs. P. zeigte diese Energie, als das Cabinet, dem er angehörte, auf wankenden Füßen stand, mit einer geringen Majorität von ungefähr 25 Stimmen auf seiner Seite, und auch diese nur von wetterwendischem Charakter. Das Cabinet hätte entschuldigt werden können, hätte es um des lieben Friedens daheim willen die Ausländer sich selbst überlassen, aber es ist eine historische Thatsache, daß englische Cabinete, wie sehr auch ihre innere Politik sie der Abdankung nahe bringen mochte, jedesmal durch irgendeinen großen Coup auf dem Continent das britische Publikum mit sich auszusöhnen verstanden hat. „Glory“ deckt eine Menge Versündigungen zu, das ist ein so gutes Sprichwort nördlich vom Kanal La Manche wie auf der andern Seite bei den gallischen Nachbarn. P. verstand die Richtigkeit dieser politischen Manöver vortrefflich und fand am Ende der dreißiger Jahre in Syrien Gelegenheit, von neuem das im Inlande misliebig gewordene Cabinet durch die Brandung zu steuern.

Mehemed-Ali, Pascha von Ägypten, hatte die türkische Vasallenschaft abgeworfen — eine seidene Schnur that damals schon so wenig Wirkung wie heute ein römischer Bannfluch — und war sogar auf die Eroberung Syriens ausgezogen. Die Türkei verdankt ihre Existenz dem Neide der europäischen Mächte untereinander, aber ebenso wenig wollen dieselben, daß ein asiatischer oder afrikanischer Eroberer den Schützling in erhebliche Gefahr bringe. England und Österreich erachteten dafür, daß ein doppelter Verlust, wie der Ägyptens und Syriens, die Katastrophe der Auflösung im osmanischen Reiche allzu sehr beschleunigen würde, und P. war unermüdlich, Frankreich und Preußen zu einer Ligue zur Aufrechthaltung der Integrität der Hohen Pforte zu bewegen. Selten wurde sein Schreibtalent so in Anspruch genommen wie in diesem Falle, indem Frankreich mit aalglatter Geschmeidigkeit jedem festen Griffe auswich. Thiers lenkte damals dessen Geschicke, und das französische Volk machte sich mit dem Gedanken vertraut, daß diplomatische Manöver vollenden könnten, was der erste Napoleon mit Gewalt der Waffen seinerzeit zu erringen versucht hatte — nämlich eine controlirende Macht Frankreichs in den Angelegenheiten Syriens und Ägyptens. (Die Suezkanalangelegenheit unserer Tage ist nur eine neue Auflage der alten Calculation.) So erhob sich denn ein Federkrieg zwischen P. und Thiers, welcher mit zahllosen Protokollen die Verhandlungen so in die Länge zog, daß Mehemed-Ali's Truppen hinreichend Zeit gewannen, in Syrien sich festzusetzen und die Festung St.-Jean d'Acre mit einer ansehnlichen Garnison zu versehen. P. legte die Feder beiseite und appellirte an das Schwert. Im Jahre 1840 wurde ein hierauf bezüglicher Vertrag zwischen England, Österreich und der Pforte nicht nur abgeschlossen, sondern ihm auch durch eine vereinigte Flottenexpedition, zu welcher England das Gros beisteuerte, eine praktische Auslegung gegeben. Sir Robert Stopford war Erster im Commando, Sir Charles Napier unter ihm. Die Flotte ankerte vor Beirut. Marinesoldaten landeten und wurden von der durch die Ägypter hart behandelten Bevölkerung mit Jubel empfangen. Die Folge war, daß die Ägypter Schlag auf Schlag einen Platz nach dem andern aufgeben mußten; indessen die Stadt und Festung St.-Jean d'Acre erschien so vollständig uneinnehmbar, vornehmlich durch ihre natürliche Lage, die Werke erwiesen sich von so außerordentlicher Stärke, daß Sir Robert Stopford sich weigerte, auch nur einen Angriff zu wagen, ja einen Plan Sir Charles Napier's, den dieser mit seiner gewohnten Kühnheit entworfen, als zu gefährlich abwies. Dennoch fand dieser Plan seinen Weg nach London, und P., gereift in Erfahrungen während seiner zwanzigjährigen Carrière

als Kriegsminister, entschied sich für den Versuch und befahl, mit völliger Hintansetzung bureaukratischer Vorurtheile, Sir Robert Stopford, den Plan seines Untergebenen auszuführen. Stopford that dies, ohne eine Spur empfindlicher Eifersucht zu zeigen. Unter heftigem Bombardement explodirte das Pulvermagazin der Ägypter, wobei nahe an 2000 Menschen ums Leben kamen. Die Garnison übergab die Festung. Der Dramaturg dieser Scenen war niemand anders als P. Seine Popularität kannte nunmehr keine Grenzen, aber in Frankreich regte sich böses Blut. St.-Jean d'Acre, einst vom großen Napoleon vergeblich belagert, war Engländern unterlegen und Mehemed-Ali gelähmt, das konnte ein französisches Gemüth nicht so leicht vergeben, und nur der Gleichmuth Ludwig Philipp's, die besonnene Haltung Thiers' — beide thaten mehr dazu, einen Krieg mit der halben Welt zu verhüten, als die ziemlich trotzige Haltung des englischen Cabinets. Aber die Misstimmung wirkte noch lange fort und kam bei einzelnen Gelegenheiten wieder zum Vorschein.

Wie schon erwähnt, saß P. für die Universität Cambridge bis 1831 im Unterhause. Er war jedoch seinen Wählern längst zu liberal geworden, und sie wurden ihm bei der Neuwahl ungetreu. Ebenso gestattete ihm die conservative Reaction in Southhampshire, wo P.'s Wohnsitz seit seiner Geburt gewesen, keineswegs, die Grafschaft länger als während Eines Parlaments zu vertreten. Er stellte sich 1834 für Tiverton, doch erhielt er auch den Sitz nur, weil der ihm vorgezogene Kennedy zu seinen Gunsten verzichtete. Seitdem aber hielten seine neuen Wähler zu ihm, obwol mitunter nicht ohne heftigen Widerstand seitens anderer Parteimänner. So hatte er später, 1847, einmal während der Parlamentsferien, wie jedes Parlamentsmitglied zu thun hat, vor seinen Wählern über seine Politik Rede zu stehen und sich gegen den vom Chartisten Harney erhobenen Vorwurf der Freiheitsfeindlichkeit zu vertheidigen. P. machte die Leute lachen und siegte. Hier eine Probe: „Harney sagt, ich hätte eine neue Tyrannei in Spanien anstatt der alten eingesetzt. Ich leugne dies. Die frühere Regierung hatte die Inquisition. Vielleicht wissen viele von euch nicht, was das ist. Desto besser für euch. (Gelächter.) In Portugal focht Dom Miguel für Tyrannei. Was thaten wir? Setzten wir ihn auf den Stuhl? Nein, wir setzten ihn herunter. (Bravo!) Jetzt kommen wir an Syrien. Ich glaube nicht, daß die Anhänger meines Opponenten irgendetwas davon verstehen. Er weiß, er versteht selbst wenig davon. (Gelächter.) Wie könnte man also erwarten, daß seine Anhänger mehr verstehen als er selbst. (Allgemeine Heiterkeit.) Er sagt, der würdige alte Gentleman Mehemed-Ali war so äußerst geliebt in Syrien, daß seine Regierungsweise dort ein Paradies zauberte, wo früher die Hölle gehaust. Nun! Wie trieben wir ihn denn aus Syrien? Nur, indem wir dem Volke des Landes ein paar tausend Musketen liehen und ihnen ein paar hundert Theerjacken zu Hülfe sandten, sagend: Drauf! Jungens! Wollt ihr Mehemed-Ali los werden, wir wollen euch den Rücken decken, wenn ihr handeln wollt, jetzt ist euere Zeit. (Lachen.) Sie nahmen uns beim Wort; sie horten und stießen ihn mit Fußtritten aus dem Lande, mit Kopf und Kragen, und seine Armee obendrein und priesen uns als ihre Befreier!"

In dieser drastischen Weise spricht P. immer bei öffentlichen Gelegenheiten; auch im Parlament schleift er seine Ausdrücke nur selten besser, aber er „packt" die Geister mit seinen Sarkasmen und seinem energischen Humor. Doch ich habe mit dieser kleinen Silhouette dem Gange der Ereignisse vorgegriffen.

Der Leser versetze sich an die Westküste Afrikas, an die Sklavenküste, wo Spanier und Portugiesen ihr fluchbeladenes Geschäft trieben und noch treiben bis auf den heutigen Tag, wenn auch in geringerm Umfange, seitdem die englischen Kreuzer wachsamer geworden sind und der ergiebige Markt von Neuorleans in die Hände der Abolitionisten Nordamerikas gefallen ist. Um das Jahr 1840 stand der Sklavenhandel jedoch noch in alter Blüte, obwol seit den Tagen von Wilberforce, der zuerst das Gewissen Englands aufrüttelte, englische Geschwader Sklavenschiffen längs jener Küste auflauerten. Dies Geschwader gehörte mit zu P.'s auswärtigem Ressort, sowie die damit Hand in Hand gehende Abschließung von Verträgen mit Negerhäuptlingen zu dem Zwecke, diese dem schmählichen Menschenhandel zu entfremden. Obwol in England und selbst im Parlament viele Stimmen sich aus Sparsamkeitsrücksichten gegen dies uncomfortable Geschäft des Auffangens von Sklavenschiffen erhoben, ließ dennoch P. im Bunde mit Lord John Russell nicht ab, jene Geschwader immer in effectivem Stande zu erhalten und neue Methoden für die erfolgreiche Unterdrückung der Menschenräuberei ins Werk zu setzen. Eine der energievollsten Maßregeln leitete P. in dem genannten Jahre gegen diese Versündigungen ein und wählte als Werkzeug den Kapitän Denman. Es war die Praxis der Spanier und der Portugiesen, große Sklaventransporte aus dem Innern Afrikas von den Häuptlingen, die jene Razzias aus Spe-

culation unternommen, aufzukaufen und dies „lebendige Ebenholz" in geräumigen Baracken „aufzuspeichern", bis ein Schiff vorhanden, die Ladung einzunehmen. Die Zerstörung dieser Baracken mußte ein erhebliches Hinderniß gegen die massenhafte Ausführung der Schwarzen bilden. Kapitän Denman wurde von P. instruirt, an dieses Werk zu gehen. Denman kaufte den einflußreichsten Negerhäuptlingen die Erlaubniß ab, jene zahlreichen Baracken und Negermenagerien zerstören zu dürfen, landete Marinetruppen, überfiel die unmenschlichen Schließer und steckte, nachdem er Tausende von Sklaven in Freiheit gesetzt, die Gebäude in Brand. Seitdem hat England immer dafür gesorgt, daß sie aus ihren Ruinen nicht wieder erstehen konnten, und der Sklavenhandel hat mangels solcher Reservoirs nicht wieder seine damaligen Dimensionen erreichen können. Zwar besaßen die Portugiesen die naive Frechheit, Kapitän Denman vor dem londoner Gerichtshof der Queens-Bench auf Schadenersatz zu belangen, aber dieser wurde auf Staatskosten vertheidigt, und das Verdict fiel, wie leicht vorauszusehen war, gegen die Beschädigten aus. Ein anderer wirksamer Schritt zum Ziel war die Blokade der brasilianischen Küste, wohin die meisten Transporte ihren Weg zu nehmen pflegten; wiederum ein anderer Schlag gegen das Unwesen wurde auf Instruction P.'s gegen den größten Sklavenhändler Afrikas, den König der Aschantineger geführt und ihm die Seestadt Lagos abgenommen. Damit erstickte man ein wahres Wespennest, und Lagos ist in britischen Händen das Centrum aller Operationen gegen den afrikanischen Sklavenhandel geworden. Folge der Befreiung von tausend und aber tausend Negern war später die Gründung der freien Negerrepublik Liberia.

Im Jahre 1841 trat P. mit seiner Partei aus dem Cabinet und blieb fünf Jahre lang außer Amt, wobei er jedoch nicht versäumte, seinen Nachfolger im Ressort des Auslandes, den Earl von Aberdeen, den ganzen Groll der Whigs über die Auflösung ihrer Administration als unermüdlicher Opponent im Unterhause fühlen zu lassen. Lord John Russell, sein Gefährte in diesem Interim, hatte um diese Zeit das Unterhaus verlassen, um seine Honigmonde mit seiner jungen Gattin, der Tochter des Earls von Minto, fern von den Sorgen seiner Führerschaft der Whigs zuzubringen, und P. wurde inzwischen ihr Häuptling. P. griff das Cabinet mit einer unbarmherzigen Revue seiner Maßregeln an, es war ein Feuerwerk von Hohn, Ironie und Sarkasmen, und das Cabinet hatte außer Sir Robert Peel keine Capacität solchem Widersacher entgegenzustellen. Als in dem folgenden Jahre das Cabinet sich gegen den Vorwurf der Trägheit durch seine Thätigkeit im Bereich der Einkommensteuer und einer Revision der Tarife reinigte und somit keine schwache Stelle im Bereich der inneren Verwaltung der Attake offen legte, leitete P. diese gegen dessen auswärtige Politik. So denuncirte er Sir Robert Peel wegen der Grenzfrage in Betreff des Oregongebiets, welche mit den Vereinigten Staaten schwebte, und Lord Aberdeen in Betreff der Grenzregulirung zwischen Canada und dem nordamerikanischen Staate Maine mittels des sogenannten Ashburton-Vertrags. P. nannte es keinen Vertrag, sondern eine feige Capitulation. Aber das Unterhaus, nicht gewillt, den alten Familienzwist mit den nordamerikanischen Vettern aufzuregen, sympathisirte in diesem Falle nicht mit dem gefeierten Oppositionsführer und umging eine Abstimmung, indem es während P.'s Rede im eigentlichen Sinne davonlief und die Zurückgebliebenen stimmunfähig wurden. Auch der Zwist mit Frankreich wegen der Gesellschaftsinseln im australischen Südseearchipelagus und der dabei stattgehabten Mishandlung des britischen Consuls Prichard zu Otaheiti kam zum Austrag unter Aberdeen's foreign office. Krieg und Frieden hing sozusagen an einem Haar, denn der alte Groll Frankreichs wegen der Affaire von St.-Jean d'Acre machte sich bei dieser Gelegenheit Luft. Diesmal machte P. dem Earl von Aberdeen keine Opposition und that seinerseits viel, um der Gefahr eines Friedensbruchs auszuweichen. Das Schwert blieb somit in der Scheide. Um diese Zeit bewegte die Repeal (Aufhebung) der Korngesetze alle Klassen Englands, und P. erklärte sich im Jahre 1845 unumwunden für diese Repeal. Als Sir Robert Peel gegen Ende desselben Jahres die gleiche Bahn einschlug, drang sich dem Cabinet die Überzeugung auf, daß diese Arbeit besser den „Liberalen" überlassen bliebe, und es dankte ab. Die Königin sandte nach Lord John Russell und betraute ihn mit der Bildung eines neuen Cabinets, zu welchem Behufe letzterer sich zuerst nach seinen alten Collegen umsah. Earl Grey, den er zuerst consultirte, lehnte jede Mitthätigkeit ab, im Falle P. wieder das Ruder der auswärtigen Politik erhalten sollte. Lord P., versöhnlichern Sinnes, erklärte sich bereit, auf dieses Amt gänzlich zu verzichten, aber dennoch im Unterhause das Cabinet der Repeal der Korngesetze zu Liebe ebenso thatkräftig unterstützen zu wollen, als wenn er ihm selbst angehörte. „Wenn er aber je in das Cabinet träte, so würde er kein anderes Amt als das der auswärtigen Angelegenheiten acceptiren."

So blieb Russell allein und verlor die glorreiche Gelegenheit, als Premier einem Cabinet vorzustehen, das die große Repeal hätte ausführen und das populärste unter den populären Verdiensten eines britischen Cabinets sein eigen nennen können. Dieser Ruhm blieb dem conservativen Cabinetschef Sir Robert Peel und befähigte ihn, noch eine kurze Weile am Ruder zu bleiben. Aber Zerwürfnisse in seiner Partei schwächten seine Stütze im Unterhause dergestalt, daß er Lord John Russell den Platz räumte, dessen Bemühungen es zugleich gelang, eine äußerliche Versöhnung zwischen den politischen Antipoden Grey und P. zu Stande zu bringen und sich somit diese beiden Kräfte zu sichern. P. war wieder Minister des Äußern.

Als hätten die Ereignisse nur darauf gewartet, so brachte dieser Sommer des Jahres 1846 schon Verwickelungen aller Art, die P.'s Talent herausforderten. Es war das Jahr des Vorspuks des noch ungeborenen revolutionären Jahres 1848. Die öffentliche Meinung begann sich jener Fieberhitze zu nähern, welche zwei Jahre später zur Krisis gelangen sollte. Der Sonderbundkrieg in der Schweiz war eins dieser Symptome. Der Schrei der Jesuiten über Unterdrückung fand das römisch-katholische Europa nicht harthörig. P. bestand darauf, die streitenden Parteien ihre Sache allein erledigen zu lassen. In Frankreich rief eine starke Partei nach Intervention; Österreich und selbst Preußen, deren Neigungen zum mindesten zweifelhaft erschienen, ließen sogar Truppen marschiren, und ein Bündniß zwischen Frankreich, Österreich und dem päpstlichen Stuhl begann das Tagesgespräch zu bilden, während P. allein auf seiten der protestantischen Cantone stand. Er protestirte in einer Note gegen jede isolirte fremde Einmischung in dem Conflict zwischen den protestantischen Cantonen und den zum jesuitischen Sonderbund gehörigen und gab dem britischen Ministerresidenten in Bern die Instruction, die schweizerische Bundesregierung zu einer schleunigen Unterdrückung der Rebellion zu animiren, während er gleichzeitig, um auf alle Fälle einen Ausweg zu finden, eine Conferenz der interessirten Mächte vorschlug zu dem Zweck, eine gemeinsame Intervention in Erwägung zu ziehen, falls solche von nöthen werden sollte. Indessen die Ereignisse kamen letzterm zuvor; die Bundesregierung behielt die Oberhand, die Jesuiten wurden vertrieben und die Ruhe in Helvetien wiederhergestellt. Die Conferenz trat nie zusammen.

Kaum war diese Sache erledigt, so hatte er es mit der berühmten „spanischen Heirath" zu thun, welche zwischen einem Sohne Ludwig Philipp's, dem Herzog von Montpensier, und einer Schwester der Königin Isabella von Spanien geschlossen wurde. Der Frieden von Utrecht, welcher eine weibliche Thronfolge in Spanien verwehrte, um jede Möglichkeit einer französisch-spanischen Zwischenheirath abzuschneiden, stand nicht mehr im Wege, denn die spanischen Cortes hatten diesen Paragraphen wegvotirt und eine Frau herrschte über die Hidalgos. Die Quadrupleallianz, P.'s Werk, hatte ihrer Zeit das fait accompli bestätigt, aber mit der Clausel, daß eine spanisch-französische Familienallianz nie statthaben dürfe. Ludwig Philipp sann nun darauf, durch diese Clausel einen unheilbaren Riß zu machen mit dem Project der erwähnten Heirath. Er hatte es aufgegeben, um die Hand der Königin von Spanien für seinen Sohn zu werben, und sogar die Heirath Isabella's mit ihrem Vetter vermittelt, um damit jener Clausel sich scheinbar zu beugen und den Argwohn Lord Aberdeen's, der damals noch im Amte gewesen, zu beschwichtigen. Auch hatte er demselben verheißen, die Heirath zwischen seinem Sohne und der Schwester Isabella's solle nicht eher von statten gehen, als bis die Ehe der Königin Isabella mit Nachkommenschaft gesegnet wäre. Aber, dies keineswegs abwartend, ignorirte er das Versprechen, wovon die Tinte, mit der es geschrieben, kaum getrocknet war, und beeilte jene andere Heirath mit solcher „Discretion", daß dieselbe lange noch in der Diplomatie den Beinamen „die heimliche Ehe" davontrug. In diesem Stadium befand sich die Sache, als P. von neuem zum Amte gelangte. Die verletzten Zusicherungen des französischen Königs führten zu einer äußerst erzürnten Correspondenz, in welcher P. die ganze Meisterschaft seiner Feder geltend machte; er setzte damit nur die Opposition einem Könige gegenüber fort, die er gegen die spanische Heirath schon vorher im Unterhause gegen den von dem Bürgerkönige dupirten Aberdeen begonnen hatte. Die Controverse spann sich endlos aus, jedoch sie blieb immer nur ein Nachspiel, denn der Herzog von Montpensier blieb einmal der Gemahl der spanischen Infantin. Noch ehe der Depeschen- und Notenaustausch auf beiden Seiten die leitenden Staatsmänner ermüdet hatte, entsetzte die Februarrevolution von 1848 den königlichen Calculator seines Thrones, dem er — „mit echt bürgerlicher Vorsicht für die Versorgung seiner Kinder" — durch die spanische Heirath eine neue Stütze geschaffen zu haben glaubte. Damit fiel die langathmige Controverse von selbst hinweg, denn mit dem Fall der Orleans blieb es von keiner Bedeutung mehr, ob ein orleanistischer Prinz in die spanische Regentenfamilie hineingeheirathet hatte oder nicht.

Die Revolutionen von 1848 werden unvergessen bleiben. Ganz Europa war ein Flammenherd, von Ungarn bis zur Eider, und die Funken flogen nach allen Seiten. Nur über den schmalen Wasserstreifen, der Englands glückliche Insel von dem sich selbst zerfleischenden Frankreich trennt, gelangten sie nicht. Es hatte darum freie Hände, um im Auslande zu „revolutioniren", wenn es die englischen Interessen forderten. P.'s Haltung hat manchen Schatten auf ihn fallen lassen in dieser Periode, und namentlich sein Verhalten gegenüber Sicilien konnte keine Partei befriedigen, denn es involvirte „Untreue" in mehrfacher Beziehung und war das Gegentheil des englischen Princips vom „fair play". P. rechtfertigte seine Einmischung mit der alten Allianz, die zwischen dem sicilischen und englischen Volke seit der napoleonischen Zeit bestanden, als Sicilien allein dem gewaltigen Eroberer Widerstand leistete und mit Hülfe britischer Truppen unter Sir William Bentinck die Franzosen aus der Insel vertrieb. Zur Vergeltung für diese Bravour, erwiesen gegenüber dem gemeinsamen Feinde, hatte die britische Regierung den Siciliern das vielleicht nicht formell bindende, aber doch deutlich genug ausgesprochene Versprechen gegeben, daß die von ihnen nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingesetzte Behörde respectirt und, welchem Lande die Insel auch später sich anschließen möge, ihre liberale Verfassung ihr erhalten bleiben solle. Dieses Versprechen oder besser Gelübde wurde nicht gehalten. Der Wiener Congreß theilte die Insel Neapel zu, ohne eine Silbe wegen der liberalen Constitution zu erwähnen, und ein despotischer König von Neapel wäre der letzte Mann gewesen, so weit Ehrenmann zu sein, um ein Wort zu halten, das er persönlich zwar nicht gegeben, das aber ein heiliges Pflichterbe für ihn war, insofern dasselbe Volk Sicilien von dem gemeinsamen Feinde der italienischen Freiheit befreit hatte, das er jetzt unter seiner Herrschaft empfing. Obwol es nachher immer geheißen hat, „Ruhe herrscht in Sicilien", glomm doch das Andenken an die ehemalige Selbständigkeit noch unter der Asche, unter welcher das Feuer fast erstickt schien. Im Jahre 1848 erklärten die Sicilier ihre Unabhängigkeit und, des alten ihnen geleisteten Gelübdes nicht vergessend, wandten sie sich um Beistand an die britische Nation. Man versichert, daß P. dem Ansinnen nicht entgegen war. Er gab ihnen „moralischen Beistand" einerseits und vermochte es auch einzurichten, daß englische Lieferanten gegen gutes Geld den Insurgenten Waffen und Munition zuführten, ja er knüpfte ein neues Gelübde an das alte noch nicht gehaltene, daß, „wenn die Sicilier eine Monarchie errichten und die Krone dem Bruder des jetztregierenden Königs Victor Emanuel zuerkennen wollten, er ihre Unabhängigkeit anerkennen wolle". Ein überflüssiges Versprechen, denn das ältere umfaßte schon ebenso viel. Solche Politik gleicht der eines schlechten Zahlers, der seinen Gläubigern versichert, wenn sie ihm noch weiter trauen und gewisse neue Bedingungen erfüllen wollten, sie ihn in den Stand setzen würden, seine erste Schuld zu entrichten. Daß P.'s Politik fehlte und der verheißene volle Becher an den Lippen der Sicilier vorüberging, hat er selbst zwei Ursachen zugeschrieben. Erstlich seien die Sicilier zu sehr voll Vorliebe für republikanische Institutionen gewesen, und zweitens hätten die Tories daheim ihm seine Stellung erschwert (und allerdings P. hat sein Amt häufig allem andern vorgezogen!) und daß die Liberalen ihn wenig unterstützten, „daheim genug zu thun habend mit ihren eigenen Planen von Parlaments- und Finanzreformen", als daß sie viel Sympathie für ausländische Völker, die nach Freiheit rangen, gespart haben könnten; „mithin hätten ihm die sicilischen Republikaner und die englischen Radicalen (ein starker Name für Freunde erweiterten Wahlrechts und weiser Ökonomie) die Freude verdorben" — Englands feierliches Wort zu halten, könnte man hinzufügen. Sicilien unterlag und P. behielt sein Amt. „Ämter im Cabinet" sind, solange das englische Parlament existirt, immer die Fische und Brote gewesen, um derentwillen Leute die harte Carrière eines eifrigen Unterhausmitgliedes auf sich nehmen. Wenige Ausnahmen waren und sind, aber deshalb bestätigen sie nur die Regel.

Eine Episode in der diplomatischen Thätigkeit P.'s bildete ein vorübergehendes Zerwürfniß mit Spanien, das allerdings in nichts Weiterm sich kund gab als in einer Abberufung der beiderseitigen Gesandten. Man hatte dort Verfolgungen gegen die Liberalen eingeleitet, gegen dieselbe Partei, der die Königin den Thron verdankte, und P., wie er einst in Portugal gethan, machte durch den britischen Gesandten Sir Henry Bulwer beim madrider Hofe Gegenvorstellungen, die aber schlechte und hochmüthige Aufnahme fanden. Kühle trat ein nach der kurzen Zeit des übertünchten Misvergnügens. Als aber später eine spanische Infantin geboren wurde, fanden sich die beiden Gesandten wieder auf ihren Posten ein „aus Rücksichten üblicher Courtoisie".

Einen andern Zwist hatte P. mit dem kleinen Griechenland. Ein Schotte, Finlay, und ein

Jude, Namens Pacifico, ein Jonier und somit auch Unterthan der britischen Protectorkrone, beschwerten sich über erhebliche Unbill, die sie von griechischen Unterthanen erfahren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Don Pacifico seine Ansprüche sehr übertrieb, indeß die griechische Regierung lehnte die Entschädigungsfrage sogar im Princip ab und weigerte sich, die Berechnungen der geringsten Prüfung zu unterwerfen, worin das englische Cabinet eine Entschuldigung fand, seinerseits den vollen Betrag zu fordern. Indessen zog sich die Sache sehr in die Länge und wäre vielleicht als Bagatelle noch bis heute unerledigt geblieben, hätten nicht andere Ereignisse dies beschleunigt. Die Jonischen Inseln waren des englischen Protectorats müde und agitirten unverhohlen für einen Anschluß an das Königreich Griechenland. Eine Insurrection brach aus und wurde von dem britischen Gouverneur mit Gewalt unterdrückt. Die Russell'sche Idee, „daß jede Nation das Recht habe, sich ihren Herrscher zu wählen", lag damals noch in den Windeln und wurde auf ein Protectorat, wie das erwähnte, nicht ausgedehnt. Man entdeckte, daß griechische Agenten und, wie man wissen wollte, auch russische Einflüsse der Insurrection Feuer zugetragen hatten, obwol englischerseits selbst zugegeben worden, daß „legale" Beweise dafür nicht gefunden wurden. Deshalb beschloß P., diesen Mangel damit zu ersetzen, daß er die Sache des Don Pacifico zu einer Sache von äußerstem Interesse stempelte und für den Gekränkten „sofortige Genugthuung" verlangte. Als die Griechen wiederum zögerten, erschien eine imponirende englische Flotte im Piräus und kaperte so viel griechische Handelsschiffe, als hinreichend gewesen, Pacifico doppelt zu entschädigen. Ich entnehme diese Thatsache sogar einer englischen Quelle. Griechenland zitterte, die europäischen Mächte blickten mit Argwohn auf jene Manöver. Frankreich bot seine Vermittelung an, welche P. so weit acceptirte, als sie den Betrag der Entschädigung beträfe, nicht aber wolle er die Gerechtigkeit des Anspruchs überhaupt noch in Frage stellen und von einem französischen Agenten begutachten lassen. Der französische Agent dehnte jedoch sofort nach seiner Ankunft in Athen seine Prüfungen auf dieses verbotene Gebiet aus, in Betreff der Frage, „ob überhaupt eine Beschädigung vorliege". Die Griechen schöpften neuen Muth und wollten zu keinem Abkommen die Hand reichen. Wiederum instruirte P. den englischen Admiral, alle Unterhandlungen abbrechend, das Kapern griechischer Schiffe von neuem zu unternehmen, und die Folge war, daß sich die griechische Regierung „auf Gnade und Ungnade" ergeben mußte. Frankreich indessen — damals republikanisch — erachtete dies als eine Insultirung des französischen Vermittlers. Der französische Gesandte verließ Athen, ebenso der in London beglaubigte England. Das sah aus wie Gewitterschwüle. Indessen es lag der französischen Republik daran, mit den „barbarischen Insulanern" auf gutem Fuße zu stehen, denn P. war ohne Zögern bereit gewesen, die neue Republik in aller Form anzuerkennen, und eine Verständigung blieb nicht lange aus. Ein Abkommen, das geschlossen wurde, erkannte französischerseits die Gerechtigkeit der Ansprüche Englands im Princip an und englischerseits Frankreich die Befugniß zu, den Betrag des Schadenersatzes für Finlay und Don Pacifico festzustellen.

Diese Vorgänge konnten nicht verfehlen, ein willkommenes Material für die Parlamentsdebatten des Jahres 1850 zu liefern, Debatten, in welchen die Parteien ihre besten Truppen und brillantesten Talente ins Feuer schickten. Sie dehnten sich auch auf die Haltung P.'s in der schleswig-holsteinischen Frage und namentlich gegenüber der ungarischen Revolution aus. Er lieh den Ungarn zwar keinen Beistand, denn, wie liberal auch ein englischer Minister sein mag, er wird nicht gegen die englische Maxime sündigen, vor allem einen Krieg der Nationalitäten zu vermeiden, aber er animirte die Türkei in ihrer Weigerung, die ungarischen Flüchtlinge der Barmherzigkeit des erbitterten Österreich auszuliefern. Das Parlamentsmitglied Roebuck, das „keiner Partei angehören will", hatte ein Sündenregister P.'s vorbereitet und trug auf ein Mistrauensvotum des Unterhauses gegen P. an. Am 24. Juni 1850 erfolgte Debatte darüber. Sie war eine denkwürdige und um so gefährlicher, da das Oberhaus auf den Antrag des Chefs der Tories, Earl Derby, dem Cabinet bereits ein solches Votum mit ansehnlicher Majorität vindicirt hatte, was aber, wie Russell auf Befragen im Unterhause erklärte, allein das Cabinet nicht zum Abtritt nöthigen könne. Dann brach er in einen wahrhaft glühenden Panegyrikus für seinen Collegen P. aus, „der ja nicht der Minister Österreichs oder Rußlands, sondern der Englands sei". Darauf entgegnete Roebuck in sarkastischer Weise, „er sei mit der constitutionellen Basis dieser Doctrin nicht ganz einverstanden und habe demzufolge das Mistrauensvotum beantragt, aber, um dem Unterhause Gelegenheit zu der Erklärung zu geben, ob es das Urtheil des Oberhauses bestätige oder nicht, wolle er ein «Votum der Billigung» für P.'s Politik beantragen". Die Debatte spann sich über vier Sitzungen aus. Das Cabinet schien verloren,

denn alle Schutzzöllner, sowie die Peeliten, mit einer oder zwei Ausnahmen, und die ganze Jüngerschaft der Manchesterschule machten Fronte gegen die Regierung. Bei dieser Gelegenheit hielt P., der sonst nie lange spricht, seine längste, eine fünfstündige Rede, voll außerordentlicher Kraft und Beredsamkeit, jeden einzelnen Schritt seiner Politik vertheidigend, und löschte jeden Paragraphen des gegen ihn aufgestellten Sündenregisters. Spät in der vierten Nacht fand die Abstimmung statt, und Roebuck's aus Ironie beantragtes Vertrauensvotum für P. wurde alles Ernstes mit einer Majorität von 46 Stimmen angenommen. P. hatte gegen alle Erwartung gesiegt; „er machte die Leute wieder lachen und blieb obenauf", sagten die Engländer; und es wollte etwas heißen, fünf volle Stunden lang bei Humor zu bleiben. Seine Popularität stand im Zenith. Cheers begrüßten ihn, als er das Haus verließ, und der große Reformclub gab ihm zu Ehren ein verschwenderisches Festessen. Er galt als die Säule des Cabinets, die kein Simson umwerfen könnte, als der Unentbehrliche, der „gekommene Mann", wie die Phrase ging. Dies war ein Echo durch die ganze Länge und Breite des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland.

Welches mußte also das Erstaunen im größern Publikum sein, als Ausgang December 1851 dasselbe urplötzlich, ohne jede Vorbereitung, durch die Ankündigung überrascht wurde, P. sei nicht länger Minister des Auswärtigen und gänzlich aus dem Cabinet geschieden. Vielfältig und weit voneinander abweichend waren die Auslegungen, die dieses Ereigniß erfuhr. Europa war damals in der gespanntesten Erwartung, denn in Paris hatte Ludwig Napoleon seinen coup d'état vollbracht, sich zum Dictator erhoben und die Repräsentantenkammer theils nach Hause gesandt, theils eingesperrt. Das mußte nach der allgemeinen Ansicht mit dem Ausscheiden P.'s aus seinem Amte in irgendeinem verdeckten Zusammenhang stehen. Und diesmal betrog sich das allen Eindrücken oft blind folgende große Publikum nicht, wenn auch die Einzelheiten erst im folgenden Jahre bei Unterhaus-Interpellationen, eine nach der andern, zur Sprache kamen. (Lord Russell führte das Wort, und seine Erklärung wurde von P. selbst als in der Hauptsache correct anerkannt.) Das Wesentliche des Ereignisses war Folgendes gewesen: Die Königin hatte befohlen, daß keine Depeschen aus dem Ressort der auswärtigen Angelegenheiten an ihre Bestimmung abgesandt werden sollten, ohne daß sie selbst diese Documente vorher durchlesen, und daß kein Schritt im Gebiete der auswärtigen Politik unternommen werden sollte, bevor derselbe nicht dem gesammten Cabinet und ihr, der Königin selbst, zur Begutachtung vorgetragen wäre. Lord P. hatte gegen diesen letztern Theil des königlichen Befehls verstoßen. Als der französische Gesandte ihm mit der Neuigkeit seine Aufwartung gemacht, daß sein Herr und Meister sich zum Alleinherrscher erhoben, erklärte P. sofort auf eigene Hand seine volle Billigung dieses Schritts Diese Bereitwilligkeit haben die Engländer bis auf den heutigen Tag „culpable" genannt. Es war dies nur ein „technisches" Versehen und wäre nicht weiter gerügt worden, hätten überhaupt zwischen P. und dem Hofe der Königin bessere Beziehungen obgewaltet, als in der That der Fall gewesen. Um eines einfach „technischen" Versehens schiebt man in England einen so geehrten und alten Staatsdiener nicht ohne jede Ceremonie vor die Thür. Außerdem verstieß die Beifallserklärung P.'s völlig gegen das Nationalgefühl in jener Periode und schien so unvereinbar mit der Bewunderung, die der edle Lord zeitlebens für verfassungsmäßige Freiheit ausgesprochen. Eine Billigung des Staatsstreichs, den Ludwig Napoleon unternommen, erschien den Engländern so unverzeihlich, daß das Bedauern über P.'s Fall nur ein sehr getheiltes genannt werden konnte. Zwar waren schon einmal Gerüchte aufgetaucht, daß P. Briefe Mazzini's, der in London lebte, und an Mazzini in London anlangende Briefe hätte „verletzen" lassen, jedoch schliefen diese Gerüchte wieder ein und fanden kaum Glauben, da ein solches Verfahren als zu „unenglisch", mithin dem Publikum als etwas Märchenhaftes erschien. Jetzt aber frischte sich alles dies wieder auf. Was die Misstimmung betrifft, die zwischen dem Hofe und P. vor seiner Entlassung geherrscht, so ging die keineswegs unglaubhafte Version um, daß P. es zu verschiedenen malen gewagt, diplomatische Actenstücke, nachdem sie die Signatur der Königin erhalten, zu ändern. Dem wurde nie in der Presse widersprochen, und es gilt als wahrscheinlich, daß weniger sein „technisches" Versehen in Betreff des französischen Staatsstreichs als jene „grobe Indiscretion" die Ursache seiner Entfernung gewesen. Auch ist es kein Geheimniß geblieben, daß John Russell seines Collegen Fall mit vieler Hast beeilte. Dispute verschiedener Art waren dieser auffälligen Entzweiung der lange Verbrüderten vorangegangen. Alle Berichte aus jener Zeit stimmen darin überein, daß P. „Vergeltung" suchte und sie fand. Als nämlich das Cabinet eine Bill zur Wiederbelebung der „alten Miliz" des Königreichs ein-

brachte, wußte P. die Opposition im Unterhause derart zu organisiren, daß das Cabinet in der Minorität blieb und, wenige Wochen, nachdem es P. „eliminirt" hatte, fiel. Nun da die Liberalen in zeitweiligen Miscredit gekommen, berief die Königin Earl Derby zur Bildung eines Cabinets. Der Hochtory Derby offerirte demnach dem liberalen P. das jüngst eingebüßte Amt von neuem. P. lehnte dies ab, „weil er als Verfechter des Freihandels sich außer Stande fühle, in einem Cabinet von Schutzzöllnern erfolgreich wirken zu können", unterstützte Derby jedoch eifrigst im Unterhause und „lootste" ihn recht eigentlich durch ein sehr verworrenes Kreuzfeuer der verschiedenen Parteien in der Freihandelsfrage.

Im Jahre 1853 kam das Coalitionsministerium, oder wie man es nannte, „das Ministerium aller Talente" unter Aberdeen's Vorsitz zur Regierung. Es umfaßte außer diesem, Lord Clarendon, den Marquis von Lansdowne, Graham, den Herzog von Newcastle, Gladstone, vor allem aber die wieder ausgesöhnten beiden Plejaden P. und Russell. P. begnügte sich diesmal mit dem Ministerium des Innern, wobei er nach dem allgemeinen Urtheile viel für den „Comfort" des Volks that. Er hielt es nicht unter seiner Würde, Verbesserungen der Rauchfänge zur gesetzlichen Pflicht zu machen, Trennungen zwischen unverträglichen Eheleuten zu erleichtern und zur großen Kränkung der Geldinteressen der Stadtgeistlichen die Verlegung der Kirchhöfe vor die Stadtthore durchzusetzen. Ich erwähne diese Dinge absichtlich, denn sie bahnten ihm in der Gunst der bürgerlichen Klassen den Weg zur Premierministerschaft vielleicht mehr als manches andere. Diese mehr häusliche Thätigkeit gewann ihm drei Jahre hindurch so viel Anhänger, daß er 1856 als Premierminister mit allgemeiner Acclamation begrüßt wurde.

Es gehört der Tagesgeschichte an, wie er in seinem Bemühen, aus den Trümmern von Sewastopol einen möglichst anständigen Frieden für England zu retten, durch Russell's schwache Nachgiebigkeit bei den Wiener Conferenzen gehindert wurde; der Tagesgeschichte desgleichen die vortheilhafte Beendung des von ihm damals gegen China eingeleiteten Kriegs, der allerdings nur eine Pause machte und in andern Phasen sich noch weiter spinnt. Ein „chinesisches" Mistrauensvotum im Unterhause ließ ihm nur die Alternative, abzudanken oder das Parlament aufzulösen. Er besaß die Kühnheit, letzteres zu thun und an das Land zu appelliren, das ihn denn auch nicht im Stiche ließ. Daß er bald darauf seine Popularität zeitweise einbüßte, hatte seinen Grund in der „Verschwörungsbill", die er einbrachte, gewonnen durch die Vorstellungen des Kaisers der Franzosen nach dem blutigen Attentate Orsini's. P.'s Bill, welche den Zweck hatte, auf das Asylrecht einen Schlag zu führen, fiel nach heftiger Debatte, und P. stand wieder außerhalb des Cabinets als Führer der liberalen Opposition, und zwar Hand in Hand mit Russell, gegen das zweite Derby-Ministerium, also gegen denselben Mann, der, obgleich sein Antagonist, ihm seiner Talente halber einen Ministerstuhl im ersten Derby-Ministerium angeboten; gegen denselben Mann, den er, P. selbst, so nachdrücklich im Unterhause gegen die Liberalen vertheidigt hatte. England ist das Land der Widersprüche und logischen Räthsel, und so sind die Charaktere seiner modernen Staatsmänner in vieler Beziehung, P. obenan. Principtreue um jeden Preis, wie man einem deutschen Staatsmanne zur Pflicht macht, erscheint Engländern immer dann ein Idealismus, wenn „Utilitätsrücksichten" sie nach entgegengesetzter Richtung locken. Nur so läßt sich die Biographie P.'s verstehen und seine Popularität begreifen; er ging immer mit der Vorliebe und den Vorurtheilen der Engländer. Er, der 1831 dem König Ludwig Philipp entgegnet hatte, England sehe sich nicht in der Lage, den Polen auch nur seine moralische Unterstützung angedeihen zu lassen, indem es eine Abweisung von seiten Nikolaus I. befürchtete und nicht zu den Waffen greifen wollte, um solche Abweisung gebührend zu rügen — sprach 1863 in anderm Tone durch sein Organ John Russell, aber, indem er diesmal die polnischen Insurgenten durch Parlamentsreden animirte, ließ er sie doch später im Stich und steckte drei russische Abweisungen mit kühler Fassung in die Tasche.

Beiläufig sei erwähnt, daß er die irischen Mitglieder des Parlaments sich nie befreundete. Ein Minister, der, seiner eigenen Familienabstammung nach ein Irländer, doch dem Jammer Irlands, dem unseligen Bedrückungssystem der Landeigenthümer gegen die jeder Willkür preisgegebenen Pächter nichts entgegenstellte als die grausamen Worte: „Laßt die Pächter mit ihren Gutsherren ihre Sache selbst ausfechten", konnte nicht ein Charakter sein, der ihnen die kleinsten Hoffnungen für ihre in Armuth versinkende Insel erregen konnte. Agrarische Morde und eine Auswanderung von anderthalb Millionen Irländern in dem kurzen Zeitraum von neun Jahren, dies war die Illustration zu solcher laissez-aller-Politik auf diesem Gebiete.

Es war im Jahre 1859, als P. zum zweiten mal Premierminister wurde, denn das Mini-

sterium Derby hatte sich der Oppositionsfirma Palmerston-Russell gegenüber nicht länger als zehn Monate erhalten können.

Ich registrire hier ein englisches Urtheil über ihn. Owen Maddyn sagt in seinen „Chiefs and Parties": „Die Aristokratie, obwol sein Gegner, hat ihn dennoch immer als einen ihres Standes betrachtet, der ihr Ehre mache; seine Zeitgenossen aus der Volksklasse haben immer seinem eminenten Talent gehuldigt, seiner erstaunlichen Gesundheit, seiner überlegenen Gewalt als Debattant. Opponirt in seiner auswärtigen Politik, mit Widerstreben geschätzt als Führer im Unterhause, kritisirt als Mensch sogar — hat ihm die englische Gesellschaft doch nicht ihre Bewunderung versagen können, sowol was seine Energie als seine ungewöhnliche Begabung anlangt. Er galt ihr als ein «ungekröntes Haupt» unter den Regierenden der civilisirten Welt. Seine Politik wird vielleicht keine Nachfolger finden, seine Leiterschaft im Parlament nicht nachgeahmt werden, aber der Glanz seines persönlichen Ruhmes wird lange währen und ihn überleben, und sein Muth, seine mannhafte Verwegenheit auf Menschenalter hinaus unvergessen bleiben." (Diese Verwegenheit erwarb ihm im Jahre 1848 bei deutschen Tories den Namen „Sohn des Teufels", und die Kosacken der Ukraine sollen ihre widerspenstigen Pferde mit dem Zuspruch „Suda Palmerston sitschas" (vorwärts, Palmerston, hierher!), wie die Chronik erzählt, gegen die Batterien getrieben haben.)

Lord P. war schon ein Veteran im Amte Englands, lange bevor die jetzige Generation das Licht der Welt erblickte. Man nannte ihn 1837 einen indifferenten Sprecher. Das ist aber lange her, und als er ein Sechzigjähriger in der Arena stand, hatte er schon einen Schwarm von Triumphen hinter sich. Alle seine Zeitgenossen und Rivalen sah er durch den Tod weggerafft. P. begann sein politisches Leben als ein Tory, als Toryismus populär war; wie Reformen populär wurden, änderte er sich zum Reformer. Er war mit wenigen Ausnahmen immer Organ der zeitigen Sympathien oder Antipathien des Volks und wechselte mit ihnen; er war als Staatsmann immer was die „Times" als Preßorgan, unabhängig von bestimmtem Parteicoder. Ewing Ritchie, der geistreiche Satiriker, erklärt das Geheimniß seiner Popularität wie folgt: „Zwei Gentlemen dinirten einst zusammen in einem vornehmen Hause. Als sie gingen, standen die Lakaien am Ausgange mit ausgestreckter Hand, um das Trinkgeld zu empfangen. Der Gast, welcher zuerst hinausging, schien ein Lächeln auf allen ihren Gesichtern hervorzurufen. Sein Gefährte befragte ihn deshalb. «Ich gab ihnen nichts», war die Antwort, «ich kitzelte nur ihre Hände!» So kitzelt P. die Engländer seit funfzig Jahren."

Die Parlamentsferien benutzt er regelmäßig zu Rundreisen im ganzen Lande, rastlos Meetings haltend, um John Bull seine Politik zu erklären, oder auch Grundsteinlegungen vollziehend, oder von der Jugend der Schulen für seine wunderbar-frischen, jugendlichen Reden dreimal drei Cheers einzuernten. Darum kennt ihn ganz England, jung und alt, als den spaßhaften „Old Pam von England".

D'Israeli sagte von dem alten „Sir Robert Peel" seinerzeit, „er spielte auf dem Parlament wie auf einer alten Fiedel!" Ebenso macht es der greise Premier. Auf der Angstbank der Minister im Unterhause sitzt er oft obenan, oft in der Mitte. Er hat den Hut tief in die Augen gezogen, die Arme über die Brust gekreuzt und ein Bein mit vieler Nonchalance über das andere geschlagen. Er ist der Nestor von allen, aber in seinen Bewegungen der jugendlichste, in vortrefflicher Conservirung, ungeachtet seiner 81 Jahre, dank den Turnübungen und dem Sport in jüngern Tagen, sowie der Vorsicht seines Arztes, der ihn zweimal in jeder Woche aufs Land sendet, um dort sich wieder zu erfrischen. Nichts scheint ihn zu verletzen, nichts ist ihm anzuhaben, nur das Podagra macht seine Besuche unangemeldet wie ein alter Freund. Zu Pferde sitzt er noch aufrecht wie ein Ritter der Tafelrunde, der seiner Dame zu huldigen ausreitet. Dr. Johnston sagt von einem tanzenden Bären: „Das Wunder ist nicht, daß er so gut tanzt, sondern daß er überhaupt tanzt." So P. Kein Wunder, daß er das Land so gut regiert, sondern daß er es überhaupt regiert in so hohem Greisenalter, wo die Mehrzahl der Menschen schon kindisch faselt. Jetzt erhebt er sich von der Bank. Wie kräftig sind seine ersten Phrasen. Geburt, Amt, Erfahrung haben ihn heimisch im Parlament gemacht, und setzt er sich nieder, nachdem er geredet, so wird gelacht, und der Interpellant hat die Empfindung, als hätte er selbst vorher eine Dummheit gesagt, obgleich er nicht weiß, womit. Wie ernst und tief auch die Debatte sich verspinnen mag, wie hoch auch die Aufregung steige, derjenige würde irren, der da erwarten wollte, daß Se. Lordschaft in Hitze gerathen oder als Donnerer auftreten werde. Weit gefehlt! Er spricht auch dann mit derselben Leichtigkeit, dem-

selben Witz, mit demselben Eifer, den unangenehmen Punkt der Frage mit einem studentischen „Jocus" zu umgehen. Nach ihm ist die Politik seines Cabinets immer gut, und sei ein Fehler vorgefallen, so habe er nicht viel geschadet, „und habe er geschadet, so mache dies nicht so sehr viel aus" u. s. w. Überall dasselbe Schlüpfen durch Seitenthüren, dieselbe Geschicklichkeit, seine Rede nicht gerade dem Gewissen des Publikums und dessen innern Überzeugungen, sondern dessen tagesüblichen Vorurtheilen anzupassen, sowie den Interessen des Hauses. Keiner enttäuscht so den fremden Neuling als Lord P. Seine hohle Stimme, sein oft unausstehliches Haha! seine übermüthige, sarkastische, lächelnd-wegwerfende Miene, alles dies wirkt zusammen, die erste Illusion zu vernichten. Er spricht selten, und selten sehr lange; er sitzt beinahe so schnell, als er aufgesprungen, und spricht immer mit vom Herzensgrunde gemüthlicher Sattheit. Und beobachtet man ihn, wenn er das Haus verläßt, das die Güte seines alten Metalls auf eine scheinbar abnutzende Probe gestellt und seine Toilette etwas verstört hat, so glaubt man es kaum, daß der hagere, schleukernde, alte Gentleman, der sich auf den Arm eines Freundes stützt, derselbe erstaunliche Mann ist, der je nach Umständen funfzig Jahre lang die Sorge, der Stolz, der Haß, der Neid Europas gewesen, der so großartig eben das Unterhaus berichtigt und so sichern Schritts Westminsterhall betrat. F. Broemel.

Pandekten, der Name des in der jetzigen Reihenfolge zweiten, dem Umfang und der innern Bedeutung nach größten Theils des Corpus juris civilis (s. d.), eine auf Kaiser Justinian's Befehl abgefaßte und mit Gesetzeskraft ausgestattete Sammlung von Auszügen aus den Werken der sogenannten classischen römischen Juristen. Um den Zweck und die Bedeutung der Pandekten zu verstehen, muß man auf den Entwickelungsgang des Römischen Rechts zurückgehen. In seiner Blütezeit, welche sich etwa vom 1. Jahrhundert v. Chr. bis zum Anfang des 3. Jahrhunderts n. Chr. erstreckt, hatte dasselbe anfangs, abgesehen von einigen Überresten der ältern Zeit, hauptsächlich drei mehr oder weniger lebendig fließende Quellen: die Edicte der Prätoren, welche die Grundsätze für die Rechtsanwendung dieser Magistrate enthielten und die Formulirung und Aufzeichnungen des materiell das Volksleben beherrschenden Rechts waren; die leges, zur Zeit der Republik und auch noch unter den ersten Kaisern ergangene, auf Volksschlüssen beruhende Gesetze; und die gleichfalls vielfach in das Privatrecht eingreifenden Senatsbeschlüsse oder Senatusconsulte. Zu diesen kam aber sehr bald eine fernere: das sogenannte Juristenrecht. Schon seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. war das Rechtsstudium eine Lieblingsbeschäftigung hervorragender Männer geworden, und das sich ausbildende freiere gerichtliche Verfahren begünstigte die Bedeutung derselben. So kam es, daß sehr bald die Ansichten berühmter Juristen zu gewohnheitsrechtlich geltenden Rechtssätzen wurden. Dies wurde noch wesentlich gefördert durch die vom Kaiser Augustus einzelnen Rechtsgelehrten gegebene Ermächtigung, in seinem Namen sogenannte Responsa (Aussprüche) zu ertheilen, die, im Fall der Übereinstimmung, unter Hadrian sogar Gesetzeskraft erhielten. Auf diese Weise wurden sie von Erkenntnißquellen des Rechts zu Rechtsquellen selbst. Zugleich stieg aber auch die schriftstellerische Thätigkeit der römischen Juristen zu großer Ausdehnung und Bedeutung, und es bildete sich damit sehr bald das Recht auch als Wissenschaft durch die ausgezeichnete Methode derselben in vorzüglichem Grade aus, wobei sie namentlich auch die andern vorgedachten Rechtsquellen commentirten. Mit dem Rückgange der allgemeinen und somit auch der wissenschaftlichen Bildung in den folgenden Jahrhunderten wurde jedoch das Verständniß und die Anwendung der von ihnen aufgestellten Sätze immer schwieriger; man versuchte dieselbe durch eine Beschränkung auf die Schriften von fünf der berühmtesten Rechtsgelehrten zu concentriren, denen förmliche Gesetzeskraft beigelegt ward; allein auch dieses Mittel zeigte sich ungenügend, und es war daher ein sehr glücklicher Schritt, welchen Justinian bei seiner Reform des Rechtszustandes that, daß er auf die Originalwerke von 39 der berühmtesten Juristen zurückging, diese aber in einem, alles Unpraktische ausscheidenden, alle Widersprüche untereinander (wenigstens der Absicht Justinian's nach) ausgleichenden und einem gewissen System folgenden, im übrigen aber möglichst wörtlichen Extracte zusammenfassen ließ. Es war dies der Inbegriff aller noch brauchbaren Bestandtheile des Juristenrechts, welches schon seit langer Zeit die eine Hauptquelle des geltenden Rechts bildete (die andere, welche die kaiserlichen Constitutionen bildeten, kommt für die Pandekten nicht in Betracht). Die Abfassung derselben wurde am 15. Dec. 530 angeordnet, und bereits am 16. Dec. 533 wurden die Pandekten bestätigt und publicirt. Ihre Bearbeitung ist das Werk einer unter dem Vorsitze des berühmten Rechtsgelehrten Tribonian niedergesetzten Commission von 16 Juristen, von denen 11 Advocaten bei dem Gerichtshofe des prätorischen Präfecten zu Konstantinopel und 4 Professoren (antecessores) an den Rechtsschulen zu Kon-

stantinopel und Berytos waren. Es wurden 2000 Bücher von 39 Juristen aus der Zeit von Augustus bis Konstantin excerpirt, welche auf ungefähr den zwanzigsten Theil ihres Originalumfangs reducirt wurden. Die Hälfte aller Excerpte ist aus den Schriften der vier größten Rechtsgelehrten, welche unter den Kaisern des Severischen Hauses (zu Anfang des 3. Jahrhunderts) lebten: Papinian, Ulpian, Paulus und Modestinus, entlehnt. Die Commission vertheilte, ihre Arbeit (wie man jetzt gewöhnlich annimmt) in drei Sectionen: für die exegetischen Schriften (vor allem die Commentare zum Edict), für die dogmatischen (namentlich die sogenannten libri juris civilis des Sabinus) und für die unmittelbar praktischen Schriften (namentlich die des Papinian). Die Redaction erfolgte dergestalt, daß man die excerpirten Fragmente nach der schon in den frühern Codices angenommenen Reihenfolge, welche im ganzen der des frühern Edicts entspricht, in Titel (ungefähr 440) und diese in Bücher (50) gruppirte und in den einzelnen Titeln im wesentlichen die nach den obengedachten drei sogenannten Massen zusammengehörigen Excerpte (fragmenta) zusammenstellte. Justinian selbst theilte die gesammten Pandekten, der Ordnung des Edicts folgend, in sieben Theile (partes) ein; gegenwärtig befolgt man aber nur die Eintheilung in Bücher und Titel. (Über die Art, die einzelnen Stellen der Pandekten zu citiren, s. **Corpus juris civilis.**) Bei der Eile, mit welcher die ganze höchst umfängliche Arbeit, selbst wider Erwarten Justinian's, ausgeführt wurde, sind die Pandekten nicht allenthalben mit der gehörigen Genauigkeit excerpirt; andererseits haben die Bearbeiter ihrem Auftrage gemäß die ursprünglichen Stellen, theils um Widersprüche zu beseitigen (was jedoch nicht allenthalben geschehen ist), theils um das Unpraktische auszuscheiden, mehrfach abgeändert (sogenannte Interpolationen). Dessenungeachtet geben die Pandekten noch immer ziemlich treu den Inhalt der Schriften der classischen Juristen, soweit er noch zu Justinian's Zeit anwendbar war, wieder, und es ist ein großes Verdienst, daß uns durch dieses Verfahren die Denkmäler der classisch-römischen Rechtswissenschaft überliefert worden sind, während durch Abfassung eines neuen Gesetzbuchs jene Schätze dem Untergang preisgegeben worden wären und die Rechtsbildung der neuern Zeit niemals auf diesem wissenschaftlichen Grunde hätte emporwachsen können. (S. **Römisches Recht.**) H. S.

Papiergeld (papier monnaie, paper money) ist ein Werthzeichen von Papier mit darauf bemerkter Geldsumme, welches die Eigenschaft hat, im Verkehr statt der Metallmünze zu dienen, sodaß es ihre Stelle vertritt, sei es als gesetzliches oder als freiwillig angenommenes Zahlungsmittel. Wie die Einführung des Metallgeldes eine Folge der Arbeitstheilung ist, so ist die Einführung des Papiergeldes eine Folge der Entwickelung des Credits. Das Metallgeld ist ein Gut, welches für alle übrige in den Verkehr kommende Güter gegeben und genommen wird und den unmittelbaren Gütertausch in einen Tausch gegen Münzen, in Kauf und Verkauf, verwandelt. Das Papiergeld bedeutet einen Werth, welcher diesem Zeichen nicht wirklich innewohnt, sondern entweder auf der allgemeinen Meinung beruht, daß man denselben jederzeit für dieses Zeichen erlangen kann, oder auf dem Bedürfnisse des Verkehrs, in welchem das Werthzeichen umläuft. Wenn ein Staat durch Münzverschlechterung sich aus der Noth zu helfen sucht und dadurch Übelstände herbeiführt, so beweisen diese nichts gegen den Nutzen des Metallgeldes. Ebenso wenig beweist der mit dem Papiergelde getriebene Misbrauch etwas gegen den Nutzen des rechten und rechtzeitigen Gebrauchs. Das Papiergeld unterscheidet sich von den übrigen Creditpapieren (Staats- und andern Schuldverschreibungen, Wechseln u. dgl.) dadurch, daß es ohne alle Förmlichkeiten der Übertragung von Hand zu Hand geht und weder Zinsen noch Disconto trägt. Es gibt auch eine Mittelgattung, welche mit dem Papiergeld die ungebundene Umlaufsfähigkeit und mit den übrigen Creditpapieren den Zinsengenuß gemein hat. Hiernach sind zwei Arten von Papiergeld zu unterscheiden. Die eine, in der Regel vom Staate ausgegeben, ist gesetzliches Zahlungsmittel und wird nicht auf Verlangen des Inhabers jederzeit gegen Münze oder Barren (Gold oder Silber) eingelöst. Die andere ist nicht gesetzliches Zahlungsmittel und jederzeit einlösbar; sie wird von Bankanstalten gegen Wechsel oder Faustpfänder ausgegeben. Die vom Staat ausgegebenen Geldzeichen sind es, welche man gewöhnlich unter Papiergeld versteht; die andern werden Banknoten (s. **Banken und Bankwesen**) genannt. Beide Arten kommen schon früh in der Geschichte vor, man findet Spuren davon in Griechenland wie in China. Das Staatspapiergeld, welches ohne Unterpfand oder Versprechen der Einlösung zeitweise allein oder neben der Metallmünze als Geldzeichen dient, bezeichnet Gentz als eins jener Zwangsmittel, deren sich die Staaten bedienen, um große außerordentliche Ausgaben, insbesondere die Bedürfnisse eines langwierigen Kriegs zu bestreiten. Hierzu greife man, wenn Kriegssteuern und Anleihen nicht mehr ausreichen, und das Papiergeld habe die Natur einer

indirecten Steuer, deren Größe dem Unterschied zwischen dem Nennwerth, zu dem es ausgegeben, und dem gesunkenen Preise, zu dem es später eingelöst wird, gleich ist. Das Opfer, welches die Nation auf diese Weise bringe, sei minder hart als manche andere Mittel, weil es allmählich und von der ganzen Masse getragen werde (Gentz, „Kleinere Schriften", II, 280 fg.). Die wahre Ursache der Verluste, welche die Inhaber solchen Nothgeldes erleiden, ist der Krieg, welcher in Feindes Land brandschatzt, requirirt und plündert, im eigenen Lande die mildere Form der Zahlung mit schlechter Münze oder mit Papiergeld wählt, um seinen Bedarf herbeizuschaffen. Tritt dann der Schaden zu Tage, so wird das Mittel verwünscht und — wie Hr. von Sismondi gethan — das Ausgeben von Papiergeld der Falschmünzerei gleichgestellt. Unmittelbar nach so trüben Erfahrungen, wie z. B. Frankreich mit den Assignaten (s. d.) und Österreich mit seinem Papiergeld gemacht haben, pflegen die guten Vorsätze, nie wieder Papiergeld auszugeben, feierlich verkündet zu werden. Frankreich hat das Versprechen gehalten; Österreich ist rückfällig geworden und zum zweiten mal in die Lage gekommen, Papiergeld auszugeben, größerntheils wieder einzuziehen und im Umlaufe durch ein anderes bedenkliches Werthzeichen, nicht einlösbare Banknoten, zu ersetzen.

Wir dürfen daher die Erfindung des Papiergeldes weder für etwas Zufälliges noch für das Werk eines vorübergehenden Nothstandes ansehen. Der Credit wird eine Nothwendigkeit, sobald ein Volk sich zur Seefahrt in ferne Länder und zu weitaussehenden Handelsunternehmungen wendet, um die Erzeugnisse ferner Zonen gegen eigene oder fremde Producte umzutauschen. Die Metallmünze reicht dann nicht mehr aus für die ins Riesenhafte vermehrten und vergrößerten Umsätze; sie ist auch viel zu schwerfällig und zu theuer, um dem beflügelten Verkehr nachzufolgen und zu genügen. Gold und Silber strömen dahin, wo man sie am vortheilhaftesten verwenden kann, und der Credit füllt die Lücken durch Zeichen aus, die er immer zu schaffen versteht, und die einander ähnlich sind. Die Banken der Chinesen und der delphischen Priester, der Venetianer, Holländer und Briten, die Wechsel der italienischen Republiken sind ähnliche Wirkungen ähnlicher Ursachen, Werkzeuge des Credits, der stets erscheint, wenn seine Zeit gekommen ist, der Individuen und Nationen zu Macht und Reichthum erhebt, wenn er weise und vorsichtig angewendet wird, der aber auch den Misbrauch furchtbar rächt und dann leider nicht allein die Schuldigen trifft. Den Ursprung der Werthzeichen faßt Mac Culloch in den Noten zu seiner Ausgabe von Adam Smith (S. 488) in wenig Worten zusammen wie folgt: „Die Zahlungsverbindlichkeiten einzelner wurden frühzeitig niedergeschrieben. Dies ist nothwendig, um dem Gläubiger Sicherheit zu geben, daß er den vollen Betrag seines Darlehns ansprechen kann, und dem Schuldner, daß er keiner Überforderung ausgesetzt ist; mit Einem Worte, um alle jene Streitigkeiten zu vermeiden, die selten ausbleiben, wenn die Bedingungen von Verträgen nicht deutlich ausgedrückt sind. Im Verlaufe der Zeit und wenn sich die Gesellschaft mehr mit dem Handel beschäftigt, beginnen einzelne Inhaber von schriftlichen Zahlungsverbindlichkeiten anderer dieselben an dritte abzugeben, denen sie ihrerseits schuldig sind. Sobald einmal die aus solcher Verwendung jener Urkunden fließenden Vortheile erkannt sind, wird es für Personen, auf deren Vermögen und Zuverlässigkeit das Publikum Vertrauen setzt, eine offenbare Quelle von Gewinn, ihre Verbindlichkeiten zur Zahlung gewisser Summen in einer solchen Form hinauszugeben, welche dieselben tauglich macht, als Umlaufsmittel bei den gewöhnlichen Abrechnungen im Geschäftsleben zu dienen." So entsteht das Papiergeld, hervorgerufen durch den Vortheil der Ausgeber, diese mögen Privatpersonen, Gesellschaften oder Regierungen sein, aufgenommen von dem Verkehr, den es erleichtert, sobald er so weit gediehen ist, daß weder das Metallgeld, noch die Wechsel, noch die Abrechnungen, noch die Umschreibungen bei den Depositenbanken für seine Bedürfnisse hinreichen. Es setzt das wohlfeilste Umlaufsmittel an die Stelle des theuersten und befähigt die Nation, die im innern Verkehr überflüssig gewordenen Münzen zum Ankauf ausländischer Rohstoffe oder Fabrikate zu verwenden.

„Die Einführung von Papier an die Stelle von Gold- und Silbergeld", sagt Adam Smith ferner, „ersetzt ein sehr theueres Werkzeug des Handels durch ein weit wohlfeileres und zuweilen ebenso taugliches. Der Umlauf wird alsdann durch ein neues Rad betrieben, welches weniger anzuschaffen und zu unterhalten kostet als das alte." Um zu erläutern, in welcher Weise sie zur Vermehrung des rohen oder reinen Volkseinkommens beiträgt, unterwirft Adam Smith die bekannteste Art von Papiergeld (im weitern Sinne), die Banknoten, einer nähern Untersuchung. Wenn ein Bankier das Vertrauen genießt, daß er jederzeit im Stande sei, die Scheine (promissory notes), welche er ausgibt, auf Verlangen gegen baares Geld einzulösen, so stehen sie im Curse dem Gold und Silber gleich. Der Bankier leiht seinen Geschäftsfreunden solche

Scheine und bezieht dafür die nämlichen Zinsen, als ob er baares Geld dargeliehen hätte. Dieser Zins ist die Quelle seines Gewinns. Ein Theil der Scheine kommt zwar zur Einlösung zurück, ein anderer Theil dagegen bleibt monate- und jahrelang im Umlauf. Angenommen, der Bankier habe für 100000 Fl. Scheine ausgegeben, so kann ein baarer Vorrath von 20000 Fl. genügen, um die gelegentlich begehrten Einlösungen zu bestreiten. Diese 20000 Fl. Münze thun also die nämlichen Dienste, wozu sonst 100000 erforderlich wären; 80000 Fl. Metallmünze werden im Umlaufe erspart, und wenn andere Banken und Bankiers ebenfalls solche Geschäfte machen, so kann die ganze Circulation mit dem fünften Theile des Goldes und Silbers, welches sonst nöthig wäre, im Gange erhalten werden. Da aber durch die Bankgeschäfte das jährliche Volkseinkommen nicht vermehrt wird und das vorhandene Metallgeld für den Bedarf der Circulation hinreichte, so werden, nachdem das Papier an die Stelle getreten und ein Fünftel des Metallgeldes genügt, um die Einlösungen zu besorgen, die übrigen vier Fünftel im innern Verkehr entbehrlich, vorausgesetzt, daß sich der Preis der edeln Metalle nicht verändert und das Papier mit der Münze gleich steht. Wenn z. B. ein Land 100 Millionen Metallgeld hat und diese durch 100 Millionen Papiergeld ersetzt werden, welche ein Vorrath von 20 Millionen Metallgeld im Umlauf erhält, so sind 80 Millionen mehr vorhanden, als der innere Verkehr bedarf. Diese 80 Millionen sind zu kostbar, als daß man sie müßig liegen lasse; sie werden also in das Ausland gehen. Das Papier würde im Auslande nicht an Zahlungsstatt angenommen werden; es geht also Gold und Silber hinaus. Allein das edle Metall wird nicht etwa umsonst hingegeben oder den auswärtigen Nationen zum Geschenk gemacht. Man kauft fremde Güter, welche entweder in einem dritten oder im eigenen Lande zu Markt gebracht werden. Werden diese Güter in einem fremden Lande wieder verkauft, also zu dem sogenannten Zwischenhandel verwendet, so ist der ganze daraus entspringende Gewinn eine Vermehrung des reinen Einkommens des eigenen Landes. Das Gold und Silber, welches durch Einführung des Papiers in dem innern Verkehr überflüssig geworden ist, bildet gleichsam ein neues Kapital zum Betrieb eines neuen Handelszweiges. Wird das Kapital zum Ankauf von Gütern verwendet, die zum inländischen Verbrauch bestimmt sind, so bestehen diese Güter entweder aus Luxusgegenständen, welche von reichen Müßiggängern verzehrt werden, oder aus Rohstoffen, Hülfsstoffen und Geräthen zum Betriebe von Gewerbszweigen. Die Luxusgegenstände, wie feine Weine, Seidenwaaren u. s. w., sind für die Gesammtheit nutzlos; allein sie beschäftigen auch nur den kleinern Theil der Kapitale; weitaus der größere Theil wird auf die letztbezeichnete Weise verwendet und befördert die Industrie, die Menge und den Ertrag der Arbeit. Es wird daher der Werth des großen Rades der Circulation auf die übrigen Theile des umlaufenden Kapitals übertragen, und die Operation der Einführung des Papiers in dem innern Verkehr gleicht einigermaßen der eines Unternehmers, welcher eine neuerfundene wohlfeilere Maschine an die Stelle der alten setzt und um den Unterschied des Preises sein umlaufendes Kapital vermehrt, den Fonds, woraus er seinen Arbeitern Stoffe und Löhne liefert. Da endlich von der gesammten Production eines Landes im Laufe eines Jahres nur ein verhältnißmäßig geringer Theil zur Vermehrung des umlaufenden Kapitals verwendet wird, so muß dieser Theil einen beträchtlichen Zuwachs erhalten, wenn ihm der Werth der edeln Metalle, die durch Einführung des Papiers im innern Verkehr entbehrlich werden, ganz oder doch großentheils zufließt.

Adam Smith weist an dem Beispiel der schottischen Banken die Vortheile der Einführung des Papiers nach, zugleich aber auch die Strafe, welche einer übertriebenen Papieremission auf dem Fuße folgt. Er behauptet, daß die Bank einem Kaufmann oder Unternehmer nicht etwa das ganze Kapital, womit er sein Geschäft betreibt, ja nicht einmal einen beträchtlichen Theil desselben mit Nutzen vorschießen dürfe, sondern nur einen Betrag, welcher der Summe gleichkommt, die derselbe vorräthig halten müßte, um gelegentliche Forderungen zu befriedigen. Was die Bank darüber an Papier ausgibt, ist mehr, als der innere Verkehr mit Leichtigkeit in sich aufnehmen kann, strömt also immer wieder zu der Bank zurück und vermindert ihren Gewinn, indem es ihre Kosten vermehrt. Wir führen die Hauptstelle wörtlich an: „Nicht durch Vergrößerung des Kapitals im Lande, sondern dadurch, daß sie einen größern Theil dieses Kapitals thätig und werbend machen, als es sonst der Fall sein würde, können die wohlverstandenen Bankoperationen die Industrie des Landes fördern. Jener Theil seines Kapitals, welchen ein Geschäftsmann unverwendet und in baarem Gelde liegen lassen muß, um vorkommenden Anforderungen zu entsprechen, ist ebenso viel todtes Vermögen, welches, solange es in dieser Lage bleibt, weder ihm noch seinem Lande etwas einträgt. Die Gold- und Silbermünze, welche in einem Lande umläuft, und mittels deren das Erzeugniß seines Bodens und seiner Arbeit Jahr

für Jahr vertheilt und den eigentlichen Consumenten zugewiesen wird, ist ebenso wie die baare Summe des Geschäftsmannes lauter todtes Vermögen. Es ist ein sehr werthvoller Theil des Kapitals im Lande, bringt ihm aber (unmittelbar) nichts hervor. Die wohlverstandenen Bankgeschäfte, indem sie Papier an die Stelle eines großen Theils von jenem Gold und Silber setzen, befähigen das Land, einen großen Theil dieses todten Vermögens in thätiges und werbendes Vermögen umzuwandeln, in Vermögen, welches dem Lande etwas erzeugt. Die Gold- und Silbermünze, welche in einem Lande umläuft, kann füglich mit einer Landstraße verglichen werden, die alles Gras und Korn des Landes in Bewegung setzt und auf den Markt leitet, allein selbst nicht einen Halm erzeugt. Die wohlverstandenen Bankgeschäfte erbauen, wenn ich mich einer so kühnen Metapher bedienen darf, einen Fahrweg durch die Luft und befähigen dadurch das Land, nach Umständen einen großen Theil seiner Landstraßen in gute Weiden und Kornfelder umzuwandeln, also den jährlichen Ertrag der Arbeit und des Bodens ansehnlich zu erhöhen. Man muß jedoch zugeben, daß der Handel und die Industrie des Landes, obgleich sie um etwas vermehrt werden, doch nicht ganz so sicher sein können, wenn sie auf den dädalischen Schwingen des Papiergeldes einherschweben, als wenn sie auf dem festen Boden von Gold und Silber wandeln. Außer den Unfällen, denen sie durch die Ungeschicklichkeit der Leiter des Papiergeldes ausgesetzt sind, unterliegen sie noch andern, gegen welche keine Vorsicht oder Geschicklichkeit jener Lenker sie schützen kann." (Z. B. infolge eines unglücklichen Kriegs.)

Endlich macht Adam Smith in Beziehung auf den eigentlichen Wirkungskreis für das Papiergeld im innern Verkehr noch eine sehr scharfsinnige, beachtenswerthe Unterscheidung: „Man kann den Umlauf in jedem Lande in zwei Theile zerfallend sich vorstellen; in den Umlauf zwischen den Händlern untereinander und in den Umlauf zwischen den Händlern und den Consumenten. Wennschon die nämlichen Geldstücke, ob Papier oder Metall, ist gleich, einmal in diesem, ein andermal in jenem der beiden Zweige verwendet werden können, so gehen doch beide stets nebeneinander vor sich, und jeder von ihnen erheischt zu seinem Betrieb eine gewisse Geldmenge von einer oder der andern Art. Der Werth der zwischen den verschiedenen Händlern umlaufenden Güter kann nie größer sein als der Werth derjenigen, die zwischen den Händlern und Consumenten umlaufen; denn was die Händler kaufen, ist doch zuletzt dazu bestimmt, an die Consumenten verkauft zu werden. Da der Umsatz zwischen den Händlern im großen betrieben wird, so erfordert er gewöhnlich für jedes Geschäft eine ziemlich beträchtliche Geldsumme. Jener zwischen den Händlern und den Consumenten wird dagegen im kleinen betrieben und bedarf häufig nur unbedeutender Summen; ein Schilling oder ein halber Penny sind manchmal hinreichend. Allein geringe Summen laufen viel schneller um als große. Ein Schilling wechselt seine Herren öfter als eine Guinee und ein halber Penny öfter als ein Schilling. Obgleich daher die jährlichen Anschaffungen aller Consumenten im Werthe den Käufen der Händler zum mindesten gleich sind, so können sie doch im allgemeinen mit einer weit geringern Geldmenge bestritten werden, da die nämlichen Geldstücke durch einen raschern Umlauf als Werkzeuge einer weit größern Anzahl von Käufen der Consumenten als der Händler dienen. Das Papiergeld kann so eingeleitet werden, daß es sich hauptsächlich auf den Umlauf zwischen den verschiedenen Händlern beschränkt, oder auch, daß es auf einen großen Theil des Verkehrs zwischen den Händlern und den Consumenten sich erstreckt." Letzteres geschieht, wenn Banknoten in kleinen Beträgen ausgegeben werden. Adam Smith hält dies nicht für zweckmäßig, weil alsdann viele unbemittelte Personen Bankgeschäfte machen und bald falliren, weil ferner Gold und Silber durch die kleinen Noten ganz aus dem Umlauf verdrängt wird, während es da, wo das Papier nur für bedeutendere Summen im Großhandel circulirt, dem Verkehr in Fülle erhalten bleibt. Die Händler brauchen einen Geldvorrath nur für ihren gegenseitigen Geschäftsverkehr, nicht für den Verkehr mit ihren Kunden; denn diese bringen ihnen Geld und nehmen ihnen keins. Daher können Bankgeschäfte der Industrie und dem Handel die nämlichen Dienste leisten, wenn sie ihr Papiergeld auf die Circulation zwischen den Händlern beschränken, als wenn sie es in den kleinen Verkehr bringen. Letzteres ist daher schädlich und nützt in keiner Weise.

Auf die Behauptung, daß die Vermehrung des Papiergeldes, indem sie die Menge der Umlaufsmittel vergrößere, also ihren Werth verringere, nothwendig die Geldpreise aller Güter erhöhen müsse, bemerkt Adam Smith, daß dies bei Banknoten, die auf Verlangen unbedingt gegen Münze eingelöst werden, nicht nothwendig der Fall sei, da die aus dem Umlauf gezogene Menge von Gold und Silber immer der Menge des in denselben gebrachten Papiers gleich sei, also das Papiergeld nicht nothwendig die Menge der Circulationsmittel vermehre. Er führt dafür ein Beispiel aus Schottland an, wo die Getreidepreise zu einer Zeit, wo sehr viel Papier im Umlauf

war, doch sehr niedrig standen. Anders verhalte es sich freilich mit einem Papier, dessen Einlösung entweder von dem guten Willen des Ausgebers abhängt oder von Bedingungen, die der Inhaber nicht immer erfüllen kann, oder dessen Einlösung erst nach einer Reihe von Jahren gefordert werden darf, und das in der Zwischenzeit keine Zinsen trägt. Ein solches Papier wird allerdings nach Maßgabe dieser Verhältnisse unter den Werth des Metallgeldes herabsinken. Aus allen diesen Betrachtungen schließt Adam Smith, daß, wenn eine Summe festgesetzt wird, unter welcher keine Noten ausgegeben werden dürfen, wenn ferner die Ausgeber angehalten werden, ihr Papier auf Verlangen sogleich und ohne Bedingung gegen Münze einzulösen, ihr Geschäft, ohne Gefahr für das Publikum, in jeder andern Beziehung vollkommen freigegeben werden könne.

Die Vortheile der edeln Metalle als Stoffe für Geldmünzen sind bekannt und durch den allgemeinen Gebrauch anerkannt; allein wenn diese Metalle gar nichts mehr zu wünschen übrigließen, so würde niemand daran gedacht haben, sie ganz oder theilweise durch andere Stoffe zu ersetzen. Wir haben bereits gesehen, daß die großen Kosten der Herbeischaffung und Unterhaltung des Metallgeldes ein Hauptanlaß zu den mannichfaltigen Erfindungen waren, dasselbe im Umlauf zu sparen und wohlfeilere Stoffe dafür einzuführen. Mac Culloch berechnet in der 9. Note zu seiner Ausgabe von Adam Smith, daß ein Umlaufsmittel von 50 Millionen Goldstücken einen jährlichen Verlust von 3 Millionen solcher Stücke verursache, und zwar 2½ Millionen Zinsen zu 5 Proc., welche die Eigenthümer beziehen würden, wenn sie ihr Gold nicht als Münze, sondern als werbendes Kapital verwenden könnten, und eine halbe Million für jährliche Ergänzung, um die Verluste durch Abnutzung, Schiffbruch, Feuer u. s. w. zu ersetzen. Für Frankreich berechnet derselbe die jährlichen Kosten der Circulation des Metallgeldes auf 141 Mill. Frcs. Der Vorzug der edeln Metalle, daß sie bei geringem Körperinhalt einen großen Werth darstellen, geht ebenfalls nur bis zu einem gewissen Grade, über welchen hinaus z. B. die Versendung großer Summen auf weite Strecken bedeutende Kosten verursacht. Die Wechsel, mittels deren größere Summen auf weite Entfernungen durch die Versendung einer schriftlichen Urkunde statt eines Münzquantums übermittelt werden; die Abrechnungen der Kaufleute an großen Handelsplätzen, wie z. B. in dem clearing-house in der Lombardstraße zu London, wo Geschäfte im Belaufe von Millionen durch Ausgleichung gegenseitiger Forderungen mit einer verhältnißmäßig geringen Summe abgemacht werden; die Depositen- und Girobanken, welche nicht nur die Baarzahlungen der Theilhaber in ein bloßes Ab- und Zuschreiben der Beträge verwandeln, sondern auch ein gutes, unveränderliches Geld (das Bankgeld) sichern — sind lauter Mittel, um den Gebrauch und die Versendung des theuern Artikels Gold und Silber zu sparen. Dessenungeachtet kann in dem kleinen Verkehr keins dieser Mittel angewendet werden, und eine ansehnliche Quantität Metallmünze wird noch immer unentbehrlich sein. Hier tritt das Papiergeld ein, um eine weitere Verminderung des theuern Umlaufsmittels und eine productive Verwendung des entbehrlich gewordenen Theils möglich zu machen. Die Lebensfrage, worauf es hierbei ankommt, ist: Welches sind die Mittel, um das Papiergeld im Gleichwerth mit dem Metallgelde zu erhalten? Adam Smith beantwortet diese Frage dahin, daß es genüge, das Ausgeben von Noten unter einem bestimmten Minimum zu verbieten und die Ausgeber anzuhalten, ihre Noten auf Begehren jederzeit gegen Münze einzulösen. Allein Adam Smith hatte dabei nur die Privatbanken in England und Schottland vor Augen und ihre Noten; also nur das Privatpapiergeld. In dem letzten Kapitel seines Werks, dem über die „Staatsschulden", erwähnt er zwar des Papiergeldes der amerikanischen Colonien, legt aber an dasselbe den nämlichen Maßstab. In neuern Zeiten wird aber die Benennung „Papiergeld" vorzugsweise und von einigen ausschließlich für diejenigen Werthzeichen gebraucht, welche der Staat oder eine von ihm abhängige Anstalt ausgibt, Werthzeichen, die als gesetzliches Zahlungsmittel gelten oder es doch thatsächlich sind und nicht nach dem Belieben des Inhabers oder in einer bestimmten Frist gegen Münzen eingelöst werden.

Solange der Staat allein Geld münzt und keinen Schlagschatz darauflegt — lehrt Ricardo —, bleibt das Geld auf demselben Tauschwerth wie jedes andere Stück des nämlichen Metalls von gleichem Gewicht und Feingehalt; wenn aber der Staat für die Prägung einen Schlagschatz erhebt, so übersteigt das gemünzte Geldstück den Tauschwerth des ungemünzten Metallstücks um den ganzen Betrag des erhobenen Schlagschatzes, weil eine größere Arbeitsmenge oder, was dasselbe ist, der Tauschwerth des Erzeugnisses einer größern Arbeitsmenge erforderlich ist, um es sich zu verschaffen. Solange der Staat allein münzt, kann es für die Größe des Schlagschatzes keine Grenze geben; denn durch Beschränkung der Münzmenge kann die Münze auf jeden denk-

baren Tauschwerth gesteigert werden. Dies ist das Grundgesetz, auf dem der Umlauf des Papiergeldes beruht; die ganze Ausgabe für Papiergeld kann als Schlagschatz betrachtet werden. Obschon dasselbe keinen innern Werth hat, so ist dennoch sein Tauschwerth, wenn man seine Menge beschränkt, so groß als jener einer Münze von gleicher Benennung oder des Metalls in dieser Münze. Nach dem nämlichen Grundgesetze würde auch, bei gehöriger Beschränkung der Menge, eine geringhaltige Münze zu dem Tauschwerth umlaufen, den sie haben müßte, wenn sie das gesetzliche Gewicht und den gesetzlichen Feingehalt hätte, und nicht nach dem Tauschwerth des Metalls, welches sie wirklich enthält. Daraus folgt, daß das Papiergeld keineswegs gegen Münze einlösbar zu sein braucht, um ihm seinen Umlauf zu sichern. Es ist blos nothwendig, daß seine Menge nach dem Tauschwerth des Metalls geregelt werde, welches zum Maßstab desselben erklärt ist. Wäre dieser Maßstab Gold von gegebenem Gewicht und Feingehalt, so könnte das Papiergeld mit jedem Sinken des Tauschwerths des Goldes, oder, was der Wirkung nach das Nämliche ist, mit jedem Steigen der Güterpreise vermehrt werden. Nach der Errichtung von Banken hat übrigens der Staat nicht mehr allein die Macht, Geld in Umlauf zu setzen; das Umlaufsmittel wird durch Bankpapier ebenso gut wie durch Münze vermehrt, sodaß, wenn ein Staat damit umginge, sein Geld zu verschlechtern und dessen Menge zu verringern, er dessen Tauschwerth nicht halten könnte, weil die Banken die Macht haben, zu der Gesammtmenge des Umlaufsmittels noch das ihrige hinzuzufügen. Endlich zeigt die Erfahrung, daß weder ein Staat noch eine Bank jemals die unbeschränkte Macht, Papiergeld in Umlauf zu setzen, gehabt hat, ohne dieselbe zu misbrauchen. In allen Staaten sollte daher das Ausgeben von Papiergeld einer Beschränkung und Aufsicht unterworfen sein, und nichts scheint hierzu so geeignet, als daß man die Ausgeber von Papiergeld der Verbindlichkeit unterwerfe, ihre Noten entweder in Goldmünzen oder in Goldbarren zu bezahlen. Ein Umlaufsmittel ist in seinem vollkommensten Zustand, wenn es ganz aus Papiergeld besteht, aber von gleichem Tauschwerth wie das Gold, als dessen Vertreter es sich bekennt. Der Gebrauch von Papier anstatt Gold setzt an die Stelle des kostspieligsten Umlaufsmittels das wohlfeilste und befähigt das Land, ohne Verlust für die einzelnen, alles Gold, das es vorher als Münze verwendete, für Rohstoffe, Geräthschaften und Nahrungsmittel umzutauschen, durch deren Gebrauch sein Vermögen und seine Genüsse vermehrt werden. Die Frage, ob die Regierung oder eine Bank Papiergeld ausgeben solle, beantwortet Ricardo dahin, daß es in Beziehung auf das Volksvermögen gleichgültig sei: allein im Interesse der einzelnen sei es vortheilhafter, wenn die Regierung das Geld, dessen sie z. B. zu einer Kriegsrüstung bedarf, in Papierform ausgebe, weil das Volk in diesem Fall die Zinsen spart, die es durch Steuern aufbringen muß, wenn die Bank Papier ausgibt und es der Regierung leiht. Den Einwurf, daß eine Regierung die Befugniß, Papiergeld auszugeben, leichter misbrauche als eine Gesellschaft, läßt Ricardo nur für eine Willkürherrschaft gelten, aber nicht für einen freien Staat, wo das Ausgeben der Noten unter den obenangegebenen Beschränkungen in die Hände von besondern Beamten gelegt werden kann, die, wie die Beamten des Tilgungsfonds, nur dem Parlament verantwortlich wären. Ricardo hat seine Ansicht, mit besonderer Beziehung auf die Bank von England und die Landbanken,[1] in der berühmten Schrift „Proposals for an economical and secure currency" weiter ausgeführt und sich bestimmt dahin ausgesprochen: „Das Publikum gegen alle andere Veränderungen in dem Tauschwerth des Umlaufsmittels sichern, als diejenigen sind, welchen ihr Maßstab selbst unterworfen ist, und zu gleicher Zeit den Güterumlauf mit dem wenigst kostspieligen Umlaufsmittel besorgen, heißt den vollkommensten Zustand erreichen, in den ein Umlaufsmittel gebracht werden kann, und wir (Engländer) würden alle diese Vortheile besitzen, wenn wir die Bank zur Einlösung ihrer Noten mit ungemünztem Golde oder Silber nach dem Gewicht und Preise in der Münzstätte anstatt mit Guineen verpflichteten. Durch dieses Mittel würde man verhüten, daß das Papiergeld jemals unter den Tauschwerth der Barren fiele, ohne daß zugleich eine Verminderung seiner Menge erfolgte." — Ricardo's Theorie ist namentlich in Deutschland heftig bekämpft worden, allein die Angriffe gingen von einem Misverständnisse aus. Man nahm an, Ricardo habe sein vollkommenstes Umlaufsmittel, das Papier, unbedingt und allgemein zur Einführung empfohlen. Dies ist aber nicht der Fall. Er schrieb für Großbritannien, ein Land, wo das Metallgeld dem raschen, riesenmäßigen Geschäftsverkehr längst nicht mehr genügte und das Papiergeld zum Bedürfniß geworden war, zu einer Zeit, wo die Noten der Bank von England 20 Jahre lang als Staatspapiergeld, als gesetzliches Zahlungsmittel, nicht einlösbar gegen Metall, im Umlauf waren, ohne im Curse tiefer gesunken zu sein als einige Procente, nach einer Krisis (1797),

als deren Ursache Ricardo lediglich den panischen Schrecken betrachtet, der sich des Publikums bemächtigt hatte. Seine Theorie des Papiergeldes stützte sich daher auf gegebene Verhältnisse und große unleugbare Thatsachen; doch modificirte er sie für die Anwendung dahin, daß die Noten gegen Goldbarren einzulösen seien. Vor Aufnahme der Baarzahlungen im Jahre 1821 wurde dieser Vorschlag Ricardo's vom Parlament zum Gesetz erhoben; allein die häufigen Fälschungen, welche bei kleinern Banknoten vorkamen, zeigten, daß es gefährlich sei, solche im Umlauf zu lassen, und rathsam, wieder Münzen an ihre Stelle zu setzen; deshalb wurde die Bank angehalten, ihre Baarzahlungen, statt in Barren, wieder in Münzen zu bewerkstelligen. Mit Ricardo stimmt im wesentlichen auch Mac Culloch überein (Note 9 zu der Ausgabe von Adam Smith). Er macht besonders darauf aufmerksam, daß das eigentliche Papiergeld (nicht einlösbar und gesetzliches Zahlungsmittel) seinen Werth nicht von dem Vertrauen ableite, sondern daß es eben umlaufe, weil es gesetzliches Zahlungsmittel, und weil ein Umlaufsmittel für den Verkehr unentbehrlich ist; darum verhält sich, bei gleicher Nachfrage, sein Werth umgekehrt wie die Menge. Gold und Silber können in keinem Lande beliebig beschränkt werden. Die edeln Metalle haben noch immer, trotz aller Maßregeln, ihren Weg von den Märkten, wo sie am wohlfeilsten sind, auf jene gefunden, wo sie am höchsten stehen, und Locke schon vergleicht die Ausfuhrverbote, wodurch man das Gold im Lande halten wollte, mit dem Versuche, einen Kukuk einzuzäunen. Die Leichtigkeit, Barren zu versenden, ist so groß, daß der Preis des Goldes in Friedenszeiten auf größern Geldmärkten, z. B. London, Amsterdam und Hamburg, kaum ein Achtel Procent verschieden sein kann, ohne daß Barren von dem wohlfeilern Platze nach dem theuern wandern. Anders verhält es sich mit dem nicht einlösbaren Papiergelde. Dieses bleibt im Lande, wo es als gesetzliches Zahlungsmittel gilt, es findet kein Ab- und Zuströmen statt, weil es im Auslande nicht begehrt wird, also hängt sein Werth in der Wirklichkeit nur von dem Verhältnisse der ausgegebenen Menge zu dem Bedürfnisse des Verkehrs ab. „Könnte demnach hinlängliche Sicherheit erlangt werden, daß die Befugniß, nicht einlösbares Papier auszugeben, nicht misbraucht, und daß die Menge in dem Maße erweitert oder beschränkt werden würde, um dasselbe im Gleichwerth mit Gold zu erhalten, dann könnte man letzteres für den Geldzweck ganz entbehren, außer als Werthmesser; doch wäre es immerhin zweckmäßig, eine Hülfsmünze von Silber und Kupfer für kleinere Zahlungen beizubehalten." Allein Mac Culloch kommt zu demselben „aber" wie Ricardo. „Leider", fügt er bei, „kann eine solche Sicherheit nicht erlangt werden", und er gibt dafür Belege zu dem Erfahrungssatze, daß die Ausgeber von Papiergeld, wie andere Menschen, ihr eigenes Interesse mehr im Auge haben als das der Gesammtheit. Am wenigsten ist eine wohlverstandene Leitung der Papiermenge da zu erwarten, wo viele Institute Papier ausgeben. Das Unglück der Bankkrisen in den Jahren 1792 auf 1793, 1814, 1815 und 1816, 1825 auf 1826 und 1836 auf 1837 schreibt Mac Culloch den vielen Localbanken zu, welche ihr Papier nach Maßgabe ihrer Privatspeculationen auf den Markt warfen und durch die Folgen nicht nur sich selbst ruinirten, sondern auch die Bank von England in Verlegenheit setzten und Tausende an den Bettelstab brachten. Er trägt daher ohne weiteres darauf an, das Ausgeben von Noten auf eine einzige Quelle zu beschränken; er glaubte nicht, daß die Maßregel auf Schwierigkeiten stoßen könne, da die Kosten für Anfertigen der Noten und Stempelgebühr, dann der Aufwand, welcher gemacht werden muß, um die Noten in Umlauf zu erhalten, tief in den Gewinn der Banken einschneiden, was schon daraus hervorgehe, daß diejenigen Banken, welche nur Noten der Bank von England nach einer mit derselben getroffenen Übereinkunft ausgeben, gerade so große Dividenden bezahlen als jene, welche fortfahren, ihre eigenen Noten in Umlauf zu setzen. Im Falle jedoch trotz aller Grundsätze und warnenden Beispiele hierauf nicht eingegangen würde, sollte wenigstens die Bestimmung getroffen werden, daß das Stempelamt den Privatbanken keine Noten eher stempele, als bis eine Sicherheit für den Betrag derselben in Staatspapieren, Pfandbriefen oder Hypothek auf Liegenschaften bei der Stempelcommission hinterlegt ist. Hierdurch wäre für die bei Privatpapiergeld unerlaßliche Einlösbarkeit der Noten gesorgt. Die zweite Bedingung eines gesunden Zustandes des Papierumlaufs, daß nämlich das Papier an Menge und Werth keine andern Schwankungen erleide, als welche die Metallmünze an seiner Stelle ebenfalls erlitten haben würde, ist durch jene Vorsichtsmaßregel nicht erfüllt; es bleibt keine Möglichkeit, sie zu erreichen, solange nicht das Ausgeben von Papiergeld auf eine einzige Quelle beschränkt wird. Die Charte der Bank von England ist 1845 abgelaufen; die Regierung und das Parlament von Großbritannien haben bei Erneuerung ihres Freibriefes dafür gesorgt, daß keine neuen Privatzettelbanken mehr errichtet

werden und die vorhandenen die Menge ihrer Noten nicht vermehren dürfen. Hiermit ist der Grundsatz anerkannt, daß nur Eine Papierquelle bestehen soll; die Durchführung aber geschieht allmählich, weil man erworbene Rechte dritter nicht verletzen wollte.

Wir haben im Eingange dieses Artikels einer Mittelgattung zwischen dem eigentlichen Papiergelde und den Creditpapieren erwähnt, welche wie jenes in Umlauf gesetzt wird und wie diese dem Inhaber Zinsen trägt. Aus solchen Papieren besteht z. B. der größte Theil der englischen unfundirten oder schwebenden Schuld, welche von Ausgaben herrührt, für deren Deckung entweder gar nicht hinreichend gesorgt war, oder deren Deckungsmittel nicht zu rechter Zeit flüssig wurden. Solche Papiere sind:

1) Die Exchequerbills (Schatzkammerscheine), welche von der Schatzkammer nach vorgängiger Ermächtigung durch das Parlament ausgegeben werden; es vergeht keine Session, ohne daß solche Parlamentsbeschlüsse gefaßt werden. Die ersten Exchequerbills wurden 1696 im Betrag von 2,700000 Pfd. St. ausgegeben, und da sie während der Zeit der Münzumprägung vorübergehend an die Stelle des Geldes treten sollten, so wurden sie auch auf geringere Summen, bis zu 10 und 5 Pfd. St., gestellt. Sie tragen meistens Zinsen, gewöhnlich 3—3½ Pence täglich für 100 Pfd. St., und da sie jeder erhält, der ihren Werth bezahlt, so dienen sie als Umlaufsmittel. Nach einer bestimmten Zeit werden sie bei Entrichtung der Steuern oder anderer Schuldigkeiten an die Regierung an Zahlungsstatt angenommen und die verfallenen Zinsen werden dem Nennwerth beigeschlagen. Solange sie in den Händen der Einnehmer oder anderer Beamten sind, tragen sie keine Zinsen; sobald sie aber wieder ausgegeben werden, beginnt auch die Verzinsung. Die Bank von England verpflichtet sich oft, solche bis zu einer bestimmten Summe anzunehmen, und befördert dadurch ihren Umlauf; die täglichen Geschäfte zwischen der Bank und der Schatzkammer werden hauptsächlich durch solche Bills von 1000 Pfd. St. betrieben, welche die Bank bis zu dem Belauf der von ihr für Rechnung der Regierung empfangenen Summen in der Schatzkammer niederlegt. Bisweilen werden diese Bills auf die Einnahmen des laufenden Jahres angewiesen, und auf diese Weise wird der jährliche Ertrag der Steuern gewöhnlich anticipirt. Manchmal werden sie auch den Einnahmen des folgenden Jahres zur Last gesetzt, und namentlich in Kriegszeiten werden große Summen auf diese Art ausgegeben. Oft werden auch neue Exchequerbills ausgegeben, um ältere einzulösen, oder sie werden auch, wie dies Sir Robert Peel nach seinem Amtsantritt im Jahre 1841 gethan, in fundirte Schuld umgewandelt, indem man den Inhabern, welche sich dazu verstehen, Staatspapiere unter gewissen Bedingungen anbietet.

2) Navybills (Flottenscheine) werden von der Marineverwaltung ausgegeben, um die Bedürfnisse dieses wichtigen Zweiges des Staatsaufwands zu decken; sie tragen nach Ablauf einer bestimmten Frist Zinsen, wenn sie nicht eingelöst werden. In neuerer Zeit werden stärkere Summen, welche für den Seedienst hinreichend erachtet werden, jährlich bewilligt, sodaß die Navybills nicht mehr in so großer Menge wie früher erscheinen. Sie werden auch nicht mehr fundirt, sondern auf 90 Tage gestellt mit Zinsen von 3½ Pence für 100 Pfd. St. und wie Wechsel behandelt.

3) Ordnancebills (Artilleriescheine) werden in gleicher Weise für die Bedürfnisse dieses Zweiges der Militärverwaltung von dem Artillerieamt ausgegeben. (S. hierüber unter andern Hamilton, „Inquiry concerning the rise and progress etc. of the national debt of Great Britain.") In den meisten größern Staaten wird durch ähnliche Mittel die schwebende Schuld, d. h. die Ausgabe, welche durch künftige Einnahmen gedeckt wird, weil die laufenden nicht hinreichen, repräsentirt. Frankreich hat seine bons du trésor, de la marine, seine von den Einnehmern unterzeichneten bons, die auf spätere Einnahmen angewiesen sind. Es gab Zeiten, wo die jährlichen Zinsen der schwebenden Schuld 20 Mill. Frs. betrugen.

Die in England zu Anfang des Jahrhunderts gemachten Erfahrungen haben die Lehre von dem Papiergelde begründet, und es wird kaum möglich sein, den Hauptsätzen, die wir angedeutet, etwas Wesentliches darüber beizufügen, ohne auf das Feld der Polemik herabzusteigen, wo uns zwar die Kämpfe der Männer vom Fache vielen Stoff geben, aber die Sache selbst wenig Licht gewinnen würde. Französische und deutsche Schriftsteller haben alle aus der englischen Fundgrube geschöpft; doch müßten wir fürchten, eine Ungerechtigkeit gegen sie zu begehen und eine Pflicht gegen den Leser zu versäumen, wenn wir nicht einiger von ihnen hier gedächten.

Jean Baptiste Say („Cours complet etc.", Thl. III, Kap. 16) gesteht dem eigentlichen Papiergelde, welches nicht auf Verlangen eingelöst wird, die Eigenschaft eines Werthzeichens nicht zu; seinen Werth erhält es nach ihm einzig dadurch, daß man etwas dafür kaufen kann;

da aber dieser Werth, wie die Erfahrung gelehrt hat, dem Metallgelde gleichstehen kann, so ist der Streit, ob das Papiergeld ein Werthzeichen sei oder nicht, ein ganz unerheblicher. Im wesentlichen stimmt Say mit den obenentwickelten Grundsätzen überein, indem er sagt: „Ein Papiergeld hat vor den edeln Metallen den Vorzug, daß es im Verkehr ebenso gute Dienste leistet und ein viel wohlfeileres Werkzeug ist, sodaß eine Nation, die sich des Privat-Papiergeldes bedient, den ganzen Werth der im andern Falle zum Münzgebrauch erforderlichen Metalle zu andern Zwecken verwenden kann und dennoch ein treffliches Mittel für den Geldverkehr, ausgenommen aber für die kleinsten Geschäfte, besitzt. Die Metalle, welche dadurch dem Umlauf entbehrlich werden, dienen alsdann für Geräthschaften oder als Ausfuhrartikel und vermehren die productiven Kapitale .... Allein die Leichtigkeit, das Papiergeld zu vermehren, ist eine Gefahr, welcher die Regierungen nur schwer widerstehen. Dann folgt die Entwerthung, und die Waare schwindet den Besitzern unter den Händen. Wenn die englischen Bankbillets einen großen Theil ihres Werths erhalten haben (nach Einstellung der Baarzahlungen), so kommt es daher, weil Großbritannien durch seine insularische Lage nie der äußersten Gefahr (einer fremden Eroberung) ausgesetzt war. Eine feste Verwaltung konnte nunmehr das Ausgeben ihrer Billete einschränken" (Say vergißt, daß die Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wurden, ein wesentliches Element, ihre Entwerthung zu verhindern). „Man kann jedoch nicht voraussagen, was selbst in Großbritannien geschehen sein würde, wenn nicht Friede geschlossen worden wäre." Wir wollen uns ebenfalls der Worte Say's bedienen, um auf einen andern Umstand aufmerksam zu machen, dessen wir oben nur im Vorbeigehen gedacht haben. „Ein anderer Nachtheil des Papiergeldes ist die Lockung, die es den Fälschern bietet. Von dem Augenblick an, wo aus wohlfeilem Stoff (mit Papier und Tinte) eine theuere Waare gefertigt werden kann, wird die Gier aller Fälscher geweckt; den geschicktesten winkt eine furchtbare Prämie. Der redliche Mann schwebt in beständiger Besorgniß, falsche Billete zu erhalten. Es thut der Gesellschaft wehe, daß sie so viel strafen muß. In England war die Zahl der wegen Verfertigung falscher Banknoten Verurtheilten entsetzlich groß. Dies ist eine traurige Zugabe zu dem Papiergelde, und wenn man bei gehöriger Ordnung und Umsicht darin ein wohlfeiles Werkzeug des Verkehrs finden kann, so ist doch auf der andern Seite die Versuchung, welche es den Fälschern bietet, und der sie nur zu oft unterliegen, ein Gegengewicht, welches man nicht vernachlässigen darf." Schon Law's System hat in Betreff der Fälschungen traurige Erfahrungen gemacht, und das britische Parlament ließ sich dadurch mit bestimmen, das Ausgeben kleiner Banknoten, bei denen die Fälschungen am häufigsten vorkommen, zu untersagen, und um dieselben durch Metallmünzen im Verkehr zu ersetzen, die Bank zur Einlösung ihrer Noten in Münzen statt, wie nach Ricardo's Vorschlag früher beschlossen war, in Goldbarren anzuhalten. Wenn Ricardo richtig bemerkt, daß die Verminderung der Menge des Papiergeldes ein Steigen des Werths zur Folge habe, und dies durch die Thatsache belegt, daß die Englische Bank auf diese Weise vor Wiederaufnahme der Baarzahlungen ihre Noten auf den Gleichwerth mit Gold gehoben habe, so macht Say (zwar weder zuerst noch allein) darauf aufmerksam, daß auch die Verminderung der Menge des Papiergeldes, eben weil sie ein Steigen des Werths bewirkt, ihre Nachtheile habe. Der Staat, welcher Anleihen in entwerthetem Gelde gemacht hat, muß die Zinsen in der theuern Münze bezahlen; die Pächter, deren Pachtzins in entwerthetem Gelde festgesetzt wurde, müssen ihn mit dem theuern abtragen (wenn nicht die Gutsherren einen Nachlaß bewilligen, was in England nicht selten vorkam), während ihre Producte gegen das gute Geld im Preise sinken; die Steuern endlich müssen in ebenso vielen Stücken des theuern Geldes entrichtet werden, als früher von dem entwertheten zu entrichten waren, und werden daher um ebenso viel erhöht, als das Geld im Preise steigt. Mit Einem Wort, nach dem Steigen des Geldpreises verlieren alle, welche ebenso viele Stücke theueres Geld bezahlen müssen, als im entwertheten Gelde stipulirt waren; die Empfänger gewinnen, was die Zahler verlieren. Nach dem Sinken des Geldpreises verhält es sich gerade umgekehrt. Die unbedingten Gegner des Staatspapiergeldes (das nicht einlösbar und das in einem Zwangscurs ausgegeben oder als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt wird) nehmen ihre Argumente von den großen und gewichtigen Beispielen der verderblichen Folgen her, welche der Misbrauch des Papiergeldes, veranlaßt durch die Finanznoth einer nicht controlirten Staatsgewalt, über die Völker gebracht hat. Verleitet durch ihr Rechts- und Menschlichkeitsgefühl übersehen sie, daß es Bedingungen gibt, unter welchen das Papier mit Nutzen als Umlaufsmittel gebraucht werden kann. Unter diese Gegner gehört Simonde de Sismondi. Es existirt von ihm eine eigene Schrift: „Du papier monnaie et des moyens de le supprimer" (aus der Zeitschrift „Pallas", Jahrgang 1810, 1. Stück, besonders

abgedruckt, Weimar 1810), worin er das Ausgeben von Staatspapiergeld geradezu für Falschmünzerei erklärt. „Während die Souveräne", sagt er S. 8, „die Falschmünzer jederzeit mit gerechter Strafe bestraft haben, ließen sie sich allmählich und ohne die Größe des Übels, welches sie der Gesellschaft zufügten, zu ahnen, dazu verleiten, die falscheste aller Münzen, ihre Assignaten auszugeben. Das Beispiel der Banken und ihrer Noten hat sie verführt; sie glaubten, ohne Gewissensscrupel etwas befehlen zu dürfen, was ihre Unterthanen von selbst und aus freier Wahl schon thaten." Die wiener Bank und die österreichischen Finanzoperationen, die russische und dänische Bank, die französischen Assignaten geben ihm treffliche Beispiele für seinen Zweck an die Hand und für seine Behauptung, daß unter allen Irrthümern der Fiscalität die Erfindung des Papiergeldes die eigentliche Landplage unserer Zeit sei. Die englischen Erfahrungen beachtet er nicht und hält das Studium derselben mehr für müßig als für nützlich (plus curieuse qu'utile), weil die Ursache der Entwerthung überall die nämliche gewesen und man sich nicht sowol über den Miscredit der Banken als vielmehr darüber wundern müsse, daß ihre beschriebenen Papierfetzen noch irgendwo mehr gelten als weißes Papier. Hr. von Sismondi ließ sich auch später keines Bessern belehren, denn in seinem 1827 erschienenen Hauptwerke: „Nouveaux principes d'économie politique etc.", bekämpft er die Banken wie die Maschinen und das Fabrikwesen aus lobenswerthem Eifer für die Leiden der arbeitenden Klassen, obgleich er gestehen muß, daß er diesen nicht zu helfen wisse. Anerkennung verdient es, daß Hr. von Sismondi hauptsächlich den schädlichen Einfluß auf die öffentliche Moral hervorhebt, welchen gewissenlose Papieroperationen hervorbringen. Er gibt den Rath, das Papiergeld geradezu zu unterdrücken, was für die einzelnen einer Steuer gleichkäme, die sie bezahlen müßten, um den Staat in den Stand zu setzen, das Papiergeld einzulösen. Begeistert von seiner Radicalcur ruft er aus: „Ich nehme keinen Anstand, es auszusprechen: wenn eine Regierung, die Papiergeld ausgegeben hat, dermaßen verschuldet ist, daß sie ihre fundirte und verzinsliche Schuld nicht durch eine neue, zur Einlösung ihres lügenhaften Geldes (numéraire mensonger) bestimmte Schuld vermehren kann, so soll sie zu dem Patriotismus des Volks ihre Zuflucht nehmen, ... sie soll von ihren Unterthanen fordern, daß sie selbst alle Bankbillete, welche sie besitzen, verbrennen, und soll erklären, daß von nun an diese Billete keinen Zwangscurs mehr haben. Wenn das Volk noch Edelsinn besitzt, wenn ihm der Name des Vaterlandes kein leerer Schall ist, so wird dieser loyale Aufruf des Souveräns an seine Unterthanen hinreichen, um den Staat von einer Last zu befreien, die ihn erdrückt. Man wird sich schämen, noch Bankbillete sehen zu lassen, jeder wird sich beeilen, die seinigen in die Flammen zu werfen, und die Nationalschuld wird mehr durch die Begeisterung des Volks als durch den Befehl des Monarchen getilgt sein." Hr. von Sismondi ist weit entfernt, die Größe des Opfers, das er dem Patriotismus des Volks zumuthet, zu kennen; auch bedenkt er nicht, daß viel geringere Opfer des Patriotismus die Engländer in den Stand gesetzt haben, ihre Banknoten auch als Staatspapiergeld im Werth zu erhalten und später durch Verminderung der Menge den Gleichwerth mit dem Golde herzustellen. Hr. von Sismondi ahnt, daß mancher Souverän an den Erfolg eines so heroischen Mittels nicht recht glauben oder auch zu zartfühlend sein könne, um dem Volk ein so großes Opfer zuzumuthen. In diesem Fall schlägt er vor, wenigstens den Zwangscurs aufzuheben und das Papier allmählich sinken zu lassen, wie es mag, oder aber dasselbe durch zinstragende Staatsobligationen zu ersetzen und der fundirten Schuld beizufügen.

Deutschland hatte in den letzten Jahrhunderten zu wenig Antheil an dem Weltverkehr genommen, als daß ihm ein Bedürfniß fühlbar geworden wäre, ein wohlfeileres Umlaufsmittel dem innern Verkehr zu schaffen, um das kostbare Metall im auswärtigen Handel nutzbringend zu verwenden. Wechsel und andere Creditpapiere genügten dem deutschen Handel zur Ersparung von Geldtransporten und Erleichterung seiner Geldgeschäfte. Der Industrie wuchsen keine Flügel, denen das Metall zu schwer gewesen wäre, und im Volk lebte nicht der Speculationsgeist, der keinen Thaler ruhig im Kasten liegen sieht, sondern auf Mittel denkt, ihn umzutreiben, um damit zu wuchern. Wäre das deutsche Silber und Gold plötzlich durch Papier ersetzt worden, es würde schwerlich in ansehnlicher Menge dem auswärtigen Handel zugeflossen, sondern zum großen Theil vergraben worden sein. „Nur aufgeklärte Individuen und Völker", bemerkt Pölitz in seiner „Volkswirthschaftslehre", II, 236, „setzen das Geld in ununterbrochenen Umlauf, während der engherzige Landmann es vergräbt, weil er dies für das Sicherste hält." Auf der andern Seite war Deutschland seit dem Dreißigjährigen Kriege durch die Angriffe der Reichsfeinde, die Uneinigkeit der Reichsglieder, die Verschwendungen seiner Höfe, an Gut und Blut, an Menschen und Geld bis zur Ohnmacht erschöpft und ausgesogen. In den Zeiten der

Noth und Bedrängniß greift man zu allen Mitteln, um die äußersten Kräfte in Bewegung zu setzen. Hierher gehören denn auch die Münzverschlechterungen und die Papieroperationen der Regierungen, und es ist kein Wunder, daß das Papiergeld in Deutschland lange mit mistrauischen Augen angesehen wurde. Die meisten Schriftsteller, bis auf die neueste Zeit herab, verwerfen dasselbe und nähern sich mehr oder weniger den Ansichten des Hrn. von Sismondi. Uns scheint hierbei eine Verwechselung der Ursache mit der Wirkung obzuwalten, welche das Gegenstück zu dem Irrthum von John Law bildet. Dieser glaubte, durch das Papiergeld lediglich den Credit erschaffen zu können, jene meinen, daß das Papiergeld ein Mittel sei, den Ausgeber aus der Verlegenheit zu ziehen, und zwar ein Mittel, welches die Empfänger früher oder später ins Elend stürze. Wenn aber eine Regierung, um sich des Feindes zu erwehren, um die Volkskraft zum Kriege in Bewegung zu setzen, oder um die Anforderungen eines Siegers zu befriedigen, Papiergeld ausgibt, welches dann entwerthet wird, Tausende von Inhabern um ihr Vermögen bringt, einen großen Theil des Nationalkapitals zerstört, so ist dieses Papier nicht sowol die Ursache des Unglücks als der Vermittler zwischen der wahren Ursache, der Noth, und ihrer Wirkung, dem Elend.

Die Klage über das Papier ist daher im Grunde gegen die Nothwendigkeit des Opfers gerichtet, welches man auf eine oder die andere Weise hätte bringen müssen. Eine andere Frage ist es, ob denn die Zerstörung der Kapitale nothwendig, ob die Zwecke, denen dieselben gewidmet wurden, nicht vielmehr schlechte und verderbliche waren? In solchem Fall wird man mit Fug und Recht wieder nicht das Mittel, das Papier, sondern eben die schlechten Zwecke anklagen müssen, denen das Vermögen von Tausenden geopfert wurde. In Frankreich hat man nicht blos aus Papier, sondern auch mit der Guillotine Geld geschlagen; in England hat man sich mit der Bankrestriction geholfen. Wir wollen hoffen, daß in Zukunft solche Nothstände seltener werden, daß, wenn sie eintreten, Mittel gefunden werden, um die Opfer, welche die Völker bringen müssen, erträglicher zu machen. Wir wollen mit dem Gesagten nur unsere Ansicht kurz begründen, daß Deutschland, weil es an dem Welthandel zu wenig Antheil nahm, und weil seine Industrie noch nicht kräftig entwickelt war, das Bedürfniß eines wohlfeilern Umlaufsmittels bis zur Entwickelung seiner Industrie durch den Zollverein nicht gefühlt, daß es aber durch herbe Erfahrungen die verderblichen Wirkungen unmäßiger Emissionen von Staatspapiergeld hat kennen lernen. Daher kommt es, daß unsere meisten Schriftsteller die Finanznoth als die einzige Quelle des Papiergeldes betrachten. Ihre Lehre ist daher wenig fruchtbar, da man in ihr die Antwort nicht findet auf die Frage: Kann der Verkehr zu einer Stufe gelangen, wo die Einführung eines wohlfeilern Umlaufsmittels Bedürfniß wird, und welches sind alsdann die Bedingungen, um die Vortheile eines solchen zu sichern und die Nachtheile zu vermeiden? Fast alles, was wir hierüber in unsern Werken über Volks- und Staatswirthschaftslehre finden, ist den Engländern entlehnt und nur gleichsam nebenher, im Vorbeigehen, beachtet. Ausnahmen gibt es, und wir werden nicht unterlassen, ihrer zu erwähnen.

Einen sehr vortheilhaften Begriff vom Papiergelde gibt Harl („Vollständiges Handbuch der Staatswirthschafts- und Finanzwissenschaft", Erlangen 1811), indem er sagt (§. 653): „Das Papiergeld oder die sogenannte Creditmünze kann das Zahlungsvermögen einer Nation direct oder indirect vermehren, indem es einen ganz neuen Nationalreichthum erschafft und einen vergrößerten Fonds an baarem Gelde für den auswärtigen Handel bereitet. In dieser Hinsicht kann ein wohlberechnetes Papiergeld zur Beförderung der Industrie im ganzen und im einzelnen dienen, zur Urbarmachung der Ländereien, Ausrottung der Sümpfe, Ausdehnung des auswärtigen Handels gebraucht werden." Über die Erhaltung des Papiers im Gleichwerth mit Metallgeld äußert Harl (§. 670): „Sobald das Papiergeld (des Staats) nicht durch Grundstücke oder durch eine andere hinlängliche Sicherheit gedeckt ist, kann es nur dadurch in ungezwungenem Umlauf nach seinem Nominalwerth erhalten werden, daß man mehrere Kassen bereit und stets offen hält, wo jeder seine Creditmünze jeden Augenblick gegen baares Geld umsetzen kann."

Es ist viel, daß Harl in der Zeit, wo er schrieb, sich, ungeachtet des Schicksals der auf Nationalgüter basirten Assignaten und der österreichischen Bankzettel, so frei von Vorurtheilen hielt und zwischen einem wohlberechneten Papiergelde und dem von einer Regierung in der Noth ausgegebenen Papiere unterscheidet, welches letztere er unter den „Finanzoperationen" (§. 1109 fg.) abhandelt. Unter die deutschen Schriftsteller, welche die Lehre vom Papiergeld rationell und praktisch auffassen und sich von dem Vorurtheil freihalten, als ob Noth die Quelle und Elend die Folge desselben nothwendig sein müsse, gehört H. Baumstark in seinen „Staatswissenschaften und Versuchen". Das so heftig angefochtene 27. Hauptstück vom Umlaufsmittel

und von den Banken in Ricardo's Werke rechtfertigt Baumstark in seinen Erläuterungen, welche der Übersetzung als zweiter Band beigegeben sind, ganz einfach durch eine Zusammenstellung der Hauptsätze und die Nachweisung, wie unwahr die Beschuldigungen sind, als habe Ricardo behauptet, das Papiergeld brauche nicht eingelöst zu werden, solle gänzlich an die Stelle des Metallgeldes treten und das einzige Umlaufsmittel sein (Baumstark, „Volkswirthschaftliche Erläuterungen, vorzüglich über David Ricardo's System", Leipzig 1838, S. 812 fg.). Nebenius hat in seinem Werke über den öffentlichen Credit die Ansichten über dieses wichtige Thema in Deutschland vielfach berichtigt und erweitert; auch für die Lehre vom Papiergelde ist sein Werk unter den deutschen nach unserer Ansicht das fruchtbarste, besonders hinsichtlich der Wirkungen des neuen Umlaufsmittels auf dem Geld- und Kapitalmarkt. Außer Nebenius haben wir noch einen zweiten Deutschen den competesten Ausländern an die Seite zu stellen, und dieser ist, wie im Eingange erwähnt, Friedrich von Gentz. Sein tiefes Studium der englischen und französischen Erfahrungen und seine Theilnahme an den österreichischen Finanzoperationen seit 1811 hatten ihn mit dem Gegenstand vollkommen vertraut gemacht und zu einem Urtheil geführt, welches heute allgemeinere Anerkennung finden wird als damals, wo es den durch entsetzlichen Misbrauch entstandenen und herrschend gewordenen Vorurtheilen scharf entgegentrat. Die obenerwähnte Schrift von Sismondi ist ihm eine Schrift, „die außer ihrer declamatorischen Seichtigkeit auch von einer absoluten Unkentniß des innern Zustandes der Monarchie und aller und jeder ökonomischen und finanziellen Verhältnisse zeugt". In einem Aufsatz vom Jahre 1817 über die damals gegründete österreichische Bank sagt von Gentz: „Die Feinde des Papiergeldes sind in den neuern Zeiten sehr zahlreich und sehr heftig geworden; man hat die Schuldenverhältnisse, die Creditsysteme und das Papiergeld als reine Übel angesehen, ohne, einen Schritt weiter, zu erkennen, daß nur der Überbrauch in Zeiten der Noth, die unrichtige Anwendung, diese höchst natürlichen Dinge erst zu Übeln gemacht hat. Man unterwerfe sich ihnen mit Freiheit, man erkenne ihre Unentbehrlichkeit, man versöhne sich mit ihnen, man inoculire sie, man zähme sie, und diese sogenannten Übel werden die kräftigsten Bindungsmittel des Staats und die sichersten Bürgschaften für das Glück jedes einzelnen werden. Wenn die Unterrichteten aus jenen Widersachern das politische und ökonomische Leben der Nationen in seiner dermaligen Ausdehnung und Ausbildung näher betrachten wollen, so werden sie sich überzeugen, daß man in einem ordentlichen größern Staatshaushalt, besonders auf einer höhern Stufe der Nationalcultur, des Creditgeldes nicht mehr entbehren kann.... Es ist übrigens offenkundig, daß in den neuern Zeiten bei der großen Theilung der Arbeit, bei dem raschern Bewegen alles ökonomischen und politischen Lebens, die Metalle nicht mehr ausreichen können, die Functionen eines Ausgleichungsmittels allein zu verrichten. Was man also auch jetzt noch gegen das Creditgeld declamirt, ist ein Rest der sklavischen Anhängigkeit an dem handgreiflichen sachlichen Werth und dessen Repräsentanten, dem Metallgelde u. s. w." Von diesem Creditgelde (Banknoten) unterscheidet aber Gentz ausdrücklich das Staatspapiergeld, das ohne Unterpfand oder Versprechen der Einlösung zeitweise allein oder neben der Metallmünze die Functionen eines Geldzeichens versieht. Dieses Papiergeld, im engern Sinne, bezeichnet er als eins jener Zwangsmittel, deren sich die Staaten bedienen, um große außerordentliche Ausgaben, insbesondere die Bedürfnisse eines langwierigen Kriegs, zu bestreiten. Hierzu greife man, wenn Kriegssteuern und Anleihen nicht mehr ausreichen, und das Papiergeld habe die Natur einer indirecten Steuer, deren Größe dem Unterschied zwischen dem Nennwerth, zu dem es ausgegeben, und dem gesunkenen Preise, zu dem es später eingelöst wird, gleich ist. Das Opfer, welches die Nation auf diese Weise bringe, sei minder hart als manche andere Mittel, weil es allmählich und von der ganzen Masse getragen werde.

Zum Glück fehlt es auch in Deutschland nicht an Beispielen von nicht entwerthetem Papiergelde; ja es geht Preußen, welches im Siebenjährigen Kriege eine systematische Münzverschlechterung angewendet, jetzt allen Staaten als Muster eines mäßigen und weisen Gebrauchs des Papiercredits voran.

Ein classisches Land für alle Arten von Gebrauch und Misbrauch des Credits ist Nordamerika, und zwar nicht minder als Colonie denn als Bund freier Staaten. Schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts fingen die Colonialregierungen an, Papiergeld auszugeben. Dasselbe war ein Regierungspapier, nicht nach Belieben des Inhabers, sondern erst eine bestimmte Zahl von Jahren (in der Regel 15) vom Tage der Emission einlösbar, ohne in der Zwischenzeit Zinsen zu tragen. Dennoch wurde es im Nennwerth ausgegeben, als gesetzliches Zahlmittel erklärt und bei Entrichtung der Steuern angenommen. Gold und Silber kamen dort im Verkehr gar

nicht mehr vor; Papier war das einzige Umlaufsmittel. Es convenirte den Amerikanern, die mit Nutzen auf ihren Boden mehr Kapital verwenden konnten, als ihnen zu Gebote stand, die Kosten für ein so theueres Umlaufsmitttel wie Gold und Silber zu sparen, den Theil ihrer Producte, welchen sie auf Anschaffung und Unterhaltung desselben hätten verwenden müssen, lieber für den Ankauf von Ackerwerkzeugen, Kleidungsstoffen, Hausgeräthen und andern Erfordernissen zur Einrichtung und Ausdehnung ihrer Pflanzungen zu benutzen; kurz die Nachfrage nach werbendem Kapital war so groß, daß so wenig als möglich todt liegen blieb. Auf der andern Seite lag es im Interesse der Colonialregierungen, dem Volk so viel Papiergeld zu liefern, ja noch mehr, als der innere Verkehr erheischte. Die Regierung von Pennsylvanien z. B. gab Darlehne in Papier und bezog hohe Zinsen davon. Die von Massachusettsbai machte in dringenden Fällen Vorschüsse zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben und kaufte das Papier, nachdem es allmählich gesunken war, zu dem niedern Preise wieder auf. Diese Colonie bezahlte z. B. im Jahre 1747 den größern Theil ihrer Schulden mit dem zehnten Theil des Geldes, in dessen Betrag ihre Zettel ausgegeben worden waren. So geben diese Colonien in ihren eigenthümlichen Verhältnissen das Beispiel eines Landes, dessen Umlauf ausschließlich durch Papiergeld besorgt wurde. Gold und Silber erschienen höchstens im auswärtigen Handel. Dieser wurde ausschließlich mit dem Mutterlande, Großbritannien, betrieben, durch gegenseitigen Austausch ihrer Producte. Virginien und Maryland bezahlten ihre englischen Waaren mit Taback, und bei ihnen kam Gold und Silber im auswärtigen Verkehr ebenso wenig vor als im innern. Dennoch galten sie für wohlhabend und in gedeihlichem Fortschritt begriffen. Pennsylvanien, Neuyork, Neujersey u. a. bezogen, theils zum eigenen Verbrauch, theils zum Zwischenhandel, mehr englische Manufacte, als sie eigene Producte nach England zu senden hatten. Das Gold und Silber, welches sie zur Ausgleichung bedurften, wußten sie immer zu finden. Ebenso verhielt es sich mit den westindischen Zuckercolonien. Auch zeigte sich, daß die Zahlungen derjenigen Staaten, welche ihren Saldo mit Gold auszugleichen hatten, regelmäßiger flossen als von jenen, welche in Taback bezahlten. Das Verschwinden des Goldes und Silbers aus den Colonien war also kein Zeichen von Armuth oder Unfähigkeit, solches zu kaufen, sondern freie Wahl der Bewohner. Alles Gold und Silber, was sie bekommen konnten, schickten sie nach England, um dafür reelles, werbendes Kapital einzutauschen, welches sie unmittelbar productiv benutzen konnten. Wenn sie Metall nothwendig hatten, kauften sie es, und selbst wenn ihre Zahlungen stockten, kam es, wie Adam Smith bemerkt, nicht daher, weil die Leute arm waren, sondern weil sie zu eifrig danach strebten, übermäßig reich zu werden.

Als die amerikanischen Colonien das englische Joch abgeschüttelt hatten und in die Reihe der selbständigen Nationen eingetreten waren, erweiterte sich der Wirkungskreis des rastlosen Speculationsgeistes. Der auswärtige Handel, bisher auf den Verkehr mit dem Mutterlande beschränkt, sah sich nunmehr die Welt erschlossen, und damit mußte auch der Trieb zur Ausbeutung des Bodens und aller Güterquellen mächtig gesteigert werden. Hatte das Volk zuvor schon, um den größtmöglichen Theil seines Kapitals der unmittelbaren Production zuzuwenden, die edeln Metalle aus dem Umlauf gezogen und durch Papier ersetzt, so konnte jetzt nicht die Rede davon sein, das kostbarere Circulationsmittel an die Stelle des wohlfeilen zu setzen. Hatten früher die Colonialregierungen das Papier geliefert, so traten nunmehr die Banken an ihre Stelle.

Die Bank der Vereinigten Staaten wurde 1791 in Philadelphia gegründet, und zwar keineswegs als reine Privatanstalt. Dies geht aus der Einleitung des Freibriefs hervor, welche mit den Worten beginnt: „Eine Bankanstalt muß den Finanzen des Landes große Erleichterung gewähren, sie kann ohne Schwierigkeit bei unvorhergesehenen Ereignissen der Regierung nützliche Vorschüsse machen und leistet dem Handel und der Industrie wesentliche Vortheile." So besorgte die Bank mit Hülfe ihrer Comptoirs in den verschiedenen Staaten den Einzug und die Versendung der öffentlichen Gelder. Der Freibrief der Bank lautete auf 20 Jahre; er lief demnach 1811 ab, und da ihn der Congreß nicht erneuern wollte, so hörte die Anstalt auf. Inzwischen wurde das Bedürfniß einer solchen Anstalt bald fühlbar, besonders in dem Kriege gegen England, 1814. Selbst die frühern Gegner trugen auf Wiederherstellung an, und im Jahre 1816 ward ein neuer Freibrief auf 20 Jahre genehmigt. Die Staatenbank war aber nicht die einzige Anstalt, namentlich nicht die einzige, welche Noten ausgab. Es bestanden Bankgesellschaften in allen Staaten, ihr Papier füllte den Umlauf, diente zu den gewagtesten Unternehmungen, bezahlte dem Staate seine Ländereien, fiel dann, da es oft gar keine reelle Basis hatte, plötzlich sammt der Bank, an deren Stelle andere auftauchten, um auch ihrerseits wieder zu

Grunde zu gehen, nachdem sie viele zu Grunde gerichtet, wenige bereichert, den Staat betrogen hatten. Gesetzliche Bestimmungen aller Art wurden erlassen, um den Strom der Speculation in ein geregeltes Bett zu leiten und das Publikum vor Schaden zu wahren. Die Kunst der Gesetzgebung konnte hier nicht helfen. Man erwartete aber Besserung durch die neue Staatenbank. Die Erwartung schien in Erfüllung zu gehen, denn da die Bank nur mit solchen Anstalten in Verkehr trat, deren Noten pari standen und jederzeit einlöslich waren, so zwang sie alle entweder zur Baarbezahlung oder zum Bankrott. Man zählte zwischen 1811 und 1830 nicht weniger als 165 Banken, welche ihre Noten nicht einlösten, abgesehen davon, daß diese Anstalten, selbst wenn sie angeblich zur Einlösung bereit waren, sich in der Wirklichkeit dadurch zu helfen wußten, daß sie gemeinschaftliche Sache gegen jeden machten, der Noten zur Einlösung präsentirte. Die Zahl der Banken war stets im Zunehmen; 1830 wurden deren 330 und 1835 gegen 700 gezählt. Inzwischen wuchs die Bank der Vereinigten Staaten zu einer furchtbaren Geldmacht heran. Sie hatte außer ihren eigenen Mitteln auch die Staatsgelder in Händen und übte nicht nur auf die übrigen Banken, sondern auf allen Credit und Handel den mächtigsten Einfluß. Sie drohte, eine politische Macht zu werden und sich der Wahlen zu bemächtigen. Die Freunde der Freiheit ahnten Gefahr, und der Mann, den sie der Gefahr entgegenstellten, war der nämliche, der seine Milizen gezwungen hatte, die Engländer zu schlagen, — war der Präsident Jackson. Kein Freund von halben Maßregeln, beschloß Jackson, das Übel mit der Wurzel auszurotten und der Geldaristokratie das Haupt abzuschlagen. Mochten die Wunden bluten, mochte die Operation noch so gefährlich sein, — der alte General fürchtete sich nicht, denn es galt die Heilung des ganzen Staatskörpers, und er unternahm sie auf seine Verantwortung. Im Jahre 1832, als der Congreß die Bill zur Erneuerung des Freibriefs der Bank angenommen hatte, legte der Präsident sein Veto ein. Im Jahre 1836, wo der Freibrief von 1816 seine Kraft verlor, wurde er nicht erneuert, und die Bank hätte aufhören müssen, wenn nicht der Staat Pennsylvanien ihr um schweres Geld ein Privilegium gegeben hätte. Sie war übrigens von da an nicht mehr eine Bank der Union, sondern nur des Staats Pennsylvanien.

Am 11. Juli 1836 erschien die Treasury order, wonach außer den Noten, die pari standen und jederzeit einlösbar waren, kein Papier bei den öffentlichen Kassen angenommen wurde und angekaufte Staatsländereien mit Metallgeld oder in dem bezeichneten soliden Papier bezahlt werden mußten. Präsident Jackson ging zu weit; dem Feldgeschrei: „Nichts als Papier!“ setzte er die Losung: „Nichts als Gold!“ entgegen. Vielleicht war der Kampf zwischen beiden Extremen nothwendig, um den rechten Weg zu entdecken.

Im Sommer 1837 fallirten 260 Banken; die übrigen stellten ihre Baarzahlungen ein. Van Buren mußte die Treasury order zurücknehmen, und die Regierung, welche ein Jahr zuvor in der Verlegenheit war, zu viel einzunehmen, mußte Schatzscheine ausgeben. Das Papier war entwerthet, und damals geschah es, wie der britische Novellist Kapitän Marryat erzählt, daß Wirthe und Kaufleute, um nicht Münze gegen Papier herausgeben zu müssen, Anweisungen auf ein Glas Wein oder Branntwein oder auf vier Dutzend Austern schrieben und damit ihren Kunden auf deren Papier herausgaben. Das Gold wurde sorgsam aufbewahrt, sodaß die ledernen Beutel, deren sich die Bauern dazu bedienen, auf das Dreifache im Preise stiegen.

Seit dem Bürgerkriege der Nord- und Südstaaten haben beide Theile Papiergeld in Menge ausgegeben, die Entwerthung folgt naturgemäß, im Süden aus Mangel an Mitteln, im Norden ungeachtet der Einlösung gegen 6 proc. Staatsschuldscheine. Amerika macht jetzt die Erfahrungen, welche Europa hinter sich hat; auch hier ist der Krieg, nicht das Papier, die Ursache der Noth, aber rascher in der Neuen als in der Alten Welt ersetzt sich der Ausfall an Menschen und Gütern. K. Mathy.

Papst. Europas Länder und Völker sind getheilt unter einige Herrscherfamilien, die durch Heirathsbündnisse fast zu einer einzigen Familie sich verschmolzen haben. Unterwürfigkeit gegen die Fürsten wird allenthalben in Europa (außer in der Schweiz, deren Cantone eine so merkwürdige Ausnahme bilden) von den Gesetzen zur Pflicht gemacht, von den Lehrern eingeprägt, von landesherrlichen Behörden mit höchster Wachsamkeit und Strenge aufrecht gehalten. Das Schwert ist zum Scepter geworden, und auf Bajonneten ruhen die meisten Throne. Vor dem Willen der Gewaltigen soll nichts gelten. Neben den gebietenden Kaisern, Königen und Herzogen besteht aber noch ein die südliche Hälfte Europas umspannendes Herrscherthum von einer wesentlich verschiedenen Natur, ein Herrscherthum, welches ohne Waffengewalt eine Obermacht aller Christen darstellt und darum ebenso gut, wie der Landesherr eines bestimmten Gebiets den Gehorsam des darin lebenden Volks erheischt, ja auch die Unterthänigkeit des gläu-

digen Fürsten selbst, Unterthänigkeit wenigstens in einer Reihe der allerwichtigsten Bezüge erheischt und mehrentheils erhält. Die alte Welthauptstadt Rom ist Sitz einer Regierung geblieben, welche die Verhältnisse der gesammten Christenheit im Auge hat und einen bedeutenden Theil derselben beständig leitet. Denn in Rom thront das irdische Oberhaupt der göttlichen Heilsanstalt. Die im Papste gipfelnde Verfassung der römisch-katholischen Kirche macht diesen nämlich nicht blos zu dem Oberhirten, welcher die Heerde der Bekenner Christi im rechten Glauben erhält und auf Erden den richtigen Weg zur himmlischen Seligkeit führt, sondern macht ihn auch zum Inhaber von Befugnissen und Machtmitteln, nach denen er wie ein weltlicher Herrscher betrachtet werden muß.

Es hieße die Augen gegen die Wirklichkeit verschließen und den Sinn an hohle Worte hingeben, wollte man die staatliche Bedeutung und Gewalt des Papstthums verkennen. Wenn der Staat, nach der Bestimmung des Herausgebers dieses Werkes, „eine Verbindung freier gesitteter Menschen zu einer würdigen und harmonischen Gesammtpersönlichkeit" ist, so wird man ebenso wenig leugnen können, daß die römisch-katholische Kirche in gewissem Sinne einen Staat vorstellt, wie man ihr den Zweck des Staats nicht absprechen kann, ein in jedem Bezuge richtiges Leben zu ermöglichen und zu erwirken, oder mit andern Worten „die vereinte Erstrebung der höchsten Aufgabe der Menschheit", natürlich nach der Weise, wie sie diese höchste Aufgabe versteht. Die Folgsamkeit, welche der Träger einer Staatsgewalt findet, beruht theils auf der Anerkennung seiner Berechtigung zu befehlen seitens der Staatsmitglieder, theils auf der Berücksichtigung der ihm zu Gebote stehenden äußerlich wirksamen Gewalt. Sein Regieren wird durch Einrichtungen vermittelt, vermöge deren sein Wille im Bereich des Staats überall hindringt und er als Wollender allenthalben durch Vollzieher seiner Befehle vertreten wird. Alle diese Bedingungen sind bis zu einem gewissen Grade dem Papste gleichfalls verliehen, sodaß in und über den Staaten, soweit der römisch-katholische Glaube Bekenner hat, ein geistliches Reich aufgebaut ist, welches sich aus sich selbst bestimmt, nach seinen Antrieben in die gewöhnlichen Staatsverhältnisse der Reiche eingreift und auf die Geschicke Europas und selbst vieler europäischen Ansiedelungen in andern Erdtheilen fortdauernd einen weitgreifenden Einfluß ausübt. Allerdings ist man gewohnt, das römische Kirchenthum für keinen Staatsverband anzusehen, weil seine Beschaffenheit von dem gewöhnlichen Zuschnitte abweicht, weil der Papst selbst sein Reich als nicht von dieser Welt bezeichnet, und weil ihm diejenigen äußern Werkzeuge und irdischen Machtmittel abgehen, welche die Fürsten in Händen haben; allein eine näher eingehende Betrachtung, welche sich der aus den gewohnten Bezeichnungen und Formen geschöpften Anschauung entäußert, um in das Wesen der Dinge einzudringen, wird gleichwol zu der Überzeugung führen, daß denn doch dem Papste, auch abgesehen davon, daß ihm der Kirchenstaat zugehört, vieles zur Seite steht, was ihm die Eigenschaft eines irdischen Herrschers ausdrückt, und daß Poujoulat das Papstthum nicht mit Unrecht das Königthum der gläubigen Welt nennt.

Es ist der Papst in seiner ersten, seine übrigen Eigenschaften bedingenden Stellung Pfarrherr der Hauptkirche zum Heiligen Johannes im Lateran. Als solcher ist er Bischof von Rom und Metropolit der sieben römischen Diöcesen. Als Bischof von Rom ist er ebenso wol Fürst des Kirchenstaats wie Patriarch des christlichen Abendlandes und Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche.

Wol jeder Beschauer des römischen Kirchengebäudes, des Webens und Waltens in ihm wird sein festes Gefüge, seine starre Unveränderlichkeit in den Ideen, seine unwandelbar behauptete Stetigkeit im Streben und Handeln zu bewundern gedrungen. Wenig Gleiches brachte die Weltgeschichte hervor! Jedoch der Schlußstein, in dem es gipfelt, der eine Mann, der die oberste Spitze einnimmt, ist in so häufigem Wechsel, daß der gegenwärtige Papst, Pius IX., in der Reihenfolge der von der Kirche anerkannten Päpste der zweihundertneunundfunfzigste ist. Kaum sieben Jahre kommen mithin im Durchschnitt auf ein Pontificat. Auch nicht nach sicherm Gesetze in unverrückter Folge steigt einer nach dem andern auf den päpstlichen Stuhl. Es gibt keinen Thronfolger. Der Papst gehört nicht einer bestimmten Familie. Des geistlichen Reiches dreifache Krone wird durch Wahl vergeben. Alle unsere monarchischen und constitutionellen Doctrinäre haben die Wahl des Reichsoberhauptes für eins der allergrößten Übel erklärt; die Erfahrung aber lehrt, daß sich die Kirche bei einem Wahlsystem gut befand. Wenn die silberne Glocke des Capitols, die während der päpstlichen Regierung schwieg, mit ihrem Schalle das Ableben des Papstes den Römern verkündet, so stockt die Thätigkeit aller Tribunale und Congregationen. Am zehnten Tage danach ziehen die in Rom anwesenden Cardinäle aus der

Peterskirche in die nahe Sixtinische Kapelle des Vaticans oder in den päpstlichen Palast auf dem Quirinal. Hier sollen sie mit niemand verkehren, sondern in Abgeschiedenheit um Erleuchtung durch den Heiligen Geist flehen. Sie beziehen Zellen, deren Wände wollene Teppiche bilden, damit über den weiten Raum das laut Gesprochene hörbar sei. Ihr Conclave wird bewacht. Kein Verkehr mit der Welt soll der Erleuchtung Abbruch thun. Indeß hat diese Betrachtung, daß der Heilige Geist die Wahl leiten soll, nicht gehindert, den Beherrschern von Österreich, Spanien, Frankreich und Portugal das Recht einzuräumen, vor der Wahl durch ihren Gesandten je einen Cardinal als von der Erwählung ausgeschlossen zu bezeichnen; vier Cardinäle können also durch die Weltmächte außer Frage gestellt werden. Gewöhnlich wird mit Stimmzetteln, die in einen Kelch geworfen werden, abgestimmt, und man nimmt jetzt an, daß, was früher nicht nothwendig schien, nur Cardinäle wählbar seien. Haben zwei Drittel der Stimmen über den zu Erhöhenden sich geeinigt, hat dieser nach einem leisen Gebete seine Bereitwilligkeit erklärt, so ist sein erstes, daß er symbolisch seine bisherige Person abwirft, indem er den Namen eines frühern Papstes sich zueignet. Er heißt von dieser Stunde anders als in seinem vorigen Leben. Eine höhere Natur überkommt ihn. Nun wird ihm der päpstliche Schmuck angethan, die weißseidene Sottane, die karmelinene Rochetta, die Mozzetta, das rothsammtene Baret, das Cingulum und die rothen Pantoffeln mit dem daraufgestickten Goldkreuze. Kniefällig küssen ihm darauf die Cardinäle Fuß und Hände und erweisen ihm damit die erste „Anbetung" (adoratio prima). Hernach wird ihm der Fischerring angesteckt und aus einem Fenster dem Volke die Wahl verkündigt. In der Sixtinischen Kapelle empfängt hierauf der neue Papst die zweite Adoration, in der Peterskirche die dritte und ertheilt dem versammelten Volke seinen apostolischen Segen, urbi et orbi. Erst nachdem dies geschehen, erfolgt die Einweihung (consecratio), indem der Cardinaldekan ihm über das Haupt das Evangelienbuch legt, alle anwesenden Bischöfe ihre Hände auf des Papstes Haupt legen und jener Öl auf dasselbe ausgießt. Weiter vollzieht der Cardinaldekan an ihm die Krönung, indem er ihm die mit dreifacher Krone umgebene Tiara aufsetzt, welche seine irdische, überirdische und unterirdische Macht anzeigt. „Accipe", redet ihn der Cardinaldiakon an, „tiaram tribus coronis ornatam et scias, te esse patrem principum et regum, *rectorem orbis in terra*, vicarium salvatoris." Nun hat er die Gehorsamsgesandtschaften der katholischen Fürsten zu erwarten, die ihm ihre Treue versichern. Er selber bezeichnet sich als catholicae ecclesiae episcopus und servus servorum dei. Ein prachtvoller Hofstaat, zu dem auch die römischen Principi sowie die Universitätssenatoren gehören, die capella pontificia, umgibt ihn bei den kirchlichen Feierlichkeiten. In den letzten Jahrhunderten fiel nur auf Italiener und nur auf alte, ja greise Männer die Wahl. Aussicht, die Stimmen der übrigen Cardinäle für sich zu gewinnen, hat selten der besonders fromme und verdienstvolle, sondern mehrentheils derjenige, der am wenigsten Feinde unter den Cardinälen zählt und von ihnen nicht gefürchtet wird. Nur in Zeiten schwerer Bedrängnisse erlas man kräftige Naturen. Indeß machte sich öfter ein Wechsel der beliebten Art bemerkbar. Nicht selten ward nach einem Dogmatiker ein Geschäftsmann, nach einem kirchlichen Eiferer ein nachgiebigerer Weltmann, auf einen strengen und harten ein milder und gemäßigter unter den Cardinälen zur Oberleitung auserlesen, und umgekehrt, sei es aus Vorsorglichkeit, um keine Richtung auf die Spitze zu treiben, sei es, weil das Überwuchten der herrschenden Weise ihr Abneigung erschuf und das ihr Entgegengesetzte liebgewinnen ließ. Ausnahmefälle waren es übrigens immer nur, wenn von der Person der Päpste ein gewaltiger Anstoß ausging; gewöhnlich besagte im großen Ganzen ihr ausschließender Wille nur wenig. Betagte Männer sind keine Neuerer. Den Rest ihrer Lebensjahre wünschen sie in Ruhe zu verbringen: wie sollten sie Störungen und Streit erregen wollen, wie sich ohne Noth in Hader, Zank und Kampf hineinstürzen? Gern oder ungern lassen sie also alles im gewohnten Gange und folgen selbst dem einmal genommenen Zuge. So ist es der Geist der Curie, welcher herrscht, nicht die Persönlichkeit eines Papstes.

Als weltlicher Fürst hatte der Papst bis vor kurzem ein unmittelbar seiner Regierung untergebenes Gebiet, welches größer als das Königreich Hannover und bevölkerter als Dänemark sammt seinen Anhängen war. Mittelitalien oder der „Kirchenstaat" umfaßte einen Flächeninhalt von 727 geographischen Quadratmeilen und war von 3 Mill. Menschen bewohnt. (S. Kirchenstaat.) So ansehnliches Besitzthum hätte ihm eine äußerliche Unterlage gegeben, vermöge deren er vermocht hätte, seine Entschließungen der Einwirkung anderer Mächte zu entziehen, wenn anders es ihm gelungen wäre, sein Herrscherthum in dem Lande, wo er es allein und ausschließlich übte, auch selbständig aufrecht zu erhalten. Er konnte innerhalb dieses Gebiets die weltlichen Zu-

stände ganz und gar nach den Ideen der Kirche gestalten und der bürgerlichen Gesellschaft einen ihren Anschauungen und Vorschriften gemäßen Zuschnitt geben. In den gegenwärtigen Zuständen des Kirchenstaats liegt mithin die Probe vor, ob und inwieweit diese kirchlichen Ideen sich wol bewähren. Denn an den Früchten wird ja der Dinge Kern offenbart! Im Kirchenstaate regierte unbestritten die Geistlichkeit; durch alle Einrichtungen war ausgeschlossen und von der obrigkeitlichen Gewalt ward nicht geduldet, was der Kirche widerstrebt; dennoch, oder richtiger ebendeshalb ist unbestritten dieses Land eins der zurückgebliebensten Europas, dennoch oder ebendeshalb ist sein unter einem mit irdischer Fülle segnenden Himmelsstriche lebendes Volk arm und verhältnißmäßig wenig betriebsam, und verbringt, ungeachtet es, mit vortrefflichen Anlagen ausgestattet, in gehöriger Entwickelung Bedeutendes leisten müßte, seine Tage in Unwissenheit und Entmuthigung. Das Regiment wurde als Druck empfunden und besaß nicht einmal die Kraft, Räuberbanden zu vertilgen. Das äußerlich Zusammengehaltene war innerlich aufgelöst; fremde Gewalt allein wehrte Zerrüttung ab. Wenn die Stadt Rom ausnahmsweise immer noch ein Sitz großer geistiger Bewegung und reicher Kunstentfaltung geblieben ist, so rührt dies nicht etwa daher, daß seine alteinheimische Bürgerschaft ein Strom schaffender Lebenskräfte durchwallte, sondern findet seine Erklärung in Roms geschichtlicher Bedeutung, welche es fort und fort zu einem Mittelpunkt für Zuströmungen aus der Ferne macht und ihm darin den Charakter einer wahren Weltstadt verleiht. Des erborgten Getreibes ungeachtet erscheint Rom dem Reisenden, der Wien, London und Paris kennt, öde und gesunken. „Rom ist gegenwärtig die unwissendste Hauptstadt Europas", sagt Mamiani.[1]) Für den, der sehen will, zeigt demgemäß der Kirchenstaat ein deutliches Gericht über die Anwendbarkeit der kirchlichen Grundsätze und das aus ihnen erwachsende Heil.

Zur richtigen Würdigung der päpstlichen Gewalt ist es vor allem erforderlich, die Ansichten und Ansprüche kennen zu lernen, welche von ihren Vorfechtern geltend gemacht worden sind. In neuester Zeit haben dieselben allerdings unter dem Drucke der Verhältnisse manche Aussprüche ermäßigt, allein, wenn sie in ihrem Kampfe mit dem Zeitgeiste vermöchten, diesen zurückzudrängen in die verlassenen Bahnen, so würden ohne Zweifel auch jene weiter gehenden Auffassungen früherer Tage von neuem hervortreten. Der Geist der Ultramontanen ist unverändert der nämliche geblieben. Jede noch so weit sich erstreckende Folgerung zu Gunsten der Papstgewalt wird ihrem Sinne entsprechen. Als das Oberhaupt der gläubigen Christenheit wird der Papst wegen seiner Eigenschaft als Amtsnachfolger des Apostel Petrus betrachtet. Eine Reihe von Vollmachten werden aus dieser seiner Nachfolge abgeleitet. Es ist noch jetzt, noch heutigentags, bei den Juden gültiger Brauch, daß, wenn ein Rabbinatscandidat nach wohlüberstandener Prüfung vor bewährten Rabbinern das Zeugniß der Befähigung erhält, Rabbiner oder Lehrer der Gemeinde zu werden, ihm dabei die Gewalt „zu lösen" (hattarat horaah) ertheilt wird, welche im Gegensatz steht zu der Gewalt des „Bindens" (assar). Erlauben wird stets unter dem Ausdruck „lösen" und verbieten unter dem Ausdruck „binden" in Bezug auf den jüdischen Cultus verstanden, und nicht mehr; sein Ausspruch, seine Erklärung soll fortan von Gewicht sein. In Nachahmung des Christenthums haben die jüdischen Gelehrten diese Formel schwerlich angenommen; sie ist wahrscheinlich als Überlieferung aus den alten Zeiten beibehalten und war schon üblich, ehe Jerusalem zerstört ward, war üblich, als das Christenthum entstand. Diese nämliche Befugniß hat Jesus seinen Jüngern übertragen; in gehobener Ausdrucksweise theilt dies das Matthäusevangelium mit: „Wieviel (oder was) ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und wieviel (was) ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los sein", läßt es Jesus zu allen Jüngern (Kap. 18, V. 18) und zu Petrus allein (Kap. 16, V. 19) sagen. Anstatt nun nach der einfachsten Erklärung in diesen Worten nichts Weiteres zu finden, als daß die Aussprüche der Apostel gültig sein sollen, daß sie hinfort, ohne den Meister, kraft eigener Einsicht wirken mögen, hat man im Gegentheil ihnen die weitesttragende Deutung untergeschoben. Denn erstlich wirkte auch hier der durchgehende Misverstand der bildlichen, schwülstigen Ausdrucksweise des Morgenlandes, welcher die Bibelauslegung beherrschte, sodann waltete auch in dieser Stelle Ausdeutung die Sehnsucht nach dem Wunderbaren und Übernatürlichen vor, jener phantastisch-mysteriöse Geist, welcher, weil er einmal von den Wegen des schlichten Menschenverstandes und der nüchternen Vernunft abgekommen

1) „Roma — e ormai divenuta la città capitale piu ignorante d'Europa e la men fornita di cio che occorre agli svariati incrementi del moderno sapere." Sul Papato, lettera ortodossa di Terenzio Mamiani a Domenico Berti (Genua 1851), S. 49.

war und in das Gebiet des Unbegreifbaren sich verstiegen hatte, nun auch von einem Unbegreiflichen zum andern weiter schritt, in das Dunkel der Mysterien sich lichtscheu versenkte und das Unglaubliche noch unglaublicher zu machen mit blindem Eifer strebte, um rufen zu können: „Credo, quia absurdum!" Nichts Geringeres als eine Gewalt über Himmel und Hölle ward also aus jenen Worten des Matthäusevangeliums abgeleitet und die Zuwendung solcher ungeheuern Vollmacht an die Apostel als bleibende und auf ihre Nachfolger übergehend dargestellt. Weiter wird Petrus als Apostelfürst, als Erster und Vertreter des ganzen Apostelcollegiums angesehen, als derjenige demnach, der die Schlüssel des Himmelreichs führt, welchem der Auftrag zutheil geworden, des Herrn Lämmer zu weiden, als der Eine, auf dessen Felsengrunde immerdar die Kirche ruhen soll. Obgleich von mehrern Ketzern bestritten worden ist, daß Petrus jemals nach Rom gekommen sei, so sieht doch Roms Kirche in ihm und in Paulus ihre Stifter und behauptet deshalb, daß beider Vollmachten und daß von Petrus insbesondere die Schlüssel des Himmelreichs an ihre Nachfolger übergegangen sind, daß folglich der jedesmalige Papst der Oberhirt der ganzen Christenheit und Stellvertreter des Petrus ist. Als Nachfolger und Vertreter des Petrus ist er aber irdischer Statthalter Christi, ja der Vicarius Gottes (wie Nikolaus III. den römischen Pontifex bezeichnete[2]), der auch sagt: „Christianae religionis caput Imperator caelestis"). Ein Papst berief sich darauf, daß der fromme Kaiser Konstantinus den Pontifex „Gott" genannt habe.[3]) Seine Diener klügelten aus, daß er über den Schatz von guten Werken zu verfügen hat, der im Himmel aufbewahrt ist, und aus dessen Fülle er nach seiner Gnade den Erdenbewohnern Ablässe und jenseitige Sündenvergebungen zuwenden kann. Auch das Tridentinum nannte den Papst: ipsius dei in terris vicarium.[4]) Des Papstes Titel ist darum „Heiligkeit" (sanctitas) und die ihm gebührende Anrede „Heiliger Vater" (sanctissime pater); der Kniefall vor ihm und das Küssen seiner Füße, das zu den Förmlichkeiten des päpstlichen Hofes gehört, wird amtlich als Anbetung (adorazione) bezeichnet.

Aus dieser Grundlage folgt, daß ihm die Kirche untergeordnet ist. Ist dem Papste vermöge jener Übertragung von dem Apostelfürsten die Glaubenswahrheit offenbar und sein Erkennen in Lehrstreitigkeiten unfehlbar, hängt von ihm das Verbieten der Bücher und die Gutheißung der Lehrschriften ab, so wird auch das Mindere, die äußere Seite, seinen Bestimmungen sich fügen müssen. Also ist er oberster Hüter und Handhaber der Kirchengesetze, entscheidet über die kirchlichen Einrichtungen und weist die Bischöfe ein. Kein von ihm verworfener Bischof besitzt wirklich und kirchengemäß die Bischofswürde. Alle Wahlen unterliegen mithin seiner Bestätigung und sind insofern bloße Vorschläge. Von ihm gehen alle die Gesammtkirche betreffenden Maßregeln aus; er ist es, der die Kirche gegenüber den Herrschern dieser Welt vertritt und mit ihnen die geeigneten Verträge (Concordate) abschließt, welche für die gesammte Kirche verbindliche Kraft haben.

Die Unterwürfigkeit und der Gehorsam aller Gläubigen innerhalb der Kirche gegen den Papst ist eine aus seiner Stellung sich ergebende Nothwendigkeit. Auch hat ausdrücklich Papst Bonifacius VIII. in der Bulle Unam sanctam am Schlusse ausgesprochen: „Wir erklären, sagen, bestimmen und entscheiden hiermit, daß jedes menschliche Geschöpf dem römischen Papste unterworfen sei, und daß man nicht selig werden könne, ohne dies zu glauben." (Porro subesse romano pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, diffinimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis).[5])

Wie weit in der Kirchenregierung der Papst eigenmächtig sei, war eine lange Zeit heftig bewegende Streitfrage. Man konnte nämlich von verschiedenen Standpunkten die Verhältnisse auffassen. Ging man davon aus, daß Christus eine Kirche gestiftet habe, damit sie beständig der Welt das Heil anbiete, und nahm man demzufolge an, daß die Kirche von göttlichem Geiste durchdrungen und erfüllt sei, so kam man dahin, die letzten Entscheidungen in der Kirche selbst zu suchen und Kirchenversammlungen über den Papst zu stellen. Hierbei konnte man einen doppelten Weg einschlagen, indem man entweder die Kirche im weitern Sinne auffaßte und demnach Doctoren der Theologie, ja gewöhnlichen Priestern sowie den weltlichen Bevollmächtigten der Fürsten ein Stimmrecht beimaß (wie dies zu Konstanz der Fall war, wo sie nationenweise

2) Sechstes Decretalenbuch, Tit. VI, Kap. 17.
3) Decreti Pars I, Distinctio XCVI, c. 7.
4) Acta Concilii Tridentini, Sessio VI, de reformatione, c. 1.
5) Extravagantes decretales quae a diversis romanis pontificibus post Sixtum emanaverunt, de majoritate et obedientia, c. 1.

abstimmten, da Filastre hervorhob, daß der Priester gleichen Charakter mit dem Bischof trage, der Papst selber nur der oberste Priester sei, und Pierre d'Ailly bemerkte, daß die Bischöfe nicht immer die erleuchtetsten Männer seien) — oder aber, indem man die Hierarchie innerhalb der Kirche als eine göttliche Einsetzung betrachtete und daher lediglich den Bischöfen, höchstens noch den Ordensgeneralen Stimmrecht beimaß (wie zu Trient geschah, wo einzig die anwesenden Bischöfe abstimmten, und zwar nicht nach Nationen, sondern als Personen). Dieser letzte Weg führte zu einer geistlichen Aristokratie. Der entgegengesetzte Standpunkt fußte darauf, daß Christus dem Petrus die Obhut der Gemeinde übertragen habe, und daß auf seinem Grunde die Kirche ruhen solle, woraus die Folgerung gezogen wurde, daß der Papst die Kirchenversammlungen zu berufen und zu leiten habe, daß es bei ihm stehe, ihre Beschlüsse zu bestätigen und der Christenheit zu verkünden. Uns scheint, als hänge die Annahme dieser Meinung mit der Anerkennung des Papats überhaupt innig zusammen. Ruht es auf rechtem Grunde, so muß es ein unumschränktes sein. Die kanonische Gesetzgebung bestimmt[6]): daß keine regelrechte Versammlung der Bischöfe ohne Autorität des Heiligen Stuhls stattfinden könne, obschon einige Bischöfe zusammenkommen dürften. Ohne den Papst finde kein concilium, sondern ein conventiculum oder conciliabulum statt und alles, was in diesem vorgehe, sei nichtig und leer. Gegen Ablauf des 14. Jahrhunderts, während des Schismas, wurde indeß die Unbeschränktheit der Papstgewalt von den Gelehrten lebhaft bestritten und die Kirche über den Papst gestellt. Die Universität Paris drang auf Berufung einer Kirchenversammlung, indem sie annahm, daß in dieser die Kirche ihre rechte Vertretung finde. Pariser Lehrer, Heinrich von Langenstein aus Hessen, welcher behauptete: ein ökumenisches Concilium trage Gewalt unmittelbar von Christo, der Pommer Matthäus von Krakow, Nikolaus von Clemanges, Gerson, Pierre d'Ailly u. a. verschafften dieser Ansicht Eingang, obschon die entgegengesetzte Lehre noch immer entschiedene Vorfechter fand, wie in dem Cardinal Turrecremate, nach dessen Sätzen einzig Petrus unmittelbar von Christus bestallt war und der übrigen Apostel Vollmacht erst von Petrus ausging, sodaß allerwegen der Papst zu thun vermöge, wozu irgendein Prälat berechtigt sei und folgerecht auch die Kirchenversammlungen von ihm abhängen. Zufolge seiner Erklärung ist der Papst universalis dux et rector populi christiani, und ist sein Beruf: dirigere et regulare, praecipere atque leges dare potestati saeculari, quibus in administratione sui officii dirigatur in finem ultimum felicitatis aeternae. Et secundum hoc Romanus Pontifex se habet ad Reges et Principes tanquam architectonicus ad artifices. Die Streitfrage war nach einer scharfen Formulirung: ob der Papst caput ecclesiae oder caput in ecclesia sei. Anfangs hatte die Partei der selbstherrlichen Kirchenversammlung die Oberhand; mit der Kirchenversammlung zu Basel unterlag sie. Diese, deren Schicksal so manche Ähnlichkeit mit dem deutschen Parlament bietet, bezeichnet einen großen Wendepunkt. Wie ihr Scheitern auch das Stillstehen der Kirchenverbesserung, ja ein rasches Rückwärtstreiben zur Folge hatte, so legte ihr Ausgang eben damit den Grund zu der spätern Kirchenspaltung. Denn weil nunmehr das ehedem Bekämpfte entschiedene Oberhand besaß und im Gefühle seines Übergewichts rücksichtslos auftrat, das deutsche Volk hingegen mehr und mehr die Überzeugung erlangte, daß aus der Kirche selbst nimmermehr eine Verbesserung und Abstellung der als drückend empfundenen Zustände zu erwarten sei, so legte es die eigene Hand an und sprengte in seinem Zorneseifer das alte Gebäude. Wird das Zerschlagen des deutschen Parlaments, wird das Vereiteln und Verhöhnen der an dieses geknüpften Hoffnungen eine entsprechende Folge nach sich ziehen? Wir glauben es. — Nächste Wirkung des Unterliegens der Baseler war das auf die Spitze Treiben der Papstgewalt bis zum größten Absolutismus. Auf der fünften Lateransynode (1512 — 17) sprach der Papst Leo X. feierlich und ohne Widerrede aus: daß der Papst über allen Kirchenversammlungen stehe. Im Jahre 1520 schrieb des päpstlichen Palastes Meister, Sylvester Mazzolino: es sei der Papst caput orbis universi, die päpstliche Herrschaft die einzige wahre Monarchie, jedes weltliche Herrscherthum nur ihr Ausfluß; nichts könne der Kaiser mit allen Gesetzen und mit allen Christen gegen des Papstes Willen bestimmen. Die 1563 geschlossene Kirchenversammlung zu Trient war die letzte, welche gehalten wurde, und diese war folgsam und unterwürfig. Sie schärfte Gehorsam ein.[7]) Seitdem mochte der Papst sagen: die Kirche bin ich. Vor einigen Jahren (1854) hat der Papst durch eine private Zusammenberufung vieler Bischöfe, welche einzeln ihren Beitritt zu der Lehre von der unbefleckten Empfängniß Maria's erklärten, den

6) Decreti Pars I, Distinctio XVI.
7) Sessio XXIV, decretum de reformatione, c. 12; Sess. XXV, de ref., c. 2.

Weg gezeigt, wie mit Umgehung der Formen einer Kirchenversammlung die Übereinstimmung der Bischöfe mit dem Papste in allgemeinen Beschlußfassungen zu beschaffen ist, die von ihm als neue Kirchengesetze und Glaubenswahrheiten der Christenheit verkündet werden sollen. Der alte Satz „Roms Wort erledigt" (Roma locuta, causa finita) ist bis in die Gegenwart aufrecht gehalten worden. Die römisch-katholische Christenheit erkennt, soweit sie noch gläubig ist, die oberhauptlichen Rechte des Papstes an und gehorcht ihm ohne alle Widerrede demüthig als demjenigen, der, indem er die allgemeinen Kirchengesetze handhabt und eine beständige Sorgfalt und Aufsicht für alle Kirchen führt, ebendamit die Einigkeit in der Kirche erhält. Selbst die Bad-Emser Punktation gesteht, obschon wider die päpstliche Machtvollkommenheit gerichtet (1786), in ihrem Eingange zu: „alle Katholiken müssen dem Papste immer den kanonischen Gehorsam mit voller Ehrerbietigkeit leisten", aus welchem obersten Grundsatz eigentlich folgt, daß manches, was die in Ems vereinigten Bevollmächtigten deutscher Bischöfe als Übergriffe der Römischen Curie hinstellten, denn doch eigentlich innerhalb seiner Befugnisse liegen müsse.

Die Kirchenansicht unterschied zwei Gattungen der Dinge und Gewalten, das Weltliche oder Irdische einerseits und das Geistige oder Geistliche andererseits. Der ganze Kreis des letztern sollte der päpstlichen Hoheit unterwürfig sein. Nun ist es wol richtig, daß es eine Gegensätzlichkeit des Irdischen und Geistigen gibt, jedoch gehört die Abtrennung zweier Gebiete in Gemäßheit dieser Bestimmung zum Unmöglichen. Ist doch der Mensch ein einiges Wesen, an dem beides vereinigt zur Erscheinung kommt; wie sollten Scheidewände zwischen beiden Gebieten aufzurichten sein? Bei dieser vorhandenen Ungewißheit der abzusteckenden Grenzen mußte nothwendig eine jede der beiden Gewalten in das von der andern als ihr zuständig beanspruchte Bereich hinübergreifen. Immer kam darauf es an, welche von beiden gerade die Zeitströmung für sich hatte. Wenn nun in unsern Tagen die Staatsmacht mittelst der stehenden Heere und der Fürsorge ihrer im Römischen Recht eingeschulten Beamten ein erdrückendes und lähmendes Übergewicht über jede Gestaltung und Bestrebung an sich gebracht hat und beinahe alle geistigen Bestrebungen unter ihr Richtmaß zu ducken und nach dem ihr behagenden Zuschnitt zu gestalten vermag, so war umgekehrt im Mittelalter, wo man das Geistliche noch nicht vom Geistigen unterschied, die Kirche die vorherrschende Macht, der die Gemüther mit voller Wärme zugethan waren, und wie heute mancherorts gnädige Junker und geldstolze Rittergutsbesitzer als unsere Herren sich dreist gebaren, so wog damals vor allem das Wort der sich demüthig anstellenden Mönche und der frommen gelahrten Doctoren der Theologie. Der Papst besaß mithin als der Träger der geistlichen Macht die Oberhand; der Kaiser hielt ihm die Steigbügel. Und in der That, da der Geist ja das Äußere richtet, so hatte — einmal vorausgesetzt, daß der Papst wirklich die Stellung einnahm, die ihm die Kirchenansicht zuschrieb, und daß sie ihm in Wahrheit zukommt — Innocentius III. vollkommen recht, wenn er von den beiden den Tag und die Nacht erhellenden Leuchten mit der Sonne das Licht der Kirche verglich, und das Königthum nur als das kleinere Licht der Nacht bezeichnete. Wie der Mond sein Leuchten von der Sonne empfange, also gehe des weltlichen Herrscherthums Glanz vom Papste aus. Auf daß Eine Heerde sei und Ein Hirt, müßten, gleichwie alle Himmlischen vor Christus knieten, so alle Bewohner der Erde dem Statthalter Christi gehorchen. Ein solcher Ausspruch des Papstes wies die weltliche Herrschaft zur Folgsamkeit gegen die päpstlichen Befehle hin. Etwa hundert Jahre später (1294) erklärte Papst Bonifacius VIII.: „Gewiß, wer leugnet, daß das weltliche Schwert in der Gewalt des Petrus ist, beherzigt das Wort des Herrn schlecht: «Stecke dein Schwert in die Scheide.» Beide Schwerter, das geistliche und das weltliche, sind folglich in der Macht der Kirche. Aber jenes muß von der Kirche, dieses für die Kirche angewandt werden, jenes durch Priester, dieses durch Könige und Streiter, jedoch nach dem Winke und der Duldung des Priesters. Ein Schwert muß unter dem andern sein, es muß das weltliche Ansehen der christlichen Gewalt unterworfen sein. Denn der Apostel sagt: «es ist keine Gewalt außer von Gott.» Zufolge der Ordnung des Ganzen wird alles nicht unmittelbar, sondern das Niedere durch das Mittlere und das Tiefere durch das Höhere zur Ordnung zurückgeführt. Daß aber die geistliche Macht jeder weltlichen an Glanz und Würde vorgehe, müssen wir um so offener gestehen, je größer der Vorzug des Geistlichen vor dem Zeitlichen ist. Denn nach der Wahrheit hat die geistliche Macht die Einsetzung und Beurtheilung der irdischen (spiritualis potestas terrenam potestatem instituere habet et judicare). Wenn demnach die weltliche Gewalt irregeht, so wird sie von der geistlichen gerichtet, die höchste Gewalt kann nur Gott richten, kein Mensch. Wer also dieser Gewalt widersteht, der widersetzt sich der Ordnung Gottes." So Bonifacius. „Wer könnte auch zweifeln", um mit Gregor's VII.

Worten[8]) zu reden, „daß die Priester Christi aller Fürsten und Gläubigen Lehrer und Väter sind, und daß es erbärmliche Thorheit wäre, wollte der Sohn den Vater, der Schüler seinen Meister sich unterordnen?“ Beider gegenseitiges Verhältniß stellt ein Bild in der Decretalenhandschrift der berliner Bibliothek dar, welches einen thronenden Papst und vor ihm stehend den Kaiser zeigt und die Unterschrift trägt:

Rex ego sum regum, Lex est mea maxima legum,
Te faciam regem, Tu rectam dilige legem.

So unterfingen sich denn während des Mittelalters 18 Päpste, vermöge ihrer Vollmacht die Entthronung widerspenstiger Könige und Kaiser auszusprechen. Sie vergaben Reiche. Noch Pius V. sprach es (am 25. Febr. 1570) aus, daß der Papst über alle Völker und alle Reiche der Fürsten gesetzt ist, und daß er ausreiße, zerstöre, zerstreue, zersplittere, um das gläubige Volk wohlbehalten und unversehrt seinem Erlöser zuzuführen. Selbst diejenigen Kirchenlehrer, welche, wie Fénélon, durchaus nicht darauf ausgingen, die päpstliche Machtvollkommenheit auszudehnen, erkannten es dennoch als einen im Kanonischen Recht enthaltenen und bei den katholischen Völkern geltenden Grundsatz an, daß lediglich ein rechtgläubiger, der Kirche treu ergebener Fürst die Zügel der Herrschaft führen und Gehorsam von den Unterthanen fordern könne, und daß dieser Gehorsam von selbst wegfalle, wenn der Papst ihn als einen Gottlosen aus der Kirchengemeinschaft gestoßen habe.[9]) Als Hüter der Ordnung sprach einem solchen (nach dieser Ansicht) der Papst den Besitz der Bedingungen ab, deren Vorhandensein zur Erhaltung der königlichen Würde erforderlich schien. Die große abendländische Völkerfamilie stellte sonach ein Gemeinwesen unter päpstlicher Botmäßigkeit dar, und zwar einen christlichen Staat unter einem national farblosen Oberhaupte.

Die Gestaltung der Verhältnisse richtet sich überall mindestens theilweise nach den treibenden Grundansichten. In ihrem Geiste entwickelt sich vieles. War und ist nun die Aufgabe der Kirche, das Gottesreich auf Erden zur Darstellung zu bringen und alles Irdische mit dem himmlischen Geiste zu tränken, damit es ein von ihm durchdrungenes und getragenes Dasein führe, so mußte ihr wol auch die unbeschränkte Machtvollkommenheit eingeräumt werden, aller Menschen Thun nach Maßgabe der göttlichen Gebote zu regeln und nichts Sündhaftes vor sich zu dulden. Wie aber wäre solches ausführbar gewesen, wofern man dem Papste nicht eine zwingende Gewalt hätte zugestehen wollen? Mit dem bloßen Worte, mit dem Wesen des Geistes allein war es nicht gethan. Zu immer mislichern Folgerungen trieb die falsche Fassung des Grundbegriffes. Man wollte einen „christlichen Staat“ und obenein den rechtgläubigen Staat herstellen und übersah gänzlich, daß der Glaube etwas ist, was nur die Person haben kann, daß der Staat jedoch kein Mensch ist, folglich nur ungenaues Denken die Aufstellung des christlichen Staats bewirkt hatte und erhielt. In Gemäßheit dieser ergriffenen Vorstellung wurde aber gehandelt. Der geistliche Arm mußte sich über Lehren und Einrichtungen erstrecken, mußte die Denkart und die Sitte treffen können, wofern überhaupt er seiner Aufgabe gewachsen sein sollte. Daraus ergaben sich aber Einmischungen gebieterischer Art in alle möglichen Zustände, und kein Verhältniß war vor dem Hineingreifen der Dienerschaft der Kirche sicher. Wen die Kirche wegen Irrgläubigkeit (Ketzerei) verdammte, den zu bestrafen lag dem weltlichen Gerichte ob. Er war ein unter Menschen nicht mehr zu duldender Mensch; Ausgerottetwerden sein Los. Laut den anerkannten kanonischen Bestimmungen war es die Pflicht der Obrigkeiten, die Aussprüche der Ketzerrichter zu vollziehen und ihrem Verlangen unweigerlich nachzukommen. Über wen die Kirche die Ausschließung von der Kirchengemeinschaft verhängte, der sollte nach sechs Wochen auch in des Kaisers Acht fallen. Die Stadt, in welcher die Kirche die Ausübung des Gottesdienstes untersagte, sollte keinen Markt mehr offen haben; kurz alle, gegen welche die Kirche sich kehrte, sollten ihrer gesellschaftlichen Vortheile verlustig gehen, von jedem Rechtgläubigen gemieden und von der irdischen Obrigkeit gezüchtigt werden. Derartige Bestimmungen machten in der That die weltliche Herrschaft zu einer in vielen Beziehungen von den Entschließungen der Kirchenbehörde abhängigen Dienerin. Kein mit seiner Kirche nicht in allen Stücken übereinstimmender Katholik kann sich, wenn ihn nicht ein Concordat seines Staats beschützt, sobald der Papst Kraft genug hat, nach den kanonischen Satzungen zu verfahren, des geistlichen Angriffs gegen seine Person erwehren, da Papst Urban IV. die Inquisition mit der Befugniß betraut hat, ohne irgendwelchen Unterschied alle Personen, welche ketzerischer Meinungen verdächtig

8) Gregorii VII Epistolae, VIII, 21.
9) Fénélon, Dissertatio de auctoritate summi pontificis, Kap. 39.

werden, in Untersuchung zu ziehen und zu strafen; jeder muß sich den Kirchenstrafen und Bußen unterwerfen, die seine kirchlichen Vorgesetzten am Platze finden. Die allgemein vorgeschriebenen Handlungen, zu denen ausnahmslos jeder Gläubige verbunden ist, wie Communion und Beichte, führen ihn immer wieder von Zeit zu Zeit zur Kirche, in eine Beziehung der Abhängigkeit vom Priester. Taufe, Firmung, Trauung, Bestattung sind gleichfalls Anlässe, in denen der Katholik sich zur Kirche, freiwillig oder unfreiwillig hinwenden muß. Auf diese Art finden sich etwa anderthalbhundert Millionen Menschen von den Banden der Kirche umschlungen und haben im Papste ihr Haupt zu verehren.

Aber auch in einer unmittelbar weltlichen Stellung befindet sich die Kirche, indem sie in allen Ländern, in welchen sie sich zu erhalten vermochte, einen beträchtlichen Besitzstand innehat und aus ihnen außerdem Einnahmen, wie den Zehnten und andere, bezieht. Aus dem Munde erscholl das Wort der hingebenden Uneigennützigkeit, der freiwilligen Armuth, mit der That wurde das Kirchenvermögen nach Thunlichkeit vergrößert. Was einmal in den Kirchenbesitz gezogen worden war, wurde ihm äußerst selten, nur ausnahmsweise wieder entfremdet. Mit ausdauernder Beharrlichkeit trachtete die Geistlichkeit danach, ihre Grundstücke der staatlichen Steuerpflichtigkeit und der weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, was auch vielfach gelang. Die Wichtigkeit der weltlichen Dinge war den geistlichen Herren gar wohl bekannt. Papst Paschalis macht darüber die im Kanonischen Recht aufgenommene Bemerkung: Quum corporalis ecclesia aut episcopus aut abbas aut tale quid sine rebus corporalibus in nullo proficiat, sicut nec anima sine corpore corporaliter vivit[10]), und der berühmte freisinger Bischof Otto äußert sich: „den Reden der Gegner, daß uns Dienern der Kirche nur rein kirchliche Einkünfte, Zehnten, Erstlinge, Opfer gebühren, während Herzogthümer, Grafschaften denen zustehen, welche, wie wir das geistliche, so das weltliche Regiment führen, kann man erwidern: Gott will, daß seine Kirche mit weltlichen Gütern und Ehren verherrlicht werde." Jede selbstische Wahrnehmung des Kirchenvortheils geschieht immer zum Ruhme Gottes (ad majorem dei gloriam), sodaß die Sorge der Geistlichkeit für sich selbst zum verdienstlichen Werke gestempelt wird. Die Christenheit erfuhr, daß die Kirche, wie Goethe sagt, einen guten Magen hat und viel vertragen kann. Das Heranziehen von Grundstücken in das Eigenthum geistlicher Körperschaften hat übrigens fortwährend Streit verursacht, da vom weltlichen Standpunkte aus zu verhindern war, daß immer mehr in die Todte Hand gerieth und der richtigen volkswirthschaftlichen Ausnutzung so wie der Flüssigkeit des Verkehrs entrückt würde.

Wie viel das „Haus Gottes" [11]), die Kirche, im ganzen einnimmt, ist nicht von uns zu bestimmen, muß aber eine ungeheuere Summe austragen. Der Kirchenstaat selbst hatte, bevor der König von Italien seinen größten Theil an sich riß, eine Einnahme von etwa 20 Mill. Thlrn. Aus den übrigen Ländern flossen ehedem große Schätze nach Rom, wie der prangende Reichthum der dortigen Kirchen beweist. In unserm Jahrhundert haben sich die Einnahmen, welche der Papst außerhalb des Kirchenstaats bezieht und zur Verfügung für die oberste Verwaltung bekommt, gar sehr vermindert. Sie bestehen theils aus den Gebühren für seine Gerichte, für Kanzleiausfertigungen, Dispense und Absolutionen (d. h. aus Sündenvergebung und Erlaubnißscheinen, z. B. die Fasten nicht zu halten, die Schwägerin zu heirathen u. s. w., wofür die Beträge nach Ansehen der Person berechnet werden), theils in den sogenannten Quindennia von gewissen Pfründen und den bei Erlangung eines Kirchenamts zu entrichtenden Annaten, endlich in den aus Berücksichtigung des Seelenheils dargebrachten Gaben. Noch am Ende des vorigen Jahrhunderts flossen blos aus Deutschland für Pallien und als Annaten jährlich 400000 Fl. an die Römische Curie; bis 1808 entrichtete der spanische König für den Alleinhandel mit päpstlichen Dispensen in seinem Reiche alljährlich mehrere Millionen Dukaten. Ob in neuern Zeiten alle diese Einnahmequellen zusammen 1 Mill. Thlr. im Jahre erreichen oder übersteigen, lassen wir dahingestellt; ihre Höhe ist nebensächlich, weil durch die sehr einträglichen besten Pfründen, Bisthümer u. s. w. der Hauptbedarf für die Kirchenverwaltung überreich gedeckt ist.

Der dem Papste geradezu unterwürfige und von ihm unmittelbar abhängige Bevölkerungstheil bildet den geistlichen Stand, der ihm in seinem Amte beisteht und seine Befehle vollzieht. Die geweihten Männer und die Ordensleute machen einen geschlossenen über die ganze katholische Christenheit verbreiteten, in vielen Abstufungen gegliederten Körper aus. Die Aufnahme in den Klerus im engern Sinne geschieht kraft einer Weihung und durch die Gelübde der Keusch-

10) Decreti Pars II, causa 1, quaestio III, c. 7.
11) Acta Concilii Tridentini, Sess. XXIV, de ref.

heit und des Gehorsams. Das Zeichen der Zugehörigkeit ist die Tonsur, eine kahl geschorene Stelle des Hinterhauptes in Form einer „Krone". Die Kleriker haben ihre eigene Tracht, sie sind zu frommem Wandel verbunden, sollen keine Waffen tragen, an nichtigen Lustbarkeiten nicht theilnehmen, ohne Noth weder Schenken betreten noch mit Weibern zusammenkommen, ihren Aufenthaltsort und ihre Thätigkeit nach dem Willen ihrer Vorgesetzten nehmen. Die Anzahl der Weltpriester dürfte man in Europa zwischen 2—300000 abzuschätzen haben. Neigebaur veranschlagt[12]) die Menge der Welt- und Klostergeistlichen auf 530534, und mit den abhängigen Kirchendienern die Gesammtzahl der dem Papst zu Gebote stehenden Vollzugsmacht auf vielleicht vier, allermindestens zwei Millionen Männer, „welche als Cadres der katholischen Christenheit angesehen werden müssen". Im weitern Sinne rechnet man nämlich noch zur Klerisei die ungeweihten, kirchlichen Personen (ecclesiastici), als Nonnen und solche, welche durch Übernahme kirchlicher Verrichtungen und Ablegung von Gelübden in nähere Beziehungen zu dem geistlichen Stand getreten sind. Dieser Klerus bildet in der Welt den ersten und vornehmsten Stand und steht als der Verwalter der Mysterien und Gnadenmittel Gott näher als das übrige Volk, sodaß ihm die Pforten des Himmelreichs weiter geöffnet sind als ihren Nebenmenschen. Er hat sein eigenes, besonderes Gericht und beansprucht auch Abgabenfreiheit. Wer einen Kleriker vor das weltliche Gericht zieht oder einsperrt, soll in Excommunication gerathen. War diese Bestimmung vor dem Übermächtigwerden der Fürstengewalt nicht aufrecht zu erhalten, so besteht sie doch als Anspruch fort. Die Ehelosigkeit sowol als der Umstand, daß die für ihn zu gewärtigenden äußern Vortheile von der Kirche abhängen, scheidet den Geistlichen von der bürgerlichen Gesellschaft aus. Sein eigentlicher Oberherr ist der Papst, erst in zweiter Stelle ist er Unterthan eines Landesfürsten. Nicht einem Lande, sondern der über so viele Länder verbreiteten Kirche fühlt er sich angehörig. Vertritt er im Widerstreite mit weltlichen Behörden die Rechte und Ansprüche der Kirche mit Muth, Umsicht und Kraft, so mag er sicher sein, unter seinen Füßen festen Boden zu behalten. Hat er sich in solchem Kampfe an einer Stelle unmöglich gemacht, so wird er an einem andern Orte Unterkommen wie Belohnung seiner Anhänglichkeit an den Papst, seines Trotzes gegen die Weltmacht finden. Denn der Charakter der Geistlichkeit ist ein weltbürgerlicher, wie sie ja auch in ihrer Gesammtheit ihre eigene Kirchen- (oder Staats-) Sprache im Latein behauptet hat. Ihre innere Einrichtung ist ebenso mannichfaltig als vom Standpunkte der Kirchenherrschaft wohl überdacht. In ihrem Schose gibt es Schichten übergeordneter Obrigkeiten, aber keinen hemmenden Adelstand. Die höchsten Aussichten sind jedem offen, der sich durch kirchliche Gelehrsamkeit, frommen Wandel und hingebenden Eifer für die Kirchenmacht hervorthut. Der niedere Bettelmönch, der kleine Kaplan kann zum Fürstbischof, selbst zum Papste aufsteigen. Fortwährend ergänzt sich die Kirchenregierung aus Niedern. Als die Kirche im 15. Jahrhundert ihre Bisthümer mit Prinzen besetzte, gerieth sie in Verfall. Nach der Reformation kehrte sie zu ihren Ideen zurück. In diesem einen Umstande lag ein Hauptmittel der geistlichen Stärke. Die Kirche entzieht allerdings ihrem Diener seine volle Freiheit, aber, wenn er sich ihr hingibt, gewährt sie ihm zur Schadloshaltung ganz andere Ehre und viel größere Vortheile, als der Staat seinen nichtadelichen Beamten gibt, die ja gegenwärtig in den meisten europäischen Reichen gleichfalls mit dem Verluste ihrer Selbständigkeit die zweifelhaft gewordene Ehre des Beamtenthums erkaufen müssen. Die zusammenhaltenden kirchlichen Einrichtungen machen aus dieser großen Körperschaft ein innig verbundenes Ganze und unterstellen sie einer alle durchdringenden einheitlichen Leitung von ungeheuerer Wucht. Der Papst ist es, der sie bewegt.

Das oberste Kirchenregiment führt der Papst mit dem Cardinalscollegium. Die Cardinäle sind des Papstes ordentliche Räthe und Gehülfen; wem der Papst einen von den 72 Cardinalstiteln verleihen will, das steht nach den Bestimmungen des Tridentinums gänzlich in seinem Gutdünken, darf er doch sogar Laien zum Cardinalate erheben; nur die Anzahl der Cardinäle ist beschränkt. Daß alle Stellen voll besetzt seien, ist ebenso wenig nothwendig, als daß sämmtliche Cardinäle sich in Rom befinden. Ihr Collegium oder „Consistorium" muß zusammengerufen werden, wenn der Papst Cardinalsernennungen anzeigt, wenn um Besetzung von Bisthümern, Bestellung von Coadjutoren und Suffraganen, Abordnung von Nuntien, Vereinigung von Kirchen, Verkauf von Kirchengütern es sich handelt. Das Cardinalscollegium empfängt die auswärtigen Botschafter und nimmt die Mittheilungen des Papstes über wichtige Kirchensachen entgegen. Dekan desselben ist der älteste der in Rom anwesenden Cardinäle. Die Hauptgeschäfts-

12) Neigebaur, Der Papst und sein Reich (Leipzig 1847), S. 403

thätigkeit der Cardinäle liegt aber in den mit bestimmten Geschäften betrauten Ausschüssen oder **Congregationen**, deren Anordnung gleichwie die des Consistoriums der Hauptsache nach von Sixtus V. sich herschreibt. Der Papst bestimmt die Vertheilung in die verschiedenen Congregationen und beruft in diese nach seinem Ermessen Prälaten und andere Personen; Vorsitzender oder Präfectus einer Congregation ist aber allemal ein Cardinal. Gegenwärtig sind 24 Congregationen theils mit der Berathung sehr wichtiger Angelegenheiten in Gegenwart des Papstes und mit der Vorbearbeitung der dem Consistorium zu unterbreitenden Angelegenheiten (congregatio consultativa) beauftragt, theils mit der Obhut über die Rechtgläubigkeit (congregatio sancti officii oder inquisitionis, bestehend aus 12 Cardinälen, dem General des Dominicanerordens, dem Maestro di sagro Palazzo, einem Advocaten für die Angeschuldigten, Qualificatoren, Kanonisten u. a.), und mit der Aufsicht über die erscheinenden Bücher (congregatio indicis), theils mit der Wachsamkeit über den Vollzug der Tridentiner Beschlüsse sowie mit deren Auslegung (congregatio concilii) und über die Lastenfreiheit der Kirchen und Geistlichen (congregatio immunitatum et controversiarum jurisdictionalium), mit der Prüfung der zu Bisthümern Vorgeschlagenen (congregatio examinis episcoporum) und mit der Achtsamkeit über die Residenz der Bischöfe, mit den Gerechtsamen der Priester und Mönche (congregatio episcoporum et regularium), mit der Aufrechthaltung der Klosterzucht (congregatio disciplinae regularis), mit den Kirchenbräuchen und gottesdienstlichen Büchern (congregatio sacrorum rituum), wie den Reliquien (congregatio sacrarum reliquiarum), den Ablässen (congregatio indulgentiarum), mit außerordentlichen Kirchenangelegenheiten, das ist mit den Verhandlungen gegenüber den Staaten, mit dem Verhältniß zum Lehrbegriff der morgenländischen Kirche, mit dem Missionswesen, theils endlich mit verschiedenen Kirchen- und Landesangelegenheiten des Kirchenstaats beschäftigt. Von diesen letztern bildet die sacra consulta den päpstlichen Cabinetsrath; ihr Präfect ist gewöhnlich der Cardinalstaatssecretär, der zugleich die Geschäfte eines Ministers des Auswärtigen versieht, den Briefverkehr mit dem Auslande führt, den Nuntien vorsteht.

Geistliche **Verwaltungsbehörden** der römisch-katholischen Christenheit sind die Secretarien, **Gerichtsbehörden** die Tribunale. Ihre Vorstände pflegt der Papst gleichfalls aus dem Cardinalscollegium zu entnehmen. Unter erstern sind zwei Segretarie de Brevi, welche die päpstlichen Erlasse lateinisch ausfertigen. Zu den Tribunalen gehört die Poenitentiaria apostolica, welche über Sündenvergebung und geheimzuhaltende Dispensationen entscheidet, die Dataria apostolica, welche gewöhnliche Dispensationsgesuche und die Vergabung der dem Papst vorbehaltenen Pfründen bearbeitet, die Cancellaria apostolica, die Signatura justitiae, die Signatura gratiae u. a. Da die Berufung von allen geistlichen Gerichten an das Erkenntniß Roms freisteht, so war die Rota romana lange Zeit der höchste Gerichtshof der Christenheit. Die Camera romana besorgt die **Finanzen**. Die Amtsgrenzen der verschiedenen Behörden sind übrigens nicht genau abgemarkt. Seit dem Verfalle des großen Kirchenstaats haben die meisten vorwiegend mit den Geschäften des kleinen Kirchenstaats zu thun. Alle diese in unmittelbarem Verkehr mit dem Papst arbeitenden Behörden, Ämter und Stellen werden mit dem päpstlichen Hofstaat zusammen die **Römische Curie** genannt.

Die Werkzeuge der Verwaltung sind die über alle Gegenden, wo Gläubige leben, verbreiteten Pfarrgeistlichen und Ordensleute, welche durch die Bischöfe und Generale geleitet werden, die ihrerseits von den durch die Curie gegebenen Weisungen abhängen.

Das päpstliche Staatshandbuch theilt den bewohnten Erdball, ohne Rücksicht auf seine staatlichen Grenzen, in 714[13]) **Bisthümer**, deren geistliche Führung, soweit nämlich in den betreffenden Bezirken oder Diöcesen gläubige Gemeinden bestehen, den Bischöfen vom Papste übertragen ist, die als Zeichen des Hirtenamts den Krummstab führen und in ihrem Palaste als Fürsten einen Thron haben. Bei dem Papste oder der Curie steht die Befugniß, die Länder in geistliche Bezirke einzutheilen und die bischöflichen Sitze sowie deren Verhältniß zueinander zu bestimmen. Die Bestallung der Bischöfe ist eine für das ganze Kirchenwesen so bedeutsame Frage, daß der Papst nicht Anstand nehmen durfte, ihrethalben die größten Kämpfe zu wagen. Da ihm indeß nicht gelang, gegen die Übermacht der weltlichen Fürsten die kirchliche Auffassung zur bedingungslosen Geltung zu erheben, so hat auch seine Gewalt einen namhaften Abbruch erlitten. Im allgemeinen soll die Erwählung eines neuen Bischofs den Domherren der Kathedralkirche zustehen, die in manchen Sprengeln die Provinzialbischöfe und Äbte zum Wahlact hinzu-

---

13) Oder einige mehr. Die neuesten Staatshandbücher der Kirche liegen mir nicht vor.

zuziehen gehalten sind. Dermalen haben aber in vielen katholischen Reichen die Landesherren die Befugniß der Ernennung, und in den meisten protestantischen muß das Domkapitel vor der Wahl ein von ihm aufgestelltes Verzeichniß der in Frage zu ziehenden Geistlichen der Landesregierung einreichen, damit diese vorher aus den genannten Personen die ihr misliebigen ausscheide. Auf solche personae non gratae darf dann die Wahl nicht fallen. Daß bei der staatlichen Reinigung der Candidatenlisten, wenigstens in Preußen, keineswegs stets mit der erforderlichen Einsicht verfahren wurde, ist wiederholt sattsam augenfällig geworden; es sei nur erinnert, daß die preußische Regierung den das breslauer Domkapitel beherrschenden Professor Ritter gerade in dem Augenblicke von der Wahl zum Fürstbischof von Breslau ausschloß, wo dieser einsichtsvolle Mann nach den mildesten Bestimmungen in Ansehung der gemischten Ehen und anderer Streitpunkte suchte. Zur wirklichen Gültigkeit gelangt aber die vollzogene Wahl erst, wenn nach dem Ausfall sowol des processus informativus in partibus als des processus definitivus in curia hinsichtlich der Erwählung auf Grund des aus den Untersuchungsacten an das Consistorium abgestatteten Berichts der Papst dem Gewählten die bischöflichen Rechte verleiht. Erfolgte die Erwählung ohne rechte Freiheit, unter äußerm Drucke, so darf sie durchaus nicht angenommen werden, ebenso wenig darf zwischen den Wählern und dem Candidaten ein Abkommen geschlossen werden. Dem Papste gelobt der neue Bischof Gehorsam mit den Worten: „Romanoque pontifici beati Petri apostolorum principis successori ac Jesu Christi vicario veram obedientiam spondeo ac juro", er schwört auch nach Kräften Häretiker und Schismatiker zu verfolgen und zu bekämpfen. Die Curie bleibt seine vorgesetzte Behörde, mit der er die Verbindung beständig unterhält; er ist zur Berichterstattung an den Papst verpflichtet und muß sich gefallen lassen, daß der Papst Bevollmächtigte ernennt, welche in seinem Sprengel von allem dem Kenntniß nehmen, was der Papst zu erfahren wünscht, und die unmittelbar den päpstlichen Willen zur Geltung bringen. Allerdings befindet sich der Bischof als eine örtliche Obrigkeit in festgefugten Staaten in einer Zwitterstellung. In den meisten europäischen Reichen wird ihm jetzt noch ein zweiter Eid gegen den Landesherrn abverlangt, und er muß auch angeloben, diesem unterthänig zu sein in bürgerlichen Dingen und mit Hülfe der Religion die Ehrfurcht vor der Majestät zu befördern. Aber er ist unabsetzbar ohne des Papstes Genehmigung und kann überhaupt nur wegen schwerer Vergehen nach einer in bestimmten Formen von Geistlichen geführten Untersuchung seiner Würde verlustig gehen. Die ausgedehnten Befugnisse, welche der Bischof über seine Diöcesangeistlichkeit besitzt, macht hinwiederum diese zum gefügigen Werkzeuge seines Willens, soweit derselbe mit der Richtung der Kirche und der Leitung des Papstes im Einklang bleibt. Die vielen Sprengel, welche der Abfall von der Kirche auflöste, hat der Papst, wenigstens in seinen Ansprüchen, nicht aufgegeben; er fährt deshalb fort, für sie Bischöfe zu ernennen, wenn schon der Titel eines Episcopus in partibus infidelium bloße Würde ohne Gewalt ist.

Wie die Bischöfe, mit wenigen Ausnahmen, in getrennten Gruppen unter Erzbischöfe gestellt sind, sodaß die abweichende persönliche Richtung eines einzelnen Bischofs nicht leicht die Einigkeit stören und mit besondern Strebungen den allgemeinen Gang zu durchkreuzen vermag, so wird weiter die bessere Übereinstimmung ihrer Wirksamkeit und gemeinsames Auftreten auf Provinzialconcilien herbeigeführt. Die Stellung, welche das Episkopat zu allen Staatsfragen einnimmt, ist daher allemal von Gewicht. Ihr äußerlich wenig merkbarer, leiser aber weit ausgebreiteter und unausgesetzt waltender Einfluß wird erst an den Erfolgen greifbar. Viele Hirtenbriefe sind politische Acte. In neuester Zeit haben die Bischöfe den Weg gefunden, zur Vermeidung des Aufsehens, welches Bischofstage erregen, Zusammenkünfte behufs gemeinsamer geistlicher Übungen zu veranstalten, bei denen ohne Zweifel die Gelegenheit zu Verständigungen benutzt wird. Es ist eingestanden, daß bei den Exercitien, zu denen die deutschen Bischöfe am Grabe des heiligen Bonifacius zu Fulda sich von Zeit zu Zeit vereinigen, ihr Exercitienmeister die Pflichten der Bischöfe als Nachfolger der Apostel und als Theilhaber der Kirchengewalt stark betont, daß daselbst ihre Stellung zum Papste und zur weltlichen Gewalt Gegenstand ihrer Betrachtungen ist, und daß sie sich versprochen haben, den Glanz und die Macht der alleinseligmachenden Kirche zu wahren.[14])

Stützte die päpstliche Herrschaft sich lediglich auf die Episkopate, so könnte leicht der territoriale Charakter, den diese ihrem Wesen nach an sich tragen, in Widerstreit mit den in Rom

---

14) Bericht der Zeit und der Kasseler Zeitung, vgl. augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1858, Nr. 220.

waltenden Ideen gerathen, wie dies denn auch wirklich in zwiefacher Weise geschehen ist. Aber es steht ihr noch ein zweites Heer in den durch bestimmte Gelübde verpflichteten und an gemeinsame Lebensregeln gebundenen geistlichen Genossenschaften oder Orden zur Seite. Wie die Mönche durch ihr klösterliches Leben noch bestimmter als die eigentlichen Kirchendiener sich von der bürgerlichen Gesellschaft und dem diese umspannenden Staatsverbande absondern, so durchschneidet ihr Zusammenhang die Sprengel, indem diese geschlossenen Körperschaften im Zusammentritt eigener Kapitel ihren Schwerpunkt finden und ihren besondern Vorgesetzten in dem in Rom lebenden, vom Papste abhängigen General haben. So viele Orden, welche mehrentheils einen nicht unansehnlichen Besitzstand zu verwalten haben, reiche Gaben an Bedürftige spenden, für Kranke Heilanstalten halten und den Unterricht der Jugend auf sich nehmen, üben auf das Volk eine gar gewichtige Einwirkung aus; sie haben unter den ärmern und niedern Schichten massenhaften Anhang. Waren die ältern Orden der Beaufsichtigung des Bischofs unterstellt, so wurden die Bettelmönche (Franciscaner und Dominicaner) der bischöflichen Gewalt entzogen, und gleichwol mit der Befugniß ausgerüstet, in allen Sprengeln ihre geistliche Thätigkeit auszuüben. Sie bildeten recht eigentlich das stehende Heer der Hierarchie mit dem ausdrücklichen Berufe, vor den Gläubigen zu predigen, Ketzer aufzustöbern, das päpstliche Ansehen zu vertheidigen. Zwischen ihnen und den Bischöfen erhoben sich, wie zu erwarten, wiederholt ernste Zwiste. Natürlich strebten die Bischöfe nach der Aufsicht über sie innerhalb ihrer Sprengel, da sie die Vorrechte dieser Orden nur als Beschränkungen der bischöflichen Gewalt ansehen konnten, wodurch diese selbst stark in Frage gestellt wurde. Und während die Bischöfe in dem Streit über die Berechtigung der Kirchenversammlungen gegenüber dem Papste unterlagen, errangen sie hierbei einen Sieg und setzten wirklich Beschränkungen dieser Vorrechte durch; allein, wenn sie auch die ihnen nach der Kirchenverfassung zustehende Beaufsichtigung zurückgewannen und (wie vor einigen Jahren der Fürstbischof von Breslau) mit Nachdruck in Streitfällen durchsetzten, so blieb nichtsdestoweniger der Schwerpunkt der Ordensmitglieder in Rom, bei ihrem mit dem Papst verkehrenden General. In erhöhtem Grade ist dies bei den Jesuiten vermöge ihrer Einrichtungen der Fall. (S. Jesuiten.)

Ein sehr wesentliches Mittel zur Geltendmachung der päpstlichen Hoheit ist die Aussendung von Stellvertretern und Abgeordneten, welche auswärts in außerordentlicher Weise die Verhältnisse wahrnehmen und im Sinne der Curie regeln. Als Erhalter der Einheit in der Christenheit mußte der Papst den Weg sich eröffnen, durch besondere Bevollmächtigte überall gleichsam mit eigenen Augen zu sehen; der Herrschersinn Gregor's VII. beschritt ihn mit großer Kühnheit und erreichte durch die Beauftragung zuverlässig ergebener Männer mit bestimmten Geschäften sehr große Erfolge. Seine Legaten übten neben widerspenstigen Bischöfen die geistliche Amtsgewalt in vollem Umfange, lähmten und beseitigten mithin die Gegner im Kirchenregimente. Wiewol nun verschiedenen Erzbischöfen die Vollmacht des apostolischen Legaten als mit ihrer eigenen Würde beständig verbunden übertragen wurde, die als solche Legati nati heißen, so äußerte sich doch ebenso wol von seiten der Bischöfe als von seiten der Landesregierungen ein starker Widerwille gegen das Legatenwesen oder Roms unmittelbares Regieren. Das Tridentinum hob deshalb wenigstens die mit den Bischöfen concurrirende Gerichtsbarkeit auf.[15]) Mehrere Herrscher (namentlich die von Frankreich und Spanien) machten die Zulassung päpstlicher Legaten von ihrer Genehmigung abhängig; der König von Neapel erhielt selbst Würde und Recht eines Legatus natus. In welcher Weise die Curie das Amt eines Legaten auffaßt, erhellt daraus, daß die Regierungsvorsteher oder päpstlichen Statthalter im Kirchenstaate gleichfalls Legaten heißen. Man macht übrigens den Unterschied, daß die außerordentlichen Bevollmächtigten des Papstes, wenn sie keine Cardinäle sind, auch nicht Legaten, sondern nur Nuntien genannt werden. Rom hielt die Anwesenheit seiner Nuntien mit Recht für so vortheilhaft, daß es in dem Lande des kirchlichen Kampfes, in Deutschland, mehrere ständige Nuntiaturen einrichtete, die als geistliche Oberrichter der Ketzerei, d. h. dem Protestantismus entgegenzuwirken und die Beschlüsse des Tridentinums aufrecht zu halten bestimmt wurden.

Nicht blos in der Eigenschaft als Fürst Mittelitaliens, sondern auch als Oberhirt der Christenheit sendet also der Papst politische Agenten aus, welche von katholischen Königen stets mit außerordentlichen Ehren empfangen wurden und den Vortritt vor allen Gesandten weltlicher Herrscher besaßen. Der Wiener Congreß erkannte den Vorrang der Legaten und Nuntien des

---

15) Acta Concilii Tridentini, Sessio XXIV, c. 20.

Papstes vor den Ambassadeurs an.[16]) „Der päpstliche Stuhl", bemerkt Miruß[17]), „benutzte seinen doppelten Charakter einer weltlichen und kirchlichen Macht, um durch Vereinigung dieser beiden Arten von Verrichtungen die Stellung seiner diplomatischen Agenten im Auslande umfassender und einflußreicher zu machen, und erweiterte hiernach den Umfang der Creditive und Vollmachten seiner Gesandten bei den katholischen Souveränen auf eine von der Regel gänzlich abweichende Weise."

Über die Grenzen der römisch-katholischen Christenheit hinaus erstreckt der Papst seine Macht durch Missionen, da in seinem Berufe die Glaubensausbreitung liegt. Ihr Mittelpunkt ist die Congregation der Propaganda. Die heidnische Welt ist in fünf große Länderreiche getheilt, in die Levante, Indien, China, Amerika und Australien. Dieselbe Thätigkeit wendet sich auch der abtrünnigen Welt zu, und mit großem Geschick wird unablässig daran gearbeitet, in ihr von neuem Boden zu gewinnen. Wo bischöfliche Sitze nicht vorhanden sind, da werden apostolische Vicare mit den bischöflichen Vollmachten bestellt. So besteht für die Katholiken des Königreichs Sachsen ein apostolisches Vicariat. Ist die Gestaltung der Verhältnisse den Kirchenbestrebungen allzu widrig, so wird auch wol zur Vermeidung von schädlicher Gegenwirkung insgeheim ein solcher Vicar ernannt. Das war der Fall in Berlin im verwichenen Jahrzehnt.[18]) Vorkämpfer für die stille Ausbreitung des Katholicismus in den Ketzerländern sind die Jesuiten. Das amtliche Verzeichniß der Jesuiten vom Jahre 1841 („Index domorum et sociorum universae societatis Jesu. Romae MDCCCXLI, Excudebat Alexander Monaldi"), welches, obschon die Ordensverzeichnisse geheim gehalten werden, in meinem Besitze sich befindet, gibt für die Provincia Germaniae superioris 254 Jesuiten an, darunter eine Dresdensis missio mit einem Priester besetzt.

Erwägt man nun die Tragweite aller dieser angeführten Einrichtungen zusammen, so läßt sich die politische Auffassung der Kirchenmacht unmöglich abweisen, und man sieht sich gedrungen, im Papstthum auch eine weltliche Herrschaft zu erblicken. Kirche und Staat bewegen sich nicht blos nebeneinander, sondern ihre Thätigkeiten greifen auch ineinander ein. Der Papst darf in einem weiten Umfange und in hochwichtigen Angelegenheiten befehlen. Zwar hat er keine Kanonen und keine Soldaten (denn die kriegerische Ausrüstung des Kirchenstaats kommt nicht in Betracht), aber ihm dienen die milites Christi, und mit der Wirksamkeit der kanonischen Satzung erzwingt er seinem Gebote Gehorsam. Und gerade dies gibt seinem Willen und seiner Gewalt verstärktes Gewicht, daß sie den Charakter einer über besondern Volksthümlichkeiten, über bestimmten Staatsverbänden stehenden Allgemeinheit an sich trägt und auf einer göttlichen Grundlage, der angenommenen Meinung nach, ruht. Diese ihre sittliche Wesenheit verschafft ihr einen sichern Einfluß über die Gemüther von einer ungeheuern Stärke, wenn sie ihrem idealen Berufe treu zu bleiben versteht.

Die gläubige Hinnahme der von der römisch-katholischen Kirche aufgestellten Grundgedanken führt unsers Erachtens mit folgerichtiger Nothwendigkeit zur Erhöhung der Papstgewalt und zur Abhängigkeit des Priesterthums, auch der Gesammtheit der Bischöfe von derselben. Innige Kircheneiferer hielten sich darum immer als Ultramontane. Mit wahrer Glut ward daher die ultramontane Richtung den vorhandenen Verhältnissen zum Trotz vertreten. Dahingegen befanden sich (ebenso wie die Nationalisten gegenüber den rechtgläubigen Stocklutheranern unserer Tage) die Anhänger der die Hoheit des Papstes einengenden und beschränkenden Bestrebungen auf einem halben Standpunkte und erreichten deshalb auch keine ganzen Erfolge. Der Hintergrund ihrer Stellung waren die vorhandenen weltlichen Verhältnisse, welche aus ganz andern Ideen erwachsen sind, als aus welcher das Kirchenthum hervorging. Da sie nun aber dessenungeachtet zu den kirchlichen Ideen sich bekannten, so entsprang daraus eine unbefriedigende Zwitterhaftigkeit, welche nur vorübergehend zu befriedigen vermochte, während die Curialisten, welche der jeweiligen Lage die Berechtigung absprachen, wenn sie zu den alten Kirchenideen nicht stimmte, im Verlaß auf letztere kraftvoll und kühn ihre Forderungen kundgaben und, wofern sie augenblicklich dem Drange der Umstände zu weichen genöthigt waren, nach einiger Zeit dennoch wieder die alten Ansprüche vorbrachten. Wer die Richtigkeit der Grundanschauungen zugesteht, der sollte sich auch in ihre Folgerungen ergeben; hat aber jemand die

16) Règlement sur le rang entre les agens diplomatiques. Pièces annexées à l'acte du Congrès de Vienne, signé le 9 Juin 1815, Nr. XVII, Art. 4.

17) Miruß, Das Europäische Gesandtschaftsrecht (Leipzig 1851), I, 102.

18) Neigebaur, S. 298.

Überzeugung erlangt, daß ihre Ergebnisse bestritten werden müssen, so begeht er, gelind gesagt, einen Fehler, wenn er mit Deuteleien, erkünstelten Beschränkungen und unwahren Auswegen sich behelfen will; alsdann ist vielmehr seine Pflicht, von den Ursachen auf die Gründe zurückzugehen und mit sittlichem Muthe im Vertrauen auf die Kraft der Wahrheit die Wurzeln des Irrthums bloßzulegen und abzuschneiden.

Das Streben des geistlichen Standes, in ökumenischen Concilien eine höchste Gesammtvertretung der Kirche herzustellen und das Papat zu einer Vollzugsgewalt herabzusetzen, scheiterte, wie gedacht, mit der Niederlage der Baseler Versammlung, und das Tridentiner Concilium war ein Werkzeug der Kirche. Aber dem Übermächtigwerden des Weltlichen vermochte die Curie nicht erfolgreich zu begegnen. Der päpstlichen Hoheit wirkte die Zeitströmung in doppelter Weise entgegen. Einmal nämlich strebte die hohe Geistlichkeit einzelner Staaten, unter der Wirksamkeit nationaler Vorstellungen und im Einverständniß mit den Beherrschern der einzelnen Reiche, nach einer selbständigern Stellung gegenüber der gemeinsamen Kirchenregierung, begehrte als Landeskirche Befreiung von ihren Einmischungen, pochte auf Eigenthümlichkeiten ihres Vaterlandes und nährte Gesichtspunkte, welche mehr dem örtlichen Geiste als dem Sinne jener Allgemeinheit entsprachen, die zum Leben und Gedeihen der römischen Kirche gehört. Zwar führte diese Absonderung blos England zum wirklichen Abfall; Neapel und Spanien blieben trotzdem im Glauben unerschütterlich fest, Frankreich und das katholische Deutschland sagten sich ebenso wenig von der Anerkennung der päpstlichen Oberhoheit los, allein der Gallikanismus arbeitete doch stark an ihrer Beschränkung und setzte sich doch in nicht unbedenklichen Gegensatz zu derjenigen Auffassung des Papats, welche man in Rom hegte. Auch die deutschen Bischöfe erstrebten in der letzten Zeit des Heiligen Römischen Reichs eine Selbständigkeit, welche sich der Unabhängigkeit annäherte, und fanden dabei die Unterstützung angesehener Gelehrten, eines Oberhauser (1762), Febronius, Pehem und anderer, sodaß die zur Zeit der Auflösung des Reichs geltenden Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland (man vergleiche die letzte, 1806 gegebene Darstellung derselben von Hofrath Schnaubert in Jena) eine den curialistischen Anforderungen möglichst wenig entsprechende Fassung bekommen hatten. Überhaupt war die Richtung des 18. Jahrhunderts dem Papate ungünstig. Der episkopale Standpunkt erhob sich ihm gegenüber wieder, selbst in Italien. Man sprach dem Papste die Befugniß ab, sich in die Verwaltung der Sprengel anderer Bischöfe einzumengen; ihm stehe keine unmittelbare Gerichtsbarkeit über die Sprengel zu, sondern es seien vollmächtige Mittler die Bischöfe. Beschaffenheit und Wirksamkeit des Episkopats sei ganz die nämliche an den Bischöfen wie am Papste, und es unterliege das bischöfliche Amt keiner Beschränkung kraft seines Primats. Wäre es anders, sagte man, so würde er der „allgemeine alle Kirchen unmittelbar regierende Bischof" sein, und es gäbe nur einen einzigen Bischof.[19]) Jeder Bischof sei vielmehr ein ordentlicher Richter über Glauben und Zucht. Daraus folgerte man weiter: bestehe das päpstliche Primat darin, im Namen der Kirche zu sprechen und das die Kirchengesammtheit Angehende zu bestimmen, so könne er beides ohne die Bischöfe nicht thun, da ja bei diesen die unmittelbare Regierung der einzelnen Kirchen sei: die Gültigkeit seines Ausspruches ruhe auf dessen Übereinstimmung mit den Kirchen, sein alleiniges Erkennen hingegen sei bei zweifelhaften, unentschiedenen Fragen unverbindlich. Träger und Schützer der Einheit sei der Papst nur, insofern er die Beistimmung der Kirche habe.

Noch weit entschiedener drängte das weltliche Königthum die päpstliche Hoheit in engere Grenzen zurück. Dieses war im Stande, die einheimische Landesgeistlichkeit unter sich zu beugen und aus den Geistlichen wieder einfache Unterthanen zu machen, sobald ihm gelang, die Einwirkung der Curie fern zu halten. Dazu mußte der Zusammenhang zwischen dem Papst und den Bischöfen der Sprengel des Landes gelockert werden, dazu mußte die Verbreitung eines päpstlichen Erlasses von der landesherrlichen Genehmigung abhängig gemacht, dazu die Thätigkeit der päpstlichen Nuntien und Legaten in enge Grenzen gebannt werden. Dies alles geschah. Die päpstlichen Bullen und Breven wurden an ein vorgängiges königliches Placet gebunden.

---

19) „Alioquin, si hanc auctoritatem haberet, jam esset episcopus universalis immediate regens ecclesias omnes ... quare rejicienda est tanquam episcopis injuriosa et veritati contraria opinio, qua creditur solum Romanum Pontificem esse ratione primatus sui judicem ordinarium in rebus fidei morumque disciplinae." Praelectiones de ecclesia Christi et universa jurisprudentia ecclesiastica, quas habuit in academia Ticinensi Tamburinus (Leipziger Ausgabe 1845), III, 48, 57.

An sich sollten sie nicht im Lande verbreitet werden und gelten, wenn nicht eine staatspolizeiliche Vorprüfung zu ihrer Genehmigung und Annahme geführt hatte. Dem Kirchenrechte gegenüber bestand das Placet freilich nur de facto, keineswegs de jure, allein die Wirkung des Thatsächlichen war, daß die Landesgeistlichen der Landesobrigkeit in einer ganz andern Weise, als im Mittelalter der Fall gewesen, untergeordnet wurden, daß selbst in manchen Reichen der Bischöfe Hirtenbriefe und Rundschreiben an die Pfarrer der vorgängigen Einsicht und Billigung weltlicher Behörden unterworfen wurden und weiterhin auch die bischöfliche Disciplinargewalt über die Geistlichen des Sprengels dem Einflusse der Landesgesetzgebung und Verwaltung unterlag. Aus den widerstreitenden Ansprüchen des Papstthums und des Königthums gingen nothwendig eine Menge von Wirren und Verwickelungen hervor, die, peinlich und drangvoll für den in sie hineingerathenen Einzelnen, den Völkern und Staaten Parteiung und Kampf zuzogen. Um die Verhältnisse zu klären und Sicherheit zurückzuführen, wurden zwischen den beiden streitenden Mächten Concordate geschlossen. Auch hierbei suchte der Papst sich den Schein der Oberhoheit zu wahren, denn diejenigen Anordnungen, über welche eine Übereinkunft zu Stande gekommen war, machte gewöhnlich er als Gesetzgeber der Kirche bekannt, worauf der Landesherr seine Sanction hinzufügte. Thatsächlich aber hat der Papst sich bequemen müssen, auf eine Menge von Rechten zu verzichten, ja selbst die Ernennung zu den Bisthümern weltlichen Oberhäuptern anheimzugeben. Gegenwärtig ist der Papst von allen europäischen Staaten beschränkt, alle haben seinen Befugnissen Grenzen gesetzt.

Hat unsere obige Darstellung die Überzeugung gegeben, daß die im Papat zusammengehaltene katholische Kirche nicht lediglich eine äußerliche Form für Geistliches, sondern in Wirklichkeit eine weltliche Staatsmacht ist, so wird es überflüssig sein, die Nothwendigkeit des Placets für einen Staat zu erweisen, der in Wahrheit ein geschlossenes Ganzes vorstellen will, oder weitläufig darzuthun, daß kein Concordat für die Bevölkerung eines Staats irgendwelche Verbindlichkeit hat, sofern nicht alle seine Bestimmungen durch die Berathung und Billigung der Landesvertretung die zur Gesetzeskraft erforderliche Eigenschaft erhalten haben. Denn jedes Mitglied des Staatsverbandes hat das Recht, zu fordern, daß keine andere höchste irdische Gewalt, als die in diesem Staatsverbande begründete, Anordnungen innerhalb desselben treffe. Glauben darf jeder, was er will, und in Ansehung reiner Glaubenslehren, die nur in den Vorstellungen leben, kann der Papst Festsetzungen treffen, wie ihm gut dünkt; sobald es sich aber um Einrichtungen und allgemeine Vorschriften verbindlicher Natur handelt, welche die äußern Verhältnisse erfassen, wenn zumal sie auf diese abzielen, kann nur aus dem Staate heraus ein gültiger Beschluß zu Stande kommen. Die Freiheit des Bekenntnisses von Lehrmeinungen leidet dadurch nicht, daß das Recht zu befehlen und zu richten dem Papste verschränkt wird. Die päpstlichen Gerechtsame anerkennen ist soviel als grundsätzlich zugeben, daß der Papst nicht blos das Haupt der Gläubigen, sondern auch Oberherrscher aller christlichen Reiche ist, heißt allen ultramontanen Strebungen Vorschub leisten. Mittelstellungen sind unberechtigt, müssen schließlich zu dem einen oder dem andern Ende ausschlagen. Die freisinnige Ansicht gründet die Kirchenfreiheit auf das Recht zur freien Vereinigung, und muß die Schranken desselben auch der Kirche gegenüber behaupten.

In Einseitigkeit verfiele jedoch, wer übersähe, daß dieses zweite, dieses geistliche Herrscherthum ein gewaltiger Damm gegen den Fürstenabsolutismus, eine mächtige Schutzwehr für die Freiheit einst gewesen ist. Im Dunkel des Mittelalters war der apostolische Stuhl eine Leuchte, und der Papst stand Jahrhunderte hindurch an der Spitze der geistigen Bewegung. Er sendete Missionen zu den Heiden und gab den Mittelpunkt für die Ausbreitung des Christenthums ab. Durch ihn wurde die Zersplitterung und der Auseinanderfall der Kirchen verhütet, seine Anstrengungen vermittelten Verbindung unter ihnen, Übereinstimmung aller, erweckten und nährten das Gefühl der Gemeinsamkeit in der Christenheit. Ebendadurch wurden aber die einzelnen Örtlichkeiten aus ihrer Vereinzelung heraus in einen größern Zusammenhang geführt, die an einer Stelle gemachten Fortschritte in allgemeine Bekanntschaft gebracht und der Umlauf der vorhandenen Kenntnisse durch alle romanisch-germanischen Völker erwirkt. Als Vertreter sittlicher Grundsätze und edeln Geisteslebens schlugen die Päpste die rohe Stärke nieder, bekämpften die Bosheit und den Leichtsinn, schärften ohne Unterlaß den Völkern ein, daß es ein höheres Streben über dem irdischen gebe, und lehrten den Fürsten, daß Hoheit der Welt der Forderung des Geistes sich beugen, sich dienstbar bezeigen müsse; ihr Bannstrahl schmetterte übermüthige Kaiser nieder. Die Größe des Berufs einer Oberleitung, einer alle erziehenden Fürsorge wurde lange

Zeit richtig erfaßt und gab den Päpsten und ihren Cardinälen eine erhöhte Stimmung. Aber Beständigkeit ist nicht auf Erden. Im Wandel und Flusse ist alles! Also verstand die Curie nicht, auf der Höhe ihres erhabenen Standpunktes sich zu erhalten. Ein übler weltlicher Geist ward übermächtig. Das päpstliche Regiment wollte eine Sache Roms werden, nicht die der gesammten Christenheit sein. Mehrentheils Italiener empfingen die Tiara, und die Würdenträger waren vorwiegend auf die Vortheile bedacht, die ihnen durch die Kirche und das Regiment zuflossen. Die Fortschritte erfolgten seitdem ohne den Papst; die Zeit überholte die Curie, sie, die zäh am Alten klebte, weil dieses das Gewinnbringende und Bequeme war. Fortschreiten heißt verändern — und davon wollte man in Rom nichts wissen. Über der Beharrlichkeit des Sinnes verstockten die Säfte. Einzelne gab es gewiß immer, die vor Augen hatten, was später (1538) das Gutachten der Cardinäle de emendanda ecclesia aussprach: daß des Papstes Machtgebot eine Herrschaft der Vernunft sein müsse, durch welche die anvertraute Heerde zur Seligkeit hingeleitet werde; allein die große Mehrzahl der vornehmen weltmännischen Prälaten und die wuchtende Menge einer wenig gebildeten und wenig einsichtigen Priesterschaft drängte vom rechten Pfade ab. Die Altgläubigkeit beugte den Humanismus, verweigerte der protestantischen Bibelauslegung jedwedes Zugeständniß und verachtete die philosophische Aufklärung der neuern Jahrhunderte. Diesen drei Entwickelungsreihen gegenüber dünkte sich der Papst berufen, die Überlieferung früherer Zeiten als eine heilige und zugleich mit ihr das althergebrachte sowol hinsichtlich der Formen wie der Gedanken als unverrückbar zu behaupten. Zäh, unbeugsam, starr hielt die Curie alle Lehren und Grundsätze fest, welche einmal zur Anerkennung gelangt und in der Vergangenheit von ihr bewährt gefunden waren; damit verschloß sie sich dem anderes und vollkommeneres erheischenden Geiste der Neuzeit. Der Papst gerieth von einem Kampf in den andern, nahm immer entschiedener eine feindselige Haltung wider die fortrückenden Entwickelungen an und brachte sich in eine Stellung, welche ihm eine restaurirende, retrospective, reactionäre Thätigkeit auferlegte. Der Streit schärfte den Gegensatz. Anstatt der Führer der Christenheit zu sein, was die Päpste öfter im Mittelalter waren, ist er ein Hemmschuh der Entwickelung geworden. Sie zum Stillstand zu bringen ist er dennoch außer Stande. Die nördliche Hälfte Europas entzog sich seiner Obhut und brach mit ihm. Gegenwärtig sind des Papstes Söhne nur noch die Beherrscher von Österreich, Baiern, Sachsen, Liechtenstein, Frankreich, Spanien, Portugal, Brasilien und der jetzt im Streit mit dem Papste befindliche König von Italien. Von diesen gläubigen Herrschern gebietet noch dazu einer, der König von Sachsen, über eine abtrünnige Bevölkerung, die im Kirchen- und Schulwesen seine Hände gebunden hat; doch wird der nächste König von Belgien Katholik sein. Die Verluste, die sein Reich durch Luther's Auftreten erlitt, sind ungeheuer. Nachdem es jedoch dem Papst gelungen, seine Kirche in Deutschland zu erhalten, ließ er die Wiedereroberung des Verlorenen sich angelegen sein und suchte mit unverdrossener Beharrlichkeit und ungemeiner Feinheit in der Mitte der protestantischen Bevölkerungen seiner Kirche den Boden wiederzugewinnen und zu erweitern. In den beiden ersten Jahrhunderten seit der Reformation waren seine Erfolge auch wirklich namhaft, dagegen sind sie in neuern Zeiten, trotz des vielen darüber unter Protestanten erhobenen Geschreies, nicht der Rede werth. Viel wichtiger als die Bekehrung einzelner waren die Zugeständnisse, zu denen die protestantischen Regierungen Deutschlands sich herbeiließen. In Preußen z. B. waren die Klagen über „harte Bedrückung gegen die Katholiken“, von denen selbst das Aschbach'sche „Kirchenlexikon“ (Mainz 1850), IV, 653, spricht, im ganzen unbegründet: im Gegentheile ging seit Friedrich's des Großen Tagen die Duldsamkeit gegenüber der katholischen Kirchenregierung so weit, daß sie zur Unduldsamkeit und Freiheitsbeschränkung gegenüber den einzelnen Staatsgliedern ausartete. Den Bischöfen wurde in Preußen ein bedeutender Einfluß auf die Leitung der Unterrichtsangelegenheiten gestattet. Die gemischten Universitäten empfanden davon Druck. Wenn Studenten, welche bei einem Hermesianer hörten, keine Absolution erhielten, so lag darin die Ausübung einer Oberaufsicht über die Universität. In Breslau war es zu der Zeit, als der Verfasser daselbst studirte, eine angenommene, wenn auch durch keine schriftliche Bestimmung verfügte Sache, daß Studenten der katholisch-theologischen Facultät gewisser Professoren der philosophischen Facultät Zuhörer nicht sein sollten; man wollte wissen, daß es ihnen sonst übel bekomme. Studenten der Theologie hörten ganze Collegien eines Historikers und eines Philosophen, ohne sie förmlich angenommen zu haben, weil sie deren Namen auf ihrem Verzeichnisse der gehörten Vorlesungen scheuten. Noch vor wenigen Jahren trug es sich zu, daß die Habilitation des gelehrten Dr. Paur (eines Protestanten) an der philosophischen Facultät der breslauer Universität infolge der Einwirkung des breslauer Bischofs scheiterte. Die preu-

ßische Regierung ließ nicht nur die Gebrüder Theiner fallen, d. h. sie gab ihnen als Professoren keinen Gehalt, bis der drückendste Mangel sie zum Rücktritte vom Lehramt zwang und die Ultramontanen triumphirten; sie bewies — um keine härtere Anklage auszusprechen — ihr mangelhaftes Verständniß der innern kirchlichen Verhältnisse auch dadurch, daß sie in die Verlängerung der Alumnatszeit einwilligte. Die Haltung des mächtigsten unter den protestantischen Fürsten Deutschlands mußte für schwächere maßgebend werden. Erwägt man, daß gerade unter einer protestantischen Landesregierung die katholische Geistlichkeit ein lebhafteres Bedürfniß des Anschlusses an Rom fühlen mußte, so wird es bei den neuen von den protestantischen Regierungen befolgten Grundsätzen begreiflich, daß gerade in Deutschland in unsern Tagen eine Schule großwachsen konnte, welche weniger landeskirchlich als papistisch gesinnt ist. Der Europa bewegende Kampf um die Staatseinrichtung ließ die Vertheidiger und Anhänger der alten Staatsformen, gleichviel, ob sie protestantisch oder katholisch waren, in der katholischen Hierarchie einen Leidensgefährten und Bundesgenossen erblicken.

Nicht Grégoire allein fand, „daß die große Macht des Papstthums auf der Blindheit des Menschengeschlechts beruhe"; auch andere andersgesinnte Kirchenfürsten urtheilten ähnlich. Nachdenken erschien ihnen hochbedenklich; ihre eigene Macht könne leiden, wenn andere Begriffe als die alten verbreitet würden. Viele hielten deswegen in thörichtem Sinne die Anfeindung aller Aufklärer für geboten. In diesem ungleichen Kampfe sah die Kirche bald, daß sie weltlichen Beistand suchen müsse. Mit allen ihren Mitteln verlor sie gegen die Bücherschreiber, und während sie im protestantischen Deutschland wieder Fuß faßte, stand ihr bevor, daß sie in den katholischen Gebieten den innerlichen Abfall ihrer Kinder erlebte. Immer größer wurde die Menge derer in Frankreich und Italien, ja selbst in Spanien, welche nur noch äußerlich zur Kirche sich bekannten, jedoch Überzeugungen hegten, die vom Kirchenglauben himmelweit abwichen. Die gebildete Männerwelt wird ihr zusehends abtrünnig. Einstweilen hält sich die Kirche des Papstes noch durch ihre Gewalt über die Gemüther der Frauen und über die Dummheit des niedern Haufens. In den Kirchen gewahrt man auf zehn, ja auf hundert Frauen nur einen Mann, der nicht das Ansehen eines Bettlers hat. In Neapel gewahrte ich wol noch (1850) die aufgeregte Gläubigkeit und inbrünstige Spannung dichtgedrängter Massen, die herbeigeströmt waren, um das Blut des heiligen Januarius fließen zu sehen, in Rom aber sah ich dem in Sta.-Maria-del-popolo Messe lesenden Papste überall nur mit gaffender Neugier zuschauen; an keiner Stelle bemerkte ich Andacht. Die Zeiten haben sich geändert, die Gesinnungen verwandelt! Ausbrüche heftig grollenden Hasses wider Papst und Klerisei vernahm man aus dem Munde von Romanen. Die niedere Geistlichkeit Italiens wendete sich großentheils vom Papste ab, blos in der höhern, die von der päpstlichen Herrschaft große Vortheile zog, behielt die Curie eine Stütze.

Unter solchen Umständen mußte der Papst den Beistand der weltlichen Mächte zu gewinnen trachten. Wie einst, nach der Reformation, der Papst dem Kaiser Karl V. hatte vorstellen lassen: daß, wenn das Volk sich erst erkühnen dürfe, der geistlichen Gewalt Schranken zu setzen, hernach auch kein Fürst mehr rechten Gehorsam finden werde; so wurde auch jetzt, nach der Revolution, ein Anruf an den Absolutismus gethan. Und wie einst Karl V. meinte: religiöse Zügellosigkeit erfülle die Völker mit Neigung zur Freiheit in den bürgerlichen Verhältnissen und gewöhne sie, sich hinauszusetzen über jede Gewalt, so sagte jetzt Lucian Bonaparte: „die Religion sei ein gar nützliches Werkzeug in der Hand der Regierenden und gleichzeitig ein Trost für die Schwachen und Ängstlichen." Er gab damit ein Stichwort den gleichfalls anhaltsbedürftigen weltlichen Machthabern. Andere sprachen ebenso, und bald handelten die meisten Monarchen so, daß sie im Papste ihren Bundesgenossen schätzten. Sie machten der Kirche gern Zugeständnisse, durch die sie sich selbst die Hände banden, und gaben willig ihren Völkern das Beispiel der Demuth vor dem Papste. Ihre Hoffnung war, daß die Kirche die sich bäumenden Völker im Zaume halten werde. Kurzsichtig genug wähnten sie das! Ihrerseits machten die Päpste sich zu Verbündeten der Gewalten, denen der Zeitgeist den Krieg erklärt hatte, und waren beflissen, sie in dem Ankampfe wider die Volksfreiheit mit aller Kraft ihrer geistlichen Mittel zu unterstützen. Dem Freiherrn Heinrich von Wessenberg wurde der bischöfliche Krummstab verweigert, „weil er", sagten die Gebrüder Theiner[20]), „nicht, wie die Römische Curie will, Finsterniß, sondern Licht verbreitet". Papst Leo XII. (1823—29) verfolgte die Carbonaris, Pius VIII.

20) Die katholische Kirche, besonders in Schlesien, in ihren Gebrechen dargestellt von einem katholischen Geistlichen, Vorerinnerung S. XXVI zur zweiten Auflage.

(1829—31) spornte die gesammte Geistlichkeit zum Streiten für den Ultramontanismus und warf seine Donner auf die geheimen Gesellschaften; am schärfsten enthüllte sich aber der hartnäckige, beschränkte und beschränkende Geist, der auf dem päpstlichen Stuhle nunmehr waltete, in dem Eiferer Gregor XVI. (1831—46). Seine Erwählung beantwortete der Aufstand fast des ganzen Kirchenstaats. Österreichische Schwerter mußten ihn niederschlagen. Ein Habsburger gab dem Papste die Herrschaft des Kirchenstaats zurück. Zuversichtlicher wurde sie gehandhabt. Gregor's Rundschreiben an alle Patriarchen und Bischöfe, Rom am 15. Aug. 1832, bei dessen Abfassung ihm die Heilige Jungfrau gnädig zur Seite gestanden haben sollte, beweist für alle Zeiten, bis zu welchem Grade des Irrthums den Papst die einmal ergriffene falsche Richtung verführte. Er prägt in ihm nicht nur den Katholiken schuldigen Gehorsam und unerschütterliche Treue gegen die Fürsten ein, er verdammt nicht nur die Sehnsucht nach Freiheit, sondern er erklärt sich überhaupt wider alle Neuerungen und bezeichnet es unter anderm als eine Gottlosigkeit, die Censur zu bekämpfen. Er preist die Censur, er nennt als Grund des Verderbens auf Erden „jene vollkommene und ungezügelte Freiheit der Meinungen, jene verabscheuungswürdige und niemals genugsam zu verfluchende und verdammende Freiheit der Presse", kurz, er charakterisirt das Papstthum dergestalt, als habe er es sich zur Aufgabe gemacht, Luther's Schmähungen wider dasselbe zu bestätigen. Der von Rom aus wehende Eifergeist hat die ganze Kirche in eine falsche Stellung zur Entwickelung des Jahrhunderts gebracht und in der Geistlichkeit einen schlimmen Umschwung herbeigeführt. Die freie Erhabenheit, die duldsame und versöhnliche Milde der ältern Geistlichkeit ist zusehends gewichen vor überhandnehmender geistiger Beschränktheit, blinder Glaubenswuth und kirchlicher Parteileidenschaft in einem Theile des jüngern Geschlechts der Priester. Legten vordem ehrwürdige Geistliche, erfüllt von wohlwollender Gesinnung, auf die höhern Endziele der Menschheit das Hauptgewicht und betrachteten sie die Kirche und ihre Diener wie deren Stützen und Beförderer, so stellt jener Nachwuchs, der voll beschränkten Hochmuths auf die würdigen Vorgänger heruntersieht, die Kirche als das Oberste in den Vordergrund und lästert in einer unserer Zeit vorbehaltenen Frechheit den Sinn, der die beste Frucht unserer Bildung ist. Gewinn kommt der Kirche davon nicht! Während die Curie im weiten Umkreise der Christenheit mit ihrem tiefgreifenden Einflusse dem Fortschritt der Freiheit widerstrebte und die wachsende Erkenntniß niederzuhalten sich abmühte, blieb sie doch selbst in steter Beunruhigung vor jeder Entwickelung, die eine Neuerung war, und wurde in dieser erregten Stimmung bei dem verhängnißvollen Lauf, den sie genommen, dahin getrieben, daß sie selbst die Stützen zerstörte, mittelst deren fromme Katholiken des Kirchengebäudes Dauerhaftigkeit zu sichern trachteten. Die Systeme der Glaubenslehre, welche in Deutschland Hermes und Günther aufstellten, waren Versuche, einen mit der neuern Wissenschaft vermittelnden Standpunkt ausfindig zu machen. Über beide brach der Papst den Stab. Nach ihnen kamen Baltzer in Breslau und Frohschammer in München ins Gedränge; beinahe jeder, der über Dogmen selbständig lehrt, setzt sich der Verwerfung aus, wenn er auch ein treuer Sohn der Kirche sein will. In Frankreich ist die wissenschaftliche Arbeit in den Kreisen der Klerisei bereits erstickt. Der römische Katechismus und Thomas von Aquino sollen dem 19. Jahrhundert genügen!

Indeß lag in Rom vor Augen, wohin eine so grundfalsche Haltung führt. Nach Gregor's XVI. Ende hatte das Conclave einen Aufstand zu gewärtigen, wenn es den seit 20 Jahren leitenden Staatssecretär Lambruschini zu Gregor's Nachfolger zu machen hätte wagen wollen. Das Volk begehrte die Wahl Gizzi's; die Cardinäle verwarfen ihn, aber sie begriffen, daß Einhalt gethan werden müsse. Sie entschieden sich für den milden wohlwollenden Mastaï Ferretti, der unter dem Namen Pius IX. am 16. Juni 1846 den päpstlichen Stuhl bestieg und ihn noch heute innehat. Er begann die Zustände des Kirchenstaats zu verbessern, doch die von seinen Vorgängern ausgestreute Saat war schon im Reifen, und ihre bittere Frucht mußte er kosten. Ihm ward das Scepter des Kirchenstaats 1848 entwunden, laut sagten die Römer: „Nach Mastaï nie mehr ein Papst!" Er wurde, als er der Bewegung nicht folgen mochte, in seinem Palaste belagert. Am 24. Dec. 1848 flüchtete Pius, als Jäger gekleidet, unter dem Namen des Grafen Spaur (des bairischen Gesandten) im Geleite der Gräfin Spaur nach Gaëta unter neapolitanischen Schutz. Die constituirende Versammlung in Rom erklärte darauf förmlich am 9. Febr. 1849 das Papstthum der Hoheit über den römischen Staat verlustig und machte Rom zur Republik. Neapolitaner zogen heran, um den vorigen Zustand herzustellen, Rom schlug sie zurück. Doch hatte der Papst noch einen Halt in seiner geistlichen Macht. Ludwig Napoleon bedurfte seinen Beistand, um die Unterstützung der katholischen Kirche in Frankreich

für sein ehrgeiziges Trachten zu gewinnen. Ein französisches Heer, dem die von Garibaldi vertheidigte Stadt am 4. Juli 1849 sich ergeben mußte, führte den Papst zurück und hält Rom nun schon anderthalb Jahrzehnte besetzt. Diese Vorgänge brachten die Rückschrittspartei wieder in die Höhe. Seitdem waren Pius' Hände gebunden, und der Stillstand wurde von neuem gepflegt.

Lamartine hatte während seines Ministeriums die Idee, daß der Papst bestimmt sei, der Präsident der großen italienischen Republik zu werden[21]); es war anders gekommen. Gemäßigte Italiener[22]) möchten zwar fernerhin ein Papstthum bestehen lassen, jedoch die weltliche Herrschaft und Hoheit ihm entziehen. „Gegenwärtig sei", spricht Mamiani, „der Papst ja doch in Abhängigkeit, und die ewigen Rechte und unantastbaren Freiheiten der Kirche schweigen vor Österreich und Rußland." [23]) „Gegenwärtig", sagt Gioberti, „ist der Papst ja im Bunde mit den Unterdrückern, er selbst ein Unterdrücker, der das Christenthum zum Pharisäismus ausarten läßt, und doch sollte das Papstthum der Nerv der italienischen Nationalität werden?" [24]) Auf solche Wünsche der Italiener einzugehen, lag der Curie gänzlich fern, da sie das Vergangene festhielt. Endlich kam der Tag, an dem die verhaltene Wuth in schweren Gewitterschlägen sich entlud, die des Papstes Fürstenthum zerschmetterten. Der Errichtung eines einigen Reichs Italien, der nunmehr der piemontesische König Victor Emanuel sich unterzog, war der Fortbestand des Kirchenstaats im Wege. Nach dem Kriege von 1859 stand ein Zusammenstoß bevor; der Papst suchte den Beistand der Gläubigen. Aus allen katholischen Ländern fanden Streiter sich in Rom ein, wo eine Heeresmacht gerüstet wurde. Fromme belgische Frauen kauften vom einheimischen Heere zwei, drei, vier Soldaten los, schickten sie als Pilgrimme erst nach Loreto, um für sie zu beten, dann nach Rom, für den Heiligen Vater die Waffen zu führen. Dagegen regte es sich in der Bevölkerung des Kirchenstaats, und von vielen ward Victor Emanuel angerufen. Als nun im Jahre 1860 Garibaldi das Königreich Neapel über den Haufen warf, rückte am 11. Sept. ein Heer Victor Emanuel's im Kirchenstaat ein. Dieser König erklärte sich zum Protector des Landes. Am 18. Sept. unterlag bei Castelfidardo Lamoricière mit den Schlüsselsoldaten dem von Cialdini geführten italienischen Heere, und Ancona, das schon an demselben Tage Admiral Persano beschoß, mußte sich am 29. Sept. dem General Fanti ergeben. Die päpstliche Kriegsmacht war also rasch überwunden. Die Marken und Umbrien wurden vom sardinischen König besetzt und behalten; Rom nur und seine Umgebung, soweit Franzosen im Lande standen, blieb dem Papste. Viterbo, Civita-Vecchia, Velletri, Frosinone, im ganzen etwas über 214 Quadratmeilen, von nahe 700000 Menschen bewohnt, rettete er aus dem Schiffbruch. Auch diesen Besitz ihm zu entreißen, ist seitdem das Trachten der Italiener. Die Franzosen in Rom sind das Hinderniß. Rechnung tragend den Wünschen der in Frankreich noch so mächtigen katholischen Partei, welche das Landvolk und die Weiber für sich hat, beschützt Kaiser Napoleon III. den Papst. Ließe er den Papst fallen, so würde dieser wahrscheinlich seinen Sitz in Spanien nehmen und damit französischem Einflusse sich entziehen. Wenn der alte Papst ablebt, dann erwartet man die Wahl eines Prälaten, der ein italienischer Patriot ist und Rom zur Hauptstadt des Königreichs Italien machen soll, indem er Victor Emanuel in Roms Mauern aufnimmt und sich mit seiner Priesterschar auf den Vatican und Trastevere (das rechte Tiberufer) beschränkt. Daß aber die am alten Wesen festhaltende Curie bereits vorgesorgt haben dürfte für den Fall einer neuen Papstwahl, um sie zum entgegengesetzten Ausgang hinzuführen, läßt sich füglich voraussetzen.

Der Verlust des Kirchenstaats bis auf das alte Patrimonium Petri und die Bedrohung auch dieses letzten Besitzes, hat innerhalb der katholischen Welt die Frage in Verhandlung gebracht: ob das Papstthum einer weltlichen Macht bedürfe? Ein Theil der Geistlichkeit betont: um

21) Mazzini, Republik und Königthum in Italien (Köln 1851), S. 106.

22) So Terenzio Mamiani, Sul papato, S. 11, der von der Regierung in Rom, S. 15, folgendermaßen spricht: „Ma qual mai libertà civile non verra intorbidata ai Romani ed anzi rotta e annullata dal Sant-Offizio, dagli sbirri del Vicariato, dall' arbitrio continuo e irrefrenabile de' sommi prelati, dalle parzialita dei giudici, dalle sciocche e strabocchevoli revisioni e censure sulle stampe e sui libri, dall' ignoranza e servilità delle pubbliche scuole e dal potere il governo inframmettere in ogni cosa l'autorita d'alcun canone o d'alcuna bolla, dimenticata ma non disdetta, *e giacente in archivio com' arme vecchia in arsenale*, che può a tempo e luogo tornare usabile è acconcia?" So Vincenzo Gioberti, Del rinnovamento civile d'Italia (Paris und Turin 1851), II, 132, 117 fg.

23) Mamiani, S. 13. 24) Gioberti, I, 490; II, 100.

frei zu sein, müsse der Papst ein Land besitzen, in dem er der oberste Gebieter ist; unmöglich könne er Unterthan eines weltlichen Herrschers sein, denn wäre er dies, so hinge von seinem Oberhaupte zuletzt auch die Kirche ab, und die Folge davon, daß der Papst sich stets nach dem Willen Eines Herrschers zu richten hätte, würde die Auflösung der kirchlichen Einheit sein; Zerfall der katholischen Kirche wäre unausbleibliche Wirkung. „Was", rufen dagegen die Römer, „was muthet ihr uns zu? Warum sollen wir gerade verdammt werden, Unterthanen des Papstes zu sein?" „Ist's wirklich nöthig", reden die Italiener, „daß der Heilige Vater ein eigenes Land habe, so erobere man Jerusalem und gebe es ihm, da ist seine Stelle, oder schenke ihm eine Insel im Stillen Meere; aber man störe nicht durch einen Kirchenstaat Italiens Einheit, man raube Italien nicht seine alte Hauptstadt Rom." Von weltlichen Gesichtspunkten aus urtheilend darf man nicht verkennen, daß im Kirchenstaate Regierung und Regierte sich nicht miteinander vertragen, daß seit einem halben Jahrhundert die Päpste ihre Herrschaft über ihr Volk nur auf fremde Bajonnete, erst auf Österreicher, hernach auf Franzosen stützen mußten, daß, sobald der auswärtige Beistand wegfiel, augenblicklich des Papstes Hoheit zusammenbrach, kann man ferner nicht übersehen, wie im Kirchenstaate Priesterwaltung stattfand, eine Oligarchie solcher, die vom weltlichen Regieren wenig verstanden, und wie gerade der Kirchenstaat zu den schlechtest regierten der ganzen Christenheit gehört hat. Hat man irgendein Recht, ein Land gleichsam außerhalb der fortschreitenden Entwickelung zu stellen? eine sich sträubende Bevölkerung zu opfern, damit der Papst Unterthanen habe, die er vielleicht gar nicht braucht, um seinen Beruf zu erfüllen? Diese Gründe, selbst noch bessere, würden indeß wenig bedeuten, wofern nicht vollbrachte Thatsachen dem Papste sein meistes Land schon genommen hätten und der Drang der Umstände die päpstliche Herrschaft über den Rest des Kirchenstaats auch noch gefährdete. Jedermann sieht vorher, daß Rom nicht mehr lange ein Staat des Papstes bleiben wird. Bei dieser, die ultramontane Partei betrübenden Lage haben daher kluge Anhänger des Papstes bei zeiten auf die bevorstehende Veränderung vorzubereiten und den Umschwung ins günstigste Licht zu setzen sich gemüht. Der weitblickende Döllinger in München that dies namentlich 1861 in dem Buche „Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat", welches blinde Eiferer in heftigen Zorn versetzte. Das weltliche Fürstenthum des Kirchenoberhauptes, bemerkt Döllinger, ist kein Glaubenssatz; Papst bleibt der Papst, ob mit oder ohne Land. „Die Souveränetät des Papstes", sagt er, „ist sehr elastischer Natur; sie hat schon sehr verschiedene Formen durchlebt. Die göttliche Vorsehung, welche die menschlichen Dinge dergestalt leitet, daß aus dem größten Unglück zahlreiche Vortheile entspringen, scheint gewollt zu haben, daß die Unterbrechung der päpstlichen Regierung zu einer vollkommneren Form derselben den Weg bahnen solle." Döllinger weist darauf hin, daß die Kirche sieben Jahrhunderte ohne einen Länderbesitz des Papstes bestanden hat, daß die Päpste vielleicht den größten Einfluß in den Zeiten gehabt haben, in denen die weltlichen Herrschersorgen noch nicht auf ihnen lasteten. Daraus folgt, daß mit dem Lande dem Papste die Vorbedingung für die Erfüllung seines Berufes keineswegs entzogen wird; das weltliche Herrscherthum ist für ihn blos Beigabe, blos Mittel; zerfällt es, so ist mitnichten auch die Kirche der Auflösung anheimgegeben. Denn der Verlaß auf den idealen Fonds des Katholicismus bleibt. Die religiöse Innigkeit bedarf nicht der Krücken der Polizei. Döllinger's Trostgründe haben auf viele katholische Geistliche großen Eindruck gemacht, und man vertheidigt jetzt in ihren Kreisen sogar den Satz: daß des Papstes weltliches Fürstenthum vom Übel sei. Denn man bemerkt, daß die Erfordernisse eines weltlichen Fürsten in den Eigenschaften des Papstes nicht aufgehen, vielmehr sich in einem Widerspruch mit letztern befinden. Ist doch die Regierungsthätigkeit nothwendigerweise eine **weltliche**! Er, der Mann der Gnade, muß als Fürst Strafen vollstrecken lassen, vielleicht Todesurtheile, er kann als Fürst Soldaten und Häscher nicht entbehren und wird von äußern Staatsrücksichten abhängig, hineingezogen in den Streit der weltlichen Mächte, den verderblichen. Insofern der Papst ein Fürst ist, unterliegen seine Maßnahmen der Prüfung, dem Tadel. Die Vermengung der weltlichen und der geistlichen Regierung thut sonach seinem Ansehen Abbruch. Er besitzt aber das schönste Reich, das Reich der Seelen. Jedenfalls würde, wenn das Papstthum nicht unter den Nachtheilen einer zu führenden weltlichen Gebieterschaft leidet, wo nicht die Kirche, doch gewiß der Glaube gewinnen. So lauten die Urtheile. Stünde einem Protestanten eine Meinung gegenüber diesen getheilten Ansichten zu, so würde diese dahin gehen, daß eine Scheidung des Geistigen und Weltlichen, wie solche von der Kirchenlehre zu Grunde gelegt wird, in Wirklichkeit gar nicht besteht, daß zwar der einzelne für seine Person sich unabhängig zu erhalten vermag gegenüber einer Weltmacht, daß aber eine irdische Einrichtung nur dann in Unabhängigkeit fortdauern kann, wenn sie eine äußere Gewalt besitzt, die sie

selbständig richten kann. Der Verlaß auf den „idealen Fonds" würde nur dann berechtigt sein, wenn die Päpste allezeit an der Spitze der Menschheit als Führer ihrer fortschreitenden Entwickelung gestanden hätten. Betrachten wir schließlich vom Standpunkt eines Deutschen die zu erwartende Veränderung, so drängt sich eine geschichtliche Wahrnehmung auf. Solange nämlich die deutschen Bischöfe Reichsfürsten waren, haben sie zum öftern den Päpsten Widerstand entgegengesetzt, indem sie neben ihrer kirchlichen Aufgabe auch die Rücksichten des Reichswohles und die Stellung der deutschen Nation sich bestimmen ließen. Diese ihre „landeskirchliche" Haltung hat (im großen und ganzen gesprochen) aufgehört und die ultramontane Richtung hat sie ergriffen, seit sie ihren Landbesitz verloren haben. Nicht unmöglich ist es daher, daß, wenn auch der Papst seinen Landbesitz verliert, ihre Stellung gegenüber dem Papste sich von neuem ändert und daß sie alsdann wieder, wo eine Gegensätzlichkeit eintreten sollte, ihrem Vaterlande näher als dem Papste stehen werden. Was überhaupt wir Deutsche in Ansehung des Papstthums zu urtheilen und bei vorkommender Gelegenheit zu erstreben haben, darüber wird ein freisinniger Mann weder Belehrung nöthig haben noch erwarten. Heinrich Wuttke.

Parlament, s. Großbritannien und Irland (Staatsgeschichte).

Parlamentarische Regierung, s. Landtag.

Parma, s. Italien.

Parteien (politische). Daß Gegensätze im Staatsleben vorhanden sind, und nicht etwa vereinzelt und zeitweilig auftreten, sondern stetig und unausgesetzt wirksam sind, liegt im Wesen des Staats als eines Organismus und in der Natur der Individuen, deren Gesammtheit den Staat ausmacht, deren natürliche Anlagen, geistige Entwickelung und materielle Interessen aber höchst verschieden sind. Es finden sich deshalb politische Parteien zu allen Zeiten und in allen Staaten, und wenn sie sich auch nicht immer in gewaltsamer Weise äußern und im öffentlichen Leben sichtbar sind, setzen sie sich doch fort auf geistigem Gebiete und in der Wissenschaft. Es kann nun nicht der Zweck dieser Abhandlung sein, eine Übersicht der Geschichte der Parteikämpfe unter den civilisirten Völkern zu geben, es handelt sich für uns wesentlich um die Charakterisirung der Parteien der Gegenwart. Doch ist zum Verständniß der gegenseitigen Stellung dieser ein Blick in die Vergangenheit, aus der sie sich entwickelt haben, erforderlich, denn sie haben sich historisch entwickelt, und ihr eigentliches Ziel ist ohne Verständniß der vorangegangenen Kämpfe meistens nicht zu erklären. Es sollen die politischen Parteien dargestellt werden, aber auch die hauptsächlichen kirchlichen und socialen Bewegungen dürfen nicht ganz unberührt bleiben, weil die politischen und religiösen Streitigkeiten vielfach in einem engen Zusammenhange stehen und gegenwärtig keine politische Partei Aussicht auf dauernden Bestand hat, wenn sie sich nicht ihrer Stellung zu den socialen Fragen unserer Zeit vollkommen bewußt ist.

Der fundamentale Gegensatz aller Parteien auf dem Gebiete der Politik ist nun unzweifelhaft in der Hauptverschiedenheit zu suchen, welche die Macht der Gewohnheit und der Reiz der Neuheit, die Anhänglichkeit an das Hergebrachte und die Neigung zu Veränderungen und Verbesserungen, die Liebe zur Ordnung und zu alterprobten Einrichtungen und die Liebe zur Freiheit und zu ungehemmter Anwendung der von der Natur verliehenen Kräfte auf den Menschen ausübt. Es ist die erhaltende und die umgestaltende Kraft, die sich überall im Leben, in der staatlichen Entwickelung aber namentlich darin zeigt, daß es allerorts eine Klasse von Menschen gibt, welche die Sicherheit des Staats und das Wohl der Angehörigen desselben in der möglichsten Schonung des Bestehenden erblickt, und eine zweite Klasse, welche stets geneigt ist, die Mängel der vorhandenen Einrichtungen zu erkennen und zu Reformen zu schreiten. Es ist klar, daß beide Richtungen eine Berechtigung haben, daß sie aber einer Menge Unterabtheilungen und Schattirungen fähig sind, und daß die Extreme entweder zu einer thörichten Verherrlichung alles Alten, blos darum, weil es alt ist, oder zu einer kindischen Projectmacherei führen müssen.

Wenn nun auch jener Gegensatz von jeher bestanden hat und die danach unter den verschiedenartigsten und wechselvollsten Formen entstandenen Parteien in immer erneutem Kampfe um die Herrschaft begriffen gewesen sind, so hat doch erst die neuere Zeit eine wissenschaftliche Begründung und Rechtfertigung der Grundlagen der Staatsgewalt versucht. Von der Entstehung und dem Begriffe des Staats ausgehend, hat man sich bemüht zu zeigen, welchem der im Staate wirkenden Elemente nach dem ewigen Begriffe des Rechts die oberste Gewalt zukommen müsse, und danach die eingenommene Parteistellung vertheidigt. Auf der einen Seite verfocht man das Recht derer, welche nach der historischen Entwickelung des Staats und nach den bestehenden Gesetzen zur Regierung berufen seien, und deren Macht durch göttliche Sanction geheiligt sei, auf der andern Seite vertheidigte man das Recht des Volks, einer schlechten Regierung Wider-

stand entgegenzusetzen. Endlich bildeten sich die verschiedenen Parteistellungen mit den uns so geläufigen Namen und Schlagwörtern, als Conservative und Liberale, Royalisten und Republikaner, Aristokraten und Demokraten, Legitimisten und Revolutionäre u. s. w., immer aber blieb jener oberste Gegensatz geltend, wie nahe sich auch vermittelnde Meinungen berühren mochten.

Eine wissenschaftliche Forschung über den Rechtsgrund des Staats und der höchsten Gewalt in demselben setzte Staatenbildungen voraus, wie wir sie nur in der Neuzeit finden. Der theokratische Charakter der altorientalischen Staaten machte eine solche unmöglich; es würde heißen, sich gegen den göttlichen Willen auflehnen, wenn man nach dem Rechte des Herrschers, seinen Unterthanen zu gebieten, hätte fragen wollen. In Griechenland und Rom versuchten Philosophen, Theorien über die richtigste und weiseste Staatsform aufzustellen, man war aber, wenn auch einzelne Anklänge nicht fehlen, weit davon entfernt, eingehende Untersuchungen über den Rechtsgrund und den Zweck des Staats anzustellen. Vielmehr galt der Staat als geheiligt durch eine ihm innewohnende Autorität, als so ganz über den Bürgern stehend, daß der einzelne völlig in denselben aufging. Nicht weniger erkannte das ganze Mittelalter Staat und Kirche, Kaiser und Papst als zwei Schwerter, die von Gott selbst über die Menschen gesetzt seien nicht blos zum Zwecke der Ordnung und des äußern Schutzes, sondern auch zur Bewahrung der Reinheit der Lehre und der Ehrbarkeit der Sitten. Die Reformation befreite von den Fesseln einer traditionellen Lehre, aber ihre ganze Entstehung brachte es mit sich, daß sie stärker, als jemals die katholische Kirche es gethan, die Unterordnung unter die weltliche, von Gott selbst eingesetzte Obrigkeit betonte.

Eine Doctrin zwar, wie die unserer heutigen Legitimisten, welche auch im äußersten Falle offenen Widerstand gegen den Landesherrn für ungerechtfertigt erklärt, konnte im Mittelalter schon um deswillen nicht entstehen, weil das ganze feudale System, auf dem die Staaten beruhten, in gewissen Fällen die bewaffnete Erhebung gegen den Lehnsherrn ausdrücklich oder stillschweigend gestattete. Man weiß, mit welcher Unbefangenheit die Könige des Mittelalters Einschränkungen ihrer Macht ertrugen, und wie oft sie gezwungen wurden, vor ihren Unterthanen zurückzuweichen, wenn diese an die physische Macht appellirten. Das Lehnsverhältniß war stets auf einer Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten begründet, und diese Rechte wurden nicht nur von seiten des Lehnsherrn, sondern oft genug auch wider ihn mit Waffengewalt geltend gemacht. Es gab keine Verfassungen im heutigen Sinne, aber auch keinen absolutistischen Staat in der modernen Weise, keinen Staat, in dem der Fürst das ganze Recht der Gesetzgebung und die unbeschränkte Befugniß, Steuern zu erheben, hätte in Anspruch nehmen können. In manchen Staaten war der Widerstand gegen den König den Unterthanen unter gewissen Umständen zur Pflicht gemacht. So nach dem Staatsrechte Norwegens. Ließ hier der König irgendwo Gewalt vor Recht ergehen, so schnitt man einen Pfeil und ließ ihn unter dem Volke umhergehen. Alsdann war jeder Bauer verpflichtet, mitzuwirken, daß der König ergriffen und womöglich getödtet wurde. Entkam er, so sollte er das Land auf immer meiden. Bekannter noch ist die Formel bei der Krönung des Königs der Aragonier: „Wir, die wir einzeln Euch gleichstehen, und die wir alle vereint mehr vermögen als Ihr, wir machen Euch zum König. Wenn Ihr unsere Gesetze und Privilegien achtet, werden wir Euch gehorchen, wenn nicht, nicht.“ [1])

Aber gerade in der Periode, als in den meisten Ländern Europas die alten Volksrechte vor der vorwärts strebenden Fürstenmacht immer mehr dahinschwanden, im 17. Jahrhundert, ward der Versuch gemacht, in wissenschaftlichem Zusammenhang eine Theorie über die letzten Gründe von Recht und Staat aufzustellen und hieraus das gegenseitige Verhältniß zwischen Fürst und Volk, sowie die unveräußerlichen Rechte der Staatsangehörigen herzuleiten. Der Begründer einer Schule, welche ungefähr anderthalb Jahrhunderte die herrschende in Europa war, ist bekanntlich Hugo Grotius (gest. 1645). Er beantwortet die Frage, was uns denn eigentlich verpflichte, dem Staate und den in demselben geltenden Gesetzen zu gehorchen, dadurch, daß er auf einen Naturzustand zurückgeht, in welchem der Mensch ursprünglich sich befunden haben müsse, in welchem es keine Gesetze noch rechtliche Normen gegeben, und in welchem jeder die vollkommene Freiheit gehabt habe, nach seinem Gefallen zu handeln. Bei einer unbegrenzten Anwendung dieser Freiheit aber würden sich die Menschen gegenseitig vernichten, und es sei darum ein Vernunftgebot, die eigene Freiheit so weit zu beschränken, daß die der Mitmenschen daneben

1) „Nos, que cada uno somos tanta como vos, y todos juntos mas que vos, os hacemos Rey. Si respetais nuestras leges y privilegios, os obdecederemos. Si no, no!“

bestehen könne. Die eine inhaltschwere Folge dieser Lehre liegt in dem Satze, daß die Beschränkung des einzelnen eben nicht weiter gehen darf, als nothwendig ist, um der Gesammtheit und jedem einzelnen gegen jeden Angreifenden Schutz zu verleihen, daß der Staat also nur zum Zweck der Sicherung des Lebens, des Eigenthums und der Erfüllung der Verträge da ist, dagegen nicht Gesetze geben darf, welche moralische Besserung, die Erhaltung guter Sitten oder die Aufrechthaltung einer reinen Religion zur Folge haben. Eine weitere Folgerung ist, daß, wenn auch der Staat ein Vernunftgebot für alle Menschen ist, doch niemand den andern zur Erfüllung dieses Vernunftgebots zu zwingen ursprünglich berechtigt sein kann, da alle Individuen von Natur frei sind. Wenn wir dennoch überall den Staat als vollendete Thatsache bestehend vorfinden, so ist dies nur aus einem stillschweigenden Vertrage herzuleiten, aus dem allein das Recht der Obrigkeiten stammt, und nach welchem es allein zu bemessen ist. Demnach ist der Wille der Unterthanen die Quelle aller obrigkeitlichen Gewalt, die ganze Staatsordnung besteht nur kraft der Einwilligung der Unterthanen. Aus diesem stillschweigenden Vertrage wurden nun lange Zeit selbst die ungerechtesten und unvernünftigsten Einrichtungen gerechtfertigt, wie despotische Verfassungen und selbst die Sklaverei, und so geschah es, daß jene Theorie in den Hörsälen und in den Kreisen der höhern Gesellschaft allgemeine Geltung fand, während sie zunächst auf die bestehenden staatlichen Verhältnisse und auf die thatsächliche Unumschränktheit der Fürstengewalt keinen Einfluß ausübte.

Die Unhaltbarkeit dieser Doctrin, welche consequenterweise dahin führt, daß der Staat keine Übertretung der Moral, sofern sie nur nicht die Sicherheit der aus dem Zusammenleben der Staatsangehörigen sich ergebenden Rechte gefährdet, strafen darf, und daß die Unterthanen ihre nur vermöge ihrer vertragsmäßigen Zustimmung herrschende Obrigkeit jederzeit zu entfernen berechtigt sind, ist allerdings längst dargethan. Jener Naturzustand, von welchem ausgegangen wird, hat in der That niemals bestanden und kann niemals bestanden haben. Auch in dem Zustande der äußersten Roheit findet sich die Familie, also eine Unterordnung und nicht ein Verhältniß, in welchem allen alles erlaubt ist. Der stillschweigende Vertrag ist danach eine reine Fiction, welche den freien Willen des Menschen an die Stelle der von der Natur gebotenen Ordnung setzt. Das aber ist das Verdienst des Hugo Grotius und seiner Schule, daß überhaupt Rechte des Menschen als solche anerkannt und jenem starren antiken Staatsbegriffe sowie der mittelalterlichen feudalen Gliederung der Stände entgegengesetzt wurden.

Die Lehre von der vertragsmäßigen Entstehung der Staatsgewalt und der Ableitung jeder Regierung von dem Volke machte sich bald in gewaltigen Bewegungen geltend, zwar nicht auf dem Festlande, wo gerade damals alles der Ausbildung des Absolutismus zu statten kam, um so mächtiger aber in England, wo im 17. Jahrhundert ein Parteikampf durchgekämpft wurde, dessen Entscheidung bis auf unsere Tage in allen Ländern Europas nachempfunden wird. Daß gerade England das Land war, in welchem zuerst feste und dauernde Grenzmarken zwischen der königlichen Gewalt und den Rechten des Volks gezogen wurden, verdankt es zum großen Theile seiner insularischen Lage, die es möglich machte, daß das Land noch zu einer Zeit ohne stehendes Heer war, da alle andere Staaten das Bedürfniß empfunden hatten, eine Armee zu unterhalten, die zwar zunächst zum äußern Schutze gebildet war, aber begreiflicherweise sehr bald in der Hand der Fürsten ein Werkzeug zur Unterdrückung der Volksrechte wurde. Der Mangel eines stehenden Heeres machte es den Königen aus dem Hause Stuart unmöglich, das zu erreichen, was die Fürsten des Festlandes um dieselbe Zeit durchführten. Doch war ihr Anhang mächtig genug, um zwei Menschenalter hindurch einen erbitterten und wechselvollen Kampf zu führen, dem das beständig in diese politischen Streitigkeiten sich mischende religiöse Element eine besondere Schärfe und Heftigkeit gab.

Schon unter Jakob I. waren jene Theorien aufgetaucht, die nachher von Filmer in ein System gebracht wurden, und denen zufolge das höchste Wesen die monarchische Regierungsform mit besonderm Wohlgefallen ansähe. Die Gewalt des gottgesalbten Monarchen aber sei mit Nothwendigkeit eine absolute und erbliche, etwaige Einschränkungen derselben beständen nur kraft seiner Einwilligung, und diese Zustimmung könne in jedem Augenblick zurückgenommen werden. Kein Vertrag könne den Herrscher verpflichten, seine ihm von Gott verliehene unbeschränkte Macht positiven und dauernden Beschränkungen zu unterwerfen, und auch im äußersten Falle der Willkürherrschaft und Tyrannei sei ein gewaltsamer Widerstand gegen die Anordnungen des legitimen Fürsten von seiten der Unterthanen unstatthaft. Namentlich dies letztere Kennzeichen, die non-resistence, unterschied die beiden Hauptparteien, deren Kampf die innere Geschichte Englands während eines langen Zeitraums bewegt, und die man anfangs mit dem

Namen der Cavaliere und Rundköpfe, später mit dem der Tories und Whigs bezeichnete. Die Scheidelinie, welche diese beiden großen Parteien voneinander trennte, fiel theilweise mit der Scheidelinie zusammen, welche die beiden hauptsächlichen kirchlichen Parteien schied. Die englische Episkopalkirche war ihrer ganzen Entstehung nach und durch alle ihre Traditionen aufs engste mit der Monarchie verbunden, ihre Hauptautoritäten hatten in feierlichen Versammlungen die seltsamen Grundsätze Filmer's adoptirt. Auf der andern Seite hatte sich in den Puritanern eine durch ihre Zahl und ihr Gewicht furchtbare Sekte erhoben, welche sich mit Begeisterung der Lehre Calvin's von der Prädestination und der Gnadenwahl angeschlossen hatte und eine Theokratie im evangelischen Geiste erstrebte, nach welcher das ganze öffentliche Leben nicht weniger als das des einzelnen dem ausschließlichen Dienste Gottes geweiht sein soll, nach welcher also alle weltlichen Beschäftigungen, soweit sie nicht zur Nothdurft des Lebens gehören, und alle weltlichen Vergnügungen nicht zu rechtfertigen sind. Staat und Kirche sollen demnach nur dem Einen Zwecke dienen, eine Gemeinde der Heiligen herzustellen zur Ehre Gottes. Es leuchtet ein, daß eine solche Auffassung des Staatszwecks mit einem üppigen und nach schrankenloser Herrschaft strebenden Hofe von selbst in Collision gerathen mußte, und daß der Satz, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, Gemüther, welche durch Unterdrückung gereizt waren, leicht in eine Stimmung versetzen konnte, welche der Monarchie überhaupt feindlich war. Abgesehen von den kleinern, vielfach auftauchenden Sekten und Parteiunterschieden fand der Puritanismus seine mildeste Form in der weitverbreiteten Partei der Presbyterianer, seine Culmination in der der Independenten, welche alle Überordnung der Synode verwarfen und die absolute Unabhängigkeit (Independenz) jeder einzelnen Gemeinde behaupteten. Von ihnen wurde der Gedanke des Reichs der Heiligen bis zu den äußersten Consequenzen verfolgt; die unbedingteste Unterwerfung aller Weltlichgesinnten unter das Regiment der von Gott erleuchteten Heiligen war das Ziel, das sie mit wunderbarer Energie verfolgten. Sehr bekannt ist ihr Sieg über die Monarchie, die Aufhebung des Parlaments, in dem die Presbyterianer das Übergewicht hatten, die Vernichtung jedes Widerstandes von seiten der großen Volksmenge, die keiner Partei dauernd ergeben, aber eines Soldatenregiments gänzlich ungewohnt war. Solange Cromwell lebte, blieb die Herrschaft der Independenten unerschüttert, nach seinem Tode führte die Spaltung der bis dahin für unüberwindlich gehaltenen Armee den Sturz ihrer Macht herbei. Aber auch wenn ein mit denselben Herrschergaben wie Cromwell ausgerüsteter Führer an ihre Spitze getreten wäre, hätten sie sich nicht auf die Dauer behaupten können. Schon ihr politisches Ziel ließ dies nicht zu. Zwar ging dasselbe auf volle Demokratie, aber das ganze Volk sollte durch eine strenge Kirchenzucht erst befähigt werden, die Herrschaft zu führen, zu der allein die Heiligen berufen seien. Solange sich diese finstern und tapfern Schwärmer in einer geschlossenen sieggeübten Armee fanden, vermochten sie selbst ein an Freiheit gewöhntes Volk niederzuhalten, aber es war klar, daß weder jener religiöse Fanatismus einen großen Theil des Volks ergreifen, noch auch die Armee dauernd aus denselben Bestandtheilen zusammengesetzt bleiben konnte wie zu den Zeiten Cromwell's.

Bald nach der Restauration von 1660 schien die Partei, welche gegen Karl I. gekämpft hatte, vernichtet. Die Episkopalkirche, welche während der Herrschaft der Independenten herabgewürdigt und beraubt worden und durch die Rückkehr der Stuart zu den alten Ehren und dem frühern Besitz gelangt war, war lauter als je in Versicherungen ihrer unwandelbaren Anhänglichkeit an das Königthum und unermüdlich in der Verfolgung der unterdrückten Sekten, nicht nur der Independenten, sondern auch der Presbyterianer, die doch einen sehr wesentlichen Antheil an der Rückkehr des verbannten Königs gehabt hatten. Die Misregierung des in Unsittlichkeit versunkenen Karl II. hauchte der zu Boden geworfenen Partei neues Leben ein, und der unsinnige Versuch des kopflosen und tyrannischen Jakob II., der katholischen Kirche über die episkopale das Übergewicht zu verschaffen, rief die Revolution von 1688 hervor. Um diese Verbindung zu vollführen, war eine Verbindung der Tories mit den Whigs nothwendig, und eine solche hatte noch vor kurzem unmöglich geschienen. Es bedurfte eines Übermaßes der Tyrannei, um die Bande zu trennen, welche die alte Cavalierpartei an das Haus Stuart fesselte. Aber durch die Betheiligung der großen Mehrzahl der Tories an der Vertreibung Jakob's war das unterscheidende Parteizeichen, die non-resistence, nothwendig und für immer aufgegeben, und wenn auch die durch die gemeinsame Gefahr hervorgerufene Freundschaft der beiden Parteien den gemeinsamen Triumph nicht überdauerte, so konnten doch auch die Tories, nachdem sie sich gegen ihren rechtmäßigen König erhoben und zur Feststellung einer usurpatorischen Regierung mitgewirkt hatten, ihre alte Theorie nicht wieder aufnehmen. Die Lehre von dem göttlichen Rechte

der Könige und der Unzulässigkeit des Widerstandes hatte den Todesstoß erhalten, und eben dies macht die englische Revolution zu einer so bedeutsamen und wohlthätigen Epoche nicht blos für die Geschichte Englands, sondern auch für die Entwickelungsgeschichte der übrigen europäischen Staaten. Denn nachdem unter einer usurpatorischen Regierung die Schranken der königlichen Gewalt fest und unzweifelhaft bestimmt, nachdem die Rechte der Staatsbürger und die Unparteilichkeit der Gerichtshöfe sichergestellt waren, und als England unter den folgenden nicht minder usurpatorischen Regierungen in einer Weise prosperirte und emporblühte, wie es der schärfste Beobachter zur Zeit der Revolution nicht hatte ahnen können, da wandten sich die Augen aller, welche die Nachtheile des festländischen Absolutismus klar erkannten, nach England als nach demjenigen Lande, von dem her allein alles Heil zu erwarten, dessen Verfassung ein leuchtendes Vorbild für alle übrigen Staaten sei. Oft freilich geschah dies mit Unkenntniß des eigentlichen Wesens dieser Verfassung, oft auch, indem man die Vergangenheit und die besondern Eigenthümlichkeiten des Landes, dessen Einrichtungen man als unbedingt nachahmungswerth empfahl, nicht genug berücksichtigte. So ist Montesquieu's System des Gleichgewichts der drei Gewalten im Staate, der gesetzgebenden, richterlichen und ausübenden, ohne Zweifel ein verunglückter Versuch, die englische Verfassung auf das Festland hinüberzuverpflanzen, so wenig auch sonst die Verdienste des berühmten Verfassers des Werkes vom Geist der Gesetze unterschätzt werden sollen.

Während des größten Theils des 18. Jahrhunderts war indeß die Fürstenmacht zu festgewurzelt, die Ehrfurcht vor ihrer Autorität noch zu wenig erschüttert, als daß Theorien über freie Verfassungen mit wirklicher Volksrepräsentation eben mehr als Theorien werden konnten. Allein die nothwendige Folge der Regierung und des Privatlebens Ludwig's XV. und vieler Fürsten des Festlandes war das Schwinden des Vertrauens und aller sittlichen Bande, welche die Völker an ihre Herrscher fesselten. Wenn die Lehre des Hugo Grotius schon die Superiorität des Volks über den Regenten offen ausgesprochen hatte und zu dem Resultat führte, daß das Volk berechtigt sei, schlechte Regenten abzusetzen, so entstanden in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts Theorien, welche in dieser Beziehung alles Bisherige weit überboten. Von hervorragender Bedeutung ist durch die Folgen für die spätere Parteistellung die Lehre Rousseau's.

Es ist durchaus nicht zu verwundern, daß gerade in Frankreich die ausschweifendsten Doctrinen über die natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte entstanden sind und neben dem thatsächlich bestehenden Absolutismus Anhang und Verbreitung fanden. Nehmen wir auch keine Rücksicht auf den lebhaften Geist und erregbare Phantasie der Franzosen, sowie auf ihre Geneigtheit, Theorien, zu oft ohne gründliche Forschung, aufzustellen, so hat kein großes Land Europas im vergangenen Jahrhundert durch Misregierung mehr gelitten als Frankreich, und nichts ist erklärlicher, als daß in einem geistreichen Volke voll Selbstgefühl und nationalen Stolzes patriotische und von Mitgefühl für die leidenden Klassen ihrer Mitbürger erfüllte Männer auftreten, deren Eifer für die Abstellung des Misbrauchs der Regierungsgewalt es ihnen schwer macht, Gerechtigkeit zu üben. Es kommt hinzu, daß Frankreich ein katholisches Land ist, denn schon im Mittelalter war von den Vertheidigern der päpstlichen Gewalt der Grundsatz aufgestellt und vertheidigt worden, daß der Papst die Macht habe, Könige abzusetzen und die Unterthanen ihres Eides zu entbinden, da die weltliche Obrigkeit nur mittelbar, nämlich durch den Papst von Gott sei. Die Jesuiten waren weiter gegangen und hatten behauptet, die weltliche Obrigkeit sei von Gott *mittels des Volks*. Christus habe, so lehrten Lainez, Bellarmin, Suarez, dem Petrus und seinen Nachfolgern die gesammte geistliche Gewalt verliehen, die weltliche aber stamme nur im allgemeinen, in abstracto, von Gott, sie sei nicht einem bestimmten Menschen, nicht einer bestimmten Obrigkeit in concreto gegeben, von der sie der Fürst wiederum habe. Es könne daher auch das Volk aus gerechten Ursachen (si legitima causa adest) dem Fürsten oder der Obrigkeit die übertragene Macht wieder entziehen. Die Absicht der Jesuiten war hierbei freilich, die weltliche Macht der geistlichen unterzustellen, aber die Behauptung der Entziehbarkeit der weltlichen Gewalt durch die Unterthanen führte zu Consequenzen, welche zwar den Begründern jener Theorie sehr fern lagen, allein wesentlich dazu beitrugen, dem System Rousseau's Eingang zu verschaffen.

Hugo Grotius und seine Anhänger hatten gelehrt, daß der Mensch von Natur frei sei, daß er aber diese Freiheit vertragsmäßig einschränken und selbst darauf verzichten könne. Rousseau dagegen trat in seinem vielbesprochenen Werke „Du contrat social" zuerst mit der Lehre von der *Unveräußerlichkeit der Freiheit* auf. Die Menschen sind nicht allein im Naturzustande

frei, sondern sie können sich auch vertragsmäßig keiner Autorität unterwerfen; wie das Leben ein unveräußerliches Gut ist, so ist auch die Freiheit ein unveräußerliches Recht des Menschen, und zwar dergestalt, daß sich der Mensch nicht nur nicht rechtmäßig in die Sklaverei verkaufen, sondern sich ebenso wenig mit rechtlicher Wirkung einer politischen Gewalt unterwerfen kann. Wo eine solche factisch besteht, existirt nicht das Verhältniß eines Rechts dem Volke gegenüber, sondern umgekehrt das Verhältniß eines Befehls von seiten des Volks an die bestehende Obrigkeit, sodaß ersteres nicht nur die höhere Macht, sondern selbst Obrigkeit ist, selbst fortwährend die höchste Gewalt im Staate ausübt. Es ist demnach diese Gewalt des Volks schlechthin unübertragbar. Wol kann das Volk irgendjemand mit der Vollziehung beauftragen, aber nicht ihm die vollziehende Gewalt selbst übertragen, es kann eine Regierung instituiren unter einer beliebigen Form, als Monarchie, Aristokratie, Demokratie, aber nicht unwiderruflich, nicht so, daß es nicht berechtigt sei, die von ihm eingesetzte Regierung jeden Augenblick ihrer Macht zu entkleiden. Weil also das Volk jeden Augenblick im ungetheilten Besitze der Gewalt bleiben muß, ist auch keine repräsentative Verfassung statthaft, denn in einer solchen übt das Volk nur in Einem Moment sein unveräußerliches Recht aus, in dem der Wahl, alsdann wird es Sklave der Versammlung, die es gewählt hat. Keine Fundamentalgesetze, keine Verfassung, auch nicht eine solche, die es sich selbst gegeben hat, keine erworbenen Rechte können das Volk rechtlich binden, die Volksgewalt ist nothwendig rechtlich unumschränkt, und ebendeshalb, weil keinerlei Rechte der Individuen gegen den Willen des Volks geltend gemacht werden können, muß auch eine absolute Gleichheit aller bestehen. Der ursprüngliche Zustand der Gleichheit darf nicht zu Gunsten einzelner aufgegeben werden. Es muß demnach jeder Staatsangehörige völlig gleichen Antheil an der Gesetzgebung haben. Unzulässig ist jede Bevorzugung der Geburt, des Besitzes, des Standes, jeder besondere Gerichtsstand, jede Innung mit corporativen Rechten; jedes Individuum muß dem andern völlig gleichstehen. Das Volk übt seine Souveränetät stets nur nach Kopfzahl, denn nur dann ist die Gewalt des Volks keine Veräußerung der Freiheit, wenn jeder von dem andern gerade so viel eingeräumt erhält, als er ihm einräumt, nur dann ist die Unumschränktheit der Volksgewalt kein Despotismus, wenn die Volksgewalt dasselbe ist mit dem Willen jedes einzelnen.

Mit dieser letzten Schlußfolgerung ist denn freilich auch die Kritik der ganzen Theorie Rousseau's gegeben. Denn die Freiheit des einzelnen ist völlig ebenso gut veräußert, wenn er sich dem Willen der Majorität, als wenn er sich irgendeiner andern Gewalt unterwirft, er hat auch im erstern Fall nur Einen Moment der Freiheit, den, in welchem er sich entscheidet, der Mehrheit gehorchen zu wollen, oder, um genauer zu reden, gar keinen solchen Moment, weil nach jener Lehre das Recht der Majorität ein an sich bestehendes, nicht von dem Einzelwillen abhängiges ist. Allerdings ist die Möglichkeit vorhanden, daß der Wille der Mehrheit dem des einzelnen entspricht, allein diese Möglichkeit ersetzt um so weniger die Gefahr, einem unbedingten Despotismus zu unterliegen, je größer die Gefahr ist, daß die Mehrheit nicht der Stimme des Rechts und der Vernunft, sondern der Leidenschaft und den Wünschen selbstsüchtiger Demagogen folgt. Rousseau meint freilich, wo kein Sonderrecht geduldet werde, werde es auch keine Sonderinteressen geben, aber diese Ansicht beruht auf einem gewaltigen Irrthum. Es bleibt der Gegensatz von Reichthum und Armuth, der Unterschied von Alter, Geschlecht, physischer Kraft, geistiger Begabung und Ausbildung, der Unterschied, den die verschiedenen Berufsbeschäftigungen, die militärischen oder bürgerlichen Talente, die religiösen Ansichten wie jede andere Überzeugung mit sich führen; ein dauerndes und geordnetes Staatsleben, Sicherheit des Eigenthums, religiöse und politische Freiheit ist in Wirklichkeit mit dem System Rousseau's unvereinbar.

Auch hat dieses System die Probe der praktischen Durchführung keinen Augenblick bestanden. Die Versuche, welche während der Französischen Revolution in dieser Richtung gemacht wurden, führten unmittelbar zur zeitweiligen Herrschaft einzelner, von der Gunst der untersten Klassen der pariser Bevölkerung getragenen Bürger und bald genug zur despotischen Gewalt des siegreichen Feldherrn. Aber während Napoleon sein eisernes Scepter über einen großen Theil des europäischen Festlandes schwang und jede Regung eines freiheitlichen Geistes gewaltsam unterdrückte, wirkten jene Grundwahrheiten von der Unveräußerlichkeit der Menschenrechte, von denen die Rousseau'sche Theorie nur eine Abirrung gewesen war, im stillen mächtig fort. Die Fürsten selbst hatten an die Ideen der Neuzeit appelliren müssen, um den deutschen Boden von dem fremden Joche zu befreien. Als die Welt wieder ruhig geworden war, waren neue Parteien auf den Schauplatz getreten, die wir im wesentlichen noch heute wiederfinden, wenn auch damals

ihnen eine auf ein einheitliches und kräftiges Zusammenwirken berechnete Organisation vollständig ermangelte.

Talleyrand war auf dem Wiener Congreß mit dem Princip der Legitimität aufgetreten. Er war keineswegs, wie man oft gesagt hat, der Erfinder der auf diesem Princip fußenden Theorie, es war die alte Lehre von dem göttlichen und unveräußerlichen Rechte der Fürsten, die hier nur in neuem Gewande und den Umständen der Zeit angepaßt unter einem veränderten Namen auftauchte. Das fürstliche auf jenem Congreß allein vertretene Interesse ließ allerdings eine consequente Durchführung dieser Theorie nicht zu. Napoleon, der in zahllosen officiellen Schreiben, Staatsverträgen, Friedensschlüssen als Kaiser anerkannt, der durch die Bande des Bluts und der Verschwägerung mit den ältesten deutschen Fürstenhäusern verbunden war, wurde als Usurpator behandelt, sein glücklicher Unterfeldherr, der durch Volkswahl die Expectanz auf den schwedischen Thron erlangt hatte, aber rechtzeitig dem Bunde gegen seinen ehemaligen Gebieter beigetreten war, ward mit Hintansetzung der Rechte des legitimen Königshauses anerkannt. Es lag jedoch eine gewisse Wahrheit in den Worten Talleyrand's, daß er denen, die nur durch ein gemeinsames Interesse verbunden seien, ein Princip bringe, und daß dieses Princip allein dem, was nur auf Eroberung beruhe, bei der bevorstehenden Theilung der Gebiete die Bestätigung des Rechts verleihen könne. Mit dem Worte Legitimität wurde endlich alles erklärt und beschönigt, was endlich im Fürsteninteresse vereinbart und an den Völkern verbrochen war.

Die Partei, welche man jetzt vorzugsweise Legitimisten zu nennen pflegt, hat ihren Ursprung in Frankreich, wo sie sich im entschiedensten Gegensatze zu der Rousseau'schen Lehre von der Souveränetät des Volks heranbildete. Der Mittelpunkt dieser Doctrin ist das von Gott stammende Königthum, die Unabhängigkeit desselben vom Volkswillen. Insoweit hat sie mit der alten Lehre der englischen Tories von der patriarchalischen Regierungsgewalt eine gemeinsame Grundlage. Nur nahm die historische Fortbildung dieser Partei in beiden Ländern einen sehr verschiedenen Verlauf. Die Englische Revolution hatte eine Rückkehr zum Princip der Unrechtmäßigkeit des offenen Widerstandes gegen die königliche Autorität zur Unmöglichkeit gemacht. Zwar vertraten die Tories noch immer die althergebrachten Zustände, die Erhaltung der Privilegien der Aristokratie, die Verfassung in ihrer durch Verjährung geheiligten Form; aber ihr Verhältniß zu dem durch die Revolution auf den Thron erhobenen Königshause war kühl, und es ging dieser Partei somit ein wesentliches Lebenselement ab, bis die Französische Revolution ihr neuen Aufschwung gab und neue Begeisterung einhauchte. In seiner neuen Gestalt, als Gegensatz zu den destructiven Tendenzen, die in Frankreich an der Tagesordnung waren, fand der Toryismus einen glänzenden Wortführer in Edmund Burke. Es fiel ihm nicht ein, das Princip des Nichtwiderstandes zu vertheidigen, und nichts lag ihm ferner, als für den Absolutismus das Wort ergreifen zu wollen, aber er kämpfte mit außerordentlicher Kraft für die englische Verfassung in ihrem damaligen Bestande gegen alle Angriffe, welche deren ehrwürdigen Bau umzustürzen drohten.

Anders in Frankreich. Hier handelte es sich während der Revolution zunächst um die Existenz des Königthums überhaupt, von welcher die bevorrechtete Stellung des Adels und der Staatskirche abhing. England, wo die jüngern Söhne der Peers einfache Bürgerliche waren und fortwährend neue Mitglieder in das Haus der Lords aus dem Volk aufgenommen wurden, hat niemals einen Adel in dem Sinne gehabt wie Frankreich, wo die Geburtsaristokratie durch eine breite Kluft vom Volk getrennt war. Der englische Toryismus vertritt daher, während ihm das Königthum sehr in den Hintergrund getreten ist, die gesammte Verfassung, der französische Legitimismus das erbliche Königthum. Daher unterscheiden sich auch die Ausführungen des berühmtesten Vorkämpfers der Legitimität, des savoyischen Grafen de Maistre, vollständig von denen des Engländers Burke. Während der letztere, völlig nüchtern und praktisch, jede Verfassung, die sich auf organischem und geschichtlichem Wege entwickelt hat, als zu Recht bestehend gegen jeden revolutionären Umsturz in Schutz nimmt, erblickt jener nur in der erblichen Monarchie die von Gott gebotene Ordnung, in dem Geburtsadel ein auserlesenes Geschlecht, in der Erhebung des Volks gegen den Monarchen gleichmäßig einen Verrath gegen den König und einen Abfall von Gott. Das geheiligte Recht der Erben Ludwig's XVI. ist noch immer das Feldzeichen der Legitimisten Frankreichs.

In Deutschland fanden die Ideen der Revolution zwar um so mehr einen bereiteten Boden, als der „aufgeklärte Despotismus" mehrerer Fürsten, wie namentlich Friedrich's des Großen und

Joseph's II., denselben auf halbem Wege entgegengekommen war. Aber zunächst wurde die Unumschränktheit der deutschen Fürsten durch die Französische Revolution nicht im mindesten erschüttert, die Siege der französischen Waffen verbanden im Gegentheil Fürsten und Volk noch enger. Als jedoch das fremde Joch abgeschüttelt war und das deutsche Volk sich den verheißenen Lohn seiner Anstrengungen hatte aus den Händen winden lassen, wurden alsbald zwei Hauptparteirichtungen sichtbar, die zwar noch nicht in geordneten Heerlagern, unter bestimmten Führern und Parteinamen auftraten, allein kenntlich genug entweder die Rückkehr zu den alten Zuständen oder den Fortschritt zu einem wahrhaft constitutionellen Staatsleben erstrebten. Die letztere Partei stand offenbar auf völlig loyalem Boden, denn die Bundesacte hatte jedem einzelnen deutschen Staate eine landständische Verfassung feierlich garantirt; erstere fand ihre natürliche Stütze an den Machthabern und versuchte eine wissenschaftliche Begründung in der Lehre Haller's, die im wesentlichen mit dem Programm übereinstimmt, mit welchem Geutz in Karlsbad erschien. Seit der Julirevolution wurde diese Doctrin namentlich durch das „Politische Wochenblatt" vertreten, das man oft als Vorläufer der „Kreuzzeitung" bezeichnet hat.

Haller geht von dem Grundgedanken aus, daß alle Bande, welche die Menschen untereinander verbinden und den Staat bilden, auf einem Naturgesetze beruhen, nämlich auf der Bedürftigkeit einerseits und dem Übergewicht andererseits, also auf dem Rechte des Stärkern. Das Bedürfniß hat den Menschen dahin geführt, sich den Fürsten zu unterwerfen, eben wie das Kind dem Vater, der Schüler dem Lehrer, der Kranke dem Arzte gehorcht. In gleicher Weise sind die Abhängigkeitsverhältnisse im engern Kreise entstanden, z. B. Oberherrlichkeit und Gerichtsbarkeit über diejenigen, denen es gestattet ist, sich auf dem durch Übermacht erworbenen Grundbesitze anzusiedeln. Nicht also der Vertrag ist es, der den Staat bildet, sondern die Nothwendigkeit, welche den Bedürftigen zwingt, bei dem Mächtigen Schutz zu suchen. Consequent hätte Haller nun zu dem Resultat kommen müssen, daß das Volk berechtigt sei, dem Fürsten den Gehorsam zu kündigen, sobald es glaubt, ihn entbehren zu können, gleichwie der Sohn den Vater verläßt, wenn er sich emancipirt, der Schüler den Lehrer, wenn er genug gelernt zu haben glaubt, und der Kranke den Arzt, wenn er gesund wird. Dieser Schlußfolgerung aber weicht Haller aus, indem er den zweiten Grundgedanken ausspricht, daß die Fürstengewalt, wie jede andere Gewalt, nur zu seinem eigenen Nutzen da ist, also einen rein privatrechtlichen Charakter hat. Das Land, welches er regiert, ist ursprünglich sein Eigenthum und den Unterthanen nur unter der Bedingung von Gegenleistungen überlassen, die Beamten sind seine Diener, und es ist kein Unterschied zu machen zwischen einem Hofbeamten und einem Beamten der Justiz. Da sein Recht also ein reines Privatrecht ist und wie alle Privatrechte geschützt werden muß, darf sein Volk es ihm nicht entreißen, ihn nicht absetzen. Der Consequenz kann Haller sich freilich nicht entschlagen, daß auch das Volk dem Fürsten gegenüber Rechte hat, die ebenfalls rein privatrechtlicher Natur sind, und daß es einer gewaltsamen Verletzung dieser gewaltsamen Widerstand entgegensetzen darf. Zu dem absurden Gedanken von dem rein privatrechtlichen Charakter der Fürstengewalt, wonach die Regierung blos ein Recht, nicht auch eine Pflicht, der Krieg blos eine Fehde des Fürsten ist, und die Völker zu bloßen Mitteln herabsinken, ist Haller einestheils durch die Furcht vor der Revolution verleitet, die ihm Öffentlichkeit und öffentliches Recht hat als gleich erscheinen lassen mit Volkssouveränetät, anderntheils durch ein gänzliches Verkennen des geschichtlichen Verlaufs, welcher gerade den ursprünglichen mehr patrimonialen Charakter der Einrichtungen in den deutschen mittelalterlichen Territorien immer vollständiger überwunden hat. Bei alledem zählt diese Theorie noch immer vereinzelte Anhänger.

Unter den Fractionen der Partei, die sich in Deutschland seit 1848 vorzugsweise die legitimistische nennt, besteht eine, deren Ziel manche Aehnlichkeit mit dem Haller's hat, die sich aber auch am weitesten von den Anforderungen der Gegenwart entfernt. Diese Fraction besteht aus den Anhängern des alten Feudalstaats. Die Absicht dieser feudalen Partei, die zu unserer Zeit namentlich im preußischen Herrenhause sich bemerkbar macht, geht dahin, den Staat, wie er vor 1789 bestand, und selbst die Einrichtungen, die vor der Durchbildung des fürstlichen Absolutismus in Geltung waren, möglichst vollständig ins Leben zurückzurufen. Sie verwahrt sich, und zwar aufrichtig, gegen den Vorwurf des Strebens nach Unumschränktheit der fürstlichen Gewalt. Sie will in der That eine Beschränkung der landesherrlichen Gewalt, aber nicht durch eine Vertretung der Nation als solcher, sondern durch bevorrechtete Unterthanen, die dem Landesherrn als persönlich Getreue verbunden sind, innerhalb ihres Gebiets aber Autonomie besitzen und selbst Obrigkeit sind. Der Gutsherr auf dem Lande, die Magistrate in den Städten üben ihre Functionen nicht als Träger der Staatsgewalt, sondern kraft persönlicher Autorität und

Berechtigung, wie der Landesherr selbst, nur eine Stufe tiefer. Die Landesvertretung vertritt in gesonderten Ständen ihre Rechte dem Fürsten gegenüber und wird gebildet aus den Häuptern der kleinen Herrschaften, in welche der Staat zerfällt, den Gutsherren als Patrimonialobrigkeiten und den Bürgermeistern als Obrigkeiten der Städte. Von einer Vertretung der großen Masse des Volks ist natürlich die Rede nicht, noch weniger von einem einheitlichen Zusammenwirken der Bevölkerung irgendeines größern Territoriums zu gemeinsamen politischen Zwecken; die Untergebenen jeder einzelnen Herrschaft, jedes besondern Guts, jeder freien Stadt haben die Wahrnahme ihrer Interessen der Regierung gegenüber vertrauensvoll ihren respectiven Obrigkeiten zu überlassen. Kurz, es ist ein Versuch, das Mittelalter in seiner ganzen Glorie, mit seinen Edeln und Unfreien, der Abgeschlossenheit der Stände und Zünfte, den Gerechtsamen bevorrechteter Familien und aristokratisch eingerichteter Corporationen wiederherzustellen. Es scheint kaum glaublich, daß man solche Vorstellungen zu unserer Zeit noch als ein zu erstrebendes Ziel hinstellt, daß man die ständische Gliederung, wie sie, durch das Bedürfniß geboten, fast den ganzen Zustand des Mittelalters erfüllte, noch jetzt für möglich hält. Im Mittelalter vertraten Prälaten und Ritterschaft naturgemäß das Land, erstere als alleinige Vertreter der geistigen Bildung, letztere als wesentlicher Bestandtheil des Heeres und somit als Beschützer des Landes, wenigstens gegen auswärtige Feinde, beide zusammen als die großen Grundbesitzer, von denen fast das gesammte Landvolk abhängig war; die ummauerten und grabenumzogenen Städte waren der einzige Hort einer sich kräftig entwickelnden und selbständigen Industrie. Jetzt ist die Wissenschaft seit Jahrhunderten ein Gemeingut geworden, die Landesvertheidigung ist seit langer Zeit zu schwer geworden für die Schultern des Adels, der Unterschied zwischen Stadt und Land im alten Sinne ist gänzlich geschwunden. Aber es ist das eigenste und unveräußerliche Kennzeichen des echten Junkerthums, daß es noch immer Vorrechte in Anspruch nimmt, wo es längst nicht mehr im Stande ist, Gegendienste zu leisten, und daß es die Auszeichnung, welche Geburt, Rang und Besitz mit sich führen, nicht als Mittel im Dienste des Gemeinwesens, sondern als Mittel zur Befriedigung des persönlichen Genusses ansieht. Nur ein in dieser Weise selbstsüchtiges und beschränktes Junkerthum kann eine dreihundertjährige Geschichte und die heutigen zahllosen Verbindungen der Völker ignoriren und in unserer Zeit als Gegenmittel gegen die Demokratie auf die Aufhebung der seit 1848 entstandenen Verfassungen hinarbeiten, ohne zu bedenken, daß eine solche zunächst nur die Rückkehr zum Absolutismus zur Folge haben würde und dieser schon an sich die Wiederherstellung ihrer geliebten feudalistischen Staatsgliederung ausschließen würde, selbst wenn sie sonst möglich wäre.

Von diesen kurzsichtigen Verehrern der Vergangenheit wendet man sich schon mit einer gewissen Befriedigung zu einer andern Fraction der Legitimisten, den Anhängern der absoluten Monarchie, deren Ideal das Königthum ist, wie es vor der Französischen Revolution bestand. Diese wollen natürlich nicht einen orientalischen Despotismus, nicht, daß der Herrscher nach reiner Willkür seine Unterthanen tödten, verstümmeln, einkerkern, ihres Eigenthums berauben kann, aber er soll nicht durch verfassungsmäßige Rechte, nicht durch Landstände mit beschließender Stimme, sondern nur durch Sitte und traditionelle Regierungsweise beschränkt sein. Es mag unter den gegebenen Verhältnissen nützlich und nothwendig erscheinen, daß ein Staatsrath ihm zur Seite stehe, es mögen berathende Stände berufen werden, aber die Entscheidung soll zuletzt doch in der Hand des Landesherrn liegen, sein Wille maßgebend sein. Man beruft sich auf das Gebot der Schrift, welche die Unterthänigkeit unter die von Gott verordnete Obrigkeit gebietet, auf die politische Zweckmäßigkeit, die bei einer Trennung der Gewalt eine Reibung zwischen den beiden Factoren, König und Landesvertretung, unvermeidlich mache und nach dem Beispiele Englands eine Corruption der letztern von oben her herbeiführe, endlich auf die Erfahrung, welche zeige, daß unter einem unumschränkten Regiment Preußen, Österreich, Frankreich und Rußland eine lange Laufbahn des Ruhms und des Glücks durchlaufen haben. Dabei wird übersehen, daß das Christenthum mit jeder Verfassung verträglich ist, daß eine Friction zwischen zwei Factoren der Regierung, sofern nur beiderseits die verfassungsmäßigen Schranken innegehalten werden, an sich durchaus kein Übel ist, sondern im Gegentheil wahrscheinlich zu der Wahl des zweckmäßigsten Auswegs führt, da in solchem Falle die verschiedenen Meinungen und das Interesse aller Staatsangehörigen discutirt werden können, daß endlich eine Verfassung in der einen Zeitperiode sehr wohl angemessen sein kann, die in der andern völlig unhaltbar ist, und daß eben darum die Erfahrung nichts beweist. Einen Herrscher, wie Friedrich Wilhelm I. es war, würde das heutige Preußen nicht drei Monate lang ertragen.

Eine weitere Fraction der Legitimisten, die seit 1848 immer mehr Boden gewonnen und in

Friedrich Julius Stahl eine bedeutende wissenschaftliche Vertretung gefunden hat, sucht den Grundgedanken der Legitimität, die Obrigkeit von Gottes Gnaden, mit der unverkennbaren Aufgabe unserer Zeit, ein Staatsbürgerthum und eine Volksvertretung mit wahrhaft constitutionellen Rechten herzustellen, in Einklang zu bringen. Stahl selbst bezeichnet die Anhänger seiner Partei als die „institutionellen Legitimisten". Er will das Königthum nicht als ein vom Volke übertragenes Amt, sondern als eine von Gott stammende Autorität, die geschichtliche Continuität und das historische Recht, eine natürliche Gliederung der Gesellschaft. Er erkennt es als ein Gebot der Zeit, „daß die Verhältnisse der blos persönlichen Gewalt sich fortbilden zu Einrichtungen und Institutionen von innerer Gesetzmäßigkeit", aber die alten geschichtlichen Herrschaften sollen damit nicht verschwinden, sondern zu Einem ungetheilten in sich gegliederten Reiche werden. Die Gemeinschaft der Nation soll das Erste und Oberste sein, in welchem alles seine Wurzel und Grundlage hat, und erst auf dieser Grundlage sollen sich die Menschen für gewisse Beziehungen in Klassen und Stände sondern und gruppiren. Die alte ständische Verfassung soll die Basis, der terminus a quo bleiben und nur fortgebildet werden aus dem blos privatrechtlichen in den öffentlich rechtlichen und staatlichen, aus dem blos ständischen in den nationaleinheitlichen Charakter. Alle Hintersässigkeit, Patrimonialität, Untervasallenschaft, wonach alle Unterstehenden, namentlich die Landbevölkerung, dem Staate nur mittelbar angehört, soll, wo sie noch besteht, ein Ende haben, jeder soll unmittelbar und selbst Glied der Nation und ihrer Gemeinschaft sein. Dagegen soll die Landesvertretung ständisch-aristokratische Unterlagen haben im Gegensatz zu einer parlamentarischen Regierung, es soll der König, trotz der Vertretung mit beschließender Stimme, der Schwerpunkt der Gewalt bleiben, nicht Werkzeug einer parlamentarischen Regierung sein, nicht durch Steuerverweigerung gezwungen werden können, Minister anzunehmen, die ihm das zu befolgende Regierungssystem vorschreiben, er soll vielmehr innerhalb der gesetzmäßigen Schranken nach eigenem Gewissen und Urtheil regieren.

Wenn Stahl's System sich nun auch wesentlich zu seinem Vortheile von den angeführten legitimistischen Theorien unterscheidet und in manchen wichtigen Punkten mit der Lehre der constitutionellen Partei zusammentrifft, so ist es im Grunde doch nur ein geistreich durchgeführter Versuch, einen Mittelweg zu finden, wo es keinen Mittelweg gibt. Stahl verwirft jeden offenen Widerstand gegen das Königthum von Gottes Gnaden, auch wenn ein König sich über alle Gesetze hinwegsetzen sollte. Allein wie kann von einer dauernden Beschränkung der königlichen Gewalt die Rede sein, wenn auch im äußersten Falle dem Herrscher kein bewaffneter Widerstand entgegengesetzt werden darf, wenn nur sittliche und gesetzliche Schranken ihn binden sollen, während es ihm thatsächlich freisteht, sich über Sitte und Gesetz zu erheben, ohne daß es den Unterthanen erlaubt sein soll, ihm auf anderm Wege, als durch Passivität und bescheidene Remonstrationen entgegenzutreten? Würde Stahl das Princip der Unzulässigkeit des Widerstandes bis zu den aller Vernunft und Humanität hohnsprechenden Consequenzen eines Filmer zu treiben wagen, würde er behaupten, daß die Unterthanen fortfahren müßten, mit Geduld und Ergebenheit einem Herrscher zu dienen, der kein Gesetz kennte als seine eigene Laune, der seine Unterthanen in Masse abschlachtete und in die Sklaverei verkaufte, und der mit diesen Grausamkeiten fortführe, bis Provinzen entvölkert, große Städte ohne Einwohner wären? Haben die deutschen Fürsten ein schweres Unrecht begangen, als sie Kaiser Wenzel die Treue kündigten, oder die Schweden, als sie Christian II. nach dem Stockholmer Blutbade des Throns für verlustig erklärten? Niemand leugnet, daß der Widerstand gegen die gesetzmäßige Obrigkeit nur im äußersten Falle erlaubt ist, und daß demjenigen, der zu diesem Mittel greift, auch der Beweis eines wirklichen Nothstandes obliegt; gibt man aber einmal zu, daß der Königsgewalt gesetzliche Schranken gezogen werden sollen, so kann man sich auch der Consequenz nicht entschlagen, daß er nöthigenfalls auch muß gezwungen werden können, innerhalb derselben zu verharren. In England ist diese Grenzlinie seit langem so genau gezogen, daß sie weder übersehen oder aus Unkunde überschritten werden kann. Sollte in unserer Zeit ein König von England den unsinnigen Versuch machen, in die parlamentarischen Befugnisse einzugreifen, wollte er z. B., wie Karl I. es that, aus eigener Machtvollkommenheit Abgaben erheben oder von Gesetzen dispensiren, so würde allerdings nicht ein bewaffneter Aufstand erfolgen, aus dem einfachen Grunde nämlich, weil kein Engländer es wagen würde, den Befehlen des Königs in solchem Falle zu gehorchen, und keine Hand sich erheben würde, um ihn bei einer versuchten gewaltsamen Durchführung zu unterstützen. Es ist ihm daher nicht blos rechtlich, sondern auch physisch unmöglich, einen derartigen gesetzwidrigen Willen zur Ausführung zu bringen. Auf dem Continent findet bisjetzt

ein Fürst auch bei beabsichtigten Verfassungsverletzungen regelmäßig bereite Helfer, und es ist erklärlich, daß ein Volk viel erträgt, ehe es zu dem äußersten und furchtbaren Mittel greift, die Verfassung durch offenen Aufstand zu schützen. Aber es wäre eine politische Kurzsichtigkeit, es sich verhehlen zu wollen, daß auch die beste Verfassung keine Aussicht auf Bestand hat, wenn nach Erschöpfung aller friedlichen und gesetzmäßigen Mittel noch in keinem Falle an die physische Gewalt appellirt werden darf. Stahl's Lehre von gesetzlichen und dauernden Schranken des Königthums und von der Unzulässigkeit des Widerstandes sind in keiner Weise vereinbar.

Was bedeutet es ferner, daß der König der Schwerpunkt der Gewalt sein soll? Ohne Zweifel gibt es zahlreiche Regierungsgeschäfte, welche unmöglich in irgend genügender Weise von einer großen Versammlung gut ausgeführt werden können, selbst wenn man in einer solchen ein ungewöhnliches Maß politischer Bildung und geschäftlicher Erfahrung voraussetzen wollte. Einige der wichtigsten Regierungsangelegenheiten erfordern schleunige Erledigung, andere, für eine Zeit wenigstens, unverbrüchliches Geheimhalten. Auch in republikanischen Staaten ist ein kleiner Ausschuß von Männern für die eigentliche Regierung eine unabweisbare Nothwendigkeit. In den beschränktesten Monarchien hat der König noch weitgreifende Befugnisse. Wenn aber überhaupt von gesetzlichen Schranken des Königthums die Rede ist, so ist sicherlich die erste und nothwendigste Beschränkung die, daß Steuern nicht auferlegt werden können ohne Bewilligung der Volksvertretung, und wo dies Princip zur vollen Geltung gelangt und ausnahmslos befolgt wird, da liegt auch der Schwerpunkt der Gewalt nicht mehr im König, sondern in der Volksvertretung. Was hilft es dem König, daß er oberster Kriegsherr ist, und daß er die Entscheidung hat über Krieg und Frieden, wenn er nicht im Stande ist, einen Monat lang Krieg zu führen ohne Bewilligung der Vertreter seines Volks? Wo ist der Schwerpunkt, wenn auch die innere Verwaltung sofort in Stocken geräth, sobald die Landesvertretung ihre Zustimmung zu dem Regierungssystem durch Verweigerung der nöthigen Geldmittel versagt? Das Steuerbewilligungsrecht ist daher auch ein Dorn im Auge der gesammten legitimistischen Partei, den man gern unter dem Vorwande der Nothwendigkeit zu zeiten beseitigt, wäre es auch durch einen Bruch des Eides auf die Verfassung. Dieses Recht, genau beobachtet, hat nicht etwa, wie die Gegner sagen, eine parlamentarische Regierung zur Folge, aber es zwingt die königliche Regierung zur Achtung vor dem entschieden ausgesprochenen Willen des Volks, es macht es ihr unmöglich, im geraden Widerspruch mit der Überzeugung der Majorität der Volksvertretung die Verwaltung zu führen. Eine wahrhaft constitutionelle, getreulich innegehaltene Verfassung führt allerdings mit Nothwendigkeit dahin, daß die höchste Gewalt im Staate, die oberste Controle, die endliche Entscheidung in den wichtigsten Angelegenheiten bei der Volksvertretung, nicht bei dem König steht, wie dies auch in England seit der Revolution stets der Fall gewesen ist.

Wenn Stahl und seine Partei ständisch-aristokratische Unterlagen für die Landesvertretung fordern, so ist dies einfach eine Frage der historischen Entwickelung eines Staats und der Zweckmäßigkeit. Eine Aristokratie hat es von jeher gegeben, und eine gewisse Art von Aristokratie wird bleiben, solange die Menschen eben Menschen sind. Selbst unter den Sklaven des Alterthums machte es einen Unterschied, ob der Sklave im Hause geboren, und welches seine Verrichtung war. Die Abstammung von achtbaren Ältern wird zu jeder Zeit ein günstiges Vorurtheil für die Ehrenhaftigkeit des Sohns erwecken; die Verschiedenheit der Intelligenz, der Geistesbildung, des Besitzes wird stets dem einen vor dem andern Vorzüge geben; wo sich der Glanz der Abstammung von ruhmreichen Ahnen mit der Macht verbindet, die sich an großen Grundbesitz und Reichthum knüpft, da wird auch die höhere Stellung unter den Mitbürgern nur durch eigene Schuld verloren. Auch ist eine solche Aristokratie kein Übel, solange der Bevorzugte sich der mit seiner Stellung verbundenen höhern Pflichten bewußt ist. Wie sich in den einzelnen Ländern das Verhältniß der aristokratischen Elemente in der Volksvertretung am zweckmäßigsten stellt, hängt völlig von der Entwickelung des Volks und seiner Verfassung ab. Das Oberhaus in England ist ein Institut, das von jedem Engländer als wesentlicher Theil der Verfassung betrachtet wird, und auf welches auch der geringste Einwohner mit dem Gefühl eigener Befriedigung blickt. Würde aber irgendein Verständiger es wagen, die Wiedereinführung des Adels und ein Herrenhaus für Norwegen in Vorschlag zu bringen? Aristokratische Unterlagen für die Landesvertretung mögen in dem einen Lande höchst angemessen, in dem andern verderblich sein, ein allgemeines Princip, wie Stahl es aufstellt, läßt sich nimmer vertheidigen. Die Erfahrung hat es bereits vollständig widerlegt.

Niemand wird dem norwegischen Staate, wo der Adel selbst den äußern Zeichen nach abgeschafft ist und die Volksvertretung jeder ständisch-aristokratischen Unterlage entbehrt, die Lebensfähigkeit absprechen. Die praktische Durchführung der Theorie Stahl's führt entweder zu der rein constitutionellen Monarchie mit Aufgebung des Schwerpunkts in der königlichen Gewalt und mit Aufgebung des Princips von der absoluten Unzulässigkeit des Widerstandes oder zum thatsächlichen Absolutismus mit Aufgebung jeder wahrhaft constitutionellen Verfassung.

Dies sind die Hauptfractionen derjenigen Partei, welche sich heutzutage als die legitimistische bezeichnet. In ihren Resultaten gehen sie auseinander, ihr gemeinsames Band ist das Festhalten an dem, was nach ihrer Meinung historisches Recht geworden ist, und das Princip des Nichtwiderstandes. Aus dem ersten ergibt sich die Unproductivität der gesammten Partei oder wenigstens das Widerstreben, diejenigen Veränderungen einzuführen, welche die riesenhaften Fortschritte unserer Zeit, die steigende Bildung der untern Volksschichten, der sich in immer weitere Kreise vertheilende Wohlstand, die durch die jetzigen Verkehrsmittel und die allen zugute kommenden neuen Erfindungen gemeinsam gewordenen Interessen nothwendig machen, aus dem zweiten die Möglichkeit und Wirklichkeit, daß die Ausführung auch der besten Verfassung an dem Machtspruche des Fürsten scheitert. Wenn dennoch diese Partei eine große Anzahl Anhänger zählt, so liegt dies einestheils in jener vielen anklebenden Furcht vor gewaltsamen Neuerungen, andererseits auch in der Stellung und den Sonderinteressen einzelner. Es soll durchaus nicht behauptet werden, daß das Interesse unbedingt den Ausschlag gäbe; wo aber eine Parteinahme nothwendig ist, werden Rücksichten auf den eigenen Vortheil oder den des Standes, dem man angehört, selten ganz ohne Einfluß auf die Entscheidung bleiben. Nichts ist natürlicher, als daß ein Fürst seine erhabene Stellung liebt und sich in der Ausführung der Plane, die er einmal als die besten erkannt hat, ungern gehemmt sieht, daß der grundbesitzende Adel unwillig ist, wenn die Macht über seine Gutsuntergehörigen, wie sie seine Vorfahren besaßen, bedroht wird, daß der ärmere Adel nicht das einzige verlieren will, was ihm noch eine bevorzugte Stellung verleiht, daß die Armee, an blinden Gehorsam gewöhnt und früher allein dem Fürsten verpflichtet, fürchtet, die Auszeichnung, die ihr jetzt noch gewährt wird, zu verlieren, wenn sie in Wahrheit ein Theil des Volks werden sollte; die Kirche endlich hat zwar an sich keine Vorliebe für irgendeine Verfassung, wie sich aber die Parteien der Neuzeit gestaltet haben, erblickt sie die Sicherheit und Behaglichkeit ihrer Existenz wahrscheinlich auf der Seite der Anhänger des Königthums von Gottes Gnaden. Es ist demnach erklärlich, wenn wir in unserer Zeit als Träger des legitimen Princips in einem Staate namentlich den Fürsten, die Mehrheit des Adels, der Offiziere und des Klerus erblicken.

Wenn aber auch die Partei der Legitimisten sich um den Thron schart, so darf man sie doch nicht mit denen verwechseln, welche sehr gewöhnlich als Anhänger der Regierungspartei bezeichnet werden. In jedem Staate wird es eine Klasse von Menschen geben, die, in irgendeiner Weise von der herrschenden Gewalt abhängig, blos ihren Vortheil im Auge haben, deren Bestreben es daher ist, unbekümmert um das System einer jeweiligen Regierung, mit derselben in möglichst gutem Einvernehmen zu bleiben. Auf der andern Seite findet man überall Menschen, die geneigt sind, jede Regierungsmaßregel der herbsten Kritik zu unterwerfen, die den Widerstand gegen alles, was von der Regierung ausgeht, für eine eines freien Mannes würdige Unabhängigkeit halten, und die man deshalb Anhänger der Oppositionspartei nennt. Beiden Klassen thut man zu viel Ehre an, wenn man sie mit dem Namen politischer Parteien bezeichnet. Wahrhaft politische Parteien, welche ein Princip verfechten, wird man je nach dem befolgten Regierungssystem auf seiten der Regierung oder in der Opposition erblicken.

Die Anhänger der Legitimität lieben es, ihre Gegner unter der Bezeichnung der Parteien der Revolution sich gegenüberzusetzen. Dies ist nun eine Bezeichnung, die zu vielen Misverständnissen Anlaß geben kann. Zwar machten sich die Ideen, welche die Neuzeit bewegen, während der Französischen Revolution zuerst praktisch geltend, zwar hatten sie wesentlichen Antheil an den verunglückten Erstlingsversuchen, eine lebensfähige Verfassung zu Stande zu bringen, allein die Hauptursachen jener Revolution sind ganz anderswo zu suchen. Wäre Ludwig XV. ein weiser Fürst gewesen, hätte eine Revolution wie diese nie ausbrechen können, und selbst Ludwig XVI. hätte derselben durch zeitgemäße Reformen trotz des verzweifelten Zustandes der Finanzen vorbeugen können, aber keine Macht der Erde hätte den Fortschritt der Zeit aufhalten, das Verlangen nach Aufhebung der Privilegien der bevorrechteten Stände, nach Gleichheit vor dem Gesetze, Freiheit des Gewissens, Umgestaltung des gerichtlichen Verfahrens u. s. w. zurückdrängen können. Die ungeheuere Sündenschuld der frühern Regierungen rief jenen furchtbaren

Ausbruch hervor, den man später fälschlich jenen völlig berechtigten Bestrebungen schuld gegeben hat. Daß sich der wahren Freiheit leicht die falsche anhängt, daß sich in Perioden heftiger Aufregung eine Geneigtheit zeigt, alles Bestehende umzustürzen, daß es Zeit braucht, bis sich die Begriffe klären, daß unlautere Motive zahlreich neben edelm Reformationsgeist an den Tag treten, daß eine wüthende Menge sich zu entsetzlichen Ausschreitungen hinreißen läßt, dies alles liegt in der Unvollkommenheit der menschlichen Natur; es ist nicht entschuldbar, aber erklärlich, und diejenigen sind hauptsächlich dafür anzuklagen, welche dem Strom der Zeit sich beharrlich entgegenstemmen. Die Lehre Rousseau's, nach der das Volk oder vielmehr die Majorität desselben jeden Augenblick die höchste Gewalt ausüben soll, ist ohne Zweifel eine revolutionäre Doctrin, sie läßt die Revolution nicht als einen Ausnahmefall, als einen Act der Nothwehr von seiten eines gemishandelten Volks erscheinen, sondern macht dieselbe permanent, indem sie dem Volk das Recht einräumt, eine rechtlich bestehende Ordnung je nach Laune umzustoßen; allein es ist ein himmelweiter Unterschied zwischen der beständigen und unbedingten Herrschaft der Majorität und dem politischen Einflusse, den ein Volk in seiner Gesammtheit durch seine erwählten Vertreter und durch das Gewicht der öffentlichen Meinung ausübt.

Die Vertreter einer freisinnigern Richtung werden heutzutage mit verschiedenen Benennungen bezeichnet: Demokraten, Radicale, Constitutionelle, Liberale, aber mit diesen Bezeichnungen wird keineswegs immer derselbe Sinn verbunden. Die Etymologie entscheidet dabei am wenigsten. Fassen wir hier die Demokratie in ihrer weitesten Bedeutung als einen Zustand des Staates, in welchem das Volk wirklich Theilnahme an der Regierung hat und zu verlangen berechtigt ist, so umfaßt dieser Begriff nicht blos alle Schattirungen einer freiern politischen Anschauung, sondern es steht auch die gemäßigte Richtung dieser großen Partei den besonnenen Anhängern der Legitimität keineswegs fern. Die extremen Richtungen lassen allerdings keine Ausgleichung zu, allein es wird auch von den von Stahl so genannten institutionellen Legitimisten zugegeben, daß in unserer Zeit auch der Bürger- und Bauernstand einen politischen Einfluß zu haben berechtigt sind. Es handelt sich im Grunde nur um die Ausdehnung und die Art der Geltendmachung.

Diejenige Partei der Demokraten nun, welche sich von der legitimistischen und streng conservativen Anschauungsweise am weitesten entfernt, bezeichnen wir als die radicale, wie dies nicht nur einem sehr gewöhnlichen Sprachgebrauch, sondern auch der Etymologie völlig entsprechend ist. Wir verstehen unter den Radicalen also die Partei, welche die Hauptursache alles menschlichen Elends in den bestehenden Einrichtungen erblickt und diese, soweit es nöthig ist, mit der Wurzel auszurotten strebt, welche alle Menschen in politischer wie in socialer Beziehung für gleich erklärt, und deren Ideal die absolute Volksgewalt und die absolute Gleichheit ist. Keine bestehende Einrichtung, kein Herkommen, kein Gesetz, keine Constitution, kein Recht der Individuen soll gegen den Volkswillen geltend gemacht werden können. Auch der vergangene Wille des Volks soll den gegenwärtigen nicht binden, die Ordnung, der Schutz der materiellen Interessen, wenn auch ein sehr wesentliches Motiv für die Bestimmung dieses Willens, aber keine dauernde Schranke für die Volkssouveränetät sein können. Diese Partei kann bei einem eigentlich constitutionellen Königthum nicht stehen bleiben; wo sie es vermag, schafft sie die Monarchie vollends ab, denn nur in dieser Verfassungsform kann die Masse jeden Augenblick selbstthätig in die Regierung eingreifen. Wo sie die Monarchie der Form nach bestehen lassen muß, nimmt sie dem Herrscher wenigstens alle jene Rechte, welche die constitutionelle Partei als wesentliche Attribute der Souveränetät anerkennt, das absolute Veto, das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, die Macht, die Volksvertretung zu berufen, zu vertagen und aufzulösen. Ihr Ziel, die absolute Gleichheit aller, verfolgt sie nicht nur durch Abschaffung aller Vorrechte einzelner oder gewisser Stände, sie vernichtet nicht nur alle Spuren der bestehenden Ungleichheit bis auf Äußerlichkeiten, bis zum Wegfall des Adels, der Rangtitel, Ehrenzeichen u. s. w., sondern es soll auch wo möglich keiner besser leben, besser wohnen, besser gekleidet sein als der andere, selbst die geistige Bildung soll so geleitet werden, daß keiner den andern auch hier weit überragt. Als Repräsentant der menschlichen Gattung soll jeder dem andern möglichst gleichgestellt sein, keiner vor dem andern etwas voraushaben. Auch hinsichtlich des Glaubens soll eine Einheit bestehen, auch die Religion der Dictatur des Volks unterworfen sein. So führt dieser Radicalismus mit Nothwendigkeit zu socialistischen und communistischen Tendenzen und zum Aufgeben aller wahren politischen und religiösen Freiheit des einzelnen.

Dies zeigte sich sofort während der Französischen Revolution. Sobald diejenigen, welche von

Anbeginn an die Apotheose des menschlichen Geschlechts, die absolute Volkssouveränetät gepredigt hatten, zur Macht gelangt waren, forderten sie alsbald ungeheuere Opfer des Eigenthums zum Besten der ärmern Klasse. Danton wollte, daß die Reichen allein die Kosten des Kriegs gegen das Ausland bestreiten sollten. Marat verlangte tägliche Speisung des Volks und Herabsetzung der Taxe für die Lebensmittel, Robespierre Garantie für die Beschäftigung und den Verdienst der Armen. Wenn es diesen Männern auch weniger daran lag, daß alle es gut hatten, als daß keiner es besser hatte als der andere, und wenn sie gleich alle unfähig waren, ihre Lehren durch wissenschaftliche Begründung zu stützen, so waren doch bereits die Grundlagen des Communismus und des Socialismus hiermit vollständig gegeben. Gleichzeitig wurde die Religion zu einer Staatsanstalt gemacht und nacheinander der öffentliche Cultus der Natur, der Vernunft, endlich wieder des höchsten Wesens decretirt. Ein Erziehungsplan wurde vorgelegt, der die Unterschiede der geistigen Bildung möglichst verwischen und den Vorzug der Begabung, der Gelehrsamkeit und feinen Beredsamkeit, der schon die Girondisten des Aristokratismus verdächtig gemacht hatte, aufhören machen sollte.

Es versteht sich hiernach ganz von selbst, daß der Radicalismus, diese äußerste Form der Demokratie, seine zahlreichsten Anhänger und seine eigentliche Stärke in den untersten Schichten der Bevölkerung hat. Die Lehre von der natürlichen Gleichheit der Menschen hat einen fast unwiderstehlichen Reiz für den, der bisher auf allen seinen Wegen seine Inferiorität hat empfinden müssen, und wirkt, verbunden mit der natürlichen Begierde nach Verbesserung der äußern Lage, mit einer Gewalt, die oft zu Thaten des Heroismus, öfter aber noch zu den zügellosesten Ausschweifungen Anlaß gegeben hat. Ebenso erklärt es sich, daß in einzelnen überspannten Gemüthern die Idee der Verherrlichung des Menschengeschlechts sich bis zu einem schonungslosen Fanatismus steigert. Wo aber auch dieser Fanatismus nicht stattfindet, da führt oft ein edles Streben nach der Verbesserung der Lage der untern Klassen zu der Aufstellung von Theorien, die mit dem vollsten Enthusiasmus und der lebhaftesten Überzeugung vertheidigt werden, deren praktische Durchführung aber alle Cultur, alle Gesittung und allen Wohlstand, den Jahrhunderte geschaffen haben, vernichten würden.

Der eigentliche Radicalismus geht zwar nicht so weit; er folgert blos: weil die Menschen alle gleichen Wesens sind, so müssen sie auch alle nicht blos frei, sondern auch alle zur Herrschaft berufen sein. Es ist aber nur ein kleiner Schritt bis zu dem Satze: weil sie einerlei Wesens sind, so müssen auch die Bedürfnisse des einen gerade so befriedigt werden wie die Bedürfnisse des andern, sie müssen gleichen Theil haben an den Genüssen der Welt, den physischen wie den geistigen. Das ist denn auch die Lehre der Communisten und die Grundlage, auf der sie allesammt ihre Theorien bauen, mögen sie nun, wie Saint-Simon, Aufhebung des Erbrechts verlangen, um das ganze daraus dem Staate zufließende Kapital den tüchtigsten Arbeitern zuzuwenden, oder, wie Fourier, die Menschen in gewaltigen Häusern (Phalansteren) kaserniren wollen, damit sie dort nach ihrer Passion arbeiten, oder, wie Proudhon, den Arbeitern nicht nach dem Werth ihrer Arbeiten, sondern nach der Arbeitszeit ihren Lohn zu ertheilen; mögen endlich die Socialisten, vor den Consequenzen solcher Theorien zurückschrecken, blos die Garantie der Arbeit fordern.

Der gesammte Fehler der radicalen Partei und derjenigen ihrer Anhänger, die entschlossen die äußersten Consequenzen, das Princip der absoluten Gleichheit der Menschen verfolgen, ist der, daß sie nicht blos die geschichtliche Entwickelung der Menschheit, sondern auch die ewigen Naturgesetze aus den Augen setzen. Es gibt Menschenrechte, die unveräußerlich sind, wie Leben, Freiheit, Eigenthum, und jeder Angehörige eines Staats hat ein Recht darauf, daß die Obrigkeit ihn im Genuß dieser Rechte schütze; allein es ist kein natürliches Recht, daß jeder einzelne selbst obrigkeitliche Gewalt ausübe. Es ist wünschenswerth, daß die allgemeine Aufklärung sich so weit ausbreite, daß jeder einzelne zum Vollgenusse aller bürgerlichen Rechte befähigt ist, wo aber die gegebenen Verhältnisse eine solche Befähigung nicht haben aufkommen lassen, wo ein Theil der Bevölkerung noch in einem Zustande der Roheit verharrt, da ist es auch kaum möglich, daß eine allgemeine Abstimmung den Interessen und dem Wohle der Gesammtheit entsprechen kann, und in diesem Falle kann von einem natürlichen Rechte des einzelnen zur Mitwirkung bei öffentlichen Angelegenheiten nicht die Rede sein. Es gibt ein höheres Recht als der Wille der Majorität. Wenn auch sämmtliche sklavenhaltende Staaten Nordamerikas sich zu Gunsten der Sklaverei aussprechen, so bleibt der Zustand, wo der Mensch als Sache behandelt wird, doch ein Zustand der Barbarei und der Widerrechtlichkeit, und wenn alle Tiroler sich einstimmig für den Grundsatz aussprechen, daß keine Akatholiken in ihrem Lande Grundbesitz er-

werben dürfen, so ermangelt ein solches Gesetz doch jeder höhern Rechtmäßigkeit. Die weitern von den Communisten aus den radicalen Principien gezogenen Consequenzen scheitern schon an dem Umstande, daß man alle natürlichen Beweggründe für die Arbeit und somit für die Ansammlung des Kapitals vernichtet.

Mit dem Namen der Liberalen bezeichnet man jetzt eine in allen Ländern verbreitete Partei, welche die Volksfreiheit in dem Schutze der individuellen Freiheit gegen beschränkende Institutionen von seiten der Regierung wie gegen die Gewaltthätigkeit von seiten der Masse sucht, sodaß sich die rein menschliche Existenz ungestört entwickeln kann. Der Name als Parteibezeichnung ward zuerst in Spanien gebraucht. Während des Kampfes gegen die Napoleonische Gewaltherrschaft fochten Seite an Seite der altcastilische Grande und der catalonische Bauer, der Priester und der Patriot aus der Schule des Florida-Blanca und Campomanes. Als aber das Land befreit und die Fremdherrschaft der einheimischen gewichen war, nannte man diejenigen, welche Spanien in die Reihe der constitutionellen Staaten einführen wollten, Liberale. Sie stifteten, anfangs siegreich, die Verfassung von 1812, die Ferdinand VII. 1814 abschaffte, 1820 beschwor und 1823 wieder in allen Punkten verletzte. Die große Partei, welche diesen Namen adoptirt hat, ist natürlich mannichfacher Schattirungen und Unterabtheilungen fähig, allein ihre Hauptzwecke einigen sich immer in dem Streben nach einer geregelten Verfassung und nach der Beseitigung aller Hindernisse, die der vollen Entwickelung der geistigen und materiellen Kräfte des einzelnen entgegenstehen. Diese Partei ignorirt nicht die Geschichte, sie achtet das Bestehende, aber sie will, daß es sich fortbilde den Bedürfnissen der Zeit gemäß. Eine Verfassung soll es dem Herrscher unmöglich machen, willkürlich in die Rechtsbefugnisse des einzelnen einzugreifen, die Gleichheit vor dem Gesetze soll vor Bedrückung sichern, die Unabhängigkeit des Richters die Gesetzlichkeit der rechtlichen Entscheidungen garantiren, Preßfreiheit der öffentlichen Meinung ungehinderten Ausdruck gewähren, Toleranz die freie Denkkraft fördern. Es ist eine weitere Forderung der liberalen Partei und nur eine Folgerung aus dem Streben nach individueller Freiheit, daß das Heer aufhöre zu sein, was es in den meisten europäischen Staaten bis auf die neueste Zeit war, ein Söldnerhaufe, der niemand als dem Landesherrn verpflichtet ist und von diesem auch zur Unterdrückung einer bestehenden Rechtsordnung benutzt werden kann, sondern daß es nach dem Sinne der Schöpfer des preußischen Wehrsystems aus dem Volk selbst herausgebildet werde und sich als Theil desselben fühlt. Aus allem diesen folgt durchaus nicht, wie man der liberalen Partei wol vorgeworfen hat, eine Entgliederung der Gesellschaft, durchaus keine Zerstörung des staatlichen Organismus, im Gegentheil wird der Liberalismus an dem bestehenden Bau der Staatseinrichtungen auch in Zeitperioden großer politischer Gärung niemals stärker rütteln, als es die Nothwendigkeit mit sich bringt. Derselbe würde es für ungereimt halten, einem Staat wie England, dessen Institutionen mit der Erbmonarchie und dem erblichen Adel so völlig verwachsen sind, eine republikanische Verfassung, oder der Schweiz einen Monarchen aufdrängen zu wollen. Wie die Forderung der Anerkennung allgemein menschlicher Interessen den Sonderinteressen gegenüber im einzelnen Staat zur Ausführung komme, das muß von der Entwickelung desselben, von den gegebenen Verhältnissen abhängen; daß dieselbe auch in Europa und auch nach einer vorausgegangenen unumschränkten Herrschaft zur vollen Geltung gelangen kann, das zeigt wieder das Beispiel Norwegens, wo die Kraft des Volks, die Entlegenheit des Landes und ein besonders günstiges Geschick alles gewährt hat, was die liberale Partei im wesentlichen als Aufgabe hinstellt.

An der Möglichkeit, die Forderungen zu erfüllen, welche diese Partei jetzt als völlig berechtigt und fast als sich von selbst verstehend ansieht, dachte man weder im Alterthum, noch selbst im Mittelalter, es fehlte eben diejenige Klasse in der menschlichen Gesellschaft, welche naturgemäß dieselben vertritt. Es ist ein nicht von Menschen gegebenes Gesetz, daß Besitz und Bildung Macht verleihen und in besonderer Weise zur Theilnahme an der Herrschaft berufen sind. In den antiken Staaten waren diese durch die Freien vertreten, welche das Volk allein ausmachten, welche bei allem Wechsel der Verfassung den wesentlichen Einfluß im Staatsleben beständig behielten. Wenn man die freie Verfassung Athens und Roms in den besten Zeiten beneidet, so darf man nicht vergessen, daß auch der ärmste Bürger der großen Überzahl von Rechtlosen gegenüber immer in hohem Grade ein Bevorrechteter und ein Aristokrat war. Man kann die Kopfzahl der Bewohner Attikas in der blühendsten Periode zu etwa 500000 anschlagen, darunter aber mindestens 350- oder 360000 Sklaven rechnen. Im Mittelalter waren Besitz und Bildung in den Händen der Geistlichkeit und des Adels, und es war die natürliche Folge, daß diese den politischen Einfluß besaßen. Wie unwissend der waffengeübte Ritter und der üppige Prälat

auch sein mochten, sie standen an Einsicht in den meisten Fällen hoch über dem Bauer, der ihnen fronte. Der Übergang in die absolute Staatsform hatte wenigstens eine gewisse Nivellirung zur Folge, er machte dem Einen gegenüber die Staatsbürger gleich und war insofern unbedingt ein Fortschritt, als es im Interesse des Fürsten lag, die Macht des Adels durch Hebung des Bürgerstandes zu brechen. Es hob sich allmählich aus dem Volke eine durch Fleiß und Betriebsamkeit ausgezeichnete Klasse, die namentlich in den Städten erwuchs und sich durch Besitz und Geistesbildung dem Adel vollkommen an die Seite stellte oder ihn überragte. Der politische Einfluß, zu dem dieser Stand gelangte, gründet sich nicht etwa auf eine politische Sonderung der Stände, sondern auf einem Naturgesetz. Der Mittelstand hat nichts Exclusives, es läßt sich durchaus keine scharfe Grenze zwischen ihm und der großen Masse des Volks ziehen, der Sohn des ärmsten Fabrikarbeiters mag sich durch Fleiß Kenntnisse, durch Thätigkeit und Sparsamkeit Vermögen erwerben. Nichts liegt mehr im wohlverstandenen Interesse des Mittelstandes, als daß sich Aufklärung und Wohlstand unter allen Schichten des Volks verbreite, und daß endlich jeder befähigt werde zum Vollgenuß aller politischen Rechte. Dies ist die Klasse der bürgerlichen Gesellschaft, welche heutzutage der natürliche Träger der Grundsätze der liberalen Partei ist, was begreiflich nicht ausschließt, daß auch eine bedeutende Zahl des Adels, die Bedürfnisse unserer Zeit erkennend, dieselbe Richtung verfolgt.

Die liberale Partei sieht nicht, wie die legitimistische, in der monarchischen Regierungsform eine vorzugsweise berechtigte und Gott wohlgefällige Einrichtung, sie führt ebenso wenig, wie die radicale, consequenterweise zur Republik, ihre Forderungen mögen in der letztern, wo sie sich herangebildet hat, vollkommen erfüllt werden, können es aber nicht weniger unter einem persönlich unverantwortlichen Oberhaupt. In diesem Falle verlangt sie nur eine Verfassung, welche die Rechte des Volks feststellt. Hat eine solche sich historisch derart entwickelt, daß die absolute Gewalt des Herrschers zu keiner Periode von der Bevölkerung als zu Recht bestehend anerkannt wurde, wie dies in England der Fall gewesen ist, so ist dies nicht weniger für die Sicherheit des Throns als für die Freiheit des Volks zum Heil. In Staaten, die weniger begünstigt gewesen sind, und in denen der Absolutismus factisch oder rechtlich zur vollkommenen Durchbildung gekommen ist, verlangt die liberale Partei eine Constitution, welche die Befugnisse des Herrschers und die Rechte des Volks genau feststellt. In den meisten Ländern Europas fällt demnach die liberale Partei mit der Partei zusammen, welche man als die constitutionelle zu bezeichnen pflegt. Allerdings besteht kein nothwendiger Zusammenhang zwischen beiden. Die liberale Partei ist nicht absolut monarchisch gesinnt. Sie wird sich hüten, eine Monarchie über den Haufen zu werfen, wo sie innerhalb derselben ihre Forderungen zur Geltung gelangt erblickt; wo aber in einer republikanischen Staatsform Freiheit des einzelnen sich mit der Ordnung und der organischen Entwickelung verträgt, wird sie keinen Einwand gegen dieselbe haben. Schleswig-Holstein, wo der Mittelstand kräftiger, das Proletariat minder zahlreich ist als in irgendeinem andern Staate Deutschlands, hat drei Jahre hindurch factisch als Republik bestanden, ohne daß sich eine Spur von anarchischer Unordnung zeigte. Doch hat kein europäischer Staat in der Neuzeit die Probe des Übergangs von der monarchischen zu der republikanischen Staatsform auf die Dauer bestanden; es ist daher begreiflich, wenn die Mehrzahl der Liberalen für die Erhaltung des Königthums kämpfen und nur auf die Beschränkung desselben durch eine Constitution dringt.

Gegen eine solche Constitution richten sich gegenwärtig die heftigsten Angriffe der Anhänger des alten Regierungssystems. Zwei Grundsätze sind in der beschränkten Monarchie so alt als diese Staatsform selbst, nämlich das Steuerbewilligungsrecht und die Verantwortlichkeit der Räthe des Herrschers für die Handlungen der Regierung. Ersteres aber hat in der neuern Zeit dadurch eine besondere Form angenommen, daß der Volksvertretung alljährlich ein Budget über die Finanzlage und die voraussichtlichen Ausgaben für das folgende Jahr vorgelegt wird. Die Verweigerung der Genehmigung der zu diesem Behufe zu erhebenden Steuern versetzt die Regierung in die Nothwendigkeit, entweder durch Veränderung ihrer Politik die Zustimmung der Majorität zu erlangen oder durch einseitige Erhebung von Abgaben die Verfassung zu verletzen. Es gibt nichts, was die Vertheidiger der Vollgewalt des Herrschers mehr hassen als den Druck, der hierdurch auf die Regierung geübt wird. Es scheint ihnen unwürdig, daß ein König soll gezwungen werden können, seine Regierungspolitik den Wünschen seiner Unterthanen gemäß zu verändern. Dennoch hat nie eine dauernde Beschränkung der Fürstengewalt bestanden, wenn nicht eine gewisse Klasse von Unterthanen das Recht der Zustimmung zur Auflage von Abgaben hatte. Daß die vertrauten Räthe des Königs wegen Handlungen, die von ihm gebilligt worden sind, in Anklagezustand versetzt werden können, ist der zweite Punkt, der von seiten der Legitimisten

mit Heftigkeit angegriffen wird, und doch leuchtet ein, daß kein Zügel nothwendiger ist, um die Minister zu verhindern, zu willfährigen Dienern auch der übeln Leidenschaften der Fürsten herabzusinken, als das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für jede Verfassungsverletzung.

Kaum braucht bemerkt zu werden, daß gegen alle übrigen unterscheidenden Forderungen der liberalen Partei von legitimistischer Seite Einwände erhoben werden, gegen die Abschaffung der Censur und Stellung der Preßvergehen unter das Schwurgericht, damit nicht die öffentliche Meinung zu einer Macht werde, gegen die Lehrfreiheit, damit die Jugend nicht angesteckt werde von Lehren, die mit denen der Regierung in Widerspruch stehen, gegen die vollkommene Toleranz, damit die Regierung nicht die Macht einbüße, die ihr aus einer Verbindung mit einer von ihr abhängigen Staatskirche erwächst, vor allem aber gegen jede wirklich nationale Armee, die in Versuchung kommen könnte, einen eigenen Willen zu haben und das Gesetz und die Verfassung ebenso hoch zu halten als den Befehl des Kriegsherrn.

Aber selbst die Gegner des liberalen Princips, die in der Beschränkung des Königthums durch gewählte und mit dem Steuerbewilligungsrecht ausgerüstete Volksvertreter, in der Toleranz und in der freien Concurrenz ein Übel erblicken, können ihr Auge kaum den Fortschritten verschließen, welche diese Partei in der Entwickelung der Menschheit hervorgebracht hat. Sie werden kaum zu leugnen wagen, daß in der Anerkennung unveräußerlicher Menschenrechte die bewegende Triebfeder liegt, welcher wir die Humanität der neuern Zeit, die Abschaffung der Tortur und der grausamen Strafen, der Leibeigenschaft und der Frondienste, die Würdigung des Menschen als solchen, die freie Entfaltung der Kräfte des einzelnen, welcher die segensreichen Erfindungen der Neuzeit wesentlich zuzuschreiben sind, verdanken. In ihrem Streben, Sonderinteressen gegen die allgemeinen Interessen aufrecht zu erhalten, übersehen die heutigen Anhänger der Legitimität zu häufig den wesentlichsten Vorzug der liberalen Partei, daß diese nämlich die einzige ist, welche wahrhaft productiv ist, welche Ordnung und Freiheit, die Rücksicht auf das Bestehende mit der Neubildung den Bedürfnissen einer fortschreitenden Zeit verbindet. Wenn die Anhänger von Institutionen, die sich längst überlebt haben, sich noch an den morschen Stützen desselben anklammern, um beim ersten heftigen Anprall von außen unter den Trümmern des Daches, das ihren Vorfahren Schutz und Sicherheit gewähren konnte, begraben zu werden, wenn eitle Projectmacher das Bestehende der Erde gleichmachen möchten, um ein Luftgebilde aufzuführen, das über Nacht in sich selbst zusammenfällt, strebt die liberale Partei die Interessen des Einzelnen mit den Interessen der Gesammtheit zu vereinen, die Forderungen der Neuzeit mit der Berechtigung des Bestehenden auszusöhnen und ein Staatsgebäude zu errichten, welches durch die Festigkeit der Grundlagen Dauer verspricht, durch den Neubau den Ansprüchen der Gegenwart huldigt.

Die Parteien, wie sie hier dargestellt sind, existiren in allen Ländern, ihre Wünsche äußern sich jedoch auf verschiedene Weise. In Rußland kann sich das erwachende politische Leben durch Wünsche nach der Theilnahme an Regierungsgeschäften nicht aussprechen, zeigt sich aber um so lauter durch die Lebhaftigkeit, mit der die socialen Fragen besprochen werden. Für Polen und Ungarn handelt es sich zunächst um Anerkennung ihrer politischen Existenz, in der Schweiz befindet sich die conservative und die liberale Partei in einer fortwährenden unblutigen und im ganzen sicher wohlthätigen Reibung, die Staaten am Mittelmeer haben zunächst die Aufgabe zu lösen, einen wirklichen Mittelstand zu errichten, über Frankreich lagert jetzt die Grabesruhe des Despotismus, während die Parteien nur auf die Gelegenheit warten, sich miteinander zu messen. England ist allerdings vor einer Revolution gesichert, doch mögen die seit 1838 wiederholt in den Chartisten aufgetretenen Arbeiterbewegungen im Laufe der Zeit zu einigen Modificationen der Verfassung führen.

Am deutlichsten und ausgeprägtesten scheiden sich die geschilderten Parteien in dem vielherrigen Deutschland. Die Forderungen der liberalen Partei werden von dem Nationalverein in der bestimmtesten Weise hingestellt; wie wenig die Gegenpartei, welche der Einigung Deutschlands widerstrebt, im Volk selbst Anklang findet, zeigt der geringe Erfolg der Reformpartei. Doch ist nicht zu verkennen, daß, insoweit die Ehre Deutschlands nach außen hin in Betracht kommt, sich im ganzen Einmüthigkeit zeigt, wenngleich die Sonderinteressen der einzelnen Staaten, und namentlich das Verhältniß der beiden deutschen Großmächte zu den kleinern Staaten unangenehme Reibungen herbeiführen mag, wie noch der jüngste siegreiche Kampf gegen Dänemark genügend bestätigt hat.

Literatur. Friedrich Rohmer, „Lehre von den politischen Parteien, durch Theodor Rohmer" (Zürich 1844); Stahl, „Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche" (Berlin 1863).

G.

Pasquill. Im allgemeinen bezeichnet man mit dem Namen Pasquill eine Art schwerer idealer Injurien, diejenigen nämlich, welche durch bleibende Zeichen, besonders durch geschriebene oder gedruckte Aufsätze, erklärt und absichtlich veröffentlicht werden. Darin, daß das Erklärte oder Dargestellte eine Injurie enthalten muß, liegt also die wesentliche Voraussetzung, welche das Pasquill von der erlaubten freimüthigen Darstellung und Beurtheilung der Handlungen und Fehler anderer, zumal von der Satire, unterscheidet. Und durch das Erforderniß der absichtlichen Verbreitung wird es von der einfachen und schriftlichen Injurie unterschieden, die z. B. dann vorliegt, wenn ein Schmähbrief nur dem Beleidigten zugesendet wurde und dieser selbst ihn veröffentlicht hat. Die Benennung Pasquill kommt in den ältern Gesetzen nicht vor; sie findet sich nicht im Römischen Rechte, auch noch nicht in der Peinlichen Gerichtsordnung und ebenso wenig in den Schriften der ältern Rechtsgelehrten. Aber in der Reichspolizeiordnung von 1518, Art. 34, und von 1577, Tit. 35, §. 2, ist schon von Pasquillen die Rede; allmählich kam dieser Name bei den Rechtsgelehrten in Gebrauch, und jetzt begegnet man ihm auch in der Gesetzgebung. Das Wort ist aus der Volkssprache entstanden. Es soll dem Namen eines witzigen Schuhmachers in Rom, der Pasquino hieß, nachgebildet worden sein. Dieser pflegte mit eigenthümlicher Laune und beißendem populären Witze die Laster und Fehler der Geistlichen seiner Zeit zu geiseln, was ihm, gleich den Hofnarren, ungestraft nachgesehen wurde. Nach seinem Tode wurde eine in der Nähe seiner Bude aufgefundene und öffentlich aufgestellte Bildsäule zur heimlichen Anheftung von satirischen Ausfällen und Schmähschriften nach der Weise Pasquino's benutzt; so erhielt diese gefürchtete Säule selbst den Namen Pasquino, und hiervon mögen die angehefteten Schmähschriften (famosi libelli) allmählich Pasquin'sche Libelle (pasquinei libelli) genannt worden sein, woraus das Wort „Pasquillisch" zur Bezeichnung einer besondern Art des „Schmählichen" entstanden ist.

Es leuchtet ein, daß Ehrenkränkungen, welche in bleibenden Zeichen ausgedrückt und zugleich im Publikum verbreitet werden, eine ausgedehntere Wirkung zum Nachtheil des Beleidigten haben und schon darum auf einer höhern Stufe der Strafbarkeit stehen; daß diese aber noch gesteigert wird, wenn dem Geschmähten verbrecherische Handlungen vorgeworfen werden, wenn solche Beschuldigungen unwahr sind, wenn der Schmähende sich in das Dunkel der Ungenanntheit birgt und damit dem Beleidigten die Möglichkeit entzieht, auf gerichtlichem Wege die Enthüllung der Verleumdung und Wiederherstellung seiner Ehre zu suchen. Die Gesetzgebung ist dadurch aufgefordert, diese gefährlichere Art der Injurien durch strengere Bestrafung auszuzeichnen und so eines der höchsten Güter des Bürgers, die Ehre, gegen boshafte Angriffe kräftigst zu schirmen.

Diesen strengern Strafschutz gab insbesondere das Römische Recht. Schon die Zwölf Tafeln drohten nach Cicero's Zeugniß den Lästerschriften eine Kapitalstrafe. Die spätern Gesetze zeichneten als besonders strafbar aus: Gedichte, Inschriften, Lieder, überhaupt schriftliche Aufsätze, deren Zweck war, jemanden öffentlich als einen Lasterhaften und Verbrecher darzustellen und um seine Ehre zu bringen (carmina famosa, epigrammata, psalteria, libri ad infamiam alicujus pertinentes, libelli famosi). Es war darauf, neben der Strafe der Körperzüchtigung oder des Exils, die Infamie und der Verlust der Fähigkeit zur Testamentserrichtung und zum Zeugnißablegen gesetzt (l. 5, §. 9, 10, l. 6, l. ult. D. de inj. XLVII, 10. — l. 1, D. de his qui not. III, 2). Unter den Kaisern ging hinsichtlich des famosus libellus die Gesetzgebung noch weiter, woran wol in dieser despotischen Zeit die Absicht, die öffentliche Bekanntmachung der Laster und Verbrechen der Gewalthaber und ihrer Genossen zu unterdrücken, großen Antheil gehabt haben mag. Den Urhebern der Schmähschriften, ja selbst den Findern, welche sie nicht geheimhielten, wurde die Todesstrafe gedroht; jedoch nur dann, wenn der Verfasser, ohne sich zu nennen, dem Geschmähten wirkliche Verbrechen zur Last legte. Der Übertreter konnte dieser Strafe sich jedoch entziehen, wenn er selbst als öffentlicher Ankläger freiwillig auftrat und die aufgestellten Beschuldigungen genügend bewies. Diese Bestimmungen finden sich auch in dem Justinian'schen Codex — in der cst. unica C. de famosis libellis IX, 36, — in den Hauptzügen wiederholt. Die Carolina hielt sich zwar im ganzen an die römischen Gesetze, jedoch mit mehr Milde. Der Art. 110 bedroht den Urheber sowie den Verbreiter einer Schmähschrift mit der Strafe, die auf das vorgeworfene Verbrechen zu erkennen gewesen wäre, jedoch nur dann, wenn der Verfasser sich gar nicht oder nicht mit seinem rechten Namen genannt hatte, und wenn die Anschuldigung Handlungen betrifft, die, wenn sie wahr wären, dem Geschmähten eine peinliche Strafe zuziehen würden. Der immer zulässige Beweis der Wahrheit soll nur bewirken, daß die Strafe nur nach richterlichem Ermessen zu bestimmen sei. Von der Strafe des Verlustes der Testaments-

und Zeugenfähigkeit ist keine Rede mehr. Aber die durch den Geist der Zeit und den Fortschritt der Wissenschaft geleitete Praxis verließ allmählich auch die Strafe der Wiedervergeltung als eine dem natürlichen Rechtsgefühle nicht entsprechende Härte und setzte an deren Stelle zeitliche Freiheitsstrafen von kürzerer oder längerer Dauer. Wegen der Theilnehmer wendet man die allgemeinen Grundsätze an und bestraft den zufälligen Finder, der weiter verbreitet, nur als Begünstiger. Die pasquillischen Werke werden in Beschlag genommen und vernichtet.

Bei diesem Gange der Gesetzgebung haben sich in der Wissenschaft über die Frage, was als Pasquill anzusehen sei, verschiedene Ansichten gebildet. Mehrere Rechtslehrer haben den Begriff des Pasquills sehr beschränkt, indem sie dazu die Voraussetzungen forderten, welche der Art. 110 der Carolina für die Schmähschriften begehrt, folglich den Namen Pasquill nur für eine andere gleichgeltende Benennung betrachtet. Andere unterscheiden zwischen dem Pasquill im weitern Sinne und dem Pasquill im engern Sinne. Für ersteres gilt der oben aufgestellte Begriff, und es fällt darunter auch die Schmähschrift, der libellus famosus, als die strafbarste Art. Unter dem Pasquill im engern Sinne verstehen sie aber jede andere durch bleibende Zeichen (also auch durch Zeichnung, Malerei, Bildwerk, Schnitzwerk u. s. w.) erklärte und in dem Publikum verbreitete Injurie, wobei sich die besondern Erfordernisse der Schmähschrift nicht finden. Letztere ist die im gemeinen deutschen Strafrechte gangbarste Auffassung.

Die neuern Gesetzbücher unterscheiden meistentheils die Pasquille nicht namentlich von den andern Arten der Injurien und Verleumdungen, nur daß die Öffentlichkeit und die Verbreitung auch hier das Pasquill als eine schwerere Form derselben erscheinen läßt. So insbesondere das österreichische und das preußische Gesetzbuch, letzteres dem Code pénal sich anschließend. Nur einzelne, wie z. B. das sächsische Strafgesetzbuch, nennen die Pasquille besonders und verstehen darunter solche Beleidigungen oder Verleumdungen, welche ohne Namen oder unter falschem Namen durch Schrift verbreitet werden. H. S.

Paßwesen. Die Vorschriften über das Paßwesen und der Zweck der Pässe fallen in das Gebiet der Sicherheitspolizei. Sie gehören zu den polizeilichen Präventivmaßregeln zur Erhaltung der Sicherheit und Abwendung von Gefahren, theils im Interesse der einzelnen Person, welche einen Paß verlangt oder je nach den Paßgesetzen nehmen muß, theils der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, theils aber des Staats. Bereits das im frühen Mittelalter gegen das Raubritter- und Fehdesystem im Interesse der Zolleinkünfte und Marktrechte vom Oberhaupt des Reichs gehandhabte oder an einzelne geistliche und weltliche Fürsten, auch an Städte, verliehene Geleitsrecht führte die Ertheilung von Geleitsbriefen (oft gegen Bezahlung) zum Schutze der das Gebiet der Geleitsherren betretenden Personen, als eine Folge des Rechts und der Pflicht zur Sorge für den Landfrieden mit sich. Nach der sogenannten Goldenen Bulle von 1356 genossen die zur Wahl des deutschen Kaisers ziehenden Wahlherren und Botschafter des kaiserlichen Geleits bei Strafe der höchsten Acht; mußten sogar auf Verlangen von allen Ständen, deren Gebiet sie berührten, mit gewaffneter Hand geleitet werden. Auch die Juden genossen des kaiserlichen Schutzrechts, und bei ihren Reisen des kaiserlichen Geleits. Noch gegenwärtig können einzelne Personen auch da, wo die Paßpflicht nicht mehr als eine allgemeine obligatorische besteht, in ihrem eigenen Interesse zur Ausweisung und Legitimation über ihre Person und ihre Reisezwecke Pässe und Legitimationsurkunden sich ausstellen lassen. Ähnliche Motive walten nach Aufhebung der Jagdrechte bei der Ausfertigung von Jagdscheinen ob, welche die Eigenthümer der Jagdreviere oder deren Pächter bei Ausübung der Jagd stets bei sich führen und auf Erfordern der Polizeibeamten vorzeigen sollen; desgleichen bei den Attesten für die die Viehmärkte besuchenden Viehverkäufer, welche sich durch ortspolizeiliche Bescheinigungen, sei es zur Vorbeugung von Viehdiebstahl oder von Viehansteckung, resp. über den Besitz und die Gesundheit der zum Markt gebrachten Viehstücke auszuweisen haben, sodann bei den Leichenpässen, welche in allen Fällen, in welchen eine Leiche von einem Gerichtsbezirk durch einen andern geführt werden soll, bei den Regierungen als Landespolizeibehörden nachgesucht werden müssen, widrigenfalls die Polizeiobrigkeit jedes Ortes, wofern ein solcher Leichenpaß nicht vorgezeigt werden kann, zu verlangen befugt ist, daß der Sarg geöffnet und die Besichtigung der Leiche vorgenommen werde.

In andern Fällen hat dagegen das Paßwesen mit der Verpflichtung, sich einen Paß oder eine Legitimationskarte, sei es bei der Orts-, der Kreis- oder Landespolizeibehörde ausstellen zu lassen, vorzugsweise den Zweck, die bürgerliche Gesellschaft und das Publikum vor den möglichen Gefahren zu schützen, welche ihm von solchen Individuen oder Berufs- und Volksklassen drohen können, welche die Paßedicte für paßpflichtig erklären, resp. bei denen sie voraussetzen, daß ihr Umherziehen

der gemeinen Sicherheit schädlich werden könne. Es spielt hierbei der im Polizeistaate zur Beschränkung der persönlichen und bürgerlichen Freiheit so vielfach gemisbrauchte Begriff der Unbescholtenheit, welche die Behörde zu prüfen und durch Ertheilung des Passes zu beglaubigen habe, seine Rolle. Wenn im Strafrecht und vor Gericht der Grundsatz Geltung hat: „daß jedermann so lange für redlich und unbescholten gehalten wird, als ihm nicht das Gegentheil nachgewiesen ist", so liegt dagegen bei der Paßpolizei mehr oder weniger die umgekehrte Voraussetzung zu Grunde. Unter diesen Gesichtspunkt fällt die Bestimmung mancher Paßedicte, daß namentlich Handwerksgesellen selbst zu Reisen innerhalb des Landes paßpflichtig sind und daher, was den Pässen gleichsteht, Wanderbücher mit einer genauen Personbeschreibung, ihrem Signalement, bei sich führen und in jedem Nachtquartier vorzeigen müssen; ebenso die Juden, die nicht staatsbürgerliche Rechte haben, auch wol diejenigen Personen, welche mit der ordinären Post reisen. Einen andern Sinn hat eine solche Bestimmung bei bestraften Verbrechern, welche unter Polizeiaufsicht stehen. Desgleichen bei denjenigen, welche Hausirhandel, überhaupt Gewerbe im Umherziehen treiben, die ihren Gewerbeschein mit vollständigem Signalement des Inhabers zu ihrer Legitimation ebenfalls bei sich zu führen haben. Legitimations- und Gewerbescheine dieser Art sollen denjenigen Personen nicht ertheilt werden, die unter Polizeiaufsicht stehen oder bereits wegen Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigenthum oder die Sittlichkeit bestraft sind. Ähnliches gilt von den Erlaubnißscheinen der Schauspielunternehmer, denen die Ertheilung des Legitimations- und Gewerbescheins für den Fall der Besorgniß des Misbrauchs ihres Gewerbebetriebs zur Verletzung der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit versagt, resp. diese Erlaubniß bei dergleichen Misbrauch entzogen werden soll.

Abgesehen von den vorstehend erwähnten besondern Fällen und Arten der Paßpflicht, wobei zum Theil andere Motive obwalten, ist und wird das Paßwesen aus weit allgemeinern Gesichtspunkten, welche dem Wesen des Polizeistaats angehören, und überwiegend sogar aus politischen aufgefaßt. Daher war das Paßwesen auch in demjenigen Staate am ausgebildetsten, dessen Polizeirégime für die europäischen Continentalstaaten zur Zeit des Absolutismus als mustergültig betrachtet werden konnte, in Frankreich. Von daher ist es denn auch in seiner modernen Gestalt und Tendenz, besonders als vermeintliches Schutzmittel gegen politisch gefährliche Köpfe oder gegen die Importation neuer politischer Ideen, seinerzeit in Deutschland eingeführt, wo es noch bis auf den heutigen Tag hier und dort im Flor ist. Über das Paßgesetz ist einzusehen: von Kamptz, „Paßgesetze der europäischen Staaten" (Berlin 1817); Reiswitz und Hoffmann, „Repertorium der europäischen Paßpolizeigesetze" (Berlin 1821), Bd. I und II; Richter, „Systematische Darstellung der im Königreich Sachsen in Bezug auf Reiselegitimation bestehenden Vorschriften" (1837); R. von Mohl, „Die Polizeiwissenschaft und System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei" (1845), III, 104 fg.

Eine speciellere historische Darstellung knüpfen wir an die preußische Paßgesetzgebung an. In Preußen wurde das Paßwesen, zufolge des Allgemeinen Paßreglements vom 20. Mai 1813, beim Beginn der Freiheitskriege, damals hauptsächlich als ein Sicherungsmittel gegen feindliche Spionage angewendet, von der soeben erst mit dem Auszug der Franzosen das Land befreit worden war. Wie es in der Einleitung jenes Edicts heißt, wurde dasselbe „in Veranlassung der zur Behauptung der Selbständigkeit der Krone und des Volks herbeigeführten Ereignisse und in besonderer Berücksichtigung derselben" erlassen. Daher stand an der Spitze dieses Reglements die Bestimmung, daß der Eintritt aus dem Auslande in die preußischen Staaten einem jeden ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, auch ohne Unterschied, ob er zu Wasser oder zu Lande oder mit der ordentlichen Post oder sonst zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß ankomme, ob er in den preußischen Staaten verbleiben oder dieselben nur durchreisen wolle, nicht anders als auf einen Paß gestattet werden soll, der je nach der Verschiedenheit von Personen und Zwecken von höhern oder niedern Behörden auszustellen ist. Mit Ausnahme auswärtiger im freundschaftlichen Verhältniß stehender Fürsten, der aus dem Auslande zurückkehrenden Unterthanen, von Armeecorps und accreditirten Gesandten, ingleichen derjenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt und mit gehörig qualificirten Documenten competenter Behörden versehen sind, sollten alle übrigen Personen nur auf einen einheimischen Paß in den Staat eingelassen werden. Vor Ertheilung des Passes an paßpflichtige Individuen haben sich diese bei der Polizeibehörde durch Notorietät oder glaubhafte Legitimation als unbescholtene und, unter den damaligen Verhältnissen des Staats, unverdächtige Personen zu legitimiren. Alle Eingangspässe waren nicht allein bei der Polizeibehörde der zunächst an der Grenze belegenen einheimischen Stadt, sondern außerdem auch eines jeden Orts

ohne Unterschied zwischen Stadt und plattem Lande, wo der Inhaber übernachtet, zu produciren und zu visiren. War eine Reiseroute vorgeschrieben und diese vom Reisenden verlassen, so sollten die Visa verweigert, der Paßinhaber an die Polizeibehörde der zunächst belegenen Stadt zurückgeschickt und unter polizeiliche oder militärische Observation gestellt, je nach Befinden auch in Verwahrsam genommen werden. Gleich strenge Vorschriften sollten auch in Ansehung der einwandernden Künstler und Handwerksgesellen ohne Unterschied stattfinden, ob sie mit einem Wanderbuche oder nur mit einem Fremdenpasse versehen seien. Die genaueste Prüfung der Pässe, des Signalements und der Reiseroute war allen Polizeibehörden und deren Organen, selbst den Postämtern und den Gastwirthen bei Strafe vorgeschrieben. Jeder paßpflichtige Auswärtige, welcher über 24 Stunden in einer Stadt sich aufhalten wollte, mußte den mitgebrachten Paß bei der Polizeibehörde des Orts niederlegen und dagegen von derselben eine Aufenthaltskarte nehmen und eine solche besondere Aufenthaltskarte jede einzelne zum Gefolge des Fremden gehörige Person, selbst die Ehefrau wie Kinder und Dienstboten über 14 Jahre, lösen.

Damals mochten diese strengen Paßvorschriften durch Gründe der Staatssicherheit gerechtfertigt sein. Ein späteres preußisches Allgemeines Paßedict vom 22. Juni 1817 mildert zwar diese Strenge, indem es „neben der Sicherheit im Innern der Monarchie" auch auf die Freiheit des Verkehrs Rücksicht nahm, und beschränkte die Paßpflichtigkeit im allgemeinen auf den Eingang über die Grenze des Staats und auf Reisen ins Ausland, wogegen Inländer zu Reisen im Innern eines Polizeipasses nicht mehr bedürfen sollten, sondern ohne einen solchen frei und ungehindert reisen durften, doch immer verpflichtet blieben, sich auf Erfordern der betreffenden Behörde als unverdächtig zu legitimiren. Ob zur Erleichterung der Legitimation die im Innern reisenden Inländer Pässe oder mit Signalement versehene Legitimationskarten verlangen wollten, blieb ihnen selbst überlassen. Doch behielt es auch in diesem Paßedict sein Bewenden bei der Ausnahme wegen der Handwerksgesellen, resp. ihrer Wanderbücher, wegen der nicht mit Staatsbürgerrecht versehenen Juden und wegen der mit der ordinären Post Reisenden. Hingegen wurde die Bestimmung hinsichtlich der Aufenthaltskarten auf größere, auf Handels- und Festungsstädte beschränkt. Über den Zweck dieser Vorschriften spricht sich das Gesetz dahin aus, „daß die öffentliche und Privatsicherheit nicht gefährdet und auch den Landstreichern und Verbrechern ihr Gewerbe nicht erleichtert werde." Das Gesetz sei daher ganz besonders in Ansehung der der öffentlichen und Privatsicherheit gefährlichen Klassen und Individuen kräftig zu handhaben.

Es ist bekannt, daß noch gegenwärtig in einzelnen Staaten — so in Österreich — das Paßwesen mit einer, vorzugsweise das reisende Publikum der gebildeten Stände, selbst die Badereisenden, treffenden Strenge und Peinlichkeit gehandhabt wird, obschon das ganze Paßwesen, je länger je mehr, als zwecklos und nur zur Belästigung des Geschäftsverkehrs wie der Reisenden dienend erkannt ist. Die an Stelle der Pässe infolge Vereinbarung der deutschen Staaten getretenen, jährlich zu erneuernden Legitimationskarten sind, mit Rücksicht auf die Erleichterung der Reisegelegenheit namentlich durch Vermehrung der Eisenbahnen, in jeder Beziehung ebenso nutzlos.

In England kennt man das Paßwesen nicht. Zwar hat der König das Recht, alle Fremden ausweisen zu lassen; speciell wird dies Recht jedoch durch eine besondere Fremdenacte geregelt, wie zuletzt im Jahre 1848. Fremde die sich loyal im Lande betragen, stehen unter des Königs besonderm Schutz, und im Falle eines Krieges kann der König an Unterthanen der feindlichen Macht freie Geleitsbriefe ertheilen. Fischel, „Die Verfassung Englands" (1862), S. 120.

Neuerlich haben denn auch die Regierungen des Continents eingesehen, daß die Paßgesetze mit der bürgerlichen und wirthschaftlichen Freiheit nicht ferner vereinbar sind. Dieser Einsicht ist auch die preußische Regierung infolge wiederholter Anträge des Hauses der Abgeordneten (1861 und 1862) gefolgt, indem sie ein Gesetz vorlegte, „wonach es sowenig für preußische Staatsangehörige, als selbst für Ausländer, weder beim Eintritt über die Grenze, noch während des Aufenthalts oder der Reise im Inlande, sowenig zum Eingang als zum Ausgang, eines Passes, resp. der Visirung desselben weiter bedürfen sollte, es sei denn, daß jemand die Ertheilung eines Passes oder einer sonstigen polizeilichen Legitimationsurkunde selbst verlangte". Die gesetzgebenden Factoren waren über die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Systems aus politischen, socialen und volkswirthschaftlichen Gründen einverstanden. Es wurde überdies im Hause der Abgeordneten hervorgehoben, daß nicht blos die Paß-, sondern auch die Aufenthaltskarten mit der Verfassung wie mit dem Bedürfniß der Zeit nicht im Einklang ständen, und es werden von diesen die freie Bewegung von Ort zu Ort treffenden polizeilichen Beschränkungen die arbei-

tenden Klassen am härtesten betroffen, darunter besonders die Dienstboten und außer Arbeit gekommenen Handwerksgesellen, wie Arbeitsuchende jeder Art. „Wenn die Arbeit", so heißt es in dem Commissionsbericht des preußischen Abgeordnetenhauses, „die Quelle alles materiellen, intellectuellen und sittlichen Wohlstandes ist, so sollte sie von jeder ihre freie Entfaltung hemmenden Schranke befreit werden; man sollte immer ernstlicher auf die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen Bedacht nehmen. Je mehr man sie bevormundet, und je mehr man ihnen das Aufsuchen der Arbeit erschwert, desto mehr wird auch der Trieb zur Arbeit geschwächt und abgestumpft. Es sei unwürdig und entmuthigend für den redlichen Arbeiter, wenn man ihm die Gelegenheit, seinen Unterhalt auch außerhalb seines Wohnsitzes aufzusuchen, erschwere, und das geschah auf eine nicht zu rechtfertigende Weise durch die bestehende Paß- und Fremdencontrole."

Haus und Regierung erklärten sich ebenso folgerecht mit der nothwendigen Revision des §. 117 des preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 einverstanden, „wonach derjenige, welcher geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalt besitze oder doch eine Gelegenheit zu denselben aufsuche, als Landstreicher mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden soll". Denn es ist in der That diese aus dem Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Jan. 1843 in das Strafgesetzbuch übernommene Bestimmung auch nur ein für die arbeitenden Klassen verschärftes Paßedict und ebenso wenig mit der in der Verfassungsurkunde gewährleisteten Freiheit der Person länger vereinbar.

Den obigen, aus den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses entnommenen Motiven zur Verurtheilung des Paßwesens mit Einschluß der Aufenthaltskarten haben wir nichts hinzuzufügen. Das Gesetz kam leider nach mehrfachen Verhandlungen zwischen den beiden Häusern des preußischen Landtags nur deshalb nicht zu Stande, weil das Herrenhaus die vom Abgeordnetenhause verworfene Bestimmung aufrecht hielt, „daß die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten vorübergehend durch königliche Verordnung wiedereingeführt werden dürfe, insofern die Sicherheit des Staats oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint", wogegen nach der Ansicht des Abgeordnetenhauses eine solche Bestimmung mit Rücksicht auf den Art. 63 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 in einem Specialgesetze vollkommen unnöthig erschien. W. A. Lette.

Patente. I. Patentwesen im allgemeinen. Nach dem Vorgange Englands, woselbst durch das unter der Regierung Jakob's I. am 2. Nov. 1623 erlassene Statute of Monopolies (21. James I, c. 3) bei Aufhebung der sonstigen Monopole und gewerblichen Exclusivberechtigungen die Ertheilung von Privilegien für die ausschließliche Benutzung neuer gewerblicher Erfindungen durch offene Briefe — lettres patent — aufrecht erhalten und neu geregelt wurde, hat in den größern civilisirten Staaten das System ziemlich allgemein Eingang gefunden, daß demjenigen, der auf dem Gebiete der Industrie eine neue gewerbliche Erfindung macht, die ausschließliche Benutzung derselben durch Verleihung eines Privilegiums gesichert wird. Aus dem in England dafür gebräuchlichen Ausdrucke ist die deutsche Bezeichnung „Patent" oder „Erfindungspatent" (französisch brevet d'invention) entstanden. Der Erfinder soll dadurch, daß ihm das ausschließliche Recht zur Benutzung seiner Erfindung der Regel nach während eines gewissen Zeitraums beigelegt wird, daß somit jeder Dritte, der sich dieselbe zu Nutzen machen will, gezwungen ist, sich erst mit ihm abzufinden, für den gehabten Aufwand an Mühe, Zeit und Kosten schadlos gehalten und in den Stand gesetzt werden, sich für seinen Scharfsinn eine Belohnung zu verschaffen. Indem auf diese Weise das Privatinteresse des Erfinders gewahrt bleibt, soll zugleich der Erfindungsgeist im allgemeinen angeregt und die Industrie zur fortschreitenden Entwickelung aufgemuntert werden. Die Erfindungspatente sind mithin bestimmt, in ihrer Gesammtwirkung zur Förderung der Industrie zu dienen, obwol sie zunächst im privativen Interesse einzelner der Verbreitung neuer gewerblicher Erfindungen und Entdeckungen entgegentreten.

Die innere Begründung dieses Systems ist nicht selten auf eben die Motive zurückgeführt worden, welche für die Anerkennung und Sicherstellung eines geistigen Eigenthums geltend gemacht zu werden pflegen. Ausgehend von dem Begriffe der Arbeit, deren Erträgnisse unzweifelhaftes Eigenthum des Arbeiters seien, wurde die Erfindung, das Erzeugniß der Geistesarbeit ihres Urhebers, als dessen volles Eigenthum angesehen. Speciell die frühere französische Gesetzgebung, der es darauf ankam, den Patentschutz nicht als aus einem Privilegium

entspringend, sondern als durch die Consequenzen allgemeiner Rechtsgrundsätze geboten darzustellen, hat sich dieser Anschauung angeschlossen; das Gesetz vom 7. Jan. 1791 erklärte in Art. 1 ausdrücklich: „Toute découverte ou nouvelle invention dans tous les genres d'industrie est la propriété de son auteur."[1]) Allein die Theorie des geistigen Eigenthums überhaupt, im besondern auch in der Anwendung auf das Patentwesen, ist mit unserer wesentlich durch die Lehren des Römischen Rechts bestimmten Auffassung des Eigenthums im juristischen Sinne nicht vereinbar. Eigenthum ist die volle rechtliche Unterwerfung einer Sache, die vollkommene rechtliche Herrschaft über einen körperlichen Gegenstand. Es leuchtet ein, daß bei Geisteserzeugnissen auf der einen Seite diese sächliche Beziehung, die vollständige zugleich räumliche und zeitliche Bestimmtheit, wie sie den Gegenständen des eigentlichen Eigenthumsrechts zukommen muß, fehlt, anderntheils aber von einer Herrschaft über den Gedanken nicht wohl die Rede sein kann. Eine solche konnte nur so lange bestehen, als der Gedanke Gedanke blieb, die Idee wird aber zum Gemeingut, sobald sie auf irgendeine Weise ausgesprochen ist. Ebenso bedarf es, was die praktischen Folgen für den Verkehr betrifft, kaum des Nachweises, daß die Annahme eines vollen, zeitlich unbegrenzten Eigenthums an Erfindungen, statt die Ausbildung und Weiterentwickelung der Industrie zu fördern, derselben im Gegentheil geradezu unerträgliche Belästigungen und unübersteigliche Hindernisse bereiten würde. Die Monopolisirung des ganzen Gewerbbetriebs einer Nation, die Ausbeutung der wirthschaftlichen Kräfte der Gesammtheit im Interesse einer eigensüchtigen Minorität, der endlose und unentwirrbare Widerstreit angeblich verletzter Privatinteressen müßten die unmittelbaren Folgen sein. Dasselbe gilt von dem Theorem eines auf Zeit beschränkten Eigenthums an dem patentirten Gegenstande. In Verbindung mit anderweitigen positiven Vorschriften über die Art und Benutzung dieses Rechts, umgeben von zahlreichen Präjudizien über Nullität und Verfall, wozu nach einer ziemlich allgemein angenommenen Praxis selbst die Nichtentrichtung der Gebührentare zum bestimmten Termin gehört, ist ein solcher Eigenthumsbegriff wissenschaftlich nur eine leere und verwirrende Fiction, von welcher als Grundlage einer Gesetzgebung irgend verwerthbare praktische Folgen nicht zu erwarten stehen.[2]) Angesichts dieser Schwierigkeiten hat man nicht unversucht gelassen, für den Schutz neuer gewerblicher Erfindungen einen Anhalt an der für das literarisch-artistische Eigenthum kämpfenden Meinung zu suchen. Wenn die Gesetzgebung eine Art geistiger Proprietät insofern anerkennt und schützt, wie dies in Bezug auf schriftstellerische Arbeiten, Zeichnungen, Abbildungen, musikalische Compositionen u. dgl. m. der Fall ist, so scheint es in der Consequenz zu liegen, daß die gleiche Anerkennung und der gleiche Schutz auch dem geistig-technischen Eigenthum nicht versagt werde. Denn ebenso wie der Künstler, der Schriftsteller, der ein Werk der obigen Art zu Tage gefördert hat, ist auch derjenige, welchem eine neue gewerbliche Erfindung gelang, nicht vermögend, das zu Stande gebrachte Erzeugniß seines Geistes als Alleingut festzuhalten. Kommt nun das Gesetz dem erstern zu Hülfe, damit ihm der Nutzen nicht von andern entrissen werde, so darf auch wol der letztere das Gleiche erwarten, und zwar um so mehr, als eine neue gewerbliche Erfindung in der Regel erst nach wiederholten Versuchen und nach manchen vergeblichen Auslagen u. s. w. gelingt, infolge dessen aber meistentheils größere pecuniäre Opfer erheischt als eine schriftstellerische Arbeit, eine musikalische Composition u. dgl. m. Allein diese Gleichartigkeit ist nur dem Scheine nach vorhanden; wer in Wahrheit an eine solche, an eine „moralische Berechtigung des Erfinders zum Schutz seines geistig-technischen Eigenthums" glaubt, wird durch eine bei näherer Prüfung nicht stichhaltige Illusion getäuscht. Alle Erzeugnisse der Kunst und Wissenschaft haben eine Bestimmtheit der Form wie des Inhalts, die sie zu fertigen und abgeschlossenen Werken macht; die Erfindungen entbehren dieser allseitigen Bestimmtheit, Fertigkeit und Einzigkeit. Michel Chevalier bemerkt in dieser Beziehung: Es liegt klar zu Tage, daß niemals jemand einen Gesang oder auch nur zehn hintereinander folgende Verse der „Ilias", oder etwa der Chapelain'schen „Pucelle", eine Scene aus Racine's „Phädra" oder aus der Pradon's, eine Seite aus Laplace's „Mechanik der Himmelskörper", ja auch nicht die bescheidenste Abhandlung über Geometrie wird reproduciren können. Dasselbe gilt von der Musik. Literarische oder künstlerische Erzeugnisse haben einen ganz entschieden in-

1) Ähnlich Boufflers in seinem am 30. Dec. 1790 der Nationalversammlung erstatteten Bericht; auch Napoleon III: „L'oeuvre intellectuelle est une propriété comme une terre, une maison — elle doit jouir des mêmes droits." Vgl. ferner Jobard, Nouvelle économie sociale etc. (Brüssel 1844).

2) Kleinschrod, Die internationale Patentgesetzgebung (Erlangen 1855), §. 2.

dividuellen Charakter; um deswillen begründen sie ein unterscheidbares Eigenthum, das vom Gesetze anerkannt werden kann. Dieser individuelle Typus fehlt dagegen den den Gegenstand der Erfindungspatente bildenden wirklichen oder vermeintlichen Erfindungen. Kann doch, was der eine heute thut, morgen von einem andern, von hundert andern gethan werden.[3])

Eine Pflicht des Staats, den Erfinder zu schützen, gibt es nicht; ebenso wenig gibt es Besitz- oder Eigenthumsklagen zu Gunsten von Erfindungen. So bleibt nur übrig — und dies ist der in der Neuzeit wol allgemein angenommene Standpunkt —, die Berechtigung des Patentschutzes, der nicht auf einem Rechtsprincip, sondern auf politischer Erwägung beruht, aus der Volkswirthschaftspflege herzuleiten. Der Schutz der Erfindungen ist nichts anderes als eine im Interesse der Volkswirthschaft getroffene gewerbpolizeiliche Maßregel. Inwiefern das System auf dieser Basis sich aufrecht erhalten läßt und namentlich mit Rücksicht darauf als rationell anzuerkennen ist, daß der Erfinder ohne Privilegium sein Interesse zu Gunsten der Industrie im allgemeinen verletzt sehen würde, und umgekehrt, daß die Industrie nur in dem Maße gewinnen kann, als nützliche Erfindungen aufgemuntert und zur Förderung des öffentlichen Wohls geschützt werden, das behalten wir hier noch der spätern Erörterung vor.

Gegenstand des durch das Patent gewährten Schutzes sind dem allgemeinen, auch in einzelnen Gesetzgebungen adoptirten Sprachgebrauch zufolge die gewerblichen Erfindungen und Entdeckungen. Diese Ausdrucksweise ist, streng genommen, eine misbräuchliche; was als eine patentfähige Entdeckung angesehen werden kann, fällt unter die Kategorie der Erfindungen. Eine Entdeckung ist nach der Definition in dem österreichischen Patentgesetz von 1852 jede Auffindung einer zwar schon in früherer Zeit ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen, oder überhaupt einer im Inlande unbekannten Verfahrungsweise. Dieser Begriffsbestimmung zufolge würde ein Patent zunächst ertheilt werden können, wenn jemand durch seine selbstschöpferische Thätigkeit ein Verfahren ermittelt, vermöge dessen ein Gegenstand hergestellt wird, der zwar schon in früherer Zeit hergestellt worden ist, später aber nicht mehr hat hergestellt werden können. Abgesehen davon, daß dies ein rücksichtlich der Patentfähigkeit aus dem Gesichtspunkte der Neuheit praktisch immer sehr zweifelhafter und durch das Gesetz niemals im allgemeinen zu entscheidender Fall ist, so erscheint auch eine derartige Entdeckung in nichts von einer Erfindung verschieden. Denn einmal wird sich kaum jemals der Beweis führen lassen, daß in der Vorzeit zur Herstellung des nämlichen Gegenstandes auch das nämliche Verfahren angewendet worden ist, sodann aber liegt das Charakteristische der Erfindung, wie dieses Wort von dem Sprachgebrauch angewendet wird, nicht sowol darin, daß etwas absolut Neues, sondern darin, daß etwas für die Mitwelt Neues geschaffen wird. Weshalb aber nach der vorerwähnten Begriffsbestimmung überhaupt die Auffindung einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise mit dem Ausdrucke Entdeckung und nicht als Erfindung bezeichnet werden soll, ist nicht abzusehen. In Bezug auf die Patentfähigkeit interessirt also nur die Erfindung, mag nun dieselbe die Productionsmethode, Productionsmittel oder das Product, und zwar sowol die Sache im ganzen wie einzelne Theile derselben betreffen. Das wesentlichste Erforderniß hierbei ist die Neuheit; der Werth der Erfindung ist an sich gleichgültig. Das hierin ausgesprochene, in der Natur der Sache liegende Princip schließt bei consequenter Durchführung die sogenannten Verbesserungspatente (französisch brevets de perfectionnement) aus. Denn ist es schon im einzelnen Falle sehr schwierig, genau eine Entscheidung darüber zu treffen, ob das als patentfähig beanspruchte Object nur die Veränderung eines schon bekannten Gegenstandes oder etwas ganz Neues ist, so wird durch das in dem Begriff „Verbesserung" enthaltene Requisit der Zweckmäßigkeit und erhöhten Brauchbarkeit bei der fraglichen Art der Patente ein Erforderniß zur Geltung gebracht, das mit der Neuheit und den Kriterien derselben auch nicht in der entferntesten innern Beziehung steht. Werden daher Verbesserungspatente als solche aufrecht erhalten, so müßte man überhaupt für Erfindungen den Patentschutz nicht anders gewähren, als wenn dieselben praktisch sind und dem Bekannten gegenüber einen Fortschritt in sich schließen. Es leuchtet ein, daß damit die Entscheidung über die Ertheilung sowie über die Rechtsbeständigkeit von Patenten nicht mehr ausschließlich von der Beantwortung einer thatsächlichen Frage, sondern zugleich und zumeist von dem subjectiven Ermessen der Sachverständigen und des Richters abhängig gemacht werden würde. Nichtsdestoweniger finden sich in allen Gesetzgebungen die Verbesserungspatente als eine besondere Species aufgeführt; der Grund hiervon dürfte darin zu suchen sein, daß es wichtig ist, das Rechtsverhältniß zwischen demjenigen, welcher eine

3) L'exposition universelle de 1862 (Paris 1862).

Veränderung an einem bereits patentirten Gegenstande erfunden hat, und auf diese Veränderung ihrer Neuheit wegen ein Patent beansprucht, und demjenigen, welchem auf den Gegenstand selbst ein Privilegium gewährt worden ist, zu regeln und feste Anhaltspunkte dafür aufzustellen.

Eine dritte Art der Patente sind die sogenannten **Einführungspatente** (französisch brevets d'importation) für die im Auslande bekannt gewordenen Erfindungen. Sie verdanken ihre Entstehung dem Art. 3 des französischen Gesetzes vom 7. Jan. 1791, wonach derjenige, welcher zuerst eine neue Erfindung nach Frankreich bringt, derselben Vortheile theilhaftig sein soll, wie wenn er der Erfinder wäre. Hiernach würden unter Einführungspatenten solche Patente zu verstehen sein, welche jemand, der nicht der Erfinder ist, für die Einführung einer auswärtigen Erfindung in ein Land ertheilt werden, in welchem dieselbe noch nicht gekannt und zur Anwendung gebracht ist. In diesem Sinne werden sie in §. 2 des preußischen Publicandums vom 14. Oct. 1815 aufgefaßt, während in der Einleitung zu der Übereinkunft unter den Zollvereinsstaaten vom 21. Sept. 1842 die Einführungspatente im allgemeinen als „Patente für die Übertragung einer ausländischen Erfindung" bezeichnet werden, ohne daß der Rücksicht, ob der Bewerber der Erfinder sei oder nicht, Erwähnung geschähe. Das österreichische Gesetz vom 15. Aug. 1852 bestimmt dagegen in §. 3: „Auf eine neue Entdeckung, Erfindung und Verbesserung, welche aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet eingeführt werden will, kann nur dann ein ausschließendes Privilegium verliehen werden, wenn die Ausübung derselben auch im Auslande noch auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist. Eine solche Verleihung kann aber nur dem Inhaber des ausländischen Privilegiums oder dessen Rechtsnachfolger zutheil werden. Ohne diese Beschränkungen ist ein Patent auf eine im Auslande gemachte, im Inlande aber noch nicht in Ausübung stehende Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung unstatthaft." Einführungspatente in dem Sinne, daß solche auch einem andern als dem ausländischen Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger ertheilt werden dürften, sind also ausgeschlossen. Und in der That erscheint es auch nach keiner Seite hin gerechtfertigt, einem dritten, einem müßigen Speculanten vielleicht, durch ein Patent ein ausschließendes Recht dazu zu geben, daß er sich die auswärtige Erfindung zu Nutze mache, namentlich nicht in der Jetztzeit, in welcher zahlreiche technische Schriften, Zeitungen, Gewerbeausstellungen, die unendlich erleichterten Communicationsmittel, die allgemein verbreitete Kenntniß fremder Sprachen das in allen Ländern der Erde Bestehende schnell dem betheiligten Publikum mittheilen und den internationalen Austausch gewerblicher Erzeugnisse mit ehedem nicht geahneter Beschleunigung und Leichtigkeit sich vollziehen lassen.

Was nun die **Erfindungen als das eigentliche Object des Patentschutzes** betrifft, so muß, da es sich um wirthschaftliche Güter handelt, der durch die geistige Thätigkeit des Erfinders neu oder anders, resp. besser gewonnene Gegenstand neben der Neuheit insbesondere die Fähigkeit besitzen, Tauschwerth zu erlangen, mit andern Worten den Grad der Brauchbarkeit in sich tragen, daß er gegen andere Güter umgetauscht, Verkehrsgegenstand werden kann. Dies gilt nicht von den im Wege der Abstraction oder Combination ermittelten wissenschaftlichen Theorien, Lehrsätzen u. s. w.[4]), sowie von den nur an die Person des Ausübenden gebundenen Kunstfertigkeiten, Geschicklichkeiten, Handgriffen. Naturerzeugnisse sind ihrer Wesenheit nach von dem Patentschutze ausgeschlossen. Schädliche, gesetzwidrige, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdende Gegenstände oder Vorrichtungen zu patentiren, d. h. unter seinen besondern Schutz zu stellen, streitet wider den Begriff des Staats als eines sittlichen Verbandes; derartige Erfindungen entbehren daher ebenfalls der gesetzmäßigen Bevorzugung.[5])

Soll der Industrie eines Landes der von dem Patent erwartete oder verheißene Nutzen werden, dann ist Fürsorge dafür zu treffen, 1) daß der patentirte Gegenstand wirklich zur Ausführung gelangt, 2) daß das betreffende Publikum nach Ablauf der Schutzfrist die Erfindung sich ohne weiteres zu eigen machen kann. In beiden Beziehungen enthalten die meisten Gesetzgebungen positive Bestimmungen. Sie bedrohen den Patentnehmer namentlich, wenn der ersterwähnte Fall nicht zutrifft, mit dem Verlust des von ihm erworbenen Vorrechts und stellen

---

4) Daß wissenschaftliche Principien nicht patentfähig sind, sprechen nur die königlich sächsische Verordnung über Erfindungspatente vom 20. Jan. 1853 und das italienische Gesetz vom 30. Oct. 1859 ausdrücklich aus.

5) Getränke, Arzneien und Nahrungsmittel sind aus Gründen der Wohlfahrtspolizei fast überall von der Patentirung ausgeschlossen.

speciell zu 2 die Nichtertheilung des beantragten Patents in Aussicht, falls der Patentsucher bei Einreichung seiner Anträge diejenige deutliche Beschreibung, Erläuterung oder Versinnbildlichung vermissen läßt, welche geeignet ist, der Gesellschaft die künftige Kenntniß der patentirten Erfindung in allen ihren Theilen zu gewähren, sie in den Besitz der Erfindung zu setzen. Der Zeitpunkt, zu welchem die Veröffentlichung der Beschreibungen erfolgt, ist in den einzelnen Ländern verschieden festgesetzt; jedenfalls ist die möglichste Publicität in dem Patentwesen erwünscht, damit der in der Erfindung enthaltene principielle Fortschritt, wenn auch seine Anwendung noch in Grenzen eingeschlossen bleibt, behufs der Fortbildung der Gewerbe sofort Gemeingut werde und, worauf in der Praxis so außerordentlich viel ankommt, das technische Publikum keinen Augenblick darüber im Dunkeln sei, was es thun und was es nicht thun darf.

Der dem Patentinhaber gewährte Schutz darf das Maß einer gewissen Zeitdauer nicht überschreiten. Wie hoch letztere zu bemessen sei, ist eine Frage von eingreifender Wichtigkeit. Denn, wenn es einerseits keinem Zweifel unterliegt, daß der Anspruch des Erfinders auf Schutz gegen unberechtigte Nachbildung oder Vervielfältigung ein um so begründeterer ist, je bedeutender oder umfangreicher die Erfindung selbst sich darstellt, oder je größere Anlagen sie etwa für ihre Ausführung fordert, so steht diesem Interesse dasjenige des Publikums auf der andern Seite gerade entgegen; dieses wird stets dahin trachten, daß das wahrhaft Nützliche so schleunig als möglich Gemeingut werde. Wessen Anspruch in die erste Linie zu stellen sei, kann nicht a priori, sondern nur je nach Umständen entschieden werden. Mit Recht wird nämlich hervorgehoben [6]), daß bei einer derartigen Bestimmung neben den unendlichen Abstufungen in dem Werthe der verschiedenen Erfindungen auch noch die allgemeinen volkswirthschaftlichen Zustände des betreffenden Landes als wesentliche Factoren auftreten. Nach Lage der meisten Gesetzgebungen hat sich die Sache so gestaltet, daß, mit Ausnahme von Belgien und Dänemark, die Dauer der Exclusivberechtigung funfzehn Jahre nicht übersteigt. Die bis zu dieser Maximalgrenze zulässigen Abstufungen werden entweder seitens der Behörden nach Maßgabe der dem patentirten Gegenstande zuerkannten Wichtigkeit festgesetzt, oder sie entsprechen den Anträgen des Erfinders selbst, welchem allerdings im Princip wol kaum eine Frist zu lang ausgedehnt sein kann, der jedoch in Berücksichtigung der zu zahlenden und mit der Zeitdauer steigenden Gebühren oder Taxen zuweilen den eigenen Vortheil darin erkennen wird, vorerst nicht einen erheblichen Geldbetrag auf das Spiel zu setzen, sondern mittels der wohlfeilern Lösung eines kurzen Privilegiums sich vorab über die Erfüllbarkeit der gehegten Erwartungen Gewißheit zu verschaffen. Die theoretische Forderung, daß der Patentschutz der darin enthaltenen Belohnung wegen ganz oder so gut wie gratis gewährt werden müsse, ist nicht als begründet anzuerkennen. Die Erhebung von Gebühren rechtfertigt sich dadurch, daß der Staat im vorwiegenden Interesse der Patentbewerber sich genöthigt sieht, gewisse Einrichtungen, wie z. B. die Bestellung einer besondern Behörde, Patentbehörde, die Veröffentlichung der Zeichnungen und Beschreibungen u. s. w. zu treffen, und daß es der Gesammtheit der Steuerpflichtigen nicht wohl angesonnen werden kann, die hierzu erforderlichen Kosten aufzubringen. Es kommt noch hinzu, daß die Darbringung eines wenn auch nur mäßigen Geldopfers in vielen Fällen wol geeignet scheint, eine Schutzwehr gegen die im öffentlichen Interesse gar nicht zu befördernde, die Behörden ungemein belästigende Patentirung der unbedeutendsten Kleinigkeiten zu bilden. Das Steigen der Gebühr mit der Zahl der Jahre, für welche das Patent ertheilt wird, ist durch die Erwägung geboten, daß, je länger der von dem Erfinder begehrte Schutz für seine Erfindung währt, um so größer auch präsumtiv der Vortheil sein wird, den er von der Anwendung des ausschließenden Rechts zieht, und daß er deshalb auch mit einer um so stärkern Beisteuer zu den obenerwähnten Kosten herangezogen werden mag. Aus derlei Gebühren und Taxen eine Finanzquelle des Staats zu machen, würde freilich den Grundsätzen der modernen Staatswirthschaft widersprechen. Die Gebühren und Taxen betragen, wie wir hier schließlich nicht unerwähnt sein lassen wollen, z. B. in Frankreich incl. Stempel für ein funfzehnjähriges Patent circa 1550 Frs., in Belgien 1200 Frs., in Holland 600—750 Fl., in England für ein vierzehnjähriges circa 175 Pfd. St., in Österreich für 15 Jahre 735 Fl., in Baiern 275 Fl., für 10 Jahre in Sachsen 80 Thlr., in Würtemberg 50—200 Fl. In Hannover wird 1 Thlr. Stempel und eine Gebühr von 5—30 Thlr., in Preußen von 1 Thlr. erhoben; der Satz ist stets derselbe ohne Unterschied, ob die Erfindung wichtig oder durchaus werthlos ist.

6) Vgl. Kleinschrod, §. 4.

In Bezug auf den Inhalt des durch das Patent gewährten Rechts ist zu unterscheiden zwischen dem Verhältnisse, welches der Patentirte der Staatsgewalt gegenüber, und demjenigen, das er dem Publikum gegenüber einnimmt. Nach den frühern Ausführungen wird durch das Patent ein gewerbliches Monopol, d. h. die Befugniß verliehen, jedem dritten die Ausführung oder Anfertigung des Patentgegenstandes, bei Maschinen, Werkzeugen, Fabrikgeräthschaften, sowie Verfahrungsweisen auch die Anwendung derselben zu untersagen; nicht selten steht dem Patentinhaber auch ein Verbietungsrecht auf den Verkauf von Gegenständen zu, welche mit dem patentirten übereinstimmen. Letzteres dürfte indessen kaum zu billigen sein, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß damit durch das Patentwesen die Gefahr einer Hemmung des Verkehrs und einer übermäßigen Vertheuerung der Waaren für die Consumenten sehr nahe gerückt wird, wie es denn auf der andern Seite sicher ist, daß (das Patent als eine Belohnung angesehen) schon das ausschließliche Recht der Anfertigung eines Gegenstandes innerhalb Landes ein sehr bedeutendes und meistens in genügender Weise lucratives ist. Der Anspruch auf wirksamen Schutz für jenes Untersagungsrecht steht aber dem Patentinhaber vollkommen zu; jede Production oder Fabrikation, welche den ausschließenden Charakter des verliehenen Privilegiums in irgendeiner Hinsicht tangirt, wird mit Recht als ein Eingriff in dasselbe behandelt und nach Maßgabe des Gesetzes zurückgewiesen. Ein mehreres als diese Negation, also etwa ein positives Recht auf besondere Befreiung, Bevorzugung, Begünstigung soll dem Patentirten nicht zugestanden werden. Die eigene Ausübung der Erfindung seitens des Erfinders bleibt vielmehr stets von den allgemeinen Gesetzen desjenigen Staats abhängig, in welchem sie vorgenommen wird, und der Patentträger hat nicht nur die gewerbpolizeilichen Vorschriften im großen und ganzen, sondern auch diejenigen zu beobachten, welche auf den Betrieb des mit der Erfindung zusammenhängenden speciellen Gewerbes Bezug haben. Für den Patentirten selbst und dem Publikum gegenüber ist das durch das Privilegium begründete Recht ein Vermögensrecht; es kann mithin übertragen, getheilt[7]), vererbt, veräußert werden, gerade wie sonstiges bewegliches Eigenthum. Hierbei mag sich, um die Patentregister stets genau und auf dem Stande der Gegenwart zu erhalten, für die Praxis die Nothwendigkeit der Beobachtung gewisser Förmlichkeiten ergeben; auf das Wesen der Sache haben solche keinen Einfluß, und ist daher auch hier nicht im nähern darauf einzugehen.

Die wichtigern Fälle der Aufhebung von Patenten lassen sich aus der bisherigen Darstellung leicht herleiten. Es sind in der Kürze zusammengefaßt folgende: 1) Ablauf des Zeitraums, für welchen das Patent ertheilt wurde, falls nicht eine Verlängerung des Privilegiums, die unter Umständen und nach besondern Bestimmungen erfolgen kann, eingetreten ist; 2) Verzicht des Inhabers auf die fernere Ausübung seines Rechts während der ihm zugestandenen Schutzfrist; 3) Nichtausführung der Erfindung innerhalb Landes und innerhalb der Dauer des hierfür eingeräumten Zeitraums. Welcher Gedanke der Festsetzung dieser Bestimmung zu Grunde liegt, ist oben hervorgehoben. Hier bleibt noch anzuführen, daß die bestehenden Patentgesetze in Bezug auf die Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung sehr wesentlich voneinander abweichen. Nach dem österreichischen Privilegiengesetze soll der Privilegirte die Erfindung im Inlande auszuüben angefangen haben; nach den in Baiern bestehenden Vorschriften soll er die Ausführung der Erfindung bewirkt haben; nach dem sächsischen Gesetze soll die Erfindung im Königreich Sachsen zur Ausführung oder Anwendung gelangt sein; das preußische Gesetz fordert von dem Patentirten, daß er von dem ihm verliehenen Rechte Gebrauch zu machen angefangen habe. Daß das Beginnen mit der Ausführung als das entscheidende Moment hingestellt werde, erscheint weder ausreichend noch zweckentsprechend; denn wird der obenangeführte Zweck der fraglichen, dem Patentinhaber obliegenden Verpflichtung festgehalten, so ist demselben dadurch gewiß nicht entsprochen, daß der Patentirte die ersten Einleitungen zur Ausführung des Gegenstandes der Erfindung trifft, ohne vielleicht späterhin überhaupt zur Vollendung des Begonnenen zu schreiten. Überdies kann es äußerst zweifelhaft sein, welcher Act als das Anfangen der Ausführung anzusehen sei. Fernere Aufhebungsgründe sind in einzelnen Gesetzgebungen, z. B. in denen Österreichs, Baierns, Hannovers, Frankreichs, Spaniens, Unterbrechung in der Ausübung der patentirten Erfindung während längerer oder kürzerer Zeit; Nichtentrichtung der Taxen zu dem bestimmten Zeitpunkte, z. B. nach dem italienischen Gesetze vom

7) In Baiern ist nach §. 107 der Verordnung vom 21. April 1862 die Theilung von Patent untersagt.

30. Oct. 1859; Unvereinbarkeit des Patents mit öffentlichen Rücksichten (§. 29 des österreichischen Privilegiengesetzes). Allen Patentgesetzen gemeinsam ist die Bestimmung, der zufolge Patente erlöschen, wenn die wesentliche Voraussetzung, unter der sie ertheilt wurden, nämlich diejenige der Neuheit, sich als irrig erweist, wenn es sich also herausstellt, daß der patentirte Gegenstand vor der Gewährung des Patents bereits bekannt oder gar schon anderweitig mit einem Patent versehen war. Dieser letzte Punkt führt uns auf die für das ganze Patentwesen wichtigste Frage über die Voruntersuchung der Neuheit und Eigenthümlichkeit von Erfindungen, resp. Verbesserungen zurück. Die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten zerfallen in Bezug hierauf in zwei Hauptklassen.

Der ersten Klasse gehören diejenigen Gesetzgebungen an, in welchen eine solche vorgängige Untersuchung vorgeschrieben ist, dergestalt, daß ein Patent nur dann ertheilt werden kann, wenn der Gegenstand desselben bei dieser Untersuchung für neu und eigenthümlich erkannt wird. Hierher gehört gegenwärtig die Gesetzgebung in den meisten deutschen Staaten, in Preußen, Sachsen, Hannover und in den Vereinigten Staaten von Amerika, die letztere mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß die Erfindung noch nicht von einem andern im Inlande gemacht sein dürfe. Die Gesetzgebung der übrigen größern civilisirten Staaten huldigt dem entgegengesetzten Princip in dem sogenannten Anmeldesystem, dem zufolge das Patent jedem, der darum nachsucht, gewährt wird und es dem Publikum überlassen bleibt, dem Inhaber den Nachweis zu führen, daß die Voraussetzung der Neuheit nicht zutreffe. Der Theorie nach ist das ersterwähnte, das Vorprüfungssystem jedenfalls das allein richtige. Wir wiederholen, was allseitig zugestanden wird, daß das Patent ein vom Staate verliehenes Monopol ist; Monopole aber soll der Staat, wenn überhaupt, nur dann vergeben, wenn überwiegende Gründe dazu vorliegen. Über das Vorhandensein solcher Gründe sich vorher Gewißheit zu verschaffen, ist im Interesse seiner Angehörigen Recht wie Pflicht des Staats, der der Inconsequenz sich schuldig machen würde, wenn er auf andern Gebieten mit Recht sich bemüht zeigt, das Monopolwesen selbst unter erheblichen Opfern zu beseitigen, und bei dieser Klasse von gewerblichen Exclusivrechten gar nicht weiter danach fragt, ob denn besondere Veranlassung vorhanden sei, welche die für den allgemeinen Gewerbebetrieb möglicherweise damit verbundenen Nachtheile aufwiegt. Die materielle Vorprüfung seitens der Regierung erscheint aber ferner ebenso vortheilhaft für das Publikum, das einen Schutz gegen nutzlose, unbedeutende Patente findet und der widerwärtigen Gefahr zahlloser Patentstreitigkeiten entgeht, wie für den Erfinder, welcher nicht mehr in die Lage kommt, im Geschäftsverkehr die vielleicht mühselige oder kostspielige oder weitläufige Bedingung des Werths seiner Erfindung erst noch constatiren zu müssen, sondern mit der unter amtlicher Autorität ausgefertigten Bescheinigung der Neuheit seiner Erfindung dem dritten sofort gegenübertreten kann. Dennoch sind die Gründe gegen das Vorprüfungssystem, die zu ebenso viel unterstützenden Momenten für das Anmeldesystem werden, zahlreich. Man pflegt namentlich hervorzuheben: Aus der unternommenen materiellen Prüfung und Beurtheilung neuer industrieller Erfindungen erwächst der Regierung eine Quelle von Willkür, Verlegenheiten, gehässigen Reclamationen; sie geräth in eine falsche Stellung, indem sie Urtheile fällt, die niemals auf voller, unumstößlicher Gewißheit beruhen können. Denn ist es schon an sich schwer, Personen mit so umfassenden Kenntnissen, so frei von allen Privatinteressen, Vorurtheilen und Parteilichkeiten ausfindig zu machen, daß ihnen das Geschäft der Untersuchung mit voller Ruhe übertragen werden möchte, so ist es geradezu undenkbar, daß es in der Macht irgendeines Menschen oder einer Körperschaft stehe, den Entwickelungsgang einer in ihren Anfängen oft unscheinbaren Erfindung vorherzusehen und hieraus den Grad ihres Nutzens im voraus zu bestimmen. Aus der Patentirung bedeutungsloser, lächerlicher oder frivoler Dinge entsteht im allgemeinen doch für niemand anders ein Schade als für den Erfinder selbst; und ist dies der Fall, wie ist es dann zu rechtfertigen, daß der Gesellschaft ein unberechenbarer Schade erwachsen kann, wenn unter den zurückgewiesenen Gesuchen sich eine Erfindung befindet, die von größter Erheblichkeit werden konnte, nun aber unterdrückt wird, wol gar verloren geht. Der Erfinder leidet solchergestalt unter dem Vorprüfungssystem, dem Publikum aber ergeht es kaum besser. Der Irreleitung durch schwindelhafte Patente ist es nicht entzogen, vielmehr erst recht preisgegeben. Nur zu geneigt, infolge der amtlichen Untersuchung den ihm dargebotenen Gegenständen, weil sie patentirt sind, einen höhern Grad von Wichtigkeit beizumessen, als solche mit Recht besitzen, gewohnt, auf die Sicherheit des eigenen Urtheils zu verzichten, wird es über den Werth der Erfindungen leicht getäuscht, nicht selten, wo es sicher zu sein glaubt, empfindlich betrogen.

Eine Erörterung über die Tragweite und Bedeutung aller in diesen Ausführungen nur

kurz angedeuteten Gründe gegen das Präventivsystem würde hier zu weit führen. Es genüge hervorzuheben, daß das Vorprüfungsverfahren in einer Beziehung anerkanntermaßen unmöglich geworden ist. Bei den großen Fortschritten, welche die Industrie in den letzten Jahrzehnten gemacht, und der umfangreichen Literatur, welche sie hervorgerufen, ist es nämlich in der That vollkommen unausführbar, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß eine Erfindung nicht bereits anderswo in den Gewerben Anwendung gefunden hat oder in irgendeinem Werke des In- oder Auslandes beschrieben worden ist. Die zu überwindenden Schwierigkeiten können sich der Natur der Sache nach nicht vermindern; sie müssen mit der Zeit immer mehr zunehmen, denn in demselben Maße, in welchem sich die Industrie entwickelt und verbreitet, wird sich auch die Literatur vermehren, werden sich die schon ausgeführten Erfindungen der Wahrnehmung der mit der Vorprüfung beauftragten Behörde entziehen. Die Aufgabe der letztern muß daher mit der Zeit zu einer völlig unlösbaren werden — und ist es nach einem amtlichen Zugeständniß schon geworden. Kaum in einem andern Lande dürfte der Prüfungsbehörde ein reichhaltigeres, sorgfältiger geordnetes Material zu Gebote stehen als in Preußen. Die dortige technische Deputation für Gewerbe ist im Besitz einer vollständigen technologischen Bibliothek, welcher fortgehend alle wichtigern einschlagenden Werke und Zeitschriften des In- und Auslandes zugeführt werden. Die Schwierigkeit, sich in derselben zu orientiren, hat vor längerer Zeit zu der Anlegung eines besondern Repertoriums geführt, in welches alle neuen Erfindungen mit der größten Genauigkeit und Regelmäßigkeit eingetragen werden. Obgleich auf die unerlaßlichsten Notizen in kürzester Fassung beschränkt, war dieses Repertorium vor zehn Jahren bereits zu zwei starken Foliobänden angeschwollen! Und doch wollte jene Behörde, wie sie im Juli 1853 erklärte, schon damals nicht dafür einstehen, daß nicht dennoch in dem einen oder andern Falle bereits Vorhandenes übersehen wurde. Allein, um dagegen gesichert zu sein, würde auch die ausgiebigste Kenntniß der vorhandenen Literatur durchaus nicht genügen. Viele Erfindungen sind längst in den Gewerben in Anwendung, bevor sie in öffentlichen Werken beschrieben werden. Die neuerdings häufiger gewordenen Gewerbeausstellungen haben ebenfalls ein reiches Material angehäuft. Mag auch den betreffenden Gutachtern die Gelegenheit dargeboten werden, die Fortschritte der Industrie im In- und Auslande zu verfolgen, in der Ausführung kennen zu lernen, ausgeschlossen bleibt nicht, daß selbst wichtige Erfindungen in der Menge spurlos vorübergehen, unbeachtet in das Licht treten oder es wieder aufsuchen, nachdem sie sich schon früher unter der Sonne gezeigt hatten. Man wird einräumen, daß mit alledem der Stab über das Vorprüfungsverfahren gebrochen ist.

Das Anmeldesystem bietet einen unbestreitbaren Vorzug dar. Es führt die Thätigkeit der Staatsverwaltung auf das rein Formale zurück und überläßt es den Interessenten, sich gegen die Nachtheile eines unbefugten Patentschutzes durch Provocation auf richterliche Entscheidung über die von ihnen anzufechtende und durch Beweise zu widerlegende Neuheit der patentirten Erfindung zu wahren. Zu verkennen ist jedoch nicht, daß durch das Repressivsystem, indem der Rechtsschutz zu einem für alle Erfindungen gleichen gemacht wird, eine gewisse Gefahr der Belästigung für das Publikum, beziehungsweise der Verkehrsfreiheit indicirt ist. Als wichtigstes Schutzmittel dagegen gelten die Abgaben, mit denen die Erlangung eines Patents in den der Vorprüfung abgeneigten Ländern belegt ist, und welche, wie die oben gegebene Zusammenstellung erweist, diejenigen in den übrigen Staaten weit übersteigen. „Dadurch, daß der Patentsuchende den Schutz, den er in Anspruch nimmt, auch theuer bezahlen muß, soll er veranlaßt werden, zu rechnen, ob die Reclame nicht zu theuer bezahlt, ob das Risico der zweifelhaften Neuheit nicht zu groß ist, und die Verleihung von Patenten wird mehr auf die Fälle beschränkt, wo das Patent sich bezahlt macht, wo die Erfindung also neu, verdienstvoll, wichtig und belohnenswerth ist. Die Patentgebühr wird zur Geldstrafe, wenn unter dem Vorwande einer neuen Erfindung der Patentschutz erschlichen ist." Hiergegen ist zu erinnern, daß die Abgabe, um überhaupt wirken zu können, sehr hoch gegriffen werden muß, dann aber den wahren, verdienstvollen Erfinder empfindlich trifft und besteuert oder ihn vielleicht nöthigt, sich wegen Mangels eigener Mittel den reichen Speculanten in die Hand zu geben, die dann die Erfindung für sich ausbeuten. Und weiter — die anderwärts bei der Voruntersuchung der Neuheit entstehenden Schwierigkeiten werden bei dem Anmeldesystem nicht vermieden. Solange überhaupt Patente ertheilt werden, muß die Frage zur Entscheidung kommen, ob die Erfindung als neu anzuerkennen sei oder nicht. Fällt es nun aber schon einer mit allen Mitteln ausgestatteten Behörde überaus schwer, dieser Anforderung zu entsprechen, wie viel mehr gilt dies von dem Privaten, dem jene

Mittel fehlen. Und tritt die erwähnte Frage doch immer und allerwegen wieder entgegen, ist es dann nicht im Resultat völlig gleichgültig, ob die Neuheit gelegentlich der Vorprüfung oder bei der infolge einer Reclamation vorzunehmenden Nachuntersuchung erörtert wird? Diese Bemerkungen genügen vielleicht, um zu erklären, weshalb in England, seiner Wiege, das Anmeldesystem mehr und mehr verworfen, als eine mit erheblichen Nachtheilen für die fortschreitende Entwickelung der Industrie verknüpfte Einrichtung gekennzeichnet wird. Schon seit Jahren werden in der dortigen Presse die bittersten Klagen laut, daß mit der Patentertheilung für jede als neu ausgegebene Erfindung der Speculation Thor und Thür geöffnet sind, um das bereits zum Gemeingut Gewordene wieder zum Monopol zu machen, um das Publikum durch ein betrügliches Spiel hinter das Licht zu führen. Das Patentwesen wird geradezu als eine Widerwärtigkeit der ärgerlichsten Art gescholten. „Weder Archimedes, noch Galilei, noch Newton oder andere große Erfinder", so äußert sich die „Times", „sahen in der Hoffnung auf die Erlangung eines Patents einen Antrieb Entdeckungen zu machen, auch genossen sie keinerlei Monopol, wogegen es zur Zeit mehrere Tausende sogenannter Erfinder gibt, die unter dem Vorwande, einen neuen Schnitt zu einer Flanelljacke oder zu einem baumwollenen Hemde, oder eine neue Methode Eier zu Schaum zu schlagen, oder Kohlen auf das Feuer zu legen, oder ein Cabriolet mit der Öffnung hinten und einen Omnibus mit der Öffnung vorn zu machen, oder eine Kuh zu melken, eine Straße zu fegen, oder Rüben klein zu schneiden — erfunden zu haben, mit ihren verderblichen Prätensionen sich auf allen Wegen und Stegen finden." Und an einer andern Stelle: „Als Salomo behauptete, daß es nichts Neues unter der Sonne gäbe, konnte er damit schwerlich einen Beweis seiner gerühmten Weisheit geben; denn wäre dem so, wie könnte er sich denn in directem Widerspruch mit dem englischen Gesetz befinden? Das englische Gesetz statuirt, daß nicht nur unter der Sonne, sondern auch unter dem Monde alles neu ist. Mache ein Paar Hosenträger oder einen Gefriereimer, bei deren letzterm du so viel, und bei deren erstern so wenig Friction als möglich verlangst, mache sie nach dem Lichte deines gesunden Verstandes, indem du dabei die bekannten mechanischen Principien zur Anwendung bringst, welche geeignet sind, die Friction zu vermehren und zu vermindern; du wirst, ehe du noch die Hälfte deiner Aufgabe vollendet hast, finden, daß du alle möglichen Arten neuer Principien entdeckt, daß du neue Kunstgriffe erfunden, daß du neue Combinationen alter Theile gemacht, und daß du nach der Sprache eines alten Statuts, das heilloserweise im Lande noch immer in Kraft besteht, einen neuen «Fabrikartikel» zu Stande gebracht hast. — Nun, lieber Herr! wirst du sagen, daran ist gar nichts Neues. Wenn Sie einen Schlägel haben wollen, der sich schnell in einem Eimer herumdreht, so nehmen Sie ein paar Räder mit einem Handgriff, und wenn Sie wollen, daß das Ding rascher geht, so nehmen Sie noch eine Multiplicationsrad hinzu. Dazu gehört nicht viel Gelehrsamkeit. — Ja, aber es ist nach dem Statut Jakob's ein neues Fabrikat, und was noch wichtiger, es ist eine Neuigkeit, die erfunden wurde, ehe du sie entdecktest; sie ist als Eigenthum zuerkannt und damit Privateigenthum geworden. Wenn du also Hosenträger machen willst, die sich leicht ziehen, oder einen Gefriereimer, der recht rasch Eis producirt, so setz dich hin und überlege, wie du das Ding in recht unnatürlicher Weise machst. Wenn du nach den Eingebungen des klaren Menschenverstandes zu Werke gehst, so machst du einen Eingriff auf Hrn. Soundso's neues Fabrikat. — Nun, was ist denn dabei? fragst du. — Hr. Soundso wird sich deshalb furchtbar an dir rächen. Er bringt dich vor den Kanzleigerichtshof, schleppt dich von diesem vor das Landgericht, bringt dann zwölf schlichte Leute in einen Verschlag zusammen, läßt eine Anrede über mechanische Kräfte an sie halten, sie mit Modellen verdutzen und mit Beweismitteln confus machen, bis du, wie sie, dastehst voll Verwunderung über die Geheimnisse, welche in Hosenträgern und Gefriereimern versteckt sind, und dich wunderst, wie es dir so leicht vorkam, sie auf die natürlichste Weise von der Welt zu machen. Was aber auch daraus erfolgen mag, so viel ist gewiß, daß du eine hübsche Summe Geld dabei verlierst, und möglicherweise endet es damit, daß man dir alle deine Hosenträger nimmt und daß du dich dein ganzes übriges Leben lang unter dem gerichtlichen Befehl befindest, nie wieder Hosenträger zu machen, du müßtest denn das Mittel entdecken, sie so tadelnswerth und so ganz besonders unbequem zu machen, daß nie jemand vorher daran gedacht hätte, dieselbe Methode dabei anzuwenden. Alles, was begreiflich ist, ist neu, und alles, was neu ist, ist Privateigenthum. — Die Schraube, das Rad, der Hebel sind alle neu. — Sei nicht so voreilig, uns zu widersprechen. Wenn sie auch im Princip alt sind, nach englischem Gesetz sind sie alle neu. Man sollte wol glauben, sie wären nun heutzutage Gemeingut. Keineswegs. Jedes ist der Gegenstand von etwa funfzig Patenten, und wenn du zufällig das glückliche Individuum wärest, das eins derselben zum ersten mal zu

einem neuen Zwecke verwendete, so könnte ohne deine Erlaubniß dies ein anderer nicht thun." — In Frankreich und Belgien sieht es kaum anders aus. Zu Tausenden werden die Patente dort jährlich ertheilt; man klagt über das Vorhandensein von Erfindern und Patentcommissionären von Profession, die in alle Fächer hineinpfuschen und mit den erhaltenen Privilegien einen schmählichen Handel treiben. Dem bekannten Gelehrten, Michel Chevalier, erscheint es in seiner schon angeführten Schrift nicht zweifelhaft, daß mit den Patenten, die ein Privilegium und ein Monopol zu gleicher Zeit seien, gründlich aufgeräumt werden müsse, wenn der unter dem derzeitigen Unwesen schwer leidenden Industrie wieder Hülfe werden soll. Er gehört zu den entschiedenen Vorkämpfern der radicalen Ansicht, welche die Gesetzlichkeit eines Erfindungspatents bestreitet, und der zufolge die an der gegenwärtigen Gesetzgebung vorzunehmenden Veränderungen einfach in der gänzlichen Aufhebung der Patente bestehen. Denselben Standpunkt nehmen jenseit des Kanals hervorragende Volkswirthe, wie z. B. der Vicekanzler Cubitt, Professor Rogers, Bright, Lord Granville in und neben der Presse ein; in Deutschland theilen ihn nach einer neuerdings von ihr ausgegebenen Parole die preußische Regierung[8]), die Mehrzahl der preußischen Handelskammern und kaufmännischen Corporationen[9]) sowie die Vertreter der Wissenschaft.[10]) Der Sieg der solchergestalt getragenen Bewegung ist nicht zweifelhaft. Wol mag die baldige und allseitige Erringung desselben bei der Richtung, welche die Mehrzahl der deutschen Regierungen in der Patentfrage verfolgt (vgl. unten), noch dahinstehen; zu hoffen bleibt nur, daß die deutsche Industrie nicht zu lange auch auf diesem Gebiete der Freiheit entbehre, welche allein fröhliches Gedeihen, nachhaltige Kraft, dauernden Segen verleiht. Die Zeit, durch äußern Schutz ihr aufzuhelfen, ist vorüber, und das Patentwesen, auch abgesehen von seiner zeitigen, mehr oder minder empfundenen Unhaltbarkeit in der einen wie in der andern Weise, eine in sich verlebte Form der Volkswirthschaftspflege, der mithin auch nicht durch kleinliche Abänderungen in den gegenwärtigen Modalitäten der Patentertheilung, durch gewisse Clauseln und Cautelen Frische und Bedeutung wiedergewährt werden kann. Die Periode der wirthschaftlichen Entwickelung, in welcher das Patentwesen bestehen mochte, war diejenige, als die Kapitalien mangelten, der Unternehmungsgeist schlummerte, die Verkehrsverhältnisse an einer von der Gegenwart fast schon vergessenen Schwerfälligkeit laborirten, die heutige Industrie sammt ihren zahlreichen Hülfsmitteln und Hülfswissenschaften noch in der Kindheit lag. Bei derartigen Zuständen mag Mirabeau mit seinem Satze: „L'art de créer le génie n'est peut-être que l'art de le seconder", recht haben. Es mag dann wichtig erscheinen, durch Privilegien dem Gewerbbetrieb überhaupt, speciell auch dem einzelnen Erfinder Nutzen und Aufmunterung zu schaffen, die Möglichkeit des erleichterten Auffindens von Kapital zu gewähren, die zaghafte Speculation vor hemmenden und störenden Einflüssen zu hüten, den neuen Ideen raschen Eingang und sichere Aufnahme zu bereiten. Allein, selbst wenn das eventuell Erfolgreiche derartiger Maßnahmen zugestanden wird, wer möchte übersehen, daß eine solche Wirthschaftspolitik nur auf so lange und nur insoweit zulässig ist, als, wie dies auf niedern Culturstufen der Fall zu sein pflegt, die Unternehmer noch ängstlich sind und über keine großen Kapi-

---

8) Der Erlaß des preußischen Handelsministeriums vom 5. Aug. 1863 stellt die Frage an die Handelskammern dahin: ob die Vortheile, welche die Verleihung von Patenten überhaupt darbietet, von den Nachtheilen, welche erfahrungsmäßig mit dem Vorprüfungssystem der Patentgesetzgebung verbunden sind, überwogen werden, und ob mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Standpunkt der Industrie es der durch das Patent bezweckten Anregung des Erfindungsgeistes jetzt noch bedarf?

9) Mit wenigen Ausnahmen, darunter allerdings die industriellen Vertreter Berlins, sind dem Vernehmen nach die Gutachten der über die Patentfrage gehörten Handelsvorstände (s. Note 8) verneinend, und zwar meist bedingungslos verneinend ausgefallen. So sind unter andern die Handelskammern von Köln, Solingen und Breslau in das Lager der entschiedenen Gegner des Patentwesens übergetreten. Auch die Handels- und Gewerbekammer zu Dresden sprach sich im März 1863 auf Grund eines von der sächsischen Regierung geforderten Gutachtens für die Beseitigung des Patentschutzes aus, und im Princip sind die Kammern von Leipzig und Plauen diesen Ansichten beigetreten. Vgl. Rentzsch, Das geistige Eigenthum u. s. w. (Leipzig 1863).

10) Nach längern, lebhaften und höchst interessanten Debatten wurde auf dem sechsten Congreß deutscher Volkswirthe zu Dresden im September 1863 nachstehende Resolution mit überwiegender Majorität angenommen: „In Erwägung, daß Patente den Fortschritt der Erfindungen nicht begünstigen, vielmehr deren Zustandekommen erschweren, daß sie die rasche, allgemeine Anwendung nützlicher Erfindungen hemmen, daß sie den Erfindern selbst mehr Nachtheil als Vortheil bringen und daher eine höchst trügliche Form der Belohnung sind, beschließt der Congreß deutscher Volkswirthe, zu erklären, daß Erfindungspatente dem Gemeinwohl schädlich sind."

talien verfügen. Und billig bleibt der Frage Raum, ob nicht mit einem allenfalls nothwendigen, indessen vorübergehenden und mit der Zeit sich selbst wieder entbehrlich machenden Gewerbeschutz auch das in diesem beruhende, also nur relativ gerechtfertigte Patentwesen sein Ende finden muß? Oder wäre letzteres an sich begründet? Welches sind dann aber die bedeutendsten und erfolgreichsten Schöpfungen für Industrie, Wissenschaften und häusliches Leben, die durch den ihren Erfindern zugestandenen Schutz wach gerufen wurden, wo und wann ist das Patentprivilegium in der That das gewesen, was es seiner Idee nach sein soll: eine Prämie für die gemachte Erfindung, eine Belohnung für deren verdienstvollen Urheber? Ricardo hat bereits darauf hingewiesen, daß die größten Erfindungen aus einer Zeit stammen, in welcher statt materieller Vortheile dem Erfinder Galgen und Scheiterhaufen in sichererer Aussicht standen. Von den Heroen Kopernicus, Galilei, Kepler, Newton gar nicht zu sprechen, welchen Gewinn hat Graham aus seiner Entdeckung, daß die krystallisirbaren Salze aus Flüssigkeiten durch Endosmose sich entfernen lassen, gezogen? Was haben dem berühmten Lenoir seine hervorragenden Leistungen in der Verfertigung physikalischer und mathematischer Instrumente eingetragen? Argand und Fulton sind in Dürftigkeit durch das Leben gegangen. Hargraves, der wirkliche Erfinder der spinning-jenny, ein armer Arbeiter in Arkwright's Fabrik, ist, wie sein Enkel auf dem volkswirthschaftlichen Congreß zu Dresden bezeugt hat, bei seiner Erfindung leer ausgegangen und arm gestorben, indeß sein Fabrikherr, der ein Patent für sich nahm, ein reicher Mann ward, Ruhm und Ehren davontrug. Die Zahl dieser Beispiele läßt sich leicht vermehren, während die Patentsanguiniker uns den Nachweis schuldig bleiben, daß um des möglichen Patentschutzes willen, etwa im Hinblick auf diesen und auf die damit verbundenen pecuniären Vortheile in Wahrheit auch nur ein namhafter Fortschritt in der Technik oder in der Industrie gemacht worden ist. In dieser Beziehung ist für die Beurtheilung des Nutzens der Patente schon mit Recht darauf hingewiesen worden, daß, wollte man eine derartige Berechnung aufstellen, dann behufs Erlangung eines richtigen Resultats alle Erfindungen vorweg abgezogen werden müssen, die durch Zufall, durch Noth, durch die Concurrenz veranlaßt wurden, denn sie würden ja auch ohne Patent gemacht worden sein. Man würde aber noch weiter gehen müssen; man hätte die treffend angeführte Thatsache zu widerlegen, daß in der Schweiz, wo Patente nicht existiren, wahrhaft großartige Erfindungen gemacht wurden, daß dort der Erfindungsgeist von Jahr zu Jahr mächtiger vorschreitet, und eine competente Stelle, die Direction des schweizerischen Polytechnikums, nimmt nicht Anstand, die hohe Blüte der Industrie in der Eidgenossenschaft wesentlich aus dem Nichtvorhandensein von Privilegien herzuleiten. Man müßte schließlich übernehmen, den Entstehungsproceß von Erfindungen zu einem andern zu machen, als er ist. Erfindungen werden nicht aus den Ärmeln geschüttelt, sodaß sie ohne weiteres fertig, zu dem gewollten Zwecke unmittelbar praktisch verwendbar dastehen (wie viele „Erfinder" und „Miterfinder" theilen sich wol in den Ruhm, uns unsere Dampfmaschinen geschaffen zu haben!). Wol sind sie, wenn nicht von dem neckischen Zufall oder von der täglichen Erfahrung an die Hand gegeben, das mühsame Resultat oft jahrelanger Studien, ernsten Denkens und vielleicht kostspieliger Versuche. Allein die eventuell nothwendigen Vorarbeiten werden in bewußter Absicht nie unternommen werden, wenn nicht entweder der Boden durch die Männer der Wissenschaft insoweit vorbereitet ist, daß es sich hauptsächlich um ein Weiterbauen auf der bereits gewonnenen Grundlage handelt, oder wenn nicht das wach gewordene Bedürfniß dem geistigen Schaffen eine in gewisser Richtung ganz bestimmte Thätigkeit anweist. In dem letztern Falle ist es gewiß, daß der sich geltend machenden Nachfrage gegenüber niemals einer allein den indicirten Weg betreten wird, daß mehrere hier oder dort, spontan oder in gegenseitiger oder in äußerer Anregung den nämlichen Pfad aufsuchen werden; im erstgedachten Falle unterliegt es keinem Zweifel, daß nicht jener Nachtreter oder Handlanger, sei er auch noch so fleißig, noch so opferbereit gewesen, der wahre geistige Urheber des technischen Werks ist, sondern daß dem Größern vor ihm, auf dessen Schultern er sich gestellt, diese Bezeichnung mit Recht gebührt. Hier erkennen wir das Patentwesen für widerspruchsvoll, denn nach dem Wortlaut der Gesetze sind ja diejenigen, denen solchergestalt der wesentliche Antheil an der Erfindung zukommt, von dem Patentschutz ausgeschlossen, und weshalb dem letzten in der Reihe der erfinderischen Köpfe den Nutzen aus der Arbeit von andern zuschreiben? dort für ungerecht, denn in den gebildeten Nationen besteht zur Zeit ein nahezu unerschöpflicher Fonds der auf die Fortschritte der Industrie verwendbaren Kenntnisse, und Grund genug liegt zur Annahme vor, daß, falls sich das Bedürfniß nach neuen Mitteln und Wegen fühlbar macht, zehn Personen statt einer die nöthige Entdeckung herbeiführen, ja fast

gleichzeitig herbeiführen werden [11]); da sehen wir es überflüssig und nutzlos, überall aber, wo es besteht, mit den durch jedes Monopol unvermeidlich bedingten Nachtheilen belastet und in seinem Zweck als Belohnung weder bewährt, noch als Gewerbeschutzmittel für die Gegenwart von nöthen — ein peinliches Hemmniß und nur noch eine unleidliche Verkehrsschranke. Wir glauben nicht fehlzugreifen, wenn wir die Beseitigung des Patentschutzes aus Gründen des Rechts, der Politik, der Sittlichkeit und des Gemeinwohls geboten bezeichnen.

II. Die Patentgesetzgebung der einzelnen Staaten. A. Die Deutschen Zollvereinsstaaten und Österreich. Wiewol nach Art. 19 der deutschen Bundesacte und nach Art. 65 der Wiener-Schluß-Acte das Patentwesen unstreitig zu den der deutschen Bundesversammlung zur Fürsorge überwiesenen allgemeinen Angelegenheiten gehört, so ist es dennoch bisher nicht gelungen, in dieser Beziehung Bestimmungen zu treffen, welche sich gleichmäßig über sämmtliche Bundesstaaten ausdehnen. Noch immer ertheilt jeder deutsche Staat nur für seinen Bereich gültige Patente, und es bestehen dabei im einzelnen fast ebenso viel verschiedene Normen, als es verschiedene Staaten in Deutschland gibt. Die hierdurch für die Patentnehmer erwachsenden Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten, namentlich auch der Umstand, daß bei der geringen räumlichen Ausdehnung mancher Staaten die Rentabilität des geschützten Unternehmens eine oft zweifelhafte bleibt, haben frühzeitig den Wunsch nach einem allgemeinen deutschen Patentgesetz wach gerufen. Ohne auf das Frühere einzugehen, ist hier nur aus der Neuzeit zu bemerken, daß in der Bundestagssitzung vom 26. Juli 1860 seitens der Regierungen von Baiern, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Sachsen-Meiningen und Altenburg der Antrag gestellt wurde, die betreffenden, seit den Dresdener Ministerialconferenzen im Jahre 1851 ruhenden Berathungen wieder aufzunehmen und diese Angelegenheit dem handelspolitischen Ausschuß am Bunde zu überweisen. Letzterer erstattete in der Sitzung vom 1. Aug. 1861 Bericht, infolge dessen am 5. Dec. 1861 beschlossen wurde, eine Fachmännercommission zur Ausarbeitung gutachtlicher Vorschläge zusammenzuberufen. Gegen diesen Beschluß stimmten die Regierungen von Preußen, Braunschweig und Oldenburg sowie die Freien Städte. Nachdem Österreich, Baiern, Sachsen, Baden, Würtemberg, Hannover und Hessen-Darmstadt sich zur Absendung von Commissarien bereit erklärt hatten, wurde am 24. Juli 1862 beschlossen, daß die Commission am 24. Nov. desselben Jahres in Frankfurt a. M. zusammentreten solle. Sie hat sich ihres Auftrags in 24 Sitzungen, von denen die letzte am 16. Mai 1863 stattfand, entledigt, und zwar in einer Weise, welche nach den obigen Erörterungen über die Angemessenheit des Patentschutzes, und namentlich, nachdem schon die verschiedensten Stimmen für dessen Beseitigung laut geworden sind, als überraschend bezeichnet werden muß. In der Fachmännercommission wurde nämlich die Frage, ob die Industrie überhaupt eines Schutzes für Erfindungen im Sinne des dermaligen Patentwesens bedürfe, beziehentlich, ob letzteres nationalökonomisch zu rechtfertigen sei, nicht weiter geprüft, sondern ohne weiteres ebenso wie die zweite Frage, ob eine Gemeinsamkeit der in den deutschen Bundesstaaten aufzustellenden Vorschriften über das Patentwesen ein Bedürfniß sei, bejahend beantwortet. Die Vorschläge der Commission sind durch den Druck veröffentlicht worden. Unmittelbar darauf nahm die preußische Regierung Veranlassung, den von ihr in der Patentfrage eingenommenen Standpunkt durch den bereits erwähnten Erlaß vom 5. Aug. 1863 kundzugeben. Auf die Resultate der dadurch veranlaßten Enquête gestützt, hat Preußen in der Bundestagssitzung vom 31. Dec. 1863 sich gegen die von der Fachmännercommission ausgearbeiteten Entwürfe, welche das sogenannte Anmeldesystem zur Grundlage haben, eine Erweiterung des Patentschutzes und speciell Erleichterungen bei der Erlangung von Patenten bezwecken, ausgesprochen. Die hierfür entwickelten Gründe beruhen hauptsächlich darauf, daß jenes System in England und Frankreich, wo es seit langer Zeit in Geltung steht, mehr und mehr als unhaltbar und die Interessen der Industrie schädigend erkannt, eine Verpflanzung desselben nach Deutschland mithin im höchsten Maße bedenklich sei. [12]) Über den weitern Verlauf der Verhandlungen am Bunde verlautete in dem ersten Monat des Jahres 1864 noch nichts; doch, wie schon anderweitig bemerkt, es ist wol erwünscht, daß das Votum Preußens allgemein adoptirt werde.

---

11) Beispiele gleichzeitiger Erfindungen sind die Resultate der Untersuchungen Daguerre's und Niepce's, Böttger's und Schönbein's in Bezug auf Schießbaumwolle, Wöhler's und Deville's in der Herstellung künstlicher Edelsteine.

12) Mit besonderer Bezugnahme hierauf haben wir oben die Auslassungen der englischen Presse ausführlicher mitgetheilt; wir verweisen daher auf Abschn. I.

Was nun die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen deutschen Staaten betrifft, so ist es gelungen, in den zum Deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten durch die Vereinbarung vom 21. Sept. 1842 gewisse gemeinschaftliche Grundsätze wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien festzustellen. Auf der andern Seite hat Österreich durch das Gesetz vom 15. Aug. 1852 die hier vorliegende Frage für den ganzen Umfang des Reichs zum Abschluß gebracht.

1) Die Deutschen Zollvereinsstaaten im allgemeinen. Patente sollen nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patents darf mithin nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebiets schon ausgeführt, gangbar oder auf irgendeine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann. Unter den obigen Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Änderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht. Die Ertheilung eines Patents begründet in allen Vereinsstaaten niemals ein Recht: 1) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder 2) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Ebenso wenig darf dadurch dem Patentinhaber ein Recht beigelegt werden, 3) den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen, mit alleiniger Ausnahme des Falls: wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbbetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauch des größern Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist. Jeder Vereinsregierung bleibt überlassen, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebiets dem Patentinhaber 1) ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes zu gewähren. Zugleichen innerhalb ihres Gebiets dem Patentinhaber 2) das Recht zu ertheilen: a) eine neue Fabrikationsmethode, oder b) neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben. In jedem Vereinsstaate werden die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowol in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Unterthanen gleich behandelt. Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung darf jedoch keineswegs als eine Rücksicht geltend gemacht werden, aus welcher nun auch in andern Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Gewährung eines Patents bleibt vielmehr dem freien Ermessen jedes einzelnen Staats vorbehalten; sie begreift ferner für den Unterthanen eines andern Vereinsstaats die Befugniß zur selbständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; die Befugniß hierzu ist nach Maßgabe der Verfassung jedes Staats besonders zu erwerben. Wird nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet war, so soll dasselbe sofort zurückgezogen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheimgehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung. Die Ertheilung eines Patents in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnorts des Patentinhabers, sowie der Dauer des Patents in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden. Innerhalb dieser gemeinsam vereinbarten Grenzen gelten nun in den größern Zollvereinsstaaten folgende besondere Bestimmungen:

a) Preußen. Publicandum vom 14. Oct. 1815. Jede Sache kann Gegenstand einer Patentirung werden, wenn sie nur neu erfunden, reell verbessert, oder im Fall der bloßen Einführung ausländischer Erfindungen, wirklich durch den Antragsteller im Lande zuerst bekannt gemacht und zur Anwendung gebracht werden soll. Patentgesuche sind bei der Provinzialregierung anzubringen; diesen Gesuchen sind ganz genaue Beschreibungen und Darstellungen der zu patentirenden Sachen durch Modelle, Zeichnungen oder Schriften, und soweit möglich

durch diese drei Mittel zugleich beizufügen, auch zu erklären, ob das Patent für die ganze Monarchie oder für einen bestimmten Theil derselben und für welchen Zeitraum es gewünscht wird. Die Regierung veranlaßt eine Prüfung der angezeigten Erfindung oder Verbesserung durch Sachverständige, und das Handelsministerium entscheidet über das Gesuch sowol in Absicht der Patentirung im allgemeinen als über den Umfang und die Dauer des Patents. Die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen werden sorgfältig aufbewahrt. Die kürzeste Zeit der Dauer eines Patents beträgt ein Jahr, die längste 15 Jahre. Von dem ihm verliehenen Rechte muß der Patentirte längstens vor Ablauf eines Jahres, von dem Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet, Gebrauch zu machen anfangen, widrigenfalls sein Recht für erloschen erachtet wird; der Nachweis hierüber ist durch Vorlegung eines Zeugnisses der Ortspolizeibehörde zu führen. Eine besondere Patentsteuer wird nicht erhoben, sondern es werden nur zum Patent und zum Notificatorium je 15 Sgr. Stempel verwandt. Wenn sich ergibt, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der Sache nicht begründet war, so erlischt das ganze Patentrecht, und es wird dies gleich bei Ertheilung des Patents durch eine darin aufgenommene besondere Clausel dem Patentirten bekannt gemacht. Behauptete Beeinträchtigungen des Exclusivrechts sind seitens des Patentirten im Beschwerdewege bei der Regierung derjenigen Provinz anzubringen, in welcher der Beeinträchtiger seinen Wohnsitz hat. Der Regierung gebührt mit Vorbehalt des Recurses an das Handelsministerium die definitive Entscheidung so, daß demjenigen, der überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht geschädigt zu haben, unter Zulastlegung der Untersuchungskosten, die Benutzung oder Anwendung der patentirten Sache auf so lange, als das Patent dauert, untersagt bleibt, ihm auch bekannt gemacht wird, daß er im Wiederholungsfalle mit Confiscation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabrikate bestraft werden würde. Wenn die Drohung sich fruchtlos erweist, so wird die Strafe dergestalt zur Ausführung gebracht, daß sämmtliche confiscirte Objecte dem Patentirten zur weitern Benutzung übergeben werden; dem letztern bleibt außerdem überlassen, im Wege des Civilprocesses den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen. Neben diesem Schutz wird Geheimhaltung der patentirten Sache dem Patentirten nicht zugesichert. Ausländer [13]) können kein Patent erhalten; sofern eine von ihnen angegebene Sache patentfähig ist, muß das Patent auf einen Inländer gestellt werden. Die aus dem Patente fließenden Rechte können durch Übertragung oder Vererbung auf andere qualificirte Personen übergehen.

b) Sachsen. Verordnung vom 20. Jan. 1853. Nur für wirklich neue und eigenthümliche Gegenstände wird ein Patent (Erfindungsprivilegium) ertheilt. Von der Patentirung sind ausgeschlossen: Arzneimittel jeder Art und Arzneibereitungsmethoden, Schönheitsmittel, Nahrungsmittel einschließlich der zum Verzehren bestimmten Luxusartikel, alle Muster, Façons und allgemeine wissenschaftliche Grundwahrheiten. Patente für Verbesserungen an bereits privilegirten Gegenständen werden zwar ertheilt, können aber, solange das Privilegium für den Hauptgegenstand noch läuft, nur dann ausgeübt werden, wenn der damit Betheiligte das Recht zur Benutzung der ursprünglichen Erfindung von dem Inhaber des dafür ertheilten Privilegiums erworben hat. In- wie Ausländer können um ein Patent nachsuchen; Ausländer, welche nicht in einem der deutschen Bundesstaaten die Staatsangehörigkeit besitzen, müssen einen in Sachsen wohnhaften und staatsangehörigen Patentträger sofort bei Anbringung des Gesuchs bezeichnen, auch dessen Einverständniß beibringen. Die Rechte aus dem Patent dürfen auf Dritte übertragen werden; ein Anspruch auf Schutz des Privilegiums wird für den Erwerber jedoch nur dann durch die Übertragung begründet, wenn er Staatsangehöriger in einem der deutschen Bundesländer ist. Für einen Gegenstand, dessen Erfinder Angehöriger eines deutschen Bundesstaats ist und dort ein Patent dafür erlangt hat, wird ein solches für den Bereich des Königreichs nur dem Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ertheilt. Das Patent gibt dem Inhaber das Recht, daß niemand ohne seine Einwilligung innerhalb Sachsens den Gegenstand der Erfindung anfertigen, ausführen oder anwenden darf. Dieses Verbietungsrecht erstreckt sich niemals auf die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem privilegirten übereinstimmen, auf den Verkauf und auf den Absatz der privilegirten Gegenstände und ebenso wenig auf deren Gebrauch; es bleibt denjenigen gegenüber, welche vor Ertheilung des Patents den Gegenstand desselben bereits gekannt haben, unwirksam. Das Patent begreift das Recht zum Betriebe eines Gewerbes mit der Verfertigung oder Anwendung des patentirten Gegenstandes nicht in sich.

13) D. h. Angehörige der nicht zum Deutschen Zollverein gehörigen Staaten.

Die Dauer des Patents erstreckt sich zunächst auf fünf Jahre, vom Tage der Ausstellung der Urkunde an gerechnet; sie kann auf weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Inhaber gegen Erlegung der Kosten vier Wochen vor dem Ablauf der ersten Frist bei dem Ministerium des Innern darum nachsucht. Die Gültigkeit jedes Erfindungsprivilegiums ist an die Bedingung geknüpft, daß die Erfindung binnen Jahresfrist im Königreich Sachsen zur Ausführung oder Anwendung gebracht wird, es sei denn, daß der Patentträger hieran durch Verhältnisse behindert worden ist, deren Beseitigung nicht in seiner Macht lag, in welchem Falle eine Ausdehnung der Ausführungsfrist eintreten kann. Das Patent erlischt: 1) mit Ablauf der Frist, für welche es gewährt wurde, 2) durch Zurücknahme: a) wenn der Gegenstand nicht neu und eigenthümlich war, b) wenn der Patentinhaber sich wahrheitswidriger Angaben über seine Staatsangehörigkeit schuldig gemacht hat, c) wenn der Gegenstand des Patents bereits in einem andern Staate des Deutschen Bundes dem Erfinder patentirt war und der Inhaber des Privilegiums für Sachsen weder der Erfinder noch dessen Rechtsnachfolger ist, d) wenn die eingereichte Beschreibung und deren Beilagen die Erfindung nicht vollständig oder unrichtig darstellen, e) wenn die Erfindung nicht rechtzeitig im Lande zur Ausführung oder Anwendung gelangt. Über die Zurücknahme beschließt das Ministerium des Innern, an welches auch die mit den erforderlichen Erläuterungen (Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen) versehenen Anträge auf Patentirung und die Kostenbeträge dafür einzusenden sind. Die Beschreibungen u. s. w. werden während der Patentdauer sorgfältig verschlossen aufbewahrt; nach Ablauf oder Zurücknahme des Patents verfügt das Ministerium frei über dieselben, namentlich bleibt solchenfalls die Veröffentlichung vorbehalten. Behauptete Beeinträchtigungen des Ausschließungsrechts werden als streitige Administrativsachen im Sinne des Gesetzes vom 30. Jan. 1835 sub D behandelt. Die wegen Liquidirens in Verwaltungsangelegenheiten überhaupt bestehenden Grundsätze und Taxbestimmungen kommen in Patentsachen neben den speciellen Kosten für Ertheilung, resp. Verlängerung des Privilegiums in Anwendung, und es sind zu entrichten a) sofort bei Einreichung des Patentgesuchs $7\frac{1}{2}$ Thlr., b) für ein Patent auf fünf Jahre $22\frac{1}{2}$ Thlr., c) für ein Gesuch um Verlängerung der Ausführungsfrist 4 Thlr., d) für ein Gesuch um Verlängerung des Patents auf weitere fünf Jahre 50 Thlr.

c) Baiern. α) Die sieben ältern Kreise des Königreichs. (Verordnung vom 21. April 1862.) Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Industrie im allgemeinen, dieselben mögen ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel oder eine neue Fabrikationsmethode betreffen, können Erfindungsprivilegien, Gewerbsprivilegien, Gewerbspatente ertheilt werden, wenn a) der Gegenstand selbst neu oder eigenthümlich ist, oder die angebrachte Änderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützigen wesentlichen Einfluß zu äußern vermag. Die Verleihung solcher Privilegien steht dem Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu. Einführungspatente werden ertheilt, wenn die vorstehend bezeichneten allgemeinen Erfordernisse vorhanden sind und der zu privilegirende Gegenstand im Auslande auch geschützt ist. Solche Privilegien werden nur an den ausländischen Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ertheilt; die Angehörigen ausländischer Staaten, welche Reciprocität beobachten, werden hinsichtlich der Verleihung von Gewerbsprivilegien und in Bezug auf den Schutz für die dadurch begründeten Befugnisse den bairischen Unterthanen gleichbehandelt; sie erhalten aber kein Patent für einen längern Zeitraum, als derjenige ist, während dessen der fragliche Gegenstand sich des Schutzes des in dem auswärtigen Staate bereits erworbenen Patents noch zu erfreuen hat. Für die Neuheit und Eigenthümlichkeit hat der Gesuchsteller jedenfalls die Haftung zu übernehmen. Anträge auf Patentirung sind mittelbar oder unmittelbar bei dem Handelsministerium einzureichen; sie müssen den Namen, Stand, Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers, die allgemeine, aber charakteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung und endlich die Anzahl der Jahre, für welche das Patent nachgesucht wird, enthalten. Außer der Taxe und dem Stempelbetrage ist gleichzeitig eine in deutscher Sprache abgefaßte eingehende Beschreibung des Gegenstandes, eventuell auch Zeichnung, Aufriß, Modell vorzulegen. Das Bittgesuch und die Beschreibung werden sogleich bei ihrer Überreichung mit dem Präsentatum, unter genauer Angabe des Tages und der Stunde versehen; die hierüber dem Bewerber ausgestellte Bescheinigung begründet ein eventuelles Prioritätsrecht. Kein Gewerbsprivilegium darf für einen längern Zeitraum als 15 Jahre ausgestellt werden; war jedoch dasselbe ursprünglich für einen kürzern Zeitraum verliehen, so kann eine Verlängerung bis zu 15 Jahren zugestanden werden. Die Taxe beträgt auf 1 Jahr 25 Fl., auf 2 Jahre

30 Fl., auf 3, 4, 5, 6 Jahre je 10 Fl. mehr, auf 7 Jahre 90 Fl., 8 Jahre 110 Fl., 9 Jahre 130 Fl., 10 Jahre 150 Fl., für jedes weitere Jahr bis zu 15 Jahren 25 Fl. mehr. Zur Taxe kommt noch ein Stempelbetrag von 3 Fl. Der Umfang des ertheilten Rechts besteht darin, daß der Inhaber jeden Dritten von der Anfertigung und Ausführung, beziehentlich Anwendung des patentirten Gegenstandes ausschließen kann, sofern er nicht die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben oder den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat. Das Gewerbsprivilegium darf nicht getheilt werden; sonstige Veräußerungen und auch Vererbung sind statthaft, doch muß von jeder Besitzveränderung binnen drei Monaten bei dem Handelsministerium Anzeige erstattet werden. Die Patente verlieren ihre Wirkung: a) falls sich nach Ausfertigung derselben eins von den Verhältnissen herausstellt, welche, wenn sie schon bei der Ausfertigung vorhanden gewesen wären, letztere unzulässig gemacht haben würden; b) wenn der Gegenstand sich nicht als neu und eigenthümlich erweist; c) wenn Bestandtheile der Erfindung oder Verbesserung, von denen die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des patentirten Gegenstandes abhängt, bei Einreichung der Beschreibung u. s. w. verschwiegen oder unrichtig angegeben wurden; d) wenn der Inhaber des Erfindungsprivilegiums nicht binnen drei Jahren oder bei kürzerer Patentdauer als sechs Jahre binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraums, oder wenn der Inhaber eines Einführungspatents nicht binnen einem Jahre die Ausführung desselben bewirkt und sich darüber ausweist; e) wenn die Ausführung zwei Jahre lang aufgegeben wurde; f) wenn bei den an ausländische Erfinder verliehenen Privilegien das betreffende Patent außer Wirksamkeit tritt; g) durch Verzicht; h) bei unterlassener rechtzeitiger Anzeige in Besitzveränderungsfällen; i) durch Ablauf der Frist, für welche das Patent gewährt wurde. Über die ertheilten Gewerbsprivilegien werden bei dem Ministerium Register geführt und die zu den Privilegien gehörigen Zeichnungen, Beschreibungen u. s. w. in einem besondern Archive aufbewahrt. Patentstreitigkeiten gehören zu dem Wirkungskreise der Polizeibehörden, falls sie nicht zwischen zweien oder mehrern Betheiligten über den aus einem privatrechtlichen Titel hergeleiteten Besitz an dem Gewerbsprivilegium entstehen, in welchem Falle der Civilrichter zu erkennen hat.

β) Die Pfalz. Die in diesem Theile des Königreichs Baiern geltenden Bestimmungen schließen sich im wesentlichen an diejenigen in den rechtsrheinischen Kreisen an, und ist deshalb hier nicht im nähern darauf einzugehen.

d) Würtemberg. Die neue Gewerbeordnung vom 12. Febr. 1862 verordnet in Art. 67, daß rücksichtlich der Erfindungen und Patente die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 5. Aug. 1836, soweit solche nicht durch das Gesetz vom 29. Juni 1842 abgeändert sind, in Kraft bleiben sollen. Für die Erfindung eines neuen Fabrikats, eines neuen Fabrikationsmittels oder einer neuen Fabrikationsmethode, desgleichen für die erste Einführung einer solchen Erfindung, wenn und solange dieselbe im Auslande nur unter Patentschutz in Ausübung gesetzt ist, können Patente verwilligt werden. Die Ertheilung hängt in den einzelnen Fällen von dem Ermessen der Regierung ab. Ein Dritter darf in das durch ein Erfindungs- oder Einführungspatent ertheilte Ausschlußrecht während der Dauer desselben nicht eingreifen. Patentbewerber haben ihre Eingaben an das Bezirksamt ihres inländischen Wohnsitzes oder des für das betreffende Gewerbe gewählten Niederlassungsorts, nebst einer erschöpfenden und getreuen Beschreibung, etwa nothwendigen Zeichnungen u. s. w. zu übergeben; die Beschreibung darf verschlossen sein. Über die geschehene Übergabe, den Tag und Stunde derselben wird eine amtliche Bescheinigung ausgefertigt, die Eingabe selbst aber mit ihrem Zubehör unter Angabe des Zeitpunkts der Vorlegung an das Ministerium des Innern abgesandt. Verweigerungsgründe für die Patentirung sind: Unvereinbarkeit der Bereitung, für welche dieselbe nachgesucht ist, mit den bestehenden Gesetzen, Vorhandensein eines für denselben Gegenstand schon früher ausgefertigten Privilegiums, notorische Anwendung der angeblichen Erfindung im Zollvereinsinlande. Die Dauer der Patentzeit darf zehn Jahre nicht übersteigen. Die eingereichte Beschreibung des patentirten Gegenstandes kann während der Patentdauer ohne Zustimmung des Berechtigten bei entstandenen Streitigkeiten der die Entscheidung treffenden Behörde mitgetheilt, sonst aber einem dritten nur dann zur Einsicht gegeben werden, wenn bei Erfindungspatenten das letzte Jahr der bewilligten Patentzeit angetreten und bei Einführungspatenten die erste Hälfte der Patentdauer abgelaufen, ferner, wenn der um Einsicht Bittende ein Angehöriger der Zollvereinsstaaten ist, sein Interesse zur Sache nachweist und hinreichende Sicherheit gegen etwaigen Misbrauch stellt. Für das Patent wird eine während der Dauer desselben jährlich zu zahlende Abgabe von 5—20 Fl. angesetzt, welche erstmals bei der Aushändigung des Patents und sodann mit jedem neuen Patentjahre zu

zahlen ist. Patente auf weniger als zehn Jahre können bis auf diese Zeitdauer verlängert werden, falls ein dahin zielender Antrag bei Erfindungspatenten vor Antritt des letzten Jahres, bei Einführungspatenten vor Ablauf der ersten Hälfte der frühern Dauer gestellt ist. Der Berechtigte kann unter Beobachtung der allgemeinen Gesetze jede beliebige Anzahl von Gewerbeanlagen, ohne Unterschied des Orts, errichten und seine Befugnisse auf andere übertragen oder solche in den Mitgenuß aufnehmen. Das Patentrecht geht eventuell auf die Erben über. Dem Privilegieninhaber steht ein ausschließendes Recht auf die Anfertigung des patentirten Gegenstandes, und wenn es sich um Fabrikationsmethoden, Maschinen oder Fabrikationswerkzeuge handelt, auch die ausschließliche Anwendung des patentirten Mittels oder Verfahrens zu. Bei wissentlicher Verletzung eines patentirten Fabrikationsverfahrens oder Mittels tritt zum Vortheil des Berechtigten Wegnahme der nachgeahmten Werkzeuge oder Apparate, sowie der mit diesen hervorgebrachten Gegenstände, eventuell Erlegung des Werths der bereits veräußerten oder in andere verarbeiteten Objecte ein; widerrechtliche Anfertigung patentirter Fabrikate wird zum Vortheil des Berechtigten mit Wegnahme der angefertigten Gegenstände und Ersatzleistung, eventuell aber nur mit Untersagung der fernern Anfertigung und des fernern Verkaufs bestraft. Die Verbesserungspatente erstrecken sich nur auf die Verbesserung nach den in der Beschreibung angegebenen Unterschieden; die übrigen Theile der bereits patentirten Erfindung lassen sie unberührt. Nichtigkeitserklärung eines Patents tritt ein: a) wenn ein anderer schon vor dem Zeitpunkte der Übergabe der Beschreibung an das Bezirksamt sich um ein Patent für dieselbe Erfindung beworben, oder b) wenn der Gegenstand des Patents bereits im Zollvereinsgebiet oder ohne Patentschutz im Auslande in Ausübung gesetzt oder in einer öffentlichen, im Druck erschienenen Schrift für jeden Sachverständigen verständlich beschrieben war, oder c) wenn in der Beschreibung ein wesentlicher Bestandtheil der Erfindung verschwiegen oder das als patentfähig Beanspruchte unrichtig dargestellt war, oder d) wenn von einem andern Zollvereinsinländer nachgewiesen wird, daß er die Erfindung gemacht hat und durch Untreue des später Patentirten ihrer verlustig gegangen ist. Erfindungspatente erlöschen durch Ablauf der Schutzfrist, durch Verzicht, durch Nichtausübung der Erfindung innerhalb zweier Jahre nach der Patentertheilung, resp. durch Unterbrechung der Ausübung in ebenso langer Frist, ferner, wenn der Betrieb des patentirten Gewerbes aus dem Lande gezogen wird und die patentirte Bereitung oder die dabei angewendeten Mittel den Gesetzen widerstreiten. Einführungspatente fallen aus eben den Gründen wie Erfindungspatente fort, außerdem aber noch, wenn das betreffende ausländische Patent, auf Grund dessen die Einführung erfolgte, außer Kraft tritt.

e) Hannover. Gewerbeordnung vom 1. Aug. 1847. Wer eine neue Erfindung im Gebiete der Gewerbe macht, kann das Recht zu ihrer ausschließlichen Anwendung auf gewisse Zeit erhalten (Erfindungspatent). Ebenso kann demjenigen, der eine im Auslande gemachte, jedoch nicht bekannt gewordene Erfindung zuerst einführt, ein Patent (Einführungspatent) darauf ertheilt werden. Daß die Erfindung im Auslande patentirt wäre, ist nicht erforderlich. Erfindet jemand an einer in Hannover patentirten Erfindung eine wesentliche Verbesserung, so kann auf diese Verbesserung ein Patent (Verbesserungspatent) gewährt werden; durch dasselbe wird jedoch das Erfindungspatent nicht beeinträchtigt. Dem Patentgesuche ist eine genaue, richtige und vollständige Beschreibung des Gegenstandes, sammt Zeichnungen, Modellen, eventuell auch mit einer Probe beizufügen; es ist jedesmal anzugeben, für welche Einzelheiten der Erfindung die Neuheit in Anspruch genommen wird. Das Ministerium des Innern als Patentbehörde veranlaßt eine Prüfung des Gesuchs durch Sachverständige über die Neuheit und Eigenthümlichkeit des Gegenstandes und trifft seine Entscheidung nach dem Ergebniß dieser Voruntersuchung. Ausländer erhalten ein Patent nur dann, wenn die Erfindung in Hannover zur Ausführung gebracht werden soll. Die Schutzfrist soll nicht mehr als zehn Jahre betragen; Verlängerung der auf kürzere Zeit ertheilten Privilegien bis zu dieser Maximalgrenze ist, wenn der Antrag ein Jahr vorher gestellt wird, zulässig. Einführungspatente sind nicht über die Dauer des ausländischen Patents hinaus zu ertheilen. Das durch das Patent erlangte Recht beschränkt sich auf den Gegenstand, welcher durch die in der Beschreibung enthaltenen Unterscheidungsmerkmale bezeichnet ist. Die Beschreibung kann nach Ertheilung des Patents veröffentlicht werden, und jeder Landeseinwohner kann sie nebst den Zeichnungen und Modellen einsehen, auch Abschrift oder Abzeichnung davon erhalten. Das Patent darf auf andere übertragen und vererbt werden. Beeinträchtigungen des Exclusivrechts werden, neben Confiscation der rechtswidrig verfertigten Gegenstände, eventuell auch der Werkzeuge zur Verfertigung, mit Geldbuße bis zu 25 Thlrn. belegt. Eine Zurücknahme des Patents erfolgt, wenn die Erfindung nicht neu ist, wenn die Be-

schreibung Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten zeigt, wenn ein anderer nachweist, daß er die Erfindung gemacht oder bei Einführungspatenten zuerst eingeführt und der Patentinhaber sie unrechtmäßig sich zugeeignet hat, endlich wenn die Erfindung ohne genügenden Grund ein halbes Jahr nach der Patentertheilung im Lande noch nicht in Ausübung gesetzt oder die Ausübung ein halbes Jahr lang unterbrochen ist. Die Kosten der Patentertheilung sind die tarifmäßigen Stempel.

2) Österreich. Gesetz vom 15. Aug. 1852. Jede neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, welche ein neues Erzeugniß der Industrie, oder ein neues Erzeugungsmittel, oder eine neue Erzeugungsmethode zum Gegenstand hat, kann patentirt werden, und zwar ohne Unterschied, ob das Privilegium von einem österreichischen Staatsangehörigen oder von einem Ausländer nachgesucht wird. Als neu wird jede Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung betrachtet, wenn sie bis zur Zeit des beantragten Privilegiums im Inlande weder in Ausübung steht, noch durch ein veröffentlichtes Druckwerk bekannt ist. Ausgenommen sind Nahrungsmittel, Getränke, Arzneien, sowie Gegenstände, deren Ausübung aus Gründen der Gesundheit, Sittlichkeit, Sicherheit und des allgemeinen Staatsinteresses unzulässig ist. Auf neue Entdeckungen u. s. w. des Auslandes werden Privilegien nur dann verliehen, wenn die Ausübung derselben auch im Auslande noch auf ein ausschließendes Recht beschränkt ist; eine solche Verleihung kann aber nur dem Inhaber des ausländischen Privilegiums oder dessen Rechtsnachfolgern zu Theil werden. Verbesserungspatente auf einen schon bekannten oder geschützten Gegenstand haben nicht den ganzen Gegenstand, sondern nur den verbesserten Theil desselben zum Objecte. Haben zwei oder mehrere, unter sich verschiedene Entdeckungen u. s. w. auf einen und den nämlichen Gegenstand als Bestandtheile oder wirkende Mittel Bezug, so ist eine Vereinigung derselben in ein einziges Privilegium gestattet. Patentgesuche können bei den Statthaltereien, oder wo politische Kreisbehörden (Kreisämter, Delegationen, Comitatsbehörden) bestehen, bei diesen eingereicht werden; sie müssen den Vor- und Zunamen, Charakter, Wohnort des Bewerbers, und falls dieser keinen bleibenden Wohnsitz in Österreich hat, den Namen, Charakter und Wohnort eines inländischen Bevollmächtigten, die Benennung der Entdeckung u. s. w. in ihrer Wesenheit, die Anzahl der Jahre, auf welche das Privilegium gewünscht wird, enthalten; auch ist anzugeben, ob Geheimhaltung gewünscht wird oder nicht. Dem Gesuche ist beizufügen a) der Betrag der Privilegiumstaxe; b) wenn ein Vollmachtsverhältniß vorliegt, die Vollmacht; c) bei Einführungspatenten die ausländische Privilegiumsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift; d) die versiegelte Beschreibung des Gegenstandes, auf deren Umschlag die Entdeckung u. s. w. nach ihrer Wesenheit übereinstimmend mit den Angaben im Gesuche und mit Benennung der Wohnung des Bewerbers zu vermerken bleibt. Die Privilegiumstaxe beträgt ohne Unterschied des Gegenstandes und der Qualität des Nachsuchenden als In- oder Ausländer für die ersten fünf Jahre 100 Fl., für die folgenden fünf Jahre 200 Fl. und für die letzten fünf Jahre 400 Fl., wovon auf jedes Jahr einzeln, und zwar auf jedes der ersten fünf Jahre 20 Fl., mithin auf diese fünf zusammen obige 100 Fl., auf das sechste Jahr 30 Fl., auf das siebente 35, achte Jahr 40 Fl., neunte Jahr 45 Fl., zehnte Jahr 50 Fl. u. s. f. bis zum funfzehnten Jahr je 10 Fl. mehr, mithin auf die gestattbar längste Dauerzeit 700 Fl. entfallen. Diese Taxe ist für die gesammte Anzahl der nachgesuchten Jahre auf einmal zu erlegen und wird nur dann zurückgewährt, wenn das Privilegium aus einer nach dessen Ertheilung eintretenden öffentlichen Rücksicht annullirt wird. Die Beschreibung ist in deutscher Sprache oder in der Geschäftssprache des Kronlandes, wo das Gesuch eingereicht wird, abzufassen und von dem Bewerber oder dessen im Gesuche genannten Bevollmächtigten zu unterschreiben; sie muß eine zergliederte Darstellung der Entdeckung u. s. w. enthalten und so gefaßt sein, daß jeder Sachverständige den Gegenstand danach zu verfertigen vermag; es darf in derselben nichts verschwiegen sein von dem, was die Mittel oder die Ausführungsweise betrifft; Zeichnungen, Muster und Modelle sind eventuell beizufügen. Die Behörde prüft das Gesuch in Gegenwart des Überreichers mit Rücksicht auf die Formalien, vermerkt darauf Tag und Stunde der Überreichung und den erlegten Taxbetrag unter Mitfertigung des Bewerbers oder dessen Bevollmächtigten und stellt einen Empfangsschein aus; von diesem Tag und dieser Stunde an gilt die Priorität der angezeigten Entdeckung u. s. w. Das Gesuch sammt allen Beilagen wird, wenn es nicht unmittelbar bei der Statthalterei eingereicht ist, ohne Verzug und längstens binnen drei Tagen an die Statthalterei übersandt. Bei dieser erfolgt eine Prüfung jeder Eingabe in der Beziehung, ob der Gegenstand zur Patentirung geeignet ist oder nicht, und ob die Beilagen den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen. Die Gesuche gelangen bejahendenfalls an das Handelsministerium, welches zur Über-

prüfung aller vorgeschriebenen Erfordernisse berufen und dem es ausschließend vorbehalten ist, die gesiegelte Beschreibung zu öffnen und materiell wie formell zu untersuchen, wobei jedoch eine wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit und Nützlichkeit in keinem Falle stattfindet. Die Patente werden durch den Minister für Handel und Gewerbe mittels einer besondern Urkunde ertheilt; sie entbinden niemals von den gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften, die in öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden; die Ausübung bleibt folglich von allen derartigen Anordnungen und Vorschriften abhängig, wonach dieselbe, je nachdem sie durch jene eingeschränkt oder selbst ganz untersagt wird, nur beschränkt oder auch gar nicht stattfinden darf. Die Beschreibungen sammt Beilagen werden zur Aufbewahrung und weiterm Gebrauch dem Centralarchiv für Privilegien übergeben. Ein ausschließendes Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung u. s. w., sowie das Recht, alle jene Werkstätten zu errichten und jede Art von Hülfsarbeitern für dieselben, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes in der beliebigsten weitesten Ausdehnung nöthig sind, aufzunehmen, beliebige Gesellschafter anzunehmen, die Benutzung des Gegenstandes nach jedem Maßstabe zu vergrößern, über das Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, verkaufen, verpachten, überhaupt zu veräußern. Der Umfang der gesetzlichen Wirksamkeit jedes Privilegiums erstreckt sich auf das ganze Reichsgebiet; die höchste Dauerzeit ist 15 Jahre, doch ist dem Kaiser die Bewilligung einer längern Frist in besondern Fällen vorbehalten. Das Privilegium beginnt von dem Tage der Ausfertigung der Urkunde; Patente, die auf kürzere als die höchste Dauer ertheilt wurden, können, wenn vor Erlöschen des Rechts darum rechtzeitig nachgesucht wird, bis zur festgesetzten längsten Dauer verlängert werden. Die Privilegien verlieren ihre Gültigkeit 1) durch Nullitätserklärung, wenn a) es sich herausstellt, daß die gesetzlichen Erfordernisse nicht vorhanden sind, also die Beschreibung mangelhaft und ungenügend ist, die Entdeckung die Eigenschaft der Neuheit nicht hatte, das Einführungspatent nicht dem Inhaber des auf den nämlichen Gegenstand früher erwirkten ausländischen Privilegiums oder dessen Cessionaren ertheilt wurde, wenn die später privilegirte Entdeckung u. s. w. mit einer früher ordnungsmäßig patentirten identisch ist; b) wenn eine die Gültigkeit des Patents bedingende Verpflichtung nicht erfüllt wird; c) wenn es mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit tritt; 2) durch Erlöschung. Hierher gehören die Fälle des Nichtanfangens der Ausübung der Entdeckung im Inlande binnen Jahresfrist, oder der Unterbrechung der Ausübung während zweier Jahre, Ablauf der ursprünglichen oder verlängerten Dauer des Privilegiums, freiwillige Zurücklegung des Patents. Jedes ertheilte Privilegium wird in ein bei dem Handelsministerium geführtes Register eingetragen. Die Einsicht dieser Register sowie der aufbewahrten Beschreibungen sammt Beigaben, deren Geheimhaltung nicht nachgesucht wurde, steht jedermann zu. Die unter Lebenden oder von Todes wegen ganz oder theilweise erfolgte Übertragung von Privilegien auf andere ist entweder durch die Statthalterei des Kronlandes oder direct dem Ministerium anzuzeigen; sie wird in ein Register eingetragen und öffentlich bekannt gemacht. Patentstreitigkeiten werden, wenn es sich nicht um den Antrag auf Einstellung eines Eingriffs handelt, oder wenn nicht das Eigenthum oder die Priorität der Entdeckung oder privatrechtliche Ansprüche in Frage stehen, in welchen Fällen die Civilgerichte darüber befinden, von den politischen Behörden entschieden. Ist die Beschreibung eines Privilegiums in die offen stehenden Register eingetragen, so begründet schon der erste Eingriff, ist aber die Beschreibung geheimgehalten worden, jede Wiederholung des bereits untersagten Eingriffs in dasselbe eine Geldstrafe von 25 Fl. bis 1000 Fl. neben Confiscation der vorhandenen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände und Zerstörung der zur Ausführung der Nachahmung ausschließlich dienlichen Werkzeuge und Hülfsmittel. Die Geldstrafe fällt dem Armenfonds des Orts zu, wo die Übertretung begangen wurde.

B. Italien. Gesetz vom 30. Oct. 1859 für die alten und neuen Provinzen. Der Urheber einer neuen industriellen Erfindung oder Entdeckung hat das Recht, sie in Ausführung zu bringen und innerhalb der gesetzlichen Grenzen und Bedingungen während mindestens eines Jahres und längstens funfzehn Jahren ausschließlich Nutzen daraus zu ziehen. Eine industrielle Erfindung oder Entdeckung wird als neu betrachtet, wenn sie vorher gar nicht bekannt war, oder wenn bei einer vorhandenen und oberflächlichen Kenntniß die zu ihrer Ausführung erforderlichen Eigenthümlichkeiten unbekannt waren. Neue industrielle Erfindungen u. s. w. verleihen, wenn sie auch schon im Auslande bekannt gemacht worden sind, das Recht, ein Patent in Italien zu verlangen, insofern die Ausfertigung nachgesucht wird, ehe das ausländische Patent abläuft und

ehe ein anderer dieselbe Erfindung frei in das Land eingeführt und daselbst zur Ausführung gebracht hat. Jede Modification einer mit einem noch gültigen Patente versehenen Erfindung u. s. w. gibt das Recht auf ein Verbesserungspatent. Ausgeschlossen von dem Patentschutze sind: industrielle Erfindungen u. s. w., welche gegen die Gesetze, die Moral und die öffentliche Sicherheit verstoßen, welche nicht die Erzeugung materieller Gegenstände zum Zweck haben, rein theoretische Erfindungen und Entdeckungen, Arzneimittel aller Art. Das Patent auf einen neuen Gegenstand schließt die ausschließliche Verfertigung und den Verkauf des Gegenstandes selbst in sich; handelt es sich aber um die Anwendung eines erfundenen oder entdeckten chemischen Agens, eines Verfahrens, einer Methode, einer Maschine, eines Triebwerks, einer Vorrichtung oder irgendeiner mechanischen Anordnung in einem Industriezweige, so wird das Recht verliehen, die Anwendung derselben durch andere zu verhindern. Für die von den Urhebern der patentirten Erfindung oder deren Rechtsnachfolgern an dem Gegenstande angebrachten Modificationen werden Ergänzungspatente bewilligt. Die Wirkungen eines Privilegiums beginnen dritten Personen gegenüber von dem Augenblick, an welchem das betreffende Gesuch vorgelegt wurde. Die Zeitdauer der Schutzfrist wird immer von dem letzten Tage eines der Monate März, Juni, September und December an gerechnet, und zwar zunächst dem Tage, an welchem das Gesuch angebracht ist. Die Patente haben für ganz Italien Gültigkeit und unterliegen einer verhältnißmäßigen Taxe zur Zeit der Nachsuchung sowie einer weitern jährlichen Gebühr; erstere besteht in dem Betrage von so viel mal 10 Livres, als für wie viele Jahre das Patent verlangt wird, letztere beträgt 40 Livres für die ersten drei Jahre, 65 für die folgenden drei Jahre, 90 für die dritten drei Jahre, 115 für die vierten und 150 Livres für die letzten drei Jahre. Für ein Ergänzungspatent sind einmal pränumerando 20 Livres zu zahlen. Alle Patentangelegenheiten ressortiren von dem Finanzministerium, bei dessen Unterbehörden die Gesuche, welche Namen, Zunamen, Vaterland und Domicil des Antragstellers, resp. dessen Bevollmächtigten, die Angabe der Entdeckung nebst deren charakteristischen Merkmalen, die Zeitdauer, für welche das Patent gewünscht wird, enthalten müssen, sowie die Beschreibungen, Zeichnungen u. s. w. einzureichen sind. Die Beschreibungen sind in italienischer oder französischer Sprache abzufassen und so deutlich und vollständig aufzusetzen, daß jeder Sachverständige den Gegenstand in Ausführung bringen kann. Sowol von der Beschreibung wie von den Zeichnungen sind drei Originale einzureichen. Derjenige, welchem ein Patent gehört, kann in den ersten sechs Monaten der Patentdauer verlangen, daß dasselbe nur auf einen Theil der dem ersten Gesuch beigefügten Beschreibung beschränkt werde, sogenannte Einschränkungspatente. Die mit der Annahme von Patentanträgen beauftragte Behörde hat ein Protokoll aufzunehmen, in dem Tag und Stunde der Vorlegung sowie der Gegenstand kurz zu vermerken sind; Abschrift dieses Protokolls und des Eintragungsregisters müssen binnen fünf Tagen an das Finanzministerium eingereicht werden, welches letztere nach erfolgter Registrirung die Patenturkunde ausstellt. Im Falle der Verweigerung des Privilegiums steht dem Interessenten binnen 14 Tagen die Reclamation zu an eine aus 15 Mitgliedern zusammengesetzte Commission, welche aus drei dem Richterstande oder der Juristenfacultät der turiner Universität angehörenden Personen und aus zwölf andern Mitgliedern besteht, die aus der Klasse der physikalischen und mathematischen Wissenschaften der turiner Akademie, aus den Professoren der gleichen Wissenschaften bei der turiner Universität und den technischen Schulen gewählt werden. Diese Commission zerfällt in drei Sectionen (mechanische, physikalische und chemische), deren jede aus einem der drei Rechtskundigen und vier Technikern gebildet wird. Je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes wird die Reclamation von einer dieser Sectionen geprüft; eine Berathung im Plenum tritt nur dann ein, wenn das Gutachten der Section nicht einstimmig gefaßt werden kann. Übertragungen von Patenten werden in besondern Registern vermerkt und öffentlich bekannt gemacht; die Register sind zwar öffentlich, allein vor Ablauf von drei Monaten nach Ertheilung des Patents darf niemand davon Einsicht nehmen. Später ist neben der Einsicht auch die Kenntnißnahme der Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle gestattet, und außerdem werden alle sechs Monate die im verflossenen Semester ertheilten Patente mit den Beschreibungen und Zeichnungen vollständig veröffentlicht. Patente sind nichtig, wenn der Gegenstand ein gesetzlich unzulässiger ist, oder das Privilegium für Getränke und Verzehrungsgegenstände gegen das Gutachten der Sanitätsbehörde ertheilt wurde, oder wenn Titel und Überschrift der Erfindung mala fide so angegeben sind, daß sie dem wirklichen Gegenstand nicht entsprechen, oder wenn die Beschreibung unzulänglich ist oder Verheimlichungen darin entdeckt werden, wenn die Erfindung nicht neu oder keine industrielle ist. Das Patent verliert seine Gültigkeit, wenn die Pränumerandozahlung der jährlichen Taxe auch

nur einmal unterbleibt, wenn bei Privilegien auf fünf oder weniger Jahre die Erfindung nicht innerhalb eines Jahres, sonst innerhalb zweier Jahre ausgeführt worden ist, oder wenn die Ausführung ein, resp. zwei Jahre unterbrochen wurde. Die Verhandlungen auf Nichtigkeitserklärung oder Annullirung von Patenten werden vor den Provinzialtribunalen geführt.

C. Spanien. Gesetz vom 27. Mai 1826. Jeder, ohne Unterschied ob In- oder Ausländer, kann auf ein in Spanien in derselben Weise und in derselben Art noch unbekanntes Instrument, Geräth, chemisches oder physikalisches Verfahren, Maschinen, ganz oder theilweise, ein ausschließendes Privilegium erlangen. Behufs Feststellung der Neuheit und des Nutzens des Gegenstandes soll zwar eine vorgängige Prüfung stattfinden, allein, indem der Erfinder in dieser Beziehung die alleinige Haftpflicht trägt, erwachsen der Regierung daraus keinerlei Verbindlichkeiten. Die Patente werden je nach der Wahl der Bewerber auf 5, 10 oder 15 Jahre ausgestellt, Einführungspatente dagegen nur auf fünf Jahre. Zehn-, resp. funfzehnjährige Patente sind von der Verlängerung, die bei fünfjährigen bis auf zehn Jahre stattfinden kann, ausgeschlossen. Die mit den erforderlichen Beilagen versehenen Anträge auf Patentirung sind bei den Provinzialintendanturen, resp. bei dem Intendanten in Madrid anzubringen. Letzterer präsentirt die Gesuche und versieht dieselben mit der Adresse des Finanzministers, dem sie alsdann von den Betheiligten selbst oder von deren Bevollmächtigten übergeben werden. Die Gebühren betragen für ein Privilegium von 5 Jahren 1000 Realen, für ein desgleichen von 10 Jahren 3000 Realen, für 15 Jahre 6000 Realen, für ein Einführungspatent 3000 Realen und außerdem noch 80 Realen Ausfertigungskosten. Die versiegelten Patentschriften werden in einem besondern verschlossenen Zimmer des königlichen Archivs aufbewahrt und dürfen nur dann geöffnet werden, wenn bei Streitigkeiten ein richterlicher Befehl dies erheischt. Der Patentinhaber hat das ausschließliche Eigenthum an dem patentirten Gegenstande und kann dasselbe unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten cediren, fortgeben, verkaufen oder testamentarisch vermachen, so jedoch, daß die Veräußerung u. s. w. ungültig wird, wenn der amtliche Act über die erfolgte Übertragung des Eigenthums- oder Nutzungsrechts nicht binnen 23 Tagen dem zuständigen Intendanten in den Provinzen oder jenem in Madrid angezeigt wird. Die Patente verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Schutzfrist verstrichen ist, wenn das Patent nicht binnen drei Monaten nach dem Antrage abgelangt wird, die Ausführung innerhalb der Frist von einem Jahre und einem Tag unterbleibt, oder wenn die Ausführung ebenso lange unterbrochen wird, schließlich wenn der Nachweis geführt wird, daß der privilegirte Gegenstand entweder schon in Spanien existirt, oder in öffentlichen Werken beschrieben ist, oder anderwärts besteht und von dem Patentträger fälschlich als eigene Erfindung bezeichnet wurde. Patentstreitigkeiten werden von dem Provinzialintendanten vorbehaltlich des Recurses an das Finanzministerium entschieden; die Strafen bestehen in Confiscation aller nachgemachten Gegenstände, sowie der zur Nachbildung verwendeten Maschinen, Geräthschaften u. s. w. und Zahlung des dreifachen Werths derselben zu Gunsten des rechtmäßigen Privilegieninhabers.

D. Portugal. Gesetz aus dem Jahre 1809. Die Patente werden in ähnlicher Weise wie in Spanien, und auch nach vorgängiger Prüfung der Neuheit und Nützlichkeit, wobei jedoch der Bewerber ebenfalls die alleinige Haftung übernimmt, verliehen. Die längste Patentdauer ist 14 Jahre. Die Kosten betragen für ein Erfindungspatent ohne Unterschied der Dauer 3200 Reïs.

E. Frankreich. Gesetz vom 5. Juli 1844. Jede neue Entdeckung oder Erfindung in allen Gattungen der Industrie gewährt ihrem Urheber unter den gesetzlichen Bedingungen und für den gesetzlichen Zeitraum ein ausschließendes Recht auf die Benutzung dieser Entdeckung u. s. w. zu seinem Vortheil. Ein unter der Benennung „brevet d'invention" von der Regierung verliehener Titel constatirt dieses Recht. Als neue Erfindungen u. s. w. werden betrachtet: die Erfindungen neuer Industrieproducte und die Erfindung neuer Mittel oder einer neuen Anwendung bekannter Mittel, um ein industrielles Erzeugniß oder Product zu erlangen. Patente werden nicht ertheilt auf pharmaceutische Zusammensetzungen oder Heilmittel aller Art, und auf Plane und Combinationen, welche Credit- und Finanzoperationen betreffen. Die Patentdauer beträgt 5, 10 oder 15 Jahre, und die Taxe 500 Frs. für fünfjährige, 1000 Frs. für zehnjährige, 1500 Frs. für funfzehnjährige Privilegien. Diese Taxe ist in Jahresbeträgen (annuité) von je 100 Frs. bei Strafe des Verfalls, wenn ein fälliger Termin ohne Zahlung verstreicht, zu zahlen. Anträge auf Erfindungspatente sind verschlossen bei dem Generalsecretariat der Präfectur im Departement des Wohnorts des Bewerbers, oder in jedem andern Departement, woselbst er sich niederzulassen beabsichtigt, einzureichen; sie müssen an das Handelsmini-

sterium gerichtet, von einer Beschreibung der Entdeckung u. s. w., von den erforderlichen Zeichnungen oder Modellen und von einem Verzeichniß der deponirten Stücke begleitet sein. Das Verlangen darf nur auf einen Hauptgegenstand nebst den mit diesem in Verbindung stehenden Detailgegenständen und den hierbei in Betracht kommenden Anwendungen gerichtet sein. Die Eingabe muß die Dauer des verlangten Brevets, sowie die summarische Benennung des Gegenstandes enthalten; die einfach und nicht überhäuft zu haltende Beschreibung ist in französischer Sprache abzufassen und sammt der Zeichnung in duplo vorzulegen. Die Zeichnungen sollen mit Tinte und die Maße im Decimalmaße angegeben sein. Alle Stücke der Eingabe sind von dem Bewerber, resp. von dessen Bevollmächtigtem zu unterzeichnen. Vor Annahme des Antrags seitens der Behörde hat der Bewerber sich über die als Abschlag auf die Taxe erfolgte Zahlung von 100 Frs. auszuweisen. Der Präfecturbeamte nimmt über die Hinterlegung ein kurzes Protokoll auf, trägt dasselbe, nachdem es von dem Bewerber unterzeichnet ist, in ein für diesen Zweck vorliegendes Register ein und constatirt damit die stattgehabte Deposition des Gesuchs sowie Tag und Stunde der Übergabe des letztern; gegen Erlegung der Stempelgebühr erhält der Bewerber eine Ausfertigung dieses Protokolls. Die Dauer des Patents läuft vom Tage der Hinterlegung des Gesuchs. Dieses sowie die bis dahin gepflogenen amtlichen Verhandlungen gelangen binnen fünf Tagen durch die Präfecten an das Handelsministerium, woselbst in der Reihenfolge des Empfangs der Gesuche zur Eröffnung der Eingaben und Ausfertigung der Patente geschritten wird. Die in formeller Beziehung für vorschriftsmäßig zu erachtenden Gesuche erhalten das Brevet ohne vorgängige materielle Untersuchung, auf Gefahr des Bewerbers und ohne Garantie sowol hinsichtlich der Realität, Neuheit oder des Verdienstes der Erfinder als bezüglich der Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Beschreibung. Ein Erlaß des Ministers bildet das Erfindungspatent, dem das beglaubigte Duplikat der Beschreibung und Zeichnungen beigefügt wird. Die erste Ausfertigung erfolgt kostenfrei; für später verlangte Ausfertigungen desselben Patents sind 25 Frs. Taxe zu entrichten. Eingaben, bei denen die vorgeschriebenen Formalitäten außer Acht gelassen sind, bleiben unberücksichtigt, und die Hälfte der mit diesen Eingaben erlegten Summen verbleibt dem Staatsschatze; dagegen erfolgt die volle Zurückgabe der Taxe, wenn die Ausstellung des Patents aus sachlichen Gründen unterbleibt. Verlängerungen von Patenten erfolgen nur im Wege der Gesetzgebung. Dem Patentirten, dessen Theilhabern oder Rechtsnachfolgern steht während der ganzen Patentdauer das Recht zu, die ihnen verliehenen Befugnisse mittels Hinterlegung der betreffenden Eingabe unter den obenerwähnten Förmlichkeiten auch für spätere Veränderungen, Verbesserungen und Zusätze der ursprünglichen Erfindung in Anspruch zu nehmen. Derartige Abänderungen u. s. w. werden durch in der nämlichen Form gleich dem Hauptpatente ausgestellte Certificate constatirt; für ein solches certificat d'addition ist eine Taxe von 20 Frs. zu entrichten. Nur der Patentirte und seine Genossen können binnen Jahresfrist ein gültiges Patent auf Abänderungen, resp. Zusätze der Erfindung, welche den Gegenstand des ursprünglichen Privilegiums ausmacht, erlangen, indessen ist es jedermann, der ein Verbesserungspatent auf eine schon patentirte Erfindung zu erhalten wünscht, gestattet, im Verlaufe des gedachten Jahres seine Eingabe zu deponiren, welche sodann bei dem Ministerium unter Siegel verbleibt, bis nach Umfluß des Jahres zur Öffnung der Schriftstücke und Ertheilung des Patents geschritten wird. Jedes Patent kann mittels notarieller Acte ganz oder theilweise cedirt werden; dritten gegenüber erlangt die Cession aber erst dann Gültigkeit, wenn sie auf dem Secretariat der Präfectur einregistrirt worden ist. Die Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle u. s. w. verbleiben bis zum Ablauf der Patente bei dem Handelsministerium, woselbst ihre Einsichtnahme auf Verlangen jedem kostenfrei gestattet wird; die entweder wörtliche oder auszugsweise Veröffentlichung derselben erfolgt nach Zahlung des zweiten Jahresbetrags. Ausländer dürfen, natürlich unter Innehaltung der gesetzlichen Bedingungen und Formalitäten, Erfindungspatente in Frankreich erwerben; Einführungspatente werden nur auf die im Auslande ebenfalls privilegirten Erfindungen und nur für die Dauer der Schutzfrist im Auslande ertheilt. Patente sind in folgenden Fällen nichtig: a) wenn die betreffende Entdeckung u. s. w. nicht neu ist, b) nach den allgemeinen Bestimmungen für ein Patent nicht geeignet scheint, c) wenn Patente sich über Principien, Methoden, Systeme u. s. w. verbreiten, ohne deren Anwendung für industrielle Zwecke nachzuweisen, d) wenn erkannt wird, daß der Gegenstand des Patents der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit oder den Landesgesetzen zuwiderläuft, e) wenn der Titel, unter dem das Patent verlangt wurde, betrügerischerweise einen andern Gegenstand als das wahre Object der Erfindung begreift, f) wenn die Beschreibung für die

Ausübung der Erfindung ungenügend befunden wird, g) wenn das Zusatzcertificat auf eine den gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufende Weise erworben wurde. Als nicht neu im Sinne der vorstehenden Vorschrift unter a) wird jede Entdeckung, Erfindung oder Anwendung erklärt, welche in Frankreich oder im Auslande vor dem Tage der Anmeldung um ein Patent darauf eine solche Veröffentlichung erlangt hat, daß dieselbe hiernach wirklich ausgeführt werden kann. Aller Rechte aus dem Patente wird verlustig: a) jeder Patentirte, der die Zahlung des betreffenden Jahresbetrags vor dem Eintritt eines jeden Jahres unterläßt, b) derjenige, welcher seine patentirte Entdeckung u. s. w. nicht binnen zwei Jahren vom Tage der Patentertheilung an ausgeführt oder zwei Jahre hintereinander das Patent nicht benutzt hat, endlich c) der Besitzer eines Patents, welcher Erzeugnisse des Auslandes gleicher Art, wie jene durch das Brevet geschützten, nach Frankreich einführt. Von der letztern Anordnung sind Maschinenmodelle ausgenommen, deren Einfuhr der Handelsminister gestatten kann, und ausländische Fabrikate, die mit Zustimmung der Regierung zu öffentlichen Ausstellungen oder Versuchen bestimmt sind. Einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Geldstrafe von 50 – 1000 Frs. unterliegt, wer sich, ohne patentirt zu sein, oder nach Ablauf der Schutzfrist die Eigenschaft eines Patentirten beilegt, und wer als wirklich Patentirter diese Eigenschaft ohne den Zusatz „sans garantie du Gouvernement" erwähnt. Gerichtliche Klagen auf Nichtigkeit und Verfall sind ebenso wie alle Anfechtungen des Eigenthums bei den Civilgerichten erster Instanz anzubringen.

F. Belgien. Gesetze vom 24. Mai 1854 und 27. März 1857. Für jede Erfindung oder Verbesserung, die als ein Object des Gewerbe- oder Handelsbetriebs genutzt werden kann, werden Erfindungs-, Verbesserungs- oder Einführungspatente ertheilt. Die Gewährung des Patents erfolgt ohne vorgängige Prüfung, auf Gefahr des Antragstellers, ohne Garantie sowol für die Ausführbarkeit, Neuheit und Verdienstlichkeit des Erfinders, als auch für die Genauigkeit der Beschreibung und ohne Präjudiz für die Rechte dritter. Die Patentdauer ist auf 20 Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Protokoll über die erfolgte Deposition des Antrags auf Patentirung aufgenommen wurde, festgesetzt. Für jedes Patent wird eine mit den Jahren steigende Gebühr bezahlt; dieselbe beträgt für das erste Jahr 10 Frs., für das zweite Jahr 20, für das dritte 30 Frs. u. s. f. bis zum zwanzigsten Jahre (200 Frs.). Die für den Inhaber des Hauptpatents ausgestellten Verbesserungspatente sind kostenfrei. Durch das Patent erwirbt der Inhaber, resp. dessen Rechtsnachfolger das Recht: 1) den patentirten Gegenstand entweder selbst oder durch Bevollmächtigte zu seinem Vortheil zu nutzen; 2) diejenigen gerichtlich zu belangen, welche sein Recht entweder durch Herstellung des Erzeugnisses oder durch Anwendung der in dem Patente geschützten Mittel im Wege des Verkaufens, Feilbietens oder Einführens nachgemachter Gegenstände beeinträchtigen. Ist diese Beeinträchtigung wissentlich erfolgt, so hat das Gericht zum Vortheil des Patentirten auf Confiscation der nachgemachten Gegenstände, sowie der zur Hervorbringung der letztern verwendeten Instrumente und Geräthschaften zu erkennen, oder eine dem Werthe der bereits verkauften Objecte entsprechende Geldbuße festzusetzen; geschah die Beeinträchtigung bona fide, so wird die Verwendung derjenigen Maschinen oder Geräthschaften, welche als nachgebildet erkannt sind, und der Gebrauch der Instrumente und Geräthschaften für Herstellung des geschützten Gegenstandes bei Strafe untersagt. Für Abänderungen des Erfindungsgegenstandes sind Verbesserungspatente mit derselben Dauer wie für das Hauptpatent zu ertheilen. Einführungs- und Verbesserungspatente verleihen die nämlichen Rechte wie die Erfindungspatente. Die Patentanträge müssen versiegelt, in doppelter Fertigung, bei dem Secretariat eines der Provinzialgouvernements oder auf dem Bureau eines Bezirkscommissariats mit einer klaren und vollständigen Beschreibung in einer der in Belgien gebräuchlichen Sprachen, sowie mit einer im metrischen System entworfenen Zeichnung versehen eingereicht werden. Die Annahme derselben findet nur statt gegen Vorzeigung einer Quittung über die erfolgte Zahlung des ersten Jahresbetrags der Taxe. Ein von dem Provinzialsecretär oder von dem Bezirkscommissar kostenfrei aufgenommenes und in ein für diesen Zweck vorliegendes Register eingetragenes, von dem Antragsteller unterzeichnetes Protokoll constatirt die geschehene Deposition des Gesuchs sowie Tag und Stunde der Übergabe desselben. Die Patentbeschreibungen werden entweder wörtlich oder ihrem wesentlichen Inhalte nach durch die Verwaltungsbehörden drei Monate nach Ertheilung des Patents veröffentlicht und die Einsichtnahme der etwa asservirten Zeichnungen, Modelle u. s. w. gestattet. Jede entweder unter Lebenden oder von Todes wegen erfolgende Übertragung des Privilegiums ist mit der fixen Abgabe von 10 Frs. belegt. Wird die vorerwähnte Taxe nicht innerhalb des

Monats, in welchem sie fällig ist, bezahlt, so muß der Patentträger nach vorgängiger Aufforderung bei Strafe des Verlustes aller seiner Rechte, vor Ablauf von weitern sechs Monaten, außer dem fälligen Jahresbetrage noch eine Summe von 10 Frs. erlegen. Die Ausführungsfrist beträgt ein Jahr, kann aber eventuell auf ein weiteres Jahr verlängert werden; Nichtbeobachtung dieser Bestimmung zieht den Verlust des Patents nach sich, ebenso die einjährige Unterbrechung der Ausübung. Patente werden von den Gerichtshöfen aus folgenden Gründen für nichtig erklärt: a) wenn nachgewiesen wird, daß der patentirte Gegenstand, bevor die Erfindung, Einführung oder Verbesserung desselben gesetzlich constatirt war, schon von einem dritten in Belgien zu industriellen Zwecken genutzt wurde; b) wenn der Patentirte in der seinem Antrag beigefügten Beschreibung absichtlich einen Theil seines Geheimnisses verschwiegen oder dasselbe ungenau angegeben hat; c) wenn nachgewiesen wird, daß die vollständige Specification und die genauen Zeichnungen des patentirten Gegenstandes vor der Hinterlegung des Gesuchs in einem gedruckten und veröffentlichten Werke bekannt gemacht waren; d) wenn bei Erfindungspatenten der Gegenstand derselben schon vorher in Belgien oder im Auslande Gegenstand des gesetzlichen Schutzes gewesen ist. Im letztern Falle kann das Patent jedoch eventuell als Einfuhrpatent aufrecht erhalten werden. Die Patentangelegenheiten ressortiren in Belgien von dem Ministerium des Innern.

G. Niederlande. Gesetz vom 25. Jan. 1817. Für neue Erfindungen oder wesentliche Verbesserungen können, wenn sie einen gewerblichen Zweck haben oder mechanische Vorrichtungen betreffen, Inländern Erfindungs- oder Einführungspatente ertheilt werden. Die Dauer beträgt 5, 10 oder 15 Jahre; aus dem Auslande eingeführte Erfindungen werden jedoch nur auf so lange geschützt, als sie dort des Privilegiums theilhaftig sind. Die Gebühren betragen je nach der Dauer und Wichtigkeit des Patents (für jeden speciellen Fall) nicht unter 150 Fl. und nicht über 750 Fl. Anträge auf Patentirung sind in einer durch den Provinzialsyndikus zu befördernden Eingabe an den König zu richten; sie müssen mit den erforderlichen genauen Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen u. s. w. versehen sein. Die Ausfertigung des Patents erfolgt auf einen Bericht des Generalcommissars für Unterricht und Kunst; hierbei ist aber die Zusendung des Gesuchs nebst Beschreibung der Erfindung an das königliche Institut blos als facultativ vorbehalten, nicht unerlaßlich gefordert. Eine öffentliche Bekanntmachung der Beschreibungen u. s. w. geschieht, sobald die gesetzliche Schutzfrist verstrichen, es sei denn, daß besondere Rücksichten derartigen Publicationen entgegenständen, in welchem Falle jedoch bei nachgewiesenem Interesse zur Sache auch eine privative Mittheilung des Gegenstandes erfolgen darf. Die Patentstrafen sind in der Confiscation der nachgemachten Gegenstände zum Vortheil des Patentirten und Zubilligung eines entsprechenden Schadenersatzes die gewöhnlichen. Wenn das Patent der Nullität verfallen soll, weil die frühere wirkliche Ausübung der betreffenden Erfindung behauptet wird, so haben darüber die Gerichte zu entscheiden; die Verwaltungsbehörden befinden in folgenden Fällen der Nichtigkeit: a) wenn der Patentirte in der eingereichten Beschreibung seiner Erfindung mala fide einen Theil des Geheimnisses verschwiegen oder falsch angegeben hat; b) wenn nachgewiesen wird, daß die patentirte Erfindung schon früher in einem gedruckten Werke beschrieben und veröffentlicht war; c) wenn ohne Begründung der Ursachen das verliehene Patent binnen zwei Jahren vom Tage der Ausführung an nicht ausgeübt worden ist; d) wenn der Erfinder später für die nämliche Erfindung ein Patent im Auslande erworben hat; e) wenn die Ausübung der Erfindung mit den Rücksichten der öffentlichen Sicherheit sich in Widerspruch setzt.

H. Dänemark besitzt gar kein Patentgesetz; die Verleihung von Patenten ist dort der obersten Administrativbehörde überlassen, welche nach ihrem Ermessen für jeden besondern Fall eine Schutzfrist je nach Beschaffenheit der Sache von 3—20 Jahren gewähren kann.

I. Rußland. Der Gegenstand, auf welchen ein Patent nachgesucht wird, unterliegt einer Prüfung darüber, ob nicht bereits früher ein Patent für den nämlichen Gegenstand verliehen worden ist, ob die Beschreibung hinlänglich deutlich, genau und erschöpfend, ob der Gegenstand nicht für die Gesundheit, öffentliche Sicherheit und für die Staatsrevenuen gefährlich und im allgemeinen vortheilhaft ist; die technische Seite der Sache bleibt also unberührt. Patente werden sowol für inländische wie für ausländische Erfindungen ertheilt. Zehn Jahre sind die längste Dauer der Schutzfrist; innerhalb derselben hat der Bewerber die Wahl, ob er das Patent auf drei oder fünf Jahre nehmen will. Die Einführung von fremden, im Auslande geschützten Erfindungen ist gestattet, die Dauer jedoch auf die Zeit des ausländischen Schutzes beschränkt. Die

Kosten betragen für ein dreijähriges Patent 90 Rubel, auf fünf Jahre 150 Rubel, auf zehn Jahre 450 Rubel. Die Beschreibungen müssen in russischer Sprache abgefaßt sein. Die Erfindung muß im ersten Viertel des für die Dauer des Patents festgesetzten Termins ausgeführt werden, und das Patent erlischt unter anderm, wenn die Ausführung der Erfindung nicht binnen sechs Monaten nach der vorangeführten Frist nachgewiesen ist.

K. England. Das in Abschnitt I. dieses Aufsatzes als die Grundlage des ganzen modernen Patentwesens bezeichnete Statut Jakob's I., welches noch gegenwärtig in Kraft besteht und im besondern die Basis der englischen Gesetzgebung bildet, lautet wie folgt: „Verordnet wird, daß die vorhergehenden Erklärungen (das Verbot der Monopole betreffend) keinen Bezug haben sollen auf alle Patentbriefe und Privilegien, welche künftig auf einen Zeitraum von 14 Jahren oder weniger ertheilt werden für die ausschließliche Verfertigung oder Hervorbringung neuer Industriegegenstände irgendeiner Art innerhalb dieses Königreichs, und ist deren Verfertigung daher für die Zeit der Gültigkeit dieser Patentbriefe jeder andern Person untersagt — vorbehalten jedoch, daß diese neuen Industriegegenstände nicht den bestehenden Gesetzen entgegen oder dem Staate nachtheilig sind durch Erhöhung der Preise für innere Bedürfnisse, oder den Handel beeinträchtigen oder eine allgemeine Belästigung und Benachtheiligung des Publikums zur Folge haben. Die erwähnten Jahre sollen gezählt werden von dem Datum der ersten Patentbriefe oder Bewilligung der betreffenden Privilegien." Zu diesem Grundgesetz sind dann später erläuternde und erweiternde Bestimmungen hinzugetreten (5 et 6 Will. IV., cap. 83, 2 et 3 Vict., cap. 67, 7 et 8 Vict., cap. 69, 15 et 16 Vict., cap. 83). Die wichtigsten Grundsätze des englischen Patentrechts sind, nach denselben hier in der Kürze zusammengefaßt, folgende:

Für die zu den Prärogativen der Krone gezählte Verleihung von Patenten ist eine besondere Commission gebildet; dieselbe besteht aus dem Lordkanzler, dem Master of the Rolls, dem Attorney-General für England, dem Lord-Advocaten, dem Solicitor-General für Schottland, dem Attorney-General und dem Solicitor-General für Irland; dem Monarchen steht es frei, auch noch andere Personen für beliebige Zeit zu Mitgliedern dieser Commission zu ernennen. Die derselben überwiesenen Amtsbefugnisse können von je drei oder mehrern ernannten Mitgliedern ausgeübt werden, unter der Zahl der letztern muß sich aber der Lordkanzler oder der Master of the Rolls befinden. An diese Commission, je nach ihren drei Abtheilungen für England, Schottland und Irland, sind alle Patentgesuche zu richten, welche, mit der gleich näher zu erwähnenden Declaration versehen, auf dem Bureau mittels eines Protokolls aufgenommen werden, in dem die vorläufige Specification über die Natur der Erfindung und der Tag der Einreichung des Antrags zu verzeichnen sind. Hierüber erhält der Gesuchsteller, resp. dessen Agent ein Certificat. Das Ganze wird zugleich in die Commissionsregister eingetragen. Das Gesuch wird von der Commission einem ihrer Mitglieder, das die Qualität eines Law-Officer besitzt (d. h. entweder dem Attorney-General für England, oder dem Lord-Advocaten oder Solicitor-General für Schottland, oder dem Attorney-General oder Solicitor-General für Irland) übertragen. Dieser sieht die vorläufige Specification ein, wobei er in Zweifelsfällen eine wissenschaftliche oder andere Person zuziehen kann, und stellt, wenn er die Überzeugung gewonnen hat, daß die Erfindung in der vorläufigen Specification genügend beschrieben ist, ein Certificat über seine Zustimmung aus. Letzteres wird in gehöriger Fassung dem Antragsteller übergeben und begründet für diesen die Befugniß, während sechs Monaten, vom Tage der Eingabe an gerechnet, davon Gebrauch zu machen und dasselbe zu veröffentlichen, ohne Präjudiz für die wirkliche Patentverleihung, da der durch das Certificat gewährte Schutz nur ein provisorischer ist. Die Declaration bei Einreichung des Gesuchs muß folgendermaßen lauten: „Ich u. s. w. erkläre offen und feierlich, daß ich im Besitz der Erfindung (Bezeichnung derselben) bin; von welcher Erfindung ich glaube, daß sie von großem öffentlichen Nutzen sein wird; daß ich der wirkliche und erste Erfinder derselben bin, und daß dieselbe nach meinem besten Wissen und Glauben weder von einer noch von mehrern Personen in Anwendung gebracht ist; und ich gebe diese Declaration in wissentlicher Überzeugung ab, daß dieselbe wahr ist, und kraft der gesetzlichen Bestimmungen der Acte u. s. w." Anstatt der vorgedachten provisorischen Specification kann der Patentbewerber aber auch sogleich unter Siegel und Unterschrift eine vollständige Specification der Erfindung dem Gesuche beilegen; hierdurch erwirbt er, außer der provisorischen Protection wie bei vorläufigen Beschreibungen, für die ersten sechs Monate, vom Tage der Eingabe an in Bezug auf die Rechte und Privilegien der Erfindung den nämlichen gesetzlichen Schutz wie durch das Patent selbst. Das nachfolgende Patent enthält sodann den Vorbehalt, daß es als nichtig zu betrachten sei, wenn die mit dem Gesuche eingereichte Specification keine richtige und vollständige Beschreibung

der Erfindung darstellt. In beiden Fällen, mag nun die Erfindung provisorisch geschützt werden oder auf Grund einer vollständigen Specification den gesetzlichen Schutz erlangen, steht es der Commission frei, eine Bekanntmachung über den ertheilten Schutz zu veröffentlichen, damit jeder gegen die fragliche Patentertheilung einkommen und seine Einwendungen dagegen geltend machen kann. Ist die für eine derartige Widerspruchserhebung bestimmte Zeit verflossen, so werden die Specification (die vorläufige oder die vollständige) und die etwa dagegen geltend gemachten Proteste dem Law-Officer zugestellt, welcher darüber befindet, wer die durch den Protest erwachsenen Kosten zu tragen hat, und der befugt ist, über die Ausstellung von Patenten besondere Warrants (Executivbefehle) mit solchen Vorbehalten, Bedingungen und Beschränkungen, wie er sie für nothwendig erachtet, auszufertigen. Dieses ganze Verfahren setzt die vollständigste Öffentlichkeit bei Patentverleihungen voraus, und so sind denn auch die Commissarien angewiesen, jede Beschreibung sogleich der Einsicht des Publikums zu überlassen. Die unter dem großen Siegel erlassenen Erfindungspatente gelten für Großbritannien und Irland, die Kanalinseln und die Insel Man; auch können dieselben mittels eines besondern Ansuchens auf die englischen Colonien oder auf einzelne derselben, die jedoch im Patent besonders zu erwähnen sind, ausgedehnt werden. In Gemäßheit des vorerwähnten Warrants sollen übrigens Patente nur dann ertheilt werden, wenn das Gesuch darum binnen drei Monaten von Ausstellung des Warrants an eingegangen ist. Jedem Inhaber eines Patents wird gestattet, in Bezug auf einzelne Theile der eingereichten Specification seines Patents Abänderungen in der Beschreibung der Erfindung bei der Patentbehörde einzureichen; diese Abänderungen werden, wenn sie gehörig abgefaßt sind, als wesentlicher Theil der ersten Specification betrachtet; zugleich ist es jedermann erlaubt, ein sogenanntes Caveat (gerichtliche Verwahrung) gegen derartige Abänderungen der Specification eines bereits verliehenen Patents einzulegen. Der Einleger des Caveat erhält dadurch das Recht, daß seine Verwahrung von dem Attorney-General oder Solicitor-General oder Lord-Advocaten in Kenntniß und Erwägung genommen werden muß. Alle Streitigkeiten und Entscheidungen in Bezug auf angefochtene Patente gehören vor den Court of Chancery. Die frühere englische Patentgesetzgebung kannte keine Einführungspatente; alles außerhalb des Königreichs Erfundene oder Bekanntgewordene galt als nicht geschehen oder nicht vorhanden. Das neueste Gesetz (Vict. 15 et 16, cap. 83) läßt Patente zur Einführung im Auslande gemachter Erfindungen zu, jedoch nur dann, wenn auch dort ein Patent darauf gewonnen wurde, und nur auf so lange, als der betreffende Schutz in den außerenglischen Gebieten zugestanden ist. Was die Dauer der britischen Patente betrifft, so ist der Krone das Recht verliehen, nach vorgängiger Anhörung des richterlichen Comité im Geheimrath ein Erfindungspatent auf 14 Jahre über den gesetzlichen Termin eventuell zu verlängern; da letzterer an sich schon 14 Jahre beträgt, so ist mithin die längste in England zulässige Schutzfrist auf 28 Jahre bemessen. Eine Frist zur Ausführung der Erfindung innerhalb Landes besteht in England nicht. Ehedem durfte das Patent bei Strafe des Erlöschens an nicht mehr als fünf Personen abgetreten werden; diese Bestimmung ist zur Zeit dahin abgeändert, daß es gesetzlich erlaubt ist, an der Benutzung von Erfindungspatenten eine beliebig große Anzahl von Personen theilnehmen zu lassen. Die englischen Gesetze kennen nur drei Fälle, in denen die Nichtigkeit ertheilter Patente eintritt; diese sind 1) Nichtbezahlung der Taxe, 2) Erbringung des Beweises, daß das Patent durch Betrug und zum Nachtheil eines schon früher bestandenen gleichartigen Privilegiums erworben wurde, 3) Veröffentlichung und Anwendung der Erfindung im In- oder Auslande vor Anbringung des Patentgesuchs. Wie die Dauer der Patente stets die nämliche ist, so sind auch die Gebühren für Erlangung des Privilegiums immer dieselben; sie betragen 140 Pfd. St. an Taxen und Kanzleigebühren und 35 Pfd. St. an Stempel. B. D. Janowski.

Patricier, Patriciat. Das Patriciat ist, der Gynokratie gegenüber, eine Erscheinung von allgemeiner culturgeschichtlicher Bedeutung, es findet sich daher auch etwas ihm Ähnliches unter gewissen Voraussetzungen bei vielen Völkern. (Vgl. Bachofen, „Das Mutterrecht", Stuttgart 1861, S. 18, 22, 50, 104, 127 fg., 141 fg., 154, 166, 260 fg., 325, 382, 389.) Indem wir in dieser Beziehung auf das eben citirte gelehrte und geistreiche Werk verweisen, müssen wir uns hier auf die uns zunächst interessirenden Bedeutungen des Patriciats, auf das eigentliche römische Patriciat in den verschiedenen Phasen seines Bestandes und auf das Patriciat in den deutschen Städten beschränken.

1. Das römische Patriciat. Dieses war ein auf der religiösen Weihe des Vaterprincips beruhender, mit der Abstammung von einem Patricier gegebener besonderer, hoher politischer Stand. Jene religiöse Weihe erscheint als die eigentliche Basis der beiden Grundpfeiler der

ganzen römischen Verfassung, der patria potestas und des Imperium.[1]) Daher hatten ursprünglich nur die patricii, d. h. diejenigen, qui patrem ciere possunt, activen Antheil am staatlichen Leben, und ihnen gegenüber erscheinen alle andern Staatsbürger als privi homines, die demnach (Plebejer) nur an dem jus quiritum (Privatrecht) theilzunehmen fähig waren.[2]) Das Wort Patricier oder Patriciat stammt ohne Zweifel von pater, eine Bezeichnung, welche im Sinne des alten römischen Civilrechts, d. h. des specifisch römisch-nationalen Conföderations- und Verfassungsrechts, einen viel engern Sinn als unser Wort Vater, in dieser Begrenzung aber auch eine unserm Begriff „Vater" fremde politische Bedeutung hatte. Patricii hießen dann die Angehörigen der patres. Die schon früher vorkommende Bezeichnung der Patricier als nobiles ist nur ein Ausdruck für ihre hohen, ausgezeichneten Eigenschaften, und darf diese nobilitas weder mit dem spätern Amts- oder Verdienstadel der Römer verwechselt, noch nach der spätern Bedeutung des Patriciats selbst oder unsers germanischen Adels beurtheilt werden, wenn es auch an einzelnen verwandten Zügen nicht fehlt. (Über Ursprung und Bedeutung der Worte pater, Patricius s. Rein, in Ersch und Gruber's „Allgemeiner Encyklopädie", Sect. 3, Thl. XIII, S. 340 fg. Pauli, „Realencyklopädie", V, 1227.)

In dem alten Rom waren die Patricier die einzigen eigentlichen römischen Bürger. Sie allein bildeten den populus romanus, und während die Gesammtheit der Patricier in ihren verfassungsmäßigen Vereinigungen (comitia curiata) die römische Bürgergemeinde, die Trägerin der souveränen römischen Staatsidee bildete, waren die Vorstände der patricischen Häuser (patres) in der Form des Senats des Königs eigentlicher Staatsrath. Der König selbst war patricischen Geschlechts, und wenn es auch zu seinen Rechten oder vielmehr Pflichten[3]) gehörte, seinen Nachfolger selbst zu bestimmen, so ruhte doch in Ermangelung einer solchen Bestimmung das imperium im Thronerledigungsfall nebst der Befugniß, den interrex zu ernennen, auf der patricischen Volksgemeinde. Der König selbst war nicht sowol ein Bester, Höchster, als vielmehr ein primus inter pares, sowie unter den Patriciern selbst das Princip der vollendetsten rechtlichen Gleichheit herrschte, wenn auch thatsächliche Verschiedenheiten unvermeidlich sein mußten.[4]) Die älteste römische Verfassung auf Grundlage der patricischen Volksgemeinde mit dem patricischen lebenslänglichen und nicht erblichen Königthum, welches selbst nur eine analoge Ausdehnung der Gewalt des pater familias über die ganze römische Volksgemeinde war, erscheint wie ein erster Versuch, die durch eine völkerrechtliche Conföderation der verschiedenen ursprünglichen Familien, resp. Familienverbindungen zu einer aristokratischen Republik gewordene Nation auch in der Form staatseinheitlich zu gestalten. Die Patricier waren demnach in der ältesten Zeit nicht sowol die römischen Voll- als vielmehr Alleinbürger; sie bilden das Heer und die gesetzgebenden Versammlungen, ihre patres aber eine Art repräsentativen obersten Staatsraths.[5])

Die Eintheilung dieser Bürgerschaft und ihr entsprechend der römischen Feldmark ruhte auf einer Art von Decimalsystem, indem jeder der drei ursprünglichen Hauptstämme (Tribus), der Ramnes, Tities und Luceres, je aus 10 Curien oder Familiencomplexen, jede Curie aber wieder aus 10 Decurien oder Dekaden bestand. Man hat letztere oft mit den gentes identificirt und über letztern Ausdruck verschiedene andere Meinungen aufgestellt. Die richtige Ansicht scheint aber Mommsen aufgestellt zu haben, wenn er die gens der familia gegenübersetzt und behauptet, Agnaten und Gentilen bezeichneten den Mannsstamm; die Familie aber umfasse nur diejenigen Individuen, welche von Generation zu Generation aufsteigend, den Grad ihrer Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammherrn darthun können, das Geschlecht dagegen auch diejenigen, welche blos die Abstammung selbst von einem gemeinschaftlichen Ahnherrn, aber nicht mehr vollständig die Zwischenglieder, also nicht den Grad nachzuweisen vermögen (a. a. O. I, 58).[6])

Wenn sich nun aus jener Eintheilung zunächst 30 Curien, 300 Geschlechter und infolge dessen 300 Senatoren, ebenso viele Reiter und 3000 Häuser sammt einer gleichen Zahl von

1) Mommsen, Römische Geschichte, Bd. I, Abth. 1, S. 58 fg., 261 fg.

2) Döllinger, Heidenthum und Judenthum (Regensburg 1857), S. 465 fg. S. Plebiscit.

3) Vgl. Vattel, Droit des gens (neueste Ausgabe von Pradier-Fodéré, Paris 1863), I, 240.

4) Hierher gehört einmal der Unterschied der patricischen Gentes in majores (wozu man die Ramnes, resp. die ältern rechnete) und in minores (namentlich die Luceres) sowie der Unterschied, den es machte, ob man als Reiter (die Reiterei war eine ausgewählte Truppe, in welche der Eintritt nur bei besonderer Wohlhabenheit, Ausrüstung und Übung möglich erschien) oder Fußgänger diente. Mommsen, I, 69.

5) Mommsen, I, 63 fg., 71 fg.

6) Pauli, S. 1227 fg.

Kriegern zu Fuß ergeben, so ist doch kein Zweifel, daß, gleichwie dieses Verfassungsschema nicht erst in Rom entstanden, die betreffenden Zahlen auch in Rom nicht wirklich praktisch gewesen und nicht wirklich angewendet worden sind. Das Patriciat erscheint aber immer als ein festgeschlossener, nach außen sich scharf abgrenzender und nur durch die Abstammung oder einen Volksbeschluß, also durch ein Gesetz erwerbbarer, bald schon mit jedem andern Bürgerrecht unverträglicher Stand (über den Unterschied zwischen „patricium cooptari" und „patronum cooptari" s. Mommsen, a. a. O., I, 68).

Man hat schon für die älteste Periode zwischen den besondern öffentlichen, privaten und sacralen Rechten der Patricier unterschieden. In Erwägung aber, daß nach der ältesten römischen Verfassung die Patricier allein selbständige Rechte besitzen konnten, daß aber auch nach den Gesammtzuständen Roms in der damaligen Zeit öffentliches, privates und sacrales Recht in einer so innigen Verbindung miteinander standen, daß eine Scheidung derselben zu einer ganz falschen Grundauffassung der damaligen Lage des römischen Volks führen müßte, in Erwägung dieser Gründe scheint es geeigneter zu sein, obige Eintheilung gänzlich fallen zu lassen.[7]) War doch das ganze alte römische Civilrecht ein politisches, ein auf den ursprünglichen Föderationen der patricischen Geschlechter beruhendes vertragsmäßiges Übereinkommen nur für sie und deshalb unter die Gewährleistung ihrer Bundesgötter gestellt (Sacralrecht), daher auch nur unter ihnen garantirt (commercium), und nur unter ihnen solide rechtliche Geschlechtsverbindungen möglich (connubium). Deshalb konnten auch nur aus ihnen die Könige und Senatoren hervorgehen (jus honorum), nur sie eine Stimme in der Verwaltung und Fortbildung ihrer Grundverträge führen (jus suffragii calatis comitiis curiatis), nur sie gegen Entscheidungen öffentlicher Beamten an die souveräne Volksgemeinde (zu welcher natürlich der König als Haupt zählte) provociren (jus provocationis). Daher konnten auch nur sie an den religiösen Feierlichkeiten des Staats, der selbst die Gottheit des Ganzen war und, so divinisirt, die Religion vorzüglich als politischen Hebel organisirt hatte, Antheil haben, während es sich als eine Folge der frühern und nicht ganz aufgegebenen Stammesselbständigkeit betrachten läßt, wenn in jeder patricischen Stammesgenossenschaft, und natürlich nur in einer solchen, die früher für sie allein aber auch ausschließlich geltenden Gottesculte fortgesetzt wurden (jus sacrorum publicorum und privatorum, letztere für die curia und gens). Eine Art von Privatrecht läßt sich für diese Zeit eigentlich nur im Schose der einzelnen Familien denken, obgleich für dessen Waltung durch den pater familias wieder ein gemischter Standpunkt genommen werden muß. Dem Staat gegenüber erscheint nämlich der pater familias zur Aufrechthaltung der privaten Ordnung in seinem Hause verpflichtet; seine öffentliche Pflicht geht so weit, unter Umständen dem Neugeborenen die Aufnahme, dem Erwachsenen das Verbleiben in der Familie, ja das Leben abzusprechen, während die Mitwirkung des concilium domesticum zu solchen Rechtsacten die Familie selbst wieder wie einen kleinen Staat organisirt erscheinen läßt, aus der ausschließlichen Berechtigung der Patricier aber überhaupt sich die Folge ergibt, daß sie direct allein alle politischen Lasten zu tragen haben, resp. dem römischen Staat gegenüber alle ihre Rechte, welche sie im Verhältniß zum Nichtpatricier haben, als öffentliche Pflichten erscheinen. Und in der That beruhte die intensive Macht des alten Patriciats nicht sowol auf der Bethätigung ihrer Stellung als eines Rechtsvorzugs gegen die Nichtpatricier, als vielmehr auf der Auffassung und gewissenhaften Bethätigung derselben als des Inbegriffs aller Bürgerpflichten gegen die herrliche und herrschende Roma.

Um die ganze Stellung des alten Patriciats richtig zu beurtheilen, erscheint nichts geeigneter als die Betrachtung seines Gegensatzes, der Stellung der Clientel und Plebs.[8]) Im Vergleich zu den überall ganz rechtlosen Fremden war die Lage der Clientel und Plebejer eine privatrechtlich geschützte, und genossen diese Klassen einerseits des vollen Gastrechts (der Hospitalität), andererseits erfreuten sie sich eines passiven Antheils an den sacra und Festen. Dagegen fehlte ihnen mit jeder Betheiligung am öffentlichen Leben auch das commercium und connubium mit den Patriciern, und „sie standen weder in der Legion noch in den Comitien". Eine Reihe von Gründen, die alle in der natürlichen Entwickelung liegen, welche die ursprünglichen Grundlagen der

---

7) Thatsächlich war der Gegensatz zwischen Patriciern und Plebejern lange auch identisch mit dem Gegensatz zwischen Reichen und Armen. Auch hat zur Entartung des römischen (wie des griechischen) Patriciats (vgl. Laurent, Études, II, 456) der Reichthum nicht wenig beigetragen. „Ils confondirent la pauvreté et le vice, la fortune et la vertu."

8) Pauli, II, 547 fg.: IV, 993, und s. v. Tabulae duodecim. Bachofen, S. 141 fg.

römischen Verfassung an der Hand der Ereignisse nehmen mußten, namentlich aber die Wirkungen der Freilassung, die Begünstigung der Clienten durch die Könige, die Entstehung einer freien Plebs durch das latinische Bündniß, das Zusammenschmelzen der alten patricischen Geschlechter, die gesteigerten Bedürfnisse des römischen Staats und der oft bedeutende Wohlstand der plebejischen Familien — dies alles wirkte nebst dem innern Bedürfniß der Association und der trotz alledem fortgesetzten Abgeschlossenheit des Patriciats zusammen, um die ganze Masse der zwischen dem Patriciat und der Sklaverei stehenden Angehörigen Roms nach und nach als eine besondere, des öffentlichen Rechts zwar noch entbehrende aber trotzdem mächtige und freie Klasse, als einen besondern Stand mit gemeinsamen Interessen, als eine eigene, freie, wenigstens privatrechtlich vollberechtigte Gemeinde gegenüber dem alleinherrschenden Patriciat hervortreten zu lassen.

Der entscheidende Schritt für die Abstumpfung des bisherigen Gegensatzes zwischen Patriciat und Plebs muß in der sogenannten Servianischen Verfassungsreform (Mommsen, a. a. O., I, 80 fg.), und zwar deshalb gefunden werden, weil durch dieselbe die am tiefsten greifenden politischen Pflichten, die zum Kriegsdienst und zur Beisteuer (tributum), nicht mehr als Folge des Patriciats, sondern überhaupt der persönlichen Freiheit hingestellt wurden. Von nun an sind auch die Plebejer ingenui, Glieder des römischen Volks. Da aber die Patricier so zähe als möglich theils an der Geschlossenheit und Erblichkeit ihres Standes, theils an gewissen alten Rechten, die nun der plebs gegenüber als wirkliche Vorrechte erscheinen, festhielten, so bildete sich jetzt in der erweiterten großen und einigen römischen Volksgemeinde ein neuer Gegensatz von Alt- und Neubürgern, und es nahmen die erstern, die Patricier, im wesentlichen den Charakter eines Geblütsadels an, der weder durch Reichthum noch durch Würden bedingt war, sowie der Plebejer weder durch das eine noch durch das andere zum Patricier werden konnte. Die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Aufnahme von Plebejern ins Patriciat und eines Austritts aus dem Patriciat ins Plebejat ändert hieran nichts.

Die großen Lebensgesetze eines jeden Staats, Erhalten und Erringen, Stehenbleiben und Bewegen, vertreten durch den Gegensatz zwischen Patriciat und Plebs, sind demnach durch die Servianische Verfassung nicht aufgehoben, sondern sollen durch dieselbe vermittelt werden, nachdem sie in eine mildere Form gebracht worden. Allein wie so oft in der Geschichte, so zeigt sich auch in dem weitern Verlauf der Entwickelung dieses Verhältnisses nicht ein bewußtes und williges Streben nach organischer Ausgleichung. Jeder der beiden gegensätzlichen Factoren will um der alleinigen Herrschaft willen den andern vernichten, das Patriciat die Plebs, um in alter Form fortzuherrschen — die Plebs das Patriciat, um dessen Alleinherrschaft in neuer Form sich anzueignen. Der Erfolg eines solchen unvermittelten Kampfes zweier an sich berechtigten Elemente, welcher später zum Kampf zwischen Freiheit und Sklaverei ausartete, kann nur das gegenseitige Aufreiben beider, und zwar entweder mit Vernichtung des Staats selbst oder mit deren Unterwerfung unter eine dritte unorganische Macht sein. In Rom trat in der Form des Imperatorenthums zuerst der zweite Fall ein, welches aber selbst nur die Inauguration eines (der im ungelösten Kampf der Gegensätze aufgeriebenen Volkskräfte wegen) unaufhaltsamen Verfalls war. Es würde der diesem Gegenstande hier gewidmete Raum nicht hinreichen, die Geschichte des Patriciats und der damit innigst zusammenhängenden Plebs in allen ihren Wendungen, Wechselfällen zu verfolgen und können daher nur die Hauptpunkte aus derselben hervorgehoben werden.

Der Hauptkampf zwischen dem Patriciat und Plebejat fällt in die Zeit von der Vertreibung der Könige bis etwa 300 v. Chr. Ersteres hatte zwar das ausschließliche Recht auf die Curiatcomitien behauptet; allein neben diesen waren zuerst die Centuriatcomitien und später die Comitien der Plebs, die Tributcomitien getreten, und während sich hierdurch die Competenz der alten Curiatcomitien auf immer wenigere und durch den Zeitenwechsel unbedeutender gewordene Gegenstände beschränkte, war der Einfluß der Patricier durch das ihnen auch in den Tributcomitien zustehende Stimmrecht hier so gering, daß sie selbst es kaum auszuüben versuchten. Nur in den Centuriatcomitien war ihnen durch den wesentlich aristokratischen Grundgedanken, auf welchem dieselben ruhten, ein großer Einfluß geblieben, der übrigens natürlich mit der Bedeutung dieser Comitien gleichfalls schwinden mußte. Der Sieg der Plebs lag also hier, d. h. in Bezug auf die Antheilnahme an den wichtigsten Staatsgeschäften, hauptsächlich, neben der Einrichtung des Volkstribunats, in der Begründung und selbständigen Macht der Tributcomitien. (S. **Plebiscit.**) Was die öffentlichen Ämter, Würden, Magistraturen betrifft, so sehen wir, wie die Plebejer gleichfalls nach und nach siegreich in dieselben eindringen. Sogar

solche Ämter, welche die Patricier selbst ausschließlich für sich, zur Stütze ihrer Macht geschaffen hatten, die Censur und Prätur, werden den Plebejern zugänglich. Am längsten scheinen die Plebejer von dem Richteramt wegen der innigen Verbindung zwischen dem jus sacrum und civile und wegen der strengen Geheimhaltung der religiösen Geheimnisse durch die Patricier ausgeschlossen gewesen zu sein. Doch finden wir gegen das Ende der Republik Plebejer schon im Besitz des Richteramts. Auch des Provocationsrechts wurden die Plebejer theilhaftig, und es blieb den Curiatcomitien von ihrer alten richterlichen Competenz nur der Charakter eines Pairsgerichts für die Patricier, den sie jedoch zuletzt auch noch an die Tributcomitien verloren (Coriolan). Denselben Entwickelungsgang müssen wir bei der innern Verbindung zwischen Religion und Recht auch bezüglich der den Patriciern ursprünglich ausschließend angehörigen Religionsverwaltung finden. Den Patriciern verblieben nämlich nur einige wenige Stellen (des rex sacrificus, der flamines majores und der palatinischen Salier) ohne Theilnahme der Plebejer. Letztere erwarben dagegen nach und nach die Aufnahme ins Augurencollegium, das Recht, in öffentlichen und Privatangelegenheiten die Auspicien zu befragen, einen Antheil an der Beaufsichtigung der Sibyllinischen Bücher, den Zutritt zu dem Pontificat und zu den Sacerdotien. Nachdem ferner die Plebejer das commercium und die Befugniß zur Ausübung des Patronats mit den Patriciern gemeinschaftlich erworben hatten, waren auch die wichtigsten privatrechtlichen Unterschiede zwischen ihnen gefallen. Nach langem Sträuben der Patricier gegen das connubium mit den Plebejern siegten letztere auch in diesem Punkte, woran es im wesentlichen nichts ändert, wenn wir die Patricier (wie andere aus privilegirten Ständen zu bloßen besondern socialen Erscheinungen gewordene Klassen) noch lange an ihrem Ebenbürtigkeitsprincip festhalten sehen. Ebenso ist es nur Thatsache und nicht mehr Rechtsgrundsatz, daß die Patricier sich fast ausschließlich in der Benutzung des ager publicus befanden, während die spätern reichen Plebejer auch in Bezug auf die Schuldbedrückung der Armen sich so ziemlich den Patriciern gleichstellten.[9]) Ein paar andere Vorrechte mit dem vorherrschenden Charakter von Ehrenvorrechten, nämlich eine besondere Fußbekleidung[10]) und das jus imaginum oder wächserner Ahnenbilder hörten mit dem Eintritt der Plebejer in den Senat und in curulische Ämter auf, ausschließliche Standesvorrechte der erstern zu sein. Rechnet man hinzu, daß die Zahl der patricischen Geschlechter durch Aussterben so sehr abnahm, daß gegen Ende der Republik deren nur noch funfzig übrig waren, und der Stand durch Standeserhöhungen von Plebejern künstlich erhalten werden mußte, so ist leicht einzusehen, daß von dem alten Patriciat nicht viel mehr übrig war. Aber wie durch den Eintritt der Plebs in die patricischen Stellungen diese nicht selbst gehoben wurden, so gewann auch die Plebs durch die Vernichtung ihres Gegensatzes weder an Kraft noch Bedeutung, und indem sich die beiden Grundelemente der römischen Republik aufrieben, bereiteten sie den Boden für das römische Kaiserthum, d. h. für den Despotismus eines einzigen und die fast gleiche Sklaverei aller.

Trotzdem allen finden wir den Namen Patricier auch in der spätern Kaiserzeit, aber freilich in einem ganz andern Sinne als in dem eines wesentlich erblichen Standes. Bei Verlegung des Kaisersitzes nach Byzanz nämlich war eine neue Organisation sowol des Hofes als auch der Reichsverwaltung dem Kaiser Konstantin als nöthig erschienen, und so errichtete dieser zu diesem Zwecke auch eine neue Art von Patriciat[11]), welches, ohne auf Rom beschränkt zu sein, ein rein persönlicher, hohen Rang und Ehren verleihender Titel war und bald nur als Titel, bald aber und zwar meistens in Verbindung mit hohen Hof- und Staatsämtern vorkam. Wenn viele Stellen ausdrücklich angeben, daß diese Patricier gleichsam die Väter des Kaisers seien (nicht wie die alten Patricier die Väter Roms), wenn wir dieselben in den nächsten, auch verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Kaisern sehen, so dürfte die Anschauung gerechtfertigt erscheinen, daß dieses Patriciat der den spätern Zeiten des Kaiserthums entsprechende Ausdruck der Pairsidee gewesen sei. Dieses Patriciat konnte nur durch kaiserliche Verleihung erworben werden. Die Kaiser waren aber damit sparsam, und da es in der Regel nur wegen langjähriger treuer Dienste in den höchsten Staatsämtern ertheilt wurde, so war das Patriciat fast nur dem höhern Alter zugänglich und desto höher geachtet, je mehr selbst die despotischsten Fürsten es zu achten gezwungen schienen. Das Patriciat als solches gab die Befreiung von der väterlichen

---

9) Mommsen, Bd. I, Abth. 1, S. 225; Bd. I, Abth. 2, S. 760 fg.

10) Auf diese wurde selbst noch in dem Kaiserthum zu Trapezunt ein besonderer Werth gelegt. Vgl. Fallmerayer, Geschichte des Kaiserthums von Trapezunt (München 1827), S. 333.

11) Die Hofdamen der Kaiserin führten den Titel „Patricia“.

Gewalt, von den zu einem erblichen Fluch gewordenen Lasten des Decurionats und von einigen minder wichtigen Auflagen, dann einen privilegirten Gerichtsstand (eine Art von Pairsgericht unter dem Vorsitze des Kaisers) und endlich das Recht auf gewisse äußere Ehrenabzeichen in der Kleidung.

Als die germanischen Völker mit den Römern in jene verhängnißvolle nähere Berührung traten, welche zunächst dem occidentalischen Reiche das Ende brachte, da suchten auch die Fürsten der erstern die Würde des römischen Patriciats, wol nicht allein aus Eitelkeit und leerer Titelsucht, auch nicht aus tiefer Verehrung vor dem Patriciat als solchem, als vielmehr in richtiger Würdigung der ganzen politischen Situation, nach welcher die Freundschaft mit Rom, resp. Byzanz außer andern Vortheilen auch den hatte, sie mit dem Nimbus römischer Größe zu bekleiden und ihren Unternehmungen einen nicht zu unterschätzenden Grad von Legitimität zu geben. Auch als die germanischen Eroberer Italiens selbst Patricier zu ernennen anfingen, und Nachbildungen des Patriciats in mehrern mittelalterlichen Staaten vorkamen, blieb das römische Patriciat dennoch immer und zwar so lange das vornehmste, bis das römisch-byzantinische Reich unrettbarem Untergang verfallen war.

Unterdessen hatte die eigenthümliche Lage, in welcher der Papst und das Volk Roms sich befanden, insbesondere seit dem Ende der byzantinischen Herrschaft über Italien, dem Papst, dem Klerus und dem Volk von Rom zu einer Wiedererneuerung des Patriciats, freilich auch in einem ganz neuen Sinne, Veranlassung gegeben. Papst und Klerus suchten nämlich nach einem ausgiebigen weltlichen Schutze für sich und die Kirche, und von dieser Seite betrachtet, ist dieses Patriciat die Wiege des später wiedererneuten römischen Kaiserthums in seiner Bedeutung als advocatia ecclesiae. Dazu bedurfte es aber auch einer Organisation und Anführung des römischen Volks, von welcher Seite betrachtet der Patricius als weltlicher Chef der Ewigen Stadt und wol auch als Führer des römischen Volks gegen den Papst erscheint und demnach schon in diesem Patriciat alle die spätern Kämpfe zwischen Kaiser und Papst, Kirche und Staat gleichsam vorgebildet liegen. Die Gefahren, welche Rom und dem Christenthum durch die große Verbreitung der arianischen Irrlehre unter den germanischen Stämmen drohten, hatten den Papst schon zu einem innigern Anschluß an den Sigamber Chlodwig veranlaßt, und das Bedürfniß des Schutzes durch einen mächtigen Arm, namentlich gegen die Longobarden, bestimmte den römischen Stuhl, wahrscheinlich schon den karolingischen Hausmaiern das römische Patriciat zu ertheilen. So ging dasselbe auch auf die ersten karolingischen Könige über[12]), und wenn der Titel später noch neben dem des römischen Kaisers vorkommt, so hat er doch mit der Ausbildung des Römischen Kaiserthums deutscher Nation alle und jede selbständige Bedeutung verloren.

II. Das Patriciat in den Städten des Mittelalters, namentlich in Deutschland. Wenn auch in den früher von den Römern beherrscht gewesenen Ländern, in welchen später germanische Völker sich ansiedelten und zur Herrschaft gelangten, Städte und in ihnen einzelne Reste städtischen Lebens und römischer Municipalverfassung vorhanden waren, wenn ferner auch die Verfassung der germanischen Städte sich in einzelnen Punkten an römische Muster anschloß oder wenigstens, was der regelmäßige Fall, sich römischer Ausdrücke zur Bezeichnung neuer Einrichtungen, und zwar oft ohne die nöthige Kritik bediente, so erscheint doch das ganze mittelalterliche Städtewesen seinem Wesen nach als eine eigenthümliche organisch-nationale Schöpfung der germanischen Völker. Wie manche Analogie der innere Entwickelungsgang in den einzelnen Städten mit dem innern Entwickelungsgang der Stadt Rom darbietet, die Verwandtschaft zwischen beiden beruht auf so allgemeinen Erscheinungen, daß sie nur einen untergeordneten Werth hat, während selbst bei der scheinbar größten Verwandtschaft in der That eine so große Verschiedenheit zwischen ihnen herrscht, daß gerade diese als das Entscheidende betrachtet werden muß. Man denke nur an das „urbs et orbis", an die Verschiedenheiten der gesammten sittlich-religiösen Anschauung und den bestimmenden Einfluß derselben im alten Rom wie in der germanischen Welt!

Die germanischen Städte sind nichts Gemachtes, sondern etwas Gewordenes. Nur allmählich scheiden sie sich äußerlich von den Ansiedelungen des platten Landes, während ihre Bevölkerung dieselbe Mannichfaltigkeit aufweist wie die des ganzen Landes und in den Städten jede Klasse nach denselben ihr eigenen Rechten lebt, wie die Standesgenossen in den Höfen, Dörfern und

12) Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte (dritte Auflage), S. 263, Note 9, S. 401, 404, 420. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, III, 79 fg., 155, 164, 172, 178, 335; IV, 280, Note 2.

sonstigen ländlichen Niederlassungen. Die wenigen in späterer Zeit erfolgten planmäßigen Stadtanlagen, wie z. B. die von Freiburg im Breisgau, fanden nach dem Muster bereits entwickelter Städte statt und bestätigen als Ausnahmen nur die Regel. Der Begriff eines eigenen Bürgerstandes oder eines auf der Mitgliedschaft in einer städtischen Gemeinde beruhenden besondern Standes erscheint demnach vor allem dadurch bedingt, daß der Begriff einer Stadt als einer neuen und eigenthümlichen Art geordneter localer Gemeinwesen sich entwickelt hatte, oder daß durch die Macht der eigenthümlichen Verhältnisse des städtischen Zusammenlebens alle Angehörigen einer Stadt ohne Rücksicht auf ihre frühern rechtlichen Stellungen in eine besondere städtische Rechtsgemeinschaft kamen, welche die frühern Rechtsunterschiede wenn nicht ganz verwischen, so doch wesentlich mindern und modificiren und dadurch den Städter als solchen mit dem Bewohner des platten Landes in Gegensatz setzen mußte. Das am meisten bestimmende Moment für die Eigenthümlichkeit des städtischen Lebens erscheint aber der Umstand, daß die Stadt ihrer ganzen Natur nach nicht für den Ackerbau geeignet erscheint, und daß, während hierdurch und durch die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Vertheidigung der Grundbesitz für die Städte eine ganz andere Bedeutung als auf dem platten Lande erhält, auch das Kriegswesen der Städter sich wesentlich anders als auf den Burgen gestalten mußte. Die sogenannte bürgerliche Nahrung, d. h. Handel und Gewerbe, wird auf diese Weise Ursache und Wirkung des Städtewesens und die eigentliche Grundlage des Bürgerstandes. Dieser Bürgerstand zerfiel nun in den meisten Städten in zwei Klassen, eine höhere, welche man Patriciat nannte, und eine niedere, welche wol auch Plebs genannt wurde. [13])

Über den rechtlichen Charakter dieses Gegensatzes zwischen dem städtischen Patriciat und der Plebs ist nur so viel unbestritten, daß, wo immer er vorkommt, in rein privatrechtlicher Beziehung, also was die persönliche Freiheit und den Genuß des Stadtrechts angeht, zwischen beiden Klassen ein Unterschied nicht bestand, die Bedeutung dieses Gegensatzes also auf der Verschiedenheit der politischen Stellung beruhte, daß ferner das Patriciat die volle landrechtliche Freiheit, einen größern Reichthum und Grundbesitz und eine gewisse Geschlossenheit der Familien (daher die Erbgüter) hatte und die Betreibung gemeiner Handwerke, wol auch des häufig zünftigen Kleinhandels ausschloß. [14]) Was aber das Verhältniß des Patriciats zum Adel angeht, so sagt Roth von Schreckenstein, a. a. O., S. 66, das Patriciat sei keine besondere Adelsstufe, sondern weit eher ein in der Regel von Edelleuten ausgeübtes, potenzirtes Bürgerthum gewesen, während Zöpfl, a. a. O., die Annahme des Patriciats als eines besondern Städteadels im Gegensatze zu dem Landadel oder zu den Rittermäßigen des platten Landes weder gesetzlich noch unbedenklich nennt und die Standesgleichheit zwischen diesen beiden Klassen nur dann zugibt, wenn die Patricier rittermäßige Lebensweise führten oder sonst die Beweise des adelichen Standes, ohne denselben durch unadeliche Lebensweise verwirkt zu haben, aufbringen konnten. [15]) Jedenfalls ist gewiß, daß der Aufenthalt einer adelichen Familie in einer Stadt sie allein noch nicht zu einer patricischen Familie, das entscheidende Merkmal des Patriciats aber, nämlich die Angehörigkeit an eine patricische Corporation, allein eine patricische Familie noch nicht zu einer adelichen machte, daß sich das Patriciat aber später ebenso aus den Zünften wie aus dem Landadel rekrutirte und die Bezeichnung „Patriciat" überhaupt erst seit der Renaissancezeit [16]) sich findet, während man in den frühern Quellen nur von cives, civitalenses, cives urbani, burgenses, später wol auch von städtischen Schöffenbaren, von Geschlechtern, Genannten, otiosi, Altbürgern sprach. Die Bezeichnung „ehrbar" theilten sie mit dem Adel, weil sie wie dieser auf ihre Abstammung hielten und im Gegensatz zur plebs Geschlechternamen führten. Besondere, theils rein locale, theils auf bestimmte eigenthümliche Rechte und Pflichten der Geschlechter sich beziehende Namen s. bei Roth von Schreckenstein, a. a. O., S. 71 fg. Bei der Würdigung des deutschen Patriciats kommt es nun vorzüglich auf folgende drei Punkte an: 1) das Patriciat ist nicht nur in den verschiedenen Städten, in denen es sich findet, verschieden gestellt, sondern es findet auch überall

---

13) Literatur: Mittermaier, Deutsches Privatrecht (siebente Auflage), §. 61. Zöpfl, Das alte bamberger Recht, S. 59 fg. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 350 fg. Das neueste monographische Werk hierüber ist Roth von Schreckenstein, Das Patriciat in den deutschen Städten (Tübingen 1856). Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, §§. 238, 241, 462. Held, Staat und Gesellschaft, II, 351, Note.

14) Roth von Schreckenstein, S. 210 fg.

15) Eins der interessantesten hierher gehörigen Werke ist Stetten, Geschichte der adelichen Geschlechter in der Freien Reichsstadt Augsburg (Augsburg 1762). Als eine dem adelichen Patriciat verwandte Erscheinung dürften auch die westfälischen Erbmannen zu betrachten sein.

16) Über die Renaissance: Laurent, Études, VIII, 385 fg.

rücksichtlich dieser seiner Stellung eine ununterbrochene Bewegung statt, und zwar namentlich 2) durch seinen Gegensatz zur Plebs oder zu den zünftigen Gewerben [17]), die sich allmählich und zu verschiedenen Zeiten, mit verschiedenem Erfolge, bald mehr friedlich, bald auf dem Wege offener Gewalt, die Theilnahme an dem Stadtregiment oder dem Bürgerrecht errangen. [18]) 3) Nicht nur innerhalb des eigentlichen Patriciats als dem Inbegriff der „Geschlechter" bildete sich da und dort eine Abstufung, wie z. B. zwischen den rathsfähigen und nichtrathsfähigen Geschlechtern in Nürnberg, sondern der Ausdruck Patriciat fand auch, namentlich im Norden Deutschlands, bald eine Ausdehnung auf alle hervorleuchtenden, wenngleich ursprünglich zünftig gewesenen Familien, sodaß hier, wie ehedem in Rom, der Sieg der Plebs den Begriff des alten Patriciats im wesentlichen verwischte. [19])

Sowie es sich aber aus dem Wesen einer Stadt und aus deren Verhältniß zu den damaligen Zuständen erklärt, daß das ganze Leben der Städter vorzüglich auf das Gedeihen der Stadt concentrirt und daher die äußere Politik der Städte ebenso schwankend wie die innere consequent sein mußte, so folgt aus dem allgemeinen Fehdezustand des Mittelalters, daß zuerst den ritterliche Lebensart führenden Geschlechtern eine überwiegende Bedeutung in den Städten zufallen mußte, die aber mit den sich von Tag zu Tag steigenden Bedürfnissen der städtischen Gemeinwesen, mit der Verminderung der patricischen Geschlechter, mit der nothwendigen Herbeiziehung der Zünfte zum städtischen Kriegsdienst, mit dem steigenden Reichthum der Gewerbe, mit der Reception des Römischen Rechts und der Begründung gelehrter Gerichte und mit der Nothwendigkeit besonderer Kenntnisse und Übung für die Verwaltung (Roth von Schreckenstein, a. a. O., S. 599 fg.) und endlich und hauptsächlich mit der Mächtigwerdung der Ideen der Freiheit und Gleichheit unhaltbar wurde. Je mehr sich der Patricier von der Lebensweise, Kleidung u. s. w. an bis zum burgähnlichen Charakter seines Hauses auch äußerlich auszeichnete (Roth von Schreckenstein, a. a. O., 214 fg.), und je weniger alle diese Dinge den veränderten Zeiten anpaßten, desto mehr und wirksamere Opposition mußten sie hervorrufen.

Wenn es nun aber der Hauptsache nach richtig ist, daß ein eigenthümlicher Zug des deutsch-mittelalterlichen Bürgerthums darin bestehe, daß es niemals mit der Geschichte gebrochen (Roth von Schreckenstein, a. a. O., S. 265), so ist doch nicht minder wahr, daß gerade das Bestreben des Patriciats, alle alten, nun zu Privilegien gewordenen Rechte zu behaupten, ohne dafür auf Leistungen eingehen zu wollen, welche die veränderte Sachlage mit sich brachte (ebend. S. 279, 319, 320), den gewaltthätigen Kampf der Zünfte hervorrief, aus welchem als unschätzbar günstiges Resultat unter Einwirkung des auf christlicher Basis ruhenden Princips der Freiheit und Gleichheit das „allmähliche Aufsteigen aller Schichten der städtebürgerlichen Einwohnerschaft zu der ihren Fähigkeiten und Mitteln wirklich entsprechenden Stufe" sich herausstellt (ebend. S. 244, 262).

Gewiß unterschätzen auch wir nicht, was das Patriciat seit der Säcularisation der Wissenschaft und Kunst (ebend. S. 561) für beide gethan und welche Verdienste ihm überhaupt für die Begründung und Erhaltung der Macht und des Reichthums der Städte gebühren. Allein gerade dadurch, daß es sich in einer Zeit, in welcher seine Rolle als ein ausgezeichneter und geschlossener Stand am Ende war, dennoch unverändert als solcher um jeden Preis erhalten wollte, hatte es denselben Weg eingeschlagen, der das römische Patriciat und mit ihm Rom selbst ruinirte. Durch den Sieg des zünftigen Bürgerthums, der das Patriciat nicht sowol vernichtete, als vielmehr nur seine gegensätzliche Stellung zu den realen Anforderungen der veränderten Zeit ausglich, hat das christliche Sittengesetz gegen einen der vielen mittelalterlichen Anflüge des antiken Sittengesetzes einen der wichtigsten Siege errungen, indem die Grundlage des modernen Staats, das allgemeine Staatsbürgerthum, einzig und allein in dem Siege zu suchen ist, den die organische Staatsidee zuerst in den Städten durch die Herstellung des allgemeinen Stadtbürgerthums erkämpft hat.

Heutzutage fehlt den Resten des ehemaligen Patriciats jede besondere juristische Bedeutung in den deutschen Städten. Entweder ist es dadurch, daß ihm die Requisite des Adels nachzuweisen möglich, ein in die betreffende Rangklasse des Adels gehöriger Bestandtheil dieses oft aller oder doch der meisten Privilegien verlustig gegangenen Standes [20]) geworden, oder es gehört dem

---

17) Der Patricier trieb nur das Gewerbe des Großhandels, welches nicht zünftig war. Vgl. Coyer, La noblesse commerçante (neue Ausgabe, London 1758).

18) Roth von Schreckenstein, S. 239 fg., 261 fg. 19) Roth von Schreckenstein, S. 208.

20) Über den römischen Adel gegen Ende des Kaiserreichs s. die Stelle aus Ammian. Marcell. bei

auch nur in wenigen Beziehungen noch als besonderer Stand erscheinenden allgemeinen Stadtbürgerthum an. Das die Bürger der Städte heutzutage am meisten unterscheidende und auf den Antheil am Stadtregiment einflußreichste Moment ist der Reichthum, sodaß man jetzt zwischen den Reichen, bourgeois, und den Armen, d. h. den kleinen Handwerkern und Arbeitern unterscheidet.[21]) Die Situation der Bourgeoisie und ihr Verhältniß zu den Arbeitern ist denen des alten Patriciats zu den zünftigen Gewerben in mancher Beziehung nicht ganz unähnlich. Möchte die reiche Bourgeoisie die Lehre der Geschichte nicht übersehen![22])

Natura omnibus novitatis incrementis adversa nobilitas. Quinctil. Declam. 3, 18.
Contemtor animus ac superbia commune nobilitatis malum. Sall. Ig. 64, 1.

J. Held.

Patrimonialgerichtsbarkeit.[1]) Darunter versteht man einen Inbegriff von obrigkeitlichen, namentlich Jurisdictions- und Polizeibefugnissen, welcher entweder dingliche Pertinenz gewisser Güter und als solche mit ihnen Eigenthum (in patrimonio) ihres Besitzers, oder das eigene Recht einer juristischen Person, z. B. einer Standes- oder Localcorporation u. s. w. ist und demnach zu der Staatsjurisdiction sich in einem gewissen Gegensatze befindet. Da nun hier die Gerichtsbarkeit als der Hauptgegenstand, die Gutsherrlichkeit aber als die regelmäßige Basis dieses Verhältnisses erscheint, so rechtfertigt es sich, wenn dasselbe auch vorzüglich von diesen beiden Seiten aus berücksichtigt wird.

Der Ausdruck Patrimonialgerichtsbarkeit erscheint streng genommen als eine contradictio in adjecto, da Recht und Gericht wenigstens direct nur Ausflüsse der Staatsgewalt, also auch nur dieser zuständig sein können. Wenn man nichtsdestoweniger in der Übergangsperiode aus dem Feudalismus in den modernen Staat, und infolge dessen als Reste des erstern auch in diesem noch lange Patrimonialgerichtsbarkeiten fand und theilweise noch findet, so erklärt sich diese Erscheinung aus dem lebendigen Flusse, in welchem sich die europäische Staatenbildung befand, sowie aus der Zweifelhaftigkeit, Unbestimmtheit und Schwäche der im fortwährenden Übergangsstadium befindlichen Staatenbildungen. Daher kommt es auch, daß man, gleichsam a posteriori, die Gutsherrlichkeit eine quasi publica autoritas und die Patrimonialgerichtsbarkeit eine abgeleitete Jurisdiction nannte und sie rückwärts als eine unter der Oberaufsicht und den Gesetzen des Staats stehende Berechtigung erklärte.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit hat, wie jede Gerichtsbarkeit und jedes wesentliche Hoheitsrecht, eine politische oder öffentlich-rechtliche und eine private oder fiscalische Seite. In dem lebendigen und unendlich mannichfachen, selbst an ganz kleine Grundbesitzungen sich anklammernden Staatenbildungstriebe des Mittelalters[2]), wie er sich den großartigen und verfrühten, ja oft ganz unmöglichen Staatsidealen dieser Jugend- und Heroenzeit unserer Nation gegenüber

---

Laurent, Études, III, 348 fg., 352 fg. Das im Jahre 1814 in Paris erschienene Journal général de France aber nannte den Adel „une sorte de papier monnaie auquel l'opinion donne toute sa valeur et dont le cours ne doit être forcé" (Duvergier de Hauranne, Histoire du gouvernement parlementaire, II, 347).

21) Richtig ist es, wenn Carné (Études, II, 183) sagt: „Une société bourgeoise dominée par des intérêts viagers ne saurait enfanter des familles patriciennes."

22) Sehr Belehrendes über das Patriciat findet sich in Mommsen, Römische Forschungen (Berlin 1864), S. 69 fg., 128 fg., 319 fg. Lange, Römische Alterthümer (bisjetzt 2 Thle. Staatsalterthümer, Berlin 1861—62). Laurent, Études, I, 379; III, 3, 42 fg., 47, 51 fg., 60, 87, 231, 241; IV, 1 fg.; VII, 611. S. auch Denis, Histoire des théories, II, 47. Wallon, Histoire de l'esclavage, III, 120. Laferrière, I, 7 fg., 11, 18. Lacombe, Histoire de la royauté, Bd. I, S. XXXVIII. Constant (in Laboulaye's neuer Ausgabe seiner Werke), I, 206. Vgl. auch Held, Staat und Gesellschaft, I, 221; II, 462.

1) Die ältere Literatur über diesen Gegenstand vgl. unter dem gleichlautenden Artikel in Ersch und Gruber's Encyklopädie, Sect. 3, Thl. XIII, S. 375 fg. Vgl. besonders Wachsmuth, Versuch einer systematischen Darstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit (dazu Recension in Richter's Jahrbüchern für kritische Rechtswissenschaft, Jahrg. 1842, S. 124 fg). Holler, Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit (Landshut 1804). Wirschinger, Darstellung der Entstehung, Ausbildung und des jetzigen rechtlichen Zustandes der Patrimonialgerichtsbarkeit in Baiern (München 1837). Hesse, Ansichten über Patrimonialgerichte (Altenburg 1862). Neuere Literatur s. auch bei Held, System des Verfassungsrechts, II, 639. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, II, 273 fg. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, §. 22. Zöpfl, Deutsches Staatsrecht, Bd. II, §§. 295 u. 448. Vattel, Droit des gens (Ausgabe von Pradier-Fodéré), I, 236, 422 fg. Dazu noch: Klüber, Verfassung und Geschichte der Gerichtslehen (Erlangen 1785). Klüber, Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern (2 Thle., Pesth 1791—93). Escher, Handbuch der praktischen Politik (Leipzig 1863—64), II, 184.

2) Über Spanien s. Sempere, Histoire des Cortès, S. 73.

bethätigte, zeigt sich nun die eigenthümliche Erscheinung, daß der größere, gleichviel ob alodiale oder feudale Grundbesitz, jedem Anspruche an eine Superiorität darüber die Prätension eines privaten, freien Rechts entgegenzusetzen und mit der Behauptung des Besitzes „en toute propriété" (oder bei Lehn eines nur vertragsmäßig beschränkten Eigenthums) jede höhere Autorität darüber auszuschließen suchte. So die Hofherren für ihre Höfe; so überhaupt mit der Ausdehnung der Immunität und deren immer häufigerer Anwendung alle sogenannten Immunitätsherren; so die Städte über ihre Markungen u. s. w. Und dieser Selbständigkeitsdrang, wie er sich zuerst im Anschlusse an die localen Gemeinschaften manifestirte, trug sich später auch auf die ständischen Vereine und zwar oft wieder im Gegensatze zu der sie umschließenden Localgemeinde über. Aber hiermit ist nur die eine Seite des Verhältnisses bezeichnet. Würde nämlich auch jeder Gedanke an eine höhere Ableitung der aus einer solchen Isolirung folgenden Rechte des Gutsherrn über die auf seinem Gute ansässigen Leute des verschiedensten Rechts gefehlt haben, so mußte sich aus dem ganzen Verhältnisse selbst in Verbindung mit den die Zeit beherrschenden Ideen ergeben, daß der Herr im Interesse des Ganzen, welches auch sein Interesse war, Pflichten gegen dasselbe habe, daß er es nicht blos wie einen Gegenstand des Privateigenthums betrachten durfte, obgleich auch nach unten Privatrecht und politische Pflicht eigenthümlich gemischt waren. Infolge dieser zweiten Seite des Verhältnisses war es Pflicht der Herren, auch ohne eine königliche Jurisdiction verliehen erhalten zu haben, oder auch dann, wenn ihnen dieselbe als dominium utile übertragen gewesen wäre, den Angehörigen ihres Guts nicht nur überhaupt Rechte zu gewähren, von denen das alte politische oder völkerrechtliche Landrecht nichts wußte (Hofrecht, Dienstrecht, Lehnrecht), sondern auch die dieses Recht etwa begründenden Receptionsverträge gewissenhaft zu halten und Collisionen ihrer Leute mit ihnen selbst oder untereinander friedlich zu entscheiden, sowie deren etwaige Bedürfnisse einer jurisdictio non contentiosa entsprechend zu befriedigen. Daß dabei der nach außen gekehrte Gesichtspunkt einer privatrechtlichen Berechtigung auch bei den innern Verhältnissen zur Geltung zu bringen versucht und in beiden Richtungen mancher Misbrauch getrieben wurde, ist natürlich. Allein gleichwie in der ersten Richtung die Unfähigkeit dieser vielen kleinen Einzelexistenzen zu einem wirklich selbständigen Dasein in der durch die Idee des Reichs ausgedrückten Macht der Idee nationaler Zusammengehörigkeit auch zu einer gewissen politischen Abhängigkeit führte, so war keine patrimonial-feudal-patriarchalisch-dynastische Auffassung der innern Verhältnisse stark genug, um den natürlichen politischen Genius derselben gänzlich vernichten zu können. Ja! gerade die nachdrücklichste Geltendmachung des privatrechtlichen Charakters des Verhältnisses nach außen, wie dieselbe in der Lostrennung des Lands und der Leute vom Reich und in dem Streben, letztere trotz ihrer verschiedenen Geburts- und Standesrechte den Behörden der Herrschaft und einem allgemeinen gleichen Landrecht gegenüber gleichzustellen, sich aussprach, war das stärkste Mittel, diese Patrimonien immer mehr in sich selbst zu staatsähnlichen Schöpfungen umzugestalten.

Im wesentlichen war die innere Entwickelung der größten Territorien und der kleinsten Gutsherrschaften dieselbe. Der Hauptunterschied bestand nur darin, daß die erstern ohne Mittel zum Reich gehörten, die letztern aber, mit Ausnahme der Reichsstädte, Reichsdörfer und Reichsritter, einem Herrn der ersten Klasse unterworfen waren und nur durch deren Vermittelung mit dem Reich in Verbindung standen. Während aber die Landeshoheit der mächtigen Reichsstände die Reichsgewalt so absorbirte, daß dieser von einer effectiven Staatsgewalt nichts übrigblieb, zog sie zugleich die politischen Elemente der ihnen unterworfenen Gutsherrlichkeiten so mächtig an sich, daß letztern nichts blieb, als was man nach den damaligen Ansichten als privatrechtlich betrachten konnte. So erscheint der großen Territorialherren oberste, durch die privilegia de non appellando und non evocando wahrhaft souverän gewordene Jurisdiction als ein Zeichen des vollendeten Siegs der alten Keime particulärer Staatsselbständigkeit über das Reich, dessen Gerichten eine fast nur imaginäre Competenz geblieben, und dessen Eigenschaft als Urquelle aller Jurisdiction mehr ein Machtelement der Stände als des Reichs selbst geworden war. So blickte man praktisch jetzt auf die Jurisdictionshoheit der Landesherren, des Landes höchster Obrigkeit, als den Ausgangspunkt aller Rechtspflege wie Gesetzgebung. So erscheint aber auch die den landsässig gewordenen Gutsherren verbliebene Gerichtsbarkeit als der landesherrlichen Obrigkeit untergeordnet, wie der von den glücklichern Herren in seiner privatrechtlichen Eigenschaft noch so lange als möglich geschonte, seiner politischen Lebenskraft nach aber längst erstickte Keim zur Landeshoheit. Daß dabei die aus dem nothwendigen Fortschritt im staatlichen Leben innerlich wirksamen Kräfte und mit deren Hülfe das Römische Recht, damit aber die gesteigerten Anforderungen an eine tüchtige Justizorganisation mehr mitgewirkt haben als die einzelnen ge-

schichtlich nachweisbaren Gewaltstreiche der mächtigen Territorialherren oder deren Verträge mit ihnen unterworfenen Gerichtsherren, dürfte nicht zu bezweifeln sein. In dasselbe Verhältniß aber, in welches zur Zeit des Reichs schon viele Gerichtsinhaber zu mächtigen Landesherren gekommen waren, treten kraft der sogenannten Mediatisation die nicht souverän gewordenen ehemaligen Reichsstände sammt Reichsstädten, Reichsdörfern und Reichsrittern zu den nunmehrigen deutschen Souveränen, ihren frühern Standesgenossen. Nur das Reich war weggefallen, sie aber waren, statt der laxen Reichsstaatsgewalt, nun der bereits sehr straffen, ja damals noch wesentlich zum Absolutismus geneigten Gewalt der einzelnen deutschen Staaten unterworfen.

Das Streben der erstarkten Landeshoheit schon, noch mehr das der nun rechtlich vollendeten Souveränetät mußte dahin gehen, die Einheit auf Kosten des Particularismus zu mehren. Daraus erklärt sich, daß die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, wo sie noch nicht bestand, auch nicht mehr entstehen konnte, und daß nicht nur jede Ausdehnung der bestehenden verhindert, sondern auch die Ausübung derselben von der Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen abhängig gemacht, d. h. sie möglichst ihres privaten Charakters entkleidet und unter die Gesichtspunkte der landesherrlichen Jurisdiction gebracht wurde. Von da bis zur Aufhebung oder Ablösung der Patrimonialgerichtsbarkeit war nur Ein Schritt, dessen längere Verzögerung vielleicht nur aus der Rücksicht auf die Mediatisirten sich erklärt. Doch hiervon später. Wir haben zuvor noch den Inhalt und den verschiedenen Umfang der Patrimonialgerichtsbarkeit, dann deren inneres Verhältniß zur staatlichen Einheit näher zu prüfen.

Indem wir den Grundsatz wiederholen, daß der sogenannte patrimoniale Charakter der Jurisdiction nicht im Stande sein könne, das Wesen der letztern zu alteriren, betrachten wir 1) die Besetzung der Patrimonialgerichte. Dazu gehörte vor allem ein Richter und zwar eine zum Richteramt nach den bestehenden Gesetzen sowol im allgemeinen als auch in dem besondern Falle befähigte Person. Wenn nun der Gerichtsherr nicht selbst Mitglied des dem Patrimonialgericht übergeordneten Obergerichts, wenn er ferner im Besitze aller nöthigen persönlichen Eigenschaften, in concreto auch nicht judex in propria causa [3]), seine Richteramtsqualification vom Staate anerkannt und das Selbstjudiciren nicht ausnahmsweise in einem Lande trotz aller dieser Voraussetzungen doch verboten ist, so kann er ohne Zweifel in eigener Person die ihm zustehende Gerichtsbarkeit auch ausüben, resp. bei höhern, collegial besetzten Patrimonialgerichten mitausüben helfen. Der Patrimonialrichter, gleichviel ob der Gerichtsherr selbst oder nicht, ist den Landesgesetzen in jeder Beziehung unterworfen, soll aber auch dieselbe richterliche Selbständigkeit haben wie die Staatsjustizbeamten, namentlich dem Gerichtsherrn gegenüber, dem ebenso wenig eine Art von Cabinetsjustiz wie eine Art willkürlichen administrativen Verfahrens gegen den Gerichtsverwalter zustehen kann. Wie aber dem Gerichtsherrn, gleich dem Staat für dessen öffentliche Beamte, dieselbe Haftung für den Gerichtshalter obliegt, so muß ihm auch eine Art von Oberaufsicht über letztern zustehen, wodurch aber natürlich die staatliche Oberaufsicht über die Verwaltung der Patrimonialgerichte nicht ausgeschlossen wird.

Übrigens ist die Besetzung der Patrimonialgerichte eine verschiedene je nach dem Umfange ihrer Competenz. Patrimonialgerichte, denen außer der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit [4]) nur die Behandlung kleiner localpolizeilicher Sachen zusteht, ferner solche, welche in Civilsachen als erste Instanz, in Criminalsachen als zum ersten Angriff, in Polizeisachen zur Vertretung der Staatsdistrictspolizei competent erscheinen, werden mit Einzelrichtern besetzt. Wo aber die Competenz der Patrimonialgerichte, wie bei denen der Standesherren, bis zur zweiten Instanz in Civil- und ersten Instanz in Strafsachen geht, da erscheint collegiale Besetzung als nothwendig. Von der Regel, daß zur besetzten Gerichtsbank Richter und Actuar gehöre, wurde oft insofern Umgang genommen, als man bei den niedrigsten Patrimonialgerichten dem Gerichtshalter oft verstattete, sein eigener Actuar zu sein. Dagegen hat man gerade bei den Patrimonialgerichten lange noch auf die Beiziehung von Schöffen oder Gerichtsbeisitzern gehalten. Die Stellung oder Verwendung derselben war aber eine sehr verschiedene, indem sie bald nur als Solennitätszeugen, bald als Gehülfen des Gerichts (so namentlich in Polizei- und Strafsachen sowie bei Ausführung gerichtlicher Urtheile und Befehle), bald als Organe oder Urkundspersonen für locale Usancen (nicht Gewohnheitsrechte) benutzt wurden.

---

3) Von einem judex in propria causa kann nicht die Rede sein, wenn die Gerichtsangehörigen oder sonstigen Leute des Gerichtsherrn vor dessen gehörig besetztem Gericht, resp. Gerichtshalter oder Justizcollegium, gegen ihn selbst als Proceßpartei auftreten.

4) Namentlich das so wichtige Hypotheken- und Depositenwesen.

2) Rechte und Pflichten des Gerichtsherrn. Der Gerichtsherr als solcher hat alle mit der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit verbundenen Kosten, mittelbare wie unmittelbare, z. B. für die Besoldung seiner Beamten und Gerichtsdiener, für die Gerichts- und Gefängnißlocalitäten, für Strafuntersuchungen, Regie u. s. w. zu tragen; dagegen gebühren ihm, und hierin liegt eigentlich der patrimoniale Charakter des Verhältnisses, die Gerichtsnutzungen, wozu nicht blos die eigentlichen Gerichtssporteln, sondern auch die Strafgelder u. dgl. m., mitunter auch solche Rechte gezählt werden, die, wie die gabella emigrationis und eine Reihe von Ehrenrechten, wieder nicht sowol aus dem privatrechtlichen Charakter der Patrimonialgerichtsbarkeit als vielmehr daraus folgen, daß die Gerichtsherrlichkeit stets eine ausgezeichnete öffentliche Stellung begründete. Dieser unzerstörbare politische Charakter der Gerichtsbarkeit ist auch der Grund, warum hier und da durch ausdrückliche Gesetze zur Ausübung der auf einem Gut ruhenden Patrimonialgerichtsbarkeit, auch wenn das Gut an sich schon ein adeliches war, doch noch der adeliche Stand des Besitzers gefordert [5]), und für den Fall, daß der Gerichtsherr in Bestellung, Besetzung und Verwaltung seines Gerichts nicht den Anforderungen des Staats entsprach, letzterm das Recht zugesprochen wurde, statt des Gerichtsherrn das Erforderliche zu veranlassen. Auf der andern Seite tritt der privatrechtliche Charakter dieses Verhältnisses am schärfsten darin hervor, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit zu ihrem Erwerb im allgemeinen keine Art besonderer Befähigung voraussetzt, und daß sie nach ihrer privatrechtlichen Seite wie jedes andere Privateigenthum veräußert, ja sogar verpachtet werden kann.

In unsern so vieles umgestaltenden Zeiten ist auch die Frage über die Zweckmäßigkeit der Patrimonialgerichtsbarkeit aufgeworfen und um so lebhafter discutirt worden, je inniger man dieselbe mit dem Gegensatze des modernen und feudalen Staatsprincips in Verbindung erachtete, und je leidenschaftlicher man den einen oder andern dieser beiden Standpunkte als Parteistandpunkte festhalten zu müssen glaubte. Natürlich, daß dabei ebenso viele unhaltbare Gründe für wie gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit geltend gemacht worden sind; daß man letzterer ebenso viele Übelstände ohne Fug und Recht auflastete, wie ihrer Aufhebung Vortheile zurechnete, die ganz anderswo zu suchen waren. Sonderbar muß es aber immer erscheinen, wenn man die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit von der einen Seite als ein Werk übertriebener bureaukratischer, centralisirender, ja monarchisch-absolutistischer Tendenzen, von der andern Seite als eine Folge anarchisch-demokratisch-revolutionärer Zerstörungswuth gegen alles historisch Hergebrachte, als eine Nachäffung des französischen Revolutionsschwindels betrachtet. Allerdings steht nichts entgegen, daß sie nicht beides zugleich oder doch von beidem etwas sei. Zeigt doch die Geschichte nur zu viele Beispiele, wo die Regierungen und die untern Klassen, beide freilich aus verschiedenen Gründen und mit am Ende verschiedenen Zwecken, gegen die zwischen ihnen liegenden Mittelglieder gemeinschaftliche Sache gemacht hatten. Allein wie dem auch sei, und wenn dem auch in unserm Falle mitunter so gewesen sein mag — im großen und ganzen muß die Sache doch anders als blos vom Parteistandpunkte aus aufgefaßt werden, und zwar um so mehr, wenn selbst die entgegengesetztesten politischen Parteien sich bezüglich ihrer freundschaftlich die Hand gereicht haben.

Vor allem ist nun zu constatiren, daß nicht erst 1848 und im nächsten Gefolge dieses politisch so sehr bewegten Jahres, sondern schon viel früher, in einer vergleichsweise sehr ruhigen Periode, die Einsicht von der Unverträglichkeit des patrimonialen Gerichtswesens mit dem modernen Staate sich praktisch geltend gemacht hatte. Dies zeigt sich vor allem darin, daß bereits schon seit den zwanziger Jahren viele und zwar mitunter gerade die vornehmsten Patrimonialgerichtsherren ihre Patrimonialgerichtsbarkeit theils gänzlich, theils in einem gewissen Umfang freiwillig aufgegeben haben, woraus von selbst folgt, daß dann die Staatsgerichtsbarkeit in das verlassene Gebiet eintreten mußte. [6]) Dies geschah namentlich in Preußen, Baiern, Hannover, Baden und den beiden Hessen, während in Würtemberg, Anhalt-Köthen und in Baden schon

---

5) Die Gerichtsbarkeit ruhte also als patrimoniale, resp. ging so lange auf den Staat über, als ein Nichtadelicher das Gut besaß.

6) Die schon zur Reichszeit geltende Ansicht, daß alle Patrimonialjurisdiction nur in Ableitung von der landesherrlichen Jurisdiction oder als eine Concession des Landesherrn, demnach als mittelbare Gerichtsbarkeit zu betrachten sei, und das nicht seltene vertragsweise Übernehmen der Patrimonialjurisdiction seitens des Staats beweisen schon allein den unbestimmten und schwankenden Zustand des ganzen Verhältnisses. Ebenso die dabei vorkommenden weitern Ausdrücke, wie „Abtretung, Ablösung, Aufhebung" u. s. w.

durch Gesetze seit dem Jahre 1809—13 die patrimoniale Gerichtsbarkeit gänzlich aufgehoben gewesen war, und erst durch die deutsche Bundesacte Art. 14 wieder eine Veränderung zu Gunsten der Mediatisirten und Reichsritter eintreten mußte. Die Bundesacte aber bestimmte (a. a. O., sub c): „Es sollen ihnen (den Mediatisirten) überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: 4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz u. s. w. . . . . jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie . . . . wie der Oberaufsicht der Regierungen unterworfen bleiben." Am Schlusse des Artikels wird „dem ehemaligen Reichsadel (d. h. der Reichsritterschaft)" unter andern Rechten auch die Patrimonialgerichtsbarkeit, jedoch mit dem besondern Belfuge zugesichert, daß diese Rechte nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt werden können.

Der Hauptunterschied, welcher durch den Art. 14 der Bundesacte zwischen den Standesherren und Reichsrittern einer- und den landsässigen Patrimonialgerichtsherren andererseits begründet wurde, besteht im allgemeinen wie besonders rücksichtlich der Gerichtsbarkeit darin, daß für die erstern in der Bundesacte eine Art von völkerrechtlicher Garantie ihrer Standes-, resp. Gutsrechte begründet wurde, welche für letztere fehlte. Ein weiterer Unterschied zwischen den Standesherren auf der einen Seite und dem ganzen übrigen grundbesitzenden Adel andererseits (der landsässige Adel und die Reichsritterschaft wurden allenthalben im wesentlichen einander gleichgestellt) zeigt sich darin, daß bei den Standesherren von der „Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege", und zwar unter Umständen sogar in zweiter Instanz, bei den übrigen Adelichen nur von der „Patrimonialgerichtsbarkeit" gesprochen wird. Unter allen Umständen aber können Standesherren, Reichsritter und landsässige Adeliche keine Rechte beanspruchen, welche zur Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören, und müssen sie auch die ihnen namentlich als Ausflüsse des Eigenthums zugesicherten Rechte nach den Vorschriften der Landesgesetze und unter staatlicher Oberaufsicht ausüben.

Hat nun gleich die Bundesacte nicht gesagt, welche Rechte zur Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten zu zählen sind, so kann doch über zwei Dinge ein ernstlicher Zweifel nicht bestehen, nämlich einmal darüber, daß die Bestimmung dessen, was zur Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehöre, nicht von den Patrimonialgerichtsherren abhängen kann, und dann, daß die oberste Jurisdiction, das Ausgehen aller Jurisdiction von der Staatsgewalt, wesentlich zur Staatsgewalt oder zu den höhern Regierungsrechten zähle.

Demnach kann der standesherrliche oder patrimoniale Gerichtsherr dem Staat gegenüber nur in einer doppelten Eigenschaft betrachtet werden, nämlich entweder 1) als eine Art von Mandatar des Staats, dem die Ausübung von in der Jurisdictionshoheit liegenden Rechten als eine besondere Amtspflicht in einem bestimmten Umfange und nach den bestehenden Gesetzen anvertraut ist; oder 2) als Inhaber eines Privatrechts, soweit die Gerichtsbarkeit eine privatrechtliche oder fiscalische Seite darbietet.

Man hat wol auch noch einen dritten Standpunkt hervorgehoben, nämlich den eines Ehrenrechts. Allein offenbar ist dies kein besonderer Standpunkt, da vernünftigerweise alle eigentlichen Ehrenrechte oder Würden nur von einer entsprechenden Bürde, also von einer besondern politischen Pflicht abgeleitet werden können, die Patrimonialgerichtsbarkeit als Ehrenrecht demnach mit der eben sub 1 bezeichneten Auffassung derselben zusammenfallen müßte.

Betrachtet man nun den Staat in seiner vollen Souveränetät, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er jedes Mandat zur Ausübung seiner Hoheitsrechte in dem Augenblick, wo er dasselbe für unnöthig oder gar nachtheilig hält, zu modificiren und gänzlich zurückzuziehen berechtigt sein müsse. Die Patrimonialgerichtsbarkeit als mandirte Ausübung der Jurisdictionshoheit fällt demnach von dieser Seite aus unter den allgemeinen Standpunkt der anvertrauten Amtsgewalt. Eine Modification dieses Standpunkts könnte nur in den obenerwähnten Bestimmungen der Bundesacte für die von derselben bezeichneten Adelsklassen gefunden werden wollen. Daß die Bundesacte einer freiwilligen Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat nicht entgegensteht, ist klar. Eine andere Frage aber wäre die, ob, abgesehen von den landsässigen Patrimonialgerichtsherren, Standesherren und Reichsritter zu einer solchen Abtretung überhaupt auf dem Wege der Landesgesetzgebung auch ohne oder gegen ihren Willen ge-

zwungen werden können? Vom Standpunkt des Bundesrechts aus muß diese Frage jedenfalls verneint werden, und bleibt vorkommendenfalls den Betreffenden ohne Zweifel der Weg der Beschwerde an den Bund unbenommen. Allein hier tritt eben wieder die unvermeidliche Collision zwischen den Bundesgrundverträgen und den Consequenzen der vollen Souveränetät der deutschen Bundesglieder an den Tag. Die Gesetzgebung eines Staats hindern wollen, das zu thun, was für die Existenz und Förderung desselben von ihr als wesentlich erkannt wird, ist sicher das stärkste Attentat gegen seine Selbständigkeit.[7]) Der fragliche Staat aber bildet selbst wieder ein Glied der collectiven Bundesgewalt und wird im Bunde seine Interessen um so mehr geltend machen, je mehr durch das Schwanken zwischen der Auffassung der Grundlagen des Bundes als Verträge und als Gesetze dazu die Möglichkeit gegeben ist. Wäre aber auch der Bund nicht so schwach, wie er sich in der That gegenüber der Souveränetät seiner Glieder erwiesen hat, wäre er nicht so entschieden, wie bisher der Fall, außerhalb der innern Fortbildung der deutschen Staatsverhältnisse geblieben, so müßte doch eine Beschwerde über Verletzung der durch die Bundesacte garantirten Rechte um so geringere Aussicht auf Erfolg haben, je mehr der fragliche Vorgang einer Landesgesetzgebung sich in allen oder den meisten Bundesstaaten wiederholt und je entschiedener er die Sympathien der Zeit auf seiner Seite hat. Dies sollten die Standesherren und die Glieder der ehemaligen Reichsritterschaft da, wo es noch nicht geschehen, wol bedenken und erwägen, daß das Verharren auf veralteten, wenn auch noch formell-rechtlich begründeten Privilegien ihnen selbst sicher ebenso viel schaden als das energische Erfassen der Zeit, das Eintreten in zeitgemäße und ihnen durch ihre Verhältnisse besonders nahe gelegte politische Stellungen, resp. Pflichten nützen müßte. Dies gilt auch von dem mit der patrimonialen Gerichtsherrlichkeit in einer gewissen Verbindung stehenden privilegirten Gerichtsstand, und die Erfahrung hat bewiesen, daß die Gerichtsherren da, wo sie ohne Schwierigkeiten auf die neuern staatlichen Entwickelungen eingegangen, darum nicht übler gefahren sind. Übrigens sind auch wir der Ansicht, daß den Mängeln unsers Rechtslebens keineswegs mit der Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit jede mögliche und billigerweise zu beanspruchende Abhülfe geworden sei. Dazu gehört vor allem noch ein volksthümlicheres Recht und eine volksthümlichere Einrichtung des Processes, denen beiden wir mit Sehnsucht entgegensehen. Nicht ein für ganz Deutschland gleiches Civil- und Proceßrechtsgesetz, wie es immer beschaffen sei, sondern solche Gesetze verlangen wir, die leicht von allen Deutschen verstanden, weil von deutschem Geiste getragen und so eingerichtet sind, daß auch den berechtigten Sonderindividualitäten der deutschen Stämme unbeschadet der Einheit die gebührende Rechnung getragen werde. Solche Gesetze sind jedoch nicht die Aufgabe für gewöhnliche Gesetzmacherei, sondern für ein wahres deutsches Gesetzgebungsgenie.

Mit der vorigen Ausführung ist aber keineswegs gemeint, daß der Staat berechtigt sei, die Patrimonialgerichtsbarkeit ohne weiteres aufzuheben. Als Privatrecht oder von ihrer privatrechtlichen Seite betrachtet fällt die Patrimonialgerichtsbarkeit bei ihrer Aufhebung aus politischen Gründen offenbar unter den Grundsatz der Expropriation.[8]) Der Staat erscheint demnach verpflichtet, insoweit bei Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit volle Entschädigung zu leisten. Freilich ist bei den Anforderungen, welche die neuere Zeit in fortwährend steigendem Maße an die Gerichtsbarkeit stellt, der fiscalische Standpunkt ganz in den Hintergrund getreten. De Fréminville schon hatte den Ertrag der Patrimonialgerichtsbarkeit in Frankreich vor der Revolution nicht auf den zwanzigsten Theil des Bodenertrags geschätzt (Tocqueville, „Das alte Staatswesen u. s. w.", S. 335 fg.), und es dürfte wol nicht zu viel behauptet sein, wenn man sagt, daß in neuerer Zeit keine Patrimonialgerichtsbarkeit, welche den berechtigten Anforderungen des Staats vollkommen entsprach, so viel abwarf, um alle damit verbundenen Kosten vollständig zu decken. Es befand sich daher in dieser Beziehung z. B. die bairische Regierung in ihrem vollen Rechte, wenn sie nach dem zur Beförderung der freiwilligen Abtretung der Gerichtsbarkeit erlassenen Gesetze vom 28. Dec. 1831 durch ein Gesetz vom 4. Juni 1848 (die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betreffend) in Art. 1 erklärte:

„Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht .... an den Staat über. Diejenigen Gutsbesitzer, welche deren Abtretung an den Staat bis zum 18. April l. J.

7) Was in England geschieht, damit nicht unter Umständen aus der Verwaltung der Friedensgerichte durch reiche Gutsbesitzer eine Art von Patrimonialgerichtsbarkeit entstehe, vgl. Fischel, Die Verfassung Englands, S. 334 fg.

8) Vgl. hierüber Held, Staat und Gesellschaft, II, 332, Note 279.



incl. erklärt haben, werden nach dem Gesetze vom 28. Dec. 1831 entschädigt; diejenigen Besitzer, welche diesen Verzicht bis dahin nicht geleistet haben, erhalten ihre Entschädigung dadurch, daß die standesherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener unter den Anstellungsbedingungen und Pensionsnormen, die am 12. April 1848 bestanden, sowie die Pensionen aus pragmatischen Anstellungen solcher Bediensteten nach den an selbem Tage bestehenden Normen vom Staat übernommen werden u. s. w." J. Held.

Patronatsrecht. (Geschichtliche Entwickelung. Dogmatische Darstellung. Landesherrliches Patronatsrecht. Neuere Versuche zur Abschaffung des Patronats.)

I. Die geschichtliche Entwickelung.[1]) 1) Das römische Reich. Die früheste Stelle der Quellen, in der sich ein Keim des Patronatsrechts vorfindet, ist eine Constitution des Kaisers Zeno vom Jahre 497, die l. 15, C. de sacrosanctis ecclesiis 1, 2, worin es heißt: „Si quis donaverit aliquam rem mobilem vel immobilem vel se moventem aut jus aliquod in honorem martyris aut prophetae aut angeli, tanquam ipsi postea oratorium aedificaturus, et donationem insinuaverit, apud quos necesse est, cogitur opus, quamvis non inchoatum fuerit, perficere per se vel per heredes, et perfecto operi dare ea, quae donatione continentur. Idem et in xenodochiis et nosocomiis et ptochiis obiaet, liceatque episcopis et oeconomis convenire ipsos. His vero adimpletis, administratio secundum ea, quae his, qui liberalitatem exercuerunt, visa sunt et secundum praescriptos fines fiat." Jedenfalls wird durch diese Vorschrift dem Stifter ausdrücklich ein gewisser Einfluß auf die Administration der von ihm geschenkten Kirchengüter zugestanden, über dessen Ausdehnung jedoch aus der Stelle nichts Genaueres erhellt; auch mag es zweifelhaft sein, ob die Vorschrift sich nur auf die im Gesetze ausdrücklich namhaft gemachten Arten von kirchlichen Stiftungen (oratoria, xenodochia, nosocomia, ptochia) beziehn, oder ob sie ganz allgemein sei; endlich wird man über die innere Natur des ganzen Rechtsverhältnisses aus diesen Worten kaum etwas Sicheres entnehmen können. Von um so größerer Bedeutung ist dann aber eine Constitution des Kaisers Anastasius vom Jahre 510, die l. 10, C. de haeret. et manich. 1, 5; wir müssen dieselbe ihrem ganzen Umfange nach mittheilen. „Si qui orthodoxae religionis emtione vera vel fictitia, aut quocunque alio jure vel titulo praedia vel possessiones resque immobiles, in quibus orthodoxae fidei ecclesiae vel oratoria constituta sunt, in haereticae sectae et contraria orthodoxae fidei sentientem quamcunque personam transferre voluerint, nullam hujusmodi vel inter vivos habitam, vel secreto judicio compositam valere volumus voluntatem, etiamsi ab orthodoxae fidei venditore vel quocunque modo alienatore commentitio sub qualibet occasione fuerint assignata. Sed irrita omnia hujusmodi documenta, et tanquam penitus nec scripta esse censemus. Haec enim praedia et possessiones, quae in haereticas personas quocunque modo translatae fuerint vel collatae, fisci nostri juribus decernimus vindicari. Sive enim apud dominos possessoresque orthodoxos ea praedia maneant, sive ad fisci nostri jura pervenerint, necesse est in his ecclesias et oratoria constituta diligentius et sollicitius instaurari. Nostrae enim serenitatis undique ad hunc exitum providentia ducit, ut omnipotentis dei templa, in quibus nostrae fidei instituta perdurant, cultu assiduo per omnia saecula rediviva serventur. Neque enim dubitari potest, si in haereticos tales veniant possessiones, in quibus verae fidei ecclesiae vel oratoria constituta

---

1) Von älterer Literatur besonders Franciscus Florens, Tractatus de antiquo jure patronatus (Opp. edit. Paris., II, 78 fg.) und Tractatus ad libri III. Decret. tit. 38, de jure patronatus (Opp. edit. Paris., II, 249 fg.). Franciscus de Roye, Ad titulum de jure patronatus libro tertio Decretalium ejusdem de juribus honorificis in ecclesia libri duo (Angers 1667), S. 1—138). Thomassinus, Vetus ac nova ecclesiae disciplina, Thl. II, Buch 1, Kap. 29 fg. Johann Böhmer, Jus ecclesiasticum Protestantium, Thl. III, ad Buch III, Tit. 38, S. 462—498. (Eugen Montag) Geschichte des Patronatsrechts in der Kirche (Teutschland [Bamberg] 1806). Österley, De juris patronatus notione ex decretalibus Gregorii IX. hausta, priorum constitutionum ratione habita; diss. inaug. (Göttingen 1824), S. 1—70. Lippert, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwickelung der Lehre vom Patronat nach den Grundsätzen des Kanonischen Rechts (Gießen 1829), S. 1—34. Kaim, Das Kirchenpatronatsrecht nach seiner Entstehung, Entwickelung und heutigen Stellung im Staate. Die Rechtsgeschichte (Thl. I, Leipzig 1845). Mittelstädt, De juris patronatus quod reale dicitur origine; diss. inaug. (Breslau 1856; Abschnitt einer von der Juristenfacultät in Berlin gekrönten Preisschrift).

sunt, et integritas colitur, omnimodo ab his deseri atque destitui, et omni cultu vacare, omnibus sacris et solidis viduari mysteriis, omni splendore privari, nullis populorum conventionibus, nullis clericorum observationibus celebrari, et ex hoc sine dubio easdem ecclesias perire, ruere, complanari. Neque enim de earum instauratione haeretici poterant aliquando cogitare, quas penitus esse nolebant. Quae omnia resecantes ad praesentem legem pervenimus." In dieser Constitution werden nun einerseits neben den Oratorien die ecclesiae ausdrücklich erwähnt, dann aber wird der Fundator geradezu Eigenthümer des Grund und Bodens genannt, auf welchem das Kirchengebäude errichtet ist, und nirgends bedient sich der Kaiser eines Ausdrucks, aus welchem sich der Übergang des Eigenthums, welches zur Fundation bestimmt ist, auf die Kirche nachweisen ließe. Demgemäß hat denn auch der Eigenthümer des Grund und Bodens im allgemeinen das Recht, das Grundstück sammt den darauf errichteten Kirchengebäuden im privatrechtlichen Wege an jeden Dritten zu veräußern; diese Constitution verbietet nur die Veräußerung an Häretiker im Interesse der Erhaltung des kirchlichen Bestandes und würde gewiß nicht erlassen sein, wenn nicht selbst derartige Veräußerungen häufig vorgekommen wären. Wenn dadurch der rechtliche Gesichtspunkt, der für die Beurtheilung dieser Verhältnisse in Betracht kam, im allgemeinen angegeben ist, so ersehen wir die Gestaltung des einzelnen aus mehrern Gesetzen Justinian's, die nach der Zeitfolge kurz erwähnt werden mögen. Von geringerer Bedeutung ist zunächst eine Constitution vom Jahre 530, die l. 46, C. de episc. et cler. 1, 3, wodurch den Erben die Erfüllung der zu frommen Zwecken geschehenen letztwilligen Verfügungen eingeschärft wird; der Kaiser gestattet dann in §. 3 ausdrücklich, daß den Schenkern die Berechtigung zustehen soll, Administratoren für die fraglichen Institute zu ernennen oder ihren Erben die Ernennung derselben zu übertragen: indeß dürfte doch aus dieser Bestimmung an sich eine Reservirung des Eigenthums von seiten der Fundatoren kaum gefunden werden können; von der Anstellung der Geistlichen ist aber überhaupt nicht die Rede. Ein solches Anstellungsrecht ergibt sich dann aber ganz zweifellos aus einem Rescript des Kaisers vom Jahre 537 an den Patriarchen von Konstantinopel, Nov. 57, c. 2: „Illud quoque in honorem et reverentiam tuae sedis definimus, ut, si quis, qui ecclesiam aedificavit, vel etiam alio modo in ea ministeria obeuntibus annonas suppeditavit, clericos quosdam in illa velit constituere, non habeat is facultatem quos vult auctoritate sua ad pietatem tuam adducendi, et absque judicio et exploratione creentur; sed qui adducti sunt, a tua sanctitate examinentur atque ex voluntate tua et illius, qui sacerdotio praeerit, illi qui beatitudini tuae et successoribus tuis idonei esse deique ministerio digni videbuntur, semper creentur, ne sacra dei (id quod sacris elogiis sancitur) profanentur, sed intacta, ineffabilia et tremenda quum sint, sancte, pie et reverenter habeantur." Es geht aus der Fassung dieser Stelle aufs klarste hervor, daß nicht damals erst eine solche Anstellungsbefugniß neu gegeben wurde, sondern daß sie schon längst in Übung, ja vielfach misbraucht war, sodaß es nöthig wurde, durch einen besondern Erlaß das fragliche Recht auf eine mit der kirchlichen Ordnung verträgliche Ausdehnung zurückzuführen. Wenn in dieser Stelle kein Anlaß da war, auch des Anstellungsrechts der Erben des Fundators besonders Erwähnung zu thun, so ergibt sich das direct aus einer Äußerung in dem großen Kirchengesetze des Jahres 546, Nov. 123, c. 18: „Si quis oratorium construxerit, in eoque clericos constituere velit vel ipse vel heredes ejus, si ipsi clericis impensas praebeant, et dignos nominent, nominati creentur. Si vero ab iis electos sacri canones tamquam indignos creari prohibebunt, tunc sanctissimus illius loci episcopus quos meliores putaverit constitui curet." Es ist jedoch hervorzuheben, daß in dieser letzten Stelle ausdrücklich nur von Oratorien die Rede ist. Einen genauern Aufschluß darüber, ob das Präsentationsrecht als Ausfluß des Eigenthums oder als eine besondere Begünstigung erscheine, vermag ich freilich in allen diesen Quellenzeugnissen nicht zu finden. Wiederholungen der Bestimmung, wonach die Erben zur Erfüllung des zu frommen Zwecken Ausgesetzten angehalten werden sollen, sowie die ausdrückliche Vorschrift, daß keine aedes sacra ohne Erlaubniß des Bischofs gebaut werden dürfe, finden sich in Nov. 131, c. 10, Nov. 5, c. 1 und Nov. 67, c. 2. Endlich findet sich in der Nov. 131, c. 14 vom Jahre 545 noch eine sehr entschiedene Anerkennung des Eigenthumsrechts der Stifter in den Worten „Si vero orthodoxus possessionem habeat, in qua sit sanctissima ecclesia, eamque alienaverit vel reliquerit, in emphyteusin vel locationem, vel in quamlibet administrationem eam Judaeo, vel Samaritae, vel Graeco, vel Montanistae, vel Ariano, vel alii haeretico concedens sanctissima illius vici ecclesia dominium earum vindicet. Si quis vero haereticorum quibus etiam Nestorianos et Acephalos, et Eutychianistas adnumeramus, speluncam

incredulitatis suae aedificare, vel si Judaei novam synagogem exstruere ausi fuerint, sanctissima illius loci ecclesia aedificium dominio suo vindicet."

Im Abendlande scheint die Entwickelung eine langsamere gewesen zu sein. In den Schlüssen der Synode von Arausio (Oranges) (Conc. arissacum I, 441, c. 10, c. 1, C. 16 qu. 5) ist nur von einem bauenden Bischofe die Rede; auch wird ausdrücklich gesagt, daß das Vorschlagsrecht eine gratia sei, obgleich wieder die Kirche die res sua des bauenden Bischofs genannt wird; si quis episcoporum in alienae civitatis territorio pro quacunque suorum opportunitate ecclesiam aedificare disponit, non praesumat dedicationem facere, quae illius est, in cujus territorio ecclesia assurgit. Aedificatori vero episcopo haec gratia reservetur ut quos desiderat clericos in re sua ordinari, ipsos ordinet is, cujus territorium est, vel si ordinati jam sint, ipsos habere acquiescat et omnis ecclesiae ipsius gubernatio ad eum, in cujus civitatis territorio ecclesia surrexit, pertinebit. Ähnlich das Conc. Arelat. II, 451, c. 36 hoc solum aedificatori episcopo credimus reservandum. Und in den beiden Stellen des Gelasius, c. 26 und 27, C. 16, qu. 7, scheint ein Recht irgendwelcher Art für den Fundator ganz in Abrede gestellt zu werden; auf den Wunsch der Fundatoren werden die competenten Bischöfe vom Papste angewiesen, die Dedication und Benediction der neugebauten Kirche vorzunehmen, dann aber wird ausdrücklich hinzugesetzt: „Recturus sine dubio praeter processionis aditum, qui omni Christiano debetur, nihil ibidem se proprii juris habiturum", und „nihil tamen sibi fundator ex hac basilica neverit vindicandum, nisi processionis aditum, qui Christianis omnibus in commune debetur." In der That werden doch alle von der Glosse und andern gemachten Versuche, unter processionis aditus etwas weiteres zu verstehen als itio ad ecclesiam sacrorum causa, durch den Zusatz qui Christianis omnibus in commune debetur hinfällig. Auf der andern Seite scheinen freilich einzelne Ausdrücke, in re Juliana sui juris, in re sua quod Sextilianum vocatur auf ein Eigenthumsverhältniß hinzudeuten. Wesentlich dieselben Ausdrücke werden übrigens in der von Richter aus dem Liber diurnus, c. 5, tit. 3 neuerdings mitgetheilten Petitio dedicationis oratorii (Richter, „Lehrbuch", Anhang, S. 787) gebraucht: „In praedio quidem ill. juris mei basilicam sumptu proprio me suggero construxisse . . . promitto pariter nihil mihi de eodem loco ulterius vindicandum nisi processionis aditum qui Christianis omnibus in commune debetur."

2) Das Frankenreich und die germanische Entwickelung. Die eigenthümliche Bedeutung, welche dem Grundeigenthum im ältern germanischen Recht zukam, wonach Eigenthum an Grund und Boden auch Hoheitsrechte involvirte und eine feste Scheidung von dominium und imperium nicht existirte, begünstigte die Auffassung, wonach die Kirchen im Eigenthum ihrer Gründer verbleiben sollten, ganz ungemein. Die Quellen lassen auch in dieser Hinsicht gar keinen Zweifel; so heißt es ganz ausdrücklich in einem Capit. Francof. Karoli M. a. 794, c. 54 (Pertz, III, 75): „De ecclesiis quae ab ingenuis hominibus construuntur, licet eas tradere, vendere, tantum modo ut ecclesia non destruatur sed serviuntur cotidie honores"; ferner in einem Capit. Lothar's I. s. g. constitutiones Olonnenses vom Jahre 823 (Pertz, III, 236): „Statutum est, ut si quis liber homo per consensum episcopi sui ecelesiam in sua construxerit proprietate, fontesque in eadem ab episcopo fuerint consecrati, ideo non suam perdat hereditatem, sed si episcopus voluerit, officium sacri baptismatis in sua transfertur ecclesia, ipsa vero aqua quae transfertur in constructoris maneat jure." Demgemäß wurden auch solche Kirchen im privatrechtlichen Erbgange getheilt, und zahlreiche Gesetze suchen die Misbräuche abzustellen, die dadurch für die Verwaltung des Kirchenwesens entstanden sind; so namentlich das Capit. Wormat. a. 829, c. 2 (Pertz, III, 350): „De ecclesiis quae inter coheredes divisae sunt, consideratum est, quatenus si secundum providentiam et admonitionem episcopi ipsi coheredes eas voluerint tenere et honorare faciant; sin autem hoc contradixerint, ut in episcopi potestate maneat, utrum eas ita consistere permittat, aut reliquias exinde auferat. Et ubi ad nostrum beneficium ecclesiae pertinentes ita divisae inventae fuerint, ut describatur et nobis renuncietur", cf. c. 35, C. 16, qu. 7; sodann Hludovici Germaniae regis conventus Mogunt. 851, c. 5 (Pertz, III, 412): „Perlatum ad nos est, quod inter heredes ecclesiae in rebus propriis constitute dividantur, et tanta per eandem divisionem simultas oriatur, ut unius altaris quattuor partes fiant, et singule partes singulos habeant presbyteros, quod sine discordia et simultate nullo modo augeri potest. Unde nobis visum est, quod hujuscemodi ecclesia inter heredes dividi non debeat. Et si in contentionem venerunt, et simultates inter eos surrexerint, per quas sacerdos suo ibi officio canonice fungi non possit, praecipiatur ab episcopo civitatis, ut nullo

modo ibi missarum solennia celebrentur, donec illi ad concordiam redeant ex pari voto; atque consilio ecclesia illa sacerdotem canonice habeat, qui libere suum mynisterium ibi peragere possit." Demgemäß wurden Kirchen wie anderer Besitz zu Eigenthum oder zu Beneficium vergeben; so schenkte Karl der Große die Martinskirche zu Linz, die früher ein Kapellan, dann Bischof Waldrich von Passau zu Benefiz gehabt hatte, seinem Schwager, dem Grafen Kerold, der dann einen jährlichen Zins von 20 Solidi an die Kirche von Passau gezahlt hat, wohin sie auch nach dessen Tode zurückfallen soll. Auch alle übrigen Formen der Übertragung von Eigenthum werden auf Kirchen angewandt; eine Schenkerin behielt sich den Besitz ihrer Kirche mit Zubehör auf Lebenszeit vor, worauf sie an Freisingen fallen soll; ebenso findet sich ein Precareiverhältniß, wonach ein Presbyter, der mit seinen Verwandten eine Kirche erbaut hat, dieselbe an den Stuhl in Freisingen schenkt, jedoch auf Lebenszeit zu Benefiz zurückerhält und selbst daran ordinirt wird.[2])

Unter den Rechten, die den Besitzern der Kirchen als Ausfluß des Eigenthums zustanden, findet sich namentlich auch das Anstellungsrecht. Die neunte Synode von Toledo 655, c. 2 (c. 32, C. 16, qu. 7) sprach das Recht nur den Fundatoren persönlich zu und machte das Bestätigungsrecht des Bischofs sehr bestimmt geltend, schützte aber doch auch andererseits das Recht der Fundatoren gegenüber den Bischöfen: „Decernimus ut quamdiu fundatores ecclesiarum in hac vita exstiterint, pro eisdem locis curam permittantur habere sollicitam atque rectores idoneos in eisdem basilicis iidem ipsi offerant episcopis ordinandos. Quod si tales forsitan non inveniantur ab eis, tunc quos episcopus loci probaverit Deo placitos sacris cultibus instituat, cum eorum conniventia servituros. Quodsi spretis ejusdem fundatoribus rectores ibidem praesumpserit episcopus ordinare et ordinationem suam irritam noverit esse, et ad verecundiam suam alios in eorum loco (quos iidem ipsi fundatores condignos elegerint) ordinari." Es scheinen dann im Laufe des 8. Jahrhunderts große Misbräuche von seiten der Laien vorgekommen zu sein, wenigstens wird in einem Capit. general. a. 783, c. 2 (Pertz, III, 46) ausdrücklich eingeschärft: „De ecclesiis baptismalibus ut nullatenus eas laici homines tenere debeant, sed per sacerdotes fiant, sicut ordo est gubernatus", und es finden sich dann zahlreiche Capitularien, in denen sowol für die Einsetzung als für die Absetzung der Geistlichen Übereinstimmung zwischen dem Eigenthümer und dem Bischof verlangt wird; so das Edictum pro episcopis a. 800 (Pertz, III, 81), worin den weltlichen Großen vorgehalten wird, „ut presbyteros nescio qua temeritate praesentari episcopis denegetis, insuper et aliorum clericos usurpare non pertimescatis, et absque consensu episcopi in vestras ecclesias mittere audeatis, necnon in vestris ministeriis pontifices nostros talem potestatem habere non permittatis, qualem rectitudo ecclesiastica docet"; so ferner das Capit. Aquense a. 802, c. 13 (Pertz, III, 106), wo es heißt: „ut nullus ex laicis presbyterum vel diaconem seu clericum secum habere praesumat, vel ad ecclesias suas ordinare absque licentia seu examinatione episcopi sui, ut ipse sciat, si recte possit appellari clericus aut presbyter et sit absque reprehensione"; so das Capit. de presbyteris a. 809, c. 2 (Pertz, III, 161): „ut nullus laicus presbyterum in ecclesia mittere vel eicere praesumat, nisi per consensum episcopi"; und das Conc. Cabill. II, c. 42, a. 813. Doch wird andererseits ausdrücklich hervorgehoben, daß die Zurückweisung von seiten der Bischöfe keine willkürliche sein soll, Capit. Aquisgr. a. 817, c. 9, (Pertz, III, 207), „statutum est, ut sine auctoritate vel consensu episcoporum presbyteri in quibuslibet ecclesiis nec constituantur, nec expellantur; et si laici clericos probabilis vitae et doctrinae episcopis consecrandos, suisque in ecclesiis constituendos, obtulerint, nulla qualibet occasione eos reiciant"; cf. Ansegisi Capitularium, lib. I, c. 34 (Pertz, III, 283) und c. 104 (Pertz, III, 286); Zuwiderhandelnde sollen mit der Bannbuße belegt werden, Capit. Wormat., a. 829, c. 1 (Pertz, III, 350): „De his, qui sine consensu episcopi presbyteros in ecclesiis suis constituunt, vel de ecclesiis ejiciunt, et ab episcopo vel quolibet misso dominico admoniti, oboedire noluerint, ut bannum nostrum rewadiare cogantur, et per fidejussores ad palatium nostrum venire jubeantur"; und später wurde sogar der zuwiderhandelnde Geistliche und Fundator mit der Excommunication bedroht, Hludovici II. imp. Conventus Ticinensis a. 850 (Pertz, III, 399) c. 18: „Nulla ratione clerici aut sacerdotes habendi sunt, qui sub nullius episcopi disciplina et providentia gubernantur; tales enim acephalos, id est sine capite prisca ecclesiae consuetudo nuncupavit. Docendi sunt igitur seculares viri, ut si in domibus suis misteria divina jugiter exerceri desiderant, quod valde laudabile est, ab his

2) Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands (Göttingen 1848), II, 617.

tamen tractentur, qui ab episcopis examinati fuerunt et ab ordinatoribus suis commendaticiis litteris comitati probantur, cum ad peregrina forte migrare necesse est. Si qui ergo contemptores canonum extraordinarie et inlicite ministrantes, et divina sacramenta taliter violantes inveniuntur, primum ab episcopo uterque admoneatur, et vagans sc. clericus vel sacerdos et is, qui ejus usurpativo fruitur officio, et si ab hac noluerint se temeritate compescere excommunicentur."

Weiter machten die Fundatoren ein Recht an die Einkünfte der von ihnen gegründeten Kirchen geltend, theils in Fällen der Verarmung, wo schon die vierte Synode von Toledo 633, die im Princip das Eigenthum der Gründer leugnete, ihnen eine Berechtigung zugestand, Conc. Tolet. IV, c. 32, 37, cf. c. 6, C. 10, qu. 1 und c. 30, C. 16, qu. 7: „Noverint conditores basilicarum in rebus quas iisdem ecclesiis conferunt, nullam se potestatem habere, sed juxta canonum instituta sicut ecclesiam ita et dotem ejus ad ordinationem episcopi pertinere. Quicunque fidelium devotione propria de facultatibus suis ecclesiae aliquid contulerint, si forte ipsi aut filii eorum redacti fuerint ad inopiam, ab eadem ecclesia suffragium vitae, pro temporis usu percipiant." Aber auch abgesehen davon wurden vielfach Ansprüche auf die Einkünfte der Kirchen erhoben, ja es kam vor, daß einzelne Erbauer sogar von den auf dem Altar geopferten Gaben einen Antheil verlangten. Die Synoden wehrten sich sehr entschieden dagegen, nannten es Kirchen auf Speculation bauen, verboten den Bischöfen die Einweihung derselben und sprachen ihnen nach alter Weise die volle Verfügung wie über die Geistlichen so auch über die Güter der Patronatskirchen zu. Allein selbst Ludwig der Fromme muß einräumen, daß wenn nach Bestreitung des geistlichen Dienstes vom Einkommen der Kirche etwas übrigbleibe, davon die pflichtmäßige Abgabe an die feudalen Herren (suis senioribus), wofür um die Mitte des 9. Jahrhunderts der Name patronus[3]) eintritt, entrichtet werde. Noch Benedict Levita kämpft gegen die Ansicht, daß die dos solcher Kirchen nicht unter dem Bischof stehe.[4])

Es mag ferner noch zur allgemeinen Charakteristik hervorgehoben werden, daß das Personal an den Oratorien auf den Gütern der Großen zu allen möglichen weltlichen Dienstleistungen verwandt wurde, wovon Agobard (seit 813 Erzbischof von Lyon) eine lebhafte Schilderung entwirft. „Increbuit consuetudo impia, ut pene nullus inveniatur anhelans et quantulumcunque proficiens ad honores et gloriam temporalem, qui non domesticum habeat sacerdotem, non cui obediat, sed a quo incessanter exigat licitam simul ac inlicitam obedientiam, non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis, ita ut plerique inveniantur, qui ad mensas ministrent, aut saccata (?) vina misceant, aut canes ducant, aut caballos quibus feminae sedent regant, aut agellos provideant." [5])

Endlich ist es eine neuerdings gemachte interessante Wahrnehmung, daß dasselbe Recht, welches die Grundherrlichkeit gewährte, auch da sich findet, wo freie Bauerngemeinden eine Grundherrlichkeit nicht hatten aufkommen lassen, daß namentlich in Friesland die Wahl der Priester durch die Gemeinde, d. h. die Gesammtheit der freien Grundbesitzer erfolgte; so heißt es namentlich im Rustringer Recht (von Richthofen, „Friesische Rechtsquellen", S. 127): „Dies gebot St. Willehad, der der erste Bischof war zu Bremen, als wir Christen wurden um Gottes halber und des Papstes Leo, daß wir Gottes Haus baueten und rechtes Christenthum hielten. Und alle Friesen müssen um der Gnade willen bauen auf (in) ihrem freien Gute Gottes Haus ohne Ansprache des Bischofs und Propstes, und die Leute, welche das Gotteshaus erben (auf die es erblich übergeht) und die Bauung thun zu Gottes Ehre und um ihrer Sünden willen, die haben den Priester zu kiesen binnen Landes und nicht außer Landes, und der Propst hat ihm den Altar zu leihen." Ähnlich scheint es sich hinsichtlich der sächsischen Gemeinden in Siebenbürgen verhalten zu haben, die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, um dem Druck der Feudalherren und der Priesterschaft in der Heimat zu entgehen, dorthin einwanderten; in dem Goldenen Freibrief des Königs Andreas von 1224 heißt es: „Sacerdotes vero suos libere eligant, et electos repraesentent, et ipsis decimas persolvant, et de omni jure ecclesiastico secundum antiquam consuetudinem respondeant." So auch im nordischen Recht, indem das schonische Kirchenrecht des Bischofs Anskil von 1162 vorschreibt: „Ecclesia cum vacat pastore eligant presbyterum parrochiani in voluntate episcopi; si presbyter forefecerit emendet injuriam passo

3) Hincmar, Capitula data archidiaconis, c. 5 (Opp. I, 737).
4) Rettberg, a. a. O., S. 619.
5) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte (Kiel 1860), III, 365, Note 2.

et retineat beneficium altaris sui: parrochiani non depellant presbyterum suum, nec liceat presbytero causa dicioris beneficii ad aliam se transferre ecclesiam invitis parrochianis"; und im „Uplandslagen" heißt es: „nun sind die Kirchen geweiht, da kommen die Priester und werden für sie begehrt; das wäre Recht, daß alle sie nehmen; die Parochianen sollen mit ihm zum Bischof ziehen; die Bischöfe mögen seine Kenntnisse und seinen Weihebrief prüfen." Ebenso verhält es sich endlich in zahlreichen deutschen Städten; in einem Diplom Friedrich's I. von 1188 in Bezug auf Lübeck werden die dortigen Bürger, denen das Recht der Pfarrwahl zustehen soll, geradezu Patrone genannt. Mortuo sacerdote cives quem voluerint vice patroni sibi sacerdotem eligant et episcopo repraesentent.[6])

3) Die Reform Alexander's III. Unterdeß hatte sich eine gänzlich veränderte Grundanschauung in Bezug auf dies Rechtsverhältniß geltend gemacht, welche bereits in vereinzelten Äußerungen auf dem Boden des Frankenreichs hervorgetreten war und namentlich in Benedictus Levita ihren Verfechter gehabt hatte, welche dann mit dem wachsenden hierarchischen Bewußtsein im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts immermehr durchgedrungen war, und welche endlich durch Alexander III. auf eine zwar geräuschlose, aber sehr tiefgreifende Weise in das Detail der Rechtsbestimmungen eindrang, der in ähnlicher Weise wie Gregor VII. gegen das landesherrliche Nominationsrecht der Bischöfe gegen das Patronatsrecht der Pfarreien auftrat. Die Reconstruction des Patronatsrechts nach hierarchischen Principien, welche damals stattfand, leugnete das Eigenthum der Grundherren an den Kirchen ganz und gar; die den Patronen an den von ihnen erbauten Kirchen etwa zustehenden Rechte sind nur ein praemium fundationis, dazu eingeführt, um die Laien zum Kirchenbau anzutreiben. Indem also das Patronatsrecht nicht mehr ein Ausfluß des Eigenthums, sondern eine Begünstigung der Kirche war, so verlor es seine bisherige Eigenschaft als jus mere temporale quibusdam principiis spiritualibus circumscriptum, und wurde zu einem jus spiritualibus annexum, welches der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen und dem gewöhnlichen privatrechtlichen Verkehre entzogen wurde. Und während früher bei der Anstellung nur der bischöfliche Consens erforderlich gewesen war, so wurde jetzt eine förmliche auctoritas des Bischofs erfordert, das bisherige Collationsrecht der Patrone in ein Präsentationsrecht verwandelt. Wenn mehrere Patrone sich nicht hatten einigen können, so hatte in der frühern Zeit der Bischof blos das Recht gehabt, die Reliquien wegzunehmen und die Thüren zu schließen, jetzt aber sollte er die Geistlichen in solchem Falle selbst einsetzen. Damit hing endlich auch zusammen, daß jetzt feste Fristen eingeführt wurden, nach deren Ablauf das Recht der Patrone erlosch, während früher die Bischöfe darauf beschränkt gewesen waren, die Säumigen zu einer raschen Besetzung zu ermahnen, dagegen nicht die Befugniß gehabt hatten, dieselben eines Ausflusses ihres Eigenthumsrechts zu berauben. Dennoch konnte durch die damalige Umgestaltung nicht die ganze frühere Geschichte ausgetilgt werden, ein Überbleibsel des alten Rechts ist die Beibehaltung der realen Natur des Patronats, denn eigentlich hätten nach der veränderten Grundanschauung alle Patronatsrechte persönliche werden müssen. Das hat doch in der That keinen Sinn, daß man eine Prämie für einen Wohlthäter auf den Grundbesitz radicirt. Jedenfalls war nun Raum gegeben zur Ausbildung des persönlichen Patronatsrechts, neben welchem das dingliche, obwol es in Deutschland weitaus das regelmäßige ist, doch in der kanonischen Rechtslehre „als eine nicht wol unter das Princip zu bringende Ausnahme erscheint".

4) Die Reformation und die neuere Zeit. Sowenig das Patronatsrecht mit den höchsten Verfassungsprincipien des Protestantismus in vollem Einklange steht, so finden sich doch in der Reformationszeit nur ganz vereinzelte Versuche, dasselbe zu Gunsten eines freien Wahlrechts der Gemeinde zu beseitigen. Vielmehr tritt wol die Anschauung hervor, wonach die freie Gemeindewahl selbst nur als eine Art Patronatsrecht, beruhend auf dem Eigenthum des Kirchenguts, aufzufassen sei. Wir berufen uns dafür auf eine Stelle bei Luther in der Ermahnung zum Frieden, auf die 12 Artikel der Bauernschaft in Schwaben 1525 [7]), wo es heißt: „Eine ganze Gemeine soll Macht haben einen Pfarrherrn zu wählen und zu entsetzen. Dieser Artikel ist recht, wenn er nur auch christlich würde fürgenommen, ohne daß die Kapitel am

6) Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts (fünfte Auflage), §. 153, Note 18. Dove, Freie Pfarrwahlen im deutschen Mittelalter (Zeitschrift für Kirchenrecht, Jahrg. 1862, S. 463 fg.). Hinschius über die Succession in Patronatsrechte u. s. w. (Zeitschrift für Kirchenrecht, Jahrg. 1862, S. 421). Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio (Leipzig 1861), S. 176, Note 3. Teutsch, Zur Geschichte der Pfarrerswahlen in der evangelischen Landeskirche in Siebenbürgen (Hermannstadt 1862).

7) Sämmtliche Werke (Erlangen 1830), XXIV, 263, 280.

Rande angezeigt nichts dazu dienen. Wenn nu die Güter der Pfarr von der Oberkeit kommen, und nicht von der Gemeine, so mag die Gemeine nicht dieselben Güter zuwenden dem, den sie erwählet, denn das wäre geraubt und genommen, sondern will sie ein Pfarrherrn haben, daß sie zuerst solchen demühtigklich bitte von der Oberkeit. Will die Oberkeit nicht, so wähle sie einen eignen, und nähre denselben von ihren eignen Gütern, und lasse der Oberkeit ihre Güter, oder verlange sie mit Recht von ihr. Will aber die Oberkeit solchen ihren erwählten und ernährten Pfarrherr nicht leiden, so laß man ihn fliehen in eine andere Stadt, und fliehe mit ihm wer da will, und Christus lehrt. Das heißt christlich und evangelisch eigne Pfarrherrn wählen und haben. Wer anders thut, der handelt unchristlich als ein Räuber und Frevler." Etwas anders als hier gegenüber den Bauern spricht sich Luther allerdings in derselben Schrift gegenüber den Fürsten und Herren aus, wo er sagt: „Der erste Artikel, da sie begeren das Evangelium zu hören und Recht einen Pfarrer zu erwählen, künnt ihr nicht abschlahen mit einigen Schein: wiewol der eigen Nutz mit unterläuft, daß sie fürgeben solche Pfarrer mit dem Zehend zu erhalten, der nicht ihr ist; so ist doch das die Summa, man solle ihn das Evangelium lassen predigen. Darüber kann und soll keine Oberkeit. Ja Oberkeit soll nicht wehren, was Jedermann lehren und glauben will, es sei Evangelium oder Lugen; ist gnug, daß sie Aufruhr und Unfriede zu lehren wehret." Im ganzen haben damals die Gemeinden einen gewissen Antheil bei der Besetzung des Pfarramts erlangt, die Patrone aber ihr Präsentationsrecht nicht verloren, wie das z. B. unter besonderer Betonung der Gemeinderechte in einer der ersten Kirchenordnungen, der Landesordnung des Herzogthums Preußen 1525, Art. 1, folgendermaßen hervorgehoben wird: „Mit erwelung der pfarrer wollen wir das es hinfuro volgender maynung gehalten sol werden. Als nemlich das sich der lehen Her umb ainen tuchtigen geschigkten das worts gots erfarnen man umbsehen soll, und denselbigen alsdann den pfarrkindern anzeigen, vnd wenn sie sich also sammtlich mit annemung des pfarrers vertragen und vereinigt, den Bischouven als Samlandt vnd Rysenburgk nach gelegenheit eines yden Bistumbs zu fertigen, die jnen alsden weiter examiniren sollen, vnd so er tüchtig vnd geschigkt befunden, dem lehens Hern vnd pfarrkindern nebst vermeldung seiner geschigligkeit wiederumb zu senden. So aber der lehen Her und pfarrkinder mit erwelung eines pfarres zwitrechtig vnd streitig, Also das ydes teyl einen Andern erwelen wurdt, Sol derjhenig, der durch den Bischouv oder andere dazu verordnete person für den tüchtigsten erkant, angenommen vnd von dem lehen Hern oder gemain, on erkantnus des Bischouvs nit abgesetzt werden." (Richter, „Die evangelischen Kirchenordnungen", I, 33.) Doch werden anderswo die Rechte der Gemeinde gegenüber dem Patrone gar nicht erwähnt, so heißt es in dem Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstenthum Sachsen 1528: „Es ist auch für gut angesehen vnd geordnet, ob künftiglich der Pfarher oder Prediger einer auff dem Lande seiner refir, mit tod abgehen, oder sonst sich von dannen wenden, vnd andern an yhm statt durch yhre lehenherrn genommen würden, der oder dieselbigen sollen zuvor, ehe sie mit der Pfarhen belehnet, oder zu Prediger aufgenommen werden, dem Superattendenten furgestellt werden, Der sol verhören und examiniren, wie sie yen yhrer lere vnd leben geschickt" . . . (Richter, a. a. O., S. 99.)

Dagegen hat nun aber die protestantische Rechtsentwickelung zu einer eigenthümlichen Ausdehnung der im Patronatsrecht enthaltenen Befugnisse geführt und wenigstens in vielen deutschen Landeskirchen Elemente mit demselben verbunden, die seinen Inhalt über den kanonischen Kreis weit hinausführen. Es mag sein, daß zuweilen die Reaction der Kirche gegen die ursprünglich deutschen Gestaltungen nicht ganz durchgedrungen, also der Inbegriff der Rechte des Patronats schon vor der Reformation über den seit dem 12. Jahrhundert aufgestellten Schulbegriff sich erstreckte. Die staatliche Entwickelung Deutschlands mußte eine solche Erweiterung im höchsten Grade begünstigen; denn überall zersplitterte sich die Staatsgewalt in erbliche Besitzthümer in den Händen von Privaten, immer mehr machte sich der deutsche Begriff des Grundeigenthums geltend, wonach das Eigenthum eine Herrschaft in dem räumlichen Gebiet bedeutet und die Herren der räumlichen Flächen des Staats auch die Inhaber der Staatsgewalt waren; nicht blos von den Territorien galt das, von Landesherrschaften und Reichsstädten, sondern auch von den Rittergütern und den landsässigen Städten innerhalb der Territorien. Die Rittergüter namentlich waren nicht blos Landgüter, sondern kleine Territorien, auf denen der Eigenthümer als solcher Hoheitsrechte ausübt. Die Mächtigen unter den Landsassen strebten dahin, in ein ähnliches Verhältniß zum Landesherrn zu treten, wie jener zum Kaiser stand; die Gewalt der Landesherren war eine Nachbildung der Reichsstaatsgewalt, die Gewalt der Patrimonialherren eine Nachbildung der Landeshoheit. Der Landesherr selbst erschien gleichfalls nur als

ein mit eigenem Grund und Boden angesessener, mit mannichfachen nutzbaren Rechten begüterter Herr, der sein Fürstenthum und seine Herrlichkeit gerade in derselben Weise besaß wie jeder andere sein freies Eigenthum. Indem nun infolge der Reformation, wie anderweitig von mir nachgewiesen ist, das Territorialsystem zur Geltung kam und demgemäß eine völlige Identität von Staat und Kirche herbeigeführt wurde, so bildete sich im Anschluß an das Patronatrecht der Patrimonialherren als Correlat zum landesherrlichen Kirchenregiment auch in diesen kleinern Kreisen eine Art von untergeordneter Kirchengewalt aus; wie man es neuerdings ausgedrückt hat „in der Person des Patrons concentrirte sich die kirchliche Localverfassung wie in der Person des Landesherrn die kirchliche Gesammtverfassung“ [8]); für den Protestantismus wurde eben der Patrimonialstaat auch Kirchenstaat, das Patronatsrecht bekam ein obrigkeitliches Element, der Patron war das praecipuum membrum in seiner Gemeinde. Indeß mit der allmählichen Vernichtung der Einrichtungen der Patrimonialzeit, mit der Geltendmachung der Souveränetät sind diese weitern Attribute des Patronatsrechts wiederum hinfällig geworden, und schon J. H. Böhmer konnte für seine Zeit behaupten: „Toto coelo jus patronatus simplex differt a jure summo circa sacra seu ut alii quamvis incommode dicere ament a jure episcopali.“ Es war daher ein völliger Anachronismus, wenn gegenüber den auf Durchführung der Verfassungsbestimmungen in Bezug auf Glaubens- und Cultusfreiheit gerichteten Bestrebungen der preußischen Regierung einige Kirchenpatrone „des Herzogthums Magdeburg“ sich veranlaßt sahen, in einer Eingabe vom April 1859 „officielle Gewähr für den Gewissensfrieden ihrer irritirten Gemeinden zu fordern“, es wurde ihnen ganz richtig erwidert, daß ihnen eine Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber der Kirchenregierung oder der Staatsregierung nicht zustände, daß sie keine Corporation zu vertreten hätten, sondern nur ihre Person und ihren Fanatismus.

Am ausgedehntesten war einst der Begriff des Patronatsrechts in den Städten, und davon sind auch noch Überbleibsel erhalten; z. B. in der Stadt Braunschweig werden gewisse kirchenregimentliche Befugnisse, die dem Magistrat noch aus der Zeit der frühern verhältnißmäßigen Selbständigkeit zustehen, als patronatsrechtliche Befugnisse aufgefaßt. Und in einem „Commissionsentwurfe zu einer Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche im hamburgischen Staate“ aus der neuesten Zeit heißt es im §. 5: „Das Patronat über die evangelisch-lutherische Kirche in dem hamburgischen Staat steht dem Senat zu, welcher dasselbe wie bisher durch seine evangelisch-lutherischen Mitglieder ausübt.“ Dieses Patronat ist, wie sich weiter ergibt, zu unterscheiden von dem dem Senat nach Art. 23 der Staatsverfassung von ihm auszuübenden Oberaufsichtsrecht über alle religiösen Gemeinschaften, es enthält sowol Ehrenrechte, als Ehrenpflichten; zu jenen gehören die kirchliche Fürbitte, der Ehrenplatz in der Kirche, die Theilnahme seiner evangelisch-lutherischen Mitglieder an den Pastorenwahlen in ihrem Kirchspiele, die Ernennung zweier Präsidialmitglieder für die Synode, den Kirchenrath, die Kreisconvente, die städtischen Kirchencollegien, die Bestätigung sowol der dem Kirchenrath obliegenden Wahl des Seniors des Ministeriums, als auch aller Hauptpastoren- und Pastorenwahlen, die Bestätigung der von der Synode beschlossenen kirchlichen Verordnungen. Zu den Ehrenpflichten gehören der Schutz der Kirche in den ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechten, die freundliche Unterstützung, Förderung und Pflege ihrer äußern und innern Angelegenheiten, insbesondere ihrer Anstalten, soweit solche nach der Verfassung und den Gesetzen des Staats gewährt werden können; die bereitwillige Mitwirkung zur Erhaltung und Fortbildung der kirchlichen Verfassung und Ordnung, zur Erreichung der religiös-sittlichen Zwecke der kirchlichen Gemeinschaft. Man wird nun zunächst trotz der gegentheiligen Versicherung darauf hinweisen müssen, daß in diesen Rechten und Pflichten allerdings auch solche enthalten sind, welche nach allen hergebrachten Vorstellungen zum Oberaufsichtsrechte, der Kirchenhoheit des Staats, zu rechnen sind. Außerdem sind andere darin enthalten, welche eine wahrhaft kirchenregimentliche Natur haben. Jedenfalls ist der technische Schulbegriff des Patronats weit überschritten, es ist der Inbegriff der dem Staate zustehenden Rechte und Pflichten des Kirchenregiments, theilweise auch der Kirchenhoheit, und es ist wegen das Ungebräuchlichen einer solchen Terminologie auch von einem der Beurtheiler des Entwurfs der Wegfall des „vieldeutigen und verwirrenden Worts“ gewünscht; es könne in solchem Sinne kein Patronat über eine ganze

8) Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg (Weimar 1846), S. 176

evangelische Landeskirche geben.[9]) Dennoch müssen wir uns aber der Behauptung der Motive jenes Entwurfs anschließen, daß der Name und der damit verbundene Begriff des Patronats auf geschichtlicher Begründung beruhe.

II. Die dogmatische Darstellung.[10]) 1) Die Arten des Patronatsrechts. Das Patronatsrecht ist entweder ein geistliches oder ein weltliches oder ein gemischtes; entscheidend dafür ist die Art und Weise der Begründung, nicht aber die Qualität des gegenwärtigen Inhabers. Ein geistliches Patronat ist demgemäß ein solches, welches einem geistlichen Institute oder einer physischen geistlichen Person vermöge ihrer Würde zusteht, auch wenn es etwa von einem weltlichen Administrator geistlicher patronatsberechtigter Güter geübt wird, einerlei ob es ursprünglich vielleicht ein weltliches Patronat war, aber durch irgendein gültiges Rechtsgeschäft auf ein kirchliches Beneficium übertragen wurde. Ein weltliches Patronat ist ein solches, welches nicht an eine geistliche Person geknüpft ist, auch wenn zufällig der Inhaber desselben, an den es auf dem Wege des Erbganges u. s. w.; gelangt ist, ein Geistlicher sein sollte, auch wird das primitive geistliche Patronat durch rechtsgültige Übertragung an Laien ein Laienpatronat. Das gemischte Patronat fordert seinem Begriffe nach mindestens zwei Patrone, von denen der eine nach obigen Rücksichten ein geistlicher, der andere ein weltlicher Patron ist; dasselbe entsteht meist dadurch, daß bei der Stiftung Kirchen- und Laienvermögen concurriren; entweder üben dann die Patronatsberechtigten ihre Rechte abwechselnd aus oder zusammen; im letztern Falle werden die Grundsätze desjenigen Patronatsrechts angewandt, welche das fragliche aus dem Patronat entspringende Verhältniß am meisten begünstigen.

Das Patronatsrecht ist entweder ein persönliches oder ein dingliches; persönlich ist dasselbe, wenn es der Person des Stifters, einerlei ob einer physischen oder einer juristischen Person, und dessen Nachfolgern zusteht; dinglich ist es dagegen, wenn es mit irgendeinem Grundstück als Pertinenz verbunden ist, sodaß der Empfänger der Hauptsache auch das Patronat als Accessorium empfängt. In Deutschland ist die Dinglichkeit weitaus die Regel, namentlich die Laienpatronate haben fast alle diese Natur; nach Preußischem Landrecht wird im zweifelhaften Fall vermuthet, daß das Kirchenpatronat auf einem Gut oder Grundstück hafte, und nach preußischem und märkischem Patronatsrecht streitet geradezu die Präsumtion zu Gunsten der Rittergutsbesitzer hinsichtlich aller innerhalb des Guts gelegenen Kirchen. Das persönliche Patronat ist entweder ein rein erbliches, wenn es ohne Unterschied auf alle Erben des Patrons, auch die testamentarischen, übertragen wird, oder ein sogenanntes Familienpatronat, welches nur auf die Nachkommen des ersten Erwerbers übergehen kann, auf diese aber auch dann übergeht, wenn sie vom letzten Inhaber nicht zu Erben eingesetzt sind; ausnahmsweise ist das Familienpatronat sogar ausschließlich auf die männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers beschränkt. In ganz seltenen Fällen ist das persönliche Patronat ein höchst persönliches, indem der Inhaber dasselbe nur für seine Lebenszeit auszuüben berechtigt ist.

2) Der Erwerb des Patronatsrechts. Der regelmäßige Entstehungsgrund ist die Stiftung einer kirchlichen Anstalt (Fundation im weitern Sinne); man versteht darunter die Herstellung eines Gebäudes mit einer gesicherten gottesdienstlichen Bestimmung. In solcher Stiftung sind drei verschiedene Momente enthalten; theils die Anweisung von Grund und Boden (Fundation im engern Sinne); jedoch muß das Grundstück schuldenfrei, als Eigenthum der Kirche und ohne Remuneration übertragen werden; theils die Erbauung des kirchlichen Gebäudes (aedificatio); theils die Assignation des Vermögens, durch dessen Revenuen sowol die Kosten der Unterhaltung der kirchlichen Anstalt, als auch ein standesmäßiges Einkommen des an derselben angestellten Geistlichen gesichert wird (dotatio). Es wird nun aber zur Begründung eines Patronatsrechts nicht erfordert, daß diese drei Momente in derselben Person nothwendig zusammentreffen, sondern es genügt nach der überwiegenden Meinung der Theorie und einer

---

9) Zur Würdigung des Commissionsentwurfs zu einer Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche im hamburgischen Staate (Hamburg 1864), S. 47, 91.

10) Ph. Mayer, Das Patronatsrecht, dargestellt nach dem gemeinen Kirchenrecht und nach österreichischen Verordnungen (Wien 1824). Lippert, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwickelung der Lehre vom Patronat nach den Grundsätzen des Kanonischen Rechts (Gießen 1829). Bruno Schilling, Der kirchliche Patronat nach Kanonischem Recht und mit besonderer Rücksicht auf Controversen (Leipzig 1854). Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien. Inauguralabhandlung (München 1854). Michels, Quaestiones controversae de jure patronatus, diss. inaug. (Berlin 1857). Das Buch von Hellmar, Das Patronat nach preußischem Landes- und Provinzialrecht (Elberfeld 1850), war mir nicht zugänglich.

fast einstimmigen Praxis schon das Vorhandensein eines einzigen derselben. Jedoch setzt die Entstehung des Patronatsrechts eine nach den drei Beziehungen fertige Kirche voraus. Ausnahmsweise wird das Patronatsrecht über eine Kirche freier Collatur auch durch päpstliches Privileg begründet, namentlich dann, wenn jemand der Kirche Wohlthaten erwiesen hat, die aber an sich zur Begründung des Patronatsrechts nicht ausreichen würden. Und endlich kommt auch die Rechtsregel in Betracht, nach welcher der unvordenkliche Besitz des Rechts die Vermuthung rechtmäßigen Erwerbs begründet.

3) Die Ausübung des Patronatsrechts kann unter Umständen suspendirt werden, namentlich dann, wenn dasselbe an Personen gelangt, die zu den Nichtchristen gehören, wie z. B. das Patronatrecht jüdischer Rittergutsbesitzer nirgends anerkannt wird. Eine Streitfrage hat sich aber neuerdings über die Fähigkeit der Protestanten in Bezug auf Patronatsrechte an katholischen Kirchen erhoben. Man hatte nämlich bisher unter Berufung auf Art. 5, §. 31 der Osnabrücker Friedensurkunde für eine den Angehörigen beider Confessionen zustehende gegenseitige Berechtigung entschieden. Diese Bestimmung handelt nun allerdings lediglich von der Religionsübung der Protestanten in den Ländern der katholischen Reichsstände, indem festgesetzt wird, daß ihnen solche in dem Umfange zustehen solle, wie sie dieselbe im Jahre 1624 gehabt hätten, nebst den dazu gehörigen Anneren gemäß dem Besitzstande, zu denen die Einrichtung der Consistorien, Schul- und Kirchenämter, das Patronatsrecht u. dgl. gerechnet wird, mit dem Hinzufügen, daß sie auch im Besitz aller Kirchen, Stiftungen, Hospitäler u. s. w. verbleiben sollen, die sie zu dem gedachten Zeitpunkte besessen hatten. Ob nun unter den zum Anner der protestantischen Religionsübung gehörigen Patronatsrechten auch die auf katholische Kirchen bezüglichen angesehen werden können, scheint mir allerdings mindestens zweifelhaft, um so zweifelhafter, als im §. 26, wo von dem Besitzstande des 1. Jan. 1624 in Bezug auf mittelbare Kirchengüter die Rede ist, ausdrücklich hervorgehoben wird, daß den Protestanten diejenigen Patronate verbleiben sollten, die sie an den damals im Besitz von Katholiken befindlichen Kirchengütern hatten.[11]) Indessen, wie dem auch sei, jedenfalls hat im Anschluß an jene erste Stelle eine constante Praxis Patronatsrechte der Protestanten über katholische Kirchen und umgekehrt anerkannt. Es ist dann neuerdings von katholischer Seite her den Protestanten eine derartige Berechtigung bestritten worden. Wir müssen nun zunächst gestehen, daß wir eine Gefährdung des „öffentlichen Friedens" darin gar nicht zu finden vermögen, und daß solchen Bestrebungen sogar eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist. Man halte die katholische Kirche so fest wie irgendmöglich unter der Botmäßigkeit des Staats, aber man lasse nicht andere Kirchen in sie hineinregieren, das verletzt den Grundsatz kirchlicher Selbstverwaltung, den doch auch andere Kirchen- und Religionsgesellschaften bei sich durchzusetzen suchen, aufs äußerste. Aber das sind nur Bemerkungen für die Gesetzgebung, die gewiß allen Grund hat, den bisherigen Rechtszustand in Einklang mit den neuen Verhältnissen zu setzen. Solange dergleichen noch nicht erfolgt ist, muß freilich allen einseitigen Bestrebungen der katholischen Bischöfe das entgegenstehende deutsche Gewohnheitsrecht entgegengehalten werden. Übrigens hatte schon das Preußische Landrecht die Berechtigung eines andersgläubigen Patrons dadurch bedeutend beschränkt, daß er drei Subjecte zur Probepredigt zu bestimmen hat und demjenigen die Vocation zutheil werden lassen muß, der bei der Gemeinde nach der Mehrzahl der Stimmen derselben den meisten Beifall hat, andererseits muß die Gemeinde regelmäßig eins der vorgeschlagenen Subjecte wählen (Allgemeines Preußisches Landrecht, Thl. II, Tit. 11, §. 340 fg.). Auch ist neuerdings in einem im Einverständniß mit dem Cultusminister erlassenen Rescript des preußischen Evangelischen Oberkirchen-

11) Die beiden Stellen lauten: Art. 5, §. 31. „Hoc autem non obstante statuum Catholicorum landsassii vasalli et subditi cujuscunque generis, qui sive publicam sive privatam Augustanae confessionis exercitium anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto quacunque anni parte sive certo pacto aut privilegio sive longo usu sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id in posterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare potuerunt. Cujusmodi annexa habentur institutio consistoriorum, ministeriorum tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, jus patronatus aliaque similia jam nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorumdem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus et acsessionibus." Art. 5, §. 26. „Quodsi quoque Augustanae confessioni addicti in ejusmodi bonis ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque a Catholicis realiter, pleno vel ex parte possessis jure praesentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturae, hospitationis, servitiorum, operarum habuerunt, item parochos, praepositos ibi aluerunt, jura ista illis sarta sectaque maneant."

raths vom 1. Aug. 1861 ein der griechischen Kirche angehöriger Besitzer eines patronatberechtigten Guts zur Ausübung des Patronats über eine evangelische Pfarrstelle nicht zugelassen; und wenn man auch zugeben kann, daß rein formell betrachtet die evangelische Kirchenbehörde in ihrem Rechte war, so geht doch aus dieser Entscheidung hervor, daß man auch auf dieser Seite sich möglichst abzuschließen gedenkt, wie man auch gewiß keine Anhänger der Freien Gemeinden zulassen würde. [12])

4) Was die Rechte des Patrons betrifft, so kommt zunächst in Betracht das Präsentationsrecht zu den erledigten Kirchenämtern. Die Präsentation muß erfolgen innerhalb einer bestimmten Frist, welche beim Laienpatronat vier, beim geistlichen sechs Monate beträgt und mit der Erledigung des Kirchenamts beginnt. Es ist verboten, sich selbst zu präsentiren, nicht aber einen Verwandten, selbst den Sohn. Wenn das Präsentationsrecht mehrern zusteht (Compatronat), so entscheidet entweder ein Turnus oder Stimmenmehrheit, die aber regelmäßig nur eine relative zu sein braucht, oder es können auch mehrere präsentirt werden; beim Compatronat ist die Präsentation eines der Patrone gestattet. Während beim geistlichen Patronat mit der geschehenen Präsentation das Recht des Patrons erlischt, so ist beim Laienpatronat ein jus variandi, eine Nachpräsentation gestattet, die jedoch keine privative, sondern nur eine cumulative Kraft hat, sodaß also die frühere Präsentation dadurch nicht zurückgenommen wird, sondern der Verleiher unter mehrern die Auswahl hat. Durch das Präsentationsrecht wird nur das regelmäßige kirchenregimentliche Collaturrecht beschränkt, nicht aber ist das Präsentationsrecht selbst ein Verleihungsrecht. Es ist aber eine sehr wichtige Frage, wie weit die Befugniß der competenten Kirchenobern in der Zurückweisung eines Präsentirten gehen solle. Darüber ist man natürlich einverstanden, daß die Kirchenbehörde frei zu prüfen hat, ob ein solcher die zur Erwerbung des Kirchenamts nöthigen allgemeinen Erfordernisse hat, also ob er die vorgeschriebene Prüfung bestanden, das kanonische Alter erreicht hat, ob er staatsangehörig ist u. s. w. Dagegen ist es zweifelhaft, ob die Kirchenbehörde auch berechtigt sein solle, die Verleihung dann zu verweigern, wenn der im allgemeinen zum geistlichen Dienst befähigt Gefundene dem besondern Bedürfniß der fraglichen Stelle nicht entspricht, keine den Bedürfnissen der fraglichen Gemeinde gewachsene und entsprechende Persönlichkeit ist, ob also neben jener mehr formellen auch eine materielle Beurtheilung von seiten des Kirchenobern eintreten solle. In der That ist diese weitere Ausdehnung der kirchenregimentlichen Prüfung für Preußen durch einen auf Grund allerhöchster Willensäußerung ergangenen Erlaß des Oberkirchenraths vom 7. Juni 1854 anerkannt, indem verfügt wird, „daß die Prüfung nicht allein auf die Formgültigkeit der von Privatpatronen, Corporationen oder Gemeinden getroffenen Wahl und auf die allgemeine Fähigkeit des Berufenen zur Übernahme eines geistlichen Amts, sondern auch auf die speciellen Verhältnisse der zu besetzenden Stelle und des zu besetzenden Orts, sowie auf die besondern Eigenschaften und Fähigkeiten des ausersehenen Candidaten sich zu richten habe", und es wird dann hervorgehoben, daß eine solche „außerordentliche Maßregel" des Kirchenregiments namentlich bei Besetzung einflußreicherer Pfründen, beispielsweise bei der Ernennung zu der obern Pfarrstelle in einer Stadt, Anwendung finden solle. [13]) Indessen es ist doch nicht zu verkennen, daß darin eine sehr bedenkliche Schmälerung des Patronatsrechts liegt, die der Willkür des Kirchenregiments Thür und Thor öffnet. Für das protestantische Kirchenrecht kommt dann außerdem noch die Mitwirkung der Gemeinde in Betracht, und diese wird auch als völlig genügend erscheinen können, um die Inconvenienzen, die etwa aus patronatischer Rücksichtslosigkeit entstehen könnten, zu beseitigen. Dieser negative Einfluß der Gemeinde auf die Besetzung der an derselben fungirenden Kirchenämter, der mit vollstem Recht zu den wesentlichen und unveräußerlichen Befugnissen der Gemeinde gezählt wird, ist jedoch vielfach sowol gegenüber dem Patronatsrecht als der kirchenregimentlichen Collation zu einer bloßen Gegenvorstellung herabgesunken, über deren Erheblichkeit das Kirchenregiment entscheidet; ja in einigen Landeskirchen ist selbst dies so unschädliche Recht den Gemeinden entzogen worden.

Außer dem Präsentationsrecht steht dem Patron die sogenannte cura beneficii zu; darin ist regelmäßig nur das Recht begriffen, von der Vermögensverwaltung Kenntniß zu nehmen, und zur richtigen Verfügung über die Pfründe, zur Union und Theilung der letztern, oder zur Veräußerung des Vermögens den Consens zu ertheilen; nicht aber liegt darin eine eigentliche

---

12) Richter, Kirchenrecht (fünfte Auflage), §. 154, Note 17. Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht, Jahrg. 1862, S. 122—125, 431 fg. und die dort citirten. Archiv für das katholische Kirchenrecht, Bd. VII, Heft 2.

13) Moser, Allgemeines Kirchenblatt, Jahrg. 1855, S. 137.

Aufsicht; es ist ganz singulär, wenn im Königreich Sachsen der Patron bei wichtigen Veränderungen in den Verhältnissen der Patronatspfarrei, z. B. bei Veräußerung von Gütern, bedeutenden Verwendungen, Errichtung neuer Ämter an der Kirche, Verminderung oder Erhöhung der Dotation der schon bestehenden, nicht nur vorher zu hören ist, sondern auch allen Verhandlungen des Kirchenregiments entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten beiwohnen kann; diese Bestimmung ist auch in den neuen sächsischen Kirchenverfassungsentwurf vom Jahre 1860 §. 54 übergegangen, in welchem auch sonst den Patronen ganz exorbitante Rechte verliehen werden, vgl. §. 23, 61. — Außerdem haben die Patrone gemeinrechtlich einen Anspruch auf Alimente bei unverschuldeter Verarmung, sofern das Kirchenvermögen Überschuß hat und andere Verpflichtete nicht da sind; nur in einigen Ländern ist das Recht gesetzlich abgeschafft. Endlich kommen den Patronen auch noch gewisse Ehrenrechte zu, wohin namentlich ein Ehrenplatz in der Kirche, Fürbitte im Kirchengebet, Trauergeläute, Kirchentrauer und eine besonders ausgezeichnete Begräbnißstelle, wenn auch nicht mehr im Innern der Kirche, gerechnet wird. Dagegen kommt nach dem gemeinen Recht der Gegenwart dem Patron ein Einfluß auf die Interna, Lehren, Cultus, Disciplin nicht zu, namentlich nicht eine Controle über die Kirchendiener, die vielmehr nach geschehener Anstellung dem Patron gegenüber völlig unabhängig sind und lediglich von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde amtliche Weisungen empfangen. Zu den auffallenden Bestimmungen des sächsischen Entwurfs gehört unter anderm, daß der Patron ein geborenes Mitglied des Kirchenvorstandes sein, dessen Beschlüsse zu suspendiren berechtigt sein sollte, sowie daß fünf Patrone Mitglieder der Synode sein sollten.

5) Die Pflichten des Patrons. An und für sich sind gemeinrechtlich mit dem Patronat keine weitern Lasten verbunden als die Verpflichtung, falls die Kirche baufällig ist, für deren Neubau zu sorgen, wenn nicht etwa der Patron es vorziehen sollte, seinem Patronatsrecht zu entsagen. In Hannover ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß ein Patron, um sich dieser indirecten Verpflichtung zum Wiederaufbau der Kirche zu entziehen, auf sein Patronatsrecht verzichtet hat. Nicht einmal dieser Satz ist übrigens in der Praxis immer streng gehandhabt. Möglicherweise kann in solchen Fällen ein Compatronat entstehen. Daß von einer directen Verpflichtung des Patrons, zur kirchlichen Baulast beizutragen, namentlich in dem Falle nicht die Rede sein kann, wo, wie das die Regel ist, der Patron keine Einkünfte aus der zu bauenden Kirche bezieht, ergibt sich von selbst; es wäre juristisch schwer begreiflich, wie aus einer der Kirche aus freien Stücken erzeigten Wohlthat sich eine derartige Forderung ergeben sollte. Particularrechtlich haben sich freilich im Lauf der Zeit häufig weitere Lasten des Patrons gebildet; so soll sogar in einigen Landeskirchen die Pflicht für den Patron bestehen, das Beneficium zu vergrößern; im allgemeinen wird man jedoch nicht sagen dürfen, daß die Patrone verpflichtet wären, der Vorschrift des Kirchenregiments in Bezug auf die congrua u. s. w. nachzukommen, daß es vielmehr lediglich Sache des Kirchenregiments selbst ist, für eine etwaige Verbesserung auch dieser Stellen zu sorgen, sei es als persönliche Zulage des Patronatsgeistlichen oder als feste Aufbesserung der Pfründe, wo es dann freilich, namentlich im letzten Falle, Sache des Kirchenregiments sein wird, solche Bewilligungen zu benutzen, um Einschränkungen des Patronatsrechts herbeizuführen. Eine Verpflichtung des Kirchenregiments in dieser Hinsicht besteht überhaupt nicht.

III. Das landesherrliche Patronat.[14]) Wie jedem Privatmann, so kann das Patronat natürlich auch dem Landesherrn zustehen, jedoch bedarf es auch in diesem Falle nach allgemeinen Grundsätzen specieller Rechtstitel. Indem nun im Lauf der Zeit die Landesherren in den Besitz zahlloser einzelner Patronatsrechte gelangt waren und durch die Reformation die

14) (Frey), Das landesherrliche Patronatsrecht, eine neue Erfindung (Bamberg 1804). Gregel, Das landesherrliche Patronatsrecht nach den veränderten Verhältnissen (Würzburg und Bamberg 1805). (Frey) Bemerkungen über Gregel's Schrift, Das landesherrliche Patronatsrecht u. s. w. (1805). Reibel, Diöcesanverhältnisse katholischer Bischöfe (Ulm 1806). (Montag) Abhandlungen über das alte und neue landesherrliche Patronatsrecht (Bamberg und Würzburg 1810). Hinschius, De jure patronatus regio; diss. inaug. (Berlin 1855). Derselbe, Das landesherrliche Patronatsrecht gegenüber der katholischen Kirche (Berlin 1856). Derselbe über die Succession in Patronatsrechte säcularisirter geistlicher Institute (Zeitschrift für Kirchenrecht, Jahrg. 1862, S. 412 fg.). Bluhme, Die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Frankfurt in den Patronatsrechten des säcularisirten Bartholomäusstifts (Zeitschrift für Kirchenrecht, Jahrg. 1864, S. 46—104, bes. 75 fg. Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. VII, Heft 1 u. 2. Kompe, Das Patronatsrecht im Streit mit den Forderungen des oberrheinischen Episkopats (Zeitschrift für deutsches Recht, Jahrg. 1862, XVIII, 265 fg.)

protestantischen Fürsten auch als Kirchenobere und Nachfolger der katholischen Bischöfe das Besetzungsrecht über viele geistliche Stellen auszuüben hatten, so kam es bei zunehmender territorialistischer Richtung allmählich dahin, dem Landesherrn ganz allgemein vermöge der Landeshoheit eine derartige Befugniß zu vindiciren und in diesem Sinne den Begriff eines sogenannten landesherrlichen Patronatsrechts aufzustellen. Wenn schon früher namentlich in Österreich bei einzelnen Vorgängen in Gemäßheit dieser Theorie verfahren war, so fand sie eine sehr weitgehende Anwendung im Anschluß an die Bestimmung des jüngsten Reichsschlusses vom 27. April 1803, gewöhnlich citirt nach dem Ausschußbericht an den Reichstag als Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. desselben Jahres. Indem damals eine allgemeine Säcularisation des reichsunmittelbaren und des landsässigen Kirchenguts stattfand, so wurde in §. 36 ausdrücklich bestimmt: „Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, sowie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien, Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern nicht ausdrückliche Trennungen festgestellt sind." Es wurde nun von seiten der Regierungen der Grundsatz aufgestellt, daß zugleich mit jenen Gütern und Besitzungen auch die Succession in die jenen Klöstern, Stiftern und Bischöfen früher zustehenden Präsentations- und Collaturrechte auf sie übergegangen sei, und zwar auf Grund der Souveränetät, indem überhaupt das landesherrliche Besetzungsrecht die Regel sei, gegen welches der Bischof seine Collatur als Ausnahme zu beweisen habe. Namentlich die kurfürstlich bairische Regierung erklärte im Jahre 1803 ausdrücklich, daß, wie in den übrigen kurfürstlichen so auch in den Entschädigungslanden dem Kurfürsten das Patronatsrecht an allen den Pfarreien und sonstigen Beneficien zustehe, auf welchen kein jus laicale patronatus hafte, und in einem Erlasse des General-Landescommissariats an das bischöfliche Vicariat in Bamberg wird in einer längern Erörterung, „obgleich man keinen Beruf fühlt, sich mit dem bischöflichen Vicariat gleichsam in gelehrte Fehden einzulassen", behauptet, daß das Besetzungsrecht der Pfarreien, welches den Fürstbischöfen in Deutschland zugestanden habe, nicht aus der bischöflichen Gewalt entsprungen, sondern von den Bischöfen als Landesherren erworben sei und daher deren Nachfolgern im Fürstenthum zustehen müsse; wenn auch etwa der geistliche Fürst als Patron nie selbst als Bischof ein Subject präsentirt habe, sondern geradezu zur Collatur geschritten sein werde, so dürfe doch die eigentlich fürstbischöfliche Handlung nicht als Ausfluß der bischöflichen Gewalt allein angesehen werden.

Diese allgemeine Folgerung aus dem angeführten §. 36 und überhaupt die ganze Annahme eines landesherrlichen Patronatsrechts ist jedoch unzulässig. Man muß vielmehr die einzelnen speciellen Titel der Succession untersuchen und danach den Übergang der Präsentations- und Collaturrechte bestimmen, und zwar stellt sich demgemäß die Sache folgendermaßen. Die persönlichen einem geistlichen Landesherrn, Kloster, Stifte zugestandenen Patronatsrechte sind untergegangen, die Beneficien in die freie bischöfliche Verleihung gekommen; die persönlichen weltlichen Patronate der frühern Reichsstände und anderer weltlicher Institute in den geistlichen Territorien sind denselben geblieben, beziehungsweise auf das neue Land, den Landesherrn übergegangen; die Besetzungsrechte der Fürstbischöfe und exemten Prälaten als solcher waren kein Ausfluß des Patronats, sind also fortgefallen mit dem gleichen Erfolge; bei der incorporatio plena ist mit der Aufhebung des Stifts u. s. w. die Vacanz des Beneficiums eingetreten, dessen Besetzung dem Bischof zusteht; stand einem Stift oder Kloster ein Realpatronat zu, so ist dasselbe mit den Gütern übergegangen, die ein andermal den Dominialgütern der geistlichen Landesherren fehlenden Patronatsrechte wurden von den neuen Besitzern erworben. Endlich in zweifelhaften Fällen steht dem Bischofe die Vermuthung der freien Collatur zur Seite, weil sein Collaturrecht nach kirchlichen Rechtsbegriffen das normale ist. Wenn trotzdem namentlich in den süddeutschen Staaten, wo die Säcularisation im umfassendsten Maße stattgefunden hatte, ein landesherrliches Patronatsrecht in weitem Umfange zur Geltung gebracht war, indem z. B. in Baden 1807 geradezu erklärt wurde, „die Ernennung der Kirchenbeamten, welche eine eigene dazu gewidmete Pfründe oder sonst ein vom Staat gesichertes Dienstgehalt haben, komme der Kirchengewalt nicht zu, sondern gebühre dem jeweiligen Staatsregenten", und in Würtemberg sogar die Devolution, im Fall der Privatpatron nicht rechtzeitig präsentirt hatte, statt an den Bischof an den Souverän erfolgen sollte, so kann nicht wundernehmen, wenn die Organe der katholischen Kirche sich gegen solche Maßnahmen als Vergewaltigungen aussprechen. Dieser Standpunkt ist denn vorzugsweise geltend gemacht in den beiden Denkschriften des Episkopats der oberrheinischen Kirchenprovinz aus den Jahren 1851 und 1853, worin diese den Regierungen der zur oberrheinischen Kirchenprovinz

vereinigten Staaten eine Reihe von Forderungen in Bezug auf größere Selbständigkeit der Kirche vortragen. So heißt es namentlich in der zweiten Denkschrift S. 19: „Die erste und hauptsächlichste Beschwerde der Bischöfe besteht darin, daß die Regierungen für sich das Recht in Anspruch nehmen, die katholischen Pfarrer anzustellen, alle Pfarreien und übrigen kirchlichen Stellen und Ämter zu besetzen; sie nehmen dagegen für sich die freie Verleihung der geistlichen Ämter als ein unveräußerliches Recht der Kirche und der bischöflichen Jurisdiction in Anspruch. Eine Beschränkung des freien Verleihungsrechts könne hier und da vorkommen, wo ein gesetzliches und zu Recht bestehendes Patronat einem Patron das Recht verleiht, nicht etwa eine Pfründe zu besetzen — denn das ist ein für allemal unstatthaft — sondern eine taugliche Person zu dieser Stelle dem Bischof zu präsentiren. Ob und in welchen Fällen aber ein solches Patronatsrecht begründet, und nach welchen Grundsätzen es auszuüben sei, das ist lediglich nach den Grundsätzen des geltenden Kirchenrechts zu beurtheilen." Wir übergehen die einzelnen Stadien des darüber entbrannten Streits, der einen integrirenden Theil des süddeutschen Kirchenstreits überhaupt bildet, und heben nur noch hervor, wie man in Baden im Vergleichswege zu einer festen Regulirung gelangt ist, indem die Verordnung, die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen betreffend, vom 20. Nov. 1861 unter Erwähnung des Einverständnisses des Erzbischofs vorschreibt, daß fortan der landesfürstlichen Präsentation 304 näher bezeichnete Pfründen zugeschrieben werden sollen, während der freien Verleihung des Erzbischofs 163 Pfründen überwiesen werden. Übrigens haben sich Männer wie Mohl und Jolly [15]) dafür erklärt, die Besetzung der Kirchenämter der Kirche selbst zu überlassen, es sei das eine der unmittelbarsten Folgen der erklärten Selbständigkeit, und obgleich namentlich Mohl nachdrücklich hervorhebt, daß offenbar dadurch dem Staate ein bedeutendes Machtelement entginge, ja sogar eine gewisse Gefahr erwachsen könne, so scheint ihm doch, daß ein Vorbehalt besonderer Rechtstitel zu einzelnen Ernennungen, also namentlich auch des Patronatsrechts nur wenig geeignet sei, die Sachlage zu ändern, auch in solchen Fällen bleibe der Kirchengewalt eine bedeutende Mitwirkung, hauptsächlich aber habe die Regierung bei Vergebung von Patronatspfarreien doch immer nur eine Auswahl unter dem Klerus, wie er sich nun einmal ausgebildet habe; „diese Ansprüche mögen also bewahrt werden, da sie einmal zu Recht bestehen, aber von einer großen Bedeutung für die Kräftigung der Stellung des Staats sind sie kaum". Um so mehr dringen dann aber beide, namentlich Jolly darauf, daß, wenn man auch der Kirche die Ernennung ihrer Beamten im einzelnen Falle überlassen müsse, um so mehr allgemeine Forderungen von seiten des Staats in Betreff der zur Versehung eines geistlichen Amts erforderlichen Eigenschaften aufgestellt werden müßten.

IV. Die neuern Versuche zur Abschaffung des Patronats. Indem das Patronat, namentlich durch den darin enthaltenen Einfluß auf die Anstellung der Kirchendiener, unverkennbar der Entwickelung einer freien kirchlichen Gemeindeverfassung wesentliche Hindernisse bereitet, so sind in neuerer Zeit häufig Bestrebungen hervorgetreten, dasselbe gänzlich zu beseitigen. In der That wird man sagen dürfen, daß das Patronatsrecht zu den kirchlichen Gemeindeverhältnissen in einer ganz ähnlichen Stellung sich befinde wie die Reste der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei zu der freien Selbstverwaltung der politischen Gemeinden.

Was namentlich die Verhältnisse in Preußen betrifft, so hatte schon Schleiermacher in dem denkwürdigen „Vorschlag zu einer Verfassung der protestantischen Kirche im preußischen Staate" (1808) Abschn. I, §. 12, das freie Wahlrecht der Gemeinde unter Concurrenz der Synode in Anspruch genommen und geradezu ausgesprochen: „alles Patronatsrecht muß gänzlich abgeschafft, und dies die einzige Art sein, wie Predigerstellen besetzt werden." Es ist dann bekannt, wie gerade an der Schwierigkeit, die Patrone in die neue Ordnung der Dinge einzureihen, die nach den Freiheitskriegen unternommenen kirchlichen Verfassungsversuche gescheitert sind. Dennoch glaubte die Generalsynode von 1846 nicht, in dem Entwurfe der Kirchenverfassung das Patronatsrecht antasten zu dürfen; man wurde dabei wol durch den Hinblick auf die rheinisch-westfälische Kirchenordnung geleitet, wo dasselbe allerdings auch bestehen geblieben war, aber thatsächlich nicht häufig ist; nur Sydow hat bei der damaligen Berathung eine förmliche Abtretung des Rechts der Pfarrbesetzung von seiten der Patrone für erforderlich erklärt. Erst die Verfassungscommission der Nationalversammlung erklärte im §. 20 ihres Entwurfs, daß das Kirchenpatronat sowol des Staats als der Privatpersonen aufgehoben und diese Aufhebung durch ein besonderes

15) Mohl, Über das Verhältniß des Staats zur Kirche (Staatsrecht, Völkerrecht, Politik), II, 219 fg. Jolly, Die badischen Gesetzentwürfe über die kirchlichen Verhältnisse (Heidelberg 1860), S. 18 fg.

Gesetz geregelt werden solle. Die Motive dazu bemerken, daß das Kirchenpatronat seinem Begriffe nach so sehr der Autonomie der Religionsgesellschaften widerspreche und in der Anwendung zu so erheblichen Übelständen führe, daß das Bedürfniß der Aufhebung dieses Instituts keiner weitern Rechtfertigung bedürfe; indessen könne die Aufhebung nur im Wege der Gesetzgebung mit Berücksichtigung der Patronatslasten erfolgen. Die octroyirte Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848 Art. 14 hatte in wesentlicher Übereinstimmung damit die Bestimmung, daß das Patronatsrecht aufzuheben sei; wogegen der Art. 17 der revidirten Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 lautet: „Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen." Es hat nun zwar der Minister der geistlichen Angelegenheiten von Ladenberg wiederholt erklärt, daß das verheißene Gesetz bereits vollständig ausgearbeitet sei und den Kammern baldigst vorgelegt werden solle; indeß bereits im Mai 1854 erklärte der Minister von Raumer, daß die Ausführung des Art. 17 der Verfassungsurkunde jetzt sehr fern liege, und es ist demgemäß eine solche Vorlage überhaupt nicht erfolgt. Man hat sich statt dessen alle erdenkliche Mühe gegeben, das Patronat mit den Grundzügen der kirchlichen Gemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 29. Juni 1850 in Einklang zu setzen. Es war darin vorgeschrieben, daß die Vermögensverwaltung den vom Patronat ernannten Kirchenvorstehern verbleiben solle, daß aber die vom Patronat ernannten Kirchenvorsteher zugleich Mitglieder des Gemeindekirchenraths sein sollten, um auf diese Weise einen gefährlichen Dualismus zu vermeiden; auch forderte ein Erlaß des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die innern evangelischen Kirchensachen, vom 2. Juli 1850 alle kirchlich gesinnten Patrone auf, durch einen gänzlichen Verzicht auf die Ernennung der Kirchenvorsteher die Bildung der Gemeindeverfassung zu fördern. Die Patrone sind aber in ihrer großen Mehrzahl sehr wenig geneigt gewesen, auf dergleichen Propositionen einzugehen, vielmehr haben sie, wie eine Denkschrift des Oberkirchenraths, die kirchliche Gemeindeordnung betreffend, vom Jahre 1855 sagt, „die ganze Einrichtung als eine Gefährdung ihrer Befugnisse, als ein Hinderniß zur Erfüllung ihrer Pflichten betrachtet, ja selbst der Gedanke eines solchen Organismus wurde von manchem Patron als demokratisch, der göttlichen Autorität ledig und darum als gefährlich für Kirche und Staat bekämpft; auf diesem Grunde ist in Pommern eine massenhafte Protestation gegen die den Patronen zugedachte «Entlassung aus dem Kirchenamt» und eine eigene Petition des Provinziallandtags gegen die Gemeindeordnung hervorgetreten". Demgemäß sah sich das Kirchenregiment, von einzelnen seiner Organe, namentlich dem magdeburger Consistorium, vorwärts getrieben, zu weitern Concessionen an die Patrone veranlaßt. Auf Grund mehrerer in Anlaß der erwähnten Denkschrift erfolgten Gutachten und nach ausführlichen Berathungen beschloß die „kirchliche Conferenz" im Jahre 1856, dem Kirchenregiment zu empfehlen, aus den Grundzügen alles auszuscheiden, was die Aufhebung des Patronats voraussetzt oder dessen Rechte beeinträchtigt, den evangelischen Kirchenpatronen vorzubehalten, von den Verhandlungen der Kirchengemeinderäthe Kenntniß zu erhalten, auch, ihre Qualification vorausgesetzt, den Versammlungen des Gemeindekirchenraths mit Stimmrecht beiwohnen zu dürfen. Die allerhöchste Ordre vom 27. Febr. 1860, betreffend die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung, gesteht den Patronen wirklich das Recht zu, zu jeder Zeit persönlich oder durch Einsicht in die über die Sitzungen aufzunehmenden Protokolle von den Verhandlungen der Gemeindekirchenräthe Kenntniß zu nehmen, was dann durch den Erlaß des Oberkirchenraths vom 16. Febr. 1861 näher regulirt wurde; es wurde ferner, wie in einem Erlasse des Oberkirchenraths vom 7. März 1860 noch näher erläutert wurde, hervorgehoben, daß den Gerechtsamen des Patronats in gleicher Weise wie den Befugnissen des geistlichen Amts und des landesherrlichen Kirchenregiments die erneuerte Garantie ihres unverkürzten Bestandes ertheilt werde; es wurde dann aber andererseits zu Gunsten einer freien Entwickelung der kirchlichen Gemeindeverhältnisse vorgeschrieben, daß die Vorsteher bei den Kirchen landesherrlichen Patronats aus der Zahl der qualificirten Mitglieder des Gemeindekirchenraths ernannt werden sollten; und auf das Verlangen der Patrone, geborene Mitglieder des Gemeindekirchenraths zu sein, wogegen sich schon ein Erlaß des Oberkirchenraths vom 19. Dec. 1850 ganz entschieden ausgesprochen hatte, wurde gar nicht eingegangen.[16])

16) Actenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenraths, I, 18, 34; III, 15, 37, 226, 232, 234, 245; IV, 40, 52. 63, 81, 86, 87, 116, 125; V, 6, 99, 101, 119, 121. Moser, Allgemeines Kirchenblatt, Jahrg. 1852, S. 3 fg.

In hohem Grade interessant für die Frage nach Abschaffung des Patronats sind die Verhandlungen, welche auf der Deutschen Evangelischen Kirchenconferenz zu Eisenach im Jahre 1861 stattgefunden haben.[17]) Es handelte sich zwar zunächst nicht um die Frage, ob überhaupt und auf welchem Wege der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung die völlige Beseitigung oder irgendwelche Modification desselben im Interesse und Geiste der Kirche anzustreben sei, sondern man wollte in Gemäßheit eines Conferenzbeschlusses vom Jahre 1859 unter Anerkennung des Segens, welchen ein treu verwaltetes Patronat für die Wohlfahrt der Gemeinden zu stiften vermöge, nur auf eine Prüfung derjenigen Momente eingehen, welche hinsichtlich der Stellung der Kirchenregierung zu den Patronen, zu den Patronatsgemeinden u. s. w. in Betracht zu ziehen sind. Dessenungeachtet läßt der vortreffliche Bericht des Hrn. Oberkirchenrathsdirectors Staatsraths Runde aus Oldenburg sehr deutlich die Überzeugung von der Unhaltbarkeit des ganzen Instituts durchblicken. „Das Patronat", heißt es, „ist unter allen Umständen kein natürliches Glied des jetzigen kirchlichen Organismus, sondern eine Ausnahme von der Regel, eine Beschränkung der natürlichen Lebensäußerungen des Kirchenregiments und der Gemeinde, ein zu Gunsten einer bestimmten Person unter besondern geschichtlichen Verhältnissen entstandenes exceptionelles Recht, also ein Privilegium, welches an und für sich der Kirche fremd ist und ihr ebendeshalb wenigstens leicht nachtheilig werden kann." Es wird dann zwar zugegeben, daß es unter Umständen da, wo es lange bestehe, zu ertragen sei, ja selbst sein Gutes habe, aber man dürfe nicht einem an sich veralteten anomalen Institut einen Einfluß auf die kirchliche Verfassungsgestaltung zugestehen, es heiße neuen Wein in alte Schläuche füllen, wenn man erwarten wolle, daß heutzutage besonders durch die Patrone kirchliches Leben in den Gemeinden gefördert werde, daß ferner etwaige Misbräuche des Patrons bei der Präsentation die Gesetzgebung wol veranlassen könne und müsse, das ganze Institut zu beseitigen, damit das Übel mit der Wurzel ausgerottet werde. Und ausdrücklich hebt der Herr Referent hervor, daß hier wie überall das höhere Interesse der allgemeinen Wohlfahrt wol im Stande sei, das wohlerworbene Recht des Individuums zu beseitigen, ganz wie es bei der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Fall gewesen sei. Der Correferent, Kirchenrath und Oberhofprediger Dr. Dittenberger aus Weimar, erklärt sich mit allen wesentlichen Sätzen des Referenten einverstanden, meint aber, es sei doch manches in dieser Hinsicht besser geworden, wenngleich er zugibt, daß noch immer nicht das kirchliche Bedürfniß der Gemeinde bei Ausübung des Präsentationsrechts genügend berücksichtigt werde, daß noch oft das Unterbringen von Verwandten oder Hauslehrern oder Universitätsfreunden einziges Motiv der Präsentation sei; „Gewissenlosigkeit und Schamlosigkeit, wie ich sie erlebt, nicht in diesem Lande, wo auch ich allen Grund habe, das Verfahren der Patrone im ganzen ehrend anzuerkennen, sondern vor dreißig Jahren in meinem frühern Vaterlande, kommen jetzt wol nicht mehr vor. Daß man bei Vergebung der Pfarreien heimlich Simonie treibt, daß man einer großen Gemeinde einen ganz und gar untauglichen Pfarrer gibt, lediglich weil er im Jagdgefolge des Patrons der beste Schütze ist, daß man an noch schmählichere unsittliche Bedingungen die Zusage der Präsentation knüpft, das halte ich jetzt für unmöglich". Im ganzen ungünstig über das Patronat sprach sich auch ein Bericht des Consistoriums zu Stuttgart aus, während dagegen der Oberkirchenrath Kliefoth erklärt, daß er sich in principieller Beziehung zu dem Referat im Dissens befinde, und namentlich der Grundanschauung entgegentrete, daß das Patronat ein veraltetes, zur Beseitigung bestimmtes Institut sei, unter Berufung auf die Thatsache, daß von der mecklenburgischen Regierung noch ganz kürzlich neue Patronatsrechte ertheilt seien; Hr. von Harleß begnügte sich mit der Erklärung, daß in Baiern keine Desiderien vorlägen, welche durchgreifende Maßregeln erforderten.

Endlich haben in allerneuester Zeit in der ersten hannoverischen Kammer in der Sitzung vom 28. Mai 1864 bei Gelegenheit der dritten Berathung über den Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung Verhandlungen über die Abschaffung des Patronatsrechts stattgefunden auf Grund eines Antrags des Kammerraths von der Decken, dessen wichtigster Theil darauf gerichtet war, die königliche Regierung um eine Äußerung darüber zu ersuchen, ob es sich empfehle, soweit eine Geneigtheit der Berechtigten sich dazu finde, auf eine allmähliche Aufhebung des Patronats im Wege der Vermittelung hinzuwirken. Dieser Antrag ist zwar bei der Abstimmung abgelehnt, indessen ist doch der Hauptgrund, der von dem Antragsteller selbst und mehrern andern Mitgliedern hervorgehoben wurde, von der Gegenseite keineswegs wider-

17) Moser, Allgemeines Kirchenblatt, Jahrg. 1861, S. 441, 445, 446, 449, 451, 458, 459, 409, 410, 411, 559.

legt. Hr. von der Decken geht nämlich in der Begründung seines Antrags davon aus, daß mit der Entwickelung der Synodalverfassung im Laufe der Zeit die Befugnisse der Gemeinde sich nothwendig erweitern müßten, und folgeweise auf Kosten der Patrone. Er halte dies zwar für kein Unglück, wenn, wie er hoffe, das kirchliche Leben durch die Synodalordnung gefördert werde. Aber die Ungerechtigkeit sei nicht zu verkennen, die darin liege, daß die Patrone in ihren persönlichen Interessen und wohlerworbenen Rechten nothwendig würden beeinträchtigt werden müssen, während ihre Verpflichtungen, wo dergleichen mit dem Patronat verbunden, immer nur sich würden vermehren können, denn mit der Vermehrung der Population und mit den wachsenden Ansprüchen des Kirchen- und Schulregiments würden die Patrone, wo sie verpflichtet seien, für die Bedürfnisse des Kirchspiels oder der Schulgemeinde zu sorgen, nothwendig in eine sehr üble Lage kommen. Es beschränke sich aber seine Befürchtung nicht auf die wachsende Benachtheiligung der finanziellen Interessen der Patrone, die ganze Stellung der Patrone werde immer mehr in eine schiefe Lage gerathen. Auch von anderer Seite wurde noch hervorgehoben (Graf Borries), daß das Patronatsrecht mit der Entwickelung, die mit der Einführung der Synodalordnung auf kirchlichem Gebiete betreten werden solle, nicht in Einklang zu bringen sei. Das Patronatsrecht stehe mit diesen Verhältnissen in Widerspruch, und werde die Synodalordnung mehr und mehr zu einer Betheiligung der Gemeinde bei Besetzung der Stellen der höhern und niedern Kirchendiener führen. Da, wo Patronate beständen, stellten sich dem Hindernisse in den Weg und würden eine ungleichmäßige Behandlung der Gemeinden veranlassen. Es sei deshalb durchaus gerathen, rechtzeitig, und ehe eine dem Patronat feindselige Richtung sich weiter entwickelt habe, in nähere Erwägung zu ziehen, wie das Patronat in angemessener Weise zu beseitigen sei.[18])

Es mag zum Schluß noch auf einen Gesichtspunkt hingewiesen werden, den Puchta mit Bezug auf die verschiedene Stellung der katholischen und protestantischen Auffassung hinsichtlich des Patronats geltend gemacht hat. Er erklärt dasselbe überhaupt für eine Anomalie und empfiehlt dessen Abschaffung mit deutlichem Hinweis auf das freie Wahlrecht der Gemeinde. Er sagt dann wörtlich: „In der katholischen Kirche ist es dem kirchlichen Wesen weniger widerstrebend, weil dort Amt und Beneficium das Vorwiegende ist, die Person dagegen zurücktritt; die Ordination hat eine solche Kraft, die wesentlichen priesterlichen Functionen sind von der Beschaffenheit, daß die Personen als fungibel erscheinen, ein Ordinirter in der Hauptsache so gut ist als der andere. Ganz anders in der evangelischen Kirche, welche dieses ihrem innersten Wesen fremdartige Institut von jener überkommen und noch nicht die innere Kraft empfangen hat, sich desselben zu entledigen.“[19])

Ernst Meier.

Pauperismus. (Auftreten und Ausdehnung desselben. Zustände der arbeitenden Klassen. Folgen und Gefahren. Pauperismus der ländlichen und Industriebezirke. Die Mittel gegen den Pauperismus.)

I. Auftreten und Ausdehnung desselben. Soweit Alterthumskunde und Geschichte uns in die Vergangenheit zurückblicken lassen, zu allen Zeiten und überall hat es neben denjenigen, welche aus Besitz und Erwerb ihr ausreichendes Einkommen besaßen und zum Theil mit Glücksgütern reich gesegnet in Überfluß und Luxus lebten, Arme, d. h. solche Menschen gegeben, denen die zum Lebensunterhalt nothwendigen Mittel fehlten, und die sie sich auch nicht in genügendem Maße durch Arbeit zu gewinnen vermochten, ja die, wenn ihnen kein Beistand gewährt ward, in Elend und Noth untergehen mußten. Aller so zahlreich und mit so großen Versprechungen aufgetauchten socialen Systeme ungeachtet ist auch keine Aussicht vorhanden, die Armuth, das große Übel der menschlichen Gesellschaft, die Mutter zahlreicher Verbrechen, auszurotten; nur ihre Verminderung allein und die Linderung und Beseitigung der Noth, welche sie bei den einzelnen zur Folge hat, kann mit Hoffnung auf Erfolg angestrebt werden. Weshalb dem so ist, haben wir hier nicht zu erörtern und ebenso wenig näher auf die Armuth und die Mittel, durch welche sie bekämpft werden kann, einzugehen; nur auf einen für die nachfolgende Erörterung charakteristischen Punkt wollen wir sogleich hinweisen. Zahlreiche Ursachen rufen bei den einzelnen und den Familien die Armuth hervor, und zwar sind dieselben bald unverschuldete, wie Krüppelhaftigkeit, Körperschwäche, geistige Gebrechen, Krankheit, Unglücksfälle anderer Art u. s. w., bald verschuldete, wie Trägheit, Unredlichkeit, leichtsinnige Verschwen-

18) Hannoverisches Landtagsblatt, Nr. 40.
19) Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche (Leipzig 1840), S. 140.

dung, Verbrechen u. dgl. m.; aber immer sind diese Ursachen wesentlich solche, welche sich an die einzelne Person, das Individuum, anknüpfen und dessen Armuth veranlassen, bei deren Abwesenheit die Erwerbsfähigkeit in vollem Maße vorhanden sein und dagegen der Zustand der Hülfsbedürftigkeit und materiellen Noth nicht existiren würde.

Ganz anders verhält es sich mit dem Pauperismus. Denn erstens zeigt sich der Pauperismus nicht überall zu allen Zeiten; es gibt vielmehr Länder und gesellschaftliche Zustände, welche ihn förmlich ausschließen, und dagegen andere, in denen er sich unausbleiblich zeigt, welche ihn hervorbringen und fördern, die seine Beseitigung fast ebenso unmöglich als die Beseitigung der Armuth erscheinen lassen. Ferner wird er, wie sich dies schon zum Theil aus dem eben Gesagten ergibt, durch allgemeine, in ganzen Ländern und Districten vorhandene Ursachen veranlaßt, er drückt eine ganze Klasse der Bevölkerung in Entbehrung, Noth und Elend herab und weicht nicht eher, als bis die politischen, wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse der betreffenden Gebiete eine wesentliche, durchgreifende Veränderung und Verbesserung erfahren haben. Während die eigentliche Armuth durch die freie Wohlthätigkeit und die öffentliche Armenpflege, welche beide sich mit den einzelnen beschäftigen, gelindert werden kann, erfordert der Pauperismus kräftigere, ausgedehntere Maßregeln, welche ihn an der Wurzel angreifen, die bestehenden Zustände wenigstens in einzelnen wichtigen Theilen umformen, und deshalb durch Staat und Gesellschaft in die Hand genommen und unterstützt werden müssen.

Das Wort „Pauperismus" ist ein neugebildetes Wort, das vor zwei Decennien in Frankreich und England bei Gelegenheit der Erörterungen über die sociale Frage und die Verbesserung der traurigen Lage der Arbeiter in den Fabrikdistricten entstand, indeß schnell allgemeine Verbreitung fand und sich auch in Deutschland, wo man es vergeblich durch „Massenarmuth" hat ersetzen wollen, eingebürgert hat. Abgeleitet von dem lateinischen pauper, bezeichnet es den dauernd gewordenen Zustand, in welchem sich die unvermögende, vorzugsweise auf die gemeine Handarbeit angewiesene Bevölkerung eines Landes befindet, wenn sie sich nicht in genügendem Maße ausreichend lohnende Arbeit zu verschaffen vermag, sondern mit Mangel an Arbeit zu kämpfen hat und zugleich der Arbeitslohn so tief herabgesunken ist, daß er die gewöhnlichsten Lebensbedürfnisse für den Arbeiter und seine Familie nicht mehr deckt. In diesem Fall verbreiten sich Armuth, Noth und Elend über die ganze arbeitende Klasse, sie werden in derselben chronisch und selbst erblich. Auch der gesunde, kräftige, tüchtige und fleißige Arbeiter, der travailleur parfait, wie man ihn bezeichnet hat, derjenige, der das volle Arbeitspensum liefern kann und liefert, muß dann sogar bei hinreichender Nachfrage nach Arbeit des niedrigen Arbeitslohns wegen darauf verzichten, seine Bedürfnisse in dem Maße zu befriedigen, als es die Rücksicht auf seine und seiner Familie körperliche und geistige Gesundheit erfordert; bei mangelnder Arbeit aber — und dieser Fall tritt für den einzelnen und selbst für ganze Kategorien nicht selten ein — steht er völlig dem travailleur imparfait gleich, der, weil er an körperlichen, geistigen oder moralischen Gebrechen leidet, zu den Armen zählt. Man würde sehr irren, wenn man annehmen wollte, der Pauperismus sei, weil er erst in unserer Zeit erkannt und charakterisirt worden ist, ein Product des 19. Jahrhunderts; er war vielmehr schon früher und namentlich auch in alter Zeit vorhanden, obwol die Institution der Sklaverei seine Entwickelung verhinderte. Nur hat die Wissenschaft erst in der neuern Zeit diesen Zustand einer genauern Untersuchung für werth gehalten; früher zählte man alle diejenigen, welche durch ihn zu leiden hatten, ohne weiteres zu den Armen. Aber allerdings hat sich der Pauperismus erst in den letzten Decennien in der Weise gestaltet und verbreitet, wie wir ihn gegenwärtig zu beobachten Gelegenheit haben. Je stärker und schneller im allgemeinen die Bevölkerung in Europa anwuchs, je mehr sich namentlich die sogenannte arbeitende Klasse überall und zumal da, wo die Industrie Centralpunkte schuf und massenhafte Werkstätten gründete, sich an Zahl vergrößerte, desto mehr trat auch der Pauperismus hervor und nahm zugleich Dimensionen an, welche Staat und Gesellschaft in schwere Besorgnisse zu versetzen geeignet sind. Mit Grund ist daher die Frage des Pauperismus als die Frage des Jahrhunderts bezeichnet worden, und richtig haben die bedeutendsten socialen Schriftsteller ausgeführt, daß sie, selbst wenn es die größten Anstrengungen erfordern sollte, gelöst werden müsse, sollen die nachtheiligen Folgen dieses Übels nicht für die nächste Gegenwart verderblich werden, socialen Revolutionen Thor und Thür öffnen und die Menschheit in einer kurzen Reihe von Jahrzehnten physisch, geistig und moralisch ruiniren.

II. Zustände der arbeitenden Klassen. Fassen wir die Lage der arbeitenden Klasse, des sogenannten Proletariats, da, wo der Pauperismus herrscht, etwas näher ins Auge. Der Arbeitslohn ist so tief herabgesunken, daß der Arbeiter sich nicht mehr im Stande sieht, alle

seine Bedürfnisse und die seiner Familie in ausreichender Weise zu befriedigen. Er muß daher nothgedrungen daran denken, sie zu beschränken. Da er aber in erster Linie für den Körper, dessen Gesundheit und Kraft die Hauptbedingung der Arbeitsfähigkeit ist, zu sorgen hat, so treten zunächst alle geistigen Bedürfnisse in den Hintergrund; in kurzer Zeit sinkt der Arbeiter auf die Stufe des Arbeitsthieres herab, das für seine Nahrung Dienste leistet. Aber dabei kann er in der Regel nicht stehen bleiben. Auch für Nahrung, Kleidung und Wohnung reicht der tägliche Erwerb nicht mehr aus, der Arbeiter wird vielmehr genöthigt, sich mit ungenügender Nahrung, mangelhafter, gegen die Witterungseinflüsse nicht vollständig schützender Kleidung und enger, ungesunder Wohnung zu begnügen, trotzdem gerade in dieser Hinsicht seine oft sehr anstrengende Beschäftigung verhältnißmäßig nicht geringe Anforderungen stellt. Die natürliche Folge von alledem ist, daß der Körper, der ohnehin häufig durch die Arbeit selbst leidet, sich schnell schwächt, den Keim von Krankheiten in sich aufnimmt und entwickelt und endlich nicht mehr das volle Maß der Arbeit zu leisten vermag. Sowie dieser Zeitpunkt eintritt, vermindert sich auch der Lohn des betreffenden Individuums; an die Stelle der Dürftigkeit tritt die Noth, die Hülfsbedürftigkeit. Aber nicht selten verfällt der Arbeiter noch schneller seinem Schicksal. Um seinen Erwerb zu steigern, vermehrt er bei Stücklohn seine Anstrengungen, erhöht bei Stundenlohn seine Arbeitszeit, gibt die ihm sehr nothwendige Sonntagsruhe auf und entkräftet damit in kürzerer Zeit seinen Körper. Oder er wird arbeitslos, muß selbst das Nothwendigste entbehren und wird auf diese Weise körperlich zu Grunde gerichtet.

Wir haben bisher fast nur von dem unverheiratheten Arbeiter gesprochen, müssen aber jetzt hervorheben, daß bei dem verheiratheten, der in der Regel nicht mehr erwirbt, sich die Verhältnisse noch ungünstiger gestalten. Als Ernährer der Familie soll er so viel erübrigen, um neben den seinigen auch die Bedürfnisse seiner Frau und seiner oft zahlreichen Kinderschar zu decken. Infolge dessen hat er sich nicht nur größern Anstrengungen, sondern auch größern Einschränkungen, welche auf ihn noch nachtheiliger einwirken, zu unterziehen. Dabei ist er weit zahlreichern Unglücksfällen ausgesetzt als der unverheirathete Arbeiter, denn Frau und Kinder können schwer erkranken, sein geringes Mobiliar kann ihm verloren gehen u. s. w., und selbst die Geburt eines neuen Familienglieds, das Wochenbett seiner Frau, wird für ihn häufig ein Unglück, welches ihn dem Elend zuführt. Tritt Arbeitslosigkeit ein, so vermag der unverheirathete Arbeiter noch dadurch, daß er an einem andern, im Augenblick günstiger gestellten Ort Arbeit sucht, sich Erwerb zu verschaffen; der verheirathete dagegen ist fast unauflöslich an die Heimat gebunden. Günstiger scheint sich die Sache zu gestalten, wenn die Frau und erwachsenen Kinder ebenfalls erwerben. Indeß treten in diesem Fall Misstände hervor, welche zwar anderer Art sind, aber ebenso nachtheilige Folgen haben. Abgesehen davon, daß die Frauenarbeit überall da, wo sie sich ausdehnt, wesentlich auf die Verminderung des Lohns hinwirkt und dadurch die männlichen Arbeiter schwer benachtheiligt, zerreißt sie auch den Hausstand des Arbeiters und verschuldet das physische und geistige Siechthum der nächsten Generation. Erschreckende Schilderungen der Zustände, welche die Frauenarbeit in Fabriken veranlaßt, besitzen wir namentlich aus England. Die Wohnung sinkt zur Schlafstelle herab; Mann und Frau sind in Hinsicht auf die Nahrung auf die schlechtere Kost erbärmlicher Wirthshäuser hingewiesen, in denen sie sich, wenn es angeht, auch bei starken Getränken vergnügen; das Familienleben hört auf, die Einflüsse der Fabrik tragen zum sittlichen wie körperlichen Herabkommen der Frauen bei; ihrer Schwangerschaft ungeachtet müssen diese angestrengt arbeiten und werden für das Wochenbett nur wenige Tage befreit; massenhaft sterben die schwächlichen, oft mit Gebrechen behafteten Neugeborenen dahin; die überlebenden Kinder können nicht an der Mutterbrust genährt, sondern müssen fremden Personen, meist andern Arbeiterfrauen, welche sich wenig um sie bekümmern können, zur Pflege überlassen werden und wachsen in Verwahrlosung und Siechthum auf, ohne häusliche Erziehung und oft auch ohne die der Schule, um sobald als möglich, 6, 8, höchstens 10 und 12 Jahre alt, zur Arbeit angehalten zu werden; es entsteht ein Geschlecht, das in jeder Hinsicht verdorben und zu frühem Tod verdammt, der Gesellschaft weit mehr schadet als nützt, und dessen Nachkommenschaft, falls es eine solche überhaupt hat, nur noch unglücklicher und verdorbener sein kann.[1])

1) Man hat die arbeitende Klasse da, wo der Pauperismus herrscht, das Proletariat, ihre Glieder die Proletarier genannt. Im alten Rom führten diesen Namen die Angehörigen der ärmsten Klasse, welche keine Steuern zu zahlen vermochte und dem Staate nur durch die Kinder, welche sie erzeugte, nützlich wurde. Auch jetzt ist das Proletariat diejenige Klasse der Bevölkerung, welche bei weitem d

III. Folgen und Gefahren. Wie derartige Verhältnisse auf den Arbeiterstand wirken müssen, ist leicht einzusehen. Nachdem der einzelne lange mit dem ihn bedrohenden Schicksal fruchtlos gekämpft hat, kommt er schließlich zu der traurigen Überzeugung, daß er demselben durch Tüchtigkeit, Fleiß und Redlichkeit nicht entgehen kann, daß er aber noch weniger im Stande ist, sich in bessere Verhältnisse zu versetzen oder auch nur sich für die spätern Jahre seines Lebens eine sorgenlose Existenz zu sichern. Damit schwindet aber der moralische Sporn, welcher ihn bisher zur Arbeit antrieb; der Arbeiter wird läßig, legt wol gar die Hände in den Schos, läßt die Dinge, nachdem er jede Hoffnung auf Besserung verloren hat, gehen, wie sie eben gehen wollen. Ohne Zweifel verschlechtert er damit nur seine Lage; aber er glaubt dem Ruin unter keinen Umständen entgehen zu können, und wo die Verzweiflung erst sich eingedrängt hat, finden vernünftige Erwägungen keine Stätte mehr. Noch will er sich nur in der drückendsten Noth an die Armenpflege wenden; kaum ist indeß der erste Schritt geschehen und Geld, das er nicht durch sauere Arbeit erwerben mußte, in seine Hände gelegt worden, so beginnt das Almosennehmen seinen entsittlichenden Einfluß zu üben. Alle Armenverwaltungen machen tagtäglich die traurige Erfahrung, daß der Arbeiter, welcher infolge häuslicher Unglücksfälle oder wegen Arbeitsmangel einmal unterstützt worden ist, den Weg zum Armenpfleger stets wieder von neuem einschlägt, bis er endlich ein arbeitsscheuer Bettler geworden ist. Indeß, wie viele lenken auf noch schlimmere Wege ein und endigen als Verbrecher im Zuchthause, nachdem sie ihr kleines Besitzthum vergeudet, Weib und Kinder im Elend verlassen und sich die Rückkehr zur Arbeit, von der sie sich völlig entwöhnt haben, durch den schlechten Ruf, den sie sich erworben, und die übeln Gewohnheiten, welche ihnen zur zweiten Natur geworden sind, für immer abgeschnitten haben. Mit Recht haben daher alle Schriftsteller, welche ausdrücklich oder gelegentlich die Folgen des Pauperismus besprochen haben, einen besondern Nachdruck auf die tiefe Entsittlichung gelegt, welche er im Arbeiterstande entwickelt, und die sich einer ansteckenden Krankheit gleich mit fast wunderbarer Schnelligkeit zu verbreiten vermag, trotzdem sie in gewöhnlichen Zeiten nicht immer jedem ins Auge springt.

Wir brauchen nicht weiter auszuführen, daß die Zustände eines Volks keine gesunden sein können, wenn ein so wichtiges Glied wie der Arbeiterstand in der bezeichneten Weise leidet und statt sich zu heben, tiefer und tiefer sinkt; es liegt das für jedermann klar genug auf der Hand. Aber wir müssen wenigstens mit Einem Worte darauf hindeuten, daß auch das wirthschaftliche Leben nicht gedeihen kann. Industrie und Gewerbthätigkeit werden stets nur da zur höchsten Blüte gelangen, wo der Unternehmer durch tüchtige Arbeiter gestützt und gefördert wird, und es fehlt auch nicht an Beispielen, daß bedeutende Industriezweige eines Landes in verhältnißmäßig kurzer Zeit herabgekommen und sogar untergegangen sind, weil die in ihnen beschäftigten Arbeiter in Hinsicht auf moralische Haltung, Energie und technische Qualification, welche letztere ohne beide nicht errungen werden kann, den gebotenen Anforderungen nicht genügten.

In dem Pauperismus liegen ferner große politische und sociale Gefahren. Daß der Arbeiter wie jeder andere das Recht als Mensch zu existiren in Anspruch nimmt, vermag ihm niemand zu verwehren; dies Recht wird auch von allen Seiten anerkannt, da er ein sehr nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft bildet. Nichtsdestoweniger sieht er seine Existenz stets gefährdet, sich und die Seinen dem Untergang ausgesetzt. Nur zu leicht findet deshalb bei ihm die Idee Eingang, daß ihm unrecht geschehe, daß er von den Reichern unterdrückt und ausgesogen werde. Zunächst pflegt sich sein Zorn gegen die Arbeitgeber zu richten. Er bemerkt, daß sich dieselben, während er darbt, in einer günstigen, oft glänzenden Lage befinden, und schreibt diesen Umstand dem „System der Ausbeutung ihrer Arbeiter“ zu. Indem er von der irrthümlichen Ansicht ausgeht, daß bei der Erzeugung der wirthschaftlichen Güter die Arbeit in erster Linie stehe, ja daß sie allein es sei, welche producirt, glaubt er, ohne auf die andern Factoren wesentlich Rücksicht nehmen zu müssen, für die Arbeit den größern Theil des Gewinns fordern zu können. Die Folge davon ist, daß bei den Arbeitern eine den Arbeitgebern feindselige Stimmung entsteht, welche für ihren Durchbruch nur auf den günstig scheinenden Moment harrt. Hat sich indeß diese Stimmung erst entwickelt, so wird sie sich bald gegen den Staat wenden. „Denn der Staat“, so pflegt der Arbeiter zu raisonniren, „muß dafür sorgen, daß Gerechtigkeit im Lande herrscht; sowie er nicht zugeben darf, daß der Stärkste seine Mitbürger benachtheiligt,

---

größten Kinderreichthum aufzuweisen hat, bei der die Procentzahl der Geburten die größte ist. Um so verderblicher muß schließlich die Verwahrlosung der zahlreichen Arbeiterklasse, aus der überdies die andern sich fortwährend zu rekrutiren haben, wirken.

so darf er dies auch vom Reichsten nicht dulden; er hat ferner Einrichtungen zu schaffen, welche verhindern, daß der arbeitsfähige und arbeitslustige Arbeiter deshalb, weil er keine Arbeit zu finden vermag, in Noth geräth.“ Aus diesen Erwägungen sind denn in der That eine große Zahl von Forderungen hervorgegangen, welche zwar nicht allein in Arbeiterkreisen erörtert worden sind, aber dennoch sämmtlich die Natur des Staats verkennen und ihm Aufgaben, die er nicht lösen kann, stellen. Wir erinnern nur an die Normirung eines Lohnminimums, die Anerkenntniß des Rechts auf Arbeit, die Zuweisung von Arbeit an die Arbeitslosen, die Errichtung von Nationalwerkstätten, die Organisation der Arbeit, die Bildung von Arbeitergemeinschaften durch den Staat und ihre Ausstattung mit Kapital durch denselben u. s. w. Daß es leicht ist, derartigen Forderungen bei denen, welche durch den Pauperismus leiden, Eingang zu verschaffen, eine große Zahl von Arbeitern für so lockende Aussichten zu begeistern und dem entsprechende Bestrebungen hervorzurufen, begreift sich; schwer ist es dagegen, Menschen, welche die wirthschaftlichen Gesetze nicht kennen und nicht zu erfassen vermögen, von der gänzlichen Unfähigkeit des Staats, solchen Ansprüchen zu genügen, zu überzeugen. Weigert sich aber der Staat, auf Experimente einzugehen, welche er nicht nur als fruchtlose, sondern auch als gefährliche erkennt, so wendet sich die Misstimmung der Arbeiter gegen ihn, und welche Folgen das schließlich haben kann, hat das Jahr 1848, namentlich in Frankreich, gezeigt; sie lassen sich aber auch an andern Orten bemerken. Indem der Pauperismus ebenso verderbliche als haltlose Theorien hervorruft und ihnen Anhänger verschafft, welche durch Zahl, physische Kraft und rücksichtslose Energie ins Gewicht fallen, bedroht er den Staat und setzt ihn Erschütterungen aus, welche, wenn sie wirklich eintreten, für alle Staatsbürger ohne Ausnahme die schwersten Folgen haben müssen.

IV. Der Pauperismus der ländlichen und der Industriebezirke. Bei dieser hohen Bedeutung des Pauperismus für die Gegenwart und Zukunft des Staats und der Gesellschaft muß er die allgemeine Aufmerksamkeit erregen. In der That hat er bereits zu vielen Erörterungen Veranlassung gegeben. Namentlich ist auch die Frage, wie er entsteht, und welche Zustände ihn hervorrufen und fördern, oft erwogen worden. Wir haben bereits erwähnt, daß er nicht überall vorkommt und bei Bevölkerungen, welche auf einer gewissen Culturstufe stehen, auch nicht vorhanden sein kann. So findet sich z. B. bei den halbwilden Stämmen, denen in warmen Klimaten die Natur ihre geringen Bedürfnisse freigebig spendet, kaum die Armuth und noch weniger der Pauperismus, und ebenso wenig zeigt er sich bei den Nomadenvölkern, welche fast ausschließlich von Viehzucht leben. Auch in ackerbautreibenden Ländern ist er nicht häufig. In der Regel liefern bei der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung dieser Länder Ackerbau und Viehzucht alle Lebensbedürfnisse in reichlichem Maße und fehlt es weit eher an Arbeitskräften, als daß sich ein Überfluß bemerklich machen sollte. Um die Grundbesitzer gruppiren sich die unselbständigen Leute, indem sie entweder als Dienstboten in den Hausstand eintreten oder als Tagelöhner, welche fast jahraus jahrein beschäftigt werden, sich demselben anschließen oder ziemlich nahe stehen. Arbeit und Erwerb, wenn auch nur ein geringer, ist immer vorhanden. Denn selbst wenn Nothjahre eintreten und die Preise der Lebensmittel beträchtlich steigen, wird der ländliche Arbeiter, obgleich er sich Entbehrungen unterziehen muß, nicht brotlos, denn die Arbeit hat sich damit nicht vermindert, und der Grundbesitzer kann seine Gehülfen nicht entbehren. Er muß sie sich zu erhalten suchen. Indeß tritt der Pauperismus doch hier und da in ackerbautreibenden Ländern auf, wenn nämlich der Grundbesitz in wenigen Händen ist und der bei weitem größere, sich stark vermehrende Theil der Einwohnerschaft aus Tagelöhnern und unvermögenden Kleinpächtern oder auch kleinen Eigenthümern besteht. Diese kleinen Leute ohne eigentliches Besitzthum leben meist von der Hand in den Mund und gerathen, sobald einige schlechte Jahre eintreten und die Ernten nicht völlig dem Bedürfniß genügen, allgemein in das höchste Elend, aus dem sie sich nicht mehr zu retten vermögen. Fast in jeder Hinsicht stehen sie, trotzdem es auf den ersten Blick nicht so scheinen mag, auf derselben Stufe wie die Arbeiter in den industriellen Gegenden, welche der Pauperismus verheert, und es machen sich bei ihnen die gleichen Erscheinungen bemerkbar. Ein Beispiel davon liefert namentlich Irland. Nicht besser stellen sich die Verhältnisse, wenn eine zahlreiche Bevölkerung von kleinen Landbesitzern und Pächtern sich irgendeiner industriellen Nebenbeschäftigung widmet, z. B. Weberei treibt. Weil in diesem Fall der Grundbesitz der einzelnen sehr gering zu sein pflegt und auch die gewerbliche Thätigkeit nur unbedeutend sein kann, gewähren beide in gewöhnlichen Zeiten nur ein sehr dürftiges Auskommen; treten aber schlechte Ernten oder Arbeitsstockungen oder beide zugleich ein, so bricht ein um so schlimmerer Nothstand aus, als es an allen Mitteln fehlt, ihn energisch zu

bekämpfen. Anderweite Arbeit läßt sich nicht beschaffen, die meist sehr armen Gemeinden haben keine ausreichenden Fonds zu langdauernden Unterstützungen, und auch der Staat ist nicht in der Lage, den größten Theil der Einwohnerschaft oft ausgedehnter Bezirke monatelang zu erhalten. Da entwickeln sich denn, wie es z. B. im Jahre 1844 geschehen ist, Zustände, welche in unserm Jahrhundert kaum als möglich betrachtet werden, und der Hungertyphus decimirt die Bevölkerung, deren Apathie bereits so groß geworden ist, daß sie selbst die rettende Hand, wenn sie ihr geboten wird, kaum noch zu ergreifen vermag.[2])

Die eigentliche Heimat des Pauperismus sind aber diejenigen Länder und Districte, in welchen die Fabrikindustrie durch die Einführung der Maschinen und der Arbeitstheilung eine bedeutende Ausdehnung gewonnen hat. Die Bevölkerung besteht hier in der Regel aus einer geringen Anzahl reicher Industriellen, einer mäßig zahlreichen Mittelklasse und sehr vielen Arbeiterfamilien, deren ganze Existenz von jener Fabrikindustrie abhängt. Entwickelt sich ein neuer Industriezweig schnell zu hoher Blüte, so pflegt er anfänglich die Arbeiter gut zu nähren, denn in der Regel fehlt es ihm noch an Arbeitskräften; aber bald drängen sich diese massenhaft heran, zugleich tritt die Concurrenz hervor und drückt die Preise der Erzeugnisse und den Gewinn der Unternehmer, welche damit genöthigt werden, den Arbeitslohn herabzusetzen. Bald erwirbt der Arbeiter kaum so viel, als er nothwendig bedarf; nur wenn die Arbeit stark geht, hat er ein reichlicheres Auskommen, muß sich dann aber übermäßig anstrengen. Für die Zukunft vermag er nicht zu sorgen und kann doch seine Lebensbedürfnisse nur so lange bestreiten, als er arbeiten kann und Arbeit findet. Wir haben bereits erwähnt, in welche Lage der Arbeiter geräth, wenn er auch nur zeitweise arbeitsunfähig wird, und daß er dann nicht selten untergeht; derartige Unglücksfälle kommen aber häufig vor und werden nur um deswillen seltener erwähnt, weil sie sich dem Blick größerer Kreise entziehen. Außerdem erscheint das Unglück auf den ersten Blick nicht so groß, weil der Arbeitsunfähige Anspruch auf den Beistand der Armenpflege hat, der einzelne Arbeitsfähige aber, wenn er in seinem Erwerbszweige arbeitslos geworden ist, vielleicht in einem andern Arbeit zu finden vermag. Bemerkbarer werden die Folgen des Pauperismus aber dann, wenn infolge von Geschäftsconjuncturen, Überproduction, Sperrung von Absatzwegen, Landescalamitäten u. s. w. einzelne Industrien zeitweise sich einschränken und ihre Arbeiter entlassen müssen. Hunderte und Tausende von Familienvätern stehen dann brot- und hülflos da und wissen nicht, wovon sie den folgenden Tag Frau und Kinder ernähren sollen. Die Fabrikherren vermögen ihnen nicht zu helfen, denn sie leiden ebenfalls durch die Arbeitsstockung; Beschäftigung, selbst kärglich lohnende, läßt sich für große Massen nicht auffinden, und öffentliche Arbeiten, wenn sie überhaupt unternommen werden, können nur verhältnißmäßig wenige Personen heranziehen; die Armenpflege und die Wohlthätigkeit aber besitzen nicht die Mittel, um bei einem so starken Andrang zu helfen. Übersehen wir nicht, daß da, wo eine große Industrie besteht, alle Klassen der Bevölkerung mit ihr zusammenhängen und deshalb ebenfalls durch Arbeitsstockungen leiden, also gerade dann, wenn diese eintreten, große Opfer nicht zu bringen vermögen. Natürlich ist das Elend desto größer, je einheitlicher die Industrie ist, je allgemeiner sie daher betroffen wird. Auch Theuerungen, wenn sie sich nicht mit Arbeitsstockungen verbinden, haben sehr beklagenswerthe Folgen; indeß werden sie von dem Arbeiter leichter ertragen, weil er durch sie zwar zu Entbehrungen genöthigt wird, seine Existenzmittel aber nicht völlig verliert. Am schlimmsten gestalten sich dagegen die Dinge, sobald ein Industriezweig, sei es infolge fremder Concurrenz, sei es weil seine Producte nicht mehr gesucht werden oder in anderer Weise besser und billiger hergestellt werden können, ganz abstirbt. Denn in diesem Fall haben die Arbeiter, welche ihm angehören, langjährige Leiden zu dulden. Zwar die energischern, klarer sehenden unter ihnen wenden sich bald andern einträglichern und gesichertern Beschäftigungen zu, aber der größere Theil täuscht sich nur zu lange mit trügerischen Hoffnungen auf Besserung seiner Lage oder ist alt und stumpf geworden und deshalb nicht im Stande, sich für eine neue Thätigkeit die erforderliche Geschicklichkeit und Routine, die auch bei den gewöhnlichen Arbeitern verlangt werden, zu verschaffen. Nicht mit Unrecht ist behauptet worden, daß ein sinkender Industriezweig einen großen Theil der Unternehmer und Arbeiter unter seinen Ruinen begräbt.

---

2) In den beiden Flandern ist der Grundbesitz sehr getheilt und beschäftigen sich die Einwohner nebenbei mit der Flachsspinnerei und Leinweberei. Die dort herrschenden Zustände schildert am besten und eingehendsten Ducpétiaux in seiner gekrönten Preisschrift Mémoire sur le pauperisme dans les Flandres (Brüssel 1850).

V. Mittel gegen den Pauperismus. Werfen wir jetzt die Frage auf, welche Mittel zur Abhülfe bisher vorgeschlagen worden sind, und wie sie sich, soweit sie bisjetzt in Anwendung gekommen sind, bewährt haben, so müssen wir zunächst jede Erörterung der neuen socialen Systeme, welche das 19. Jahrhundert gebracht hat, von vornherein ausschließen, da dieselben über die Frage des Pauperismus hinausgehen und außerdem an einem andern Orte ihre Besprechung finden. Ferner werden hinsichtlich mehrerer Mittel, welche die Lösung des Problems unmittelbarer berühren, wenige Andeutungen genügen, sobald sie, wie die Frage des Arbeitslohns, der Auswanderung und Colonisation, der Association u. s. w. in eigenen Artikeln erschöpfender, als es bei dieser Gelegenheit zulässig ist, besprochen werden. Überhaupt erscheint es nicht möglich, den so wichtigen Gegenstand anders als cursorisch zu behandeln, da die Erörterungen noch zu keinem Abschluß geführt haben und täglich neue Vorschläge auftauchen.

Überall, wo der Pauperismus sich zeigt, pflegt man zunächst als Mittel gegen denselben die Auswanderung vorzuschlagen. Tausende finden keine Arbeit oder erhalten nur kärglichen Lohn; man glaubt ihnen unmittelbar nicht helfen zu können; in andern Ländern fehlt es aber an Arbeitskräften; nichts scheint daher natürlicher, als daß die arbeitslosen, darbenden Arbeitsfähigen dahin gewiesen werden, wo sie sich eine bessere, gesichertere Existenz verschaffen können, daß man ihnen sogar die Übersiedelung durch Unterstützungen zu erleichtern sucht. Nicht ihnen allein will man damit helfen, man hofft zu gleicher Zeit, daß die zurückbleibenden Arbeiter, da die Concurrenz vermindert wird, besser, als es bisher der Fall war, gestellt werden. Dabei bleiben indeß viele gewichtige Umstände unberücksichtigt. Was die Verminderung der Bevölkerung überhaupt betrifft, so fällt sie wenig ins Gewicht; thatsächlich steht fest, daß die Auswanderung, selbst wenn sie eine große Ausdehnung erreicht, durch den Überschuß der Geburten über die Todesfälle nur selten nicht gedeckt wird. In der Regel tritt sie also nur einer stärkern Vermehrung entgegen. Ferner wandern in der Regel die kräftigsten und tüchtigsten Glieder der arbeitenden Klasse, diejenigen, die sich auch in der Heimat durchzubringen vermögen, aus, während die untüchtigern, schwächern Elemente zurückbleiben. Daß dadurch aber Staat und Gesellschaft nicht gewinnen, sondern verlieren, bedarf keines Nachweises. Außerdem ist zu beachten, daß mit der Verminderung der Producenten auch eine Verminderung der Consumenten eintritt, und daß ein bedeutendes Kapital dem wirthschaftlichen Betriebe der Heimat entzogen wird. Ist die Auswanderung der Arbeiter einer Kategorie größer, als sie durchschnittlich zu sein pflegt, so kann sie wol Mangel an Arbeitskräften und Steigerung der Lohnsätze bewirken, indeß wird damit nichts gewonnen, sobald der betroffene Industriezweig durch die Erhöhung des Lohns außer Stand gesetzt wird, der Concurrenz zu begegnen und den Absatz auf der gleichen Höhe zu erhalten. Endlich darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Auswanderung eine große Anzahl von Familien statt dem Wohlstande dem Elend entgegenführt, und daß es deshalb stets bedenklich bleiben wird, sie von Staats wegen in die Hand zu nehmen und dadurch den Vorwurf der egoistischen Ausstoßung eines Theils der Bürger auf die Gesammtheit herabzuziehen. Freilich darf sie ebenso wenig von Staats wegen behindert und erschwert werden. Ähnlich wie mit der Auswanderung verhält es sich mit der innern Colonisation; nur ist sie, da die Ausdehnung disponibler Ländereien von wirklicher Ertragsfähigkeit fast nirgends bedeutend ist und die Herstellung der Ansiedelungen große Kosten verursacht, fast noch schwieriger und insofern auch gefährlicher, als im Fall des Mislingens nicht nur die gedachten Opfer verloren sind, sondern durch die dauernde Unterstützung oder anderweite Unterbringung der Colonisten noch größere nach sich ziehen.

Übrigens ist die Übervölkerung an sich nicht eine absolute, sondern eine relative. Ein schönes, fruchtbares Land kann mit wenigen tausend Menschen auf der Quadratmeile übervölkert sein, während man dasselbe von einem weniger fruchtbaren, dessen Einwohnerzahl bei gleicher Ausdehnung des Grundes und Bodens die dreifache ist, nicht zu sagen berechtigt ist. Der Canton Zürich z. B. gehört zu den bevölkertsten Districten Europas und erzeugt nur einen geringen Theil der Lebensmittel, welcher er bedarf; dessenungeachtet ist er nicht übervölkert, sondern kann, wie es in den letzten Jahrzehnten auch wirklich geschehen ist, seine Einwohnerzahl noch weiter steigern. Aber allerdings benutzt er seinen Grund und Boden in der vortheilhaftesten Weise, und besitzt eine so ausgedehnte und fruchtbringende Industrie, daß er die Bedürfnisse seiner Einwohner in fernen Ländern einzukaufen vermag. Deshalb ist die Auswanderung der dichten Bevölkerung ungeachtet nur gering, während sie in andern weniger bevölkerten, aber auch weniger gut bewirthschafteten und industrielosen Cantonen groß genannt werden kann. Wird das ins Auge gefaßt, so ergibt sich, daß es nicht darauf ankommt, die Einwohnerschaft eines Landes

zu vermindern, sondern die wirthschaftliche Thätigkeit desselben so weit zu erhöhen, bis alle Hände lohnende Arbeit gefunden haben. Fragen wir, was der Staat, um diesen Zweck zu erreichen, thun muß, so ergibt sich, daß er vor allen Dingen alle Hindernisse fortzuräumen hat, welche nur infolge der allgemeinen Unkenntniß der volkswirthschaftlichen Gesetze durch die frühern Jahrhunderte geschaffen worden sind. Alle Beschränkungen und Belastungen des Grund und Bodens, alle Zwang- und Bannrechte, der Zunftzwang, die Gesetze über Zinsfuß und Wucher, die Hindernisse des freien Verkehrs im Inlande, die Schutzzölle, Ausfuhrverbote u. s. w. hemmen die naturgemäße Production und verhindern damit einen Theil des Arbeiterstandes, sich Arbeit und Lohn zu verschaffen. Sie müssen daher fallen. Ferner aber hat der Staat darauf hinzuwirken, daß die Verkehrsmittel verbessert, den Landeserzeugnissen auf Grund von Zoll- und Handelsverträgen die fremden Märkte geöffnet und die Producte des Auslandes, mögen sie nun zur Consumtion oder zur Verarbeitung bestimmt sein, den inländischen Consumenten leicht und billig zugänglich werden. Denn damit wird nicht nur ebenfalls die Production gefördert und die Concurrenz mit dem Auslande erleichtert; es wird auch dem Arbeiter möglich gemacht, den Theil seiner Lebensbedürfnisse, welchen er aus dem Auslande bezieht, billiger einzukaufen.

Mit der Wegräumung der Verkehrshindernisse und der Öffnung der Zollschranken hat aber der Staat wesentlich das Seinige gethan. Sobald er weiter geht und die wirthschaftliche Thätigkeit zu reguliren und zu organisiren strebt, schadet er selbst bei der besten Absicht. Der Zunftzwang, welcher den Handwerkerstand auf der Höhe erhalten sollte, aber sein Herabsinken verschuldet hat, die Schutzzölle, welche mit der Absicht, die Gewerbthätigkeit zu förden, krankhafte Industrien hervorgerufen und dadurch den Pauperismus weiter verbreitet haben, sind bereits verurtheilt; aber das Princip, aus dem sie entsprossen sind, taucht immer wieder von neuem auf. Wir werden die neueste Phase, in welche es eingetreten ist, bei Gelegenheit der Erwerbsassociationen später kurz berühren. Aber in welcher Gestalt es sich auch verkörpern mag, gerade im Interesse der arbeitenden Bevölkerung muß es am energischsten bekämpft werden. Denn nichts ist gefährlicher und verderblicher als Gewerbszweige hervorrufen und treibhausmäßig in die Höhe bringen, welche, weil sie die Bedingungen ihres Bestehens nicht vorfinden, dem Untergange von vornherein geweiht sind.

Fragt man den Arbeiter, welchem Umstande er die Lage des Arbeiterstandes zuschreibt, so erhält man ohne Zweifel stets die Antwort, daß der Lohn zu niedrig sei und nicht im Verhältniß zu den Bedürfnissen stehe, welche befriedigt werden müssen. So spricht sich der oberschlesische Arbeiter, auf dessen Tisch fast nur Kartoffeln kommen, der besser gestellte Arbeiter der deutschen Industriestätten und der sich verhältnißmäßig gut nährende englische Arbeiter aus. In der That ist der Lohn fast überall so niedrig, daß er kaum die täglichen Bedürfnisse des Arbeiters und seiner Familie deckt, eine ausreichende Fürsorge für das Alter und für schlechte Zeiten indeß nicht gestattet. Die Concurrenz, welche den Unternehmer trifft, hat die Preise der meisten wirthschaftlichen Erzeugnisse so weit herabgedrückt, daß sie nur bei niedrigem Lohn producirt werden können, und durch die Concurrenz, welche die Arbeiter sich gegenseitig machen, sind diese gezwungen worden, den niedrigen Lohnsatz anzunehmen. Da die Arbeiter zugleich Consumenten sind, so haben sie durch die Erniedrigung der Preise ohne Zweifel gewonnen, aber nicht so viel, als sie durch das Herabgehen des Lohnes verloren haben. Der Lohn sollte also höher gestellt werden. Das ist indeß schwer und am wenigsten durch künstliche Mittel zu erreichen. Die früher wol vorgeschlagene Festsetzung eines Lohnminimums kann jetzt nicht mehr ernstlich in Betracht kommen; dagegen wird das Recht der Arbeitercoalition vertreten. Es muß zugegeben werden, daß die Arbeitgeber, welche geringer an Zahl sind, unter sich Verabredungen zu treffen vermögen, die Existenz der einzelnen Arbeiter in der Hand haben und den Arbeitslohn leicht auf das Minimum herabdrücken können, während die ungünstiger gestellten Arbeiter, zumal ihnen das Gesetz in den meisten Ländern Verbindungen und Arbeitseinstellungen bei Strafe verbietet, keine Mittel besitzen, um das wirthschaftlich zulässige Lohnmaximum zu erzielen. Aber die Erfahrungen Englands, das die Coalitionsfreiheit kennt, beweisen nicht, daß dieselbe der Noth des Arbeiterstandes abhelfen kann. In der Regel sind Arbeitercoalitionen deshalb fruchtlos, weil nicht alle Arbeiter sich ihnen anschließen, diejenigen aber, welche ihnen beitreten und bis zur Arbeitseinstellung gehen, da sie sofort alle Subsistenzmittel verlieren, den Kampf mit den Unternehmern nur kurze Zeit durchführen können. Daher kommt schließlich ein Friede zu Stande, bei dem die Arbeiter entweder nichts oder sehr wenig gewinnen, der aber fast in jedem Fall ihre Abhängigkeit vom Arbeitgeber vermehrt. Häufige Coalitionen und Strikes fügen überdies der Industrie des Landes, in welchem sie vorkommen, großen Schaden zu und bringen

auch die Arbeiter in Nachtheil. Nur insofern konnte die Coalitionsfreiheit nützlich wirken, als sie, da bei jeder Arbeitseinstellung die Unternehmer ebenfalls Schaden leiden, diese veranlaßt, aus Scheu vor ihnen unmotivirte Lohnherabsetzungen zu unterlassen. Dagegen macht sich die Lohnerhöhung in ganz natürlicher und ungefährlicher Weise, wenn, wie bereits angedeutet worden ist, infolge der Wegräumung aller Betriebs- und Verkehrshindernisse die wirthschaftliche Thätigkeit eines Landes sich entwickelt, und neue Industriezweige, welche Arbeiter an sich ziehen, entstehen. In diesem Fall kann die Lohnsteigerung sogar nicht ausbleiben und ist auch in der That oft eingetreten, sei es für alle Arbeiterkategorien, sei es mindestens für diejenigen, welche mehr als der gewöhnliche Arbeiter zu leisten vermögen.

Wenn wir ausgesprochen haben, daß die Concurrenz, welche sich die Arbeiter gegenseitig machen, den Lohn herabgedrückt habe, so soll damit nicht gesagt sein, daß nicht weitere Ursachen mitgewirkt haben. Ohne Zweifel liegen noch andere vor, indeß fallen dieselben meist weniger ins Gewicht. Und wieder andere tragen die Schuld, daß der Arbeiter eine bessere Stellung bisher nicht erringen konnte. Hierher gehört vor allen Dingen die verhältnißmäßig ungenügende Bildung der großen Masse der Arbeiter. Es wird gewiß nicht bestritten werden können, daß der Arbeiterstand Deutschlands in den letzten Jahrzehnten bedeutende Fortschritte gemacht hat, und daß eine große Anzahl seiner Glieder eine höhere Stellung zu erringen redlich bemüht gewesen ist. Aber ebenso wenig läßt sich ableugnen, daß in der Mehrzahl das Bedürfniß der Fortbildung noch erst entwickelt werden muß. Es würde zu weit führen, den Ursachen dieser Erscheinung nachzuforschen; ohne Zweifel liegen sie aber größtentheils in der mangelhaften Erziehung des Hauses und der Schule, welche deshalb einer durchgreifenden Verbesserung, bei der Staat und Gemeinde ernstlich mitzuwirken haben, bedürfen. Welche wichtigen Folgen die bessere geistige und moralische Durchbildung des Arbeiterstandes für ihn selbst haben muß, läßt sich unschwer übersehen; wir wollen nur auf einige ausdrücklich hinweisen. Nur zu oft ist der Arbeiter gegenwärtig nicht viel mehr als eine Maschine, welche tagtäglich in gewohnter Weise die ihr obliegende Arbeit durchführt, schlechter oder besser, je nachdem mehr oder weniger Routine vorhanden ist. Er wird deshalb auch nur dürftig bezahlt, wenig beachtet und, sobald er nicht mehr verwendbar ist, beiseitegeschoben. Schon der begründete Anspruch auf Achtung, welchen der gebildete Arbeiter erhebt, bewahrt ihn vor dieser Behandlung; er hat aber auch dadurch, daß er dem Arbeitgeber selbst bei der untergeordnetsten Arbeit zu nützen vermag und wirklich nützt, Anspruch auf eine höhere Stellung und auf bessern Lohn. Verläßt er ein Etablissement, so findet er in einem andern leicht ein Unterkommen; treten Arbeitsstockungen ein, so kann er außerhalb seines Industriezweigs Beschäftigung finden; dasselbe ist der Fall, wenn der letztere mit Vortheil nicht mehr betrieben wird. Die Hülfsmittel, über welche er verfügt, nützen ihm in jeder Lage des Lebens und lassen ihn nicht sinken; sie setzen ihn in den Stand, seine Bedürfnisse zu regeln und mit geringern Mitteln besser zu befriedigen. Die meisten Arbeiter verfallen nur deshalb in Apathie und gehen moralisch unter, weil ihnen die Aussicht, jemals eine bessere, selbständige Stellung zu gewinnen, mangelt; der gewandte, tüchtige, gebildete Arbeiter hat keine Veranlassung, auf diese Aussicht zu verzichten. Endlich gilt von dem ganzen Stande, was von dem einzelnen gesagt wurde. Sobald er sich auf die Stufe gestellt hat, welche er zu erringen vermag, erzwingt er auch die Achtung und die Sympathien der andern besser gestellten Klassen, die erst dann, wenn er sich selbst zu helfen bestrebt ist, ihn mit allen den Mitteln, welche ihm fehlen, sie aber besitzen, mit Intelligenz und Kapital, zu unterstützen bereit sein werden.

Schon jetzt ist, anknüpfend an die eigenen Bestrebungen der Arbeiter, in dieser Hinsicht manches geschehen, was freilich die Lage der arbeitenden Klassen nicht radical verbessern und den Pauperismus beseitigen wird, aber doch den Nothstand mindert und viele Gefahren der Massenarmuth in die Ferne rückt. Ausgehend von der Ansicht, daß es an Mitteln fehle, den Erwerb des Arbeiters zu erhöhen, sind aus dem Princip der Association heraus Einrichtungen geschaffen worden, die den Arbeiter in den Stand setzen, seine Lebensbedürfnisse billiger zu erlangen. Dahin gehören die sogenannten Spargesellschaften, die Lebensmittel- und Consumvereine, die Ankaufsvereinigungen, Vereinsbäckereien. Durch dieselben erhält der Arbeiter seine Lebensbedürfnisse in guter Qualität zum Engrospreise, dem ein geringer Aufschlag für Geschäftsunkosten hinzugefügt wird, während er sie bisher oft 100 Proc. theuerer als der Vermögende bezahlen mußte. Darlehnskassen gewähren ihm, der bisher, wenn er in Noth gerieth, keinen Credit zu erlangen wußte, mäßige Anlehen. Durch eine verhältnißmäßig nicht bedeutende Zahlung erwirbt er in Krankenkassen und Gesundheitspflegevereinen für den Krankheitsfall Anspruch an Krankenunterstützung, Arznei und ärztliche Behandlung; in Sterbekassen kann er für den Fall

seines Todes seiner Familie ein Sterbegeld sichern; Invaliden- und Altersversorgungskassen garantiren ihm für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit, mag sie nun durch Alter oder durch einen Unfall eintreten, eine Pension, welche ihn wenigstens vor der Nothwendigkeit, die Armenpflege um Hülfe anzurufen, sicherstellt. Ähnliche Einrichtungen, welche ebenfalls auf den Principien der Association, Gegenseitigkeit und Versicherung beruhen, werden noch weiter entstehen und nach und nach den Arbeiter gegen alle die Gefahren, welche ihn so zahlreich bedrohen, sicherzustellen suchen. Selbst die Fürsorge für die Zeiten der Arbeitsstockung ist bereits in Betracht gezogen worden. Freilich umfassen die schützenden Vereinigungen bisjetzt nur einzelne Kreise und einen verhältnißmäßig geringen Theil des Proletariats, aber sie dehnen sich mit einer Schnelligkeit aus, die Anerkennung verdient. Und wenn gegen sie eingewendet wird, daß der Arbeiter selten Mittel besitze, sich bei allen denjenigen, welche sich ihm anbieten und ihm nützlich sind, zu betheiligen, so ist das zwar richtig, fast überall haben indeß die Arbeitgeber mit richtigem Blick erkannt, daß es ihre Pflicht sei und von ihrem Interesse geboten werde, so gemeinnützige Institute durch reiche Beiträge kräftig zu unterstützen und ihre Entwickelung wie ihren Fortbestand zu garantiren.

Namentlich in England, aber auch in Deutschland und Frankreich, ist im letzten Jahrzehnt durch Vermittelung der Association ein weiterer, bedeutsamer Schritt geschehen. Es sind nämlich sogenannte Erwerbsassociationen entstanden, welche meist aus Handwerksgesellen, zum Theil aber auch aus Fabrikarbeitern bestehen und im letztern Fall Arbeitsstätten nach dem System des Fabrikbetriebs errichtet haben. Die vorliegenden Berichte über ihre Entwickelung verhehlen zwar die Schwierigkeiten nicht, auf welche die Erwerbsassociationen und namentlich die von ihnen errichteten Fabriken gestoßen sind, zeigen aber bereits recht günstige Resultate auf. Indeß sind doch noch zu wenig Erfahrungen gesammelt und es wäre deshalb gewagt, ein endgültiges Urtheil über sie auszusprechen. Das Ziel, nach dem sie streben, ist: die Arbeiter zu Unternehmern zu machen und ihnen den Gewinn, welchen jetzt die letztern für sich in Anspruch nehmen, zu sichern. Ob sie es in größerm Maßstab erreichen werden, steht noch dahin. Es ist sehr schwer, eine tüchtige Arbeitergemeinschaft, deren sämmtliche Glieder unausgesetzt für das Wohl des Ganzen wirken und streben, zu bilden; fast noch schwerer indeß, die rechten Leiter, welche wenigstens gegenwärtig noch nicht aus der Arbeiterklasse genommen werden können, aufzufinden. Außerdem haben die Erwerbsgenossenschaften mit Mangel an Kapital und Credit zu kämpfen und können deshalb kaum mit Unternehmern, welche über Hunderttausende und Millionen verfügen, concurriren, zumal diese noch die einheitliche und energische Leitung für sich haben und verhältnißmäßig leicht schlimme Conjuncturen zu überwinden vermögen. Wenn in neuerer Zeit in Deutschland der Vorschlag gemacht worden ist, Erwerbsassociationen der Fabrikarbeiter im größten Maßstab zu gründen und ihnen durch den Staat ausreichendes Kapital zur Verfügung zu stellen, so wird damit nicht nur dem Staat eine seinem Wesen fremde und sehr gefährliche Aufgabe gestellt, sondern auch das Princip der Erwerbsgenossenschaften selbst, die freie Association, vernichtet und die Rückkehr zu der bereits durch Wissenschaft und Praxis beseitigten Organisation der Arbeit durch den Staat angebahnt. An sich schon unhaltbar, verlieren dergleichen Vorschläge völlig den Boden und verzichten auf jede ernstliche Betrachtung, sobald sie keinen andern ostensiblen Zweck haben als den, ein Sonderinteresse einer politischen Partei, eine Agitation der Arbeiter gegen die Arbeitgeber hervorzurufen.

Es würde sehr gewagt sein, wollte man behaupten, daß mit den Mitteln, welche bisjetzt in Betracht gekommen sind, der Pauperismus völlig ausgerottet werden wird. Das Übel hat bereits zu sehr um sich gegriffen und eine zu große Höhe erreicht, als daß es leicht weichen sollte. Es muß daher erst gründlich und nach allen Seiten hin studirt werden, bevor sich die rechten Heilmittel finden und anwenden lassen. Aber das Problem liegt vor, der Wille, es zu lösen, ist vorhanden, und die ersten Schritte sind gethan. Die folgenden werden mit Naturnothwendigkeit aus ihnen hervorgehen und sich auf sie stützen. Mit Recht mahnt Ducpétiaux in dem Motto seines Memoire über den Pauperismus der beiden Flandern: „Les améliorations ne s'improvisent pas; elles naissent de celles qui précédent."

Die Literatur des Pauperismus ist eine so ausgedehnte, daß die Aufzählung der einzelnen Schriften einen starken Band füllen würde. Konnte doch Ducpétiaux schon im Jahre 1850 einige 20 Schriften über den Pauperismus eines so kleinen Districts, als die beiden Flandern, verzeichnen. Die beste Fundgrube für die Kenntniß der Zustände des Proletariats und der arbeitenden Klasse überhaupt sind die amtlichen Berichte der Armenverwaltungen, nämlich z. B. die „Reports of the Poor-law-commissioners", die Schriften des preußischen Centralvereins für

das Wohl der arbeitenden Klassen u. s. w., ferner eine große Anzahl Schriften über den Pauperismus der einzelnen Länder und Provinzen: Villermé, „Tableau de l'état physique et morale des ouvriers employés dans les manufactures“ (Paris 1840). Audiganne, „Les populations ouvrières et les industries de la France“ (Paris 1844); „Enquête sur la condition des classes ouvrières et sur le travail des enfants. Rapport de la commission instituée“ (Brüssel 1845—46). Ducpétiaux, „Mémoire sur le pauperisme dans les Flandres“ (Brüssel 1850). Engels, „Lage der arbeitenden Klassen in England“ (1841). Arrivabene, „De l'état des travailleurs de Vira-Magadino“ (1840). Bères, „Les classes ouvrières. Du pauperisme par Marchand“ (Paris 1845) u. s. w. Was die Vorschläge betrifft, welche die Beseitigung des Pauperismus zum Zweck haben, so sind sie meist in den Lehrbüchern der Volkswirthschaft, den Schriften über sociale Verhältnisse, den Abhandlungen der gemeinnützigen Vereine und vielen Tausenden von Broschüren und Berichten enthalten und besprochen worden.

H. Runge.

Peel (Sir Robert). Niemand kann in unsern Tagen die äußersten Consequenzen prophezeien, welche sich aus den socialen Fragen und Verhältnissen entwickeln werden, die sich auf das immense Wachsthum des modernen Manufactursystems stützen. Es wird die Lage Englands verändern und den Charakter der ganzen civilisirten Welt. Kriege zwischen Tarifen und nationalen Manufacturinteressen, Eifersuchtsausbrüche mit der Elle in der einen mit dem Schwert in der andern Hand haben vorgespukt, und in England rühren sich die Controversen leidenschaftlicher denn je über die Frage, wie es zu erreichen, daß menschliche Wesen moralisch, geistig und physisch glücklich gemacht werden können, trotzdem daß sie in Fabrikstädten verurtheilt sind, ihr Leben in den „Bienenkörben der Factoreien“ auszudauern. Dieses Glück hat keinen andern Anker als die zufällige Persönlichkeit des „Arbeitgebers“, er kann ein Menschenfreund, er kann ein Wucherer sein und nur im Namen verschieden von einem Nero. Das „Glück“ liegt nicht in dem schmalen Kompaß gerechten Lohns und gerechter Arbeit — noch gewinnt die Sicherheit des modernen Manufactursystems durch gelegentliche Menschenfreunde. Es kann dem Kürbis des Propheten Jonas gleichen, der in einer Nacht aus der Erde wuchs und in einer Nacht verwelkte. Diese Fragen datiren vom 19. Jahrhundert. Sie wurden erst mit dem System geboren, denn jede neue Ära ist eine „Ära des Guten sowol wie des Übels“, und ein feines Messer aus Sheffield durchschneidet das gesegnete Brot und durchschneidet eine Pulsader.

Unter den erwähnenswerthesten Namen in England, die mit seinem Manufactursystem verwachsen sind, ist der von Peel oder Peele, wie die ursprüngliche Form gewesen. Der Großvater des Staatsmannes und Ministers Sir Robert P. führte in Lancashire den Beinamen Petersilien-Peele von dem Umstande, daß er bei seinen ersten Versuchen des Calicotdrucks ein Petersilienblatt als Muster benutzte. Wie dem auch sei, sein dritter Sohn wurde der Gründer der Familie P. Er, der Vater des Staatsmannes, tauchte zuerst aus dem Dunkel der Unbedeutendheit empor, wurde einer der ersten und größten Calicotfabrikanten Englands, Parlamentsmitglied und Baronet und starb 1830, hinterlassend einen guten Namen und viel Land und Geld. Er sah seinen lebenslangen Wunsch erfüllt, von einem Sohne, der ein Staatsmann wäre, überlebt zu werden.

Robert P. wurde am 5. Febr. 1788 zu Chamberhall unweit des Fabrikortes Bury geboren, und zwar in einer ärmlichen Hütte, wohin sein Vater zeitweise verzogen, während sein unweit gelegenes großes Landhaus einer Reparatur unterworfen wurde. Er wurde zu der berühmten Schule von Harrow gesendet, wo er der Spielgenosse Lord Byron's war.[1]) Dann nach der Universität Oxford übersiedelnd, gewann er die höchsten Grade in classischen Studien und in der Mathematik.

Im Jahre 1809 hatte er das Alter der Mündigkeit erreicht, und Sir Robert P. „der Alte“ that sein Äußerstes, seinen Sohn in das Parlament zu bringen. Es gelang. Der Wahlflecken Cashel wählte ihn. Einfluß und Reichthum bemeisterten Wahlen damals noch leichter als heute.

---

1) Byron sagt von ihm aus jener Zeit: „P., der Staatsmann, was er war, ist und sein wird, und ich, wir waren immer friedliche Freunde. Lehrer und Schüler prophezeiten viel von ihm, und er hat uns nicht getäuscht. Als ein gelehrter Schüler war er mir überlegen, als Declamator und Gesticulator kam ich ihm wenigstens gleich; als ein Schuljunge, außerhalb der Schule, kam ich immer in Unannehmlichkeiten, er niemals, und in der Schule wußte er seine Lectionen immer, ich selten; aber wenn ich sie wußte, wußte ich sie so gut wie er. In allgemeinen Unterrichtsgegenständen, namentlich in der Geschichte, glaube ich mit vielen andern ihm überlegen gewesen zu sein.“ Im Knaben wandelt der künftige Mann.

Es gab damals große Leute im Unterhause. Zwar Burke, Pitt und Fox lagen unter dem Grabstein, aber einzelne ihrer Zeitgenossen hatten sie überlebt, so die Vergangenheit mit der Gegenwart verkettend. Sheridan, Wilberforce, den Freund der Menschen und Erlöser der Negersklaven, hatten deren parlamentarische Feldzüge getheilt und lebten noch, und Canning stand in der Blüte des Mannesalters und in der Sommerreife seiner geistigen Kraft, sowie Huskisson, der zu einem philosophischen Staatsmann sich veredelt hatte. Da waren noch andere Notabeln, wie Grattan, der Advocat der Katholikenemancipation, die später Peel zu figuriren bestimmt war, der finstere ernste Romilly, Burdett, der Halbgott des Pöbels, Staatsmänner wie Lord Henry Petty (der ein hoher Achtziger 1863 als Marquis von Lansdowne gestorben), Croker, der Schriftsteller, James Abercromby, später Whigsprecher des Hauses, vor allem aber der geistvolle, nie um Mittel verlegene Castlereagh, der damals noch nicht von seinem Selbstmord träumte. Lord Brougham betrat zur selben Zeit die politische Bühne und ebenso Palmerston. Unter diese trat der junge Majorenne, der Student der Politik „Robert Peel".

Der politische Horizont war umwölkt. Die Expedition nach Walcheren und ihr Misgeschick hatte das Ministerium des Herzogs von Portland zum Gegenstand vielen Odiums gemacht. Canning war Minister des Auswärtigen und Castlereagh Kriegs- und Colonialminister. Zwischen beiden erhob sich ein Zwist. Canning wünschte die Entfernung Castlereagh's und hatte dieses dem Chef des Cabinets, Herzog von Portland, eröffnet, worauf Castlereagh ihn der Verrätherei beschuldigte und herausforderte. Das Duell erfolgte und Canning wurde verwundet. Darauf resignirte der Herzog von Portland, und seine beiden Minister (in England secretaries genannt) thaten dasselbe. Ein neues Cabinet wurde construirt, mit Spencer Perceval als Lordschatzmeister an der Spitze, der Marquis von Wellesley und der Earl Liverpool ersetzten die Duellanten. Palmerston wurde Kriegsminister. (S. Palmerston.)

Die Erbitterung des Landes über die Walcheren-Affaire erwartete mit Ungeduld den Zusammentritt des Parlaments, so that die Opposition im besondern. Perceval lud deshalb in besondern Circularen alle „Freunde der Regierung" ein, sich pünktlich und zahlreich einzufinden am 23. Jan. 1810. Bei dieser Gelegenheit machte Robert P. seine erste Verbeugung vor dem Publikum und hielt seinen „maiden speech" für die Regierung, dem Unglück von Walcheren das sonstige Gedeihen des Landes entgegenhaltend. „England", sagte er, „verlangt weder Frieden noch Krieg, aber es will keine Unwürdigkeit leiden und keine unpassenden Concessionen machen. Mit der ganzen Maschinerie von Gewalt und Perfidie gegen sich, hat unser Land Bonaparte bewiesen, daß es unverwundbar gerade an jenem Punkte, auf den er seine Angriffe richtet. Der Export britischer Fabrikate übersteigt den früherer Perioden um mehrere Millionen. Was innere Zustände anlangt, so ist Frankreich der Blüte seiner Jugend beraubt worden, während England an Blüte gewachsen, und die einzige Änderung nur das Substitut der Maschine für Händearbeit geworden ist." Die Minister triumphirten mit einer großen Majorität. P. sprach öfters für ihre Interessen. Die „Brote und die Fische" konnten an ihm nicht lange vorbeipassiren, wie die Phrase in England lautet, und er wurde zum Untersecretär für die Colonien gemacht.

Während Canning die Rhetorik als eine hohe Kunst behandelte, war die P.'s mehr eine überlegte und wohlausgearbeitete „Manier", weniger ein Original. Er hatte auch schwerer zu kämpfen, um anerkannt zu werden, denn fast alle die Großen hatten sich schon vorher ein Renommée als Redner im Gerichtshof gegründet, P. nicht. Er betrat das Haus einfach als ein „wohlerzogener Gentleman" und kam somit unter die feinsten Vergrößerungsgläser der eifersüchtigsten Kritik. Man behandelte ihn lange als „sublime Mittelmäßigkeit", die niemals über das Niveau officieller Routine sich erheben könnte.

Der Lordschatzmeister Spencer Perceval wurde 1812 im Unterhause erschossen. Ein ministerielles Interregnum folgte, und zuletzt bildete der Earl Liverpool ein neues Cabinet, in dem P. als Chief-secretary for Ireland (Minister für Irland) seinen Platz nahm, den er bis 1818 ausfüllte. Im Jahre 1819 war er ohne Amt und nur „unabhängiges Parlamentsmitglied", und der leitende Agent in den legislativen Maßnahmen für die permanente Wiederaufnahme von Baarzahlungen seitens der Bank von England. Es bedarf eines kurzen Rückblicks, um diesen Moment voll würdigen zu können.

Unter Pitt war Krieg zwischen England und Frankreich. Pitt forderte Geld über Geld. Die Bank von England wurde alarmirt. Bonaparte siegte in Italien; Nelson hütete das Meer. Irland grollte in Rebellionen. Der Handel wurde beunruhigt, der Credit erschüttert, Gold strömte aus der Bank. „Mehr Geld!" rief der Premierminister, und die Bank wies auf halbgeleerte Koffer. Da erschien ein Ministerialbeschluß, „der Bank die Einlösung ihrer Noten in

baarem Gelde auf so lange verbietend, als das Parlament dies für gut finden würde". Obgleich Fox im Parlament 1797 dagegen wetterte, „daß man sich damit der Gelder von Privatleuten, welche dieselben dem Schatz des öffentlichen Gläubigers anvertraut, bemächtige", sanctionirte das Parlament die Ordre. Obiges Beispiel wurde von den kleinen Banken nachgeahmt, indem sie ihre eigenen Noten mit den als „legales Zahlmittel" erklärten „uneinlösbaren" Noten der Bank von England einlösten. Sogar Privatleute gaben Noten aus mit ihrer Namenschiffre, bis zu einer Kleinheit von wenigen Schillingen herab, nach dem Princip jenes Schauspielers, der bemerkte, daß der Papierschneesturm, unter welchem erschöpft niederzusinken seine Rolle gebot, nicht zur rechten Zeit auf die Bühne herniederkam, und deshalb dem Maschinisten zurief: „Kannst du nicht weiß schneien, so schneie braun." Indessen das Publikum hielt unter sich dennoch den Credit aufrecht, und Handel und Wandel florirte in so überraschendem Grade, daß manche versicherten, das Kriegspapiergeld habe alle wohlhabend gemacht. Nur zuweilen und allmählich fühlte man heraus, „daß etwas faul im Staate". Man begriff die Bedenklichkeit des Umstandes, daß man für eine goldene Guinea, die sonst 21 Schillinge gegolten, selbst im abgenutzten und verdünnten Zustande jetzt 28 Schillinge erhalten konnte. Schlichte Gemüther trauten den goldenen Guineas mehr als den Noten, und das System des Anhäufens des Goldes in Truhe und Pult wurde Mode. Die Banknoten flogen über das Land, und die Bank von England fabrizirte mit unermüdetem Eifer. Broschüren erschienen, die vor Exceß warnten; viele Stimmen verlangten eine parlamentarische Revision der Notenausgabe. Die Unruhe hatte Zeit zu wachsen, denn erst 1810 constituirte sich die berühmte „Bullion-Committee" im Parlament unter Vorsitz des populären Rechtsgelehrten und Publicisten Francis Horner. Examinationen folgten auf Examinationen. Die Bankdirectoren behaupteten, daß sie nur Noten ausgäben bei der Discontirung von Wechseln von unzweifelhafter Solidität, und daß ein Ruin wie der in Frankreich durch die Assignaten verursachte nicht in England zu befürchten wäre. Der Sturm im Publikum war unbeschreiblich. Die Committee redigirte 16 Resolutionen zur Beschränkung der Notenausgabe, von denen die letzte die Wiederaufnahme der Baareinlösung auf zwei Jahre später verlangte. Der Lordschatzmeister antwortete mit 17 Gegenresolutionen und verlangte, daß „das Haus sich zu dem «Glauben» verpflichten solle, die Banknoten seien noch, wie vordem, Äquivalente für die gesetzliche Münze im Inland, für dessen Zwecke sie allein bestimmt gewesen", das hieß: „Verpflichtet euch zu dem Glauben, daß das Wasser bergaufwärts ebenso rasch fließt wie thalabwärts." Canning rief: „Verpflichtet euch zu dem Glauben!" und Hunderte machten aus der Noth eine Tugend und folgten dem Ruf, so auch die beiden Peel, Vater und Sohn. Man erfand das Sprichwort: „Pitt und Papiergeld haben England davor geschützt, eine französische Colonie zu werden." (P. der Sohn blieb übrigens seinem Vertrauensvotum nur treu bis 1819.)

Ein Gesetz verbot, daß irgendeine Note der Bank von England unter ihrem bezeichneten Werth in Zahlungsstatt gegeben oder angenommen werde. Die Bank von England fühlte sich wohl dabei, so wohl, daß 1814 nach dem Friedensschluß sie sich für „unvorbereitet" auf Baarzahlungen erklärte. Die Regierung brauchte noch ihre Hülfe und gab eine neue Frist bis 1816. Im Jahre 1817 fingen die Baareinlösungen endlich wieder an, aber die Noteninhaber liefen Sturm in solchem Maße, daß der Bank eine neue Frist gewährt wurde. So kam 1819 heran, und P. agitirte im Parlament, den Fristen endlich ein Ende zu machen. „Ich habe 1811 mich zu dem Glauben verpflichtet", sagte er; „jetzt als Vorsitzender der Committee habe ich die Sache näher untersucht und bin entschlossen, aus meinem Gedächtniß das Votum zu verbannen, das ich vor Jahren gegeben." Die Untersuchungen der Committee führten zur „Peels-Bill", wie man den Antrag nannte, „daß eine stufenweise Wiederaufnahme von Baarzahlungen seitens der Bank von England vor sich gehen solle".

Die Peels-Bill wurde 1819 vom Parlament angenommen, und die Bank von England hatte ihre Vorbereitung auf Erfüllung der neuen Anordnung zu treffen. Zwei Jahre später, am 1. Mai 1821, begann dieselbe wieder ihre Baarzahlungen. Ein großes Fallen der Preise erfolgte nothwendigerweise, die bis 1814 für manche Lebensbedürfnisse um 50—100 Procent avancirt gewesen. Nach 1821 wurden alle Banknoten unter 5 Pfd. St. außer Circulation gesetzt. Unzufriedene gab es genug im Lande dessenungeachtet, die unter dem Fallen der hinaufgeschraubten Preise litten, und sogar noch 14 Jahre nach der Annahme der Peels Bill, 1834, brachte das Parlamentsmitglied Cobbet ein langes Sündenregister gegen die Peels-Bill vor das Unterhaus, dem der Antrag beigefügt war, eine Adresse an die Krone zu richten, damit Sir Robert P. als der Urheber der Wiederaufnahme der Baarzahlungen aus dem Ministerrath

entfernt werde. P. widerlegte in geistvollster Weise die Prophezeiungen über einen Nationalbankrott, mit welchen Cobbet das Haus einzuschüchtern gesucht. Das Unterhaus adoptirte P.'s Rathschläge und beschloß sogar, was fast unerhört in der parlamentarischen Geschichte, die Bill Cobbet's gänzlich aus den Archiven des Parlaments zu „löschen", als hätte sie nie existirt.

Mit einem andern Ereigniß ist der Name Sir Robert P.'s unlösbar verknüpft, mit der Katholikenemancipation, deren Besiegeler er jedoch ziemlich „wider Willen" geworden. Schon hatten lange vor 1830 Staatsmänner wie Burke, die Irländer Grattan und Curran, Pitt, Fox, Erskine, Windham, Plunket und der noch heute lebende Brougham alle Beredsamkeit, Pathos, Feuer, Logik und Unwillen aufgewendet, um jenen Flecken, „die politischen und bürgerlichen Beschränkungen der Katholiken", aus dem britischen Statutenbuch zu löschen. Canning, der brillante und anmuthige Redner Canning, ging sozusagen unter in dem Kampfe. Dennoch war der Gedanke der Katholikenemancipation in England unpopulär geblieben zu einer Zeit, wo der größere Theil Europas schon längst die erleuchtete Maßregel der Gleichberechtigung für alle Glaubensbekenntnisse acceptirt hatte. Das Gros der höhern Gesellschaftsklassen in England war dagegen, ebenso das Gros der Mittelklassen und die arbeitenden Klassen. Es waren nicht nur die Mitglieder der „established church" (der Anglikanischen Kirche), sondern auch die überwiegende Mehrzahl der zahlreichen Dissenters und protestantischen Sekten unfähig, den grauen Staub des Mittelalters in dieser Frage abzuschütteln. Und wenn auch die Katholikenemancipation längst eine Thatsache in England, so währt das grimme Vorurtheil noch in unsern Tagen fort und würde, wenn gereizt, noch heute die Krawalle von 1780 unter dem Ruf „No Popery" erneuern. Die englische Reformation hat dem Volk gelehrt, daß das Papstthum der „Mann der Sünde" sei, von dem das Neue Testament spreche, und der Papst der immer lebendige Typus des „Sohnes der Verdammniß", der, die Majestät des Himmels beleidigend, sich selbst zu einem Gott machen wollte. Von der Reformation bis zur Revolution von 1688 erfolgte ein unaufhörlicher, durch protestantische und katholische Scheiterhaufen abwechselnd beleuchteter Kampf zwischen Katholicismus und Protestantismus; das eine Princip strebte seine politische Macht wieder zu erreichen, das andere den Gegner niederzuhalten. Im Vertrag von Limerick, als die Überreste der Truppen des letzten vertriebenen Stuart, Königs James II., in Irland vor dem protestantischen Heere Englands die Waffen streckten, war die Bedingung enthalten, daß die Katholiken dieselben religiösen Privilegien haben sollten, die sie unter dem indifferent gesinnten Karl II. ihr eigen nannten. Diesen Vertrag brach England, in Furcht gesetzt durch die Einflüsterungen protestantischer Irländer, deren Fanatismus bis in unser Jahrhundert gereicht hat. (S. Orangelogen.) Es erließ den „Penal Code" gegen alles was Papstthum hieß. Dieses Gesetz theilte die Bevölkerung in zwei Lager, Triumphirende und Unterdrückte, seufzend unter dem vae victis religiöser Verfolgungssucht. Die erstern hatten, wie Burke sagt, „alles Wahlrecht, alles Eigenthum, alle Erziehungsmittel, die andern hatten nur Wasser und Torf für sich". Alle Priester hatten Irland zu verlassen, alle katholischen Schulmeister wurden verbannt. Kein Protestant durfte eine Katholikin heirathen. Das Gesetz erkannte einen Katholiken als gar nicht existirend an. Massenhafte Auswanderung aus Irland war die Folge, und bis 1745 fielen nicht weniger als 450000 Irländer in Kriegen Frankreichs gegen England. Erst nach dieser Periode traten Milderungen des Coder ein. Katholische Geistliche wurden bedingungsweise zugelassen, auch den Katholiken die Erwerbung von Eigenthum wieder gestattet, aber an ihrem Grundbesitz hing kein „Votum", und Zwischenheirathen wurden noch mit Geldstrafen belastet. Auch waren den Katholiken noch alle Erziehungsmittel verwehrt.

Ausgang des vorigen Jahrhunderts, als Irlands Hauptstadt noch ein irländisches Parlament beherbergte und seine Gesellschaft an Geist und Bildung die Londons tief in Schatten stellte, wie selbst von englischen Geschichtschreibern ehrlich eingeräumt wird, nahm das irische Parlament sich der Katholiken und ihrer Menschen- und Staatsbürgerrechte an. Es wurde so viel erreicht, daß die Katholiken Irlands zum Parlament wählen durften — aber der Gewählte mußte ein Protestant sein. Ebenso stiftete ein irischer Parlamentsbeschluß das berühmte Maynooth-College zur Erziehung katholischer Geistlicher, eine Concession, die bis heute noch selbst im vereinigten Parlament zu London mit Erbitterung angegriffen wird. (Noch im Jahre 1863 erfolgte ein Antrag auf Entziehung der Staatssubvention für diese einzige katholische Hochschule im Vereinigten Königreich, während das ganze katholische Irland der protestantischen Kirche Irlands bis heute Steuern zahlen muß!) Die religiöse Erbitterung der Parteien Irlands schrieb die blutige Geschichte der irischen Rebellion von 1798. Zwei Jahre später erfolgte die

parlamentarische Union Irlands und Britanniens; auf welchem Wege, ist in der Biographie O'Connell's geschildert. (S. O'Connell.)[2]) Unter den Verheißungen Englands war auch die „mündliche" der völligen Katholikenemancipation. Pitt nahm das Odium des Bruchs dieser Verheißung auf sich und schied nur auf einige Tage aus dem Cabinet aus, „als genügende Selbstbuße"!

In England hatten die Schrecken der ersten Französischen Revolution zu dem sonderbaren Vorurtheil geführt, daß mit der Doctrin der Menschenrechte der Katholicismus zu thun gehabt hätte. Es genügte, daß die Revolution in einem katholischen Lande vor sich gegangen. Man hatte den Katholicismus früher mit der Opposition gegen bürgerliche Freiheit identificirt, man fürchtete ihn jetzt als „beginnend im Dunkel des Aberglaubens und endend im Feuerbrand der Ungläubigkeit und des Atheismus."

Als P. seine öffentliche Laufbahn begann, lebte noch der alte Parteiruf „No Popery". Die Opponenten stützten sich auf politische oder religiöse Gegengründe. Lord Redesdale sagte 1811: „Unsere Constitution ist protestantisch. Sie könnte nie einen katholischen Souverän vertragen und noch weniger einen katholischen Minister." Andere erklärten es für eine heilige und bibelgetreue Pflicht, die Päpstlichen zu entmuthigen. P. nahm in der Emancipationsfrage seine Stellung auf dem Argument politischer Nützlichkeit gegen dieselbe im Jahre 1812, ohne indessen sich für den Gegenstand sehr zu erwärmen. Er sah im Parlamentseide noch ein unübersteigliches Hinderniß für die Zulassung katholischer Mitglieder und stimmte mit der Minorität von 106 gegen eine Majorität von 235, als Canning's Bill, „die Emancipationsfrage in nächster Session in Erwägung zu ziehen", im Unterhause durchging. In demselben Jahre ging P. nach Irland als Chief-Secretary unter dem Herzog von Richmond als Vicekönig (Lord-Lieutenant). Es war eine unruhige Periode und P. hatte eine undankbare Stellung. Die Repealbewegung spukte bereits vor. Die Katholiken hatten Muth geschöpft und sich organisirt; ihnen gegenüber organisirte sich der fanatische Protestantenbund der Orangisten. Das britische Parlament ordnete 1813 eine Untersuchung über die Existenz der letztern Societät an. Aber obgleich sein Vorgesetzter, der Herzog von Richmond, sich bemühte, unparteiisch zu handeln, neigte P., sein Chief-Secretary, zur Seite des Orangebundes und wurde dessen Vertheidiger, weshalb ihm die Irländer den Spottnamen Orange-Peel (Orangenschale) vindicirten. Er widmete sich der energischen Handhabung der Polizei und wurde sozusagen der „Erfinder" der Constables, welche bis heute noch von der niedern Volksklasse mit dem Verachtung aussprechenden Namen „die blutigen Peelers" bezeichnet werden. Seine hierauf bezügliche Bill wurde im Unterhause acceptirt, an dessen Sitzungen er von Zeit zu Zeit theilnahm. Dasselbe geschah mit seiner Bill „gegen ungesetzliche Verschwörungen". Eine andere Bill P.'s, das von den Katholiken Irlands eingesetzte Catholic-Board für ungesetzlich zu erklären, brachte ihn in persönliche Collision mit Daniel O'Connell, die zu einer Herausforderung führte, aber gütlich beigelegt wurde. Die beiderseitige Animosität wurde aber eine lebenslange. O'Connell's Agitation für Gleichberechtigung der Glaubensbekenntnisse und politische Freiheit heilte viele englische Dissenters sogar von ihren Vorurtheilen und gewann der Katholikenemancipation Freunde in England.

Im Jahre 1817 wurde P. von der Universität Oxford ins Parlament gewählt, und 1818 resignirte er auf seinen Posten als Irish-Secretary. Seine Gegnerschaft gegen die Katholikenemancipation hatte ihm die Wahl in Oxford verschafft, von dessen Universität bis heute nicht nur Katholiken, sondern auch alle nicht zur Anglikanischen Kirche gehörigen Dissenters ausgeschlossen sind. Von Jahr zu Jahr spannen sich im Unterhause die katholischen Debatten fort. Es war 1821, als Lord Plunket auf die berühmten Männer anspielte, die von Zeit zu Zeit so warme Fürsprecher der Katholikenemancipation gewesen: „Wenn wir an den theuern Bildern dieser gefeierten Todten vorüberwandeln wie in einer öffentlichen und feierlichen Procession, sollen wir nicht da alle Parteigefühle aufgeben, alle zürnenden Leidenschaften und unwürdigen Vorurtheile?" Er appellirte an P.'s Talent, an seine hohen Principien als Staatsmann und Gentleman, der Sache seine Stimme zu leihen. P. erwiderte mit Herzlichkeit in folgendem Sinne: „Er wünsche zwar, daß seine Meinung gegen die Emancipation die Oberhand behälte, werde sich aber von Herzen freuen, wenn seine Argumente und Prophezeiungen später sich als grundlos erweisen sollten." Die übermäßige Furcht protestantischer Mitglieder, daß Unheil daraus folgen müsse,

2) Noch im Jahre 1775 hatte das britische Parlament „für immer auf das Recht verzichtet, Irland durch seine Gesetze zu binden"!

wenn je Männer wie O'Connell einen Sitz im Parlament erhielten, theilte er dennoch nicht und lächelte diesen Einwand als nebensächlich hinweg mit den Worten: „Ich habe noch nie einen Demagogen gekannt, der, sobald er einen Sitz in diesem Hause erhalten, nicht zu passenden Dimensionen zusammengeschrumpft wäre, ehe sechs Monate vergangen. Laßt den Demagogen kommen und sein Schlimmstes thun!"

Ich übergehe einige Jahre, auch 1825, in welchem der Herzog von York, präsumtiver Thronerbe, im Hause der Lords seinen Entschluß erklärte, den katholischen Ansprüchen unter allen Umständen Widerstand zu leisten — und komme zum Jahre 1827. Canning löste den Earl Liverpool als Premierminister ab. Dies veranlaßte sechs Cabinetsmitglieder, darunter den Herzog von Wellington und Robert P. zum Austritt. P. erklärte ausdrücklich, dies geschehe seinerseits wegen der Stellung Canning's zu Gunsten der Katholiken. „Meine Opposition gründet sich auf Principien seit 18 Jahren. Ich halte dafür, daß die Fortdauer der Schranken, welche Katholiken von der Erreichung politischer Macht ausschließen, für die Aufrechthaltung der Constitution und die Interessen der bestehenden Kirche nothwendig sind." Canning's Ministerium lebte nicht lange, ebenso das nächste des Lords Goderich. Dann kam das Wellington-Peel-Cabinet an das Ruder (1828). Die Hoffnungen der Katholiken, welche mit dem Namen Canning eine rosige Zukunft verbunden hatten, sanken jetzt zur tiefsten Ebbe. P. acceptirte den Ministerposten mit der Erklärung, es werde unmöglich bleiben, ein dauerndes Regierungssystem festzustellen, wenn nicht entweder die katholische Frage ganz aus dessen Principien ausgeschlossen oder durchgeführt werde als eine conditio sine qua non. Lord Russell, zur Zeit Führer der Whigs des Unterhauses, brachte P. eine Niederlage bei, indem er trotz dessen Opposition den Widerruf der Test-Acte durchsetzte, die bisher die Rechte der Dissenters beschränkt hatte. Das war der Vorläufer der Katholikenemancipation. O'Connell wurde in Irland zum Parlamentsmitglied gewählt, und die Eidesfrage — er war der erste Katholik im Unterhause — kam aufs Tapet. Neue Spannung im ganzen Lande. P. begann zu schwanken, ebenso Wellington, der die Protestanten durch einen Privatbrief in Alarm versetzte, den er an seinen alten Lagergenossen vom spanischen Feldzug her, Dr. Curtis, katholischen Primaten für Irland, gerichtet und darin die brennende Frage mit den Worten berührte: „Wenn wir die Frage nur für eine kurze Zeit in Vergessenheit begraben, und die Zwischenzeit zu sorgfältigen Erwägungen anwenden könnten, so wollte ich nicht an einem befriedigenden Resultat verzweifeln." Curtis publicirte den Brief, und der Lord-Lieutenant von Irland, Marquis von Anglesea, ein alter Waterloo-Held, gratulirte Wellington sofort in einem öffentlichen Schreiben wegen dieser Wendung in seiner Gesinnung. Wellington sah sich in den Augen der Protestanten compromittirt und rief Anglesea von seinem Posten ab. Um dieselbe Zeit bereiste P. den Norden Englands, wurde als Champion des Protestantismus fêtirt und rechnete sich zu jenen, in deren Gemüth kein Wechsel eingetreten sei! Dies war wenige Monate vor der großen Wendung.

Ob stille Erwägungen ein Wunder gewirkt oder den Staatsmann eine Inspiration erleuchtete, ist unerklärt geblieben. Im folgenden Januar (1829) gingen Gerüchte um, daß die Katholikenfrage zur Erledigung kommen solle. Die königliche Eröffnungsrede vor dem Parlament im Februar bestätigte dies, und einen Tag vor der ersten Sitzung erklärte P. dem Kanzler der Universität Oxford, daß er auf seinen Sitz im Parlament für dieselbe verzichte, „da er durch das Gefühl einer überwältigenden Pflicht sich veranlaßt sehe, einen Schritt in der katholischen Frage zu thun, auf welchem ihm die Sympathien seiner Wähler nicht folgen würden." Die erzürnten Universitätswähler ließen ihn auch bei der Neuwahl sofort durchfallen, aber der Wahlflecken von Westbury in Wiltshire erkor ihn als Vertreter.

Endlich am 5. März brachte Peel vor überfülltem Unterhause seine berühmte Bill über die Katholikenemancipation ein. Er sprach länger als vier Stunden. Die Hauptstelle lautete: „Ich habe seit Jahren versucht, die Römisch-Katholischen vom Parlament und von hohen Staatsämtern auszuschließen. Ich glaube nicht, daß es ein unnatürlicher oder unvernünftiger Kampf gewesen. Ich gebe diesen Kampf auf infolge der Überzeugung, daß er nicht länger unter Vortheilen fortgesetzt werden kann, aus Mangel an Material und Instrumenten, die für die Dauer einem solchen gewachsen wären. Ich gebe deshalb nach und weiche einer moralischen Nothwendigkeit, die ich nicht zu controliren im Stande bin, ungewillt, den Widerstand bis zu einem Punkte zu treiben, wo die Institutionen, die ich vertheidigen wollte, gefährdet werden könnten. Ich sehe auf den Ausgang mit Fassung und Vertrauen. Wir werden damit die große moralische Allianz der Römisch-Katholischen gesprengt haben, die ihnen so viel Stärke gab, und werden auf unserer Seite die berühmten Autoritäten haben, welche sich bisher zu ihnen allein gesellten.

Der versammelnde Ruf «Bürgerliche Freiheit» wird so ganz unser eigen werden. Das Verdienst gehört nicht mir, es gehört Fox, Grattan, Plunket, der Opposition und meinem großen Freunde Canning, der nicht mehr ist. Durch ihre Bemühungen und trotz meines Widerstandes hat die Sache gesiegt!"

Hat je ein Staatsmann ehrlicher, großherziger, unselbstsüchtiger gesprochen, vor ihm — oder nach ihm? So schloß die lange Periode des privilegirten Religionshasses, dieser unseligen drei Jahrhunderte des innern Unfriedens. Erst am Tage vorher hatte sich König Georg IV. nach langem Widerstreben entschlossen — erst nachdem ihn alle seine Minister verlassen und resignirten — der Bill seine Sanction zu geben.

Schlagen wir ein anderes Kapitel auf. P. löschte „Blut" von dem Schilde Englands durch Verbesserungen in der Criminalgerichtspflege, die eine barbarische war. Noch bis zum Ende der zweiten Dekade dieses Jahrhunderts waren 300 Verbrechen und Vergehen verschiedenster Art mit Todesstrafe bedroht. Galgen und Pranger standen selten mehr als vierzehn Tage leer. Allein in London wurden gegen dreißig in jedem Jahre gehängt.[3]) Im Jahre 1823 brachte P. vier Bills ein zur Milderung der drakonischen Härte der Strafgesetze, und alle vier wurden Gesetz. Ja 1825 setzte er Gesetze zur Reform der Geschworenengerichte durch und 1830 ein Gesetz behufs Beschränkungen in der Anwendung der Todesstrafe für Fälschungen. Um dieselbe Zeit hatte er die Polizei von London, der großen Metropole, organisirt, die bisher nur aus Halbinvaliden und Nachtwächtern bestanden hatte.

Es bedarf eines weitern Rahmens als den, der eine Biographie Sir Robert P.'s umschließt, um ein Bild der Kämpfe zu geben, welche sich um parlamentarische Reform in England schon seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts entsponnen hatten. Sie wurde eine Thatsache in diesem Jahrhundert, wenn auch nicht in dem heute ersehnten Maße. Darüber verweise ich den Leser auf die Biographie Lord John Russell's, welcher der Champion dieser Reform gewesen. Ich beschränke mich hier auf einige interessante Citate von Urtheilen aus dem Munde von Zeitgenossen P.'s über diese Frage, die in den dreißiger Jahren alle Gemüther in Großbritannien in Gärung setzte und mehr als jede andere eine unberechenbare Popularität besaß. Earl Liverpool, den die Unruhen im Lande, der Schrei: „Gleichmäßige Repräsentation oder Tod!" in Angst versetzt, sagte: „Parlamentsreform bedroht uns mit der Schreckensherrschaft von 1794." Das war 1817. Zehn Jahre später sprach der geniale Canning während seiner kurzen Premierministerschaft die Worte: „Ich werde der Parlamentsreform bis zum Ende meines Lebens opponiren, wie ich bisher gethan." Brougham rief P. im Parlament zu: „Die Tage der Gewalt sind vergangen. Der, welcher heute dieses Land noch mit königlichem Gutdünken oder militärischer Macht regieren wollte, würde von seiner Höhe gestürzt werden. Ich klage euch, die Minister an, nicht den König, euch, seine Schmeichler, seine niedrigen, fächelnden Parasiten." P., damals Minister, erhob sich mit Unwillen gegen diese Anklage, unter anderm sagend: „Lord Brougham hat das vollkommene Recht, Minister anzugreifen, aber nicht das, Männer der Schmeichelsucht anzuklagen, die so unabhängig wie er selbst sind." Nach den pariser Julitagen bildete sich eine Jacquerie im ganzen Süden Englands. Brandstiftungen und Fabrikenzerstörung folgten aufeinander in großer Zahl. Das schreckte die Tories von jedem Gedanken an erweitertes Wahlrecht ab. Earl Grey sagte im Hause der Lords: „Ich verneine das Recht jedes beliebigen Steuerzahlers zur Parlamentswahl. Das Recht des Volks ist, eine gute Regierung zu haben, die seine Privilegien und sein Glück schützt. Wenn dies mit Urwahlen nicht erreichbar, so ist die Wahlbeschränkung das Recht des Volks." Darauf erwiderte Wellington: „Die Regierung Sr. Majestät ist so wenig vorbereitet auf parlamentarische Reform als der edle Lord selbst. Solange ich mit der Regierung zu thun habe, werde ich allen darauf zielenden Maßregeln Widerstand leisten." Dieses Widerstandes wegen fiel das Cabinet Wellington-Peel am 15. Nov. 1830. Zwei Jahre später wurde Russell's Reformbill Gesetz. P. hatte bis dahin keine Erleuchtung gehabt, die ihn zu einer gleichen Wendung wie in der katholischen Frage bewogen haben könnte.

Als 1834 das erste Reformparlament aufgelöst war, stellte sich Sir Robert P. als Wahlcandidat für Tamworth, das ihn wählte und bis heute eine Taschenausgabe peelitischer Wahlorte geblieben ist. Er erklärte sich bereit, im Sinne der Reformbill zu regieren, „wenn der Geist

3) Ein Diebstahl, dessen Object höher als 13 Pence (11 Sgr.), wurde lange mit dem Tode am Galgen bestraft.

der Reform nur eine sorgfältige Beaufsichtigung der Institutionen civilen und ecclesiastischen Charakters in eintrachtsvoller Weise verlange und die Aufrechthaltung bewährter Rechte mit der Abschaffung wirklicher Misbräuche und Beschwerden verbinde". Er erfuhr mehrere Niederlagen im Unterhause in Nebendingen, aber schied aus dem Cabinet, als Russell seine Bill auf Verwendung der Surplus-Revenuen der irisch-protestantischen Kirche für ecclesiastische Schulzwecke einbrachte und zwei andere Bills durchsetzte, darauf gerichtet, bei jener Verwendung ohne Unterschied des religiösen Glaubensbekenntnisses zu verfahren. Das Ministerium P. machte einem Reformer-Ministerium Platz. Seitdem fuhren die Peeliten des Parlaments fort, ihre Gegner auf alle erdenkliche Weise in Verlegenheiten und Conflicte zu führen. Im Jahre 1838 war infolge mancher Misgeschicke in Handel und Wandel ein Deficit in der Staatskasse eingetreten, und Unzufriedenheit verschiedenster Art schob mit Recht oder Unrecht dem Reformministerium die meiste Schuld in die Schuhe. Im Jahre 1839 hatte sich das Parlament der westindischen Insel Jamaica in Opposition gegen die englische Regierung hineingezankt, indem es der Negeremancipation nicht seine unumwundene Zustimmung geben wollte. Das englische Cabinet brachte eine Bill im Parlament zu London ein, die Verfassung Jamaicas zu suspendiren, und blieb mit fünf Stimmen in der Minorität, worauf es abdankte. Wellington und P. sollten ein neues Cabinet bilden, aber P. befand sich in Differenz mit der Königin in Betreff der Damen ihres Hofstaats, deren Entlassung er zu einer Bedingung machte, weil sie mit whigistischen Familien verwandt seien und das Ohr der Königin hätten. Diese Bedingung wurde indessen nicht bewilligt, und so schlossen sich P. und Wellington um dieser kleinlichen Scrupel P.'s willen die Thür zum Amte auf weitere zwei Jahre (bis 1841). Das abgetretene Whigcabinet regierte von neuem und suchte sich namentlich mit einer verbesserten Postorganisation und Herabsetzung des Briefportos populär zu machen; und in der That, niemand verkannte in diesem Punkte die Verdienste des Reformcabinets. Die Tories begannen 1840 im Parlament dennoch eine heftige Fehde gegen die Whigs des Ministeriums. Sir John Yarde Buller brachte ein Mistrauensvotum gegen dasselbe in Vorschlag, und das Cabinet siegte nur mit 21 Stimmen über seine Gegner. Bei dieser Gelegenheit hatte P. die Sturmcolonnen geführt und beschwerte sich bitter über die Ausschließung der Conservativen vom Staatsruder. Er legte auch die ungesunden Verhältnisse des Handels, die Unsicherheit des Credits mit beißendem Spott den „Reformers" zur Last, sowie den Geist der Insubordination, der sich durch das Land seit der Reformbewegung manifestire. Sir James Graham, unterstützt von P., censirte heftig den „Krieg in China". P. sagte: „Beim Mangel jedes Vertrauens in Ihrer Majestät Cabinet bete ich nur, daß die Macht, die von oben den Rath der Menschen regiert, es zulasse, diese unselige Angelegenheit durch gerechte und nicht unehrenhafte Maßregeln zu ordnen." Mit einer kleinen Majorität von 10 Stimmen rettete sich das Cabinet vor dem Sturze. Die Session 1841 war die letzte des Reformcabinets. Im Parlament Parteiagitation und noch heißere Agitation im Lande für Abschaffung der Korngesetze und für Handelsreform! Zu beiden Dingen, aber in sehr beschnittenem Umfange waren die Whigs im Cabinet nicht ungewillt sich zu entschließen, und Lord John Russell setzte die Schutzzöllner des Parlaments in Erstaunen durch den Vorschlag, den Einfuhrzoll auf fremdes Korn auf 8 Schillinge herabzusetzen. Umsonst! War früher der Herzog von Wellington zu spät in seinem Widerstande gegen Reform gekommen, kam Russell einerseits zu spät, andererseits zu früh mit Palliativconcessionen. Sir Robert P., Schutzzöllner damals noch von entschiedenster Farbe, motivirte: „daß die Minister nicht hinlänglich das Vertrauen des Hauses besäßen, um Maßregeln durch die Discussion zu tragen, die sie für wesentlich für das öffentliche Wohl erachten, und daß ihr Verbleiben im Amt unter solchen Umständen der Constitution zuwiderlaufe." Dieses Mistrauensvotum wurde mit 312 gegen 311 Stimmen, also einer einzigen Stimme Majorität angenommen. Andere Niederlagen kamen hinzu. Eine Parlamentsauflösung erfolgte. Damit hatte die Regierung an das Volk appellirt, und das Volk antwortete mit einer Wahl ihrer Gegner in Cohorten. Die Conservativen stritten Schulter an Schulter mit einer Fraction der Whigs, und die Reformer und Radicalen, welche über die Zögerungen des alten Ministeriums die Geduld verloren, machten keine Opposition zu dessen Gunsten. Russell wurde von der City von London gewählt, P. wiederum in Tamworth, wo er es geschickt umging, seine Ansichten zu sehr zu präcisiren. „Der Doctor", sagte er, „ist noch nicht hineingerufen, um dem Patienten zu verschreiben, und kann demnach die Arznei nicht im voraus bestimmen." Seine Gegner beschuldigten ihn, damit auf die Königin selbst angespielt zu haben, um deren persönliches Wohlwollen und persönlichen Widerwillen gegen die andere, beide Parteien, die Tories wie die Whigs, sich nur zu oft in einer fast unconstitutionellen Weise befehdet hatten.

Es ist dies oft bedauert als völlig „unenglisch", einerseits den Namen der Königin zu einem Signal von Einfluß und Autorität zu gebrauchen, oder ihn zum Gegenstand unehrerbietiger Rüge auszuersehen. Bei der Eröffnung des neuen, recht eigentlich in Sturm geborenen Parlaments erschien die Königin diesmal nicht in Person. Die in Stellvertretung verlesene Thronrede wurde ein Free-Trade-Speech genannt, weil die Königin in derselben verlangte, daß das Parlament sich mit den Steuern und Zöllen beschäftigen solle, wobei namentlich die Entfesselung des Handels und die Interessen des Volks im Auge zu behalten wären. Dieser Schritt des Cabinets war kühn, gegenüber einem schutzzöllnerischen Parlament, das über die Agitation von Cobden, Bright und Wilson, den Champions der Anti-Cornlaw-League ohnehin in üble Laune versetzt war; eine Agitation, die ihre Anhänger unter den freilich „nicht wahlfähigen" Volksklassen nach Hunderttausenden berechnete und meisterhaft wie ein Staat im Staate organisirt war und so operirte. Dieser Groll der Schutzzöllner trat in der Berathung der Antwort auf die Thronrede unverkennbar zu Tage. Vier Nächte lang währten die Debatten. Die Antwort sollte ein Mistrauensvotum gegen das Cabinet werden, als dessen Vertheidiger unter anderm sogar O'Connell auftrat und die Tories moralische Spießruthen laufen ließ. Dies führte zu heftiger Controverse zwischen ihm und Peel. Endlich kam es zur Abstimmung. Das Mistrauensvotum wurde angenommen; dieses nicht mit Einer Stimme Majorität gegen die Minister, sondern mit 91. Es hatten 629 Parlamentsmitglieder an der Abstimmung theilgenommen. Wer hätte damals prophezeien wollen, daß P. selbst Advocat des Freihandels werden und das Volk ihn als den „unselbstsüchtigsten" aller Staatsmänner preisen würde!

Das Ministerium Russell trat ab unter dem kühlen Troste Roebuck's, „daß es nun eine lange tugendhafte Laufbahn in der Opposition vor sich habe", und die Conservativen kamen ans Ruder, P. als Schatzkanzler (Finanzminister), Wellington als Minister ohne Portefeuille und Führer des Oberhauses.

Seit fünf Jahren hatte das Land unter verschiedenen Calamitäten gelitten und neue Mis-ernten folgten. Die Repeal der Korngesetze wurde Volksgeschrei mehr denn je. Dem Schrei „Billiges Brot" folgten die Mottos „Billiges Fleisch" und „Billige Fische". Das Publikum wurde genau darüber unterrichtet, wie viel Eingangszoll auf fremdes Vieh und fremde Fische zu entrichten war, und daß tausend andere Vertheuerungen der Lebensmittel durch die Zollorganisation verursacht wurden. Die Presse theilte sich in zwei Lager, und man wartete mit Ungeduld auf die ersten Schritte, die P. in einer oder der andern Richtung unternehmen würde. Die Session des Jahres 1842 wurde mit Glanz eröffnet. König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen war gegenwärtig. Wiederum war die Thronrede ein „Free-Trade-Speech" in milder Form zwar, aber doch unverdaulich für die Schutzzöllner und Antireformer. Jetzt kam die Zeit, wo P. Lorbern pflücken sollte, um die er Russell beraubte, indem er ihn aus dem Cabinet drängte. Derselbe P., der als Schutzzöllner mit verdeckter Karte gespielt, drehte sie um, und Kornfreihandel war das Bild! Nicht, daß er mit dieser Überraschung mit einem mal hervortrat, er drehte die Karte um, zu langsam für die Whigs, die Radicalen, die Freihändler, zu schnell für die grundbesitzenden kornverhandelnden Tories. Zuerst erfolgte das sogenannte „neue Korngesetz", introducirt durch eine einstündige Rede P.'s, die noch nicht alle Anker der Schutzzollpolitik lichtete. Jenes Gesetz suchte ein Durchschnittsmaximum für Kornpreise festzustellen und hielt noch an Eingangszöllen fest. Russell opponirte, Cobden verhöhnte es; doch sie blieben in der Minorität. Dann erfolgte der „neue Tarif", begleitet von einer „Einkommensteuer". In der Anführung und Gruppirung von Facten und Zahlen hatte P. keinen Rivalen im Unterhause. Der Tarif reducirte die Abgaben auf 750 Artikel unter 1200, die bisher der Besteuerung unterlagen, und in vielen Fällen um ein Beträchtliches. Die Einkommensteuer u. s. w. war eine bittere Medicin, die Begüterten waren lange unwillig, sie einzunehmen, und entschlossen sich erst dazu, als ihre Dauer auf fünf Jahre beschränkt wurde. Sie hatten eine instinctmäßige Furcht, daß englische Finanzminister Geschmack an dieser Maßregel finden und sie verewigen würden. Die Thatsache, daß noch heute, im Jahre 1864, Gladstone die „Einkommensteuer" unter seine beliebtesten Ziehbrunnen rechnet, beweist, daß jener Instinct kein trüglicher gewesen.

Während der berühmten Finanzperiode P.'s von 1841—46 wurde der ganze kommerzielle Coder seiner bisherigen Rigorosität entkleidet, der Sturm der Anti-Cornlaw-League beschwichtigt, indem P., dem Andrange nachgebend, ihre Sache zu der seinigen machte und die Abschaffung der verhaßten Korngesetze durchführte, seinen Bank-Charter-Act ein Gesetz werden sah und die allgemeine Finanzpolitik des Landes auf festere Grundlagen stellte, denn sie je vorher gehabt. Um dies zu erreichen, hatte er die Fundamente seiner Politik gänzlich verändert

und mit den Tories gebrochen, die alle von ihm abfielen. Seine Partei, die ihn unter dem Namen „Peeliten" überlebt, gilt als conservativ gegenüber politischen und namentlich Parlaments- und Wahlreformen, als liberal in Sachen des Handels und der Finanzen, ein Justemilieu zwischen der Ungeduld der Whigs und der Zähigkeit der Tories. Als P. 1846 aus dem Cabinet trat, verfolgte er seine Vermittelungspolitik im Parlament, „das Wohl des Landes" über die Parteimanöver stellend, sodaß er je nach Umständen keiner Partei zu Lieb noch zu Schaden operirte, obwol eine Vorliebe für die Whigs sich darin manifestirte, daß er das Cabinet mehr als einmal mit seinem Redetalent und den Voten seiner Freunde unterstützte, auch bei den Tories als „Überläufer" unwandelbar unbeliebt blieb. Ein englischer Biograph sagte von ihm: „Er hatte genug von Rang und Macht gekannt und blieb nur noch eifrig, seinen Einfluß lebendig zu erhalten. Die Zeit hatte die Vorurtheile, die er besessen, geläutert, und sein klarer Kopf war frei von jenen Wolken, mit denen Leidenschaft oder Herzensgefühle oft das Urtheil öffentlicher Männer umfloren." P. war nicht fähig, mit englischem Parteitrotz an einer Laufbahn festzuhalten, gegen die seine Intelligenz Grund fand sich aufzulehnen. Seine Beredsamkeit spiegelte diesen Charakter wieder. Sein Gemüth hatte keinen tiefen Ton, seine Sprachweise keine Elektricität, er kleidete Principien nicht in glühende Worte, sandte keine lebendigen Blitze aus, erzwang keine unauslöschliche Rückerinnerung. Aber er war ein bewunderter, vollendeter, öffentlicher Redner, fähig, mit großer Kunst seine Objecte zu ordnen und im klarsten Licht zu zeigen, dabei mit großer Feinheit ausweichende Antworten zu geben, wo Haß und Ungeduld ihn über die nächsten staatsmännischen Ziele hinauszudrängen suchten, weshalb ihn seine Gegner den „größten Meister der Plausibilität" zu nennen pflegten. Diese Gewohnheit legte er in spätern Jahren überhaupt ganz ab, als er festern Boden betreten. Aber bis zuletzt blieb er ein hoher Künstler des Wortes, oder, um mit Milton zu reden, „seine Worte, gleich so vielen zarten, dienenden Luftgeistern, folgten ihm seines Befehls gewärtig, in wohlgegliederten Reihen und rückten je nach Wunsch immer in die passende Stelle". Wie oft hat er die Keulenträger der erbittertsten Gegnerschaft durch Höflichkeit, Kühle und namentlich durch Geduld entwaffnet.

An dem Abend vor jenem plötzlichen Unfall, der seinem Leben ein Ende machen sollte, hatte das Unterhaus, das vierzig Jahre lang Zeuge seiner Triumphe gewesen, stürmische Debatten geführt, und man sprach von einem neuen Cabinet P. Es war das Jahr 1850, und die Nachwehen von 1848 waren noch in England fühlbar. Aber am nächsten Mittag, der jener Debatte folgte, stürzte P. auf einem Spazierritt in St.-James-Park köpflings von seinem scheu gewordenen Pferde und hatte drei Tage später (2. Juni) ausgeathmet.

Guizot hat seine Biographie geschrieben. Bemerkenswerth ist folgende Stelle: „Indem sich P. von der Vergangenheit ohne cynische Indifferenz trennte und der Zukunft ohne abenteuerliche Tollkühnheit ins Auge sah, war er nur von dem Begehren beherrscht, den Bedürfnissen der Zeit abzuhelfen und sein Vaterland vor Gefahren und Verlegenheiten zu bewahren. So war er nach der Reihe ein Conservativer und ein Reformer, ein Tory oder ein Whig, und beinahe ein Radicaler, populär und unpopulär, gleich stark und eifrig im Widerstande wie im Nachgeben, so mitunter übermäßige Concessionen machend, mehr weise als weitsichtig, mehr muthig als fest, aber immer aufrichtig, patriotisch und in merkwürdigem Grade geeignet, in einer Übergangsperiode zu regieren. Als er seine Erfolge vollendet, rief ihn Gott plötzlich ab, in der Fülle der Kraft und des Ruhmes, wie einen edeln Arbeiter, der seine Aufgabe vor Tagesende beendet und der hingeht, seinen Lohn zu empfangen von dem Meister, dem er wohl gedient."

Am westlichen Ende der Straße Cheapside in der City, nahe der berühmten Paulskirche im Angesicht des Centralplatzes des Welthandels, steht eine hohe steinerne dunkle Statue, das Gesicht nach Morgen gewendet. Sie trägt nur vier Buchstaben als Inschrift „PEEL". Er war der erste Minister in Europa, welcher auf den noch nicht vollendeten Charter des Freihandels der Völker sein Siegel drückte.

Sir Robert P. hinterließ drei Söhne, Robert, Frederick, William. Letzterer unterlag vor einigen Jahren dem Klima Indiens, wo er sich als Militär ausgezeichnet. Robert und Frederick, die unter den Augen ihres großen Vaters sich auszeichneten, sind gegenwärtig Minister im Cabinet Palmerston-Russell[4]) und selbstverständlich Parlamentsmitglieder, wie General Peel,

4) Als Frederick P. 1849 seine erste Parlamentsrede zu Gunsten der Zulassung der Juden zum Unterhause gehalten, war der Vater Sir R. P. dermaßen über dieses Debut entzückt, daß er unmittelbar darauf ihm einen Cheque über 10000 Pfd. St. als Geschenk übersandte.

Bruder des großen Staatsmannes, und wie John Peel, einer seiner Neffen. So sitzen vier Mitglieder der Familie Peel im Unterhause des britischen Parlaments. Auch hieraus spricht die Dankbarkeit der Nation. F. Broemel.

Pension, Pensionirung. Keine Gesellschaft, am wenigsten ein Gemeinwesen, wie es der Staat ist, wäre ohne Hingabe der Glieder an die Interessen des Ganzen, die ja auch wieder Interessen eines jeden einzelnen sein sollten, denkbar, und insofern könnte man sagen, daß jedes Glied des Staats demselben zu dienen habe und insoweit Staatsdiener sei. In der That gibt es staatliche Zustände, wo jeder, wenigstens jeder wehrhafte und selbständige Mann oder jeder Vollfreie, nicht nur durch die Befolgung der Gesetze oder Leistung gewisser materieller Güter, sondern auch in der Art dem Staat dient, daß er fast alle Functionen der öffentlichen Gewalt namens des Staats selbst persönlich und auf seine eigenen Kosten übernimmt. So war es z. B. in den classischen Staaten der Alten Welt während der Periode des ersten Königthums und im Anfang der Republik, wo zwar Magistraturen oder besondere Staatsämter nicht gänzlich fehlten (sowol das altgriechische als auch das altrömische Königthum scheinen vorherrschend eine Magistratur gewesen zu sein), Gesetzgebung und Rechtspflege aber wie der Kriegsdienst von jedem Bürger auf seine Kosten geübt werden mußten. Die Antheile, resp. Nutzungen der Bürger an den Staatsländereien mögen dagegen als Äquivalente betrachtet worden sein. Mit dem Untergang der altrepublikanischen Civität, mit der steigenden Ausdehnung und Künstlichkeit der Staatsverhältnisse und mit der wachsenden Schwierigkeit ihrer Leitung, mit der zunehmenden wissenschaftlichen Ausbildung des Rechts und endlich mit der Begründung der imperatorischen Einherrschaft sehen wir die unmittelbare Betheiligung der schon durch die Plebs sehr erweiterten Bürgerschaft immer mehr zurück-, dagegen die Bedeutung der Magistratur immer mehr in den Vordergrund treten, ohne daß jedoch der despotische Charakter des Kaiserthums eine die Magistratur sowol politisch wie privatrechtlich selbständig stellende Organisation derselben zugelassen hätte. [1])

Auch bei den germanischen Völkern sehen wir anfangs jeden selbständigen freien Mann, später vorzüglich den freien Grundbesitzer, unmittelbar und auf eigene Kosten den Dienst des Staats, der sich auf Gesetzgebung und Rechtspflege in den Volksversammlungen und auf den Kriegsdienst nach dem Heerbann beschränkte, versehen! [2]) In den auf den Ruinen des römischen Weltreichs gegründeten germanischen Staaten wirkt zwar noch die alte Einrichtung fort. [3]) Allein einerseits nimmt schon das neue Königthum etwas von einem Amte an und mußte mit Rücksicht auf die Romanen, auf die Kirche und der vielfach veränderten Verhältnisse wegen auch mit Rücksicht auf die Germanen zur Begründung von öffentlichen (Hof- und Staats-) Ämtern (s. Hof) führen, wobei man sich gern an römische und byzantinische Muster anlehnte; andererseits vermindert sich auch durch zahlreiche günstige Abhängigkeitsverhältnisse, in welche die große Masse der Gemeinfreien freiwillig oder gezwungen eintrat, die Zahl der letztern allmählich so sehr und entstehen durch die Immunitäten, die Lehnsherrlichkeit und Landeshoheit so durchweg neue Verhältnisse, daß das alte System, dem Staate zu dienen, unhaltbar erscheinen mußte. So sehen wir denn in der trustis regia, in der Verpflichtung der unterworfenen Stammesfürsten, in den königlichen Hof- und Hausbeamten u. s. w. für das ganze Reich ein förmliches Beamtensystem anbahnen, die niedern Volksklassen in den gesetzgebenden Reichsversammlungen immer mehr zurücktreten, auf den größern Grundbesitzungen des Königs, der Kirche und der weltlichen Großen aber ein neues gemischtes System entstehen, indem daselbst unter eigenen Beamten des Herrn die locale Autonomie, Rechtspflege und kriegerische Vertheidigung von allen Gutseingesessenen besorgt zu werden pflegte. Wie in jeder andern Beziehung, so sind auch bezüglich des öffentlichen Dienstes die in den Capitularien niedergelegten Organisationsversuche Karl's des Großen die bedeutendsten aus dieser Periode. Der Schwerpunkt der karolingischen Ämterorganisation ist das Grafenamt, welches regelmäßig die Ausübung der gesammten königlichen Kriegs- und Friedensgewalt für den ganzen Verwaltungsbezirk einer Grafschaft umfaßt, weder erblich noch nothwendig fundirt ist, keine besondern Kenntnisse und keinen Ausschluß von andern Lebensberufen mit sich brachte, wesentlich aber in einem höchst persönlichen Treueverhältniß zum König beruhte. Das Herzogthum, Markgrafenthum und das Institut der Missi dominici erscheinen als Ämter nur wie Modificationen der Grafschaft.

---

1) Wallon, Histoire de l'esclavage, III, 131 fg., 146, 161. Laurent, Études, IV, 299, Note 1.
2) Buchez und Roux, Histoire parlementaire, I, 9.
3) Waitz, Verfassungsgeschichte, IV, 5 fg., 119 fg., 396 fg., 403 fg., 430 fg. Roth von Schreckenstein, Reichsritter, I, 108 fg., 119. Guizot, Histoire des origines, I, 171.

Die karolingische Organisation war aber trotz ihrer Unfertigkeit dennoch weit ihrer Zeit vorangeeilt und gewann keinen Bestand, weshalb wir sie mit so vielem andern, was Karl's des Großen mächtiger Geist anstrebte, im Feudalismus untergehen sehen.[4]) Die Folge des das ganze Leben des Mittelalters beherrschenden Feudalismus für den öffentlichen Dienst mußte sein, daß wie alle gesellschaftlichen Beziehungen, wie das ganze öffentliche Leben, so auch besonders der öffentliche Dienst feudale Gestaltung annahm. Der personificirte Staat, der König, wurde zum Oberlehnsherrn; der freigebliebene Mann aber konnte nur Vasall sein und nur als solcher dem Staat dienen. Letzteres war in doppelter Weise möglich, nämlich entweder so, daß der Vasall ein Lehngut empfängt, um dafür ein Amt zu verwalten, oder so, daß er ein Amt selbst als dominium utile erhält, um dafür irgendwelche Leistungen zu machen. Hof= und Staatsämter laufen aber auch hier noch bunt durcheinander, und der Wirrwarr erscheint um so größer, wenn man bedenkt, daß auch patrimoniale Amtsrechte, Ausflüsse der Grundherrlichkeit, sowol durch datio als auch durch oblatio Gegenstand von Verleihungen wurden, die deutschen Könige aber selbst stets in einer doppelten Eigenschaft, nämlich theils als Oberhäupter des Reichs, theils als mächtige Territorialherren auftraten und in letzterer Beziehung mit sich selbst und dem Reiche in beständiger Collision sich befinden mußten. Wenn sich nun auch der innere Grundcharakter des Amts durch die Überwucherung des Feudalismus nicht ganz verlor, so mußte doch der Begriff eines daran bestehenden dominium utile, resp. die Erblichwerdung des Amts in Verbindung mit der Erblichkeit seiner feudalen Fundirung sehr zum Nachtheil der Amtsverwaltung ausschlagen. Dies zeigt sich in Deutschland dem Reiche gegenüber in der Selbständigwerdung der Territorien, und in den Territorien in dem Selbständigkeitsdrang der mächtigern Landsassen. Gleichwie aber in Deutschland der Sieg der Landeshoheit über die centrifugalen, d. h. feudalen Territorialelemente mit dem Siege des Römischen Rechts und mit der Entfeudalisirung der öffentlichen Ämter oder mit der Einführung nicht vasallitischer, gelehrter fürstlicher Diener beginnt, so hatte auch in Frankreich die Entfeudalisirung der Monarchie unter Ludwig IX. mit der Entfeudalisirung der Ämter angefangen. (Carné, „Französische Staatseinheit", S. 119.)

Das auf den Feudalismus folgende System des Staats= und Fürstenabsolutismus mußte begreiflich für die neue Gestaltung des öffentlichen Dienstes und der Stellung in demselben von dem größten Einflusse werden. Als Wirkungen des neuen Systems erscheinen: 1) die Feindschaft gegen alle mit einer gewissen Selbständigkeit (Autonomie, Selfgovernment) verbundenen Reste aus früherer Zeit, ein gewisses Mistrauen gegen dieselben und ein gewisses grenzenloses Centralisiren. Dies und 2) die beständige Geldverlegenheit der Fürsten erklärt das namentlich in Frankreich ausgebildete System der Ämterkäuflichkeit und den mit dem Ämterkauf verbundenen Misbrauch, obgleich in dem gekauften Amte eine gewisse Verwandtschaft mit dem zu Lehn getragenen Amt und eine gewisse Garantie für die Selbständigkeit des Beamten gefunden werden muß.[5]) 3) Wie zur Zeit des Absolutismus der Fürst wesentlich der Staat ist, so muß auch der Staatsdienst wesentlich zu einem Fürstendienst werden. Der Adeliche, der Höfling schien dazu am meisten geeignet; auch war man ihm einigermaßen Entschädigung schuldig, gleichwie er deren am meisten bedurfte. Selbst das System der Anwartschaften glaubte man aus dem Lehn herübernehmen zu dürfen[6]), und die unnatürlichsten Ämtercumulationen[7]), Sinecuren u. s. w. fanden neben jeder Art fürstlicher Willkür statt.

---

4) Roth von Schreckenstein, Patriciat, an vielen Stellen, besonders S. 135, 211 fg. Hurter, Innocenz III., IV, 61 fg. Buckle, Geschichte der Civilisation, Bd. 1, Abth. 2, S. 110. Held, System, II, 315 fg.

5) Held, System, II, 323, Note 1. Tocqueville, Das alte Staatswesen, S. 48. Man errichtete zahllose, sogar schädliche Ämter und hob die autonomischen Stellen immer wieder auf, um nur recht viel und oft verkaufen zu können. Richelieu soll 100000 Stellen aufgehoben haben, und unter Colbert ergab sich (1664), daß das Amtseigenthum ein Kapital von circa 500 Mill. repräsentirte. Tocqueville, S. 106, 122 fg. Laferrière, Essai sur l'histoire du droit français, I, 326 fg., 333 fg. Constant (neue Ausgabe seiner Werke von Laboulaye), I. 153 fg. Du Cellier, Histoire des classes laborieuses, S. 207. Rémusat, Politique libéral, S. 32 fg. Carné, S. 330. (Ämterhandel in China bei Gützlaff, Leben des Tao=Kuang, S. 55.) Bastard d'Estang, Les parlements de France, I, 106 fg., 120 fg. Jolly, Histoire du mouvement intellectuel, I, 316. Thierry, Der dritte Stand, S. 175.

6) Kaiser, Französische Verfassungsgeschichte, S. 10. Zachariä, Vierzig Bücher, VI, 235. Staats=Lexikon, IV, 459, Note. Gneist, Das heutige englische Verfassungsrecht, I, 298. Über die Lage des Beamten unter dem Despotismus vgl. Ausland, Jahrg. 1828, S. 26. Vollgraff, Erster Versuch, Bd. III, §. 153. Duncker, Geschichte des Alterthums, II, 643 fg.

7) So wie constitutionelle Formen kein Mittel gegen den Absolutismus, so sind sie auch keins gegen

Nach der innern Idee des constitutionellen Staats mußten sich aber bald die wichtigsten Veränderungen in der ganzen Stellung des Staatsdienstes ergeben, und heben wir davon nur hervor: 1) die Richtung des constitutionellen Staats auf ein mehr objectives als persönliches Regiment, und daher auch auf Sicherstellung des Staatsdieners gegen persönliche Willkür von oben. Dies drückt sich schon in der Bezeichnung „Staatsdiener, königlicher Staatsdiener" statt „königlicher Diener" oder gar „Bedienter" aus. Namentlich aber ist es wichtig, daß zwischen den durch die Anstellung überkommenen Amtspflichten und den damit erworbenen Privatrechten des Beamten und der Seinigen unterschieden wird und letztere unter besondern Verfassungsgarantien stehen, weil sie selbst als Verfassungsgarantien betrachtet werden. 2) Die Richtung des constitutionellen Staats auf eine gesunde Decentralisation.

Für unsern Gegenstand erscheint nun vorzüglich die eben sub 1 bezeichnete Richtung, in welcher auch das Streben nach einer vollständigern Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Recht gegeben ist, als maßgebend.

Pension ist nämlich nach unserm Sprachgebrauch [8]) ein jährlicher Geldbezug aus der Staatskasse oder aus einem besondern Pensionsfonds, welcher dem Beamten auch nach dem unverschuldeten Verlust seines Amts, resp. seiner Witwe und seinen Kindern auch noch nach seinem Tode von Rechts wegen zusteht.

Nach der gegenwärtigen Lage der Dinge ist nämlich der Staatsdienerstand (wohl zu unterscheiden von dem Stande der öffentlichen Diener, wie z. B. Ärzte, Anwälte u. s. w.) nicht nur durch ein langes, kostbares, jede andere Berufsbeschäftigung ausschließendes Vorbereitungsstudium und durch ein in der Regel mehrjähriges unentgeltliches Arbeiten für den Staat bedingt, sondern bringt auch außerdem unabweisbar den Verzicht auf jede andere, namentlich bürgerliche, lucrative Geschäfte mit sich. [9]) Princip für den Staat bei Anstellung von Beamten ist, den nach den Anforderungen des Amts Tüchtigsten zu wählen. Ob derselbe Vermögen habe oder nicht, ist gleichgültig. Aber ebendeshalb muß der Staat seinem Beamten, von dem er die vollständigste Hingabe an den öffentlichen Dienst verlangt, so viel geben, als zu einer anständigen Lebensweise, für bescheidene Bedürfnisse, tüchtige Kindererziehung u. dgl. m. erforderlich ist. Aus demselben Grunde aber steht es zwar nur dem Staat zu, auszusprechen, ob er seines Dieners auch noch ferner bedürfe, ob dieser für den Dienst noch fähig sei und im Verneinungsfall ihn seines Amts zu entheben. Allein da der bisherige Beamte nicht nur gewisse Verdienste um den Staat hat, sondern auch weder während seiner Amtsführung erhebliche Ersparnisse von seinem Amtseinkommen machen, noch nach seiner Entfernung vom Amt wegen Kränklichkeit oder hohen Alters (dies sind wenigstens die regelmäßigen Fälle) auf einen der gewöhnlichen Erwerbsberufe angewiesen werden könnte, so hat der Staat die Pflicht, dem mit allen Ehren aus dem activen Dienst tretenden Staatsdiener die standesmäßigen Unterhaltsmittel zu gewähren. Aus denselben Gründen erklärt sich eine gewisse Fürsorge für Weib und Kinder des Staatsdieners, und zwar fordert es die Würde des Staats und seines Dienstes, daß derlei Pensionen grundsätzlich von Rechts wegen zustehen und weder eine Sache willkürlicher fürstlicher Verleihung resp. Erhöhung oder Minderung, noch in Wahrheit ein sogenanntes Gnadenbrot seien.

Die Pensionsfrage ist ohne Zweifel eine der brennendsten Fragen unserer Staatshaushalte und damit unserer gesammten Staatsexistenz. Der Pensionsetat kann bei der großen und wie es scheint noch immer sich mehrenden Zahl der pensionsberechtigten Civil- und Militärpersonen und bei den unzweifelhaft mit jedem Tage sich steigernden und vertheuernden Lebensbedürfnissen eine große Verlegenheit für den Staat werden, welcher auf der andern Seite die nicht minder

---

Ämtercumulationen und sonstigen Misbrauch. Im Frankreich des zweiten Kaiserreichs hat man durch Ämtercumulationen einige Stellungen bis auf 250000 Frs. Besoldung getrieben, so zwar, daß etwa 60 Personen zusammen 5—6 Mill. Frs. jährlich beziehen.

8) Verschiedene Bedeutungen des Worts Pension s. in Ersch und Gruber's Allgemeiner Encyklopädie, Sect. 4, Thl. XVI. Sehr Erwähnenswerthes über diesen Gegenstand enthält eine Reihe von Aufsätzen in den Beilagen der augsburger Allgemeinen Zeitung, Februar 1857, namentlich die Nr. VII in Nr. 43 der allegirten Beilagen.

9) Danach ist zu beurtheilen, wenn der Abgeordnete Michelini sich in der turiner Deputirtenkammer am 13. Jan. 1864 unbedingt gegen jede Pension aussprach, weil er den Beamten als einen Arbeitsmiether betrachtet wissen will, der, wenn er nicht mehr arbeite, auch keine Zahlung beanspruchen könne und wie jeder andere Bürger, wie der Arzt, Advocat, Ingenieur u. s. w. selbst für sein Alter zu sorgen habe. Die Lebensversicherungen seien für diesen Stand wie par excellence gemacht u. s. w. Vgl. augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1864, Beil. Nr. 20, S. 322.

große Verlegenheit eines sichtlich wachsenden und sehr gefährlichen Beamtenproletariats [10]) gegenübersteht.

Will der moderne Staat diesen traurigen Eventualitäten mit einigem Erfolge entgegentreten, so muß er: 1) vor allem den Constitutionalismus zur vollen lebendigen Wahrheit, zur Form eines wahrhaften innerlich organischen Staats werden lassen und, indem so und nur so ein wirkliches staatsgemäßes Selfgovernment angebahnt wird, die Möglichkeit einer Verminderung der Zahl der Staatsdiener ohne Nachtheil für den Dienst des Staats anbahnen [11]); 2) die Anforderungen an die Bewerber um Staatsdienste nicht höher stellen, als es die Natur des betreffenden Dienstes mit sich bringt, und Dinge, welche von ihrer geschäftsmäßigen Seite aus rein gewerblicher Natur sind, auch nur als solche behandeln (man denke an die Verkehrsanstalten); 3) jeden Dienst aber nur mit den relativ besten Kräften besetzen und dadurch die möglichst geringste Zahl von Staatsdienern erzielen; 4) für die beste Ausbildung zum öffentlichen Dienst sorgen, den Staatsdiener auch ohne Ämtercumulation gut bezahlen und, ohne bei Regulirung der Gehalte wie Pensionen eine weise Sparsamkeit außer Auge zu lassen, dafür sorgen, daß eine wohlverdiente Beförderung auch noch auf einem andern Wege als blos auf dem eines Aufsteigens zu einem höhern Amte, zu einer höhern Charge erreicht werden könne.

Wir halten namentlich die sub 4 erwähnten Punkte als entscheidend. Freude und Befähigung zum Amte gehen in der Regel Hand in Hand. Die höhere rein politische Auffassung des öffentlichen Amts aber kann allein dieses selbst [12]), die wissenschaftliche Erfassung des Lebens allein den Beamten vor Entartung bewahren. Dringende Nahrungssorgen bei bescheidener Anforderung sind der Tod jeder höhern Thätigkeit und die Leidenschaft, fortwährend auf der Leiter der Amtshierarchie höher zu steigen, die Ursache, warum keiner bei demjenigen Amte bleiben will, für welches er vielleicht am besten taugt. Es muß davon Act genommen werden, daß in unsern Tagen, wie vieles auch in manchen andern Beziehungen noch zu wünschen ist, doch durch rechtliche Sicherstellung und billige Behandlung der Beamten, ferner durch Aufbesserung der Gehalte und Steigerung des Gehalts ohne Veränderung der Charge nicht Unbedeutendes geschehen ist.

Nach dem gegenwärtig geltenden Recht beruhen die im Detail allerdings sehr verschiedenen Pensionsansprüche der Staatsdiener und ihrer Relicten fast allenthalben auf festen Rechtsnormen, welche sogar nicht selten den Charakter von Verfassungsgesetzen haben und daher unter besondern Garantien stehen. Hauptgrundsätze sind:

1) Wenn der Beamte aus seinerseits unverschuldeten Gründen vom Amte entfernt wird, so hat er bis zur Weiterverwendung oder bis zu seinem Tode ein Recht auf einen bestimmten jährlichen Bezug, der in einem festgesetzten Theile seines Activgehalts (Dienstgehalts) besteht und je nach der Dauer seiner Dienstzeit, mitunter auch je nachdem er ein Administrativ- oder Justizbeamter war, größer, resp. dem Activgehalte gleich ist. Die Unterscheidung eines Dienst- und Functionsgehalts und die Berechnung der Pension nur nach Procenten des erstern müssen wir für eine um so unglücklichere Erfindung bezeichnen, je mehr sie berechnet und ausgeführt wurde, um namentlich bei den Verwaltungsbeamten jede Selbständigkeit zu vernichten. Nicht selten ist der Beamte nach einer gewissen längern Dienstzeit ohne weiteres berechtigt, seine Pension zu fordern, oder er hat, wenn er in dem activen Dienst ein gewisses hohes Alter erreichte, das Recht auf den Fortbezug seines ganzen Gehalts als Pension. Lange Dienstzeit und hohes Alter sind demnach allgemeine Gründe für günstigere Pensionsverhältnisse. [13])

---

10) Der Umstand, daß blos die Ärmern sich zu den Ämtern drängen, oder die Erscheinung, daß nur die Reichern, etwa auch ein Adel, im Besitz der öffentlichen Ämter sind, erscheinen immer als socialpolitische Thatsachen von höchster Bedeutung, um so mehr, als sie ohne, ja gegen die positiven Rechtsbestimmungen vorkommen und jedenfalls durch letztere nicht beseitigt werden können.

11) Vacherot, La Démocratie, S. 245, gesteht aber ein, daß auch die vollendetste Demokratie der Staatsdiener nicht entbehren könne, und May, Verfassungsgeschichte Englands, I, 114, hebt hervor, daß auch in dem eigentlichen Lande des Selfgovernment, in England, die Beamten immer zahlreicher werden. Vgl. auch Fischel, Die Verfassung Englands, S. 132 fg.

12) „Le désir universel et immodéré des emplois publics est la pire des maladies sociales" (Montalembert, De l'avenir, S. 85), welcher Krankheit es übrigens vollkommen gleichkommt, wenn sich der Staat gezwungen sieht, die nöthigen Beamten durch Bestechung zu gewinnen oder durch Gewalt und Erblicherklärung der Last zu pressen.

13) Man unterscheidet wol auch zwischen definitiv und provisorisch Angestellten. Dann sind nur die Richterbeamten sofort mit der Anstellung definitiv, während alle übrigen Beamten einige Jahre lang

2) Die Pensionen pflegen aus besondern Fonds gezahlt zu werden, welche entweder der Staat allein, oder die Beamten selber durch jährliche Gehaltsabzüge bilden, oder durch ein Zusammenwirken beider Factoren oder auf andere Weise zu Stande gebracht werden. Neben der Höhe des Activgehalts entscheidet dann mit über die Größe der Pension nicht selten die Größe der von dem Pensionisten während seiner Activität gezahlten Beiträge zum Pensionsfonds.

3) Der gesetzliche Pensionsanspruch gehört zu den Privatrechten des Pensionärs und seiner Relicten und kann nicht durch irgendeine aus administrativen Rücksichten erlassene Verfügung, sondern nur durch ein richterliches Urtheil verloren werden. Streitigkeiten über das Recht auf Pension und deren Umfang gehören demnach vor die Gerichte.

4) Die Pensionsverhältnisse der sogenannten mittelbaren Staats-(Gemeindecorporations-)diener pflegen gleich wie die der standesherrlichen und adelichen Diener in der Regel nach Analogie der Staatsdienerpensionen geordnet zu sein.[14]) Bei Ablösung und Aufhebung der standesherrlichen und patrimonialen Gerichtsbarkeit wurden die Pensionen der betreffenden Justizbeamten vom Staat übernommen; nicht selten aber ist das Recht auf Pension davon abhängig, daß man beim Eintritt in den activen Dienst sich zur Leistung der Pensionsfondsbeiträge verpflichte, oder es ist die Anstellung selbst von dieser Verpflichtung bedingt.

5) Als Relicten eines Staatsdieners oder als solche pragmatisch Berechtigte können hier nur Frau und Kinder in Betracht kommen. Damit eine Witwe pensionsberechtigt sei, muß die Ehe als politisch vollgültig erscheinen, und zwar während der Activität des Dieners, resp. mit Genehmigung der Regierung abgeschlossen gewesen sein.[15]) Von den Kindern können nur die ehelichen oder per subsequens matrimonium legitimirten in Frage kommen. Unter dieser letzten Voraussetzung ist es aber gleichgültig, ob das pragmatisch berechtigte Subject ein Mann oder ein Weib war (pragmatisch angestelltes weibliches Theaterpersonal). Wenn also z. B. eine förmlich angestellte Sängerin oder Tänzerin an einem Hof- und Nationaltheater eine in jeder Beziehung gültige Ehe eingeht und später Witwe wird, so gebührt ihr außer ihrem Gehalte auch die etwaige Witwenpension ihres verstorbenen Mannes; und wenn sie mit Hinterlassung von Kindern aus dieser Ehe verstirbt, so gebührt den Kindern ebenso wol die betreffende Pension von seiten ihres Vaters wie die von seiten ihrer Mutter, denn die besondern Pensionsrechte beider Ältern waren durch deren Stellung begründete Vermögensrechte eines jeden von ihnen, welche durch ihre Heirath allein nicht alterirt wurden und demnach auch auf die Kinder übergingen.

6) Zu den Pensionsrechten der angegebenen Relicten gehören auch das mitunter vorkommende Gnadenjahr und der Sterb- oder Nachmonat, d. h. das Recht auf noch eine volle Jahresrate des vom Verstorbenen bezogenen Amts- oder Pensionsgehalts oder nur auf die betreffende ganze Rate des Sterbmonats und des darauffolgenden Monats. Der Hauptsache nach aber pflegen die Pensionsrechte der Witwen in einer Quote des Amts- oder Pensionsgehalts des Mannes zu bestehen. Die Pensionen der Kinder werden gewöhnlich nach Quoten der Pension ihrer Mütter berechnet. Die Witwenpensionen wie die der Kinder sind ebenso wie die Pensionen der Staatsdiener in keiner Weise durch Vermögenslosigkeit bedingt. Doch werden die Witwenpensionen nur für die Dauer des Witwenstandes, die Pensionen der Kinder in der Regel nur bis zu deren Volljährigkeit oder Versorgung entrichtet. Höherer Staatsdiener Kinder haben

---

provisorisch sind, also erst nach deren Ablauf definitiv und dadurch auch erst zu den gesetzlichen Pensionsansprüchen berechtigt werden. Allein die Erfahrung beweist, daß die Staaten von dem höchst gefährlichen Rechte, noch im Provisorium befindliche Beamte lediglich deshalb ohne Pension entlassen zu können, weil sie noch provisorisch waren, keinen Gebrauch machen oder, wenn sie es doch thun, sich selbst am meisten schaden.

14) Dasselbe gilt von den Militärs. Übrigens sind gerade die Pensionsverhältnisse dieses Standes in manchen Staaten um der unbedingten Subordination willen insofern etwas unsicher, als zwar durch die Beiträge aller Offiziere zu dem Pensionsfonds dieser ein sehr reichlicher sein kann, nichtsdestoweniger aber die Gewährung einer Pension und die Bestimmung ihrer Höhe formell-rechtlich in der Gnade des Souveräns als obersten Kriegsherrn steht.

15) Die Verweigerung des Eheconsenses seitens des Staats gegen einen Beamten erscheint als etwas sehr Bedenkliches, also ebenso auch die ganze Vorschrift, daß jeder Staatsdiener diesen Consens erholen müsse. Etwas anderes wäre freilich die Verehelichungsanzeige. Es kommt allerdings das meiste darauf an, wie jene Vorschrift gehandhabt wird. Allein man könnte doch fragen, ob es nicht besser wäre, einen Staatsdiener, der ein mit seiner Stellung nach Ansicht der Regierung unverträgliches Eheband geschlossen hat, zu pensioniren als ihm den Eheconsens zu verweigern?

oft für den Fall ihrer Nichtversorgung lebenslängliche Pensionen und pflegt auch den Kindern niederer Staatsdiener für den Fall ihrer Erwerbsunfähigkeit eine lebenslängliche Pension gereicht zu werden. Überhaupt charakterisirt die neuere Zeit nicht nur eine größere rechtliche Sicherheit, sondern auch eine durchgehende Aufbesserung der Pensionsverhältnisse und eine sehr humane Handhabung der bestehenden vernünftig sparsamen[16]) Pensionsreglements.[17])

Über die besondern Pensionsverhältnisse der Beamten des Deutschen Bundes, dann über die durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 begründeten Pensionen, ferner über die Pensionen der Mitglieder und Angehörigen des ehemaligen Reichskammergerichts, der überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, der Mitglieder des Deutschen Ordens und der Mitglieder und Diener des Johanniterordens s. Zöpfl, „Deutsches Staatsrecht" (fünfte Auflage), I, 335 fg.; II, 67 fg. J. Held.

Perikles, der größte griechische Staatsmann, den sein eigenes Zeitalter „den olympischen" nannte, war der Sohn des Siegers von Mykale, Xantippos, und der Agariste, einer Nichte des sykionischen Tyrannos Klysthenes. Jahr und Tag seiner Geburt, welcher Ahnungen einer außergewöhnlichen Zukunft vorangegangen sein sollen (wie dies zu allen Zeiten und bei allen Völkern für außergewöhnliche Menschen angenommen wird)[1]), sind unbekannt. Übrigens ist jedenfalls die vornehme Geburt P.'s nicht minder bedeutungsvoll gewesen als sein gesunder Körper, seine reichen Geistesanlagen, die Gunst seiner Verhältnisse, insbesondere seiner ganzen Erziehung[2]) und Griechenlands, resp. der Welt gesammte damalige Lage.

Es könnte vielleicht für manchen auf den ersten Blick einiger Rechtfertigung bedürfen, daß dem langjährigen Lenker einer ganz andern Zeiten und Verhältnissen angehörigen kleinen griechischen Republik ein Aufsatz in diesem „Staats-Lexikon", den großen staatlichen Schöpfungen unserer Zeit und den weltbewegenden politischen Fragen unserer Tage gegenüber, gewidmet wird. Allein wenn man auch nicht in dem bis zur Stunde nicht erloschenen und durch stets erneute Bearbeitungen des perikleischen Zeitalters bethätigten wissenschaftlichen Interesse an demselben die fragliche Rechtfertigung finden wollte, so wird sich dieselbe doch dann von selbst ergeben, wenn man den Standpunkt gebührend würdigt, von welchem wir bei diesem Aufsatze ausgehen.

Die Politik oder die Staatskunst, die Kunst der Lenkung oder Regierung der Staaten erscheint uns nämlich als die Fähigkeit, auf der Grundlage und innerhalb des Rahmens der bestehenden rechtlichen Einrichtungen die gesammte gesellschaftliche Macht des Staats zusammenzufassen, dieselbe sowol extensiv als intensiv immer mehr zu heben und sie zum Fortschritt des Staats in der Richtung des wahren Ideals, resp. des absoluten Staatszwecks nach der individuell-eigenthümlichen Natur des concreten Volks und dessen gesammter momentaner Lage zu dirigiren. In einem je höhern Grade jemand diese Fähigkeit besitzt und übt, in einem desto vollendetern Sinne des Worts ist er ein Staatsmann. Dies gilt für alle Zeiten und Völker, und kann daran der Umstand, ob ein Volk der Zeit nach weit abliegt und seiner Individualität nach von unsern Völkern noch so verschieden war, nichts ändern. Dadurch also, daß P. unbestrittenermaßen der größte Staatsmann eines politisch so hoch gebildeten Volks wie die Griechen und namentlich die Athener gewesen, ist auch der Beweis geliefert, daß die Darstellung seiner politischen Wirksamkeit für alle Zeiten und Völker von hohem Werthe sein müsse. Wenn aber das Volk der Hellenen im Vergleich zu unsern modernen Völkern ein kleines, Athen im Vergleich zu unsern Weltstaaten winzig erscheinen muß, so darf man nicht vergessen, daß die Größe eines Staats und Volks, wegen der darin enthaltenen sittlichen Potenzen, nicht blos nach

---

16) Ministerpensionen von dreißig- und mehr tausend Gulden jährlich, wie sie noch in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts von Mittelstaaten gegeben wurden, kennt unsere Zeit nicht mehr.

17) Über die Pensionsreglements in einigen deutschen Staaten vgl. die oben citirte Abhandlung von Buddeus in der Ersch und Gruber'schen Allgemeinen Encyklopädie. Außerdem sind noch über die einschlägigen Staatsdienerverhältnisse zu vergleichen: Die Beamten- und Besoldungsfrage in ihrem Zusammenhange mit der Organisation des Staatsdienstes und der Universitäten (dritter Abdruck, Wien 1857). Vollgraff, Politische Systeme, IV, 584 fg., 643, 689. R. von Mohl, Staatsrecht, Politik und Völkerrecht, Bd. II, Abth. 1, S. 62 fg. Schmitthenner, Ideales Staatsrecht, S. 502 fg. Deutsche Vierteljahrschrift, XXV, 25; XCII, 1 fg. Barante, Constitutionelle Fragen, S. 44 fg. Zöpfl, Deutsches Staatsrecht, II, 784 fg., 792.

1) Wurden ihm doch sogar später Wunder nachgesagt; vgl. den Aufsatz über P. in Ersch und Gruber's Encyklopädie, Sect. 3, Thl. XVII, S. 4.

2) Als seine Lehrer werden genannt: in der Musik Damon und Pythokleides, in der Physik Zeno, in der Philosophie Anaxagoras.

er Zahl der Seelen und Quadratmeilen, die es umfaßt, bemessen werden darf, und daß, wie . B. die geistige Überlegenheit verhältnißmäßig kleiner Völker heute noch das eigentliche Herrschaftselement derselben über kolossale coloniale Besitzungen ist, die geistige Überlegenheit der Griechen seinerzeit die Alte Welt beherrscht hat, das herrschende Athen also damals wirklich auch enen Charakter einer Weltmacht, jene politische Größe und Selbständigkeit besaß, welche allein inen Staatsmann in großartigem Stil, einen wahren Staatsmann aufkommen läßt. Insofern geben aber auch die griechischen Hegemoniebestrebungen für unsere Zeit manches sehr belehrende Beispiel, unter anderm auch das, daß ein Volk, welches selbständig sein will und dazu die Kraft hat, so lange an seiner Ausdehnung und innern Consolidation arbeiten muß, bis seine nach den gegebenen Verhältnissen nicht genügende Selbständigkeit jenen Grad erreicht habe, durch welchen eine freie Bethätigung seiner Individualität oder, was dasselbe ist, eine selbständige Politik und wahrhaft große staatsmännische Charaktere demselben möglich werden.

Zunächst ein Volk wie das der Athener und mit ihnen dann Griechenland, endlich aber mit diesem die Welt zu beherrschen, war überhaupt und insbesondere in den Zeiten P.'s keine leichte Aufgabe.[3])

Die Geschichte P.'s und seines Zeitalters hat bereits so viele und treffliche Bearbeiter gefunden, daß wir im allgemeinen getrost auf diese verweisen können. Auch finden wir uns nicht berufen, hier eine Menge von gelehrten Streitfragen, welche sich über einzelne zu dieser Geschichte gehörige Thatsachen erhoben haben, zu behandeln. Unsere Aufgabe kann nur sein, P. als ein selten erreichtes und kaum übertroffenes Muster eines wahren Staatsmannes nach den Hauptzügen seines staatsmännischen Charakters zu schildern. Dies soll nun in folgenden Hauptpunkten geschehen.

1) Schon in früher Jugend richtet P. seine ganze Erscheinung, sein ganzes Leben für seinen großen politischen Beruf ein. Des Jünglings Auge ist schon unverwandt auf den Staat, das Ideal seines Geistes gerichtet; schon in seiner Jugendblüte sucht er alles zu vermeiden, was ihm dereinst für seine wenn auch noch undeutlichen, doch jedenfalls edeln und großartigen Plane hinderlich werden könnte. So trägt schon seine Jugend einen gewissen Stempel des Ernstes und der Reife, während das hohe Ideal derselben in ungeschwächtem Glanze noch den trüben Abend seines Lebens verklärt. Keine der gewöhnlichen Jugendausschweifungen lähmt seine Kraft und belastet sein Gewissen; keine geist- und leblose Arbeit stumpft Geist und Empfindung für das Höhere ab. Selbst reich, verschmäht er die üppige, äußerlich glänzende, aber hohle und demoralisirende Unthätigkeit des Reichthums und sucht mit unermüdlichem Fleiße bei den besten Lehrern die universellsten Kenntnisse. Sein Ernst, seine Einfachheit und wahre geistige mit der größten und für alle gleichen Leutseligkeit gepaarte Überlegenheit, die er klug durch reiche Spenden ans Volk unterstützte, machte seine aristokratische Geburt, statt zu einem Grunde der Antipathie, zu einem nur um so stärkern Grunde der Sympathien des Volks. Denn nur seinen Feind will das Volk erniedrigt sehen; sein Liebling soll vornehm sein, und es wendet sich schnell von ihm ab, wenn es sich überzeugt, daß er in irgendeiner Beziehung hinter andern zurücksteht und mit sich selbst auch seine Partei lächerlich macht. Athen erfreute sich aber damals auch des seltenen und nur in freien Staaten möglichen Glücks, daß einer eminenten Begabung schon verhältnißmäßig früh der Weg zu einem großen politischen Einfluß offen stand, wogegen zugleich die ganze Bildung des jungen Mannes schon vom Anfang an einen politischen Charakter hatte. Etwas Ähnliches bietet in unserer Zeit, mit Ausnahme von Amerika, nur England dar. Und wenn die Möglichkeit eines zu frühen Eintritts in maßgebende politische Stellungen, abgesehen von außerordentlichen Fällen, ohne Zweifel auch ihre Bedenken hat, so steht doch außer Zweifel, daß der politische Einfluß auf die Erziehung nicht nur übertrieben und bis zur Unnatürlichkeit gesteigert, sondern auch zum größten Nachtheil des Staats vergessen, bis zur Unnatürlichkeit unterlassen werden kann.

2) P. stellt uns einen Mann im seltensten Gleichgewicht seiner nach allen Seiten hin ausgezeichneten Gaben und in einer wunderbaren Ausgleichung des Selbstgefühls oder der individuellen Freiheit mit dem Pflichtgefühl oder der Unterwerfung unter die Gesetze dar. Daher er-

3) Aristokratie, Tyrannis, Demokratie und Oligarchie hatten alle bereits schon wiederholt und mit wechselndem Geschick in Athen geherrscht und bedeutende Machtelemente zurückgelassen. Solon aber, der erste Begründer, wie Kleisthenes, der Restaurator der Demokratie, waren Aristokraten gewesen. Der Kampf um die Staatsform war seinem Wesen nach ein Kampf um das Regierungsprincip. Dies erklärt am meisten den Sieg P.'s.

klärt es sich, warum ihm mehr als den meisten vor und nach ihm die Idee eines organischen Staats im griechischen Sinne vorschwebte und sein ganzes Dichten und Trachten auf die Realisirung dieser Idee durch sein so hoch begabtes und sonst so mannichfach begünstigtes Volk gerichtet sein konnte. Seine ganze Politik nach innen und außen, nach ihren Tendenzen wie nach ihrem Maße, ging auf dieses Ziel.

Betrachten wir zunächst P.'s innere Politik, so begann sie mit dem Kampfe gegen ein Extrem, wie sie mit dem Kampfe gegen ein anderes Extrem schloß. Wie zur Einführung des organischen Staats die längst zu einer Oligarchie gewordene Aristokratie gebrochen werden mußte, so konnte die Erhaltung der Schöpfungen P.'s nur durch den Sieg über die Demagogie erhofft werden. P. errang beide Siege, und zwar durch kein demoralisirendes, unwürdiges Mittel; dabei wußte er denselben Demos, der ihm dazu verhalf, stets in Zucht und Ordnung zu erhalten. Desgleichen bediente er sich seines Sieges nie für sich oder seine persönlichen Interessen, sondern immer nur für den Staat und beachtete stets das rechte Maß. Namentlich war ihm jede radicale Reformtendenz, jedes doctrinäre Gesetzneuerungsbestreben fremd. Seiner Anschauung von Athens Beruf gegenüber mußte er die Oligarchen, und zwar gerade die ausgezeichnetsten und um den Staat verdientesten von ihnen bekämpfen; allein er ging nie weiter, als die Umstände es erforderten, und suchte nie persönliche Rache. Über die von ihm eingeführten Gesetzreformen sind, wie es bei der Art der betreffenden Überlieferungen nicht anders sein kann, die Ansichten sehr verschieden. Als gewiß kann man (mit Deimling im „Schweizerischen Museum", Jahrg. 2, S. 312) nur anführen: eine Einschränkung der Competenz des altehrwürdigen Areopags, die Einführung eines Soldes für die Richter und Ecclesiasten und die Geldvertheilungen an die Menge zur Theilnahme an den öffentlichen Schauspielen und Festzügen. Vgl. dagegen „Griechische Mythologie und Antiquitäten u. s. w." übersetzt aus Grote's „Griechische Geschichte", von Th. Fischer (Leipzig 1858), III, 617 fg. Daß diese Reformen nicht blos von den Gegnern P.'s mit ungünstigen Augen betrachtet wurden, sondern auch überhaupt in mancher Beziehung bedenklich gefunden werden können, ist natürlich. Daß sie aber P. einführte, beweist, daß sie jedenfalls nothwendig waren, um größeres Übel zu vermeiden; und wenn man die damaligen Verhältnisse objectiv würdigt, so müssen sie jedem Billigen als höchst maßvoll erscheinen. Hierher gehört auch ein weiterer charakterischer Zug P.'s. Ohne Zweifel geschah es nämlich nicht aus Feigheit, sondern aus weiser politischer Berechnung, daß er in der Politik seine Person so wenig als möglich hervortreten ließ. Vieles geschah durch seine Freunde; nur in den größten Momenten trat er, aber nicht als P., sondern wie die verkörperte Athene selbst hervor. Und doch hätte er bei der durchsichtigen Reinheit seines Privatcharakters, bei jenem Aufgehen im Staat, welches jede Benutzung der politischen Stellung zu individuellen Zwecken mied, um so leichter geneigt sein können, seine eminente Persönlichkeit in die Wagschale der Entscheidung zu werfen. Nachdem aber P. seine innern Feinde beseitigt hatte, begann er die Harmonie seines eigenen Wesens auf die Gesammtheit seiner Mitbürger auszustrahlen. Seine Sorge für das Volk erstreckte sich gleichmäßig auf Besserung der materiellen Existenz, auf Hebung der Intelligenz, auf Steigerung der Moralität, und während jede seiner Maßregeln zunächst und hauptsächlich nur der einen oder der andern dieser drei Hauptrichtungen des menschlichen Daseins zu dienen schien, durchdrang sie in der That immer alle zusammen, wie sie stets von allen dreien getragen war. Von diesem Standpunkte aus muß betrachtet werden, was P. durch Erleichterung resp. Vergeltung des öffentlichen Dienstes für die ärmern Massen that, ebenso seine Begründung, Mehrung und manche Verwendung des Staatsschatzes, wie z. B. die Armenspeisungen, ferner seine mehr als fürstliche Pflege der Kunst in öffentlichen Bauten und Denkmalen[4]), die Unterstützung der Künstler und Gelehrten und selbst die ganze Art, wie er seine unvergleichliche Beredsamkeit übte. Das Wohlbefinden des Volks versetzte dasselbe in eine der höhern Bildung zugänglicher machende, feindselig-bittern Neid ausschließende Stimmung; die edle Ausschmückung des öffentlichen Lebens hob die Seele, bereicherte die Erkenntniß und gab reichliche Gelegenheit zu verdienstbringender Arbeit, die Pflege der Wissenschaft nützliche Kenntnisse, Bereicherung des ganzen Lebens und edlere Gesinnung. Etwas ganz Wunderbares war es

4) Über die Blüte der dramatischen Poesie Griechenlands während des Zeitalters P.'s vgl. Weber, Allgemeine Weltgeschichte, II, 522 fg. Ohne Zweifel war P. auch von einem sehr starken religiösen Sinn erfüllt und suchte namentlich durch seine Tempelbauten und wundervollen (Phidias) Götterbilder auf die religiöse Gesinnung seines Volks erhebend einzuwirken. Der Patriotismus P.'s und der politische Charakter der griechischen Staatsreligionen lassen keine andere Annahme zu.

namentlich um die Art und Weise, in welcher P. von seiner glänzenden Rednergabe Gebrauch machte.[5]). Abgesehen von einigen aphoristischen Äußerungen ist uns zwar keine Rede P.'s im Original erhalten. Dagegen hat uns namentlich Thucydides mehrere derselben, und zwar gerade die geschichtlich berühmtesten überliefert und stimmen die gründlichsten Kritiker darin überein, daß diese Reden nach ihrem ganzen Wesen und dem Charakter des Thucydides als treue Abbilder der Ideen und Sprachweise P.'s betrachtet werden dürfen.[6]) Das Wesen dieser schon im Alterthum als unvergleichlich geschilderten Beredsamkeit muß aber gefunden werden in der tiefsten Kenntniß des Menschen, besonders des atheniſchen, in einem unmittelbaren Erfassen des fraglichen Punktes ohne Umschweife und in einer ebenso gründlichen und umsichtigen wie klaren und gerechten Würdigung desselben, ganz besonders aber in dem Fernhalten jeder gemeinen Popularitätshascherei und in der Kunst, „alle einzelnen Vorfälle auf allgemeine Principien, auf durchgreifende Ideen zu beziehen und diese aus einer edeln und großartigen Vorstellung über die Bestimmung des Menschengeschlechts zu schöpfen". P. sagt seinen Athenern auch die unangenehme Wahrheit, sucht aber, statt zu den gemeinen Leidenschaften der Menge herabzusteigen, alle zu seiner erhabenen Höhe hinaufzuziehen. So ist P. nicht nur der erste Finanz- und (wie wir später sehen werden) auch Kriegsmann, sondern zugleich die verkörperte Moral und Religion wie Intelligenz des begabtesten aller griechischen Völker — das verkörperte Ideal eines Hellenen.

Sehen wir nun auf die äußere Politik P.'s, so werden wir dieselbe mit seiner innern Politik in vollstem Einklang finden.

P. geht zuvörderst darauf aus, daß die jedem Staat nothwendige volle Selbständigkeit für sein Athen eine Wahrheit sei. Wie er in allem den bloßen Schein meidet, so auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Stellung seines Volks. Nachdem er soweit möglich seinen Staat innerlich organisch geordnet und dadurch so stark als thunlich gemacht, Heer und Schiffsmannschaften nur aus Bürgern und Metöken gebildet und einen für die damaligen Verhältnisse und im Vergleich zu den Mitteln seiner Gegner sehr erheblichen Staatsschatz gesammelt hatte, tritt er mit seiner hohen, weit über den Stadtstaat hinausgehenden Idee von Athens Beruf entschieden hervor und sucht für dieselbe das Verständniß und die Begeisterung seines Volks zu erlangen. Da Athen für sich allein der nothwendigen Selbständigkeit nicht fähig war, so handelte es sich vorerst um eine Concentration der gesammten hellenischen Nation, eine Idee, welche, obgleich P. zu ihrer Verwirklichung alles Mögliche that, an dem Particularismus der vielen griechischen Stadtstaaten und namentlich an dem Antagonismus von Sparta scheiterte. Sowie aber Athen im höchsten Sinne der Träger der Kraft und des Glanzes des hellenischen Geistes war, so stand und fiel die griechische Nationalität mit Athen. Nach Vereitelung der panhellenischen Föderationsidee unter Athens Führung blieb für die auswärtige Politik P.'s nur Ein Weg, nämlich der, durch Colonisation Athens überflüssige Bevölkerung abzuleiten und damit selbst neue athenische Machtgebiete zu erwerben, durch Bundesverträge soviel als möglich an sich zu ketten, im übrigen aber auf die Kraft der Waffen zu rechnen. P. erkennt die Erhaltung der nationalen Ehre als das erste, höchste, um nichts verkäufliche Gut seines Volks; hält zu großen Zielen auch nur große Mittel, die er stets bereit hat, für geeignet; meidet alles, was man eine Politik „der freien Hand" nennen könnte, indem er stets sein Ziel klar und entschieden ausspricht und mit aller Energie dafür eintritt, schlägt aber den Werth der Herrschaft nicht nach der Zahl und Ausdehnung der beherrschten Länder und Völker an, sondern nach dem Werth der Beherrschten selbst. Stets und nach allen Seiten hin wachsam, vorsichtig für alle Fälle, ohne Übereilung im Glück und unentmuthigt im Unglück, steht er ein unerschütterlicher Fels in der Springflut des Erfolgs wie in der Sturmnacht des Misgeschicks. Selbst der erste Soldat seines Volks, ein unvergleichlicher Feldherr, liebt er den Krieg nicht. Aber er bereitet und führt ihn seinen großartigen Ideen gemäß. Nicht das kleine griechische Landgebiet, sondern das weite, bewegliche, nach griechischer

---

5) Besonders berühmt sind die officiellen Leichenreden P.'s und hat unter diesen diejenige, welche uns Thucydides in seinem Peloponnesischen Krieg, Buch 2, Kap. 35 fg., überliefert, die größte Berühmtheit erhalten.

6) Die neuesten Schriften über Thucydides sind zwei Aufsätze von F. Kortüm in dessen Geschichtliche Forschungen im Gebiete des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit, von denen der eine Gedanken über die pädagogisch-philologische Erklärung Thucydides' enthält, der andere mit „Zur Charakteristik Thucydides'" überschrieben ist. Dann: Bockshammer, Die sittlich-religiöse Weltanschauung Thucydides' (Tübingen 1862). Das geistreichste Werk über diesen berühmten Schriftsteller bleibt aber immer: Roscher, Leben, Werke und Zeitalter Thucydides' u. s. w. (Göttingen 1842), Thl. 1 der Klio.

Ansicht die Völker nicht scheidende, sondern verbindende Meer ist der eigentliche Kriegsschauplatz P.'s, der es versteht, den Athenern für den Fall des Verlustes ihrer Stadt ein zweites Athen auf den Schiffen zu erbauen. Alle Kriege P.'s haben, im Verhältniß zu seinem Staatsideale, den Charakter von Defensivkriegen, von Kriegen für Athens Selbsterhaltung, die mit seiner Hegemonie über Griechenland und seiner imponirenden, ja herrschenden Stellung über die Barbaren identisch schien. Zu diesem Zweck war das ganze athenische Volk nur Ein Heer, dessen Werth P. in der vollkommensten Disciplin fand. Deswegen suchte er die Athener zu überzeugen, daß der endliche und entscheidende Sieg nicht von momentanen heißblutigen Aufwallungen, sondern vielmehr davon abhänge, den Feind gleichsam mit dem Gewehr beim Fuß ruhig heranstürmen zu lassen, um ihn in dem den eigenen Waffen günstigsten Moment mit desto zerstörenderer Wirkung empfangen zu können. P. strebte nicht nach einer ungemessenen Ausdehnung des athenischen Landes, obgleich er für die Berechtigung des athenischen Einflusses keine Schranken anerkannte, und übte als Sieger nie eine Härte, die nicht als Existenzbedingung für Athen erschien. Gleichwie aber P. in Athen die Oligarchie, welche nach Art aller Oligarchien mit Sparta und wol auch mit Persien conspirirte, niederwerfen mußte, so bekämpfte er auch in andern Staaten resp. Städten gerade sie am heftigsten und übte gegen sie auch die meiste Strenge. Weit entfernt aber, für die charakteristischen Schwächen jedes Volks und namentlich des athenischen Demos blind zu sein, suchte er dieselben durch sein eigenes Beispiel maßlosen Patriotismus zu heilen und verstand es, sein Volk zu einer solchen Höhe patriotischer Opferbereitwilligkeit zu steigern, daß die Achtung vor Athen selbst im Feindeslande zu einem mächtigen Bundesgenossen werden mußte.

Unter diesen Umständen erklärt es sich, daß und warum P. sein demokratisches Volk thatsächlich wie der unbeschränkteste Monarch beherrschte[7]) und schon früh die Furcht entstand oder doch als begründet vorgeschützt wurde, als ob er auch den Namen eines Tyrannos annehmen wolle. Allein P. beherrschte sich selbst und fürchtete vielleicht mehr als seine Anhänger die Gefahren einer Usurpation, weil er dieselben besser durchschaute. P.'s Macht beruhte auf dem Prästigium seiner eminenten Persönlichkeit, welche er aber nicht nur nicht vom Volk abschloß, sondern vielmehr so sehr mit seinem Volk zu identificiren verstand, daß dieses selbst in ihm zu herrschen glaubte. Das Aristotelische Ideal der Herrschaft, die gute Einherrschaft oder die Monarchie als die alleinige Herrschaft des Besten, schien sich in der vierzigjährigen Periode der politischen Wirksamkeit P.'s verwirklicht zu haben[8]), und wenn man allen den echten Glanz überschaut, der sich namentlich während einer funfzehnjährigen ausschließlichen Herrschafts- und Friedenszeit unter P. in Athen entwickelte, so fühlt man unmerklich etwas von den Träumen eines goldenen Zeitalters in sich erwachen.

Allein man würde sehr irren, wenn man glaubte, daß diesem hellen Bilde jeder Schatten fehlte. Schon die Politik P.'s ist nicht ohne Fehler. P. dachte vor allem nie in vollem Ernste an einen wahren Föderalismus. Es ist freilich der Fehler des antiken Staats- und Völkerrechtsprincips überhaupt und namentlich der Fehler Spartas gewesen, daß P. bei allen ostensibeln Föderativbestrebungen nur an Athens Hegemonie denken konnte.[9]) Mag daraus eine persönliche Rechtfertigung P.'s ohne Zweifel hervorgehen, objectiv betrachtet besteht der angeführte Fehler seiner Politik doch. Auch möchten wir sagen, P. habe den sehr bedeutungsvollen Fehler gehabt, gegen seine eigenen Tugenden nicht aufsichtig genug gewesen zu sein. Sein ganzes System beruhte eigentlich nur auf seiner Persönlichkeit, und die Erhaltung desselben mußte ohne ihn als in Frage gestellt erscheinen. In einer Republik ist dies ein noch größerer Fehler als in einer Monarchie, der auch nicht damit entschuldigt werden kann, daß P. nicht darauf rechnen konnte, seine beiden legitimen Söhne überleben zu müssen. Auch hat sich P. mehrmals dazu verleiten lassen, durch Bestechung zu seinem Ziele zu gelangen, und wie geläufig dieses Mittel allen Zeiten gewesen, wie entschuldbar es dem Alterthum geschienen haben mag, „semper aliquid haeret". Selbst der Privatcharakter P.'s war nicht von allen Schwächen frei, und wenn

---

7) Lerminier, Histoire des législation, I, 229 fg. „Ce chef d'une démocratie était un véritable roi." Laboulaye, Études morales et politiques, S. 137, 144 fg., vergleicht die Allmacht P.'s mit der eines Philipp II. von Spanien und hebt hervor, daß mit dem Tode beider, gleichwie mit dem Ludwig's XIV. und Nikolaus' von Rußland der Verfall beginnt. Überhaupt ist die Geschichte P.'s für die Lehre von den Staatsformen und deren Verhältniß zu den Regierungsprincipien der Staaten sehr lehrreich.

8) Der Beginn der politischen Wirksamkeit P.'s wird etwa von 469 an gerechnet.

9) Laurent, Etudes, II, 195 fg. Lerminier, I, 228.

auch sein Verhältniß zu der geistreichen Aspasia [10]) weder überhaupt ein blos triviales war noch streng nach den christlichen Sittlichkeitsgrundsätzen beurtheilt werden darf, so hat es doch seinerzeit Anstoß erweckt und ist nicht dadurch geadelt, daß ein P. es unterhielt, sondern P. muß unendlich hoch gestanden haben, weil er sich in seiner Stellung behauptete, obgleich er mit einer Hetäre buhlte. [11]) Man braucht daher auf die heftigen und oft sehr plumpen Verleumdungen, deren Gegenstand auch ein P. gewesen, keinen Werth zu legen und muß doch erkennen, daß P. weder von menschlichen noch politischen Schwächen ganz frei war. Aber P. hat nicht nur den Besten seiner Zeit Genüge gethan, sondern auch sie alle weit übertroffen, und während die ihn geiselnden griechischen Satiriker den Sturmvögeln gleichen, welche mit Athens Niedergang den Untergang Griechenlands vorhersagen, wird der Name P.'s auf ewig mit der glänzendsten Periode Griechenlands und daher mit einer der glänzendsten Perioden der Geschichte der Menschheit unauflöslich verbunden bleiben. [12])

Je mehr man die Größe der Zeitgenossen [13]), namentlich der Gegner P.'s erkennt, desto erhabener muß er selbst hervortreten, und wenn Athen nach dem Tode P.'s schnell verfiel, so geschah es nicht infolge der Politik P.'s, sondern deshalb, weil die Athener diese Politik nach P.'s Tode verließen, und weil sie selbst aufhörten diejenigen Athener zu sein, die sie zur Zeit P.'s gewesen. Athen ging an dem innersten Princip der antiken Politik zu Grunde wie alle Staaten der Alten Welt, und werden auch diejenigen Staaten unserer Ära zu Grunde gehen, welche sich, wenngleich unter andern Formen, zu diesen Principien thatsächlich bekennen. Daß aber P. im Stande war, unter der Macht dieser alle Verhältnisse und Menschen beherrschenden Principien Athen und mit ihm den griechischen Geist zu der Höhe seines Zeitalters zu erheben, das wird ewig sein darum desto größeres Verdienst bleiben, dem der nach ihm folgende schnelle Verfall nur als Folie dienen kann.

Literatur. Außer den bisher im Text und in den Noten angeführten Schriften vgl. die Aufsätze s. v. Thucydides in Pauli's „Realencyklopädie" und in Ersch und Gruber's „Allgemeine Encyklopädie". Wessenberg, „Volksleben zu Athen" (1828). Bissing, „Athen und die Politik seiner Staatsmänner u. s. w." (Heidelberg 1862). Curtius, „Griechische Geschichte", II, 172 fg. Weber, „Allgemeine Weltgeschichte", II, 509 fg. J. Held.

Persien. (Begriff der Nationalität. Geographisch-statistische Übersicht. Geschichtlicher Überblick. Verfassungsgeschichte. Gegenwärtige Verfassung.)

I. Begriff der Nationalität. Man bezeichnet im Sprachgebrauch Europas mit dem Namen Perser ein Gemisch von Nationalitäten, welches mit dem einheimischen Namen Iranier heißt und in zwei oder, wenn man will, drei urverschiedene Bestandtheile zu zerlegen ist. Persien ist das Grenzgebiet, wo die drei großen Völkerfamilien, Semiten, Arier und Turanier, sich berühren; die Vermischung derselben ist jedoch nirgends so vollständig durchgedrungen, um eine einheitliche neue Nation zu erzeugen, obgleich das semitische Blut im Laufe der Zeiten am meisten von den beiden andern aufgesogen worden ist und die heutigen Perser daher nicht ganz unrecht haben, wenn sie die iranische Nation nur in zwei Hälften theilen, deren einer sie die Benennung Farsy, der andern die Bezeichnung Turki geben. In den Anfängen unserer geschichtlichen Kunde dieses Landes finden wir die ganze Südhälfte desselben von semitischen Ureinwohnern bevölkert. Die assyrische Herrschaft verpflanzte semitisches Blut bis nach Herat und Kabul. Mit dem Fall der assyrischen Herrschaft tritt das iranische Element von der Nordostgrenze des Landes herein und überwiegt unter der achämenidischen Herrschaft. Im macedonischen Zeitalter drängt wieder von Mesopotamien her syrisches Volk sich bis in den Osten vor und weicht erst dem Andrang turanischer Stämme, die von Norden her den Ariern nachrücken. Die arische Tendenz, die unter den Sassaniden wieder durchbricht, ist schon stark semitisirt und bereitet so der neuen semitischen Völkerwanderung den Weg, die mit dem stürmischen Anprall des Islam das arische Land bis an die Grenzen Turans überschwemmt. Wiederum folgen dann Einbrüche vom

10) Vgl. den gleichlautenden Artikel in Pauli's Realencyklopädie, Thl. I, und Deimling, a. a. O., S. 333. Über den Hetärismus s. auch Bachofen, Mutterrecht, S. 78.

11) Ebenso muß die von den Athenern gewährte Legitimation seines mit der Aspasia erzeugten Sohnes beurtheilt werden.

12) Über den Anfang des Peloponnesischen Kriegs, die Pest in Athen und den Tod P.'s vgl. Weber, II, 554 fg.

13) Dem P. war ein Miltiades, Aristides, Themistokles, Kimon und Thucydides vorausgegangen und theilweise noch gleichzeitig.

Norden her; turanische, turkmanische Horden folgen jahrhundertelang aufeinander, bringen bis an Europas Grenze vor und nehmen dann wieder ihren Rückzug auf Persien. Was in diesem Völkergedränge neben der noch immer wandernden turanischen Bevölkerung haften geblieben ist, trägt den Namen Farsy, Perser. Dieser ethnische Begriff umfaßt wieder zweierlei Arten von Menschen. Die eine bewohnt die Gebirge im Süden und Westen und begreift in sich die Bachtiaren, Luren und Kurden, sowie eine Zahl versprengter stammverwandter Volkshaufen, die durch künstliche, gewaltsame Verpflanzung bis nach Masanderan und der turkmanischen Grenze, ja bis nach Kandahar verschlagen sind. Physische Schönheit, große Körperkraft, Furchtlosigkeit, Rührigkeit und natürlicher Verstand zeichnen diese Völkerschaften vortheilhaft aus; aber ihr gänzlicher Mangel an Disciplin, ihre erregbare Reizbarkeit, ihre überspannten Begriffe im Punkte der Ehre und ihre Hartnäckigkeit machen sie zu wenig brauchbaren Elementen im Staatsleben. Der andere Menschenschlag ist ganz anderer Natur. Ist jener der Iranier in unverfälschtem Naturzustande, so ist dieser der verfeinerte, durch Kreuzung der Rassen veredelte Arier. Er bildet die Bevölkerung der persischen Städte, ist der eigentlich persisch redende Theil des Volks und ist aus einer fortgesetzten Mischung von iranischem, arabischem, indischem und türkischem Blut entsprossen. Diese Menschenklasse nennt sich selbst Tadschik. Sie vereinigt in ihrer Körperbildung und Physiognomie die Vorzüge der kaukasischen Rasse mit den Eigenthümlichkeiten asiatischer Schönheit: hoher Wuchs, schwarze brennende Augen, starker Bartwuchs und dichte gewölbte Brauen sind der gemeinsame Typus. Sie liefert vorzugsweise die Staatsmänner, Gelehrten, Künstler, die Geschäftsmänner und Handwerker, aber auch Tagediebe und Abenteurer in Menge; Geist, Witz und Spott sind ihr geistiges Erbtheil von jeher gewesen; Vergnügungssucht, Glattheit im Benehmen, Lügenhaftigkeit und Blasirtheit haben die modernen Generationen vor ihren Urvätern voraus. Als Ganzes betrachtet sind die Tadschik nur ein zusammengewürfeltes Gemisch von Individuen; sie kennen keine Bande des Stammes, ja kaum der Familie, und sind auch darin die Epigonen der alten Perser, bei denen eine geordnete Stammverfassung nie zur Ausbildung gelangen konnte. Ganz anders ist das Bild, welches die türkische Bevölkerung Irans zeigt. Man kann nicht sagen, wo sie anfängt und wo sie aufhört; und der Versuch, die türkische Sprachgrenze durch eine Linie ziemlich weit westlich zu zeichnen, wie ihn die neueste Karte macht, ist ein vergeblicher. Sie ist über das ganze Land im Norden, Westen und Osten verbreitet. Der Kern dieser Rasse ist nomadisch geblieben; nicht, daß sie ziel- und schrankenlos das Land durchschweifte wie ehemals, sondern sie hat ihre bestimmten Wohnplätze, ihre festen Wanderkreise für jedes der vielen Gemeinwesen, die zu ihr zählen, aber sie hat das Charakteristische des Nomadenthums bewahrt, indem bei ihr die Bande des Stammlebens ebenso fest und dauernd sind als bei den Tadschik locker; diese Wanderstämme bilden zusammengenommen ein einheitliches und gleichartiges Ganzes, eine Körperschaft im Staate, deren Bedeutung namentlich in ihrer kriegerischen Tüchtigkeit liegt. Ausdauernd und arbeitsam, durch Ackerbau und Viehzucht an Anstrengung gewöhnt, muskulös gebaut, repräsentiren sie die physische Kraft des Landes; und um wie viel sie den Tadschik an geistiger Lebhaftigkeit nachstehen, um ebenso viel übertreffen sie die iranische Rasse an Moralität und Thatkraft. Sie haben es bewiesen, indem sie wiederholt dem Lande die größten Fürsten gegeben haben. Auch die gegenwärtig herrschende Dynastie der Kadscharen ist ihnen entstammt.

Der Gegensatz zwischen diesen beiden so ganz heterogenen Elementen der Bevölkerung ist für die politische Betrachtung des Landes von höchster Wichtigkeit. Die gegenseitige Verachtung, mit welcher die einen die andern behandeln, lähmt die Kraft des Staats; der Indifferentismus der einen gibt dem Gemeinsinn der andern nichts nach; die einen reden, die andern handeln; aber die redenden führen das Wort, bis die andern zum Schwert greifen; jene haben es verstanden, sich vor der Welt, der europäischen insbesondere, als die wahren Vertreter Irans zu geriren, und sind nicht selten als die Franzosen des Orients begrüßt worden; vielleicht lassen sich die andern als die Deutschen des Ostens bezeichnen.

II. Geographisch-statistischer Überblick. Persien als Land hat keine natürlichen Grenzen. Als Reich hat es seinen Umfang zu verschiedenen Zeiten so vielfach geändert, daß jeweilige Angaben über die dazu gehörigen Länder und deren Bevölkerung sich jederzeit auf einen andern territorialen Complex beziehen. Bald hat es sich, wie unter den Achämeniden, den Parthern und wieder im 17. Jahrhundert unter Schah Abbas vom Indus bis zum Euphrat und bis an die Gestade des Mittelmeers entfaltet, und mag an 70—100 Mill. Einwohner gezählt haben, bald wieder waren die Herrscher Persiens auf den Besitz weniger Provinzen beschränkt und Herren von kaum 3 Mill. Menschen. Die politische Eintheilung in Verwaltungs-

bezirke ist in gleicher Weise schwankend und wechselnd gewesen. Darius theilte sein Reich in 20 Satrapien, im parthischen Reich kennen wir die Namen von 18 Provinzen; das sassanidische umfaßte 24 Länder. Nach einer langen Zerrissenheit in den ersten Jahrhunderten des Islam, die in ihren geographischen Einzelheiten sich am leichtesten durch kartographische Darstellungen, wie in Spruner's historischem Atlas [1]), veranschaulichen läßt, wird es dann von den mongolischen Weltreichen verschlungen und bildet zum Theil ihren Mittelpunkt. Die Safewidenherrschaft seit Beginn des 16. Jahrhunderts richtet allmählich das alte Reich in gleichem Umfange wie zur Sassanidenzeit wieder auf und stellt die 24 Statthalterschaften wieder her. [2]) Von diesen sind seitdem 9 durch den Abfall der Afghanen, 3 durch Abtretung an Rußland verloren gegangen, sodaß das jetzige Reich von Iran nur 12 derselben noch besitzt. Doch sind auch diese weit entfernt, fest abgeschlossene und ein für allemal abgerundete Bezirke zu sein; vielmehr werden fortwährend durch Abtrennung einzelner Districte und Vereinigung mit andern oder durch Zusammenwerfen mehrerer Provinzen zu einer Statthalterschaft die innern Abgrenzungen verrückt; ja selbst die Grenzen nach außen sind in vielen Einzelheiten fortwährenden Schwankungen unterworfen. Die folgende Aufzählung der Bestandtheile des Reichs verzeichnet daher mehr die Hauptgruppen, den Kern der Eintheilung des Landes, als daß sie die gerade bestehende administrative Organisation veranschaulichte. Zwischen der asiatischen Türkei im Westen, Rußland, dem Kaspischen Meer und den Khanaten von Khiwa und Bokhara im Norden, Kabul und Afghanistan im Osten, dem Indischen Ocean und Persischen Meerbusen im Süden breitet sich ein Länderstrich aus, dessen Oberfläche nach Berechnung — eine Vermessung ist noch nicht zu Stande gekommen — zwischen 22—26000 Quadratmeilen angegeben wird. Die westlichen Provinzen sind: 1) Luristan, das Bergland am obern Laufe des Kerkha, Grenzgebiet gegen Bagdad, von dem obenerwähnten Stamme der Luren bewohnt, mit den Städten Mijanrud und Khurremabad; 2) Ardilan, das persische Kurdistan, neben kurdischer auch von türkischer Bevölkerung bewohnt, mit der Hauptstadt Kermanschah; 3) Aserbeidschan mit der Hauptstadt Täbris (160000 Einwohner), dem wichtigsten Mittelpunkte des Handelsverkehrs mit Europa, und den Plätzen zweiten Ranges, Urumia, Meragha, Khoi; ist überwiegend von Türken bevölkert. Die Nordgrenze bilden: 4) Ghilan mit Deilem und dem unter einem besondern Gouverneur stehenden District Talisch, das Küstenland um die Südwestecke des Kaspischen Meers; für Europa bedeutsam wegen seiner trefflichen Seidenzucht; Hauptstadt Rescht; 5) Masanderan nebst dem ebenfalls gewöhnlich besonders verwalteten Fürstenthum Asterabad, im Süden des Kaspischen Meers, Hauptort Sari, außerdem nennenswerthe Handelsplätze Balfrusch, Amol; Bevölkerung iranisch; 6) Taberistan nebst Kumis, östlich vom vorigen: Grenze gegen die Turkmanen im Osten des Kaspischen Meers; 7) nordöstlich stößt daran das alte Parthien, jetzt Kuhistan, das Gebirgsland genannt, bewohnt von einer Mischung aus Nordariern und Turaniern und in zwei Districte Terbidschan und Tebes getheilt. Die Hauptprovinz des Ostens ist 8) Khorassan, ein weites Land, dessen Herren die Perser jedoch nur zum Theil sind; seine Hauptstadt ist Mesched (180000 Einwohner), der Knotenpunkt des Verkehrs mit dem Osten, politisch wichtig wegen der Straße nach Herat und der Grenzscheide gegen dies jetzt unabhängige Fürstenthum. 9) Kerman ist die südöstliche Grenzprovinz, großentheils ein wüstes Land, doch in dem bewohntern Theile mit dem Städten Kerman, Ardeschir und Gawaschir industriereich. Den Südrand endlich bilden 10) Farsistan, das alte Stammland der eigentlichen Perser mit der alten Hauptstadt Persepolis und der gegenwärtigen Schiras und der Hafenstadt Bender-Buschir am Persischen Meerbusen, und 11) Khusistan mit der Hauptstadt Schuschter in der Nähe der alten Königsresidenz Susa, und der Grenzstadt gegen Basrah, Mohammera, die als Einbruchsstation auch im letzten englischen Kriege viel genannt wurde. Inmitten dieses Kreises von Landschaften und Ländern liegt 12) die Hauptprovinz Irak, zum Unterschied von der gleichnamigen türkischen Provinz das persische Irak genannt. Der Name schon, welcher nichts anderes bedeutet als „arisch", weist darauf hin, daß es der Kern des Reichs ist. In ihr liegt die einst prächtige und noch jetzt bedeutende (150000 Einwohner) ehemalige Hauptstadt des Landes Ispahan und das seit dem Gründer der gegenwärtigen Dynastie zur Residenz erhobene, etwa 100000 Einwohner zählende Teheran.

Über die numerischen Verhältnisse der Bevölkerung fehlt es an zuverlässigen statistischen An-

1) Spruner, Historisch-geographischer Handatlas (Gotha 1855), Abth. 3.
2) Das Einzelne vgl. man bei Ritter, Erdkunde, Thl. VIII, Buch 3, S. 122—128.

gaben. Man darf als annähernd richtig annehmen, daß die Gesammtbevölkerung Persiens 10 Mill. Seelen nicht übersteige, sodaß im Durchschnitt auf der Quadratmeile nicht mehr als 400 Menschen wohnen, große Strecken sind aber unbewohnbare Wüsten. Die angesiedelte Bevölkerung in Städten und auf dem Lande beläuft sich auf etwa 7 Mill., die nomadische auf 3 Mill. Dem Glaubensbekenntniß nach sind die bei weitem überwiegende Mehrzahl Mohammedaner, nämlich 7,500000 Schiiten, 1,500000 Sunniten, 500000 Dissidenten verschiedener Sekten, während Christen (Armenier und Nestorianer), Juden, Gebern und Heiden etwa ½ Mill. zusammen ausmachen.[3])

Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist nach dem Terrain und den Culturverhältnissen sehr verschieden. Persien ist im allgemeinen wasser- und vegetationsarm, dagegen reich an Gebirgen und Salzwüsten. Die Gebirge, unfähig größern und complicirtern Erwerbszweigen Nahrung zu geben, sind, soweit sie nicht ganz unbewohnt sind, nur der Aufenthalt für Nomaden, die, wenngleich auch sie während der Wintermonate sich in Städten, Flecken und Dörfern zusammendrängen, sich doch der Bearbeitung des Bodens nur in nothdürftigster Weise zur Befriedigung des eigenen Bedarfs unterziehen. Da nun selbst große Raumflächen oft nur den Heerden weniger Besitzer Futter sichern, so ist die Bevölkerung der gebirgigen Districte nur spärlich. In den Ebenen der östlichen Provinzen, wo die Salz- und Sandsteppen den vorwiegenden Theil der Landschaft bilden, ist der Anbau des Bodens noch kärglicher und beschränkt sich fast auf die hin und wieder von der Natur eingestreuten Oasen, die dann oft von außerordentlicher Fruchtbarkeit und Ergiebigkeit sind, daher dicht bevölkert und angebaut zu sein pflegen. Die zwischen jenen unfruchtbaren Gebirgen und diesen wasserarmen Sandwüsten belegenen Niederungen der mittlern Provinzen halten sich rücksichtlich der Cultur und Bevölkerungsdichtigkeit auf einer gedeihlichen und glücklichen Mittelstufe. Hier ist der Zustand der Gewerbsthätigkeit ein besonders blühender, wofür die größere Zahl volkreicher Städte, die gerade das mittlere Persien aufzuweisen hat, ein günstiges Zeugniß ablegt, und ebenso ernährt der Boden hier durch einen ebenso sorgfältigen Anbau als reichen Ertrag eine dichtere und wohlhabendere ländliche Bevölkerung. Am meisten von der Natur begünstigt erscheinen aber die Umgebungen der Binnengewässer, im Westen des Urumiasees, im Norden des Kaspischen Meers. Dort ist Aserbeidschan und hier sind die productenreichen Provinzen Ghilan und Masanderan am dichtesten bevölkert.

Der Nationalreichthum Persiens besteht hauptsächlich in einem über das Bedürfniß des Landes hinausgehenden Überfluß an Producten der Viehzucht, der Seidenzucht, des Ackerbaues und der Obstzucht. Pferde, Schafe, Häute und Felle, Butter und Talg, Rohseide, Cocons und Seidenwurmsamen, Weizen, Reis, Taback, Baumwolle, Farbstoffe, getrocknete Früchte und Rosinen bilden die Hauptgegenstände der Ausfuhr. Die Industrie ist von ihrer frühern Höhe und Berühmtheit sehr herabgekommen, und die zur Ausfuhr kommenden Manufacte in Wolle, Seide und Baumwolle, Teppiche, Shawls und Bekleidungsstoffe finden ihren Markt fast nur im Orient selbst, seltener den Weg nach Europa. Dagegen bezieht Persien den größten Theil seines Bedarfs an baumwollenen Zeugen, an Colonialwaaren und an metallurgischen Erzeugnissen aus dem Auslande, vorzugsweise aus Europa.

In handelspolitischer Beziehung unterscheidet man mit Recht zwischen Ost- und Westpersien. Jenes, das östliche Gebiet, lehnt sich in seinen Bedürfnissen, seinen Handelsformen und Handelswegen an die ostasiatischen Staaten an, mit denen es theils durch die Karavanenstraßen, deren Knotenpunkte Herat und Mesched sind, theils auch auf dem Seewege, dessen Ausgangshafen Bender-Buschir ist, in Verkehr steht; doch ist die Schiffahrt fast ausschließlich in nichtpersischen Händen, da der Perser eine durchgängige Antipathie gegen alles Seewesen hat. Die westliche Hälfte Persiens, deren Hauptmarkt Täbris ist, unterhält dagegen einen lebhaften Handel mit Rußland, der Türkei und dem westlichen Europa, wohin der Verkehr theils über Tiflis, theils über Erzerum seinen Weg nach dem Schwarzen Meere und durch Vermittelung Konstantinopels nimmt. Um den Gesammtbelauf des Aus- und Einfuhrhandels in beiden Gebieten in ein paar runden approximativen Ziffern zu veranschaulichen, so schätzt man

die jährliche Ausfuhr aus Westpersien auf	13,200000 Thlr.
die jährliche Ausfuhr aus Ostpersien auf	7,800000 „
Gesammtausfuhr	21,000000 Thlr.

3) Blau, Commerzielle Zustände Persiens (Berlin 1858), S. 1.

die jährliche Einfuhr in Westpersien auf	13,000000 Thlr.
die jährliche Einfuhr in Ostpersien auf	8,000000 „
Gesammteinfuhr	21,000000 Thlr.

sodaß sich ein durchschnittlicher Gesammtumsatz von beiläufig 42 Mill. Thlrn. annehmen läßt, eine Ziffer, die allerdings keinen sehr hohen Begriff von den Dimensionen des persischen Handels gibt, aber doch zu beweisen scheint, daß der Belauf des Gewinstes aus der Ausfuhr den Bedarf der Einfuhr zu decken im Stande ist. Da über das Finanzwesen des persischen Reichs weiter unten in dem Abschnitt „Verfassung" die Rede sein wird, so sei hier nur bemerkt, daß es eine Staatsschuld in Persien nicht gibt. Die Communicationsmittel im Lande sind noch äußerst primitiver Art. Wie es keine Seeschiffahrt gibt, so gibt es auch keine Flußschiffahrt, keinen schiffbaren Fluß. Kunststraßen besitzt Persien, mit Ausnahme einiger kleiner Strecken zwischen der Hauptstadt und den benachbarten Lustschlössern des Schahs, nicht. Der Verkehr bedient sich daher zum Transport noch ausschließlich der Lastthiere; Karavanen von Kamelen, Pferden, Maulthieren, Eseln sind die üblichen Fortschaffungsmittel. Telegraphen sind in neuester Zeit angelegt worden von Teheran nach Täbris und nach Rescht; an einer Linie nach der russischen Grenze wird gebaut, und eine andere, welche ihren Anschluß in Bagdad finden soll, ist projectirt.

Trotz dieser unverkennbaren Unentwickeltheit aller seiner Verhältnisse ist Persiens geographische Lage als östlichen Nachbars der Türkei und inmitten der Länder, welche West- und Ostasiens ganze Zukunft im Schose tragen, wohl geeignet, ihm über kurz oder lang eine höhere Bedeutung auch für Europa zu sichern und es als zunächst berufen erscheinen zu lassen, vom politischen Gesichtspunkte aus schärfer ins Auge gefaßt zu werden.

III. **Geschichtlicher Überblick.** Persien ist vermöge seiner Lage von jeher der Schauplatz des Zusammenstoßes der drei großen Völkerfamilien gewesen, deren Entwickelung und Ausbreitung die Geschichte Westasiens bilden, und Persiens Geschichte ist daher die Geschichte eines halben Welttheils, in dessen Grenzen, einem fast regelmäßigen Turnus folgend, abwechselnd bald Iranier, bald Semiten, bald Turanier das herrschende Element sind. Persien hat zu keiner Zeit, seit es seinen Platz in der Weltgeschichte eingenommen, aufgehört, denselben zu behaupten, es hat nie das Schicksal seiner Feinde getheilt, nach einer vorausgegangenen Zeit der Blüte und des Ruhms von der Bühne der Geschichte abzutreten und dem Fluch einer langen Vergessenheit anheimzufallen; vorübergehend nur und selten sind die Perioden, wo es nicht den Mittelpunkt großer Reiche gebildet hätte. Persien, soweit es der Geschichte angehört, ist nie jung gewesen und nie alt geworden. Es tritt gleich als eine Großmacht auf den Trümmern großer Mächte in die Geschichte ein.

Weichlichkeit, Demoralisation und Dünkel der Herrscher und Völker hatte in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts v. Chr. den Fall der Reiche Vorderasiens vorbereitet, als aus dem Winkel einer unberühmten Satrapie ein neues kriegerisches Geschlecht in aller Frische und Kraft sein Haupt erhob und sich die reiche Erbschaft zur Beute ersah. Die Throne von Babylon, Medien und Lydien brechen, sobald die neue Zeit daran rüttelt mit dem Weckruf: Genügsamkeit! Wahrhaftigkeit! Gesetzlichkeit! Genügsamkeit in den Bedürfnissen des Lebens, Wahrhaftigkeit des gegebenen Worts, Ehrfurcht und Gehorsam den Gesetzen der Natur und der Religion waren die Fürst und Volk durchdringenden sittlichen Grundlagen der Arier, mit denen der Gründer des persischen Reichs gegen sein Jahrhundert in die Schranken trat. Cyrus nennen ihn die Abendländer, Kurusch die morgenländischen Zeitgenossen; 558 v. Chr. ist das Jahr, in welchem das Perserreich an die Stelle des medischen tritt. Cyrus' Geschlecht, das Haus der **Achämeniden**, blieb länger als zwei Jahrhunderte fast ununterbrochen, in einer ältern und einer jüngern Linie, im Besitz des Throns. Groß geworden durch das Glück der Waffen, in sich erstarkt durch die weise Regierung Darjavusch's I. (Darius Hystaspes' Sohn), erreicht das Achämenidenreich den Höhepunkt seiner Macht unter Xerres I. (Kscharscha), fängt dann zu sinken an seit Artaxerres I. und stürzt zusammen, als im Jahre 330 der große Alexander von Macedonien den dritten Darius (Kodomanus) besiegt hat. Nicht das schnelle Wachsthum, nicht der rasche innere Verfall, nicht die sich wiederholenden Palastintriguen, Königsmorde, Erbfolgestreitigkeiten und Empörungen sind die weltgeschichtlich bedeutsamen Momente dieser Jahrhunderte; denn sie kehren in gleicher Folge und Form in allen asiatischen Despotien zu allen Zeiten wieder. Einen weit spannendern Conflict im großen Drama der Weltgeschichte und die eigentliche Intrigue dieses Aufzugs bietet die Erscheinung, wie der große orientalische Koloß, nachdem er zuvor durch des Darius Misgeschick an der Donau und auf den Gefilden von Marathon, und des Xerres

Niederlagen zu Wasser und zu Lande genöthigt ist, den Gedanken an eine Beherrschung der Welt, an eine Eroberung Europas aufzugeben, schließlich demselben Geiste und derselben Kriegskunst des kleinen Griechenvolks erliegen muß, die ihm zuerst, zu Cyrus' I. Zeit, ein Gegenstand des Spotts und dann unter Cyrus dem Jüngern ein so gesuchtes Werkzeug zur Stärkung seiner eigenen Macht gewesen waren.

Was die Perser von Osten her nicht erreicht hatten, Europa und Asien unter Einem Scepter zu sehen, das setzte mit glücklicherm Erfolge der macedonische Eroberer ins Werk. Mit Alexander's Sieg über den letzten Achämeniden wechselte die Dynastie auf Persiens Thron den Namen und das herrschende Volk wol seinen Platz; allein im ganzen und großen war das Reich von seinem jähen Sturze rasch wieder erhoben und wieder geworden, wie es gewesen war. Die Geschichtsphilosophie der orientalischen Historiker culminirt in der Nachricht, daß Aristoteles selbst dem glücklichen Sieger räth, die persischen Großen um des Einflusses willen, den sie auf das Volk haben, an ihrem Platze zu lassen und so aus Feinden nützliche Stützen seiner Politik zu machen. Ja, was Cyrus gethan hatte, als er die Tochter des letzten Meders zu seiner ersten Gemahlin erhob, dasselbe that Alexander, indem er Darius' Tochter Statira heimführte und damit im Sinne der orientalischen Rechtsanschauung und in den Augen des Volks seiner Besitzergreifung gleichsam den Stempel legitimer Nachfolge aufdrückte. Mitten in seinen großen Planen, das alte Reich mit den neuzugeführten Elementen zu verschmelzen, Europa mit Asiaten, Asien mit Europäern zu bevölkern und über beide von der alten Weltstadt Babylon aus zu herrschen, ereilte ihn ein früher Tod (323 v. Chr.). Aber auch als nach ihm sein Reich zerstückelt zwischen seine Feldherren getheilt ward, blieb nach kurzem Kämpfen die östliche Monarchie wieder unter Einem Scepter vereint und bildete nun, seit Seleukus den Thron von Babylon (312 v. Chr.) bestiegen, das große Reich der Seleuciden. Auch dieses ist nur eine Fortsetzung der alten persischen Monarchie. Der Erfolg der Waffen, der dem ersten Seleukus den Beinamen Nikator gab und seine Macht bis an die Grenzen Indiens trug, war unter seiner Regierung mit Gerechtigkeit und Milde gepaart. Das vorwiegend syrische Element, welches mit dem griechischen verbündet das Arierthum in allen Sphären bald oberflächlicher, bald tiefer dringend überwältigte, war ja dem Lande ohnehin nicht etwas so durchaus Heterogenes, da es überall auf den vorhandenen semitischen Erinnerungen fußte. Nur an den Gemarkungen der wilden und rohen turanischen Stämme brach sich die Kraft dieser civilisatorischen Völkervermischung. Die Nachfolger des Seleukus Nikator waren nicht im Stande, alle Länder, die ihr Ahn erworben, zusammenzuhalten; die östlichen Statthalter kündigten zuerst den Gehorsam. Die Schwäche der Regierung des Antiochus Theos gab das Signal zur Erhebung des parthischen Kriegervolks am Nordostrande Irans.

Turanier übernehmen nun von der Mitte des 3. Jahrhunderts v. Chr. an bis in das 3. Jahrhundert n. Chr. hinein die Rolle der Arier in Asien, während fast gleichzeitig in Europa Rom als Weltreich an die Stelle Griechenlands tritt. Der rohen Kraft eines Volks von unwissenden, grausamen Barbaren erliegt die dreihundertjährige künstliche Treibhauscultur des persischen Reichs fast auf den ersten Stoß. Das Princip der turanischen Stammverfassung auf die unterworfenen Gebiete übertragen, gibt dem Perserreich ein anderes Gepräge. Die morgenländischen Geschichtschreiber nennen den Zeitraum der parthischen Herrschaft mit einem bezeichnenden Ausdruck die Epoche der Hordenkönige. An die Spitze der neuen Eroberer stellte sich Arschagh (Arsaces), der Häuptling eines Clans, und ward bald von allen Stammhäuptern als Oberkönig anerkannt. Den parthischen Staatenbund bildeten — der kleinen Fürsten nicht zu gedenken, welche unter der Oberlehnsherrlichkeit des Großkönigs standen — vier Königreiche, das eigentliche Persien, Baktrien, Armenien und Scythien. Im ersten christlichen Jahrhundert erstreckte sich das Reich der Arsaciden über alle Provinzen des ehemaligen Perserreichs. Mit den Römern bald in freundschaftlichem Bunde, bald im Kampfe auf Leben und Tod, jetzt siegend, jetzt besiegt, konnte es doch niemals durch römische Waffen überwältigt oder zertrümmert werden und überdauerte die Blüte Roms in ungeschwächter Kraft. Eine nationale Reaction im Innern allein vermochte ihm den Todesstoß zu geben. Sie erfolgte, nachdem das Haus der Arsaciden dem Reiche in dreizehn Generationen eine Reihe von einigen dreißig Fürsten gegeben hatte und die Kraft des Volks in der Berührung mit den verfeinerten Sitten und der geistigen Überlegenheit der Besiegten gebrochen war. Der Nationalhaß, den der Kern des persischen Volks ununterbrochen gegen seine turanischen Unterdrücker genährt hatte, wie etwa die Völker der heutigen Türkei ihn seit 400 Jahren gegen Osman's Stamm nähren, bedurfte nur einer Führung zu einem nationalen Ziel, um von der Passivität zur Action überzugehen. Er ist das Substrat zu

dem in so vieler Hinsicht merkwürdigen Gegensatze zwischen dem Reich der Arsaciden und dem ihrer Nachfolger, der Sassaniden.

Unter den Seleuciden und Arsaciden war die iranische Nationalität und Religion gegen den Hellenismus einestheils und anderntheils gegen die Barbarei zurückgetreten: es galt sie wiederherzustellen, die Keime des nationalen und religiösen Lebens Irans wieder zu beleben. Während die Parther nur einen Rest von Perserthum in äußern Titeln und Formen zur Schau getragen hatten, war die Restauration des Perserthums unter den Sassaniden eine tiefinnerliche, und daß sie eine bewußte war, ergibt sich aus vielen Einzelheiten, deren wir in der Verfassungsgeschichte gedenken werden. Die Revolution, durch welche die Arsaciden gestürzt wurden, ging von dem eigentlichen Persien aus; ihre Hauptträger waren die Magier und an deren Spitze ein Priestergeschlecht, das von einem seiner Ahnen, Sassan, den Namen führte. Unter der Reihe von Fürsten, die diesem Geschlecht entsprossen, glänzen als die nennenswerthesten: Ardeschir I. (Artaxerxes), der Religionseiferer, der eigentliche Gründer des neuen Reichs, als welcher er im Jahre 226 den Titel „König der Könige" annahm; dann sein Sohn Schahpur I. (238—269), durch glückliche Kriege gegen Rom berühmt, Kobad (491—531), dessen Regierung durch einen in orientalischen Staaten seltenen Kampf politischer Doctrinen für uns bedeutsam ist; Kosru I. (Nuschirwan), dessen Beiname noch heute in Persien als Sinnbild aller Weisheit, Gerechtigkeit und Seelengröße gepriesen wird (534—579); endlich Kosru II., mit dem Beinamen Parwiz, unter dessen Banner sich die Perser noch einmal mit einer Kraft und Anstrengung wie kaum jemals vorher erhoben, um den alten Erbfeind, jetzt Byzanz genannt, zu vernichten (591—628). Die Erschöpfung, welche diese letzten Kämpfe für beide Reiche, das oströmische wie das persische, zur Folge hatten, verbunden mit Hader und Zwistigkeit im Innern, bereitete schon den Boden für die von Arabien her drohende Umwälzung, wo Mohammed im Jahre 571 geboren war. Seit der ersten Aufforderung, die der neue Prophet an Kosru Parwiz richtete, sich zu seiner Lehre zu bekennen, bis zum völligen Sturze der Sassaniden, unter Jezdegerd IV. (632—651), vergehen nur noch wenige Jahrzehnte, während deren es kaum noch der Schwäche und Erbärmlichkeit der letzten Sprößlinge Sassan's bedurfte, um den persischen Thron zum Spielball einer ehrgeizigen, selbstsüchtigen, entnervten Aristokratie, zum Tummelplatz des schnöden Verraths und niedriger Parteileidenschaften zu machen. Nächst diesem innern politischen Zerfall ist die culturhistorische Vorstufe für den Triumph des Islam in dem großen Einfluß zu suchen, den unter den Sassaniden die syrische Bildung in Persien gewonnen hatte. Die syrische Sprache war noch unter den ersten Sassaniden, wie aus ihren Münzen und Titeln erhellt, ein altes Erbtheil der Verwaltungssphäre von der Seleucidenzeit her; überdies war sie die Sprache des Christenthums, das seit dem 4. Jahrhundert starken Anhang unter den Persern fand. Und obwol Bahram (420—440), dem Druck der nationalen Reaction und dem Einfluß der Magier nachgebend, beides, Christenthum und syrische Sprache, aus dem Reiche zu verbannen suchte, so war doch die geistige Höhe des in todten Formen erstarrten Magierthums dem bildenden und anregenden Einfluß nicht gewachsen, den das syrische Christenthum vereint mit griechischer Wissenschaft nun um so mehr übte. In der letzten Hälfte der Sassanidenherrschaft, besonders unter Kosru Nuschirwan war das persische Reich der Mittelpunkt einer großen geistigen Bewegung geworden, die in der Ausbreitung der Nestorianer, in der „Schule der Perser" zu Edessa mit ihrer eigenthümlichen theologisch-philosophischen Literatur, in den Akademien von Nisibis und Gandisapur ihre hauptsächlichsten, von Griechen und Syrern gehandhabten Hebel fand. Zu derselben Zeit hatte auch das arabische Element bereits einen Einfluß auf persischem Boden gewonnen, der für das Verständniß der raschen Fortschritte, welche bald die Waffen des Islam machen sollten, nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Das lachmidische Königreich in Hira, im arabischen Irak, war bald als Vasallenstaat der Sassaniden, bald als Verbündeter derselben einestheils ein immer unentbehrlicherer Vorposten der persischen Herrschaft geworden und hatte als solcher einen wesentlichen Theil an allen äußern Verwickelungen, die dieselbe bedrohten, war aber anderntheils infolge seiner Conflicte mit den arabischen Stämmen der benachbarten Wüste auch das erste Ziel der Eroberung, die nun mit dem Schwert in der einen Hand und dem Koran in der andern über Iran hereinbrach, nachdem das Scepter der Sassaniden während 426 Jahren darüber gewaltet hatte (651).

Der angeborenen Raub- und Plünderungslust des Arabers verlieh Mohammed's Lehre eine religiöse Weihe, indem sie dem Moslem zur heiligen Pflicht machte, alle Völker entweder mit Gewalt zur Annahme der neuen Lehre zu zwingen oder sie zinsbar zu machen. Von religiöser Begeisterung getragen und durch die Hoffnung auf sinnliche Genüsse gesteigert, durchbrach die

natürliche Tapferkeit des Beduinen leicht alle Dämme, die der verweichlichte und entnervte Sinn der Iranier der andringenden Flut noch entgegenzusetzen hatte. Das erste Jahrhundert der mohammedanischen Ära, das Jahrhundert der ersten Glaubenskriege führte die Heere der omajjidischen Khalifen in raschem Siegeslauf über alle Länder persischer Zunge, bis an die äußersten Grenzen Bokharas und Kabuls, über den Umkreis der Zendreligion hinaus bis ins Gebiet des Buddhismus (707—712 n. Chr.). Schmiegsam wie immer beugt sich der Perser der gewaltigen Faust, die ihn schlägt, doch nur um den ersten Augenblick zu erspähen, wo sein Unabhängigkeitssinn der aufgezwungenen Fremdherrschaft mit Erfolg Opposition machen kann. Nicht blos, daß die Völker Irans, obwol sie massenhaft zur Annahme des Islam gezwungen waren, ihre angestammte Sprache, ihre nationalen Erinnerungen und die ererbten Sitten und Gewohnheiten mit in den neuen Staat hinübernahmen, auch innerhalb des Islam machte sich der Geist des Widerspruchs und der Sonderung bald genug geltend in der dogmatisch und politisch gleich wichtigen, noch heute die Schranken zwischen Perser und Araber bildenden Spaltung zwischen Schiiten und Sunniten (seit 720). Die Geschmeidigkeit und Geschäftsgewandtheit des Persers ließ ihn überdies rasch den Weg erkennen, auf dem er eine bedeutungsvolle Stellung in dem neuen Staatswesen gewinnen könne, in der Leitung der Staatsgeschäfte; in der politischen Intrigue war er der erprobte Meister des Arabers. Und so sehen wir denn schon unter den ersten Abbasiden seit der Mitte des 8. Jahrhunderts mehr als einen geborenen Perser an der Spitze der Verwaltung des unbehülflichen Reichs, innerhalb dessen die Khalifen ohnehin mehr die kirchliche als die weltliche Macht in ihrer Person vereinten. Die größten Staatsmänner des Khalifats, wie die berühmten Barmekiden, waren Perser. Dem unter solchen Vorbedingungen fortdauernd genährten Selbstgefühl und Streben nach Unabhängigkeit von der schwachen Centralregierung zu Bagdad fehlte es nicht an Erfolg. Schon im nächsten Jahrhundert wurde Persien von einheimischen Statthaltern befehligt, und seit Al-Mamun, der in Erinnerung seiner frühern Statthalterschaft in Khorassan eine besondere Vorliebe für Persien auch als Khalif (813—833) bewahrte, mußte das Khalifat sich eines Theils seiner Herrschaft in Persien zu Gunsten einer mächtigen Statthalterfamilie, der Thaheriden (seit 820) entäußern, deren fast souveräne Unabhängigkeit gleichsam das Vorspiel zu der Folge von kleinen Dynastien bildete, die nun meist von den nordöstlichen, fernsten Provinzen ausgehend, auf iranischer Erde einander drängten und bei der immer wachsenden Schwäche des Throns von Bagdad, wenn auch auf dem Boden des Islam, doch in weltlicher Unabhängigkeit vom Khalifen, die Geschichte Persiens bis zu dem Punkte fortpflanzen, wo durch die Verschmelzung der Eroberer mit den Unterjochten die Bildung der neupersischen Nationalität vollendet ist. Die Thaheriden wurden durch die Soffariden verdrängt (868—898), die von Sistan aus ganz Khorassan, Kerman, Irak, Khusistan, bald auch Masanderan und Taberistan beherrschten. Hierauf theilten während hundert Jahren sich die Geschlechter der Samaniden, vom Kaspischen Meere bis zum Persischen Meerbusen ostwärts, westwärts von dieser Linie die Bujiden in die Herrschaft der persischen Provinzen, woneben mehrere kleinere Dynastien, wie die Ziaden am Kaspischen Meere und die Ghasnewiden (seit 976) an den Grenzen Indiens entstanden. Die letztern, die Sultane von Ghasna, waren nachweislich ein türkisches Geschlecht, so oft auch die einheimischen Chronisten sich bemühen, ihren Ursprung auf eine sassanidische Familie zurückzuführen, wie fast bei allen jenen Dynastien versucht wird, um ihnen den Stempel der legitimen Erbfolge aufzudrücken. Sie haben ihre Stelle in der Weltgeschichte sich vornehmlich dadurch gesichert, daß sie den Islam nach Indien trugen und dort Schöpfer einer neuen Cultur wurden. Nicht weniger aber war für Persien selbst die Epoche der Ghasnewiden hoch bedeutungsvoll durch die von diesen Herrschern ausgehende Wiederbelebung der geschichtlichen Erinnerungen Irans in der Dichtung. Auf Anregung des großen Mahmud von Ghasna (gest. 1030) entstand das „Buch der Könige" von Firdusi, der von sich selbst sagen konnte: „Alle Kraft habe ich aufgeboten, das alte Persien neu zu beleben durch dieses persische Werk", ein Wort, das beweist, wie selbstbewußt das Nationalgefühl trotz arabischer und türkischer Herrschaft sich forterhalten hatte. Doch wurden diese Regungen des Volksthums, bevor sie festere Gestalt gewinnen konnten, aufs neue unterbrochen, als der turkmanische Stamm der Seldschuken, von dem wankenden Khalifat zur Hülfe herbeigerufen und dann bald die Oberherrschaft behauptend, auf dem Schauplatz erschien (1037) und die Herrschaft in fast allen Theilen des persischen Reichs an sich riß. Das Reich der Seldschuken ist gleichsam eine neue Auflage der parthischen Herrschaft der Hordenkönige. Wie jene gründeten diese ihre Macht auf die Vertheilung der Provinzen und Statthalterschaften unter Angehörige ihres Stammes. An ihrer Spitze als Großkönige haben sich Fürsten wie Alp-Arslan (gest. 1072) und Malek-Schah

(gest. 1092) durch eigene Herrschertugenden wie durch den Ruhm ihres Veziers Nisam-el-Mulk einen großen Namen gemacht. Die fortgesetzte Zersplitterung der Macht führte aber schon unter den nächsten Nachfolgern Malek-Schah's, die weder seine Fähigkeiten noch sein Glück theilten, eine weitere Zerstückelung des Reichs herbei, und während des 12. Jahrhunderts erheben sich daher auf den Trümmern der Seldschukenherrschaft zahlreiche kleine Fürstenthümer, deren Herren, unter dem Titel der Atabeks bekannt, meist türkische Emporkömmlinge waren. Der ungefähr gleichzeitige Sturz der Ghasnewiden durch das Haus der Guriden (seit 1150) und das Emporkommen der Schahs von Khowaresmien, deren Kämpfe mit den Seldschuken in die Geschichte Irans hineinragen, sind Vorläufer zu der großen Bewegung, welche die östliche Welt seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts ergriff. Aus den Steppen Asiens brach, wie ein furchtbar verheerender Strom das Heer Dschingis-Khan's zunächst über Khowaresmien und Khorassan herein; bald überschwemmte es Mittelpersien, alle Blüte seiner schönsten Provinzen vernichtend; Hulaku-Khan, der Sohn des Dschingis, vollendete die Unterjochung Persiens, und mit der Einnahme Bagdads (1256) hörte auch die nominelle Herrschaft der Khalifen vollends auf. Aber, je mehr es scheinen mochte, daß das Feuer und Schwert der Barbaren auch den letzten Rest der Civilisation hätte vernichten müssen, der sich noch wenigstens in den Hauptstädten erhalten hatte, desto mehr spricht es für die sittenmildernde Atmosphäre Irans, daß Hulaku selbst und mehrere seiner Nachfolger den Ruhm von Gönnern der Wissenschaft und der Dichtung, von weisen Gesetzgebern, aufgeklärten und toleranten Herrschern und Wohlthätern des Landes hinterlassen haben, einen Ruhm, der gegenstandslos gewesen wäre, wenn nicht Persien seinen unverwüstlichen Fonds von geistiger und politischer Bildung ihnen entgegengebracht hätte. Daneben ist freilich das Jahrhundert der Dschingisiden auch an wilden Empörungen, fanatischen Religionsbedrückungen, grausamen Staatsstreichen und in der letzten Zeit an blutigen Kämpfen unter den Abkömmlingen des Herrscherhauses selbst nicht arm, und dadurch wurde sowol dem raschen Verfall dieser Dynastie als auch dem Wiedererwachen des nationalen Geistes, der Reaction gegen die Fremdherrschaft, der Weg bereitet. Als Vorkämpfer dieser neuen Regung verdient unter den Dynastien, die sich aus dem Schutt des ersten Mongolenreichs erheben, die der Muzafferiden in Kerman, Khusistan und einem Theil von Fars, gegründet von Mohammed-ben-Muzaffer (gest. 1364), genannt zu werden, deren zweiter Fürst, der treffliche Schah Schudscha, als Zeitgenosse und Gönner des großen Lyrikers Hafis von des letztern Ruhme unzertrennlich ist. Aber noch einmal erstickte die aufkeimende Nationalitätsbestrebung der zweite Einbruch der Mongolen. Timur (gest. 1405), der Herr von Samarkand, trat in die Fußstapfen Dschingis-Khan's, um noch einmal ein mongolisches Weltreich zu gründen. Persien war nur ein Theil des ungeheuern Kolosses, den der große Eroberer zu einem staatlichen Ganzen zusammenzuschmelzen versuchte. Gelang ihm letzteres auch nur unvollkommen, so rühmen doch seine Geschichtschreiber von ihm, daß unter seiner glücklichen Herrschaft an Stelle der Anarchie und Gewaltthätigkeit Recht, Ordnung und Sicherheit traten. Nicht ein Gleiches läßt sich von seinen Nachfolgern sagen. Der vorübergehende Glanz, der noch seines Sohnes Schah Roch Regierung (gest. 1446) umgab, hinderte nicht, daß schon seit Timur's Tode Persien die Beute zahlreicher kleiner Häuptlinge wurde, die eine kurze und tyrannische Herrschaft in den einzelnen Provinzen übten. Die nennenswerthesten derselben sind die Häuptlinge der turkmanischen Horden vom schwarzen und weißen Hammel, unter denen Usun-Hassan (gest. 1478) der glücklichste Vernichter der Mongolenherrschaft wurde. Doch seine Nachkommen geriethen unter sich in nicht mindere Wirren als die Timuriden und ihr Reich in ebenso schnellen Verfall.

So waren denn acht Jahrhunderte wilder Kämpfe und aufreibender Revolutionen über Iran dahingegangen, in denen überall nächst den Arabern der ersten zwei Jahrhunderte das turanische Element als das eigentlich treibende erscheint. Beiden gemeinsam ist mehr die Sucht der Zerstörung als die Kunst des Aufbauens; nirgends vermag der fremde Eindringling in Persien sich völlig an die Stelle des Heimischen zu setzen, sondern wird von dem Blut des Landes aufgesogen. Jeder neue Sturm trifft mehr die hervorragenden Kronen und Äste als die niedrige am Boden haftende Masse. Leider hat die orientalische Geschichtschreibung nur für das Schicksal der Großen Auge und Ohr und weiß wenig oder nichts von der stillen Arbeit des Genius der Völker, der unter dem wilden Toben des Kriegsgottes säet und erntet. Auch Europa hat in jenen Jahrhunderten vom Völkerleben des innern Asien nichts gewußt. Kaum daß die Kreuzzüge es mit den Küstenländern des Mittelmeers in eine nähere Berührung brachten, und daß der Mongolenzug gleich einem würgenden Gespenst Europa aus seinem Schlafe weckte. Die geringen Hoffnungen, die die christliche Welt auf die Ausbreitung des Christenthums unter der

Herrschaft der Dschingisiden Abaka-Khan und Gazan-Khan setzten durfte, die vereinzelten Botschaften europäischer Fürsten an die Herrscher Asiens, wie die des P. Rubruquis (Roebrook) im Auftrag Ludwig's des Heiligen an den Hof Mangu-Khan's, eines Enkels von Dschingis-Khan; wie die der Kaufherren von Venedig, Catalonien und Biscava, die Timur (1397) an den Ufern des Don empfing, und die Sendung von Geschenken, die Heinrich III. von Castilien demselben machte, sind ebenso viele schwache Lichtpunkte in dem Dunkel, in das Asien sich noch vor Europa hüllte.

Licht ward es erst mit dem großen Morgenroth, das der Anfang des 16. Jahrhunderts über den Erdball heraufführte. Persien tritt in eine neue Phase seiner Geschichte, und Europa tritt Schritt für Schritt dem Wunderlande näher, das wie ein Phönix aus seiner eigenen Asche sich verjüngt, um wieder das alte zu werden. Die nationale Wiedergeburt Persiens, die das Ziel dieser neuen Periode wird, ist das Werk, wenn auch nicht das Verdienst der Safewidenfürsten, die seit dem Jahre 1499 durch die Überwältigung der Turkmanenschahs einen neuen Staat in Iran gründeten, von dem mit Recht gesagt werden darf, daß mit ihm das vor beinahe 900 Jahren verschwundene Reich der Perser ins Leben zurückkehrte. Ismail-Schah, der Safewide (gest. 1523), mag er immerhin selbst aus turanischem Blut stammen, muß es, sowenig wir auch ein politisches Programm oder Manifest von ihm besitzen, verstanden haben, in dem Perservolk das doppelte Bewußtsein seiner nationalen Kraft und seiner religiösen Einheit zu erwecken, denn wir finden von jetzt ab das Perserthum nicht blos als solches ausgeprägter zum Durchbruch kommen, sondern es stellt sich auch das persische Reich als schiitisches in schroffern Gegensatz zu seinen sunnitischen Nachbarn, unter denen namentlich das osmanische um dieselbe Zeit in das Stadium seiner höchsten Blüte tritt. Mit der Safewidenepoche beginnt auch der erste diplomatische Verkehr zwischen Europa und dem persischen Hofe. An Ismail's Sohn Thamasp (regiert 1523—76) sandte Königin Elisabeth von England als ersten accreditirten Botschafter Sir Anthony Jenkinson mit dem Auftrag, die Eröffnung eines geregelten Handelsverkehrs zwischen beiden Ländern zu betreiben. Thamasp lehnte es jedoch ab, den Beglaubigungsbrief des Gesandten anzunehmen, weil derselbe ein Ungläubiger sei. Im Jahre 1585 bestieg Schah Abbas den Thron, der größte Monarch aus dem Hause der Safewiden. Eine Laufbahn des seltensten Glücks machte ihn ebenso zu einem gefürchteten Gegner des osmanischen Reichs, wie zum Gegenstand hoher Bewunderung der europäischen Höfe, die seine Freundschaft in der Hoffnung suchten, in ihm ein Werkzeug zur Vernichtung der türkischen Macht, die damals Europa bedrohte, zu finden. Englischer Einfluß war es besonders, der seit seiner Zeit sich in Persien festsetzte; Venedig, Frankreich, Spanien, Holland, das Deutsche Reich und der päpstliche Stuhl trieben damals mehr Politik in Persien als heutzutage ihre Erben. Verfrühte Versuche, die Interessen Europas und Persiens zu verketten! Nach Abbas' des Großen Tode (1628) ging unter der zunehmenden Ohnmacht und Verweichlichung seiner Nachfolger während eines fast achtzigjährigen Friedens das Reich der Safewiden einem unvermeidlichen Untergang entgegen. Der schwache Schah Hussein, der letzte Beherrscher Persiens aus diesem Stamme (seit 1694), ein fast willenloses Werkzeug seiner Weiber und Verschnittenen, war nicht mehr im Stande, dem hereinbrechenden Verhängniß zu entgehen und den überhandnehmenden Empörungen der Vasallen an den Grenzen siegreich zu begegnen. Die mächtigsten und gefährlichsten dieser Empörer waren die sunnitischen Afghanen, unter denen sich um diese Zeit besonders der Stamm der Gildschi, zu deren Gebiet Ghasna und Kabul gehörten, am meisten hervorthat. Mir-Wais, das Haupt der Gildschi, stellte sich an die Spitze der Misvergnügten, die mit der Tyrannei der safewidischen Statthalter unzufrieden waren, riß sein Land seit 1709 von dem Perserreich los, und führte so die Theilung Persiens herbei, die vollendet wurde, als sein Sohn Mir-Mahmud im Jahre 1722 bis Ispahan vordrang. Die afghanische Usurpation erstreckte sich über die ganze Ost- und Südhälfte Persiens, während am Rande des Kaspischen Meers der letzte Sprößling der Safewiden, Schah Thamasp II., die letzten Trümmer seines Erbtheils um sich sammelte, schwach genug, um sich weder dem Andrang Rußlands, das jetzt mit Peter dem Großen zum ersten mal thätig in die Geschicke Irans eingreift und die Provinzen Daghestan und Schirwan an sich reißt (1724), noch dem Übergreifen der Pforte auf ehemals iranisches Gebiet erwehren zu können. Thamasp's Feldzeugmeister Nadir-Khan, ein tatarischer Affschare von Geburt, war das ausersehene Werkzeug der Vorsehung, um unter Mahmud's Nachfolger Eschreff der Tyrannei der verhaßten Afghanen ein Ende zu machen und auf den Trümmern ihrer Herrschaft mit der Energie und Verschlagenheit, die ihn vor vielen Herrschern Persiens auszeichnet, das Gebäude seiner eigenen Gewaltherrschaft zu errichten. Glückliche Siege über

die Afghanen, die Osmanen und Russen machten ihn (1736) zum Alleinherrscher des weiten Reichs, das nun noch einmal wieder in der Ausdehnung, die es unter den ersten Safewiden gehabt hatte, unter Einem Scepter vereinigt war. Nadir-Schah behauptete den Thron elf Jahre hindurch. So groß sein Ruhm als Wiederhersteller des Reichs gewesen ist, so viel Misgriffe und Misgeschick zeichnen seine innere Politik aus, so viel Flecken haften auf seinem Charakter als Mensch. Die zahllosen Opfer, die seiner Grausamkeit und seinem krankhaften Mistrauen fielen, und die unerhörten Erpressungen, die er übte, stempeln ihn zu einem wilden Tyrannen; der vergebliche Versuch, den er machte, die schiitische Staatsreligion mit der Sunna zu verschmelzen, zeigen, wie ihm selbst das nicht heilig war, was dem persischen Volk als das eigentliche Panier seiner Wiedergeburt gegolten hatte. So vermochte er denn nicht, Gründer einer Dynastie in Persien zu werden. Nach seiner Ermordung (1747) bricht wieder eine ungeheuere Verwirrung über das Reich herein, der alte Glanz und die alte Größe gehen unwiederbringlich verloren. Das Reich zerfällt in zwei große Hälften, im Osten ersteht seit 1750 als unabhängige Macht das Reich der Afghanen unter Achmed-Khan vom Duranistamme, daneben ein khorassanisches Fürstenthum unter Nachkommen Nadir's. Im Westen streiten um den Thron des eigentlichen Persien unter dem Deckmantel der Legitimität, unter der Fahne der Wiederherstellung der Safewidendynastie, kurdische und turkmanische Häuptlinge. Es verläuft ein halbes Jahrhundert, ohne daß eine bedeutende Persönlichkeit hervortritt, wenn man nicht dahin den wilden Mohammed-Kerim-Aga zählen will, dem es während zwanzig Jahren (1759—79) gelang, den Dämon der Zwietracht und Zerrissenheit so weit zu beschwören, daß er als Schah anerkannt war. Nach seinem Tode neue Wirren, aus denen endlich seit 1794 das Geschlecht der Kadscharen, das noch heute auf dem Throne Persiens sitzt, siegreich hervorgeht.

Der Stamm der Kadscharen hatte seit drei Jahrhunderten seine Hauptsitze in den Provinzen Masanderan und Astreabad. Zur Zeit Kerim-Schah's war der Häuptling derselben Aga-Mohammed-Khan als ein gefährlicher Nebenbuhler in Haft gehalten worden. Beim Ausbruch der Wirren in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts begann dieser Mohammed, sobald er den Fesseln entronnen, seine heimatlichen Provinzen und bald darauf auch das benachbarte Ghilan als selbständiges Fürstenthum zu constituiren. In den Kämpfen, die deshalb mit den Nachkommen Kerim-Khan's entbrennen, dringt er bis ins Herz des Reichs vor, wirft die Kurden in dem Süden zurück und bemächtigt sich des ganzen Irak mit der alten Hauptstadt Ispahan. Um seinen Stammsitzen näher zu sein, verlegt er 1795 die Residenz nach Teheran, wo sie sich noch jetzt befindet, nimmt den Nadiriden Khorassan, unterwirft sich einen Theil Georgiens (Frieden mit Rußland 1797, in welchem der Kur als Grenze angenommen wird), fällt aber schon in demselben Jahre durch Meuchelmord. Wie er selbst von Anfang an nur durch Schrecken und Hinrichtungen den Adel des Landes zum Gehorsam zu zwingen vermocht hatte, so bedurfte auch sein Neffe und Nachfolger Feth-Ali-Schah, als er den Thron bestieg, aller Energie, um sich auf demselben zu behaupten. Das erste Jahrzehnt seiner Regierung füllt ein neuer Krieg um Khorassan, das im Jahre 1802 an die Krone von Iran zurückgebracht wird, und der Krieg um Georgien mit Rußland, der durch den Frieden von Gulistan (1813), wenn auch nur vorläufig, beendigt wurde, und in welchem Persien ganz Daghestan, Schirwan, Baku, Karabagh und Talisch an Rußland abtrat und seinen Ansprüchen auf Georgien, Imerethien, Mingrelien und Guriel für immer entsagte. Feth-Ali-Schah konnte diesen Verlust nicht verschmerzen, und kaum war er nach dem Zerfall des Afghanenreichs (1818) und nach dem Feldzug gegen die Pforte (1822), in welchem Bagdad an die Türken verloren ging, einigermaßen Herr seiner Bewegungen geworden, so brach der dritte Krieg gegen Rußland aus, der diesmal durch den schimpflichen Frieden von Turkmantschai (1828) Persien um die letzte Hoffnung brachte, das Verlorene auf dieser Seite wiederzugewinnen, indem es nicht nur noch die Khanate Eriwan und Nachtschiwan abtreten, sondern auch 20 Mill. Rubel Kriegskosten zahlen und die Verpflichtung übernehmen mußte, auf den Gewässern des Kaspischen Meeres nie eine bewaffnete Seemacht zu unterhalten. Kriege mit europäischen Mächten sind für die orientalischen Völker allezeit mit durchgreifenden Folgen für die Entwickelung des staatlichen Lebens verknüpft gewesen; und so dürften wir auch in den russisch-persischen Kriegen die eigentlichen Ausgangspunkte für den Einfluß erkennen, den in den letzten 50 Jahren Europa auf Persien gehabt hat. Jene Kriege waren es zunächst, welche den Schah das Bedürfniß erkennen ließen, seine Armee nach dem Vorbilde europäischer Heere zu organisiren, welchen Plan besonders der begabte und weitblickende Kronprinz Abbas-Mirza zu dem seinigen machte. Im Gefolge derselben Kriege begann ein bis dahin nicht gekannter Verkehr von europäischen Gesandtschaften, Offizieren,

Kaufleuten, Künstlern und Gelehrten, der zur Kunde des Landes und zur Verbreitung europäischer Kenntnisse in demselben ungemein viel beigetragen hat. Jenen Kriegen verdankt endlich Persien, wieder in den Gesichtskreis europäischer Politiker gezogen worden zu sein, was seit der Zeit Abbas' des Großen nicht mehr der Fall war. Daß schon Napoleon I. auf eine Allianz mit Persien ein großes Gewicht legte, um einestheils Rußland an seinen Südgrenzen zu beschäftigen und anderntheils den Engländern auf dem Wege nach Indien zuvorzukommen, ist ebenso bekannt, wie daß Feth-Ali selbst in einem Bunde mit einer der westlichen Großmächte die sicherste Garantie gegen die weitern Fortschritte Rußlands zu finden hoffte. Der französische Einfluß, der durch die Mission des Generals Gardanne (1807) vorbereitet werden sollte, vermochte sich jedoch gegen die mächtigere Politik Englands, die in seinen Besitzungen in Ostindien fußte, am teheraner Hofe nicht festzusetzen, und so sind bis in die neueste Zeit es hauptsächlich Rußland und England gewesen, welche durch Unterhaltung eines regelmäßigen diplomatischen Verkehrs mit Persien einen bestimmenden Einfluß auf dessen Politik gehabt haben. Feth-Ali-Schah hat während seiner Regierung so manches mohammedanische Reich in Ostasien zusammenbrechen und so manche Dynastie verschlungen gesehen, daß es nicht wundernehmen kann, wenn er im Hinblick auf die wachsenden Fortschritte der europäischen Mächte in Asien sein Hauptaugenmerk vor allem auf die Befestigung seiner Dynastie, unbekümmert um das Wohl oder Wehe derer, die er zu seinen Unterthanen gemacht hatte, gerichtet hielt. Seine vierzigjährige Regierung weiß von unaufhörlichen innern Fehden und einer verderblichen Administration genug zu erzählen, wenig aber oder nichts von Gesetzen und Maßregeln zur Hebung des Wohls der Bevölkerung. Die zahlreiche Nachkommenschaft, mit der Feth-Ali gesegnet war, überschwemmte das Land mit einer großen Zahl königlicher Prinzen, die als Statthalter in alle Provinzen und größere Städte vertheilt wurden und zur Aussaugung des Landes mehr als zu seiner Beglückung beitrugen. Den befähigtsten unter seinen Söhnen, Abbas-Mirza, hatte er in richtiger Erkenntniß der Aufgaben der Zukunft zu seinem Nachfolger auf dem Throne bestimmt, und als dieser leider zu früh (1833) gestorben war, setzten Rußland und England gemeinsam es durch, daß keiner der Brüder Abbas', sondern sein Sohn Mohammed zum Thronfolger designirt ward. Feth-Ali-Schah starb am 23. Oct. 1834. Mohammed's Thronbesteigung stieß auf geringern Widerstand, als man erwartet hatte. In den ruinirten Provinzen und verkommenen Städten fanden sich nicht einmal mehr die Elemente eines kräftigen Bürgerkriegs, obwol die Lust dazu den zahlreichen Thronprätendenten nicht fehlte. Die verschiedenen Prinzen, die sich zur Thronfolge näher berechtigt glaubten, hatten in den Ländern, über die sie gesetzt waren, ihres Eigennutzes und ihrer lasterhaften Lebensweise wegen sich nirgends eine starke Partei oder auch nur die Zuneigung eines Theils der Bevölkerung zu erwerben vermocht, und ihre materiellen Mittel waren ebenso armselig, als ihr Geist impotent war. So erhielt sich die Kadscharendynastie mit Hülfe einer geringen Unterstützung britischer Subsidien und Hülfstruppen trotz der physischen und moralischen Erbärmlichkeit aller ihrer Mitglieder, Mohammed nicht ausgenommen. Das Reich war in sich zu tief zerrüttet und geschwächt, um ihm und seinen europäischen Protectoren einen ebenbürtigen Rivalen entgegenstellen zu können. Mohammed-Schah selbst hatte weder das Genie noch die ritterlichen Eigenschaften und den Enthusiasmus für Verbesserungen, den man an seinem Vater rühmte, noch auch die ruhige Mäßigung seines Großvaters. Seine Regierung ist ruhm- und thatenlos dahingegangen und bietet nur das Interesse, den persischen Hof jetzt als einen der Tummelplätze zu zeigen, auf dem sich die Rivalität zwischen Rußland und England um die Suprematie in Mittelasien zu schaffen macht. So war der mislungene, von Rußland betriebene, von England widerrathene Feldzug gegen Herat (1838), dessen Wiedereroberung eine von seinem Vater ererbte Lieblingsidee Mohammed-Schah's war, einer der ersten Aufzüge in dem Drama, welches unter den Mauern der wichtigen Metropole des Ostens, jener „Perle Khorassans", bis auf unsere Tage spielt, und in welchem es im englischen Interesse zu liegen scheint, die afghanischen kleinen Staaten sich selbst überlassen und allmählich einander aufreiben zu sehen, bis sie zur Annexion an das britische Indien reif sein werden, während Rußland eben dahin strebt, dort die persische Macht, die für dereinstige Plane der Zaren in dieser Richtung der natürliche Verbündete Rußlands sein würde, zu stärken und sicherzustellen. Auf diesem Standpunkte gibt Rußland, wie selbst seine Gegner anerkennen, sich Mühe, die Rolle eines großmüthigen, wohlwollenden und uneigennützigen Beschützers von Persien zu spielen, wogegen England durch Drohungen und Thätlichkeiten das System der Einschüchterung befolgt. Andere europäische Mächte greifen bis heute noch in dies Getriebe nicht ein. Die Bemühungen Mohammed-Schah's, gegen die beiden Rivalen einen Rückhalt in Frankreich zu

finden, infolge deren ein Gesandtenwechsel zwischen Teheran und Paris (1846—47) stattfand, ein Freundschaftsvertrag vorbereitet wurde und eine Mission französischer Offiziere nach Persien kam, um die Truppen des Schah nach europäischer Weise zu bilden, sind erfolglos geblieben. Auch der Thronwechsel im Jahre 1848 hat in der Stellung der auswärtigen Mächte zu Persien und der innern Lage des Landes nicht viel geändert. Dem krankhaften Schlemmer Mohammed-Schah folgte am 5. Sept des genannten Jahres sein junger, damals zwanzigjähriger Sohn Nasreddin. Die beiden Schutzmächte wußten auch diesmal durch ihr kräftiges Auftreten das Land vor einem längern Bürgerkrieg, mit dem die zahlreichen Kronprätendenten unter den ältern Verwandten des Königshauses drohten, zu bewahren; die Aufstände zu Schiras, Ispahan, Rescht und einigen andern Städten, die sich in der ersten Zeit gegen den neuen Thronerben richteten und von Zeit zu Zeit sich noch wiederholen, damit die Kadscharendynastie der unsichern Grundlage, auf der sie im Volk steht, wohleingedenk bleibe, sind immer wieder rasch unterdrückt worden. Der übel geleitete Versuch, welcher französischem Einflusse zugeschrieben wird, in Khorassan, wo ein Schwager Schah Mohammed's eine fast unabhängige Statthalterschaft innegehabt hatte, ein eigenes Fürstenthum zu gründen, scheiterte fast im Entstehen, indem das Heer des Schah unter Hamza-Mirza, unterstützt von dem Khan von Herat, Jar-Ahmed, ihn gänzlich schlug, ist aber insofern nicht ohne Bedeutung, weil er in die ohnehin fortwährenden Wirren mit Herat eine neue Verwickelung brachte. Jar-Ahmed-Khan stellte sich infolge dieser Ereignisse halb gezwungen, halb freiwillig unter die Suzeränetät Persiens und gab dieser Stellung selbst dadurch äußern Ausdruck, daß er sich nach Teheran begab und Münzen im Namen Nasreddin-Schah's in Herat schlagen ließ. England, das in den Verhandlungen von 1839 ausdrücklich die Unabhängigkeit Herats von Persien stipulirt hatte, gerieth dadurch in neue Zwistigkeiten mit Persien, das seinerseits durch das Bündniß der Engländer mit Dost-Mohammed-Khan, dem Emir von Kabul, und durch dessen Einnahme Kandahars (1855) sich bedroht glaubte. Der gleichzeitig erfolgte Abschluß eines Vertrags zwischen Frankreich und Persien (12. Juli 1855) und das unerwartete Auftreten der Vereinigten Staaten Nordamerikas, das im October 1856 ein Freundschaftsbündniß mit Persien schloß, sowie die Besetzung Herats durch persische Truppen (25. Oct. 1856), reizten England aufs höchste, und es griff diesmal zum Schwert, um Persien einzuschüchtern. Der kurze, ruhmlose Krieg, den hierauf ein kleines britisches Heer unter General Outram in den südlichen Provinzen Persiens führte, endigte schon im März 1857 durch den Friedensschluß, in welchem Persien aufs neue sich verpflichtete, sich jeder Einmischung in die herater Frage zu enthalten und die Unabhängigkeit Afghanistans anzuerkennen, bewies aber auch hinlänglich, wie wenig Persien im Stande ist, selbst wenn ihm die moralische Unterstützung Rußlands zur Seite steht, einen ernsten Kampf mit England aufzunehmen. Eine Folge dieser Demüthigung ist es seitdem gewesen, daß dem Vorrücken Dost-Mohammed's gegen Herat, welches er seit dem Herbst 1862 belagerte, und unter dessen Mauern er im Juli 1863 starb, Persien keinen ernsten Widerstand entgegenzusetzen gewagt und vermocht hat. Persiens Macht und Einfluß im Osten ist von seiner ehemaligen Größe tief herabgesunken, seine südliche und östliche Grenze ist den Briten so gut wie preisgegeben. Im Norden steht Rußland am Kaspischen Meer und streckt über Khiwa seinen Arm immer weiter aus, Iran zu umschlingen. Vom Westen her dringt ein neuer Feind seiner Unabhängigkeit und Abgeschlossenheit herein, den es unbewußt selbst heraufbeschworen hat. Es ist nicht die Türkei, mit der Persien unter seinen letzten Regenten sich nur um Abrundung der beiderseitigen Grenzen in gefahrloser Weise zu reiben gewohnt geworden ist, und von deren Seite auch ein ernster Zusammenstoß schon wegen ihrer eigenen Schwäche nicht zu befürchten steht, wol aber, meinen wir, ist es die im Anzuge begriffene europäische Civilisation, die im Gefolge der zahlreichen Handelsverträge, welche Ferrukh-Khan im Jahre 1857 mit fast allen europäischen Staaten schloß, herannaht, und die mit der Zeit in ähnlicher Weise, wie die Capitulationen für die Pforte die Untergrabung ihrer Autorität zur Folge gehabt haben, sicherlich dem Perservolk seine Selbständigkeit und seinen besondern Charakter rauben und in ihm den Keim zu völliger Umgestaltung legen wird. Ob diese eine segensreiche oder eine verderbenbringende, ob eine Verjüngung noch brauchbarer Kräfte oder eine Vernichtung des letzten Restes derselben sein wird, darüber urtheilen die unterrichtetsten Kenner des Landes sehr verschieden; und wenn wir auch gern Europa die Hoffnung offen lassen wollen, daß dem iranischen Bruderstamm noch eine größere Zukunft vorbehalten ist als unsern türkischen Nachbarn, so dürfen wir uns nicht der Beherzigung der Worte des Staatsmanns verschließen, der auf die Frage: „Sont ils aptes à accepter une civilisation nouvelle?" die Antwort gibt: „Je ne suis pas disposé à le croire.

On entend beaucoup parler chez nous depuis une trentaine d'années de civiliser les autres peuples du monde, de porter la civilisation à telle nation ou à telle autre. J'ai beau regarder, je ne m'aperçois pas qu'on ait obtenu jusqu'ici aucun résultat de ce genre" — ein Urtheil, das um so bedeutsamer ist, als es aus der Feder des jetzigen Gesandten derjenigen Nation am teheraner Hofe fließt, die sich selbst vorzugsweise die Vorkämpferin dieser Civilisation zu nennen liebt.[4])

Die Verträge, welche seit 1857 die internationalen Beziehungen Europas zu Persien geordnet haben, bieten ihrem Inhalt nach für die Zukunft ein weites Feld der Entwickelung des europäischen Einflusses in Iran. Die Interessen Europas an jenem Lande sind gleichsam solidarisch dadurch verbunden worden, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung mit der meist begünstigten Nation in allen jenen Verträgen festgehalten und dadurch also jeder Vortheil, den wo immer die eine oder die andere Nation dem persischen Gouvernement abgewonnen hat und künftig abgewinnen wird, ein Gemeingut Europas geworden ist. Insbesondere ist auch die Zulassung eines eximirten Gerichtsstandes für alle in Persien handeltreibenden und sich aufhaltenden fremde Unterthanen eine Concession, die mit der Zeit nothwendigerweise einen Staat im Staat schaffen muß, wie der gleiche Grundsatz in den Capitulationen mit der Türkei ihn geschaffen hat. Die in denselben Verträgen stipulirte Errichtung von je drei Consularposten jeder Macht in Persien läßt zugleich hoffen, daß es an einer kräftigen Handhabung und Ausnutzung der somit in jenem Erdtheil gewonnenen Position nicht fehlen wird. Nach dem Vorgange Frankreichs (1855) und Nordamerikas (1856) haben Handels- und Freundschaftsverträge mit Persien geschlossen: Sardinien (26. April 1857), Österreich (17. Mai 1857), Preußen (25. Juni 1857), die Niederlande (3. Juli 1857)), die Hansestädte (23. Juli 1857), Belgien (31. Juli 1857). Es haben seitdem Preußen im Jahre 1860 und Italien im Jahre 1862 außerordentliche Missionen an den Hof von Teheran entsendet, um den geschlossenen Bund zu bekräftigen und einen directern Verkehr einzuleiten. Der jähe Tod des preußischen Ministers Baron Minutoli (starb bei Schiras am 5. Nov. 1860) und die schleunige Rückkehr der italienischen Mission aus Persien haben jedoch bisjetzt unmittelbare Früchte aus diesem Entgegenkommen einiger Staaten gegen Persien nicht reifen lassen. Auch ist die vertragsmäßig zulässige Gründung von Consulaten seit dem Abschluß der Verträge noch von keiner der christlichen Mächte für dringlich erachtet worden, und praktisch sind alle jene Abmachungen wol noch ein todter Buchstabe. Ebenso ist die letzte im Jahre 1858 nach Persien gegangene französische Militärmission, welche dort die Instruction des Militärs, und die Direction der Kriegsschulen und des Arsenals übernehmen wollte, in den letzten Jahren (1862 und 1863) völlig gescheitert.

Immerhin aber ist mit dem Abschluß jener Verträge ein Wendepunkt in der Stellung Persiens zu den europäischen Staaten eingetreten, welcher verdient, selbst vom Standpunkte der allgemeinen Politik aus ins Auge gefaßt zu werden, da die Existenz völkerrechtlicher Acte allein genügt, um auch jenem Lande im Gesichtskreis der europäischen Staatswissenschaften einen Platz zu sichern und selbst für das innere staatliche Leben Irans ein größeres Interesse als bisher zu erwecken.

IV. Verfassungsgeschichte. Die Zähigkeit, mit welcher der alte Orient im neuen fortlebt, und infolge deren die politische Entwickelung asiatischer Staaten kaum in Jahrhunderten das vollbringt, was sich im Westen in Jahrzehnten vollzieht, berechtigt und verpflichtet uns, in der Darstellung der Geschichte der heutigen staatlichen Verhältnisse Persiens bis auf die Gestaltung derselben in den frühesten Perioden der persischen Geschichte zurückzugreifen und von da abwärts die Erscheinung zu verfolgen, daß in der persischen Verfassungsgeschichte ein Zeitraum von drittehalb Jahrtausenden als eine deutlich erkennbare Stufenfolge von zusammenhängenden Entwickelungsphasen sich darstellt.

Es ist von durchgreifendem Einfluß auf alle spätern Wandlungen der Verfassung des persischen Reichs gewesen, daß die Herrscherfamilie, mit welcher Persien zuerst in die Geschichte eintritt, und welche dem Reich zuerst gemeinsame staatliche Einrichtungen verlieh, eine iranische war. Aus dem Schose iranischen Lebens hervorgegangen und von iranischem Volksthum getragen, ist die Staatskunst, durch welche einst das Haus der Achämeniden es möglich machte, sein weites Reich zu regieren, das unveräußerliche Erbtheil und der natürliche Pflegling der iranischen Provinzen geblieben, so sehr auch die Paarung mit turanischer Desorganisation ihre Verwirklichung bedroht und die Herrschaft des Islam ihre freie und naturgemäße Entfaltung

4) Gobineau, Trois ans en Asie (Paris 1859), S. 472.

behindert hat. Das Princip, das ihr zu Grunde lag, ist eben stärker, nachhaltiger, lebensfähiger gewesen als die ihm entgegengetretenen unarischen. Während da, wo turanisches Wesen dominirt, nur eine äußerliche Conglomeration heterogener Elemente erkennbar ist, sei es daß sie durch die rohe Gewalt militärischer Bande zusammengehalten werden, sei es daß eine föderative Zusammenordnung selbständiger Organismen versucht wird, und während der Semitismus, besonders in seiner islamischen Gestalt, so oft er zur Staatenbildung und Staatsregierung greift, in sich den Keim zu einer centrifugalen Bewegung trägt, ist das Grundprincip der alten und neuen iranischen Staatsverfassung jenes Gesetz der Natur, wonach das All um eine Centralsonne kreist, von ihr sein Licht und seine Bewegungsgesetze empfängt und sich ihr in jeglicher Beziehung unbedingt unterordnet. In keinem monarchischen Staatswesen ist jenes Princip der Centralisation so entschieden zu dem Schlusse gelangt, daß der Herrscher selbst der Staat ist, als in der iranischen Monarchie; und wie hätte es anders sein können, da selbst vom Standpunkte der Beherrscher aus, im alten wie im neuen Persien, in der Cyropädie wie in dem heutigen Volksliede, das Ideal jeder irdischen Herrschaft jene goldene Ära des Despotismus ist, in welcher der unumschränkte Fürst nicht als der Tyrann, sondern als der Vater seiner Unterthanen gilt, wo Reichthum und Überfluß von der Hand des Herrschers wie von einer segnenden Gottheit ausgestreut wird, wo jeder Stand und jedes Individuum seinen ihm entsprechenden Wirkungskreis hat und ausfüllt? Dieser Despotismus kennt weder Leibeigenschaft noch Bevormundung der einzelnen in Gesinnung und Glauben, in Handel und Wandel, er läßt die Völker sich selbst regieren und läßt dem Individuum die größte Freiheit der Bewegung und Geltendmachung in seiner Sphäre. Lebte nicht dieses Ideal seit Jahrtausenden im Volk Irans, so hätte es nicht mit so unverwüstlichem Gleichmuth Fremdherrschaft auf Fremdherrschaft über sich ergehen lassen, ohne sich zu beugen, ja ohne sich zu ändern — wenn es nicht eine Änderung heißen soll, daß an Stelle der Begeisterung für Verwirklichung jenes staatlichen Ideals, wie sie unter der altpersischen Monarchie zu Tage tritt, im Laufe der Generationen jener völlige Indifferentismus für die Wirklichkeit getreten ist, wie ihn der heutige Perser zur Schau trägt.

Persien als einheitliches Reich ist nie wieder so groß und die iranische Bevölkerung desselben nie wieder von einer solchen Ausnahmestellung begünstigt gewesen wie zur Zeit der Achämeniden. Die große Bedeutung dieses Herrscherhauses für die Geschichte und staatliche Entwickelung Asiens lag darin, daß es an Stelle der bis dahin mächtigen meist semitischen Culturstaaten Vorderasiens die Herrschaft der Arier setzte. Zunächst durch Wahl unter Gleichberechtigten, erst in Cyrus und dann in Darius I., an die Spitze eines noch unentfalteten Volks gerufen, erfaßte das Geschlecht der Achämeniden in seiner ganzen Größe die Aufgabe, sich zum alleinigen Mittelpunkt des Weltreichs und die Theorie zur Wirklichkeit zu machen, daß der Staat nur um des Fürsten willen da ist, daß der Glanz und die Befriedigung des Herrschers der letzte Zweck des Staatswesens sein muß, daß das Staatsoberhaupt nicht blos unumschränkter Autokrat, sondern auch höchster Eigenthümer von Land und Leuten ist, daß die Beherrschten nicht Bürger eines Staats, sondern ohne Ausnahme, vom höchsten bis zum niedrigsten, nur Knechte des Königs sind, und daß ihm allein das Recht zusteht, über jeden derselben nach Gutdünken zu walten und zu schalten. Es gelang ihnen, durch Bewegung von Kräften, die sie vorzugsweise im iranischen Volksthum suchten und fanden, dieser Aufgabe gerecht zu werden; Darius löste sie, wie keiner vor noch nach ihm.

Versuchen wir die Grundzüge der Verfassung des Achämenidenreichs in gedrängter Kürze zu zeichnen, über das einzelne auf Heeren's treffliche Darstellung des Systems und Duncker's an sachlichem Detail reiche Darstellung verweisend.[5])

Der König ist die einzige Macht im Staat, von ihm emanirt alle Gewalt, sein Wille ist Gesetz, seine Person steht über dem Gesetz, „er kann thun, was er will", lehren die persischen Gesetzgeber. Diese Machtstellung ist aber so durchaus persönlich, daß selbst eine regelmäßige erbliche Thronfolge nicht besteht, vielmehr der König seine Erhebung auf den Thron selten anders als durch Blutvergießen oder durch Intriguen des Palastes erreicht. Die nächsten Stützen der königlichen Macht sind die leiblichen und fernern Verwandten des Königs. Ihnen waren die vorzüglichsten Hofämter und die wichtigsten Statthalterposten und Befehlshaberstellen anvertraut; diejenigen von ihnen, welche kein Amt bekleideten, bildeten vorzugsweise die Umgebung des Königs. In weiterm Kreise genoß alles, was dem eigentlichen

---

5) Heeren, Ideen, Bd. I, Abth. 1, S. 358 fg.: Innere Verfassung des persischen Reichs. Duncker, Alte Geschichte, II, 639 fg.: Die Verfassung des persischen Reichs.

Perservolk entstammte, eine bevorrechtete Stellung. Die Verwaltung auch nichtarischer Provinzen wird überwiegend Persern übertragen, die Commandos in der Armee, auch in den Miethsheeren, sind in ihren Händen, ein besonders reich besoldetes und wohl verpflegtes Gardecorps ist ausschließlich aus Persern gebildet. Damit auch der gemeine Mann sich der Bevorzugung der persischen Bevölkerung bewußt werde, war jeder geborene Perser und der Grundbesitz im eigentlichen Persis von allen Abgaben frei, und so oft der König das Stammland betrat, theilte er an alle Bewohner desselben Goldgeschenke aus. Andere als diese nationalen Unterschiede zwischen den iranischen und nichtarischen Bevölkerungstheilen kennt das alte Perserreich nicht; namentlich hat man vergeblich versucht, den Bestand gesonderter Kasten darin wiederzufinden oder hineinzutragen; selbst die Priesterschaft mit ihrer Erblichkeit und Abgeschlossenheit ist ursprünglich ein mehr auf nationale als auf ständische Sonderung gegründetes Institut, eine in fertiger Organisation aus dem medischen Reich übernommene Körperschaft, deren wesentlicher Einfluß in ihrer Stellung als Vertreter der iranischen Religion und ihrer Aufgabe, zwischen Staat und Kirche zu vermitteln, begründet erscheint.

Das wesentlichste Mittel zur Ausübung der königlichen Machtvollkommenheit aber lag in einem zahlreichen und wohlgeschulten Beamtenstande. Als Vorschule des künftigen Staatsdieners diente die Erziehung am königlichen Hofe; es wurde von Staats wegen Sorge getragen, die Söhne vornehmer Familien unter den Augen des Königs zum königlichen Dienst zu erziehen. Die Gewöhnung an strengste Disciplin von Jugend an, die verschwenderischen Gunstbezeigungen an verdiente, und das grausamste Strafverfahren gegen lässige oder widersetzliche Beamte waren die Garantien für die unbedingte Hingabe und Treue der Organe, welchen der König einen Theil seiner Gewalt übertrug. In der nächsten Umgebung des Königs bildeten die sieben vornehmsten Männer, die Häupter der ersten Familien des Landes, einen höchsten Staatsrath; bei wichtigen Anlässen wurde derselbe durch Zuziehung der höchststehenden Hof- und Staatsbeamten, Provinzialgouverneure und Heerführer verstärkt. Neben den Mitgliedern des engern Raths, welche den Titel „Lichter des Reichs" führten, war der erste Vertraute des Königs sein Polizeiminister, das „Auge des Königs" genannt. Unter ihm stand ein Heer von Beamten, welches als Aufpasser und Horcher im ganzen Lande vertheilt war und eine geheime Überwachung der Statthalter und ihrer Unterbeamten übte. An allen Hauptknotenpunkten des Verkehrs waren Wachtposten eingerichtet, welche eine polizeiliche Controle über Reisende und Briefe hatten, und zu ihrer Unterstützung blieben in allen eroberten Ländern Besatzungen, deren Befehlshaber vor allem die öffentliche Sicherheit und Ruhe aufrecht zu erhalten hatten. Von der militärischen Gewalt ursprünglich getrennt, später jedoch nicht selten mit ihr in denselben Händen vereinigt, war die Civilverwaltung der Provinzen. Die Statthalter, Satrapen, waren mit den weitgehendsten Vollmachten ausgestattet; ihnen lag es ob, die Autorität des Königs in den Provinzen aufrecht zu erhalten und den königlichen Willen zu handhaben, sie bildeten in der Verwaltung wie in der Justiz die letzte Instanz für den ihnen untergebenen Landestheil, und Beschwerden über sie vermochten höchstens auf dem Wege geheimer Denunciationen zu den Ohren des Königs zu bringen. Besonders lag ihnen die Pflicht ob, die Naturallieferungen und Steuern der Provinz zu erheben, zu welchem Zweck ihnen königliche Einnehmer zur Seite standen, die Contingente an Mannschaften und Schiffen, welche die einzelnen Länder zu stellen hatten, zu beschaffen und für die Erhaltung der Straßen, Brücken, Poststationen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen zu sorgen. Über diese Äußerlichkeiten der Regierungskunst ist der iranische Despotismus nie hinausgekommen. In die innern Angelegenheiten der unterworfenen Völker mischte sich das Gouvernement so wenig, daß es ihnen vielmehr ebenso ihre eigenen Verfassungen und Gesetze, ja selbst ihre angestammten Fürsten ließ, als es gegen die freie Übung fremder Culte und Religionen äußerst duldsam und nachsichtig zu sein pflegte. Ein allgemeines Reichsgesetz als Grundlage für die richterlichen Entscheidungen existirte nicht; Willkür und Herkommen gaben allein den Maßstab ab, und wenn man aus Nachrichten der Alten gefolgert hat, daß es im Reich der Achämeniden einen unabsetzbaren, erblichen und auf Lebenszeit befestigten Richterstand gegeben habe, so ist das nur in sehr beschränktem Maße von den Kronjuristen (δικασταί βασιλήϊοι) gültig, welche im Rath des Königs saßen und sicher ein Erbtheil der vorachämenidischen Familienrechte im alten Stammlande waren. Im allgemeinen war es von dem Wesen des Despotismus unzertrennlich, daß jeder Beamte auf einen Wink des Königs absetzbar war, und selbst die Erblichkeit einzelner Ämter am Hofe und in den Provinzen setzte stets die königliche Zustimmung voraus.

Von der Heeresverfassung wissen wir, daß sie auf dem Grundsatze allgemeiner Wehrpflichtigkeit beruhte; namentlich war im eigentlichen Iran jeder, der Ländereien besaß, zum Kriegsdienst zu Pferde verpflichtet. Bei der Rüstung zu größern Kriegszügen erfolgte ein allgemeines Aufgebot in den Provinzen des Reichs, und es kann nicht als übertrieben bezeichnet werden, wenn das Heer des Xerxes auf etwa $2\frac{1}{2}$ Millionen Köpfe geschätzt wurde. Das stehende Heer mochte sich in Friedenszeiten, wo es zur Besatzung in Festungen und Garnisonen verwendet war, auf nicht mehr als 100000 Mann belaufen. Die Eintheilung desselben, welche in der Hauptsache auch auf die irregulären Truppen übertragen wurde, folgte dem Decimalsystem. Die gesammte bewaffnete Macht zerfiel in Divisionen von 10000 Mann, jede Division in 10 Bataillone zu 1000 Mann, jedes Bataillon in 10 Compagnien zu 100 Mann, und diese wieder in Corporalschaften zu 10 Mann. Die Vereinigung mehrerer Divisionen zu einem Armeecorps hing von Umständen ab; der Corpscommandant ward vom König direct ernannt und ernannte seinerseits die Divisions- und Bataillonsführer, die Chargen vom Hauptmann abwärts verlieh der Divisionsgeneral. Die Stärke der Contingente, welche in den einzelnen Provinzen ausgehoben wurden, wurde nach Erforderniß vom König bestimmt.

Außer der Stellung dieser Contingente lag den Provinzen auch die Verpflegung der Truppen ob, welche mit Ausnahme der griechischen Söldner, nicht auf Sold, sondern auf Naturallieferungen angewiesen waren. Nicht minder mußten die Provinzen die Mittel zum Unterhalt der zahlreichen Beamten aufbringen, und es ist leicht zu ersehen, daß diese Lieferungen und Auflagen eine fast noch schwerere Last für die unterjochten Länder waren als der Tribut, der außerdem an den königlichen Hof abgeführt wurde. Was in den ersten Zeiten der Monarchie nur als freiwilliges Geschenk dem König dargebracht worden war, wurde von Darius in eine regelmäßige feste Abgabe verwandelt, sobald mit dem Wachsthum des Reichs die Bedürfnisse für den Unterhalt einer glänzenden Hofhaltung gestiegen waren. Die sogenannte Steuerverfassung des Darius ist nichts anderes als eine Matrikularumlage der Bedürfnisse der Civilliste, und man würde sehr irren, wenn man annehmen wollte, daß es ein Versuch zur ordentlichen Finanzverwaltung des Reichs gewesen wäre. Der Zweck seiner Besteuerung ist kein anderer als die Unterhaltung des Hofs und des herrschenden Volksstammes auf Kosten der besiegten Unterthanen, deren Länder als Eigenthum der Eroberer betrachtet wurden; von einer Bestreitung der öffentlichen Ausgaben aus diesen Steuern ist keine Rede, doch darf dabei auch nicht vergessen werden, daß vieles, was nach unsern Begriffen zu den Staatsanstalten und zur Kategorie öffentlicher Lasten gehört, wie z. B. öffentliche und gemeinnützige Bauten, das Postwesen und die Unterhaltung der Leibtruppen, im persischen Reich, wie später im mongolischen, als Privatsache und Ehrenpflicht des Königs galt. Die Steuern bestanden theils in Geldabgaben, theils in Naturallieferungen. Der Erhebung derselben gingen Vermessungen und katastralische Veranlagungen voraus. Die Repartition der Lieferungen von Früchten und Naturalien erfolgte mit Rücksicht auf die Fruchtbarkeit und die vorzüglichsten Localculturen der Provinzen. Die Baareinnahme aus der Grundsteuer belief sich zu Darius' Zeit auf jährlich etwa 30 Mill. Thlr., eine Summe, welche durch freiwillige Geschenke, durch Confiscationen, durch Monopole und ausnahmsweise durch Verkehrszölle noch bedeutend erhöht wurde. Einen Waarenzoll vom Import- und Exporthandel scheint das alte Persien so wenig gekannt zu haben als Zollschranken zwischen den einzelnen Provinzen. Die Zahlung der Tribute erfolgte mit Ausnahme eines indischen Districts in Silber; das Münzrecht stand außer dem König auch den Provinzialstatthaltern zu, und für die westlichen Provinzen wenigstens bestand eine gemeinsame Münzordnung. In welcher Weise sich übrigens auch über die Grenzen der festgesetzten Abgaben hinaus die Krone als Herrin und Eigenthümerin des Landes betrachtete, beweist der Gebrauch, die vornehmen Hofbedienten, Freunde und Verwandten des Königs, wo sie Anspruch auf Gnadenbezeigungen hatten, durch Belehnung mit dem lebenslänglichen, zuweilen auch erblichen Besitz von Ortschaften und Ländereien oder deren sämmtlichen oder theilweisen Einkünften zu belohnen. Im Zusammenhang damit erscheint auch die Sitte, ganze Völkerstämme aus einem Theil des Reichs in einen andern zu versetzen, welche aus politischen Gründen oft in Anwendung gebracht wurde, als ein Ausfluß des Kronrechts, mit ihren Unterthanen nach Belieben zu schalten. Nehmen und befehlen auf seiten der Regierung, geben und gehorchen auf seiten der Völker ist, mit kurzen Worten, der Inbegriff der Wechselbeziehungen zwischen beiden Factoren des Staats. Wenn es auf dieser Grundlage den Achämeniden gelungen ist, nicht allein ein Weltreich zu gründen und es Jahrhundertelang zu regieren, sondern auch für Jahrtausende dem iranischen Staatswesen das

eigenthümliche Gepräge aufzudrücken, das es noch heute bewahrt hat, so dürfen wir mit Recht die achämenidische Staatsverfassung als den eigentlichen Grundstock aller derjenigen Restaurationsversuche erkennen, in denen in der spätern Geschichte das iranische Element der Bevölkerung wieder zum Durchbruch kommt.

Die Entwickelung dieses Kernstammes am Faden der Geschichte weiter verfolgend, sehen wir ihn unter der Sassanidenherrschaft zu voller Pracht noch einmal entfaltet, nachdem die Stürme der Fremdherrschaft ihn zum Theil seines Markes beraubt hatten. Die Sassaniden gründeten ihre Herrschaft wesentlich auf die Restauration der nationalen und religiösen Lebensmotive Irans. Nicht blos Äußerlichkeiten, wie daß die sassanidischen Könige wieder iranische Namen, Artaxerxes, Kosru, Kobad, Vahran, ja sogar Ahuramazda (Ormuzd) tragen, daß unter den Sculpturen der Achämeniden neue Reliefs angebracht werden, um die Thaten der neuen Iranier denen der alten gleichzustellen, daß die Titel und Embleme der Achämeniden wiederkehren, legen dafür Zeugniß ab, auch im innern Kern des Staatslebens fußt das Sassanidenreich auf dem achämenidischen. Als Grundcharakter des Königthums erscheint wieder der Absolutismus, das Königthum, welches in der Theorie so ganzes und völliges Alleinherrenthum ist. Im Gegensatz zu dem jüngst voraufgegangenen feudalen Königthum der Parther duldet der Sassanide nicht, daß ein anderer neben ihm den Königstitel führt. So ist die königliche Würde der Nachkommen Babek's nicht allein exclusiver, sondern selbst darin der achämenidischen völlig ähnlich, daß sie auch in der Erblichkeit fester an den Gliedern derselben Familie haftet als früher. Von Palastrevolutionen und Haremintriguen bei eingetretenem Thronwechsel hören wir unter den Sassaniden seltener oder wenigstens erst in den Zeiten des spätern Verfalls. Am Hofe kehrten die meisten der alten Einrichtungen zurück; die Parther hatten ein Hofleben, einen Hofstaat überhaupt nicht. Namentlich nahm der Reichsadel, die iranische Aristokratie, abermals seine bevorzugte Stellung in der Umgebung des Königs ein; die Geschlechter, die unter den Arsaciden geherrscht hatten, mußten sich mit dem Aufenthalt und zuweilen einer amtlichen Stellung in den Provinzen begnügen. Die Aristokratie genoß wieder des herkömmlichen Rechts, in wichtigen Staatssachen um ihren Rath befragt zu werden, und bildete nach griechischen Schriftstellern eine Art stehenden Reichsraths unter dem Vorsitz des Königs. In außergewöhnlichen Zeitläufen übt diese Aristokratie sogar das Recht, die Krone einem andern Prinzen als dem legitimen Thronfolger zu übertragen. Die Großwürdenträger des Reichs werden aus ihrer Mitte genommen. Die Satrapie tritt wieder an die Stelle der parthischen Lehnsstaaten, zum Theil als Erbgut einzelner Familien. Artaxerxes schon begann seine Wiederherstellung des Reichs mit einer Instruction an die Satrapen über die Provinzialverwaltung, die zwar in ihren Einzelheiten nicht bekannt ist, aber sicher, nach dem gesammten Geiste seiner Regierung zu schließen, nach dem Muster der Verwaltung des Darius gemodelt war. Als später diese Instruction in Vergessenheit zu gerathen anfing, fertigte Kosru Anuschirwan dieselbe aufs neue den Satrapen zu. Dieser letztgenannte Fürst hat überhaupt den Ruhm hinterlassen, auf dem Gebiet der innern Verwaltung des Reichs Ausgezeichnetes geschaffen zu haben. Die Unbestechlichkeit der Richter und Beamten unter seinem Scepter war sprichwörtlich. Seine Steuerverfassung, die nach arabischen Gewährsmännern sich noch bis ins 4. Jahrhundert nach der mohammedanischen Eroberung hinein forterhalten hat, war eine neue Auflage der von Darius versuchten. Er belegte unter anderm wieder alle bebauten Ländereien mit einer Abgabe als Revenu der Krone. Die Vertheilung dieser Grundsteuer war auf die Vermessung der Flächen basirt und betrug einen Dirhem in Geld und 64 schwere Pfund Getreide aufs Joch. Ebenso führte er eine Kopfsteuer ein, welche 6 Dirhem für die Armen und 48 Dirhem für die Reichen betrug — erster Versuch einer klassificirten Einkommensteuer. Eine andere von ihm herrührende und seit seiner Zeit bis heute in Persien bestehende Abgabe war die Besteuerung der Obstbäume. Alle Steuern wurden in viermonatlichen Raten erhoben, und das Corps der königlichen Steuereinnehmer ward wieder organisirt wie vordem. Auch die Militärverfassung der Sassaniden ist analog der altpersischen. Die Schar der 10000 Unsterblichen war schon unter den ersten Sassaniden wiederhergestellt worden. Mit besonderm Eifer arbeiteten die Sassaniden an der Wiederherstellung der alten Religion. Es wurden viele Tausende von Magiern zu einem großen Concil versammelt, ein Großmagier wieder eingesetzt, die Hierarchie fester organisirt und, wie es scheint, sogar mit größerm Einfluß auf die Staatsangelegenheiten ausgestattet als je vorher. Mit der Wiederbelebung des alten Glaubens geht Hand in Hand die Sammlung und neue Redaction der persischen Religionsschriften, die in diese Zeit verlegt wird. Die auswärtige Politik sogar soll, wo immer möglich, mit den Anforderungen der Religion in Einklang bleiben. Die Ma-

gier haben die letzte Entscheidung darüber, wer als Reichs- oder Nationalfeind zu betrachten sei, ob triftiger Grund zu einem Krieg vorliege oder nicht u. dgl. Flathe in seiner trefflichen Darstellung dieser Verhältnisse [6]) hebt mit Recht hervor, daß im ganzen genommen das neue Perserreich fast in einem günstigern Licht sich zeigt als das alte. Die bloße Laune, Willkür und Zufälligkeit der spätern Achämenidenzeit ist aus dem sassanidischen Staat verbannt. Der ganze Charakter der Herrscherfamilie ist ein anderer als bei den alten Königen. Tyrannei, Grausamkeit und Wildheit erscheint nur als einzelne Ausnahme; Handel, Verkehr, Cultur und Ackerbau werden vorzugsweise beschützt. Wenigstens wird von Artaxerxes (Ardschir I.) der Ausspruch überliefert, daß das Wohl des Reichs auf der Blüte der Ackerbaues beruhen müsse. Das hat aber ihn und seine Nachfolger nicht gehindert, sich dennoch wesentlich auf die Aristokratie zu stützen. Und je ungezügelter die Anmaßung des Adels und je fühlbarer die Prärogative desselben den niedern Volksklassen wurden, um so natürlicher kann es nur erscheinen, daß in einer Periode, wo die Lehre des Christenthums nicht blos in Persien eine starke Ausbreitung gefunden, sondern selbst den Versuch gemacht hatte, sich mit der Lehre Zoroaster's zu verschmelzen (Manichäismus), nichtverstandene Auffassungen der Begriffe Freiheit und Menschenwürde einmal einen lebhaften politischen Kampf der äußersten communistischen Tendenzen gegen die Vorrechte der besitzenden aristokratischen Klasse hervorriefen. Dies war der Charakter der merkwürdigen, ganz Persien tief erschütternden Bewegung, die unter dem Namen und der Führung des Magiers Mazdak in der letzten Hälfte des 5. und dem Anfang des 6. Jahrhunderts n. Chr. die Regierung des Sassaniden Kobad zu einer der eigenthümlichsten Erscheinungen in der persischen Verfassungsgeschichte gemacht hat. Mazdak lehrte die Nichtigkeit der Ständeunterschiede unter den Menschen, predigte eine völlige Gleichheit der Klassen und ging sogar so weit, Gemeinschaftlichkeit des unbeweglichen Besitzes und der Frauen als nothwendige Consequenzen anzunehmen. Überdies eiferte er gegen Luxus, Kleiderpracht und Wohlleben, und man sagt ihm nach, daß er selbst das Dogma von der moralischen Gleichgültigkeit aller menschlichen Handlungen aufgestellt habe. Der König selbst, hauptsächlich wol um ein Gegengewicht gegen die immer herrischer und dem Throne lästiger werdende Aristokratie zu finden, begünstigte die neue Lehre und soll die Gemeinschaft der Frauen gesetzlich geboten, auch sonst den Versuch zu Neuerungen im Sinne der Forderungen Mazdak's gemacht haben. Allein haltlos in sich selbst, unmöglich in praktischer Anwendung auf das Staatsleben, mußte diese Bewegung bald ihr Ende erreichen. Nicht blos die Aristokratie, sondern auch der gesundere Theil des Volks wiesen die krankhaften Ausflüsse der Mazdak'schen Revolution mit Aufbietung aller Kräfte zurück, ehe noch alle Bande der Gesellschaft gelockert waren, und ein furchtbares Blutbad vernichtete alle Anhänger derselben schon im Anfang der Regierung Anuschirwan's. Mit dem Ende seiner Regierung verlieren sich auch die nützlichen Folgen, welche die Erkenntniß der Gefahr für die innern Zustände des Reichs gehabt haben mochte, und die Sassanidenherrschaft verkümmert zusehends an demselben Übel, das alle Staaten untergraben hat, die in der Stärkung der Adelspartei ihre letzte Rettung gesucht haben, an der überhandnehmenden Selbstüberhebung, Demoralisation und schließlichen Verrätherei der Aristokratie.

Nach diesem selbstbereiteten Fall bedurfte es langer Jahrhunderte, ehe der iranische Lebensnerv in dem persischen Staat im Kampf gegen fremde Cultur und fremde Eroberung wieder so weit erstarkt war, um als regenerirende Kraft ein neues Staatswesen zu gründen. Erst mit der Dynastie der Safewiden (seit dem 16. Jahrhundert, 2000 Jahre nach der Gründung des ersten Perserreichs) hat die iranische Nation den Kreislauf der politischen Wandlungen so weit durchgemacht, um als eine Wiedergeburt des alten Perserthums erscheinen zu können. Ist auch manches an dieser dritten Generation sichtlich fremden Ursprungs — und wir werden gleich erläutern, wie die Verwachsung des fremden mit dem heimischen in der Verfassung vor sich ging — so sind doch die leitenden Ideen und ein großer Theil der daraus geflossenen Einzelgebilde im Safewidenreich wieder ein so deutliches Conterfei der altpersischen, daß man sich um die dazwischenliegenden Jahrtausende zurückversetzt glauben möchte. Wiederum tritt das Königthum als der Inbegriff der höchsten und unbeschränktesten Gewalt über Volk und Land auf; eine fast göttliche Verehrung wird dem Schah gezollt und, der Lehre der rechtgläubigen Moslems zuwider, gilt der Schah als Stellvertreter Gottes und des Propheten, seitdem „der König der Schiiten“,

---

6) Ersch und Gruber's Allgemeine Encyklopädie, Art. Persien, Sect. 3, Bd. XVII, S. 397 fg. Malcolm, Histoire de Perse, I, 128 fg.

wie persische Historiker den ersten Safewiden nennen, durch die Erhebung des schiitischen Bekenntnisses zur Staatsreligion jenem Grundzug des persischen Nationalstolzes, einen eigenen Glauben im eigenen Lande zu haben, neue Nahrung zu geben verstanden hatte. Eine mächtige Priesterschaft, jetzt im Gewande des Islam, steht an derselben Stelle neben und fast über dem Thron, wo zur Zeit der Sassaniden die Magier gestanden hatten. Daneben ist die hohe Aristokratie wieder in fast alle ihre alten Rechte eingesetzt; nur fließt in ihren Adern schon viel arabisches, turkmanisches-afghanistisches Blut, und darum ist die ausschließliche Bevorzugung der iranischen Rasse nicht mehr angebracht. Diese Aristokratie lehnt sich nicht mehr ausschließlich an den Thron, sondern stützt sich daneben auf die Vitalität der Stammverfassung. Die Wanderstämme namentlich wählen ihre Häupter selbst, und der Schah kann ihnen nicht leicht die Bestätigung verweigern. Ein Theil des Adels findet in den Statthalterschaften und Großämtern des Reichs seine alte Stelle, oft in lebenslänglicher Würde, zuweilen nach altpersischem Brauch in erblicher Folge von Vater auf Sohn. Daneben hat aber der Schah die freiere Wahl, Staatsbeamte auch aus andern Schichten zu nehmen, und nimmt sie nicht selten aus der Reihe begünstigter Sklaven. Die Verwaltung der Provinzen erinnert vielfach an die ältesten Einrichtungen der Achämeniden. Die Statthalter vereinigen in sich die oberste Civil- und Militärautorität. Jeder hat seine Instruction vom Hof erhalten, und dieselben Vorsichtsmaßregeln zur Überwachung der Statthalter, welche einst gegen die Satrapen in Anwendung gebracht wurden, damit der Wille des Königs wohl ausgeführt werde, kennt auch die Staatskunst der Safewiden, indem sie den Provinzial- und Städtegouverneuren eine Zahl direct vom Hof abhängiger Beamten beigeben, die jene zu überwachen haben. Die Centralisation der Verwaltung am Hof und die oberste Leitung der Staatsgeschäfte zeigt unter den Safewiden noch große Ähnlichkeit mit der alten Perserweise. An der Spitze der Verwaltung steht der Vezier, bald mit Vollmacht, in alle Zweige des Staatsmechanismus, die Rechtspflege, das Militärwesen, die Polizei persönlich einzugreifen, bald besondere Minister für jeden derselben neben sich habend. Dies Institut ist, was erst neuerlich erkannt und nachgewiesen worden ist [7]), nicht etwa aus dem Khalifat von Bagdad herübergenommen, sondern gleich andern in die islamischen Staaten eingebürgerten Einrichtungen, wie z. B. die der Katastrirung der Grundstücke und die Rathscollegien (Divane), altpersischen Ursprungs und hat sein Urbild in dem Amte, dessen Träger an Darius' Hof „Auge des Königs" hieß und in der Sassanidenzeit als συγκάϑεδρος τοῦ βασιλέως bezeichnet wird. Der Vezier ist das Alterego des Schah; er übt factisch alle die Gewalt aus, die der Schah besitzt, und ist ihm allein verantwortlich. Wie er in allen weltlichen Dingen die Hand des Monarchen ist, oder um den Ausdruck eines morgenländischen Staatsrechtslehrers zu gebrauchen „die Zunge des Königs, die Waffe des Throns, die Zierde des Reichs, der Ordner der Geschäfte", so ist auch die geistliche Gewalt des Schahs in einem Großwürdenträger verkörpert, der als pontifex maximus mit dem Titel Sadr-el-Sudur an der Spitze der gesammten Hierarchie steht und mit der Oberleitung aller religiösen Angelegenheiten betraut ist. Er kann nur aus den Sejjids, den Nachkommen des Propheten, gewählt werden. Wennschon er damit gleichsam den unarischen Islam dem iranischen Staatswesen gegenüber repräsentirt, so ist doch auch seine Function in Wirklichkeit nichts anderes als eine Wiederbelebung der Würde des Großmagiers der ältern Zeit. Ebenso erscheint die Beamtenkategorie, denen besonders die Rechnungsführung, das Finanzwesen oblag, im Safewidenreich wieder in höchster Ausbildung; aus ihrer Mitte werden vorzugsweise die Staatssecretäre (Munschi) genommen. Nicht minder endlich werden von namhaften Hofchargen an dem Hof der Safewiden ungefähr dieselben erwähnt, die am altpersischen üblich gewesen waren: der Oberceremonienmeister, der Haushofmarschall, der Oberststallmeister, der Oberstleibwächter des Pfeils und Bogens, der Schatzmeister der königlichen Kammer, der Oberst der Hundertgarden, die Thronwächter, Läufer und Trabanten.

Kurz die Verfassung des Safewidenreichs will nichts anderes sein und ist nichts anderes als eine Verjüngung und zeitgemäße Fortsetzung des altiranischen Staatswesens. Das Reich der Safewiden aber, besonders die Regierung des großen Abbas, ist noch heute das im Volke lebende Ideal persischer Größe und persischen Glanzes. Noch trennen kaum anderthalb Jahrhunderte die Gegenwart von jener Vergangenheit, und noch heute ist der Pulsschlag des Staatskörpers fast genau derselbe, wie er damals war. Ist inzwischen die Beimischung nichtarischer Elemente noch stärker geworden, und war schon damals der iranische Staat nicht mehr völlig in seiner ursprünglichen Reinheit des achämenidischen und in der gesäuberten Gestalt des sassanidi-

7) Enger, Über das Vezierat (Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, XIII, 239 fg.).

schen Zeitalters wiederherzustellen, so kennt die Verfassungsgeschichte Persiens auch die Stoffe, die dieser Reinheit Eintrag thaten, und die Gesetze, nach denen sie in das iranische Staatsleben hineindrangen oder es zeitweilig paralysirten.

Nachdem wir bisher hauptsächlich das iranische Element als den einen Factor des persischen Staats in seiner Entwickelung verfolgt haben, haben wir nun auf die Zeit zurückzugehen, wo zuerst das turanische Element als zweiter Hauptfactor in die Verfassungsgeschichte eintritt, und von da abwärts ebenfalls der Erscheinung zu folgen, wie ein Reis anderer Species auf den iranischen Grundstock gepfropft, mit der Zeit in inniger Verwachsung mit dem alten Stamme nicht blos jahrhundertelang gegrünt, sondern auch noch bis in unsere Tage hinein Schosse getrieben hat. Dem iranischen Ganzen gegenüber macht das turanische Element ebenfalls den Anspruch als Ganzes betrachtet zu werden.

Die älteste Periode turanischer Herrschaft in Persien ist die parthische, eine Periode, deren Geschichtschreibung äußerst lückenhaft ist, deren innere Zustände uns daher nur mangelhaft bekannt sein können, so erfolgreich auch umfassende Forschungen neuerer Zeit[8]) aus den verschiedensten Quellen ein ungefähres Bild damaliger Verfassungszustände zu geben versucht haben. Es haben die Parther, bemerkt Neumann, wie alle halbbarbarischen Völker, die große Reiche gründeten, in den unterworfenen Gebieten eine Lehnsverfassung eingeführt. Wie sollten auch solche Horden zu der Einsicht und den Kenntnissen gelangt sein, die nothwendig gewesen wären, um einen Staat auf neuern Grundlagen mit allgemein gültigen Gesetzen und einer regelmäßigen Centralverwaltung zu schaffen oder auch nur zu erhalten? Die macedonisch-seleucidische Herrschaft, an deren Stelle sie die ihrige setzten, war selbst eine traurige Meisterin dieser Kunst. Es darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß durch die ganze Geschichte des Hellenismus in Asien ein großer Widerspruch geht. So tief auch besonnene und planmäßige Handlungsweise, verständiger Muth und Ausdauer, durch welche zu allen Zeiten der gebildete Bewohner des Westens den Völkern des Ostens imponirt, dem griechischen Regiment den Weg in das Herz Asiens hineinbahnt, so bleiben doch alle seine Erfolge nur ein Vordringen civilisatorischer und nivellirenden Cultur, nicht aber ein Sieg durchgreifender politischer Neuerungen. Der leidige Versuch, eine rohe physische Macht mit ideellen Theorien zu durchdringen und barbarische Naturen sich zu assimiliren, hat in alter wie in neuerer Zeit alle darauf gesetzten Hoffnungen und Systeme zu Schanden gemacht; auch der Hellenismus in Iran hat sich damit nur das eigene frühe Grab gegraben; nebenbei aber ist gerade er es gewesen, der durch seine Scheincivilisation die Brücke geschlagen hat, die dem turanischen Barbaren unter dem Aushängeschild griechischer Namen und Titel den Einbruch in die schon sehr geschwächte arische Staatenwelt erleichterte. Eines Bessern ermangelnd, lassen daher die Parther jedem unterworfenen Volk stillschweigend die ererbten Sitten, die angestammten Gesetze, zum Theil selbst die angestammten Fürsten. Das Band, das die einzelnen Theile ihres Reichs zusammenhält, ist nur ein äußerst lockeres und äußerliches. Von einer Centralisation des Staats, von einer organischen Verbindung der verschiedenen Bestandtheile ist zunächst keine Spur zu erblicken. Das Arsacidenreich hatte in dieser Beziehung eine auffallende Ähnlichkeit mit den Feudalsystemen in Europa. Die kleinen Fürsten und Herren tragen ihre Herrschaft zu Lehn von dem Oberkönig, müssen die auferlegten Lehnsgefälle zu bestimmten Zeiten entrichten und im Fall eines allgemeinen Aufgebots ihre Mannen in mehr oder minder bestimmter Zahl stellen. In allen andern Beziehungen genießt der Lehnsfürst vollkommene Freiheit, er hat namentlich gegen die nicht zum Staatenbund gehörigen Stämme das Recht des Kriegs und Friedens, ein Recht, von dem bekanntlich Mithridat der Große den weitesten Gebrauch machte, obwol er im Grunde nichts anderes als ein Vasall der Parther war. In ihrer Blütezeit bestand diese Monarchie aus vier Königreichen; die herrschenden Familien waren durch Bande des Bluts miteinander verwandt; im eigentlichen Persien herrschte der Großkönig; den Königen wie den Häuptlingen der Clanschaft stand eine vielfach gegliederte Aristokratie des Besitzes, Gaugrafen, und der Geburt, Altermänner, zur Seite, deren nach dem Herkommen bestimmte Pflichten und Befugnisse selbst die Könige nicht nach eigenem Gutdünken aufheben konnten. Dieser Adel hat z. B. das Recht, beim obersten Lehnsherrn Klage gegen die Stammeshäupter zu führen. Wird die Beschwerde begründet gefunden, so verfährt der König gegen den Feudalherrn mit derselben Strenge wie gegen den geringsten seiner Knechte. Doch scheint außer der Gerichtsbarkeit über den Adel es nicht des Königs Sache,

8) de Saint-Martin, Histoire des Arsacides (Paris 1846), Thl. I u. II. Neumann, Geschichte des englischen Reichs in Asien, I, 96 fg.

Recht zu sprechen, zu verurtheilen oder zu begnadigen. Die Bestrafung der Verbrechen gewöhnlicher Leute blieb, wie es scheint, in der Regel den Verwandten des Beschädigten überlassen; doch werden sie zuweilen vor öffentliche Gaugerichte gestellt. Die Fürsten der Parther hatten sowenig wie die römischen Kaiser deutscher Nation im Mittelalter eine feste Residenz; sie zogen mit ihren flüchtigen Reiterscharen in den Gemarkungen umher und hielten bald da bald dort Hof und Gericht, statt von einem glänzenden Hofstaat, von dem Lager ihrer Ritter und Reisigen umgeben. Auch die Gemarkungen selbst, innerhalb deren die einzelnen Horden ihre Wander- und Weidedistricte hatten, waren nicht durch Gesetze und höhere Anordnungen abgegrenzt, sondern wechselseitige Furcht und der Instinct, mit dem in so primitiven Verhältnissen die realen Machtverhältnisse Würdigung zu finden pflegen, ersetzten, was in civilisirtern Gemeinschaften die Idee des Rechts schafft und erhält. Die Horden selbst zerfielen wieder in Unterabtheilungen, von denen jede einen in politischer wie religiöser Hinsicht gesonderten Verband bildete. Um es mit einem Worte zu bezeichnen, welches in der Verfassung der innerasiatischen Hirten- und Kriegervölker der spätern Zeit dasselbe Verhältniß ausdrückt, war die Grundlage des parthischen Staats der Uluß, der Stammverband in allen seinen Consequenzen eines mehr patriarchalischen als despotischen Verhältnisses des Häuptlings zu den Gliedern. Semitische Nomaden haben zu zeiten analoge Verhältnisse durchlebt, nicht aber Arier. In die arische Welt nach dem Achämenidenreiche hineingeschoben, vermochte das neue Princip noch keine rechte Wurzel zu schlagen. Erst nachdem die Jahrhunderte der Sassaniden und des Khalifats Persien für den Genius des semitischen Volks empfänglicher gemacht hatten, konnte das turanische Element auch sich inniger in das persische Staatsleben hineinweben.

Die zweite turanische Periode der persischen Verfassungsgeschichte ist die Zeit der Einbrüche turkmanischer und mongolischer Horden, der Khane der Seldschuken, der Heere Dschingis-Khan's und Timur's. Wie die Sassaniden den Staat der Achämeniden wieder aufnehmen, so setzen die turanischen Völker des 11. bis 14. Jahrhunderts das Werk der Parther, das Werk der Zerstörung und Desorganisation des iranischen Staats fort. In dieser zweiten Periode tritt uns Turan — sei es, daß eingehendere Nachrichten[9]) uns einen tiefern Einblick gestatten, sei es, daß eine tausendjährige Entwickelung nicht spurlos an der Gestaltung seiner Sitten und Anschauungen vorübergegangen war — unleugbar als auf einer höhern Stufe politischer Bildung stehend entgegen und bietet, wenn nicht in dem äußern Auftreten, so doch in der innern Verfassung und den Maximen der Regierung mehrfache Anknüpfungspunkte an das iranische Staatsleben, die eine Verschmelzung beider vorzubereiten geeignet sind.

Bei ihrem ersten Erscheinen an der Grenze Persiens erscheinen diese tatarisch-mongolischen Völkerschaften noch völlig in der Verfassung wie jene Horden der Parther. In den weiten Steppen Nordasiens waren sie über das Maß gesellschaftlicher Ordnung, welches allen kriegerischen Nomadenvölkern gemeinsam ist, nicht hinausgekommen. Da ist jedermann Krieger; kriegerischer Heldenmuth die einzige Staffel zur höchsten Würde, Krieg mit dem Nachbar das tägliche Mittel, das eigene Dasein zu fristen. Staatliche Ordnung, Zucht, Gesetze gelten und walten nur im engern Kreise der Familie und des Stammes. Die erbliche Häuptlingswürde erstreckt ihre Macht nur auf kleine Gemeinwesen, aus denen fortdauernd neue kleine Stämme sich abzweigen; dem Häuptling zur Seite stehen die Ältesten der Familie (Risch-sefid, Graubärte) zugleich als Stützen und als Schranken seiner Gewalt. Sich selbst überlassen sind diese Völker zu großer politischer Staatenbildung nicht geschaffen; sie reiben einander auf ohne höhern Zweck und erstehen wieder ohne höhern Beruf. Erst in der Berührung mit civilisirtern Ländern werden sie furchtbar, sie haben nichts zu verlieren, alles zu gewinnen; es lockt sie der Schimmer des Reichthums, der Glanz des Luxus; ein Ziel, das außerhalb ihrer täglichen Interessen liegt, vereint sie zu gemeinsamem Handeln, die Stammesfehden verstummen vor dem äußern Feinde, und, wie die Raubvögel, wittern sie die Verwesung von weitem; sie werfen sich nicht leicht auf ein großes Nachbarreich, es sei denn, daß dasselbe schon in sich faul sei und dem Verfall entgegengehe. Daher ihre großen Erfolge in Persien, in Indien, in China. Aber keins der großen Reiche, die ihnen zum Opfer gefallen, haben sie aus eigener Kraft lange und dauernd zu regieren und zusammenzuhalten vermocht. Das Talent der Organisation und Verwaltung fehlt ihnen; selbst die Schädellehre behauptet das von ihnen; dem Hange zur Üppigkeit und Wohlleben aber erliegen sie um so rascher, je weniger sie daran gewöhnt sind. Nur, wo es ihnen gelungen ist,

9) de la Croix, Histoire de Genghizkhan. Kirckpatrik, Institutions of Gazan Chan. Die eigenen Memoiren Timur's, übersetzt von White (Institutes of Timur, London 1838).

dem unterjochten Nachbar so viel von der Staatskunst abzulauschen, daß das eroberte Land unter neuem Namen seine alten Einrichtungen fortführen konnte, haben türkisch-mongolische Völker die Herrschaft zu behaupten vermocht, wie z. B. die Osmanen in der Türkei, deren Reich weit mehr, als man gemeiniglich glaubt, auf der Grundlage des Kaiserthums Byzanz steht. Ähnlich ist es in Persien zu erklären, daß Iran so viele Jahrhunderte hindurch turkmanische und mongolische Herrscher auf seinen Thronen gesehen hat. Die natürliche Tendenz der Vernichtung des Bestehenden machte unwillkürlich der Aneignung des Vorgefundenen Platz; das Alte, das Erprobte im Staatsleben, das Überkommene im Volksleben war stärker und positiver als das neue, negirende und zersetzende Element, und überdauerte daher und absorbirte den Zuwachs von frischen Säften, den die Eroberer ihm zugeführt hatten. Der Todeskeim aller turanischen Herrschaft auf iranischem Boden ist eben, daß sie diese Absorption nicht sich vollenden lassen will, sondern auch ihrerseits, ihrem Naturell getreu bleibend, sich nicht durch Inoculation auf den im Boden wurzelnden Stamm, sondern durch immer neue Setzlinge fortzupflanzen versucht. So das Reich der Seldschuken, die, nachdem sie im raschen Fluge des ersten Sturms das Khalifenreich genommen hatten, es nicht zusammenzuhalten vermochten, sondern, wie einst die Parther, für Brüder, Ohme und Vettern des Hauses, eine Menge größerer und kleinerer Statthalterschaften errichteten, die sich bald unabhängig machten und dann an der altturanischen Wirthschaft kleiner Fehden zu Grunde gingen. So auch unter der ersten und zweiten Mongolenherrschaft. Dieselbe Erscheinung tritt uns während der dritten turanischen Domination in Persien entgegen, die Nadir-Schah gründete. Die Gesetzgebungen und Verwaltungsmaßregeln Dschingis-Khan's und Timur's sind daher in ihrer praktischen Erscheinung ein Gemisch von turanischen und iranischen Ideen, bei dem nicht immer klar ist, ob die Zusammensetzung unmittelbaren oder mittelbaren Einflüssen zuzuschreiben ist. Dschingis-Khan hielt es, angesichts der zahllosen kleinen Herren mit großen Titeln, die er niederwarf, vor allem für nöthig, die äußere Würde des Königthums auch dadurch wieder in ihre Rechte einzusetzen, daß er für sich allein den Titel Khan in Anspruch nahm und allen Vasallen verbot, den gleichen zu führen, ähnlich wie die Sassaniden und anders als die Parther, die den Titel König den unterworfenen Fürsten um so lieber ließen, um mit desto größerm Recht sich König der Könige zu nennen. Jeder Unterthan hatte die Pflicht, dem Staat in einer oder der andern Weise persönlich und unmittelbar zu dienen; wer nicht dem Kriegerstande angehörte, mußte eine bestimmte Zahl von Tagen im Jahr Frondienste für das allgemeine Beste leisten; ein Tag in der Woche gehörte ausschließlich dem Dienste des königlichen Fiscus. Bedeutsam war die Bestimmung (in der wir das altpersische System der eximirten Stellung der herrschenden Rasse wiedererkennen), daß kein Mongole oder Tatar Sklave oder Diener sein durfte, ein Gesetz, welches gleichmäßig zur Hebung des Nationalstolzes, wie zur Vermehrung der Kriegerschar und zur Verwerthung der Kriegsgefangenen beitragen mußte. Die militärische Organisation zeigt ebenfalls nicht wenig Spuren altpersischer Entlehnung; das Heer war in Divisionen von 10000 Mann, diese in Regimenter zu 1000 Mann getheilt. Die Generale und Obersten ernannte das Staatsoberhaupt. Jedes Regiment hatte 10 Compagnien zu 100 Köpfen, jede 10 Mann bildeten eine Section. Dabei war darauf Bedacht genommen, die einzelnen Stämme in gesonderten Cadres zusammenzuhalten und die Offizierstellen in denselben vorzugsweise mit den Stammeshäuptlingen zu besetzen. Die ganze bewaffnete Macht (600000 Mann) war in vier Armeecorps (Ordu) getheilt, deren Führung den Prinzen des königlichen Hauses zustand. Die Disciplin und Mannszucht war außerordentlich streng. Kein Soldat durfte plündern ohne Befehl; war aber dieser Befehl ertheilt — und das geschah in jedem Feindesland, solange es sich nicht zur Unterwerfung bereit erklärte — so hatte jeder Soldat dasselbe Anrecht auf den Beuteantheil wie der höchste Offizier. Auch die bürgerliche Justiz ward streng gehandhabt: größere Diebstähle wurden mit dem Tode, kleinere mit der Peitsche bestraft; für letzteres konnte auch eine Geldstrafe im neunfachen Betrage des gestohlenen Gegenstandes substituirt werden. Todesstrafe stand auch auf dem Ehebruch. Polygamie war erlaubt, und um die allmähliche Vermischung der Stämme und Rassen zu fördern, begünstigte das Gesetz besonders das Connubium zwischen nicht verwandten Familien. Unter den Nachfolgern Dschingis-Khan's hat besonders Ghazan-Khan die innere Verwaltung des Reichs durch weise Gesetze zu ordnen versucht. Ihm werden eine Reihe von Verordnungen zugeschrieben, die die Herrschaft der Ilkhane lange überdauert haben und zum Theil noch jetzt fortbestehen. So erließ er eine Sammlung von Vorschriften über die Justizverwaltung, ein Reglement über die Steuererhebung, desgleichen über die Vertheilung der Ländereien, die zur Verpflegung und Belohnung der Truppen bestimmt waren, eine Straßenordnung, eine Ver-

ordnung über das Reichspostwesen, ein Gesetz über gleichmäßiges Normalgewicht und Münzwesen, welches um so nöthiger erscheinen konnte, als unter seinen nächsten Vorgängern die Finanzverwaltung des Reichs so herabgekommen war, daß einmal im Jahre 1294 sogar der Versuch gemacht wurde, nach dem Vorgange Chinas den Mangel an baaren Umlaufsmitteln durch Einführung eines Papiergeldes mit Zwangscurs zu ersetzen. In ihrer ganzen Richtung auf das Wohl der Massen, auf die Prosperität der staatlichen Gesellschaft unterscheidet sich diese Gesetzgebung principiell von der iranischen; sie wird im Licht der Verfassungsgeschichte als ein Ausfluß der Paarung von semitischen, turanischen und iranischen Anschauungen aufzufassen sein, zu denen am Hofe der Seldschuken die Pflege arabischer Wissenschaft und die Staatskunst des Vezierats in seiner höchsten Blüte den Grund gelegt hatten, und denen vielleicht die Berührung mit den christlichen Staaten manche eigenthümlichere Schattirung gegeben hatte. Dagegen repräsentirt die Verfassung Timur's wieder eine Rückkehr zum mehr turanischen Princip der Soldatenherrschaft und der Bevorzugung des Stammadels. Timur, so oft er sich auch seiner Einsicht und Weisheit rühmt, und so Großes er geschaffen hat, scheint sich doch nicht über den engen Gesichtskreis der Umgebung erhoben zu haben. Er umgab sich mit den Baronen der Clans, die er befehligte, und versammelte sie in allen wichtigen Angelegenheiten zu einem großen Rath (Kurultai), dem er selbst präsidirte. Die Ordnung und Sicherheit seiner weiten Länder glaubte er keinen bessern Händen anvertrauen zu können als denen seiner Krieger und Häuptlinge; die Anführer der Zehntausende und Tausende des Heeres versahen gleichzeitig die Geschäfte des Richteramts und des Steuerwesens. Aber aus Mistrauen und Besorgniß, daß sie die so in ihre Hände gelegte Macht gegen ihren Herrn misbrauchen könnten, adoptirte er die landesübliche Sitte, jedem seiner Offiziere einen Spion mit der Anwartschaft auf Nachfolge in dem Posten beizugeben — ein System, welches nur dazu beitragen konnte, die Kräfte des Landes noch mehr zu untergraben, indem es zwei Blutsauger statt eines an jede Ader des Lebens setzte. In Timur's Fußstapfen tritt nach drei Jahrhunderten noch einmal ein Turanier, Nadir-Khan. Auch seine Zeit trägt dieselben Grundsätze der Gewaltherrschaft zur Schau, die sich nicht auf die Völker, nicht auf die angestammte Verfassung stützt, sondern auf den Militärdespotismus. Kein Herrscher ist in Persien unpopulärer gewesen als Nadir-Khan. Der Krieg ist sein Element, in dem er aufgewachsen ist, dem er die Krone verdankt, und um Krieg führen zu können, saugt er durch soldatische Zucht der Verwaltung das Land aus; das Mistrauen gegen die iranische Bevölkerung steigert sich bis zum System, alles iranische Edelblut auszurotten und massenhaft die Perser hinzuschlachten. Das Gemeingut der eigentlich persischen Bevölkerung, der schiitische Glaube, wird mit Füßen getreten, und die niedrigsten Leidenschaften, Geldgier, Blutgier, Tyrannei dictiren allein noch die Gesetze des Landes. Nadir-Schah's Regierung ist der letzte Sieg des turanischen Elements über das iranische. Es mußte noch einmal in seiner ganzen Roheit aufwallen, ehe es sich völlig und hoffentlich für immer mit dem iranischen Organismus zu einem staatlichen Ganzen verschmolz.

Ehe wir das Gebilde betrachten, welches aus dieser Verschmelzung als der moderne persische Staat hervorgegangen ist, haben wir uns, nachdem wir bisher die beiden Factoren des Ganzen, die iranische und die turanische Verfassung, einzeln und in ihrer Verkettung miteinander dargestellt haben, noch eine Lücke in der innern Geschichte Persiens vor Augen zu stellen, die in der Nähe besehen eigentlich keine ist, doch in ferner Perspective leicht als eine solche angesprochen werden könnte. Es ist die Frage, ob und welchen Einfluß die Jahrhunderte der Unterwerfung Persiens unter den Islam und die Errichtung der kleinen mohammedanischen Reiche auf dem Boden Irans zwischen dem Sturz der Sassaniden und dem Auftreten der Seldschukiden, d. h. der Übergang zwischen der zweiten iranischen und zweiten turanischen Verfassungsperiode, auf die spätere staatliche Entwickelung gehabt haben? Dieser Einfluß ist in politischer Beziehung mehr ein negativer als ein schöpferischer gewesen. Muselmanische Staaten als solche haben sich nie zur selbständigen Constituirung, Ausbildung vorgefundener staatlicher Elemente erheben können. Festes Erbrecht in der regierenden Familie, dauernde dynastische Hausgesetze sind dem Islam ebenso fremd wie die bürgerliche Ordnung im Interesse der Regierten. Das Khalifat war zuerst eine Würde nach Wahl; dann legten die Khalifen sich das Recht bei, ihren Nachfolger selbst zu wählen nach Willkür und Laune. Die im Islam vollendete Unterordnung des Staats unter die Interessen des Glaubens hat zur Folge, daß die Beiträge des Volks zur Erhaltung des Staats wesentlich zur Stütze des Dogmas dienen, daß der Kriegsdienst nicht eine politische Pflicht, sondern ein religiöses Werk ist, daß die leitenden Staatsgrundsätze von religiösem Fanatismus eingegeben sind. So wenig das christliche Papstthum fähig ist, als Staat dauernd fortzuleben

und wohlthätig zu wirken, so wenig ist das orientalische Papstthum der Khalifen an sich im Stande gewesen, eine weltliche Macht auf solcher Basis zu gründen, zumal wo, wie in Persien und wie in Spanien, der Islam auf eine alte nationale Cultur übertragen werden sollte. Der Islam hat auf iranischem Boden wesentlich einen culturhistorischen, nicht einen politischen Einfluß. Wie dereinst der Übergang von der ersten iranischen Verfassungsperiode (Achämeniden) zur ersten turanisch-parthischen sich durch Vermittelung des Griechenthums, das wir oben gleichfalls mehr als Träger der geistigen Cultur denn als einer politischen Umgestaltung charakterisirten, bewerkstelligt hat, so bildet der Islam in den Jahrhunderten nach Mohammed für Persien wol die Brücke zu einem in mancher Beziehung neuen geistigen Leben, aber auf allen andern Gebieten mehr als gerade auf dem politischen. Dem Hellenismus und dem Islam, so verschieden sie beide an sich sind, ist das gemeinsam, daß sie mit dem Geist und Naturell heterogener Völker nicht zu rechnen verstehen; darum sind beide, wo sie die Aufgabe hatten, ihre Fähigkeit zur Umbildung von Staatsverfassungen auf iranischer Grundlage zu zeigen, ohne bleibende Erfolge geblieben.

Infolge seiner geschichtlichen Entwickelung ist sonach das persische Staatswesen weit weniger auf islamische Institutionen gegründet, als es von einem Staat im mohammedanischen Orient erwartet werden dürfte, und das Perserreich steht in dieser Beziehung auf einem andern Boden als das osmanische Nachbarreich, weil es eben eine durchaus verschiedene Vergangenheit hat.

V. Gegenwärtige Verfassung Persiens. Von geschriebenen Verfassungsurkunden, Reichsgrundgesetzen, Charten u. dgl. ist selbstverständlich in einem morgenländischen Staatswesen ebenso wenig die Rede als von einer Theilnahme der Staatsbürger an der Schöpfung oder Abänderung der Normen, welche die Rechte und Pflichten der Krone, der Regierung und der Unterthanen ordnen. Die staatlichen Einrichtungen beruhen vielmehr theils auf altem Herkommen, wie es in Reichschroniken oder theoretischen Staatsschriften fortgepflanzt wird, aus denen in zweifelhaften Fällen Präcedenzfälle zu constatiren genügt, theils auf dem Ausflusse der legislatorischen und administrativen Gewalt der Regierung, ihre Anordnungen den Umständen anzupassen. Durch Verschmelzung von Tradition und Opportunität hat im Laufe dieses Jahrhunderts die Dynastie der Kadscharen die Reichsverfassung Persiens mehr und mehr zu einem wirklichen Ganzen consolidirt, so wahr es auch andererseits ist, daß nichts daran durch bündige Formen garantirt ist.

1) Der Schah. Was zunächst das Staatsoberhaupt anbetrifft, so haben neuere Beobachter, wie Gobineau und Brugsch[10]) hervorgehoben, daß der Schah nach der Theorie des Reichsgrundgesetzes nur als illegitimer Herrscher, als Monarch de facto aber nicht de jure angesehen werde. Da aber ein verbrieftes Gesetz als solches nicht existirt, so soll das nur dahin verstanden werden, daß das dunkle Gefühl eines Theils der Bevölkerung, welches seinen Ausdruck in den Raisonnements der Geistlichkeit in den Städten findet, die Fülle der gesetzlichen Souveränetät nur einem Fürstenhause glaubt zuerkennen zu können, welches in directer Erbfolge seinen Ursprung auf die altiranischen Königsfamilien zurückzuführen vermag. Das hindert aber nicht, daß dem fait accompli gegenüber alle Provinzen des Landes und alle Elemente der Bevölkerung den Schah als ihren alleinigen Herrn und Fürsten ansehen und der Krone alle die Rechte zugestehen, die je ein iranischer Monarch gehabt hat. Auch ist unbestritten die gegenwärtige Dynastie von den europäischen Mächten als rechtmäßige anerkannt, wie die obenerwähnten Staatsverträge beweisen. Ob nach europäischen Begriffen die persische Monarchie als Königthum oder als Kaiserthum zu bezeichnen sei, ist eine Frage, die sicherlich im Lande selbst für gleichgültig gelten wird, die aber doch aufgeworfen werden darf, weil bei europäischen Staatsmännern Zweifel darüber zu bestehen scheinen. Das imperialistische Frankreich, welches zu eigener Satisfaction überall imperialistische Anschauungen wahrnehmen will, auch wo sie nicht vorhanden sind, ist damit vorangegangen, in seinem Vertrage mit Persien dem Schah den Titel „Empereur des Empereurs" zu verleihen, eine Neuerung, welche nahezu ans Lächerliche streift, sobald man sich vergegenwärtigt, daß die entsprechenden alt- und neupersischen Ausdrücke K'hsháyathiya K'hsháyathiyánám (griech. βασιλεὺς βασιλέων, sassan. malkân malka) und Schahinschah unter der Pluralität von Königen, welche dem Großkönig unterworfen waren, selbst die kleinsten Vasallen, wenn sie einen fürstlichen Rang behaupteten, mit vor Augen hatten. Die Nachahmung dieser französischen Erfindung in den übrigen europäischen Verträgen, welche

10) Gobineau, S. 384 fg. Brugsch, Reise nach Persien, I, 220.

am persischen Hofe aufs willkommenste acceptirt und bestens ausgebeutet wird, hat nur dazu gedient, das Ansehen der europäischen Fürsten in den Augen der Asiaten herabzusetzen, indem der ohnehin übermüthige Perser darin eine Huldigung erkennt, die freilich nicht beabsichtigt war. Diesem neuen und für die Europäer nichts weniger als schmeichelhaften Sprachgebrauch läßt sich entgegensetzen, daß die historisch und sprachlich allein berechtigte Deutung des Titels Schah „König" und Schahinschah „König der Könige" ist, wie denn auch die thatsächliche Stellung des persischen Monarchen keinen Anlaß zu einer Neuerung an diesem Thatbestand zu geben geeignet ist, wenn man es nicht als etwas specifisch Kaiserliches ansehen will, daß der Schah in Persien nicht sowol Verwalter und Regierer des Staats ist, als vielmehr „über dem Staat in der Eigenschaft eines Beschützers" steht, wie Gobineau sich ausdrückt. Die Erbfolge auf dem persischen Thron ist in der regierenden Familie zwar nicht durch ein geschriebenes Hausgesetz festgestellt, scheint aber seit Feth-Ali-Schah dahin geregelt zu sein, daß der Schah schon bei Lebzeiten einem seiner directen Nachkommen als ausschließlich berechtigtem Thronfolger huldigen ließ, um im voraus den erfahrungsmäßig für Persien so verderblich gewordenen Streitigkeiten soviel möglich vorzubeugen, wozu eine besondere Aufforderung in der zahlreichen Nachkommenschaft Feth-Ali-Schah's gefunden werden mußte. Die Prinzen von Geblüt genießen mit dem gesammten königlichen Hause das Vorrecht, aus den Einkünften des Landes die Kosten für ihren eigenen Unterhalt und ihren Hofhalt zu bestreiten, und scheinen daher zu keinem Zwecke als nur zu diesem in den Provinzen und Districten des Landes als nominelle Statthalter und Gouverneure vertheilt, ohne daß sie in der Regel die Verwaltung der Landestheile, auf deren Einkünfte ihre Stellung ihnen Anwartschaft gibt, thatsächlich leiteten. Es ist eine von vielen Reisenden gemachte Beobachtung, daß die Erpressungen, Ausschweifungen, Bedrückungen und Misstände aller Art, welche dieses System mit sich bringt, ein Hauptgrund ist, weshalb die Dynastie der Kadscharen im Lande vielfach gehaßt und angefeindet wird. Als Gegengewicht gegen die daraus entstehenden Gefahren hat die jetzt regierende Dynastie, der Tradition der frühern Herrscher getreu, den Gebrauch festgehalten, einen großen Theil der vornehmsten Adelichen des Landes immer an den Hof nach Teheran zu ziehen und durch Verleihung von Hofämtern und Titeln sich zu attachiren. Die Rangordnung in den Titeln beruht noch heute auf Erinnerungen der alten Decimaltheilung der militärischen Cadres, welche wir sowol in der ältesten iranischen Verfassung kennen gelernt, als auch in der turanischen wiedergefunden haben. Die Anwesenheit dieses Adels in der Hauptstadt und die der königlichen Prinzen in den Provinzen sehen die Kadscharen selbst als eins der zweckmäßigsten Mittel an, um das Land in Unterwürfigkeit und Gehorsam zu halten, um dem königlichen Willen den schuldigen Respect zu sichern. „Der Wille und das Wort des Königs", sagt Malcolm [11]), „hat zu allen Zeiten in Persien als Gesetz gegolten, und des Königs Macht hat wol nie andere Schranken gehabt als die, welche sein Respect vor der Religion, seine Rücksicht auf das bestehende Herkommen, die Sorge um seinen guten Ruf und die Furcht vor Aufständen oder Empörungen ihm naturgemäß setzten. Es gibt in Persien weder eine Versammlung von Peers, noch eine Volksvertretung, noch eine Rathsversammlung der Ulemas. Es ist ein angenommener Grundsatz, daß der König, frei von jeder Verantwortlichkeit, thun und lassen kann, was er will. Er kann die Minister, Richter, Offiziere und Beamten aller Grade ernennen und absetzen; er ist Herr über das Leben und Eigenthum aller seiner Unterthanen; namentlich ist diese Gewalt unbeschränkt rücksichtlich der Mitglieder des königlichen Hauses, des Beamtenstandes, und insbesondere auch aller derer, die der Rebellion und feindlicher Handlungen gegen den Schah überführt sind." Hinrichtungen, willkürliche Strafen und Vermögensconfiscationen können daher ohne richterliche Untersuchung und ohne Urtheil durch einen königlichen Machtspruch verhängt werden, und es hängt nur von dem persönlichen Charakter des Monarchen ab, wie weit er seine Gewalt gebrauchen will. Dagegen findet die königliche Willkür ihre Grenzen, sobald sie sich in die unabhängigern Klassen der Bevölkerung Eingriffe erlauben würde. Der geistliche Stand, der Handelsstand, die tributpflichtigen Stämme und selbst die ackerbauenden Nomaden verlangen und genießen, durch die öffentliche Meinung und den Corpsgeist geschützt, eine größere Schonung, als man nach dem sonstigen despotischen Regiment erwarten sollte. Zu den persönlichen Attributen des Schahs gehört es, sowol der höchste Richter in weltlichen Dingen als auch der oberste Kriegsherr zu sein

11) Histoire de Perse, Bd. IV, Kap. 23, S. 158 fg.; ein Abschnitt, welcher über die Verfassungszustände unter Feth-Ali Schah eine sehr eingehende Darstellung enthält.

und den Sitzungen des höchsten Staatsraths in Person zu präsidiren. Allein wenn schließlich der englische Diplomat der Meinung ist, daß es kein Land gebe, in welchem der Monarch mehr Pflichten habe als in Persien, so mag man das dem befangenen Blick des britischen Staatsmannes im Anfang unsers Jahrhunderts zugute halten; seit 50 Jahren aber ist es sicherlich anders geworden.

2) Der Staatsrath. Schon unter Feth-Ali-Schah, mehr noch unter seinen Nachfolgern Mohammed und Nasreddin concentrirte sich die eigentliche Verantwortung aller Regierungshandlungen und die Vertretung des Staats als politischen Begriffs in der Person des Veziers, einer Würde, welche nach persischer Anschauung in Wahrheit die Continuität des iranischen Staats, welchem sie ursprünglich entsprossen ist, sichtbar darstellt, wie oft auch die Dynastien, die das Land beherrschen, wechseln mögen. Das Großvezierat ist in Persien der reelle und unmittelbare Mittelpunkt der Verwaltung; von ihm ressortiren das Innere, die Finanzen, die öffentlichen Arbeiten und die Armee; der Vezier schlägt dem König alle zu ernennenden Beamten vor, und ihm allein legen sie Rechenschaft ab. Unter ihm stehen zuerst die übrigen Minister, die Unterstaatssecretäre und Staatsräthe; jedem Ministerium unterstehen wiederum verschiedene Kategorien von Beamten. Die so gegründete Allmacht des Veziers hat zu zeiten nicht verfehlt, ihre Gefahren mit sich zu bringen, sodaß es zuweilen gerathen schien, die Gewalt zu theilen und an die Stelle des einzelnen Veziers einen mehrköpfigen Rath mit der obersten Leitung der Geschäfte zu betrauen. So hat Nasreddin-Schah erst neuerlich noch, im Jahre 1858, den Posten eines Veziers (Sadrazam) unterdrückt und den Versuch gemacht, sein Land durch ein Ministerium zu regieren, in welchem er selbst den Vorsitz führte. Allein die Folge davon war, daß nunmehr nicht, wie früher, der Vezier für jedes Unglück, das das Land betraf, verantwortlich gemacht und dem Hasse der Bevölkerung wegen der schlechten Verwaltung preisgegeben werden konnte, sondern der Schah selbst für alle Regierungssünden eintreten mußte, die Stellung des letztern hat daher durch diese Nachahmung einer europäischen Institution an Ansehen und Heiligkeit nur eingebüßt, und in Persien glaubt niemand, daß eine solche Regierungsform ohne Vezier einen dauernden Bestand haben werde, sondern daß die gegenwärtige ministerielle Organisation bald wieder der frühern Platz machen werde. Der höchste Staatsrath war zur Zeit Mohammed-Schah's (seit 1835) aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, das gegenwärtige Ministerium besteht aus einem Minister ohne Portefeuille, mit dem Titel Müschir-ed-dauleh als Präsidenten und acht Staatsministern, nämlich 1) dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Titel Motemmin-el-sultan, 2) dem Kriegsminister und Chef der Armee Emir-el-omera, 3) dem Minister der Finanzen mit dem Ehrennamen Mustofi-el-memalik, 4) dem Minister des Innern mit dem Titel Emin-ed-dauleh, 5) dem Justizminister mit dem Titel Mutemid-ed dauleh, 6) dem Minister der Stiftungen und Fonds unter dem Ehrentitel Nasr-el-mulk, 7) dem Minister der schönen Künste und des Handels mit dem Titel Nazir-el-mulk und 8) dem Minister des Unterrichts und der Wissenschaften, Vezier-el-ulum. Außerdem haben noch die Prinzen, welche in Teheran anwesend sind, und einige Hofchargen Sitz und Stimme im Reichsrath. Der Geschäftskreis der einzelnen Minister ist durch eine königliche Verordnung vom 30. Aug. 1858 bestimmt. In Betreff des Ministers des Innern heißt es darin: der Emin-ed-dauleh hat die Ehrenbezeigungen sämmtlicher Staatsdiener und in den Versammlungen den Vorrang vor allen andern zu genießen, bei den allgemeinen Audienzen sich eines Ehrenplatzes zu erfreuen und bei festlichen Gelegenheiten die unterthänigste Ansprache an Se. Majestät zu halten, die Verwaltung des königlichen Hofes zu führen, für den Glanz und die Pracht desselben zu sorgen und darüber Sr. Majestät Rechenschaft zu geben, bei der Ernennung der Gouverneure der Provinzen die Instructionen für deren Verwaltung von Sr. Majestät entgegenzunehmen und denselben zu ertheilen, sowie an ihre Regierungssitze abzuordnen, desgleichen bezüglich der Abberufung derselben, Schuldbriefe des Staats, welche mit dem königlichen Siegel ausgefertigt werden, unparteiisch und ordnungsgemäß bei der Kriegskasse oder betreffenden Landeskasse anzuweisen und Sr. Majestät zu unterbreiten, damit sie die allerhöchste Signatur erhalten und dann bei der Kasse erhoben werden, endlich alle Angelegenheiten, welche nicht die eigenen Ministern übertragenen Geschäfte des Heeres, des Äußern, der Justiz und der Stiftungen berühren; ausgenommen sind ferner die Angelegenheiten der königlichen Prinzen, des Cultus und seiner Diener, sowie die der öffentlichen Bauten. — Da somit dem Minister des Innern noch jetzt ein großer Theil der Functionen des frühern Großveziers zugetheilt zu sein scheint, so wird der Einfluß, den derselbe üben kann, allein von der Persönlichkeit abhängen, die mit diesem Amte betraut ist. Daß der Minister des Innern in obiger Aufzählung, die aus

officieller Quelle entlehnt ist, erst in vierter Stelle erscheint, hat seinen Grund darin, daß die Reihenfolge der Minister durch ihr Alter bedingt ist.

3) Die Armee. Über den Kriegsminister heißt es: derselbe ist Chef der Armee; sämmtliche reguläre Infanterieregimenter, die gesammte reguläre und irreguläre Reiterei, die Inspection der Artillerie, des Arsenals, der Kanonengießerei, des Fuhr- und Monturwesens der Armee gehört zu seiner Amtssphäre. — Die persische Armee hat in ihrer Organisation in den letzten Jahrzehnten vielfache Veränderungen erfahren, welche zum Theil daraus entsprangen, daß die Versuche, dieselbe mit Hülfe europäischer Instructeure nach europäischem Muster zu formiren, bald nach englischen, bald nach russischen, bald nach französischen, bald nach österreichischen Vorbildern gemacht wurden, ohne jedoch in der einen oder der andern Weise zu einem befriedigenden Resultat zu gelangen. Gegenwärtig ist die Armee zusammengesetzt wie folgt:

Infanterie, 10 Armeecorps zu 10 Regimentern à 800—1000 Mann		95000 Mann
Cavalerie, Reguläre Gardecavalerie 1 Regiment	500 „	
Irreguläre Reiterei	29000 „	29500 „
Artillerie, Fußartillerie und reitende zusammen		5000 „
Generalstab		380 „
		129880 Mann.

Die irreguläre Reiterei bilden die Contingente der unter Oberhoheit des Schahs stehenden Nomadenstämme, welche in Kriegszeiten aufgeboten werden. Die Infanterie ist mit Ausnahme einiger Garderegimenter nicht viel mehr als eine Art Miliz, welche in Friedenszeiten nur, soweit der Wacht- und Sicherheitsdienst in den Städten und auf dem platten Lande es erfordert, zur Activität herangezogen werden, im übrigen aber von andern Beschäftigungen leben. Für ihren Unterhalt trägt nicht der Staat Sorge, sondern die Districte und Ortschaften, in denen sie nach dem Maßstabe von etwa 2 Proc. der männlichen Bevölkerung ausgehoben werden.

4) Verwaltung und Rechtspflege, Besitzverhältnisse und Finanzen. Obwol die durch die obige Verordnung Nasreddin-Schah's geschaffene neue Organisation einen besondern Ressortminister für die Justiz unter die höchsten Würdenträger des Reichs eingereiht hat, so ist doch eine scharfe Trennung von Rechtspflege und Verwaltung in Persien noch nicht erfolgt, obwol in diesem Lande mehr als im Osmanischen Reich die Elemente vorhanden sind, um zu dieser Trennung zu gelangen. Es hat sich nämlich in Persien neben der Justizpflege, welche nach den Grundlehren des Islam auf den Koran und das geschriebene mohammedanische Recht basirt ist und von der mohammedanischen Geistlichkeit ausgeübt wird, das Gewohnheitsrecht in der Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit lebendig forterhalten und wird von Verwaltungsbeamten gehandhabt. An der Spitze der Provinzialverwaltung stehen die Statthalter und Vicestatthalter; unter ihnen die Gouverneure der größern Städte (Hakim), die Provinzialsteuerdirectoren (Sabit), die Polizeilieutenants (Daroga), die Bürgermeister (Kalanter), die Schultheißen (Kedschuda), deren jedem wieder eine Zahl von Unterbeamten beigegeben ist. Neben der Verwaltung ihrer Bezirke liegt allen diesen Beamten auch jene auf das Gewohnheitsrecht gegründete Gerichtsbarkeit (Urf) ob, welche mit der Polizeigerichtsbarkeit unserer Staaten verglichen zu werden pflegt. Indeß sind die Grenzen zwischen dieser und der geistlichen Gerichtsbarkeit nirgends scharf gezeichnet, und es läßt sich nur annähernd richtig der Unterschied aufstellen, daß das dem Koran entnommene Recht in allen Streitigkeiten über religiöse Ceremonien, Erbschaften, Ehen, Contracte, Verkäufe, kurz über alle Civilsachen entscheidet, während die Criminaljustiz zunächst den Urfgerichten zusteht, welche Raub, Mord, Diebstahl, Betrug und andere Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit vor ihr Forum ziehen, so jedoch, daß sie schwerere Verbrechen nach erfolgter Voruntersuchung an die geistlichen Gerichte verweisen. Wird von diesen oder jenen auf Todesstrafe erkannt, so muß das Urtheil zur Bestätigung an den König gehen, der allein den Befehl zur Hinrichtung ertheilen kann und ebenso das Recht der Gnade üben darf. Bei den geistlichen Civilgerichtshöfen, die in ihrer Procedur und Rechtspraxis von den allgemeinen Ordnungen mohammedanischer Gerichte nur insofern abweichen, als die schiitische Lehre ihre Eigenthümlichkeiten hat [12]), führt der Scheikh-ul-islam den Vorsitz; ein solcher befindet sich in jeder größern Stadt; unter ihm stehen zunächst die Kadis; in kleinern Städten findet man meistens nur einen Kadi, und auf den Dörfern sind Mollas von niederm

12) N. von Tornauw hat in seinem trefflichen Buche Das moslemische Recht (Leipzig 1855) nach einer langen Praxis in schiitischen Ländern überall auf das schiitische Recht besondere Rücksicht genommen.

Range die Gerichtsbehörden. Verwickeltere Sachen verweisen die untern Gerichtsbehörden gewöhnlich an die nächsthöhern, und ein oberster Gerichtshof mit dem Sitze in Teheran ist die höchste Instanz für alle Gerichte der Monarchie. Außerhalb des eigentlichen Instanzenzugs stehen als Wächter des geistlichen Rechts, und als Rathgeber in streitigen Fällen die Mitglieder der hohen Geistlichkeit, die Mudschtehids und Imams, deren Ansehen ein so großes und deren Einfluß ein so weitreichender ist, daß selbst der Hof ihre Entscheidungen nicht leicht anzutasten wagt. Es gibt dieser Oberpriester im Reiche nur eine beschränkte Zahl, 3—5; die frühere Würde des Sadri-Sudur, an welcher unter der Safewidenherrschaft die gesammte persische Hierarchie culminirte, existirt gegenwärtig nicht mehr.

Soweit die Beamtenwelt nicht dem geistlichen Stande angehört, wird sie fast ausschließlich aus der Klasse der Bevölkerung genommen, welche mit dem Namen der Mirzas bezeichnet zu werden pflegt, und welche Brugsch [13]) im Gegensatz zu der Geistlichkeit als erstem Stande, als zweiten Stand der persischen Gesellschaft einführt. Eine oberflächliche Bildung, eine feine Art sich zu benehmen und Anstand der äußern Erscheinung, einiger Witz und Talent zu intriguiren, vor allem aber die Protection hochgestellter und am Hofe einflußreicher Personen sind die einzigen Vorbedingungen, welche die Anwartschaft auf die Beamtenlaufbahn begründen. Im allgemeinen ist die große Corruption der persischen Geistlichkeit und Beamtenwelt ein die Administration und Justiz durchfressender Krebsschaden, welchen wegzuleugnen ebenso vergeblich ist, als zu hoffen, daß in dieser Hinsicht bald eine gründliche Besserung bevorstehe, weil die Erziehung in Persien selbst wesentlich alle Äußerlichkeiten in den Vordergrund stellt, und die Versuche, die künftige persische Beamtenwelt im Auslande, in Paris und London, für ihren Beruf heranzubilden, nach den Erfahrungen, die ähnliche Versuche der türkischen Regierung eingebracht haben, schwerlich zu etwas Gutem führen werden.

Die besitzenden Klassen der Bevölkerung, Grundbesitzer und Kaufleute, lassen sich mit den Gewerbtreibenden und Ackerbauern in Einen Stand — wenn einmal die Gesellschaft danach klassificirt werden soll — zusammenfassen, da das Gesetz und die sociale Ordnung der Dinge einen Unterschied in ihren staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten nicht kennt. Sie sind die steuerzahlende Masse der Bevölkerung. Die Grundbesitzverhältnisse sind in Persien ebenfalls mehr durch das Herkommen als durch das geschriebene Gesetz geregelt. Eine staatswissenschaftliche Untersuchung, welche Worms in seiner Abhandlung „Sur la constitution de la propriété territoriale dans les pays musulmans" [14]) aufgenommen hat, versucht zwar, einen Theil der bestehenden Verhältnisse auf die allgemeinen Institutionen des Islam zurückzuführen, erschöpft aber den Gegenstand nicht. Es wird auch hier vieles auf Rechnung der alten Landesgebräuche zu stellen sein, welche stärker waren als das Gesetz Mohammed's, während umgekehrt nachgewiesen werden könnte, daß der Islam unter dem Khalifat vieles zum allgemeinen Kanon erhob, was altpersische Einrichtung war. Aller unangebaute Boden und mehr als ein Drittel des bebauten Bodens, nach andern sogar mehr als die Hälfte, ist in Persien Eigenthum der Krone, welche einen Theil davon, die Staatsgüter (Maukufat), den Provinzialgouverneuren zur Ausnutzung überläßt, die ihrerseits aus dem Ertrag derselben die Gehalte ihrer Unterbeamten und Provinzialmilizen gewöhnlich in Naturalanweisungen decken und den Überschuß für sich vereinnahmen. Ein anderer Theil derselben, Privatgüter des Königs (Kasseh), dienen als Apanage der Hofchargen, der Offiziere und Haustruppen. Die Verwaltung der Krongüter pflegt zum Behuf der Bewirthschaftung ganze Districte, Dörfer und einzelne Grundstücke an Private gegen Zahlung einer jährlichen Abgabe, zum lebenslänglichen oder zeitweisen Nießbrauch abzutreten. Die bäuerlichen Insassen solcher Lehnsgüter bewirthschaften dieselben für Rechnung des Lehnsträgers. Von dem Ertrag des bearbeiteten Grundes und Bodens gehören dem Bauer 20 Proc., wenn er die Aussaat selbst beschafft, 10 Proc., wenn er sie vom Herrn des Dorfes empfängt. Die übrigen 80—90 Proc. bezieht der Lehnsträger und hat davon 20—50 Proc. Abgabe an den Staat zu zahlen, wofern nicht der Betrag dieser Abgabe ein für allemal bei der Belehnung festgesetzt ist, was namentlich in den altpersischen Provinzen der Fall ist, wo auf Grund uralter Katastralregister der Bodenertrag fest abgeschätzt ist. Häufig werden solche Lehen gegen eine jährliche Rente wieder an die Regierung verpachtet, und da gar nicht selten die rückständigen Renten jahrelang nicht ausgezahlt werden, so findet dann die Regierung ihre Gläubiger gewöhnlich wieder mit einem Geschenk an Dörfern oder Grundstücken ab. Zu den Krongütern

13) A. a. O., S. 221.
14) Journal Asiatique, Jahrg. 1843, S. 126 fg.

gehört jetzt auch der größte Theil des ehemaligen Eigenthums der Kirche, der Moscheen, denen von allem eroberten Lande reichlich ein Fünftel gehörte, außerdem aber ein großer Besitzstand durch freiwillige Schenkung von Privaten oder durch königliche Gnadenacte zugefallen war. Dies Eigenthum war unverletzlich und von jeglicher Confiscation frei, bis Nadir-Schah alle geistlichen Güter einzog und für Staatseigenthum erklärte.

Daneben besteht auch wirklicher Privatbesitz, sowol für Mohammedaner als für Rajahs. Der Form nach wird zwar auch dieser Privatbesitz nur als eine Nutznießung angesehen, indem derselbe dem Eigenthümer von 99 zu 99 Jahren vom Staat abgetreten wird. Während eines solchen Zeitraums aber kann der Eigenthümer frei und ungehindert darüber verfügen, kaufen und schenken, nur nicht theilen; und nach Ablauf der 99 Jahre erneuert der jeweilige Besitzer den Nutzungscontract gegen Zahlung des Gesammtertrages des 100. Jahres, eine Einrichtung, die sicherlich nicht erst mit dem Islam nach Persien gekommen, aber durch ihn sanctionirt worden ist. Die jährliche Abgabe von dem Privatbesitz ist nicht gleichmäßig; sie beläuft sich theils auf 20, theils auf 10 und theils nur auf 5 Proc., je nachdem die Bewässerungsanlagen auf Staatskosten unterhalten werden oder nicht. Der Kaufmann in Persien zahlt keine directen Steuern an den Staat, trägt aber indirect eine nicht geringere Last als der Landwirth. Wie der Boden, so ist auch ein großer Theil der Bazars, Kaufläden und Magazine, Karavanserais und Waarenniederlagen Eigenthum der Krone, und der Kaufmann, der sie benutzt, steht zu dem Staat im Verhältnisse des Miethers: seine Abgaben an die Regierung sind jedoch in den meisten Fällen nicht ein fester Miethssatz, sondern ein Procentsatz vom Geschäftsgewinn. Außerdem fallen der handeltreibenden Bevölkerung die meisten Waarenzölle zur Last, welche sowol von inländischen als ausländischen Handelsartikeln erhoben werden. Geschlossene kaufmännische Gilden bestehen wenigstens in den größern Städten. Der Stand der Handwerker ist nach Zünften geordnet, die unter einem Altmeister stehen, der die Gewerbsteuer von den Zunftgenossen nach dem Belauf des jährlichen Miethzinses der Buden einzieht und an die Regierung zahlt. Nichtmohammedaner, welche Unterthanen des Schahs sind, entrichten eine Kopfsteuer. Auch von den Wanderstämmen wird eine solche erhoben, indem die Stammeshäuptlinge den jährlich zu entrichtenden Tribut auf die Familien des Stammes nach der Kopfzahl vertheilen. Zu diesen verschiedenen Revenuen des Staats sind endlich noch zu rechnen die bedeutenden Naturalabgaben und Geschenke, welche unter dem Titel Sadir bei außerordentlichen Anlässen, als Feldzügen, öffentlichen Bauten, Ausstattung von Prinzen und Prinzessinnen, Reisen fremder Gesandten u. dgl. von einzelnen Districten erhoben werden, sowie die jährlichen Neujahrspräsente an den Schah, die zwar durch eine königliche Verordnung seit einigen Jahren abgeschafft sein sollten, aber nichtsdestoweniger fortfahren, eine wichtige Einnahme der Krone zu bilden. Über den ungefähren Belauf der Gesammteinnahme des Staats lauten die Angaben so abweichend voneinander, daß etwas Bestimmtes sich darüber um so weniger sagen läßt, als ein geordneter Staatshaushalt wol überhaupt nicht besteht, glaubwürdige Ziffern wenigstens nicht zu erfahren sind; daher alle bisherigen Angaben darüber nur auf Schätzungen beruhen. Jaubert schätzte sie auf 80 Mill. Frs.[15]), Fraser auf 75 Mill., Malcolm auf 144 Mill., Blau auf 110 Mill. Vergleichsweise seien hier ein paar Zahlen angeführt, welche die Herabgekommenheit des neuen Persien gegen das alte beweisen. Unter Kosru-Parwiz belief sich die Einnahme des Sassanidenreichs auf mehr als 300 Mill. Frs.; unter Mamun betrugen die Revenuen des östlichen Khalifats über 1 Milliarde Frs.[16]) Aus den Einkünften werden sowol die Ausgaben des königlichen Hofhalts als die öffentlichen Ausgaben, soweit letztere nicht Sache der Provinzen sind, bestritten. Der Schatzmeister des Schahs ist Finanzminister des Reichs. Eine Staatsschuld existirt in Persien nicht.

---

15) Jaubert, Voyage en Perse, S. 146, gibt folgende Berechnung:

Ertrag der Krongüter	700000	Toman
Grundzins	500000	„
Auflagen auf Waaren und Gewerbe.	400000	„
Allerlei Steuern	700000	„
Geschenke	600000	„
Tribut der Stämme	1,100000	„
Zusammen	4,000000	Toman à 20 Frs.

Die Zahlen bei Blau, Commerzielle Zustände Persiens, S. 6, sind zwar neuer, beziehen sich aber nicht blos auf die Staatseinkünfte, sondern auch auf geistliche Stiftungen, die nicht dahin gehören.

16) Journal Asiatique, Jahrg. 1862, II, 181.

Dieser Blick auf die Verwaltungszustände des Landes zeigt, wie die staatsbürgerlichen Pflichten des Persers mit den drei Leistungen, Gehorsam gegen den König, Kriegspflicht und Steuerzahlung erschöpft sind. Staatsbürgerliche Rechte sind durch schriftliche Urkunden nirgends besonders verbrieft. Als eine Art von solchen im Herkommen begründeten Grundrechten kann man es jedoch betrachten: erstens, daß jedem Perser zu jeder Zeit freisteht, nicht nur im Lande selbst der vollsten Freizügigkeit zu genießen, sondern auch das Land beliebig zu verlassen, wobei nur Beamte und Sklaven gewissen Beschränkungen unterworfen sind; zweitens, daß alle Perser vom höchsten bis zum niedrigsten vor dem Gesetze gleich sind und es in dieser Beziehung keine Eximirten gibt. Daß es somit an einer Verfassung nach europäischen Begriffen ebenso sehr fehlt als an einer Codificirung der Landesgesetze, hindert übrigens nicht, daß trotz der despotischen Regierungsform, oder vielmehr weil die Regierung sich von allen Maßregelungen des Einzelnen fern hält, die individuelle Freiheit in Persien, wie in allen orientalischen Despotien, größer ist als in europäischen Polizeistaaten, und was wir Ehre, Vaterland, Patriotismus, Freiheitsgefühl und Rechtssinn nennen, ersetzt dem Perser seine Religion und der Glaube an sich selbst. O. Blau.

Person, Persönlichkeit (vom philosophischen und Rechtsstandpunkte).[1] Bekanntlich bezeichneten, wie die Griechen mit πρόσωπον, die Römer mit persona die Maske, deren sich die Schauspieler bei ihren Darstellungen bedienten, wol aber auch die darzustellende Rolle selbst.[2] In beiden Fällen ist demnach persona eine dem Schauspieler als Menschen fremde, von ihm erst eingelernte, angenommene Eigenschaft, und obwol die persona nach diesem doppelten Wortsinn die Identificirung des Künstlers mit Maske und Rolle auf künstlichem Wege voraussetzt, ist es doch gerade die Maske, welche dem Inhalt der Rolle gegenüber und bei der regelmäßigen Nothwendigkeit, daß ein Schauspieler in demselben Stück mehrere Rollen spielen mußte, gewissermaßen den persönlichen Charakter des Schauspielers schützte, wenn sie auch zugleich darauf berechnet sein mußte, dem Publikum die nöthige Illusion zu verschaffen. Ob nun gleich selbst in dieser classischen Anwendung des Ausdrucks persona entschieden etwas liegt, was mit dessen specifisch juristischer Anwendung verwandt ist, so kam dieselbe doch bei den modernen Völkern außer Gebrauch, es wäre denn, daß man die Sitte, in den Schauspielen und auf den Theaterzetteln heute noch die Rollen und deren Träger unter der gemeinsamen Rubrik „Personen" aufzuführen, mit jenem Gebrauch der Griechen und Römer in Verbindung setzen wollte, was um so näher zu liegen scheint, als man ja ebenfalls heutzutage noch das Costüm eines Schauspielers, und was zur äußern treffenden Darstellung seiner Rolle gehört, dessen Maske zu nennen pflegt.

Im gewöhnlichen Leben wie in der Wissenschaft versteht man aber bei uns, und zwar insofern der Hauptsache nach übereinstimmend mit dem juristischen Sprachgebrauch der Römer, unter Person den Gegensatz von Sache[3], und zwar nicht, als ob der eine Begriff ohne den andern erkennbar oder auch nur denkbar wäre, sondern so, daß der eine nur durch den andern, beide nur durch ihre wechselseitigen Beziehungen zueinander möglich sind.[4] Denn Sache ist alles, was für den Menschen einen Vermögenswerth hat, und der Mensch ist es, der nach den Gesetzen seines Wesens darüber entscheidet, ob oder inwiefern ein Ding ihm einen solchen Werth darbiete. Offenbar handelt dabei der Mensch frei, soweit er überhaupt frei sein kann, d. h. es gibt Dinge, die er als Sache schätzen kann oder nicht, während hinwiederum gewisse Dinge dem Menschen gegenüber mit absoluter Nothwendigkeit Sachen oder Werthobjecte sein müssen, z. B. die nöthigsten Nahrungsmittel, der Mensch aber in sich selbst den Grund finden sollte, warum Menschen, seinesgleichen, niemals Sachen sein können.

Ohne Sache ist der Mensch ebenso wenig denkbar wie der Sachbegriff ohne den Menschen.[5]

---

1) Auch auf dem theologischen Gebiet ist die Person oder Persönlichkeit, z. B. bezüglich der Persönlichkeit Gottes, der Dreifaltigkeit, der persönlichen Fortexistenz nach dem Tode u. s. w., Gegenstand der wichtigsten Forschungen. 2) Pauli, Realencyklopädie, s. v. persona.

3) Hierauf beruhen noch viele Gegensätze in unserer Rechtssprache, z. B. der zwischen Personalisten und Realisten, persönlichem und Geburtsadel, Personal- und Realinjurie, Personal- und Realunion, Persönlichkeit und Objectivität der Anschauungen, Personal- und Realleistungen, Dienste u. s. w. S. **Naturrecht**, sub 13.

4) Daraus erklären sich auch die schon bei den Römern vorkommenden Übertragungen persönlicher Rechte und Pflichten auf Sachen und umgekehrt, eine Erscheinung, die in dem germanischen adelichen und bäuerlichen Gütersystem am höchsten getrieben ist.

5) Homo et humus! Röder sagt in seinem Naturrecht (zweite Auflage, II, 7): „Die wesentlichen

Der Mensch also ist's, der leblose wie lebendige unfreie Gegenstände der Schöpfung mit Nothwendigkeit oder frei zu Sachen macht, indem er sie als Mittel seinen Zwecken unterordnet und theilweise sogar erst schafft. Insofern aber jeder Mensch selbst zu sachlichen Leistungen fähig ist, kann er, natürlich ohne selbst Sache zu werden, doch auch einen sachlichen Werth für seine Mitmenschen bekommen, und so ergibt sich, daß die Person einmal eine in sich berechtigte directe Macht über sachliche Gegenstände, dann aber eine indirecte derartige Macht, auf sachliche Leistungen durch die Mitmenschen gerichtet, enthalte.

Hieraus folgt weiter, daß der Begriff von Person [6]) wesentlich mit dem Begriff des Menschen zusammenhängt; ferner, daß die nähere Bestimmung des Begriffs von Person von den maßgebenden Auffassungen des menschlichen Wesens bestimmt werden muß (Humanitätsprincip); endlich, daß etwas von dem wahren Begriff Person überall und zu allen Zeiten vorhanden war, ist und bleibt, gleichviel ob er in abstracto festgestellt oder auch nur zum Bewußtsein gekommen war oder nicht und deshalb nur auf dem Gefühle beruhte.

Der Mensch ist ein körperlich-geistiges, individuell selbständiges und doch nothwendig geselliges Wesen. Deshalb bedarf er der Sache, obwol ihm die Bestimmung, welche Sachen und wie er sie brauche, in einem gewissen Grade freistehen muß. Auf der Selbstbestimmung zum Zweck der individuellen Geltendmachung und Entwickelung beruht der Begriff der Person, der übrigens wegen der geselligen Natur des Menschen nicht von den Consequenzen der Geselligkeit geschieden werden kann. Jeder Mensch hat demnach nothwendig eine individuelle oder privatrechtliche und eine gesellige oder öffentlichrechtliche Persönlichkeit zugleich, die man wol nach einzelnen Hauptwirkungen voneinander unterscheiden, ihrer wechselseitigen Durchdringung und intimen Verbindung wegen aber nicht voneinander getrennt denken kann.

Soweit die Freiheit geht und geschützt ist, herrscht der Mensch; seine Individualität entscheidet allein, oder er ist Privatperson, soweit er nicht beherrscht wird. Nur eine Folge hiervon ist es aber, daß er auch die Consequenzen seiner Handlungsweise zu tragen hat, resp. seinen Mitmenschen verpflichtet ist, soweit er entweder die Grenze seiner Freiheit eigenmächtig überschreitet oder sich selbst innerhalb derselben erlaubterweise bindet. Vermöge seiner Geselligkeit muß jedoch der Mensch durch die Gesellschaft, der einzelne durch das Gemeinwesen beherrscht sein. Nur hierdurch ist eine maßvolle und geschützte oder überhaupt eine praktische Freiheit möglich. [7]) Die gesellschaftliche Grenze der Freiheit erscheint demnach als die Grundbedingung jeder individuellen Freiheit, und die freie Beachtung der politischen Freiheitsgrenzen ist das Wesen der politischen Freiheit.

Da man den Menschen nicht ohne oder außerhalb des Staats denken kann, so ist der an ihn gebundene Begriff von Person ebenso durch seine menschliche Freiheit bedingt wie an seine gesellige Verbindung unauflöslich geknüpft, Person also identisch mit Subject von Rechten und Pflichten, welche Rechte und Pflichten theils solche sein können, die aus dem freien Verkehr der Individuen untereinander innerhalb der Grenzen der gesellschaftlichen Pflichten, theils solche, die aus dem Verhältniß der Individuen zum Staat unbeschadet der individuellen Freiheit hervorgehen.

Rechte des Einzelmenschen als solchen und als Wurzelgliedes der Menschheit können nur verstanden werden, wenn man sie zurückführt auf das eine und ganze Recht des Einzelmenschen, das man wegen seiner Begründung in der Vernünftigkeit, d. h. Persönlichkeit, auch das eine Ur- oder Grundrecht der Persönlichkeit oder der Menschheit nennt." Vgl. dazu Held, System des Verfassungsrechts, Thl. II, §. 453.

6) Personne mit ne ist dem Franzosen die stärkste Verneinung, daß jemand da war u. dgl. m. Person nennt man wol auch Individuen, denen man gar keinen besondern Charakter beilegen will, ohne ihnen die Rechtssubjectivität absprechen zu können. In der alten französischen Rechtssprache hieß Personne, identisch mit dem angelsächsischen parson, soviel wie curé, bénéficier, entsprechend dem personnage (personatus), curé, bénéfice ecclésiastique. Personnier (personarii) oder parceniens (angelsächsisch Parceners), d. h. Mitbesitzer oder Mittheilhaber an einer Gemeinschaft, namentlich einer ländlichen. Es scheinen aber beide Ausdrücke auf einem andern Stammworte zu beruhen. Vgl. Dupin und Laboulaye, Glossaire de l'ancien droit français (Paris 1846).

7) Ferrari, Histoire de la raison d'état („La liberté fille de la légalité"), S. 78 fg. Selbst Vacherot, La Démocratie, gesteht zu, daß die „égalité" für sich allein noch kein Fortschritt sei, und Bentham erkennt die Sicherheit als identisch mit Freiheit (Essai sur l'Espagne, S. 69). Vgl. auch Simon, La liberté (Paris 1859). Larroque, Rénovation religieuse, S. 198. Tocqueville, Das alte Staatswesen u. s. w., S. 65, 73 fg. Mit der „liberté décente" (welches übrigens kein neuer Gedanke ist, indem schon Gui Coquille von einer „spes libertatis honestae" gesprochen hat, vgl. Rémusat, Politique libérale, S. 36) ist aber freilich nichts gesagt und noch weniger gethan. Übrigens hat schon 1572 Bolano eine Schrift De libertate politica geschrieben.

Man kann deshalb wol sagen, jeder Mensch sei private und politische Person zugleich oder habe zugleich personam publicam et privatam, und da dies Vernunftpostulat ist, so gibt es schon deshalb keinen Menschen oder sollte vielmehr keinen geben, von dem man nicht sagen könnte: „sustinet plures personas".

Sehen wir nun aber auf die Erscheinungen, welche das positive Recht über diesen Gegenstand darbietet, so treten zunächst die folgenden als besonders auffallend hervor:

1) Nicht jeder Mensch gilt als Person oder Rechtssubject, also als Mensch; es gibt viele Menschen, denen, obgleich sie Menschen sind, alle und jede Rechtssubjectivität ab- und nur die Eigenschaft von Sachen zugesprochen wird.

2) Es gibt Personen, die entweder nur einen privatrechtlichen oder nur einen öffentlichrechtlichen Charakter haben sollen, und verbindet sich damit nicht selten die Anschauung, als ob in einer Persönlichkeit der ersten Art eine Halbheit, in Persönlichkeiten der zweiten Art eine besondere Steigerung der Subjectivität zu erkennen wäre. [8])

3) Jede Persönlichkeit, und zwar in jedem einzelnen Subject wieder jede der in ihm vereinigten personae, ist einer sehr mannichfachen Abstufung fähig, deren Gründe theils selbst wieder allgemein menschliche, theils specielle Gründe der einzelnen positiven Rechte sind.

4) Die Persönlichkeit ist so eng mit dem menschlichen Wesen verbunden, daß sie in manchen Beziehungen schon früher angenommen wird, ehe nur die allerersten Vorbedingungen einer selbständigen Individualität vorhanden sind, und auch dann noch fortbesteht, wenn diese entweder in andere übergegangen oder sogar gänzlich dahin ist.

Diese Erscheinungen erfordern eine eingehende Betrachtung. Ad 1) Wir haben oben bemerkt, daß der Begriff der Persönlichkeit vorzüglich auch von den allgemeinen herrschenden Ansichten über das Wesen des Menschen, von dem Humanitätsprincip abhänge. In dieser Beziehung zerfällt die ganze Masse der geschichtlichen Erscheinungen in zwei Hälften, deren eine dem nichtchristlichen, die andere dem christlichen Humanitätsprincip angehört. Die nichtchristliche Welt geht entweder direct davon aus, daß die Menschen angeborenerweise so verschieden seien, daß die einen nur zum Herrschen (als Rechtssubjecte), die andern nur zum Dienen auf der Welt wären (als Rechtsobjecte). Die andern nehmen nicht den Menschen, sondern nur den Bürger eines bestimmten Staats zum Ausgangspunkte. Hier ist dann die active Mitgliedschaft im politischen Organismus die Basis aller Rechtsfähigkeit oder Persönlichkeit, resp. Rechtssubjectivität, und diese erscheint dann auch nur als etwas streng Positives. Übrigens fallen im wesentlichen die beiden Standpunkte zusammen, gleichwie ihre Consequenzen in der Hauptsache dieselben sind. Auch macht es im Princip keinen großen Unterschied, ob die Grundlagen eines von dieser Anschauung beherrschten Staats mehr theokratische oder rationalistische, oder mehr materialistische, namentlich kriegerische sind. Hierher gehören besonders die der ganzen unchristlichen Welt geläufigen Gegensätze zwischen Freien und Sklaven, herrschenden und dienenden Kasten (Parias) u. s. w. Der Untergang der Alten Welt und die elenden Reste der auf solchen Principien ruhenden Völker haben ebenso längst schon über deren unheilvollen, unnatürlichen Irrthum gerichtet, wie eine Reihe von charakteristischen, durch die Geschichte dieser Völker gehenden, für sie selbst freilich unfruchtbar gebliebenen Zügen den Beweis liefert, daß keine menschliche Autorität im Stande ist, die natürliche Wahrheit in der Brust des Menschen gänzlich verstummen zu machen. [9]) Die Behauptung der Unpersönlichkeit der Sklaven zwang nothwendig zu einer Menge von künstlichen Fictionen, zu einer Reihe unlösbarer und, je feiner angelegter, desto widerspruchsvollerer Probleme. Je mehr der Staat wuchs, je höher er in der Cultur stieg, desto mehr gerieth er durch die steigende Zahl seiner Sklaven und die damit sich steigernde Strenge gegen dieselben mit sich selbst in Collision, bis er endlich an der Unfreiheit aller ankam und für das allerunfreieste, weil

---

8) Auch für diese beiden Gegensätze ist das Gesetz der harmonischen Ausgleichung beider in dem einzelnen Menschen das höchste Gesetz. Die Geschichte aber kümmert sich nicht um das Privatleben; nur die politische Wirksamkeit (und erst durch diese die private) gehört ihr an. Welche ungeheuere Wirksamkeit im Guten wie im Übeln von einzelnen eminenten Persönlichkeiten durch ihre politische Stellung ausgehen kann, ist bekannt. Vgl. Held, Staat und Gesellschaft, I, 27, Note 25, S. 42 fg., 274, 281. Guizot, Histoire parlementaire, Bd. I, S. XXXIV. Vgl. auch die Äußerung Marc Aurel's bei Denis, Histoire des théories, II, 175. Dupont-White, L'homme et l'état, I, 191, 194.

9) Vgl. unter anderm Denis, II, 18, 28, 69, 156, 159 fg., 165 fg., 426 fg. Laurent, Études, I, 162; II, 251. Held, Legitimität, S. 25, Note 1. Buckle, Geschichte der Civilisation, I, 129 fg.; II, 68, 157, 181, Note 75.

dem Gesetz am meisten fremd gewordene seiner Glieder, für den Despoten selbst, die Fiction aufstellen mußte, daß er allein frei sei. Der Despotismus, das Ende aller unchristlichen Staaten, ist Mutter und Frucht der Unfreiheit zugleich, und wie er der Nichtachtung der Menschenwürde entstammt, so kann er auch im Despoten nicht einen Menschen, sondern muß in ihm etwas Übermenschliches, etwas Göttliches sehen [10]), also Menschheit und Gottheit miteinander zum Bankrott bringen. Die Extreme berühren sich nicht nur, sie reiben sich, wenn ohne Ausgleichung bleibend, auch auf.

Die christliche Welt geht dagegen von dem Menschen, seiner Gottähnlichkeit, also angeborenen Freiheit und in dieser Beziehung auch von der Gleichheit der Menschen aus. Bei der unauflösbaren Verbindung zwischen Freiheit und Rechtsfähigkeit ergibt sich dadurch für die christliche Ära die Consequenz, daß jeder Mensch Rechtssubject sein oder Persönlichkeit haben müsse, und daß alle Menschen als solche im wesentlichen die gleiche Rechtsfähigkeit besitzen. Der dominirende Zug der christlichen Staatengeschichte ist daher das Ringen nach Gesetzlichkeit, und zwar nach Gesetzlichkeit für alle, selbst für diejenigen, welche nicht Angehörige des Staats sind, in welchem sie sich gerade aufhalten. Dazu kommt, daß man in den christlichen Staaten erkannte, wie die Gesetze nicht alles sind, und wie gerade das wahre Humanitätsgesetz, die wahre Moral oder das natürliche Recht der Menschen, die eigentliche Seele, das Leben der Gesetze, die Quelle ihrer Erhaltung und ihrer normalen Fortbildung sei, also noch ein höheres Gesetz bestehe als das positive. Die Freiheit in der Erforschung dieses Gesetzes, die Autorität der philosophischen Wahrheit gegenüber den einzelnen historischen Erscheinungen und die allmählich reformirende Macht derselben, in Verbindung damit die Freiheit der Gewissen in religiösen wie politischen Dingen und der Umstand, daß Religion und Recht, Staat und Kirche wenigstens principiell jedes frei in seiner eigenthümlichen Sphäre ist, während sie sich fortwährend berühren und durchdringen, dies alles ruht wesentlich auf dem christlichen Humanitätsprincip und ist ebenso Mutter wie Frucht der Anerkennung der allgemeinen Menschenwürde. Zwar hat sich der menschliche Irrthum, der zum Princip der Alten Welt erhoben wurde, auch in der christlichen Ära nicht minder geltend zu machen gesucht [11]), wie die Alte Welt sehr lautere Aspirationen zum reinen Humanitätsprincip aufzuweisen hatte. Auch die christliche Welt kannte den Gegensatz zwischen Freien und Unfreien und hat denselben nicht nur oft in den widerlichsten Formen ausgeprägt, sondern auch lange genug in ungeheuerer Verbreitung aufrecht erhalten. Aber nie ohne feierlichen Protest! Die geistlichen wie die weltlichen Gesetze protestirten ohne Unterlaß gegen die Willkür großer und kleiner Despoten, und wenn sie oft zu schwach waren, das Recht gegen die Macht geltend zu machen, so genügten sie doch, die Oriflamme der Menschenwürde leuchtend zu erhalten. [12]) Eine ununterbrochene Kette latenter wie offenkundiger Kämpfe führte nach oft wechselndem Geschick endlich stets zum Siege der Humanität, und das gigantische Ringen, welches zwei anscheinend diametral entgegengesetzte Völkerkolosse, Nordamerika und Rußland, in unsern Tagen vollbringen, zeigt, gleich der mit jedem Tage steigenden Bewegung in Frankreich und dem Aufschwung der Nationalität in Deutschland, daß die Humanität noch nicht zur bloßen Theorie, die christlichen Völker noch nicht unfähig geworden, ihre Verwirklichung praktisch selbst mit den ungeheuersten Opfern anzustreben.

Diese Entwickelung führte nun zu folgenden, unserer Meinung nach vorzüglichsten, übrigens schon während des ganzen darum geführten Kampfes [13]) immer mehr oder minder deutlich durchblickenden Wirkungen:

a) Jeder christliche Staat ruht verfassungsmäßig auf dem Princip, daß jeder Mensch als solcher gewisse Rechte haben müsse, die zwar nothwendig in dem staatlichen Zusammenleben eine Grenze finden, also relativ beschränkt, nicht absolut und unendlich sind, aber auch durch den Staat nie vollständig aufgehoben werden können, da sie nicht vom Staat gegeben, sondern so sind, daß sie der Staat schützen muß. Soweit die Persönlichkeit nur diese Rechte erfaßt, wird sie schon durch die lebendige, menschliche, nicht abortive und nicht monströse Geburt erworben. [14]) Der

---

10) Held, I, 424.

11) Vgl. unter anderm über die Haltung der Spanier gegen die Indianer Mexicos, augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1862, Beil. Nr. 96, S. 1582.

12) Vgl. **Leibeigenschaft in Deutschland** und dazu Collin de Plancy, Dictionnaire féodal (zweite Auflage, Paris 1820), in einer Reihe einschlägiger Artikel.

13) So z. B. im Bauernkriege. Vgl. Roth von Schreckenstein, Das Patriciat, S. 166.

14) Dupon-White, L'homme et l'etat, S. 186.

Staat verleiht sie nicht, und was seine Gesetze mit Rücksicht auf sie thun können, besteht in deren Anerkennung, Sicherung und politisch vernünftigen Begrenzung, resp. in der Beseitigung nicht gerechtfertigter Schranken.[15]) Da das rein innerliche, das Gemüths- und Geistesleben des Menschen überhaupt nicht in das wesentlich äußerliche Gebiet des Staats fällt, so können sich seine Gesetze auch nicht mit dem Drang der Erzwingbarkeit auf dieses erstrecken. Da aber die innere Freiheit ohne die Möglichkeit äußerer Bethätigung, selbst wenn denkbar, doch jedenfalls werthlos wäre, so ist der Staat diesen Rechten gegenüber verpflichtet, ihnen eine freie äußere Bethätigungssphäre offen zu lassen. Dieses ist die wahre Idee der freilich oft genug falsch aufgefaßten sogenannten Urrechte, Grundrechte, allgemeinen Menschenrechte, birth-rights, eine Idee, die nie ganz fehlte[16]), allein erst in der christlichen Welt zu einem gemeingültigen Princip erhoben wurde.[17]) Dieses Princip geht so weit, daß, bei aller Achtung fremder, namentlich angeborener Rechte, das bloße Betreten des europäischen Bodens genügt, um demjenigen, der nach dem Recht seiner Geburt Sklave ist, die Freiheit zu geben[18]), und die Haltung der europäischen Regierungen in dem gegenwärtigen Kampfe der nordamerikanischen Union hat es bewiesen, daß selbst die größten materiellen Interessen nicht stark genug sind, um einer Regierung zu gestatten, für die Sklavenstaaten entschieden einige Sympathien zeigen, geschweige bethätigen zu können.[19])

b) Die Idee des christlichen Staats begnügt sich aber nicht mit einer privatrechtlichen Emancipation des Menschen. Sie will auch, daß er dem Staat nur organisch angehöre. Die Schranken seiner Freiheit sollen nicht rein willkürliche, die Beachtung derselben nicht eine unfreie, erzwungene sein. Jeder soll ein lebendiges Glied des Staats werden, dem er angehört, und wie er frei die Gesetze, die er kennt, versteht, anerkennt, erfüllt, so soll ihm der Staat auch die Mittel, resp. Rechte geben, durch welche ihm die freie Bethätigung seines staatlichen Sinnes möglich ist. Mit andern Worten, der moderne Staat trennt die Menschlichkeit, die freie Individualität nicht von der Geselligkeit, und wie verschieden die Ausdrücke für diesen Gedanken, wie fehlerhaft oft dessen Auffassung im ganzen, wie irrig die einzelnen daraus entnommenen Folgerungen sein mögen, an und für sich betrachtet, ist er absolut wahr, und erscheinen selbst die angegebenen Irrthümer als Träger einer wahren Idee.[20]) Allein wie schon innerhalb des allgemeinen gleichen menschlichen Wesens eine unendliche Mannichfaltigkeit der Ideen hervortritt, so findet auch in Beziehung auf die gesellige Qualification eine außerordentlich große Verschiedenheit unter den Menschen statt, und die Würdigung dieser Verschiedenheiten, deren organische Ordnung, nicht aber deren Unterdrückung, und geschehe sie auch unter dem bestechenden Namen der Gleichheit, ist das eigentliche Palladium der Freiheit oder der Persönlichkeit.[21]) Hieraus geht aber noch eine weitere Bestärkung des wichtigen Satzes hervor, daß in der That die private und politische Thätigkeit nicht voneinander geschieden werden können. In den Anfängen aller Völker, auch der Völker des Alterthums, sind wirklich beide für diejenigen Glieder des Staats, welche überhaupt

---

15) Vgl. Held, System des Verfassungsrechts, II, 550, 553, 557 fg. Angeborene Vorrechte haben offenbar mit diesem Begriff nichts zu thun und entstehen erst dann, wenn der Begriff angeborener besonderer Pflichten verloren gegangen. Dagegen beruht das altgermanische System der persönlichen Rechte (vgl. Dahn, Die Könige, I, 189. Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter, S. 25. Guizot, Histoire des origines, I, 246. Lasteyrie, Histoire de la liberté politique, I, 34, 73 fg., 137 fg., 145 fg., 147, 159 fg. Held, Staat und Gesellschaft, Bd. II, Note 204 u. 249) auf der besondern Nationalität.

16) Dupont-White, S. 19, 21.

17) Guizot, Mémoires, I, 169. Laurent, Études, II, 148. Vollgraff, Politische Systeme, I, 43 fg. Duvergier de Hauranne, Histoire du gouvernement parlementaire, II, 505. Mill, On liberty: an Essay (London 1859). Über Menschenrechte vgl. Guizot, Histoire des origines, II, 284 fg. Derselbe, Histoire parlementaire, I, 308. Blackstone, Commentaires, I, 211 fg., 217, Note. Dupont-White, 187 fg. Kaltenborn, Die deutschen Einheitsbestrebungen, II, 107. Zöpfl, Deutsches Staatsrecht (fünfte Auflage), I, 370, 485, 490; II, 21 fg., 205, 209. Held, 557 fg. Laferrière, Essai sur l'histoire du droit français, II, 14. Geyer, Geschichte und System der Rechtsphilosophie (Innsbruck 1836), S. 137 fg.

18) Falck, De servo, libertate donato, si Europae solum attigit. (Amsterdam 1834). Held, Staat und Gesellschaft, Bd. II, Anhang 2. Fischel, Die Verfassung Englands, S. 48.

19) Ein tiefer Sinn aber liegt darin, wenn Bonald sich ausspricht: „La révolution qui a commencé par la déclaration des droits de l'homme, ne finira que par la déclaration des droits de Dieu." Vgl. dazu die vernichtende Kritik der revolutionären Auffassung der Menschenrechte bei Bentham, Tactique des assemblées législatives (zweite Auflage, 2 Thle., Paris 1822), II, 257 fg.

20) Held, Staat und Gesellschaft, Thl. I, Anhang 2. S. Organisation.

21) „Droits de l'état, droits de l'individu, deux contemporains qui naissent le même jour, celui où tombent les priviléges." Dupont-White, S. 24.

personam haben, so innig verbunden, daß man sich versucht fühlt, bald das ganze öffentliche Recht ein Privatrecht der sogenannten herrschenden Klasse, bald das ganze Privatrecht derselben ein öffentliches zu nennen. Man übersieht freilich dabei einerseits den wesentlich föderativen Charakter der antiken Republiken, andererseits das innerhalb der einzelnen verbündeten Familien und Stämme fortlebende Recht und geht nur zu oft von der falschen Annahme aus, als ob überhaupt die beiden Rechtsgebiete haarscharf voneinander getrennt werden könnten und dürften. Übrigens ist gerade nichts bezeichnender für den Verfall Roms, als daß seinem spätern so hoch ausgebildeten Recht alle Fäden einer wahrhaft organischen Verbindung der freien Privatrechtssphäre mit dem freilich nur in der Form imperatorischer Willkür auftretenden öffentlichen Recht abgehen, während bei uns die Entwickelungen des privaten und öffentlichen Rechts miteinander Hand in Hand gehen müssen, und die Beziehungen und Berührungen zwischen beiden auf jedem Schritt, der in dem einen oder andern Rechtsgebiet gethan wird, klar in die Augen springen.

Ad 2) Aus Vorstehendem erhellt, wie es thatsächlich unmöglich wäre, daß ein Mensch nur entweder eine private oder eine politische Persönlichkeit hätte, weil eben die eine ohne die andere gar nicht denkbar wäre. Allein richtig ist es, daß die Persönlichkeit der einen vorherrschend eine privatrechtliche, die der andern mehr eine politische zu sein scheint, daß die einen gänzlich im Privatleben aufzugehen scheinen, während die andern nur für den Staat zu existiren behaupten, und daß, je nachdem man einen Menschen betrachtet, er bald mehr die private, bald mehr die politische Persönlichkeit hervortreten läßt. Ohne Zweifel sind es die Frauen und Kinder, welche, wie sie zunächst und vollständig dem Hause, der Familie angehören, auch nur Privatrechtssubjecte zu sein scheinen, während z. B. die Staatsdiener oder gar der Souverän meist nur nach ihrer mehr oder weniger hervorleuchtenden politischen Stellung in Betracht kommen. Aber Frauen und Kinder stehen unter dem Schutze des Staats und haben gegen ihn diejenigen politischen Pflichten zu erfüllen, zu denen sie befähigt sind (Entrichtung der Steuern, Beobachtung der Gesetze u. s. w.). Der Souverän selbst kann um so weniger ohne Privatsubjectivität sein, als er ja immer ein Mensch sein muß; und wie ausschließlich das Leben eines Mannes dem öffentlichen Dienst gewidmet sein mag, seine Individualität besteht, macht sich auch im Amt geltend und muß bei jeder Organisation des öffentlichen Dienstes in Rechnung gebracht werden. Werden künstlich, z. B. durch positive Bestimmungen, angeblich rein private oder rein politische Stellungen geschaffen, so müssen sich im Leben sehr schnell die damit verbundenen Widersprüche geltend machen, und wenn die sogenannte rein private Stellung nicht zu politischem Gehalt, die sogenannte rein öffentliche Stellung nicht zu einer gewissen Salvirung der privaten Persönlichkeit gelangt und dadurch der falsche Ausgangspunkt überwunden wird, so ist unfehlbar sowol die private wie die politische Persönlichkeit, d. h. Freiheit, definitiv ruinirt und, was man so nennt, nur noch eine Lüge. Daher kann nichts gänzlich den Einwirkungen des Staats entzogen werden, auch die Frauen und Kinder nicht; daher strebt der Fremde nach einer staatlichen Anerkennung seiner Persönlichkeit; daher drängte die Plebs und Clientel mit aller Macht auf die active Rechtsgemeinschaft mit den Patriciern, daher nahm das Römische Recht immer mehr vom jus gentium in sich auf. Daher aber auch die Vernichtung aller Persönlichkeit mit dem Despotismus, der Sklaven zum öffentlichen Dienst wie zur Frone peitscht und selbst dem Pascha keine sichere Stätte privaten Daseins, sondern nur die Möglichkeit eines Verstecks und eines Despotismus en miniature gestattet. In dieser Verbindung der privaten und öffentlichen Persönlichkeit ist auch der Grund so vieler welthistorisch gewordener Verwechselungen beider miteinander zu suchen. So ist z. B. die Identificirung des Staats mit der Person und dem persönlichen Willen des Souveräns die Quelle des Absolutismus und Despotismus, während die Identificirung der Person und des persönlichen Willens des Souveräns mit dem Gesetz und dem objectiven Bedürfniß des Staats die Quelle des freien Staats ist. So hat ferner die Convertirung des Amts und der Amtspflicht in ein individuelles oder privates Recht der damit Beliehenen das Amt und das Reich entartet oder, vielleicht richtiger, beide nicht zur Verwirklichung ihrer Idee kommen lassen. So ist endlich das Priesterthum mit dessen Auffassung als persönliches Recht nicht minder in seinem wahren Wesen gefährdet als der Staat durch die Auffassung der politischen Functionen (Wahlen, Mitgliedschaft in den Landtagen, eigentlicher Staatsdienst) als persönliche Rechte. Natürlich muß in allen diesen Dingen eine tüchtige politische Bildung das Beste thun; doch müssen die Gesetze so eingerichtet sein, daß sie jedem Privaten stets eine gewisse Fühlung seines staatlichen Wesens geben, während keine politische Stellung so eingerichtet sein darf, daß sie die gerechten Anforderungen der darin Befindlichen auf private Selbständigkeit unberücksichtigt läßt.

Ad 3) Nach der Idee der allgemeinen Menschenrechte ist es (Guizot, „Mémoires", I, 169)

noch eine zweite Idee, welche den Charakter der modernen Civilisation bestimmt, nämlich die Idee, daß es individuelle Rechte gebe, welche, ohne Rücksicht auf die äußern Verhältnisse der Geburt, des Vermögens und Ranges, einzig und allein das persönliche Verdienst eines jeden Menschen sind und jeder, der sie in sich selbst trägt, auch zu entfalten berechtigt sein müsse. Wir haben schon oben bemerkt, daß die menschliche, d. h. freie Gleichheit die unendlichste Mannichfaltigkeit nicht nur nicht ausschließe, sondern vielmehr postulire. Ja, je freier und gebildeter ein Volk ist, desto reichlicher muß sich gerade neben der vollkommensten Anerkennung der Gleichheit die Verschiedenheit entfalten, desto mehr muß sie allenthalben, auch in den Institutionen, zur Geltung gelangen. Die natürlichen Schranken dieser Verschiedenheit sind aber einmal, daß sie die principielle Gleichheit nicht aufhebe, und zweitens, daß sie nicht bis zu einer Gefährdung der organischen Einheit des Staats wirksam werde.

Zu allen Zeiten und bei allen Völkern sehen wir mehrfache Abstufungen der Persönlichkeit sowol in privater wie in politischer Beziehung. Die volle private Persönlichkeit ist jedenfalls bedingt durch eine gewisse Reife des Verstandes, vermöge welcher der sich rechtlich bethätigende Wille auch als ein ernster und hinreichend verständiger, zum Übersehen seiner Consequenzen geeigneter betrachtet werden kann. Ist daher auch Frau und Kind[22]) privatrechtsfähig, so erscheint doch ihre, namentlich der Kinder, rechtliche Handlungsfähigkeit als eine geminderte und bedarf gerade der Gleichheit wegen einer Ergänzung. Daher sehen wir namentlich in den Zeiten der ungeschiedenen Verbindung zwischen privatem und öffentlichem Recht eine gewisse Vertretung für die Frauen jedes Alters, während durch die mit dem Beruf des Weibes von selbst sich ergebende und durch die Gemüthsweichheit desselben ihm noch gefährlicher werdende Rechtsunkunde die Anforderung entsteht, ihm in gewissen Fällen einen besondern Schutz und Nachsicht zu gewähren, namentlich auch ihrem Ehemann gegenüber. Kinder aber werden bevormundet, und zwar grundsätzlich nach dem Grad ihrer geistigen Reife, nach welchem auch ihre strafbaren Handlungen abzuwägen sind. Wenn wir aber z. B. in Rom kraft der patria potestas Leute in einem Zustand der Selbständigkeit sehen, welche in anderer Beziehung unselbständig sind, und umgekehrt, so hat dies seinen Grund in dem besondern politischen Charakter dieses Verhältnisses, gleichwie denn auch andere Momente, welche, wie z. B. Gesundheit, Religion, Ehre u. s. w., die Rechtsfähigkeit abstufen, diese ihre Bedeutung vorzüglich aus dem Charakter der politischen Einrichtungen und aus dem gänzlichen Mangel einer Unterscheidung des öffentlichen und privaten Rechts entnehmen. Je mehr das wahre Humanitätsprincip zurücktritt, und je straffer die Principien eines Staats sind, desto stärker müssen solche Momente auf die Persönlichkeit einwirken. So waren bei den alten Germanen Greise und Sieche rechtlos, ohne Persönlichkeit, weil sie der kriegerischen Gesellschaft unnütz, ja zur Last geworden. In reinen Theokratien oder wo eine wahre Staatsreligion besteht, muß dem Andersgläubigen wenigstens das commercium juris publici gänzlich verschlossen sein, und wo und insoweit als die Rechtsfähigkeit ganz oder theilweise durch die Mitgliedschaft in einem bestimmten Kreise der Staatsangehörigen bedingt wird, da ist es nothwendig auch die persona oder Rechtsfähigkeit. So konnte es kommen, daß der Austritt oder die Ausstoßung aus gewissen Rechtskreisen für die Betroffenen der Vernichtung (expatriatio, Friedlosigkeit) oder doch einer bedeutenden Verminderung (deminutio, Recht- und Ehrlosigkeit) der persona gleichkam, und daß der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche zum Eintritt in die fraglichen Rechtskreise erforderlich waren (Fremde, Unfreigeborene, uneheliche Kinder, Juden, Ketzer, unehrliches Gewerbe u. s. w.) dieselbe Wirkung hatte. In der Alten Welt entschied vorherrschend die Geburt über den Grad der Rechtsfähigkeit; nur wenige und schwache Brücken führten über diese Grenze hinweg, und erst als die starken Federn der alten Staatsmaschinen erlahmt waren, finden wir die allgemeine Freiheit zur Sklaverei geworden (wenn es auch unter dem Namen der Civität wäre), aus welcher einige Reste vergangener Größe wie Ruinen und einige unfertige Ansätze zu Neubauten hervorragen. Auch in dieser Beziehung haben die modernen Völker wenigstens theilweise die Schule des Alterthums durchgemacht. Betrachtet man nämlich nur Eine Seite ihrer social-politischen Entwickelung, so scheint es fast, als ob im Mittelalter lediglich die Geburt über den Grad der Persönlichkeit entschieden habe, da sie ja regelmäßig auch über Vermögen, Rang und Stand, Religion und Recht des Individuums entschied. Allein diese Bande waren weder so fest wie im Alterthum, noch fehlten zahlreiche und feste Überbrückungen zwischen dem angeborenen Segen oder Fluch und der freien Selbstbestim-

22) Vgl. Puchta, Besitzerwerb eines Kindes, im Rheinischen Museum für Jurisprudenz (Göttinger 1833), Bd. V u. VI.

mung. Das Königthum und die Kirche waren es, die zuerst den Kampf für Befreiung des Individuums gegen das angeerbte Recht, für eine gewisse Gleichheit der Freiheit und der Unterwerfung aufnahmen. Dann kamen die Städte, denen es zuerst gelang, diese Idee für die Angehörigen ihres Weichbildes organisch durchzuführen; endlich die Landesherren, welche nach langem Kampfe mit den Feudalresten den Gedanken einer allgemeinen gleichen Unterthansberechtigung und Verpflichtung durchführten. Das belebende und legitimirende Grundprincip dieser ganzen Bewegung war die christliche Wahrheit der allgemeinen gleichen Menschenwürde. Natürlich können aber die providentiellen Einwirkungen, welche in den Geburtsverhältnissen liegen, durch Gesetze nicht beseitigt werden. Diese begründen nothwendig Verschiedenheiten, welche die Bethätigung der individuellen Freiheit nicht ausgleichen kann, wie letztere manche Verschiedenheit der Geburtsverhältnisse bald erst begründet, bald wieder ausgleicht. Abgesehen hiervon aber ist das Geschlecht und das unreife Alter naturgesetzlich die Ursache einer Verschiedenheit der Persönlichkeit, und der Fremde kann nicht in derselben rechtlichen Lage sein wie der Einheimische; die Verschiedenheit der Berufe, d. h. bestimmter dem Staat dauernd unentbehrlicher Lebensrichtungen, erfordert auch die Berücksichtigung ihrer verschiedenen Bedürfnisse in den Gesetzen, die bald einem neuen wahren Beruf das ihm nöthige besondere Recht gewähren, bald einem abgestorbenen Stande sein besonderes bisheriges Recht entziehen müssen; die Gewissensfreiheit kann gleichfalls besondere Rechte zur Folge haben; ein gesunder Particularismus läßt entsprechende particulare Rechte zu, und neben, ja über alledem wirkt die Macht der öffentlichen Meinung und die freie Selbstbestimmung der Menschen, indem sie freiwillig Macht und Einfluß gewährt oder verweigert, je nachdem sie es für geeignet hält.

Die leitenden Principien unserer Zeit in dieser Beziehung dürften im wesentlichen folgende sein:

a) Grundsätzlich steht jedem die vollfreie Entfaltung seiner Persönlichkeit innerhalb der Gesetze frei. Diese Freiheit ist selbst Princip der Gesetze. In dieser Beziehung sowie rücksichtlich der gerichtlichen Verfolgung stehen alle Menschen und Rechte einander in der Hauptsache vollkommen gleich.

b) Die Unterschiede, welche unsere Rechte in Betreff der Persönlichkeit oder Rechtsfähigkeit machen, haben selbst nur die Verwirklichung eines wahren, höhern, der menschlichen Freiheit entsprechenden Gleichheitsprincips zum Gegenstande. Nur deshalb werden den Frauen diejenigen politischen Pflichten nicht zugemuthet, die sie nach der Natur ihres Geschlechts persönlich nicht leisten können, und darum haben sie natürlich auch nicht die diesen Pflichten entsprechenden Rechte. Unreifen Personen wird die entsprechende Rechtsvertretung gewährt; Standesrechte sind nicht Privilegien, sondern die Mittel zur Erfüllung der besondern Standespflichten; die Persönlichkeit ist durch kein besonderes religiöses Bekenntniß bedingt, und die Stellung im Staat richtet sich unter der Voraussetzung der vollkommenen Staatsangehörigkeit, Ehrenhaftigkeit und einer gewissen privaten Selbständigkeit lediglich nach dem persönlichen Verdienst, resp. nach der in irgendeiner gesetzlichen Weise anerkannten Befähigung dazu. Man kann über die Art, wie diese Principien da oder dort durchgeführt sind, sehr verschiedener Meinung sein; daß sie selbst unsere Zeit beherrschen, ist nicht zu bezweifeln.

Ad 4) Schon die Römer hatten das Kind im Mutterleibe, wenn sie es auch regelmäßig als einen Theil der Mutter betrachteten, unter der Voraussetzung seiner dereinstigen lebendigen und rechtsfähigen Geburt wenigstens insofern als Rechtssubject oder Person behandelt, als es sich um seinen Vortheil handelte. Diese gewiß nur billige Rücksicht wird auch von allen Rechten unserer Zeit genommen und ist noch weiter ausgedehnt worden. Eine eigenthümliche Erscheinung aber ist, wenigstens auf den ersten Blick, eine persona, die nicht ein einzelner lebender Mensch ist, oder die sogenannte juristische, fingirte, moralische Person.

Den Begriff (aber wohlgemerkt nicht die Sache) der juristischen Person als einen bestimmten technischen Begriff verdanken wir dem Römischen Recht, mit dessen Reception ja überhaupt eine Reihe von Rechtsbegriffen uns erst zum wissenschaftlichen Bewußtsein gebracht wurde, während sie der Sache nach, wenngleich in national-individueller Weise, bei uns schon vorhanden waren. Gerade dieser Umstand aber, infolge dessen man sich stets an die specifisch römische, höchst abstracte und von sehr entwickelten Verhältnissen eigener Art ausgehende Auffassung hielt, ist der Grund, warum die Darstellung der Lehre von den juristischen Personen bisher meist eine sehr einseitige, mangelhafte und die Ansichten über dieselben so sehr getheilt waren. Daher kommt es auch, daß schon darüber, worin das Wesen der juristischen Person bestehe, dann über die einzelnen Arten der juristischen Personen sehr verschiedene Meinungen herrschen, daß die Germanisten den Ro-

manisten gegenüber sich mit eigenen Begriffen, wie „Rechtsgemeinschaften, Genossenschaften, Gesammteigenthum u. s. w." zu helfen suchen und einzelne in einer Art von Verzweiflung so weit gehen, nicht nur diese oder jene, sondern alle juristische Persönlichkeit im angegebenen Sinne zu leugnen.

Der Probirstein für den Begriff der juristischen Persönlichkeit dürfte wiederum einzig und allein im Menschen zu suchen sein, denn nicht nur muß der Satz bestehen, daß Mensch und Persönlichkeit unter allen Umständen sich wechselseitig bedingen, sondern auch angeschlagen werden, daß ja überhaupt alles, was ist, gleichsam durch den Menschen hindurch muß und menschlich, geschichtlich nur in ihm und wie er es darstellt, vorhanden ist. Also kann auch die juristische Person, obgleich sie nicht selbst gleich einem physischen Einzelmenschen ist, nur in, durch und für Menschen sein.

Steht dem Einzelmenschen die Gesellschaft, der Verein von Menschen gegenüber, so werden wir vielleicht aus beiden und ihren Beziehungen zueinander das Wesen der juristischen Person finden. Der den Menschen zur Vornahme einer rechtlichen Handlung oder zur Bethätigung seiner Persönlichkeit bestimmende Wille ist nämlich entweder der Hauptsache nach ein für sich allein stehender, von ihm allein durchführbarer, zunächst nur auf einen bestimmten Moment, auf die Gegenwart und ein rein individuelles Interesse berechneter, oder er ist das gerade Gegentheil hiervon. Dann will der Mensch, wiederum der Hauptsache nach, etwas, was nach seiner Idee viele oder alle andern gleichfalls mit ihm wollen, was er jedenfalls aus irgendeinem Grunde für sich allein, mit seinen individuellen Kräften nicht vollständig realisiren könnte, aber seiner Natur nach doch realisirt werden muß, was nicht nur um eines bestimmten Augenblicks und auch nicht um seines rein individuellen Interesses willen geschehen soll. Hier scheint uns die Grundlage zur Erkenntniß der juristischen Persönlichkeit zu liegen.

Kein Mensch ist nämlich im Stande, nur in einer der beiden ebenangegebenen Richtungen allein zu denken, ja, überhaupt einen Gedanken zu haben, der absolut rein nur auf die eine oder andere der beiden Willensrichtungen paßte. Jeder menschliche Willensact geht also aus seiner individuellen und geselligen Natur zugleich hervor, entspricht seiner persönlichen Ausbildung in beiden Beziehungen und berührt, wie unfühlbar auch manchmal, Person und Gesellschaft zugleich. Auch wird der Mensch, abgesehen von unzweifelhaften Geistesstörungen, nie daran denken, daß er alles so einrichten könne, daß im Moment seines Todes alle Fäden, durch die er rechtlich an die Gesellschaft gebunden ist, alle seine Rechte gegen andere, alle seine Pflichten gegen dritte so vollständig gelöst wären, als wenn er und sie gar nicht bestanden hätten. Auch der einfachste, selbstsüchtigste Mensch wird auf diese Weise activ oder passiv seinen Willen mit einem Bedürfniß der Gesellschaft, welcher er angehört, in Einklang setzen müssen.

Aus alledem erhellt, daß die Persönlichkeit oder Rechtssubjectivität mit der des einzelnen Menschen eben seiner natur- und vernunftnothwendigen Geselligkeit wegen nicht erschöpft sein kann, daß also auch die Gesellschaft Rechte haben, Person, Rechtssubject sein müsse gerade um des Menschen willen, der in ihr und durch sie im Verbande mit seinesgleichen, und zwar gewissermaßen schon vor wie nach seinem Leben, verbunden besteht.

Es gibt daher einen menschlichen Willen wie menschliche Ideen, die nicht erst mit dem Menschen geboren und mit ihm nicht begraben werden.[23]) Es ist der mit der Geselligkeit conforme,

---

23) Nur sogenannte höchst persönliche, d. h. rein individuell bestimmte Rechte und Pflichten gehen mit dem betreffenden Individuum unter, wenn sie nur an ihm hängen. Dagegen ist es auch klar, daß und warum juristische Personen derjenigen Rechte und Pflichten unfähig sind, für welche die menschliche Einzelpersönlichkeit wesentliche Voraussetzung ist. Juristische Personen haben nur den Willen ihres Stifters oder den ihrer Idee entsprechenden Willen, resp. nur ein solcher Wille kann als der Wille der juristischen Person betrachtet werden. Daraus folgt, daß eben in ihrem anerkannten rechtmäßigen Bestande der Beweis liege, wie sie z. B. eines Verbrechens, also auch der Bestrafung unfähig sind. Desgleichen haben sie weder Gemüth, noch Glauben, Religion, religiöse Unsterblichkeit. Wol aber können die jeweiligen Träger oder Verwalter der juristischen Persönlichkeit von deren eigentlichem Willen abweichen und infolge dessen strafbar werden, gleichwie die sonstige Geistesrichtung derselben, namentlich wenn sie sich fortsetzt, mit dem Charakter der juristischen Person selbst sich identificiren kann. Allein dies bleibt nichtsdestoweniger facti, nicht juris, und die Vortheile oder Nachtheile, welche infolge dessen die juristische Person oder ihre einzelnen Glieder treffen, müssen doch stets auseinandergehalten werden. Auch die Bestrafung aller gegenwärtigen Glieder einer juristischen Person ist noch nicht eine Bestrafung der juristischen Person selbst, und wenn man namentlich im Mittelalter nicht selten von Bestrafung juristischer Personen hört, so hat dies seinen Grund ebenda, wo die Ursache für Bestrafung von Thieren gesucht werden muß, nämlich in dem Mangel einer hinreichend scharfen Auffassung der Persönlichkeit oder in dem Aberglauben.

aus dem Bedürfniß der Vor- und Fortexistenz sich ergebende Wille auf die Verwirklichung entsprechender Ideen, d. h. auf irgendeine der großen menschlichen Lebensrichtungen, resp. deren harmonische Ausgleichung, und auf die richtige Zusammenstimmung von Ordnung und Freiheit vorherrschend gerichtet. Und wenn und insoweit ein solcher Wille nicht blos besteht, sondern sich auch bethätigt und auch in dieser seiner Eigenschaft von dem maßgebenden Rechtskreise anerkannt und trotz der menschlichen Sterblichkeit fortwährend geschützt ist, also auch ohne Fortbestand seines ersten Schöpfers oder ersten physischen Subjects aufrecht erhalten wird, insofern und insoweit ist eine sogenannte juristische Person vorhanden. Oder mit andern Worten: die juristische Person ist der rechtlich anerkannte und geschützte, zunächst durch ein oder mehrere Individuen hindurchgegangene, gemeinnützige und trotz des Wechsels der physischen Persönlichkeiten als solcher fortbestehende und aufrecht erhaltene Wille sammt den zu seiner Verwirklichung vorhandenen Mitteln (Person und Sache!), welche letztere ebendeshalb vor jeder individuell willkürlichen Verwendung für alle Zukunft beschützt werden sollen.

Die Idee der juristischen Person hängt also ebenso mit dem Wesen des Individuums wie mit dem der menschlichen Gesellschaft zusammen und ist in diesem Sinne ebenso natürlich wie die scharfe Begriffsbestimmung derselben schwierig und künstlich. Es erklärt sich aber hieraus auch, daß in der ersten und einfachsten selbständigen Gesammtexistenzform der Menschen, z. B. in einem Familien- oder Stammstaat[24]), schon die juristische Persönlichkeit vorhanden war. Die Römer haben daher nicht erst diese Persönlichkeit erfunden, dann sie künstlich ihrem ausgebildeten Staat aufgepflanzt und von da auf andere Gemeinwesen übertragen, sondern die von Anfang an vorhandene Idee begrifflich gefunden und dargestellt, dieselbe auch von ihrem höher entwickelten Staat nicht getrennt, von da aus auf vom Staat selbst nunmehr beherrschte politische Willensschöpfungen[25]) übertragen und endlich, dem Untergange des organischen römischen Staatslebens gegenüber, lediglich theoretisch-abstract ausgebildet. Die beiden Hauptfehler der streng civilistischen Theorien bestehen aber, abgesehen davon, daß sie das innerlich nothwendige, spontane, dem vollendeten römischen Staate längst vorausgegangene organische Entstehen juristischer Persönlichkeiten übersehen, darin, daß sie erstens eine haarscharfe Trennung zwischen den Rechten und Pflichten der juristischen Gesammtperson und denen ihrer jeweiligen einzelnen Glieder aufstellen, während das Leben beweist, daß keine solche Gesammtperson bestehen kann, ohne ihren Gliedern individuelle Rechte zu gewähren und individuelle Pflichten aufzulegen, und daß sie zweitens nicht daran zu denken scheinen, wie ein Verein oder eine Stiftung, die ursprünglich eine reine Privatsache gewesen, allmählich eine politische Bedeutung gewinnen und sich deshalb in eine juristische Persönlichkeit verwandeln kann, und umgekehrt, wodurch natürlich auch die Situation der Glieder und des Staats zu ihnen wesentlich sich ändern muß, daß aber auch, was selbst Staat war, dieses zu sein aufhören kann und doch, wie z. B. als Localgemeinde, in seiner Eigenschaft als juristische Person fortbestehen muß, während, was nicht Staat war, zum Staat werden und untergeordete juristische Personen nun selbst erhalten oder erst hervorrufen werde.[26])

Liegt nun die innere Berechtigung der juristischen Person, und zwar jeder, in ihrer Staatsgemäßheit, so ist es nur natürlich, daß jene juristische Person, die selbst Staat ist, ihre Berechtigung einfach in ihrem selbständigen Dasein, die von ihr umschlossenen Persönlichkeiten aber die nöthige Berechtigung nur in einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung ihres Staats finden, was besonders mit Rücksicht auf die vorhin angedeuteten Übergangspunkte wichtig erscheint.

---

24) Laboulaye, Recherches sur la condition des femmes, S. 79.

25) Namentlich auf locale und sonstige Corporationen. Über die Ausbildung der deutschen Stände als juristische Personen vgl. Beseler, Zur Geschichte des deutschen Ständerechts (Berlin 1860). Grone, Geschichte der corporativen Verfassung des braunschweigischen Ritterstandes (Hannover 1842). Held, Staat und Gesellschaft, II, 301 fg.

26) Die stärkste Widerlegung der civilistischen Theorie von dem starren und unvereinbaren, keine Übergänge zulassenden Gegensatz zwischen der universitas personarum und der societas finden wir in den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs über die Handelsgesellschaften, welche ebenso dem wahren Bedürfniß wie den praktisch längst bethätigten Anschauungen unserer Tage Rechnung tragen. Man beachte nur, wie von der offenen Gesellschaft an bis zu der reinen Actiengesellschaft hinauf in demselben Maße, in welchem die rein individuelle Persönlichkeit der Glieder zurück- und zugleich die Bedeutung der Gesellschaft für immer weitere Kreise hervortritt, die Einwirkungen des Staats wachsen und immer mehr Consequenzen der juristischen Persönlichkeit anerkannt werden, ohne daß der Begriff derselben für irgendeine dieser Gesellschaften als maßgebend aufgestellt würde.

Haben wir vorerst nur die juristische Persönlichkeit des Staats und eigentlicher Corporationen hervorgehoben, so kann doch kein Zweifel sein, daß auch die Stiftungen zu den juristischen Personen gehören. Während die nichtstaatlichen Localcorporationen die gesammte Lebensgemeinschaft, soweit sie auf der localen Grundlage und nach der besondern Art der Localgemeinde möglich, dauernd verwirklichen helfen, die nichtlocalen Corporationen aber irgendeinen wahren Beruf in ständisch vollendeter Organisation darstellen sollen, ist zwar die Stiftung weder nothwendig local noch corporativ (obgleich sie beides sein kann), sondern möglicherweise ein auf ewige Verwirklichung der Zwecke nur einer der drei großen Lebensströmungen, Religion, Erkenntniß oder materielles Wohlbefinden (Cultus, Unterricht oder Wohlthätigkeit) gerichteter einzelner, collectiver oder auch Gesammtwille mit der sachlichen Unterlage eines derselben ausschließlich und für immer gewidmeten Vermögens. Mit dem ganzen Staat sympathetisch, steht die Stiftung nothwendig wie unter dem Schutze, so unter der Controle des Staats, der übrigens durch seine Vereins- und Amortisationsgesetze wie durch besondere Gesetze, z. B. über Actiengesellschaften, Familienfideicommisse u. s. w. und endlich durch allgemeine bürgerliche und Verfassungsgesetze die allgemeinen und besondern Erfahrungen in der Form von Rechten und Pflichten bethätigt, die er durch die öffentliche Stimme und seine Verwaltungsorgane über die Nützlichkeit oder Gefährlichkeit sowie über die in den Corporationen, Societäten und Stiftungen vorgehenden innern Wandlungen zu machen Gelegenheit hat.

Hat man aber in neuerer Zeit die juristische Persönlichkeit der sogenannten liegenden, d. h. noch von keinem Erben angetretenen Erbschaft, meistens aufgegeben und dazu nach unsern Einrichtungen, namentlich in Erwägung der Testamentsexecutorschaft, manchen guten Grund, so spricht doch auch mancher gute Grund für die juristische Persönlichkeit der hereditas jacens, denn die Annahme des fortdauernden Lebens des Erblassers bis zur Antretung findet jedenfalls, wo nothwendig, mit aus Gründen des öffentlichen Interesses, der allgemeinen öffentlichen Rechtsordnung statt.

Da uns der Zweck dieses Werks eine weitere Ausführung nicht gestattet, so verweisen wir derenthalben auf Held, „System des Verfassungsrechts", II, 184 fg., und derselbe, „Staat und Gesellschaft", I, 104 fg., besonders 109 fg., und II, 35 fg., woselbst sich auch in der Note 38 eine sehr vollständige Literatur über die juristische Persönlichkeit findet.[27] J. Held.

Personalstand und Personalstandsregister. Der Personalstand eines Menschen, resp. Staatsangehörigen faßt diesen als Subject von Rechten auf, und zwar sowol in Bezug auf seine natürliche als auf seine bürgerliche Rechtsfähigkeit. Unter dem status naturalis, der natürlichen Rechtsfähigkeit, sind diejenigen physischen Eigenschaften verstanden, von welchen besondere Rechtsverhältnisse abhängen, hingegen unter dem status civilis, unter der bürgerlichen Rechtsfähigkeit, diejenigen Rechtsverhältnisse, welche vermöge der positiven Gesetze der Person als Rechtssubject beiwohnen. Die Voraussetzung der allgemeinen natürlichen Rechtsfähigkeit ist, daß jemand ein Mensch sei, als Mensch lebendig und lebensfähig geboren worden und des Gebrauchs seiner Vernunft mächtig sei. Bei der bürgerlichen Rechtsfähigkeit, dem status civilis, unterschied das Römische Recht hauptsächlich drei, den status der Libertät (des persönlich Freien, des Freigelassenen oder Sklaven), der Civität (der Eigenschaft als römischer Bürger) und der Familie (des Familienhauptes oder unter der väterlichen Gewalt stehenden Familiengliedes). Auf den nach diesen verschiedenen Kategorien verschiedenen Personalstand und Inbegriff davon abhängiger Rechtsfähigkeit der Personen bezogen sich dann im Römischen Recht die Bestimmungen wegen der Erwerbung eines status oder des Verlustes desselben (capitis deminutio), bürgerliche Ehre, Ehe, Entlassung aus der väterlichen Gewalt u. s. w. Das Deutsche Recht des Mittelalters und bis zur neuern Zeit hin kannte hinsichtlich des Personalstandes, des status und der Rechtsfähigkeit der Personen, insbesondere der Libertät und Civität, der persönlichen Freiheits- oder Abhängigkeitsrechte wie der politischen und der Gemeindebürgerrechte noch eine bei weitem größere Mannichfaltigkeit von Abstufungen, Vorrechten oder Beschränkungen nach Maßgabe der ständischen Gliederung von Adel, Bürgern und Bauern, wiederum aber auch beim Adel nach Maßgabe der verschiedenen Heerschilde und Grade des hohen, niedern, angeerbten oder

---

27) Nachträglich vgl. hierzu noch: Vattel, Droit des gens (neue Ausgabe von Pradier-Fodéré), I, 73 fg., 136, Note 2, S. 177. Salkowski, Bemerkungen zur Lehre von den juristischen Personen u. s. w. (Leipzig 1863). Röder, Grundzüge des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie (zweite Auflage, Leipzig und Heidelberg 1860—63), I, 138, 158; II, 13, 20. Über Urrechte, ebend., II, 7 fg. Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik (Leipzig 1860), §. 86 fg.

blos persönlichen, des alten und neuen Geschlechts-, des Ur- oder Briefadels, beim Bauernstande nach Maßgabe der mit den innehabenden Gütern oder deren Eigenschaft verwachsenen persönlichen Freiheit oder Erbunterthänigkeit, Hörigkeit und Leibeigenschaft. Nach diesen und andern verschiedenen Abstufungen richtete sich dann die größere oder geringere politische, bürgerliche und volkswirthschaftliche Rechtsfähigkeit der Personen, in alter Zeit auch das Wergeld. Erst die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, und zum Theil erst die der letzten Jahrzehnte hat in civilrechtlicher Beziehung in Bezug auf den Personalstand im engern Sinne die Gleichheit vor dem Gesetze hergestellt. (S. Privilegien und den Nachtrag dazu.) Die Personalstandsregister haben den Zweck, die die Person betreffenden Ereignisse zu verzeichnen, von welchen deren bürgerliche Rechtsfähigkeit, bezüglich auch anderer mit derselben in natürlicher und civilrechtlicher Verbindung stehender Personen abhängt. Diese Ereignisse sind die Geburt, die Verheirathung und der Tod. Andere Ereignisse, wie Domicil, Abwesenheit, Geisteskrankheit, Verlust der bürgerlichen Rechte infolge gerichtlicher Verurtheilung (der bürgerliche Tod), Verlust des Staatsbürgerrechts durch Auswanderung oder Erwerbung desselben durch Naturalisation u. s. w., gehören dagegen nicht in die Personalstandsregister. Die Personal- oder Civilstandsregister werden, je nachdem die Trennung der Kirche vom Staat vollständiger oder weniger vollständig oder überhaupt noch nicht vollzogen ist, theils von Kirchenbeamten, den Pfarrern vermöge Auftrags des Staats, oder von Civilstandsbeamten, den Gerichten oder Bürgermeistern, Polizei- und Gemeindebeamten, geführt. Die von den berufenen Kirchen- oder Civilbeamten, von den erstern in die Kirchenbücher, von den letztern in die Civil- oder Personalstandsregister eingetragenen Acte haben öffentlichen Glauben; sie sind die Grundlage für den Beweis der wichtigsten Bedingungen der Rechtsfähigkeit und der in dem einen oder andern Personalstande und status begriffenen bürgerlichen Rechte und Pflichten.

Am entschiedensten und frühesten hat das französische Gesetzbuch das System der Civilstandsregister durchgeführt; ein Anerkenntniß, daß einerseits die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, zumal bei der Verschiedenheit der Confessionen, andererseits die Aufgabe und der Beruf des Staats die Überweisung derjenigen Acte und Urkunden an die Behörden des letztern verlangt, wovon die nur im Staat, vermittels seiner Gesetze und Organe, geltend zu machenden bürgerlichen Rechte abhängen. Der Code civil enthält deshalb (Tit. II, Kap. I, Buch 1) über die Acte des Civilstandes sehr genaue Vorschriften für die zu ihrer Verzeichnung berufenen Beamten. Es müssen diese Acte des Civilstandes das Jahr, den Tag und die Stunde, wo sie aufgenommen werden, die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnort aller derjenigen ausdrücken, welche darin genannt und aufgeführt werden. Die von den Betheiligten bei den Acten des Civilstandes als Zeugen vorzuführenden Personen sollen stets majorenn und Männer sein; die Acte werden von Beamten, von dem erscheinenden Theil und den Zeugen unterzeichnet; die Register sollen von dem Präsidenten des Gerichts der ersten Instanz oder von den seine Stelle vertretenden Richtern in ununterbrochen fortlaufender Reihe auf jedem Blatte mit Ziffern versehen, mit dem Handzug beglaubigt, und, welches das erste und letzte Blatt sei, noch besonders bemerkt werden. Die Acte sind in die Register hintereinander, ohne einen freien Zwischenraum zu lassen, einzutragen und am Ende eines jeden Jahres förmlich abzuschließen. Darauf aber soll eins der beiden Exemplare in die Archive der Gemeinde, das andere in die Gerichtsschreiberei des Tribunals erster Instanz zugleich mit den Vollmachten und andern Urkunden niedergelegt werden. Der Geburtsact namentlich muß in den ersten drei Tagen nach der Niederkunft dem Beamten des Civilstandes des Orts angezeigt, auch soll das Kind ihm vorgezeigt und gleichzeitig der Geburtsact in Gegenwart zweier Zeugen gefertigt werden. Dem Heirathsact muß vor Schließung der Ehe ein zweimaliges Aufgebot mit einem Zwischenraum von 8 Tagen durch den Beamten des Civilstandes vorausgehen. Auch der Aufgebotsact wird mit derselben Genauigkeit in die Civilstandsregister eingetragen. Die kirchliche Einsegnung bleibt dagegen dem Gewissen der Braut resp. Eheleute vorbehalten, darf jedoch der gültig nur von dem Civilstandsbeamten zu vollziehenden Eheschließung nicht vorausgehen. In Beziehung auf die Eheschließung bestimmt der Art. 75 des Code civil: „daß der Beamte des Civilstandes den Brautleuten auf dem Gemeindehause im Beisein von vier Zeugen sämmtliche auf ihre Eheschließung bezüglichen Acte bekannt zu machen, das betreffende Kapitel des Titels von der Ehe, welches die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute enthält, vorlesen, sodann aber von jedem Theil einzeln und nacheinander die Erklärung abgeben lassen soll, daß sie sich zum Manne und resp. zur Frau nehmen wollen. Sodann hat der Beamte im Namen des Gesetzes zu erklären, daß sie durch das Band der Ehe verbunden sind, und hierüber den im fol-

genden Artikel genau vorgeschriebenen Act aufzunehmen. Hinsichtlich des Sterbeacts wird bestimmt, daß keine Beerdigung ohne Erlaubniß des Beamten des Civilstandes geschehen darf, und daß der Beamte diese nicht eher zu ertheilen hat, als nachdem er sich zu dem Verstorbenen verfügt, um sich seines wirklichen Hinscheidens zu versichern, und nur 24 Stunden nach dem Hinscheiden. Der Sterbeact wird von dem Beamten des Civilstandes auf die Erklärung zweier Zeugen gefertigt. Für die Acte des Civilstandes außer dem Gebiet des Staats enthält hiernächst das französische Gesetzbuch noch weitere besondere Vorschriften. Auf Anträge zur Berichtigung eines Actes des Civilstandes wird von der competenten Gerichtsbehörde, vorbehaltlich der Appellation eigens erkannt. Auch in England ist hinsichtlich der Katholiken und Dissidenten, facultativ selbst für Mitglieder der Episkopalkirche, seit 1836 eine bürgerliche Form der Eheschließung vor Civilstandsbeamten und die Registrirung eingeführt. (Vgl. Fischel, „Die Verfassung Englands", 1862, S. 75 fg.)

In Preußen werden die die Civilstandsregister vertretenden Kirchenbücher von den Pfarrern der öffentlich anerkannten Confessionen geführt, ausschließlich jedoch des Bezirks des Appellationsgerichtshofs zu Köln, wo der Code civil in Kraft verblieben ist. Für die Dissidenten und die jüdischen Confessionsverwandten sind die Civilacte und die Führung der Register den Gerichten überwiesen. Vgl. wegen der bürgerlichen Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle in geduldeten Religionsgesellschaften die Verordnung vom 30. März 1847 (Gesetzsammlung des preußischen Staats, S. 125) und für die Juden, Gesetz vom 23. Juli 1847 (Gesetzsammlung, S. 265). Wegen der Taufen, Trauungen und Begräbnisse, sowie über Führung der Kirchenbücher sind die Bestimmungen im Allgemeinen Preußischen Landrecht, Thl. II, Tit. 11, Absatz 6: „Vom Pfarrer und dessen Rechten", enthalten. W. A. Lette.

Peter der Große, s. Rußland.

Petition (Adresse, Motion, Beschwerde, Vorstellung, Petitionsrecht).[1] I. Das Petitionsrecht ist, wie man es in England längst anerkannt, eins der wichtigsten Verfassungsrechte der Bürger und der Stände, ein wesentlicher Bestandtheil eines lebendigen, gesunden und freien Staatsorganismus. Die wichtige Theorie desselben aber wurde im neuern deutschen Staatsrecht durch ängstliche, der Freiheit ungünstige Rücksichten und durch Polizeibeschränkungen der natürlichen Rechte noch vielfach in Schatten gestellt und verkümmert.

Unter Petition kann man dem weitesten Wortsinne nach jedes Begehren, jede Bitte, jeden Antrag verstehen. Dadurch, daß sie etwas verlangt, unterscheidet sie sich von der bloßen Adresse als solcher, welche nur Ansichten und Gesinnungen, etwa Beifall, Lob, Dank ausdrückt. Von dieser an sich erlaubten Adresse wird die wichtigste, die Dankadresse auf die Thronrede, unter dem letzten Worte abgehandelt werden. Gewöhnlich enthalten aber auch die Adressen zugleich Wünsche und Bitten. Im engern Sinne unterscheidet man von Petitionen nicht etwa blos alle Gesuche an Privatpersonen, sondern auch alle an die Gerichte wie an untergeordnete Verwaltungsbehörden gerichtete Vorstellungen, Gesuche und Beschwerden und versteht darunter nur die an den Regenten oder die Stände gerichteten Vorstellungen, Beschwerden, Bitten und Anträge. Diese können dann entweder von einzelnen oder mehrern Bürgern und von untergeordneten Corporationen, oder sie können an den Regenten auch von den Ständen gerichtet werden. Sie können in allen diesen Fällen Gesuche um Abhülfe besonderer Beschwerden über bestimmte Verletzungen bestimmter Personen oder Behörden, oder auch andere Anträge um Maßregeln für das öffentliche Wohl enthalten. Die letztern nennt man zum Unterschiede von jenen Beschwerden auch alsdann häufig im engsten Sinne Petitionen, sofern sie nicht in Motionen einzelner Ständemitglieder bestehen. Unter diesen versteht man nämlich alle besondern Anträge, welche ein Ständemitglied dahin stellt, daß ein bestimmter Gegenstand von der ständischen Versammlung in Berathung gezogen und darüber beschlossen werde.

II. Das Recht zu Petitionen im allgemeinen oder das Recht zu bitten — betreffe die Bitte nun die Abhülfe einer Beschwerde oder einen andern Gegenstand, sei es des eigenen Wohls oder auch des Wohls der Mitmenschen — ist schon ein allgemeines Menschenrecht. Es ist vollends ein Recht aller Bürger, aller Theilnehmer eines freien, eines würdigen Menschenvereins. Selbst die Türkei gesteht es zu und hat eigene Einrichtungen zum Empfange und zur Erledigung der Petitionen. Dieses Recht hat an sich keine andere allgemeine Rechtsgrenze, als daß dessen Ausübung von jeder anderweitigen Rechtsverletzung freigehalten bleibe. Die Pflicht aber, der

---

1) Die nöthige Literatur über die Gegenstände dieses Artikels vgl. bei Klüber, Öffentliches Recht, §§. 148, 149, 169, 217, 218, 296. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht (zweite Auflage), S. 515.

Bitte Folge zu geben, ist natürlich an sich unabhängig von dem Recht zur Bitte selbst, und bestimmt sich nur durch das Verhältniß der Bitte zu den Pflichten des Gebetenen.

Daß jeder Staatsbürger alle rechtlichen Mittel anwende, um durch freie Rede, freie Versammlung, freie Presse, freies Petitioniren und durch freie Verfügung über ihre Rechte und Geldmittel auf die öffentlichen Beschlüsse für Recht und Wohl der Staatsgesellschaft einzuwirken, dieses ist, auch noch abgesehen von allen Abstimmungs- und Repräsentationsrechten, ein schon naturrechtliches allgemeines demokratisches Recht aller Bürger in allen freien Staaten, welche positive Regierungseinrichtungen die letztern auch haben mögen. Deshalb wurden auch alle diese Rechte in England niemals durch positive Verfassungsbestimmungen eingeführt, sondern als natürliche Rechte ausgeübt. Auch die Verfassungsurkunden von Baiern, Baden, Sachsen, Würtemberg sanctioniren das Petitionsrecht nicht positiv. Die Praxis aber anerkannte es überall als natürliches oder auch als in dem sanctionirten Recht der persönlichen Freiheit enthaltenes Recht aller Bürger an. Die neueste Scheinverfassung von Frankreich verbietet Petitionen an das Volkshaus und erlaubt sie nur an den Senat.

Durch die Staatsorganisation aber und zum Zweck der möglichst besten und geordneten Erledigung der Bitten an öffentliche Behörden als solche sind für dieselben meist bestimmte Behörden und Formen als Grundbedingung ihrer Annahme und Beachtung festgesetzt. So namentlich müssen alle Anträge in wirklichen Justizsachen, abgesehen von Beschwerden über Verzögerung und Verweigerung der Justiz, nur an die Justizbehörden, und die Justizbeschwerden wie alle Beschwerden in Verwaltungssachen, nur an die zuständigen Behörden und an sie nur in der verfassungsmäßigen Stufenfolge gerichtet werden.

Ebenso gibt es auch noch andere besondere positive, politische oder polizeiliche Beschränkungen des Petitionsrechts, welche im allgemeinen stets als Ausnahmen zu betrachten und also nicht zu vermuthen sind.

Um die allgemeinen und positiven deutschen Grundsätze über das Petitionsrecht vollständiger darzulegen, unterscheiden wir die verschiedenen Arten von Petitionen:

1) Über die Vorstellungen, Gesuche und Beschwerden in reinen Justizsachen und an alle untergeordnete Verwaltungsbehörden sind die Art. **Appellation**, **Organisation der Gerichte und Staatsverwaltung** zu vergleichen.

2) Über Beschwerden und Anklagen der Stände gegen die Minister wird der Art. **Verantwortlichkeit** handeln.

3) Über Motionen s. den Art. **Geschäftsordnung**, X.

4) So bleibt noch das Petitionsrecht im engern Sinne, und zwar das Petitionsrecht der Stände und das der Einzelnen und Corporationen übrig.

III. Petitionsrecht der Stände. Daß Landstände das Recht haben müssen, über alle Gegenstände des öffentlichen Wohls Vorstellungen und Bitten, und insbesondere auch Beschwerden und Bitten wegen Verhütung, Aufhebung, Bestrafung und Wiedergutmachung von Verletzungen des Staatswohls und des Rechtszustandes an den Regenten zu richten, dieses folgt aus ihrer Stellung und Aufgabe von selbst. Sie stehen als die zur Sprache und Vertretung der Regierten und ihrer Interessen vorzugsweise berechtigten und verpflichteten öffentlichen Persönlichkeiten der Regierung gegenüber. Eine andere allgemeine Grenze gibt es hier nicht als die in der Vernunft und der Natur der Sache liegende: daß zweckmäßigerweise der Regent nur um dasjenige gebeten werden kann, was er zu gewähren im Stande ist. Er kann also z. B. nicht gebeten werden, durch Eingriff in die unabhängige Justiz eine Beschwerde zu erledigen, weil ihm ein solcher Eingriff rechtlich unmöglich ist. Dieses ganze jetzt sogenannte Petitionsrecht kam bei den frühern deutschen Landständen gewöhnlich unter dem Namen des Rechts der desideria und gravamina vor, welches die Stände meist in einem allgemeinen Libell der Landes-gravamina und desideria zusammenstellten, und von deren günstiger Erledigung sie ihre Gesetz- und Steuer- und Rekrutirungsbewilligungen abhängig machten. Viele neuere Landesverfassungen und Bundesbestimmungen [2]) haben jetzt den Landständen dieses Recht, die Bewilligung der Steuern durch äußere, mit dem Gegenstande der Steuern nicht zusammenhängende Forderungen zu bedingen, ebenso wie andere frühere Rechte, z. B. die eigenmächtigen Versammlungen (Landesconvente), die Selbstverwaltung der bewilligten Steuern und mancherlei Administrations- und Selbständigkeits- und Schutzrechte entzogen. Es ist hier der Ort nicht, darauf einzugehen, inwiefern die frühern Rechte etwa sämmtlich unzeitgemäß und bedenklich genannt werden können.

---

2) Badische Verfassungsurkunde, §. 56. Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832, Nr. 2.

So viel aber ist gewiß, daß wenigstens, je mehr jene kräftigsten landständischen Rechte und der kaiserliche und reichsgerichtliche Schutz der Verfassungen weggefallen sind, um so mehr die Unentbehrlichkeit derjenigen Rechte augenfällig wird, welche nach den heutigen Verhältnissen die Schutzmittel der ständischen Verfassungen bilden sollen und als solche in den Landesverfassungsurkunden und selbst bei Abschließung des Deutschen Bundes anerkannt oder doch vorausgesetzt wurden, wie z. B. Öffentlichkeit und Preßfreiheit, Ministerverantwortlichkeit, freies Petitionsrecht und völlig freie Wahlrechte u. s. w. Denn was sollte zuletzt aus den landständischen Verfassungen ohne alle alte wie ohne die neuen Lebenskräfte und Schutzmittel wol anders werden als bloße Täuschungen oder gar, nach Schlözer's Ausdruck, privilegirte Landesverräthereien?

In Beziehung auf jenes freie Petitionsrecht kann auch die Form der Zusammensetzung der Landstände, ob sie eine sogenannte ständische oder sogenannte repräsentative sei, nichts entscheiden. Denn auch die nach verschiedenen Ständen: Adel, Bürger, Bauern, gewählten und abgetheilten Landstände vertreten doch, wie es in der deutschen Reichsverfassung und in der von ihr abgeleiteten und ihr nachgebildeten landständischen Verfassung der anerkannte Rechtsgrundsatz war, das öffentliche Wohl, die Ehre, Sicherheit und Verfassung oder den öffentlichen Rechtszustand des Vaterlandes, des Reichs oder der Provinz. So erkennt es auch stets die nach Ständen geordnete schwedische Reichsstandschaft an. Nur die mehr als faustrechtlich-anarchische und feudal-aristokratische Theorie des Hrn. von Haller und seiner berliner Nachfolger leugnet es, indem sie allen wahren Staat, alles Gemeinwesen und Bürgerthum wie alle wahre Würde und Majestät der Regierung, die höchsten Güter, Ehren und Heiligthümer civilisirter Völker vernichtet, den Staat in eine Reihe isolirter Privatpersönlichkeiten und alles öffentliche Recht in egoistisches Privatrecht auflöst und blos von einer abgesonderten selbstsüchtigen Verfolgung getrennter Sonderinteressen oder eigennütziger Privilegien etwas wissen will. Nach den allein beachtenswerthen vernünftigen Grundansichten löst sich also die Frage über den Unterschied und die Güte der repräsentativen oder der im engern Sinne sogenannten ständischen Verfassung in die politische Frage auf, welche Form der Zusammensetzung und Ausbildung des ständischen Körpers am vollständigsten alle wahre Interessen und Rechte der ganzen Staatsgesellschaft vertritt und verbürgt.

Ebenso wenig entscheidet es über jenes freie Petitionsrecht etwas, ob die Stände außerdem noch stärkere Rechte besitzen oder nicht. Zu diesen stärkern Rechten gehört insbesondere auch noch das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung, d. h. das Recht, ebenso wie die Krone eigentliche vollständige Gesetzesvorschläge zu machen, statt, wie im Petitionswege, nur um die Vorlage bestimmter Gesetzesvorschläge von seiten der Regierung zu bitten. Sehr richtig bemerkt Zöpfl, daß jenes Recht der Initiative nur dann sich praktisch von jenem Petitionsrecht wesentlich unterscheidet, wenn der Regent kein absolutes Veto bei den von den Ständen vorgeschlagenen Gesetzen hat; denn hat er dieses, so hängt auch bei der ständischen Initiative doch alles von seiner Gewährung der Bitte und Zustimmung zu den Gesetzesvorschlägen ab; und auch ohne eigentliche Initiative können andererseits die Stände ebenso wie bei derselben bereits die besondern Bestimmungen des Gesetzentwurfs berathen und erbitten, welche sie wünschen. Nur der Form- und Geschäftsunterschied findet also hier noch statt, daß ohne Initiative die vollständigere, bestimmtere Ausarbeitung und Form der Gesetze und ihrer Einzelheiten zuerst von der Regierung ausgeht und berathen wird.

Darüber übrigens besteht Verschiedenheit der Theorien und der Verfassungsbestimmungen, ob bei einer Abtheilung der Stände in mehrere Kammern oder selbständige Curien, jede von ihnen allein eine Petition an den Regenten bringen könne auch ohne die Zustimmung der andern. Das Allgemeinrechtliche und bei dem Mangel besonderer positiver Ausnahmsbestimmungen im Zweifel Gültige ist gewiß, daß, wie ja selbst jede einzelne physische und moralische Person, so vollends ein selbständiges landständisches Collegium auch für sich allein ein vollständiges unbeschränktes Petitionsrecht hat. Dieses ist auch doppelt in unsern kleinen Staaten zweckmäßig, wo insbesondere die Ersten Kammern schwer so zu bilden sind, daß man eine gehörig vielseitige Vertretung der Landesinteressen von ihnen erwarten kann. Hier wird also die moralische Kraft wohlthätiger Anträge einer andern Kammer dadurch, daß sie dem Fürsten gar nicht mitgetheilt werden, sehr geschwächt. Warum aber soll die mögliche Einseitigkeit Einer Kammer oder ihre Eifersucht gegen die andere diese verderbliche Gewalt haben? Bei vielen Anträgen, z. B. den ...n um Abhülfe von Beschwerden, ist eine Mitwirkung von der andern Kammer, sobald die ...erung die Beschwerden für begründet erkennt, gar nicht nöthig. Bei andern, z. B. bei ...en um Gesetzesvorschläge, darf man auch nicht etwa sagen, daß die Regierung, um darauf ...ugehen, zuerst die Zustimmung der andern Kammer vor sich haben müsse. Oftmals wird

auf ihre Vorschläge diese Kammer eingehen, wenn sie auch auf denselben Antrag blos von der andern Kammer nicht einzugehen geneigt ist. Die Regierung selbst schwächt also auch die Wirksamkeit ihrer eigenen Initiative, wenn sie für jeden Antrag einer Kammer zuvor die Verhandlung der andern Kammer fordert, die, wenn sie einmal verwarf, nun selbst auf die Anträge der Regierung schwerer eingeht.

Die absolute Forderung der Übereinstimmung beider Kammern zu jedem landständischen Antrag ist also nur einer jener künstlichen Hemmschuhe und aristokratischen Dämme gegen die angeblich zu große und gefährliche Freiheit. Allein die gefährlichste Aufregung allzu volksfreier oder demokratischer Bestrebungen liegt immer in den unnatürlichen Hemmungen der gesetzlichen Freiheit und des wahren öffentlichen Wohls.

Da nun jene Forderung der Übereinstimmung nicht aus der Natur der Sache und der innern Zweckmäßigkeit der ständischen Functionen, sondern nur aus äußerlichen Nebenrücksichten abgeleitet wurde, so ergibt sich auch daraus der sonderbare Widerspruch der neuern Verfassungen, daß die eine jene Übereinstimmung da fordert, wo sie die andere als überflüssig erklärt und umgekehrt. So fordert die würtembergische Verfassung §. 182 auch bei Beschwerden die Übereinstimmung, während sie die sächsische Verfassung (§. 109) hier nicht fordert. Auch ist diese Forderung hier doppelt bedenklich. Die Standpunkte und Interessen der beiden Kammern können so verschieden sein, daß oft wahre Beschwerden der einen, z. B. die Beschwerde der Zweiten Kammer über verfassungswidrige aristokratische Privilegien oder Einrichtungen, bei der andern verworfen werden. Nichts aber liegt doch mehr im wahren Interesse auch der Regierung, als daß in Beziehung auf alle Beschwerden vollständiges Gehör, unparteiische Prüfung und, wo sie gegründet sind, baldigste Abhülfe erfolgen. Daher kann in England das Unterhaus nicht blos die förmlich gerichtliche Anklage der höchsten Staatsbeamten und den Proceß vor dem Oberhaus einseitig beschließen, sondern auch einseitig seine Beschwerde über das Ministerium vor den Thron bringen, wodurch z. B. das Melbourne'sche Ministerium zum Rücktritt gezwungen wurde. In Baden sagt der §. 67 der Verfassung: „Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern." Da nun jene Beschränkung des Petitionsrechts einer jeden der selbständigen beiden Kammern als eine Ausnahme von dem allgemeinen Recht scheint, welche im Zweifel nicht anzunehmen ist, so dürfte sie auch nicht angenommen werden, solange in jener Gesetzesbestimmung noch ein anderer vernünftiger Sinn gefunden werden könnte als der jener Ausnahmsbestimmung. Nun kann aber allerdings darin die sehr vernünftige Bestimmung gefunden werden, daß nie etwa blos einzelne Kammermitglieder oder auch nicht die überstimmten Minoritäten in einer der beiden Kammern mit ständischen Vorträgen, Beschwerden oder Anträgen den Fürsten sollen behelligen können, sondern daß, um dieselben vor den Thron zu bringen, in diesem Sinne stets „in einer jeden der beiden Kammern die Zustimmung der Mehrheit nothwendig ist". Doch hat die andere Auslegung in einer entschiedenen Praxis den Sieg davongetragen. Und jede der beiden Kammern spricht also regelmäßig nur allein in ihrer Antwort oder Dankadresse auf die Thronrede und etwa bei der Wahl ihrer Präsidenten selbständig zum Thron.

Man hat hier und da Einwendungen erhoben gegen die ständische Berathung und Beschlußfassung von Anträgen über bestimmte Gegenstände, z. B. über Bitten, die Regierung möge für diese oder jene Bundesmaßregel auf geeignetem Wege wirken. Doch siegte sehr natürlich der allgemeine Rechtsgrundsatz, wie er in den Worten der weimarischen Verfassung §. 79 enthalten ist, daß nämlich die Kammern das Recht haben, dem Regenten „alles dasjenige vorzutragen, was sie vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses für geeignet halten, um als ein gemeinschaftlicher Wunsch oder als eine gemeinschaftliche Beschwerde an ihn gebracht zu werden". Sache der verfassungsmäßigen freien Erwägung des Regenten und seiner verantwortlichen Minister bleibt es dann natürlich, zu entscheiden, welche Anträge er gewähren oder zurückweisen kann und soll. Aber die eigene Prüfung und Überzeugung müssen für jeden Bürger und jedes Kammermitglied in Beziehung auf ihre Anträge und Bitten an die Kammer, müssen ebenso für die Kammer in Beziehung auf ihre Entscheidung über die Statthaftigkeit eines Antrags an sie, wie auf ihre eigenen Anträge und Bitten an die Regierung entscheiden. Sie müssen ebenso frei bleiben, wie die Prüfung und Überzeugung der Regierung über die Gewährung oder Zurückweisung der ihr vorgelegten Anträge. Die Bundesverhältnisse vollends sind meist für die Stände und ihre und ihres Landes Rechte höchst wichtig und ein Theil ihres Staatsrechts. So haben z. B. auch seinerzeit fast alle deutsche Kammern in der hannoverischen Sache darüber berathen und Anträge gestellt, was sie wünschten, daß ihre Regierungen bei dem Bundestage

als Bundesbeschluß beantragen und unterstützen sollten. Jede entgegenstehende Ansicht erscheint in der That auch, wie sich sogleich nachher zeigen wird, bei genauerer Betrachtung als höchst beleidigend gegen den Bund wie gegen die Landesregierung und als auf die gefährlichste Weise aufregend.

Über Petitionen und Beschwerden der Stände bei dem Bunde s. unten IV., 1. C.

IV. **Petitionsrecht der einzelnen und der Corporationen.** Alle einzelnen Bürger haben auch, abgesehen von den Anträgen an die Justiz- und Administrativbehörden in ihren oder ihrer Clienten und Pflegebefohlenen Privatangelegenheiten, das Recht, Privatbeschwerden und ebenso auch ihre Bitten und Wünsche, ihre gemeinnützigen Vorschläge über Gegenstände des gemeinschaftlichen oder öffentlichen Wohls sowol dem Landesregenten wie den Ständen vorzutragen.

1) Das **Beschwerderecht**, und zwar A) an den **Regenten** findet nirgends beachtenswerthen Widerspruch. Es hieße, dem Regenten selbst seine höchste Würde eines Schützers der Gesetze und der rechtlichen Ordnung, eines Beschützers seiner Unterthanen rauben, wenn man den letztern verwehren wollte, da seinen Schutz anzurufen, wo sie sich verletzt halten und die regelmäßigen Justiz- und Verwaltungsstellen ihnen nach ihrer Überzeugung rechtswidrig die Hülfe verweigerten.

B) Auch das Recht der Bürger, der einzelnen oder der Corporationen, den **Ständen Beschwerden** über Verletzung ihrer eigenen öffentlichen oder Privatrechte einzureichen und ihr Fürwort, ihre Verwendung dann auch noch zu erbitten, wenn sie schon vergeblich dem Regenten ihre Beschwerde vorlegten, liegt tief im Wesen der ständischen Verfassung und ist überall, wo dieselbe besteht, anerkannt. Denn es ist gerade die wesentliche Bestimmung der Stände, den ganzen gesellschaftlichen Rechtszustand der Staatsgesellschaft, gegenüber der Regierung, verfassungsmäßig zu vertreten und zu vertheidigen. Die einzelnen und Corporationen müssen sie also auch authentisch von den ihnen widerfahrenen Störungen dieses Rechtszustandes in Kenntniß setzen und sie selbst die verfassungsmäßigen Mittel zur Beseitigung dieser Störungen ergreifen, insbesondere auch für die Beschwerden bei dem Fürsten sich verwenden dürfen. Sowol aber damit der ordentliche Gang der Verwaltung nicht unterbrochen, als damit den Ständen wie der Regierung unnöthige Geschäfte erspart werden, fordern die meisten ständischen Verfassungen ausdrücklich als Bedingung der Berücksichtigung solcher Beschwerden von seiten der Stände eine Nachweisung der Enthörung oder die Nachweisung, daß die Beschwerdeführer bereits vergeblich bei den betreffenden höchsten Staatsstellen die Abhülfe der Beschwerden suchten. Von selbst versteht es sich auch, daß die Stände es stets ungeeignet finden müssen, sich in wahre Justizsachen einzumischen. Denn die Justiz soll in Beziehung auf sie wahrlich nicht minder unabhängig sein als in Beziehung auf die Regierung. Wie diese aber, so hat auch die Ständeversammlung gegen Verweigerung und Verzögerung und gegen verfassungswidrige Einrichtungen der Justiz innerhalb ihres Wirkungskreises zu sorgen. Und es gereicht wol manchen neuern deutschen Ständeversammlungen keineswegs zur Ehre, daß sie gegen die fast unbegreiflichen Erscheinungen und Verzögerungen überlanger geheimer Inquisitionsprocesse so stumm geblieben sind.

C) Nicht minder ist fürs dritte auch ein Recht der einzelnen, der Corporationen und selbst der Landstände, **bei dem Bunde Beschwerden einzureichen**, anerkannt. Dieses fließt mit Nothwendigkeit daraus, daß der Bund als deutscher Nationalbund der Nation, also ihren Bürgern und Vertretern, gewisse Nationalrechte verbürgen und schützen zu wollen verpflichtet ist. Zugleich aber fließt auch daraus, daß dennoch der Bund seiner allgemeinen rechtlichen Natur nach als ein völkerrechtlicher Verein erklärt ist, und daß er also nur ausnahmsweise einzelne bestimmte innere staatsrechtliche Verhältnisse verbürgt, eine nothwendige Beschränkung dieses Beschwerderechts. Es muß nämlich beschränkt bleiben auf diejenigen Rechtsverhältnisse, die der Bundesgrundvertrag von dem Art. 12 bis zu Ende theils einzelnen Klassen von Personen, wie z. B. den Standesherren, theils allen Bürgern garantirt, wie z. B. die Existenz einer landständischen Verfassung, die Preßfreiheit, die Auswanderungs- und Nachsteuerfreiheit. Der Natur des Bundes und jener seiner Verheißungen ganz entsprechend erklärt die Schlußacte Art. 53: „Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltnng aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der

Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen."

Auch ergriff bekanntlich die hohe deutsche Bundesversammlung bald nach ihrem ersten Zusammentritt diesen wichtigen Theil ihrer großen Bestimmung mit den wärmsten Erklärungen. So erklärte z. B. ein gemeinschaftlicher, später noch speciell von den einzelnen Bundesregierungen beifällig genehmigter Beschluß der Bundesversammlung: „Zur Aufrechthaltung ihrer frühern Beschlüsse und ihrer schützenden Verwendung für den kurhessischen Oekonomen Hoffmann", nach dem Grundsatze, die Bundesversammlung habe zu sorgen: „daß jedem Deutschen in gehörigem Wege sein Recht werde", nochmals feierlich: „daß sich die Bundesversammlung durch keine ungleiche Beurtheilung werde abhalten lassen, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, um auch ihnen die Überzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker vom fremden Joche befreit und die Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge."[3]) Auch an die reichsgesetzlichen Worte der kaiserlichen Gerichtsordnung, Thl. II, S. 525, wird in diesen Verhandlungen erinnert: „Ingleichen damit den Unterthanen wider ihre von Gott vorgesetzten Obrigkeiten zu Ungehorsam und leichtlicher Widersetzung nicht Anlaß gegeben, noch sie darin gestärket werden, auch derowegen nicht in äußersten merklichen Schaden und Verderben gerathen."[4]) In solchem Sinne wird auch oft wiederholt die Erfüllung des Art. 13 durch angemessene landständische Verfassung dargestellt: „als die Sicherstellung eines allgemeinen gesetzlichen Zustandes im Innern und als anerkannt wesentlicher Zweck aller hohen Contrahenten des Bundes, nachdem man als Grund des frühern unhaltbaren, stets sinkenden Zustandes und als die wichtigste aller Gefahren innere Despotie und Anarchie" anerkannte.[5])

Will man indessen nicht unwahr sein, so muß man einräumen, daß sich die Beschwerdeführer beim Bunde von jenem Oekonomen Hoffmann und den Domänenkäufern (s. d.) an bis zu den schwer bedrängten Hannoveranern meist keiner glücklichen Erfolge zu erfreuen hatten. Auch selbst die Klagen über verzögerte und verweigerte Justiz, von welchen früher einige glückliche Abhülfe erhielten (Klüber, §. 169), scheitern jetzt gewöhnlich an dem Mangel bundesgesetzlich gemeinschaftlicher Grundsätze über die Justiz und an der Leichtigkeit, mit welcher man in neuern Zeiten zum Theil durch Amovirung und Auswahl der Richter, durch landesherrliche, rückwärts angewendete authentische Interpretationen und Declarationen, durch Erschaffung und Ausdehnung der sogenannten Administrativjustiz und durch administrative Entscheidungen über die Competenzconflicte, vor allem aber durch die unheilvollen neuen Disciplinargesetze und die Cabinetsernennungen der Richter, die alten Grundsätze der Selbständigkeit der Justiz zu Zeiten des Reichs aufgehoben oder wirkungslos für den Schutz der Personen und des Vermögens verfolgter Unterthanen zu machen weiß. Selbst der in der Zeit des Reichs durch die ungehemmte Veröffentlichung aller actenmäßigen Darstellungen gegebene moralische Schutz litt durch die Censurgesetze und die neuern schlechten Preßgesetze und ihre oft noch schamlosere Handhabung selbst durch die jetzt meist abhängigen und corrumpirten Richter. Die Bundesverhandlungen wurden geheim, und nur je nach der Censurerlaubniß der betheiligten Regierung soll die Veröffentlichung der Actenstücke über die Beschwerden bei dem Bunde stattfinden. (Klüber, §. 218.) Nur die Adelichen, welche, wie noch zuletzt der hannoverische Graf Bentheim, wegen der ihnen bundesgesetzlich gegebenen Privilegien reclamirten, schienen vielen meist glücklicher zu sein. Doch in eine genauere Untersuchung und eine gründliche Beurtheilung der hierher gehörigen Thatsachen einzugehen, ist hier der Ort nicht. Um unserer Zukunft willen aber ist es Pflicht, sich rücksichtlich der Rechts- und politischen Theorie im allgemeinen an die schon zuvor mit den eigenen Worten der hohen Bundesversammlung angedeuteten Grundsätze anzuschließen. Je mehr spätere Bundesbeschlüsse durch neue Bestimmungen, zum Theil durch langdauernde provisorische und Ausnahmsmaßregeln in den innern staatsrechtlichen Verhältnissen bürgerliche Freiheitsrechte beschränken und die Rechte der Regierungen und der Mächtigen schützen, und gerade weil die hohe Bundesversammlung nur aus den meist adelichen Ministern der Fürsten besteht, um so mehr fordern wol Großmuth, Gerechtigkeit und Weisheit dazu auf, daß selbst

---

3) Protokolle der Bundesversammlung, I, 120, 146, 194.

4) Protokolle, II, 136; V, 21.

5) Protokolle, I, 129; III, 185, 503, 508, 509.

jeder Schein beseitigt werde, als fehle es den Rechten des Volks an gleichmäßigem Schutze. Die Geschichte des Unterganges der Reiche und Systeme beweist es, daß gerade Gefühle und Urtheile, die früher sich gar nicht öffentlich äußern durften, allmählich dennoch sehr schädlich wirken und jedesmal in Zeiten der Noth auf eine verderbliche Weise sich Bahn brechen. Nur wahre, d. h. gleiche und gleichmäßig durchgeführte und geschützte Gerechtigkeit für die Bürger wie für die Mächtigen und Regierenden erhält Staaten und Staatenvereine. (Klüber, §. 217.) Viele Gewaltthaten, namentlich auch auf adelichen und standesherrlichen Gütern im Jahre 1848 haben es schlagend erwiesen, daß man wohl daran gethan hätte, diese schon vorher in den beiden frühern Ausgaben des „Staats-Lexikon" wörtlich enthaltenen Warnungen zu berücksichtigen. Neuere, ähnliche und stärkere Beweise werden sicherlich nachfolgen in Preußen und Mecklenburg, in Anhalt und Nassau und anderwärts, wenn diese Warnungen ferner unberücksichtigt bleiben.

Auch die Fragen, wann und von wem wegen der bundesgesetzlich garantirten Rechte bei dem Bundestage wirksam Beschwerden erhoben werden können, sind zum Theil bestritten und eine feste praktisch allgemein anerkannte Rechtstheorie darüber noch nicht ausgebildet. Der citirte Artikel der Schlußacte drückt sich gewiß richtig in völliger Allgemeinheit aus: die Betheiligten haben dieses Recht. Und nur die eine allgemeine Beschränkung läßt sich mit Sicherheit aus der Natur eines Bundes souveräner Staaten und seiner natürlich nur blos ausnahmsweisen und subsidiären Hülfe in innern staatsrechtlichen Verhältnissen ableiten, daß die Beschwerden nur dann zulässig sind, wenn die verletzten Rechte zu den bundesgesetzlich garantirten gehören, wenn der Reclamant bei denselben oder gegen deren Verletzung betheiligt war oder rechtliches Interesse in Beziehung auf sie hat, und endlich, wenn bei den Landesbehörden und zuletzt bei der Landesregierung keine Hülfe zu finden war. Unter diesen Bedingungen können z. B. einzelne Bürger bei wahrhaft verzögerter oder verweigerter Justiz (s. Justizverweigerung und Justizsache, und Klüber, §. 169), bei bundeswidrig entzogener Auswanderungs- oder Nachsteuerfreiheit, oder bei Verletzung der besondern Klassen von Personen gewährten besondern Rechte am Bundestage Schutz suchen. Daß auch bei der Verweigerung der in Art. 12, 13 und 18 der Bundesacte und in Art. 56 der Schlußacte allen Bürgern zugesicherten allgemeinen Verfassungsrechte, z. B. auch bei der mit der Auswanderungs- und Nachsteuerfreiheit in einem und demselben Artikel und einem Redesatze zugesicherten Preßfreiheit einzelne und Corporationen Schutz gegen Verletzung dieser Rechte suchen dürften, wenn in dem Lande der Schutz für sie versagt wird, und zumal wenn ein verfassungsmäßiges Organ zur Vertretung dieser Rechte fehlt; dieses scheint aus allgemeinen Rechts- und politischen Gründen zu folgen. Denn in einem wahren rechtlichen Gemeinwesen hat jedes freie Rechtsmitglied ebenfalls ein Recht und eine Pflicht in Beziehung auf die allen gebührenden Verfassungsrechte. Für jeden würdigen Mann sind dieses die wichtigsten, die heiligsten Rechte; er ist also bei ihnen betheiligt, wie auch Klüber stets geltend machte. Recht ohne alles rechtliche Schutzrecht aber ist Widersinn. Was bliebe nun den einzelnen Bürgern und Corporationen übrig, wenn ihre, wenn des Vaterlandes Heiligthümer, die heiligsten Verfassungsrechte, die Grundlagen der Existenz der Völker wie der Fürstenhäuser von einer verblendeten Gewalt gänzlich unterdrückt würden? Entweder müßten sie, müßte die Nation auf ihre Pflicht und ihr Recht und ihre Ehre der Vertheidigung ihres Vaterlandes, ihrer Familien und Mitbürger feig verzichten, oder sie müßten wegen Mangels gesetzmäßiger Hülfe zu ungesetzlicher schreiten. Das erste dürfen sie nicht und das letztere sollen sie auch nicht, zumal nach den Bundesgesetzen, welche den Regierungen gegen jeden gewaltsamen Widerstand der Unterthanen Hülfe versprechen. (Schlußacte, Art. 25.) Dieselben entziehen solchergestalt den deutschen Ländern nicht blos etwa das letzte, freilich traurige, zuweilen aber doch allein rettende Schutzmittel, sie zerstören auch großentheils selbst die oft wohlthätige Furcht vor demselben. Freilich ist es löblich, wenn sie auf dankenswerthe, wohlthätige Weise den innern Frieden schützen wollen. Allein sie werden dieses nur durch gleiche Gerechtigkeit nach beiden Seiten wirksam zu thun vermögen. Für den Bund selbst und für die Sicherheit fürstlicher Regierungen ist es in hohem Grade wichtig, daß nur dieser, niemals der entgegengesetzte Gedanke Wurzel fasse. Keineswegs gewichtlos dürfte auch die Betrachtung sein, wie jene bundesgesetzlichen Zusicherungen einiger wenigen deutschen Nationalrechte entstanden. Die deutsche Reichsverfassung und ihr Schutz waren heilige Rechte für die Nation und alle ihre Bürger. Sie wurden anerkannt rechtsungültig durch fremde Gewalt und ohne Zustimmung der Nation unterdrückt. Die Proclamation von Kalisch, anerkannt in den wiener Verhandlungen, verhieß

zeitgemäße Wiederherstellung des frühern nationalen Rechtszustandes. Jene wenigen Rechte nun sollten diese Verheißung erfüllen.

Auch schien die Bundesversammlung, wenigstens früher, selbst in Beziehung auf die allgemeinen Verfassungsrechte, den einzelnen ein Recht zuzugestehen, den Bundesschutz für dieselben wirksam in Anspruch zu nehmen. In solchem Sinne fielen z. B. zu Anfange des Jahres 1818 die Abstimmungen über die auf Veranlassung einer gemeinschaftlichen Petition verschiedener deutscher Staatsbürger in Anregung gebrachte Aufnahme des Art. 13 unter die Berathungsgegenstände der hohen Versammlung, worunter sie früher fehlte.[6]) Diese Anregung durch diese Petition wurde jetzt von mehrern Bundesgesandtschaften, namentlich von dem königlich preußischen Bevollmächtigten ausdrücklich als eine „willkommene" Veranlassung zur Erklärung über den wichtigen Gegenstand bezeichnet.[7]) Die hohe Präsidialgesandtschaft, die ebenfalls einem der Unternehmer der Petition Unterstützung versprochen hatte, „sofern nur ein anderer Gesandter (sowie alsdann der mecklenburgische, der würdige Freiherr von Plessen) dieselbe übernehmen und die Sache zuerst anregen würde", unterstützte sie jetzt wirklich aufs kräftigste. Sie berief sich dabei auf die frühern österreichischen Erklärungen auf dem Wiener Congresse und auf die bekannten Rechtsregeln, daß ein nach Inhalt und Zeit nicht genau bestimmtes Versprechen zu Gunsten des Annehmers so bald und so gut als möglich erfüllt werden müsse. Sie erklärte, daß „zur gemeinschaftlichen Beruhigung der Völker und Regierungen die Weisheit der letztern und ihr von dem der Regierten unzertrennliches Interesse es forderten, daß man in einer Angelegenheit von so großem Gewicht nach dem Besten strebe, was unter den gegenwärtigen Umständen möglich sei."[8]) In noch stärkern Worten drang insbesondere auch Hannover auf eine allgemeine baldmögliche und am besten eine vertragsmäßige Begründung ständischer Verfassungen, „die schon an sich den Rechten gemäß seien und überdies zu den Zusagen gehörten, welche den Völkern während des Freiheitskriegs laut und öffentlich gemacht worden". So überboten sich die hohen Gesandtschaften in günstigen Erklärungen, und man hat diesen ewig denkwürdigen Verhandlungen und ihrem günstigen Endbeschluß für die baldmögliche Verwirklichung des Art. 13 und für eine jährlich am Bunde abzulegende Rechenschaft der einzelnen Regierungen über das, was in ihren Landen dafür geschehen, den entscheidendsten Einfluß auf die jetzt bald nachher erfolgte Einführung ständischer Verfassungen mit Steuer- und Gesetzbewilligungsrechten in mehrern Ländern zugeschrieben, wo man kurz vorher nach öffentlichen Blättern einem ganz andern System sich zuzuneigen schien.

So günstig und folgenreich indeß auch in diesem Fall die Aufnahme jener Eingabe einzelner Bürger war, so zeigen doch spätere Verhandlungen, namentlich die über die hannoverische Sache, daß eine feste und unbestrittene Theorie hier nicht sofort siegreich wurde.

Auch entsteht, selbst wenn man ein Beschwerderecht ebenso der einzelnen wie der Landstände rücksichtlich der bundesgesetzlich zugesicherten Freiheitsrechte zugesteht, die allerdings höchst schwierige Frage: erstreckt sich ein Bundesschutz- und ein Beschwerderecht lediglich auf eine Einführung dieser Rechte im allgemeinen oder auch auf die dauernde Erhaltung und auf den Inhalt und die Bestandtheile dieses Rechts? So viel ist hier nun auf den ersten Blick klar, daß, wenn man nicht jene heiligen Zusagen und die Begriffe und das Wesen rechtlicher Institute und Verhältnisse aufheben, jeder Willkür, ja jedem Hohne preisgeben will, die beiden letzten Fragen nicht absolut verneint werden dürfen. Denn in dem Begriff und Wesen der Preßfreiheit und der Landstände, deutscher Landstände im Sinne des deutschen Rechts und der neuen europäischen Cultur sind doch gewisse absolut wesentliche Merkmale enthalten, die gar nicht fehlen und aufgehoben werden dürfen, wenn die Sache selbst noch existiren soll. Ebenso gibt es auch natürliche Merkmale, für welche im Zweifel die rechtliche Vorausnahme streitet. Wollte nun ein Regent etwa ein fürstliches Finanzcollegium von Beamten einführen und dieses Landstände nennen, so könnte doch nimmer gesagt werden, er habe Art. 13 der Bundesacte verwirklicht, und ebenso wenig wäre die im Art. 18 allen Unterthanen als ein Recht zugesicherte Preßfreiheit erfüllt, wenn unter diesem Namen Aufhebung der rechtlichen Freiheit der Presse durch Censur gegeben würde. Nicht minder aber wären beide Artikel unerfüllt, ja die Pflicht der Erfüllung verhöhnt, wenn die ihnen entsprechenden Rechte zwar heute gewährt, schon morgen aber selbst in ihren wesentlichsten Bestandtheilen willkürlich wieder aufgehoben würden.

Anderntheils aber fordert allerdings die Erhaltung der Selbständigkeit der einzelnen Bun-

6) Protokolle, II, 44, 99; IV, 44.
7) Protokolle, IV, 2, 3, 44, 110, 235; V, 46, 126, 231, 236. 8) Protokolle, S. 227.

desstaaten und Bundesregierungen, daß jedes Einschreiten des Bundes in die innern Verhältnisse auf das Unentbehrlichste beschränkt bleibe. In diesem Sinne ist wol Art. 61 der Schlußacte zu verstehen. Er sagt: „Außer dem Falle der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über Art. 13 der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, solange solche nicht den im Art. 26. bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses sowie des Art. 27 auch hierbei Anwendung finden."

Die hier über Art. 13 festgesetzten Bestimmungen, worauf sich Art. 61 zunächst bezieht, sind die in den vorhergehenden Art. 53—61 enthaltenen. Von diesen wurde Art. 53 bereits oben mitgetheilt. Art. 54 bestimmt, „daß die Bundesversammlung darüber zu wachen hat, daß die Bestimmung, nach welcher in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen sein sollen, in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe. Art. 55 überläßt es den Regenten, diese innere Landesangelegenheit „mit Berücksichtigung sowol der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen". Art. 56 verordnet: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden." Art. 57. bestimmt, daß der Souverän durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung gebunden werden könne und die gesammte Staatsgewalt also in ihm vereinigt bleiben müsse, Art. 58 aber, daß er nicht in Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen gehindert werden dürfe. Art. 59 fordert die Vorsorge der landständischen Geschäftsordnungen gegen einen die Ruhe gefährdenden Gebrauch der freien Äußerungen bei Öffentlichkeit der landständischen Verhandlungen. Art. 60. erklärt, daß durch übernommene besondere Garantie der Verfassungen die Bundesversammlung das Recht erhalte, auf Anrufung der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung und Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitige Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen. Art. 26 und 27 der Schlußacte endlich, nach deren Inhalt der Schluß des Artikels auch ohne besondere Garantie Bundeshülfe in innern Streitigkeiten gestattet, verheißen lediglich den Fürsten gegen ihre Unterthanen Hülfe, sofern bei ruhestörenden gefährlichen Widersetzlichkeiten derselben die Fürsten diese nicht allein bewältigen können und die Bundeshülfe gegen dieselben verlangen.

Wie sehr nun diese Artikel die Hülfe zum Schutz der durch mögliche Regierungswillkür verletzten und unterdrückten Verfassungen und Verfassungsrechte beschränken mögen, so darf man wol dennoch diese Beschränkung nicht so weit ausdehnen wollen, daß die wenigen der Nation und den Unterthanen bundesgesetzlich gegebenen Zusicherungen ohne alle Bundeshülfe völlig illusorisch gemacht und verhöhnt werden dürften. Auch hat der Bund in dem auf dem Wiener Congreß 1833 errichteten Bundesschiedsgericht selbst noch weitere geordnete Abhülfe für die Beschwerden der Landstände als nöthig anerkannt. Der Grundgedanke dieser neuern Einrichtung, daß Fürst und Volk, das letztere hier durch seine landständischen Vertreter, im Streite als selbständig gleichberechtigte Parteien gegenüberstehen und sich unparteiischem Gericht und gleichem Rechtsspruch unterordnen sollen, ist nun gewiß hochachtbar und dankenswerth. Allein die Ausführung möchte darin als unvollkommen sich darstellen, daß 1) die Schiedsrichter durch die Regierungen ernannt werden, daß es 2) von dem Willen der betheiligten Regenten abhängt, ob sie sich dem Schiedsgericht unterwerfen wollen, und daß 3) dieses Schiedsgericht gerade für den allerschlimmsten Fall nicht einmal Hülfe verspricht, nämlich für den Fall, wenn die Gewalt die echten verfassungsmäßigen, wenn sie nicht die Ministerwillkür, sondern die das Volk und die Interessen und Rechte der Bürger vertretenden Ständeversammlungen vernichtet hat. Deshalb blieb auch wol dieses Gericht völlig unpraktisch.

Achten wir außerdem auch noch so sehr das Streben, die Selbständigkeit der innern staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Bundesländer zu schonen und dem Rechtssinne des Volks und seiner Stände und ihren verfassungsmäßigen Mitteln zu vertrauen, daß durch sie die Verfassungen vertheidigt würden, dennoch scheint in einem Bundesverein kleiner Staaten selbst zur Erhaltung des Bundes sowie zum Gegengewicht der Scheu ungerechter Regierungen vor der von außen unbedrohten Volkskraft, wie sie in großen Reichen besteht, sowie zur rechtlichen Ausgleichung des für die Regierungen begründeten Bundesschutzes ein wirksamer ebenmäßiger Bundesschutz auch für die Bürger, wenn die innern Mittel keine Hülfe mehr gewähren, noth-

wendig zu sein. Vollends aber müssen wol heutzutage, wo nicht mehr, wie ehemals bei den ältern deutschen Landständen, eine gewaffnete Prälaten- und Ritterschaft und die ebenso bewaffnete Bürgerschaft der befestigten, sich fast selbständig regierenden Städte als paciscirende Mächte den Landesherren gegenüberstehen, sondern nur waffenlose, tausendfach abhängige Beamten und Unterthanen, die natürlichen Mittel der Rechtsvertheidigung ungehemmt bleiben. Es müssen Öffentlichkeit und Wahrheitsfreiheit, freies Petitions- und Versammlungs- und Vereinsrecht und unabhängige, inamovible, öffentliche und Schwurgerichte anerkannt sein. Wenn für die neuern sogenannten constitutionellen Staaten alle diese Heiligthümer anderer freien Völker fast seit dem Beginn unserer neuen ständischen Entwickelung durch provisorische und Ausnahmsgesetze zum Theil selbst des Bundes entzogen sind und sie selbst bei den empfindlichsten innern Verletzungen, da, wo andere Völker im Gebrauch oder in der Furcht vor englischen und französischen äußersten Rettungsmitteln Schutz gefunden hätten, nicht blos durch die innere Regierungsmacht, sondern durch die funfzigfach größere der nichtconstitutionellen Bundesstaaten aller wirksamen Vertheidigung sich beraubt sahen, so wollen wir zwar über die Erscheinungen krankhafter Zeiten hier hinweggehen; aber die Ehre der deutschen Volksstämme, welche ständische Verfassungen ohne ihre wesentlichen Lebenselemente und ihre allein wirksamen Vertheidigungsmittel besaßen, die Ehre der Wohlgesinnten unter ihren Vertretern, ja die deutsche Volksehre erfordern es, die häufig in den Zeitungen zugleich den constitutionellen Verfassungen und den Ständeversammlungen gemachten Vorwürfe abzuweisen. Es ist vielmehr zu verwundern, daß dieselben in ihrer verstümmelten und gehemmten Wirksamkeit noch so vieles Gute förderten, so manches Böse bei sich und in andern deutschen Ländern, wo man sie gern als unnöthig darstellen wollte, verhinderten.

2) Petitionen über allgemeine Angelegenheiten, und zunächst A. die an den Bund sind natürlich an sich sowol nach dem allgemeinen Recht zur Bitte wie nach der Bestimmung des Bundes, der als ein Nationalbund über wichtige Nationalangelegenheiten zu berathen und zu beschließen hat, rechtlich zuläßig. Der Bund bestimmt über die wichtigsten Rechte und Interessen der Bürger, wie sollte er es verbieten, daß die Bürger über ihre Rechte und Interessen zu ihm sprechen, ihn nach ihrem Standpunkte von ihren Verhältnissen, Bedürfnissen und Wünschen unterrichten! Etwas Ähnliches wäre sicher noch in keinem rechtlichen, humanen und civilisirten, in keinem christlichen Verhältniß je bestimmt worden. Jedes sittliche, jedes Rechtsverhältniß vollends, alle Rechte und Pflichten sind gegenseitig, erheischen das Recht und die Freiheit der Sprache. Der deutsche Bürger hat ja aber doch sittliche und rechtliche Pflichten gegen den Bund und auch anerkannte Ansprüche an denselben. Auch erkannte die hohe Bundesversammlung gleich bei ihrer Eröffnung dieses Petitionsrecht als sehr wichtig und wohlthätig an und forderte selbst zu dessen Gebrauch auf. Die mit allgemeiner Zustimmung aller Bundesgesandtschaften aufgenommene Eröffnungsrede der Präsidialgesandtschaft sagte unter anderm: „Deutschland sieht jetzt mit gespannter Erwartung dem Geiste entgegen, der unsere Berathungen beleben wird. Jeder Deutsche erwartet mit Zuversicht und Vertrauen, daß wir, eingedenk unsers Berufs, das Gebäude des großen Nationalbundes vollenden werden, wozu uns die Bundesacte zur Grundlage dienen soll. Unser Bestreben wird es sein, der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen." Nach der Erwähnung der Aufgaben der Bundesversammlung und namentlich auch „der Berathung dessen, was im Strome der Zeit, der Lehrerin der Regierungen und der Völker, und nach den jedesmaligen Bedürfnissen, welche sich zur Berücksichtigung des Bundestags eignen werden" — sowie nach Anerkennung: „eines wahren deutschen Bürgerrechts", insbesondere auch durch Art. 18, „wodurch sich ein wahrhaft nationeller Sinn der Gründer des Bundes bewähre", heißt es weiter: „Die Zeit bildet und gestaltet die Staatenvereine. Jene Form wird die beste sein, welche nicht aus bloßen Abstractionen entnommen, sondern das Resultat des Nationalbedürfnisses ist. Nie wollen wir diese Lehre der Geschichte für Völker und Regierungen verleugnen und immerhin mit patriotischer Bereitwilligkeit die Vorschläge und Wünsche in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse des Deutschen Bundes uns zur Kenntniß kommen werden." [9]) In diesem Sinne nun wurde das allgemeine Petitionsrecht aller deutscher Staatsbürger in allgemeinen vaterländischen wie in besondern oder gemeinnützigen Angelegenheiten am Bunde anerkannt und vielfach ausgeübt, und für die Art der Behandlung der Petitionen in der Geschäftsordnung Vorsorge getroffen, namentlich auch (30. Jan. 1817) beschlossen, „daß

9) Protokolle, I, 30, 50, 51.

von der Bundespräsidialkanzlei ein Verzeichniß der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weitern Prüfung werth geachtet sind, angelegt, dasselbe in der letzten Sitzung des Jahres der Versammlung überreicht, dem Protokoll beigefügt, indeß aber jeder zweckmäßig und gehaltvoll scheinende Vorschlag jedesmal unter den Bundestagsgesandtschaften in Umlauf gesetzt werde".[10]) In den spätern Entwickelungskämpfen der staatsbürgerlichen Freiheit und ihren Conflicten mit den aristokratischen, autokratischen und bureaukratischen Elementen des deutschen Lebens zeigte sich jedoch dieses Petitionsrecht weniger wirksam und begünstigt als bei jener schon erwähnten Petition mehrerer Staatsbürger wegen baldiger Erfüllung des Art. 13. Schon die leider aufgehobene beschränkte Öffentlichkeit der Bundesverhandlungen war natürlich auch dem Petitionsrecht sehr ungünstig. Auch erschien in der Reihe jener Bundesmaßregeln, welche jene Zeitverhältnisse hervorriefen, eine Beschränkung des Petitionsrechts. Dieser Beschluß, betreffend die Einreichung gemeinschaftlicher Adressen oder Vorstellungen, vom 27. Oct. 1831[11]) verfügt wörtlich: „Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seien."

Dieser Beschluß, welchen die bairische Regierung, sowie gewöhnlich die Bundesbeschlüsse, mit der Clausel: „zur Nachachtung, insoweit es mit der bairischen Verfassungsurkunde übereinstimmt", publicirte (Regierungsblatt vom 17. Febr. 1832), ist nun allerdings seinem Sinne nach rein despotisch und ein Ausnahmsgesetz, welches mit den übrigen Ausnahmsgesetzen des Bundes 1848 rechtlich aufgehoben wurde. Er wurde auch bestraft durch das auf ihn gegründete Gefühl des nationalen Hasses, welches sich immer mehr gegen den Bundestag entwickelte, sowie durch die bittere öffentliche Rüge, welche Welcker in der Redaction des Beschlusses der in Heidelberg 1848 versammelten 51 Patrioten aussprach, und worauf der Bundestag sehr bereitwillig und zur Rettung des öffentlichen Friedens die gemeinschaftliche Petition annahm und bewilligte.

B. Petitionen, Vorstellungen, Bitten, Wünsche und Vorschläge der Bürger und Corporationen, sowol der einzelnen als gemeinschaftliche, über allgemeine, öffentliche und gemeinnützige Angelegenheiten an die Landstände, und zwar an jede Kammer oder Curie, sind ebenso wie an den Landesherrn nach den obigen allgemeinen Grundsätzen und nach den Bestimmungen oder der Praxis fast aller ständischen Verfassungen rechtlich erlaubt.[12]) Daß auch einzelne Mitglieder der Stände, sofern sie nur als Bürger und nicht als Ständemitglieder dabei handeln und wirken wollen, ihrer eigenen und der andern Kammer eigene Petitionen und Beschwerden übergeben könnten, läßt sich nach allgemeinen Grundsätzen nicht leugnen. Ebenso wenig aber auch, daß für eine öffentliche Petition in allgemeinen Angelegenheiten das Staatsbürgerrecht eine Bedingung ist. Nur einige wenige Verfassungen heben durch positive ausdrückliche Ausnahmsbestimmungen dieses natürliche Freiheitsrecht auch für die Staatsbürger auf. Die großherzoglich hessische Verfassung, welche in der ängstlichen und Reactionszeit bald nach den Karlsbader Beschlüssen entstand, scheint die politischen Gründe, welche wol vorzugsweise dieses politische Verbot bestimmten, auch durch einen Rechtsgrund verstärken zu wollen. Sie erklärt im Art. 81 nach der Zulassung von Petitionen einzelner und Corporationen, „wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten", ausdrücklich: „Ein Petitionsrecht der einzelnen und Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den

10) Protokolle, I, 54, 191, 208, 245, 247, 253, 254, 272, 280, 461; II, 14, 99, 144, 160, 200; III, 136, 172, 181, 236, 328, 490. Nachträgliche Actenstücke, I, 1, 28; IV, 33, 35, 49, 51, 162, 236, 244; V, 40, 53, 225, 261; VI, 55, 85, 192, 214; VII, 175, 188, 205, 218; VIII, 17, 151, 196, 217; IX, 36, 42, 126, 181, 979 u. s. w. S. auch das Protokoll vom 27. Oct. 1831, §. 239, und Art. 53 der Schlußacte.

11) Vgl. Klüber's Fortsetzung der Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des Deutschen Bundes (Erlangen 1833), S. 33.

12) S. die Bestimmungen bei Hermsdorf, System der deutschen Constitutionen, I, 171 fg.

Ständen gebührt, findet nicht statt, und eine Vereinigung einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar."

Daß „die allgemeinen politischen Interessen des Vaterlandes blos den Ständen zu wahren gebühre", daß sie allein dafür Gesinnung, Liebe, Einsichten, Ansichten, Erfahrungen und Wünsche hegen und auf gesetzlichen Wegen aussprechen, bethätigen und zu verwirklichen suchen sollten, dieses ist sicherlich weder wörtlich noch auch blos in Beziehung auf die Bürger, oder auch in dem Sinne wahr, daß letztere durch Petitionen an die Stände unrechtlich oder gar für den Regenten und die Stände verletzend handelten. Die allgemeinen politischen Interessen haben nicht blos zugleich mit den Ständen auch der Regent und die Minister und Beamten, sondern auch alle patriotischen Bürger zu fördern und zu wahren. Man müßte allen Begriff vom freien Staat, Gemeinwesen und Bürgerthum, alle Begriffe und Grundsätze aller freien und civilisirten Völker der Erde aufheben, wenn man dieses behaupten wollte. Die Stände aber, weit entfernt dadurch in ihren Gerechtsamen verletzt zu werden, weder wenn der Regent und die Beamten dieselben politischen Interessen fördern, deren Förderung auch ihnen anvertraut ist, noch wenn die Bürger zu diesem Zweck ihnen ihre eigenen Erfahrungen, Bedürfnisse, Ansichten und Wünsche mittheilen, finden vielmehr überall in solchen Mittheilungen, in dem freien Petitionsrecht der Bürger eine wohlthätige Unterstützung und Erweiterung ihrer eigenen patriotischen Wirksamkeit. Von einer Usurpation ihrer besondern Verfassungsbefugnisse, z. B. der officiellen wirksamen Steuerbewilligung und Gesetzzustimmung, der Ministeranklage u. s. w., könnte ja hierbei nur durch die stärkste Begriffsverwechselung die Rede sein. Und der Regent, soll er es verschmähen, ja verbieten, daß ihm zu seiner und seiner Räthe weitern Erwägung patriotische Bürger ihre besondern Erfahrungen, Einsichten, Wünsche und Bitten mittheilen? Soll auch dieses Usurpation seiner Regentenrechte und, da man es selbst für strafbar erklärt, wol gar, sowie eine Anmaßung der Regalien, z. B. des Münzrechts, ein Majestätsverbrechen sein? Würde man solchergestalt nicht ebenso auch den Begriff eines Landesvaters wie die Begriffe Staat, Gemeinwesen und Staatsbürger zerstören? Und sollen die allgemeinen vaterländischen Interessen nicht auch die individuellen Interessen patriotischer Bürger werden? Sind nicht tausendmal falsche allgemeine politische Maßregeln auch drückend und verletzend für ihre individuellen Interessen? Hebt man nicht eine freie Vorsorge selbst für die letztern auf, indem man alle gesetzliche Vorsorge für die erstern verbietet, ja als Verbrechen bestraft? Mit Einem Wort, verletzt und gefährdet man nicht das Privatwohl zugleich mit der praktischen patriotischen Bürgergesinnung und mit der edelsten und mächtigsten Lebens- und Erhaltungskraft für die Staaten und für die Throne, mit dem patriotischen Gemeingeist?

Die vorzüglichste politische Bedenklichkeit gegen das allgemeine und vor allem auch gegen das collective Petitionsrecht, welche freilich keine Verfassungsurkunde und ihre Motivirung, wol aber hier und da ein politischer Schriftsteller ausspricht, besteht in der angeblich zu großen Anregung der Bürger für die Politik oder das Gemeinwohl, in einer Verstärkung des Elements der Volksfreiheit. Hiergegen ließe sich, wenn man bei dieser Besorgniß nur an ein einseitiges Überwiegen des demokratischen Elements dächte, wol auf das Beispiel Englands hinweisen. Dieses zeigt, wie das Petitionsrecht auch zu Gunsten des aristokratischen Elements und auch, wie namentlich unter Pitt und Georg III., gar sehr zur Unterstützung des monarchischen Elements vortrefflich gebraucht werden kann. Es zeigt ebenso, wie der seit so vielen Jahren in Deutschland übliche Gebrauch des Petitionsrechts, wie überhaupt die ganze Besorgniß in einer irgend gesunden Verfassung eitel ist, und wie der etwaige Nachtheil des Petitionsrechts von den Vortheilen desselben so sehr überwogen wird, daß in England, nach der reichen und großen Erfahrung dieses mächtigsten und freiesten Volks, offenbar jeder Staatsmann ausgelacht werden würde, der das Petitionsrecht als schädlich oder entbehrlich bekämpfen wollte. Was uns Deutsche betrifft, so müßte vor allen kleinlichen Bedenken und Ängstlichkeiten über einzelne mögliche Nachtheile der freien Institutionen, die freilich mit jeder menschlichen Einrichtung verbunden sind, ernstlich und offen die Frage beantwortet werden: Will man überhaupt bürgerliche Freiheit und einen wahren Rechtszustand oder glaubt man, bei der heutigen freien Entwickelung der übrigen europäischen Völker in Deutschland in einer natürlich immer wachsenden und dann immer offenbarern Willkürherrschaft die Zufriedenheit und die Existenz der Nation zu behaupten? Hält man nun letzteres mit uns für einen traurigen Wahn, will man also Freiheit, nun dann muß man sie wahr und ganz wollen und gewähren, mit allen ihren Instituten, mit ihrem ganzen Organismus. Absolutismus und Freiheit sind wahre Systeme, sie streben nach Harmonie und Consequenz. Sie stoßen das Widersprechende aus oder werden von ihm ausge-

stoßen, und die dürftigen Hüllen des Scheins der Freiheit werden bei der weitern Entwickelung und bei der heutigen Aufklärung und Wechselwirkung der Völker bald in ihrer Nichtigkeit durchschaut. Der natürliche Wunsch eines gemäßigten Charakters und einer legitimen Gestalt der Freiheit und ihrer friedlichen Vereinbarung mit wahren monarchischen und aristokratischen Rechten, er läßt sich offenbar nur auf einem einzigen Wege erhalten, auf dem einer freien, friedlichen, muthigen und großherzigen Gewährung der Freiheit. Er wird vereitelt, wenn man die Freiheit zum Kampfe, zum siegreichen Kampfe sparet.

In Beziehung auf das allgemeine natürliche Recht zu Petitionen darf man, nach dem Bisherigen, sich wol auch in Deutschland der Ansicht, welche Dr. Großmann 1833 in der Ersten Kammer der Landstände des Königreichs Sachsen aussprach, anschließen: „daß er einen Zweifel an dem Petitionsrecht der Unterthanen ebenso wenig zugeben könne, als man am hellen Tage fragen dürfe, ob die Sonne scheine."

In Beziehung auf die politische Heilsamkeit dieses Rechts wird nach dem Bisherigen auch nur weniges erübrigen.

Das freie Petitionsrecht hat fürs erste eine wichtige, eine wesentliche Ergänzung der wahren Öffentlichkeit und öffentlichen Meinung. (S. Öffentlichkeit.) Es macht die Stände erst zu wahren Vertretern des Volks und seiner Bedürfnisse und Wünsche. Es ist außerordentlich wichtig, um in Beziehung auf die bedeutendern, gerade jetzt zu verhandelnden Gegenstände die Erfahrungen und Einsichten, die Bedürfnisse und Wünsche der Bürger richtiger kennen zu lernen, und um eine beständige lebendige Wechselwirkung zwischen der regierten Nation und ihren Vertretern oder Wortführern zu erhalten und dadurch die Güte, Vielseitigkeit, Volksgemäßheit der Regierungsmaßregeln, das Vertrauen und die Thatkraft des Volks für sie zu gewinnen.

Das Petitionsrecht hat vorzüglich auch dadurch einen unschätzbaren Werth für die Ständekammern, weil es sie fortdauernd in den Stand setzt, alle Theile des Volkslebens und der Staatsverwaltung kennen zu lernen, eine fortdauernde moralische Controle über die Verwaltung auszuüben und in der allmählichen gelegentlichen Besprechung fast aller Landesverhältnisse und Bedürfnisse zwischen der Regierung und den Landständen, durch den Rath der Stände verbesserte und unterstützte Regierungsmaßregeln wie gute Gesetzesentwürfe vorzubereiten. Sie und die zwanglosen Discussionen über sie begründen für die ältern und jüngern Regierungsmitglieder wie für die Ständemitglieder einen vortrefflichen Unterricht über die allgemeinern und besondern Landesverhältnisse und Bedürfnisse. Diese vortreffliche Seite des Petitionsrechts habe ich in meiner ständischen Wirksamkeit stets neu und stets mehr schätzen lernen.

Wie wichtig das Petitionsrecht als Recht für die einzelnen Bürger ist, um ihnen Gelegenheit und eine moralische Bürgschaft und ein gehobenes patriotisches Gefühl zu geben, daß auch ihre allgemeinen und besondern Erfahrungen, Ansichten, Wünsche und Bedürfnisse, soweit möglich, vernommen und berücksichtigt werden, um ihren thätigen patriotischen Gemeingeist zu wecken und zu stärken, das bedarf wol nach dem Ausgeführten keiner weitern Beweisführung.

Ebenso geht wol aus dem bisher Angegebenen hervor, daß zu einer politischen Beschränkung des Petitionsrechts auf Einzelpetitionen, zu einem Verbot von Collectivpetitionen kein Grund vorhanden ist. Vielmehr sprechen alle Hauptgründe für das Petitionsrecht auch gerade dafür, daß den Bürgern die natürliche Freiheit bleiben muß, sich über ihre Erfahrungen, Bedürfnisse und Wünsche mit ihren Mitbürgern zu berathen und für die so geläuterten Ansichten und Bitten durch die gleichzeitige Übereinstimmung von vielen ein größeres moralisches Gewicht zu begründen. Es sind engherzige, die natürlichen Rechte und Freiheiten und auch die Grundsätze unsers gemeinen Deutschen Rechts verletzende Ansichten, wenn man den Bürgern dieses Recht und die dazu nöthige Association, politische Beredung und Stimmsammlung gleich unmündigen, der freien Theilnahme am Gemeinwesen beraubten Hörigen verbieten will. (S. Association.) Ja noch bis zum Untergang des Deutschen Reichs durften überall selbst die Bauern sich versammeln und berathen über alles, was ihnen als ein Gebrechen in der Landesverwaltung erschien, und darüber, ob sie deshalb, z. B. auch wegen einer unbewilligten Besteuerung, ein Syndikat zur Klage über Misbrauch der Landeshoheit bei den Reichsgerichten errichten wollten. Die Bauern und Bürger in dem katholischen Antheil der badischen Länder errichteten auf solche Weise noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, als die katholische Fürstenlinie ausgestorben war, sogar Syndikate gegen das ganze Regierungsrecht ihres neuen rechtmäßigen protestantischen Landesherrn, wurden aber, wie billig, von den Reichsgerichten über den Ungrund ihrer Bitte beschieden. Wie viel weniger bedenklich als solche Berathungen über

die Legitimität ihres Landesherrn und über die Unterthanenpflicht gegen ihn sind nun Berathungen über die etwa von der Regierung oder den Ständen bei ihren Berathungen zu berücksichtigenden Wünsche der Bürger? [13])

Möge man endlich Muth fassen, die ganze der heutigen Culturstufe entsprechende freie Staatsordnung frei und großherzig zu gestatten. Dieses aber muß man auch deshalb aufrichtig wünschen, damit gerade das wahre monarchische Recht und ein glückliches Verhältniß der Bürger zu demselben, damit die nothwendigen und wohlthätigen Schranken und Mäßigungen der Freiheit erhalten werden können, damit die Gelüste nach den republikanischen und extrem demokratischen allgemeinen Abstimmungen entfernt bleiben! Welcker.

Pfründe. Man versteht unter Pfründe, praebenda, Beneficialgut, denjenigen Theil des Kirchenvermögens, der zur Dotation des geistlichen Amts bestimmt ist, den Inbegriff der mit einem Kirchenamt verbundenen Einkünfte. Der Pfründner hat den Gebrauch und Genuß der sämmtlichen zur Pfründe gehörigen einzelnen Vermögensstücke, er kann also die Grundstücke verpachten, die Wohnungen vermiethen, doch nicht zum Präjudiz des Nachfolgers; selbst bei stattgefundener Vorausbezahlung des Pachtpreises würde der Pachter nur Entschädigungsansprüche gegen die Rechtsnachfolger des Pfründners haben. Der Pfründner hat alle petitorischen und possessorischen Rechtsmittel. Hinsichtlich der Meliorationen gelten die Grundsätze über Impensen; kleine Reparaturen sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten, Deteriorationen müssen ersetzt werden. Völlig nichtig ist jede Art von Veräußerung, Aufkündigung von Kapitalien, Bestellung von Hypotheken. Beim Tode des Pfründners gehen die schon verdienten, noch nicht percipirten Früchte nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf die Erben über, indem die Gesammtheit der regelmäßigen Jahreseinkünfte summirt, und die auf die Zeit der Amtsverwaltung fallende Quote berechnet wird. Doch findet sich vielfach, namentlich in der protestantischen Kirche, die Einrichtung des sogenannten Verdienst- und Gnadenjahres, wonach die Gesammteinkünfte der Pfründe innerhalb eines gewissen Zeitraums nach dem Tode des Pfründners an die Erben desselben fallen. Wenn früher eine Beschränkung der Pfründner hinsichtlich der Vererbung, namentlich in Bezug auf das aus kirchlichen Mitteln erworbene Vermögen bestand, wenigstens beim Mangel testamentarischer Verfügungen, so sind solche Beschränkungen gegenwärtig weggefallen, dafür aber auch andererseits die Geistlichen an die regelmäßige Testamentsform gemeinrechtlich gebunden. Übrigens müssen die Einnahmen aus der Pfründe die sogenannte congrua sc. sustentatio erreichen, einen Betrag, der für die Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse erforderlich ist und nach Zeit und Ort gesetzlich fixirt wird. Ernst Meier.

Philosophie; ihre Anwendung und Geltung in Beziehung auf die Rechts- und Staatswissenschaft. Der Begriff der Philosophie wird außerordentlich verschieden bestimmt. Dieses hat zwei Ursachen. Einestheils befassen die Gelehrten einen sehr verschiedenen Umfang menschlichen Bestrebens und Wissens unter dem Namen Philosophie und bestimmen also die Begriffe derselben nach sehr verschiedenen Gegensätzen gegen andere Theile jenes menschlichen Wissens und Bestrebens, mithin selbst verschieden; anderntheils aber ist alle Philosophie natürlich Product des Philosophirens, d. h. aber des freien, selbständigen Denkens und Strebens der Menschen, und da nun die Philosophirenden sehr verschiedene Individuen sind und verschiedene Standpunkte und Richtungen erwählen, so gibt es sehr verschiedene philosophische Grundansichten und Systeme und ebendeshalb fast ebenso viele verschiedene Begriffe der Philosophie. Für die Staatswissenschaft aber müssen wir eine Begriffsbestimmung suchen, welche das Wesen der Philosophie und ihr Verhältniß zur Staatswissenschaft auf eine den Staatsmann befriedi-

---

13) Hiernach rechtfertigen sich also solche Bestimmungen wie die der kurhessischen Verfassung, §. 35: „Einzelne Unterthanen, Gemeinden und Körperschaften können ihre Wünsche und Bitten in gesetzlichem Wege berathen und vorbringen"; oder wie in der sachsen-weimarischen, §. 67: „Jeder Staatsbürger ist berechtigt, Gebrechen und Wünsche zum gemeinen Besten des Landes dem Landtag oder dem Vorstande desselben vorzulegen"; oder wie in der sachsen-altenburgischen, §. 66: „Wohlgemeinte Vorschläge und Wahrnehmungen zum Besten des ganzen Landes oder einzelner Theile desselben können unmittelbar an die höchste Stelle gelangen, wo sie jederzeit zur Erwägung gezogen werden. Sie können aber auch an die Landschaft gebracht werden." Und ebenso richtig haben die beiden Kammern der badischen Landstände mit der Regierung seit Einführung der Verfassung (1819), obgleich die badische Verfassung das allgemeine Petitionsrecht nicht ausdrücklich speciell festsetzt, dasselbe als sich von selbst verstehend betrachtet und auf jedem Landtage viele solcher Petitionen angenommen und erledigt. Dasselbe geschieht auch auf den preußischen Landtagen. Collectivpetitionen in dem Sinne, daß einer für alle unterschreibt, haben natürlich das Bedenkliche, daß man vielleicht, so wie das englische Unterhaus, nur ihn allein als Petenten betrachtet.

gende Weise bezeichnet. Hierzu kann uns eine Begriffsbestimmung nach dem einzelnen, individuellen Schulsystem nicht dienen, weil diesen individuellen Schulsystemen die für die Staatswissenschaft nothwendige objective, praktische Allgemeinheit fehlt. (S. Bd. I, „Systematische Encyklopädie der Staatswissenschaften".) Wol aber wird uns eine Betrachtung unserer geschichtlichen Cultur und des darin sich ergebenden Verhältnisses der Philosophie zu den übrigen Culturtheilen und Wissenschaften zu dem allgemeinern Begriff der Philosophie und zur richtigen Auffassung ihres Verhältnisses zur politischen Cultur führen.

Den weitesten Umfang gaben die Alten der Philosophie in ihrer Definition derselben, welche schon ihr Name enthält: Liebe zur Weisheit nämlich oder Streben nach derselben. Hiernach konnte man alle freie selbständige höhere Bestrebung zur Vervollkommnung sowol im Erkennen als im Sein und Thun als ihren Gegenstand bezeichnen. Es ist diese Vereinigung auch wirklich die Idee der alten griechischen Weisen oder Philosophen und selbst noch die Idee des „weisen Mannes" der römischen stoischen Philosophie. Sie gründet sich auf die zuletzt wirklich unzertrennliche Einheit des Erkennens und des Wollens des Göttlichen. In Gott sind beide Eins, und in immer höherer Vervollkommnung streben beide immer mehr nach Einheit durch Entfernung aller Schranken sowol des Erkennens wie des Wollens und Thuns des Göttlichen. Nur also die unfreie, unselbständige Abhängigkeit des Erkennens und Wollens und Thuns von den äußern Eindrücken und Erfahrungsverhältnissen und die von dem blos äußerlich mitgetheilten und anbefohlenen Offenbarungsglauben bilden hier noch den Gegensatz gegen die Philosophie. Wegen des Gegensatzes mit dem blinden Offenbarungsglauben oder der mitgetheilten göttlichen Weisheit nannte man im Mittelalter die Philosophie auch Weltweisheit.

Später aber fiel auch die Theologie der Kirche sowie überhaupt die ganze menschliche Cultur, das ganze gesellschaftliche Wirken der Wissenschaft und der höhern, selbständigen, wissenschaftlichen Erkenntniß, Förderung und Leitung anheim. Und diese höhere, wissenschaftliche Erkenntnißförderung und Leitung wurde die Aufgabe des großartigsten Instituts der neuen Zeit und Welt — der Universität und des auf ihr gebildeten Gelehrten- und Beamtenstandes.

Die Wissenschaft aber, als das Ab- und Vorbild des ganzen Landes und der ganzen Aufgabe der Menschheit und ihrer Cultur, mußte nach den verschiedenen Hauptseiten und Haupttheilen des Lebens und der Cultur selbst sich abtheilen. Diese letztern aber sind nun:

1) Das innere oder göttliche, das geistige und sittliche Leben und die Vervollkommnung in ihm — Wahrheit und Güte — Philosophie und Theologie.

2) Das äußere, sinnliche Leben und seine Vervollkommnung — Wohlsein und Wohlstand — Medicin und Ökonomie.

3) Die gesellschaftliche, friedliche, hülfreiche oder gerechte und politische harmonische Vermittelung und Vereinigung aller Bestrebungen — die lebendige Gerechtigkeit — Rechts- und Staatswissenschaft.

Hiernach nun entstehen, da Rechts- und Staatswissenschaft ein Ganzes bilden (s. Bd. I, „Systematische Encyklopädie der Staatswissenschaften"), unsere fünf verschiedenen Hauptwissenschaften, Facultäten und Beamtenklassen zur wissenschaftlichen Erkenntniß und zur künstlerischen Leitung und Gestaltung der ganzen Cultur, zur Leitung namentlich auch der niedern Cultur des ganzen Standes der nicht studirten Bürger.

Und hiernach erhält die Philosophie und philosophische Facultät zu ihrer besondern Aufgabe zunächst die Wahrheit oder die Vervollkommnung in Erkenntniß und Geistesbildung. In ihr Gebiet also fällt das ganze menschliche Wissen insoweit, als es ausgeht von dem Streben nach selbständiger Wahrheit und Geistesbildung, soweit es durch diese höhere Idee verbunden ist und ihr dient, und soweit es verhältnißmäßig wichtig für sie ist und sie nicht (bei der Beschränkung der menschlichen Kraft und der deshalb nothwendigen Theilung der Arbeit) die besondere Ausbildung einzelner Theile, welche zugleich die Aufgabe einer andern Facultät ist, dieser (sowie z. B. die Anatomie der medicinischen Facultät) überlassen will.

In diesem Wissen der philosophischen Facultät oder dem philosophischen Wissen im weitesten Sinne unterscheidet man dann wieder nach den Quellen das Erfahrungs- oder empirische Wissen und das Vernunft- oder rationelle Wissen. Letzteres, welches man auch wol in einem engern Sinne philosophisches Wissen nennt, befaßt dann auch die rein formellen Vernunftgesetze für alles menschliche Denken und Auffassen, die Logik oder die Vernunftgesetze der Formen alles menschlichen Denkens, und die Mathematik, die Vernunftgesetze zunächst für die Anschauung der Dinge im Raume oder für die Auffassung ihrer Größenverhältnisse. Von diesen rein formellen Vernunftgesetzen aber unterscheidet man wieder die Philosophie im engsten Sinne als das freie,

selbständige Vernunftwissen von dem realen Wesen der Dinge, von der höchsten menschlichen Wahrheit und Gewißheit, von dem Grundverhältniß des Subjectiven zum Objectiven und des Bedingten zum Unbedingten und von den ewigen Vernunftideen. Man theilt sie in die theoretische und die praktische Philosophie, je nachdem sie die höchste Wahrheit von dem Sein aller Dinge oder die höchste Wahrheit für das menschliche Wollen und Thun darstellt, und sodann in reine und angewendete Philosophie, je nachdem sie die höchsten Vernunfterkenntnisse an sich oder in ihrer Anwendung auf die Erfahrung und auf das rein empirische Wissen darzustellen hat.[1])

Nach dem Bisherigen wird sich nun leicht das allgemeine Verhältniß der Philosophie zu der Staatswissenschaft ergeben.

Die ganze Cultur unserer heutigen europäischen Welt und vor allem unsers deutschen Vaterlandes, lange schon entwachsen einer blos sinnlichen, empirischen Stufe, hat auch die Zeit des blinden, theokratischen Glaubens und seiner Herrschaft bereits hinter sich. Sie steht nach dem Obigen unter der höhern Leitung der wissenschaftlichen, wissenschaftlich geprüften Erkenntniß. So ist es denn auch klar, daß das ganze philosophische Wissen im weitesten und engern und engsten Sinne das unentbehrlichste Hülfswissen für die Staatswissenschaft und für die Bildung der Rechts- und Staatsmänner ist, daß es keine größere Verblendung und Armseligkeit geben kann als die Vernachlässigung und Geringschätzung derselben. Die philosophische Facultät mit den unter ihrer Leitung stehenden gelehrten Schulen und ihr Wissen bilden fürs erste die Vorschule und die allgemeine geistige und wissenschaftliche Gymnastik. Sie geben namentlich auch in der Ausbildung logischen Auffassens und Denkens die allgemeine formelle Grundbedingung vernünftiger Thätigkeit für die Jünger aller andern Facultäten. Anderntheils ist ja aber auch fürs zweite, ebenso wie das lebendige, harmonische Universum selbst, so auch sein geistig lebendiges Ab- und Vorbild, die Wissenschaft, ein in inniger, lebendiger Verbindung stehendes harmonisches Ganze. Beide müssen also stets als Ganzes selbst in ihren Theilen erfaßt werden, auch von denen, welche nach dem beschränkten Maße menschlicher Kräfte und nach dem Princip der Theilung der Arbeit zunächst für ihre besondere Aufgabe nur die Behandlung eines Theils dieses Ganzen erwählten. Keiner dieser Theile kann richtig aufgefaßt, verstanden und behandelt werden, ohne den Blick auf seinen Zusammenhang mit dem Ganzen, auf seine Ergänzung durch andere Theile zu richten. Braucht man wol noch besonders hinzuweisen auf die nothwendige Hülfe z. B. des philologischen, des juristischen, des ethnographischen, physiologischen und psychologischen wie des moralischen Wissens für die Juristen und Staatsmänner? Auch ist es drittens von selbst klar, daß sogar einen großen Theil ihres Stoffs die juristisch-politische Wissenschaft mit dem allgemeinen philosophischen Wissen gemeinschaftlich hat oder aus demselben entnimmt. Endlich auch zur Prüfung, zur Kritik dient viertens jedem andern, also auch dem Staatswissen, das philosophische Wissen. Daß dieses in Beziehung auf die logische Form und auf die richtige Auffassung des empirischen und historischen Stoffs der Fall ist, daß z. B. für die Kritik, Exegese und Hermeneutik, für die Feststellung des richtigen Textes und des richtigen Verständnisses der juristischen und politischen Gesetze und Bestimmungen Logik, Philologie, Geschichte, überhaupt empirisches Wissen Prüfungs- und Berichtigungsmittel abgeben, wer möchte dieses leugnen? Und selbst die positiven Ideen des Göttlichen, Guten, Wahren und Rechten, welche in den besondern Staaten und Kirchen, Theologien und Gesetzgebungen und in deren höchsten Principien anerkannt sind, sie sind ja doch mindestens mehr oder minder vollkommen in der menschlichen Vernunft begründet, mit den Ideen der Philosophie zusammenstimmend. Zu deren Auffassung und Verständniß ist also die Philosophie auch insofern ein Hülfsmittel. Aber auch in Beziehung auf die Güte der höchsten Grundsätze und Gesetze, in Beziehung auf die Frage, ob und inwiefern sie mit der Philosophie im engsten Sinne, mit den höchsten philosophischen Vernunftideen vereinbarlich, ob und inwiefern also ihre ganze oder theilweise Reform und Umgestaltung der Vernunft entsprechen würde, ist die Philosophie ein wesentliches Hülfsmittel. Weder die Theologie und Kirche noch Recht und Politik und Staat können unvernünftig sein wollen, können ewigen Ideen der Wahrheit und Güte bleibend den Krieg erklären. Alle Religions- und Rechtslehre wird ja vielfältig misverstanden, mit Irrthümern und Menschensatzungen vermischt und bedarf also des stets reinern, vollkommnern Verständnisses und der Reinigung von solchen Irrthümern und Misbräuchen.

Aber ist nicht hier die Grenzlinie des Gebrauchs der Philosophie in der Rechts- und Staats-

---

1) Weitere Ausführung und Begründung der hier aufgestellten Ansichten sind enthalten in Welcker, Universal- und juristisch-politische Encyklopädie, S. 452 fg.

wissenschaft wie in der Theologie? Oder sollen die aus der Philosophie entnommenen, rein philosophischen Gesetze und Wahrheiten als solche unmittelbare praktische Gültigkeit in Kirche und Staat in Anspruch nehmen können? Sollen sie hier mehr gelten als die wirklichen juristischen und staatsgesetzlichen, als die christlich-theologischen und kirchlichen Gesetze und Wahrheiten? Sollen sie dieselben aus eigener Machtvollkommenheit geradezu vernichten dürfen? Wir behaupten unbedenklich: nein! Die Facultäten, ihre wissenschaftlichen höchsten Grundsätze und Gesetze sind selbständig. Und wir Juristen mit unserer Jurisprudenz und Staatswissenschaft wollen unsere Selbständigkeit ebenso wenig der philosophischen Facultät aufopfern, als wir nach den Grundsätzen des Mittelalters unsere Selbständigkeit zugleich mit der Selbständigkeit der Philosophie der theologischen Facultät und einer hierarchisch-theokratischen Oberherrschaft abermals preisgeben möchten.

Wir dürfen es nicht. Dieses geht vollständig aus der genauern Betrachtung der Natur und Bestimmung sowol des Staats und der Kirche und der theologischen und juristischen Grundsätze und Gesetze wie aus der Natur der Philosophie und der rein philosophischen Lehre hervor.

Die Philosophen sind schwache, einseitige, irrthumsfähige Menschen. Sie irren und widersprechen sich tausendfach in den Principien und Folgesätzen. Und nur das logische, mathematische und Erfahrungswissen sind objectiv allgemein erkenn- und beweisbar für alle Menschen mit gesunden Denkkräften und Sinnen. Das metaphysische und moralische Wissen aber, seine höchsten Grundsätze über das Wesen von Gott, der Welt und uns selbst und von unsern sittlichen höchsten Aufgaben und Pflichten, sie sind nicht objectiv erkennbar und beweisbar, sondern sie hängen ab von der subjectiven und individuellen Verschiedenheit der einzelnen Philosophen, ihres Standpunkts und ihrer Bildung. Die Philosophen selbst sind ja hier bis zum heutigen Tage in dem entschiedensten Widerspruch in ihren Grundsätzen, ohne daß es möglich wäre, etwa jedem vernünftigen Kantianer oder Anhänger von Jacobi und Herbart die Wahrheit der Hegel'schen Grundsätze zu beweisen. Dieses hat für das gesellschaftliche Zusammenwirken der Menschen die Nothwendigkeit des positiven Wissens und der freien Vereinbarung von Kirche und Staat erzeugt.[2]) Kirche und Staat sind freie Vereine. Die Kirche ist ein Verein, entstanden und bestehend durch die gemeinschaftliche Annahme eines Glaubensbekenntnisses und kirchlichen Vereinsgesetzes, durch die freie Annahme der Mitglieder, daß die höchste Wahrheit über Gott und das Verhältniß der Menschen zu demselben in ihrem bestimmten Offenbarungsglauben enthalten, daß dessen Inhalt von Gott selbst mitgetheilt sei und durch freie Vereinbarung über das hiernach zu gestaltende kirchliche Glaubens- und kirchliche Gesellschaftsgesetz für die Gemeinschaft der Gläubigen festgehalten und verwirklicht werden müsse. Der Staat ist ein Verein, entstanden und bestehend durch die gemeinschaftliche, allgemeine freie Friedens- und Hülfsverbindung, um innerhalb derselben und nach ihren Gesetzen in gleicher friedlicher Freiheit und in freiem, hülfreichem Zusammenwirken die höchsten Aufgaben und Zwecke der einzelnen und der Gemeinschaft zu verwirklichen.[3]) Der Verein erkennt die Vereinigung zu gemeinschaftlichen Vereinsgesetzen, nach der gemeinschaftlichen höchsten Überzeugung oder nach der Gesammtvernunft, und das, was ihnen gemäß verfassungsmäßig von der Gesellschaft weiter festgestellt ward, in seinen bürgerlichen Glaubensbekenntnissen oder Bürger- und Verfassungseiden als das für die Gemeinschaft möglichst vernünftige Recht an. Alle wollen dadurch, ebenso wie die Mitglieder der Kirche, soweit es gemeinschaftliche Gesetze und Pflichten und Rechte betrifft, die tausendfachen Widersprüche und Willkürlichkeiten der einzelnen nach ihren angeblichen und wirklichen individuellen philosophischen Ansichten ausschließen. Sie wollen ihre friedlich hülfreiche Gemeinschaft gegen Anarchie und Despotismus, namentlich auch gegen einen philosophischen Glaubensdespotismus schirmen. Die Philosophie soll freie Lehre und geistige Erregerin und Bildnerin, vielfaches Hülfsmittel des Verständnisses, der Prüfung und der Reform bleiben. Äußerlich allgemein gültige, praktische, theologische oder juristische Wahrheit und Gesetzgebung in der kirchlichen oder in der Staatsgesellschaft kann und soll sie nur werden, sofern sie und sobald sie und die nach ihr zu bewirkende Reform Anerkennung und Aufnahme von der Kirchen- und Staatsgesellschaft erhalten hat. Es bedarf nun einerseits der unentbehrlichen Lehrfreiheit für die philosophische Facultät und die Philosophen und der nöthigen freien Verfassung in Kirche und Staat, um nach diesen Grundsätzen die höchste, ja nach den Cultur- und Zeitverhältnissen denkbare Freiheit und die gemeinschaftliche höchste Vervollkommnung in Staat und Kirche zu erstreben und zu erwirken.

2) Weitere Ausführung in dem citirten System, S. 461 fg.
3) S. Bd. I, Systematische Encyklopädie der Staatswissenschaften, Einleitung, und Grundgesetz.

Dagegen wird jene stümperhafte, eigenwillige und eigenmächtige Vermischung und Grenzverrückung nur Verwirrung, Anarchie und Despotismus begründen und auch die Gründlichkeit und Harmonie der Wissenschaft zerstören, wie wir es in der Geschichte und noch täglich vor Augen sehen. (S. Bd. I, „Systematische Encyklopädie der Staatswissenschaften".)

Möchten doch diese einfachen, unmittelbar aus der Natur der Sache und aus unserer Cultur, aus der Natur von Staat und Kirche, von philosophischem und positivem Wissen, von freier, individueller philosophischer Lehre und von gemeinschaftlichem Gesellschaftsgesetz und Recht abgeleiteten Sätze endlich auch bei uns, ähnlich wie in dem freien, praktischen Volke der Engländer, anerkannt und festgehalten werden! Gewiß, zu den größten Beweisen und Ursachen, daß wir Deutsche, bei sonst so vielen Vorzügen, doch so vorzugsweise unpraktisch sind, gehört vor allem das, daß sowol Theologen und Juristen wie Philosophen ihr gegenseitiges richtiges Verhältniß und ihre Grenzen miskennen. Deshalb denn hier die Geringschätzung und Verachtung der Philosophie und höhern Geistesbildung, vorzüglich von seiten vieler Juristen und Politiker; dort dagegen die von Philosophen und philosophirenden Theologen und Juristen ausgehende eigenmächtige despotische Einmischung reiner, individueller Philosophie in die praktische, allgemeine kirchliche und juristische Lehre und Gesetzgebung, ebenso wie früher und später auch die gleich verkehrte Vernichtung der Freiheit und Selbständigkeit des Staats und des Rechts und der juristischen Facultät durch Unterordnung derselben unter rein theologische, häufig unter hierarchische Glaubenssätze.

Namentlich auch bei dem Naturrecht ist jene Verkehrtheit sehr häufig. Das rein- und individuell-philosophische Naturrecht aber muß beschränkt bleiben auf jene obigen großen Aufgaben des philologischen Hülfswissens. Nur das aus der allgemein erkennbaren Natur des allgemeinen und besondern Rechts- und Staatsvereins und seiner höchsten Grundsätze logisch consequent abgeleitete, also objective und, wie die römische Jurisprudenz richtig sich ausdrückte, das consentirte, d. i. juristische Naturrecht, kann und soll auch unmittelbar praktische juristische Gültigkeit haben, sowol zur Auslegung und Ergänzung der dunkeln und fehlenden Bestimmungen wie zur Reform der einzelnen, vielleicht unlogischen und falschen positiven Satzungen vermittels der verfassungsmäßigen Gesetzgebungsbehörden. Auch das Volk und seine Cultur, seine Vereine, seine historischen und positiven Religions- und Rechts- und Staatsansichten enthalten Vernunft und vernünftige Ideen, vernünftige höchste Grundsätze, so gut als Euere Philosophie, welche Ihr zuletzt doch, nur ohne daß Ihr es Euch klar macht, und mit individuellen Zuthaten und Irrthümern und mit nur subjectiv gültiger Beweisführung von der Cultur und Vernunft Eueres Volks entlehnt, welche Ihr auch nur darum gerade in ihrer individuellen, oft genug sehr einseitigen Gestalt auffaßt, weil Se. Majestät der Zufall Euch gerade auf diese und auf keine andere Schulbank führte. Sucht also doch die Gesetze für die gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Kirchen- und Staatsverhältnisse mit Bewußtsein gleich aus der rechten Quelle zu schöpfen und auf die rechte Weise! Schöpft sie aus der allgemeinen Vernunft des Vereins und nicht blos aus Euerm individuellen philosophischen Schulsystem! Sucht ja doch auch jeder, welcher den Mitgliedern des kleinsten Gesellschaftsvereins ihr Vertragsrecht entwickeln und weisen will, in die Vertragsideen einzugehen, die sie wirklich hatten, nicht aber aus den Vertragszwecken zu entwickeln, die sie nach seiner Meinung hätten haben sollen. Entwickelt und beweist sie analytisch, auf objectivem Wege, aus den erfahrungsmäßig anerkannten höchsten Zwecken und Grundsätzen, mit ihren logischen Folgerungen! Dabei haben Euch allerdings subjective Ideen und Philosophien jene obige Hülfe zu leisten. Nur sollt Ihr jene gemeinschaftlichen Wahrheiten nicht auf eine nur für Euch und Euere individuelle philosophische Schule gültige, nur subjective Weise, von Euerm individuellen subjectiven, philosophischen Standpunkt aus, a priori, synthetisch construiren wollen! Ihr sollt den Unterschied der Philosophie von Theologie und Jurisprudenz anerkennen und achten!

Jetzt übrigens, zur Zeit dieser dritten Ausgabe des „Staats-Lexikon", sind die hier gerügten Einseitigkeiten weit weniger verbreitet als zur Zeit der frühern Ausgaben. Damals hatte man stets zu kämpfen gegen unzulässige Einmischungen Kantischer, naturphilosophischer und Hegel'scher Philosophien in die praktische Jurisprudenz. War doch in diesem Zeitalter der Schulphilosophien die Herrschaft des jedesmaligen neuesten Systems so groß, daß unbewußt solche Gegner der Philosophie wie Savigny und seine historische Juristenschule vielfach von den in der allgemeinen geistigen Lebensluft herrschenden Anschauungen misleitet wurden.[4]) In unserm

4) S. Welcker, System, S. 262 u. 565.

realistischen Zeitalter dagegen hat man jetzt oft mehr zu warnen vor zu großer Vernachlässigung der Philosophie und insbesondere auch der den historischen Rechten zu Grunde liegenden Ideen ihrer Urheber und des juristischen Naturrechts. (S. **Politik und Moral und Recht.**)

Welcker.

Physiokratie. **Physiokratisches oder ökonomistisches System.** Von den drei volkswirthschaftlichen Systemen, welche sich in den drei letzten Jahrhunderten Geltung zu verschaffen gewußt haben, ist das erste und älteste das sogenannte Mercantilsystem, auch Handelssystem (s. **Handelspolitik**), und nach Colbert, der es in der Praxis zwanzig Jahre hindurch consequent durchgeführt hatte, das Colbert'sche System, der Colbertismus genannt. Colbert (gest. 6. Sept. 1683) fand, als er Generalcontroleur der Finanzen wurde, diese in der traurigsten Lage vor; nichtsdestoweniger sollte er den enormen, fortwährend steigenden Anforderungen, welche infolge der Kriege die Staatsverwaltung und der verschwenderische Hof an ihn richteten, genügen; er mußte deshalb nach neuen Mitteln forschen, welche die Steuerkraft des Landes zu heben geeignet waren. Er glaubte solche Mittel aber in den Vorschlägen gefunden zu haben, welche die Vertheidiger des Handelssystems in ihren Schriften machten, und in der That erreichte er als Mann von Genie Außerordentliches mit denselben, indem er sie mit Vorsicht und Geschick zur Anwendung brachte. Nach diesem System beruht der Reichthum, wie des einzelnen so auch der Völker, auf der Masse des Metallgeldes, welches sich in ihrem Besitz befindet; es kommt daher, will man den Wohlstand eines Landes steigern, darauf an, das Metallgeld zu vermehren, es, wenn man es nicht durch Bergbau gewinnen kann, aus andern Staaten in so großer Menge als möglich hereinzuleiten. Zu diesem Zweck wurde einerseits die Ausfuhr der Rohstoffe, welche behufs ihrer Consumtion der Verarbeitung bedurften, untersagt und die Einfuhr der Fabrikate verboten oder mit Prohibitivzöllen belegt, während andererseits der Import von Rohstoffen gefördert und der Export der Fabrikate nicht nur freigegeben, sondern selbst prämiirt wurde. Man wollte damit eine möglichst günstige Handelsbilanz erzielen; das Ausland sollte genöthigt werden, den größten Theil der Ausfuhrartikel, welche es ankaufte, mit baarem Gelde zu bezahlen, dagegen außer Stande sein, Gold und Silber, dessen Ausfuhr übrigens nicht gestattet ward, an sich zu ziehen. Um diesen Zweck, die günstige Handelsbilanz, schneller zu erreichen, strebte man, Handelsverträge, welche den Absatz der heimischen Fabrikate begünstigten, abzuschließen, Handelsgesellschaften für den Verkehr mit fremden und fernen Ländern und Erdtheilen zu gründen, Colonien, die man im Interesse des Mutterlandes auszubeuten hoffte, zu erwerben u. dgl. m. Alljährlich suchte man festzustellen, ob der Werth der ausgeführten Waaren größer war als der der eingeführten. Stellte sich das erstere heraus, so war man zufriedengestellt, denn man nahm an, daß der Wohlstand des Landes zugenommen habe; war das letztere der Fall, so glaubte man Rückschritte gemacht zu haben, und suchte nach neuen, mehr oder weniger gewaltsamen Mitteln und Maßregeln, um die Bilanz in der Zukunft günstiger zu gestalten.

Obwol das Handelssystem von einem Grundirrthum ausging und keineswegs auf tüchtigen Forschungen und richtigen, volkswirthschaftlichen Principien beruhte, wußte es sich doch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts aufrecht zu erhalten. Zwar erkannten es nicht alle seine Anhänger vollständig und in allen seinen Consequenzen an und gab es viele, zum Theil sehr bedeutende Meinungsverschiedenheiten unter ihnen; über den Hauptpunkt, die Nothwendigkeit der Erzielung einer günstigen Handelsbilanz, waren indeß alle einig. So konnte denn die Differenz über Mittel und Wege dem Ansehen des Systems nur wenig schaden. Außerdem trug aber auch das Handelssystem wesentlich dazu bei, den Gewerbfleiß zu fördern, neue, einträgliche Industriezweige hervorzurufen und bestehende zu entwickeln, den auswärtigen Handel zu kräftigen und die Stellung des Landes nach außen hin durch Handelsverträge, Vermehrung der Marine und Erwerbung wichtiger Colonien zu heben. Und endlich glaubten noch immer die Regierungen, daß es ihnen vermittels des Mercantilsystems am besten gelinge, die Staatskasse zu füllen.

Im 18. Jahrhundert mehrten sich indeß die Gegner des Handelssystems, die sich schon früher in Italien und Deutschland, weniger in Frankreich, sporadisch gezeigt hatten. In Colbert's Absicht hatte es gelegen, die zahlreichen, im Innern Frankreichs bestehenden Verkehrsschranken zu beseitigen und das verrottete Steuersystem neu zu gestalten; er war dabei indeß an dem heftigen Widerstande, welchen Eigennutz, Particularismus und Unverstand ihm entgegengesetzt hatten, gescheitert. So hatte das Handelssystem selbst in Frankreich, wo es am meisten entwickelt worden war, nicht alle diejenigen Früchte, welche man sich von ihm versprochen hatte, zeitigen können. Außerdem war unter seiner Herrschaft der von der Regierung beiseitegeschobene und von Zehnten, Abgaben und Fronen niedergedrückte Landbau tief gesunken, die meisten Industrie-

zweige kränkelten, weil sie nicht natürlich entstanden, sondern künstlich erzeugt waren oder im Interesse des Systems fortwährend beengt und gemaßregelt wurden, der Handel litt schwer unter den Conjuncturen durch die Gegenmaßregeln anderer Staaten erzeugt, welche dem Mercantilsystem ebenfalls anhingen, und es zeigte sich bei vielen Gelegenheiten, daß selbst dann, wenn die Berechnung eine recht günstige Handelsbilanz ergeben hatte, der Volkswohlstand keineswegs in Blüte stand, die Staatskassen den fortdauernden enormen Anforderungen gegenüber oft von Mitteln entblößt waren und ihre Füllung selbst mit äußerster Anstrengung nicht bewirkt werden konnte. Dabei ergab sich, daß andere Staaten, welche in wichtigen Punkten von dem Handelssystem abgewichen waren oder ihm geradezu entgegenhandelten, augenscheinlich günstiger gestellt waren. So kam es denn, daß, als nach 1750 ein neues volkswirthschaftliches System, das von dem bisherigen nicht nur abwich, sondern ihm principiell und direct entgegentrat und es durchweg negirte, aufgestellt ward, das Handelssystem auch in seinem Hauptsitze Frankreich verhältnißmäßig schnell beseitigt wurde und sich nur noch in wesentlich modificirter Weise und bei einzelnen volkswirthschaftlichen Schriftstellern bis in das 19. Jahrhundert hinein zu erhalten vermochte.

Dies neue System, das sich bereits seit mehrern Jahren leise ankündigte [1]), war das physiokratische oder ökonomistische System, als dessen Stifter der Franzose Franz Quesnay (gest. 1774) angesehen wird. Im Jahre 1694 als der Sohn eines Landwirths in der Normandie geboren, hatte Quesnay Medicin studirt und war endlich Leibarzt der Frau von Pompadour, welche ihn auch zum Leibarzt des Königs Ludwig XV. ernennen ließ, geworden. In dieser Stellung, in fortwährendem Verkehr mit dem Hofe und den einflußreichsten Staatsmännern, hatte er hinreichende Gelegenheit, einen Überblick über die Lage des Staats zu gewinnen, der unter der üppigen, sittenlosen, wild verschwenderischen Regierung Ludwig's XV. seinem Ruin und der Revolution schnell entgegeneilte. Außerdem stand er in nahem Verhältniß zu den bedeutendsten Gelehrten und Forschern; Diderot, d'Alembert, Helvetius, Buffon, Turgot u. a. waren seine Freunde, denen sich, nachdem er mit seiner Lehre herausgetreten war, die zahlreichen und talentvollen Schüler, welche seiner Fahne folgten, anschlossen. Mit reichen Kenntnissen, scharfer Beobachtungsgabe und einem tüchtigen, philosophisch gebildeten Geist ausgestattet, nahm er die Zeitideen in sich auf und entwickelte in sich die Überzeugung, daß der Weg, welchen bisher die Staats- und Volkswirthschaft eingeschlagen, verlassen werden müsse, weil er ein Irrweg und verderblich sei. Zunächst durch die Gleichgesinnten angeregt, suchte er die neue Bahn zu finden und machte sich, als er sie entdeckt zu haben glaubte, zum Wegweiser in der Hoffnung, daß es schließlich gelingen werde, die natürliche Ordnung der menschlichen Verhältnisse durchzusetzen und bessere, freiere Zustände als die bisherigen herbeizuführen.

Ohne Zweifel wirkten auf Quesnay auch die Erinnerungen an die Jugendzeit tief ein; selbst am Hofe konnte er die Tage, welche er in der Heimat, auf dem Lande verlebt hatte, nicht vergessen. Das Landleben erschien ihm noch vom väterlichen Hause her als der natürliche Zustand des Menschen, der Landbau als die freilich zur Zeit verkannte und misachtete, aber nichtsdestoweniger einzige Quelle, aus der Leben und Gedeihen für alle fließt. Dazu kam, daß er, indem er das Mercantilsystem verwarf und auf die Zeit vor demselben zurückblickte, einen großen Staatsmann und Staatswirth Frankreichs vorfand, der gleich ihm die Landwirthschaft als die Grundlage des Volkswohlstandes betrachtet hatte, mit seinen Ideen aber leider nicht durchgedrungen war. Auch Sully hatte einst unter dem „guten König Heinrich IV." das Finanzwesen des Staats zerrüttet vorgefunden und durch die Hebung der Landwirthschaft zu bessern gesucht; unter seiner Verwaltung waren viele der Maßregeln, welche Quesnay gut und nützlich erschienen, wie z. B. die Befreiung des Grund und Bodens von den ihn erdrückenden Lasten, die Freigebung des Getreidehandels, die Aufhebung der Ausfuhrverbote für Getreide angenommen und wenigstens theilweise eingeführt worden. Quesnay, der noch schlimmere finanzielle Verhältnisse, als zu Heinrich's IV. Zeit bestanden hatten, vor sich sah, glaubte daher Sully's kaum begonnenes und schnell wieder

1) Als Vorläufer der Physiokraten gilt, abgesehen von Sully, den man kaum so nennen darf, S. A. Bandini, ein Italiener, der 1760 starb, und dessen 1723 abgefaßte Schrift Discorso economico erst 1775 gedruckt ward. Er forderte größere Freiheit der Landwirthschaft und des Verkehrs, freie Getreideausfuhr, Vereinfachung der Gesetze, der Verwaltung und des Steuerwesens, und dachte bereits an eine einzige Grundsteuer. Fast will es scheinen, als ob Bandini Quesnay nicht unbekannt war. Außerdem trat Mirabeau der Vater schon vor Quesnay mit Schriften, in denen sich physiokratische Lehren finden, öffentlich auf.

verlassenes Werk aufnehmen zu sollen. Aber er blieb dabei nicht stehen. Es schien ihm, weil durch finanzielle und staatswirthschaftliche Reformen allein dem leidenden Frankreich nicht mehr geholfen werden konnte, nicht genügend, staats- und volkswirthschaftliche Grundsätze hinzustellen und zur Annahme zu bringen; seiner Ansicht zufolge mußte zugleich die ganze Staatseinrichtung umgestaltet und nach wesentlich denselben Principien, auf denen sein volkswirthschaftliches System beruhte, organisirt werden.

Die Ideen, welchen Quesnay Worte gab, und die seine Schüler demnächst weiter entwickelten, waren kurz folgende: Alle materiellen Dinge, alle Stoffe, welche der Mensch für sich verwendet, bringt die Natur hervor; sie werden dem Boden abgewonnen. Der Boden ist daher die einzige Quelle, aus der alle Güter fließen. Daraus folgt, daß die auf den Boden verwendeten Arbeiten die einzigen sind, welche die Masse der Güter, den Volksreichthum vermehren. Es ist zwar richtig, daß Industrie und Handel den Werth der Producte steigern, aber sie thun dies nur um so viel, als bei ihren Arbeiten und behufs Herstellung der letztern Bodenerzeugnisse verbraucht, consumirt werden. Ein Volk wird durch Handel und Industrie nicht reicher, denn wenn z. B. tausend gewerbliche Arbeiter den Werth der von ihnen bearbeiteten Dinge in einer Woche um 10000 Frs. erhöhen, so verbrauchen sie in derselben Zeit Bodenerzeugnisse von gleichem Werth, vermindern also den Volksreichthum um ebenso viel, als sie ihn steigern. Ganz anders verhält es sich mit der Bodenarbeit. Denn diese ersetzt nicht nur alle Aufwendungen, sondern gewährt noch einen Überschuß, der den mitwirkenden Naturkräften verdankt wird. Was der Boden bei der Bearbeitung überhaupt liefert, ist der Rohertrag. Von dem jährlichen rohen Ertrage des Bodens sind die Culturkosten (reprises de la culture) in Abzug zu bringen. Dieselben bestehen a) in den jährlichen Auslagen (avances annuelles), welche stets von neuem gemacht werden müssen, in der Ernährung und Unterhaltung der ländlichen Arbeiter und ihrer zum Betrieb der Wirthschaft erforderlichen Thiere; b) in einer Entschädigung für die Verwendung der ursprünglichen oder Bestandauslagen (avances primitives). Die Landwirthschaft bedarf zu ihrem Betrieb der Arbeitsthiere, Wagen, Pflüge, sonstiger Ackergeräthschaften u. s. w. Diese werden nicht in Einem Jahre verbraucht, aber nach und nach vernutzt und müssen deshalb ausgebessert und nach einiger Zeit ersetzt werden. Der Ackerbauer muß deshalb von ihrem Werthbetrage einen gewissen hohen Zins, der sich mit Rücksicht auf die jährliche Abnutzung bestimmt, erhalten. Quesnay berechnet, daß die primitiven Auslagen etwa fünfmal so viel betragen als die jährlichen. Sowol die jährlichen als die Bestandauslagen macht der Landbauer; diesem sind alljährlich die erstern voll zu erstatten, während er für die letztern ebenfalls jährlich die angemessene Entschädigung empfängt.

Sind aus dem jährlichen rohen Ertrag die Culturkosten gezahlt, so bleibt ein Rest, den Quesnay den reinen Ertrag (produit net) nennt, und der mit der später sogenannten Grundrente wesentlich zusammenfällt. Der reine Ertrag gebührt den Grundeigenthümern (propriétaires) als Entschädigung sowol für die Hingabe des Grundes und Bodens als für die sogenannten Grundauslagen (avances foncières), welche sie selbst und ihre Vorfahren gemacht haben. Diese Grundauslagen bestehen aus denjenigen Ausgaben, welche zu dem Zweck gemacht werden, um den Ertrag des Grundes und Bodens zu erhöhen — die Kosten der Urbarmachung, Entwässerung, Reinigung, Bodenverbesserung (Melioration) u. s. w., ferner der Herstellung von Wohngebäuden für die Ackerbauer, der Ställe für die Thiere, der Scheunen u. s. w. Rechnet man den Zins der Grundauslagen, der, weil die Gebäude von Zeit zu Zeit der Reparatur und Erneuerung bedürfen, ziemlich hoch sein muß, von dem Reinertrag ab, so bleibt wiederum ein Rest, und dies ist der Überschuß, welchen die Natur schenkt, und der den Volksreichthum vermehrt.

Hiernach zerfällt die ganze Bevölkerung eines Landes in drei große Klassen. Die erste derselben besteht aus den Landwirthen. Sie bilden die hervorbringende Klasse (la classe productive), denn sie erzeugen nicht nur so viel als sie brauchen, sondern auch den Überschuß über die Culturkosten, den Reinertrag. An sie schließt sich die Klasse der Grundeigenthümer (propriétaires) an, welche im Besitz der Quelle des Reichthums ist und diese durch die Grundauslagen seit Jahrhunderten genährt hat und noch fortwährend nährt. Zu den Eigenthümern gehören auch die Zehntberechtigten, welche gewissermaßen Miteigenthümer des Grundes und Bodens sind, und der Landesherr, der Obereigenthümer. Den Eigenthümern und den Landbauern gegenüber steht die dritte Klasse, welche alle übrigen Bürger umfaßt, welchem Stande sie auch angehören mögen, welcher Beschäftigung sie sich auch widmen. Da diese Klasse, trotzdem sie der menschlichen Gesellschaft nützlich wird, doch den Werth der Dinge nur um so viel erhöht, als sie verbraucht, producirt sie nicht, muß daher die unfruchtbare Klasse (la classe stérile) genannt

werden. Nur indem sie spart, kann sie zur Vermehrung des Volksvermögens etwas beitragen. Die wichtigste der drei Klassen, der deshalb auch der bedeutendste Einfluß im Staat gebührt, ist die Klasse der Grundeigenthümer; sie besitzt die Quelle des Reichthums, aus der die übrigen sich nähren, sollte deshalb auch ein gewisses Schirmrecht über die beiden andern ausüben und ist berechtigt, sie zu vertreten.

Soll die Staatswirthschaft, so wird fortgefahren, richtig und vernünftig eingerichtet werden, so muß davon ausgegangen werden, daß die Landwirthschaft in jeder Weise zu begünstigen ist. Zu diesem Zweck müssen zunächst alle Lasten und Beschränkungen, welche die Landwirthschaft behindern und ihre Entwickelung hemmen, beseitigt werden; namentlich muß derselben auch in Hinsicht auf den Absatz die vollste Freiheit zugestanden werden, damit sie für ihre Producte stets die höchsten Preise erzielen kann. Je höher die Preise der Bodenproducte steigen, je größer der Reinertrag ausfällt, desto mehr werden die Grundbesitzer geneigt sein, Grundauslagen zu machen, welche für die Zukunft die Vermehrung des Roh- und damit auch des Reinertrags sicherstellen. Aber auch Handel und Industrie müssen von allen Hemmnissen und Lasten befreit sein; man muß alles frei thun und geschehen lassen (laissez faire et laissez passer!); die Concurrenz muß überall eintreten und unbehindert wirken können — denn das hat schließlich die Folge, daß alle Bürger ihre Bedürfnisse billig zu befriedigen vermögen, daß die Auslagen, welche Landbauer und Eigenthümer zu machen haben, weniger kostspielig ausfallen, daß daher der Reinertrag des Grundes und Bodens und mit ihm das Volksvermögen steigt. Ist das aber der Fall, so verbessert sich die Lage des ganzen Volks und empfängt auch der Arbeiter, der freilich seine Lebensbedürfnisse, weil den Landproducten ein weiterer Markt geöffnet wird, theuerer bezahlen muß, höhern Lohn.

Von allgemeiner Wichtigkeit sowol als auch namentlich von specieller Bedeutung für Frankreich waren die Ansichten der Physiokraten über die Steuern. Von der unfruchtbaren Klasse, sagten sie, kann man keine Steuern und Abgaben fordern; sie producirt nichts und kann deshalb auch nichts abgeben. Nimmt man ihr dennoch einen Theil ihres Verdienstes, so ist sie genöthigt, sich denselben durch Steigerung der Preise ihrer Arbeiten von den Landbauern und den Eigenthümern mit einem Aufschlag erstatten zu lassen. Auch die Einnahmen des Landbauers darf man nicht besteuern; sie sind nur Erstattungen der jährlichen und Entschädigungen für die primitiven Auslagen. Sollen die Landbauer hiervon etwas abgeben, so sehen sie sich außer Stande, ausreichend für die künftige Ernte zu sorgen; sie lassen infolge dessen die Cultur des Bodens leiden, ziehen vom platten Lande in die Städte und werfen sich auf die Industrie. Besteuerbar ist überhaupt nur der Überschuß, der sich bei der Production ergibt, der Reinertrag, der dem Grundeigenthümer gehört. Er allein darf daher durch den Staat belastet werden. Es sollte deshalb eine einzige Grundsteuer (l'impôt unique) eingeführt werden, die sich auch dadurch rechtfertigt, daß die Steuern der sterilen Klasse und der Landbauer schließlich doch auf die Eigenthümer zurückfallen müssen. Diese Grundsteuer muß indeß mäßig sein und darf nie so groß ausfallen, daß die Eigenthümer durch sie die Lust und die Mittel verlieren, sich für die Bodencultur zu interessiren, weil sonst das Kapital sich vom Ackerbau zurückzieht und der Industrie zuwendet und infolge dessen an die Stelle der Äcker öde Stätten und wüste Ländereien treten.[2])

Im allgemeinen spielt im System Quesnay's und seiner Schüler die Natur, die ja auch den Ausgangspunkt bildet, die Hauptrolle; es handelte sich vor allen Dingen darum, die natürliche Ordnung der Dinge (l'ordre naturel) herzustellen oder richtiger: sich selbst zur Geltung bringen zu lassen. Deshalb nannten sie ihr System nach dem Vorgange Dupont's von Nemours das

---

2) In seinem Tableau économique stellte Quesnay eine Berechnung auf, wie sich die Bodenproducte nach seiner Ansicht vertheilen. Diese lautet: In einem Lande werden in einem Jahre an Stoffen gewonnen für 5000 Mill., davon empfangen die Landwirthe 3000 Mill. (nämlich 2000 Mill. als Ersatz für die jährlichen Auslagen und 1000 Mill. als Entschädigung für die primitiven Auslagen). Der Rest von 2000 Mill. fällt den Grundeigenthümern zu. Nun bedürfen indeß sowol die Landwirthe als die Eigenthümer der Dienste und Arbeiten der sterilen Klasse (Handwerker, Kaufleute, Gelehrte u. s. w.) und geben derselben je für 1000 Mill. ab, sodaß diese 2000 Mill. empfängt. Von den ganzen 5000 Mill. consumiren mithin die Landwirthe 2000 Mill., die Eigenthümer 1000 Mill., die sterile Klasse 2000 Mill. (nämlich an Nahrungsmitteln 1000 Mill., an zu verarbeitenden Stoffen 1000 Mill.). Die Steuer wird von den 2000 Mill. der Eigenthümer erhoben, denn sowol die sterile Klasse als die Landwirthe können von ihrem Quantum nichts entbehren und müßten sich doch bei den Grundeigenthümern schadlos halten, was nur unnütze Kosten und Schwierigkeiten verursachen würde. Übrigens haben die meisten Physiokraten bald eingesehen, daß ihr impôt unique, impôt non destructeur in der Praxis nicht durchführbar ist.

System der Physiokratie (Naturherrschaft), das physiokratische. Außerdem bezeichnete man es wesentlich mit Rücksicht auf die Schriften Quesnay's, das „Tableau économique und die maximes générales du gouvernement économique", als das ökonomistische. Gleich bei seinem öffentlichen Auftreten (1758) erregte Quesnay die größte Aufmerksamkeit; Ludwig XV. soll die ersten Bogen des Erstlingswerks eigenhändig aus der Presse genommen haben. Tüchtige und gewandte Federn vertheidigten und erläuterten Quesnay's Lehren; zu seinen Schülern gehörten Mercier de la Rivière, Dupont de Nemours, Letrosne, de Gournay, Baudeau, sein früherer Gegner, Mirabeau der Vater, der „älteste Sohn der Lehre" genannt, und namentlich Turgot, der spätere Finanzminister Frankreichs, der zwar über das System hinausging, aber doch an den Grundgedanken der physiokratischen Schule festhielt. Auch in Deutschland, wo der Ackerbau stets im höchsten Ansehen gestanden hat, und in der Schweiz fand Quesnay zahlreiche Anhänger, von denen Schlettwein, Karl Friedrich Markgraf von Baden, der sogar die einzige Grundsteuer einzuführen versuchte, Iselin, Mauvillon, Springer u. a. größere und kleinere Schriften für das physiokratische System veröffentlichten. Indeß zeigten sich zugleich beachtenswerthe Gegner, von denen hier nur de Mably, de Forbonnais, Pinto, Will, von Pfeiffer genannt sein mögen.

Ohne Zweifel ist das physiokratische System einseitig und sind die Sätze, aus denen es abgeleitet worden ist, entweder falsch oder unrichtig aufgefaßt oder zu falschen Folgerungen benutzt; nichtsdestoweniger wird niemand seine große Bedeutung für die Periode, in welcher es auftauchte, und für die Volkswirthschaftslehre verkennen können. Gegen das Mercantilsystem, das es beseitigte, war das physiokratische System ein großer Fortschritt. Das Mercantilsystem basirte auf einem verhängnißvollen Grundirrthum und konnte deshalb nur nachtheilig wirken; außerdem beruhte es nicht auf gründlichen Forschungen, die es nicht einmal zuließ, und waren seine Lehren nicht methodisch zusammengestellt und in ihrem Verhältniß zueinander geprüft und berichtigt worden. In beiden Hinsichten nahm das physiokratische System eine weit günstigere Stellung ein. Es entdeckte zwar noch nicht, daß die durch den Grund und Boden und das Kapital unterstützte Arbeit die Quelle des Volksvermögens sei, aber es erkannte doch die Bedeutung des Grundes und Bodens und der ländlichen Arbeit, die es freilich zu sehr in den Vordergrund schob, und bahnte damit den fernern Fortschritt an. Diesen förderte es ferner dadurch, daß es gründliche Forschungen anregte, das Dasein und Wirken der natürlichen Gesetze in der Güterwelt, welche fortwährend und überall in Wirksamkeit sind, anerkannte und zu ihrer Feststellung aufforderte und überhaupt zuerst die Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft, mit der man sich ernstlich und allgemein zu beschäftigen habe, hinstellte.

Ferner verdankte das Mercantilsystem sein Entstehen dem Bestreben, die Staatskassen besser und reichlicher als bisher zu füllen, und ward wesentlich auch nur in dieser Richtung fortentwickelt. Was war natürlicher, als daß es den ursprünglichen Zweck stets fest im Auge behielt? Wenn es galt, eine günstige Handelsbilanz zu erzielen, so blieben alle Interessen der einzelnen Staatsbürger sofort unberücksichtigt; ob sie litten oder nicht, war gleichgültig, sobald das vermeintliche Wohl des Ganzen in Frage kam und es sich um Vermehrung des Volksvermögens, d. h. der Steuerquelle, handelte. Mochte doch der Arbeiter, dessen Lohn durch polizeiliche Maßregeln herabgedrückt werden sollte, darben, wenn dadurch der Absatz der Industrieproducte auf den auswärtigen Märkten gesteigert werden konnte; mochte der Ackerbauer leiden, sobald nur im Interesse der gewerblichen Production die Lebensmittelpreise niedrig blieben! Weil das Interesse des Staats, und zwar des absolutistischen, überall in den Vordergrund trat, so war es selbstverständlich, daß die Regierung überall einschritt; fortwährend hatte sie zu regeln und zu maßregeln, und nirgends war die freie Bewegung, weil sie zu andern als den erstrebten Zielen führen konnte, zulässig. Ackerbau, Gewerbthätigkeit, Handel, Speculation, Ein- und Ausfuhr, Stoffpreise und Arbeitslohn; Luxus und Sparsamkeit standen unter ängstlicher Controle und sollten nur die ihnen von oben herab bezeichneten Richtungen einschlagen. In Hinsicht auf die Steuern warnte man sogar davor, die Staatsbürger zu wenig zu belasten. Dem allen trat das physiokratische System mit Entschiedenheit und direct entgegen. Es wollte zwar auch den Volkswohlstand entwickeln, aber nicht im Interesse der Staatskasse, welcher es nur eine mäßige Steuer zugestand, sondern der Staatsbürger, freilich unter Begünstigung einer Klasse, die es als die wichtigste und vorzugsweise berechtigte ansah. Auf dem Boden seiner Zeit stehend, bekämpfte es den Absolutismus auf dem wirthschaftlichen Felde, erklärte sich gegen die staatliche Omnipotenz und die Einmischung der Regierung und vertheidigte die Freiheit des Individuums auf ökonomischem Gebiet. Den willkürlich gemachten, erkünstelten volkswirthschaftlichen Zuständen

gegenüber forderte es die Herstellung der natürlichen Ordnung, die sich aus der Natur der Dinge selbst entwickeln sollte; mit fester Hand und kühnem Wort griffen seine Vertheidiger alle Schranken und Hindernisse an, welche die Production und den Verkehr in ihrer Entwickelung hinderten, ganze Klassen und die Individuen in ihrer freien Bewegung beengten. Als treue Bundesgenossen standen sie dabei den Schriftstellern zur Seite, welche auf religiösem und politischem Gebiet die alten, abgestorbenen Systeme und Maximen, die schädlichen Vorurtheile bekämpften. Daß sie hier und da zu weit gingen, daß sie ferner den Glauben an ihre Lehre, deren Evidenz ihrer Meinung nach unzweifelhaft war, statt durch Überzeugung zu erzielen, zu fordern versuchten, daß einzelne Physiokraten sich von den Völkern abwandten und das Heil bei den Fürsten und dem aufgeklärten Despotismus suchten, ist freilich wahr; das ändert indeß an der Bedeutung und dem Werth des Systems nichts und kann die Thatsache, daß das physiokratische System den Fortschritt auf wirthschaftlichem Felde mächtig förderte, nicht beseitigen.

Kaum ein Jahrzehnt hatte das physiokratische System bestanden, als es bereits seinen Nachfolger entstehen sah, das sogenannte Industriesystem, welches wir dem großen schottischen Gelehrten Adam Smith (geb. 1723) verdanken. Wie Quesnay's Vater Landwirth, war Smith's Vater Zollbeamter, starb aber freilich so früh, daß sein Beruf auf den Sohn schwerlich einzuwirken vermochte. Auf einer Reise nach Frankreich und der Schweiz lernte Smith Quesnay und seine Anhänger kennen und interessirte sich für die Lehre so sehr, daß er sich sogar bei Quesnay selbst einige Zeit aufgehalten haben soll. Aber mit scharfem Blick erkannte er auch sofort, wie die Wahrheiten, die sie bot, so auch die Irrthümer, die sie verbreitete, und namentlich entging es ihm nicht, daß die Grundlage des ganzen Systems unhaltbar, hohl sei. Die Frucht der Studien, die sich daran anknüpften, war sein berühmtes Buch über die Natur und die Ursachen des Reichthums der Nationen, mit dem er das jetzt noch fortbestehende volkswirthschaftliche System begründete und schließlich das physiokratische, das sich noch einige Zeit zu halten wußte, ersetzte.

Die Literatur des physiokratischen Systems sowie das Verzeichniß der wichtigsten Schriften, welche über dasselbe erschienen sind, finden sich bei Rau, „Grundsätze der Volkswirthschaft“, Blanqui, „Histoire de l'économie politique en Europe“, Steinlein, Bianchini u. a. Die wichtigsten Schriften der Physiokraten sind: Quesnay, „Tableau économique“ (Versailles 1758); derselbe, „Maximes générales du gouvernement économique“ (Versailles 1758); Turgot, „Recherches sur la nature et l'origine des richesses“ (Paris 1774); derselbe, „Réflexions sur la formation et la distribution des richesses“ (Paris 1784); Mirabeau (Vater) „L'ami des hommes ou traité de la population“ (Avignon 1756); Derselbe, „Théorie de l'impôt“ (Paris 1760); Derselbe, „Philosophie rurale“ (Amsterdam 1763); de Gournay, „Essai sur l'esprit de la législation favorable à l'agriculture“ (Paris 1766); Mercier de la Rivière, „L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques“ (Paris 1767); Dupont (de Nemours), „Physiocratie ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain“ (Yverdon 1768); (N. Baudeau) „De l'origine et des progrès d'une science nouvelle“ (London und Paris 1768); (Karl Friedrich, Markgraf von Baden) „Abrégé des principes de l'économie politique“ (Karlsruhe 1772); Iselin, „Versuch über die gesellschaftliche Ordnung“ (Basel 1772); Derselbe, „Träume eines Menschenfreundes“ (Basel 1776); Mauvillon, „Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst“ (Leipzig 1776); derselbe, „Physiokratische Briefe an Dohm“ (Braunschweig 1780); Schlettwein, „Les moyens d'arrêter la misère publique“ (Karlsruhe 1772); Derselbe, „Die wichtigste Angelegenheit für das ganze Publikum“ (Karlsruhe 1772); Springer, „Über das physiokratische System“ (Nürnberg 1781); Garnier, „Abrégé élémentaire des principes de l'économie politique“ (Paris 1796); Le prince de G. (Galyzin), „De l'esprit des économistes“ (Braunschweig 1796); Krug, „Abriß der Staatsökonomie“ (Berlin 1807); Schmalz, „Encyklopädie der Kameralwissenschaften“ (Berlin 1796); „Handbuch der Staatswirthschaft“ (Berlin 1818); „Staatswirthschaftslehre“ (Berlin 1818); Duters, „Philosophie de l'économie politique“ (Paris 1838); Jouffroy, „Catéchisme de l'économie politique“ (Leipzig und Paris 1844). Die ältern französischen Physiokraten sind zusammengestellt in dem Sammelwerk von Daire, „Collection des économistes“ (Paris). Dort finden sich unter andern noch Quesnay, „Dialogues sur le commerce et les travaux des artisans“; Baudeau, „Explication du tableau économique“. Außerdem von dem Herausgeber Daire: „Notices sur la vie et les travaux de Quesnay, de Turgot etc.“ Einzelne physiokratische Lehren vertheidigten endlich

die Italiener Beccaria („Elementi di economia publica") und Filangieri („Della legislazione"). H. Runge.

Pietismus, s. Obscurantismus.

Pitt, s. Fox und Pitt.

Placet. Das Placet hatte seine Stellung in demjenigen System des Verhältnisses von Staat und Kirche, welches in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts namentlich in Frankreich unter Ludwig XIV. sich ausbildete, dann während des ganzen 18. und während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fast in allen europäischen Ländern in anerkannter Geltung gewesen ist. Dasselbe besteht wesentlich in einem sehr weitreichenden Majestätsrecht des Staats über die Kirche, einer ausgedehnten Kirchenhoheit, in der namentlich auch ein jus cavendi, ne quid detrimenti respublica capiat enthalten war. Zu dem umfassenden System von prophylaktischen Maßregeln, die demgemäß staatsseitig gegenüber der Kirchengewalt genommen wurden, gehört auch die Vorschrift, die kirchlichen Verordnungen vor deren Bekanntmachung und Vollziehung der Staatsgewalt zur Einsicht vorzulegen und von deren Genehmigung die Vollstreckbarkeit abhängig zu machen.[1]) Dies Placet oder Exequatur, welches übrigens in einzelnen Anwendungen schon im Mittelalter vorgekommen ist, findet sich dann in einer doppelten Ausdehnung, indem entweder ohne allen Unterschied zwischen dogmatischen und disciplinären Erlassen die formelle und materielle Prüfung der Staatsregierung in gleicher Weise anheimgegeben wird, wie nach dem Edict für die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, dem hannoverischen Staatsgrundgesetze von 1833, den Verfassungsurkunden für Würtemberg und Großherzogthum Hessen, während dagegen nach einer andern Auffassung zwischen den dogmatischen und anderweiten Erlassen insofern ein Unterschied gemacht wird, daß hinsichtlich der erstern nur untersucht werden soll, ob sie wirklich rein dogmatischen Inhalts sind, in welchem Falle dann eine weitere materielle Prüfung nicht stattfindet; so nach dem Preußischen Landrecht, der kurhessischen Verfassung von 1831, nach dem hannoverischen Landesverfassungsgesetze von 1840.

Die seit 1848 stärker hervorgetretenen Bestrebungen, der Kirche eine freiere Bewegung gegenüber der Staatsgewalt zu verschaffen, sind denn namentlich auch gegen das Placet gerichtet gewesen. So erklären die in Würzburg versammelten Bischöfe am Schlusse ihrer berühmten Denkschrift vom 14. Nov. 1848, daß „sie jede Art eines die selbständige und freie Verkündigung geistlicher Erlasse hemmenden Placets als wesentliche Verletzung des unveräußerlichen Rechts der Kirche, jede mistrauische Überwachung des Verkehrs zwischen Hirt und Heerde als dem deutschen Charakter, dessen Treue sprichwörtlich ist, widerstrebend und mit dem Vollgenusse wahrer Freiheit unvereinbar erkennen und erklären". Es ist dann auch wirklich im Art. 16 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 ausgesprochen, „daß die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen nur denjenigen Beschränkungen unterworfen sei, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen"; und die Erläuterungen des Ministers von Ladenberg zum Art. 16 der Verfassungsurkunde bemerken in dieser Beziehung, „daß die präventive Polizeimaßregel des sogenannten Placets stets nur Anlaß zu unerwünschten Streitigkeiten gewesen sei, ohne den beabsichtigten Erfolg zu erreichen". Ebenso war in Österreich bereits bei Gelegenheit der Emancipation der katholischen Kirche im Jahre 1850 durch den §. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 18. April 1850 das Placet aufgehoben, und das wurde wiederholt ausgesprochen in Art. 2 und 3 des Concordats. Dagegen haben die gleichen Bestrebungen in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz keineswegs zu einer Abschaffung des Placets geführt; es ist namentlich in dem badischen Gesetze über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse vom 9. Oct. 1860 §. 15 ausdrücklich gesagt: „Keine Verordnung der Kirche, welche in bürgerliche und staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staats erhalten hat. Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden."[2]) Ebenso wenig Erfolg hatten die Bestrebungen der bairischen Bischöfe, indem dort im Widerspruch mit dem Concordat die Verfassungsurkunde und das Edict am Placet festhalten und die Entschließung vom 8. April 1852 nur so weit auf die bischöflichen Wünsche eingegangen ist, als für die bischöflichen Ablaß- und Jubiläumsverkündigungen das Placet im voraus ertheilt wurde.

---

1) Van Espen, De placito regio (Op. IV, 132—242). Laurent, Van Espen, Étude historique sur l'église et l'état en Belgique (Brüssel 1860), S. 75—106.

2) Vgl. darüber Jolly, Die badischen Gesetzentwürfe, S. 10 fg.

Wenn nun allerdings zugegeben werden mag, daß die Aufhebung einer solchen Präventivmaßregel nach den gegenwärtig in den betreffenden Staaten maßgebenden Grundanschauungen über das Verhältniß von Staat und Kirche theoretisch durchaus folgerichtig gewesen ist, so wird man doch andererseits schwere Bedenken darüber, ob gegenüber etwaigen Angriffen der Kirche gegen den Staat in bloßen Repressivmaßregeln unter allen Umständen ein genügender Schutz liege, nicht unterdrücken können. Es ist ein Versuch, über dessen Durchführbarkeit erst die Erfahrung zu entscheiden hat.[3]) Ernst Meier.

Platon und die Platonische Republik. P.'s Leben fiel in eine Zeit, in welcher Athen den höchsten Gipfel seiner politischen Macht und seines ästhetischen Glanzes schon überschritten hatte. Er selbst war 427 geboren und stammte von altberühmten Geschlechtern ab, denn sein Vater war ein Kodride, seine Mutter eine Solonidin. Seine Erziehung war eine ebenso vielseitige als sorgfältige. Sokrates wurde sein Lehrer in der Philosophie, und unter seinen Schülern wurde er derjenige, der sie aus dem Zustande gelegentlicher Erörterungen einer eristischen Casuistik zur wissenschaftlichen Totalität erhob und das ethische Element, welches Sokrates vorzüglich gepflegt hatte, aus der Enghheit einer nur moralisirenden Auffassung zur Weite eines politischen Ideals befreite. Man nehme einmal die Platonischen Dialoge aus der Culturgeschichte fort und frage sich, ob Sokrates auch ohne sie zu der mächtigen Gestalt geworden wäre, zu welcher er durch sie herangewachsen ist.

Es kann hier nicht unser Zweck sein, die Platonische Philosophie in ihrer ganzen Ausdehnung zu verfolgen, denn wir haben es hier nur mit ihrer praktischen Seite zu thun. Wir abstrahiren auch von der Geschichte ihrer Bildung, die in der neuern Zeit seit Hermann's Untersuchungen zu so tief eingehenden Studien über die chronologische Folge der von P. hinterlassenen Schriften geführt hat, und beschränken uns auf die Bemerkung, daß seine Staatsphilosophie als die gereifteste Frucht seiner Speculation anzusehen ist, deren Vollendung ihn bis ins höchste Alter hin beschäftigt.

P.'s Philosophie überhaupt beruhte auf dem Begriff der Idee, d. h. des an und für sich Allgemeinen. In der Dialektik wurde dieser Begriff von ihm sowol logisch als ontologisch vorgetragen. Die Naturphilosophie, welche Sokrates vernachlässigt hatte, führte er nach Pythagoräischen Grundlagen aus, indem er hier an die Stelle des Logischen das Arithmetische und Stereometrische treten ließ. Die Philosophie des Geistes war diejenige, in welcher er sich am eigenthümlichsten zeigte, denn hier war noch bis auf ihn hin wenig geschehen. Er sonderte die verschiedenen Stufen der Erkenntniß: die Richtigkeit der sinnlichen Gewißheit, die Wahrscheinlichkeit des reflectirenden Verstandes, die Wahrheit der Vernunft. Er stellte das Verhältniß des Denkens zum Wollen fest, daß der Begriff des Guten der Thätigkeit des Handelns als bewegende Ursache vorangehen müsse. Er bewies die Unsterblichkeit der Seele aus ihrer Präexistenz. Er erhob sich über den ästhetischen Polytheismus seiner Nation zu einem ethischen Theismus. Er entwarf das Ideal eines vollkommenen Staats, wie er sein müßte, um dem Begriff der Gerechtigkeit zu entsprechen.

Wie sehr dies Problem ihn beschäftigt hat, ersehen wir nicht nur aus den uns noch erhaltenen Dialogen, die es behandeln, sondern auch aus seinem Leben, denn wiederholt versuchte er auch eine praktische Lösung desselben. In Athen war kein Boden mehr für eine solche, weshalb er sich nach außen wandte. Er war auf seinen Reisen mit Dion, dem Schwager des syrakusischen Tyrannen Dionysios, bekannt geworden. Dion begeisterte sich für P.'s Ansichten und bewog ihn, auch den Dionysios dafür zu gewinnen. P. ging darauf ein, beleidigte aber den Tyrannen durch seine Freimüthigkeit, weshalb seine Freunde ihn auf ein spartanisches Schiff flüchteten, dessen Befehlshaber Pollis ihn jedoch in Ägina an Annikeris von Cyrene verkaufte. Dion brachte mit einigen andern das Lösegeld für ihn auf, das Annikeris aber nicht annahm, sondern dafür einen Garten in Athen kaufte, welchen er dem von ihm freigelassenen P. schenkte. Dieser Garten, in welchem ein Grab des Heros Akademos, gab der Akademie den Namen, denn hier war es, wo P. fortan lehrte. Nach dem Tode des ältern Dionysios erwachte in Dion die Hoffnung von neuem, durch P. auf den jüngern Dionysios einzuwirken. In der That kam P. auch 367 wieder nach Sicilien, allein Dionysios wurde gegen ihn durch den Historiographen Philistos eingenommen, sodaß die Plane zur Reform des syrakusischen Staats

3) Für Beibehaltung des Placets haben sich neuerdings Laurent, a. a. O., S. 106—127, und R. von Mohl, Über das Verhältniß des Staats zur Kirche (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, II, 272 fg.), ausgesprochen; letzterer aber nur schwankend.

wieder beseitigt wurden. P. kehrte nach einigen Monaten ohne einen praktischen Erfolg nach Athen zurück. Der enthusiastische Dion glaubte nach einiger Zeit, als Äschines sich in Sicilien aufhielt, daß Dionysios sich nunmehr ganz der Philosophie ergeben habe, und vermochte den schon hochbetagten P. 361 zu einer dritten Reise nach Syrakus, die jedoch ebenso resultatlos als die frühern ausfiel. Die Leibwache des Tyrannen soll sogar sein Leben bedroht haben. Von nun ab lehrte er ununterbrochen in der Akademie bis an seinen Tod 347 v. Chr.

Gelangte nun P. auch nicht dazu, einen Staat nach seinem Begriff zu verwirklichen, so erkennen wir doch aus seinen Anstrengungen dafür, wie groß sein politisches Interesse war. Der Ernst, mit welchem er unter Gefährdung seines Lebens sein Ideal nicht blos als Begriff in sich hegte, sondern es auch als Realität in das Dasein zu setzen bemüht war, zeichnet ihn unter den Philosophen aus. Es verdient dies bemerkt zu werden, weil man mit der Vorstellung der Platonischen Ideen gewöhnlich auch die einer falschen Überschwenglichkeit zu verbinden pflegt, welche dem real Möglichen widerspreche.

Wenn P. in vielen Dialogen die sophistische Moral als eine unmoralische bekämpfte, so befand er sich hier noch mit der Sokratik in engerm Zusammenhang. Er verwarf den Eudämonismus, weil er nur auf subjectiven, relativen, zufälligen Motiven beruht und des festen Maßes eines sich gleichbleibenden absoluten Zwecks entbehrt. In seinen politischen Dialogen aber, im Politikos, in der Politie und in den Nomen, entwickelte er seine Gedanken von der politischen Verwirklichung des Guten.

Der Dialog Politikos, der den Begriff des Staatsmanns auseinandersetzt, sucht zunächst die Analogie auf, die zwischen dem, der im Staat befiehlt, und zwischen ähnlichen Situationen, z. B. der des Hirten, existirt. Der Staatsmann hat es mit der Zucht der Volksgemeinde zu thun. Redekunst, Rechtswissenschaft und Kriegskunst sind nur Hülfsthätigkeiten für ihn, denn er muß immer mit dem Ganzen sich beschäftigen und, als ein königlicher Mensch, die Einheit desselben persönlich in sich tragen. Die Gesetze nämlich sind zwar unvermeidlich, um den Menschen, deren Seele keine königliche ist — wir würden heute sagen, die nicht geborene Aristokraten sind, — das Maß ihres Handelns vorzuschreiben, allein das Gesetz zieht eine Schranke auch gegen das Bessere, welches möglich wäre und doch nicht geschehen darf, weil es dem einmal anerkannten Gesetze, dem alle im Staate zum Gehorsam verpflichtet sind, widersprechen oder wenigstens ihm nicht entsprechen würde. Die Gesetze sind perfectibel, aber das positive, gerade hier und jetzt geltende Gesetz enthält immer nur eine gewisse Vollkommenheit, eine Grenze für den Willen. Der königliche Herrscher muß deshalb über diese Grenze hinausgehen, die Bedürftigkeit des bestehenden Gesetzes ergänzen und seinen Conflict mit der bessern Möglichkeit aufheben dürfen. Die vollkommenste Verfassung ist daher die an Gesetze gebundene Monarchie, in welcher der Monarch die Mängel des Buchstabens der bestehenden Gesetze beständig aufzuheben und das Bessere an die Stelle des weniger Guten zu setzen vermag. Wenn freilich die Monarchie nicht an Gesetze gebunden, wenn ihr Herrscher nicht ein gerechter, philosophisch gebildeter Mann ist, sondern nach Willkür und Laune handelt, so ist sie als Tyrannei die schlechteste und drückendste aller Verfassungen. Zwischen den Extremen der durch Gesetze bestimmten Monarchie und der nach Willkür schaltenden Tyrannei liegen die übrigen Formen der Staatsverfassung, die Aristokratie und die Demokratie. In jener herrschen einige, in dieser alle. Die wahre Aristokratie ist diejenige, in welcher die besten Männer durch ihre persönliche Autorität herrschen; die schlechte, in welcher einige durch das Übergewicht ihres Vermögens die übrigen als die ärmern in Abhängigkeit von sich halten. Und so ist auch die Demokratie entweder eine solche, in welcher alle nach Gesetzen herrschen, welche das Volk sich selbst gibt, oder eine solche, in welcher alle gesetzlos ihren Leidenschaften folgen. Diese Ochlokratie endigt immer in Tyrannei, weil die Anarchie des Pöbels das Bedürfniß einer festen Ordnung und Gewalt aufdringt.

Stellt dieser Dialog das Ideal des wahren, d. h. nach P., des philosophisch gebildeten Staatsmanns auf, so gibt die Politie das Bild des wahrhaften Staats. Diese Schrift wird gewöhnlich unter dem Namen der Platonischen Republik citirt, und man pflegt sich darunter ein Maximum republikanischer Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit vorzustellen, dessen Erhabenheit seiner Verwirklichung entgegenstehe. Nichts ist falscher, denn dieser Platonische Staat ist ein aristokratischer, in welchem die Landbauer und Handwerker von aller Theilnahme an dem politischen Handeln ausgeschlossen sind. Der Form nach ist diese Schrift ein Meisterstück, weil sie Schritt vor Schritt eine Stadt, die zugleich der Staat, vor uns aufbaut. P. beginnt mit einer Kritik der entgegengesetzten Ansichten über den Staat, ob er eine Herrschaft der von Natur

Stärkern über die Schwächern, oder die Herrschaft eines Gesetzes, welches die Schwächern vor der Ungerechtigkeit der Stärkern schützen soll. Die Aufgabe des wahren Staats sei daher die Verwirklichung der Gerechtigkeit, die als vollkommen nicht durch bloße Gesetze, sondern nur durch philosophisch gebildete Menschen erreicht werden kann. Wie dies möglich, sucht P. in der Organisation eines absoluten Staats zu zeigen.

Der große, an sich richtige Gedanke, von welchem P. ausgeht, ist der, daß der Staat der Mensch selber sei. Um also den Begriff des wahrhaften Staats zu erkennen, müsse man die Vermögen der Seele unterscheiden, wie sie nämlich eine begehrende, eine muthige und eine denkende sei. Die begehrende habe ihren Sitz im Unterleibe, die muthige in der Brust, die denkende im Kopf.

Aus jeder dieser psychischen Functionen entspringen nach P. specifische Tugenden: aus der begehrenden die Ermäßigung der sinnlichen Begierden, aus der muthigen die Tapferkeit, aus der denkenden die Weisheit. Die Tugend der Gerechtigkeit ist keine besondere, vielmehr allen als ihre Harmonie gemeinsam.

Ist nun der Staat nichts anderes als der Mensch im großen, so müssen in ihm diese Vermögen und Tugenden der Seele als seine verschiedenen Stände existiren. Das begehrliche Vermögen erscheint als der Nährstand der Gewerbtreibenden, das muthige als der Wehrstand der Krieger, das denkende als der Herrscherstand der Philosophen.

Diese Dreitheilung wird aber insofern zur Zweitheilung, als der Nährstand den beiden andern völlig untergeordnet ist und der Herrscherstand selbst aus dem Kriegerstande hervorgeht, weil man erst mit dem funfzigsten Jahre darin eintreten kann, nachdem man Gymnastik, Mathematik, Dialektik und Feldherrndienst als die ihn bedingenden Stufen durchgemacht. Der Nährstand hat für P. keinen andern Werth, als für die beiden obern Stände den Unterhalt zu beschaffen. Er verschwindet deshalb in seiner Darstellung gänzlich, und wir können uns seine Lage nur relativ verdeutlichen. Krieg und Wissenschaft, das ist die Seele des Platonischen Staats. Die Krieger und Philosophen haben keinen Privatbesitz, sondern alles, auch die Mahlzeiten (Syssitien), ist bei ihnen gemeinsam. Die Ehe, also auch die Familie, existirt nicht, sondern die Männer und Weiber zeugen Kinder in Nächten, in denen die Regierung ihre Zusammenkunft anordnet. Die Kinder werden von Staatssäugeammen in Staatsziehanstalten gesäugt und aufgezogen. Schwächliche, kränkliche, misgestaltete Kinder werden ausgesetzt oder in den Stand der Gewerbtreibenden heruntergesetzt. Da kein Familienleben existirt, so werden die Mädchen ebenso wie die Knaben in der Gymnastik und in der Musik geübt. Im Felde bilden die Weiber die Nachhut. P. hat nichts anderes im Sinn als Kriegstüchtigkeit. Sein Staat ist recht eigentlich ein Militärstaat, denn die Philosophen, die ihn regieren, sind ausgediente Krieger, die alles bestimmen, was zur Erhaltung des Gemeinwesens nothwendig ist. Sie überweisen die Kinder den verschiedenen Geschäften, für welche sie ihnen tauglich scheinen; sie leiten alle Staatsangelegenheiten und widmen sich vor allem, mit einer gewissen Abkehr von dem äußern Getriebe des Lebens, der Betrachtung der Ideen. Da die Erscheinung an sich schon ein Nachbild des Urbildes der Ideen, so ist die Kunst aus dem Platonischen Staat mit Ausnahme der ernsten Lyrik ausgeschlossen. Nicht weniger die Mythologie, sofern sie keinen ethischen Gehalt hat. Zuletzt blickt P. über das Diesseits noch in das Jenseits hinüber, in welchem die Gerechtigkeit sich durch Lohn und Strafe vollendet. Er läßt einen Pamphylier, Er, der gestorben und nach einigen Tagen wiedererwacht war, erzählen, was er in der Unterwelt geschaut habe.

Das ist der Platonische Idealstaat! Wenn auch der Mensch ihm zu Grunde gelegt worden, so doch nicht die Menschheit, denn der Mensch als solcher wird in ihm nicht anerkannt. Er ist ein Ständestaat, dessen Princip die Sonderung der Stände nach ihren Functionen ist. Der Gewerbstand, über dessen Erziehung und Organisation wir, wie schon gesagt, ganz im Dunkeln gelassen werden, hat nur eine negative Tugend, die Besonnenheit, zur Ermäßigung der sinnlichen Begierden zu cultiviren. Er soll nicht durch Unordnung unbequem werden. Er dient nur als Mittel, denn sein politischer Zweck ist nur, den Kriegern und Philosophen ein Leben zu ermöglichen, das, von der Sorge für die gemeinen Bedürfnisse befreit, sich zum Studium der Dialektik aufschwingen kann. P. hat die Theilung der Arbeit als nothwendig erkannt, weil derjenige, der sich nur mit Einer Arbeit ausschließlich beschäftigt, sie vollkommener als ein anderer leisten werde, der sich durch Vielthätigkeit zerstreut; allein die Arbeit wird bei ihm von den Philosophen vertheilt, welche die Fähigkeit der übrigen bevormunden. Sie bleibt unfrei. Der Platonische Staat widerspricht sich, indem er einerseits durch die psychische Begründung der Stände die Individualität anerkennt, andererseits dieselbe dem Staatszweck opfert.

P. stellt, wenigstens in dem Kriegerstande, das Weib dem Mann in der Art gleich, daß er von ihrer psychischen Ungleichheit abstrahirt. Das Weib wird damit seinem wahren Wesen entfremdet, und der Mann kann nicht zum wirklichen Mann werden, weil er kein wirkliches Weib, sondern ein Mannweib sich gegenüber hat.

P. hob das Privateigenthum auf. Wenn aber ein solches nicht existirt, so bin ich gegen das, was ich besitze, unfrei, denn es gehört nicht mir, sondern dem Staat, von welchem es mir nur zur Nutznießung überlassen wird. Da der Staat den Gebrauch, welchen die einzelnen von dem, was er ihnen zum Besitz überläßt, machen, beaufsichtigen muß, so muß er zum Polizeistaat werden. Das Endliche genirt mich unaufhörlich, weil ich nicht sein wirklicher Eigenthümer bin. Meine Individualität kann sich nicht durch eine Sondergestaltung meines Besitzes ausprägen, vielmehr bin ich im Essen, Wohnen, Kleiden u. s. w. der Uniformität der Staatseinrichtung unterworfen.

Mit der Negation der Familie wird das Urelement aller Geschichte, die Liebe des Mannes zum Weibe, der Ältern zu den Kindern, der Geschwister untereinander, aufgehoben. Eine kalte staatspersönliche Zeugung und Erziehung tritt an die Stelle des tiefen Affects der harmonischen Zuneigung und der Erziehung der Kinder aus Liebe zu ihnen und aus Freude an ihnen.

Endlich mit der Abhängigkeit der Bestimmung des einzelnen zu einem Geschäft von der Wahl der Philosophen als der Staatsherrscher hört die Freiheit des Berufs auf. Der Platonische Staat ist zwar kein Kastenstaat, weil er die Familie aufhebt, welche die Reinheit des Bluts garantirt, aber er ist ein despotischer Staat, wenn auch Philosophen die Despoten sind.

Man hat in dem Platonischen Staat die höchste Idealisirung des Hellenischen Staats selbst gefunden, sofern er den einzelnen dem allgemeinen Zweck des Staats aufs strengste unterordnet, allein kein griechischer Staat vernichtete die Familie und den Privatbesitz, wenn er auch die Macht beider beschränkte. Kein griechischer Staat verbannte die Kunst, wenn er auch die sittengefährlichen Ausschweifungen derselben, namentlich in der Musik, überwachte. Der sittliche Rigorismus P.'s beraubt seinen Staat des freien Spiels der Phantasie und macht ihn langweilig. Auch die dorischen Staaten, die man immer als das Muster der Platonischen Einrichtungen anzuführen pflegt, haben in der Kunst Außerordentliches geleistet. Mehr als dorische Staatseinrichtungen hat wol der Socialismus der Pythagoräer auf P. eingewirkt. Daß er auf Hellas Rücksicht genommen, ist nicht zu bestreiten, weil er sagt, daß die Kriege der Hellenen untereinander als Bruderzwiste angesehen, wohingegen die Gefangenen, die man im Kriege mit andern Völkern mache, als Sklaven verwendet werden sollten. In allen Hellenischen Staaten galten Gesetze, im Platonischen sehen wir zwar gewisse Einrichtungen gelten, aber von eigentlichen Gesetzen und von einer Organisation der Gesetzgebung hören wir nichts, sondern alles Schöne und Gute machen die Philosophen als die vollendeten Staatspädagogen, als die wirklichen Könige, wie P. sie nennt. Welche Barbareien werden von ihnen mit einer naiven Gelassenheit angeordnet, die uns heutzutage anwidern muß. Wenn z. B. ein Mann über 55 Jahre mit einer Frau über 40 Jahre noch ein Kind zeugt, so soll versucht werden, dasselbe während der Schwangerschaft abzutreiben. Mislingt dies aber, so soll das neugeborene behandelt werden, „als ob es keine Ernährung für dasselbe gäbe"! Welch ein Euphemismus für den Hungertod! Die Unterredner des Sokrates finden aber das alles gut und schön.

Daß die Gerechtigkeit im Staat herrschen soll, ist ebenfalls durchaus anzuerkennen, aber sie besteht bei P. nicht darin, daß alle dem gleichen Gesetz unterworfen wären; nicht darin, daß allen die gleiche Möglichkeit der Entwickelung geboten würde, sondern nur in der Ausgleichung der verschiedenen ständischen Functionen. Die Gewerbtreibenden taugen einmal zu nichts Besserm als zur Handarbeit und zur Händlerschaft und haben keinen Theil an der Vertheidigung und Regierung des Staats. Haben sie nicht, ruft P. aus, die Ehre, Ernährer und Lohngeber der Krieger und Philosophen zu sein? Dürfen sie nicht hoffen, anständig begraben zu werden? Anständig begraben werden — welche Gnade!

Wenn man daher so oft von der Unerreichbarkeit des Platonischen Staats in dem Sinne gesprochen hat, als ob unsere menschliche Schwäche uns an seiner Realisirung hinderte, so ist das nur ein Beweis von Mangel an gesunder und unbefangener Kritik, welche sich durch die Bewunderung täuscht, die P. selbst seinen Constructionen als unübertrefflichen zollt. P.'s Staat ist ein Staat ohne Freiheit, ein Staat, in welchem die heiligsten Rechte des Menschen und die anziehendsten Thätigkeiten desselben dem Zweck geopfert werden, einen starken Militärstand zu erziehen, um die Unabhängigkeit des Staats nach außen zu sichern. Ob diese Selbständigkeit durch eine Polyarchie der Philosophen nicht sehr gefährdet sei, fällt P. nicht ein zu unter-

suchen, denn der Glaube an die Unfehlbarkeit der Staatsweisen steht ihm fest. In der That war unter den dorischen Staaten das bäuerliche und bäurische Sparta mit seinen Heloten, mit seinem Mädchenturnen, seinen Syssitien, seiner Militärmacht und seiner Gleichgültigkeit gegen die schöne Kunst nicht sehr weit von seinem Ideal entfernt, wenn es nur auch Philosophen gehabt hätte. Alle Lehnsstaaten, in denen Hörige und gemeine Freie für einen Kriegs- und Priesteradel arbeiten müssen, sind Genossen des Platonischen Staats. In den waffenlustigen Rittern und in den staatsklugen Hierarchen des germanischen Mittelalters würde P. seine obern Stände gewiß nicht verkannt haben. Am nächsten aber würde seinem Ideal der Communismus der Inkamonarchie des alten Peru oder der Staat der Jesuiten in Paraguay gestanden haben.

Der Platonische Staat ist nur ein Stadtstaat, d. h. ein kleiner Staat. Er soll nach P., um weder zu groß noch zu klein zu werden, nicht mehr als 5400 Haushaltungen umfassen. Daher hat er mit Fragen der höhern Politik gar nichts zu thun, sondern beschäftigt sich vorzüglich mit dem kleinlichen Pedantismus socialer Einrichtungen, der von seinen Nachfolgern noch weiter ausgebildet ist. Sie stimmen mit ihm in der Aufhebung der Familie und des Privateigenthums überein und sind erfinderisch, die Consequenzen, die sich daraus ergeben, mit einem großen, oft höchst abgeschmackten Detail auszuführen. Die Utopia des Thomas Morus (1516), die von einer Kritik des Elends des englischen Volks ausging; die Urbs solaris des Campanella, die zuerst 1643 nach dem Tode ihres Verfassers gedruckt und von der Anschauung des klösterlichen Communismus beeinflußt ward, sind bis auf Cabet's Ikarien herunter nichts als Nachahmungen des Platonischen Staats. Wir verweisen über diese Staatsromane, wie man sie genannt hat, auf die treffliche Analyse und Kritik derselben, die Mohl in seiner „Geschichte der Staatswissenschaften" von ihnen gegeben hat. Das, was immer von neuem zu diesem Platonischen Idealismus verlockt, ist die Fiction, daß ein solcher Staat alle durch seinen Überfluß mehr als ausreichend ernähre, daß folglich niemand über seinen Lebensunterhalt in Sorge zu sein brauche; daß, weil der Staat die Kinder aufziehe, das Kinderzeugen und Kindergebären keinerlei Verlegenheit und Noth bereite, wie P. diesen häuslichen Jammer mit satirischer Komik schildert, und daß bei der Sorgfalt der öffentlichen Erziehung alle in der ihnen zugewiesenen Function tüchtig wären. Existirt kein Privateigenthum, so existirt kein Diebstahl, keine Habsucht u. s. w. Existirt keine Ehe, so existirt kein Ehebruch und keine Prostitution. Existirt keine Privaterziehung, so brauchen die Ältern nicht zu sorgen, was aus ihren Kindern werden solle.

Erinnern wir uns, daß P. im Politikos den Staatsmann als den Weisen hinstellt, der das jeden Augenblick Nothwendige aus der Fülle seiner Einsicht schöpft; daß er in der Politie zeigt, wie solche staatsmännische Philosophen in Verbindung mit einem tapfern Kriegerstande den Staat regieren; so werden wir von selbst die Gesetzgebung vermissen, ohne welche ein wirklicher Staat, der kein patriarchalischer mehr ist, nicht bestehen kann. Im höchsten, vollendetsten Staat ist nach P. das Gesetz überflüssig, weil die Idee des Staats in jedem lebt. Er spottet z. B. über die Markteinrichtungen, als ob dergleichen unter guten und gebildeten Menschen sich nicht ganz von selbst machte. Von dem Idealstaat, in welchem die Philosophen regieren, ist daher der wirkliche Staat, der nach Gesetzen regiert wird, zu unterscheiden. Dieser Gesetzesstaat ist es, den P. in den zwölf Büchern der „Gesetze" geschildert hat. Daß er der Verfasser derselben sei, wird von Aristoteles bezeugt. Die Verschiedenheiten zwischen ihnen und der Politie lassen sich aus der Verschiedenheit der Aufgabe beider Schriften hinlänglich erklären. Der begeisternde Schwung der Rede konnte bei einer Verhandlung nicht aufkommen, die ausdrücklich auf die Schranken und Schwächen der menschlichen Natur Rücksicht nimmt. Die Untersuchung der besondern Gesetze konnte nicht in einem emphatischen, sondern nur in einem reflectirenden Stil geschrieben werden, der öfter schwerfällig wird, und dessen verständiger Ernst den Ausdruck heiterer Ironie, wie P. ihn sonst liebt, nicht aufkommen läßt. Ebendeshalb ist aber der Standpunkt ein sachlicherer, praktischerer, vernunftgemäßerer als in dem „Idealstaat", der zwar auch ein möglicher sein soll, jedoch eine sociale Revolution erfordern würde.

P. läßt hier nicht den Sokrates auftreten, sondern einen Athenienser überhaupt mit einem Kretenser und Spartaner zusammentreffen. Der Kretenser Kleinias soll eine Colonie anlegen und unterredet sich deshalb mit dem Athenienser und Spartaner über die Erfordernisse eines guten Staats. Zuerst mustern sie die Lykurgische Verfassung, finden, daß sie zu einseitig auf die Cultur der Tapferkeit hin gerichtet ist, und schlagen vor, sie durch eine heitere, von Wein und Musik belebte Geselligkeit zu ergänzen. Es folgt eine Betrachtung der Geschichte der griechischen Staatsverfassungen, die in eine Geschichte der persischen Monarchie übergeht, welche sich

durch die Üppigkeit eines schwelgerischen Hofs zu Grunde richtete. Es wird hervorgehoben, daß die Freiheit der Demokratie mit der Einheit der Monarchie durch die Weisheit zu einem Ganzen gemischt sein sollte, welches die vollendetste Staatsverfassung ausmachen würde. Wie also hat man es anzufangen, das Extrem einer demokratischen Zügellosigkeit der Freiheit und das einer sklavischen Unterwürfigkeit der einzelnen unter die Macht eines einzigen Willens zu vermeiden? Diese Frage, die ewige Frage aller Politik, soll nun durch eine bestimmte, positive Gesetzgebung gelöst werden, die das Eigenthum und den Diebstahl, den Erwerb durch Arbeit und den Bettel, die Ehe und die Prostitution, den Landbau und den Handel, die gute und die schlechte Erziehung, das Verbrechen und die Strafe, zum Gegenstand hat. In dieser Gesetzgebung wird nun das Recht des Privateigenthums, die Pflicht des Erwerbs, die Heiligkeit der Ehe, die Wichtigkeit des Landbaues, die Unvermeidlichkeit eines, wenn auch beschränkten Handels hervorgehoben. Die Gesetzgebung soll von einer Versammlung ausgehen, in welcher die Erfahrensten und Gebildetsten des Staats sich miteinander berathen. Daß sie zehn Jahre Mathematik und zehn Jahre Dialektik studirt haben sollen, wird nicht gefordert. Auf die Religion wird ein großer Accent gelegt. Im 10. Buch wird ausdrücklich die Gefahr erörtert, in welche die Sittlichkeit und Sicherheit eines Staats durch den Atheismus verfalle, weil der Staat den Eid nicht entbehren könne. Es wird daher versucht, einen Beweis für die Existenz Gottes zu finden, damit die Frömmigkeit einen objectiven Halt habe. Man glaubt hier in einem ganz modernen Buch zu lesen. Über die Frage, wie dem Bettel, dem Luxus, der Prostitution u. s. w. zu steuern, ist P. schon fast ebenso klug als wir, doch hat er von der Gesetzlichkeit der nationalökonomischen Processe und von der kosmopolitischen Bestimmung des Geldes noch keine Ahnung. Jedenfalls würden wir lieber in diesem bürgerfreundlichen Staat der Gesetze als in der Militäraristokratie des Idealstaats leben.

Von der sogenannten „Epinomis", die als Anhang zu den „Gesetzen" gedruckt zu werden pflegt, sprechen wir nicht, weil sie, wie auch Suidas bezeugt, in der That unecht ist.

K. Rosenkranz.

Plebiscit. Unter plebiscitum verstanden die Römer einen Beschluß jener Volksversammlnngen, welche Tributcomitien hießen, und in denen die Plebs entschieden überwog, während in den beiden andern Arten römischer Volksversammlungen, in den ältesten, den Curiatcomitien, und den neuern, den Centuriatcomitien, das aristokratische Element prädominirte.

„Die Plebs (das Wort ist von pleo abgeleitet wie πλῆϑος von πλέω) wird auf das weiblich-stoffliche Mutterthum zurückgeführt, während das Patriciat von dem Vaterrecht und dem «patrem ciere» seinen Namen und seine höhere Religionsbedeutung herleitet" (Bachofen, „Das Mutterrecht", S. 142). Die Plebs, zu welcher einige auch die Clienten zählen[1]), während andere in diesen eine besondere Klasse erkennen, entstand durch die Aufnahme der latinischen Stadtgemeinden in Rom seit Tullus Hostilius. Diese Aufnahme fand aber zuerst „nur von der weiblichen Seite, nicht von der väterlichen, in welcher das imperium ruht"[2]) statt, d. h. in die patricische, politisch allein herrschende Staatsgemeinde wurden die Plebejer anfangs nicht zugelassen. Wol hatten sie Antheil an dem jus Quiritum oder dem damaligen Privatrecht; durch ihren Ausschluß vom öffentlichen Recht aber und durch den Mangel des Connubiums mit den patricischen Geschlechtern bildeten sie eine eigene geschlossene Klasse, eine niedere Gemeinde in der großen Stadt- und Staatsgemeinde und einen besondern Geburtsstand zugleich.

Den ersten Versuch, diese Plebejer oder Neubürger mit dem Patriciat oder den Altbürgern organisch zu verbinden, erkennen wir in der berühmten Censusverfassung des Servius Tullius[3]) (das Hauptwerk hierüber ist von Huschke), welche als einer der wichtigsten Wendepunkte des römischen Staatslebens erscheint, und mit welcher der große Verfassungskampf beginnt, der erst durch eine gänzliche Umgestaltung der römischen Standesverhältnisse zu einigem Abschluß gelangte.[4]) Denn da die der Plebs in den Centuriatcomitien eingeräumte Bedeutung den Ansprüchen derselben nicht genügen konnte, so mußte man, dem mächtigen Andrange der Plebs-

---

1) Mommsen, Die Clientel, in dessen Römische Forschungen (Berlin 1864), I, 319 fg. Pauli, Realencyklopädie, s. v. Comitium, Lex, Plebs, Tribunus.

2) Eine ähnliche Auffassung des Plebejats findet sich schon bei Vico, dem Ballanche folgte. Vgl Chassan, Essai sur la symbolique du droit (Paris 1847). S. 125 fg.

3) Mommsen, Römische Geschichte, Bd. I, Abth. 1, S. 77 fg., 80 fg.

4) Über den innern und, weil mit dem antiken Sittengesetz in Verbindung stehend, falschen Charakter dieses Kampfes vgl. Held, Staat und Gesellschaft, I, 221.

gemeinde und dem Staatsbedürfniß entsprechend, auf weiteres denken. Die Eintheilung der Stadt in eigene (tribus rusticae et urbanae) Tribus und das Institut der Tribusvorstände oder Tribunen gab dazu die Mittel an die Hand. Während nämlich die drei alten patricischen tribus Geschlechtstribus waren, erschienen die seit Servius Tullius bestehenden neuern tribus als geographische oder topische Eintheilungen, und der sehr mannichfaltig gebrauchte Titel tribunus wurde auch auf die Vorsteher dieser Districtsgemeinden angewandt und von diesen endlich erst für die Vorstände der Plebs entlehnt.

Die tribuni plebis sind die den Plebejern infolge der Auswanderung auf den Heiligen Berg zugestandenen unverletzlichen Volksvertreter, welche bei dem vorherrschend plebejischen Charakter der anfänglich jeder allgemeinen Bedeutung entbehrenden, nach und nach aber immer wichtiger werdenden Versammlungen der localen tribus (comitia tributa), natürlich auch immer größere Bedeutung gewinnen mußten, bis das Tribunat wie die andern republikanischen Magistraturen in dem Kaiserthum, dessen eigentlichen Machtkern es bildete, zusammengefaßt wurde.

Der Kampf der Plebs mit dem Patriciat ist der Kampf der organischen Staatsidee mit dem mechanischen Gewaltstaat in der streng römischen Form und enthält die Geschichte des socialen und ständischen Lebens der Römer. Infolge dessen wird das Patriciat allmählich fast nur zu einer besondern socialen Klasse herabgedrückt und durch die politische Gleichstellung der Plebs mit den alten Geschlechtern eine neue Volkseintheilung entwickelt. Dem Geschlechtsadel des Patriciats steht der Würdenadel der neuern Zeit gegenüber, und die der Magistratur, dem Senat und Ritterthum nicht angehörige Masse des Volks, welche nun wol auch plebs heißt, ist etwas ganz anderes als die alte plebs.

Die Competenz der Tributcomitien war anfangs eine sehr beschränkte. Zunächst für das Staatsganze als bloße Districtsversammlungen ohne unmittelbare Wichtigkeit[5]), wuchs ihr Einfluß mit der Macht des Volks und mit dem Glanz und Reichthum vieler Geschlechter von plebejischem Ursprung. Wir haben hier nur die legislative Bedeutung der Tributcomitien ins Auge zu fassen.

Die Beschlüsse der Tributcomitien bezogen sich ursprünglich blos auf das locale Districtsinteresse, bedurften deshalb keiner weitern Bestätigung. Sie hatten jedoch auch keine allgemein bindende Kraft. Bald aber legten die Volkstribunen in diesen Versammlungen auch wichtigere Sachen von allgemeinem Interesse vor und konnten seit 305 d. St. Beschlüsse derselben, wenn der Senat consentirte und das ganze Volk in den Curiat- oder Centuriatcomitien seine Bestätigung gab, den Charakter von wirklichen Staatsgesetzen erlangen. Die Beschlüsse der Tributcomitien hießen plebiscita („quae tribunis plebis ferentibus accepta sunt") und wurden anfangs scharf von den leges unterschieden, wie plebs von populus. Bald aber wird lex und plebiscitum auch promiscue gebraucht („lex est generale jussum populi aut plebis magistratu rogante" — „postea lex Hortensia lata est qua cautum est, ut plebiscita universum populum tenerent. Itaque eo modo legibus exaequata sunt").

Bei Plebisciten, welche sich auf die eigentliche Staatsverwaltung bezogen, pflegte auch später noch ein Senatsconsult vorherzugehen, was, da die Tribunen dem Senat beiwohnten, sehr praktisch erscheint. In allen übrigen Fällen, welche die Angelegenheiten des Volks betrafen, besaßen die Tributcomitien ganz selbständige gesetzgebende Kraft.

Als die wichtigsten Kategorien der den legislativen Berathungen und Beschlußfassungen der Tributcomitien unterstellten Angelegenheiten werden (Pauli, „Realencyklopädie", s. v. Comitium) angeführt: 1) Bestimmungen über die Magistraturen als Stellvertreter der Nation; 2) Verleihung des imperium; 3) Bestimmungen über das Staatsvermögen; 4) Dispensationen und Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen; 5) Verleihung der Civität und des Suffragium; 6) Entscheidung über das Schicksal besiegter Städte und Länder, sowie über Provinzialangelegenheiten; 7) Verwilligung von Triumphen; 8) processualische und ganz besonders eine große Masse privatrechtlicher Gesetze. Fast alle Gesetze privatrechtlichen Charakters waren Plebiscite.

Über die Zeit und den Ort der Abhaltung der Tributcomitien, den Vorsitz in denselben, deren Berufung und Geschäftsordnung bestanden genaue und sehr detaillirte Vorschriften.

---

5) Mommsen, Die römische Tribus in administrativer Beziehung (Altona 1844). Mommsen, Die patricischen und plebejischen Sonderrechte in den Bürger- und Rathsversammlungen, in: Römische Forschungen (Berlin 1864), I, 129 fg.

Nachdem aber eine in ihren Details sehr verschiedenartig aufgefaßte Verschmelzung der Centuriat- und Tributcomitien stattgefunden hatte (Pauli, a. a. O., II, 553 fg.), verloren beide Versammlungsarten des römischen Volks mit diesem selbst bald ihre souveräne Gewalt. Zwar wurden trotz dieser Verschmelzung die alten Tributcomitien noch nebenbei fortgehalten, namentlich auch zu dem Zweck, die fex urbis, die Zahlenmajorität, gegen die aristokratischen Elemente zu demagogischen Zwecken in Gesetzgebungsangelegenheiten entscheiden zu lassen. Daher beginnt mit Sulla ein Streben, nicht nur die Centuriatcomitien von der Übermacht des Pöbeleinflusses zu befreien, resp. sie im aristokratischen Sinne zu restauriren, sondern auch die Competenz der Tributcomitien, resp. die Macht der Volkstribunen thunlichst einzuschränken. Was Sulla begonnen hatte, das setzte Cäsar fort. Roms Demoralisation, die unterdeß sowol in den reichern und vornehmern Klassen wie in den niederern Regionen des Volks ungeheuere Fortschritte gemacht hatte, sich namentlich in der niedrigsten Bestechlichkeit und Bestechungssucht manifestirte und damit die Autorität der Comitien vernichtete, unterstützte, ja rief hervor eine entschiedene Richtung eminenter Persönlichkeiten auf Entwickelung der Monarchie. Diese fand ihren Abschluß in Augustus, und es ist klar, daß neben der Monarchie die alten souveränen Machtvollkommenheiten des römischen Volks nicht fortbestehen konnten. Bei der den Römern eigenen Gesetzgebungspolitik aber erklärt es sich, daß man auch hier die Formen wenigstens solange als möglich aufrecht erhielt. Und so sehen wir denn, daß außer den Centuriatcomitien auch die Tributversammlungen noch lange fortbestanden, aber nur, um zum Schein Gesetzesfunctionen oder Magistratswahlen vorzunehmen, in der That lediglich blos zu dem Zweck, um von dem ausgesprochenen unbeschränkten, alles bestimmenden und unabänderlichen Herrscherwillen des Imperators in Kenntniß gesetzt zu werden. Doch scheint namentlich in Betreff der Wahlen die Sache lange geschwankt zu haben. Schon damals mochte auch den Herrschsüchtigsten gerade die große und gemeine Volksmasse als das geeignetste Mittel erschienen sein, ihren Despotismus unter dem Schein der Freiheit, der Wiederherstellung der altrepublikanischen Volkssouveränetät, gegen die bessern und vielleicht noch einiges Widerstandes fähigen höhern, aber minder zahlreichen Klassen durchzusetzen. Aber bald mochten die Comitien auch hierzu zu schlecht, jede weitere Berücksichtigung derselben überflüssig und nur eine Zeitverschwendung sein. Die Tributcomitien schliefen sammt den Centuriatcomitien nach und nach so vollständig ein, daß man sie nicht einmal mehr als Mittel für die Publication imperatorischer Willensacte gebrauchte (Literatur bei Pauli, a. a. O., II, 560 und 561). Natürlich hatte sich aber indeß auch vollständig der alte Begriff der Plebs wie der des Patriciats, das Verhältniß beider zueinander und überhaupt das ganze römische Ständeverhältniß gänzlich umgestaltet. Über das Patriciat haben wir oben berichtet; einen besondern ausgezeichneten Stand bildete allein noch, abgesehen von der nur den Reichsten zugänglichen Ritterschaft, die Magistratur, in welcher sich längst patricische und plebejische Geschlechter begegneten. Die reichen und angesehenen Geschlechter plebejischen Ursprungs standen zwar nie den patricischen gleich, oder sie traten durch allen ihren Reichthum und Einfluß nicht ins Patriciat; allein durch ihren Antheil an den höchsten Ämtern zählten sie zu der neuern römischen Nobilität, dem Amts- oder Verdienstadel, der sich einerseits wie der Geburtsadel forterbte, andererseits nicht so streng von den noch nicht dazu Gelangten abgeschlossen war (homines novi). Solche plebejische Familien konnten, selbst wenn sie noch nicht nobiles waren, doch zu den optimates zählen, deren Princip nach Cicero das „otium cum dignitate" und deren Grundlage „religiones, auspicia, potestas, magistratus, senatus, auctoritas, leges, mores majorum, judicia, jurisdictio etc." sein sollten. Dem Namen nach bestand Patriciat, Nobilität, Magistratur und Ritterthum bis zum Untergang des römischen Reichs fort, der Sache nach war alles im Pfuhle des Verfalls des römischen Weltreichs versumpft und das römische Volk zu einem uniformen, wüsten Sklavenpöbel geworden, in welchem Einfluß und Reichthum nur die Mittel zur Schändlichkeit steigerten und die verschiedenen Abstufungen der Verworfenheit die einzigen wirksamen Gliederungen des Volks waren.

Das römische Kaiserreich ist längst dahin, aber die Ausdrücke Plebs und Plebiscit sind geblieben, und während der erstere Ausdruck bei uns bisher keine bestimmte staatsrechtliche Bedeutung hatte, scheint er durch den in neuester Zeit gemachten Gebrauch des Plebiscits mit diesem wieder eine staatsrechtliche Bedeutung gewinnen zu sollen.

Der Ausdruck plebeji kommt zwar öfters in den lateinisch geschriebenen Quellen des Mittelalters vor, allein entweder bezeichnet man damit nicht sowol einen besondern Stand als vielmehr nur arme und solche Freie, die keine nobiles waren; oder der Ausdruck diente, um in den

Städten den Gegensatz zum Patriciat zu bezeichnen, einen Gegensatz, der längst im wesentlichen beseitigt ist.[6])

Betrachten wir nun vor allem die gegenwärtigen Anwendungen des Wortes Plebs, so haben sie alle miteinander gemein, daß damit etwas Niedriges und Verächtliches bezeichnet werden soll. Wenn nun auch in der Regel dieser Ausdruck vorzüglich von den höhern, gebildetern, reichern und minder zahlreichen Klassen gegen die niederern, rohern, ärmern und zahlreichern Volksklassen gebraucht wird, so ist dies keineswegs die einzige Anwendung. Nicht nur nennt der Geburtsadel heute noch gerne alles Plebs, was nicht seinem Geburtsstande angehört, und gleicht hierdurch dem römischen Patriciat wie jedem enggeschlossenen und einmal politisch herrschend gewesenen Geburtsstande, sondern es gibt auch das Volk nicht selten den ihm angethanen Schimpf zurück und spricht von einer adelichen Plebs oder Canaille, ja, ein Pöbelhaufe bezeichnet damit wol sogar einen andern ihm entgegenstehenden gleich pöbelhaften Haufen.[7])

Plebs bezeichnet also nie das Volk im Sinne der Gesammtheit aller Staatsangehörigen, sondern nur einen Theil derselben. Der bittere Beigeschmack des Wortes aber hat seinen Grund stets in einer socialen oder politischen Collision, indem mit Plebs etwas social oder politisch Niedriges, aber doch Bedeutsames, Ansprüche Machendes ausgedrückt sein soll. Man kann deshalb der Plebs füglich die Aristokratie entgegenstellen, und zwar nicht als Staats**form**, sondern vielmehr als Staats**princip**. Aus der möglicherweise sehr verschiedenen Auffassung der Aristokratie als Staats-, oder richtiger als Regierungsprincip wird sich auch die vorhin angegebene verschiedenartige Anwendung des Wortes Plebs ergeben.

Nach der wahren Grundidee des Staats kann man unter dem aristokratischen Princip nichts anderes verstehen als das Gegentheil von einem staatlichen Regiment, welches nur aus rein individuellen oder Standesinteressengründen reformatorisch oder conservativ, veränderlich oder unbeweglich ist. Auch das entspricht der wahren aristokratischen Idee keineswegs, daß der nach einem absoluten Maßstabe absolut Beste oder die nach diesem Gradmesser absolut Besten in der Art den Staat leiten, daß der Staat einen absolut besten Zustand darstelle. Die wahre Idee der Aristokratie als Regierungsprincip besteht darin, daß in jedem Fall und Moment von seiten der Regierenden dasjenige geschehe, was nach den gegebenen Umständen das Staatsgemäßeste und zugleich Durchführbare ist, gleichviel, ob es im Erhalten oder Reformiren sich zu äußern hat. An und für sich und absolut ist daher kein Mensch und kein Stand aristokratisch oder das Gegentheil davon, sondern wird es immer erst durch das Verhältniß seines politischen Thuns oder Lassens zu dem, was im gegebenen Fall als das am meisten Staatsgemäße erscheint.

Daraus ergibt sich, daß auch der vollendetste Aristokrat (im besten Sinne des Worts) seine höchst plebejischen (im schlimmsten Wortsinne), schwachen Momente haben kann, während der prononcirteste Plebejer sich da und dort zur höchsten aristokratischen That zu potenziren vermag. Es folgt ferner, daß ein Stand, der nach den geschichtlichen Entwickelungen eines Volks die Thätigkeit für den Staat zu seinem ausschließlichen oder doch vorherrschenden Beruf gemacht und dadurch die übrigen Klassen der Staatsangehörigen von der unmittelbaren Antheilnahme an den Staatsgeschäften ausgeschlossen hat, ein aristokratisches Ansehen bekommen muß und auch einen wahrhaft aristokratischen Charakter insoweit erhält, als er das vorhin angegebene

---

6) Tacit. Germ., Kap. 12. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 312, 324, 338, 350, 352. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, II, 184, Note 6, 252, Note 4; III, 335, Note 4; IV, 280, Note 2. In einer der zwischen dem 10. und 13. Jahrhundert zahlreich vorkommenden Berufungen auf die alten Stammesrechte (leges barbarorum) heißt es auch einmal: „Secundum jus scitumque Francorum." Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, I, 377, Note 1. Roth von Schreckenstein, Das Patriciat, S. 262 Mit der Plebs verwandt ist wol auch „der Herr omnes". Waitz, Jürgen Wullenwever, II, 54, 195. Über die Bedeutung von „plebium" vgl. Zöpfl, S. 860, Note 1.

7) Held, System des Verfassungsrechts, I, 109 fg. Derselbe, Staat und Gesellschaft, II, 8 fg. Ein neuer englischer (satirischer) Schriftsteller ist so weit gegangen, zu sagen: „Fast jede Versammlung ist Pöbel", und bekannt ist die Äußerung Swift's: „Wenn ich von Pöbel rede, meine ich nicht die Gassenkehrer." Es gibt einen Pöbel, der durch alle Stände geht und der erst oft dann zu entstehen und so lange zu bestehen scheint, wann und solange das Volk in Masse auftritt. Es ist aber auch eine Erfahrung, daß in jeder Versammlung leicht etwas von aristokratischem Charakter entsteht, selbst wenn es sich in pöbelhaften Formen äußern sollte. Die Erkenntniß dieses aristokratischen Elements hängt aber begreiflich davon ab, wie man dasselbe überhaupt versteht. „Ein Pöbel im wahren Sinne des Worts ist nur da, wo die Gesetzgebung durch die Versagung der Rechte einen solchen geschaffen hat." Levita, Die Volksvertretung (Leipzig 1850), S. 120.

wahre aristokratische Princip realisirt. Allein dann wird er freilich auch die Plebs nicht misachtend ansehen. Dies geschieht in der Regel erst dann, wenn man sich überzeugt hat, daß die Führung des Staats in der bisherigen Weise nicht mehr fortgehen kann, daß die bisherige Aristokratie nicht im Stande ist, ferner allein die öffentlichen Lasten zu tragen, und deshalb die Plebs zur Mittragung, ja vielleicht zur ausschließlichen oder doch hauptsächlichen Tragung der Lasten herbeizuziehen, also auch dazu fähig sei. Die Plebs wird gern bereit sein, in der Hoffnung sich dadurch auch das active Bürgerrecht zu verdienen, öffentliche Lasten, und zwar sogar unverhältnißmäßig große und viele zu übernehmen. Die bisherige Aristokratie aber wird ihre bisher allein maßgebende Stellung auch ferner zu behaupten suchen, und hierin liegt ihre sofortige Entartung. Herrschen will sie fort, ihre Ansichten und Interessen sollen auch weiter allein maßgebend bleiben; die Plebs soll nur ihr dienen. Sie will allein der Staat bleiben, und nun erst entsteht so recht der gehässig-feindliche Gegensatz. Die Aristokratie erkennt in der Plebs eine ihre alte, zuerst vielleicht trefflich begründete, allmählich aber zu einem staatswidrigen Privilegium gewordene Stellung bekämpfende, geringere Masse; die Plebs aber fühlt, geleitet von einem ganz richtigen politischen Instinct, daß die Aristokratie von der wahren aristokratischen Idee gewichen sei, und gibt derselben den schimpflich und gehässig gewordenen Namen Pöbel, Plebs, Canaille mit dem Beisatz „aristokratisch" zurück. Diese Erscheinung wird sich so oft wiederholen, als die bisherigen politischen Stände ihren politischen Machtbesitz gegen neue allmählich aus der politischen Unselbständigkeit emancipirte untere Volksklassen in derselben Weise zu vertheidigen sich veranlaßt sehen.[8]) Daneben aber werden innerhalb der politischen Stände selbst ältere geschichtliche Erinnerungen stets eine gewisse Rivalität begründen, sodaß der ältere Stand sich für aristokratischer, die übrigen für plebejisch hält, die jüngern, zahlreichern und politisch wichtigern Stände aber (juniores) die Prätensionen der mehr abgelebten ältern Stände für pöbelhaft erklären, während im erhitzten Parteiringen jede Partei die Gegenpartei als Pöbel bezeichnet, der sie mit Recht oder Unrecht, ehrlich oder fälschlich, von ihrem Standpunkte aus eine geringere oder gar keine politische Berechtigung einräumt.

Die Kämpfe zwischen dem römischen Patriciat und Plebejat bestätigen im wesentlichen unsere Auffassung. Aber bei der Verschiedenheit zwischen dem antiken und modernen, resp. heidnischen und christlichen Humanitätsprincip ist es klar, daß das moderne Ringen politisch unselbständiger Volksmassen nach politischer Emancipation eine ganz andere Grundlage haben müsse als analoge Erscheinungen in der Alten Welt.[9])

Die Freiheit im Sinne einer activen Theilnahme am öffentlichen Leben ist nach der germanisch-christlichen Weltanschauung mit der individuellen oder menschlichen Freiheit naturgesetzlich ebenso innig verbunden wie die Geselligkeit mit der persönlichen Selbständigkeit. Die Universalität des Christenthums und die Ausnahmslosigkeit des christlichen Dogmas von der Gleichheit der Menschen vor Gott schloß in der neuen Ära eine Gestaltung der Staatsordnung aus, nach welcher eine bestimmte Nationalität allein in dem Staat das active Bürgerrecht gab. Bei der Neigung der Menschen zur Einseitigkeit und zum Verfallen von einem Extrem auf das andere ist es nur natürlich, daß auch in unserer Culturwelt verschiedene einseitige Richtungen und Extreme der Freiheit und Gebundenheit vorkommen und sich im Sinne des Alterthums aristokratisch zu gestalten suchen. Allein die unsterbliche Kraft des modernen Sittengesetzes ließ es nie zum definitiven Abschluß einer solchen einseitigen oder extremen Richtung kommen. Immer stiegen aus dem Schose der modernen Völker mit den neuen socialen Bedürfnissen und Schöpfungen neue Volksmassen auf, deren innere Berechtigung zum thätigen Antheil am öffentlichen Leben gegen monopolisirende Bestrebungen früher allein berechtigter Klassen endlich siegreich durchdrang.[10]) Die uralte Idee des organischen Staats erhielt erst durch das christliche Huma-

---

8) Sie wiederholte sich z. B. in der Bezeichnung der Bourgeoisie oder des Tiers-Etats als Plebs seitens der niedern Volksklassen, während für den Adel auch die Bourgeoisie Plebs blieb.

9) Held, Staat und Gesellschaft, II, 188 fg.

10) Danach ist auch die Äußerung von Chassan, S. 355, zu rectificiren: „Deux principes gouvernent le monde civil et régissent la société, soit ouvertement, soit en secret; les deux principes, également légitimes et nécessaires, représentent toujours, sous des noms divers et avec d'innombrables modifications, l'élément sacerdotal ou l'élément civil, l'intérêt patricien ou l'intérêt plébéien, l'élément actif ou l'élément passif de la société. L'un de ces principes vient de l'Orient; il donne naissance à l'immobilité sociale qui est le produit de l'élément sacerdotal ou patricien, de l'élément matériel, passif ou conservateur de la civilisation; l'autre principe qui appartient à l'Occident, engendre le mouvement, le progrès, dont le mobile est l'élément plébéien, l'élément actif, spirituel de l'association civile."

nitätsgesetz das Mittel ihrer stets fortschreitenden Realisation, und diese organische Staatsidee ist nicht allein der eigentliche Kern alles wahren Constitutionalismus, sondern begreiflich auch der Scheinrechtfertigungsgrund aller mit dem Constitutionalismus verbundenen Misbräuche und Verirrungen.

Die organische Staatsidee [11]) verlangt, daß jeder ein lebendiges Glied am Leibe des Staats sei, und zwar nach seiner Individualität [12]); sie verlangt aber auch, daß jeder die nach seiner und des Staats Natur ihm zugewiesene Stellung als Glied des Staats frei ausfülle. Hierauf beruht einerseits die Ansicht von den allgemeinen politischen Volksrechten und einer gewissen Gleichheit auch in politischen Dingen, andererseits die Ansicht von der Bedeutung der öffentlichen Meinung, resp. von der Nothwendigkeit der Übereinstimmung aller mit den öffentlichen Einrichtungen und allgemeinen Rechtsnormen. Die Theorien von den Grund- und Urrechten, von der Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, von der Theilung der Gewalten, von der Souveränetät des Gesetzes, der Vernunft, des Volks u. s. w., vom Staatsvertrag und der ausschließlichen Geltung pactirter Gesetze, von einer beschränkten Regierungsgewalt der Könige und deren höchst verschiedenartig verclausulirten oder maskirten Verantwortlichkeit, von der Rechtmäßigkeit aller oder gewisser Revolutionen u. s. w. — sie ruhen alle mit ihrem vollen wahren und falschen Inhalt auf der organischen Staatsidee.

Nach der Aufgabe dieses Artikels haben wir es hier vorzüglich mit der Volkssouveränetätsidee und mit dem namentlich seit neuester Zeit derselben attachirten Plebiscit zu thun.

Volkssouveränetät [13]) ist ohne Zweifel ein staatsrechtlich vollständig begründeter Begriff, wenn man darunter die vollkommen völkerrechtliche Selbständigkeit einer organisirten politischen Gesammtheit, also die organische Einheit von staatlich Regierenden und Regierten versteht. Auch in einem monarchischen Staat ist eine Volkssouveränetät ohne den Monarchen denkbar, wenn es eben gänzlich an einem unzweifelhaft gesetzlichen Monarchen oder dessen verfassungsmäßigem Nachfolger fehlt. [14]) In einem nichtmonarchischen Staat ist entweder eine Aristokratie im engern Sinne der künstlich-persönliche Träger der einheitlichen Staatsgewalt, d. h. Souveränetät, oder der δῆμος, und dann kann, wenn man δῆμος mit Volk übersetzt, gleichfalls von Volkssouveränetät gesprochen werden. Von einer Volkssouveränetät in einem genau bestimmten staatsrechtlichen Sinne aber neben einem wirklichen Monarchen oder einer verfassungsmäßigen Aristokratie sprechen wollen, heißt jedenfalls zwei Souveräne setzen, was nicht möglich ist, ohne den Staat aufzuheben. In Staaten, in welchen staatsrechtlich die Stellung des Königs oder der Aristokratie zweifelhaft und unbestimmt ist, wird freilich auch eine gewisse rechtliche Unbestimmtheit über die Stellung des Volks und seiner Repräsentanten herrschen und diese da am größten sein, wo die Verfassung selbst ausdrücklich oder gewohnheitsrechtlich das Volk im Gegensatz zum Souverän trotz der monarchischen oder aristokratischen Staatsform als souverän erklärt. In normalen Verhältnissen wird die Praxis diesen Übelstand ausgleichen; in außerordentlichen Verhältnissen kann durch eminente Persönlichkeiten derselbe momentan ausgeglichen werden. Damit ist aber auch alles gesagt, was man Gutes über einen solchen Zustand sagen kann.

Unsere Zeit hat es in Frankreich (1852) und, abgesehen von Italien, Savoyen und Nizza, in Griechenland und Mexico (1863) bewiesen, daß Volksabstimmungen (Plebiscite) auch jetzt noch [15]) zu allem gebraucht werden können, nur nicht zu einer sichern Entscheidung über den wirklichen politischen Willen der Nationen und zur Begründung eines bessern und dauerhaften staatlichen Zustandes. Unsere Zeit hat ferner bewiesen, daß man das Plebiscit keineswegs an-

---

11) Vgl. hierüber Held, Staat und Gesellschaft, I, 575 fg.

12) „Un droit politique, c'est une portion de gouvernement . . . l'inégalité en est le principe." Guizot, Histoire parlementaire (Paris 1863), I, 308, 309.

13) Vgl. Förster, Die Staatslehre des Mittelalters, in der Allgemeinen Monatsschrift, Jahrg. 1852, S. 847. Klüpfel, ebendas., S. 907. Ranke, Französische Geschichte, I, 235. Klüber, Acten des Wiener Congresses, VI, 246, 293 fg. Tocqueville, La démocratie en Amérique, I, 65 fg., 76, 81. Zachariä, Vierzig Bücher, I, 104 fg. Déclaration des droits de l'homme (1793), Art. 25, 26. Acte constitutionnelle, Art. 7 fg. Held, System des Verfassungsrechts, I, 271 fg. Derselbe, Staat und Gesellschaft, I, 421; II, 503 fg. (an welch letzterer Stelle sich die vollständigste Zusammenstellung der neuern Literatur über die Volkssouveränetät findet).

14) Vattel, Droit des gens (neueste Ausgabe von Pradier-Fodéré, 3 Thle., Paris 1863), I, 229, 231, Note 1.

15) Wie zur Zeit der Französischen Revolution. Auch die Verfassung Bonaparte's vom 18. Febr. 1800 war durch ein Plebiscit angenommen worden, desgleichen seine Annahme als lebenslänglicher Erster Consul u. s. w.

wendet, um den consensus omnium festzustellen, sondern um alle nach dem unwiderstehlich mächtigen Willen einzelner zu lenken und auszubeuten, daß das Plebiscit, indem es zur formellen Vornahme eines politischen Freiheitsactes zwingt, das Gegentheil politischer Freiheit gewährt, daß das Plebiscit die beste Form ist, um den darin liegenden wahren Kern, freie Willensäußerung und ungeschminkte Äußerung der herrschenden öffentlichen Meinung, zu fälschen. Der gegenwärtige König von Griechenland, Georgios, wurde durch eine Art von Acclamation ernannt, da man eine neue Volksabstimmung als allzu gefährlich und zeitraubend(?) unterlassen zu müssen glaubte. Auch die Angelegenheit des Dappenthals sollte nicht, wie früher intendirt war, auf dem Wege des Congresses, sondern auf dem eines Plebiscits zur Erledigung kommen. Zu diesem Behuf sollte die französische Regierung und ebenso der schweizerische Bundesrath eine Proclamation an die Bewohner des genannten Thals erlassen, welche dieselben auffordert, auf der Präfectur zu Nyon die Erklärung abzugeben, ob sie Schweizer bleiben oder französische Bürger werden wollen. Unterdeß ist aber diese Angelegenheit auf gewöhnlichem Wege geordnet worden. In der Sache der nordalbingischen Herzogthümer ist freilich das Recht so klar, daß ein Plebiscit wenigstens überflüssig erscheint. Allein obgleich, vielleicht weil gerade in dieser Sache eine Volksabstimmung ohne irgendeinen künstlichen Einfluß das unwiderleglichste Zeugniß für das gute Recht und die allgemeinste Rechtsüberzeugung des Volks geliefert haben würde, so hat man es unterlassen, eine solche in der Form des Plebiscits vorzunehmen. Thatsächlich hat sie freilich nichtsdestoweniger stattgefunden. Wie wenig aber die neuen historischen Erscheinungen der Plebiscite aus der Vertrags- oder Übertragungstheorie abgeleitet, resp. zu deren Begründung benutzt werden können, erhellt aus dem Umstande, daß, wie z. B. bei der Wahl des Königs Leopold durch die belgische Constituante, so auch für das Volk in Frankreich, Griechenland, Mexico und in den von Piemont und Frankreich annexirten Ländern gar keine Möglichkeit der Wahl gegeben war. Die Gesammtheit der Umstände ließ überall nur ein Votum als möglich erscheinen, und so war hier, wie es immer bei den sogenannten pactirten Gesetzen sein sollte, die Abstimmung nur der formelle Modus, das auszusprechen, was als eine höhere oder doch unabweisbare Nothwendigkeit nach Lage der Sache feststand.

Die Anwendung des Plebiscits in den modernen Staaten datirt seit der Französischen Revolution, und wenn ihr für einen revolutionären, republikanischen Zustand, oder für den Fall des gänzlichen Mangels eines verfassungsmäßigen Monarchen auch in Monarchien eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, so ist dieselbe doch bei Vorhandensein des letztern und einer verfassungsmäßigen Volksrepräsentation um so mehr zu verwerfen, als sie die verfassungsmäßigen Gewalten discreditirt, nur in seltenen und wichtigen Momenten möglich ist, bei häufigerm Gebrauch sich abnutzt, das Land in bedenkliche Aufregung versetzt, die ärgerlichsten Erscheinungen hervorruft und um so gefährlicher erscheint, je bedenklicher die innere und äußere Lage des Staats, je weniger consolidirt namentlich die politischen Parteien und der Thron selber sind, je mehr es in den Massen des Volks an politischer Erkenntniß und entsprechender Charaktertüchtigkeit fehlt.

Das Plebiscit setzt wie die Volkssouveränetät so auch das allgemeine Wahlrecht (suffrage universel) voraus, d. h. ein Plebiscit ist nicht ohne allgemeines Wahlrecht denkbar. Wenn man aber auch mit Guizot („Mém.", I, 165) der Meinung ist, daß schon in der unbedingten Urwahlfähigkeit eine Art von suffrage universel liege, so ist doch letzteres möglich, ohne daß das Volk deshalb nothwendig auch direct zu Plebisciten gerufen wird.

Aber eben diejenigen Gefahren, welche mit dem suffrage universel verbunden sind, müssen auch die Gefahren der Plebiscite sein.

Vor allem ist zu constatiren, daß auch das am meisten erweiterte Stimmrecht nie so weit gehen kann, um alle Angehörigen des Staats zur Urne zu lassen. Daß dazu ein gewisses Alter gehöre, wird von niemand bestritten; wol aber bestehen sehr verschiedene Ansichten über die Höhe dieses Alters. Auch ist sehr bestritten, ob dazu eine gewisse Vermögensselbständigkeit erforderlich und worin dieselbe genügend zu finden sei. Weiter ist in neuester Zeit die politische Wahlfähigkeit der Frauen, für welche keine geringern Autoritäten als Hare und Mill (s. Held, Recension von Mill's „Representative government" in dem Januarheft 1864 der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft") auftraten, Gegenstand eines heftigen Streits geworden[16]) u. s. w. Es ist hier nicht der Ort, die Bedeutung des suffrage universel nach allen Seiten näher zu prüfen. Daß es aus der Volkssouveränetät, wenigstens in einem monarchi-

16) Duvergier de Hauranne, Histoire du gouvernement représentatif, I, 199

schen oder aristokratischen Staat, nicht gerechtfertigt werden könne, geht schon aus der Unverträglichkeit seiner Basis, der Volkssouveränetät, mit der nothwendigen Einheit der Staatsgewalt und ihrer persönlichen Darstellung durch das monarchische oder aristokratische Staatsoberhaupt, namentlich auch daraus hervor, daß das Verhältniß einer solchen Volkssouveränetät zu den verfassungsmäßigen Repräsentanten der Staatsgewalt gar nicht genau, wie doch unabweisbar nöthig, bestimmt werden kann. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung eine Äußerung des Deputirten Andrada in den portugiesischen Cortesversammlungen im Jahre 1822, der dem bei seinem Angriff auf den Liebling des Volks, Borges Carneiro, unruhig werdenden Publikum der Galerien zurief: „Ich verlange, daß ihr in den Grenzen der Achtung bleibt. Bei den Wahlen seid ihr Könige, Unterthanen aber im Umkreise dieser Mauern!"

Wenn sich übrigens auch bei den praktischen Engländern seit 1818 die Stimmen für das allgemeine Stimmrecht mehren (May, „Englische Verfassungsgeschichte", I, 280) und selbst Mill, „Representative government", Kap. VIII, entschieden dafür spricht[17]), so hat dies seinen Grund theils darin, daß in England niemand sich dieses Recht ohne vernünftige Schranken denkt (Mill verlangt z. B. einen gewissen Bildungsgrad, Entrichtung von Steuern, Zahlungsfähigkeit), theils darin, daß in England das Princip der Volkssouveränetät anerkannt und die gegenwärtige Zusammensetzung des Parlaments, namentlich aber die Wahlrechte für das Unterhaus, so schlecht als möglich organisirt sind, auch das allgemeinste Wahlrecht aber weder den Bestand des Staats noch der Krone gefährden würde, da der politische Sinn der Engländer und deren Patriotismus sie nie nach einem von beiden würde greifen lassen.

Außerdem spricht freilich noch ein absoluter, idealer Grund für das allgemeine Stimmrecht und insofern auch für das Plebiscit. Dieser besteht aber, wie bereits oben angedeutet worden, in deren Verbindung mit der organischen Staatsidee und mit dem nie zu überschätzenden Werth der öffentlichen Meinung und der Kenntniß derselben seitens der Regierungen.[18])

Das organische Staatsideal will, daß jeder, der dem Staat angehört, auch organisch demselben verbunden sei, und daß deshalb der ganze Staat, seine Verfassung und seine Gesetze nur der Ausdruck der Überzeugung aller seiner Angehörigen von deren höherer Berechtigung und Nothwendigkeit seien. Wie jedes Ideal, so wird auch dieses hienieden nie in absoluter Vollendung realisirt werden können. Aber als wahres Ideal, als jene Staatsgrundanschauung, die dem wahren Wesen des Menschen entspricht, muß es das Ziel aller Menschen für ihre eigene Ausbildung, das Ziel aller staatlichen Entwickelungen unserer Culturvölker sein, wenn von einem wahren Fortschritt gesprochen werden soll. Dazu gehört aber, daß nicht nur die gebildetern Klassen darauf verzichten, allein den Staat beeinflussen und die minder gebildeten absolut davon ausschließen oder unberücksichtigt lassen, oder gar die politische Leitung des Staats als Standesmonopol lediglich in ihrem Standesinteresse ausbeuten zu wollen, sondern daß auch die minder gebildeten Klassen durch wahrhaft politische Bildung[19]), zu welcher sie übrigens selbstthätig mitzuwirken haben, immer höher gehoben, die Masse des Pöbels, d. h. „eines mit dem Fluch der Geistessklaverei beladenen Theils des Volks"[20]), immer mehr vermindert werde. Wir erkennen vollständig die Größe und Schwierigkeit dieser Aufgabe; allein dies ändert nichts an der absoluten Nothwendigkeit ihrer Lösung, und schließen wir uns vollständig an Rogron („Code politique u. s. w.", Paris 1843, S. III, Note 1) an, wenn er sagt: „Les efforts de la philosophie et de la civilisation, en répandant parmi les masses les bienfaits de l'éducation, doivent tendre de jour en jour à rendre cette classe moins nombreuse; c'est là, à notre avis, la seul grande réforme électorale possible et raisonnable." J. Held.

---

17) Auffallend und doch nur natürlich muß es erscheinen, wenn Ch. Müller, einer der neuern legitimistischen Schriftsteller, in seinem Buche La légitimité (Paris 1857) sich im Princip für das Vote universel entscheidet (S. 140, 145), freilich aber unter praktischen Anwendungsformen, welche die eigentliche Volksaction auf ein Minimum, eigentlich auf nichts reduciren.

18) In diesem Sinne ist es richtig, wenn Lasteyrie, Histoire de la politique libérale (I, 195, 200), sich äußert: „Alors (zur Zeit Hinkmar's) comme aujourd'hui il y avait beaucoup d'objections et peu d'arguments contre le suffrage universel." Über letzteres vgl. noch: Constant (in Laboulaye's neuester Ausgabe seiner Werke), I, 201. Barante, Constitutionelle Fragen, S. 12 fg. Duvergier de Hauranne, I, 350 fg. Viel-Castel, Histoire de la restauration, V, 354, 365. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. II, Abth. 1, 292 fg. Deutsche Vierteljahrschrift, Jahrg. 1862, S. 134, 148. Guizot, Histoire parlementaire, I, 217. de Renussen, Le christianisme et le suffrage universel (Paris 1863). de Broglie, La diplomatie du suffrage universel. de Remusat, Les élections de 1863 en France, in der Revue de deux Mondes, Jahrg. 1863, XLVI, 257 fg.

19) Held, Staat und Gesellschaft, I, 256 fg.

20) Röder, Rechtsphilosophie, II, 63, 291.

Polen. (Volks- und Staatsgeschichte bis zur dritten Theilung; Verfassungsgeschichte; Polen seit der dritten Theilung; Statistisches.) In dem Augenblick, da die Geschichte des polnischen Volks aus dem Dämmerungsdunkel der Sage an das Licht heraustritt und der nebelhafte Schleier durch wohlbeglaubigte Nachrichten hinweggezogen wird, sehen wir das Geschlecht der Piasten auf dem Throne, das, von einem niedern Bauer entstammend, eine lange Reihe von Fürsten dem polnischen Volk gegeben hat. Es hat sicherlich seinen guten Grund, daß in der gemeinslawischen wie in der speciell polnischen Sage sich der demokratische Zug von der Erhebung eines Bauern auf den Fürstenthron wiederholt und mit bewußter Genugthuung betont wird. Wenn man bedenkt, daß jedes Volk in der Sage seine Ideale und idealen Wünsche und Hoffnungen ausprägt, so dürfte man schon in den ältesten Zeiten auf eine nur zu tiefe Empfindung der gedrückten Lage des slawischen Bauernstandes schließen müssen. Aber diese ganze Zeit wird so wenig von dem Lichte der Geschichte erhellt, daß schwer zu scheiden ist, was der Dichtung der Folgezeit und was dem wirklichen Leben angehört. Ob der Bauer Piast den Königsthron selbst bestiegen, läßt die Sage ungewiß, aber sein Sohn Ziemowit soll 32 Jahre das Scepter getragen haben. Genau besehen hat die polnische Sage nur die Zustände des polnischen Volks ganz abstract unter den Namen der Fürsten personificirt: die Einwanderung in die Gegenden zwischen Weichsel und Oder, die erste Niederlassung daselbst, die weitere Eroberung des Landes nach Osten und Süden hin und endlich die Einrichtung des neuen Gemeinwesens. Wichtiger als die Einzelheiten der schwer zu läuternden Sage wird an diesem Orte die Skizzirung des Gebietsumfangs sein, welcher der Herrschaft der Piasten unterworfen war. Als Grundbestandtheile derselben können wir die Gegenden um Kruszwice, Gnesen und Posen ansehen, wo auch der Sage ursprüngliche Heimat ist. Von dort dehnten jene Kriegsfürsten ihre Herrschaft weiter aus, und zwar zunächst wol ostwärts über das Masovierland. Ringsumher wohnten stammverwandte Völker. Nordwärts von der Netze saßen zwischen Weichsel und Oder die Pommern, diesen benachbart an der Weichsel die Preußen, beide nach slawischer Art in eine Reihe kleinerer selbständiger Stämme gespalten, welche nur locker durch einen gemeinsamen Cultus zu einer Einheit verbunden waren. Auf sie folgten nach Osten die rohen und wilden Litauerstämme, die bis an die Sümpfe des Przypec im Süden reichten und im Westen am Bug in der später polnischen Provinz Podlachien saßen. Im Süden hatten russische Stämme bis dahin, wo der San aus den Karpaten tritt, sich vorgeschoben. Um den Oberlauf der Weichsel wohnten die Chorwaten und andere kleinere slawische Stämme, die mit den Oder- und Elbslawen die Piastenherrschaft im Westen umschlossen. Erst um die Mitte des 10. Jahrhunderts trat in diese slawischen Massen durch die Begegnung mit den an der Oder vordringenden Deutschen Licht und Leben ein, und um das Jahr 963 unterwarf Gero, ein deutscher Markgraf, nebst andern Stämmen auch die von Mieczyslaw I. (dem vierten Regenten in der Reihe der Piasten) beherrschten Polen, und der polnische Fürst wurde ein „Mann" des Kaisers, zahlte Tribut, leistete Heerfolge und erschien bald in Person auf den deutschen Hoftagen. Durch die Verheirathung dieses Fürsten mit der böhmischen Herzogstochter Dombrowka (965) wurde er selbst dem Christenthum zugeführt und, was für das Verhältniß zwischen Volk und Fürst bezeichnend ist, mit ihm das polnische Volk. Das erste Bisthum war Posen, ein Suffraganat Magdeburgs, der erste Bischof hieß Jordan. Wiesen nun also politische und kirchliche Verhältnisse Polen auf Deutschland hin, so erhob sich doch aus dem Gegensatz der Rasse, der Sitte und Lebensart, des religiösen Lebens und der Civilisationsstufe, die sich bei den Deutschen in einem schon mannichfach ausgebildeten politischen und kirchlichen Organismus darstellte, ein Antagonismus, der einen unaufhörlichen, kaum durch zeitweilige Indifferenz unterbrochenen Kampf der beiden Völker hervorrief, dessen Ende noch heute nicht erreicht ist.

Aber die eigentliche Begründung Polens als Staat war nicht das Werk des Fürsten, der ihm das Christenthum gegeben hatte, sondern blieb seinem Sohne, dem Boleslaw Chrobry (der Tapfere) (992—1025), vorbehalten. Gleich nach seinem Regierungsantritt ließ er, statt mit seinen Stiefbrüdern das Land zu theilen, diese sammt ihrer Mutter aus dem Lande vertreiben, seine Verwandten blenden und riß so die Alleinherrschaft an sich. Anfangs änderte sich nichts in seinem Verhältniß zum Deutschen Reiche; er eroberte das Unterland der Weichsel und versuchte mit Hülfe des Bischofs Adalbert von Prag durch Bekehrung der nordwärts wohnenden Preußen sich diese Erwerbung zu sichern. Die Bekehrung mislang freilich, aber Danzig nebst Pomerellen blieb auf Jahrhunderte unter polnischer Botmäßigkeit. Als gegen Ablauf des ersten Jahrtausends n. Chr. Herzog Boleslaus von Böhmen gestorben war, griff der Polenfürst Krakau

an und ließ alle Böhmen daselbst niedermachen. Bis an die Donau soll derselbe seine Herrschaft ausgedehnt haben. Mit Dänen und Schweden trat er in mannichfache Berührung, und selbst bei dem deutschen Kaiser genoß er so hohes Ansehen, daß Otto III. ihn in Gnesen besuchte und ihn „einen Freund und Bundesgenossen des römischen Volks" nach alter Römerweise nannte. Bei dieser feierlichen Gelegenheit wurde die Abhängigkeit der polnischen Kirche von der Metropole Magdeburg gelöst, ein eigenes Erzbisthum zu Gnesen gestiftet und diesem die Bisthümer Krakau, Breslau, Posen und Salcholberg untergeben. Kaum aber war Otto III. gestorben, so drang Boleslaw, in dem Bestreben, sich ganz von deutscher Oberhoheit zu befreien, gegen die deutschen Marken vor (1002) und bemächtigte sich der Lausitz bis Meißen hin. Der anfangs errungene Erfolg wurde zwar durch Kaiser Heinrich von Deutschland wesentlich verkürzt, allein Boleslaw verstand es, neben der Gewalt auch diplomatische und Bestechungskünste anzuwenden, und verschaffte sich eine Partei im deutschen Lande. Diese wurde für ihn namentlich in den eingetretenen böhmischen Verwickelungen nützlich, denn einen dort ausgebrochenen Erbfolgestreit wußte er so geschickt auszubeuten, daß Prag und damit Böhmen ihm selbst als Besitz zufiel (1003). Wiederholter Züge der deutschen Krieger bedurfte es, um ihn daraus zu verdrängen. Bis nach Posen zogen ihm die Deutschen nach und zwangen ihn endlich zum Frieden. Boleslaw war ihn eingegangen, um ihn zu brechen. Den Slawenfürsten und besonders dem Herzog Jaromir von Böhmen wurden die allgemein slawischen Interessen gegen die Herrschaft der Deutschen geltend gemacht, um sich zu rächen. Obwol dies nicht unmittelbar von Erfolg gekrönt war, so gelang es dem kühnen Boleslaw doch, durch einen raschen Feldzug bis in die Nähe von Magdeburg alle verlorenen Ländereien (1008) sich wieder anzueignen, in deren unangefochtenem Besitz ihn die Uneinigkeit der anwohnenden deutschen Herren einige Jahre erhielt. Erst im Jahre 1010 begannen lebhafte Kriegszüge, um ihn zurückzudrängen. Allein auch ihr Ergebniß war unbedeutend; es kam 1013 zu einem von Boleslaw selbst angebotenen Frieden, in welchem dieser mit den von ihm erstrebten Länderstrecken belehnt wurde.

Es begann nur wieder das frühere Treiben. Boleslaw hatte den Plan nicht aufgegeben, die slawischen Stämme dem Deutschen Reich gegenüber zu vereinigen, und erhob neue Versuche an dem Böhmenherzog, dem er stets ihre „Blutsverwandtschaft" ins Bewußtsein rief, um ihn an seine Seite zu ziehen. Der Kaiser Heinrich II. muß die ungewöhnliche Gefahr, welche Deutschland von diesem Unterfangen aus bedrohte, in ihrem vollen Umfang ermessen haben, denn mit einem außerordentlichen Aufgebot von Kräften brach er 1015 in die östlichen Landschaften ein. Die Natur dieses Landes, das noch fast gänzlich mit Wald und Morast bedeckt war, und die Entlegenheit desselben benahmen den deutschen Heeren ihre Wirkungsfähigkeit; obwol sie wiederholentlich siegreich waren, schleppte sich dennoch der Krieg nur schwächlich dahin, und wiederum auf das freie Anerbieten des Polenherzogs wurde der Friede zu Budissin im Jahre 1018 geschlossen, nicht wie es sich geziemt hätte, sagt der deutsche Chronist Thitmar, sondern wie es die Umstände geboten. Die Abhängigkeit des Herzogs vom Deutschen Reich war bedeutungslos geworden.

Um dieselbe Zeit hatte sich ein anderes Feld für den Ehrgeiz dieses Fürsten im Osten eröffnet. Dort war ein ebenso mächtiges Reich als das von Boleslaw rasch aufgethürmte im Entstehen. Von Kiew aus hatte der Nachfolger Rurik's, der mächtige Oleg, am Ende des 10. Jahrhunderts Volhynien und Podolien, und später Wladimir die tscherwenischen Städte und Galizien bis an den San seiner Herrschaft unterworfen. Auf diesem Boden berührten sich die beiden Eroberer Wladimir und Boleslaw. Um das Jahr 1013 fand der erste Zusammenstoß statt, bei welchem deutsche Hülfstruppen auf polnischer Seite dienten. In Rußland aber waren Veränderungen auf dem Throne von Kiew vorgegangen; Jaroslaw hatte sich auf denselben geschwungen. Er setzte sich mit Kaiser Heinrich II. in Verbindung gegen Polen, und auf diesen Umstand mag wol der Friede zu Budissin zurückzuführen sein. Von den Deutschen befreit wandte sich Boleslaw gegen Jaroslaw (1018), schlug ihn am Bug und rückte in die Hauptstadt Kiew fast unangefochten ein. Zwar konnte er sich dort nicht halten, aber die tscherwenischen Städte blieben doch fortan unter seiner Herrschaft. Kurz vor seinem Tode (1025) setzte sich der mächtige Boleslaw aus eigener Machtvollkommenheit die Königskrone auf. In der Zeit Boleslaw des Tapfern läßt sich die Verfassung des polnischen Gemeinwesens noch wenig klar überschauen. Die fürstliche Macht war schon zu solcher Ausbildung gelangt, daß die ursprüngliche Gemeinfreiheit ihr gänzlich unterlegen war. Diese Gemeinfreiheit ist aber nicht in dem Sinne wie bei den Germanen zu verstehen. Bei den letztern bestand dieselbe in der ältesten Zeit über alle Individuen erstreckt, dann aber entwickelte sich innerhalb der ganzen Bevölkerung eine

sociale Gliederung, die einen Theil bis zur Hörigkeit und Leibeigenschaft herniederdrückte und den andern in Stufenfolge bis in die unmittelbare Nähe des Throns erhob. Anders bei den Polen. Gemeinfrei waren die slawischen Stämme sicherlich, aber bald überwand ein Stamm den andern. Der Sieger riß die Freiheit und Rechtsfülle an sich; der Besiegte blieb in einer wenn auch anfangs mäßigen Gebundenheit. So hat man sich das Vorhandensein einer Schlachta (nach Lelewel u. a. von Lech, Lechitae abgeleitet), eines zahlreichen Adelsstandes, der im ausschließlichen Besitz des Kriegsdienstrechts und anderer Bevorzugungen als siegender Stamm war, gegenüber der großen Masse der Kmeten, der ackerbauenden, besiegten Bevölkerung zu denken. Neben vielem andern ist der bis auf den heutigen Tag noch erkennbare, gleichwol aber von den Geschichtschreibern noch nicht hinreichend gewürdigte, ethnographische Unterschied zwischen Adelichen und Nichtadelichen ein treffender Beweis hierfür. Die erste Besteuerung, von welcher uns Nachricht gegeben wird, die sogenannte stroza, welche in einem Maß Weizen und einem Maß Hafer von jeder Pflugwende oder Hufe bestand, zeigt schon durch ihre Qualität, daß sie die ackerbauende Bevölkerung allein nur traf. Diese lebte nach wie vor in einer Art Gau- und Schutzverband (vicinia, opole), und erst als der Adel sich diese Verbände unterthan zu machen wußte, entwickelte sich daraus die im Verlauf der Geschichte die Basis des polnischen Gemeinwesens bildende Castellaneiverfassung. Die Ausbreitung des Christenthums mit seiner Hierarchie und der Umstand, daß dasselbe aus dem feudalisirten Deutschland nach Polen eingeführt wurde, hat nicht unwesentlich dabei mitgewirkt. Aber zu einem dem westeuropäischen auch nur ähnlichen Feudalismus ist es in Polen nicht gekommen. Es wird sich dies im Verlauf der Entwickelung noch weiter bestätigen.

Unter Boleslaw dem Tapfern nahm der Einfluß der Kirche bedeutend zu, denn er ließ sich die Feststellung und Verbreitung desselben lebhaft angelegen sein. Er errichtete mehrere Bisthümer, und die Klöster Meseritz, Tiniec, Sieciechow und Lysa góra sollen theils sein eigenes Werk gewesen sein, theils schon unter ihm bestanden haben. Aber die große Macht Polens im Anfang des 11. Jahrhunderts, welche durch Boleslaw's außerordentliche Persönlichkeit bedingt war, brach Stück für Stück unter seinem minder begabten Sohne Mieczyslaw II. (1025—34) zusammen. Die Ungarn nahmen noch vor 1029 die Slowakei und einen Theil Mährens, ohne daß er es hindern konnte, die Böhmen brachen in Mähren ein, und Polen wie Ungarn daraus verdrängend eigneten sie sich das ganze Land zu. Blutige Kämpfe mit den Deutschen, bei welchen der eigene Bruder des Polenfürsten, Otto, Hülfe gegen die gewaltthätige Entziehung seines Erbantheils gesucht hatte, führten endlich zur gänzlichen Vertreibung Mieczyslaw's aus Polen und zur Thronbesteigung durch jenen Otto, der dafür auch die deutsche Oberherrlichkeit anerkannte. Doch rasch genug ereilte ihn der Mord. Unter diesen Wirren eroberte Jaroslaw von Kiew die tscherwenischen Städte, und als Mieczyslaw wieder zurückkehrte, war seine Macht dermaßen erschüttert, daß er sich (7. Juli 1032) dem Kaiser Konrad unterwarf; die deutsch-slawischen Grenzländer erhielt er nicht wieder. Ein Versuch der Pommern, sich von dem Joch der Polen zu befreien, mislang zwar, aber er charakterisirt den Zustand des Reichs, das unter Boleslaw eins der größten in Europa war. Nach dem Tode Mieczyslaw's übernahm seine hinterlassene Witwe Richeza, eine Tochter des Pfalzgrafen bei Rhein, für ihren unmündigen Sohn Kasimir die Herrschaft; die Schlachta war erstarkt und ließ sich eine Bevorzugung der Fremden, wie sie von Richeza geübt wurde, von einem Weibe um so weniger gefallen. Richeza wurde aus dem Lande getrieben, und die ganze innere Staatsordnung löste sich in wilder Verwirrung auf. Sowie die Schlachta sich wider die fürstliche Gewalt empörte oder vielmehr diese ihrem Willen unterwarf, so erhoben sich die Kmetonen gegen jene; ein allgemeiner Abfall vom Christenthum fand statt. Unter solchen Verhältnissen fanden sich die Pommern nicht mehr veranlaßt, ihren Tribut zu zahlen, der russische Großfürst Jaroslaw schob seine Herrschaft über Podlachien bis nach Masovien vor, Břetislaw von Böhmen fiel mit seinen Scharen über Krakau und selbst Gnesen her, von wo er die Gebeine des heiligen Adalbert, des preußischen Märtyrers, entführte. Polen war verödet, geschwächt, hülflos. Da war es dem mit deutschen Hülfstruppen ins Vaterland zurückkehrenden Kasimir nicht schwer, die ihm gebührende Herrschaft an sich zu ziehen. Er suchte eine Hauptstütze in der Anerkennung der deutschen Oberhoheit. Im Innern wurden namentlich durch Befestigung des Christenthums leidliche Verhältnisse wiederhergestellt, doch zu einer kräftigern Wirksamkeit nach außen hin kam das Land erst wieder nach dem 1058 erfolgten Tode Kasimir's unter dessen ältestem Sohne Boleslaw Smialy (dem Kühnen). Einer neuen Festigung des Polenreichs kam namentlich der Zustand Deutschlands, das eben damals von dem

gewaltigen Zusammenstoß des Imperialismus mit dem Papstthum erschüttert wurde, günstig entgegen; nicht minder gelegen waren die Verhältnisse in Ungarn und Böhmen, wo Kronprätendenten auftraten und schließlich bei Polen Hülfe suchten. Es gelang Boleslaw nach einem Siege an der Theiß, dem Herzog Bela und später dessen Söhnen die ungarische Krone zu erwerben und die Böhmen zu demüthigen. Auch in die russischen Angelegenheiten bekam er, wie sein Ahn, Veranlassung einzugreifen, und im Jahre 1069 drang er nach Kiew vor; freilich gingen die Erfolge dieses Zugs bald wieder verloren. Aber seine überwiegende Stellung gegen die slawischen Fürsten des Ostens, seine Triumphe über Ungarn und Böhmen steigerten seinen Übermuth dermaßen, daß er am Weihnachtsfeste 1076 sich trotz seiner Verbindlichkeiten gegen das Deutsche Reich mit vielem Pomp die Königskrone aufsetzen ließ. Wie würden nicht die nationalen und klerikalen Chronisten der alten Zeit diesen König gefeiert und erhoben haben, wenn er sich nicht am Schluß seines Lebens einer Unthat schuldig gemacht hätte, die ihn in den Augen jener als ein Ungeheuer erscheinen ließ. Er tödtete nämlich den später zum Heiligen erhobenen Bischof von Krakau mit eigener Hand. Da verließ ihn die Treue des Volks — das will sagen, der Adel, welcher die Erhebung der fürstlichen Gewalt nicht ertragen mochte, benutzte den Conflict des Königs mit der Kirche, und Boleslaw mußte Thron und Reich verlassen; in einem fernen Kloster soll er von Reue gequält gestorben sein. Boleslaw's ruhigerer und gemäßigter Bruder, Wladyslaw Hermann, trat die Herrschaft über Polen (um 1080) an und ebnete die unter seinem kühnen Bruder aufgeregten Wellen. Er ließ den Königstitel fallen, und durch seine Verheirathung mit Judith, der Schwester Kaiser Heinrich's IV., kam er zu Deutschland und Böhmen in ein glücklicheres Verhältniß. Dies gestattete ihm, seine Kraft gegen die Pommern zu richten, und ein erbitterter Krieg erhob sich um das Land nordwärts der Netze, der vorläufig für Polen keine Frucht trug, denn innere Entzweiung trat wieder hemmend dazwischen, welche den eigenen Sohn des Fürsten gegen den Vater in offener Empörung in das Feld zog. Gegen den mit vielen Anlagen ausgestatteten Günstling Wladyslaw's, gegen den Palatin Sieciech, erhob sich theils wegen des von ihm geübten Drucks, theils aus Neid und Misgunst ein Theil des Adels, der einen unehelichen Sohn des Fürsten, Zbigniew, auf den Schild hob und um Breslau eine solche Macht entwickelte, daß der gekränkte Vater mit dem Empörer Frieden schließen mußte. Der Anhang Zbigniew's aber, welcher der Gewalt sich nicht gebeugt hatte, wurde durch die klugen Verheißungen und Bestechungen des Palatin Sieciech gewonnen, und nachdem Zbigniew, seine letzten Kräfte in Kujawien zusammenraffend, in einer Schlacht besiegt worden war, mußte er als Gefangener in einer Feste des Palatins eine Zeit lang schmachten, bis erst durch Vermittelung der Landesbischöfe sein Vater sich mit ihm versöhnte. Aber diese Eintracht war nicht von Dauer: Sieciech blieb ein Stein des Anstoßes. Auch der rechtmäßige und im Kriege erzogene und aufgewachsene Sohn Wladyslaw's, Boleslaw mit dem Beinamen Krzywousty (Krummaul), schloß sich der Empörung gegen seinen Vater und dessen Günstling an. Der greise und schwach gewordene Fürst entschloß sich anfänglich, Sieciech zu entfernen, aber der Palatin hatte seinen Geist so gefesselt, daß er einst sein Lager in der Nacht verließ und sich zu Sieciech begab. Mit Mühe und Gewalt setzten erst die Söhne die Verbannung des Palatins durch.

Beide Söhne Wladyslaw's waren schon beim Leben des Vaters in den Besitz von großen Theilen des Reichs getreten, und als Wladyslaw Hermann im Jahre 1102 das Zeitliche segnete, vollzog sich damals schon eine Theilung des Reichs, welche jedoch alle ihre mannichfachen Folgen zu jener Zeit darum noch nicht nach sich zog, weil Boleslaw Krzywousty seinen Bruder Zbigniew in allen Stücken dermaßen überwog, daß die Reichseinheit mindestens zu Lebzeiten Boleslaw's bald wieder zur Thatsache wurde und andauerte. Gegen die Pommern und Russen machte Boleslaw sein Übergewicht siegreich geltend, während Zbigniew heimliches Einverständniß mit allen Feinden seines Bruders pflog. Darin lag der Grund, daß die siegreichen Kriegszüge Boleslaw's gegen die Böhmen, Mähren und Pommern keine dauernden Ergebnisse hatten, und schließlich konnte dieser Zustand sich nicht fortsetzen, ohne die beiden Brüder zu einem offenen feindlichen Zusammenstoß zu bringen. Zbigniew mußte sich vor der Übermacht seines Bruders beugen und sich mit der Herrschaft in Masovien als Vasall Boleslaw's begnügen. Aber Zbigniew brach sein Wort und das frühere Verhältniß trat wieder ein. Die Kriegszüge Boleslaw's gegen die Pommern und Böhmen reihten sich wieder ununterbrochen aneinander. Letztere reizten auch den Kaiser Heinrich V., die Ansprüche auf die Oberhoheit der deutschen Krone über Polen wieder zu erheben; es kam zu einem hitzigen Kriege zwischen Heinrich und Boleslaw, der zum Nachtheil der Deutschen endete. Die Kämpfe mit den Pommern wurden fortgeführt und hatten endlich die gänzliche Eroberung der Netzlinie sammt den nordwärts gelegenen Land-

schaften und einen günstigen Frieden mit Böhmen zur Folge. Um aber neuen Ausbrüchen vorzubeugen, ließ Boleslaw seinen Bruder Zbigniew (1111) ermorden. Durch Bußübungen suchte der Fürst sein stürmisch mahnendes Gewissen zu besänftigen. Obwol Boleslaw auch nach dieser Zeit ununterbrochen seine Kriege fortsetzte, so waren diese doch nicht mehr von so günstigen Erfolgen gekrönt, namentlich verursachten die wiederholten Einfälle der Russen in Polen von Wladimir und Halicz aus dem Reiche großen Schaden; Boleslaw wußte sich zu rächen, aber während sich Wolodar von Halicz ihm unterwarf, empörten sich die Ostpommern. Der Polenfürst bewältigte sie und drang nun zum ersten mal bis Stettin vor; die Oberherrschaft der Polen in Pommern war damit erfochten; zur Bekehrung des Volks fühlten aber die polnischen Bischöfe nicht den Beruf in sich, und es war einem Deutschen vorbehalten, der Apostel dieses Landes zu werden. Von Boleslaw eingeladen, drang der Bischof Otto von Bamberg das Evangelium verkündigend in Pommern ein. Nicht ohne bewunderungswürdige Selbstverleugnung von seiten des Bischofs und nicht ohne heftigen Widerstand von seiten des pommerischen Volks gelang das mühevolle Werk. Gleichwol hatte den tapfern Polenfürsten in den letzten Lebensjahren das Glück verlassen. Er focht unglücklich gegen die Russen und Böhmen und mußte, um sich gegen diese Ruhe zu schaffen, in Merseburg vor Kaiser Lothar den Eid der „Mannschaft" für Pommern und Rügen leisten und einen zwölfjährigen Tribut sich aufbürden. Im Herbst 1139 fühlte der alte Kriegsheld sein Ende herannahen. Er hatte fünf Söhne. Unter die vier ältern Söhne theilte er das Reich. Ein verhängnißvoller Schritt, dessen Folgen Polen jahrhundertelang zu beklagen hatte. Wladyslaw sollte Krakau und Schlesien, Boleslaw Kędzierzawy (der Kraushaarige) Masovien und Kujawien, Mieczyslaw Gnesen und Pommern, Heinrich Sandomir erhalten; der jüngste wurde als unmündig übergangen. Bei dieser Theilung stellte er als Gesetz für die Zukunft fest, daß stets der älteste der Familie mit dem Besitz von Krakau nicht nur ein Ehrenprincipat erhalten, sondern auch als Großherzog (maximus dux, monarcha) eine höhere Gewalt ausüben und in seiner Person die Reichseinheit darstellen sollte. Diese Senioratsherrschaft war in einer übeln Stunde für Polen ersonnen.

Wladyslaw II., der Großfürst, begann alsbald, gereizt durch seine Gemahlin Agnes, die Bedrückung seiner Brüder. Diesen gesellte sich aber der Adel und die Geistlichkeit zu, und Wladyslaw wurde zur Flucht nach Deutschland gezwungen. Boleslaw Kędzierzawy erhielt das Seniorat. Friedrich I. Barbarossa suchte für den Vertriebenen zu interveniren und drang siegreich bis gegen Posen vor. Boleslaw demüthigte sich und erkannte die deutsche Oberhoheit an. Später brach er aber sein Wort und verstand sich nur dazu, den Söhnen Wladyslaw's (Boleslaw, Mieczyslaw und Konrad) Schlesien einzuräumen. Damit war Schlesien von Polen abgezweigt, und obwol es noch längere Zeit die Schicksale Polens insofern theilte, als es dieselben unglücklichen Institutionen hatte, so begann doch für dasselbe eine vollkommen andere Entwickelung, namentlich seitdem von unten herauf eine alle Volksschichten und Staatselemente durchdringende Germanisirung begann, die zuletzt diese schöne Provinz gleichsam als eine reife Frucht dem Deutschen Reich in den Schos warf. In Schlesien wiederholten sich die trüben Ereignisse, welche in Polen stattfanden, denn auch dort wurde das Erbtheilungsprincip eingeführt, und als es im Anfang des 14. Jahrhunderts unter das böhmische Scepter sich begab, war es in nicht weniger als 18 Herzogthümer zerfallen. Inzwischen behauptete Boleslaw der Kraushaarige das Seniorat bis zu seinem Lebensende (1173), da es an den dritten Sohn Boleslaw Krummaul's, Mieczyslaw (mit dem Beinamen „der Alte") überging. Seine Herrschaft war kurz; Aufregungen und Empörungen erschütterten das Land, und schon 1177 riß Kasimir der Gerechte (Sprawiedliwy), der jüngste Bruder des bisherigen Großfürsten, der von Herzog Heinrich Sandomir ererbt hatte, das Seniorat und dessen Besitzthum an sich; Mieczyslaw floh und mußte seinen eigenen Sohn Otto im feindlichen Lager erblicken. Kasimir gab diesem Otto Großpolen mit Ausschluß Gnesens, und dem Sohne Boleslaw Kędzierzawy's (Leszek) Masovien und Kujawien. In diesen Zuckungen, denen das Land preisgegeben war, gelangten Adel und Geistlichkeit zu solcher Macht, daß sie den Großfürsten hindern konnten, auf das Anerbieten einer friedlichen Ausgleichung, das der vertriebene Mieczyslaw gemacht hatte, einzugehen. Der letztere eroberte mit Gewalt seine Erblande theilweise, aber das Seniorat Kasimir's zu erschüttern war er nicht im Stande. Doch kaum war dieser, von einem glücklichen Kriegszuge nach Halicz zurückgekehrt, gestorben (1194), so begann ein bis zur blutigen Schlacht sich steigerndes Ringen um das Seniorat. Unter den voraufgegangenen Wirren wurde die fürstliche Gewalt immer mehr untergraben, und nicht mehr ein irgendwie aufgestelltes Gesetz war für die Erbfolge in dem Seniorat maßgebend, sondern allein des Adels ungezügelte Gewalt. Kasimir der Gerechte hatte nur aus dem Grunde

so lange das Seniorat zu erhalten vermocht, weil er dem Willen jener sich unterwarf; und weil Mieczyslaw jedesmal, wenn er seinen Wunsch erlangt hatte, sich der Willkürherrschaft des sich wie ein König benehmenden Bischofs Pelka von Krakau und des über das Großfürstenthum gleichsam nach Belieben verfügenden Palatin Nikolaus von Sandomir widersetzte, so glückte es ihm durchaus nicht, sein Geschlecht im Principat zu erhalten. Es war eine Misregierung voll widriger Kämpfe der Gewalt, der List, der Bestechung und der Selbstsucht, die über den Tod Mieczyslaw's hinauswährte. Die unglücklichen Folgen der Institution Boleslaw's III. machten sich in einer Zersprengung des ganzen Reichskörpers fühlbar. Da das Seniorat in dem Streit um dasselbe nichtig und bedeutungslos geworden war, so bildeten sich auf Grund der fortgesetzten Theilungen selbständige Herzogthümer, die jede Beziehung zueinander schon fast ganz aufgegeben hatten. Die volle Kraft des Landes, die früher gefürchtet sich gegen das Ausland richten konnte, war nicht nur zerbröckelt, sondern wandte sich in das eigene Innere. Daß bei diesem Herunterdrücken der fürstlichen Gewalt die Macht der mit der Kriegsdienstleistung bevorrechteten Stände bis zur Unumschränktheit sich erhob, braucht kaum noch angemerkt zu werden. Die Geschichte des ganzen 13. Jahrhunderts ist von dieser Zerlösung erfüllt, und so tief einschneidend waren die Wirkungen derselben, daß, als durch die Obmacht eines ausländischen Fürsten die Theile wieder vereinigt wurden, der neue Gesammtkörper nur einen föderalen Charakter erhalten hat. Dies blieb bis zur letzten Stunde des Reichs. Die nationale Kirche allein ist es, welche in dieser Zeit der Auflösung aller Macht, in den Besitz des höchsten Einflusses gelangt, die immer mehr es auf sich nimmt, die Einheit des Staatskörpers darzustellen.

Es ist hier nicht der Ort, die Einzelheiten dieser Auflösung auszuführen; bei dem kurz bemessenen Raum würde sich die Aufzählung auf eine Genealogie des Piastischen Hauses beschränken. Betrachten wir daher nur die größern Gruppen, welche in dieser Zeit sich herausbildeten. Pommern war, wie wir schon gesehen haben, dem directen Einfluß Polens gänzlich entzogen; die großpolnischen Lande, welche schon unter Kasimir dem Gerechten und vor ihm von den kleinpolnischen abgetrennt waren, entwickelten immer mehr eine von jenen verschiedene Eigenart, Schlesien unterlag demselben Schicksal, und seine Berührungen mit den östlichen Provinzen stellten nur die Frage, ob es nicht selbst im Stande sein wird, jene zu absorbiren; zu ihnen wieder in ein Verhältniß der Botmäßigkeit zu treten, war durch die fortschreitende Germanisirung zur Unmöglichkeit gemacht. Die kleinpolnischen Provinzen gaben ihren in dem Testament Boleslaw's III. ihnen zugetheilten Beruf, die übrigen Landschaften zu beherrschen, fast gänzlich auf und beschränkten sich auf einen ausdauernden Kampf mit den russischen Provinzen. Im Norden entwickelte sich das Herzogthum Masovien, dem dann noch Kujawien zufiel, bis zu solcher Stärke, daß es den Kampf mit den heidnischen Preußen und Litauern aufnahm und die Aufgabe der Christianisirung dieser Länder lösen zu können glaubte. Es ist ein unfruchtbares Bestreben, zu untersuchen, was geschehen wäre, wenn diese provinzialen Existenzen unangefochten ihrer abgesonderten Entwickelung und ihrem particularen Leben sich ganz hätten hingeben können. Es ist nur zu berichten, daß durch verschiedene Umstände bedingt in die aufgelösten Massen das Germanenthum zu allen Poren allmählich hineindrang und von der andern Seite die Mongolen wie eine Sturmflut die ganze Bevölkerung aus der Reihe der europäischen Nationen wegschwemmen zu wollen schienen. Als um das Jahr 1240 die mongolischen Tataren gleich einer Verderben bereitenden Heuschreckenschar sich auf jenem alten Wege, den die großen Völkerbewegungen von Asien aus immer nahmen, über die scythischen Steppen und über das Oberland der Weichsel hinwegwälzten, da schien es, als wäre das zerfallene Polen eine Beute der wilden Horden geworden, und erst im letzten Augenblick, als diese Barbaren schon an der äußersten westlichen Grenze des Landes standen, einte der Selbsterhaltungstrieb die getrennten Kräfte, und am 15. April 1241 wurde in der Schlacht bei Liegnitz mit Mühe und Noth wenigstens die Existenz des Volks gerettet. Aber die Demüthigung schien die Selbstsucht noch nicht erschöpft zu haben; trotz des gemeinsamen Unglücks suchte man die Rettung nicht in der Einheit des gemeinsamen Vaterlandes.

Unter den Scharen, die vor Liegnitz den Mongolenhorden gegenübertraten, erblickte man auch Poppo von Ostierna, den Landmeister des Deutschen Ordens, oder des Ordens der heiligen Jungfrau Maria zu Jerusalem mit seinen Rittern, angethan mit weißen Mänteln, auf denen ein schwarzes Kreuz angebracht war. Dieser gegen Ende des 12. Jahrhunderts in Ptolemais gegründete Orden war im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, als der vierte Hochmeister desselben, Hermann von Salza, regierte, vom Herzog Konrad von Masovien zum Kampf gegen die heidnischen Preußen und Litauer eingeladen worden und mit reichen Schenkungen für solche

Leistung bedacht. Die Landschaften Culm und Löbau waren dem Orden als Besitzthum überlassen, und was die Ritter an beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum den Heiden abnehmen würden, sollte ihnen unangefochten angehören. Wahrscheinlich ist es, daß diese reichen Verleihungen in anderer Absicht gegeben, in anderer empfangen wurden. Herzog Konrad mochte sich dabei die Fortdauer seines landeshoheitlichen Rechts vorbehalten gedacht haben. Der Orden meinte, niemand in seinem Rechte zu kränken, wenn er in dem für die fernere Ausbreitung des Ordens günstig gelegenen Lande eine souveräne Territorialherrschaft begründete, die er seiner Natur und Zusammensetzung nach bald in nähere Beziehung zum Deutschen Reich als zu Polen brachte. Dieser deutsche Staat aber war für Polen gerade in den Zeiten seiner jugendlichen Entwickelung ein Pfahl im Fleische, denn eben in dieser Epoche war es von den Meeresküsten völlig verdrängt, durch deren Vermittelung es in intimere Berührung mit der Cultur des westlichen Europa hätte kommen können. Griffen hier im Norden die Deutschen in einem staatlichen Zusammenhang mitten in das nationale Leben der Polen hinein, so trat auf der Westgrenze Polens eine Erscheinung auf, wie kaum etwas Ähnliches in der Geschichte wieder aufgezeigt werden kann. Die innern Kriege und die verheerenden Einfälle barbarischer Horden hatten das ohnehin dünnbevölkerte Land dermaßen seiner Bewohner beraubt, daß der nothwendige Kampf mit den Hindernissen, welche die Natur dem Anbau des Landes bot, nicht mehr bestanden werden konnte. Die weithin sich erstreckenden Wälder und Moräste blieben in ihrem unfruchtbaren Zustande; ja selbst diejenigen Strecken, welche vom Pflug des Landmanns aufgelockert wurden, trugen wegen der geringen Einsicht und des Mangels an Arbeitslust der ackerbauenden Bevölkerung nur geringe Frucht. Dazu bedingte das polnische Gewohnheitsrecht so drückende Steuerlasten, welche theils dem Adel, theils der Geistlichkeit und nur zum geringsten Theil dem Fürsten zugute kamen, daß die ökonomischen Verhältnisse des Landes in nicht minder beklagenswerthem Stande waren als die politischen. Da entschlossen sich denn die Herzoge, dem Beispiel der Geistlichkeit folgend, in immer zahlreichern Scharen deutsche Ansiedler herbeizuführen, welche die Wälder ausrodeten, Sümpfe trockneten und unwirthliche Gegenden in fruchtreiche Fluren umwandelten. Alle diese Ansiedler wurden von den Beschwerden des polnischen Rechts entbunden, und nach germanischem Recht wurden erst Dorfschaften und zuletzt Städte gegründet, die den Wohlstand hoben und die Einkünfte des Fürsten in reichem Maße vermehrten. Es wird weiter unten noch Gelegenheit sein, von dieser Erscheinung zu reden. Hier sei nur auf ihre politische Wirkung hingewiesen. Durch die immer zahlreichern Einwanderungen der Deutschen wurde der nationale Geist gerade in den untern Volksschichten, welche seine breite Basis ausmachten, beeinträchtigt, und während in Schlesien und Preußen die Germanisirung so durchgreifend sich vollzog, daß beide Länder keinerlei innerliche Gemeinschaft mit Polen mehr hatten, waren auch in den übrigen Provinzen bereits so viele Ansätze vorhanden, daß im weitern Fortschreiten die slawischen Elemente einer allmählichen Absorption anheimgefallen wären, wenn nicht am Ende des 13. Jahrhunderts ein gewaltiger Rückschlag in nationalem Sinne stattgefunden hätte.

Sowie die Entwickelung des Landes überhaupt von Großpolen ihren Anfang genommen hatte, so ging auch die aus jenem bedenklichen Zustande rettende That von hier aus. Kleinpolen war dermaßen machtlos geworden, daß auswärtige Bewerber um seinen Besitz ringen konnten. Die Krakauer zitterten vor der Herrschaft eines heimischen Piasten und wählten daher den deutschen Herzog Heinrich den Rechtschaffenen von Breslau zu ihrem Oberhaupt. Der eigentlich erbberechtigte Wladyslaw Lokietek (Ellenlang) mußte das Land verlassen. Als aber Heinrich 1292 gestorben war, entwickelte sich ein Erbfolgestreit, in welchem die Macht vor dem Recht den Sieg davontrug. Der mächtige König Wenzel von Böhmen, auf Grund problematischer Schenkungen herbeigerufen, eroberte Kleinpolen und duldete den Herzog Wladyslaw Lokietek nur als Lehnsträger in einem Theil dieser Länder, während böhmische Statthalter in den andern Theilen die Herrschaft übten. Inzwischen ermannte sich der Herzog Przemyslaw II. von Großpolen, der durch eine testamentarische Schenkung vom Herzog Mestwin von Pommern auch Pomerellen erhalten hatte, zu einer ebenso kühnen als bedeutungsvollen That. Er ließ sich am 26. Juli 1295 zum König von ganz Polen und Herzog von Pommern krönen. Allein schon ein Jahr später endete ein gewaltsamer Tod das Leben des Königs, der hohe Entwürfe für die Erhebung Polens im Herzen trug, das Land aber war noch größerer Anarchie preisgegeben als zuvor, denn Przemyslaw hatte keine Söhne, und die Agnaten, darunter eben jener Wladyslaw Lokietek, vermehrten mit ihren sich kreuzenden Ansprüchen die Verwirrung. Es war ein trostloser Zustand, aus welchem nur ein außerordentliches Mittel retten konnte. Der Adel, unter solchen Ver-

hältnissen beinahe souverän geworden, ließ daher den König Wenzel von Böhmen einladen, auch die übrigen Landschaften einzunehmen und unter seine Statthalter zu stellen. Wenzel ging gern und bald darauf ein, und um dieser Erwerbung eine Art von Rechtstitel zu geben, heirathete er die von Przemyslaw hinterlassene Tochter Richsa. Wladyslaw Lokietek wurde aus seinen Landen vertrieben und ging nach Rom.

Es war eine Fremdherrschaft, unter welcher Polen das 14. Jahrhundert antrat, aber immer doch eine Herrschaft, und einige Jahre genoß das Land die Segnungen der Ruhe. Als aber Wenzel wegen der seinem Sohne übertragenen Krone von Ungarn (dort war der Arpadische Stamm erloschen) mit dem Papst in Streit und mit dem deutschen Kaiser in Krieg gerathen war, gelang es Lokietek, wieder auf polnischem Boden Fuß zu fassen. Der Tod Wenzel's II. kam ihm günstig entgegen, denn der Sohn desselben, Wenzel III., war ein schwächlicher Knabe, der zwar Polen seiner Krone zu erhalten die Absicht hatte, aber schon im ersten Jahre seiner Regierung durch Meuchelmord aus dem Leben geschafft wurde. Lokietek schritt jetzt von Landschaft zu Landschaft vor, und halb widerstrebend, halb aus freien Stücken erkannte ihn das ganze Land an, weil keine Alternative vorhanden war. Nur in Pomerellen glückte es ihm nicht. Mit diesem Lande waren die brandenburgischen Markgrafen für Abtretungen in der Lausitz am Ende des 13. Jahrhunderts entschädigt worden. Jetzt waren die Markgrafen eben daran, dieses Land, da ihnen Widerstand geleistet wurde, mit Waffengewalt sich zu unterwerfen. Lokietek, noch ungerüstet, einen solchen Kampf allein zu übernehmen (da Herzog Heinrich von Glogau sich inzwischen des westlichen Großpolen bemächtigt hatte), suchte, um besonders das wichtige Danzig schützen zu können, Hülfe bei den Deutschen Ordensrittern. Diese waren solche zu leisten bereit, aber unter dem Vorwand unerfüllter Vertragsbedingungen eroberten sie Danzig und kurz darauf Dirschau und Schwetz und die zugehörige Landschaft für sich selbst. Lokietek war zu schwach, um es ihnen streitig zu machen. Die Ritter suchten daher einen Rechtstitel dadurch zu erlangen, daß sie den Brandenburgern das Land um 10000 Mark Silbers abkauften. Durch verfallene Pfandschaften und durch leichtfertige Verkäufe von seiten der kujawischen Theilherzoge gelang es dem Orden, diesen neuen Besitz noch mehr zu arrondiren, und als im Jahre 1309 der Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen seinen Sitz nach Marienburg verlegte, war die Territorialherrschaft des Ordens im Norden von Polen fest begründet und ein markverzehrender Feind Polens ihm zu Häupten eingesetzt. Lokietek war zu einem Widerstande um so weniger geeignet, als selbst sein unbestrittener Besitz sich noch in heftigster Gärung befand. Mit Mühe nur erwarb er den durch den Tod Heinrich's von Glogau (1309) frei gewordenen Theil Großpolens. In Krakau selbst hatte er (1311) einen Aufruhr niederzuschlagen. Pest und Hungersnoth (1315—16) zehrten das Land aus. Dennoch aber hatten sich die Verhältnisse um das Jahr 1320 dermaßen gebessert, daß Lokietek an die Entwürfe Przemyslaw's II. anknüpfend, sich mit der Bitte an den Papst wenden konnte, daß dieser ihm zur Königskrönung den Consens ertheile. Offen willfahrte der Papst nicht, wegen des Einspruchs, den Böhmen dagegen erhob. Aber unter der Hand gab er unter der Bedingung, daß Polen einen alten Tribut an die Curie wieder aufnahm und eine Kopfsteuer von einem Denar an die päpstliche Kammer (Peterspfennig) entrichtete, seine Einwilligung. Das „Mannenverhältniß" zum Deutschen Reich war vergessen.

Von der Zeit an nahm Polen wieder eine festere Haltung an. Die erste That des neuen Königs war die Einleitung eines Processes vor päpstlichen Commissarien gegen den Orden wegen Pommern. War auch der Erfolg nur ein moralischer, so stärkte er doch den nationalen Patriotismus. Dann ging Lokietek, den Vorstellungen seiner Zeit entgegen, ein Bündniß mit dem gewaltigen Heidenkönig der Litauer, Gedymin, dem natürlichen Erbfeinde des Ordens ein und verheirathete seinen Sohn Kasimir mit einer Tochter desselben. Die allernächste Folge davon war ein furchtbarer Raubzug in die brandenburgischen Lande, durch welchen das Land einer grauenhaften Verheerung anheimfiel. Dies waren gewissermaßen nur die Vorspiele zu dem Kriege mit dem Orden, der 1327 endlich ausbrach. König Johann von Böhmen griff in denselben mit ein. Das durchweg germanisirte Schlesien nämlich hatte, der ewigen Kämpfe seiner Piastischen Theilherzoge müde, sich unter die Lehnsherrlichkeit Böhmens begeben, und nur einige Landestheile widerstrebten derselben noch; diese noch zu bewältigen und das ganze Land vor der Rückkehr polnischer Herrschaft zu wahren, ferner die kriegerische Neigung des Königs, die ihm die lebhaftesten Sympathien für den Orden einflößten, veranlaßten die Theilnahme des Böhmenkönigs an dem Kriege zwischen Polen und dem Orden. Bis zum Lebensende Lokietek's (1333) dauerte dieser an Wechselfälle reiche Kampf, und am Ende desselben waren die Landschaften Ku-

jawien und Dobrzyn in die Hände des Ordens gelangt, welche er jedoch in dem erst zehn Jahre später geschlossenen Frieden den Polen wieder abtrat.

Dieser bedeutsame Friede, welchem erst noch ein zweiter ausgedehnterer Proceß wegen Pommern, Culm und Michelau vor päpstlichen Commissarien voraufgegangen war, war das Werk des Königs Kasimir, der, insofern er schon dadurch vor den übrigen Herrschern Polens sich auszeichnete, daß er das Hauptgewicht seiner Fürsorge auf die Hebung der Wohlfahrt und Cultur seines Vaterlandes richtete, für Polen mit Recht den Namen „der Große" verdient. Sein Leben zeigt eine ganze Kette von Friedensschlüssen und Friedensthaten. Gleich nach seinem Regierungsantritt söhnte er sich mit den Brandenburgern aus, hierauf zu Trencin (1335) mit den Böhmen. Dauerten auch die Verhandlungen mit dem Orden ganze zehn Jahre, so kam endlich doch 1343 zu Kalisch ein Friede zu Stande, auf Grund dessen, wie gesagt, Kujawien und Dobrzyn an Polen zurückkamen, der Orden aber nunmehr Pommern, Culm und Michelau kraft der unbedingten und freiwilligen Renunciation des Königs mit vollem Recht sein eigen nennen konnte. Zwar wurde kurz nach diesem Friedensschluß das gute Verhältniß zu Böhmen wieder gestört; allein dies war nur vorübergehend, und dermaßen hatte sich in dieser Zeit die Macht Polens schon gehoben, daß selbst das mächtige Böhmen sich die Einbuße des fraustädter Gebiets (1346) gefallen lassen mußte. Nur gegen den Westen zeigte der König Kasimir diese aufrichtig für die Förderung des Friedens und guten Einvernehmens bemühte Politik. Die kriegerische Kraft seines Volks lenkte er nach einer andern Seite hin. In weiser Erwägung, daß der Kampf mit dem aufblühenden und von ganz Deutschland unterstützten und getragenen Orden nur die Vernichtung Polens herbeiführen könnte, richtete er sein Schwert gemäß den Traditionen seiner Väter gegen die Ruthenen in den Provinzen Halicz und Wladimir, und es gelang ihm auch, diese wichtigen Provinzen dem polnischen Lande einzuverleiben. Freilich mußte er häufig genug um diese Landschaften mit den wilden Litauern kämpfen, aber dadurch stärkte sich die Kriegsmacht seines Volks, und da er durch Erbschaft Kujawien und durch diplomatische Verträge die Oberlehnsherrlichkeit über Masovien gewonnen hatte, so stand Polen in den letzten Jahren Kasimir's in einem Umfange da, den es kaum in den glänzendsten Zeiten der ersten Piasten gehabt hat. Unstreitig aber noch wichtiger und bedeutsamer waren seine Bemühungen um die Steigerung des allgemeinen Wohlstandes. Er bediente sich hierzu, wie seine Vorfahren gethan hatten, insbesondere der Deutschen, die er zahlreich ins Land rief und mit Landbesitz an waldbewachsenen oder morastigen Stellen ausstattete; unter dem unermüdlichen Fleiße und dem tüchtigen und verständigen Anbau dieser Ansiedler blühte das Land auf. Während auf der einen Seite hierdurch eine umfassende Germanisirung des Landes hereinbrechen zu wollen schien, kräftigte er den nationalen Geist durch Fixirung der althergebrachten Gesetze, indem er das alte Gewohnheitsrecht in den einzelnen Provinzen in aufgeschriebenen Statuten sammeln und dann zu einem allgemeinen Gesetzbuch für den einheitlichen Staat verarbeiten ließ. „Quum sub uno principe eadem gens diverso jure frui non debeat, ne sit tanquam monstrum diversa habens capita, expedit reipublicae, ut uno et aequali judicio, tam Cracoviae (Kleinpolen) quam Poloniae (Großpolen) et ceterae nostrae terrae judicentur. Et ex quo unus princeps est omnium, una etiam moneta in toto regno haberi debet, cum consilio totius nostrae Baroniae et assensu; quae debet esse perpetua et bona in valore, ut per hoc magis sit grata et accepta." Dieser Satz an der Spitze seines 1368 publicirten Gesetzbuchs charakterisirt die ganze Richtung Kasimir's. Um aber auch bei den immer zahlreicher werdenden deutschen Gemeinden den für Polen höchst bedenklichen Zusammenhang mit dem Stammlande derselben, der durch die fortwährenden Einholungen von Rechtsbelehrung aus Magdeburg, Halle, Lübeck u. a. neben andern Berührungen lebhaft unterhalten wurde, im Interesse der staatlichen Einheit zu unterbrechen, errichtete er in Krakau einen Oberhof aus sieben Schöffen und einem Schultheißen, die nach magdeburgischem Recht erkennen sollten. Eine Appellation war nur noch an den König gestattet. Um ferner dem Nationalgeiste eine Pflegestätte und eine festere und tiefere Begründung durch Wissenschaften und Künste zu verschaffen, legte er (1364) nach dem Muster von Padua und Bologna bei Krakau eine Universität an, deren Dotationen auf die Salinenerträge von Wieliczka angewiesen wurden. Leider gelang es Kasimir nicht, für diese Universität auch eine theologische Facultät zu gewinnen, die der Lebensnerv solcher Anstalten in jener Zeit war. Daher verfiel die ganze Einrichtung alsbald und wurde erst im Anfang des 15. Jahrhunderts durch Wladyslaw Jagello und dessen Gemahlin Hedwig zu wirklichem Leben hervorgerufen. Fünf Baccalaurei sollen noch bei Lebzeiten Kasimir's auf dieser Anstalt promovirt worden sein.

Um die Dotationen der Universität zu sichern und überhaupt ein ergiebiges Regal in seinem Ertrag zu heben, wurde der Salinenbetrieb bei Wieliczka, der seit dem 12. Jahrhundert bis auf den heutigen Tag eine reiche Ausbeute geliefert hat, durch besondere Statute genau normirt, und ausführliche Vorschriften bestimmten die Werkführung, die Normative, die Genüsse des Bergwerks. Über die Landessteuern wurden strenge Gesetze erlassen, da das königliche Ärarium durch das willkürliche Verfahren der Starosten häufige Einbußen erlitt. Soweit es in der Gewalt des Königs lag, wachte er auch darüber, daß diesen Gesetzen Gehorsam geleistet würde. Er kannte kein Ansehen der Person; jeder Stand und jeder Rang wurde nach dem Gesetz behandelt; dem Übermuth des Adels suchte er, soviel es anging, zu steuern. Seine Begünstigung der niedern Stände trug ihm von dem gereizten Adel den Beinamen „Bauernkönig" ein. Er hatte sich dessen nicht zu schämen. Ebenso übt er menschenfreundliche Duldung gegen die im griechisch-katholischen Glauben Geborenen, gegen die Sarazenen und Juden und wurde dafür mit der Verleumdung verfolgt, daß er eine jüdische Maitresse an seinem Hofe gehabt hätte, wofür es auch nicht den mindesten sichern Anhaltspunkt gibt. Zahlreiche, bis dahin in Polen ungewöhnliche Steinbauten, die theils von den Schriftstellern geschildert werden, theils noch bis auf den heutigen Tag sich erhalten haben, legen Zeugniß von seiner Fürsorge für das so sehr preisgegebene Land ab, und es ist ein schönes Wort des Geschichtschreibers Dlugoß: Kasimir habe Polen von Holz überkommen und es von Stein zurückgelassen.

Leider war es den Polen nicht vergönnt, mehrere solcher Fürsten zu besitzen. Er war der letzte seines Stamms, der letzte Piast, der die Krone trug. Andere Nachfolger mögen ihn an kriegerischem Ruhm und an glorreichen Heldenthaten überragt haben, andere mögen auch der nationalen Individualität durch eine prunkvollere Geschichte und lebhaft in die Augen springende Großthaten entsprochen haben, keiner hat dem wahren Glück und Wohlbefinden der Beherrschten größere Dienste geleistet, im Sinne menschheitlicher Entwickelung und des Fortschritts mehr in Polen gewirkt als Kasimir. Er verstand es, den Interessen der Humanität zu dienen, ohne die der Nationalität zu kränken. Ins volle Licht wird seine Würdigkeit durch seinen schon beim Leben bestimmten Nachfolger gesetzt (Kasimir starb, ohne Söhne zu hinterlassen) durch Ludwig von Ungarn aus dem Hause Anjou. Kurz nach der Krönung Lokietek's nämlich hatte sich Karl von Ungarn-Anjou mit der Schwester Kasimir's verheirathet, und als diese Ehe mit Kindern gesegnet war, ging Karl mit allen Mitteln darauf aus, die Krone Polen an sein Haus zu bringen. Die polnischen Reichsmagnaten wurden bestochen, und es gelang, König Kasimir im Jahre 1339 zu einer Anerkennung der Erbfolge in der ungarischen Seitenlinie zu bewegen. Im Jahre 1355 wurde diese Stipulation von den Ständen beider Völker sanctionirt, und als Kasimir gestorben war, beeilte sich König Ludwig, ehe besonders die masovischen Herzoge als Prätendenten hervortreten konnten, die Erbschaft anzutreten. Allein König Ludwig konnte, wie er sagte, „die polnische Luft nicht ertragen" und eilte, die Herrschaft seiner alten Mutter, der Königin Elisabeth, überlassend, nach Ungarn wieder zurück. Unheilvolle Willkür und ränkesüchtiges Spiel zerstörten theilweise wieder den mühsamen Aufbau des vorigen Königs und machten Polen winzig im Rathe der Völker.

Die selbst- und herrschsüchtige Hausmachtspolitik Ludwig's hatte aber auf die polnische Verfassung so einschneidende Folgen, daß hier darauf etwas mehr Rücksicht genommen werden muß. Elisabeth's Regiment in Polen war ein entschieden verwerfliches, aber insofern der Mangel an Zucht und der Gewährung der Willkür dem Adel zugute kam, dem einzigen Factor, auf den in der Verwaltung noch Rücksicht zu nehmen war, so würde er dieser Weiberwirthschaft nicht widerstrebt haben. Aber Ludwig hatte ebenso wenig als Kasimir Söhne; und um seiner Tochter den polnischen Thron verleihen zu können, bedurfte es einer Änderung des herkömmlichen Grundrechts, und diese stand in der Gewalt des Adels. Ludwig, Elisabeth und ihre Diplomaten arbeiteten nun unaufhörlich mit allen Mitteln daran, den Plan des Königs durchzusetzen. Wer den Bestechungen und Verheißungen sich nicht beugen wollte, wurde mit Gewalt dazu gebracht; solchem Zwang erlag endlich der gesammte großpolnische Adel auf der Versammlung zu Kaschau, wo Ludwig sein Ziel erreichte. Er verlieh dafür dem Adel eine Art „Charte", gleichsam als Entgelt für die Zustimmung in der Erbfolgefrage, allein auf Kosten der übrigen Stände des Staats, denn nunmehr war nicht blos factisch, sondern auch gesetzlich der Adel allein in den Besitz alles Rechts und aller Gewalt, selbst mit Beschränkung des Königthums, wie weiter unten noch gezeigt werden soll, gesetzt. Jahre voll Verwirrung folgten diesem Convent von Kaschau (1374), und alles war vorbereitet, daß, als Ludwig im Jahre 1382 aus dem Leben schied, der Bürgerkrieg sich erhob. Zwei Jahre lang tobte die Anarchie im Lande, und der

Kampf der Prätendenten wogte bald in diese, bald in jene Landschaft hinüber. Der Adel hatte in Sachen der Erbfolge mehrere Versammlungen, in welchen sich allmählich die Formen der spätern Reichstage mit ihren Vorzügen und ihren verderbenbringenden Schwächen herausbildeten. Selbst Spuren des später so berüchtigten liberum veto finden sich schon in dieser Zeit. Und am Ende aller Kämpfe kam es vollkommen anders, als es Ludwig sich gedacht hatte. Nicht die älteste Tochter Marie (und deren Gemahl, der Markgraf Sigismund von Brandenburg) kam auf den Thron, sondern die jüngere Hedwig, welche aber nicht den ihr bei Lebzeiten des Vaters bereits angetrauten Wilhelm von Österreich heirathete, sondern den Enkel des Litauerfürsten Gedimin, den ebenso verschlagenen und listigen als von erstaunlichem Glück begünstigten Jagello, der erst kurz vor seiner Trauung das Christenthum annahm und in der Taufe den Namen Wladyslaw erhielt. Im Jahre 1386 bestieg er den Thron Polens und mit ihm beginnt das Herrschergeschlecht der Jagellonen.

Die Vereinigung Polens und Litauens war jedoch hiermit nur vorbereitet, nicht wirklich vollzogen; seinen Bruder Skirigiello hatte der Polenkönig in seinem Stammlande als Statthalter eingesetzt. Aber die Macht Litauens kam jedenfalls den Polen zu statten, und so gelang es dem König Wladyslaw, einen Feind nach dem andern zu überwinden. Erstlich wurden die Ungarn aus den reußischen Provinzen, wo sie sich unter Ludwig festgesetzt hatten, vertrieben und die Landschaften dem polnischen Reich einverleibt. Doch weitaus das Wichtigste in der Regierung dieses verschlagenen Monarchen war sein großer Sieg in der Schlacht bei Tannenberg 1410 über den Deutschen Orden. Wie sich dieser Krieg eingefädelt hatte, ist früher schon erzählt worden. Die unmittelbaren Folgen dieses Siegs waren freilich im Verhältniß zu seinen spätern umgestaltenden Wirkungen gering zu nennen. Denn wenn auch der Orden im Augenblick nur Samogitien und das ihm verpfändete Dobrzyn nebst 600000 Fl., in drei Raten zahlbar, verlor, so war der Orden doch seit der tannenberger Schlacht innerlich gebrochen, und das so wunderbar unter demselben aufgeblühte Land schickte sich an, eine Beute der Polen zu werden. Die Erfolge über den Orden waren die einzigen wirklich bedeutsamen, welche die achtundvierzigjährige Regierung des Fürsten in Polen schließlich aufzuweisen hat. Die Treulosigkeit und Doppelzüngigkeit in den vielfachen diplomatischen Verhandlungen mit den deutschen Kaisern, mit dem König von Ungarn, ja mit seinen eigenen Vettern in Litauen wendeten sich nur zu häufig gegen ihn selbst. Die kriegerische Natur des Heiden, vermöge welcher er die Culturentwickelung des Landes und die Aufsparung seiner Kräfte für den Dienst geistigen Fortschritts geringschätzte und in der territorialen Ausdehnung des Reichs allein seiner Aufgabe genügt zu haben vermeinte, diese Natur hatte ihn nicht verlassen, so sehr auch die kirchlichen Scribenten unaufhörlich versichern, daß die Taufe aus ihm den edelsten und christlichsten Fürsten gemacht habe, und es ist gewiß charakteristisch, daß die polnischen Literatoren gerade diesen König als einen besondern Heros hervorheben. Aus allem wird ihm eine Glorie bereitet; daß er schwachmüthig genug war, den ihm angetragenen Thron des hussitisch gewordenen Böhmen auszuschlagen, soll ein Verdienst sein, nicht minder, daß er jeden Irrgläubigen, d. h. dem Hussitenthum Huldigenden, mit dem Tode bestrafen ließ. In seiner Familie (er hatte nacheinander vier Frauen) war fortwährend Reibung und Zwist; er selbst war verschwenderisch, unbeständig und träge, ganz beherrscht von dem bigoten und diplomatischen Cardinal Zbigniew Olesnicki. Im Jahre 1413 stellte er in der Versammlung zu Hrodlo dem litauischen Adel dieselben Freiheiten und Vorrechte aus, welche die polnischen Edelinge besaßen, wie er denn überhaupt allezeit diesen Stand begünstigte. Gleichwol mußte er es erleben, daß 1426 die Urkunde, welche seinem Sohne die Nachfolge sichern sollte, mit Säbelhieben zerhauen wurde, und erst als er sich verpflichtete, den Kirchen- und Staatsbeamten sowie überhaupt einem jeden seine hergebrachten Freiheiten zu bewahren, an niemand eine Beamtung außerhalb seiner Provinz zu verleihen, dem Adel allen Schaden, den er bei einem Feldzug außerhalb der Landesgrenzen erleiden würde, zu ersetzen und auch in einem im Lande geführten Kriege dessen Befreiung aus etwaiger Kriegsgefangenschaft auf sich zu nehmen, die Münzgerechtigkeit nicht ohne Bewilligung der Stände auszuüben, keine Getreidelieferung außer der theilweisen Zahlung des Hufengeldes zu verlangen, niemand, außer wenn er über einem Capitalverbrechen ergriffen wäre, gefänglich einzuziehen, auch niemandes Güter ohne richterliches Erkenntniß zu confisciren, das polnische Recht in allen neuerworbenen Landschaften einzuführen und die Haferlieferungen von Kujawien und Dobrzyn nach zehn Jahren abzuschaffen, erst als er sich zu solcher Einschränkung der Königsgewalt verpflichtet hatte, wurde die Wahl seines Sohnes zugesichert. Er starb 1434 im Alter von 88 Jahren und hinterließ den Thron dem Wladyslaw (III.) Warnenczyk (von Varna), der erst im zehnten Lebensjahre stand, und für den der

herrschsüchtige Cardinal Zbigniew das Heft der Regierung in Händen hatte. Auch dieses Regenten Leben hat nur Bürgerkrieg im Anfang und auswärtigen Krieg am Ende desselben aufzuweisen. Bis zu seiner Krönung, die fünf Jahre nach seiner Thronbesteigung stattfand, kämpften die Parteien im Innern des Landes, und als Wladyslaw's Sache endlich den Sieg davongetragen hatte, warb und kämpfte er um den Besitz Ungarns, der ihm auch in der That zutheil wurde. Das verwickelte ihn aber in einen Krieg mit den Türken, der unter der Führung des Johannes Hunyades Corvinus nicht ohne Glück geführt ward. Hungersnoth und Krankheiten veranlaßten beide Theile zum Abschluß eines zehnjährigen Friedens. Als jedoch Wladyslaw treulos seinen Eidschwur brach, rückte ihm ein zahlreiches Türkenheer entgegen, und bei Varna mußte er seine Unzuverlässigkeit büßen. Er wurde geschlagen (1444) und fand im Getümmel der Schlacht seinen Tod. Er war nur 21 Jahre alt geworden. Als Wladyslaw Jagello aus dem Leben schied, hatte der Adel bereits eine Macht und einen Einfluß auf das Regiment an sich gerissen, welche das Königthum in Polen wenig begehrenswerth machen konnte. Daß dieser alles beherrschende Einfluß unter seinem Sohne, der den Aufenthalt in Ungarn den heißen Debatten mit seinen Magnaten vorzog, nicht abnahm, sondern unter den gegebenen Verhältnissen sich nur steigern mußte, ist leicht ersichtlich. Nach dem Tode des Warnenczyk aber war der Thron nicht weniger als zwei Jahre gänzlich erledigt, und es gab für die Allgewalt des Adels nicht einmal einen Schein von Gegengewicht. Denn der erbberechtigte Kasimir Jagellonczyk, der als Großfürst in Litauen regierte, war erst nach langer Zeit zu bewegen, die fügsamern Litauer zu verlassen und sich der Anmaßung der herrischen Polen auszusetzen.

Man kann als wesentlichsten Inhalt des ganzen Jagellonenzeitalters die Steigerung der Adelsgewalt auf Kosten des Königthums und die territoriale Ausdehnung des Reichs ansehen. Wenn nun auch die Ausbreitung der Herrschaft über weite und große Strecken der Geschichte eines Volks einen besondern Schimmer verleiht, so bleibt doch immer noch die Frage, ob in der Art und Gattung eines solchen Volks diejenige überströmende Vollkraft liegt, um die fremden Länder und Nationen mit dem eigenen Culturgeiste zu durchwehen und sich allmählich zu assimiliren. Polen raffte in dieser Zeit eine ganze Anzahl Länder zusammen im Norden, Süden und Osten, ja selbst an der westlichen Grenze (Zator und Auschwitz), aber der innere Geist der Nation, vermöge welches sich die meisten Schicksale einer solchen bestimmen, kräftigte und entwickelte sich dadurch nicht, im Gegentheil, er erlahmte an dem Übermaß seiner eigenen Größe.

Der Deutsche Orden empfing unter **Kasimir IV.** (1446—92) den Todesstoß, nicht sowol den Lohn als vielmehr die Consequenz seiner unnatürlichen Herrschaft. Seine eigenen Städte empörten sich wider ihn und wirkten mit zu seinem Sturze; und dennoch, so verdammlich die Ordensherren gewirthschaftet hatten, waren im Anfang des polnischen Kriegs in Preußen 21000 wohlbevölkerte Dörfer und viele reiche blühende Städte, eine Zahl, die wol selbst jetzt dort nicht wieder erreicht worden ist. Am Ende des Kriegs zählte man nur noch 3020 Ortschaften. In dem 1466 zu Thorn geschlossenen Frieden bekam Polen Culm, Michelau, ganz Pomerellen, Marienburg, Stuhm, Christburg, Elbing und Tolkemit sammt deren Gebieten. Der Bischof von Ermeland hatte schon früher den König von Polen als seinen Oberherrn anerkannt. Dem Orden verblieb das übrige Preußen, die Bisthümer Pomesanien und Samland. Doch sollte er das ihm überlassene Land nur als ein Lehn der Krone Polen besitzen und jeder Hochmeister gehalten sein, sechs Monate nach seiner Wahl den Eid der Treue zu leisten, daß er den Frieden aufrichtig halten und niemals um die Entbindung von seinem Eide nachsuchen werde. Auch seine etwaigen Eroberungen sollten denselben Bedingungen unterliegen. Bei den vom Kriege betroffenen Bürgern wurde ein Unterschied zwischen Adelichen und Bürgerlichen gemacht. Den erstern wurde unbedingte Amnestie und Güterrestitution gewährt, die andern mußten ihr eigenes Gut erst wieder einlösen.

Eine andere wichtige Erscheinung in der Regierung Kasimir's war die bisher auf bloßem Herkommen beruhende, nunmehr aber grundrechtlich festgestellte Einrichtung des Reichstags. Im Jahre 1459 wurde zu Piotrkow ein Reichstag gehalten, zu welchem der König einerseits und der Adel andererseits in Begleitung so zahlreicher Bewaffneter erschienen, daß es einem großen Heerlager glich, welches in zwei kampfbereite Parteien zerfiel. Man glaubte daher den in Zukunft unvermeidlichen Conflicten dadurch vorzubeugen, daß man auf den Reichstag von 1468 nach Piotrkow nicht mehr den ganzen Adel beschied, sondern jeder Wojwodschaft nur zwei Bevollmächtigte als „Landboten" zuerkannte. Damit war mindestens anfangs eine leichtere Handhabung der gesetzgebenden Gewalt angebahnt, aber andererseits war damit auch dem schon in der Anlage des polnischen Reichs vorhandenen Föderalcharakter ein lebendiger Ausdruck ge-

geben. Von der Zeit an war der polnische Staat nur ein Föderalstaat. Aber auch in der Person des Königs selbst wirkte ein unheilvoller Dualismus. Er hatte sein Leben lang eine Vorliebe für Litauen, dessen Magnaten jedoch einer Vereinigung mit Polen widerstrebten. Nach dem Satze: gleiche Ursachen, gleiche Wirkungen, bestand in Litauen derselbe Zustand wie in Polen. Hören wir, wie Lelewel das Gemeinwesen Litauens in dieser Zeit schildert. „Litauen war weder so dicht bevölkert noch so wohlhabend wie Polen. Stellen wir uns das niedere Volk als leibeigen und geknechtet vor, einen von den Magnaten abhängigen, als Vasallen derselben geltenden Adel, die Magnaten voll Argwohn, voll Angst wegen ihrer Privilegien und voll Furcht, etwas von ihren Vorrechten zu verlieren, unaufhörlich untereinander selbst in Streit und Haß; alle litauischen oder reußischen Edelleute des griechischen oder lateinischen Ritus nach Freiheit begierig, ohne einen höhern Wunsch als das Privilegium von Hrodlo, das ihnen gleiche Freiheiten wie dem polnischen Adel bewilligte, in seiner ganzen Ausdehnung verwirklicht zu sehen, ihrer Dienstbarkeit müde, ohne jemand über sich sehen zu wollen; die reußischen und litauischen Magnaten ihrerseits, meistens mit erblichen Herzogs- oder Fürstentiteln (kniaż) versehen, bildeten allein den Senat und den Reichstag, von welchem die Edelleute ausgeschlossen waren." Mit dieser fortschreitenden Zerrüttung im Innern contrastirten aufs lebhafteste die äußern Erfolge, denn nach vielen Kämpfen erlangte Wladyslaw, der Sohn des Polenkönigs, die Kronen von Böhmen und Ungarn, während die drei übrigen Söhne Johann Albrecht, Alexander und Sigismund nacheinander nach dem Tode Kasimir's IV. (1492) in Polen regierten. Inzwischen erhob sich im Osten eine Macht, welche dereinst den polnischen Staat in den Abgrund stürzen sollte, die Macht der Moskowiter, welche unter Iwan I. Wassiljewitsch Großnowgorod und einen Theil Weißrußlands an sich rissen, ohne daß Polen es hindern konnte. Unter Johann Albrecht traten theoretisch gewissermaßen (durch Buonacorsi oder Kallimachus, wie er auch hieß, den Lehrer des Königs angeregt) einige Versuche hervor, die Macht des Adels zu brechen. Ein solcher Sturm aber wurde schon durch die bloße Absicht hervorgerufen, daß der König ihn nur dadurch wieder beschwichtigen konnte, daß er (1494) den Nichtadelichen das Recht des Grundbesitzerwerbs nahm und in die alten Staatsgesetze eine Formel einschaltete, wonach ohne Beschluß der Provinzial- und Reichstage weder ein Gesetz noch eine Kriegserklärung Gültigkeit haben sollte. Unter seinem Nachfolger Alexander wurde dem Königthum selbst die Verfügung über die königlichen Domänen entzogen.

Eine bessere, die glänzendste Zeit des polnischen Staats, führte Sigismund I., „der Alte", herbei. Er bestieg 1506 den Thron von Polen, zugleich als Großfürst von Litauen. Gleich im Anfang seiner Regierung hatte er eine offene Rebellion seines Hofmarschalls Glinski niederzuschlagen, die von Moskowien unterstützt wurde und trotz des Sieges der Polen bei Orsza nicht ganz zu Gunsten Sigismund's endigte. Im Jahre 1509 versuchte Bogdan, Hospodar der Walachei, einen Einfall in das Land von Halicz, doch ward er vertrieben und gezwungen, den Lehnseid und Tribut zu leisten. Statt der päpstlichen Aufforderung entsprechend an dem Kriege wider die Türken Antheil zu nehmen, zog der König von Polen es vor, mit den Tataren einen blutigen Kampf aufzunehmen, und in der Schlacht bei Wisniowiec (1512) deckten 24000 Tataren das Feld. Inzwischen wurde der von Glinski angeregte Krieg mit den Moskowitern fortgesetzt. So wurde der König von einem Kriege zum andern fortgerissen, und es wurden zu seiner Zeit die furchtbarsten Schlachten des 16. Jahrhunderts geschlagen. Trotzdem sehen wir noch Polen in allen östlichen Kämpfen jener Zeit mitkämpfen, so in Mohacs und an andern Orten. Auch der Deutsche Orden stellte sich unter die Feinde Sigismund's, allein unfähig der gewaltigen Macht des Königs zu widerstehen und aus Zuneigung für die neue lutherische Lehre seiner Lebensgrundlage beraubt, gab derselbe fernern Widerstand auf. Der Hochmeister legte den Ordensmantel ab, verheirathete sich, und das ganze Land trat zu der protestantischen Lehre über. Preußen wurde ein Polen zinsbares Herzogthum, Albrecht von Brandenburg wurde als dessen Herzog anerkannt und erhielt den ersten Sitz neben dem König in der Reihe der polnischen Senatoren. In der letzten Zeit seiner Regierung wurde Sigismund gänzlich von seiner Gemahlin Bona Sforza, einer Tochter des Herzogs Johann Galeazzo, beherrscht, was von dem Adel Polens mit einem bis zur offenen Empörung (1537) gesteigerten Unwillen nur ertragen wurde. Die Gleichheit des Adels, an sich eine Unmöglichkeit, bekam durch die eitle Selbstsucht vieler Magnaten, welche sich von deutschen Titeln blenden ließen, einen tiefen Riß. Der niedere Adel sträubte sich gegen die Gewalt und Obmacht, welche jene auf sie ausübten. So zeigte sich selbst in der Blütezeit des Landes eine Zerrissenheit in der Bevölkerung, die nothwendig zum Unheil führen mußte. Der bejahrte König starb 1548 zu Krakau und hinterließ seinem Sohne

ein Reich von mächtiger Ausdehnung, Polen, Litauen und Preußen umfassend. Doch wer möchte den König Sigismund August um ein Reich beneiden, dessen Bürger sich das Recht herausnahmen, selbst in seine Familienverhältnisse einzugreifen! Er hatte nämlich die Barbara Radziwill, also ein Weib aus dem Landesadel, geheirathet. Die eifersüchtig vertheidigte Gleichheit des Adels ließ das aber nicht zu. Es entstand eine Emeute, die nur mit knapper Noth beschwichtigt wurde. Als Sigismund August in gerechter Erkenntniß, daß dem Reichskörper eine größere Einheit noththue, die an die Krone Polen gefallenen Länder Litauen, Preußen und das Fürstenthum Zator mit dem Kronlande so zu vereinigen trachtete, daß jene diesem gleichgestellt würden, zerriß der Großmarschall Kmita die Versammlung, indem er seinen Stab auf den Boden des Saales warf. Auf der Hochschule zu Krakau entstand eine Empörung, mehr als 100 Studirende verließen die Universität und das Land. Ja man dachte sogar schon daran, den König zu entsetzen und den Kronhetmann Johann Tarnowski auszurufen. Eine lange Zeit konnte gar kein Reichstag gehalten werden. Lange währte es, ehe die aufgeregten Wogen sich wieder einigermaßen ebneten. Die wichtigsten Ereignisse in dem Leben jenes Monarchen waren das Eindringen des Lutherthums und die endlich erfolgte Union der verschiedenen Länder. Sieht man von Deutschland ab, so wurde fast kein Land Europas so stark von der neuen Lehre ergriffen als Polen. Dieses Land, das, in alten Zeiten der päpstlichen Curie tributär, als das treueste der Kirche galt und seiner katholischen Hierarchie einen so außerordentlichen Einfluß auf die Staatsangelegenheiten gestattete als nirgends sonst, wurde in reißender Schnelligkeit von dem Protestantismus ergriffen, und es wird nicht mit Unrecht angenommen, daß fünf Sechstel aller Einwohner den Lehren der Reformation anhingen: und nicht etwa blos der unmaßgebliche Theil der Bevölkerung, sondern ebenso sehr der einflußreichste Theil der Magnaten; ja der Legat des Papstes schrieb voll Besorgniß nach Rom, daß auch der Erzbischof Jakob Uchanski zum Abfall hinneige, und man hat guten Grund anzunehmen, daß der König selbst etwas in der treuen Anhänglichkeit an den katholischen Kirchenglauben wankte. So extensiv aber dieser Sieg der neuen Lehre in allen damaligen Formen als Calvinismus, Lutherthum u. a. war, so geringfügig scheint er doch intensiv gewesen zu sein. Denn einige Jahrzehnte genügten, um den alten Stand nicht nur wiederherzustellen, sondern einen Fanatismus zu erzeugen, dessen Gluten noch heute erkennbar sind. Man hat wol die Frage aufgeworfen, was aus Polen geworden wäre, wenn es den Protestantismus als Staatsreligion bei sich eingeführt hätte. Müßige Frage! Die Schicksale der Völker entstammen zumeist der Summe ihrer eingepflanzten Individualität, die sich unter dieser wie unter jener Glaubensform erhält und nur bald in dieser, bald in jener Gestalt sich äußert. Das aber steht fest, daß, wenn Polen auf die Dauer, wie es anfangs that, sich als ein Refugium der Gewissensfreiheit aufgeworfen hätte, ja als ein Hort und Schützer derselben aufgetreten wäre, es eine Mission in dem Völkerleben Europas übernommen haben würde, die ihm seit der Zeit, wo die Überflutungen unsers Welttheils durch asiatische Barbarei nicht mehr zu fürchten standen, abhanden gekommen ist.

Wie gesagt, die ersten Maßnahmen des Königs Sigismund August waren im Sinne hochherziger Toleranz und Gerechtigkeit. Bischöfe, welche der katholischen Kirche entsagten, blieben im Senat. Unter dem Schutze dieser umfassenden Glaubensfreiheit geschah es, daß selbst eine so absonderliche Sekte als die der Socinianer (begründet von Lälius Socinus, welcher die Lehre der Unitarier bis zur äußersten Consequenz durchführte) eine Zeit lang dort ein ungestörtes Asyl fand. Auf der andern Seite aber wurde durch die Mannichfaltigkeit der nichtkatholischen Lehren die durchgreifende Wirkung einer einzigen gehemmt, und sie beraubten sich bei der herrschenden Unbildung der Volksmassen insbesondere gegenseitig des Ansehens. Allmählich sank die neue Lehre in Polen bei vielen zu einer bloßen Argumentation der Partei herunter, sie wurde ein Gegenstand der Politik.

Das andere wichtige Ereigniß unter Sigismund August war die Vereinigung Polens und der allmählich erworbenen Länder, Litauen, Volhynien, Podolien, Ukraine, Podlachien, Preußen, zu einem Staatskörper, in welchem die verschiedenen Lande einander gleichgestellt waren (Unia 1569). Die Verhandlungen hierüber hatten sich sehr in die Länge gezogen, ehe sie zur Ausführung kamen. Daß trotz dieses Actes der Föderalcharakter Polens nicht schwand, das zeigte sich gar bald in den Provinziallandtagen, die in ihren Wünschen und Forderungen eine solche Verschiedenheit zeigten, daß schon das allein die Zerrissenheit auf den allgemeinen Reichstagen hinreichend erklärt. Außer den Besitzungen aber, welche die Regenten aus dem Hause Wasa später an den Ostseeküsten dem polnischen Reiche zubrachten, hatte dasselbe damals seine größte Ausdehnung erlangt. Es umfaßte über 17000 Quadratmeilen und reichte von

der Mündung der Netze bis an die Desna im Osten, und von der Ostsee bis an Bender hin; fast alle Feinde desselben waren geschwächt, nur sein größter stand gerade damals in aufsteigender Blüte — seine Staatsverfassung.

Im Jahre 1572 war Sigismund August kinderlos gestorben und mit ihm das Geschlecht der Jagellonen erloschen. Seitdem infolge des Erbtheilungsprincips und der schließlich daraus hervorgehenden Fremdherrschaft die natürliche Erbfolge unterbrochen und beim Aussterben der Piastenkönige die Regentschaft an Ludwig von Anjou übergegangen war, der den Mangel eines directen Rechts mit großen Zugeständnissen an den Adel erkauft hatte, seitdem hatte dieser im stillen das Recht, über die Krone zu verfügen, an sich gerissen. Er übte dieses Recht durch den Senat und hielt sich bei der Ausübung desselben innerhalb der Dynastie, sodaß hier Wahl und Erbfolge zusammenwirkten. In dem heftigen Parteikampfe, der nach dem Erlöschen des Jagellonischen Mannsstammes entstand und durch die Verallgemeinerung des Wahlrechts, welche die nichtsenatorische Ritterschaft durchsetzte, bis nahe an den Bürgerkrieg sich steigerte, war gleichwol immer noch diese Versöhnung von Erbfolge und Wahlrecht durch Berücksichtigung der angestammten Dynastie im Auge behalten worden. Man wählte so, daß der zukünftige König die etwas gealterte, aber unvermählte Schwester des letzten Jagellonen, Anna, heirathen konnte, nämlich den noch unvermählten Heinrich von Valois, den Bruder König Karl's IX. von Frankreich. Sowie nun aber alle Stücke der nach und nach gewordenen polnischen Verfassung in dieser Übergangsepoche ihre äußerste Ausbildung erhielten, so wurden auch die seit Ludwig von Anjou üblichen pacta conventa (Stipulation der Nationalvertretung mit der Krone) in einer Art gefaßt, welche es zweifelhaft erscheinen läßt, ob die Nation dem Prinzen Heinrich mit der Krone mehr verliehen oder Heinrich mehr dem Polenvolke gegeben hat. Diese pacta conventa, die auch für die zukünftigen Wahlen das Muster abgaben, charakterisiren den Act mehr als Schacher denn als Wahl. Jean de Monluc mußte im Namen des französischen Prinzen versprechen: daß dieser als König nicht allein seinen Nachfolger nicht bestimmen, sondern nicht einmal der Nation vorschlagen dürfe, er müsse stets von 16 Senatoren umgeben sein, und ohne deren Zustimmung dürfe er nichts unternehmen; ein Aufgebot der Ritterschaft ohne Genehmigung der Stände sei ungültig; Ausländern Ehren und Ämter zu verleihen sei durchaus unzuläßig, und ohne die Einwilligung der Stände könne der König sich nicht verheirathen. In diesem speciellen Falle der Wahl Heinrich's sollte Frankreich eine Flotte ausrüsten, welche für Polen die Herrschaft in der Ostsee zu erringen habe, 4000 Franzosen sollten zum Kriege gegen die Moskowiter gestellt werden, in sonstigen Kriegen müßte Frankreich Subsidiengelder zahlen; der König müsse jährlich aus seiner französischen Heimat eine halbe Million Gulden beziehen, um sie zum Besten des Landes zu verwenden, die Schulden Sigismund August's müsse er bezahlen, und 100 junge Polen auf seine Kosten erziehen lassen. Daß um einen solchen Thron, der kaum einen Schatten von individueller Freiheit übrigließ, dennoch von Preußen, Brandenburg, Österreich, Schweden, dem Moskowiter und einheimischen Magnaten (denn auch solche traten damals und später als Bewerber auf, man nannte solche Piasten) gebuhlt werden konnte, bleibt ein Räthsel. Heinrich von Valois war nach fünf Monaten der Regierung überdrüßig und entfloh heimlich aus dem Lande zu seiner Mutter Katharina von Medici, deren Lieblingssohn er bekanntlich war. Natürlich brachte der außergewöhnliche Fall eine noch größere Verwirrung im Lande hervor. Die Reichstage des Zwischenreichs waren förmlichen Campagnen ähnlich, und auf die Einwirkung des türkischen Gesandten wurde Stephan Bathori von Siebenbürgen, jedoch in der Art gewählt, daß ihm der Thron nur unter der Bedingung, daß er die etwa 60 Jahre alte Anna Jagellonka heirathete, übertragen wurde. Einen Tag nach der Krönung erfüllte er diese harte Bedingung. Preußen und besonders Danzig mußten erst durch Waffengewalt zur Anerkennung Stephan's gebracht werden (1577). Gleich in den ersten Jahren seiner Regierung führte er einen glücklichen Krieg gegen den Moskowiter. Seine Regierungsgrundsätze, die er von vornherein dem Reichstag kundgab, sprach er in dem energischen Worte aus: „er wolle kein gemalter König, kein König in abstracto sein." In diesem Streben nach Stärkung der Königsgewalt, welche allerdings den Übeln, an denen Polen krankte, hätte abhelfen können, stand ihm der Kanzler und Krongroßhetmann Johann Zamojski mit Thatkraft bei, der allmählich aus einem übereifrigen Vertheidiger der Adelsgleichheit (ihm ist vornehmlich die Verallgemeinerung des Wahlrechts zuzuschreiben) ein Vorkämpfer der dictatorischen Gewalt geworden war. Im Zusammenhang mit diesen Bestrebungen wurde daher auch die katholische Restauration lebhaft in Angriff genommen und, ein Keim des Verderbens, die Jesuiten in das Land eingeführt. Obwol es auch

unter Stephan an Zerrüttung und geheimen Verschwörungen nicht mangelte, so war doch seine Zeit, namentlich in Betracht der folgenden, noch die glücklichste Epoche des polnischen Staatslebens. Seit seiner Regierung (er starb 1586) hörte die Jahresreihe des Glücks und Wohlergehens für Polen auf. Das ein volles Jahr dauernde Interregnum vom Jahre 1587 war einer der trüben Momente der wilden Zerklüftung aus persönlichen Interessen, die nur im Augenblick ohne bedeutendern Schaden für das Reich überhaupt verliefen, weil das habsüchtige Ausland noch nicht seinen Arm ausgestreckt hatte. Es erfolgte schließlich eine Doppelwahl. Die Partei der Zborowski, der die meisten Protestanten angehörten, erkor sich den österreichischen Erzherzog Maximilian, die andere, welche unter der Führung des Kanzlers Zamojski stand, wählte den Sohn des schwedischen Königs Johann III. und der Katharina Jagellonka (also auch hier mit Rücksicht auf die alte Dynastie), den im katholischen Glauben erzogenen Sigismund. Beide Parteien suchten sich zuvorzukommen, und es kam um Krakau zu einem harten Kampfe. Die Überlegenheit Zamojski's führte Sigismund nicht blos zum Siege, sondern es gelang dem Kronfeldherrn, den Erzherzog bei Pitschen in Schlesien (1588) zu schlagen und ihn selbst gefangen zu nehmen. Ein pfäffisches und feiles Regiment war mit Sigismund III. auf den Thron gelangt. Die besten Männer wurden vom Hofe entfernt, die protestantischen Bekenner mit brutaler Verfolgung heimgesucht, ihre Kirchen zerstört, der Jesuit Skarga vertheilte Ämter und Würden im Namen des Königs; es wurde mit einer Art Grundsätzlichkeit auf den Bürgerkrieg hingearbeitet, der auch nicht ausblieb. Von vornherein büßte Sigismund sein Nachfolgerecht in Schweden ein, welches sein Oheim Karl von Südermanland an sich riß; dadurch verlor Polen Estland, das Sigismund nach den pacta conventa diesem Lande hätte einverleiben sollen. Die Türken, welche auf die beschimpfendste Weise von Polen einen Tribut forderten, wurden nur durch den Tod Sinan-Pascha's abgehalten, ihre Heersäulen gegen Polen zu wälzen. Es war noch ein Glück für Polen, daß unter dieser jämmerlichen Herrschaft Männer von echter Größe, wie Zamojski, Chodkiewicz u. a. sich erhoben und die Verkehrtheiten und Vergehen der Krone so viel als möglich gut zu machen bestrebt waren. Während Sigismund mit dem Reichstag über die Sache des falschen Demetrius verhandelte, empörte sich der Wojwode Nikolaus Zebrzydowski (Führer der Kanzleristen, so genannt von dem Kanzler Zamojski, im Gegensatz zu den Regalisten, der Partei des Königs) und hatte bald an 100000 Köpfe unter seinen Fahnen. Von dem tapfern Zolkiewski wurden die Rebellen (1606) bei Janowiec geschlagen. Als Zebrzydowski im Jahre 1607 wieder losbrach, wurde ihm bei Guzowo eine Schlacht geliefert, in der die Königlichen wiederum Sieger blieben. Die Rebellen aber mußten amnestirt werden. Kaum war dieser zerstörende Kampf beendet, so nöthigte die Lage der Dinge in Rußland, wie sie durch den falschen Demetrius herbeigeführt war, zu neuen Kriegen. Sigismund wurde dazu besonders durch die Hoffnung gereizt, die schismatischen Russen für die lateinische Kirche zu gewinnen. Am Ende hatte er davon nur Verluste, abgesehen von dem Ruin aller innern Verhältnisse. Der Soldat war zuchtlos und verderbt, der Hof ein Tummelplatz niedriger Intriguen, die Heerführer waren selbstsüchtig und uneinig, und als Michael Nikititsch Romanow in Moskau zum Zar ausgerufen wurde, mußte Sigismund, dessen eigener Sohn einst in Moskau zum Herrscher erhoben worden war, sich mit einem für ihn ziemlich ungünstigen Frieden (bei Diwylja 1619) begnügen. Smolensk, Severien und Czernichow (Tscherniechow) fielen der Krone Polen anheim, dagegen verlor sie in derselben Zeit die Moldau an die Türkei. Inzwischen waren den politischen Rebellionen militärische gefolgt. Der Sold der Armee war ausgeblieben, und es bildeten sich Conföderationen, die sich ihre Rückstände zur drückendsten Last der Bevölkerung auf eigene Hand eintrieben. Hierzu kam die ununterbrochene Verfolgung der Dissidenten, die mehrfach heftige Erbitterung erzeugte. Ein Schwächling in jeder Beziehung, nahm Sigismund doch an allen Kriegen jener Zeit Antheil, vielleicht um nur den Adel zu beschäftigen. Durch seine österreichische Gemahlin wurde er veranlaßt, an dem großen Religionskriege in Deutschland theilzunehmen; er hoffte dabei seine Anrechte auf Schweden zur Geltung bringen zu können; aber Gustav Adolf nahm Livland und Riga (1621) und machte schon in Preußen so bedeutende Fortschritte, daß Sigismund mit der Abtretung von Livland und eines Theils von Preußen sich den Frieden erkaufen mußte; 45 Jahre dauerte diese unglückliche Regierung. Sigismund starb 1632.

Obwol die Frage über den Nachfolger eigentlich entschieden war und das Recht Wladyslaw's IV., des Sohnes Sigismund's, so außer Zweifel war, daß sich nicht einmal ein Mitbewerber einfand, so gab es dennoch wieder ein so stürmisches Interregnum, daß wenig zum blutigen Zusammenstoß fehlte. Die Forderung der Kosacken, an der Wahl theilzunehmen, und die

Klagen derselben über Knechtung und Zwangsbekehrungen von seiten der Polen wurden natürlich abgewiesen, und dies führte später schreckliche Folgen herbei. Wladyslaw IV. entsprach dem Geiste des Polenvolks besser als sein Vater. Er führte einen kurzen, glücklichen Krieg gegen die Moskowiter, der mit der günstigen Convention zu Wiazma sein Ende nahm. Ebenso schlossen die Schweden mit ihm zu Stumsdorf 1635 Frieden, vermöge dessen er Preußen wiedererhielt. Dagegen trübte sich der innere Zustand nur noch mehr. Wladyslaw wollte einen Orden der conceptio immaculata einführen, was den Adel in große Aufregung versetzte; es ging ferner das Gerücht, der König wolle mit Hülfe der Kosacken die Macht des Adels brechen. Da beschränkte ihn ein Reichstagsbeschluß auf eine Ehrenwache von 1200 Mann; andere Truppen sollte er nicht halten dürfen. Während so die kriegerische Macht des Staats untergraben wurde, hatte der Reichstag kein Bedenken, die Gewalt der priesterlichen und jesuitischen Hierarchie in jeder Weise zu vermehren und zu stärken. Es läßt sich allerdings nicht in Abrede stellen, daß dadurch auch wiederum viel für die Entwickelung der Literatur und Bildung überhaupt gewonnen wurde. So fällt auch unter anderm die Berufung der später so berühmt gewordenen fratres piarum scholarum nach Warschau in die Regierungszeit Wladyslaw's. Andererseits wurde aber dadurch eine jedes freiere Streben so hart unterdrückende Katholisirung eingeführt, daß die wichtigsten Gesellschaftsinteressen darüber zu Grunde gingen. Der König starb 1648, gerade in dem Augenblick, als Bogdan Chmielnicki sich an die Spitze der Kosacken und Tataren gestellt hatte und gebieterisch Abhülfe gegen die Jesuiten und gegen die Juden, sowie die Privilegirung der Kosacken mit allen den Vortheilen des Adelstandes verlangte. Die vom Convocationsreichstag gegen Chmielnicki's Rebellion getroffenen Maßregeln waren so unzureichend, daß die Kosacken ohne Widerstand brandschatzend und plündernd bis nach Zamość vordrangen. Umsonst übersandte der inzwischen unter heftigen Unruhen gewählte Johann Kasimir, der Bruder des verstorbenen Königs, dem Kosackenführer Chmielnicki Stab und Roßschweif (Zeichen der Feldherrnwürde), weil er ihn durch Milde zur Unterwerfung zu bringen hoffte. Chmielnicki verwarf das Anerbieten und der Krieg begann. Da die Tataren jedoch die Kosacken treulos verließen, schloß Bogdan einen seinen Wünschen ganz entsprechenden Frieden. Dagegen erhob sich aber der katholische Fanatismus, daß, wie es in dem Frieden bedungen war, der griechische Metropolitan Sitz und Stimme im Senat haben sollte. So entflammte der Krieg aufs neue, der eine Reihe blutiger Schlachten im Gefolge hatte. Sowie in dieser Zeit in Polen überhaupt die schärfsten Gegensätze sich mischten, so berührten Sieg und Niederlage in diesem Kriege sich dermaßen, daß der Staat völlig einem Schiffe glich, das auf sturmgepeitschtem Meere umhergeworfen wird. Bald sollte von Norden her eine Welle über ihm ganz und gar zusammenschlagen. In dem Augenblick, da Chmielnicki sich den Moskowitern unterwerfend, diese lauernden Feinde Polens gegen dasselbe zum Kriege angereizt hatte, haderte der schwächliche König Johann Kasimir mit einem seiner Unterthanen um ein von ihm verführtes, ehebrecherisches Weib. Der tiefgekränkte Gatte Hieronymus Radziejowski, welchem der Senat auf Anstiften des Königs Tod und Infamie zudecretirte, flüchtete sich nach Schweden, und es bedurfte nur noch einer solchen äußerlichen Anregung, um Karl Gustav zum Kriege gegen Polen zu veranlassen. Kränkung genug hatte die Anmaßung Johann Kasimir's, mit der er sich den Titel eines Königs von Schweden beilegte, in Karl Gustav hervorgerufen. Während nun 1654 die Moskowiter ganz Litauen eroberten und bis nach Lemberg vordrangen, zogen 1655 die Schweden von Pommern nach Großpolen, das treulos ohne Widerstand sich dem Feinde unterwarf, von dort nach Warschau und von da nach Krakau. Der ganze Staat fiel den Schweden in die Hände; so demoralisirt war damals schon der ganze Adel, daß er solchen Verraths sich nicht schämte. Johann Kasimir war nach Schlesien geflohen. Die Bedrückungen, welche die Schweden übten, empörten aber das Polenvolk, und in der Conföderation von Tiszowice (29. Dec. 1655) schlossen einige Patrioten zur Befreiung des Landes einen Bund. Die Conföderation riß endlich Johann Kasimir mit fort, es kam zum Kampfe. Karl Gustav entwarf, um Bundesgenossen zu gewinnen, einen Plan zur Zerstückelung Polens, bot dem Großen Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, Großpolen und dem siebenbürgischen Herzog Georg Rakoczy Kleinpolen an. Aus Abneigung gegen Brandenburg und Schweden nahm der habsburgische Hof für Polen Partei, und obgleich auch die österreichisch-ungarische Hülfe wenig ausrichtete, so zog doch Österreich damals schon die unerschöpflichen Bergwerke von Wieliczka als Pfand für die Kriegskosten für sich ein. Dieses die Zukunft schon andeutende Vorspiel nahm schließlich doch noch für Polen eine verhältnißmäßig günstige Wendung. Mit Rußland wurde ein Waffenstillstand, mit den Dänen ein

Bündniß abgeschlossen, was für Karl Gustav besonders empfindlich war; mit Brandenburg kam es endlich zum Vertrag von Wehlau, welcher den Kurfürsten von der polnischen Lehnshoheit über Preußen befreite, und zuletzt wurde auch Schweden (1660) im Frieden zu Oliva durch die Abtretung Livlands und Entsagung aller Anrechte auf Schweden seitens Johann Kasimir's beschwichtigt. Kaum war dies geschehen, so brachen die Kosackenkriege und damit auch der Krieg mit den Moskowitern wieder aus, der schließlich von Polen, das innerlich einer furchtbaren Zerrüttung durch Militäraufstände und durch die frivole Anwendung des liberum veto im Reichstage (Sicinski war der erste, der 1652 dadurch einen Reichstag zerriß) entgegenging, im Waffenstillstand zu Andruszow Smolensk, Siewierz, Czernichow und die Ukraine jenseit des Dniepr und später Kiew abriß. Die äußern Verluste waren gering im Verhältniß zu der innern Auflösung. Die Königin, eine Französin von Geburt, entwarf den Plan, den Prinzen Condé d'Enghien schon bei Lebzeiten Johann Kasimir's als Nachfolger wählen zu lassen. Dieser Gedanke fand im Reichstag heftigen Widerstand, der von dem Kronfeldherrn Georg Lubomirski geleitet wurde. Man suchte sich daher dieses widerstrebenden Magnaten durch intriguante und falsche Anklagen zu entledigen. Seine Ämter wurden an Johann Sobieski verliehen. Lubomirski schaffte sich einen Anhang in Schlesien und Großpolen und erregte einen Bürgerkrieg. Im Jahre 1666 besiegte er in der Schlacht bei Montwy die Königlichen. Mehr als 10000 Mann kostete dieser Krieg, der im Frieden zu Lengowice mit der Restitution Lubomirski's schloß. Damit hatte aber der innere Hader kein Ende, und wie in einer Anwandlung von Hellsicht rief einst Johann Kasimir im Reichstage aus: „Bei unsern heimischen Unruhen und Zwistigkeiten haben wir einen Angriff und eine Theilung der Republik zu fürchten. Gott gebe, daß ich ein falscher Prophet sei, aber ich meine, der Moskowiter wird Litauen, der Brandenburger wird Großpolen und Preußen, und Österreich Krakau und die angrenzenden Länder nehmen.“ Es war unschwer, so zu prophezeien, da der König selbst am besten wußte, wie wenig er der gewaltigen Aufgabe, Polen zu regieren, gewachsen war. In dem Augenblick, da der bei den Polen verbliebene und durchaus misvergnügte Theil der Kosacken bei den Türken Schutz suchte und die Tataren schon in das Land einfielen, entschloß sich Johann Kasimir, die Regierung niederzulegen und sich in ein französisches Kloster zurückzuziehen. Er schied 1669 und ließ hinter sich ein Reich voll Elend. Handel, Gewerbe, Wohlstand waren im Verfall; ein toller Luxus und eine unbeschreibliche Verschwendung und Ausschweifung sog die letzten Kräfte für den Tand aus; das wilde Gebaren adelichen Übermuths kannte keine Grenzen mehr, der niedere Adel, die wenigen Bürger und Bauern waren dem furchtbarsten Elend preisgegeben, erdrückt von Abgaben und Lasten, und die letzten Lumpen, die sie besaßen, waren ihnen nicht einmal vor ihren eigenen Herren sicher. Johann Kasimir, der selbst, ehe er König wurde, Cardinal und Jesuit gewesen war, verband sich mit seinen ehemaligen Genossen zu einem System der Verfolgung und Unterdrückung der Dissidenten, das nur in Spanien etwa mit gleicher Herzlosigkeit geübt wurde. Erziehung und Unterricht versanken in der Übung junkerlicher Barbarei und Raufboldshochmuth, und die auswärtigen Mächte warteten nur auf den Augenblick, um sich über den im Verenden begriffenen Leichnam herzustürzen.

Das sichtliche Verderben führte zu allerlei Experimenten, nur das eine Rettung verheißende Mittel, Änderung der unglückseligen Staatsverfassung, blieb unversucht. Während man sonst bei der Königswahl einen wahren Schrecken vor allem äußerte, was die sogenannte Gleichheit des Adels hätte erschüttern können, erhob man jetzt trotz des Widerspruchs der dem Prinzen Condé d'Enghien anhänglichen Partei einen Edelmann, Michael Wisnowiecki, auf den Thron. Die französische Partei wühlte gegen ihn und erregte Unruhen; zu seinem Schutze bildete sich eine Conföderation zu Golub und ein neuer Bürgerkrieg begann. Inzwischen brechen die Türken in Podolien, in die Ukraine ein, und um sich Ruhe zu erkaufen, muß Polen einen Tribut auf sich nehmen. Der Stolz des Landes sträubt sich dagegen; wiederum bricht der Krieg unter Leitung Johann Sobieski's aus, und nach mehrern glücklichen Erfolgen kommt ein Vergleich zu Stande, der Polen der wichtigen Festung Kamieniec beraubt. König Michael war indessen (1673) mit Tode abgegangen, und unter nicht geringen Stürmen bekam Johann Sobieski Thron und Krone. Europa hat diesen Fürsten mit unsterblichem Ruhme in das Gedenkbuch der Geschichte eingetragen, Polen an sich hätte wenig Veranlassung dazu. Denn die vielgepriesene und (wie freilich noch nicht unangezweifelt feststeht) von Sobieski ausgeführte That vor Wien, der Entsatz der von den Türken gefährdeten Stadt, hat Polen nur den „Dank vom Hause Habsburg“ eingebracht. Unter allen den verworrenen Cabalen, die damals das Reich zerfleischten und das Schauspiel einer bis zum Verrath jeder Wahrheit und Tugend getriebenen Selbstsucht boten,

steckte überall österreichischer Einfluß. Sobieski selbst, gequält von den Intriguen seiner Frau, die ihren eigenen Sohn, den Prinzen Jakob, tödlich haßte und von der Nachfolge zu verdrängen wußte, wurde durch den Tod (1696) von der martervollen Krone erlöst, welche er wiederholentlich abzulegen bereit gewesen war. Noch über seinem Leichnam entspannen sich zwischen Mutter und Sohn Scenen, die man nicht ohne Entrüstung zu lesen im Stande ist.

Auch der Versuch mit einem König aus dem heimischen Adel war demnach misglückt und hatte den Staat nur noch weiter ins Elend gestoßen, denn zu den Buhlereien, unter dem Königthum dem Eigennutz und der Eitelkeit zu fröhnen, gesellte sich jetzt die Buhlerei um das Königthum selbst. Die Redensart: „Das Königshaus ist das Grab der polnischen Freiheit", welche zur Zeit Sobieski's gelegentlich gefallen war und hundertfältig variirt wurde, kennzeichnet nur die Selbstverblendung, vermöge welcher fortwährend eine Reformation am „Haupte" gesucht wurde, während sie nur an „den Gliedern" nothwendig, dringend nothwendig war. Diese polnische Freiheit, der Gegenstand einer unerschöpflichen Phrasenhaftigkeit, war thatsächlich die Freiheit eines von der Bergwand herabstürzenden Körpers; unten kommt dieser zerschellt an. Den Ränken der Maria Kasimira Sobieska und der ihr treuen Sapieha gelang es vorerst, den sich schon als König gerirenden Prinzen Jakob als Nachfolger unmöglich zu machen. Die Franzosen, welche die Polen damals schon, wie später, mit Vorspiegelungen und Machinationen täuschten, hatten den Gesandten Polignac beauftragt, für den Prinzen Ludwig Conti um den Thron zu werben. Den Vorzug erhielt jedoch Friedrich August, Kurfürst von Sachsen, da der französische Prinz mit den 10 Mill. Fl. nicht wetteifern konnte, welche jener der polnischen Republik auszuzahlen verhieß. Vermöge ihrer „Freiheit" wählten die Magnaten diesen, nachdem er noch rasch zum katholischen Glauben übergetreten war und Österreich die Wahl gebilligt hatte. August II., so hieß er in Polen, fand Unzufriedene in Menge vor; in Litauen war der Bürgerkrieg förmlich in Permanenz; der Krieg mit den Türken wurde durch sächsische und polnische Truppen fortgesetzt, und wirklich erhielt Polen im Frieden zu Carloviz (1699) Kamieniec und Podolien zurück. Ferner gelang es August, von Österreich die Salzwerke von Wieliczka wiederzuerlangen. Anders aber erging es im Norden. August schloß mit Dänemark und Rußland Bündnisse, um durch sie Livland wiederzugewinnen. In Rußland herrschte damals Peter der Große, der sein Auge auf Ingermanland geworfen hatte. Schweden stand ganz allein, hatte aber einen Karl XII. zum König. Karl schlug mit unerwarteter Schnelligkeit die Dänen und hierauf die Russen bei Narva, dann warf er sich auf Litauen und Polen, wo die von August II. nicht begünstigten Sapieha mit Karl Einverständnisse angeknüpft hatten. Karl ging dieselbe Straße, wie sein Vorfahr Karl Gustav, direct auf Warschau zu, welches er einnahm, schlug dann August noch einmal bei Kliszow und zog dann ohne Widerstand in Krakau ein. Es bildeten sich wieder Conföderationen, aber nicht mehr in nationalem Sinne, sondern in rein dynastischem Interesse; in Sendomir für August II., in Großpolen für den von Karl protegirten Stanislaw Leszczynski, den der Schwedenkönig gewählt wissen wollte. Am 12. Juli 1705 erfolgte auch wirklich diese Wahl, welche August im Frieden zu Altranstädt (11. Sept. 1706) mit Verzichtleistnng auf die Krone anerkannte. Die europäischen Mächte, mit Ausnahme Rußlands, erkannten Leszczynski als König an. Nur der Zar Peter führte einen Raubkrieg gegen denselben, und in Polen selbst erhoben sich zahlreiche Parteigänger für August II., die besonders seit dem abenteuerlichen Zuge Karl's nach dem Innern Rußlands Hoffnung auf Wiedereinsetzung des sächsischen Kurfürsten hegten. Diese erfüllten sich nach dem tragischen Untergang des schwedischen Heeres bei Pultawa 1709. Kaum erhielt August die Nachricht davon, so sagte er sich von dem Frieden zu Altranstädt los und trat in Polen wieder auf. Da Stanislaw Leszczynski, verlassen von seinem Beschützer, geflohen war und russische und sächsische Truppen das Land überschwemmten, so war August unangefochten in seine alten Rechte eingetreten. Kaum aber war unter dem Schutz der russischen Waffen die Sicherheit gegen das Ausland gewährleistet, als auch die Zwietracht im Innern ausbrach. Im Jahre 1715 conföderirte sich der Adel zu Tarnogrod, und der Bürgerkrieg ging blutig wieder an. Es bedurfte der Intervention des russischen Zaren, um in einem Compromiß 1717 den Frieden wiederherzustellen. Er erfolgte durch den sogenannten „stummen" Reichstag, der nach „sächsischem Muster" gehalten wurde, d. h., es wurde „die parlamentarische Beredsamkeit verachtet", also nicht viel gesprochen, sondern regelmäßig einfach votirt. Der sächsische Graf Flemming war die Seele dieser Unterhandlungen. Es wurden namentlich in Rücksicht der Armee Reformen eingeführt, und zum Ersatz für diese von dem Adel bewilligten Zugeständnisse die Rechte der Pro-

testanten noch mehr eingeschränkt. Peter der Große blieb auch ferner der Beschützer August's, und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß endlich (1719) der General Poniatowski, der Gesandte August's, es durchsetzte, die Anerkennung von Schweden zu erringen. Es folgten für Polen jetzt einige Jahre der Ruhe, und es hatte Muße, sich zu reformiren. Was aber in dieser ganzen Zeit für die Verbesserung der Verhältnisse geschah, hatte keine sonderliche Bedeutung, weil durchaus nur Äußerlichkeiten davon betroffen wurden; innerlich ging die Republik ihren alten zur Auflösung führenden Weg. Nur in Einem Punkte erhob sich der gesammte Reichstag zu einer haarsträubenden Gründlichkeit, nämlich jedesmal wenn es galt, die Dissidenten zu unterdrücken und zu vergewaltigen. In Thorn hatten die Jesuiten einen Schüler des dortigen lutherischen Gymnasiums in ihren Collegien eingesperrt. Der Pöbel drang in die Collegien ein, um den Lutheraner zu befreien und jene zu verwüsten. Die Bürgerschaft widersetzte sich dem und schützte die Jesuiten. Bald sollte die unglückliche Stadt erfahren, welche auch einstens die polnische Herrschaft der des Deutschen Ordens vorgezogen hatte, was für Recht in Polen gilt. Nicht blos das Assessorialgericht, sondern der ganze Reichstag (1724) machte sich zum Theilnehmer des schauderhaften Spruchs, der über Thorn fiel. Rösner, der die Stadt so tapfer gegen die Schweden vertheidigt hatte, und Zernecke, die beiden Bürgermeister, wurden nebst neun andern Bürgern zum Tode verurtheilt und mit Ausnahme Zernecke's, dem die Jesuiten das Leben schenkten, auch wirklich enthauptet. Ein Schrei des Entsetzens ging durch Europa, und alle europäischen Mächte traten misbilligend dagegen auf. Noch einmal trat in Grodno ein Reichstag zusammen, dann kam, solange August lebte, keiner wieder zu Stande. Die Charakteristik des Königs, des Hofes und der Zeit ist treffend von Raumer in folgenden Worten geliefert: „Man weiß nicht, ob man mehr erstaunen soll über die Bereitwilligkeit der Kuppler, der Liederlichkeit der Weiber, oder den frevelhaften Leichtsinn des Königs. Jede Sitte wird mit Vorliebe übertreten und untergraben, kein früheres Opfer kurzer Lust warnt die spätern, und die schrecklichsten Folgen erzeugen weder Besonnenheit noch Reue. Es scheint, als habe alle ein Taumel des Wahnsinns ergriffen, wogegen die Stimme der Vernunft, der Erfahrung und Religion nichts vermochte." In dieser Richtung bewegte sich mehr oder weniger die gesammte Nation. Durch den Tod August's II. (1733) wurde zunächst wieder die Aufmerksamkeit der auswärtigen Mächte auf Polen hingezogen. Rußland, von dessen Gnaden August II. König gewesen war, war entschlossen, diese Beute nicht mehr fahren zu lassen.

Durch die Unterzeichnung der Pragmatischen Sanction gewann der Kurfürst von Sachsen August III. den deutschen Kaiser Karl VI. und durch das Versprechen, den Absichten der russischen Regierung auf Kurland nicht entgegentreten zu wollen, zog er den nordischen Kaiserhof auf seine Seite. Der Adel aber beschloß den von Frankreich protegirten Stanislaw Leszczynski, dessen Tochter Marie Eleonore mit Ludwig XIV. verheirathet war, von neuem auf den Thron zu erheben. Der Primas, der Erzbischof Theodor Potocki von Gnesen, schloß daher schon in seinem „Universale" alle Ausländer von der Candidatur aus. Die Stimmen vereinigten sich daher auf Stanislaw. Aber die Gesandten Österreichs und Rußlands erklärten rund heraus, daß sie niemand anders als den Kurfürsten als König anerkennen würden. Während Stanislaw von Westen her nach Warschau kam, rückten russische Truppen über die östlichen Grenzen. Der Generalfeldzeugmeister Graf Lacy zog mit 20000 Russen gegen Warschau und begegnete am 30. Sept. bei Praga einem Haufen bestochener, unzufriedener oder sächsisch gesinnter Edelleute. Unter dem Schutze russischer Bajonnete wurde August III. als König ausgerufen. Leszczynski zog sich nach Danzig zurück, und diese Stadt leistete kräftigen Widerstand, als sie von den Russen belagert wurde. Polen war indeß schon zu ohnmächtig, um an einen Sieg denken zu können; die französische Unterstützung war durchaus unzulänglich, Leszczynski mußte weichen. Zwar erklärte Ludwig XV. zu Gunsten Stanislaw's Österreich den Krieg, aber bald darauf (1735) wurde zu Wien der Friede geschlossen. Stanislaw erhielt zur Entschädigung auf Lebzeiten Lothringen, welches nach dem Tode des polnischen Fürsten (1766) wieder an Frankreich fiel. Danzig aber mußte der russischen Kaiserin Anna 1 Mill. Thlr. und ihren Generalen 30000 Dukaten als Entschädigung zahlen.

August III. hielt den 21. Juni 1736 seinen feierlichen Einzug in die Hauptstadt Warschau und eröffnete einen Pacificationsreichstag, der eine allgemeine Amnestie aussprach. Es war der einzige Reichstag, der zu seinen Lebzeiten zum Schluß gekommen ist; einer solchen Verwilderung und Zuchtlosigkeit waren die Parteien in Polen anheimgefallen. Das einzige Mittel, mit dem man noch etwas in Polen zu erwirken hoffen durfte, war die Bestechung. Der Zustand des Landes war ähnlich dem eines Sterbenden, der in ohnmächtigem Todesschlummer nur noch

schwache Regungen des fliehenden Lebens zeigt. Lelewel, der eifrige Patriot, schildert die Lage mit bitterer Ironie: „Polen schätzte sich unter der sächsischen Herrschaft dermaßen glücklich, daß man es zur Zeit der Sachsen mit einer Herberge verglich, wo jeder einkehren, sich gütlich thun und dann wieder fortgehen konnte. Man sagte, die Unordnung sei die Stütze seines Daseins, sein Glück und sein Heil. Zu diesem Zwecke wurden die Reichstage beständig durch ein einziges Veto abgebrochen. Bei Gelagen dienten Trunkenheit und rohe Prahlereien als Beweis, daß in den Häusern des Adels Überfluß herrsche, und daß es ihm nicht an Muth fehle. Mit dem Glas in der Hand vergaß man alle Verluste und alle von treulosen Nachbarn ausgeübten Erpressungen. Ein Theil der Einwohner, welcher des Staatsbürgerrechts beraubt war (die Dissidenten), lebte zurückgezogen und genoß seinen bescheidenen Wohlstand. Polen glich einem Kranken, den die langanhaltenden Schmerzen und Leiden allmählich abgestumpft haben. Bauern, Städter, Edelleute waren gleichgültig gegen ihre Erniedrigung und gegen ihre Schmach." Gewiß war August einer der schlechtesten Regenten, welche die Krone Polens trugen. Aber ihn persönlich dafür verantwortlich zu machen, hat man kaum ein Recht. Wenn er selbst weniger indifferent gegen alle politischen Vorgänge um sich herum gewesen wäre, als es in Wirklichkeit der Fall war, so hätte ja doch jedes Organ für seine Thätigkeit gefehlt. Die Gesandten Rußlands, Österreichs und dann auch Preußens unterhielten absichtlich die maßlose Anarchie, der Gesandte Frankreichs, das sich zu allen Zeiten für den Beschützer Polens ausgegeben, hatte dazu den besondern Auftrag seines Monarchen. Fremde Heere durfte August nicht im Lande dulden; so hatte er in den pacta conventa geschworen, und die Einheimischen führten förmliche Familienkriege miteinander. Die Hofpartei, welche gegen die Aufrechterhaltung der alten Zuchtlosigkeit nichts einzuwenden fand, war besonders unterstützt durch die Potocki und die Radziwill. Als Gegner derselben sieht man die Partei der Czartoryjski, welche eine Staatsreform auf monarchisch-absolutistischen Grundlagen durchgeführt wissen wollte, dabei aber natürlich nicht die Selbstverleugnung besaß, sich selbst nicht als das allergeeignetste Organ einer solchen anzusehen. Die Czartoryjski hatten durch mancherlei Verbindungen sich zu bedeutendem Einfluß erhoben, und in anerkennenswerther Weise Reichthum und Talent in ihrer Partei zu paaren gewußt. Namentlich ragte in letzterer Beziehung Stanislaw Poniatowski hervor. Dieser und die beiden Czartoryjski, August, Kanzler von Litauen, und Michael, Wojwode von Rußland, schufen nun eine ganze Menge von Veränderungen, die auf die Constituirung der absoluten Monarchie abzielten. Den feigen, unfähigen, niedrig gesinnten Minister Brühl wußten sie durch Unterstützung seines durch falsche Genealogien nachgewiesenen polnischen Indigenats zu täuschen und zu beherrschen. Als sie es aber 1762 für angemessen erachteten, nunmehr mit der Hofpartei zu brechen, mußte der junge Stanislaw August Poniatowski, welcher als ein romanhafter, verliebter Geck sich die Zuneigung der russischen Großfürstin Katharina zu erwerben gewußt hatte, gegen die Zulassung des jüngern Brühl zum polnischen Reichstag protestiren. Es entstand ein heftiger Tumult, der Reichstag wurde zerrissen, die Czartoryjski begannen das Land aufzuwühlen; sie setzten ihre Hoffnungen auf Rußland. Als der Herzog von Kurland, der sein Land als Lehn der Krone Polen trug, gestorben war, hatten russische Bajonnete Biron, den Günstling der Zarin Anna, dem Lehnslande zum Regenten aufgedrängt. Unter Elisabeth aber traf ihn die Verbannung nach Sibirien, und die Verwaltung ruhte in den Händen einer von August III. niedergesetzten Behörde, jedoch die Einkünfte der Tafelgüter gingen nach Rußland. Endlich wurde Prinz Karl von Sachsen, der dritte Sohn August's, zum Herzog bestimmt. Als jedoch Peter III., zur Regierung gelangt, Biron zurückrief, wurde Karl verdrängt. Die russische Regierung benutzte diesen Anlaß, eine Armee nach Polen zu schicken, zumal sie wußte, daß Preußen es dulden werde, denn dieses hatte sich mit Rußland in einer Convention von 1762 verständigt, daß in Polen nur die Wahl eines Eingeborenen geduldet und die Dissidenten fortan von diesen Mächten in Schutz genommen werden sollten. Der Gesandte Rußlands (Peter III. war inzwischen von Katharina ermordet worden), Graf Kayserling, sah darüber in Polen eine solche Erbitterung, daß er eine Verstärkung der russischen Armee in Polen forderte, die unter Vorwänden auch erfolgte. Daß zu diesem Entschlusse auch die Werbungen der Czartoryjski'schen Partei beitrugen, ist ganz unzweifelhaft. Katharina schrieb ihrem Günstling Poniatowski: „Entweder Sie oder Ihren Vetter, Fürst Adam, wird der Herr von Kayserling zum König von Polen machen." Als Poniatowski diesen Brief seinem Oheim, August Czartoryjski zeigte, sagte dieser mit großer Ruhe: „Wär' ich nicht so alt, möchte ich es selbst thun." So viel war das Königthum noch werth. In Piotrkow bildete sich für die russischen Plane eine Conföderation, die zur Durchführung ihrer Wünsche kein Blut scheute. Unter solchen Umständen war August III. 1763 (5. Oct.) gestorben. Der Primas

Wladyslaw Alexander Lubienski lud durch Universale zum Convocationsreichstag ein. Die russischen Truppen rückten dem Wahlfeld näher. Kayserling und Repnin gaben am 4. April 1764 ihre Beglaubigungsschreiben seitens der russischen Regentin ab; am 7. begann der Reichstag. Unter heftigem Tumult wurde er durch Mokronowski's Veto zerrissen. Das war den Czartoryjski lieb, sie blieben dann allein zurück, bildeten eine Conföderation und schlugen mit Waffengewalt die andern Fractionen im Lande nieder.

Inzwischen hatten Katharina und Friedrich der Große von Preußen, der nach dem Hubertusburger Frieden den polnischen Händeln eine besondere Aufmerksamkeit widmete, eine Convention (11. April 1764) abgeschlossen und in einem geheimen Artikel vereinbart: „nicht nur nicht zu dulden, daß irgendjemand die Republik ihres freien Wahlrechts beraube, die Königswürde erblich mache oder sich daselbst zum unumschränkten Herrscher aufwerfe, sondern auch gemeinschaftlich durch alle möglichen Mittel, die nach solchem Ziele strebenden Plane gleich nach deren Entdeckung zu vereiteln und im Nothfall sogar zur Waffengewalt ihre Zuflucht zu nehmen, um die Republik vor dem Umsturz ihrer Verfassung und ihrer Grundgesetze zu sichern." In einem Manifest verbürgte Katharina in Verbindung mit Österreich und Preußen der Republik ihren Besitzstand. Unter solchen Vorereignissen kam es zur Wahl. Die meisten Adelichen wünschten zwar einen Piasten und richteten in diesem Sinne ihr Auge auf Karl Branicki, während Kayserling und Graf Carolath-Schönaich, der preußische Gesandte, halbofficiell sich äußerten, sie würden keinen andern als Poniatowski anerkennen. Die Czartoryjski hatten Rußland überlisten zu können geglaubt und gewähnt, mit dessen Hülfe die demokratisch-nationale Partei unterdrücken zu können, das Königthum zu stärken und im Besitz desselben einen monarchischen Staat herzustellen. Darauf hin bezogen sich auch die gemeinnützigen Gesetze, welche im Convocationsreichstag von ihnen festgestellt worden waren. Jetzt aber waren sie die Getäuschten. Katharina hatte sie unterstützt und den Schein genährt, als befördere sie Poniatowski aus Anlaß ihrer frühern Liebschaft mit ihm; im Grunde war ihr Poniatowski nur deshalb erwünscht, weil er mehr als ein anderer den petersburger Befehlen nachzukommen gezwungen war. Wie wenig ernst es ihr darum war, zeigt die eifrige Pflege des Intercessionsrechts, des liberum veto, welches eine bequeme Handhabe dazu bot, nichts, was dem Staat frommen konnte, zu Stande kommen zu lassen. Kayserling schien der russischen Kaiserin nicht genug den Erfolg zu verbürgen, und es wurde ihm daher der brutale und kluge Repnin an die Seite gesetzt. Es war ein trauriger Wahlreichstag 1764. Ein preußisches Heer stand an der Westgrenze, die Russen hausten im Lande selbst, und die Gesandten commandirten auf dem Wahlfelde. Die eifrigsten Anstrengungen der Patrioten blieben ohne Ergebniß. Poniatowski wurde gewählt; seine Gegner waren vor der Gewalt gewichen.

Stanislaw August Poniatowski, erhoben durch die Czartoryjski, gestützt durch 20000 russische Söldner, unterstützte aber keineswegs die Bemühungen seiner eigenen Partei, die fremden Truppen zum Abzug zu nöthigen. Wie sollte er auch? Wer hielt ihn dann? Repnin (Kayserling war am 7. Sept. gestorben) drohte jedermann, der einen dahin zielenden Antrag stellen würde, seiner Güter zu berauben. Dennoch wagte es Gaëtan Soltyk (1765) und forderte, daß die Dissidenten, welche die Hülfe des Auslandes in Anspruch genommen hätten, als Verräther erklärt werden sollten. Sowie nämlich die Anhänger der griechischen Kirche an Rußland, so hatten sich die Protestanten an die Höfe von Berlin und London gewendet, um über die Aufhebung der im Frieden zu Oliva ihnen zugesicherten Toleranz Klage zu führen. Katharina freute sich deß. Sie sandte Soltikow sofort mit 40000 Mann vor die Thore Warschaus. Unter diesem Druck waren die im Reichstag Versammelten zum Nachgeben bereit. Sofort spannte Repnin seine Forderungen bis zur vollkommenen Gleichstellung der Dissidenten und ließ Soltyk und mehrere Starosten, sowie den Bischof von Kiew — „weil sie die Reinheit der Gesinnungen Katharina's verdächtigt hätten" — nach Sibirien bringen. Die Gleichstellung der Dissidenten und das Intercessionsrecht in vollem Umfang wurden wiederhergestellt.

Der König war machtlos und verachtet im Lande. Voll Zorn gegen Repnin, der allein in Warschau gebot, erwartete der Adel nur einen Führer zum Ausbruch. Michael Krasinski und Joseph Pulawski gaben das Zeichen. Sie stifteten am 29. Febr. 1768 zu Bar an der türkischen Grenze eine Conföderation zur Vertheidigung der Religion und der erschütterten Verfassung. Durch Kosacken, Türken, Tataren, welche angeworben wurden, und mit dem von allen Seiten sich anschließenden Adel Polens ward ein Heer von 8000 Mann zusammengebracht. Als Repnin davon Kunde erhielt, zwang er einige feile Senatoren, russische Hülfe gegen die Conföderation anzuflehen. Sofort setzten sich die russischen Heersäulen in Bewegung, der polnische Adel griff

überall zu den Waffen und vermehrte die todesmuthige Schar der Conföderirten. Es war ein entsetzlicher Kampf. Nie gezählt können die Greuelthaten werden, die der ruchlose Repnin verüben ließ. In die Ukraine schickte die „für Freiheit und Glück des Menschengeschlechts schwärmende" Katharina die zaporogischen Kosacken, welche mehr als 200000 Menschen niedergemetzelt haben sollen. Nicht geringere Schandthaten freilich verübten die Conföderirten an ihren eigenen Mitbürgern. Die Barer Conföderirten, deren Kern in einer Zahl von 1200 Mann in Bar selbst ergriffen und nach Sibirien geschleppt ward, wurden geschlagen und zerstreut und lösten sich in viele kleine Conföderationen auf. Repnin hatte durch Schrecken gesiegt. Seine Kaiserin desavouirte ihn hinterher und sandte an seine Stelle den Fürsten Wolkonski, welcher mit größerer Milde auftrat. Als nun dermaßen Polen fast ganz in der Gewalt Rußlands sich befand und obendrein dieses noch gerade damals gegen die Türken einige höchst bemerkliche Erfolge errungen hatte, näherten sich Österreich und Preußen einander mehr, und die Zusammenkünfte Joseph's II. mit Friedrich dem Großen zu Neisse und Mährisch-Neustadt hatten eine Verabredung zur Folge, nach welcher diese beiden Mächte die Vermittelung eines Friedens zwischen der Zarin und dem Sultan anbieten wollten. Der Bruder Friedrich's, Prinz Heinrich, erhielt den Auftrag, dem petersburger Hofe die Sache vorzuschlagen. Dabei kam denn auch Polen zur Sprache, und — es ist viel hin- und hergestritten worden, welche der drei theilenden Mächte den Plan ersonnen und zur Ausführung vorgelegt hat. Österreich war die erste, welche unter dem Vorwande, daß es alte Rechte Ungarns auf die Gespanschaft Zips, welche Ungarn 1472 an Polen pfandweise überlassen hatte, geltend machen wolle, in Polen einrückte. Katharina sagte daher nicht unrichtig zum Prinzen Heinrich: „Wenn Österreich die Republik theilen will, haben die übrigen Mächte wol dazu ein gleiches Recht." Aber ebendasselbe konnte jede der drei Mächte von der andern behaupten. Im Grunde wünschten alle drei Mächte die Theilung Polens aus doppelten Ursachen, einmal, weil sie es aus Eigennutz wollten, und dann, weil es die andern wollten. Hinzugekommen waren oder mindestens hervorgehoben wurden noch einige andere in diese Zeit fallende Momente. Eine Anzahl verschworener Patrioten hatte sich des Königs Stanislaw August mit Gewalt zu bemächtigen gesucht; schon war derselbe aus Warschau entführt, als die Verwirrung der Verschworenen und wol auch die Einsicht, daß die verwegene That nichts fördere, ihn seinem Schicksal überließ. Dieses Attentat regte die zur Theilung entschlossenen Mächte nur noch mehr an. Die Greuel und Gewaltthaten der sich fortwährend schlagenden Conföderationen und Russen hatten einen Grad erreicht, daß selbst die in Polen so gänzlich geknechteten Bauern losbrachen und hier und dort beispiellose Verheerungen anrichteten. Auf die Dauer konnte dieser Zustand weder im Interesse des Landes noch auch der Großmächte ertragen werden, und sollte einmal unwiderruflich das unglückliche Land zum Opfer fallen, so war es gut, daß sich Rußland, Preußen und Österreich schon aus Furcht vor der Einmischung der übrigen europäischen Mächte mit ihrer That beeilten. Am 17. Febr. 1772 kam zwischen Preußen und Rußland der erste Theilungsvertrag zu Stande; Österreich trat demselben kurz darauf (4. März) bei. Zunächst unter dem Scheine, den schon seit 1770 bestehenden Pestcordon (denn zu allen Übeln war in Polen die Seuche noch hinzugekommen) weiter ausdehnen zu wollen, rückten die Preußen und Österreicher in Polen ein. Seit diesem Gewaltact gaben die Conföderirten jeden Widerstand auf, zerstreuten sich und viele wanderten aus. Im September desselben Jahres legte der russische Gesandte, der Graf Stackelberg, im Namen der drei Mächte den untereinander geschlossenen Tractat den polnischen Senatoren vor. Um den ganzen Handel zu beschönigen, wurden damals viele gelehrte Schriften publicirt, welche beweisen sollten, daß die Theilungsmächte auf die von ihnen abgerissenen Landestheile ein historisches Anrecht hätten. Aber wie es mit dem Recht der Sache bestellt war, gibt Friedrich II. selbst an: „Die Österreicher misbrauchten eine unrichtige Karte von Polen, worauf sie die beiden Flußnamen Zbrucz und Podhorze, deren Namen sie entstellten, miteinander verwechselten, und dehnten unter diesem Vorwand, immer den Fluß suchend, ihre Grenzen weit über die Linie hinaus, die ihnen im Theilungsvertrag vorgeschrieben war." Ebenso aber verfuhr Preußen. Der preußische Gesandte in Warschau deducirte so: die Gewässer der Netze gehören meinem König, also auch, wenn sie austritt, mithin auch die überschwemmten Länder, wenn die Flut in ihr Bett wieder zurückgesunken ist, und der König ließ die Möglichkeit einer Überschwemmung von 12 Meilen annehmen. Später ließ Preußen noch weitere Annexionen durch unvermerktes Vorschieben der Grenze vornehmen, und der Rath Brenkenhof zeigte sich dabei als ein sehr gewandter Diener seines Herrn. Polen verlor in dieser Theilung mehr als fünf Millionen seiner Einwohner; fast zwei Millionen huldigten Rußland, Österreich erhielt Ostgalizien und Lodomirien mit einer noch größern Bewohnerzahl, Preußen

nahm das Netzland, Pomerellen, das polnische Preußen, mit Ausschluß von Thorn, Danzig und Ermeland, etwa 630 Quadratmeilen, welche nach Einführung des preußischen Steuersystems 1½ Mill. Thlr. Einkünfte abwarfen. Im April 1773 wurde der Reichstag eröffnet, der diese erste Zerstückelung gutheißen sollte. Bestechung, Drohung, Niederträchtigkeit der Gesinnung und feile Charakterlosigkeit bewirkten denn auch wirklich eine solche Sanction. Die auswärtigen Mächte sahen gleichgültig zu. Die Proteste der Conföderirten, welche ihren Centralsitz nach dem Auslande hatten verlegen müssen, sowie die des Königs Stanislaw August, verhallten in den Wind.

Erst 1775 wurde jener unglückliche Reichstag geschlossen; das liberum veto wurde unangetastet beibehalten, der Senat wurde abgeschafft und durch einen permanenten Reichstagsausschuß ersetzt; Polen sollte ein Wahlreich bleiben, aber nur Eingeborene auf den Thron erhoben werden können. Rußland garantirte diese neue Verfassung. Auch die Steuerverhältnisse wurden neu geordnet, wodurch die Einkünfte des verstümmelten Polen auf die frühere Höhe des ganzen Landes gebracht wurden. Der Jesuitenorden wurde um diese Zeit durch Clemens XIV. aufgehoben. Das benutzten die Theilungsmächte, um mit den eingezogenen Gütern ihre feilen, verrätherischen Parteigänger zu belohnen, und um die weitern Plane zur Reife zu bringen, wurde ein Bestechungssystem organisirt, das mehrere Millionen Dukaten erforderte. Nahm die Demoralisation auf der einen Seite hierdurch in einer Abscheu erregenden Weise zu, so steigerte doch auf der andern die erfahrene Demüthigung den Patriotismus und schärfte ihn bei vielen namentlich zu der praktischen Erkenntniß dessen, was dem Lande noth sei, Pflege der Bildung und Erziehung, und insbesondere Begründung besserer wirthschaftlicher Verhältnisse. Von den verkäuflichen Seelen, die um Geld und Gut den Weg einschlugen, der ihnen von Petersburg und Berlin aus vorgeschrieben war, ist nicht zu reden. Aber nur das war unglücklich, daß die wirklich wohlmeinende, um das Vaterland redlich besorgte Partei innerlich gespalten und getheilt war und aus der verschiedenen subjectiven Anschauung von den Mitteln zu einer gedeihlichen Regeneration des Staats sich gegenseitig Hindernisse in den Weg legte, die dem Verrath und der Corruption zum Siege verhalfen. Der eine Theil der Patrioten nahm mit vollem Recht ein Fiasco der ältern Staatsverfassung an und suchte daher die Reform auf dem andern Extrem zu begründen, auf einem der alten Adelsdemokratie scharf entgegengesetzten Absolutismus; der andere glaubte das Unglück des Landes gerade aus dem Bruch der alten Verfassung, aus ihrer nicht hinreichend consequenten Durchführung erklären zu müssen. So bildete sich ein scharfer Gegensatz, in welchem sich die ungezügeltste Demokratie als bis zum äußersten conservativ, und die absolutistisch-dictatorische Doctrin als von Grund aus revolutionär herausstellte. Ehe jedoch der Gegensatz sich völlig schroff gegenüberstellte, gingen diese beiden Parteien auf der Grundlage ihrer patriotischen Bestrebungen miteinander in der Beförderung der bessern Finanzeinrichtungen, in der Hebung des Handels, des Ackerbaues und der Gewerbe, in der Errichtung gemeinnütziger Institute, in der Beseitigung des den Geist lähmenden Einflusses einer unpatriotischen Hierarchie, in der Gründung und Verbesserung von Schulen und Lehranstalten, in der Förderung der Künste und Wissenschaften. Der Kampf brach aber aus, als der Inhalt der Reformen und die politische Organisation zur Sprache kam, und der wieder echt polnische Reichstag von 1780, in welchem der mit mancherlei Vorzügen ausgestattete Gesetzcoder, den Andreas Zamojski angefertigt hatte, mit einer beispiellosen Verblendung verworfen wurde, zeigte, wie haltlos das Staatsgebäude selbst den redlichsten Bestrebungen gegenüber geworden war. In diesem Gesetzbuch war eine wenigstens einigermaßen freiere Stellung der Bauern angestrebt und die Elemente zur Begründung eines freien Bauernstandes angebahnt; ferner wurden darin die zahllosen Immunitäten und Exemptionen beschränkt; die Starostengerichtsbarkeit wurde darin aufgehoben und zur Beförderung der Ausgleichung zwischen Adel und Bürgerschaft sollten die Ehen zwischen diesen beiden Ständen erleichtert werden. Doch das war dem Reichstag von 1780 lauter Verrath und „würdig des Scheiterhaufens".

Die russisch-österreichisch-preußische Allianz zerfiel, als Rußland mit größerer Energie seine Plane zur Vernichtung der Türkei aufnahm. Kaiser Joseph schloß sich in dieser politischen Wendung enger an Rußland an, während Preußen eine Coalition mit England und Holland einging und in Schlesien eine Armee zusammenzog, um nach Maßgabe des Ganges der Dinge in der Türkei seine Entschlüsse zu fassen. Polen und Schweden wurden zu Preußen hinübergezogen, und einen feindseligern Act gegen Rußland konnte Polen gar nicht begehen, als daß es sich zu Maßnahmen der innern Kräftigung entschloß. Unter solchen Umständen und zu solchem Behuf begann im Jahre 1788 der große, vierjährige Reichstag, der letzte, der überhaupt statt-

fand. Stanislaw Nalęcz Malachowski leitete denselben. Der König Friedrich Wilhelm II. erklärte durch seinen Gesandten Lucchesini, daß die Garantie Rußlands für die bestehende Verfassung Polens dasselbe nicht hindern könne, diese umzuändern; Hailes, der englische Resident, unterstützte diese Meinung. Der Reichstag selbst war bald wieder in auseinandergehende Richtungen zerfallen, in eine preußische (die nationale) Partei und mehrere russische, deren verschiedene sich bekämpfende Nuancen doch darin sich berührten, daß sie das Heil von dem Gehorsam gegen die Launen Katharina's erwarteten. Der König wurde nur mit großer Mühe für die erstere Partei gewonnen. Bald begann der Kampf. Der nächste Gegenstand desselben war das Heer, das auf 100000 Mann erhöht werden sollte. Während hierüber Berathungen gepflogen wurden, zettelte Rußland in den litauischen Grenzländern allerlei Verschwörungen und Unruhen an, was die Erbitterung gegen die russische Partei noch steigerte; hierzu kam, daß mehrere Mitglieder dieser letztern, die sich öffentlich compromittirt hatten, von dem Reichstag mit schweren Strafen belegt wurden, und als nun endlich der permanente Rath, der an die Stelle des Senats in der von Rußland garantirten Verfassung getreten war, nach Reichstagsbeschluß aufgehoben wurde, war der Bruch mit Rußland entschieden. Lucchesini spornte jetzt mit allem Eifer zu einer neuen Verfassung an; er leugnete nicht, daß Preußen gern Thorn und Danzig besäße, aber wenn das gewünschte Bündniß daran scheitern sollte, so war er bereit, darauf nicht bestehen zu wollen. Am 7. Sept. 1789, zu derselben Zeit, als auch in Frankreich die constituirende Nationalversammlung tagte, wurde in Polen ein Ausschuß ernannt, welcher die neue Charte entwerfen sollte. Eine der wichtigsten Bestimmungen war die 1791 angenommene, daß der Thron im sächsischen Kurfürstenhause erblich sein und Friedrich August, ein Enkel August's III., nach dem regierenden König den Thron besteigen solle. Ferner wurde bewilligt, daß der Bürgerstand fortan auf den Reichstagen durch 24 Mitglieder vertreten sein solle. Diese Verfassung, welche in der That in Anbetracht der beengenden Verhältnisse viel Gutes enthielt und mindestens die Basis constitutioneller Freiheit abgeben mußte, wurde endlich am 3. und 5. Mai 1791 publicirt und beschworen, und neun Monate später, am 14. Febr. 1792, in den Provinzialversammlungen überall gutgeheißen und mit Jubel aufgenommen. Das römisch-katholische Bekenntniß blieb nach derselben Staatsreligion, den andern Confessionen ward freie Ausübung ihrer Culte gestattet; die gesetzgebende Gewalt ruht in den beiden Kammern des Reichstags, der alle zwei Jahre zusammentreten muß. Die Landbotenkammer hat die Gesetzesvorschläge zu berathen und zu beschließen, die Senatskammer kann dieselben bestätigen oder verwerfen. Überall entscheidet Stimmenmehrheit. Die vollziehende Gewalt liegt in der Hand des Königs, dem zur Seite ein Ministerrath (straz) von sechs Personen steht. Das liberum veto und Conföderationen sind für immer aufgehoben. Aber zur Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz, zur Abschaffung der Leibeigenschaft konnte man sich durchaus nicht erheben. Alle 25 Jahre sollte ein außerordentlicher Reichstag behufs Revision der Verfassung abgehalten werden. Der König Friedrich Wilhelm II. sprach mit Entschiedenheit seinen Beifall über die Verfassung wiederholentlich aus.

Joseph II. war indessen mit Tode abgegangen und Leopold II. schien geneigt, den unfruchtbaren Krieg gegen die Pforte mit einem vortheilhaften Frieden zu schließen. Die geradern Wege, welche Herzberg, der preußische Minister, vorgeschlagen hatte, gefielen dem Kaiser Leopold II., dessen gewundene und verschlungene Politik selbst heute noch nicht klar zu Tage liegt, durchaus nicht, und als auch England plötzlich die Coalition mit Preußen und Polen verließ und sich ganz zu Österreich hinneigte, stand Friedrich Wilhelm II. ganz isolirt. Dazu kamen noch die hinterlistigen und tückischen Verdrehungen des berüchtigten Diplomaten Bischofswerder, der schließlich Herzberg und den König überlistete. Preußens Vermittelungsvorschläge zwischen Österreich und der Pforte, die ihm selbst Thorn und Danzig hätten eintragen sollen, wurden verworfen; Leopold machte seinen Frieden auf eigene Faust. Natürlich erkaltete hiermit auch Preußen für Polen und näherte sich wieder der Politik Katharina's. Diese hatte unterdessen am 14. Aug. 1790 zu Werelä mit Schweden, und am 9. Jan. 1792 zu Jassy mit den Türken Frieden geschlossen. Hierauf machte sie Österreich und Preußen jedem besonders vertrauliche Mittheilungen über Polen und wies auf den Gewinn hin, der dort mit leichter Mühe zu erreichen stand. Bei beiden, die erschreckt über die Vorgänge in Frankreich überall „den Geist der Meuterei und der Demokratie" witterten, fanden die Agenten Rußlands gar geneigtes Ohr. So ihrer Sache gewiß, ließ Katharina, obwol ihr der Bruch der von ihr garantirten Verfassung schon hinreichend als Kriegsfall dienen konnte, von ihren Parteigängern, an deren Spitze Xavier Branicki und Felix Potocki standen, eine Conföderation am 14. Mai 1792 zu Targowice unterzeichnen, in

welcher die Verfassung von 1791 als „das Grab der Monarchie" bezeichnet und die Wiederherstellung der „freien republikanischen Regierung" verlangt wurde. Um diese Conföderation zu unterstützen, drangen die russischen Truppen abermals in Polen ein. Der König Stanislaw August zeigte in diesem Augenblick seine ganze Charakterlosigkeit. Weder im Lager bei Dubna, noch in dem ihm so nahen bei Praga war er zu erblicken. Die Hauptmacht der Polen stand unter dem Prinzen von Würtemberg bei Grodno und unter Joseph Poniatowski, einem Neffen des frühern Königs, an den Grenzen der Ukraine. In dem Heere des letztern dienten Thaddäus Kosciuszko und Wielohorski, denen fast allein zuzuschreiben ist, daß die vor der Übermacht der Russen über den Bug zurückweichenden Truppen Poniatowski's wenigstens zusammenblieben. Umsonst errang Kosciuszko bei Dubienka einen kleinen aber glänzenden Sieg. Ebenso mußte sich das andere Heer über den Bug zurückziehen, denn die Russen drangen mit unbezwinglicher Gewalt und in großer Übermacht vor. Des polnischen Königs Feigheit nahm immer mehr den Charakter des Verraths an. Er schrieb am 22. Juni an Katharina und versprach, die polnische Krone ihrem Enkel, dem Großfürsten Konstantin zu überlassen. Zur Antwort erhielt er unter vielen Vorwürfen eine Aufforderung, sich der Conföderation von Targowice anzuschließen. Er brach seinen Eid vom 3. Mai 1791 und unterschrieb endlich am 23. Juli 1792 die Conföderation. „Verrätherischer, meineidiger König!" erscholl es um den Palast in Warschau herum, und sein eigener Neffe schrieb ihm: „Besser wäre es, Ew. Majestät hätten einen ehrenvollen Tod gesucht, als das ganze Land verrathen." Ein unaussprechlicher Schmerz erfaßte die Nation. Die besten Männer wanderten aus, die Generale Kosciuszko, Mokronowski, Zabiello nahmen ihre Entlassung. Die Conföderirten waren am Ruder. Felix Potocki benahm sich wie ein Dictator. Am 21. Dec. wurde eine constituirende Commission niedergesetzt, welche den Polen „die Freiheit ihrer Väter wiedergeben sollte". Xavier Branicki reiste nach Petersburg, um der Zarin für die „Rettung Polens" zu danken.

Alle diese Vorgänge geschahen eben in der Zeit, als Preußen im Bunde mit Österreich den unglücklichen Feldzug nach Frankreich unternahm, um die Französische Revolution, dieses Schreckbild der Legitimität, und das Jakobinerthum niederzuschlagen. Die Fürsten empfanden natürlich eine gewisse Solidarität ihrer Interessen und Theilnahme für den unglücklichen Ludwig XVI. In allem, was sich bewegte, witterte daher der kurzsichtige Friedrich Wilhelm II. Jakobinismus. Daher die veränderte und feindliche Haltung, die er jetzt gegen die Verfassung vom 3. Mai 1791 einnahm, während sie doch auf sein Drängen und unter seinem wiederholten Beifall zu Stande gekommen war. Es war gewiß eine Ehrlichkeit, wenn ein Manifest des Preußenkönigs am 16. Jan. 1793 erklärte, daß die preußischen Truppen, welche nun unter dem Feldmarschall von Möllendorf in Polen einrückten, die Bestimmung hätten, der Verbreitung des „revolutionären Geistes" Schranken zu setzen. Nur mußten die Conföderirten bald erfahren, daß diese „Unterdrückung des Jakobinismus" mit Einwilligung Rußlands geschah. Zwar protestirten die „verrathenen Verräther", die Conföderirten, am 2. Febr., aber durch Drohung und Gewalt brachte der russische Gesandte Sievers diese Stimmen bald zum Schweigen. Ein preußisches Manifest vom 24. Febr. klagte Danzig an, „Schwindler und Aufrührer in seiner Mitte zu hegen", und nach einer kurzen Blokade wurde die Stadt genommen (27. März). Eine neue Proclamation (25. März), welche wiederum gegen den demokratisch-französischen Geist allerlei Declamationen enthielt, setzte insbesondere Großpolen davon in Kenntniß, daß Friedrich Wilhelm, genöthigt, gegen Frankreich Krieg zu führen, sich den Rücken decken müsse und darum von gewissen Districten Besitz ergreifen werde, deren Bewohner nunmehr aufgefordert werden, sich fügsam ihrem neuen „legitimen" Souverän zu unterwerfen. Die Palatinate Posen, Gnesen, Kalisch, Sieradz, Lenczic, Stadt und Kloster Czenstochau, die Landschaft Wilna und die größern Theile von Plock und Rawa, sowie Danzig und Thorn wurden von Preußen annectirt und erhielten den Namen Südpreußen. In ähnlichen Wendungen gegen den Jakobinismus ergeht sich das Manifest Katharina's vom 9. April, und mit denselben Gründen wird die Einverleibung der östlichen Hälfte Polens in das russische Reich declarirt. Die Kaiserin selbst hatte mit eigener Hand auf der Karte Polens eine Linie gezeichnet, welche von Polen 4553 Quadratmeilen abschnitt. Von dem unglücklichen Lande blieben nur 4016 Quadratmeilen übrig. Der russische Gesandte Sievers ließ jeden, der sich nicht der Conföderation von Targowice anschloß, des Bürgerrechts verlustig erklären, dann erst wurden die Bezirksversammlungen und endlich der Reichstag auf den 17. Juni nach Grodno einberufen. Es erschienen nur noch 10 Senatoren und Landboten aus denjenigen Districten, die jetzt noch Polen bildeten. Manchen gab die Verzweiflung die Kraft eines mannhaften Widerstandes ein. Sievers und der preußische

Minister Buchholz verlangten die Einsetzung eines Ausschusses, der die Angelegenheit der neuen Theilung verhandeln solle. Als sich einiger Widerstand zeigte, drohte Sievers, die königlichen Einkünfte mit Beschlag zu belegen, und ließ einige Mitglieder des Reichstags in ihren eigenen Wohnungen als Gefangene bewachen. Der Reichstag protestirte gegen diesen Act der Gewalt. Unter fortwährendem Drohen und Drängen und durch die Vorspiegelung eines Führers der russischen Partei (Kosakowski), daß man in die Abtretung an Preußen nicht werde zu willigen brauchen, wenn man die Forderungen Rußlands erfüllte, erlangte Sievers am 23. Juli die Unterzeichnung eines Vertrags, nach welchem die von russischen Truppen besetzten Provinzen vom Reichstag förmlich abgetreten wurden. Jetzt verlangte Buchholz eine ähnliche Erklärung. Aber der geleistete Widerstand war noch hartnäckiger und stärker. Sievers und seine Truppen machten auch diesmal die Schergen. Vier Landboten wurden durch Kosacken aus der Stadt gebracht. Als am andern Tage (den 23. Sept.) der Reichstag wieder zusammentrat, herrschte in dem Sitzungssaale eine lautlose Stille; kein Sprecher erhob sich; jedermann war entschlossen, dadurch die Aufhebung des Reichstags durchzusetzen. Nichts half das Toben und Drohen des anwesenden russischen Generals Rautenfeld. Bis 3 Uhr des andern Morgens dauerte das unheimliche Schweigen. Endlich erhob sich der Marschall Bielinski, stellte die Frage, ob man den Forderungen Preußens sich füge, und als auch auf die Wiederholung derselben Schweigen erfolgte, ließ derselbe die Einwilligung der Versammlung in das Protokoll des Reichstags eintragen. Das war die zweite Theilung Polens.

Der weiter tagende Reichstag beschäftigte sich wieder mit der Organisation des noch verbliebenen Theils von Polen. Die Gesetze jener constituirenden Versammlung wurden aufgehoben, und Rußland garantirte wieder die Verfassung und Integrität der Republik. Wenn die Manifeste Rußlands und Preußens fortwährend den Jakobinismus in Polen als Motiv ihrer Maßregeln vorschützten, so war dies nichts mehr als eine eitle Redensart, denn darin waren alle politischen Parteien in Polen einig geworden, daß man zur Rettung des Staats eine feste Monarchie gründen müsse; wenn jene Mächte aber zugleich behaupteten, das ganze Land sei von geheimen Gesellschaften unterwühlt, so hatten sie allerdings recht, denn es bereitete sich eine verzweiflungsvolle Insurrection vor, und geheime Gesellschaften, deren Fäden theils in Warschau, theils in Dresden, wo Thaddäus Kosciuszko, Hugo Kolontaj und Ignaz Potocki ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten, zusammenliefen, bemühten sich, die allgemeine Stimmung gegen die Gewalt Rußlands und Preußens zu erbittern. Den ersten Ausbruch versuchte der General Wyszewski, der Warschau überfallen wollte und zu dem Behuf den König Stanislaw August mit in das Geheimniß zog. Dieser hatte jedoch dem russischen General Igelström den Plan mitgetheilt und ihn zu Vorsichtsmaßregeln aufgefordert. Wyszewski zog sich daher nach Krakau und vereinigte sich dort mit dem General Wadzicki. Von Kosciuszko's Führung erwarteten alle Heil und Gelingen. Um nicht zu früh Argwohn zu erwecken, begab sich dieser Anfang 1794 nach Italien. Die Emigranten in Dresden versuchten inzwischen vom Auslande her Unterstützung zu gewinnen, allein von keiner Seite zeigte sich dazu eine reelle Aussicht. Sie suchten daher unter solchen Umständen den Ausbruch noch hinzuhalten, aber bald wurden sie von den Ereignissen überrascht. Igelström versuchte nämlich, argwöhnisch geworden, einen Theil der polnischen Armee zu entwaffnen, der General Madalinski leistete Widerstand, und den Zusammenstoß vermeidend, zog auch er sich auf geschickte Weise nach Krakau, wohin jetzt auch Thaddäus Kosciuszko geeilt war. Am 24. März 1794 wurde die Erhebung proclamirt, der Krieg gegen Rußland und Preußen begonnen; die Verfassungsfragen wurden vorläufig beiseitegelassen und Kosciuszko mit dictatorischer Gewalt ausgestattet. Die Bauern um Krakau herum wurden mit Sensen bewaffnet und neben dem Militär in das Heer eingereiht. Kosciuszko legte auf diese Sensenmänner (Kosiniery) immer ein großes Gewicht. Der erste Zusammenstoß mit den russischen Truppen fand am 4. April 1794 bei Raclawice statt, und die Polen, obwol in der Minderzahl, blieben Sieger. Das befeuerte den Muth der Verschworenen; trotz der eifrigsten Vorsorge Igelström's und der zahlreichsten Verhaftungen und Deportationen einflußreicher Männer erhob sich Warschau am Gründonnerstag, und nach einem fast dreitägigen Kampfe wurden die Russen aus der Hauptstadt herausgeschlagen. Hierauf wurde eine provisorische Regierung eingesetzt, Ignaz Zakrzewski wurde Stadtpräsident, und Stanislaw Mokronowski Stadtcommandant. Ein Fourier berichtete dem Kosciuszko und Kolontaj das glückliche Ereigniß. „Lebt der König noch?“ fragte Kolontaj. „Ja“, erwiderte der Fourier, „und seine Hoheit ist noch anerkannt.“ „O dann“, rief Kolontaj, „ist unsere Revolution verloren; die Armee wird sich einige Monate vortrefflich schlagen, aber Polen wird fallen und der König seine Vernichtung unterzeichnen.“ Fast zu gleicher

Zeit war der Aufstand in Litauen ausgebrochen, und Wilna wurde wie Warschau durch einen Handstreich genommen. Das Revolutionstribunal in Warschau ließ indeß die compromittirtesten Parteigänger Rußlands aufhängen. Allmählich zogen sich auch aus den nicht insurgirten Landschaften die Krieger und waffenfähigen Männer zu Kosciuszko, welcher an Stelle der provisorischen Regierung einen Achtmännerrath unter Kolontaj in Warschau einsetzte. Da sich dieser Rath klüglich mit dem König in Verbindung gesetzt hatte, wurde er von den Geschäftsträgern der päpstlichen Curie, von Österreich, Spanien, England, Holland und Schweden anerkannt. So weit ging die Sache gut. Kosciuszko aber sah recht wohl, daß ein Gelingen von dem Enthusiasmus der großen Volksmasse, von der Theilnahme des Bauernstandes abhängig sei. Auf diesen suchte er sich zu stützen, und um ihn zu gewinnen, mußte er ihm wenigstens Freiheitshoffnungen entgegentragen können. Aber davon wollte der größte Theil des Adels nichts hören. Die Bauern wurden wieder theilnahmlos, und der Adel entfremdete sich seinem Dictator. Auch die Bürger in den Städten wurden mistrauisch, und so groß auch die Opferwilligkeit einzelner Patrioten war, so fehlte doch die durchgreifende und alles umfassende Theilnahme. Dazu kamen Spaltungen unter den Insurrectionsführern. Die Besonnenheit Kosciuszko's wurde von Hugo Kolontaj, der die Rolle eines Robespierre gern gespielt hätte, nicht getheilt, und es bildete sich bald eine Schreckenspartei der „Hugisten", welche von den ruhigern Bürger mit Furcht und Haß angesehen wurde. Durch mehrere Niederlagen wurde die Stimmung noch mehr herabgedrückt. Am 6. Juni unterlag Kosciuszko dem preußischen General Favrat bei Szczekociny, nachdem er die Russen schon geworfen hatte, am 8. Juni wurde der General Zajonczek bei Chelm von dem russischen General Derfelden geschlagen. Wieniawski, dem die Stadt Krakau anvertraut war, übergab dieselbe sammt dem Schlosse den Preußen ohne Schwertstreich. Namentlich rief der letzte Vorfall eine außerordentliche Erbitterung in Warschau hervor, die bis zur Emeute des Pöbels sich steigerte. Mit knapper Noth wurde das Schreckensregiment des Pöbels gebändigt, aber die Gärung nahm immer mehr zu, während der Gemeinsinn erkaltete. So fand Kosciuszko die Lage, als er in Warschau einrückte. Fast hinter ihm her kam eine preußische Armee von 50000 Mann und eine russische von 9000 und eröffneten die Belagerung. Das Gros der Russen stand unterdessen in Litauen und wurde von den Generalen Jasinski und Wielohorski beschäftigt. Im Juli versuchten die Russen einen Sturm auf Wilna, der noch, als es schon zum Straßenkampf gekommen war, abgeschlagen wurde. Besser glückte es ihnen einige Wochen später, und am 12. Aug. fiel Wilna und damit fast ganz Litauen in die Gewalt der Feinde. Die preußische Armee erwartete, ehe sie zum Angriff auf Warschau vorging, eine Zufuhr schwerer Geschütze auf der Weichsel von Graudenz aus, als plötzlich die Nachricht eintraf, daß jene Zufuhr unweit von Brzesc von den Polen abgeschnitten und in den Grund gebohrt, sowie daß in Großpolen der Aufstand ausgebrochen sei. Friedrich Wilhelm mußte daher in den ersten Tagen des September die Belagerung aufgeben und sich mit seiner ganzen Armee zurückziehen.

Österreich griff jetzt gleichfalls in die Lage der Dinge ein. Es hatte mit Misbehagen die zweite Theilung Polens unter den zwei andern Mächten allein abgemacht gesehen und ergriff daher jetzt die Einladung Lucchesini's zur Cooperation mit Eifer. Während im Norden der Kampf tobte, rückte eine österreichische Armee in Volhynien ein „zum Schutze der österreichischen Grenzen". Die Polen mußten es um so mehr dulden, als eben von Rußland her eine neue Armee unter dem General Suworow heranrückte. Vergeblich leistete Karl Sierakowski am 17. Sept. bei Krupszyce einen so heftigen Widerstand, daß die Russen mehrere tausend Mann verloren, die Russen rückten über den Bug, schlugen die Polen bei Terespol und eilten auf Warschau zu. In diesem Augenblick ging Kosciuszko in das Lager ab, um, wenn möglich, die Vereinigung Suworow's mit dem General Fersen zu vereiteln. Fersen beabsichtigte Warschau zu überraschen, Kosciuszco ging ihm daher entgegen und traf ihn (10. Oct.) bei Maciejowice, zehn Meilen von Warschau. Ein furchtbarer Kampf entspann sich. Schon wichen die Russen, als plötzlich Suworow herannahte. Die Polen konnten nicht widerstehen, erdrückt von der Übermacht der feindlichen Heeresmassen. Alles floh; Kosciuszko versuchte vergeblich die fliehenden Reiter wieder zu sammeln. Er stürzte vom Pferde, und stürzend keuchte er aus der schmerzerfüllten Brust: „Finis Poloniae." Herbeisprengende Kosacken verwunden ihn und nehmen ihn nebst seinem Freunde Niemcewicz, sowie Sierakowski, Kamenski, Kopec, Fischer, Seidlitz gefangen. Der letzte Stern Polens war untergegangen. Der beste Mann, den Polen geboren, war auf dem Wege nach einem russischen Kerker.

Verzweiflung erfaßte die Krieger in Warschau, und die Parteien machten sich jetzt gegenseitig Vorwürfe, jede der andern die Schuld zuschiebend. Indeß rückte Suworow mit 40000 Mann

gegen die Festung Praga, während preußische Truppen auf die Hauptstadt Warschau sich warfen, um aus der Eroberung der Stadt ein Anrecht auf dieselbe herleiten zu können. Praga war ausersehen, das entsetzenvolle Drama mit einem furchtbaren Fall abzuschließen. Am 4. Nov. wurde es erstürmt. Wer nicht durch Feindeshand fiel, fand das Grab in den Fluten der Weichsel, da die nach Warschau führende Brücke abgebrochen war. Jasinski und Grabowski sanken mit 8000 Kriegern kämpfend unter dem Schwert der Feinde; mehr als 12000 Bewohner der Vorstadt wurden von den wüthenden Russen niedergemetzelt; durch die Gassen wälzte sich die Flamme. Warschau mußte am 8. Nov. capituliren. Der stolze Suworow hielt blutbefleckt seinen Einzug in die Hauptstadt. Die Häupter der Insurrection verließen die Stadt, Hugo Kolontaj zuerst. Von nun an löste sich der ganze noch übrige Rest der Insurgenten rasch auf; der letzte Theil der polnischen Armee streckte am 10. Nov. bei Radoszyce die Waffen. Wohin auch immer die Patrioten sich wandten, wurden sie als Rebellen behandelt und mußten in österreichische, preußische oder russische Kerker wandern. Wer früher entkommen war, wurde seiner Güter verlustig erklärt und in contumaciam verurtheilt. Die siegreichen Mächte knüpften alsbald Verhandlungen über die Theilung der Beute an. Sowol an beweglichem wie an unbeweglichem Gute erhielt Rußland den Löwenantheil. Es bekam von dem noch übrigen Lande 2183 Quadratmeilen, während Österreich 834 nebst Krakau, und Preußen nur 697 Quadratmeilen nebst Warschau erhielt. Im Januar 1796 ergriffen die Mächte von dem Lande Besitz; Polen war aus der Reihe der europäischen Staaten gestrichen. Der König Stanislaw August wurde nach Grodno verwiesen, wo er von einem Gnadengehalt des russischen Hofes bis zum Jahre 1798 (gest. 12. Febr.) lebte. Einen unglücklichern König möchte die Geschichte wol nicht aufzuweisen haben.

War nun auch Polen kein europäischer Staat mehr, so hörte es doch nicht auf, eine wichtige Rolle in der Geschichte und Politik dieses Staatensystems zu spielen. Bis auf den heutigen Tag taucht die Frage über seine Zukunft stets wieder von neuem auf, und sein Geschick ist bis heute nicht endgültig entschieden. Noch die letzten Zeiten waren erfüllt von einem Kampfe für das Dasein Polens. Ehe wir diese jedoch beleuchten, müssen wir einen Blick auf sein politisches, wirthschaftliches und Culturleben richten, um zu ermessen, welches die natürlichen Ursachen eines so unerhörten Sturzes gewesen sind. Die Gewalt und der Frevel seiner Nachbarn haben seinen jammervollen Untergang vollzogen. Was aber lockte die Habsucht derselben herbei, was ebnete der Gewaltthat die Wege?

Verfassungsgeschichte. Wenn man die Entwickelung der polnischen Verfassung in auf- und absteigender Linie verfolgt, lassen sich verschiedene Epochen in derselben erkennen, die durch eigenthümliche Merkmale sich voneinander unterscheiden. Die Anfänge sind uns freilich nicht mit vollständiger Sicherheit bekannt, denn wo auch immer der Schleier des Völkerlebens sich lüftet, da ist das Drama schon in vollem Gange, und nur durch Rückschlüsse ist es erlaubt, die Genesis der zuerst wahrgenommenen Zustände sich zu vergegenwärtigen. Die ältesten geschriebenen Rechtsdenkmäler in Polen fallen aber in eine so späte Zeit, in das 13. und 14. Jahrhundert, daß aus ihnen kaum auf die alterältesten Zeiten, etwa auf die Zeit der Einwanderung der Slawen in die Ostländer Europas geschlossen und die Art des gesellschaftlichen Zusammenhangs daraus abgenommen werden kann. Das aber erscheint aus ihnen sowol als aus der Analogie mit andern slawischen Stämmen bestimmt hervorzugehen, daß die erste Grundlage der Gesellschaft überhaupt die Geschlechtszusammengehörigkeit, der Familienverband gewesen ist, und daß das Grundeigenthum nicht sowol von dem Individuum als solchem, sondern ursprünglich von der Familie als Gemeinbesitz erworben worden ist. Mindestens leuchtet diese Vorstellung hervor, wenn man bei Tausch, Kauf, Schenkung, überhaupt bei der Disposition über Güter von der Rechtsgewohnheit eine Zustimmung der Familienglieder und Verwandten fordern sieht, wenn das Erbrecht selbst bis auf die entferntesten Verwandtschaftsgrade sich erstreckt. Und wie bei den Germanen in der Blutrache und in dem an die Stelle derselben getretenen Wergelde eine Solidarität des Geschlechtsverbandes ausgedrückt war, so fand dasselbe bei den Slawen überhaupt und bei den Polen insbesondere, zumal als das äußere Zeichen des Geschlechtsverbandes das Wappen (herb) noch hinzugekommen war, mit solcher Consequenz statt, daß in gewissen Beziehungen diese Einrichtung noch im 18. Jahrhundert ihre Wirkungen äußerte. Nicht das Individuum also (denn dieses ist an sich eigentlich bedeutungslos und gelangt erst zu einer rechtlichen Stellung durch die Familie), sondern die Familie ist das erste Element des polnischen Gemeinwesens. Später vereinigen sich die Familien mit Rücksicht auf den Boden, den sie bewohnen, zu einem Schutzdistrict (vicinia, opole). Mehrere Familieneinheiten gehen in diese höhere Einheit auf. Die Bedingungen dieser

Verbindung sind die gemeinschaftliche Verantwortung für vorgefallenen Mord und die gemeinschaftliche Leistung öffentlicher Dienste, namentlich sobald diese auf die fürstliche Gewalt sich bezogen. Mittelbar sowol als unmittelbar gehen beide, Geschlechtsverband und Districtsverband, wieder in dem Stamme auf. Und hier gilt es nun zu untersuchen, welche Unterscheidungen sich von diesem Gesichtspunkte aus unter den Individuen ergeben. Man erkennt hier solche, die persönlich frei mit freiem Eigenthum, und solche, die zwar persönlich frei, aber ohne freies Eigenthum sind. Erstere sind die Adelichen (Szlachta, Szlachcice), die andern sind die Kmetonen (Kmieci). Einen zwischen beiden stehenden freien Bauernstand, wie in Deutschland, gab es nicht. Wie sich diese Gliederung entwickelt hat, ist freilich noch nicht erwiesen, mindestens gehen die Ansichten darüber weit auseinander. Wie wenig historische Anknüpfungspunkte sich auch für die Annahme finden, daß der Adel aus den Nachkommen eines siegreichen Stammes sich gebildet, so läßt sich diese dennoch, wie schon oben angedeutet, aus ethnologischen Beziehungen besser erklären als aus der bloßen Verschiebung des Grundbesitzes, welche nach Analogie der Germanen als Entstehungsgrund angegeben wurde. Wie sich aber aus dem Adel dann die fürstliche Gewalt entwickelte, das ist bei dem Dunkel der Sagen aus dieser Übergangsperiode nicht festzustellen, und wo die Schatten weichen, tritt uns die fürstliche Gewalt schon als fertige Thatsache entgegen. Es ist leicht ersichtlich, daß die Einführung des Christenthums, und noch dazu durch die Vermittelung des feudalisirten Deutschland, die verschiedenen Stände schärfer schied, den Umfang ihrer Gerechtsamen genauer bestimmte, kurz das Gemeinwesen und seine Gestaltung mehr durchbildete. Daher läßt sich dasselbe erst unter Boleslaw Chrobry mit einiger Klarheit überblicken.

Zur Zeit dieses Monarchen war die gesammte Bevölkerung entweder Schlachta, Adel oder Kmetonen, Kmeten, Zinsbauern, oder ganz Leibeigene. Der Adel war neben andern Vorrechten im Besitz des Kriegsdienstrechts, des jus militare, und hatte somit allein die Landesvertheidigung auszuüben. Principiell war das festgehalten, allein dennoch können auch Kmeten, besonders wenn sie reich sind, das Kriegsdienstrecht erwerben, und in solchen Fällen können sie auch überhaupt in den Adel aufgenommen werden. Je ausschließlicher aber in der weitern Entwickelung der Begriff des nobilis mit dem des miles zusammenfiel, desto weniger leicht konnte jener Fall eintreten. Zur größern Unterscheidung trugen bald die im Verlauf der Zeit neu hinzugekommenen Merkmale des Adels bei; vielleicht früher als sonst in Europa sehen wir nämlich hier das Wappen (herb), welches ein Geschlecht sich beilegt. Es ist ein äußerliches Symbol des Geschlechtsverbandes, dessen hervorragendste und bis in die letzten Zeiten festgehaltene Eigenthümlichkeit die über alle Individuen innerhalb des Verbandes und über alle Geschlechter innerhalb des Stammes oder auch Staats herrschende Gleichheit ist. Alle, die einmal in den Adel aufgenommen waren, galten rechtlich oder mindestens theoretisch als gleichstehend. Es gab keinen Vorrang. Der geschichtliche, politische und ökonomische Proceß brachte freilich sehr bald eine große Menge von Verschiedenheiten hervor. So stellt das Strafgesetz die milites famosi, die mit großem Besitz den Ruhm der Abstammung verbanden, höher als die milites scartabelli, die gewissermaßen nur einen Codicillaradel bildeten, bei denen die Nobilität sich auf reichen Besitz und eine Erhebung durch den dazu berechtigten Fürsten gründete, „Ritter neuer Schaffung". Es fallen diese beinahe zusammen mit den milites de sculteto vel cmetone facti; doch erhalten die erstern einen erblichen Adel, während die letztern nur persönlich desselben theilhaftig werden. Solange das Kriegsdienstrecht auch von den Kmeten erworben werden konnte, besteht ein natürlicher Unterschied zwischen miles und nobilis. Im weitern Verlauf werden die beiden Begriffe immer übereinstimmender, bis dann schließlich der gesammte Adel nach römischem Muster den Namen ordo equestris annimmt. Alle diese Kriterien des Adels wurden von ihm festgehalten und bis zu ihren Consequenzen fortgebildet. Das ausschließliche Kriegsdienstrecht und somit die Landesvertheidigungspflicht brachte es naturgemäß mit sich, daß der Adel sich dafür anderer Lasten zu entledigen strebte, und schon im 14. Jahrhundert hatte er bei dem König Ludwig von Ungarn aus dem Hause Anjou seine unbedingte Steuerfreiheit durchgesetzt. Wenn der Adel nachher noch irgendwelche Steuer aus freier Entschließung in Anbetracht der Umstände leistet, so geschieht es pro hac sola vice, ut ne traheretur in sequentiam. Eine andere natürliche Consequenz der Gründung des Adels auf den Besitz war das am Ende des 15. Jahrhunderts erlassene Verbot, wonach dem Nichtadelichen die Erwerbung des Grundbesitzes verwehrt war. Eine wenig bedeutende Ausnahme wurde hierin blos für die cives fortunatiores gemacht. Zu dem ausschließlichen Besitz des Kriegsdienstrechts trat also nunmehr noch der aller Civilrechte, und mit einem Federstrich war die ganze Masse des Volks zur Rechtlosigkeit verurtheilt. Von nun an beginnt die immer weiter greifende Übermacht und Schrankenlosigkeit des Adels, die Bedrückung des andern Standes,

und das ist jene Freiheit, auf welche immer mit so vielem Stolze hingewiesen wird; eine Freiheit der einen, die mit der Knechtschaft der andern bezahlt wurde. Vom Feudalismus aber und allen seinen Unzuträglichkeiten blieb Polen, wie schon aus dem Vorstehenden zu entnehmen ist, durchweg frei. Wenn in den Gesetzbüchern öfter von „Baronen" die Rede ist, so darf man sich davon nicht zur Annahme einer feudalen Gliederung bewegen lassen. Die Baronie ist in Polen ein Amt, und zwar ein durchaus persönliches, nicht erbliches. Der engere Rath des Fürsten, aus dem sich später der Senat entwickelt hat, ist die Baronie. Daß diese aber meistentheils den durch Geschlecht und Besitzreichthum Ausgezeichneten zufällt, ist nicht in diesen Qualitäten begründet.

Sahen wir den Adel im 14. Jahrhundert sich von allen directen Steuern befreien, so macht er sich in den folgenden, da immer mehr aller politischer Einfluß in seine Machtsphäre gelangt, auch von den indirecten los, von Zöllen, Mahl- und Schlachtsteuern, Einquartierungen u. dgl. Erst in den Regenerationsversuchen des 18. Jahrhunderts wurde dieser Misbrauch zunächst theilweise, dann gänzlich abgestellt. Von der Vorstellung beherrscht, daß der gesammte Grundbesitz, wofern er nicht durch specielle Besitztitel sich anders charakterisirt, Gemeingut oder Staatseigenthum sei (wobei man sich aber den Staat nicht als juristische Person dachte), trat der Adel sogar mit Ansprüchen an die Nationalgüter hervor, und die erblos heimgefallenen oder sonst erledigten Güter forderte er für sich unter dem Titel eines panis bene merentium.

Der Adel war es, der alle Ämter und Würden für sich in Anspruch nahm, König Ludwig und Wladyslaw Jagello mußten in Rücksicht der geistlichen und weltlichen Ämter sich dazu verpflichten, und so blieb es auch. Wo in geistlichen Ämtern eine Ausnahme statuirt wurde, da setzte das Amt so viele Kenntnisse oder so mühselige Anstrengung voraus, als eben bei dem Adel nicht gefunden wurde. Dagegen ließ er sich gern die Verleihung von Zollämtern und Hebestellen gefallen, welche ebenso leicht als einträglich waren. Der Adel selbst machte die Gesetze; natürlich verstand er dabei sein Interesse zu wahren. Unantastbarkeit des Adelichen, ehe er eines Criminalverbrechens überführt worden, war durch die Verfassung gewährleistet. Dagegen besaß er das Recht über Tod und Leben seiner Hörigen auf seinen Gütern. Versuche des Königthums, sich ein Gegengewicht in den Städten zu schaffen, wurden stets vom Adel paralysirt, und zur Zeit des Wahlreichs im Anfang des 17. Jahrhunderts wurde der Krone auch die Befugniß zu adeln genommen, um die mächtige Körperschaft vor intermittirenden Elementen zu bewahren. Zur völligen Durchführung solcher Allgewalt trug die Theorie von der Gleichheit aller Adelichen mächtig bei. Wir sagen Theorie, denn es braucht nicht erst angemerkt zu werden, daß sich factisch die Sache vollkommen anders stellte. Aber jene Idee der völligen Gleichheit reizte selbst den dürftigsten unter den Adelichen, für seine Standesgenossen mit einzustehen und ihren Vortheil zu befördern, um unter der Gunst der Umstände etwa emporzukommen und dann niemand nachzustehen. „Der adeliche Insaß ist dem Wojwoden gleich", war freilich nur ein Sprichwort, kein Factum, aber dieser Gedanke gab doch dem niedern Adel (drobna szlachta) seine ganz eigenthümliche Richtung. Sagt man, daß diese Weise eine vernünftige Unterlage für die Adelsrepublik war, so hätte das einen Sinn, wenn sie eine praktische Wahrheit gewesen wäre. Aber das war sie nimmermehr. Vielmehr galten hier wie anderwärts Fülle der Mittel und Glanz der Geburt für die Erwerbung eines überwiegenden Einflusses, und dieser Zwiespalt zwischen der Theorie, die in den Gesetzesformeln ihren Ausdruck hatte, und dem thatsächlichen Bestande erzeugte nur den Ruin der Gesetzesautorität und begründete die perennirende Revolution.

Gehen wir zur Charakteristik der nichtadelichen Volksmasse über, so darf man nicht außer Acht lassen, daß sowol die Mythenlust der Völker fast überall und nicht minder die Sentimentalität mancher Geschichtschreiber für die Zeit, welche durch glaubwürdige Zeugnisse nicht aufgehellt wird, von einem Zustand glücklicher Freiheit träumen, der als passende Unterlage idyllischer Dichtung sich darstellt. Wo für die Erkenntniß der politischen Zustände Polens die unpoetischen, aber sehr wahrheitstreuen Urkunden im engern Sinne des Worts eintreten, da finden wir den Mangel eines ganz freien Bauernstandes überhaupt, dagegen die Kmeten (homines, incolae, coloni, rustici, ignobiles, ruricolae) als persönlich wol frei, aber nicht im Besitz freien Eigenthums, und neben diesen die adscripticii, Schollenleute, Hörige, welche entweder Kriegsgefangene oder sonstwie Sklaven geworden waren. Die Kmeten haften nicht unbedingt an dem Grund und Boden, haben an diesem ein gewisses Erbrecht und sind allem Anschein nach die eigentlichen Bauern. Die Adscripticii dagegen, die von den Kmeten immer mehr in sich aufnahmen, waren die Hofhörigen, deren Arbeit vom Herrn bestimmt wurde, und denen nur zum eigenen Unterhalt ein Ackermaß gegen Geld- oder Naturalienleistung (Getreide,

Honig, Eier, Hühner, Käse) und gegen Robot auf den herrschaftlichen Gütern verliehen war. Unter ihnen fand man Köche, Brauer, Bäcker, Fleischer, Beutler, Drechsler, Bötticher, Ziegelstreicher, Kämmerer, Zeidler, Gärtner, Pflüger, Fischer, Waldhüter, Jäger, Falkner, Biberfänger, Hundeführer, Pferdehüter. Sie stimmen also etwa überein mit den Handwerkern der deutschen Hofrechte, aus denen sich die ersten zunächst hofrechtlichen, dann städtischen Innungen bildeten. In Polen fand dieser Übergang nicht statt. Charakteristisch aber ist, daß der Stand der Nichtadelichen ebenso gut als der der Adelichen zu dem Fürsten in einem directen Verhältniß stand; der Adel durch die Leistungen, von denen er sich im 14. Jahrhundert freizumachen wußte, namentlich die Pflugsteuer (poradlne) und öffentliche Dienste wie fürstliches Geleit (przewód) u. dgl., der Bauer aber durch eine erschreckend große Menge von Lasten: sie waren gehalten, Burgen und Brücken zu bauen oder auszubessern, beziehentlich eine Brückensteuer dafür zu zahlen (mostne), Gräben zu ziehen (fossatum, wywoz), Wälder zu roden (wymed), in den fürstlichen Burgen Wachtdienst zu thun oder denselben durch Geld oder Getreide abzulösen (stroza), Vorspann und Fuhren zu leisten (podwod, powoz), Wegweiser und Geleit zu stellen (przewod), die Verbrecher zu verfolgen (slad), Jagddienste zu thun und in Rücksicht der Falken und Biber gleichsam den Wildstand zu hüten (sokol); alle Abgaben ruhten auf ihnen, die Hufen- und Hofsteuer (poradlne und podworowe), Abgaben an Honig und Getreide, Lieferungen von Kühen, Ochsen, Schafen, mit Einem Worte Requisitionen des Fürsten, die der Bezirk aufzubringen verpflichtet war, und endlich die Pflicht, das ganze Geleit des Fürsten aufzunehmen, zu beherbergen und zu verpflegen. Dieser directe Zusammenhang des Bauern mit dem Fürsten wurde noch wesentlich dadurch gefördert, daß der Fürst selbst der größte Grundbesitzer im Lande war und den meisten Boden, sowie eine große Anzahl von ausschließlichen Nutzungen besaß. Als der Kampf zwischen Adel und fürstlicher Gewalt allmählich zu Gunsten des erstern sich entschied, geriethen die Bauern natürlich immer mehr in die Gewalt des Adels, und da er die Gesetzgebung in Händen hatte, so war es natürlich, daß diese nicht eben zu Gunsten der Bauern ausfiel. Der häufig in der ältern Geschichte Polens vorkommende Fall, daß die Fürsten im Gegensatz zum Adel sich zu besondern Beschützern und Wahrern der Bauern und ihrer Verhältnisse aufwerfen, zeigt eben, wie sehr die Krone mit dem Bauernstand in dem Adel den gemeinschaftlichen Gegner erkannte. Ein starker Gemeindeverband aber allein hätte den Bauern die nöthige Widerstandskraft geben können, namentlich würde ein solcher es verhütet haben, daß die immer rascher erfolgende Mischung der Kmeten, der nur dinglich Unfreien mit den Hörigen, den dinglich und persönlich Unfreien, alle Bauern auch der bedingten Freiheit beraubte. Von einem solchen stärkern Gemeindeverband ist aber keine wirkliche Spur vorhanden. Ihre Verwaltung war von außerordentlicher Einfachheit; die alten Schutzdistricte (vicinia, opole) wurden bis ins 14. Jahrhundert festgehalten. Der gemeinschaftliche Mittelpunkt war die Burg (grod, castrum). In diesen Bezirken vertrat der Burgwart, der Castellan, in allen Stücken die Rechte des Fürsten. Nur einige Beamte unterstützen ihn in der Verwaltung, sonst herrscht in allen Kreisen der Verwaltung und auch des Gerichtswesens eine außerordentliche Unmittelbarkeit. Der Castellan übte in seinem Bezirk bald selbst, bald vertreten durch einen judex die volle Gerichtsbarkeit über alle Eingesessenen. Erst später treten die zahlreichsten Exemtionen und Immunitäten ein. Indeß waren diese ersten Jahrhunderte, die uns nur eine mäßige Gebundenheit des Kmeten zeigen, die glücklichsten. Im Verlauf der Jahre wurde seine Lage nicht besser, sondern er sank gänzlich zum Fronknecht herab. Das Gesetzbuch, das im 14. Jahrhundert niedergeschrieben wurde, das Statut von Wislica, erkennt dem Kmeten noch ein Wergeld zu, wenn der Todtschlag durch einen Adelichen erfolgte, im 17. Jahrhundert war der Adeliche über seines Bauern Tod und Leben Herr; in ebendemselben Statut werden die Bedingungen für den Fortgang des Kmeten von der innegehabten Scholle angegeben; schon 1496 wird dieses Wegzugsrecht außerordentlich beschränkt, jene Bedingungen können nicht mehr eintreten. Das Erbrecht der Kmetenhufe wird dermaßen eingeengt, daß es eigentlich zu existiren aufhört. Die Grundidee der Zinspacht des Kmeten geht gänzlich verloren, und die Arbeit wird zur Fron. Das Statut von 1496, das sich ganz besonders durch Verletzung der Menschenrechte an den Bauern kennzeichnet, raubt dem Bauern die Stimme vor Gericht, und Forderungen an ihn können nur durch die Person des Grundherrn zur Realisirung gelangen; die Erwerbung des Grundbesitzes wurde, wie schon oben mitgetheilt, den Nichtadelichen verboten, sodaß also des Staats Schutz und Gesetz nur dem Adel zugute kam, der Kmete war preisgegeben. Die Willkür des Grundherrn war sein Gesetz.

Das Vorhandensein und die Blüte polnischer Städte in den alleraltesten Zeiten, von denen uns patriotische und parteiische Schriftsteller erzählen, kann freilich behauptet werden, aber einen

stärkern Beweis als die subjective Vermuthung beizubringen möchte wol kaum gelingen. Man hat durch Analogie von den übrigen Slawen darauf geschlossen. Aber eine solche läßt doch nur eine ganz allgemeine Annahme zu; bestimmtes darüber läßt sich nicht sagen. Das, was wir aus der historischen Zeit von Städten wissen, ist von so untergeordneter Bedeutung, daß es sehr schwer fällt, dieselben von den bäuerlichen Niederlassungen zu unterschieden. Die Städte waren bald etwas größere bald geringere Menschenansammlungen, die unter den schützenden Mauern einer Burg und unter der Autorität und Gewalt eines Castellans Sicherheit suchten. Da ihnen die Municipalverfassung gänzlich fremd war und der geringe Handelsbetrieb und die noch dürftigere Industrie nur auf die unmittelbarsten Bedürfnisse hinausliefen und zumeist mit dem Erwerb aus dem Ackerbau und den Walderzeugnissen zusammenhing, so kann wol nicht eigentlich von Städten die Rede sein. Und was von denselben wirklich vorhanden war, das ging unter den Zerrüttungen des Landes, namentlich zur Zeit der Erbtheilungen, dann durch die Einfälle der barbarischen Horden des Ostens und in den fortdauernden Kämpfen mit den Deutschen völlig zu Grunde. Es fehlte nicht blos in den wenigen Städten, sondern selbst auf dem Lande zur Bestellung des Ackers und Bodens an geeigneten, geschickten und arbeitsfähigen Männern. Es trat dieser Zustand gerade zu derselben Zeit ein, als in Deutschland die Feudalherrschaft anfing auf eine Art die arbeitenden Klassen zu bedrücken, daß diese sich entweder in die Schutz und Freiheit bietenden Städte flüchteten, oder den Wanderstab ergriffen und im Auslande eine Wohnstätte suchten. Das Zusammentreffen mehrerer Umstände brachte hier eine Erscheinung zu Wege, die kaum etwas Ähnliches in der Geschichte aufzuweisen hat. Sowie den Polen das Christenthum von Deutschland gebracht worden war, so erhielten sie auch von dorther ihre ersten Geistlichen. Waren ja doch die ersten Bisthümer nur Suffraganate des deutschen Erzbisthums Magdeburg. Man höre die Zusammenstellung eines neuern Historikers darüber: „In der That läßt es sich nachweisen, daß die Mehrzahl der Klöster, welche in Polen neu gegründet wurden, Töchterstiftungen älterer deutscher sind. In Betreff Großpolens ist das ganz außer Zweifel, aber auch in Betreff Masoviens und Kleinpolens spricht alles dafür. So wurde das Augustiner Chorherrenstift zu Mstów im Krakauischen von Breslau aus gegründet: die Cistercienserabteien Lęda und Wągrowiec erhielten ihre ersten Bewohner aus Altenburg bei Köln am Rhein; von ebendaher kamen wahrscheinlich diese Mönche nach Sulejów an der Pilica, Wanszow und Kopronetz im krakauer Sprengel; Mogila an der Weichsel im Krakauischen, Byszewo in Kujawien verehrten das schlesische Leubus als Mutterkloster, das seinerseits wieder eine Filialstiftung von Kloster Pforta bei Naumburg war; Obra galt als eine Mediattochter von Altenburg; Blesen an der Obra wurde von Mönchen aus dem Kloster Dobrilugk in der Niederlausitz organisirt; Paradies ging von Lehnin in der Mark Brandenburg aus; Priment war eine Tochterstiftung von Paradies." Die so eingewanderten Deutschen hielten nun an ihrer Nationalität fest und hatten sich kaum in ihren neuen Wohnsitzen, die reichlich mit Ackergut ausgestattet waren, eingerichtet, als sie auch schon ihre Landsleute zur Urbarmachung der ihnen geschenkten Länderstrecken nach sich zogen. Bei der geringen Bevölkerung des slawischen Landes und bei der unbedingten Überlegenheit an Bildung, Fleiß und Arbeitslust der deutschen Ackersleute versprachen diese herbeigerufenen Ansiedler eine weit reichere Ausbeute des Ackerlandes. Die Geistlichen verstanden sich gern zu guten Bedingungen gegen diese Ankömmlinge. Vorerst mußte ihnen persönliche Freiheit verbürgt werden, ferner Erbrecht an dem Grund und Boden gegen die Leistung mäßiger Zinsen und Dienste, dann einige Jahre Steuerfreiheit, um die erste Ansiedelung zu erleichtern. Der gute Erfolg dieser Maßregel zeigte sich alsbald. Denn die Deutschen waren fleißige Landwirthe, welche Wälder ausrodeten, Sümpfe trockneten, Weiden und Pappeln anpflanzten, das Feld besser bestellten und Gartenfrüchte anbauten, oder tüchtige Handwerker, welche sehr bald die verschwindend geringe Zahl der polnischen Handwerker weit hinter sich gelassen hatten. Der den geistlichen Herren gehörige Boden blühte sichtlich auf und warf einen überraschend großen Zins ab. Die Fürsten folgten alsbald dem Beispiel der Klöster und Bischöfe, riefen solche deutsche Ansiedler auch auf ihre Besitzungen und erwarteten nicht umsonst eine größere Ertragsfähigkeit des an die Fremden verliehenen Grund und Bodens. Das Wesentlichste aber war, daß diese Ansiedler, die von Jahr zu Jahr in größerer Menge einströmten, ihre fertige und vollkommene Gemeindeverfassung mitbrachten, nach der zu leben ihnen bewilligt werden mußte. Wo sie nicht die unbedingteste Selbständigkeit fanden, wo irgendwelche bestehende Verhältnisse ihre uneingeschränkte Freiheit verkümmerten, da war ihres Bleibens nicht. Eigene Gerichtsbarkeit, eigene Verwaltung blieben immer die Hauptbedingung. An der Spitze einer solchen deutschen

Dorfgemeinde stand der scultetus, Schultheiß, und nur zuweilen behielt sich der Landesherr die oberste Gerichtsbarkeit in Criminalfällen vor. Aufmerksam gemacht durch den reichen Segen dieser neuen Anlagen, gaben Fürsten und Adel auch ihren Kmeten und Hörigen dieselben Rechte und Freiheiten wie den deutschen Ansiedlern. So wurden Schlesien, Pommern, Preußen germanisirt und Großpolen bis an die Weichsel hin schon im 13. und 14. Jahrhundert mit ungemein zahlreichen deutschen Elementen gemischt. Aber bei der bloßen Bildung der Dorfgemeinde blieben die Deutschen nicht stehen. Die herbeiziehenden Handwerker und Gewerbsleute würden auf dem Dorfe nicht genug Gelegenheit für ihren Betrieb gehabt haben. Es wurden daher Städte angelegt. Der Landesherr gab die Erlaubniß dazu. Auch die Städter waren der Gerichtsbarkeit der Castellane entzogen und standen unter ihrem eigenen Richter, ihrem Erbvogt (advocatus), der mit den Schöffen das Gericht bildete. Dieser Erbvogt war es in der Regel, der die ganzen Ansiedelungsverhältnisse und die dazu nöthigen Verhandlungen mit dem Landesfürsten vermittelt hatte, der locator. Er erhielt den dritten Theil aller Strafgelder und Gerichtsgefälle, einen Antheil an Kram-, Fleisch-, Schuh- und Brotbänken, an dem Schlachthof, an Grund- und Marktzinsen, an Zöllen und an den zur Stadt gehörigen Äckern, nebst verschiedenen anderweitigen Nutzungen nach der Lage des Orts als Wald, Jagd, Wiesen, Gärten, Triften, das Recht, Walk-, Mahl-, Lohmühlen und Badestuben anzulegen. Die Bürger der Stadtgemeinde waren durchaus frei und erhielten Ackerland mit Freijahren wie die Dörfler. Sie wählten sich ihren Magistrat (consules) und richteten ihre Verfassung vollkommen so wie in der Heimat ein; das Urbild wurde bald von Magdeburg, bald von Lübeck und andern Orten entnommen; insbesondere war das schlesische Städtchen Neumarkt, das schon früh deutsche Stadtverfassung gehabt hat, als Muster gewählt. Überall wo solche Rechtsverleihungen nach deutscher Art stattfanden, da waren auch Deutsche vorhanden, welche es empfingen, und das ganze Land wurde andauernd mit einer so außerordentlichen Menge deutscher Ansiedler überzogen, daß das heimische Element sichtlich darunter zusammenschrumpfte. Bis ins 16. Jahrhundert und bis nach Podlachien und Podolien erstreckte sich diese Einwanderung der Deutschen, und der Begriff des Städtewesens und Bürgerthums war in Polen ganz untrennbar von dem der Deutschen. Daher erklärt es sich auch, daß im Mittelalter in fast allen Stadtkirchen Polens deutsch gepredigt wurde, daß der gesammte Unterricht sich zu germanisiren anfing und die nationalen Kirchenhäupter strenge Mittel ergreifen mußten, um mindestens die Coexistenz der polnischen Sprache neben der deutschen in den Parochialschulen zu bewirken. Fast alle Gerichtsverhandlungen, selbst in denjenigen Städten, in welchen sich die Brennpunkte des slawischen Lebens befanden, wie Krakau, Posen u. a., wurden in deutscher Sprache gehalten. Mit Einem Worte, die nachhaltige und andauernde deutsche Einwanderung hatte dem polnischen Reiche erst ein wirkliches Bürgerthum mit allen den kräftigen Lebensthätigkeiten, die dasselbe immer im Gefolge hat, gegeben.

Sehen wir nunmehr, wie es demselben in Polen erging. Anfänglich unterhielten diese Städte eine fortdauernde Beziehung zu dem Mutterlande und fanden darin ihren Vereinigungspunkt. Sobald nämlich die Schöffen das Urtel nicht finden oder nicht zur Zufriedenheit der Parteien finden konnten, so wurde Rechtsbelehrung bei denjenigen Städten geholt, von denen man die Stadtverfassung entlehnt hatte, in Magdeburg, Lübeck, Culm u. s. f. Diese Rechtsbelehrungen unterhielten einen ununterbrochenen Verkehr zwischen den Colonien und dem Stammland. Als sich aber unter dem Regiment Kasimir's des Großen im 14. Jahrhundert der ganze Staat neu organisirte und die Staatseinheit durchgeführt werden sollte, fand Kasimir es nothwendig, diesen Zusammenhang zu lösen, und verbot 1365 die Reisen in das Ausland behufs der Rechtsbelehrungen. Um den Instanzenzug innerhalb des Landes zum Austrag zu bringen, wurden Gerichtsoberhöfe eingerichtet, welche jedwede Belehrung zu ertheilen, jede Appellation entgegenzunehmen und nach Magdeburgischem Rechte zu befinden hatten. Wurden auf diese Weise die deutschen Städte in Polen ihrem Heimatslande entfremdet, so geschah nichts, um ihnen im Lande selbst eine politische Stütze und einen gemeinschaftlichen Interessenpunkt zu verleihen. Sie lebten in Isolirung und in fortwährendem Kampf mit dem sie immer mehr bedrückenden und beeinträchtigenden Adel, je mehr dessen Macht und Einfluß gestiegen war. Wäre dieser Kampf gemeinschaftlich und im Bunde mit dem Königthum, das ein Interesse für solch ein Bündniß haben mußte, unternommen worden, so wäre wol kaum die Gesunkenheit der Städte bis zu dem Grade vorgeschritten, als es in Wirklichkeit der Fall war. Jetzt aber zersplitterte er sich in lauter kleinliche Zänkereien und rieb allmählich die Kraft der Deutschen auf. An dem Gesammtstaat und an dessen gesetzgeberischer Thätigkeit war dem Bürgerthum, von einigen zweifelhaften Ausnahmen abgesehen, kein Antheil gegönnt. Zu dem Widerwillen des

Adels gegen alles Deutsche gesellte sich die Feindschaft gegen Ordnung und Bürgersinn, gegen Fleiß und Freiheit. Nur in Preußen war es der aristokratischen Willkürherrschaft nicht gelungen, das Städtethum und die Bürgerkraft zu vernichten. Durch die lange Herrschaft des Deutschen Ordens, der das Land aus Schlamm und Wüstenei erhoben und zu einem der einträglichsten und fruchtreichsten Landstriche umgewandelt hat, hatte auch das Städtewesen eine Macht und eine ineinandergreifende Organisation erlangt und geübt, die den Städten in Polen allzu sehr abging. Der Haß und der Widerwille des Adels gegen das Bürgerthum ging so weit, daß selbst in der Constitution vom 3. Mai 1791, also zur Zeit, als die ultima ratio versucht wurde, den Bürgern nur eine berathende Stimme in der Reichsvertretung eingeräumt werden sollte.

Sehr viel hatte zur Verschlimmerung der Lage des Bürgerstandes der Glaubenszwiespalt infolge der Reformation beigetragen. Zunächst bewirkten die Ereignisse in Deutschland einen starken Nachschub deutscher Einwanderer in Polen. Protestanten, die dem Verfolgungseifer der Katholiken sich zu entziehen suchten, kamen zahlreich in das anfänglich duldsame Land. Die Verfolgung und der Fanatismus erhoben sich aber auch hier und mit nicht geringer Gewalt. Streit und Zwist entstand innerhalb der Stadtmauern. Die Kräfte der Deutschen spalteten sich und kehrten sich widereinander. Für die Katholiken traten die Heerscharen der Jesuiten ein, die Reibungen wiederholten sich, und die Schulen wurden Pflanzstätten der Unduldsamkeit. Mittels des Königs wurden von der erhitzten Geistlichkeit die Stadtobrigkeiten dahin gedrängt, daß sie ungerecht im Interesse der Katholischen wider Andersgläubige regierten. Die Einmischungen der Starosten in die innern Gemeindeangelegenheiten wurden immer häufiger. Noch immer zogen während der deutschen Religionskriege deutsche Einwanderer nach. Mit besonnener Freiheit und mit anregender Betheiligung der Bürger an dem Stadtregiment hätte ein gedeihliches Bürgerthum für Polen gebildet werden können. Statt dessen beschloß der Reichstag lauter Gesetze, welche die alte Bürgerfreiheit zerstörten. So ist denn Polen bis auf den heutigen Tag ohne ein Bürgerthum geblieben, und die mangelhafte Verfassung gibt sich darin mehr als vielleicht in irgendeinem andern Umstande kund.

Wir wollen nunmehr dem Mechanismus dieser Verfassung auf den Grund sehen und beginnen mit dem Obersten, dem Königthum. Der eigentliche Begründer desselben ist Boleslaw Chrobry. Als dieser die Königswürde sich aneignete, fiel es ihm gar nicht ein, ihre Macht mit irgendeinem Staatsfactor zu theilen. Es war ganz unzweifelhaft eine erbliche Monarchie, die er eingerichtet hatte. Indeß hatten wir bereits oben Gelegenheit zu zeigen, wie häufig Störungen in der strengen, gesetzmäßigen Erbfolge eintraten, und wie oft der rechtmäßige Thronfolger durch Gewalt an der Besitzergreifung seines Rechts gehindert wurde. Die Erbfolgestreitigkeiten fanden aber immer innerhalb des Piastischen Hauses statt, und wie oft auch Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein mochten, immer bleibt es vollkommen richtig, wenn der älteste polnische Chronist, Kadlubek, die Fürsten seines Jahrhunderts (des 12.) principes succedanei nennt. Infolge der Erbtheilungen kamen Verdrängungen und Vergewaltigungen unter den Piasten noch häufiger vor; wenn aber einer derselben auf illegalem Wege Thron und Macht sich zuzueignen strebte, dann mußte er freilich dem einflußreichen Adel, der die Kriegsmacht bildete, eine gewichtige Stimme gewähren, ja der Erfolg seines Unternehmens war regelmäßig ganz und gar von dem Machtspruch des Adels abhängig. Das Gesetz hörte in solchem Falle auf, die Willkür und freie Entschließung waltete. Aber gleichwol lebte in dem Adel — und das ist auch für die spätere Zeit festzuhalten — eine Loyalität, freilich nicht gegen die fürstliche Person, wol aber gegen das fürstliche Geschlecht. Aus einer Abweichung von der regelmäßigen Erbfolge machte sich der polnische Adel nicht viel, wol aber hielt er mit vieler Ausdauer auf die Erhaltung des königlichen Hauses. Allerdings trat auch in dieser Beziehung in den letzten zwei Jahrhunderten eine Änderung ein. Wir wollen dies näher beleuchten. Am Ende des 13. Jahrhunderts, als die Auflösung infolge der Erbtheilungen einen hohen Grad erreicht hatte, war die Auswahl unter den Piasten sehr beschränkt; nur wenige lebten und keiner gewährte der Aussicht auf eine Besserung der zertrümmerten Verhältnisse irgendwelche Bürgschaft. Man entschloß sich, eine andere Dynastie zu berufen, man wendete sich an König Wenzel II. von Böhmen. Aber unter welcher Bedingung? Er mußte sich verpflichten, die Richsa, die Tochter Przemyslaw's II., die Piastin zu heirathen. Nur so wurde die Loyalität des Adels beruhigt. Es war mithin nicht eine andere Dynastie, die gewählt worden war, sondern der Übergang auf den Weiberstamm. Die böhmische Dynastie erhielt sich nicht; Wladyslaw Lokietek, der erbberechtigte Piast, kehrte wieder in sein

Land zurück, und eine nicht geringe Waffe gegen die Anhänger der böhmischen Dynastie brachte er in seinem Geschlecht, in seiner Legitimität mit; er wurde anerkannt, und mit Bewilligung und Billigung des Adels nahm er 1320 den Königstitel an. Ihm folgte ohne weiteres sein Sohn Kasimir. Dieser hatte aber keine männlichen Leibeserben. Die masovischen und kujawischen Piasten, deren Erbrecht bei Lebzeiten Kasimir's sehr wohl in Erwägung gezogen wurde, waren aber dergestalt machtlos, daß sie mit den Werbungen Ludwig's von Ungarn nicht concurriren konnten. Ludwig trug den Sieg davon. Aber warum? Weil er ein Sohn der Elisabeth, der Schwester Kasimir's des Großen, einer Tochter Wladyslaw Lokietek's war, also ein Piast mütterlicherseits. Der Gewalt bedurfte es, um die Polen zu nöthigen, daß sie die Töchter Ludwig's als erbberechtigt anerkannten, und trotzdem sie schon 1374 sich dazu bereit erklärt hatten, stand dennoch 1382 eine mächtige Partei für den directern, nähern Piasten, für den Herzog von Masovien auf. Die Umstände besiegten ihn. Hedwig, in deren Adern von seiten ihres Vaters Ludwig wie von seiten ihrer Mutter Elisabeth (der Jüngern) Piastisches Blut floß, wurde der König (rex) und der Großfürst von Litauen Wladyslaw Jagello ihr zum Gemahl gegeben. So war die Übertragung der Krone aus dem Piastischen in das Jagellonische Haus erfolgt ohne einen Bruch der eingeborenen Loyalität. Jetzt tritt an die Stelle der unbedingten Erbfolge immer bedeutsamer und wirkungsvoller die Wahl. Jeder Jagellonenkönig wird gewählt, aber die Wahl ist ein hohler Schein, eine leere Form, blos dazu angethan, um gute Bedingungen für die Stellung des Adels in der Monarchie zu erwirken. Es fällt niemand ein, einen andern zu wählen als denjenigen, der auch nach dem Erbrecht auf den Thron gelangt sein würde. Wenn bei dem Wahlact selbst hier und da Competitoren genannt wurden, so geschah es eben nur, um der Wahl etwas mehr Anschein von Wahrheit und Wirklichkeit zu verleihen. Nicht nur fiel die „Wahl" auf keinen solchen Mitbewerber, sondern sie kamen gar nicht ernstlich in Betracht. Der Adel erlaubte den Jagellonischen Königen nicht, ihre Nachfolger beim Leben zu bezeichnen, und doch wählte er keinen andern, als wen jene wahrscheinlich sich auch erkoren haben würden, die Kinder, die Brüder des regierenden Königs, und in der Union zu Hrodlo wahrte er sich nur das Wahlrecht für den Fall, daß der König ohne erbberechtigte Kinder oder Agnaten stürbe. Dieser Fall trat 1572 mit dem Tode Sigismund August's ein, und in der Regel nimmt man nach dem äußern Schein an, daß jetzt die eigentliche unbefangene freie Wahl begonnen habe. Das ist aber keineswegs richtig. Freilich wich man ganz und gar von der Piastischen und Jagellonischen Dynastie und wählte den mit beiden Häusern nicht verwandten Heinrich von Valois. Sehr wohl, aber nur unter der Bedingung, daß er die Schwester des letzten Jagelloniden, die Prinzessin Anna heirathete. Man ging also wieder nur auf den Weiberstamm der legitimen Dynastie über. Heinrich von Valois, der sich dieser Verbindung nicht unterziehen wollte, gewann die Überzeugung, daß ohne dieselbe sein Thron nicht zu behaupten sei, und er ließ ihn im Stich. Die Nation übte wieder ihr Wahlrecht, aber immer unter der Fortwirkung des Legimitätsprincips. Stephan Bathori von Siebenbürgen wurde als König oder vielmehr als Gemahl der Anna Jagellonka gewählt. Nur unter dieser Bedingung wurde er einem Mitbewerber, wie der österreichische Erzherzog Maximilian war, vorgezogen; Bathori starb ohne Kinder. Es entstand ein heftiger Wahlkampf, aus dem gar eine Doppelwahl hervorging. Aber es siegte doch nur die Partei, welche zunächst die Blutsverwandtschaft berücksichtigte. Sigmund Wasa wurde gewählt vermöge seiner Geburt von seiner Mutter Katharina, welche eine Schwester des letzten Jagelloniden Sigmund August war. So war auch hier wieder die Dynastie Wasa erkoren, weil sie mit der Jagellonischen durch den Weiberstamm verknüpft war. Auch nach Sigmund III. fanden Wahlkämpfe statt, bei denen beinahe sämmtliche Dynastien Europas concurrirten, aber gewählt wurden Wasa, bis mit Johann Kasimir, der seiner unglücklichen Regierung durch freiwillige Abdankung ein Ende machte, der polnische Staat in jenen Strudel von Experimenten hineingerissen wurde, der die Habsucht und Gewalt der Nachbarn reizte, und zuletzt der Zustand sich erzeugte, „da man in Polen sich nur zu bücken brauchte, um etwas aufzuheben". Die Bezeichnung Polens als ein Wahlreich gilt daher eigentlich nur für die letzten hundert Jahre und ist früher nur in beschränktem Sinne zu nehmen; sie ist nur insofern richtig, als nach den bestehenden Gesetzen ein anderer als der mehr oder minder Erbberechtigte hätte gewählt werden können. Aber factisch geschah es nicht.

Die ganze polnische Verfassung ist nicht mit einem mal entstanden; sie ist nicht das Product wissenschaftlicher Erkenntniß, sie ist nicht in eine Charte zusammengefaßt, sie ist nicht in die Aristotelischen Kategorien der Staatsformen unterzubringen, sie ist nicht, was so häufig geschehen ist, mit den antiken Staaten in Vergleich zu setzen, sie ist nicht rein monarchisch und noch viel

weniger rein republikanisch und hat doch von beiden etwas; sie ist nicht frei, nicht despotisch und doch auch wieder beides zugleich. Sie ist ein Product der verschiedenartigsten im Verlauf der Jahrhunderte eingetretenen geschichtlichen Ereignisse, Folge und Ergebniß der allerungleichartigsten und in der Zeit wechselnden Stimmungen des Volks, sie ist keine verliehene, gegebene, aber auch keine eroberte, abgezwungene Verfassung, sondern eine gewordene. Darum spielt in ihr die antiqua consuetudo eine so außerordentliche Rolle; darum stoßen die Reformen, welche den Keim umgewandelter Verhältnisse in sich tragen, auf einen so außerordentlichen Widerspruch. Diese antiqua consuetudo ist im ganzen aber nicht älter als seit dem 14. Jahrhundert. Damals, bei dem Übergang der Königswürde von Kasimir, dem letzten Piasten, auf Ludwig, seine Tochter Hedwig und deren Gemahl Jagello, bildeten sich die ersten Formen dieses Gewohnheitsrechts aus, sowol in Rücksicht auf das Königthum als in Rücksicht auf den Reichstag. Diese Erbfolge Ludwig's war nämlich, da nähere Piasten lebten, zunächst nur ein diplomatisches Übereinkommen zwischen Karl, dem Vater Ludwig's, und Kasimir. Die Einwilligung der Nation wurde erst 15 Jahre nach der ersten Verabredung darüber eingeholt. Um diese Einwilligung zu erlangen, um zu erreichen, daß zu Gunsten Ludwig's von dem alten Herkommen abgegangen würde, mußte derselbe nachgeben und der Nation gewisse Forderungen zugestehen und urkundlich verbriefen. Da auch Ludwig keine Söhne hatte und aufs sehnlichste wünschte, einer seiner Töchter den polnischen Thron zuwenden zu können, so mußte er wiederum der Nation eine Abweichung vom Herkommen zumuthen und diese Zumuthung auch durch Bewilligungen außerordentlicher Art unterstützen. Wir wissen bereits, wie die fast gänzliche Befreiung des Adels von den directen Steuern eine Frucht jener Capitulation von 1374 war. Dem Wladyslaw Jagello waren, als er sich um Hedwig und den Thron von Polen bewarb, alle Umstände höchst ungünstig; er war ein Heide und der eigentliche Erbfeind des Landes. Sollten seine Plane sich erfüllen, so mußte er mit dem Adel verhandeln, mußte ihm die schon errungenen Vorrechte bestätigen und neue hinzufügen; anders waren die Gemüther nicht zu gewinnen. Als Jagello seinen Sohn zum Nachfolger designirt wissen wollte, und eine Zeit lang anstand, die Confirmation der Privilegien zu vollziehen, zerhieb man die Designirungsurkunde des Prinzen vor den Augen des Königs. So wurde seit Ludwig dieser neue Brauch zur „alten Gewohnheit"; man ließ jeden König vor seinem Regierungsantritt gewisse Bedingungen unterzeichnen, die später den Namen pacta conventa erhielten. Es ist nunmehr sehr begreiflich, warum der Adel trotz wohlbewußter Loyalität gegen die Dynastie, trotz der Anhänglichkeit an das legitime Haus die Wahlform mit Hartnäckigkeit wahrt, immer mehr ausdehnt und an den endlichen Ausfall immer neue Bedingungen knüpft. Es ist in diesen „pactis conventis" ein eigenthümlicher Fortschritt zu bemerken. Sie bestehen anfänglich im wesentlichen aus lauter negativen Punkten, insofern sie eine Pflicht des Adels nach der andern, die seine Willkür und Freiheit beschränkt, abschaffen. Als aber diese negativen Bewilligungen erschöpft waren und dem Adel nichts mehr von der Schulter zu nehmen war, begannen die positiven Zugeständnisse, die sich bis zur gemeinsten Bestechung, bis zur Bezahlung des Throns und der königlichen Ehren steigerten. Zum Beweis mögen hier nur die Pacta Ludwig's von Ungarn und August's II. von Sachsen einander gegenübergestellt werden. Ludwig verzichtet (1355) auf die bei Reisen des Königs im Lande üblichen Requisitionen, will in Zukunft keine neuen Steuern auflegen, will den Adel für Kriegszüge außer Landes entschädigen und will alle bestehenden Rechte und Satzungen wahren. Von August II. führen wir nur das Allerwesentlichste an: Wahrung aller inzwischen bis zur Unermeßlichkeit angewachsenen Vorrechte und Standesprivilegien, Übertritt zur katholischen Religion, die Auszahlung von 10 Mill. Fl. an die Staatskasse, die Wiedereroberung der Festung Kamieniec durch sächsische Kriegsvölker, die Wiederherstellung der frühern Reichsgrenzen durch Unterwerfung der Moldau, Walachei, Ukraine und anderer Landschaften, die Unterhaltung von 6000 Kriegern auf eigene Kosten oder äquivalente jährliche Geldleistung an den Staat, Verbesserung des Münzfußes, Errichtung einer Ritterschule auf eigene Kosten, Umwandlung der Festungen nach dem neuern System u. dgl. Wurden also die pacta conventa erst im 16. Jahrhundert gesetzlich eingeführt, so bestanden sie doch der Sache nach schon längst zuvor. Doch hatten sie anfänglich durchaus nichts Außerordentliches, denn dergleichen Capitulationen, welche dem Staatsoberhaupt unmittelbar gewisse Beschränkungen auferlegten, waren auch in den übrigen Staaten Europas im Mittelalter gebräuchlich. Aber in ihrer spätern Ausbildung kann man in ihnen einerseits nur ein weiteres Moment zum Sturze und Bankrott des ganzen Staats erkennen, und andererseits einen Beitrag zur Geschichte der menschlichen Eitelkeit, die, um mit Krone und Scepter spielen zu können, sich zum Werkzeug einer zügellosen Gesellschaft machen

läßt und dafür noch einen Preis zahlt, der nicht im entferntesten zu dem Gewinn in einem rechten Verhältniß steht. Denn jeder auf Grund solcher pacta conventa gewählte König wurde von vornherein zum Betrüger an seiner eigenen Nation. Wol nicht ein einziger der so gewählten Könige hielt seine Versprechungen im ganzen Umfang, und soweit er sie erfüllte, hatte er das natürliche Bestreben, sich auf diese oder jene Weise dafür schadlos zu halten. Der König bezahlte den Thron, um sich durch die Throninhabe wiederum bezahlt zu machen.

Weiter lag aber in den pactis conventis eine unmittelbare Verantwortlichkeit des Staatsoberhaupts, die auch in der That von Heinrich von Valois an als Grundprincip galt, ein Princip, das jede Rebellion rechtfertigte. Zuerst war die Aufkündigung des Gehorsams (rokosz) nicht einmal an bestimmte Formen gebunden. Erst im 17. Jahrhundert wurden gewisse vorangehende Ermahnungen für nothwendig befunden, und selbst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hielt man an dieser alle Ordnung durchaus verwirrenden „alten Gewohnheit" so fest, daß man sie unter die Cardinalgesetze aufnahm. Im übrigen war der König in allen Stücken den übrigen Souveränen Europas gleich. Er schrieb sich „von Gottes Gnaden", er hielt einen reichlichen, byzantinisch-ceremoniösen Hofstaat, er bezog ein den Civillisten in den neuen constitutionellen Staaten vergleichbares Einkommen. Die Königswürde erhob zugleich seine Frau und seine Kinder. Beide waren nach Maßgabe ihres Ranges reichlich dotirt. Glanz und Pracht und höfische Etikette nebst den symbolischen Gebräuchen waren am polnischen Hofe wie in andern Staaten gepflegt. Die ganze Haltlosigkeit der Theorien von einem mystischen Zusammenhang der königlichen Würde mit der göttlichen Gewalt zeigt sich in ihrer ganzen unsittlichen Blöße bei dem Königthum in Polen. Durch die schamloseste Corruption, häufig durch Gewalt der Parteien, und meist durch Gefügigkeit gegen des Adels immer ausschweifendere Forderungen gelangten die Könige auf ihren Thron, und unmittelbar darauf waren sie unangezweifelt „von Gottes Gnaden". Das Recht der Ämtervertheilung, das ausschließlich in der Hand des Königs ruhte, war bei der Bedeutung und Wichtigkeit der Ämter selbst die wichtigste Handhabe für die Regierung des Königs. War demnach der König in allen äußerlichen Stücken den monarchisch-feudalen des übrigen Europa gleich, so bleibt uns zu erwägen, inwieweit die Nation — oder wie schon erwiesen wurde, der Adel — durch die Staatsverfassung zu einer Theilnahme an der Regierung berechtigt war, und wie viel von den guten wie schlimmen Schicksalen des polnischen Volks auf die eigene Schuld zurückfällt.

Auch hierbei bemerken wir eine fortschreitende Entwickelung der Repräsentativverfassung den historischen Verhältnissen gemäß. In Polen gab es keine „Charte" wie in andern Ländern, auf welche sich die Gerechtsame des Volks der Krone gegenüber stützte; keine Goldene Bulle, keine Magna-Charta, keine Joyeuse entrée u. dgl., kurz zwischen den polnischen König und die polnische Nation hatte sich, um eine bekannte Redewendung zu gebrauchen, kein Blatt Papier gedrängt, aber dafür ganze Actenstöße von Blättchen. Es gab keine Constitution, aber eine zahllose Menge von Constitutionsartikeln. Schon der eine Umstand, daß die Geschichtschreiber bald dieses bald jenes Privilegium als das Grundgesetz betrachten, ist hierfür beweisend. Und doch ist kein Privilegium so umfassend, daß man es als das Grundprogramm der staatlichen Einrichtung ansehen könnte, keins von so doctrinärem Gehalt, daß man auch nur die allgemeinen Principien daraus entnehmen könnte. Alles beruhte auf einer fortwährend flüssigen, beweglichen, bald sich vermehrenden, bald sich mindernden Masse von Constitutionsartikeln, die mehr oder minder folgenreich durch den auf den König geübten Druck oder auch nur durch die Stimmung, welche die jeweiligen Ereignisse erzeugten, hervorgerufen waren. Natürlich muß man in dieser Beziehung von den Regenerationsversuchen der letzten Epoche absehen. Die Stetigkeit der ganzen Verfassung beruhte einerseits auf der Selbstsucht des bevorrechteten Standes, der seine Vortheile mit Zähigkeit und Hartnäckigkeit zu behaupten wußte, andererseits auf der in der That in dem polnischen Verfassungsleben immerfort principiell festgehaltenen „antiqua consuetudo".

Die ältern Zeiten zeigen auch diese Verhältnisse nur sehr unklar. So wenig das Maß der fürstlichen Gewalt zur Zeit der eigentlichen Staatsbegründung unter Boleslaw Chrobry festgestellt werden kann, so wenig ist darüber Genaues zu sagen, inwiefern damals die Nation eine Theilnahme an der Regierung hatte. Die Vorstellungen von dem Vorhandensein eines berechtigten Senats u. dgl. sind Fictionen, welche sich auf die Darstellung eines Geschichtschreibers aus dem 15. Jahrhundert (des Jan Dlugosz) zurückführen lassen. Im Gegentheil scheint das viel richtiger zu sein, was Starowolski behauptet, daß bis zu den Zeiten Kasimir's des Großen alle gesetzgeberische Gewalt in den Händen des Königs lag. Wer jedoch das Mittelalter kennt, weiß,

daß dergleichen mehr theoretischer als praktischer Natur ist. Die Vorstellung, daß „der König das lebendige Gesetz“ sei, herrschte noch selbst zu den Zeiten, als der König nicht einmal mehr über seine eigene Person verfügen konnte, als er zu seinen Heirathen selbst die Einwilligung der Nation sich einholen mußte. Je weniger in den alten Zeiten der Adelstand vollkommen ausgeprägt war, je freier noch und ein Gegengewicht bildend die übrigen Stände waren, je seltener noch die fürstlichen Personen Unregelmäßigkeiten in der natürlichen und gewohnheitsmäßigen Erbfolge durch Zugeständnisse an die Nation erkaufen mußten, je fester sie noch auf ihrem Recht fußen konnten, desto unbeschränkter war ihre Machtvollkommenheit. Es kam aber bald eine Zeit, wo das Standesinteresse innerhalb des Adels eine gewisse Solidarität erzeugte, welche die einzelnen Geschlechter zu „Brüderschaften“ und diese „Brüderschaften“ zu einem corporativen Staatsfactor umbildete, wo ferner nicht Natur und Gewohnheit, Erbrecht und Erbfolge, sondern Gewalt und Überlegenheit, auch wol die reine Unterstützung bevorzugter Parteien den Weg zum Throne bahnten, wo die Fürsten der Nation ihre Anerkennung und Unterwerfung abkaufen mußten; in dieser Zeit sank natürlich die fürstliche Gewalt, stieg die des Adels, die erstere wurde immer mehr von der letztern abhängig. Solange ferner der gesammte Staat ein einheitliches Ganzes bildete und in natürlicher Folge eine größere Menge von Gegensätzen in sich barg, fand die steigende Macht des Adels in dem eigenen Mangel an Einheit und in der Verschiedenartigkeit der Bestrebungen und Interessen ein kräftiges Hinderniß, das dem Übergewicht der fürstlichen Gewalt zugute kam. Die Erbtheilungen änderten die Verhältnisse hierin vollständig. Es dauerte gar nicht lange, so verfügte jede Provinzialadelskörperschaft über das Herzogthum; der Adel setzte die Landschaftsherzoge ein, vertrieb sie nach seiner Willkür und nach seinem Ermessen, zumal er allein die Kriegsmacht abgab und die Theilherzoge, fortwährend in Fehden untereinander begriffen, der Krieger bedurften. So war am Ende des 14. Jahrhunderts Wladyslaw Lokietek durch die fast souverän gewordenen Provinzialadelskörperschaften vertrieben worden; durch ebendieselben wurde er wieder in seine Rechte eingesetzt, sodaß factisch lange schon Verhältnisse bestanden, die erst später rechtlich sanctionirt wurden.

Neuere Schriftsteller haben behauptet, daß von dem Augenblick an, da Lokietek die verschiedenen Adelskörperschaften durch die Vereinigung mehrerer Provinzen wiederum in einen durch seine Person ausgedrückten Zusammenhang gebracht hatte, sogleich die natürliche Consequenz einer nunmehr gemeinschaftlichen Nationalvertretung durch den gesammten Adel erfolgt wäre, und lassen, an einen ganz misverstandenen Ausdruck eines anonymen Annalisten anknüpfend, zu Chencin im Jahre 1331 den ersten Reichstag abgehalten werden. Alle Theile dieser Behauptung sind vollkommen unrichtig. Nicht nur hatte die Erhebung Lokietek's zum König keinen so weit reichenden Erfolg, daß nunmehr auch die Wiedervereinigung der Provinzialkörperschaften hätte bewirkt werden können, sondern während der ganzen Regierung Kasimir's des Großen blieb der Zustand derselbe und dauerte im Grunde selbst fort, als eine Gesammtvertretung sich gebildet hatte. Die erste Theilnahme des Adels nämlich an der Regierung beruhte auf der eigenthümlichen Form der Gerichtsbarkeit. Der König und die Herzoge hatten nämlich die Pflicht und die Gewohnheit, in den Landschaften umherzureisen, um Gericht abzuhalten und Recht zu sprechen. Diese Gerichtssitzungen führten selbstverständlich den Adel der nächstgelegenen Gegend zahlreich herbei, und sie wurden bald unter der weder gesetzlichen, noch nothwendigen Assistenz des Adels vorgenommen. Daher stammen in den Urkunden die häufig angetroffenen Formeln in praesentia oder de consilio, oder cum consensu praelatorum, comitum, militum, aliorum quam plurimorum nobilium, clericorum u. dgl., die lediglich ein wirkliches Ereigniß ausdrücken, die aber, in die Urkunde aufgenommen, ihr durchaus keine höhere Sanction oder Geltung verleihen, noch in derselben fehlend der Gültigkeit auch nur im geringsten Abbruch thun. Wir schilderten bereits, wie die fürstliche Hoheit oft genug an den Adel, also an die Krieger sich um der eigenen Existenz willen wenden mußte; diese Gerichts halber bestehenden Versammlungen (colloquia nannte man sie) gaben aber eine erwünschte Gelegenheit zu weitern außerhalb des besondern Zwecks der Jurisdiction liegenden Besprechungen und Verhandlungen. Das oft wiederholte Ereigniß wird leicht zum Gewohnheitsrecht, besonders wenn das letztere, um zu gelten, nicht erst der Codification bedarf. Diese Colloquia vertauschten leicht ihre Tendenz; die gerichtliche trat in den Hintergrund, die politische drängte sich hervor. Ja es wurde (immer nur provinziell) sogar ausschließlich zu politischen Zwecken eine Adelsversammlung (conventus) veranstaltet, und so war thatsächlich der Provinzialadel zu einer Repräsentativgewalt für die betreffende Landschaft gelangt. Aus der Gewohnheit der Berathung war ein Recht der Berathung hervorgewachsen, und da in den Händen des Adels die Mittel zur Er-

füllung aller politischen Maßnahmen lagen, so blieb es nicht lange bei dem Recht der Berathung, sondern es entwickelte sich das Recht der Entscheidung für oder gegen die fürstliche Gewalt. Bei diesem Zustande blieb es auch dann noch, als Lokietek als König mehrere Landschaften unmittelbar unter seinem Scepter hatte. Nimmermehr kam es unter ihm zu einer gemeinschaftlichen Versammlung. Kasimir der Große strebte aber eine solche Fusion und Einheit an, lange Zeit umsonst, denn diese provinziale Bildung sträubte sich gegen die Centralisation aufs entschiedenste. Als er daher die Codificirung des Gewohnheitsrechts unternahm, mußte er sich damit begnügen, die Statuten Großpolens von dem großpolnischen Adel, die Statuten Kleinpolens von dem kleinpolnischen Adel zusammentragen zu lassen. Gegen Ende seines Lebens (1368) scheint wirklich eine gemeinsame Versammlung zu Stande gekommen zu sein. Aber auch dies ist ganz ungewiß, man kann es nur vermuthen.

Andere Verhältnisse jedoch traten unter und durch Ludwig von Ungarn ein. Dieser kam nur höchst selten nach Polen und hielt wenigstens in Person weder colloquia noch conventus. Nur wo es sich um die Erbfolge seiner Töchter handelte, hatte er den dringenden Wunsch, mit dem Adel unmittelbar zu verhandeln, und er ließ daher (1374) die Spitzen des Adels zu sich nach Kaschau kommen. Die Provinzialtrennung wirkte fort; die Großpolen kamen gesondert von den Kleinpolen; erstere widerstrebten den Absichten Ludwig's, die letztern pflichteten bei. Nur der Gewalt wich der Widerstand der Großpolen, sie hatte einen gemeinschaftlichen, entscheidenden Beschluß der ganzen Nationalvertretung zur Folge. Nach dem Tode Ludwig's, als Gefahr und Verwirrung wegen der Erbfolge das Land schwer bedrohten, versammelte sich der großpolnische Adel in seiner Eigenschaft als Provinzialkörperschaft zur Entwerfung eines Programms in Miloslaw. Da man aber unter den bestehenden Verhältnissen das Bedürfniß des Einverständnisses mit dem Adel von Krakau und Sendomir empfand, lud man denselben zu einer gemeinschaftlichen Versammlung nach Radomsk ein; dieser kam nicht; er hatte seine Provinzialversammlung noch nicht gehalten. Der kleinpolnische Adel veranstaltete inzwischen seine Provinzialversammlung in Wislica. Da die übrigen Landschaften nebst Großpolen einen gemeinsamen Beschluß dringend wünschten, schickten sie Delegirte von jeder Landschaft nach Wislica, und nunmehr wurde dort eine allgemeine Landesversammlung gehalten, der erste Reichstag. Jetzt blieb diese Norm; die gemeinsame Vertretung besteht aus den Delegirten der Landschaften, die in den Provinzialversammlungen des Adels gewählt und mit bestimmten Programmen versehen worden waren.

Es versteht sich von selbst, daß noch viel dazu fehlte, die Nationalvertretung gesetzlich in den Staatsorganismus eingeführt zu sehen. Aber wenn die Verhältnisse die Einberufung des Adels erforderten, so geschah es eben in der vor der Einsetzung Jagello's statuirten Weise. So wurden, als dieser König 1404 eine außerordentliche Geldbewilligung wünschte, erst die conventus particulares veranstaltet. Diese wählten Deputirte, welche die Frage auf der Hauptversammlung zu Korczyn zu entscheiden hatten. Diese Versammlung ist noch in einer andern Beziehung von Interesse. König Ludwig nämlich hatte in der vorerwähnten kaschauer Versammlung sich des Rechts begeben, Steuern auszuschreiben ohne die Bewilligung des Landes. Es lag hierin schon eine gewisse Nöthigung, jetzt eine Form zu finden, unter welcher in außerordentlichen Fällen diese Bewilligung eingeholt werden könne. Die korczyner Versammlung von 1404 nahm die Form von 1382 an; ihr Zweck war die Zustimmung zur Erhebung eines außerordentlichen Hufenzinses von 12 Gr. von jeder Pflugwende, die sie „pro hoc sola vice, ut ne traheretur in sequentiam" dem König gab. In diesem nunmehr also anerkannten Steuerbewilligungsrecht hatte die Nationalversammlung auch ihren Inhalt gefunden. Es kam nur noch darauf an, ihre periodische Wiederkehr anzuordnen. Das blieb lange Zeit aus, denn der König hielt an dem föderalen Charakter der Landschaften fest und fand es angemessener, soviel als möglich nur mit den Provinzialkörperschaften zu verkehren. Erst im Jahre 1468, als die Krone wieder einmal in großer Geldnoth war, wurde nach dem frühern Brauch eine Versammlung einberufen. Die Landschaften hatten je zwei Deputirte zu wählen, nuntii terrestres, Landboten (eigentlich Landschaftsboten).

Das war aber, um nach heutigem Gebrauch die Sache zu bezeichnen, nur die Zweite Kammer. Auch die Erste Kammer, der Senat, hatte eine solche historische Vergangenheit. Auch er hatte sich so nach und nach gebildet, und die Rechte, die er allmählich an sich zog, entwickelten sich gleichfalls aus der Natur und dem Verlauf der Dinge. Seit der Einführung der Castellaneiverfassung, deren Anfänge auf Boleslaw Chrobry zurückzuführen sind, wurden die Ämter an die Burgherren, Castellane, vergeben, welche dieselben mit Hülfe weniger Unterbeamten verwal-

teten. Zu diesen traten dann später die den König oder Herzog vertretenden Provinzialbeamten, die Palatine oder, wie man sie später nannte, Wojwoden. Diese Ämter wurden an die einflußreichsten Familienhäupter verliehen, und es entstand eine gewisse aristokratische Bureaukratie. Wären die Ämter erblich gewesen, so hätte die ganze Einrichtung zum Feudalismus führen müssen. Das waren sie jedoch nicht. Diese Beamtenschaft bildete fast zu allen Zeiten den natürlichen nächsten Rath des Königs. Zu ihr gesellten sich die höchsten Spitzen der geistlichen Hierarchie, und aus dieser Vereinigung ging der Senat hervor. Überall kommt der nichtadeliche Theil der Bevölkerung gar nicht in Betracht. Nehmen wir nun den König als den ersten Factor der Gesetzgebung, den Senat als den zweiten, die Landbotenkammer als den dritten, so haben wir äußerlich betrachtet den modernen constitutionellen Staat, für den sich sehr bald als terminus technicus der Ausdruck „respublica" einschlich. Der Umstand, daß die meisten Verhandlungen und Reden der polnischen Nationalversammlung in lateinischer Sprache geführt wurden, hat nicht wenig zur Verwirrung der Begriffe beigetragen. Die römische Nomenclatur wurde in die polnischen Einrichtungen eingeführt und eine Menge von uneigentlichen Bezeichnungen dadurch aufgenommen. Der moderne Sprachgebrauch verbindet mit jener Nomenclatur schon ohnehin keineswegs den antiken congruente Begriffe. Durch das, was die Ausdrücke in Polen bezeichneten, kommt noch eine weitere Incongruenz hinzu, und so verwischte sich die Bedeutung der politischen Institutionen vollständig. Die polnische „Republik" hat, wie wir aus dem monarchisch-feudalen Charakter des Königthums und aus der genetischen Schilderung der Stände erwiesen haben, nichts zu schaffen mit dem Wesen der modernen Republik, nichts mit dem der antiken δημοκρατία, nichts mit all den kategorisirten Begriffen der Schule und Doctrin. Sie ist aber auch durchaus nicht, wie selbst von sehr unbefangenen Geschichtschreibern und Politikern angenommen wurde, lediglich ein Ausdruck des Gemeinwesens überhaupt (der „öffentlichen Gemeinsache"), denn es leidet gar keinen Zweifel, daß auf die Aufnahme dieses Ausdrucks ganz gewiß die Theilnahme der Nation an der Gesetzgebung und Verwaltung in einer bis an die Volkssouveränetät streifenden Ausdehnung mit eingewirkt hat. Man darf nur daran erinnern, daß eben vor diesem Sachverhalt der Ausdruck nicht gebräuchlich war. Auch der moderne Constitutionalismus (abgesehen davon, daß derselbe die völlige Ausschließung der nichtadelichen Bevölkerung von der Ausübung des Staatsbürgerrechts und die Vereinigung aller Gerechtsame bei der Aristokratie nimmermehr in sich begreift) stimmt mit der polnischen Staatsinstitution nur ganz äußerlich in einigen Formen überein. Die Substanz des Constitutionalismus, die bekannte Theilung der Gewalten, die Deckung der unverantwortlichen Krone durch verantwortliche Räthe u. dgl. m. war in der polnischen Verfassung entweder gar nicht zu finden, oder doch verschoben oder auch von Grund aus umgekehrt. Die polnische „Republik" war auch nicht aus der Vermischung zweier Staatsformen hervorgegangen, womit sich die Unklarheit so gern aushilft, sondern sie war eine absolute Eigenart. Nach subjectiven Standpunkten haben die Geschichtschreiber und Politiker bald dieses bald jenes Moment aus dem Staatsleben Polens in den Vordergrund gerückt und diese oder jene Form davon herausconstruirt, um sie nur in die doctrinären Schulkategorien unterbringen zu können. Will man das Rechte treffen, so darf man nicht einen Augenblick vergessen, daß die Verfassung Polens ein Product seiner Geschichte ist und ihre ganze qualitative und quantitative Entwickelung von den zufälligen Ereignissen abhängig war.

In Rücksicht auf ihre Entstehung haben wir dies bereits erwiesen. Von demselben Charakter ist auch der Fortgang. Im Anfang des 16. Jahrhunderts raubt die Nationalvertretung der Krone das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden und das Recht neue Gesetze zu erlassen und eignet es sich selbst zu. Damit war im wesentlichen der Kampf zwischen Krone und Adel zu Gunsten der letztern entschieden; die weitern Streitigkeiten betreffen nur noch untergeordnete Dinge.

Wir können uns hier nicht über die Unordnungen und Ausschreitungen, welche bei der Übung der Nationalvertretung stattfanden, über die kleinen Schlachten und Gefechte, die bei den Versammlungen geliefert wurden, über die Missethaten der Parteieraltation und über die unredliche Gesinnung dieser oder jener Partei, dieses oder jenes Mitgliedes verbreiten, wir müssen uns begnügen, die Formen, wie sie vermöge der Gewohnheit bestanden, zu schildern. Der König (oder während der Zwischenregierung der Primas, der jeweilige Erzbischof von Gnesen) berief den Reichstag, und zwar in folgender Art: Commissare wurden mit Instructionen (credentia) versehen an die Landschaften abgesandt und mußten diesen auf ihren dazu berufenen Provinzialversammlungen (sejmiki) die dem Reichstag zu machenden Vorlagen auseinandersetzen. Die sejmiki wurden im ganzen Reich an Einem Tage und zwar sechs Wochen vor Eröffnung des Reichstags gehalten. Sie hielten ihre Berathung unter Leitung eines gewählten Ma-

schalls, nahmen den Vortrag des königlichen Commissars entgegen, votirten ihre in den vorgelegten Dingen einzuhaltende Ansicht, welche den hierauf erst gewählten Deputirten als Instruction galt. Die Zahl der Deputirten hing von dem Herkommen, von dem Zufall und auch von der Willkür der sejmiki ab. Im 16. und 17. Jahrhundert war noch der Gebrauch, daß die Delegirten der sejmiki Zusammenkünfte (generalia) drei Wochen vor Eröffnung des Reichstags hielten, um die empfangenen Instructionen zu vergleichen und die Schärfe der Gegensätze im voraus zu mildern. Später wurden sie als in der That überflüssig abgeschafft oder mindestens in ihrer Tendenz gänzlich verändert. Nur in Preußen blieben sie bestehen; dieses hatte überhaupt mehrere anders geordnete Verhältnisse, die hier nicht geschildert werden können. Der Reichstag bestand aus zwei Kammern, dem Senat und der Landbotenversammlung. Man unterschied (namentlich in der spätern Zeit) ordentliche und außerordentliche Reichstage. Die erstern traten alle zwei Jahre zusammen, die andern in dringenden Fällen. Die Dauer des Reichstags dehnte sich nach Maßgabe der Geschäfte aus; doch wurde 1567 als Norm der Zeitraum von sechs Wochen festgestellt. Im Senat saßen: 2 Erzbischöfe, 19 Bischöfe, über 30 Palatine und einige mehr als 80 Castellane. Die Landbotenkammer konnte nicht streng begrenzt sein, da die sejmiki bald mehr bald weniger Delegirte wählten. Übrigens drängten sich auch viele Adeliche ohne Mandat in die Versammlung. Die Landboten erhielten Diäten, die Senatoren nicht. Die Landboten waren während der Dauer des Reichstags sowie sechs Wochen vor demselben und sechs Wochen nach demselben frei von aller gerichtlichen Verfolgung. Die Berathungen geschahen öffentlich, nur in manchen Fällen verhandelte man „remotis arbitris". Die Leitung der Debatten und Geschäfte lag dem Marschall ob. Die persönliche Ansicht des Abgeordneten war schon an sich genöthigt, gegen die Instruction der Wojwodschaft zurückzutreten. Als aber zuletzt noch die Pflicht hinzutrat, Rechenschaft über die Thätigkeit beim Reichstag vor der Wojwodschaftsversammlung (sejmy relacyjne) zu geben, sank die Bedeutung des einzelnen Landboten ganz. Indeß war das bei der bekannten Geschäftsordnung, vermöge welcher durch eine einzige dissentirende Stimme der ganze Beschluß zunichte gemacht werden konnte (liberum veto), ein Glück.

Es ist so viel schon über dieses liberum veto, das sich allerdings als ein Nagel zum Sarge des polnischen Reichs erwiesen hat, geschrieben und gesprochen worden, und die Ansichten darüber gehen weit auseinander. Uns will es bedünken, daß es ohne die Provinzialversammlungen nicht zu verstehen ist, und daß es selbst wiederum diese Provinzialverfassung in einer überraschenden und charakteristischen Weise beleuchtet. Seit der Zeit der Theilfürsten ist das Reich nämlich niemals zu jener innern Einheit gelangt, welche Kasimir der Große ihm zu geben trachtete. Dieser hatte sein Ideal, die Reichseinheit, nur erst im Entstehen hinterlassen, und der einheitliche Entwickelungsproceß wurde durch die kopflose Regierung Ludwig's von Ungarn wieder unterbrochen, ja durch seine ganze Politik wurden die Gegensätze nur um so schärfer und gespannter. Wladyslaw Jagello hingegen, der das kaschauer Privilegium, nach welchem die Steuerausschreibung der Befugniß des Königs entrückt war, auf sich nehmen und respectiren mußte, hatte geradezu ein Interesse daran, die Trennung und Spaltung aufrecht zu erhalten. Er bedurfte oft großer Geldsummen; es gab kein gesetzliches Organ im Lande, durch welches diese geschafft werden konnten; er unterhandelte daher mit den Landschaften; verweigerte die eine, so bewilligte doch die andere. Natürlich lag dem Königthum überhaupt daran, den Adel, der durch sein Standesinteresse zu einer so imponirenden Macht geeint war, bei seinen provinziellen Verschiedenheiten, die sich zur Zeit der Erbtheilungen eingewurzelt hatten, festzuhalten und seinen Einfluß damit zu mindern. Diese Provinzialverschiedenheiten blieben, und was im Staatsleben lange geübt wird, wächst oft an Intensivität und Bedeutung. Auf diese Verschiedenheiten gründete sich die ganze Form des Reichstags mit seinen vorausgehenden sejmiki und seinen nachfolgenden Berichterstattungslandtagen; darauf gründete sich auch die Paralyse der persönlichen Meinung der Abgeordneten durch die Instruction der Wojwodschaft; darauf gründete sich das Wesen der Abgeordneten überhaupt, das besonders dadurch scharf charakterisirt wird, daß sie ursprünglich und in Litauen bis auf die spätere Zeit ihre Diäten nicht vom Staat, sondern von der Landschaft bezogen; sie waren eben keine Organe des Staats, sondern der Wojwodschaft. Ist das als erwiesen anzunehmen, so folgt daraus, daß in dem Reichstag also nur eine Föderation von Staaten dargestellt ist. Die hier angeführten Momente sind bei weitem nicht die einzigen, welche für den Föderalcharakter Polens, oder noch richtiger für den Charakter Polens als Bundesstaat zeugen, und aus diesem Gesichtspunkte erscheint denn auch das liberum veto des einzelnen, das Recht, wonach die Einsprache des einzelnen den ganzen Be-

schluß unmöglich machen konnte, weniger seltsam, als die Schematisten, denen jenes Princip weder zum constitutionellen noch zum republikanischen Staat passen will, anzunehmen geneigt sind. Bedenkt man, daß durch den Abgeordneten nicht eine individuelle Meinung, sondern eine ganze Wojwodschaft sprach, die sich nicht majorisiren lassen wollte, so liegt darin schon viel weniger Unvernunft, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Nicht umsonst legten die rührigen Politiker der Blütezeit ein so außerordentliches Gewicht auf die sejmiki, und in der That lag dort im wesentlichen der Schwerpunkt der Staatsgewalt, und insofern an diesen alle Adelichen sich betheiligten, liegt allerdings der Bezeichnung „Adelsdemokratie", die häufig für Polen gebraucht worden ist, etwas Richtiges zu Grunde. Wir reden nicht von den Misbräuchen und Verkümmerungen der ganzen Institution, wir suchen nur den Geist der Sache zu erfassen, wie er aus den Constitutionen sich ergibt. Freilich gaben die Instructionen der Landschaften noch immer dem willkürlichen Ermessen und den persönlichen Ansichten des Deputirten einen hinreichend großen Spielraum, einmal durch die Berechtigung eigener Auslegung, dann durch die Wendungen und Wandlungen, welche die Vorlagen unter dem Einfluß der Reichstagsdebatten erfuhren, und in diesem Sinne wurden die Rechenschaftslandtage von dem größten Staatsmann Polens, von Johann Zamojski, aus ihrer schwankenden Gestalt zu einer definitiven Regelung gebracht. Da aber die Verantwortlichkeit nur eine, man kann sagen, moralische blieb und eine strafrechtliche Verfolgung bei Ausschreitungen nicht zu fürchten stand, und da ferner nur über wirkliche Beschlüsse Rechenschaft gegeben wurde, die nicht zu Stande gekommenen aber einer solchen nicht bedurften, so änderte sich die Tendenz der Rechenschaftslandtage; sie wurden mehr eine Bestätigungsinstanz und beschäftigten sich nur noch mit den Mitteln zur Ausführung der Reichstagsbeschlüsse.

So fügte sich der sonderbare Gebrauch des liberum veto den übrigen Institutionen als ein ganz erklärliches und natürliches Gesetz ein. Wenn aber von mehr als hundert Schriftstellern immer wieder die alte Unrichtigkeit aufgetischt wird, daß dieser Gebrauch erst im Jahre 1652 durch den Einspruch des Landboten Sicinski aufgekommen sei, so zeugt dies von einer weitverbreiteten Unkunde in polnischen Dingen, und es bleibt ziemlich unerklärt, wie die Nachwelt darauf gekommen ist, gerade dieser Anwendung des liberum veto soviel Gewicht beizumessen, ohne sich daran zu stoßen, daß die Sache zu jener Zeit nichts weniger als besonders epochemachend betrachtet worden ist; der Reichstag fügte sich jenem Einspruch ohne weiteres in Anerkennung eines altbestehenden, wohlbegründeten Gesetzes. Lange vorher waren Vorlagen wegen dissentirender Ansichten einer Minorität nicht zum Beschluß gekommen, lange vorher haben Staatsmänner und Publicisten sich über diese Sache, je nach ihrem Standpunkte lobend und tadelnd ausgesprochen; ja noch mehr, das im 14. Jahrhundert zwischen Ludwig von Ungarn und Wladyslaw Jagello stattgehabte Interregnum, das für die Geschichte der polnischen Verfassung so ungemein folgenreich gewesen ist, zeigt uns auch einen ganz deutlichen Fall des geübten liberum veto. Große Scharen von adelichen Parteigängern des Herzogs Ziemowit von Masovien tagten (1383) in der Kirche zu Sieradz und riefen unter Leitung des Erzbischofs von Gnesen den Herzog zum König von Polen aus. Ein einziger Edelmann, Jasko Tęczynski, rief: „Nein, ich halte an der Treue gegen Hedwig!" und die ganze Versammlung fügte sich, der Beschluß von vorhin ist nichtig. Dieses Einstimmigkeitsprincip scheint bis in die ältesten Zeiten der slawischen Sitte hinaufzuragen und als Schutz für die Minorität betrachtet worden zu sein, deren Recht, daß keine auf die Verfassung bezüglichen Änderungen ohne ihre Einwilligung vorgenommen werden können, gewahrt werden sollte. Als Bürgschaft dafür bestand die Conföderation, d. h. ursprünglich das Recht, sich gegen die bestehende Gewalt aufzulehnen, nicht behufs des Umsturzes, sondern behufs der Erhaltung der bestehenden Verhältnisse, oder sozusagen, das Recht der Rebellion des Conservatismus. So innig verwandt, als wir das liberum veto mit der Provinzialverfassung gesehen haben, ebenso eng verknüpft ist es mit dem Conföderationsrecht. Sie sind getrennt unverständlich, im Zusammenhang einander bedingend. Das faßten jene europäischen Mächte, welche mit ausdauernder Absichtlichkeit den Ruin und Bankrott Polens zu fördern suchten, sehr richtig auf, indem sie liberum veto und Conföderationsrecht der polnischen Verfassung unter allen Umständen gewahrt und erhalten wissen wollten. Daß beide Principien jeden Staat, auch wenn er auf dem solidesten Culturbau gegründet, und wenn seine Handhabung des Gesetzes auch eine ideal vollkommene wäre, zu Grunde richten müssen, liegt auf der Hand. Wie tiefen Fall mußten sie erst bewirken, wo beides in hohem Grade mangelte?

Rücksichtlich der Staatsverwaltung Polens ist von den Gelehrten und Forschern noch wenig

Licht verbreitet worden. Die Archive des Landes sind theils zu Grunde gegangen, theils hierhin und dorthin zerstreut, sodaß es schwer wird, den Geschäftsgang der administrativen Behörden und diese selbst nach dem Umfang ihrer Machtbefugniß zu beschreiben. Dazu kommt noch eine unter den Polen bis zum gegenwärtigen Augenblick bestehende Vorliebe für mündliche Verhandlungen und Berichterstattungen, welche der Nachwelt das allein dauernde Schriftthum entziehen. In Umrissen mögen hier einige Punkte des Verwaltungsapparats geschildert werden. In der Beamtenhierarchie haben wir zuerst diejenigen zu betrachten, welche der Krone zunächststanden. Von den primitivern Zuständen der ältern Zeit kann hier nicht die Rede sein. Und damals war auch die ganze Einrichtung von großer Einfachheit; die Castellane versahen in ihren Castellaneibezirken alle administrativen, gerichtlichen und sonstigen Befugnisse, soweit nicht Exemtionen und Immunitäten es anders anordneten; an der Spitze der ganzen Provinz stand der Palatin. In der spätern Zeit sehen wir unmittelbar nächst dem Thron die Großmarschälle, die zur Zeit des Interregnums das Präsidium im Senat hatten, sonst aber die oberste Polizeibehörde, die Behörde zur Leitung der auswärtigen Geschäfte und der innern Angelegenheiten bildeten. Diesen folgten die Kanzleibehörden, denen die Contrasignatur der königlichen Erlasse oblag, ohne daß aber daraus irgendwelche Verantwortlichkeit entsprang; an der Spitze stand der Großkanzler. Hierauf finden wir den Schatzmeister und endlich die Hofmarschälle, eine Art von Ministerium des königlichen Hauses. Schon diese Ämter waren, so sehr ihre Competenz und ihr Beruf auf den ganzen Staat gerichtet war, gedoppelt vorhanden, denn sie bestanden besonders für Litauen, besonders für das Königreich. Je weiter hinunter man die Beamtengliederung verfolgt, desto mehr verliert sie ihre Beziehung zum Gesammtstaat und stellt sich immer mehr als eine rein provinziale Behörde dar. Aus diesem Grunde ist auch ihre große Mannichfaltigkeit zu erklären, die uns nur ein weiteres Moment für die Auffassung Polens als eines eigenthümlichen föderativen Staats dienen kann. Im ganzen waren in Polen nicht weniger als an 20000 Ämter, die alle in den Händen des Adels sich befanden. Selbst der Ausrufer bei Gericht mußte ein Adelicher sein. Die Ämter waren meist unbesoldet und remunerirten sich entweder aus dem daran haftenden Grundbesitz oder den dabei abfallenden Sporteln. Es lag darin, wie weiter unten noch erwähnt werden soll, ein schwerer Fehler der Finanzverwaltung. Erst in den letzten Zeiten, als es einen Staatshaushalt gab, erhielten einige höhere Beamte auch Besoldung. In der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde der Krone das Recht entzogen, die Ämter zu vermehren, aber auch zu vermindern, nicht einmal in Rücksicht der Hofchargen. Die Besetzung mancher Ämter war an bestimmte Zeiten gebunden, sodaß z. B. eine Kategorie nur in den letzten vier Jahresmonaten besetzt werden konnte. Die Ämter waren lebenslänglich und der Beamte nur nach richterlichem Erkenntniß absetzbar. Sowol denen, welche sich bemühen, die polnische Staatsverfassung mit irgendeiner schematischen Form zu vergleichen, sowie denen, welche dieser Verfassung eine kaum eingeschränkte Bewunderung zutheil werden lassen, darf man nur die Inconvenienz entgegenhalten, die sich hier ergibt. Der König wählt sich zwar seine obersten Beamten; er ist verantwortlich, die Beamten aber nicht, und dennoch darf sie der König nicht absetzen, ihr Amt gehört ihnen lebenslänglich. Traten demnach Conflicte ein, so konnten sie nur durch Compromisse gelöst werden, bei denen am Ende einzig und allein auf die Selbstsucht und auf die persönlichen Interessen speculirt wurde. Die erwähnten Oberbeamten hatten Sitz im Senat oder bildeten eigentlich den Senat. In den Provinzen war allmählich alle Amtsgewalt an die Starosten (capitanei) übergegangen, welche seit der Böhmenherrschaft am Anfang des 14. Jahrhunderts in Polen eingeführt waren. Die Starosten waren entweder tenutarii (niegrodowe) oder cum jurisdictione (grodowe); die erstern waren mehr Sinecuren mit vielen Nutznießungen ohne Pflichten, die andern versahen die öffentliche Stadt-, Dorf- und Wegepolizei, die Eintreibung der Domänengefälle, die Executive der richterlichen Sprüche, die Hut der öffentlichen Archive, die Jurisdiction in Criminalfällen, wo keine Exemtion bestand (wie in den nach Deutschem Recht ausgethanen Dörfern und Städten oder geistlicher Jurisdiction unterstehenden Ortschaften) und endlich den Befestigungsstand der Burgen und Festen. Nach der ersten Theilung Polens waren im Kronlande 81, in Litauen 24 Grodstarosten. Bedingung für die Annahme eines Amts überhaupt war vor allem adeliche Geburt, und dann Grundbesitz in demjenigen Landestheil, auf welchen sich die Befugniß des Amts erstreckte. Ein außerordentlicher Übelstand war die Möglichkeit, ein Amt zu veräußern, zu verkaufen, wozu freilich die Einwilligung des Königs nothwendig war. Dem Gesetz zufolge sollten weder der König noch der Staatsschatz einen Gewinn davon beziehen. Das Gesetz bestand; gleichwol wird im 16. und 17. Jahrhundert diese Quelle als eine der reichlichsten für

die Staatsfinanzen zu betrachten sein. Im Jahre 1662 sollen an sechs Millionen für Ämterverkauf erzielt worden sein. Er wurde von den Königinnen, namentlich von denen, die aus Italien und Frankreich stammten, mit einer Schamlosigkeit betrieben, die kaum von der schändlichsten Simonie katholischer Kirchenwürdenträger übertroffen worden ist. Erst 1764 wurde dem König Stanislaw August der Ämterschacher untersagt. Die Frage, ob jemand mehrere Ämter zu gleicher Zeit innehaben dürfe, wurde zu verschiedenen Zeiten mehrfach verhandelt. Im Princip erklärte man sich dagegen, und die lex incompatibilia hatte die Absicht dies zu verhüten. In der Praxis gestaltete sich die Sache ganz anders, und man suchte sich erst mit dem Sophisma zu entschuldigen (z. B. Johann Zamojski), daß die „cumulatio" von Militär- und Civilämtern nicht darunter begriffen sei. Später fiel auch selbst die Beschönigung hinweg.

Eine der beklagenswerthesten Seiten der polnischen Staatsverfassung war das mit den andern Staaten kaum zu vergleichende Finanz- und Steuersystem. In den folgenden ganz kurzen Bemerkungen darüber wird sich der Natur der Sache nach beides miteinander mischen. Es ist wol der wundeste Punkt im ganzen polnischen Staatsleben, und nichts mag wol der Vitalität des Staats mehr geschadet haben als der außerordentliche Unverstand, der sich in diesen Dingen kundgab. Wollten wir uns darauf einlassen, wenn auch nur obenhin den argen Misbrauch, der in der Bestallung der Steuereinnehmer u. dgl. und von diesen selbst geübt worden ist, zu schildern, wir hätten ein düstereres Bild zu entwerfen als das der Zöllner im spätern Römischen Reich. Nicht in dem politischen Leben im engern Sinne des Worts, nicht auf den Reichstagen, auf dem Throne, bei den Wahlen, bei den Provinzialversammlungen, bei den Gerichten, nirgends sonst wie in den Steuer- und Finanzinstitutionen ist die berüchtigte „polnische Wirthschaft" zu suchen. Das war die systematisirte Unordnung und Zuchtlosigkeit. Von einer Finanzeinrichtung kann im eigentlichen Sinne erst gesprochen werden, seitdem Kasimir der Große eine Art von Fiscus oder königlicher Finanzkammer eingerichtet hatte, welche alle Einzelsteuern, soweit sie aus dem Alterthum noch üblich waren, zusammenfaßte. Gleichwol befand auch er sich schon so häufig in Geldverlegenheiten, sobald es sich um Staatsactionen handelte, daß er entweder zu Verpfändungen ganzer Provinzen oder zu den Subventionen der Kirche greifen mußte. Viel schlimmer gestaltete sich die Sache unter Ludwig von Anjou, seinem Nachfolger, der, um das Nachfolgerecht für seine Töchter zu erwerben, sich nicht nur des Steuerausschreibungsrechts kraft königlicher Machtvollkommenheit (1374) begab, sondern geradezu die gänzliche Steuerfreiheit proclamirte und somit das starke Bindemittel zwischen Krone und Nation, das die Steuern bilden, vernichtete. Der Vorbehalt eines Bezugs von 2 Groschen von jeder Hufe war nur ein schattenhafter Ersatz. Ja man war so sehr bemüht, ihm den Charakter der Steuer zu nehmen, daß man es nur ein signum summi dominii et recognitionis coronae regiae Poloniae nannte. Damit war dem ganzen Staatswesen das Mittel der organischen Durchdringung und Zusammenwirkung aller Einzelinstitutionen geraubt. Jede war auf sich selbst gestellt, mußte sich selbst erhalten; der König und die Kronbeamten lebten vom Ertrag der Krongüter, die Justiz von den Bußen und Sporteln, die Administration von ihren specifischen Einkünften, die Landesvertheidigung, welche persönliche Pflicht und Beruf des Adels war, schuf sich bis zu einem gewissen Punkte, solange sie nämlich innerhalb der Landesgrenzen zur Verwendung kam, ihre Subsistenz aus sich selbst. Damit war aber allen denjenigen Maßregeln, welche mehrern Institutionen zu gleicher Zeit oder gar dem ganzen Staat in ihrer Wirkung zugute kommen sollten, der Keim von vornherein zerstört, und wenn der König nicht die Entsagungsfähigkeit besaß, aus seinen Mitteln sie zu schaffen, so unterblieben sie ganz und gar. Aber selbst dem königlichen Schatz, der, wie gesagt, das Staatsärarium zu vertreten hatte, erwuchsen oft genug im Verlauf der Zeit beträchtliche Ausfälle, denn bei der Geringfügigkeit der königlichen Gewalt gegenüber dem maßlosen Bestimmungsrecht des Adels mußte die Krone jeden ungewöhnlichen oder außerordentlichen Schritt mit Selbstentäußerung von Einkünften, Prärogativen u. dgl. erkaufen. König Ludwig verzichtet, um seinem Vetter Kasimir in der Regierung zu folgen, auf die bei Reisen der Könige üblichen Requisitionen (stan, statio); derselbe hebt, um die weibliche Erbfolge durchzusetzen, fast alle Steuern auf. Jagello will seinen Kindern den Thron sichern und verzichtet fast gänzlich auf die einzige noch übrige directe Steuer, auf den Hufenzins. Wie sah es nun erst aus, wenn gar ein Krieg geführt werden sollte! Dann mußte sich das Staatsoberhaupt bittend an die einzelnen Landschaften wenden und deren freiwillige Kriegsbeisteuern erwarten. Es war daher nur consequent, wenn in der Mitte des 15. Jahrhunderts die Entscheidung über Krieg und Frieden in die Competenz der Landschaftscomitien gelegt wurde. Solange noch die Krondomänen in der Hand der Krone waren, konnte durch deren Verwerthung

die Selbständigkeit ihrer Entschließung gewahrt werden. Als aber Noth, Verschwendung, Verschleuderung auch diesen Schatz erschöpft hatten, und das war schon in der Blütezeit der Jagellonen der Fall, so blieben nur noch die Regalien, die indirecten Steuern. Aber bereits 1454 hatte sich der Adel für sich, sein Gesinde und sein Vieh von denselben zu befreien gewußt. Überdies waren die Zölle bei einem Volk, das aus fast lauter steuerbefreitem Adel und aus dienenden Ackersleuten bestand, nichts weniger als beträchtlich, denn auch die letztern fuhren, eben weil sie die Leute desselben waren, zollfrei ein und aus, und der Gewerbebetrieb war durchaus nicht blühend. Diese Verwirrung in der Finanzwirthschaft ging nun so das ganze 15. Jahrhundert hindurch, und als 1504 eine Sonderung des Staats- und Kronguts vorgenommen wurde, war eigentlich von beidem nur noch blutwenig vorhanden.

Sigismund I. mußte daher tiefeingreifende Reformen vornehmen; das Erste und, wie es scheint, das Nothwendigste, war, daß er die Steuereinnahme unter die Controle der Justiz stellte und bestimmte Normen für den Modus der Eintreibung aufstellte. Mit dem Bedürfniß eines stehenden Heeres konnte sich der Reichstag auch der Bewilligung einer ständigen Steuer nicht mehr entziehen, und man setzte 1539 einen Hufenzins von 18 Groschen an. Die Diäten der unbeschränkt und willkürlich sich vermehrenden Landboten verzehrten große Summen des Staatsfonds; es war daher keine geringe Entlastung, als 1540 die Zahl derselben auf die ältern Normen zurückgeführt wurde. Die Beseitigung und Erleichterung vieler Schranken bei Ein- und Ausfuhr ergab eine reichere Ausbeute der Zölle; die Verbesserung der Münze hob das Vertrauen, und die Befreiung des Ein- und Verkaufs von der üblich gewesenen Steuer förderte den Kleinverkehr. Gleichwol waren die Folgen nur gering, denn das Grundübel, die omnipotente Gewalt und Immunität des Adels wurde nicht nur nicht erschüttert, sondern wuchs insofern, als der Adel sich für jede Zustimmung zu den wohlgemeinten Reformen von seiten der Krone Äquivalente zu schaffen wußte. Je mehr die Finanzwirthschaft eine Thätigkeit entwickelte, desto hitziger übertrieb der Adel sein Recht der Controle, und je mehr Gewicht auf die indirecten Steuern gelegt werden mußte, desto leichter gelang es ihm, sich denselben zu entziehen. Jede Bewilligung wurde gewährt pro hac sola vice, ut ne potuerit trahi in sequelam, und bei jeder Bewilligung war die erste Bedingung seine eigene Exemtion. Das war nicht mehr Freiheit, das war die Cumulation alles öffentlichen und bürgerlichen Rechts auf einen Theil der Bevölkerung, um den andern zur absoluten Rechtlosigkeit herabzudrücken. Hierzu kam ja noch, daß auf die Länge der Zeit der Adel seinen Egoismus nicht blos corporativ vertrat, sondern daß sich innerhalb dieses gemeinschaftlichen Ringens und Strebens noch das individuelle Interesse einzelner geltend machte, wodurch dem Gemeinwesen alle festen Stützen vollständig entzogen wurden. So aufopferungsbereit sich daher auch der König Sigismund August zeigte, indem er den vierten Theil (Quarta) seiner Tafelgelder dem stehenden Heere zuwies, so sehr er auch über den Geist seiner Zeit und seines Volks dadurch hinausgriff, daß er die nach Rom zu entrichtenden Annaten für Staatszwecke verwendete, so wurden doch die Vortheile, die dadurch gewonnen waren, bald wieder aufgewogen durch die Einrichtung, daß die Krone die Verbindlichkeit übernahm, verdienten oder auch nur einflußreichen Männern die dem Fiscus anheimgefallenen Güter als „panis benemerentium" zu verleihen (bona caduca ad fiscum devoluta nobilibus bene meritis distribuantur). Was aber in dieser ganzen Zeit das Finanzwesen insbesondere untergrub, war die Sitte, die Einnahmen unmittelbar an den Verausgabungsstätten, namentlich den Heermeistern zur Verfügung zu übergeben, sodaß der Staatsschatz statt des Geldes nur leere Berechnungen erhielt, die kaum noch einer Controle zu unterziehen waren. Und das alles war noch in der bessern Zeit der Jagellonen.

Jetzt zu den Wahlkönigen, wenn man ihnen diesen Namen geben kann, denn gewählt wurden sie zwar, aber wer weiß es denn nicht, daß der verwerflichste Schacher sie auf den Thron gebracht hat? Die jedesmaligen pacta conventa zeigen uns, daß die Throncandidaten statt in einen Staatsschatz einzutreten, ganz exorbitante Summen für die leidige Ehre, König zu sein, erlegen mußten. Der König selbst war demnach, genau genommen, der einzige Steuern zahlende Edelmann seines Reichs. Wenn man sich also den Thron bezahlen ließ, so war es eben sehr natürlich, daß man mit aller Lebhaftigkeit sich davor verwahrte, irgendwelche Steueranlagen möglich zu machen. Das war so ziemlich der einzige Punkt, in welchem die ganze Nation in Einigkeit zusammenstand. Ja selbst wenn die Aristokratie in einer Anwandlung von politischer Erkenntniß, daß auf diesem Wege die Republik ihrem unvermeidlichen Untergang zueile, sich zur Selbstverleugnung und Opferbereitschaft hätte aufraffen wollen, sie wäre unbedingt zurückgehalten und gelähmt durch die zwingende Gewalt der gebieterischen Lauda der Provinzial-

landtage. Durch diese Relationssejmiki war der Landbote zum bloßen Organ, zum Sprachrohr des Provinzialadels gemacht, dessen Principalforderung unbedingte Verweigerung aller Steuerbewilligung war. Es lag eine gewisse Logik darin, wenn schließlich 1576 die Landschaften das ganze gemeinsame Band zersprengten und sich alle Einmischung des Reichstags wie des Königs in Rücksicht der Steuern und deren Verwendung verbaten. Behufs der Controle wurden im Jahre 1591 zwei sogenannte „Tribunale" in Kronpolen und in Litauen eingesetzt, Commissionen, welche den Auftrag hatten, die Rückstände in den Steuern, soweit sie vom gemeinen Mann, immer freilich durch die Vermittelung des Edelmanns, gezahlt wurden, zu verzeichnen, Veruntreuungen zu bestrafen und über die Verwendung der Gelder sich Ausweis zu verschaffen. Aber diese Commissionen hatten kein anderes Resultat, als höchstens das ganze Elend und die ganze Wirthschaft zum Bewußtsein zu bringen, denn ihre Thätigkeit prallte an dem Mechanismus der eigenthümlichen Staatsorganisation und an der Stellung des Adels im polnischen Gemeinwesen vollständig ab. Das fortdauernde Übel führte zu allerhand kleinlichen Maßnahmen, zur Einführung einer Anzahl von Beamten, von denen man Abhülfe durch ein System von Revisionen und Superrevisionen erwartete, während dies doch nur unnütz den Staatshaushalt belastete. Ebenso ging es mit den indirecten Steuern her; der Adel war nicht nur zollfrei, sondern riß durch die Bestimmung, daß nur Adeliche Zöllner sein dürfen, die Zollverwaltung an sich und befand sich bei dieser Theilung der Zolleinkünfte mit der Krone nicht am schlimmsten. Es lag mithin die gesammte directe und indirecte Steuerlast auf dem unadelichen Theil der Bevölkerung, auf dem verschwindend kleinen Theil der Bürgerschaft, auf den Juden, auf den Ackersleuten, und es bleibt bewunderungswürdig, wie trotz solcher Misverhältnisse der Staat überhaupt noch zu verwalten war. In außerordentlichen Fällen war er fast nur auf den Enthusiasmus angewiesen, der zwar zuweilen sich in rührender Lebhaftigkeit äußerte, der aber, wie männiglich bekannt, ein zu haltloser Factor in der Finanzverwaltung ist. Selten oder wol nie war er allgemein, selten von hinreichender Intensivität. Wenn daher das Staatsgebäude nicht vor jedem Luftzuge zusammenbrechen sollte, mußten solche extreme Auskunftsmittel in Anwendung gebracht werden, die fast jedes Gemeinwesen mit Gewißheit zu Grunde richten. Kaufleute und Juden mußten erhebliche runde Summen außer den regulären Steuern zahlen (donativa), die öffentlichen Einkünfte wurden verpachtet; auf die königlichen Güter wurden Anleihen aufgenommen, Einnahmen und Gefälle wurden als Zinsen verschleudert, selbst die Kirchengeräthe wurden mit Genehmigung der Kirche angetastet, die Kronjuwelen wurden verpfändet, Monopole wurden selbst für Schreibpapier und Tuch eingeführt, ja das Heer erhielt sogar die Ermächtigung, im Fall es Rückstände bei der Staatskasse habe, sich unmittelbar an die Einkünfte zu halten und gleich für sich einzuziehen. Was ist es daher zu verwundern, wenn damit den Meutereien gleichsam ein gesetzlicher Boden gegeben war? Man hat ausgerechnet, daß im Verlauf eines Jahrhunderts das meuterische Heer zu seiner Beschwichtigung die Summe von 360 Mill. Fl. auf außerordentlichem Wege verschlungen hat, ungerechnet die dabei vorgekommene Schädigung des Privatguts. Als dann im 18. Jahrhundert dieser Zustand einer Reform unterzogen wurde, war es zu spät; der Staat war nicht mehr zu retten.

Zuerst war man bemüht, das Steuerbewilligungsrecht in dem Reichstag zu concentriren und den Landschaften das Weigerungsrecht zu entziehen, was erst nach wiederholten Reactionen gelang. In dem sogenannten „stummen" Reichstag (1717), wo man nicht parlamentirte, sondern nach „sächsischem" Muster verfuhr, wurden in Ansehung des stehenden Heeres regelmäßige Abgaben eingeführt, indem die Entrichtung des Pogłówne (subsidium charitativum) auch für den Adel obligatorisch gemacht wurde. Eine frühere Nachachtung des „sächsischen" Musters würde den Staat haben retten können. Allein schon 1718 wurde jeder Fortschritt auf dieser Bahn durch die neue Sanction des liberum veto gehemmt, wodurch einer Entwickelung der Steuern nach Maßgabe der Steuerfähigkeit wieder alle Möglichkeit entzogen wurde. Ein Schritt vorwärts und zwei wieder zurück. Man war wol gewillt zu reformiren, aber doch so, daß man sich nichts vergab. Das Bedürfniß von Consulaten zur Sicherung des auswärtigen Handels erkannte man wol an, aber man bewilligte nicht etwa die Mittel dazu, man verpflichtete Friedrich August III. in den pacta conventa 100000 Fl. jährlich dafür aus seiner Tasche zu entrichten. Schließlich kam man dahin, die gesammten Kroneinkünfte dem Meistbietenden zuzuschlagen. In der letzten Stunde, als schon der Druck der fremden Gewalthaber auf Polen lastete, machte man noch rührige Anstrengungen; namentlich gebührt Stanislaw August das Verdienst, gediegenere Finanzeinrichtungen getroffen zu haben. Ein allgemeiner Zoll für alle Stände und Provinzen wurde durchgeführt und der Ertrag später entsprechend vertheilt; das Judendonativ

(200000 Fl.) wurde in eine Kopfsteuer umgewandelt, die Postgefälle wurden für Regalien erklärt, der Bergbau einer ausländischen Compagnie verpachtet. Im Jahre 1786 wurde eine neue Finanzquelle in der Einrichtung einer Lotterie gewonnen. Endlich im Jahre 1775, also nach der ersten Theilung, wurde ein Budget aufgestellt, das ein Einkommen von 15,070175 Fl. und ein fast ebenso großes Deficit erwies. Den außerordentlichsten Anstrengungen gelang es, diese Staatseinnahmen in 15 Jahren, also bis zum Jahre 1791, auf etwa 37 ½ Mill. Fl. zu steigern. Aber die Botmäßigkeit, unter der schon das ganze Land stand, entzog ihm den erhofften Vortheil dieser consolidirtern Finanzverwaltung, und als nach der Constitution vom 3. Mai 1791 der letzte Versuch gemacht werden sollte, die Staatsverhältnisse selbständig zu ordnen, mußte man zur Negociirung einer Anleihe von 13 Millionen seine Zuflucht nehmen, die in Genua zu Stande kam. Nach der letzten Theilung Polens verfielen die einzelnen Theile dem Finanzenstande der Länder, an welche sie gekommen waren. Es braucht wol kaum bemerkt zu werden, daß der Theil, welcher Preußen zugefallen ist, sich der besten Lage zu erfreuen hatte.

Polen seit der dritten Theilung. Wir kehren nunmehr wieder zu der Geschichte des polnischen Volks zurück. Ein polnisches Reich gab es nicht mehr. Es beginnt jetzt jene Kette von Bewegungen, Machinationen, Conspirationen, Ausbrüchen und verzweiflungsvollen Kämpfen, die alle Ereignisse Europas begleiteten, bedingten oder hervorriefen. Diesen Tod bei lebendigem Leibe konnte das Volk nicht verwinden, und so bunt und wechselvoll die letzten 70 Jahre gewesen sind, so bunt und verschieden ist die Stimmung und das Urtheil, mit welchem Europa jenes Ringen um das Dasein des polnischen Volks betrachtet hat. Auf der einen Seite verfolgte man die Kämpfe der Polen mit dem überschwenglichsten und theilnehmendsten Enthusiasmus, mit übermäßiger Gefühlsschwärmerei und krankhafter Sentimentalität, auf der andern wieder mit ungegründeter Verachtung, mit Haß und Widerwillen; einer ruhigen Betrachtung ihrer Lage war Europa ebenso unzugänglich geworden als die Polen selbst. Es hatte sich unter den letztern in demselben Augenblick, da es ihnen verwehrt war, einen Staat noch zu bilden, die Staatsidee gewissermaßen zu einem Ideal ausgebildet, und alle träumten von einem politischen Messianismus, der abwechselnd bald dieser bald jener europäischen Größe zugemuthet, bald von dieser bald von jener hervorragenden Persönlichkeit erwartet wurde. Das Interesse der Befreiung theilten sie lange Zeit mit dem Liberalismus in Europa, der auch gegen schweren Druck, gegen Fesseln ankämpfte, die von ebendenselben ihm angelegt waren, welche auch Polen in Banden geschlagen, und es bildete sich in ganz Europa eine Coalition Polens und der Demokratie, die so fest ineinandergeschlungen war, daß bis auf den heutigen Tag viele Politiker von der Vorstellung einer Identität der beiden Ziele sich nicht losmachen können. Indeß brach die Verschiedenheit der Tendenz bald hervor und das Bündniß fiel fast überall auseinander, wo es sich um die Realisirung der letzten Wünsche handelte. Der Demokratie war es an der Befreiung zur Freiheit gelegen, den Polen um die Befreiung allein. Ja, die letztern brachten von vornherein eine große und mächtige Fraction mit sich, welche von der Freiheit als solcher nichts hören mochte, welche ihr so feindlich gegenübertrat, daß sie sich selbst nicht scheute, mit den Feinden der Befreiung lieber ihren Pact zu machen. Wie thöricht und unrichtig es aber auch war, das Polenthum mit der Demokratie Europas zu identificiren, so geschah es doch — und natürlich gerade von den Machthabern, die beiden nunmehr ein Schicksal bereiteten, das ein trauriges Blatt in der Geschichte der modernen Civilisation ausmacht. Beide halfen einander wenig, aber beide häuften aufeinander zu den eigenen Leiden noch die des Verbündeten. In jenem politischen Messianismus, der die Polen fortwährend erfüllte, überwog die durch keine Täuschung zu vertilgende Vorstellung, daß Frankreich es sein würde, welches zur Erlösung Polens seine Macht und sein Schwert erheben würde. Frankreich fand und findet aus Egoismus ein Interesse daran, diese Vorstellung zu nähren, zu erhalten, aber nur mit dem Worte. Mit hohlen Redensarten von Sympathie und Mitgefühl, man kann sagen, mit einem frivolen Genuß, den das tragische Drama der polnischen Geschichte ihnen darbot, haben sie jene utopische Meinung bei den Polen aufrecht erhalten und sie davon abgezogen, ihre Aufgabe dort anzufassen, wo sie allein Heil verspricht, in der Entwickelung und Ausbreitung der innern Cultur und Civilisation. In diesen 70 Jahren, während welcher in Frankreich alle nur denkbaren Schattirungen der Regierungsformen durchgemacht wurden, von der äußersten Volksherrschaft bis zu dem alleräußersten, dem asiatischen vergleichbaren Despotismus — hatten alle für Polen sympathische Worte, zuweilen auch diplomatische Noten, doch nie eine wirkliche That. Alles, was sie für die Getäuschten thaten, bestand darin, daß sie ihnen einen Herd, eine Stätte für die das Unglück häufende Conspiration boten.

Die letzte Theilung Polens fand zur Zeit statt, als in Frankreich die Volksherrschaft auf ihrem Gipfel stand. Die zahlreiche Emigration aus Polen, die, der Verfolgung der drei Theilungsmächte sich entziehend, unter solchen Umständen in Frankreich sich niederlassen und festsetzen durfte, bearbeitete die Einflußreichen der französischen Republik, die ohnehin damals mit Preußen und Österreich im Kriege stand, auch Polen zum Gegenstand des Kampfinteresses zu erheben. Aber der Baseler Friede vom 5. April 1795 wurde mit Preußen unter Verhältnissen abgeschlossen, die der Republik nicht gestatteten, die Bedingungen zu dictiren und an Polen auch nur zu denken, selbst wenn der Wille dazu vorhanden gewesen wäre. Da die polnischen Emigranten als Fremde in die französische Armee nicht treten konnten, so schlossen sie sich den Tochterrepubliken an, welche die Sache Frankreichs verfochten, und bildeten (9. Jan. 1797) unter Johann Heinrich Dombrowski im Dienste der sogenannten Cisalpinischen Republik polnische Legionen, die unter ihren nationalen Farben sich dankbare Hülfe für ihre eigene Sache zu erringen strebten. Dombrowski hatte die Absicht, über Dalmatien und Ungarn nach Polen einzubrechen, während andere Emigrantencolonnen von der Moldau aus heraufziehen sollten. Intriguen und Verrath vereitelten seine Plane, und sowol die Präliminarien von Leoben (18. April 1797) wie der Friede zu Campo-Formio, der den italienischen Feldzug beendigte, brachten den Polen nicht den mindesten Vortheil; es wurde ihrer dabei gar nicht gedacht. Als jedoch der Krieg zwischen Frankreich und Österreich, das nun mit Rußland verbündet war, wieder ausbrach, theilten die Legionen das Misgeschick der republikanischen Heere, und in der Capitulation von Mantua (28. Juli 1799) wurden die Deserteure der österreichischen Armee, d. h. die galizischen Ausgehobenen, welche zu den polnischen Legionen übergetreten waren, von den republikanischen Heerführern auf die schmachvollste Weise ausgeliefert. In derselben Zeit kämpfte Dombrowski an der Trebbia und bei Novi mit, und nur schwache Trümmer seiner Legionen retteten sich nach Frankreich. Von neuem bildeten sich hier polnische Streitcolonnen, die unter Dombrowski sich dem inzwischen am 18. Brumaire zum Ersten Consul erhobenen General Bonaparte zur Verfügung stellten. Zugleich sammelte Kniaziewicz an der untern Donau eine Legion, die dem über Böhmen und Mähren herbeiziehenden Dombrowski sich anschließen sollte. Aber der Friede zu Luneville (26. Jan. 1801) zerstörte wiederum die patriotischen Hoffnungen, und die Legionen wurden nun ein Spielball der Selbstsucht. Bonaparte wollte ursprünglich eine Leibgarde daraus formiren, dann schickte er, als er auf Widerstand stieß, einen Theil davon an den neuen König Ludwig von Etrurien und schließlich die Überreste gar zur Bekämpfung des Negeraufstandes nach San-Domingo. Sie wurden dadurch gänzlich zersprengt und aufgerieben. Sie waren das erste Opfer des mächtigen Geistes der Lüge und Gewalt, der ganz Europa sich zu unterjochen im Begriff war. Während die kriegsfähige Mannschaft sich so im Interesse Frankreichs gegen diejenigen schlug, welche als Machthaber das polnische Land in Händen hatten, erlitt dieses verschiedenartige Schicksale unter den drei verschiedenen Regenten. Die Landschaften, welche Preußen besaß und die zum Theil später an Rußland kamen, tragen bis auf den heutigen Tag die segensreichen Spuren dieser Verwaltung. So sehr Preußen damals durch den Übermuth der junkerlichen und frömmelnden Staatslenker auf dem Punkte stand, einen tiefen Fall zu thun, so muß ihm doch nachgesagt werden, daß es viele und beträchtliche Opfer brachte, um das ausgesogene und heruntergekommene Land wieder in ertragfähigen Stand zu setzen und den Wohlstand und die Wohlfahrt der Bevölkerung wieder zu heben. Die Anlegung von öffentlichen Magazinen, die noch heute an den Weichselufern (z. B. bei Wloclawek) zu sehen sind, die zahlreiche Vermehrung der Schulen, die Achtung des Eigenthums und die Sicherung desselben durch Handhabung einer zuverlässigen Gerichtsbarkeit, die Beförderung der Gelehrtengesellschaften in Warschau, die Duldung und Pflege der polnischen Nationalität durch polnischen Unterricht, die Genehmigung des polnischen Nationaltheaters, die Betheiligung aller polnischen Unterthanen an den Gerechtsamen, deren alle Preußen theilhaftig waren, alle diese Maßregeln hoben den Zustand des preußisch-polnischen Landes in einer Weise, die unter der nationalen Herrschaft demselben nicht widerfahren war. Auch Österreich that von vornherein den einschneidenden Schritt, die Freiheit der Bauern zu proclamiren, und gewann sich dadurch deren Dankbarkeit, die ihm noch heute in dem Nationalitätenkampf zugute kommt. Allein der gedrückte Stand der Finanzen und die fortwährenden kriegerischen Verwickelungen ließen Österreich nicht viel zum Cultiviren kommen, zumal es seiner ganzen Natur und Zusammensetzung nach das Nationalitätsprincip wenig begünstigen kann. Doch wurde hier das trübe Schicksal mindestens einigermaßen gemäßigt. Sehr unglücklich aber waren die Zustände der Ländertheile, welche an

Rußland gekommen waren. Die Herrschaft Katharina's war barbarisch. Das Eigenthum wurde nicht geachtet, Unterricht und Bildung wurden unterdrückt, die griechisch-unirten und katholischen Gemeinden in ihren Glaubenssachen gekränkt. Nicht viel besser wurde es unter der Regierung des im Jahre 1796 auf den Thron gekommenen Paul, der zwar mit theatralischem Aufsehen vielen Polen, unter andern auch Kosciuszko, wieder die Freiheit schenkte, den Verfolgungen der Religionsgesellschaften Einhalt that und manche Schule wieder eröffnete, der aber im höchsten Grade launenhaft, mistrauisch und schwankend in seiner Politik war. Er hatte wol zuweilen hochfliegende Plane, und in solchen Anwandlungen von Großherzigkeit dachte er wol auch an eine Wiederherstellung Polens, allein der gewaltsame Tod durch die Hand der Höflinge verhinderte jede That. Paul hatte im einzelnen den Polen manche Gerechtigkeit und Humanität widerfahren lassen, im ganzen aber empfand das Land einen Druck von seiten der untern Beamtenschichten, der kaum mit irgendetwas ähnlichem zu vergleichen ist; härter, grausamer mögen wol besiegte Völker schon behandelt worden sein, nie aber mit dieser Art von naivem Cynismus, der dem russischen Beamten so eigenthümlich ist. Während das Volk seufzte, bemühte sich der Fürst Adam Czartoryjski, der mit dem Kaiser Alexander in jüngern Jahren in den freundschaftlichsten Verhältnissen gestanden und viel mit ihm geschwärmt hatte, vergebens, ihn zu einer echten That für das polnische Land zu bewegen. Alexander schwärmte weiter, er schrieb dem Fürsten in sentimental-schwülstigem Tone, was er alles zu thun gedenke, und begnügte sich damit, dem Fürsten und einigen andern Polen die höchsten Ehrenbezeigungen und Würden zutheil werden zu lassen, das Volk ging leer aus. Freilich war die Zeit dazu wenig genug angethan. An einem einzigen Tage, am Tage der Schlacht bei Jena, war der Staat Friedrich's des Großen vor dem Stoß des französischen Eroberers zusammengebrochen, gestürzt durch denselben Fehler, den er an Polen zu rächen hatte, durch die Verlegung seines Schwerpunkts in die aus keinem vernünftigen Grunde bevorrechtete Kategorie des Adels. Da die Russen sich auf die Seite der Preußen stellten, so mußte Napoleon den Kriegsschauplatz weiter nach Osten hinüberschieben. Einen eifrigen Verbündeten fand er an Polen. Am 3. Nov. 1806 erschien eine von den Generalen Dombrowski und Wybicki unterzeichnete Proclamation, worin die Polen aufgefordert wurden, zu den Waffen zu greifen und unter Napoleon's Fahnen sich der Ehre werth zu zeigen, wieder eine unabhängige Nation zu werden. Natürlich war der Insurrectionsversuch zunächst auf Süd- und Westpreußen beschränkt; da aber gerade dort das preußische Regiment sich den Dank des Landes verdient hatte, so mußten noch kräftigere Agitationsmittel in Anwendung gebracht werden. Kosciuszko hatte es abgelehnt, im Dienst Napoleon's für sein Vaterland aufzutreten. Der Eroberer wußte aber, welches Ansehen der tapfere Held bei seinem Volke genoß, und trug kein Bedenken, den Namen desselben in einer vom 1. Nov. datirten Proclamation zu misbrauchen und zu fälschen. Das angebliche Versprechen Kosciuszko's, wieder heimkehren und die Leitung des Aufstandes übernehmen zu wollen, wirkte rasch, das Volk stand auf, und in wenigen Wochen war für Preußen der Verlust seiner polnischen Provinzen entschieden. Am 4. Nov. zog Davoust in Posen ein. Dombrowski organisirte rasch viele Nationalregimenter, die wenigen festen Punkte wurden bald genommen, und schon gegen Ende desselben Monats war Napoleon selbst in Posen. Auch die Hauptstadt Warschau fiel in die Hände der Franzosen und Polen, und am 19. Dec. wurde der Kaiser dort mit Enthusiasmus als Befreier begrüßt. Groß war die Opferfreudigkeit des patriotischen Volks, aber immer noch wurde sie übertroffen von dem Umfang der Contributionen und Requisitionen, welche die französischen „Befreier" forderten. Der französische General Vincent, der zum Commissar bei der neu eingesetzten warschauer Landesbehörde fungirte, hatte darüber zu wachen, daß nichts wider den Willen des Kaisers geschähe, denn weit entfernt war Napoleon von dem festen Entschluß, Polen seine Selbständigkeit wiederzugeben. Noch im Verlauf der Unterhandlungen um den Tilsiter Frieden erklärte er sich bereit, das ganze Land dem Kaiser Alexander zu übergeben. Erst als diesem die Bedingungen dafür zu hoch erschienen, wurde daraus ein „Herzogthum Warschau" gestiftet. Seine Bestandtheile waren diejenigen Landschaften, welche in den zwei letzten Theilungen Polens an Preußen gekommen waren, mit Ausschluß des Kreises Bialystok und Augustowo, welche zu Rußland geschlagen wurden. Österreich hatte wegen Galizien schon früher beruhigende Versicherungen erhalten. Die Seestadt Danzig sollte unter dem Schutze Preußens und des neuerdings zum König erhobenen und als „Eigenthümer und Souverän" des Herzogthums Warschau erklärten Regenten von Sachsen als Freistadt bestehen. Über 2 Mill. Einwohner erhielt das neue Herzogthum; Marschälle und Generale der französischen Armee wurden mit den besten Domänen beschenkt; in Dresden wurde unter Mitwirkung der Franzosen eine

Landesverfassung entworfen. Allein Napoleon hat in seinem ganzen Leben stets Unglück mit seinen Staatsgründungen gehabt. Stets entstanden unter seiner Hand nur ungesunde Caricaturen von Staaten, aber eine der am wenigsten lebensfähigen Bildungen war das Herzogthum Warschau, dessen Souverän ein Deutscher, dessen Civilgesetzgebung, Handelsrecht, Verwaltung französisch und dessen fast 90000 Mann betragende polnische Armee dazu verwendet wurde, zu Gunsten der Bonapartischen Dynastie den Aufstand der Spanier niederzuschlagen. Die Vertheidigung des Landes war kärglich; und als der Krieg zwischen Frankreich und Österreich wieder ausgebrochen war, wurde der Fürst Joseph Poniatowski von dem Erzherzog Ferdinand bei Raszyn (19. April 1809) geschlagen, und Warschau mußte capituliren. Da erhob sich Dombrowski wieder, und in mehrern Treffen gelang es ihm, die Österreicher wieder herauszuschlagen und mit Hülfe der als Verbündete Napoleon's auftretenden Russen Krakau zu nehmen. Diese Erfolge wurden auch durch eine Vergrößerung des Herzogthums im Wiener Frieden (14. Oct.) um 900 Quadratmeilen (einschließlich der alten Hauptstadt Krakau) definitiv gesichert. Aber dieser Gründung erging es wie den übrigen Napoleonischen, sie verkümmerte unter der Last der Leistungen für Zwecke und Interessen, die den eigenen durchaus fern lagen. Um das Jahr 1812 wurde das Herzogthum Gegenstand der treulosesten Politik. Napoleon, im Begriff Rußland zu bekriegen, machte den Patrioten allerlei Hoffnungen auf Wiederherstellung Polens. Während die polnische Armee in Rußland das Schicksal der französischen theilte, glaubten die Patrioten den Absichten Napoleon's entgegenkommen zu müssen, und unter dem Vorsitz des Fürsten Adam Czartoryiski bildete der Landtag am 28. Juni eine Conföderation und proclamirte das neue Polen. Als aber Napoleon durch eine Deputation davon in Wien hörte, gab er eine sehr abkühlende Antwort und bezeugte der Sache durchaus keinen Beifall. Die Ereignisse des Winters 1812, welche einen so ungeheuern Umschwung in Europa bewirkten, fielen auch auf Polen folgenreich zurück. Dombrowski und Joseph Poniatowski mit ihren Truppen zogen mit den Resten der großen Armee nach Deutschland und Frankreich; einige feste Plätze in Polen wurden gegen die Verbündeten noch gehalten, weil diese den Blick auf den Westen richteten und sich nicht durch Belagerungen hindern lassen wollten. Mit dem Sturze Napoleon's aber fiel auch der ganze künstliche Bau des Herzogthums Warschau über den Haufen.

Polens Schicksal fiel nun dem Wiener Congreß anheim. Es ist nöthig, hierbei etwas länger zu verweilen. Ursprünglich beabsichtigte Alexander von Rußland, das neueroberte Herzogthum Warschau mit dem ganzen Großfürstenthum Litauen wieder zu vereinigen und ein Polenreich mit constitutioneller Verfassung und eigener Armee unter bloßer Personalunion mit Rußland zu begründen. Allein dagegen erhob sich alles, was in Rußland nur eine Stimme hatte, Armee, Adel, Geistlichkeit. Er ließ daher diesen Gedanken fallen und beschränkte diese Absicht nur auf das Herzogthum Warschau. Fast alle Staatsmänner Europas suchten ihn davon abzubringen, aber die freundschaftlichen Beziehungen zu dem Fürsten Czartoryiski, der diese Plane Alexander's lebhaft befürwortete, überwogen die Rathschläge der Politik; Alexander ließ nicht von seiner Idee. Preußen war nur unter der Bedingung, daß es ganz Sachsen erhielt, sie zu unterstützen bereit, Österreich lehnte sie ganz ab, England trat mit Entschiedenheit dagegen auf, und Frankreich drang aus Gründen, die in seinem ganzen politischen System zu jener Zeit lagen, auf ein völliges Aufgeben der Plane, einen polnischen Staat, unter welcher Form auch immer, wiederherzustellen. Mindestens standen die Verhältnisse so im Anfang der Berathungen. Blieb aber Österreich bei seiner Ablehnung jenes Gedankens, dann mußte es Preußen mit Sachsen entschädigen, was ihm noch weniger erwünscht war, es kam daher auf die Theilung Sachsens als einen geeigneten Ausweg; Polen dagegen sollte bis an die Weichsel reichend mit der Verfassung von 1772 oder 1791 unter russischer Hoheit wiederhergestellt werden. Unzählige Unterhandlungen und Intriguen wurden über diese Frage neu angesponnen, ein Diplomat suchte den andern zu überlisten, und schließlich war es Talleyrand, der sie alle in seine Netze zog, wenn auch durchaus nicht mit einem großen Gedanken, sondern mit dem allerkleinlichsten Schacher. Preußen trat dem König von Sachsen eine Landstrecke mit 800000 Einwohnern nebst Dresden und Leipzig ab und erhielt dafür von Polen das Land bis an die Prosna und die Stadt Thorn, Österreich nahm den tarnopoler Kreis und mußte sich Krakau als Freistaat an seinen Grenzen gefallen lassen; das übrige Polen wurde dem Kaiser Alexander überlassen. Am meisten hatte England auf die Theilung Polens gedrungen, und Lord Castlereagh war namentlich über die parlamentarischen Institutionen besorgt, welche Alexander dem Lande geben wollte. In dieser Abneigung begegnete er dem Fürsten Metternich, der auch sich bemühte, den Beschluß herbeizuführen,

daß man sich über die Polen — das ist das dem Kaiser Alexander übergebene Polen — zu verleihende Verfassung gemeinschaftlich verständigen werde. Derselbe Lord Castlereagh suchte von den drei andern Mächten Erklärungen auszuwirken, daß sie ihre polnischen Unterthanen mit Schonung ihrer Nationalität als Polen behandeln würden. Darauf haben sich die Polen später berufen, um darzuthun, daß man ihnen in Wien versprochen habe, sie sollten sich, obgleich sie unter drei verschiedenen Staaten vertheilt blieben, eines politisch-einheitlichen Nationaldaseins erfreuen. Daß daran nicht gedacht worden sein konnte, zeigt schon allein die bare Unmöglichkeit einer solchen Einrichtung.

Wenden wir uns nun zu dem aus dem Wiener Congreß hervorgegangenen „Königreich Polen". Alexander beeilte sich das von ihm gegebene Wort einzulösen, und am 15. Dec. 1815 erschien eine volksthümliche Verfassung. Diese setzte eine besondere Regierung, ein eigenes Ministerium ein. Die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz wurde zwar in der Verfassung ausgesprochen, aber gleich bei der Zusammensetzung der Nationalvertretung durchaus nicht mit Consequenz durchgeführt. Auch den Bauern wurden einige politische Rechte, namentlich das Stimmrecht eingeräumt. Senatoren- und Landbotenkammer bildeten die Vertretung des Volks; die Minister hatten jedesmal das Budget vorzulegen, die Kammer das Recht, es zu verwerfen oder zu ändern; außerdem garantirte diese Verfassung die Freiheit der Person, die Sicherheit des Eigenthums und das Recht öffentlicher Meinungsäußerung in Schrift und Wort. Der General Zajonczek, ein Mann, der die verschiedenartigsten Wandlungen durchgemacht hatte, wurde zum Vicekönig ernannt. Alexander selbst eröffnete den Landtag und zeigte alle nur mögliche freisinnige Rücksicht auf das patriotische Gefühl des Volks. Anders jedoch wurde es nach dem Abschluß der Heiligen Allianz; der Geist der Reaction und des Völkerdrucks, der ganz Europa von den Thronen aus zu beherrschen anfing, führte auch in Polen eine Änderung des Verfahrens ein. Alexander wurde, wie immer Menschen, die mehr von Gefühlen als von klarem Bewußtsein geleitet werden, von jedem Widerstande, mochte er von der Kammer oder auch nur von der Consequenz der Verhältnisse ausgehen, beleidigt. Zuerst wurde das Budgetrecht verletzt; die Leiter der Opposition, die Brüder Niemojowski, suchte man auf illegalem Wege aus dem Rath zu entfernen, eine Maßregel, welche die Landschaft Kalisch, die sie gewählt hatte, in nicht geringe Aufregung versetzte. Gegen die gewährleistete Preßfreiheit wurde die Censur wieder eingeführt und zwar in einer Strenge und Rücksichtslosigkeit, welche kaum damals in andern Staaten, in denen man gegen die literarischen Erzeugnisse auch nicht eben sanft verfuhr, in ähnlicher Weise angetroffen wurde. Der alte Zajonczek gab sich sogar dazu her, eine Anzahl von Volksschulen zu schließen, und andere Polen, die in dem Unterrichtswesen beschäftigt waren, unterstützten diese fluchwürdige Maßregel mit einem Eifer, der einer bessern Sache würdig gewesen wäre. Nicht minder hart wurden die höhern Lehranstalten behandelt, die in einen magern Schematismus eingezwängt wurden. Noch übler gestalteten sich die Verhältnisse, als dem Großfürsten Konstantin, der bis dahin an der Spitze der polnischen Armee gestanden hatte, eine außerordentliche, unverantwortliche Gewalt auch für Civilangelegenheiten anvertraut wurde. Dieser Fürst war in eine schöne Polin verliebt, die er mit Entsagung auf die russische Erbfolge heirathete. Er hatte in seinem Wesen viel mit Peter dem Großen gemein, indem er mit dem rohen und wildesten Paganismus Erkenntniß und Aufklärung in seltsamer Weise mischte. Konstantin liebte die polnische Armee, aber etwa so, wie man einen Hund liebt, den man beim Dressiren prügelt — das that der Großfürst buchstäblich mit der Armee und ihren Offizieren — um ihn später mit süßer Vertraulichkeit zu herzen. Verfolgungen, Quälereien und Spionagen nahmen überhand. Sowie der Großfürst selbst von Petersburg aus einer geheimen Überwachung unterstellt war, so ließ er wiederum in Polen alles im geheimen beaufsichtigen. Natürlich brachte ein solcher Zustand bald die den italienischen Carbonaris nachgeahmte Bildung geheimer Gesellschaften zu Wege, die bei der bekannten und historisch begründeten Neigung der Polen zur Conspiration eine die bestehenden Verhältnisse und die brutale Regierung gefährdende Ausbreitung und Bedeutung erhielten. Die Philareten, Philomaten, die Strahlenden, die vom weißen Adler u. a. waren entweder vollkommene Geheimbünde oder Verbände mit einer vorwandlichen und einer geheimen Tendenz; sie standen untereinander in fortdauernder Verbindung. Die Regierung wußte von der Existenz derselben, aber gleichwol blieben ihr die leitenden wie überhaupt die betheiligten Persönlichkeiten verborgen. Nur selten gelangte einiges davon durch die Ungeduld der zum größten Theil darin verwickelten Universitäts- und Schuljugend an das Tageslicht. Dann war auch die Strafe eine grausame; überhaupt konnte das die Selbstsucht des „idealen" Alexander nicht vertragen, daß ein Volk seine Angelegenheiten selbst in die Hand nehme. All

sollte von ihm erwartet werden. Vertrauen, diese ungerechtfertigte Prätension aller Despoten, war stets auf seinen Lippen, selbst dann, wenn er unreife Knaben, die thörichterweise auf der Schulbank einen Geheimbund gestiftet hatten, ihren Ältern entreißen und in Ketten und Banden nach Sibirien oder an den Kaukasus schicken ließ. Das Wüthen eines Menschen wie Nowosilzow, das namentlich gegen die Jugend gerichtet war, gab den geheimen Verbindungen nur immer mehr Nahrung, indem es Wuth und Entrüstung selbst in den besonnensten Herzen entzündete. In diesem Zustand befand sich Polen, als Alexander am 1. Dec. 1825 starb.

Die Militäraufstände und Bewegungen in Rußland bei der Thronbesteigung Nikolaus' I. standen zum Theil mit dem polnischen Carbonarismus in Verbindung. Mit nerviger Faust wußte der junge Kaiser jeden Widerstand gegen seine rohe Gewaltherrschaft niederzuschlagen. Er ließ sich in Warschau krönen, aber machte wenigstens keine Versprechungen und erregte keine Hoffnungen. Die Attentate mehrten sich, und während sie die Idee des Königsmordes unter der Menge hitziger junger Leute populär machten, erregten sie an den Höfen Konstantin's zu Warschau, wie des Nikolaus zu Petersburg immer mehr Verlegenheit und Erbitterung. So nahmen die Verfolgungen auf der einen Seite zu, auf der andern stieg der revolutionäre Geist. In dieser Zeit geschah es, daß die Demokratie Europas, insbesondere Frankreichs, schwärmend für jeden Ausbruch gegen die bestehenden drückenden Gewalten, die Conspirationen der Polen begünstigte. Die Emigration, welche in Frankreich ihre Sitze etablirt hatte, machte das verbindende Mittelglied aus. Doch ging dies alles im geheimen vor; öffentlich hatten die Verhältnisse noch keine Zeichen des nahenden Ausbruchs gegeben. Die Monstreprocesse, welche gegen viele Theilnehmer der geheimen Gesellschaften anhängig gemacht wurden, hatten in Warschau, wo der Senat als Gerichtshof eingesetzt wurde, keinen der Regierung günstigen Erfolg. Die aber in den litauischen Provinzen Compromittirten, deren Spruch in Petersburg gefällt wurde, wurden nach Sibirien geschickt. Trotz alledem wurde noch immer Constitutionalismus gespielt. Im Jahre 1830 wurde der Landtag einberufen und der Antrag über die Abschaffung der nach dem Code Napoléon eingeführten Civilehe gab zu aufregenden Debatten Veranlassung. Die Regierungsentwürfe unterlagen bei der Abstimmung. Gleichwol trat der Muth nicht hervor, um über die Misregierung und die Quälereien offene Klage zu führen. Niemand wagte die Beschwerden der Nation darzulegen, denn seiner wartete nur das Schicksal der Niemojowskis, die jahrelang auf ihren eigenen Gütern als Gefangene gehalten wurden, weil sie an dem Landtage von dem gesprochen, was die ganze Nation durchdrang, die Empörung gegen die russische Gewalt. Die Bitterkeit stieg daher um so höher in den geheimen Gesellschaften, die auch in dem Heere einen breiten Anhang gefunden hatten. Gerade dasjenige Regiment, welches der Großfürst Konstantin mit den meisten Zärtlichkeiten — in seiner Art — überhäuft hatte, stand am lebhaftesten zu der Verschwörung, die in den Entwürfen der Volksleiter eine immer festere Gestalt annahm.

Da zuckte die Julirevolution von Paris her über Europa nach Polen hinein. Der Eifer und die Begeisterung, welche sich überall, wohin die Nachricht gelangte, an ihre Fersen hefteten, die Bewegungen, die sie in Deutschland und Italien hervorrief, der Schrecken und die Betäubung, in welche die Höfe und Fürsten gerathen waren, die Stimmung des Volks und des Militärs, alles drängte zu rascher Entwickelung des lange genährten Revolutionskeims. Gegen Ende September 1830 hielten die vornehmsten Spitzen der geheimen Verbindungen eine Versammlung zu Warschau. Zwei Plane wurden vorgelegt. Der eine faßte die zu bewirkende Erhebung im großartigsten Stil als einen Krieg auf, dessen Herd auf dem ganzen ehemaligen polnischen Gebiet gegen alle drei Mächte, Rußland, Österreich und Preußen, aufgeschlagen werden sollte; der andere nahm mehr eine sozusagen interne Rebellion in Aussicht, die erst nach und nach zu einer allgemeinen Schilderhebung, und zwar zuvörderst nur gegen Rußland ausgedehnt werden sollte. Der letztere Vorschlag wurde angenommen, und in einer neuen Versammlung der 20. Oct. als Termin des Ausbruchs festgesetzt. Eine provisorische Regierung wurde schon im voraus aus Mitgliedern des Reichstags gebildet, und dazu Wladyslaw Ostrowski, Wincenty Niemojowski, der gelehrte Historiker Joachim Lelewel, ferner Walenty Zwierzkowski und der General Graf Roman Soltyk sowie der Fürst Czartoryiski bestimmt. Mehrere schlugen indeß die Betheiligung an dieser Behörde einstweilen aus. Indeß waren den russischen Beamten viele Symptome des herannahenden Sturmes bemerkbar geworden, und die Polizei hatte bereits einige Fäden der Verschwörung in Händen. Der Großfürst Konstantin wurde mehrfach gewarnt. Die Verschworenen verlegten daher den Ausbruch auf den 10. Dec. Inzwischen sollten die Provinzen bearbeitet und für den Aufstand vorbereitet werden. In Österreich und Preußen

wurden mittlerweile Vorsichtsmaßregeln getroffen. Die galizischen Regimenter wurden nach Ungarn verlegt und die posensche Landwehr dermaßen dislocirt, daß von ihr nichts zu fürchten war. Aber gerade diese Umstände beschleunigten in Warschau den Ausbruch. Am Abend des 29. Nov. begann der Aufruhr. Einige junge Leute warfen sich auf Schloß Belvedere, wo Großfürst Konstantin sich befand, um zunächst sich der Person desselben zu versichern. Die Wachen wurden niedergeworfen, und der Großfürst befand sich in großer Gefahr. Mit knapper Noth entrann er durch eine Hinterthür. Das Aufflackern eines Brauhauses hätte dem angelegten Plan zufolge den Insurgenten im andern Theile der Stadt das Zeichen geben sollen. Doch griffen die Ereignisse nicht berechnetermaßen ineinander. Die Truppen, sowol die russischen als die in ihrer Treue ausharrenden polnischen, sollten entwaffnet und nöthigenfalls in den Kasernen internirt werden. Statt dessen wurden sie nur hinausgedrängt und zogen wenig behelligt ihrem Generalissimus nach. Die vielen Generale, welche in dieser Nacht ihren Tod fanden, fielen nicht im offenen Kampfe, sondern wurden mehr oder minder meuchlerisch überfallen und niedergemacht. Auch der Enthusiasmus der Bürger Warschaus, von dem viel erzählt worden ist, und der Eifer, mit welchem dieselben zu den Waffen gegriffen haben sollen, gehören ins Bereich der Fabel. Die ganze Bewegung war mehr blutig als großartig und blieb vorläufig innerhalb der verschworenen Kreise; sie war schlecht organisirt, und hätten der Großfürst und seine Leute, wie in der Regel tyrannische Gemüther beim herannahenden Sturm, nicht vollständig den Kopf verloren und wären nicht wie gescheuchtes Wild davongeeilt, so wäre es gar nicht schwer geworden, mit den 7000 Mann russischer Truppen die ganze verhältnißmäßig unbedeutende Insurrection niederzuschlagen. Es war von den Revolutionären gut angelegt, daß der erste Streich gegen den Großfürst-Statthalter geführt wurde. Den Umfang, den die Bewegung später erreichte, hatte sie im Anfang durchaus nicht. Nur bei wenigen, und zwar den tüchtigsten Männern war sie in ihrem ersten Auftreten eine nationale Erhebung mit dem ausgesprochenen Zweck einer Wiederherstellung Polens. Bei den meisten, und zwar bei sehr einflußreichen Häuptern ward dieselbe mehr als eine demokratische betrachtet, die darauf abzielte, von dem russischen Hof Zugeständnisse abzuringen. Die alte aristokratische Partei, als deren Urbild man den Fürsten Czartoryiski ansah, der schon aus dem 18. Jahrhundert her in seiner Familie die Tradition nährte, daß Polen in Unterhandlungen mit dem russischen Hof sich am besten stehen und die meisten Vortheile für seine Lage gewinnen könnte, diese Partei machte den Kampf mit, um den Credit bei der Nation nicht einzubüßen, und war selbst nach dem durch Konstantin's Kopflosigkeit leicht errungenen Siege gern bereit, ihren Frieden mit dem petersburger Hof zu schließen. Umsonst forderten die wirklich nationalen Häupter der Verschwörung eine provisorische Regierung und den Ausspruch der Entthronung der Romanows in Polen. Das gab der ganzen Revolution eine außerordentlich schwache Seite, welche die im Sinne Rußlands wirkenden hohen Beamten wohl auszubeuten verstanden. Der Finanzminister Lubecki versuchte erst der ganzen Emeute Herr zu werden, und als dies scheiterte, stellte er sich klüglich an die Spitze derselben. Er löste den alten Verwaltungsrath zum Theil auf und zog eifrige Mitglieder der Revolutionspartei in den neugebildeten hinein: Leon Dembowski, Joachim Lelewel, Wladyslaw Ostrowski und Gustav Malachowski. Das Volk forderte mit Ungestüm die Ernennung Joseph Chlopicki's zum Heerführer. Dieser General hatte unter dem Marschall Suchet mit Auszeichnung in Spanien gedient und später den Launen des Großfürsten Konstantin einen hochfahrenden Widerstand entgegengesetzt; dadurch war er populär geworden. Als die Bewegung zum Ausbruch kam, verbarg er sich in dem Hause des Primas, und der General Pac mußte einstweilen das Commando übernehmen, bis es Chlopicki gefiel aus seinem Versteck hervorzukommen. Er hatte von vornherein nicht das mindeste Vertrauen auf einen Erfolg der Revolution. Er nahm daher den Oberbefehl an, um zu unterhandeln, nicht um sich zu schlagen. Darin begegnete er dem Fürsten Lubecki, der die demokratischen Mitglieder des neuen Verwaltungsraths geschickt zu dupiren wußte. Der Großfürst nämlich befand sich immer noch an der Spitze von etwa 8000 Mann treuer Soldaten in Wierzbno bei Warschau und begehrte, wie die Dinge in Warschau lagen, nicht ohne erfolgreiche Aussicht, zu unterhandeln. Es erschienen bei ihm Lubecki, Czartoryiski, Ostrowski und Lelewel. Die beiden letztern stellten ihm die Nothwendigkeit vor, daß er Polen ungesäumt verließe, die erstern, die Fürsten, wünschten dringend seine Rückkehr in die Hauptstadt. Ja aus dem Verwaltungsrath wurde dieselbe Bitte ihm noch einmal schriftlich ans Herz gelegt. Aber der Großfürst sah wol, daß seine Rückkehr eher der Actionspartei ein neues Übergewicht durch die Entzündung äußerster Leidenschaften geben würde, und begab sich daher nach Entlassung der ihm treu gebliebenen polnischen Truppen nach Rußland zurück.

Fast alle Darstellungen der bedeutenden Ereignisse in Polen aus jener Zeit sind einseitig und parteiisch und geben sich Mühe, der Sache ihre pathetischste Seite abzugewinnen. Trotzdem müssen sie alle gestehen, daß in Warschau eine Unordnung, eine Planlosigkeit und ein wüstes Toben herrschte wie nirgends sonst nach einer siegreichen Revolution. Der unüberwindliche Gegensatz zwischen den politischen Clubs, welche mit Eifer die Erhebung zu einem Nationalkrieg zu steigern bemüht waren, und der aristokratisch-militärischen Partei, welche in Ermangelung eines disciplinirten Heeres einen den Umständen nach günstigen Frieden mit Rußland in Aussicht nahm, lähmte alle kräftigern Entschließungen, obwol sich allmählich das ganze Land dem Aufstand anschloß und selbst in Litauen die Revolution siegreich begann. Dazu kam die der ganzen Aufregung abgeneigte Simmung Chlopicki's, der selbst von dem Enthusiasmus, der seiner Person dargebracht wurde, nur geärgert war. Er glaubte in der Bewegung überhaupt nur ein Abbild der Französischen Revolution wiederzufinden, und sowie er seinen Meister, den französischen Kaiser, mit dem „kleinen Hut" nachzuahmen affectirte, so veranstaltete er jetzt auch eine Art von 18. Brumaire. Nach einer Heerschau trat er in den Sitzungssaal der Siebenmännerregierung, welche inzwischen die Regierungsgewalt an sich gezogen hatte, und erklärte gebieterisch, daß er sich zum „Dictator" mache. Niemand wagte dagegen aufzutreten. Der neue aus der Revolution hervorgegangene Dictator hatte nichts Eiligeres zu thun, als gerade diejenigen Organe, welche die Revolution möglich gemacht und bis dahin gehalten hatten, in Unthätigkeit zu versetzen und zu entfernen. Die Minister der provisorischen Regierung setzte er außer Function, obgleich er ihnen das Amt beließ. Unter solchen Umständen versammelte sich der einberufene Reichstag. Ehe er noch eröffnet wurde, verhandelte Chlopicki mit den einzelnen Gliedern desselben und fand Gelegenheit seine Ansichten auszusprechen. Er betrachte sich noch ferner als loyalen Unterthan des Kaisers Nikolaus, er bezwecke nichts anderes als eine consequente Durchführung der Verfassung. Diese herzlose und kleingeistige Politik wäre aber nicht einmal durchführbar gewesen, selbst wenn der Reichstag sich die Anschauung Chlopicki's hätte zu eigen machen wollen. Denn wie man in Petersburg die Sache auffaßte, das kündigte die Rede des Kaisers vom 8. Dec. an die Offiziere, in welcher er nicht zu ruhen sich verschwor, als bis der „letzte polnische Rebell" bestraft wäre, das zeigte ferner das russische Manifest vom 17. Dec., in welchem es heißt: „Wir erlassen den Befehl, alles wieder in den vorigen Stand herzustellen. Glaubten die Polen, als sie die Waffen ergriffen, Zugeständnisse erhalten zu können, so ist ihre Hoffnung eitel. Wir sind bereit, den Treubruch zu strafen, wollen aber den Unschuldigen von den Verbrechern unterscheiden." Also eine Transaction auf einer andern Grundlage als auf unbedingter Unterwerfung war gar nicht in Aussicht zu nehmen.

Der Reichstag wurde am 18. Jan. eröffnet. Unklarheit in den zu ergreifenden Maßnahmen und ein Mangel an fähigen und zuverlässigen Männern schwächten seine Bedeutung. Der einzige weitsehende und die Revolution gründlich auffassende Mann war Joachim Lelewel. Man erzählt, der Fürst Metternich in Wien habe die Bedeutung dieses einen Mannes so sehr gefürchtet, daß er gegen die Auslieferung desselben sich anheischig machte, die polnische Erhebung zu begünstigen, und Lelewel soll gegen Garantie für die Erfüllung dieser Zusage sich bereit erklärt haben, sich aufzuopfern. Mag dies auch nur zu den zahlreichen Mythen gehören, deren fruchtreicher Boden immer bewegte, aufgeregte Zeiten sind, so kennzeichnet es dennoch, welche Bedeutung dem gelehrten Professor in diesen Ereignissen beigelegt wurde. Er dirigirte, wenn auch nicht unmittelbar, die patriotischen und revolutionären Clubs, also die eigentlich drängende Macht der ganzen Erhebung. Trotzdem blieb er aber im Reichstag in der Minderheit, und mit Schmerz mußte er sehen, daß von dieser unfähigen Körperschaft der General Chlopicki, welcher durch Niederlegung der Dictatorwürde seine Nothwendigkeit ins rechte Licht zu setzen trachtete, beinahe gebeten wurde die Dictatur wieder zu übernehmen. Der Reichstag setzte ihm zwar einen Überwachungsausschuß zur Seite, aber der Zwiespalt ward in alle Maßnahmen getragen, nachdem man sich nicht gescheut hatte einen Dictator an die Spitze zu stellen, der offen als sein Programm eine möglichst günstige Transaction mit dem Zar erklärt hatte. Der Reichstag hatte ferner eine „Manifestcommission" eingesetzt, die sich auch unterm 5. Jan 1831 in einem ausführlichen Schriftstück ihrer Aufgabe entledigte. Nur mit Widerstreben Chlopicki's kam es an die Öffentlichkeit, obgleich sein Inhalt für eine eben erst siegreiche Revolution mehr als gemäßigt war. Die Redewendungen, welche damals den Stil aller derartigen Documente mehr oder minder schmückten, fehlten auch hier nicht; von dem, worauf es ankam, was nunmehr geschehen solle, war wenig oder gar nicht Erwähnung gethan. Der Dictator setzte inzwischen wiederum einen neuen Rath ein, der mit ihm mehr in der Auffassung überein=

stimmte, die ganze Erhebung nur für einen Ausbruch des Volks wegen Verletzung seiner Verfassung anzunehmen. Demgemäß wurden die Männer der Bewegung verdächtigt, unterdrückt, und am 11. Jan. war dieses reactionäre Regiment schon zu dem Grade der Machtvollkommenheit gelangt, daß es wagen konnte, den Patrioten Lelewel in den Kerker zu schicken, aus dem er freilich einige Tage später entlassen wurde. Es waren dies ereignißvolle Tage gewesen, in denen endlich die Sache sich entwickelte. Am 15. Jan. war die Antwort des Zaren Nikolaus auf die Sendung Lubecki's und Jezierski's erfolgt, in der unter sehr erklärlichen Complimenten gegen Chlopicki die Übergabe auf Gnade und Ungnade an Rußland gefordert wurde. Der Anschauung des Dictators stand dieser Abschluß des großen Dramas sehr nahe. Dies aber brachte endlich den Bruch zwischen dem schwächlichen Reichstag und dem Heerführer zu Wege. Nach einer furchtbaren Scene, in welcher der Dictator sich wie ein wüthender Poltron geberdete, legte er endlich die Dictatur nieder, und während die Heerführung dem Fürsten Michael Radziwill anvertraut wurde, erhob sich der Reichstag zur Verhandlung über die Frage, ob man das Haus Romanow von dem polnischen Thron entsetzen solle. Die Aristokratenpartei bot alle Mittel auf, einen derartigen Beschluß zu hintertreiben. Als aber Jezierski die Antwort und Ansicht des Kaisers mittheilte, wie er geäußert hätte: „Ich bin König von Polen, ich werde es zusammendrücken; der erste Kanonenschuß, welchen die Polen abfeuern, wird Polen vernichten!“ u. s. w. — da war die Sache entschieden. Das russische Kaiserhaus wurde des Throns verlustig erklärt (25. Jan.), und sechs Tage später trat die Nationalregierung, bestehend aus fünf Männern, an die Spitze des Staats. Diese waren Fürst Adam Czartoryjski, Wincenty Niemojowski, Theophil Morawski, Stanislaw Barzykowski und Joachim Lelewel.

Während dieser warschauer Vorgänge rückte der Feldmarschall Diebitsch-Sabalkanski mit einer Armee von angeblich 120000 Russen und 400 Kanonen in Polen ein. Die Zahl mag übertrieben sein. Die polnische Armee bestand einschließlich der in den Festungen Praga, Modlin und Zamosc nothwendigen Garnisonen etwa aus 60000 Mann und hatte etwa 150 Feuerschlünde; aber sowie in der polnischen Verwaltung eine neue Behörde immer die andere verdrängte und schließlich ein Heer von Oberbeamten vorhanden war, die bald dienstlich unmittelbar bald mittelbar einen Einfluß ausübten und die Maßregeln in die bunteste Verwirrung brachten, so war es auch in der Armee der Fall, und die sprichwörtlich gewordene Tapferkeit der Polen führte ohne jeden Erfolg und Gewinn die ruhmwürdigsten Thaten aus; alles erstickte in der Eitelkeit und Selbstsucht der Obergenerale, die ihre Triumphe schon immer im voraus feierten und in wahrhaft kindischer Weise bald diese bald jene bedeutende Persönlichkeit im Äußerlichen nachäfften, und sich mehr wie Theaterhelden denn als ernste Männer benahmen. Chlopicki hatte die Armee in einem Dreieck so aufgestellt, daß sie sich unter die Wälle von Praga zurückziehen konnte, nachdem sie in Vorpostengefechten den Feind beunruhigt hatte. Ein solches führte Dwernicki am 14. Febr. bei Staczek siegreich aus; an demselben Tage hielt Skrzynecki mit vielem Glück eine feindliche Abtheilung mehrere Stunden auf; endlich aber am 19. Febr. stießen die Hauptheere bei Grochow aufeinander, zwei Tage lang kämpften sie um das Feld, es blieb den Polen. Nach einigen Tagen der Waffenruhe wurde der blutige Kampf (25. Febr.) wieder aufgenommen; die Russen nahmen alle Linien und Positionen und drängten die Polen nach einem auf beiden Seiten mit vielen Verlusten bezahlten Blutbade über die Weichsel gegen Warschau hin zurück. Chlopicki wurde verwundet und zog sich nach Krakau zurück, der öffentlichen Thätigkeit entsagend. Am Tage nach der Schlacht fand unter den Heerführern eine jener Scenen statt, die das allgemeine Unglück eines Gemeinwesens häufig selbst des Trostes entkleiden, der in dem tragischen Pathos eines großen erlittenen Schlags liegt. Die Befehlshaber stritten und zankten miteinander, wem die Schuld des Unheils zuzuschreiben sei, und überhäuften sich gegenseitig mit den unwürdigsten Vorwürfen. Endlich kam man überein, den der aristokratischen Partei angehörigen General Johann Skrzynecki, der die Operationen des Rückzugs geleitet hatte, zum Oberbefehlshaber der Armee zu ernennen; die Nationalregierung und der Reichstag bestätigten ihn, es war aber keine glückliche Wahl. Da Diebitsch wegen des eintretenden Thauwetters, welches das Eis der Weichsel in Bewegung setzte, sich gegen Lublin hin zurückzog, so konnten die weitern Rüstungen unbehelligt vorgenommen werden, obgleich die förmliche Blokade der Landesgrenzen durch Österreich und Preußen die Herbeischaffung von Waffen und Munition ungemein erschwerte. Nachdem vier Wochen über diesen Vorbereitungen verflossen waren, begann Skrzynecki, den Russen unvermuthet, mit dem letzten Märztage von neuem den Kampf und siegte in drei kurz aufeinander folgenden Schlachten, bei Wawer, Dembewilkie und Iganie (10. April), sodaß die russische Armee sich in vollständiger Zerrüttung befand. Hätte Skrzynecki jetzt seine vortheil-

hafte Lage rasch und kühn benutzt, so hätte er auch das Gros der Armee unter Diebitsch, das in verlorenen Stellungen sich befand, erreichen und zersprengen können, denn schon bei Iganie hatte sich die völlige Demoralisation des russischen Heeres gezeigt, indem selbst „die Löwen von Varna" ihre Waffen von sich warfen und in wilder Flucht sich auflösten. Allein das Glück hatte dem Obergeneral seine Besonnenheit geraubt; er verstieg sich zu einem Übermuth, aus dem nur Unheil erwachsen konnte. Er blieb in Unthätigkeit. Inzwischen waren Aufstände in Volhynien und Podolien ausgebrochen. Der tapfere Dwernicki wurde dazu bestimmt, dieselben zu unterstützen. Am 3. April brach er daher an der Spitze eines unbeträchtlichen Corps von Zamosc auf; bei Boreml schlug er am 16. April das weit überlegene Corps des Generals Rüdiger und eilte dem Orte seiner Bestimmung entgegen. Währenddessen aber hatte Rüdiger sich mit Kaysaroff vereinigt, und durch geschickte Manöver wurde Dwernicki im Norden von der etwa 25000 Mann starken russischen Armee, im Süden von der österreichischen Grenze eingeschlossen. Er wich der Übermacht und trat über die Grenze, wo er alsbald von den Österreichern entwaffnet wurde. Damit war der Aufstand in den südlichen Provinzen vollkommen gescheitert. Aller Augen richteten sich jetzt auf Litauen und Samogitien, wo es gelungen war, eine Insurrection des Adels hervorzurufen. Diese blieb im Verhältniß zu dem Umfang der Ereignisse im Königreich unbedeutend und spann sich nur in einem andauernden und ermüdenden Parteigängerkrieg fort. Vergeblich machte Karl Zaluski den Versuch, Wilna zu überrumpeln; er wurde von den aus Kurland herbeiziehenden Hülfstruppen verjagt. Nur in den Wäldern trieben sich lange Zeit kleine Abtheilungen umher, die bald hier bald dort die Russen in Bewegung erhielten. Skrzynecki betrachtete alle diese Aufstände in der Ferne nur als bequeme Diversionen und richtete sein ganzes Augenmerk nur auf die Armee Diebitsch's. Anfang Mai begann er seine Operationen und theilte seine inzwischen bis auf 86000 Mann angewachsene Armee in verschiedene Colonnen, die er hierhin und dorthin zu kleinern Unternehmungen dirigirte. Der kenntnißreiche und scharfsinnige General Prondzynski war bis dahin für Skrzynecki der leitende Verstand gewesen; er hatte die Plane entworfen, und solange der Obergeneral sich daran hielt, erzielte er Erfolge, jetzt aber ließ er sich von kleinen, unfruchtbaren Gefechten bis nach Tikoczyn fortreißen, während Diebitsch mit Schnelligkeit seine getrennten Truppen sammelte und mit imponirender Macht am 26. Mai bei Ostrolenka auftrat. Skrzynecki hatte diesen Angriff nicht erwartet. Es entspann sich ein furchtbarer und mörderischer Kampf. Ströme Bluts füllten das Bett des Narew; die Blüte der polnischen Offiziere fand in dem wilden Gemetzel ihren Tod. Freilich waren die Verluste der Russen noch zahlreicher, aber Skrzynecki räumte das Feld und zog sich ungeordnet nach Praga zurück. Als er sich auf die Flucht begab, rief er, Kosciuszko nachahmend, wehmüthig aus: „Finis Poloniae!"

So stand es im Felde. In Warschau stritten indeß die Parteien des Reichstags erbittert gegeneinander. In tiefem Zwiespalt waren sie überhaupt in die Revolution eingetreten, und selbst der Enthusiasmus des Augenblicks hatte nicht einmal vorübergehend einigen und die Gegensätze versöhnen gekonnt. Es lag in dem Zuge der Zeit, der Epoche der Julirevolution, daß selbst dort, wo die Erhebung siegreich gewesen, mit Eifer vorerst gegen die extremen Parteien und Richtungen Fronte gemacht wurde. Das Justemilieu der kleinherzigen und energielosen Bourgeoisie von Paris fand in Warschau sein Ebenbild in einer Aristokratencoterie, die den Himmel ewig voller Kronen sah, mit denen, wie in ältern Zeiten, gegen gute Bedingungen mit allen thronfähigen Prinzen Europas geschachert werden konnte; und wie jene dort ununterbrochen bemüht war, die idealen Instincte der großen Masse zu unterdrücken und zu vernichten, so bildete sich hier nicht minder diese, wie in der Regel durch wohlfeilen, opferlosen Sieg, am Ruder stehende Sippe der Hocharistokraten zu einem Organ aus, das in aller Hast die ganze Revolution in Unterhandlungen zu ersticken bestrebt war. Mit einer außerordentlichen Gewandtheit wurde statt des Princips der Freiheit, das die Jugend mit rasendem Enthusiasmus, das Alter mit freudiger Erregtheit in die Schlacht getrieben hatte, das der bloßen Befreiung untergeschoben und mit echt doctrinärem Sinn das im westlichen Europa Erfolgte kleinlich nachgeahmt. Man mußte einen König haben um jeden Preis, daher denn auch den Beschluß aufstellen (8. Febr.), daß Polen nichts anderes sein werde als eine „constitutionelle Monarchie". Auf die wort- und versereichen Sympathieerklärungen, welche damals ganz Europa für Polen durchklangen, wurde ein übergroßes Gewicht gelegt, obgleich der Fortgang der Sache bereits gezeigt hatte, daß selbst die überschwenglichen Declamationen in der französischen Kammer auch nicht im mindesten die reale Hülfe dieses Staats ihnen zu erringen geeignet waren. Wo irgend an einem europäischen Hofe ein Wort des Mitleids oder der Theilnahme gehört wurde, da er-

schienen auch schon die Agenten der Aristokratie, um in widerlicher Selbsterniedrigung mit dem Angebot der Krone sich den Götzen eines Königs zu erwerben und zu versichern. Dies gelang nun jener Partei nicht, dagegen hatte sie für ihre Maßnahmen im Innern mehr Glück. Es war von der demokratischen Partei mit Lebhaftigkeit die Emancipation der Juden, welche den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung Polens ausmachten, gefordert worden; es gelang dem Reichstag, diese Maßregel, welche eine große Menge rühriger Kräfte und bedeutende Geldmittel eingetragen haben würde, zu verwerfen und damit diesen Theil der Bevölkerung, der an allen wichtigen Punkten zerstreut war, ins russische Lager zu scheuchen. Noch viel schlimmer stand es um die tief in das öffentliche Leben eingreifende Bauernfrage. Man fühlte wohl, daß hierin etwas geschehen müsse, daß man nur im Verein mit diesem Factor einen andauernden Widerstand gegen die umringenden Gefahren ausüben könne, aber alles, was nach dieser Seite hin geschah, war, daß man die Sache in Erwägung zog. Man deliberirte über die formellen Vorfragen schon so viel und so lange, bis es zu spät war, auf den Gegenstand selbst auch nur einzugehen. Die wenigen treibenden und drängenden Elemente, welche die Fünfmännerregierung und der Reichstag in seiner Mitte zählte, drangen nicht durch, blieben wirkungslos, und dennoch war schon ihr bloßes Vorhandensein der Aristokratenpartei ein Dorn im Auge. Namentlich bemühte sich um eine derartige Purificirung der Regierungsbehörden der bei Ostrolenka geschlagene, eitle General Skrzynecki. Man versuchte daher, die Nationalregierung umzustürzen, nur um Lelewel daraus zu entfernen. Der Obergeneral hatte sich in diesen Plan so vertieft, daß er darüber seinen eigentlichen Beruf gänzlich vergessen zu haben schien, obwol mittlerweile in Litauen der Kampf tobte. Vergeblich hatte dort der ganz unfähige Gielgud einen Versuch auf Wilna gemacht, die Polen wurden empfindlich geschlagen (18. Juni) und zogen sich erst in der Gegend von Szawle wieder zu einem kleinen Corps zusammen, das aber ein nicht minder trauriges Schicksal hatte. Nach diesem neuen Schlage war die Insurrection in Litauen vorüber, denn die Insurgenten und die polnischen Hülfstruppen traten, um sich zu retten, auf preußisches Gebiet über und wurden entwaffnet. Gielgud wurde von einem heißblütigen Offizier vor der Fronte niedergeschossen. Nur Dembinski schlug sich mit einer kleinen Schar mitten durch die Russen hindurch, um dann später in Warschau durch sein Erscheinen große Wandlungen hervorzurufen.

Skrzynecki hatte nichts gethan, um jenen Theil der Armee zu retten. Er ermüdete die Hauptarmee mit ganz nutzlosen Märschen, ging, ein gegen Lublin hin begonnenes Unternehmen abbrechend, in raschem Zuge über die Weichsel zurück (20. Juni) und ließ den General Jankowski zurück, der ohne Schwertstreich von dem russischen General Rüdiger sich einen Artilleriepark abnehmen ließ und sich so gut wie entwaffnet dem Hauptheer wieder anschloß. Verrätherei scheint dabei im Spiel gewesen zu sein. Mittlerweile war der russische Feldmarschall Diebitsch am 10. Juni plötzlich gestorben, und der Großfürst Konstantin war ihm nicht minder unerwartet am 29. desselben Monats im Tode nachgefolgt. Die Leitung der russischen Pacificationsarmee ging nun in eine furchtbarere Hand über. Der Graf Paskiewitsch-Eriwanski, der Besieger der Perser, trat an die Spitze. Mit großer Kühnheit und mit richtigem Vertrauen auf die Unfähigkeit und Nachlässigkeit Skrzynecki's führte derselbe alle seine Truppen fast unter den Kanonen von Modlin vorüber nach Nieszawa, um gestützt auf die lange, stark besetzte polnische Grenze die ganze Insurrection durch seine Bewegung nach Osten hin gleichsam aufzurollen. Von dem Zerfall aller Verhältnisse in Warschau trotz dieser hohen Gefahr ist es unmöglich in der Kürze ein Bild zu entwerfen; Neid, Feindschaft, Eifersucht entzweite die Führer, ungeeignete Maßregeln, frivole Verhaftungen beunruhigten das Volk, des Obergenerals thörichtes Vielregieren und Einmischen in alle Dinge verwirrte das Knäuel, das Schachern der Diplomatie erzeugte falsche Hoffnungen und vereitelte die geeignete Vorsorge, alles Vertrauen war erschüttert, die Führer wurden von ihren eigenen Parteien verdächtigt — das ganze Wirrsal polnischer Verfassungskämpfe war mit allen Schrecken ausgebrochen. Bis zur Lächerlichkeit wurden zahllose Commissionen, Deputationen, Ausschüsse ein- und abgesetzt. Nichts von diesen kleinlichen Maßregeln konnte der Gärung gebieten, die endlich in der Nacht des 15. Aug. furchtbar losbrach. Zwei Tage zuvor war Skrzynecki, der auf die förmlichen Aufforderungen des Reichstags zu fechten zwar versprochen, sein Wort aber nicht gehalten hatte, seines Amts entsetzt worden, und der durch seinen kühnen Rückzug durch Litauen sehr populäre Dembinski ihm zum provisorischen Nachfolger gegeben worden. Allein Dembinski erklärte, er werde nicht anders als sein Freund Skrzynecki, d. h. im Sinne der aristokratischen Partei handeln. Das genügte, um ihn wieder zu stürzen, und die lange verhaltene Wuth brach unheilvoll und schrecklich aus. Die wüthende

Menge überfiel die Gefängnisse und ermordete die in Haft befindlichen Generale. Die ganze Nacht tobte an verschiedenen Orten diese entsetzliche Volksjustiz. Der General Krukowiecki, damals Gouverneur von Warschau, wird von gewichtigen Zeugen als der Urheber dieser Würgscenen bezeichnet. So viel steht fest, daß sie auf ein Zeichen von ihm aufhörten. Daß noch ein Krieg mit den Russen geführt würde, schien man vergessen zu haben; man kehrte die Waffen gegen sich selbst. Die Nationalregierung legte ihr Amt nieder, und Dembinski machte den Versuch, durch brutale Gewalt die Dictatur an sich zu bringen; die drohende Haltung des Volks jedoch vereitelte dieses Unternehmen. Der unglückliche Reichstag beschloß wieder eine neue Regierungsform; der Präsident sollte alle vollziehende Gewalt in Händen haben und die Obergenerale ernennen. Krukowiecki wurde Präsident und ernannte als solcher zum Generalissimus den Dembinski. Später aber gab er die Armee dem greisen Kasimir Malachowski. Während dieser Zeit rückte Paskiewitsch beständig näher; das polnische Heer stand unter den Wällen von Warschau. Man hielt Kriegsrath im Palaste (19. Aug.) und schickte nach dem Vorschlage Uminski's den General Ramorino mit 25000 Mann und 42 Kanonen nach Podlachien und Lubienski mit 4000 Mann nach der Wojwodschaft Plock. Aber diese Theilung des Heeres wurde, wenn anders sie nicht schon der Anfang des Verraths war, verhängnißvoll. Denn Paskiewitsch beschloß nun den Angriff auf die Hauptstadt zu unternehmen. Es war jedenfalls merkwürdig, daß Krukowiecki den Zeitpunkt des Sturms genau im voraus wußte. Sobald der Kampf begonnen hatte, wurden die Verhandlungen offener geführt. Der Graf Berg erklärte den Parlamentären Prondzynski und Peter Wysocki im Namen des Kaisers von Rußland, daß derselbe gegen unbedingte Unterwerfung alles Geschehene vergessen, den alten Verfassungsverletzungen steuern und den Insurgenten eine vollkommene Amnestie ertheilen werde. Indeß fand sich außer dem Präsidenten niemand, der auf diese Vorschläge offen einzugehen wagte. Darauf begann der furchtbare Kampf. Der Tapferkeit des warschauer Volks sollte keine Gelegenheit zum Handeln geboten werden, denn der Gouverneur von Warschau, der General Chrzanowski, eine Creatur Krukowiecki's, drohte jedermann erschießen zu lassen, der das Volk auf den Kampfplatz führen würde. Die Nationalgarden mußten sich also auflösen, während die Russen am 6. Sept. sich der ersten Befestigungslinien und des starken Kernwerks Wola bemächtigten. Um Mitternacht schrieb Krukowiecki an Paskiewitsch und bat um eine Unterredung, die auch am frühen Morgen stattfand. Es wurde ein achtstündiger Waffenstillstand vereinbart, während welcher Prondzynski vergeblich sich bemühte, den Reichstag für die Capitulation Krukowiecki's zu gewinnen. Um 1 Uhr nachmittags begann der fürchterliche Kampf von neuem; auf beiden Seiten schlug man sich mit einer beispiellosen Erbitterung. Fünf Stunden später legte der Präsident Krukowiecki ein freilich nur von ihm unterzeichnetes Actenstück in die Hände des Grafen Berg, dessen Inhalt so lautete: „Sire! In diesem Augenblick beauftragt, im Namen der polnischen Nation zu Ew. k. k. Majestät zu sprechen, wende ich mich durch Se. Excellenz den Herrn Grafen Paskiewitsch-Eriwanski an Ihr Vaterherz. Indem sich die polnische Nation ohne irgendeine Bedingung Ew. Majestät unserm Könige unterwirft, weiß dieselbe, daß Sie allein im Stande sind, die Vergangenheit vergessen zu machen und die tiefen Wunden zu heilen, welche mein Vaterland zerfleischt haben." Spät am Abend, während draußen die Vorstadt Czyste in hellen Flammen aufloderte, wurde der Reichstag zum dritten mal an diesem Tag versammelt, Krukowiecki seiner Stellung enthoben und Bonaventura Niemojowski an seiner Stelle als Präsident ernannt. Alsbald schloß man einen Waffenstillstand von 48 Stunden ab, und die meisten Beamten und Reichstagsmitglieder zogen sich mit den Resten der Armee nach Praga, das der Capitulation zufolge den Russen ausgeliefert werden mußte, und von dort nach Modlin zurück.

Es war aber nicht der äußere Feind, der damit etwa schon die nationale Sache zum Sturz gebracht hätte, denn noch standen derselben Mittel zu Gebote, die, wenn nicht die innere Zerklüftung und der wie ein Feuer um sich greifende Verrath die Kräfte paralysirt hätten, immer noch an einem andern Punkte die ganze Macht des russischen Bedrängers hätten herausfordern können. Noch verfügte der Reichstag über eine Armee von 68000 Mann und über 13—14 Mill. Fl. (à 5 Ngr.), aber es war eben ein Unglück, daß der unfähige Reichstag, der sich aus Exaltationen in Erschlaffung und aus dieser wieder in unbesonnene Aufregung werfen ließ, darüber verfügte und die Armee in ihrem nunmehrigen Hauptcorps unter Ramorino bei Kaluszyn stand. Dieser erhielt Befehl, in Modlin sich mit den übrigen Theilen der Armee zu vereinigen. Nicht sowol Verrätherei als Mistrauen in die Persönlichkeiten, welche die Capitulation zu Warschau unterzeichnet hatten, veranlaßten Ramorino, dieser Ordre nicht zu gehorchen;

er suchte sich mit Rozycki zu vereinigen und gerieth dabei, wie kurz zuvor Dwernicki, in die Stellung zwischen den Russen und der österreichischen Grenze, und als die erstern ihn mit Übermacht angriffen, trat er in der Nacht zum 16. Sept. nach Galizien über und legte dort die Waffen nieder. Rozycki dagegen setzte den Kampf gegen die Russen den ganzen Monat noch mit Zähigkeit und Geschicklichkeit fort, bis seine Division schließlich auf 2000 Mann heruntergekommen war. Die modliner Armee hatte indessen einen neuen Obergeneral in der Person Rybinski's erhalten, während der Reichstag in Zakroczym sich versammelte, um dort einen neuen Orden, der Beharrlichkeit (usque ad finem), zu stiften und die reelle Überzeugung zu gewinnen, daß die französische Regierung trotz der Vertröstung durch den Ministerpräsidenten, den General Sébastiani nicht nur nicht für Polen einschreiten würde, sondern mit Eifer die russische Freundschaft suche. Während der österreichische und der preußische Consul in Warschau mit der Nationalregierung immer in officiellem Verkehr gestanden hatten, vermied es der französische Consul Durand hartnäckig und begrüßte zuerst die einziehenden Russen mit lebhafter Freudenbezeigung. Gleichwol wurde das Vertrauen auf Frankreich nicht erschüttert, und die utopische Hoffnung lebt bis auf den heutigen Tag.

Als die Russen Ramorino und Rozycki nicht mehr zu fürchten hatten, wandten sie sich gegen Rybinski, der sich zunächst, da Modlin nicht verproviantirt war, nach Plock zurückzog; der Ausgang war vorauszusehen; die preußische Regierung, die nicht ohne Besorgniß eine Armee von mehr als 20000 Bewaffneten in ihre ohnehin aufgeregten Grenzlande einmarschiren sah, zog ihre Truppen dermaßen zusammen, daß sie im Angesicht der polnischen Armee einen festen Cordon bildeten. Trotz dieser verzweiflungsvollen Lage riß neuer Zwiespalt in die Trümmer der Armee ein; ein Theil gehorchte Rybinski, ein anderer dem General Uminski. Unter solchen Umständen steigerten die Russen die mittlerweile ununterbrochen verhandelten Unterwerfungsbedingungen und verlangten bei Wloclawek nicht mehr die Ergebung an den constitutionellen König von Polen, sondern die unbedingte Unterwerfung unter die Autorität des Kaisers von Rußland. Dies entschied. Am 5. Oct. zog Rybinski mit 21000 Mann bei Szczulowo über die preußische Grenze, wo sie nach getroffener Vereinbarung die Waffen streckten. Modlin capitulirte, Zamosc ergab sich auf Gnade und Ungnade. Am 16. Oct. hielten der Großfürst Michael und der zum Fürsten von Warschau erhobene General Paskiewitsch eine große Siegesfeier, und neben den Klagen und Verwünschungen der Polen stieg das rauschende Tedeum der triumphirenden Sieger empor. Das Schicksal Polens lag jetzt in der Hand des petersburger Hofs. Die am 1. Oct. erlassene Amnestie war mehr eine formelle Concession an die Stimmung Europas als von rettender Wirkung, denn die Ausnahmen gaben jede mehr oder minder betheiligt gewesene und misliebige Persönlichkeit der Willkür der nunmehrigen Machthaber völlig preis. Selbst die in russischem Interesse Verrath oder mindestens allzu zeitige Resignation übenden Männer aus der letzten Epoche des Aufstandes, wie Krukowiecki, Prondzynski u. a. m. verfielen der Deportationsstrafe, die euphemistisch als „Ansiedelung im Innern Rußlands" bezeichnet wurde. Die Güterconfiscationen wurden zu einem gesetzlichen Act gestempelt. Gegen Ende des Jahres wurden die zurückgebliebenen Kinder aller todten, geflüchteten, verhafteten polnischen Edelleute auf Wagen gepackt, von Kosacken escortirt und ins Innere des Reichs geschleppt, um für den Militärdienst erzogen zu werden. Das war wol der gräßlichste Act des ganzen Dramas. Das am 26. Febr. 1832 erschienene organische Statut versuchte kaum noch den Schein einer Eigenthümlichkeit Polens zu wahren; wenn man einige im Grunde unwesentliche Formen und Einrichtungen ausnimmt, war die ganze Organisation genau eben nur die einer russischen Provinz. Der Absolutismus, der damals als Rückschlag gegen die ins Unfaßbare sich versteigenden Intentionen der Julirevolution in Erfindung von Mitteln und Organen zur Knechtung und Ausrottung aller freiheitlichen Bestrebungen sich erschöpfte und sich förmlich in Behaglichkeit über die Quälereien und kleinherzigen Plackereien gegen die Liberalen wälzte, fiel mit seinen schwersten Schlägen auf Polen nieder. Der Despotismus des Kaisers Nikolaus, der seine dämonischen Einflüsse überall in Europa geltend machte, kam in Polen zu seinem ungeschminktesten Ausdruck, und sowie er überall und namentlich auch in Deutschland vermöge des Triebes der Selbsterhaltung seinen furchtbarsten Feind in der geistigen Bildung und Aufklärung richtig herausfand, so richtete er auch gegen diese insbesondere seine medusenartige Gewalt. Schule und Kirche wurden einem völlig durchgebildeten System der Zerstörung und Vernichtung preisgegeben, und als die Blüte dieser Wirksamkeit mag es wol anzusehen sein, wenn eine der Creaturen des Nikolaus'schen Regiments, die erst jüngst der Volkswuth zu weichen gezwungen wurde, seinem Kaiser schreiben konnte: „Ich bin so glücklich, in diesem Jahre hundert Schulen schließen

gekonnt zu haben." Freilich war die Erhebung der Polen von den Schulen ausgegangen und wurde dorther mit Eifer und Einsicht genährt. Nicht minder hatte die Kirche sich vollständig in den Dienst der nationalen Sache begeben und aus der Bigoterie des größten Theils der polnischen Bevölkerung in der Entzündung eines beispiellosen Fanatismus ein schwer wiegendes Kapital für die Revolution gemacht. Aber keineswegs waren es diese politischen Rücksichten ausschließlich, welche die hitzige Verfolgung seitens des petersburger Hofs herausforderten. Noch bedeutsamer wirkten hierbei die nationalen Plane des Russenthums mit, welche eine gründliche und vollständige Russificirung der östlichen Provinzen zur Absicht haben, und welche genau genommen die wesentlichste Substanz des Kampfes jener beiden stammverwandten Völkerschaften ausmachen. Inwieweit die Russificirung des Königreichs Polen ernstliche Absicht der Politik Nikolaus' war, mag dahingestellt bleiben; vielleicht sollte das Unternehmen derselben nur in seiner Wirkung auf die litauischen klein- und weißrussischen Gegenden sich erstrecken. Gegenwärtig ist sie in Absicht des Königreichs definitiv aufgegeben. Dafür aber haben sich alle Parteien Rußlands aufs lebhafteste in der Idee vereinigt, die litauischen Provinzen aus dem russischen Einfluß und der russischen Herrschaft in keiner Weise wieder gerathen zu lassen; die ganze russische Nation ist von diesem Gedanken durchdrungen; es ist ihre fixe Idee geworden, und darin besonders (denn natürlich liegen diese Provinzen den Polen nicht minder am Herzen) liegt die unbedingte Unversöhnlichkeit des Gegensatzes, darin der Keim unaufhörlicher Kämpfe und krampfhafter Auflehnungen, die der Witz der Diplomatie ebenso wenig als müßige Theorien von Gelehrten bannen werden.

Sowie es nämlich Mythen gibt, die auf den ersten Blick bald sich nicht als die Sprößlinge des frei empfindenden Volksgeistes, sondern als die Machwerke knöcherner Gelehrsamkeit kundthun, so schwingen sich zuweilen Staatstheorien in die Gedankenkreise der Gesellschaft, denen man ihre Abkunft aus der Doctrinenfabrik an der Unnatur ihrer Bedingungen, an der angekränkelten Gedankenblässe, an der verstimmenden, schlecht verborgenen Absichtlichkeit schon in der Ferne ansieht. Solch ein Erzeugniß war die Idee des Panslawismus. Es ist hier nicht der Ort, dieses Gebilde, dessen Väter zum Theil noch am Leben sind, geschichtlich zu verfolgen; es ist hier nur unsers Amts, zu verzeichnen, daß der in dem gewaltigen Ringen geübtere politische Blick der Polen sie vor diesem Monstrum bewahrt hat. Es ist erstaunlich, wie wenig Anklang diese von den Czechen mit vielem Geräusch gepredigte und in Petersburg mit vieler Vorliebe gepflegte Theorie bei den Polen gefunden trotz ihrer scheinbaren Größe und ihrer, man möchte sagen ästhetischen Außenseite. Die Polen sahen richtig in dem durchgeführten Panslawismus einen systematischen Selbstmord und verwarfen ihn. Wir kommen noch einmal in Rücksicht der neuesten Bewegung darauf zurück und wenden uns nach dem Punkte hin, wo die Polen nach ihrer grauenvollen Niederlage die Action wieder aufnahmen.

Das mit cynischer Gleichgültigkeit von Sébastiani geäußerte Wort „L'ordre regne à Varsovie" war nur zu wahr. Es war eine Ordnung, die von der absoluten Leblosigkeit nicht zu unterscheiden war, und dem unter der Willkürherrschaft erstarrenden Volke kam der Kaiser Nikolaus mit der Versicherung entgegen, „daß es ein Glück sei, Rußland anzugehören". Das ganze Land wurde in jeder Beziehung so hermetisch abgeschlossen, daß man in Europa wenig von der furchtbaren Demoralisation der Gemüther bemerkte; das Denunciantenthum nahm in einer erschreckenden Weise überhand, die Liebedienerei und Stellenjägerei war grenzenlos, die Corruption das einzige Mittel, bei den Behörden irgendetwas zu erlangen. Am schlimmsten trieben es die polnischen Beamten im russischen Dienst; diese ergaben sich mit vollem Bewußtsein der Lasterhaftigkeit mit jener Resignation eines Verbrechers, der nie wieder den Pfad der Tugend zu finden hofft. Der zurückgebliebene Adel, der mit der Zumuthung eines Beweises seiner Geburtsansprüche gepeinigt wurde, ergab sich einer Leichtfertigkeit und Schlaffheit, die das Princip des après nous le déluge fast immer hervorbringt. Tief zerfleischt wurde das Herz der aufrichtigen Patrioten über diese Zerstörung aller sittlichen Bande, und in Petersburg wies man mit höhnischer Genugthuung darauf hin, indem man mit sophistischem Trug Wirkung und Ursache blendend vertauschte. Die Vorkämpfer der nationalen Sache sahen wol ein, daß das sittlich und materiell verheerte Königreich Polen nicht mehr eine geeignete Operationsbasis für ihre Unternehmungen sei, und jener im Jahre 1834 von Joseph Zalewski unternommene Versuch, einen „Partisanenkrieg", d. i. Guerrillakrieg in Rußland zu organisiren, kann nur als eine vereinzelte Explosion eines Heißsporns angesehen werden, die ohne die Betheiligung der eigentlich bedeutsamen Kräfte ruhmlos scheitern mußte. Der Schwerpunkt des neuen Beginnens lag in der unter der Freiheit des französischen Bürgerkönigthums sich leicht disciplinirenden Emi-

Versprechen derjenigen, die selbst die Robot von ihnen genossen hatten, gegen die einzige Macht zu Felde ziehen, welche ihnen Erleichterungen ihrer Lage verschafft hatte, gegen die kaiserliche Gewalt. Sie schüttelten bedenklich die Köpfe. Aufgereizt waren sie schon seit Wochen durch unaufhörlich schleichende Gerüchte, die vielleicht absichtlich verbreitet worden waren, daß die Herren damit umgingen, die Bauern zu vernichten, um sich neue Arbeiter ins Land kommen zu lassen. Die Bauern setzten jenem Wiesiolowski einen unerwarteten Widerstand entgegen; das war der trotzige Edelmann nicht gewohnt. Den Sprecher der Bauern schoß er mit seinem Pistol nieder. Mit Wuthgeschrei stürzten sich die Bauern auf die Edelleute, erschlugen die meisten, warfen sie auf Schlitten und schleppten sie vor das Kreisamt nach Tarnow. Wie ein Lauffeuer verbreitete sich diese Erhebung der Bauern wider den Adel; die österreichischen Beamten steigerten die Erbitterung, und mehr als 2000 Adeliche, Priester und Dominialbeamte fanden unter den Sensen, Dreschflegeln und Piken der Bauern ihren Tod. Diese letztern scharten sich unter Jakob Szela, der durch den Druck seitens seiner Grundherrschaft, der Bogusz, zur Wuth getrieben war, und hausten in wilder Weise im Lande umher. Nur mit Mühe wurden sie nach längerer Zeit wieder zur Ruhe gebracht. Denselben Gegensatz wußte die russische Regierung in Südpolen hervorzurufen, und auch dort wetzten die Bauern schon ihre Sensen gegen den Adel. Der Emissar Dombrowski, der dort wirkte, erkannte die Hoffnungslosigkeit und entfloh zeitig genug, während der Versuch des Pantaleon Potocki, die Stadt Siedlce durch einen Handstreich zu nehmen, einen für die Polen beklagenswerthen Ausgang nahm.

Indessen waren russische Heeressäulen unter Paniutin auf Krakau losgezogen, während der österreichische Oberst Benedek mit einigen Truppen und rasch zusammengerafften Bauern die Insurgenten bei Gdow schlug und seine Vereinigung mit Collin zu Stande brachte. Von Preußen her rückte der Graf Brandenburg mit Kriegsmacht herbei. Die Dictatur in Krakau sah durch die unerwarteten Vorgänge in Galizien ihre Sache für verloren an, und mit schwachem Widerstande gegen die Österreicher löste sie sich auf. Die Insurgenten verließen die Hauptstadt; mit den Resten seiner Krieger ging Tyssowski über die preußische Grenze und streckte die Waffen. Von den drei Schutzmächten war die Wiederherstellung des Freistaats Krakau nach solchem Verlauf der Dinge natürlich nicht mehr zu erwarten. Die Diplomatie einigte sich nach einigem Widerstreben von preußischer Seite dahin, die Stadt dem österreichischen Staat einzuverleiben. Bei etwas mehr politischem Scharfblick des preußischen Bevollmächtigten würde derselbe im Interesse des schlesischen Handels nimmermehr auf dieses Arrangement eingegangen sein. Aber die ungereimtesten Dinge über die mercantile Bedeutung dieses Platzes wurden dem Diplomaten aufgebunden, und da die Stimme der öffentlichen Meinung in jener Zeit schon aus Grundsatz verachtet wurde, so mußte erst eine Deputation der schlesischen Industriellen dem berliner Cabinet Licht darüber verschaffen, welch einen nachtheiligen Streich es gegen seine eigenen Interessen geführt habe. Selbstverständlich blieben alle spätern Reclamationen fruchtlos. Für Polen war dies die letzte Theilung gewesen, die auch den letzten Punkt der freien Selbständigkeit entzog.

Der gescheiterte Versuch des Jahres 1846 machte die pariser Emigration nicht muthlos. Die aristokratische Partei wiederholte gleich im Anfang des Aufstandes ihre Huldigungen gegen den Fürsten Adam Czartoryjski, und als er vorüber und verloren war, leugnete sie verrätherischerweise ihre Solidarität mit demselben und schmeichelte wiederum den Höfen, um das verlorene Terrain wiederzugewinnen. Die demokratische Gesellschaft hingegen verfolgte mit Stetigkeit ihre frühern Wege. Endlich im Jahre 1848 nach der Februarrevolution zu Paris schien der Augenblick gekommen, um aus dem Aufruhr des ganzen europäischen Continents Früchte zu pflücken. Durch ihren gewaltsamen Druck hatte die russische Regierung in dem Königreich oder, wie man es auch wol nannte, in Congreßpolen jeden Versuch unmöglich gemacht. Dort anzugreifen lag auch nicht im Plan der Emigration. In Österreich gab das Unternehmen wegen des erprobten Gegensatzes zwischen Adel und Bauern, zu dem sich noch der vom wiener Hofe mit Zärtlichkeit und Eifer gepflegte und immer stärker sich hebende Gegensatz zwischen Ruthenen und Polen gesellte, zu den größten Bedenken Veranlassung. Die ganze Kraft der Erhebung warf sich daher auf Preußen, das ohnehin durch innerliche Gärungen und durch seine Beziehungen zu dem übrigen Deutschland einer starken Krisis entgegenging. Nicht geringen Antheil hatten die Polen an dem berliner Aufstande des 18. März, und kaum war dieser gelungen, so wurde die günstige Gelegenheit, durch bereit gehaltene Relais, nach Posen gemeldet, wo sich alsbald eine Revolution entwickelte, welche bei der Rathlosigkeit in Berlin einen solchen Umfang gewann, daß diese Provinz für den preußischen Staat verloren zu sein schien. (Über die Einzelheiten s. Posen.) Allein auch hier hatte sich mit Kraft und Bewußtsein ein starker Gegensatz, das

Deutschthum, herausgebildet, welches mit wahrhaft bewunderungswürdiger Zähigkeit und mit vielem Muth sich nicht blos dem Polenthum, sondern selbst der durch Nachgiebigkeit und Energielosigkeit machtlos gewordenen Regierung entgegenwarf und diese zu Thaten drängend und fortreißend aus eigener Kraft die Provinz der hohenzollernschen Krone erhielt. Die Aufregungen des Jahres 1848 brachten somit den Polen, welche fast überall an denselben einen kühnen und muthvollen Antheil nahmen, fast gar keinen Erfolg. Zum Theil lag es eben an der Allgemeinheit der Bewegung, die überall mehr moralische als materielle Siege erkämpfte. Die polnischen Intentionen liefen auf eine Veränderung des Territorialbestandes hinaus, die viel weniger im Geiste jenes Aufruhrs lag und auch überall, wo sie versucht wurde, nur mit einer lebhaften Niederlage endete.

Eine der höchsten und schönsten Wirkungen des Jahres 1848 war aber die Klärung der politischen Einsicht, durch welche das Trübe und Schwüle der voraufgegangenen romantisirenden Jahrzehnte mit frischem Windzug verscheucht wurde, und auch der polnischen Emigration drängte sich allmählich die Überzeugung auf, daß es bei der Verfolgung allgemeiner nationaler Ziele nicht gut gethan ist, politische Parteiunterschiede geltend zu machen, die sich doch nur auf die Methode, auf die Mittel und Wege, nicht auf den Zweck beziehen können. Es kam daher in Paris im Anfang des jüngstverflossenen Jahrzehnts zu einer Fusion der beiden Parteien, welche so lange einander bekämpft hatten, und mit nunmehr vereinten Kräften wurden die gemeinschaftlichen Absichten in die Hand genommen. Aber die Explosion des Jahres 1848 hatte noch die andere Folge gehabt, die ganze Wirksamkeit der Emigration mindestens in der Art, als sie früher erfolgt war, veralten zu lassen. Die geheimen Conspirationen, die im Dunkeln schleichenden Verschwörungen, der ganze Apparat der Demagogenkünste hatte sich mehr oder weniger überlebt, und in der Thätigkeit der Emigration sowol als bei den Einflußreichen im Lande selbst wurde mit größerm Nachdruck das Civilisationsmoment betont. Mit dem Staatsstreich vom 2. Dec. in Frankreich stiegen die Hoffnungen der Polen wieder ins Ungemessene, allein der Eifer, mit welchem Ludwig Napoleon sich mit den Dynastien Europas in gutes Einvernehmen zu setzen trachtete und insbesondere die Freundschaft Rußlands suchte, mußte die Erwartungen wieder wesentlich herabstimmen. Aber keine Täuschung konnte das Vertrauen der Polen auf die Erlösung durch Frankreich erschüttern. In der That hatte auch Frankreich einen Augenblick lang an die Wiederherstellung Polens gedacht, weniger im Interesse der Polen wie als eine Diversion in dem großen Kriege, der zwischen der Türkei, England und Frankreich einerseits und Rußland andererseits über die sogenannte „orientalische Frage" ausgebrochen war, aber auch nur einen Augenblick lang. Man trug sich damals mit allerlei mehr oder minder abenteuerlichen Combinationen. Um Preußen zu gewinnen, das Rußland auf der ganzen Westseite und namentlich da, wo die That für die Sache Polens geschehen mußte, den Leib deckte, hatte man ihm die Herzogthümer Schleswig-Holstein angeboten, und die damaligen Staatsmänner Preußens bewiesen ein ebenso großes politisches Verständniß als Herr von Kanitz bei der Auslieferung Krakaus an Österreich. In jenen Jahren kennzeichnete die Parteinahme gegen Rußland eine Art von Liberalismus, aber auch nur der Schein eines solchen war den Rathgebern des Königs Friedrich Wilhelm IV. ein solcher Greuel, daß sie die wichtigsten Interessen darüber preisgaben. Polen hoffte vergeblich; daß aber in jenen Tagen trotz der Schwäche und Verlegenheit Rußlands in dem Königreich Polen sich kein Aufstand entwickelte, ist nur demjenigen erklärlich, der die tiefe Demoralisation des Landes durch das Regierungssystem des Kaisers Nikolaus kennt. Eine eiserne Faust hatte den sittlichen Geist des Landes und Volks niedergehalten und zum Theil zertrümmert.

Noch vor dem Ende des Kriegs starb der Kaiser Nikolaus an gebrochenem Herzen, und der mit reformatorischen Ideen erfüllte Kaiser Alexander II. kam auf den Thron. In ganz Europa erwachte damals langsam und allmählich der Geist der Freiheit und des Selbstbewußtseins wieder aus dem lethargischen Schlaf, in den ihn Ermüdung und Erschöpfung einige Jahre versenkt hatten. Aus der Nacht einer brutalen Reaction erhoben sich wieder einzelne Lichtstrahlen reinerer Gesinnungen. Auch der Liberalismus hatte in den schweren Prüfungen, die er bestanden hatte, viele Schlacken abgesetzt und erhob sich jetzt geläuterter, praktischer. Er hatte seine nebelhafte Universalität abgelegt und faßte jetzt um so fester die nationalen Interessen ins Auge, und je größer der Widerstand gewesen war, den er ehedem in Rußland besonders gefunden hatte, mit desto unaufhaltsamerer Gewalt strömte er jetzt dort ein. Das ganze Land gerieth in die furchtbarsten Gärungen; der absolute Despotismus hatte Bankrott gemacht, und zum Glück für

das Land war man an dem neuen petersburger Hof willig, dies anzuerkennen und zum Theil mindestens auf das alte schroffe System der unbedingten Verneinung aller Autonomie zu verzichten. In den Polen erwachten kühne Hoffnungen, denn einer Maßregel gegenüber, wie die Befreiung von 22 Mill. Leibeigenen trotz des Widerstandes einer mächtigen, dabei in hohem Grade materiell interessirten Aristokratie, erschien die Erwartung einer Restitution der Verhältnisse, wie sie Kaiser Alexander I. im Jahre 1815 angeordnet hatte, nicht allzu übertrieben. Freilich hatte Alexander II. bei seinem Besuch in Warschau diese Hoffnungen nichts weniger als rege gemacht, indem er vor „Träumereien", wie er es nannte, ernstlich warnte. Aber die Ereignisse in Europa nahmen eine Richtung, welche den Polen ihre Forderungen durchaus nicht zu kühn, durchaus nicht unberechtigt erscheinen ließen. Frankreich, der politische Messias der Polen, hatte für Italien das Schwert gegen das absolutistische Österreich ergriffen und damit für ein anderes Land diejenige That unternommen, welche die Polen für sich selbst erhofften. Warum sollte es nicht auch consequent noch weiter gehen und auch für Polen, mit dem es zu allen Zeiten zärtliche Redensarten ausgetauscht hatte, denselben Freundschaftsdienst unternehmen? Die Bonapartische Dynastie, die ganz und gar nur auf Popularität sich gründete, konnte, so schien es, ein Unternehmen nicht abweisen, das im französischen Volk einen lebhaften Enthusiasmus erzeugt haben würde. Daß die Analogie zwischen Italien und Polen durchweg hinke, das ließen die polnischen Politiker unbeachtet, und der pariser Hof nährte mit Absichtlichkeit durch Vorspiegelungen aller Art diese Täuschung. Der Kampf für Italien bot Frankreich ein ganz unmittelbares, materielles Interesse, das französische Übergewicht in Italien, die Arrondirung an der Alpenkette durch Nizza und Savoyen, die allmähliche Verwandlung des Mittelländischen Meers in einen französischen See, wie Napoleon I. es angestrebt hatte, und die enge Verbindung der romanischen Völker, lauter Dinge, die Polen in keiner Weise in irgendwie adäquatem Sinne zu bieten im Stande war. Der Kampf für Italien bedingte nur einen „localisirten" Krieg mit Österreich allein, dessen Collision der Interessen mit Rußland an der untern Donau, mit Preußen in Deutschland ihm jede namhafte Unterstützung und dessen damaliges Regierungssystem ihm jede Sympathie Europas entzog, während eine Unternehmung für Polen einen Krieg mit den größten Kriegsmächten unsers Festlandes im Gefolge haben würde. Aber der Enthusiasmus überwog die Einsicht in die wirkliche Lage der Verhältnisse, und die allerdings sehr richtige Überzeugung, daß der dermalige Zustand der polnischen Angelegenheiten unmöglich fortdauern könne, hob die Hoffnungen der Polen zur äußersten Höhe.

Diese letztere Überzeugung theilte der petersburger Hof, und der Plan eines ausgezeichneten polnischen Magnaten, des Markgrafen Wielopolski (aus dem Hause Gonzaga-Myszkowski), der schon im Jahre 1842 sich in einem Offenen Briefe für einen theilweisen Verzicht der polnischen Ansprüche zu Gunsten der panslawistischen Idee ausgesprochen hatte, fand dort ein um so geneigteres Ohr, als er den Lieblingsgedanken der russischen Staatslenker wie des russischen Volks mit einschloß, nämlich die Verdrängung des Polenthums aus den litauischen und kleinrussischen Provinzen und die unbedingte Russificirung derselben, wozu in dem durch die Aufhebung der Leibeigenschaft gesteigerten russischen Element, das in den niedern Volksschichten einen breiten Boden findet, sich die Anknüpfungspunkte boten. Für dieses Opfer wollte der patriotische Markgraf alle Segnungen der Cultur dem Königreich Polen gewähren und durch thatkräftige Hebung und Förderung aller materiellen und intellectuellen Kräfte für das Wiederaufleben der polnischen Nation einen freien Boden schaffen. Im Hintergrund dieses Plans, in welchem die Preisgebung Litauens und des Russinenlandes von dem Gesichtspunkte der panslawistischen Theorie aus nicht einmal als ein Opfer angesehen wurde, lauerte noch eine weiter aussehende Speculation, welche insbesondere die russischen Staatslenker bestochen hat. Es schien damals, als gingen die europäischen Staats- und Machtverhältnisse einer neuen Umgestaltung entgegen, welche das Kriterium der Nationalitäten zum Ausgangspunkte nahm. In solchem Sinne schien für einen österreichischen Staat kein Platz mehr in dem europäischen Staatenbunde zu sein, Preußens Schwerpunkt fiel in eine Richtung, in welcher es nach jenen Theorien nur noch ein vermindertes Interesse für die Provinz Posen haben konnte, und es stellte sich somit in der Ferne die Aussicht dar, Galizien und Posen mit dem neuerstandenen und durch gehobene Civilisation erstarkten Königreich Polen — vielleicht unter einer russischen Secundogenitur — zu vereinigen und so eine Wiederherstellung Polens auf andern Grundlagen, als bis dahin die polnischen Führer gewähnt hatten, zu erlangen. Namentlich war es der Großfürst Konstantin, den diese Vorschläge lebhaft interessirten, und der mit dem polnischen Markgrafen sofort mit Lebhaftigkeit an die Durchführung dieses Plans ging. Er ließ sich von dem Kaiser

mit der polnischen Statthalterschaft betrauen und ernannte Wielopolski zu seinem Minister. Maßregeln für die Pacification des Landes waren nothwendig geworden, denn die Aufregung, welche von den polnischen Führern der nunmehr vereinigten demokratischen und aristokratischen Partei und der gesammten Geistlichkeit im Verein mit den Ultramontanen Frankreichs aufs lebhafteste geschürt wurde, hatte einen so hohen Grad erreicht, daß furchtbare Explosionen zu besorgen standen. Die beiden Männer an der Spitze der Regierung begannen mit Eifer ihr Werk; eine Art von ständischer Vertretung sollte gewählt werden; eine neue Universität mit lauter nationalen Lehrkräften wurde zu Warschau eröffnet, überall in Städten und Flecken sollten Volksschulen errichtet werden, und an vielen Orten wurde schon damit der Anfang gemacht; die Lage der Juden wurde gebessert durch Aufhebung mehrerer exceptioneller Steuern; mit Einem Worte, ein mindestens sehr gut gemeintes Regiment wurde in Warschau errichtet. Zum Unglück für die Sache war der Markgraf Wielopolski trotz der Ehrlichkeit seiner Plane und trotz seiner bedeutenden Talente einer der unpopulärsten Männer im ganzen polnischen Adel und sowol der extreme als der gemäßigte Panslawismus eine der unpopulärsten Ideen im polnischen Volk. Den Bestrebungen der Regierung wurde nicht nur der energischste Widerstand entgegengesetzt, sondern alsbald organisirte die revolutionäre Partei eine geheime Nationalregierung, die bis nach Galizien hineinreichte, und der erstaunten Welt bot Polen das merkwürdige Schauspiel eines Landes, das zu gleicher Zeit von zwei Regierungen, von denen jede der andern diametral entgegenwirkte, beherrscht wurde. Die öffentliche Regierung hatte fast gar keine Partei hinter sich, während die geheime durch einen beispiellosen Terrorismus, in welchem selbst der politische Meuchelmord als gerechtfertigt erschien, zunächst nur eine fortgesetzte Ablehnung aller Maßnahmen, die von der russischen Regierung ausgingen, herbeiführte. Die Verirrung und Erbitterung dieser im geheimen wirkenden Behörden ging so weit, daß jedermann, der ihren mysteriös verbreiteten Befehlen zu trotzen wagte, einer sichern Schädigung, in vielen Fällen dem Tode selbst entgegenging. Der Großfürst Konstantin und der Minister Wielopolski wurden so sehr mit Mordversuchen gepeinigt, daß sie aus ihrer eigenen Küche, ohne mit den Speisen früher Proben angestellt zu haben, nicht mehr zu essen wagten. Natürlich rief dies die Wuth der ohnehin zu Chicanen geneigten russischen Polizei in äußerstem Grade hervor; es war ein Zustand zum Erbarmen. Dazu kam, daß der petersburger Hof den Minister Wielopolski mit Vorwürfen zu überhäufen anfing, weil er seinen Versprechungen, das Land zu beruhigen, nicht nachkommen konnte. Es war gegen Ende des Jahres 1862, da wurde von irgendeiner Seite her ein entsetzlicher Rathschlag eingegeben, der eine Krisis herbeiführte. Seit dem Tode des Kaisers Nikolaus oder vielmehr seit dem Pariser Frieden von 1856 hatte nämlich, um dem erschöpften Lande Erholung zu gönnen, keine Rekrutirung stattgefunden. Im Winter 1862 war eine solche in Aussicht genommen, und da es sich gezeigt hatte, daß die revolutionären Elemente größtentheils in der Jugend zu suchen seien, so schlug jener Rathgeber, für welchen man unter den Polen bis auf diesen Augenblick, und wie es scheint mit vollem Recht, den Markgrafen hält, der Regierung vor, bei dieser Gelegenheit alle revolutionären, das hieß, alle gebildetern jungen Leute auszuheben und in die Armee zu stecken. Das Wuth- und Jammergeschrei des Landes war entsetzlich. Die Jünglinge flüchteten trotz der Winterkälte in die Wälder und bildeten dort Rotten, denen die Bewohner auf Schleichwegen allmählich erst Speisen, Kleidung und dann Waffen und Munition zutrugen. Sobald man wieder kämpfte, stieg der Enthusiasmus auf eine unglaubliche Höhe. Die geheime Nationalregierung entwickelte eine außerordentliche Thätigkeit; die Emigration in Paris machte zahlreiche Waffenankäufe, und aus Posen und Galizien strömten unaufhörlich Zugügler zu den sich immer fester ausbildenden Insurgentenbanden hinüber, die bald zum lebhaftesten Angriff übergingen und namentlich in Südpolen, wo ihnen die österreichische Grenze eine gute Operationsbasis darbot, nicht unbedeutende Erfolge errangen. Der Sohn eines Arztes aus Krotoschin, Maryan Langiewicz, stellte sich an die Spitze der Banden und ernannte sich zum Dictator. Sein Adjutant war ein Frauenzimmer. Der Schwäche und Überraschung des russischen Militärs hatte er einige glücklich gelungene Streiche zu verdanken; sobald jenes aber Verstärkungen erhielt, wurde er geschlagen und floh ruhmlos über die österreichische Grenze. Es war ein furchtbarer und bei der Erbitterung auf beiden Seiten grausam geführter Partisanenkrieg, der in den Hauptstädten durch die systematische Behinderung und Umgarnung der Regierung, die von ihren eigenen Organen verrathen wurde, eine nicht geringe Unterstützung fand. In Petersburg war man über diese Wendung der Dinge in großer Aufregung, namentlich da auch die litauischen Provinzen

von dem Aufstande ergriffen waren, und es fanden reactionäre Einflüsse dort einen willigen Boden. Der Großfürst Konstantin und bald darauf auch der Markgraf Wielopolski verließen, vorläufig an ihrem Werk verzweifelnd, das Land, und eine furchtbar gewaltthätige Militärherrschaft trat an deren Stelle.

Trotz der sichtlichen Hoffnungslosigkeit wurde der Kampf mit einer imponirenden Ausdauer und mit einer wunderbaren Opferfreudigkeit fortgesetzt, die nur durch den glühenden Fanatismus der Jünglinge, welcher durch Frauen, durch die Geistlichkeit und durch trügliche Hoffnungen geschürt ward, erklärbar sind. Auf wen anders hätten diese Hoffnungen gesetzt sein sollen als auf Frankreich? Und das war allerdings richtig, daß die bonapartistische Regierung schon wiederholt die Insurgirung des ganzen Ostens von Mitau bis an die Donaumündungen mit in den Calcul ihrer europäischen Plane gezogen und mit einzelnen Agenten Verhandlungen darüber gepflogen hatte. Allein sie that auch nicht das mindeste, um das Geschick der Polen in irgendeiner Weise günstiger zu wenden. Österreich, das seit dem italienischen Kriege ein constitutioneller Staat geworden war und mit den unter seinem Scepter vereinigten Nationalitäten sich in gutem Einvernehmen zu erhalten trachten mußte, schenkte, da es überdies mit Rußland in den gespanntesten Verhältnissen lebte, dem Aufstande eine zuschauende Connivenz, indem es dadurch die Verwickelungen von seinen eigenen Grenzen fern halten zu können vermeinte. In Preußen dagegen war eben damals wieder die feudal-militärische Partei an die Herrschaft gelangt, und da diese nach ihren alten Traditionen in Rußland eine Stütze suchte, so schloß das Ministerium am 8. Febr. 1863 mit der russischen Regierung eine Convention ab über gegenseitige Unterstützung behufs Unterdrückung des Aufstandes und eventuelle Besetzung eines bestimmten russischen, beziehentlich preußischen Grenzgürtels durch die fremde Kriegsmacht. Dem Sturme gegenüber, der sich gegen diese Convention nicht blos in Frankreich, England und Österreich, sondern im eigenen Lande selbst erhob, wurde diese Convention rasch unterdrückt und eine gemäßigtere Vereinbarung (vielleicht nicht einmal in diplomatisch-officieller Form) an die Stelle derselben gebracht. Nicht sowol das Interesse für die Polen, als der Antagonismus gegen Preußen, welches zu isoliren in den Absichten der übrigen europäischen Diplomatie lag, rief bei Frankreich, England und Österreich eine lebhafte Theilnahme für die polnische Insurrection hervor, und in identischen Noten, die den schroffsten Ton anschlugen, welchen der diplomatische Gebrauch zuläßt, wurde die russische Regierung ob ihrer Behandlung der Polen wiederholentlich angegangen. Wußten die Minister in Petersburg, daß diesen Worten keine That folgen würde? Sie antworteten in herausfordernder Weise. Und während dieses leeren Federkriegs wüthete der Partisanenkampf weiter fort. Andere europäische Collisionen traten durch den Tod des Dänenkönigs dazwischen und rückten die polnische Frage in den Hintergrund. Der russischen Regierung war aber die Bemerkung nicht entgangen, daß die Landbevölkerung, die Bauern, nicht nur mit äußerst geringer Theilnahme den Aufstand betrachteten, sondern im Gegentheil hier und da thatkräftig wider denselben Partei nahmen. Sie beschloß daher, diesen Gegensatz durch vollständige Befreiung der Bauern von aller Zinspflichtigkeit an die Gutsherren und durch Einräumung und freie Schenkung der von jenen innegehabten Ländereien zu verschärfen. Diese Berechnung erwies sich als vollkommen richtig, wiederum unterlag Polen vollständig.

Statistisches. Wir haben oben schon bemerkt, daß die Unversöhnlichkeit des Gegensatzes zwischen Russen und Polen nicht sowol in der Verfassungsfrage liege als in der Frage um die nationale Zugehörigkeit Weißrußlands, Litauens und Kleinrußlands. In Anbetracht dieses Umstandes ist denn auch ein lebhafter Pamphletenkampf über diesen Gegenstand entbrannt, und je mehr in unsern Tagen die Herrschaft über ein Land abhängig gemacht wird von dem Willen und den Wünschen der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, desto natürlicher war es, daß man die allgemeine Statistik als Waffe in jenem Kampfe ins Feld führte. Die gesunde Idee, welche diesem modernen Staatsrecht zu Grunde liegt, ist freilich in der bisherigen Praxis mindestens dadurch getrübt worden, daß man bei Zählung und Wägung der Stimmen nur rein äußerlich die mathematische Zahl in Anschlag brachte. Daß damit nicht eigentlich eine Willensmeinung der Völker zum Ausdruck kommt, weiß jeder, der sich die Mittel, durch welche die allgemeine Stimmung beherrscht und geleitet wird, zum Bewußtsein gebracht hat. Daß ferner derjenigen Behörde, welcher der Zählungsact in die Hand gelegt wird, bei eintretenden Fällen der Unbestimmtheit der Kr[illegible] eine große Macht eingeräumt wird, ihre Sympathien und Antipathien zur Geltung [illegible] darf [illegible] weitern Erörterung. Wenn demnach auf die Zusammensetzu[illegible] führten Provinzen ein Gewicht gelegt werden soll, so wird [illegible] daß das Raisonnement der

russischen Regierung sich auf Zählungen stützt, welche von ihren eigenen, ihr ergebenen Organen bewerkstelligt worden sind, daß sie ferner sich wohl hütet, ein anderes Moment als die bloße Zahl aufzuführen. Wenn sie beispielsweise auch den Grad der Bildung der betreffenden Volksklassen mit in Anschlag brächte, so würden ihre Ansprüche zum Theil hinter das Maß der Berechtigung zurücksinken. Denn man darf wol sagen, daß so ziemlich alles, was in jenen Gegenden an europäischer Gesittung vorhanden ist, wesentlich in dem Polenthum seinen Boden hat und nur die breite, untere Volksmasse in Sprache, Religion und Sitte dem Russenthum in größerer Verwandtschaft nahe steht. Daß ferner fast die ganze herrschende Aristokratie, welche in den Slawenlanden doch vorzugsweise als maßgebender Staatsfactor anzusehen ist, wesentlich der polnischen Nationalität angehört, ist ein Ergebniß der geschichtlichen Entwickelung in den letzten Jahrhunderten. Überdies dürften die russischen Politiker eingestehen, daß sie trotz einer angestrengten Verfolgung und vielleicht gerade wegen derselben nur wenig Feld der z. B. in Litauen mit großem Einfluß herrschenden katholischen Kirche abgerungen haben. Denn die Entnationalisirung und Überleitung der Bevölkerung in das Russenthum muß hier stets mit einer Umwandlung des Kirchenglaubens Hand in Hand gehen, was bekanntlich eine ungleich schwierigere Aufgabe ist als die Unterdrückung einer Nationalität. Es scheint daher, daß die russischen Autoren und Administratoren, welche, wie gesagt, nur die äußerlichen Zahlenverhältnisse zum Maßstabe nehmen, die Bedeutung des Polonismus in den angeführten Ländern durchaus unterschätzen. Da uns indessen keine andern Materialien zur Beurtheilung der Verhältnisse zur Verfügung stehen, so geben wir hier nur eine nach den neuesten Aufstellungen der petersburger Statistiker zusammengetragene Tabelle, welche uns das Bevölkerungsverhältniß einigermaßen veranschaulichen wird. Natürlich müssen wir hierbei die Landschaften nach der Eintheilung aufführen, die ihnen im Verwaltungsorganismus des russischen Reichskörpers angewiesen worden ist:

Gouvernements.	Großrussen.	Kleinrussen.	Weißrussen.	Russen unter andern Benennungen.	Litauer.	Polen.	Juden.	Andere Nationen.	Auf 100 E. zählt man Polen.
Weißrußland:									
Witebsk . .	1843	—	426808	—	139295	63432	62628	10189	9,2
Mohilew . .	4449	1405	713375	—	945	27238	102855	387	3,2
Minsk . .	53390	21015	661770	—	64149	116789	96981	2892	11,5
Litauen:									
Wilna . .	14930	701	146041	23016	418880	154386	76802	3318	18,4
Kowno . .	4576	728	1548	—	730933	25189	101337	40727	2,7
Grodno . .	132286	98934	25879	36390	201897	193228	94219	6814	24,0
Kleinrußland:									
Kiew . . .	1876	1,355320	11699	1355	38026	83351	225074	1655	4,6
Podolien . .	7251	1,141945	11239	10050	—	209234	195847	43428	12,9
Volhynien .	8634	597671	28534	407855	20535	174100	183890	5208	12,2
Im ganzen .	229235	3,217719	2,026893	478666	1,614660	1,046947	1,139633	114618	10,4.

Die im Gouvernement Witebsk unter dem Titel „andere Nationen" aufgezählten 10189 Einwohner sind meist Deutsche, die unter derselben Rubrik für Kowno erwähnten 40727 Einwohner sind meist Deutsche und Tataren, und endlich die unter ebenderselben Bezeichnung angeführten 43428 Einwohner von Podolien sind zum größten Theil Moldauer. Zu den Litauern sind hier überall auch Letten und Samaiten gerechnet, aber ihre Anzahl ist nicht beträchtlich.

Hierzu sind noch etwa 13000 Polen zu rechnen, die in Kurland wohnen. Wir fügen hierzu noch die Statistik des eigentlichen Königreichs Polen, welches von der russischen Verwaltung in fünf Kreise eingetheilt ist. Sein Gesammtflächeninhalt beträgt 2331 Quadratmeilen mit einer Einwohnerzahl von 4,852055. Davon fallen auf das Gouvernement Augustowo 342 Quadratmeilen mit 626594 Einwohnern, auf das Gouvernement Lublin 548 Quadratmeilen mit 1,028816 Einwohnern, auf das Gouvernement Plock 318 Quadratmeilen mit 548406 Einwohnern, auf das Gouvernement Radom 455 Quadratmeilen mit 939344 Einwohnern und auf das Gouvernement Warschau 668 Quadratmeilen mit 1,708895 Einwohnern.

Diese Angaben stützen sich aber noch auf die Zählung von 1851. Inzwischen hat das statistische Comité im Jahre 1858 eine neue Aufnahme veranstaltet, nach welcher sich der Geviertgehalt des Landes auf 109244 Quadratwerst oder 2257,81 Quadratmeilen beläuft und eine Einwohnerzahl von 4,764446 ergibt, sodaß im Königreich Polen auf die Quadratmeile 2110 Einwohner kommen. Nehmen wir dieses Total der Bewohner in runder Summe mit

4,800000 an, und scheiden wir die eingemengten fremden Nationalitätsangehörigen aus, so ergibt sich folgendes Resultat: Polen 3,560000, Russen 220000, Deutsche 240000, Litauer 185000, Juden 595000, anderer Nationalität 500.

Somit beträgt die Anzahl der eigentlichen Polen unter russischem Regiment in Kleinrußland, Weißrußland, Litauen, Kurland und dem Königreich nach den obigen Angaben 4,619947, oder in runder Summe 5 Millionen. Indeß sind, wie gesagt, diese Schätzungen durchaus mit Vorsicht aufzunehmen. Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf das Bevölkerungs- und beziehentlich Nationalitätsverhältniß der unter preußischer und österreichischer Herrschaft stehenden Landestheile, und behalten wir der Conformität wegen gleichfalls die Angaben von 1858 bei. Da Territorialveränderungen nicht stattgefunden haben, so ist nur die stetige Bevölkerungszunahme in Anschlag zu bringen, die bekanntlich in Preußen in stärkerm Maße vor sich geht als in Österreich. Dagegen war die Germanisirung dort auch bei weitem stärker, und die Ersetzung des polnischen Elements durch Deutsche hält sicherlich dem durch die Bevölkerungszunahme auf die Polen kommenden Zuwachs mindestens das Gleichgewicht. Nur die Provinzen Preußen, Posen und Schlesien haben Bewohner polnischer Nationalität aufzuweisen, und es stellt sich folgendes Verhältniß heraus:

Provinz Preußen hat 1178 Quadratm. mit 2,744500 Einw., darunter Polen		607000,
(Ostpreußen	280000)	
(Westpreußen	327000)	
Provinz Posen hat 536 Quadratm. mit 1,417155 Einw., darunter Polen .		678000,
Provinz Schlesien hat 742 Quadratm. mit 3,269613 Einw., darunter Polen .		601000,
In Summa auf den Flächeninhalt von 2456 Quadratmeilen mit 7,431268 Einw. kommen Polen		1,886000.

In Österreich leben Polen vorzüglich nur in Galizien, das in der Verwaltung in ein östliches und westliches Galizien (Lemberg und Krakau) eingetheilt ist. Der Flächeninhalt beträgt 1423 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 4,612116 Einwohnern. Davon sind: Deutsche 93387, Juden 312962, Armenier 2733, Slawen (Polen und Ruthenen) 4,146395, anderer Nationalität 56639.

Scheidet man die Ruthenen aus und rechnet die Mazuraken und Goralen der galizischen Gebirge und die Lachen aus Schlesien zu den Polen hinzu, so leben in Österreich überhaupt 2,055852 Polen. Die Gesammtzahl aller in Rußland, Preußen und Österreich lebenden Polen beträgt demnach ungefähr 9 Millionen. J. Caro.

Politik und Moral, Staatsmoral. Für jeden, der sich auch nur einigermaßen mit Politik beschäftigt, muß es auffallend sein, daß man in der Theorie und im praktischen Leben von so vielen höchst verschiedenen Arten der Politik spricht. Selbst eine nicht auf Vollständigkeit Anspruch machende Zusammenstellung der am gewöhnlichsten vorkommenden Arten dürfte nicht ohne alles Interesse sein.[1])

Man unterscheidet nämlich: Groß- und Kleinstaatspolitik, Politik der Interessen, Politik der Principien, Gefühle und Empfindungen, Politik der Confusion, des Friedens, der Delicatesse, dynastische und nationale, Cabinets- und Volkspolitik, englische Grossirerpolitik und Guineenmoral, Politik der Routine und des Gedankens, Sensationspolitik, Politique occulte et d'apparence, Marschalls-, Armee-, Prätorianer-, Agitationspolitik, Parteipolitik, innere und äußere Politik, Eintagspolitik, Eventualpolitik, praktische und ideale, theoretische und doctrinäre Politik, Annexionspolitik, höhere und niedere, directe und indirecte, gesunde und faule, weit- und kurzsichtige Politik, Widerstands- und Bewegungspolitik, conservative und liberale, radicale und reactionäre, revolutionäre und legitimistische Politik, Politik des Natur- oder Menschenrechts und der positiven Satzung, Personalpolitik, Ruhmespolitik, Politik des Justemilieu, active Politik und Politik der freien Hand, Politik der Routine und des Gedankens, des „laisser aller" der Bewegung und des Widerstandes, „politique générale et lointaine" und „politique personnelle et impatiente" u. s. w.[2])

---

1) Über den Begriff Politik s. Krug, Kreuz- und Querzüge, Nr. 1. Guizot, Histoire parlementaire, II, 325. Vollgraff, Politische Systeme, III, 458. Über den Begriff der πολιτεία s. Pauli, Realencyklopädie, s. h. v., über den der Polizei Zimmermann, Deutsche Polizei im 19. Jahrhundert (Hannover 1845). Funk, Die Auffassung des Begriffs der Polizei im vorigen Jahrhundert (Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, XIX, 489 fg.).

2) Vgl. über einige dieser Unterscheidungen Frantz, Die Quelle alles Übels, S. 39, 46. Zachariä,

Bei einer solchen Masse von Verschiedenheiten muß es fast wundernehmen, wenn man vor lauter Bäumen den Wald noch sieht, und entsteht nothwendig zuerst die Frage, woher es komme, daß man so viele Arten von Politik unterscheidet, oder richtiger, daß man so verschiedene Epitheta, und zwar in gutem oder übelm Sinne, mit diesem Begriff verbindet?

Die Schwierigkeit einer richtigen Erkenntniß des Wesens der Politik steigert sich aber noch durch folgende Momente: 1) Das Wort ist fremden Ursprungs, und haben die Griechen und Römer bei der Eigenthümlichkeit der ganzen Auffassung des Wesens und der Organisation ihrer Staaten auch eigenthümliche Begriffe damit verbunden. Namentlich fehlte den classischen Völkern der scharfe Unterschied zwischen Gesetzgebung, Rechtspflege und eigentlicher Staatsverwaltung, zwischen Religions- und Staatsgesellschaft, Moral und Recht, Unterschiede, welche nebst dem christlichen Humanitätsprincip die gegenwärtige Ära der germanischen Staaten charakterisiren. Theils die Unfertigkeit unserer Staaten, theils das Anlehnen der ganzen mittelalterlichen Staatswissenschaft und Staatskunst an antike, namentlich an das Aristotelische Muster erklären es, daß die ältern publicistischen Schriftsteller bis ins 18. Jahrhundert Recht und Politik nicht schieden[3]), während durch den prädominirenden Einfluß der Kirche auch die beiden Begriffe von Religion und Moral lange nicht gehörig getrennt wurden. Ohne Zweifel haben diese Erscheinungen nicht nur in einer gewissen höhern Einheit aller dieser Begriffe eine absolute Berechtigung, so zwar, daß diese Einheit selbst in dem ausgebildetsten Staatswesen nicht vergessen werden darf, sondern sind auch relativ berechtigt durch den gesammten, wenig entwickelten Zustand der Staaten im Mittelalter. Allein da die politische Schriftstellerei überhaupt erst mit höher entwickelten Zeiten beginnt, zuerst aber immer durch den Untergang eines alten lange geherrscht habenden Systems geweckt und dann immer wieder gleichsam nur stoßweise, d. h. bei neuen großen Entwickelungsmomenten, in Blüte gebracht wird, deshalb aber auch unter dem Einfluß der heftig auseinander prallenden Gegensätze steht, so erhellt, daß die Literatur über Politik, wenn man sie nicht vom Standpunkte einer rein objectiven Staatsauffassung und nicht in ihrer Totalität, nicht wie von einer Vogelperspective aus betrachtet, gleichwie die Geschichte über die Ereignisse, so über den absoluten Charakter des Begriffs der Politik irreführen kann.

2) Es muß gewiß einen großen Unterschied machen, ob man die Politik nur als eine Wissenschaft, oder nur als eine Kunst[4]) auffaßt, oder ob man mit diesem Worte eine besondere Wissenschaft sammt der ihre Übung enthaltenden Kunst bezeichnet.[5])

3) Sieht man auch gänzlich davon ab, daß das Verhältniß zwischen Politik und Recht, Politik und Moral, politischer Erkenntniß und bloßer sogenannter Staatsklugheit auch zur Stunde noch keineswegs definitiv geordnet ist und infolge dessen, wie wir später nachweisen, die entgegengesetztesten Ansichten über das wahre Wesen der Politik bestehen, so herrscht doch auch außerdem noch unter den politischen Autoritäten insofern eine verwirrende Mannichfaltigkeit der Ansichten, als dieselben, mehr oder minder deutlich, in der Beurtheilung einzelner Erscheinungen oder in der Absicht, eine geistreiche oder praktische staatsmännische Sentenz hinzuwerfen, ein Princip der Politik aufzustellen scheinen und dabei nicht selten mit ihren sonst aufgestellten Principien in Collision gerathen, oder, bei der Allgemeinheit ihrer Phrasen, um so mehr verwirren, je mehr der Schein der Genialität besticht und jeder, die Autorität nach seinem eigenen Bedürfniß suchend, alles ihm Gefällige daraus ableiten kann. Schon Volney („Oeuvr. compl.", S. 155) hat auf die Gefahren eines bloßen Generalisirens und einer theoretischen Principienreiterei in politischen Dingen aufmerksam gemacht und Hufeland's berühmten Grundsatz: „Generalisire die Krankheit, specialisire den Fall" (vgl. Zachariä, „Vierzig Bücher", I, 177) auch auf die Staatskunst angewendet wissen wollen[6]), von dem kolossalen Misbrauch fremder Schlag-

---

Vierzig Bücher, I, 166 fg.; II, 101 fg. Mommsen, Römische Geschichte, III, 93, 168, 176, 290. Montalembert, De l'avenir, S. 7. Kaltenborn, Die deutschen Einheitsbestrebungen, II, 76, 82, 104, 127, 218, 281, 292. Guizot, Mémoires, II, 142 fg., 167. Derselbe, Histoire parlementaire, II, 445. Grundsätze der Realpolitik, S. 15. Klüber, Acten des Wiener Congresses, III, 493. Ein eigenes Werk über die Politique royale en France (fünfte Auflage, Paris 1849) besitzen wir von Laurentie. Held, Staat und Gesellschaft, II, 131, 726, 739, 742, 745, 749, und Fröbel, Theorie der Politik, II, 86 (Politik der „faits accomplis").

3) Vollgraff, Politische Systeme, Bd. III, §. 168.

4) Vollgraff, Politische Systeme, I, 78 fg. Derselbe, Erster Versuch u. s. w., Bd. III, §. 125 fg. Buckle, Geschichte der Civilisation in England, I, 395, 401, 436.

5) „Die Theorie der Politik ist nicht die Theorie eines Zustandes, sondern die Theorie einer Bewegung." Fröbel, Theorie der Politik, Thl. II, S. VI.

6) „Il en est de la politique comme de la médicine, où des phénomènes isolés jettent dans

wörter ganz zu schweigen.[7]) Was kann aber der Erkenntniß damit gedient sein, wenn Napoleon I. die Politik „ein Schicksal" nennt, Nivernois sie als „une science respectable dont le but est de reserrer les liens de la société entre les hommes" (Vollgraff, a. a. O., I, 70) bezeichnet, Laurent, „L'église et l'état", III, 471 fg., sie nicht als „science du droit pur", sondern als „science des choses possibles" charakterisirt, Guizot, „Hist. parlem.", I, 200, das Wesen der Politik dahin angibt: „Il n'y a pas de jamais en politique. On se conduit de jour le jour, selon la prudence et la nécessité", und Roscher, „Thucydides", S. 267 hinwirft, daß „alle großen Staatsmänner tiefbewegter Zeiten sich wenig aus staatsrechtlichen Bedenken gemacht hätten, Gerber, „Die öffentlichen Rechte" (Tübingen 1852), S. 13 aber wol gar unsere Zeit als „eine Zeit der Politik, nicht des Rechts" bezeichnet? Selbst die Äußerung von Frantz und Trendelenburg, daß jede politische Frage zunächst und vor allem eine Machtfrage sei, kann bei der regelmäßig rein materialistischen Auffassung des Begriffs der Staatsmacht leicht zu Misverständnissen führen.[8])

Die neuesten wissenschaftlichen Bestimmungen des Begriffs der Politik sind: Fröbel, „Theorie der Politik" (Wien 1861, 1864), I und II, 1: „Die Politik ist die Wissenschaft und Kunst des Lebens im Staat" (vielleicht richtiger: des wahrhaft staatsgemäßen Lebens).[9])

Waitz, „Grundzüge der Politik" (Kiel 1862), S. 3: „Die Politik fassen wir allgemein als die Lehre vom Staat, d. h. als wissenschaftliche Erörterung der Verhältnisse des Staats, mit Rücksicht sowol auf die historische Entwickelung der Staaten überhaupt, wie auf die staatlichen Zustände und Bedürfnisse der Gegenwart."

Escher, „Handbuch der praktischen Politik" (Leipzig 1863), Thl. I, Abthl. I, S. 11: „Die Politik soll die staatlichen Einrichtungen im Sinne des Fortschritts entwickeln, die Kraft und Wohlfahrt der Nation heben, nach einer höhern Stufe der Cultur streben."

Röder, „Rechtsphilosophie" (zweite Auflage), I, 48 fg.: „Politik ist die lebenskunstgemäße Verwirklichung des Rechts und Staats, d. h. der Idee des Rechts. Politik als Wissenschaft enthält die systematische Darstellung der dafür nöthigen Regeln. Sie ist daher mit der Philosophie des Rechts oder mit dem Naturrecht im Grunde identisch."

Roller, „Grundsätze der Staatswissenschaften" (Stuttgart 1864), S. 1: „Als Wissenschaft stellt sich die Politik hin — als die Lehre von den Grundsätzen und Mitteln in Beziehung auf die Zwecke der Rechte.[10]) Sie ist entweder eine reine oder angewandte Lehre, je nachdem sie sich blos mit den Grundsätzen oder auch mit den Mitteln befaßt. Endlich versteht man unter Politik blos das besondere Regierungssystem einzelner Staaten. In diesem Sinne ist sie der Inbegriff der besondern Grundsätze einer Regierung in Bezug auf den Staatszweck."[11])

Bemerkenswerth an diesen neuesten Bestimmungen ist, einmal, daß sie alle mit Ausnahme

---

l'erreur sur les vraies causes du mal. On se presse trop d'établir en règles générales des cas particuliers: ces principes universels qui plaisent tout à l'esprit ont presque toujours le defaut d'être vagues. Il est si rare que les faits sur lesquelles on raisonne, soient exacts, et l'observation en est si délicate, que l'on doit souvent craindre d'élever des systèmes sur des bases imaginaires." Mit Recht aber sagt Lasteyrie, Histoire de la liberté politique (I, 78, 79): „Jamais théories n'ont manqué aux intérêts ni aux passions .... n'admettre qu'une partie de la vérité, c'est le mensonge des systèmes." Vgl. auch Guizot, Mémoires, I, 339; II, 291. Renan, Études, S. 49. Vollgraff, Politische Systeme, Thl. I, S. XVI fg.

7) Vollgraff, Politische Systeme, III, 447, 452, 462 fg.; IV, 228, 261. Ségur, Galérie morale et politique, I, 12, 264. Viel-Castel, Histoire de la restauration, V, 313. Guizot, Civilisation en Europe, S. 12. Deutsche Vierteljahrschrift, Heft 93, S. 296. Bentham, Tactiques des assemblées législatives (2 Thle., Paris 1822), Thl. II.

8) Über die verschiedenen Bedeutungen des Begriffs der Politik vgl. Mohl, Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften, III, 341, 348. Paez, Das bewegliche Element in den politischen Wissenschaften (Deutsche Vierteljahrschrift, Heft 83).

9) Diese Definition, mit welcher Bluntschli (Allgemeines Staatsrecht, zweite Auflage, I, 1 fg.) im wesentlichen übereinstimmt, ist wörtlich angenommen von Zöpfl, Deutsches Staatsrecht (fünfte Auflage), I, 29. Vgl. auch Fröbel, II, 362.

10) Mohl, Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften, legt in seinem Aufsatze: Allgemeine Literatur der Politik (III, 341 fg.) dem Worte Politik den Sinn: „Staatskunst im engern Sinne; d. h. also die Wissenschaft von den richtigen Mitteln zur Erreichung des Staatszwecks", unter.

11) Vgl. auch Held, System des Verfassungsrechts, I, 11. Walter, Naturrecht und Politik (Bonn 1863), versteht (§. 396) unter Politik die gesammte höhere, äußere und innere Staatsleitung, ein Gebiet, „welches über die gewöhnliche Verwaltungskunst hinausgeht, und wodurch sich das Talent großer Staatsmänner oder großer Fürsten zu bewähren hat".

der Waitz'schen, mit Politik nicht die gesammte Staatswissenschaft bezeichnen, daß sie die Politik als Wissenschaft und Kunst unterscheiden, ohne eine gewisse Einheit beider aufzugeben, daß sie ferner der Sittlichkeit und der Politik, dem positiven Recht und der Verwaltung des Staats, jedem seine besondere Rolle anweisen, ohne deren höhere Einheit aufzuheben, daß sie entschieden vom Menschen nach dem christlichen Humanitätsprincip ausgehen und endlich die Politik als eine reine Klugheits- oder Schlauheitssache verwerfen.

In dem Ausgang der modernen politischen Wissenschaft von dem ganzen und wahren Wesen des Menschen finden wir die wahre Realität; in einer naturgemäßen Auseinanderhaltung von Staat und Kirche, Recht und Moral, unbeschadet ihrer höhern Einheit, die wahre Vernunftgemäßheit, in der ethischen Durchdringung der gesammten Staatslehre die wahre Idealität, im Versuche, diese drei Principien möglichst vollkommen zu entwickeln und unter sich zu verbinden, den wahren Fortschritt der modernen Staatswissenschaft.

Wenn man heutzutage unter Politik nur einen einzelnen Zweig der Staatswissenschaften versteht, so hat dies seinen Grund in der allenthalben specialisirenden, arbeittheilenden Richtung unserer Zeiten. Diese Richtung hat ohne Zweifel ihren eigenen Werth; allein es darf dabei nicht zu weit gegangen und namentlich nicht übersehen werden, daß nicht nur das Wesen eines Ganzen dadurch besser erkannt wird, wenn die Erkenntniß seiner einzelnen Theile fortschreitet, sondern auch jede möglichst richtige Detailerkenntniß durch die wahre Erkenntniß des Ganzen bedingt ist. Wenn demnach nichts entgegensteht, unter Politik eine specielle Staatswissenschaft zu begreifen, welche die in den übrigen Specialfächern der Staatswissenschaften nicht enthaltenen Dinge umschließt, so wird doch auch die nothwendige Einheit der Staatswissenschaften dazu zwingen, den Ausdruck Politik noch in einem andern Sinne, nämlich zur Bezeichnung der einen und gesammten Staatswissenschaft, zu gebrauchen. In diesem Sinne bilden alle Disciplinen der Rechts- und Verwaltungswissenschaft sammt ihren allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen nur eine einzige Wissenschaft, die der Politik. Auch die Unterscheidung der Politik als Wissenschaft und als Kunst ist sicher nicht ohne eine gewisse Berechtigung. Allein es ist auch wichtig, darauf aufmerksam zu machen, daß die Auseinanderhaltung der Theorie und der Praxis sich nirgends wissenschaftlich unhaltbarer und praktisch nachtheiliger manifestiren würde als gerade in der Politik. Der Staat, also auch seine Erkenntniß und die Kunst seiner Leitung, ist nur für den Menschen da, und keine Wissenschaft kann ihrer eigensten Natur nach mehr und unmittelbarer auf die praktische Übung gehen als die Politik. Andererseits sind die absoluten Grundlagen dieser Wissenschaft und ihre historischen Objecte, bestimmte Völker, Einrichtungen u. s. w. gar nicht ohne Kenntniß des wirklichen Lebens dieser Völker, der Function ihrer Einrichtungen möglich. Staatliche Fähigkeiten oder politische Persönlichkeiten sind daher stets durch die Wissenschaft des Staats und deren Übung zugleich bedingt, und die Politik kann daher vernünftigerweise auch nie blos als Wissenschaft oder blos als Kunst aufgefaßt werden.

Die Politik muß daher enthalten einen philosophischen Theil, welcher die von der Philosophie erkannten absoluten Wahrheiten auf den Staat und sein ganzes Leben überträgt, ferner einen naturwissenschaftlichen Theil, welcher besonders die materialistischen Factoren des staatsgesellschaftlichen Lebens nach allen Seiten ergründet und würdigt, endlich einen rationalistischen Theil, welcher sich damit beschäftigt, das, was in einem gegebenen Moment das möglichst Beste und Durchführbare ist, mit sicherer Hand festzustellen. Und wo diese Erkenntnisse in dem gehörigen Maße vereint sind, da wird es auch nie an dem nöthigen Drang zur Übung, zur Bethätigung des Könnens, zur Kunst der Politik fehlen. Leider aber ist jene Vereinigung von Erkenntnissen an und für sich schon sehr selten und noch seltener eine ihr entsprechende Charakterbildung; während andererseits gerade der Mangel beider allein es erklärt, warum sich nicht nur die Feindschaft gegen den Staat, sondern selbst die staatsfreundlichste und bestgemeinte Absicht so oft, in unsern Tagen immer und immer mehr, zur politischen Action drängt, ohne dazu wirklich innerlich berufen zu sein. Alles treibt jetzt Politik und sucht die Geltendmachung seiner individuellen Ansichten; die Staatspolitik muß deshalb oft, wie die Schiffe im Sturm, das enge Hafenbecken der innern Politik verlassen und auf das weite offene Meer der äußern Politik hinaussteuern, um nicht auf Untiefen und Riffe zu gerathen. Manchmal aber gleicht die Politik der Luftschifferei, für die man zwar einige Gesetze kennt und in Anwendung bringt, deren Hauptgesetz jedoch, namentlich die Strömungen in den verschiedenen Luftschichten, unbekannt ist.

Es kann nicht die Aufgabe dieses Aufsatzes sein, ein auch nur einigermaßen vollständiges System der Staatswissenschaft oder selbst blos der Politik als einer Disciplin derselben zu geben. Wir müssen uns darauf beschränken, das Grundprincip der Politik und deren letztes höchstes

Ziel genau zu bestimmen und die Hauptverirrungen anzugeben, in welche die Erkenntniß und Kunst des staatlichen Lebens schon verfallen ist und noch verfallen kann.

Ist Politik als Wissenschaft die organisch zusammenhängende Erkenntniß vom wahren Wesen des Staats als eines lebendigen Organismus und zugleich die Fähigkeit und Kunst, diese Erkenntniß auf die nach den gegebenen Verhältnissen förderlichste Weise auf das gesammte staatliche Leben zu dessen immer richtigerer Bestimmung und höherer Erfüllung in Anwendung zu setzen, so folgt, daß alle Politik bestimmt sein müsse 1) durch ihr Princip oder ihren letzten Ausgangspunkt, der zugleich deren höchster Zielpunkt sein muß, und 2) durch das Verhältniß dieses Princips zu den Fähigkeiten seines Trägers und zu der gesammten in concreto gegebenen Lage, Einrichtung und Bildung des Staats. Daraus erklären sich jetzt schon zwei der größten und gewöhnlichsten Irrthümer über das Wesen der Politik, nämlich a) das Bestimmtwerden durch persönliche Gründe, seien es Ansichten, Interessen oder Sympathien und Antipathien: b) die Meinung von der Principlosigkeit der Politik.[12])

Gleichwie es aber vernünftigerweise nur Ein höchstes und letztes Princip alles Seins geben kann, nämlich Gott, welches zugleich das äußerste Ziel alles irdischen Daseins ist, oder mit andern Worten, gleichwie es nur eine ursprüngliche Idee gibt, nämlich den göttlichen Schöpfungsgedanken, die deshalb als der einzige richtige Maßstab für den idealen Werth aller sonst Ideen genannten Gedanken abgibt, so existirt nothwendigerweise nur Ein Gedankenprincip, Eine Grundidee der Politik, die keine andere als das letzte Princip, die höchste Idee des ganzen menschlichen Seins ist, nämlich derselbe göttliche Schöpfungsgedanke.

Deshalb sagten wir in unserm Werke „Staat und Gesellschaft", I, 38: „Das Ideal ist auch eine entschieden praktische Seite aller Staatskunst und Staatswissenschaft, eine unentbehrliche Grundlage aller wirklichen Realpolitik, da ohne Ideal ebenso der Ausgangs- wie der Zielpunkt fehlen würde; wogegen man mit Recht auf solche Ideale keinen Werth legt, die von den gegebenen wirklichen Verhältnissen, der Materie und Intelligenz des Staats, gänzlich zu abstrahiren bemüht sind." Letztere liegen nämlich nicht minder in der göttlichen Schöpfungsidee als die Unmöglichkeit, diese auf Erden vollkommen zu erkennen und zu verwirklichen, und darum ist es richtig, wenn wir (a. a. O., S. 39) hinzufügten, „daß es auch etwas praktisch Hochwichtiges um den sehr versöhnlichen Gedanken der Unvollkommenheit alles Irdischen ist." Denn eben hierdurch ergibt sich, daß zugleich eine unbegrenzte Perfectibilität alles Irdischen, also auch des Staats, und damit das eigentliche Gesetz des Fortschritts, in der göttlichen Schöpfungsidee enthalten sei.[13])

In einer Zeit wie die unserige mag es vielen gewagt oder doch sonderbar erscheinen, Gott und seinen Schöpfungsgedanken zum Ausgangspunkte einer Wissenschaft und Kunst genommen zu sehen, die, je mehr sie sich theoretisch ausbreitet und vertieft, desto mehr an praktischem Einfluß zu verlieren scheint.[14]) Die misachtenden Epitheta der sogenannten praktischen Politik mehren sich mit jedem Tage; Eigenschaften, welche die eine Partei für die edelsten hält, sind der andern die verwerflichsten; die Macht der Thatsachen scheint jeder Wissenschaft und Kunst mit jedem Tage mehr zu spotten und die größte contradictio in adjecto, die es je gegeben, eine Politik der Thatsachen, der faits accomplis, zu rechtfertigen. Allein diese Erscheinungen beweisen nichts gegen den von uns angegebenen Ausgangs- und Zielpunkt aller Politik. Sie geben vielmehr nur Zeugniß dafür, daß entweder der politischen Praxis die Principien gänzlich fehlen, oder daß letztere falsch sind, oder daß dieser oder jener Staat einer richtigen und selbständigen Politik nicht fähig ist, oder endlich, daß man selbst bei richtig erkanntem Princip zur Durchführung, zur Anwendung desselben in concreto, und zur Entwickelung und Bethätigung aller

12) Die Politik wäre demnach nichts als „un simple contrat de garantie mutuelle de citoyen à citoyen, de commune à commune, de province à province, de peuple à peuple etc.", ein Vertrag „variable dans ses articles suivant la matière et révocable ad libitum à l'infini" (Proudhon, La révolution sociale, zweite Auflage, Brüssel 1852, S. 44).

13) Der wahrhaft gebildete Staatsmann wird daher durch das Ideal nie verleitet werden, geringschätzend und rücksichtslos die praktischen Strebungen zu beurtheilen, einen gesunden Idealismus dagegen nur für eine Sentimentalität oder Schwärmerei zu halten.

14) Auffallend aber bleibt immer die ungeheuere Zahl insbesondere französischer socialer und politischer Werke, welche das Hauptgewicht ganz oder doch theilweise auf die Sittlichkeit legen, die Aufmerksamkeit auf und die gesteigerte Empfindlichkeit für die sogenannte Staatsmoral und das Verlassen der rein materialistischen oder rein rationalistischen Staatsgrundlehren, statt welcher immer häufiger auf das Christenthum als die eigentliche Basis unserer gesammten Cultur und Staatenbildungen recurrirt wird.

seiner Consequenzen die Fähigkeit und Kraft nicht hatte. Daß dem so sei, wird die nun folgende eingehendere Betrachtung nachweisen.

Nach dem von uns eingenommenen Standpunkte ergibt sich als nächste Folge, daß die herrschende Gottesanschauung eines Volks oder einer ganzen Zeit auch für die gesammte politische Erkenntniß derselben und für ihre Staatskunst mit maßgebend sein müsse. In dem Grade also, in welchem die Gottesanschauung eines Volks oder Zeitalters sich der absolut wahren Gottesidee nähert und diese das Dasein desselben wirklich belebt, in demselben Grade wird die Politik als Wissenschaft und Kunst dieses Volks und Zeitalters auf wahren und absolut fortschrittsfähigen Grundlagen ruhen.

Man mache uns nicht den Vorwurf einer theologisirenden oder sentimentalen Politik. Wir haben es hier weder mit der Theologie überhaupt oder einer bestimmten Theologie, noch mit religiösen Bekenntnissen zu thun, sondern einzig mit dem Menschen, und zwar mit dem ganzen Menschen als historischem Subject und Object aller Politik. Zum ganzen Menschen gehört aber auch eine Gottesanschauung, und wie der Mensch auf dem Wege der Erkenntniß (ganz abgesehen vom Wege des religiösen Glaubens) nur durch die richtige Erkenntniß seines eigenen Wesens zu einiger richtigen Erkenntniß Gottes gelangen kann und umgekehrt, so sind auch Gottes-, Menschen- und alle sonstigen wahren Erkenntnisse unauflöslich miteinander verbunden und sich wechselseitig bestimmend.

Der Staat flicht allerdings nur ein irdisches Band, aber aus himmlischen Gründen, für himmlische Zwecke. Der Himmel schaut in den Staat hinein, und der Mensch blickt aus dem Staat in den Himmel. Kann doch selbst der nüchternste Rechtsstaat in dem Eid die Berufung auf den Himmel nicht entbehren, und hat ein geistreicher Schriftsteller mit Recht gesagt, es gebe kein geschichtlich auch nur einigermaßen interessant gewordenes Volk, an dessen Wiege nicht die Religion als eigentliche Amme der Cultur gestanden.[15]) Letzteres wird namentlich auch durch die reiche Symbolik aller alten Rechte überhaupt, durch deren poetisch-sittlich-religiösen Charakter, sowol bezüglich des materiellen Rechts wie der gerichtlichen Procedur, vollständig erwiesen.[16])

Darum aber ist nicht nur die Verschiedenheit der Gottesanschauung im Alterthum und in der christlichen Weltära die Grundursache der Verschiedenheit der antiken und modernen Politik, sondern auch die Identität der antiken und modernen Gottesanschauung die Ursache, warum sich da und dort, im Guten wie im Übeln, die Politik dieser beiden Weltperioden sympathetisch berühren. Der Mensch war in beiden Weltperioden wesentlich derselbe. Aber während er im Alterthum die Wahrheit nur ahnte und den Irrthum zum Staatsprincip erhob und in den Institutionen verkörperte, kennt er in der modernen Ära die Wahrheit, ohne jene Unvollkommenheit verloren zu haben, welche das Alterthum zu Grunde richtete, weil es den Irrthum nicht überwand, und auch unsere Völker zu Grunde richten muß, wenn sie sich nicht stets neu zur Überwindung des Irrthums erschwingen und die erkannte Wahrheit auch immer neu und lebendig verwirklichen.

Die Grundirrthümer, welche die Politik des Alterthums[17]) charakterisiren, sind aber:

---

15) Folgende Äußerungen enthalten, vielleicht unbewußt, nur in andern Worten dieselbe Idee: „Il y a deux espéces de Politique: l'une fondée sur les lois que la nature a établis, pour procurer aux hommes le bonheur, c'est-à-dire celle qui est le véritable droit naturel; l'autre, ouvrage des hommes, droit variable et conventionnel, produit des passions, de l'injustice, de la force, dont il ne résulte que de faux biens et des grands revers" (Mably bei Volney, S. 583). „L'exemple parti d'en haut accréditait l'opinion que la politique n'a rien à faire avec la justice. C'est un préjuge ... mais, quoiqu'il égare le sentiment moral, il ne le supprimo pas" (Rémusat, Politique libéral, S. 197). „C'est l'honnête qui fait l'utile, et non l'utile qui fait l'honnête, parce que le premier est le bien absolu et le second le bien relatif" (Vacheret, La démocratie, S. 235). „Les morts les plus illustres ont besoin de reposer dans les temples ou l'immortalité est tous les jours proclamée, et leur culte est bien froid et bien précaire quand on le sépare du culte de Dieu" (Guizot, Mémoires, II, 72). „Le progres, c'est toujours de rentrer dans la vérité, dans les conditions éternelles de la société, de satisfaire à ses vrais besoins réels et actuels" (derselbe, Histoire parlementaire, II, 449). Vgl. auch Hildenbrand, Rechtsphilosophie, I, 17 fg. Scherr, Geschichte der Religion, II, 43. Zachariä, Vierzig Bücher, I, 85.

16) Vgl. Chassan, Essai sur la symbolique du droit (Paris 1847), Einleitung, besonders S. LXXIII, LXXXVII u. 212 fg. S. noch Zachariä, Vierzig Bücher, I, 43; VI, 93. Otto, De jurisprudentia symbolica (Utrecht 1730). Dümgé, Symbolik germanischer Völker in einigen Rechtsgewohnheiten (Heidelberg 1812). Die einschlägigen Arbeiten von Grimm und Phillips sind bekannt.

17) Laurent (Études, II, 495) bezeichnet die politique universelle zur Zeit des Demosthenes als „l'art d'être unjuste impunement".

1) Die Idee von einer derartigen den Menschen angeborenen Ungleichheit, daß nur ein gewisses Geblüt zu einem unmittelbaren thätigen Antheil am Leben des Staats (oder wie es nach der antiken Anschauung eigentlich heißt, zur Herrschaft) berechtigt, alle übrigen Menschen aber in irgendeiner Weise dieser Herrschaft unterworfen seien. Die Folge dieses Grundsatzes war der hermetische Abschluß der herrschenden Klasse von allen übrigen, der sich am prägnantesten in dem unüberwindlichen Gegensatz zwischen Freiheit und Sklaverei aussprach. Hieraus resultirte endlich die absolute Unmöglichkeit, die Idee einer organischen Einheit aller einem Staat Angehörigen zu verwirklichen. Statt ihrer fand, welche Abstufungen immer innerhalb der freien und unfreien Klasse stattfinden mochten, zwischen beiden innerhalb des Staats stets nur eine mechanische oder Gewaltsverbindung statt, was nichts anderes als ein ewiger, latenter, nur durch fürchterliche Eruptionen unterbrochener Kriegszustand sein konnte. Nach einer solchen Auffassung der menschlichen Verschiedenheit oder bei der überhaupt bestehenden Annahme, daß es möglich sei, daß die einen zur politischen Activität befähigt, die andern unbefähigt geboren werden, erscheint es nur natürlich, daß auch die Parteikämpfe innerhalb der freien Klasse einen mehr zerstörenden als allmählich organisch fördernden Charakter haben mußten. So suchten die Patricier die Plebs der Sklaverei wenigstens thatsächlich nach Möglichkeit nahe zu halten, und die Plebs strebte das Patriciat der Sklaverei möglichst nahe zu bringen. Es ist das Eigenthümliche der wahren, d. h. geordneten menschlichen Freiheit, daß sie nur dann gedeiht, wenn sie jeder wenigstens pflegen **kann**, und als Monopol einer Klasse, sei sie zahlreich oder nicht, mit dieser zugleich gänzlich zu Grunde geht. Von allen Maschinen ist der Mensch die schlechteste und ruinirendste. Kein Staat des Alterthums hat der Fäulniß widerstanden, die von der Sklaverei sich allmählich über alles verbreitete. Zuerst vergiftet sie das häusliche Leben und zuletzt den ganzen Dombau des Staats.

2) Der andere Grundirrthum des Alterthums war, daß seine Staaten nur die eine oder die andere der drei großen Hauptrichtungen des menschlichen Daseins einseitig verfolgten oder vielmehr stets die eine Richtung zur alleinigen Herrscherin über die andern setzten, und zwar selbst dann, wenn sie im Laufe ihrer Entwickelungen die Richtung verändern mußten. Da war es die brutale Geld- oder Waffenmacht, dort eine zur Herrschaft gelangte Religion, wo anders wieder eine Summe politisch-rechtlicher Erkenntnisse, der man die alleinige Beherrschung des ganzen Volkslebens zuschrieb. Infolge dessen war entweder der Kriegszweck der Herr der Religion und der Intelligenz, oder die Religion die alleingebietende Herrin aller materiellen und intellectuellen Kräfte, oder das Staatsgesetz die Gebieterin über Glauben und alles Vermögen. Es fehlte demnach auch die organisch-harmonische Ausbildung des Menschen und die organisch-harmonische Verbindung der Lebensrichtungen, ein dem Wesen des Menschen als solchem sympathetischer Staatszweck. Demnach konnte der Staat selbst für die Freien oft nur ein rauher Despot sein, da er allein und für alle im wesentlichen gleich die individuelle Entwickelung zu meistern bestrebt sein mußte. Die angeborene Freiheit konnte wie die Unfreiheit zu einem angeborenen Fluch werden, der dem Despotismus, dem alles gleichmachenden, erfolgreich vorarbeitete. Offenbar aber hängt dieser Irrthum innigst mit dem unter 1 bezeichneten zusammen. Indem man durch den Sieg der Waffen, durch eine besondere Religion und Vernunfterkenntniß die durch sie Überwundenen auf Erden und im Himmel aus der Gemeinschaft zu bannen sucht, wendet sich das falsche Princip doppelschneidig gegen den Sieger. Es zwingt ihn, die angeblich mit ihm geborene Eigenschaft, auf welcher seine ersten Erfolge beruhten, durch alle Generationen unverändert festzuhalten. Er kann, er will es nicht, und doch muß er es. Er wird selbst Sklave des falschen Princips und erhält so die Vergewaltigung zurück, durch welche er zum Herrn geworden. Der Glaube veredelt nicht, die Intelligenz steigert nicht seine materielle Kraft; die materielle Kraft und die Intelligenz dienen nicht frei den ethischen Aspirationen; der Glaube begründet und belebt nicht, die materielle Kraft steigert nicht das Streben nach Erkenntniß. Die Einseitigkeit macht die allein gebrauchten Federn lahm und läßt die ungebrauchten erschlaffen — der Erfolg ist in allen Fällen ebenso wesentlich gleich, nämlich Verfall, wie es die Ursache war, nämlich Despotismus und Sklaverei!

3) Hieraus erklärt sich aber auch von selbst noch ein dritter Grundirrthum der antiken Staatenwelt — nämlich, daß, da die einen nur herrschen, die andern nur dienen sollen, niemand an die Nothwendigkeit einer richtigen Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung dachte. Die, welche da herrschten, sollten nicht gehorchen und umgekehrt. Daher waren auch alle politischen Entwickelungskämpfe in der Alten Welt Kämpfe um die Herrschaft. Es handelte sich nicht darum, indem man immer mehr unzuträgliche und unwürdige Hindernisse der Freiheit beseitigte, auch

immer wieder neue Bande der Ordnung zu flechten, oder nicht darum, indem man immer wieder neue productive Kräfte aus ihrer Gebundenheit löste, sie zugleich in einer entsprechenden Weise für den Staat, das Ganze, zusammenzufassen. Die Freiheit war politische Herrschaft; sie blieb nach Form und Inhalt stets dieselbe oder strebte doch es zu bleiben, und nur die Träger derselben wechselten, wenn es den Nichtherrschenden gelang, die bisher Herrschenden zu entsetzen. Die Geschichte weist zwar auch Compromisse zwischen beiden Theilen auf; allein diese kamen meist zu spät, waren nicht Zeichen der Kraft, sondern der Ohnmacht und, wenn nicht Beweise, daß die bisherigen politischen Vorrechte bereits ihren größten Werth verloren hatten, doch entweder sichere Mittel oder unzweifelhafte Vorboten, daß sie denselben bald verlieren würden. Freiheit und Ordnung waren nicht die untrennbaren Hebel der menschlichen und staatlichen Vervollkommnung, sondern zwei unversöhnliche Feinde, die bei jeder Eroberung, welche der eine machte, zerstörten, was der andere zu schaffen versucht hatte.

Diese Irrthümer der antiken Politik, infolge welcher es ebenso an einer friedlichen Verbindung selbständiger Völker wie an einer organischen Verbindung verschiedener Klassen eines und desselben Volks fehlte, jeder Staat das Bild einer Hypertrophie irgendeiner einzelnen Daseinsrichtung und der Schauplatz ununterbrochener Kämpfe extremer Tendenzen war, entsprachen übrigens auch so vollkommen der mangelhaften Selbsterkenntniß des Menschen, daß sie auch heute noch Macht genug haben und man sich bei der Schwäche unserer Zeit, die richtige Erkenntniß consequent zu bethätigen, gar oft in die schlimmsten Situationen der alten Politik versetzt zu sehen glaubt.

Die richtige Grundidee Gottes und des Menschen, also auch des Staats und seines Lebens, ist aber der modernen Ära durch das Christenthum geworden, welches im Gegensatz zum Alterthum die bei aller individuellen Mannichfaltigkeit doch wesentliche Gleichheit aller Menschen vor Gott, also auch unter sich, proclamirt und das Gesetz der organischen Einheit der drei großen Richtungen des menschlichen Wesens, resp. der drei großen irdischen Daseinsformen, sowie das weitere Gesetz der bei allen fortschreitenden Entwickelungen fortwährend nöthigen harmonischen Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung vollkommen sanctionirt hat.

Mehr politisch ausgedrückt ist die fragliche Grundidee die der organischen Einheit der Menschen in der Gesellschaft oder der für alle freien Einheit, in welcher jeder die seiner Individualität entsprechende Stelle innehat; ferner die Idee der organischen Einheit des Menschen nach Seele, Geist und Körper und der gleichmäßigen Entwickelung der auf ihnen beruhenden drei großen Lebensrichtungen der Völker, sowie der steten Versöhnung zwischen den Anforderungen des Individuums und der Gesellschaft, wie dies nur im Staat und soweit es in ihm möglich ist.

Es begreift sich leicht, daß sich der alte und ewig gleiche Mensch gelegentlich der politischen Verirrungen unter der Herrschaft des ebenerwähnten christlichen Humanitätsprincips anderer Formen, wenigstens in der Regel, bediente, als dies im Alterthum der Fall gewesen. So kam es, daß man in unserer Ära ebenso die Theokratie wie die staatsdienende Religion verwarf, beides aber der Sache nach nicht ganz überwand, daß man diese Art von Vermögen und jenen Stand conservativ und allein politisch einflußreich gelten lassen wollte und sogar Monopole des politischen Verstandes schuf, während auf der andern Seite kaum ein Irrthum antiker Politik größer war als die vielen Irrthümer unserer Zeit über das Princip der Freiheit und Gleichheit. Führte doch die erstere zur Lösung der Einheit des Staats und seiner Kraft, die letztere zur Negation aller der zahllosen natürlichen Mannichfaltigkeiten der Menschen und Völker, also zu derselben innern Spaltung und sklavischen Uniformität, welche den Entwickelungsgang der alten Staaten kennzeichnen.

Allein während im Alterthum die Ahnungen der Wahrheit dem hartkrystallisirten Irrthum gegenüber nicht mehr verwirklicht werden konnten, haben die antiken Reminiscenzen und selbst die in den modernsten Formen, je nach den verschiedenen Geschmacksrichtungen unserer geschichtlichen Entwickelungsperioden verschieden auftretenden Misverständnisse und Misanwendungen des christlichen Princips dieses nicht vernichten können. Hatte es vom Anfang an, selbst ehe es noch zum Bewußtsein gekommen, die glänzendsten Siege gefeiert, so wird es und mit ihm unsere Nationen so lange herrschen, als letztere nicht die Kraft oder den Willen verlieren, es herrschen zu lassen.

Die Einseitigkeit, welche einen der größten Irrthümer der antiken Politik bildet, wurde übrigens in der christlichen Ära nicht blos mitunter praktisch versucht, sondern auch vielleicht theoretisch begründet. Beweis dafür sind die verschiedenen Staatszweckstheorien, die die verschiedenen Ansichten, weil über das Endziel, darum auch über die letzte Grundlage, das Princip,

die Idee des Staats und aller Politik enthalten. Streng genommen gibt es nur vier Staatszwecktheorien, von denen die eine, die Wohlfahrtstheorie, der materialistischen, die zweite, die Rechtstheorie, der rationalistischen, und die dritte, die Sittlichkeitstheorie, der spiritualistischen Richtung des menschlichen Daseins entspricht, die vierte aber bald mehr bald minder glücklich ein Ausdruck für die Einheit von allen dreien ist. Auch in den verschiedenen philosophischen und historischen Theorien über Princip und Rechtsgrund des Staats und der Staatsgewalt zeigt sich dieselbe Verschiedenheit, je nachdem man nur von einer Richtung des irdischen Daseins, oder von diesem nach allen seinen Richtungen zugleich ausgeht.

Dabei ist jedoch charakteristisch: 1) daß keine von diesen in einseitiger Auffassung des Menschen und Staats beruhenden Ansichten auf ihrer Einseitigkeit streng besteht oder dieselbe scharf durchführt. Jede schämt sich sofort, nachdem sie kaum ihr Glaubensbekenntniß aufgestellt hat, dasselbe unmodificirt festzuhalten. Und wie die Völker, halb mit Bewußtsein, halb fast instinctmäßig, sich stets von einer einseitigen Politik abgewendet und ihr immer mit Erfolg Opposition gemacht haben, so hat die Praxis bald die falsche Theorie corrigirt, und diese selbst sich veranlaßt gesehen, in irgendeiner Form auch die übrigen Lebensrichtungen ins Programm aufzunehmen. Darum wird die Wohlfahrtstheorie zu einer Theorie der geistigen und leiblichen Wohlfahrt, die Rechtstheorie erweitert sich zu einer Theorie dessen, was objectiv und absolut gerecht der ganzen Natur des Menschen entsprechend ist, und die Sittlichkeitstheorie modificirt sich dahin, daß man nicht mehr verlangen könne, als dem Staat seiner Natur nach möglich sei.

2) Daß keine dieser einseitigen Auffassungen jemals definitiv und unabänderlich für immer das leitende Princip der Politik eines Staats geworden ist und dessen Einrichtungen nur auf dieses berechnet gewesen sind. Die Opposition, welche naturgemäß bald gegen jede Einseitigkeit sich bildete, und deren höhere materielle Berechtigung bei dem unzweifelhaften Sittengesetz unserer Zeit niemand leugnen konnte, muß, wenn sie sich nur nicht in den Mitteln vergriff, nach und nach immer zu Erfolg kommen. Dieser Erfolg bestand freilich in der Regel darin, daß an die Stelle der bisherigen Einseitigkeit eine andere trat. Aber schon der Wechsel war ein Vortheil, und sowie es Sache der staatslenkenden Politik ist, allen gewaltsamen Zusammenstößen der in steter Entwickelung begriffenen Verhältnisse und Volksmassen zuvorzukommen, so hat sie auch die Aufgabe, stets die aufeinander platzenden Einseitigkeiten oder Extreme auszugleichen.

Der nach unserer Überzeugung wahre Grundgedanke der Politik ist nun allerdings sehr einfach und leicht zu fassen. Allein schwer, sehr schwer ist es, die Consequenzen desselben in jedem gegebenen geschichtlichen Moment festzuhalten, noch schwerer, ihnen gemäß stets consequent zu handeln. Und nicht nur schwer, auch undankbar, im gewöhnlichen Sinne des Worts, ist die Stellung des wahren Staatsmanns, der nicht um Lohn, nicht um Liebe und Gunst, sondern um den Segen der Zukunft dient (Mommsen, „Römische Geschichte", III, 457).[18] Es sei uns verstattet, eine Reihe von praktischen Grundsätzen der Politik, welche wir für die wichtigsten halten, kurz anzudeuten.

1) Da nur derjenige Gedanke den Namen einer politischen Idee verdient, der von der richtigen Erkenntniß des Wesens des Menschen und Staats überhaupt und eines bestimmten Staats und Volks insbesondere ausgeht, also im allgemeinen und nach den gegebenen Umständen organisch ist, so erscheint auch nur derjenige ein Staatsmann oder jeder insoweit als Staatsmann, als er selbst harmonisch und organisch menschlich-politisch und national entwickelt ist. Selbstentwickelung in diesem Sinne ist daher die erste politische Pflicht eines jeden, und auf diese durch alle gegebenen Mittel einzuwirken, sie immer weiter zu verbreiten, immer größern Massen aus dem blos mechanischen Verhältniß in ein organisches zum Staat zu verhelfen, dies oder die Beförderung der politischen Erkenntniß und Charakterbildung nennen wir die erste Aufgabe der Politik[19], falls nicht ein dringender Grund die Selbsterhaltung des Staats in Frage stellt. Ist dies der Fall, dann geht diese allen andern politischen Zielen momentan vor.

2) Die Politik muß stets dessen, was zunächst möglich ist, sich klar bewußt sein, damit nicht die Idee eines nicht möglichen Bessern zum Feinde des möglichen Guten werde.[20] Möchten

---

18) Es ist sehr bezeichnend, wenn ein Mann mit solchen Erfahrungen wie Guizot (Mémoires, VI, 45) sich dahin äußert: „Rien n'est plus rare, en politique, que les résolutions simples et la poursuite exclusive d'un but unique, sans distraction ni complaisance pour de secrets désirs qui dépassent le vrai et public dessin." S. auch Lamartine, La France parlementaire (Paris 1864), I, 207. 212.

19) Held, Staat und Gesellschaft, I, 257 fg.

20) Man kann dies auch so ausdrücken: die Politik hat unter zwei Übeln stets das kleinere zu wählen, und nur eine richtige Politik gewährt die hierzu nöthige Erkenntniß.

daher die Völker beherzigen, wenn Guizot („Mémoires", II, 286) ihnen sagt: „Il faut que les peuples qui veulent être bien gouvernés renoncent à faire de leurs impressions et de leurs goûts dramatiques la règle de leur gouvernement", die eigentlichen Politiker aber nicht übersehen, daß: „La politique veut un certain mélange d'indifférence et de passion, de liberté d'esprit et de volonté arrêtée, qu'il n'est pas aisé de concilier avec une forte adhésion a des idées générales et une sincère intention de tenir la balance exacte entre les principes et les intérêts divers de la société" (Derselbe, I, 177).

3) Das nach den gegebenen Verhältnissen rechte Maß ist die sicherste Garantie für eine ersprießliche politische Wirksamkeit. Schon Tacitus spricht es aus („imperaturus hominibus, qui nec totam servitutem pati possunt, nec totam libertatem"), daß der Segen der Freiheit wie der Ordnung in deren richtigem Verhältniß zu suchen sei (s. auch Guizot, a. a. O., I, 312). Joseph II. und Pombal schadeten mehr, als sie nützten, indem sie ihre Völker nach Grundsätzen regieren wollten, für welche dieselben noch nicht reif gewesen; Friedrich von Preußen aber erzielte seine ungeheuern Erfolge, weil er, wenn auch als Philosoph denkend, doch nur nach den bestehenden Verhältnissen regierte (Vollgraff, „Politische Systeme", I, 185).

4) Abgesehen von Momenten, wo sich der Staat wirklich in der Noth der Selbsterhaltung befindet, ist keine Politik gefährlicher als die, welche einzelnen Ständen oder Interessen allein Gewicht beilegt und sie deshalb unverhältnißmäßig begünstigt. Sie wird dadurch nothwendig ungerecht gegen die übrigen Stände und Interessen, die sie reprimiren muß. Statt ihnen die organische Stellung anzuweisen und dadurch eine positive und productive Kraft für das Ganze zu gewinnen, verdirbt sie auch die von ihr ausgezeichneten Stände und Interessen, wie die Geschichte nur zu oft lehrt. Vivenot, „Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen" (Wien 1861), Thl. I, gelegentlich der brabantischen Stände und ihrer Haltung gegen Österreich, 1794.

5) Es gibt keinen wahren Fortschritt bei einseitiger Politik; jeder solcher Fortschritt wäre ein Rückschritt, da ein wahrer Fortschritt nur in der Harmonie der Lebensrichtungen und in der Aussöhnung des Dualismus der Freiheit und Ordnung bestehen kann. Ein Spiritualismus, der die Welt vergäße, ein Rationalismus, der keine Basis und praktische Nutzanwendung hätte, ein Materialismus, den keine Moral veredelte und keine Intelligenz für menschliche Zwecke verwendete, müßten lauter in ihrer Verfolgung den Staat vernichtende, weil den Menschen entartende Dinge sein. Wenn daher den Briten nur der „Profit", den Franzosen nur die „gloire" der Kriegserfolge, den Deutschen nur ihre „Philosopheme" gesunde Politik wären, so müßte man sagen, daß diese Völker politisch ebenso krank seien wie jene Völker der Alten Welt, deren ganze Politik Materialismus oder Rationalismus (Chinesen), Brahma oder sonst ein unnatürlich übertriebener und deshalb lügenhafter Spiritualismus ist.

6) Es ist möglich, ja kann unvermeidlich nothwendig sein, die Politik zu wechseln.[21]) Allein es ist unmöglich, in verschiedenen Branchen der Ausübung der Staatsgewalt, oder auch nur in der äußern Politik im Gegensatz zur innern[22]), verschiedenen politischen Principien zu folgen. Wir müssen bei diesem Satze etwas länger verweilen. Die Einheit, wie sie der Staat bildet aus mehrern Millionen Menschen der verschiedensten und wechselndsten Art, von denen jeder einzelne wieder in der Erreichung seiner individuellen Zwecke die Hauptaufgabe seines Daseins erkennt, sich in jedem Augenblick mit dem Staat in Opposition findet und mit den Minuten seine Ansichten, Strebungen, Bedürfnisse ändert, eine Einheit, sagen wir, wie sie stetig, stark und frei der Staat aus den Millionen seiner Glieder machen soll, müßte unmöglich oder doch wunderbar erscheinen, wenn nicht die Mannichfaltigkeit oder Freiheit der Individuen ohne den Staat gleichfalls unmöglich oder nur durch ein Wunder denkbar wäre. Die Natur- und Vernunftnothwendigkeit des Staats überhaupt ist das stärkste Bindemittel jedes concreten Staats, und die Unentbehrlichkeit einer politischen Existenz, ohne welche eine individuell freie Sonderexistenz undenkbar erscheint, bindet die centrifugalen Menschen, Gemeinden, Provinzen, ja ganze Völker auf eine oft fast unbegreifliche Weise dauerhaft zusammen. Daß dabei gleichzeitig eine gewisse Mannichfaltigkeit der Ansichten über die zu verfolgende Politik und in der

---

21) Held, Staat und Gesellschaft, II, 739. Dies gilt namentlich auch gegenüber gewissen sogenannten traditionellen Politiken.

22) Held, II, 561, 726 fg. Die Äußerung Guizot's (Mémoires, II, 250): „L'imperfection des gouvernements a toujours été grande, mais bien plus grande dans les affaires du dehors que dans celle du dedans. La politique extérieure a été le théâtre favori de la violence brutale ou habile, de la fraude et de la badauderie, de l'égoisme imprévoyant et de la credulité emphatique", berührt die Sache nur äußerlich und obenhin und steht demnach unserer Auffassung nicht entgegen.

Aufeinanderfolge der Zeiten ein gewisser Wechsel in den leitenden Grundansichten der Politik stattfinden müsse, wenn bei aller staatlichen Ordnung die individuelle Freiheit der Glieder gewahrt wurde, versteht sich von selbst. Beweis dafür sind nicht nur die gesetzlichen Zustände unserer Staaten, welche häufig eine Menge von Gesetzen in gleichzeitiger Geltung aufweisen, die sehr verschiedenen, ja diametral entgegengesetzten politischen Systemen entstammten, sondern auch die geschichtlichen Verläufe der Geblütsmonarchien selbst, welche uns trotz der sogenannten traditionellen dynastischen Politik zeigen, daß der Nachfolger auf dem Thron in der Regel eine andere Politik verfolgt als sein Vorgänger. Die vorherrschende Richtung der Regierungsthätigkeit eines Monarchen auf die eine oder andere der drei Hauptseiten des menschlichen Daseins und die dadurch eintretende Vernachlässigung der übrigen bestimmt den Nachfolger um so mehr in dieser Beziehung die Politik zu wechseln, als dies die leichteste und dankbarste Art, Zufriedenheit zu ernten, sein muß. Die höhere Aufgabe der Politik bleibt natürlich auch für immer die, Harmonie und Ausgleichung in dem von uns oben angegebenen Sinne hervorzubringen, und wenn dies mit Klarheit und Energie ins Werk gesetzt wird und eine solche Politik Politik des „Justemilieu" genannt würde, so müßte die Justemilieu-Politik als die beste Politik bezeichnet werden. Allein in der Regel wird eine solche Politik entweder nur aus Mangel an Klarheit des Ziels und Energie der Mittel ergriffen oder, wegen mangelnder politischer Bildung des Volks, nur als Politik der Schwäche und Doppelzüngigkeit aufgefaßt und bleibt daher meist erfolglos. Übrigens hüte man sich, Einheit der Politik und politische Principienreiterei für identisch zu halten. Jede kräftige Politik muß durch das ganze staatliche Regiment hindurchgehen, wie jede kraftlose Politik dem ganzen staatlichen Leben einen schwankenden Charakter aufdrücken. Allein die Einheit der Politik will nicht so viel sagen, als ob eine politische Idee in dem Augenblick, wo sie auftaucht und zu realisiren begonnen wird, auch sofort ganz und in jeder Beziehung durchgeführt werden könne. Nehmen wir ein Beispiel! Dem sogenannten Constitutionalismus liegt ohne Zweifel eine bestimmte politische Grundidee unter. Demgemäß verlangt der Constitutionalismus nicht etwa blos eine geschriebene Verfassung mit gewissen allgemein bekannten constitutionellen Einrichtungen, wie z. B. Volkswahlen, Ministerverantwortlichkeit u. s. w., sondern die Durchführung der organischen Staatsidee in allen Beziehungen des staatlichen Lebens, in der Gemeinde- und Provinzialverfassung, in der Einrichtung der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, in der Organisation der Kriegsmacht u. s. w. Diese Durchführung besteht aber nicht in einer Reihe gesetzlich gemachter Einrichtungen, sondern ist nur möglich durch den Fortschritt der Völker selbst in staatsorganischer Beziehung. Dieser wird sich aber, wenn er überhaupt stattfindet, allenthalben nur nach und nach vollziehen, er wird gleichsam von jedem einzelnen in jedem gegebenen Moment neu errungen, gegen sich selbst behauptet werden, und darum müssen immer neben den organischen oder constitutionellen Zuständen auch gewisse anarchische, absolutistische und sogar despotische Zustände vorhanden sein. Wie aber die frühere Geschichte beweist, daß Absolutismus und Despotismus, bestanden sie, gleichviel unter welcher Staatsform, einmal als Regierungsprincip, immer weiter über alle staatlichen Verhältnisse sich verbreiteten, bis das organische Leben im Staat erstorben war, so zeigt auch die verhältnißmäßig kurze Geschichte des Constitutionalismus schon deutlich genug, daß sich die Völker mit einzelnen constitutionellen Concessionen nicht begnügen, daß ein partieller Constitutionalismus gar keiner ist und ein Staat entweder durch und durch oder gar nicht organisch sei.[23]) Die Gefahr der modernen Politik in dieser Beziehung besteht darin, daß sie über der Freiheit die Ordnung ebenso vernachlässigen könnte, wie die nichtconstitutionelle Politik über der Ordnung die Freiheit vernachlässigt hat.

Wir haben uns aber auch dahin ausgesprochen, daß ein Volk insofern nicht zu gleicher Zeit eine doppelte Politik haben könne, als seine äußere Politik eine andere wäre als seine innere. Im Gegensatz hierzu hat man nicht selten behauptet, daß die äußere und innere Politik eines Volks absolut verschieden sein müßten.[24]) Man hat aber hierbei offenbar zweierlei übersehen,

---

23) S. weiter unten sub 13.

24) Sind beide wirklich so verschieden, dann ist erklärlich, wenn Metternich nach der Katastrophe von 1848 in London zu Guizot sagte: „J'ai quelquefois gouverné l'Europe, mais l'Autriche, jamais" (Guizot, Mémoires, II, 339); dann muß man sich aber auch über derlei Katastrophen nicht wundern. Übrigens kam es zu allen Zeiten, und zwar nicht blos bei Staaten, sondern auch bei Privaten vor, daß man sich, um den Unannehmlichkeiten des innern Lebens und der Nothwendigkeit ihrer Verbesserung zu entheben, in das öffentliche, resp. äußere Leben stürzte, eine auch für Privatgesellschaften unglückliche Politik, die alles gesunde Leben von innen heraus zerstören muß.

nämlich a) daß es gar nicht möglich ist, materiell die äußere und innere Politik auseinanderzuhalten, und b) daß die signalisirten Unterschiede zwischen beiden nicht Unterschiede in den politischen Principien, sondern nur Unterschiede in den Formen und Mitteln der Äußerung derselben seien, wie sich dieselben mit Nothwendigkeit daraus ergeben, daß bei der äußern Politik der Staat mit andern Staaten, bei der innern mit seinen eigenen Gliedern in Beziehung tritt. Letzteres erklärt es auch, daß ein Staat gegen seine eigenen Glieder in demselben Augenblick, wo dieselben von ihm abzufallen, sich von ihm zu trennen, ihn selbst zu befehden beginnen, in dasselbe Verhältniß gesetzt, ihnen dieselbe Politik entgegenzustellen gezwungen ist, wie er es zu andern, namentlich zu ihm feindlichen Staaten zu thun pflegt, und es nur vom Erfolg abhängt, ob dieser Zustand definitiv oder der frühere wiederhergestellt wird. Im letztern Fall wird wieder die innere Politik, freilich unter den durch die Umstände gebotenen Modificationen platzgreifen.

Die Lehre von der Verschiedenheit zwischen äußerer und innerer Politik scheint mit der Eintheilung des Staatsrechts in ein äußeres und inneres und mit der Unterscheidung einer Souveränetät nach außen und nach innen zusammenzuhängen. Alle diese Unterscheidungen bezeichnen aber allerdings wol verschiedene Richtungen der Staatsgewalt, keineswegs aber eine Verschiedenheit dieser selbst und der ihre Handlungsweise bestimmenden Principien oder politischen Ideen. Bleiben wir hier bei der Unterscheidung zwischen äußerer und innerer Politik, so ist vor allem klar, daß der erste Zweck der Politik in beiden Beziehungen derselbe, nämlich die Selbsterhaltung sei, und daß diese selbst immer gleichzeitig von äußern und innern Umständen abhängt. In diesem Sinne ist nicht nur eine kraftvolle, ehrliche, gute innere Politik die beste äußere, sondern es gilt mit demselben Fuge auch das Umgekehrte.[25]) Gebenenfalls kann jedoch um der Selbsterhaltung oder Selbstförderung willen in einem bestimmten Moment die politische Action entweder vorherrschend eine äußere oder mehr eine innere sein müssen. Dies liegt aber dann nicht in dem verschiedenen Wesen der äußern und innern Politik, sondern in der momentanen politischen Situation des Staats. Je ungefährdeter seine Existenz von außen, je größer die Kraft des Völkerrechts ist, desto weniger wird die Selbsterhaltung besondere Anstrengungen nach außen erheischen. Was Gentz in seinem berühmten Sendschreiben an Friedrich Wilhelm III. (Schlosser, „Schriften von Gentz", II, 16, 17) aussprach, daß nämlich bei der Lage, in welcher Europa sich befindet, nicht die innere, sondern die auswärtigen Verhältnisse eines Reichs die wesentliche Bedingung seiner Wohlfahrt und fast ohne Ausnahme die erste Quelle sei, woraus sein Glück oder sein Verderben herfließe — das ist heute noch mehr wahr als damals (1797). Dies muß aber um so mehr beklagt werden, je weniger man sich darüber täuschen kann, daß die im Constitutionalismus auftretende Idee des organischen Staats nie zur vollen Wahrheit und zu der möglichen Realisation gelangen kann, solange dieser Zustand währt. Denn der Constitutionalismus ist, welches auch sein indirecter Einfluß auf die äußere Politik sein mag, wesentlich und unmittelbar nur auf die innern Verhältnisse gerichtet und muß in demselben Maße leiden, als die innern Angelegenheiten an Bedeutung fortwährend den äußern untergeordnet erscheinen. Damit hängt noch eine andere sehr bedenkliche Erscheinung zusammen. Wir haben es erlebt, daß man von seiten größerer Mächte eine ihrer Politik entgegengesetzte, auf der innern Rechtsüberzeugung der Völker beruhende Politik kleinerer Staaten eine gefährliche demokratische Politik nannte und die so verketzerte wahrhaft legitime Politik des minder Mächtigen unter der gefälschten Firma der Legitimität niederzudrücken suchte. Der Sieg einer solchen Politik müßte, und wenn wir noch zehnmal mehr constitutionelle Charten erhielten, als wir schon haben, das Grab der wahren constitutionellen Idee, des organischen Staats, der modernen Civilisation sein, und wäre es ohne Zweifel besser, offen den Nothstand einzugestehen. Auch die geschichtlich unleugbare Thatsache, daß der Staat in der äußern Politik sich oft gerade der den Mitteln seiner innern Politik am meisten entgegengesetzten Mittel bedient, ist kein Beweis dafür, daß die innere und äußere Politik des Staats an sich wesentlich verschieden sei. Die liberalste innere Politik verbindet sich nicht selten mit absoluten Staaten oder mit den absolutistischen Elementen anderer Staaten. Eine innere Politik, welche mit eiserner Hand jede Freiheit im eigenen Lande

---

25) Sehr richtig sagt Guizot (Pourquoi la révolution etc., S. 72): „C'est une dangereuse tentative de chercher au dehors des forces secrètes pour agir sur les affaires intérieures de son pays; les plus habiles courent grand risque de servir ainsi les desseins de l'étranger plutôt que leurs propres desseins."

daniederhält und, obgleich selbst der Revolution entstammt, die Revolution bis aufs Messer bekämpft, findet es oft zweckmäßig, die Freiheitsbestrebungen in andern Ländern zu fördern und mit den revolutionären Elementen derselben zu conspiriren. In welcher Form dies geschieht, ob, um den wahren Glauben im eigenen Lande durch Förderung der Ketzerei im fremden zu erhalten oder um eine Dynastie durch den Vorschritt in der Civilisation fester zu begründen u. s. w., ist ganz gleichgültig. Aber nicht übersehen darf werden, daß, wenn auch die Selbsterhaltung eines Staats andere Consequenzen nach sich zieht als die des Individuums, die natürliche Verschiedenheit der Mittel der äußern und innern Politik nie den Satz rechtfertige, daß der Zweck die Mittel heilige. Eine Politik, welche in ihren äußern Verhältnissen Grundsätze als Mittel gebraucht, die sie in ihren innern Verhältnissen bekämpft, ist immer ein Zeichen entweder eines natürlich nicht haltbaren Staatszustandes oder einer schweren Krankheit seiner Hauptorgane; und da durch eine solche Politik diese Misstände nicht nur nicht gehoben, sondern eher verschlimmert werden müssen, so werden auch ihre Hauptnachtheile immer auf den betreffenden Staat zurückfallen, gleichviel, wann man diese Wirkungen gewahr wird, gleichviel, ob sie zuerst nur die Leiter oder andere treffen.

7) Ein Hauptprobirstein einer wahrhaft guten Politik besteht darin, ob sie nur eine Eintags- oder kurzsichtige Utilitäts-, eine Bequemlichkeits- und Laisser-aller-Politik, eine kein Princip vertretende, persönliche, über Kleinigkeiten oder doch untergeordnete Dinge die Hauptsache vernachlässigende Politik oder das Gegentheil von dem allen ist.[26]) Je weitsichtiger und tiefblickender eine Politik ist, desto staatsgemäßer wird sie sein, was selbst dann gilt, wenn es sich um anscheinend kleinere Angelegenheiten oder um schnelle Entscheidungen handelt. Der Staatsmann muß dem klugen Führer im Gebirge gleichen, der weiß, daß die kleinste ungeschickte Bewegung eine Lavine erzeugen kann, die ganze Thäler begräbt. Er muß wissen, daß die schnellste Entscheidung weithin tragende, unberechenbare Wirkungen hat, und daß das unerwartetste Ereigniß meist wohl vorbereitet war. Hat er es übersehen, wie es sich allmählich bildete, und wurde er dadurch überrascht, so sehe er sich vor, daß er nicht auch noch eine unüberlegte Entscheidung treffe.

Wie wenig eine momentane Utilitätspolitik eine wahre Politik sei, ergibt sich aber noch aus folgenden Erwägungen. Politisch ist nur das Staatsgemäße. Der Staat in seiner Tendenz nach Ewigkeit ist aber ein Jahrhunderte, ja Jahrtausende umfassender einheitlicher Zusammenhang von zahllosen und unendlich mannichfaltigen Ursachen und Wirkungen. Das absolute Wesen des Staats in Verbindung mit den gegebenen Verhältnissen ist nur die eigentliche Norm aller Politik, deren Übung demnach als eine Pflicht im Dienst des Staats erscheint. Wer von dieser Idee erfüllt ist, wird nicht leicht dazu kommen, seine politische Stellung in seinem eigenen persönlichen, also egoistischen, staatswidrigen Interesse zu misbrauchen. Fehlt aber diese Idee, oder findet man es zu mühsam, seine politische Thätigkeit ihr gemäß einzurichten, so wird man nur an den augenblicklichen Erfolg denken und seine eigene rein individuelle Ansicht über das, was nützlich, d. h. dem Handelnden am nützlichsten und bequemsten ist, entscheiden lassen. Wenn aber das staatliche Interesse nur nach persönlichen Nützlichkeitsansichten entschieden wird und sich in die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten die Privatinteressen der Leitenden als maßgebend einmischen, so muß sich ein Doppeltes ergeben, nämlich a) eine allgemeine Unzufriedenheit aller derer, die eine wahrhaft staatliche Politik wollen, und zugleich auch aller derjenigen, deren Privatinteressen den unter die Ägide des Staats gestellten, maßgebend gewordenen Privatinteressen nachgesetzt wurden; b) eine Verwirrung der politischen Begriffe, eine kritische und bittere Meinungsverschiedenheit über die Politik und deren Lenker, eine gewisse Lügenhaftigkeit der Politik, ein stetes Schwanken, eine höchst gefährliche Unsicherheit derselben.

8) Unklarheit und Unsicherheit der Politik sind aber so große Übel, daß sie selbst die beste Absicht vollständig paralysiren. Wir sind nicht der Meinung, als ob jeder Bürger auch ein Staatsmann im engern Sinne des Worts sein könnte oder sollte, obgleich das Ideal des Staats einige wahrhaft staatsmännische Eigenschaften von jedem Bürger verlangen muß, da ohne sie der organische Staat unmöglich und jedes Mittel dazu, wie z. B. der Constitutionalismus, zur Unwahrheit werden müßte. Damit verträgt es sich aber wohl, daß einzelne Momente oder Schritte der staatslenkenden Politik nicht sofort allen klar sind, wenn nur die herrschende Politik insoweit allen klar ist, daß sie auch wegen einzelner Unklarheiten das Vertrauen nicht verlieren. Ebenso wurde bereits bemerkt, daß eine praktische Politik stets etwas elastisch sein und sich den

26) Guizot, Mémoires, VI, 129.

gegebenen Verhältnissen adaptiren müsse. Diese Elasticität darf aber nicht ihren Grund in der Principlosigkeit, sondern muß ihn darin haben, daß man das Princip nach den concreten Umständen, und nicht nach einem absoluten, abstracten Maßstabe zu realisiren sucht.

Eine solche Klarheit und Bestimmtheit der Politik ist die wesentliche Bedingung einer ehrlichen und energischen Politik. Sie hat aber selbst wieder zwei andere Voraussetzungen, nämlich a) einen Staat, der nach den gegebenen Verhältnissen in der Lage ist, wesentlich durch die eigene Kraft seine Selbständigkeit unter den Mitstaaten zu behaupten, und b) eine solche Stufe der innern staatlichen Ausbildung, daß, unbeschadet der Einheit des Ganzen, doch der Hauptsache nach keine unklare Verbindung dessen, was des Staats ist, mit dem, was Privatsache ist, stattfindet.

Die erste Voraussetzung oder die staatlich selbständige Nationalität, in welcher auch enthalten ist, daß der fragliche Staat den allgemeinen Staatszweck auf eine ihm und nur ihm eigenthümliche Weise zu verwirklichen suchen muß, gewährt allein eine energische, expansive, active Politik, schließt die stets unklaren Principien einer bloßen Defensiv- oder Neutralitätspolitik aus, gewährt solide Allianzen und ehrliche, deutliche völkerrechtliche Verträge. Sie schließt die Doppelzüngigkeit aus, welche die Folge aller nur halben Selbständigkeit sein muß, gleichviel ob dieselbe juristisch in der sogenannten Halbsouveränetät und den sogenannten Suzeränetätsverhältnissen, oder thatsächlich in einer vasallistischen Abhängigkeit von dem Einfluß stärkerer Mächte ihren Ausdruck findet, oder ob ein unklares Bundesverhältniß in Frage steht. Die Geschichte der Politik der Donaufürstenthümer und aller Vasallenstaaten, dann vieler juristisch vollkommen souveräner Kleinstaaten, endlich aller Staaten des Deutschen Bundes nebst der Geschichte der schweizerischen und nordamerikanischen Unionen ist ein fortlaufender Beweis unserer Behauptung. Desgleichen darf man nur die Geschichte des europäischen Mittelalters betrachten, an ihrer Hand nur ein einziges Institut des öffentlichen Rechts prüfen, um sich zu überzeugen, welchen lähmenden Einfluß auf die Politik es habe, wenn das, was des Staats ist, nicht wenigstens der Hauptsache nach von dem, was Gott und dem Menschen gebührt, unterschieden wird. Wir verweisen des Beispiels halber nur auf die Vermischung der öffentlichen und privatrechtlichen Momente in dem Lehn, auf die Geschichte des Thronfolgerechts sowol in den europäischen Großstaaten als auch in den deutschen Territorien u. s. w.

Ein besonderer Grund der Unklarheit und Unsicherheit der Politik ist aber auch darin zu finden, daß sich die Grundanschauungen eines Volks über das, was Recht ist, verwirren, namentlich dann, wenn über die Gesetzmäßigkeit der obersten Regierung selbst oder über die Verfassungsmäßigkeit wichtiger Regierungsmaßregeln Meinungsverschiedenheit entsteht. Usurpationen und Revolutionen, welche mit der Legitimität, legitime Regierungen, welche mit der Usurpation und Revolution, Restaurationen, welche gar mit Legitimität, Usurpation und Revolution bald kokettiren, bald im Streit liegen, constitutionelle Regierungen, welche sich heute hinter der Verfassung verschanzen, um sie morgen zu durchbrechen, sind Ursachen und Wirkungen schwankend gewordener Staatsgrundlagen und nothwendig Träger einer unsichern, energielosen und unwahren Politik, die selbst oft wieder durch eine unnatürliche Zusammensetzung des Staats hervorgerufen ist. Es muß also die Hauptaufgabe einer wahren Politik sein, die Ursachen solcher Erscheinungen nicht herbeizuführen (principiis, etsi minimis, obsta) und, wenn sie bereits da sind, sie möglichst schnell zu beseitigen, damit nicht jene Erscheinungen mit einer Art von Naturnothwendigkeit eintreten, welche zwar die Erscheinungen erklärt, nicht aber die sie herbeiführende oder duldende Politik rechtfertigt. Wir werden weiter unten nochmals auf diesen Punkt zurückkommen.

9) Mit den Ausführungen unter 8 wollten wir aber weder die Möglichkeit einer haarscharfen Trennung des Staats vom Individuum, des öffentlichen vom privaten Recht aussprechen, noch behaupten, daß eine wahre, d. h. selbständige, energische Politik nur einem großen Staat möglich sei. Im Gegentheil halten wir nur diejenige Politik für eine wahre, welche, bei aller Würdigung der Verschiedenheit zwischen Staat und Individuen, die höhere und unzertrennliche, alles durchdringende Einheit derselben festhält, und kennen so viele und mächtige Factoren der Politik außer der Ausdehnung des Landes und der Kopfzahl der Staatsangehörigen, daß wir ebenso oft kleinen Staaten eine selbständige, großen eine unselbständige Politik zuschreiben müssen. Allein wie Staat und Mensch die Erdoberfläche und die Kopfzahl nothwendig geistig potenziren, so werden durch die äußerliche und negative Natur des Staats die rein geistigen Potenzen des Daseins auch gewissermaßen materialisirt, und es ist deshalb unverkennbar, daß, ceteris paribus, eine höhere Volkszahl und eine größere Länderausdehnung für die Selbständig-

digen Einheit des Ministeriums in sich und mit dem Souverän, in der Einheit zwischen Souverän, Ministerium und Parlament dargestellt ist. Die maßgebenden Factoren des Lebens des Staats laufen in der Regierung zu einer harmonischen Einheit zusammen und strömen von ihr wieder in alle Kreise des öffentlichen Lebens, in einer gewissen Weise gleichartig gestaltend, zurück. In der That ist es nicht schwer einzusehen, wie äußeres und inneres öffentliches Recht, privates und öffentliches Recht, Justiz und Verwaltung u. s. w. untereinander zusammenhängen und in einem organischen Staat eine lebensvolle Einheit bilden trotz aller ihrer Verschiedenheiten. Die Regierung ist die Verkörperung des maßgebenden Verhältnisses zwischen Freiheit und Ordnung im Staat nach den drei großen Lebensrichtungen. Sie äußert sich vorzüglich in den verschiedenartigen unter Staatsautorität erlassenen Normen für den Schutz der Freiheit und der Ordnung. Sieht man ab von der specifisch constitutionellen Bedeutung des Worts „Gesetz", so könnte man sagen, alle Politik sei wesentlich eine Gesetzgebungspolitik[36]), denn eine wahre Gesetzgebungspolitik führt dazu: a) daß man erkenne, wie es unmöglich sei, im Staat alles durch Gesetze zu normiren. Sie lehrt, daß es viele Dinge im Staat von großer Wichtigkeit gebe, die der Staat durch Gesetze gar nicht normiren kann, also auch zu normiren nicht versuchen darf, und die wahre Erkenntniß des Menschen und des Staats kann nicht verfehlen, diese Dinge auch selbst zu erkennen und ihre Entwickelung innerhalb richtiger Gesetzesgrenzen freizulassen[37]): b) die rechte Form zu finden, innerhalb welcher ein Gesetz oder eine Norm die ihr nöthige Autorität erhält. Für gesetzliche Bestimmungen über die Grundeinrichtungen des Staats oder über allgemeine Gegenstände, welche dauernd und gemeingültig geordnet werden sollen, ist Gewißheit darüber nöthig, daß die gesetzliche Anordnung auch der allgemeinen Rechtsüberzeugung entspreche. Andere Normirungen, welche sich einerseits innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens bewegen, andererseits nur auf einzelne Personen oder Momente beschränkt sind und nur das bereits geordnete Leben des Staats vermitteln, bedürfen weder einer so complicirten Form, noch würde dieselbe förderlich oder auch nur in den meisten Fällen möglich sein; c) den materiellen Inhalt einer jeden Norm nach deren Gegenstand, Art und Form, sowie nach den Bedingungen des praktischen Vollzugszwecks zu fassen und endlich d) die Wortfassung derselben, ihre Publication und Promulgation, dem Bedürfniß gemäß einzurichten. Von der Ansicht, als ob alle Politik gewissermaßen, nämlich in der eben angeführten Weise, nur eine Gesetzgebungspolitik sei, scheint allerdings diejenige Ansicht weit entfernt, welche annimmt, daß es Zeiten gebe, die gar nicht Zeiten des Rechts, sondern nur der Politik seien. Richtig ist es wol, daß in gewissen Zeiten oder Momenten die Politik das Recht zu sehr außer Ansatz läßt. Allein dann ist eben ein anomaler Zustand vorhanden, welcher entweder die Verlassenheit der Politik vom Recht oder des Rechts von der Politik, ein unpolitisches Recht oder eine rechtswidrige Politik bezeichnet und dem Recht das wahre Leben, der Politik die feste Grundlage abspricht. Es ist dies stets ein krankhafter, von Fehlern der Regierung wie des Volks bedingter Zustand, der eintritt, wenn momentane Utilität über die Politik, einseitige Interessen über die Rechtsbildung entscheiden, wenn die Rechtsbildung mit den übrigen Bildungen des öffentlichen Lebens schuldhaft nicht in gleichem Schritt gehalten wird. Etwas anderes, weil nur ein vorübergehender Zustand, wäre es, wenn im Fall einer wirklichen oder doch ehrlich gemeinten Selbsterhaltungsnoth vorübergehend die Schranken des geltenden Rechts durch die Staatsaction durchbrochen werden müßten. Allein gerade für solche Fälle hat das moderne Staatsrecht manche selbst wieder rechtliche Auskunftsmittel geboten, z. B. die Expropriation, die sogenannten provisorischen Gesetze u. s. w.; und während ebendiese Mittel beweisen, daß auch die neueste Zeit auf die Rechtmäßigkeit in der Politik einen entscheidenden Werth legt, versteht es sich von selbst, daß jene Politik die übelste wäre, welche zuerst künstlich den Staat in einen Nothstand versetzte, um dann mit dem Schein des Rechts über das Recht selbst hinwegkommen zu können. Die Politik der Staatsstreiche enthüllt stets einen traurigen öffentlichen Zustand, sei es, daß der Staatsstreich durch die Umstände sich rechtfertigt, oder daß er ohne diese Rechtfertigung stattgefunden.

15) Ein besonders wichtiger Grundsatz der Politik ist aber auch der, daß alles zur rechten Zeit geschehe. Die Nichtberücksichtigung dieses Grundsatzes hat die unglückliche Folge, daß Reformen übereilt in unruhig gewordenen, also für die Gesetzgebung ungünstigen Zeiten vorge-

36) Vollgraff, Erster Versuch, Bd. III, §. 125 fg. Man könnte ebenso die ganze Thätigkeit der repräsentativen Körper auf deren Antheil an der Gesetzgebung zurückführen.

37) Das Zuvielregieren nur um zu regieren ist oft viel bedenklicher als das Zuwenigregieren.

große Mittel vorhanden sein müssen.[30]) Eine Politik, welche diese Regeln außer Acht läßt, ist eine halbe Politik und oft nachtheiliger als die consequente und energische Durchführung eines Irrthums. Auch verräth letztere noch eine politische Kraft, welche trotz des Irrthums zukunftsfähig ist, während eine halbe Politik nicht selten als die Folge politischer Unfähigkeit eines Volks auch bei der besten Politik erscheint. Wählen wir ein Beispiel zur Erklärung dieser Sätze, so bietet sich von selbst der Constitutionalismus dar. Seiner Idee nach ist derselbe ein Regierungsprincip oder ein Princip der Politik. Die constitutionellen Formen selbst sind nicht das Wesen des Constitutionalismus, sondern nur die Hüllen und dadurch eins der Mittel zur Verwirklichung seiner Idee. Diese, die organische Staatsidee in der unsern Zeiten entsprechenden Form, muß folglich durch das ganze staatliche Leben hindurchgehen, dasselbe beseelen und eben darum auch in allen Kreisen desselben die entsprechenden Formen hervorrufen. Das Parlament ist nur eine einzelne Erscheinung desselben. Ob sich daher ein solches geschichtlich entwickelte oder ob es gesetzlich eingeführt wurde, ob also die constitutionelle Artung des ganzen öffentlichen Lebens bereits vor oder doch mit ihm schon war, oder erst durch das Parlament begründet und weiter verbreitet werden soll, alleins, ein Constitutionalismus, der einzig und allein in einem Parlament bestände, könnte alles Mögliche, nur nicht die entsprechende Verwirklichung der constitutionellen Idee sein. Ein anderes Beispiel bietet leider die deutsche Politik. Ohne hier untersuchen zu können, warum es so ist, kann doch niemand verkennen, daß den hochgetragenen Ideen von Deutschlands Völkerberuf, von einer wahrhaft deutschen Politik u. s. w. nur deshalb die würdige Realisation fehlt, weil es nicht gelingt, die dieser Idee entsprechenden großen Mittel auf den Zweck zu versammeln und zu lenken. Die großen Momente in der Geschichte eines jeden Volks sind diejenigen, wo dasselbe mit aller Macht für ein großes Ziel eintritt.

14) Man hat von verschiedenen Seiten Recht und Politik voneinander gänzlich zu trennen versucht; ohne Zweifel ist das Recht etwas anderes als die Politik[31]), aber ebenso zweifellos ist das eine nicht ohne das andere. Der Staat als das wesentliche Substrat und Object, wie als das ideale Subject der Politik ist ohne Recht undenkbar, und das Recht eines Staats ist ein Product, aber auch die feste Basis der Politik und seine Erhaltung und Fortbildung einer der wichtigsten Gegenstände der politischen Thätigkeit. Gerade der Begriff der Politik ist es, der uns mit Nothwendigkeit auf die Einheit der Regierung eines Staats lenkt. Welche Einrichtungen und Mächte auf die Lenkung des Staats in concreto Einfluß haben, wie stark die dadurch ausgeübte Pression sei, in wie mannichfachen Richtungen sich das Leben des Staats ergießt, und wie sehr diese mit einer gewissen Selbständigkeit nach dem Princip der Arbeitstheilung, namentlich in höher gebildeten Staaten, voneinander geschieden sein mögen — die Einheit der Regierung und also auch der Politik darf so wenig wie die Einheit des Staats, dessen höchster Lebensausdruck sie ist, aufgegeben werden. Es gibt eine Gesetzgebungs-[32]), Verwaltungs-, Justiz-[33]), Polizei-, Militärpolitik-[34]), eine auswärtige und eine Finanzpolitik[35]) u. s. w., allein sie alle müssen von einer höhern Einheit getragen und harmonisch zusammengestimmt werden, und dies ist die eigentliche Aufgabe einer wahren Staats- oder Regierungspolitik, wie sie auch in der natürlichen oder künstlichen Personeneinheit des Souveräns und in der nothwen-

30) Eine Politik ohne Kraft und Entschiedenheit hat man wol auch „politique de l'occasion manquée" genannt; wir bezeichneten eine solche Politik lieber als eine „politique manquante de force".

31) Mohl, Geschichte der Literatur, III, 351. Wie aber Collisionen zwischen verschiedenen Rechten nur durch Compromisse gelöst werden können, wenn nicht das eine untergehen soll, so sind die nie vermeidlichen Collisionen zwischen Recht und Politik nur durch irgendeine Art von Transaction zu heben, wenn nicht das eine oder das andere eine unheilbare oder doch schwere Verletzung erleiden soll. Für ein organisches Leben ist die Transaction Lebensprincip und muß dieselbe natürlich in jedem concreten Fall durch die richtige Politik bestimmt werden. Vgl. auch Held, Staat und Gesellschaft, II, 747.

32) Mably, Über die Gesetzgebung und die Grundsätze der Gesetze. Aus dem Französischen (2 Thle., Nürnberg 1779). Erhard, Versuch über das Ansehen der Gesetze und die Mittel ihnen solches zu verschaffen und zu erhalten (Leipzig 1804). Gerstäcker, Systematische Darstellung der Gesetzgebungskunst (Frankfurt a. M. und Leipzig 1837—40), Bd. I—IV, Abth. 1. Holmes, The statesman or principles of legislation and law (Augusta 1840). Türkheim, Betrachtungen auf dem Gebiete der Verfassungs- und Staatenpolitik (Karlsruhe 1842). S. auch **Gesetzgebung und Legitimität**.

33) Carp, De religionis et poenarum necessitudine in legibus et moribus gentium perspicua (Amsterdam 1827).

34) Cridis, Della politica militare (Turin 1824).

35) Murhard, Theorie der Politik der Besteuerung (1834). Arnd, Die naturgemäße Steuer (Frankfurt a. M. 1852). C. Périer, Les finances et la politique (Paris 1863).

Klugheit ist an sich nur eine untergeordnete Geistesgabe, welche sich in einem höhern Grade von Umsicht äußert, oft ohne alle besondere Geistesanlage oder Geistesbildung zeigt, nicht selten gerade mit einem niedrigen oder erniedrigten Sinne verbunden ist (Sklaven-, Bedienten-, Bauernpfiffigkeit) und ihren Werth nur durch den Zweck, auf welchen sie gerichtet ist, sowie durch die Mittel erhält, deren sie sich bedient. Zwischen einer bloßen staatslenkenden Schlauheit und der Abgefeimtheit des Sklaven besteht eine merkwürdige innere Sympathie. Gleichwie der Despot und Leibherr über den Sklaven, so übt die Macht der Umstände bei einer principlosen Politik eine solche drückende Gewalt über deren Träger, daß er, um die Situation auch nur einigermaßen haltbar zu machen, statt der unbrauchbaren wahren Erkenntniß und echten Gefühlskraft nur die hier allein anwendbare Klugheit oder Schlauheit entfaltet und in dieser dann freilich oft wunderbare und wunderliche Ressourcen findet. Wir sind zwar nicht der Meinung Sully's, daß man den Staat ganz so zu regieren habe wie ein Hauswesen, noch der des Eroberers von Macedonien (des L. Ämilius Paullus), daß ein Gastmahl zu ordnen und Festspiele zu leiten die Sache desselben Mannes sei, der im Felde zu siegen wisse (s. Zachariä, „Vierzig Bücher", I, 238 fg.); aber richtig ist es, daß wahrhaft organisatorische Genies sich überall geltend machen werden, und daß, wie verschieden die Gegenstände seien, die Klugheit allein und an und für sich stets dieselbe Geistesgabe sei, ob sie sich in Staatssachen oder in Privatangelegenheiten bethätige. Wir glauben aber auch, daß die Klugheit als ausschließliche Rathgeberin in Privatangelegenheiten ebenso menschenunwürdig sei wie in öffentlichen Angelegenheiten, in denen beiden gerade diejenigen Handlungen, welche von den Klügsten am meisten getadelt werden, oft die größten Erfolge erzielten. Die Macht der Umstände und der Ideen spottet nicht selten der vollendetsten Klugheit, die sich dann ebenso oft in den eigenen Netzen fängt. Ohne deshalb den Werth der Klugheit zu unterschätzen[43]), haben die Menschen doch stets demjenigen, der nur durch Klugheit sich auszeichnete, ebenso wie dem einseitigen Gefühlsmenschen oder demjenigen, dem nur Reichthum und materielle Macht zur Seite stand, die höchste, ja die wahre Achtung versagt, welches auch immer der thatsächliche Einfluß solcher Persönlichkeiten gewesen sein mag. Abgesehen von allem andern so hat die Kurzathmigkeit ihrer politischen Schöpfungen stets den Beweis geliefert, daß es ihnen an den wahren staatsmännischen Eigenschaften fehlte.[44])

Zu 2. Ist die Politik nicht gleich materieller Macht oder gleich Klugheit und Schlauheit, so ist sie auch nicht gleich Moral. Allein wie in den Fluctuationen der großen Hauptfactoren der Politik bald das materialistische Element (Alchemie und Goldmacherei, physische Populationsvermehrung und Verbesserung, eine rein materialistische Nationalökonomie- und Finanzpolitik, ausschließliche Richtung der Politik auf den Krieg u. s. w.), bald das Klugheitselement (diplomatische Action und Einführung eines klugen Täuschungssystems mit Niederhaltung der objectiv wahren Erkenntnisse über das Wesen des Staats, bureaukratische Politik, Politik vom Standpunkt des beschränkten Unterthanenverstandes aus) überwog und noch überwiegt, und auch wissenschaftlich vorherrschend gepflegt wird: so gilt dasselbe auch von dem sittlichen oder Moralelement, und zwar in den verschiedensten Formen (Theokratie, jus divinum, die Gottesgnadentheorie u. s. w.). Der in der Einseitigkeit dieser Anschauung liegende Irrthum führte natürlich zu den unglücklichsten Wirkungen und zu den unlösbarsten Collisionen mit der Realität der Verhältnisse, und dies ist als Hauptgrund anzusehen, warum sich die Ansicht bildete, als ob in staatlichen Dingen nicht nur Macht und Klugheit, sondern auch Moral etwas wesentlich anderes wäre als in Privatsachen.

Wir haben an einer andern Stelle das wichtige Resultat begründet („Staat und Gesellschaft", II, 377), daß „die Moral die Verwirklichung oder praktische Anwendung des Gottesgedankens (im allgemeinen wie in concreto) nicht im directen Rapport mit Gott, sondern in den directen Beziehungen zum gesammten irdischen Dasein — oder die indirecte Übung der Religion, die Zurückführung der Freiheit und der naturgesetzlichen Verhältnisse auf den ersten Ausgang, deren Richtung auf das letzte Ziel alles irdischen Daseins, auf Gott, sei", woraus

---

43) Eine Reihe sehr scharfsinniger politischer Sätze vgl. z. B. bei Guizot, Mémoires, I, 170, 218, 223, 306; II, 173, 186, 206, 356. Derselbe, Histoire des origines du gouvernement parlementaire, II, 411. Laurent, Études, III, 305 fg.

44) Über wahre staatsmännische Größe s. Curtius, Griechische Geschichte, I, 262, 265. Tocqueville, La démocratie, I, 163. Zachariä, Vierzig Bücher, II, 220. Mommsen, Römische Geschichte, II, 373; III, 273. Mohl, Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften, II, 125, 148, 163 fg., 199, 173 fg., 186 fg., 190 fg., 197, 211.

sich dann nicht nur die Verschiedenheit zwischen Religion und Moral, sondern auch deren Einheit in der Art ergebe, daß Moral ohne Religion und Religion ohne Moral gleich unmöglich und, wenn nicht in Harmonie, unfruchtbar sein müssen.[45])

Ohne Zweifel kann es Momente in der Geschichte eines jeden Volks geben, in denen nicht dessen Sittlichkeit, sondern Macht oder Klugheit über sein Schicksal entscheiden. Aber für die Dauer gerettet und sicher wird ein Volk nie sein ohne einen tüchtigen sittlichen Kern, der für sein ganzes politisches Leben mitbestimmend ist.[46]) Wir haben schon früher auf dieses Moment hingewiesen, und es bedarf nur eines oberflächlichen Überblickens der Geschichte, um zu erkennen, daß ohne sittliche Größe auch kein großer staatsmännischer Charakter denkbar ist, daß aber, je kritischer ein Moment für einen Staat erscheint, desto weniger zu seiner Überwindung die gewöhnlichen gesetzlichen Mittel ausreichen, vielmehr nur durch eine außerordentliche sittliche Anstrengung Hülfe erfolgt. Nicht das Außerordentliche der Anstrengung, sondern deren gesteigertes sittliches Element bringt die Rettung dem Volk, und wie wenig auch unsere vollkommensten Gesetze im Stande sind dies vorzuschreiben und auszuführen, daß sie trotzdem darauf rechnen, beweist doch gar mancher Umstand, z. B. die Aufnahme der Treue in den politischen Bürgereid, die Zunahme der auf die moralische Überzeugung gestellten wichtigen politischen Pflichten, die Erhaltung von gewissen Ehrenauszeichnungen für außerordentliche von besonderer moralischer Kraft zeugende Handlungen[47]), die absolute Strafbarkeit gewisser Handlungen ohne alle Rücksicht auf Rechtskenntniß u. s. w.

Es wurde in neuester Zeit von einer mit hoher Autorität in der Wissenschaft bekleideten Seite gesagt, daß es an einer eigentlichen Staatssittenlehre noch fehle. Wir möchten unsererseits eher das Gegentheil behaupten und sagen, daß es zu viele Staatssittenlehren gebe. Daß dabei mancher Irrthum mit unterläuft, viele Auffassungen principiell falsch sind, versteht sich von selbst. Allein es gibt gewisse Zeichen der Zeiten, die sich nicht misverstehen oder übersehen lassen, und die um so wichtiger sind, je mehr sie sich nicht blos in einer mehr oder weniger auf beschränkte literarische Kreise berechneten Thätigkeit äußern, sondern das ganze Leben charakterisiren.

Zu diesen Zeichen gehört: a) die immer entschiedener in der Literatur hervortretende und in den Völkern sich verbreitende Erkenntniß von der christlichen Grundlage unsers gesammten Culturlebens, also auch der Verfassungs- und Verwaltungsprincipien unserer Staaten; b) die in fast zahllosen Werken bethätigte Verbindung aller Disciplinen des Rechts und der Politik mit der Moral und eine im Vergleich selbst mit dem frommen Mittelalter unendlich gesteigerte Milde und Schamhaftigkeit in allen Dingen des öffentlichen Lebens, in der Redaction und Anwendung der Gesetze wie in den öffentlichen Sitten, die, wenn auch oft nur äußerlich und gezwungen, doch, eben als eine unvermeidliche Huldigung gegen das Sittlichkeitsgefühl und dessen Einfluß auf den öffentlichen Anstand, ein lautredendes Zeugniß für die politische Macht der Moralität ist.[48])

Alle Kämpfe der Menschheit für die Freiheit und für die Ordnung wurden unter der Ägide der Moral gekämpft und waren ohne Zweifel moralisch beseelt, sobald für die Freiheit um der ihr entsprechenden Ordnung, für die Ordnung um der nur durch sie möglichen Freiheit, sowie für eine fortwährende Ausgleichung beider in deren gleichzeitigem Fortschritt nach allen Lebensrichtungen, gerungen worden ist.

---

45) Röder, Rechtsphilosophie (zweite Auflage), I, 109 fg., 120 fg. Trendelenburg, Naturrecht, §§. 5—44. Walter, Naturrecht und Politik, §§. 14—17, 30, 218 fg.

46) Das Neueste in dieser Beziehung ist Fröbel's Ausführung über die Weltpolitik und die völkerrechtliche Aufgabe der Kirche (Theorie der Politik, II, 362 fg.)

47) „Die nationalen Opfer beweisen die nationale Tugend", Leben von Wilberforce, II, 443; III, 108. Montalembert, De l'avenir, S. 49, 143, 145. Tocqueville, I, 145. Zachariä, Vierzig Bücher, II, 233.

48) Montalembert, S. 143, 145. Deutsche Vierteljahrschrift, Jahrg. 1857, Heft 77, S. 52 fg. Der Versuch, in einem System des Staatsrechts das Verhältniß zwischen Staat und Sittengesetz organisch einzufügen, findet sich wol zuerst bei Held, System des Verfassungsrechts, I, 199 fg. Die tiefere Begründung und Ausführung dieses Verhältnisses aber nebst einer umfassenden, namentlich neuern und neuesten Literatur bei Held, Staat und Gesellschaft, I, 352 fg., 598; II, 228 fg., 785, 791. Eben sind erschienen: Bautain, La philosophie des lois au point de vue chrétien (Paris 1863). Minghetti, Des rapports de l'économie politique avec la morale et le droit. Traduit par Saint-Germain Leduc (Paris 1863). Rondelet, Du spiritualisme en économie politique. Ouvrage couronné par l'Académie (Paris 1859). Cederholm, Der geistige Kosmos, Anhang zu Thl. II: zur christlichen Politik.

Während aber die Moral im Menschen zugleich die Moral des Menschen ist, erscheint die Moral im Staat nicht zugleich als die Moral des Staats. Nur bildlich läßt sich letzteres sagen; will man aber doch ernstlich von einer Moral des Staats sprechen, so muß man nothwendig davon ausgehen, daß bei dieser, d. h. bei der Moral im Staat, bei der Moral der Menschen eines Staats, andere Dinge und Erscheinungen in Frage kommen als bei der Moral eines einzelnen Menschen. Diese Verschiedenheit, nicht eine Verschiedenheit der Grundsätze, begründet einen Unterschied zwischen der Moral des Staats, resp. im Staat wie in jedem Gesammtwesen, und der Moral der einzelnen Individuen.

Die Moral des einzelnen Menschen besteht in dessen Beziehungen zu Gott, in seiner Übereinstimmung mit Gott, in einer Handlungsweise, die dem Ausgang von Gott und der Wiederkehr zu ihm entspricht. Die Moralität in diesem Sinne setzt also keineswegs ein Leben in der Gesellschaft wesentlich voraus; sie kann mit den Anforderungen desselben sogar in Widerspruch gerathen, niemals aber principiell es ausschließen oder seine Anforderungen negiren, da die Gesellschaftlichkeit ebenso gut in der göttlichen Schöpfungsidee liegt wie die freie Einzelpersönlichkeit. Während aber der Staat es jedem überlassen muß, wie er sich persönlich zu Gott stelle, kann er eine Menge von wechselseitigen Beziehungen der Menschen zueinander weder der besondern Übereinkunft für den gegebenen Fall, noch der einseitigen willkürlichen Bestimmung des einen oder des andern überlassen. Indem er diese Verhältnisse ordnet und seine Ordnung um seiner Selbsterhaltung willen nöthigenfalls erzwingt, soll aber bei dieser Ordnung selbst keine individuelle Willkür stattfinden, sondern die Art der Ordnung ebenso dem materiellen und intellectuellen, wie dem sittlichen Bedürfniß des ganzen Volks entsprechen. Die Gewalt des Staats in sittlicher Beziehung erscheint demnach gleichfalls als eine Gesammtkraft, die jedoch ein ihr eigenthümliches Wesen hat. Wie nämlich die materielle Gesammtkraft des Staats in seinen Finanzen und Heeren, die intellectuelle in seinen Organisationen niedergelegt, aber in denselben weder vollkommen separirt von den andern Kräften, noch jede für sich in einem gegebenen Moment vollständig enthalten ist, so ist die sittliche Gesammtkraft als staatliche Kraft vorzüglich in der öffentlichen Meinung[49]) und deren Organen, sowie in dem energischen auf das Staatswohl gerichteten Gesammtwillen ausgedrückt, ohne sich aber darin völlig zu erschöpfen oder von den andern Gesammtkräften auszuscheiden. Gleich dem Vermögen und dem Verstand, so kommt auch die Moralität des Individuums nicht vom Staat, und dient gleichfalls keins von ihnen ausschließlich dem Staat. Wol kann es Momente geben, wo der Staat das eine oder andere von ihnen ganz oder doch mehr als verhältnißmäßig, d. h. mit Zurücksetzung des individuellen Bedürfnisses, in Anspruch nimmt, wo es dann aber gerade zum individuellen Bedürfniß werden sollte, die Anforderungen des Staats vor allem zu befriedigen. Regelmäßig verlangt jedoch der Staat, wenn nicht privates und öffentliches Interesse vollkommen miteinander verbunden sind, nicht mehr als so viel, daß die privaten Existenzen wohl fortbestehen können. Dieses Nöthigste erzwingt er sich auch durch Finanz- und Conscriptionsgesetze, durch zwangsweise Durchführung aller seiner übrigen Befehle, z. B. Urtheile, Unterrichtsgesetze u. s. w., und sogar durch gesetzliche und erzwingbare Normen über Dinge, welche wesentlich moralischer Natur sind. So gibt es manchen Zwang in Sachen der wesentlich ethischen Familienverhältnisse, in Religionssachen u. s. w.

Allein der Zwang geht immer blos auf die äußern Erscheinungen und ist nur ein äußerster Nothbehelf. Zunächst rechnet der Staat auf freie Vollziehung seiner Anforderungen, und sowie die Rechtsbestimmungen über Ehe, väterliche Gewalt u. s. w. den Mangel der moralischen Grundlagen dieser Verhältnisse nicht ersetzen können, so würden die detaillirtesten Finanz- und Conscriptionsgesetze den Ausfall nicht decken, der durch den Mangel politischer Ehrlichkeit und patriotischer Gesinnung in den Blut- und Gutsteuern entstehen müßte. Selbst die Fortbildung der Gesetze, dieser gleichsam krystallisirten Volksmoralität, wäre ohne eine lebendige, den Gesetzen umfaßbare moralische Kraft eine Unmöglichkeit.

Kommt daher gleich die Moral nicht von dem Staat, so ist derselbe doch auch nicht ohne sie, und gleichwie der Staat vieles thun kann, um indirect auf dieselbe fördernd zu wirken, so vermag er auch vieles zu unterlassen, wodurch er sie verletzen müßte. Welche ungeheuere Kraft übrigens die Moralität in einem Staat, selbst in ganz normalen Zuständen, sei, wird jeder leicht erkennen, wenn er nur einmal ernstlich untersucht, welchen Einfluß die Liebe zum Vaterlande

49) „L'opinion publique est le pouvoir dominant, le principe générateur des lois." Tocqueville, La démocratie, I, 148.

und zum angestammten Souverän[50]), der Glaube und das Vertrauen auf die leitenden Staatsmänner und deren Organe, endlich, und zwar nicht am wenigsten, die Hoffnung auf Besserwerden in staatlichen Dingen übt, und wohin mit allen seinen Gesetzen sammt militärischen und finanziellen Kräften ein Staat ohne diese moralischen Factoren kommen muß.

Der Staat als das Abstractum einer zur selbständigen Gesammteinheit verbundenen und organisirten Länder- und Menschenmasse hat weder überhaupt eine eigene Moralität, noch könnte, falls er eine solche dennoch hätte, diese eine besondere sein. Der Staat kann aber auch vermöge seines äußern und zunächst nur auf die irdische Ordnung der Dinge gerichteten Wesens direct nichts für die Moralität seiner Angehörigen thun, deren Gesammtmoralität ja gerade das bildet, was man Moralität des Staats nennen könnte. Indirect aber kann seitens des Staats, d. h. der Regierung und Gesetzgebung, sehr vieles zur Förderung oder Minderung der Moralität geschehen, da die Lenker der Politik eines Staats in moralischer Beziehung ebenso gut unter wie über dem Niveau der allgemeinen Volksmoralität stehen können. Auch hier wird es einen absoluten und relativen Maßstab geben. Steht die Regierung in moralischer Beziehung über dem Volk, so wird sie ihre Pflicht in Bezug auf die indirecte Pflege der Moralität nicht zu erfüllen vermögen, ohne hier und da das niedere moralische Gefühl des Volks zu verletzen, und wird gerade hier eine besondere politische Weisheit nothwendig sein, damit man nicht mit dem Streben nach Fortschritt nur dem Rückschritt diene. Steht aber die Regierung in moralischer Beziehung unter dem Volk, so wird zuerst alles darauf ankommen, ob dies von einer maßgebenden Seite rechtzeitig erkannt wird und die Möglichkeit einer moralisch bessern Regierung noch vorhanden ist oder nicht. Ersternfalls wird in der ganzen Staatsregierung eine ungeheuere Veränderung (z. B. durch Einführung des Constitutionalismus in einem von Servilität, Bestechung und roher Genußsucht unter civilisirten Formen beherrschten Lande, in welchem nur die untern Volksschichten gesund geblieben) stattfinden, im letztern der Staat allmählich, aber unaufhaltsam zu Grunde gehen.[51])

Die Staatsmoral in dem von uns gegebenen Sinne des Wortes äußert sich daher vorzüglich in folgenden Punkten: a) Die Selbsterhaltung ist eines staatlichen Gemeinwesens erste Pflicht, oder es ist die Pflicht aller gegen jeden einzelnen und jedes einzelnen gegen alle, sich als staatliches Gesammtwesen und damit auch die allgemein charakteristische Individualität aller Staatsangehörigen zu erhalten. Dem Feinde gegenüber gibt es hier keine christlich-sittliche Aufopferungs- oder Verzichtspflicht. Ein Christ, welcher mit einem andern sich auf einer Planke rettet, kann es für seine Pflicht halten, nach gewonnener Überzeugung, daß die Planke nur Einen trägt, sich für den andern zu opfern, und zwei Christen können wol den Kampf um die Selbsterhaltung miteinander unterlassen, wenn sie einsehen, daß auch nicht für einen von ihnen der Untergang des andern Rettung gebe. Allein zwischen Staaten sind dies unmögliche Dinge. Kein Staat opfert sich für einen andern Staat freiwillig, keiner geht kampflos in der Verzweiflung an seiner Lebensfähigkeit unter. Was aber ein Staat zu seiner Selbsterhaltung thun muß, hängt meist von dem gegen ihn gemachten Angriff ab. Wie es übrigens kein Verhältniß gibt, in welchem die moralische Kraft der Individuen und Völker sich reicher und mannichfacher entwickeln könnte als im Kriege[52]), so ist der Krieg zugleich diejenige Situation, in welcher der gewöhnliche Maßstab der Moralität am wenigsten ausreicht. Immer aber wird derjenige Sieg der reinste sein, dessen Sache die moralisch beste war, und dessen Erringung am wenigsten durch moralisch verwerfliche Mittel stattgefunden hat.[53])

b) Alle Gesetze und Verordnungen des Staats sollen, soweit es die äußern Lebensbeziehun-

50) Held, Die Legitimität, S. 47, Note 5.

51) Held, System des Verfassungsrechts, I, 202 fg. Ahrens, Juristische Encyklopädie, S. 8, 44. Zachariä, Vierzig Bücher, VI, 5. Lusinge, La naissance, durée et chute des états 1588. Beck, De ratione et sorte varia diuturn. imperiorum (Leipzig 1827). Ferrari, Histoire de la raison politique, S. 101. Guizot, Civilisation en Europe, S. 230. Grundsätze der Realpolitik, S. 105. Wenn aber Liebig in seiner Chemie in ihrer Anwendung auf Agricultur und Physiologie u. s. w. behauptet: „Das Entstehen und den Untergang der Nationen beherrsche ein und dasselbe Naturgesetz. Die Beraubung der Länder an den Bedingungen ihrer Fruchtbarkeit bedinge ihren Untergang, die Erhaltung derselben ihre Fortdauer, ihren Reichthum und ihre Macht", so ist er uns den letzten Grund dieser Erscheinung schuldig geblieben, welcher einfach dort in der Demoralisation und folglich in der Faulheit und Genußsucht, hier in einer höhern in energischer Arbeit und bescheidenem Genuß sich äußernden Moralität besteht.

52) Held, Staat und Gesellschaft, II, 537, Note.

53) Über die Bedeutung des königlichen Worts: Guizot, Mémoires, I, 122.

gen angeht, die möglichst getreuen Träger der Moralität sein. Die Reform der Gesetze und Verordnungen ist demnach wesentlich mitbedingt durch die Veränderungen, welche sich in den herrschenden Moralanschauungen ergeben.

c) Wie viel geistiges Leben der Staat in sich enthält, ohne es freilich vollkommen in sich abschließen zu können, wie viele geistige Kraft er selbst bedarf, rein geistige Mittel besitzt er nicht. Er kann daher auch das rein Geistige nicht bannen, nicht erzwingen, nicht durch rein geistige Mittel fördern. Aber bei der Verbindung aller menschlichen Sittlichkeit mit der Intelligenz und Körperlichkeit ist es klar, daß, was der Staat für letztere thut, auch mittelbar für die Sittlichkeit geschieht. Und wie die Steigerung der Intelligenz oder des materiellen Wohlbefindens ohne Moralität eine krankhafte Superfötation der Gesellschaft wäre, so muß die Moralität des Volks mit der Steigerung der beiden andern Daseinspotenzen stets zunehmen.[54])

d) Bequemlichkeit oder momentane und einseitige Utilität rechtfertigt nie eine, sei es im Thun oder Unterlassen, sei es im Befehlen oder Toleriren, unmoralische Politik. Was namentlich das Toleriren betrifft, so muß hier vorzüglich darauf aufmerksam gemacht werden, daß man meist nicht um der Tugend der Toleranz, sondern nur um seiner eigenen Schwäche willen tolerant ist, oder daß man unzweifelhaft unmoralische Dinge nur deshalb tolerirt, weil man den Muth zu ihrer Bekämpfung nicht hat, oder weil man sie auszunutzen für nöthig hält, oder weil man dieselbe Schwäche theilt und auch für sich Toleranz verlangt. Mit einer äußerlich deutlich in Handlungen hervortretenden Unsittlichkeit darf keine gesunde Politik transigiren[55]), wenngleich die Besserung von innen heraus nicht Sache des Staats ist.

e) Da aber die Moralität als sittliche Eigenschaft vor allem auf der Freiheit besteht, so erscheint die Förderung der Freiheit, natürlich unbeschadet der Ordnung, als der mächtigste politische Hebel der Sittlichkeit. Wir meinen aber nicht, daß der Mensch im Staat so frei werden könne, daß er nicht mehr an Gesetze gebunden wäre, sondern daß einerseits die Freiheit nicht in der Ordnung untergehe und das Verhältniß zwischen Freiheit und Ordnung immer mehr nach dem wahren Ideal der menschlichen Gesellschaft eingerichtet, andererseits aber auch das Gesetz selbst immer weniger durch Furcht und Zwang, sondern zunehmend durch freie Erfüllung bestehe und wirke.[56])

f) Natürlich aber kann die individuelle moralische Anschauung der in den Gesetzen für die äußere Lebensbeziehung niedergelegten oder äußerlich gewordenen Gesammtmoralanschauung entgegen keine Autorität in Anspruch nehmen. Die Selbsterhaltung des Staats hat in einem solchen Fall die nothwendige Folge, daß der Staat denjenigen, der sich nicht fügt, zur Ausscheidung zwingen oder selbst ihn ausscheiden muß.

Schließlich verweisen wir auf unsern Art. **Regierung** und fügen nur noch ein Wort über die mit der Politik offenbar im innigsten Zusammenhang stehenden politischen Parteien bei.[57]) Eine wahre politische Partei kann nur insofern gedacht werden, als über ihr als höchstes und letztes Gesetz jedenfalls die Einheit und der Nutzen des Staats steht. Partes politicae sind daher nur möglich, insofern über das, was dem Staat frommt, verschiedene Meinungen vorhanden sind. Es gibt in der Politik verschiedene Ansichten, die bald zu förmlichen Bekenntnissen und Vereinen führen, bald ohne solche äußere Gestaltung bleiben. Im erstern Fall gibt es universelle (katholische) und besondere Bekenntnisse, wobei andere im Leben der Religionen vorkommende Erscheinungen, wie z. B. Ketzerei, Simonie, Apostasie, Sekten u. s. w. nicht fehlen. Es ist hier nicht der Ort, eingehender das politische Parteiwesen zu behandeln, nur der eine Satz soll als eigentlicher Cardinalsatz hier festgestellt werden, daß weder die Motive noch die Mittel

---

54) „Le progres, c'est toujours de rentrer dans la vérité, dans les conditions éternelles de la société, de satisfaire à ses vrais besoins réels et actuels." Guizot, Histoire parlementaire, II, 449. „Sans doute le perfectionnement de l'homme est le but définitif que doit avoir en vue toute philosophie, toute religion, toute politique etc." Laurent, Études, III, 472. Dupont-White, L'homme et l'état, S. 186. Die schlechteste Politik aber wird es immer sein, den Staat zu einer Religionsanstalt, die Religion zu einer Staatsanstalt machen zu wollen!

55) Hierin liegt auch die Lösung der Frage über das Verhältniß des Staats zur Prostitution. Es erscheint bemerkenswerth, daß England bei aller seiner großen Preßfreiheit eine eigene Parlamentsacte (Campbell-Acte) über die gerichtliche Verfolgung unsittlicher Bücher besitzt.

56) Guizot, I, 124; II, 433, 434. „La violence brise les liens moraux et rend vicieux oppresseur et opprimé." „Aucun fleau n'est plus cruel que l'injustice régulièrement administrée." Lasteyrie, Histoire de la liberté politique, I, 123, 124.

57) Held, II, 536, Note. Die in München gehaltenen und in der augsburger Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1864, Beil. Nr. 18 fg., abgedruckten Vorträge über politische Parteien von Riehl.

und Zwecke einer politischen Partei gegen die herrschende Moralität verstoßen dürfen, wenn die Partei nicht selbst erkranken und allmählich entarten soll. Von den Umständen aber wird es abhängen, ob eine politische Partei berechtigt ist, sich so mit dem Staat selbst für identisch zu halten, daß sie ihre Selbsterhaltung mit der Selbsterhaltung des Staats für gleichbedeutend halten darf.[58])

Literatur. Außer den im Text und in den Noten bereits allegirten Werken s. De Réal, „La science du gouvernement" (Paris und Amsterdam 1762); Luden, „Handbuch der Staatsweisheit oder Politik" (Jena 1811); De Baulieu-Bonoeil, „De artis civilis et politicae notione" (Göttingen 1830); Rey, „Théorie et pratique de la science sociale etc." (Paris 1842); Vattel, a. a. O., III, 397. J. Held.

Politische Arithmetik. Der Staat, als ein in organischer Verbindung und Beziehung stehender Complexus von Personen und Sachen, bietet der Auffassung neben der qualitativen auch eine quantitative Seite dar; und soweit er in seiner zeitlichen und räumlichen Erscheinung einen Inbegriff von Gegenständen umfaßt, die sich nach Zahl, Maß und Gewicht schätzen lassen, liefert er die Daten zur Anwendung einer politischen Arithmetik. Es ist ein Theil der Aufgabe der Statistik, zur Schilderung der gegenwärtigen oder der als gegenwärtig gedachten politischen Zustände die in Zahlen darstellbaren Erscheinungen des öffentlichen Lebens zu sammeln. Allein dieses Sammeln ist nur ein Mittel zum Zweck; denn ihre höhere Aufgabe erfüllt sie erst, wenn sie in räumlicher Beziehung das Verhältniß erkennen läßt, wonach die politischen Thatsachen in den einzelnen Staaten und ihren Bestandtheilen zum Vorschein kommen, und wenn sie in zeitlicher Beziehung, im Rückblicke auf die Erfahrungen der Vergangenheit, die Gesetze der Bewegung des Völkerlebens erforscht. Nur durch diese Auffindung des Verhältnißmäßigen und Gesetzmäßigen wird die Statistik das, was sie sein soll: die Basis einer auf die Kenntniß des Daseins und der Entwickelung gegründeten, also der einzig möglichen und wahrhaften legitimen Politik. In dieser zweifachen Richtung, zur Darlegung des verhältnißmäßigen Nebeneinander und des gesetzmäßig Successiven im Staat bietet sich ihr nun die politische Arithmetik als Hülfswissenschaft dar. Weiß etwa die Statistik die Ausdehnung mehrerer Staaten in Quadratmeilen und die Zahl ihrer Bewohner zu einer und derselben Zeit anzugeben, so ist ein sehr einfaches Beispiel der ersten Art, wenn hiernach die politische Arithmetik die mittlere Dichtigkeit der Bevölkerung und das Verhältniß der einen zur andern berechnet. Ein ebenso einfaches Beispiel der zweiten Art ist es, wenn nach den statistischen Daten der Zunahme einer Staatsbevölkerung binnen einer Reihe von Jahren das Verhältniß dieser Zunahme etwa in Procenten der ursprünglichen Bevölkerung ausgemittelt und ausgedrückt wird. Ist dieses Verhältniß ein stetig progressives, so läßt sich nun auch, unter Voraussetzung der Fortdauer desselben Gesetzes der Bewegung, die Größe der Bevölkerung nach einer gewissen Reihe von Jahren berechnen (eine Voraussetzung, die freilich nur äußerst selten und dabei niemals auf lange Zeit eintritt, weil die Verhältnisse — die Elemente jeder derartigen Aufstellung — wenigstens in vielen einzelnen Beziehungen einem steten Wechsel unterliegen. Infolge dessen hat sich denn auch von allen Vorausberechnungen, wie groß die Volkszahl eines Landes nach einer längern Zeitperiode sein werde, auch nicht eine einzige thatsächlich bewährt).

Da die politische Arithmetik ihre Stoffe von der Statistik empfängt, so hat ihre Ausbildung und Anwendung mit den Fortschritten dieser Wissenschaft in stetem Zusammenhang gestanden. Auf der andern Seite konnte aber die Statistik ohne den Beistand der politischen Arithmetik ihre Ziele nicht erreichen, und so mag man allerdings die letztere als eine Hülfswissenschaft der erstern ansehen. Allein sie ist dieses in dem Sinne, wie die menschliche Hand für den Menschen selbst ein Hülfsmittel zur Arbeit ist; denn sie ist für die Statistik ein wissenschaftliches Organ und steht mit ihr im innigsten organischen Zusammenhang des wechselseitigen Gebens und Empfangens. Für die Ausbildung der politischen Arithmetik war es natürlich an sich gleichgültig, ob sie das statistische Material blos im rein wissenschaftlichen Interesse verarbeitete, oder ob damit zugleich ein unmittelbar praktischer Zweck verfolgt wurde; ob z. B. die Zahl der Todesfälle in den verschiedenen Altersklassen verglichen wurde, um danach das Gesetz der wahrscheinlichen Lebensdauer zu ermitteln, oder ob man auf die Kenntniß dieses Gesetzes alsbald bestimmte Anstalten gründen wollte, als z. B. Leibrenten, Tontinen, Lebensversicherungen, Heiraths-,

58) Über das Verhältniß zwischen Politik und Sittenlehre vgl. noch Mohl, Geschichte der Literatur, III, 351. Mackintosh in Vattel, Droit des gens (neue Ausgabe von Pradier-Fodéré), III, 350. Clasen, De religione politica. Ventura, Die christliche Politik, übersetzt von Külb (Mainz).

Witwen- und Leichenkassen u. dgl. Wie bei allen andern Doctrinen, waren es aber doch häufig besondere factische Verhältnisse und specielle Interessen, die zu ihrer Ausbildung in der einen oder andern Richtung die nähere Veranlassung gaben. Es ist daher nicht blos zufällig, daß als die Wiege dieser Wissenschaft gerade England betrachtet werden muß, wo Halley wahrscheinlich die erste und noch unvollkommene Sterblichkeitstafel nach den breslauer Todtenlisten berechnete [1]), wo früh schon Petty, Short, King, Graunt, Davenant u. a. ihre Vergleichungen und Forschungen anstellten. Gab doch in England schon die größere Öffentlichkeit des Staatslebens gar manche Stoffe an die Hand, die man anderswo einer mathematischen Beleuchtung nicht aussetzen wollte, und fand sich doch gar manches Besondere, was zu Berechnungen verschiedener Art dringend aufforderte, wie das Anschwellen der Nationalschuld, die theilweise Tilgung derselben durch Zeitrenten (Annuitäten), die Errichtung des Sinkingfunds, die ausgedehnte Schiffahrt mit ihrer Havarie (Assecuranzen) u. s. w. In Deutschland stellte zuerst Süßmilch, hauptsächlich auf der Grundlage der in Schweden publicirten statistischen Tabellen, das über die Verhältnisse und den Gang der Bevölkerung Beobachtete und Berechnete in umfassenderer Weise, als irgendwo vor ihm geschehen war, zusammen. Die von ihm verkündeten Gesetze der Bewegung der Bevölkerung wurden jedoch nach spätern, vielseitigern Erfahrungen bedeutend modificirt, und es waren besonders Deutsche, die in neuester Zeit die einschlägigen Zusammenstellungen, Vergleichungen und Berechnungen auf die weitesten Kreise ausdehnten und dadurch wesentlich zur Ausbildung einer Lehre beitrugen, worin die politische Arithmetik vielfache Anwendung fand, und die zugleich ein reiches Material für die weitere Entwickelung derselben an die Hand gab. [2]) In den germanischen Staaten der Mitte Europas brachte es schon das herrschende Princip einer vormundschaftlichen Regierung mit sich, daß sich der Staat selbst um mancherlei Versorgungsanstalten für Witwen, Waisen u. dgl. bemühte. Hiernach wurde man in Deutschland und seinen Nachbarstaaten durch die Gründung mannichfacher Versorgungsanstalten auf Lebenszeit auf die genauere Ausmittelung der wahrscheinlichen Lebensdauer und die darauf gegründete Berechnung der Leib- oder Lebensrenten geführt. Insbesondere verdankt man der Errichtung einer Witwenkasse in Dänemark die von Tetens im Jahre 1785 herausgegebene „Einleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften“ und die weitere Ausführung dieses Gegenstandes durch J. H. Meyer. [3]) Als ein specielles Beispiel, wie besondere politische Zustände und Misstände zur Anwendung der politischen Arithmetik Gelegenheit gaben, mag hier noch angeführt werden, daß man den „deutschen Landesherren“, die mit dem Verkauf ihrer „Unterthanen“ in fremde Kriegsdienste Wucher trieben, die Summe berechnete, die sie sich, ohne fiscalische Nachtheile zu erleiden, mußten zahlen lassen; oder daß man der Schweiz die nationalökonomischen Verluste berechnete, die sie sich durch die herkömmlichen Werbungen für ausländische Staaten zuzog. [4]) Es liegt in der Natur vielfacher politischer Verhältnisse, daß die Bestimmung der Grenzen der Wahrscheinlichkeit für das Eintreten verschiedenartiger möglicher Fälle öfters von Interesse ist. Die Franzosen, bei denen sich überhaupt ein hervortretendes Talent für die analytische Behandlung der Wissenschaften gewahren läßt, haben sich auch theils um die theoretische Ausbildung der Wahrscheinlichkeitsrechnung, theils um ihre Anwendung auf wichtige Fragen der Politik große Verdienste erworben, wie in den Werken von Pascal, Fermat, Parisot („Traité du calcul conjectural“), Lacroix („Traité élément. du calcul de probabilité“, 1816) und besonders von Laplace. [5]) Von deutschen Schriften nennen wir das Werk von L. C. Bleib-

---

1) Und zwar, wie man nach dem Titel seiner ersten Abhandlung über diesen Gegenstand annehmen muß, um ein neues Feld für die Glücksspiele zu eröffnen.

2) Beispielsweise mag hier nur angeführt werden: Bickes, Die Bewegung der Bevölkerung mehrerer europäischen Staaten (Stuttgart 1833). Casper, Die wahrscheinliche Lebensdauer u. s. w. (Berlin 1835). Bernoulli, Handbuch der Populationistik (Ulm 1841). Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik (2 Bde., 1860—61). Erwähnung verdient namentlich auch noch die kleine aber inhaltreiche Abhandlung von G. Hopf über Sterblichkeitslisten, im Anhang zur dritten Auflage von Kolb's Handbuch der Statistik.

3) In der Allgemeinen Anleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften (2 Bde., Kopenhagen 1823). Nicht lange vorher war Brune's Berechnung der Lebensrenten und Anwartschaften (Lemgo 1820) erschienen.

4) Vgl. z. B. Florencourt, Abhandlungen aus der juristischen und politischen Rechenkunst (Altenburg 1781), S. 106 fg.

5) S. Philosophischer Versuch über Wahrscheinlichkeiten, mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von Langsdorf (Heidelberg 1819). Unter den deutschen Mathematikern, die sich um diese Lehre verdient gemacht, ist besonders Gauß zu nennen.

treu („Politische Arithmetik. Anleitung zur Kenntniß und Übung aller im Staatswesen vorkommenden Berechnungen", Heidelberg 1845), und das von Dr. Alb. Wild („Politische Rechnungswissenschaft", Bd. I, München 1862). Außer der Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Combinationslehre auf die Bestimmung einfacher und zusammengesetzter Leibrenten und Anwartschaften, bot sich namentlich in den Zahlenlottos und Staatslotterien ein nahe liegender Stoff dar, und die Berechnungen haben gezeigt, in welchem Maße die Regierungen nicht selten auch jetzt noch mit dem Vertrauen und den Gelüsten der Staatsbewohner einen wucherischen Misbrauch treiben.[6] In den letzten Jahrzehnten ist bekanntlich die Rückzahlung von Staatsschulden in der Form von Staatslotterien nicht selten beliebt worden, sodaß die Tilgung der in Partiallose getheilten Schuld nach Ziehungen erfolgt, die auf eine lange Reihe von Jahren vertheilt sind und, außer dem Betrage des Kapitals und der einfachen Zinsen, zugleich die Möglichkeit von Gewinsten in Aussicht stellen. Wenn sich hierbei die mathematische Wahrscheinlichkeit des Gewinns nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung bestimmen läßt, so bedarf es dieser nicht einmal, sondern nur der gewöhnlichen Interusurialrechnung, um die Werthe der empfangenen und zurückgezahlten Totalsummen auszumitteln und hiernach zu ermessen, wie weit etwa diese Finanzoperationen sich als Staatswucher charakterisiren lassen. Gewöhnlich ist indessen schon durch die Verlosungsplane dafür gesorgt, daß solche Nachrechnungen, obgleich an sich nicht schwierig, jedenfalls ziemlich zeitraubend sind und darum nur selten unternommen werden, sodaß sich hinter dem vollen Schein der Publicität doch öfters noch für das größere Publikum das Geheimniß einer finanziellen Plusmacherei verstecken könnte. Es tritt dabei die sehr auffallende Erscheinung hervor, daß die Anlehnslose durchgehends weit theuerer bezahlt werden als die gewöhnlichen Staatspapiere der nämlichen Länder mit dem gleichen Zinsertrage.

Die statistisch und politisch interessanten Verhältnisse, die sich arithmetisch ausdrücken lassen, können auch graphisch, oder zur Versinnlichung ihrer räumlichen Verhältnisse auch geographisch dargestellt werden. Auf diese Weise hat man durch Anwendung von Abscissen und Ordinaten mancherlei Curven entworfen, um etwa die wahrscheinliche Lebensdauer, oder die physische Stärke, oder den Hang zum Verbrechen u. dgl. in den verschiedenen Altersklassen anschaulich zu machen und die Berechnung durch Messung der entsprechenden Ordinaten zu ersetzen. Oder man hat in statistischen Culturkarten das Verhältnißmäßige in den Culturzuständen durch proportionirte Figuren, wie Quadrate, Dreiecke, Kreise, augenfällig gemacht, oder endlich durch stärkere oder schwächere Färbung, durch die Vertheilung von Licht und Schatten die Unterschiede in den Culturverhältnissen verschiedener Gebietstheile zu bezeichnen gesucht. Beispiele von Karten dieser letztern Art, wodurch in Frankreich und einigen Nebenländern die Verbreitung des Unterrichts sowie der Verbrechen am Eigenthum und an Personen dargestellt sind, finden sich unter anderm in dem sehr beachtenswerthen Werk von A. Quetelet: „Sur l'homme et le développement de ses facultés."[7] Man könnte die Entwerfung solcher Culturbilder für nutzlose Spielerei erklären, und vielfach wird wirklich Spielerei damit getrieben; an sich aber liegt es gleichwol im Interesse der Wissenschaft, ihre Ergebnisse in den verschiedensten Weisen und Beziehungen ins Auge zu fassen. So läßt ein Blick auf die bemerkten Karten leicht erkennen, wie sich der meiste Unterricht und die meisten Verbrechen in den Gegenden des größern Verkehrs, an den Meeresküsten und an den Ufern der Ströme finden; und man wird hiernach durch die geographische Darstellung alsbald auf ein Verhältniß aufmerksam gemacht, dessen Erkenntniß sich der blos arithmetischen Betrachtung wol längere Zeit entzogen haben könnte.

Es versteht sich von selbst, daß die politische Arithmetik auf zählbare Gegenstände, die unter unabänderlichen Gesetzen und Verhältnissen stehen, eine unmittelbare und stricte Anwendung findet, wie z. B. auf die Berechnung der Abnahme einer Staatsschuld unter dem Einfluß eines regelmäßig wirkenden Tilgungsfonds. Allein ihre Sphäre erstreckt sich noch viel weiter, auch in das Gebiet solcher Erscheinungen des öffentlichen Lebens, denen das auf den ersten Anblick nicht berechenbar scheinende Spiel moralischer Triebfedern und individueller Leidenschaften, Neigungen, Interessen und Gelüste zu Grunde liegt. Die Beobachtung von größern Mengen gleichartiger Erscheinungen, die, von constanten Ursachen herrührend, sich gleichwol im einzelnen

---

6) Berechnungen darüber s. unter anderm bei Müller, Arithmetik und Algebra u. s. w. (Heidelberg 1833), S. 505 fg., und in Wild's eben citirtem Werke.

7) In der deutschen Übersetzung von Rieske (Stuttgart 1838) hat dieses Werk durch zahlreiche Zusätze noch größern Werth erhalten.

als unregelmäßig und veränderlich zeigen, ließ nämlich bald gewahren, daß zwischen diesen Zahlen Verhältnisse stattfinden, die fast unabänderlich sind. Dieses ist das von Poisson[8]) sogenannte Gesetz der großen Zahlen, das von der Statistik auch für die moralische Welt schon in sehr mannichfachen Beziehungen bestätigt worden ist, und wodurch schon Buffon zur Bearbeitung seiner „Arithmétique morale" veranlaßt werden konnte. Der Grund für diese Regelmäßigkeit in der Unregelmäßigkeit, für diese Nothwendigkeit im scheinbar Willkürlichen liegt im steten Zusammenhang und der ununterbrochenen Wechselwirkung zwischen den Völkern und den äußern Bedingungen ihres Daseins und ihrer Entwickelung. Treten darum weder auf der subjectiven noch auf der objectiven Seite des Völkerlebens wesentliche Veränderungen in den Triebfedern seiner Bewegung ein, so müssen sich von Zeit zu Zeit wesentlich dieselben Einflüsse wiederholen und wesentlich dieselben Wirkungen und Rückwirkungen erzeugen. Unter dieser Voraussetzung erhält also das Volksleben einen rhythmischen Verlauf, der zwar oft nur in einer lange fortgesetzten Beobachtung erkennbar, aber bei einer zahlreichen Menge von Erfahrungen nach allen Richtungen hin meßbar wird. Lassen sich dagegen in diesem Verlauf plötzliche Hemmungen oder Beschleunigungen bemerken, so müssen wir umgekehrt auf entsprechende Veränderungen in den Ursachen schließen. So war es sicherlich nicht die Wirkung eines bloßen Ungefährs, daß nach dem letzten großen Siege der Reaction in den verschiedenen Gebieten Deutschlands und ebenso in Frankreich seit dem Jahre 1849 durchgehends eine gewaltige Abnahme in der sonst gewöhnlichen Bevölkerungsvermehrung eintrat, ja in sehr vielen Ländern sogar eine furchtbare positive Verringerung der Einwohnerzahl sich ergab. Es war keine Folge eines blinden Zufalls, wenn die Zollvereinszählungen herausstellten, daß die Menschenzahl in den Jahren 1850—56 in der kleinen bairischen Rheinpfalz um 29036, in Baden um 50937, in Würtemberg um 74875, dann im Großherzogthum Hessen von 1853—56 um 17890, in Kurhessen aber von 1850—59 um 33012 Personen sich vermindert hatte. Die damit im Zusammenhang stehende Verminderung der Heirathen und der Geburten, die (wenigstens relative) Vermehrung der Sterbefälle und der Auswanderungen (aus der nur wenig über 100 Quadratmeilen umfassenden bairischen Rheinpfalz zogen in den neun Jahren 1849—58 50754 Menschen fort) waren Wirkungen sehr bestimmter Ursachen, und die statistischen Ergebnisse über die Bevölkerungsbewegung von damals bilden wichtige Momente zur Beurtheilung des in jener Epoche herrschenden Régime, die nicht bezeichnender und einschneidender sein könnten.

Weit die meisten Veränderungen in den Triebfedern des Völkerlebens, zumal solche, die sich nicht unmittelbar auf die politischen Institutionen selbst, auf Verfassung, Gesetzgebung oder Verwaltung beziehen, treten aber nur sehr allmählich und nicht selten in bestimmter und meßbarer Progression ein, was denn eine Anwendung der politischen Arithmetik möglich macht. Darum läßt sich für gewöhnliche Verhältnisse auf eine Reihe von Jahren hinaus die mit der Vermehrung der Ehen zusammenhängende Vermehrung der Bevölkerung oder die mittlere Lebensdauer berechnen; denn obgleich jede Heirath von individueller Willkür abhängt, und obgleich der einzelne eine der Gesundheit mehr oder minder zuträgliche Lebensweise führen, ja sein Leben selbst gewaltsam abkürzen kann, so ist doch im ganzen das sittlich physische Bedürfniß für die Eingehung von Ehen sowie die Lebensweise und der Erhaltungstrieb keinen plötzlichen Veränderungen unterworfen. In ähnlicher Weise mag der Staat für eine Reihe von Jahren auf einen mittlern Ertrag aus Consumtionssteuern, aus Gerichtskosten, aus Lotterien und öffentlichen Spielen zählen, solange er annehmen kann, daß auch die Bedürfnisse der Consumtion und die Mittel ihrer Befriedigung, die Veranlassungen zum Rechtsstreit und die Proceßsucht, die Gelegenheiten zum Spiele und die Spielsucht wesentlich dieselben bleiben. In besonders auffallender Weise hat das Gesetz der großen Zahlen durch die Statistik der Criminalrechtspflege seine Bestätigung erhalten, indem sich danach constant bleibende Zahlenverhältnisse zwischen Bevölkerung und Angeklagten ergaben und in der Wiederkehr der Verbrechen selbst eine größere Regelmäßigkeit bemerkbar wurde als in Einnahmen und Ausgaben des Staats oder in den jährlichen Zahlen der Geburten, Sterbefälle und Trauungen. Dieses erklärt sich unter der Voraussetzung, daß sich bei einem gewissen Zustande der Gesellschaft die Summe der Gelegenheiten und Verlockungen zum Verbrechen wiederholt; daß bei einer gewissen Bildungsstufe des Volkscharakters und Volksgeistes, also bei einer bestimmten positiven und negativen Reactionsfähigkeit gegen den Anreiz zum Verbrechen auch den Gelegenheiten und Verlockungen dazu in

8) Lehrbuch der Wahrscheinlichkeitsrechnung und deren wichtigsten Anwendungen. Deutsch bearbeitet und mit Zusätzen versehen von Schnuse (Braunschweig 1841).

bestimmter Weise nachgegeben wird; endlich, daß bei gleichen polizeilichen Institutionen und bei gleicher polizeilicher Wachsamkeit unter den begangenen Verbrechen stets eine verhältnißmäßige Anzahl entdeckt werden muß.[9]) Ein gleiches constantes Verhältniß zeigte sich zwischen den Anklagen, den Verurtheilungen und Freisprechungen. Zur Ausmittelung desselben brauchte man in Frankreich nur je 7000 Fälle als die Anzahl der jährlich von den Geschworenengerichten ausgesprochenen Urtheile zu betrachten, während für die Bestimmung der mittlern Lebensdauer eine gleiche Menge von Fällen bei weitem nicht hinreichte. Die Stetigkeit desselben Verhältnisses weist nun aber zugleich darauf hin, daß bei einer größern Anzahl richterlicher Entscheidungen im ganzen auch die Ursachen dieselben bleiben, die auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Urtheile der Geschworenen Einfluß haben; daß also auch derselbe Werth der objectiven Beweisgründe, dieselbe Fähigkeit der Richter in Beurtheilung der Sachverhältnisse, dieselbe Neigung für Freisprechung oder Verurtheilung, dieselbe Gewissenhaftigkeit und Gewissenlosigkeit periodisch wieder zum Vorschein kommen. Hiernach konnte man die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit richtiger und unrichtiger Urtheile der Geschworenen und Tribunale in Rechnung ziehen, wie dieses zumal von französischen Mathematikern, namentlich von Laplace und Poisson, geschehen ist.[10]) Wenn es bei einer Jury von 12 Mitgliedern schon möglich ist, daß einstimmig oder mit 11 Stimmen gegen 1 ein unrichtig verdammendes Urtheil gefällt wird, so muß doch diese Wahrscheinlichkeit bei einem Verhältniß von 10 : 2, von 9 : 3, von 8 : 4 und von 7 : 5 Stimmen in sehr großem Maße steigen. So wurde bei der größten Stimmenmehrheit von 11 : 1 die Wahrscheinlichkeit eines Irrthums, nach den für Frankreich vorhandenen criminalstatistischen Daten, nur auf $^1/_{8192}$ berechnet; in den folgenden Stimmverhältnissen aber auf je $^{14}/_{8192}$, $^{92}/_{8192}$, $^{378}/_{8192}$, $^{1093}/_{8192}$ und $^{2380}/_{8192}$. Im letztern Fall oder bei einer Stimmenmehrheit von nur 7 : 5 wäre also die Wahrscheinlichkeit schon beinahe $^2/_7$, sodaß es auf eine sehr große Anzahl von Angeklagten bei dieser Majorität sehr wahrscheinlich ist, daß $^2/_7$ nicht hätten verurtheilt werden sollen.[11]) Bei einer derartigen Berechnung drängt sich auch die Wahrnehmung auf, daß, sofern einfache Stimmenmehrheit in einem Richtercollegium entscheidet, die Wahrscheinlichkeit eines Irrthums nicht unbedingt vermindert wird durch Vergrößerung der Richterzahl. Wenn in einem Collegium von drei Richtern die einfache Majorität das Schuldig aussprach (also mit 2 Stimmen gegen 1), so ist die Wahrscheinlichkeit eines falschen Spruchs (wenigstens in der nächstliegenden Beziehung) geringer, als wenn die Gesammtzahl 7 oder 9 war und somit 4 gegen 3 oder 5 gegen 4 standen. Indeß kommt doch auch noch ein anderer Umstand in Betracht: die größere Zahl der Richter führt zu einer allseitigern Erörterung, und dadurch werden manche Irrthümer aufgedeckt, welche sich dem Urtheil des einzelnen entzogen hätten. Hierin liegt der Werth einer größern Richterzahl. Aus dem vorhin Gesagten läßt sich übrigens doch auch ermessen, wie weit neue gesetzliche Bestimmungen über das zur Verurtheilung erforderliche Stimmenverhältniß die individuelle Rechtssicherheit, gegenüber dem gesellschaftlichen Interesse für Bestrafung der wirklich begangenen Verbrechen, entweder zu gefährden oder gegen die Gefahr einer unrichtigen Beurtheilung zu schützen vermögen.

Die constanten Verhältnisse in der Wiederkehr der Verbrechen ins Auge fassend, sagte Quetelet die treffenden Worte: „Es gibt ein Budget, das mit schauerlicher Regelmäßigkeit bezahlt wird, nämlich das der Gefängnisse, Galeren und Schaffote." Beachtet man gar, daß nach gewissen erfahrungsmäßigen Ergebnissen die Wahrscheinlichkeit richtiger oder falscher richterlicher Urtheile in derselben Weise berechnet wird, wie sich in einem Würfelspiel das Eintreten aller möglichen, auch der seltensten Combinationen berechnen läßt, so scheint sich einer oberflächlichen Betrachtung, durch diese Anwendung der Mathematik auf die Statistik, eine Aussicht auf die

9) Eine Veränderung in der Wirksamkeit des einen dieser Factoren müßte natürlich auch das Gesammtresultat oder das Verhältniß der Angeklagten zur Bevölkerung verändern. Auch wäre eine Vermehrung der Wirksamkeit des einen Factors und eine Verminderung des andern in solchem Verhältniß denkbar, daß das Gesammtresultat das gleiche bliebe, während doch die dasselbe producirenden Ursachen, einzeln betrachtet, eine Veränderung erlitten hätten. Daß aber dieser Fall der unwahrscheinlichere ist, braucht nicht besonders erwähnt zu werden.

10) Auch die Petersburger Akademie gab 1834 ein Memoire Ostrogaski's heraus über die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Entscheidungen der Geschworenen und die Urtheile der Tribunale.

11) Über die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die in Frankreich erhobenen statistischen Daten der Administration, der Criminaljustiz und Civiljustiz vgl. Poisson, S. 323 fg.

Herrschaft einer eisernen Nothwendigkeit und eines trostlosen Materialismus im Völkerleben zu eröffnen. Aber gerade das Gegentheil ist wahr, weil überhaupt erst die Erkenntniß der Nothwendigkeit die Bedingung der Freiheit und eben darum die Wissenschaft eine rastlos thätige Befreierin des Menschengeschlechts ist. Denn wir müssen nicht übersehen, daß die Thatsachen der Statistik nur die Wirkungen bestimmter Ursachen sind, und daß wir ohne die Erkenntniß eines nothwendigen Verlaufs dieser Wirkungen auch nicht im Stande wären, die Ursachen der die Gesellschaft bedrückenden Übel zu erkennen und diese mit freier Selbstbestimmung an der Wurzel anzugreifen. Die Zahl der Häuser, welche in einer großen Stadt niederbrennt, bemerkt der treffliche Statistiker Dr. Farr, wechselt in einer größern Periode allerdings nur wenig, sofern die Bauart die gleiche bleibt. Ersetzt man aber infolge der erlangten Erkenntniß die Holzbauten durch Steine, so wird man sofort ein anderes Ergebniß bekommen. Bei dem einen Bergbausystem verunglücken von 1000 Arbeitern durchschnittlich im Jahre 8, bei einem andern System nur 4. Die durch die Statistik erworbene Erkenntniß führt also am sichersten zu nützlichen Fortschritten und Verbesserungen.[12]) Gewiß ist es also ein guter Rath, wenn Laplace in seinem „Essai sur les probabilités" sagt: „Appliquons aux sciences politiques et morales la méthode fondée sur l'observation et sur le calcul, méthode, qui nous a si bien servi dans les sciences naturelles." Die Befolgung dieses Raths ist indessen für die politische Arithmetik durch die Fortschritte der noch sehr jungen Statistik bedingt, die zumal in Sammlung und Vergleichung der Thatsachen der moralischen und intellectuellen Welt bisjetzt nur unvollkommene Versuche gemacht oder wenige Fundamente gelegt hat. Um so größer aber ist das Feld und um so reicher sind die Früchte, die man sich von der Verbindung der beiden Wissenschaften noch für die Zukunft versprechen darf. W. Schulz und G. F. Kolb.

Politische Beredsamkeit, s. **Redekunst** (parlamentarische).

Politische Flüchtlinge. (Vgl. **Asyl und Asylrecht**, **Auslieferung**.) Die Völker, die sich noch im Zustande der Roheit befinden, erkennen kein Recht außerhalb der Gemeinschaft an, in welcher sie leben. Wehe dem Fremdling, den ein Sturm oder ein sonstiges Misgeschick an die Küsten des homerischen Hellas oder des pelasgischen Italien oder auch an die Küsten der Nord- und Ostsee noch zu einer Zeit trieb, als die Blüte Athens und Roms lange dahin war! Die Gunst des Zufalls oder seine persönliche Erscheinung mochte Mitleid und Interesse für ihn rege machen, und den einmal Empfohlenen mochte Gastfreiheit bis zum Übermaße durch das Land geleiten, aber kein Recht stand ihm zur Seite, das ihn vor dem wilden Übermuth ungastlicher und räuberischer Bewohner schützte, keine Strafe traf den, der ihn ausplünderte oder erschlug. Und doch ereignete es sich so leicht, daß er mit oder ohne Schuld eine Zuflucht im fremden Lande suchen mußte. Der Kaufmann, den Durst nach Gewinn in entfernte und unbekannte Länder trieb, setzte sich stets einer solchen Gefahr aus, aber auch für den ruhigen Bürger, der nicht daran dachte, seinen Acker oder seinen Webstuhl auf längere Zeit zu verlassen, lag durchaus keine Unwahrscheinlichkeit in der Aussicht, einmal das Mitleid wilder Barbaren anflehen zu müssen. Verbannung aus dem Vaterlande wurde im Alterthum sehr gewöhnlich über den freien Mann verhängt, der sich seinen Mitbürgern misliebig gemacht hatte; sie trat in den antiken Republiken ganz speciell als Strafe wegen politischer Vergehen, freilich auch oft genug infolge des Neides ein, den politische Verdienste erweckt hatten, und es ist in unserer Zeit, welche durch tausendfache materielle und geistige Interessen die Völker miteinander verbunden hat, nicht leicht, sich eine Vorstellung von dem Elend zu machen, welches die Verbannung aus der geliebten Vaterstadt über den hochstrebenden Staatsmann einer Großstadt des Alterthums brachte. Wohin sollte er fliehen? Sollte er sich zu den Feinden seines Vaterlandes begeben und diesen seine Dienste widmen? Rachbegierde und Sehnsucht nach der Rückkehr haben oft zu diesem Schritte getrieben, allein man kennt aus dem Alterthum kaum einen Fall, in welchem alle Zuneigung zu der Heimatsstadt durch den Haß wegen der Verschmähung von seiten der Mitbürger gänzlich unterdrückt, wo sie nicht wieder zum Vorschein gekommen wäre in der Stunde der Gefahr, die vielleicht durch den Verbannten selbst herbeigeführt wurde. Jener Kosmopolitismus, zu dem sich manche Staatsbürger der Neuzeit prahlerisch bekennen, fand in den Staaten jener Periode keine Stätte. Enge Grenzen schlossen diese Staaten ein, innerhalb derselben aber fand man unter der freien Bürgerschaft einen Gemeinsinn, der allerdings oft in frevelhaften Übermuth gegen Fremde und gegen Unfreie ausartete, der aber auch geeignet war, alle jene Tugenden zu erwecken, die von begeisterter Vaterlandsliebe unzertrennlich sind. Und selbst als der unterworfene Erdkreis

---

12) Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik (dritte Auflage, Leipzig 1862).

zu Roms Füßen lag, waren eben nur noch die einzelnen Völkerschaften, von denen jede ihre besondere ruhmvolle Tradition hatte, unter Einer Oberherrschaft vereint, es war ein großer Schritt zur Verschmelzung der Völker geschehen, aber noch immer blickte der Grieche mit Stolz auf die Großthaten und die unvergleichlichen Geistes- und Kunstwerke seiner Väter, der Punier gedachte noch immer mit Trauer des Tages, da Karthago in Trümmer sank, und der Gallier hörte nicht auf, sich nach der verlorenen Unabhängigkeit zu sehnen, noch lange hielt jede Provinz mit Zähigkeit fest an den Sitten und Gebräuchen aus der Zeit ihrer Selbständigkeit. Die Klagen eines Cicero und eines Ovid aus ihrer Verbannung kommen uns weibisch vor, sie würden uns aber vielleicht weniger unmännlich erscheinen, wenn wir uns ganz in die Gefühle hineinversetzen könnten, mit denen ein Römer seine Siebenhügelstadt betrachtete, und wenn uns mehr Nachrichten von minder berühmten, in ähnlicher Lage befindlichen Männern aufbewahrt wären, an deren Charakterstärke zu zweifeln wir keinen Grund haben.

Der ruheloseste und von seinen Landsleuten am meisten gehaßte Staatsmann unsers Jahrhunderts mag seine Stellung für sicher und beneidenswerth halten dem Los eines Staatsmanns jener Zeit gegenüber. Der stete Kampf der Factionen in den alten Republiken, der Neid der mit ihm um die Volksgunst buhlenden Rivalen, die Schnelligkeit des Wechsels der Obergewalt, die rachsüchtige Wuth der Sieger, die Leichtigkeit, mit welcher in den Volksversammlungen Verurtheilungen erfolgten oder Gesetze mit rückwirkender Kraft zu diesem Zweck angenommen wurden, machten das Leben des Volksführers im Alterthum unruhiger als das eines politischen Verschwörers der Neuzeit. Überblicken wir die ganze Reihe berühmter Staatsmänner des Alterthums, so finden wir verhältnißmäßig überaus wenige, die, wie Perikles, im Vollgenuß ihrer Macht eines friedlichen Todes starben. Bei weitem die Mehrzahl unterlag einer Gegenpartei, sei es in einem Volkstumult oder Soldatenaufstande, oder sei es, daß ihn die Dolche von Verschwörern erreichten, sei es, daß er durch einen Richterspruch aus dem Vaterlande vertrieben wurde, oder endlich, daß er der förmlichen Verurtheilung durch ein freiwilliges Exil zuvorkam.

Der gewöhnliche Vorwand, unter welchem die Verurtheilung erfolgte, war das Streben nach der Tyrannis. Aber mit dem Haupte einer Partei fielen regelmäßig auch die untergeordneten Glieder derselben, sodaß die Zahl der Verbannten zuweilen außerordentlich groß war. Dabei folgten Sieg und Niederlage oft in wunderbar schnellem Wechsel, wie z. B. während der Bürgerkriege gegen Ende der römischen Republik. Die Belohnung der Parteigenossen mit den Gütern der Proscribirten war die nächste und nach damaligen Rechtsbegriffen die natürlichste Folge des Siegs. Doch setzte der Verlust sämmtlicher bürgerlicher Rechte stets ein förmliches Urtheil voraus. Von einer Unterscheidung zwischen einem wegen politischer Vergehen Verurtheilten und einem wegen anderer Verbrechen der Strafe Verfallenen wußte das antike Recht nichts; doch erlaubt es das sittliche Gefühl des Menschen nicht, denjenigen, der sich aus vielleicht sehr edeln Motiven gegen die bestehende Staatsordnung aufgelehnt hat, mit dem gemeinen Verbrecher auf Eine Stufe zu stellen, und wir finden daher nicht selten, daß auch damals politische Verbannte von gleichzeitigen Gegnern mit Achtung genannt und nicht blos von befreundeten, sondern selbst von feindlichen Staaten gastfreundlich aufgenommen werden.

Das den Erdkreis überwältigende Römerreich, verbunden mit der christlichen Anschauung von der Gemeinsamkeit des Menschengeschlechts, hatte die Völker einander genähert, im Mittelalter entstanden die Anfänge eines Völkerrechts, man begann zu begreifen, daß es ein höheres Recht gäbe als das in einem einzelnen Staat vorhandene. Im 14. und 15. Jahrhundert begegnen wir bereits vereinzelten Verträgen über die Auslieferung von Verbrechern zum gegenseitigen Schutze, und dies hatte die nothwendige Folge, daß der Unterschied zwischen den politischen und gemeinen Verbrechern bald schärfer hervortreten mußte. Die Landesverweisung war derzeit in Deutschland überhaupt eine sehr gewöhnliche Strafe, und bei den damaligen Zuständen konnte es nicht fehlen, daß die Zahl derer, welche wegen Auflehnung gegen ihren Oberherrn oder wegen sonstigen Friedensbruchs ihr Vaterland meiden mußten, stets sehr bedeutend war. Während der Herrschaft des eigentlichen Feudalstaats befand sich die menschliche Gesellschaft in einem fortwährenden Kriege. Der römische Kaiser, der Erbe der Cäsaren, sah sich als rechtmäßigen Oberlehnsherrn sämmtlicher Staaten des Erdkreises an, und die Gliederung der Vasallen und Untervasallen folgte bis zum kleinsten Baron herab, der mit einem Dutzend geharnischter Reiter ins Feld zog. Das Rechtsverhältniß des Lehnsherrn zu seinem Vasallen aber war stets ein schwankendes. Es war immer auf Gegenseitigkeit begründet, und die Rechte und Pflichten kaum in Einem Falle genau bestimmt. Nichts war natürlicher, als daß jeder seinen

Einfluß so weit auszudehnen suchte als möglich, und kaum kam der Fall vor, daß der Lehnspflichtige nicht Grund genug fand, die Nichtbefolgung der Anforderung seines Lehnsherrn zu rechtfertigen, sofern er die Macht besaß, demselben Widerstand zu leisten. Wenn Kaiser Friedrich Barbarossa seinem mächtigsten Vasallen, Heinrich dem Löwen, vergebens zu Füßen fiel, um ihn zum Beistande auf seinem Kriegszug nach Italien zu begleiten, wenn er zwanzig Jahre später Rache nahm und den stolzen Herzog in die Verbannung trieb, so ist dies nur ein hervorragendes Beispiel dessen, was sich fortwährend in größern und kleinern Verhältnissen wiederholte. Sehr häufig fand der flüchtige Verbannte gewichtigen Schutz, und schwerlich brauchte er sich weit von seiner Heimat zu entfernen, um Feinde seines Feindes zu finden. Wir sehen daher häufig Vertriebene eine große politische Rolle spielen, und selbst die Reichsacht war oft genug hieran kein Hinderniß. Von einem Nationalgefühl im modernen Sinne war noch die Rede nicht, und die vielfach verschlungenen Bande des Lehnsverhältnisses, welche das Mittelalter duldete, ja liebte, ließen häufig die Rechtsfrage so zweifelhaft, daß Verbindungen mit auswärtigen Fürsten gegen den eigenen Lehnsherrn, der dem Vasallen wirklich oder angeblich unrecht gethan, kaum als tadelnswerth erschienen. Dennoch war die Lage eines politischen Flüchtlings in jener Zeit stets eine unsichere und oft eine elende. Wie schnell und leicht wurde er nicht dem Ehrgeize oder der Gewinnsucht seines bisherigen Beschützers geopfert! Das Rechtsverhältniß solcher Flüchtlinge, die etwaige Pflicht des fremden Staats zur Auslieferung derselben festzustellen, dazu war noch nicht entfernt der Versuch gemacht worden. Fast jederzeit war ihr Los der Willkür oder der Schwäche desjenigen unter den vielen kleinen Despoten preisgegeben, in dessen Territorium sie sich gerade befanden.

Dagegen mußte schon der erste Versuch einer wissenschaftlichen Begründung des Rechts zur Untersuchung der Frage über das Verhältniß der im Auslande weilenden Verbrecher und namentlich über die Verpflichtung zu deren Auslieferung führen. Hugo Grotius gelangt in seinem epochemachenden Werke „De jure belli et pacis" (Buch II, Kap. 21, §§. 4—6) zu dem Resultat, daß der fremde Staat den Verbrecher entweder ausliefern oder selbst strafen müsse. Diese Verpflichtung leitet er seinem System gemäß aus einem Naturzustande her, in welchem jeder Schuldlose das Recht habe, den Schuldigen zu strafen. Wenn nun in einem bestehenden Staat dies Recht auf die Staatsgewalt übergegangen sei und es dieser auch überlassen bleiben müsse, ihren eigenen Angehörigen zu bestrafen oder straflos zu lassen, so besitze dieselbe doch dies Recht nicht denjenigen Verbrechern gegenüber, welche die ganze Gesellschaft angehen, und noch weniger hinsichtlich solcher Verbrechen, welche die Sicherheit und Würde eines andern Staats berühren. Nur durch Auslieferung oder Bestrafung könne der Staat, zu dem der Verbrecher geflohen ist, dem beleidigten Staat das Recht nehmen, Genugthuung auf dem Wege der Gewalt zu suchen. (Über das Nähere vgl. die Art. **Asyl und Asylrecht** und **Auslieferung**.)

Hugo Grotius und seine Nachfolger kennen übrigens einen Unterschied zwischen politischen und gemeinen Verbrechern zum Vortheil der erstern nicht. Im Gegentheil werden nach jener Theorie die politischen Verbrecher ganz vorzugsweise der Auslieferung, eventuell der Bestrafung anheimfallen, insofern gerade diese für die Würde und Sicherheit des Staats, dem sie angehören, die gefährlichsten zu sein pflegen. Es ist aber diese Unterscheidung für die rechtliche Stellung der politischen Flüchtlinge gerade das entscheidende Moment.

Ein politischer Flüchtling ist natürlich bei weitem nicht immer ein Verbrecher, nicht einmal immer ein Angeklagter. In einer Zeit heftiger politischer Gärung mag ihn eine Zaghaftigkeit, die sich mit der völligen Unschuld wohl verträgt, bewogen haben, zeitweilig seine Zuflucht in fremden Ländern zu suchen. Der Schluß, daß jeder, der sein Vaterland zu solcher Zeit verläßt, nothwendig schuldig, und daß die Entfernung eines solchen gemeingefährlichen Menschen im Grunde ein Gewinn für den Staat sei, insofern jedesmal ein krankes Glied von dem Staatskörper abgeschnitten werde, ist ganz und gar falsch. Im Gegentheil ist die Zunahme politischer Flüchtlinge jederzeit der bündigste Beweis für das Wachsen der Krankheit des Staats. Auch ist die freiwillige Entfernung durchaus nicht immer, wie man oft gesagt hat, ein Zeichen von Mangel an Muth. Es kann nicht als Feigheit bezeichnet werden, wenn in dem wilden, durch so viele Blutscenen bezeichneten Parteihader des 17. Jahrhunderts englische Parteihäupter sich lange Jahre auf dem Continent aufhielten, oder wenn während der französischen Schreckensherrschaft ein Marquis froh war, den Rhein überschritten zu haben, und wer es weiß, mit welcher Gewaltsamkeit die Dänen in den Jahren 1848 und 1849 verfuhren, der wird sich nicht darüber wundern, wenn bei den Einfällen der Dänen eine ziemlich allgemeine Wanderung nach dem Süden stattfand. Es würde das Rechtsgefühl jedes Menschen verletzen, wenn ein neutraler

Staat solchen Männern, denen nichts zur Last gelegt worden ist, Aufnahme und Schutz verweigern wollte.

Wenn aber wegen des Versuchs, die Staatsordnung gewaltsam zu stören, eine Untersuchung eingeleitet oder ein Urtheil gefällt ist und der Angeschuldigte, um der Verurtheilung oder der Strafe auszuweichen, sein Vaterland verlassen hat, so können wieder verschiedene Fälle eintreten, wonach die Rechtsfrage sich wesentlich verschieden gestalten wird. Es kann mit dem politischen Verbrechen ein gemeines concurriren, der Staat, bei dem der Angeschuldigte eine Zuflucht gesucht hat, kann in freundschaftlichen Beziehungen zu dem vermeintlich beleidigten stehen oder mit demselben in Krieg verwickelt sein, das Verbrechen kann ein solches sein, das in jedem Staat bestraft wird, oder in dem einen strafbar, in dem andern straflos sein, endlich kann die Größe des Vergehens und die Persönlichkeit des Incriminirten eine wesentliche Verschiedenheit begründen.

Man ist im allgemeinen darüber einig, daß unter den civilisirten Völkern gemeine Verbrecher als Persönlichkeiten, die nach überall geltenden Gesetzen strafbar sind, auch rechtmäßig der Strafe sich nicht durch die Flucht sollen entziehen können, daß aber die Auslieferung, wie schon Grotius (l. c. §. 4) bezeugt, nach hergebrachter Praxis auf schwerere Verbrechen beschränkt werden soll. In dem Fall also, wo eine Concurrenz gemeiner und politischer Verbrechen stattfindet, wird eine Schwierigkeit um so weniger leicht eintreten können, als in dieser Beziehung zahlreiche Verträge zwischen den Staaten bestehen. Die ältesten Verträge dieser Art, die uns bekannt sind, schützen nicht nur nicht die politischen Verbrecher, sondern machen die Auslieferung derselben geradezu zur besondern Pflicht, und es ist bereits bemerkt worden, daß die älteste Schule des Naturrechts einen solchen Unterschied ebenso wenig statuirt. In der That kann von dem Gesichtspunkte des strengen Rechts aus ein solcher Unterschied nicht gemacht werden. Das Verbrechen hört dadurch nicht auf ein Verbrechen zu sein, weil es gegen eine auswärtige Staatsordnung gerichtet ist. Sowie man mit dem Übergang der alten starren Rechtsansicht, wonach ein Recht blos für den gegebenen Staat existirte, in das geläuterte Bewußtsein eines über dem Staat stehenden Rechts hinübertrat, mußte auch die Anerkennung der Bestrafung oder Auslieferung politischer Verbrecher erfolgen. Nach welchem Princip sollte der Räuber zur Bestrafung ausgeliefert, der Hochverräther aber geschont werden? Daß die Motive des letztern reiner sein können, mag auf die Strafzumessung einen wesentlichen Einfluß üben, für die Beurtheilung jedoch, ob überhaupt ein Verbrechen vorliegt, kann es in keiner Weise entscheidend sein. Die Gründe, weshalb mit vollem Recht ein so bedeutender Unterschied gemacht wird, sind in der That mehr politischer als rechtlicher Natur. Sie haben hauptsächlich ihren Grund in der Gefahr, daß in einem politischen Processe nicht die erforderliche Gewissenhaftigkeit bei der Prüfung und Entscheidung beobachtet wird, da der Staat in gewissem Sinne Richter in eigener Sache wird. Es werden also hier ganz andere Erwägungen platzgreifen als bei der Auslieferung von gemeinen Verbrechern. Wenn England und die Schweiz alle Flüchtlinge, welche nach den bewegten Jahren von 1848 und 1849 dort Zuflucht gesucht hatten, hätten ausliefern wollen, so würde ein allgemeiner Schrei der Entrüstung im ganzen civilisirten Europa entstanden sein. Der Begriff des Hochverraths ist ein so dehnbarer, daß hier eine ganze Zahl von Handlungen, die aus dem reinsten Patriotismus hervorgegangen sind, leicht unterzubringen sind, und die angedrohten Strafen sind gemeiniglich von einer Strenge, die sich vielleicht durch die Gefahr rechtfertigen läßt, gegen die sich aber das Rechtsgefühl dessen, der nicht unmittelbar angegriffen ist, sträubt. Gerade auch diese Strenge der Strafen gibt an sich Veranlassung zu einer andern Behandlung der politisch Verfolgten. Es können leicht Handlungen zur Entscheidung kommen, die in den constitutionellen oder republikanisch organisirten Staaten als heroische Thaten gepriesen werden, die aber in dem absolutistisch regierten Lande mit den schwersten Strafen bedroht sind. Weiter darf nicht übersehen werden, daß eine große Zahl der politischen Verbrechen solche Handlungen sind, bei denen nur das Mislingen bestraft werden kann. Dies liegt in dem Begriff der Revolution. Denn eine Revolution im eigentlichsten Sinne des Worts kann nicht mislingen; glückt nämlich der Versuch, eine Staatsumwälzung hervorzubringen, so ist dieser Versuch an sich darum straflos, weil doch mit der Vollendung auch die bisherigen Fundamentalgesetze der alten Regierung ihr nothwendiges Ende finden, im Fall des Mislingens aber geht der Versuch in ein eigenes Verbrechen über, in das des Hochverraths. Es mag dabei sein, daß dieser hochverrätherische Versuch, eine Staatsumwälzung zu Wege zu bringen, von dem benachbarten Staat öffentlich oder heimlich unterstützt worden ist, und es würde der Gipfel der Ungereimtheit sein, in solchem Fall von diesem Staat zu verlangen, daß er die bei ihm Hülfe suchenden geflohenen Urheber jenes Versuchs auszuliefern habe.

Gerade während eines feindseligen Verhältnisses des einen Staats zu dem andern kommt der Fall sehr oft vor, daß die eine kriegführende Macht innere Feinde zu ihren Zwecken benutzt, und dies streitet gegen keine der jetzt als geltend angenommenen Kriegsregeln, sofern nicht jene einer rohen und barbarischen Zeit angehörigen Mittel angewandt werden, welche die neuere humanere Zeit verworfen hat. (Vgl. hierüber den Art. **Krieg**.) Politische Flüchtlinge werden dem feindlichen Staat natürliche Bundesgenossen und häufig nützliche Helfer sein. Über die letzten Sätze werden jedem so zahlreiche Beispiele aus der Geschichte gegenwärtig sein, daß ein Verweilen bei denselben unnöthig erscheint.

Die Art des Vergehens und die Persönlichkeit des Verbrechers kommt naturgemäß wesentlich in Betracht. Wir sehen hier ab von Attentaten auf die Persönlichkeit des Landesherrn, weil solche, auch ohne daß man überschwengliche Begriffe von dem Königthum von Gottes Gnaden zu hegen braucht, jedenfalls mit einem gemeinen Verbrechen concurriren. Aber kein Mensch wird die Auflehnung gegen Herrscher wie Jakob II. in England oder die Erhebung der Schleswig-Holsteiner, selbst wenn er solche Handlungen misbilligen sollte, auf Eine Stufe stellen wollen mit den Handlungen jener deutschen Fürsten, die den Franzosen vor dem Abschluß des Westfälischen Friedens die Absichten ihres Kaisers verriethen. Daß die Häupter einer zum Zweck des Umsturzes der Verfassung bestehenden Vereinbarung anders betrachtet und behandelt werden als die untergeordneten Persönlichkeiten, ist ein in dem Recht wie in der Politik tausendfach anerkannter Satz, der allerdings aus den einfachsten Rechtsgrundsätzen über die Urheber- und Genossenschaft folgt, in der Politik aber seine besondere Bedeutung durch die Gefährlichkeit für den Staat erhält.

Als Resultat kann man demnach nur hinstellen, daß nach stricten Rechtsgrundsätzen eine Verschiedenheit der Behandlung der politischen Flüchtlinge von den wegen sonstiger Verbrechen Entwichenen von seiten des fremden Staats nicht zu rechtfertigen sein würde, daß aber ein höheres Recht der Menschlichkeit, verbunden mit den Grundsätzen einer richtigen und erleuchteten Politik, diesen Unterschied zu machen gebieten. Wenn man demnach nicht mit Palmerston aussprechen darf, daß nach allgemein anerkanntem Völkerrecht die Auslieferung politischer Verbrecher unzulässig sei, so darf man wol sagen, daß eine solche stets nur die Ausnahme, und daß die Aufnahme, der Schutz und die Verweigerung einer etwa verlangten Auslieferung die Regel bilden sollte.

Allein es gibt gelindere Mittel, die häufig gefordert und nicht selten gewährt werden. Dazu gehört namentlich die Ausweisung. Es kann eine solche allerdings eine politische Nothwendigkeit sein. Man kann England nicht tadeln, daß es im Utrechter Frieden auf die Entfernung des Prätendenten aus Frankreich drang, und selbst in weit kleinern Verhältnissen können zahlreich in einem Staat vereinte und durch die Sehnsucht nach der Rückkehr und nach Rache wegen wirklich oder vermeintlich erlittenen Unrechts erbitterte Verbannte diesem Staat Gefahr bereiten. Doch darf man die letztere Gefahr nicht überschätzen. Der Verbannte mag in seiner Heimat eine bedeutende politische Rolle gespielt haben, seine Bedeutung wird vielleicht in seinen eigenen Augen immer höher steigen, je mehr sein Verlangen nach seinem Vaterlande wächst, in Wirklichkeit vermindert sie sich jedoch fort und fort, je entbehrlicher er für seine Heimat wird, und je mehr neue Kräfte dort auftauchen. Oft ist es blos Schwäche und Abhängigkeit von der Macht, wobei wir nur an Stein erinnern wollen, neuerer Vorgänge in Staaten, die Dänemark benachbart sind, zu geschweigen. Eine Ausweisung politischer Flüchtlinge wegen rein politischer, in einem fremden Staat begangener Vergehen wirft allemal ein übles Licht auf den Staat, der zu derselben greifen muß. In Staaten, die sich ihrer Kraft und der Festigkeit ihrer Regierung bewußt sind, wie England, wird sie nicht leicht vorkommen. G.

Politische Ökonomie, s. Nationalökonomie.

Politische Parteien, s. Parteien.

Politische Poesie. Die Dichtkunst hat zu allen Zeiten Stoffe behandelt, welche dem öffentlichen Leben der Völker angehören, sie hat die Entwickelung der Staaten nach außen und innen, den Kampf der Parteien und der Völker, den Bürgerkrieg, den nationalen Unabhängigkeitskampf, den Siegeszug des Eroberers in ihre Kreise gezogen; sie hat hervorragende Männer gefeiert, welche in Frieden und Krieg dem Staatsleben einen bedeutsamen Aufschwung gaben. Alle wahrhaft großen Dichtergenien haben sich nicht auf das Gebiet der subjectiven Empfindung beschränkt, oder vielmehr, sie haben dieselbe auch mit einem allgemeingültigen Inhalt aus den großen Lebenskreisen der gesellschaftlichen und politischen Welt zu erfüllen gewußt. In diesem weitern Sinne ist alle historische Poesie, sobald sie das Mythische abgestreift hat, eine politische

zu nennen. Große Dichtarten, wie das geschichtliche Drama, das von den hervorragendsten Dramatikern aller Zeiten gepflegt wurde, gehören ganz in diesen Kreis, auch das Epos, welches den Völkerkampf schildert, wenngleich die uralten volksthümlichen Muster dieser Gattung gegen die sagenhafte Überlieferung das geschichtliche Element in den Hintergrund treten ließen. Über die Berechtigung dieser historisch-politischen Poesie ist niemals ein Zweifel erhoben worden.

Anders verhält es sich mit der politischen Poesie im engern Sinne, welche aus dem unmittelbaren Staatsleben der Gegenwart heraus dichtet, entweder die Zeitgenossen oder die Helden einer jüngsten, noch in die Gegenwart hineinreichenden Vergangenheit feiert und auch das entferntere geschichtliche Ereigniß in eine Beleuchtung rückt, in der es den Sympathien und Antipathien der Gegenwart, den Bestrebungen und Tendenzen der Parteien näher tritt. Diejenigen, welche über das jüngste Auftreten der politischen Lyrik in Deutschland mit ästhetischer Vornehmheit den Stab brechen und dabei sich den Anschein gaben, als verurtheilten sie einen hypermodernen Auswuchs unserer Literatur, eine Verirrung von neuestem Datum, deren sich früher die Poesie nicht schuldig gemacht, haben damit nur gezeigt, daß ihnen der freiere Blick fehlte, um aus der allgemeinen Weltliteratur die gleichen und verwandten Erscheinungen heraus zu erkennen. Freilich, was den Griechen zur Zeit des Perikles, den Römern zur Zeit des Augustus eine frische Gegenwart war, ist uns längst eine altersgraue Vergangenheit geworden. Und so ist es kein Zweifel, daß auch die politische Lyrik der vierziger Jahre nach einigen Jahrhunderten recht ehrwürdig und commentarbedürftig geworden sein wird. Unsere Ästhetik hat sich noch immer nicht von den Tendenzen der Romantik freigemacht, welche jede Berührung mit der profanen Gegenwart als unpoetisch verurtheilte. Sie vergaß dabei, diesen Maßstab an die dichterischen Größen der Vergangenheit anzulegen, um seine Richtigkeit zu prüfen; sie würde sich überzeugt haben, daß dieselben, diesem Credo gegenüber, fast alle für Ketzer gelten müßten, oder vielmehr, daß dies Credo selbst eine Ketzerei sei gegenüber dem Evangelium des Schönen, welches die großen Meister und Muster verkünden.

Wie es mit der Berechtigung einer Poesie aussieht, die dem Leben und Gedankenkreise der Gegenwart entfremdet ist, darüber konnten die Vertreter der romantischen Traumwelt im Unklaren sein, die allgemeine Bildung unserer Zeit ist es nicht mehr. Mochte die Romantik sich einen Dante und Shakspeare für ihre Tendenzen angeeignet haben, es ist ihr längst bewiesen worden, daß jene Dichter auf der Höhe ihrer Zeit standen, ja nicht blos der allgemeine Ausdruck ihrer geistigen Cultur, ihres religiösen und nationalen Strebens waren, sondern sich auch im einzelnen der directesten politischen Beziehungen schuldig machten. Es kann daher an den Dichter unserer Tage auch nur die Anforderung gestellt werden, daß er auf der Höhe seiner Zeit stehe und ihre vielumfassenden Bestrebungen im Brennpunkte seines Genius vereinige. Wer hiervon die allgemeine Regsamkeit zur Umgestaltung des Staatslebens, welche den charakteristischen Zug in der Physiognomie des ganzen Jahrhunderts bildet, als unberechtigt ausschließen wollte, der würde ein geringes Verständniß für die Aufgabe der Zeit wie für die Aufgabe der Poesie an den Tag legen.

Die Gegner erklären zunächst den politischen Stoff an und für sich wie überhaupt die ganze moderne Cultur für unpoetisch. Wir wollen zwar nicht Mozart's Ausspruch, daß ein guter Componist jeden Thorzettel in Musik setzen könne, auf die Poesie anwenden. Doch wo Kampf, Streben, Bewegung der Geister und Begeisterung herrscht, da wird die Poesie immer heimisch sein, und wer wollte leugnen, daß das politische Leben unserer Tage eine machtvolle Aufregung der Gemüther hervorgerufen hat, ja daß es ebenso reich ist an ernsten Conflicten und tragischen Ereignissen, wie an enthusiastischen Stimmungen und leidenschaftlichen Ergüssen? Wer in dies volle politische Leben hineingreift, wird in Bezug auf den Stoff gewiß keinen Fehlgriff thun.

Leichter sind die Fehlgriffe der Behandlung, welche bei derartigen, in der Zeit nahe liegenden Stoffen eine doppelt schwierige ist; denn jener eigenthümliche Duft der zeitlichen Ferne, der geschichtlichen Perspectiven, der schon von selbst eine poetische Verklärung gewährt, fehlt ihnen gänzlich und muß durch die doppelte Energie der dichterischen Kraft ersetzt werden. Die Glaubwürdigkeit der Ereignisse bedarf einer doppelt strengen Motivirung; denn der verstandesmäßige Zusammenhang unsers Staatswesens und des ganzen Culturlebens ist so allgemein gekannt, daß der dichterischen Licenz nur ein geringer Spielraum bleibt. Hierzu kommt, daß die politische Überzeugung der Gegenwart, um bei der Masse Curs zu gewinnen, der Formel nicht entbehren kann! Die Formel aber als etwas Fertiges und Entwickelungsloses kann in der Poesie nur als Phrase erscheinen. Nicht minder liegt bei der Behandlung ferner liegender Stoffe im Geiste der Gegenwart die Gefahr nahe, daß dieselben ihres eigenthümlichen Geistes entkleidet und auf dem

Prokrustesbette der Tendenz gewaltsam verkürzt oder ausgereckt werden. Überhaupt kann die Tendenz als äußerlich an den künstlerischen Organismus angehängte Etikette nur seine innere Bedeutung gefährden. Tendenz und Phrase haben etwas Parasitisches und zerstören, weiter wuchernd, selbst das innere Leben.

Doch so groß die Gefahren sind, welchen die Behandlungsweise des politischen Stoffs ausgesetzt ist, so wenig wird das echt dichterische Talent sich durch dieselben zurückschrecken lassen. Der eingeborenen Begeisterung folgend, wird es den rechten Weg nicht verfehlen. Es wird keine äußere Tendenz in das Dichtwerk hineintragen, aber es wird aus dem Kernpunkt einer politischen Idee heraus das ganze Werk in künstlerischer Einheit sich entfalten lassen; es wird nicht schattenhafte Abstractionen, nicht leere Phrasen zur Schau stellen, sondern seiner innern Begeisterung einen lebensvollen Ausdruck geben. Die Lyrik spricht das politische Pathos als unmittelbare Empfindung aus, die Herzen hinreißend und mit Kampfeslust oder mit der ganzen Wärme eines opferfreudigen Strebens erfüllend. Sie wird den rhetorischen Ton der Tribüne ebenso vermeiden, wie eine didaktische Auseinandersetzung der Absichten und Zwecke. Auch der Standpunkt einer Partei, so beschränkt er gegenüber einer höhern, umfassenden Anschauung, so vergänglich er im Flusse der geschichtlichen Bewegung erscheinen mag, kann, von einem echten Talent in schlagender und hinreißender Weise dargestellt, eine poetisch hohe und dauernde Bedeutung gewinnen. Man kann dabei die patriotische Lyrik nicht als eine besondere Art von der eigentlich politischen trennen; denn ob diese Begeisterung gegen den innern oder äußern Feind gerichtet ist, kann keinen gültigen Unterschied begründen. Wo der Dichter dem allgemeinen Willen der Nation Ausdruck gibt, da darf er freilich auch auf die allgemeinen Sympathien rechnen, während der Dichter einer Partei auf die Anerkennung der entgegenstehenden verzichten muß und erst von einer spätern Zeit, für welche die Unterschiede jener Parteien verblaßt sind, die aber die Lapidarschrift des dichterischen Genius zu lesen versteht, die verdiente Würdigung finden wird.

Das wahrhaft historische Drama, welches nicht das Familiengemälde und die lyrische Episode in den Vordergrund stellt, wird stets einen politischen Inhalt haben und die großen Ideen der nationalen Unabhängigkeit und Freiheit, die Gegensätze der politischen Parteien, der Legitimität und Usurpation u. s. w. zu seinem Mittelpunkt machen. Ein geschichtlicher Stoff, der sich in keiner Weise an die politischen Sympathien der Gegenwart wendet, wird selbst, wenn er zufällig auf nationalem Boden spielt, kein tieferes und dauerndes Interesse erwecken können. Dagegen wird noch mehr als in der Lyrik das strengere dramatische Kunstgesetz alle schielenden tendenziösen Seitenblicke, alle publicistischen Auseinandersetzungen, alle die innere Wahrheit der Handlung und der Charaktere verrückenden Bezüglichkeiten ausschließen. Die Stoffe der neuern Geschichte seit der Reformation bedürfen keiner künstlich unkünstlerischen Einrichtung, um dem Bewußtsein der Gegenwart sympathisch zu werden, da ihr Inhalt selbst sich innerhalb jener politischen Gegensätze bewegt, von denen auch unsere Zeit bestimmt ist. Hat der Dramatiker einen glücklichen Stoff aus dieser Epoche gewählt, steht ihm Kraft, Leben der Charakteristik und Prägnanz des Ausdrucks zu Gebote, so wird das verwandte politische Pathos, wie es die Handlung selbst durchdringt, auch ohne alle absichtliche Betonung die Gemüther der Zuhörer ergreifen. Doch ist das politische Interesse des Stoffs nicht ausschließlich an die Neuzeit geknüpft. So haben z. B. die Römerdramen meistens einen politischen Inhalt, der als ein Kampf der Parteien auch die Gegenwart zu interessiren vermag. Auch das historische Epos der Neuzeit wird die fehlende Göttermaschinerie der Volksepopöe nur durch die bewegenden Mächte unsers politischen Lebens ersetzen können.

Der Faden dieser politischen Poesie im engern Sinne zieht sich durch die ganze Entwickelung der Weltliteratur und läßt sich in allen Epochen der Literaturgeschichte nachweisen. Freilich, dem Orient, in welchem das öffentliche Leben gänzlich unausgebildet ist, dessen Poesie nur religiöse Vertiefung, sittlichen Gehalt oder persönliche Erlebnisse in märchenhafter Einkleidung kennt, das nationale Leben aber nirgends selbständig von dem bestimmenden Einfluß der religiösen Phantasiegebilde losgelöst hat, ist die politische Poesie fremd, deren ganzes Pathos auf der sittlichen Freiheit ruht. China hat von den asiatischen Ländern das am meisten ausgebildete Staatsleben, aber der äußerliche Mechanismus desselben schließt die Poesie aus. In den chinesischen Dramen vertritt meistens das Mandarinenthum die Stelle des Fatums; die historischen Anläufe in einzelnen Schauspielen enden meistens in rührenden Situationen; in andern bleibt das Geschichtliche oder wenn man will Politische episodisch. So z. B. in dem chinesischen Trauerspiele „Sin-jin-kuei" der Kampf des Königs von Korea, eines Vasallen des chinesischen Kaisers,

gegen seinen Oberherrn. In Indien wie in den mohammedanischen Staaten fällt das Politische mit dem Religiösen unselbständig zusammen. Erst auf dem Boden von Hellas entwickelt sich zugleich mit der schönsten Blüte echt menschlicher Kunst auch die politische Poesie.

Pindar's großartiger Hymnenschwung war vom mythischen Element der alten Volksüberlieferungen durchdrungen, aber bei allen seinen kühnen Sprüngen und sagenhaften Perspectiven doch immerhin eine poetische Chronik des griechischen Nationalruhms. Diese Oden waren ihrer Entstehung nach politische Gelegenheitsgedichte, indem sie die Sieger in den festlichen Spielen feierten und somit an das frischeste Ereigniß des volksthümlichen griechischen Lebens anknüpften. Die ganze übrige Lyrik der Hellenen ist von politischem Pathos durchdrungen, oft mit jener unmittelbaren Wendung zu thatkräftigem Vorgehen, welche man der neuesten deutschen Lyrik dieser Richtung am meisten zum Vorwurf gemacht hat. Und zwar kommt der patriotische Geist, der auf die Abwehr gegen den äußern Feind gerichtet ist, ebenso zur Geltung wie der Parteigeist, der das Wohl des Gemeinwesens durch die Bekämpfung der innern Feinde desselben zu fördern sucht. Wir erinnern nur an die thatkräftigen Gesänge des Kallinos, an des Tyrtäos begeisterte Kriegslieder, an die Eunomia dieses Dichters, in welcher er Fragen des innern Staatslebens mehr didaktisch behandelt und auf die Beruhigung der Gemüther hinzuwirken sucht, an die theils politischen, theils kriegerischen Elegien des Satirikers Archilochos und an die Sinnsprüche des Theognis von Megara, welche gegen die zur Herrschaft gelangte Geldaristokratie seiner Vaterstadt gerichtet sind. Auch in die wehmüthigen Liebesklagen des Mimnermos ist oft ein politischer Zug verwebt, während der Odendichter Alcäos auf seiner siebensaitigen Kithara das von den Wogen innerer Umwälzungen hin- und hergeworfene Staatsschiff besang, indem er seinem Haß gegen die Tyrannen einen glühenden Ausdruck gab.

Von den außerordentlichen Schätzen der tragischen Muse Griechenlands ist nur ein geringer Theil auf uns gekommen. Doch so sehr in den erhaltenen Dramen der fruchtbaren griechischen Tragiker die mythische Fabel überwiegt, so findet sich doch unter ihnen auch das Muster einer politischen Tragödie: die Perser des Aeschylos. Der kühnste und großartigste dieser Dichter wagte einen tragischen Stoff aus der unmittelbaren Gegenwart, aus der Zeitgeschichte zu schöpfen — ungefähr wie wenn ein dramatischer Dichter unsers Jahrhunderts, der bei Leipzig mitgefochten, nicht lange darauf Napoleon zum Helden einer Tragödie machte. Politische Anspielungen oder beziehungsreiche Verknüpfungen des mythischen Stoffs mit dem historischen Leben seiner Tage hat auch Sophokles in seinen Tragödien nicht verschmäht. Ganz politisch dagegen, in des Wortes hervorragender Bedeutung ist die ältere attische Komödie, das Lustspiel des Aristophanes, welches uns bis auf den heutigen Tag einen Spiegel des damaligen öffentlichen Lebens der Athenienser gibt. Diese politische Komödie ist bisjetzt einzig und unerreicht geblieben, ein Ideal, welchem die neueste, der Schöpfung eines gesunden, öffentlichen Staatslebens mit Begeisterung zugewendete Zeit mehr als jede frühere nachzustreben hat. Schon der Schöpfer der alten Komödie, Kratinos, hatte in seinen „Thrakerinnen" gewagt, den Perikles heftig anzugreifen, während Pherekrates in den „Agrioi" Rousseau's Ideal, den wilden Waldmenschen, auf die Bühne brachte, um die Neigung der Athener zu einem anarchischen Leben und Treiben zu verspotten. Hermippos griff in seinen „Mören" wie Kratinos den Perikles an, während Eupolis in seinen „Demoi" ihn verherrlichte, eine Komödie, in welcher im übrigen die wilde Demagogie der jüngsten Tage gegeiselt und den Großthaten, der edeln Gesinnung, der würdigen Haltung eines frühern ruhmvollen Zeitalters ironisch gegenübergestellt wird. Die gleiche Richtung verfolgte der Meister der kecken Satire Aristophanes, der nicht ermüdete, alle Schwächen seiner Zeit und des in Verfall gerathenen öffentlichen Lebens zu geiseln. Die elf erhaltenen Stücke sowol als die andern, von denen uns wenigstens der Inhalt überliefert ist, lassen die Vielseitigkeit eines Genius bewundern, welcher die ganze modische Gesellschaft seiner Zeit, die Modephilosophie, die Modedichtkunst, die emancipationssüchtige Frauenwelt ebenso wie die Erscheinungen eines in wilder Aufregung begriffenen Staatslebens aufs schlagendste zu verspotten wußte. Den Höhepunkt seiner eigentlich politischen Komödien bilden die „Vögel", in denen er auf phantastischem Hintergrunde, nachdem er die Haltlosigkeit und Zerfahrenheit eines dem Staatsleben entfremdeten Treibens geschildert, seinen Idealstaat aufbaut. Die „Vögel" sind die inscenirte Staatstheorie des Aristophanes, sein dramatisirtes Utopien. Gegenüber diesem allgemein gehaltenen Lustspiel waren am schärfsten persönlich die „Ritter", in denen der Gerber Kleon, der herrschende Demagog, auf die Bühne gebracht und verspottet wurde. In mehr allegorischer Weise geschah dies in dem nicht erhaltenen Drama „Geras", in welchem der attische Demos sich selbst verjüngte und statt seiner verstoßenen alten Frau eine junge heirathete. In

beiden Stücken erschien das athenienſische Volk selbst in komischer Personification auf den Bretern. In den „Acharnern" und „Der Friede" wird die Zwietracht Griechenlands gegeiselt, welche den Peloponnesischen Krieg und seine unheilschweren Folgen hervorrief. In den nicht auf uns gekommenen „Babyloniern", welche an die „Poleis" des Eupolis erinnern, traf der Spott des Aristophanes den Übermuth Athens, der die Bundesstädte in einem sklavisch abhängigen Verhältniß hielt. Die ganze attische Komödie war in ihrer Richtung „reactionär", eine Verherrlichung der Vergangenheit, eine Verhöhnung der Gegenwart, aus deren freier Beweglichkeit sie selbst erst hervorgehen konnte. Es gehörte eine großartige Liberalität der Gesinnung dazu, diese Angriffe auf der Bühne nicht nur zu ertragen, sondern zu beklatschen, zu bewundern, zu krönen. Der tugendhafte Heldenmuth, der die Schlachten bei Marathon und Salamis gewann, wäre gegen Aristophanische Angriffe gewiß nicht so tolerant gewesen wie der vielgegeiselte Demos des Kleon.

Die römische Poesie war aus der Nachahmung der griechischen hervorgegangen. Der römische Geist war noch einseitiger politisch als der griechische, und wäre die dichterische Schöpfungskraft der Nation der hellenischen ebenbürtig gewesen, so würde die römische Literatur gewiß die politischen Musterdichtungen aller Zeiten aufzuweisen haben. Doch gerade der Mangel an schöpferischer Kraft bewirkte von Haus aus nicht nur, daß die römische Muse, statt frei aus eigener Brust zu schöpfen, den Weg der Nachahmung betrat, sondern auch, daß sie nicht gerade die höchsten Gattungen der Poesie nachahmte. Unfähig, den genialen Schwung der Aristophanischen Satire auf das römische Staatsleben zu übertragen, begnügte sie sich mit der Nachahmung der neuern Komödie der Griechen, deren Intriguen und Charaktertypen sich im Kreise des alltäglichen Lebens bewegten. Daß die Komödiendichter sich indessen von einzelnen politischen Anspielungen nicht freihielten, beweist das Schicksal des Naevius, der mit Verbannung bestraft wurde, weil er den Metellus und Scipio Afrikanus in seinen Lustspielen angegriffen. Die Tragödiendichter jener ersten Epoche behandelten meistens, den Griechen folgend, mythische Stoffe. Doch taucht das vaterländische Drama bereits in einem Trauerspiele des Pacuvius „Aemilius" auf und wird später von Attius in den Dramen „Decius", „Brutus" und „Marcellus" weiter fortgebildet. In der Glanzepoche der römischen Dichtung unter Augustus mußte der politische Geist des Volks selbst den Bann der Nachahmung durchbrechen, aber unfähig, sich neue Formen zu schaffen, die von Griechenland überlieferten zu erfüllen suchen. Dies sehen wir am deutlichsten an der „Aeneis" des Virgil, welche in Wahrheit eine politische Epopöe ist und von Anfang bis zu Ende den ernsten heldenmüthigen Geist der römischen Nation athmet. Wie schwerfällig auch die Homerische Göttermaschinerie in dieser Dichtung zur Anwendung gebracht worden, wie wenig der pomp- und schwunghafte reflectirende Ton zu dem ehrwürdigen naiven Vorbilde passen mochte, wie sehr die Liebesromantik und die Verherrlichung des Amazonenthums auch in den Vordergrund trat, das Epos war dennoch eine würdige Feier der staatengründenden Heldenkraft, welche durch die prophetischen Perspectiven des sechsten Gesangs mit der Herrlichkeit des weltherrschenden Rom und seines Cäsar, mit der unmittelbaren „politischen" Gegenwart in nächste Beziehung gesetzt wurde. Ja selbst der frivole und geniale Ovid, der die Cultur der damaligen Gesellschaft in unnachahmlichen Genrebildern dargestellt hat, konnte der Fabelwelt seiner „Metamorphosen" keinen andern Abschluß geben, als indem er auf ihr mit allen mythologischen Gestalten und Geschichten ausgeschmücktes Piedestal die Bilder des Julius Cäsar und Octavianus Augustus stellte. So war die Politik in allem; sie war das letzte Wort des römischen Geistes. Auch der originelle Erfinder jener gefälligen poetischen Conversation, welche das gesellschaftliche Treiben heiter belächelte und fein verspottete, auch Horaz unterließ es nicht, den leichten Ton seiner Episteln durch ein schwunghaft getragenes Sendschreiben an „Augustus" zu unterbrechen, in welchem sich, neben der schmeichelhaften persönlichen Huldigung, doch auch der Stolz des römischen Weltbürgerthums und patriotische Begeisterung aussprach. In seinen „Oden" knüpft Horaz öfters an die nächste Gegenwart an, feiert die Siege der Römer über ferne Völker und gibt den Lehren der Weltweisheit und des feinen Lebensgenusses durch die Perspectiven des römischen Weltreichs eine bedeutsame Folie. Diese Perspectiven waren in der spätern Kaiserzeit der Satire wieder verloren gegangen, welche sich mit Entrüstung gegen die Fäulniß und Verworfenheit der innern Zustände richtete und auch hier nur gelegentlich die Wunden des staatlichen Organismus mitberührte.

Die Zeit des auftauchenden Christenthums und seiner ersten siegreichen Kämpfe mit dem Heidenthum war natürlich der politischen Poesie ungünstig, weil gegenüber dem neuverkündeten Gottesreich die irdischen Reiche ihre Bedeutung verloren hatten. Erst als das Christenthum

sich in der Kirche selbst einen Organismus mit weltlicher Gliederung geschaffen, als dann der Kampf zwischen Kirche und Staat, zwischen Papst und Kaiser die abendländische Christenheit in zwei große Parteien zerriß, da tauchte die politische Poesie wieder auf, und zwar mit aller Schärfe der Polemik, welche der Erbitterung der Parteien eigen ist. Und als der Kampf gegen die Hierarchie im Reformationszeitalter eine gewaltsame Krisis zur Folge hatte, da begleitete auch die Poesie mit den Klängen herausfordernder Kampfeslust und stürmischer Begeisterung die ernstere Arbeit der Geister.

Der ritterliche Minnegesang in Deutschland und Frankreich beschränkte sich keineswegs auf den Cultus der Liebe und des tendenzlosen Kampfes; er ließ neben den Fähnlein der Turniere und ihrer selbstgenugsamen Streitlust auch das Banner der geistigen Freiheit und des nationalen Kampfes gegen die welsche Herrschaft wehen. So hat namentlich Walther von der Vogelweide neben süßen Liebesliedern recht energische poetische Fehdebriefe gegen den Papst gedichtet und seine gutkaiserliche Gesinnung auch gegenüber den deutschen Fürsten bewährt, welchen er schuld gibt, daß sie den Hohenstaufen bei seinem Kreuzzug nach Palästina gern los zu sein wünschten. Auch Reinmar von Zweter klagt über des Deutschen Reichs Siechthum und Feilheit, über die Bereitwilligkeit, mit der auch die Getauften Jesum Christum verkaufen. Der Tanhuser feiert Friedrich Barbarossa mit begeistertem Aufschwung. Auch die Troubadours der liederreichen Provence sangen nicht blos Schäfer- und Minnelieder, nicht blos Tenzonen, in denen eine galante Sophistik die Fragen des Herzens und der Liebe hin- und herwendete, sondern auch Sirventes, Loblieder des Dienstherrn, die sich später in die schärfsten „Rügelieder" umwandelten. Die Sirventes eines Guillem Figueiras, namentlich aber eines Peire Cardinal sind Proben einer glühenden Parteilyrik, deren Spitzen gegen das Priesterthum gerichtet waren, und Vorläufer der dichterischen Polemik des Reformationszeitalters.

Doch nicht blos diese einzelnen Gesänge und Lieder, auch die größte Dichtung des Mittelalters, in welcher das geistige Streben desselben nach allen Richtungen zusammengefaßt ist, Dante's „Divina commedia", trägt in vielen Partien den Stempel der politischen Poesie. Und wie konnte es anders sein bei einem Dichter, der in den Parteikämpfen seiner vaterstädtischen Gemeinde eine so große Rolle gespielt hat und später als begeisterter Ghibelline die Rettung Italiens in der einheitlichen Herrschaft des deutschen Kaisers erblickte? Alle politischen Beziehungen der „Divina commedia", die damals die neuesten Zeitereignisse betrafen, sind zwar jetzt durch die Länge der Zeit hinlänglich verdunkelt, sodaß die gelehrten Commentare Arbeit genug finden, um dies alterthümliche Werk dem Verständniß des 19. Jahrhunderts näher zu bringen. Doch dies darf uns nicht hindern, Dichtung und Dichter im Verhältniß zu ihrer Zeit und zu ihren Zeitgenossen zu betrachten und die zahlreichen Stellen, welche auf die damalige „Gegenwart" bezüglich und meistens von einer bestimmten politischen Tendenz dem Dichter in die Feder dictirt waren, der politischen Poesie zuzueignen. Mit Energie sitzt Dante zu Gericht über Papst und Kaiser, läßt Friedrich II. im höllischen Feuer braten und noch im Paradiese den Apostel Petrus über seinen irdischen Stellvertreter das schärfste Verdammungsurtheil aussprechen. Und wenn er seinen Gegner Corso Donati, wenn er den Ghibellinen Farinato degli Uberti, wenn er Cavalcanti und Pico delle Signe, Zeitgenossen oder unlängst verstorbene Söhne seines Jahrhunderts mit in seine unsterblichen Terzinen bannt, wenn er im „Fegfeuer" sein Italien, das steuerlos in den Stürmen umhertreibende Schiff, die Herberge des Schmerzes, mit elegischen Klängen anredet — ist dies nicht alles politische Poesie, und würden die engherzigen Priester des Dantecultus einen modernen Dichter, der seine Stoffe so aus der Gegenwart wählte und so in ihren Tendenzen aufginge, nicht als unpoetisch verdammen, weil er die Zeitungen in Verse bringe? Auch Petrarca, ein gewiegter Diplomat, hat nicht blos seine Laura in dem berühmten Sonettencyklus besungen, sondern auch in schwunghaften Canzonen „Italien" und selbst den römischen Volkstribunen Cola Rienzi.

Daß in der Reformationszeit, in welcher die Literatur eine publicistisch-polemische wurde und die brennenden Tagesfragen zum Gegenstande hatte, auch die Poesie eine vorzugsweise politische werden mußte, ist von selbst einleuchtend, nicht weniger, daß die Heftigkeit der religiösen Parteiverbitterung sie oft auf das Gebiet des Pasquills hinüberspielte und aus jener idealen Sphäre herabzog, in welcher auch die politische Poesie heimisch ist. Die ganze Volkssatire jener Zeit ist pasquillartig und selbst in die Faschingsspiele der sonst harmlosen Meistersänger dringt dieser herb tendenziöse Geist. Um in dem begeisterten Vorkämpfer der freien Bewegung diese selbst zu schildern, bedarf es nur des Hinweises auf Ulrich von Hutten, welcher der gegen Rom gekehrten Polemik der deutschen Reformation, wenn auch meistens in lateinischen Versen, den

kräftigsten Ausdruck gab. Die Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege war in Deutschland eine Zeit tiefer Erschlaffung, aus welcher nur hier und dort eine elegische oder satirische Stimme drang, um den Verfall des Staatslebens anzuklagen; aber auch im übrigen Europa, das classische Theater der Franzosen ausgenommen, bezeichnet sie nirgends einen Höhepunkt der Literatur. Erst mit Voltaire und Rousseau beginnt wieder die Poesie sich den öffentlichen Zuständen zuzuwenden, und ruft eine Revolution in den Geistern hervor, welche den Ausbruch der großen politischen Umwälzung in Frankreich zur Folge hatte. Voltaire selbst schrieb allerdings mehr politische Prosa als politische Verse; doch ist seine „Henriade" als ein allegorisch-politisches Tendenzgedicht zu betrachten. Friedrich der Große selbst verfaßte mehrere politisch-philosophische Gedichte in höherm Stil und wurde als eine Persönlichkeit, welche wieder die Augen der ganzen Nation auf sich lenkte und seiner Zeit ein für alle spätere Zeiten gültiges Interesse gab, der Held einer begeisterten Lyrik. Ihn feierten Ramler und Gleim; aber auch der erste unserer Classiker, Klopstock, hat ihm schwunghafte Oden gewidmet. Auch die Französische Revolution hat der hamburger Sänger theils gefeiert, theils verdammt und so einen begründeten Anspruch gewonnen, in der Reihe der politischen Lyriker mit aufgezählt zu werden. Wenn es im übrigen auch gegen die Theorie der weimarischen Classicität war, Stoffe der unmittelbaren Gegenwart zu entnehmen, so konnte doch ein so energischer, von Jugend auf für die Ideen der Freiheit begeisterter Genius, wie der Schiller's, der den Pulsschlag des weltgeschichtlichen Lebens gleichsam in der eigenen Brust fühlte, den geistigen Inhalt seiner Dramen, gleichviel welcher Zeit und welcher Nation er ihre Stoffe entnahm, doch nur einem verwandten Ideenkreise entlehnen. Schon sein „Fiesco" war eine „politische" Tragödie und wurde von ihm selbst als republikanisches Schauspiel bezeichnet. Marquis Posa im „Don Carlos" wird den Deutschen noch lange für den classischen Vertreter des Kosmopolitismus und der geistigen Freiheit gelten. Im „Wallenstein" warf das soldatische Kaiserthum des Imperators seinen Schatten voraus, während die „Jungfrau von Orleans" in romantischer Einkleidung, „Wilhelm Tell" in schlicht realistischer Färbung das Evangelium der nationalen Unabhängigkeit verkündeten, welches in den darauffolgenden Befreiungskämpfen ein tausendfaches Echo fand. Schon vorher hatte sich Frankreich in der „Marseillaise" eine Revolutionshymne gedichtet, welche als Kampf- und Siegeslied des republikanischen und kaiserlichen Frankreich eine weltgeschichtliche Bedeutung gewann. Auch an andern Revolutionsgesängen fehlte es nicht, und die pariser Theater jener Zeit wurden von André Chénier u. a. reichlich mit politischen Tendenzdramen versorgt.

Das 19. Jahrhundert ist in seinen Grundzügen ein politisches. Unter der Constellation der revolutionären Ideen und großartiger Erschütterungen der Staaten geboren, ist auch sein ganzer Verlauf im wesentlichen ein Kampf um politische Grundsätze, welche über die Geister dieselbe Gewalt gewonnen haben wie zur Zeit der Reformation die religiösen. Die hervorragenden Dichter dieses Jahrhunderts sind daher, bei allen Völkern gleichmäßig, von diesem politischen Geiste durchdrungen, vielleicht die phantastische und altfränkisch naive Richtung der deutschen Romantik ausgenommen, welche am Anfang dieses Jahrhunderts eine unvolksthümliche Schule mit spärlichen Erfolgen gründete. Doch schon der dieser Schule zugezählte Heinrich von Kleist hat der Schmach des Vaterlandes tiefergreifende Nänien gewidmet und muß als der Vorläufer der patriotischen Sänger der Befreiungskriege, des jugendlich schwunghaften Theodor Körner, des ernstkräftigen Moritz Arndt, des antikisirenden Stägemann, des mittelalterlich romantischen Schenkendorf, des formgewandten Rückert betrachtet werden. Im Zeitalter der Restauration erregte nur der griechische Aufstand politische Sympathien, welche in den Griechenliedern von Wilhelm Müller ihren begeisterten Ausdruck fanden. Doch gehört auch der größte neue Dichter Englands, Lord Byron, gerade dieser Zeit an und hat, während er auf der einen Seite Napoleon einen fulminanten Fehdebrief zuschleudert, auf der andern mit bitterstem Hohn die Bestrebungen der Heiligen Allianz und ihre Helden gegeiselt. Gleichzeitig sang in Italien Leopardi seine Elegien auf Italien, während Manzoni früher seine Lyra zur Feier der verschiedensten politischen Ereignisse, der Siege Napoleon's wie der Verbündeten gestimmt und namentlich in einer prächtigen Ode Napoleon's Tod besungen hatte. Niccolini dichtete in seinem „Giovanni da Procida" und „Arnoldo da Brescia" nationale Trauerspiele mit politischer Tendenz. Die Julirevolution und der polnische Unabhängigkeitskampf gaben fast in allen Ländern der politischen Poesie einen erneuerten Aufschwung. In eine streng künstlerische Form kleidete namentlich Graf Platen ihren Inhalt, gleich hervorragend in der antikisirenden Ode wie im schwunghaften Polenlied. Anastasius Grün eröffnete den Reigen der österreichischen Dichterschule mit den „Spaziergängen eines wiener Poeten", lyrischen Fehdebriefen gegen das Metternich'sche System,

und dem „Schutt", einer die Ideale der Menschheit verherrlichenden, großartig componirten Dichtung. Ihm folgten Nikolaus Lenau, später Karl Beck, Moritz Hartmann, Alfred Meißner. Georg Herwegh setzte an die Stelle der Phantasieideale, in denen die österreichische Lyrik schwelgte, ein bestimmtes Programm, indem er an die geschlossene und schwunghafte Form der Platen'schen Polenlieder anknüpfte. Ihm folgten Franz Dingelstedt mit den ironischen und formgewandten „Liedern eines kosmopolitischen Nachtwächters", Robert Prutz, der neben dem pathetischen oft den satirischen Ton anschlug, Hoffmann von Fallersleben mit kleinen, sangbaren Epigrammen, Rudolf Gottschall in seiner ersten Sturm- und Drangperiode, Titus Ulrich u. a. Den revolutionärsten Ton, bei großer Anschaulichkeit der Darstellung und greller Victor Hugo'scher Beleuchtung, schlug Ferdinand Freiligrath in seinen spätern Gedichten an. Heinrich Heine, der in der Reisebilderlyrik der Romantik zugleich huldigte und spottete, hat im „Wintermärchen" eine beißende Satire auf die öffentlichen Zustände Deutschlands geschrieben. Doch auch conservative Dichter, wie Emanuel Geibel in seinen „Schleswig-Holsteinischen Sonetten", Oskar von Redwitz, nicht in seinen religiös-ultramontanen, sondern in einzelnen politisch-liberalen Gedichten und andere betraten den Boden der politischen Lyrik.

In Frankreich war der Revolutionsbegeisterung eines Rouget de Lisle, André Chénier und Ecouchard Lebrun eine geistig matte imperialistische Poesie gefolgt, welche in Arnault's Römerdramen ebenso spukte wie in dem Epos Barthélemy's und Méry's „Napoléon en Egypte". Zu glänzender und volksthümlicher Höhe erhob sie erst der Meister des Chanson, Béranger, der aber gleichzeitig alle Saiten anschlug, welche ein Echo im Herzen der französischen Nation finden, sich begeistert für die Freiheitsideen des Jahrhunderts zeigte, die Aristokratie der Restauration verspottete und als Anwalt der Armen und Unterdrückten auftrat. Der größte Dichter des heutigen Frankreich ist auch zugleich sein größter politischer Poet. Victor Hugo hat die Bourbons, Napoleon und die Republik besungen, doch stets im großartigen monumentalen Stil, der seinen Liedern und Oden die Unsterblichkeit sichert. Gegen den Napoleoncultus wandte sich der Dichter Archilochischer Jamben, Auguste Barbier in seinem Gedichte „L'idole". Das zweite Kaiserreich hat es nur zu Romanen der Demi-Monde, doch trotz seiner Siege in Rußland und Italien und seiner großen Perspectiven zu keiner politischen Poesie gebracht. Die Méry'sche Dichtung „Sewastopol" wenigstens dient als das Product einer altersschwachen Muse nicht zur Verherrlichung des neuen Régime.

Auch in den andern europäischen Ländern ist die politische Poesie in diesem Jahrhundert in den Vordergrund getreten, und es ist kaum ein namhafter Dichter anzuführen, der sich nicht auch auf ihrem Gebiet Lorbern errungen. In Spanien hatte schon am Anfang des Jahrhunderts Arriaza in schwungvollen patriotischen Gesängen, an deren Spitze die „Profecia del Pirineo" steht, sein Volk zum Freiheitskampfe gegen die Franzosen angespornt. Zahlreiche politische Anklänge finden sich auch in den Gedichten und Dramen von Quintana, Herreros, Zorrilla und Rubi. In Portugal, wo bereits Camoens in der „Lusiade" einen nationalen, seiner Zeit nahe liegenden und ihren geistigen Nerv erfassenden Stoff behandelte, haben neuere Dichter wie Castilho, namentlich aber Carvalho in der Sammlung „A voz de propheta" tiefempfundene politische Elegien mit religiösem Anklang geschrieben. Auch die skandinavische Poesie konnte sich den Einwirkungen der Zeit nicht entziehen, obgleich bei ihr das national-patriotische Interesse, das sich einer sagenhaften Vergangenheit zuwendete, das eigentlich Politische überwog. Dennoch findet sich auch das letztere nicht nur bei dem schwedischen Dichter Almquist, einem der vielseitigsten Schriftsteller, sondern auch bei mehrern norwegischen Poeten, welche für die literarische Selbständigkeit ihres Vaterlandes in die Schranken traten. Auch in der polnischen und russischen Literatur drängt das national-patriotische Element das politische mehr in den Hintergrund, obschon sich sowol bei Mickiewicz als bei Puschkin zahlreiche Streifzüge auf das politische Gebiet finden. So ist die politische Poesie weder eine Erfindung der Neuzeit, noch ein unberechtigter Auswuchs der Kunst, der nur der Talentlosigkeit zugute kommt, sondern ein integrirender Theil der Literatur in allen Zeiten und bei allen Nationen, der von den größten und genialsten Dichtern mit Vorliebe gepflegt worden ist. ***

Politische Umtriebe und Untersuchungen; **Centraluntersuchungscommission in Deutschland.** Wenn man den Ausdruck „politische Umtriebe" in dem gewöhnlichen Wortverstande auffaßt, so hat es deren selbstverständlich zu allen Zeiten und überall gegeben, wo politische Parteiungen bestanden. Die herrschende Partei wird sich in der Regel damit begnügen, ihre Gegner durch Gewalt zu unterdrücken; die Waffen der unterliegenden bestehen in Verschwörungen und geheimen Anschlägen, in politischen Umtrieben. Aber während der Jahre

des großen Rückschlags, welche auf die Befreiungskämpfe unsers Jahrhunderts folgten, nahm dieser Ausdruck eine besondere Bedeutung an. In dem feierlichen Aufruf von Kalisch vom 25. März 1813 hatten die verbündeten Monarchen der deutschen Nation als Lohn für die geforderten Anstrengungen und Opfer die Wiederherstellung der Nationaleinheit und Freiheit gelobt, und die Nation hatte mit Begeisterung dem Rufe Folge geleistet. Die Bundesacte hatte allen deutschen Landen ständische Verfassung zugesagt. In verschiedenen deutschen Ländchen wurde eine solche wirklich eingeführt; in den übrigen Staaten drängte man nicht, man hoffte und erwartete das Beste. Dann aber zeigten sich beunruhigende Symptome. Eine parlamentarische Regierung führte so manches Unbequeme für die Herren herbei, die gewohnt gewesen waren, an ihren Ministertischen mit einem Federstrich die Entscheidungen über das Wohl und Wehe der Unterthanen zu treffen. Es verlautete, daß gegen die freisinnige Presse Maßregeln getroffen würden, daß die Einführung der Verfassungen verzögert, wo nicht verhindert werden sollte. Die Karlsbader Beschlüsse von 1819 waren natürlich nicht geeignet, diese Befürchtungen niederzuschlagen. Große Unzufriedenheit hatte sich schon früher unter der Jugend, namentlich auf den Hochschulen, verbreitet, und diese wurde ein Gegenstand des besondern Übelwollens von seiten derjenigen, welche den Fürsten Schreckbilder von den Gefahren einer Verfassung vorzumalen liebten. Verzeihliche Thorheiten von Jünglingen, die im Kampfe freudig ihr Leben gewagt hatten, wurden zu Verbrechen gestempelt, und wirkliche aus Fanatismus von einzelnen begangene Verbrechen, wie namentlich die Ermordung Kotzebue's durch Sand, wurden als Anzeichen eines verderbten und staatsgefährlichen Geistes, der die Jugend ergriffen habe, angesehen und in jeder Weise von der Reactionspartei ausgebeutet. Selbst Staatsmänner, die eifrig für die Wiederherstellung Deutschlands gewirkt hatten, ließen sich von dem Strom hinreißen. „Nun vollends kann von einer Verfassung nicht die Rede sein!" rief Hardenberg aus, als er Sand's That erfuhr. Die Censur wurde so streng als je gehandhabt, und bald vernahm man von großen Entdeckungen, die auf geheime politische Verbindungen und Verschwörungen hinzielten. Umfassende Anstalten wurden getroffen, um, wie das Metternich schon im Beginn des Karlsbader Congresses gefordert hatte, die in Deutschland herrschende Gärung und Aufregung zu unterdrücken. Damals ersann man das Mittel, alle Bewegungen der politischen Opposition, die sich nicht unter den juristischen Begriff eines politischen Vergehens subsumiren ließen, in den vollkommen vagen, aber um so brauchbarern Ausdruck der „demagogischen" oder „politischen Umtriebe" zusammenzufassen. Dann begannen politische Untersuchungen in einer großen Zahl der deutschen Bundesstaaten, und damit diese um so eher einen Erfolg hätten, wurde der Versuch gemacht, alle Äußerungen der Misstimmung combinatorisch in Zusammenhang zu bringen.

Zur Überwachung und Leitung der Untersuchungen wurde im Jahre 1819 eine Centraluntersuchungscommission, aus den Commissaren mehrerer Bundesstaaten gebildet, zu Mainz niedergesetzt. Sie saß jahrelang. Einige dürftige Resultate ihrer Forschungen und Combinationen ließ sie nur fragmentarisch zur Publicität gelangen. Dagegen hielt man es nicht für zweckmäßig, den vom hannoverischen Mitglied der Commission auf 5—600 Folioseiten erstatteten Finalbericht vom 14. Dec. 1827 der öffentlichen Beurtheilung vorzulegen; er wurde nur in 100 Exemplaren als Manuscript für die Regierungen gedruckt. Hiernach konnte der Erfolg keineswegs den früher absichtlich hochgespannten Erwartungen entsprechen; es war mühsam gesucht und kaum irgendetwas aufgefunden worden, was nicht schon zuvor notorisch bekannt gewesen wäre, sodaß sehr allgemein der Eindruck eines unverhältnißmäßigen Aufwandes von Mitteln für Erreichung eines kleinen Zwecks zurückbleiben mußte. Diese Ansicht ist denn auch, zwar nur leise angedeutet, aber verständlich genug in einer Depesche des Fürsten von Metternich an den Grafen von Münch-Bellinghausen vom Jahre 1833 ausgesprochen. Als es sich nämlich um die Errichtung einer neuen Centraluntersuchungscommission und deren etwaige Verlegung nach Mainz handelte, bemerkte der kaiserliche Hof- und Staatskanzler: „Dagegen (gegen diese Verlegung nach Mainz) scheint aber wieder zu sprechen, daß es vielleicht nicht wünschenswerth wäre, gerade in diesem Augenblick zu einer Verwechselung zwischen der neuzubildenden und der früher zu Mainz bestandenen Commission Anlaß zu geben." Der österreichische Staatsmann wollte selbst die Erinnerung an ein früheres verfehltes Unternehmen im Gedächtniß der Zeitgenossen nicht auffrischen.

Ein Wunder war es nicht, daß diese Untersuchungen resultatlos geblieben waren. Die Ungeduld über die verzögerte Erfüllung des gegebenen Worts war naturgemäß in den Kreisen jüngerer Männer am stärksten und äußerte sich am lautesten auf den Hochschulen. Wie wenig Staatsgefährliches akademische Verbindungen haben, ist jetzt jedermann klar, aber damals

waren gerade diese der Hauptgegenstand der Verfolgung. Hunderte von Jünglingen, deren Verbrechen darin bestand, daß sie ihr Vaterland heiß liebten, und daß sie vorschnelle politische Ansichten, über die sie wahrscheinlich wenige Jahre später gelächelt haben würden, ausgesprochen hatten, waren eingekerkert, in Criminaluntersuchung gezogen, ihrer Laufbahn entrissen, eine Menge Familien war unglücklich gemacht worden, aber die große Masse des Volks hatte fast theilnahmlos zugesehen und das Kindische, das sich gelegentlich in dies jugendliche Treiben mischte, völlig erkannt. Es war in der That der Zorn des ohnmächtigen Knaben gegen den Willen des starken Mannes. Und wie man die Kinder mit der Ruthe nicht blos zum Schweigen, sondern wol auch zum Schlafen bringt, so gelang es noch für diesmal die Aufregung durch die theils präventiven, theils repressiven Zwangsmaßregeln zu beschwichtigen, die beim Karlsbader Congreß beliebt worden waren. Aber selbst schlafend nahm das Kind an Wachsthum und Kräften zu; als es die Donner der Julirevolution weckten, zuckte es in einigen seiner Glieder. Die revolutionären Bewegungen in Braunschweig, Hessen-Kassel und Sachsen blieben nicht ohne Erfolg, und nur die erfolglosen Revolutionen werden bestraft. Also ließ sich die Politik der Stabilität auch in Deutschland den neugeborenen Statusquo gefallen und war nur bemüht, ihm eiligst den alten Mantel der Legitimität umzuhängen, um seine revolutionäre Blöße zu decken und ihn sobald als möglich seinen Ursprung vergessen zu lassen. Auf die Massebewegungen in Deutschland folgte nun aber der geistige Kampf einer liberalen Presse, die sich bis zu einem gewissen Grade, wie in jeder Periode der allgemeinern Aufregung der Fall sein wird, von den Fesseln der Censur factisch emancipirte. Der Widerstand, der ihr entgegentrat, erhitzte sie mehr und mehr, sodaß sie, in einzelnen Erscheinungen den Boden der constitutionellen Opposition überschreitend, eine revolutionäre Richtung einschlug. Nebenbei wurden Volksversammlungen und Feste mancherlei Art veranstaltet, liberale Reden und Trinksprüche ausgebracht, Vereine gestiftet oder projectirt und Zusammenkünfte gehalten, worin die politisch Gleichgesinnten ihre Hoffnungen oder Besorgnisse austauschten. Diese Zeit des Verhandelns war erst gekommen, als die des Handelns schon vorüber war; denn schon herrschte wieder „die Ruhe in Warschau". Allein selbst die Unterdrückung der polnischen Insurrection, die Durchzüge der Ausgewanderten und die so natürlichen Sympathien mit dem Unglück eines Heldenvolks wurden für Deutschland ein weiteres Element, um für einige Zeit die Gärung zu steigern. Von der andern Seite trat man ihr mit gerichtlichen und polizeilichen Verfolgungen entgegen, und eine zahlreiche officiöse und officielle Presse war emsig bemüht, ihr Wasser ins Feuer zu tragen. Unter solchen Strebungen und Gegenstrebungen wurde als große liberale Parade im Mai 1832 das Hambacher Fest veranstaltet. Es erfolgte eine heftige Explosion von Worten, worin sich der revolutionäre Zündstoff unschädlich entlud. Darum äußerte der Fürst Metternich so treffend im Geiste seiner Politik: „Das Hambacher Fest, wenn es gut benutzt wird, kann das Fest der Guten werden — die Schlechten haben sich mindestens zu sehr übereilt." In der That wurde es von den „Guten" eiligst benutzt; die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erschienen. Lange staatsrechtliche Deductionen, Verhandlungen und etwa einige Rechtsverwahrungen von seiten der Stände, sodann einige derber gehaltene Protestationen außerhalb der Ständeversammlungen waren die nächste Folge davon.

Eine kleine Zahl von tiefer Aufgeregten, meistens Jünglinge und jüngere Männer, wähnte jedoch, den Bundesbeschlüssen dieselbe Bedeutung für Deuschland aufprägen zu können, welche die Juliordonnanzen für Frankreich erlangt hatten. Man schloß sich in engere Kreise zusammen und gab sich, wie es bei solcher Absonderung immer geschieht, manchen theils unwillkürlichen, theils absichtlichen Täuschungen über die wahre Volksstimmung hin. Es bedürfe, so träumte man, nur eines Funkens, um ganz Deutschland in Flammen zu setzen; im schlimmsten Fall habe man sich zu Märtyrern der Freiheit gemacht und der Nation ein Beispiel hinterlassen. Die Periode der Revolutionen war fürs erste vorüber, und die der Attentate begann. Doch brachte man es in Deutschland nicht viel weiter als zum formlosen Embryo einer Militärverschwörung in Würtemberg und zu einer einstündigen Emeute zu Frankfurt am 3. April 1833. Es war indessen Blut in den Straßen dieser Stadt geflossen, und schon die erste Kunde des Ereignisses wies auf einige Verzweigungen, zumal auf mehrern Universitäten. Die Zahl der Untersuchungen und Verhaftungen vergrößerte sich, und die Bundesversammlung hielt es abermals für nöthig, am 20. Juni 1833 eine Centraluntersuchungscommission in Frankfurt niederzusetzen. Es ist charakteristisch genug, daß es gerade politische Centraluntersuchungscommissionen waren, in denen die Einheit Deutschlands, das noch so wenig Centrales hat, vor allem andern zum Vorschein kam; ein Beweis, wie sich die Machthaber leichter darüber vereinigen, was sie

hindern wollen, als über das, was werden soll. Von den Handlungen, über die jetzt der Stab gebrochen werden sollte, wurzelten so viele in einer blos misleiteten Liebe zur Freiheit und zum Vaterlande; sie waren so sehr die Folge einer allgemeinen Aufregung, welcher sich nur der in sich abgeschlossene Egoismus leicht zu entziehen vermag, daß es wol keine dankbare Aufgabe war, gegen die Verirrten die Strenge des Gesetzes geltend zu machen oder den leidenschaftlich gesteigerten Forderungen der Reactionspartei Genüge zu thun.

Die in 23 deutschen Bundesstaaten eingeleiteten Untersuchungen schleppten sich langsam hin. Endlich wurden nach und nach gegen einige hundert Betheiligte meistens sehr strenge Strafurtheile erlassen. Darunter waren einige Todesurtheile, die jedoch unvollzogen blieben. Die verhängten Strafen fielen selbst bei wesentlich gleichem Thatbestande in den verschiedenen Staaten äußerst verschieden aus und gaben ein sprechendes Bild von der bunten Mannichfaltigkeit deutscher Rechtszustände. Was man nach langem Suchen gefunden hatte oder gefunden zu haben glaubte, wurde hauptsächlich in drei amtlichen oder halbamtlichen Schriften zusammengefaßt: „Actenmäßige Darstellung der im Königreich Würtemberg in den Jahren 1831—33 stattgehabten hochverrätherischen und sonstigen revolutionären Umtriebe" (Stuttgart 1839), die sich wesentlich auf Thatsächliches beschränkt; „Actenmäßige Darstellung der im Großherzogthum Hessen in den Jahren 1832—35 stattgehabten hochverrätherischen und sonstigen damit in Verbindung stehenden verbrecherischen Unternehmungen" (Darmstadt 1839), eine dienstgefällige Schrift, die, an der Oberfläche der Erscheinungen umhergreifend, keine sehr gelungenen Anstrengungen macht, auch in die tiefern Gründe einzudringen; endlich und vor allem die „Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complote der neuern Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen" (Frankfurt).

Die „Darlegung", verfaßt von dem kaiserlich österreichischen Commissar und Präsidirenden der Bundescentralbehörde, Freiherrn von Wagemann, ist in gemäßigter und gehaltener Sprache geschrieben und mag mit desto größerer Vorsicht aufgenommen werden, da sich unter der ruhigen Oberfläche auch das unabsichtlich irrige Urtheil leichter versteckt und den Schein der Wahrheit gewinnt. Sie beginnt mit einer kurzen Erinnerung an den geschichtlichen Zusammenhang der sogenannten revolutionären Umtriebe in Deutschland. Darauf ist hier nicht weiter einzugehen, da bereits in den einschlägigen Artikeln des „Staats-Lexikon" **Demagog**, **Geheime Gesellschaften** die Gründe und der Verlauf der Bewegung gewürdigt und geschildert sind, allerdings von anderm Gesichtspunkt aus als von dem eines kaiserlich österreichischen Untersuchungscommissars. An die Einleitung schließt sich die Darstellung der gerichtlich ermittelten Thatsachen in folgenden drei Abschnitten: „Von der Rückwirkung der Julirevolution bis zum Mislingen der frankfurter Meuterei"; „Revolutionäre Complote nach der frankfurter Meuterei"; „Das Treiben der Flüchtlinge im Auslande, das Junge Europa, das Junge Deutschland".

Im Rückblick auf die mühselige Arbeit, sagt die „Darlegung" am Schlusse, daß gegen mehr als 1800 Angeschuldigte Untersuchungen geführt worden sind. Viele traf jahrelange Haft, und in der Regel war die Strafe der Inquisition noch weit härter und dauernder als die der endlichen Entscheidung. Die Mehrzahl dieser politischen Gefangenen waren wenig erfahrene Jünglinge, die meistens auf den Hochschulen aufgegriffen wurden; junge Schößlinge, die in der Treibhauswärme einer bewegten Zeit mehr in Worten als in Thaten allzu üppig ausschlugen, und die man ins Gefängniß versetzte, um sie getrocknet wieder in die bürgerliche Gesellschaft zu verpflanzen. Aber nicht alle überstanden diese Procedur; manche Jugendblüte wurde geknickt, manche Kraft gebrochen, mehrere unterlagen tödlicher Krankheit oder unheilbarem Wahnsinn, oder griffen zum Selbstmord, als dem äußersten Mittel der Erlösung.

Wer könnte übrigens im Hinblick auf die große Zahl der gerichtlich Verfolgten in Abrede stellen, daß eine politische Misstimmung in sehr weitem Umfang verbreitet war? Allein die Äußerungen dieser Unzufriedenheit waren höchst verschiedener Art. Und wenn sich einmal eine Untersuchungscommission in das Centrum solcher Erscheinungen gestellt hat, so ist auch ihr Bestreben, alle vereinzelte, zeitlich und räumlich geschiedene Ausbrüche auf einen Mittelpunkt zu beziehen, natürlich genug, um schon hiernach vermuthen zu dürfen, daß man in jenen Umtrieben weit mehr äußern Zusammenhang und absichtliche Verbindung zu entdecken meinte, als in der That vorhanden gewesen ist. Je anschaulicher man aber einen oft nur scheinbaren Zusammenhang darzustellen wußte, um so gefährlicher mußte das ganze Treiben erscheinen, und um so mehr durfte die Politik der Großmächte darauf zählen, daß die Regierungen der constitutionellen Kleinstaaten, wo der Hauptsitz der Bewegung war, ihre Sicherheit gegen jede weitere

Gefahr gerade in der Hingebung an die absoluten Staaten suchen und sich der fernern Leitung derselben um so bereitwilliger unterwerfen würden. Darum hebt die Denkschrift des österreichischen Untersuchungscommissars vielleicht nicht ohne besondere Absicht (S. 17) hervor, daß die österreichischen Universitäten allem politischen Verbindungswesen durchaus fremd geblieben sind.

Es mußte wol einigen Eindruck machen, als die „Darlegung" die äußersten Erscheinungen einer Bewegung, die sich auf einen Zeitraum von acht Jahren vertheilten, auf den Raum weniger Seiten zusammenfaßte und schließlich auf eine Anzahl von mehr als 1800 gerichtlich Verfolgten hinwies. Um jedoch eine genauere Ansicht der Sache zu gewinnen, ist man natürlich genöthigt, das qualitativ Verschiedene schärfer auseinanderzuhalten. Unter jener Masse waren einige wenige, die sich bis zu einem Angriff mit den Waffen in der Hand hatten fortreißen lassen; einige wenige, die sich mit der Absicht der etwaigen Theilnahme an einem Ausbruch mit Waffen versehen hatten, und von solcher Absicht, bei der noch so viel Selbsttäuschung und so mancher stillschweigende Vorbehalt möglich bleibt, ist es immer noch ein großer Schritt zur wirklichen That. Eine größere Menge, die einen Ausbruch erwartete und vielleicht wünschte, beschränkte sich für den als möglich oder wahrscheinlich gedachten Fall auf einige Zusammenkünfte, Besprechungen und Verbindungen. Dies geschah zumal auf mehrern Universitäten, und man weiß, was man von solchen akademisch-politischen Verbindungen, die vielleicht bis zum Examen dauern, zu halten hat. Endlich war unter den vielen politischen Processen, und dieses mag selbst die größere Zahl derselben gewesen sein, eine Menge von Preßprocessen, wie sich in dem vielschreibenden Deutschland nicht anders erwarten läßt. Von allen in der „Darlegung" namhaft gemachten Schriften scheint aber nur eine einzige, die in dem kleinsten Theil eines kleinen deutschen Bundesstaats in wenigen Exemplaren verbreitet wurde und nur ein letzter Nachzügler des Frankfurter Attentats war, der „Hessische Landbote", einen entschieden revolutionären Charakter gehabt zu haben. Alle andern verurtheilenden Erkenntnisse über solche Schriften hatten entweder Beleidigungen öffentlicher Behörden, bis zur Majestätsbeleidigung hinauf, oder entfernte gedruckte Versuche des Aufruhrs oder des Hochverraths zum Gegenstande.

Die Gesetzgebung über Injurien läßt nothwendig dem Richter einen sehr schwer zu bemessenden Spielraum. Der Franzose bezeichnet mit „querelle d'Allemand" einen vermeintlicher Injurien willen leichtweg begonnenen Streit. Ein geistvoller deutscher Schriftsteller machte die richtige Bemerkung: „der Deutsche verklagt, wo der Franzose lacht", und schon Cicero meinte: „Verbis offendi, morbi signum est." In der Periode einer mehr als gereizten Stimmung mußte die krankhaft nationale Empfindlichkeit um so häufiger zum Vorschein kommen. So geschah es wol auch im besten Glauben, daß man in etwas keckern Äußerungen des politischen Humors strafbare Injurien fand, daß es gefährlich war, Witz zu haben.

Noch schlimmer als mit der Gesetzgebung über Injurien sah es bekanntlich damals mit derjenigen über politische Vergehen aus. Waren gleich einzelne Arten des Vergehens, wie der Aufruhr, hinlänglich scharf bestimmt, so blieb doch dem Begriff des Hochverraths und des Hochverrathsversuchs eine solche Elasticität, daß sich so ziemlich alle Äußerungen politischer Opposition, die nicht unter eine bestimmte andere Rubrik fielen, bequem darin unterbringen ließen. Die römischen Gesetze aus der Kaiserzeit über den Hochverrath bilden bekanntlich den sinnlosesten und barbarischsten Theil der ganzen römischen Legislation, aber sie hatten, wenigstens zum Theil, im römisch-deutschen Reiche Geltung erlangt und bestanden, allerdings mit manchen Milderungen, in einem großen Theil Deutschlands, bis die neueste Zeit Wandel geschafft hat. Knechtssinn der Beamten that das übrige, und so brachte die amtliche Dienstbeflissenheit aus den Überlieferungen der römischen Despotenzeit und einigen Bruchstücken des Mittelalters eine Begriffsverwirrung zu Stande, die für die Richter bei der Untersuchung des Hochverraths und des hochverrätherischen Versuchs die Grenzen des Findens und Erfindens oft bis zur Unkenntlichkeit verwischte.

Unter solchen Verhältnissen war es unvermeidlich, daß nicht selten die juristischen Urtheile über dieselben politischen Schriften unter einer und derselben Gesetzgebung im grellen Widerspruch standen. Wo die Richter eines Staats zu harter Strafe verurtheilten, hatten in unabhängiger Stellung befindliche Juristenfacultäten, die bewährtesten Rechtskundigen an ihrer Spitze, auf völlige Freisprechung angetragen; und wenn mitunter die öffentliche Bekanntmachung dieser absolutorischen Rechtsgutachten durch die Censur verhindert wurde, so lag der Grund wol darin, daß man die Widersprüche der deutschen Jurisprudenz im conservativen Interesse der Ruhe und Zufriedenheit der deutschen Unterthanen nicht allzu augenfällig machen

wollte. Freilich konnte es in der Periode leidenschaftlicher Aufregung nicht fehlen, daß sich theilweise auch die Schriften jener Zeit in leidenschaftlichen Äußerungen gefielen, womit mehr gesagt als gethan werden sollte. Allein mitunter wurden literarische Werke vor das gerichtliche Forum gezogen, die, von größerm Umfang als 20 Druckbogen, zu der Klasse derjenigen gehörten, die selbst der scharfen Voraussicht der deutschen Bundesversammlung nicht als möglicherweise „gefährlich" erschienen; die, in wissenschaftlicher Sprache geschrieben, nur an die gebildetern Klassen des Volks sich wendeten; die in einer geringen Zahl von Exemplaren auf dem gewöhnlichen Wege des Buchhandels verbreitet wurden und sich höchstens beigehen ließen, das landständische Recht der Steuerverweigerung, im Einklang mit den meisten Abgeordneten des Volks, nicht ganz in dem beschränkten Umfang zu nehmen, den ihm später die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 zu geben suchten. Schon die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. fordert im Art. 178 ganz allgemein zu jedem Versuche eines Vergehens „etliche dienstliche und scheinliche Werke", und es war schwierig, solche Schriften für „scheinliche Werke" zu halten, man hätte denn den Ausdruck auf den Gegensatz von Schein und Wahrheit beziehen wollen.

Nachdem erst einmal in den zahlreich niedergesetzten Untersuchungscommissionen ein neuer Stand geschaffen war, ging man mit der dem deutschen Volkscharakter so eigenthümlichen Scheu vor Übereilung zu Werke, um die politischen Untersuchungen, sowie gelegentlich die Untersuchten, von Grund aus zu erschöpfen. Dafür hatte man schließlich den Vortheil, selbst noch einen größern Zusammenhang zu entdecken, als in der Wirklichkeit vorhanden war. Während dieses in Deutschland vorging, hatte noch Frankreich seine revolutionären Krisen zu überstehen. Im April 1834 erhob sich ein Massekampf in den Straßen von Lyon, von Paris und vielen andern Städten dieses Landes. Es galt die Existenz der Dynastie, die Frage zwischen Monarchie und Republik, das Schicksal Europas. Das Gefecht schwankte unentschieden, bis endlich die Regierung einen blutigen Sieg erfocht. Jetzt wurden aus allen Gegenden Frankreichs über 500 Verhaftete nach der Hauptstadt gebracht. Es war ein außerordentlicher Fall, der sieben Monate Vorbereitung erforderte. Die mit der Leitung der Untersuchung beauftragte Commission hatte 17000 Actenstücke durchzugehen und 4000 Zeugen zu vernehmen. Der als Gerichtshof constituirten und am 24. Nov. 1834 zum ersten mal versammelten Pairskammer wurde ein drei Foliobände füllender Commissionsbericht verlesen. Aber das gewöhnliche Local war nicht geräumig genug, um die große Zahl aller Betheiligten zu fassen. Man mußte zum Anbau eines neuen Saals an das Luxembourg schreiten, der im April 1835 vollendet wurde. So konnten erst am 5. Mai desselben Jahres die eigentlichen Proceßverhandlungen eröffnet werden. Inzwischen hatte eine gesetzwidrige Ordonnanz alle Vertheidiger ausgeschlossen, die nicht auf der Liste eines königlichen Tribunals eingeschrieben waren. Dieses gab Anlaß zu einem besondern Zwischenproceß und damit zu weiterer Zögerung. Auch weigerte sich ein großer Theil der Angeklagten, dem Pairshof, den sie als incompetent erklärten, Rede zu stehen; tumultuarische Auftritte entstanden, sodaß sich die Pairskammer nur durch den weitern gesetzwidrigen Beschluß, das Verfahren auch in Abwesenheit der Angeklagten fortzusetzen, zu helfen wußte. Ein späterer Zwischenvorfall war die Flucht von 28 der bedeutendsten pariser Gefangenen. Aus dem allen erklärt es sich, daß erst am 23. Jan. 1836 gegen 105 Angeklagte, unter diesen gegen 26 Flüchtige, verurtheilende Erkenntnisse erlassen wurden, unter welchen kein Todesurtheil war. Denn alle andern Verwickelten waren schon im Herbst 1834 theils nach dem Antrag des Generalprocurators, theils nach dem Beschluß der Pairskammer von der Anklage entbunden und der Haft entlassen worden.

Dieses war der berüchtigte Riesenproceß! Wollte man nun behaupten, daß Frankreich Einen politischen procès monstre hatte, daß dagegen in Deutschland die procès monstres die Regel bilden, so gilt dies wenigstens nur für die Dauer der politischen Untersuchungen. Dort war man nach vielfachen außerordentlichen Hemmnissen, nach ungewöhnlichen Zögerungen, im Verlauf von nicht ganz 22 Monaten mit der richterlichen Entscheidung über eine Bewegung zu Ende gekommen, die nach ihrem Umfang etwa das Tausendfache eines Frankfurter Attentats betrug. In Deutschland dagegen erhielten die frankfurter Gefangenen am 20. Oct. 1836, also nach mehr als $3^1/_2$ Jahren, ihr Urtheil erster Instanz. Damit war die Sache nicht abgethan; denn nun begannen erst die Einleitungen zum Appellationsproceß in Lübeck durch ein mehrere Monate dauerndes Actenausziehen. Und diese Zeit war es, welche die Angeklagten, mit Ausnahme einiger minder Gravirten, zu einer glücklichen Flucht benutzten. Im Großherzogthum Hessen konnten die Urtheile über die am Attentat entfernter Betheiligten erst zu Ende des Jahres

1838 publicirt werden; und nachträglich sind gar noch im Jahre 1841 Erkenntnisse, die darauf Beziehung haben, erlassen worden.

Diese verhältnißmäßig so viel größere Langsamkeit der deutschen Justiz war nicht die Schuld der Richter; sie lag in den Gesetzen und im gesetzlich bestimmten Verfahren. Damals galt in fast ganz Deutschland das heimliche und inquisitorische Verfahren, die meisten Richter betrachteten es als eine Art Ehrenpunkt, aus dem Angeklagten Geständnisse hervorzulocken. Die Angeklagten waren zum großen Theil Männer von Talent und Bildung und natürlich um so mehr auf ihrer Hut, weil durch ihre Aussagen leicht andere, mit denen sie durch gegenseitiges Vertrauen verbunden waren, gefährdet werden konnten. Daher ließ sich in der Regel bei solchen politischen Angeklagten eine größere „Halsstarrigkeit" bemerken; und weil zur Überwindung derselben ein größerer Aufwand psychologischer Zwangsmittel erforderlich ist, so erklärt sich zum Theil schon daraus die herkömmliche lange Dauer politischer Processe unter der Herrschaft einer Gesetzgebung, die jetzt in den bei weitem meisten Staaten einer gerechtern und weisern Criminaljustiz gewichen ist.

Denn gerade bei solchen politischen Processen wäre eine schnelle Erledigung vorzugsweise zu wünschen; und hätte man die schlimme Wahl zwischen einigen Übereilungen und einem legal bemessenen Schneckengange der Justiz, man könnte sich eher für die erstern entscheiden. Ganz davon abgesehen, daß die lange Dauer der Untersuchungen und Untersuchungshaft mehr und mehr ein Mitleid für die Angeklagten weckt, das diesen so oft die Mittel bietet, sich der Strafe zu entziehen und den Ernst der Gerichte zum Spott zu machen, sind weit die meisten politischen Vergehen solche Angriffe gegen das legal Bestehende, welche, unter ganz besondern und vorübergehenden Verhältnissen unternommen, den Staat zur Nothwehr auffordern. Dem Angriff gegenüber muß die Vertheidigung schnell sein. Bleiben dagegen die Urtheile jahrelang hinausgeschoben, so ist in der Regel nicht blos die Gefahr vorüber, sodaß die Verurtheilung häufig nur noch als überflüssige Härte erscheint, sondern der Angeklagte ist auch oft in sich selbst ein ganz anderer geworden. Denn ob man gleich nicht leichthin seine politischen Überzeugungen aufgibt, so ändern sich doch sehr leicht die Ansichten über die Mittel zum Zweck, und juristisch können nur diese Mittel in Frage kommen, da sich für jede Staatsveränderung ebenso wol eine gesetzmäßige Reform als ein gewaltsamer Umsturz denken läßt. Die gemeinen Verbrechen des Diebstahls, Raubs u. dgl. mögen sich bei jedem Zustande der Gesellschaft wiederholen; die gewaltsamen Versuche politischer Umwälzungen können meistens nur in die Zeiten besonderer Aufregung fallen, und daß solche Perioden der allgemeinen Misstimmung nicht wiederkehren, ist weit mehr in die Hand der Regierungen als der einzelnen gegeben. Weil die politischen Vergehen meistens nicht aus Selbstsucht, sondern aus ihrem Gegentheil entspringen; weil der politische Verbrecher gewöhnlich nicht sowol eine Verbesserung seines eigenen Zustandes sucht als eine vielleicht nur eingebildete Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände; weil er im Versuch zur Herbeiführung dieser Veränderungen auf eine entsprechende Volksstimmung zählt, so wird er viel häufiger als der gemeine Verbrecher schon durch das bloße Mislingen seines Versuchs von der Wiederholung abgeschreckt werden. Darum ereignet es sich so vielfach, daß das verspätete Urtheil in politischen Untersuchungssachen gar kein strafwürdiges Subject mehr vorfindet, weil der Verurtheilte in Ansicht, Gesinnung und Willen schon ein anderer geworden ist, als er früher war. Nicht weniger dringend ist gerade in diesen Fällen, wo der Staat selbst Partei ist, die Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und die Entscheidung durch Geschworenengerichte. Wer sich in politische Unternehmungen einläßt, hat auf eine bestimmte Volksmeinung gerechnet, und wer nicht durch die Notabilitäten dieser öffentlichen Meinung, wie sie im freigewählten Geschworenengericht sich selbst repräsentirt, zur Strafe gezogen wird, mag in seinen eigenen Augen wie in denen des Volks nur allzu leicht als ein bloßes Opfer der Parteirache erscheinen.

Nach alledem gibt es sich von selbst, daß durch politische Verurtheilungen die öffentliche Meinung häufiger verletzt als befriedigt wird; daß sie meistens Partei für die Angeklagten nimmt; daß sie wenigstens entschuldigt, wenn sie nicht lobt; daß das eiserne Gitterkreuz am Kerkerfenster des Verhafteten ebenso oft für ein Ehrenkreuz bei vielen gilt als das Ordenskreuz bei wenigen. In der That, wer sich des Ganges und der Resultate der politischen Untersuchungen in Deutschland erinnert, wie mancherlei Gerüchte über die Behandlung der Gefangenen in Umlauf kamen, welche zwar größtentheils ersonnen, dennoch viel Glauben fanden und bei der Heimlichkeit des gerichtlichen Verfahrens Glauben finden mußten; wie jedes Perhorrescenzgesuch eines Angeklagten in weitem Kreise gebilligt wurde; wie am Ende der langen Inquisition

so viele der hauptsächlich Betheiligten der Hand der zögernden Justiz entwischt waren; wie der Eindruck war, den jede Verurtheilung, und wie derjenige war, den jede gelungene Flucht machte; wie sich den Flüchtigen tausend hülfreiche Hände entgegenstreckten — wer für das alles ein Gedächtniß hat und nicht zur Überzeugung gekommen ist, daß die Herstellung der beiden Grundpfeiler der staatsbürgerlichen Freiheit, der Öffentlichkeit der Justizpflege und der Geschworenengerichte, wo sie noch nicht angenommen ist, endlich an der Zeit ist, der mag sich wenigstens auf seine Fähigkeit, aus den Thatsachen der Geschichte Lehre und Warnung zu schöpfen, nicht viel zugute thun. Auch die politischen Flüchtlinge hätten sich vielleicht, wie jener Herzog von Würtemberg, getrauen dürfen, ihr Haupt in den Schos jedes Bauern niederzulegen. In diesem Umstande liegt eine sehr ernste Mahnung für denkende Staatsmänner und Rechtsgelehrte: er deutet auf eine Spaltung zwischen Staat und Volk; er ist ein Beweis, daß bei allem Streben nach gründlicher und unparteiischer Justizpflege dennoch die Institutionen mit den herrschend gewordenen Ideen der Gerechtigkeit im Widerspruch stehen. Die neueste Zeit hat dies erkannt. Große Veränderungen sind in den letzten 25 Jahren eingetreten, namentlich auch in der Criminalgesetzgebung. Die Heimlichkeit des Verfahrens ist in dem größten Theile Deutschlands verschwunden, Geschworene sind an die Stelle der gelehrten Richter getreten, um über den Thatbestand zu entscheiden. Eine Zeit derartiger politischer Untersuchungen, wie sie geschildert worden sind, wird, soweit menschliche Berechnung reicht, nicht wiederkehren. Daß noch manche Gebrechen bestehen, soll nicht geleugnet werden, allein der Begriff der politischen Umtriebe, wie er damals aufgefaßt wurde, wird, wie man zuversichtlich behaupten mag, niemals wieder unsere Gerichtshöfe entehren. W. Schulz.

Politische Verbrechen und Vergehen. I. Allgemeiner Begriff. Schon in den unentwickelten und unreifen Gesittungszuständen der beginnenden Staatsbildung zeigen sich Unterscheidungen zwischen den mit Strafe zu ahnenden Verbrechenshandlungen in der Richtung, daß von dem frevelhaften Angriffe auf das Recht der einzelnen Person der Angriff gegen die Gesammtordnung des Staats gesondert wird. In dem Maße, wie das staatliche Bewußtsein reift, gewinnt jene Unterscheidung an Klarheit und Ausdehnung. Privatverbrechen, wie Diebstahl und Mord, unterliegen einer andern Auffassung als öffentliche Verbrechen. In allen Strafgesetzgebungen der neuern Zeit wird diese Sonderung festgehalten, weil sie der Natur der Sache entspricht. Unter den gegen die staatliche Gesammtordnung gerichteten Verbrechen gibt es aber wiederum eine besondere Kategorie, welche man als politische bezeichnet. Da ihr besonderer Charakter im Verhältniß zu andern Verbrechen gerade in der Veränderlichkeit ihres Inhalts besteht, so kann man im allgemeinen nur so viel sagen: daß politische Verbrechen diejenigen rechtswidrigen Handlungen sind, welche gegen das Bestehen der Staatsverfassung oder gegen die Thätigkeit einer Staatsgewalt oder deren Organe gerichtet sind. Einer fest abgegrenzten und überall erschöpfenden Definition der politischen Verbrechen steht nämlich im Wege, daß es gerade geschichtlich wandelbare, mit der Entwickelung der Staaten eng zusammenhängende Verhältnisse sind, aus denen die Bestimmung dessen, was als ein politisches Verbrechen gilt, hergeleitet werden muß. Während die meisten Privatverbrechen, insbesondere die allerschwersten unter ihnen, schlechthin unverträglich erscheinen mit der staatlichen Ordnung und von ihnen deshalb behauptet werden kann, daß sie der natürlichen Ordnung der menschlichen Gesellschaft entgegenlaufen; während Eigenthum und Leben der Einzelperson gegen schwere Verletzungen durch freigewollte Handlungen in allen Culturstaaten ohne Ausnahme strafrechtlich geschützt werden, zeigt sich schon bei oberflächlicher Beobachtung, daß das „politische Verbrechen" seinen Inhalt wesentlich aus der positiven Gesetzgebung empfängt. An den römisch-rechtlichen Unterschied von delicta juris gentium (Diebstahl, Mord) und delicta juris civilis anknüpfend, darf man also behaupten, daß die politischen Verbrechen zu den letztern gehören. Allerdings gibt es kein Volk, dessen Geschichte völlig frei wäre von politischen Verbrechen; welche einzelne Handlungen aber dahin zu rechnen sind, läßt sich gemeingültig für alle Zeiten und Völker nicht feststellen. Nur soviel kann zugegeben werden, daß die Quelle und der Ursprung der politischen Verbrechen in dem Verhältnisse zwischen der subjectiven Natur des Menschen zu der objectiven Nothwendigkeit einer staatlich zwingenden Ordnung und dem Conflict beider in der Geschichte kämpfenden Entwickelungsmomente zu suchen ist. Für die moralische Würdigung der politischen Verbrechen wie für die Gesetzungsgebungspolitik ist daher eine geschichtliche Betrachtungsweise geradezu unerlaßlich. In der Rechtsgeschichte gibt es kaum ein anderes Gebiet, welches so fruchtbar wäre an Warnungen und Lehren wie die Betrachtung der politischen Verbrechen und der politischen Processe. Bevor wir daher uns der Aufgabe unterziehen, den Standpunkt der Gegenwart und der heu-

tigen Gesetzgebungen darzulegen, ist der Charakter der politischen Verbrechen auf dem Wege der historischen Betrachtung der in Deutschland wirksam gewordenen, das Recht beeinflussenden Momente zu untersuchen. Eine rein dogmatische Auffassungsweise scheint für unsere Aufgabe geradezu unmöglich. Denn jener mit den Zeiten wechselnde und von den Staatszuständen bedingte Grundzug der politischen Verbrechen ist es gerade, welchen die Gesetzgebungen als Ausgangspunkt für ihre Satzungen unbedingt anerkennen müssen. Nicht abstracte Forderungen der Moral, sondern die thatsächliche Form der Staatszustände ist das Entscheidende in dem Thatbestande der politischen Verbrechen.

Ohne auf die für Deutschland unwesentlichen, wenn auch für den Geschichtsphilosophen höchst beachtenswerthen Auffassungen der orientalischen Völker oder der Griechen näher einzugehen, setzen wir uns zunächst die Aufgabe, das politische Verbrechen durch die römische Rechtsentwickelung, durch das mittelalterliche und germanische Recht bis auf die Gegenwart zu verfolgen. Demnächst werden wir dazu gelangen, den Standpunkt der Gegenwart unter Benutzung der aus der Geschichte abzuleitenden Erfahrungen kritisch darzustellen und endlich diejenigen Anwendungen aufzusuchen, welche in dem Begriff und dem Wesen der politischen Verbrechen angedeutet sind.

II. **Die geschichtliche Entwickelung der politischen Verbrechen bei den Römern.** Das römische Staatswesen läßt frühzeitig seine Abgeschlossenheit nach außen und seinen Gegensatz gegen die benachbarten und umwohnenden Volksstämme erkennen. Ein Nachklang der dem Alterthum eigenthümlichen nationalen Gegensätze ist gleichsam in den Versen der römischen Dichter erhalten, welche die Stiftung des römischen Staatswesens nicht aus einem einheimischen Entwickelungsprocesse, sondern aus fernen Wanderungen einzelner Heroen ableiten. Neben dem scharfen Gegensatze zu andern Volksstämmen zeichnet sich aber die Überlieferung von den ältesten Zuständen der römischen Stadtgemeinde durch den Hinweis auf verschiedene Schichten der Bevölkerung Roms aus. Sei es, daß es von den drei Stämmen der Tities, Ramnes und Luceres oder von Patriciern, Plebejern, Gentes und Clienten die Rede ist, immer wird in der Urgeschichte Roms eine gesellschaftliche Gliederung als bestehend vorausgesetzt und damit das Bewußtsein der innern Staatsgemeinschaft und die Macht einer diese Elemente verbindenden Staatsordnung in Rom erklärt. Innerhalb der Beziehungen der römischen Staatsgemeinde zu deren einzelnen Angehörigen lag daher auch von Anfang an die Möglichkeit einer Gefährdung oder Schädigung nach diesen beiden Richtungen der äußern Sicherheit gegen Feinde und der innern Einheit gegenüber den Gliederungen der Bevölkerung. Ihren juristischen Ausdruck empfingen diese Möglichkeiten in den beiden Verbrechensbegriffen der proditio und perduellio. Es würde freilich unrichtig sein, diesen beiden Bezeichnungen einen begrifflich scharf getrennten Inhalt beizumessen. Perduellio bedeutet sprachlich nichts anderes als einen höhern Grad feindseliger Gesinnung. Übrigens ist es nicht möglich, den objectiven Inhalt der alten perduellio genau zu bestimmen. Nicht einmal gegen den Mord (parricidium) läßt sich eine klare Grenze ziehen; denn die römische Geschichtschreibung läßt den Schwestermörder Horatius des Hochverraths angeklagt werden (judicium Horatianum). In diesem so mannichfach erklärten Criminalfall zeigt sich außerdem der Zusammenhang des altrömischen Staatsverbrechens und des Strafrechts mit den religiösen Vorstellungen. Die von Livius zum Theil wörtlich überlieferte Strafformel für den der perduellio schuldig befundenen deutet auf ein priesterlich-sacrales Ceremoniell.[1]) Erst in den spätern Jahrhunderten verwischen sich diese Vorstellungen, die ihren stärksten Ausdruck in der Verfluchung schwerer Verbrecher, in dem Gottesbann (sacratio capitis) fanden. Todesstrafe war das Schicksal der Hochverräther in alter Zeit; es ist indeß bemerkenswerth, daß außer den Ruthenhieben vor der Hinrichtung mittels des Beils keinerlei Schärfungen der Strafe erwähnt werden. Von jenen martervollen Qualen, die eine spätere Zeit höherer Civilisation ersann, finden sich in den sonst rohen Anfängen der römischen Rechtsentwickelung keine Spuren. Schon die ältere Zeit der republikanischen Periode Roms ist reich an politischen Verbrechen, insbesondere an politischen Morden, zu denen die Parteileidenschaft in den Kämpfen zwischen den Plebejern und Patriciern sich fortreißen läßt. Das Eigenthümliche dieser Verbrechen liegt darin, daß es vorzugsweise die machthabende Klasse des Patriciats ist, welche durch politischen Mord die hervorragenden Führer der Volkspartei zu beseitigen sucht. Als Vorwand dient dabei fast regelmäßig die Anschuldigung, daß besonders ausgezeichnete Tri-

1) Vgl. Osenbrüggen, Das altrömische Parricidium (Kiel 1841), S. 7—15, 39—43. Köstlin, Die Perduellio unter den römischen Königen (Tübingen 1841).

bunen oder Volksfreunde nach der höchsten monarchischen Gewalt gestrebt haben sollen. Jene uralte Anschauung, welche den Verräther und Vaterlandsfeind im voraus für rechtlos erklärte und seine Person ohne förmlichen Proceß der Tödtung preisgab, mußte in Zeiten der Erregung und der innern Kämpfe die Angriffe auf das Leben politischer Gegner begünstigen. Um ein vermeintliches Attentat gegen die Verfassung des Staats zu ahnden, warf sich der einzelne zum Rächer seiner Partei auf. In jenen Tödtungen ehrgeiziger Volksführer sah man übrigens vom Standpunkt der Patricier kein Verbrechen; denn durch die republikanischen Anschauungen der Alten Welt zieht sich überall die Idee von der Verdienstlichkeit des Tyrannenmordes hindurch. Daher kam es, daß nach den Vorstellungen der römischen Republik in der Tödtung politischer Gegner je nach den obwaltenden Verhältnissen oder Parteibegriffen entweder ein strafloser Act oder ein Verbrechen des gemeinen Mordes zu erkennen war. Als bemerkenswerthe Beispiele politischer Strafgesetze der republikanischen Periode sind hervorzuheben: 1) die leges Valeriae (zuerst 245 n. E. R.), wonach derjenige, welcher die Herstellung einer Magistratur mit dem unbedingten Recht über Leben und Tod bewirken würde, dem Tode verfallen sein sollte (ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet, qui creasset, eum jus fasque esset, occidi; neve ea caedes capitalis noxae haberetur). Die Zulässigkeit der Appellation an die römische Volksgemeinde in Kapitalfällen sollte also als Grundsatz der Staatsverfassung unabänderlich festgestellt bleiben. Durch die gleichen leges Valeriae, welche in der Folge mehrmals wiederholt wurden, war bestimmt, 2) daß Angriffe auf die Volkstribunen, Ädilen und andere höchste Staatsbeamte ebenfalls mit der Gottesacht belegt sein sollten (s. Cicero, „De republica", II, 31, Livius, III, 55). Hierin lag ein zweites Verfassungsprincip: die Unverletzlichkeit der höchsten Magistratur während ihrer Amtsdauer. Man konnte also die leges Valeriae die Staatsgrundgesetze der römischen Republik nennen, nach denen die beiden Hauptseiten des staatlich republikanischen Lebens: die Sicherstellung der Volksfreiheit gegen den Misbrauch der Staatsgewalt (durch provocatio) und die Sicherstellung der Staatsgewalt gegen Übergriffe der Volksmasse (durch Unverletzlichkeit der Beamten) als unabänderlicher Grundsatz gelten und gegen alle Angriffe durch das Tödtungsrecht in den Händen der Bürger geschützt sein sollte.

Als anderweitige politische Strafgesetze dürfen erwähnt werden: die lex Duilia (305 n. E. R.), wonach derjenige mit dem Tode bestraft werden soll, welcher es unterläßt, für die nothwendig gewordene Wahl der Volkstribunen als verpflichteter Magistrat zu sorgen (Livius, III, 55), die lex Papiria Julia (324 n. E. R.), wonach die Strafgewalt der Beamten näher geregelt wird; die lex Pinaria (322 n. E. R.) gegen Wahlbeeinflussungen (ambitus) u. s. w.

Wie bereits bemerkt worden ist, verloren sich die Androhungen der Gottesacht mit dem schwindenden Bewußtsein der alten Volksreligion und mit der wachsenden Besorgniß des Misbrauchs. Ohnehin wußte sich der Mächtige gegen die dem einfachen Privatmann anvertraute Execution einer verwirkten Strafe wegen schwerer politischer Verbrechen zu schützen. An Stelle der Todesstrafe trat häufig das Exil, theils als freiwilliger Act der Entfernung, um einer Verurtheilung aus dem Wege zu gehen, theils infolge einer indirecten Nöthigung (aqua et igni interdictio). Die lex Valeria, welche 454 n. R. E. zum dritten mal die alten Verfassungsgrundsätze wiederholt, droht nur Strafwürdigkeit im allgemeinen (improbe), ohne nähern Zusatz. Die leges Porciae endlich schafften für die regelmäßigen Vorkommnisse die Todesstrafe und die körperliche Züchtigung für römische Bürger geradezu ab. Allein dies hinderte nicht, daß diejenigen, welche entweder der herrschenden Klasse, dem Senat oder der Staatsverfassung durch ihre Bestrebungen gefährlich wurden, dennoch unter der Autorität der höchsten Gewalt ums Leben gebracht wurden. Die Gracchen fanden auf diese Weise ihren Tod; die Catilinarier wurden auf Cicero's Befehl als Hochverräther hingerichtet. Diese letztern hatten mit den Waffen in der Hand gegen den Staat gefochten. Ihnen gegenüber war ein Nothstand gegeben, für welchen die Staatsgesetzgebung nicht ausreichte. Cicero selbst hatte nur die Wahl, entweder den Staat preiszugeben oder die Verfassungsgesetze zur Erhaltung des Staats zu übertreten, sich selbst also gegen die schweren politischen Verbrecher eines leichtern politischen Verbrechens schuldig zu machen. Die alte perduellio war fast in Vergessenheit gerathen; Cicero plaidirte jedoch in einem Perduellionsfall für den Rabirius.

Dagegen mehrten sich in dem letzten Jahrhundert die Strafgesetze zum Schutz der von allen Seiten bedrohten Verfassung der Republik, die namentlich von zwei Seiten fortwährende Gefahren zu überwinden hatte: von seiten einer durchaus corrumpirten Magistratur und eines von Demagogen geleiteten Pöbels, Gefahren, welche fast in allen Republiken ohne Ausnahme zu politischen Strafbestimmungen Anlaß geboten haben.

Auf die von seiten der Magistratur drohenden Staatsgefahren beziehen sich jene zahlreichen Strafbestimmungen gegen Wahlbestechungen (ambitus), gegen Bedrückung der Provinzen und Bestechlichkeit (crimen repetundarum), für welches Verbrechen zuerst (605 n. E. R.) ein ständiger Criminalgerichtshof eingesetzt wurde[2]), ein Präcedenzfall, der späterhin für andere Verbrechen vielfach Nachahmung fand. Während man hiermit die politische Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten zu steigern schien, schwächte man sie wiederum dadurch ab, daß man den Einfluß des gesammten Volks auf die Strafrechtspflege hemmte und die Besetzung der Criminalgerichtshöfe im Interesse der herrschenden Partei durchsetzte. Die quaestio perpetua wegen Repetunden aus dem Jahre 149 v. Chr. ist somit gleichsam das älteste Muster eines politischen Ausnahmegerichtshofs gegenüber der damals noch regelmäßigen Criminalgewalt der Volksgemeinde. Späterhin wurden freilich solche Specialgerichtshöfe für einzelne Verbrechensarten in Rom zur Regel (ordo judiciorum publicorum).

Gegen die Excesse des römischen Pöbels und der Parteien waren die wesentlich politischen Strafgesetze über vis, d. h. Aufruhr, Tumult, bewaffnete Versammlungen u. s. w. gerichtet. Man kann im ganzen im Verlaufe von wenig mehr als hundert Jahren bis zum Untergange der Republik 29 verschiedene, häufig dasselbe Verbrechen betreffende, politische Strafgesetze rechnen, im Vergleich wozu die Zahl der auf den Schutz der Privatperson hinzielenden Strafgesetze außerordentlich gering genannt werden kann.[3]) Es muß freilich erinnert werden, daß wir unter den politischen Strafgesetzen dieser Periode alle diejenigen verstehen, in denen die Gesetzgebung der römischen Republik eine Beziehung zu den Staatsinteressen im allgemeinen zu erkennen glaubte.

Die Geschichte der römischen Gesetzgebung während der letzten hundert Jahre vor dem Untergange der Republik lehrt unzweifelhaft die große Wahrheit, daß die Fundamente der Staatsverfassungen durch Strafandrohungen nur wenig gewahrt und gesichert werden können. Wenn Strafgesetze eine solche Aufgabe zu lösen vermöchten und ein sinkendes Gemeinwesen aufrecht erhalten könnten, wäre die römische Republik nicht in sich selbst zusammengebrochen. In demselben Maße, wie sich die Acte der Gesetzgebung häuften, wuchs auch die Anzahl der Staatsverbrecher. Aus den Schriften des Cicero, aus der Verschwörung der Catilinarier, der Tödtung des Clodius, aus den Proscriptionen des Sulla und den Triumviraten erkennt man die Unsicherheit und das Schwanken aller öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse; die tiefste Erschütterung der Gesellschaft, welche endlich in den Hafen der Alleinherrschaft sich flüchtete und die äußere Ordnung den Gefahren der Freiheit vorzog. Die Nachkommen desselben Volks, welches Könige vertrieben und den Weltkreis erobert, zürnten der Aristokratie, deren Söhne einen der größten Gewalthaber auf dem Capitol um der Republik willen erdolchten. Alle Parteien hatten der Reihe nach die Grundgesetze des Staats verletzt, als es der Schlauheit des Octavian gelang, sich an die Stelle des Gewaltigen zu setzen, dessen persönliche Macht alle Herren der römischen Republik überstrahlte und von den Lorbern dreier Welttheile überschattet war. An den Platz der Institutionen, die trotz aller politischen Strafgesetze untergegangen waren, trat nun die Person und der Wille der Kaiser. Der Kaiser ist es nunmehr, welcher sich durch Leibwache und Strafgesetze im Besitze der Macht zu erhalten sucht. Der Begriff des politischen Verbrechens wird daher auf die kaiserliche Person zugespitzt, in der sich der populus Romanus verkörpert sieht oder sehen soll. In den Vordergrund aller Verbrechenshandlung tritt das Majestätsverbrechen, dessen Bedeutung in der römischen Kaiserzeit zu den furchtbarsten Erscheinungen der menschlichen Culturgeschichte gehört. Auch das crimen majestatis gehörte zur Verlassenschaft der römischen Republik, welche sich der lachende Erbe derselben widerspruchslos aneignete.

Das älteste Strafgesetz gegen Majestätsverbrechen war ein Werk der römischen Demagogie, trug den Namen des L. Apulejus (653 n. R. E.) und war, so scheint es wenigstens, darauf gerichtet, die Verantwortlichkeit der höhern Militärbefehlshaber gegenüber der Volksmasse zu steigern. An einer nähern Bestimmung der Majestas fehlte es dabei wol ganz und gar. „Verringerung der Majestät des römischen Volks" war daher ein unbestimmbares Etwas, geeignet der Auslegung und der Willkür, der bloßen Laune jeweiliger Machthaber zu dienen. So kam es denn, daß sich die römischen Heerführer in den bürgerlichen Unruhen eine ihnen so dienliche Phrase gesetzgeberisch aneigneten. L. Cornelius Sulla (673 n. R. E.) und vor ihm L. Varius

2) Vgl. Laboulaye, Essai sur les lois criminelles, concernant la responsabilité des magistrats (Paris 1845).

3) Vgl. Holtzendorff, Die Deportationsstrafe im römischen Alterthum (Leipzig 1859), S. 20.

zehn Jahre früher wurden zu Urhebern weitgehender Strafgesetze über crimen majestatis, indem die lex Cornelia nach einer Anführung Cicero's bereits Schmähungen gegen die „majestas" unter Strafe stellte, während Tacitus die Strafbarkeit der wörtlichen Majestätsbeleidigung erst aus der Kaiserzeit datirt. Julius Cäsar schuf zwei Jahre vor seinem Tode gleichfalls ein Gesetz über Majestätsverletzung, welches demjenigen des Sulla wahrscheinlich nachgebildet war. Nach dieser lex Julia majestatis, welche während der Kaiserzeit erhalten blieb, von Justinian in sein Gesetzgebungswerk aufgenommen und damit späterhin in Deutschland recipirt wurde, sollte derjenige als Majestätsverbrecher gelten, welcher gegen den imperator oder den Staat die Waffen ergreift oder sonst Feindseligkeiten verübt, das Heer verräth, ohne kaiserlichen Befehl Krieg führt oder Aushebungen veranstaltet, Truppen anwirbt, aufreizt oder zum Feinde überläuft.

Man erkennt daraus, daß die Strafandrohungen wegen Majestätsverbrechen vorzugsweise gegen militärischen Verrath und bewaffneten Aufruhr berechnet waren. Die sichere Verfügung über die Armee war die nächste und wichtigste Stütze der kaiserlichen Macht. Aus dem Heere gingen die Prätendenten für den Kaiserthron zunächst hervor. Sich hier des Gehorsams zu versichern, war daher von äußerster Wichtigkeit für die kaiserliche Wahlmonarchie. Doch zeigte der Erfolg auch hier, daß die härtesten Strafgesetze die Person des Kaisers gegen Mord und Aufruhr nicht zu schützen vermochten. Gerade die gefürchtetsten unter den Tyrannen endeten auf gewaltsame Weise.

Neben der Capitalstrafe, mit welcher Einziehung des gesammten Vermögens von Rechts wegen verbunden war, zeichnete sich das Strafgesetz wegen Majestätsverbrechen durch eine Unbestimmtheit und Dehnbarkeit aus, vermöge welcher es geschehen konnte, daß jeder angesehene Römer, an dessen Unschädlichmachung den Kaisern gelegen war, vermittels einer Anklage wegen Majestätsverbrechen beseitigt werden konnte. Die bloße Anklage bedeutete zu den Zeiten des Tiberius, Claudius und Nero ebenso viel wie eine Verurtheilung, angesichts welcher der Selbstmord noch als ein ehrenvolles Schicksal erschien. Tacitus nennt daher das Majestätsverbrechen eine Ergänzung für den fehlenden Thatbestand anderweitiger Vergehen, und Plinius drückt dasselbe noch drastischer aus, indem er bemerkt, „Majestätsverletzung sei das Verbrechen derjenigen, denen man wegen ihrer Unschuld nichts anhaben konnte." Auch im Verfahren war der Verdächtige ungünstiger gestellt als sonst; denn im Zusammenhange mit den Anklagen wegen Majestätsbeleidigung bildete sich eine früher unerhört gewesene Ausdehnung hinsichtlich der Anwendung der Folter. Personen, die sonst nicht als Ankläger vor Gericht zugelassen werden durften, wie Ehrlose, Soldaten, Frauen, konnten Anklagen gegen Majestätsverbrecher erheben. Selbst die Beschuldigung der Sklaven gegen den eigenen Herrn sollte vor Gericht gehört werden. Den bessern Kaisern rechnete man es zu einem besondern Verdienst, daß sie den Misbrauch der Folter und der Majestätsanklage zu hemmen suchten. Im großen und ganzen würde es indeß immer gerechtfertigt sein, zu behaupten, daß niemals und nirgends persönliche Freiheit und Eigenthum mehr gefährdet waren als im römischen Kaiserreich vermittels des crimen majestatis. Nachdem der Schwerpunkt des Vergehens in die Verletzungen und Bedrohungen der kaiserlichen Person hineinverlegt worden war, genügte das bloße Misfallen des Kaisers zur Erhebung einer Anklage, über welche im Beginn der Kaiserzeit regelmäßig der römische Senat, späterhin der wirklich oder vermeintlich beleidigte Machthaber in eigener Person als Richter entscheiden konnte. Wie wenig die hervorragendsten Juristen der Kaiserzeit im Stande waren, dem Majestätsverbrechen einen bestimmten und abgeschlossenen Thatbestand zu sichern und der Anwendung der lex Julia majestatis feste Grenzen zu ziehen, zeigen die in die Pandekten aufgenommenen Stellen. (Vgl. Dig. XLVIII, 4.)

Aus ihnen ergibt sich beispielsweise, daß selbst Zeichen der Misachtung gegen kaiserliche Bildsäulen oder Porträts mit Capitalstrafe belegt wurden. Klingt es nicht wie bitterer Hohn, wenn ein Jurist wie Marcian versichert und der Kaiser Justinian in seinem Gesetzgebungswerke wiederholen läßt, daß derjenige kein Majestätsverbrechen begeht, welcher die durch Alter beschädigten Kaiserstatuen repariren läßt? (l. 5, Dig. 48, 4). Nicht einmal der natürliche Tod befreite nach einmal erhobener Anklage von der Vermögensconfiscation. Um dieselbe zu vermeiden, war den Erben gleichsam im Wege besonderer Gnade nachgelassen, den Beweis zu führen, daß der Verstorbene unschuldig gewesen sei. Auf die Stellen der Pandektengesetze zurückblickend, darf man das Majestätsverbrechen dahin definiren, daß in demselben alle feindlichen Acte, oder die Vorbereitung und Unterstützung feindlicher Acte gegen den Staat in seinen innern und äußern Beziehungen zu Friedens- und Kriegszeiten, außerdem aber alle thatsächlichen

und wörtlichen Verletzungen der kaiserlichen Würde inbegriffen waren.[4]) Für alle diese in sich selbst so verschiedenen Fälle war die gleiche Capitalstrafe gedroht.

Obwol die lex Julia majestatis der Willkür nichts zu wünschen übrigließ, so haben dennoch die spätern Kaiser das alte Recht durch Zusätze mannichfach erweitert. Die Anklage wurde selbst gegen Verstorbene zugelassen, zu dem Zwecke, daß den Erben das Vermögen entrissen und das Andenken des Todten verflucht werden könnte. (S. l. 6, Cod. ad legem Juliam majestatis, 9, 8). Neben diesen Ausdehnungen machte nur Theodosius eine rühmliche Ausnahme, indem er 393 n. Chr. jenes Gesetz erließ, wonach der Richter wegen Schmähung des Kaisers oder der kaiserlichen Regierung nicht selbständig einzuschreiten, sondern vorerst an den Kaiser zu berichten habe, welcher sich die Entscheidung darüber selbst vorbehalten will, ob Verzeihung oder Strafe eintreten soll. Theodosius meint dabei: wenn solche Thaten aus Leichtfertigkeiten entsprungen, müsse man sie verachten, wenn aus höchster Leidenschaft (insania), bemitleiden, wenn aus rechtswidriger Absicht (injuria) verzeihen. Leider waren dies Grundsätze, an welche man sich, obwol sie dem Gesetzbuche Justinian's einverleibt wurden, nicht kehrte. Was Theodosius gegen den Geist der Rache bestimmt hatte, wurde durch seine beiden Söhne, Arcadius und Honorius, reichlich wieder ersetzt. Sie sind die Urheber jener fluchwürdigen, den Namen von Gesetz und Recht schändenden Constitution aus dem Jahre 397, welche mit dem Worte quisquis beginnt und darum unter der ehemals üblichen Bezeichnung der lex quisquis (l. 5, Cod. ad legem Juliam majestatis) berüchtigt wurde. Als Majestätsverbrechen soll schon die bloße Verabredung mehrerer (Complot) gelten, die in der Absicht geschieht, die Tödtung der kaiserlichen Hofbeamten und Rathgeber, Senatoren oder irgendeines andern kaiserlichen Beamten zu bewirken. Den Schuldigen wird die Todesstrafe und Vermögenseinziehung angedroht, selbst wenn es bei dem bloßen Willen, die That zu verüben, verblieben und zu gar keinem Versuche gekommen ist. Die (unschuldigen) Söhne der Verurtheilten werden durch dasselbe Gesetz für ehrlos und erbunfähig erklärt, „sodaß ihnen in ihrer Noth der Tod als eine Erlösung, das Leben als eine Todesqual erscheine". Den (gleichfalls unschuldigen) Töchtern wird ein Bruchtheil aus der Erbschaft der Mutter zugestanden. Auch die hinterlassene Ehefrau des Schuldigen treffen Vermögensstrafen, desgleichen alle, welche auch nur in entferntester Weise als Mitwisser oder Werkzeuge (satellites, conscii, ministri) bei dem verbrecherischen Unternehmen betheiligt waren. Den Angebern des Complots wird Straflosigkeit, unter Umständen auch Belohnung zugesagt.

Dies ist der Inhalt jenes Gesetzes, welches unter den namhaften Juristen nur einen einzigen Vertheidiger, nämlich Hobbes, gefunden hat, sonst aber allgemein als ein Schandfleck in der römischen und leider auch deutschen Rechtsgeschichte anerkannt worden ist. Das Kanonische Recht als die Gesetzgebung der christlichen Kirche hat dasselbe Gesetz wiederholt (causa 6, qu. 1, can. 22; cap. 5, X. de poenis in VI^{to} V, 9) und in Beziehung gesetzt zu den Cardinälen, die zum Papst in gleichem Verhältniß zu stehen schienen wie die Rathgeber und Minister zu den weltlichen Fürsten. Endlich ist auch in der Goldenen Bulle unter Wiederholung der einzelnen Bestimmungen dieselbe lex quisquis auf die Person der Kurfürsten als ein schützender Schirm ausgedehnt worden, sodaß auch sie als Theilhaber an der Majestät des Heiligen Römischen Reichs erscheinen sollten.

Hinsichtlich des Römischen, im Mittelalter wieder zur Geltung gelangten Rechts könnte unsere Aufgabe hiermit abgeschlossen werden. Das Gesagte genügt, um Gehalt und Richtung jener Zeiten zu verstehen. Nur nebensächlich und im Vorübergehen mag noch bemerkt werden, daß außer dem Majestätsverbrechen noch einige andere Verbrechen aus einem politischen Gesichtspunkt aufgefaßt werden müssen. Da die Kirche im Orient mit dem Staate in engstem Zusammenhang blieb und der Kaiser sich auch in dogmatische Angelegenheiten einmischte, so wird es vollkommen zulässig, ja sogar geboten sein, die staatskirchlichen Strafgesetze gegen die Ketzerei, gegen den Abfall vom Glauben, gegen Gotteslästerung als wesentlich politische vom Standpunkt der christlichen Kaisergesetzgebung aus zu betrachten.

III. Germanisches Recht. Obwol sich schon in den Volksrechten der Ausdruck crimen majestatis vorfindet, so ist es doch klar, daß darunter etwas ganz anderes verstanden werden mußte als bei den Juristen der römischen Kaiserzeit. Die Stellung der germanischen Könige

---

4) Modestinus warnt zwar in der l. 7, §. 3, Dig. 48, 8, gegen zu voreilige Anwendung auf wörtliche Beleidigung des Kaisers (nec lubricum linguae facile ad poenam trahendum est). Allein gerade dadurch ist die allgemeine Anwendbarkeit des Gesetzes anerkannt.

war eine zu abweichende, als daß es zulässig sein könnte, einen Vergleich auch nur zu versuchen. Bei den germanischen Königen trat der persönliche Wille und dasjenige, was man etwa politische Macht nennen würde, so sehr in den Hintergrund, daß ihnen gegenüber sogar von berechtigter Selbsthülfe Anwendung gemacht werden konnte. Nordische Rechte verfemen sogar den König im voraus für den Fall der Rechtbrüchigkeit in ähnlicher Weise, wie dies vermittels der römischen sacratio geschah, und gebieten die Tödtung des Treulosen.

Bei den alten Germanen tritt nicht sowol ein verpflichtendes, zwangsweise wirkendes Gesetz gegenständlich im Verhältniß zum Verbrechen hervor als die persönlich sittliche Beziehung innerhalb genossenschaftlicher Verbände, deren Verletzung ganz allgemein als Verrath bezeichnet wurde. Überall wird dabei die Gegenseitigkeit vorausgesetzt. Einzelne in ältester Zeit vorkommende, schon in den Volksrechten erwähnte Gestaltungen des Verraths, in dem man vorzugsweise den Bruch eines Treuverhältnisses erkennen muß, sind: 1) der Verrath gegen die Kampfgenossenschaft im Kriege durch Überlaufen zum Feinde oder Heeresflüchtigkeit, worauf nach Tacitus Tod durch Erhängen gesetzt war und auch in den Volksrechten Lebensverlust und Vermögenseinziehung angedroht ist. Auf denselben Gesichtspunkt läßt sich das Verbot der unerlaubten Verbindung mit den Landesfeinden zurückführen. 2) Verrath gegen die Friedensgemeinschaft durch Herbeirufung feindlicher Heerestheile in das Landesgebiet (z. B. lex Alaman. 25: si homo aliquis gentem extraneam infra provinciam invitaverit. Edict. Rothar. cap. 4.) 3) Verrath gegen das Gefolgschaftsverhältniß zum Heerführer und König. Schon in dem Gesetze der ripuarischen Franken ist von der Untreue gegen den König ganz allgemein die Rede (si quis homo regi infidelis exstiterit); desgleichen in einem Reichsgesetze Karl's des Großen aus dem Jahre 785 (cap. Paderborn. c. 11: si quis domino regi infidelis apparuerit, capitali sententia punietur). Trotz der allgemeinen, wesentlich in das Gebiet der Gesinnung eingreifenden Natur der Treue würde es sicherlich unrichtig sein, ihr einen andern Inhalt zu geben außer demjenigen, welchen ein festes Herkommen und der eigene Wille freier Männer geschaffen hatte. Von einer willkürlichen Auslegung konnte um so weniger die Rede sein, als das germanische Königthum selbst unmittelbar keine Gerichtsgewalt und Rechtsprechung zur beliebigen eigenen Verfügung hatte und auch seinerseits zur Treue verpflichtet war. Verrath in allen seinen Beziehungen ist daher Bruch persönlicher Verpflichtungen. Da überdies als hauptsächliche Erscheinungsform des Verraths nicht die Gewaltthätigkeit, sondern Hinterlist und Falschheit vorausgesetzt werden, erklärt sich die sittliche Würdigung, welche der Verräther erfuhr. Durch das Mittelalter hindurch, namentlich aber innerhalb der ritterlichen Standesgenossenschaft galt es als der schwerste Vorwurf, „Verräther" genannt zu werden. Weil die persönliche Treue als freiwillig übernommene oder angelobte Pflicht völlig verschieden war von der politischen Unterwerfung, welche aus der antiken und modernen Staatsidee für den einzelnen abgeleitet wird, mußte auch die Verletzung der Treue als das Strafwürdigere erscheinen. Die nur äußerliche Auflehnung und der Widerstand gegen unrechtmäßige Gewalt der Kriegs- und Heerführer konnte aus denselben Gründen völlig erlaubt erscheinen.

Durch die Ausbildung des Lehnswesens wurde innerhalb des heerdienstpflichtigen Ritterstandes diese persönliche Verpflichtung zur Treue gleichsam zur erblichen. Somit steigerte sich das Unterwerfungsverhältniß zwischen Vasallen und Lehnsherren zu einer ständigen Beziehung, welche durch den erblichen Übergang der Lehen vermittelt wurde. Die Verletzung des jedesmal beim Besitzwechsel durch Huldigung (homagium) erneuerten Treueversprechens galt als felonia und hatte den Verlust des Lehns zur Folge: eine Consequenz, die rechtlich mit der Vermögensconfiscation an bloßem Privateigenthum nicht verwechselt werden darf. Wie der Lehnsherr als Gegenleistung für die Überlassung eines nutzbaren und vererblichen Besitzes seinerseits „Treue", d. h. die Erfüllung angelobter Pflichten forderte, so bildete sich dasselbe Verhältniß in mannichfachen Abstufungen weiter aus. Es wiederholte sich zwischen dem großen Lehnsträger und dem Aftervasallen, zwischen dem Aftervasallen und seiner ländlichen Hintersassenschaft. In demselben Maße, als die großen Landesherren und Monarchen an Macht gewannen und der Lehnsbesitz als ein vorwiegend privatrechtliches Verhältniß gedacht wurde, verallgemeinerte sich auch der Anspruch der obersten Machthaber. Aus der Vasallentreue ward nach und nach eine allgemeine Unterthanentreue innerhalb desselben Staatsverbandes, bei welcher das Verhältniß des Adels und der Ritterschaft höchstens als ein bevorzugtes gedacht wurde. Nachdem die erbliche Monarchie in dem größten Theil Europas zur unumstößlichen Thatsache geworden war, erhoben die Landesherren unter Berufung auf das Römische Recht denselben Anspruch auf un-

mittelbaren Gehorsam gegen ihren persönlichen Willen, welchen das Imperatorenthum aus seiner volksvertretenden Souveränetät hergeleitet hatte. Lange Zeit hindurch bestritten, siegte jene Forderung endlich mit dem Unterliegen der Stände und der Ausbildung der absoluten Monarchie. An die Stelle der rein persönlichen Felonie und der Verletzung besonders übernommener Treue durch Verrath trat der allgemein verbrecherische Angriff gegen die Inhaber der Staatsgewalt. Solange das Recht der Selbsthülfe und der Fehde galt, mußte in dem Thatbestande des Verraths, wie bereits hervorgehoben worden ist, die Falschheit und die Hinterlist, die Treulosigkeit als das vorwiegende Element erscheinen. Mit der Reception des Römischen Rechts und dem Untergang des Fehderechts überwog dagegen wiederum die Anschauung, daß gewaltthätige Angriffe gegen die herrschende Staatsgewalt, welche an und für sich hinreichend erstarkt war, um die Erfüllung individueller Pflichten zu erzwingen, das in den Staatsverbrechen entscheidende und besonders schwer wiegende Merkmal seien. Seit der Reformation hatte überdies die weltliche Gewalt sich fast überall auf einen göttlichen Ursprung oder ein göttliches Recht bezogen und in dieser Richtung ihre Geltung zu steigern gesucht. Der Standpunkt der katholischen Kirche war freilich diesen Anforderungen an einen unbedingten Gehorsam wenig günstig. Durch das ganze Mittelalter hindurch hatten die berühmtesten Lehrer der Kirche, wie sehr sie auch im einzelnen in der Begründung abweichen mochten, die Theorie vertheidigt, daß weltliche Gewalthaber kein absolutes Recht auf Herrschaft haben können, sondern wegen Abfall vom wahren Glauben oder von den Interessen der Kirche abgesetzt werden dürfen. Ist dies geschehen, so haben nach der mittelalterlichen Anschauung die Völker die Pflicht, den vom Papst abgesetzten Herrschern den Gehorsam zu versagen. Um die eigene Herrschaft zu schützen, hatte das Papstthum auch in Beziehung auf sich selbst eine Strafgesetzgebung wesentlich politischer Natur entwickelt, die dem alten crimen majestatis völlig analog erscheint. Die Ketzerei ist das kirchenpolitische Verbrechen des Mittelalters; der Hochverrath gegen die Herrschaft des Klerus, der Aufruhr gegen das Princip der Hierarchie, welche so lange berechtigt war, als sie, im Dogma und in den Anschauungen der Zeit wurzelnd, freiwillig Anerkennung fand. Alles, was die verworfenste Zeit des römischen Kaiserthums ihrer Herrschsucht und Willkür zu Liebe unter dem Deckmantel der Majestätsverbrechen durchzusetzen versucht hatte, eignete sich die Inquisitio haereticae pravitatis gleichfalls an. Um die Beleidigungen der göttlichen Majestät zu sühnen, ließ die Kirche in ihren heimlichen Glaubensgerichten die Folter zu. Der bloße Zweifel wurde zum Verbrechen gegen die Autorität der allein wahren Kirche; der Tod auf dem Scheiterhaufen und der Vermögensverlust die nothwendige Sühne.

Aus diesen kurzen Andeutungen ergibt sich, daß der kirchliche Begriff eine absolute Berechtigung der weltlichen Macht weder gegenüber den Unterthanen, noch auch gegenüber der Kirche anerkennen kann und aus diesem Grunde die kirchliche Doctrin einen eigenthümlichen Standpunkt hinsichtlich der politischen Verbrechen einnehmen muß.

IV. Die Peinliche Halsgerichtsordnung Karl's V. bedroht in ihrem 124. Artikel die Verrätherei mit geschärfter Todesstrafe durch Viertheilen bei Männern und Ertränken bei Frauen. Von der besondern Stellung des Landesherrn ist dabei nicht die Rede, sondern von der Verrätherei gegen ein Land, Stadt, den eigenen Herrn, Bettgenossen oder nahe gesippten Freund. Daraus ergibt sich, daß unter der Verrätherei keineswegs blos ein politisches Verbrechen im heutigen Sinne verstanden werden sollte. Es überwiegt vielmehr deutlich jener mittelalterlich germanische Begriff der verletzten besondern persönlichen Treue. Die alten Commentatoren, welche bereits auf das Unbestimmte in den Anordnungen der Peinlichen Halsgerichtsordnung aufmerksam machten, rechnen außer der verrätherischen Übergabe von Festungen an den Feind auch den Menchelmord (homicidium proditorium) zu den Fällen der Verrätherei, wofern dabei ein Vertrauensverhältniß nach Art der vom Gesetzgeber angeführten verletzt wurde. Abgesehen von der Verrätherei bedroht die Carolina im Art. 127 mit der Todesstrafe diejenigen, welche in einem „Lande, Stadt, Obrigkeit oder Gebiet gefährliche, fürsetzliche und boshaftige Aufruhren des gemeinen Volks wider die Obrigkeit machen". In mildern Fällen kann dagegen auf Ruthenstreiche und Landesverweisung erkannt werden: eine Anordnung, die im Vergleich zu der im Römischen Recht für öffentliche Gewaltthätigkeit angedrohten Capitalstrafe und im Verhältniß zu der in den deutschen Bauernkriegen befolgten Praxis eine humane genannt werden darf.

Außer der Verrätherei und dem Aufruhr bedroht die Peinliche Halsgerichtsordnung noch gewaltsame Zusammenrottungen (Art. 128) unter dem Titel des Landzwangs und den Landfriedensbruch (Art. 129) mit der Todesstrafe. Die beiden zuletzt genannten Verbrechen sind als Bedrohungen der innern Sicherheit des Staats aufzufassen. Endlich gedenkt Kaiser Karl V. im

Art. 218 auch des „Lasters der beleidigten Majestät", ohne eine genauere Begriffsbestimmung hinzuzufügen zu dem Ende, daß die Einziehung des Vermögens dabei gestattet sein soll. Es war somit der Jurisprudenz nahe gelegt, auf die Anordnungen des Römischen Rechts zurückzugreifen. Daraus erklärt es sich zur Genüge, daß mit der Entwickelung der absoluten fürstlichen Gewalt der Inhalt des Majestätsverbrechens wiederum über alles Maß hinaus ausgedehnt wurde. Freier denkende Juristen suchten freilich auch zu den finstern Zeiten fürstlicher Allgewalt daran festzuhalten, daß wörtliche Beleidigungen der Majestät mit einer geringern, nicht capitalen Strafe zu ahnden seien. Viel weiter als in Deutschland ging man übrigens in andern europäischen Staaten. Die französische Jurisprudenz unterschied beispielsweise Majestätsbeleidigungen ersten, zweiten, dritten und vierten Grades. Bajardus zählt in seinen Noten zu den im 16. Jahrhundert hochangesehenen Schriften des Julius Clarus nicht weniger als 31 verschiedene Arten des Majestätsverbrechens auf und begründet darauf besondere Abweichungen des Verfahrens, der Strafen u. s. w. Eine Ordonnanz Franz I. vom Jahre 1539 bedrohte mit härtester Strafe ganz allgemein diejenigen, „qui auront aucune chose machiné, conspiré ou entrepris contre notre personne, nos enfants et postérité ou la république de notre royaume". Das im Jahre 1757 vom Parlament zu Paris gegen Damiens gefällte Todesurtheil ist noch viel schrecklicher als die lex quisquis. Außer den raffinirtesten Todesqualen, welche gegen einen Menschen verhängt wurden, dessen Unzurechnungsfähigkeit kaum zu bezweifeln ist, wurde die Familie des Verurtheilten aus dem Lande verwiesen à peine d'être pendus et étranglés sans forme ni figure de procès. Unter denselben Strafandrohungen wurden die entferntern Verwandten angehalten, ihren Familiennamen zu wechseln. Nicht minder abschreckend waren die englischen Gesetze gegen treason. Die Geschichte der Tudors verzeichnet zahlreiche Opfer jener völlig unbestimmten Strafgesetze, hinter denen sich die Willkür verschanzte und das fürstliche Mistrauen politischen Gegnern bequem auflauern konnte. In allen Staaten, welche von der Reformation berührt wurden, galten außerdem die Gegner der jedesmal herrschenden Kirche und Andersgläubige als Feinde des Staats. Namentlich waren es die englischen Parlamentsstatuten aus der Zeit der Tudors und der Stuarts, in denen diese Tendenz gegen Katholiken und Dissidenten stark hervortrat.

V. Das 18. Jahrhundert. Erst in der Periode der Aufklärung wurde ein Widerstand gegen die Barbareien und Greuel des alten Strafrechts eingeleitet. Beccaria, dessen Gedanken gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts ganz Europa durchdrangen und die Billigung aller Gebildeten fanden, erhob seine Stimme nachdrücklich dagegen, daß der Mensch unter dem Vorwand politischer Verbrechen als „ein Opfer bloßer Wortbezeichnungen" falle. Seit jener Zeit hat die Wissenschaft und die Vernunft nicht aufgehört, gegen die Gesetzgebung der alten Zeit anzukämpfen. Daß dieser Kampf von geringerm Erfolg war, erklärt sich aus den Interessen der Staatsmacht, welche sich dagegen sträubten, die Werkzeuge der Willkür aufzuopfern. Obwol Abschreckung noch gegenwärtig hinsichtlich der politischen Verbrechen als das bestimmende Princip in den Gesetzgebungen der monarchischen Staaten Europas erscheint, so darf doch wenigstens so viel mit Genugthuung zugestanden werden, daß den barbarischen Strafen und der völligen Unbestimmtheit im Thatbestande der politischen Verbrechen allmählich Schranken gesetzt wurden. Seit hundert Jahren arbeitet die Wissenschaft daran, der Stimme der Menschlichkeit Gehör zu verschaffen und dem Recht mindestens darin Geltung zu verschaffen, daß dasjenige genauer bestimmt werde, was unter den Thatbestand der Staatsverbrechen gerechnet werden soll. Auch die staatsrechtliche Entwickelung ist diesen wissenschaftlichen Bestrebungen förderlich gewesen. Fast in allen Verfassungsurkunden seit der Französischen Revolution finden sich Festsetzungen gegen die rein willkürliche Behandlung politischer Verbrecher. Als bescheidenstes Maß der hierauf abzielenden Bestrebungen erschien dabei die Forderung, daß politische Verbrecher hinsichtlich des ihnen zu gewährenden Rechtsschutzes nicht ungünstiger gestellt würden als gemeine Verbrecher, und daß auch jenen ein unparteiisches Urtheil gesichert werde. Aus den in den neuern Verfassungsurkunden und Strafgesetzbüchern enthaltenen Bestimmungen über politische Verbrechen läßt sich mit Sicherheit erkennen, bis zu welchem Maße die politische Freiheit und das persönliche Recht im Leben der Nationen bisher verwirklicht worden ist.

Die Gesetzgebung der französischen Revolutionsepoche begann im Jahre 1791 damit, die Titel Hochverrath und Majestätsbeleidigung völlig zu streichen und damit die Erinnerungen an die furchtbarsten Acte des alten Königthums zu tilgen. Noch einmal versuchte das französische Strafrecht den Ausdruck lèse-majesté wieder aufzufrischen; allein 1832 verschwand derselbe wiederum, indem er dauernd zu den Todten gelegt wurde.

In Deutschland griff Feuerbach's Genius mit kühner Hand in einen verrotteten Zustand, gegen den sich noch niemand ernstlich anzukämpfen getraut hatte. Seine „philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths" war die Grundlegung zu einer edlern, menschheitswürdigern Auffassung der Staatsverbrechen. Ihr Verdienst war es, zuerst zu untersuchen, gegen welche Rechte oder gegen wen dieselben gerichtet sein müssen, um strafbar zu sein, und welche Abstufungen der Schuld dabei zuzulassen sind. In die neueröffnete Bahn sind später andere, namentlich deutsche Rechtslehrer, und unter diesen vorzugsweise Rotteck und Mittermaier, erfolgreich eingetreten. Unter Verweisung auf die literarischen Arbeiten dieser Männer unterziehen wir uns nunmehr dem Versuch, den Standpunkt der heutigen deutschen und französischen Gesetzgebung darzulegen.[5])

VI. Die politischen Verbrechen in den neuern deutschen Gesetzgebungen und nach französischem Recht. A. Thatbestand und Klassifikation. In seinen allgemeinen Verhältnissen betrachtet bietet jedes Staatswesen dem gesellschaftlichen Zusammenleben nach rechtlichen Formen gewisse überall wiederkehrende Grundlagen dar: die Gesammtordnung, durch welche die Principien für die Thätigkeit der Staatsgewalt und die Grenzen der individuellen Freiheit geregelt werden (die Verfassung), die Rechtsstellung des Staats zu andern Gemeinwesen außer ihm selbst (die internationalen Rechtsverhältnisse im Kriege und Frieden) und die Thätigkeit der Staatsorgane, durch welche die Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze im öffentlichen Interesse auf die thatsächlich eintretenden Verhältnisse zu bewirken ist (Regierung). Für eine ideale Auffassung wird die Harmonie aller im Staat vorhandenen Thätigkeiten der einzelnen wie der Gesammtheit vorausgesetzt. Geschichtlich aufgefaßt, zeigt sich aber in allen Staaten neben der zuständlichen Macht des Gegebenen die Manifestation einer fortschreitenden Entwickelung. Aufgabe der Politik oder Staatskunst ist die Vermittelung dieser einander scheinbar entgegengesetzten Bestrebungen, die Auffindung von Normen, welche sowol dem Bestehenden wie dem Werdenden im Staatsleben Gerechtigkeit angedeihen lassen. Der Entwickelungsproceß des Staats kann (wenn auch nur vorübergehend) beschleunigt, gehemmt, unterbrochen, überstürzt werden. Es sind dies Möglichkeiten, denen die Parteibildungen in den Culturstaaten entsprechen, welche theils durch wirkliche, theils durch vermeintliche Interessen getragen werden und in der Verschiedenheit der menschlichen Persönlichkeit, in der Mannichfaltigkeit des individuellen Lebens ihren Grund haben. Der Widerspruch des Individuellen gegen die bestehende Gesammtordnung des Staats, das Bedürfniß einer Veränderung des überlieferten Zustandes kann auf die mannichfachste Weise bethätigt und geäußert werden: im Wege der Agitation, der Bitte und Beschwerde, der parlamentarischen Verhandlung, der wissenschaftlichen Untersuchung, des politischen Verbrechens.

Nicht alle gegen die Rechte des Staats gerichteten Angriffe sind politische Verbrechen, wol aber ist begriffsmäßig unerlaßlich, daß das politische Verbrechen auf den Staat und die öffentliche Rechtsordnung gerichtet erscheine. Jenen allgemeinen Grundformen der staatlichen Existenz entsprechend, lassen sich folgende Gegenstände des politischen Verbrechens, d. h. unberechtigter Störungen denken.

1) Die Verfassung des Staats in ihrer Geltung gegenüber dem Einzelwillen, wobei die Stellung des Staatsoberhaupts in monarchischen Staaten einen besondern, durch Unverantwortlichkeit bedingten Rechtscharakter beansprucht; 2) die äußere Sicherheit und Rechtsstellung des Staats in internationaler Beziehung und 3) die innere Sicherheit für die durch die Staatsregierung zu vermittelnde Erfüllung der Staatszwecke.

Diesen drei Seiten entsprechen drei Hauptklassen von Verbrechenshandlungen: 1) Hochverrath und Majestätsbeleidigung, 2) Landes- oder Staatsverrath und Beeinträchtigung der auswärtigen Staatsinteressen, 3) Angriffe auf die öffentliche Ordnung in politischer Hinsicht. Dem bessern Verständniß ist es dienlich, jede dieser Verbrechenshandlungen für sich gesondert zu betrachten; zunächst daher Hochverrath und Majestätsbeleidigung, von denen die letztere gegenwärtig nur in monarchischen Staaten als besonderes Verbrechen hervorgehoben wird und im Verhältniß zum Hochverrath als die minder strafbare Verbrechenshandlung erscheint.

---

5) Literarische Arbeiten über die Staatsverbrechen: Winter, Das Majestätsverbrechen philosophisch und juridisch erklärt (Berlin 1815). Dieck, Geschichte des römischen Majestätsverbrechens (Halle 1822). Sintenis, Von dem Majestätsverbrechen (Zerbst 1825). Hepp, Beiträge zur Lehre vom Hochverrath (Bern 1833). Derselbe, Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen (Tübingen 1846). Weiske, Hochverrath und Majestätsverbrechen der Römer (Leipzig 1836). Zirkler, Vom Majestätsverbrechen und vom Hochverrath. Mittermaier, in der ersten Auflage des Staats-Lexikon.

a) Hochverrath ist der gewaltsame Angriff in der Absicht, die Staatsverfassung rechtswidrig zu ändern. Die neuern Gesetzgebungen haben überall versucht, die Handlungen näher zu specialisiren, welche als hochverrätherische erachtet werden sollen. Im einzelnen werden hervorgehoben: Tödtung, Gefangennehmung, Unfähigmachung des Staatsoberhaupts zur Regierung, gewaltsame Veränderung der Thronfolge, Gebietstrennungen[6]), obwol diese letztern, weil sie meistentheils durch Verbindungen mit auswärtigen Staaten vermittelt werden, auch unter den Gesichtspunkt des Landesverraths gebracht werden können. Die verschiedenen Gesetzgebungen lassen hier mannichfache Verschiedenheiten erkennen. Österreich rechnet jede thatsächliche Verletzung oder Gefährdung des Kaisers bereits zum Hochverrath („wer etwas unternimmt, wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet werden soll"). In Frankreich sind Angriffe gegen das Leben der Mitglieder der Herrscherfamilie ebenfalls zum Attentat gerechnet. Viel wichtiger als diese mehr untergeordneten Streitfragen hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Hochverrath einerseits und Staatsverrath oder Majestätsbeleidigung andererseits ist die Frage, von welchem Augenblick an überhaupt eine Strafe eintreten kann, und welches Maß von Thätigkeit zu fordern ist, damit eine gerichtliche Verfolgung zulässig sei.

Fast alle Gesetzgebungen sind nämlich bei ihren Bestimmungen gegen den Hochverrath von den allgemeinen Principien der Strafbarkeit erheblich abgewichen, indem sie, den Gesichtspunkt der möglichen Gefährdung besonders betonend, einerseits dasjenige, was nach gewöhnlichen Regeln nur einen verbrecherischen Versuch darstellen würde, bereits als vollendetes Verbrechen betrachten, andererseits bereits solche Darlegungen der verbrecherischen Absicht bestrafen, welche bei gemeinen Verbrechen noch nicht vor das Forum der Strafrechtspflege gezogen werden können. Grundsätzlich wird man bei der rechtlichen Würdigung des Hochverraths allerdings davon ausgehen müssen, daß der Zweck der politischen Strafgesetzgebung vorzugsweise ein präventiver und in der Erhaltung eines öffentlichen Rechtszustandes zu suchen ist. Von der wirklichen oder ideellen Wiederherstellung einer gewaltsam gestürzten oder veränderten Staatsverfassung vermittels der Strafrechtspflege kann ohnehin nicht die Rede sein. Politische Umwälzungen sind niemals das Werk eines einzelnen ausschließlich, und vollendete Revolutionen sind juristisch überhaupt indifferent und kommen nur als Thatsachen von rechtsbildender Bedeutung in Betracht. Nur bei den tödlichen Angriffen gegen die Person des Monarchen, wobei ohnehin die politischen Motive gänzlich fehlen können, würde es möglich sein, an den allgemeinen Unterscheidungen zwischen versuchtem und vollendetem Verbrechen festzuhalten. Nichtsdestoweniger wird auch hier wie in andern Fällen des Hochverraths die begonnene Ausführung der That bereits als vollendetes Verbrechen angesehen und bestraft. Bedenklicher erscheint es schon, diesen Versuchshandlungen, wie in den Gesetzgebungen geschieht, noch einen (entferntern) Versuch und sogenannte vorbereitende Handlungen hinzuzufügen. Die Gesetzgebungen der monarchischen Staaten gehen hierin außerordentlich weit und lassen in ihren Satzungen ein Gefühl der Besorgniß durchschimmern, welches auf das Vorhandensein eines politischen Übergangszustandes hinweist und dem Beispiel der französischen Gesetzgebung entsprungen zu sein scheint, deren thatsächliche Grundlagen doch wesentlich verschieden waren von den in Deutschland obwaltenden Verhältnissen. Nach dem Muster des Code pénal strafen die deutschen Strafgesetze: das hochverrätherische Complot oder die bloße Verabredung hochverrätherischer Unternehmungen auch ohne hinzukommende Acte der Vorbereitung, ferner die öffentliche Aufforderung zu einer hochverrätherischen Handlung, gleichviel ob eine derartige Aufforderung die öffentliche Entrüstung oder die öffentliche Heiterkeit provocirt hat. Der Code pénal hatte sogar den blos vertraulichen Vorschlag eines hochverrätherischen Unternehmens als proposition non agrée unter harte Strafe gesetzt, desgleichen die Nichtanzeige eines hochverrätherischen Complots.[7]) Während es sich vom Standpunkt der besondern, dem Hochverrath eigenthümlichen Merkmale allenfalls vertheidigen läßt, das hochverrätherische Complot und die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer hochverrätherischen Handlung, abweichend von den sonst anerkannten Regeln des Strafrechts, der Strafe zu unterwerfen, hat die Geschichte der politischen Processe gelehrt, daß eine all-

---

6) Preußisches Strafgesetzbuch, §. 61 fg. Ebenso im wesentlichen Österreich, §. 58 fg. Thüringen, Art. 77 fg.

7) Die darauf bezüglichen Art. 103—107 incl. sind später durch das Gesetz vom 28. April 1832 abgeschafft. In den deutschen Gesetzgebungen und in Belgien besteht die Strafbarkeit der Nichtanzeige noch fort.

gemeine Erwähnung sogenannter vorbereitender Handlungen nur zu häufig Unschuldige dem Kerker überliefert hat. Der bloße Wunsch, daß ein Ereigniß eintreten möge, z. B. eine auswärtige, dem herrschenden System nachtheilige Verwickelung, ferner bedingte Verabredungen, wie man sich beim Eintritt gewisser, von dem Willen der Betheiligten unabhängiger und gar nicht zu berechnender Ereignisse politisch zu verhalten habe, sind schon als Vorbereitungen zum Hochverrath bestraft worden. In der Geschichte der französischen Monarchie und in den Acten des preußischen Staatsgerichtshofs sind Fälle zahlreich genug vorhanden, welche gegen die Tendenz der Gesetzgebungen und ihre Anordnungen ernstliche Zweifel erwecken.

Mit dem Hochverrath nahe verwandt ist die Majestätsbeleidigung gegen den Träger der Krone in monarchischen Staaten. Obwol hinsichtlich der Strafbarkeit unterschieden, haben nämlich Hochverrath und Majestätsbeleidigung in Monarchien die Beziehung auf die Person des Staatsoberhaupts gemeinsam. Auch ist bereits hervorgehoben worden, daß im einzelnen Zweifel darüber obwalten, ob z. B. thatsächliche Verletzungen des Monarchen als Hochverrath oder Majestätsbeleidigung anzusehen ist. Im weitern Sinne verstehen die Gesetzgebungen unter Majestätsbeleidigung jede absichtliche, durch Thätlichkeiten, Drohungen, Worte oder sonstige Mittel der Meinungsäußerung dargelegte Verletzung der Ehrfurcht vor der Person des Staatsoberhaupts.

Daß die Majestätsbeleidigung als ein politisches Verbrechen anzusehen ist, ergibt sich aus der verfassungsmäßigen Unverletzlichkeit der Fürsten in persönlicher Beziehung. Jeder ehrenrührige Vorwurf gegen den Privatcharakter eines Fürsten trifft auch seine Autorität. Selbst dem verworfensten Menschen, den das Schicksal auf den Thron berufen hat, würde, wenn es ihm ausnahmsweise an Schmeichlern oder Genossen seiner Lasterhaftigkeit fehlte, niemals der Spiegel seiner Sünden vorgehalten werden dürfen, solange er unter den Lebendigen ist. Aus dieser rein politischen Rücksicht, welche selbst dem schlechten Fürsten mindestens die Fiction der Majestät unveräußerlich beilegt, sollten aber auch gewisse Beschränkungen hinsichtlich der Majestätsbeleidigungen hergeleitet werden. Insbesondere ist es vom politischen Standpunkt unbedingt zu billigen, daß das französische Gesetz vom 7. Mai 1819 nur die öffentlichen Majestätsbeleidigungen (offenses au roi) mit Strafe bedrohte, rein vertrauliche Äußerungen dagegen unbeachtet ließ. Man sollte berücksichtigen, daß die politische Würde des Staatsoberhaupts nur durch öffentliche Verletzungen gefährdet werden kann, daß durch Verfolgung vertraulicher Meinungsäußerungen der entwürdigenden Angeberei und dem Spähерwesen Vorschub geleistet wird, und daß eine Strafverfolgung vertraulicher Mittheilungen bei einer öffentlichen Rechtspflege um so mehr die Autorität des Monarchen gefährden können, als manche der Form nach strafbare Äußerungen doch ein in der öffentlichen Meinung lebendiges Urtheil wiedergeben.

Daß voreiliger Amtseifer und unüberlegte Einleitung politischer Strafverfolgung wegen Majestätsbeleidigung einen derartigen Erfolg haben können, findet seine Anerkennung in der Bestimmung mehrerer deutschen Strafgesetzgebungen, wonach vor dem Einschreiten wegen Majestätsbeleidigung an die höchste Justizstelle berichtet werden soll, damit eine höhere Entscheidung herbeigeführt werden kann. So fordert das sächsische Recht (Strafgesetzbuch §. 138) bei nur wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen des Staatsoberhaupts, damit die Untersuchung eingeleitet werden könne, eine Ermächtigung seitens des Ministeriums. Ebenso verfügt die Gesetzgebung von Würtemberg, Hannover, Baden, Thüringen und mit einer kleinen Abweichung auch Braunschweig. Hält man daran fest, daß Majestätsbeleidigung ein politisches Verbrechen und nicht blos eine härter zu strafende Injurie ist, so ergibt sich die Unzulässigkeit, die Ehrverletzungen gegen die Mitglieder der Herrscherfamilien unter denselben strafrechtlichen Gesichtspunkt zu bringen. Man muß hier, wie auch im preußischen Strafgesetzbuch geschehen ist, streng an der Person des Herrschers festhalten, wodurch allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß Beleidigungen des Thronfolgers und anderer Mitglieder des Herrscherhauses härter geahndet werden können als Injurien gegen einfache Privatpersonen. Aus dem Wesen der Majestätsbeleidigung muß ferner der Satz abgeleitet werden, daß der Tadel und selbst eine bittere Kritik gegen die vom König genehmigten oder veranlaßten Regierungsacte niemals auf die Person des Herrschers selbst bezogen werden darf, sofern nicht eine solche Beziehung in der Absicht des Handelnden klar erwiesen werden kann und der Tadel nicht einen moralischen Vorwurf enthält. Alle Gesetzgeber sollten sich hierbei an die Worte von Lord Ellenborough erinnern, welche derselbe als Vorsitzender des Schwurgerichts in dem Preßproceß gegen den „Morning Chronicle" sprach: „Wenn jemand die Weisheit und die Tugenden Sr. Majestät zugibt, aber es beklagt, daß er eine unglückliche und irrige Anschauung von den Interessen seines Landes habe, so kann ich nicht sagen,

daß dies darauf abziele, den König herabzuwürdigen und die Zuneigung seiner Unterthanen zu entziehen, so kann ich nicht sagen, daß eine Schmähschrift vorliege. Solange jemand sich darauf beschränkt, zu erwähnen, daß unter der Herrschaft des Königs ein irriges Regierungssystem bestehe, vermag ich nicht zuzugeben, daß er jene Freiheit der Erörterung politischer Gegenstände überschritten habe, welche das Gesetz gestattet."

b) Der Landes- oder Staatsverrath umfaßt eine Anzahl von Fällen, in denen die äußere Sicherheit des Staats in Friedens- oder Kriegszeiten gefährdet wird. Es kommen dabei mannichfache Unterscheidungen zur Geltung, je nachdem die verrätherische Handlung von Privatpersonen oder von Beamten, namentlich Militärbefehlshabern, gesandtschaftlichen Personen oder Angehörigen des Soldatenstandes begangen wird, je nachdem sie zu Kriegs- oder zu Friedenszeiten geschieht, oder je nachdem sie gegen den eigenen Staat oder dessen Verbündete verübt wird. Im allgemeinen läßt sich behaupten, daß die Verbindung mit den äußern Feinden des Staats zu allen Zeiten als das verwerflichste und schändlichste unter den politischen Verbrechen gegolten hat. Und mit Recht; denn in den Beziehungen zum Auslande muß die Parteileidenschaft sich dem Staat unterordnen. Subjectiv betrachtet, hat sich im Landesverrath jene schändliche Treulosigkeit und hinterlistige Eigennützigkeit erhalten, welche in der mittelalterlichen Würdigung des Verraths überwog. Bei einer objectiven Betrachtungsweise erscheinen sogar die meisten Fälle des Landesverraths, namentlich der einfache Heerdienst in einer fremden gegen den eigenen Staat kämpfenden Armee, wenn man die neuere Kriegführung durch große, die individuelle Thätigkeit fast ganz erdrückende Massen ins Auge faßt, bei weitem weniger gefährlich als ehemals. Als einzelne Fälle des Landesverraths heben wir hervor: Erregung eines Krieges durch Verbindung mit einer auswärtigen Regierung, Heerdienst in einer feindlichen Armee, Unterstützung feindlicher Operationen oder Truppen, Benachtheiligung der eigenen Kriegsdienst thuenden Landesangehörigen, Verleitung der Truppen zur Desertion in Kriegszeiten, Verrath von Staatsgeheimnissen an das Ausland, Vernichtung von Staatsurkunden, welche für die auswärtigen Beziehungen von Wichtigkeit sind, Benachtheiligung des Staats in diplomatischen Verhandlungen. (Vgl. preußisches Strafgesetzbuch §. 67 fg.). Der Code pénal ist auch in dieser Beziehung vielfach Muster gewesen. Doch ergibt sich aus den besondern Verhältnissen Deutschlands, daß auch die den bisher aufgezählten Fällen analogen Angriffe auf den Deutschen Bund als mittelbar hoch- oder staatsverrätherisch in den deutschen Strafgesetzgebungen hervorgehoben werden.

Je mehr man übrigens die freundschaftlichen Beziehungen unter den europäischen Staaten im Interesse des Friedens und der Verkehrsentwickelung schätzen lernt und schon das gute Einvernehmen gegen Störungen sicherzustellen sucht, desto mehr wird auch das Bedürfniß hervortreten, in internationaler Beziehung die Strafgesetzgebung derartig zu erweitern, daß Privatangriffe gegen auswärtige Staaten unter Strafe gestellt werden. Denn jeder ungerechtfertigte Angriff des einzelnen auf auswärtige Staatsgewalten muß nothwendigerweise auf die Interessen des eigenen Staats zurückwirken. Die Bezeichnung als „Landesverrath" würde allerdings für solche Fälle nicht passend sein, wol aber ist in ihnen eine Gefährdung sehr wichtiger Landesinteressen zu erkennen, die in letzter Consequenz sich möglicherweise zu Feindseligkeiten unter den Staaten steigern kann und darum mindestens als Verbrechen gegen die äußere Sicherheit gelten darf. Preußen bezeichnet solche Angriffe in einer eigenen Rubrik seines Strafgesetzbuchs als „feindselige Handlungen gegen befreundete Staaten". Der bereits angedeuteten Analogie entsprechend, sind daher auch die Ehrverletzungen gegen souveräne deutsche Fürsten strafrechtlich ausgezeichnet (preußisches Strafgesetzbuch §. 79); desgleichen die Beleidigung von Fürsten derjenigen Staaten, in denen Reciprocität verbürgt wird. Von dem hier maßgebenden Standpunkt der internationalen Interessen des Staats ausgehend erscheint es auch vollkommen gerechtfertigt, daß die Beleidigung auswärtiger Gesandten in allen neuern Strafgesetzgebungen besonders hervorgehoben und durch härtere Ahndung bemerkbar gemacht wird.

c) Die dritte Hauptklasse politischer Verbrechen umfaßt die Angriffe auf die innere Sicherheit des Staats und die rechtmäßige Thätigkeit der Staatsregierung. Hinsichtlich dieser letzten Klasse gehen die Gesetzgebungen der europäischen Staaten am weitesten auseinander. Denn die Rechtswidrigkeit solcher gegen die Regierungsthätigkeit gerichteten Acte hängt von dem Maß der politischen Freiheit des Staatsbürgerthums ab. Zahlreiche Principienfragen staatsrechtlicher Natur greifen hier ein. Insbesondere kommt es darauf an, welcher Einfluß dem einzelnen oder der Gesellschaft auf den Gang der Staatsverfassung gewährt ist, wie weit das Recht der freien Meinungsäußerung, der Preßfreiheit und das Versammlungsrecht ausgedehnt werden soll. Während absolut regierte oder im Übergang zum Parlamentarismus

begriffene Staaten für alle Regierungsacte ohne Rücksicht auf ihre Nützlichkeit und Rechtmäßigkeit einen blinden Gehorsam und eine bedingungslose Unterordnung des „beschränkten Unterthanenverstandes" fordern oder den Grundsatz proclamiren, daß „Ruhe die erste der Bürgerpflichten" sei, sieht die neuere Staatsidee in der Selbstthätigkeit des Staatsbürgers, in seiner Emancipation von dem überall bevormundenden Eingriff der Regierung, in seiner Antheilnahme an Gesetzgebung und Verwaltung ein unzweifelhaftes Recht des einzelnen, eine der höchsten menschlichen Pflichten, von deren gewissenhafter Erfüllung das Wohl des staatlichen Lebens abhängt. In den neuern deutschen Strafgesetzen ist dieser Gedanke der politischen Freiheit nicht zur Anerkennung gelangt, weil vor dem Jahre 1848 der Deutsche Bund unter dem Einfluß absolut regierter Großstaaten der Entwickelung der politisch fortgeschrittenen Kleinstaaten hindernd in den Weg trat und nach 1850 die allgemeine Strömung der Reaction die Regierungen in eine freiheitsfeindliche Gesetzgebung im Widerspruch zu den Grundrechten hineintrieb. Im allgemeinen ist indeß anzuerkennen, daß die Errungenschaften der 1848 ausgebrochenen Bewegung nirgends völlig vertilgt werden konnten, und daß die politischen Strafgesetze der deutschen Staaten der staatsbürgerlichen Freiheit einen größern Spielraum gewähren als diejenigen des zweiten französischen Kaiserthums. Auch hat der Deutsche Bund, seiner eigenen Kraft mistrauend, nicht mehr vermocht, in das Rechtsleben der einzelnen Staaten so tief einzugreifen, wie dies aus Anlaß der Demagogenverfolgungen in der Periode vor 1848 geschehen war.

Eine erschöpfende Darstellung der politischen Verbrechen, welche in die dritte Kategorie einzureihen sind, ist innerhalb der uns gezogenen Grenzen nicht möglich; denn für einen so weit gehenden Zweck würde es unerlaßlich sein, die Preßgesetzgebung und das Vereinsrecht in den Kreis unserer Betrachtung hineinzuziehen. Wir begnügen uns daher mit der Bemerkung, daß die überwiegende Mehrzahl der in den Gesetzen hervorgehobenen Preßvergehen und der als strafbar bezeichneten Versammlungen zu den politischen Vergehen gerechnet und den für diese maßgebenden Beurtheilungsweisen unterworfen werden müssen. Wie erfinderisch in dieser Beziehung einzelne Gesetzgeber gewesen sind, lehrt vorzugsweise das Studium der französischen Geschichte seit der Revolution.

Unter den allgemein strafbaren und mit Recht verpönten Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staats ist der Aufruhr hervorzuheben, d. h. die Zusammenrottung in der Absicht rechtswidriger Gewaltübung gegen die Obrigkeit, während der bloße Tumult oder Auflauf als ein Vergehen gegen die äußere (polizeiliche) Ordnung anzusehen ist. Auch die Bildung bewaffneter Haufen, die Stiftung geheimer Gesellschaften zum Zweck der Hinderung rechtmäßiger Regierungsacte, die Anhäufung von Waffen im Privatbesitz, die Verlockung von Soldaten zum Ungehorsam, die öffentliche Aufforderung zum Widerstande gegen die Ausführung gesetzlich nothwendiger oder erlaubter Regierungsmaßregeln, der Zwang gegen Beamte zum Zweck, die Vornahme oder Unterlassung von Amtshandlungen durchzusetzen, die Anwerbung von Staatsangehörigen zu fremdem Militärdienst und andere verwandte Handlungen sind als politische Vergehen aufzufassen, obschon es möglich ist, daß in vielen Fällen keine politische Motive wirksam waren. Die Grenze ist hier sehr schwer zu ziehen. Die Befreiung politischer Gefangenen, wie diejenige Kinkel's, kann beispielsweise nicht als gemeines Verbrechen angesehen werden, obwol die Mehrzahl der Gesetzgeber und Rechtslehrer in der Gefangenenbefreiung regelmäßig ein gemeines Verbrechen sehen.

Eine sehr bedenkliche, von zahlreichen Autoritäten gemisbilligte und dem Gebrauch vernünftiger Freiheit gefährliche Klasse von Strafandrohungen bezieht sich auf die freie Meinungsäußerung gegen Anordnungen der Obrigkeit und die Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Erregung von Haß und Misvergnügen. Unter den verschiedensten Namen und Bezeichnungen finden sich darauf bezügliche Strafgesetze. Preußen bedroht in §. 100 des Strafgesetzbuchs denjenigen, welcher den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staats zum Haß oder zur Verachtung gegeneinander öffentlich anreizt, mit Geldbuße oder Gefängnißstrafe; im §. 101 denjenigen, welcher durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Haß oder der Verachtung aussetzt, in gleicher Weise. Den gleichen Thatbestand bezeichnet das österreichische Strafgesetz unter Androhung einer schweren Kerkerstrafe von einem bis zu fünf Jahren als „Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe". Einen gleichen Weg ist die königlich sächsische Gesetzgebung (§§. 126—128) gegangen. Sogar die öffentliche Herabwürdigung „der Rechtsinstitute der

Ehe, der Familie, des Eigenthums" u. s. w. werden hier strafrechtlich bedroht, ebenso die öffentliche Anpreisung verbotener Handlungen, ein Vergehen, das auch in Preußen hervorgehoben wird und zu einer Anklage gegen einen Schriftsteller führte, der in einer geschichtlichen Erzählung der Französischen Revolution die Hinrichtung Ludwig's XVI. als politisch gerechtfertigt bezeichnet hatte.

Eine nähere Betrachtung dieser gegen die freie Meinungsäußerung oder ihre Form gerichteten Strafen läßt überall nur eine entfernte Möglichkeit unter der Bezeichnung „Gefährdung" voraussetzen. Nur eine Möglichkeit, die sich niemals berechnen oder sinnlich wahrnehmen läßt, ist die Erregung von Gefühlen des Hasses oder der Verachtung. Von einer Gefährdung der Staatseinrichtungen durch bloße Gesinnungen kann ohnehin niemals die Rede sein. Es ist möglich, daß die Schmähung von Staatseinrichtungen Entrüstung und Haß hervorruft; gerade in solchen Fällen wird aber der Fall vorliegen, daß ein lange verkanntes Bedürfniß der Reform durch die öffentliche Stimme constatirt wird. Wo die Schmähung von obrigkeitlichen Anordnungen keinen Widerhall in der öffentlichen Meinung findet, ist auch kein Grund zur Strafe vorhanden. Wenn man aber auch hierüber noch zweifelhaft sein könnte und theoretische Bedenken hegen wollte, so hat doch die Erfahrung hinlänglich gezeigt, daß es für die von uns bezeichneten Vergehen an jedem objectiven Maßstabe in der gerichtlichen Beurtheilung fehlt, daß die subjectiven politischen Ansichten der Richter überwiegen, daß den Haarspaltereien und den Wortklaubereien zum Nachtheil des allgemeinen Rechtsgefühls Vorschub geleistet wird, daß eine unparteiisch wissenschaftliche Kritik bestehender Staatseinrichtungen um der bloßen Form willen der Strafe verfallen kann, daß die Parteileidenschaft sich mit Vorliebe gerade dieser Gesetze bedient und die Staatsregierung eine Waffe gegen ihre politischen Gegner erhält, deren Gebrauch ihr im Interesse eigener vernünftiger Wirksamkeit versagt werden muß. Der Misbrauch freier Meinungsäußerung und die ungerechtfertigte Schmähung öffentlicher Einrichtungen corrigirt sich ganz von selbst, wo das politische Leben entwickelt und das Übergewicht des einzelnen durch allgemeiner verbreitete Intelligenz und durch die Parteibildungen im Staat paralysirt wird. Der Misbrauch solcher Strafgesetze ist indeß erfahrungsmäßig so sehr zu befürchten, daß der von ihnen erwartete Nutzen dadurch ganz und gar in den Schatten gerückt wird. Zu besorgen ist nämlich, daß einerseits die Regierungen im Vertrauen auf die Anwendung derartiger Strafgesetze und die dadurch zu erzielende Niederhaltung der öffentlichen Stimme verkehrte Maßregeln zum Nachtheil der Gesammtheit aufrecht erhalten, und daß der geheimen Propaganda damit die besten Mittel der Wirksamkeit geboten werden. Den Beweis dafür liefern die französischen Socialisten und Communisten, die geheimen Gesellschaften Italiens. Vom strafpolitischen Standpunkt aus muß die bloße Kritik von Staatseinrichtungen oder obrigkeitlichen Anordnungen unbedingt straflos bleiben. Sie wegen des möglichen Misbrauchs gewaltsam hemmen, bedeutet soviel wie die ärztliche Maßregel, welche eine gefahrlose Hautkrankheit durch verkehrte Anordnungen auf die innern edlern Theile hindrängt und dadurch zur gefahrvollen oder tödlichen Störung macht.

Mit den Verbrechen gegen die innere Sicherheit des staatlichen Lebens und der Regierungsthätigkeit sind auch diejenigen Acte verwandt, welche sich rechtswidrigerweise gegen die Ausübung der staatsbürgerlichen Grundrechte auflehnen. Denn daß die Ausübung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte auch dem einzelnen in jedem besondern Falle gesichert werde, gehört zu den Aufgaben der Regierung. Ein Eingriff in die freie Ausübung des Wahlrechts ist nicht blos ein Unrecht gegen den Wähler. Die Verhinderung an der Wahl, die Bestechung, die Verfälschung von Stimmen, die Angriffe auf die freie Übung der den Abgeordneten und Kammermitgliedern obliegenden Functionen sind deshalb Angriffe auf die innere Sicherheit des Staats und auf den öffentlichen Frieden, welcher die Erhaltung der politischen Rechte nicht nur der Staatsregierung, sondern auch jedes einzelnen Staatsbürgers umfaßt. Es ist nur zu billigen, wenn man in Frankreich auch in solchen Störungen politische Verbrechen erkennt.

Zum Schluß dieser Auseinandersetzung ist noch darauf zu verweisen, daß auch ein großer Theil der Amtsverbrechen aus politischen Rücksichten entspringt. Durch wen wird die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und der Rechtsgenuß der persönlichen und politischen Freiheit häufiger verkümmert und beeinträchtigt als gerade durch diejenigen, welche zu ihrer Aufrechterhaltung berufen sind? In den Republiken ist es meistentheils die Parteileidenschaft, welche ein allgemeines für jedermann verbindliches, oberstes Gesetz der politischen Rechtsübung entweder nicht anerkennt oder außer Acht läßt. In den Monarchien ist es das Beamtenthum, welches sich einen Antheil an der dem Staatsoberhaupt zugestandenen Unverantwortlichkeit an-

maßt und deshalb der Macht oder der Herrschsucht zu Liebe gegen die volle Geltung der staatsbürgerlichen Rechte handelnd einschreitet. Was den neuern Strafgesetzgebungen fehlt, ist die strenge, von der Person des Ministers beginnende, bis zum letzten Subalternen herabsteigende strafgesetzliche Verantwortlichkeit für den Misbrauch der politischen Gewalt. Nach dieser Seite hin den innern Frieden der Staaten sicherzustellen, ist eine Aufgabe, die nur von denjenigen unterschätzt oder geleugnet werden kann, welche, den Rechtsstaat misachtend, in der erleichterten Übung willkürlicher Gewalt ein erhebliches Attribut der monarchischen Majestät suchen.

VII. Strafe der politischen Verbrechen. Aus der vorgehenden Darstellung ergibt sich, daß die politischen Verbrechen in sich selbst sehr verschieden sind und deshalb auch mannichfache Abstufungen der Strafbarkeit zugelassen werden müssen. Diese von dem Standpunkt der römischen Jurisprudenz wesentlich abweichende Erkenntniß verbreitet zu haben, ist ein Verdienst der neuern Strafrechtsliteratur seit dem vorigen Jahrhundert. Mit Rücksicht auf das Angriffsobject der politischen Verbrechen und auf die Natur der Handlung, ihrer nähern oder entferntern Beziehung zu dem beabsichtigten Erfolg, wechselt auch die Strafbarkeit. Nach dem Standpunkt derjenigen Gesetzgebungen, welche, dem Beispiel Frankreichs folgend, die Dreitheilung aller strafbaren Handlungen in crimes, délits und contraventions angenommen haben, unterscheidet man wegen der möglichen schwerern oder geringern Strafe: politische Verbrechen im engern Sinne und politische Vergehen (délits politiques). Zu den politischen Verbrechen gehören im allgemeinen die in der ersten und zweiten Kategorie behandelten Fälle des Hoch- und Staatsverraths; zu den politischen Vergehen, welche mit keiner entehrenden oder langjährigen Freiheitsstrafe zu ahnden sind, die von uns in der dritten und letzten Kategorie aufgezählten Handlungen; hier und da (in Preußen) auch die wörtliche Majestätsbeleidigung. Alle Gesetzgebungen ohne Ausnahme zählen Hochverrath, thätliche Angriffe auf das Staatsoberhaupt zu den schwersten Verbrechen.

Im einzelnen können folgende Strafmittel Anwendung finden: 1) Die Todesstrafe, welche in der Mehrzahl aller derjenigen Gesetzgebungen, die sich dieses Strafmittels bedienen, auf den vollendeten Hochverrath, auf die schwersten Fälle des Landesverraths zu Kriegszeiten und demnächst auch auf thätliche Angriffe gegen das Staatsoberhaupt gedroht wird. Hinsichtlich der thätlichen Majestätsbeleidigungen macht sich indeß meistentheils eine mildere Auffassung insofern geltend, als einige Gesetzgebungen bereits lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten lassen (königlich sächsisches Strafgesetzbuch, §. 132) oder bei geringern Thätlichkeiten eine Herabsetzung der Strafe gestatten (preußisches Strafgesetzbuch, §. 74). Es ist nicht unsere Aufgabe, gegen die Todesstrafe an dieser Stelle zu schreiben; wol aber muß daran erinnert werden, daß die Anwendung der Todesstrafe auf politische Verbrechen in besonderm Maße als bedenklich und gefährlich erachtet werden muß. Die Gründe hierfür hat Guizot in seiner berühmten Schrift: „De la peine de mort en matière politique" (1821), überzeugend entwickelt. Es fallen gegen die Todesstrafe ins Gewicht: die meistentheils geringere subjective Schuld, welche häufig nicht als überlegte Bosheit, sondern als Verblendung und Parteileidenschaft erscheint, das Rechtsbewußtsein des Volks, welches in politischen Todesurtheilen ein Martyrium und eine Verherrlichung des Thäters sieht, die Unmöglichkeit, die erfolgreiche Handlung, wenn sie gelungen ist, zu strafen, die Unwirksamkeit und Gefahrlosigkeit der hochverrätherischen Einzelaction im gegenwärtigen Staatsleben gegenüber der Unmöglichkeit, bei einer Massenaction die Todesstrafe durchzuführen, der naheliegende Misbrauch, den in politisch bewegten Zeiten eine siegende Partei oder Regierung machen kann. Die französische Republik schaffte daher die Todesstrafe für politische Verbrechen am 28. Febr. 1848 ab. Nur für Attentate gegen die Person des Kaisers und gegen das Leben eines Mitglieds der kaiserlichen Familie hat das Gesetz vom 10. Juni 1853 die Todesstrafe wiederhergestellt, theils als einfache Enthauptung, theils in derjenigen Schärfung, welche für parricide in Frankreich herkömmlich war. Für die übrigen, früher todeswürdigen Hochverrathsfälle (attentat, Code pénal, Art. 87) führte dasselbe Gesetz die déportation dans une enceinte fortifiée ein. Auch die schweizer Bundesverfassung vom September 1848 hat die Todesstrafe für politische Verbrechen abgeschafft. Schon früher war dasselbe in Brasilien geschehen. Diejenigen Gesetzgebungen, welche die Todesstrafe allgemein abgeschafft haben, brauchen hier selbstverständlich nicht erwähnt zu werden.

2) Lebenslängliche oder langdauernde entehrende Zuchthausstrafen oder schwerer Kerker für die Mehrzahl der nächst den todeswürdigen Handlungen schwersten Fälle, namentlich für hochverrätherisches Complot, vorbereitende Handlungen, Landesverrath in Friedenszeiten u. s. w.

Noch viel unangemessener und dem Rechtsgefühl widersprechender als die Todesstrafe erscheinen vom Standpunkt der Gegenwart entehrende Strafen für politische Verbrechen, deren eigenthümlicher Charakter gerade darin besteht, daß das Volksbewußtsein sie von den gemeinen Verbrechen sondert. Nur die äußerste Ungerechtigkeit oder der Abschreckungsglaube können sich dazu entschließen, in dieser Beziehung dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entgegenzutreten. Das preußische Strafgesetzbuch verfügt außer der Zuchthausstrafe für die davon Betroffenen noch die Polizeiaufsicht über Entlassene und entzieht den wegen Hochverraths oder Landesverraths zum Tode oder lebenslänglichen Zuchthaus verurtheilten Personen die Fähigkeit, über ihr Vermögen unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen.

3) Die Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe, welche durch Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte geschärft werden kann, für die Mehrzahl der Vergehen gegen die innere Sicherheit und die Thätigkeit der Staatsregierung.

4) Die Geldbuße als mildestes Strafmittel, zugelassen bei dem Vorhandensein mildernder Umstände in den unter 3 aufgeführten Fällen oder als Principalstrafe bei Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.

Selbstverständlich können auch mehrere der angeführten Strafmittel, namentlich Gefängnißstrafe und Geldbuße miteinander verbunden werden. Vom Standpunkt der heutigen Rechtswissenschaft können unter den bisher aufgeführten Strafmitteln nur die Geldbuße und die einfache Einsperrung ohne Arbeitszwang oder Ehrenfolgen gebilligt werden, insbesondere wo der Staat über keine andern Strafmittel zu verfügen hat. Der eigenthümlichen Natur der politischen Verbrechen würde es entsprechen, besondere nur auf sie anwendbare Strafmittel festzusetzen. Einen Anfang zur Verwirklichung dieses Gesichtspunkts enthält das preußische Strafgesetzbuch, indem es für Zweikampf und die unter mildernden Umständen begangenen minder schweren Fälle hochverrätherischer Handlungen und des Landesverraths oder der Majestätsbeleidigung u. s. w. die Strafe der Einschließung in eine Festung besonders eingeführt hat, eine Strafe, die, ohne der Freiheit der Lebensweise enge Grenzen zu ziehen, nur als ein erzwungener Aufenthalt an einem bestimmten, von der Regierung nambaft zu machenden Orte unter allgemeiner Beaufsichtigung sich darstellt. Zu tadeln ist nur die Principloßigkeit, welche sich in Preußen gegen eine allgemeine Durchführung dieses Gesichtspunkts gesträubt hat. In Frankreich war die Detention und seit 1850 die Deportation das zunächst für schwere politische Verbrechen bestimmte Strafmittel, nächstdem auch das bannissement vorzugsweise auf politische Verbrechen berechnet. Allein auch in Frankreich ist man dem gerade dort lebendig empfundenen Grundgedanken, vermöge dessen die Eigenthümlichkeit der politischen Verbrechen zu wahren ist, nicht treu geblieben. Nachdem man im Jahre 1848 für die Juniinsurgenten die Transportation durch einfaches Decret eingeführt, sind seit dem Staatsstreich politische und gemeine Verbrecher unterscheidungslos nach Cayenne transportirt worden. Von der eigentlichen Deportationsstrafe ist nur ein vorübergehender Gebrauch gemacht worden. Die hierauf bezüglichen Einzelheiten sind in meiner Schrift: „Die Deportationsstrafe und die Verbrechercolonien der Engländer und Franzosen" (Leipzig 1859), ausführlich mitgetheilt. Durch das berühmte Verdächtigengesetz, welches aus Anlaß des Orsini'schen Attentats am 27. Febr. 1858 für Frankreich erlassen wurde und bis zum Jahre 1865 in Gültigkeit bleiben soll, werden sogar alle aus den Jahren 1848, 1851 Verdächtigen nebst den rückfälligen Verbrechern und Dieben gleichmäßig unter die höhere Aufsicht des Ministers des Innern gestellt, welchem es anheimgegeben ist, über Internirung und wegen rupture de ban auch über Fortschaffung nach einer Strafcolonie zu befinden. Eine einfache mesure de sûreté générale entscheidet über die wichtigsten Rechte der Person in völlig formloser Weise.

Für Deutschland ist hinsichtlich der Bestrafung politischer Verbrecher besonders zu erwägen, ob nicht neben der Einschließung nach preußischem Muster auch der Verbannung außerhalb der Grenzen Deutschlands oder nach Amerika wiederum Raum zu geben wäre. Noch heute darf man behaupten, daß die Verbannung für politische Verbrecher sehr geeignet ist. Denn bei ihnen kommt es lediglich darauf an, dem präventiven Sicherheitsinteresse einen passenden Ausdruck zu geben. Von Besserung oder Abschreckung kann bei ihnen regelmäßig nicht die Rede sein. Auch die Rechtswidrigkeit der politischen Vergehen und infolge dessen die Gerechtigkeit der Strafe erscheint von rein zeitlichen, vorübergehenden Verhältnissen bedingt, wie sich schon aus der Gemeinüblichkeit politischer Amnestien bei veränderten Staatsverhältnissen deutlich zeigt. Da die politischen Verbrechen der meisten Personen nicht das Erzeugniß augenblicklicher Stimmungen oder Verführungen sind, sondern vielmehr als Producte einer dauernden Geistesrichtung und

fest gewordenen politischen Überzeugungen erscheinen, daher auch nur als ein einzelnes Moment in einer bestimmten politischen Wirksamkeit aufgefaßt werden dürfen, so ist bei schwerern Gefährdungen der staatlichen Sicherheit die Trennung von dem äußern Boden der Wirksamkeit und die Hinderung für die Zukunft das vorzugsweise zu erstrebende und mittels der Verbannung vollkommen durchführbare Ziel der Gesetzgebung. Für andere Fälle möchte auch die zeitige Interdiction in der Ausübung einzelner rein politischer Rechte, z. B. des activen Wahlrechts während einer Legislaturperiode, nicht unangemessen erscheinen. Wir beschließen diese Erörterung mit der nochmaligen Wiederholung der Thatsache, daß die Besonderheit der politischen Verbrechen bei der Auswahl der Strafarten und der Festsetzung der Strafbarkeit nicht genügend gewürdigt worden ist. Desto mehr geschah dies

VIII. bei der processualischen Behandlung und dem Strafverfahren. Schon mit Bezug auf das Römische Recht und die Zeit der absoluten Monarchie seit der Reformation wurde hervorgehoben, daß man bei dem crimen majestatis besondere, dem Beschuldigten nachtheilige Proceßformen und Beweismittel einführte. Von unabhängigen Gerichtshöfen konnte damals keine Rede sein. Es galt mit Einem Worte der Grundsatz der Ausnahmegerichte in politischen Processen zu dem Zweck, eine Verurtheilung im Staatsinteresse möglichst sicherzustellen. Es gibt kein Beispiel in der Geschichte, daß die Entwickelung irgendeines Culturstaats freigeblieben wäre von dem Versuch, sich der Gerichtsgewalt besonders zu versichern für die Verurtheilung politischer Gegner. Die Französische Revolution trat diese Erbschaft der Vergangenheit an. Wie man früher die Feinde der Staatsmacht um ihrer Gesinnung willen zu vernichten gesucht, so suchte man nunmehr nach Werkzeugen zur Ausrottung der Feinde der Volksfreiheit. An Stelle der heimlichen Inquisition trat der offene Terrorismus, welcher sich allerdings an der einfachen Entziehung des Lebens ohne jene planmäßig gehandhabten Foltern der vorangegangenen Zeit genügen ließ. Fast alle politischen Gewalten in Frankreich haben dieselbe Bahn betreten und den einfachen Rechtsgedanken politischen Verbrechern gegenüber verkümmert. Dem Beispiel der Revolution, Napoleon's I., der Bourbonen folgte man auch in Deutschland, als es darauf ankam, liberale Fürsten durch das Gespenst „hochverrätherischer Umtriebe" einzuschüchtern. Metternich wußte in planmäßiger Weise dies Mittel zur Hemmung freiheitlicher Entwickelung zu benutzen. Die politischen Untersuchungen sollten, wie Ilse in seiner „Geschichte der politischen Untersuchungen, welche durch die neben der Bundesversammlung errichteten Commissionen, der Centraluntersuchungscommission zu Mainz und der Bundescentralbehörde zu Frankfurt, in den Jahren 1819—27 und 1833—42 geführt sind" (Frankfurt 1860) sich ausdrückt, die Handhabe der rückwärts schreitenden Politik der beiden großen Mächte abgeben. Auf dem Karlsbader Congreß kamen jene Beschlüsse zu Stande, die ein so trauriges Andenken in Deutschland hinterließen, und denen so viele unschuldige Opfer fielen. Man beeilte sich damals, dem Götzen der regierungsmäßig vorgeschriebenen Gesinnung Hekatomben darzubringen.

In Frankreich hatte man jedenfalls aus den traurigen Erfahrungen einige Lehren gezogen. Durch die constitutionelle Charte von 1830 wurden alle politischen Verbrechen und Vergehen vor das Schwurgericht verwiesen. Eine edlere Begeisterung hatte sich der Massen bemächtigt, welche inmitten ihres Triumphs die Forderung nach Aufhebung der Todesstrafe vernehmen ließen. Auch die belgische Verfassung erkannte an, daß die Sicherung persönlicher Freiheit gegenüber dem Misbrauch der Staatsgewalt nur möglich ist durch Verweisung sämmtlicher politischer Vergehen ohne Ausnahme vor ein volksthümlich gebildetes Schwurgericht. Zur Sicherung der persönlichen Freiheit traf die belgische Verfassung außerdem die Bestimmung, daß wegen politischer Vergehen niemals eine Voruntersuchungshaft zulässig sein solle.

Der deutschen Bewegung des Jahres 1848 gereicht es zur Ehre, daß fast nirgends der Ruf der Rache gegen politische Gegner laut wurde, und daß man überall die geordneten Gerichtsgewalten inmitten der politischen Leidenschaft von seiten des Volks achtete. Die Grundrechte verwiesen alle politischen und durch die Presse begangenen Vergehen vor das Schwurgericht. Kaum war aber die Bewegung der Geister unterdrückt, als die in ihrem alten Machtbesitz erschütterten Regierungen wiederum zu den frühern Werkzeugen griffen. Für diejenigen, die in den Revolutionen niemals geschichtliche Gesetze, sondern nur individuelle, durch mangelnde Abschreckung ermuthigte Privatwillkür sahen, war ein solcher Rückschritt nur zu natürlich. Noch dazu kam das verlockende Beispiel der französischen Republik und des neuen Kaiserthums, welche gegen die demokratische Partei oder den Socialismus zu Ausnahmemaßregeln rein administrativer Natur gegriffen hatten.

Hier und da wurde in Deutschland das bereits eingeführte Schwurgericht hinterher beseitigt. Die Bundesgesetzgebung des Jahres 1854 untersagte sogar die Verweisung der Preßvergehen vor das Schwurgericht. Nur wenige deutsche Staaten, wie Baiern und Oldenburg, wahrten ihre Selbständigkeit und die einmal anerkannte Competenz der Schwurgerichte. In Preußen wurden die politischen und Preßvergehen den Geschworenen entzogen, wobei man sich auf die falsche Motivirung berief, daß die Geschworenen nur für Verbrechen, niemals aber für Vergehen zuständig sein sollten. Allein dabei blieb man nicht stehen. Das Gesetz vom 24. April 1853 führte einen besondern Staatsgerichtshof für sämmtliche im preußischen Gebiet begangenen schweren politischen Verbrechen, insbesondere Hoch- und Landesverrath ein. Da der Staatsgerichtshof lediglich aus den von der Regierung bezeichneten ständigen Richtern besteht, so ist es klar, daß hier wiederum ein Einfluß auf die Beurtheilungsweise politischer Verbrechen gesucht worden ist. In der Unabsetzbarkeit solcher Richter liegt nicht die mindeste Garantie ihrer Unbefangenheit oder Unparteilichkeit. Von vornherein ist es nämlich völlig unbestreitbar, daß die Mitglieder eines solchen Gerichtshofs zunächst immer mit Rücksicht auf ihre politische Gesinnung ernannt werden. Außerdem ist aber leicht möglich, die den Regierungsinteressen unzugänglichen Personen in höhere Stellen zu befördern und durch gefällige Werkzeuge zu ersetzen. Überall, wo die Gerichtsverfassung eine Sache ruhiger Erwägung ist, kann auch gar kein Zweifel darüber bestehen, daß Ausnahmegerichte unbedingt zu verwerfen sind. Die schweizer Bundesverfassung verbietet politische Ausnahmegerichte ganz allgemein. Abgesehen von der Einschränkung der Competenz der Geschworenen, zu der sich die Gesetzgebung seit 1851 vielfach verleiten ließ, sind die Kriegs- und Standgerichte nach den Bestimmungen über den Belagerungszustand gleichfalls für gewisse politische Verbrechen, z. B. Aufruhr, wenn dieselben von Civilpersonen begangen worden, für zuständig erklärt. Manches mag die Noth des Augenblicks in Zeiten der offenen Empörung und des Bürgerkrieges entschuldigen. In solchen Fällen mag der Möglichkeit des Irrthums in richterlichen Entscheidungen ein größerer Raum gegeben werden. Dennoch sind die Kriegs- und Standgerichte gegen Privatpersonen grundsätzlich zu verwerfen. Alle Bürgschaften eines unparteiischen Urtheils und gewissenhafter Untersuchung fehlen. Da manche Verbrechen, die sonst nicht zu den todeswürdigen gehören, nach Verkündung des Belagerungszustandes mit der Todesstrafe belegt werden müssen, so wiegt die Gefahr voreiliger Verurtheilungen um so schwerer. Eine anderweitige Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Staatsverbrechen besteht in der hier und da noch vorkommenden Beschlagnahme des Vermögens. In Preußen soll dieselbe eintreten, sobald die Untersuchung wegen Hoch- oder Landesverraths eingeleitet worden ist (Strafgesetzbuch, §. 73). Dagegen wurde die Vermögensconfiscation in den deutschen Verfassungsgesetzen seit 1848 ganz allgemein abgeschafft und damit eine längst erhobene Forderung des Rechtsgefühls befriedigt.

Für diejenigen Gesetzgebungen, welche alle politischen Verbrechen ohne Unterschied der schweren oder leichten Strafe vor die Geschworenen verweisen, entsteht übrigens die sehr schwierige Frage, was als politisches Vergehen in jedem einzelnen Fall angesehen werden soll. Die wichtigsten der politischen Vergehen haben wir nach den Hauptgesichtspunkten charakterisirt. Allein es ist sehr leicht möglich, daß unter besondern Umständen einzelne Verbrechenshandlungen als politische gelten können, die in der Regel als gemeine erscheinen. Soll die Wegnahme von Staatsgeldern zu zeiten eines Bürgerkrieges als einfacher gemeiner Raub oder Diebstahl angesehen werden? In den Ackerbauverbrechen der Irländer (agrarian crimes) stecken politisch-sociale Elemente. Auf der andern Seite können auch Verbrechen, die gewöhnlich politisch zu sein pflegen, in einzelnen Fällen einen gemeinen Verbrechensstempel an sich tragen. Man erinnere sich beispielsweise an die aufrührerischen Bewegungen der Bauern, welche zu Verwüstungen des Privateigenthums schritten und Plünderungen mannichfacher Art begingen. Der Zeughaussturm, welcher im Sommer 1848 in Berlin unternommen wurde, war für einige Theilnehmer, welche den Arbeiterstand bewaffnen wollten, ein politisches Verbrechen, für andere, denen es darum zu thun war, aus gewinnsüchtiger Absicht Waffen zu stehlen, ein gemeines Verbrechen.

Es gibt noch einen andern Grund, dasjenige genauer zu bestimmen, was politische Verbrechen sind; wir meinen das völkerrechtliche Asyl und die hinsichtlich der Auslieferung der Verbrecher fast überall gemachte Unterscheidung zwischen politischen und nichtpolitischen Verbrechen.

In den Gesetzgebungen Deutschlands findet sich so gut wie gar nichts, was zum Anhaltpunkt dienen könnte. In der Systematik der Strafgesetzbücher wird das politische Verbrechen als eine Gesammtkategorie nicht erwähnt. Wie groß die Schwierigkeiten der Sonderung sind, zeigte sich deutlich bei den Debatten der französischen Kammern, welche dem Gesetz vom 8. Oct

1830 vorangingen. In Art. 7 dieses Gesetzes wurden die einzelnen Acte unter Verweisung auf die Artikel des Code pénal aufgezählt, um danach die Competenz der Schwurgerichte ein für allemal gesetzgeberisch im voraus festzustellen. Die Pairskammer hatte dagegen außer der Aufzählung der überall als politisch geltenden Verbrechen noch eine Gesammtbezeichnung hinzufügen wollen, wonach als politische gelten sollten: „alle Vergehen, die bei Gelegenheit öffentlicher Versammlungen, Reden, Schriften, politischer Wirksamkeit oder Unternehmungen begangen werden.“ Auch der belgischen Gesetzgebung fehlt es an jeder authentischen Erklärung der als politisch zu erachtenden Vergehen. Es ist daher Sache des Richters, in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob er zur Aburtheilung einer Anschuldigung competent ist, oder die Sache an die Geschworenen auf Grund des Art. 98 der belgischen Verfassung zu verweisen ist (s. Tieleman's „Repertoire de l'administration“, Bd. I, délits politiques).

Das Richtige scheint uns in der Combination der französischen und der belgischen Entscheidungsnorm zu liegen. Die regelmäßig politisch erscheinenden Vergehen müssen von der Gesetzgebung im voraus namhaft gemacht werden, damit dem richterlichen Ermessen eine Schranke gesetzt, gleichzeitig aber auch eine Analogie geboten werde, um in andern ähnlichen Fällen auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung die Verweisung vor das Schwurgericht aussprechen zu können.

Wissenschaftlich muß nämlich zugegeben werden, daß zwischen unbedingt und unzweifelhaft politischen Verbrechen, wie der Hochverrath ist, und unzweifelhaft gemeinen Verbrechen, wie Nothzucht, sehr vieles in der Mitte liegt, dessen Inhalt sich wesentlich nach den besondern Umständen der That normirt oder von vornherein gemischter Natur ist. Eine derartige Mischung zeigt sich beispielsweise in dem Angriff auf das Leben des Monarchen. Insofern, als hier ein Mordversuch vorliegt, steckt in solchen Attentaten etwas ganz allgemein Strafbares, dem gemeinen Verbrechen Analoges; insofern aber Mordversuch gegen die Person des Herrschers mit einer viel strengern Strafe belegt wird, als wenn er gegen Privatpersonen verübt wird, kommt der politische Charakter zum Vorschein, welcher auch in der Bezeichnung als Hochverrath ausgedrückt liegt. Ein französisch-belgisches Gesetz vom 22. März 1856, das der Besorgniß des Kaisers Napoleon entsprungen zu sein scheint und dem Zusatzvertrag zu den die Auslieferung betreffenden Verpflichtungen Belgiens vom 15. Oct. 1856 einverleibt wurde, verordnet daher auch, daß Attentate gegen die Person eines Souveräns oder seiner Familienangehörigen, wenn die Handlung unter dem Thatbestand des Todtschlags, des Mordes oder der Vergiftung fällt, nicht als ein politisches Verbrechen angesehen werden sollen.

Nur die allgemeinen Kriterien der politischen Verbrechen lassen sich bestimmen. Es ist sogar unmöglich, die Frage zu beantworten, ob unter allen Umständen die schwersten politischen Verbrechen rechtlich betrachtet strafbarer sind als die schwersten gemeinen Verbrechen. Objectiv betrachtet kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das politische Massenverbrechen, wie der Aufstand der Juniinsurgenten zu Paris im Jahre 1848, zu den denkbar gefährlichsten Rechtsbrüchen gehört und die Gesellschaft auf lange Jahre hinaus in ihrer Entwickelung zu hemmen vermag. Gerade solchen Ausbrüchen gegenüber erweist sich die Unwirksamkeit der Strafgesetze. Faßt man die That des einzelnen ins Auge und prüft man die innere Beschaffenheit des Willens, so zeigt sich freilich, daß meistentheils bei denjenigen politischen Verbrechern, welche nicht aus rein persönlich eigennützigen Motiven handeln, eine moralisch mildere Auffassung geboten erscheint. In den meisten rein politischen Verbrechen zeigt sich nur eine Verirrung oder Verblendung edlerer Naturen. Wahrhaft gemeine Menschen begehen selten ein politisches Verbrechen, sofern dieses eine Einsetzung der Person und eine Aufopferung der eigenen Vortheile um eines entfernten Gelingens willen erfordert. Darf man nicht Verräthern, wie Ney und Labédoyère, eine wehmüthige Erinnerung und menschliche Achtung zollen, wenn sie durch ihre Pflicht zu einem furchtbaren Conflict mit ihren Gefühlen geführt wurden und das positive Gesetz misachteten? Darum sollte man sich an die schönen Worte Guizot's erinnern: „L'immoralité des délits politiques, n'est ni aussi claire, ni aussi immuable que celle des crimes privés, elle est sans cesse traversée ou obscurcie par les necessitudes des choses humaines; elle varie selon les temps, les évènements, les droits et les mérites du pouvoir!“

Zwischen den Grundrechten der menschlichen Freiheit und der Nothwendigkeit einer ordnenden Staatsgewalt wirkt der Genius der Weltgeschichte seine Plane, schwankt das moralische Gesetz. Während das englische Staatsrecht in seinen berühmtesten Organen immer die Lehre vertheidigt hat, daß einer verfassungsbrechenden Regierung auch gewaltsamer Widerstand rechtmäßig entgegengesetzt werden darf, zeigt die Geschichte continentaler Staaten die Recht-

losigkeit als Schicksal unterliegender Parteien und das Exil als Los derer, welche eine zu Recht bestehende Staatsform mit den Waffen in der Hand vertheidigten. In der Geschichte der politischen Verbrechen sollte man sich immer gegenwärtig erhalten, daß über dem wandelbar menschlichen Gesetz und über den positiven Staatsordnungen noch ein höheres sittliches Gesetz waltet. Wer im Vertrauen darauf handelt und durch die Macht der Idee getrieben gegen das ihm zufällig und werthlos erscheinende Gesetz ankämpft, um einen höhern und vollendetern Zustand herbeizuführen, wer als ein Geschäftsträger der sittlichen Idee berufen erscheint, durch seinen Untergang und das Martyrium seines Todes Zeugniß der Wahrheit abzulegen — darf er mit dem Frevler gleichgestellt werden, welcher aus blindem Haß und Eigennutz die ewigen Gebote der sittlichen Weltordnung verletzt? Waren die Blutzeugen der christlichen Lehre, welche die Kirche heilig gesprochen hat, etwas anderes als politische Verbrecher vom Standpunkt einer heidnischen Staatsansicht? Und hat nicht die Geschichte der Reformation Namen in großer Fülle aufzuweisen, welche sich dem Gesetz preisgaben und als Verbrecher endeten, damit sie Gott mehr gehorchen könnten als der äußerlich berechtigten Obrigkeit? In zahlreichen politischen Verbrechen manifestirt sich eine weltgeschichtliche Tragödie, welche die Richter und die für den Augenblick triumphirende auf das positive Gesetz pochende Gewalt als die Gerichteten, die um ihrer Überzeugung willen Gerichteten aber als die nachträglich Gerechtfertigten erscheinen läßt.

Sehr schön sagt Chédieu: „Die Freiheit eines Volks ist verloren, wenn man sie nur durch Verschwörungen retten kann." Wir fügen hinzu: das Schicksal derjenigen Staatsgewalt ist besiegelt, welche sich nur durch politische Strafgesetze gegen die Freiheit geschützt glaubt.

F. von Holtzendorff.

Politische Vereine, s. Vereinswesen.

Polizei. (Polizeigesetzgebung, Polizeistrafgerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung, Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, Präventivjustiz oder gerichtliche, repressive und präventive Polizei, Landes- und Ortspolizei; geheime Polizei.)

I. Einleitende Bemerkungen und Begriffe. Die Polizeihoheit, ein Theil der Attribute der Staatsgewalt, umfaßt sowol die Gesetzgebung als das Recht der Vollziehung der Gesetze. Mit dem Recht der Gesetzgebung aber hat es die Polizei im engern Sinne nur in beschränktem Umfang zu thun. Die Gesetzgebung in Polizeisachen unterliegt wie auf allen andern Gebieten des Staatslebens formell und materiell den Bedingungen der Landesverfassung und in constitutionellen Staaten der Theilnahme der Landesvertretungen. Wie weit verfassungsmäßig oder innerhalb der durch allgemeine Gesetze vorgezeichneten Schranken der Landes- oder Ortspolizeibehörde ein analoges Recht der Gesetzgebung, nämlich die Befugniß zusteht, Polizeiverordnungen mit Strafbestimmungen zu erlassen, ist Sache der verschiedenen Landesverfassungen und Landesgesetzgebungen. Im allgemeinen gehört das Recht, allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ebenso wol wie das Recht der Gesetzgebung zu dem Majestätsrecht. (Allgemeines Preußisches Landrecht, §. 6, Tit. 13, Thl. II.) Eben dazu gehört auch das Recht der Vollzugsgewalt, welche einen Theil der Staatsverwaltung bildet. Wie die executive Gewalt, die in constitutionellen Verfassungen zum Hoheitsrecht der Krone gehört, so ist diese auch als die Quelle und der Auftraggeber aller von den höhern oder niedern Behörden des Staats auszuübenden polizeilichen Rechte zu betrachten. Auch die Polizeigewalt hat als Theil der Staatsgewalt die Befolgung der Gesetze und Verordnungen zu überwachen und nöthigenfalls, soweit ihre Competenz reicht, zu erzwingen. Meistentheils liegen jedoch der Gegenstand und Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen, deren Befolgung und Ausführung die Polizei zu überwachen und eventuell zu erzwingen hat, außerhalb ihres Gebiets. Sie hängen von der Natur und Aufgabe des Staats ab, welche eine wesentlich verschiedene ist in einem patriarchalischen, einem Feudal- und Patrimonial-, einem ständischen, einem despotischen oder einem Rechtsstaat. Je nach der verschiedenen Natur und Verfassung des Staats, nach dem Charakter des Volks und dem Geist seiner Gesetzgebung erhält die Thätigkeit und der Wirkungskreis der Polizei einen verschiedenen Umfang und eine verschiedene Richtung. „Wenn es", bemerkt von Rönne in seinem „Staatsrecht der preußischen Monachie", Bd. I, §. 59, S. 221, „die Aufgabe der Rechtspflege ist, die Rechtsordnung festzustellen und im Fall geschehener Rechtsverletzung und Übertretung des Rechts wiederherzustellen, beziehungsweise die gesetzlichen Strafen zu bestimmen, so liegt es dagegen der Polizei ob, die Sicherheit und die Wohlfahrt des Ganzen und der einzelnen zu wahren, drohende Gefahren zu verhüten und zu beseitigen, nicht minder aber auch alle diejenigen Anstalten und

Maßregeln zu verwirklichen, welche geeignet sind, die materielle und geistige Wohlfahrt der Staatsbürger zu befördern." Der Wirkungskreis der Polizei ist daher ebenso mannichfaltig und ausgedehnt, als es die Einrichtungen und Gesetze des Staats sind, durch welche jene Sicherheit und Wohlfahrt bezweckt wird. Es kann aber nicht die Aufgabe der Polizei sein, zu untersuchen und zu bestimmen, welche Gesetze und allgemeinen Anordnungen überall nothwendig sind, um die Sicherheit und Wohlfahrt des Staatsganzen oder seiner einzelnen Bürger und Glieder zu fördern. Das ist, wenigstens zum überwiegend größern Theil, die Aufgabe der Staatspolitik und fällt der Wissenschaft vom Staat wie der Staats- und Volkswirthschaft oder der Finanzkunde anheim. Im wesentlichen soll die Polizei keine andere, aber auch keine beschränktere Aufgabe haben, als den allgemeinen öffentlichen und bürgerlichen Frieden zu bewahren. Ihr liegt die Bewahrung dieses Friedens ob in dem Sinne und in dem Umfang, wie es ursprünglich der Beruf der englischen Friedensrichter war, abgesehen von der Strafgerichtsbarkeit wie von sonstigen administrativen richterlichen Thätigkeiten und abgesehen von einer Menge einzelner Verwaltungsgeschäfte, welche im Lauf der Zeit dem Friedensrichteramt in England überwiesen wurden. (Fischel, „Die Verfassung Englands", S. 344 fg., und Gneist, „Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung oder das Selfgovernment", zweite Auflage, Hauptthl. 2, §. 33, S. 572 fg.)

In dem verfassungsmäßigen Rechtsstaat Englands ist die Polizei, im Unterschied von der continentalen, wesentlich Sicherheits- und Präventivpolizei zur Aufrechthaltung der Sicherheit und zur Abwendung von Gefahren, welche diese bedrohen. Insoweit die Polizeigewalt ein Bestandtheil des friedensrichterlichen Amts ist, sind diesem in England auch alle executiven Polizeibeamten unterworfen. Dabei leistet aber auch das Volk selbst, wenigstens der besitzende und einsichtige Theil desselben, der executiven Polizei wirksame Unterstützung. Die englische Justizverfassung gestattet es (wie Gneist, a. a. O., S. 569, bemerkt), mit Hülfe von Popularklagen einen Theil der continentalen Polizeiorgane zu erübrigen. Es kann die präventive Polizei ebenso wenig wie die Sicherheitspolizei im engern Sinne als Attribut der Justiz betrachtet werden, es wäre denn, daß dieselbe als vorbereitender oder integrirender Act mit einem einzelnen Criminal- oder Civilproceßverfahren zusammenhängt. Die präventive Polizei soll den Gefahren zuvorkommen, welche die Staatsordnung im ganzen oder im einzelnen bedrohen könnten, die Ursachen dieser Gefahren beseitigen und die Mittel zu ihrer Unterdrückung bereithalten. Die repressive Polizei hat es mit den bereits eingetretenen Verletzungen der Rechtssicherheit und der Wiederherstellung eines geordneten Zustandes zu thun, soweit dies zur Abwendung der Gefahren für die gesellschaftliche Ordnung durch ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist; andernfalls hat sie die schließliche Wiederherstellung von Rechtsordnung und Rechtssicherheit, wie die Festsetzung der rechtlichen Folgen und insbesondere der Strafe für Verletzung des Rechts und der bürgerlichen Ordnung, der Justiz zu überlassen. Das Wesen der Polizei hat sich in der obrigkeitlichen Sorge für die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt in ihren täglichen Bedürfnissen zu äußern, und wenn man die Sicherheitspolizei mehr in einer negativen, die Wohlfahrtspolizei mehr in einer positiven und productiv auftretenden Richtung zur Beförderung des Gemeinwohls finden kann, so lassen sich doch auch diese beiden Aufgaben der Polizei so wenig wie überall die der repressiven oder präventiven in der Praxis streng scheiden. Es ist auch eine Trennung im polizeilichen Organismus nach dieser Unterscheidung weder zweckmäßig noch durchführbar. (Rönne, a. a. O., „Verwaltungsrecht", §. 330, S. 487.)

Dem Hoheitsrecht des Staats zur Verwaltung der Polizei steht sein Recht und die Pflicht zur Seite, zum Schutz der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Mitglieder, soweit es diesen letztern nicht möglich ist oder es im Interesse der rechtlichen und sittlichen Ordnung des Staats nicht angemessen erscheint, sich selbst zu schützen.

Bei der Ausdehnung des Wirkungskreises der Polizei, wie er sich namentlich in den absoluten und Polizeistaaten des 17. und 18. Jahrhunderts gestaltete, wurde zweierlei vergessen, einmal daß die polizeiobrigkeitlichen Befugnisse historisch ein Ausfluß und Zubehör der Gerichtsbarkeit und daher stets auf diese und, wie die Justiz, auf die Gesetze zurückzuführen sind; dann, daß die Polizei nicht über ihren Zweck, der Erhaltung und Beschützung der öffentlichen Ordnung und der Rechtssicherheit, hinausgreifen soll, und daß sie ursprünglich auf keinem andern Princip beruht als auf dem, welches jedem Familienvater, jedem Hauseigenthümer, jedem Grundbesitzer innerhalb der Familie, des Hauses und seines Besitzthums die für die Ordnung und den Schutz, resp. der Familie, des Hauses oder des Grundeigenthums nöthige Anordnung gestattet. In der misbräuchlichen Ausdehnung der Polizeigewalt, in ihrer Einmischung in alle Verhältnisse des

Lebens, in der allmählich immer tiefer eingreifenden polizeilichen Beschränkung von individueller und persönlicher, wirthschaftlicher und socialer Freiheit und Entwickelung liegen der Widerwille und die Vorurtheile, mit denen man gegenwärtig in den continentalen Staaten die Polizei als ein, wenn vielleicht auch nothwendiges, Übel ansieht.

Die mit der Entwickelung der Landesherrlichkeit und des Absolutismus Hand in Hand gehende Ausbildung des Polizeistaats war freilich wiederum der Gegensatz und Rückschlag der Auflösung der bürgerlichen Gesellschaft im Mittelalter, jener Anarchie, welche im Fehderecht der bevorrechtigten Klassen und in der Unterdrückung aller andern Stände ihren Ausdruck fand, und welche die bürgerliche Gesellschaft in unvermittelte und unverbundene Theile zersetzt hatte, in denen jeder Staatsgedanke verloren gegangen war und nur die Willkür und das eigene Interesse sich geltend machten. Die Polizei drängte sich nun aber auch mit ihren Anordnungen und Controlen in alle Lebensverhältnisse ein, sie bemächtigte sich des ganzen Gebiets der bürgerlichen, wirthschaftlichen und persönlichen Freiheit der Menschen. Sie gab und überwachte ihre polizeilichen Anordnungen über die Art und Weise der Fabrikation, über die Löhnung von Handwerkern und Dienstboten der verschiedenen Kategorien, über Kleidertracht, Luxus, Speisen, bei Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnissen, je nach den für die verschiedenen Stände gegebenen Vorschriften, über die Arbeitsgebiete der verschiedenen Gewerksinnungen, das Gesellen- und Lehrlingswesen, die Eintheilung und Bewirthschaftung des Grundeigenthums, dessen Bestellung und Benutzung, den Verkauf der Früchte, deren Preis u. s. w. Es gab im Verkehrs- und gesellschaftlichen Leben der Völker kaum irgendeinen Gegenstand, welchem die von der Reichsgewalt oder Landesregierung ausgehende polizeiliche Fürsorge und Reglementirerei fremd geblieben wäre. So schrieb die Reichspolizeiordnung von 1530 genau vor, wie viel Gold, Sammt, Seide, Zierath Edelleute, Bürger, Bauern, schlechte Weibspersonen und Juden zu tragen berechtigt sein sollten, wollte auch dem Übel begegnen, daß überall im Deutschen Reich „alle Zehrung täglich aufsteige und Essen wie Getränk, insbesondere unter anderm Stallmiethe und Hafer übertheuert werde". Eine particuläre erneuerte und verbesserte kaiserliche Polizeiordnung von 1680 gebot unter anderm den Krämern, den Gewinn auf die Waaren nicht anders und höher als nach des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen und Herkommen anzuschlagen. Wein, Bier u. s. w. sollte bei den Wirthen und Fleisch bei den Metzgern geschätzt werden. Wo die Zunftverfassung fortdauert, werden noch jetzt Polizeitaxen für Lebensmittel von der Obrigkeit gesetzt.

II. Umkreis des Ressorts der Polizei in Gesetzgebung und Verwaltung, insbesondere der Wohlfahrtspolizei, je nach der Natur und Aufgabe des Staats. Welchen Thätigkeitskreis die Polizei einzunehmen hat, das bestimmt sich, wie bereits oben bemerkt, nach dem Geist und Charakter der Völker, wie ihrer Staatsverfassungen.

Je mehr der alte traditionelle Polizeistaat vom Rechtsstaat überwunden wird, je enger wird und kann das Gebiet der Polizei beschränkt werden.

Immerhin wird dasselbe in den modernen Staaten noch ein sehr mannichfaltiges und vielseitiges bleiben, weil in ihnen die Entwickelung der socialen und staatlichen Verhältnisse fortschreitend eine reichhaltigere geworden ist und noch wird, und weil alle diese Verhältnisse auf den Schutz der Polizeigewalt des Staats mehr oder weniger Anspruch machen. Der Umfang, und welche Gegenstände in den Bereich der staatlichen Polizeigewalt hineinfallen, richtet sich nach dem System der verschiedenen Zwecke und Anstalten, denen die Polizei zu dienen hat, resp. mit denen es die Polizei zu thun haben soll. Ihr wird unter anderm in R. von Mohl's „Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats" ein sehr weites Gebiet angewiesen, und es wird zur Übersicht dieses Gebiets gereichen, im Anschluß an das obengedachte Werk hier wenigstens die Beziehungen und Objecte aufzuführen, mit denen es die Polizei hiernach zu thun haben soll.

R. von Mohl steckt der Polizeiwissenschaft sowol in Bezug auf die Gesetzgebung als auf die Vollziehungsgewalt sehr weite Grenzen. Im wesentlichen scheidet er davon nur Militär-, Finanz- und Justizwesen aus. Solange in der Gesetzgebung und Verwaltung noch die Traditionen des Polizeistaats fortleben und nicht in dem Geist und Charakter eines wahren Rechtsstaats, welcher vor allem auf der vollen bürgerlichen Freiheit beruht, versenkt und in ihm regenerirt sind, scheint es nicht ohne Gefahr für das wahre Wesen des Rechtsstaats, der Polizei ein zu weites Gebiet anzuweisen. Wir behalten weiter unten einige Bemerkungen hierüber vor.

Nach R. von Mohl's „Polizeiwissenschaft" gehören in deren Bereich A. die Sorge des Staats für die physische Persönlichkeit der Bürger, und darunter 1) für die gehörige Volkszahl mit denjenigen polizeilichen Anstalten, gesetzlichen und Verwaltungsmaßregeln, welche die Ver-

mehrung einer ungenügenden Bevölkerung zu befördern, andererseits aber auch einer Übervölkerung vorzubeugen oder eine solche auf das richtige Maß herabzusetzen geeignet sind.

2) Die Sorge des Staats für Leben und Gesundheit; a) die Medicinalpolizei zur Entfernung von Krankheitsursachen, mittels Veranstaltungen zur gänzlichen Vernichtung von Krankheitsursachen, Verhinderung erblicher Krankheiten, Wegräumung schädlicher Einwirkungen, Schutzanstalten gegen ansteckende und miasmatische Krankheiten; b) Heilung ausgebrochener Krankheiten durch die Sorge für ausreichendes und tüchtiges ärztliches Personal und die materiellen Heilmittel, ingleichen Verhinderung der sogenannten Quacksalbereien, wie c) Abwendung verschiedener äußerer Lebensgefahren (Vorkehrungen gegen Einstürzen oder Herabfallen von Gegenständen, gegen Herabstürzen in die Tiefe oder in das Wasser, gegen Beschädigungen in der Dunkelheit, der Seeschiffe und der Seefahrenden durch Leuchtthürme, Lootsen u. s. w., gegen unvorsichtiges Reiten und Fahren, gegen gefährliche Thiere, Gewerbseinrichtungen, Dampfmaschinen, wie gegen Unglücksfälle auf Eisenbahnen).

3) Hülfe des Staats bei schwieriger Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse, und zwar a) Maßregeln bei allgemeiner Noth (Theuerungspolizei), bei wirklicher oder scheinbarer Theuerung neben den Mitteln zur Abwehr einer solchen und den Anstalten, wie der Theuerung und Hungersnoth zu steuern ist; b) Hülfe bei der Nahrungslosigkeit einzelner (Armenpolizei), die Erkenntniß der Ursachen ihrer Armuth, die Mittel ihrer Abwehr, Unterstützung der Armen im einzelnen wie durch Anstalten, Einrichtung von Armen-, Waisen- und Findelhäusern, Unterdrückung des Bettels, insbesondere auch Vorbeugungs- und Besserungsmittel gegen Massenarmuth (Proletariat) der Landleute wie der Gewerbtreibenden.

B. Sorge des Staats für die geistige Persönlichkeit der Staatsbürger und Pflichten und Rechte des Staats hinsichtlich der Volksbildung, über die Bildungsmittel und die Bildungspolizei, und zwar 1) Förderung der Verstandesbildung a) durch Volks-, Gewerbe- und Gelehrtenschulen, niederer, mittlerer wie Hochschulen, auch Schulen für die weibliche Bildung; b) Fortbildungsanstalten für die Erwachsenen; c) Förderung der sittlichen Bildung nebst Entfernung von Hindernissen derselben und Einwirkung darauf mittels Unterrichtsanstalten und Gesetze gegen Unzucht, Trunkenheit und Spiel, Lieblosigkeit gegen Nebenmenschen und Grausamkeiten gegen Thiere (Sittenpolizei); d) Förderung der religiösen Bildung, Unterstützung der Kirche durch den Staat; e) Bildung des Geschmacks durch Unterricht, durch öffentliche Aufstellung von Kunstwerken, Kunstdarstellungen u. s. w.

C. Sorge des Staats für das Vermögen der Bürger, und zwar 1) allgemeine Begünstigung durch Erwerbung von Eigenthum, a) Aufhebung der persönlichen Erwerbsunfähigkeit (der Sklaverei und Leibeigenschaft); b) Erleichterung der Erwerbung von Grundeigenthum, einerseits mit richtiger Vertheilung des Grundeigenthums, andererseits mit Beseitigung fehlerhafter Zustände, etwa durch eine übertriebene Vertheilung, durch unrichtige Feldeintheilung, nebst den einzelnen Mitteln zur allgemeinen Verbreitung des Grundbesitzes durch Domänenverkauf, Beschränkung des Besitzes der Todten Hand, Vertheilung der Gemeindegüter, Beschränkung der Majorate, Fideicommisse und Aufhebung des Lehnsverbandes.

2) Begünstigung der Erwerbung des Kapitals a) durch negative und positive Beförderung seiner Ansammlung, wie b) des individuellen Credits (Sparkasseneinrichtungen, Lebensversicherungsvereine, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, richtige Systeme der Pfand- und Hypothekengesetzgebung, Realcreditanstalten, Wechselgesetze und Banken; c) Beförderung der Vereinigung von Kapital zu bestimmten Zwecken.

3) Sicherung des bereits erworbenen Eigenthums gegen Zerstörung durch Elementarereignisse a) mittels Einrichtungen und Anordnungen zur Abwehr, als gegen Feuersbrünste und Verbreitung des Feuers, gegen feuergefährliche Handlungen und Gewohnheiten, Einrichtungen und Maßregeln, sowie Mittel der Löschung, Anstalten zur Abwehr einer Eigenthumszerstörung durch Wasser, durch schädliche Thiere, gegen Thierkrankheiten; b) Anstalten zum Schadenersatz, als Versicherungsanstalten für Brand-, Wasser-, Hagelschaden und Viehsterben.

4) Sorge für Förderung des Geschäftsbetriebs, und zwar a) Anstalten zur Förderung der Erzeugung von Rohstoffen, insbesondere Sorge für die Landwirthschaft, ebenso wol durch Wegräumung der rechtlichen Hindernisse wie der Ablösung von Zehnten, Fronen, Servituten und Reallasten, ingleichen der gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung der Güter und der Freiheit ihrer Cultur und Bebauung, als zur Verbesserung der Fruchtbarkeit des Bodens durch Entwässerung, Eindeichung, Bewässerung, Urbarmachung sowie Förderung landwirthschaftlicher Einsichten und Fortschritte durch Musterwirthschaften, höhere oder niedere landwirthschaftliche

Lehranstalten, Vereine, Prämien und Belohnungen, sodann aber auch durch Verhinderung allzu niedriger Preise landwirthschaftlicher Erzeugnisse mittels freier Ausfuhr der Rohstoffe und deren Begünstigung, wie der Anlage guter Verbindungsmittel, Aufmunterung zur Veränderung im Anbau alles dessen, was an die Stelle des einseitigen Überflusses eine gleichmäßigere Vertheilung herbeizuführen im Stande ist; b) durch besondere Maßregeln zur Beförderung des Anbaues von Wein, Obst, Futterkräutern und Handelsgewächsen, und werden c) unter der Sorge für die Landwirthschaft hiernächst auch polizeiliche Maßregeln hinsichtlich der Waldungen, dabei die in der Erhaltung auf die Holzbedürfnisse und Befriedigungsmittel der Bevölkerung gerichteten Gegenstände der Staatsthätigkeit behandelt, als Anstalten zur Deckung eines Holzmangels, zur Verhinderung nutzloser Waldverschwendung, wie durch Erhaltung und Vermehrung des Holzvorraths vermittels möglichst guter Benutzung der Staatswaldungen, soweit diese nicht ausreicht, aber durch Zwangsmaßregeln und Vorschriften über nachhaltige Bewirthschaftung der Privatwaldungen und Beschränkung der Nutzung und anderweiten Culturart der Forsten der Privatbesitzer, was sich diese im Interesse der Erhaltung des Volks bei einer Collision dieses höhern Interesses mit ihren Privateigenthumsrechten ohne Entschädigung gefallen lassen müßten. (II, 256 fg.) Den Maßregeln, welche d) die Sorge für den Bergbau herausfordert, schließen sich e) diejenigen zur Förderung der Gewerbe an. Indem einerseits anerkannt wird, daß sowol die Grundsätze der Volkswirthschaft wie die des Rechtsstaats die individuelle Freiheit des Gewerbebetriebs, also das Recht des Bürgers begründen, jedes an sich erlaubte Gewerbe nach Belieben zu ergreifen, es in der von ihm für passend erachteten Art und Ausdehnung zu betreiben, endlich das Erzeugniß auf die ihm am angemessensten scheinende Weise zu veräußern, werden auf der andern Seite Ausnahmen von der vollen Gewerbefreiheit gemacht, zunächst nur hinsichtlich der für die Gesundheit der Umwohner schädlichen oder für das Publikum gefährlichen Gewerbe und Maschinen, außerdem aus Gründen der Unvereinbarkeit mit Staatszwecken, darunter Betrieb eines Gewerbes ohne vorgängig erworbenes Recht zur Niederlassung, sodann aber werden auch weitere Ausnahmen wegen persönlicher Unfähigkeit, ingleichen zur Verhütung übermäßiger Mitwerbung empfohlen, wobei insbesondere hinsichtlich der handwerksmäßigen, nach der Natur ihrer Arbeiten auf Absatz in der nächsten Umgebung angewiesenen Gewerbe eine Einwirkung und Hülfe seitens des Staats und, um einer allmählichen Zersetzung des Kernes des Bürgerstandes zu begegnen, eine nur von schädlichen Vorrechten zu reinigende, vor Misbräuchen zu bewahrende Zunftverfassung, welche ungeprüfte Eindringlinge ausschließe, die Generationen auseinanderhalte, die Mitwerbung mäßige, für ein Bedürfniß erachtet. (II, 307, 309 fg.) Es wird ferner gehandelt über Nachdruck, Erfindungs- und Einführungspatente, Förderung der Einsicht, Abhülfe des Kapitalmangels, Erleichterung der Anschaffung der Rohstoffe durch Maßregeln der Wohlfahrtspolizei, Schutz der Gewerbe gegen übermäßige ausländische Concurrenz durch Zölle und Rückzölle. Das System geht über zu f) der Förderung des Handels mit Freiheit im Innern durch Kaufmannszünfte, privilegirte Handelsgesellschaften, Aus- und Einfuhrprämien, Schiffahrtsacte, Handelsverträge, sodann durch Erleichterung der Communication mittels Straßen, Eisenbahnen, Erhaltung und Besserung der natürlichen, sowie Anlage der künstlichen Wasserstraßen, Einrichtung und Beförderung von Versendungsanstalten, Frachtfuhren, Schiffahrt, Posten, Telegraphen; hiernächst zur Beförderung des Umsatzes, darunter durch Jahr-, Wochenmärkte, wie Messen, durch Feststellung und Überwachung von Maß und Gewicht, Geld, Münz- und Papiergeld, Banken und Börsen; endlich

5) zu den Maßregeln hinsichtlich des Vermögensgenusses, mit Verwerfung von Luxus-, Aufwands- und ähnlichen Gesetzen.

Je nachdem man den Begriff Polizei weiter oder enger faßt, erweitert oder verengert sich auch das System der Polizeiwissenschaft. Der ihr angewiesene Umkreis wird wesentlich davon abhängen, wie weit es der Staat als solcher für seine Pflicht und Aufgabe hält, selbst vorsorglich alle die Veranstaltungen zu treffen und die gesetzlichen Anordnungen zu erlassen, welche nicht etwa nur die Sicherheit seiner Bürger und ihrer Rechte, sondern auch ihre Wohlfahrt, ihre gesammte physische und geistige Entwickelung zu befördern geeignet sind.

III. Begrenzung des Polizeiressorts; Principien des Polizeistaats. In dem Grade, als die Staatsverfassung die communale Selbstverwaltung der Bürger anerkennt, ihnen demgemäß auch die eigene thätige Fürsorge für ihre gemeinsamen Angelegenheiten in Vereins- oder corporativen Verbänden überläßt; je mehr sich die Staatsregierung von der Einmischung in die Interessen und Geschäfte der bürgerlichen Gesellschaft und von der damit nothwendig verbundenen Bevormundung der Gesellschaft wie der Mitglieder des Staatsverbandes

fern hält, dagegen diesen die Sorge dafür, hiermit aber auch die Selbstverantwortlichkeit für ihre Wohlfahrt selbst anheimgibt, je mehr muß sich der theoretisch wie praktisch zu umgrenzende Kreis der Polizeithätigkeit verengern, danach auch der Geschäftsumfang der zur Ausübung der polizeilichen Gewalt berufenen Behörden vermindern.

Die Wissenschaft folgt dem Leben. Sie ist eben nur die Blüte des Geistes und des Bewußtseins ihrer Zeit. Daß auch die Polizeigewalt in dem Gesetz ihre Schranken habe und nicht alles thun und leiden dürfe, was das Gesetz nicht ausdrücklich verbiete, ist ein Satz, den man nicht mehr bestreiten wird. Solange die Polizeigewalt des Staats in der Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt (des salut public) ihre Aufgabe und alleinige Begrenzung zu haben glaubte, trat ihr gegenüber Recht und Gesetz und damit der Wirkungskreis der Justiz weit zurück. Auch noch gegenwärtig ist allerdings selbst in den constitutionellen Staaten das Stadium politischer Entwickelung, welches man als Polizeistaat bezeichnet, noch nicht überwunden. Es ist aber eine unbestreitbare Erfahrung, „daß", wie Montesquieu sagt („De l'esprit des lois", XI, 4), „jedermann, welcher Macht besitzt, geneigt ist, sie zu misbrauchen. Er geht so weit, als er keine Schranke findet". Wenn das im Wesen der Gewalt liegt, so kam es zumeist auf die subjectiven Anschauungen des jedesmaligen Herrschers über das, was zum Wohl des Volks gereicht, an, wie weit die Wohlfahrtspolizei sich ausdehnen und welche Richtung sie einschlagen sollte. Polizeigesetzgebung und Polizeigewalt waren und sind oft auch jetzt nur eine euphemistische Bezeichnung für Willkürherrschaft. So wurde sie aufgefaßt unter Ludwig XIV., diesem charakteristischerweise von den Franzosen noch immer bewunderten und doch elenden Tyrannen, dem Unterdrücker von Religions- und Gewissensfreiheit, dem vandalistischen Zerstörer der schönsten deutschen Landschaften, dessen Regierungsmaßregeln wie keines andern Bourbonen durch die Unterdrückung der bürgerlichen und wirthschaftlichen Freiheit (s. **Privilegien**) die Französische Revolution am gründlichsten vorbereiteten. Sein Ausspruch „L'état c'est moi" ist der entschiedenste Ausdruck des Absolutismus wie des Polizeistaats, und auch die Lettres de cachet und die Bastille beruhten auf Motiven der öffentlichen Wohlfahrt, auf Staatsrücksichten, ebenso wie der Ausspruch Napoleon's I.: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk", und die Sicherheitsgesetze Napoleon's III., wonach die Polizei jeden ohne richterliches Erkenntniß auf sieben Jahre nach Cayenne schicken konnte.

Dem Wesen nach kann auch unter der Staatsform der Republik und der Demokratie ein Polizeistaat bestehen. Der französische Convent war nicht weniger als die absolute Herrschaft vor und nach ihm geneigt, sich in alles und jedes einzumischen, Verkehrs-, Wirthschafts- und selbst Familienverhältnisse der Nation zu beherrschen und zu regeln und kein Gebiet der Entwickelung seines eigenen Lebens den ihm innewohnenden natürlichen Gesetzen zu überlassen. Das Polizeirégime findet in dem Centralisationssystem, wie es vorzugsweise in Frankreich zu allen Perioden und unter allen Staatsformen am meisten entwickelt ist, gleichzeitig seine Wurzel und seinen Hebel. Unter anderm hat Dr. Maron in einem interessanten Aufsatz über die Bevölkerung und das Grundeigenthum in China (s. „Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte", herausgegeben von Faucher, Bd. I, Jahrgang 1863) überzeugend nachgewiesen, wie jede Regierungsmaßregel, wenn sie positiv in die schaffende Arbeitskraft der Nation eingreift und ihr bestimmte Bahnen vorzeichnet, verkehrt ist und ihren Zweck so sehr verfehlt, daß gewöhnlich gerade das Gegentheil von dem, was sie beabsichtigte, dadurch erreicht wird. Obschon ein im Jahre 9 n. Chr. von der communistischen Partei in China durchgesetztes Edict, „wonach aller Grundbesitz im Lande für kaiserlich erklärt wurde und kein Unterthan mehr als eine gewisse Portion Land (24 preußische Morgen) besitzen durfte, auch jeder Verkauf des Landes verboten war", mit der Drohung schloß: „Wer an der Weisheit dieser Maßregel zweifelt, wird verbannt, wer sie verletzt, wird getödtet", mußte selbst eine chinesische Regierung dies Edict nach wenigen Jahren selbst widerrufen, weil es, im Widerstreit mit den natürlichen Gesetzen, sich als unausführbar erwies. In Europa hatte man besonders dem Römischen Recht und seinem Princip, „daß, was dem Fürsten gefiele und von ihm befohlen werde, die Kraft eines Gesetzes habe, weil nach der lex regia das Volk ihm und auf ihn alle Herrschaft übertragen hätte" (Bd. I, Tit. 2, §. 6), einen guten Theil der nachfolgenden Polizeiwillkürherrschaft zu verdanken.

IV. Principien des Rechtsstaats. Der Aufgabe, den Rechtsstaat in seiner vollkommenen Gestalt und durch alle Lebenskreise durchzuführen, ist und bleibt es daher vorbehalten, dem ererbten und noch immer sehr weit ausgedehnten Gebiet der Polizei die richtigen Grenzen anzuweisen und diese aus der Natur des Rechtsstaats entwickelten Schranken durch entsprechende, die Freiheit der Bürger schützende Institutionen zu befestigen. (Vgl. darüber das treffliche Werk

von F. Lieber, „Über bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung", aus dem Englischen übersetzt von Mittermaier.)

Auch die Polizeiwissenschaft kann, wie die Polizeigesetzgebung und Polizeiverwaltung, ihre begriffsmäßige Bestimmung nur durch diejenigen Principien erhalten, von welchen der Staat der Gegenwart auszugehen hat, wenn er seine Aufgabe erfüllen will. Betrachten wir diese Aufgabe. R. von Mohl definirt sie in seinem vorgedachten Werke dahin: „Der Rechtsstaat könne keinen andern Zweck haben als den, das Zusammenleben des Volks so zu ordnen, daß jedes Mitglied desselben in der möglichst freien und allseitigen Übung und Benutzung seiner sämmtlichen Kräfte unterstützt und gefördert werde. Die Freiheit des Bürgers sei der oberste Grundsatz. Er solle selbst handeln und sich bewegen innerhalb der Grenzen der Vernunft und des Rechts; gerade eine selbständige Ausbildung sei sein Recht und seine Pflicht gegen sich selbst. Der Staat habe keineswegs an die Stelle des gesammten Volkslebens zu treten, dasselbe verschlingend, sondern er sei ein freilich höchst mächtiges und unentbehrliches Mittel zur Ausbildung desselben."

Schärfer noch und in praktischer Anwendung auf ein concretes deutsches Staatswesen, auf Preußen, sind die Principien des Rechtsstaats für Person, Eigenthum, Arbeit, überhaupt innerhalb des bürgerlichen und wirthschaftlichen Bereichs, in der Hardenberg'schen Gesetzgebung anerkannt und zur Geltung gebracht. Es geschah dies am klarsten, entschiedensten, zugleich am ausführlichsten in der von dem Minister Freiherrn von Stein als Erbschaft dem preußischen Staat hinterlassenen Geschäftsinstruction für die Regierungen sämmtlicher Provinzen des preußischen Staats vom 26. Dec. 1808. Danach soll es als ein Fundamentalsatz der Staatsverwaltung gelten, „daß bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen der Grundsatz leitend bleiben müsse, niemand in dem Genusse seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsamkeit und Freiheit innerhalb der gesetzlichen Grenzen weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nothwendig sei, einem jeden aber innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowol als physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen."

„Es genüge aber nicht", heißt es nun weiter, „ein solches allgemeines Princip anzuerkennen und auszusprechen; es müsse sich ihm Gesetzgebung und Verwaltung in allen Kreisen des Staats, des bürgerlichen und wirthschaftlichen Lebens der Nation anschließen. Es müßten diese von einem solchen Fundamentalgrundsatz durchleuchtet und beherrscht werden." Es wurde dies auch alsbald in Preußen verwirklicht, indem die Agrar- und Gewerbegesetzgebung die Hindernisse der freien Entwickelung entfernten, die Heimats- und Niederlassungsgesetzgebung (von 1804, später 1842) aber bereits in Übereinstimmung damit stand, und indem durch die Trennung der Justiz von der Verwaltung wie durch die Einrichtung eines die Cabinetsregierung beseitigenden Staatsministeriums und Staatsraths Garantien für die Aufrechthaltung jener Principien geschaffen wurden.

In der gedachten Regierungsinstruction wurde jedoch auch weiter bestimmt (§. 50): „Die Wirksamkeit der Regierung bei Ausübung der Polizeigewalt müsse nicht blos auf Abwendung von Gefahren und Nachtheilen und die Erhaltung dessen, was schon da ist, sondern auf die Mehrung und Beförderung sich erstrecken. Diese könne nur durch möglichste Gewerbefreiheit sowol in Hinsicht der Erzeugung und Verfeinerung als des Vertriebs und Absatzes der Producte geschehen. Es sei aber dem Staat und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem eigenen Gang zu überlassen, keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, hingegen auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betrieb und ihrer Ausbreitung zu erschweren, sofern das Rechtsprincip dabei nicht verletzt werde, sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstießen. Es sei unstaatswirthschaftlich, den Gewerben eine andere als die ebenbemerkte Grenze anweisen zu wollen und zu verlangen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkte ab in eine andere Hand übergehen oder nur von gewissen Klassen betrieben würden. Ein nothwendiges Erforderniß sei außerdem die Leichtigkeit des Verkehrs und die Freiheit des Handels sowol im Innern als mit dem Auslande, wenn Industrie, Gewerbfleiß und Wohlstand gedeihen solle; das sei das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, den Staat und seine Wohlfahrt zu befördern. Dann würden sich diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, welche mit Vortheil betrieben werden können, und diese seien wiederum diejenigen, welche dem jedesmaligen Productionszustande des Landes und dem Culturzustande am angemessensten seien. Es sei eine schiefe Ansicht, das Geld im Lande be-

halten zu wollen und nicht lieber zu kaufen. Habe der Staat Producte, die er ablassen könne, so könne er sich auch Gold und Silber kaufen und es münzen lassen. Je vortheilhafter der Producent und Fabrikant seine Erzeugnisse absetzen könne, je mehr bestrebe er sich, sie hervorzubringen, und je mehr davon hervorgebracht werde, um so weniger ließe sich Mangel davon besorgen. Die Ausfuhrfreiheit sei also gerade dahin gerichtet, dem Mangel vorzubeugen, statt, wie man gewöhnlich glaube, ihn herbeizuführen. Freiheit des Handels mache den Speculationsgeist des Kaufmanns rege. Er werde seine Waaren nicht ausführen, wenn er sie im Lande selbst noch mit Vortheil abzusetzen hoffen dürfte. Auf diese Weise schaffe sich der Staat Vorräthe und Magazine im Lande, ohne daß er besondere Kosten darauf verwenden dürfe. Leichtigkeit des Verkehrs und möglichst freie Concurrenz würden die Waaren im Lande jedesmal dahin bringen, wo sie am nöthigsten seien, weil sie da am theuersten bezahlt werden. Nicht nothwendig sei es daher, den Handel zu begünstigen; man müsse ihn nur nicht erschweren. Ebendiese Freiheit in Gewerbe und Handel schaffe zugleich die möglichste Concurrenz in Hinsicht des producirenden und feilbietenden Publikums und schütze daher das consumirende am sichersten gegen Theuerung und übermäßige Preissteigerung. Falsch sei es, das Gewerbe an einem Orte auf eine bestimmte Anzahl von Subjecten einschränken zu wollen. Niemand werde dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vortheil zu finden glaube, und finde er diesen, so sei das ein Beweis, daß das Publikum seiner noch bedürfe, finde er ihn nicht, so werde er das Gewerbe von selbst aufgeben; man gestatte daher einem jeden, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen und sowol seinen Fleiß als sein Kapital in die freieste Concurrenz mit dem Fleiß und Kapital seiner Mitbürger zu bringen. Das Augenmerk der Regierung müsse dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit so viel als möglich zu befördern und auf die Abschaffung der verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen sind, Bedacht zu nehmen. Concessionen oder Berechtigungen zu Gewerben, von welcher Gattung sie auch sein mögen, wodurch ein exclusives oder gar ein Zwangs- und Bannrecht begründet werden solle, dürften auf keinen Fall mehr ertheilt werden. Bei Befolgung dieser Maxime würden selbst vorübergehende Ausnahmemaßregeln meistentheils unnöthig werden."

Wir haben dieser Grundzüge, welche seitdem im wesentlichen in Preußen leitend blieben und sich bewährt haben, die trotz mancher Reactionszeit und Reactionsgesetze dennoch nicht auszutilgen gewesen sind, weil sie ebenso sehr mit dem Bewußtsein als mit dem wahren Interesse des Volks verwuchsen, deshalb so ausführlich erwähnt, weil in ihnen und ihren Consequenzen die einfachste und entscheidendste Kritik jeder Polizeiwissenschaft und Polizeigesetzgebung enthalten ist, welche andern, davon abweichenden Grundsätzen mittelbar oder unmittelbar, ganz oder halb das Wort redet.

Diese Grundsätze einer bewährten praktischen Gesetzgebung sprechen für Gegenwart und Zukunft die Ziele aus, welche der Rechtsstaat auf dem socialen und bürgerlichen Gebiet zu verfolgen hat. Deren successive Verwirklichung erweitert einerseits dem Polizeistaat gegenüber den Umkreis der persönlichen und Eigenthumsfreiheit der Bürger, gibt der freien geistigen und physischen Bewegung und Entwickelung Raum, macht die Fürsorge des Staats vielfach unnöthig, schränkt daher andererseits die Polizeigesetzgebung wie die Polizeigewalt auf weit engere Grenzen ein und hat zur Folge, daß auch die Thätigkeit der Staatsregierung und Staatsverwaltung erheblich vermindert, daher denn auch deren Geschäftsmasse vereinfacht und dieselbe wie in ihrem Maße, so auch in ihrer Richtung sehr verändert wird.

V. Bemerkungen über die Anwendung der Principien des Rechtsstaats auf verschiedene Gegenstände des Polizeiressorts, insbesondere der Wohlfahrtspolizei. Man muß es sich zunächst vergegenwärtigen, wie die Polizeigesetzgebung, mithin auch die Polizeigewalt, bei ihrem Eindringen in alle Verkehrs- und Lebensverhältnisse der Menschen sich unausgesetzt mit allen wichtigsten Elementen dieses Lebens zu schaffen gemacht hat, und wie so oft sie in verkehrter Weise, in der Meinung, dadurch die Wohlfahrt der Staaten und Bürger zu befördern, gerade der gesunden Entwickelung dieser Wohlfahrt in sittlicher wie in materieller Beziehung hindernd entgegengetreten ist. Man beschränkte die Freiheit der Person, des Grundeigenthums und Besitzes, zumal der untern Stände, der Bauern, unter der Firma der Wohlfahrtspolizei, sogenannter Polizei- (Unterthanen-, Gesinde- und anderer) Verordnungen durch polizeiliche Verbote der Veräußerung, Theilung, Verschuldung u. s. w. Der Polizeistaat trat an die Stelle des Feudalwesens wie des ständischen Staats und hielt dessen Traditionen Jahrhunderte hindurch (in einigen deutschen Staaten selbst bis in die Gegenwart) fest, nachdem die ursprünglichen Motive solcher Beschränkungen längst gefallen und Sitten wie

gesellschaftliche Bedürfnisse und Zustände ganz andere geworden waren. Welche Menge von Strafverordnungen, von Aufsicht, Revision, Widerrevision haben nicht Anordnungen dieser Art zur Folge gehabt, obwol die Erfahrung ergab, daß die fortschreitenden Bedürfnisse mächtiger waren wie alle dergleichen, obschon stets erneuerten polizeilichen Verordnungen. (S. **Agrarverfassung und Agrargesetzgebung, Dismembration,** ingleichen **Grundvertheilung.**)

Erst die volle Anerkennung der Freiheit des Grundeigenthums wie der freien Verfügung, Cultur und Benutzung desselben hat es möglich gemacht, sich die Schätze des Bodens in größerm Maße dienstbar zu machen, und überall, wo sie besteht, auch diejenigen Vertheilungsverhältnisse hervorgebracht, welche dem Wohlbefinden der Menschen wie dem Bedürfniß und Fortschritt der Gesellschaft am angemessensten sind und außerdem ihren Fleiß, ihren Ordnungssinn und ihre sittliche Kraft am meisten fördern.

Im Rechtsstaat muß jeder Gebrauch des Eigenthums erlaubt sein, durch welchen nicht wohlerworbene Rechte eines andern gekränkt oder die politische Verfassung des Staats beeinträchtigt wird. Die freie Verfügung über das Eigenthum darf keine andern Grenzen haben als den Misbrauch, d. h. einen solchen, welcher vermöge seiner Natur auf Kränkung der Rechte eines andern ausgeht (vgl. z. B. Allgemeines Preußisches Landrecht, Thl. I, Tit. 8, §. 28) oder als eine mit überwiegendem Nachtheil für das Gemeinwesen verbundene Zerstörung des Eigenthums anderer. In seltenen Fällen nur ist es erforderlich, daß der Staat dagegen mit besondern Präventivbestimmungen einschreite. Er kann es vielmehr meistentheils dem gekränkten Bürger überlassen, den Schutz der Gerichte gegen einen solchen Misbrauch anzurufen. Die Benutzung des Eigenthums muß dem Eigenthümer selbst dann freistehen, wenn sie auf dessen Verminderung oder Zerstörung gerichtet ist, was z. B. auf Privatwaldungen Anwendung findet, deren Erhaltung und pflegliche Benutzung früher, und in einzelnen deutschen Staaten noch jetzt, der Polizeiaufsicht von Regierungsbeamten unterworfen wurden, auch in ihrem Bestand nicht verändert werden durften. Seit Jahrhunderten schon wiederholt sich in den zahllosen Forstordnungen mit Beschränkung der Privatwaldwirthschaft die stete Besorgniß vor Holzmangel, und immer hielt sich die Wohlfahrtspolizei für berechtigt, das Publikum vor Holzmangel durch Eingriffe in die Rechte des Privateigenthums zu schützen. Das preußische Landescultur-Edict vom 14. Nov. 1811 hob alle jene nur zu Vexationen oder Contraventionen führenden Beschränkungen auf, die auch in Preußen bis dahin den Privatwaldbesitzer bei Holzschlägen, Einforstungen u. s. w., überhaupt bei der Bewirthschaftung seiner Wälder dem subjectiven Ermessen von Staats-Forstbeamten preisgaben. Aus der Freiheit, selbst zur gänzlichen Ausrodung der Wälder, und aus ihrer Umwandlung in Acker und Wiese sind zahllose größere und kleinere Güter mit trefflicher Bevölkerung und Cultur hervorgegangen. Die Freiheit allein hat für die Wohlfahrt und innere Entwickelung des Staats unendlich größere Erfolge gehabt. Denn sie hat wiederum andererseits zur Entdeckung von unterirdischen Schätzen geführt, durch welche die gerodeten Wälder reichlich ersetzt werden. Der Holzbau ist dem bessern und festern Bau mit Eisen und Steinen gewichen. Die früher fast unbekannte rationelle Forstwirthschaft ist seitdem nicht blos in Staats-, sondern auch in Privatwaldungen eingekehrt, auch mancher schon in der Vorzeit entwaldete absolute Forstboden in Waldung verwandelt. Nur in wenigen Fällen hat die Freigebung der Privatwälder und Privatforstwirthschaft durch den vom Eigenthümer davon gemachten Gebrauch dem Gemeinwesen und dem Eigenthum anderer, der Nachbarn, überwiegenden Schaden zugefügt, bei Entwaldung steiler Gebirge, sandiger Bergeshöhen und der Ufer des Meeres, in Fällen, in denen Beschränkungen oder Verbotsgesetze gerechtfertigt gewesen wären, dennoch aber der Erlaß derselben bisher, und zwar aus Achtung vor dem Recht der Eigenthumsfreiheit, unterblieben ist.

Welche verkehrten und rechtswidrigen, auf Motive der Wohlfahrtspolizei gestützten Gesetze die Niederlassung und die Freizügigkeit zum Nachtheil der Menschen und des Wohlstandes der Länder noch jetzt in Deutschland beschränken, ist in den betreffenden Artikeln erörtert, wo zugleich die Folgen dieser Beschränkungen, theils in der wachsenden Zahl unehelicher Geburten, theils in der durch Auswanderung sich vermindernden Volkszahl statistisch nachgewiesen sind. (S. **Ein- und Auswanderung**). Ebenso verstößt die polizeiliche Erschwerung oder Beschränkung der Ehe, gleichwie die des Erwerbs und der Arbeit durch Zünfte und Monopole, gleicherweise gegen natürliche Rechte wie gegen das Staatsinteresse. Auch R. von Mohl erkennt dies in seiner „Polizeiwissenschaft" an. Wenn derselbe dennoch, nach dem Vorgang von Gesetzen mehrerer deutscher Staaten, in welchen die Eingehung der Ehe wie die Niederlassung an sehr erschwerende Bedingungen, unter andern hinsichtlich des Vermögens, geknüpft ist, wo daher aber auch, wie Roscher

in seinem „System der Volkswirthschaft", I, 502, bemerkt und in den obengedachten Artikeln nachgewiesen ist, „ein enorm ungünstiges Verhältniß hinsichtlich der Zahl der unehelichen Geburten obwaltet", Armen oder Kranken das Recht zur Ehe versagen will (von Mohl, a. a. O., I, 719 fg.), so scheint dabei selbst die Erfahrung außer Acht gelassen, daß die Ehe mit Begründung einer Familie bei manchem bis dahin mit Glücksgütern nicht gesegneten Menschen häufig ein energisches sittliches Motiv zum Fleiß und demzufolge zur Erwerbung von Vermögen geworden ist und selbst bei dem Liederlichen den Grund zu seiner sittlichen Regeneration gelegt hat, sodann daß kein Arzt voraussagen möge, wie weit nicht höchst schwächliche und kränkliche Frauen gesunde Kinder gebären, sogar selbst nähren und zu kräftigen Menschen aufziehen; in beiderlei Beziehungen sind Beispiele zur Hand.

Das große Naturgesetz, auf dem die Fortpflanzung des Menschengeschlechts beruht, läßt sich durch Polizeigesetze nicht verkehren und ausrotten. Wenn in Mecklenburg-Schwerin eine Verehelichung der arbeitenden und besitzlosen Klassen infolge der Zerstörung des Bauernstandes vermöge der Patrimonialpolizei und damit verbundenen Concessionsbefugniß der Gutsherren zur Eingehung von Ehen ihrer Arbeiter und Dienstboten in so hohem Grade erschwert und in diesem Lande die Veranlassung zu so vielen Concubinaten ist, so mag man es aus Gründen der Wohlfahrtspolizei herleiten, daß trotz dieser enormen Erschwerung legitimer Ehen die außerehelich gebärenden Mädchen überdies noch mit harten Strafen belegt werden, und daß ein großer Theil der arbeitenden Klassen nur deshalb zur Auswanderung genöthigt ist, um seinen außerehelichen Kindern durch die Trauung in Amerika legitime Ältern zu verschaffen. Die Principien des Rechtsstaats verurtheilen eine solche Gesetzgebung der Wohlfahrtspolizei.

Mag die Beförderung der Einwanderung, gleichwie die Ansiedelung von Colonisten durch besondere Begünstigungen in früherer Zeit als eine heilsame Regierungsmaßregel betrachtet worden sein, als unter anderm in Brandenburg-Preußen, wo sie am häufigsten, der Große Kurfürst, wie König Friedrich Wilhelm I. die von Ludwig XIV. infolge der Aufhebung des Edicts von Nantes vertriebenen Reformirten, später die um ihrer evangelischen Religion willen aus den österreichischen Kaiserstaaten verwiesenen Salzburger in ihr Land aufnahmen und Friedrich der Große zahlreiche Pfälzer, Würtemberger u. s. w. hineinzog. In einem freien Staat überläßt man die Vermehrung der Bevölkerung und die Einwanderung, gleichwie die Verminderung der Population am sichersten der naturgemäßen Entwickelung nach ihren eigenen innern Bedingungen und wirthschaftlichen Gesetzen. Unter dem Régime der Gewerbefreiheit von 1810 bis zu dem verunglückten Gesetz vom 9. Febr. 1849 über verschiedene Abänderungen der Gewerbeordnung von 1845, und wiederum seit jenes Gesetz allmählich obsolet wird, war und ist die Einwanderung tüchtiger Gewerbtreibender in Preußen zum Segen des Landes keine geringe. In Kurhessen, in Mecklenburg nimmt die Bevölkerung ab, weil Verfassung und Gesetzgebung den Menschen das Feld der Arbeit und Existenzmittel verkümmern. In einem wirklichen Rechtsstaat scheint jede Polizeimaßregel zur Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung im allgemeinen verwerflich. Die Besorgniß vor Übervölkerung aber beruht auf Täuschung, und ist diese letztere als ein wesenloses Gespenst zu betrachten, sofern sie nicht durch polizeistaatliche, die freie Entwickelung der gesellschaftlichen Zustände verkrüppelnde Gesetze angelegt worden ist.

Führen wir die Gegensätze zwischen Polizei- und Rechtsstaat noch weiter aus, indem wir Thatsachen und Autoritäten sprechen lassen.

Wie alt und wie oft erfolglos wiederholt sind nicht polizeiliche Verordnungen, durch die man mit der Vermehrung oder Verminderung der Population experimentirte und sich über deren natürliche Ursachen und Gesetze täuschte.

Cäsar, wie dann August, wollten durch Gesetze derart den lange und tiefangelegten Verderbnissen der römischen und italienischen Bevölkerung begegnen. Cäsar gab Verordnungen gegen Luxus und Sittenlosigkeit, wie zur Verminderung des Proletariats. Nach des Kaisers Augustus Lex Julia et Papia Poppaea sollte jedermann über 20, wie jeder Mann, der nicht über 60, und jede Frau, die nicht über 50 Jahre alt, verheirathet sein; das Gesetz bestimmte für den Übergang von einer Ehe zur andern wie für die Verlobung eine Frist; die Ehelosen sollten unfähig sein, aus dem Testament Fremder zu erben, und es sollten alle Hindernisse der Verehelichung aus irgendeiner Bedingung (Eid, Weigerung des Vaters u. s. w.) wegfallen; ferner verpflichtete die Lex Papia jede 25, jedoch nicht über 60 und resp. nicht über 50 Jahre alte Person zur Erzeugung oder wenigstens zur Adoption von Kindern; durch eigene Kinder wurden die Latinen zu römischen Bürgern und ein jeder frei von öffentlichen Lasten, die Freigelassenen ins-

besondere frei von Diensten und Abgaben an den Patron, wogegen ein Kinderloser oder resp. eine Frau, die nicht drei oder vier Kinder hatte, aus dem Testament eines Fremden, resp. des Ehegatten zu einem geringern Antheil erbberechtigt sein sollte u. s. w.

Polizeigesetze dieser Art haben aber auf die Dauer so wenig der Übervölkerung Roms mit Pöbel und bettelhaftem Lumpengesindel, als der Entvölkerung Italiens und der vor dem Übergang der Republik in die Einherrschaft hereingebrochenen Schwelgerei und Unsittlichkeit gesteuert. (Mommsen, Bd. III, Kap. 11.) Es sollte noch lange währen, ehe Regierungen und Völker sich zur Aufhebung der Sklaverei und Sklavenwirthschaft, wie zur allgemeinen gleichen bürgerlichen Freiheit entschlossen, und fast 2000 Jahre später kam man erst zur Erkenntniß, daß das menschliche Individuum über polizeiliche Staatsrücksichten zu stellen sei, und fing man an, die höhere Bedeutung der Person in ihrer Freiheit und Selbstverantwortlichkeit aus deren Urquelle, aus dem Christenthum, zu begreifen. Noch heutzutage sind die einfachen, dabei so wahren Lehren Justus Möser's in seinen „Patriotischen Phantasien", namentlich im Aufsatz über das sogenannte Hollandgehen (I, 180 fg.), dem Leser zu empfehlen. Die besitzlosen Heuerleute im Stift Osnabrück heiratheten zehn Jahre früher als die durch vinculirte Erbfolge in Bauergüter und durch älterliche Lebtagsrechte gebundenen Anerben. Da verboten dann Bischof und Stände die Errichtung neuer Feuerstellen; durch Erschwerung der Ehen, Verminderung der Anbauer und Beschränkung des selbständigen Erwerbs bezweckte man wohlfeiles Gesinde zu erhalten. Dadurch aber sank mit der Bevölkerung wiederum auch der Preis der Landmiethen und Grundstücke wie des Getreides. Als die Herren Stände das merkten, wollten sie es wiederum anders. „Aber schade", sagt Moser, „daß das Land kein Sack ist, in den man die Heuerlinge (die Bevölkerung) nach Belieben schütten kann."

Mußte freilich in den letzten Decennien das englische Parlament außerordentliche Maßregeln anwenden, um durch Verminderung der Bevölkerung Irlands (um mehr als 2 Millionen) mittels Beförderung der Auswanderungen wie der Zahl der kleinen bettelarmen Pächter dem wiederkehrenden Elend entgegenzuwirken, so war das Bedürfniß dazu aus den jahrhundertjährigen Ungerechtigkeiten und Landconfiscationen der Sieger und aus der Unterdrückung der besiegten Eingeborenen entsprungen, wodurch die natürlichen Gesetze des bürgerlichen Fortschritts seit Jahrhunderten gestört und verkehrt worden waren. Nur weil deren freie Entwickelung so lange unterbrochen und gehemmt gewesen war, bedurfte es präventiver oder repressiver Maßregeln, welche die Bevölkerungsverhältnisse gleichzeitig trafen.

Sollten die christlichen Völker nicht bestimmt sein, wie die Staaten der Alten Welt zu entstehen und zu vergehen, sich vielmehr in den Wandlungen der Geschichte aus ihrem Verfall durch eine innere Wiedergeburt stets neu erheben, so werden sie das allein dem mehr und mehr erkannten, alle Lebensverhältnisse beherrschenden Princip der persönlichen und bürgerlichen Freiheit verdanken, vor dem die Theorien des polizeistaatlichen Régime verschwinden, welches die innern Gesetze des Völkerlebens und ihre naturgemäße Einwirkung auf das Gleichgewicht und die fortschreitende Regeneration der menschlichen Gesellschaft nur hemmt und verkehrt.

„Während", wie Roscher, „Grundlagen der Nationalökonomie" (S. 516) ausführt, „die Bevölkerung Englands seit 1815 fast um das Doppelte wuchs, nahmen alle andern, die Subsistenz der Menschen verbürgenden Werthe und Dinge in einem noch weit erheblichern Verhältniß zu." Das Schreckgespenst der „Übervölkerung Chinas" ist durch Maron in der „Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte", Jahrgang 1863, auf das richtige Maß und Verständniß zurückgeführt und als ein volks- und landwirthschaftlicher Irrthum nachgewiesen: „Vielmehr lag der Grund einer, nach zweitausendjähriger Stagnation und selbst Verminderung der Population, in den 200 Jahren vor Christi Geburt verfünffachten, damals auf beinahe 60, seitdem, trotz Despotismus und Bürgerkriegen, auf 415 Millionen gestiegenen Bevölkerung in der Wiederherstellung von Privateigenthum an Grund und Boden und einer vollkommenen innern Verkehrs- und Handels-, Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit. Bei den Hindernissen, welche der Mangel genügender Communicationsmittel dem Austausch der Producte zwischen den Ackerbaudistricten und den oft dicht aneinander belegenen Riesenstädten darbietet, und infolge der Abgeschlossenheit des Chinesischen Reichs nach außen tritt aber, ungeachtet einer keineswegs übertriebenen Parcellirung des Grundeigenthums, natürlich bei Misernten in einzelnen Districten periodische Hungersnoth, geradeso wie auch im südlichen Rußland oder im Mittelalter in Deutschland, ein, trotzdem daß die Regierung Chinas für solchen Fall Jahrhunderte hindurch das System der Magazinirung gepflegt hat, oder vielmehr gerade deshalb, weil die aus Gründen der Wohlfahrtspolizei befolgte Niederhaltung des freien Kornhandels durch die Speicherung von Regie-

rungs wegen erst die partiellen Nothstände möglich macht." (A. a. O., S. 51 u. 52.) Wiederum ist hingegen in Europa der Polizeiwissenschaft und Praxis ein Gebiet entzogen, seitdem Nationalökonomie und Erfahrung das Gespenst des Getreidewuchers verscheucht und das Radicalmittel im freiesten — auch internationalen Verkehr und Austausch der nothwendigen Lebensmittel erkannt haben.

Wer soll die Voraussetzungen prüfen, welche von Mohl, I, 99, für Polizeimaßregeln gegen Übervölkerung billigt, nämlich, daß die ganze bauwürdige Oberfläche eines Staats in Privatbesitz genommen und in Wirthschaften von mäßigem oder gar von geringem Umfang vertheilt, die Waldungen und Weiden auf das Nothwendige beschränkt seien und kein Theil ungenutzt liege oder nur wenigen Ertrag abwerfe, viel größere und namentlich von Fabrikarbeitern bewohnte Städte vorhanden seien, überhaupt die Bevölkerung dicht ist, wofür in der gemäßigten Zone bei nicht ungewöhnlicher Fruchtbarkeit 3—4000 Einwohner auf der Quadratmeile angenommen werden; wer soll demnächst aber nach den Populationslisten über diese, je nach dem Culturzustande so relativen Bedingungen die Entscheidung fassen, daß nunmehr mit der Bevölkerung anzuhalten sei? Die Polizei! Nun sind aber durch die Agriculturchemie wie durch fortschreitende Kenntniß der Naturwissenschaften überhaupt, durch Einführung neuer Pflanzen und besserer Wirthschaftsmethoden in den Landbau u. s. w. die Preise der Grundbesitzungen ganz allgemein in Verbindung mit deren Erträgen und Renten seit wenigen Jahrzehnten in einem solchen Grade gestiegen, daß man davon vorher kaum eine Ahnung hatte. Je intensiver und intelligenter die Landwirthschaft betrieben wird, desto geringeres Areal bedarf es zur Existenz der Familie und zu einem Überschuß der Producte. Eine Vergleichung der westlichsten Provinz Preußens mit der östlichsten liefert dafür den Beweis. Überdies gibt die Industrie Neben- und Füllarbeit und Verdienst. Mit der durch die Agrargesetzgebung meist überall hergestellten Freiheit des Bodens ist beim Fortschritt der Landwirthschaft von einem ländlichen Proletariat wol nirgends die Rede. Die ärmern Klassen suchen Verdienst in der Ferne. Das Königreich Sachsen zählt jetzt schon 8000 Einwohner auf der Quadratmeile und kennt die Noth nur in denjenigen Districten, wo sie schon lange infolge Umwandlung der Industrie herrscht, z. B. im Erzgebirge. (S. **Bevölkerung.**)

Ist in Frankreich, trotz seiner theilweise sehr ausgedehnten Parcellirung des Bodens, die Landcultur hinter der Englands zurückgeblieben, und ist die Bevölkerung Frankreichs verhältnißmäßig am wenigsten gewachsen, — jetzt bei einer Gesammtbevölkerung von 37½ Millionen jährlich nur um 36000 —, so sind das vielmehr Erscheinungen des seit der Revolution nur erweiterten und intensiver gewordenen staatlichen Centralisationssystems. Jenen Übelständen aber kann nicht durch Polizeigesetze, sondern nur durch die, neben dort vorhandener wirthschaftlicher, auch der politischen Freiheit Rechnung tragende Decentralisation, resp. durch Organisation der Selbstverwaltung in Stadt und Land der Provinzen abgeholfen werden. (Vgl. hierüber Odilon-Barrot, „Études contemporaines; de la centralisation et de ses effets", Paris 1861, Kap. 6 u. 7.).

Auch hier liegt die Abhülfe also nicht auf dem Gebiet der Polizei, sondern auf dem der Staatswissenschaft und Nationalökonomie, d. h. in den Bedingungen des Rechtsstaats, wie der in ihm vorausgesetzten vollen politischen und internationalen wirthschaftlichen Freiheit.

Übrigens ist (leider) auch die Thatsache bekannt, daß das Zeugniß, welches einst Tacitus (Germ., 19) den Deutschen gab: „Numerum liberorum finire, flagitium habetur; plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges", dem französischen, in verschiedenen Landestheilen selbst auch dem deutschen Bauernstande, zufolge des herrschenden sogenannten Zweikindersystems nicht zukommt. Es hat dies nicht nur auf Gesundheit und Sitte der Eheleute, zumal der Frauen, sondern auch auf die Bevölkerung denselben Einfluß, wie ihn die einst allen Ernstes vorgeschlagene Infibulation haben würde. So wenig sich die Polizeigesetzgebung in irgendeinem Staat der Christenheit zu letzterer entschließen wird, so wenig liegt es in ihrer Macht, jener Sitte oder Unsitte mit Ge- oder Verboten entgegenzutreten.

Nur Bildung, Einsicht und Wohlstand oder doch die resp. vom Staat und in der bürgerlichen Gesellschaft gewährte Möglichkeit für jedermann, dieselben zu erwerben, d. h. vor allem volle bürgerliche, wirthschaftliche und Erwerbsfreiheit, sichern reell, dauernd, im großen und ganzen auch gegen leichtsinnige Eheschließungen, denen die Grundlage zur Ernährung einer Familie abgeht. Wie dagegen aber die europäische Polizei, sowie die aus polizeilichen Motiven hervorgehende Gesetzgebung und selbst Lehren der Polizeiwissenschaft über Gewerbe, Arbeit,

Niederlassung, Heimatsrecht, Familiengründung an den Ungleichheiten und Übelständen in den Existenzverhältnissen, besonders der arbeitenden Klassen, schuld sind und fortgesetzt diese Misstände verschulden, wie sie durch die von ihnen ausgegangenen Maßregeln aber auch auf die Bevölkerungszu- und Abnahme, wenn oft auch mit widersprechendem Erfolg, eingewirkt haben, ist schon von Adam Smith in seiner Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums (Bd. I, Kap. 10) überzeugend dargestellt. Überall klagt die Landwirthschaft über Mangel an Arbeitern, auch in Süddeutschland; die Löhne sind seit einem Jahrzehnt allmählich fast um das Doppelte gestiegen. Dennoch erschwert oder verhindert man durch beschränkende Niederlassungsgesetze noch in einer Mehrzahl deutscher Staaten die Ansässigmachung von Arbeitern. Dem Bedürfniß müssen in den dringendsten Arbeitsperioden die auf eigenem kleinen Besitzthum angesiedelten Menschen anderer Länder und Landestheile abhelfen, wo Einsicht oder Interesse der Freiheit günstiger waren. (S. **Freizügigkeit**, **Ein- und Auswanderung**, **Dismembration und Grundvertheilung**.) Nur durch die freie Arbeit aber wird das Kapital erzeugt und durch dieses wiederum vermehrte und lohnendere Arbeit. „Mit dem Einkommen und dem Kapital jedes Landes", sagt Adam Smith a. a. O., Cap. 8, „wächst zugleich und im entsprechenden Verhältniß die Nachfrage nach Menschen, welche durch ihre Arbeit Lohn verdienen wollen; ohne Vermehrung des erstern kann letztere nicht stattfinden. Die Vermehrung des Einkommens und Kapitals in einer Nation ist so viel als Vermehrung des Nationalreichthums. Die Nachfrage nach Arbeitern und die Concurrenz in den ihnen gemachten Anbietungen wächst sonach mit dem Nationalreichthum und kann ohne ihn schwerlich wachsen." Diese Resultate und mit ihnen die allgemeine Wohlfahrt kann man aber nicht durch Polizeigesetze, sondern nur durch die Anerkennung der Principien des Rechtsstaats sicherstellen und fördern. Es ist nur zu wahr, was Montesquieu sagt („De l'esprit des lois", I, 18, 3): „Les pays ne sont pas cultivés en raison de leur fertilité, mais en raison de leur liberté."

Politische wie persönliche und bürgerliche Freiheit, die der Rechtsstaat zu gewähren hat, und wirthschaftliche Wohlfahrt der einzelnen wie der ganzen Gesellschaft hängen genau miteinander zusammen und bedingen sich gegenseitig. Auch sind die von polizeilichen Motiven und Gesichtspunkten geleiteten Maßregeln unzureichend, wenn man die Freiheit auf einem wirthschaftlichen Gebiet gewährt, auf einem andern aber versagt. So 1851 und folgende Jahre in Würtemberg, wo noch keine Gewerbefreiheit, hingegen Dismembrationsfreiheit, dabei aber keine volle Agrarfreiheit bestand, und noch jetzt in Mecklenburg. (S. die oben allegirten Artikel.)

Mit der freien, durch keine Polizeimaßregeln gehemmten Entwickelung der productiven Kräfte, im Verein mit allgemeiner Einsicht und Bildung, steigt auch die Belohnung insbesondere der intelligenten und geschickten Arbeit; deren reichlichere Belohnung aber folgt von selbst dem Fleiß, der Anstrengung, der Zuverlässigkeit, Treue und Geschicklichkeit; dem dadurch gesteigerten Lebensmuth und Wohlbefinden aber folgen gute Ehen mit Erzeugung einer gesunden Nachkommenschaft. Je länger das patriarchalische oder vielmehr polizeistaatliche Bevormundungssystem von Polizei- oder Gemeindebeamten hinsichtlich der Ehenniederlassung, Arbeit u. s. w. festgehalten wird, je mehr untergräbt man die von der Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit abhängige menschliche Würde und impft der Gesellschaft sociale Krankheiten erst ein. Die bürgerliche Freiheit, welche der Rechtsstaat überall nach den verschiedenen Seiten hin herzustellen berufen ist, ist die einzig sichere Grundlage für den naturgemäßen Fortschritt auch der Bevölkerung einerseits wie gegen Übervölkerung andererseits, d. h. für die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Ernährungsmitteln und Ernährungsbedürfnissen. Unsittlichkeit und Anzahl der unehelichen Geburten stehen im genauen Verhältniß mit den auf Gründen der vermeintlichen Wohlfahrtspolizei beruhenden Erschwerungen der Niederlassung, Familiengründung und Erwerbsfähigkeit. (S. die oben allegirten Artikel.) Es ist aber Niederlassungsfreiheit ohne Gewerbe- und Erwerbsfreiheit von geringem Werth.

Wo jenes Gleichgewicht zwischen Nahrungsmitteln und Nahrungsbedürfniß gestört ist, wird sich die tiefere Ursache überall in ungerechten, der Freiheit gefährlichen Polizeigesetzen und polizeilichen Verwaltungsmaßregeln nachweisen lassen. Müssen, um selbstverschuldete Krankheiten zu heilen, vorübergehend künstliche Mittel dagegen angewendet werden, so muß man wenigstens anerkennen, daß die radicale Cur nur in der vom Rechtsstaat gebotenen persönlichen, bürgerlichen und wirthschaftlichen Freiheit liegt.

Welches ungeheuere Feld, das sich die Polizeigesetzgebung oder Verwaltung auf Kosten des Rechtsstaats zur Niederhaltung der sittlichen Würde wie der Wohlfahrt der Menschen angemaßt hat, wird ihr nicht entzogen, wenn infolge der Gewerbefreiheit jene zahllosen, sich immer er-

neuernden polizeilichen Anordnungen und Verfügungen über die Verhältnisse zwischen Lehrlingen, Gesellen und Meistern, wenn ferner die Jahrhunderte hindurch in jeder Stadt unaufhörlichen Klagen und Entscheidungen über die Abgrenzung der verschiedenen Erwerbsgebiete und deren Überschreitung zwischen den Meistern der einen oder andern Zunft fortfallen (s. **Gewerbe**), wenn mit Abschaffung der Pässe, Legitimations- und Aufenthaltskarten jene nutzlosen Controlen und Legitimationsprüfungen der Reisenden und Arbeiter (s. **Paßwesen**), mit der Freizügigkeit, mit der freien Niederlassung und unverhinderten Begründung einer Ehe jene der polizeilichen Willkür, Gunst oder Ungunst Thür und Thor öffnenden chicanösen und dabei meist illusorischen Leumunds- und Vermögensprüfungen und Nachweise (s. **Freizügigkeit und Niederlassung**), mit der freien Verfügung über Cultur und Benutzungsweise der Privatfelder und Privatwälder, wie der Ernten und Getreidevorräthe u. s. w. jene erfahrungsmäßig zweck- und fruchtlosen Verordnungen und Überwachungen der Privatwirthschaften durch Polizei- und Gemeindebeamte aufhören, wenn mit Abschaffung der Zinsbeschränkungen und sogenannten Wuchergesetze der Geldmarkt wie das Bankgewerbe seinen beschränkten privilegienartigen Charakter verliert, auch das Hypothekenwesen von richterlicher Bevormundung befreit wird. (S. **Grundbücher** und **Hypothek**, ingleichen **Banken**.) Dadurch wird das Kapitalbedürfniß des Gewerbes und der Landwirthschaft bereiter und sicherer befriedigt wie durch jene aus der polizeilichen Fürsorge des Staats hervorgegangenen, von ihm concessionirten, aber auch bevormundeten oder gar mit Staatsgeldern dotirten bevorrechteten Creditinstitute.

An die Stelle der Polizeigesetzgebung und Verwaltung tritt das aus den gegenseitigen Interessen und Bedürfnissen des Publikums sich von selbst ergebende lebendige Gesetz im fortgesetzten Austausch und Verkehr. Es entspricht dies nur der Natur des Rechtsstaats, soweit es sich um dessen bürgerliche und wirthschaftliche Bedingungen handelt. Damit hört aber auch jene Verantwortlichkeit des Polizeistaats und seiner Beamten auf, welche sie doch zu erfüllen außer Stand sind, wodurch sie selbst Ansprüche hervorgerufen, zufolge des damit verbundenen Systems der Bevormundung aber sie die eigene Energie, Fürsorge und Selbstverantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsverbandes abgeschwächt und gelähmt, hingegen diese letztern zu einer immer wachen Kritik jedes Regierungsacts wie zu einer perennirenden Unzufriedenheit und Misstimmung herausgefordert und berechtigt haben.

Der Landes-Ökonomierath Koppe sagt (1847) in seinen Beiträgen zur Beantwortung der Frage: ob große oder kleine Landgüter besser für das allgemeine Beste sind? S. 90: „Es sei nichts bequemer, als sich den Staat wie ein Wesen mit schaffender Kraft zu denken; es sei diese unklare Idee bis in die untersten Schichten der Gesellschaft gedrungen. Wenn aber irgend Veranstaltungen getroffen würden, höre man nur zu oft erwidern: „Die Kosten herzugeben sei Sache des Staats." Das sei eine Folge des bisherigen Bevormundungssystems. Weil alle Bewegung von den Staatsbehörden bisher ausgegangen ist, so habe sich diese dunkle Idee von der Wirksamkeit des Staats ausgebildet."

„Aus dem Übermaß der Verantwortlichkeit der Regierungen Frankreichs", bemerkt Barrot, „und aus der Abwesenheit jeder Selbstverantwortlichkeit der einzelnen sind alle unsere Revolutionen entstanden."

Als der tüchtige latinische Stamm aus Rom verschwunden war und der Pöbel Roms wie die italienische Sklavenwirthschaft die freien Handwerker verdrängt hatte, halfen die Fürsorge für niedrige Getreidepreise, die regelmäßige Getreidevertheilung an die durch Cäsar's Verordnungen um die Hälfte (immer noch auf 150000) herabgesetzten Freistellen, ferner die Lieferung von 3 Mill. Pfund Öl aus Afrika zu den hauptstädtischen Bädern u. s. w. dem Elend des sorglosen Proletariats und den wiederkehrenden Hungersnöthen kaum vorübergehend ab.

Es sagte schon der erste große deutsche Philosoph, Kant, „daß die väterliche, auf das Princip des Wohlwollens gestützte Regierung, welche die Bürger als unmündige Kinder behandelt, der größte denkbare Despotismus sei". (S. auch Welcker, „Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe", 1813, S. 93, 167 u. 168.)

Wir möchten auch die Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. nicht so unbedingt als Anstalten der dem Staate zufallenden Wohlfahrtspolizei angesehen und behandelt wissen. Obschon auch sie zu den positiven Mitteln gehören, um die Hindernisse des gegenseitigen Austausches und Verkehrs wie der geistigen und materiellen Entwickelung aller Kräfte zu beseitigen, mithin die wirthschaftliche Freiheit zu befördern, so stehen sie doch insoweit, als eine Vereinigung von Kräften und Kapitalien zu Unternehmungen dieser Art nöthig ist, sei es von politischen, sei es von privaten Genossenschaften, auf dem Boden der Selbstverwaltung und des

Vereinsrechts, und es hat dabei der Staat und seine Gesetzgebung nur insofern zu concurriren, als zu deren Ausführung unabweisbar vom gemeinen Recht abweichende Privilegien erforderlich wären, wie z. B. die Erhebung von Abgaben nach besondern Tarifen oder die Expropriation von Eigenthum und Rechten anderer, oder soweit von der Ausführung die Vertheidigungskräfte des Staats betroffen werden.

Die Sorge für Förderung der geistigen Bildung und des Unterrichts mit allen dahin gehörigen höhern und niedern Schulen und sonstigen Veranstaltungen möchten wir ebenso wenig der Aufgabe und dem Gebiet der legislativen oder administrativen Wirksamkeit der Polizei einordnen, sondern aus dem eigensten weit höhern Zweck des modernen Staats ableiten, wenn gleichwol dazu die Thätigkeit der einzelnen Individuen außer Stande, sondern die geeinigte Macht des Ganzen, die Staatskraft, nöthig ist.

Im allgemeinen gilt dasselbe von den gesetzlichen Anordnungen wie von der Verwaltung des Armenwesens und der Armenpflege des Staats und in seiner Vertretung der größern oder kleinern Gemeinden, sei deren Pflicht zur Armenversorgung obligatorisch oder facultativ, desgleichen von der Förderung der Landescultur und der Agrargesetzgebung in ihrem weitern Umfang, der Gemeinheitstheilung und Aufhebung, resp. Ablösung von Servituten, Zehnten, Reallasten, Jagdrechten auf fremdem Boden u. s. w., von der Consolidation wie von der Ent- und Bewässerung (s. d.) Die Gesetzgebung hierüber hat ihren Ausgangspunkt nicht sowol in der Wohlfahrtspolizei, als in der Aufgabe des Rechtsstaats, die Fesseln und Hindernisse zu beseitigen, welche der vollen freien Entwickelung der Naturkräfte und Bodenschätze durch Anwendung von Arbeit, Kapital und Intelligenz entgegenstehen.

VI. Abgrenzung des Bereichs der Polizei, der Sicherheits- und der Wohlfahrtspolizei wie der Gesetzgebung hinsichtlich der letztern. Immerhin aber ist und bleibt die Polizei ein Theil der Vollziehungs- und Regierungsgewalt. Sie ist fast auf keinem Gebiet des Staats- und Verkehrslebens zu entbehren. Nur nimmt sie im Rechtsstaat theils eine weit untergeordnetere Stellung, theils ein weit beschränkteres Feld ein. Indeß behält sie auch noch in der Gesetzgebung des Rechtsstaats ihr besonderes Ressort als Wohlfahrtspolizei. Freilich ist in dieser Beziehung deren Begriffsbestimmung und Abgrenzung oft schwierig, auch nicht überall klar zu bestimmen; noch weniger ist diese Unterscheidung praktisch überall durchzuführen.

Man hat sich daran gewöhnt, Einrichtungen, Veranstaltungen und Gesetze zum Besten der Menschen und für die Wohlfahrt der Bürger mit der Polizei in Verbindung zu setzen, mit dem Worte Polizei zu bezeichnen und wol auch aus ihrer Bestimmung abzuleiten. Auch Gneist („Das heutige englische Verfassungsrecht", II, 724 fg.) behandelt die infolge Parlamentsacte in England eingeführten neuen Communalinstitutionen zu Zwecken des Gemeinwohls unter der Bezeichnung von Wohlfahrts-, insbesondere von Gesundheitspolizei, worunter die öffentlichen Irrenhäuser und die Aufsicht über die Privatirrenhäuser, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege wie der Baupolizei durch Anlegung von Wasch-, Bade-, Logishäusern, Wasserleitungen, Straßenerleuchtung und -reinigung, Verlegung von Begräbnißplätzen u. s. w. nach den neuen Polizeisystemen, unter Leitung neuerrichteter Centralbehörden und Ministerialcommissionen begriffen werden.

L. von Rönne betitelt sein Buch mit umfassender Darstellung der ganzen preußischen Gesetzgebung und Verwaltungsorganisation in Betreff der öffentlichen, künstlichen und unchaussirten, der Bezirks-, Gemeinde- und Privat-, der Fahr- und Fußwege, wie selbst der Eisenbahnen, als „Wegepolizei". Auch behandelt er in seinem „Preußischen Staatsrecht" unter der Polizeiverwaltung alle gesetzlichen Bestimmungen wie die Organe und deren Functionen über die einschlagenden Materien. So führt er namentlich, außer der gerichtlichen Polizei, als Hauptgegenstände der Polizeiverwaltung auf: die Fremden-, die Paß-, die Armen-, die Arbeits-, die Theuerungs-, die Sicherheits-, Sitten-, Gesinde-, Medicinal-, Feuer-, Wasser-, Baupolizei. Und hieran anschließend ist weiter auch eine Gewerbe-, eine landwirthschaftliche, insbesondere eine Feld-, Jagd-, sodann eine See- und Flußschiffahrts-, Bergbau-, Eisenbahn-, Handels-, Kirchen-, Schul- und Preßpolizei zu nennen. Denn auf allen diesen Gebieten spielt die polizeiliche Thätigkeit hinein, beim Armen- wie selbst beim Cultus-, beim Criminalwesen wie bei der Landescultur u. s. w.

Ganz zutreffend scheint die begriffsmäßige Begrenzung der Polizei im Allgemeinen Preußischen Landrecht (Thl. II, §. 10, Tit. 17) definirt, indem es daselbst heißt: „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der

dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei."

Unleugbar kommt alles das, was die Sicherheit und Ordnung erhält, was Gefahren von den Bürgern abwendet, nicht nur ihre Sicherheit, sondern auch ihrer Wohlfahrt zu statten.

Doch werden es Beispiele um so klarer machen, was jedenfalls nicht in den Bereich der Polizeiwissenschaft und Polizeigesetzgebung hineingehört. Das sind die Rechte der Bürger in Bezug auf die Freiheit der Person und des an sich erlaubten Erwerbs, der Unverletzlichkeit der Wohnung, des Vereinswesens, der Versammlung und Berathung öffentlicher und gemeinsamer Angelegenheiten, der Beschwerdeführung und Petition, der Presse, des Briefgeheimnisses, der Religions- und Gewissensfreiheit. Diese Rechte dürfen nicht nach polizeilichen Motiven, resp. Staatsrücksichten abgemessen und normirt werden. Deren Princip und Quelle liegt im Wesen und im Zweck des Rechtsstaats. Allein hieraus sind die gesetzlichen Normen dafür abzuleiten. Wenn Beschränkungen von einzelnen jener Rechte für gewisse Verhältnisse, z. B. in Betreff des Heeres oder in Fällen des Krieges oder Aufruhrs, auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verordnung vorübergehend einzuführen sind, wenn z. B. in den letztgedachten Fällen (nach Art. 111 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850) bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit sogar die Rechte auf persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Briefgeheimniß, Aburtheilung durch den ordentlich zuständigen Richter, die freie Presse, das Recht zu Vereinen und Versammlungen u. s. w. suspendirt werden dürfen, so sind für eine solche vorübergehende Gesetzgebung nicht sowol Gesichtspunkte der Polizei, als vielmehr aus der Sorge für die Existenz und Erhaltung des Staats abzuleitende Gründe leitend und entscheidend. Im Gegentheil würde die Erhaltung von Ruhe und Ordnung und die Vorbeugung einer möglicherweise bis zum offenen Widerstande sich steigernden Unzufriedenheit und Misstimmung der Bürger gegen die Regierung, die Gewährung einer vollen Freiheit der Presse und des Vereinsrechts rathsam erscheinen lassen als wirksamste und für die Dauer conservativste politische Sicherheitsventile und Gegenmittel, wodurch die Regierung weit sicherer und richtiger dasjenige erfährt, was ihr zu wissen nöthig ist, als durch Unterdrückung derselben oder durch eine geheime Polizei und deren Agenten.

Hingegen können andererseits als dem Bereich der Wohlfahrtspolizei und der Polizeigesetzgebung angehörig betrachtet werden die Anordnungen z. B. über Führung von Bauten, wegen Sicherung gegen Feuersgefahr (s. **Feuerpolizei und Feuerwehren**), gegen Ansteckung von Menschen und Thieren bei Seuchen und Krankheiten (s. **Absperrung und Ansteckende Krankheiten**), großentheils auch die Feldordnung (s. **Feldordnung**), sodann wegen des Marktverkehrs in Betreff theils der richtigen Maße und Gewichte, theils der Gesundheit der Lebensmittel (s. **Marktpolizei**), die Einrichtung und Beaufsichtigung von Schlachthäusern, die Revision von Apotheken, auch z. B. in Paris, solange das abnorme Bäckerprivilegium im Interesse der Versorgung der unruhigen Hauptstadt auf Kosten des Gemeinwesens (auch wol der Octroi) noch besteht, die Sorge für die reglementsmäßigen Getreidevorräthe u. s. w., während auf andern Gebieten die Gesetzgebung wie die allgemeinen Einrichtungen an sich und ihre Motive außerhalb des polizeilichen Bereichs liegen, wie z. B. die Agrarverfassung, in welche sich die Polizei durch Verordnungen über Geschlossenheit der Bauergüter wie gegen Parcellirungen oder Consolidationen u. s. w. zum Schaden der bürgerlichen Freiheit und wirthschaftlichen Entwickelung mit Unrecht hineingedrängt hat, sowie ferner das Kirchen- und Schulwesen, die Armenpflege und das Heimatsrecht, die Fürsorge für preßhafte und sieche Personen, Blinde, Irre, Waisen u. s. w.

Bei diesen Angelegenheiten bleibt das Ressort und die Aufgabe der Polizei, als eines Organs der Staatsverwaltung, vielmehr lediglich auf die Unterstützung der geordneten ressortmäßigen Behörden beschränkt, sei es, daß die polizeilichen Functionen besondern Organen oder gleichzeitig den eigentlichen Ressortbeamten überlassen sind, und sei es, daß die Polizei auf Anrufen der Behörden oder der in ihrer Rechtssphäre gestörten oder Störung besorgenden Privaten, oder aber dann eintritt, wenn dem Staat oder dem Publikum aus gewissen Handlungen oder Unterlassungen augenblickliche Gefahr droht.

Einzelne Beispiele werden dies erläutern. Die Feldpolizei hat durch ihre Feldherre und Feldhüter gegen Beschädigungen der Fluren und gegen Contraventionen der Flurordnung zu wachen und diese zur Anzeige und Rüge zu bringen. In den Vorflutssachen hat sie unter anderm für gehörige Aufräumung der Gräben und Fließe zu sorgen, bei der Überstauung des Merkpfahls von Wassermühlen der Gefahr einer Versumpfung oder Überschwemmung angren-

zender Äcker und Wiesen durch rechtzeitige Ziehung der Schützen und Offenhaltung der Freigräben zu begegnen, im Armenwesen auf gefährliche Bettler und Vagabunden zu vigiliren, diese festzunehmen und dem Richter zur Strafe zu sistiren; andererseits aber hat die Polizei auch darüber zu wachen, daß niemand ohne Obdach und ohne die nöthige Pflege bleibe, daß der Irre und Wahnsinnige bewacht oder untergebracht, den Waisen Vormünder gesetzt werden; sie hat in Niederlassungssachen die Anzeige wegen des Domicils entgegenzunehmen, bei Deichbrüchen wie bei Feuersbrünsten die zur Bewältigung der Gefahr auf der Stelle erforderlichen Anordnungen zu treffen, in Gesindesachen die vorläufige Bestimmung über Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Dienstboten und die Rückkehr der letztern in den contractwidrig verlassenen Dienst zu veranlassen.

Auf die eine oder andere Weise begleitet sonach die polizeiliche Thätigkeit bei der Mehrzahl staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen deren Ordnung, theils helfend, theils beschützend, ohne über diese Einrichtungen selbst und deren Angemessenheit materielle Bestimmungen treffen und entscheiden zu sollen, auch ohne diese Einrichtungen von ihrem Standpunkt aus legislativ hervorzurufen oder zu beseitigen. Eine solche materielle, legislative, in vielen Fällen selbst administrative Einmischung in die Einrichtungen selbst, gleichviel von welcher außerhalb der Einrichtung stehenden Behörde sie ausginge, würde dagegen zur Beschränkung oder Verkümmerung bald der politischen, bald der religiösen, bald der bürgerlichen oder wirthschaftlichen Freiheit von Communen und Genossenschaften, von Vereinen oder Individuen führen. Auf alle Fälle aber gehört die Untersuchung und Entscheidung über die Widerrechtlichkeit von Störungen der gesellschaftlichen Ordnung, sowie deren definitive Wiederherstellung und das Urtheil über Schadenersatz bei Rechtsverletzungen von Personen und Eigenthum zum Wirkungskreis der Justiz, und hat die Polizei dies den Gerichten zu überlassen. Es ist das Justiz-, nicht Sache der Polizei, welche zwar ebenfalls, wie bei Verfolgung von Verbrechen und Verbrechern, zu functioniren hat, insoweit aber Dienerin der Justiz ist. Und diese Stellung sollte sie auch bei Vollstreckung der Strafen einnehmen, sodaß namentlich Corrections- und Zuchthäuser nicht ihrer ausschließlichen Verwaltung, sondern wenigstens, wie z. B. im Großherzogthum Baden, der Mitaufsicht der Justiz zu überlassen waren, ferner selbst bei der nach mehrern Strafgesetzgebungen einen Theil der richterlich zu erkennenden Strafe bildenden, nach Verbüßung der Freiheitsstrafe eintretenden Stellung unter Polizeiaufsicht, deren Wirkung, je nach dem Ermessen der Polzeibehörde, eine strengere oder weniger strenge ist. (Untersagung des Aufenthalts an einzelnen Orten, Beschränkungen während der Nachtzeit auf den Wohnort und selbst auf die Wohnung. Vgl. z. B. Preußisches Strafgesetzbuch, vom 14. April 1857, §§. 26 fg.)

Die Begrenzung der Competenz und namentlich die Trennung der Justiz von der Verwaltung, resp. Polizei, wie die volle Unabhängigkeit der untersuchenden und entscheidenden Gerichte, gleichviel übrigens, ob deren Mitglieder gelehrte und examinirte Juristen sind oder nicht, von der Einwirkung der Administration, gehört zu den Grundbedingungen und Schutzwehren der bürgerlichen Freiheit, zu den Voraussetzungen des Rechtsstaats im Gegensatz zum Polizeistaat. Gleich unzulässig ist im Rechtsstaat die Ausübung der Hoheitsrechte der Polizei von Gutsobrigkeiten (die Patrimonialpolizei). (S. **Rittergüter**, auch **Provinz** und **Provinzialstände** und von Rönne, „Das Staatsrecht der preußischen Monarchie", Bd. I, §. 60, S. 224 fg. und §. 62, S. 235 fg.)

VII. Wesentliche unterscheidende Kriterien zwischen dem Polizei- und dem vollkommenen Rechtsstaat. Für die Natur des Staats, als Feudal- und ständischer, als Polizei- oder als Rechtsstaat, sind demnächst folgende Momente von Bedeutung: 1) Die ressortmäßige Zuständigkeit der Verwaltung und Ausübung der Polizei wie der Polizeigerichtsbarkeit, resp. durch richterliche, durch Staats- oder Gemeinde-, durch Landes- oder Ortspolizeibehörden, der höhern oder niedern wie der gerichtlichen und der administrativen Polizei; 2) die Abgrenzung der Competenzen zwischen Gerichten einer- und Verwaltungs-, resp. Polizeibehörden andererseits, hinsichtlich deren Art. 96 der preußischen Verfassungsurkunde von 1850 bestimmt: „daß über dergleichen Competenzconflicte der durch das Gesetz (vom 8. April 1847) bezeichnete Gerichtshof zu entscheiden hat; 3) die persönliche Verantwortlichkeit der ausübenden Polizeibeamten bei Misbrauch oder Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse; 4) das Polizeistrafrecht; 5) die sogenannte geheime, auch höhere (politische) Polizei. Die Polizeigewalt ist ein Ausfluß der Hoheitsrechte des Staats und seines Oberhaupts. Als Princip haben diesen Grundsatz bereits die seit Ausbildung der landesherrlichen Gewalt ergangenen Verordnungen mehr oder weniger anerkannt, indem auch die Patrimonialpolizei dem Aufsichtsrecht des Staats successiv unterworfen wurde. Der große Minister Freiherr von Stein sprach in dem Programm, das er

bei seiner Verbannung durch Napoleon I. 1808 dem preußischen Staat zurückließ, aus, „daß die Regierung nur von der höchsten Macht ausgehen dürfe, diese höchste Gewalt aber ihre Würde verliere, sobald das Recht, die Handlungen eines Mitunterthanen zu bestimmen und zu leiten, mit einem Grundstück ererbt oder erkauft werden könne. Im gekränkten Unterthan werde die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt. Nur der König dürfe Herr sein, sofern diese Benennung die Polizeigewalt bezeichnet, und dürfe sein Recht nur von dem ausgeübt werden, welchem er es jedesmal übertrage. In der That wurde auch bereits damals die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiction eingeleitet. Sie sollte dennoch in Preußen erst nach der octroyirten Verfassung von 1848 durch die Gesetze vom Januar 1849 erfolgen. Die Polizeigewalt ist historisch als der Ausfluß der Jurisdiction betrachtet und behandelt worden. Dessenungeachtet hat die gutsobrigkeitliche Polizeigewalt (die Patrimonialpolizei) in Preußens östlichen Provinzen auch nach Publication der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 thatsächlich fortbestanden, und sie ist dort sogar ausdrücklich durch ein Gesetz der Reaction vom 14. April 1856 wiederhergestellt, nachdem zufolge der indeß später wieder aufgehobenen Gemeindegesetzgebung vom 11. März 1850 bestimmt war, daß die Ortspolizei von den Vorstehern der Sammtgemeinden oder von Polizeiamtmännern verwaltet werden solle. Im übrigen wird die Polizei in den östlichen Provinzen des preußischen Staats als Theil der ortsobrigkeitlicheen Gewalt, wo diese dem Gutsherrn über die Ortsgemeinde nicht zusteht, auf dem Lande vom Landrath des Kreises und unter ihm von den Gemeindevorständen (Dorfrichtern) ausgeübt. In den Städten dagegen, für welche als Vorbild und Muster neuerer Städteverfassungen unter von Stein's Verwaltung die Städteordnung vom 19. Nov. erging, blieb dem Staat das Recht vorbehalten, eigene Polizeibehörden anzuordnen oder die Ausübung der Polizei dem Magistrat zu übertragen, der sie aber dann vermöge Auftrags des Staats ausübt. Die sachlichen Kosten der Ortspolizei hatte die Stadtgemeinde zu tragen, weil die Polizei hauptsächlich für die Sicherheit und das Wohl ihrer Einwohner thätig sei. Es sind diese Grundsätze hiernächst in alle spätern Städteordnungen, wie auch in die Landgemeindeordnungen der beiden westlichen Provinzen Preußens übergegangen, in welchen unter dem Landrath die Bürgermeister oder Amtmänner als Polizeibeamte und unter denselben als deren Organe die Gemeindevorsteher fungiren. Das noch geltende Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 behielt speciell nur in denjenigen Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen oder Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern die Übertragung der örtlichen Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministeriums des Innern an besondere Staatsbeamte vor. Es verblieb den Polizeibehörden die ihnen nach den bisherigen Gesetzen zustehende Erecutionsgewalt, und sie sind für berechtigt erklärt, ihre polizeilichen Verfügungen durch die gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen. Den mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden ist außerdem eine Art Gesetzgebungsbefugniß beigelegt, indem bestimmt wurde, daß sie nach Berathung mit den Gemeindevorständen und bei Gegenständen der landwirthschaftlichen Polizei mit Zustimmung der Gemeindevertretung ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften mit Androhung einer Geldstrafe bis zu 3 Thlrn. und, unter Genehmigung der Regierung, bis zu 10 Thlr. erlassen dürften, und es sind zu den Gegenständen solcher polizeilicher Vorschriften folgende gezählt: a) der Schutz der Person und des Eigenthums; b) die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern; c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln; d) die Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Beisammensein einer größern Anzahl von Personen; e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden, die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstigen Einrichtungen zur Ausbietung von Lebensmitteln; f) Sorge für Leben und Gesundheit; g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt; h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Waldungen, Baumpflanzungen, Weinbergen u. s. w. Dazu i) alles andere, was im besondern Interesse der Gemeinde und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß. Die Gerichte sind verpflichtet, nach diesen ortspolizeilichen Vorschriften zu erkennen.

In Bezug auf den territorialen Umfang und die Wichtigkeit der polizeilichen Befugniß ist der Unterschied zwischen der den Departementsregierungen zustehenden Landes- und der den Localbehörden zustehenden örtlichen Polizei von Bedeutung. Erstere sind zugleich Aufsichtsbehörden der letztern. Hingegen wird unter der hohen Polizei in der Regel das Recht der Gesetzgebung und obersten Aufsicht in Polizeisachen nebst der Befugniß zur Entscheidung über Be-

schwerden oder Recurse in höchster Instanz verstanden, abgesehen von der Nebenbedeutung einer von der obersten Staatsbehörde geleiteten geheimen Polizei.

Die Ausübung der Polizei durch Staatsbehörden beschränkt sich in Preußen zur Zeit auf wenige große Städte. Der mehrfach, besonders im preußischen Herrenhause beregte Antrag, auch hier die sogenannte Wohlfahrts- (Cultur- und Wirthschafts-) Polizei den Gemeindebehörden zur ausschließlichen Verwaltung zu übertragen und von der Sicherheitspolizei loszulösen, eine Trennung, wie sie in den Städten des Königreichs Sachsen durchgeführt ist, hat bisher in Preußen keinen Erfolg gehabt.

Es ist hier der Ort, auf die von R. von Mohl in seinem System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei (dessen „Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats", Bd. III) entwickelte Ansicht hinzuweisen, daß nicht nur die Wiederherstellung des gestörten Rechts, sondern auch die Rechtssicherheit gegen beabsichtigte Ruhestörungen in dem Competenzkreise der Gerichte liege, und daß daher die für diese Rechtspolizei oder Präventivjustiz zu organisirende Behörde nicht dem Ministerium und der Polizei, sondern dem Justizministerium unterzuordnen sei.

Praktisch ist dieser Ansicht in der französischen Gerichtsverfassung und daher in denjenigen deutschen Landestheilen, wo dieselbe erhalten worden ist, wenigstens theilweise, nämlich insofern Rechnung getragen, als es dort eine sogenannte gerichtliche Polizei gibt, d. h. rücksichtlich der Verfolgung von Verbrechern und Verbrechen die Polizeibeamten der Disciplin und Autorität der Staatsanwaltschaft wie der zur Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit berufenen richterlichen Beamten unterworfen sind.

In Übereinstimmung mit der französischen Gerichtsverfassung haben die preußischen Gesetze vom 2. und 3. Jan. 1849 bei Einführung des Instituts von Staats- und resp. Polizeianwälten behufs Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit überall besondere Polizei-Einzelrichter bestellt, vor welchen der Polizeianwalt die Anklage wegen Polizeiübertretungen zu erheben hat. Das preußische Gesetz vom 14. Mai 1852 hat jedoch den Polizeiverwaltungen das Recht einer vorläufigen Straffestsetzung (bis auf 5 Thlr. Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß) wiederum zugestanden, wogegen dem Angeschuldigten nur freisteht, innerhalb zehn Tagen auf Entscheidung durch den Polizeirichter anzutragen. In der Rheinprovinz ist stets die Polizeigerichtsbarkeit ohne Ausnahme nur den Friedensrichtern übertragen gewesen.

Im Königreich Sachsen besteht seit einigen Jahren die eigenthümliche Einrichtung gewählter Friedensrichter zur Unterstützung der mit der Polizei und Polizeigerichtsbarkeit beauftragten Ämter.

Die Verfassung Englands legt mit der gesammten Friedensbewahrung und verschiedenen Functionen die gesammte Polizei sowol in den Grafschaften, wie gegenwärtig in deren besondern Abtheilungen (Sammtgemeinden, Kreisen, Unions) in die Hände der Friedensrichter. (S. **Friedensgerichte** und **Großbritannien und Irland** [Staatsgeschichte und Staatsrecht].) Niemals dürfen übrigens die Friedensrichter über Eigenthumstitel entscheiden, wenngleich sie sonst hinsichtlich der Präventivjustiz oder der Rechtspolizei durch Einforderung von Cautionen und im Nichtzahlungsfall durch das Recht zur Einsperrung bis zu einer nächsten Quartalsitzung des Collegiums der Friedensrichter eine sehr ausgedehnte Vollmacht haben.

Die Competenzconflicte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind eine Erfindung des französischen Rechts seit der Revolution. Sie sind in England unbekannt, wo selbst Gegenstände des öffentlichen Rechts, wie der Schutz der Rechte der Gemeinden gegen die Regierungsgewalt und sogar die Ansprüche auf Armenpflege, vom Rechtsweg vor den höchsten Gerichten nicht ausgeschlossen sind.

Darüber, wie weit der Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen zulässig ist, weichen die Gesetzgebungen in den verschiedenen Ländern ab. Das preußische Gesetz vom 11. März 1842 bestimmt im allgemeinen, daß Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, mögen sie auch die gesetzmäßige Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, vor die vorgesetzte Dienstbehörde gehören. Es soll der Rechtsweg in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig sein, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörigen Rechts behauptet und diese Behauptung auf besondere gesetzliche Vorschriften oder specielle Rechtstitel gestützt wird. Auch darüber, ob ein solcher Eingriff in die Privatrechte vorhanden sei, für welchen im allgemeinen Entschädigung zu leisten ist, sowie über den Betrag dieser Entschädigung, ingleichen wenn die Polizeibehörde nur zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten befugt ist, wie über die einem dritten obliegende Verpflichtung soll richterliche Entscheidung zulässig sein. Abgesehen von diesen Ausnahmen, bleiben nur in dem Fall, wenn eine

polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben wird, dem Verletzten seine Gerechtsame nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeiten der Beamten gegen diesen vorbehalten. Das spätere preußische Gesetz vom 13. März 1854 wendet aber das Conflictsgesetz vom 8. April 1847 auch auf die wegen Handlungen der Beamten in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Amts, resp. auf Unterlassung einer Amtshandlung, im Wege des Civil- oder Strafprocesses einzuleitende gerichtliche Verfolgung an; es wäre denn, daß die vorgesetzte Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten darin eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder die Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung ihrerseits selbst anerkennen mochte. Nur der Competenzgerichtshof hat darüber zu entscheiden, ob der Rechtsweg gegen den Beamten zulässig sei oder nicht. Es ist nun aber, wie Franz Lieber (a. a. O., S. 89 fg.) hervorhebt, eine der wichtigsten, bisher freilich außer in England und Nordamerika unbekannten Schutzwehren der Oberherrschaft des Gesetzes und für die bürgerliche Freiheit gegen Polizeiwillkür, daß jeder Beamte, ob hoch oder niedrig, dem durch seine Handlung oder Unterlassung Gekränkten für deren Gesetzlichkeit verantwortlich ist, mag ihm sein Vorgesetzter dieselbe aufgetragen haben oder nicht, mag er selbst in der Lage gewesen sein, die Gesetzlichkeit der ihm befohlenen Handlung zu beurtheilen oder nicht. Es ist dort sogar jedermann berechtigt, sich einer ungesetzlichen Handlung auf seine Gefahr hin zu widersetzen, mag sie von einem sonst gesetzlich bestellten Beamten ausgehen oder nicht. Selbst vorsätzliche Tödtung eines Beamten bei rechtmäßigem Widerstand gegen denselben wird in solchen Fällen nicht als Mord, sondern höchstens als Todtschlag geahndet (Lieber, a. a. O., S. 49). In England ist ferner vorgekommen, daß umgekehrt die Polizeibeamten einen wider Recht und Verfassung richterlich verurtheilten Privatmann gegen die Executoren des Gerichts schützten. (Vgl. auch Fischel, „Die Verfassung Englands“, S. 348.)

Mag mitunter die Autorität der zur Aufrechthaltung von Ordnung und Sicherheit berufenen Polizeibehörden darunter leiden, daß sie selbst nicht ermächtigt sind, definitive Strafen für Polizeicontraventionen festzusetzen und auf Grund ihrer Entscheidung zu vollstrecken; in einer Übergangszeit aus dem Polizei- in den Rechtsstaat, in der sich alle Staaten des Continents zur Zeit noch befinden, scheint die Trennung der Polizeistrafgerichtsbarkeit von der Polizeiverwaltung doppelt nothwendig. „Der Schutz der Persönlichkeit des Bürgers ist“, wie Lieber im vorgedachten Werk mit Recht sagt, „ein Hauptgegenstand der ganzen Staatswissenschaft.“ Eins der höchsten Ziele bürgerlicher Freiheit ist ferner die Herstellung des wirksamsten Schutzes für persönliche Thätigkeit, persönliches Wirken und Recht, eine der nothwendigsten Schutzwehren aber zur Erhaltung einer bürgerlichen Freiheit die Unabhängigkeit des Rechts und der Richter nach oben wie nach unten hin, zu dem Ende auch die Trennung und Gliederung der polizeilichen Gewalten und Ämter.

Das Polizeistrafrecht bildet einen Theil des Strafrechts und gehört daher, jedenfalls seinen Hauptprincipien nach, in das allgemeine Strafgesetzbuch. Der bekannten Dreitheilung des französischen Code pénal mit der Abstufung von Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, je nach der Schwere und Größe der Strafe, als criminelle, correctionelle und polizeiliche, ist auch das neue preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 gefolgt, dessen dritter Theil von Übertretungen, und zwar in drei Unterabtheilungen von Contraventionen in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ordnung, in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit, Ehre und Freiheit, wie in Beziehung auf das Vermögen handelt. Eine Übertretung wird als Handlung definirt, welche durch die Gesetze oder gesetzlich erlassenen Verordnungen der Behörden mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen oder mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. bedroht ist. Es kann Confiscation einzelner Gegenstände hinzutreten. Gefängniß besteht in einfacher Freiheitsstrafe.

Die geheime Polizei, eine Erfindung des französischen Polizei- und Centralisationssystems, die schon unter Ludwig XIV. ihr Spionirungssystem über Frankreich verbreitete, dann besonders unter Napoleon I. ausgebildet wurde, hat es thatsächlich weit weniger mit der Entdeckung gemeiner Verbrechen, als mit der Politik zu thun. In letzterer Beziehung würden, abgesehen von Kriegen mit auswärtigen Feinden oder von einem Aufruhr ganzer Provinzen, die freie Presse und das freie Vereinsrecht, wie bereits oben bemerkt ist, weit sicherer zu denjenigen Ergebnissen führen, welche man durch die geheime Polizei und ihre Agenten zu erreichen bestrebt ist.

Auch Republiken, wie Venedig, kannten eine geheime Polizei mit den in des Löwen Rachen geworfenen Denunciationen, und wie in Frankreich die Bastille mit den Lettres de cachet, so waren in Venedig die Bleikammern das Grab der Freiheit zahlloser Opfer.

Die mit dieser Art von Polizei zusammenhängende Bewilligung oder Versagung der geheimen Fonds wurde bekanntlich nach französischem Constitutionalismus als Beweis des Vertrauens oder Mistrauens gegen das jeweilige Ministerium betrachtet und daher zur Erhaltung desselben im Amt oder zu dessen Sturz benutzt.

Eine ehrliche, mit der öffentlichen Meinung und dem Rechtsbewußtsein des Volks in Übereinstimmung befindliche Regierung würde wol kaum Anstand nehmen dürfen, über die Verwendung auch der geheimen Fonds der Volksvertretung wenigstens in ihren Commissionen und in vertraulicher Weise Rechenschaft abzulegen, möchten dabei auch die Namen der zur Entdeckung von Verbrechen benutzten Agenten und Personen verschwiegen bleiben. Nur zu häufig sind jedoch die geheimen Fonds, je nach den subjectiven Standpunkten der jedesmaligen Minister, vielmehr zur Unterdrückung der politischen Freiheit und zur Verfolgung und Rechtskränkung politisch misliebiger Personen misbraucht worden. Die Regierung ist weder vor Misbräuchen ihrer Agenten sicher, zu deren Stellung sich schwerlich ehrenhafte Männer hergeben, noch vor falschen Denunciationen, jedenfalls nicht vor beschränkten und einseitigen Auffassungen dieser Agenten. Am übelsten sind die Wirkungen einer politischen Tendenzen und Verfolgungen dienenden geheimen Polizei in Zuständen, in welchen zwischen der Verwaltung und dem Volk über Recht und Freiheit entgegengesetzte Ansichten obwalten, und die Regierung in vollkommen berechtigten wahrheitsgetreuen Meinungsäußerungen in der Presse Angriffe auf die öffentliche Ordnung oder Verbreitung von Haß und Verachtung gegen die Regierung erblickt und jede freie politische Regung als einen Angriff auf den Bestand des Staats auffaßt.

Noch vor wenigen Jahren spielte, wie einst in Frankreich, so auch in Deutschland, das Schwarze Buch seine große Rolle. Als gemein- und politisch gefährlich hatte es Personen verzeichnet, die gerade zu den ausgezeichnetsten und ehrenhaftesten Männern des deutschen Volks gehörten, und die später, als es galt, die öffentliche Ordnung zu stützen, dabei den Regierungen die wichtigsten Dienste leisteten.

Die Unzuverlässigkeit des Instituts der geheimen Polizei und mithin ihre große Gefahr für Freiheit und Recht beweist unter anderm die Thatsache, daß wiederum zur Überwachung der geheimen Agenten, wie es zu Napoleon's I. Zeit in Frankreich der Fall war, andere unbekannte Spione und Aufpasser gehalten wurden und so eine geheime Gegenpolizei eingerichtet werden mußte.

Die Bedenken gegen eine geheime politische Polizei stellen sich am überzeugendsten durch die Betrachtung heraus, daß in Deutschland vor kaum einem Menschenalter, ja vor kaum noch einem Decennium politische Bestrebungen als staatsgefährliche behandelt und als Verbrechen gestempelt waren, die gegenwärtig zu den verfassungsmäßig verbürgten Rechten des Volks und seiner Bürger gehören.

Auch von der geheimen Polizei gelten, wie von allen jenen Mitteln zur Unterdrückung der politischen und bürgerlichen Freiheit, meist Schiller's Worte: „Wahrheit, wo rettest du dich hin vor der wüthenden Jagd; dich zu fangen ziehen sie aus mit Netzen und Stangen; aber mit Geistestritt schreitest du mitten hindurch." W. A. Lette.

Polytechnische Schulen. Der unterstützende und fördernde Einfluß, welchen Mathematik und Naturwissenschaften auf die praktischen Beschäftigungen, namentlich auf den Betrieb der Industrie (dieses Wort in der weitesten Bedeutung genommen) auszuüben vermögen, wurde im einzelnen von jeher erkannt und benutzt; aber ihn durch Zusammenfassung jener Wissenschaften und ihrer unmittelbaren Anwendungen in ein wohlberechnetes Unterrichtssystem zu vollständiger und allgemeiner Geltung gebracht zu haben, ist ein Verdienst der neuesten Zeit, welche zu diesem Zweck die Polytechnischen Schulen hervorrief. Diese Anstalten — denen als wesentlich gleichartig, jedoch nur vorbereitend oder auf einen niedern Grad der Ausbildung berechnet, die Real- und Gewerbschulen sich anschließen — bilden eine Parallele zu den Universitäten, welche auf dem Grund der durch die Gymnasien gewonnenen Vorbildung weiter bauen. So stellen zwei Kategorien der höhern Jugendbildung sich heraus, die seit Jahrhunderten organisirte sogenannte humanistische, classische oder gelehrte, und die neugeschaffene technische oder polytechnische. Daß ungeachtet ausgesprochener Verschiedenheit der Hauptzielpunkte diese beiden Bildungswege vielfältig sich berühren und ineinandergreifen, liegt in der Natur der Dinge. Ein „Gelehrter" in dem sonst üblichen Sinne des Ausdrucks kann gegenwärtig ebenso wenig eines gewissen Maßes von praktischen Anschauungen und Kenntnissen entbehren, wie der vollendetste Techniker desjenigen Grades allgemein wissenschaftlicher und humanistischer Vorbildung, welcher von jedem Mitglied der fortgeschrittenern menschlichen Gemeinschaft gefordert wird.

Daher sehen Gymnasien und Universitäten keineswegs völlig von Mathematik und der praktischen Seite der Naturwissenschaften ab, und andererseits eignen sich Real-, Gewerb- und Polytechnische Schulen gern als Hülfs- oder Nebenfächer einzelne Disciplinen an, welche von jenen als Hauptfächer betrieben werden. Gymnasien pflegen einen nicht unbedeutenden Theil des Contingents für Polytechnische Schulen zu liefern, und die letztern wieder sehen manchen ihrer absolvirten Zöglinge schließlich auf die Universität gehen, um dort dem Gebäude seiner Bildung noch einige schätzbare Werkstücke zuzufügen. So bethätigt sich die glückliche und dem geistigen Fortschreiten der Menschheit dienliche Versöhnung zweier Studienrichtungen, welche einige Zeit lang, durch Verkennung der wirklichen Sachlage, nicht selten als feindlich rivalisirend angesehen worden sind, während doch deren gleichberechtigtes Nebeneinanderbestehen durch die Verhältnisse geboten ist, nachdem die technischen Berufsarten nicht nur die Nothwendigkeit ihrer wissenschaftlichen Begründung erkannt haben, sondern auch zu einer früherhin nicht geahnten Bedeutung im Staat gelangt sind.

Die nothwendige Grundlage der Unterweisung in den Polytechnischen Schulen bilden jedenfalls die mathematischen Fächer (reine Mathematik, Mechanik, Maschinenlehre, praktische Geometrie), die Naturwissenschaften (Naturgeschichte der drei Reiche, Physik, Chemie) und das Zeichnen (sowol Freihand- als geometrisches Zeichnen, letzteres gestützt auf die mathematischen Lehren der darstellenden Geometrie). Über Umfang und Behandlungsweise der Vorträge in den genannten Wissenschaften werden sich unvermeidlich Verschiedenheiten der Ansichten geltend machen, mögen zum Theil auch Abweichungen geringern Grades durch besondere locale oder persönliche Verhältnisse herbeigeführt werden; jedenfalls sind die Anwendungen auf das praktische Leben und die Industrie sorgfältig ins Auge zu fassen, ohne daß es jedoch erlaubt wäre, die Darstellung zu einer empirischen herabsinken zu lassen. Die reine Mathematik muß sich in ihrem höhern Theil auf alle diejenigen Lehren erstrecken, denen eine wirkliche Brauchbarkeit für praktische Zwecke inwohnt, sollte aber niemals um eines rein wissenschaftlichen Interesses willen auf theoretische Speculationen die Zeit verwenden, welche besser der tüchtigen Einübung und Aneignung des in der Praxis zur Benutzung kommenden Stoffs gewidmet wird. Die Mechanik (Statik und Dynamik fester, tropfbarer und elastischflüssiger Körper) dürfte am besten in einem gedoppelten Curse, einmal zu allgemeinen Zwecken ohne, dann für einen engern Kreis mit Beihülfe der höhern Mathematik, zu behandeln sein. Die Maschinenlehre zerfällt mindestens in zwei Disciplinen, nämlich die mathematische Theorie der wichtigern Maschinengattungen und die Anleitung zur rationellen Construction und Zusammenstellung der Maschinentheile (Maschinenbau). Daneben aber werden, in einem besondern Curse, solche bedeutendere Maschinen, denen eine vollständige mathematische Theorie nicht anzupassen ist, oder welche derselben nicht bedürfen, den Gegenstand einer beschreibenden und mit Erfahrungsresultaten ausgestatteten Abhandlung bilden können. Daß Maschinenlehre und Maschinenbau mit den nöthigen graphischen Übungen (nicht im Nachzeichnen, sondern aus selbständigem Entwerfen bestehend) verbunden sein müssen, bedarf kaum der Erwähnung. Die praktische Geometrie ist mit Anleitung zum Planzeichnen, sowie mit Vermessungen und Aufnahmen zu begleiten.

Von den naturgeschichtlichen Fächern bedürfen die Zoologie und Botanik einer Behandlung mit der doppelten Rücksicht, daß sie nicht nur Hülfswissenschaften zu technischen Zwecken, sondern zugleich auch Gegenstand der allgemeinen Bildung sind. Ebenso die Mineralogie, in welcher die Beziehungen auf die Chemie nicht fehlen dürfen, und welcher die Geognosie als ein wichtiger Theil in genügender Ausführlichkeit beizugesellen ist. Die Physik muß ebenso wol mit mathematischer Begründung als mit reichlicher experimenteller Erläuterung gelehrt werden. Die Aussonderung zahlreicher praktischer Anwendungen zu eingehenderer Erörterung in einem besondern Lehrgange, als angewandte oder technische Physik, wird nur von Vortheil sein. Bei der ungemeinen Wichtigkeit der Chemie muß man an diese Wissenschaft in ihrer umfassenden theoretischen (dabei thunlichst experimentellen) Darstellung jedenfalls specielle Vorträge über die chemischen Industriezweige (technische Chemie oder chemische Technologie) knüpfen, und den Studirenden muß reichliche Gelegenheit gegeben werden zu Selbstausführung praktisch-chemischer Arbeiten, womit ein Vortrag über analytische Chemie unvermeidlich zusammenhängt.

Das Zeichnen in seinen beiden Hauptabtheilungen, Freihandzeichnen und geometrisches Zeichnen, erfordert die sorgsamste Pflege, da es dem Techniker im höchsten Grade unentbehrlich ist. Es muß dahin getrachtet werden, von dem mechanischen Nachzeichnen sich sobald als möglich loszureißen und den Schüler zur Selbständigkeit zu führen. Im Freihandzeichnen ist daher das sichere Zeichnen nach plastischen Originalen (Gipsen) zu erstreben und eine ganz be-

sondere Rücksicht auf das Ornament zu nehmen. Das geometrische Zeichnen muß seine Begründung durch die darstellende Geometrie empfangen und später vorzugsweise an Gegenständen des Bau- und Maschinenwesens geübt werden.

Den bisher genannten Fächern sollte stets noch ein Vortrag über mechanische Technologie beigefügt werden, welcher nicht sowol (wie man früher bei dem Betrieb dieser Wissenschaft zu thun pflegte) auf empirische Beschreibung, als vielmehr auf rationelle Darstellung der wichtigsten Industriezweige (zumal Metall- und Holzverarbeitung, Spinnerei und Weberei) auszugehen hat.

Damit wäre der Kreis des Unterrichts gezogen, den die Polytechnische Schule jedenfalls ausfüllen muß, wenn sie ihren Namen verdienen will. Gewöhnlich wird derselbe aber noch bedeutend erweitert, und in dieser Beziehung treten sehr erhebliche Abweichungen zwischen den verschiedenen Anstalten hervor. Zunächst sind fast allgemein die Bau- und die sogenannten Ingenieurfächer mit aufgenommen, also Landbau- oder Hochbaukunst (constructive und schöne Baukunst, einschließlich Kunstgeschichte, Baurecht und Baupolizei), Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau, sämmtlich verbunden mit Zeichnen und selbständigem Entwerfen, welche nur dort etwa beiseitegelassen werden, wo neben der Polytechnischen Schule eine Bauakademie besteht. Als Hülfsfertigkeiten für die Architekten werden oft das Bossiren (vorzugsweise von Ornamenten im weitesten Sinne des Worts) und das Modelliren von Stein- und Holzconstructionen gelehrt. Hin und wieder hat man mit der Schule eine mechanische Werkstätte verbunden, worin Schüler im praktischen Arbeiten unterwiesen werden; es darf dies als ein Verkennen des Zwecks Polytechnischer Schulen angesehen werden, und thatsächlich kann hierdurch nicht eine dem Zeit- und Kostenaufwande entsprechende Leistung erwirkt werden. Manche Polytechnische Schulen dehnen ihren Lehrplan über das Forstfach und sogar die Landwirthschaft, das Hüttenwesen, die Pharmacie, die kaufmännischen Fächer (Handelslehre, Handelsrecht, Buchführung, kaufmännisches Rechnen, Correspondenz, Waarenkunde), ja auf besondere Curse für den Post- und Eisenbahndienst aus, womit man denn das Äußerste zu leisten bestrebt ist, was rücksichtlich Concentrirung von Stoff in einer und derselben Lehranstalt nur irgend zugemuthet werden kann.

Wenn außer den Fachstudien nebenher Gelegenheit gegeben wird, gewisse allgemein bildende Disciplinen zu betreiben, wie lebende Sprachen und deren Literatur, Literargeschichte, Geographie, allgemeine Geschichte und speciell Culturgeschichte, Volkswirthschaftslehre, Staats- und Privatrecht u. s. w. bis herab zur Kalligraphie, so ist zwar manches hiervon als für die technischen Berufsarten wichtig allerdings zu billigen; jedoch scheint damit in einzelnen Fällen denn doch zu weit gegangen zu sein, es nimmt sich z. B. die Commentirung Shakspeare'scher Dramen und der Dante'schen Poesie an der Polytechnischen Schule ziemlich merkwürdig aus.

Als Haupthülfsmittel für den Unterricht an Polytechnischen Schulen sind wissenschaftliche und technische Sammlungen ins Auge zu fassen, welche daher niemals fehlen können, jedoch nicht durchweg desjenigen Grades von gleichmäßiger Reichhaltigkeit und Pflege sich zu erfreuen haben, welcher als wünschenswerth zu erachten ist. Eine Modellsammlung (von Maschinen, ganz besonders aber von Maschinenorganen), technologische Sammlungen (Werkzeuge, Rohmaterialien, Halb- und Ganzfabrikate), Modelle für die Bau- und Ingenieurfächer, ein Vorrath von geodätischen Instrumenten, von Modellen für die darstellende Geometrie, ein physikalisches Cabinet, chemische Sammlungen (Präparate, Rohstoffe und Erzeugnisse der chemischen Technik, chemische und chemisch-technische Apparate), naturhistorische Sammlungen, zumal ein gutes mineralogisches Cabinet sowol für die Oryktognosie als die Geognosie, Vorlegeblätter für alle Zweige des Zeichnens, daneben eine reiche Auswahl Zeichnungen von industriellen Maschinen und Fabrikanlagen, Ornamente und figürliche Gegenstände in Gipsabgüssen, endlich eine reichhaltige Bibliothek — dies alles zusammen ist das Mindeste, was vorhanden sein und stets auf der Höhe des Fortschritts erhalten werden muß.

Das Institut der Polytechnischen Schulen, wie wir es im Vorstehenden nach Umfang und Tendenz skizzirt haben, ist eine deutsche Schöpfung, wenngleich der Name in Frankreich seinen Ursprung genommen hat, wo er zur Bezeichnung einer wesentlich verschiedenen Anstalt dient; und noch jetzt weist Deutschland absolut wie relativ (im Verhältniß zur Größe der Bevölkerung) weit zahlreichere solche Schulen auf als irgendein Staat. Anderwärts wird zum Theil das Bedürfniß des polytechnischen Unterrichts sehr abweichend aufgefaßt und weniger systematisch befriedigt. Ein flüchtiger Überblick mag in dieser Beziehung einigen Aufschluß geben.

Frankreich hat unter dem Namen Polytechnische Schule (École polytechnique) zu Paris

eine sehr berühmte 1794 gegründete Lehranstalt, welche indeß, auch abgesehen von ihrer gänzlich militärischen Verfassung, etwas völlig anderes ist als unsere Polytechnischen Schulen. Sie hat ausschließlich den Zweck, jungen Leuten zu dem Besuch der für den technischen Civil- und Militärstaatsdienst vorhandenen Specialschulen die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung zu ertheilen. Ihre Lehrobjecte sind demnach nur ein Theil dessen, was deutsche Polytechnische Schulen zu ihrer Aufgabe machen, und bestehen namentlich in höherer Mathematik, darstellender Geometrie, Holz- und Steinschnitt, Mechanik, Astronomie und Geodäsie, Topographie, Physik, Chemie, den Elementen des Hoch-, Wasser- und Brückenbaues sowie der Militärwissenschaften, Figuren-, Landschaft-, Bau- und Maschinenzeichnen, französischer Literatur und deutscher Sprache. Alles dies wird in zwei einjährigen Cursen erledigt, von denen ein jeder nur ungefähr 500 Stunden Vortrag, dagegen aber sehr umfassende Repetitionen und Übungen begreift. Die Schüler, welche vor ihrem Eintritt sehr strengen Prüfungen unterliegen, sind verpflichtet, an allen Gegenständen sich zu betheiligen. Ihre Anzahl ist mit Rücksicht auf die Zahl der jährlich offen werdenden Anstellungen beschränkt, und zwar gegenwärtig auf 240, indem in jedem Jahre nur 120 Zöglinge neu aufgenommen werden. Wenn man in dem französischen Unterrichtswesen ein den vollständigen deutschen Polytechnischen Schulen analoges Ganzes finden will, so muß man zu der École polytechnique die Vorlesungen am Conservatoire des arts et métiers und noch zwei andere pariser Anstalten hinzufügen, nämlich die École des ponts et chaussées und die École centrale des arts et manufactures (gestiftet als Privatanstalt 1829, vom Staat übernommen 1857). Erstere, jetzt mit etwa 90 Schülern, nahm bis vor wenigen Jahren nur absolvirte Zöglinge der École polytechnique auf und hat einen dreijährigen Cursus zur Ausbildung für das Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbauwesen. Letztere, welche im Jahre 1862 ungefähr 500 Schüler zählte, besteht ebenfalls aus drei Jahrgängen und beabsichtigt die Bildung von Civilingenieuren für alle Zweige der Industrie und von Fabrikdirectoren. In beiden Schulen sind sämmtliche Lehrgegenstände für alle Zöglinge obligatorisch.

Belgien hat keine selbständige Polytechnische Schule, sondern nur (seit 1835) zu Lüttich und Gent in Verbindung mit den dortigen Universitäten verschiedene, voneinander unabhängige technische Abtheilungen oder Fachschulen: in Lüttich einen Vorbereitungscursus (École préparatoire) von zwei, eine Bergschule (École des mines) mit drei, eine Fabrikingenieurschule (École des arts et manufactures) mit drei und eine Maschinenbauschule (École des élèves mécaniciens) mit zwei Jahrgängen; in Gent eine Vorbereitungsschule für Civilingenieure (École préparatoire) von zwei, eine Civilingenieurschule (École spéciale du génie civil) von zwei und beziehungsweise drei, endlich eine Fabrikingenieurschule (École des arts et manufactures) von drei Jahrgängen. Die lütticher Schulen hatten im Jahre 1862 zusammen 400, die in Gent dagegen viel weniger Schüler.

In England fehlt es an einer Organisation des technischen Unterrichts gänzlich, namentlich sind Polytechnische Schulen in unserm Sinne des Worts dort nicht vorhanden. Diese Erscheinung, welche gegenüber den großartigen Leistungen der Briten in der Industrie, im Maschinen- und Bauingenieurwesen äußerst auffallend ist, erklärt sich durch den bekannten Umstand, daß in England die Regierung sich um das Unterrichtswesen überhaupt fast so gut wie gar nicht kümmert, sondern dasselbe den Händen der kirchlichen Gemeinden und den hierfür bestehenden Privatgesellschaften und Vereinen überläßt. Es fehlt demnach zwar nicht an Lehranstalten für die wissenschaftliche Bildung von Handwerkern, Fabrikanten, Civilingenieuren, Maschinenbauern und Architekten; aber dieselben sind nach sehr verschiedenen Planen und in sehr ungleichem Umfang angeordnet; daneben wird auf dem Wege des reinen Privatstudiums sehr viel und ohne Vergleich mehr als in Deutschland oder Frankreich erreicht. Für den niedern gewerblichen Unterricht gibt es zahlreiche Zeichnenschulen (Drawing schools und Schools of ornamental art); ferner Science schools (im Jahre 1862 schon 76 in 48 Städten, 12 allein zu London) mit meist einjährigen Cursen über Mechanik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, geometrisches und architektonisches Zeichnen; sogenannte Mechanics' institutions oder Arbeiterschulen. Das Polytechnische Institut (Polytechnic institution) in London ist nichts weniger, als was man in Deutschland unter diesem Namen versteht, vielmehr nur eine auf Actien gegründete, dem Publikum gegen Eintrittsgeld geöffnete Sammlung von Modellen, Maschinen, Zeichnungen und Mustern, in deren Local abendlich einzelne, in keinem systematischen Zusammenhang stehende Vorträge über naturwissenschaftliche und technische Gegenstände gehalten werden. Die Errichtung einer wirklichen Polytechnischen Centralschule auf Staatskosten war im Jahre 1853 beantragt, erlangte aber nicht die Billigung des Parlaments. Dagegen besteht in

London seit 1853 die mit dem Geologischen Museum verbundene Bergschule (Government school of mines) mit dreijährigem Cursus und seit 1828 das Kingscollege (eine Art Universität) mit einer Abtheilung für Ingenieure (Engineering section), ebenfalls dreijährig.

Deutschland sah die erste Polytechnische Schule zu Prag unter dem Namen Technisches Institut im Jahre 1806 entstehen. Gegenwärtig sind folgende 16 hierher zu zählende Anstalten vorhanden, welche fast sämmtlich aus geringern Anfängen sich allmählich herausgebildet haben, sodaß das angegebene Jahr ihrer Gründung meist nicht als dasjenige angesehen werden darf, von welchem der jetzige Zustand seinen Ursprung genommen hat: In Österreich das Polytechnische Institut zu Wien 1815, das Polytechnische Landesinstitut zu Prag 1806, das Joanneum zu Grätz 1811, die technische Lehranstalt zu Brünn 1849; in Preußen das Gewerbeinstitut zu Berlin; die Errichtung einer Polytechnischen Schule zu Aachen wird beabsichtigt; in Baiern die Polytechnischen Schulen zu München 1827, Nürnberg 1829, Augsburg 1833, eine neue Organisation des polytechnischen Unterrichtswesens ist seit längerer Zeit im Werke und nun der Ausführung nahe; in Würtemberg die Polytechnische Schule zu Stuttgart 1829; in Baden die Polytechnische Schule zu Karlsruhe 1825; in Sachsen die Polytechnische Schule zu Dresden 1828 und die Höhere Gewerbschule zu Chemnitz 1836; in Hannover die Polytechnische Schule zu Hannover 1831; in Braunschweig die polytechnische Schule (Collegium Carolinum) zu Braunschweig 1835; im Großherzogthum Hessen die Höhere Gewerbschule zu Darmstadt 1836; im Kurfürstenthum Hessen die Höhere Gewerbschule zu Kassel 1834.

Für Umfang und relative Bedeutung dieser Anstalten gibt einigermaßen einen Maßstab die Zahl der Lehrer (einschließlich Assistenten und Privatdocenten) und der Schüler (mit Inbegriff der außerordentlichen oder Hospitanten), worüber wir die neuesten uns zugänglich gewesenen Daten hier hersetzen:

	Lehrer.	Schüler.		Lehrer.	Schüler.
Wien (1864) . .	60	980	Stuttgart (1864) . .	39	374
Prag (1864) . .	34	850	Karlsruhe (1864) . .	39	589
Grätz (1863) . .	17	159	Dresden (1864) . . .	27	320
Brünn (1864) . .	15	255	Chemnitz (1864) . .	20	223
Berlin (1863) . .	22	429	Hannover (1864) . .	27	432
München (1864) .	17	261	Braunschweig (1864) .	26	103
Augsburg (1864) .	9	36	Darmstadt (1864) . .	19	135
Nürnberg (1864) .	11	82	Kassel (1864) . . .	?	112.

In Betreff der Organisation des Unterrichts haben die meisten deutschen Polytechnischen Schulen das System des sogenannten Fachschulwesens angenommen, wonach, etwa mit Ausnahme eines ein- oder zweijährigen Vorbereitungscursus, das Ganze in mehrere Abtheilungen (Fachschulen) zerfällt, innerhalb welcher in jedem der den ganzen Cursus zusammensetzenden Jahre ein bestimmter, für ein gemeinsames specielles Ziel berechneter Complex von Lehrgegenständen von den Schülern gehört werden muß. Andere trennen den gesammten Unterricht in mehrere Jahrgänge oder Klassen und lassen alle oder die meisten Gegenstände jeder Klasse für den Schüler obligatorisch sein. Einige endlich gewähren, ähnlich wie die Universitäten, dem Studirenden in der Auswahl und Zusammenlegung der Lehrgegenstände insoweit die freie Wahl, als diese nicht naturgemäß durch die Forderung gewisser Vorkenntnisse beschränkt werden muß. Die zweite dieser Einrichtungen (das Klassensystem) eignet sich nur für Schulen von geringerm Umfang des Lehrplans; es treten daher hauptsächlich das Fachschulsystem und das freie System miteinander in Concurrenz.

Das Fachschulsystem gewährt ohne Zweifel einen gewissen Vortheil durch das Zusammenhalten größerer Gruppen von Schülern, welche einen gemeinsamen Studiengang machen, also leichter zu übersehen, zu beaufsichtigen sind und eine gleichmäßige Ausbildung erlangen (wenigstens erlangen können); aber es zersplittert die Leitung des Ganzen, da jede Fachschule ihren eigenen Vorstand hat, schließt sich in den Formen mehr der eigentlichen Schule als der für die reifern Altersstufen entsprechendern Hochschule (Universität) an und beschränkt hierdurch die freie Bewegung der Studirenden mehr als nöthig. Diese Übelstände fallen um so mehr ins Gewicht, als die einzelnen Fachschulen doch thatsächlich keine wirklich für sich abgeschlossenen Körperschaften sind, weil nicht nur ein Theil der Lehrer in mehr als einer Fachschule thätig sein muß, sondern auch in verschiedenen Hülfswissenschaften (Mathematik, Physik, Chemie u. s. w.), ja selbst in gemeinsamen Hauptlehrgegenständen, die Schüler mehrerer Fachschulen vereinigt

werden. So schrumpft in Wahrheit die Fachschulanordnung zu einem fast nur theoretischen Schematismus von geringem praktischen Nutzen zusammen, dessen vollständige Auflösung alsdann eintritt, wenn etwa häufig Dispensationen der Schüler von dem Besuch einzelner oder mehrerer sonst obligatorischer Vorlesungen stattfinden oder man gestatten muß, daß die Schüler einer Fachschule zugleich Vorlesungen einer andern Fachschule hören. Das freie System sichert durch die Forderung des Nachweises genügender Vorkenntnisse für jedes vom Schüler ausgewählte Lehrfach hinlänglich den Ernst und die Gründlichkeit der Studien, schmiegt sich dabei jedem Bedürfnisse und (in der Vertheilung des zu lernenden auf mehr oder weniger Jahre) jedem Grad von Lernkraft an, zwängt die Studirenden nicht in unnütze Formen ein, sondern adoptirt so viel, als wegen der eigenthümlichen Natur der Lehrstoffe auf Polytechnischen Schulen thunlich ist, die akademische Studienfreiheit. Gruppen von Zöglingen, die wesentlich gleichen Grad der Vorbereitung und gleiches Ziel haben, finden sich hier ganz ungezwungen von selbst zusammen und bilden ohne äußere Maßregelung das, was in der Fachschulidee das einzige naturgemäß Berechtigte ist.

Das Fachschulsystem ist am vollständigsten ausgeprägt in Karlsruhe (mathematische Schule mit zwei Jahrgängen und sieben Fachschulen: Ingenieur-, Bau-, Forst-, chemische, Maschinenbau-, Handels-, Postschule) und in Braunschweig (acht Fachschulen für Maschinenbau, Bau- und Ingenieurfach, Hütten- und Salinenfach, chemische Technik, Pharmacie, Forstwirthschaft, Landwirthschaft, Eisenbahn- und Postfach). Stuttgart hat neben einer mathematischen Abtheilung, welche eine Handelsschule einschließt, vier Fachschulen (für Architektur, Ingenieurwesen, Maschinenbau, chemische Technik); Darmstadt nach zwei vorbereitenden Klassen vier Fachschulen unter dem Namen Fachklassen (für chemische Technik, mechanische Technik, Ingenieur- und Bauwesen); Berlin eine allgemeine technische Schule und drei Fachabtheilungen (für Mechanik, Chemie und Hüttenkunde, Schiffbau). Dresden combinirt gewissermaßen das Fachschul- mit dem Klassensystem, indem es vier Curse (Jahrgänge) aufstellt: einen allgemeinen Cursus und drei Fachschulcurse, von welchen letztern jeder in vier Sectionen (für Mechaniker, Ingenieure, Chemiker, Lehrer) zerfällt, alle zusammen mit gemeinschaftlichen, und jede für sich mit besondern Unterrichtsfächern ausgestattet. Das reine Klassensystem findet sich in München mit drei Jahrgängen und einem vierten ausschließlich für Ingenieure, Nürnberg mit drei, Augsburg ebenfalls mit drei Jahrgängen oder Klassen, und in Kassel mit vier (für Architekten und Ingenieure fünf) Klassen. Das freie System endlich ist in Wien (wo das Polytechnische Institut aus einer technischen und einer commerziellen Abtheilung besteht), Prag, Brünn, Grätz und Hannover angenommen.

Außer den schon angeführten Staaten haben noch die folgenden Polytechnische Schulen: die Schweiz das 1855 eröffnete Eidgenössische Polytechnikum in Zürich (1864 mit 60 Lehrern und 684 Schülern), nach dem Fachschulsystem eingerichtet, einjähriger mathematischer Vorbereitungscursus und fünf Fachschulen, Bau-, Ingenieur-, mechanisch-technische, chemisch-technische, Forstschule, dazu noch eine philosophische und staatswirthschaftliche Abtheilung; das außerdeutsche Österreich die höhern technischen Lehranstalten in Ofen (seit 1857), Lemberg (seit 1843) und Krakau; Holland die (1864 an Stelle einer 1842 gegründeten Akademie für Civilingenieure errichtete) Polytechnische Schule zu Delft; Schweden das Technologische Institut zu Stockholm (seit 1826) und die Chalmers'sche Gewerbeschule zu Gothenburg (seit 1829); Dänemark die Polytechnische Lehranstalt zu Kopenhagen (seit 1829); Rußland das Technologische Institut zu Petersburg (gegründet 1831), das Technische Institut zu Moskau (seit 1825), die Technische Lehranstalt zu Helsingfors (1860 gegründet) und die Polytechnische Schule zu Riga (seit 1861); Griechenland das Polytechnikon zu Athen. K. Karmarsch.

Popularität. Die Abstammung des Wortes von dem lateinischen populus zeigt schon die allgemeine Übereinstimmung des Begriffs „populär" mit dem deutschen „volksthümlich". Dennoch würde es nicht gerathen sein, beide Wörter ohne weiteres in allen Fällen zu vertauschen, da der Sprachgebrauch gestattet, die in unserer Sprache völlig eingebürgerten Worte „populär und Popularität" in einem etwas weitern Sinne zu gebrauchen als die Worte „volksthümlich, Volksthümlichkeit". Unter Popularität versteht man im allgemeinen die Werthschätzung und Zuneigung, welche eine bestimmte Person, ein gewisser Stand, ein auf das Gemeinwohl gerichtetes Streben, oder endlich ein geistiges Erzeugniß unter der Bevölkerung eines ganzen Staats oder eines Theils desselben genießt. Etwas modificirt sich der Begriff in seiner Anwendung auf eine bestimmte Schreib- oder Sprechweise, indem hier unter Popularität diejenige Art der Dar-

stellung verstanden wird, welche dem gewöhnlichen Verstande zugängliche, aber nicht geläufige Vorstellungen faßlich zu machen weiß.

Von der letztern Art der Popularität reden wir hier natürlich nicht, so sehr auch die Fähigkeit, populär zu sprechen und zu schreiben, einem Staatsmann unter Umständen von Nutzen sein mag. Auch scheiden wir hier als unserm Zwecke fern liegend die Popularität der Geistesproducte hervorragender Männer aus. Werke von solchen Geistesheroen, wie Lessing, Goethe, Schiller, die tief in das Volk dringen, haben oft eine unermeßliche Bedeutung für die nationale Entwickelung eines großen Volks und einen für alle Zeiten fortwirkenden weltgeschichtlichen Einfluß, aber es kann hier nicht die Aufgabe sein, diese Wirkung im einzelnen zu verfolgen. Ebenso können Bestrebungen, die zunächst nur im mercantilen Interesse verfolgt werden, wie etwa die Durchstechung einer Landenge, sich einer großen Popularität erfreuen und durch ihre Ausführung den Wohlstand und somit die Machtstellung eines Volks ungemein fördern, ohne daß der secundäre politische Erfolg hier Gegenstand einer Erörterung, die doch sich immer nur auf einzelner Beispiele beschränken würde, sein kann. Unsere Untersuchung muß sich auf die Popularität von Personen in einer eigentlich politischen Stellung und von solchen Bestrebungen, die einen wirklich politischen Charakter an sich tragen, beschränken.

Daß die Lenker eines Staats von jeher danach gestrebt haben, die Gunst des von ihnen regierten Volks zu gewinnen, liegt in der Natur der Sache. Es ist hier nicht blos die Annehmlichkeit, geliebt zu werden, der sich kaum der Roheste jemals ganz entschlagen kann, nicht blos das Gefühl befriedigter Eitelkeit, das aus dem Zujauchzen des Volks entsteht. Schon das persönliche Interesse würde es erheischen, die Gunst wenigstens eines Theils der Unterthanen zu erlangen, selbst wenn man annehmen könnte, daß irgendein Herrscher wirklich vollkommen gleichgültig gegen das Glück der von ihm Regierten sein könnte. Machiavelli untersucht bekanntlich in seinem „Fürsten" bereits die Frage, ob es für einen Machthaber vortheilhafter sei, geliebt oder gefürchtet zu werden, eine Frage, die genau heißen will, inwieweit ein Herrscher nöthig habe, nach Popularität zu streben. Wenn er sich dafür entscheidet, daß diese letztere so gar nöthig nicht sei, vorausgesetzt, daß der Herrscher nur vollständig wisse, sein Volk durch Furcht daniederzuhalten, so darf das nach der ganzen Tendenz seines Werks nicht wundernehmen, aber auch niemand täuschen.

In unserer Zeit gibt es keinen Fürsten Europas, welcher der Ansicht wäre, sich gänzlich über die Wünsche seines Volks hinwegsetzen zu können, und genau genommen hat es nie einen Fürsten gegeben, der alles thun durfte und alles thun konnte. Auch die orientalischen Despoten haben die Wuth eines zur Verzweiflung getriebenen Volks fürchten müssen, auch die schlechtesten der römischen Cäsaren haben Rücksicht nehmen müssen auf die Stimmung der Bewohner ihrer Hauptstadt. Aber die Mittel und Wege, die sie haben anwenden, die Art und Weise, die sie haben befolgen, die Volksklassen, deren Gunst sie haben erwerben müssen, sind zu den verschiedenen Zeiten sehr verschiedene gewesen, anders bei den antiken als bei den mittelalterlichen oder bei modernen Völkern, anders in absolut regierten als in constitutionellen Staaten.

In Griechenland und Rom wurden absolute Monarchien unter republikanischen Formen geschaffen, aber die Zahl der berechtigten Bürger war von jeher klein und blieb im Verhältniß zu den Rechtlosen klein, selbst nachdem in Rom das Bürgerrecht mit ungemessener Verschwendung ausgetheilt war. Hier waren also zunächst die vollberechtigten Bürger zu gewinnen, wenigstens bis in dem Heere die zu allen Zeiten natürliche Stütze der unumschränkten Herrschaft erwachsen war. Das Mittelalter kannte, soweit germanische Stämme eingedrungen waren, keine absoluten Monarchien; der unsagliche Druck, der auf dem Landbewohner lastete, ging wesentlich von der Menge kleiner Gutsbesitzer aus, welche aber wiederum die großen Dynasten, die stark genug waren, ihrem obersten Lehnsherrn Trotz zu bieten, zu fürchten hatten. Bei der Ohnmacht des leibeigenen Landvolks waren demnach die niedern Vasallen die natürlichen Verbündeten der Könige gegen ihre unmittelbaren übermächtigen Lehnsleute. Die vorwärts schreitende Fürstenmacht schuf in den stehenden Heeren und mit Hülfe der Städte die Mittel, die großen Vasallen zu unterwerfen, und so die Möglichkeit, daß sich in der gewerbthätigen und ackerbauenden Bevölkerung ein Stand bildete, der sich allmählich zu einer politischen Bedeutung erheben konnte, dies aber freilich erst, nachdem das stehende Heer aufgehört hatte, eine vom Volk völlig getrennte Körperschaft zu sein.

Gewisse Formen des Verkehrs, namentlich mit den untern Schichten der Bevölkerung, Zugänglichkeit und Leutseligkeit sind zu allen Zeiten und allerwärts der natürliche Weg gewesen, sich die Zuneigung des Volks zu erwerben, das es immer liebt, zu sehen, wenn die Großen und

Mächtigen sich menschlich gehen lassen. Das erste Mittel aber, sich eine dauernde und unvergängliche Popularität zu verschaffen, ist die Gerechtigkeit, die gleichmäßige Pflege derselben gegen alle Stände. Man irrt sich, wenn man annimmt, daß Strenge an sich nothwendig unpopulär mache. Sie wird wahrscheinlich einzelne, selbst ganze Stände erbittern; es gibt aber Beispiele genug, daß selbst grausame Fürsten in hohem Grade die Anhänglichkeit der großen Masse ihrer Unterthanen behaupten. So Ludwig XI. von Frankreich trotz seiner Hinterlist und Gewaltthätigkeit; so Christian II. von Dänemark, dessen Sache, als er ebenso feig im Unglück wie blutdürstig im Glück, an sich selbst verzweifelnd geflohen war, noch immer tapfere Vertheidiger fand und trotz der von ihm verübten Verbrechen hätte gerettet werden mögen, wenn er sich nicht selbst verloren hätte. In Staaten, in denen das Ansehen des Herrschers noch eine tiefe Wurzel im Volk hat, bedarf es eigentlich kaum mehr als die einfache Handhabung der Gerechtigkeit, um diejenige Hochachtung zu gewinnen, die das Vertrauen und demgemäß unfehlbar die Zuneigung des Volks erwirbt.

Auch in völlig durchgebildeten constitutionellen Staaten hängt die Popularität wesentlich von der strengen Beobachtung der Gesetze ab. Das Volk wird in diesem Fall wenig Ursache zur Unzufriedenheit mit seinem Fürsten haben und über persönliche Schwächen bereitwillig hinwegsehen. Die ersten englischen Könige aus dem Hause Hannover waren gewiß keine liebenswürdigen Persönlichkeiten und behaupteten doch, einige kurze Perioden ausgenommen, fortwährend einen gewissen Grad von Popularität, weil sie die wesentlichen Pflichten der constitutionellen Regenten treu erfüllten.

Sehr verschieden ist die Stellung der Regenten in Staaten, die lange unumschränkt beherrscht worden und nun in der Durchbildung zu Staaten unter einer Verfassung begriffen sind. Es kann unter keinen Umständen fehlen, daß eine derartige Veränderung mannichfache Interessen verletzt, und nicht leicht wird, wenigstens für einen größern Staat, eine solche ohne krankhafte Zuckungen durchgeführt werden. Auch der aufrichtigste Herrscher wird sich in solchen Zeiten in seinen wohlwollenden Absichten für das Wohl des Volks leicht gehindert und gehemmt sehen und für revolutionäre und böswillige Bestrebungen halten, was in der That nur die nothwendigen Ergebnisse der Übergangsperiode sind. Kommt nun in solchen Fällen hinzu, daß eine Kammer von Abgeordneten sich seinen Lieblingsplanen widersetzt, daß sie sich gegen ihn karg bezeigt, und daß Männer sein persönliches Vertrauen besitzen, denen aus Überzeugung oder aus Interesse jede verfassungsmäßige Regierungsform verhaßt ist, so mag es schwierig sein, nicht blos die Popularität zu behaupten, sondern selbst einen Conflict zu vermeiden, der nur mit einer großen Erschütterung enden kann.

Ungleich schwieriger wird noch die Stellung für den Regenten, der über verschiedene Nationalitäten herrscht, die vielleicht sich früher oft bekämpft und einander gegenseitig noch unvergessene Leiden zugefügt haben. Auch hier kann allerdings, wie das Beispiel von Schweden und Norwegen zeigt, auf Grundlage einer reinen Personalunion eine völlig constitutionelle Verfassung zur Durchbildung kommen, und es kann ein Herrscher, der auf dieser Grundlage streng gesetzlich regiert, trotz großer Verschiedenheit der Verfassung in beiden Ländern höchst populär sein. Allein Verhältnisse wie in Skandinavien finden sich kaum irgendwo anders. Einestheils ist nämlich die Grenzlinie zwischen den beiden Staaten nicht nur politisch, sondern auch geographisch und national sehr scharf geschieden, anderntheils wird die große nordische Halbinsel vermöge ihrer Lage weniger von den europäischen Verwickelungen und Conflicten berührt als irgendein anderes Land.

Regenten sind natürlich nicht die einzigen Personen, welche Popularität erstreben. In streng monarchischen Staaten, in denen entweder keine Verfassung vorhanden oder doch nicht zur Durchbildung gelangt ist, wird in der Regel zwar auch eine bedeutende und allgemein geschätzte Persönlichkeit, wie folgenreich auch ihre Wirksamkeit für die Zukunft sein mag, im Augenblick gegen den Willen seines Fürsten schwerlich von großem Einfluß sein; stimmt aber sein Streben mit dem Willen des Fürsten überein, so wird der letztere, wenn er einigermaßen die Leitung des Volks versteht, mit Leichtigkeit einen großen Theil der Popularität seines Dieners auf sich hinüberlenken können. In constitutionellen Staaten wird aber der Einfluß eines wirklich populären Mannes dem des Fürsten nicht nur gleichstehen, sondern ihn übertreffen können, freilich nur im Fall der Unfähigkeit des Fürsten, oder wenn dieser sich beharrlich den entschieden ausgesprochenen Wünschen seines Volks entgegenstemmt. Niemand aber ist in constitutionellen Staaten mehr versucht, nach Popularität zu streben, als der Thronfolger, weil derselbe, mag nun seine Politik

mit der des Herrschers übereinstimmen oder entgegengesetzt sein, sicher ist, dadurch eine politische Bedeutung zu erlangen, die er außerdem nicht erreichen kann. Im erstern Fall werden sich die Anhänger der Regierung, die dem regierenden Fürsten ferner stehen, um ihn scharen, im letztern ist er sicher, das Haupt der Opposition zu sein. Dies war auch der Grund, daß einer der Hauptrathschläge des sterbenden Mazarin an Ludwig XIV. der war, die königlichen Prinzen beständig in möglichster Abhängigkeit zu erhalten und ihnen möglichst wenig Einfluß auf die Regierungsgeschäfte zu gestatten.

In republikanischen Staaten ist die Gunst des Volks naturgemäß von weiter greifendem Einfluß als in irgendeiner Monarchie. Je nach der größern oder geringern Theilnahme der großen Volksmasse an der Entscheidung der wichtigsten Staatsangelegenheiten und an den Wahlen zu den höchsten Ämtern wird sich der ehrgeizige Staatsmann um die Gunst der einen oder der andern Schicht der Bevölkerung bewerben. Doch ist auch hier nie zu vergessen, daß ein dauernder Einfluß auf das gesammte Volk stets zugleich auf persönlicher Hochachtung beruhen muß, und daß niemand Aussicht hat, sich auf einer erklommenen Höhe zu erhalten, der nicht das wahre Wohl des Volks im Auge hat. Wer sich sein Ziel niedriger steckt, wird mit Nothwendigkeit fallen, wenn die Krisis vorüber ist, die ihn erhoben hat. Denn zu Zeiten heftiger politischer Erregtheit wird es allerdings leicht vorkommen, daß bloße Demagogen durch die Beliebtheit, die sie bei den niedern Schichten der Bevölkerung zu erlangen gewußt haben, zum höchsten Gipfel der Macht erhoben werden. Aber mit dem Umkehren der Flut der Volksbewegung werden auch sie in den breiten Strom der Masse zurückgetrieben werden. Und dies ist nicht etwa immer eine Folge des Aufhörens der Volksgunst. Im Gegentheil hält diese sehr häufig länger an, als man gewöhnlich meint. Es liegt eine volle Wahrheit in dem Ausspruch, den Macaulay mit Bezug auf den unglücklichen Herzog von Monmouth gethan hat, daß der Fehler des Volks nicht sowol in seiner Unbeständigkeit als vielmehr darin liegt, daß es oft seine Lieblinge so schlecht wählt.

Popularität ist für einen in irgendeiner Weise über seine Mitbürger gestellten Mann eine hoch zu schätzende Sache. Sie vermag Geburt, Vermögen, Rang zu ersetzen. Wahre Popularität kann aber nur da Glück gewähren und dauernd sein, wo sich das sittliche Bewußtsein der Reinheit des Wollens mit dem Gefühl der eigenen Kraft verbindet. G.

Populationistik, s. **Bevölkerung**.

Portugal. (Politische und kirchliche Eintheilung des Landes und seiner Colonien. Klimatische Verhältnisse. Geschichtliche Übersicht. Statistisches. Jetzige politische Lage des Landes.)

I. Politische und kirchliche Eintheilung des Landes und seiner Colonien. 1) Das europäische Mutterland. Der portugiesische Staat besteht seit dem 15. Jahrhundert aus dem Mutterlande und seinen Colonien. Zum Mutterlande rechnete man bis zur neuern Eintheilung nur die Königreiche Portugal und Algarbien. Die Grenzen beider waren auf das europäische Festland beschränkt; die neuere Eintheilung hat diese Grenzen überschritten. Das Mutterland grenzte bis dahin im Norden an das spanische Galicien, im Osten an die spanischen Provinzen Altcastilien, Leon und Andalusien, im Süden und Westen an den Atlantischen Ocean; es umfaßt nach der Angabe der amtlichen Statistik einen Flächenraum von 2950 portugiesischen Meilen, von denen 20 auf einen geographischen Grad gerechnet werden.

Durch die neuere Eintheilung des Mutterlandes in Verwaltungsbezirke (districtos administrativos) sind auch die Azorischen Inseln und die Inselgruppe von Madeira mit demselben vereinigt. Die ältere Eintheilung richtete sich nach der natürlichen Lage des Landes, nach der man zwei nördliche, zwei mittlere und zwei südliche Provinzen unterschied. Die nördlichen waren Entre-Douro-e-Minho mit den Städten Braga, Oporto und Penafiel, und Traz-os-Montes mit den Städten Bragança und Miranda. Die mittlern waren Beira mit den Städten Coimbra, Viseu, Lamego, Pinhel, Guarda, Aveiro und Castello-Branco, und Estremadura mit den Städten Lissabon und Leiria. Die südlichen waren Alemtejo mit den Städten Evora, Beja, Elvas und Portalegre, und Algarve mit den Städten Tavira, Silves und Lagos. Die neuere Eintheilung, die zum Behuf der Verwaltung gemacht wurde und in den Gesetzbüchern der Administration vom 31. Dec. 1836 (codigo administrativo portuguez) und vom 18. März 1842 (codigo administrativo) vorliegt, hat die Grenzen des Mutterlandes erweitert und 21 Verwaltungsbezirke errichtet.

Aus der Provinz Entre-Douro-e-Minho wurden die drei Verwaltungsbezirke Braga, Oporto und Vianna do Castello gebildet, aus Traz-os-Montes die Bezirke Bragança und Villa-Real.

Die Provinz Beira zerfällt in die fünf Bezirke Aveiro, Castello-Branco, Coimbra, Guarda und Viseu. Estremadura zählt drei solche Bezirke, nämlich Leiria, Lissabon und Santarem. In Alemtejo wurden die Bezirke Beja, Evora und Portalegre errichtet, Algarve hat nur den Bezirk ro. Auf den Azoren sind die drei Bezirke Ponta-Delgada, Angra, Horta, auf Madeira der Bezirk Funchal gebildet worden.

An der Spitze des Bezirks steht der Civilgouverneur mit einer Oberbehörde (junta geral), unter ihr stehen die Gemeindeverwaltungen (concelhos) mit einem Administrator und einer camara municipal, unter ihnen die Pfarrgemeinden (freguezias) mit einer junta de parochia und einem Polizeibeamten (regedor de parochia). Mehr entspricht der ältern Eintheilung die neuere (1836, 26. Nov.) in Militärbezirke (districtos militares); es sind deren zehn, nämlich Lissabon, Viseu, Oporto, Braga, Villa-Real, Castello-Branco, Estremoz, Faro, Funchal und Ponta-Delgada.

Die kirchliche Eintheilung des Mutterlandes umfaßt jetzt 3 Erzbisthümer und 16 Bisthümer. Zum Erzbisthum Lissabon, dessen Inhaber die Ehrenrechte eines Patriarchen hat, gehören auf dem Festlande die Bisthümer Lamego, Guarda, Leiria, Portalegre und Castello-Branco; auf den Inseln die Bisthümer Angra und Funchal. Zum Erzbisthum Braga gehören die Bisthümer Oporto, Bragança, Aveiro, Coimbra, Viseu und Pinhel. Die Kirchenprovinz Evora besteht außer dem eigenen Gebiete des Erzbisthums nur aus den drei untergebenen Bisthümern Elvas, Beja und Faro. Zum Erzbisthum Lissabon gehören aber noch drei Bisthümer in den Colonien des Reichs.

2) Die Colonien. Die Colonien Portugals theilen sich in die afrikanischen und asiatischen ein; zu den letztern werden auch die kleinen Besitzungen in Oceanien gerechnet. Zu den afrikanischen gehören von Westafrika die Inseln des Grünen Vorgebirges, das portugiesische Senegambien, auch Guinea von Cabo Verde genannt, die Thomas- und Prinzeninsel, die Festung San-João Baptista de Ajuda an der Küste Mina, die Reiche Angola und Benguela; an der Ostküste Afrikas Mozambique mit den ihm untergeordneten Besitzungen.

Zu den asiatischen Colonien gehören das portugiesische Indien, Macao in China und der Antheil Portugals an den Inseln in Oceanien.

Die frühern Generalkapitanien wurden (1835, 25. April) aufgehoben; an ihre Stelle trat (1836, 7. Dec.) eine neue Eintheilung der Colonien in vier Generalgouvernements (governos geraes), deren Inhaber mit Civil- und Militärgewalt versehen sind, und in besondere Gouvernements (governos particulares), deren Inhaber dem Generalgouverneur untergeben sind. Die afrikanischen Generalgouvernements sind Cabo Verde, Angola und Mozambique. Das asiatische ist das Generalgouvernement für den Staat von Indien (estado da India) mit dem Sitze in Neugoa, früher Pangim genannt.

Zum Generalgouvernement von Cabo Verde gehören die zehn Inseln des Grünen Vorgebirges, die unmittelbar unter dem Generalgouverneur stehen, dann das untergeordnete Gouvernement der Thomas- und Prinzeninsel im Meerbusen der Guinea, auf dem Festlande aber und an der Küste desselben die Untergouvernements Bissao und Cacheo mit den Niederlassungen der Portugiesen zwischen 11° 51′ und 12° 30′ nördl. Br., nämlich der Festung San-José de Bissao auf der gleichnamigen Insel mit den befestigten Ansiedelungen (presidios) Fa, Geba und Ganjarra am Flusse Geba und den Inseln Bolama und Gallinhas im Archipel der Bijagozinseln, sowie die Festung Cacheo am Flusse San-Domingo mit den Presidios Bolor und Farim an demselben Flusse und Zinguinchor am Casamansa.

Zum Generalgouvernement Angola gehört das Untergouvernement von Benguela, das von den Portugiesen reino de Benguella genannt wurde. Die Besitzungen der Portugiesen erstrecken sich hier vom 7. bis 16.° südl. Br.; die Länder sind theilweise von tributpflichtigen, theilweise auch von feindlichen Negerstämmen bewohnt. Die nördlichste dieser Besitzungen ist das seit 1857 von den Portugiesen wieder besetzte Presidio Ambriz, die südlichste das Presidio Mossamedes; beide haben jedoch eigene Gouverneurs. Zum reino de Angola, wie es die Portugiesen früher nannten, gehören die Stadt San-Paulo de Loanda und die Presidios Murima, Massangano, Cambambe, Pedras di Pungo-andongo, auch Dongo genannt, Ambaca, dessen Besatzung 1838 nach Duque de Bragança verlegt ist, und Encoge. Zum reino de Benguella gehört die Hauptstadt San-Felipe de Benguela, welche 1843 an den Porto Lobito verlegt werden sollte, was sich unausführbar zeigte; ferner die Presidios Caconda, Novo-Redondo und das 1840 errichtete Presidio Mossamedes. Beide Reiche sind außerdem noch in Districte eingetheilt, in denen sich keine festen Plätze befinden.

Zum Generalgouvernement Mozambique gehören die Untergouvernements Lourenço Marques, Inhambane, Quilimane, Sofala und Cabo Delgado; das frühere governos dos rios de Senna hat aufgehört; die governos bilden zugleich Districte, zu denen die von Manica und Tete hinzukommen. Die sämmtlichen Besitzungen theilen sich in solche, die an der Küste, und solche, die im Innern des Landes liegen. Zu den erstern gehören Cap Corientes, Inhambane, Sofala, Quilimane, Mozambique und Cap Delgada, zu den letztern Senna, Tete, Manica und Zumbo. Die Insel Mozambique ist noch immer ein Hafenplatz für die Schiffe, die nach Indien und China gehen, das Band der Verbindung der Hauptstadt Portugals mit seinen asiatischen Besitzungen, auch noch von Bedeutung für den Handel der Portugiesen an der Ostküste Afrikas.

Der Staat von Indien theilt sich nach den ältern und neuern Eroberungen in zwei Hauptabtheilungen ein. Zu den letztern (novas conquistas) rechnet man alle seit dem Jahre 1763 gemachten Eroberungen, die gegenwärtig zehn Districte umfassen. Es sind die Districte von Ponda, Astagrar, Embarbarem, Baly, Chondrovaddy, Cacora, Canacona, Bicholim, Sataro und Pernem. Zu den ältern Eroberungen (velhas conquistas) gehören der Archipel der Inseln von Goa, deren bedeutendste denselben Namen führt, und die Halbinseln Salsette und Bardez. Der Sitz des Generalgouverneurs ist gegenwärtig in Pangim, welches 1843 zur Stadt erhoben wurde und seit diesem Jahre den Namen Neugoa führt.

Unter ihm stehen die Gouverneure von Damão, Diu und Macao. Zu dem Gouvernement von Macao gehören seit 1844 auch die kleinern Besitzungen in Oceanien, nämlich die Antheile Portugals an der Insel Timor und Solor dem alten, ferner die Insel Flores, die auch Solor das neue oder Oende heißt, endlich die Inseln Allor die große, Allor die kleine und Adonare.

Das kirchliche Gebiet der Colonien ist in Erzbisthümer und Bisthümer eingetheilt. An der Westküste Afrikas gehört das Bisthum Cabo Verde aus älterer Zeit zur Metropole Lissabon, die Bisthümer Angola und San-Thome sind erst durch Papst Gregor XVI. mit ihr vereinigt worden, der sie (13. Jan. 1844) von dem Metropolitanverbande mit Bahia trennte. An der Ostküste Afrikas besteht nur die bischöfliche Administration Mozambique. Im Staat von Indien ist das Erzbisthum Goa mit seinen Suffraganbisthümern, dem Bisthum Cochim, dem Erzbisthum Cranganor, den Bisthümern Meliapor, Macao, Malakka, Peking und Nanking; zu ihm gehört auch die Prälatur Mozambique. Portugal hat zwar einen großen Theil des Gebiets, in welchem sich diese Bisthümer befinden, verloren, doch hat es sich immer das Patronatrecht über dieselben, welches die Könige als Großmeister des Christusordens ausüben, vorbehalten, in neuester Zeit (21. Febr. 1857) ist dasselbe auch nach langem Streite vom päpstlichen Stuhl wieder anerkannt worden.

II. **Klimatische Verhältnisse.** Das Klima wechselt auf dem Festlande des Mutterlandes nach der Beschaffenheit des Bodens und seiner Lage an der Küste oder im Innern. Nur die drei nördlichen Provinzen haben Schnee auf den Spitzen ihrer Berge, die Flüsse frieren jedoch nie zu, kalt wird es nur auf den hochgelegenen Punkten. Im Innern herrscht eine trockene Hitze, an der Küste ist sie überall durch die Seeluft gemäßigt. Der Frühling beginnt schon im Februar, die Ernte im Juni, nur im bergigen Nordosten findet sie im nächsten Monat statt. Gewitter kommen auch im heißen Sommer nicht vor, im ganzen ist das Klima angenehm und gesund. Auf den Azoren und der Inselgruppe von Madeira ist ein köstliches Klima, die Temperatur wärmer, die Luft reiner. Auf den Azoren wird die Hitze durch die Seeluft wie durch die Bergluft gemäßigt. Eis findet sich nur auf dem Pico. Die Temperatur auf Madeira ist eine sehr gleichmäßige, weshalb der Aufenthalt auf der Insel den Lungenkranken aus dem Norden sehr zuträglich ist, wie denn die Fremden sich überhaupt sehr leicht an das Klima jener Inseln gewöhnen. Für die Bewohner Madeiras selbst wie für die Portugiesen dagegen ist es die Luft einer der Capverdischen Inseln, nämlich der Insel Boa-Vista, die zur Heilung solcher Krankheiten am besten ist. Das Klima der Capverdischen Inseln ist auf allen hochgelegenen Punkten ein gesundes, Krankheiten erzeugt es in der Nähe der See, besonders entzündliche Fieber. Die Insel San-Jago verdient den Namen der todbringenden Insel, San-Nicolao den der ungesunden, auf Majo gibt es Wechselfieber. Auf dem Festlande von Guinea ist das Klima im ganzen ungesund, doch ist es in Bissao noch besser als auf der Insel San-Jago oder in den europäischen Besitzungen der Serra-Leoa, schlechter ist es in Cacheo. Die Sonne erzeugt durch ihre Einwirkungen auf einen feuchten und pflanzenreichen Boden schädliche Ausdünstungen, die in Fieber übergehen, welche den Europäern, besonders im Juli und August, gefährlich sind. Die Insel Bolama ist fruchtbar und wasserreich, ihr Klima ist jedoch wegen der stehenden Gewässer im Innern ungesund. Auf den Thomas- und Prinzeninseln herrscht der Nähe des Äquators wegen eine

große Hitze, doch ist sie wegen der Südwinde und der Seeluft erträglicher als auf dem Festlande. Die Zeit der heftigen Winde (das ventanias) vom April bis Mitte September ist die zuträglichste für Europäer, die Regenzeit (das aguas) dagegen, die den übrigen Theil des Jahres einnimmt, hat eine drückende Atmosphäre, die sich häufig in Regenströmen und Gewittern entladet, das Thermometer steigt bis auf 40° R. Im ganzen sind die beiden Inseln ungesund und der Gallen- und Wechselfieber wegen für ihre Bewohner, besonders für die Europäer, gefährlich; noch heftiger als auf den Inseln zeigen sich die Fieber auf dem Festlande im District der Festung Ajuda.

Im Generalgouvernement Angola ist das Klima feucht und heiß, ähnlich dem der Guinea wegen des Wechsels der heißen Jahreszeit mit der Regenzeit. Es wechselt sehr nach der Beschaffenheit der Lage der Districte; tödlich ist es in den sumpfigen Bezirken von Bengo, Catumbella, Cuanza, Cubo und Longa, frisch, trocken und gesund ist es in den hochgelegenen Bezirken Ambaca, Bihé und Pungo-Andongo im Innern; Krankheiten erzeugt es an der ganzen Küste, besonders an ihrem Strande. Im Reiche Angola fallen im October und November starke Regengüsse, vermischt mit Donnerschlägen, an der Küste von Benguela herrschen vom Mai bis September starke Nebel. Die bösartigen endemischen Fieber (carneiradas), die hier wie auf zwei Capverdischen Inseln sehr häufig sind, sind besonders dem Europäer gefährlich; eines guten Klimas erfreut sich Mossamedes am Cap Negro.

Das Klima der Besitzungen im Generalgouvernement Mozambique gleicht sehr dem der Colonien an der Westküste, doch ist die Fruchtbarkeit des Bodens hier viel bedeutender. Sehr ungesund sind die sumpfigen Landstriche am Meere wie die Insel Mozambique selbst, besser ist das Klima des ihr gegenüberliegenden Festlandes.

Das Klima des Staats von Indien ist in den einzelnen Besitzungen sehr verschieden; bekannt ist das warme, aber doch gesunde Klima der Colonien in Oceanien, weniger gesund ist es in Indien, geradezu schädlich in der alten Stadt Goa selbst, die deshalb nach Pangim verlegt wurde.

III. Geschichtliche Übersicht. Viele ältern Colonien hat Portugal verloren, auch die Ausdehnung des Mutterlandes hat auf dem Festlande in den verschiedenen Perioden unter den drei einheimischen Dynastien, wie unter der fremden Herrschaft der spanischen Könige gewechselt. Der Stifter der ersten Dynastie, Graf Heinrich, ein Edelmann aus Burgund, hatte mit der Hand der natürlichen Tochter des Königs Alfons VI., Königs von Leon und Castilien, gegen das Ende des Jahres 1094 oder Anfang des nächsten auch die Grafschaft Portugal erhalten, die sich von 1097 an auf das ganze Gebiet zwischen Minho und Tajo erstreckte, während der südlicher gelegene Theil des Landes mit der jetzigen Hauptstadt den Sarazenen gehörte. Graf Heinrich hat als Statthalter Alfons' VI. den Grund zur Unabhängigkeit Portugals gelegt, seine Witwe Donna Teresa ließ sich bereits Königin nennen, den Königstitel nahm aber erst der Sohn beider, der Infant Affonso Henriquez, an, nachdem er in der Schlacht bei Ourique (25. Juli 1139) die Sarazenen besiegt hatte. Zu Zamora (1143), wie A. Herculano in seiner „Geschichte Portugals" (I, 341) sagt, erkannte Alfons VII. diesen Titel an. Affonso Henriquez aber erklärte im December 1143 sich als Vasallen des Heiligen Stuhls. Er richtete diese Erklärung an Innocenz II., der bereits gestorben war; erst Lucius II. bestätigte sie (1144). Noch unter der ersten Dynastie wurde der südliche Theil Portugals mit Algarbien den Sarazenen entrissen und für Portugal gesichert (1147—1267). Die burgundische Dynastie schließt mit Ferdinand I. (1383). Unter der zweiten beginnt die Lostrennung des Metropolitanverbandes mit Spanien, wie die Eroberung der ersten überseeischen Besitzungen; in sie fällt die Niederlassung fremder Kaufleute, sie ist die Zeit der großen geographischen Entdeckungen, in ihr erreichte Portugal den höchsten Punkt des Glanzes. Der Stifter der zweiten Linie, welche die von Aviz genannt wird, war Johann, ein unehelicher Sohn des Königs Pedro I., Ordensmeisters von Aviz. Er wurde (16. Dec. 1383) zum Vertheidiger und Regenten des Reichs, bald nachher aber von den Vertretern des Landes aus dem Adel, Klerus und den Städten, den Cortes zu Coimbra zum König gewählt und mit großer Feierlichkeit unter dem Jubel des Volks (6. April 1385) als solcher ausgerufen. Mit Castilien, das die Krone Portugals in Anspruch genommen hatte, kam nach vielfachen Kämpfen und Verhandlungen der Friede 1411 zu Stande. König Johann I. veranlaßte die Trennung der portugiesischen Bisthümer von dem Metropolitanverbande mit Spanien. Er erwirkte vom Papst Bonifaz IX. (1394) die Erhebung des Bisthums Lissabon zur Metropole. Sie erhielt als Suffraganbisthümer die von Lamego, Guarda und Evora, welche von ihrer bisherigen Metropole San-Jago de Compostella getrennt wurden, und das Bisthum Silves in Algarbien, welches bisher zum Erzbisthum Sevilla gehört hatte.

Die Gebietstheile diesseit des Minho und jenseit des Guadiana, von denen der erstere zur Diöcese Tuy, der letztere zum Bisthum Badajoz gehörte, wurden eigenen bischöflichen Administrationen übergeben. Die spanischen Bisthümer in Galicien und Leon, welche bisher zur portugiesischen Metropole Braga gehört hatten, wurden von ihr getrennt, sodaß sie auf die von Oporto, Coimbra und Viseu beschränkt blieb. Portugal hatte nun infolge dieser Trennung zwei Erzbisthümer und sieben Bisthümer, die Unabhängigkeit des Reichs war auch hierin gewahrt; Johann I. vollendete diese Trennung, indem er auch den Verband, in welchem der Orden von Aviz mit dem von Calatrava stand, aufhob.

Unter seinem Befehl wurde am 21. Aug. 1415 Ceuta, die schönste Stadt Mauritaniens, erobert, und die Könige Portugals nannten sich von jetzt an Könige von Portugal und Algarbien und Herren von Ceuta. Gleich nach der Einnahme Ceutas hatte sein Sohn, der Infant Heinrich der Seefahrer, von den Mauren Nachrichten über die Sahara, über die Azanagen, die Nachbarn der Jalofen und über die Züge des Handels eingezogen. Er schickte damals, wie der deutsche Arzt Hieronymus Münzer berichtet, auch nach Tunis und ließ sich Bericht über die Karavanenzüge erstatten, durch welche der Handel mit Gold und Sklaven von Timbuktu und Cantor nach Tunis vermittelt wurde. Die ersten Schiffe, die er aussandte, kamen zwar bis 1419 über das Cap Bojador an der Westküste Afrikas nicht hinaus, doch gelang es den kühnen Seeleuten, in diesem Jahre die Inselgruppe von Madeira wieder zu entdecken und 1434 auch das erwähnte Cap zu umsegeln. Bis zum Tode Johann's I. (14. Aug. 1433) waren diese Entdeckungen auf die Inselgruppe von Madeira, die Klippen der Formigas und auf eine der Azorischen Inseln, nämlich Santa-Maria, beschränkt. Ihm folgte als König sein Sohn Eduard; während seiner kurzen Regierung erhielt der Infant Heinrich die Inselgruppe von Madeira auf Lebenszeit mit Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, der Christusorden aber, dessen Mitglieder dem Infanten als ihrem Ordensmeister bei seinen Entdeckungen muthvoll und ruhmvoll beistanden, die geistliche Jurisdiction über diese Inseln.

Unter Alfons V. (1438—85) wurden während seiner Minderjährigkeit diese Schenkungen dem Infanten wie dem Orden bestätigt. In dieselbe fällt noch die Fortsetzung der Entdeckungen an der Westküste Afrikas bis zum Rio-Grande und mehrerer Azorischen Inseln. In seiner eigentlichen Regierungszeit geschah die Entdeckung der Capverdischen Inseln, der Prinzen-, San-Thomas- und Neujahrsinsel, wie die Untersuchung der Küste Südafrikas bis zum Vorgebirge Santa-Catharina von Sequeira. Den Kaufleuten fremder Nationen ertheilte Alfons V. bedeutende Vorrechte, um sie zu bleibenden Niederlassungen zu vermögen und den Absatz portugiesischer Waaren durch den Tausch mit fremden zu vermitteln. Für alles, was der Portugiese zu seinen Kriegszügen wie zu seinen Seereisen bedurfte, bewilligte der König zollfreie Einfuhr. Den deutschen Kaufleuten gestattete er, zwei aus ihrer Mitte zu wählen, die sie in allen Angelegenheiten vertreten sollten. Von jener Zeit an erwarben die Deutschen in Portugal Grundstücke zum Behuf von Waarenlagern und errichteten dort Factoreien.

Unter seinem Sohne Johann II. (1481—95) wurden die Entdeckungen an der Westküste Afrikas bis zum stürmischen Vorgebirge fortgesetzt, dessen Benennung der König in die des Caps der guten Hoffnung änderte; die Umschiffung des Caps und die Wiederentdeckung Indiens geschah unter der Regierung des Königs Emanuel (1495—1521). Mit Indien fanden indessen schon vorher Verbindungen statt, die die Juden des Abendlandes mit denen in Vorderindien unterhielten. Der Jude Kaspar, von deutscher Abstammung, wurde (1498) aus Indien von Vasco de Gama wider seinen Willen nach Lissabon gebracht. Mit Affonso de Albuquerque kam (1504) der Venetianer Bonadjuto de Albão von da nach Portugal, wo man seine genaue Kunde der Zustände Indiens zu schätzen wußte.

Die Regierung des Königs Emanuel gilt als der Glanzpunkt der Geschichte Portugals. Seiner Regierungszeit gehören die Eroberungen in Indien wie die Entdeckungen im Norden und Süden Amerikas an; auch Madagaskar, die Insel Bourbon und die Malediven wurden entdeckt. Die Eroberungen in Nordafrika, die unter den beiden vorigen Regierungen sich auf Tanger-Alcacer-ceguer, Arzilla-Targa und Camice beschränkt hatten, wurden auf Safim und Azamor ausgedehnt, das Castell am Cap Guer angekauft. Während derselben erfolgte aber auch der Übergang zu einer mehr absoluten Regierung, wie ihn ein neuerer Schriftsteller, Maria de Souza Monteiro, mit treffenden Worten schildert. Vierundzwanzig Jahre der Größe, der Macht und des Reichthums, sagt er, blendeten das Volk und wandten seine Aufmerksamkeit von den Geschäften der Regierung auf die Angelegenheiten Indiens. Man vergaß der Cortes, man betrachtete sie vielleicht sogar als ein unbequemes Institut, die bei Hofe Mächtigen und die Höf-

linge nahmen die Leitung der Angelegenheiten in ihre Hände, welche die Cortes hatten fallen lassen, weil ihnen der Eifer und der nöthige Muth fehlte, um den Irrthümern der Regierung entgegenzutreten.

Richtig ist, daß die Cortes unter Emanuel's Regierung nur viermal versammelt waren, ihr Kampf mit der Krone hatte aber schon unter Alfons V. begonnen, dem die Cortes zu Santarem von 1451 und zu Lissabon 1455 Vorwürfe darüber gemacht hatten, daß er ohne ihre Mitwirkung Gesetze gegeben und zurückgenommen habe. Die königliche Macht hatte sich von jener Zeit an allmählich erweitert, doch ist das Gesetzbuch Alfons' V. noch auf Betrieb der Cortes erlassen. Die zahlreichen Ortsrechte (foraes), die einzelnen seit Alfons II. (1211—23) erlassenen allgemeinen Gesetze, Römisches, Kanonisches und Gewohnheitsrecht, wie die Verträge der Regenten mit dem Klerus (concordatas), hatten bis zu Alfons V. die einzelnen Bestandtheile des geltenden Rechts in zahlreicher und verwickelter Beschaffenheit gebildet. Die Cortes hatten schon von Johann I. die Codification derselben verlangt, die erst 1446 unter der Minderjährigkeit Alfons' V., als der Infant Dom Pedro die Regierung für ihn führte, vollendet wurde. Das Gesetzbuch trägt den Namen Ordenaçoes Affonsinas; die Veröffentlichung erwähnt in den Eingangsworten des frühern Antrags der Cortes. Noch waren nicht sechzig Jahre verflossen, als Emanuel (1505) die Reform dieses Gesetzbuchs beginnen ließ; es wurde zwischen dem August 1511 und dem Mai 1512 beendigt und trägt den Namen ordenaçoes Manoelinas. Das Publicationspatent erwähnt des ältern Gesetzbuchs und der nothwendigen Reform desselben. Die Eintheilung beider Gesetzbücher ist dieselbe, die Behandlungsweise der Gegenstände dagegen im einzelnen verschieden, die neuen Gesetze sind nachgetragen, nur alles, was sich auf Juden und Mauren bezieht, ist weggelassen; denn diese hatte Emanuel (1496) aus Portugal und Algarbien verbannt und ihnen später (1509) nur in der nordafrikanischen Stadt Safim den Aufenthalt gestattet.

Schon Johann II. hatte (1485) den Titel angenommen: König von Portugal und der Algarbien diesseit und jenseit des Meeres in Afrika, Herr von Guinea. Emanuel erweiterte ihn, indem er noch hinzufügte: Herr der Eroberungen, der Schiffahrt und des Handels von Äthiopien, Arabien und Indien.

Unter seinem Nachfolger Johann III. (1521—57) verlor Portugal die afrikanischen Besitzungen Safim, Azamor, Alcacer-ceguer, Arzilla und das Castell am Cap Guer. Unter der Regierung Sebastian's (1557—78) zog die unglückliche Schlacht bei Alcacer-quibir das Sinken des portugiesischen Staats nach sich, welches der auf ihn folgende schwache Cardinal Heinrich (1580—93) nicht verhindern konnte; er verlor seine Unabhängigkeit und fiel an Spanien. Seine überseeischen Besitzungen wurden jetzt von den Feinden Spaniens, von Holland und England, angefallen. Die Holländer setzten sich in Brasilien und auf der Insel Java fest, sie eroberten die Molukken, Malakka und Amboina in Asien, die Festung Mina mit andern Plätzen an der Westküste Afrikas. Die Engländer standen den Persern bei, sie nahmen Ormuz, Onor; Mangalor, Meliapor und Cochim gingen in Indien verloren, dazu kam noch ein großer Theil von Asien und die Vertreibung der Portugiesen aus Japan.

Drei Könige Spaniens haben in dieser Periode über Portugal geherrscht, alle drei sind gleichen Namens, die Bezeichnung ihrer Reihenfolge hat aber verschiedene Beisätze; denn Philipp II., mit dem die Fremdherrschaft beginnt, heißt als König von Portugal der Erste. Philipp I. wollte sich die Zuneigung der Portugiesen durch die Reform der Gesetzgebung sichern, in welcher Verwirrung herrschte; er ließ sie in Angriff nehmen, doch wurden erst unter seinem Sohne und Nachfolger die Philippinischen Ordenaçoes, auch Codigo Philippino genannt, veröffentlicht. Eintheilung und Anordnung der Gegenstände theilt das neue Gesetzbuch mit dem frühern Emanuel's. Spätere Gesetze und Verordnungen, besonders die in der Sammlung des Juristen Duarte Nunes do Leão sind jedoch mit großer Nachlässigkeit, welche die Auslegung erschwerte und Controversen hervorrief, nachgetragen. Die meisten Veränderungen betreffen die Erhöhung der Macht des Klerus; auch der Vertrag, welchen König Sebastian mit diesem geschlossen hatte (concordia), ist in dasselbe aufgenommen. Philipp I. war von den Cortes zu Thomar (1581) als rechtmäßiger König von Portugal anerkannt worden, er versprach, die Rechte, Gewohnheiten und Privilegien der Portugiesen zu wahren, beide Nationen in gesonderter Weise zu regieren, die Ämter nur an Portugiesen zu vergeben. Während der siebzig Jahre der Fremdherrschaft wurden die Cortes nur zweimal berufen, doch wehrte sich die Nation mit Erfolg gegen alle Auflagen, die nicht von den Cortes bewilligt waren.

Die Revolution führte (1640) die dritte Linie, das Haus Braganza, auf den Thron Por-

tugals; der Anerkennung Johann's IV. durch die Cortes folgte ein Krieg zwischen Spanien und Portugal, genannt guerra da acclamação. Johann IV. berief die Cortes (1641) nach Lissabon, er schaffte alle Auflagen ab, indem er es den Ständen überließ, für den Kriegsbedarf zu sorgen und das Vaterland zu retten. Die Versammlung stellte als Grundsätze des Staatsrechts die merkwürdigen Artikel auf, daß die Macht der Könige ursprünglich von der Nation ausgehe, daß diese daher über die Nachfolge zu entscheiden und die Handhabung der Gesetze zu überwachen habe, daß sie sogar berechtigt sei, dem König den Gehorsam zu verweigern, wenn er sich durch seine Regierungsweise unwürdig oder tyrannisch zeige.

Johann IV. wahrte aber auch die Sicherheit des Staats nach außen durch einen Waffenstillstand, Schiffahrts- und Handelsvertrag mit Holland vom 21. Juni 1641. Der Art. 18 dieses Vertrags gibt den christlichen Bewohnern der Generalstaaten im ganzen portugiesischen Staat, im Mutterlande wie in den Colonien, das Recht der Gewissensfreiheit in ihren Privatwohnungen, auf ihren Schiffen aber bewilligt er ihnen freie Religionsübung. Sollte ein Gesandter oder Consul der Generalstaaten nach Portugal kommen, so sollte er in seiner Wohnung dieselben Rechte der Religionsübung genießen, die der portugiesische Gesandte in Holland habe. Dieses Zugeständniß ist um so bedeutender, als es unter den Augen der Inquisition gemacht wurde, die Johann III. eingeführt hatte. Die portugiesische Inquisition hatte es nicht mit Protestanten zu thun; denn diese hatten schon vorher keinen Zutritt im Lande, infolge des erwähnten Friedensschlusses aber ungestörte Übung ihres Gottesdienstes in den Kapellen der Gesandten. Ihre Opfer waren die sogenannten neuen Christen (christãos novos), Bekehrte aus den Juden und Mauren, die nur dem Scheine nach Christen geworden waren, um im Lande bleiben zu können. Funfzehn Jahre hatten die Unterhandlungen Johann's III. mit dem Römischen Stuhl gedauert, bis es ihm gelang, die päpstliche Bulle für die Einführung eines bleibenden Inquisitionstribunals zu erhalten. Clemens VII. hatte zwar am 17. Dec. 1531 den Bischof von Ceuta, Diogo de Sylva, zum Inquisitor für Portugal ernannt; aber die Vorstellungen der neuen Christen über ihre gewaltsame Bekehrung bewogen ihn, am 7. April 1533 eine allgemeine Verzeihung für sie zu erlassen. Sein Nachfolger Paul III. erließ zuerst am 12. Oct. 1535 noch eine Bulle, in welcher er den Neubekehrten Straflosigkeit für die Vergangenheit zusicherte, am 23. März 1536 aber bewilligte er dem König die Einführung der Inquisition, jedoch mit der Bedingung, daß in den ersten drei Jahren nur das bei den weltlichen Gerichten gebräuchliche Verfahren angewandt und vor zehn Jahren keine Gütereinziehung ausgesprochen werden dürfe. Johann III. behandelte die Inquisition wie ein königliches Tribunal; er ernannte die Großinquisitoren und bestimmte, was zur Competenz der Inquisition gehöre. Der Sitz des Großinquisitors und des allgemeinen Raths der Inquisition war beständig am Hoflager des Königs; nur während der spanischen Herrschaft war er von diesem getrennt. In dieser Periode trat auch die Inquisition am unabhängigsten vom königlichen Willen auf; denn die beiden in dieser Zeit erlassenen Geschäftsordnungen tragen an ihrer Spitze nur die Bestätigung des Großinquisitors, ohne der königlichen zu erwähnen.

Noch immer erlitt der Staat große Verluste, obgleich der Vertrag mit Holland zu Stande gekommen war. In demselben Jahre, in dem der Friede geschlossen war, überfielen die Holländer (12. Aug. 1641) Angola, später ging (1650) das Cap der guten Hoffnung verloren, in den Jahren 1661—63 wurden die Insel Ceylon, Negapatam auf der Küste Koromandel und Culam, Cranganor und Cananor auf der Küste Malabar von ihnen erobert. Ceuta war in den Händen der Spanier geblieben, Bombay in Indien und Tanger in Afrika kamen 1662 als Mitgift der Prinzessin Donna Katharina, welche sich mit König Karl II. verheirathete, an England. Der wesentlichste Verlust trat (1822) mit der Lostrennung Brasiliens ein, welches nur in dieser Weise dem Hause Braganza erhalten werden konnte, keineswegs aber mehr nach den vielfachen Beschränkungen, die ihm im Interesse des Mutterlandes auferlegt worden waren, ein Bestandtheil des portugiesischen Staats bleiben wollte.

IV. Statistisches. 1) Die Bevölkerung. Die Bevölkerung ist im Mutterlande wie in den Colonien in sehr ungleicher Weise vertheilt; für die statistischen Angaben derselben ist im ganzen bisher wenig geschehen. In früherer Zeit haben sich der Oberst Franzini in den ältern Jahrgängen des Staatsalmanachs und Balbi in einem eigenen Werke vorzüglich mit der Bevölkerung des Mutterlandes beschäftigt; in neuerer Zeit haben der Engländer Forrester und der Portugiese Teixeira de Vasconcellos die statistischen Verhältnisse des Mutterlandes geschildert; nur die Colonien hat Souza Monteiro berücksichtigt, über das Mutterland und die Colonien hat der portugiesische Generalconsul Minutoli geschrieben. Zu allen diesen Werken ist in neuester

Zeit das von Charles Vogel: „Le Portugal et ses colonies" (Paris 1860), gekommen; ein umfassendes statistisches Werk ist nach seiner Angabe von dem schon erwähnten Vasconcellos zu erwarten; denn die bisher von ihm erschienene Arbeit „Le Portugal et la maison de Bragance" enthält nur einen Theil des großen Programms das sich der Verfasser zur Aufgabe gestellt hat.

Die Volkszählung von 1859, welche nur das Mutterland in sich begreift, hat Vogel nach einer Mittheilung von Vasconcellos gegeben. Auf dem Festlande enthalten in der Provinz Estremadura die Districte Lissabon 424000, Leiria 158000, Santarem 170000 Seelen. In der Provinz Beira zählt Coimbra 263000, Aveiro 240000, Visen 328000, Guarda 291000, Castello-Branco 150000 Seelen. Von den drei Districten der Provinz Minho zählt Oporto 373000, Braga 292000, Vianna do Castello 192000, von den zweien der Provinzen Traz-os-Montes hat Braganza 132000, Villa Real aber 187000 Seelen. Weniger bevölkert sind die beiden Districte der Provinz Alemtejo; denn Evora hat nur 91000, Portalegre nur 89000 Seelen. Im ehemaligen Reich Algarbien umfaßt der einzige District Faro 153000 Seelen. Auf den Azorischen Inseln zählt Ponta-Delgada 107000, Angra 69000, Horta 65000, auf der Insel Madeira Funchal 98000 Einwohner. In den Colonien umfassen nach der Volkszählung von 1850 von den afrikanischen Besitzungen die Inseln des Grünen Vorgebirges mit dem Festlande der Guinea 86488, die Thomas- und Prinzeninsel 14580, Angola und Benguela 589127, Mozambique mit seinem Gebiet 300000 Seelen. Im Staat von Indien hat Goa mit seinem Gebiet 408596, Macao 29587 Bewohner, die Inseln Oceaniens zählen nicht weniger als 918300 Seelen. Die Kriegsmacht des Staats beträgt bezüglich der Landtruppen im Mutterlande im ganzen 24000 Soldaten, von denen sich der vierte Theil im Urlaub befindet, in den Colonien 6411 Mann Infanterie, 1554 Artilleristen und 66 Reiter. Zur See hatte Portugal im Jahre 1860 nur 1 Fregatte, 3 Corvetten, 4 Briggs, 2 Goeletten, 1 Transportschiff, 1 Kutter und 4 kleinere Fahrzeuge, zu denen jedoch noch 9 Kriegsdampfer hinzukommen, im ganzen 25 Fahrzeuge, die eine Bemannung von 2865 dienstfähigen Personen erfordern.

Die Handelsflotte beträgt nach einer Zählung, die 1854 gemacht wurde, 591 Fahrzeuge, welche seetüchtig sind, mit einer Ladung von 82402 Tonnen. Mehr als die Hälfte der Ladung kommt auf den Hafen von Lissabon, ein Viertheil auf den von Oporto, der Überrest vertheilt sich größtentheils auf die Häfen von Setubal, Vianna, Caminha, Figueira und Aveiro. Nur unbedeutend ist der Theil, der auf die übrigen Seestädte des Mutterlandes und die zu demselben gehörigen Inseln trifft; die Zahl der Schiffsbauten ist seit den letzten funfzehn Jahren im Zunehmen begriffen. Der Handel war durch den mit Lord Methuen als Gesandten Englands (1703) geschlossenen Vertrag fast zum Monopol der Engländer geworden. England hatte zwar die Einfuhr der portugiesischen Weine zum Drittheil des Zolls, welchen die französischen in englischen Häfen bezahlten, gestattet, sich dafür aber die Ausfuhr der Wollwaaren nach Portugal vorbehalten, welches bis dahin fremde Wolle nicht zugelassen hatte, wodurch die englische Ausfuhr keine Bedeutung hatte erlangen können. Im Anfang schien zwar Portugal durch seinen Weinhandel bedeutend zu gewinnen, aber die zu rasche Vermehrung des Weinbaues im Lande wie die Fälschung der Weine selbst, die der Durst nach Gewinn erzeugte, endlich die immer steigende Ausfuhr Englands, die sich nicht mehr mit der Wolle begnügte, sondern auch Schiffe, Lebensmittel und Kriegsbedarf lieferte, führten für Portugal ein so nachtheiliges Verhältniß herbei, daß die englische Einfuhr die portugiesische Ausfuhr um 1 Mill. Pfd. St. an Werth überstiegen haben soll.

2) Pombal's Reformen. Großartig waren die Maßregeln, welche der Minister Pombal zum Schutz des Handels anordnete, wie sein Ministerium überhaupt, ungeachtet des Erdbebens, welches (1755) die Hauptstadt verwüstete, ein für das Land glückbringendes zu nennen ist, das in vielen Beziehungen nur das Beste des Landes bezweckte. Zum Schutz der Weinbauern am Douro schuf er eine Gesellschaft, die einen geregelten Preis des Weins aufrecht erhielt; den Getreidebau ließ er in einer allerdings gewaltsamen Weise befördern; er nahm den Engländern ihre Vorrechte, indem er alle handeltreibenden Nationen gleichstellte; er schuf die großen Handelsgesellschaften für den Handel mit Indien, China und Brasilien, um dem Einfluß der Engländer das Gegengewicht zu halten. Die ganze Industrie des Landes suchte er endlich zu heben, indem er Fabriken von Seide, Baumwolle und Glas theils errichtete, theils unterstützte und alle Manufacturen beschützte. Die Inquisition wurde als königliches Tribunal erklärt, welcher in der Anrede der ihr gebührende Titel Majestät wieder gegeben werden mußte. Die Jesuiten wurden beschuldigt, sie aus einem königlichen in ein kirchliches Tribunal um-

gewandelt zu haben; Pombal gab ihr 1774 eine neue Geschäftsordnung, die aber noch auf dem Boden des alten Criminalprocesses steht. Der Orden der Jesuiten wurde (1759) von ihm für Portugal aufgehoben, indem er alle aus dem Lande vertrieb, die nicht das Ordenskleid ablegten und auf alle Theilnahme am Ordensverbande verzichteten. Der Minister sah in dem überaus mächtigen Orden ein Hinderniß für seine Reformen; unter den Anklagepunkten gegen denselben war auch der, daß er am meisten zur Einführung der spanischen Herrschaft im Lande beigetragen habe, was noch gegenwärtig von der Volksstimme wiederholt wird.

Unter Pombal's Ministerium wurde Penafiel vom Bisthumsverbande mit Oporto getrennt und zur eigenen Diöcese erhoben. In den Städten Aveiro, Pinhel, Castello-Branco und Beja wurden neue Bisthümer errichtet, der Sitz des Bischofs von Miranda wurde nach Braganza verlegt.

Den Unterricht suchte Pombal mehrfach zu heben, besonders wandte er nach Aufhebung der Jesuiten, die auf ihrem unter dem Cardinal Heinrich zur Universität erhobenen Collegium in Evora Philosophie und Theologie gelehrt, auch sonst großen Einfluß auf die Literatur geäußert hatten, seine Aufmerksamkeit dem öffentlichen Unterricht zu. Er ließ in den Provinzen eine große Zahl von Elementarschulen, von lateinischen und andern gelehrten Schulen errichten, für deren Lehrer er durch eine Auflage auf den Wein (subsidio literario) sorgte. Er gab der Universität Coimbra 1772 neue Statuten, sorgte für das auf ihr bisher nicht vertretene Studium der Philosophie, wie er das der Mathematik vervollkommnete. Für das Rechtsstudium ordnete er eine synthetische Methode, für die bisherige analytische aber ließ er nur einen Lehrstuhl beibehalten. Neue Gesetzbücher waren seit dem Philippinischen nicht entstanden. Unter Johann IV. hatten die kriegerischen Zeiten die Anlage einer neuen Sammlung nicht gestattet; die neuen Gesetze lagen nur in Privatsammlungen vor, die sich hinsichtlich ihrer Eintheilung an die ordenaçoes anschlossen. Pombal hat keine neue Sammlung veranstaltet, wol aber durch das Gesetz vom 18. Aug. 1769 die Einrichtung getroffen, daß das Römische Recht dann als subsidiär gelten solle, wenn es mit dem Naturrecht oder dem Geiste des vaterländischen Rechts übereinstimme, das Kanonische Recht aber nur in geistlichen Gegenständen und vor den geistlichen Tribunalen anzuwenden sei. Mit dieser Anordnung war indessen eine Bestimmung seiner Statuten für die Universität Coimbra, auf welcher allein auch Recht und Medicin gelehrt wurden, nicht vereinbar; denn das vaterländische Recht war nur vom Lehrer der analytischen Methode und nur am Ende des Lehrcurses vertreten, eine Einrichtung, die 1805 durch die Errichtung zweier Lehrstühle mit synthetischer Methode verbessert wurde.

Die Macht des Adels suchte Pombal zu schwächen, indem er große Grundbesitzer, Kaufleute und berühmte Künstler ihm gleichstellte, die Nachfolge in den Majoraten (morgados), welche schon ursprünglich nicht auf den Adel beschränkt waren, regelte, die unbedeutenden Majorate aufhob und die Nachkommen der adelichen Häuser durch eine bessere Erziehung in dem von ihm gegründeten collegio dos Nobres für seine Reformen zu gewinnen suchte. Die Vorrechte des Adels hob er indessen nicht auf; das bedeutendste derselben war das der Gerichtsbarkeit, welches die Könige im verschiedenen Maße im Wege der Schenkung an adeliche Häuser verliehen hatten, deren Gerichtsbarkeit man deshalb die der Donatarios nannte. Den ersten Platz unter den Donatarios nahm das Haus Braganza ein (casa de Bragança), dessen Besitz seit der neuen Dynastie die Apanage des Erben der Krone bildet. Das Haus der Königin (casa da rainha) wie das der Infanten (casa do Infantado) reihte sich an dasselbe an; sie alle waren als Theile der königlichen Familie mit besondern Rechten ausgestattet; sie hatten wie die übrigen Donatarios eigene Tribunale und Richter. Donna Maria I. hob diese Gerichtsbarkeit (19. Juli 1790) auf, indem sie den hochgestellten Inhabern nur das Recht der Ernennung oder des Vorschlags für die Richterstellen ließ, ihnen jeden Einfluß auf die Gerichtsverfassung aber entzog. Diese letztere hat Pombal nicht geändert, sie wurde es erst, als Dom Pedro die Regentschaft für seine Tochter, die Königin Donna Maria II., übernommen hatte. Das Recht wurde in jener Zeit gewöhnlich von ordentlichen Richtern gesprochen (juizes ordinarios), die von den angesehensten Personen der Gemeinde (concelho) auf ein Jahr gewählt, vom König oder den Donatarios bestätigt wurden. Über ihnen standen die vom König ernannten corregedores das comarcas, Richter des Cantons, an die man zwar nicht Berufung ergreifen, aber Beschwerde gegen Zwischenbescheide einlegen konnte; bei ihren Visitationen (correiçoes) urtheilten sie auch in erster Instanz. In den Civilsachen des Landes wie in den Criminalsachen der Hauptstadt appellirte man an die Casa do civel, in den übrigen Criminalsachen an die drei Auditoren (ouvidores) des Hofs; die letzte Instanz in allen Angelegenheiten war die Casa da justiça, auch

Relação da Corte genannt. In ihr saßen in zwei Abtheilungen Räthe (desembergadores), nämlich für die Rechtssachen (mesa do desembargo da supplicação) wie für die Gnadensachen (mesa do desembargo do paço); außer diesem Instanzenzug gab es noch besondere Tribunale und Einzelrichter für bestimmte Angelegenheiten.

3) Die Veränderungen der Neuzeit. Durch die Vorgänge der ersten constitutionellen Verfassung von 1822 wurden zwar die Tribunale der Inquisition aufgehoben und die Befugnisse der richterlichen Gewalt in vollem Maße anerkannt, an der Gerichtsverfassung selbst nichts geändert, wol aber verhieß die ihr 1826 nachfolgende, von Dom Pedro gegebene Carta bedeutende Änderungen bezüglich der Gerichte und des Processes. Erst später konnte Dom Pedro sie vollziehen. Er änderte (16. März 1832) von der Insel Terceira aus, während sein ihm feindlich gegenüberstehender Bruder Dom Miguel noch das Festland behauptete, die Gerichtsverfassung nach einer theils aus den vorhandenen portugiesischen, theils aus Bestandtheilen des französischen Rechts bestehenden Ordnung. Er gab eine neue Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes, wie eine neue Organisation des Richterpersonals, führte die Geschworenengerichte ein und erließ eine Proceßordnung für Civil- und Criminalsachen in erster und zweiter Instanz. Im folgenden Jahre ordnete er (12. Dec. 1833) auch die Entstehung einer eigenen Strafpolizei (policia correcional) an, die jedoch erst mit dem wirklichen Vollzug des Decrets über die Gerichtsverfassung in das Leben treten konnte. Das Festland und die anliegenden Inseln wurden (28. Febr. 1835) in die Districte der Appellationsgerichte (relaçoes), in Cantonsbezirke (comarcas) und Bezirke der Untergerichte (julgados) und in Districte der Schwurgerichte (districtos de jurados) eingetheilt; nur Lissabon und Oporto sollten die ältere Eintheilung in Stadtbezirke (bairros) behalten. Die Inseln Madeira und Porto-Santo wurden zur relação von Lissabon gezogen; eine spätere Verordnung (10. Aug. 1835) theilte ihr im Einverständniß mit der damaligen Organisation der Verwaltungsbezirke sogar die 12 Capverdischen Inseln und die kleinen Eilande do Chão e dos Passaros zu. Ein neues Gesetzbuch wurde versprochen, es erschien auch bald darauf unter dem Titel „Reforma judiciaria novissima“. Der erste Theil desselben, der am 29. Nov. 1836 publicirt wurde, enthält die Eintheilung der Gerichtsbezirke und die Organisation der Justizbehörden; im zweiten und dritten, welche am 13. Jan. 1837 veröffentlicht wurden, sind der ordentliche und der summarische Civilproceß wie der Criminalproceß enthalten. Durch Gesetz vom 28. Nov. 1840 wurde eine neue Codification angeordnet, die sich auf alle seit Dom Pedro's neuer Organisation erlassenen Decrete beziehen sollte. Das neue Gesetzbuch erschien auch wirklich am 21. Mai 1841; es enthält 21 Titel desselben Inhalts, denen 10 weitere über die Gerichtssporteln beigegeben sind. Die Eintheilung der Gerichtsbezirke ist indessen hier nicht blos für das Mutterland, sondern auch für die Colonien festgesetzt.

Die relação von Lissabon erstreckte sich auf den einen Theil des Festlandes, die Inseln Madeira und Porto-Santo, die Capverdischen Inseln, die Thomas- und Prinzeninsel, endlich auf Angola und Benguela.

Die relação von Oporto begriff den andern Theil des Festlandes. Die relação der Azorischen Inseln schloß nur diese in sich. Die asiatischen und indischen Besitzungen wie die Ostküste Afrikas verblieben bei der schon früher (7. Dec. 1836) errichteten relação von Goa. Ein neues Gesetzbuch des Strafrechts erschien am 10. Dec. 1852; ein solches für den Civilproceß ist seit 1850 im Werke, eine Umarbeitung des Strafgesetzbuchs mangelt noch. Die neue gerichtliche Eintheilung des Landes vom 24. Oct. 1855 kennt fünf relaçoes, da Loanda für die Thomas- und Prinzeninsel wie für Angola und Benguela zu einer solchen erhoben ist. Der District des Appellhofs in Porto umfaßt 9 Verwaltungsbezirke mit 77 Cantons und 138 Untergerichten, der in Lissabon ebenso viele Verwaltungsdistricte mit 55 Cantons und 130 Untergerichten, der Appellationsgerichtssprengel der Azoren hat 3 solcher Districte mit 10 Cantonen und 18 Untergerichten, der von Loanda ebenso viele Verwaltungsdistricte mit 3 Cantons und 5 Untergerichten, der von Goa zählt 7 Cantons mit 19 Untergerichten. Der oberste Gerichtshof (supremo tribunal de justiça) ist Cassationshof bei formellen Fehlern, erkennt aber als Strafgericht bei allen Reaten seiner eigenen Richter, wie der der relaçoes und der Staatsanwälte dieser Tribunale. In Civilsachen gibt es nur dann eine Berufung gegen das Erkenntniß der betreffenden relação, wenn es sich um einen Werth von mehr als 600000 Reïs (600 Kronenthaler) handelt. Übersteigt der Werth nicht 20000 Reïs, bei unbeweglichen 30000, so entscheidet der Richter des Cantons (juiz de direito) mit seinen Beisitzern, die in Strafsachen auch über die Rechtsfrage zu erkennen haben, während die Thatfrage der Beurtheilung der Geschworenen angehört. Bis zu einem Werth von 4000, beziehungsweise 6000 Reïs erkennt in definitiver

Weise der Unterrichter, juiz ordinario, unter dem der des Pfarrbezirks, juiz eleito, für ganz geringfügige Sachen steht.

Die Criminalstatistik des Landes zählte an strafbaren Handlungen 1853 im ganzen 3311, von denen 2515 gegen die Person, 796 gegen das Eigenthum gerichtet waren.

Die Unterrichtsanstalten, von denen die sittliche wie geistige Bildung eines Volks abhängt, sind gegenwärtig von der Kirche ganz unabhängig; denn die sämmtlichen Mönchsorden, die seit dem 6. Jahrhundert in Portugal Eingang gefunden hatten und sich mehrfach mit dem Unterricht, besonders in Beziehung auf classische Bildung beschäftigten, wurden von Dom Pedro aufgehoben. Der oberste Rath für den Unterricht ist seit dem Decret vom 8. Sept. 1859 von Coimbra nach Lissabon verlegt und dem Ministerium des Innern beigegeben. Die Unterrichtsanstalten, die im Vergleich mit den deutschen noch vieles zu wünschen übriglassen, sind nach drei Stufen organisirt. Zur niedersten gehören die Elementar- und Normalschulen. In den erstern wird theils nur der gewöhnliche Elementarunterricht ertheilt, theils kommen Schönschreiben, Linearzeichnung und Geometrie hinzu. Von den Normalschulen für die Bildung der Elementarlehrer ist nur eine sehr geringe Anzahl in das Leben getreten, die die nöthige Zahl der Lehrer nicht liefern kann. An den Elementarschulen des Staats wirken nach dem Almanach von 1856 1194 Lehrer mit 50642, an den übrigen 1082 Lehrer mit 27231 Zöglingen, in den Asylen für die Kindheit zu Lissabon sind 584 arme Kinder aufgenommen; häuslichen Unterricht genießen 13185; für Waisenkinder besteht noch die Casa pia in Belem, mit der eine Erziehungsanstalt für Taubstumme verbunden ist, und die Anstalten der Misericordia in Lissabon. Zur höhern Stufe gehören von der Lateinschule an mehrere Klassen von Anstalten, die schon Pombal zu heben und zu vermehren trachtete. Gegenwärtig bestehen in der Hauptstadt eines jeden Verwaltungsbezirks auch Lyceen, doch ist mehr als die Hälfte derselben nicht vollkommen organisirt. Die Zahl der Lehrstühle an allen diesen Anstalten beträgt bei den öffentlichen 246 Lehrstühle und 4170 Zöglinge, bei den Privatanstalten 126 Stühle und 8055 Zöglinge. Zur obersten Stufe gehört vor allem die Universität zu Coimbra, die außer den gewöhnlichen vier Facultäten noch zwei besitzt, eine für das Studium des Kanonischen Rechts, eine andere für das der Mathematik. An ihr wirken 86 ordentliche und außerordentliche Professoren; die Zahl der Studirenden betrug im Studienjahre 1857—58 nur 833, während sie früher größer war. Sie ist von der kirchlichen Autorität ganz unabhängig, die vergeblich eine Oberaufsicht über die Candidaten der Theologie, wie sie ihr in ihren Seminarien zusteht, in Anspruch genommen hat. An sie schließen sich drei chirurgische Schulen zu Lissabon, Oporto und Funchal, wie zwei polytechnische zu Oporto und Lissabon an, von denen die letztere an die Stelle des aufgelösten collegio dos nobres getreten ist. Für die schönen Künste bestehen Akademien in Oporto und Lissabon; in letzterer Stadt wurde 1841 auch ein Conservatorium für Musik gegründet. Für Ackerbau und Industrie sind eigene Unterrichtsanstalten vorhanden, für die Bildung von Offizieren dient außer der Marineschule ein Militärcollegium zu Mafra, dessen beste Zöglinge nach einem sechsjährigen Studium als Fähnriche noch in die polytechnische Schule übertreten können, und die Schule der Armee, deren Zöglinge den Rang eines Lieutenants haben.

Der Lehrstühle für die schönen Künste sind 29 mit 686 Zöglingen; an der Kriegsschule und der Marineschule waren 1853—54 im ganzen 77 Lehrstühle mit 806 Zöglingen, an den Schulen für Ackerbau und Industrie zählte man im zweitfolgenden Jahre 24 Lehrstühle mit 1157 Zöglingen. In neun kirchlichen Seminarien befanden sich im Jahre 1854 nur 524 Zöglinge. Schon unter Johann V. wurde (1720) eine königliche Akademie für portugiesische Geschichte gegründet, später (1781) unter der Regierung der Donna Maria I. die königliche Akademie der Wissenschaften errichtet. Sie wurde 1851 als eine unter dem unmittelbaren Patronat der Krone stehende Anstalt neu organisirt; ihr Protector ist der regierende König, ihr Ehrenpräsident der König Dom Fernando, ihr Vicepräsident der Geschichtschreiber Portugals, Alexandre Herculano Carvalho, unter dessen Leitung sie bedeutende historische Leistungen veröffentlicht hat. Ein literarischer Privatverein zur Beförderung schriftstellerischer Arbeiten aller Art ist das gremio litterario in Lissabon. Das Mutterland Portugal zählt 16 Bibliotheken, von denen nur eine sich in Ponta-Delgada auf der Azorischen Insel San-Miguel, die übrigen sich auf dem Festlande befinden. In letzterm ist auch die Journalistik sehr vertreten; unter den wissenschaftlichen Journalen befinden sich vier medicinische, ein militärisches und ein allgemein literarisches für Portugal und Brasilien, welches „Revista contemporanea de Portugal e Brazil" überschrieben ist. Von den politischen Journalen sind Regierungsorgane das amtliche Blatt derselben, früher „Diario do governo", jetzt „Diario de Lisboa" genannt, seit 1851 auch die

„Revolução de Setembro". Die Partei der Septembristen vertritt die „Opinião", die der Miguelisten die „Nação".

Der Handel Portugals mußte durch die französische Annexirung des Landes unter Napoleon I. in noch größere Abhängigkeit von England gerathen, als es durch den Methuen-Vertrag bereits der Fall war; er erlitt ferner einen großen Nachtheil durch die Lostrennung Brasiliens. Die neuern Handelsverträge, die mit England (3. Juli 1842), mit Frankreich (9. März 1853) und andern Staaten geschlossen wurden, beruhen mehr auf der Grundlage wechselseitiger Zugeständnisse, besonders der mit Frankreich; auch ist es, wie Charles Vogel in der Vorrede seines schon erwähnten Werks richtig bemerkt, gegenwärtig das vorherrschende Bestreben der Portugiesen, sich durch engern Anschluß an mehrere Nationen, unter denen Frankreich ein entschiedener Einfluß vorbehalten ist, von allen lästigen Bedingungen freizumachen.

Der Landhandel, den Portugal nur mit Spanien führen kann, ist mit Ausnahme der geschmuggelten Waaren unbedeutend, der Seehandel geschieht größtentheils von den Häfen zu Lissabon und Oporto. Mit den eigenen Colonien geht er über einen Werth von 7—7 ½ Mill. Frs. nicht hinaus, mit Brasilien betrug er 1855 gegen 34 Millionen. Eine Zusammenstellung der portugiesischen Ein- und Ausfuhr der Waaren bezüglich der eigenen Colonien sowol wie der übrigen Länder hat für die Jahre 1851 und 1855 Charles Vogel gegeben; bei ihm findet man auch eine Übersicht des englischen Handels seit 1702, des französischen seit 1827; letzterer ist von 1852 an weit bedeutender geworden. Der Ackerbau hat in den letzten zwanzig Jahren zugenommen, besonders in den nördlichen Provinzen des Landes, wo er den Spaniens übertrifft. Strecken von bedeutender Ausdehnung wurden urbar gemacht, sumpfige Ebenen ausgetrocknet oder in Reisfelder verwandelt, die Cerealien, die früher das Land nie in hinreichender Zahl erzeugte, sind in günstigen Jahren jetzt ein Gegenstand der Ausfuhr geworden, neue Weinberge wurden gepflanzt, endlich ist in neuerer Zeit auch die Bewässerung durch früher unbenutzte Wasserkräfte verbessert. Ungeachtet dieses wesentlichen Fortschritts ist noch immer die Hälfte des zum Anbau tauglichen Bodens unbenutzt, denn es fehlt an den nöthigen Kapitalien, an Kenntniß und an Arbeitern. Die in Angriff genommenen Ländereien werden auch gegenwärtig noch auf eine in der Regel sehr unvollkommene Weise angebaut, sie können daher den Ertrag nicht liefern, der unter andern Verhältnissen von ihnen zu erwarten stände. Die vorzüglichste Ursache für die ungünstige Beschaffenheit des Ackerbaues liegt aber noch immer in der Schwierigkeit des Transports, der nur durch Anlage von Straßen und Eisenbahnen und durch die Kanalisation der versandeten Flüsse abgeholfen werden kann. Das Land ist nicht vermessen, die Triangulirung hat erst 1835 begonnen, es fehlt noch immer an Katastern, die für eine gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuern unentbehrlich sind. Als Mustergut bezeichnet Forrester das Landgut (quinta) das Figueiras, auch de Vezuvio genannt, in der Provinz Traz-os-Montes; aber Güter wie dieses, das sich durch Reichthum an Weinen, an Öl und auserlesenen Früchten auszeichnet, sind selbst im Norden des Landes selten.

Die Industrie sollte besonders durch den Zolltarif von 1837 geschützt werden, der die wesentlichsten Gegenstände der Einfuhr den höchsten Abgaben und den größten Beschränkungen unterwarf. Bedeutende Erleichterungen sind indessen hierin durch die Tarife von 1841 und 1852, wie durch das Gesetz vom 5. Aug. und die Verordnung vom 11. Oct. 1854 eingetreten. Die frühern zu großen Beschränkungen konnten nur den Schmuggel befördern, auch lastet noch auf der Arbeit selbst eine industrielle Taxe (decima industrial); dennoch bestehen gegenwärtig 1600 industrielle Unternehmungen, welche 20000 Arbeiter beschäftigen. Taback und Pulver sind noch immer ein Monopol des Staats, die Seife ist erst seit einigen Jahren für die Industrie der Privaten freigegeben worden. Industrielle Ausstellungen haben 1849 zu Lissabon, 1857 zu Oporto stattgefunden; an den großen Ausstellungen der industriellen Welt zu London und Paris haben sich die Portugiesen gleichfalls betheiligt. Arbeitervereine zur gegenseitigen Unterstützung bestanden 1855 17, welche 2114 Mitglieder zählten. Für die industrielle Ausbildung bestehen zwei Unterrichtsanstalten, das industrielle Institut in Lissabon und die Industrieschule in Oporto. Beide sind dazu bestimmt, Vorsteher industrieller Unternehmungen, Auf·her und tüchtige Arbeiter zu bilden.

Die Finanzen des Landes leiden noch immer an dem ständigen D.,icit, welches durch die Ungleichheit der Einnahmen und Ausgaben vorhanden ist und sich nur durch Vermehrung der erstern und Verminderung der letztern heben läßt. Nach dem Budget von 1860—61 übersteigen die Ausgaben die Einnahmen um 13 Proc., sodaß ein Deficit von 9,312000 Frs. zu erwarten steht, zu dem noch ein Nachtrag durch die Mehrausgaben der Marine kommen kann. Die Re-

gierung hat durch außerordentliche Mittel diesen Zustand erleichtern wollen; so hat sie 1859 in London ungeschliffene Diamanten im Werthe von 3 Mill. Frs., welche das Eigenthum der Krone waren, zu diesem Zweck verkaufen lassen. Für die Vermehrung der Einnahmen hat sie durch neue Anstalten für den Verkehr, wie Straßen und Eisenbahnen, bereits den richtigen Weg eingeschlagen; zur Verminderung der Ausgaben bedarf es einer neuen Organisation der Abgaben. Directe Steuern können nur durch Anlegung von Katastern einträglicher werden; bis diese zu Stande kommen wird, schlägt Charles Vogel eine durchgreifende Verbesserung der Finanzverwaltung vor. Die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben liegt nach seiner Ansicht im Bereich der Möglichkeit.

V. Jetzige Lage des Landes. Die politische Lage des Landes ist gegenwärtig die eines gemäßigten Verhältnisses der Parteien. Die erste Constitution vom 23. Sept. 1822 war der spanischen von 1812 nachgebildet; sie beruhte auf einer wesentlich demokratischen Grundlage; Adel und Klerus hörten nach ihrer Bestimmung auf, privilegirte Stände und Vertreter des Landes zu sein, nur Eine Kammer derselben sollte stattfinden. Johann VI. nahm sie selbst (1823) zurück und sprach (1824) die Rückkehr zu der frühern Landesvertretung, den aus den privilegirten Ständen bestehenden Cortes aus, deren Vollzug jedoch durch seinen Tod verhindert wurde. Sein Nachfolger Dom Pedro ließ eine neue Constitution, die am 29. April 1823 erlassene Charte, am 23. Juli in Lissabon veröffentlichen, welche eine Volksvertretung durch zwei Kammern aussprach. Die Usurpation seines Bruders Dom Miguel, der am 30. Juni 1828 von den alten Ständen zum absoluten Herrscher des Landes ausgerufen wurde, stürzte die Charte. Mit der Thronbesteigung der Tochter Dom Pedro's, der Königin Donna Maria II., zu deren Gunsten er seinen Rechten auf die Krone entsagt hatte, wurde (1833) die Gültigkeit der Charte wiederhergestellt. Sie war kaum drei Jahre in Kraft getreten, als die demokratische Partei, die durch die Revolution vom 10. Sept. 1836 den Namen Septembristen erhalten hatte, sie wieder beseitigte. An ihre Stelle trat wieder die Constitution von 1822, jedoch in mehrfacher Neugestaltung; die Königin war genöthigt, sie anzunehmen. Sie wandelte die erbliche Kammer der Reichsräthe (dos pares) in eine wählbare mit weitgreifenden Befugnissen um, behielt jedoch der Krone das Recht eines absoluten Veto vor; die Gegenrevolution vom 7. Febr. 1842 hat der Charte ihre frühere Geltung verschafft. Nach ihr gibt es vier öffentliche Gewalten im Staat. Die gesetzgebende ist zwischen König und Volksvertretung getheilt. Von den beiden Kammern derselben, der Kammer der Reichsräthe und der der Abgeordneten (dos deputatos), zusammen noch immer Cortes genannt, werden die Gesetze gemacht, suspendirt und abgeschafft; vom König werden sie angenommen oder zurückgewiesen. Die Regierungsgewalt und die vollziehende Gewalt stehen dem König zu, der das Recht des absoluten Veto hat. Die richterliche Gewalt wird von unabhängigen Richtern und den Geschworenen im Namen des Königs ausgeübt.

Unter dem Schutze dieser Verfassung, welche mit der Zusatzacte vom 5. Juli 1852 das Grundgesetz des portugiesischen Staats bildet, ist derselbe gegenwärtig in einem allmählichen Fortschritt begriffen; von ihm zeugt auch das neueste, 1863 erlassene Gesetz über die Abschaffung aller Majorate mit Ausnahme des der casa de Braganza, durch welches Ackerbau und Industrie nur gefördert werden können. F. Kunstmann.

Posen. (Das Land und die geschichtliche Übersicht seiner Entwickelung. Statistisches.) I. Geschichtliche Übersicht. Man hat diese östliche Provinz des preußischen Staats, unterscheidend von den übrigen Provinzen, auch „das Großherzogthum Posen" genannt. Dafür gibt es aber weder einen historischen noch diplomatischen Grund. Denn weder haftete an ihr zur Zeit ihrer Zugehörigkeit zu dem polnischen Reich eine solche Würde, noch ist in dem Wiener Congreß, in welchem das Haus Hohenzollern den Besitztitel dieses Landes erworben hat, diese aus dem Körper der preußischen Monarchie aussondernde Bezeichnung nebst ihrem Begriff zur Bedingung gemacht worden. Nach dem ihr in jenem Congreß gegebenen Umfang liegt die Provinz zwischen 51° und 54° nördl. Br. und 33° und 36° östl. L., also in demjenigen District Urgermaniens, in welchem nach dem Alexandriner Ptolemäus die Städte Kalisia (Kalisch), Setidawa u. a. m. gelegen haben sollen. Gewiß ist, daß hier in der ältesten Zeit eine große Handelsstraße nach den Ostseeküsten hindurchführte, die von römischen Kaufleuten und vordem gewiß auch von Griechen befahren worden ist. Nach der Völkerwanderung setzten sich hier slawische Stämme fest, von welchen die Polen, ein Theil des größern Lechenstammes, in der nordwestlichen Niederung der Provinz ein Gemeinwesen gründeten. Aus diesem erhob sich allmählich durch die Besiegung und den Anschluß der stammverwandten ostwärts und

südwärts sitzenden Slawen die Macht des polnischen Reichs. Die schon in der Heidenzeit berühmten Orte Kruszwice und Gnesen werden als die Wiege des polnischen Reichs verehrt, und auch die Stadt Posen muß schon damals in Flor gestanden haben, denn als im 16. Jahrhundert der Herzog Mieczyslaw von Polen das Christenthum angenommen hatte, wurde dort der erste Bischof eingesetzt. Mit der Einführung des Christenthums begannen alsbald die deutschen Einflüsse auf das Land, denn das Bisthum stand unter dem Suffraganat Magdeburgs, und der polnische Herzog selbst trat in die „Mannschaft" des deutschen Kaisers. In der Ausbildung und in dem Aufstreben der polnischen Macht führten diese Verhältnisse zu starken Conflicten. Boleslaw I. wußte sein Land und das Bisthum von deutscher Oberherrlichkeit zu lösen, aber damit hörten die deutschen Einwirkungen auf die Cultur und Bevölkerung nicht auf, sondern durchdrangen im Gegentheil die ganze Gesellschaft von unten herauf in einer Weise, daß nach einigen Jahrhunderten das ganze Gepräge der Landschaft, vorzugsweise aber in den Städten, nicht slawisch, sondern deutsch war. Der Hergang war etwa folgender. Die polnischen Rechtsverhältnisse schufen für die ackerbauende, theils persönlich und dinglich, theils nur dinglich unfreie Bevölkerung eine starke Gebundenheit. Die Lasten, welche jene auferlegten, waren dermaßen drückend, daß das Aufkommen besserer Zustände gänzlich verhindert wurde, zumal es an einem freien Mittelstande durchaus gebrach und die Elemente zur Bildung eines Bürgerthums und der damit in Zusammenhang stehenden Gewerbthätigkeit vollends fehlten. Dieses alles brachten die einwandernden Deutschen mit, welche sich in jener Zeit dem im Heimatlande sich zur Herrschaft erhebenden Feudalismus zu entziehen trachteten. Der erste Strom der deutschen Einwanderung hing mit der Einführung des Christenthums und der aufkommenden Hierarchie zusammen, denn die Masse der polnischen Geistlichen bestand aus Deutschen, und die an mehrern Orten entstandenen Klöster, wie die der Cistercienser zu Paradis, Priment, Blesen, Lekno, Byszewo (Krone), der Dominicaner zu Posen und Wronke, der Benedictiner in Lubin, der Johanniter in Bromberg sind theils mittelbare, theils unmittelbare Filiale von deutschen Heiligthümern. Die in das fremde Land gekommene Geistlichkeit zog arbeitendes Volk in Menge aus Deutschland mit sich herbei, durch welches sie die ihr überlassenen Pfründen und Äcker in bessern Zustand bringen zu können mit vollem Recht erwartete. Geboten war dies Verfahren vorzugsweise durch die überaus dünne Bevölkerung der Landschaft und durch den noch vorherrschenden Naturzustand derselben, denn unfruchtbare Waldungen und morastige Niederungen überwogen unverhältnißmäßig noch ganz. Die Geistlichen ließen diese Einwanderer frei und ledig machen von den Beschwerungen, welche das polnische Recht mit sich brachte, sie entbanden dieselben von polnischer Gerichtsbarkeit und siedelten sie in Dorfschaften mit „deutschem Recht" an. Der Erfolg war glänzend, die geistlichen Güter blühten unter solchem Einfluß auf und reizten alsbald die Fürsten und Herren zur Nachahmung, besonders nachdem das Land durch die weithin bis an die Oderlande schweifenden Mongolenhorden stark entvölkert und gründlich verwüstet worden war. Unzählige Ortschaften entstanden so unter dem Fleiß dieser deutschen Gemeinden, welche ihre deutsche selbständig gewählte Obrigkeit und Verfassung mit Einwilligung der Landesherren beibehielten, ihre Rechte, Sitten und Sprache bewahrten und an dem Lande, auf welchem sie sich festsetzten, ein volles Eigenthumsrecht in aller Form erwarben. Sie bildeten freie Gemeinwesen und verstanden sich nur zu fest vereinbarten bestimmten Steuern, die nach gewissen Normen an den Grundherrn oder Landesfürsten abgetragen wurden. Der ganze Vorgang, der sich durch das 12., 13. und 14. Jahrhundert hinzog, war so durchgreifend, daß das gesammte Land sich zu germanisiren schien. Bald erwuchsen aus den Dorfschaften Städte; bald wurden auch von den in Bildung und Geschicklichkeit überlegenen deutschen Handwerkern und Bürgern neue Städte angelegt, und es ist mit Urkunden leicht zu erweisen, daß der bei weitem größte Theil der gegenwärtig noch bestehenden städtischen Anlagen der deutschen Ansiedelung seinen Ursprung verdankt.

Das posener Land hat keine natürlichen Grenzen und war daher rücksichtlich seines Umfangs den Wechselfällen der geschichtlichen Entwickelung preisgegeben. Nach der durchaus willkürlichen Abgrenzung, die es gegenwärtig hat, ist es zusammengesetzt aus Theilen der altpolnischen Wojwodschaften Posen, Gnesen, Kalisz, Brzesc-Kujawien und Inowraclaw. Die Schicksale des Landes sind daher nur wenig gleichmäßig; die nördlichen Kreise wurden mehrfach in die pommerschen Verwickelungen hineingezogen; die westlichen Bezirke standen eine lange Zeit unter der Herrschaft brandenburgischer Markgrafen, wie die südlichen unter schlesischen Herzogen. Immer unangefochten blieben in polnischem Besitze nur die östlichen Theile der heutigen Provinz.

Da indessen später das ganze Land der polnischen Krone verfiel und das Gepräge slawischen Cultureinflusses annahm, so betrachten wir als den Kern seiner äußern Geschichte nur die der polnischen Herrschaft, welche das Land bald ganz, bald theilweise besaß.

Solange die Einheit des alten polnischen Reichs bestand, theilte Posen die allgemeinen Erlebnisse desselben, aber als mit dem 12. Jahrhundert die Erbtheilungen zum Staatsrecht erhoben wurden, trat natürlich für die einzelnen Districte eine größere Mannichfaltigkeit ein. So kam der kujawische Theil des posener Landes schon 1102—16 unter die Herrschaft Zbigniew's, eines Bruders des Boleslaw Krzywousty (Krummaul), und fiel erst nach dessen Tode wieder an die Krone Polen zurück. In der von dem genannten Boleslaw auf dem Todtenbette vorgenommenen Theilung wurde das Land (1139) dermaßen zerrissen, daß der kujawische Theil an seinen zweiten Sohn Boleslaw, der fraustädter Kreis dem ältesten Wladislaw und das übrige Land dem dritten Sohne Mieczyslaw anheimfiel. Die schweren Kämpfe, welche nach dieser Theilung um das Seniorat ausbrachen, zerrütteten das Land das ganze Jahrhundert hindurch, bis es 1202 eine neue Theilung insofern erfuhr, als das eigentliche posener Land dem Wladislaw Plwacz, einem Enkel jenes Mieczyslaw, die Districte Kalisch und Gnesen aber einem Sohne ebendesselben, dem Wladislaw Laskonogi gegeben wurde. Achtzehn Jahre später wurden die Grenzen des Landes im Norden verändert, indem Swantopolk von Pommern von dem gnesener und kalischer Bezirk alle nördlichen Kreise seinem Scepter unterwarf. Der Rest des Landes wurde im Jahre 1229 durch Erbfolge von Wladislaw Plwacz wieder vereinigt. Nach seinem Tode aber erhielt sein älterer Sohn Przemyslaw den posener Bezirk sammt Gnesen und Krin, während der Bruder desselben, Boleslaw der Fromme, das kalischer Land regierte. Diese beiden Brüder tauschten wiederholentlich mit ihren Ländereien, und die Zerklüftung des Landes steigerte sich im 13. Jahrhundert, bis es fünf Jahre nach dem Tode Boleslaw des Frommen 1284 in die Gewalt des schlesischen Herzogs Heinrich (IV.) von Breslau kam. Dieser trat es zwar an Przemyslaw II. ab. Doch als derselbe 1296 ermordet worden war, riß jener es wieder gegen die von Wladislaw Lojietek erhobenen Ansprüche an sich. Die Berufung des Böhmenkönigs Wenzel II. auf den polnischen Thron unterbrach auch dieses Regiment einige Jahre, und erst nach dem Tode des Monarchen stellte der schlesische Herzog wiederum seine Gewalt in diesen Landen her. Bis zu seinem Tode jedoch (1309) mußte er darüber einen schweren Kampf mit Wladislaw Lojietek bestehen. Seine Söhne theilten zwar das Land unter sich, mußten aber um so mehr der aufsteigenden Macht des genannten Polenherzogs weichen, als dieser endlich sich zum König des Polenreichs (1320) aufwarf und die Verschmelzung der posenschen Lande im weitern Sinne, die mit dem Namen Großpolen umfaßt wurden, bewerkstelligte. Seitdem blieb Posen mit Polen vereinigt, und die Könige desselben erweiterten allmählich die Grenzen wieder in dem Maße, als sie vor der durch die Erbtheilungen herbeigeführten Zerklüftung gewesen waren.

Das Aufblühen des Landes wurde durch die äußern politischen Verhältnisse wenig gefördert, vielmehr lag die Bedingung desselben in den deutschen Gemeinden, welche einen großen Theil der Dörfer und fast alle Städte erfüllten. Man unterschied in dieser Zeit königliche Städte, d. i. solche, die der Krone unmittelbar unterstanden, von den Erbstädten, d. h. denjenigen, die einen Erb- oder Grundherrn über sich hatten. Während auf den Burgen das polnische Recht mit seinen zahlreichen Beschwerungen in Geltung war, genossen die Städte das die Selbstverwaltung und die eigene von den polnischen Beamten unabhängige Gerichtsbarkeit bedingende deutsche, in der Regel magdeburger Recht.

Es ist nicht immer genau festzustellen, wenn einer Stadt dieses Recht verliehen worden ist, aber es dürfte kaum Eine aufzuweisen sein, die desselben nicht theilhaftig gewesen wäre. So lange dasselbe geachtet wurde, hatte der Starost den Bürgern nicht zu gebieten, und die Entfaltung der Gemeinden war wenig eingeschränkt. Sie traten daher in so großer Anzahl auf, daß sie sich selbst schließlich gegenseitig in den Weg traten, zumal es ihnen vollständig an einem gemeinschaftlichen Zusammenhang gebrach, der ihre Kräfte einheitlich den aus dem Staatswesen allmählich ihnen herauswachsenden Gefahren hätte entgegenstellen können. Wir hören auch äußerst wenig von Städteeinigungen und von einem gemeinsamen Streben, ihre Bedeutung im Staate geltend zu machen. So mußte es kommen, daß die einzelnen Städte in ihrem isolirten Bestande bald dem mächtig alle öffentliche Gewalt ergreifenden Adel zur Beute fielen. Das eigene Recht, worauf sich die ganze politische und ökonomische Lage der Städte gründete, wurde gekränkt und beschränkt, und der Eigenwille und Unverstand der mit einer kaum begrenzten Machtbefugniß ausgerüsteten Starosten griffen sehr häufig so vernichtend in die städtischen Ein-

richtungen, daß der Wohlstand geknickt und das ganze Land zu einer merklichen Verkümmerung herabgedrückt wurde. Häufige Kriege und die innern Staatszerrüttungen trugen nur dazu bei, den Verfall zu beschleunigen, und um die Zeit der Kirchenreformation, im Anfang des 16. Jahrhunderts, war der Segen, welcher dem Lande aus der deutschen Colonisation erwachsen war, schon vollständig im Verschwinden begriffen. Die posener Lande verwuchsen mehr mit polnisch-nationalem Geiste, wurden aber auch in jeder Beziehung ärmer und verkommener.

Die Reformation fand im posener Lande zahlreiche Anhänger, und es eröffneten sich in demselben durch die Gunst einiger Magnaten den aus Deutschland wegen ihres evangelischen Glaubens verdrängten Flüchtlingen zahlreiche Asyle. Es erfolgte eine zweite Einwanderung der Deutschen. Während aber die durch die Jesuiten herbeigeführte Restauration die polnischen Bekenner der gereinigten Lehre mit einer bemerkenswerthen Leichtigkeit wieder in den Schos der römischen Kirche zurückbrachte, setzten die eingewanderten Deutschen, welche die Glaubenssachen innerlicher erfaßt hatten, der Katholisirung einen so zähen Widerstand entgegen, daß es zu den heftigsten Reibungen und zu den unglückseligsten Conflicten kam. Damals mochte sich wol jener bis auf den heutigen Tag im ganzen bestehende Gegensatz erzeugt haben, in welchem Nationalität und Glaubensbekenntniß in solcher Weise zusammenfielen, daß der Pole zugleich katholisch, der Deutsche dagegen Protestant war oder mindestens dafür galt, und daß man einen polnischen und einen deutschen Glauben unterschied. Um so härter prallten die Gegensätze aufeinander. Der Katholicismus und das Polenthum, getragen von den Staatseinrichtungen und von der Parteinahme des übermächtigen Adels, gewannen die Übermacht und erstickten die protestantisch-deutschen Gemeinden. Die Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts bildet in dem posener Lande nur eine lange Kette schmählicher Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten. Die Schwedenkriege verwüsteten den winzigen Wohlstand durch ungeheuere Contribution, und was vom Feinde übriggelassen und verschont geblieben war, das raubten und plünderten die von übermüthigen Edelleuten geführten Cohorten der Polen, die kein Bedenken trugen, ihr eigenes Land mit Feuer und Schwert heimzusuchen. Die Städte bestanden aus lauter Lehmhütten und Holzgebäuden, mit Stroh oder Schindeln bedacht, die den häufig wiederkehrenden Feuersbrünsten eine nur zu bequeme Nahrung lieferten. Es mangelte an brauchbaren Verkehrsstraßen; an allen Grenzen ward ein umfangreicher Schmuggelhandel getrieben, der zerstörend auf die ohnehin wenig genährte öffentliche Moral einwirkte. Die Bildungsanstalten, die aus der bessern Vergangenheit in bescheidener Zahl noch übriggeblieben waren, geriethen gänzlich in Verfall. Selbst der Ackerbau, die hauptsächlichste Quelle des Unterhalts der Bewohner, war verkümmert, denn die zahlreichen Flüsse und Seen des Landes waren versumpft, der Absatz der Ernten unmöglich. Ein grenzenloses Elend war da zu schauen.

Bei der ersten Theilung Polens 1772 wurde das Niederland der Netze preußisch. Unrechtmäßigerweise dehnte der Bevollmächtigte Preußens, der General Brenkenhof, die Grenzen weiter aus, als in dem Abkommen mit Rußland, das später von dem polnischen Reichstag genehmigt werden mußte, stipulirt worden war. Dieser „Netzedistrict' erfuhr alsbald die segensreichen Einflüsse der wirthschaftlichen Fürsorge des großen Friedrich. Der Bromberger Kanal, der eine Verbindung der Weichsel mit den deutschen Stromgebieten herstellte, wurde gebaut. Die Einwanderung und Ansiedelung deutscher Ackersleute und Handwerker wurde lebhaft befördert. Die fast gänzlich abhanden gekommene Pflege der Gerichtsbarkeit wurde mit der Einführung des Allgemeinen Preußischen Landrechts aufgenommen und schuf die früher nimmer vorhandene Sicherheit der Person und des Eigenthums. Das Unterrichtswesen ward zur thatkräftigen Sorge des Staats gemacht und den verkümmernden Händen der Geistlichkeit entzogen. Kaum auf irgendeinen Theil seiner innern Verwaltung konnte Friedrich mit größerer Befriedigung zurückblicken. Mit dieser Entwickelung der Dinge begann die dritte Germanisirung des Landes. Blieb nun auch der polnische Theil der Provinz weit hinter diesem Aufschwung zurück, so wurden doch auch dort im Zusammenhang mit den krampfhaften Verbesserungsversuchen des ganzen polnischen Staats in seiner Todesstunde einige Anordnungen getroffen, die einen bessern Stand der Dinge bezweckten. Allein einerseits waren dieselben nicht ausreichend, um dem maßlosen Elend zu steuern, andererseits wurden sie durch die Handhabung von seiten der an Willkür gewöhnten Organe in ihrer Wirkung verkürzt, und die Lage des Landes änderte sich nur wenig. Zum zweiten und dritten male theilten sich die Nachbarn in das polnische Land. An Preußen fiel das ganze ehemalige Großpolen (1793). Gleichwol wurde der alte Zusammenhang des posener Landes nicht wiederhergestellt, denn während der frühere Netzedistrict mit

Theilen des heutigen Westpreußen in der frühern Organisation verblieb, wurde das neuerworbene Gebiet unter dem Namen Südpreußen der preußischen Monarchie einverleibt. Die Fürsorge eines Friedrich kam diesem Lande nicht mehr zugute. Wenn auch die allgemeinen Verordnungen und Gesetze für das zerrüttete Land den Charakter der Milde und Rücksicht trugen, so hatten doch die straffe Bureaukratie, die alle Verhältnisse nach ihrem Schema zwängte, sowie die Nichtswürdigkeit vieler Beamten solchen Einfluß, daß der volle Segen der belebenden preußischen Administration nicht ungeschwächt seine Wirkung entfalten konnte. Aber schon die Umwandlung der Gerichtsbarkeit, welche zum ersten mal in diesen Ländern dem Bauer Gerechtigkeit gegen den Edelmann verschaffte, war von so weit tragenden Folgen, daß ein sichtlich zunehmendes Gedeihen nicht ausblieb. Nicht zu rechtfertigen ist die abscheuliche Weise, mit der man unter dem Vorwand der Rebellion den gegen die preußische Herrschaft Renitirenden ihre Güter entriß und an Leute verschenkte oder durch Scheinkäufe überließ, die kein anderes Verdienst hatten, als die Favoriten des wüsten Königs Friedrich Wilhelm II. zu sein. Daraus erzeugte sich eine Erbitterung, die Preußen in seinem unglücklichen Kriege gegen Frankreich bitter büßen mußte. Mit einem Preußen beschämenden Jubel wurden die 1806 einrückenden Franzosen begrüßt. Das posener Land wurde zu dem von Napoleon gestifteten Herzogthum Warschau geschlagen. Allein die Bildung war eine krankhafte, und die Einführung der französischen Institutionen in einer seltsamen Mischung mit altpolnischen Gewohnheiten war nicht geeignet, den unglücklichen Rückschlag in der langsam aufgestiegenen Besserung aufzuhalten. Abgesehen davon, daß die damaligen Zeitereignisse zu reformatorischen Umwandlungen wenig gelegen waren, fehlte auch bei den Behörden des neuen Herzogthums der gute Wille, und mit den ersten Unglücksschlägen, welche den französischen Kaiser trafen und seinen Sturz vorbereiteten, brach der ganze Bau haltlos zusammen. Darüber hinweg tobte die Kriegsfurie von 1812—15.

Erst mit der nochmals beginnenden preußischen Herrschaft vom Jahre 1815 an wurden die Zustände merklich besser. Im Wiener Congreß war nämlich der Netzedistrict sammt 12 ganzen und 4 getheilten Kreisen Südpreußens unter dem Titel eines Großherzogthums Posen an die Krone der Hohenzollern für den Verzicht auf das beanspruchte Königreich Sachsen abgegeben worden. Das ausgesogene und zertretene Land mit seiner gemischten Bevölkerung war ein dürftiges Äquivalent. Um so höher erfaßte Preußen seine Aufgabe dieser Provinz gegenüber. Geschahen wol auch mancherlei Fehler und verkehrte Maßnahmen, die zumeist aus der bureaukratisch-feudalen Richtung des berliner Cabinets in jener Zeit hervorgingen, so trat dennoch andererseits ein so namhafter Aufschwung aller Verhältnisse ein, wie ihn das posener Land zu keiner Zeit seiner geschichtlichen Entwickelung jemals erfahren hat. Als der Regierungsbezirk Posen eingerichtet wurde, fand man 164 elende und verkommene Schulen für Anfangsgründe vor; gegenwärtig sind weit über 1200 neben einer beträchtlichen Anzahl Gymnasien und Realschulen thätig. Das preußische Gerichtswesen brach die Ungebühr der Patrimonialgerichtsbarkeit, die „Städteordnung" regelte die gewerblichen Verhältnisse und glich den unbilligen Unterschied zwischen den freiern Immediat- und den bedrücktern Mediatstädten aus, die „Kreis- und Provinzialordnung" gab den Bürgern und Bauern Sitz und Stimme in der freilich ganz unvollkommenen Landesvertretung neben dem Adel, die Befreiung und Ablösung der Bauern von allen Fronen und Lasten geschah nach billigen Rücksichten, an 40 Klöster wurden eingezogen und theils zu Schulen, theils zu andern humanen Anstalten umgewandelt, eine Menge von Kunststraßen wurde gebaut, und viele gemeinnützige Anstalten traten ins Leben, die bis zu diesem Augenblick eine blühende Thätigkeit entfalten. So sehr sich aber auch die preußische Regierung anfänglich mindestens einer gewissen Vorliebe und Zärtlichkeit für den polnischen Adel der Provinz schuldig machte, so konnte sie dennoch im Interesse der Gesammtbevölkerung nicht verhindern, daß derselbe mancherlei Schädigung erfuhr. Das erzeugte Unzufriedenheit. Vergrößert wurde dieselbe durch die Unfähigkeit der polnischen Gutsbesitzer, mit den ökonomischen deutschen zu concurriren. Immer tiefer wurden die Grundstücke der Polen mit Schulden belastet, dem Wucher und der Speculation verfielen die in unbegrenzter Leichtfertigkeit hinlebenden Edelleute, und bald erhob sich unter ihnen eine Partei, welche von einer gewaltsamen Umwälzung unter Benutzung der nationalen Ideen und Traditionen eine Verbesserung und Restitution ihrer ruinirten Verhältnisse hoffte. Genährt wurde diese Richtung durch eine gewisse natürliche Neigung zur Conspiration, die aus der Gespanntheit der hochromantischen Stimmung jener Zeit durch ganz Europa schlich und die in Polen insbesondere Wurzel gefaßt hatte, und durch die Unzufriedenheit, welche namentlich das deutsche Volk mit Lebhaftigkeit gegen die Fortdauer ab-

solutistischer Zustände empfand. Endlich fehlte es auch nicht an solchen Männern, welche mit tiefer Wehmuth die fortschreitende Germanisirung des Landes erkannten, denn es war dem polnischen Bauer wie dem polnischen Edelmann nicht gegeben, mit den allmählich sich an Zahl mehrenden Deutschen an Tüchtigkeit der Arbeit, an Umsicht und Sparsamkeit der Wirthschaft zu concurriren, obgleich die Polen unter preußischer Herrschaft auch hierin nicht unbedeutende Fortschritte machten. So oft daher Grundbesitzer in die Lage kamen, ihre Grundstücke entweder freiwillig oder zwangsweise zu verkaufen, ging der Grund und Boden in deutsche Hände über. Die deutsche Verwaltung, der Unterricht in der deutschen Sprache auf den Schulen; die natürlichen Verkehrsbeziehungen zu den andern preußischen Provinzen, die Aufhebung eines Zusammenhangs mit den altpolnischen Ländereien durch die strenge und in unvernünftiger Weise festgehaltene Zollgrenze, alle diese Umstände brachten eine tiefe Spaltung zwischen der deutschen und polnischen Nationalität, trotzdem die Regierung sich die Wahrung derselben durch mannichfaltige Maßnahmen angelegen sein ließ. Natürlich brach darüber der Schmerz der Patrioten aus. — So kamen denn vielerlei Momente, lautere und unlautere, zusammen, um eine Explosion vorzubereiten.

In den 10 Jahren von 1836—46 hatten Agenten und Emissare, die von Paris, Brüssel und London von geheimen Comités ausgesendet waren, die Stimmung der Polen wesentlich erhitzt, und unter Anführung Ludwig Mieroslawski's sollte im Jahre 1846 eine Revolution in Posen bewirkt werden, in welcher ein grausig blutiger Anschlag auf die preußischen Militärs und auf die etwa hinderlich auftretenden Mitbürger deutscher Zunge in Aussicht genommen war. Allein drei Tage vor der für den Aufstand angesetzten Frist (17. Febr.) erhielt die Regierung genaue Kenntniß von der ganzen Verschwörung und vereitelte sämmtliche geheim geschmiedete Plane. Über 700 Polen, unter ihnen der Leiter des Aufstandes, Mieroslawski, wurden verhaftet, und eine Anzahl derselben zu längerer Kerkerstrafe verurtheilt. Nach den Mittheilungen eines österreichischen Staatsbeamten, der bei den gleichzeitigen galizischen Vorgängen, die eine so unerwartet grauenvolle Wendung nahmen, Augenzeuge war, soll schon die Bewegung des Jahres 1846 in einem weitern Zusammenhang mit beabsichtigten Schilderhebungen in Italien, Frankreich, Ungarn und Rußland gestanden haben, die nur deshalb aufgegeben worden seien, weil an andern Orten die Vorbereitungen noch nicht hinreichend gediehen wären. Das leidet jedenfalls keinen Zweifel, daß zwischen den verschiedenen Ausbrüchen des Jahres 1848 sich eine Art von Kette nachweisen läßt, und daß die Polen in nicht geringem Maße die Bindeglieder derselben gewesen sind. Die erste That der in Berlin siegreichen Revolution war beachtenswertherweise die Befreiung der in den Unruhen von 1846 compromittirten und in Spandau detinirten Polen, und kaum war die Nachricht von den berliner Vorgängen in Posen angelangt, so trat schon an selbigem Tage, den 20. März, ein wohlorganisirtes „Nationalcomité" auf, um „in der Stunde der Wiedergeburt Polens" die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu übernehmen. Die deutsche Bevölkerung der Stadt und des Landes war stutzig und in Angst, die preußischen Behörden in großer Verwirrung und Unschlüssigkeit, das Militär kleinmüthig und ohne nachdrückliche Führung. Dem gegenüber verfuhr das Nationalcomité nach einem wohlüberlegten Plane; es ließ die halbjährige Grundsteuer eintreiben, eine Nationalwehr in Städten und Dörfern einrichten, die Massen durch die Geistlichkeit haranguiren und sandte Commissare in die Provinzialstädte, welche die preußischen Beamten abzusetzen und selbst die öffentliche Gewalt in die Hand zu nehmen den Auftrag hatten. Die Deutschen der Hauptstadt versuchten anfangs in ihrer Niedergeschlagenheit eine „Verbrüderung mit den Polen", worauf diese insoweit sehr gern eingingen, als damit nicht eine Theilnahme an dem Centralcomité eingeschlossen war, denn diesen Anspruch wiesen sie auf der Stelle zurück. Das polnische Comité errichtete rasch eine Streitmacht, an deren Spitze der aus der Haft zurückkehrende Ludwig Mieroslawski sich stellte, und geberdete sich so, als sei die preußische Herrschaft für immer vorüber. Steuerbehörden wurden aufgelöst, die Kassen weggenommen, die von Berlin angeordnete Mobilisirung der Landwehr verhindert, die Bürgermeister mit Gewalt vertrieben, und statt der Landräthe wurden in die Stellen Kreiscommissarien eingesetzt, die alle untern Beamten im Namen des souveränen Nationalcomité, nicht mehr des Königs, in Pflicht nahmen. Demgemäß wurden denn auch an vielen Orten die preußischen Adler und Abzeichen abgerissen, und an einigen bereits polnische an deren Stelle gebracht. Rasch wuchs die Streitmacht der Polen an, die anfangs unter dem Vorwand, gegen Rußland gebraucht zu werden, versammelt, schon im Anfang des April sich auf beinahe 20000 Mann belief, von denen freilich nur der allergeringste Theil mit Feuerwaffen versehen war. Nur in den nördlichsten zum Regierungsbezirk Bromberg gehörigen

Kreisen scheiterte jeder Versuch der polnischen Revolution an der festen Haltung der dortigen Deutschen.

In Berlin, wo man sich in der Flut von Gegensätzen zwischen der Regierungsweise vor dem 18. März und den Forderungen nach demselben gar nicht zu fassen vermochte, fehlte für die richtige Beurtheilung der Vorgänge und Verhältnisse im Posenschen jedes Verständniß. Während die Polen systematisch die vollständige Ablösung des posener Landes von der preußischen Herrschaft und die Neubegründung eines polnischen Reichs verfolgten, wähnte das preußische Cabinet, daß es sich nur um die Abstellung mehr oder minder begründeter Beschwerden über Kränkung der polnischen Nationalität handele. In diesem verhängnißvollen Irrthum verblieb die Regierung eine sehr lange Zeit, und in ihm liegt auch die Lösung der räthselhaften Erscheinung, daß sie, statt sich auf das starke deutsche Element der Provinz zu stützen und dieses um sich zu versammeln, eine geraume Zeit bereit war, um ein schmähliches Compromiß mit den Polen das deutsche Interesse zu opfern. Der König Friedrich Wilhelm IV. verhieß eine „nationale Reorganisation". Das polnische Nationalcomité nahm dies gern an, denn bei der Macht, die es besaß, konnte dieselbe nur nach seinen Vorschlägen ins Werk gesetzt werden. Aber gerade diese Schwäche der Regierung brachte eine Gegenbewegung der Deutschen zu Stande, die nun einsahen, daß sie für sich selbst eintreten müßten. Anfangs entbehrte diese Gegenbewegung des Mittelpunktes und des Zusammenhangs, aber allmählich sammelte sie sich zur dichten Masse. Entscheidend war es, daß in diesem Augenblick die Juden sammt und sonders sich eng an die Deutschen anschlossen. Große Volksversammlungen entwickelten die Stimmung der Bevölkerung. Die Deutschen der Provinz erhoben Einsprache gegen die „nationale Reorganisation", d. i. gegen die Einrichtung einer rein polnischen Verwaltung. In den Städten wurden deutsche Bürgermilizen eingerichtet.

Die preußische Regierung ging gleichwol an die Durchführung der Reorganisation und sandte zu dem Behufe den General von Willisen dorthin. Dieser kam, von den irrigen Vorstellungen der berliner Behörden erfüllt. Umsonst versuchte er, die Comités aufzuheben und die polnische Streitmacht aufzulösen. Er kränkte und verletzte nur die Deutschen, während er bei den Polen eine erhöhte revolutionäre Thätigkeit durch seine schlaffe Connivenz anregte. Willisen's Kokettiren mit den Polen brachte das deutsche Bewußtsein zum Durchbruch. Der Netzedistrict erklärte, wenn nöthig, selbst mit Waffengewalt sich der beabsichtigten Reorganisation zu widersetzen. Noch weiter ging man, indem die Grenzkreise aus eigener Machtvollkommenheit, gegen den Willen der Regierung, sich in die nächstgelegenen deutschen Provinzen incorporirten, um dem Schicksal einer polnischen Verwaltung sich zu entziehen. Von dem Augenblick an konnte man annehmen, daß die Erhebung der Polen an der starken Haltung der Deutschen gescheitert sei.

Willisen begriff jedoch die Vorgänge durchaus nicht, und da er dem Vorgeben noch immer Glauben schenkte, daß die Ansammlung des polnischen Heeres nur einen Kriegszug gegen Rußland zum Zweck habe, so hemmte er das Einschreiten des preußischen Heeres insofern, als er mit den Häuptern der polnischen Armee (Libelt, Stefanski, Radowski) eine Convention am 11. April abschloß, nach welcher die zusammengelaufenen Scharen entlassen werden, die zum Kriegsdienst Tüchtigen aber bis auf weitere Bestimmungen sich in den östlichen Kreisen versammeln sollten. Ein Wuthgeschrei der Deutschen erhob sich gegen diesen „Verrath" des preußischen Generals. Mit Mühe entging er dem allgemeinen Zorn. Inzwischen faßte das deutsche Comité in Posen in Anbetracht der Sachlage eine Zerreißung der Provinz ins Auge und die Festsetzung einer „Demarcationslinie" zwischen den der „Reorganisation" verfallenden und den deutschen Kreisen, und diese Trennung wurde vom König am 14. April bewilligt. Oberst von Stavenhagen wurde zur nähern Berichterstattung nach Posen gesandt. Der Kampf nahm nun ein zwiefaches Gepräge an; während in der Hauptstadt der politische Streit über die Demarcation geführt wurde, welche die Polen natürlich vollkommen verwarfen, entbraunte im Felde zwischen den Insurgentencorps der Polen und dem preußischen Militär ein wechselvoller, erbitterter Krieg. Beide Theile warfen sich gegenseitig vor, die Convention von Jaroslawiec gebrochen zu haben, und beide hatten wol bei der Unüberlegtheit des ganzen Tractats gar recht. An vielen Orten kam es zu grimmigen Zusammenstößen. In zwei mörderischen Gefechten, bei Miloslaw und Wreschen, wurden die Preußen zurückgeschlagen, in allen übrigen bei Gostin, Kazmin, Raszkow, Grätz, Xiondz siegten sie erst nach Überwindung einer heftigen und hitzigen Gegenwehr. Die furchtbaren Schädigungen, welche das Land in dieser Zeit erfuhr, brachten eine üble Stimmung gegen die Revolutionäre auch unter manchen Schichten der polnischen Be-

völkerung hervor, und die Führer fanden nicht mehr denjenigen Gehorsam, der ihnen anfänglich entgegengebracht worden war. Die Insurrection unterlag jetzt, wo sie in den Kampf kam; die Überfälle von Buk, Schrimm, Exin wurden von den Preußen abgeschlagen, und nachdem auch das zweite Hauptcorps bei Ragalin zersprengt worden war, erkannte Mieroslawski, daß er besiegt sei, und legte den Oberbefehl nieder. Sein Heer, das aus lauter zuchtlosen Banden bestand, vor denen er selbst schließlich Schutz im preußischen Lager suchen mußte, löste sich rasch bis auf den letzten Mann auf, und nach diesem Schlag zerstob der gesammte Aufstand mit seiner militärischen und politischen Organisation, und nur in den politischen Zeitschriften und in den Versammlungen zu Berlin und Frankfurt erhob sich ein endloses Gezänk über die Sache der Demarcation. Posen erklärte seine unauflösliche Zugehörigkeit zum Deutschen Bunde, und 16 Kreise stimmten in diese Erklärung mit ein, die auch am 22. April und 2. Mai von der deutschen Bundesversammlung durch Aufnahme dieser Landestheile anerkannt und vollzogen wurde. Das preußische Ministerium sandte nun den General von Pfuel als Commissarius zur Ausführung der Reorganisation. Allein dieser, der die Sachlage besser als seine Vorgänger erkannte, machte dennoch vergebliche Versuche, das Werk der Einigung durchzuführen. Es scheiterte vollkommen an der unbedingten Ablehnung der Polen. Unter heftigen Kämpfen genehmigte auch die frankfurter Nationalversammlung die Zerreißung des Landes. Indeß wurde diese in der zurückflutenden Richtung der Zeitereignisse alsbald auch von den Deutschen der Provinz als eine fruchtlose Ungebühr erkannt und als dem Geiste der Verfassung widersprechend, unter welcher jetzt der preußische Staat als eine die Provinzialselbständigkeit ausschließende Einheit sich erheben sollte. So wurden ebenso wol die Demarcation als andererseits auch die Einverleibung in den Deutschen Bund aufgegeben und aufgehoben.

Je heftiger auf dem Boden des posener Landes die Revolution getobt hatte, desto breiter entwickelte sich dort die Brutalität der Reaction, aber es scheint, daß sich unter den Kämpfen und Reibungen mit einer fremden Nationalität das Deutschthum zu einer zähern Kraft der Ausdauer und einer bemerkenswerthen Fruchtbarkeit entfaltet. Denn trotz nicht geringer Hindernisse schritt die Germanisirung der Provinz in dem letzten Decennium dermaßen vor, und insbesondere steigerte sich das Selbstbewußtsein der deutschen Bevölkerung in solchem Maße, daß Ausbrüche wie die im Jahre 1848 im Posenschen jetzt zu den Unmöglichkeiten zählen. Es zeigte sich dies insbesondere bei der in den letzten Jahren in dem benachbarten Königreich Polen versuchten Erhebung. Wie lebhaft auch die Unterstützungen waren, welche die preußischen Polen ihren in Rußland insurgirten Nationalgenossen angedeihen ließen, so erhob sich doch selbst die aufgeregteste Phantasie der polnischen Führer nicht entfernt zu dem Gedanken einer Beunruhigung der preußischen Herrschaft, und wären nicht von seiten der übergeschäftigen Verwaltungsorgane allzu lärmende Vorsichtsveranstaltungen, ja selbst provocirende Maßregeln aus allerlei Nebenabsichten getroffen worden, so wäre auch diese Bewegung in Russisch-Polen ziemlich wirkungslos an dem posener Lande vorübergegangen. Es bleibt uns nun noch von den statistischen Verhältnisse des Landes zu reden, die in diesem Fall von um so größerer Wichtigkeit sind, als sie in den literarischen und parlamentarischen Kämpfen über die polnische Frage gar vielfältig als Argumente in den Streit gebracht werden. Wir stützen uns dabei auf die allerneuesten Erhebungen des Statistischen Bureau zu Berlin, dessen Unparteilichkeit in dieser Frage über alle dem tendenziösen Zweifel, der von einzelnen polnischen Scribenten ausgesprochen worden ist, erhaben ist.

II. Statistisches. Nach diesen beträgt der Flächeninhalt der ganzen Provinz 532,04 Quadratmeilen, wovon 6,25 Quadratmeilen Wasserfläche und 525,79 Quadratmeilen trockene Fläche sind. Die Gesammtzahl der Einwohner beträgt nach der Zählung von 1861 insgesammt 1,467604. Ihrem Religionsbekenntniß nach zerfallen dieselben folgendermaßen:

Christen sind: 1,393432; davon zählt man 477941 Evangelische, 915211 Katholische, 15 Griechische, 1 Mennoniten und 264 Mitglieder freier Gemeinden und Deutschkatholiken. Juden sind: 74172. Rücksichtlich der vielbesprochenen Sprachverschiedenheit stellt sich folgendes Verhältniß heraus: Die Zahl der Familien, in welchen polnisch gesprochen wird, übersteigt die der deutsch redenden Familien um 27872; es sind nämlich Familien, in denen deutsch gesprochen wird, 131689 mit 666083 Familiengliedern, und Familien, in denen polnisch (beziehentlich kassubisch) gesprochen wird, 159561 mit 801372 Familiengliedern. Dazu kommen noch 31 böhmisch redende Familien mit 149 Personen, sodaß also die Zahl der sich einer andern als der deutschen Sprache bedienenden Individuen sich auf 801521 beläuft. Nach Regierungsbezirken und Kreisen vertheilt sich die Bevölkerung folgendermaßen:

	Fläche.	Einwohner überhaupt.	Nicht deutsch redende Bewohner.	Städtebewohner.	Bewohner des platten Landes.
Kreis Wreschen	12,75	35963	31612	6451	29512
„ Pleschen	19,20	58849	46858	10179	48670
„ Schroda	18,61	47700	38067	7653	40047
„ Schrimm . . .	19,04	54036	39802	13950	40086
„ Kosten . . .	21,38	61166	47049	11109	50057
„ Buk	17,48	54571	30907	11316	43255
„ Posen . . .	20,00	94401	52145	48403	45998
„ Obornik . . .	20,38	46841	24490	9692	37149
„ Samter . . .	20,03	47861	28614	11648	36213
„ Birnbaum . .	23,73	47067	10588	14292	32775
„ Meseritz . . .	21,42	44348	4974	12631	31717
„ Bomst . . .	18,98	53727	19875	12190	41537
„ Fraustadt . .	17,81	59993	13542	21773	38220
„ Kröben . . .	18,67	72171	41771	24859	47312
„ Krotoschin . .	17,89	60479	39637	20917	39562
„ Adelnau . . .	16,41	55067	45127	12877	42190
„ Schildberg . .	17,60	56389	45627	11944	44445
Regierungsbezirk Posen	321,38	950629	560715	261884	688745
Kreis Czarnikau . .	28,08	65953	9885	11790	54163
„ Chodziesen . .	20,14	51173	10226	17888	33285
„ Wirsitz . . .	21,50	55774	19844	11816	43958
„ Bromberg . .	27,11	77085	20781	25908	51177
„ Schubin . . .	21,20	53245	28677	12355	40890
„ Inowraclaw . .	30,42	66480	43308	11286	55194
„ Mogilno . . .	17,97	39613	27699	9120	30493
„ Gnesen . . .	23,94	54319	41797	14276	40043
„ Wengrowiec . .	24,47	53333	38589	9101	44232
Regierungsbezirk Bromberg	214,83	516975	240806	123540	393435

Soviel wird in Bezug auf die Bevölkerungsstatistik genügen, um sich ein Urtheil über die Sachlage der nationalen Verhältnisse in der Provinz zu bilden. Geben auch diese Zahlen immerhin nur ein unvollkommenes Bild, das im Fluß des Lebens mannichfache Wandlungen und Änderungen darbietet, so findet man in ihnen doch einen zuverlässigen Anhaltspunkt, der dem Gerede der Parteien gegenüber zu einer klarern Einsicht verhilft. Nur auf die Verhältnisse des Grundbesitzes mag hier zum Schluß eine Hindeutung gestattet werden. Auf die Structur des Grundbesitzes und seinen Zusammenhang sind zum Theil noch aus der Zeit der polnischen Herrschaft hinüberreichende Bedingungen wirksam, vermöge welcher lange Zeit hindurch in der Provinz Posen eine größere Haltbarkeit des großen Grundbesitzes bestand als in den andern Provinzen nach Verhältniß. Auch diese Erscheinungen stehen mit den nationalen Verhältnissen in einem gewissen Zusammenhang, und es hat sich als eine allgemeinere Wahrnehmung herausgestellt, daß, wo immer größere Gütercomplexe einer Parcellirung unterworfen wurden, diese Theile nicht in polnische, sondern in deutsche Hände übergingen, sodaß nicht mit Unrecht aufmerksame Volkswirthe die Beförderung der Parcellirung zur Beschleunigung des Germanisirungsprocesses anempfohlen haben. Wie viel Härte auch in einer solchen Maßregel liegen mag, so scheint doch die Entwickelung der Verhältnisse sich in dieser Richtung zu gestalten, und während bisher der Krontresor mit keinem Besitz an dem Boden der Provinz betheiligt war, sollen dem Vernehmen nach in nächster Zeit ausgedehnte Erwerbungen in jener erwähnten Absicht gemacht werden. Zur Übersicht dieser Verhältnisse fügen wir folgende Notizen hier an: Die ganze Fläche des cultivirten Bodens beträgt in der Provinz Posen: 10,226780 Morgen, wovon 6,238188 auf den Regierungsbezirk Posen und 3,988592 auf den Regierungsbezirk Bromberg kommen. Davon sind: Garten- und Obstanlagen 169856 Morgen; Ackerland 6,043835 Morgen; Wiesen 838075 Morgen; Raumhutung 784385 Morgen und endlich Staats- und Privatwaldungen 2,390629 Morgen. Davon besitzt, wie gesagt, die Krone nichts, und was Prinzen des königlichen Hauses erworben haben, ist rein privatrechtlicher Natur. Dagegen besitzt der

Staat als Domänen in der Provinz: 74 Vorwerke mit 104487 Morgen nutzbaren Landes, sowie 22 Oberförstereien mit 647463 Morgen Staatsforsten und zu Gestütwirthschaften 3 Vorwerke mit 4682 Morgen. Da die Provinz natürlich keine mediatisirten Reichsherrschaften hat, so kommt nur der zu einem erblichen Sitz im Herrenhause berechtigende, befestigte Grundbesitz in Betracht. Solche hat Posen 6 aufzuweisen: 1) das Fürstenthum Krotoschin des Fürsten von Thurn und Taxis, 2) das Familienmajorat Reisen des Fürsten Sulkowski, 3) und 4) die Grafschaft Przygodzice der Fürsten Radziwill, 5) das Majorat Oberzycko des Grafen Raczynski und 6) das Majorat Taczanowo des Grafen Taczanowski. Die Rittergüter der Provinz zeigen folgendes Verhältniß: Im Regierungsbezirk Posen sind 977 auf Kreistagen im ersten Stande vertretene Güter, davon sind 53 unter Minimalmaß, und ihr Gesammtgehalt trägt 3,316640 Morgen aus. Im Regierungsbezirk Bromberg sind solcher Güter 524, darunter 71 unter Minimalmaß und mit einem Gesammtgehalt von 1,724677 Morgen. Das städtische Grundeigenthum, d. h. die innerhalb der Feldmarken der Städte liegenden Grundstücke, können wir füglich übergehen, da es mit jener politischen Frage in keinem Zusammenhang steht. Dagegen sind von Wichtigkeit die selbständigen Gutsbezirke, an denen keine ständischen Vorrechte haften. Solche gibt es in der Provinz Posen in verhältnißmäßig größerer Anzahl als in den übrigen Provinzen. Sie betragen, mit Ausschluß der Rittergüter, Domänen und Staatsforsten, nicht weniger als 489 mit 400050 Morgen und 398 mit einem geringern Reinertrag als 2000 Thlr. Landgemeinden zählt man in der Provinz 3917 mit einem Grundbesitz von 4,003807 Morgen, zu welchen schließlich noch 262 Freischulzengüter hinzukommen. Der Reichthum oder Wohlstand der Provinz beruhte früher im wesentlichen fast nur auf dem Ackerbau, und erst seitdem mehrere Eisenbahnen das Land durchkreuzen, macht sich auch eine nicht unbeträchtliche Industrie geltend. Im allgemeinen hat die Provinz wegen ihrer eigenthümlichen politischen Verhältnisse und wegen ihrer Lage an der durch harte Zölle gesperrten russischen Grenze nicht geringe Mühe, gleichen Schritt mit ihren Schwesterprovinzen zu halten. Gleichwol ist sie ein edler Stein in der Krone der Hohenzollern. J. Caro.

Postwesen. I. Geschichtliches. Die erste Post entstand in Deutschland im Zeitalter der Reformation. Alle frühern Beförderungsanstalten ähnlicher Art dienten besondern Zwecken, nicht dem gemeinen Nutzen. Bei den Alten waren diese Anstalten, wo sie überhaupt bestanden, nur für Angelegenheiten der Regierung oder der Regierenden berechnet. Dies bestätigen die gelegentlichen Notizen, die sich darüber bei Herodot, Xenophon, Diodor, Cäsar, Livius, Sueton u. s. w. finden. Die persischen Posten des Cyrus und Darius waren regelmäßige reitende Staatskuriere, wie heute noch zum Theil die Posttataren des türkischen Sultans. Über den Cursus publicus der Römer ist ausreichendes Material vorhanden, um für eine unbefangene Prüfung die Überzeugung zu begründen, daß dieses mit einer gewissen Großartigkeit organisirte Institut doch wesentlich verschieden war von unserer mit dem Namen „Post" bezeichneten öffentlichen Verkehrsanstalt. Wie höchst mangelhaft im Römischen Reich die Unterhaltung einer geistigen Verbindung in die Ferne beschaffen war, erhellt unter anderm aus vielen Stellen der Briefe Cicero's an Atticus. Von ähnlicher Art wie die bisher erwähnten Einrichtungen waren die Staats-Botenanstalten Karl's des Großen, der maurischen Könige in Spanien, des Deutschen Ritterordens in Preußen u. s. w. Das Edict Ludwig's IX. vom Jahre 1464 rief ebenfalls nur königliche Kuriercurse in Frankreich ins Leben, die weder regelmäßigen Dienst verrichteten, noch für jedermann benutzbar waren. Erst 1622, ein Jahrhundert später als in Deutschland, wurden in Frankreich die ersten Posten im heutigen Sinne eingerichtet. Madame de Sévigné spricht in den Briefen an Madame de Grignan noch davon als von einer neuen Einrichtung und schließt die betreffende Stelle mit den Worten: „Et que c'est une belle invention que la poste!" In England legte Eduard IV. im Jahre 1481 während des schottischen Kriegs die erste, ebenfalls nur für Regierungszwecke bestimmte Reitpost an. Noch zu Elisabeth's Zeit bestand daselbst keine Postanstalt für das Publikum. Erst im Jahre 1635 unter Karl I. wurde eine solche errichtet; Cromwell ließ sich ihre Verbesserung besonders angelegen sein. In Schottland erfolgte die Einrichtung der Posten erst unter Wilhelm III. im Jahre 1695. Die Posten wurden in Großbritannien wie in Frankreich anfangs verpachtet. — Neben diesen für Staatszwecke berechneten Instituten kamen im Mittelalter, zuerst in Deutschland, Botenanstalten einzelner Städte, Corporationen und Genossenschaften auf, welche zwar ebenfalls nur ihren Begründern Dienste leisteten, aber deren Bestimmung doch bereits der Förderung socialer und commerzieller Beziehungen, wissenschaftlicher Zwecke und — woran in damaliger Zeit so viel gelegen war — der Befestigung des Landfriedens galt. Hierhin gehören die Botenanstalten der Hansestädte,

des Schwäbischen Bundes, der Universitäten u. s. w. Der Briefwechsel wurde auch durch die im Lande herumfahrenden Metzger, durch Pilger, wandernde Lautenspieler u. s. w. vermittelt. „Es geschiehet" — heißt es in einem Patent Kaiser Rudolf's II. vom 6. Nov. 1597 — „daß die Metzger allerley, nicht allein derer Stadt und Ort, da sie wohnen, Kaufleuten und Bürgern zuständige, sondern auch fremde ausländische Briefe und Sachen aufnehmen, ja, daß sie noch mehr zur Expedirung solcher ein oder zwey Tage in der Woche ab- und ansetzen u. s. w." Diesen Beförderungsarten hafteten viele Mängel an. Thomas Garzonus sagt in seinem „Allgemeinen Schauplatz": „Beneben anderer Untreu, so offtermals bei den Boten gespühret wird, daß sie die Brieffe auffbrechen, die Siegel verfälschen, Heimlichkeiten verrathen, sind sie auch meisterlich darauf abgerichtet, daß sie die Päck und Geld aufmachen, verspielen, versauffen u. s. w.; in Kriegs- und Pestilentz-Läufften haben sie ihr gröstes Fieber, sintemahl es dann nirgend mit ihnen fortwill, sondern werden überall auffgehalten, die Brieffe und Geld genommen, die Haut voll geschlagen, und was dergleichen Unfälle mehr sind."

Diese Einblicke in die frühern Zustände lassen das große Verdienst nur um so gerechter würdigen, welches ein Vorfahr des fürstlich Thurn und Taxis'schen Hauses, Franz von Taxis, sich um die Culturentwickelung unbestreitbar erworben hat, als derselbe im Jahre 1516 die erste wirkliche Post zwischen Wien und Brüssel errichtete. Das war damals ein schwieriges und gewagtes Unternehmen. „Jedermann hielte solche Anstalt vor mißlich" (sagt von Beust in seinem sehr gediegenen Werk über das „Deutsche Postregal", Jena 1748) „und konnte sich niemand einbilden, daß der Kaufleute und anderer Menschen Briefe und Sachen so viel Postgeld abwerfen würden, davon Pferde, Wagen, Postillons und Postbediente zu unterhalten. Sobald aber die Teutschen Kaufleute gewahr wurden, wie selbige den Wechselcours, die Taxe und den Preis aller Waaren durch die Post für weniges Geld haben könnten, ohne deshalben nach Antwerpen, Brüssel u. s. w. zu reisen, so zog sich auf diese neue Taxis'sche Posten eine so unbeschreibliche Menge Briefe zusammen, u. s. w."

Die Erzeugnisse der jungen Buchdruckerkunst, der durch die Restauration der classischen Studien angeregte lebendige Verkehr zwischen den Universitäten und Gelehrten, der durch die Reformation befeuerte Drang der Geister nach Offenbarung und Austausch der Ideen fanden nun eine längstersehnte Vermittlerin; eine deutsche Anstalt, die erste ihrer Art, befördert die ersten gedruckten deutschen Bibeln, die von deutschen Gelehrten bearbeiteten Ausgaben der alten Classiker, die Lieder der Minnesänger und die ersten deutschen Zeitungen; sie übermittelt die Befehle der Kaiser, die Depeschen der Gesandten und die Acten der Gerichte mit gleicher Pünktlichkeit wie die Briefe, Wechsel und Gelder der Kaufleute. Die Taxis'schen Posten breiteten sich anfangs ungestört in den verschiedenen Reichslanden aus. Kaiser Rudolf II. ernannte Leonhard von Taxis, dessen Vorfahren nur Generalpostmeister in den burgundischen Niederlanden gewesen waren, im Jahre 1595 zum General-Reichspostmeister, und Kaiser Matthias belehnte im Jahre 1615 Lamoral von Taxis und seine Descendenten mit dem Reichs-General-Postmeisteramt. Es kam die Theorie auf, daß das Recht, Posten in ganz Deutschland anzulegen, ein kaiserliches Reservat sei. Hieraus entstand der fast zwei Jahrhunderte hindurch fortgesetzte Streit über die staatsrechtliche Natur des Postregals, indem eine große Anzahl von Reichsfürsten behaupteten, das Recht, Posten anzulegen, sei Ausfluß der Landeshoheit, und der Kaiser könne ein solches Privilegium, wie das Haus Thurn und Taxis von ihm erhalten habe, zu Recht gar nicht verleihen. Die reichslehnbare Landeshoheit hatte sich allerdings schon seit Errichtung des Kurvereins zu Rense, begünstigt durch die gesammte Entwickelung des deutschen öffentlichen Lebens damaliger Zeit, immer mehr zur fast völligen Staatsgewalt umgewandelt; im Art. 8 des Westfälischen Friedens wurde die Integrität der Territorialhoheit festgestellt und im Art. 9 den Reichsständen die Besorgung alles dessen anheimgegeben, wodurch der Handel im Reich gedeihen könne. Die kaiserlichen Reservatrechte waren mit Ausbildung der Landeshoheit abgeschlossen. Nur von Kaiser und Reich, nicht vom Kaiser allein, konnte die Einsetzung eines Reichspostwesens ausgehen; von den Ständen in corpore war dasselbe nie ausdrücklich anerkannt worden. J. J. Moser („Teutsches Staatsrecht", V, §. 174) sagt sehr richtig: „Die ganze Sache (die Post) ist eigentlich eine Polizeianstalt, so zur Beförderung des Handels und Wandels gereichet, in dergleichen Sachen ohnstreitig denen Reichsständen, welche zu der Zeit, als die Posten errichtet wurden, schon die völlige Landeshoheit hatten, Anstalt und Ordnung in ihren eigenen und mit der Interessenten Bewilligung auch in fremden Landen zu machen zukommt." Der Kaiser ließ sogar in seinen Erblanden eigene Territorialposten einrichten, was den Großen Kurfürsten von Brandenburg veranlaßte, im Jahre 1660 nach Wien zu schreiben: „Es werden auch

Ew. kaiserliche Majestät, was Sie in diesem Stück in Dero Reichslanden für Recht und billig halten, andern höhern Ständen, also auch mir, gerne gönnen." An dem fraglichen Streite betheiligten sich die namhaftesten Staatsrechtslehrer: J. J. Moser, J. St. Pütter, Lünig, Sam. Cocceji, Klüber u. a.; auf den Kreistagen wie am Reichstage, namentlich bei Berathung der Wahlcapitulationen, wurde darüber vielfach und nicht selten in gereizter Weise verhandelt. Die Entscheidung erfolgte inzwischen auf thatsächlichem Wege durch das energische Vorgehen des Großen Kurfürsten von Brandenburg. Der Kurfürst hatte im Jahre 1648 eigene Posten in seinen Landen anlegen lassen; er hatte in den Städten Danzig, Hamburg, Braunschweig und Hannover mit seinen Posten festen Fuß gefaßt und eine ununterbrochene Postlinie von Kleve bis nach Königsberg herstellen lassen, auf welcher der Dienst besser organisirt und die Taxe geringer war als auf den Reichsposten. Der Kaiser forderte infolge eines Antrags des Grafen von Taxis den Kurfürsten unterm 20. Dec. 1659 auf, seine Landesposten abzuschaffen und die Reichsposten in seinen Staaten zuzulassen. Der Kurfürst erwiderte mit einer Darstellung der ganzen Verhältnisse und schloß: „Gleichwie nun Ew. Kayserl. Majestätt aus diesem kurtzen gehorsambsten Bericht mein Recht undt Befugniß abnehmen, undt dagegen des Graff Taxis Unfug undt unleidentliches vornehmen (darüber sich auch nebst andern die Fürstlichen Häuser Braunschweig und Hessen zum höchsten beschweren) leicht erkennen werden; Also ersuche Ew. Kayserl. Majestätt ich gantz gehorsamblich, Sie wollen dergleichen unziemblicheſ beginnen dem Graff Taxis ernstlich verweisen, damit Er inskünfftige gegen die höhern Stände sich anders betrage, mit dem aus dem Heyl. Röm. Reich zu ziehenden Vortheil sich vergnügen lasse, undt zu keinem andern Nachdenken Ursach undt Anlaß gebe. Darauf verweist Ew. kayserl. Majestätt dasjenige, was Dero Allerhöchsten Kayserlichen Ampte gemäß, auch sonst recht undt billig ist." Brandenburg wurde hierauf nicht weiter behelligt. Nach diesem Vorgange richteten demnächst Braunschweig-Lüneburg und Sachsen, das schon früher geordnete Botenanstalten besessen hatte, eigene Landesposten ein. Ein Versuch, im Siebenjährigen Kriege die Reichsposten in preußischen Gebietstheilen einzuführen, scheiterte. Im Norden Deutschlands hielt sich die Taxis'sche Post nur in den Hansestädten und in den Fürstenthümern Lippe. In den südlichen größern Staaten blieb sie bis zur Rheinbundszeit, in Würtemberg noch bis Mitte dieses Jahrhunderts bestehen; in Westfalen und den Rheinlanden wurde sie 1816 von der preußischen Regierung abgelöst. Gegenwärtig besteht ihr Bezirk aus Frankfurt, den beiden Hessen, Nassau, Weimar-Eisenach, Koburg-Gotha, Meiningen-Hildburghausen, Lippe, Reuß, einem Theil der schwarzburgischen Fürstenthümer, den hohenzollernschen Landen und Homburg, sowie den für gewisse Correspondenzzweige functionirenden Postbureaux in den Hansestädten. Es umfaßt der Bezirk somit einen Theil der fruchtbarsten und bevölkertsten Gegenden Deutschlands in einer als Mittelglied zwischen Norden und Süden postalisch sehr günstigen Lage. Eine namenlose Verwirrung würde entstehen, wenn alle diese Länder und Ländchen eigene Staatspostanstalten besäßen; es sind ohnehin der letztern zu viel in Deutschland. Die völkerrechtliche Basis der Thurn und Taxis'schen Postanstalt ist der Art. 17 der Bundesacte: „Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten so lange, als nicht etwa durch freie Übereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben infolge des Art. 13 des erwähnten Reichsdeputationshauptschlusses seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputationshauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist." Der Art. 13 des Reichsdeputationshauptschlusses bestimmte: „Übrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, sowie sie constituirt sind, garantirt. Demzufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich, ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Luneviller Friedens befanden. Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich in besagtem Zeitpunkte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besondern Schutze des Kaisers und des kurfürstlichen Collegiums übergeben." Mit den einzelnen Regierungen hat das fürstliche Haus Thurn und Taxis Postlehnsverträge oder Zeitverträge abgeschlossen. Der Sitz der Generalpostdirection ist Frankfurt a. M.; die Verwaltung ist mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden, wird aber gegenwärtig mit Geschick und staatsmännischem Geist geführt, während die frühere Verwaltung von Verkennung wichtiger Interessen und von Festhaltung überlebter Standpunkte, zum eigenen Nachtheil des ganzen Instituts, mitunter nicht frei war. In Sachsen bildete sich während

des 18. Jahrhunderts ein tüchtiges Postwesen aus; die erste allgemeine Postordnung (1710), ein für die damalige Zeit sehr gutes Gesetz, datirt von Dresden. Auch in Hannover wurde die Staatspostanstalt gut organisirt; das Erb-Landpostmeisteramt ward hier der gräflich Platen'schen Familie verliehen. In den österreichischen Erblanden war dieses Amt dem Grafen von Paar anvertraut; die Entwickelung des Postwesens erfolgte langsam; seit 1844 hat aber das Wirken eines reformatorischen Geistes und das Walten einer großen Auffassung der Verhältnisse vortreffliche Früchte gebracht, und Männer wie von Nell, Löwenthal u. a. haben die Verwaltung auf eine wahre staatsmännische Höhe erhoben. In Preußen gedieh die Staatspostanstalt unter der speciellen Pflege der Herrscher schon früh zu einem gewissen Grade von Ausbildung und Tüchtigkeit. König Friedrich Wilhelm I. liebte nächst dem Militär die Postanstalt besonders und nahm an deren Verwaltung in eingehendster Weise Antheil. „Die Posten sind", sagte er einst im Geheimen Staatsrath, „gleichsam das Öl vor die ganze Staatsmaschine." Dem Generalpostamt befahl er: „sollen die Posten anlegen von Ort zu Ort ich will haben ein Landt das kultiviret seyn soll höret Post dazu. F. W." In seine Zeit fällt der Abschluß der ersten Postverträge mit Sachsen, den Niederlanden, Schweden und Rußland; bei den Entwürfen finden sich sehr oft eigenhändige Bemerkungen des Königs, wie: „ist eine Sache von großer Wichtigkeit, soll im ersten geheimen Raht den ich halten werde, vorgedragen werden. F. W." Er nannte die vielen kleinen Staatspostanstalten das Postunwesen des Heiligen Römischen Reichs und schloß mit dem Fürsten von Thurn und Taxis eine feste Übereinkunft. Er befahl den preußischen Postmeistern im Auslande, „durch desinteressirte Verwaltung ihr Amt dem Publikum angenehm zu machen". Das Generalpostamt wurde neu organisirt, der Geschäftsgang, das Etats- und Rechnungswesen zweckmäßig geordnet. In demselben Geiste wirkte die Verwaltung unter Friedrich II. weiter. „Das Postwesen in Schlesien soll" — heißt es in der Ordre des großen Königs vom 20. Juli 1741 an das Generalpostamt — „dem Interesse des Königs und des Volks, als welche Interessen dieselben sind, entsprechend organisirt und sollen dabei keine Mittel gespart werden; die üblich gewesene Verpachtung der Postämter soll ganz aufhören." Bei Erneuerung des Postvertrags mit Sachsen empfahl der König den Bevollmächtigten besondern Eifer: „damit dergleichen Mihr so interessirende Sachen nicht auf die lange Bancke geschoben werden." Wiederholt schärfte er der Behörde ein: „Postsachen müssen von prompter Execution sein." In allen Provinzen wurde das Netz der Postanlagen weiter ausgedehnt, in dem neuerworbenen Westpreußen war die Post unter der polnischen Regierung unbekannt geblieben. Im Siebenjährigen Kriege leisteten die Feldposten erhebliche Dienste. Großen Schaden richtete die von dem König 1766 eingesetzte französische Regie im Postwesen an, indem sie der Verwaltung einen ganz fiscalischen Charakter aufdrückte und ihre Einrichtungen mit einem dem deutschen Wesen verhaßten Spionir- und Denunciantensystem umgab. Ihr Wirken beim Postwesen währte nur drei Jahre; mehrere der französischen Beamten ergriffen wegen Unterschleifs die Flucht. Der König schrieb an den Generalpostmeister: „es ist lauter Schurken Zeug und ich denke darauf, mir nach und nach alle Frantzosen vom Halse zu schaffen." Die von der Regie getroffenen guten Einrichtungen, namentlich die Verbesserung des Extrapostwesens, wurden weit überwogen von den traurigen Resultaten der Principien ihrer Verwaltung. „Was hat jene Erhöhung der Posttaxen für Folgen gehabt?" — so heißt es in einem Bericht an den König von 1770 — „den Haß von Auswärtigen und Einheimischen, die Detournirung der Correspondenz auf fremde Curse, die Zerstörung der mühsam errichteten vertragsmäßigen Verbindungen und die Überhandnehmung aller Arten von Defraudationen." Unter der ausgezeichneten Verwaltung des Generalpostmeisters von Seegebarth wurden die Nachwehen des französischen Systems bald beseitigt. Die feindliche Invasion in dem unglücklichen Kriege von 1806 und 1807 warf die ganze Verwaltung nieder; die französischen Generale und Intendanten rissen alle Einnahmen der Postämter an sich, ohne die Ausgaben zu bestreiten. Jedem Postdirector wurde eine Militärcommission zur Eröffnung der Briefe beigegeben. „Sie fallen" — schreibt der Postdirector aus Stettin — „wie die Heuschrecken über die Briefe her, schleppen selbige in eine besondere Stube, reißen sie auf und während die Dolmetscher die verdächtigen Stellen dem präsidirenden Colonel oder Kapitän übersetzen, werden die freigelassenen Briefe wieder zugesiegelt. In dieser Art geht es immer schnell weg. Oft bleibt diese Commission von 8 Uhr morgens bis abends spät zusammen und bittet sich dann zu meiner Tröstung und Aufmunterung regelmäßig bei mir zu Gaste." Viele Personen wurden infolge der in ihren Briefen enthaltenen Äußerungen verhaftet und einige sogar nach Frankreich abgeführt. Alle Postcurse, welche keinen Überschuß lieferten, wurden aufgehoben. Die Räthe des Generalpostamts schrieben 1807

nach Memel: daß sie es nicht ohne Scham und Erbitterung sagen könnten, wie sie um ihr Gehalt und das der andern Postbeamten und Posthalter förmlich betteln müßten: „das ganze Postwesen geht unter, Leib und Seele werden ermüdet und verwirrt durch die fortwährend verlangten bordereaux, états, renseignements, tableaux u. s. w." Dieses währte noch lange nach dem Tilsiter Frieden fort. Hardenberg schrieb an Seegebarth: „Bei der allgemeinen Störung unserer innern Verwaltung gehört wol das Postwesen mit zu den Theilen, die am meisten gelitten haben; man wird alles anwenden müssen, diese wichtige Anstalt wiederherzustellen." Zur Charakterisirung der französischen Postadministration in dem Hieronymitischen Königreich möge die Anführung genügen, daß die Einwohner Westfalens an ihre Correspondenten mittels der fremden Zeitungen öffentliche Aufforderungen ergehen ließen, nicht an sie zu schreiben, da das Porto unerschwinglich sei. Die Principien der Stein-Hardenberg'schen Zeit verliehen dem hinfälligen Körper neue Lebenskraft. Das preußische Postwesen raffte sich in kurzer Zeit von dem drohenden Untergange auf. Unter Nagler's veredelnder Leitung, Schmückert's schöpferischer Kraft, und von der Heydt's energischem Geiste schritt das große Staatsverkehrsinstitut mit Sicherheit auf der Bahn der Reformen weiter. „Das preußische Postwesen", sagt Freiherr von Reden in seiner „Erwerbs- und Verkehrsstatistik", „erreichte den ersten Rang in Deutschland, ja in Europa." Im Jahre 1850 wurde von Österreich und Preußen der Deutsche Postverein ins Leben gerufen: die größte nationale Verkehrsgemeinschaft, da derselbe außer dem deutschen Bundesgebiet sämmtliche Kronländer Österreichs umfaßt und hoffentlich bald den bis dahin allein ausgeschlossen gewesenen deutschen Postbezirk Schleswig-Holstein in sich aufnehmen wird. Durch den Deutschen Postverein ist zugleich eine neue Entwickelung der internationalen Postbeziehungen angebahnt worden, die der Idee einer universellern Regelung derselben eine bedeutungsvolle Grundlage gewährt. Es ist ein Ruhm für Deutschland, dem Mutterlande der Posten, hierzu die Anregung gegeben und zugleich die Ausführbarkeit am eigenen Beispiele praktisch dargethan zu haben.

Das deutsche und das schweizerische Postwesen haben sich von jeher vor den Postanstalten der westlichen Staaten dadurch ausgezeichnet, daß außer der Beförderung der Briefpostgegenstände dem Publikum auch zum Transport von Geldern und Packeten, sowie zum Reisen mittels der Staatsposten Gelegenheit geboten war. In Deutschland bestanden schon seit zwei Jahrhunderten fahrende Posten, als der Theaterdirector Palmer aus Bath 1784 die Ersetzung der bis dahin in England lediglich reitend beförderten Posten durch fahrende Posten vorschlug. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts war in England die Einrichtung, wonach die Postämter verpachtet wurden, beseitigt worden. Macaulay sagt bei seiner Schilderung der Zustände Englands im Jahre 1685: „Die Art und Weise, wie damals die Correspondenz befördert wurde, mag den Spott der gegenwärtigen Generation hervorrufen, aber sie war so, daß sie die Bewunderung und den Neid der gebildeten Nationen des Alterthums oder der Zeitgenossen Raleigh's und Cecil's erregt haben würde." Das englische Postwesen war bei seiner Festhaltung am Alten noch bis in die ersten Decennien des 19. Jahrhunderts sehr zurückgeblieben, als Rowland Hill im Jahre 1840 mit dem großen Gedanken der Einführung eines einheitlichen sehr niedrigen Portosatzes von 1 Penny durchdrang. Bei der Mit- und Nachwelt wird es ihm zum Ruhm gereichen, in einer Zeit, wo alle Postverwaltungen, und an der Spitze die englische, noch fiscalische Taxen festhielten, die großen nationalökonomischen Vortheile einer Einheitstaxe dargethan zu haben. Aber diese Anerkennung darf nicht übersehen lassen, daß in finanzieller Beziehung das Project Rowland Hill's den erregten Erwartungen nicht entsprochen hat, daß die plötzliche Annahme eines so mäßigen Satzes wie 1 Penny, zu dem man schrittweise hätte gelangen können, eine große Überstürzung war, die das Budget zerrüttete. Die Bruttoeinnahme der Post erreichte erst nach 14 Jahren die frühere Höhe wieder; die Reineinnahme von 1840 wird kaum jetzt wieder erlangt sein; denn bei den Rechnungsabschlüssen der englischen Postverwaltung ist nicht zu übersehen, daß die bedeutenden Kosten für den ganzen Seepostdienst inzwischen auf das Budget der Admiralität übergegangen sind, sowie daß Rowland Hill sämmtliche Portofreiheiten abschaffte, eine Maßregel, die z. B. in Preußen ein Geldobject von etwa 2 Mill. Thlrn. jährlich ergeben würde. Die Verhandlungen im britischen Parlament beim Sturze des Whigministeriums Anfang der vierziger Jahre zeigen, daß demselben namentlich auch die „unverständige und übertriebene Ermäßigung der Posttaxe" zum Vorwurf gemacht wurde. Die Post soll nicht wie ein Finanzinstitut verwaltet, aber es darf auch der Überschuß nicht preisgegeben werden, den sie nach Maßgabe des Budgets zum allgemeinen Staatshaushalt beizutragen verpflichtet ist. Der beste Beweis des Gesagten ist, daß kein anderer Staat England in der plötzlichen so bedeu-

tenden Herabsetzung des Portos nachgeahmt hat. Alle Postverwaltungen streben nach der gewiß sehr zweckmäßigen Einheitstaxe, mehrere haben sie bereits in vorsichtiger Weise und zum Nutzen des Landes wie der Staatskasse erreicht, andere sind im Begriff durch stufenweise Reductionen dahin zu gelangen — aber die englische Operation ist doch allen zu bedenklich erschienen. In Frankreich wurde der letzte Vertrag mit den Generalpächtern durch das Decret vom 12. Juni 1790 gelöst und die Postverwaltung vom Staate übernommen. Kaiser Napoleon I. ließ die Administration, die bis dahin collegialisch gewesen war und sehr langsam fungirt hatte, im Jahre 1804 nach dem Bureausystem organisiren, infolge dessen dieselbe eine kräftige Wirksamkeit entfaltete. Fouché's Cabinet noir, in welchem zuletzt 128 Beamte thätig waren, verursachte indeß viel Unheil. „Napoléon" — sagt Germain, Advocat an der Cour-Royale zu Paris in seinem Werk „Du secret des lettres" — „abusa scandaleusement de cette création de la tyrannie. Cinq cents lettres lui étaient envoyées tous les matins dans un portefeuille, dont lui seul avait une clef et le directeur Général des Postes une autre. En 1814 mille lettres environ étaient décachetées tous les matins et adressées à Mr. de Blacas. L'entrée du Cabinet noir est Rue Coq Héron. De la cour on aperçoit une petite porte qui conduit au laboratoire. On craint tant qu'il transpire quelquechose de cet obscur manoir que les employés vaquent eux-mêmes au service de propreté et de chauffage de l'endroit qu'ils habitent. Ils sont divisés en experts décacheteurs, en graveurs habiles. On ouvre, on referme la lettre sans qu'il soit possible d'apercevoir la moindre lésion. On détache les cachets par le moyen de la vapeur. Des fourneaux étincelants, des chaudières d'eau bouillante sont toujours en activité." Unter den Bourbons war es nicht viel anders. Die französische Postverwaltung zeichnet sich durch einen prompten Geschäftsgang, einen geregelten Dienstbetrieb und ein wirksames Controlsystem aus. Sie steht aber bei den fremden Postverwaltungen in dem Rufe einer argen Fiscalität und hat bei dem im Jahre 1863 auf Anregung der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Paris versammelt gewesenen internationalen Postcongreß bei der Frage über Erleichterung des Transits eine große Engherzigkeit an den Tag gelegt. Das Postwesen in den Niederlanden war schon früh für die Bedürfnisse des Handels zweckmäßig organisirt und wird recht tüchtig bedient. In der Schweiz hat man große Fortschritte gemacht, seitdem im Jahre 1849 dem Unwesen der einzelnen Cantonalpostanstalten, welches mit Recht als eine confusio divinitus conservata bezeichnet werden konnte, ein Ziel gesetzt und das Postinstitut zur Bundesanstalt erhoben worden war. Die sichtbarsten Fortschritte hat in neuerer Zeit das Postwesen Italiens, nach der hergestellten Einheit, durch die Fürsorge einer rührigen und intelligenten Verwaltung gemacht, und es steht der Entwickelung des Postinstituts auf der Apenninischen Halbinsel, wenn die äußern Verhältnisse sich günstig gestalten, eine schöne Zukunft bevor; es erhellt, daß sich vorzugsweise im Postwesen die Vortheile der Staatseinheit fühlbar machen. Die Postverwaltung Rußlands hat bei der großen Ausdehnung des Reichs, bei den Verschiedenheiten des Terrains und der Völkerschaften, den an China, Persien und die Türkei streifenden Grenzen, mit eigenthümlichen Schwierigkeiten zu kämpfen; gleichwol ist es derselben in der letzten Zeit gelungen, erhebliche Verbesserungen zur Ausführung zu bringen. In der Türkei werden gegenwärtig von der Regierung des Sultans Maßregeln vorbereitet, die Einmischung der in Konstantinopel befindlichen Postämter fremder Nationen (Englands, Frankreichs, Österreichs, Rußlands) abzuwenden und ein Netz eigener Staatsposten über die europäischen und asiatischen Provinzen des Reichs zu Lande und zur See herzustellen. Tamen est laudanda voluntas. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist das Postwesen gut eingerichtet und sehr ausgebreitet; es bestehen dort bereits über 28000 Postanstalten. — Die Postdampfer durchfurchen den Ocean; die ostindisch-englische Überlandpost berührt drei Welttheile; der Anfang einer Postverbindung von Irkutsk nach Peking ist gemacht; die amerikanische Überlandpost verbindet die Gestade des Stillen Meers mit den großen Handelsplätzen der Vereinigten Staaten an der Atlantischen Küste; und so hat die Post sich fast über die ganze Erde verbreitet, mit Hülfe der Eisenbahnen und der Dampfschiffe einen neuen großartigen Aufschwung genommen und, von der Telegraphie unterstützt, ihren Cultureinfluß in immer weitere Lebenskreise ausgedehnt.

II. Organisation der Post. In den civilisirten Ländern aller Welttheile ist die Post eine Staatsanstalt. Sie unterscheidet sich darin wesentlich von andern Verkehrsinstituten, wie Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w. Einzelne Zweige des Postbetriebs, z. B. der Transport von Packereien und Geldern, sind zwar ganz oder theilweise auch an Privatanstalten überlassen, die Briefpost aber, der eigentliche Stamm und Kern des Postwesens, ist in allen Culturländern

zum Regal erhoben. Die nutzbare Ausübung dieses Regals kann unter gewissen Verhältnissen an einen dritten durch Zeit- oder Lehnsvertrag übertragen werden; in Frankreich und England fanden vormals Verpachtungen des Postbetriebs statt, das fürstliche Haus Thurn und Taxis übt in mehrern deutschen Staaten das Postregal aus, die königlich sächsische Postverwaltung besorgt das Postwesen in Altenburg, die preußische in den anhaltischen Landen, in Birkenfeld, Waldeck-Pyrmont u. a. m. Das Postregal selbst ist indeß ein Hoheitsrecht und als solches unveräußerlich. Auch pflegt sich die Staatsgewalt bei den Übertragungen des Betriebs der Postanstalt stets die Rechte der Gesetzgebung und Oberaufsicht ausdrücklich vorzubehalten (z. B. Feststellung der Posttaxen, der Grenzen des Postzwangs, Ratification der Verträge, Normirung der Garantie, Ausübung der Postpolizei, Besetzung wichtigerer Beamtenstellen, disciplinären Einfluß u. s. w.). Die Post bleibt daher, auch in den Ausnahmefällen, wo der Staat den technischen Betrieb nicht unmittelbar führt, eine Staatsanstalt. Daß sie als solche, zum Unterschied von andern Verkehrsinstituten, überall constituirt ist, ergibt sich aus ihrer überwiegenden Wichtigkeit für die mannichfaltigsten Interessen der Gesellschaft wie für die geordnete Verwaltung des Staats, aus ihrer Pflicht, das öffentliche Vertrauen vorzugsweise anzuziehen und zu bewahren, aus ihrer über alle Theile des Landes verzweigten Gliederung, aus der Nothwendigkeit der straffen Zusammenfassung ausgedehnter Mittel zu einheitlichem Wirken und aus der Vielseitigkeit ihrer internationalen Beziehungen.

Bei der heutigen Entwickelung der Verhältnisse befaßt sich die Staatspost im wesentlichen mit folgenden Geschäften: a) Beförderung (incl. Bestellung) von gewöhnlichen und recommandirten Briefen, von Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, von gedruckten, lithographirten u. s. w. Sachen unter Band und von Zeitungen — d. i. die Briefpost im eigentlichen Sinne; b) Beförderung von Packeten, Geldern und Personen — d. i. die Fahrpost im eigentlichen Sinne; c) Vermittelung von Postgeldanweisungen, Einziehung von Postvorschüssen — in einigen Ländern zur Briefpost, in andern zur Fahrpost gehörig; d) Vermittelung des Zeitungsdebits durch Annahme von Abonnements, Ausführung der Bestellungen, Abrechnung mit den Verlegern u. s. w. Hierzu kommen noch gewisse Nebenverrichtungen, wie die Insinuation gerichtlicher Verfügungen durch mehrere deutsche Postanstalten, die Vermittelung von Sparkassengeschäften durch die Postbureaux Englands (Post-office saving banks), die Besorgung des Extrapost- und Estafettendienstes, die Wahrnehmung von Telegraphengeschäften u. s. w.

Die Staatspostanstalt beschränkt sich auf die Briefpost in Großbritannien, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Spanien, Portugal, Italien, den Vereinigten Staaten u. s. w. Sie erstreckt sich auf Brief- und Fahrpost in Deutschland, der Schweiz, Schweden, Norwegen, Dänemark, Rußland u. s. w. Zum Theil ist die Fahrpost in diesen Staaten noch Monopol; in einigen derselben, wie z. B. Österreich, Preußen, Sachsen ist indeß die Privatindustrie fast ganz zur freien Concurrenz zugelassen, ohne daß dadurch der Staatspostanstalt, welche im allgemeinen Verkehrsinteresse den für sie kostspieligen und sehr lästigen Betrieb der Fahrpost zur Zeit noch nicht aufgeben durfte, irgendwie Abbruch geschehen ist. In den westlichen Staaten bildeten sich für den Fahrpostbetrieb frühzeitig Privatunternehmungen aus (Messagerien in Frankreich, Expreß-Companies in England, Postwagen-Ondernemingen in Holland, Empresas in Spanien). Wenn einzelne derselben auch Vorzügliches leisten, so stehen sie doch in der Gesammtheit, namentlich was die Transporte auf ausgedehnten Entfernungen und das Ineinandergreifen betrifft, den deutschen und schweizer Staatsfahrposten bei weitem nach. Es lassen sich wol volkswirthschaftliche Theorien entwickeln über die Aufgebung des Staatsfahrpostbetriebs, in der Praxis würde aber eine solche Maßregel wie ein wahres Zersetzungsmittel in den geordneten Postverkehrsverhältnissen Deutschlands wirken: jetzt besteht Ein System über das ganze Gebiet des Deutschen Postvereins; künftig würde eine große Menge der allerverschiedensten Beförderungsinstitute sich herausbilden; dieselben würden sich an den großen, productiven Routen gewinnbegierig festsetzen, während die weiten Strecken der verkehrsärmern Landestheile, welche vorzugsweise der Aufhülfe durch Communicationsmittel bedürftig sind, ihrer entbehren würden. Die Fahrpostanstalt kann der Staat bei der Entwickelung, die sich in Deutschland herausgebildet hat, für jetzt noch nicht aufheben; dagegen erscheint es angemessen, das Fahrpostmonopol zu beseitigen und solchergestalt die Privatindustrie zum freien Mitwerben zuzulassen. Diesen Principien sind auch mehrere deutsche Staaten, wie erwähnt, in neuerer Zeit gefolgt. Dabei hat sich gezeigt, wie fest das Vertrauen zu dem Staatsfahrpostinstitut im deutschen Publikum wurzelt. Die Privatgesellschaften konnten nicht Boden gewinnen. Ein Institut wie z. B. die preußische Staatsfahrpost, welche im Jahre 1863 16 Mill. Packete in Gewicht von 130 Mill. Pfd. und 1517,656431 Thlr.

in Geld- und Werthsendungen (täglich 4 Mill. Thlr.), sowie 3,518300 Personen beförderte, läßt sich so leicht nicht durch Privatanstalten ersetzen; unter jenen Sendungen befanden sich $1^1/_2$ Mill. Packete und circa 360 Mill. Thlr., die für den Staatsdienst oder sonstige öffentliche Zwecke portofrei befördert wurden. Im ganzen Postverein (incl. Preußen und Österreich) wurden 1862 mit der Fahrpost befördert 32 Mill. Packete und 4926,000000 Thlr. (täglich 13 Mill.) in Geld- und Werthsendungen, sowie 5,886649 Personen. Wer die Landstraßen Frankreichs, Spaniens und Italiens bereist hat, der wird die großen Vorzüge zu schätzen wissen, welche die Sicherheit des Fortkommens auf den deutschen Postrouten vermöge der Beiwagengestellung und des Extrapostinstituts gewährt. Börne sagt einmal in seinen „Pariser Briefen", daß er auf einer französischen Landstraße Betrachtungen darüber angestellt habe, ob Preßfreiheit mit schlechtem Postwesen oder Censur mit gutem Postwesen vorzuziehen sei. Das dritte: Preßfreiheit und gutes Postwesen, muß ihm sicherlich noch undenkbar erschienen sein. Interessant ist übrigens die Wahrnehmung, daß einzelne Zweige des deutschen Fahrpostwesens in den Posteinrichtungen der westlichen Staaten seit den letzten Jahren Nachahmung finden. Das System der valeurs cotées, der lettres chargées avec valeur déclarée auf der französischen Staatspost, die niederländische Beförderung der Geldswaarde sind der deutschen Einrichtung der Beförderung von Geldbriefen entlehnt; die Beförderung der échantillons und der kleinern articles de messageries mit der Staatspost in Frankreich, der parcels und samples und der book post in England nimmt nach den neuesten Berichten vollständig die Natur und Ausdehnung eines fahrpostartigen Transports von kleinen Packereien an; in Belgien hinwiederum hat die Staatseisenbahnverwaltung in ihrem service des petits colis und des groupes à grande vitesse fast gänzlich ein der deutschen Einrichtung ähnliches Fahrpostinstitut hergestellt. Die Postverwaltungen bürden sich mit dem Fahrpostbetriebe eine große Last auf und würden daher gewiß die Einführung derartiger Einrichtungen von der Hand weisen, wenn nicht das Bedürfniß darauf hindrängte. Kann die Staatspostverwaltung sich der Fahrpost, namentlich des schwerfälligen Packetverkehrs, entledigen, desto besser. Die Eisenbahnen haben die Entlastung der Post von der Personenbeförderung und von den schwerern, eigentlich zu den Frachtgütern gehörigen Versendungen zum Theil bereits herbeigeführt; leider können sie bezüglich der kleinern Sendungen und der Gelder die Post noch nicht ersetzen, weil ihre Organisationen nicht so einheitlich, ihre Anlagen nicht so ausgebreitet, ihre Betriebseinrichtungen nicht so schnellwirkend sind. Der Postverkehr, weit entfernt seit Anlage der Eisenbahnen abzunehmen, fährt in raschen Steigerungen fort. Die Posten in Preußen legten auf den Landstraßen zurück: im Jahre 1839 2,458583 Meilen, im Jahre 1863 4,947154 Meilen, dazu 2,418964 Meilen auf den Eisenbahnen; die Zahl der Packete betrug 1842 2,833598 Stück, 1863 16 Mill., während man ziemlich allgemein geglaubt hatte, die Eisenbahnen würden das Fahrpostinstitut im wesentlichen ersetzen können. Im Deutschen Postverein durchliefen die Posten auf den gewöhnlichen Straßen im Jahre 1862 12,782981 Meilen, davon in Österreich 4,044871 und in Preußen 4,759389 Meilen. Auf den Eisenbahnen durchliefen die Posten im Postverein 1862 5,766150 Meilen, davon in Österreich 1,084736 und in Preußen 2,183417 Meilen.

Nächst der Schule ist wol die Post die ausgebreitetste Culturanstalt. Die Zahl der Postbureaux in Großbritannien betrug im Jahre 1862 11316, in den Vereinigten Staaten 28875, in Frankreich incl. Algerien 5100, im Deutschen Postverein 8985, worunter 3844 (incl. 974 Briefsammlungen) in Österreich und 2210 in Preußen (im Jahre 1850 1711 in Preußen). Mit jedem Jahre wird die Anzahl noch vermehrt. Die Postbureaux zerfallen in verschiedene Klassen, je nach ihrer Größe und Verkehrsbedeutung, ferner je nachdem sie an Eisenbahnen oder an gewöhnlichen Landstraßen belegen sind, und je nachdem eine Station (Posthalterei, Poststallhaltung) mit ihnen verbunden ist oder nicht. Eine besondere Stellung nehmen diejenigen Postbureaux ein, welche in directem Verkehr mit ausländischen Postbureaux stehen, die Grenzpostanstalten; ferner diejenigen, mit welchen Telegraphenstationen, Eisenbahnstationen, Zollstellen, Bankcomptoirs u. s. w. verbunden sind. Endlich sind noch die Poststellen zu erwähnen, welche nur einen Theil der Functionen eines vollständigen Postbureau verrichten, z. B. die Briefsammlungen. Bei einem Postbureau kommen vornehmlich in Betracht: die Expeditions-, die Kassen- und Verwaltungsgeschäfte, der Dienst im Verkehr mit dem Publikum nebst der Gefällerhebung, der Betrieb des Postfuhrwesens: Pferde, Wagen, Postillone, der Gang der Posten, Eisenbahnzüge u. s. w. und die directen Verbindungen mit andern Postanstalten, ferner der Bestellungsdienst im Orte und in dem dazugehörigen Landbezirke. Für die Anlage neuer Postbureaux entscheidet, neben der Einwohnerzahl und der commerziellen oder administrativen

Bedeutung des Orts selbst, hauptsächlich auch die Rücksicht auf zweckmäßige Vertheilung der Anlehnungspunkte für das vielverzweigte Netz der Postverbindungen und auf weitere Vorschiebung der Postverkehrsanlagen in das platte Land behufs Vermehrung und Verkleinerung der Reviere für das so wichtige Institut der Landbriefbestellung, bei welchem beispielsweise in Preußen im Jahre 1863 5000 Landbriefträger zur Unterhaltung einer regelmäßigen täglichen Verbindung sämmtlicher ländlicher Ortschaften der Monarchie mit den nächstbelegenen Postanstalten beschäftigt waren. In Betreff der administrativen Organisation der Postbureaux bestehen verschiedene Systeme: entweder sind a) die kleinern in ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältniß zu den benachbarten größern gesetzt und führen dann die Benennungen Distribution, Sub-Office, Hulp-kantoor u. s. w., oder b) es stehen alle Postbureaux administrativ in gleichem Range (coordinirt) und hängen zunächst von Provinzialpostbehörden ab. Auch kommen Verschmelzungen beider Organisationen vor. Im allgemeinen kann man annehmen, daß das System a, bei welchem Provinzial-Administrationsbehörden nicht errichtet sind, in den Ländern besteht, wo nur die Briefpost Staatsanstalt ist, mithin eine bei weitem größere Einfachheit der Verwaltung sich ergibt. Doch sind auch in Italien in neuester Zeit Kreispostdirectionen errichtet worden, wobei vielleicht besondere Erwägungen mitgewirkt haben. In England, Nordamerika und Frankreich bestehen keine Provinzialpostbehörden mit administrativen Befugnissen als lebendige Glieder der obersten Postverwaltung, sondern nur Organe zur Aufsicht, Departementsinspectionen, Specialagents, Surveyors u. s. w. In Spanien besteht eine ähnliche Einrichtung wie in Italien.

Von den stabilen Postanlagen, den Poststellen, breiten sich in mannichfachen Verzweigungen die mobilen Postanlagen, die eigentlichen Posten, über das Land. Unter „Posten" sind nicht nur die desfallsigen Einrichtungen auf den gewöhnlichen Landstraßen, sondern auch die Posttransporte auf den Eisenbahnen zu verstehen, welche namentlich seit der Errichtung der fahrenden Postämter (Fahrposten, Bureaux ambulants, Travelling-post-offices, Spoorweg-expeditie-kantoors, Uffizi ambulanti) eine hervorragende Bedeutung erlangt haben und gewissermaßen als die Hauptleitungen für die Postverkehrsbewegung anzusehen sind. Die Regelung des Postenlaufs faßt man im allgemeinen unter den Begriff des Postcurswesens zusammen. Die Aufgabe ist, sämmtliche Postbureaux in eine den Bedürfnissen entsprechende Verbindung zu bringen, die verschiedenen Hauptrouten und Seitenlinien in geordneten, festen Zusammenhang zu setzen, mit der Errichtung von neuen, der Einziehung von ältern Linien dem wechselnden Bedürfnisse des Verkehrs rührig zu folgen und die Anlagen dergestalt zu treffen, daß dieselben auch eine gehörige Verwerthung finden. Es sind dabei einerseits die großen Strömungen des Verkehrs ins Auge zu fassen, die sich zwischen den Weltplätzen bewegen und bei welchen es auf Herstellung schneller, durch Zwischenaufenthalt wenig unterbrochener Verbindungen und auf correcte Ineinanderfügung der in- und ausländischen Postlinien beim Überschreiten der Grenzen ankommt, andererseits aber auch die berechtigten Anforderungen der vielen mittlern und kleinern Orte nicht unberücksichtigt zu lassen, deren Verkehrsbewegung sich in engern, aber zahlreichen concentrischen Kreisen über ihre Nachbarschaft zu verbreiten pflegt, und die außerdem der Unterhaltung des geistigen und geschäftlichen Verbandes mit der Landes- oder Provinzialhauptstadt bedürftig sind. Gewisse Zielpunkte für die Regelung der Postverbindungen bilden die Börsenstunden in den großen Handelsstädten, die Geschäftszeit der Behörden an wichtigen Gouvernementsplätzen, die Abgangs- und Ankunftstage der Postdampfschiffe in bedeutenden Seeposthäfen wie Triest, Marseille, Southampton, Lissabon, Alexandria, Neuyork, die Anschlußzeiten für die Verbindungen nach entferntern Ländern des Continents, z. B. die Anschlüsse für Spanien und Portugal in Paris, die Anschlüsse für Rußland in Berlin, die Anschlüsse für die Türkei in Wien. Von unbedingter Nothwendigkeit hierbei ist, daß die Post über alle Transportgelegenheiten, namentlich auch über die Eisenbahnen und regelmäßigen Dampfschiffe in hinlänglichem Maße muß verfügen können. Demgemäß ist auch z. B. in den meisten Staaten der Postverwaltung durch die Gesetzgebung unter verschiedenen Formen die jederzeitige Benutzung der Eisenbahnen und ein bestimmender Einfluß auf den Gang der Züge gesichert. In Preußen legt das Gesetz vom 3. Nov. 1838 den Eisenbahngesellschaften die Verpflichtung auf, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen, und es ist bekannt, daß die preußische Postverwaltung mit Hülfe dieser Bestimmung auf mehrern Eisenbahnen die Nachtzüge ins Leben gerufen hat. In England kann die Postverwaltung jederzeit die Einrichtung besonderer Postzüge den Eisenbahnen

vorschreiben und die Gangzeit bestimmen, ist aber alsdann zur Zahlung von Entschädigungen verpflichtet, die bei manchen Bahnen eine so ungewöhnliche Höhe erreichen, daß die großen Actionäre, die im Parlament auf die betreffende Gesetzgebung Einfluß haben, aus dem Staatssäckel eine ergiebige Ernte halten. Im Jahre 1862 zahlte die englische Postverwaltung an die Eisenbahnen 526966 Pfd. St. In Frankreich trifft das cahier des charges die nöthige Vorsorge, um der Staatspostverwaltung bei den Subventionen, die der Staat den Gesellschaften leistet, die gebührenden Rechte zu sichern. In unbequemer Lage befindet sich hierbei die Thurn und Taxis'sche Postverwaltung, da die Eisenbahngesetzgebung der kleinern Staaten es im allgemeinen geflissentlich vermieden hat, derselben eine Handhabe zur Geltendmachung von Befugnissen auf diesem Gebiet zu schaffen. In der ziemlich verwickelten Materie der Verhältnisse des Postinstituts zu den Privateisenbahnen muß man übrigens eine staatsrechtliche und eine privatrechtliche Seite unterscheiden: die erstere erstreckt sich auf die Anforderungen, die der Staat als Inhaber des Postregals für die Zwecke der Post als einer allgemeinen Wohlfahrtsanstalt an die Eisenbahngesellschaften zu stellen hat; die zweite betrifft die Transport- u. s. w. Leistungen, welche die Eisenbahnen, ähnlich wie ein Postfuhrunternehmer, für die Postverwaltung auszuführen haben; die erstere wird durch Gesetz, Concessionsurkunde u. s. w. geregelt; die zweite bildet den Gegenstand von Specialverträgen zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahngesellschaften. Wo Staatseisenbahnen bestehen, gestalten sich die Verhältnisse einfacher, und es reicht für gewöhnlich eine reglementarische Feststellung der beiderseitigen Beziehungen aus. In Betreff der Postdampfschiffe besteht in England (wo im Seepostdienst jetzt einschließlich der Offiziere 8000 Mann beschäftigt werden), ferner in Frankreich, Italien, Spanien, den Vereinigten Staaten u. s. w. das System der Subvention von Privatunternehmungen, denen dann die für den Postdienst (mail-service) nöthigen Bedingungen auferlegt werden; Preußen, Rußland, Dänemark, Schweden, Belgien u. s. w. unterhalten die Postdampfschiffsverbindungen unmittelbar für Staatsrechnung mittels Staats- oder gemietheter Schiffe. Großes Verdienst um die deutschen Postdampfschiffsverbindungen haben sich Österreich durch die triester und Donaulinien, Hamburg und Bremen durch Herstellung der directen Seepostrouten nach Nordamerika erworben; der Versuch einer Postdampfschiffverbindung zwischen Hamburg und Brasilien ist für jetzt fehlgeschlagen; sehr zu wünschen wäre für den Fahrpostverkehr eine Seepostlinie Hamburg-Lissabon-Cadiz-Malaga, an deren Ausbeutung sich die mannichfachsten Interessen knüpfen würden. — Zum Postcurswesen ist eine genaue Kenntniß der Beschaffenheit der Straßen erforderlich, um danach die Art der Transporte bemessen zu können; chaussirte und unchaussirte Wege, Flußtrajecte, Gebirgsübergänge, Anbauverhältnisse u. s. w. sind dabei zu berücksichtigen; die Entfernungen müssen genau gemessen und die Umspannungsorte (Stationen, Relais) richtig vertheilt sein. Aus den Stationen müssen, gleichwie aus Depots, die Mittel entnommen werden können, um bei plötzlichen Störungen des gewöhnlichen Postenlaufs, z. B. infolge von Überschwemmungen, Schneefall u. s. w. möglichst schnell interimistische Verbindungen herzustellen. Der längste jetzt bestehende regelmäßige Postcurs ist die wöchentlich zweimalige amerikanische Overland-Mail vom Mississippithal bis Californien; die Beförderung dauert drei Wochen; die Wagen sind vierspännig und bilden, da allerhand Bedürfnisse mitgeführt werden müssen, einen förmlichen Troß, der von militärischen Escorten zum Schutz gegen die in den Prairien streifenden Indianerhorden begleitet ist. „The service on this route" — heißt es im Jahresbericht des Generalpostmeisters der Vereinigten Staaten für 1863 — „has been performed during the past year with commendable regularity and efficiency, and no accident, Indian hostility or other casualty has occurred." Eine immense Strecke nimmt auch der russisch-chinesische Curs über Irkutsk nach Peking ein, indeß ist dort vorläufig nur ein Kurierdienst, kein regelmäßiger Postenlauf eingerichtet, obwol diese Route für den Correspondenzverkehr Englands, Deutschlands u. s. w. mit China und Japan erhebliche Bedeutung erlangen kann.

Wie die Herstellung der Verbindungen dem Postcurswesen, so gehört die Fortschaffung der Posten dem Posttransportwesen an. Zu diesem Zweige der Postverwaltung sind alle Angelegenheiten zu zählen, welche auf die Beförderungsmittel, d. i. die Wagen, Schlitten, Pferde, Eisenbahn-Posttransporteinrichtung u. s. w. sich beziehen. Der Umfang dieser Mittel ist bei größern Postverwaltungen nicht unerheblich. Im Gebiet des Deutschen Postvereins betrug z. B. im Jahre 1862 die Zahl der Postwagen und Schlitten 20812, der Postpferde 32186, der Postillone 10982 — eine ganz ansehnliche Cavalerie. Hiervon kamen auf Österreich 6174 Wagen und Schlitten, 11400 Pferde und 3827 Postillone, auf Preußen 9734 Wagen und Schlitten, 12344 Pferde und 4267 Postillone; die Anzahl der Eisenbahnpostwagen be-

trug in Preußen 289, darunter der größte Theil mit voller Bureaueinrichtung, Heiz- und Erleuchtungsapparaten u. s. w. für den ambulanten Dienst. Obige Zahlen geben nur die Transportmittel für den fortlaufenden Dienst an; in außergewöhnlichen Bedarfsfällen, z. B. bei frequenten Messen, Truppenzusammenziehungen zum Zweck größerer Manöver, Mobilmachungen der Feldposten bei kriegerischen Operationen u. s. w. tritt stellenweise eine bedeutende Vermehrung ein. Die Postverwaltung muß darauf bedacht sein, stets die vollkommensten Transportmittel für den Dienst des Publikums in Benutzung zu stellen; sie muß den Erfindungen und Verbesserungen auf diesem Gebiete mit Aufmerksamkeit folgen und die neuen Bewegungskräfte sich dienstbar machen. Dieses ist bezüglich der Eisenbahnen mittels der fahrenden Postämter, deren Fangapparate (exchanging apparatus, appareil à recevoir) eine Correspondenzverbindung auch mit solchen Orten herstellen, wo die Schnell- und Kurierzüge nicht anhalten, in zweckmäßiger Weise geschehen. Auf den Postdampfschiffen namentlich in Norwegen, Dänemark und England befinden sich ebenfalls ambulante Postbureaux. Die pneumatische Beförderung, mittels deren man in London bereits Erfolge erzielt hat, unterliegt jetzt der Erwägung im preußischen Generalpostamt. Auf den gewöhnlichen Landstraßen erfolgt die Beförderung der Posten durch Menschenkräfte (Fußposten, Botenposten, piétons, mail-messengers, pedoni), oder durch Zugthiere (Personposten, Güterposten, malle-postes) resp. reitend (Estafettenposten, correos a caballo), da die Verwendbarkeit der Straßenlocomotiven bisjetzt erst in untergeordnetem Maße erprobt ist. Bodenbeschaffenheit, klimatische Einflüsse, Landessitte u. s. w. bestimmen die Art der Fortschaffungsmittel. In den meisten europäischen Ländern versieht das Pferd den Dienst; im gebirgigen Spanien wird vorzugsweise das Maulthier benutzt, und welch ein Unterschied zwischen einem solchen aus 12 bis 16 mit Schellen und Bändern geschmückten Mulas bestehenden Zuge, der mit dem Diligencewagen die Felsenwege der Sierra-Morena im vollem Galop durcheilt, und den Renthieren, die mit den Lenkseilen an den Geweihen die Postschlitten über die Schneefelder der Lappmarken ziehen! Die Posttataren des Vicekönigs von Ägypten und des Sultans bedienen sich für Wüstenstrecken des Dromedars zum Rittransport der Depeschen, Briefe u. s. w., während für die russische Narte (den Postschlitten) im östlichen Sibirien allgemein trefflich dressirte Ziehhunde verwendet werden, die bei der großen Distanz der Postrelais, welche in Kamtschatka mitunter bis zu 40 deutschen Meilen beträgt, außerordentliche Dienste leisten. Die durchschnittliche Schnelligkeit der fahrenden Posten in Mitteleuropa ist bei guten Wegeverhältnissen eine geographische Meile in 30—40 Minuten. In gebirgigem Terrain ist der Verfasser dieser Zeilen am schnellsten in Andalusien, auf ebenem Wege am schnellsten in den Pußten Niederungarns mit der Bauernpost gefahren. Neben den fortbewegenden Kräften kommen beim Posttransportwesen die Behälter für die Ladung, die Wagen in Betracht. Die entsprechendste Construction derselben für die verschiedenen Zwecke (ob Personen-, Brief-, Güterpost u. s. w.) und unter Berücksichtigung der Frequenz- und Wegeverhältnisse der verschiedenen Curse, sowie auch wol localer Eigenthümlichkeiten beim Fuhrwerk, erheischt specielle Fürsorge der Verwaltung. Welch ein Abstand besteht zwischen der russischen Telege oder der portugiesischen Tartane und der stolzen englischen Mail-Coach oder der zierlichen Berline. Wer die tiroler „Stellwägen" probirt hat, die übrigens nicht zur österreichischen Staatspost gehören, und dann auf die trefflichen Wagen der schweizer Postverwaltung übergeht, wird entschieden geneigt sein, die Sorge der Postbehörden für dieses Transportmittel unter die Humanitätsbestrebungen unsers Jahrhunderts zu zählen. In Betreff des Verhältnisses der Postverwaltung zu den Postfuhrunternehmern (Posthaltern, maitres de poste, contractors), welche die Pferde und Postillone, sowie theilweise auch die Wagen zu gestellen haben und dafür von der Post Bezahlung empfangen, ist man in neuerer Zeit ziemlich allgemein bei dem Princip stehen geblieben, dieses Verhältniß durch einen Zeitcontract zu regeln. Früher erhielten die Posthalter wol förmliche Patente und Anstellung auf Lebenszeit, sogar Erbberechtigungen; auch vereinigten nicht selten die Vorsteher der Postanstalten das Geschäft des Posthalters mit ihren Functionen; indeß diese Zustände passen im allgemeinen für die heutige Entwickelung nicht mehr. Der Gewerbebetrieb muß sich frei an diesen Leistungen und Lieferungen betheiligen können; daß das Verhältniß sich, über die nackten Contractsformeln hinaus, bei den engen Beziehungen des Postfuhrbetriebs mit der ganzen Postanstalt zu einem willfährigen von seiten des Unternehmers und zu einem fürsorglichen von seiten der Verwaltung gestalte, liegt im beiderseitigen Interesse. Die Grundsätze, nach welchen die Vergütung für die verschiedenen Leistungen im Postfuhrbetrieb erfolgt, sind bei den einzelnen Postverwaltungen nicht gleichförmig. Die Ausgaben, um die es sich dabei

handelt, stellen erhebliche Summen dar und belaufen sich z. B. jährlich in Preußen auf 3,700000 Thlr. (aus circa 1000 Contracten), in England auf 170000 Pfd. St., in den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf 2,977463 Dollars.

Bei der weiten Ausbreitung der Postanstalten, den großen Massen der Versendungen in den bedeutendern Orten und den zur Bestreitung des Eisenbahnpostdienstes, ferner zu den Orts- und Landbriefbestellungen erforderlichen Kräften ist es erklärlich, daß das Personal der Postverwaltung ein sehr zahlreiches sein muß. Die Anzahl der Postbeamten betrug im Jahre 1862 in Großbritannien 25376 (darunter 12152 Unterbeamte, Briefträger u. s. w.); in den Vereinigten Staaten 28500 (nur Beamte, Zahl der Unterbeamten nicht angegeben, weil dieselben Privatdiener der Postmeister sind); in Frankreich circa 26000 (incl. der Unterbeamten); im Deutschen Postverein 35311 (darunter 19379 Unterbeamte); in Österreich 8202 (darunter 3063 Unterbeamte); in Preußen 15785 (darunter 9552 Unterbeamte); in Italien 6556 (darunter 2512 Unterbeamte). Das Postpersonal in London beträgt über 3000, in Paris circa 1500, in Berlin circa 1600 (darunter über 300 Briefträger). Der große Bestand an Postbureaux in England und Amerika, von denen viele nur unbedeutend sind, bedingt eine beträchtliche Zahl von Beamten. Andererseits brauchen die Länder, wo nur Briefpostdienst besteht, bei weitem weniger Beamte und Unterbeamte als die deutschen Postverwaltungen, bei denen der Fahrpostdienst erhebliche Kräfte in Anspruch nimmt. Ferner kommt z. B. beim Vergleich zwischen Österreich und Preußen, außer der erheblich größern Anzahl der Postsendungen im preußischen Postbezirk, in Betracht, daß unter den 9552 preußischen Postunterbeamten allein 5000 Landbriefträger, wegen der großen Ausdehnung des Landbriefbestell-Instituts im preußischen Postgebiet, sich befinden. Die Ausbildung des Ruralpostdienstes ist auch der Grund, weshalb für Frankreich ein so bedeutendes Postpersonal erscheint; nichtsdestoweniger ist die Anzahl der Beamten u. s. w. bei der französischen Postadministration im Verhältniß am größten, eine Erscheinung, die mit dem allgemeinen Verwaltungssystem Frankreichs zusammenhängt. Im Jahre 1863 betrug das Gesammtpersonal der preußischen Postverwaltung 23085 Köpfe (wobei 1039 Posthalter und 4433 Postillone mit eingerechnet sind). Der Verwaltung erwächst viel Sorge, Arbeit und Verantwortlichkeit aus der Leitung des zahlreichen Personals, der Aufrechthaltung der Disciplin, der Regelung der Cautions-, Besoldungs- und Etatsverhältnisse, der Auswahl und Heranbildung der jüngern zum Ersatz bestimmten Kräfte, der Abnahme der Examina, der Verfügung der Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen, Pensionirungen u. s. w.

Welche Verkehrsmassen diese Betriebskräfte im allgemeinen zu bewältigen haben, mögen die folgenden Zahlen andeuten. Die Anzahl der Briefpostsendungen betrug im Jahre 1862 nach runder Angabe in Großbritannien 600 Millionen, in Frankreich 485, im Deutschen Postverein 530 (darunter Österreich 150, Preußen 200), in Italien 150 Millionen. In Deutschland kamen noch 6 Mill. Briefe mit Postvorschuß und baaren Einzahlungen, 30 Mill. gewöhnliche Packete und 35 Mill. Geldsendungen, zusammen 71 Mill. Fahrpostsendungen hinzu. Es ergibt sich mithin die Zahl der Postsendungen in Deutschland auf 601 Millionen für das Jahr 1862. Erwägt man nun, daß bei den Fahrpostsendungen die Schwierigkeit der Manipulation eine viel größere ist als bei Briefpostgegenständen, und daß außer den erwähnten Sendungen noch gegen 6 Mill. Personen nebst ihrem Gepäck auf den deutschen Posten befördert wurden, so ist klar, um wie viel das deutsche Postwesen mehr bewältigen muß als das englische; es liegt dies auch schon deshalb in der Natur der Sache, weil das Land und die Volkszahl um so viel größer sind. In England ist die Dichtigkeit des Verkehrs bedeutender und wol auch die jährliche Zunahme stärker als im Deutschen Postverein, in welchem die außerdeutschen östlichen Kronländer Österreichs nur einen gering entwickelten Postverkehr aufzuweisen haben. Wie der Verkehr in den letzten Jahren gestiegen ist, dafür liefert unter anderm der Umstand einen Beleg, daß in Berlin jährlich 7 — 8 Mill. Stadtbriefe (von einer Straße zur andern) durch Vermittelung des Stadtpostwesens, bei täglich zwölfmaliger Bestellung und vierzehnmaliger Leerung der mehrern Hunderten von Briefkästen, besorgt werden. Am Valentinstage 1862 wurden in London 430000 Briefe, in Berlin am letzten Sylvester- und Neujahrstage 150000 Briefe von Straße zu Straße per Post befördert. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen im Durchschnitt in Preußen, Belgien, Frankreich jetzt circa 13 Briefpostsendungen, in Österreich 4, in Italien 7, wobei aber zu bemerken ist, daß in Frankreich und Belgien ungewöhnlich viel Kreuzbandsendungen in der Poststatistik erscheinen; in Wirklichkeit kommt in Frankreich nicht die gleiche Anzahl Briefe auf den Kopf der Bevölkerung wie in Norddeutschland, weil es dort noch viele Schreibunkundige gibt. Die britische Statistik ergibt 20 Briefe auf den Kopf der Bevölkerung.

Im allgemeinen ist hierbei zu bemerken, daß die Poststatistik nach verschiedenen Grundsätzen aufgestellt wird und zuverlässige Vergleichungen daher nicht ermöglicht, sowie daß der Einfluß der Postzwangsbestimmungen hierbei in Betracht kommt. Zeitungsexemplare wurden im Jahre 1862 185½ Millionen im Deutschen Postverein durch die Post debitirt; davon 35 Millionen in Österreich, 38 Millionen in Baiern (augsburger „Allgemeine Zeitung") und 70 Millionen in Preußen.

Vergegenwärtigt man sich ein wenig die Wege, welche diese Millionen von Sendungen zurücklegen, so gut von Dorf zu Dorf wie von Welttheil zu Welttheil, ununterbrochen bei Tag und Nacht, fest ihre Richtung verfolgend in dem Gewirre der Verbindungen und zur bestimmten Zeit eintreffend am nahen wie am fernen Ziel, so führt die Betrachtung auf die Aufgabe, welche das technische Expeditionsverfahren der Postanstalten zu erfüllen hat. Es kommt darauf an, die größtmögliche Schnelligkeit mit genauer Aufrechthaltung der Ordnung und nöthigen Sicherheit, sowie mit bestimmter Abgrenzung der Verantwortlichkeit des einzelnen, zu verbinden. Eine wesentliche Grundlage dabei bildet, welche Postanstalten in directen Austausch von Kartenschlüssen (Briefpacketen, dépêches closes, closed mails, balijas) untereinander zu setzen sind, oder bei welchen die Vermittelung einer oder mehrerer zwischenliegender Postanstalten, resp. fahrender Postämter einzutreten hat. Die Anzahl und Art der directen Kartenschlußverbindungen ist häufigem Wechsel unterworfen und richtet sich insbesondere auch nach dem Postengange, sowie nach der Größe der Postanstalten: das Hofpostamt in Berlin expedirt und empfängt täglich mehrere Tausende von Kartenschlüssen. Im Zusammenhange mit den directen Kartenschlüssen steht das an die Expedition sich knüpfende Rechnungswesen. Das Expeditionsverfahren ist verschieden, je nachdem es sich um Brief- oder Fahrpost handelt und, je nachdem der inländische Verkehr, der Postvereinsverkehr oder der Verkehr mit dem Auslande dabei in Betracht kommt; es stuft sich ab nach der Größe und Klassifikation der Postanstalten und unterliegt bestimmten Modificationen in Rücksicht darauf, ob der Transport nur auf gewöhnlichen Straßen, oder auf Eisenbahnen, oder auf gemischten Routen erfolgt. Bei der Ausführung des Betriebs kann entweder dem einzelnen Beamten ein zusammenhängender Zweig übertragen werden, was sein Interesse erhöht und das Nachdenken reger hält, oder es kann, wie in Frankreich und zum Theil auch in England, eine Art Fabrikbetrieb ins Werk gesetzt werden, wobei vermöge einer weitgehenden Theilung der Arbeit dem Beamten ein ganz specielles Geschäft zur mechanischen Erledigung übertragen wird, in welchem derselbe demnächst für die betreffende Verrichtung größere Fertigkeit und Routine erlangt, aber auch eher abstumpft.

Nachdem die Aufgabe, die Einrichtung und das Getriebe der Staatspostanstalt vorstehend in allgemeinen Grundzügen dargestellt worden sind, wird für die hier noch anzufügenden kurzen Bemerkungen über die Principien für die Leitung dieses Instituts ein eingehenderes Verständniß eröffnet worden sein.

Es versteht sich von selbst, daß bei allen vorerwähnten Zweigen, Postcurs- und Transportwesen, Einrichtung der Postanstalten, technischer Dienst, Personalverhältnisse u. s. w. der belebende Einfluß, das regelnde Maß und der befruchtende Gedanke von der Verwaltung ausgehen muß. Sie hat im Überblick über das Ganze die verschiedenen Theile zur Mitwirkung für den gemeinsamen Zweck im gleichmäßigen Gange zu erhalten. Wie dies geschieht, kann hier nicht dargestellt werden. Ebenso wenig liegt es in der Art und Absicht dieses Artikels, Theorien über die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen die volkswirthschaftliche Verwaltung des Postwesens geführt werden soll. Daß das Verkehrsinteresse den entscheidenden Gesichtspunkt bilden muß, und daß demselben, bei aller Anerkennung der in dem letzten Jahrzehnt geschehenen Fortschritte, in mancher Hinsicht seitens verschiedener Postverwaltungen noch hervortretendere Geltung verschafft werden kann, dürfte wol unzweifelhaft sein; andererseits ist aber als Thatsache nicht unbeachtet zu lassen, daß in den gesetzlich unter Mitwirkung der constituirten Gewalten festgestellten Budgets der meisten europäischen Staaten noch ein erheblicher Überschuß aus der Postverwaltung regelmäßig ausgebracht wird, und daß die Staatsfinanzen dieser Hülfsquelle nur dann würden entbehren können, wenn ein entsprechender Ersatz auf andere Weise, z. B. durch Erhöhung der bestehenden oder Einführung neuer Steuern, gewährt wird. Wie schwierig aber eine gerechte Vertheilung solcher Steuern sich gestaltet, ist hinlänglich bekannt, während beim Postgelde derjenige am meisten zahlt, der die Leistungen der Post am häufigsten in Anspruch nimmt, mithin der große Kaufmann, der reiche Bankier oder Fabrikbesitzer, die Handelsgesellschaft, der eine ausgedehnte Praxis genießende Rechtsanwalt u. s. w. Um nicht misverstanden zu werden, wollen wir gleich die Bemerkung anschließen, daß nach unserer Ansicht das

Briefporto in vielen Ländern, namentlich Frankreich, Belgien, Holland, Österreich, Preußen und dem Deutschen Postverein immer noch zu hoch ist, und daß eine entsprechende Ermäßigung sich selbst in finanzieller Beziehung theils sehr bald, theils in der Folge und auf die Dauer sicher bewähren würde. Daß die Postverwaltungen aber mit solchen Maßregeln auch mitunter in den Landesvertretungen auf Widerstand stoßen, beweist die im Haag in der Ersten Kammer erfolgte Verwerfung der Gesetzvorlage wegen Einführung eines einheitlichen Portosatzes von 5 Cents (= 10 Centimes) und die vor kurzem seitens der hannoverischen Stände beliebte Ablehnung des Vorschlags der Regierung zur Abschaffung des Bestellgeldes. Wie ist es zu erklären, daß in einem volkswirthschaftlich so vorgeschrittenen, an öffentlichem Leben so reichen Lande wie Belgien noch ein Posttarif existirt, der einen einfachen Brief von Brüssel bis Antwerpen, d. i. eine Entfernung von 1½ Stunden Eisenbahnfahrt, mit einem Porto von 20 Centimes belegt. Nach dem französischen Posttarif kostet ein einfacher Brief, der gar nur bis 10 Grammen (circa ⅔ Loth) wiegen darf, von Paris nach Versailles ebenfalls 20 Centimes. Der Deutsche Postvereinstarif hat hier den Vorzug, für die nähern Entfernungen bis 10 Meilen, innerhalb welcher sich allerdings 70 Proc. der gesammten Correspondenz bewegen, den Satz von 1 Sgr. anzuwenden; dagegen ist der Satz von 3 Sgr., welcher bei Entfernungen über 20 Meilen in Anwendung kommt, wiederum zu hoch. Ein wesentlicher Vortheil der deutschen Posttaxe ist die höhere Gewichtsstufe von 1 Loth (16⅔ Grammen), aber derselbe wird dadurch zum Theil verkümmert, daß mit jedem folgenden Lothe immer ein voller Portosatz hinzutritt, anstatt daß es, wie in Preußen, Sachsen und der Schweiz, nur einen einfachen und doppelten Portosatz (den letztern für alle Briefe über 1 Loth bis zur zulässigen Maximalgewichtsgrenze: 15 Loth) geben sollte. In Österreich und Preußen bedrückt der Satz von 3 Sgr. den Verkehr auf weitere Entfernungen; auch tritt der Satz von 2 Sgr. bereits bei Entfernungen über 10 Meilen ein. Man sollte damit anfangen, den dritten Satz zu beseitigen und den ersten Rayon von 10 auf 20 Meilen auszudehnen; diese Taxe würde, wenn der Ausfall der ersten Zeit überwunden wäre, dann zu dem Einheitssatze von 1 Sgr. hinüberleiten. Ein Zuschlagporto für unfrankirte Correspondenz ist nützlich, weil frankirte Correspondenz viel leichter und schneller expedirt und bestellt wird und der desfallsige Erfolg dem Gesammtpublikum zum Vortheil gereicht. Es knüpfen sich an diese Erörterungen die weitern Fragen über die Gebühren für die Recommandation der Sendungen, über die Taxirung der gedruckten, lithographirten u. dgl. Gegenstände unter Band und die dabei nöthigen besondern Versendungsbedingungen; ingleichen über die Behandlung und Taxirung der eine specielle Kategorie bildenden Sendungen von Waarenproben und Mustern. In Betreff des Fahrposttarifs kommt das Porto für Packete und Geldsendungen, die Assecuranzgebühr für die letztern, die Gebühr für baare Einzahlungen und Postvorschüsse und das Packkammerlagergeld in Betracht. Endlich sind die Gebühren für den Debit der Zeitungen (Zeitungsprovision), für den Ruralpostdienst und für einzelne, mehr untergeordnete Zweige, z. B. Expreßbestellung, Nachsendung, Soldatenbriefe u. s. w. zu regeln. Bei der Zusammensetzung dieser diversen Taxen sind verschiedene Factoren in Berechnung zu ziehen, deren Erörterung hier nicht angeht. Im allgemeinen müssen die Taxen möglichst billig, einfach, leicht anwendbar (Freimarken) und dem Publikum verständlich sein; sie müssen ein rationelles Verhältniß zu der Leistung innehalten, die Erfüllung des Budgets sicherstellen und außer auf das allgemeine Bedürfniß des Verkehrs auch, soweit es angeht, auf specielle Verhältnisse desselben berechnet sein (z. B. niedriges Geldporto in den Ländern, wo die Bankanstalten noch der allgemeinern Ausbreitung und zugänglichern Einrichtungen entbehren; Specialtaxen für den Localverkehr unmittelbar benachbarter Ortschaften in bevölkerten Fabrikdistricten u. s. w.).

Bei der britischen Postverwaltung betrug im Jahre 1862 die Einnahme 3,777304 Pfd. St., die Ausgabe 2,540363, mithin der reine Überschuß 1,236941 Pfd. St. Hierbei ist aber zu bemerken, daß ein großer Theil der Kosten für den Seepostdienst auf dem Ausgabebudget der Admiralität steht; ferner daß in England gar keine Portofreiheiten existiren, und daß die britische Postverwaltung aus dem Transit nach Amerika und Indien bedeutende Einnahme bezieht. Bei der französischen Postverwaltung betrug im Jahre 1862 die Einnahme 69,928119 Frs., die Ausgabe 47,370217, mithin der Überschuß 22,557902 Frs. Diese Postverwaltung huldigt am meisten den fiscalischen Principien, sowol in Betreff der Taxe und der Gewichtsprogression als auch des Transitportos; sie liefert verhältnißmäßig den größten Überschuß von allen Postverwaltungen; wie denn überhaupt bei den Postverwaltungen, wo nur die sehr ergiebige Briefpost betrieben wird, die Überschüsse größer sein müssen als in den Ländern, wo der Staat auch den Fahrpostverkehr besorgt, mit welchem erhebliche Ausgaben verbunden sind.

In Preußen betrug im Jahre 1862 die Posteinnahme 12,448391 Thlr., die Ausgabe 10,237782, mithin der reine Überschuß 2,210609 Thlr. In Österreich kommt der Überschuß auf 2 — 3 Mill. Fl. zu stehen. Zuschüsse erheischt das Postwesen in Italien und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In Italien betrug das Deficit bei der Post im Jahre 1863 5,756907 Lire (Einnahme 12,508148, Ausgabe 18,265055 Lire). Hierbei ist zu bemerken, daß die im Ausgabeetat der Post erscheinenden Kosten für den Seepostdienst allein 7,229334 Lire betrugen, sowie daß in Italien die Einheitstaxe von 15 Centesimi (leider für je 10 anstatt für je 15 oder für je 20 Grammen) eingeführt worden ist. In dem Jahresbericht des italienischen Generalpostamts wird dieses Finanzresultat als wenig befriedigend bezeichnet: sopratutto in presenza delle attuali strettezze dell' erario. Des größten Erfolges können die Gegner der „Poststeuer" sich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika rühmen. Hier war das jährliche Deficit der Postverwaltung im Jahre 1859 auf 6,996009 Dollars angewachsen. Dieses Ergebniß wurde denn doch auch als finanzielle Zerrüttung qualificirt; eine Reihe von Maßregeln ward ergriffen, und die Rechnung für das Jahr 1861 erreicht nur noch ein Deficit von 4,557462 Dollars, diejenige für das Jahr 1862 eine Unterbalance von 2,112814 Dollars (Einnahme 9,012549, Ausgabe 11,125363 Dollars), wobei aber zu bemerken ist, daß die Finanzresultate des Postdienstes in den Gebieten der Conföderation hierunter nicht begriffen sind. Die Finanzverwaltung des Postinstituts bietet manche Eigenthümlichkeiten dar, weil beispielsweise die auf eine Anzahl von Millionen sich belaufende Einnahme im wesentlichen aus kleinen Erhebungen zusammengesetzt ist; es bedarf daher einer wirksamen Controle, die zum Theil vermöge der Expeditions- und Rechnungsformen durch die Postanstalten gegenseitig ausgeübt, zum Theil aber persönlich durch ambulante Revisoren bewirkt wird. Demnächst erheischen die Mittel des regulären Ausgabeetats, die bei der Post, wie bei allen Betriebsverwaltungen, von erheblichem Belange sind, eine sehr gewissenhafte, umsichtige und productive Verwendung. Der Etat der preußischen Postverwaltung von 1864 setzt für die Beamten circa $2^1/_2$ Mill. Thlr. aus, für die Unterbeamten und Landbriefträger circa 2 Mill. Thlr., für den Bau der Postwagen 645000, an Postfuhrkosten 3,765000 Thlr., sodann weitere Summen für Erwerbung von Grundstücken, Erbauung und Unterhaltung der Posthäuser, für Vergütungen an die Eisenbahngesellschaften, für Postdampfschiffe u. s. w. Bei der englischen Postverwaltung belaufen sich die Ausgaben für Beamte und Unterbeamte auf die hohe Summe von 1,133628 Pfd. St., für die Dienstlocale auf 68115, für die Fabrikation der Postfreimarken auf 28393 Pfd. St.; in Italien betragen die Ausgaben für das Postpersonal 5,695163 Lire; in Frankreich 19,796000 Frs.; in Belgien und in der Schweiz circa 2 Mill. Frs. Da außer der etatsmäßigen Einnahme und Ausgabe noch die durchlaufenden Posten an baaren Einzahlungen und Postvorschüssen in Betracht kommen, so erstreckt sich die Abrechnung auf große Summen. In England wurden im Jahre 1862 fast für 16 Mill. Pfd. St. Postanweisungen (money-orders) umgesetzt, in Frankreich für 90 Mill. Frs. (articles d'argent, mandats de poste), in Italien für 70 Mill. Frs. (vaglia postali), in Deutschland, wo viel Geld baar transportirt wird, gleichwol 28 Mill. Thlr. (in Einzahlungen und Postvorschüssen). Diese Summen müssen die Register stets zweimal passiren in Einnahme und in Ausgabe.

Die Publication der Bestimmungen über das Postwesen geschah in frühern Zeiten mittels der sogenannten Postordnungen, welche gesetzliche Vorschriften, reglementarische Festsetzungen und technische Instructionen durcheinander enthielten und zu weitläufigen, für das Publikum ungenießbaren Compendien anwuchsen. In neuerer Zeit hat man Gesetz, Reglement (für das Publikum) und Instruction (für die Postanstalten) voneinander geschieden. Der gesetzlichen Feststellung unterliegen in der Regel folgende Verhältnisse: a) das Briefgeheimniß — meist in den Staatsverfassungen gewährleistet; b) Beschlagnahme von Briefen und andern Postsendungen, Druckschriften — in strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen, sowie z. B. auch bei Concursen; c) Umfang des Postregals und des Postzwanges — z. B. ob nur Briefe oder auch Zeitungen, Gelder, Packete dem letztern unterworfen sind, und bis zu welchem Gewichte oder unter welchen andern Bedingungen; d) die Posttaxe — für die verschiedenen Klassen von Sendungen, die besondern Leistungen u. s. w.; e) die Garantie — Haftbarkeit der Post für die recommandirten Briefe, die Packet- und Geldsendungen, eine weitläufige Rechtsmaterie in den Ländern, wo eine Staatsfahrpost besteht und wo auf einschlagende anderweite gesetzliche Bestimmungen (Handelsgesetzbuch) Rücksicht zu nehmen ist; f) die Verhältnisse zu den Eisenbahnen — von ihrer staatsrechtlichen Seite, worüber oben das Nähere gesagt ist; g) besondere Vorrechte der Posten — z. B. Befreiung von Chausseegeld und sonstigen Communicationsab-

gaben, ferner von der Pfändung, Ausweichen von anderm Fuhrwerk, Befugniß zur Requirirung von Hülfsgespannen in außergewöhnlichen Bedarfsfällen, Befugniß zur executivischen Eintreibung unbezahlter Postgefälle u. s. w.; h) Portofreiheitswesen — Feststellung des allgemeinen Grundsatzes; i) Strafbestimmungen bei Post- und Portoübertretungen — administratives Strafverfahren u. s. w. Das Postreglement wird im Verwaltungswege erlassen und enthält die Vorschriften über die äußere Beschaffenheit der Postsendungen und die sonstigen für das Publikum wichtigen Versendungsbedingungen, die Bestimmungen über die Bestellung und Abholung der Briefe u. s. w., über die Behandlung der Retourbriefe und der nachzusendenden Briefe, ferner die Festsetzungen gewisser Nebengebühren (z. B. Portocontogebühren), die nach dem wechselnden Bedürfniß häufigern Abänderungen unterzogen werden, wofür der Weg der gesetzlichen Regelung zu weitläufig sein würde. Bei Vorbereitung der gesetzlichen und bei Erlaß der reglementarischen Bestimmungen seitens der obersten Postbehörde wird insbesondere auch von dem Gesichtspunkte auszugehen sein, daß die Staatspostanstalt den Verkehrsinteressen aller Lebenskreise gewidmet ist, daß ein so mitten in die Öffentlichkeit gestelltes Institut mit seinen Grundsätzen und Verfahrungsweisen sich möglichst im Einklange mit der öffentlichen Meinung befinden und im Gleichschritt mit der allgemeinen Fortbewegung erhalten muß, sowie daß die Verwaltung andererseits für ihre Action sich die Mittel und den Nachdruck wahre, die ihr obliegenden Pflichten gegen den Staat wie gegen die Gesellschaft in vollem Umfange erfüllen zu können.

Zum Schlusse haben wir unsere Betrachtung noch auf einen interessanten Zweig der Postverwaltung zu richten: auf ihre internationalen Beziehungen. Schon in den ersten Anfängen des Postwesens erwies es sich als nöthig, Übereinkünfte mit fremden Regierungen, Postrecesse, wie der diplomatische Ausdruck damals lautete, abzuschließen. Diese Übereinkünfte beschränkten sich aber auf die unmittelbar aneinander grenzenden Staaten, da für die nach dritten u. s. w. Ländern sich weiter bewegenden Sendungen — für den Transitverkehr — eine der benachbarten Verwaltungen die Vermittelung übernahm. In dieser Weise wurde der internationale Postverkehr von Land zu Land weiter geschoben, immer auf Grund der Abreden der unmittelbar aneinandergrenzenden Staaten, in denen die größten Verschiedenheiten obwalteten. War eine Grenze zu passiren, wo die Verträge aufhörten — und leider war dies nicht blos der Strand von Tauris — so mußten alle Sendungen bis an dieselbe vorausbezahlt sein und wurden dort der Verwaltung des Landes, nach welchem sie bestimmt oder vielmehr verschlagen waren, zur beliebigen Benutzung übergeben, theils auch von der Grenze ab zurückgesandt. Diese Nachtheile wurden weniger empfunden, weil zu jener Zeit der Postverkehr sich nur selten auf ferne Länder erstreckte. In dieser Beziehung hat die Natur der Correspondenz bei dem heutigen Universalismus des Verkehrslebens eine völlige Änderung erfahren. Zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurden im Jahre 1863, allein in directen Briefpacketen, $1\frac{1}{2}$ Mill. Briefe und 500000 Zeitungen gewechselt; auch der Postverkehr Deutschlands mit Brasilien und den La-Plata-Staaten, mit der Levante und Ostasien ist im Zunehmen begriffen. Es bestehen zwischen Europa und andern Welttheilen regelmäßige Postverbindungen auf Entfernungen bis zu 8000 englischen Meilen (England-Kalkutta), bis zu 9000 Meilen (Valparaiso), bis zu 11000 Meilen (Shanghai), bis zu 12000 Meilen (Melbourne, von London über Marseille und Suez in 45 Tagen zu erreichen), ja — die längste auf Erden bis zu 15000 Meilen (von Southampton nach Auckland, Neuseeland). Auf diese Entfernungen gehen directe Briefpackete nach den Bedingungen und unter dem Schutz der Postverträge und kommen pünktlich und ordnungsmäßig an. Der Generalpostmeister von England führt in seinem letzten Jahresbericht beispielsweise an, daß die Mails von Australien, von China und Indien, welche in London am 13. Nov. um Mitternacht eintreffen sollten, $1\frac{1}{2}$ Stunden vor dieser Zeit anlangten, daß die Mails von Southampton mit der westindischen Linie auf der Insel St.-Thomas (4000 Meilen) am 20. Oct. um 6 Uhr früh, d. i. zu der Stunde abgeliefert wurden, welche in dem Postplan vorher bestimmt war, und daß die Mails nach Chile, welche über den Isthmus von Panama befördert wurden, in Valparaiso (9000 Meilen) zwei Stunden vor der festgesetzten Zeit eintrafen. Und welch ein bedeutender Verkehr bewegt sich auf diesen Strecken. Der Verfasser sah in London eine ostindische Überlandpost (Beförderung über Calais, Marseille, Alexandria, Suez, Bombay, Kalkutta) abfertigen, welche aus 117 hermetisch verschlossenen Blechkisten (mit Briefen, Kreuzbändern, Zeitungen) bestand, ein Gesammtgewicht von 52 Ctrn. hatte und einen Raum von 211 Kubikfuß ausfüllte; später sah er im Hafen zu Marseille auf einen der dort stationirten britischen Postdampfer eine Post verladen, die aus 232

solcher Kisten im Gewicht von 124 Ctrn. bestand und einen Raum von 670 Kubikfuß einnahm; es war dies die indische nebst der australischen und ostasiatischen Post aus England. Ein reges Bild der Mannichfaltigkeit des ausländischen Verkehrs liefert auch der Postbetrieb auf der preußischen Route zwischen Verviers und Köln; hier treffen directe Briefpackete aus England, Frankreich, Belgien, Spanien, Portugal und den Vereinigten Staaten ein mit Correspondenz nach ganz Deutschland, nach Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland, Italien, der Schweiz, der Türkei, Griechenland, Ägypten, der Levante und selbst Ostindien (zur Beförderung über Triest). Es sind auf dieser Route bei einem Eisenbahnzuge nicht selten drei Postsalonwagen mit ambulanten Bureaux in Thätigkeit, in welchen mitunter bis 25 Beamte und Unterbeamte fungiren, um die vielen Tausende von Briefen und sonstigen Sendungen während der zweistündigen Fahrt so umzuarbeiten, daß in Köln der unmittelbare Übergang auf die anschließenden Züge nach Nord- und Süddeutschland stattfinden kann. Hierbei sind dann die Bestimmungen der verschiedenen Postverträge zu beachten, so z. B. bei den Briefen aus Lissabon nach Petersburg, welche in den directen Briefpacketen von Lissabon nach Köln und von Berlin nach Petersburg zur Auswechselung gelangen, die Postverträge Preußens mit Portugal, mit Spanien, Frankreich und Belgien (diese drei wegen des Transits) und mit Rußland. Die Correspondenz mit dem Auslande betrifft vorzugsweise den Großhandel, die Rhederei, die Actien- und Effectengeschäfte u. s. w., oder sie ist politischer und diplomatischer Natur, oder sie bewegt sich zwischen wissenschaftlichen Instituten (Akademien, Sternwarten, Conservatorien), resp. betrifft die Literatur und die Kunst (Rom). Da nun selbst zwischen entferntern Ländern, z. B. Deutschland und der Pyrenäischen Halbinsel, jährlich Hunderttausende von Briefen, Sendungen unter Band u. s. w. gewechselt werden und bei jedem Briefe mindestens zwei Personen, oft aber eine weit größere Anzahl interessiren, so ist ersichtlich, daß es sich bei Regelung der Postbeziehungen zum Auslande mittels der Staatspostverträge um zahlreiche und wichtige Interessen handelt. Solche Verträge betreffen im wesentlichen: die Regelung der Postverbindungen an den Grenzen (z. B. zwischen Preußen und Rußland, Frankreich, den Niederlanden u. s. w.), resp. der Verbindungen zur See (z. B. Preußens mit Schweden); die Herstellung des directen Austausches von Brief- resp. Fahrpostkartenschlüssen zwischen einer bestimmten Anzahl beiderseitiger Postanstalten, welche mit Rücksicht auf Speditions-, Expeditions- und Localverhältnisse ausgewählt werden; die Anwendung der beiderseitigen Münz-, Wegemaß- und Gewichtssysteme; die Bestimmungen über die Erfordernisse der Brief- und Fahrpostsendungen; die Taxe für die verschiedenen Klassen von Sendungen unter Vereinbarung der für einige Kategorien, z. B. für die Waarenproben, Correcturbogen, die Zeitungen und gedruckten Sachen u. s. w. anzuwendenden besondern Bedingungen; die Bestimmungen wegen der Recommandation, der Versendung von Geldbriefen u. s. w. und wegen der daran sich knüpfenden Ersatzverpflichtung; die Bedingungen der Verwendung von Postfreimarken; das Verhältniß, in welchem die Theilung der Einnahme zu erfolgen hat; die Bedingungen für den Transit sowol von geschlossenen Briefpacketen, als von einzeln auszuliefernden Sendungen; den Debit der Zeitungen; das System der Postgeldanweisungen; sodann den Modus der Expedition und Abrechnung, die Portofreiheiten, die Behandlung der zurückzusendenden und nachzusendenden Gegenstände und sonstige mehr untergeordnete Punkte. Von großer Wichtigkeit für die Verträge sind die Transitverhältnisse; aber gerade in dieser Beziehung bestehen bei vielen Postverwaltungen, insbesondere der französischen, noch veraltete fiscalische Grundsätze, mit deren Reform sich der im Jahre 1863 zu Paris versammelt gewesene internationale Postcongreß vergebens bemüht hat. Beim Abschlusse eines Postvertrags zwischen zwei Staaten müssen wegen des durchlaufenden Verkehrs in der Regel die sämmtlichen übrigen Postverträge derselben und auch die wichtigern Postverträge der zunächst betheiligten dritten Staaten ins Auge gefaßt werden. Es kommt ferner darauf an, das System der Verträge in speculativer und freisinniger Weise auszubilden, neue directe Verbindungen zu schaffen, bewährten Erfahrungen und fruchtbaren Ideen auch im internationalen Postverkehr Bahn zu brechen und die natürlichen Vortheile einer günstigen geographischen Position oder eines glücklichen Zusammentreffens von Umständen in Wirkung zu setzen, hingegen Beeinträchtigungen anderer berechtigter Interessen und Ansprüche, Umgehungen, Hintergedanken, Übervortheilungen sorgsam zu vermeiden, damit das Vertrauen und die Achtung bewahrt bleiben, ohne welche die vielseitigen internationalen Beziehungen der Staatspostverwaltungen auf die Dauer nicht gedeihen können.

Der wichtigste der neuern Postverträge ist der Deutsche Postvereinsvertrag. Durch die Gründung des Deutschen Postvereins ist, wenn seine Ausbildung auch noch nicht als abge-

schlossen angesehen werden kann, eine große Aufgabe gelöst worden. Diese erste derartige Verkehrsgemeinschaft ist ein Werk des germanischen Geistes und bildet den Kern und Keim einer genossenschaftlichen Organisation für einen weitern Kreis europäischer Staatspostanstalten, die, wenn sie sich verwirklichen sollte, dem Verkehr wie den allgemeinen internationalen Beziehungen gewiß zum größten Vortheil gereichen würde. H. Stephan.

Pozzo di Borgo (Carlo Andrea, Graf), ein Staatsmann und Diplomat, welcher selbst in der Zeit für groß galt, da Talleyrand, Metternich, Nesselrode u. s. w. hochgefeierte Namen waren: ein namhafter und vielleicht mit Stein der entschiedenste Gegner Napoleon's I., seines speciellen Landsmannes. Thiers, nachdem er die Frage aufgestellt: „Wie kam er, ein Unbekannter, weder durch ein gutes Schwert noch durch überlegene Beredsamkeit empfohlen, wie kam er zu dieser Gegnerschaft? wie durfte er sich erlauben, auf den Sieger von Rivoli, von den Pyramiden und von Austerlitz eifersüchtig zu sein?" beantwortet sie folgendermaßen: „Gott hatte ihn mit einem nicht minder bewunderungswürdigen Genius als dem der Schlachten, der Beredsamkeit oder der Kunst begabt, mit dem Genius der Politik, d. h. mit jener scharfen Auffassungskraft, welche in den menschlichen Begebenheiten ihre Ursachen, ihre Verkettung und ihre Folge entdeckt; welche es sich klar macht, wie man sich davor hüten oder daran theilnehmen muß; ein höchst seltener Genius, den große Geister auf ihr Land verwenden, kleine auf sich selbst; der an Größe verliert, was er an Egoismus sich aneignet, jedenfalls aber eine der größten Geistesgaben verbleibt und den Sterblichen, an dem sie haftet, nicht unbeachtet, nicht müßig, nicht unnütz sein läßt." Der Herzog von Ragusa hat diesen Staatsmann als einen französischen Renegaten bezeichnet, eigentlich war aber P. so wenig ein Franzose, als er, obgleich russischer Beamter, ein Russe war. Als Corse, wenige Wochen vor der Vereinigung der Insel mit Frankreich geboren, ist ihm letzteres, dessen Sprache er sich mühsam aneignete, im Grunde nie zum Vaterland geworden: Europa war allein des hochgestellten Mannes Vaterland, und die europäische Politik gleichsam die Lebensluft, ohne die er nicht frei hätte athmen können. Niemand war mehr als er, in seinem Sinne, Kosmopolit.

Um einige Monate älter als Napoleon Bonaparte, war Carlo Andrea P. in der Nähe des Geburtsorts desselben, im Flecken Alata bei Ajaccio, am 8. März 1768 geboren. Auch seine Familie, obgleich von altem Adel, war ohne Vermögen, nicht aber ohne Einfluß auf ihre Landsleute. Ihren Namen Pozzo di Borgo hatte sie ihrem frühern Wohnsitz entlehnt, einem im Gebirge liegenden Dorfe, von dem nur noch Trümmer vorhanden sind. Carlo soll, nach der Versicherung Uwarov's, als Kind ein Gespiele des künftigen Weltbeherrschers gewesen sein. Er hatte zu Pisa seine Rechtsstudien beendigt, als ihn im Jahre 1788 die Vorläufer der französischen Revolution nach Corsica zurückriefen, und so jung er auch noch war, wurde er doch von der Adelsversammlung, die in Ajaccio zusammengekommen war, um das Beschwerdeheft (cahier de doléances) der Provinz abzufassen, zu ihrem Schriftführer erwählt. Nach Paris ging er zuerst mit dem General Gentili, einem Waffenbruder Paoli's, welcher dahin abgefertigt wurde, um der Nationalversammlung den Dank der Insel dafür darzubringen, daß Corsica, bis dahin ein besonderes Königreich, zu einem integrirenden Theil Frankreichs erklärt worden war. Mit dem jungen Mann aber, zu dessen Todfeind er sich bald aufwerfen sollte, traf er aufs neue in der Volksversammlung von Orezza zusammen, als Pascal Paoli, nach langem Aufenthalt in England, 1789 wieder auf dem vaterländischen Boden war. Beide corsische Jünglinge traten daselbst als Redner auf, beurtheilten sich als ebenbürtig und näherten sich einander wieder nach der längern Trennung. Bonaparte, von dem etwas ältern P. angezogen, soll diesen seine ehrgeizigen Plane damals haben errathen lassen, und vielleicht entstanden so die ersten Regungen einer Eifersucht, welche später, bei ihm mit Haß gepaart, die Haupttriebfeder seiner Lebensthätigkeit wurde. Sie trennten sich unwiderruflich, als P. die Freundschaftsbezeigungen Paoli's erwiderte, während der junge Bonaparte entschieden gegen denselben Partei nahm.

Damals schon als tüchtiger Kopf anerkannt, wurde P. von seinen Landsleuten in Ajaccio zum Deputirten in der Gesetzgebenden Versammlung gewählt, welche am 1. Oct. 1791 ihre Sitzungen eröffnete, und in dieser kam er gleich in den diplomatischen Ausschuß, wo er nicht unbemerkt blieb. Zwar geschieht seiner im „Moniteur" während der ganzen Session nur dreimal Erwähnung, aber die Heftigkeit, mit der er sich in der Sitzung vom 16. Juli 1792 gegen die auswärtigen Widersacher der Revolution aussprach, fand bei der ganzen Nation Anklang. „Kaum ist hier von den Rechten des Volks die Rede gewesen", rief er in gewaltigem Eifer, „so verschworen sich alsobald gegen die Franzosen, von den eisigen Ufern des Baltischen Meeres an

bis zum Mittelländischen Meere, alle diejenigen, die eben das Volk in Ketten halten ... Wir alle haben eine unermeßliche Schuld gegen die ganze Welt auf uns genommen, nämlich die Herstellung und die Ausübung der Menschenrechte auf der Erde!" P.'s dadurch erworbene Popularität ging indeß nicht weit genug, um die Wirkung hervorzubringen, daß man ihn am Ende der Session zu Paris zurückzuhalten versucht hätte. War es Ärger darüber oder überhaupt Misfallen mit der Art, wie man in Frankreich verfuhr, was ihn bestimmte, der Republik den Rücken zu kehren und sich an Paoli anzuschließen, als dieser nach dem Tode Ludwig's XVI. auf Corsica die Fahne der Unabhängigkeit erhob? Wir können nicht darüber entscheiden und wissen nur, daß jener Veteran der Unabhängigkeit seiner vaterländischen Insel schon während der Zeit, da er, infolge seiner Eidleistung, Oberbefehlshaber ihrer Nationalgarde und Präsident des Departements Corsica war, einen mahnenden Brief an den jungen P. richtete, und daß dieser, nach erfolgtem Aufstande, letztern in einer Denkschrift zu rechtfertigen suchte. Er war damals Staatsanwalt (procureur-général-syndic du département) und stand, mit Galeazzi, an der Spitze des Verwaltungsraths. Der Nationalconvent, nachdem er vergebens auf Salicetti's Antrag Paoli und mit ihm P. vor seine Schranken gerufen, verordnete durch einen Beschluß vom 2. April 1793 die Verhaftung beider. Allein die Volksversammlung, welche am 27. Mai zu Corte, der Hauptstadt des Berglandes, gehalten wurde, erklärte sich für sie, und schon konnten sich die Franzosen nur noch in den Plätzen Bastia und Calvi halten. Die zwei Männer, welchen diese Vorladung ein Todesurtheil in Aussicht stellte, hatten daher für dieselbe kein Ohr, sondern behielten die Leitung des Aufstandes. Dieser blieb nicht lange ohne auswärtige Hülfe. Die Briten beeilten sich mit dem südlichen Inselvolk in Berührung zu treten, und als sie noch vor Ende des Jahres (19. Dec.) aus Toulon, welches sie überrumpelt hatten, wieder abziehen mußten, führte der Viceadmiral Hood seine Flotte in den corsischen Hafen St.-Florent, bot Englands Schutz an, ließ seine Mannschaft landen und mit Paoli sich vereinigen, und bemächtigte sich Bastias am 22. Mai 1794, Calvis am 4. Aug. Eine Generalconsulta, welche am 18. Juni unter Paoli's Vorsitz in Corte versammelt wurde, und bei welcher P. Schriftführer war, erklärte Corsica für ein unabhängiges Königreich [1]), bot dessen Krone dem König von England an, der sie annahm, und berieth eine Verfassung, welche der britischen nachgebildet war, und an der P. den größten Antheil hatte. Dieser Verfassung zufolge ward alsobald ein Parlament eröffnet; Georg III. aber ernannte einen Vicekönig als seinen Stellvertreter. „Lord Gilbert Elliot, später Graf von Minto, war", heißt es in den von General Montholon geschriebenen „Denkwürdigkeiten Napoleon's I.", „ein Mann von Verdienst, welcher Vicekönig von Indien gewesen war [2]); aber es währte nicht lange, so hatte er sich mit Paoli zerworfen. Der Greis hatte sich in die Berge zurückgezogen, und von da aus gab er sein Misfallen mit dem Betragen des Vicekönigs zu erkennen, welcher unter dem Einfluß zweier junger Männer stand, P.'s und Colonna's, von denen der erstere bei ihm als Secretär, der zweite als Adjutant diente." Auf Paoli's eigenen Vorschlag aber war P. Präsident des Staatsraths geworden, worauf er die Stelle eines Staatssecretärs angenommen hatte. Da er Elliot's ganzes Vertrauen besaß, war er der eigentliche Herr der Insel, und seine Regierung war nicht ohne Willkür. Vom alten Paoli getadelt, der schon 1796 sich auf den Rath Georg's III. nach England begab, wo er elf Jahre später starb, von den Franzosen, die Livorno besetzt hatten, bedroht, den Corsen selbst nicht recht, welche den Engländern und ihrem Protestantismus abgeneigt waren, konnte sich diese Regierung keine drei Jahre erhalten. Und obgleich, um einen theilweisen Aufstand zu dämpfen, Elliot, Napoleon's Versicherung zufolge, seine zwei Günstlinge entlassen und fortgeschickt hatte, sah er sich doch bald zu einem Rückzug nach Porto-Ferrajo auf Elba gezwungen (October 1796), den General Gentili alsobald zu einer Landung auf der größern Insel an der Spitze aller geflüchteten Franzosenfreunde benutzte. So kehrte Corsica unter die Herrschaft der fränkischen Republik zurück. Elliot schiffte sich nach England ein, in seiner Begleitung P., welcher damals auf lange Zeit, wenn nicht auf immer, von der vaterländischen Insel einen unfreiwilligen Abschied nahm, aber nicht in London ankam, ohne zuvor die Insel Elba kennen gelernt zu haben, mit der er sich später sollte zu beschäftigen haben. Daß er zeitweilig ein Franzose gewesen war, das kam ihm von nun an um so mehr aus den Gedanken, als seine persönlichen Gegner, die Bonapartische Fa-

---

1) Von nur 180000 Einwohnern.

2) Napoleon's Gedächtniß ist ihm hier nicht ganz treu; Lord Minto war erst von 1807—12 Generalgouverneur von Ostindien.

milie, damals schon in der Republik eine bedeutende Rolle spielten. Ja es zeigte sich bald, daß er nicht weniger Feindschaft gegen diese selbst als gegen jene hatte.

Denn während seines achtzehnmonatlichen Aufenthalts in London befreundete sich P. mit verschiedenen französischen Emigranten, mit denen er sich in allerlei Cabalen gegen das einstige Vaterland einließ, und welche ihn mit verschiedenen Sendungen beauftragten, an denen vielleicht selbst die britische Regierung Antheil hatte. Denn wer weiß, ob es nicht auf Veranlassung der letztern war, daß er im Jahre 1798 Lord Elliot, der sie ohne Zweifel mit seinen Fähigkeiten bekannt gemacht hatte, nach Wien in dem Augenblick begleitete, als sich die zweite Coalition daselbst vorbereitete? So viel ist gewiß, daß in Wien, wo Elliot vorübergehend als Gesandter auftrat, seine eigene diplomatische Thätigkeit begann. Bei derselben bediente er sich, wie man wol denken kann, ausschließlich der französischen Sprache. „Ob er sie gleich spät erlernt hatte", sagt Uwarov, der bald darauf länger mit ihm zusammenlebte, „hatte er sie doch zu seiner Muttersprache gemacht, in welcher er mit seltener Auszeichnung redete und schrieb" (jedoch nicht ohne durch einen gewissen Accent im Gespräche den fremden Ursprung errathen zu lassen).

Wie kam nun P. in russische Dienste? Mit Bestimmtheit können wir diese Frage nicht beantworten; daß es aber in Wien noch zur Zeit der zweiten Coalition geschah, und zwar durch Empfehlung des Grafen, spätern Fürsten Rasumovski's, scheint uns am wahrscheinlichsten. Seitdem Bonaparte so hoch gestiegen war, daß er sich sogar bald darauf zum Ersten Consul der französischen Republik aufwerfen konnte, war der andere Corse, mit dem wir uns hier zu beschäftigen haben, mehr als je gegen ihn und gegen das Land, das P. erhob, aufgebracht. Vielleicht gedachte Kaiser Paul seine Talente auszubeuten, sobald es Suworov, seinem Feldherrn in Italien und der Schweiz, möglich geworden wäre, von letzterm Lande aus den beabsichtigten Einfall in die Franche-Comté zu machen, der eine Revolution zu Gunsten Ludwig's XVIII. im Gefolge haben sollte. Der Rang und Titel eines Staatsraths scheint damals schon ihm beigelegt worden zu sein. Aus der bezweckten Verwendung jedoch wurde nichts; P. blieb in Wien drei oder vier Jahre lang müßig; daß er aber darum daselbst keine unbedeutende Rolle spielte, ist aus einer Stelle in den Tagebüchern von F. von Gentz unter dem Datum vom 20. April 1803 zu ersehen. „P.", heißt es da, „war Mitglied des Damencirkels bei der Gräfin Rasumovski, wo sich die Crême der guten Gesellschaft versammelte und Armfeldt, P. und ich eine Art von politischem Kleeblatt bildeten."

Als durch Englands Bemühungen, mit dessen Cabinet er fortwährend im Verkehr blieb, im Jahre 1805 die dritte Coalition gegen Frankreich zu Stande gekommen war, ernannte Alexander I. diesen Schützling der Russen zu seinem Commissar bei der anglo-neapolitanischen Armee, welche ein russisches Hülfscorps verstärken sollte. P. folgte dem Ruf; allein die Schlacht von Austerlitz und der Presburger Friedenstractat führten gar bald die Auflösung dieses noch kaum gebildeten Heeres herbei. Napoleon soll damals die Auslieferung seines Gegners verlangt haben; wahrscheinlich wurde diesem infolge dessen der Rath gegeben, die Kaiserstaaten zu verlassen, was ihn dann bestimmt hätte, sich nach Petersburg zu begeben, wo der Biograph Joseph's de Maistre, Hr. Albert Blanc, aber wol aus Irrthum, ihn schon im Jahre 1804 mit diesem hochberühmten Savoyarden sich begegnen läßt, und zwar bei der Admiralin Tschitschagov, der geistreichen Frau eines der begabtesten Russen, welcher damals bei Kaiser Alexander in großem Ansehen stand. Erst 1805 kam er dahin; aber bei des Monarchen steter Bereitwilligkeit, jede Geistesüberlegenheit anzuerkennen, brauchte er nicht lange Zeit, um die seinige geltend zu machen; und als bald darauf, nach Ausbruch des preußisch-russischen Kriegs gegen Frankreich (1806), Alexander zur Armee abging, mußte ihn P. begleiten. Bis dahin war dieser dem Civildienst beigezählt worden: damit nun seine Anwesenheit weniger bemerkbar würde, mußte er die Militäruniform annehmen; es ward ihm der Grad eines Obersten à la suite verliehen, und so erklärt es sich, daß wir ihn bald werden General betiteln müssen. Indeß war und blieb er Diplomat. Nach der Schlacht von Jena wurde er nach Wien gesandt, um einen Versuch zu machen, Österreich der Unthätigkeit zu entreißen, in welche es der Presburger Friede versetzt hatte; allein Kaiser Franz ließ sich nicht bewegen, so bald nach den letzten herben Schlägen wieder nach dem Schwert zu greifen. Der türkische Sultan dagegen wollte das Schwert nicht in die Scheide stecken: P., um ihn für den Frieden zu stimmen, ward nach den Dardanellen geschickt, wo er jedoch ebenfalls nichts ausrichtete, vielmehr an den Feindseligkeiten sich betheiligte, als er auf dem Admiralsschiff Siniavin's im Juni 1807 der Seeschlacht in der Nähe des Berges Athos beiwohnte. Bei dieser Gelegenheit wurde ihm auch sein erstes militärisches Ordenskreuz verliehen.

Doch gerade damals kam zwischen Rußland und Frankreich der Tilsiter Friede zu Stande; der bewegliche Alexander, von der geistigen Größe seines Gegners geblendet, war von entschlossener Feindschaft gegen ihn zur Bewunderung und Zuneigung übergegangen. Da nun zwischen beiden Hauptmächten eine Allianz geschlossen wurde, mochte P. nicht länger im russischen Dienst bleiben. Als er den Kaiser wieder in Petersburg sah, nahm er Abschied von ihm. Vergebens suchte Alexander ihn zurückzuhalten; P. entgegnete, daß, solange des Monarchen Freundschaftsbund mit dem Beherrscher der Franzosen bestände, er ihm nur Verlegenheit bereiten könne, denn über kurz oder lang werde Napoleon seine Auslieferung begehren; „übrigens", setzte er hinzu, „wird es vielleicht nicht sehr lange währen, bis ich meine Dienste Ew. Majestät von neuem anbieten kann". Er erhielt die Erlaubniß zu reisen und ging nach Österreich zurück, wo damals, besonders infolge der spanischen Verwickelungen, der Kriegsmuth sich mehr und mehr belebte, sowie er denn auch wirklich eine abermalige Erhebung des Landes (1809) zur Folge hatte. Da also war Napoleon's Erzfeind besser an seiner Stelle, und da traf er bald mit einem zweiten zusammen, der, ihm gleichgesinnt, natürlich sein Busenfreund wurde und bis 1814 blieb. Wir meinen den Reichsfreiherrn von Stein, gegen welchen der fränkische Eroberer von Madrid aus am 16. Dec. 1808 seine Achtserklärung in die Welt geschleudert hatte.

Nach einem kurzen Aufenthalt in Prag, wo Gentz, wie er selbst berichtet, „tagtäglich mit ihm zusammenkam", wurde Brünn in Mähren dem flüchtigen Minister Friedrich Wilhelm's III. zur Wohnstätte angewiesen. Dort traf ihn der andere Flüchtling. „Noch sind", so lesen wir in Hormayr's „Lebensbildern", „noch sind in Brünn die göttlichen Abende unvergessen, an denen Stein und P., namentlich im Hause Salm, Herberstein, Lamberg, an donnerschwangern Fulgurationen einander überboten." Stein brachte daselbst das ganze Jahr 1809 zu, bis ihn die Annäherung der französischen Armee auch von dort wieder weiter trieb. P. war schon im Mai zu Ofen „Genosse unsers Exils", sagt Gentz.

Nicht nur gehörte er damals schon zu der aristokratischen Coterie, die in Wien wie zu einer kosmopolitischen Verschwörung gegen den Bedrücker Europas sich geeinigt hatte, er war sogar im vollen Sinne des Worts die Seele derselben, ob es gleich Graf Johann Philipp von Stadion war, der sie mit Sir Robert Adair ins Leben gerufen. Von Rasumovski's bedeutendem Antheil daran haben wir an anderer Stelle ausführlich gesprochen. „Stadion und er", sagt Schlosser in seiner „Geschichte des 18. Jahrhunderts", „waren eng mit Graf Münster verbunden, und sie holten, wo ihr Witz ausging, bei Napoleon's Landsmann und Familienfeind P. Rath, der viel beim Kaiser Alexander galt." Stadion leitete seit 1809 die auswärtige Politik Österreichs; aber nach der Schlacht von Wagram (6. Juli 1809) mußte er das Steuerruder dem geschmeidigern Grafen Metternich überlassen. Nach dem Frieden, wie vor demselben, finden wir P. in Ofen: Stein kehrte nach Brünn zurück. In der Zwischenzeit hatten sie einen brieflichen Verkehr miteinander unterhalten. In einem dieser Briefe hatte P. geschrieben: „Napoleon regiert nicht, er hat aus der Welt einen Spielball gemacht: ludit in orbe terrarum. Aber das darf Gott allein sich erlauben, denn Gott ist der Ewige." Welchen Antheil sein corsischer Landsmann an dem Kriege Österreichs gegen ihn gehabt hatte, wußte der hochfahrende Sieger recht gut; auch soll er wirklich, aber ohne darauf zu bestehen, die Auslieferung desselben verlangt haben. Sogar in den Unterredungen mit dem Grafen Bubna erwähnte er desselben, wie aus Gentz' Tagebüchern zu ersehen ist; Bubna aber stellte sich, als wisse er nichts von dem Geächteten und als zweifle er, ob er noch in Österreich sei. In der That hatte sich P. auf die schlesische Grenze, nach Troppau, begeben, in dessen Nähe die peripatetischen Gespräche mit Stein und Uwarov stattfanden, welche wir durch des letztern Erzählung kennen. Sodann finden wir ihn im Februar 1810 wieder in Wien, besonders in der Gesellschaft der Russen Rasumovski und Fürstin Bagration oder der reichen Gräfin Lanckoronska, deren Getreuer er war. Erst im October dieses Jahres trat er wieder in London auf, nachdem er eine zweite Reise in den Orient gemacht und auf der Rückkehr, von Smyrna aus, die Insel Malta besucht hatte. An der Themse aber wie an der Donau war sein Hauptgeschäft, zum Kriege gegen Napoleon anzuspornen, wozu er in der aristokratischen Welt, welche für ihn offen stand, und zumal bei dem Marquis von Wellesley, die erwünschte Bereitwilligkeit fand. Dabei ließ er das Zarenreich keinen Augenblick außer Augen. Wir erfahren es von ihm selbst in einem Brief, den er am 18. Juli 1812 an Stein nach Petersburg schrieb, daß er nicht unterließ, wiederholt seine Dienste anzubieten, indem er zugleich den höchsten russischen Kreisen seine und verschiedener angesehener Personen Ansicht über das mittheilte, wessen man sich von Frankreich unfehlbar zu versehen hatte. „Ich habe mich", schreibt

er in diesem Brief, worin er auch einestheils den einzigen Talenten Napoleon's gerecht wird und anderntheils seiner eigenen zwanzigjährigen Erfahrung und seiner standhaften und mannichfachen Anstrengung erwähnt, um die Menschen und die Angelegenheiten der durchlebten Zeit kennen zu lernen, „ich habe mich seitdem an die Herren van Suchtelen (russischen Gesandten in London) und Kotschubey, als an alte Freunde, mit der Bitte gewandt, unterthänigst Sr. Majestät dem Kaiser die Fortsetzung des nämlichen Eifers anzubieten, mit dem ich ehemals in seinem Dienste zu stehen das Glück hatte. Allein ich muß für Sie hinzusetzen, daß ich noch nicht die geringste Aufmunterung erhalten habe, nach Rußland zurückzukehren, zumal ehe noch Feindseligkeiten ausgebrochen wären." Nichtsdestoweniger drückte er den Wunsch aus, der Kaiser möge von dem Eifer überzeugt werden, mit dem er auf den ersten Befehl herbeieilen würde. Für Stein aber setzte er hinzu: „Ein wenig Gutes, das ich mit Ihnen verrichten dürfte, würde die Freude am Siege verdoppeln." Vielleicht glaubte man zu Petersburg, P. könne Rußland die besten Dienste zunächst in England leisten, denn beide Mächte waren damals kaum erst miteinander ausgesöhnt; der Tractat von Örebro, welcher an ebendem Tage, 18. Juli 1812, unterzeichnet wurde, war noch nicht ratificirt, und mehr als eine Schwierigkeit war noch aus dem Wege zu räumen. Es konnte für den neuen russischen Gesandten in London, für den Grafen (nachmaligen Fürsten) Christoph von Lieven, welcher gegen Ende des Jahres 1812 seinen Posten antrat, von großer Wichtigkeit sein, daselbst einen Mann vorzufinden, welcher vollkommen im Stande war, ihn mit einem an sich so schwierigen Terrain bekannt zu machen und auf demselben seine ersten Schritte zu leiten. Indem P. dies that, empfahl er sich der Freundschaft der Gemahlin des Gesandten, die damals, erst 28 Jahre alt, von der europäischen Berühmtheit noch weit entfernt war, welcher sie entgegenging, die aber, bei ihrer ausnehmenden Rührigkeit, schon zwei Jahre später einen großen Einfluß erlangen und in den glänzendsten Cirkeln eine der ersten Stellen einnehmen sollte. P. gehörte bald zu den Intimen der Gräfin von Lieven, und ihr beiderseitiger Verkehr war auch in der Folge sehr lebhaft, da die Gräfin mit ihrem Gemahl bis 1834 auf demselben Posten blieb.

Als endlich, nach beendigtem russischen Feldzuge, Alexander I. den ungeduldig Harrenden zu sich berief, mußte P. erst noch einen Umweg machen. Seit der Unterredung von Åbo war der Kronprinz von Schweden, Bernadotte, für Rußland gewonnen. Er rüstete sich zum Kriege, aber ohne sich dabei zu übereilen, da ohnehin das schwedische Volk einem Kampfe mit Frankreich abgeneigt war. Eine Mahnung schien nothwendig. So kam P. im Anfang des Jahres 1813 nach Stockholm, wo sich eben auch Frau von Staël befand. Er erreichte seinen Zweck, denn Mitte Mai kam Bernadotte wirklich mit der ganzen von ihm versprochenen Armee nach Pommern herüber. Seit dem März war P. zu Kalisch im Lager Alexander's, der soeben den Bund mit Preußen abgeschlossen hatte, und von dem Augenblick an nahm er an den Begebenheiten den entschiedensten Antheil. „Als Adjutant an der Seite Alexander's", sagt Thiers, „übte er mit seinem italienischen Accent, seinem lebendigen Geberdenspiel, seinem feurigen und stolzen Auge einen mächtigen Einfluß aus, den übrigens ein Scharfblick und eine Sicherheit des Urtheils sondergleichen rechtfertigten." Er blieb keinen Augenblick müßig, sondern hielt sich in beständiger, der Sache, die er verfocht, nützlicher Bewegung, welche auch der Waffenstillstand von Pläswitz oder Poischwitz (4. Juni) kaum zu unterbrechen vermochte. Bei dem Reichenbacher Vertrag vom 27. Juni, durch den der Beitritt Österreichs zur Coalition und der Congreß von Prag eingeleitet wurden, machte er sich, dem Zeugnisse Stein's zufolge, sehr nützlich; sodann eilte er ins Hauptquartier des Kronprinzen von Schweden zu Stralsund, um ihn zum Vorrücken zu bestimmen, und vermochte so viel über ihn, daß er ihn nach Trachenberg in Schlesien zu einer Zusammenkunft mit den zwei verbündeten Monarchen führen konnte, wo Bernadotte den Operationsplan mit ihnen verabredete und schon jetzt (10. Juli) Leipzig als die Walstatt bezeichnete, auf welcher das Schicksal Deutschlands sich entscheiden würde. Für P. war das sonnenklar, daß man keinen andern Gedanken haben dürfe, als in möglichst gerader Linie auf Frankreich loszumarschiren, und schon damals wirkte seine Entschlossenheit mächtig auf den Kaiser Alexander. Nach dem Prager Congreß, der sich zerschlug und Österreichs endliche Erklärung zu Gunsten der Verbündeten zur Folge hatte, ward P. (August) zum Generalmajor befördert und zum Commissar bei der schwedisch-russisch-preußischen Armee des Kronprinzen (bei der Nordarmee) ernannt, wie es Sir Charles Stuart von seiten Englands war. Diese Armee deckte bekanntlich Berlin und rettete diese Hauptstadt durch ihren Sieg bei Großbeeren (23. Aug.), bei dem jedoch die Schweden nur eine untergeordnete Rolle spielten. Ebenso in der Schlacht zu Dennewitz (6. Sept.), in der wieder Graf Bülow der wahre Sieger war. Allein der Kronprinz traf rich-

tig am 18. Oct. auf dem Schlachtfeld von Leipzig ein, wo, seinem Plan gemäß, die blutige Entscheidung erfolgte.

Als dann, immer von Blücher, Stein, P. und andern angefeuert, die Verbündeten sich der Rheingrenze näherten, wurde der letztere nach Frankfurt ins Hauptquartier beschieden, entweder um bei den wiedereröffneten Unterhandlungen gebraucht zu werden, oder um über den nun weiter zu befolgenden Operationsplan seine Meinung abzugeben, vielleicht auch um geheime Einverständnisse jenseit des Stromes anzuknüpfen. Jedoch zu nichts von dem allen wurde ihm Zeit gelassen, denn Alexander glaubte ihn noch nützlicher auf einem andern Punkte gebrauchen zu können; er schickte ihn nach England, um diese Macht zur Fortsetzung des Krieges zu vermögen. Sowie Metternich geneigt war, diesem am Rhein seine Grenze zu stecken, so war auch England unentschlossen, ob es ihn bis nach Frankreich verfolgen sollte, wie der russische Kaiser, von Preußen unterstützt, es verlangte. Es fehlte dazu den britischen Abgeordneten an Vollmacht, und doch rechneten die Verbündeten auf England, da sie außer Stand waren ohne dessen Subsidien weiter vorzugehen. Daß diese Vollmacht ertheilt würde, das sollte P. in London erwirken. Es gelang ihm, den Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Castlereagh (in der Folge Marquis Londonderry) selbst, mit solchen versehen, auf den Continent zu führen, fand sich aber erst im Januar 1814 wieder im Hauptquartier ein, welches damals in Langres war. Der britische Minister folgte ihm dahin auf dem Fuße nach. Allein er stimmte wie Metternich gegen weiteres Vordringen, so sehr auch der andere britische Abgesandte, Graf von Münster, dafür war; Hardenberg und Nesselrode traten seiner Ansicht bei. Glücklicherweise für die Sache des Bundes stand Alexander unter dem Einfluß P.'s und Stein's; er sprach sich mit Energie für eine kraftvolle Durchführung des Krieges aus und erklärte, er werde im Nothfall auch allein diese Aufgabe lösen können. Von ihm aufgefordert sich ebenfalls zu erklären, sprach sich, nicht ohne Zögern, der König von Preußen dahin aus, daß er ihn nicht verlassen werde. So mußten denn die andern zuletzt nachgeben.

Indem aber die Verbündeten den Entschluß faßten, den Kampf mit Nachdruck fortzusetzen, bis der Zweck erreicht wäre, waren sie deswegen nicht gewillt, alle Friedensvorschläge von der Hand zu weisen. Noch in Langres mußte P. die sechs Punkte aufsetzen, die allein als Grundlage zu den Unterhandlungen sollten zugelassen werden. Als letztere am 5. Febr. 1814 zu Châtillon in Burgund eröffnet wurden, ward ihm auch die Aufgabe zutheil, dabei Schriftführer zu sein, und nachdem sich, wie man weiß, der Congreß zerschlagen hatte, finden wir ihn ebenso in Chaumont, wo am 1. März der Vertrag zu Stande kam, welcher dem Vorgehen gegen Napoleon den Ausschlag gab und das Einverständniß zu seiner rastlosen Bekämpfung besiegelte. „P. ist mit uns", schreibt Stein an seine Frau aus jener Stadt; „er ist beständig vollkommen, edel, wohldenkend, thatkräftig, voll Geist und Rath; er ist vom größten Nutzen, und", fügt er einige Tage später hinzu, „er ist ein sehr vortrefflicher und edler Charakter, von stets unerschöpflicher liebenswürdiger Fröhlichkeit." Beide Männer, sowie auch Gneisenau, beharrten auf der Ansicht, man müsse auf Paris losgehen, auch dann noch, als die Armeen vom 18. März an sich genöthigt sahen vor Napoleon zurückzuweichen, und als im Lager Schwarzenberg's selbst Alexander besorgt und wankend zu werden anfing. Wie die Losung Blücher's, der dem Befehl zum Rückzug nicht gehorchen wollte, war die Losung P.'s fortwährend: Vorwärts! So kam man denn auch endlich nach Paris; die Capitulation erfolgte bekanntlich in der Nacht vom 30. auf den 31. März. Baron Pasquier, an der Spitze der Municipalität dieser Hauptstadt, begab sich während derselben Zeit nach Bondy zum Kaiser Alexander. Die erste Person, der er daselbst begegnete, war P., die zweite Nesselrode; Hr. Saint-Marc Girardin hat uns darüber neulich aus dem Munde Pasquier's höchst interessante Aufschlüsse gegeben, auf die wir uns jedoch hier, wo wir der Kürze uns befleißigen müssen, nicht einlassen können. Daß P. für die Wiederherstellung der Bourbonen arbeitete, an der Einsetzung der provisorischen Regierung Antheil nahm, bei der er dann russischer Commissar wurde, und der Sitzung beiwohnte, wo Napoleon des Throns verlustig erklärt wurde; sodann, daß er mit Talleyrand und dem Abbé de Montesquiou Ludwig XVIII. an die britische Küste entgegengeschickt wurde; daß er bei ihm die liberale Gesinnung vertrat, die vom Senat entworfene Verfassung anzunehmen empfahl und für diese Sache auch den Kaiser Alexander gewann, welcher indeß über seinen königlichen Schützling nur so viel vermochte, daß ihm zu Compiègne das Versprechen gegeben wurde, es werde eine „Charte" octroyirt werden; daß er überhaupt auf alle Weise bei der Einführung der neuen Ordnung der Dinge thätig war, welche sich auf den Trümmern des ihm verhaßten Kaiserreichs erhob, wollen wir ebenfalls nur ganz beiläufig erwähnen. „Ich freilich", ließ er sich eines

Tages vernehmen, „habe Bonaparte nicht politisch umgebracht, aber wenigstens bin ich es, der ihm die letzte Schaufel Erde auf den Kopf geworfen hat."

Es wurde von den russischen Großen nicht ohne Neid und Ärger gesehen, daß Alexander seinem so hoch begabten Rathgeber, zur Belohnung für dessen unschätzbare Dienste, den Posten als Botschafter in Paris zuwies mit der Aufgabe, den Gang der Dinge zu überwachen und, wo es erforderlich wäre, vermittelnd und besänftigend einzugreifen. Niemand war geeigneter als P. diesen schweren Beruf zu erfüllen, und es läßt sich aus dessen vorhandener Correspondenz mit Stein darüber urtheilen, ob er ihn nicht mit dem nöthigen Ernst auffaßte und zu erfüllen suchte. Daß er an dem Wiener Congreß Antheil nehmen würde, scheint er, einem dieser Briefe zufolge, nicht erwartet zu haben; allein am 13. Oct. kam er wirklich in der Kaiserstadt an. In einem der zahlreichen Kreise, die er daselbst besuchte, soll er das Wort gesprochen haben: „Frankreich ist ein siedender Kessel; man muß alles, was davon ausströmt, wieder hineingießen." Den Mächten dagegen stellte er vor, daß Napoleon noch zu sehr in der Nähe sei, und daß aus dieser Nähe eine unverkennbare Gefahr erwachse. Allein nicht mit Frankreich allein hatte sich nun unser scharfer Beobachter zu beschäftigen: die polnische Frage besonders war für ihn ein schweres Anliegen, und als sein Gebieter ihm über dieselbe ein Gutachten abforderte, faßte er es in prophetischem Geiste und auf eine Art ab, die des Monarchen Plane nicht begünstigte. P.'s Denkschrift, die ein Meisterstück genannt werden kann, stellt dem Kaiser zum Lohn für die Großmuth und Güte, mit der er Polen zu behandeln gedachte, nichts anderes als einen unvermeidlichen Vernichtungskrieg in Aussicht, wie wir ihn in der letzten Zeit wirklich gesehen haben. Diese freimüthige Sprache scheint misfallen zu haben; an P.'s Stelle wurde nun über dieselbe Frage, neben dem Fürsten Czartoryiski, dem sie eine Herzensangelegenheit war, Kapodistrias zu Rathe gezogen, und vielleicht war es nicht ganz in Gnaden, daß dem pariser Botschafter im Januar 1815 befohlen wurde, auf seinen Posten zurückzukehren.

Wie dem sei, als bald darauf Napoleon's Landung von Elba aus erfolgte, war P. schon wieder im vollen Besitz des Zutrauens seines kaiserlichen Herrn, der ihn, Ludwig XVIII. nach, an dessen Hoflager zu Gent schickte und zum russischen Commissar bei der anglo-preußischen Armee in Belgien ernannte. Der alte Haß entbrannte von neuem im Herzen des Landsmannes Napoleon's, und zwar in solchem Grade, versichert Villemain, daß Talleyrand es nöthig fand, ihn zu mäßigen. P. war bei der Schlacht von Waterloo zugegen und wurde sogar dabei leicht verwundet. Ohne einen Augenblick zu verlieren, meldete er Alexander die Siegesnachricht, indem er ihn zugleich aufforderte, so schnell als möglich herbeizueilen. Und da er wohl wußte, wie wenig der Kaiser um die Legitimität Ludwig's XVIII. bekümmert war, schrieb er an diesen, noch bevor er sich nach Paris auf den Weg machte, er möge ja ein Gleiches thun und so schnell als möglich ankommen, wenn ihm daran läge seinen Platz wieder einzunehmen, ehe ein anderer ihn innehätte. „Diesem Billet", versichert Châteaubriand, „verdankte im Jahre 1815 Ludwig XVIII. seine Krone." Wie Lord Wellington glaubte P. an die Nothwendigkeit der Bourbonischen Restauration, und in diesem Sinne schrieb er zugleich an Lord Castlereagh: „Jede andere Herstellung, selbst wenn sie aus dem Hause Bourbon genommen würde (mittels des Herzogs von Orleans), wäre nichts anderes als ein Pact mit den Jakobinern, und das erwählte Haupt, welchen Titel man ihm auch zugestände, wäre nichts mehr als ein Werkzeug in deren Händen. Die Natur dieser Regierung würde fortwährend revolutionär sein." (Folgt eine Rechtfertigung des flüchtigen Königs.)

Welche Dienste P. im Sinne seines Herrn, der den Wünschen der deutschen Monarchen nicht entsprach, dem niedergetretenen Frankreich leistete, ist bekannt, wir wollen uns dabei nicht aufhalten. Auch das ist schon in der Geschichte verzeichnet, daß ihm damals die französische Pairswürde und das Ministerium des Innern zugedacht waren, welches letztere, als am 9. Juli 1815 das neue Cabinet, mit Talleyrand wieder an der Spitze, gebildet wurde, eine Zeit lang unbesetzt blieb. Unterdessen saß er mit Nesselrode und Kapodistrias für Rußland in dem Ministerrath der verbündeten Monarchen, durch welchen diese ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten leiten ließen, und er nahm auch als Bevollmächtigter an den langen und schwierigen Unterhandlungen theil, aus welchen der zweite Pariser Friede (20. Nov. 1815) hervorging.

Noch ehe dieser geschlossen wurde, schon am 26. Sept., war Talleyrand, der seit dem bekannten geheimen Tractat vom 3. Jan. 1815 dem Kaiser von Rußland nicht mehr genehm war, wieder aus dem Ministerium ausgeschieden, und an seine Stelle war der Herzog von Richelieu, ein durchaus redlicher Mann, gekommen, dem es auch nicht an Verstand fehlte, der aber gleich am Tage seiner Ernennung Lord Castlereagh (der es selbst wiedererzählt hat) das Geständniß

machen mußte, daß er keinen einzigen seiner Collegen sogar dem Äußern nach kenne, und daß er seit 1790 nie in Frankreich gewesen sei. Natürlich kam dieser neue Cabinetspräsident, der bis dahin in russischen Diensten gestanden hatte, ganz unter den Einfluß P.'s, welcher daher auch, wie wir durch Marmont und Villemain erfahren, im Salon der Frau von Montcalm, Richelieu's Schwester, sich etwas dominirend geberdete. Englands Einfluß mußte dem Rußlands weichen; auch lesen wir in einem Brief Lord Castlereagh's folgende Bemerkung: „Der große Unterschied zwischen der letzten und der neuen Verwaltung besteht darin, daß mit den Ministern, welche er entlassen hat, der König in Paris bleiben konnte, während die Verbündeten blos auf der Grenze wären, daß man aber von seinen neuen Dienern also denkt, falls die verbündeten Heere sich zurückzögen, könnte Se. Majestät nicht eine Woche auf Ihrem Thron sitzen bleiben." P. war persönlich zu liberal gesinnt, um sehr aufgelegt zu sein, der Regierung Ludwig's XVIII., wie sie im Anfang sich darstellte, einen Haltpunkt gegen die Oppositionspartei zu bieten; auch wird behauptet, der Monarch habe sich mit Klagen direct an den Kaiser Alexander gewandt. So viel ist gewiß, daß der Botschafter auf Mäßigung drang, und daß er den Schritten nicht fremd blieb, welche die denkwürdige Ordonnanz vom 5. Sept. 1816 zu Wege brachten. Zum Lohn für seine Anstrengungen erhielt er 1817 den Grad eines Generallieutenants.

Nachträglich darf es nicht unerwähnt bleiben, wie nachdrücklich P. darauf gedrungen hatte, daß dem zum zweiten mal besiegten Napoleon sein künftiger Aufenthalt auf der Insel Helena angewiesen würde. „Erst dann wird Europa Ruhe haben", hatte er oft wiederholt, „wenn es den Ocean zwischen sich und diesen Menschen gebracht haben wird."

Jetzt war für P. die Hauptaufgabe seines Lebens gelöst, die Aufgabe, den verhaßten Gegner stürzen zu helfen, in welchem er einen „Abenteurer" und den Feind aller menschlichen Ordnung sah. Die zweite Hälfte seiner Laufbahn, während welcher er zwar nicht immer, aber doch oft genug seine Kräfte der Bekämpfung des sogenannten revolutionären Princips widmete, gehört mehr als die erste der eigentlichen Diplomatie an, in welcher er von nun an als ein Stern erster Größe glänzte. In diese Zeit fallen seine berühmtesten Depeschen, Schriftstücke, die wir hier aus Mangel an Raum nicht, wie wir es gern thäten, analysiren können, die aber unstreitig zu dem Tüchtigsten gehören, das in diesem Fache geleistet worden ist.

Daß er 1818 dem Congreß von Aachen und 1820 dem von Karlsbad beiwohnte, daß er dann auch auf den von Verona (1822) berufen wurde und infolge dessen eine Reise nach Spanien machte, von welcher Châteaubriand als Minister des Auswärtigen im Interesse Frankreichs großen Nutzen zog; daß der berühmte Vicomte in seinem Buch über den Congreß und dessen Folgen, sowie auch in seinen amtlichen Depeschen ihm großes Lob spendet, begnügen wir uns anzuführen; aber darauf müssen wir doch einigen Nachdruck legen, daß damals zwischen Rußland und Frankreich eine Intimität zu herrschen anfing, welche mit Neid von den andern Mächten betrachtet wurde und den Fürsten Metternich, der unserm General schon wegen dessen Behandlung der türkisch-griechischen Angelegenheiten gram war, immer mehr gegen ihn in Harnisch brachte. Im Grunde war auch Graf La Ferronnays, der französische Botschafter in Petersburg, nicht sein Freund; er nennt in einer seiner Depeschen an Châteaubriand die Reise P.'s nach Madrid eine unnütze, und läßt sich über ihn folgendermaßen aus: „Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß schon seit langer Zeit alle Bestrebungen des Hrn. von Metternich und des englischen Cabinets dahin gehen, P. zu stürzen. In Rußland hat er zu seinem Schutze nicht eine einzige Stimme, und der Posten, welchen er innehat, ist ein Augenmerk aller derer in Petersburg, welche Ehrgeiz haben. Der Fall des Grafen Kapodistrias hätte beinahe den seinigen nach sich gezogen. Durch seine eigene Geschicklichkeit jedoch und durch die Kunst, mit welcher er die Überzeugung aufrecht erhält, daß er in Paris eine sehr wichtige Rolle spielt, hat er sich zu erhalten gewußt; seine mit Meisterschaft und erstaunlich vielem Geiste abgefaßten Berichte sprechen den Kaiser sehr an; seine intimern Briefe, in welchen sich der Botschafter zu Mittheilungen herabläßt, die den Staatsgeschäften fremd sind, unterhalten den Monarchen und seine nächste Umgebung, ja machen ihnen sogar großes Vergnügen." (Hier folgen sogar allerlei Insinuationen, die wir beinahe hämisch nennen könnten.) P., durch das revolutionäre Treiben jener Zeit in seinen wirklich liberalen Grundsätzen wankend gemacht, hatte sich eine Zeit lang der Reaction nicht abgeneigt erwiesen; damals aber, Châteaubriand beipflichtend, zeigte er sich den Bestrebungen der Heiligen Allianz durchaus nicht günstig und machte sich so viele Feinde. Über diesen Punkt könnten uns die Schriften des oft undiplomatischen Ministers viele Belehrung geben, wenn wir uns erlauben dürften, uns dabei aufzuhalten.

Gehen wir lieber zu P.'s merkwürdiger Thätigkeit in der orientalischen Frage über, nachdem wir jedoch zuvor angemerkt, daß, bei Gelegenheit der Krönung des Kaisers Nikolaus (1826), P. in den Grafenstand erhoben und daß ihm zugleich das Recht ertheilt wurde zu bestimmen, auf wen nach ihm dieser Titel übergehen sollte. Etwas später wurde er General von der Infanterie und Generaladjutant des Kaisers. Seine Brust war schon mit dem Andreasorden geschmückt.

Die orientalische Frage, welche der Aufstand Griechenlands zu der brennendsten Frage machte, stand zu P.'s Stellung in viel näherer Beziehung, als man auf den ersten Blick annehmen möchte. Seit dem Congreß von Verona war diese Frage, nachdem sie viele Jahre hindurch eine rein russische gewesen war, wieder eine europäische geworden, und in Betreff derselben waren England und Österreich Rußlands Widersacher. In einem Augenblick nun, wo aufs neue die Interessen die Oberhand bekamen, wo sie anfingen wieder mehr zu gelten als die politischen Meinungen, wo Legitimität oder Revolution nicht mehr einzig und allein den Maßstab zur Beurtheilung abgaben, — in diesem Augenblick, wo daher die Heilige Allianz mehr als einmal gefährdet schien, kam alles darauf an, für wen das sich wieder hebende und selbständig fühlende Frankreich Partei nehmen würde. Da Châteaubriand über Spaniens Angelegenheiten mit England in Streit gerathen war, dessen damaliger Hauptminister, Georg Canning, sich ebenfalls um Erhaltung der Heiligen Allianz wenig kümmerte, hatte er sich alsobald dem Zarenreich genähert, in dessen Namen P. größere Gefälligkeit versprach. Sein siegreicher Gegner, Villèle, neigte sich sodann wieder auf die Seite Englands, bis nach der Thronbesteigung Karl's X. (16. Sept. 1824) auch er dem russischen Einfluß nachzugeben bestimmt wurde. Der neue bourbonische Monarch theilte Châteaubriand's Ansicht, daß man sich bemühen müsse, dadurch die Dynastie zu befestigen, daß man den Gelüsten der Nation in Beziehung auf Ruhm und Vergrößerung Nahrung gäbe, und er sah wohl ein, daß bei einer solchen Politik man sich von Rußland viel mehr als von England versprechen könnte. Er gab daher den Einflüsterungen des Botschafters der nordischen Macht Gehör, welcher die Vortheile einer Allianz mit ihr geschickt ins Licht zu setzen wußte. Von der Diplomatie in allen seinen Schritten gegen die Türkei überwacht, unaufhörlich mit abwehrenden Noten behelligt, war Rußland in einem Unbehagen, welchem schon Alexander in dem letzten Jahre seiner Regierung sich zu entziehen gedachte, dem aber ein Ende zu machen zumal Nikolaus bald nach seiner Thronbesteigung sich entschlossen zeigte. P., welchem dieser Entschluß gefiel, sprach sich in demselben Sinne aus. Da er, sowie seine Collegen bei den andern Großmächten, aufgefordert wurde seinen Rath darüber abzugeben, was zu thun sei, ob man dem Widerspruche Englands und Österreichs sich fügen oder dem eigenen Interesse gemäß vorgehen solle, schrieb er seine berühmte vertrauliche Depesche vom 16. Oct. 1825, ein wahres Meisterstück, welchem in den nächsten Jahren viele andere folgten. P. rieth, das eigene Interesse nicht der Politik des Auslandes zu opfern, sich die Türkei nicht über den Kopf wachsen und das religionsverwandte Griechenland nicht länger im Stiche zu lassen; und daß die Minister des neuen russischen Kaisers in diesem Sinne handeln mußten, daß daraus eine augenblickliche Todfeindschaft zwischen ihrem Staat und Österreich entstand, welche nahe daran war letzteres zu veranlassen, für die Türken die Waffen zu ergreifen, ist in den Art. **Nesselrode** und **Nikolaus I.** gezeigt. P. zeigte in seinem ganzen Benehmen, besonders aber in den erwähnten Schriftstücken, die Überlegenheit, die ihm jedermann zutraute. Schon in der Depesche vom 8. Aug. 1826 konnte er melden: „Ich bemerke im Ministerium augenscheinliche Bereitwilligkeit sich zu nähern und dem kaiserlichen Cabinet sich anzuschließen." Da nun diese Bereitwilligkeit, die er durch Vorspiegelungen in Bezug auf die Rheingrenze unterhielt und mehrte, immer zunahm und, seit Graf La Ferronnays an der Spitze des Auswärtigen Amts war, beinahe zu einer offenen Allianz wurde, trat P. immer kühner gegen Österreich auf, drang immer entschiedener auf ein rücksichtsloses Vorgehen gegen die Türken. Als hierauf ein erster Feldzug (1828) ohne hinlängliche Resultate blieb, spornte er seine Regierung zur Anstrengung aller ihrer Kräfte an, um den zweiten wirksamer zu machen, der auch wirklich, wie bekannt, die Russen bis nach Adrianopel führte, wo ein für sie glorreicher Friede zu Stande kam. P.'s Depeschen an Nesselrode vom 28. Nov. und 14. Dec. 1828 gehören unstreitig zu den denkwürdigsten Schriftstücken der neuern Diplomatie, sowie sie auch ein helles Licht auf die Geschichte jener Zeit werfen.

Jedoch in der letztern und auch schon in einer frühern vom December 1826 konnte man sehen, wie wenig Vertrauen der erfahrene Staatsmann auf die Haltbarkeit des bourbonischen Regiments hatte; und daß er ihm ein so trauriges Prognostikon stellte, bekräftigt zur Genüge, daß

seine Rathschläge auf ein ganz anderes Verfahren hinzielten, aber fruchtlos blieben. In der Berufung Polignac's, um ein neues Ministerium zu bilden, hatte auch er eine unbegreifliche Thorheit gesehen, welche der Dynastie zum Verderben gereichen müsse, und er machte aus dieser Ansicht kein Geheimniß. Den „Historischen Studien" des Fürsten zufolge wäre er sogar mit den Gegnern des Cabinets im Einverständniß gewesen und hätte am Sturze desselben arbeiten helfen; „er kämpfte insgeheim gegen dasselbe", sagt Polignac. Ohne so weit zu gehen, müssen wir doch zugeben, daß P. einen wahren Mismuth gegen das Regierungssystem zur Schau trug; daß er sodann Karl X. im Moment der Entscheidung im Stiche ließ, ist bekannt. Als die Volksbewegung ausgebrochen war, versah sich der Monarch zum diplomatischen Corps, daß es nach St.-Cloud kommen würde, um ihm durch seine Gegenwart zur Stütze zu gereichen. Mehrere Mitglieder des Corps waren der Meinung, man müsse das thun; da P. dagegen war, unterblieb der Schritt, und Karl X. fiel. Der unglückliche Monarch war berechtigt eine ganz andere Haltung vom Botschafter einer Macht zu erwarten, deren Plane er noch kurz zuvor durch die muthige Erklärung in Schutz genommen hatte, er werde alle Androhungen von Feindseligkeiten gegen Rußland als persönlich gegen ihn selbst gerichtet ansehen. In der That war dieses Betragen P.'s so auffallend, daß man es Châteaubriand nicht verargen kann, wenn er selbigem besondere und eigennützige Beweggründe unterschiebt. Darin wenigstens hat der genannte Kläger recht, wenn er behauptet, daß P. wiederum, wie früher zu Gent, den Ausschlag in Betreff des bourbonischen Throns gegeben habe, freilich diesmal im entgegengesetzten Sinne.

Müßte man annehmen, der russische Botschafter hätte wirklich aus Eigennutz gehandelt, so müßte man auch anerkennen, daß er sich selbst die verdiente Strafe zuzog. Denn nach der Julirevolution war seine Stellung aus allerlei Gründen nicht mehr recht haltbar. Einestheils ließ es Nikolaus dem Bürgerkönig gegenüber an den gehörigen Formen fehlen, und anderntheils führten auch die Begebenheiten, der Aufstand Polens zumal, Anlässe genug zu einem Bruche zwischen Frankreich und Rußland herbei. Anfangs zwar bestimmte wol gerade dieser Aufstand das russische Cabinet, seinen Botschafter nicht abzurufen, wie es sonst wahrscheinlich gethan hätte, indem es hoffen konnte, ein so angesehener und gewandter Stellvertreter könne vieles verhüten, wozu man sich von dem Ungestüm der Bewegungspartei zu versehen hätte; da aber am 17. Sept. 1831 dieser Ungestüm einen Auflauf um das russische Gesandtschaftspalais veranlaßte, war es auch wieder die polnische Angelegenheit, welche den erwarteten Rücktrittsbefehl ergehen machte, obschon der Minister des Auswärtigen, General Sébastiani, Corse wie P., sich beeilte ihm in einem persönlichen Besuch seine Entschuldigungen abzustatten. Er selbst ging nach Petersburg, wo er, behauptet man, sich bemühte eine Versöhnung zu Stande zu bringen; jedoch nachdem er auch Berlin und Wien besucht hatte, begab er sich nach Verlauf einiger Monate über London an seinen Posten zurück. Nun fand es sich aber, daß er am 1. Jan. 1833 in Abwesenheit des päpstlichen Nuntius dem König Ludwig Philipp die Glückwünsche des diplomatischen Corps hätte darbringen müssen, was Nikolaus, der auf seiner stolzen Abneigung verharrte, nie hätte zugeben können. Da wurde ihm, in den letzten Decembertagen zuvor, der Befehl zugeschickt, unverzüglich, gleichsam in Aufträgen, nach London sich zu entfernen; der Kriegszug Ibrahim-Pascha's dem Taurus zu gab ihm auch wirklich in dieser Hauptstadt viel Beschäftigung. Nichtsdestoweniger war er am 5. März 1833 in Paris zurück und erschien auch wieder bei Hofe, während er sich im Auswärtigen Amte mit besonderer Aufmerksamkeit der Unterhandlung wegen Frankreichs Einmischung in die spanischen Angelegenheiten widmete. Aus dieser Unterhandlung konnte möglicherweise die Auflösung der Allianz zwischen den beiden Westmächten hervorgehen, woran zu arbeiten Rußland längst sich zur Aufgabe gestellt hatte.

Als in England gegen Ende des Jahres 1834 die Tories wieder ins Ministerium zurückkehrten, kam dem petersburger Cabinet viel darauf an, sie für seine Plane, den Orient betreffend, zu gewinnen. Die Stelle des abgerufenen Fürsten Lieven wünschte Nikolaus mit einem Manne von dem höchsten Ansehen zu besetzen, dessen bloße Gegenwart der neuen Verwaltung eine Stütze sein könnte, und der es vermöchte, jeder Annäherung zwischen England und Österreich in der orientalischen Frage entgegenzutreten. Der Mann, welcher dem Kaiser dazu am geeignetsten erschien, war P., dem persönlich mit dieser Wahl durchaus nicht gedient war. Denn der Aufenthalt in Paris war ihm Bedürfniß; nirgends fühlte er sich so wohl, so heimisch wie da. In den pariser Salons war es ihm behaglich, denn er war ganz Franzose geworden und besaß in höchster Vollkommenheit die Sprache des gesellschaftlichen Umgangs. Wir haben darüber unter anderm das Zeugniß der bekannten Frau von Swetschin. Von einem Besuch erzählend, den er

ihr gemacht, schreibt sie also: „Diese zwei Stunden, die er mir geschenkt hat, scheinen mir das Unterhaltendste und Pikanteste, das sich nur denken läßt. Wie viel muß nicht von diesem so originellen, so richtigen, in seinen Reden so malerischen und so belebten Geiste in seine Depeschen übergehen. Er gibt seinem Gedanken und allem, was er beschreibt, Leben. In dem Genre der Memoiren würde dieser Mann das Höchste leisten, und wenn er die seinigen nicht schreibt, so ist dies ein Verlust, den man beklagen muß." P.'s Herz hing also an Paris; da ihm aber Nesselrode versprach, ihn in kurzem wieder dahin zurückgehen zu lassen, mußte er, nach einigem Anstande, sich doch entschließen die Versetzung jenseit des Kanals sich gefallen zu lassen.

Kaum war er in London angekommen, als er durch den Kaiser erfuhr, daß der Thronfolger Großfürst Alexander auf der Reise, welche er für ihn als Schluß seiner Erziehung angeordnet hatte, daselbst eintreffen werde (1835). Fürst Lieven begleitete den Prinzen als Hofmeister; Nikolaus trug aber seinem Botschafter auf, denselben in den höhern und höchsten Kreisen Englands einzuführen und ihm mit Rath und Weisungen aller Art zur Hand zu sein. Dies hatte für P., der nahezu ein Siebziger war, eine große geistige Ermüdung zur Folge, welche seiner Gesundheit um so nachträglicher wurde, als er ohnehin allen seinen bisherigen Gewohnheiten hatte entsagen müssen, und als außerdem der Zweck nicht erreicht wurde, zu welchem ihm der neue Wirkungskreis angewiesen worden war. P. kam 1839 um seine Entlassung ein, und als im folgenden Jahre Guizot die Stelle des französischen Botschafters in London antrat, fand er schon den Veteranen der Diplomatie nicht mehr an dem unerwünschten Posten, sondern statt seiner den Baron von Brunnow, dem die orientalischen Angelegenheiten speciell anempfohlen waren. P. hatte sich nach Paris zurückgezogen und war krank; er erhielt sich indeß noch einige Zeit, bis er, nach vollendetem viernndsiebzigsten Jahre, am 15. Febr. 1842 seine mühevolle und durch die namhaftesten Dienste ausgezeichnete Laufbahn schloß. Die Millionen, welche er angehäuft hatte, gingen theils auf seinen Neffen, theils auf einen Adoptivsohn über; was hin und wieder über deren Erwerbung gesagt und geschrieben worden ist, übergehen wir mit Stillschweigen. Reicher als die Millionen machte ihn der Besitz hoher intellectueller Güter, einer tiefeingreifenden Bildung, welche auch in seinen diplomatischen Schriften unverkennbar ist, eines tiefen Gemüths, dem die Religion Bedürfniß war; und besonders müssen wir ihm zur Ehre anrechnen, daß er im Getümmel der Staatsgeschäfte und im Treiben der vornehmen Welt nicht den Sinn für geistige Unterhaltung und für Poesie verlor, daß er, wie Villemain versichert, ein so leidenschaftlicher Verehrer Dante's war, daß er gern im Gesellschaftskreise ein Stück aus der „Divina commedia" vorlas und commentirte. Neben der diplomatischen Geschicklichkeit P.'s gereicht ihm aber zum bleibenden Ruhm seine Beharrlichkeit. Nach dem Sturze Napoleon's schien er, obgleich russischer Botschafter und, wie wir gleich anfangs bemerkt haben, Kosmopolit, er schien, sagen wir, dem soeben angeführten Schriftsteller zufolge, nur noch von dem einen Gedanken beherrscht, das in seinen natürlichen Grenzen gehaltene Frankreich sich eine vernünftige und gemäßigte Regierung geben zu sehen. J. H. Schnitzler.

Präventivjustiz, s. Polizei.

Presse, **Preßfreiheit**, **Preßgesetzgebung**. I. Wesen und Wirksamkeit der Presse. Die Buchdruckerpresse und ihr Ergebniß, der Bücherdruck, oder die mechanische und darum unendlich beschleunigte, erleichterte und ausgebreitete Vervielfältigung von Schriftwerken oder Erzeugnissen menschlichen Denkens, hat bekanntlich eine der gewaltigsten Revolutionen im Staats- und Culturleben der modernen Völker hervorgebracht. Ein kurzer Umblick auf die ungeheuern Wirkungen dieses Culturfortschritts ist nöthig zur richtigen Beurtheilung sowol der Stellung der Presse im Gesammtorganismus des modernen Lebens, als auch der in Bezug auf sie von den Staatsgewalten in den verschiedenen Zeiten und Ländern ergriffenen Maßregeln.

Die allgemeinste Wirkung der Presse oder des Buchdrucks ist die Verbreitung der schriftlich ausgedrückten Gedanken in viel weitern Kreisen und mit viel größerer Schnelligkeit, als dies durch das bloße Abschreiben der Bücher jemals auch nur im entferntesten möglich war. Wenn früher die in Schriften niedergelegten Ideen sammt der darauf begründeten geistigen Bewegung, Bildung und Aufklärung immer nur das Eigenthum einer kleinen Minderheit, einer Aristokratie derer blieben, welche durch bevorzugte Lebensstellung in der Lage waren, die Kosten der theuern Abschriften zu bestreiten, so wurden sie jetzt mehr und mehr ein Gemeingut aller Klassen der Gesellschaft. Und nicht dies allein. Der raschere Umsatz, welchen das geistige Kapital durch diese schnellere und leichtere Verbreitung erfuhr, wirkte befruchtend auf die geistige Thätigkeit selbst zurück. Jede neue Idee ward schnell weiter gegeben, besprochen, mit andern Ideen verglichen,

weiter ausgebildet, berichtigt, widerlegt oder bestätigt, und so entstand allmählich aus dem Vorrath dieser auf den öffentlichen Markt gebrachten, immerfort vermehrten, sich gegenseitig ergänzenden, verbessernden, bekämpfenden Ideen dasjenige, was man heutzutage die öffentliche Meinung (s. d.) zu nennen pflegt.

Ganz besonders geschah dies auf den Gebieten, welche weniger dem abgezogenen Denken des Gelehrten als der allgemeinen Bewegung des Lebens und dem mannichfachen Wechselspiel der Interessen, Empfindungen, Bestrebungen der verschiedenen gesellschaftlichen Stände angehörten. Das religiöse und kirchliche Leben, welches zur Zeit der Erfindung der Buchdruckerkunst eine so hervorragende Rolle spielte, nahm das neue Culturmittel der Presse zuerst und am lebhaftesten in Anspruch. Die kirchlichen und confessionellen Streitschriften füllen sogleich im ersten Jahrhundert nach Erfindung der Buchdruckerkunst, zumal in dem Vaterlande dieser Erfindung, Deutschland, den breitesten Raum. Das geistige Leben Deutschlands im Reformationszeitalter ist zu einem großen Theile beschlossen und ausgeprägt in den gedruckten Briefen, den Tischreden, den Flugschriften Luther's, den Briefen und Streitschriften seiner Gegner oder Genossen, eines Zwingli, Karlstadt, Münzer, Hutten, Erasmus, Pirkheimer u. a. m., in den satirischen Briefen der Dunkelmänner und den sonstigen Schriften der Humanisten. Ebenso bedienen sich die nachfolgenden kirchlich-politischen Kämpfe zwischen Katholiken und Protestanten, Lutheranern und Reformirten, Rechtgläubigen und Freidenkern allezeit als ihres kräftigsten Hebels der Presse und setzen eine reichhaltige Literatur von Streitschriften ab, besonders in jener leichtern Form loser Blätter oder Flugschriften, welche der Tag gebiert und verweht, welche aber doch in der allgemeinen geistigen Bewegung der Zeit mehr oder minder bleibende Spuren zurücklassen.

Noch wichtiger ward diese Tagesliteratur oder Tagespresse, wie man sie genannt hat, auf dem eigentlich politischen Gebiet — um so viel wichtiger in dem Maße, als hier der Anlaß zur Einwirkung auf die Gesinnungen der Menschen und auf die Umgestaltung der gegebenen Lebensverhältnisse ein noch viel mannichfaltigerer, größtentheils auch dringlicherer war. Schon in der Reformation trat dieses politische Moment in der Tagesliteratur sehr bedeutsam und einflußreich zu dem kirchlichen oder religiösen hinzu. Noch mehr war dies der Fall im folgenden 17. Jahrhundert, wo in Deutschland der Dreißigjährige Krieg, in England die große politisch-kirchliche Revolution eine Flut tagespolitischer Preßerzeugnisse halb kirchlicher, halb weltlicher Richtung hervorrief.

Stärker und namentlich stetiger ward der Einfluß der Presse, seitdem in regelmäßig wiederkehrenden, immerfort auf denselben Gegenstand gerichteten Publicationen (Zeitschriften, Zeitungen, Tagesblättern) die öffentliche Meinung nach ihren verschiedenen Richtungen und Schattirungen ihren bestimmten Ausdruck und ein ununterbrochen fortwirkendes Mittel der Ideenverbreitung fand. Schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts treten die ersten Publicationen dieser Art in der Form wissenschaftlich-kritischer Zeitschriften auf; die politischen sind von etwas späterm Datum. Die strenge Überwachung, welche schon damals das gedruckte Wort von seiten der Staatsgewalten erfuhr, brachte die sonderbare Wirkung hervor, daß man eine Zeit lang, mit Beiseitesetzung des längstbekannten und geläufigen Mittels der Verbreitung durch den Druck, zu der Vervielfältigung durch die bloße Handschrift zurückkehrte. Es gab geschriebene Zeitungen, die man heimlich von Hand zu Hand weiter gab, um dem Auge der Polizei zu entgehen. In Wien z. B. existirten mehrere solche geschriebene Zeitungen schon um das Jahr 1670, und ähnliches berichtet von England noch aus etwas früherer Zeit Macaulay. Doch gab es in England gegen das Ende des 17. Jahrhunderts auch schon verschiedene gedruckte Zeitungen, in Deutschland und anderwärts um weniges später.

Wenn wir den gegenwärtigen Umfang und Einfluß der Presse, und ganz besonders der Tagespresse, überblicken, so springt die ungeheuere Macht und die ganz eigenthümliche Bedeutung derselben für das moderne Culturleben sofort in die Augen. Vergleichen wir namentlich die Bewegung des öffentlichen oder politischen Lebens im Alterthum, und zwar in den Staaten, wo dasselbe am regsten war, mit der unsers heutigen, so fällt uns der wichtige Unterschied auf, welchen der Mangel einer Presse dort, und die Wirksamkeit derselben hier hervorbringt. Eine noch so feurige und gewaltige Beredsamkeit der Volksredner auf dem römischen Forum oder der griechischen Agora reicht in der Nachhaltigkeit und Ausbreitung ihrer Wirkungen nicht entfernt an den, scheinbar zwar minder glänzenden und in der That minder unmittelbaren, aber stetigern und darum auf die Länge siegreichern Einfluß der heutigen Tagespresse hinan, welche letztere nicht blos neben den parlamentarischen Versammlungen, sondern auch auf diese und durch sie auf die öffentliche Meinung und die bestehenden Gewalten wirkt. Der Hauptvorzug der Thätig-

keit dieser Presse vor der bloßen mündlichen Beredsamkeit, welche im Alterthum der einzige Hebel der öffentlichen Meinung war, ist übrigens weniger noch die Stärke und Nachhaltigkeit als der ungleich mehr durchgebildete und geläuterte Charakter ihres Einflusses. Die blos mündliche Beredsamkeit wird immer versucht sein, sich an die zunächstliegenden Beweggründe menschlichen Handelns, an die Leidenschaften oder die Privatinteressen des einzelnen oder eines örtlich abgegrenzten Bruchtheils der Gesammtheit zu wenden; die Presse, deren Aussprüche nicht, wie das gesprochene Wort, der leichterregbaren augenblicklichen Stimmung des Hörers, sondern der ruhigen Prüfung und Überlegung des Lesers unterliegen, kann blos dann zu wirken, zu überzeugen, zu beeinflussen hoffen, wenn sie ihre Sache mit den höchsten, auf allgemeinste Anerkennung Anspruch habenden Gründen verficht. Zwar mag in der Hitze des Kampfes politischer Parteien auch die Presse oftmals der Versuchung unterliegen, daß sie, statt zu überzeugen, nur zu überreden strebt, daß sie, statt an die Vernunft, an die Leidenschaften appellirt und, statt mit Gründen, mit Phrasen und Schlagwörtern ficht; allein auf diesem Gebiete, wo es nicht augenblickliche, sondern bleibende Erfolge gilt, wo nicht der enge Kreis, der vielleicht, von der Stimme der Leidenschaft fortgerissen, dieser Beifall klatscht, sondern wo die ganze civilisirte Menschheit das Tribunal bildet, von welchem der endgültige Spruch über Recht oder Unrecht, Sieg oder Niederlage gefällt wird, hier kann ungleich weniger als dort die Kunst der Täuschung, der Gebrauch unechter oder gar unedler Waffen triumphiren. Mit Recht hat man gesagt: Die Presse heilt am besten selbst die Wunden, die sie schlägt, hebt die Misbräuche, die natürlich auch bei ihr nicht ausbleiben, durch ihre eigene Kraft wieder auf und läßt, je weiter sie in ihrer Entwickelung vorschreitet, solche Misbräuche immer seltener hervortreten und immer ohnmächtiger werden gegenüber der siegenden Gewalt ihrer wohlthätigen Einflüsse.

II. Die Gesetzgebung über die Presse. Ihre Geschichte in Deutschland bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts. Die Gewalt und Tragweite des durch die Buchdruckerpresse geschaffenen neuen Mittels der Gedankenverbreitung konnte den Machthabern nicht entgehen. Zugleich bot die Art, wie dieses Mittel in Wirksamkeit gesetzt wurde, eine bequeme Handhabe zu einer, wenn nicht gänzlichen, doch theilweisen Aufhebung oder Abschwächung dieser Wirkungen dar. Die massenhafte Vervielfältigung von Schriften durch einen umfänglichen Apparat mechanischer Vorrichtungen ließ sich viel weniger leicht im geheimen und unbemerkt vollziehen als die Fertigung einzelner handschriftlichen Copien. Hatte man daher bei letzterer sich damit begnügen müssen, gefährlich erscheinende oder überhaupt misliebige Schriften, soweit sie aufzufinden waren, zu vernichten, so konnte man jetzt den Druck und das Erscheinen solcher im voraus verhüten oder wenigstens an eine vorgängige Erlaubniß der Behörden binden, welche nur dann ertheilt ward, wenn der Inhalt des zu Druckenden entweder von Haus aus unverdächtig erschien oder durch Beseitigung misfälliger Stellen gereinigt war.

Es war natürlich, daß, wie die Presse selbst, gemäß der vorherrschenden Zeitrichtung, ihre Hebel zuerst auf kirchlichem Gebiete ansetzte, so auch von kirchlicher Seite die ersten Maßregeln zu ihrer Überwachung und Beschränkung ergingen. Papst Alexander VI. (1492) gilt für den Erfinder der sogenannten präventiven Büchercensur, welche dann von Leo X. (1515) weiter ausgebildet, vom Tridentinischen Concil bestätigt und förmlich als kirchlich-politische Anstalt organisirt ward, indem letzteres bestimmte, daß ohne vorausgegangene Durchsicht und dem Buche vorzudruckende Genehmigung (Imprimatur) des geistlichen Obern keine Schrift gedruckt werden dürfe. Nicht blos gegen die Verfasser, sondern auch gegen die Leser der verbotenen, religionswidrigen Bücher wurden Strafen angedroht, und damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldige, entstand der von der Curie gefertigte und publicirte index librorum prohibitorum.

Im Deutschen Reiche stieß diese geistliche Censur auf Hindernisse, wenigstens solange der ritterliche Kaiser Maximilian I. regierte. Als Hutten's „Briefe der Dunkelmänner" von Leo X. in einer Verdammungsbulle verboten wurden, welche die Strafe des Bannes über jeden aussprach, der die Briefe lesen würde, und die Besitzer von Exemplaren derselben verpflichtete, sie zu verbrennen, hatte diese Maßregel in Deutschland so gut wie keinen oder nur den entgegengesetzten Erfolg, daß jene Satiren auf geistlichen Zelotismus und gelehrten Pedantismus um so eifriger gelesen wurden und eine Menge von Nachahmungen im gleichen Geiste hervorriefen. An dem Kaiser selbst und dessen nächsten Umgebungen, ja auch an dem Kurfürst-Erzbischof Albrecht von Mainz fand Hutten Freunde und Beschützer. Ebenso hatten die Schriften Luther's gegen die Misbräuche der Kirche ihre ungehinderte Verbreitung.

Dies änderte sich nach Maximilian's Tode, als der in den Traditionen Spaniens, des

Mutterlandes der Inquisition, erzogene Karl V. den deutschen Kaiserthron bestieg. Kurfürst Albrecht selbst ward eingeschüchtert: er verbot, Bücher gegen den Römischen Stuhl in Mainz zu drucken, und bedrohte mit der Strafe des Bannes alle, welche Hutten'sche oder ähnliche Schriften kaufen oder lesen würden. Gegen Luther und seine Schriften erfolgte von Rom aus eine Bannbulle, und in Mainz wurden dieselben verbrannt. Auf dem Reichstag zu Worms (1521) erließ Kaiser Karl V. mit Zustimmung einer Zahl von Reichsständen (jedoch nicht nach einem ordnungsgemäßen Reichstagsbeschluß) das sogenannte Wormser Edict gegen die Schriften Luther's und seiner Anhänger. Der Kaiser suchte nun auch eine weltliche Censur förmlich einzuführen, erreichte aber beim Reichstag zu Nürnberg (1524) nur so viel, daß beschlossen ward: „Eine jede Obrigkeit solle bei ihren Druckereien und sonst allenthalben nothdürftig Einsehens haben, damit Schmachschrift und Gemälde hinfürter gänzlich abgethan und nicht weiter ausgebreitet werden." Es bezog sich dies also nur auf die eigentlichen Schmähschriften und Caricaturen, welche damals sehr überhandgenommen hatten und auch des Kaisers nicht schonten.

Erst auf dem Reichstag zu Speier (1529) ward eine förmliche Censur für das ganze Reich eingeführt. Doch sollte diese Maßregel nur eine provisorische sein bis zur Ausgleichung der Religionsstreitigkeiten, auf die man damals noch hoffte. Indessen ward diese Verordnung vielfach misachtet, sodaß schon im folgenden Jahre (auf dem Reichstag zu Augsburg 1530) eine neue, geschärfte Verordnung erging.

Alle diese, sowie spätere Verordnungen, z. B. von 1570, wurden aber immerfort wieder übertreten, daher man für nöthig fand, ihren Inhalt in der Reichspolizeiordnung von 1577 abermals einzuschärfen. Es ward darin den Buchdruckern, Verlegern und Verkäufern von Büchern bei schwerer Geldstrafe und Androhung der Entziehung ihres Gewerbes strengstens untersagt, „Schriften, große oder kleine und welchen Namen sie haben möchten, zu veröffentlichen, sofern dieselben nicht zuvor durch die ordentliche Obrigkeit des Orts, oder deren Verordnete besichtigt, und der christlichen Kirchenlehre, sowie den aufgerichteten Reichsabschieden gemäß befunden wären." Wie man sieht, ging die Hauptabsicht der damaligen Censur immer noch auf die Verhütung kirchlicher Ketzereien und Streitigkeiten; doch ist auch schon der politische Gesichtspunkt und sogar der Schutz der Privaten vor Schmähungen und Beleidigungen in den Worten bemerkbar: „Darzu daß sie nit aufrührisch oder schmählich, es treff gleich hohe oder niedere Stände, gemeine, oder sondere Personen." Ferner werden die Buchdrucker und Verleger verpflichtet, „in allen Büchern den Autoren oder Dichter des Buchs auch seinen, des Truckers Namen, deßgleichen die Stadt oder das Ort, da es getruckt worden, mit Namen zu benennen und zu vermelden". Ebenso wird vor „pasquillischen Gemählten, Abgüssen, Schnitzereien" u. s. w. strengstens gewarnt. Auch sollen nicht blos die Verkäufer, sondern auch „die Käufer und alle, bei denen solche Bücher, Schmähschriften, Gemählte, Pasquille &c., sie seien geschrieben, gemalt oder gedruckt, gefunden werden, gefangen genommen und befragt, nöthigenfalles sogar peinlich inquiriret werden, von wem sie dieselben haben, bis man endlich zu dem wirklichen Urheber gelange". Falls die Obrigkeiten in der Verfolgung solcher Schriften nachlässig wären, sollte der kaiserliche Fiscal dieselben zur Anzeige bringen und das Reichskammergericht die nöthigen Strafen verhängen. Der bessern Controle halber ward verordnet, daß die Buchdruckereien nur in den Residenzen der Kurfürsten und Fürsten, an Universitätsorten oder in ansehnlichen Reichsstädten geduldet, alle Winkeldruckereien aber abgeschafft werden sollten, auch solle kein Drucker zugelassen werden, der nicht zuvor von seiner Obrigkeit ehrbar und tauglich befunden und mit feierlichem Eide dazu verpflichtet worden, sich in seinem Gewerbe den jetzigen und künftigen Reichsabschieden gemäß zu bezeigen.

Zur Handhabung dieser Verordnungen ward in Frankfurt a. M. eine besondere kaiserliche Büchercommission niedergesetzt und dieser die Überwachung aller im Reich erscheinenden, oder von auswärts eingehenden Schriften anvertraut. Sowol diese Commission, als der kaiserliche Fiscal bei den Reichsgerichten waren beauftragt, solche Druck- oder Bildwerke, welche wider die Reichsgrundgesetze in Glaubens- oder Staatssachen verstießen, zu confisciren, deren Urheber, Drucker und Verbreiter aber zur Strafe zu ziehen.

Allein diese Anordnungen waren, wie alles, was vom Reich ausging, ziemlich machtlos. Dasselbe war der Fall mit der in §. 50 des Westfälischen Friedens an die Obrigkeiten beiderlei Bekenntnisses gerichteten Mahnung, keine gegen den Religionsfrieden oder gegen diese neueste Übereinkunft gerichteten Schriften passiren zu lassen. Die Wirksamkeit der kaiserlichen Büchercommission reichte kaum über Frankfurt hinaus. Mehrere der größern Stände, wie Preußen und Sachsen, erklärten geradezu deren Verfügungen in ihren Ländern für unvollstreckbar. Ein

thatsächlicher Beweis ihrer Ohnmacht lag darin, daß, obschon die Büchermesse längst von Frankfurt nach Leipzig übergesiedelt war (eben um sich der Aufsicht der kaiserlichen Büchercommission zu entziehen), die letztere nicht wagte, ihren Sitz gleichfalls dahin zu verlegen, wohl wissend, daß sie dort keinen Gehorsam finden werde. Vergebens erließ Kaiser Karl VI. im Jahre 1715 ein Edict zur Einschärfung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Presse. Trotz der Versicherung am Schlusse desselben: „Wir meinen es ernstlich mit Urkund dieses Briefs“, hatte das Edict ebenso wenig Erfolg wie die in jeder neuen Wahlcapitulation wiederkehrenden Erinnerungen an die betreffenden Reichsgesetze. Erst die Französische Revolution und die davon befürchtete Rückwirkung auf Deutschland gab Veranlassung zu Schritten beim Reichstag wegen Einführung gemeinsamer Maßregeln zur Beschränkung der eingerissenen „grenzenlosen Preßfrechheit“, aber auch da noch stand das Unabhängigkeitsstreben der größern Regierungen dem Zustandekommen einer solchen Gemeinsamkeit im Wege.

Unter diesen Umständen konnten auch die kaiserlichen Wahlcapitulationen aus dieser Zeit — sowol diejenige Leopold's II. von 1790 (dadurch bemerkenswerth, daß sie zuerst mit deutlichen Worten die Censur über den Bereich der blos theologischen Literatur hinaus erstreckte, indem sie vorschrieb, „daß keine Schrift, die mit den guten Sitten nicht vereinbarlich sei, oder wodurch der Umsturz der bestehenden Verfassung, oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert werde, zu Druck verstattet werden solle“) als die Franz' II., 1792 (welche wieder mehr den kirchlichen Standpunkt betonte) — eine durchgreifende Wirkung nicht äußern, blieben vielmehr in ihrer praktischen Geltung fast nur auf die Gebiete der kleinsten Reichsstände und der Freien Reichsstädte beschränkt.

Was die einzelnen deutschen Staaten betrifft, so war in Brandenburg-Preußen eine Censur vor dem Drucke zuerst im Jahre 1654 eingeführt worden, jedoch nur für theologische Schriften. Später, unter König Friedrich Wilhelm I., wurden auch die in Berlin erscheinenden politischen Zeitungen einer gewissen vorgängigen Aufsicht unterworfen. Gegen die von diesem König auf den Rath des Freiherrn von Cocceji beabsichtigte Einführung einer allgemeinen Censur remonstrirte das Generaldirectorium freimüthig und mit Erfolg.

Eine der ersten Regentenhandlungen Friedrich's II. war der Befehl, „daß dem berlinischen Zeitungsschreiber eine unbeschränkte Freiheit gelassen werden solle, in dem Artikel von Berlin, von demjenigen, was hierselbst vorgeht, zu schreiben, was er will, ohne daß solches censirt werden soll, weil Solches Dieselben divertire, dagegen aber auch sodann fremde Ministri sich nicht würden beschweren können, wenn in den hiesigen Zeitungen hin und wieder Passagen anzutreffen, so ihnen misfallen könnten“. Der König hatte persönlich hinzugesetzt: „Gazetten, wenn sie interessant sein sollen, müssen nicht genirt werden.“ Doch war der königliche Befehl von folgender Mahnung begleitet: „Wegen des Artikels von Berlin ist dies indistincte zu observiren, wegen auswärtiger Puissancen aber cum grano salis und mit guter Behutsamkeit.“ Indeß scheinen die Zeitungsredactionen nach des Königs Ansicht nicht genug cum grano salis verfahren zu sein, denn schon im December desselben Jahres ward ihnen die Censurfreiheit wieder genommen. Überhaupt gab es sehr bestimmte Grenzen, jenseit welcher selbst Friedrich die freie Kritik des öffentlichen Worts nicht duldete. Gegen sich selbst ließ er bekanntlich schreiben und drucken, was man wollte, wie die bekannte Geschichte mit dem Pasquill beweist; dagegen gestattete er nicht leicht die Antastung gewisser allgemeiner Regierungs- und Verwaltungsgrundsätze und ebenso wenig die Mittheilung oder Beleuchtung von Thatsachen der auswärtigen Politik.

Auch über die ausländischen Zeitungen übte er strenge Aufsicht; im bairischen Erbfolgekrieg wurden die in Brüssel und Köln erscheinenden französischen Zeitungen und die „Frankfurter Oberpostamtszeitung“ für die ganzen preußischen Lande bei 50 Dukaten Strafe verboten. Den berliner Druckern ward schon 1742 bei schwerer Strafe angesagt, keine uncensirten Bücher zu drucken; im Jahre 1747 wurde die Censur aller Schriften in der ganzen Monarchie der berliner Akademie der Wissenschaften übertragen, diese Verordnung jedoch im nächsten Jahre wegen der dagegen aus allen Landestheilen eingehenden Beschwerden wieder aufgehoben. Eine Zeit lang trat nun thatsächlich völlige Censurfreiheit ein; dagegen ward ein Buchdrucker wegen Veröffentlichung einer die christliche Religion angreifenden Schrift auf die Festung gesetzt. Im Jahre 1749 endlich willigte der König auf den besondern Antrag des Justizministeriums in die Wiederherstellung der Censur, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedeuten: „Es soll zu solcher Censur ein ganz vernünftiger Mann ausgesucht und bestellt werden, der eben nicht alle Kleinigkeiten und bagatelles releviret und aufmutzt.“ Es erschien nun das allgemeine Censuredict

vom 11. Mai 1749, welches bis zu des Königs Tode in Kraft blieb. Der Akademie der Wissenschaften ward völlige Censurfreiheit verliehen, die Censur der auf Universitäten erscheinenden Bücher den Facultäten überlassen, politische Schriften dem auswärtigen Departement, kleine Gedichte und ähnliche Flugschriften den Magistraten und Regierungen zur Durchsicht vor dem Drucke zugewiesen. Als Instruction für die Censoren war folgende Weisung beigefügt: „Bei dieser vorgeschriebenen Censur ist unsere allergnädigste Absicht keineswegs dahin gerichtet, eine anständige und ernsthafte Untersuchung der Wahrheit zu hindern, sondern nur vornehmlich Demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, der moralischen und bürgerlichen Ordnung entgegen ist." Auswärts gedruckte, blos von preußischen Buchhändlern verlegte Schriften wurden durch ein ausdrückliches Rescript 1775 von der Censur befreit, da sie ohnedem an dem Ort des Druckes censirt werden müßten und der Verleger doch immer dafür verantwortlich bleibe. Überhaupt aber blieb, solange der große König lebte, der Presse, mit Ausnahme der oben angedeuteten Beschränkungen, die größte Freiheit gestattet.

Ganz anders ward jedoch der Zustand der Presse unter seinem Nachfolger, Friedrich Wilhelm II. Auch hier war es wiederum das Gebiet der Religion, welches zu einer Beschränkung der Preßfreiheit die erste Veranlassung gab. Der König hatte im Jahre 1788 das berüchtigte Religionsedict zum Schutz der strengen Kirchenlehre gegen eine freimüthige Kritik erlassen. Dieses Edict selbst ward alsbald von der Presse lebhaft angegriffen, und das Kammergericht, noch von dem Geist Friedrich's des Großen erfüllt, stellte den Grundsatz auf, es sei erlaubt, Gesetze zum Gegenstand gelehrter Untersuchungen zu machen. Um also das Religionsedict selbst zu schützen, erließ der König am 10. Sept. 1788 eine Cabinetsordre an den Großkanzler von Carmer, worin es heißt: „Da Ich vernehme, daß die Preßfreiheit in Berlin in Preßfrechheit ausgeartet und die Büchercensur völlig eingeschlafen ist, mithin gegen das Religionsedict allerei aufrührerische Schriften gedruct werden, so habt Ihr gegen den Buchdrucker und Buchhändler sofort fiscum zu excitiren und Mir übrigens Vorschläge zu thun, wie die Büchercensur auf einen besseren Fuß eingerichtet werden kann. Ich will Meinen Unterthanen alle erlaubte Freiheit gern accordiren, aber Ich will auch zugleich Ordnung im Lande haben, welche durch die Zügellosigkeit der jetzt so genannten Aufklärer, die sich über Alles wegsetzen, gar sehr gelitten hat." So entstand das Censuredict vom 19. Dec. 1788, welches die Einreichung aller im Lande herauszugebenden Schriften zur Censur verordnete, dagegen den Verfassern und Verlegern einen Beschwerdeweg gegen die Aussprüche der Censurbehörde eröffnete und Verleger und Drucker von der Verantwortlichkeit für die unter Censur gedruckten Schriften lossprach. Die Censoren verwies man anfangs noch auf das Friedericianische Censuredict, später aber empfahl man ihnen besondere Strenge gegen alle Schriften, „welche die Wahrheiten der Religion, insbesondere der christlichen, angreifen oder gar zum Gegenstand des Spottes machen, oder Grundsätze und Maßregeln der Regierung antasten und durch Grübeleien zu unrichtiger Anwendung misverstandener theoretischer Sätze verleiten". Das Kammergericht blieb indessen auch jetzt, soweit es konnte, seinen Grundsätzen in Bezug auf die Presse treu. Als eine vom Censor zugelassene Schrift hinterher confiscirt ward und der Verleger deshalb den Censor um Schadenersatz belangte, entschied der genannte Gerichtshof: „Der Censor habe mit vollem Recht dem Buche die Druckerlaubniß ertheilt, denn wenn es auch richtig wäre, daß die Einführung eines allgemeinen Landeskatechismus von der Regierung beschlossen und dieser Beschluß dem Censor bekannt gewesen, so könnte doch die Widerlegung falscher und schwacher Gründe, welche dafür streiten sollten, nicht als ein Hinderniß dieses Vorhabens betrachtet werden; ja selbst wenn keine bessern Gründe dafür angeführt werden könnten, würde doch die Regierung vernünftigerweise nichts mehr wünschen müssen, als daß vor der wirklichen Ausführung des Vorhabens die Gründe für und wider in ihrer ganzen Stärke gezeigt werden möchten. Der Beklagte hätte sogar die der Regierung schuldige Ehrfurcht verletzt, wenn er angenommen, sie wolle lieber den einmal gefaßten Vorsatz blindlings ausführen als bessern Gründen Gehör geben, und er verdiene öffentlichen Dank, daß er ohne Nebenabsichten, als ein gewissenhafter und verständiger Staatsdiener, seine Stimme abgegeben und, so viel an ihm sei, die Rechte der Vernunft und die mit ihnen verbundene Ehre der preußischen Regierung aufrecht erhalten habe." Infolge solcher Erfahrungen wahrscheinlich war es, daß durch ein besonderes Rescript vom 26. April 1794 dem Kammergericht besondere Strenge gegen alle die Schriften eingeschärft wurde, „welche die Wahrheiten der Religion, insbesondere der christlichen, angreifen oder gar zum Gegenstand des Spottes machen, oder Grundsätze und Maßregeln der Regierung antasten und durch Grübeleien zu unrichtiger Anwendung misverstandener theoretischer Sätze verleiten".

Die den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften von Friedrich dem Großen verliehene Preßfreiheit blieb bestehen, das Oberconsistorium, die Provinzialconsistorien, sowie die Provinzial-, Justiz- und Verwaltungsbehörden wurden nach Maßgabe des Gegenstandes zu Censurbehörden ernannt.

Als Friedrich Wilhelm III. den Thron bestieg, richtete der damals noch freisinnige Gentz an den jungen Monarchen das berühmte Schreiben, worin er ihm die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer geordneten Preßfreiheit vorstellte. Friedrich Wilhelm III. gab dieser ziemlich allgemein verbreiteten Stimmung gegen den Censurdruck Gehör. Unter der neuen Regierung durften Schriften, die unter der alten streng verpönt gewesen wären, frei gedruckt werden; eine vom 20. März 1798 erlassene königliche Ordre verwarf den Vorschlag einer Wiedereinschärfung des Censuredicts wenigstens gegen Flugschriften, und denselben Geist bekundeten zwei weitere Ordres vom October 1803, worin es heißt: „daß der Unterdrückung der Preßfreiheit ein allgemeiner Nachtheil immer auf dem Fuße nachfolge", und vom Februar 1804, so lautend: „Eine anständige Publicität ist der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der untergeordneten Officianten und verdient auf alle Fälle gefördert und beschützt zu werden."

In Österreich war schon seit der Reformation eine scharfe Preßpolizei, besonders gegen alle Schriften religiösen Inhalts, geübt worden. Schon im Jahre 1523, dann wieder 1527 u. s. w. ergingen Mandate wider die ketzerischen Schriften und Gebote wegen deren Ausrottung. Eine Zeit lang waren sie freilich ohnmächtig gegen den, auch in den österreichischen Erblanden erwachten Geist der Religions- und Denkfreiheit. Indessen siegte doch zuletzt die gewaltsame, von Staat und Kirche gemeinsam geübte Reaction. Nach dem Westfälischen Frieden wurden nicht nur die Verbote gegen alle akatholische Bücher eingeschärft, sondern sie wurden auch auf andere Schriften, nicht sowol kirchlichen als politischen Inhalts, ausgedehnt. Im Jahre 1673 ward die allgemeine Censurpflichtigkeit aller Schriften von neuem eingeschärft, außerdem eine besonders strenge Aufsicht auf die Zeitungen, die gedruckten sowol als die (im Eingange erwähnten) geschriebenen, angeordnet. Zu Censoren und Beamten der Bücherpolizei wurden vorzugsweise Jesuiten ernannt.

Karl VI., der sich vergebens bemühte, eine gleichmäßige Aufsicht über die Presse im Deutschen Reiche herzustellen, wollte dies wenigstens in seinen Staaten thun. Doch war er der Presse im ganzen nicht abhold. Seine Absicht, wie sie in der Verordnung vom 11. Jan. 1730 ausgesprochen ward, ging dahin, „daß die österreichischen Druckereien, woran res literaria großen Theil nimmt, in das Aufnehmen gebracht, auch die Hereinsendung guter und nützlicher Bücher gar nicht eingeschränkt, sondern vielmehr befördert werde". Unter Maria Theresia trat eine größere Strenge ein. Ein Patent vom 12. Juli 1752 befahl den Unterthanen, „alle geistliche Bücher, die sie besäßen oder neu erkauften, ihren Seelsorgern zu überantworten, welche dieselben prüfen, die verdächtigen oder offenbar irrlehrigen an sich nehmen, die unverdächtigen aber mit ihrer Handschrift und ihrem Siegel versehen zurückstellen sollten." Für jedes, ohne eine solche Legitimation gefundene Buch hatte der Besitzer 3 Fl. Strafe zu zahlen, davon 1 Fl. an den Anzeiger. Im Jahre 1759 ward den Buchbindern „bei Verlust ihres Gewerbes" eingeschärft, „die ihnen zum Einbinden anvertrauten evangelischen Schriften ihren Seelsorgern zu übergeben". Die aus dem Siebenjährigen Kriege zurückkehrenden Truppen wurden einer strengen Visitation unterworfen. Im Jahre 1767 verordnete man, „daß die Besitzer freigeisterischer Schriften dieselben binnen acht Tagen selbst verbrennen, im Unterlassungsfall aber, wenn solche Schriften bei ihnen angetroffen würden, mit der gegen das Laster der Freigeisterei verhängten Strafe belegt werden sollten". Und 1770 erschien sogar eine weitere Verordnung, wonach alle in Verlassenschaften vorkommenden Bücher, sie mochten erlaubt oder verboten sein, in einen Katalog gebracht und dieser bei der Büchercensurcommission eingereicht werden mußte. Als ein Fortschritt ward es betrachtet, daß 1751 die bis dahin fast ausschließlich in den Händen der Jesuiten befindliche Censur einer in Wien errichteten Büchercensurhofcommission übertragen wurde, an deren Spitze der gelehrte van Swieten stand. Unter seinem Schutz durfte ein Gelehrter wie Sonnenfels wenigstens gegen die ärgsten Misbräuche des Klerus schreiben, wenn auch nur mit größter Mäßigung; sogar eine Art von Tagespresse — mehr zur Besprechung der sittlichen und socialen als der politischen Verhältnisse — entstand in Wien. Allein auf der andern Seite ging man in der Ängstlichkeit so weit, daß Schriften wie Mendelssohn's „Phaedon" vernichtet wurden. Damals fing man auch an, den Unterschied zwischen Gelehrten und Ungelehrten, höhern und niedern Ständen in Bezug auf die Lesung ausländischer Bücher zu machen, der sich noch bis auf

die neuere Zeit herab in den verschiedenen Zulassungsformeln: erga schedam, oder, wie es im vorigen Jahrhundert hieß, eruditis, acatholicis u. s. w., ausprägte. Im Jahre 1765 erschien der erste „Katalog verbotener Schriften". Im Jahre 1775 ward derselbe mit Supplementen vermehrt. Ja so weit kam es zuletzt, daß man 1777 den „Katalog der verbotenen Schriften" selbst unter die verbotenen Bücher aufnahm, „damit die schlechten Leute nicht die schlechten und die klugen Leute nicht die klugen Bücher aus demselben kennen lernen und sich durch die Bücherschwärzer die schmuzigen Schriften für den zehnfältigen Preis kommen lassen".

Erst unter Joseph II. trat ein Umschwung in diesen Verhältnissen ein, und zwar ein so rascher und radicaler, daß von vornherein zu befürchten stand, ein Rückschlag dagegen werde nicht ausbleiben. Das berühmte Josephinische Censurgesetz von 1781 setzte an die Stelle eines unendlich verwickelten und aufhältlichen Mechanismus einen einfachen, auf möglichst rasche Erledigung der Geschäfte berechneten, an die Stelle einer Censur, welche die Verhinderung jeder freiern Beleuchtung des Bestehenden zum unverhohlenen Zweck hatte, die Belebung, aber auch Veredlung der Presse durch Verbürgung einer angemessenen Freiheit und Beseitigung des bis dahin ihr bewiesenen Mistrauens. Die bisherigen Büchercensurcommissionen in den einzelnen Provinzen wurden aufgehoben, blos ein Revisionsamt in jedem Lande beibehalten, die Leitung des Büchercensurgeschäfts für die Provinzen den Landesstellen, also weltlichen Behörden, überlassen, für das ganze Reich aber eine allgemeine Büchercensurhauptcommission bestellt, deren Entschließungen allen Censurmaßregeln sowol zu Wien als in den Provinzen zur gleichförmigen Richtschnur dienen sollten. Alle Werke von einiger Bedeutung, „welche auf Gelehrsamkeit, Studien und Religion einen wesentlichen Einfluß haben", mußten bei dieser wiener Büchercensur zur Genehmigung vorgelegt, minder wichtige hingegen (Flug- und Zeitschriften) konnten von den Landesstellen zum Druck gestattet werden; Anschlagszettel, Zeitungen, Gebete u. dgl. sollte der bei jeder Landesstelle referirende Rath „nur kurz" untersuchen und namentlich letztern das Imprimatur nicht verweigern, sobald sie nur dem echten Geiste der Kirche angemessen wären.

Den Schriftstellern ward gegen die Entscheidungen der Landesstellen ein Recurs an die Centralstelle eröffnet, und zwar mit der hinzugefügten Bestimmung, daß, wenn eine solche Beschwerde für gerechtfertigt erkannt würde, der Beamte, der dazu Anlaß gegeben, die Kosten des Recursverfahrens tragen sollte. Von der Centralstelle konnte man noch an den Kaiser selbst appelliren, und mehr als einmal geschah dies mit Erfolg, besonders wenn es Schriften gegen ihn selbst betraf. In Bezug auf ausländische Schriften bestimmte Joseph: Jedes solches Werk sollte aus dem Lande, von wo es käme, ein Attestat, „daß nichts wider die Religion, die guten Sitten und die Landesgesetze darin enthalten und dasselbe demnach der gesunden Vernunft angemessen sei", von „einem der Materie gewachsenen Gelehrten, Professor, geistlichen oder weltlichen Oberhaupte" mit dessen Namensunterschrift beibringen. Darin lag eine Andeutung für die inländischen Censoren, daß sie solche Atteste zu respectiren hätten.

Den Censoren gab das Censurgesetz von 1781 folgende Vorschriften: „Gegen alles, was unsittliche Auftritte und ungereimte Zoten enthält, aus welchen keine Gelehrsamkeit, keine Aufklärung jemals entstehen kann, soll man streng, gegen alle übrigen Werke aber, wo Gelehrsamkeit, Kenntniß und ordentliche Sätze sich vorfinden, um so nachsichtiger sein, als erstere nur vom großen Haufen und von schwachen Köpfen gelesen werden, letztere hingegen schon bereitetern Gemüthern und in ihren Sätzen standhaftern Seelen in die Hände kommen. Werke, welche die katholische und öfters die christliche Religion systematisch angreifen, können ebenso wenig als jene geduldet werden, welche die geheiligte Religion öffentlich, und um den zu verbreitenden Sätzen des Unglaubens Eingang zu verschaffen, zum Spott und lächerlich oder durch abergläubische Verdrehung der Eigenschaften Gottes und unechte, schwärmerische Andächteleien verächtlich darstellen. Kritiken, wenn es nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen, wen sie wollen, vom Landesfürsten bis zum Untersten, sollen, besonders wenn der Verfasser seinen Namen dazu drucken läßt und sich also für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürgen darstellt, nicht verboten werden, da es ja dem Wahrheitsliebenden eine Freude sein muß, wenn ihm solche auf diesem Wege zukommt."

Ganze Werke und periodische Schriften sollten wegen einzelner anstößiger Stellen nicht verboten werden, „wenn nur in dem Werke selbst nutzbare Dinge enthalten wären." Selbst wenn ein einzelnes Stück einer periodischen Schrift verboten werden müßte, sollte es gleichwol den Personen, die sich für das ganze Werk subscribirt hätten, verabfolgt werden, ausgenommen „wenn solche Stücke die Religion, die guten Sitten oder den Staat und den Landesfürsten geradezu auf eine gar anstößige Art behandeln".

Die bisher nur erga schedam erlaubten Schriften wurden „als blos gelehrte Werke" gänzlich freigegeben. Zwischen verbotenen und erlaubten Büchern sollte es künftig kein drittes mehr geben. Die einzige Ausnahme hiervon machte Joseph noch mit den „zum Unterricht und der Lesung des gemeinen Mannes geeigneten" akatholischen Schriften, welche blos den betreffenden Glaubensgenossen gegen besondere Erlaubnißzettel verabfolgt werden sollten. Später gab er auch diese gänzlich frei. Der Katalog der verbotenen Bücher ward einer Revision unterzogen, und schon im October 1781 wurden eine Menge dieser Schriften dem Verkehr zurückgegeben, wie die Werke von Abbt, Bernis, Bodmer, Bürger, Chesterfield, Home, Hutchinson, Jacobi, Iselin, Mendelssohn, Michaelis, Schröckh, Süßmilch u. a. m. Im ganzen zählte man 2500 Bücher, welche unter Joseph's Regierung aus der Klasse der verbotenen in die der erlaubten versetzt wurden.

Endlich gestattete der Kaiser im Jahre 1787 den wiener Buchdruckern, Handschriften ohne vorausgegangene Censur drucken zu lassen und erst die fertig gedruckten Werke bei der Censurbehörde einzureichen. Doch hatten die Drucker, im Fall ein solches Werk die nachträgliche Genehmigung nicht erlangte, für die Nichtverbreitung desselben im Lande zu haften und für jedes, wo immer gefundene Exemplar ohne weitere Untersuchung eine Strafe von 50 Fl. zu bezahlen. Daß Joseph die Censur gänzlich aufgehoben, wie manche Schriftsteller berichtet haben, ist unwahr.

Gegen das Ende seines Lebens ward Joseph durch reactionäre Einflüsse an den guten Folgen seiner eigenen Anordnungen über die Presse einigermaßen irregemacht und dazu veranlaßt, am 20. Jan. 1790 (wenige Wochen vor seinem Tode) eine Verordnung zu erlassen, in welcher er unter Aufhebung derjenigen von 1787 die Censur der Handschriften wiederherstellte, ganz besonders aber die Versendung gemeinschädlicher Bücher ins Ausland streng verbot.

Nach Joseph's Tode trat alsbald eine starke Reaction gegen die von ihm eingeführte größere Freiheit der Presse ein. Sein Nachfolger, Leopold II. (obschon als Großherzog von Toscana gleichfalls sehr freisinnig), erließ ein Hofdecret (vom 1. Sept. 1790), welches das Josephinische Censuredict wesentlich modificirte, indem es den Censoren einschärfte, „nicht blos das, was offenbar unsittlich oder gefährlich für Staat und Religion erscheint, sondern alles, was sie für bedenklich halten, nach den Regeln der Klugheit zu unterdrücken." Als bedenklich sollte angesehen werden, „was Lauigkeit in Beobachtung der bürgerlichen, oder Religionspflichten, Zweifelsucht in geistlichen Sachen nach sich ziehen kann." Die Censur der Erziehungsschriften ward dem Klerus zurückgegeben, die Erleichterung des Verkehrs mit akatholischen Büchern ward aufgehoben: an die Stelle der von Joseph eingesetzten freisinnigen Büchercensurhofcommission trat als oberste Censurstelle die Hofkanzlei. Der von Joseph so wesentlich verringerte Katalog der verbotenen Bücher ward einer besondern „Recensirungscommission" zur Revision übergeben, und diese setzte eine Menge der bisher freigegebenen Schriften von neuem auf denselben.

In Sachsen bestand die Censur ebenfalls schon im 16. Jahrhundert. Kurfürst August verordnete im Jahre 1558, „daß hinfort ohne Censur keine anonyme Schrift, oder die sonst verfänglich, bei Strafe des Gefängnisses gedruckt werden solle". Die Censur in Leipzig ward dem Rector der Universität und dem Superintendenten übergeben. Diese Verordnung ward später wieder eingeschärft, und die Buchdrucker wurden eidlich verpflichtet, nichts ohne vorher gelösten Censurschein zum Druck anzunehmen. Im Jahre 1684 finden wir die Censur in den wissenschaftlichen Fächern dem Dekan der betreffenden Facultät, in sonstigen Materien aber andern Beamten übergeben. Censurfrei waren die amtlichen Veröffentlichungen des Raths und der Universität zu Leipzig. Sachsen und speciell Leipzig hatte als Sitz des deutschen Buchhandels für die Behandlung der Presse eine ganz besondere Wichtigkeit. Wir finden daher auch im vorigen Jahrhundert durch eine besondere Büchercommission, bestehend aus einem Professor der Universität und einem Deputirten des Stadtraths zu Leipzig, den ganzen hier concentrirten Bücherverkehr überwacht. Doch nahm man auf die Vortheile, welche die Büchermessen der Stadt und dem Lande brachten, Rücksicht und zeigte sich deshalb namentlich gegen die von auswärts zum Druck und Verlag nach Leipzig gesendeten Schriften in der Regel duldsamer, als sonst in der Richtung der einestheils durch den katholischen Hof, anderntheils durch ein überwiegend orthodox-protestantisches Kirchenregiment befangen gemachten sächsischen Preßpolizei lag. Doch war es einmal nahe daran, daß der deutsche Buchhandel, wie er sich im 17. Jahrhundert von Frankfurt a. M., um der dortigen strengen Censur zu entgehen, nach Leipzig geflüchtet hatte, wegen der übergroßen Strenge eines leipziger Censors wieder nach Frankfurt zurückgewandert wäre. Noch sei ein Geheimerathsbeschluß aus dem Jahre 1735 erwähnt, dem-

zufolge die Censoren nichts aus dem jure publico drucken lassen sollten. Um die gleiche Zeit mußte der Redacteur der „Dresdener Merkwürdigkeiten" wegen Verbreitung einer anstößigen Nachricht auf dem hölzernen Esel, einem damals beliebten Strafinstrument, reiten.

In Baiern, wo man bekanntlich katholischer war als in Rom selbst, und wo der Einfluß des Klerus und namentlich der Jesuiten sich in allen Verhältnissen fühlbar machte, war für die Presse nur einmal, unter dem milden und aufgeklärten Maximilian Joseph, eine etwas bessere Zeit eingetreten. Allein sein Nachfolger, Karl Theodor, war wieder ganz in den Händen der Jesuiten und ließ die geistlich-weltliche Censur von neuem rücksichtslos walten. Nicht einmal die in der kurfürstlichen Akademie der Wissenschaften gehaltenen Reden durften ohne Genehmigung des Censurcollegiums gedruckt werden. Schon censirte Schriften wurden nicht selten auf Verlangen der katholischen Geistlichkeit verboten. Nicht blos die Verbreiter, sondern auch die Leser anstößiger Schriften wurden mit hohen Geldstrafen — von 25 bis zu 100 Thlrn. — bedroht. Um verbotene Bücher zu entdecken, drang man sogar in die Wohnungen der Privaten ein. Bairische Gelehrte, welche im Verdacht standen, mit Buchhändlern oder Zeitungen des Auslandes zu verkehren, wurden landesverwiesen und für den Fall der Rückkehr mit lebenslänglichem Gefängniß bedroht; ein Buchhändler, dem man schuld gab, Correspondenzen in auswärtige Blätter vermittelt zu haben, ward ohne Urtheil und Recht ins Arbeitshaus gesperrt und wie ein gemeiner Züchtling behandelt, um ihn zu zwingen, die Verfasser der Correspondenzen zu entdecken.

In den geistlichen Ländern bestand neben der einheimischen Censur noch die des römischen Stuhls. Es kam daher öfters vor, daß Schriften, deren Druck im Lande verstattet worden war, dennoch hinterher auf Befehl von Rom verboten und vernichtet wurden.

Was diese Vernichtung misfälliger Schriften betrifft, so pflegte man dafür noch im vorigen Jahrhundert nicht selten eine Form zu wählen, welche einigermaßen an die alten Ketzergerichte und das Verbrennen der Ketzer erinnert. Man ließ nämlich solche Schriften öffentlich unter dem Galgen durch Henkershand verbrennen. Anderemal kommt es auch vor, daß man sie unter Trommelschlag öffentlich zerreißen läßt. Und zwar geschah letzteres in einem Fall auf Befehl des Fürstbischofs von Bamberg nicht mit einer Privatschrift, sondern mit einer Staatsschrift, worin ein Abt von Ebrach die Reichsunmittelbarkeit seines Klosters behauptet hatte.

Von den protestantischen Ländern Deutschlands hatte außer Sachsen auch Würtemberg (seit 1729) eine allgemeine Schriftencensur, neben welcher noch eine Nachcensur der obersten Regierungsstelle bestand. Das persönliche Willkürregiment des bekannten Herzogs Karl Eugen verschärfte diese Censur bis zum Unerträglichen. Dem berühmten Staatsrechtslehrer J. J. Moser ward auf Befehl des Herzogs das Manuscript zu einem staatsrechtlichen Werke aus seiner Behausung weggenommen und erst, nachdem er sich zur Abänderung verschiedener Stellen verstanden hatte, zurückgegeben. In seine Sammlung der Entscheidungen des Reichshofraths durfte er die Würtemberg betreffenden nicht aufnehmen u. s. w. Bekannt ist ferner, wie der Herzog im Jahre 1777 den Dichter Schubart, von dem er sich in dessen „Deutscher Chronik" beleidigt glaubte, hinterlistig auf würtembergisches Gebiet locken, dort mit Gewalt festnehmen und auf den Asperg setzen ließ, wo derselbe in neunjähriger, zum Theil sehr harter Haft verblieb.

Dahingegen bestand in Hannover, Braunschweig, Baden, Holstein, Dessau und den thüringischen Staaten thatsächlich eine ziemlich ausgedehnte Preßfreiheit. Die Universitätsprofessoren in Göttingen und Helmstedt waren speciell von jeder Censur befreit; Schlözer und Häberlin konnten daher in ihren Zeitschriften mit größter Freimüthigkeit alles Mögliche besprechen, solange sie sich nur hüteten, die eigenen Landesangelegenheiten allzu unsanft zu berühren oder durch Verletzung befreundeter und namentlich größerer Höfe ihren Regierungen Verlegenheiten zu bereiten. Denn in solchen Fällen erhielten sie wol einmal einen Verweis oder eine Verwarnung; auch scheint es zeitweilig, infolge von Reclamationen von auswärts her, dahin gekommen zu sein, daß Schlözer die einzelnen Hefte seiner Zeitschrift vor ihrer Ausgabe der Behörde unterbreiten mußte.

Die genannten Länder waren daher nächst Preußen die Hauptzufluchtsstätten für Schriften und Schriftsteller, welche anderwärts verfolgt oder vertrieben wurden. Auch die Freie Reichsstadt Hamburg gehörte dazu, wennschon dort bisweilen der Einfluß der größern deutschen Höfe zu Ungunsten der Preßfreiheit sich bemerkbar machte.

Was im allgemeinen der Presse in Deutschland im vorigen Jahrhundert zu statten kam, war die große Vielgetheiltheit Deutschlands, das starke Souveränetätsbewußtsein, welches in der Regel die einzelnen Landesherren, und zwar auch die kleinsten, hegten und zu bethätigen

suchten, endlich die Spannung, welche zwischen vielen dieser verschiedenen Souveräne obwaltete. In den protestantischen Ländern durfte man gegen die katholischen Regierungen schreiben, und die letztern rächten sich dafür, indem sie das Gleiche gegen die protestantischen in ihren Ländern geschehen ließen; in Preußen durfte man die Hof- und Regierungszustände Österreichs tadeln, in Österreich die preußischen; die kleinern Reichsstände hatten nicht selten ihr schadenfrohes Behagen daran, wenn die Presse auch einmal den größern mitspielte, von denen sie selbst oft bedrückt oder verächtlich behandelt wurden, und die größern hielten es nicht der Mühe werth, einen solchen kleinen Mitstand vor Unbilden der Presse zu schützen. Die sogenannte „Solidarität der conservativen Interessen", welche in einer spätern Zeit die Presse einer so allgemeinen und planmäßigen Beschränkung und Verfolgung aussetzte, bestand damals noch nicht. Erst unter dem Druck der durch die Französische Revolution geweckten Besorgnisse wegen eines Rückschlags auf Deutschland sehen wir die Anfänge einer solchen Solidarität hervortreten, aber auch da noch zeigte sich, wie schon oben erwähnt, die Eifersucht namentlich der größern Reichsstände auf ihre Unabhängigkeit stärker als das Gefühl der gemeinsamen Gefahr, und die vom Kaiserhofe ausgehenden Anregungen zu allgemeinen Maßregeln von Reichstags wegen gegen die, wie man sich ausdrückte, „grenzenlose Preßfrechheit" fanden nur theilweise Unterstützung und Ausführung, theilweise sogar entschiedenen Widerspruch.

Im allgemeinen suchte damals jede einzelne deutsche Regierung nur sich, und was zunächst sie anging, vor Angriffen der Presse zu schützen, kümmerte sich um den Schutz der andern wenig oder gar nicht. Wie man in Stuttgart nichts drucken ließ, was gegen die dortigen Regierungsmaximen gerichtet war, und wäre es selbst ein Reichshofrathsdecret, so durfte in Jena nichts erscheinen, was die Gerechtsame der Staaten oder der Fürsten des sächsischen Hauses Ernestinischer Linie in Frage stellte; allein in Würtemberg durfte man über Weimar und in Weimar über Würtemberg ungenirt schreiben.[1]) Und so gab es in Deutschland nicht leicht irgendetwas, worüber man nicht wenigstens an irgendeinem Orte Deutschlands mit unbeschränkter Freiheit sich hätte äußern können.

Winzige Reichsstände, wie der Graf von Werthheim, der Graf von Schaumburg u. a., hatten den Muth und den Ehrgeiz, Schriftstellern, welche anderwärts nicht geduldet wurden, in ihren kleinen Gebieten eine Freistatt zu gewähren; so konnten in Werthheim und Berleburg freidenkerische Bibelübersetzungen erscheinen; so fand ein wegen seiner unkirchlichen Ansichten überall vertriebener Gelehrter wie Edelmann wenigstens eine Zeit lang Schutz für sich und seine Schriften bei einem Grafen von Haggenburg im Westerwald. Freilich schritt in den letzterwähnten Fällen der Reichshofrath ein und zwang diese kleinen Herren, auf diese Art von Bethätigung ihres Souveränetätsgefühls zu verzichten.

Auch finanzielle Rücksichten kamen bisweilen der bedrängten Presse zu Hülfe. Verglich doch selbst ein Joseph II. den Bücherhandel mit dem Käsehandel, gleich welchem derselbe im fiscalischen Interesse zu schützen und zu fördern sei.

Mit alledem hatte die Presse im vorigen Jahrhundert in Deutschland doch nur eine sehr unsichere, höchstens geduldete, den Rücksichten auf besondere Privatzwecke der Machthaber, im besten Fall auf gewisse mehr oder minder uneigennützige, oftmals auch sehr wechselnde fürstliche Velleitäten oder Aufwallungen unterworfene Existenz und Wirksamkeit. Von dem, wofür sie heute ziemlich ausnahmslos anerkannt ist, und wozu sie sich in den letzten Menschenaltern trotz aller Beschränkungen (zum Theil ärgerer und planmäßigerer als im vorigen Jahrhundert) durch ihre eigene Kraft und Ausdauer und mit Hülfe des allgemeinen Culturfortschritts aufgeschwungen hat, von der Würde und Geltung eines selbstberechtigten, unabweisbaren Culturmittels, war und blieb sie damals noch weit entfernt. In den Preßgesetzen und deren Handhabung herrschte fast überall noch allzu sehr das Moment willkürlichen, persönlichen Ermessens — sei es der Fürsten selbst oder ihrer Diener — und wenn allerdings ebendeshalb bisweilen selbst in den unfreiesten Ländern durch den Sonnenblick einer plötzlichen günstigern Laune des Despoten die Presse sich einmal erleichtert fühlte, so war sie dagegen auch in den freiesten Ländern und unter den erleuchtetsten Fürsten niemals ganz sicher vor einem plötzlichen Wechsel dieser Verhältnisse oder vor einzelnen unerwarteten Eingriffen allerhöchsten persönlichen Beliebens. Genug, es

1) Etwas Ähnliches geschah in neuester Zeit mit dem bekannten Buche von Vehse, Die deutschen Höfe, von welchem in den meisten deutschen Ländern jedesmal der das daselbst regierende Haus betreffende Theil verboten ward, die andern dagegen zum freien Vertriebe zugelassen wurden.

fehlte ihr die Lebensbedingung einer wahrhaft gedeihlichen Entwickelung und Thätigkeit, der feste, klar umgrenzte, gesicherte Rechtsboden.

III. **Umblick auf die Preßzustände außerhalb Deutschlands in der gleichen Zeit.** Werfen wir nach dieser ausführlichern Beleuchtung der Preßzustände unsers eigenen deutschen Vaterlandes noch einen raschen Blick auf dieselben Verhältnisse in den andern Hauptländern Europas, so finden wir den härtesten Preßzwang, ja eine fast absolute Ertödtung jedes selbständigen Gedankens in den Ländern mit ausgedehntester geistlicher Herrschaft, also nebst Italien vor allem in der Heimat der Inquisition, Spanien, umgekehrt den ausgedehntesten, beharrlichsten Schutz der Preßfreiheit dort, wo man sich jenes spanischen Geistes- und Gewissenszwangs nachdrücklich und erfolgreich erwehrt und entäußert hatte, in dem in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begründeten jungen Freistaat der Niederlande. Dort fanden namentlich die hervorragenden Freidenker auf politischem und religiösem Gebiet, welche der Geistesdruck von daheim vertrieben hatte, Aufnahme, Schutz und Unterstützung; dort erschienen die bedeutendsten Geisteswerke eines Hugo Grotius, eines Cartesius, eines Spinoza, eines Bayle, eines Locke u. a. m., Werke, welche den ganzen Kreis des politischen, religiösen, philosophischen Denkens von Grund aus umgestalteten. In England hatte die Denkfreiheit in Form des gedruckten Wortes namentlich unter den Stuart eine schwere Probezeit durchzumachen. Die härtesten Strafen wurden gegen die verhängt, welche wider die herrschende Kirche oder die Autorität der Krone zu schreiben wagten. Eine gewöhnliche Strafe dieser Art war das Ohrenabschneiden und das Stellen unter den Pranger. Die Sternkammer, ein Ausnahmegerichtshof für alle politische Verbrechen, war insbesondere auch mit der Überwachung der Presse betraut. Das sogenannte lange Parlament (im Jahre 1640) hatte die Büchercensur — gegen den Widerspruch Milton's — beibehalten. Bald nach der Restauration der Stuart war eine Parlamentsacte ergangen, welche das Drucken von Schriften ohne vorherige Genehmigung verbot. Doch war darin zugleich bestimmt, daß diese Acte nur bis zum Ende der ersten Session des nächsten Parlaments in Kraft bleiben sollte. Als daher Karl II. diese erste Session durch die Vertagung des Parlaments im Mai 1679 schloß, trat damit von selbst gesetzlich ein Zustand der Censurfreiheit für die englische Presse ein. Doch ward diese Freiheit nicht auf die politischen Tagesblätter erstreckt. Ohne einen bestimmten gesetzlichen Anhalt nahmen doch die Gerichte einstimmig an, daß niemand das Recht habe, politische Neuigkeiten zu verbreiten, solange er nicht von der Krone ausdrücklich dazu ermächtigt sei. Sehr bald ward auch wieder gegen die Presse im allgemeinen Druck und Verfolgung der härtesten Art geübt, bis die Vertreibung Jakob's II. dieser wie andern Bedrückungen der nationalen Freiheit ein Ziel setzte. Eine förmliche gesetzliche Feststellung und Sicherung der Preßfreiheit findet sich sonderbarerweise in der allgemeinen „Erklärung der Rechte", welche 1688 zwischen dem Parlament und Wilhelm I. vereinbart wurde, nicht vor, allein thatsächlich galt die Presse für frei, die Censur für aufgehoben, seitdem 1694 das Parlament die Wiedererneuerung jener erloschenen Censurvollmacht verweigert hatte.

In Frankreich bestand bis zur Revolution eine strenge Censur, welche die freisinnigern Schriftsteller nöthigte, ihre Geisteserzeugnisse meist außerhalb Landes erscheinen zu lassen. Misliebige Schriftsteller wurden durch einfache Lettres de cachet in die Bastille geschickt. Noch die ersten Flugschriften und Journale, welche die Revolution einleiteten, mußten im geheimen gedruckt werden, um dem Auge der Polizei zu entgehen. Die Revolution sprengte die Fesseln der Presse, insoweit nicht die Schreckensherrschaft einer äußersten Partei ihr wieder neue Fesseln anlegte.

Einer sehr liberalen Behandlung hatte sich die Presse in Dänemark schon unter dem trefflichen König Friedrich V., dem Gönner Klopstock's, ebenso unter seinem Nachfolger Christian VII. zu erfreuen, hauptsächlich durch den Einfluß deutscher Staatsmänner, insbesondere der beiden Grafen von Bernstorff. Im Jahre 1770 ward in Dänemark die volle Preßfreiheit durch ein königliches Decret eingeführt.

Zwar fand sich die Regierung durch manche Misbräuche der so plötzlich gewährten unbeschränkten Preßfreiheit 1771 zu einer Begrenzung derselben veranlaßt, indeß ging sie nicht weiter, als daß sie in einem neuen Erlaß erklärte, „daß, sowie es niemals erlaubt gewesen, sich der Preßfreiheit auf eine sträfliche Weise zu bedienen und andere bürgerliche Gesetze zu übertreten, also auch alle Injurien, Pasquille und aufrührerische Schriften nach wie vor der gesetzlichen Strafe unterworfen bleiben, und zur Vorbeugung alles weitern Misbrauchs der Verfasser jeder Schrift Rede und Antwort dafür, daß solche nichts enthalte, das wider die vorhandenen Gesetze und Verordnungen streitet, zu geben schuldig, daher kein Buchdrucker eine Schrift,

deren Verfasser er nicht weiß, drucken, und wenn er ihn nicht angeben kann, selbst verantwortlich sein, deshalb auch jedem Buch der Name des Verfassers oder des Buchdruckers vorgedruckt werden soll". In der Folge (1773) wurden die Gegenstände der Preßfreiheit, besonders in Rücksicht auf den Staat, die Regierung und allgemeine Anstalten, eingeschränkt und die Untersuchung der darauf sich beziehenden Preßvergehen den Polizeigerichten, später (1790) den allgemeinen Gerichtshöfen, übertragen. In den deutschen Landen des Königs (Holstein und Schleswig) kamen diese letztern beschränkenden Vorschriften nicht zur Anwendung, sondern es bewendete daselbst bei der allgemeinen Aufsicht der Behörden über die Presse, wie sie 1771 angeordnet worden. Erst 1800 ward für alle dänischen Staaten der Betrieb des Buchdruckereigewerbes von einer königlichen Genehmigung abhängig gemacht.

In dem jungen Freistaat Nordamerika verfügte ein Zusatzartikel zur Constitution von 1787, daß der Congreß kein Gesetz erlassen solle, welches die Freiheit der Presse beschränke.

IV. Die Zustände der Presse in Deutschland während und nach den Kriegen mit Frankreich bis zum Jahre 1830. Während der Kriege, welche seit den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts und noch mehr seit Beginn des gegenwärtigen die meisten Theile des europäischen Festlandes und insbesondere Deutschland in beinahe fortwährenden Ausnahmezuständen erhielten, waren natürlich auch die Verhältnisse der Presse ziemlich ungeregelte, schwankende und wechselnde. Die eiserne Hand Napoleon's hielt, so weit sie reichte, das freie Wort soviel möglich durch militärische Strenge in Unterwürfigkeit und Furcht. Die Erschießung des Buchhändlers Palm war ein blutiges Merkzeichen, wessen sich die Vertreter der patriotischen Presse von dem fremden Eroberer zu versehen hätten. E. M. Arndt mußte übers Meer nach Schweden entfliehen, um nicht der Rache der Franzosen wegen seiner freimüthigen Schriften zu verfallen. Der Dichter Mahlmann in Leipzig sollte wegen eines Artikels in der von ihm redigirten „Leipziger Zeitung" gefangen gesetzt werden und ward mit Mühe gerettet. Die Regierungen der in Abhängigkeit von Napoleon stehenden Länder waren entweder gezwungen oder wurden durch ihre eigene Neigung veranlaßt, in seinem Sinne die Presse zu knechten, und das freisinnige Verfahren einzelner, wie der preußischen gegen Fichte's Reden und ähnliches, bildet nur eine rühmliche Ausnahme.

Dagegen gab Napoleon's Rückzug aus Rußland und die damit beginnende Erhebung Deutschlands wider ihn das Signal auch zur Befreiung der Presse, und der kräftige Gebrauch, den patriotisch gesinnte Männer und Jünglinge, wie Arndt, Jahn, Görres, Stägemann u. a., von dieser Freiheit machten, half jene Erhebung wesentlich fördern. Nur in den Rheinbundsstaaten versuchte man noch eine Zeit lang, aber mit immer schwächerm Erfolg, die Aufwallungen des entfesselten deutschen Nationalgefühls zurückzuhalten. Eine Zeit lang war jetzt die deutsche Presse thatsächlich nicht blos völlig frei, sondern sie sah sich auch als eine Macht respectirt, als eine willkommene Bundesgenossin von den Regierungen selbst gehegt.

Dieser günstige Zustand der Presse dauerte auch nach dem Wiener Congreß wenigstens eine Zeit lang fort. In Sachsen-Weimar ward in der Verfassung von 1816 eine gesetzliche Preßfreiheit förmlich garantirt. In dem Großherzogthum Hessen bestand dieselbe, ohne ein bestimmtes Gesetz darüber, als feststehender Regierungsgrundsatz; ebenso in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg. In Baiern hatte man die eigentliche Censur schon 1803 aufgehoben, und diese Einrichtung ward auch bei der Neuconstituirung des Staats durch das der Verfassungsurkunde von 1818 angehängte Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels im wesentlichen beibehalten und bestätigt. In Nassau wurden 1814 alle frühern Beschränkungen des Buchhandels und der Presse aufgehoben und an ihre Stelle lediglich repressive Maßregeln gesetzt. Dasselbe geschah in Würtemberg, wo 1808 die Censur eingeführt worden war, durch ein Gesetz von 1815. In Preußen, in Hannover, in Braunschweig u. s. w. ward wenigstens gegen Bücher größere Milde geübt, wenn auch Zeitungen und Zeitschriften in der Regel der Censur unterworfen blieben. Eine streng geregelte Censur bestand dagegen in Österreich (Censuredict von 1810) und in Sachsen (desgleichen von 1812).

Bei den Verhandlungen über eine deutsche Bundesverfassung am Wiener Congreß kam auch der Punkt wegen der Presse zur Sprache. Schon in dem ersten Entwurf, welchen Fürst Hardenberg dem Fürsten Metternich mittheilte, befand sich unter den „jedem Bundesunterthanen durch die Bundesacte zu sichernden deutschen Bürgerrechten" auch die Preßfreiheit „nach zu bestimmenden Modificationen". In dem spätern, ausführlichern preußischen Entwurf vom Februar 1815 hieß es §. 89: „Alle Mitglieder des Bundes machen sich verbindlich, jedem ihrer Unterthanen folgende Rechte als solche, deren jeder Deutsche genießen muß, unverbrüchlich einzu-

räumen: §. 96, g) auf die Verantwortlichkeit der Schriftsteller oder, falls diese nicht genannt sind, der Buchhändler oder Drucker gegründete und mit der nöthigen polizeilichen Aufsicht auf die Herausgabe periodischer Schriften vereinbarte Preßfreiheit." In dem unterm 23. Mai 1815 von Österreich und Preußen gemeinschaftlich vorgelegten Bundesverfassungsentwurf fand sich dieser, wie fast alle übrigen die Rechte des deutschen Volks betreffende Punkte, nur noch in abgeschwächter Fassung wieder, indem Art. 16 vorschlug: „Den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten wird von den deutschen Bundesgliedern gegenseitig zugesichert: e) die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung zweckmäßiger Gesetze über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen." Auch diese Fassung erfuhr noch eine weitere Abänderung bei der definitiven Redaction der Bundesacte vom 8. Juni 1815, indem es hier in Art. 18 so heißt: „Die verbündeten Fürsten und Freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: d) die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen."

Daß man bei diesen Worten gleichwol nur an Bestimmungen zu Gunsten der Preßfreiheit, nicht etwa an solche gegen die Preßfreiheit gedacht, wie später bisweilen die betreffende Stelle der Bundesacte hat ausgelegt werden wollen, das geht nicht blos aus den oben erwähnten Vorgängen, sondern auch aus der Stellung des Passus über die Presse unter den Zusicherungen von Rechten an die Angehörigen der deutschen Bundesstaaten hervor. In ebendiesem Sinne faßte auch der Bundestag selbst in den ersten Jahren seines Bestehens den Art. 18 der Bundesacte und die dadurch ihm selbst, dem Bundestag, zugewiesene Aufgabe auf. Als der Großherzog von Sachsen-Weimar im Jahre 1816 für die von ihm seinem Lande gegebene Verfassung die Garantie des Bundes nachsuchte, in welcher Verfassung das Recht auf Freiheit der Presse ausdrücklich anerkannt und für gesetzlich begründet erklärt ward, gaben die verschiedenen Bundesregierungen unweigerlich und einstimmig ihre Genehmigung dazu, wobei insbesondere Österreich betonte, „daß eine solche Garantie nicht würde übernommen werden können, wenn die zu garantirende Verfassung des Einzelstaats den Bedingungen der Bundesacte widerstritte", womit also indirect erklärt ward, daß ein solcher Widerstreit zwischen den Bestimmungen der sachsen-weimarischen Verfassung, also auch der darin garantirten Preßfreiheit, und der Bundesacte, insbesondere Art. 18 d derselben, nicht stattfinde.

Von ebendieser Ansicht betreffs der Preßfreiheit schien die Bundesversammlung auch noch auszugehen, als sie am 26. März 1817 infolge mehrerer an dieselbe gelangter Eingaben in Bezug auf diesen Gegenstand (von dem Geheimrath Freiherrn von Drais zu Manheim, dem Professor Hillebrand u. a.) auf Antrag des österreichischen Präsidialgesandten den Beschluß faßte: „den Hrn. Gesandten von Berg zu ersuchen, die über Preßfreiheit und Büchernachdruck in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Verordnungen mit den bereits eingekommenen Eingaben in diesem Betreff zu sammeln und dereinst der Bundesversammlung in einer erläuternden Übersicht vorzutragen."

Inzwischen hatten die bekannten Vorgänge beim Wartburgfest am 18. Oct. 1817 stattgefunden. Gleichzeitig hatte sich unter dem Schutz der jungen Preßfreiheit im Großherzogthum Sachsen-Weimar eine Tagesliteratur entwickelt, welche in starker, bisweilen wol etwas rücksichtsloser Sprache den vielen getäuschten Hoffnungen und gerechten Beschwerden des deutschen Volks in Bezug auf seine öffentlichen Zustände Ausdruck gab. Besonders zwei Tagesblätter, von Professoren der Universität Jena redigirt, die „Nemesis" von Luden und die „Isis" von Oken, standen in erster Linie dieser Opposition. Der im übrigen so freisinnige Karl August fühlte sich doch durch diese ungewohnte kühne Sprache der Presse, durch das Aufsehen, welches dieselbe durch ganz Deutschland erregte, und durch die deshalb von andern deutschen Höfen ihm gemachten Vorstellungen unangenehm berührt und nicht allein zu manchen Beschränkungen der von ihm gewährten Preßfreiheit (z. B. der Verordnung vom 6. April 1818 gegen Preßmisbräuche und dem Verbot der gedachten Zeitschriften), sondern auch zu einer Erklärung am Bundestag veranlaßt, worin der Bund zur Festsetzung gleichförmiger Bestimmungen über den Gebrauch und beziehungsweise die Grenzen der Preßfreiheit in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten aufgefordert ward. Es heißt darin: „Seit der deutsche Staatenbund die Verfassung unserer Lande garantirte und dabei hinsichtlich der darin enthaltenen Freiheit der Presse eine Ausnahme nicht begründete, mußten wir, gewohnt nach Grundsätzen zu regieren, auch diesen anerkannten

Grundsatz der Preßfreiheit aufrecht erhalten, wenn wir gleich den Misbrauch dieses unsern Unterthanen verfassungsmäßig zustehenden Rechts, wo es in Frechheit und Frevel ausartete, stets prompt untersuchen und gesetzlich darüber erkennen lassen. Der Grundsatz selbst brachte es indeß mit sich, daß, besonders von den Zeitungs- und Journalschriftstellern, mit Beiseitsetzung der Rücksichten, welche Zartgefühl oder Klugheit gebieten, die Freimüthigkeit in Erörterung von Grundsätzen weiter getrieben werden konnte, als sich mit den Regierungsmaximen anderer Staaten verträgt, oder in die Ansichten der Cabinete paßt, oder endlich als heilsam für die Ruhe der Völker hier und da beurtheilt wird. Publicität des Conflicts der Meinungen und Interessen hinsichtlich der Formen der bürgerlichen Gesellschaft, der öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands und Europas, ist aber, in Deutschland wenigstens, so unmittelbare Folge der censurfreien Presse, daß, wer sie im Princip anerkannte, diese Folgen genehmigt zu haben erachtet werden mag. Daher würde kaum ein Gesetz sie so glücklich zu bedingen vermögen, daß, während der Misbrauch gänzlich ausgeschlossen würde, die Freimüthigkeit der Presse noch fortdauern könnte. So einleuchtend dies ist, so haben wir doch häufig und mit Schmerz erfahren müssen, daß man die Consequenz unserer Behörden in Aufrechthaltung des Grundsatzes der freien Presse, als Bestandtheils der garantirten Verfassung des Landes, auf welche sie vereidet sind, mit Unwillen betrachtet, deren Motive verkannt und ungeachtet des Bestrebens derselben, die Preßfrevel zu strafen, dennoch einen Mangel an Bereitwilligkeit, dem Unfug der Presse zu steuern, in den Vorschriften derselben hat zu finden geglaubt. Ehe wir daher über diese Angelegenheit etwas Neues bestimmen, müssen wir uns, je mehr wir die Natur des Gegenstandes und die Beziehung desselben auf alle übrigen Bundesstaaten und den Bund selbst erwägen, um so dringender veranlaßt finden, zuvor den Rath und die Erklärung des durchlauchtigsten Deutschen Bundes darüber zu vernehmen, damit bei uns weder im Princip noch in den Folgen eine Isolation von den Grundsätzen stattzufinden oder beabsichtigt zu werden scheine, welche die gesammten Souveräne des Bundes als statthaft in ihren Staaten oder als heilsam dem Ganzen anzuerkennen für nöthig befinden. Was auf den Grund des Art. 18 der Bundesacte der durchlauchtigste Bund hinsichtlich der Art und des Grades des Gebrauchs der Presse in Deutschland gleichförmig zu verfügen für zweckmäßig erachten wird, das werden wir kräftigst in unsern Landen als Gesetz handhaben."

Die Regierung von Sachsen-Weimar trug deshalb darauf an: 1) „daß es dem durchlauchtigsten Deutschen Bunde gefallen möge, etwas Gleichförmiges über den Gebrauch der Presse in Deutschland zu bestimmen, welches bei der nicht zu verkennenden verschiedenen Lage der einzelnen Bundesstaaten geeignet sein könne, den Verhältnissen aller und ihren gegenseitigen Beziehungen angemessen zu sein; 2) daß der durchlauchtigste Deutsche Bund nach nunmehr gemachten Erfahrungen nochmals seine Ansicht über die im Grundsatz von demselben anerkannte freie Presse des Großherzogthums erklären und die Bedenken eröffnen möge, welche ihm hinsichtlich der Erhaltung der Ruhe und innern Sicherheit bei dem Gebrauch derselben beigehen, wodurch sich zugleich ergeben wird, welche Grenzen bei Regulirung derselben gewünscht werden, um das gute Einverständniß der großherzoglichen Regierung mit den übrigen Regierungen aufrecht zu erhalten, auf welches Se. königliche Hoheit der Großherzog den höchsten Werth legen."

Diese Erklärung ward durch eine sofortige Beschlußfassung der Bundesversammlung dem Referenten über die Preßangelegenheit, Hrn. von Berg, zur Mitberücksichtigung überwiesen. Dabei ist zu bemerken, daß, während Österreich, Preußen und die meisten andern Regierungen sich in ihren Abstimmungen auf diese Verweisung beschränkten, ohne die Richtung anzudeuten, in welcher sie die Frage ansahen, Baiern, Würtemberg und Nassau deutlich erkennen ließen, wie sie eine Auslegung des Art. 18 d der Bundesacte im liberalen Sinne erwarteten und wünschten, indem sie auf ihre eigenen, in diesem Sinn abgefaßten Preßgesetze verwiesen.

Am 12. Oct. 1818 erstattete Hr. von Berg seinen Bericht. Er unterschied genau zwei Hauptsysteme in der Behandlung der Presse, nämlich: das Polizeisystem oder das System der vorbeugenden, präventiven Maßregeln, und das Justizsystem oder das System der repressiven Maßregeln, d. h. der nachfolgenden Bestrafung etwaiger durch die Presse verübter Gesetzesübertretungen. Es ist interessant, zu sehen, wie damals aus der Mitte des Bundestags selbst Ansichten aufgestellt und vertheidigt wurden, gegen deren Anerkennung heute, nach mehr denn funfzig Jahren, noch viele deutsche Regierungen sich sträuben, und welche der Bundestag in seiner neuesten Preßgesetzgebung (von 1854) auf das allerentschiedenste verleugnet hat. Es möge daher

gestattet sein, wenigstens die Hauptgrundzüge des Berg'schen Vortrags über die Preßfreiheit hier wiederzugeben.

„Das Justizsystem", sagt Hr. von Berg, „hat seine Eigenthümlichkeit nicht blos in der Befreiung von aller Censur. Es betrachtet den Gebrauch der Presse überhaupt wie jede andere Handlung, welche den Staat erst alsdann angeht, wenn sie in das Rechtsgebiet der Gesammtheit oder des einzelnen eingreift. Es beruht auf dem einfachen Grundsatz: Jeder kann ungehindert drucken lassen, was er sich vor Gericht zu verantworten getraut, und wenn er willkürliche Rechtsverletzungen durch Misbrauch der Presse sich erlaubt, so muß er die Folgen sich gefallen lassen, welche die im allgemeinen auf Vergehen oder Verbrechen, die durch Schriften verübt werden können, anwendbaren Gesetze bestimmt haben; er muß der gerichtlichen Untersuchung und der Verurtheilung zur gesetzlichen Strafe, zur Genugthuung und Sicherstellung für die Zukunft sich unterwerfen. Schriftliche Vergehungen gegen die öffentliche Autorität, Ordnung und Ruhe, gegen Religion und Sittlichkeit, gegen Ehre und guten Namen u. s. w. werden nach den von den Gesetzen im allgemeinen aufgestellten Begriffen und gegebenen Vorschriften beurtheilt und nach ihrer Beschaffenheit und nähern oder entferntern Beziehung auf den Staat und die Regierung entweder von dem öffentlichen Ankläger (da, wo das richterliche Amt nicht dessen Stelle verfassungsmäßig vertritt) oder von der beleidigten Privatperson gerichtlich verfolgt. Keine besondere Behörde, keine besondere Verfahrungsart findet statt; alles geht den ordentlichen Weg Rechtens, die gesetzlichen Strafen können um der Öffentlichkeit willen geschärft, aber auch, weil in der Bekanntmachung durch den Druck meistens nur der Versuch, der Anfang eines Verbrechens liegt, welches erst vollendet dasteht, wenn mit der Absicht der Erfolg sich vereinigt hat, gemildert werden. Die Genugthuung und Sicherstellung für die Zukunft, welche der Beleidiger zu leisten hat, erhält zwar durch die Art, wie die gesetzwidrige Handlung verübt worden ist, und durch die Nothwendigkeit, ihrer schädlichen Wirkung, welche die Aufbewahrung und Verbreitung einer Druckschrift gleichsam ins Unendliche ausdehnt, Einhalt zu thun, eine eigenthümliche Richtung, wird aber nichtsdestoweniger nach allgemeinen Gesetzen bestimmt. Wo diese überhaupt eine Inhibition verstatten, da wird auch der Verkauf und Umlauf einer Druckschrift vorläufig untersagt; die Rechtmäßigkeit eines Arrestes begründet allein die Beschlagnahme, und nur die Pflicht, gegen die Fortsetzung der Rechtsverletzung wirksam zu schützen, die Confiscation und selbst die Vertilgung derselben. Nach ebendiesen Grundsätzen wird auch auf Sicherstellung für die Zukunft und zwar in der Art, wie es nach den besondern Umständen und der Vorschrift der Gesetze am angemessensten geschehen kann, rechtlich erkannt. Drucker, Verleger und andere Verkäufer einer Schrift, deren Inhalt gesetzwidrig befunden ist, werden für diesen um der bloßen Ausübung ihres gewöhnlichen Nahrungszweiges willen nicht verantwortlich gemacht, sondern nur dann als Mitschuldige oder Gehülfen des Verfassers betrachtet, wenn sie nach allgemein rechtlichen Grundsätzen einer wirklichen Theilnahme oder Beihülfe an dem Vergehen oder Verbrechen desselben überwiesen sind."

Streng genommen, fährt Hr. von Berg fort, würde nach diesem System nicht einmal die Nennung der Verfasser, Verleger und Drucker auf den Schriften verlangt werden können, denn auch bei andern Handlungen fordere das Gesetz keine Selbstanzeige dessen, dem eine Gesetzwidrigkeit zur Last gelegt werde. Doch ließe sich, meint er, das Verlangen der Nennung des Herausgebers, Verlegers oder Druckers einer Schrift aus höhern Gründen wol rechtfertigen, damit nöthigenfalls die Justiz jemand habe, an den sie sich halten könne; der zur Angabe seines Namens auf einer Druckschrift verpflichtete Herausgeber, Verleger oder Drucker sei aber darum nicht verpflichtet, auf jede Frage nach dem Verfasser auch zu antworten, selbst nicht der Obrigkeit. Die Frage könne nur vom Richter kommen, von Amts wegen oder auf den Antrag des Staatsanwalts, wenn die Abfassung und Bekanntmachung einer Schrift als ein öffentliches Verbrechen zu betrachten, auf das Gesuch Dritter, wenn sie eine ihnen oder solchen, die sie zu vertreten haben, zugefügte Rechtsverletzung nachweisen.

„Das Justizsystem", heißt es an einer andern Stelle dieses Vortrags, „verändert beinahe seine Gestalt durch eine eigene, genau ins einzelne gehende Strafgesetzgebung über Preßmisbräuche. Gegen eine solche Gesetzgebung würden sehr bald Schriftsteller, Herausgeber, Verleger, Drucker, Verkäufer eine billige Censur als eine wohlthätige Zuflucht erkennen. Es ist aber keineswegs die Meinung, daß die Gesetzgebung bei der Bestimmung des Begriffs und der Strafbarkeit gewisser rechtswidriger Handlungen gar nicht auf den Misbrauch der Presse, der dabei vorkommen kann, Rücksicht zu nehmen habe, und die Zusammenstellung solcher Bestimmungen,

ihre Vereinigung unter einem Gesichtspunkt, ihre Verbindung mit den für Erhaltung der Ordnung und Rechtlichkeit in den Druckereien und im Buchhandel ergangenen Vorschriften kann eine der Preßfreiheit auf keine Weise gefährliche Gesetzgebung über die Presse bilden."

„Allein", fährt er fort, „eine Gesetzgebung über die Presse, welche den Misbrauch derselben in Beziehung auf einzelne Gegenstände und selbst auf Grundsätze zu verhindern strebt, welche ihren Gebrauch moralischen Vorschriften, für die es keinen rechtlichen Maßstab gibt, zu unterwerfen versucht, gibt die Schriftsteller, deren Willkür sie beschränken und die sie selbst dagegen schützen will, einer sehr gefährlichen Willkür preis, weil die Anwendung solcher besondern Regeln meistentheils mehr dem Gefühl und der eigenthümlichen Denkungsart der Richter als ihrer Rechtskenntniß überlassen sein würde."

Höchst merkwürdig ist ferner im Hinblick auf unsere neuesten, seit 1850 entstandenen Preßgesetze folgende Stelle: „Eine sehr bedeutende Abweichung von dem System liegt ferner darin, wenn die öffentliche Bekanntmachung einer Druckschrift an die Erfüllung irgendeiner Bedingung geknüpft wird, welche es der Regierung möglich macht, ohne richterliche, also auf rechtliche Untersuchung gegründete Hülfe jene aufzuhalten oder ganz zu verhindern. Dasselbe ist der Fall, wenn die Gesetze die Verübung eines Preßvergehens oder Verbrechens gerichtlich zu verfolgen gestatten, ehe die Druckschrift, welche in Anspruch genommen wird, wirklich bekannt gemacht ist, nicht weniger, wenn die Beschlagnahme einer solchen Schrift von einer andern als der gerichtlichen Behörde verfügt werden kann, und am meisten, wenn die rechtliche Beurtheilung der Preßmisbräuche den ordentlichen Gerichten entzogen wird. Hiermit steht aber eine zweckmäßige Aufsicht auf Druckereien und Buchhandel nicht in Widerspruch, insofern sie nur im allgemeinen auf Ordnung und Rechtlichkeit bei diesem für das Staatswohl so wichtigen Gewerbe hält, nicht aber den freien Gebrauch der Presse dadurch beschränkt, daß sie Herausgeber, Drucker, Verleger und Verkäufer allzu ängstlichen Vorschriften und einer allzu schweren Verantwortlichkeit unterwirft."

Hr. von Berg will die Censur nicht unbedingt verwerfen, allein er möchte ihre Anwendung nur unter großen Beschränkungen und auch nur vorübergehend, nicht auf die Dauer zugeben. Für die Fälle, wo eine solche noch besteht, gibt er sehr verständige Normen ihrer Einrichtung und Handhabung an.

Bestimmte Anträge stellte Hr. von Berg nicht, doch sprach er sich vorwiegend günstig für die in der Schrift des Geheimraths von Drais entwickelten Grundsätze aus, welcher glaubt, daß folgende gleichförmige Bestimmungen über Preßfreiheit in dem Deutschen Bunde genügen würden: 1) Preßfreiheit für alle Schriften, auf deren Titel, wo nicht der Autor, Redacteur oder Verleger, doch der deutsche Drucker mit wahrem Namen steht, sofern nicht die einzelnen dieser Personen schon durch vorangegangenes Urtheil und Recht der Preßfreiheit unwürdig erklärt worden sind; 2) Freiheit der Ein- und Ausfuhr (auch Zollfreiheit) aller noch im Staat unverbotenen Schriften durch die etablirten Buchhandlungen, sowie des in- und ausländischen Bücherdebits, ohne erst eine Lesecensur abzuwarten, solange nicht die Polizei nach gesetzlichen Regeln in einzelnen Fällen inhibirt oder von einer gänzlich anonymen Schrift, die nicht einmal die Druckofficin nennt, die Rede ist; 3) jedes Bundesstaats Anerkennung der einem andern Bundesstaat oder dessen Angehörigen durch Publicität widerfahrenden Beleidigung, Beschädigung oder Gefahr, als wäre sie ersterm selbst eigen; 4) gesetzlich erklärte, nächste Haftung des Redacteurs wie des Autors oder Correspondenten für Strafe und Schadensgefahr aus einem Publicitätsvergehen, und zwar eines jeden derselben für das Ganze (in solidum), durch alle deutsche Bundesstaaten; 5) subsidiarisch-successive Haftung des Verlegers und des Druckers für den Schrifturheber in Geldbüßungen (das rechtliche Verhältniß der Verantwortlichkeit, worauf sich die beiden vorhergehenden Paragraphen beziehen, ist ausführlich und gründlich erörtert); 6) das Forum und die Gesetze des Domicils bleiben die Regel, die Ausnahme das forum deprehensionis in Verbrechensfällen mit den nöthigen besondern Bestimmungen.

Hierauf wurde von der Bundesversammlung in Übereinstimmung mit den von dem Berichterstatter ausgesprochenen Ansichten der Beschluß gefaßt: a) daß eine aus den Herren Bundestagsgesandten Grafen von Buol-Schauenstein, Hrn. von Martens, Freiherrn von Wangenheim, Freiherrn von Berkheim und Hrn. von Berg ernannte Commission die Erstattung des Gutachtens übernehme, auf welche Art möglichst gleichförmige Grundsätze und Verfügungen wegen der Preßfreiheit in den deutschen Bundesstaaten einzuführen seien? wobei der Vortrag des Hrn. Gesandten von Berg dem Commissionsgutachten zum Grunde zu legen wäre; b) dem Freiherrn von Drais und Professor Krug wäre der Dank der Bundesversammlung über ihre

mit Beifall aufgenommenen Schriften auszudrücken, jene des Professors Hillebrand aber in das Verzeichniß nützlicher Schriften aufzunehmen.

Noch ehe jedoch diese Commission sich der Erfüllung ihres Auftrags unterzog, trat der bekannte, äußerlich zunächst durch die wahnsinnige That des Studenten Sand, die Ermordung Kotzebue's, veranlaßte Umschwung in den politischen Zuständen Deutschlands ein. Die Karlsbader Conferenzen fanden statt, und einer der Hauptpunkte, worauf Fürst Metternich dabei die Aufmerksamkeit der Bundesregierungen richtete, betraf gemeinsame Maßregeln gegen die Presse. Fürst Metternich versuchte in einem Vortrag das Recht des Deutschen Bundes zur Erlassung solcher Maßregeln gegen die Presse zu begründen, indem er ausführte, wie die innere Ruhe nicht blos durch materielle Eingriffe eines Bundesstaats in die Souveränetätsrechte eines andern, sondern auch durch moralische Einwirkungen der Regierungen aufeinander und durch die Umtriebe von Parteien gestört werden könne. Werde eine solche Partei in einem oder mehrern Bundesstaaten geduldet, so sei die innere Ruhe des ganzen Bundes bedroht, und der Fürst, welcher den Unfug in seinem Lande gestätte, mache sich der Felonie gegen den Bund schuldig. Es wird sodann von den gegenwärtigen Zuständen der deutschen Presse ein äußerst dunkles Bild entworfen; es gebe nicht eine einzige als Privatunternehmung erscheinende Zeitschrift in Deutschland, welche die Wohlgesinnten als ihr Organ betrachten könnten, „ein Fall, der selbst in den Zeiten der blutigsten Anarchie in Frankreich ohne Beispiel ist". Bei der Gleichheit der Sprache, dem vielfältigen Verkehr und den engen Verbindungen der Bundesstaaten untereinander liege es außer der Gewalt eines einzelnen Staats, seine Grenzen vor dem Eindringen dieses ansteckenden Übels aus andern Bundesstaaten zu bewahren. Der Bund aber habe das Recht, jedes seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Bundespflichten aufzufordern und nöthigenfalls dazu anzuhalten. Die Befugniß des Bundes, zu wirksamen Maßregeln gegen den aufs höchste gestiegenen Misbrauch der Presse zu schreiten, sei folglich über allen Zweifel erhaben. Demnächst legte Fürst Metternich der Versammlung „Grundlinien eines Beschlusses zur Verhütung des Misbrauchs der Presse in den deutschen Bundesstaaten" vor. Da hieß es sogleich unter 1: „Unter gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit, wie im Art. 18 der Bundesacte verlangt werden, sind solche zu verstehen, wodurch jedem Bundesstaat möglichst gleicher Schutz gegen die aus dem Misbrauch der Presse in irgendeinem andern Bundesstaat ihn bedrohenden Verletzungen seiner Rechte, seiner Würde oder seines innern Friedens gesichert wird." Wenn die Dispositien des Art. 18 im buchstäblichen Sinn in Erfüllung gehen und ein durchaus gleichförmiges System in Ansehung der Presse in allen Bundesstaaten vorwalten solle, so müsse die vorläufige Censur entweder im ganzen Umfang von Deutschland abgeschafft, oder allenthalben, wo sie gegenwärtig bestehe, aufrecht erhalten und, wo sie abgeschafft, wieder eingeführt werden. Das erste ließe sich ohne einleuchtende Unbilligkeit denjenigen Staaten nicht zumuthen, die von der Überzeugung ausgingen, daß Strafgesetze und gerichtliche Proceduren nach der That keine hinreichende Sicherheit gegen Misbräuche der Presse gewähren, und die daher eine Censur, es sei für alle, es sei für eine gewisse Klasse von Schriften, beizubehalten entschlossen seien, wie dies bisher in der Mehrheit und in dem größten und bedeutendsten Theil der deutschen Bundesstaaten der Fall sei: mithin könnte absolute Gleichförmigkeit der Gesetzgebung über diesen Gegenstand nur eintreten, wenn diejenigen Staaten, welche die Censur ganz oder zum Theil für aufgehoben erklärt hätten, zu dem System jener, welche sie aufrecht erhielten, unbedingt zurückkehren wollten. Daß ein solcher Entschluß, wenn die Erhaltung des Ganzen es nothwendig machte, allerdings von ihnen gefordert werden könnte, gehe aus dem Wesen und den Grundbedingungen des Deutschen Bundes unwidersprechlich hervor. Daß in der Forderung nichts Verfassungswidriges liegen würde, sei um so gewisser, als die Regierungen, die während der letztverflossenen Jahre der Preßgesetzgebung in ihrem Gebiet eine neue Gestalt zu geben für gut gehalten, der Vollziehung des Art. 18 offenbar vorgegriffen hätten. Eigentlich, wird weiter gesagt, sollten die Worte des Art. 18 der Bundesacte nach allen Regeln einer gesunden und aufgeklärten Politik auf nichts anderes bezogen werden, als auf eine wohlgeordnete, liberale, in sämmtlichen Bundesstaaten möglichst gleichförmig verwaltete Censur. Dies sei jedoch nach den bestehenden Umständen nicht mehr möglich: „eine nothgedrungene Capitulation mit phantastischen Bestrebungen und ungestümen Forderungen ist alles, was uns übrigbleibt." Somit möge die Censurfreiheit in den Ländern, wo sie einmal ganz oder halb den Sieg davongetragen, so viel Spielraum behalten, als ihr ohne unmittelbare und dringende Gefahr überlassen werden dürfe; sie müsse aber für solche Druckschriften, durch welche sie von einem Tage zum andern nicht blos die Sicherheit einzelner Staaten, sondern den Bundesverein selbst aufs Spiel setzen

könne, zurückgewiesen werden. Hieraus ward dann gefolgert, daß Schriften historischen und politischen Inhalts, die in der Form periodischer Blätter oder Hefte erschienen, oder nicht über eine gewisse Zahl von Druckbogen stark wären, nur mit vorgängiger Kenntniß und Genehmhaltung der obersten Staatsbehörde zum Druck befördert werden dürften. Andere Schriften möchten, wenn die betreffenden Regierungen nicht für gut befänden, solche ebenfalls der Censur zu unterwerfen, ohne Censur erscheinen, jedoch mit Vorbehalt aller bereits bestehenden und fernerhin zu publicirenden Strafgesetze gegen den Misbrauch der Presse.

Gegen diesen Vorschlag im allgemeinen ward von keiner Seite ernstlicher Widerspruch erhoben, nur einzelne Punkte des der Conferenz vom Fürsten Metternich vorgelegten Entwurfs zu einem allgemeinen Bundespreßgesetz erfuhren einige Abänderungen, beziehentlich Milderungen. Auf Grundlage dieser zu Karlsbad getroffenen Vereinbarungen kam sodann am Bundestag der bekannte Beschluß vom 20. Sept. 1819 über die Presse zu Stande, welcher so lautet: §. 1. Solange als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaat ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden. Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgendeinem Bundesstaat Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt, sie müssen jedoch von der Art sein, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1 vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Misbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Misbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, insoweit sie auf die im §. 1 bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar sein sollen, solange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Staat als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge, so übernehmen sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegeneinander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernst zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne, so soll in dem Fall, wo die Regierung eines Bundesstaats sich durch die in einem andern Bundesstaat erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten sein, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und, wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen. Die Bundesversammlung soll außerdem befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staat sie auch erscheinen

mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaat bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung in §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers und, insofern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaat in Umlauf gesetzt und müssen, wenn solches heimlicherweise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im Art. 18 der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein Definitivbeschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

Bevor diese in §. 10 festgesetzte Frist ablief, hatten sich die Verhältnisse am Bundestage so gestaltet, daß Österreich, welches planmäßig auf eine Unterdrückung aller Freiheitsregungen in Deutschland ausging, und Preußen, welches Österreichs Vorgang auf diesem Wege fast blindlings folgte, unbedenklich einen Schritt weiter gehen konnten. Der Widerspruch einzelner, von etwas liberalerm Geiste angehauchter Regierungen, der sich selbst noch bei den Karlsbader Conferenzen bemerkbar gemacht hatte, war inzwischen vollends zum Schweigen gebracht worden; die Vertreter dieser Richtung am Bundestag waren durch den österreichisch-preußischen Einfluß beseitigt. Auch die zur Ausführung des Bundesbeschlusses von 1819 und zur Überwachung der Presse im ganzen Umkreis des Bundes bestimmte Commission hatte die Folgen der um das Jahr 1823 vorgenommenen „Epuration des Bundestags" zu empfinden gehabt. Anfangs hatte man diese Commission in derselben Zusammensetzung belassen, wie sie im Jahre 1818 — allerdings zu ganz anderm Zweck — zur Berathung des von Berg'schen Berichts — niedergesetzt worden war. Im Jahre 1820 ward sogar noch an die Stelle des abberufenen Hrn. von Berkheim der liberale Hr. von Wangenheim gewählt. Allein im Jahre 1823 traten statt der Gesandten von Buol, von Berg, Aretin und Martens die Gesandten von Münch, Goltz, von Blittersdorf und von Eiben ein; im Jahre 1825 ward Hr. von Wangenheim durch Hrn. von Marschall und der Graf Goltz durch Hrn. von Nagler ersetzt.

Die erste Zeitschrift, welche die Folge des Bundespreßgesetzes von 1819 zu empfinden hatte, war der „Deutsche Beobachter" (von Liesching in Stuttgart herausgegeben). Er ward unmittelbar von Bundes wegen verboten und sein Herausgeber Liesching auf fünf Jahre unfähig zur Führung einer Redaction im Gesammtgebiet des Deutschen Bundes erklärt. Doch nahm man sich noch die Mühe, die formelle und materielle Berechtigung des Bundestags zur Ergreifung dieser Maßregeln in einer ausführlichen Deductionsschrift, als Unterlage des betreffenden Beschlusses, zu erörtern. In der Sitzung vom 15. Jan. 1824 faßte die Bundesversammlung den Beschluß: „Daß die sämmtlichen Regierungen der Bundesstaaten ersucht werden, Reclamationen und Denkschriften, welche bei der hohen Bundesversammlung gedruckt eingereicht werden sollen, einer Censur da, wo sie noch nicht besteht, zu unterziehen, sowie insbesondere der Senat der Freien Stadt Frankfurt ersucht wird, zu verordnen, daß jene Eingaben, welche am Sitz dieser Versammlung gedruckt werden sollen, in den hiesigen Druckereien nicht eher als nach ertheiltem Imprimatur von seiten der Bundeskanzleidirection (welche in vorkommenden Fällen

mit der Reclamationscommission Rücksprache pflegen wird) angenommen werden"; ferner vereinigte man sich unterm 5. Febr. 1824 dahin, „daß in Bundessachen überhaupt, sowol in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhangenden Commissionen, in den in den deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts anderes aufgenommen werde als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundestagsprotokolle enthalten". Endlich beschloß die Bundesversammlung am 16. Aug. 1824 die Verlängerung der Dauer des Bundespreßgesetzes von 1819 auf unbestimmte Zeit. Die ganze Richtung der Zeit, nicht in Deutschland allein, sondern fast allerwärts in Europa, war in dem dritten Jahrzehnt eine politisch rückläufige und der Freiheit wenig günstige. Die Presse litt natürlich mit am meisten unter diesem Druck der Verhältnisse. In Deutschland nahm die Censurstrenge fast in allen Staaten gleichmäßig überhand. Man ging dabei vielfach noch über den Bundesbeschluß von 1819 hinaus, indem man auch die Druckschriften über 20 Bogen der Censur unterwarf. Die Instructionen der Censoren, wenn auch auf dem Papier zum Theil leidlich liberal, wie z. B. die preußische vom 20. Oct. 1819, wurden doch in der Praxis meist ziemlich streng, und je weiterhin, desto strenger gehandhabt. Auch anderwärts griff die gleiche Feindseligkeit gegen die Presse platz. In Frankreich, wo nach der Charte von 1814 Censurfreiheit gesetzlich bestand, wurde dafür ein um so härteres System der Verfolgung und Bestrafung aller der Regierung, dem Klerus oder dem Adel misfälligen Schriften mit Hülfe einer den herrschenden Gewalten nur allzu dienstfertigen Justiz in Anwendung gebracht, wie z. B. die über Paul Louis Courier und andere verhängten schweren Strafen bezeugen. Endlich, im Jahre 1830, da die Regierung dem wachsenden Unwillen der öffentlichen Meinung über ihr unfreisinniges Gebaren mit den gesetzlichen Mitteln zu begegnen sich außer Stande fühlte, griff sie zu dem bekannten Staatsstreich gegen die Presse, den Juliordonnanzen, in denen sie die Censur wieder einzuführen versuchte. Die Antwort des Landes darauf war die Revolution vom Juli 1830 und der Sturz der Bourbonen.

V. Die Zustände der Presse von 1830—40. Die französische Revolution von 1830 war, wie eben erwähnt, zunächst die Folge eines verfassungswidrigen Angriffs auf die Freiheit der Presse gewesen. Sie mußte daher einer freiern Gestaltung der Presse zunächst zugute kommen. In die revidirte französische Charte von 1830 ward die Bestimmung aufgenommen: „Die Censur ist abgeschafft und darf nie wieder eingeführt werden." In vielen deutschen Staaten, zumal den nahe an Frankreich gelegenen, regte sich in der Presse wie überhaupt im Volk alsbald wieder ein lebendigerer Geist. Von besonderer Bedeutung war es, daß gerade in demselben Jahre das Grenzland Baden einen neuen Herrscher erhielt, der sich, wie überhaupt dem politischen Fortschritt, so insbesondere der Preßfreiheit günstig erwies und förmlich die Censur aufhob. Wenn man anderwärts auch nicht so weit ging, so ließ man doch von der bisherigen Strenge in Handhabung der Censur bedeutend nach und gestattete der Presse, namentlich auch der periodischen, eine viel größere Freiheit.

Diese Zeit eines freiern Aufathmens war aber nur von sehr kurzer Dauer. Sobald man sah, daß in Frankreich die Bewegung nicht weiter ging, und nachdem durch Unterdrückung der polnischen Revolution auch von dieser Seite keine Gefahr mehr drohte, begannen die deutschen Regierungen unter dem Vorgang und Einfluß der beiden größten, deren Länder von dem Rückschlag der Julirevolution unberührt geblieben waren, mit vereinten Kräften der freiern Richtung des Volksgeistes wieder entgegenzutreten. Die ersten Maßregeln nach dieser Seite hin trafen abermals, wie 1819, die Presse. Schon im Herbst 1830, als der erste Sturm der von Frankreich ausgegangenen Bewegung vorüber war, hatte der Bundestag sich zu Maßregeln gegen die Presse ermannt. In der Sitzung vom 21. Oct. 1830 faßte er den Beschluß: „Die Censoren politischer Blätter anzuweisen, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht zu Werke zu gehen und bei den innere Verhältnisse behandelnden Tagesblättern wachsam zu sein." Als ferner in der Sitzung vom 17. Febr. 1831 über eine Eingabe des Professors Welcker in Freiburg wegen Verwirklichung der im Art 18 d der Bundesacte enthaltenen Zusage Bericht erstattet wurde, beschloß die Bundesversammlung, diese Eingabe ohne weitere Folge lediglich ad acta zu legen und ferner, auf Antrag Österreichs, „aus diesem Anlaß wiederholt einstimmig die Überzeugung auszusprechen, daß die Aufrechthaltung und genaue Befolgung der wegen Verhütung des Misbrauchs der Presse bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen im wohlverstandenen Interesse sämmtlicher Bundesregierungen liege, und daher darüber gemeinsam zu wachen". Unterm 10. Nov. 1831 ward sodann der weitere Beschluß gefaßt: „Da sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Ver-

pflichtung gegeneinander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernst zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Misbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat, so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz in voller Kraft verbleibende gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde."

Am 29. Nov. 1831 zeigte das Präsidium der Bundesversammlung an, daß die Preßbeschlüsse von 1819 und 1824 an die beim Bunde accreditirten auswärtigen Gesandten mitgetheilt worden seien, und bemerkte dabei, daß der Bund zur strengsten Handhabung derselben um seiner selbst und des gesammten Europa willen verpflichtet sei. Zugleich trug dasselbe darauf an, „die ihrer schlechten Tendenz wegen bekannten Zeitungen auf Bundeskanzleikosten für die Preßgesetzcommission zur Prüfung anzuschaffen."

Wenn die Bundesversammlung dazwischen am 26. April 1832 ihre Preßcommission anwies, „sich mit der im Art. 18 der Bundesacte der Bundesversammlung zugewiesenen Aufgabe der Herbeiführung gleichstimmiger Verfügungen über die Presse mit möglichster Beschleunigung zu beschäftigen", so hatte ein solcher Beschluß natürlich jetzt einen ganz andern Sinn als vor 14 Jahren. Gleichstimmige Verfügungen über die Presse fanden übrigens schon insofern statt, als man von Bundestags wegen auf die Handhabung der Preßpolizei in den einzelnen Bundesstaaten einzuwirken beeifert war. So machte in der Sitzung vom 30. Mai 1832 das Präsidium auf eine Anzahl von Schriftstellern aufmerksam, welche als Schürer der Bewegung besonders ins Auge zu fassen seien, und die Gesandtschaften kamen überein, bei ihren Regierungen darauf anzutragen, diese Schriftsteller, soweit sie außerhalb ihrer Heimatsländer sich befänden, in dieselben zurückzuverweisen, die eingeborenen aber im eigenen Lande unter strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen. Es wurden auch sofort mehrere Regierungen namentlich auf einzelne Schriften und Schriftsteller in ihren Gebieten aufmerksam gemacht, welche sie speciell zu verfolgen hätten. Insbesondere fand man eine solche Verfolgung nothwendig rücksichtlich der an mehrern Orten erschienenen Protestationen gegen die Bundespreßgesetze von 1819 und 1824.

Der einzige Satz in jenen Bundespreßgesetzen, welcher einen gewissen Geist der Humanität oder der Gerechtigkeit athmete und den Schriftstellern einigen Schutz verlieh, der Satz, daß die Verfasser censirter Schriften für deren Inhalt nicht verantwortlich sein sollten (ein Grundsatz, der übrigens schon im Jahre 1788 in dem berüchtigten Censuredict des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen [s. oben] ausgesprochen war — so selbstverständlich erschien derselbe sogar einem Wöllner!), dieser Satz ward jetzt durch einen Bundesbeschluß hinweginterpretirt. Dieser Bundesbeschluß (vom 14. Juni 1832) lautet: „Die hohe Bundesversammlung spricht ihre Meinung dahin aus, daß §. 7, Absatz 2 des Bundestagsbeschlusses vom 20. Sept. 1819 nicht in dem Sinn genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weitern Verantwortung entbunden seien; daß es vielmehr eine selbstverstandene Sache sei, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen sei."

In derselben Sitzung sprach die Bundesversammlung gegen verschiedene Einzelregierungen, in deren Ländern misfällige Preßerzeugnisse erschienen waren, die „erneuerte und dringende" Erwartung aus, daß dieselben über die bundesgesetzliche Handhabung der Oberaufsicht über die Presse mit größerer Strenge als bisher wachen und dadurch den Beschwerden benachbarter Regierungen „endlich" durch geeignete kräftige Maßregeln abhelfen würden. Zugleich machte das Präsidium auf die Vereine zur Unterstützung der freien Presse aufmerksam. Sämmtliche Gesandtschaften äußerten sich mit den Präsidialansichten einverstanden und übernahmen es, in diesem Sinne an ihre Regierungen zu berichten.

Weiter ward am 29. Nov. 1832 im Hinblick auf die Ausgabe einer lithographirten Beilage zu der Zeitschrift „Der Verfassungsfreund" von der Bundesversammlung beschlossen: „Daß die in dem provisorischen Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 enthaltenen Bestimmungen

gegen den Misbrauch der Buchdruckerpresse in gleichem Maße auf lithographirte Zeitungen, periodische Zeit- und Flugschriften und Druckschriften unter zwanzig Bogen in Anwendung zu bringen seien." Gegen auswärtige Zeitungen war schon am 5. Juli 1832 eine allgemeine Maßregel getroffen worden durch einen Bundesbeschluß, welcher verfügte: „Keine in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staat in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaat ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Übertreter des Verbots ist ebenso wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften zu verfahren."

Der stärkste Schlag jedoch, welchen die Reaction mittels des Bundestags gegen die Preßfreiheit führte, war die erzwungene Wiederaufhebung des freisinnigen badischen Preßgesetzes. Schon am 9. Febr. 1832 trug der preußische Gesandte von Nagler in Vertretung des österreichischen Präsidialgesandten vor, daß das neue badische Preßgesetz mit den bestehenden Bundesgesetzen nicht vereinbart zu sein scheine und er daher den Auftrag habe, zu beantragen, die Bundesversammlung möge durch ihre Preßcommission prüfen lassen, ob dem wirklich so sei und ob demnach das gedachte Gesetz bestehen dürfe. Diesem Antrag ward durch einen Beschluß der Versammlung, und zwar ohne Widerspruch des badischen Gesandten, Folge gegeben. Schon am 20. Febr. desselben Jahres erstattete die Commission Vortrag und erklärte: daß das badische Preßgesetz mit der Bundesgesetzgebung unvereinbar sei und sonach nicht bestehen dürfe. Auch dawider erhob Baden keine Einwendung. Erst am 8. März ließ die badische Regierung am Bundestag erklären, daß sie das Bundespreßgesetz von 1819 als verbindlich auch für Baden ansehe, dasselbe aber in dem neuen Preßgesetz nicht verletzt, sondern richtig angewendet zu haben glaube. Am 5. Juli 1832 erfolgte der Beschluß der Bundesversammlung über das badische Preßgesetz, obgleich noch nicht alle Gesandten dazu instruirt waren. Auch diese Formwidrigkeit ließ Baden geschehen. Der Beschluß ging dahin: „daß das am 1. März laufenden Jahres im Großherzogthum Baden in Wirksamkeit getretene Preßgesetz für unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung über die Presse zu erklären sei und daher nicht bestehen dürfe." Demzufolge spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, „daß die großherzogliche Regierung dieses Preßgesetz sofort suspendiren und zur Vorbeugung jeder ferner davon zu besorgenden Verletzung der Interessen und Rechte des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten sich die strenge und gewissenhafte Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 und vom 16. Aug. 1824 angelegen sein lassen werde. Die Bundesversammlung erwartet die Anzeige über den Vollzug dieses Beschlusses binnen 14 Tagen."

Baden enthielt sich der Abstimmung und behielt sich seine Erklärung vor. Diese erfolgte am 31. Juli 1832. Baden bezeigte sich dem Bundesbeschlusse gehorsam, indem es zwei Verordnungen vorlegte, durch welche das Preßgesetz vom 1. März in allen seinen wesentlichsten Bestimmungen wieder außer Kraft gesetzt ward.

In der Sitzung vom 19. Juli 1832 erließ der Bundestag „kraft der durch den Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 und 16. Aug. 1824 ihm übertragenen Autorität" ein Verbot der im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter, „Der Freisinnige" und „Der Wächter am Rhein". Die beiden nominellen Herausgeber dieser Zeitungen, Friedrich Wagner und Friedrich Schlund, sollten fünf Jahre lang von da an in keinem Bundesstaat bei der Redaction einer Zeitschrift zugelassen werden. Zugleich ward die badische Regierung angewiesen, über die eigentlichen Redacteure der beiden gedachten Zeitungen Aufschluß zu geben.

Schon am 2. März 1832 war ein Bundesverbot gegen die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitschriften „Deutsche Tribüne", „Westbote" und „Zeitschwingen" erfolgt. Dasselbe geschah am 16. Aug. mit den in der Cotta'schen Verlagshandlung erscheinenden „Allgemeinen politischen Annalen", herausgegeben von Karl von Rotteck, und am 6. Sept. mit der in Stuttgart von C. A. Mebold herausgegebenen „Deutschen allgemeinen Zeitung". Gegen die inzwischen ermittelten Redacteure des „Freisinnigen" und des „Wächter am Rhein", Candidat Giehme und Dr. Strohmeier, ward ebenso wie gegen Rotteck und Mebold die fünfjährige Ausschließung von jeder Redactionsthätigkeit ausgesprochen. Endlich aber gab die Bundesversammlung noch die Erwartung kund, die badische Regierung werde auf geeignete Weise einschreiten gegen die Professoren Duttlinger, von Rotteck, Welcker, Fromherz und Perleb, welche sie als Theilnehmer an der Redaction des nun unterdrückten Zeitungsblattes „Der Freisinnige" erkannte, und „welche die Grenzen ihres Berufs überschritten, sich zu den verderblichsten, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseligen, die Grundlage der bestehenden Staatseinrichtungen

untergrabenden Lehren bekannt, diese verbreitet und dadurch ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten Amts unverkennbar an den Tag gelegt haben". Die badische Regierung entsprach dieser Erwartung, indem sie die Professoren von Rotteck und Welcker von ihren Lehrämtern entsetzte. Am 15. Mai 1832 ward gegen den „Volksfreund" zu Hildburghausen und dessen Redacteur Joseph Meyer das übliche Verdict ausgesprochen. Da noch fortwährend Protestationen gegen die Bundesbeschlüsse vom 28. Juli eingingen, so beschloß die Bundesversammlung, daß gegen die Urheber und Verbreiter derselben Untersuchungen einzuleiten seien.

Auch die folgenden Jahre waren reich an Maßregeln gegen die Presse. Am 12. März 1833 ward das in Sachsen ergangene Verbot der „Biene" auf alle Bundesstaaten ausgedehnt und dem Herausgeber die Fortsetzung des Blattes, unter welchem Titel es auch sei, untersagt. Am 22. Aug. 1833 ward der meiningischen Regierung von seiten des Bundestags „eine strengere Handhabung des Bundespreßgesetzes und der anderweiten hiernach gefaßten Beschlüsse" in Bezug auf die in Hildburghausen erscheinende „Dorfzeitung" in Erinnerung gebracht, „damit nicht bei fortgesetzter sträflicher Tendenz dieser Zeitung die Bundesversammlung sich zur Anwendung der im §. 6 des Bundespreßgesetzes enthaltenen Strafbestimmung bemüßigt sehe", und auf eine spätere Beschwerde Sachsen-Weimars ward die meiningische Regierung zu einer Erklärung darüber binnen vier Wochen aufgefordert. Am 14. Nov. und 5. Dec. 1833 wurden die „Neckarzeitung" in Stuttgart und zwei in Hessen-Darmstadt erscheinende Zeitschriften verboten, ihre Redacteure auf fünf Jahre präcludirt. Ferner wurden auf die Anzeige der Centraluntersuchungsbehörde des Bundes, daß in mehrern Zeitungen außerordentliche Nachrichten über die von derselben veranlaßten Untersuchungen und Verhaftungen enthalten seien, die Regierungen zur genauen Beobachtung der darüber ergangenen Vorschriften angehalten. Diese Vorschriften, niedergelegt in den Bundesbeschlüssen vom 19. Sept. 1833 und 6. Nov. 1834, betrafen das strenge Verbot aller solcher Veröffentlichungen über anhängige politische Untersuchungen.

Ein anderer Bundesbeschluß vom 26. März 1834 lenkte die Aufmerksamkeit der Bundesregierungen auf die Verbreitung verschiedener staatsgefährlicher Druckschriften mit der Anweisung, „wegen Unterdrückung dieser Schriften und Erforschung der Urheber und Verbreiter derselben das Erforderliche anzuordnen", ersuchte sie zugleich, der Bundesversammlung von den Druckschriften, deren Unterdrückung und Verfolgung in ihren Staaten sie für nothwendig erachten, Kenntniß zu geben. Infolge der hierauf eingegangenen Anzeigen wurden dann wegen Unterdrückung der betreffenden Schriften im Gesammtgebiet des Bundes die nöthigen Vorkehrungen getroffen.

Bald begnügte man sich nicht mehr mit dem Verbot einzelner Schriften. Durch Bundesbeschluß vom 10. Juli 1834 ward ein Verbot sämmtlicher Verlagsartikel der Haideloff und Campe'schen Buchhandlung in Paris für alle Bundesstaaten ausgesprochen; dasselbe geschah am 11. Sept. 1834 in Betreff aller in den Officinen von G. L. Schüler und Witwe Silbermann in Strasburg erschienenen Werke; in derselben Sitzung ward die in Paris unter dem Titel „Der Geächtete" von Venedey und andern herausgegebene Zeitschrift, sodann in der Sitzung vom 26. Sept. 1834 eine Zeitschrift von J. H. Garnier in London, „Deutsches Leben, Kunst und Poesie", für den ganzen Umfang des Bundes verboten. Man sieht, es war Consequenz und System in dem Verfahren des Bundestags gegen die Presse, und die nach andern Richtungen hin niemals zu erreichende Einigkeit und Energie dieses Centralorgans des Deutschen Bundes war hier, wo es gemeinsame Maßregeln gegen den öffentlichen Geist der Nation galt, durchaus nicht zu vermissen.

Hierher gehören auch gewisse Artikel der berüchtigten geheimen Wiener-Conferenzbeschlüsse vom 12. Juni 1834, welche allerdings nicht die bindende Kraft förmlicher Bundesbeschlüsse erlangten, aber doch von den dabei betheiligten Regierungen (nur die 13. Bundestagscurie, Braunschweig und Nassau, war dabei unvertreten) nach einer ausdrücklichen Vereinbarung in Art. 60 für „ebenso bindend erachtet wurden, als wenn dieselben zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden wären". Von den Artikeln dieser Conferenzbeschlüsse betreffen folgende speciell die Presse: Art. 28. Um die zur Erhaltung der Ruhe Deutschlands übernommene gegenseitige Verpflichtung einer wachsamen und strengen Aufsicht über die in den verbündeten Staaten erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften in gleichem Sinne vollständig zu erfüllen und die dem provisorischen Preßgesetz gemäß bestehende Censur auf die zweckmäßigste Weise gleichförmig zu handhaben, werden die Regierungen 1) das Censoramt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen und diesen eine dem ehrenvollen Vertrauen, welche dasselbe voraussetzt, entsprechende Stellung, sei es in selbständiger Eigenschaft oder in Verbindung mit andern angesehenen Ämtern sichern; 2) den Censoren bestimmte Instructio-

nen ertheilen: 3) Censurlücken nirgends dulden; 4) in denjenigen Bundesstaaten, in welchen nicht durch die Verfassung oder durch die Landesgesetze anderweit Fürsorge getroffen ist, wird unbeschadet dessen, was in §. 6 des provisorischen Preßgesetzes vom Jahre 1819 verfügt ist, eine höhere Behörde mit den Functionen eines Ober-Censurcollegiums beauftragt werden, um als solches theils über die pflichtmäßige Erfüllung der Obliegenheiten der Censoren zu wachen, theils auch die Beschwerden der Schriftsteller über das Verfahren und die Aussprüche der Censoren zu erledigen.

Art. 29. Von den Nachtheilen einer übermäßigen Anzahl politischer Tagesblätter überzeugt, werden die Regierungen auf eine allmählich herbeizuführende Verminderung solcher Blätter, soweit dies ohne Kränkung erworbener Rechte thunlich ist, Bedacht nehmen.

Art. 30. Kraft der ihnen zustehenden oberpolizeilichen Aufsicht werden die Regierungen die Herausgabe neuer politischer Tagesblätter ohne die vorgängige Erwirkung einer diesfälligen Concession nicht gestatten. Es wird diese mit Rücksicht auf vorstehenden Art. 29, nach gewonnener Überzeugung von der Befähigung des Redacteurs und nur mit der Clausel völlig uneingeschränkter Widerruflichkeit ertheilt werden.

Art. 31. Das in einem Bundesstaat einer Druckschrift von einem Censor ertheilte Imprimatur befreit diese Schrift nicht von den in andern Bundesländern bestehenden Aufsichtsregeln.

Art. 32. Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832, betreffend die Zulassung der außerhalb des Bundesgebiets in deutscher Sprache erscheinenden Zeit- und nicht über zwanzig Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhalts, sollen fortwährend streng vollzogen werden. Rücksichtlich der in fremden Sprachen erscheinenden Zeitungen vereinigen sich die Regierungen zu der Bestimmung, daß Abonnements auf dieselben von den Postämtern nur nach einem von der Regierung genehmigten Verzeichniß solcher Blätter angenommen werden dürfen. Die auf diese Weise nicht zugelassenen Zeitungen dürfen zwar von einzelnen verschrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden.

Art. 33. Es wird auf geeignetem Wege Sorge dafür getragen werden, daß beim Drucke der ständischen Protokolle, wo solcher stattfindet, alle jene Äußerungen hinweggelassen werden, welche nach Bestimmung des Art. 26 (derselben Wiener-Conferenzbeschlüsse) eine Verweisung zur Ordnung veranlaßt haben. Wenn die ständischen Protokolle in Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften abgedruckt werden, so unterliegt dieser Abdruck allen für die Redaction, Censur und Beaufsichtigung dieser letztern bestehenden Vorschriften. Gleiches gilt von der auszugsweisen Bekanntmachung ständischer Verhandlungen in periodischen Blättern.

Art. 34. Die beaufsichtigenden Behörden und die Censoren der Zeitblätter werden angewiesen werden auch in Betreff der Aufnahme der factischen Umstände anderer deutschen Ständeversammlungen mit gleicher Umsicht nach denselben Regeln wie bei jener des eigenen Staats zu verfahren.

Art. 35. Da, wo Öffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen in Strafsachen besteht, wollen die Regierungen der Bekanntmachung dieser letztern durch den Druck nur unter Beobachtung solcher mit den Gesetzen vereinbaren Vorsichtsmaßregeln stattgeben, durch welche eine nachtheilige Einwirkung auf öffentliche Ruhe und Ordnung verhütet werden kann.

Art. 37. Es soll am Bundestag eine Commission ernannt werden, um in Erwägung zu ziehen, inwiefern über die Organisation des deutschen Buchhandels ein Übereinkommen sämmtlicher Bundesglieder zu treffen sei. Zu diesem Ende werden die Regierungen geachtete Buchhändler ihrer Staaten über diesen Gegenstand vernehmen und die Ergebnisse dieser Begutachtung an die Bundestagscommission gelangen lassen.

Noch war beabsichtigt, die Fortdauer des Bundespreßgesetzes von 1819 ausdrücklich festzusetzen. Der betreffende Artikel lautete im Entwurf: „Da die Gründe, welche dem provisorischen Preßgesetz vom 20. Sept. 1819 seine Entstehung gegeben und dessen fernere Erstreckung veranlaßt haben, unverkennbar in gleichem Gewicht vorhanden sind, so sollen diese gesetzlichen Bestimmungen noch ferner in ihrem vollen Umfange in Kraft bleiben und ihnen in allen deutschen Bundesstaaten ein möglichst gleichförmiger Vollzug gesichert werden.“ Baiern schlug vor, nach den Worten „diese gesetzlichen Bestimmungen“ einzuschalten: „noch auf sechs Jahre.“ Es wurde hierauf von den übrigen Bundesgliedern erwidert: „Durch diesen Zusatz gehe der Zweck dieses Artikels, das jetzt und in unbestimmter Dauer bestehende Gesetz vom Jahre 1819 in seiner Wirksamkeit zu bekräftigen und zu stärken, verloren.“ Da jedoch Baiern sich entschieden weigerte, ohne Einschaltung des von ihm vorgeschlagenen Zusatzes dem Artikel seine Zustimmung zu geben, so beschloß man, diesen Artikel lieber ganz wegzulassen.

Die Wirkungen der obigen Conferenzverabredungen machten sich zunächst bemerkbar in einem Beschluß vom 28. April 1836, wodurch die Bundesversammlung infolge einer hannoverischerseits eingegangenen Anzeige und Beschwerde festsetzte: „Daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Öffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaats in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen, und daß deshalb die Herausgeber und Redactoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben", ferner in der allenthalben streng gehandhabten Vorschrift, keine Censurlücken zu dulden.

Noch in das Jahr 1835 fällt ein anderer Beschluß der Bundesversammlung, der sich gegen eine ganze Klasse von Schriften richtete, nämlich der vom 10. Dec. 1835, welcher lautet: „Nachdem sich in Deutschland in neuerer Zeit und zuletzt unter der Benennung „das Junge Deutschland" oder „die Junge Literatur", eine literarische Schule gebildet hat, deren Bemühungen unverhohlen dahin gehen, in belletristischen, für alle Klassen von Lesern zugänglichen Schriften die christliche Religion auf die frechste Weise anzugreifen, die bestehenden socialen Verhältnisse herabzuwürdigen und alle Zucht und Sittlichkeit zu zerstören, so hat die deutsche Bundesversammlung, in Erwägung, daß es dringend nothwendig sei, diesen verderblichen, die Grundpfeiler aller gesetzlichen Ordnung untergrabenden Bestrebungen durch Zusammenwirken aller Bundesregierungen sofort Einhalt zu thun, und unbeschadet weiterer vom Bunde oder von den einzelnen Regierungen zur Erreichung des Zwecks nach Umständen zu ergreifenden Maßregeln, sich zu nachstehenden Bestimmungen vereinigt: 1) Sämmtliche deutsche Regierungen übernehmen die Verpflichtung, gegen die Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter der Schriften aus der unter der Bezeichnung „das Junge Deutschland" oder „die Junge Literatur" bekannten literarischen Schule, zu welcher namentlich Heinrich Heine, Karl Gutzkow, Heinrich Laube, Ludolf Wienbarg und Theodor Mundt gehören, die Straf- und Polizeigesetze ihres Landes sowie die gegen den Misbrauch der Presse bestehenden Vorschriften nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen, auch die Verbreitung dieser Schriften, sei es durch den Buchhandel, durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise, mit allen ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern. 2) Die Buchhändler werden hinsichtlich des Verlags und Vertriebs der obenerwähnten Schriften durch die Regierungen in angemessener Weise verwarnt und es wird ihnen gegenwärtig gehalten werden, wie sehr es in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse liege, die Maßregeln der Regierungen gegen die zerstörende Tendenz jener literarischen Erzeugnisse auch ihrerseits, mit Rücksicht auf den von ihnen in Anspruch genommenen Schutz des Bundes, wirksam zu unterstützen. 3) Die Regierung der Freien Stadt Hamburg wird aufgefordert, in dieser Beziehung insbesondere der Hoffmann und Campe'schen Buchhandlung zu Hamburg, welche vorzugsweise Schriften obiger Art in Verlag und Vertrieb hat, die geeignete Verwarnung zugehen zu lassen.

In den einzelnen deutschen Staaten ward gleichzeitig in demselben Geiste der Strenge gegen die Presse, besonders die Tagespresse, verfahren, theils aus eigenem Antriebe der Regierungen, theils infolge der unausgesetzten dringenden Vorstellungen, welche an die noch etwas liberalern besonders von seiten der beiden größten deutschen Höfe bald direct, bald indirect durch das Mittel des Bundestags, ergingen. So beispielsweise ward im Königreich Sachsen der erste constitutionelle Landtag im Jahre 1833 von dem im übrigen ziemlich liberalen Ministerium Lindenau gleich bei seinem Beginn durch die Mittheilung von Unterdrückung des am meisten verbreiteten Blattes im Lande, „Die Biene", überrascht, und im Jahre 1837 erging daselbst ohne Befragung der Stände eine Preßverordnung, welche unter anderm die sogenannte Nachcensur einführte, d. h. die regelmäßige Revision der von den Einzelcensoren zum Druck zugelassenen Schriften seitens einer höhern Censurinstanz, um solche geeignetenfalls nachträglich noch zu unterdrücken. Doch blieben, solange der persönliche Einfluß Lindenau's der vorwiegende im Cabinet war, die Preßverhältnisse in Sachsen immer noch leidlicher als anderwärts; zumal für die Besprechung innerer Landesangelegenheiten ward ein ziemlich freier Spielraum gewährt und auch im übrigen so viel Duldung geübt, als bei der allerdings etwas ängstlichen Rücksichtnahme auf auswärtige, deutsche und auch nichtdeutsche Regierungen zulässig erschien, woher es kam, daß Schriften und Schriftsteller, die in andern deutschen Bundesstaaten allzu harter Verfolgung unterlagen, sich nach Leipzig, ohnehin dem Brennpunkt des Buchhandels und somit der Literatur, flüchteten. In Preußen ergingen 1834, 1835, 1837 verschärfte Instructionen für die Censoren; ähnlich in Baiern. In Österreich ward unter anderm 1837

die Vorschrift eingeführt, daß kein Österreicher etwas ohne inländische Censur im Auslande drucken lassen dürfe.

Frankreich, dasjenige Land, dessen politische Zustände immer für einen großen Theil Europas, namentlich für Deutschland, den Maßstab und das Muster dessen, was man gegen die Presse wagen oder nicht wagen dürfe, abgegeben, war gleichfalls von der freien und ungehemmten Entwickelung, welche das Jahr 1830 wie dem gesammten öffentlichen Leben so insbesondere auch der Presse erschlossen und gesichert zu haben schien, längst wieder weit zurückgeworfen. Die Preßgesetze, welche 1837 unter dem Ministerium Molé-Guizot mit Hülfe einer willfährigen Deputirtenkammer — unter Benutzung des Fieschi'schen Attentats — zu Stande kamen (sie sind berüchtigt unter dem Namen der Septembergesetze), führten zwar die Büchercensur nicht wieder ein, aber unterwarfen doch in andern Beziehungen die Presse vielen Bedrückungen und Beschränkungen, setzten z. B. die Caution für Zeitungen von 48000 auf 100000 Frs., verschärften die Strafen für Preßvergehen sehr bedeutend, verboten Sammlungen zur Deckung der durch solche verwirkten Geldbußen, stellten die Bilder- und Theatercensur wieder her u. s. w.

Trotz alledem schien es doch, als sei um das Jahr 1836 oder 1837 so ziemlich der tiefste Punkt der reactionären Strömung in den Verhältnissen der Presse erreicht, als beginne nun wieder eine mehr aufsteigende Bewegung. In Frankreich ward das Ministerium Guizot durch ein Ministerium Thiers abgelöst; in Deutschland waren es namentlich die Vorgänge in Hannover vom Jahre 1837, welche eine lebhaftere Regung des Volksgeistes beinahe allerwärts hervorbrachten, während auf philosophisch-religiösem und literarischem Gebiete an die Stelle des Jungen Deutschland eine ernstere und mehr wissenschaftlich begründete, aber nicht weniger scharfe Opposition, die Junghegelsche Schule trat, die durch aufsehenerregende Kundgebungen, wie z. B. „Das Leben Jesu" von Strauß, die „Halleschen Jahrbücher" von Ruge und Echtermeyer, u. a., die öffentliche Meinung auch von dieser Seite her in Bewegung setzte.

Spuren eines unmittelbaren Einschreitens des Bundestags gegen die Presse liegen aus den letzten Jahren des vierten Jahrzehnts nur wenige vor. Zu diesen Spuren gehört ein 1838 von dem königlich sächsischen Gesandten im Namen der Preßcommission erstatteter Vortrag über eine gegen mehrere Zeit- und Druckschriften gerichtete Anzeige der Bundescentralbehörde. Unter den mancherlei Beschwerden findet sich auch eine gegen den „Rheinischen Postillon" wegen gewisser „gegen den verdienten Inquirenten, den Hofgerichtsrath Georgi in Gießen, gerichteter Artikel". Gegen einzelne der angezeigten Druckschriften sprach man ein directes Bundesverbot aus (so am 30. Sept. 1839 gegen Venedey's „Preußen und Preußenthum"), bei andern begnügte man sich, das Vertrauen auszusprechen, daß in dem Lande, wo solche erschienen, das Nöthige dagegen erfolgen werde, oder die Regierungen darauf aufmerksam zu machen.

VI. 1840—48. Mit dem Jahre 1840 begann für die deutsche Presse wiederum eine „lebendigere Zeit". Die Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's IV. in Preußen regte eine Menge von lange zurückgehaltenen Hoffnungen und Wünschen zu lauter Kundgebung an, und beinahe gleichzeitig gab das von Frankreich aus erhobene Geschrei nach der Rheingrenze dem allgemeinen deutschen Nationalgefühl einen lebhaftern Anstoß. Der neue König von Preußen schien die Berechtigung der öffentlichen Meinung und die Nothwendigkeit, sich mit ihr in gutes Einvernehmen zu setzen, anzuerkennen, theils thatsächlich durch die öffentlichen Reden, welche er selbst mit der unverkennbaren Absicht, dadurch auf die allgemeine Stimmung zu wirken, bei verschiedenen Gelegenheiten hielt, theils durch mancherlei persönliche Äußerungen über den Werth der Presse und die Statthaftigkeit einer „gesinnungsvollen Opposition".

Einen bestimmten gesetzlichen Ausdruck erhielt diese königliche Willensmeinung durch eine Cabinetsordre vom 10. Dec. 1841, worin ausgesprochen war, „daß sowol die Censur- als die Verwaltungsbehörden zu bedenklich seien, wenn es darauf ankomme, Gegenstände der Staatsverwaltung durch Zeitungsartikel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen". Der König, ward weiter gesagt, wolle, daß die der Besprechung über Gegenstände der innern Verwaltung gezogenen Grenzen überall da, wo diese Besprechung eine wohlmeinende und anständige sei, erweitert und die Censoren in diesem Sinne angewiesen würden. Es ward dabei das Censuredict vom 18. Oct. 1819 in Erinnerung gebracht.

Die Folge dieser Cabinetsordre war eine von den drei Censurministern am 24. Dec. 1841 erlassene Circularverfügung, die Handhabung der Censur betreffend. „Die Censur", hieß es darin, „soll keineswegs in einem engherzigen Sinne gehandhabt werden. Der Censor kann eine freimüthige Besprechung auch der innern Landesangelegenheiten sehr wohl gestatten. Die unverkennbare Schwierigkeit, hierfür die richtigen Grenzen aufzufinden, darf nicht zu jener Ängstlichkeit

verleiten, wie sie nur zu oft schon zu Misdeutungen über die Absichten des Gouvernements Veranlassung gegeben hat. Bleibt es gleich unmöglich, im Wege der Instruction Verhaltungsmaßregeln für alle einzelne Fälle zu ertheilen, so wird die Bildungsstufe und die äußere Stellung der Censoren doch dafür eine sichere Bürgschaft gewähren, daß ihrer Umsicht die Auffindung einer richtigen Mitte zwischen den Extremen gelingen und dadurch sowol dem Bedürfnisse freierer wissenschaftlicher Erörterung als der Pflicht, den einzelnen wie die Gesammtheit in allen ihren höhern Interessen vor feindseligen und böswilligen Angriffen zu sichern, in befriedigender Weise genügt werde. Hieraus folgt insbesondere, daß Schriften, in denen die Staatsverwaltung im ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze nach ihrem innern Werthe geprüft, Fehler und Misgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, um deswillen, weil sie in einem andern Sinne als dem der Regierung geschrieben, nicht zu verwerfen sind, wenn nur ihre Fassung anständig und ihre Tendenz wohlmeinend ist. Es ist aber dabei eine unerlaßliche Voraussetzung, daß die Tendenz der gegen die Maßregeln der Regierung ausgesprochenen Erinnerungen nicht gehässig und böswillig, sondern wohlmeinend sei, und es muß von dem Censor der gute Wille und die Einsicht verlangt werden, daß er zu unterscheiden wisse, wo das eine oder das andere der Fall ist. Wird die Censur nach diesen Andeutungen in dem Geiste des Censuredicts vom 18. Oct. 1819 ausgeübt, so wird einer anständigen und freimüthigen Publicität hinreichender Spielraum gewährt, und es ist zu erwarten, daß dadurch eine größere Theilnahme an vaterländischen Interessen erweckt und so das Nationalgefühl erhöht werden wird. Auf diesem Wege darf man hoffen, daß auch die politische Literatur und die Tagespresse ihre Bestimmung besser erkennen, mit dem Gewinn eines reichern Stoffs auch einen würdigern Ton sich aneignen und es künftig verschmähen werden, durch Mittheilung gehaltloser, aus fremden Zeitungen entlehnter, von übelwollenden oder schlecht unterrichteten Correspondenten herrührender Tagesneuigkeiten, durch Klatschereien und Persönlichkeiten auf die Neugierde ihrer Leser zu speculiren, eine Richtung, gegen welche einzuschreiten die Censur den unzweifelhaften Beruf hat. Damit diesem Ziele näher getreten werde, ist es aber erforderlich, daß bei Genehmigung neuer Zeitungen und neuer Redacteure mit großer Vorsicht verfahren werde, damit die Tagespresse nur völlig unbescholtenen Männern anvertraut werde, deren wissenschaftliche Befähigung, Stellung und Charakter für den Ernst ihrer Bestrebungen und für die Loyalität ihrer Denkungsart Bürgschaft leisten. Mit gleicher Vorsicht muß bei Ernennung der Censoren verfahren werden, damit das Censoramt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen werde, die dem ehrenvollen Vertrauen, welches dasselbe voraussetzt, vollständig entsprechen, Männern, welche, wohldenkend und scharfsichtig zugleich, die Form von dem Wesen der Sache zu sondern verstehen und mit sicherm Takt sich über Bedenken hinwegzusetzen wissen, wo Sinn und Tendenz einer Schrift an sich diese Bedenken nicht rechtfertigen."

Ein weiterer Schritt auf diesem Wege war die Aufhebung der Bildercensur am 28. Mai 1842. Als dritte Maßregel endlich folgte am 4. Oct. 1842 die Aufhebung der Censur für alle Schriften, deren Text mit Ausschluß der Beilagen 20 Bogen im Druck überstieg — letzteres freilich mit einer doppelten, durch die Bundespreßgesetzgebung nicht gebotenen, beschränkenden Bedingung: 1) der Nennung von Verfasser und Verleger auf dem Titel, 2) der Einreichung einer jeden solchen censurfreien Schrift bei der Polizeibehörde 24 Stunden vor deren Ausgabe. Für militärische Schriften blieb, nach einem Erlaß des Kriegsministers vom 11. Nov. 1842, die Verpflichtung zur vorherigen Einholung der Genehmigung seitens der vorgesetzten Behörde bestehen. Ein weiteres, wichtiges Zugeständniß an die Öffentlichkeit und die Presse war die von dem König Friedrich Wilhelm IV. gestattete Veröffentlichung der Verhandlungen der Provinzialstände, freilich ohne Nennung der Namen der Redner. Man holte damit in Preußen nur nach, und auch nur unvollständig, was in den constitutionellen deutschen Staaten längst bestand. Von einer richtigen Auffassung des Wesens und des Werthes der Tagespresse zeugte es ferner, daß der neue Monarch Preußens seine Behörden anwies (Cabinetsordre vom 14. Oct. 1842), falschen Meinungen oder Entstellungen von Thatsachen in den Zeitungen auf dem gleichen Wege der Öffentlichkeit, durch Berichtigungen und Widerlegungen in der Presse selbst entgegenzutreten. Allerdings blickte in der angeführten Cabinetsordre bereits eine gewisse Voreingenommenheit gegen diejenige Tagespresse hervor, welche sich den persönlichen An- und Absichten des Königs nicht zustimmend erwies. Dieselbe ward in den officiellen Kreisen allmählich in Bausch und Bogen als „schlechte Presse" verfemt und der freien Bewegung für unwerth erklärt. Schon kamen auch wieder einzelne Beschränkungen gegen die Presse im allgemeinen vor, z. B. das

Verbot aller und jeder Polemik, selbst einer gemäßigten, gegen die katholische Kirche in den protestantischen Blättern, das Verbot einer Beleuchtung des Cartelvertrags mit Rußland u. s. w.

Der Wendepunkt des Jahres 1842—43 bezeichnete sodann auch eine entschiedene Wendung in dem Gesammtverfahren der preußischen Regierung gegen die Presse. Es erging dem genialen König Friedrich Wilhelm IV. mit der Presse, überhaupt mit dem Volksgeist, wie jenem Zauberlehrling bei Goethe: die Geister, die er heraufbeschworen hatte, machten ihm selbst bange, und da ihm der rechte Talisman fehlte, um sie entweder zu bannen oder sich dienstbar zu machen, — nämlich ein wirkliches, inneres Wechselverhältniß mit dem Volksgeist — so begann er, unwirsch werdend, mit blinder Hast dreinzuschlagen. Am Ende des Jahres 1842 ward der „Rheinischen Zeitung" die Concession entzogen, der „Leipziger Allgemeinen Zeitung" nicht blos der Eingang in die preußischen Staaten, sondern sogar der Durchgang durch dieselben verwehrt, bei der sächsischen Regierung auf Unterdrückung der „Deutschen Jahrbücher" gedrungen, die sich kurz vorher von Halle nach Leipzig geflüchtet hatten, u. dgl. m. Diesen und andern Maßregeln gegen einzelne Preßerzeugnisse folgten bald gesetzgeberische Bestimmungen allgemeinerer Art in derselben Richtung. Durch eine Cabinetsordre vom 3. Febr. 1843 ward die kaum erst aufgehobene Bildercensur wieder eingeführt, durch eine zweite, vom 4. Febr., eine neue Censurinstruction genehmigt, welche sich zwar nur als eine Ergänzung und weitere Ausführung derjenigen vom 10. Dec. 1841 gab, allein in Wahrheit das gerade Gegentheil davon war. Die Erbitterung des Königs gegen die Presse, insbesondere die Tagespresse, weil dieselbe seinen Erwartungen von der Thätigkeit einer solchen nicht entsprochen hatte (sie konnte dies, abgesehen von der zum Theil einseitigen Natur dieser königlichen Erwartung, schon um deswillen nicht, weil die Probezeit für die ihr gestattete freiere Bewegung eine noch viel zu kurze war), spricht sich unter anderm in folgenden Worten der letztgedachten Cabinetsordre aus: „Was Ich nicht will, ist: die Auflösung der Wissenschaft und Literatur in Zeitungsschreiberei, die Gleichstellung beider in Würde und Ansprüchen, das Übel schrankenloser Verbreitung verführerischer Irrthümer und verderbter Theorien über die heiligsten und ehrwürdigsten Angelegenheiten der Gesellschaft auf dem leichtesten Wege und in der flüchtigsten Form unter einer Klasse der Bevölkerung, welcher diese Form lockender und Zeitungsblätter zugänglicher sind als die Producte ernster Prüfung und gründlicher Wissenschaft."

Diese völlig veränderte Richtung der von obenher den Censurbehörden mitgetheilten Anschauungen von der Presse würde für die letztere noch fühlbarer geworden sein, wenn nicht durch eine fast um die gleiche Zeit von dem König ins Leben gerufene Einrichtung die Handhabung der Censur einen mehr gemäßigten und gerechten Charakter erhalten hätte. Es war dies die Einsetzung einer obersten Censurbehörde mit wenigstens annähernd richterlichen Formen und Befugnissen, des Obercensurgerichts.

Dieses Obercensurgericht hatte (nach der „Verordnung über die Organisation der Censurbehörden" vom 23. Febr. 1843, sammt der Ergänzungsverordnung vom 30. Juni und dem „Reglement vom 1. Juli 1843 für das Verfahren bei dem königlichen Obercensurgericht") folgende Einrichtung und Competenz: Es bestand aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern. Zwei der letzten sollten aus den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften und der Universität zu Berlin, die übrigen aus Personen, welche zum höchsten Richteramt qualificirt wären, erwählt werden. Der Präsident und die Mitglieder wurden auf den Vorschlag des Staatsministeriums vom König ernannt; die Ernennung der Mitglieder erfolgte auf drei Jahre; doch konnten dieselben nach Ablauf dieser Frist aufs neue ernannt werden; einen Wechsel in der Person des Präsidenten eintreten zu lassen, behielt der König seiner Entscheidung vor, wie er auch in jedem Fall bestimmen wollte, welches Mitglied in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Präsidenten dessen Functionen übernehmen sollte. Das Obercensurgericht stand unter der Oberaufsicht des Justizministers. Bei dem Obercensurgericht sollte ein rechtsverständiger Staatsanwalt bestellt werden. Derselbe wurde vom König zu diesem Amt ernannt, aus welchem er auf den Antrag des Ministers des Innern zu jeder Zeit vom König wieder entlassen werden konnte. Er war in seiner Amtsführung dem Minister des Innern untergeordnet. Er hatte die Entscheidung des Obercensurgerichts in allen Fällen, wo das öffentliche Interesse es erheischte, zu beantragen und dieses Interesse bei den Verhandlungen zu vertheidigen. Das Gericht durfte in keiner der ihm zugewiesenen Sachen entscheiden, bevor nicht der Staatsanwalt mit seiner Erklärung gehört worden war. Die Entscheidungen des Gerichts waren ihm stets vollständig mitzutheilen, und er hatte von denselben dem Minister des Innern behufs der erforderlichen weitern Verfügungen Anzeige zu machen. Auch hatte er die betreffenden Polizeibehörden zu benach-

richtigen, wenn er von dem Erscheinen unzulässiger Schriften, von gesetzwidrigen Handlungen der Censoren oder von begangenen Censurvergehen Kenntniß erhielt. Die nähern Bestimmungen über die Ausübung seiner Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über die Art seiner Geschäftsführung wurden einer besondern, vom Minister des Innern zu erlassenden Instruction vorbehalten. War der Staatsanwalt vorübergehend an der Ausübung seines Amts behindert, so konnte ein Stellvertreter vom Minister des Innern ernannt werden. Das Obercensurgericht ertheilte seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluß war die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Gegen Entscheidungen des Gerichts war keine weitere Berufung zulässig. Dasselbe entnahm die Gründe seiner Entscheidungen aus den gesetzlichen Vorschriften. Sollten besondere Zeitumstände vorübergehend den Erlaß von speciellen Anweisungen an die Censoren über die Gestattung oder Versagung des Drucks oder Debits von Schriften und Artikeln, welche sich auf politische Verhältnisse des Inlandes oder auf auswärtige Staaten und Regierungen beziehen, nothwendig machen, so hatte das Obercensurgericht solche Anweisungen, wenn sie mit des Königs Genehmigung erfolgt und zu seiner Kenntniß gebracht waren, bei seinen Entscheidungen über diejenigen Beschwerden zu befolgen, welche wegen der durch die Censoren, resp. Oberpräsidenten erfolgten Versagung des Drucks oder Debits solcher Schriften und Artikel bei demselben erhoben wurden. Dem Ermessen des Gerichts blieb überlassen, inwiefern in den einzelnen Fällen den Betheiligten die Gründe der Entscheidung zu eröffnen seien. Zur Competenz des Obercensurgerichts gehörten: 1) die Entscheidung über Beschwerden, welche gegen die seitens der Censoren oder Oberpräsidenten erfolgte Versagung der Druckerlaubniß geführt wurden; 2) der Ausspruch von Debitsverboten gegen solche Schriften, welche nicht schon gesetzlich für verboten zu erachten; ausgenommen blieb die Verfügung von Verboten gegen auswärtige politische Zeitungen; 3) die Ertheilung oder Entziehung der Debitserlaubniß für Schriften, welche außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher oder außerhalb der preußischen Staaten in polnischer Sprache gedruckt waren, jedoch ebenfalls mit Ausnahme politischer Zeitungen; 4) die Entscheidung über den Verlust von Privilegien oder Concessionen zu Zeitungen oder andern Zeitschriften, sowie über die Zurücknahme der dem Redacteur einer privilegirten Zeitung ertheilten Bestätigung, ingleichen über die Entfernung des Redacteurs einer concessionirten Zeitung; 5) die Entscheidung über den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei in denjenigen Fällen, in welchen dieses Recht durch Übertretung der Censurgesetze verwirkt ward; 6) das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Commissionsartikel einer ausländischen Buchhandlung, welche, der ausdrücklichen Verwarnung ungeachtet, fortfahre, verwerfliche Schriften im Inlande zu verbreiten. Alle übrige Gegenstände der Censurverwaltung, welche nicht im Vorstehenden als dem Obercensurgericht zugewiesen bezeichnet sind, blieben den Verwaltungsbehörden, also den Oberpräsidenten und in letzter Instanz dem Minister des Innern vorbehalten. Dieser letzte hatte namentlich zu entscheiden über die Concessionirung neuer Zeitungen und Zeitschriften, sowie über die Bestätigung der Redacteure inländischer privilegirter Zeitungen, über die Ertheilung und Entziehung der Abonnements- und Eingangserlaubniß für politische, in deutscher oder fremder Sprache außerhalb der Grenzen des Deutschen Bundes, sowie für die in polnischer außerhalb der preußischen Staaten erscheinenden Zeitungen, desgleichen über den Erlaß von Eingangs- oder Debitsverboten gegen solche politische Zeitungen, welche außerhalb der preußischen, aber innerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienen — das letzte jedoch nur nach eingeholter Genehmigung des Königs — endlich über die Contraventionen gegen die preßpolizeilichen Anordnungen, insoweit diese nicht zur Competenz des Obercensurgerichts oder (was die Rheinlande betraf) der gewöhnlichen Gerichte gehörten. Eine Concurrenz der ordentlichen Gerichte bei der Entscheidung über Preßangelegenheiten (außer der eben angegebenen, in der rheinländischen Gerichtsverfassung begründeten) fand nach dem neuen Gesetz auch noch in dem Fall statt, wenn eine Schrift Äußerungen enthielt, durch welche ein von Amts wegen zu rügendes Verbrechen verübt ward. In einem solchen Fall stand demjenigen Gericht, welches über das verübte Verbrechen zu erkennen hatte, die Entscheidung auch darüber zu, ob die Schrift confiscirt werden sollte. War eine solche Schrift im Auslande erschienen und keine derjenigen Personen, welche wegen deren Abfassung oder Verbreitung gesetzlich strafbar waren, einem inländischen Gericht unterworfen, so ging die Entscheidung über die Confiscation an das Obercensurgericht über.

Das Obercensurgericht war in seinen Entscheidungen in der ersten Zeit seiner Wirksam-

keit über Erwarten mäßig und selbst zum Theil wirklich freisinnig (man sehe die in der „Deutschen Monatsschrift für Literatur und öffentliches Leben" von Karl Biedermann, Jahrgang 1844, S. 317 fg., zusammengestellten „Präjudizien des Obercensurgerichts zu Berlin"); späterhin jedoch verlor sich diese freisinnigere Richtung, und das Obercensurgericht folgte ebenfalls dem allgemeinen, der Presse immer ungünstiger werdenden Zuge der Regierung.

In Sachsen kam auf dem Landtage von 1842—43 ein Preßgesetz zu Stande, welches einige Härten der bisherigen Praxis milderte und der Presse wenigstens etwas mehr Sicherheit und Freiheit gewährte als die Preßverordnung von 1837. Insbesondere wurden dadurch für Sachsen ebenfalls die Schriften über 20 Bogen von der Censur entbunden. Dagegen verstand sich die Regierung durchaus nicht dazu, die Entscheidung über Vertriebsverbote u. dgl. in die Hand einer richterlichen oder wenigstens halbrichterlichen Behörde (wie das preußische Obercensurgericht) zu legen; alles, was man von ihr erlangte, war, daß in solchen Fällen statt des reinen Verwaltungsverfahrens das sogenannte Administrativjustizverfahren eintreten sollte.

Als eine neue und bemerkenswerthe Erscheinung ist aus dem Anfang der vierziger Jahre die beginnende Theilnahme Österreichs an der allgemeinen lebhaftern Bewegung der Presse und des öffentlichen Geistes überhaupt in Deutschland zu verzeichnen. Die Schrift „Österreich und seine Zukunft" von dem Baron von Andrian gab das Signal zu einer Menge Schriften ähnlichen Inhalts. Diese Schriften konnten jedoch nicht in Österreich selbst erscheinen, wo die Censurverhältnisse nach wie vor äußerst drückende waren, mußten vielmehr in das übrige Deutschland sich flüchten, um von dort auf geheimen Wegen und mit Hülfe von allerhand Listen nach Österreich hineingeschmuggelt zu werden. Dabei mußten die Namen der Verfasser und die Verbindungen österreichischer Schriftsteller mit dem Auslande, auch dem deutschen, streng verborgen gehalten werden, denn nach der schon erwähnten, 1837 erneuerten Verfügung war der Druck einer Schrift von einem österreichischen Verfasser ohne inländische Censurerlaubniß strafbar. Im übrigen bestanden in Österreich die dort schon vorlängst eingeführten Unterscheidungen fort, wonach man gewisse Schriften den Gelehrten oder Gebildeten zum Lesen verstattete, die man im allgemeinen nicht zuließ (das erga schedam, admittitur etc.). Für die politischen Tagesschriften freilich, namentlich von oppositionellem Charakter, wie solche damals massenweise aus dem übrigen Deutschland nach Österreich hineinströmten, waren diese Unterscheidungen bedeutungslos; sie waren insgesammt streng verpönt. Nur in Ungarn bestand — nach dessen besonderer Verfassung — ein freieres Preßrégime. Es ist wol anzunehmen, daß die österreichische Regierung damals alles aufgeboten hat, um die übrigen deutschen Regierungen zu möglichster Censurstrenge zu bewegen. Dies, die Wandlung der preußischen Politik in Bezug auf die Presse, endlich die eigenen reactionären Neigungen der meisten deutschen Regierungen machten die Verhältnisse der Presse in ganz Deutschland, mit kaum nennenswerthen Ausnahmen, besonders gegen die Mitte der vierziger Jahre und weiterhin immer schwieriger. Verbote folgten auf Verbote sowol von größern Schriften als von Flugschriften und Zeitungen. Besonders reich war an solchen nächst Preußen Kurhessen, aber auch Sachsen blieb damit nicht zurück. Eine Zeit lang ging man in dem Fanatismus der Beargwöhnung aller Preßerzeugnisse so weit, daß man in dem Hauptstapelplatz derselben, Leipzig, sogar die von auswärts her den Commissionären zur Weiterbeförderung nach andern Ländern anvertrauten Bücherpackete öffnete, um misliebige Schriften darin zu entdecken und zu confisciren!

Der Bundestag blieb bei diesen Maßregeln — entgegen seiner ein Jahrzehnt vorher geübten unmittelbar eingreifenden Thätigkeit gegen die Presse — scheinbar unthätiger Zuschauer. Das Beispiel und der Einfluß der größern Höfe auf die kleinern genügte in der Regel, um den gewünschten Zusammenklang in dem Verfahren gegen die Presse herzustellen; wo nöthig, fanden directe Verhandlungen von Cabinet zu Cabinet, directe Einwirkungen im diplomatischen Wege statt. Allerdings kam es wol einmal vor, daß Schriften oder Zeitungen, die in dem einen Staat verboten waren, in dem andern frei cursirten und Insinuationen wegen Unterdrückung derselben fruchtlos blieben; auch war die Praxis der Censur in den verschiedenen Bundesländern keineswegs die gleiche, sodaß in einzelnen derselben gedruckt werden konnte, was in andern zu veröffentlichen unmöglich war; allein man schien Bedenken zu tragen, in der zwangsweisen Herstellung einer Gleichförmigkeit der Preßpolizei durch ganz Deutschland so weit zu gehen wie in dem vorhergehenden Jahrzehnt.

Endlich jedoch (im Jahre 1847) tauchte der „Entwurf zu einem Bundesbeschluß über die Presse" auf, welcher die Tendenz hatte, unter scheinbar größerer Freigebung der Presse dieselbe

nur ärgern Bedrückungen zu unterwerfen, insbesondere aber eine Centralisation der Überwachung und Verfolgung von Preßerzeugnissen für den ganzen Umfang des Bundes herzustellen, schlimmer als die durch die Bundesbeschlüsse von 1819, 1824, 1832 u. s. w. versuchte. Die Authenticität dieses Actenstücks, das, man weiß nicht wie, plötzlich von Hand zu Hand verbreitet ward und seinen Weg in die Öffentlichkeit fand (unter anderm in der Schrift: „Unsere Gegenwart und Zukunft" von Karl Biedermann, Bd. 7), ist niemals vollständig erwiesen, ebenso wenig aber von irgendeiner Seite, soviel uns bewußt, entschieden in Abrede gestellt worden. Daß Verhandlungen, und zwar lebhafte, wegen eines an die Stelle des provisorischen Bundespreßgesetzes von 1819 zu setzenden Definitivums im Lauf des Jahres 1847 stattgefunden, daß ein Ausschußvortrag darüber in der Sitzung vom 9. Sept. 1847 erstattet worden, worin unter anderm der Gedanke einer „zweckmäßigen Verbindung und gegenseitigen Ergänzung von Präventiv- und Repressivmaßregeln" in dem zu erlassenden neuen Bundespreßgesetze angeregt war, daß endlich auch schon bestimmte Vorschläge, beziehentlich fertige Entwürfe eines Bundespreßgesetzes von seiten Preußens und Sachsens beim Bundestage eingereicht waren, alles dieses ist durch den in der Sitzung des Bundestags vom 3. März 1848 erstatteten Bericht des Ausschusses in Preßangelegenheiten förmlich constatirt. Ebenso weiß man jetzt, daß noch am 13. März 1848 Preußen einen Bundespreßgesetzentwurf am Bundestage vorlegte, welcher seiner ganzen Tendenz und sogar seinen meisten einzelnen Grundbestimmungen nach dem 1847 in die Öffentlichkeit gelangten wesentlich gleicht. Einen Theil dieser Bestimmungen finden wir sodann in dem neuesten Bundespreßgesetz (von 1854) wieder. Durch alles dies erhält der Entwurf von 1847 ein, wenn auch nur historisches Interesse, welches jedenfalls dessen vollständige Mittheilung rechtfertigen wird. Er lautet wörtlich so:

§. 1. Jedem deutschen Bundesstaat wird freigestellt, die Censur aufzuheben und volle Preßfreiheit einzuführen.

§. 2. Dies darf jedoch nur unter Garantien geschehen, welche die andern deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Misbrauch der Preßfreiheit möglichst sicherstellen.

§. 3. Die Garantien sind nicht blos gegen Druckschriften, sondern auch gegen alle mittels mechanischer Mittel, Steindruck, Kupferdruck, Kupferstich, Holzschnitt oder sonst vervielfältigte Schriften und Bildwerke zu gewähren.

§. 4. Die zu gewährenden Garantien sind: 1) Überwachung der Buchdruckereien und anderer Anstalten zur Vervielfältigung von Schriften oder Bildwerken. 2) Überwachung der Buch- und Kunsthandlungen. 3) Überwachung der Antiquare und Inhaber von Leihbibliotheken und Lesecabineten. 4) Überwachung der Verkäufer von Flugschriften und Bildwerken. 5) Überwachung der Zeitungen und anderer periodisch erscheinender Schriften. 6) Bestrafung der Preßvergehen, d. h. der Unterlassung solcher Förmlichkeiten, welche zur Verhütung und Verfolgung des Misbrauchs der Presse nöthig befunden werden. 7) Bestrafung der durch den Misbrauch der Presse begangenen Verbrechen. 8) Unterdrückung der gemeingefährlichen Schriften und Bildwerke, auch wenn kein strafbares Vergehen durch die Veröffentlichung begangen ist.

§. 5. Bei Überwachung der Buchdruckereien u. s. w. sind die nachstehenden Vorschriften allgemein bindend. 1) Nur concessionirte Anstalten sind zu dulden. Unconcessionirte müssen aufgehoben werden. 2) Concessionen dürfen nicht ertheilt werden an Personen, welche in einem Bundesstaat innerhalb der letzten zwei Jahre wegen Preßvergehen, oder innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Preßverbrechen bestraft sind. 3) Der Inhaber einer solchen concessionirten Anstalt ist verpflichtet, ein von einer bestimmten Behörde paraphirtes Journal zu führen und in dasselbe den ausführlichen Titel der Schrift, welche er vervielfältigen will, nach einem ihm vorzuschreibenden Schema einzutragen, auch Abschrift dieses Vormerks der dazu bestimmten Behörde vor dem Beginn des Drucks einzureichen. 4) Der Inhaber einer solchen Anstalt ist ferner verpflichtet, jedem Druckwerk seinen wahren Namen und den Druckort unter das letzte Druckblatt zu setzen, sowol der ganzen Schrift als der einzelnen Lieferungen, falls sie in solchen ausgegeben wird. Es ist der dazu bestimmten Behörde, auf deren Erfordern, von jedem Druckbogen binnen sechs Stunden nach dem Abzuge desselben ein Exemplar einzureichen. Besteht die Schrift nur aus Einem Bogen oder weniger, so muß dies stets und ohne besondere Anweisung dazu geschehen. Bei periodischen Schriften finden in dieser Beziehung die Bestimmungen §. 10 Nr. 4 statt. 5) Die betreffende Behörde ist jederzeit befugt, das Journal zu 3 einzusehen und die Anstalt zu revidiren. 6) Die Unterlassung der Vorschriften zu 3 und 4 ist als Preßvergehen zu bestrafen. Für den Fall der dritten Verurtheilung ist der Inhaber der Anstalt, welcher für

den Betrieb in derselben unter allen Umständen persönlich verantwortlich ist, der Gewerbeberechtigung für verlustig zu erklären.

§. 6. Hinsichtlich der Buch- und Kunsthandlungen hat jeder Bundesstaat die nachstehenden Anordnungen zu treffen: 1) Nur concessionirte Handlungen sind zu dulden. Nichtconcessionirte Anstalten müssen aufgehoben und deren Inhaber bestraft werden. 2) Concessionen dürfen nicht ertheilt werden an Personen, welche in einem Bundesstaat innerhalb der letzten zwei Jahre wegen Preßvergehen oder innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Preßverbrechen bestraft sind. 3) Kein Buch- oder Kunsthändler darf ein Werk verlegen, debitiren, ausbieten, auslegen oder ankündigen, auf welchem nicht der Name und Wohnort eines in Deutschland wohnhaften Druckers und eines in Deutschland wohnhaften Verlegers, oder falls der Verfasser darauf als Selbstverleger benannt ist, eines in Deutschland wohnhaften Buchhändlers als Commissionärs namhaft gemacht sind. Außerhalb Deutschlands in deutscher Sprache gedruckte oder verlegte Werke dürfen nur dann debitirt, ausgeboten, ausgelegt oder angekündigt werden, wenn dazu entweder das Syndikat für ganz Deutschland oder die betreffende Regierung für ihren Bereich die Erlaubniß ertheilt hat. 4) Ebenso wenig darf er in seinem Debit ein Werk halten oder ankündigen, welches seitens des Bundessyndikats verboten ist. 5) Jeder Buch- oder Kunsthändler muß ordentliche Register über die Werke führen, die er verlegt oder zum Debit erhalten hat. 6) Die betreffende Behörde ist jederzeit befugt, diese Register der Buch- und Kunsthändler einzusehen und ihr Lager zu revidiren. 7) Die Verletzung der Vorschriften zu 3, 4 und 5 ist als Preßvergehen zu bestrafen. Für den Fall der dritten Verurtheilung ist der Concessionsinhaber, ohne Rücksicht auf persönliches Verschulden, des Rechts zum Gewerbebetrieb für verlustig zu erklären.

§. 7. Die Bestimmungen §. 6 finden auch auf Antiquare und Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesecabineten Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Vorschriften 3, 4 und 5 von allen Werken gelten, welche für das Publikum gehalten werden.

§. 8. Ebenso finden die Bestimmungen §. 6 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 auf die Verkäufer von Flugschriften und Bildwerken in Betreff der von denselben zur Verbreitung im Publikum übernommenen Exemplare Anwendung.

§. 9. Inwieweit die Vorschriften der §§. 5—8 wegen Concessionen zu dem Gewerbe auf die bereits bestehenden Gewerbtreibenden anzuwenden sind, bleibt der Bestimmung der einzelnen Bundesstaaten überlassen. Alle andern Vorschriften der gedachten Paragraphen müssen von sämmtlichen Bundesstaaten, in welchen Preßfreiheit eingeführt wird, auch auf die schon bestehenden Gewerbtreibenden und Anstalten zur Anwendung gebracht werden. Die Feststellung mehrerer Garantien, z. B. Überwachung solcher Anstalten, in denen neben andern Zwecken auch Schriften für das Publikum gehalten werden, bleibt den einzelnen Bundesstaaten anheimgestellt.

§. 10. In Ansehung der Zeitungen und anderer in nicht längern als monatlichen Zwischenräumen periodisch erscheinenden oder in solchen nicht längern Zwischenräumen in zwanglosen Heften herausgegebenen Schriften sind die nachstehenden Bestimmungen zu befolgen: 1) Die Herausgabe der bezeichneten Blätter ist nur nach vorgängiger Concession bei der betreffenden Behörde zulässig. Die Concession ist an die Person des Inhabers gebunden und darf nur einer einzelnen physischen Person ertheilt werden, falls nicht bereits bestehende Zeitschriften im Besitz von moralischen Personen sind; wegen der Unfähigkeit dazu gelten die Bestimmungen §. 5 Nr. 2. 2) Die Concession darf nur auf Grund eines Prospectus ertheilt werden, welcher den Umfang des Blattes, die darin zu besprechenden Gegenstände und die Perioden, in denen es erscheinen soll, bezeichnet. 3) Jedes Blatt muß einen verantwortlichen Redacteur haben. Derselbe, falls der Concessionsinhaber nicht selbst redigirt, bedarf der Bestätigung der Behörde; wegen der Unfähigkeit gelten die Bestimmungen §. 5 Nr. 2. Es muß von demselben vor der Herausgabe des Blattes eine Caution von 1000—10000 Thlrn. bestellt werden. Ausgenommen von der Pflicht zu Cautionsbestellungen bleiben jedoch solche Blätter, welche ausschließlich den mathematischen, naturwissenschaftlichen oder rein gewerblichen Mittheilungen gewidmet sind. Auch bedürfen diejenigen Blätter, welche von einer Staatsbehörde herausgegeben werden oder unter Aufsicht einer solchen erscheinen, keines Redacteurs und keiner Cautionsbestellung. 4) Auf jeder Nummer des Blattes muß der Name des verantwortlichen Redacteurs angegeben sein. Derselbe hat eine Stunde vor Ausgabe jeder Nummer bei periodischen, in wöchentlichen oder längern Zwischenräumen erscheinenden Schriften acht Stunden zuvor, entweder ein von ihm vollzogenes Manuscript oder einen Abdruck derselben der Behörde einzureichen. Die Versäumung dessen

oder eine Abweichung des Abdrucks von dem eingereichten Manuscript ist gegen den Redacteur, Concessionsinhaber und Verleger als Preßvergehen zu ahnden. 5) Die Überschreitung der in dem Prospectus oder sonst für das Blatt bestimmten Grenzen ist gegen den Redacteur und Concessionsinhaber als Preßvergehen zu bestrafen. 6) Alle Blätter, welche ohne vorgängige Concession oder ohne vorgängige Bestellung eines verantwortlichen Redacteurs und Erlegung der von demselben erforderten Caution erscheinen, sind zu unterdrücken und die Herausgeber, und zwar Verleger und Drucker, wegen Preßvergehen zu bestrafen. 7) Die Herausgeber schon bestehender Blätter haben die Concession, welche ihnen nicht versagt werden soll, unter Cautionsbestellung nachzusuchen und bleiben bis zur Ertheilung derselben unter Censur. Die Verpflichtung zur Bestellung eines verantwortlichen Redacteurs und einer Cautionsbestellung seitens desselben ist jedoch unbedingt anzuordnen, wenn das Blatt zu einem der §. 12 bezeichneten Verbrechen gemisbraucht und deshalb der Inhaber oder Herausgeber verurtheilt worden ist. Das Blatt wird demnächst censurfrei. 8) Die Geldstrafen, welche gegen den verantwortlichen Redacteur wegen Preßvergehen oder Preßverbrechen erkannt worden, sind, wenngleich auch der Inhaber des Blattes dafür haftet, zunächst aus der Caution zu entnehmen, und die Befugniß der fernern Herausgabe des Blattes hört auf, wenn die ursprünglich festgesetzte Cautionssumme nicht innerhalb 14 Tagen ergänzt wird. Dasselbe findet im Fall eines Arrestschlags auf die Caution oder einer Überweisung derselben statt, wenn die Beschränkung nicht innerhalb 14 Tagen beseitigt wird. 9) Die Befugniß zur Herausgabe eines bestehenden Blattes, für welches keine Caution bestellt ist, erlischt, wenn der Redacteur oder Inhaber wegen eines Preßvergehens oder Preßverbrechens in eine Geldstrafe verurtheilt worden und solche nicht binnen 14 Tagen eingezahlt hat; dasselbe gilt für den Fall, daß für ein bestehendes Blatt ein Redacteur und Caution bestellt werden muß und dieser Verpflichtung binnen der gestellten Frist nicht genügt wird. 10) Ist gegen den verantwortlichen Redacteur eine Freiheitsstrafe erkannt worden, so muß vor dem Antritt und für die Dauer derselben ein anderer verantwortlicher Redacteur bestellt werden, widrigenfalls das Blatt während der Dauer der Freiheitsstrafe suspendirt wird. 11) Jeder Herausgeber einer Zeitung oder eines andern periodisch erscheinenden Blattes ist zu verpflichten, Entgegnungen, zu welchen sich die betheiligte Staatsbehörde veranlaßt findet, kostenfrei in die nächste Nummer des Blattes aufzunehmen und den Entgegnungen den Platz anzuweisen, welchen die Behörde verlangt. Dasselbe gilt von Entgegnungen von Privatpersonen, welche in dem Blatte genannt sind. Übersteigt der Umfang der Entgegnung das Doppelte des betreffenden Artikels, so sind für das Mehr in beiden Fällen Insertionskosten zu zahlen. Die Übertretung ist gegen Redacteur und Inhaber des Blattes als Preßvergehen zu strafen.

§. 11. Die Bestimmung der auf Preßvergehen anzudrohenden Strafen, sowie der Behörden, von welchen dieselben festzusetzen sind, hängt von den einzelnen Bundesstaaten ab. Die Inhaber der Buch- und Kunsthandlungen, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken, welche zum dritten mal eines Preßvergehens für schuldig befunden werden, sind überall mit dem Verlust der Befugniß zum selbständigen Gewerbebetrieb zu bestrafen.

§. 12. Die Bestimmung der auf Preßverbrechen anzudrohenden Strafen und ihre Verfolgung bleibt gleichfalls den einzelnen Bundesstaaten überlassen; die nachstehenden Bestimmungen sind jedoch überall zu befolgen: I. Mit angemessenen, durch die Bundesversammlung zu vereinbarenden, den Urheber und sämmtliche Theilnehmer betreffenden Strafen müssen bedroht werden: die in einer Schrift oder andern Darstellung (§. 3) enthaltenen: 1) Lästerung Gottes oder Herabwürdigung einer der christlichen Kirchen oder einer geduldeten Religionsgesellschaft durch Schmähung oder Verspottung ihrer Lehren, Einrichtungen, Gebräuche oder der Gegenstände ihrer Verehrung; 2) Aufforderung, sei es unmittelbar oder mittelbar durch Rath oder sonstige Aufreizung, die Verfassung oder die Gesetze des Deutschen Bundes oder eines der Bundesstaaten auf einem andern als dem zu deren Aufhebung oder Änderung gesetzlich vorgeschriebenen Wege aufzuheben oder zu ändern oder gegen dieselben sich aufzulehnen; 3) Herabwürdigung des Deutschen Bundes oder eines Bundesstaats durch Schmähung, Verspottung oder Verleumdung ihrer Verfassung, Gesetze, Staatseinrichtungen, Regierungs- und Verwaltungsmaßregeln der Behörden; 4) Verunglimpfung eines zum Deutschen Bunde gehörenden Regenten oder der Mitglieder seiner Familie; 5) Beleidigung eines mit dem Deutschen Bunde in anerkanntem völkerrechtlichem Verkehr stehenden auswärtigen Regenten, sowie Schmähung der mit dem Deutschen Bunde in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierung; 6) Beleidigung eines der beim Deutschen Bunde oder bei einem der Bundesstaaten beglaubigten Gesandten; 7) solche Angriffe auf die im Eigenthum und der Familie beruhenden Grundlagen der

gesellschaftlichen Zustände, welche nach Inhalt und Form das Gebiet der wissenschaftlichen Erörterung überschreiten; 8) grobe Unsittlichkeit.

Außerdem muß die Beschlagnahme und Vernichtung der in den Privatbesitz noch nicht gekommenen Exemplare der verbrecherischen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, sowie der dazu bestimmten Platten und Formen angeordnet werden.

II. Der Redacteur oder Herausgeber einer Schrift ist stets als Miturheber des darin enthaltenen Preßverbrechens anzusehen, ebenso der Verleger oder Drucker, falls der Verleger nicht genannt ist, sofern sie den Verfasser in den deutschen Bundesstaaten nicht nachweisen können. Ist das Verbrechen in einer concessionirten Zeitung oder Zeitschrift begangen, so ist auf Entfernung des Redacteurs zu erkennen; ist der Concessionsinhaber als Mitschuldiger verurtheilt, so ist er der Concession für verlustig zu erklären. Außer diesen Fällen gelten hinsichtlich der criminellen Verantwortlichkeit des Druckers und Verlegers für die in einer Schrift enthaltenen Preßverbrechen die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, daß, wenn bei Vervielfältigung oder Verbreitung der betreffenden Schrift ein Preßvergehen concurrirt, der Contravenient die Vermuthung gegen sich hat, den Inhalt gekannt zu haben; wird er dennoch freigesprochen, so ist die Strafe des Preßvergehens um die Hälfte zu erhöhen.

§. 13. Jedem Bundesstaat bleibt überlassen, den Debit gemeingefährlicher Schriften, auch wenn dieselben kein strafbares Verbrechen enthalten, zu verbieten und die Maßgaben, unter denen dergleichen Verbote zur Ausführung zu bringen sind, festzustellen.

§. 14. Ob und inwieweit die Censur, wenn sie in einzelnen Staaten beibehalten wird, den in einem andern Staat ansässigen Verleger oder Verfasser gegen die gerichtliche Verfolgung wegen des durch die Schrift begangenen Verbrechens schützen soll, bleibt den Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten überlassen.

§. 15. Ebenso bleibt jedem Bundesstaat die Bestimmung wegen der Zulassung solcher Schriften u. s. w. vorbehalten, welche außerhalb seiner Grenzen gedruckt oder verlegt worden sind.

§. 16. Solange nicht sämmtliche deutsche Bundesstaaten die Censur aufgehoben, ein allgemeines Preßgesetz vereinbart und ein gemeinsames Oberpreßgericht errichtet haben, bleibt den einzelnen Bundesstaaten die Vereinigung über gemeinsame Maßregeln innerhalb der Grenzen dieses Bundesbeschlusses überlassen.

§. 17. Damit aber auch bis dahin, daß ein allgemeines Preßgesetz für die deutschen Bundesstaaten vereinbart worden, die möglichste Einheit in Behandlung der Preßangelegenheit erzielt werde, bestellt die Bundesversammlung ein Syndikat.

§. 18. Diesem Syndikat liegt nicht nur ob, die Behandlung der Preßsachen in den deutschen Bundesstaaten zu überwachen, sondern demselben steht auch ohne Rücksicht auf das, was die betreffende Landesbehörde erkannt hat, die Entscheidung darüber zu: ob eine Schrift wegen der in §. 12 gedachten Verbrechen oder wegen ihrer Gemeingefährlichkeit (§. 13) zu unterdrücken sei. Das Syndikat schreitet sowol von Amts wegen als auf Anrufen eines Bundesstaats ein. Es ist ihm von allen deutschen Schriften unter 20 Bogen, inclusive der in längern als wöchentlichen Zwischenräumen erscheinenden Zeitschriften, bei der ersten buchhändlerischen Ausgabe oder sonstigen Verbreitung ein Freiexemplar von dem Verleger, resp. Selbstverleger, einzusenden. Das Syndikat kann auch provisorische Beschlagnahme für ganz Deutschland anordnen. Es kann die Debiterlaubniß für Schriften ertheilen für ganz Deutschland, welche außer Deutschland gedruckt oder verlegt sind, soweit es deren bedarf.

§. 19. Ein von dem Bundessyndikat ausgesprochenes Verbot einer Schrift ist von allen Bundesstaaten zu beachten.

Für die Kosten des Drucks und Papiers einer solchen Schrift ist der Staat, in dessen Bereich sie gedruckt worden, Ersatz zu leisten schuldig, wenn er, falls sie mehr als einen Bogen ausmacht, die Druckbogen nicht eingefordert und den Besteller des Drucks nicht vor Vollendung desselben gewarnt hat. Bei Zeitschriften gilt dies nur für solche, welche in längern als gewöhnlichen Zwischenräumen erscheinen.

Aus den Motiven zu §. 13: „Es ist ohne weiteres klar, daß es viele Schriften gibt, die, ohne gerade criminell strafbar zu sein, doch in hohem Grade gefährlich und verderblich erachtet werden müssen. Diese Art Schriften genau vorher zu bezeichnen und in Kategorien zu bringen, ist unmöglich, da, abgesehen von allen andern Gründen, ein Buch, das heute ganz ungefährlich ist, morgen im hohen Grade gefährlich werden kann, weil vielleicht inzwischen ein Ereigniß eingetreten, das das bisher Unverfängliche und Unschädliche bedenklich gemacht hat, und umgekehrt. Man muß sich demnach damit begnügen, für derartige Schriften einen Hauptbegriff festzustellen,

und das thut der §. 13, indem er von «gemeingefährlichen Schriften» spricht. Daß jeder Staat berechtigt sein muß, derartige, zwar nicht dem Criminalrichter verfallende, aber doch dem gemeinen Wesen schädliche Schriften zu unterdrücken, bedarf keiner weitern Beweisführung. Es ist aber der Fall denkbar, daß die in Preßsachen competenten Behörden eines Staats zeitweise von laxern Grundsätzen ausgehen und das Erscheinen und die Verbreitung von Schriften gestatten, die gemeingefährlich, ja verbrecherisch sind und dadurch die Gesammtheit der Bundesstaaten gefährden. Darum muß der Bundesversammlung als solcher die Möglichkeit gegeben werden, ohne Rücksicht auf das, was von den Gerichten oder andern Behörden des einzelnen Staats entschieden worden, auf eine Unterdrückung derartiger Schriften hinzuwirken, und dies bezwecken die §§. 17—19 durch die Errichtung eines Bundessyndikats."

Bevor es jedoch zu solchen oder ähnlichen Beschlüssen am Bundestag wirklich kam, trat die Märzbewegung dazwischen und stellte diese Angelegenheit auf einen ganz andern Standpunkt. Unter den Forderungen, welche das deutsche Volk, sobald der Rückschlag der pariser Februarrevolution die lange unterdrückten Wünsche entfesselte, allerorten geltend machte, stand der Ruf nach gesetzlicher Preßfreiheit mit in erster Linie. Die Regierungen von Würtemberg und Baden sahen sich denn auch schon in den ersten Tagen des März veranlaßt, provisorische Anordnungen in diesem Sinn — vorbehaltlich eines zu erwartenden allgemeinen Bundespreßgesetzes — zu erlassen. Der Bundestag selbst entsagte diesmal seiner gewohnten Langsamkeit: schon am 3. März erstattete der Ausschuß für die Presse Bericht und rieth dem Bundestage an: „die §§. 1 und 2 des von Preußen vorgelegten Entwurfs eines Bundespreßgesetzes sofort zum Bundesbeschluß zu erheben und öffentlich zu verkündigen, die nähere Bezeichnung und Feststellung der dem Bunde zu gewährenden Garantien aber (gegen Misbrauch der Presse) einer spätern Zeit vorzubehalten."

Sofort, ohne Instructionseinholung, beschloß die Bundesversammlung mit allen Stimmen, ausgenommen die von Österreich, Hannover und Kurhessen: „1) Jedem deutschen Bundesstaat wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen. 2) Dies darf jedoch nur unter Garantien geschehen, welche die andern deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Misbrauch der Preßfreiheit möglichst sicherstellen. 3) Vorstehende Bestimmungen sind sofort öffentlich zu verkündigen." Dabei ward jedoch allgemein die Voraussetzung ausgesprochen, daß die Competenz des Bundes hinsichtlich der Feststellung der Garantien ausdrücklich vorbehalten bleibe.

In kürzester Frist hörte die Censur allerwärts in Deutschland auf, entweder durch förmliche Gesetze oder provisorisch durch Verordnungen, auch wol unerwartet solcher ganz von selbst. Letzteres geschah z. B. in Leipzig, wo die Censoren in einer Eingabe an das Ministerium erklärten, daß sie außer Stande seien, ihr Amt weiter zu führen, worauf vorläufig im Verordnungswege bis auf weiteres die Censur aufgehoben wurde. Sehr verspätet legte am 13. März Preußen einen vollständigen Bundespreßgesetzentwurf vor, der, wie schon früher bemerkt, im wesentlichen nur eine Wiederholung des 1847 eingereichten war. Der preußische Gesandte selbst bezeichnete die Vorlage als den „revidirten Beschlußentwurf zu einem Bundespreßgesetz". Sachsen-Meiningen trug einfach auf Erlaß eines vollständigen und definitiven Bundespreßgesetzes an mit Zugrundelegung des Repressivsystems. Noch in dem Patent des Königs von Preußen wegen beschleunigter Einberufung des Vereinigten Landtags vom 18. März 1848 ward auf jenen Vorschlag Preußens wegen eines Bundespreßgesetzes hingewiesen.

Die rasche Entwickelung der Verhältnisse ließ dem Bundestage jedoch keine Zeit, überhaupt etwas Weiteres in dieser Richtung festzustellen. Nur negativ konnte er nach dieser Seite einen Schritt thun, der noch wenige Wochen zuvor das größte und freudigste Aufsehen erregt haben würde, jetzt völlig spurlos vorüberging, weil er nur das constatirte, was bereits thatsächlich bestand: am 2. April 1848 beschloß nämlich der Bundestag — unter dem Druck des neben ihm tagenden Vorparlaments — auf Grund eines am 23. März von den Freien Städten eingereichten Antrags die förmliche Aufhebung aller seit 1819 erlassenen sogenannten Ausnahmegesetze, d. h. der Gesetze, welche polizeiliche Eingriffe in die Gesetzgebung und Verwaltung der Einzelstaaten enthielten, wozu natürlich vor allem die zahlreichen Beschlüsse über die Presse gehörten.

Indirect kam der Presse sodann noch der Bundesbeschluß vom 7. April 1848 zugute, die Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle betreffend, und die ergänzende Verabredung vom 11. April 1848, wonach „neben der Veröffentlichung der amtlichen Protokolle auch möglichst schnell, nachdem die Verhandlungen stattgefunden, ein Résumé ihres Gegenstandes und Inhalts durch die Zeitungen Frankfurts bekannt zu machen".

In allen deutschen Staaten traten freisinnige Preßgesetze ins Leben. In Preußen ward die Preßverordnung vom 17. März 1848, welche noch Cautionen für die Herausgabe von Zeitungen festsetzte, durch eine solche vom 6. April 1848 widerrufen, welche diese Beschränkung wieder beseitigte. Im Art. 24 der octroyirten Verfassung vom 5. Dec. 1848 war ausgesprochen: „Die Preßfreiheit soll unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur noch durch Concessionen oder Sicherheitsbestellungen, noch durch Staatsauflagen (Stempel), Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden dürfen." Außerdem bestimmte Art. 93, daß alle Preßvergehen durch Geschworene abgeurtheilt werden sollten. In ähnlichem Geiste wurden die Verhältnisse der Presse allerwärts geordnet, und in der Praxis kamen selbst die Repressivmaßregeln, welche man noch bestehen ließ, kaum irgendwann zur Anwendung. Daß in der ungewohnten Strömung dieser neuen und völlig schrankenlosen Freiheit der Presse mancher Schlamm mit aufgewühlt ward, darf nicht wundernehmen; dagegen entwickelte sich auch überraschend schnell der Kern einer tüchtigen Tagespresse in einer Anzahl größerer, mit ebenso viel Besonnenheit als Charakterfestigkeit und politischem Verständniß redigirter Zeitungen.

Die „Grundrechte des deutschen Volks" enthielten über die Presse folgenden Satz: „Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Über Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt. Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden."

VII. **Die Zustände der deutschen Presse 1849—64. Die Preßgesetzgebungen anderer Staaten. Die neuesten Bestrebungen in Deutschland für größere Preßfreiheit.** Ein Rückschlag gegen die Preßfreiheit wie gegen die Freiheit überhaupt begann schon im Jahre 1849. Die preußische Unionsverfassung (vom 30. Mai 1849) ließ die Garantien, welche die Grundrechte für die Preßfreiheit festgesetzt, hinweg, mit Ausnahme des Verbots der Wiedereinführung der Censur, und definirte das zu erlassende Preßgesetz näher durch den Zusatz: „zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechte Dritter."

In Preußen erschien nach Auflösung der Kammern (am 27. April 1849) am 30. Juni ein octroyirtes Preßgesetz, welches indeß mehr nur einzelne Vorschriften hinsichtlich der Handhabung der Preßpolizei und des Strafverfahrens gegen die Presse enthielt. Die revidirte Verfassung vom 31. Jan. 1850 begrenzte sodann in Art. 27 die Preßfreiheit schärfer, indem sie die Einführung von Beschränkungen derselben (mit Ausnahme der Censur) im Wege der Gesetzgebung vorbehielt; es folgte ferner eine Erläuterungsverordnung vom 5. Juni 1850, und endlich kam durch Vereinbarung mit den Kammern das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 zu Stande, welches noch jetzt die Grundlage des in Preußen bestehenden Preßrégimes bildet. Durch dasselbe wurden die Concessionen für Buchdrucker und Buchhändler, sowie die Cautionen für Zeitungen eingeführt, die Einreichung eines Exemplars von Zeitschriften sofort bei der Ausgabe, von andern Schriften unter 20 Bogen 24 Stunden vorher verfügt, für das Colportiren und Hausiren mit Druckschriften besondere Genehmigung der Behörde vorgeschrieben u. s. w. Die Aburtheilung der Preßverbrechen, mindestens der schwerern, ausschließlich durch Geschworene ward durch ein Gesetz vom 6. März 1854 beseitigt. In Bezug auf das Verbot ausländischer Schriften und Zeitschriften sowie die Concessionsentziehung suchte das Ministerium Manteuffel dem Verwaltungsermessen einen größern Spielraum zu verschaffen, als durch jenes Gesetz ihm gegeben war, und es gelang ihm dies auch so ziemlich; doch wurden nach 1858 diese willkürlichen Abänderungen des Gesetzes wieder beseitigt, insbesondere die Concessionsentziehung auf blos administrativem Wege durch die Declaration vom 21. April 1861. Auch anderwärts ging man von dem 1848 der Presse gegenüber eingenommenen Standpunkt bedeutend zurück; so in Österreich durch die Preßverordnung vom 27. Mai 1852, in Baiern durch das „Gesetz zum Schutz gegen den Misbrauch der Presse" vom 17. März 1850, in Sachsen zuerst durch die octroyirte Preßverordnung vom 3. Juni 1850, dann durch das mit den reactivirten Ständen vereinbarte Preßgesetz vom 14. März 1851 u. s. w. Von diesen Preßgesetzen war das bairische das liberalste (es kennt z. B. keine Cautionen, verfügt die Einreichung eines Pflichtexemplars nur bei Zeitungen und verlangt nicht neben der Nennung des Verlegers auch noch die des Druckers u. s. w.),

das österreichische dagegen das illiberalste (es hielt die Concessionen für Zeitungen fest, führte das System der Verwarnungen ein u. s. w.).

Die Herstellung einer gemeinsamen und gleichförmigen Bundespreßgesetzgebung, natürlich wieder in reactionärem Sinn, war schon auf den Dresdener Conferenzen (1850) ins Auge gefaßt und die Frage wegen Erlassung eines Bundespreßgesetzes von der zweiten Commission, unter Bezugnahme auf die Bundesacte, zu den Competenzgegenständen der Plenarversammlung gezählt worden. Seitens der reactivirten Bundesversammlung wurde dann die Nothwendigkeit der Aufstellung eines Bundespreßgesetzes durch Beschluß vom 23. Aug. 1850 „über die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu treffenden Maßregeln" förmlich anerkannt und die erforderliche Einleitung dazu durch Beauftragung des betreffenden Ausschusses getroffen. Das Resultat der darauf gefolgten Verhandlungen und Abstimmungen war der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 „in Betreff allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Misbrauchs der Preßfreiheit", der so lautet: Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Misbrauchs der Presse festgesetzt:

§. 1. Alles, was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht blos auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle andern, durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§. 2. Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besondern persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbtreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben, nach Maßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) gestattet sein.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Fall des Misbrauchs des Gewerbebetriebs kann nicht nur infolge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen, auf letzterm jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbtreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften misbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§. 3. Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden. Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4. Auf jeder im Bundesgebiet erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderm Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertrieb der Name und Wohnort des Verfassers und Herausgebers genannt sein.

§. 5. Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche über zwanzig Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitfristen der Überreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§. 6. Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind blos die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Formulare, Etiketten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleichzuachtende kleinere Preßerzeugnisse auszunehmen.

§. 7. Für jede im Bundesgebiet erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatt oder Heft (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 8. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genuß der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht blos wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiet, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit, nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

§. 9. Für jede im Bundesgebiet erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 10. Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000 Thlr. preuß. Cour., beziehungsweise 8000 Fl. Rh. betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Cautionssumme unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse, der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, sowie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thlr. preuß. Cour., beziehungsweise 1600 Fl. Rh., bei solchen, die dreimal oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thlr. preuß. Cour., beziehungsweise 800 Fl. Rh. herabgegangen werden.

§. 11. Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

Jede Caution ist im Fall eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12. Die Herausgabe einer cautionsfähigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 13. Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, insoweit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§. 14. Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden. Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§. 16. In allen Bundesstaaten muß der Misbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein. Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zum Hoch- und Landesverrath und zum Aufruhr, sowie der Militärbeamten oder Personen zum Treubruch oder Ungehorsam, zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung, zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen, zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer andern verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17. Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaats hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen: Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft, Angriffe auf die Grundlagen des Staats und der Staatseinrichtungen, auf die letztern selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letztern, der Regierungen und des Oberhaupts eines fremden Staats.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Misachtung auszusetzen geeignet ist.

§. 18. Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amts wegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staats, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines andern Bundesstaats gerichtet sein.

Beleidigungen des Oberhaupts eines auswärtigen Staats sollen verfolgt und bestraft werden, insofern der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 19. Die Strafen wegen Übertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besondern Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 20. Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Commissionär (im engern Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), insofern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedies zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen, wo der Verfasser nicht genannt oder nicht im Bereich der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaats ist, oder wo eine Übertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde. Dieselben können von der desfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiet befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in jenen Ausnahmefällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besondern Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§. 21. Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 22. Über die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, sowie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntniß über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschworenengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht stattfinden.

§. 23. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behuf der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Übertretung der §§. 4 und 7 mit Beschlag belegt wurden, dürfen, solange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24. Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischer Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des Deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder innern Unruhen, können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für

den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen unter Androhung angemessener Strafen verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Proceß auf anderm Wege sein Ende erreicht hat.

§. 25. Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und daß ihre Preß- und Strafgesetze mit denselben in Übereinstimmung gebracht werden; sie werden davon, wie dieses geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

Dieser Bundesbeschluß ist von allen deutschen Regierungen, von manchen allerdings erst nach einigem Zögern oder Sträuben, publicirt und zur Grundlage für die Preßgesetzgebungen der betreffenden Länder gemacht worden, mit Ausnahme von Österreich, Preußen und Baiern, von denen die beiden erstern seiner nicht bedurften, weil ihre eigenen Preßgesetze schon im wesentlichen das enthielten, was der Bundesbeschluß einführen wollte (wozu bei Preußen noch der Umstand hinzukam, daß seine Volksvertretung den 1850 reactivirten Bundestag niemals als eigentlich zu Recht bestehend anerkannt hatte und man daher diese Principfrage möglichst zu umgehen suchte), Baiern aber mit einem gewissen Pochen auf seine Unabhängigkeit, wie in ähnlichen Fällen, sich weigerte, Beschränkungen der innern Freiheit sich von Bundes wegen aufzwingen zu lassen. Was Sachsen betrifft, so ward dessen Preßgesetz durch den Bundesbeschluß ebenfalls nicht alterirt. Dagegen hatten mehrere kleinere Regierungen mit ihren Volksvertretungen harte Kämpfe wegen Einführung des Bundesbeschlusses, oder später wegen Festhaltens daran, zu bestehen. Die wirklich liberal gesinnten (wie die von Weimar, Gotha, Braunschweig, Oldenburg) gingen wenigstens bis an die äußerste Grenze des in dem Bundesbeschluß Nachgelassenen und suchten die drückendsten Punkte desselben (z. B. wegen der Concessionen, Cautionen u. s. w.) entweder im Wege der Auslegung oder doch in der praktischen Anwendung möglichst zu mildern, während es umgekehrt auch nicht an solchen fehlte, welche nach der Seite der Beschränkungen noch über den Bundesbeschluß hinausgriffen.

Während des letzten Jahrzehnts ist die eigentliche Preßgesetzgebung in den deutschen Staaten — infolge eben jenes bindenden Bundesbeschlusses — so ziemlich unbeweglich geblieben. Man konnte im einzelnen in der Auslegung oder der Praxis die betreffenden Gesetze mildern oder verschärfen (und man hat das eine wie das andere gethan, ersteres z. B. in Sachsen, wo bis etwa 1857 die Praxis der Preßgesetzgebung eine äußerst harte war, seitdem aber gemäßigter wurde, letzteres vor allem in Nassau, wo man ein wahrhaft raffinirtes System der Preßmaßregelungen in Scene gesetzt hat), aber die Grundbestimmungen waren — nach der Seite der Beschränkung hin — durch den Bundesbeschluß von 1854 so genau festgestellt, daß eine wesentliche Abweichung davon nicht möglich erschien, solange nicht entweder jener Beschluß gänzlich aufgehoben oder ihm von den Einzelregierungen der Gehorsam aufgekündigt würde. Und zu beidem hat sich bisjetzt wenigstens kein entschiedener Entschluß oder Anstoß bei irgendwelcher Regierung gezeigt. Von der badischen Regierung ward gesagt, sie werde auf Beseitigung des Bundesbeschlusses von 1854 antragen und für den Fall der Nichtberücksichtigung dieses Antrags ihre eventuelle Lossagung von dem Beschluß in Aussicht stellen; doch hat etwas Authentisches in dieser Richtung noch nicht verlautet, und an ein so peremtorisches Vorgehen ist wol auch trotz der entschieden freisinnigen Politik der gegenwärtigen badischen Regierung kaum zu denken. Die sächsische Regierung hat gegenüber ihrer Zweiten Kammer 1864 die Geneigtheit erklärt, auf gewisse Änderungen der von Bundes wegen festgestellten Preßgesetzgebung einzugehen, jedoch zu einer Initiative dafür am Bunde eine bestimmte Verpflichtung nicht übernommen. Nur in Preußen und Österreich hat die Preßgesetzgebung in den letzten Jahren einige Modificationen erfahren. In Preußen ward, abgesehen von der nach dem Sturz des liberalen Ministeriums (1862) wieder bedeutend verschärften Handhabung der Preßpolizei, den massenhaft anwachsenden Confiscationen, Verboten, Untersuchungen und Verurtheilungen in Preßsachen u. s. w., im Jahre 1863 der Versuch gemacht, mit Hülfe des berufenen Art. 63 der Verfassung im Verordnungswege die Presse so gut wie mundtodt zu machen. Die betreffende Verordnung vom 1. Juni 1863 führte das System der Verwarnungen ein, indem es die Verwaltungsbehörde ermächtigte, eine Zeitung auch ohne vorgängige richterliche Verurtheilung „wegen fortdauernder, die öffentliche Wohlfahrt gefährdender Haltung" — nach zweimaliger Verwarnung — zu verbieten. Auswärtige Blätter sollten aus dem gleichen Grunde ohne vorherige Verwarnung verboten werden

können. Noch andere drückende Bestimmungen fanden sich in der Verordnung. Die ganze periodische Presse Preußens, mit sehr wenigen Ausnahmen, antwortete darauf mit der öffentlich erklärten und auch bethätigten Einstellung jeder principiellen Besprechung innerer Angelegenheiten bis zu deren Widerruf. Das Abgeordnetenhaus, dem die Verordnung zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt wurde, versagte diese und erklärte den Erlaß der Verordnung selbst für nicht gerechtfertigt (19. Nov. 1863), worauf am 21. Nov. die Verordnung wieder außer Kraft gesetzt wurde. Ein den beiden Häusern vorgelegter Entwurf „zur Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes von 1851" ward vom Abgeordnetenhause gar nicht in Betracht gezogen.

In Österreich erschien am 17. Dec. 1862 ein neues Preßgesetz für die deutsch-slawischen Länder des Kaiserstaats. Der Concessionszwang für die Preßgewerbe ist darin beibehalten, doch aber dadurch etwas ermäßigt, daß den Verfassern und Herausgebern (also auch von Zeitungen) das Recht des Selbstverlags ohne besondere Concession eingeräumt wird. Die Entziehung der Concession ist gebunden an eine vorausgegangene Verurtheilung, entweder wegen eines Verbrechens oder wegen wiederholter Übertretungen in Preßsachen, oder wegen einer andern, die Unbescholtenheit aufhebenden Gesetzesverletzung. Das System der Verwarnungen ist in Wegfall gebracht; nur die Gerichte können bei Verurtheilung einer inländischen Zeitschrift zugleich auf deren Einstellung — jedoch auf höchstens 3 Monate — erkennen, bei auswärtigen Zeitschriften auf ein Debitsverbot ohne solche Beschränkung. Das Cautionswesen ist noch immer in ziemlich drückender Weise geordnet, namentlich insofern, als bei jeder gerichtlichen Verurtheilung die Caution ganz oder theilweise eingezogen wird, und zwar auch schon dann, wenn Redacteure, Verleger, u.s.w., ohne selbst an der Gesetzesübertretung betheiligt zu sein, dennoch schuldig erkannt werden „der Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit, durch deren pflichtmäßige Anwendung der strafbare Charakter des Inhalts der Schrift (respective deren Veröffentlichung) hätte vermieden werden können". Das Strafverfahren in Preßsachen ist in der Regel ein mündliches und öffentliches, jedoch ohne Geschworene. Mit Beschlag belegte Schriften werden frei entweder durch den Spruch des Gerichts oder von selbst, wenn nicht binnen acht Tagen eine richterliche Bestätigung der Beschlagnahme erfolgt ist. Im Fall eines solchen Erlöschens oder einer ausdrücklichen Aufhebung der verfügten Beschlagnahme gebührt dem durch dieselbe Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatskasse.

Daß der Bundesbeschluß von 1854 sammt den danach zugeschnittenen Einzelpreßgesetzgebungen, wie er schon damals ein Anachronismus, die Ausgeburt einer ihre Zeit vollkommen verkennenden, kurzsichtigen und befangenen Reaction war, so heutzutage schlechterdings unhaltbar und mit allen Verhältnissen der Gegenwart unverträglich sei, darüber herrscht unter allen unbefangenen und denkenden Leuten wol nur Eine Stimme. Selbst die Regierungen wagen nicht mehr, ihn vor der Öffentlichkeit in ihren Ständesälen in Bausch und Bogen zu rechtfertigen oder zu vertheidigen. Die deutsche Presse — man darf dies sagen, ohne gegründeten Widerspruch befürchten zu müssen — hat sich während dieses letzten Jahrzehnts, und zwar nicht infolge, sondern trotz der harten Beschränkungen, die man ihr auferlegt, zu einer Besonnenheit, Gründlichkeit und Höhe der politischen Anschauung und der Behandlung von Tagesfragen erhoben, welche sie den Vergleich selbst mit der Tagespresse jener Länder nicht scheuen läßt, wo seit viel länger schon ein freies öffentliches Leben besteht. Wenn es noch eine kleine Zahl von Tagesblättern gibt, welche den Namen einer „Schmuz- und Schandpresse" verdienen, so sind diese nicht sowol auf seiten einer äußersten Linken zu suchen als vielmehr auf seiten der äußersten Rechten, auf seiten jener Partei, welche sich im Schatten des augenblicklich herrschenden Systems sicher weiß; nicht der Misbrauch der allen gemeinen Freiheit ist es, sondern der Misbrauch einer privilegirten Sonderstellung, der sich in zahlreichen Übertretungen des literarischen Anstandes, in Brutalitäten und Gemeinheiten kundgibt.

Und diese in ihrer großen Mehrzahl so achtungswerthe und von den politisch gebildetsten Völkern nach Gebühr gewürdigte und geachtete deutsche Presse, diese Presse, an welche die deutschen Regierungen selbst bei jeder großen Krise im Innern oder nach außen bald gemeinschaftlich, bald abwechselnd die einen im Streit mit den andern appelliren, von der unterstützt, vertheidigt, gelobt zu werden, sie ein so starkes Bedürfniß empfinden, diese Presse unterliegt gleichwol noch immer einem System von Beschränkungen und Bedrückungen, welches fast mehr noch durch seinen entwürdigenden Charakter, als durch seine Härte, es darauf abgesehen zu haben scheint, die Träger und Vertreter der öffentlichen Meinung, die Schriftsteller, Buch-

händler und Buchdrucker, statt sie zu einer edeln Freiheit zu erziehen, entweder zu entmuthigen, oder zu verbittern und zu demoralisiren.

Das Gefühl dieser Erniedrigung und dieses Druckes ist aber um so schärfer und peinlicher, als beinahe alle andern Völker — darunter viele an Bildung weit unter dem deutschen stehend — sich entweder der vollen Preßfreiheit oder doch eines ungleich größern Maßes an solcher erfreuen als gerade das „Volk von Denkern", die hochgebildete deutsche Nation! Wenn wir Frankreich ausnehmen, welches, wie fast in allen Arten von Freiheit, so auch in Betreff der Preßfreiheit, von einem schrankenlosen Gebrauche, den es mehr als einmal schon besessen (zuletzt wieder 1848 auf kurze Zeit — bis zur Junischlacht, wo Cavaignac eine ganze Reihe von Journalen mit einem mal suspendirte), zurückgefallen ist in einen Zustand der Unfreiheit, den es mit schlechtverhehltem Unmuth dennoch erträgt, Frankreich, wo neben der zwangsweisen Nennung des Verfassers unter jedem politischen Artikel das ausgedehnteste System der Verwarnungen die ganze Tagespresse auf Gnade und Ungnade in die Hand der Regierung liefert — so besteht eine gesicherte und ausgedehnte gesetzliche Freiheit der Presse in allen civilisirten Staaten Europas, und selbst in Rußland geht man angeblich mit dem Erlaß eines Preßgesetzes um, welches nach dem, was darüber verlautet, wenn man den Bildungszustand des überwiegenden Theils der Bevölkerung dieses ungeheuern Reichs und die bisherigen Zustände der Presse daselbst berücksichtigt, einen großen und überraschenden Fortschritt in der Entwickelung dieser Zustände herbeiführen wird. Die Censur besteht zur Zeit nur noch in Rußland und der Türkei. Von den andern europäischen Ländern hat Spanien noch das System der „Autorisation" (Concessionsertheilung) für die Herausgabe von Zeitungen (doch scheint man davon einen liberalen Gebrauch zu machen), sehr hohe Cautionen (bis nahezu 20000 Thlr. für täglich erscheinende Blätter) und erschwerende Bedingungen für die Person des verantwortlichen Redacteurs (derselbe muß z. B. zwischen 60 und 70 Thlr. Grundsteuer zahlen); die Presse ist den gewöhnlichen Correctionstribunalen unterworfen; von jeder Druckschrift muß ein Exemplar beim Fiscal hinterlegt werden, der die Verbreitung inhibiren kann. In Italien bedarf es zur Herausgabe einer Zeitung einer Anzeige und der Gestellung eines verantwortlichen Redacteurs; auf andern Schriften braucht lediglich der Drucker genannt zu werden. Verleger und Drucker haften nur subsidiär. Die Strafen für Preßvergehen sind ziemlich hart; doch verjähren solche nach drei Monaten; die Gerichte urtheilen darüber unter Zuziehung von Geschworenen. Der Untersuchungsrichter kann die Beschlagnahme verfügen. Das Verbot einer ganzen Zeitung darf selbst das Gericht nicht aussprechen. In Belgien verfügt die Verfassung in Art. 18: „Die Presse ist frei, die Censur darf niemals wieder eingeführt, auch darf keine Caution von Verfassern, Herausgebern und Druckern gefordert werden. Wenn der Verfasser bekannt und in Belgien wohnhaft ist, können Herausgeber, Drucker und Verbreiter eines Preßerzeugnisses nicht verfolgt werden." Durch ein Gesetz vom 20. Juli 1831 sind die Strafen für Preßverbrechen und Preßvergehen festgesetzt. Die Ausrede der Wahrheit bei Verleumdungen ist nur zulässig gegen öffentliche Beamte und kann sowol durch Schriften als durch Zeugenbeweis geführt werden. Alle durch die Presse begangene Gesetzesübertretungen werden durch Geschworene gerichtet. Sie verjähren nach drei Monaten. Blos der Drucker braucht auf einer Zeitung genannt zu sein, eines verantwortlichen Redacteurs bedarf es nicht. Ein Zeitungsstempel existirt nicht. Auch in den Niederlanden kennt man weder die Cautionen, noch sonstige Formalitäten bei Gründung einer Zeitung. Verjährung ebenfalls binnen drei Monaten. Die gewöhnlichen Gerichte urtheilen über die Presse. Der 1813 eingeführte Zeitungsstempel ist ziemlich hoch. In Dänemark ist die Presse keinen andern Beschränkungen unterworfen als denen des allgemeinen Strafgesetzes. In Griechenland besteht, wie für alle Verbrechen, so auch für die durch die Presse begangenen das Geschworenengericht. In Schweden besteht die eigenthümliche Einrichtung einer Art von freiwilliger Censur, nämlich ein Tribunal, dem die Schriftsteller ihre Manuscripte vorlegen können mit dem Erfolge, daß, wenn sie dessen Genehmigung zum Druck erlangen, sie für den Inhalt straflos werden. In England, wo die Presse auch noch nach Beseitigung der Censur zeitweilig schweren Bedrückungen durch außerordentliche Regierungsmaßregeln unterlag (so namentlich unter den ersten Georgen aus dem Hause Hannover), hat sich allmählich der Begriff der Unantastbarkeit des Rechts der freien Meinungsäußerung als eines der höchsten und natürlichsten Rechte des Bürgers eines freien und civilisirten Staats so sehr befestigt, daß man wol sagen kann, die englische Presse unterliegt jetzt fast keinen andern Beschränkungen, als welche sie sich selbst und welche die öffentliche Sitte und Bildung ihr auferlegt. Zwar besteht ein besonderes Strafgesetz für Angriffe auf den Staat und das Staatsoberhaupt, sowie für persönliche Verleumdungen und Beleidigungen

(das sogenannte Libellgesetz), kraft dessen jemand unter Umständen zu Freiheitsstrafe oder Geldentschädigung verurtheilt werden kann, natürlich nur von Geschworenen, allein selbst dieses Gesetz ist außer Gebrauch gekommen, indem die Ansicht allgemeine Geltung gewonnen hat, daß Angriffe der Presse, wenn sie begründet sind, durch Verfolgung mittels des Strafgesetzes nicht entkräftet werden, wenn unbegründet, nicht schaden, und am wirksamsten entweder durch Schweigen oder durch das gleiche Mittel des öffentlichen Worts entkräftet werden. Ein Zeitungsstempel existirt zwar, allein ein niedriger, der außerdem den Vortheil bietet, daß ein mit dem Stempel versehenes Exemplar durch das ganze Königreich portofrei (und zwar immer von neuem binnen 14 Tagen) versendet werden kann. Die Papiersteuer ist abgeschafft. — In den Vereinigten Staaten von Amerika besteht ebenfalls keinerlei Beschränkung der Presse, weder durch Cautionen noch durch Stempel oder sonst. Die Verfasser von Schriften und die Redacteure von Zeitungen sind dem Strafgesetz verantwortlich, doch kommt auch dort diese Verantwortlichkeit selten zur Anwendung. Fast die einzigen Klagen, die vorkommen, sind solche wegen persönlicher Beleidigungen oder Verleumdungen, und rücksichtlich dieser herrscht bei den Geschworenen eine sehr milde Praxis, besonders soweit es die Besprechung der Persönlichkeit von Wahlcandidaten gilt, in Bezug auf welche die größte Freiheit des Urtheils für ein constitutionelles Recht jedes Wählers gilt. Nur in den Sklavenstaaten bestand seit lange von dieser Achtung vor der Preßfreiheit eine weitgreifende und verhängnißvolle Ausnahme: es war dort verboten, das Institut der Sklaverei anzugreifen. Während des gegenwärtigen Kriegs erging das Verbot, Nachrichten über Truppenbewegungen im voraus zu verbreiten.

Wir kommen noch einmal auf Deutschland zurück, um in Kürze der neuesten Bestrebungen für Verbesserung der Zustände der Presse zu gedenken, welche hier zu Tage getreten sind. Wir erwähnen hier vor allem die Beschlüsse des ersten Deutschen Journalistentags vom 22. Mai 1864 in Bezug auf die Bundespreßgesetzgebung. Auf Grund eines von dem Verfasser dieses Aufsatzes erstatteten Referats faßte derselbe folgende Resolution:

„Der erste Deutsche Journalistentag erklärt folgende Sätze für die nothwendigen Grundlagen einer rechtlichen Stellung der Presse und fordert alle deutschen Zeitungen und Zeitschriften, alle Volksvertretungen und sonstige Organe der öffentlichen Meinung auf, für deren Geltendmachung mit allen Kräften zu wirken: 1) strenge Ausschließung jeder Präventivmaßregel, also insbesondere jeder Art von Concessionen, desgleichen der Einreichung von Pflichtexemplaren vor der Herausgabe eines Preßerzeugnisses und der Cautionen; 2) strenge Ausschließung jedes administrativen Ermessens, insbesondere jeder Art von Verwarnungen und darauf gegründeter Unterdrückung eines Blattes; Ausschließung jeder polizeilichen Beschlagnahme; 3) vollständige Unabhängigkeit der Gerichte, volle Öffentlichkeit und Verweisung der Preßprocesse vor die Geschworenengerichte; 4) Anwendung der allgemeinen Strafgesetze und Rechtsgrundsätze auch auf die Presse unter Ausschluß jeder Art von Specialgesetzgebung.“ Im Anschluß hieran wurde fernerweit beschlossen: „Der Deutsche Journalistentag beauftragt den Ausschuß, ohne Verzug eine übersichtliche Darstellung der seit einigen Jahren in Nassau geübten beispiellosen Behandlung der Presse abfassen zu lassen und für deren Verbreitung durch ganz Deutschland Sorge zu tragen.“ In derselben Versammlung wurden zwei Mitglieder des Journalistentags, die Herren Engel und Scherer, mit Ausarbeitung einer der nächsten Postconferenz zu überreichenden Denkschrift über die Erschwerungen des Betriebs der Zeitungen durch die hohen Posttarife beauftragt. Endlich ward in Bezug auf den Zeitungsstempel beschlossen: „In Erwägung, 1) daß es eine Ungerechtigkeit ist, die periodische Presse, welche die Aufgabe hat, den öffentlichen Interessen zu dienen, und welche eines der wichtigsten Mittel der Volksbildung ist, als eine Steuerquelle auszubeuten; 2) daß durch den Zeitungsstempel die periodische Presse in ihrer Entwickelung gehemmt und daß hierdurch eine ganze Reihe von Erwerbszweigen schwer beeinträchtigt werden; 3) daß Zeitungen und Zeitschriften ohnehin durch den in Deutschland im Vergleich zu andern Ländern übermäßig hohen Postaufschlag einer bedeutenden Steuer unterworfen sind; 4) daß die Besteuerung von Preßerzeugnissen des deutschen Auslandes eine Übergangssteuer bildet, welche dem Wortlaut der Zollvereinsverträge zuwiderläuft, erklärt der erste Deutsche Journalistentag: Es ist die Pflicht der deutschen Volksvertretungen, sowie der deutschen Presse selbst, mit allen Mitteln für die Abschaffung des Zeitungsstempels in allen deutschen Staaten zu wirken.“

Diese Beschlüsse wurden durch die Presse veröffentlicht, auch den eben versammelten Volksvertretungen, dem Deutschen Juristentage, dem Congreß deutscher Volkswirthe überreicht. Von den erstgenannten machten alsbald drei, nämlich der koburgische Landtag, die darmstädtische

alls sind, wo derselbe noch besteht, folgende Garantien durchaus nothwendig: 1) die Einreichung darf nicht vor der Ausgabe des betreffenden Preßerzeugnisses, höchstens gleichzeitig damit verlangt werden, und es darf auch nicht durch die Formalitäten einer Empfangsbescheinigung oder dergleichen die Ausgabe selbst verzögert oder der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, diese Ausgabe zu verhindern, denn sonst verwandelt sich, was nur Vorbedingung einer etwa nöthigen Repressivmaßregel (eines richterlichen Einschreitens wegen begangener Preßvergehen) sein soll, in eine selbständige präventive Maßregel (ein Mittel der Unterdrückung eines Preßerzeugnisses vor der Ausgabe); 2) die Einreichung geschehe nicht an eine Polizei- oder Verwaltungsbehörde, sondern an eine richterliche Behörde, entweder einen Gerichtshof oder den Staatsanwalt.

6) Die Verwarnungen (avertissements) mit nachfolgender zeitweiliger oder gänzlicher Unterdrückung eines Blattes — eine echt französische Einrichtung, die man leider auch in Deutschland ab und zu nachgeahmt hat — sind natürlich der Tod aller wahren Preßfreiheit und der Gipfelpunkt polizeilich willkürlicher Maßregelung der Presse.

7) Auch die Unterdrückung einer Zeitung auf dem Verwaltungswege infolge einer mehrmaligen richterlichen Verurtheilung ist um weniges besser, zumal wenn dabei nichts festgesetzt ist über die Größe der Strafe, infolge deren, sowie der Verschuldung, auf welche hin eine solche Maßregel soll ergriffen werden können, denn möglicherweise kann dann eine zweimalige Bestrafung wegen der allerkleinsten Gesetzesübertretungen die Unterdrückung einer Zeitung zur Folge haben. Will man nicht überhaupt das gänzliche Verbot einer Zeitung für unstatthaft erklären (wie die italienische Preßgesetzgebung thut) — und es läßt sich dafür theils die Analogie anführen, daß man auch einen Kaufladen oder eine Fabrik nicht gänzlich schließt, wenn dieselbe schon ein- oder mehreremal wegen gefälschter Waare straffällig geworden ist, theils die praktische Unwirksamkeit eines solchen Verbots, da die Zeitung unter anderm Titel sogleich wieder erscheinen kann — so wird man wenigstens nur das Gericht ein solches Verbot aussprechen lassen dürfen.

8) Natürlich gilt dies nicht blos von inländischen, sondern ebenso von ausländischen Zeitungen und Preßerzeugnissen überhaupt.[2])

9) Mit dem Verbote einer ausländischen Zeitung so ziemlich auf Einer Stufe steht, was die praktischen Wirkungen der Maßregel betrifft, die Entziehung des Postdebits. Auch sie ist für unstatthaft zu erachten, ebenso wol vom staatswirthschaftlichen wie vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus. Die Post ist keine politische, sondern eine rein wirthschaftliche Anstalt, eine Anstalt für den allgemeinen Volksverkehr. So wenig die Post zu fragen hat, ob die Personen, die sie befördert, politisch erlaubte oder unerlaubte Zwecke bei ihrer Reise verfolgen, ob die Gelder, die sie an ihre Adresse übermittelt, verbrecherischen Absichten dienen sollen, ebenso wenig darf sie sich um den Inhalt der Zeitungen, die sie debitirt, kümmern, solange ihr solche nicht als in den gesetzlichen Formen verbotene bezeichnet sind. Ein administratives Eingreifen in diesen Verkehr ist schlechterdings unzulässig. Der Grund, den man zuweilen dafür angeführt hat, daß der Zeitungsdebit durch die Post ja doch eine besondere Vergünstigung sei, indem die Post die Zeitungen nicht blos befördere, sondern sich speciell mit Annahme der Abonnements, Übermittelung der Abonnementsgelder u. s. w. befasse, ist durchaus unstichhaltig, denn die Postanstalt läßt sich für all dieses sehr reichlich bezahlen.

10) Das Colportiren und Hausiren mit Drucksachen darf keinen andern Beschränkungen unterliegen als das mit irgendwelchen sonstigen Handelsartikeln. Was nicht überhaupt verboten und so dem Vertrieb entzogen ist, muß mit demselben Recht auf den Straßen wie im Laden des Buchhändlers feilgeboten und ausgestellt werden können. Das Erforderniß einer

---

2) Es ist ein Vorzug des neuen österreichischen Preßgesetzes, daß danach nur das Gericht (auf besondern Antrag des Staatsanwalts) das Verbot der weitern Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift aussprechen kann, und zwar dann, wenn durch den Inhalt derselben ein mit mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen, oder innerhalb der Frist eines Jahres entweder zweimal ein geringer bestraftes Verbrechen, oder ein solches Verbrechen und ein Vergehen, oder dreimal ein Vergehen begründet wurde. In Baiern steht dem Gericht das Recht zu, wenn eine Verurtheilung von Zeitungen, Zeitschriften oder Flugblättern wegen sträflicher Angriffe gegen den Staat oder seine Angehörigen erfolgt ist, solche zu verbieten, jedoch ist das Verbot von demselben Gericht wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalt vollzogen ist. (Hier, wie in Baden — nach §. 26 des dortigen Preßgesetzes von 1851 — ist also das zeitweilige Verbot der Zeitung nur ein Zwangsmittel, um den Herausgeber zur Abbüßung der wider ihn erkannten Strafe anzuhalten.)

besondern Erlaubniß für diesen Handelszweig sowol betreffs der Persönlichkeit derer, die ihn betreiben, als der auf diesem Wege zu vertreibenden Schriften, geht entweder von dem falschen System einer Bevormundung der minder gebildeten großen Masse des Volks hinsichtlich ihrer geistigen Nahrung aus, oder von jener noch weit schlimmern Verkennung des wahren Berufs der Staatsgewalt, der zufolge letztere sich zur Handlangerin einer einzelnen Partei macht, indem sie deren politischer Propaganda Vorschub leistet, alle Lebensäußerungen der Gegenpartei aber unterdrückt.

11) Bei dem Anschlagen von Plakaten auf Straßen und öffentlichen Plätzen kommen ähnliche Rücksichten in Betracht wie z. B. bei Versammlungen unter freiem Himmel; doch dürfte es genügen, wenn eine der Behörde bekannte Person die Verantwortung für diese Verbreitung übernimmt.

12) Der Zeitungsstempel, eigentlich eine finanzielle Maßregel, ist häufig auch in preßpolizeilicher Absicht zur Erschwerung der freien Bewegung und der Ausbreitung der Tagespresse gemisbraucht worden, so unter dem Ministerium Manteuffel in Preußen. Eine Regierung, welche in der Presse und insbesondere der Tagespresse nicht eine Feindin ihrer selbst und der öffentlichen Ordnung (oder vielmehr dessen, was sie so nennt), sondern ein nothwendiges und nützliches Bildungsmittel des Volks erblickt, wird ihr keine derartigen Erschwerungen, eher jede thunliche Erleichterung gewähren. Dies gilt, wie vom Stempel, so von dem übermäßigen Postaufschlag, von der Papiersteuer und Ähnlichem.

13) Gewissermaßen auf der Grenzscheide zwischen dem Präventiv- und dem Repressivsystem bewegt sich die Frage wegen der Beschlagnahme von Druckschriften. Daß eine solche im allgemeinen auch nach dem strengen Repressivsystem statthaft sei, ist ebenso wenig in Abrede zu stellen, als umgekehrt, daß der Gebrauch dieses Rechts leicht in argen Misbrauch ausarten, die Preßfreiheit fast illusorisch machen und das System der Willkür in seiner schlimmsten Gestalt wieder herbeiführen kann.

Die durch die Presse begangenen Gesetzesübertretungen unterscheiden sich dadurch wesentlich von allen andern, daß, während bei letztern der objective Thatbestand (z. B. ob ein Diebstahl, ein Mord geschehen) gewöhnlich leicht und sicher erkennbar, dagegen der subjective Thatbestand (die Person des Verbrechers) oft schwer zu entdecken ist, bei jenen das gerade Umgekehrte stattfindet; denn hier kann wenigstens der auf der Schrift genannte Drucker oder Verleger haftbar gemacht werden, wenn wirklich ein Verbrechen vorliegt; allein ob ein solches vorliegt, das ist viel schwerer als dort zu erkennen. Ein zweiter Unterschied ist der, daß bei Preßverbrechen zunächst nicht nach dem Urheber oder Miturheber eines solchen gefahndet wird (wie nach dem Urheber eines Diebstahls, Mordes), sondern nach dem corpus delicti, dem Preßerzeugniß. Dieses wird der weitern Verbreitung entnommen, um es unschädlich zu machen, etwa wie man ein Gift wegnimmt, damit kein weiterer Mord damit vollzogen werde.

In den angeführten beiden Momenten, zusammengehalten mit der eigenthümlichen Natur und Wirkungsart der Presse, insbesondere der Tagespresse, beruht nun die Schwierigkeit einer richtigen Bemessung der Grenzen und der Modalitäten des Rechts der Beschlagnahme von Preßerzeugnissen. Auf der einen Seite soll verhütet werden, daß ein wirklich verbrecherisches und somit gemeingefährliches Preßerzeugniß durch fortgesetzte Weiterverbreitung Schaden anrichte; auf der andern Seite wird aber ein solches Preßerzeugniß (z. B. eine Flugschrift oder eine Zeitungsnummer) durch die Beschlagnahme häufig nicht blos für den Augenblick, sondern überhaupt um seine ganze Wirkung und folglich um seinen ganzen Werth gebracht. Kommt nun hierzu die obenerwähnte Schwierigkeit, das wirklich Verbrecherische in einem Preßerzeugnisse sofort mit Sicherheit zu erkennen, so liegt zu Tage, wie nahe hier der rechtmäßige Gebrauch an den Misbrauch, der beabsichtigte Schutz des Rechts der Gesammtheit vor Verbrechen an das größte Unrecht gegen einzelne, den Verfasser, Verleger, aber auch gegen die Gesammtheit, das Publikum, dessen Aufklärung Zweck der Presse ist, grenzt.

Hier muß die Gesetzgebung sich entscheiden, was sie höher anschlägt: ob die Gefahr einer vielleicht um ein Weniges längern freien Circulation und Verbreitung von Schriften, welche wirklich etwas Gesetzwidriges enthalten, oder die andere Gefahr der vorschnellen, durch den Inhalt nicht gerechtfertigten Entziehung solcher aus dem Verkehr, also der Ertödtung ihrer Wirkung im Keim und nebenbei der Verkümmerung eines wohlbegründeten materiellen Gewinnstanspruchs ihrer Urheber.

Der Standpunkt dieser Frage wird vollkommen verschoben, wenn man die Presse in Bezug

re Wirkungen mit andern körperlichen Handlungen auf Eine Linie stellt, also z. B. fragt:
der Staat würde verantworten können, wenn er einen Mörder frei umhergehen und viel-
noch viele Morde begehen, oder einen Tobsüchtigen seine Umgebungen ferner mishandeln
Die Wirkungen der Presse sind viel indirecterer, bedingterer Art als die anderer Hand-
n; ja, je entwickelter das öffentliche und das Geistesleben eines Volks ist, desto mehr ver-
gerade die Richtung der Presse, um die es sich hier vorzugsweise handelt, die auf Er-
g ungesetzlicher Leidenschaften und Entschließungen berechnete, fort und fort an Kraft
Einfluß, weil die gestiegene Gesammtbildung des Volkes jeder solchen Einwirkung das
ngewicht ruhiger, besonnener Erwägung entgegensetzt. In England würden Schriften, die
Königsmord oder zum gewaltsamen Umsturz der Verfassung aufriefen, keine andere Wir-
haben als die, mit verachtendem Lächeln beiseitegeworfen zu werden. Das weiß man
, und darum würde man mit der Verfolgung selbst solcher aufs höchste verbrecherischer
iften sich wahrscheinlich kaum sehr beeilen, geschweige solcher, von denen es ungewiß ist, ob
n eine verbrecherische Absicht zu Grunde liegt.

Geht man von derartigen Ansichten und Erfahrungen aus, so wird man vor allem Bürg-
ften dagegen suchen, daß nicht ohne einen wirklichen gesetzlichen Grund in die freie Bewegung
Presse eingegriffen werde. Die einzige voraussetzlich sichere Bürgschaft solcher Art liegt aber
in, daß nicht der Polizei, dem Organ des „Ermessens", sondern nur einer auf Recht und
setz gestellten Behörde, dem Gericht oder doch wenigstens der Staatsanwaltschaft, die Be-
niß der Beschlagnahme von Preßerzeugnissen zuertheilt werde.

Will man dies nicht, glaubt man schlechterdings von der polizeilichen Beschlagnahme nicht ab-
hen zu können, so ist wenigstens unbedingt zu verlangen, daß die Polizei in kürzester Frist (bei
riodischen Schriften spätestens binnen 24 Stunden) die confiscirte Schrift der richterlichen
ehörde vorlege und von dieser die Bestätigung der Beschlagnahme nachsuche; ist diese Bestä-
gung zur festgesetzten Frist nicht erfolgt, so wird die Schrift von selbst wieder frei, beziehentlich
hält der Verleger derselben ein Klagrecht gegen die Polizei auf Herausgabe der confiscirten
remplare. Ein nicht unwirksames Mittel gegen willkürliche Beschlagnahmen dürfte auch die
n dem neuen österreichischen Preßgesetz festgestellte Entschädigungspflicht der Polizeibehörde sein,
alls die Beschlagnahme vom Gericht wieder aufgehoben wird.

14) Was die Strafbestimmungen gegen die Presse betrifft (abgesehen von den Ord-
nungsstrafen wegen Übertretung formeller Vorschriften, z. B. Nichtnennung des Druckers oder
Verlegers auf einer Schrift), so ist nirgends mehr als hier die größte Klarheit, Schärfe und
Unzweideutigkeit nothwendig. Jede Unklarheit, Weite oder Deutungsfähigkeit der strafgesetz-
lichen Bestimmungen setzt — wie schon Hr. von Berg in seinem Bericht treffend gezeigt hat —
die Presse den ärgsten Willkürlichkeiten, den erkennenden Richter aber der Gefahr aus, ein Unrecht
zu begehen. Gesetzesparagraphen wie jener vielberufene in dem Bundesbeschluß von 1854 von
der „Erregung von Haß und Verachtung gegen die Regierung" sind aus einer guten Preßgesetz-
gebung durchaus zu verbannen. Man hat öfters Gewicht darauf gelegt, daß eine besondere
Strafgesetzgebung für die Presse überhaupt nicht bestehen, vielmehr nur die allgemeinen Straf-
gesetze auf dieselbe Anwendung leiden sollten. Insoweit dies blos äußerlich, d. h. so verstanden
wird, daß die Strafgesetze für Preßvergehen nicht in einem besondern Gesetze aufgeführt, son-
dern lediglich in dem allgemeinen Strafgesetzbuch mitenthalten sein sollen, ist freilich damit nichts
gewonnen; die entscheidende Frage ist: sollen die möglicherweise mittels der Presse zu begehen-
den Verbrechen, also Hoch- und Staatsverrath, Aufreizung zum Ungehorsam gegen die Obrig-
keit oder zum Aufruhr, Majestätsbeleidigung, Beleidigung obrigkeitlicher Personen, Verleum-
dung und Beleidigung von Privatpersonen, Religionsspötterei u. s. w., anders bestraft werden,
wenn sie durch die Presse, oder wenn sie auf sonstige Weise (durch mündliche oder schriftliche
Äußerungen) begangen werden, und darüber läßt sich streiten und ist viel gestritten worden.
Muß man einerseits zugeben, daß durch die allgemeine Verbreitung mittels der Presse Beleidi-
gungen, Verleumdungen, desgleichen aufrührerische oder aufreizende Äußerungen eine größer
Kraft, Bedeutung, beziehungsweise Gemeingefährlichkeit erhalten, so ist andererseits nicht z
vergessen, daß das gedruckte Wort (wie schon früher auseinandergesetzt) nicht so intensiv wir
wie das gesprochene, nicht so leicht unmittelbar die Leidenschaften der Menschen in Bewegung
setzt wie die durch die Gewalt der Stimme, der Mienen u. s. w. unterstützte mündliche An-
sprache; daß ferner z. B. bei Verleumdungen das offene Heraustreten mit solchen vor aller Welt
unter persönlicher Haftbarkeit (sei es des Verfassers selbst oder des Herausgebers) für den Be-

troffenen selbst minder verletzend und minder nachtheilig ist als die heimliche Verbreitung solcher ehrkränkender Gerüchte oder das mündliche Aussprechen von Beleidigungen an Orten und in Kreisen, wo deren Widerlegung dem davon Betroffenen schwer, vielleicht unmöglich ist, während die Presse dem Beleidigten oder Verleumdeten völlig freies und offenes Feld zur wirksamsten Entkräftung der Ehrenkränkung darbietet. Die in die meisten neuern Preßgesetzgebungen aufgenommenen genauen Vorschriften wegen unweigerlicher Aufnahme solcher thatsächlicher Widerlegungen ehrenrühriger Anschuldigungen sind daher wohl gerechtfertigt (dafern sie sich nur auf das wirkliche Bedürfniß der Abwehr thatsächlicher Unwahrheiten beschränken), sind aber bei einer anständigen Presse nicht einmal nothwendig, denn eine solche wird Berichtigungen und Widerlegungen zur Steuer der Wahrheit von selbst und ohne Zwang gern in ihre Spalten aufnehmen. Vollkommen zu billigen ist es dagegen, wenn anonyme oder pseudonyme Pasquille (Schmähschriften ohne Namen des Verbreiters oder mit einem falschen Namen) in manchen Strafgesetzgebungen, z. B. der königlich sächsischen von 1838 (Art. 200), besonders hart bestraft werden.

Die bessern Preßgesetzgebungen, nicht alle, haben für Preßvergehen eine kürzere als die gewöhnliche strafrechtliche Verjährungszeit angenommen, drei oder sechs Monate, gerechnet von dem Tage der Veröffentlichung, beziehentlich der Einreichung des betreffenden Preßerzeugnisses bei der Behörde. Das Gegentheil (wenn man keine oder eine sehr lange Verjährungsfrist annimmt) kann zu großen Härten führen, so z. B., wenn man hier und da die Verleger von Schriften, die in der Zeit der Bewegung von 1848—49 erschienen waren, in der Zeit der ärgsten Reaction, 1852 fg., deshalb vor Gericht zog und nach einer wesentlich andern, der Presse ungünstigern Strafgesetzgebung und Gerichtsverfassung aburtheilen ließ.

15) Für Bemessung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Preßvergehen gibt es zwei verschiedene Systeme. Nach dem einen (welchem die meisten neuern deutschen Preßgesetze folgen) werden die allgemeinen Grundsätze wegen Haftbarkeit in der Weise angewendet, daß neben dem Verfasser auch der Herausgeber, Verleger, Commissionär, Drucker als nähere oder entferntere Theilnehmer mit zur Strafe gezogen werden; nach dem andern ist die Haftbarkeit eine stufenweise und ausschließende, dergestalt, daß, wenn der Drucker den Verleger, Herausgeber oder Verfasser, der Verleger den Herausgeber oder Verfasser, der Herausgeber den Verfasser nennt, vorausgesetzt, daß der letztere im Bereich der Strafgerichtsbarkeit des betreffenden Staats ist, der erstere straffrei wird. Ein drittes System stellen der Bundesbeschluß von 1854 und einzelne Preßgesetzgebungen, z. B. die sächsische, auf, indem sie diejenigen, welche zur Verbreitung eines strafbaren Preßerzeugnisses blos mitgewirkt haben (Redacteur, Herausgeber, Verleger), auch wenn ihnen eine wissentliche und absichtliche Theilnahme an dem Verbrechen nicht nachgewiesen werden kann, mindestens (wegen Fahrlässigkeit) mit einer Geldstrafe bedroht.

Die stufenweise und ausschließende Haftbarkeit erscheint nach der eigenthümlichen Natur der Presse als das Richtigere. Will man alle bei der Herstellung und Verbreitung eines Preßerzeugnisses Betheiligten als Theilnehmer eines etwa dadurch begangenen Verbrechens haftbar machen und mit zur Strafe ziehen, so setzt dies voraus, daß alle diese Personen nicht blos das betreffende Preßerzeugniß genau gekannt, gelesen, sondern daß sie auch im Stande gewesen sind, dasselbe nach seiner etwaigen Straffälligkeit zu beurtheilen. Beides aber ist theils nach der Art des Geschäftsverkehrs, theils nach dem gewöhnlichen Bildungsstande mancher dieser Personen, z. B. der Colporteure von Schriften, nicht wohl vorauszusetzen. Wie will man von dem Inhaber einer größern Druckerei verlangen, daß er alle bei ihm gedruckten Schriften (vielleicht in sehr verschiedenen Sprachen) lese, verstehe und aus juristischem Standpunkt zu würdigen wisse? Oder von einem Sortimenter, durch dessen Hände wöchentlich viele Hunderte solcher gehen? Und wohin würde es führen, wenn Drucker und Verleger den Censor des Schriftstellers machen sollten, was sie doch müßten, wenn sie unter allen Umständen wenigstens als Theilnehmer eines etwaigen Preßverbrechens mit dafür einzustehen hätten? Die Fiction ist hier vollkommen gegründet, ja nothwendig, daß der Buchhändler, Buchdrucker, Sortimenter, Colporteur als blos mechanische Mithelfer zur Herstellung und Verbreitung von Druckwerken so lange im guten Glauben — nämlich an die Gesetzmäßigkeit des von ihnen geförderten Geisteserzeugnisses — gehandelt haben, als sie 1) den preßpolizeilichen Vorschriften nachgekommen sind, also z. B. ihren Namen auf der Schrift genannt haben; 2) dem Gericht ihren Vordermann (der Drucker den Verleger oder Verfasser, der Verleger oder Herausgeber den Verfasser) dermaßen stellen, daß dieser haftbar gemacht werden kann; 3) nicht zur Verbreitung eines Geisteserzeugnisses mitgeholfen haben, von dem sie bereits wissen mußten, daß es strafbar sei, z. B. wenn sie ein vom

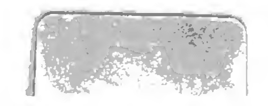
ht schon verurtheiltes und aus dem Verkehr entferntes Buch von neuem herstellen und eiten helfen würden.

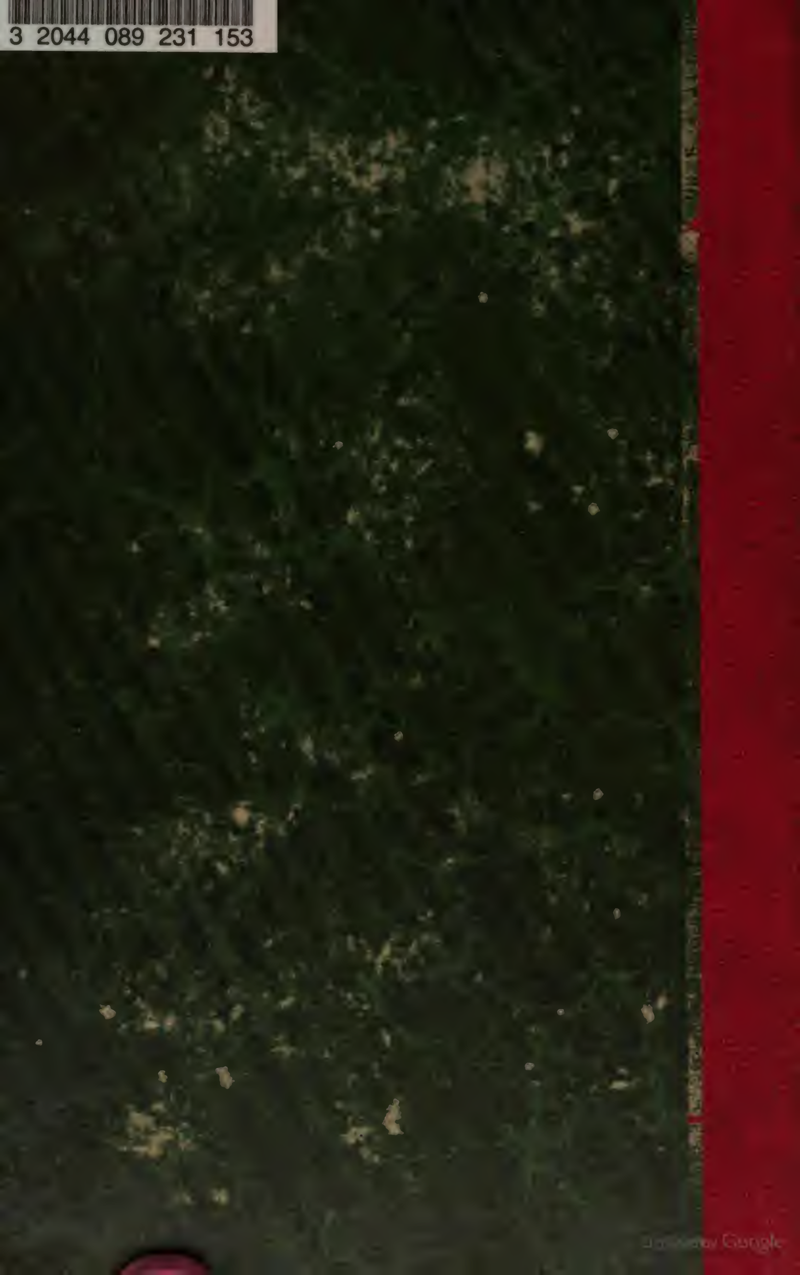
6) In Bezug auf das über Preßvergehen erkennende Tribunal und das dabei zu beobach= Verfahren gibt es ebenfalls eine verschiedene Praxis. Nach dem Bundesbeschluß von 1854 eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor Geschworenengericht oder zur öffentlichen Verhandlung nicht stattfinden". Die Preßgesetzge= zen von 1848 fg. forderten dagegen gerade eine solche. In Baiern ist dies noch heute in Kraft, rend allerwärts sonst in Deutschland die gewöhnlichen Gerichte über Preßverbrechen erken= und unter Umständen auch die Öffentlichkeit dabei ausgeschlossen werden kann. Die Über= ung der Preßprocesse an das Geschworenengericht ist grundsätzlich und nach den gemachten ihrungen durchaus vorzuziehen. Fast immer ist bei Preßprocessen die Regierung Partei, daher kann das Vertrauen zu der Unparteilichkeit der von ihr angestellten und, wenn nicht tzbaren, doch versetzbaren, überhaupt in so manchem Betracht von ihr abhängigen Richter iöglich so groß und allgemein sein wie zu Geschworenen, welche — bei einem vernünftigen etz über Bildung des Geschworenengerichts (wir denken nicht an Geschworene, die aus allgemei= Volkswahlen hervorgehen, wie die in Sachsen 1849, obschon selbst diese in Preßsachen zum eil ziemlich streng verfuhren) und bei der beiden Theilen, dem Staatsanwalt und dem Beklag= , gegebenen Füglichkeit des Recusirens — die Wahrscheinlichkeit der Unparteilichkeit und Unab= igigkeit in höherm Grade für sich haben. Wollte man etwa sagen: Geschworene, weil aus dem lk hervorgehend, würden allemal gegen die Regierung und für die Presse Partei nehmen, würde man damit nur eingestehen, daß eine solche Regierung völlig außerhalb des Volks nde und das Volk als eine einzige, compacte Partei gegen sich hätte. Das wird in einem gut, auch nur leidlich organisirten Staat nicht der Fall sein, und die Geschichte der Presse dürfte)erlich nicht so viel Wahrsprüche von Geschworenen (selbst aus Zeiten besonderer Aufregung) fzuzeigen haben, die wirkliche Verstöße gegen das Strafgesetz in der Presse zu mild beurtheil= ı (entweder weil sie nicht genug unterschieden zwischen der Wahrheit, die vielleicht in dem An= iff lag, und der Ungesetzlichkeit, welche gleichwol der Art, wie dieselbe ausgesprochen ward, ihaftete, oder auch weil sie nicht frei von Menschenfurcht oder von Popularitätssucht waren), s Erkenntnisse von gewöhnlichen Gerichten aus den Zeiten der Reaction, bei denen die poli= sche Parteirichtung oder die Liebedienerei nach oben augengefällig den Blick des Richters ge= übt hat.

Literatur. Hoffmann, „Censur und Preßfreiheit, historisch und philosophisch bearbeitet" Berlin 1819), Thl. I; Collmann, „Quellen, Materialien und Commentar des gemeinen eutschen Preßrechts" (Berlin 1844); Schletter, „Handbuch der deutschen Preßgesetzgebung" Leipzig 1846); Hesse, „Die preußische Preßgesetzgebung, ihre Vergangenheit und Zukunft" Berlin 1843); Conrad, „Die preußische Preß= und Nachdrucksgesetzgebung, in systematischer Ordnung für Buchhändler, Zeitungsherausgeber u. s. w." (Berlin 1862); Wiesner, „Denk= vürdigkeiten der österreichischen Censur vom Zeitalter der Reformation bis auf die Gegenwart" Stuttgart 1847). Über englische Preßgesetzgebung vgl. Lorbeer, „Die Grenzlinien der Rede= ınd Preßfreiheit nach englischem Recht mit Beispielen aus der Gerichtspraxis" (Erlangen 1851).

K. Biedermann.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.




3 2044 089 231 153